K- 123/69

WiMBP
Opole

733 st

635/LXI

Dem

Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten

in GOtt Vater Fürsten und Herrn,

HERRN

Johann Theodor,

Der Heiligen Römischen Kirche

Cardinal-Priestern

Tituli St. Laurentii in Pane & Penna,

Bischoffen zu Lüttich, Freysingen,

und Regenspurg,

In Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzogen,

Pfaltz-Grafen beym Rhein, Land-Grafen zu Leuchtenberg, ꝛc. ꝛc.

Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn.

Hochwürdigster und Durchlauchtigster Fürst,

Gnädigster Fürst und Herr,

Ew. Durchl. Eminentz geruhen in höchsten Gnaden zu vermercken, daß Derosselben geheiligtem Purpur ich mich mit dieser Demuths-vollen Zuschrifft nahe. Es ist mehr als eine trieftige Ursache vorhanden, die mich zu einem solchen, obwohl höchst-dreisten Unterfangen angereitzet, und die auch selbiges genugsam zu rechtfertigen scheinen.

Die noch nicht vor gar langer Zeit von neuem durch ein gedoppeltes Band bewerckstelligte genauere Verbindung des Durchlauchtigsten Chur-Bayerischen Hauses mit dem Königlich-Chur-Sächsischen Hause, machet denen getreuen Sachsen das Andencken jenes Hohen Hauses, aus dem Ew. Durchl. Eminentz entsprossen zu seyn, das erwünschte Glück haben, so reitzend, daß sie alle Durchlauchtigste Prin-

zen

zen vom Bayerischen Geblüte mit ausserordentlicher Adoration zu verehren nicht Umgang nehmen können. Und, wie ist es möglich, daß nicht Sachsen auf Ew. Durchl. Eminentz sein besonderes Augenmerck hierbey habe richten sollen, da Höchst-Dieselben Sich haben gefallen lassen, nicht allein die Antrauung der Kayserlich-Chur-Bayerischen Prinzeßin, der Englischen Marie Antonie, an des Durchlauchtigsten Chur-Prinzens zu Sachsen, des gantz unvergleichlichen Friedrich Christians, Königliche Hoheit; sondern auch die Einsegnung des neu-vermählten Hohen Paars der Königlich-Pohlnischen und Churfürstlich-Sächsischen Prinzeßin, der Anbetungswürdigen Marie Anne, und des Durchlauchtigsten Churfürstens zu Bayern, des Preißwürdigsten Maximilian Josephs, in Selbsteigener höchster Person zu verrichten?

Hatte nun schon vorher der Ruf von Ew. Durchl. Eminentz so mannigfaltigen seltenen Vortrefflichkeiten, womit die Göttliche Güte Dero Erlauchte Seele ausgezieret, so wie überhaupt alle gesittete, also auch vornehmlich die Sächsische Nation gleichsam bezaubert: So verbreiteten nunmehro alle Zungen das Lob des unsterblichen Cardinals von Bayern aller Orten. Sie erhoben Dero durchdringenden Verstand und grosse Einsicht, Dero feuriges und lebhafftes Wesen, Dero liebreiches und höfliches Bezeigen gegen jedermann. Sie rühmeten solche himmlische Eigenschafften als Erb-Tugenden in Dero Durchlauchtigsten Hause. Sie erzehlten einander die so unzehlichen Persönlichen Eigenschafften Ew. Durchl. Eminentz, die Höchst-Dieselben, als das würdigste Ober-Haupt, verschiedenen ansehnlichsten Stifftern geschencket haben. Sie beschrieben einander die Freude, welche die Wahl Ew. Durchl. Eminentz zum Bischoff zu Regenspurg, zu Freysingen, und zu Lüttich, an allen solchen Orten und Ländern erwecket. Sie preisseten das Höchstwürdigste Cardinals-Collegium glücklich, als das durch Ew. Durchl. Eminentz nicht nur eine neue, sondern auch eine sich besonders ausnehmende Zierde erhalten. Sie bewunderten hiernächst an Ew. Durchl. Eminentz, wie Höchst-Dieselben die Klugheit eines löblichsten Prälatens mit der Hoheit eines grossen Weltlichen Fürstens vollkommen zu verknüpffen wüßten. Selbst dieses, daß Ew. Durchl. Eminentz nicht allein den Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Kayser Carln den Siebenden, Glorwürdigsten Gedächtnisses, Dessen grosser Nahme ewig Verehrungswürdig seyn wird; sondern auch den Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten Churfürsten zu Cölln, den mit allen löblichen Tugenden eines grossen Fürstens prangenden Clementz Augusten, Dero leibliche Herren Brüder zu nennen das innigste Vergnügen haben: muste neuen Stoff zum Ruhm beydes Ew. Durchl. Eminentz als Dero Allerhöchsten Hauses geben.

Unter

Unter solchen allgemeinen Lobes-Erhebungen Ew. Durchl. Eminentz, hat meine Ehrfurcht jederzeit eifrigst gewünschet, Höchst-Deroselben ein öffentliches Denckmahl unterthänigster Devotion zu stifften. Gleichwohl aber hat der hohe Glantz des geheiligten Purpurs Ew. Durchl. Eminentz mich bishero davon abgehalten, und furchtsam gemachet, mit einer geringen Zueignung eines Theiles meiner Verlags-Wercke, so das einzige ist, was meine treudevoteste Adoration Hohen Häuptern zu zollen vermag, vor Höchst-Deroselben erlauchteste Augen zu treten.

Endlich so hat dennoch das sich allenthalben verbreitende Gerüchte von Ew. Durchl. Eminentz ungemeiner Leutseligkeit und reitzender Menschen-Liebe, alle Furcht aus meiner schüchternen Seele vertrieben, und mir Muth gemachet, daß vor Ew. Durchl. Eminentz Füsse ich gegenwärtig den Ein und Sechzigsten Theil des so genannten Grossen Vollständigen Universal-Lexicons, in Ehrfurchts-voller Erniedrigung niederlegen kan, nachdem die Bilder der vortrefflichen Tugenden, die gantz Europa in Ew. Durchl. Eminentz geheiligter Person erblicket, mir beständig vor Augen geschwebet, und die von der Ewigkeit selbsten, Deroselben eclatantesten Verdiensten um den Staat aufgerichtete Monumente mir niemahls aus den Gedancken gekomen; zu aller Zeit aber mit der grösten Devotion betrachtet, und mit gleich grosser Verwunderung veneriret worden sind.

Und

Und so schmeichele ich mir denn, daß, da ich bey diesem kühnen Unternehmen keine andere, als reine Absichten hege, die allein auf die Contestation meines religieusesten Respects abzielen, Ew. Durchl. Eminentz es Großmüthig zu übersehen, und auch nur einige Strahlen von Dero angebohrnen Bewunderungs-würdigen Clementz, auf diese schlechte Blätter zu werffen in höchsten Gnaden geruhen werden.

Dieses edelmüthige Bezeigen eines, eines beständigen Lebens Höchstwürdigen Prälatens würde mir den unvergleichlichen Genuß einer gantz unverdienten Hulde versprechen, und mich dadurch unter die glückseligsten auf Erden setzen: Gleichwie die Freude darüber mich um so mehr zu der ohnedem schuldigen Pflicht aufmuntern würde, die heisesten Wünsche, gen Himmel auf, zu schicken, daß derjenige GOtt, von dem alles Gute kommet, nach seiner weisesten Vorsehung und gantz besondern Achthabung auf die Hohen in der Welt, auch über Ew. Durchl. Eminentz bis in Dero spätestes Alter menschlichen Lebens, den Ueberfluß seiner Segensreichen Protection ausgiessen wolle. So wird durch Höchst-Deroselben bereits verewigte Person nicht nur das bis an die Sterne erhabene Chur-Haus Bayern immerfort zu noch grösserem Glantz und Ruhm gelangen; sondern es werden auch in Ew. Durchl. Eminentz die Römisch-Catholische Kirche einer glorieusen Zierde, der Heilige Stuhl zu Rom einer mächti-

gen

gen Stütze, Deroselben Stiffter eines sicheren Schutzes, und endlich die Musen einer gnädigsten Protection sich fernerweit zu erfreuen haben.

Diese aus einer devotesten Verehrung herstammende Wünsche werden jederzeit eine selige Beschäfftigung meiner unterthänigsten Adoration Ew. Durchl. Eminentz seyn, und, indem Dero geheiligten Purpur nochmahls küsse, verpflichte ich mich in profundester Submißion zu ersterben als,

Hochwürdigster und Durchlauchtigster Fürst!

Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Durchl. Eminentz,

Meines Gnädigsten Fürstens und Herrns,

Leipzig
in der Michaelis-Messe 1749.

unterthänigster Knecht,
Johann Heinrich Zedler,
Königl. Preuss. Commercien-Rath.



Jasa, (Paul) hat einen aus vier Theilen bestehenden Selva Spirituale armonica, von ein, zwey, drey, und vier Sing-Stimmen, nebst Violinen, worinnen Motetten, Psalmen, Magnificat, Messen und Cazonen enthalten sind, vor dem 1653 Jahre herausgegeben. Bes. den Parstorferischen Musick-Catal.

Jasawa, Jassawa, und Sassawa, ein ziemlicher Fluß in Böhmen, welcher unten, in dem Winckel des Czaslauer-Kreises, an der Mährischen Grentze, bey dem Böhmischen Städtgen Wognumiestetz entspringet, und hierauf ein Eckgen nach Mähren läufft, aber gleich bey dem Flecken Saar wieder einlenckt und bey Neideck in Böhmen geht; bewässert ferner Czasau, Nischkau und Buckau, dreht eine Pappier-Mühle herum, und begrüßt das Städtgen Przymysl, nebst Borzitsch, Dobra, Uttendorf, Siebentann, und das Cistertienser Nonnen-Kloster Frauenthal; von dannen kommt er nach Termeshöfen, Rauchstein, Schidlack, Rziha, und nach der Stadt Deutschbrod; zieht überall viele Bäche an sich, und wendet sich in ihrer Krümme nach Wesselitz, Punkau, Watin und Clyton; kommt weiter zum Schloß Okraulitz, und rinnt zwischen Woleschnitz und Babitz durch nach Poled, Schwitla, Mrskowitz, Smrtschina, Leschtinka, Bilantowalhota und Wolks. Hierauf bewässert sie die Kirche zu den vierzehen Nothhelffern, ingleichen eine Ziegel-Hütte und Ledetsch, und treibt nachmahls eine Pappier-Mühle, gehet alsdenn an einem alten Hammerwerck und an dem zerstörten Schloß Wobrwain vorbey, krümmt sich hin nach Sichow, Krzenowiz, Buschitz und Skally, benetzt den Flecken Hammerstatt und fängt an schiffbar zu werden, strömt darnach sehr ansehnlich fort nach Brzesine, Horka, Bude, Dobrz, und nach dem Flecken Zrutsch, wendet sich so dann und geht an Chabrzitz, Tschischow und Czerneges her; nimmt zwischen Dort und dem Dorfe Sauschitz den ansehnlichen Selwka-Fluß ein, streicht alsdenn mit solchem nach Zliwie und Katzow, wo eine Ueberfahrt ist. Hierauf wallet diese Zasawe unter der Peltschauer Brücke durch, und gelangt nach Sobieschin, nach Czeykowitz, und nach dem Schlosse und Flecken Sternberg; zieht allda einen Zufluß an sich, und kommt weiter nach Borzicz, Malowid und nach dem Flecken Rattay; fernerhin berührt sie Ledezka, Bamobesch, Przilacha, Budin und das Benedictiner-Kloster St. Procopi, wie auch den Flecken Zasawa, und so weiter Closterdorf, Wastetz, Samechow, Piskotschil, Kotzerad, und das Berg-Schloß Kammerburg; geht alsdenn zwischen dem Dorfe Podubу und dem zerstörten Schlosse Wiestonitz durch auf Zlinitz, auf ein altes Schloß und auf die Kirche St. Clemens; legt darauf Javornik, das Schloß Hahlhota, Lzten, Tschertschan, Lorzitsch, Miesteczko, Dnespeck, Hurka und Letze zurücke; läufft noch an dem alten Schlosse Kosteletz, an Bordetz, und an dem verstörten Schlosse und der Kirche Teinitz vorbey; bestreicht hierauf Podlejus, Chrast, und Krhanitz nebst Aujestetz, Kameniprzwos und Schambach, allwo wiederum eine Ueberfahrt ist. Zur Lincken bestreicht die Zasawe noch ein hohes Gebürge und zur Rechten bewässert sie die Dörfer Podlauzi und Wochotib; wältzt

wältzt sich aber endlich, zwischen dem Schlosse Hradisko und dem Zasawa, in die Moldau. Allgemeines Hydrograph. Lexicon. Der reisende Deutsche im Jahr 1744. p. 388.

Zasawa, und Zassawa, ein kleines Städtgen oder vielmehr Flecken in Böhmen in dem Kaurzimer Kreise, am Flusse Zasawa, und dem Dorfe Cammersburg gegen über, hinter dem Berge gelegen. Zu Kriegs-Zeiten hat man auf diesem Ort sein Augenmerck wohl zu richten, weil erstlich eine Brücke über den Fluß Zasawa allda gehet, und hernach der Ort rings umher mit Wäldern und Bergen umgeben ist. Dieses wuste der Preußische General von Nassau wohl, als welcher sich 1744 im Monat October dieses vortheilhafften Postens bemeisterte. Der reisende Deutsche 1744 p. 387. Allgem. Hydrogr. Lexicon p. 656.

Zasawa, ein Dorf in Böhmen, zwischen welchen und dem Schlosse Hradisko der Fluß Zasawa in die Moldau fällt. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 656.

Zaschend, ein Dorf mit Adelichen Unterthanen in Thüringen und besonders in dem Bezirck des Amtes Weissenfels gelegen. Die Bauern in diesem Dorfe halten Schaafe. Geogr. Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 204.

Zaschendorf, ein Sächsisches Dorf im Amte Weissenfels, unweit Teuchern, am Flüßgen Ripbach gelegen. Goldschadts Beschr. der Marckt-Flecken ꝛc. Allgem. Hydrogr. Lexicon p. 487.

Zaschendorf, ein Dorf mit Amts-Unterthanen im Ertz-Gebürgischen Kreise, und besonders in dem Bezircke des Kreis-Amtes Freyberg gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 201.

Zaschha, ein Dorf mit einem schrifftsäßigen Ritter-Gute in der Ober-Lausitz, und besonders in dem Bezirck des Budißinischen Kreises gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 201.

Zaschingen, ein Dorf in dem Hertzogthum Würtemberg, in der Denckendorfer General- und Heydenheimer Special-Superintendur gelegen. Die dasige Kirche ist ein Filial von Fleinheim. Zerbers altes und neues geistliche Ministerium in dem gantzen Hertzogthum Würtemberg, p. 751.

Zaschka, ein Dorf in Meissen, und besonders in dem Bezirck des Amtes Hohenstein gelegen, und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 201.

Zaschke, ein Dorf mit Amts-Unterthanen im Ertz-Gebürge, und besonders in dem Bezirck des Kreis-Amtes Freyberg gelegen. Geogr. Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 201.

Zaschnitz, ein Dorf in Meissen, und besonders in dem Bezirck des Amtes Torgau gelegen und dahin gehörig. Geogr. Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 201.

Zaschnitz, ein Dorf mit Adelichen Unterthanen in Meissen in dem Umfange des Amtes Oschatz gelegen. Geogr. Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 201.

Zaschnitz, oder Zaschwitz, eine der ältesten Adelichen Familien in Meissen, welche verschiedene ansehnliche Ritter-Güter daselbst von undencklichen Zeiten her in Besitz gehabt hat.

Christoph von Zaschnitz oder Zaschwitz ist der erste, von welchem man die richtige Abstammung bis auf diese Zeit herleiten kan. Demselben hat Batrin und Schnaditz gehöret. Er hat mit Marien, Edler Listen aus Rackel gezeuget: 1) Margarethen, welche Nicol Hahn auf Ringethal und Klein-Zschocher, geheyrathet hat; und 2) Günthern, auf Schnaditz, der 1540 einen Receß wegen gehabter Streitigkeiten mit dem Amte Dölitzsch aufgerichtet, und sich Sophien von Back oder Poigk aus Sommerfeld, Dietrichs von Back oder Poigk auf Sommerfeld und Sophiens von Scheiding aus Schenckenberg, Tochter, ehelich hat beylegen lassen, deren ihr Epitaphium noch in der Kirchen zu Schnaditz zu sehen ist. Aus solcher Ehe sind entsprossen: 1) Anne, eine Gemahlin Hansens von Temritz, auf Oelsa; 2) Anshelm; und 3) Balthasar, von welchen beyden sogleich.

I) Anshelm, auf Batrin ꝛc. bekleidete die Würde eines Churfürstl. Brandenburgischen Geheimden Raths. Er ist, nach Angeli Annal. March. Brandenb. p. 361, im Jahr 1562 unter dem Gefolge des Marggrafens Joachims II, Churfürstens zu Brandenburg, mit auf die Wahl und Crönung des Kaysers Maximilians II, nach Franckfurt am Mayn gezogen, und ist mit Margarethen Spiegeln aus Gruna, Hanß Spiegels auf Gruna und Annens Edler Listen aus Rackel (Paul Spiegels auf Gruna und Sabinens von Bünau aus Tetschen) Tochter, verehlichet gewesen, von der sind gebohren: 1) Anne, welche Heinrichen von Bünau auf Treben, Churfürstl. Sächsischen Rath, Amts-Hauptmann zu Colditz und Ober-Steuer-Einnehmern, ehelich angetrauet worden; und 2) Hanß Heinrich, auf Pristeblich, Hochfürstl. Sachsen-Merseburgischer Ober-Forstmeister derer Aemter Lützen und Zwencke, welcher in der Ehe mit Catharine Elisabethen von Kayn aus Mutschau, Philipps von Kayn auf Mutschau und Catharinens von Kitzscher aus Zöpen Tochter, unter andern Marie Elisabethen gezeuget, die Balthasars von Zaschnitz, auf Pristeblich und Siegelsdorf, Gemahlin worden.

II) Balthasar, auf Schnaditz ist 1544 mit etlichen Pertinentz-Stücken, welche derselbe nach beygelegten langwierigen Proceß mit dem Amte Dölitzsch an das Gut Schnaditz gebracht, beliehen worden, laut Recesses und Lehn-Briefes vom Jahr 1544. Er liegt in der Kirche zu Schnaditz begraben, wo noch dessen Epitaphium zu sehen ist; ist mit Elisabethen von Ebeleben aus Wartenburg, Apels von Ebeleben auf Wartenburg und Catharinens Löserin aus Pretzsch Tochter, der ihr Epitaphium gleichfalls noch in der Schnaditzer Kirchen anzutreffen, verehlichet gewesen; und hat mit ihr gezeuget: 1) Elisabethen, welche Wolff Caspar von Lüttichau, auf Dieben, geehlichet; und 2) Günther Apeln, auf Schnaditz, Pristeblich, Batrin und Reibitz. Dieser hat 1577 die hohen Jagden von dem Ritter-Gute Schnaditz gegen gewisses Deputat-Wildpret verkaufft; ist mit solchem Gute 1579. 1589 und 1596, und dessen Pertinentien beliehen worden, und hat in der Kirche zu Schnaditz, wo noch sein Epitaphium befindlich, seine Ruhe gefunden. Von seiner Gemahlin, Christinen von Rabiel aus Tiefensee, Erichs von

von Rabiel auf Tiefensee und Dorotheens Schlegeln aus Mittelhausen Tochter, die laut ihres Epitaphii 1601 verstorben, hat er zwey Kinder hinterlassen: 1) Sybillen, welche sich Hanß Heinrich Thimo von Rauchhaupt, auf Hohnstädt, hat antrauen lassen; und 2) Balthasarn, auf Nieder-Glaucha und Priesteblich, mit welchem letztern derselbe den 18 Julius 1624 und als ein Mitbelehnter von Schnaditz ist beliehen worden. Er ist 1631 als Churfürstl. Sächsischer Capitain-Lieutenant unter dem Pflugischen Regiment in der ersten Leipziger Schlacht mit geblieben, nachdem er mit Catharinen Spiegeln aus Gruna Friedrichs Spiegel aus Gruna und Lucretiens von Schönberg aus Wilsdruf Tochter gezeuget: 1) Balthasarn, auf Priesteblich und Siegelsdorf, Hochfürstl. Anhältischen Wittums-Rath und Hofmeister, welcher in der Ehe mit Marie Elisabethen von Zaschnitz aus Priesteblich, Hanß Heinrichs von Zaschnitz auf Priesteblich und Catharine Elisabethens von Kayn aus Mutschau Tochter, Eleonoren Catharinen, die 1686 den 25 May eine Gemahlin Curt Lösers auf Hänichen ꝛc. worden, erziehlet; und 2) Christoph Heinrichen, auf Nieder-Glauche, der als Rittmeister in Königl. Schwedischen Kriegs-Diensten gestanden. Dieser hat drey Gemahlinnen gehabt. Aus der ersten Ehe, mit Margarethe Anastasie Elisabethen von Barth aus Staßfurth, Caspars von Barth auf Staßfurth und Margarethe Catharinens von Schladen aus Staßfurth Tochter, hat er zwey Töchter erhalten: (1) Anne Christinen, die Hanß Christoph von Arras, auf Cossen, geheyrathet, und (2) Catharine Margarethen, welche George Friedrich Pflugen, des hohen freyen Stiffts zu Meissen, Seniorn, Dom-Probsten zu Bautzen, Königl. Pohlnischen und Churfürstl. Sächsischen bey der Stiffts-Regierung zu Meissen, in Wurtzen hochbetrautem Rathe ehelich ist beygelegt worden. Seine andere Ehe mit Dorotheen Pflugen aus Nieder-Staucha, Thams Pflug auf Nieder-Staucha und Dorothee Elisabethens von Heynitz aus Heynitz Tochter, ist ebenfalls mit einer Tochter, Christiane Dorothee Elisabethen, gesegnet worden, die Heinrichs von Zehmen auf Oelschau Gemahlin worden. Hingegen aus der dritten Ehe mit Susanne Magdalenen Haacken, aus Oberthau, ist ein Sohn, Christoph Heinrich, auf Nieder-Glaucha und Schmerckendorf bey Liebenwerde, entsprossen, welcher 1689 den 29 April das Licht der Welt erblicket, und sich 1712 den 12 August mit Friderice Dorothee Stangen aus Ober-Lödlau, Friedrich Wilhelms von Stangen, Sachsen-Gothaischen Hauß-Marschalls und Schloß-Hauptmanns zu Altenburg, auf Ober-Lödlau und Scheltitz, und Dorotheen Magdalenens von Döben aus Traupitzsch Tochter, vermählet. Die in solcher Ehe gezeugte Kinder sind: 1) Christoph Friedrich, der 1713 gebohren worden; 2) Friderice Eleonore, die als ein Kind erblasset; 3) Christoph Heinrich; und 4) Friderice Eleonore.

Sonst sind noch folgende zwey zu mercken: 1) Ilse, von und aus Zaschnitz, eine Gemahlin Georg Spiegels auf Paupitzsch, und 2) eine gebohrne von Zaschnitz, die mit ihrem Gemahl, Moritz Heinrichen von Hartitzsch, der 1593 gebohren, nebst zehen Kindern aus dem Königreich Böhmen wegen der Religion ist vertrieben worden.

Das Geschlechts-Wappen derer von Zaschnitz, anlangend, so führen sie einen in der Mitten quer über abgetheilten Schild, dessen Ober-Theil blau, das untere hingegen blau und Gold geschacht gleichsam Balcken-weise vierfach über einander geleget, aus welchen drey grüne Klee-Blätter; zwischen diesen aber zwey Otter-Köpffe an ihrer Farbe aufwachsen: Aus dem golden gekrönten Helm erhebet sich ein Bausch von sechs schwartzen Hahnen-Federn mit halb zur Rechten und halb zur Lincken neigenden Enden: Die Helm-Decken sind blau und golden.

Ihre Ritter-Güter, Stamm- und Geschlechts-Häuser sind ehemahls gewesen, zum Theil aber annoch: Batrin, Nieder-Glaucha, Priesteblich, Schmerckendorf, Schnaditz, Siegelsdorf, u. a. m.

Königs Adels-Historie, Th. III, p. 1213 u. ff. allwo die Geschlechts-Beschreibung zu befinden; von einzelnen Personen siehe eben dieses Buchs Th. I, p. 64. 331. 612. 627. 636. 792. 936. 986. 1097. und 1108. Th. II, p. 250. 347. 460. 524. 700. 1078 und 1118 und Th. III, p. 785. 793. 861. 884. 911. 918. und 1171. Allgemeines Historisches Lexicon in der Fortsetzung. Schöttgens Diplomatische Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, Th. III, p. 529. Gauhens Adels-Lexicon.

Zaschwitz, ein Dorf in Meissen, im Stiffte Wurtzen und besonders in dem Kloster-Amte Sornzig gelegen. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 83 in Beyl.

Zaschwitz, ein Dorf in Meissen und besonders in dem Bezircke des Erb-Amtes Grimma gelegen und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 201.

Zaschwitz, Geschlecht, siehe Zaschnitz.

Zaseln, eine Art Meer-Schnecken-Häuser, siehe Monds-Auge, im XXI Bande, p. 1105.

Zasericht Gewächse, siehe Gewächs, im X Bande, p. 1374.

Zashalon, oder Hundersbuel, Hundertbühel, Lat. *Centum colles*, eine kleine befestigte Stadt oder Flecken in Siebenbürgen, in dem Gebürge gegen die Grentzen der Wallachey, dreyzehen Meilen von Hermannstadt gegen Osten gelegen. Baudrands Lexic. Geogr. T. II, p. 480; Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon; Fäsch im Geographischen Anhange bey seinem Kriegs-Ingenieur-Artillerie- und See-Lexicon; Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zasigte Gewächs, siehe Gewächs, im X Bande, p. 1374.

Zasin, Festung, siehe Zäsin, im LX Bande, p. 1122.

Zasius, (Johann Ulrich) ein berühmter Doctor der Rechte und Kayserlicher Hofrath, ward 1521 zu Freyburg im Brißgau gebohren. Sein Vater war der grosse Rechtsgelehrte, Ulrich Zasius, von dessen merckwürdigsten Lebens-Umständen ein besonderer Artickel handelt. Er genoß anfangs den Unterricht seines Vaters. Nachdem

dem aber selbiger 1635 starb, wurde er von Johann Paumgartner von Paumgarten, Herrn auf Erbbach und Hohenschuangen und Kayserlichen Rath, nach Italien geschickt, daselbst auf seine Unkosten zu studiren. Er nahm hierauf zu Basel die Doctor-Würde an, wiewohl andere schreiben, daß er zu Padua solche Würde empfangen. Als er eine Zeitlang zu Basel, oder wie andere wollen, zu Freyburg die Rechte gelehret, kam er an den Hof Kaysers Ferdinand I, der ihn zu seinem Hofrath machte. Maximilian II, beehrte ihn mit gleicher Stelle, und hatte er den berühmten Seldius, zum Collegen, mit dem er auf das vertraulichste lebte, und so zu sagen, eines Todes starb. Denn als sie beyde den 26 May 1565 von Ebersdorf, wo der Kayser sich dazumahl aufhielte, aus dem Rathe wieder nach Wien fuhren, rissen die Pferde aus, da sie also beyde genöthiget wurden, einen unglücklichen Sprung zu thun. Seldius blieb gleich todt, Zasius aber verletzte sich gefährlich, und zwar innerlich am Haupte, so, daß er nach der Hand immer kränklich war, und endlich an dieser Beschwerung den 27 April 1570 starb. Seine Ehegenoßin hat geheissen Catharine, welche ihm 1553 im Todte vorangegangen. Sie lieget zu Hirschau begraben und ihre Grabschrifft ist also abgefast:

„A. Domini 1553 auff Sambstag S. Catha„rine Tag, starb die tugendsam Fraw Katharina Zasin, Herrn Johann Ulrich Zasii, bey„der rechten Doctor, Röm. Kayserl. Mayestät „Hoffraths, eheliche Haußfraw, deren G. „G. S.

An Schrifften hat er ans Licht gestellet:

1. Responsorum singularium Libr. Dieses Buch hat seinen Vater zum Verfasser, so er nach dessen Absterben zum Druck befördert, und seinem Gönner, dem Johann von Paumgarten dediciret.
2. Singularium intellectuum Partem secundam. Dieses Werck hat ebenfalls sein Vater in Handschrifften hinterlassen, so er hernach unter die Presse gegeben und dem Matthias Heldius zugeschrieben.
3. Catalogum legum antiquarum, una cum adjuncta summaria interpretatione, diligenter collectum, Straßburg 1551. Dieses Verzeichnis findet man auch in Tractatu tractatuum & auctorum jussu *Gregorii* XIII P. P. in unum congestorum.

Adami Vit. Germanorum Jureconsultorum & Politicorum p. 189 u. ff. Frehers Theatrum; Papadopoli Histor. Gymnas. Patav. T. II, p. 71. Jellers Monum. var. ineditor. Trimestr. VII, p. 435; Allgemeine Chronicke Theil VIII, p. 657 u. f. Allgemeines Historisches Lexicon. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Zasius, (Nicolaus) ein Medicus zu Rotterdam, lebte um die Mitte des 17 Jahrhunderts, hielte mit Ludwigen de Bils vertraute Freundschafft und gab zu dessen Vertheidigung eine Anatomische Streitschrifft in Holländischer Sprache wider den Thomas Bartholinus heraus. Siehe des Thomas Bartholinus Opuscula nova Anatomica p. 520; Kestners Medicinisches Gelehrten-Lexicon.

Zasius, (Ulrich) ein hochberühmter Doctor und Professor der Rechte zu Freyburg im Brisgau. Sein Groß-Vater war Conrad Zasius, ein sehr reicher Bürger zu Costnitz. Selbigerhatte einen Sohn gleiches Nahmens, welcher an seiner lincken Hand keine Finger hatte, und weil der Vater meynte, daß dieser sein Sohn der Welt nicht viel nütze seyn, und keinen guten Haushalter abgeben würde; so theilte er alle seine Güter unter die Armen aus, und vermachte solche den Kirchen und Klöstern, dem Sohne aber verließ er nur so viel, als er jährlich zu seines Lebens Unterhalt nöthig hatte. Es heyrathete aber dieser sein Sohn hernach eine aus der Ploreischen Familie. Aus dieser Ehe ist 1461 unser Welt-berühmter Ulrich Zasius entsprossen und zu Costnitz an das Licht der Welt gebracht worden. Weil man an ihm eine Liebe zu den Studien verspührte; so wurde er fleißig zur Schule angehalten, da er denn alles glücklich fasse, worinne er von seinen Lehrmeistern unterrichtet wurde. Es waren zwar damahls elende und barbarische Zeiten vorhanden; allein das Licht der Studien begonnte einiger massen sich doch hervor zu thun, und unser Zasius hatte sich durch eigenen Flei in den schönen Wissenschafften dergestalt geübet, daß er endlich mit den besten um den Vorzug streiten können. Es wird aber von ihm gesagt, daß er in seiner Jugend ein wenig locker und frey gelebet habe, und durch allerhand leichtfertige Gesellschafften verleitet, und von dem Studiren abgehalten worden; wie er denn selbsten offtmahls soll bekannt und den Verlust der Zeiten bereuet haben. Allein sein fähiger Kopff ist vermögend gewesen, diesen Schaden bald wiederum zu ersetzen. Nachdem er die Schulen verlassen, hat er sich einiger gerichtlichen Affairen unterzogen; ob aber solches auf jemands Rath oder von ohngefehr geschehen sey, ist ungewiß. Er wurde demnach unter die Zahl der Notarien des Consistorii zu Costnitz aufgenommen, und als er eine Zeitlang practiciret, ist er von dem Rath zu Freyburg beruffen, und zum Syndicus derselben Republick ernennet worden.

Mittlerweile aber bekam er grosse Lust, seine Studien vor sich mehr und mehr zu treiben, und darinnen zu einer Vollkommenheit zu bringen, absonderlich war er beflissen, in dem bürgerlichen Rechte sich besser zu qualificiren, dessen grossen Nutzen er bey solchen Jahren besser als vorhin beurtheilen konnte. Derowegen er dasjenige, was er in seiner Jugend aus Unvorsichtigkeit unterlassen, hernach mit desto grösserer Begierde ergriffen und auch erlanget hat. Er war bereits über dreyßig Jahr alt, als er erstlich angefangen, durch sonderlichen Trieb sich rechtschaffen auf das Bürgerliche Recht zu legen, und damit solches desto füglicher und bequemer geschehen könnte, so legte er sein Syndicat nieder, und widmete sich also gäntzlich der Rechtsgelehrsamkeit. Er besuchte damahls die Vorlesungen der Professoren auf der Universität fleißig, worunter er hernach vornehmlich zwey in seinen Schrifften gerühmet hat, nehmlich Joh. Knap, einen Deutschen, und Paul de Cittadinis, einen Italiener, wovon er auch in Gesellschafften öffters Meldung gethan. In kurtzer Zeit hat er in der Rechtsgelehrsamkeit mit Verwunderung zugenommen; Denn er ist von Natur zur Arbeit gewohnt gewesen, dabey hat er damahls einen vollkommenen Verstand gehabt; worzu noch dieses gekommen, daß er schon bereits practiciret. Derowegen, als gemeldeter sein Lehrmeister Cittadinus an ihm eine sonderliche Geschicklichkeit vermerckte, so hat er ihm gerathen, daß er nunmehro, da er bereits eine sonderliche Erkenntnis erlanget, sich mit Lehren hervor thun und hören lassen solte. Er entschloß sich hierzu, vertrat die Stelle seines Lehrers und laß öffentlich: Worauf er auch bey allen desto mehr bekannt wurde, und wegen seiner sonderlichen Gaben beym Lesen sich grossen Ruhm erwarb. Bald hernach nahm er auch die Doctor-Würde in der Rechtsgelehrsamkeit zu Freyburg an, und wurde gleich darauf unter die Zahl der ordentlichen Professoren der Rechtsgelehrsamkeit daselbst aufgenommen. Als er es so weit gebracht, so hat er sich nicht allein durch Lesen einen Ruhm erworben, sondern auch durch Schrifften bekannt machen wollen, welche ihn denn auch zu damahligen Zeiten in aller Welt berühmt gemacht haben. Was seine Qualitäten betrifft; so war er ein freygebiger, freundlicher und beredter Mann, welcher mit einem anständigen Schertz eine gantze Gesellschafft vergnügen konnte. Einsamkeit war nicht für ihn, sondern er muste allezeit Gesellschafft bey sich haben, derowegen er denn beständig Gastereyen hielte, und dazu die gelehrtesten und wackersten Leute einlude, dagegen auch wiederum ihnen die Visite gab. Er aß gerne etwas Gutes und tranck auch ein gut Glas Wein. Und weil er seinem Leibe keinen Abbruch thate, so brachte er sich durch solche Verpflegung eine dicke Leibes-Constitution zuwege; so daß sich auch nicht wenige darüber verwunderten, daß ein Mann, der in solchen Sachen nicht sonderliche Mäßigkeit hielte, dennoch so viele Arbeiten ausstehen könnte. Er war aber von einer solchen harten und festen Natur, daß er alles gut ertragen können. Seine übrige Conversation ist sonsten bey jedermann beliebt, und ehrbar gewesen. Er hatte eine besondere Gabe, andere zu lehren, und konnte alles, was schwer zu fassen ist, leichte machen. Kurtz er hatte einen guten Vortrag. Er war von einem aufrichtigen Gemüthe und keinesweges mißgönstig. Eines andern Lob hörte er nicht allein gerne; sondern breitete solches selbst noch mehr aus, dergestalt, das niemahls keiner von ihm gehöret hat, daß er einem von seinem Collegen oder sonst andern gelehrten Leuten etwas von ihren Ehren entzogen hätte. Dieses hatte er in Gewohnheit, daß er nicht gerne leiden konnte, wenn ihm einer widersprechen wolte, und die Meynung, die er einmahl zu vertheidigen sich vorgenommen, solche wolte er auch beständig behaupten, und war ungerne davon abzubringen, welches ein Fehler dieses sonst berühmten Mannes war. Seinen Schülern begegnete er dergestalt freundlich, daß sie alle eine Liebe zu ihm gewannen. Dabey war er nicht heimlich mit seinen Sachen, sondern theilte ihnen alles gerne mit. Als er seine Wercke dem Kayser Ferdinand dediciret; so gab ihn dieser Monarch die Erlaubniß, daß er nach seinem Belieben, wenn er wolte, seine Vorlesungen aussetzen konnte, und dem ohngeachtet solte ihm sein jährliches Salarium völlig gerichtet werden. Es hat zwar unser Zasius diese Gnade angenommen, aber sich niemahls derselben zu seiner Bequemlichkeit bedienet. Sondern er hielte aus Liebe gegen die Studenten allezeit fleißig Vorlesungen, zumahl, weil er wuste, daß viele um seinetwegen von weit entlegenen Oertern nach Freyburg gezogen waren. Derowegen er nimmer eine Lection versäumet, wenn es seine Gesundheit zulassen wollen; bisweilen ist er von dem Podagra davon abgehalten worden, mit welchem er in seinem Alter sehr beschweret gewesen. Was den Ehestand unsers Zasius betrifft, so hat er zwey Weiber gehabt. Mit der ersten hat er einen Sohn, Joachim genannt, gezeuget, welcher Staats-Secretarius bey dem Hertzog von Savoyen gewesen, und zwey Töchter Clementien, und Catharinen, welche letztere an George Junken, einen Rechtsgelehrten zu Costnitz, verheyrathet, und in der Lateinischen Sprache sehr erfahren gewesen. In dem sechzigsten Jahre seines Alters verstarb ihm die erste und er heyrathete im hohen Alter wiederum eine andere, mit welcher er drey Söhne und eine Tochter gezeuget, darunter der erste Sohn Johann Ulrich wegen seiner grossen Gelehrsamkeit und Conduite in Staats-Sachen bey den Kaysern Ferdinanden, und Maximilian, Rath gewesen, auch in grossen Gnaden bey demselben gestanden. Ein mehreres von ihm findet man in einem besondern Artickel. Es hat in übrigen unser Zasius mit den gelehrtesten Männern seiner Zeit Brief-Wechsel geführet; insonderheit aber mit dem Erasmus von Rotterdam grosse Freundschafft gepflogen, welcher auch eine Zeitlang zu Freyburg gelebet; wiewohl Erasmus sich im 24 Buch seiner Briefe beklaget, daß er nicht jedesmahl mit solchem Manne mit Lust conversiren könnte, wie er gerne wünschte, und zwar aus der Ursache, weil Zasius ein wenig übel hörte, und er hingegen eine zu schwache Stimme hätte. Minus fæpe, schreibt er, licet mihi Zasii optatissima consvetudine frui; in causa est, quod Zasius Surdaster, ego vero parum vocalis sum. Er hat auch dem Erasmus in vielen Stücken grosse Wohlthaten erzeiget, wie er selbst bekennet, desgleichen hat er auch allen denjenigen, welche von dem Erasmus an ihn recommandiret worden, Gutes gethan. Er ist allezeit aufrichtig gegen seine Freunde gewesen, und hat ein vortreffliches Gedächtnis gehabt, welchem auch in seinem Alter nichts abgegangen; Daher spricht er L. II, Resp. von sich selbsten: Ego quantum senex, hujusmodi memoriæ schedulas sperno: ut cujus memoria Dei beneficio nondum deflaccuerit, deficientibus etiam cæteris corporis viribus. Er ist im Stande gewesen, eine Rede so gleich zu halten, welche noch darzu an sinnreichen Sprüchen und artigen Ausdrückungen keinen Mangel litte: so beredt war er. In allen seinem Thun war er ein exemplarischer Mann und dabey gottesfürchtig, dergestalt, daß er viele von ihrem ruchlosen Leben ab- und auf einen bessern Weg geführet

hat, und niemand kam fast in seine Gesellschafft, der nicht gebessert von ihm weggegangen. Der Religion nach war zwar Zasius ein Catholick, er hielte aber auf D. Luthern so viel, daß er ihn den Phönix unter den Theologen nennte, auch viele seiner Schrifften, sonderlich den Commentarium über die Epistel an die Galater, recommandirte; daher des Zasius Wercke in den Indicem expurgatorium gekommen. Cornelius Agrippa setzte ihn unter die Triumviros Reipublicæ litterariæ seiner Zeit, und meynte, daß was Buddäus bey den Frantzosen, oder Alciatus bey den Italienern wäre, dasselbe sey Zasius bey den Deutschen, und dieses zwar um so viel mehr, weil Zasius gleich jenen, ja in Ansehung der Zeit noch etwas vor ihnen, die Wissenschafft der Römischen Alterthümer mit der Römer Rechtsgelehrsamkeit vergesellschafftet und diese aus jenen erläutert hätte. Ueber die unbilligen Auslegungen etlicher Gesetze unter den Rechtsgelehrten hat er öffters geklaget, und sehr darwider geschrieben. Endlich starb dieser berühmte Rechtsgelehrte 1535 den 24 Nov. zu Freyburg im 74 Jahr seines Alters, und wurde daselbsten in der Haupt-Kirche begraben. Diese Stadt ließ ihm zur Danckbarkeit, weil er ihre Leges municipales verfasset gehabt, folgendes Monument aufrichten:

Huldricho Zosio Jureconsultor. suorum temporum toto orbe Celeberr. Hujus Academiæ ornamento singulari, & Reipublicæ Freiburgensis in restaurando Jure Municipali jam olim strenuam operam navanti, aliisque multis nominibus de se bene merito magistratus officii memor. fieri jussit. Concessit naturæ, anno Salutis M. D. XXXV. VIII. Colend. Decembris.

So hat auch Erasmus Rotterodamus ihm folgende Grabschrifft gesetzt:

Siccine mors crudelis, & invida præripis orbi
Ulrichum Zasium, decus admirabile Juris
Cæsarei simul & sacri (paucissima dixi)
Imo doctrinæ totius & artis honestæ
Thesaurum, ac mundum locupletem? cujus ab ore
Manabat sermo vel melle suavior omni.
Quid nunc collaudem summum pietatis amorem,
Et mentem cœlo dignam? quo jam illa soluta
Corporis involucris fruitur, sine fine beata.
Quod supereſt, te compello studiosa juventus,
Tandem pone modum lacrymis, justoque dolori.
Vocis ademta tibi Zasianæ copia: verum
Extant ingenii monumenta perennia, quæ si
Assidue manibusque teras, oculisque frequentes:
Spirat in his, loquiturque viri pars optima semper.

Was endlich noch seine Schrifften anlanget, wodurch er sich ein unvergeßliches Andencken gestifftet, davon können wir folgende anführen:

1. Intellectus legum singulares.
2. Comment. in legem secundam Digest. de origine Juris.
3. Tractatus Substitutionum.
4. Tractatus de Judæorum infantibus baptizandis.
5. Apologia contra *Eccium*.
6. Apologia contra *Stellam Aurelienſem*.
7. De Germanorum Servis. Diese Schrifft findet man in Struvs Biblioth. Juris, p. 148 angeführt.
8. Epitome in usus feudales.
9. Oratio in funere *Maximilioni*. Man findet solche in Frehers Script. Rer. German. T. II.
10. Oratio in funebre *Blancæ Mariæ* Imperatricis. Es stehet solche ebenfalls beym Freher l. c.
11. Orationes aliquot disertæ cum in laudem legum, tum funebres, Freyburg 1529 und wiederum Lion 1591 in 8. Siehe Drauds Biblioth. Class. P. II, p. 775 und 1293.
12. Methodus discendi Juris. Struvs Biblioth. Jur. p. 336. Die übrigen sind nach seinem Tode von seinen Schülern herausgegeben worden, welche aber sehr confus seyn, und seinen übrigen Schrifften gar nicht gleich kommen, unter deren Zahl seyn:
    a. Summa in Digestum vetus.
    b. Lecturæ in aliquot titulos primæ partis Digesti veteris.
    c. Lecturæ in titulum, si certum petatur.
    d. Lecturæ super titulum de Actionibus in institutis, Lion 1591 in 8. Drauds Bibl. Class. P. II, p. 655.
    e. Consiliorum Libri Duo.
    f. Tract. de feudis. Dieser Tractat ist mit des Fred. Schencks, Sonsbecks, so von eben der Materie geschrieben, zu Cölln 1600 in 8 ans Licht getreten. Drauds Bibl. Class. P. II, p. 727.

Wenn diese Schrifften von ihm selbst wären zum Druck befördert worden; so würden solche gantz gewiß ein anderes Ansehen bekommen haben, als sie jetzo haben. Man kan dieses aus seinem Tractat de Substitutionibus, wie Johann Fichard meldet, abnehmen, der hernach, nachdem er vorher von seinen Schülern war unter die Presse gegeben worden, von ihm selbsten verbessert herausgegeben worden, und von der ersten Ausgabe dergestalt unterschieden, daß man kaum erkennen kan, daß solche von einem Verfasser herkämen. So viel ist darinnen verändert und verbessert worden.

Endlich sind seine sämmtlichen Schrifften zusammen gedruckt worden unter dem Titul: *D. Udalrici Zasii*, JCti Opera omnia partim a *Joanne Udalrico Zasio*, filio, partim a *Joachimo Mynsingero a Frundeck*, repurgata, Franckfurt am Mayn 1590 in Fol. und ebend. 1595. Drauds Biblioth. Class. P. II. p 798 und *Bibliotheca Heinecciana* p. 11. Wer mehr von diesem berühmten Rechtsgelehrten zu wissen verlanget, der sehe von ihm nach: Teißier Elog. des Savans; Reußners Icones illustr. virorum; Ghilini Theatro d' huomini letterati; Vossius de Histor. Latin. Forster in Histor. Jur. Civ. L. III, c. 41; Boissardus Icon. P. I, n. 36; Pancirollus de claris legum interpret. Erasmus Epist. L. III, Epistol. IX. ingleichen L. VII, Epist. XI, Lib. X, Epist. XXIV; Seckendorf de Lutheran. Adami Vit. Germanorum Jureconsultorum & Politicorum p. 30 u. ff. Sinceri Vit. & Script. Magnorum Jurisconsultorum T. I, p. 163 u. ff.

u. ff. Conrings de Script. XVI, post. Christum natum Secul. Comment. p. 156; Allgemeine Chronicke Theil VII, p. 938. Buddäi Thanatolog. p. 209. Ludwigs Universal-Historie I Band, p. 938; Allgemeines Historisches Lexicon; Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Zaslasse, ein Minister und General am Königl. Abyßinischen Hofe zu Anfange des siebenzehenden Jahrhunderts. Als nach dem Tode des Königs Zadenghels zwey Erben zur Abyßinischen Crone sich angaben, nehmlich der Printz Jacob und Susneus, hielte sich anfangs Zaslasse, zu der Parthey des Jacobs und vertheidigte dessen Interesse gegen jedermann. Als aber Jacob ins Exilium wandern muste, und Susneus auf den Thron kam, und den Eyd der Treue von Zaslassen, forderte; so bat er ihn: „er möchte sich doch nur ein wenig gedulten, bis er erst „Nachricht von dem Printz Jacob erhielte.„ Dem Susneus war dieses ungelegen. Jacob verzog auch allzu lange, und kam nicht die geringste Bothschafft von ihm, daher auch Zaslasse mit seinem Anhange den Susneus für einen König erkennen muste. Sie hatten ihm aber kaum gehuldiget, so kam die Post, der Printz Jacob sey nicht weit. Gleich fiel Zaslasse diesem zu, und dem Susneus wieder ab. Darüber entstund zwischen diesen beyden Herren ein Krieg, welcher aber auf Seiten Jacobs unglücklich ablief: Denn sein General Zaslasse wurde 1606 von dem Susneus bis aufs Haupt geschlagen, daß er sich mit der Flucht kaum retten konnte. Damit verlohr sich die Gnade und Hochachtung, die er bey dem König Jacob hatte, welches ihm ungewohnt dünckte, und dergestalt verdroß, daß er von ihm gantz abfiel und zu dem Susneus übertrat. Weil hierauf Jacob besorgte, es möchten dem Zaslasse mehrere folgen, so entschloß er sich das folgende Jahr 1607, noch eine Schlacht zu wagen. Er verlohr sie aber und blieb selbst todt auf der Wahlstadt. Nach diesem Siege wurde Susneus ohne Widerrede auf den Thron gesetzt. Zaslasse gedachte der Obriste am Brete zu werden, so bald Susneus den Abyßinischen Thron würde bestiegen haben. Wie er sich aber hernach in seiner Rechnung betrogen fand, stieß er viele trotzige Drohworte wider den Susneus heraus, welches verursachte, daß ihn Susneus, dem Lands-Gebrauch nach, ins Elend, auf einem, wiewohl bewohnten Fels, verwiese. Daselbst unterstund er sich eine Rebellion anzufangen, hienge sich an allerhand liederliches Gesindel, und ernährte sich eine gute Zeit mit Rauben und Stehlen, bis er endlich von den Bauern todt geschlagen wurde. Ludolfs Schaubühne Theil I, p. 178. 208. 231; Pfeffingers Merckwürdigkeiten des 17 Jahrhunderts, p. 150. 178 und 194.

Zaslau, Zaßlau, Zaslaw, Lat. *Zaslavia*, eine kleine Pohlnische Stadt, in Ober-Volhynien am Fluß Horin, zwischen Constantinov und Ostrog, sechs Meilen vom letztern Orte gelegen. Sie führet nebst ihrem Gebiete den Titel eines Hertzogthums. Hübners vollständige Geographie Theil II, p. 221; Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon; Vollständiges Lexicon der Alten Mittlern und Neuen Geographie; Cellarii neue Geographie, p. 589; Allgemeines Historisches Lexicon, Theil IV. Hübners Zeitungs-Lexicon; Miszrolts Historia Illustriss. Domus Sapiehanæ P. I, p. 43; Die heutigen Christlichen *Souverains* von Europa, p. 576.

Zaslauer Creis, einer von den vierzehen Kreisen des Königreichs Böhmen, siehe Czaslauer Creis, im VI Bande, p. 1976.

ZASLAVIA, Hertzogthum und Stadt, siehe Zaslau.

Zaslaus, oder Jsaslaus, ein Fürst von Kiow im eilfften Jahrhunderte. Sein Vater war der Groß-Fürst Jaroslaus von Moscau. Dieser hinterließ nach seinem Tode 1052 fünf Söhne, welche ihres Vaters Länder in eben so viel Theile unter sich theilten. Unser Zaslaus war der älteste und bekam das Fürstenthum Kiow zu seinem Antheil. Er wurde aber gar geschwinde von den andern angegriffen, daher er sich 1069 genöthiget sahe, zu dem Pohlnischen Könige Boleslaus dem Andern, seine Zuflucht zu nehmen. Dieser nahm ihn nicht nur gerne an; sondern versprach ihm auch alle Hülffe, wie er denn auch würcklich einen Feldzug unternahm, und die Russen ziemlich zu paaren trieb. Doch die Wollüste so wohl des Königs, als der Soldaten, waren Schuld daran, daß wenig ausgerichtet ward. Allgem. Chron. Th. IV, p. 489 und 703. Hübn. Polit. Hist. Th. IV, p. 905.

Zaslaw, Hertzogthum und Stadt, siehe Zaslau.

Zasmuck, ist ein vortreffliches Schloß und Flecken in Böhmen im Kaurzimer-Kreise, gleich an der Czaslauer-Grentze, vier Meilen von Böhmisch-Brod, rechter Hand, und ohngefehr eine Meile von der Stadt Kaurzim, auch zwey Meilen von Kolin gelegen. Hübners Zeitungs-Lexicon. Der reisende Deutsche im Jahr 1744. p. 390.

Zasmutzki, (Johann) ein Böhmischer von Adel, war mit 1529 bey der Belagerung Wien wider die Türcken. Lewenklaus Türck. Chron. p. 451.

Zasmutzki, (Peter) zu Zasmuck, ein Böhmischer von Adel, stunde unter des Hauptmanns Peter, Wopith Ginakh Perzina zu Malitzina Compagnie und vertheidigte also 1529 wider die Türcken die Stadt Wien. Lewenklaus Türckische Chronicke, p. 453.

Zaspel. Zu Folge der Hochfürstl. Sächs. Gothaischen Landes-Ordn. von 1653. und 1666. P. II, c. 3. tit. 45. vom Garn- und Zwirn-Kauff soll eine Zaspel Garn 20 Gebinde, und ein Gebinde 20 Fäden, und auch die gehörige Länge haben. Widrigen Falls da etwas von Garn, es sey an Zahlen oder Gebinden, und Zaspeln, so seine gesetzte Länge oder Zahl nicht hat, zum Marckte gebracht, oder sonsten auf dem Lande zu verkauffen ausgeboten würde, darauf denn in Städten und Flecken die Marckt-Meister, auf den Dörffern aber die Schultheissen und Heimbürgen, oder sonsten jemand, so insonderheit darzu zu bestellen, genaue Achtung zu geben haben, soll solches alles verfallen seyn, und von denen jetzt erwehnten Aufsehern hinweggenommen werden. *Ibid.*

Zassaw, (Udeslaus von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1390, krafft welcher Albert, Graf von Hochberg, seine Güter im Brisgau an den Schwartzwalde an den König Wenceslaus in Böhmen verkaufft. Ludwigs Reliqu. MST. T. VI, p. 30.

Zassawa, Fluß und Städtgen, siehe Zasawa.

Zassenhausen, Zeisenhausen, ein Würtzburgisches Dorf im Amte Jaxtheim, zwey Stunden davon gegen Wickersheim, hat eine Kirche und 52 Unterthanen. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 195.

Zaßlau, Hertzogthum und Stadt, siehe Taslau.

Zaßlauer-Creis, einer von den vierzehen Kreisen des Königreich Böhmens, siehe Czaslauer-Creis, im VI Bande, p. 1976.

Zassowa, ein Ort dieses Nahmens in dem Marggrafthum Mähren, am Fluß Beczwa gelegen. Allgem. Hydrogr. Lexicon, p. 55.

Zastan, eine stehende See dieses Nahmens in Africa, in dem südlichen Theile von Aethiopien. Heintzelmanns Geographie, p. 81.

Zastaska, war eine mit von den Böhmischen Amazonen, so unter der tapffern Anführung ihrer heroischen Valisca oder Wlaste im Jahr 735 den Weiber-Krieg in Böhmen anfiengen. Frauenzimmer-Lexicon.

Zasteria, ist ein Beynahme der Göttin Minerva, siehe unter dem Artickel: Minerva, im XXI Bande, p. 360.

Zastrau, Geschlecht, siehe Zastrow.

Zastrisel, ein sehr altes Geschlechte in Pohlen und Mähren, siehe Sastrisel, im XXXIV Bande, p. 178.

Zastrisel, (Wentzel) ein Freyherr aus Mähren, hat sich durch Geschicklichkeit in der Poesie bekannt gemacht. Königs Bibl. vet. & nov. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Zastro, Geschlecht, siehe Zastrow.

Zastrou, Geschlecht, siehe Zastrow.

Zastrow, eine der ältesten und ansehnlichsten Adelichen Familien in Pommern, welche sich in vier Haupt-Linien vertheilet: 1) in die in der Stettinischen Regierung zu Berwalde, Wüstranse; 2) in die zu Dobberpole; 3) in die in der Wolgastischen Regierung, welche dreye einerley Wappen führen, nehmlich ein grünes fünfblättriges Bäumlein, mit seiner Wurtzel, im Schild und Helm, und noch darzu auf dem Helm zwey Büffels-Hörner; und 4) in die zu Dargarese, im Stolpischen, welche mit den andern einerley Schild, aber auf dem Helm eine Jungfrau, in der Hand einen Krantz haltende, führet. Der alte Stamm-Sitz dieser Familie ist Kelpin oder Kölpien, zwey Meilen von Neu-Stettin in Hinter-Pommern gelegen. Um die Mitte des 17 Jahrhunderts hat sich diese Familie auch in Ober-Sachsen auf dem Ritter-Sitze Cannewurf ansetzig gemachet.

Claus von Zastrow war zu des Hertzogs Bogislaus III Zeiten Land-Rath. Johann bekleidete 1630 die Stelle eines Hertzoglichen Schloß-Hauptmanns und Cammer-Raths zu Stettin. Im Jahr 1641 war einer dieses Geschlechts Chur-Brandenburgischer Rath. Er ward in dem gedachten Jahre an den gefangenen ehemahligen Statthalter der Marck Brandenburg, Fürsten von Schwartzenburg, nach Spandau geschickt, und als er über dessen Tafel ein gewisses Gesundheits-Glas anzunehmen sich entschuldigte, von des Fürsten Cammer-Juncker, einem von Lehndorf, auf der Stelle erstochen. Der Thäter ward zwar arretiret, nachdem aber der Fürst selbst in zwey Tagen darauf mit Tode abgieng, ward er in der Confusion in einem Kasten aus dem Gefängniß, und folgends aus der Festung getragen und also heimlich in Freyheit gebracht. Hanß von Zastrow, Pommerischer Schloß-Hauptmann, und Director der Fürstlichen Aemter Stettinischen Orts, auf Nemmin, Berwalde und Bansekow Erbgesesse, gieng 1647 den 30 October mit Tode ab, hinterließ Catharinen, gebohrnen von Scharffenberg als Wittbe, und ward 1648 den 1 Junius in die St. Marien Stiffts-Kirche zu Alten Stettin zur Erden bestattet.

Jabel von Zastrow, auf Kölpien, erzielte in der Ehe mit Judithen von München, Gerharden von Zastrow, auf Kölpien und Wustranse, dem seine Gemahlin, Barbar von Knuth, Georgens von Knuth, und Barbers von Kleist Tochter, einen Sohn, Nicolas von Zastrow, auf Kölpien und Wustranse, gebohren. Dieser ist 1604 erblasset, nachdem er mit Christianen von Kleist, des Magnus von Kleist auf Krolou und Dobbrou und Anens Ramele oder Romele (deren Bruder, Heinrich Ramele, Dänischer Reichs-Rath gewessen) Tochter, sechs Söhne gezeuget: 1) Gerharden, 2) Martin, 3) Antonen, 4) Lothen, 5) Lorentzen, und 6) Nicolas von Zastrow, auf Kannewurff, Hochfürstl. Sächsischen Magdeburgischen Hof-Marschalln, Ober-Hauptmann in Thüringen, und Amts-Hauptmann zu Weissenfels, welcher 1602 den 15 Octobr. auf die Welt gekommen, 1651 den 4 Mertz auf dem Amt-Hausse zu Sommerschenburg im Magdeburgischen sich mit Ursul, Sophien Vitzthum von Eckstädt, Georgens Vitzthum von Eckstädt, auf Jamen, Düerbach, und Kaupa ꝛc. Churfürstl. Brandenburgischen Hauptmanns der Aemter Cotbus und Peitz, und Esther Veronickens von Gersdorf Tochter, vermählet, und 1672 den 4 April mit Tode abgegangen, wie aus dessen nachfolgenden besondern Artickel mit mehrern zu ersehen. Seine Kinder sind: 1) Anne Sophie von Zastrow, die 1652 im September gebohren, und 1669 George Friedrichen von Helldorf, auf Kostewitz und Nöttern, Hochfürstl. Naumburgischen Premier-Ministern, Geheimden Rathe, Cantzlern und Consistorial-Präsidenten, der 1718 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, angetrauet worden ist; 2) Christian Heinrich von Zastrow, der 165- gebohren; und 3) George Christoph von Zastrow, welcher 1663 an die Welt gekommen; diese beyden Brüder sind noch vor des Vaters tödtlichen Hintritt aus dieser Zeitlichkeit gegangen. Ob obiger Niclas derjenige Nicolas von Zastrow sey, welcher 1644 in die Fruchtbringende Gesellschafft getreten, und darinne zum Gesellschaffts-Nahmen: der Schwere, zum Sinnbild das Ebenholtz, und zum Spruche die Worte: Giebt gute Arbeit, erhalten; können wir mit Gewißheit nicht sagen. Im Jahr 1668 bekleidete Otto von Zastrow die Stelle eines Cammer-Junckers am Hertzoglichen Hof zu Zeitz, und zuletzt eines Hof-Raths und Amts-Hauptmanns der Hennebergischen Aemter. Dieses wird vermuthlich derjenige Otto Zastrow seyn, welcher 1654 unter dem Beynahme des Schaumenden in die Fruchtbringende Gesellschafft getreten, worinne er zum Sinnbilde die Gauchblumen und zum Spruche die Worte: Von verborgenen Würckungen, erhalten.

Noch

Noch im 1749 Jahre florirten folgende: 1) Ludwig von Zastrow, Königl. Groß-Brittannischer und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischer General-Lieutenant und Gouverneur zu Razzeburg. Dieser war 1735 Obrist-Lieutenant; ward aber noch in solchem Jahre im October Obrister; 1737 erhielt er das Luciußische Regiment; 1739 im April bekam er die Commendanten-Stelle zu Lüneburg; 1743 im Februar ward er Brigadier; 1744 im Mertz General-Major; und 1746 im Junius Gouverneur zu Razzeburg; er hat in der am 2 Julius 1747 bey Laffeld in den Niederlanden vorgefallenen Schlacht viel Ehre eingeleget. Im Jahr 1749 den 26 Februar langete er aus seinem Gouvernement, zu Berlin an, und hatte Tages darauf die Gnade Ihro Majestät der Königin, durch Dero Ober-Hofmeister, den Grafen und Burggrafen von Dhona, präsentiret zu werden; 2) Carl Anton Leopold von Zastrow, Königl. Preußischer Major von der Infanterie, und zwar beym Dohnaischen Regimente, wozu er 1746. ernennet worden: weil sich dieses gantze Regiment in der Schlacht bey Soor sehr wohl gehalten, so bekam den 27 May 1747, als der König mehr gedachtes Regiment die Revüe paßiren ließ und dabey zur Bezeugung seiner besondern Zufriedenheit über die erwiesene Tapfferkeit, Mann für Mann begnadigte, dieser Major von Zastrow eine Pension von 300 Thalern, wie auch den Orden pour le merite; 3) Gerson Ludewig von Zastrow, welcher im Jahr 1746 Königl. Preußischer Capitain des Polentzischen Regiments war; aber noch in solchem Jahre Major bey eben diesem Regimente ward; 4) Christian Wilhelm von Zastrow, Königl. Preußischer Capitain bey dem Printz-Ferdinandischen Infanterie Regimente, der sich im Julius-Monate 1746 zu Berlin mit Christine Auguste, des Preußischen würcklichen Geheimden Staats-Ministers von Boden ältester Tochter, vermählet hat; und 5) ein Baron von Zastrow, Chur-Pfältzischer General. Dieser commandirte im Jahr 1741 als General-Major nebst dem Grafen von Harscamp, das Chur-Pfältzische Lager bey Goltzheim: Im Jahr 1742 stieß er mit einigen Regimentern zu des Kayserl. Feld-Marschalls, Grafens von Thöring seinem Corpo, worauf den 10 April Kelheim bestürmet ward; wiewohl sie wegen anrückenden Succurses unverrichteter Sache wieder abziehen musten: 1743 im Julius ward er General-Lieutenant, und im December eben dieses Jahres Commendant zu Mannheim: Im Jahr 1744 im October erhielte er das Commando über die 5000 Mann, so dem Kayser zu Hülfe geschicket wurden: 1745 den 15 April signalisirte er sich in der Action bey Pfaffenhofen; ward aber dabey verwundet: So hat er auch bey seinem Commando in Flandern als ein praver und versuchter Officier viel Ehre eingeleget: Nicht weniger hat er 1746 den 11 October in der Schlacht bey Roucoux durch sein gutes Verhalten und geleistete tapffere Gegenwehr grossen Ruhm erworben. Micrälii Altes Pommerland, Buch VI, p. 390. Allgemeines Historisches Lexicon. Gauhens Adels-Lexicon. Leichen-Predigt auf Nicolaus von Zastrou, auf Cannewurf, Fürstl. Sächsischen Hof-Marschalln ꝛc. Weissenfels 1673. in Folio. Müllers Sächsische Annales p. 477. Neumarcks Neu-sprossender Teutscher Palmbaum p. 280 und 393. Fabricii Christlicher Leichen-Predigten Th. II, p. 209. Theatr. Europ. T. IV. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1738. p. 274. 289 und 740. Genealogisch-Historische Nachrichten Band I, p. 383, Band III, p. 636, Band IV, p. 172, Band V, p. 103. 336. 553 und 1134, Band VI, p. 920 und 1038, Band VII, p. 606. 767. 769. 869 und 903. Band VIII, p. 149, und 621, Band IX, p. 75. 420 und 675, und Band X, p. 140. 420. 422, und 657.

Zastrow, (Bartholomäus) ward gebohren zu Greiffswalde 1520 den 21 August. Sein Vater Johann war ein Kauffmann, die Mutter aber eine gebohrne Schmiterlowen. Sein Groß-Vater, der ein Bürger zu Greiffswalde gewesen, hatte das Unglück, daß er von einigen Edelleuten umgebracht worden. Er studierte anfangs mit seinem Bruder, Johann, in seiner Vater-Stadt, kam aber 1538 von dannen nach Stralsund, wohin seine Eltern gezogen, und muste daselbst in die Schule gehen. Im Jahr 1539 zog er auf die Universität nach Rostock und blieb zwey Jahre daselbst, worauf er auch noch ein Jahr zu Greiffswalde studierte. Weil alsdenn seine Eltern einen langwierigen Proceß vor dem Cammer-Gericht zu Speyer führten, reisete er auch mit seinem Bruder dahin, da er sich denn mit Famuliren behelffen und viel ausstehen müssen. Es fügte sich aber, daß er Notarius wurde. Von dar gieng er nach Pforzheim, und ließ sich einige Zeit in des Marggrafens Cantzley gebrauchen. Im Jahr 1545 wurde er Schreiber bey dem Receptor und Comptor des Johanniter Ordens zu Niederweissel, Christoph von Löwenstein. Er that hierauf eine Reise nach Rom, wo sein Bruder gestorben, um dessen Verlassenschafft zu holen, welche Reise er hin und her zu Fusse verrichtete. Nach seiner Zurückkunfft kam er als Fürstlicher Secretair in die Wolgastische Cantzley. In dieser Bedienung muste er nebst einigen Räthen Kayser Carln dem Fünften nachreisen, um die Pommerischen Hertzoge wegen des Schmalkaldischen Bundes bey demselben wieder auszusöhnen. Er reisete also dem Kayser nach von Wittenberg nach Hall, und von dar weiter nach Nürnberg und Augspurg, an welchen Orten er alle Merckwürdigkeiten in Augenschein nahm. Nachdem er ein gantz Jahr zu Augspurg gewesen, muste er dem Kayserlichen Hofe nachziehen, von dar er nach Pommern gefordert worden, woselbst er den 1 November 1547 angekommen. Hierauf schickte ihn der Hertzog als einen Sollicitanten ans Cammer-Gericht nach Speyer, weil vielerley Pommerische Sachen daselbst anhängig waren, woselbst er zwey Jahre verblieben. Im Jahr 1551 in der Fasten verheyrathete er sich zu Greiffswalde, und erhielte von den Hertzogen von Pommern seine Dimißion. Im Jahr 1554 ward er Stadt-Schreiber zu Greiffswalde und

nicht lange darnach Ober-Secretair, Rathsherr, Cämmerer und endlich Bürgemeister zu Stralsund. Er hat sein Alter sehr hoch gebracht, wie er denn 1595 noch gelebet. In welchem Jahr er aber verstorben, ist unbekannt. Er hat eine geschriebene Chronicke hinterlassen. Der Titul derselben, welche 249 Bogen in Folio beträgt, ist folgender: Bartholomei Sastrowen, Herkommen, Geburt und Lauff seines gantzen Lebens, auch was sich in deme denckwürdiges zugetragen, so er mehrentheils selbst gesehen und gegenwärtig mit angehöret hat, in vier unterschiedliche Theile von ihme selbst beschrieben. Einen Auszug dieser Chronick ertheilet der hochberühmte Herr Rector Schöttgen in Dreßden in einer Einladungs-Schrifft, so zu Dreßden 1747 auf einem und einen halben Bogen in 4 unter dem Titul ans Licht getreten: Nachricht von Bartholomäi Zastrows geschriebener Chronick; ingleichen sehe man davon nach Ebend. Diplomatische Nachlese der Historie von Ober-Sachsen Theil VI, p. 269. u. ff.

Zastrow, (Johann) ein Bruder des vorherstehenden. Er studierte anfangs zu Greiffswalde, und hernach zu Wittenberg, von welchem letztern Orte er 1540 zurück kam und seinem Vater einen Brief von D. Luthern mitbrachte. Er reisete darauf mit seinem Bruder nach Speyer, woselbst seine Eltern vor dem Cammer-Gerichte einen Proceß führten. Bey seinem Aufenthalt an diesem Orte hatte er die Ehre und das besondere Glück, daß er in den Adel-Stand erhoben wurde. Er ist zu Rom gestorben, und hat unter andern herausgegebenen Schrifften ein Epicedion *Roberti Barns*, Martyris Christi, auf einem Bogen in 8 drucken lassen. Der Titul davon ist: Querela de Ecclesia. Epicedion Martyris Christi, D. Ruberti Barns, Angli. Authore *Joanne Sastroviano*. Zu Ende stehet: Lubecæ Joannes Balhorn excudebat. Anno a nativitate Christi M D XLII. Ausser dem hat man noch von ihm gedruckt: M. *Sigismundi Schoerkelii*, Prof. Gryph. Gratulatorium ad Philippum I Ducem Pomeraniae ob filium regens natum. 1550 in 4. Siehe Schöttgens Nachricht von Bartholomäi Zastrows geschriebener Chronicke.

Zastrow, (Nicolaus von) auf Kannewurff, Fürstl. Sächsisch-Magdeburgischer Hof-Marschall, Ober-Hauptmann in Thüringen, und Amts-Hauptmann zu Weissenfels, war, wie aus dem vorstehenden Geschlechts-Artickel zu ersehen, der jüngste Sohn Nicolasens von Zastrow, auf Kölpien und Wustranse, und Christianens von Kleist. Er hat auf dem Hause Kölpien in Hinter-Pommern 1602 den 15 October das Licht der Welt erblicket, und verlohr 1604 seinen Vater durch den Tod, da er nur anderthalb Jahr alt war, da denn seine Mutter ihn nebst seinen übrigen fünf Brüdern, unter der Information getreuer Hauß-Lehrer hat erziehen lassen, biß sie ihn 1614 im zwölften Jahre seines Alters nach Rungenwalda an des Hertzogs Bugislaus XIV zu Pommern Hof gebracht, der ihn anfangs bey seiner Gemahlin, Elisabethen, gebohrner Hertzogin zu Schleßwig-Hollstein, gethan, hernach aber 1616 selbst als Cammer-Pagen zu sich genommen, in welchem Dienste er biß 1619 verblieben, da es sich denn gefüget, daß Ernst, Hertzog von Croy, Marggraf zu Havre, sich an des gedachten Hertzogs zu Pommern Schwester, Annen, vermählet, dem der Hertzog unsern von Zastrow als einen Cammer-Pagen, damit er sich anderweit versuchen möchte, überlassen. Mit diesem seinen neuen Herrn ist er in Lothringen auf das Schloß Finstringen, woselbst er residirte, gezogen, und als er nicht lange daselbst gewesen, hat ihn der Rhein-Graf, Philipp Otto, nachmahliger Fürst zu Salm, von seinem Herrn auf eine Zeitlang erbeten, und mit sich anfangs nach Nanci an den Lothringischen Hof genommen, auch folgends durch die Campagna nach Paris in Franckreich geführet, woselbst er drey Monate in des gedachten Rhein-Grafens Diensten zugebracht, hernach aber von ihm seinem vorigen Herrn, dem Hertzoge von Croy, wieder überliefert worden ist. Als nun gedachter Hertzog von Croy 1620 bey damahligen Deutschen Kriegs-Unruhen, und als der bekannte Königl. Spanische General, Marquis Ambrosius Spinola, mit einer starcken Macht in Deutschland und der Pfaltz gerücket, sich zum gedachten Spinola persönlich erhoben, und den von Zastrow mitgenommen, ist er zu Oppenheim am Rhein kranck worden, und den 7 October 1620 verstorben, daher der von Zastrow, nachdem er die Fürstliche Leiche nach Finstringen zurücke bringen helffen, und sich noch drey Monate in der Fürstlichen Wittben Dienst aufgehalten, einen andern Herrn suchen müssen, da er denn an Marggraf Joachim Ernsten zu Brandenburg, so damahls der Evangelischen Union General-Lieutenant gewesen, recommandiret, und von selbigem unter der Unions-Armee und dem Fürstl. Anspachischen Regimente als ein Emspänniger 1621 unterhalten worden, als in welchem Jahre, nach erfolgten Vergleich, die Völcker entlassen worden. Weil aber unser von Zastrow noch fernerweitiges Belieben zu Kriegs-Diensten trug, so hat er sich zu dem damahls zu Stutgard im Hertzogthum Würtemberg gewesenen Obristen Bernhard Schafelitzky, so eben ein Regiment zu Roß, zum Dienst der Republick Venedig geworben, begeben, und sich abermahls als ein Reiter unterhalten lassen, ist auch mit solchem Regiment in dem gedachten 1621 Jahre durch die Schweitz in Italien geführet worden. Ob nun wohl die Republick Venedig hernachmahls diese Völcker, so sie wegen einiger Ombrage geworben, nicht in würcklichen Kriegs-Diensten gebrauchen konnte, hat sie dieselbe doch etliche Monate unterhalten, und hat der von Zastrow in solcher Zeit die berühmtesten Plätze des Venetianischen Gebietes, als Venedig, Padua, Verona, Vicenza, Brescia, und andere Orte besehen. Nach Erlassung des Schafelitzkyschen Regiments ist er über den St. Gotthardts-Berg 1622 wieder in Deutschland gekommen, und hat sich alsobald unter des Marggrafens George Friedrichs zu Baden-Durlach absonderliche Armee, und unter des

Hertzogs Magnus zu Würtenberg Regiment als einen Reiter bestellen lassen, da denn wenige Zeit hernach den 26 April 1622 die Schlacht zwischen der Kayserl. Armee unter dem General Tilly und obgedachter Marggräflich-Durlachischen Armee bey Wimpffen erfolget, in welcher sein Obrister, der Hertzog zu Würtenberg, todt geblieben; ihm, dem von Zastrow, sein Pferd unter dem Leibe erschossen, und er mit genauer Noth entkommen, also daß er mit höchster Lebens-Gefahr zu Heilbrunn durch den Neckar schwimmen müssen. Als nun diese Marggräfliche Armee durch diese Schlacht gantz zertrennet, und nie wieder zusammen gebracht worden; so hat sich der von Zastrow nach Nürnberg gewendet, und als Gefreyter Corporal bey der Guarnison allda unterhalten lassen. Wie aber nach ohngefehr eines Jahres Dienste Hertzog Adolph zu Hollstein ein Regiment in Kayserlichen Diensten geworben, und sein Obrister Wachtmeister, Thomas Heydebrech, so des von Zastrow naher Anverwandter gewesen, ohngefehr nach Nürnberg kommen, hat selbiger ihn von des Raths Diensten losgemachet, und zu sich genommen, auch mit zwey Pferden unter dem Hollsteinischen Regiment reiten lassen, da er denn unter der Tillyschen Armee wider Hertzog Christian zu Braunschweig und Lüneburg, Bischoffen zu Halberstadt, in Nieder-Sachsen und Westphalen sich gebrauchen lassen, und hat unter andern Gelegenheiten, den 6 August 1623 der Schlacht bey Stade, in welcher die Braunschweigische Armee gantz erleget worden, persönlich beygewohnet. Er ist hernach unter diesem Regiment in Böhmen einquartiret worden, und darunter, biß es 1624 abgedancket worden, verblieben: worauf er noch in solchem Jahre, als König Philipp IV in Spanien nebst der Republick Genua den Krieg wider Hertzog Carl Emanuel von Savoyen angefangen, und sein gewesener Obrist-Lieutenant des Hollsteinischen Regiments, Christian von Ilow, ein Regiment zu Fuß von sechs Compagnien zum Dienst des Königs in Spanien geworben, sich unter solchem Ilowischen Regimente, unter des Obristen Wachtmeisters Waldau Compagnie vor einen Corporal unterhalten, und durch die Schweitz zu Wasser über den Boden-See nach Italien abermahls führen lassen, und daselst unter dem Generalat des Don Gomez Suarez von Figueroa, Hertzogs zu Feria, wider Savoyen gedienet, denen beyden harten Belagerungen vor Asti und Verua beygewohnet, und biß ins Jahr 1625, da dieser Krieg geendiget worden, sich in Kriegs-Diensten in Italien brauchen lassen, auch damahls anderthalb Jahre sich in solchem Lande befunden, und nach erlangtem Frieden zu Corbetta im Mayländischen sein Quartier gehabt; Zeit währenden seines Aufenthalts hat er auch unterschiedene Reisen, um die merckwürdigsten Oerter in Italien zu besichtigen gethan, als unter andern nach Meyland, Genua, Florentz, Pisa, Bologna, Ferrara, Parma, Placentz, Mantua, Cremona, Alessandria und Loretto. Und wie endlich dieses Ilowische Regiment auch in Italien abgedancket worden, hat er über Trident durch Tyrol und Insprugk und Augspurg seinen Rückweg genommen; sich aber bald hernach 1626 unter dem Obristen Johann Philipp Graf Cratz für einen Wachtmeister unter dessen neuerrichteten Kayserlichen Regimente und des von Schwanberg Compagnie werben lassen, da er in Schwaben, Elsaß, Westerreich und Lothringen seine Quartiere gehabt; aber 1627, als der Obriste Cratz bey dem Hertzog von Friedland in Ungnade kommen, und sein Regiment licentiret worden, nach einen jährichen Dienst, abermahls andere Dienste suchen, und unter Graf Philipps zu Mannsfeld neugeworbener Leib-Compagnie von 100 Cüraßirer und 50 Arquebusirer sich als Wachtmeister brauchen lassen, welche Compagnie, nachdem sie eine Weile an Boden-See gelegen, auf des Grafen von Mannsfeld Zurück-Beruffung nach Ungarn im Jahr 1628 auch wieder cassiret worden. Nach diesen hat er sich in Böhmen zu seinen gewesenen Rittmeister, dem Freyhern von Schwanberg, und denen Herren von Zelß begeben, und solchen eine Zeitlang aufgewartet, auch als die jetztgemeldeten Herren von Zelß ihre Böhmische Güter, und des Herrn Grafens von Cratz Pfand-Schilling an Serelben und Sarumde an den Lothringischen Grentzen vertauschet, mit sothanen Herren von Zelß gen Sarumde gezogen, auch über einige Zeit, als der Graf Cratz wiederum einst ein Regiment zu Dienst des Königs in Franckreich geworben, unter des Milhole von Zelß Compagnie den Fähndrich-Platz acceptiret. Weil aber dieses Cratzische Regiment wenig Zeit gestanden, hat der von Zastrow sich hinwider nach Böhmen gewendet, allwo er so lange verharrete, bis Chur-Fürst Johann Georg der Erste dieses Nahmens, im Jahr 1631 Patente zu Werbungen ausgegeben, da er unter Seiner Chur-Fürstl. Durchl. Leib-Regiment und den Obristen Dietrich Tauben, und zwar bey August Siegfrieds von Schönburg Compagnie die Wachtmeister-Stelle angenommen, und in solcher Qualität den 7 September 1631 der Schlacht bey Leipzig beygewohnet, sich auch also verhalten, daß er 8 Tage nach solcher Schlacht zu einen Lieutenant bey obiger Compagnie vorgestellet worden, da er denn bey dem darauf folgenden Zug mit in Böhmen marchiret, und daselbst die Königliche Residentz-Stadt Prag und andere Oerter einnehmen helffen. Als aber die Chur-Sächsische Armee unter dem General-Lieutenant Johann Georg von Arnimb im Jahr 1632 nach der Schlesien aufgebrochen, hat er sich da ey befunden, und ist damahls von dem Taubischen Regiment, unter des ietztgenannten General-Lieutenants Leib-Regiment kommen, und ihm als Rittmeister eine Compagnie anvertrauet worden, die er auch mit solcher Wachsamkeit und Vergnügen geführet, daß nurgedachte Se. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen in alle W ge gnädigst daran begnüget gew sen, hat auch den 28 Jul. der Eroberung Groß Glogau, auch der Steinauer-Schantze und Neus, ingleichen, d n 23 August solches Jahrs, dem Treffen bey gemeldter Steinauer-Schantze persönlich beygewohnet,

wohnet, auch im Jahr 1633 Strehlen und Grotkau emportiren und Schweinitz entsetzen helffen; Ingleichen in der Schlacht bey Liegnitz am 3 August 1634 sich gegenwärtig befunden, und als er um solche Zeit Obrister-Wachtmeister unter diesem Regiment worden, hat er unter dem Obristen Hanß von Rochaw diese Charge continuiret, und ist darauf noch in selbigem Jahre abermahls in Böhmen und Prag mitgegangen, und nach dem im Jahr 1635 erfolgten Pragischen Frieden, die Waffen unter Sr. Chur Fürstl. Durchl. wider die Cron Schweden continuiret, der Belagerung im Jahr 1636 vor Magdeburg beygewohnet, und als er auch in diesem Jahre nach Resignation des Obristen-Lieutenants Klinkoffsky an dessen Stelle mit der hohen Ehre der Obristen-Lieutenants-Charge vom Rochauischen Regiment beleget, und besagten Regiment mit grossen Belieben vorgestellet und würcklich aufgenommen worden, ist er in solcher Qualität bey der Schlacht, so zwischen den Kayserlich- und Sächsischen an einem, und den Schwedischen am andern Theil den 24 Sept. 1636 bey Wittstock gehalten worden, gewesen. Nach der Zeit aber und im folgenden 1637 Jahre, hat er seine 17jährige Kriegs-Dienste resigniret. Und weil er als ein wohlerfahrner alter Soldat und hoher Officirer die neuen gefährlichen Kriegs-Maniren angemercket, auch wohl gewust, wie Gewissens-besorglich es einem Soldaten sey, die rechtmässige Ursache des Krieges zu erforschen, hat er höhere Chargen nicht ergreiffen wollen, sondern sich nach Dreßden gewendet; Da er denn im folgenden 1638 Jahre von Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Augusten Postulirten Administratorn des Primat- und Ertz-Stiffts Magdeburg, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, &c. &c. seinem die übrige Zeit seines Lebens gewesenen gnädigsten Herrn, in Dienst genommen, auch im Jahr 1640 in Dero Ertz-Stifftischen Residentz-Stadt Halle zum Commendanten der St. Moritz-Burg gesetzet worden, über welche er geraume Jahre das Commando nicht allein behalten, sondern auch von Sr. Hoch-Fürstlichen Durchl. bey Dero Hoff-Stadt an statt eines Hoff-Marschalls anfänglich gebraucht, auch nachgehends im Jahr 1648 zu solchen hohen Amte würcklich installiret und bestellet worden, worzu Se. Hoch-Fürstl. Durchl. ihm auch im Jahr 1657 die Hauptmannschafft über die beyden Aemter Jerichau und Sandau gnädigst zugewendet haben. Und nachdem durch Absterben derer von Königsmarck, das erledigte Gut zu Loburg Ihm von Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigst conferiret, ingleichen im Jahr 1646 von Ihm das Amt Möckern erhandelt worden, hat er im Jahr 1651 die Güter zu Loburg an den Obristen Hanß George Haußmannen; das Amt Möckern aber im Jahr 1652 an Fürst Johann zu Anhalt hinwieder verkaufft, und hingegen 1653 das Gut Hohenthurm von den Rauchhauptischen Erben wiederkäuflich an sich gebracht. Als aber die Hof-Marschalls-Stelle ihm beschwerlich und bey hohem Alter, der auf sich habenden schweren Mühwaltung halber fast unerträglich werden wollen, haben Se. Hoch-Fürstliche Durchl Ihm im Jahr 1663 die Ober-Hauptmanns-Charge in Dero Thüringischen Erblanden nebst der Amts-Hauptmanns-Bestallung zu Weissenfels, aus sonderbahren Hoch-Fürstlichen Gnaden, zu seiner Ruhe und Erleichterung gegeben, die er denn mit treuen Fleiß und höchstgedachter Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. jederzeit verspürten Vergnügen und gnädigsten Gefallen bis in das neunte Jahr bedienet, indem er den 4 April 1672 im 70 Jahr seines Alters seinen Geist aufgegeben. Sein erblaßter Cörper ist darauf den 25 Julius in der Kloster-Kirche zu Weissenfels beygesetzet worden. Die ihm gehaltene Leichen-Predigt ist nachmahls benebst dessen Lebens-Lauf, daraus obiges genommen, im Druck erschienen, Weissenfels 1673 in Fol. Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel.

Jastrzizl, Geschlecht in Pohlen und Mähren, siehe Sastrisel, im XXXIV Bande, p. 178.

Jata, Jatha, Lat. *Cornacum*, eine kleine Stadt in Nieder-Ungarn an der Donau, nicht weit davon, wo der Drau-Fluß hineinfället. Baudrands Lexic. Geograph. T. II, p. 480. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Jatas, ein mittelmäßiger Fluß in Portugall, welcher in der Provintz Alentejo unweit Elvas entspringet, und sich in der Landschafft Estremadura in den Tago ergeust. Heinzelmanns Geographie p. 88. Hübners Zeitungs-Lexicon.

ZATECENSIS CIRCULUS, heissen die Lateiner einen von den vierzehen Creisen des Königreich Böhmens, siehe Satz im XXXIV Bande, p. 260.

ZATECIUM, Stadt in Böhmen, siehe Satz, im XXXIV Bande, p. 260.

ZATES, Gr. Ζάτης, ein Fluß, dessen Xenophon Libr. III Ἀναβασ. p. 181 Meldung thut. Der in den Alterthümern sehr erfahrne Bochart hält ihn für den Fluß Lycus in Assyrien. Cellarii Notit. Orbis Antiqui T. II, p. 655.

Jatha, Stadt in Nieder-Ungarn, siehe Jata.

Jathmar, eine Gespannschaft in Ober-Ungarn, siehe Jatmar.

Jathor, Hertzogthum und Stadt, siehe Jator.

Jathorien, Hertzogthum und Stadt, siehe Jator.

ZATHUA, eine Stadt in Armenien, so aber gantz unbekannt. Cellarii Notit. Orbis Antiqui, T. II, p. 328.

Jatiphra, siehe Safran, im XXXIII Bande, p. 517.

Jatmar, und Jathmar, Ungar. Szathmar, Lat. *Comitatus* oder *Palatinatus Zatmarienſis* oder *Szathmarienſis*, Fr. *le Comté de Zatmar*, eine Gespannschafft in Ober-Ungarn, welche gegen Norden an die Gespannschafft Ugogh, gegen Abend an die Gespannschafft Bihar, und gegen Morgen und Mittag an das Fürstenthum Siebenbürgen grentzet. Die vornehmsten Oerter darinne sind Jatmar, die Haupt-Stadt, von welcher ein besonderer Artickel zu lesen, ferner Bathor, und Erdöd. Hübners vollständige Geographie, Theil II, p. 304; Baudrands Lexic. Geogr. T. II, p. 348 und 480; Genealogio-

logiophili ietztlebende Häupter Deutschlandes, p. 348.

Jatmar, Jathmar, Jakmar, Sakmar, Ungar. Szackmar, und Szathmar, Lat. *Zatmoria*, *Zatmarium*, *Sacmarium*, *Szatmorium*, und *Szakmarium*, eine ziemlich grosse und wohlgebauete Stadt mit einem festen Schlosse in Ober-Ungarn in der vorstehenden Gespannschafft gleiches Nahmens, darinne sie die Haupt-Stadt ist. Sie lieget auf einer Insel, welche der Fluß Samos macht, und gegen über ist Nemethi, welche beyde Oerter bey dem Land-Tag-Schlusse zu Presburg 1715 mit unter die Königlichen Städte aufgenommen worden. Das Castell oder Schloß hat die Familie Bathor von Somlio, als welcher dieser Ort vor Zeiten gehörte, von Holtz erbauet. Kayser Ferdinand schenckte solches dem Melchior Balaßa wegen seiner ritterlichen Thaten. Im Jahr 1562 belagerten die Türcken, als sie dem Fürsten Johann Sigismunden in Siebenbürgen, der sich einen König nannte, wider Kayser Ferdinanden zu Hülffe gekommen, diese Stadt, zu welcher Zeit sie das obgedachte und gegen über gelegene Städtlein Nemethi anzündeten. Weil nun solches von Holtz gebauet und zugleich ein starcker Wind gienge, so wurde es nicht allein also bald in die Asche geleget; sondern es wurden auch von dem Winde brennende Stroh-Schöberchen, und brennende Dach-Schindeln über das Wasser nach Zatmar getrieben, daß die Dächer darinnen geschwinde zu brennen anfiengen. Dieweil nun der Wind starck gieng und weder die Soldaten, noch Bürger daher etwas retten konnten; so wurde die gantze Stadt gleichsam in einem Augenblick durch die Flamme verzehret. Es verbrennten viele Pferde und andere Sachen mit, das Geld zerschmoltze, und gleichwohl wehrten sich die Kayserlichen darinnen tapffer wider die Türcken. Als hierauf die Türcken an allen Nothwendigkeiten Mangel litten, musten sie die Belagerung aufheben. Allein zwey Jahre darauf 1564 eroberte diesen Ort König Johann in Siebenbürgen ohne sonderliche Mühe und Blutvergiessung. Denn als man des Abends das Vieh eingetrieben, haben sich die Siebenbürgen unter das Vieh gemengt, und einen solchen Staub erweckt, daß sie dadurch, als in einem Nebel, von denen in der Stadt nicht haben können gesehen werden. Als sie aber nahe hinzu gekommen, sind sie Hauffenweiß nach den Thoren gelauffen, haben die Wachten niedergemacht, und durch solche Mittel der Brücken und Thore, so wohl auch des Walles und der Stadt sich bemächtiget. Darnach haben sie im Schrecken jählings das Schloß eingenommen, welches zu ersteigen sonst für ein unmöglich Ding gehalten wurde, darinne war des Balaßi Gemahlin und vier Kinder, sammt einem grossen Schatz, den er zum warmen Bad gesammlet; Balaßus aber wurde mit einem Schuß, jedoch nicht gefährlich verwundet, und salvirte sich mit der Flucht. König Johann befestigte darauf Zatmar, dazu er vieles Geschütz und andere dazu gehörige Sachen in dem Schloß gefunden. Als er aber wegen der Siege, die die Kayserlichen über ihn erhielten, diese Stadt zu behaupten zweiffelte, steckte er selbige 1565 im Brand, verließ sie, und begab sich, weil dieser Ort an Grentzen liegt, zurück durch heimliche Wege in Siebenbürgen. Der Kayserliche General-Obriste in Ungarn Lazar Freyherr von Schwendi, nahm hierauf die Stadt und das Schloß so gleich wieder in Besitz, und was durch das Feuer verderbet worden, ließ er wieder bauen und befestigen. Im Jahr 1567 den 14 Jenner hat Schwendi die Stadt Zatmar abermahls eingenommen, und 1605 hat es Stephan Bozschkay, nachdem er fast vier Wochen davor gelegen, durch Hunger zur Uebergabe gezwungen. Im Jahr 1660 kam es nach des Fürsten von Siebenbürgen Bachay Tode, wieder an den Kayser, der eine starcke Besatzung hinein legte und eine Haupt-Festung daraus machen wolte. Im Jahr 1662 im Monat Mertz hat der Abaffi Zatmar in die Asche geleget, so er durch Verrätherey einbekommen, indem der Alt-Richter der Stadt mit selbigen Briefe gewechselt, und den Ort verrathen, der aber darauf nebst sechs andern deswegen in Arrest genommen und nach Caschau in Nieder-Ungarn geführet wurde. Im Sommer des Jahrs 1664 ließ der Kayser daselbst eine Mühle mit 29 Gängen anlegen, und im September nur besagten Jahres regierte allda die Pest so starck, daß täglich zwölff bis zwantzig Personen begraben wurden. Im Jahr 1682 marschirte Tökely davor. In dem dasigen Schlosse lag keine stärckere Kayserliche Besatzung als achtzig Mann, welche vom Töckely zur Uebergabe gezwungen und gäntzlich niedergemacht wurde. Man fieng so gleich die Stadt aus dem Schloß zu beschiessen an, die sich, nachdem sie einige Tage Widerstand gethan hatte, auch ergab. Im Jahr 1705 gieng sie aus Mangel des Proviants abermahls an die Malcontenten über. Hübners vollständige Geographie, Theil II, p. 304; Baudrands Lexic. Geogr. T. II, p. 349 und 480. Meliſſantes Geogr. Theil II, p. 96; Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon; Vollständiges Lexicon der Alten, Mitlern und Neuen Geographie; Zeilers Ungarn, p. 208 u. f. f. p. 244 und p. 497 und f. f. Müllers Kleiner Atlas, Theil I, p. 523; Einleitung zur Geographischen Wissenschafft, p. 199; Martini Anweisung zur neuen Staats-Geographie, p. 644; Arnolds Historische und Politische Geographie, p. 1051; Heinzelmanns Geographie, p. 375; Cellarii neue Geographie, p. 640; *Theatrum Europæum*, T. XVII, vom Jahr 1705. p. 50; Lewenklaus Türckische Chronicke Theil II, p. 71 u. f. Allgemeine Chronick, Theil XII, p. 530; Ortels Ungarische Chronicke p. 121 u. 127; Szentyvani Miscell. Regni Hung. *Articuli Poſonienſes* Art. 109; Allgemeines Historisches Lexicon; Hübners Zeitungs-Lexicon.

ZATMAR, (LE COMTE DE) Gespannschafft, siehe Jatmar.

Jatmarbanya, eine Stadt in Siebenbürgen, und die Haupt-Stadt einer Grafschafft gleiches Nahmens, an den Ober-Ungarischen Grentzen, bey dem Flusse Zazurd oder Zarzad, neunzehen Meilen von Clausenburg gegen Norden gelegen. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon; Vollständiges Lexicon der Alten, Mit-

lern und Neuen Geographie; Allgemeines Historisches Lexicon; Hübners Zeitungs-Lexicon.

ZATMARIA, Stadt in Ober-Ungarn, siehe Zatmar.

ZATMARIENSIS COMITATUS oder *Palatinatus*, eine Gespannschafft, siehe Zatmar.

ZATMARIUM, Stadt in Ober-Ungarn, siehe Zatmar.

Zator, Zathor, und Zathorien, Lat. *Ducatus Zatorienſis*, ein Hertzogthum in Klein-Pohlen in der Woywodschafft Cracau, an der Weichsel an den Schlesischen Grentzen. Es hatte ehedem dieses Hertzogthum seine eigene Hertzoge, welche zu Schlesien gehörten. Hertzog Wenceslaus von Zator aber begab sich unter der Regierung Königs Casimirs des Vierten von Pohlen in Pohlnischen Schutz, davon das Diploma das besagter König Casimir deswegen ausfertigen lassen, also lautet:

„*In nomine Dmni Amen.* Ad perpetuam rei „memoriam: *Nos Kaczimirus Dei gratia Rex „Polonie: Magnus Dux Lithuanie: Ruſſie, Pruſſie: &c. Dnus: & Heres*: notum facimus per „presentes nras litteras omnibus & singulis, qui„bus expedit quod veniens ad presentiam nram „preclarus Dnus *Wenceslaus Dux Oſſwyaczi„menſis & Zatorienſis* frater noster dilectus cu„piens & petens Regno nro uniri & incorporari „litteras & privilegia quorundam Regum Bohemie „in presentia nra posuit & ostendit quatenus ipsum „& ipsius successores in iisdem Privilegiis & in aliis „libertatibus conservaremus & confirmaremus in „protectionemque & tuitionem nram ac Regni nri „reciperemus prout ipsum ipsiusque antecessores „Reges Bohemie tenebant & tuebantur: nos vero „Privilegiis ipsius visis & sufficienter examinatis „tanquam justis & rationi consonis tum & petitio„ni ipsius acclinati attendentesque ipsius liberum „Accessum & unionem ad nos & Regnum nrum „ipsum Dnum *Wenceslaum* ducem Oſſwiacy„menſem & Zatorienſem in nram & Regni nri tui„tionem & protectionem recepimus & recipimus „ac privilegia sibi & suis antecessoribus per Reges „Bohemie data & concessa confirmavimus & con„firmamus: Insuper & a Juribus nris feudalibus „quomodocunque ad nos spectantibus & pertinen„tibus a bello dum & quando Expeditio bellica „fieret & contingeret aliarum terrarum Regni nri „a Contributione seu datia omni in quam Terre „Regni nri consentierint ex quacunque causa seu „modo ceterisque servitiis & gravaminibus quocun„que nomine vocantur seu in futurum vocabuntur „tam de persona quam de bonis mobilibus & im„mobilibus liberum fecimus dimisimus, & in futu„rum facimus & dimittimus: & si quispiam habens „bona in predicto Ducatu ab obedientia Dni Du„cis Zatorienſis se substraxerit, & ad nos recurre„rit talem non suscipiemus; neque defendemus „sed remittemus & compellemus eum ad obedien„tiam Dni Ducis Zatorienſis: Et si aliquando ali„quis nobilium aut Plebejorum de eodem Ducatu „Zatorienſi ad nram audientiam vel Regni nri Ju„dicium provocavit & appellaverit sic provocan„tem & appellantem non admittemus ad nostram „audientiam seu Judicium, sed remittemus & in fu„turum mandamus remitti ad eundem Ducatum „Zatorienſem ut ibidem in omni negotio per sub„ditos predicti Dni Ducis Justitia petentibus ad„ministretur: & generaliter ipsum Dnum Ducem „& ipsius successores tum & Ducatum *Zatorien.* seu „Dominium in omnibus Juribus & Privilegiis con„servamus & in perpetuum volumus conservarique „ab antiquo ad ipsum et Dominium ipsius perti„nebant et spectabant. In cujus rei testimonium „etc.„ S. Sommersbergs Sileſ. Rer. Script. T. I, p 810 u. f. Einige Zeit darauf kauffte dieses Hertzogthum König Johann Albrecht der Erste von dem Hertzoge Janußius von Zator und seiner Gemahlin Barbara. Der Kauff-Brief davon stehet ebenfalls beym Sommersberg l. c. p. 811 f. f. und ist folgender Gestalt abgefaßt:

„*In nomine Dmni Amen.*

„Ad perpetuam rei memoriam quoniam hu„mani Generis actiones memoria perpetua indi„gentes plerumque ab hominum memoria dila„buntur nisi scripturarum seu Testium Munimine „fuerint renouata: Proinde nos *Joannes Alber„tus Dei Gracia Rex Polonie: nec non terra„rum Kracovie: Sandomiric: Sirodie: Lanci„cie: Cujavie: Supremus Dux: Lithuanie: Rus„ſie: Pruſſie: ac Culmen. Elbingen. & Pomera„nie: Dnus & Heres:* Significamus Tenore pre„sentium quibus expedit universis presentibus & „futuris harum notitiam habituris. Quomodo quam„vis a multis jam retroactis Annis Terra seu Duca„tus una cum Duce Ducibusque Zatorien. cum „omnibus eorundem Juribus Inscriptionibus & „cum omnibus & singulis Terrigenis nec non civi„tate Zathor aliisque oppidis & cum castro seu for„talitio eodem nomine Zathor dicto aliisque omni„bus Fortalitiis nec non villis hereditatibus posses„sionibus & omnibus eorundem censibus seu uti„litatibus, fluviis, sylvis eorumque usibus tam Du„calibus quam aliorum etiam Terrigenarum quo„rumcunque & subditorum cujuscunque conditio„nis existant, in toto Ambitu dicti Ducatus con„sistentibus, cum omni Jure proprietate & Domi„nio nobis Ditionique nre seu Regibus & toti co„rone Pol. pertineant & sunt incorporati appro„priati adscripti & perpetuo irrevocabiliterque „uniti nobisque & Corone nre prefate subjecti cum „omnibus ejusdem Ducatus subditis tam spiritua„libus quam secularibus: quam incorporationem „Unionem confœderationem & Subjectionem ve„tustam semper ratam firmamque & inviolabilem „perpetuoque duraturam habuimus, habemus per„petuoque habere volumus: Nihilominus precla„rus *Dux Janusſius* ejusdem Ducatus Zatorienſis „*modernus Dnus* heres & Possessor & successione „suorum parentum Ducum Zatorienſium proce„dens una cum illustri Ducissa *Dna Barbara con„ſorte ſua legitima* easdem veteres inscriptiones, „incorporationes, Uniones & Subjectiones con„stantes & recognoscentes novis se inscriptionibus „fœderibus Ligis Venditionibus atque subjectioni„bus pariter cum prefato pleno & integro Ducatu Za„torienſi nobis & omnibus successoribus nris Regibus „& toti corone Pol. cum plena potestate & Autoritate „per-

„perpetuoque duraturis matura deliberatione & „Consiliis cujus interat prehabitis voluerunt inscribi „tantoque firmius incorporari & subjici prout jam „nunc se inscribunt & prout propriis inscriptionibus „prefati Ducis *Janusſii* consortisque sue prefate nec „non omnium Terrigenarum pariter & Civitatensi„um prefato Duci Januſſio subjectorum sufficienter „est firmatum & expressum: Proinde ut hec unio in„corporatio inscriptioque prefati Ducis *Janusſii* „& consortis sue nec non totius terre & Ducatus „ejusdem venditio realisque satisfactio per nos sibi „facta ad effectum deducatur sitque solidior & fir„mior perpetuo & in ævum recognoscimus nos „apud prefatum Ducem *Janusſium* tanquam apud „verum & indubitatum heredem præfati Ducatus „Zatorien. et apud illustrem *Barbaram conſor„tem ſuam* prefatum emisse prefatum Ducatum „Zatorien. una cum castro seu fortalitio & civitate „tota Zathorien. & cum omnibus bonis possessio„nibus villis tam Ducalibus quam etiam Terrigena„rum & subditorum quorumcunque quicunque seu „quecunque in prefato Ducatu consistunt emptio „ne venditioneque perpetua & irrevocabili perpe„tuo & in ævum per octuaginta millibus floreno„rum Hungaricalium Auri veri & puri justi pon„deris pro quibus & sibi jam plene & ex toto sa„tisfecimus realiter & cum effectu prout *ipſe Dux „Janusſius una cum prefata conſorte ſua* eam„dem satisfactionem & solutionem propriis litteris „& sigillis consortisque ejusdem una cum Terri„genis & subditis suis fatetur & recognoscit: nos„que & futuros successores nros Reges & Coro„nam Polonie de accepta satisfactione & solutione „quietaverunt & liberos dimiserunt: & tamen pre„ter hoc tenore presentium promittimus, quod „nos & successores nostri Reges & tota Corona „Pol. pro finali satisfactione *prefati Ducis Janus„ſii & conſortis ſue prefate* pro dicto Ducatu Za„torienſi & bonis ad ipsum pertinentibus debe„mus, tenemur tenoreque presentium pollicemur „& tenebimur nosque obligamus prefato Duci „*Janusſio* & dicte consorti sue, pro quolibet An„no dare & solvere de Zupxis nris Vielicensibus „& Bochrensibus CC Marcas Pecunie communis „Monete & numeri Polonicalis & XVI. bancos Sa„lis donativi usque ad extrema Tempora Vite eo„rundem seu utriusque seu ad mortem prefato„rum Ducis *Janusſii* & consortis prefate ejusdem: „Ita tamen, quod pro quolibet quatuor tempori„bus singulorum Annorum per L. Marcas & per „IV bancos salis dare eisdem seu utrique eorun„dem seu alteri eorundem qui supervixerit prefa„tas CC Marcas dare & extradere tenemur & de„bemus tenebimurque & debebimus; Et similiter „nri successores Reges & tota corona Polonie dare „eisdem vel alteri eorum modo supra scripto sol„uere & complere tenebuntur: Si vero quod ab„sit pro aliquibus Quatuor temporibus usque per „unum integrum Annum prefatum Censum CC „Marcarum & XVI bancos salis prout premissum „est solvere negleximus vel non curauerimus vel „successores nri neglexerint vel non curauerint: ex „tunc post cujuslibet Anni integri Decursum post „hujusmodi negligentiam sequentem in aliis CC „Marcis prefato Duci *Janusſio* & sue consorti suc„cumbemus et successores nri succumbent: post „prefatorum vero Ducis *Janusſii* & *Barbare* con„sortis sue legitime Obitum ex tunc prefatus Duca„tus Zatorienſis cum castro & civitate & cum omni„bus Terrigenis omnibusque bonis & subditis tam „spiritualibus quam secularibus cujuscunque con„ditionis existant cum omni Jure hæreditario, pro„prietate & Dominio cum titulo re Jureque Vendi„tionis & Emptionis in manus nras vel successorum „nrorum Regum & toti Corone Polonie perpetua & „irrevocabili successione Jureque hereditario per„veniet & devolvetur: Quem jam ex nunc prout ex „tunc & extunc prout ex nunc ipse Dux *Janusſius* „una cum consorte sua prefata nobis Regibusque & „toti Corone Polonie condescendit & resignat & ita „sicut premissum est condescendunt & resignant. Et „preter hoc prefatus Dux *Janusſius* una cum con„sorte sua proprio Juramento corporali hanc vendi„tionem emptionemque nec non inscriptionem & „subjectionem conservationemque irrevocabilem „atque perpetuam jam approbare confirmare & ro„bore effectualiter de facto debet & tenetur debent„que & tenentur: Et similiter Burggrabius castri seu „Fortalitii & omnes Terrigene Civesque Zathorien„ses jurare debent nobis Regibusque & toti corone „Pol. fidem seu fidelitatem nunc jam & in posterum „quotiens opus fuerit, ad tenendam nobis Regibus„que & toti Corone Pol. fidem seu fidelitatem: & „tam prefatus Dux *Janusſius* una cum consorte sua „specialibus litteris suis nec non omnes & singuli Ter„rigene ejusdem Ducatus Zatorienſis etiam propriis „litteris inscribere se debent & propria sigilla ad lit„teram Pergameneam appendere promittendo Obe„dientiam fidelitatemque nobis Regibus & toti Co„rone Polonie prestandam & post mortem prefato„rum Ducis *Janusſii* & Consortis sue prefate nulli „alteri possessionem dicti castri Civitatisque Zatho„rienſis & totius Terre seu Ducatus Zathorien. dare „facere & resignare nullique fidem & fidelitatem ac „Obedientiam prestare & facere, quam nobis Regi„bus & toti Corone Regni Polonie debent & tene„buntur: Quibetque eorum debet & tenetur. Qui „etiam Terrigene omnes & quilibet eorum debet & „tenetur, debebuntque & tenentur specialiterque „pro Burggrabio dicti Fortalicii seu castri & ciuitatis „Zatorien. & pro semetipsis jam nunc & quotiens „opus fuerit seu quotiens prefatus Burggrabius mu„tari & institui debebit etiam vivente prefato Duce „*Janusſio* cavere & fidejubere atque corporaliter ju„rare: quod prefatum Castrum fideliter tenebit & „nulli alteri in prefato casu mortis prefatorum Du„cis *Janusſii* & consortis sue quam nobis Regibus & „toti Corone Pol. condescendere & resignare debebit „& tenetur: Debet etiam & tenetur prefatus Dux „*Janusſius* una cum prefata Consorte sua in vita sua „quamdiu omnipotens *Deus* eam eis concesserit no„bis nec non Regibus & toti Corone Pol. in omnibus „adversis assistere & nos contra omnem inimicum ju„vare una cum prefatis Terrigenis & subditis suis seu „cum toto suo Ducatu & ejusdem incolis quando & „quotiens opus fuerit. Nos vero etiam prefatum „Ducem *Janusſium* suosque Terrigenas & subditos „totumque Ducatum tenere & conservare debemus „& tenemur sub nra terrestri & totius Regni Pol. Tu„tela & eum ab omnibus inimicis suis opprimere „eum volentibus sibi assistere & eum pariter & con„sortem prefatam ejusdem tueri & defendere polli„cemur

„cemur & tenemur: Volumus etiam ut in neceſſita„te alicujus Diſturbii terreſtris vel cujuscunque guer„re ac intranquillitatis ipſe Dux *Janusſius* in Ca„ſtrum ſeu Fortalitium Civitatemque Zathor gentes „noſtras immittere debeat libere ad requiſitionem „nram vel nri Capitanei Kracov ut tanto ſecurius ab „hoſtium incurſu ipſum caſtrum & fines regni noſtri „tutius & in meliori pace conſervare valeant ad quod „etiam faciendum ſe ſua inſcriptione cum prefata ſua „Conſorte ſubdiderunt. Ex quo autem prefate il„luſtri Dne Barbare conſorti dicti Dni Ducis *Januſ„ſii* pro dote & dotalitio ſuisque habebat in prefato „Ducatu Zatorien. ſibi inſcripta & reformata per „nos & per coronam nram ſeu Regnum Pol. comple„tis premiſſis eſt ſibi ſatisfactum: ex tunc prefata „Ducisſa Barbara tenebitur teneturque litteris ſui „mariti Dni Ducis *Janusſii* nec non etiam ſuis pro„priis prefatam ſatisfactionem recognoſcere nobis„que litteras ſue reformationis reſtituere & easdem „Inſcriptiones doctis & dotalitii prefatis litteris ex„tinguere & mortificare: In cujus rei teſtimonium „Sigillum nrum preſentibus eſt appenſum: Actum „Kracov. fer. III ante feſtum S. Petri ad vincula An„no Dni 1494. Regni vero nri Anno II. Preſenti„bus Magnificis & Generoſis: Joanne de Pilcza: „Ruſſiæ: *Dobeslao de Kurozvanky*: Lublinen. „Palatinis: Petro de Kurozvanki Theſaurario Regn. „Pol. & Kracov. Capitaneo: Petro Myszkoushy Vie„lunen. & Nicolao Strzezousky Sanocen. Ca„ſtellanis: Stanislao de Chodez Capitan. Exerci„tuum nrorum in Terris Podolie: Andrea Koſo„zyelczki: Bidgoſtien: & Joanne Dunyn de Viazd „Capitaneis ceterisque Dignitariis Conciliariis & „Cubiculariis nris fide dignis teſtibus. Datum ve„ro per manus Venerabilis Gregorii de Ludbrancz „Skarbimirien. & S. Floriani in Klepacz Prepoſiti „Regni nri Vice - Cancellarii: Syneere nobis „dilecti. „

Der letzte Hertzog war Janusius, welchen ſein eigener Diener Lorentz Myszkowitz 1513 auf der Jagd ermordete. Weil er nun keine Erben hinterliß, ſo nahm die Cron Pohlen dieſes Hertzogthum augenblicklich in Beſitz, und incorporirte es ihren Provintien. Piſtorii Scriptor. Rer. Polon. Lucä Schleſiens curieuſe Denckwürdigkeiten p. 5. Anthon Balthaſar Walthers Sileſ. Diplom. T. II, p. 530. Allgemeines Hiſtoriſches Lexicon. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zator, Zathor, und Zathorien, Lat. *Zatoria*, eine Stadt in Klein-Pohlen in der Woywodſchafft Cracau, und beſonders in dem vorſtehenden Hertzogthum gleiches Nahmens, zwiſchen der Stadt Cracau, von welcher ſie neun Meilen lieget, und dem Hertzogthum Schleſien, in der Gegend, da die Skande und Weixel zuſammen flieſſen. Sie hat nur höltzerne Häuſer, aber ein feſtes Schloß. Hübners vollſtändige Geographie Theil II, p. 214; Meliſſantes Geographie Th. II. p. 42; Baudrands Lexic. Geograph. T. II, p. 349 und 480; Uhſens Geographiſch Hiſtoriſches Lexicon; Vollſtandiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie; Allgemeines Hiſtoriſches Lexicon Theil IV.

ZATORIA, Stadt, ſiehe Zator.

ZATORIENSIS DUCATUS, Hertzogthum, ſiehe Zator.

Zatou, iſt ein Getreyde-Maas, welches bey den Einwohnern der Inſul Madagaſcar gebräuchlich iſt. Man bedienet ſich nur dieſes Maaſſes zum ganzen Reiß, und nicht zum halben, der halbe wird mit dem Mouka und der Boule gemeſſen, davon der eine ſechs Pfund, und der andere ein halb Pfund Pariſer Gewicht wiegt. Der Zatou hält hundert Boules, auch bedeutet Zatou hundert in Madegaßiſcher Sprache, eine Anzahl, die wie in Europa, aus zweymahl 50, oder viermahl 25 beſtehet. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Zattare, Lat. *Navigium Italorum*, iſt eine Art Italieniſcher Schiffe oder Fahrzeuge, ſo auf dem Po und der Adige oder Etſch gebrauchet werden. Läſchens Kriegs Ingenieur Artillerie- und See-Lexicon. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zatus, Hertzog der Lazrer, eines Volcks in Perſien, kam zum Kayſer Juſtinus nach Conſtantinopel um das Jahr 520, und hielt um den Königlichen Titul, wie auch um die Tauffe an. Der Kayſer empfieng ihn mit vieler Ehrbezeugung, ließ ihn tauffen, und gab ihm die Königliche Crone und Mantel. Als nun Zatus wieder zurück in ſein Land kam, führte er die chriſtliche Religion ein, und ließ ſeinen Unterthanen das Evangelium predigen, welche alle nach ſeinem Exempel den chriſtlichen Glauben annahmen. Zonaras. P. Diaconus. Matthiä Theatrum Hiſtor. Theoretico-Practicum p. 594. Allgemeines Hiſtoriſches Lexicon.

Zatwar, ein Ort dieſes Nahmens in Ober-Ungarn. Cellarii neue Geographie p. 638.

Zatz, eine Stadt in Böhmen, ſiehe Satz, im XXXIV Bande, p. 260.

ZATZIUM, Stadt, ſiehe Satz, im XXXIV Bande, p. 260.

Zatzke, ein Flecken in der Marck Brandenburg. Ludwigs Reliqu. MStorum T. VIII, p. 326.

Zatzkofen, ein Dorf in dem Churfürſtenthum Bayern am Fluſſe Laber. Allgemeines Hydrographiſches Lexicon p. 272.

Zava, (Baſilius) ein Sohn des hernach folgenden Frantzens Zava, war von Cremona gebürtig und Canonicus an der Cathedral-Kirche daſelbſt. Er ſchrieb Epiſteln, die mit ſeines Vaters Epiſteln zuſammen aufgelegt ſind, und ſtarb 1623. Ariſius Cremona literata T. II, p 339.

Zava, (Frantz) ein guter Humaniſte aus dem Flecken Caſal Moran im Cremoneſiſchen, lehrte die ſchönen Wiſſenſchafften an verſchiedenen Orten, auch zu Crema, und zuletzt wiederum zu Cremona. Er florirte 1568 und noch 1591 und ſchrieb:

1. Or. pro rei literariæ veteri inſtituto ſumendo, Cremona, 1568.
2. Or. ad decuriones Cremonenſes adverſus Gymnaſiarchiam, ebend. 1562. wider welche ſich aber Vinc. Vectiolus und Fabius Faballus, 2 Redner zu Cremona, gereget haben.
3. Or. in Publ. Virgilium, ebend.
4. Or. de liberalitate Cremonenſium in Parentalibus multorum illuſtrium virorum Cremonenſium, ebend.

5. Epiſtolas familiares, Tom. I. in 8 Büchern, 1569.
6. Epiſtolas familiares, Tom. II. in 12 Büchern.
7. Carmina, in 3 Büchern, ebend.
8. Libellum de diſceſſu ſuo Cremam.
9. Carmina varia, in 5 Büchern, 1565.
10. Carmina Cremæ conſcripta, 1578 und 1580.
11. Or. de ejus Cremam ad literas humaniores profitendum diſceſſu & ejusdem in patriam reditu.
12. Gratiarum actio ad decuriones Cremonenſes pro Gymnaſiarchia.
13. Or. de amicitia in exortu interpretationis IX. Æneidos, Cremona 1581.
14. Rerum illuſtrium, Tom. II. ebend. 1585.
15. Illuſtr. Civitatis Cremonenſis gratulatio pro adventu Cæſar. *Speciani*, Epiſcopi Cremon. ebend. 1591.

Er hat auch Commentarios in Jul. Cæſarem de bello Gallico & civili geſchrieben, die ihm aber, wie er in ſeinen Epiſteln Lib. VIII, p. 230. zu verſtehen giebt, ſind geſtohlen worden.

Sonſt leget man ihm auch noch verſchiedene andere Schrifften bey, die er in Italieniſcher Sprache verfertiget haben ſoll. Was aber davon im Druck erſchienen, iſt unbekannt. Ariſius Cremona literata, Tom. II, p. 310 u. f.

Zavadski, ein Pohle, ſiehe Zawadski.

Zavaleta, (Johann de) ein Spaniſcher Comödien-Schreiber und ſcharffer Satyricus in der Mitten des 17 Jahrhunderts, hielte ſich meiſt zu Madrit auf, und ſchrieb Comödien und andere kleine Werckgen in Spaniſcher Sprache, als:

1. Errores celebrados, darinnen er einige Reden und Handlungen der Alten, die man zwar insgemein, aber unverdienter Weiſe gelobet hat, durchziehet, Madrit 1653 in 8.
2. Teatro del hombre el hombre, o vida del Conde Matiſio, ebend. 1652.
3. Problemas de la filoſofia natural acompannados de conſideraciones morales.
4. Que el Amigo no puede ſer mas que uno y que la murmuracion haze a los hombres famoſos.
5. El Dia de fieſta por la mannana, Madrit 1654 in 8; ingleichen
6. El Dia de fieſta por latarde, in welchen beyden Werckgen allerhand Arten Leute, die ſönderlich an Feſt-Tagen die Zeit mißbrauchen und übel anwenden, ſcharff durchhechelt.
7. El Emperador Commodo.
8. Milagros de los Trabaxos.

Man hat alle dieſe Sachen zu Madrit 1667 in 4 zuſammen gedruckt. Anton Bibl. Hiſpan.

Zavaleta, (Michael) ein Spanier aus der erſten Helffte des 17 Jahrhunderts, hat ein Hiſtoriſch Werck unter dem Titel: Relacion verdadera de la jornada que el rey Don Felipe III hizo a la provincia de Guipuſcoa y ſu racebimiento por ella y entregas de las Sereniſſimas D. Ana de Auſtria Reyna de Francia y Madama Iſabela de Borbon Princeſa de Eſpanna en el rio vidaſo zu Logronno 1616 in 4 herausgegeben. Anton Bibl. Hiſpan.

Zavalia, (Damian) ein Dominicaner von Genua, war Magiſter der Theologie und ein überaus

geſchickter Prediger. Urban VI machte ihn zum erſten Biſchoff von Mondovi in Piemont. Dieſem Amte ſtunde er ſehr rühmlich vor, machte auch allerhand gute Verordnungen vor die Geiſtlichen ſeiner Kirche, verfertigte anbey viele Schrifften, die ſich bey ſeinen Ordens-Brüdern zu Mondovi, die er zuerſt allda eingeführet, in Handſchrifft befinden, und ſtarb 1404, da er in die Cathedral-Kirche begraben worden. Ughellus Ital. Sac. Tom. IV. p. 1088 u. f. Fontana Theatr. Dominic. Oldoin Athenæum Ligusticum, p. 148.

Zavalioli, (Simon) von ſeiner Compoſition ſind vor dem 1653 Jahre, zwey-drey-vier- und fünfſtimmige Meſſen und Sacræ Laudes mit zwey Violinen gedruckt worden. Beſ. den Parſtorferiſchen Muſick-Catal. p. 3.

Zavaros, eine Stadt in Siebenbürgen, ſiehe Broß, im IV Bande, p. 1480.

Zavarroni, (Angelus) ein Rechts-Gelehrter zu Montalto in Calabria oltra in dem 18 Jahrhunderte. Wir können nicht ſagen, wenn dieſer Gelehrter gebohren und wer ſeine Eltern geweſen. Man hat von ihm:

1. Einen Lateiniſchen Brief von zwey alten Innſchrifften oder Aris votivis, die man bey dem Fluſſe Crothis, im Montaltiſchen Gefilde gefunden. Man findet ſolchen Brief in dem ſechzehnden Bande von des P. Angiolo Calogera Raccolta d'Opuscoli, ſcientifici e Filologici. Siehe Leipz. Bel. Zeitungen vom Jahr 1738 p. 188.
2. *Angeli Zavarroni* J. C. Montalbani, inter Incultos Aridaldi, variorum Opuſculorum Volumen I ad illuſtriſſ. D. F. *Johannem de Alimenta*, Equitem Hieroſolymitanum, Neapolis 1742 in 8, 192 Seiten. In dieſem Wercke ſind lauter Briefe enthalten, welche der Verfaſſer an unterſchiedene gute Freunde geſchrieben hat, worinnen allerhand gelehrte Materien aus den Alterthümern und der Philologie abgehandelt werden. Herr Francesco Solla verſpricht noch mehr ſolche Bände zu liefern, und ein jeder ſoll, wie dieſer, aus zehen Briefen beſtehen. In dieſem erſten Volumine kommen folgende Artickel vor: Der 1 Brief handelt von der alten Redens-Art: Nos jubemus; Der 2 von dem Urſprunge des Gebrauches, bey dem Marie-Reinigungs-Feſte Fackeln auszutheilen, welche Gewohnheit der Verfaſſer von den Saturnalien ableiten will; Der 3 von dem Küſſe der Alten; Der 4 und 5 von dem Urſprunge des Karten- und Würffel-Spiels; Der 6 von dem Urſprunge des Italieniſchen Worts Brindiſi, womit man einen zum Trincken aufmuntert; Der 7 von der Gewohnheit, die Wein-Fäſſer im Monat November zu verſiegeln; Der 8 von dem Urſprunge des Worts Salve beym Nieſen; Der 9 von den Neu-Jahrs-Geſchencken; Und endlich der 10 von allerhand Proben, welche ehemahls zum Beweiß der Unſchuld abgeleget wurden. So gering als die Aufſchrifften dieſer Briefe im Anfange ſcheinen möchten, ſo viel nützliche Gelehrſamkeit und glückliche Muthmaſ-

sungen, auch Erklärungen alter Scribenten, trifft man in der Ausführung selbst an, die von des Verfassers guter Belesenheit zeuget. Leipziger Gelehrte Zeitungen des Jahrs 1743 p. 361 u. f.

3. Dissertationem de antiqua sepulcrali Inscriptione, ad illustriss. Domin. *Ferdinandum Porcinari*, Regium in Sacro Neapolitani Regni Senatu Consiliarium, Neapolis 1743 in 8. Man hatte vor einigen Jahren am Monte Serrone harte an der Kirche der Beatæ Virginis Mariæ einen marmornen Stein entdecket, der mit folgender Aufschrifft gezieret ist:

D. M.
L. ATTILIO. SERRANO
II VIRO. I. D
QUI. VIXIT. AN. LX. M. IV. D. VI. H. IX
NE .... I ..... VRIVS
C. ATTILIVS ..... AN ....
... ATRVO. SVO. B. M
IVXTA. VIAM. P. M
VT. PRAT ..... ENS. VAI. E. DICAT
M. CLAUD .... ELLO. C. SVLP. GALL
COS ....
QV ..... VIOLAR ....
M. I. H.

welche der Verfasser so ergäntzet und erkläret: Diis manibus Lucio Attilio Serrano Duumviro Juri dicundo, qui vixit annos sexaginta, menses quatuor, dies sex, horas novem, nemini injurius, Cajus Attilius Serranus, Patruo suo bene merenti juxta viam posuit mœrens, ut præteriens vale dicat. Marco Claudio Marcello, Cajo Sulpicio Gallo Coss. Qui hoc sepulcrum violarit, manes iratos habeat. Die Schrifft selbst ist Lesens-werth, und enthält allerhand schöne Anmerckungen, theils über das alte Gesetz: Hominem mortuum in urbe ne sepelito, neve urito, theils aber auch über den Gebrauch der Alten, vornehmen Standes-Personen sub montibus altis, oder in ipsis montibus zu begraben. Leipziger Gelehrte Zeitungen des Jahrs 1743 p. 633 u. f.

Javatarella, sonst Stradella genannt, ein Ort dieses Nahmens in Italien an dem Fluß Tidone, und an den Grentzen des Hertzogthums Mayland und Piacenza jenseit des Po liegend. Dabey ist ein wichtiger Paß, welches Printz Eugen 1706 sich bemächtigte, als er die von den Frantzosen damahls hart belagerte Stadt Turin entsetzen wolte. Oesterreichischen Tugend-Spiegels, T. II, p. 162.

Javatarius, (Johann Anton) von diesem Gelehrten hat man einen Dialogum de Fori Mediolanensis praxi & nonnullis depravationibus ex eo tollendis, Venedig 1585 in 8. Drauds Biblioth. Class. P. II, p. 731.

Javaväus, ein Arabischer Philosophe, so sonderlich über die Politick geschrieben und dieselbe erläutert. Bruckers kurtze Fragen aus der Philosophischen Historie, Th. V, p. 151.

Zaubargiscrib, siehe *Phylacteria*, im XXVII Bande, p. 2230.

Zauber-Balsam, (Carrichters) siehe *Balsamum Magicum sive contra Incantationes* Carrichteri, im III Bande, p. 273.

Zauber-Balsam, (Pforzheimischer) siehe Pforzheimischer Zauber-Balsam, im XXVII Bande, p. 1675.

Zauber-Becher. Es ist in dem Indiculo Superstitionum & Paganiarum (die im Jahr 743 auf dem zu Lesdain, in Pago Cameracensi, gehaltenen Concilio specifice sind angegeben worden, nachdem solche Paganiæ das Jahr vorher, 742, auf dem zu Regenspurg gehaltenen Concilio im V Canone oder Schlusse überhaupt waren verboten worden) der zwey und zwantzigste von dem Aberglauben, die auf dem Nordgau und daherum im Schwange gegangen, unter folgendem Titel entdecket: DE TEMPESTATIBUS ET CORNIBUS ET COCLEIS. Es entstehet demnach die Frage, was denn CORNUA hier heissen? Bekannter massen heissen Cornua im Deutschen Hörner. Nun ist bekannt, daß die Deutschen aus Ochsen- und Büffels-Hörnern, statt der Becher, getruncken haben, welche ihnen ihr liebstes Trinck-Geschirr gewesen; daher sie auch einen Monat im Jahr den Hornung von denenselben genennet. Sie haben solche nicht allein bey weltlichen, sondern auch geheiligten Mahlen, nemlich denen Opffer-Gillen gebrauchet. Deren wurden in denen Heydnischen Tempeln nicht wenig aufbehalten. Die Priester, oder vielmehr Götzen-Pfaffen hatten geheiligte Hörner, woraus sie bey dem Opffer die Libation vollbrachten. Dieser Gebrauch wurde auch an manchen Orten in die Christliche Kirche eingeführet. Daß die Engelländer ein Horn, statt eines Kelchs, bey dem Heiligen Abendmahl gebrauchet, ist aus dem Canone X des Concilii Calchutensis, welches 787 gehalten worden, zu schliessen. Diese Hörner wurden Altar-Hörner genennet. Von Wemdeno wird aus einem alten Chronico angeführet, es sey einer, Nahmens Ulphus, ein Sohn Toraldi, nach Yorck gekommen, habe sein Trinck-Horn mit Wein gefüllet, und vor dem Altar GOtt und dem Apostel Petro zugetruncken. Unsere alten Deutschen waren des Herumtrinckens bey denen Opffern also gewohnt, daß, da sie zum Christenthum bekehrt waren, sie sich nicht enthalten konnten, ihre Trinck-Hörner mit in die Kirche zu nehmen, oder aus denen bereits in derselben vorhandenen zur Ehre GOttes und der Heiligen zu trincken, welches vermuthlich bey Haltung des Heiligen Abendmahls wird geschehen seyn. In dem Norwegischen alten Rechte findet man, wie der König Hirdts-kraa viele alte Gebräuche abgeschaffet, und anderen statt verordnet, daß, da man sonst ein Horn, Odino zu Ehren, habe ausgetruncken, man einen Becher, zu Ehren des ewigen GOttes, und unsers HErrn JEsu Christi, austrincken müssen. Die alten Francken haben auch eine Gewohnheit gehabt, daß, da sie schon Christen waren, sie dem Heiligen Stephan zu Ehren getruncken, welches Carl der Grosse abgeschaffet. Ob bey der jährlichen Martins Gans dem Heiligen Martin zu Ehren getruncken worden, wollen wir nicht hier untersuchen. Ingleichen auch

nichts

nichts erwehnen von dem schädlichen Mißbrauch, da man in memoriam Dei Patris, Filii & Spiritus S. grosse Becher auszusauffen pflegte, weil dieses eine teuffelische Gewohnheit mit Recht zu nennen ist.

Weiter wird gefraget, was denn in dem obgedachten Titul de tempestatibus & cornibus & cocleis, COCLEÆ heissen; Coclea oder Cochlea heisset zu Deutsch ein Schnecken-Hauß, und Cochleare ein Löfel. Daß nun in denen alten Zeiten die Schnecken-Häuser statt der Löfel, auch bisweilen statt eines Trinck-Geschirrs sind gebrauchet worden, giebt uns des Wortes Abstammung zu erkennen. Von dem Worte Coclea stammen ab die Coclearii, welche von Carln dem Grossen mit denen Zauberern, Beschwörern, und andern solchen Teuffels-Gesindel, in eine Classe gesetzet werden. Daher erkläret der Herr von Falckenstein in seinen Nordgauischen Alterthümern Th. I, p. 290. die Cocleas durch Zauber-Becher, und verdeutschet den mehr gedachten Artickel also: Von denen Wetter-Machern, Opffer- oder geheiligten Hörnern, und Zauber-Bechern. Wem diese Meynung nicht gefällt, schreibt er, demselben wolle er folgende geben: Tempestates heissen Ungewitter. Wenn diese entstunden, ingleichen wenn der Mond abnahm, und die Heyden vermeynten, er werde bezaubert, oder ein grosses Thier fresse ihn, da bliessen sie, um demselben zu helffen, mit Hörnern, machten ein grausames Gethöne mit allerhand Instrumenten, und klungen mit den Becken, und andern aus Ertz verfertigten Geschirren, in der Meynung, das gefreßige Thier oder die Zauberer hinweg zu jagen. Nachdem aber die Heyden zum Christlichen Glauben bekehret worden waren, und nicht mehr ein solches Heydnisches Wesen anstellen durfften; jedennoch aber die alte Heydnische Superstition nicht gerne fahren lassen wolten, so fielen sie auf etwas anders, nehmlich sie stiegen auf die cochleas, das ist, auf die cochleares & cycleas turres, auf die Schnecken-treppiche Kirch-Thürme, und bemüheten sich mit Blasung der Hörner das Ungewitter zu vertreiben. Falckenstein l. c. p. 289. u. ff.

Zauber-Bilder. Es saget Vopiscus im Leben des Aurelianus c. 18 und 21: Die Römer hätten ohne Wunder die Deutschen nicht können loß werden. Es wurden daher gewisse Orte mit vielen geheimen Ceremonien beschworen, und Zauber-Bilder unter allerhand Beschwörungen auf den Grentzen der Feinde eingegraben, welches denn die Krafft haben solte, daß die Marcomannen und andere Feinde dieselben nicht würden überschreiten können. Von diesen Zauber-Bildern ist nachzulesen Justinus Martyr Quæst. & Resp. Orthodox. quæst. 24. Olear. ad Philostrat. de vita Apollonii L. III, c. 21 und 42. und L. IV, c. 10.

Zauber-Curen, siehe Zauber-Brancheiten.

Zauber-Eiche, wird B. der Richter C. IX, 37, als ein Ort angezogen, bey welchem des Abimelechs Volck zum Theil vorbey gegangen, und gegen Sichem angerücket ist. In der Grund-Sprache wird es Ælon Meonenim genannt, das ist, (weil die Ausleger das Wort Meonenim unterschiedlich herleiten) Eichwald derer Tag-Wähler, Zeichen-Deuter, Sternseher, Wahrsager, weil etwan dergleichen Gesindel allda seine Betrügerey, nebst geübter Abgötterey zu treiben, und das arme einfältige Volck zu hintergehen gewohnt gewesen. van Dale de divinationibus Idololatricis c. 3. p. 416, und Schneiders Biblisches Lexicon.

Zauberer, Hexenmeister, Schwartzkünstler, Teuffels-Beschwörer oder Teuffels-Banner, sind solche Leute, welche der Zauberey ergeben sind. Sie haben in der Hebräischen und Griechischen Grund-Sprache unterschiedene Benennungen, nach denen unterschiedenen Stücken, die solche Leute geübet oder ausüben zu können sich gerühmet haben. Ein Zauberer wird also geheissen:

1) מכשף oder כשף Mechascheph oder Chascheph, daß seiner Herleitung nach, einen Offenbahrer verborgener und unbekannter Dinge, das ist, einen sonst sogenannten Wahrsager, oder einen Verrichter sonderbahrer und anderer unbewusten Künste und Sachen bedeuten soll, Vitringa in Esaiæ XLVII, 9. Dergleichen fanden sich bey dem Pharao, die da ihre Stäbe in Schlangen, durch ihr Beschwören zu verwandeln, sich unternahmen. Van Dale de Divinationibus Idololatricis. Cap. VIII, daß man daher abnehmen kan, es haben dergleichen Mechaschephim oder Chaschephim, allerhand Gemummel gewisser Wörter, zu Ausrichtung ihrer vermeyntlichen Wunderwercke und Wunder-Künste gebraucht, und solchemnach mit in die Zahl derer Beschwörer gehöret. Zu Babel muß es solcher Gesellen gar viel gegeben haben, besage der Straff-Anzeige des Propheten Esaiä Cap. XLVII, 8-12, allwo es also lautet: „Plötzlich „auf einen Tag werden die beyde Zufälle über dich „kommen, daß du Wittwe und unfruchtbar „seyst, ob du gleich sicher gesessen, und in deinem „Hertzen gesprochen: Ich bins und sonst keine „mehr. Ich werde keine Wittwe werden, noch „unfruchtbar seyn; vollkömmlich werden solcher„ley Dinge über dich kommen, um der Menge „willen deiner Zauberer, und um deiner Beschwö„rer willen, der ein grosser Hauffe bey dir ist. Denn „du hast dich auf deine Boßheit verlassen, da du „dachtest: Man siehet mich nicht. Deine (ver„meyntliche) Weißheit und Kunst, (betrügliche „Arglistigkeit) hat dich gestürtzet, und sprichst in „deinem Hertzen: Ich bins und sonst keiner „mehr. Darum wird über dich ein Unglück „kommen, das du bey aller deiner vorgegebenen „Geschicklichkeit verborgene und zukünfftige Din„ge vorher zu wissen und sagen zu können, nicht „weissest, wenn es daher bricht, und wird ein Un„fall auf dich kommen, den du nicht söhnen, (noch „mit deiner Kunst und Beschwörung abwenden,) „kanst, denn es wird plötzlich ein Getümmel über „dich kommen, das du dich nicht versiehest. So

„tritt nun, (alsdenn) auf mit deinen Beschwö„rern, und mit der Menge deiner Zauberer, unter „welchen du dich von Jugend auf bemühet hast, ob „du dir möchtest rathen, ob du möchtest dich stär„cken ꝛc.„ Daß die sogenannte Zauberer Caschephim sich mit Entdeckung unbekannter und Vorhersagung künfftiger Dinge zu schaffen gemacht, sehen wir in denen Nachrichten Heiliger Schrifft, die da sagen, welcher Gestalt Nebucadnezar unter andern diese Zauberer fordern lassen, um ihm einen Traum zu sagen, den er selbst vergessen hatte, und zugleich dessen Deutung beyzufügen, Dan. II, 2. u. f. welches ja wohl eine Entdeckung unbekannter Sachen heissen möchte. Die Jüden werden gewarnet denen mehrgenannten Caschephim, Zaubern, nicht zu glauben, wenn sie ihnen mit vorgegebener Anzeige des Künfftigen, weiß machen wolten, daß sie dem König in Babel nicht dienen solten noch würden, Jerem. XXVII, 9. 10. Die LXX Dollmetscher haben diese Zauberer und ihr Thun Φαρμακὸς, Φαρμακείαν, d. i. Kräuterey, Artzeneyen gegeben, (Vitringa und van Dale ll. cc.) welcher Nahme auch in dem Griechischen des Neuen Testamentes vorkommet: Nemlich die da verborgene Sachen entdecken, oder, ungewöhnliche Dinge thun wolten, gebrauchten sich nicht nur der Hermummelung gewisser von ihnen vor kräfftig gehaltener Worte: sondern auch allerhand Kräuter und anderer Dinge an Steinen, Beinen u. s. w. daß daher die alte Sage verkehrter Künstler: Verbis, Herbis & Lapidibus magnam inesse vim, d. i. in Worten, Kräutern, und Steinen stecke eine grosse Krafft, gekommen, wie auch das Sprich-Wort: Es gehet mit Kräutern zu ꝛc. erwachsen ist, wenn man zu verstehen geben wollen, daß ein Handel nicht richtig, und ordentlicher Billigkeit gemäß hergehe, sondern vielmehr List, Trug, verbotene Künsteley, und unordentlicher Betrieb darhinter stecke. Maimonides More Nebochim III, 37. hat die Kräuterey mehrgenannter Zauberer angezeiget, wie daß nemlich sie nebst allerley Worten und Beschwörungen, sich derer Kräuter, in dem und dem Zeichen, zu der und jener Zeit, mit diesen oder andern Ceremonien gesammlet, auch mancherley Dinge von denen Thieren, nicht weniger allerley Stellungen des Leibes, bedienet, und von deren Krafft das Verborgene zu entdecken, ungewöhnliche Sachen auszurichten, Wunder-Dinge vorgeben, welches auch die Heyden von ihren Zauberern der bisher angeführten Art erzehlet, und an ihnen so bestraffet als belachet haben. Wagstaff von der Hexerey, Cap. II, p. 28. u. ff. Wie es aber mit ihrem Narren- und Boßheits-Thun bewandt gewesen, so hat GOtt selbiges bey seinem Volck hart verboten und ausdrücklich gesaget: Daß unter selbigem kein solcher Mechaschep, Zauberer, gefunden werden solte, 5 Buch Mos. XIIX, 10. Was Esaias Cap. XLVII, 9-12 von dieser in Babel sich gefunden habenden Art solcher Zauberer, nach obangeregtem, gesaget hat, verstehen die Ausleger, sonderlich der Protestirenden Kirchen, als eine weiter sehende Prophezeyung, von dem Verfall der Christenheit in geistliche Zauberey, da man grosse Wunder-Sachen, ja die Beseeligung der Menschen, durch blosse auch wohl unverständliche Worte, durch allerhand Stellungen, durch geweyhete Kräuter, Säffte, Metallen, Wachs-Bilder, Knochen, Steine, Holtz, u. s. w. auszuwürcken, gemeynet, und befördern zu können, vorgegeben hat. So weit hat die Sache Grund, daß unter dem uralten Babel, das hernach aufgekommene zu verstehen sey, welches auch unter denen Christen durchgehends zugestanden wird. In der Schrifft lieset man, daß solches gemeyntes Babel, angeregter Zauberey halber, gestraffet werden solle, und stimmen die Worte Johannes, Offenbahr. XIIX, 2-23, mit oben beygebrachten Worten des Propheten genau überein. „Sie ist gefallen, sie ist „gefallen Babylon, die grosse Stadt; denn sie „spricht in ihren Hertzen: Ich sitze, und bin eine Königin, und werde eine Königin seyn, und „Leyd werde ich nicht sehen. Darum werden „ihre Plagen auf einen Tag, (d. i. plötzlich) kommen, denn durch deine Zauberey sind verführet worden alle Heyden.„ Ein Zauberer wird in der Schrifft weiter genennet:

2) חרטום, welches Wort man von Mummeln oder Murmeln hergeleitet, und wird damit ein Zauberer bedeutet, welcher das Hauptwerck seiner Kunst auf das sogenannte Seegen-Sprechen, oder Beschwören gründet. Vitringa in Esaiam. Wie denn auch beyde Nahmen in der Schrifft mit einander verwechselt sind, und einer vor beyden genommen, oder mit beyden einerley Person, sammt ihrer närrisch gottlosen Boßheit und Handthierung beleget ist. Clericus in Genes. XLI, 8 hält es mit denen, so den Nahmen Chartom überhaupt von einem auslegen, welcher verborgene Sachen entdecken, und Dinge thun will, deren Art und Möglichkeit niemand verstehet, daß es auch diesfalls mit Chascheph auf eines hinaus lieffe.

3) מלחשים führen den Nahmen auch vom Seegen-Sprechen und Beschwören her. Der denen, im Deutschen sogenannten Zauberern gegebene Nahme אוב und קסם כחש wird in der Heiligen Schrifft deutlich und nahmentlich genung gefunden, daß alle sothanige und andere auf gleichem Ungrund stehende Arten der Zauberey, oder angeblichen Entdeckung verborgener und in Auswürckung ungewöhnlicher Dinge von GOtt verworffen und verboten worden sind, um so viel desto mehr, da alles auf eine greuliche Abgötterey selbiger Zeit hinausgelauffen. Denn die unter ausgesprochenen besondern Worten, mit mancherley Geberden, durch zu Hülff genommene Kräuter, Steine, Beine u. s. w. ihr Zauber-Werck vornehmende und treibende Menschen gaben ehemahls, wie auch wohl noch geschiehet, vor, durch solche Mittel Geister auf ihre Seite zu bekommen, die ihnen das zu wissen verlangte entdecken, und die Krafft das vorhabende ungewöhnliche zu thun, mittheilen, oder dergleichen an und von sie verlangtes thäten, daß dergestalt das Werck auf Verstand mit Geistern,

Geistern, und auf deren Beyhülffe hinauszulauffen, gesaget würde, dahin auch die sogenannte Magia, in ihrer Art gezogen, und diese in böse und gute unterschieden würde. Siehe den Titul: Magie, im XIX Bande, p. 288 u. ff.

Man wuste vor Alters schon von παρέδροις, d. i. solchen Geistern zu reden, die denen Menschen beystehen und an die Hand gehen musten, welche sie herbeyzuruffen und zu bringen wusten, und ist also bekannt genung, daß man insonderheit den Zauberer-Nahmen denen giebet, so da böse Geister, zu Ausrichtung allerhand ungewöhnlicher Sachen, zu Erforsch- und Kundmachung verborgener Dinge brauchen sollen. Da nun im Griechischen ein böser Geist insonderheit Diabolus genennet wird, hat man bey den Frantzosen gedachte Zauberey Diablerie geheissen, und hält Wachter in Glosario Germanico, voce Zauberen, davor, es sey von dem mit Christlicher Religion zum Deutschen gekommenen Worte Zabulus, (das eben so viel saget, als Diabolus) der Nahme Zabeley und endlich mit einiger Veränderung, das Wort Zauberey entstanden, eine Kunst, so durch Beyhülffe des Teuffels, Zabels, bösen Geistes geübet wird, zu bemercken. Die Meynung ist gantz gemein worden, daß Menschen böse Geister zum Beystande zu haben, mit diesen feyerliche Bündnisse aufrichteten, darbey sie Gott ab- und dem bösen Geiste zusagten, auch diesem wohl eine schrifftliche, und mit ihrem Blut unterzeichnete Versicherung ausstelleten, der ihnen dagegen zum Schaden anderer Menschen, Wetter zu machen, Früchte, Vieh, Menschen zu beschädigen an Hand gienge, allerhand vermeyntliche Ergötzungen machte, mit ihnen zuhielte, sie durch die Lufft zu lustig scheinenden und herrlich aussehenden Versammlungen, Täntzen, Gastmahlen führte, welcherley Leute Zauberer genennet, und in unserer Sprache insgemein mit dem Nahmen der Hexer oder Hexen beleget zu werden pflegen. Schneiders Biblisches Lexicon, Th. III, p. 670 u. f.

Ob es solche Zauberer gebe, die mit dem Teuffel im Bunde stehen, und durch dessen Hülffe so grosse und wunderbahre Dinge ausrichten? ist eine Frage, die von vielen bejahet, von vielen verneinet worden. Die Entscheidung ist in der That sehr kützlich, indem beyde Theile wichtige Gründe vor sich haben. Wir überlassen dahero die Beurtheilung unsern Lesern, und wollen uns zu dem Ende in diesem Artickel der Worte des Herrn Tharsanders bedienen, welcher die Sprache derer jenigen redet, die mehr wider als vor die Würcklichkeit solcher Zauberer sind, die mit denen Teuffeln einen Bund eingegangen. Hingegen in dem Artickel: Zauberey, werden wir den Hochberühmten Herrn Walch vor uns reden lassen, der mehr vor die Würcklichkeit als Verleugnung einer teuffelischen Zauberey gesinnet ist. So viel ist indessen wohl gewiß, daß wenn wir einen Unterscheid unter den vergangenen und gegenwärtigen Zeiten machen; man von jenen mit weit mehrerer Wahrscheinlichkeit erweisen könne, daß es teuffelische Zauberer gegeben habe, als von denen jetzigen Zeiten. Die nun also behaupten, daß es solche Zauberer gebe, welche mit dem Teuffel im Bunde stehen, und durch dessen Hülffe grosse und wunderbahre Dinge ausrichten; beruffen sich hauptsächlich auf die Heil. Schrifft, und wollen dergleichen Zauberer entdecket haben. Man suchet sie erstlich in dem Register der Personen, welche Gott unter Israel nicht dulden wolte, 5 Mose XVIII, 10. 11. allwo es heisset: „Daß nicht unter dir funden wer„de, der seinen Sohn oder Tochter durchs Feuer „gehen läßt, oder ein Weissager, oder ein Tag„wähler, oder der auf Vogel-Geschrey achte, „oder ein Zauberer, oder Beschwerer, oder „Wahrsager, oder ein Zeichendeuter, oder der „die Todten frage.„ Hier wolle der Leser zuförderst wohl bedencken, wie die Heil. Schrifft nur blosse Nahmen setzet, sich aber nirgends erkläret, was für Leute durch solche Benennungen zu verstehen sind. Daher ist es eine schwere, wo nicht gar unmögliche Sache, mit völliger Gewißheit auszumachen, was für Künste sie getrieben, oder auf welche Weise sie damit verfahren sind, und die Ausleger können sich auch wegen der Bedeutung dieser Nahmen noch nicht mit einander vergleichen. Buddeus Histor. Eccles. Vet. Testam. Tom. I. p. 617 u. ff. So viel ist gewiß, daß es heydnische Künste und Greuel gewesen, die Gott unter seinem Volck nicht dulden wolte. Solches erhellet aus dem vorhergehenden 9 Vers, da es heisset: „Wenn du „in das Land kommst, das dir der Herr dein Gott „geben wird, so solt du nicht lernen thun die Greu„el dieser Völcker.„ Darum müssen alhier die mancherley Wahrsagerey Arten, und geheime abergläubische Künste der Heyden verstanden werden. Nun funden sich unter ihnen Leute, welche bald durch verborgene natürliche Mittel, bald durch unverständliche Worte und Beschwerungen, oder durch Anhängsel grosse Dinge thun wolten: Oder sie rühmeten sich der Wahrsagerey, und wolten aus dem Gestirn, durchs Looß, aus dem Vogel-Flug und Geschrey, ja aus natürlichen Begebenheiten im Himmel und auf Erden, geheime und künfftige Dinge vorher sagen, oder sie von ihren Göttern durch die Oracula erforschen, und deshalb wohl gar die Todten um Rath fragen. Mit diesen Dingen giengen gemeiniglich die heydnische Pfaffen um, und es waren theils Stücke ihres Gottes-Dienstes; Darum solten die Kinder Israel damit nichts zu schaffen haben. Die Ursache dieses Göttlichen Befehls ist, weil sie sonst gar leicht in das Heydenthum verfallen könnten, und den wahren Gott verlassen, wie auch vielfältig geschehen, wenn sie solchen heydnischen Künsten nachhiengen. Also wird hieraus nicht zu erweisen seyn, daß es Leute gebe, die mit dem Teuffel einen Bund machen, oder man muß zuvor mit tüchtigen Gründen darthun, daß die heydnische Pfaffen auch mit dem Teuffel im Bunde gestanden, und durch dessen Beystand ihre Künste ausgeübet haben. Man will zwar schliessen, weil Gott die Wahrsager, Zauberer, und wie sie sonst heissen, am Leben zu straffen befohlen, daß ihr Verbrechen sehr groß müsse gewesen seyn, und in einem Verständniß mit dem Teuffel bestanden haben. Aber diese Folgerung ist von keiner Nothwendigkeit. Denn es war Ursache genug, sie so hart zu straffen, indem sie durch dis heydnische Wesen das Volck von Gott, und dem Vertrauen auf ihn abwendig machten, und zum Heydenthum verführeten.

Zu geschweigen, was andere erinnern, daß da Gott selbst der Fürst seines Volcks, und ihre Regiments-Forme eine Theocratie war, solche Leute, indem sie das Volck von Gott abführeten, das Laster der beleidigten Majestät begiengen, und damit die Todtes-Straffe verdienten. Alhier verdienet nur eine von denen obigen Benennungen, untersuchet zu werden, nehmlich diejenige, welche der seel. Luther durch Zauberer gegeben hat. Im Hebräischen findet sich ein Wort, welches auch den Egyptischen Zauberern beygeleget wird. Eigentlich bedeutet dis Wort einen Gauckler, der allerhand wunderbar scheinende Dinge verrichtet. Man könnte sie deshalb auch wohl Wunderthäter nennen, aber nicht darum, daß sie würckliche Wunder gethan hätten, sondern nur solche Dinge, die dem einfältigen Volcke, welches um ihre listige Griffe nicht wuste, wunderbar vorkommen sind. Ob sie also nur Betrüger waren, so will sie Gott doch gestrafft wissen, weil ihre Kunst heydnisch, und zur Verführung des Volcks Gelegenheit gab. Wie solches deutlich zu ersehen aus Jerem. XXVII, 9. 10, und Mich. V, 11, allwo das Wort gebrauchet wird, welches Gauckler bedeutet, die Göttliche Wunder vorgaben, und damit das Volck verführeten. Wenn wir auch die Sache recht einsehen, so werden die Egyptische Zauberer nichts anders, als solche Gauckler und falsche Wunderthäter gewesen seyn. Ihre Wunder waren eine Nachahmung derselben, die Moses und Aaron für Pharao thaten. Erstlich warffen sie ihre Stäbe von sich, da wurden Schlangen daraus. Hernach lässet es sich auch ansehen, als hätten sie Wasser in Blut verwandelt. Denn ob man gleich nur lieset: Sie thäten auch also mit ihren Beschwören, so folget doch bald darauf, also ward das Hertz Pharao verstocket, woraus zu schliessen, sie müssen etwas dergleichen gethan haben, wodurch das Hertz Pharao verstocket worden. Endlich liessen sie auch Frösche über Egyptenland kommen. Nun kommt es darauf an, ob dieses würckliche, oder nur Schein-Wunder gewesen sind? Man lese alhier den Artickel: Wunder, im LIX Bande, p. 1910u ff. nach, woraus zu ersehen ist, daß sie weder wahre Wunder gewesen, noch auch durch Hülffe des Teuffels geschehen, sondern vielmehr durch die Zauberer selbst verrichtet worden, welche durch ihre Hocus pocus Stückgen die Zuschauer betrogen haben. Im Neuen-Testamente Apost. Gesch. VIII, 9 und Cap. XIII, 6. 8, wird auch der Zauberey und Zauberer gedacht. Hier stehet im Grund-Texte μαγεύων und μάγος. Nun waren die Magi Priester und Weltweise bey den Persern, von welchen man nicht sagen kan, daß sie mit dem Teuffel einen Bund gehabt. Die Weisen aus Morgenland, die durch den Stern zu Christo geführet wurden, heissen auch Magi, und es würde dem neugebohrnen Jesulein wenig Ehre gebracht haben, weñ sie Sclaven und Bundes-Genossen des Teuffels gewesen wären. Herodes und das Jüdische Volck hätten daher Gelegenheit zu lästern nehmen können, als wenn sich Christus mit dem Teuffel wohl verstünde, weil sich dessen Bunds-Genossen bald bey seiner Geburt eingefundē, und ihn verehret hättē. Von solcher Läſterung lesen wir nichts, und dürffen dahero die Magos nicht für solche Teuffels-Knechte halten. So werden denn auch Simon, Barjehu und Elymas nicht eigentliche Zauberer gewesen seyn, sondern solche Leute als Paulus beschreibet, 2 Cor. XI, 13, nehmlich falsche Apostel und trügliche Arbeiter, die sich zu Christi Aposteln verstelleten. Sie werden darum Magi genennt, weil sie mit Betrügereyen umgiengen, und durch vorgegebene Offenbahrungen, Gesichte und Wunderwercke das Volck an sich zu ziehen trachteten. Man muß sich höchlich verwundern, wenn Lambertus Danäus de Sortiariis cap. 2 von den Worten Pauli, Gal. III, 1: O ihr unverständigen Galater, wer hat euch bezaubert, schreibt: „Die allerbesten und gelehrtesten Ausleger Heil. Schrifft, sowohl alte als „neue, hätten daraus einmüthig geschlossen, daß es „Zauberer gebe, die mit ihrer Teuffels-Kunst und „Hülffe die Sinne und den Leib der Menschen be„zauberten; und sie auch wohl gar ums Leben „brächten:„ Da doch hier von einer geistlichen Zauberey oder Verblendung die Rede ist, wodurch die falsche Apostel die Galater dahin gebracht hatten, daß sie von der Lauterkeit des Evangelii abgewichen waren, und Christum nicht recht erkannten, ob er ihnen gleich vor Augen gemahlet war. Von gleicher Art ist die Zauberey, Offenb. Joh. XVIII, 23. Denn obgleich daselbst im Griechischen ein ander Wort, als in der vorigen Stelle befindlich ist, so läufft doch dessen Bedeutung mit dem vorigen auf eines hinaus, nehmlich auf eine geistliche Zauberey, Verblendung oder Verführung. Man will so gar den Bund mit dem Teuffel in Heil. Schrifft gefunden haben, und zwar Jes. XXVIII, 14. 15, wo man lieset: „So höret nun des Herrn Wort ihr Spöt„ter, die ihr herrschet über dis Volck, so zu Jerusa„lem ist. Denn ihr sprecht: Wir haben mit dem „Todte einen Bund, und mit der Höllen ein Ver„ständniß gemacht, wenn eine Fluth daher gehet, „wird sie uns nicht treffen, denn wir haben die Lügen „unsere Zuflucht, und Heucheley unsern Schirm „gemacht.„ Spötter waren es, und keine Zauberer, aus deren Munde diese Worte kamen. Der Prophet drohete dem Jüdischen Volcke Gottes Gerichte, wodurch das Land verwüstet, und die Einwohner umkommen solten. Dieses glaubten sie aber nicht, sondern meynten, es würde mit ihnen keine Noth haben. Sie waren in ihren Gedancken der Sache so versichert, als wenn sie darüber Briefe und Siegel hätten: Daher sprechen sie: Wir haben mit dem Todte einen Bund, und mit der Höllen ein Verständniß gemacht: d. i. Wir sind der Sache so gewiß, als weñ wir mit dem Todte u. mit dem Grabe einen Bund und Verständniß hätten, daß sie sich an uns nicht reiben, auch keinen Schaden zufügen werden. Die Worte: Denn wir haben die Lügen unser Zuflucht, und Heucheley unsern Schirm gemacht; wollen so viel sagen: Wir verlassen uns auf List, Betrügerey und mancherley Räncke, wodurch wir schon dem Feind entgehen, und für dem Todte wollen sicher seyn. Hiermit wäre denn alles widerlegt, womit man die Zauberey aus der Heil. Schrifft beweisen will. Der zweyte Beweis-Grund, daß es Zauberer gebe, ist aus der Erfahrung genommen, und man führet viele Exempel solcher Leute an, die mit dem Teuffel sollen einen Bund gemacht haben, wovon wir die vornehmsten untersuchen wollen. Der erste ist Simon

Magus, von dem uns viel wunderbares erzehlet wird. Denn es werden ihm solche Dinge zugeschrieben, die allen Glauben übersteigen. Denen noch andere hinzu setzen, er habe Steine in Brod verwandelt, verschlossene Thüren eröffnet, eherne Hunde bellen gemacht, und gar die Menschen von den Todten auferweckt. Clemens, der ein Discipel des Apostels Pauli, und Bischoff zu Rom war, berichtet von ihm, Lib. II, Recognit. wie er sich erboten, man solte ihm den Kopff abschlagen, so wolle er doch in 3 Tagen wieder auferstehen. Dieses ließ der Kayser thun, er aber nahm durch seine Gaukeleyen einen Schaafs-Kopff an statt des seinigen, und ließ sich damit nach 3 Tagen wieder sehen. Dieses lässet sich vors erste schwerlich mit seinem Lehr-Satze reimen, daß sich niemand seiner Sünden wegen grossen Kummer zu machen hätte, weil die Auferstehung der Todten der Natur und Vernunfft zuwider sey. Augustin. de Hæresibus. Hernach so ist die Schrifft, worinne man die Erzehlung antrifft, zwar ziemlich alt, rühret aber von einem weit jüngern Urheber her, als Clemens Romanus war, und verdient deswegen keinen Glauben, zumahl da das angegebene Wunder für den Teuffel selbst viel zu hoch ist. Ferner wird von ihm erzehlet, wie er zu Rom durch die Lufft geflogen, und auf Petri Gebet herunter gestürtzet sey. Allein es ist dieses mehr vor eine Fabel zu halten, weil es ungewiß, ob der Apostel Petrus jemahls in Rom gewesen ist. Wir werden demnach nicht Unrecht thun, wenn wir seine übrige Zauber-Streiche ebenfalls für Fabelwerck halten. Die Heilige Schrifft saget weiter nichts von ihm, als daß er Zauberey getrieben, sich für etwas grosses ausgegeben, und von dem Samaritischen Volcke, welches er bezaubert hatte, die Krafft Gottes, die da groß ist; genennet worden. Er war ein vermeynter Wunderthäter, dergleichen sich unter den Heyden funden, die durch Betriegerey das Volck äfften, daher führet er den Nahmen Magus. Durch seine Betriegerey und listige Griffe hatte er die Samariter bethöret, und in Erstaunen gesetzet, (denn diese Bedeutung hat das im Griechischen befindliche Wort ἐξίστημι) daß sie ihn für was grosses hielten, und für die Krafft Gottes, d. i. für einen grossen Propheten, den GOtt mit der Krafft Wunder zu thun ausgerüstet hatte. Demnach waren seine Wunder nicht solche Thaten, die über menschliches Vermögen giengen, weil ausdrücklich gesaget wird, er habe das Volck bethöret, d. i. ihnen durch Gauckeley und listige Griffe ein Blendwerck vorgemacht. Hätte er mit dem Teuffel einen Bund gemacht, so würde Petrus nicht unterlassen haben, ihn vor allen Dingen deswegen zu bestraffen, Allein so spricht er nur zu ihm: „Daß du verdam̃t „werdest mit deinem Gelde, daß du meynest, Gottes „Gabe werde durch Geld erlanget. Du wirst we„der Theil noch Anfall haben an diesem Wort, denn „dein Hertz ist nicht rechtschaffen vor GOtt, u. s. w.„ und gedencket des Bundes mit dem Teuffel mit keinem Worte. Justinus Martyr berichtet, ihm sey zu Rom eine Statue aufgerichtet worden, mit der Ueberschrifft: Simoni, Sancto Deo. Worinne er sich aber sehr geirret hat, weil die Statue etwa dem Hercules oder der Sabiner Gott gesetzet worden, und die Aufschrifft eigentlich gelautet: Semoni sango Deo fidio, dergleichen Statue unter dem Pabst Gregorio XIII, ausgegraben worden. Ittig. Hist. Eccles. seculi I, cap. 5. n. 18. u. ff. Man kan also den Alten in ihren Erzehlungen von Simon dem Zauberer nicht sicher trauen, weil sie zu leichtgläubig gewesen, und nicht alles genau untersuchet haben. Mehr Exempel lassen sich aus den ältern Zeiten nicht anführen, weil keine zu finden, die sonderlich merckwürdig wären, ausser den Britannischen Merlin. In den Zeiten der Unwissenheit, nehmlich in dem 10ten und folgenden Jahrhunderten, fieng man an gelehrte Leute nicht allein zu bewundern, sondern sie gar für Zauberer auszuschreyen, weil man glaubte, es könnte nicht mit Recht zugehen, wenn es einer in der Gelehrsamkeit höher brachte, als die faulen Pfaffen und Mönche. Das muste der gelehrte Pabst Sylvester II, erfahren, den man nach seinem Todte mit vielen abgeschmackten Umständen zum Hexen-Meister gemacht hat. Nicht besser ergieng es dem Rogerius Baco, welchen die dummen Pfaffen wegen seiner Gelehrsamkeit in der Chymie, Astrologie und Mathematick gleichfalls für einen Zauberer hielten, und es dahin brachten, daß er gefänglich eingezogen ward. Er muste zweymahl nach Rom reissen, und sich daselbst verantworten. Zu allem Glücke war man damahls zu Rom noch etwas klüger, bewunderte dieses Mannes Gelehrsamkeit, und sprach ihn von dem Laster der Zauberey frey. Gleiches Glück hatten Arnold de Villa Nova, und Peter d'Apono nicht, sondern weil sie ihrer besondern Gelehrsamkeit wegen, in den Verdacht der Hexerey geriethen, so ward der erste im 80ten Jahre seines Alters zum Feuer verdammet; Der andere aber solte auch verbrannt werden, weil er aber vor der Vollziehung des Urtheils starb, ward nur sein Bildniß verbrannt. Gab. Naude Apologie. Der Bischoff von Regenspurg Albertus Magnus war nach der damahligen Zeit ein Grundgelehrter Mann, worüber er den Verdacht der Zauberey auf sich geladen hat. Zwey Dinge werden von ihm erzehlt, welche beweisen sollen, daß er die schwartze Kunst wohl verstanden. Das erste ist der künstliche Kopff, welcher gantz deutlich hat reden können. Das andere sind ein paar Historien, die in Christoph Lehmanns Speyer. Chronicke stehen. Albertus Magnus tractirte einsmahls den Römischen Kayser Wilhelm zu Cölln in einem Garten beym Prediger-Kloster, und zwar im kalten Winter am Heiligen Drey-Königs-Tage, da denn nach aufgetragenen herrlichen Speisen und Getränckten sich alles augenblicklich in Frühling und Herbst, durch Hervorbringung allerley Blumen und Früchte, mit mancherley Gesang der Vögel verwandelte, dabey sehr zierlich gekleidete und hübsche Diener aufwarteten. Dieses währete so lange, bis die Mahlzeit zu Ende war, alsdenn stellte sich der Winter mit Kälte und Schnee auf einmahl wieder ein. Das sind ja so wichtige Dinge nicht. Hat man denn nicht eher an den Höfen grosser Herren mitten im Winter den Frühling oder Herbst vorgestellet? worzu meistens die Bäume aus den Orangerien gebrauchet werden. An singenden Vögeln kan es dazu im Winter auch nicht fehlen, weil dergleichen

chen genung in den Kefichen aufbehalten werden. Das gröste Wunder bey diesem Gastmahl sind vielleicht die hübschen Diener gewesen. Gleich als wenn solche unter den Menschen nicht anzutreffen wären, sondern man sie aus der Hölle holen müste. Als ein andermahl ein gewisser Potentate geschwinde Austern verlangte, klopffte Albertus nur ans Fenster, da reichte gleich jemand eine Schüssel voll dar, auf welcher die Frantzösische Lilien gestochen waren. Man kan leichte dencken, daß sie der Teuffel im Augenblick aus des Königs in Franckreich Küche geholet habe, und da man deshalben nachfragte, war zur selbigen Zeit und Stunde eine Schüssel mit Austern daselbst weggekommen. Gewiß ein artiges Mährlein, welches so wenig Grund hat, als daß diesem Alberto in seiner Jugend die Jungfrau Maria erschienen, und ihn mit einem unvergleichlichen Ingenio begabt; Weil er aber dasselbe nicht auf die Theologie, sondern Philosophie wandte, so muste er zur Straffe 5 Jahre vor seinem Ende alles wieder vergessen, was er gelernet hatte. Man hat ihm unterschiedene Bücher angedichtet, als de Natura rerum, de Secretis muliebribus, de Mirabilibus, welches auch etwas kan beygetragen haben, daß man ihm der Zauberey beschuldiget. Nun folgt ein anderer Zauberer, welcher die Menschen mit Hosen und Wammes, Stieffeln und Sporen fressen können. Solcher ist der Böhmische Hexen-Meister Zytho. Als Carl der IV, des Kaysers Wenceslai Sohn, mit der Bayerischen Prinzeßin Sophia Beylager hielte, brachte der Braut-Vater einen gantzen Wagen voll Schwartz-Künstler mit nach Prag. Weil es aber am Kayserlichen Hofe an solchen Leuten auch nicht fehlete, so musten sie mit einander certiren, wer die Kunst am besten gelernet hätte. Hier ergrieff der Böhmische Zytho den Meister der Bayerischen, Nahmens Gonin, sperrete das Maul auf bis an beyde Ohren, und fraß ihn mit Haut und Haaren, bis auf die Schuhe, welche, weil sie sehr kothig waren, er wieder von sich spiehe. Hernach setzte er sich über ein grosses Gefäß mit Wasser, und gab den Kerl durch den Hindern wieder von sich. Des wunderlichen Zeugs ist noch mehr, so Dubravius in Hist. Bohem. Lib. XXIII, von ihm berichtet. Wo etwas an der Sache ist, so wird dieser Zytho wohl ein Gaucker oder Taschen-Spieler gewesen seyn, der dem Kayserlichen Hofe allerhand Kurtzweil machen müssen, weil nicht glaublich, daß wenn er ein Hexen-Meister gewesen, Christliche Fürsten ihm seine Kunst ungescheut und in ihrer Gegenwart zu treiben, würden verstattet haben. Das gemeine Volck aber machte Zauberey daraus, weil ihnen seine Gaucker-Possen übernatürlich vorkamen, und selbige in der Erzehlung viel grösser gemacht wurden, als sie in der That waren. Daher ist es auch kommen, daß man ihm ein erschreckliches Ende angedichtet, als hätte ihm der Teuffel, da er mitten unter dem Volcke stund, lebendig hinweg geführet. Der gelehrte Abt des Klosters Sponheim, Joh. Tritthemius, ist von einigen auch der Zauberey beschuldiget worden. Man legt ihm einen geheimen Geist bey, der ihm nicht allein viele Dinge eröffnet, sondern auch sonst gute Dienste geleistet. Als Kayser Maximilian seine Gemahlin Maria aus Burgundien durch den Todt verlohren; so erbot sich Tritthemius, weil er sie hertzlich geliebet hatte, sie ihm wider für Augen zu stellen, daß er sich an ihrem Anschauen ergötzen könnte. Sie giengen demnach beyde in ein besonder Gemach, und nahmen noch den dritten Mann zu sich. Tritthemius befahl den beyden kein Wort zu reden, so lange das Gespenst sich sehen liesse. Darauf kam Maria herein gegangen, und spatzirete fein säuberlich für ihnen über, und war der lebendigen Maria so ähnlich, daß auch der Kayser ein gewisses schwartzes Flecklein, so sie zu hinderst am Halse gehabt, an dem Gespenste bemerckte. Darüber kam dem Kayser ein Grauen an, und winckte dem Abt, er solte das Gespenste wegschaffen, und sprach darnach mit Zittern und Zorn zu ihm: „Mönch, mache „mir der Possen keine mehr.„ Bekannte auch, daß er sich kaum enthalten können, daß er sie nicht angeredet. August. Lerchheimers von Steinfelden Bedencken und Erinnerungen von Zauberey, cap. 8. Diese und mehr andere Fratzen haben ohne Zweiffel die Mönche des Klosters Sponheim von ihm fälschlich ausgesprenget, die ihm nicht gut waren, weil er scharffe Zucht im Kloster hielt. Tritthemius gab seine Abtey freywillig auf, und ließ sich dabey vernehmen, sein Geist hätte es ihm etliche Jahre zuvor offenbaret, er würde nicht als Abt zu Sponheim sterben. Sein Geist aber, wovon er hier redet, war sein geschickter Verstand und gute Einsicht, wodurch er erkannte, wie er es bey diesen unartigen Mönchen nicht lange aushalten würde. Indessen urtheilten vernünfftige Leute gantz anders von diesem Mann, welche seine Verdienste und Gelehrsamkeit erkannten. Der Bischoff zu Würtzburg berief ihn zum Abt des Klosters Jacobi, in der Vorstadt Würtzburg, woselbst er seine Lebens-Zeit geruhig zugebracht. Tritthemius gestand zwar zu, daß er die magische Bücher fleißig gelesen, aber das Laster der Zauberey wolte er nicht auf sich kommen lassen. Wir können auch nicht begreiffen, wie daraus, daß einer die magischen Bücher gelesen hat, folge, er müsse ein Zauberer seyn. Man findet übrigens in seiner Steganographie, oder von verborgenen Schrifften keine Spuren der Hexerey, wohl aber viele ungegründete Dinge, die wunderbar scheinen, und in der That nichts hinter sich haben. Daher wäre auch nicht nöthig gewesen, dis Buch mit in den Indicem Expurgatorium zu setzen, als ein solches, darinne viele zur Hexerey gehörige Dinge befindlich sind, welches dem Vorgeben nach Tritthemius selbst soll erkannt und zugestanden haben. Bellarminus de Scriptor. Eccles. p. 434. Unter allen Zauberern aber ist bey Uns D. Joh. Faust wohl der bekannteste und berühmteste, weil seine Lebens-Beschreibung fast in jedermanns Händen ist, und er öffters von den Comödianten auf dem Theater vorgestellet wird. Von seinen Zauber-Händeln wollen wir hier nichts gedencken, weil sie gar zu abgeschmackt heraus kommen. Dessen Lebens-Beschreibung hat man für einen Zauber-Roman zu halten, dergleichen Philostrat. Vita Apollonii, und der bekannte Amadis ist. Derselben Verfasser ist unbekannt, indem einige

Georg

Georg Rudolph Wiedemann, andere aber einen, Nahmens Plazius, der sonst de Spectris & lemuribus geschrieben, dafür ausgeben. Sonst findet man auch vieles von Fausten in Joh. Manlii Collectaneis, der seine Erzehlungen auf die gemeine Sage, und Reden gelehrter Leute gründet. Hermann Südens gelehrte Critic. Tom. I, Qu. 8. Die Lebens-Beschreibung legt ihm eben dieselbigen Zauber-Händel, fast unter einerley Umständen bey, welche wir vom Alberto Magno, dem Böhmischen Zytho, und Tritthemio vernommen, auch bald vom Cornelio Agrippa hören werden, woraus man dieselbige leicht für ein Gedichte erkennen kan, das man mit fremden Händen ausgeschmücket. Der Ort, wo ihn endlich der Teuffel soll gehohlet haben, wird auch verschiedentlich angegeben. Hondorf in Theatro Histor. p. 187. sagt: Es sey ein Würtembergisches Dorf gewesen, andere machen daraus ein Dorf bey Wittenberg in Sachsen. Man trägt sich mit einem geschriebenen Buche unter dem Titel: D. Fausts Höllen-Zwang; Es ist aber eben sowohl, als seine Lebens-Beschreibung ein erdichtetes und untergeschobenes Werck. Viele Gelehrten wollen sowohl den Nahmen dieses Fausts, als auch seine Geschichte für erdichtet halten. Andere, wenn sie sich des Johann Fausts erinnert, der an Erfindung der Buchdruckerey viel Theil gehabt, sind auf die Gedancken gerathen, daß dieser der beschriehene D. Faust sey, indem man anfänglich aus Unwissenheit die Buchdruckerey für Hexerey gehalten. Ein gewisser Autor der Geschichte des Teuffels, Part. II. cap. 11. trägt den Verlauff der Sache umständlich vor, wiewohl er Johann Fausten fälschlich für einen Knecht, oder Schrifft-Setzer Costeri zu Harlem ausgiebet: Und es erweiset D. Bierling, in Commentatione de Pyrrhonismo Historico, p. 174 u. ff. daß das Geschwätze von Fausten, von dem Rundling, der ein Gaucker und Taschen-Spieler, oder wie man sie damahls nannte, ein fahrender Schüler gewesen, herrühre: Welche Meynung auch nicht zu verwerffen ist. Theophrastus Paracelsus wird auch von einigen unter die Zauberer gezehlet, allein er ist mehr unter die Windmacher als Zauberer zu zehlen. Cornelius Agrippa soll des Abts Tritthemii Schüler, und eben ein solcher Zauberer als dieser gewesen seyn. Allein man kan leicht mercken, warum Agrippa für einen Zauberer ausgegeben worden: Sein Buch de Vanitate & Incertitud. Scientiarum stund der Römischen Clerisey nicht wohl an, weil er darinn das Wort GOttes, oder H. Schrifft gar zu sehr erhoben, die unter den Mönchen im Schwange gehende Greuel entdecket, das Officium Inquisitionis durchgezogen, die Scholastische Theologie getadelt, und was sonst mehr. Er selbst klagt darüber mit folgenden Worten: „Daß das andere Buch de Philos. Occulta nicht „eher heraus kommen, daran ist die Boßheit einiger Verläumder, Pedanten und Sophisten „schuld, die das Buch de Vanit. Scient. und die „darinn befindliche Rede von der Vortreflichkeit „des göttlichen Worts ꝛc. nicht leiden können.„ Daher darf man sich nicht wundern, wenn man ihn für einen Zauberer ausgeschrien, und alles, solten es auch nur erdichtete Dinge seyn, zusammen gerafft, um ihn recht schwartz zu machen, und als einen Schwartzkünstler vorzustellen. Von dem, zum Beschluß des vorigen 17 Jahrhunderts verstorbenen Frantzösischen Marechal von Luxembourg, wird auch erzehlet, wie er im Jahr 1650 den 2 Jenner, als er in der Bastille zu Paris gefangen gesessen, mit dem Teuffel auf 36 Jahre einen Bund gemacht, und sich dabey 28 Puncte ausbedungen. Allein es sind diese Puncte mehrentheils so beschaffen, daß sie der Teuffel nicht einmahl hat erfüllen können. Allein es braucht nicht grosse Kunst die gantze Geschichte von Luxembourg für eine abgeschmackte Lügen zu erkennen, weil man gewiß weiß, daß Luxembourg im Jahr 1695, und zwar im 68 Jahre seines Alters, zu Paris gestorben ist, und haben ihn viele Leute im Sarge liegen gesehen. Er ist auch ordentlich beerdiget worden, und sein Grabmahl zu Paris noch anzutreffen. Und mögen sonder Zweiffel die Deutschen, weil gedachter Marschall ihnen im Kriege zum öfftern den Rang abgelauffen, und manche Schlappe angehänget, das erstere von ihm ausgehecket haben. Vernünfftige Leute aber billigen solches nicht, sondern tragen Bedencken, dergleichen nicht einmahl ihrem ärgsten Feinde nachzureden. Im Jahr 1718 wolte man in den Brandenburgischen Landen noch einen Zauberer, Nahmens Christoph Bohm, so ein Stroh-Decker zu Dobertzin, bey Neu-Angermünde, entdecket haben, welcher mit dem Satan einen Bund gemacht. Die Sache kam auch dazumahl, nemlich 1719 in öffentlichen Druck, unter dem Titel: "Die grosse Gewalt des „Satans, welche an 2 merckwürdigen Exempeln „zu erkennen." Allein man findet keine Ursache, die uns bewegen solte, dem Vorgeben dieses Mannes zu glauben, sondern ihn vielmehr, theils für einen Menschen von verrückter Einbildung, theils für einen Betrüger zu halten. So ist auch allhier desjenigen Zauberers nicht zu vergessen, der aus der Stadt Hameln viele Kinder in einen Berg geführet hat, daß sie nimmermehr wieder zum Vorschein kommen; wovon eine alte Sächsische Chronicke Nachricht giebet; Siehe auch die Unterred. vom Reiche der Geister, Tom. I, p. 471. Allein der gantze Krahm ist ein abgedroschen Mährlein, und gründet sich bloß auf einige alte Aufschrifften, die zu Hameln befindlich sind. Indessen mögen diese Aufschrifften nichts mehr beweisen, als daß man zu der Zeit, da sie gemacht worden, die Geschichte geglaubet habe. Und rühren dieselben vermuthlich noch von unwissenden Mönchen her, welchen man leicht eine solche Fabel hat aufbinden können. Martin Schonckius, der die gantze Sache genau untersuchet hat, führet unterschiedene alte Scribenten an, als die Collmarische Chronica, die bis auf das Jahr 1302 gehet; Das Buch, Fasciculus Temporum genannt, das sich bis aufs Jahr 1464 erstrecket, und dessen Verfasser Werner Rollefinck von Laar nahe bey Hameln gewohnet hat; Die grosse Niederländische Chronicke; Johann Tritthemii Chronicon Hirsaviense; Johann Naucleri Historien; und Albert Crantzens Historie von Nieder-Sachsen; Bey welcher keinem die geringste Meldung von solcher wunderbahren Geschichte zu finden ist, und schliest daraus mit Recht, daß es eine Fabel sey. Man

sehe auch C. J. Feins entlarvte Fabel vom Ausgange der Hamelschen Kinder, eine nähere Entdeckung der darhinter verborgenen wahren Geschichte, nebst Beylagen, Hannover 1749 in 4. So beschuldiget man nicht weniger so gar gantze Nationen des Lasters der Zauberey, unter welchen in Europa die Lappländer die berühmtesten sind. Wie denn ihre Zauber-Trummel, womit sie geheime und verborgene Dinge entdecken sollen, und von der der Artickel: Lappländische Zauber-Trommel, im XVI Bande, p. 758. nachzusehen, unter andern bekannt ist. Allein man erkennet aus der gantzen Beschreibung dieser Trummel, ohne Mühe, wie der gantze Proceß nichts anders als eine Art des Looses sey, weswegen man diese einfältige und abergläubische Leute nicht hätte zu Zauberern machen dürffen. Besiehe hiervon Johann Gerhard Schellers Reise-Beschreib. von Lappland und Bothnien, cap. 13. Mehr Exempel von Zauberern anzuführen, wird unnöthig seyn, da sich jedermann leichtlich die Rechnung machen kan, daß wenn die vornehmsten wegfallen, es mit den übrigen nicht viel werde zu sagen haben.

Drittens will man durch das eigene Bekenntniß der Hexen erhärten, daß es Zauberey gebe, und dieser Beweiß würde wohl nach der bekannten Juristischen Regel: Confessio propria omnium probationum optima est, der bündigste seyn. Ob nun gleich solche Regel ihre gute Richtigkeit hat, so muß sie doch nur von solchen Leuten verstanden werden, die ihrer Vernunfft mächtig sind, und deren Einbildungs-Krafft nicht etwa durch Melancholie oder andere Zufälle verwirret ist. Wir werden aber an den vermeynten Zauberern Leute antreffen, die theils keiner vernünfftigen Ueberlegung fähig sind, theils eine verrückte Phantasie haben, darum darf man ihrem eigenen Bekenntniß nicht gar zu sicher trauen. Es giebt Leute genung, die sich Dinge einbilden, welche doch in der That nicht also sind. Der eine ist in seinen Gedancken ein grosser Herr, und König, ob er gleich nur ein armer Tropf ist, er düncket sich reicher als Crösus zu seyn, und gleichet kaum dem armen Irus. Warum wäre es denn nicht möglich, daß sich jemand einbildete, ein Zauberer zu seyn, da er doch nichts weniger ist? Ein anderer will in seinem Gehirne eine Schelle haben, die er stets läuten höret. Dieser hat einen Fuß von Glas, und getrauet sich nicht die Erde damit zu betreten, aus Furcht, er möchte zerbrechen. Einem andern schmertzen seine Zehe, ob ihm gleich der gantze Fuß schon vor langer Zeit abgenommen ist. Jener meynte, er wäre von Butter, und wolte nicht zum Feuer nahen, damit er nicht schmeltzete. Wer dergleichen närrische Leute noch niemahls gesehen, darf nur in ein Toll-Hauß gehen, da wird er ihrer genung antreffen. Wenn bey solchen Menschen die Phantasie einmahl in Unordnung gerathen ist, so können sie durch die äusserliche Sinne vielfältig in ihren thörigten Einbildungen gestärcket werden und Dinge sehen und hören, die entweder gar nicht oder gantz anders sind, als sie von ihnen empfunden werden. So ist auch kein Zweiffel, daß, da die Hexen gemeiniglich armselige Leute sind, ihr melancholisches Wesen durch Unverstand, und Unwissenheit, Einsamkeit und Alter, durch schlechtes Essen und Trincken, mehr und mehr zunehmen, und sie in dem Wahn, daß sie Hexen sind, bestärcken könne. Die so genannte Zauber-Salbe, womit sich gemeiniglich die Zauberer schmieren, und wovon ein Artickel folget, trägt auch nicht wenig zu ihren Einbildungen bey. Mannigmahl haben die solchergestalt in Schlaf verfallene Zauberer vorgegeben, wie sie hie und da Schaden angerichtet, Leute und Vieh umgebracht, welches sich aber, wenn man darnach geforschet, in der That nicht also befunden, und bloß ein Traum gewesen. Man darf aber nicht meynen, als ob solche Leute gantz und gar allen Verstand verlohren hätten: Ihre Einbildung ist, so zu sagen, nur in dem einigen Stücke verrückt, nemlich was die Zauberey angehet, in andern Dingen aber bezeugen sie sich vernünfftig genung. Also dienet der Hexen eigenes Bekenntniß nur zum Beweiß, daß sie sich einbilden, Hexen zu seyn, nicht aber daß sie solche in der That sind. Andere mögen durch einen närrischen Hochmuth getrieben, damit sie für was grosses angesehen und von einfältigen Leuten bewundert würden, sich für Zauberer ausgegeben haben, ob sie es gleich nicht gewesen. Noch andere wolten gern von jedermann gefürchtet seyn, und funden deshalb für gut, die Leute zu überreden, als könnten sie mit der Hexerey umgehen, denn das Wort Hexerey war schon vermögend genung, jedermann eine Furcht einzujagen. Zwar solte man dencken, niemand würde so thöricht gehandelt, und sich für einen Zauberer bekannt haben, weil diß Laster hart gestraffet wurde. Allein nicht alle Zauberer wurden zum Todte verurtheilet, sondern nur die, welche Schaden gestifftet, und das Bündniß mit dem Satan geständig waren. Dafür aber nahmen sich obgedachte Prahler wohl in Acht, wiewohl nicht zu leugnen, daß manchem seine Prahlerey übel bekommen ist, und ihn um den Halß gebracht hat. Unter den Protestanten hatte man mit solchen Personen, die mit dem Teuffel wolten einen Bund gemacht haben, wenn sie solches freywillig zugestunden, Mitleiden, und suchte sie durch allerhand Geistliche Mittel aus den Klauen des Teuffels zu reissen. Auch dieses hat einige bewogen, einen solchen Teuffels-Bund zu erdichten. Die meisten Bekenntnisse der Zauberer sind auf eine solche Art von ihnen erpresset worden, die mehr als unchristlich ist. Man hielt sie eine lange Zeit vom Schlaffe ab, ehe sie examiniret wurden. Da war ihr ohnedem geringer Verstand durch vieles Wachen noch mehr zerrüttet, daß sie sich nicht recht vertheidigen konnten; und diß muste eine gnugsame Ursache seyn, sie für schuldig zu erkennen. Wusten sie sich aber geschickt zu vertheidigen, so diente es zum Beweiß, daß sie mit dem Teuffel wohl dran wären, und von ihm guten Unterricht empfangen hätten. Darauf muste endlich die Sache durch die grausame Folter entschieden werden. Wenn sie sich darauf für Hexen bekannten, so war der Proceß zu Ende, und man schritt ohne Verzug zu einer noch grausamern Execution. Indessen kan das durch die Folter erpreßte Bekenntniß nicht allemahl für wahr angenommen werden. Mancher Mensch ist von Natur weichlich, daß, ehe man ihn noch zu martern anfängt, er schon bekennet, ob er gleich unschuldig ist. Thuanus Histor. sui temporis, Lib. III. Ein andrer ist seines armen und elenden Lebens über-

überdrüßig, und bekennet Dinge, davon er nichts weiß, damit er nur desto eher von der Welt komme. Man urtheile demnach, ob das eigene Bekenntniß der Zauberer zum Beweiß der Zauberey hinlänglich sey?

Der vierte und allerelendeste Beweis, daß es Zauberer gebe, wird von den Teuffelischen Mahl-Zeichen, die sich an ihrem Leibe finden sollen, und von ihrer Unempfindlichkeit auf der Tortur hergenommen; Wobey zu erinnern stehet, daß, wenn alle diejenigen Zauberer seyn solten, welche dergleichen Mähler am Leibe haben, man noch heutiges Tages ihrer genung finden würde, weil wenig Menschen anzutreffen sind, welche nicht ein oder das andern Mahl am Leibe haben solten. Was waren es aber für Mahl-Zeichen, woraus man die Hexen erkennen wolte? Nichts anders, als einige Flecken, die etwa von der Krätze, oder scharffen scorbutischen Geblüte herrühreten. Theils waren es Narben, Wartzen, Mutter-Mähler, harte knorrichte Gewächse, und andere Dinge, die gantz natürlich sind. Die Richter müssen höchst unverschämte Leute gewesen seyn, indem sie solche Dinge für Kennzeichen der Zauberer gehalten, dergleichen sie an ihren eigenen Leibern gewahr wurden. Damit aber die Sache einen Schein der Wahrheit hätte, so hieß es, diese Mähler wären bey den Hexen unempfindlich, und ob man auch mit Nadeln darein stäche, fühlten sie doch davon nicht den geringsten Schmertz. Wie kan man aber solches wissen, da kein ander Zeugniß, als der Hexen eigenes Bekentniß vorhanden? welches, wie schon gedacht, von schlechter Wichtigkeit ist. Die Hexen, so solches bekannt, müssen auch nicht recht bey Sinnen; oder ihres Lebens überdrüßig gewesen seyn, sonst hätten sie sich ja stellen können, als ob sie die Nadel-Stiche mehr denn zu sehr empfunden, um sich damit von dem Verdachte der Hexerey zu entledigen. Gesetzt aber, daß diese Mahl-Zeichen würcklich unempfindlich gewesen, so bezeugen die Medici, wie solches für eine Würckung der Natur oder Kunst zu halten sey. „Man „kan nicht in Abrede seyn, schreibt Herr de St. Andre von der Zauberey, „ daß sich am Men„schen und an allen Thieren Theile finden, die „von Natur unempfindlich sind, als die Wolle, „die Haare, Hörner, Nägel, Zähne ꝛc, und daß „es deren giebt, die, ob sie wohl von einer zarten „Empfindung sind, dennoch durch einen Zufall, „oder eine Kranckheit gantz unempfindlich wer„den können; Wir haben die Exempel davon „an denen, die gefallen, sich gestossen, die der „Schlag gerühret, die aussätzig sind ꝛc. So ist „auch nicht zu leugnen, daß es Materialien giebt, „die, wenn sie an einem Ort aufgelegt werden, sol„chen unempfindlich machen. Die Cauteria, „das Opium, der weisse Magnet, und die meisten „Narcotia, haben diese Würckung. Ich habe „einen Priester gekannt, der als er früh aufge„standen, nur 2 Gran Opii eingenommen, davon „er an allen Theilen seines gantzen Leibes so unem„pfindlich wurde, daß er nichts fühlete, man moch„te ihn noch so starck wacken oder mit Nadeln „stechen. Diese Unempfindlichkeit währete un„terschiedene Tage, und es kostete Mühe, ihm „solche wieder zu benehmen. „ So weit St. Andre. Diesemnach mag auch die Unempfindlichkeit auf der Tortur gleichfalls kein tüchtiger Beweis seyn, weil sie durch natürliche Mittel kan zuwege gebracht werden. Am wahrscheinlichsten aber ist, daß die grausame Schmertzen, welche die Folter verursacht, dem Menschen endlich alle Empfindung benehmen, welches ein jeder sich leicht vorstellen kan.

Hiermit wären nun die Gründe, welche für die Hexerey streiten, angeführet worden. Wir wollen denenselben andere entgegen setzen, worinnen das Gegentheil erhärtet wird, nemlich daß es keine Zauberer gebe, die mit dem Teuffel einen Bund gemacht, und durch dessen Hülffe wunderbare Dinge ausrichten. Weil

1) der Teuffel, wenn er mit den Zauberern den Bund errichtet, in einem angenommenem Leib erscheinen soll, so ist deswegen die Sache schon sehr verdächtig, weil er das Vermögen auf die Cörper zu würcken, folglich einen Leib anzunehmen, nicht haben kan. Denn, weil unsere Seele auf ihren Leib nicht würcken kan, so kan auch ein anderer endlicher Geist aus eigenem Vermögen nicht einen Leib annehmen, auch keine Bewegung in den Cörpern hervor bringen. Zwar ist gewiß, daß sich aus dem Begriff, den wir von dem Wesen eines Geistes haben, die Krafft derselben auf die Cörper zu würcken nicht herleiten lasse. Aber daraus folget noch nicht, daß sie keine solche Krafft haben, sondern man kan einwenden, das Wesen der Geister sey uns unbekannt. Wenn wir demnach erweisen, daß die menschliche Seele nicht natürlich (physice) auf ihren Cörper würcke, so sagen wir nicht, daß dieses mit ihrem Wesen streite, sondern wir führen deshalb 3 andere Gründe an. a) Daß durch die Würckung der Seele auf dem Cörper, in der Welt nicht immer einerley bewegende Krafft erhalten werde. b) Daß aus dem Wollen der Seele, oder aus einem Gedancken, keine bewegende Krafft entstehen könne. Und c) daß die Seele die innere Structur ihres Leibes nicht kennet. Da wir also der Seelen das Vermögen auf den Leib zu würcken, nicht deswegen absprechen, weil sie ein Geist ist, und solches Vermögen mit ihrem Wesen streitet, so ist daraus klar, wie unsere Meynung nicht seyn könne, dem Teuffel solcher Ursachen wegen dieses Vermögen abzusprechen. Sie gehet vielmehr dahin, daß, weil durch die Würckung des Teuffels auf die Cörper, die bewegende Kräffte in der Welt würden vermehret werden, welches gleichwohl dem angeführten Gesetz der Bewegung widerspricht: Auch aus dem Wollen des Teuffels eine bewegende Krafft werden müsse, welches abermahls unmöglich ist; Der Teuffel, oder ein anderer endlicher Geist, auf die Cörper nicht würcken könne. Diesem setzen wir noch hinzu, wenn GOtt den Geistern das Vermögen auf die Corper zu würcken gegeben hätte, würde er dasselbe auch ausser Zweiffel der menschlichen Seele verliehen haben, weil da er in seinen Wercken allemahl den nächsten Weg gehet, dadurch die Gemeinschafft zwischen Seel und Leib am besten und leichtesten könnte erhalten werden.

werden. Nun hat er aber dis Vermögen der Seele nicht gegeben, folglich wird es auch der Teuffel nicht haben. Ja wenn auch der Teuffel auf die Cörper würcken könnte, würde er dennoch aus der Lufft und deren Dünsten keinen Leib bilden können, welcher zu seinem Vorhaben geschickt wäre. Herr D. Walch fordert nicht unbillig, in seinem Philosoph. Lex. im Artickel: Hexerey, daß wer solches ausmachen wolle, auch vor allen Dingen die Idee von der Lufft deutlich erklären müsse, weil daher der Begriff von der Annehmung eines Cörpers dependirete. Wer alles wohl überlegt, wird bald inne werden, wie er aus der Lufft keinen dergleichen Leib bilden könne, als ihm beygeleget wird, wenn er mit den Menschen einen Bund machen soll. Und eben deswegen wird solcher Bund mit Recht unter die Gedichte gezehlet.

2) Läßet sich dagegen einwenden, wie GOtt dem Teuffel nimmermehr verstatten werde, ihm zum Trutz mit den Menschen einen Bund zu machen, und sie dadurch auf ewig der Gnade GOttes zu berauben. Wenn GOtt dem Satan etwas zulassen soll, muß er dazu wichtige Ursachen haben. Man sage demnach, welches bey diesem Fall die Ursachen seyn. Man forsche mit allem Fleiß darnach, so werden sich doch keine finden, die GOtt bewegen solte, dem Teuffel, als seinem abgesagten Feind, so offte zu erlauben, daß er, wenn es ihm beliebig, in sichtbarer Gestalt erscheinen, und die Menschen zu ihrem Verderben zu dem Bunde überreden, oder gar zwingen dürffte. Vielmehr sind andere Ursachen vorhanden, die das Gegentheil erhärten. Wir können in diesem Fall den Teuffel nicht anders ansehen, als einen Rebellen, der sich unter den Menschen einen Anhang zu suchen, und sie dem grossen GOtt zum Trutz, immerdar von ihm abwendig zu machen trachtet. Solte ihm GOtt solches zulassen, da es ihm ja an Macht nicht mangelt, dem Teuffel Einhalt zu thun? Würde er dem Teuffel diese Freyheit geben, so müste ihm an der Menschen Heyl wenig gelegen seyn, welches er doch durch das Blut seines Sohnes ihnen so theuer hat erwerben lassen. Ferner müste auch GOttes ernstlicher Wille nicht seyn, daß allen Menschen die Thüre seiner Gnade, so lange sie leben, solte offen stehen, wenn er dem Satan die Gewalt gäbe, einige unter ihnen, durch den mit denselben errichteten Bund, auf ewig von der göttlichen Gnade auszuschliessen. Dagegen liesse sich zwar einwenden: Die Menschen machten sich durch den teuffelischen Bund der Gnade GOttes nicht schlechterdings verlustig, sondern wenn sie sich aufrichtig bekehrten, könnten sie aufs neue Gnade hoffen. Gleichwohl stehet zu bedencken, ob solche Bunds-Genossen des Teuffels, indem sie mit Willen und Vorsatz GOtt und Christum verleugnen, nicht unter diejenigen gehören, von welchen Hebr. VI, 6 stehet: Wo sie abfallen, und wiederum ihnen selbst den Sohn GOttes creutzigen, und für Spott halten, ist es unmöglich, daß sie solten erneuert werden zur Busse. Hieraus solte man fast schliessen, daß für sie keine Gnade mehr übrig sey. Zudem bezeugen die Geschichte, wie viele, wo nicht die meisten vermeynten Hexen, ohne Busse dahin gefahren. Daraus würde ja folgen, daß der Teuffel zum wenigsten etliche, durch den mit ihnen errichteten Bund auf ewig der Gnade GOttes beraubet habe. Wie will man dieses mit GOttes Güte und Barmhertzigkeit gegen die Menschen reimen?

3) Ist der Bund an sich selbst höchst ungereimt. Vors erste wird kein Mensch leicht die Verwegenheit haben, daß er solte Belieben tragen, den Teuffel in angenommener Gestalt zu sehen, und sich mit ihm in einen Bund einzulassen. Wer häuffige Gespenster glaubt, wird dennoch keines zu sehen verlangen, weil die Furcht für dem Teuffel, der darunter stecken soll, viel zu groß ist. Wie solte denn jemand die Verwegenheit haben, und den Teuffel in leiblicher Gestalt zu sehen begehren? Noch eines, man kan den Menschen auch diese Verwegenheit nicht zutrauen, daß sie sich ihm auf ewig mit Leib und Seele ergeben solten. Es müssen also entweder Leute von verrückter Einbildung seyn, die sich dem Satan zum ewigen Verderben ergeben: Sind sie aber solche, so kan das mit dem Teuffel errichtete Bündniß ebenfalls eine Frucht der Einbildung seyn; Oder sie müssen weder Hölle noch Teuffel glauben, alsdenn werden sie ja nicht die Thorheit begehen, und mit demjenigen einen Bund machen wollen, der ihrer Meynung nach gar nicht in der Welt ist. Die Menschen kennen die List und Betrügerey des Teuffels, sie wissen daß er sein Wort niemahls hält. Sie haben über dem aus den Hexen-Geschichten so viele Exempel vor sich, wie betrieglich der Teuffel mit seinen Bunds-Genossen verfahren, und wie schlecht er seinen Versprechungen nachgekommen, auch keinen jemahls aus den Händen der Richter losgemachet habe, ob schon die Zeit des Bündnisses noch nicht zu Ende gewesen. Ihnen kan nicht unbekannt seyn, wie der Teuffel, zur Bestätigung des Bundes, von den Menschen eine mit ihrem Blute unterschriebene Handschrifft fordere, ihnen auch seine Mahl-Zeichen eindrücke; Er hingegen aber gar selten eine Gegen-Verschreibung ausstelle, woraus ein Betrug sattsam zu spüren ist. Sie wissen auch, daß der Teuffel seine Getreuen, wenn sie es ihm nicht recht machen, mit Schlägen und anderen Züchtigungen hart tractire. Wem solte nicht für einem solchen Bündniß grauen? Die Sache ist ausser allem Zweiffel, und wenn dem ungeachtet jemanden die Lust dazu ankommen solte, würde es wohl in seinem Verstande nicht mehr richtig seyn. Ist aber das letztere, so wird der Bund mit dem Teuffel bald zur Richtigkeit kommen, aber nur bloß in des Menschen Einbildung. Wir finden gar in den Hexen-Geschichten, daß der Teuffel mannigmahl die Menschen zu dem Bündniß soll gezwungen haben, welches das allerabgeschmackteste Vorgeben ist. Hier stellet man uns den Teuffel sehr einfältig vor, als wüste er nicht, daß ein erzwungenes Bündniß keine Krafft haben könne. Vielmehr solte man meynen, da er dieses sehr wohl weiß, er würde sich keine vergebene Mühe machen,

machen, und Gewalt brauchen, wo sie ihm nichts nutzen kan. Man gestehet ja selbst, der Teuffel müsse der Menschen Einwilligung haben, sonst könne er nichts thun. Beckers bezauberte Welt, Lib. III, cap. 3 §. 3. Was kan aber das für eine Einwilligung seyn, die mit Gewalt erzwungen ist? Darum werden die vom Teuffel erzwungene Bündnisse nichts anders, als ein nichtiger Vorwand gewisser Betrüger, oder durch ihre eigene Phantasie betrogener Leute seyn. Man kan endlich nicht absehen, was dem Teuffel das solenne Bündniß mit dem Menschen nutzen solte, da die letztern von solchem Verbündniß wieder frey werden können. Es sind deshalb Exempel genung vorhanden, da der Teuffel ist gezwungen worden, die ausgestellte Handschrifften wieder zurück zu bringen. Was solte denn den Teuffel bewegen, damit so viel unnütze Ceremonien vorzunehmen? Er hat andere Mittel und Wege, die Menschen geistlicher Weise nach seinem Willen zu lencken, deren er sich lieber bedienen wird, weil, da sie es nicht einmahl mercken, daß sie seine Bundes-Genossen oder Gefangene sind, er sie dadurch desto gewisser fesselt. Wenn hingegen zu besorgen stehet, daß sie bey dem mit ihm offenbar errichteten Bündniß, ihre Gefahr endlich beherzigen, und sich davon los zu machen trachten werden; Solte der Teuffel wohl nicht das sicherste spielen, und seine Sachen lieber heimlich, als offenbahr treiben, da das erste ihm mehr Nutzen bringen, das andere aber leicht zu seinen Nachtheil ausschlagen kan.

4) Kommen bey der Hexerey einige Dinge vor, welche dieselbige sehr verdächtig machen, und zu erkennen geben, daß sie in der blossen Einbildung bestehe. Die Zauberer sind gemeiniglich dumme und einfältige Leute, oder alte Weiber, denen man sicherlich eine verrückte Phantasie zutrauen kan. Die allermeisten haben ihre Tage in der grösten Armuth zugebracht. Sie müssen, wenn sie sich mit dem Teuffel in ein Bündniß eingelassen, nicht recht bey Sinnen gewesen seyn, sonst würden sie sich wohl wichtigere Dinge ausbedungen haben, als allerhand Gauckel-Possen treiben zu können, und etwa ihren Feinden Schaden zu thun. Sind sie nicht Narren, daß sie dem Teuffel dienen, und dabey Hunger und Kummer leiden, auch in steter Gefahr stehen, von dem Teuffel betrogen zu werden, und zuletzt dem Richter in die Hände zu gerathen? Es können bey ihnen unmöglich vernünfftige Ueberlegungen statt finden; Wenn sie glauben, daß ein Gott ist, welches sie glauben müssen, weil sie ihm absagen, so haben sie Ursache zu zweiffeln, ob derselbe, da auch der Teuffel unter seiner Bothmäßigkeit stehet, den Bund werde genehm halten, und dem Teuffel zulassen, dasjenige zu leisten, was er ihnen verspricht. Solte ihnen nicht einfallen, ob der Teuffel als ein Betrüger auch werde sein Wort halten, und allemahl ihnen zu Willen seyn: Und so ers auch thun wolte, ob Gott dazu werde seine Einwilligung geben, insonderheit wenn ihnen die Lust ankommen solte, unschuldigen Leuten Schaden zu thun. Solche und mehr andere Ueberlegungen würde ein Mensch machen, der seines Verstandes nur noch einiger massen mächtig ist. Da es aber denen Zauberern daran fehlet, müssen sie Leute von zerrütteten Sinnen, und ihre Zauberey blosse Einbildung seyn.

5) Hat man zu bedencken, warum die Hexen, wenn sie so grosse Dinge ausrichten könnten, sich niemahls an die Richter, Schergen und Scharf-Richter gemacht, und ihnen Schaden zugefüget haben, da sie sich doch an ihnen zu rächen die gröste Ursache hätten. Mannigmahl ist gantzen Schaaren Hexen der Proceß gemacht worden. Es müste Wunder seyn, wenn nicht eine unter ihnen ihre Kunst an den Richtern solte bewiesen haben. Daß man sagt, Gott bewahre zu der Zeit besonders die Obrigkeit, damit durch sie die Boßheit gestrafft werde, will es nicht ausmachen. Sondern man solte meynen, daß, da ihnen Gott zugelassen, durch Hülffe des Teuffels, vielen unschuldigen Leuten Schaden zuzufügen, er ihnen auch wohl zulassen würde, denen Richtern Schaden zu thun. Das letztere aber ist niemahls geschehen, und giebt einen Beweis, daß die Macht der Hexen nur in ihrer und anderer Leute Einbildung bestehe.

6) Endlich würde auch der Teuffel seine Getreuen nicht allemahl im Gefängniß verlassen, sondern sie aus den Händen der Obrigkeit befreyet haben, wovon gleichwohl kein Exempel vorhanden ist.

Konnte er sie ehedem auf einer Ofen-Gabel in der grösten Geschwindigkeit, nach dem Blocks-Berge und wieder zurück nach Hause führen, warum solte er sie nicht aus dem Gefängniß losmachen können? Man schilt ihn zwar deshalb für einen Betrüger, der seine Bunds-Genossen in der grösten Noth verlasse. Diß würde aber eine gantz verkehrte Politic des Teuffels seyn, und er damit jedermann abschrecken, sich künfftig mit ihm in einen Bund einzulassen. Die Sache selbst ist aus so vielen Erzehlungen gantz richtig, und weil dem ungeachtet sich Leute gefunden, die es ins Gelach hinein gewaget, und sich zu einem Verbündniß mit dem Teuffel haben bereden lassen, so werden sie Zweiffels ohne nicht recht bey Sinnen gewesen seyn. Man kan daher sicher schliessen, daß ihre vorgegebene Zauberey in ihrem phantastischen Gehirne den Sitz gehabt.

Wir können demnach leichte erkennen, was die Zauberer für Leute gewesen sind. Sie waren entweder Betrüger, oder Betrogene, oder auch unschuldige Leute, die man aus Haß und Neid für solche ausgab, um sie den Hencker in die Hände zu spielen. Die Heydnische Pfaffen wolten alle Wunderthäter seyn, und weil so mancherley Priester waren, als sie Götzen hatten, suchte sich eine Parthey für der andern einen Anhang zu machen. Dazu war nun nöthig, die Gegen-Parthey zu lästern, als wenn sie es mit bösen Geistern zu thun hätten, und die Goetie übte. Der gemeine Mann, fieng endlich an, den Priestern ihre vorgegebene Wunder nachzumachen, weil es damit eine einträgliche Sache war. Dazu konnten die Pfaffen nicht stille schweigen, sondern nannten diese Leute Zauberer, d. i. solche, die nicht durch Hülfe der guten, sondern bösen Geister, ihre Wercke verrichteten. Daß sie Betrüger wären, unterstunden sich die Priester nicht zu sagen, weil sie sonst eben dergleichen Verdacht würden auf sich

geladen haben. Die ersten Christen, welche noch allenthalben mit Heyden umgeben waren, nahmen die Sache für bekannt an, und beschuldigten alle heydnische Pfaffen des Umgangs mit den bösen Geistern oder Teuffeln. Solcher gestalt ward die Meynung, daß es Zauberer gebe, welche durch Hülffe des Teuffels wunderbare Dinge thäten, zuerst in die Christliche Kirche eingeführet, und hat seit dem nicht wieder können ausgerottet werden. Nachdem auch unter den Christen Leute aufstunden, die was sonderliches seyn, und gleich den Götzen-Pfaffen grosse Dinge fürgaben, wie Simon der Zauberer, und andere; so untersuchte man nicht lange ihr großprahlerisches Vorgeben, sondern erklärete sie, dem einmahl angenommenen Wahn zu Folge für Zauberer, ob sie gleich nichts anders als Betrüger waren. Hieher gehören auch diejenigen, welche sich auf die Wahrsagerey legten, mit Caracteren und Worten, Kranckheiten heileten, und sonst viel abergläubisches Wesen trieben. Diese Künste hatten sie von den Heyden gelernet, und musten deswegen für Zauberer paßiren, ob es gleich damit nur Betrügerey und leere Einbildung war. Wir treffen auf der Zauberer-Rolle auch viele Taschen-Spieler, und Gauckler an, deren künstliche Griffe und heimliche Practiquen von dem gemeinen Pöbel bewundert wurden. Sie hielten ihre Kunst geheim, und prahleten wohl gar, wie sie alles durch Hülffe eines Geistes verrichteten, und werden darüber für Schwartz-Künstler gehalten.

Will man Exempel von betrügerischen Zauberern haben, so schlage mon nur nach Beckers bezauberte Welt, Lib. IV. und Francisci Hutchinsons Versuch von der Hexerey, cap. 15, man wird daselbst genung antreffen. Diese Schrifftsteller führen eben nicht alte, sondern neuere Exempel an, woraus der Schluß gemachet werden kan. Weil man sich zu einer Zeit, da die Wissenschafften ziemlich empor kommen, von den betrügerischen Zauberern hat äffen lassen, solches in den Zeiten der Unwissenheit noch eher möglich gewesen. Durch die betrogene Zauberer verstehen wir melancholische und im Kopffe verrückte Leute, die sich eingebildet haben Zauberer zu seyn, und doch nichts weniger gewesen sind.

Was endlich die unschuldige Zauberer anlangt, so werden sie wohl den größten Hauffen ausmachen. Man hat von langer Zeit her die Gewohnheit gehabt, ungemeine und wunderbar scheinende Dinge für Zauberey auszuschreyen. That es jemand den übrigen in Künsten und Wissenschafften zuvor, so muste er alsofort ein Zauberer heissen, und vom Teuffel selbst unterrichtet seyn. Der berühmte Artzt Galenus kam zu Rom in Verdacht der Hexerey weil er in 2 Tagen einen Fluß durch Hülffe des Aderlassens gestillet hatte. Dis führet Gabriel Naude an in seiner Apologie, worinn er viele grosse und gelehrte Leute, die man gemeiniglich für Zauberer ausgiebt, und zum Theil oben sind angeführet worden, vertheidiget hat. Man ist so gar auf die Thorheit gerathen, daß man einige wunderbahre Gebäude für Wercke der Zauberer und des Teuffels gehalten. Die Brücke zu

Avignon in Franckreich, woraus Bavonius ein Wunder-Werck macht, soll der Teuffel in einem Augenblick aufgeführet haben Die Neapolitaner glauben, der Berg Pausilippus sey durch Zauber-Beschwerungen des Virgilii durchbrochen worden, obgleich viele Scribenten bezeugen, daß lange vor Virgilii Zeiten ein Weg dadurch gegangen. Naude Apologie, cap. 21. Die berühmte Regenspurger Brücke soll ebenfalls der Teuffel verfertiget haben. Seckendorffs Histor. Lutheranismi, die deutsche Edition, p. 48 u. ff. Hat man sich nun nicht gescheuet, solche Dinge der Zauberey zuzuschreiben, die doch täglich mit Menschen Händen gemacht werden; so ist es noch weniger zu verwundern, wenn man Leute von ungemeinem Verstande und Wissenschafft unter die Zauberer gerechnet hat Zu den unschuldigen Zauberern gehören auch die, welche mit Gifft umgehen, und damit Schaden stifften. Man hat unrecht gethan, wenn man sie deswegen für Zauberer angesehen, denn ihre Vergifftungen waren gantz natürlich. An dem Laster der Zauberey waren sie unschuldig, weil sie mit dem Teuffel im Bunde stunden, der Gifft-Mischerey wegen aber der gröstен Strafe werth. Endlich sind viel unschuldige Leute blos aus Haß für Zauberer angegeben, und den Flammen aufgeopffert worden. Die Geistlichkeit im Pabstthum pflegte alle, die von der Römischen Kirche abgiengen, und den Pabst nicht für das Ober-Haupt in geistlichen Dingen erkennen wolten, mit einem Worte, alle Ketzer für Zauberer auszuschreyen, damit jedermann möchte für ihnen einen Abscheu haben. Gieng es doch dem seeligen Luther nicht anders. Cochläus lästerte, wie derselbige von einem Teuffel gezeugt worden, und auch Zeit Lebens mit dem Teuffel hätte zu thun gehabt. Seckendorffs Histor. Lutheranismi, die Deutsche Edition p. 48 u. ff.

Hierbey machen wir noch die Anmerckung, daß die Meynung von einer ungeheuren Menge Zauberer und Hexen, und der übergrossen Gewalt des Teuffels, unserm Christlichen Glauben sehr nachtheilig sey. Wir wissen ja, daß unser Heyland kommen, die Wercke des Teuffels zu zerstöhren, warum legen wir denn diesem bösen Feinde noch so grosse Gewalt bey, als ihm vorher niemand mag zuerkannt haben. Diß könnte den Spöttern unsers allerheiligsten Glaubens Gelegenheit geben, Christi Amt und Wercke zu lästern, als ob er wenig dem Teuffel seine Macht genommen, daß vielmehr derselbe seitdem noch grössere Gewalt überkommen, und zwar Gott und Christo zum Trutz mit dem Menschen Bündnisse zu errichten, und den allerunschuldigsten Schaden zuzufügen. Die Protestanten haben die falsche Meynung von der Hexerey mit aus dem Pabstthum gebracht, und sind auch unter ihnen viele unschuldige Menschen, dieses vermeynten Lasters wegen, zum Feuer verdammet worden, indem man sie für Zauberer gehalten, wofür sie sich entweder aus Melancholie, oder durch die Folter gezwungen, selbst

selbst bekannt, oder von andern aus Haß und Gewinnsucht sind angegeben worden. Dieses gegenwärtige Jahrhundert ist endlich so glücklich gewesen, daß man von den Hexen-Processen wenig oder nichts mehr vernommen, nachdem schon im vorigen Jahrhunderte einige aufgeweckte Köpffe anfiengen, den hinter der Zauberey steckenden Betrug und Irrthum zu entdecken. Seit der Zeit hat es mit der Zauberey eine gantz andere Gestalt gewonnen, und sie scheint bey nahe aus der Christenheit verbannet zu seyn. Hierzu haben die löbliche Verordnungen einiger Höchst-verständigen Potentaten nicht wenig beygetragen, welche aus den Zauberern gantz andere Leute machen, als man sie zu seyn, bisher geglaubet hat, wovon Augustin Lerchheimer im Bedencken von der Zauberey, cap. 16; Herr de St. Andre in den Briefen von der Zauberey, p. 54. und andere mehr nachzusehen sind. Tharsanders Schau-Platz, Th. II, p. 476 u. ff. Siehe auch den Artickel: Zauberey; ingleichen den Artickel: Wahrsager, im LII Bande, p. 971 u. ff. besonders p. 975.

Zauberer in Egypten, 2 Mose VII, 11. Wer sie gewesen, wird hier nicht; wohl aber 2 Tim. V, 8. gemeldet, allwo sie Paulus ausdrücklich Jannes und Jambres nennet. Woher ers gehabt, daß sie so geheissen, da geben etliche vor, als hätte er es aus einem libro Apocrypho genommen, wie denn der Pabst Gelasius Dist. c. 15. spricht: Daß die Römische Kirche das Buch von Jannes und Jambres unter die libros Apocryphos wirffet u. rechnet. Andere sagen, er habe es von der Tradition der Hebräer; Noch andere, aus göttlicher Offenbahrung gehabt, welcher Meynung Pfeiffer Dub. Vex. ist. Feine Gedancken finden sich über diesen Ort in Weinrichs Predigten über das 2 Geb. von Zaubern: Wer ist denn Jannes und Jambres gewesen? Wir müssen gestehen, daß sonst in der gantzen Bibel dieser Leute nicht mehr Erwehnung geschehe. Die Hebräer melden, daß sie als ein Ausbund der Schwartzkünstler auf Befehl Königs Pharao dem Mosi sich widersetzt, als selbiger die Kinder Israel wolte aus Egypten führen, und ist ausser allen Zweiffel, daß Paulus diß aus Rabbinischer Tradition von seinem Gamaliel gelernet, und also seinem Schüler Timotheo, welchem es auch nicht unbekannt war, wiederum vorgeleget habe. Sonst lieset man auch noch viel andere Händel mehr, so diese beyde Hexen-Meister sollen verrichtet haben, so wir aber hier nicht anführen mögen. Im Hebräischen werden sie genennet Chachamim, Weise, Naturkündiger, wie denn das Wort gebrauchet wird von solchen Leuten, denen GOtt einen guten natürlichen Verstand verliehen, wie Joseph einen sonderbaren hohen Verstand von GOtt gehabt; wie Salomo ein weiser hauptkluger Herr war, 1 Könige V, 7. Hernach werden sie genennet mechaschschephim, Zauberer, wie es Jerem. XXVII, 9. zu finden, wie auch Dan. II, 2. von Nebucadnezar stehet, er habe die Zauberer lassen zusammen fodern. Diese waren nun nichts anders als Schwartzkünstler, böse Leute, wie solche zu finden 5 Mose XVIII, 10. die verbannet werden musten, welche mit dem Satan einen Bund hatten, und durch dessen Macht thaten, so viel ihnen GOtt zuliesse, und was sonst Menschen unmöglich ist.

Sonst wenn im folgenden Capitel ihrer gedacht wird, so heists chartummim, von welchen Worte Pfeiffer Dub. Vex. einen sonderbahren locum hat, p. 251. allwo er vielerley Meynungen der Gelehrten anführet, was es vor ein Wort, und woher sie so genennet werden, da denn etliche wollen, es sey bloß ein Chaldäisches, oder Egyptisches, andere ein Persisches Wort, da hingegen Pfeiffer beweiset, es sey ein Syrisches, und komme auch von Hebräischen her von einem Worte, das stylum, einen Griffel bedeute, damit man was zeichne oder steche, weil diese Leute gemeiniglich mit Charactern umgiengen. Diese thun nun eben das, was der Mann GOttes Moses thut, aber mit dem Unterschiede, Mosis Stab, als eine Schlange, verschlang die andern alle, bala, Jon. II, 1. als ein Wallfisch, der Fische frisset, und erweiset also der Allerhöchste, daß seine Allmacht und Wunder-Wercke alles höllische Blendwerck verschlinge, und zerstören könne, und thun sie zwar in andern Wundern viel nach, aber alles durch des Teuffels Hülffe, jedoch, daß sie keine Lauß machen können, ja, es konnten sich die Zauberer selber nicht vor den schwartzen Blattern erwehren, sie kamen auch auf sie, Cap. IX, 11. Adami Delic. Bibl. Vet. Test. A. 1693 p. 207 u. f. Anhang des Biblisch. Real-Lex. p. 1766 u. f. Paullini Philosophische Lust-Stunden, Theil II, p. 318 u. f. Abels Hebräische Alterthümer, p. 171. Schröders continuata Acerra Biblica Mülleriana, Centur. VII. Burmanns Biblische Wercke, p. 134 u. f. Johann George Michaelis Diss. de Janne & Jambre, famosis Ægyptiorum magis, Halle 1747, woraus ein umständlicher Auszug ertheilet worden in den Vollständigen Nachrichten von dem ordentlichen Inhalte der kleinen und auserlesenen Academischen Schrifften, St. 10. des Jahrs 1748 p. 890 u. ff. Von den falschen Wundern, welche die Zauberer in Egypten vor Pharao gethan haben, siehe den Artickel: Wunder, im LIX Bande, p. 1910 u. ff.

Zauberey, Lat. *Magia*, Frantz. *Magie noire*, ist eines der allerschändlichsten Laster, die nur unter der Sonnen gefunden werden können. Dahero auch so vieles davon geschrieben worden, daß wir diese Materie in mehr als einem Abschnitte vortragen müssen.

I. Bedeutung des Wortes.

Es wird dieses Wort durchgehends in dem Verstande gebraucht, daß solches die unzuläßliche und teuflische Magie bedeutet. Denn daß dasselbige auch von der zuläßlichen, oder natürlichen Magie gewöhnlich sey, findet man wohl nicht, und mercket Thomasius de crimine magiæ, §. 10. an, daß er diese Bedeutung bey niemand, als bey dem Spizelius in seinem Tractate von der gebrochenen Macht der Finsterniß, P. I, c. 1. §. 9. angetroffen, welches aus einer Unachtsamkeit geschehen. Inzwischen da die Zauberey ordentlich die teuflische Magie anzeiget, so wird man doch bey denen Scribenten, welche etwas davon geschrieben, wahrnehmen, daß sie dieses Wort bald in weitern, bald engern Verstande genommen haben.

Nemlich nach jenem verstehet man darunter die Geschicklichkeit, oder die Würckung, da die Menschen durch Hülffe des Teuffels, welchen sie sich zum

Freund

Freund gemacht, solche Dinge auszurichten scheinen, die sonsten über die menschlichen Kräffte sind; im engern Sinn aber bedeutet sie dergleichen Würckung, sofern sie auf ein mit dem Teuffel geschlossenes Bündniß gegründet ist. Doch weil die letztere, als eine Art der erstern anzusehen, und gar wohl eine Zauberey ohne einen ausdrücklichen Bund mit dem Teuffel statt findet, so bleiben wir bey der erstern Bedeutung stehen.

II. Eintheilung der Zauberey.

Die Zauberey, in dem gedachten weitern Verstande genommen, theilen wir ein in eine wahrsagende und in eine würckende.

(a) Die wahrsagende Zauberey.

Jene, oder die wahrsagende Zauberey, bestehet darinnen, daß man künfftige Begebenheiten durch Hülffe des Satans vorher saget, welche wieder in die Religiöse und Künstliche kan abgetheilet werden. Die erste, oder religiöse hatte bey den Oraculis der Heyden mit statt, da man nicht leugnen kan, wenn die Sache genau angesehen wird, daß bey einigen Heydnischen Oraculis der Teuffel allerdings mit in dem Spiele gewesen. Anton van Dale hat in zwey Dissertationen de oraculorum ethnicorum Origin. und in einer andern de divinationibus Judæorum idololatric. mit grosser Mühe erweisen wollen, daß diese Oracula auf bloss Betrügereyen gottloser Leute, sonderlich der Priester beruhet, dabey der Teuffel gar nichts gethan, in welcher Meynung ihm Fontenelle in der histoire des Oracles gefolget; wie denn auch schon Ludewig Tölius Rhodiginus L. II, c. 12. Lection. antiquar. dergleichen Gedancken gehabt, der sich aber nachgehends darinnen soll geändert haben. Eben dieses glaubt Webster in Untersuchung der vermeynten und so genannten Hexereyen, c. 2 §. 20 u. ff. daß das gantze Werck mit den Oraculis auf Betrügereyen der Priester ankommen. Nun ist nicht zu leugnen, daß offtmahls vieler Betrug arglistiger Leute dabey mit fürgegangen, wozu auch alles eingerichtet war; inzwischen, wenn man erweget, wie diese Oracula zuweilen solche künfftige und geheime Dinge entdecket, die dem menschlichen Verstande gantz unbegreiflich gewesen, und dabey richtig eingetroffen sind, welches, wofern man die Historische Glaubwürdigkeit in ihrem Werthe lassen will, nicht in Zweiffel zu ziehen; wie ferner bisweilen an solchen Oertern, da die Priester nicht haben dahinter stecken können, Oracula ausgetheilet worden; wie der Teuffel vornemlich bey den Heyden, die ihn durch ihren Aberglauben verehret haben, sein Werck gehabt; und da wohl nicht zu zweiffeln, daß ihm wegen verschiedener Ursachen manche künfftige Begebenheiten, die vor den Menschen verborgen sind, können bekannt seyn; ja weil noch über dieses nach der Menschwerdung Christi die Heydnischen Oracula ihre Endschafft erreichet: so ist wohl nicht anders zu schliessen, als daß bey einigen der Teuffel mit beschäfftiget gewesen. Es ist deswegen die sicherste Meynung, daß zwar vieler Betrug und grosse Arglistigkeit der Priester darunter gestecket, zuweilen aber auch der Satan sein Wesen dabey gehabt habe. Daß schon Cicero und Lucianus in verschiedenen Stellen die Oracula verdächtig zu machen gesucht, hat wohl seine Richtigkeit; aber man weiß, was auf dergleichen Zeugnisse zu halten, welche aus einem besondern Affect herkommen, und dabey man selber nicht gewiß war. So wird man auch aus denen Kirchen-Lehrern, dem Origenes, Clemens Alexandrinus, Eusebius und andern, welche dergleichen Betrügereyen den Heyden hin und wieder aufrücken, keinen sonderlichen Beweiß nehmen können, indem sie solches niemahls von allen Oraculis wollen verstanden haben, auch in andern Stellen gnugsam zu verstehen geben, daß allerdings der Teuffel zuweilen was dabey zu thun gehabt. Man lese den Möbius de oraculorum ethnicorum origine c. 5. Masius in appendice ad antiquit. Mecklenb. de existentia dæmonum, c. 3. §. 6. Baltus dans la reponse a l'histoire des Oracles de Mr. Fontenelle. Grapius in theolog. recens controv. T. II, c. 3 quæst. 10. Buddeus in histor. eccles. veter. testam. period. 2. sect. 1. §. 36. p. 788. und in thesibus de atheismo & superstitione c. 3. p. 287. Knibbe in der Historie der Propheten, L. IV. nebst dem Fabricius in Bibl. Græc. L. I, c. 17. Die Scribenten von den Heydnischen Oraculn erzehlt Lintrup in der Vorrede zu des Borrichius Orationib. Academic. Siehe auch den Artickel: Orackel, im XXV Bande, p. 1714 u. f.

Die andere Art der teuflischen wahrsagenden Zauberey ist die Künstliche, da man aus einem grossen Aberglauben durch allerhand Künste und besondere Gebräuche vermittelst des Teuffels künfftige Dinge vorher wissen will, davon viele Arten sonderlich bey den alten Griechen und Römern bekannt waren, als die Aeromantie, Aegomantie, Alectryomantie, Anthropomantie, Belomantie, Dactylomantie, Necromantie, Pyromantie nebst vielen andern, welche Fabricius in bibliograph. antiqu. c. 12. §. 2. nach Alphabetischer Ordnung erzehlet, und von deren etlichen auch unter ihren eigenen Benennungen in diesem Universal-Lexico hin und wieder ist gehandelt worden. Ob nun zwar die Griechen und Römer sich dergleichen Dinge aus einer Staats-Maxime, um dadurch die Bürger und Soldaten in der Furcht und Hoffnung zu erhalten, bedienten, so war doch das gantze Wesen auf einem nicht geringen Aberglauben gegründet, worunter der Satan am meisten zu würcken pfleget. Ja es waren solche Arten dabey, da der Teuffel gar mercklich dahinter stacke, wie bey der Necromantie unter andern geschahe, daher auch GOtt im 5 B. Moses XVIII, 10 u. ff. solche Weissagungen verbietet, daß der, welcher dergleichen Dinge fürnehme, dem HErrn ein Greuel seyn solte, siehe Buddeus in Hist. eccles. vet. test. period. 2. sect. 1. §. 36. p. 775.

(b) Die würckende oder practische Zauberey.

Die würckende oder practische Zauberey hat mit den Thaten zu thun, welche vermittelst des Satans herfürgebracht werden, und über die ordentliche Kräffte der Menschen sind, wobey drey Stücke genau zu überlegen vorkommen: Erstlich der eigentliche Urheber der durch diese Zauberey herfürgebrachten Würckungen: Vors andere die Beschaffenheit der Würckungen selbst, und Drittens das Absehen derselben.

1) Der eigentliche Urheber der durch die würckende Zauberey hervorgebrachten Würckungen.

Das erste Stück betreffend: Durch wen diese Würckungen eigentlich geschehen? so ist solches der Teuffel, welchen man an und vor sich, und dann in Relation gegen die Menschen zu betrachten hat. An und vor sich kan er viele seltsame und die menschliche Kräffte übersteigende Dinge thun, doch aus Gottes Zulassung, davon wir durch die Geschichte, wo man die Historische Glaubwürdigkeit nicht gäntzlich aufheben will, gnugsam überzeuget sind, ob uns schon die Art und Weise, wie solches zugehe, verborgen bleibet. Diesen Satan machen sich gottlose Menschen zu ihrem Freund, entweder durch blosse abergläubische Dinge, Ceremonien, Worte, Characteren, darauf sie ihr Vertrauen setzen, und aus gerechtem Gerichte und Zulassung Gottes durch abscheuliche Hülffe des Teuffels ihren erwünschten Effect darstellen; oder auch noch durch ein ausdrücklich Bündniß mit demselben, davon jenes PACTUM IMPLICITUM; dieses aber PACTUM EXPLICITUM von einigen genennet wird. Vermittelst dieser Verknüpffung und Relation mit dem Satan geschicht die Zauberey, welche Benennung derjenigen Zauberey, die sich auf ein ausdrückliches Bündniß mit dem Teuffel gründet, von etlichen schlechterdinges beygeleget worden, daher auch Thomasius de crimine magiæ §. 12 in dieser Absicht das Laster der Zauberey beschreibet, daß es ein Verbrechen sey, da ein Mensch mit dem Satan, der entweder in einer viehischen, oder menschlichen, doch sichtbaren Gestalt sich ihm sehen lässet, ein solches Bündniß eingehet, daß er, wenn der Teuffel seinen Lüsten, Geitz und Hochmuth ein Genüge leisten werde, nicht nur mit ihm Unzucht treiben, und an einem gewissen Orte mit Hülffe des Teuffels, der alle Zauberer durch die Lufft zu führen vermag, erscheinen, auch daselbst mit andern seinen Consorten denselben verehren, hüpffen springen, sondern auch durch eben des Teuffels Beystand den Menschen, Vieh und Früchten entweder durch Wettermachen, oder auf eine andere übernatürliche Weise Schaden thun, und endlich nach Verfliessung einer bestimmten Zeit mit Leib und Seele des Satans seyn, und in Ewigkeit auch bleiben wollen. Inzwischen ist von dem Bündnisse des Satans mit den Zauberern und Zauberinnen schon längstens von den Gelehrten disputiret, und die Frage aufgeworffen worden:

Ob dergleichen Zauberey auch würcklich sey?

welche denn die meisten hin und wieder so wohl in Philosophischen, Theologischen und Juristischen Schrifften; als auch in besondern Tractaten behauptet haben, wie unter andern von den letztern Torreblanca in vier Bücher, de magis, magis & fagis, del Rio in disquisitione magica, Bodinus de magorum dæmono, mania, Remigius in dæmonolatria nebst andern bekannt sind.

Es kommt die gantze Sache auf den Historischen Glauben an: Ob die angebrachten Exempel der Zauberey ihre Richtigkeit haben? welcher Glaube theils auf göttliche; theils menschliche Zeugnisse und den dabey fürkommenden Umständen, die keinesweges wider die Vernunfft sind, beruhet. Denn gleichwie wir nicht einmahl aus allgemeinen Grundsätzen die Existentz der Teuffel darthun können, welche vielmehr aus seinen Würckungen geschlossen wird, also ist es auch mit der Zauberey beschaffen, daß sie an und vor sich nicht nothwendig ist.

(1) In der Heiligen Schrifft wird erstlich der Zauberer im 3 B. Moses XX, 2. gedacht, daß GOtt ihnen die Steinigung als eine Straffe dictiret, welches gewiß eine harte Straffe war, und die Wichtigkeit dieses Verbrechens gnugsam anzeiget, und ob zwar daselbst von keinem ausdrücklichen Bündnisse, welches die Zauberer mit dem Teuffel gehabt, was zu lesen, so stehet doch auch nicht da, daß dergleichen nicht statt gehabt, folglich kan auf beyden Theilen aus diesem Stillschweigen nichts gefolgert werden. Inzwischen ist doch glaublich, daß diese Zauberer in einer Gemeinschafft mit dem Teuffel gestanden, welches nicht allein die ihnen dictirte schwere Straffe anzeigt; sondern auch daher zu vermuthen, daß wenn blosse Irrthümer und ein abergläubisches Wesen dabey gewesen, solches am leichtesten hätte können gehoben werden, wenn GOtt der HErr den Ungrund derselben offenbaret, davon wir aber nichts antreffen, daß es jemahls geschehen sey. Ja es scheinet dieses noch daher bekräfftiget zu werden, daß nicht allein die Jüden selbst; sondern auch die Völcker, mit welchen sie einige Gemeinschafft gehabt, und zwar zu der Zeit, da die Scribenten Heiliger Schrifft gelebet, eine Zauberey geglaubet, dabey denn ebenfalls zu vermuthen, daß wenn dieses nur eine falsche Einbildung gewesen, solche GOtt in seinen göttlichen Offenbarungen werde widerleget haben.

Hernach komt auch das Exempel der Egyptischen Zauberer im 2 B. Moses für, deren Zauber-Wercke keinesweges aus der natürlichen Magie herzuleiten, und müste derjenige, der solches behauptete, entweder dergleichen natürlicher Weise nachmachen, oder die natürlichen Principia anzeigen, wie es damit zugehe. Wenigstens scheinet daher sicherer zu seyn, bey so gestalten Umständen die Sache als zweiffelhafftig anzusehen.

Drittens ist das Exempel des Gespenstes zu Endor im 1 B. Samuelis XXVIII, so klar, daß mit Grund der Wahrheit dawider nichts mag eingewendet werden. Denn es war das Weib keine von denjenigen, welche durch den Bauch redeten, weil man weiß, daß die Engastrimythen, und diejenigen, so die Necromantie treiben, zweyerley Leute gewesen; so war auch kein blosser Betrug des Weibes dabey, noch vielweniger stacken natürliche Ursachen dahinter, wie in dem Artickel: Necromantie, im XXIII Bande, p. 1538 u. ff. ist gewiesen worden.

(2) Die Zeugnisse, welche sich auf menschliche Autorität gründen, haben zwar dasjenige Ansehen an und vor sich nicht, welches die Göttlichen haben; inzwischen wenn man so wohl deren Vielheit, als Beschaffenheit erweget, daß unter diesen Zeugnissen wenigstens etliche seyn werden, so die Wahrheit haben sagen können, und wollen, und

nicht einmahl angeht, daß so viele Personen, die der Zeit und des Orts nach sehr weit von einander entfernet gewesen, sich gleichsam zusammen verschworen, das gantze menschliche Geschlecht zu betrügen, so hat man allerdings daraus eine Wahrheit zu folgern. Man giebt zwar gerne zu, daß die Sinnen, wenn sie sich nicht in dem zur richtigen Empfindung nöthigen Zustand befinden, einem Menschen zum Betrug und Irrthum Anlaß geben können; so ist auch mehr, als zu bekannt, wie kräfftig und mächtig die Imagination und Einbildung sey, zumahl wenn sie von einem melancholischen und furchtsamen Gemüthe unterstützet wird, mithin leugnet wohl kein vernünfftiger Mensch, daß vieler Betrug und durch denselben viele falsche Erzehlungen von den Zauberern, Hexen, Gespenstern mit unterlauffen; aber, wer wolte daraus schliessen, was einmahl geschehen, das müste allezeit so geschehen, oder wenn sich jemand einmahl eine falsche Einbildung gemacht, daß solches nachgehends zu jederzeit, und von allen Menschen so geschehen müste?

(3) Doch man wird einwenden, daß wenn auch die Zeugnisse ihre Richtigkeit hätten, noch keinesweges daraus erhelle, daß gewisse Personen sich in ein ausdrückliches Bündniß mit dem Satan eingelassen, welches entweder aus ihren Verrichtungen, die sie über die ordentliche menschliche Kräffte vornehmen, oder aus ihren eigenem Geständnisse zu erweisen wäre, davon aber das erstere gar nicht angienge, und das andere sey so beschaffen, daß man sich darauf nicht zu verlassen, zumahl da man wisse, wie die Leute durch die allzugrosse Furcht zu dergleichen Bekenntniß gebracht worden. Aber aus dem allen würde nur fliessen, es sey ungewiß, ob man den Aussagen der Leute zu trauen habe, welches unserm Bedüncken nach wenigstens nicht schlechterdings zu leugnen, besonders wenn noch verschiedene Umstände auf Seiten des Teuffels hinzu genommen werden. Denn wir haben in dem Artickel: Teuffel, im XLII Bande, p. 1543 u. ff. dargethan, daß er eine geistliche Substantz, welche einen Verstand und Willen, auch eine auf gewisse Art und Weise eingeschränckte Macht die Cörper zu bewegen, und unterschiedene Würckungen zu vollbringen, habe; da nun dieses seine Richtigkeit hat, so sehen wir nicht, warum ein dergleichen Geist nicht zuweilen den Menschen erscheinen, mit ihnen reden, ein Bündniß machen, ihnen was versprechen und zu ihrem Gefallen etwas fürnehmen solte, welches sonst über die gewöhnlichen Kräffte der Menschen ist. Denn daß wir die Art und Weise, wie solche teuflische Würckungen vollbracht werden, nicht wissen; solches kan die Sache an und vor sich nicht aufheben, und würden solcher Gestalt viele hundert Sachen ohne Grund müssen geleugnet werden. Wenigstens hat die gegenseitige Parthey, weil sie solche Würckungen leugnet, klar und deutlich zu erweisen, daß aus dem Wesen des Teuffels die Unmöglichkeit solcher Krafft fliesse, welches so lange uns das Wesen der Geister überhaupt, folglich auch des Teuffels noch unbekañt ist, nicht geschehen kan, daher diejenigen den sichersten und ordentlichsten Weg gehen, die ihre Erkenntniß hierinnen auf die

Würckungen des Satans gründen, und von denselben einen Schluß auf die Kräffte und Eigenschafften machen.

Wer das Laster der Zauberey geleugnet?

Doch es hat auch nicht an solchen in der Gelehrten Welt gefehlet, welche das Laster der Zauberey geleugnet. In dem 16 Jahrhunderte war Johann Wierus bekannt, welcher sich auf die Medicin geleget, und da er wahrgenommen, daß viele alte Weiber, oder andere Personen unschuldig als Hexen die Tortur ausstehen, oder sich gar verbrennen lassen müssen, so schrieb er zu dem Ende sein Buch de præstigiis dæmonum, worinnen er ausdrücklich behauptet, daß sich niemahls ein Mensch mit dem Teuffel in ein Bündniß eingelassen, noch einlassen könne, folglich solte man niemand wegen der Zauberey zum Tode verdammen. Als dieses Werck dem Bodinus, der in eben dieser Materie beschäfftiget war, in die Hände kam, hat er den Wierus sehr scharff herum genommen, und gewiesen, daß allerdings eine Zauberey, die sich auf ein ausdrückliches Bündniß mit dem Satan gründe, zu finden. In Engelland fand sich Reginald Scotus, welcher auch wider die Magie ein Englisches Werck, so nachgehends auch ins Holländische gebracht worden, geschrieben, worinnen er alles, was jemahls von der Zauberey und Hexerey erzehlet und geglaubet worden, der Melancholie, gewissen Kranckheiten, und den Gaucklers-Künsten zuschreibet. Von diesen beyden, dem Wierus und Scotus redet Webster in der Untersuchung der vermeynten und so genannten Hexerey c. 1. §. 23 u. ff. und erinnert, daß sie keinesweges Hexen-Meister gewesen, wie sie einige beschuldiget, auch in der Dæmonologia, so dem König Jacob zugeschrieben wird, ausgeschrien würden, ingleichen daß sonderlich Glanvil und Casaubonus ihnen mehr zugerechnet, als sichs gebühre, indem sie nicht die Frage untersuchten: Ob es Hexen gebe, oder nicht? sondern: Auf was Art und Weise sie ihre Zauberey trieben. Eben in diesem Jahrhundert schrieb Johann George Gödelmann einen Tractat de magis, veneficis & lamiis, worinnen er ebenfalls leugnet, daß die Hexen ein Bündniß mit dem Teuffel aufrichteten, daß sie in der Lufft fliegen, mit dem Satan sich vermischen, und Wetter machen könnten, dahero man sie nicht zu bestraffen, wenn sie dergleichen gantz unmögliche Dinge von sich bekenneten. Nicht weniger haben sich zu den neuern Zeiten verschiedene wider die Magie gesetzet. Anton van Dale hat in etlichen Schrifften, als de origine & progressu idololatriæ, de oraculis und andern die Macht des Teuffels auf Erden geleugnet, (siehe die Unschuld. Nachr. des Jahrs 1702. p. 252 u. ff.) und gleiches that Balthasar Bekker in seiner bezauberten Welt, folglich musten sie auch die Zauberey als eine Würckung des Teuffels auf Erden leugnen, deren Gedancken in dem Artickel: Teuffel, im XLII Bande, p. 1543 u. ff. untersuchet worden. Im Jahr 1701 kamen des Geheimen Raths Thomasius Theses de crimine magiæ zu Halle in 4 von 5 Bogen heraus, welche in den Unschuldigen Nachr. des Jahrs 1702. p. 217 u. ff. beurtheilet werden, und die hierauf von Johann Gottfried

Zeid-

Zeidlern ins Deutsche übersetzet, und 1703 mit einem Anhange auf des Verfassers Erinnerung wegen seiner Winter-Lectionen 1702 herausgegeben wurden. Nicht lange hernach kam eine neue Uebersetzung mit allerhand Zusätzen ans Licht unter dem Titul: Kurtze Lehrsätze von dem Laster der Zauberey aus dem Lateinischen accurat übersetzet, und aus Meyfarti, Naudäi und andern gelehrten Schrifften erläutert, und mit einigen beygefügten actis magicis vermehret von L. Johann Reichen in 4. und 1717 ist diese Schrifft Deutsch unter folgender Gestalt herausgekommen: Christian Thomasii kurtze Lehrsätze von dem Laster der Zauberey mit dessen eigenen Vertheidigungen vermehret, wobey Johann Kleins Jurisische Untersuchung, was von der Hexen Bekenntniß zu halten, daß solche aus schändlichen Beyschlaf mit dem Teuffel Kinder gezeuget, in 8. In dieser Dissertation leugnet Thomasius das Laster der Zauberey, welche auf einen leiblichen Bund mit dem Satan beruhet, und nachdem er einige Historische und diese Materie betreffende Umstände beygebracht, auch insonderheit Carpzoven und Spizeln, die solches behauptet haben, widerleget, so bringt er zu Behauptung dieser seiner Meynung folgende Ursachen bey: 1) Habe der Teuffel niemahls einen Leib angenommen, könne auch solchen nicht annehmen, und also habe er auch leiblicher Weise kein Bündniß schliessen können, könne auch dergleichen niemahls schliessen, vielweniger habe er sich selbst zur Wollust brauchen lassen, oder Hexen und Zauberer dazu gebraucht, oder selbige unter einer Bocks-Gestalt auf den bekannten Blocks-Berg geführet: 2) wenn es an dem wäre, daß der Teuffel einen Leib an sich nehmen könnte, so würde Christi Ausspruch falsch seyn, daß ein Geist weder Fleisch noch Bein habe; ja Christi Beweiß-Grund, damit er die Jünger eben glaubend machen wolte, daß es sein eigener Leib wäre, den sie sahen, wäre so dann ungereimt gewesen, und hätte sich etwas gegen die Jünger zu beweisen nicht geschickt: 3) Könne der Teuffel nicht die Krafft und Ordnung der unsichtbaren Natur hindern und aufheben, so werde er auch einen Leib annehmen, einen Menschen durch die Lufft zu führen, nicht im Stande seyn: 4) Hänge keinesweges zusammen, was man von des Teuffels Macht und einer solchen Ohnmacht, daß er auch durch einen blossen Wind des Leibes zu vertreiben sey, und nicht das geringste aus der Bibel nehmen könne, rede: 5) Sey weder auf Seiten des Teuffels, noch des Menschen der geringste Nutzen von einem solchen Bündniß zu erwarten. Was dieser Schrifft wegen vorgegangen, davon giebt Thomasius in der Vorrede zu des Websters Untersuchung der vermeynten und so genannten Hexereyen einige Nachricht, und gedencket darinnen, daß nachdem er des Naudäus Apologie derjenigen, die man fälschlich der Zauberey beschuldiget, nebst dem auctore cautionis criminalis, und sonderlich in diesem das zwantzigste dubium mit Aufmerckſamkeit gelesen, so sey ihm das Vorurtheil von den Hexen, als Schuppen von den Augen seines Verstandes gefallen. Im Jahr 1702 gab er die Erinnerung wegen seiner künfftigen Winter-Lectionen heraus, worinnen er ein freyes Bekenntnis thate, was er in dieser Sache glaube. Nemlich gleichwie er 1) den Teuffel glaube, und ihn 2) für eine allgemeine Ursache des Bösen, folglich auch 3) des Sünden-Falls der ersten Menschen halte; also glaube er 4) auch, das Zauberer und Hexen sind, die dem Menschen und Vieh auf verborgene Weise Schaden zufügen, und daß 5) Crystallen-Seher, Beschwörer, und die mit abergläubischen Sachen und Seegen-Sprechen allerhand wunderliche Sachen verrichteten, wären, giebt auch zu, daß 6) von diesen Leuten etliche Dinge verrichtet würden, die nicht für Gauckeleyen und Betrügereyen zu halten, noch den verborgenen Würckungen der natürlichen Cörper und Elementen füglich zuzuschreiben, sondern muthmaßlich vom Teuffel herkämen, wie denn auch 7) etliche Dinge zuweilen sich ereigneten, die von einer höhern, als menschlichen Macht herrührten, und doch weder GOtt noch den guten Engeln beyzumessen; lobe er 8) daß man die Crystallen-Seher, Beschwörer, Seegen-Sprecher und dergleichen in einer Republick nicht dulte; sondern daraus versage, auch wohl nach Gelegenheit schärffer straffe; 9) Lobe er gleichfalls, daß man diejenigen Zauberer und Hexen, die den Menschen auch nur auf eine verborgene Weise Schaden thun, am Leben straffe, wenn auch schon der Schaden vermittelst sonst unbekannter und geheimer Kräffte der Natur geschehen, oder wenn auch würcklich kein Schade darauf erfolget wäre, sondern nur die Zauberer und Hexen, so viel an ihnen gewesen, mit ihren Beschwören und Gauckeleyen sich Schaden zu thun bemühet hätten. Aber er leugne 10) beständig und könne es nicht glauben, daß der Teuffel Hörner, Klauen und Krallen habe, daß er wie ein Pharisäer, oder Mönch, oder ein Monstrum, oder wie man ihn sonst abmahlet, aussähe, wie auch, daß er 11) könne einen Leib annehmen, und in einer besondern Gestalt dem Menschen erscheinen: 12) Daß er mit dem Menschen Bündnisse aufrichte, sich von ihnen Handschrifften geben liesse, bey sie schlafe, sie auf den Blocks-Berg auf den Besen oder Bock hole u. s. w. so glaube er 13) daß dieses alles entweder Erfindungen von müßigen Leuten seyn; oder falsche Erzehlungen derer, die andere betrügen, sich dadurch ein Ansehen zu machen, oder Geld von ihnen zu bekommen; oder melancholische Einbildungen, oder durch den Hencker erpreste Aussagen u. s. w. In den cautelis circa prægnit. jurispr. c. 12. §. 68 u. ff. wiederholet Thomasius nochmahls seine Meynung, daß es keine solche Hexen und Hexen-Meister gebe, die mit dem Teuffel ein Bündniß machten, oder sich fleischlich mit ihm vermischten. Im Jahr 1712 gab er eine andere Disputation de origine & progressu processus inquisitorii contra sagas heraus, die auch hernach unter dem Titul: Christiani Thomasens Historische Untersuchung vom Ursprung und Fortsetzung des Inquisitions-Processes wider die Hexen (Halle 1712 in 4. von achthalb Bogen, siehe die Unschuldigen Nachrichten des Jahrs 1712, wo sie p. 722 u. ff. recensiret wird) übersetzet worden, und

wo

worinnen eine Hexen-Historie enthalten, und 1719 ließ er des gedachten Johann Websters Untersuchung der vermeynten und sogenannten Hexereyen nebst einer weitläufftigen Vorrede aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt, drucken, worinnen er unter andern nochmahls bekennet, daß er nicht glaube, daß jemahls der Teuffel mit einem Menschen Bündnisse gemacht, sich mit ihnen vermischet, noch sie auf den Blocks-Berg geführet habe, glaube auch nicht, daß ihm Gott solches zulasse, noch die Krafft gegeben, daß er dergleichen Dinge vermittelst seiner natürlichen Kräffte thun könne. Sō gehöret auch dasjenige hieher, was seine Noten ad *Lancelotti* institutiones Juris canonici L. IV, lit. 5. n. 227 u. ff. p. 1975 davon in sich halten. Wider obige Thomasische Disputation vom Laster der Zauberey setzten sich viele. Einige thaten solches in den Recensionen derselben; andere nahmen in ihren Theologischen, Juristischen, Medicinischen und Philosophischen Schrifften Gelegenheit, seine Meynung zu widerlegen; noch andere satzten besondere Academische Disputationen und Tractate dagegen, von welchen letztern wir folgende anführen, als: 1) Antwort an einen guten Freund, welcher Unterricht ausgebeten von der neulich zu Halle gehaltenen Disputation ꝛc. 1703 in 8. worinnen er aus Gottes Wort erweisen will, daß Hexerey keine Fabel, daß die Hexen und Zauberer einen Bund mit dem Teuffel machen, und wer solches leugne, der bahne zur Atheisterey den Weg: 2) Unpartheyische Gedancken über die kurtzen Lehrsätze von dem Laster der Zauberey ꝛc. von einem Membro des Collegii curiosorum in Deutschland 1703 in 8. Der Verfasser will selber nicht alles glauben, was man insgemein von der Hexerey fürgiebt, daher auch die Teuffels-Reisen der Hexen auf einem Bocke, Ofen-Gabel oder Harcken für Träume hält. Dieser Schrifft wurde in einer andern geantwortet, welche den Titul führet: Gründliche Abfertigung der unpartheyischen Gedancken eines ungenannten Auctoris, die er von der Lehre *de crimine magiæ* des hochberühmten D. Christ. Thomasii neulichst herausgegeben, gestellet von Hieronymus a Sancta Fide, Franckf. 1703 in 4. 3) Friedrich Hofmanns Disp. de potentia diaboli in corpora, Halle 1703, deren Verfasser der Respondent, Gottfried Büching, ein Doctorand, und die hernach unter dem Titul: *G. B. M. D.* Philosophische Untersuchung von der Gewalt und Würckung des Teuffels in 4. Deutsch gedruckt worden, siehe die Recension solcher Schrifft in den Unschuldigen Nachrichten des Jahrs 1703. p. 849 u. ff. 4.) Peter Goldschmids verworffener Hexen- und Zauberer-Advocat, 1705, welcher Autor auch 1698 den Höllischen Morpheus ediret; beyde aber nimmt Thomasius in der schon angeführten Vorrede zu des Websters Tractat scharff herum: 5) Carl Friedrich Romanus schediasma polemicum, expendens quæstionem an dentur spectra, magi & sagæ, 1710 und 1717 in 4. zu Leipzig, worinnen der Verfasser erstlich Dogmatisch verfähret, die Thomasischen Gründe wider das Laster der Zauberey untersuchet, und andere, so selbiges bestätigen, beybringt; hernach hat er eine Historische Nachricht, was dieser Sache wegen unter den Gelehrten fürgegangen, beygefüget. Diese Schrifft hat sonst den meisten Beyfall erhalten; es gedencket aber Thomasius in der Vorrede zu dem Webster, daß sich Romanus dieselbige von jemand anders habe machen lassen, und man erblicke darinnen eine grosse Eclipsin Judicii, wie er denn auch überhaupt die zwey unterschiedenen Materien, nemlich von den Gespenstern, Geistern und deren Erscheinungen, und denn von dem vermittelst eines ausdrücklichen Pacts mit den Hexen sich vereinigenden, und bey ihnen schlaffenden Teuffel vermischet und unter einander geworffen worden: 6) Kam eine kurtze Untersuchung vom Bobold 1719 in 8. heraus, worinnen auch des Thomasius Lehrsätze vom Laster der Zauberey auf eine harte und unbescheidene Art angegriffen wurden, welche Einwürffe Gottfried Wahrlieb beantwortet, und ist solche Beantwortung seiner (des Wahrliebs) deutlichen Vorstellung der Nichtigkeit der vermeynten Hexereyen und des ungegründeten Hexen-Processes, (1720 in 4. von 1 Alph. eilf und einen halben Bogen, siehe die Unschuldigen Nachrichten des Jahrs 1720. p. 104 u. ff.) angedrucket. Hingegen hat des Thomasii Meynung von der Nichtigkeit des Lasters der Zauberey, zu allererst mit vertheidiget Johann George Kulmus in Oneirologia (Jena 1703 in 4.) siehe die Unschuldige Nachrichten des Jahrs 1703. p. 792 u. ff.

Untersuchung der Thomasischen Meynung von der Nichtigkeit des Lasters der Zauberey.

Die Sache selbsten anlangend, so hat man wider die Ursachen, warum Thomasius das Laster der Zauberey umzustossen gesuchet, verschiedenes eingewendet. Romanus mercket in dem berührten schediasmate §. 18 überhaupt an, daß man alle Gründe des Thomasius schon in Bekkers bezauberten Welt antreffe, als den ersten L. II, c. 7 §. 13 und L. III, c. 2; den andern L. II, c. 32 §. 4; den dritten L. IV, c. 2 §. 12. wobey auch zu lesen L. II, c. 34 §. 17; den vierten L. II, c. 34; und den fünfften L. III, c. 3 §. 12 und 14: und wer das fünffte Capitel in Websters Untersuchung der vermeynten und so genannten Hexereyen, durchlieset, wird ebenfalls diese Beweißthümer darinnen antreffen. Denn §. 74 u. ff. besagten Capitels und anderwärts mehr sagt er, daß ein Geist keinen Leib annehme, daß derselbe nach Christi Aussage kein Fleisch und Blut habe; und §. 27 u. ff. suchte er weitläufftiger darzuthun, daß weder auf Seiten des Teuffels noch der Menschen dergleichen Bündnisse einigen Effect hätten. Doch wie überhaupt Thomasius diese seine Meynung von der Nichtigkeit des Lasters der Zauberey für nichts neues ausgegeben, und in den ersten §. §. seiner Dissertation de crimine magiæ diejenigen angeführet, die schon vor ihm auf die Gedancken gekommen, ob sie schon in andern Stücken und Principien von ihm unterschieden; also haben auch gar wohl einerley Gründe können gebraucht werden. Wegen Bekkers bezeugt er insonderheit §. 7. 8. besagter Dissertation de crimine magiæ, daß er keinesweges hierinnen mit ihm eines Sinnes sey, als habe der Teuffel auf Erden gar keine Macht und Würckung, in welchem Falle er freylich nicht nöthig gehabt hätte, zu erweisen, daß man mit dem Satan kein Bündniß machen könne; und von des Websters Tractat meldet er in der Vorrede zu demselben, daß er solchen erst etliche Jahre nach seiner Disputation bekommen, und sey auch der Englischen Sprache nicht so mächtig gewesen solchen recht zu verstehen.

Was inzwischen seinen Grund, warum er das Laster der Zauberey leugnet, anlangt, so bestehet er darinnen, der Teuffel habe niemahls einen Leib angenommen, könne ihn auch nicht annehmen, Ergo habe er auch niemahls ein Bündniß geschlossen, und könne auch dasselbe nicht schliessen. Bey diesem Schlusse ist entweder der Grund-Satz; oder der Schluß selbst zu untersuchen, und auf beyde Arten sind unterschiedene Einwürffe gemacht worden. Denn vom letztern anzufangen, so haben einige erinnert, es folge nicht, wenn der Teuffel keinen Leib annehmen könne, Ergo könne er auch kein Bündniß mit den Menschen schliessen, indem solches wohl statt haben könnte, ohne einer leiblichen Gegenwart des Satans, indem bey einem Bündnisse die Haupt-Eigenschafft sey, daß die contrahirenden Personen diejenigen Bedingungen, worüber sie contrahiren wollen, entdecken könnten, wie GOtt mit dem Abraham ein Bündniß geschlossen, und also brauchte man keinen Leib dazu. Doch damit richtet man wenig wider den Thomasius aus, weil er ausdrücklich ein cörperliches und leibliches Bündniß voraus setzet, und die Eintheilung zwischen einem pacto explicito und implicito hier nicht einräumet. Daher der Haupt-Knoten wohl in dem Principio zu suchen: ob der Teuffel könne einen Leib annehmen? Wenn Thomasius sagt, der Teuffel hat niemahls einen Leib angenommen, Ergo hat er niemahls ein Bündniß geschlossen, so ist dieses eben die Frage, die noch auszumachen, und kan also nicht als ein Principium angesehen werden; setzte er aber gleich darauf: Der Teuffel kan keinen Leib annehmen, Ergo kan er auch kein Bündniß schliessen, so stützet sich sein Principium auf die Natur des Teuffels und Annehmung des Cörpers, welches zwey Ideen, die mit einander stritten. Doch weil das Hauptwerck auf den Concept von dem Annehmen eines Leibes ankommt, so wäre vor allen Dingen zu untersuchen, was er dadurch eigentlich verstehe? worüber er sich aber in der Dissertation nicht heraus gelassen. Romanus in dem Schediasmate §. 19. erinnert, daß die Redens-Art einen gedoppelten Verstand habe; entweder bedeute sie einen aus Fleisch und Bein bestehenden Cörper aus seinem Wesen zeugen, oder aus nichts herfür bringen, und vermittelst desselben gewisse Würckungen thun, in welchem Verstande zuzugeben, daß der Teuffel keinen Leib annehmen könne; oder ihr Verstand gienge dahin, daß einen Leib annehmen so viel heisse, als entweder einen schon existirenden Cörper beseelen und durch denselben würcken, oder weñ der Cörper vielleicht zu den vorhabenden Verrichtungen nicht tüchtig, aus der Lufft und übrigen Elementen einen Cörper formiren, und durch denselben sein Werck thun, oder den Augen der Menschen nur einen blossen Schein vormachen so einem Cörper ähnlich, und auch von dem, so ihm sehe, davor gehalten werde. Unter diesen verschiedenen Bedeutungen ist nun die mittlere die wichtigste, und die allerbequemste, daß, wenn man die Erscheinungen der Geister aus der Historischen Glaubwürdigkeit zuzugeben hat, die Sache nach diesem Concepte am besten zu erklären ist. Denn es scheinet nicht einmahl nöthig, von der Natur und Macht des Teuffels zu schliessen, welches auch nicht angehet weil uns selbige unbekannt, und muß auf solche Art die Sache wenigstens in Zweiffel gezogen, nicht aber geleugnet werden, wie wir schon erinnert haben. Allein der Haupt-Punct, worauf sich des Thomasius Satz, daß auch nach diesem Verstande der Teuffel keinen Leib annehmen kan, ist dieser, daß er die Lufft vor einen unsichtbaren Geist, und also das Corpus aereum vor eine Contradictio in adjecto hält, wie aus seinem Versuch vom Wesen des Geistes bekannt ist. Dahero hätten seine Gegner vorhero in den Principiis vom Wesen des Geistes sollen einig werden, und diesen Tractat untersuchen, ehe sie auf die Materie von der Zauberey kommen wären.

Der andere Grund des Thomasius ist aus dem Lucas XXIV, 39. u. ff. genommen, wo Christus nach seiner Auferstehung den Jüngern erscheinet, da sie aber meynten, sie sähen einen Geist, sie widerleget und spricht: Ein Geist hat nicht Fleisch und Bein, wie ihr sehet, daß ich habe. Hieraus wird geschlossen; könnte der Teuffel einen Leib an sich nehmen, so wäre dieser Ausspruch falsch, und der Beweis-Grund, damit der Herr die Jünger glaubend machen wolte, daß es sein eigener Leib wäre, unrichtig. Diesen Grund zu beantworten, haben seine Gegner vornehmlich aus dem gantzen Concepte darthun müssen, in was vor Absicht die Worte: Ein Geist hat nicht Fleisch, noch Bein, zu verstehen, und wie daraus keinesweges zu leugnen sey, daß ein Geist einen Leib annehmen könne. Denn in dem Texte werden die Idee von einem Gespenste, und die Idee von dem wahrhafftigen Leibe des auferstandenen Jesu einander entgegen gesetzet, und eben dieses bestärcket die erscheinenden Geister. Hernach wird ein Unterscheid unter dem Leibe eines erscheinenden Geistes, und einem wahrhaftigen Leibe, der aus Fleisch und Beinen bestehet, gemacht, als wolte der Heyland sagen: Ihr bildet euch ein, ihr sähet einen Geist, oder Gespenst, so aus einem Lufft-Cörper bestehet, aber fühlet mich an, ob ich nicht Fleisch und Bein habe, welches einem solchen Geiste, einem solchen Lufft-Cörper nicht zukommt, und also muß ja der wahrhafftig auferstandene Jesus seyn. Doch wird auch hier Thomasius wieder einwenden, ein Lufft-Cörper sey ein Non Ens, und könne also der Teuffel, wenn es angienge, keinen andern Leib annehmen, als der aus Fleisch und Bein bestünde, in welchem Falle nothwendig die zwey oben berührte Schlüsse daraus folgen müssen.

Der dritte Grund ist, der Teuffel könne die Krafft und Ordnung der unsichtbaren Natur nicht

hindern noch aufheben, Ergo wie er auch keinen Leib an sich nehmen, einen Menschen durch die Lufft führen ꝛc. können, welches **Gottfried Wahrlieb** in der deutlichen Vorstellung der Nichtigkeit der vermeynten Hexereyen c. 3. §. 30. p. 86. also erkläret: „GOtt habe ieder von seinen Creaturen eine gewisse Krafft und Ordnung nach ihrer Art beygeleget. Die menschliche Seele regiere ihren Leib und thue ihre Verrichtung vermittelst desselben. Andere sichtbare Dinge müsten gleichfals bey dem bleiben, wozu ihnen GOtt die Kräffte verliehen habe, und könnten ihre Ordnung nicht überschreiten; und so sey es auch mit dem Satan beschaffen. Er sey ein unsichtbarer Geist, der Gewalt habe über die Seelen der gefallenen Menschen, und zugleich als ein Fürst der Finsterniß, der in der Lufft herrsche, flüßige Cörper bewege, und ihre von Natur zustehende Bewegung einiger massen determiniren könne, damit müsse er also zufrieden seyn, und sich nicht unterstehen einen Leib anzunehmen, Wetter zu machen, und damit GOtt ins Handwerck zu fallen, Psalm CXLVII, 8. 16. 17. 18. oder sonst wider den Lauff der Natur Wunder zu thun. „ Dieses ist nun ein neues Argument, welches wo es in Thesi also betrachtet wird: **ob eine Creatur das ihr mitgetheilte Wesen, und die dazu ausersehene Kräffte und Ordnung verändern könne?** seine Richtigkeit hat, daß es nicht angehe. Allein wo solches in diesem Falle auf den Teuffel und dessen Annehmung eines Leibes appliciret werden solte, so läst sich solches nicht wohl thun, und haben die Gegner des **Thomasius** angemerckt, daß diese Annehmung des Leibes so wenig eine Veränderung bey dem Wesen des Teuffels verursache, so wenig ein Kleid, welches man anziehet, machet, daß der menschliche Leib verändert werde, und sey also zu erweisen, daß der Teuffel ohne Veränderung seines Wesens keinen Lufft-Cörper formiren, und sich hinter demselben stecken könne, dabey aber das Dispüt wieder auf den Haupt-Punct zurücke fällt: **Ob aus der Lufft ein Cörper zu formiren, welches Thomasius** eben leugnet.

Viertens hatte er gesagt, es hänge keinesweges zusammen, was die guten Leute bald von des Teuffels grossen Macht, bald von seiner Ohnmacht, so daß er durch einen blossen Wind des Leibes verjagt werde, und nicht das geringste aus der Bibel nehmen könne, fürgeben. Es scheinet aber, als wenn **Thomasius** dieses nicht aus rechtem Ernste gesaget habe, weil er nach seiner ihm beywohnenden Scharffsinnigkeit schon eingesehen, daß dieses Vorurtheile gemeiner Leute und alter Weiber seyn, darum man sich hier nicht zu bekümmern hat.

Wie er aber bishero seinen Satz: Der Teuffel könne kein Bündniß machen, auf Seiten des Teuffels daher, weil er keinen Leib an sich nehmen könne, so gleichwohl zu einen cörperlichen und leiblichen Bündnisse nöthig, zu erweisen gesucht, und diesen allgemeinen Beweiß, daß er keinen Leib an sich nehmen könne, durch zwey andere Gründe, theils aus der Heiligen Schrifft, theils aus der Natur des Teuffels zu bestärcken sich bemühet, so kommt er nun fünfftens auf einen neuen Grund, um darauf seine Meynung feste zu setzen. Nemlich er betrachtet die Idee des Bündnisses selbsten, welches der Teuffel mit dem Menschen aufrichten soll, daß bey demselben weder auf Seiten des Menschen; noch des Teuffels der geringste Nutzen und Effect zu verspüren, welches eben der Punct, den **Webster** in besagtem Capitel weitläufftig ausführet. Auf diesen Einwurf ist auf verschiedene Art geantwortet worden, einmahl folge nicht, was keinen Nutzen habe, das sey deswegen auch nicht in rerum natura, indem sonst vieles unnützes Zeug nicht vor aller Augen liegen würde. Andere haben auch bey diesem Schlusse den Minorem geleugnet, daß bey dem Bündnisse des Satans mit dem Menschen kein Effect sey. Denn der Teuffel suchte bald seinem Hochmuthe ein Gnüge zu thun, und verlange von den Menschen verehret zu werden; bald auf allerhand Art die Menschen ins Verderben zu stürtzen. Und ob schon die Menschen durch dergleichen Bündnisse sich selbst den grösten Schaden zufügten, so müsse man hier doch mit den Metaphisicis einen Unterschied unter dem fine intentionis und executionis machen; oder unter dem eingebildeten und in der That erfolgten Absehen. Wenigstens scheinet aus diesem letztern Grund-Satze des **Thomasius** noch ehe diese Conclusion zu fliessen: Es sey nicht wahrscheinlich, daß Menschen sich mit dem Satan in ein Bündniß einlassen, als daß man schlechterdings eine vermeynte Conclusion machen will, welche Wahrscheinlichkeit nachgehends durch andere Gründe umgestossen, und in eine Bejahung verwandelt wird. Hierauf beruhet was in der Materie von der Zauberey mit dem **Thomasius** und seinen Gegnern fürgegangen, wovon in dem Artickel: **Hexerey**, im XII Bande, p. 1978 u. ff. schon verschiedenes fürkommen. Man sehe auch **Ludovici** Schau-Platz der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, I Th. p. 128; und **Walchens** Religions-Streitigkeiten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche, III Th. p. 48 u. ff.

2) Die Beschaffenheit der Würckungen selbsten, die durch die würckende Zauberey hervorgebracht werden.

Also haben wir bißhero das erste Stück von der Zauberey, als von dem Urheber, dem Teuffel und dem zwischen ihm und den Menschen geschlossenem Bündnisse abgehandelt, worauf vors andere die **Untersuchung der vermittelst solcher Zauberey entstehenden Würckungen** folget. Man theilet dieselbe in zwey Arten ab: Einige verrichte der Teuffel vermittelst natürlicher Ursachen, als das Wetter-Machen, die Verblendung, u. s. f. welches vermischte Handlungen wären: etliche aber würden ohne einige mitwürckende Kräffte natürlicher Dinge, allein durch den Teuffel vollbracht, und dahin gehörten das Fahren der Hexen nach dem Blocks-Berg, das Augen ausschlagen, dabey der Satan allezeit so listig, daß er den Zauberern und Hexen weiß mache, als kämen dergleichen Würckungen nicht so wohl von ihm, als ihrer erlernten Kunst her.

Bey

Bey der Untersuchung dergleichen Würckungen muß man solche weder mit denjenigen, so vermittelst der natürlichen Magie herfürgebracht werden, noch mit den Wunderwercken vermischen. Denn man kan offtmahls durch die natürliche Magie gantz seltsame und erstaunende Dinge ausrichten, und bezeugen diejenigen, welche davon geschrieben, wie es gantz natürlich zugehe, daß man Läuse, Mäuse, und andere dergleichen kleine Thiergen herfür bringen, die Mannheit binden, die Kranckheit auf eine seltsame Weise fortpflantzen, Liebes-Tränckе verfertigen könne, siehe **Martii** Unterricht von der magia naturali, c. 1. nebst **Webster** in Untersuchung der Hexereyen, c. 12, da man denn nicht gleich etwas teufliches dahinter suchen, oder denjenigen, der damit umgehet, so fort für einen Hexen-Meister ausschreyen muß. Es thut auch der Teuffel keinesweges Wunder, welches eine Sache, so über sein Vermögen, und allein für GOtt gehöret, der die Kräffte und Ordnungen der natürlichen Dinge gesetzet, und solche auf eine Zeitlang aufheben kan, woraus eben die Würckungen, die man Wunder nennet, entstehen. Denn obschon die erschaffenen Engel eine grössere Macht, als die Menschen haben, so können sie doch kein Wunder thun, weil sie sonst die Urheber der natürlichen Gesetze, folglich keine Creaturen wären? ja es würde auch sonst alle Krafft und Nutzbarkeit der Wunder, die sich vornehmlich in Bestärckung der Wahrheit äussert, wegfallen.

3) Das Absehen und der Endzweck solcher Würckungen, die durch die würckende Zauberey hervorgebracht werden.

Was aber drittens das Absehen und den Endzweck dieser Zauberey betrifft, so ist dessen schon oben gedacht worden. Der Teuffel sucht der Menschen Schaden und Verderben, so wohl derer, so sich in ein Bündniß mit ihm einlassen, als derer, denen er durch seine Zauberer und Hexen desto füglicher beyzukommen gedencket. Diejenigen, so sich durch einen solchen Pact den Teuffel verbinden, vermeynen zwar durch dieses Mittel allerhand Vortheile bey Unternehmung ihrer Geschäffte zu gewinnen, allein sie betriegen sich gewaltig, weswegen dergleichen Dinge nicht allein höchst gottlos; sondern auch abgeschmackt und närrisch sind, wie **Buddeus** de Atheismo & superstitione c. 9. §. 3. p. 708 angemercket hat.

4) Ursprung der würckenden Zauberey.

Von dem Ursprunge dieser Zauberey giebt es unterschiedene Meynungen, die aber meistens zu vereinigen sind, wenn man diese Frage entweder Philosophisch, oder Historisch betrachtet.

In der ersten Absicht hat man insonderheit auf die Gelegenheit, so sich zur Erfindung der Zauberey ehemahls geäussert, zu sehen, welches vermuthlich die natürliche Magie war, so fern man mit derselben auf eine verkehrte Art umgieng. **Plinius** sagt L. XXX. c. 1. histor. nat. *notam primum e medicina* (magiam) *nemo dubitat; ac specie salutari irrepsisse, velut altiorem sanctioremque, quam medicinam.* Auf Seiten der Menschen kamen in Ansehung ihres Verstandes die irrigen Meynungen, welche sie von den Göttern und Geistern hatten, hinzu, als hätten sie einen subtilen Leib, und könnten in eine Gemeinschafft mit den Menschen kommen, damit sie denn in dem Willen die verderbten Begierden des Ehrgeitzes, Geldgeitzes, und der schädlichen Curiosität verknüpfften, welche sich der Satan trefflich zu Nutze machte, und die Leute in ihrem thörigten Sinne immer mehr und mehr bestärckte.

Historisch aber davon zu reden, so ist die Zauber-Kunst zwar sehr alt; allein wer der erste Urheber derselben gewesen, solches ist nicht gewiß zu sagen. Die meisten geben dafür den **Zoroaster** aus: nur weiß man noch nicht, welcher Zoroaster zu verstehen, nachdem verschiedene in den alten Geschichten unter diesem Nahmen bekannt sind; ingleichen wer darunter eigentlich angedeutet werde, und um welche Zeit er gelebet, daß demnach die Zeit, wenn die Zauberey aufkommen, auch hieraus nicht zu bestimmen ist. So viel wissen wir aus Heiliger Schrifft, daß schon zu **Moses** Zeiten Zauberer in Egypten gewesen, und würde GOtt der HErr keine so harte Straffe wider dieselben angeordnet, auch deren Umgang und Gemeinschafft den Juden so ernstlich verboten haben, wenn nicht schon damahls ihre teufflische und schädliche Künste bekannt gewesen wären.

Unter den alten Philosophen gaben die Pythagoräer und die Platonici insonderheit mit ihrem Geister-Systemate, welches wir am gehörigen Orte angeführet haben, zu Ausübung der Zauberey viele Gelegenheit, wie denn auch einige deswegen in Verdacht kamen, sonderlich **Apollonius Tyanensis**, dessen Leben und Geschichte **Philostratus** aufgezeichnet hat, welchen zwar andere desfalls vertheidigen, und seine seltsame Würckungen aus der natürlichen Magie herleiten, siehe **Buddeus** de Atheismo & superstitione c. 9 §. 3. p. 697 u. ff.

Zu den neuern Zeiten hat man gnugsame Exempel der Zauberer und Hexen, obschon nicht zu leugnen, daß manche ehrliche Leute in diese Rolle gebracht worden, die dahin nicht gehören. So gieng es dem **Rogerius Baconi**, der zu seiner Zeit ein grosser Chymicus, Astrologus und Mathematicus war, und in dem Verdacht einer Zauberey kam, daß er auch von **Clemens IV** zweymahl nach Rom, um sich von dieser Beschuldigung zu reinigen, beruffen, auch endlich genöthiget ward, um dem Pabste und dem Conclavi ein Gnüge zu thun, seine Optische und Mathematische Instrumente nach Rom zu schicken, welches er auch gethan. Eben hieher rechnet **Webster** in der Untersuchung der Hexereyen c. 1. §. 18. den **Johann Dee**, der auch für einen Hexenmeister ohne die geringste Ursache gehalten worden, worüber er schmertzlich in der Vorrede vor dem **Euclides** geklaget habe, und gleichwohl sey fast 50 Jahre nach seinem Tode ein grosser Foliante von seinem vieljährigen Umgange mit den Geistern von ihm **Casaubonus** geschrieben worden. Gleiches Verhängniß habe **Paracelsus**, und **Heinrich Cornelius Agrippa** erleben müssen, und was den letztern insonderheit anlange, so sey er nicht der Urheber von dem vierten Buche de occulta philosophia, und was er in den drey andern geschrieben, das habe er an andern Orten widerruffen Es hat

Gabriel

Gabriel Naudäus eine Apologie pour les grands hommes soupconnes de magie, welche unter andern zu Amsterdam 1712 in 8 wieder herauskommen, geschrieben, worinnen er noch mehrere anführet, die ohne Ursache in die Rolle der Hexen-Meister gebracht worden. So gehören auch hieher die Schrifften, so unter dem Titul: CLAVICULA SALOMONIS; SEMIPHORAS; und SCHEMHAMPHORAS SALOMONIS REGIS, nebst andern bekannt sind, die Andreas Luppius, ein Franckfurter Buchhändler 1686 in 4 unter dem Titel herausgegeben: THEOSOPHIA PNEUMATICA, d. i. die wahrhaffte Erkenntniß Gottes, und seiner sichtigen und unsichtigen Geschöpffen, die heilige Geist-Kunst genannt, darinnen der gründliche Weg angezeiget wird, wie man zu der rechten wahren Erkenntniß Gottes, auch aller sichtigen und unsichtigen Geschöpffen, aller Künste, Wissenschafften und Handwercken kommen soll, wie Pasche de inventis nov. antiquis c. 7. §. 15. p. 579 berichtet. Doch haben einige dafür gehalten, daß in der Schrifft clavicula Salomonis die Steganographia enthalten, welches auch des Fabricius in codice pseudepigraph. Vet. Testam. p. 1053. Meynung ist; einen Auszug aber von dieser Schrifft findet man in der *collection. rarior. libror.* fascicul. 4. p. 747.

Es kan auch hieher dasjenige, was sich 1715 in der Christ-Nacht zu Jena zugetragen, beygefüget werden: Es wolte ein Student nebst zwey Bauren einen gewissen Schatz heben, und kamen zu dem Ende in der Christ-Nacht des besagten Jahres auf dem Weinberge eines Schneiders in dessen Garten-Häusgen zusammen, um den obersten Geist aus dem Reiche der Sonnen Och zu beschwören, daß er ihnen den unter ihm stehenden Geist Nathael, der den Schatz besitzen solte, in menschlicher Gestalt zu ihnen senden möchte, und Hecke-Thaler zu bekommen. Der Student, Weber genannt, und die Bauren versahen sich mit sigillis magicis; Weber schrieb auswendig über die Thür das Tetragrammaton, satzte sich nebst den andern nieder, zog Faustens Höllen-Zwang und die Claviculam Salomonis, sammt einigen bey sich habenden Characteribus, sigillis magicis, und dergleichen heraus, und legte sie nebst den vier Beutelgen zu den Hecke-Thalern und einigen Pfennigen vor sich auf den Tisch. Nach 10 Uhr machte der eine Bauer mit des Studenten blossen Degen einen Kreis oben an die Decke des Häusgens, und nahm darauf seine Citation für, die er zu dreymahlen von halben zu halben Viertel-Stunden auswendig verrichtete, ohne daß ein Geist erschiene. Hierauf laß Weber eben diese Beschwörung aus des Faustens Höllen-Zwang her; zum andernmahle aber konnte er sie nicht gar endigen, weil ihm das Gesicht vergangen, und er von einem tieffen Schlafe überfallen, sich mit dem Kopffe auf den Tisch niederzulegen genöthiget ward, ehe noch die Beschwörung zu Ende war. Den folgenden Tag fand man im Garten-Häusgen den Studenten Weber hinter dem Tische auf der Banck liegen, halb todt und sprachlos, und hatte auf der Brust, an den Armen und am rechten Fusse rothe Flecken, Geschwulste und Blasen, die beyden Bauren aber waren gar todt, und hatte der letzte die Zunge eines Gliedes lang zum Maule heraus hängen, auf der Brust und im Gesichte aber viel rothe Striemen und blaue Flecken. Die beyden todten Cörper ließ man durch drey Wächter Christian Krempen, George Bayern und Niclas Schumannen bewachen. Bayer gieng einsmahls zur Thüre hinaus, und sagte bey seiner Zurückkunfft, er werde wohl seine Hülffe bekommen haben. Also blieben die andern im Häusgen; doch fieng Krempe an zu schlummern; ward aber durch ein Gespenst wieder ermuntert, welches starck an die Thüre gekratzt, worauf selbige aufgieng, und sich so dann ein Schatten in Gestalt eines sieben bis achtjährigen Knabens präsentirte, bis die Thüre sehr gewaltig wieder zugeschmissen ward. Schumann ward ohne jemanden zu sehen eine gute Strecke auf der Banck hingeschoben, daß er ohne Verstand auf den einen todten Cörper unten auf den Boden fiel, und für todt liegen blieb. Den folgenden Morgen fand man alle drey Wächter für todt. Zwey davon aber, nehmlich Krempe und Schumann erholten sich wieder, obgleich Krempen hernach viele Blattern an den Kopff aufgeschossen. Bayern hingegen hatte es das Leben gekostet, wie davon mit mehrerm die auf hohen Landes-Fürstlichen Befehl davon 1716 publicirte wahre Eröffnung der Jenaischen Christ-Nachts Tragödie, oder gründlicher und Acten-mäßiger Bericht ꝛc. zu ersehen ist. Ob nun die Ertödtung aus natürlichen, oder teufflischen Ursachen geschehen, davon sind damahls auf beyden Seiten verschiedene Schrifften zum Vorschein kommen. Es überließ bald darauf der berühmte Hofmann in Halle einige Bogen zum Druck unter dem Titel: Eines berühmten Medici gründliches Bedencken und Physicalische Anmerckungen von dem tödtlichen Dampffe der Holtz-Kohlen, auf Veranlassung der in Jena bey dem Ausgange des 1715 Jahres vorgefallenen traurigen Begebenheit, worinnen diese Ertödtung so wohl dem Dampffe der Kohlen; als der damahls grimmigen Kälte zugeschrieben wurde. Doch es fehlte auch an solchen Leuten nicht, welche diese Begebenheit als eine Würckung des Satans ansahen, und kam daher bald eine Gegen-Schrifft wider Hochbelobten Hofmannen unter dem Titel: Erdm. Friedr. Andreä gründlicher Gegen-Satz auf das gründliche Bedencken und Physicalische Anmerckungen von dem tödtlichen Dampffe der Holtz-Kohlen ꝛc. heraus, worinnen der Verfasser behaupten wolte, daß der Teuffel diese Leute getödtet, und so übel zugerichtet. Diesen Gegen-Satz ließ Johann Heinrich Schultze mit einer Vorrede und Anmerckungen wieder auflegen, und vertheidigte D. Hofmannen, worauf wieder eine Vertheidigung des Gegen-Satzes erfolgte, unter dem Titel: *C. A. T. med. cult.* unpartheyische Prüfung der Vorrede und kurtzen Anmerckungen Herrn Johann Heinrich Schultzens ꝛc. So hielte auch damahls D. Förtsch eine Disputation de pactis hominum cum diabolo circa abditos in terra thesauros

sauros effodiendos, und M. Richter schrieb derselben vier de conciliatione spirituum. Als man die völligen Acten nach Leipzig zum Spruch schickte, haben alle drey obern Facultäten, die Theologische, Juristische und Medicinische in dem von ihnen gestellten Urtheile behauptet, oder doch wenigstens eingeräumet, daß diese Tödtung aus natürlichen Ursachen geschehen, und der Teuffel, oder die Gespenster unmittelbar nichts dabey gethan hätten. In den Unsch. Nachr. des Jahrs 1716, p. 547. u. ff. stehet auch: Nachricht von der Jenaischen Christ-Nachts-Tragödie, und daher entstandenem Schrifft-Wechsel. Was Thomasius von dieser traurigen Geschichte halte, ist leicht aus seinen Principiis, die er hierinnen hat, zu urtheilen, der auch in der Vorrede zum Webster diese Geschicht insbesondere berühret, und diejenigen sehr herum genommen, welche dieselbe dem Teuffel zugeschrieben, dergleichen auch Frantz de Cordua in dem Tractate vom Schatzgraben und Beschwörung der Geister p. 99. u. ff. gethan, und Gottfried Wahrlieb in der deutlichen Vorstellung der Nichtigkeit der vermeynten Hexereyen c. 5. §. 21. u. ff. p. 165. erzehlet, was hierinnen vorgegangen, und wie er es in der Haupt-Sache mit dem Thomasius hält, also ist leicht zu schliessen, daß er diese Ertödtung ebenfalls aus natürlichen Ursachen herführet. Walchs Philosophisches Lexicon.

III. Juristische Abhandlung der Materie von der Zauberey.

In den Rechten heisset Zauberey so wohl die Hexerey, so eine würckliche Gemeinschafft und Verständniß mit dem Satan begreifft, als auch die sonst sogenannte Magie oder Schwartze Kunst, so in Seegensprechen, oder in abergläubischen Gebrauch natürlicher Dinge bestehet. Was aber für Fehler und Mißbräuche bey Untersuch- und Bestraffung dieses Verbrechens vormahls begangen worden, und an manchen Orten noch vorgehen, davon zeugen die betrübten Mahlstäte, so hin und wieder gesehen werden, und ist auch zum Theil schon in dem Artickel: Hexerey, im XII Bande, p. 1978. u. ff. mit mehrerm dargethan worden; zum Theil aber wird es auch aus dem folgenden noch deutlicher erhellen.

Was nun die Zauberey oder Hexerey insbesondere anlanget; so wird dieselbe in denen Rechten insgemein mit dem Nahmen *Maleficium* beleget, und besteht eigentlich darinne, wenn jemand vermittelst verbotener Künste und Hülffe des Satans denen Menschen und ihren Gütern schadet, sie verblendet, und Wunderwercke zu thun sich unterstehet, oder denen Leuten künfftige Dinge saget. l. 4. 5. 6. C. de malef. & mathemat. Jedoch ist dieselbe, überhaupt davon zu reden, wiederum zweyerley; als 1) wenn man ein ausdrückliches Pact oder Bündniß mit dem Teuffel gemacht, dadurch man GOtt verläugnet, und sich dem Teuffel ergeben hat; 2) wenn ein stillschweigendes heimliches Pact darzu kommt, und jemand ohne ein ausdrücklich eingegangenes Bündniß mit dem Teuffel sich gleichwohl desselben Hülffe bedienet. Und dieses geschieht auf dreyerley Art, 1) wenn jemand mit dem Teuffel selbst Gemeinschafft hat, und einem andern durch Ausübung der Teuffels-Künste schadet; 2) Wenn jemand durch solche Künste, ohne besondere Gemeinschafft mit dem Teuffel Schaden thut; und 3) wenn einer sich abergläubischer Mittel bedienet. Carpzov in Pract. Crim. P. I, qu. 49. u. f.

Es ist aber allerdings das Laster der Zauberey derjenige Stein, an den sich viele Gerichts-Bediente ehemahls mercklich gestossen, und entweder aus unterlassener Untersuchung viele Unschuldige Personen hingerichtet, oder dagegen wegen der Schwere und Wichtigkeit der Sachen, auch Abscheu des mühsamen Processes, schuldige und öffentlich berüchtigte Hexen ungestrafft gelassen haben. Nunmehro aber ist dieses Verbrechen von denen Schrifftstellern umständlich abgehandelt, die sonst verborgen gewesene Art desselben durch Erlernung aus denen gerichtlichen Acten und eine unverwerffliche Erfahrung an den Tag gebracht, und dergestalt erleuchtet worden, daß, dafern deren Lehr-Sätze recht und fleißig beobachtet werden, gantz unmöglich fället, jemand Unschuldigen widerrechtlich zu verdammen. Damit aber dieses Verbrechen nach seiner Natur und Eigenschafft recht verstanden, und was in Führung des Processes zu beobachten sey, umständlich mit seinen Lehr-Sätzen angezeiget werde; so wird unumgänglich nöthig seyn, nach Wichtigkeit und Schwere dieser Uebelthat, zu desto besserem Verstande der Sache, eine und andere Materie in ihrer gehörigen Verbindung gründlich und etwas weitläufftiger auszuführen.

Unter die Laster Verletzter Göttlicher Majestät wird hauptsächlich die Zauberey, welche sonst auch die Hexerey, oder Schwartze Kunst und Magie genannt wird, als eine dem gemeinen Wesen höchst schädliche und verblendete Kunst, die der Mensch mit Hülffe des Teuffels übet, gezehlet. Carpzov in Pract. Crim. P. I, qu. 47. n. 1. Die Magie selbst aber wird, wie zwar schon in denen unter diesem Worte, im XIX Bande, p. 288. u. ff. befindlichen Artickeln mit mehrerm ausgeführet worden, hier aber gleichwohl zu desto besserer Verbindung und Erklärung derer im gegenwärtigen Artickel auf eine denen Rechten gemässe Art abzuhandelnden Materien dienlich und fast nöthig seyn will, nur mit gantz wenigen zu wiederholen unterschiedlich abgetheilt, als erstlich in die natürliche und zuläßliche, so denn aber in die Teufflische und Verbotene. Die erste bestehet in Ergründung natürlicher Würckungen der erschaffenen Sachen, deren Application, Verständniß auf des Himmels und Gestirn-Lauffs, Verkündigung gewisser und in natürlichem Wesen gegründeter Begebenheiten u. s. w. Durch diese Wissenschafft gelanget der Mensch zu mehrerer Erkenntniß und Lobes-Erhebung GOttes. Von welcher natürlichen Magie auch gar viele Gelehrte gründlich und sinnreich geschrieben, ja theils dergleichen Sachen vollzogen haben, so in natürlichem Wesen gegründet, und doch dem menschlichen unwissenden Auge als lauter Zauberey vorgekommen sind; sintemahl nicht alles, was nicht geschwinde gefaßt werden mag,

für Zauberey auszuschreyen ist. Godelmann de Mag. Licit. Lib. I, c. 2.

Die Verbotene und Laster-volle Magie aber wird gemeiniglich Zauberey oder Schwartz-Künstlerey benahmet, deren Ursprung aus übermäßigen und grundlosen menschlichen Begierden herstammet, ein mehrers zu wissen, oder zu würcken, als was der menschlichen Natur von GOtt dem Allmächtigen zugeeignet ist. Wie denn die Schwartz-Künstler oder die Zauberer eigentlich diejenigen sind, welche wissentlich mit dem Teuffel ein Bündniß eingehen, dem Teuffel für ihren GOtt halten, dessen Hülffe und Rath anflehen, ihn mit unterschiedlichen bekannten und unbekannten Worten, Brummeln, wunderlichen Zeichen, Kreissen. auch Verfluchung, aus dem Abgrunde herauf fordern. Und wird diese Kunst deswegen die Schwartze genennet, weil deren Ausübung gemeiniglich bey finsterer schwartzer Nacht-Zeit getrieben, und der böse Feind in Gestalt eines schwartzen Mannes, Hundes oder Katze sich sichtbarlich erzeiget.

Die Manier, wie die elenden Gottes-vergessenen Zauberer und Hexen den öffentlichen Bund der Zauberey mit ihrem Seelen-Feinde aufzurichten pflegen, ist aus denen vielfältigen Hexen-Processen und deren Bekenntniß nach und nach erlernet worden. Nehmlich wenn und in so fern diesen nicht aller Glaube abzusprechen; so sitzet bey den öffentlichen Zusammenkünfften des Hexen-Geschmeisses der Teuffel auf dem vermeynten Throne seiner Höllischen Majestät, wofern es anders billig, demselben diesen Ehren-Nahmen beyzulegen, gleich einem Könige; Vor diesen muß der neue Zauberer Gott, seinem Schöpffer, absagen, den Tauff-Bund aufkündigen, GOttes Sohn verläugnen, alle Christliche Lehr-Sätze verlassen, die Heiligen Sacramente der Kirche verwerffen, das Heil. Creutz, die Bildnisse der gebenedeyeten Mutter Gottes und Jungfrau Mariä und aller Heiligen mit Füssen treten, und GOttes Nahmen mit abscheulichen Läster-Worten entheiligen. Alsdenn giebt er dem Teuffel einen Zettul seiner Verbindniß mit eigenem Blute geschrieben, oder, da er nicht schreiben kan, erstattet er das Hand-Gelübde, wodurch der Schwartz-Künstler sich dem Teuffel verschreibet, und angelobet, ihm ewig treu und gehorsam zu seyn; oder er legt seine Finger auf ein grosses und mit schwartzen Blättern angefülltes Buch, daß er ein ewiger Vasall und des Teuffels Diener seyn, und nimmermehr zur Christlichen Kirche sich zurück begeben, auch die Gebote Christi halten, hingegen die Befehle des Teuffels ungesäumt vollziehen, auf Beruffen zu denen nächtlichen Tantz-Zusammenkünfften sich fleißig einstellen, den Fürsten der Zusammenkunfft mit gewöhnlichen Ceremonien anbeten, und alles, was er ihn heissen werde, aus äusserstem Kräfften zu vollziehen, sich befleißigen, auch noch mehr andere zu der Gesellschafft vermögen, und endlich nach diesem Leben, Leib und Seel dem Teuffel eigenthümlich übergeben wolle. Für dieser Verlöbniß redet der Teuffel gar freundlich mit denen neuen Zauberern oder Hexen, verheisset ihnen ewige Glückseligkeit, unermeßliche Freude und Lustbarkeiten, die sie nur in diesem Leben verlangen, und nach diesem Leben noch höhere Glückseligkeiten. Wenn dieses geschehen, verordnet er dem neuen Zauberer oder Hexen einen Teuffel, der niemahls von ihm weiche, sondern ihm in allen Sachen dienstbar seyn, und wenn Zusammenkünffte angestellet werden, sie demselben ansagen, und ihn an den gehörigen Ort überbringen muß.

Die vor einiger Zeit zu Saltzburg mit denen von dem Zauber-Jäckel verführten Leuten vorgenommene Inquisition giebt hievon nachfolgenden Bericht, wie selbiger in Frölichs von Frölichsburg Comment. über die Peinl. Hals-Gerichts-Ordn. P. II, Lib. I, tit. 3. p. 20. u. f. zu befinden:

„Nachdem er gesehen, daß N. kleine Mäuß„lein, Ratzen, Färckel und Kätzlein in einer „Menge machen können, habe ihn der Fürwitz „auch hierzu getrieben; wie er denn solche Kunst „zu wissen verlanget, und zu dem Ende mit „dem Jäckel vor der Stadt in die nächste Au „auf die Seiten gegangen, allwo unversehens „ein schwartzer Mann gestanden, rauch und „schwartzen Angesichts, und Klauen an Hän„den und Füssen habend; dieser habe ihn Male„ficanten, um seinen Nahmen gefraget, und „mit einem bey sich gehabten Messerlein einen „Schnitt oder Zeichen ihm in den kleinsten Fin„ger lincker Hand gemacht, das Blut aufge„fangen, und seinen Nahmen mit diesem Blute „in ein schwartzes Buch eingeschrieben, ihn in „aller Teuffel Nahmen anders getaufft, und „Sau-Speck geheissen; sein Tauff-Pathe „sey ein Teuffel gewesen, und habe ihm ein gros„ses Geld, so des andern Tages ein Roß-Zügel „gewesen, für ein Tauff-Geld gegeben. Wor„auf er die Heilige Dreyeinigkeit, Unsere Lie„be Frau und alle Heiligen verläugnet, und „sich dem Teuffel mit Leib und Seele verbunden, „auch deme versprochen, ferner kein gut Werck „zu thun, sondern dem leidigen Satan in allem „gehorsam und gewärtig zu seyn, und andere „auch unter sein Joch zu bringen. Wie er denn, „ohne vorhergehende Beichte, zu zwey und mehr„mahlen nach einander in dieser und jener Kirche „die Heil. Hostie in seinen Mund empfangen, aber „unvermerckt des Priesters und der Umstehenden „gleich wiederum heraus, und in das Schweiß„Tüchlein gethan; mit sich vor die Thür hin„aus, und in die obige Au getragen, daselbst, „aus Anstifftung des Zauber-Jäckels und „des Teuffels, mit dem Messer darein gestochen, „biß das Blut häuffig heraus geflossen. Bey „solcher übler Zurichtung der heiligen Hostie ha„be er unsern lieben Herrn einen = = = = =; „unsere liebe Frau aber eine = = = = =, „und was er erdencken können, geheissen, mit „diesen gotteslästerlichen Beysatz, Gott vermöch„te ihm nicht zu helffen, der Teuffel sey der rech„te wahre Gott, unter den Gestalten des Brodts „und Weins sey nur der Teuffel; Item, habe er „die Marter-Säulen, wie auch andere Got„tes- und Heiligen Bildnissen mit Koth und Stei„nen verschmähet; Dafür habe er vom Teuffel und

„und seinem Anhange Lob und Ehre gehabt, und „sey er auch von ihnen mehr, als andere, so die „Schmach nicht etwan also meisterlich verrichtet, „respectiret und angesehen worden. Die heilige „Hostie habe er auch zu Zeiten in den Schu„hen, oder wohl gar = = = = auf die Hexen„Tantze getragen, allwo er und andere seines glei„chen zuförderst dem Satan, so auf einem ho„hen Thron gesessen, tieffe Reverentze gemacht, „ihn seinen Gott und Herrn genennet, ihm den „Fuß und den Hintern geküsset, ihn angebetet, „und darauf die dahin geführte Hostie mit Mes„sern und zugespitzten Höltzlein gestochen. Bey „dieser Zusammenkunfft und abscheulichen Zurich„tung der heiligen Hostie habe er alle Gotteslä„sterung wiederholen müssen; hernach aber hät„te die Kurtzweil angefangen, viele Tische wä„ren mit Speisen von Gesottenem und Gebrate„nem besetzt, und er vom besten Wein tractiret „worden; von den übergebliebenen Speisen ha„be er ein Stück Brätlein eingeschoben, so aber „des andern Tages, als er es geniessen wollte, „ein s. v. Pferde-Dreck gewesen; doch wäre es „über Tische gemeiniglich finster, und etwas hart „in die Schüssel und Trinck Geschirr zu sehen ge„wesen.„ Was aber von verübter Geilheit, Sodomiterey, Wettermachen, Vergifftung, Ausfahren, anderwärts angeführet worden, soll hernach mit mehrerm angezeiget werden.

Und dieses ist die hochfeyerliche und zierliche öffentliche Verbündniß mit dem Teuffel. Das Privat- oder heimliche Verbündniß aber geschieht nach Aussage vieler gerichtlich vollführter Hexen-Processe, und wie vorerwehnter Frölich von Frölichsburg l. c. p. 21. bezeuget, gemeiniglich also: Der angehende Zauberer muß am heiligen Sonntage früh, ehe man bey denen Römisch-Catholischen das Wasser geweyhet, in die Kirchen, sammt seinem Lehrmeister oder andern Zauberern gehen, und daselbst alles, wie oben gesaget abläugnen; alsdenn leget er das Hand-Gelübde dem Lehrmeister ab und trinckt von dem ungeweyheten Wasser, auf welches er allerhand teuffliche Kunst-Stücke im Geist erlernet. Siehe auch Berlichs Concl. 3. P IV, n. 6. Die solenne Stipulation und Verschreibung legen aber nicht allein die Zauberer, sondern auch die Hexen ab, wie Berlich c. l. unterschiedene Exempel anführet: Und ist disfalls Godelmanns L. II, c. 12. und anderer Lehr-Sätzen, die ihm vorgegangen oder nachgefolget, nicht beyzupflichten, oder doch von jenen gantz unterschieden. Immassen die letztern vorgeben, daß die Hexen oder Zauberinnen insbesondere kein freywilliges Bündniß mit dem Teuffel eingiengen, sondern entweder aus Gewalt, Furcht, Unwissenheit und Verblendung hierzu gezwungen werden; ja man habe noch niemahls aus einem Hexen-Bekenntniß ersehen, daß sie sich mit eigenem Blute unterschrieben, indem die mehresten, da sie verbrannt worden, Gott um Barmhertzigkeit, und ihn, als einen Zeugen ihrer Unschuld wider das Blutdürstige Gerichte angeruffen; Dannenhero sey zu schliessen, daß, weil das Schreyen zu Gott, als welchen sie ausdrücklich nicht verläugnet, aus dessen unendlicher Barmhertzigkeit herfliesse, es nicht recht sey, wider solche, dafern sie den Menschen oder Vieh keinen Schaden zugefüget, mit der Todes-Straffe zu verfahren; welche Lehre aber im folgendem widerleget werden soll.

Die Zauberer werden aber dennoch ferner in unterschiedliche Classen abgetheilt. Als da sind 1) die *Præstigiatores*, welche durch teuffliche Künste die menschlichen Augen verblenden können, also, daß man nicht siehet, was vor Augen lieget, und hingegen etwas siehet, oder zu sehen glaubt, was doch nicht würcklich da ist. Und diese werden, wie Godelmann c. l. c. 3. n. 3. bezeuget, eigentlich Zauberer genennet, deren Lehrmeister der Teuffel ist, als dem nicht unmöglich, tausend Gestalten anzunehmen, und die menschlichen Augen zu verblenden. Dergleichen ist gewesen der beruffene D. Faust, so aus seinen Historien mehr als genug bekannt ist; wofern dieselben anders richtig und nicht etwan dagegen pure Mährlein und Erdichtungen eines müssigen und sinnreichen Kopffes sind, und andere mehr. Hieher gehöret auch dasjenige, was obgedachter Schrifftsteller unter andern Exempeln erzehlet, daß nehmlich in einem gewissen Wirths-Hause ein Zauberer auf Anreitzen der Mit-Gäste den Hauß-Knecht geköpfft habe; und als er ihm den Kopf wieder aufsetzen wollen, sey das Kunst-Stücke nicht von statten gegangen, habe dannenhero gemercket, daß unter denen Gästen ein anderer Zauberer, der selbiges verhinderte, zugegen seyn müsse; als nun auf geschehene Bitte, ihm dißfals nicht hinderlich zu seyn, der andere Zauberer nicht ablassen wollen, habe der erstere auf dem Tische eine Lilie wachsend gemacht, und derselben die Blätter und Blumen abgehauen, worüber der andere ihm verhinderlich gewesene Zauberer ohne Kopff nieder gefallen, der erste Zauberer aber dem Haus-Knechte seinen Kopff ohne Beschwerde wieder aufgesetzet, hernach aber wegen des in Wahrheit entleibten Zauberers aus der Stadt geflohen. 2) Die *Necromantici*, welche mit gewissen Circuln, Characteren und Beschwörungen die Teuffel und Geister aus der Tieffe heraus fordern, und von selbigen künfftige Sachen zu wissen verlangen. Und ist dieses eine abscheuliche Art, durch welche der Teuffel, als ein Vater der Lügen, um die Wahrheit von verborgenen Sachen angeruffen wird. Ja die also herausgeruffenen Geister, so erscheinen, sind meistentheils lauter Teuffel, und lehret insonderheit Godelmann c. 4. n. 4. daß diejenigen Personen, so keine Artzeney- oder Barbier-Kunst profitiren, der Necromantie höchst verdächtig seyn, da bey ihnen Todten-Köpffe gefunden werden; denn eben durch die Todten-Köpffe pflege der Teuffel auch gar öffters Antwort zu geben. 3) Die *Arioli* und Wahrsager, oder besser Lügen-Sager, pflegen auch durch gewisse mit teufflischer und zauberischer Kunst zugerichtete Spiegel, Crystallene Knöpffe, Ringe u. d. g. die geschehenen Diebstähle und andere verborgene Begebenheiten zu eröffnen. Hiervon lieset man in des Francisci Erasmi Lustigen Schau-Bühne und in dem Höllischen Proteo merckliche Exempel, die mehrentheils mit Schaden der Anfragenden ausgebro-

chen. Denn der böse Feind pflegt mit dunckeln und zweiffel- auch lügenhafften, dem Nächsten schädlichen Worten seine Rath-Frager zu betriegen. Wir wollen dahero nicht erst der Länge nach anführen, was ein und anderer Schrifftsteller für unterschiedliche traurige Exempel nur von diesem verbotenen Handel, dabey der Dieb, oder der die Sache auch unvermerckt etwa verlegt hat, das rechte Auge verlieret, u. s. w. weitläufftig anzeigen. Zu dieser Classe gehören auch die Ziegeuner und Planeten-Leser, die vor einiger Zeit aus wohlbedachtem Grunde besonders in Tyrol und andern Kayserlichen Erb-Ländern vor Vogel frey ausgeruffen worden. 4) Die *Incantatores*, oder Seegen-Sprecher, die nicht allein die Schlangen, Nattern, und dergleichen vergiffte Thiere bannen, oder Gifft-loß, auch die Leute unfruchtbar und unmannbar machen können. Wie denn der Exempel mehr als zu viel, daß durch göttliche Zulassung der Teuffel, vermittelst dergleichen äusserlichen Seegen-Sprechereyen, die Eheleute unmannbar und unfruchtbar, ja in einander höchst verbittert gemacht hat, zu geschweigen, was für Exempel Delrio in seinen Disqu. Magic. von verzauberten Armeen, Wasser-Flotten und Belagerungen anführet, deren Richtig- oder Unrichtigkeit wir indessen doch an ihren Ort gestellet seyn lassen. 5) Die *Venefici*, oder Gifftmischer; sintemahl aus vielen bewährten Exempeln mehr als zur Gnüge erhellet, daß dieses Hexen-Geschmeiß durch schädlichen Mißbrauch des Giffts, oder auch durch andere zauberische Zubereitungen und Hülffe des Teuffels, aus göttlicher Zulassung, nicht allein die Früchte der Erden, und die Gesundheit der Thiere, sondern auch der Menschen verderbt, ja so gar Pestilentzialische Kranckheiten verursachet, wie hiervon die Criminalisten vielfältige Exempel anführen. Gestallt auch unter andern die oben angeführte Saltzburgische Inquisition des fernern Inhalts ist:

„Daß ihm der Teuffel ein grauliches Pulver „zum Wettermachen, und ein schwartzes zum „Leute und Vieh tödten oder Krümmen verehret; „wie er denn mit dem grauen Pulver, und etli„chen darzu gesprochenen Worten, zwey Rieseln „Wetter, einen starcken Regen und Wind ge„macht, so dem Getreyde und Wäldern gros„sen Schaden gethan; mit dem schwartzen Pul„ver aber, so er unter der Stall-Thüre einge„graben, und im Hause hin und wieder gestreu„et, dem Bestand-Mayer zu N. zwey Pferde, „und drey Kühe, theils verkrümmet, theils gar „getödtet, und dem Herrn selbigen Viehes auch „selbst langwierige Kranckheit durch solche Zaube„rische Mittel verursachet habe.„

Wir übergehen, was dißfalls Delrio in seinen Disquisit. Magic. Carpzov in seiner Pract. Crimin. und viele andere theils Rechtsgelehrte, theils andere Schrifftsteller, von Vergiffung der Leute, Bezauberungen der bösen Geschösse, und woher selbige kommen, ingleichen, gewaltthätiger Hinrichtung der kleinen Kinder, und deren Aufopfferung dem leidigen Satan, weitläuftig erzehlen.

So sind auch 6) der Schwartzkünsteley beygethan, die sich unterstehen, durch allerhand abergläubische Sachen, teufflische Characteres, Seegen-Sprechen, u. s. w. verschiedene, theils natürliche, theils mit teufflischer Boßheit zugefügte über- oder widernatürliche Kranckheiten zu heilen. Denn ob zwar die mehresten von dergleichen abergläubischen Leuten, oder wie sie in den Rechten genennet werden, Sortiarii, kein ausdrückliches Bündniß mit dem leidigen Teuffel eingegangen, Krafft dessen sie dergleichen Curen zu vollbringen wissen; Nichts destoweniger, weil ihnen gleichwohl selber wissend ist, daß ihre Curen in dem natürlichen Wesen nicht gegründet, die würckenden Ursachen auch entweder unproportionirt, und entfernet, ja meistens lauter Instrumental-Ursachen seyn, die vor sich selbst ohne gebührende Application natürlicher Weise nichts würcken mögen, sondern dergleichen Curen auf dem Gebrauche gewisser Circul, Wörter, Ceremonien und Characteren bestehen, die vor sich selbst todt und nicht würckend, ja die meistentheils gantz unbekannte Dinge sind, wird doch der Teuffel dadurch verehret, und vor einen Helffer erkannt. Denn es ist zu mercken, daß die mehresten Rechts- und Gottes-Gelehrten, so von der Zauberey geschrieben haben, und mit diesen auch ins besondere der mehrerwehnte Delrio Disqu. mag. L. II, qu. 4. das stillschweigende Pact oder Bündniß mit dem Teuffel in ein wissentliches und unwissentliches unterscheiden. Das erste wird von denenjenigen vollbracht, die da wissentlich der abergläubischen Ceremonien und teufflischen Seegen-Sprechung sich bedienen; das letztere aber geschiehet von einfältigen Personen, die nicht verstehen, was für Verbindung oder Verhältniß in natürlichen Sachen die würckenden Ursachen mit der gewürckten Sache haben müssen. Und sind dergleichen einfältige Personen entweder gar zu entschuldigen, oder mit gar geringer Straffe zu belegen. Jedoch mit diesen beyden Bedingungen, daß 1) der abergläubige Mensch, sobald man ihn dessen ermahnet, solche liederliche Curen und Seegen-Sprechungen fahren zu lassen bereit sey, und nach geschehener Ermahnung auch würcklich davon abstehe; denn sonst würde ein Ungehorsam und wissentlich-stillschweigendes Bündniß entspringen; 2) daß es eine solche Person sey, welche die Sache Einfältigkeit halber nicht verstehet, noch ein dergleichen Amt zu verwalten hat, daß sie es verstehen solte, als da sind Geistliche, Beicht-Väter, Prediger, u. s. w. massen sonst dergleichen Personen in schwerer tadelhaffter Unwissenheit sich befinden würden. Delrio Disqu. Mag. L. II, qu. 4. Gleichwie aber nicht alles für Hexerey zu schelten, so den menschlichen Augen verborgen lieget, und doch in der Natur selbst gegründet ist; also ist in diesem Fall etwas behutsam umzugehen. Denn es werden allerdings von Zeit zu Zeit unterschiedliche verwunderliche Würckungen natürlicher Sachen erfunden, die denen Unwissenden als ein pures Hexen-Spiel vorkommen. Gemeiniglich aber erscheinen, wie Delrio Disqu. Mag. L. II, qu. 5. und andere mehr in ihren Schrifften lehren, die abergläubischen

Effecte

Effecte und Würckungen aus nachfolgenden Umständen: Als da eine Sache in die Ferne würcken soll, sintemahl natürlicher Weise keine Würckung in die Ferne, ohne Veränderung des Zwischen-Raumes, zu haben. Dannenhero wenn die Ferne nothwendig darzu erforderlich, und die Nähe verhinderlich wäre, ist es ein offenbares abergläubisches Wesen, sonderlich da keine erhebliche Ursache vorhanden ist, zu glauben, daß der gütige GOtt, oder ein guter Engel, dergleichen Würckungen zu vollbringen, verstattet habe. Sonst aber, weil auch unter denen vornehmsten und berühmtesten Schrifftstellern von der Natur-Lehre und natürlichen Würckungen annoch sehr zweiffelhafft zu seyn scheinet, wie weit eine Sache in die Ferne würcken könne, und in was für einen Umkreiß jedweder Sache ihre ausfliessende Eigenschafften und Ausdünstungen eingeschlossen werden könnten oder müsten; so würde z. E. die Materie der streitigen Waffen- und Wund-Curen, in Abgang anderer nothwendigen Observationen, nicht also gleich zu verwerffen seyn, davon Erasmus Francisci in seiner Lustigen Schaubühne mit mehrerem nach zu lesen. Zu den abergläubischen Possen aber gehören gemeiniglich unbekannte, falsche, oder von der Kirche verworffene Worte, die keine Verbindung und Nothwendigkeit einer solchen oder solchen Würckung nach sich ziehen, und zu dergleichen Gebrauch nicht eingesetzet worden, als da sind die Nahmen unbekannter Engel, so doch nur böse Geister ausweisen; ingleichen das Heil. Creutz-Zeichen mit gewissen Ceremonien und gewisser Situation aufgezeichnet würde, unterschiedliche Figuren zu formiren; da eine Sache, die doch keine Nothwendigkeit zu der Würckung beyträgt, beyzusetzen wäre, als da man gewisse Kertzen anzünden, sich ausziehen, oder kniend da und dorthin sehen, ein neugewaschenes Hemde anziehen, auf einem Fusse stehen muß, oder, da durch Droh-Gebete und Seegen-Sprecherey verborgene Sachen erforschet, Cristallene verzauberte Spiegel, oder auch die Todten-Köpffe um Rath gefraget werden.

Was aber der Hexen Ausfarth, Buhlschafft und Verwandlung betrifft; so ist zu wissen, daß dieses Laster der Hexerey auch seine Patronen gefunden; welche lehren, daß die armen, elenden, schwachen und aus teuflischer List oder Bedrohung überwundenen Weibs-Bilder vielmehr Erbarmens-würdig, als so gleich zum Scheiter-Hauffen zu verdammen wären, sonderlich da selbige niemand Schaden gethan; angemerckt ihre Venerische Sodomitereyen, Auffahrten und dergleichen Possen in purer teuflischer Verblendung beruheten. Es ist aber diese Hexen-Patronantz durch andere gelehrte Leute, sowohl Gottes- als Rechts-Gelehrte gründlich und weitläufftig widerleget, und mit unwiedersprechlichen Exempeln, Historien, Rationen und Argumenten beweißlich gemacht worden, daß dergleichen Sodomitereyen nicht in puren Einbildungen, gebrauchten Schlaff-Salben, und einer dadurch also disponirten Phantasie bestehen, sondern in Wahrheit begangen werden, davon besonders bey dem Delrio in seinen Disquisitionibus Magicis sehr curiöse Dinge zu lesen. Es ist zwar nicht ohne, daß der die armen einfältigen und abergläubischen Leute meisterlich verblendende Tausend-Künstler jezuweilen, und, wie viele Schrifftsteller wollen, mehrentheils nur durch Verblendung der Phantasie dergleichen Festins dem Hexen-Geschmeisse vorzustellen pflege. Doch findet man auch aus der Hexen rechtlichen Bekenntnissen, daß sie aus gewissen Salben und Abnehmungen gewust haben, ob sie denselben mit wahrem Leibe beygewohnet, oder nur in der Phantasie also berührt worden. Ein gantz frisches Exempel weiset die schon mehr erwehnte Saltzburgische Inquisition, da nehmlich ihrer drey in Bayern sich belieben lassen, dergleichen Fahrt anzustellen, unter denen aber einer abgefallen, und in gantz kurtzer Zeit über Berg, Wasser und Thal sich zu Werffen befunden; gestalt, als selbiger bey aufgegangenem Sonnenscheine nachgefraget, an was für einem Orte in der Welt er wäre? und in Antwort verstanden, wie daß er im Saltzburgischen, und zwar zu Werffen sey, sich zu verwundern angefangen, daß er in so kurtzer Zeit einen so übermäßigen weiten Weg gekommen wäre. Aber eben diese Verwunderung hat zugleich Ursache zu seinem Gefängnisse und Verhafft gegeben, da er denn auch nachgehends seine verübte Zauberey-Procession bekannt hat. Wie denn das beruffene Capit. *Episcopi* 12. Caus. 26. qu. 5. darauf sich die Hexen-Patronen mehrentheils steuren, von dem Delrio L. V. Disqu. Mag. nach der Länge und Breite ausgeleget, die Widersacher weitläufftig widerleget, und dagegen erwiesen worden, daß die Hexen in Wahrheit dergleichen Fahrten celebrirten, ja selbige gar wohl wüsten, wenn es nur Einbildungs-Weise oder in Wahrheit geschehe, und zugehe; also, daß disfalls einem Richter kein Gewissens-Zwang entstehen solle, zu glauben, daß dergleichen vielfältige Bekenntnisse insgesammt nicht wahr, oder die gantze Sache schlechterdings unmöglich seyn solte. Gleiche Bewandniß hat es mit der Verruchten teuflischen Vermischung, die nicht allein auf sonst behörige Weise, sondern auch widernatürlich und inversa Venere, ja mehrentheils mit höchst erschrecklichen Blutschanden, mit leiblicher Mutter, Schwester u. s. f. zu geschehen pflegt; sintemahl der tausendlistige Seelen-Verführer am höchsten sich vergnügt, wenn er siehet, daß eine Sünde mit der andern je mehr und mehr die menschlichen Seelen beschwere, und wegen Vielfältig- und Erschrecklichkeit begangener Laster-Thaten selbige hernach an der Seeligkeit zu verzweiffeln beginnen.

Ob aber eine von dem Teuffel belegte Hexe eine wahre menschliche Geburt hervor bringen könne? darüber sind die Schrifftsteller unterschiedener Meynung. Einige sagen nein; andere ja. Darum auch mehrerwehnter Delrio der Länge nach zu erweisen sucht, daß einem Teuffel nicht unmöglich sey, den menschlichen Saamen irgend wo aufzufangen, und selbigen bey dem Congreß mit zugehörigen Temperament der Hitze zu qualificiren, daß natürlicher Weise alles, was zur Conception von nöthen, einlauffet; wie er denn

ebenfalls verschiedene Hexen-Bekenntnisse anführet, die ausgesaget, daß der Teuffel nach ihren Willen und Begehren, jedoch alles mit göttlicher Zulassung zu verstehen, sie geschwängert habe, also, daß deren Geburt wahre Kinder desjenigen Menschen zu nennen, von denen der Saame aufgefangen worden. Welchem jedoch andere schlechterdings widersprechen. Besonders aber lehret Carpzov in seiner Practica Criminali, daß aus dergleichen Vermischungen die Hexen etliche böse Würme gebohren, die sie sodann die bösen Dinger, ingleichen Wild-Geschoß und Eimb nennen; diese pflegen sie denen Leuten, denen sie übels wollen, in ihre Leiber zu zaubern, davon der gröste Schmertzen, ja der Tod selbst entspringet. Keinesweges aber ist dem Teuffel möglich, eine Sache nach ihrer Wesenheit in die andere zu verwandeln und zu verändern; sondern da etwan die Hexe eine Alster, Wolff oder Katze abgiebet, ist solches alles eine teuflische Verblendung vor den menschlichen Augen; und werden vom Delrio ebenfalls verschiedene Exempel angeführet, wie denen verstellten Hexen verschiedene Wunden zugefüget, ja Schlüssel und anderes Geräthe von den Bäumen, auf einen nach dergleichen verstellten Vögeln, Füchse oder Haasen geschehenen Schuß, herab gefallen, und liegen geblieben sind.

Das bisher besagte ist nun in so fern nöthig gewesen, in gehöriger Verbindung vorher zu berühren, damit man nunmehr um so viel besser einsehen könne, wie sich ein Richter, wenn ihm etwan dergleichen Fälle vorkommen möchten, wobey es schlechterdings nöthig seyn will, den so genannten Hexen-Proceß anzustellen, so wohl in Ansehung der Nachforschung und gefänglichen Einziehung, als auch der darauf zu erkennenden Verurtheilung der Zauberer und Hexen, und was dem weiter anhängig, zu verhalten habe. Und zwar ist, so viel zu förderst die hierbey erforderlichen und nöthigen Anzeigungen zur Inquisition oder Nachforschung und gefänglicher Annehmung berüchtigter Zauberer und Hexen anbelanget, kürtzlich folgendes zu beobachten. Indem das Laster der Zauberey eines unter den erschrecklichsten Verbrechen und Missethaten ist, anerwogen hierbey gemeiniglich die abscheulichsten Umstände und anderwärtige vielfältige Verbrechen mit einlauffen, als die Apostasie, Ketzerey, Kirchen-Raub, Gottes-Lästerung, Todschlag, ja Kinder-Mord, Sodomitereyen, und unnatürliche Vermischungen u. d. g so wird selbiges billig unter die Delicta excepta, das ist, unter diejenigen gerechnet, bey welchen in Ansehung der sonst gewöhnlichen Formalien des rechtlichen Verfahrens einige Ausnahme Statt hat; sonderlich aber unter die, so von einem sehr schweren Beweise sind. Folglich werden hierinnen sowohl in Ansehung der Inquisition, als Tortur, und der Ordnung, das Corpus Delicti, oder das würcklich geschehene Laster der Zauberey, zu erweisen, obzwar etwas geringere, als sonst in Ansehung anderer und schon etwas mehr in die Sinne fallender Verbrechen, jedennoch aber auch gantz sonderbare Anzeigungen erfordert.

Demnach sind zu Vornehmung einer Special Inquisition gegen eine gewisse, und der Zauberey verdächtige oder beschuldigte Person, ausser denen im Artickel: **Untersuchung, (rechtmäßige Ursachen zur peinlichen)** im XLIX Bande, p. 2214 u. ff. und **Untersuchung,** (sonderliche) ebend. p. 2223 u. ff. angezeigten, und allen Uebelthaten insgemein zugehörigen Anzeigungen, hierbey insbesondere nachfolgende wohl zu beobachten:

1) Dafern eine Person der Hexerey insgemein beschrien wäre. Denn obzwar das gemeine Geschrey zu Anstellung der Special-Inquisition in den Criminal-Sachen nicht mehr erforderlich ist, sondern auch andere Anzeigungen, in Abgang des gemeinen Geschreyes, für gnugsam gehalten werden; so findet doch das gemeine Geschrey mehrentheils in dem Laster der Hexerey Statt, indem man etwan zu sagen pfleget. Diß Weib hat keinen guten Nahmen, seegne oder behüte uns GOtt vor ihr diese Vettel zeihet man nichts gutes, man hält sie insgemein für eine Hexe, oder Zauberin, u. s w. Erfordert also die Nothdurfft, von denen Eigenschafften des gemeinen Geschreyes mehrere Erklärung zu geben, was hierzu gehörig, und ob das gemeine Geschrey auf anderwärtige mehrere Anzeigungen und Hülffs-Mittel sich fussen und gründen müsse? Der gemeine Ruff ist in einer Stadt oder Gemeine eine öffentliche, und von purem Verdacht entspringende Sache. Haunold T. IV, c. 3. Conf I. num. 396 und entspringet aus drey Quellen: 1) Da ein eiteles Geschrey in einer Stadt oder Gemeine von einer gewissen Sache herum lauffet, ohne daß man weiß, wer es zum ersten aufgebracht, oder aus was für erheblichen Ursachen man dergleichen aussagen könne? und dieser Ruff ist bald wahr, bald falsch. 2) Pflegen theils Leute durch verschiedenes Künsteln eine Sache unter die Leute zu ihrem eigenen Nutzen auszusprengen; und eben darum ist nichts darauf zu halten. 3) Wird eine Sache von gescheuten ehrlichen Leuten insgemein aus rechtmäßiger Ursache, und ohne ihren eigenen Nutzen, geredet. Damit nun eine rechtmäßige und legale Sage oder gemeines Geschrey in den Acten gehörig gegründet werde, ist von nöthen, daß der Ruff von dem mehresten Theile des Volcks in einer Stadt und Gemeine, als wodurch die gantze Stadt vorgestellet wird, herfliesse. l. 160. ff. de Reg. Jur. §. 1. Und können diß-falls sowohl Manns- als Weibs-Bilder gute Urheber seyn, dafern nur die Sache eines jeden Profession betrifft. Denn ob dieses oder jenes Weib eine gute Heb-Amme sey, darinne ist meistentheils dem Weibes-Volcke zu glauben. Also von andern Wissenschafften und Qualitäten zu discuriren, können diejenigen am besten einen gemeinen Ruff erheben, die der Sache kundig seyn. Wenn demnach in einer Stadt ein gemeines Geschrey herumgehet; dieses oder jenes Weib sey eine Hexe, muß eine Obrigkeit nachforschen, wer solches sagt, ob die ersten Ausstreuer desselben wahrhaffte ehrliche Leute seyn? c. 24. de Accus. Zuweilen aber, als in Sachen, die Hurerey, das Spielen u. d. g. betreffend, mögen auch wohl dabey selbst interessirte liederliche Leute für gute Urheber angenommen werden.

Haunold d. l. n. 332. Der gemeine Ruff aber muß auch wenigstens durch zwey Zeugen bewiesen werden; und ist nothwendig, daß jeder Zeuge sage, er wisse, daß von diesem Weibe dergleichen Ruff sey, und zwar deswegen, weil er selbst von dem mehrern Theile der Stadt in Gesprächen gehöret habe, daß diese und jene eine verdächtige Hexe sey. Denn es wäre nicht genug, nur zu sagen, Zeuge habe es von etlichen Personen gehöret. Wenn nun der Richter hierauf fraget: Von was für Personen? wäre der Zeuge verbunden, einige, so ihm im Gedächtniß wären, anzuzeigen, sammt der Clausul: und andere mehr, daran er nicht dencke. Und alsdenn wäre die gemeine Sage oder der Ruff gnugsam bewiesen. Dafern aber auf dergleichen Anfrage der Zeuge niemanden anzuzeigen wüste, von wem er es gehöret, würde er sich selbsten verdächtig und unglaubhafft machen. Ob aber schon dergleichen Anfrage unterlassen worden, und der Zeuge niemanden von den Urhebern angezeiget hätte; so ist die bessere Meynung, daß die Aussage eines ehrlichen Zeugens dennoch gültig sey, sintemahl es schon genug ist, wenn sich nur nicht so viel veroffenbahret, daß der gemeine Ruff von leichtfertigen Leuten entsprungen sey. Haunold d. l. n. 343. Wenn in einer Gemeine z. E. dreyßig Personen wären, und ein Zeuge gedächte nur von 8 Personen; so bewiese dieser den gemeinen Ruff nicht auf die Helffte, sondern machte nur einen geringen Glauben des gemeinen Ruffs. Wenn ferner der andere Zeuge zehen anderer Personen gedächte; so würde der gemeine Ruff halbständig durch beyder Zeugen Zusammensetzung bewiesen. Wenn nun endlich der dritte Zeuge hervorkäme, und auf 8 andere verschiedene Personen aussagte; so wäre zwar an und vor sich der gemeine Ruff vollständig nicht erwiesen, denn kein Zeuge hat vor sich einen halbständigen Beweiß gemacht, sondern es würde nur durch des dritten Zeugen Aussage der erstern halbständiger Beweiß in etwas bekräfftiget, und wahrhafft gemacht; also zwar, daß ein Richter von Amts wegen weiter in Sachen nachzufragen hat, und den gemeinen Ruff durch die Inquisition vollständig machen kan. Nun ist die Frage: Ob, wenn eine Weibs-Person insgemein vor eine Hexe von dem mehrern und ehrlichen Theile des Volcks gehalten, und solcher Ruff durch das Zeugniß zweyer Zeugen erwiesen worden, solches eine gnugsame Anzeige gebe, wider dieselbe die Special-Inquisition zu verhängen? Nach gemeinen Rechten hat es keine Schwierigkeit. Denn gleichwie diesen zu Folge geringe Anzeigungen gnugsame Materie zur Special-Inquisition dargeben; also verhält es sich auch mit der erwiesenen Fama oder den gemeinen Ruffe, so den andern Anzeigen gleich gehalten wird. Sintemahl, wie Haunold T. III. L. 4. n. 102. lehret, ein von glaubwürdigen Leuten erregtes gemeines Geschrey selten falsch und ohne Grund ist, sondern seine Ursachen hat, die dergleichen Leute zu solchem Nachruff veranlasset haben. Wiewohl ein Richter hierinnen alle Umstände der Zeugen, der Beweisung, der berüchtigten Person, der möglich unterlauffenden Ursachen zu solcher Ausruffung, vor Anstellung der Special-Inquisition, zu betrachten, und, dem Befinden nach, ferner zu procediren hat, oder aber die Sache biß zu weitern hervorkommenden Anzeigungen anstehen lassen kan; sonderlich, weil nach heutiger Practic vielmehr eine Clamosa insinuatio, das ist, daß das Geschrey öffters vor des Richters Ohren komme, erfordert wird. Und ist gemeiniglich der pure Nachruff nicht gnugsam, eine Special-Inquisition anzustellen. Jul. Clarus L. V, qu. 6. §. fin. Welches aber doch in diesem Laster seinen Abfall um so viel mehr gewinnet, weil in Sachen der Ketzerey, auch aus purer erheblicher Suspicion und Argwohn, nach etlicher Rechts-Lehrer Meynung, inquiriret werden kan. Julius Clarus c. l. n. 7. Die Nieder-Oesterreichische Policey- und Land-Gerichts-Ordnung erfordert in diesem Falle unterschiedlicher unverdächtiger Leute Aussagen, daß die Vettel mit verbotenen Künsten und Wahrsagen umgegangen; oder, da die Leute insgemein vorgeben, daß diese oder jene Weibs-Person, dem Vieh und Leuten Schaden zugefüget habe, und müsse der Schaden am Tage, und die bezüchtigte Person dergestalt beschaffen seyn, daß man sich dergleichen zu ihr versehen mag, welcher Lehre und Verordnung sicher nachgefolget werden kan. Die vornehmste Frage aber beruhet wohl hierinne: Ob einer andern Hexe Aussage vor sich selbst, und ohne mit einlauffende erhebliche Ursachen, und anderwärtige glaubwürdige Vermuthungen oder Wahrzeichen, genug sey, wider die von ihr angezeigte Person eine Special-Inquisition anzustellen? In dieser Materie sind die Rechts-Lehrer sehr unterschiedlicher Meynung, und so zweifelhaffter Erklärung, daß man nicht weiß, wem zu glauben sey. Damit aber die Frage recht erläutert werde; so haben wir vor nicht undienlich erachtet, die Lehre Ferdinands Waizeneggers, wie solche Haunold T. VII, c. 2. n. 387. an die Hand giebt, allhier zu übersetzen.

Diejenigen, sagt er, welche einer Hexen blosse Aussage, so mit glaubwürdigen Wahrzeichen und Vermuthungen nicht bekleidet ist, keinen Glauben beymessen wollen, gründen sich auf folgende Ursachen und Beweißthümer: 1) Die Hexen blieben gemeiniglich fest und unbeweglich auf ihren teuffelischen Sachen und geschworner Pflicht, dem Teuffel zu gehorsamen, und unschuldigen Personen zu schaden; sey dannenhero glaublich, daß sie aus Antrieb ihrer teuffelischen Boßheit eher Unschuldige, als Schuldige, anzugeben Lust hätten. 2) Sey die Tortur nicht so kräfftig, daß eine Hexe nur die Schuldigen anzeigen solle; sondern, weil sie durch Benennung der Mit-Interessirten sich der Straffe nicht entbinden möchten, so hätten sie mehrere Lust, Unschuldige, als Schuldige, anzuzeigen. 3) Wenn gleich die Hexe hernach Reu und Leid über ihre Sünden trüge, und auf ihrer Aussage verharrete; so wäre doch möglich, daß sie aus Furcht der zu wiederholenden Tortur die erste Aussage bekräfftigen dürffte, geschweige, daß wegen teuffelischer Verblendung ein Richter so genau nicht wissen könne, ob die Hexe in Wahrheit sich bekehret, oder sich nur äusserlich also angestellet habe. 4) Ob zwar theils Hexen wüsten, ob sie wahrhafftig, oder nur durch die Phantasie dergleichen Zusammenkünfften beygewohnet; nichts destoweniger könnten doch einige der Hexen also durch den Teuffel verblendet werden, daß sie selbst nicht wüsten, ob sie in Wahrheit, oder nur durch ihre verirrte Phanta-

sie dem Hexen-Tantze beygewohnet hätte. 5) Sey nicht wahrscheinlich, daß eine Hexe, so etliche Jahre des Teuffels Leibeigene gewesen, und in einem Jahre vielfältig ausgefahren, nicht öffters, als etwan 2 oder 3mahl, diese und jene auch dabey gesehen habe, sondern sey vielmehr nur eine verstellte teuflische Erscheinung zu vermuthen. 6) Sey wissend, daß sich der Teuffel Krafft seiner Natur in Gestalt eines Engels des Lichts, ja des gecreutzigten HErrn selbsten, verändern könne; Wie viel leichter könne er nicht unschuldige Leute bey dem Hexen-Tantze vorstellen? Ob zwar Delrio L. I. Sect. 16. §. 7. vorgiebt, daß GOtt der Allmächtige nicht zulasse, daß der Teuffel unschuldige Personen vorstellen könne, oder, da es ja geschehen, würde die göttliche Vorsicht alsobald denen Unschuldigen zu Hülffe kommen, und deren Unschuld entdecken; so wenden doch andere Gelehrte ein, daß ebenfals die Historien mehr als zu viel bezeugeten, daß viele Unschuldige erschreckliche Marter und Tod ausgestanden, und aus göttlicher Zulassung deren Unschuld erst nach deren Absterben erschienen sey; zudem habe man keine ausdrückliche göttliche Verheissung, daß keine unschuldige Person in diesem Laster leiden, oder zu dem Tode verurtheilet werden könne. 7) Sey aus denen Hexen-Bekenntnissen bekannt, daß bey ihren Zusammenkünfften alles sehr finster und düster zugehe. Was aber bey dunckler Zeit, sonderlich da die Augen mit Schlaff, Furcht, und andern Mängeln behafftet seyn, gesehen wird, davon könne kein glaubwürdiges Zeugniß gegeben werden. 8) Sey wissend, daß sich die Hexen, denen Unschuldigen zu schaden, zusammen verschwören. Dergleichen Zusammen-Verschwörungen aber könnten gantz verborgener Weise geschehen; also, daß es gar gefährlich wäre, wenn einer dergleichen Denunciation und Anklage allein geglaubet werden solle. 9) Würden gemeiniglich die Acten nicht so heimlich gehalten, daß nicht ein oder anderer Beysitzer die besagte Person kund mache, und selbiger einen öffentlichen Nachruff der Hexerey aufbürde; Dannenhero könne es leichtlich geschehen, daß eine andere Hexe auf eine dergleichen bereits bezüchtigte, wiewohl unschuldige Person, zu Abkürtzung der Tortur ebenfals aussagte. Und könnten überdiß aus göttlicher Zulassung unschuldige Leute von unverständigen Gerichten proceßiret, verfällt, und exequiret werden; um wie vielmehr könnten nicht aus göttlicher Zulassung unschuldige Leute benahmet und angezeiget werden? 10) Pflegten die Hexen unterschiedliche Entleibungen der Personen, so noch leben, ingleichen den Untergang des Viehes, so doch durch Metzger geschlachtet worden, auch andere natürlich entstandene Schäden, ihnen selbst zuzumuthen, nur damit selbige der Tortur um so viel eher sich entledigen könnten. Anerwogen diese Leute den Tod weniger, als die Marter, fliehen; um so vielmehr wären selbige zu Anzeigungen unschuldiger Leute leichtlich zu bewegen, sonderlich da etwan durch Suggestions-Fragen auf eine gewisse Person die Interrogatorien gesetzt würden. 11) Erhelle aus denen Hexen-Processen, daß die Hexen mehrentheils gantz sonderlich und einfach, sowohl was den Ort, und die Zeit, als andere Umstände anbetrifft, ihre Aussage zu geben pflegten. Und ob zwar nach einiger Rechts-Gelehrten Meynung die von mehrern Zeugen einfach abgegebene Zeugnisse, sofern selbige auf eine Laster-That und auf einerley Endzweck zusammen lauffen, wenigstens zu Vorkehrung der Tortur genug sind; so wird doch hingegen eben diese Lehre durch andere dahin eingeschräncket, dafern die Zeugen ehrliche Leute sind. Aber die Hexen wären darunter nicht zu rechnen. Und dieses sind die Beweißthümer und Ursachen derjenigen, welche meynen, daß und warum der blossen Anzeigung und Aussage einer Hexen nicht zu glauben sey. Hingegen beruhet die Meynung derer, welche davor halten, daß der blossen Anzeigung und Denunciation einer Hexe allerdings zu glauben sey, auf nachfolgenden Gründen: 1) Weil das Laster der Zauberey eines von denen ausgenommenen besondern Verbrechen sey, welches ohne Mit-Gespäne nicht vollbracht werde; so sey ein Richter von Amts wegen und seines Gewissens halber schuldig, damit das Land von dergleichen Leuten gesäubert werde, auf die Mit-Gespäne ordentlich anzufragen. 2) Wären auch die Beicht-Väter schuldig, die auf sich selbst bekannten Hexen zu ermahnen, die Mit-Hexen anzuzeigen; ja sie könnten diejenigen, so es nicht thun wolten, ohne Sünde nicht absolviren. 3) Ueber dieses wären die Zauberer und Hexen auch ungefragt nach natürlichen Rechten schuldig, die Geist- und Weltlichen Schäden, so durch dergleichen Leute einem Lande, und unschuldigen Leuten zugefüget werden, abzuwenden, und die Seligkeit ihrer Mit-Gespäne, so ausser Gerichtlicher Correction und Bestraffung nicht zu hoffen, zu befördern. Also wären selbige ebenfals aus obbesagter natürlichen Obliegenheit schuldig, ihre Mit-Gesellen zu eröffnen, als wodurch keinem mit Unrecht sein im Gewissen und der Seelen noch bereits verlohrner guter Nahme befleckt würde; Und, wenn gleich hierdurch der Dritte Ehren-rührig angetastet würde, solte doch das gemeine Beste dem Privat-Nutzen vorgezogen werden. 4) Diese natürliche Pflicht sey so hoch, daß sogar die Eltern die Kinder, und die Kinder die Eltern anzuzeigen schuldig wären. Denn die Liebe des Vaterlandes solte grösser seyn, als die Liebe des Vaters ꝛc. zu geschweigen, daß hierdurch die Seligkeit des Vaters oder Kindes gesuchet würde; zudem je mehrere Befreundte einander anzeigten, je mehrerer Glauben sey dergleichen Anzeigung beyzumessen. Nun sind zwar einige Gelehrte der Meynung, dafern auf heimliche Vermahnung eine Besserung von einer Hexe zu hoffen wäre, daß man selbige nicht zu eröffnen schuldig sey. Andere hingegen meynen, daß die Anzeigung derer Hexen ohne Verweilung geschehen solle, indem dieses Gesindel gleichsam ohne Gerichtlichen Vorgriff nicht zu bessern, und jedweder Aufzug schädlich sey; sintemahl nicht wegen bereits geschehener, sondern noch künfftiger Schäden die mehreste Vorsorge zu tragen sey, dannenhero wäre zu schliessen, daß einer Hexe blosser Aussage allerdings Glauben beyzumessen sey; massen ja im Gegentheile diese natürliche Obligation vergeblich wäre, welche die Hexen, ihre Mit-Gespäne zu eröffnen, die Obrigkeit aber, selbige deswegen zu befragen, unter einer Tod-Sünde verbinde. 5) Würde ja der Besag- und Eröffnung der Mit-Gespäne in den Lastern des Mordes, der Zusammen-Verschwö-

schwörung, Verletzter Majestät, Landes-Verrätherey, Ketzerey und Dieberey, sonderlich gewey-heter Sachen, geglaubet; wie vielmehr solte also nicht in diesem Laster der Aussage und Anzeigung anderer Mit-Gespäne Glauben beygemessen werden? 6) Werde der seine Mit-Gespäne nicht eröffnende Inquisite einem zweyfachen starcken Argwohne unterworffen, erstlich, daß er gesucht habe, dergl. Bösewicht, als einen abgesagten Feind des gemeinen Nutzens, dem Gerichte zu verbergen; zweytens, daß er etwan durch dessen Beyhülffe seinen Feind umgebracht habe, per L. fin. C. de Malef. & Mathem. 7) Werde in menschlichen Handlungen diejenige Nachricht, so nach möglichen Umständen und Eigenschafften der Sache erhoben werden mag, für gnugsam erachtet, und schade nicht, daß zuweilen etwan hierinnen geirret worden; denn sonst müste das Zeugniß, weil selbige im Leben Christi, Susannä und anderer mehr, falsch ausgegeben worden, völlig aufgehoben werden, sonderlich weil aus vielen bewährten Historien und Processen zum Theil erfindlich, daß meistens nur die wahren Hexen angezeiget worden. 8) Und deswegen sey nach gemeinem Gebrauch und Uebung dergleichen Anzeigungen bis anhero geglaubet worden, weil in diesem Laster, gleichwie in der Ketzerey, zu procediren. 9) Auch sey um so vielmehr dergleichen Anzeigung zu glauben, weil hierdurch vielfältige Delinquenten zur Besserung ihres Lebens gebracht, und gemeiner Schade verhütet würde. 10) In solchen Lastern, allwo wegen ihrer sonderlichen Beschaffenheit keine richtige, oder von aller Einrede befreyete Zeugen können überkommen werden, müsten diejenigen Zeugen zugelassen werden, die man haben kan, wenn sie gleich sonst untüchtig wären. Das Laster der Hexerey aber sey dergestalt beschaffen, daß selbiges durch fromme und ehrliche Zeugen, als die dergleichen Zusammenkünfften nicht beywohnen, nicht erwiesen werden könne; darum folge hieraus nothwendig, daß das Zeugniß der Interessenten und Mit-Gespäne vor kräfftig zu halten sey. 11) In verborgenen Lastern würden die Beweisse durch vernünfftige Wahrnehmungen erhoben; wie vielmehr müste also nicht erlaubt seyn, in dem abscheulichsten Laster die Rechte zu überschreiten? Nun sey aber nach aller Rechtsgelehrten Einstimmung dieses Laster die heimlichste, verborgenste und abscheulichste Uebelthat; derowegen müsse man zu Abstraffung dieses, GOtt den Allmächtigen auf das höchste verletzenden Lasters, die Beweise annehmen, so man überkommen könne. 12) Sey glaublich, daß aus göttlicher Güte keine unschuldige Person vorgestellet, oder angezeiget werden könne, indem die Frommen in der Obhut des Allerhöchsten ruhen; jene Gerechtigkeit aber, die nicht will, daß dergleichen Gesindel auf dem Erdboden leben solle, gebe den Weg vermittelst der Anzeigung und Vorstellung an die Hand, damit die Mit-Gespäne vom Gerichte erfahren werden mögen. 13) Daferne diesen Anzeigungen kein Glaube beygemessen würde, erfolgete daraus, daß die vornehmsten und durchtriebensten Zauberer und Hexen niemahls zum Gerichte gebracht werden könnten, als denen nicht üblich, durch offene Zeichen mit Besemen, Häfen rühren u. d. g. sich lautbar zu machen, oder in ihre Häuser zauberische Sachen zu setzen, noch denen Leuten zu drohen; sondern vielmehr die Ausführung derer Schäden, die sie dem Menschen und Vieh zuzufügen gedächten, denen geringern, und in ihrer vermeynten Kunst weniger erfahrnen Hexen und Zauberern anzubefehlen. Und dieses sind die beyderseitigen Beweißthümer und Bewegungs-Gründe, ob der blossen Anzeigung und Denunciation einer Hexen auf andere Personen zu glauben sey, oder nicht?

Um aber in einer so schweren und wichtigen Sache der Ordnung nach zu procediren; so wird erstlich gefraget: Ob eine blosse, und mit keiner andern Anzeigung und Wahrnehmung begleitete Denunciation und Besagung einer eintzigen Hexen oder Zauberers ein gnugsames Anzeigen dargeben möge, gegen eine sonst unbeschriene Person eine Special-Inquisition, weil solche in diesem Laster, ohne sonderbare Ehren-Berührung nicht angestellet werden mag, zu formiren? Diese Frage erörtert Delrio qu. 12 in Appendice, allwo er lehret, daß, ob zwar ein Weibs-Bild nach geistlichen Rechten in peinlichen und Anklags-Processen kein Zeuge seyn möge, man doch wisse, daß nach den Grund- und Lehr-Sätzen Farinacii qu. 59. n. 1. ein Weibs-Bild in denen von Amtswegen vorzunehmenden Inquisitions-Processen einen tüchtigen Zeugen abgeben könne; sonderlich in ausgenommenen Lastern, allwo die Wahrheit auch durch Weibs-Bilder am besten erhoben werden muß, davon in dem Artickel: Zeuge ein mehrers gesaget werden soll. Nichts destoweniger wäre einer eintzigen Hexen Aussage und Anzeigung, in Ermangelung anderer Hülffs-Mittel und Wahrnehmungen nicht zu glauben, noch daraus eine gnugsame Inzicht zu erzwingen, daß gegen eine unverläumdete Person eine Special-Inquisition deswegen angestellet werden solle, indem einer eintzigen Weibs-Person nicht allein der Mangel des Geschlechts, sondern auch ihre bereits am Tage liegende Infamie und Ehrlosigkeit im Wege stehet. Welches denn noch um so vielmehr statt finden müste, dafern auch deren Armuth, geringfügiges Geschlechts-Herkommen, oder nicht erreichtes Alter der zwantzig Jahren zugleich mit einlieffe. Hingegen würde aus eines eintzigen Zauberers Besagung, dafern ihm ausser diesem Laster kein anderer Mangel oder Untüchtigkeit vorgeworffen werden möchte, eine gnugsame Inzicht und Indicium zur Special-Inquisition erhoben werden, dafern der gute und des Orts kundige Nachruff der besagten Person nicht im Wege stünde. Denn in Abgang anderer Umstände, da man sich der That zu der angezeigten Person nicht versehen kan, soll man nicht leichtlich wider eine ehrliche Person eine Inquisition anstellen; sintemahl zur Special-Inquisition gleichwohl eine weitschichtige Gewißheit, oder besser zu reden, ein starcker Argwohn und Verdacht erfordert wird. Ein guter Nahme aber vernichtet nicht allein die geringfügigen, sondern schwächet auch so gar die erheblichen Anzeigungen. Dafern aber die Person keines erweiß-

lichen guten Nachruffs wäre, oder da man nicht weiß, wie selbige sich eigentlich verhält; so wäre von Rechts wegen ein gnugsamer Anlaß aus eines Zauberers Aussage zu nehmen, wider solche angegebene Person eine Special-Inquisition anzustellen. Jedoch wird hierzu besonders erfordert, 1) daß der Mit-Gespan nur überhaupt und schlechthin befraget worden sey, wer noch in diesem Laster seine Mit-Gespanen gewesen? ohne Benahmung einer gewissen Person; 2) Daß der Anzeiger von allen Umständen, wie? an was vor einem Orte? zu was für einer Zeit, die angezeigte Person zugegen gewesen sey? ausgefraget werde, damit man sehen möge, ob die Anzeigung mit wahrscheinlichen Umständen bekleidet sey, davon bald ein mehrers gedacht werden soll; 3) Soll ein Richter fleißig nachforschen, ob etwan zwischen dem Sager und Besagten eine Feindschafft, Streit, oder Haß unterlauffe? Denn einem Feinde ist nicht zu glauben. Die in Kaysers Carls V P. H. G. O. befindlichen weitern Stücke aber, als daß, die Person sonst deswegen verdächtig, und also beschaffen sey, daß man sich der That zu ihr versehen mag; ingleichen, daß der Sager beständig darauf verharre, gehören mehr zu denen Anzeigen wegen vorzunehmender Tortur, als der blossen Inquisition. Weiter ermahnet Haunold T. II, c. 2. n. 484. gar schön, daß der Richter die gefangene Person fleißig vermahnen soll, niemand Unschuldigen anzuzeigen, sie solle ja ihrer Seelen Seligkeit beobachten, und gedencken, was für schwere Verantwortung sie durch falsche Bezüchtigungen ehrlicher Leute vor GOtt dem Allmächtigen abzulegen habe u. s. w. Zudem folget nicht: Diese und jene Person ist bey dem Hexen-Tantze gewesen, oder sie soll vielmehr nur dem Angeben nach dabey gewesen seyn; also ist sie als eine Hexe einzuziehen und zu proceßiren. Sondern, weil es sich vielleicht wohl begeben könnte, daß jemand, wider Willen dahin geführet oder getragen würde, oder auch nur aus Fürwitz zusähe, oder noch in der Wahl stünde, ob sie sich dem Teuffel ergeben wolle, oder nicht; so ist von nöthen, daß die Denunciation mit allen Umständen, wie sich die angezeigte Person bey dem Tantze verhalten habe, befestiget werde, als zum Exempel: Daß sie dem Teuffel die Pflicht öffentlich geleistet, Unzucht getrieben, Menschen und Vieh geschadet, Wetter gemacht u. d. g. Denn dafern der Denunciation und blossen Anzeigung keine die Hexerey selbst nach sich ziehende Umstände beygesellet würden; so könnte dergleichen blosse Denunciation wenig Glauben geben. Wiewohl in der Ordnung zu Vorkehrung der Inquisition die Wahrscheinlichkeit der Deposition dem willkührlichen Ermessen eines verständigen Richters billig überlassen wird. Wenn es aber zur Tortur gelangen solte; so würde obige Beschaffenheit schlechterdings darzu erfordert, obwohl Delrio L. V, qu. 8. in Append. das Gegentheil zu lehren meynt. Weiter muß diese Denunciation vermittelst der Tortur entweder heraus gebracht, oder, da die Bekenntniß in Güte geschehen, zu Abwendung der Mackel selbst leidender Ehrlosigkeit durch die Tortur bekräfftiget werden, davon bereits im XLIV Bande, p. 1451. u. ff. mit mehreren gehandelt worden, und auch besser unten bey dem Artickel: Zeugen-Tortur noch deutlicher gemacht werden soll. Ingleichen, da der Besagte mit andern Lastern und Uebelthaten, welche dem Laster der Zauberey nicht gemein seyn, als: Diebstahl, Verrätherey u. d. g. beschmutzet wäre: so würde eines dergleichen eintzigen Zeugen, und von allen andern Hülffs-Mitteln entblöste Aussage durch die Tortur, zu Gebährung eines genugsamen Indicien zur Special-Inquisition, nicht bekräfftiget; weil selbige zwey Mängel nicht zu purgiren pfleget, davon aber das mehrere in der Ordnung zur Peinlichen Frage hernach folgen soll. Ein gleiches ist auch von dem Falle zu sagen, dafern der Mit-Gespan in seiner Anzeigung wanckelhafft wäre, und variirte. Denn der in seiner Aussage zwey Sachen bekennet, die einander in der Haupt-Sache zu widerlauffen, der muß das eine mahl nothwendig wider den abgelegten Eyd die Wahrheit nicht gesaget haben, und ist dannenhero Eyd-brüchig, dafern selbiger anders, wie es von Rechtswegen seyn solte, mit dem leiblichen Zeugen-Eyde befraget worden. Wie nicht weniger, da der Sager seine Eröffnung und Denunciation wieder zurück ruffte. Denn wegen dergleichen Zurückruffung wird zwar die Exculpation der angezeigten Person nicht erhoben; sondern es ist nothwendig, den Zurück-Ruffer ohne weitere Inzichten auf ein neues zu torquiren, davon in dem Artickel: Tortur (Wiederholung der) im XLIV Bande, p. 1544. u. ff. weitläufftiger gehandelt worden. Da aber bereits eine zum Tode verdammte Hexe oder Zauberer seine Besagung entweder, da er zur Richt-Statt ausgeführet wird, oder da er die H. Absolution und Communion auf vorhergegangene Beichte und Bekenntniß seiner Sünden den Tag vorher empfängt, zurück ruffet; so sind theils Rechts-Gelehrte der Meynung, daß dergleichen Wiederruffung, sonderlich da selbige von dem büssenden Zauberer zum öfftern wiederholet worden wäre, ohne weiteres Bedencken und Nachforschen zu glauben sey, indem niemand in den letzten Zügen seiner Seelen Seligkeit vergessen zu seyn gemuthmasset wird. Farinac de Indic. qu. 46. n. 10. Einige hingegen machen unter der Anzeigung, so mit keinen andern Hülffs-Mitteln und Wahrnehmung vergesellschafftet ist, und der, so auf gewisse andere Zeichen sich gründet, einen Unterschied, wovon zwar, wie sie meynen, die erstere durch dergleichen Revocation aufgehoben werden solle, keines weges aber die andere. Andere aber sagen, ohne einige Limitation und Einschränckung, daß dergleichen Zurückruffung nicht gültig sey, indem sie mehrentheils aus einem verrückten und mit Todes-Gedancken angefüllten Kopffe herrühre; zu dem sey auch wissend, daß die Zeugnisse in dem Laster der Ketzerey sey favorable und mehrern Werthes, als dessen Revocation sey; warum denn aber auch nicht in diesem der Ketzerey so nahe befreundten Laster? Hingegen sind wiederum andere, und unsers Erachtens die besten, welche alle Umstände sowohl der geschehenen Anzeigung, als der darauf erfolgten Revocation, und deren Ursachen, dem Richterlichen

chen Ermessen anheimstellen, meynende, daß, wenn ein Richter erfahren und sehen würde, daß die Revocation auf wohlgegründeten und vernünfftigen Ursachen hafftete, dergleichen erheblicher Wiederruffung beyzufallen wäre. Delrio L. V. Sect. 5. in Fin. Ueber dieses würde die Anzeigung der Hexen oder Zauberer alsdenn keines Glaubens würdig seyn, dafern aus dererselben Aussagen eine oder die andere Contrarietät entspringet; als da z. E. Peter sagte: Der Johann sey an diesem Tage und Orte bey ihm, und neben dem Jacob auf dem Hexen-Tantze gewesen, und habe dieses und jenes Zauber-Stücklein ausgeübet; der Jacob aber von diesem Johann nichts wissen wolte, und sagte, daß er solchem Zauber-Wesen nicht beygewohnet. In dergleichen Fällen, und wo die Aussagen also einander zuwider lauffen, muß ein Richter denenselben keinen Glauben beymessen, sondern vielmehr gedencken, daß Johann unschuldig sey. Mascard. Concl. 1368. Menoch de Præs. L. IV. Præs. 23. Farinac de Test. qu. 65. n. 2.

Und also, da unter der Besagung ein oder anderer Punct würcklich falsch befunden würde, wäre von der gantzen Aussage nichts zu glauben. Desgleichen wäre in diesem Laster nach den Zeugnissen Haunolds und Waizeneggers nicht von nöthen, eine tödliche Capital-Feindschafft erweißlich zu machen; sondern es wäre schon genug, nur irgend eine gewisse Zwietracht, Widerwillen und Feindseligkeit darzuthun: Die von denen Hexen aber insgemein gegen jedermann tragende Feindschafft wäre, weil sonst alle Hexen-Processe aufgehoben würden, wegen ihrer Allgemeinheit und Weitschweiffigkeit nicht zu beobachten. Ob aber dieser würckliche Widerwillen und Haß durch zwey Zeugen, oder nur durch einen, oder auch durch muthmaßliche Erzehlung erwiesen werden möge, davon giebet Delrio Lib. V. quæst. 2. in Append. diese Lehre: Im Fall die Feindseligkeit aus vorhergegangenen wissentlichen Wercken hervorscheinet; so wäre um deren Ursache und Beweiß nicht lange zu disputiren. Da aber der Sager und Denuciant der ihm vorgeworffenen Feindseligkeit, oder der Ursache und den Umständen woraus der Widerwillen zu muthmassen und abzunehmen wäre, widerspräche; alsdenn müsten zu vollständiger Beweisung der Sache zween Zeugen fürgestellet werden. Besiehe auch Menoch c. l. qu. 51. Durch einen Zeugen aber, wiewohl die Sache vollständig nicht bewiesen würde, könnte doch das aus der Nennung oder Besagung hervor scheinende Indicium entkräfftet werden, wenn nur die Umstände und Ursachen des Widerwillens oder Hasses beygebracht und erzehlet werden. Delrio c. l. qu. 2. in Append. Sintemahl zu eines Zeugens Aussage ein Hülffs-Mittel, und solches Wahrnehmungs-Zeichen gehöret, daß der Richter vernünfftig darauf fussen und glauben kan, der Zeuge habe die Wahrheit geredet. Denn durch dergleichen Umstände entstehet eine kräfftige Präsumtion für die Unschuld, und folglich wider die falsche Anzeigung.

Sonst erfordern auch einige zu der rechtmäßigen Denunciation und Anzeigung, daß sie von bereits bekehrten und Reu-vollen Hexen, oder Zauberern herfliesse; denn sonst, meynen sie, sey dergleichen Anzeige nicht zu glauben, 1) weil der menschliche Glaube auf der Redlichkeit des Sagers beruhet; 2) Sey der Person, so GOtt dem Allmächtigen Glauben und Treu gebrochen, nichts zu glauben; 3) Weil die unbußfertigen Hexen leibeigene Sclavinnen des Teuffels, als eines Vaters der Lügen, sind; 4) Sey gewiß, daß eine Hexe die andere nicht gerne eröffne, sondern, da sie eine Person anzeigte, sey zu muthmassen, daß die angezeigte Person unschuldig sey. Aber hierauf antwortet Delrio L. V, qu. 3. in Append. daß erstlich denen gefangenen Mit-Gespanen eher nicht geglaubet werde, als bis selbige ihre Mackel purgiret haben; dieses aber geschehe durch die Tortur, und nicht die Contrition, oder auch Attrition, als welche vielmahls simuliret wird, und im Hertzen verborgen liegt. Zu dem könne man ja auch wohl dem Teuffel durch Exorcismos die Wahrheit heraustreiben; warum nicht durch die Tortur auch von denen Hexen? Denn die Exorcismi wären des Teuffels gleichmäßige Tortur. Endlich lasse die göttliche Vorsicht nicht alles zu, was der böse Geist im Sinne hat, sonderlich in Anzeigung und Präsentirung unschuldiger Personen. Ja wenn diese Meynung so schlechthin zugelassen würde; so wäre denen Advocaten eine besondere Thüre aufgethan, in ihren Defensionalien anzuziehen, daß die Hexe ihre Uebelthat nicht gnugsam bereue, sondern sich nur also stelle; Es hindere auch nicht das C. accusatus §. licet Hæret. in 6to, weil aus andern Umständen abgenommen werden mag, ob die Anzeigung aus purem leichtfertigem Gemüthe hergeflossen sey? Zu dem sey wissentlichen Rechtens, daß eines Mörders, Sodomiten, und Ketzers, wenn er sich gleich nicht bekehren wolte, abgebender Anzeigung der Mit-Gespanen geglaubet werde. Nichts desto weniger aber lehret Haunold d. l. c. 2. n. 404. daß, da eine Hexe sich zu GOtt bekehrete, und äusserliche Zeichen der Reue über die verübten Laster-Thaten von sich gäbe, daß dergleichen Hexen-Anzeigungen viel stärcker, kräfftiger, und in der Prari sicherer sey, wider die angezeigte Personen den Proceß zu führen.

Endlich ist zu mercken, daß, weil anietzo die falsche Verstellung in denen Hexen-Täntzen mehr, als vor Alters, aus denen Processen wahr zu seyn, erlernet worden, nicht weniger, wie dieses Gesindel denen unschuldigen Leuten zu schaden begehre, einige sichere Practici dahero auch so gar 2. 3. und 4 Weibern keinen Glauben beymessen wollen, dafern die Person in gutem Ruff stünde, und die Besagung auf andern Hülffs-Mitteln und Umständen nicht mit beruhete. Haunold d. l. Binsfeld u. a. m. Zwar, wenn man nach der Strenge der Rechte urtheilen wolte; so wäre bey solcher Beschaffenheit der Besagung dennoch Glauben beyzumessen; welchem aber nicht zu folgen, wie Delrio L. V. qu. 12. u. 13. in App. gar wohl erinnert.

Und dieses sey auch von denen Anzeigungen in der Ordnung zur Special-Inquisition genung gesagt, als mit welcher gar leicht einer ehrlichen

Matrone der höchste Schimpff angethan werden kan, dafern ein Richter in dergleichen Sachen nicht sorgfältig procediret, alle Umstände der Zeugen, und ihrer Aussagen, nebst deren Hülffs-Mitteln, und Wahrscheinlichkeiten, nicht reiflich überleget, sondern unbedachtsam mit Eröffnung der Anzeigung, und andern Ehren-rührigen Acten verfähret. Ja man solte zwar auf dergleichen zweiffelhaffte Denunciation die Benachbarten nur überhaupt und schlechthin befragen, was etwan für Weibs-Bilder in selbiger Nachbarschafft beschrien wären? und weswegen? oder warum? aber keines weges insbesondere einer gewissen Person, oder deren Thun und Leben nahmentlich nachfragen.

Ausser dieser Denunciation werden von den Criminalisten auch noch anderwärtige Anzeigen zur Special-Inquisition gesetzt, als 2) der pure Argwohn, oder Verdacht, gleichwie in dem Laster der Ketzerey. Jedoch sollen neben dem puren Argwohn auch noch anderwärtige Umstände, wenigstens ein übler, obwohl vollständig nicht erwiesener Nachruff, einlauffen. Berlich Concl. 4. n. 21. 3) Da eine Person von zauberischen Eltern gebohren worden. Denn der böse Feind hat keine grössere Freude, als wenn die Hexen ihre Kinder, sobald sie gebohren worden, ihm, dem Teufel, aufopffern. Und obgleich jezuweilen eine Tochter keusch, die Mutter aber geil seyn kan; so lehret doch Godelmann aus dem Bodino L. III, c. 3. daß selten die Töchter einer Hexen rein, sondern vielmehr wahr sey, daß das Bier nach dem Fasse schmecke. Berlich c. l. n. 23. aber erfordert, daß neben dieser Herstammung gleichwohl ein vernünfftiger Verdacht und Suspicion dem Gerichte vorkommen müsse. 4) Wollen theils Rechts-Gelehrte aus der Unbeständigkeit, dem Zittern und Wippern einer Person eine Anzeige der Zauberey erzwingen, sonderlich von denjenigen Personen, die einen nicht redlich anschauen, und mit geschwinden Augen blintzend gleichsam sich selbst verrathen. Denn insgemein glaubt man, die Hexen getraueten sich deswegen nicht, ihre Augen völlig aufzuthun, damit man nicht aus gewissen Zeichen selbige erkennen möge. Godelmann d. l. n. 20. Wiewohl aus puren dergleichen äusserlichen und weitschichtigen Ursachen, in Ermangelung anderwärtiger Umstände, keine mit guten Ruff behaffte Person zu inquiriren wäre. Denn es können auch diese Eigenschafften natürlich seyn. Zu dem zittern viele vor einem Gerichte, so doch die allerunschuldigsten Personen sind. Julius Clarus qu. 71. n. 38. 5) Die Feindschafft, da nehmlich der Bezauberte eine Feindschafft gegen eine verdachte Person getragen; sintemahl denen Hexen nichts mehr angelegen sey, als ihren Feinden zu schaden. Jedoch soll man die Feindschafft und deren Ursache zuvor wohl überlegen. Godelmann d. l. n. 23. 6) Da ein Weibs-Bild aus einem Gerichte hinweg gezogen, allwo man wider die Hexen den Proceß angefangen. Denn man weiß aus der Erfahrung, daß die Hexen, wenn sie anders ihres Haus-Wesens halber abkommen können, nach angestellten Hexen-Processen sich eylfertig anderswohin zu begeben pflegen; und wird die Inquisition alsdann um so viel leichter Statt finden, da die Person keine erhebliche Ursache ihres Hinwegreisens anzeigen möchte. Berlich d. l. n. 26. 7) Wird eine gnugsame Anzeige aus dem Zeugnisse der unvogtbaren oder minderjährigen Zeugen erhalten. Menoch de Præsumt. L. I. Præs. 88. n. 14. 8) Da ein Sterbender, so bezaubert, eine gewisse Person der zugefügten Zauberey halber anzeigete, und deswegen vernünfftige Ursachen hinzufügete. Julius Clarus L. V, §. ult. qu. 20. n. 2. 9) Wollen einige der Criminalisten die Hexen aus denen eingepreßten Zeichen erkennen, indem der Teuffel die Seinigen mit einem gewissen Zeichen und Mahle zu bemercken pflegen solle. Aber dieses Indicium, als ein gar zu weitschichtiges und ungewisses Wesen, wird vor sich allein von andern Rechts-Gelehrten nicht für kräfftig gehalten, einen Hexen-Proceß wider eine Person zu formiren, weil ebenfalls aus denen Hexen-Processen kundbar, daß der Teuffel nicht alle, sondern nur mehrentheils diejenigen bezeichne, die er im Verdacht hat, sie möchten ihm Treu-brüchig werden. Denn den vornehmen Meistern und Meisterinnen pflegt er solches nicht zu thun, zuweilen aber auch wohl den gefangenen wahren Hexen es wieder auszulöschen, zuweilen aber auch nicht, damit nur denen Richtern Anlaß gegeben werde, aus dergleichen abergläubischen Anzeigen unschuldige Personen zu plagen; indem dieses Zeichen schwer von einem natürlichen Mahle erkennet und unterschieden werden mag. Zudem hat man noch kein gewisses Zeichen bey allen Hexen erfahren, massen es bisweilen in Gestalt eines Haasens, Käfers, Krötten, Spinnen oder Ratten erscheinet. Auch ist nicht weniger der Ort des Zeichens verschiedentlich. Denn man findet es bald an denen Lefftzen, Augen-Lücklein, Achseln, Schultern, ja im heimlichen Theile des Leibes, und in denen Brüsten. Ueber dieses ist auch nicht ein jedwedes unempfindlich, wie es die Erfahrung giebt. Und wie bald kan eine Hexe einen Schmertzen mit Fleiß simuliren? da sie doch in Wahrheit nichts empfindet. Derowegen solle man der Hexen gantz heimlich und unvermerckt eine Nadel in das Mahl stecken, um zu erfahren, ob die Hexe eine Empfindung am selbigen Orte habe, oder nicht? Aber dem Teuffel kan dieser Handel nicht verborgen noch verhinderlich seyn, das Gerichte, oder eine unschuldige Person zu verführen. Delrio Disq. Mag. L. V, tit. 14. n. 28. Und wegen dieser Ungewißheit lehret Haunold nebst dem mehrerwehnten Maitzenegger, daß in Abgang anderer Umstände und des Verdachts, niemand durch gerichtlichen Befehl besichtiget werden, oder, da ja die Besichtung aus bewegenden Ursachen zugelassen würde, dennoch keinesweges dem von einem solchen gefundenen Mahlzeichen attestirenden Scharff-Richter und Schergen-Gesinde, als verworffenen Leuten, geglaubet werden solle. Da aber ein dergleichen Zeichen würcklich hervorschiene; so würde hierdurch wider die Hexe ein neues Hülffs-Mittel und verdächtiger Umstand erwachsen, sonderlich da die gefangene Person, auf geschehene Anfrage, woher ihr dieses Mahl zugekommen? keine glaubwürdige Ursache, oder aber eine solche anzeigte, die im Nachforschen sich in der

der Wahrheit nicht also verhielte. Siehe Paul Zachiä Quæst. Med. Leg. Lib. VII, tit. 4. allwo er durch Philosophische Gründe darthut, daß diese Mahlzeichen natürlicher Weise jederzeit empfindlich, und alles eine teuflische Verblendung wäre.

Von unrechtmäßiger Würdigkeit aber wären die Anzeigungen, die aus übernatürlichem, teuflischem und abergläubischem Wesen herühren, gleichwie ein sauberes Exempel davon bey dem Berlich c. l. n. 8. zu befinden, da ein Vieh-Hirte in einem gewissen Dorfe, so viel Knäule Faden in einen Sack geworffen, so viel Weiber und mannbare Mägdlein in selbigem Dorffe waren. Auf diese hat er; nebst Abmurmelung gewisser Worte weidlich mit seinem Hirten-Stabe geschlagen, nachgehends aber von Hause zu Hause die Weiber und Mägdlein besichtiget. Die nun gelbe oder blaue Angesichter gehabt, dieselben sind als Hexen eingezogen, torquiret, und auf erhaltene Bekenntniß verbrannt worden. Aber wider dergleichen Anzeiger hat Kayser Carl V. in der P. H. G. O. Art. 21. ausdrücklich anbefohlen, daß ein Richter solche Angeber vielmehr abstraffen, als auf ihre abergläubische Anzeigungen fussen solle; Ja, da ein Richter in Sachen weiter verfahren, den Proceß formiren, und den Gefangenen torquiren würde, solte er schuldig erkannt werden, dem unrechtmäßig Proceßirten alle Schmach, Schaden und Schmertzen abzutragen. Und wenn gleich ein so unrechtmäßig Proceßirter die That bekennete, wäre doch solches als eine Nichtigkeit zu beobachten. Blumlacher ad d. art. 21. Berlich c. l. n. 45 u. f.

Dafern aber ein Richter gnugsame, erlaubte und rechtmäßige Anzeigungen gehabt hätte, wider eine Person insonderheit zu inquiriren, auch aus der Inquisition so viel erhellete, daß gleichwohl sattsame Materie vorhanden, Krafft deren die angezeigte Person, zu constituiren wäre; so muß und kan ein Richter dergleichen bedenckliche Person in Verhafft setzen lassen. Ja, weil auch in diesem Laster viele unschuldige Personen eingezogen werden mögen; so erfordern theils Criminalisten, daß vor deren würcklicher Verhafftnehmung ein Richter gleichsam an der Unschuld der Person nicht zweiffeln, sondern vielmehr aus Antrieb der nächsten und bereits erwiesenen Indicien bedencken müsse, daß er ohne Verletzung der Justitz nicht unterlassen könne, dergleichen Personen einzuziehen. Weil aber wegen der Nähe oder Weite der Indicien keine gewisse Regel gesetzt werden mag; so wird alles dem verständigen Richterlichen Ermessen anheim gestellet. Farinac. qu. 27. n. 133, als welcher schon von selbst unter der Würde und Condition der Personen einen vernünfftigen Unterschied zu machen wissen wird. Und obgleich in andern Verbrechen, dafern eine Gefahr der Flucht vorhanden, eine Person vor justificirten Indicien ins Gefängniß gesetzt werden mag; so hat es doch dißfalls in diesem sehr schmählichen Laster einen Abfall, als in welchem ohne das die Hexen selten zu fliehen gewohnt seyn. Haunold T. II, c. 2. n. 425. Wiewohl hierwider Delrio Lib. VI, Sect. 7. das Gegentheil lehret, und vermeynet, daß die Hexen meistentheils schlechte Personen, und der Flucht sehr ergeben seyn. Bey denen Vornehmen aber läst er die Caution vermittelst Bürgen oder Eydes alsdenn zu, wenn höchst erhebliche Ursachen vorhanden wären. Ja, er räthet an, daß die Bürgen sich auch verbindlich machen solten, die Person in sicherer Hut zu haben. Die Nieder-Oesterreichische Land-Gerichts-Ordn. Art. 60 lässet die Einziehungen der verdächtigen Personen zu, wenn in dem Nachforschen herauskommt, daß sich die That, der Schaden und andere Umstände, derentwegen sie beschrien worden, in der Wahrheit also befunden; jedoch soll ein Richter gleich nach deren gefänglicher Einziehung die Kleider, Hauß und Wohnung durchsuchen, und sehen, ob sie nicht zauberische Sachen; als Oel, Salben, schädliche Pulver, Büchsen, Häfen oder Töpffe mit Ungezieffer angefüllet, Menschen-Beine, zauberische Wachs-Lichter, oder wächserne, mit Nadeln durchstochene Bilder, Hostien, Cristallene Wahrsager-Spiegel, Verbündniß-Briefe vom bösen Feinde, Zauberey-Kunst-Büchlein, u. d. g. um und bey sich habe? und da dergleichen befunden würden, kan man auch durch den Scharff-Richter weiter nachsehen lassen, ob die Person an heimlichen Orten verborgene Sachen, oder sonsten wahre Teuffels-Zeichen an ihrem Leibe habe. Ueber dieses lehret Haunold d. l. n. 426. daß auf keinerley Art und Weise denen Hexen, so ausser dem Hause gefangen gesetzet worden, erlaubet werde, wieder nach Hause zu gehen, damit sie nicht Medicamente abholen, daß sie in der Tortur nichts bekennen oder sagen, oder sich gar unsichtbar machen können. Aber, daß man zuvor eine Hexe in der Lufft und über der Erden, ehe selbige in das Gefängniß kommt, tragen solle, solches ist gar eine unnöthige Vorsorge; ingleichen, daß man ihnen ein Hemde u. d. g. anlegen solle, so in einem Tage gewürcket, gesponnen, und zusammen genähet worden; oder daß einige vermeynen, dafern die Hexen den Richter zuvor ansähen, daß dadurch der Richter verzaubert, und zur Barmhertzigkeit gebracht würde, und er deswegen die Hexe rückwärts in die Verhör-Stube führen lassen solle. Hingegen ist sehr nützlich, wenn man ihre Kleider aussuchet, oder sie gar mit frischen Kleidern versiehet, damit die Hexen auch in dem Gefängnisse keine Hexerey anfangen können. Wie denn besonders Delrio L. VIII, P. I. qu. 5. lehret, daß die Hexen auch noch in ihrer Gefangenschafft denen Leuten schaden können, gleichwie jene, so dem Scharff-Richter durch Anhauchen den Aussatz angezaubert, als er ihr auf den Scheiter-Hauffen hinauf zu steigen geholffen, womit sie ihm seine Mühe vergolten. Hat demnach ein Richter in diesem Proceß sich wohl in Acht zu nehmen, und zuförderst den Beystand und Hülffe Gottes anzuruffen, hiernächst aber eines unbefleckten Gewissens sich zu befleißigen; denn er hat nicht allein mit einer menschlichen Creatur und altem Weibe, sondern mit dem Teuffel selbst zu fechten.

Was nun aber die Anzeigungen anbelangt, welche in Ansehung dieses Lasters zur Zauberey

zur peinlichen Frage oder Tortur vor genugsam zu achten; so ist zu wissen, daß, gleichwie in jedem Laster und Verbrechen die Gewißheit der geschehenen That völlig am Tage liegen muß, ehe man zur würcklichen Tortur schreiten kan, also auch in diesem so heimlich getriebenen und verborgenen Laster redliche Anzeigungen und Wahrzeichen ingleichen vernünfftige und gegründete Muthmassungen und Wahrnehmungen für gnugsam erkennet werden, jemanden der Tortur zu unterwerffen; sintemahl ausser diesen Wahrzeichen oder redlichen Anzeigungen dißfalls selten andere Beweißthümer erhoben werden mögen. Es ist aber überhaupt schon genug, in einem Laster diejenige Anzeigung zu überkommen, die man nach Gestalt der That haben kan. Godelmann Lib. III, c. 10. n. 47. Julius Clarus qu. 66. in princ. Nun aber werden von den Rechts-Gelehrten, desgleichen in der P. H. G. O. Carls des V, nachfolgende Special-Indicien oder Anzeigungen zur Tortur für gnugsam erachtet:

Als 1) so sich jemand erbietet, andere Menschen Zauberey zu lehren. P. H. G. O. Art. 44. Dieses Indicium ist auch auf eine solche Person zu ziehen, die sich berühmet, die Hexerey der schwartzen Kunst gelernet zu haben. Denn dergleichen, obschon ausser gerichtliche Berühmung, so fern selbige durch andere erhebliche Umstände begleitet wird, ist schon eine redliche Anzeigung der Tortur. Es erfordern aber die Rechts-Gelehrten zu diesem Indicio, auch noch insbesondere, daß die Person dergestalt verdächtig sey, daß man sich der That halber zu ihr wohl versehen möge. Zudem lehren auch die Gelehrten durchgängig, daß unter denen würcklichen Hexereyen und blossen abergläubischen Possen ein Unterscheid zu machen sey, als welchen letztern die meisten einfältigen Leute zugethan sind. Denn sonst würde an manchen Orten eine halbe, wo nicht die gantze Gemeine müssen procesiret werden. Mithin sey solches nur von denjenigen zu verstehen, die sich z. E. berühmen, Wetter zu machen, in Lüfften zu fliegen, Mäuse hervor zu bringen, und dergleichen Sachen, die eigentlich nach der schwartzen Kunst schmecken. Haunold T. II, c. 2. n. 418.

2) Da jemand einen andern zu bezaubern drohete, und dem Bedroheten dergleichen geschehen solle, wie Godelmann Lib. III, c. 10. n. 17. besonders von den Weibs-Bildern saget, daß sie insgemein der Rache hefftig ergeben, und zwar darneben so unverständig wären, daß sie ihre geschwätzigen Zungen nicht zähmen könnten. Jedoch ist dieses Indicium als eine General-Anzeigung, wie überhaupt in allen andern Lastern, also auch bey diesem hier insbesondere, nur dergestalt zu erklären, daß nehmlich der Drohende eine Person seyn müsse, die dergleichen zu exequiren pflege, oder, daß sie in selbiger Boßheit, so sie gedrohet, aus anderwärtigen Umständen verdächtig sey; ingleichen, daß aus erheblichen Ursachen dergleichen Bedrohungen geschehen zu seyn, glaublich falle, also, daß die Droh-Worte nicht etwan nur zum Schrecken, sondern in Wahrheit gemeynet seyn. Und lehret Haunold d. l. n. 419. wider den Farinac. qu. 50. n. 11. nicht genug zu seyn, daß die Droh-Worte aus gewisser Feindschafft hergeflossen; indem das Drohen selten ohne Haß und Feindschafft zu geschehen pfleget, sondern die drohende Person, und deren Thun und Lassen müsse also beschaffen seyn, daß man sich der Zauberey zu ihr versehen mag.

3) Gleichergestalt würde eine Anzeige zur Tortur wider denjenigen erwachsen, der sich berühmet, wenn er wolte, könnte er dieser oder jener Person ein feines Stücklein erweisen; wenn anders der gerühmte Effect, sammt obigen Umständen, in Wahrheit erfolgete. Denn durch dergleichen Jactantz und Prahlerey folgt eine stillschweigende Bekenntniß wissender Zauberey. Haunold d. l. n. 420.

4) Dafern eine Person mit andern Hexen oder Zauberern sonderbare Gemeinschafft, oder heimliche Zusammenkünffte pflegte. P. H. G. O. Art. 44. Dieses Indicium aber wollen die Gelehrten, als Haunold, Delrio L. V. Sect. 4. und andere mehr, alsdenn erst vor ein gnugsames Indicium zur Tortur halten, dafern die Person sonst deswegen verdächtig wäre, oder keine vernünfftige Ursache ihrer Gemeinschafft anzuzeigen wüste; sintemahl unter Befreundten und Bekannten die Zusammenkünffte gar gemein seyn; bey Einfliessung dergleichen entschuldigender Umstände aber wäre es nur ein zur Diffamation und Inquisition taugliches Indicium. Delrio c. l. n. 11.

5) Setzt die P. H. G. O. Art. 44. als eine redliche Anzeigung zur Tortur, wenn einer mit verdächtigen Dingen, Geberden und Wesen umgehet, die Zauberey auf sich tragen. Unter dergleichen die Zauberey nach sich tragenden Sachen aber zehlen die Gelehrten, da z. E. in einer verdächtigen Person Bewohnung, Zimmer oder Truhen, Kisten und Kasten Häfen oder Töpfe mit zauberischem Gifft, Käfern, Hostien, Menschen-Gliedern, wächsernen Bildern, so mit Nadeln zerstochen, böse Kräuter, ingleichen zauberische Bücher, ermordete Kinder, oder das Instrument des teuflischen unterschriebenen Bundes u. s. w. erfunden würden. So viel die Worte berühret, wäre nach einiger Rechts-Gelehrten Meynung bey einer zuvor beschrienen oder verdächtigen Person das lasterhaffte Sacramentiren, erschreckliche Gotteslästern, unschamhaffte Zoten, Verfluchung ins Teuffels Nahmen u. d. g. zur Tortur genug. Andere aber halten diese Worte für eine gar weit aussehende, und zur peinlichen Frage nicht genugsame Anzeigung, ja zuweilen nicht einmahl zur Inquisition; wohl aber hingegen, da die Hexe den Teuffel anrufft oder mit demselben redet, und selbiger, wiewohl unsichtbar, Antwort giebet. Haunold d. l. n. 422. Unter die bedencklichen Geberden aber wäre zu setzen, da einer rechtlich überwiesen würde, welcher Gestalt er vor einem entstandenen schweren Gewitter oder Hagel, und Schauer-Wetter in dem Wasser stehende, das Wasser über seinen Kopff rücklings geworffen, die Steine mit einem Stabe weidlich abgeklopfft, unterschiedliche Blüthen von denen Bäumen abgebrochen, in einen Hafen zusammen geworffen, und selbige mit einem Koch-Löffel umgerühret, einem Pferde einen gewissen Tranck eingegeben, oder dasselbe gesalbet zu haben, so alsobald darüber umgefallen; oder, daß er die Stall-Schwellen, oder Fuß-Tritte mit Salben oder Gifft geschmieret, und das Vieh hierüber Schaden gelitten; ingleichen, da auf Anhauchen einer alten Hexen ein Kind alsobald gestorben, oder durch langwierige Kranckheit ausgezehret würde, da aus freundlichem Antasten und Hand-Streichen jemanden eine unbekannte Kranckheit angekommen wäre, u. d. g.

Neben diesen Carolinischen Indicien, geben die Rechts-Gelehrten auch noch andere an, indem obige nur Exempel- und Gleichnißweise vorgeschrieben worden, als da z. E. eine verdächtige Person in fremder Behausung zu ungewöhnlicher Zeit angetroffen, und darüber eine Hexerey im Hause verspüret würde: Ingleichen, da einer mit einem Zauberischen Instrumente von einem Orte bleich und fliehende heraus gekommen, und nachgehends ein Zauber-Stücklein geschehen wäre. Ferner, da jemand einer Katzen, Aelster u. d. g. etwan eine Wunde oder Schuß zugefüget, und hierauf eine gewisse verdächtige Person, am selbigem Orte, wo die Katze oder Aelster verwundet worden, entweder einen Stich, oder Schuß überkommen hätte; Davon besonders Delrio unterschiedliche Exempel erzehlet, sonderlich von einer, da auf geschehenen Schuß eine Schüssel vom Baume herabgefallen, die einer gewissen Wirthin zugehöret. Nicht weniger, da ein Weibs-Bild bey verschlossenen Thüren und Hause sich gählinge aus dem Zimmer verlohren, und wieder bey versperrten Pforten im Zimmer erfunden worden. Oder da ein zu Nacht Geplagter den Plager den folgenden Tag, um etwas Saltz oder ein Licht zu hohlen, zu sich kommen geheissen; wie denn vermöge glaubwürdiger Zeugen Aussage, der böse Geist die Nacht-Plager anhalten solle, nachfolgenden Tages, um etwas Saltz oder ein Licht zu bitten, zu dem von ihm Geplagten hin zu gehen. Allein dieses heißt den Teuffel weiß machen, und hält man jenes für kein redliches Anzeigen, so mit teufflischer Eröffnung erhoben wird. Oder aber, da eine Vettel sich erbietet, jemand von einer über- oder auch nur natürlichen Kranckheit zu heilen, welche man die guten Holden zu nennen pfleget. Crusius de Ind. Del. P. II, c. 32. n. 8. Hieher gehöret die Historie, so Damhouder in seiner Pract. Crim. h. t. von der Hexe zu Brüggen erzehlet, so diejenigen die sie, die von eigener Krafft unheilbare Kranckheit, als Podagra ꝛc. zu curiren, mächtig zu seyn geglaubet haben, geheilet hat. So ist auch dißfalls Franciscus Erasmus in seiner lustigen Schau-Bühne gar curiös zu lesen, ob einer von der ihm verdächtigen Hexen mit gutem Gewissen begehren möge, sie solle unter Bedrohung Gerichtlicher Eröffnung, die Hexerey wieder auflösen? Welches aber allhier nicht zu erörtern, sondern vielmehr denen Gottes-Gelehrten zugehöret. Ferner rechnen auch die Rechts-Lehrer unter die redlichen und gnugsamen Anzeigen zur Tortur, da etwan eine Person mit Zauberischem Schatze, Ruthen, und Crystallenen Spiegeln umgienge, oder aber den Teuffel im Glase behielte, oder sich der Hauß-Geister, und deren Arbeit bedienete, welche man insgemein die Spiritus Familiares, oder die guten vertraute Geister nennet, in der That aber pure Seelen-Feinde und Teuffel sind. Crusius c. l. n. 11. Desgleichen, da die Vettel gleich bey der Gefangensetzung sagte: Ach, es ist aus um mich! oder man solle ihr nichts am Leben thun, noch sie torquiren, sie wolle die Wahrheit freywillig sagen. Berlich P. IV, Conclus. 4. n. 150. Godelmann L. III, c. 10. n. 6. Denn dieses, sagen sie, sey ein offenbahres Zeichen der Zauberey, da sich eine selbst verdammet, ehe sie noch angeklaget, oder zur gerichtlichen Verhör gezogen worden. Und deswegen soll man nach der Lehre einiger Rechts-Gelehrten die Hexen alsobald nach ihrer gefänglichen Einsetzung, als zu einer solchen Zeit, da sie von dem Teuffel verlassen zu seyn, geglaubet werden, ordentlich ausfragen, damit selbige nicht währender Verzüglichkeit von dem Teuffel besucht und informiret werden möchten.

Unter andern erheblich- und redlichen Anzeigungen zur Tortur ist auch nicht das geringste Indicium die Nomination und Besagung einer andern Hexen oder Zauberers; und ist bereits oben erkläret worden, ob eine zur Nomination oder Benennung ohne Einlauffung anderer beyhelffender Umstände ein gnugsames Indicium zur Inquisition wider eine sonst ehrliche und unbeschriene oder unverdächtige Person in dieser Materie und Laster abgeben möge? Allhier aber wird nöthig seyn, noch etwas deutlicher zu machen, wie die Besagung des Mit-Interessirten beschaffen seyn solle, damit man nicht allein zur Inquisition und Captur, sondern auch zur Tortur schreiten möge. In der Carolinischen P. H. G. O. Art. 31. werden hierzu besonders nachfolgende Umstände erfordert: 1) Daß der Gefangene wegen der Mit-Gespäne überhaupt angefraget werde, ohne Benahmung einer gewissen Person; 2) Daß der Gefangene ausführlich angefraget werde; Wie? Wenn? An was für einem Orte? oder zu was für Zeit, der Mit-Gespan gegenwärtig gewesen sey? 3) Daß man den Sager ausdrücklich anfrage: Ob nicht eine Feindschafft, Mißverständniß, Streit, oder sonst anderwärtige Ursache zu Haß und Wiederwillen zwischen ihm und dem Besagten für walte? 4) Daß die Person dergestalt beschrien und beschaffen sey, daß man sich der That gegen ihr wohl versehen möge; 5) Daß der Gefangene auf seiner Sage beständig verharre. Ausser diesen Erfordernissen aber ist noch 6) zu wissen, daß die Besag- oder Benennung vermittelst der Tortur und Folter geschehen müsse, und 7) daß der Mit-Gespan mit leiblichem Ende bestrickt werde, die Wahrheit zu sagen; wiewohl dieses letztere nicht aller Orten erfordert wird. Aber nach den Tyrolischen Gerichts-Brauche ist es nothwendig, bey allen Constituten dasselbe ins besondere zu erholen.

Daß demnach die eintzige und blosse Besagung eines bereits bekannten Uebelthäters gegen den besagten Mit-Gespan keine gnugsame Anzeigung zur Tortur dargiebt, sondern nothwendig hierbey

hierbey alle erst erzehlte Umstände und Hülffs-Mittel mit einlauffen müssen, Krafft deren ein rechtliches Gedinge vernünfftig glauben möge, der Sager müsse dißfalls keine Unwahrheit geredet haben, wie nicht weniger, daß die angezeigten Umstände und Wahrnehmungen den einem jeden Menschen von Natur zu stehenden ehrlichen Nahmen kräfftig überwinden. Delrio L. VI, sect. 3. Denn obgleich dieses Laster ein absonderlich ausgenommenes Verbrechen ist, worinnen auch wohl etwas geringere Anzeigungen zur Tortur gnugsam seyn sollen, wie Delrio in Append. qu. 1. zu behaupten meynt; so ist doch bessern und gegründetern Rechtens, daß zumahl in den abscheulichsten Lastern ohne gnugsame Indicien der Proceß mit der Tortur nicht angefangen werden könne noch solle. l. 1. ff. de quæst. Clarus qu. 64. n. 9. Daß aber die blosse Nomination oder Besagung eines bereits überwundenen Mit-Gespanes keine erhebliche Anzeigung zur Tortur sey, ist der gemeinen Meynung derer Rechts-Gelehrten gemäß. Siehe Delrio qu. 1. in Append. nebst vielen andern daselbst nahmentlich angeführten Schrifftstellern. Ferner wird hierbey gefraget: Ob, wenn zwey oder drey bereits überwundene oder bekannte Delinquenten in diesem Laster auf eine Person ordentliche Anzeigung gäben, diese mit Ordnung Rechtens erhobene Aussage eine gnugsame Anzeigung vor sich selbst, und ohne weitere Einlauffung anderer Umstände, zur Tortur verursache? Zu dieser Frage sagen die mehresten Rechts-Gelehrten Nein. Am weitläufftigsten aber hat dennoch der Bejahenden ihre Meynung Delrio L V. qu. 2. in Append. vertheidiget, allwo er vorgiebet, daß 1) dem Richter durch die Aussage zweyer Mit-Gespäne der Zweiffel benommen, ja die wahrscheinlichste Ursache gegeben würde, zu glauben, daß der Angezeigte ein Mit-Gespan und der Tortur würdig sey. 2) Sey diese Meynung dem gemeinen Nutzen verträglicher, dessen Heil dem Privat-Nutzen weit vorzuziehen. 3) Sey sehr lobwürdig zu gedencken, daß zweyer oder dreyer Mit-Gespäne Aussage wahr seyn müsse, damit hierdurch der Angezeigte zur Besserung seines Lebens und Reinigung des Gewissens gebracht werde; indem zu hoffen, daß er vermittelst der Tortur seine Missethat bekennen, und dadurch seine Seeligkeit gewinnen werde. 4) Sey aus den Hexen-Processen erfindlich, daß die Besagung der Mit-Gespäne seiten ohne Grund gewesen; Dannenhero man sicherlich auf dasjenige fussen müsse, so öffters wahr befunden worden. 5) Wisse man, daß die Hexen mit äusserster Mühe zu Benennung der Mit-Gespäne angehalten werden müssen, indem der Teuffel, als ein Erhalter seines Reichs, gleichsam zu zwingen, damit in diesem Laster die Mit-Gespäne an den Tag gebracht werden mögen; ja, man würde wenig erfahren, wenn nicht die göttliche Krafft und Vorsicht, dergleichen Leute der Justiz offenbahr zu machen, behülfflich wäre. 6) Da man zweyer oder dreyer Hexen ordentliche Aussage nicht vor eine gnugsame Ursache, die besagte Person zu torquiren, erachten würffte; wäre dem Hexen Geschmeisse wegen Abgang anderer Erweisung, in dieser vor menschlichen Augen sehr verborgnen Uebelthat hart bey zu kommen. 7) Würde ein Richter diese Meynung vor Gott dem Allmächtigen leichter, als die Wiedrigen, verantworten können, weil dadurch die verletzte Ehre Gottes gestrafft und gerächet würde. 8) Sonderlich, weil in zweiffelhafften Meynungen diejenige zu erwehlen, die zur Vermehrung Gottes Ehre, und Abwendung gemeinen Schadens abzielet. So hindere auch nichts, daß dieses Indicium in der Carolinischen P. H. G. O. Art. 44. nicht gesetzet sey; Denn ein Richter müsse der ausdrücklich verfaßten Anzeigung ungescheut zwar nachgehen, hingegen auch diejenigen redlichen Anzeigungen nicht verwerffen, die von andern Schrifftstellern und Criminalisten gelehret werden, bevorab, weil die Carolinischen Indicien nur Gleichniß-weise gemeynet wären; denn es sey nicht möglich, allen Fällen mit gewissen Gesetzen vorzusehen. L. Neque 10. ff. de Legib. Ingleichen, ob zwar insgemein die blosse Besagung anderer Mit-Gespäne keine gnugsame Anzeigung zur Tortur wider die besagte Person dargäbe, wie Mascard Vol. III. de Probat. Concl. 1311. und Menoch L. II. de Arbitr. Jud. Quæst. c. 474. behaupten; so sey es doch ein anderes in denen ausgenommenen besondern Uebelthaten, darunter dieses Laster der Zauberey gezehlet wird; denn in diesen Lastern sey man nicht schuldig, auf alle Solennitäten der gemeinen Rechte zu sehen, sondern man könne der Natürlichkeit nachfolgen; in natürlichen Rechten aber sey zween Zeugen und Mit-Gespänen zu glauben, als denen die Ehrloß- und Unwürdigkeit ihrer Aussage, nur von gemeinen geschriebenen Gesetzen, oder Jure positivo, aufgebürdet werde; auch ohnedis in denen ausgenommenen Verbrechen die Indicien, ob selbige gnugsam erheblich seyn, oder nicht? meistentheils dem richterlichen Verstande anheim gestellet würden. Menoch de Arbitr. Quæst. Jud. c. 474. n. 34. Noch weniger sey hier das Argument zu beobachten, daß eine Untüchtigkeit die andere Untüchtigkeit nicht tüchtig machen möge. Ein jeder Zeuge oder Mit-Gespan sey vor sich selbst untüchtig, eine Anzeigung zur Tortur zu machen; so könne auch derselbe durch den andern ebenfalls untüchtigen Zeugen nicht tüchtig gemacht werden, daß daraus eine redliche Anzeigung zur Tortur entspringe. Carpzov qu. 12. n. 39 Blumlacher ad Art. 31. contra *Clarum*. Denn mehrbesagter Delrio, ist der Meynung, daß, gleichwie zwey ehrliche Zeugen genug seyn zur Condemnation, und einer den andern tüchtig mache, also auch ein unehrlicher Zeuge den andern unehrlichen Zeugen in soweit tüchtig machen könne, daß gleichwohl wider den Besagten, sonderlich in denen ausgenommenen Verbrechen, eine redliche Anzeigung zur Tortur erwachse; indem ja natürlich sey, daß zweyen Personen vor sich selbst ein mehrers, als einer Person, zu glauben. Ueber dieses sey ein grosser Unterschied unter einer Untüchtigkeit, die niemahls durch die andere Untüchtigkeit könne tüchtig gemacht werden, und unter jener, die vermittelst Zusammensetzung zweyer Untüchtigkeiten tüchtig werde. Also wären z. E. die Aussagen der Kinder

beschaffen, welche, obgleich ihrer viele oder etliche wären, dennoch eines das andere nicht tüchtig mache; also könne eine Nulle die andere zu keiner gewissen Zahl bringen; ein Büschel unangezündeter Kertzen gebe kein Licht; aber da eine Sache in sich selbst auch nur was weniges gelte, als wie z. E. in denen Ziffern die 1, setze man mehrere Einsen darzu, so gebe eine Eins der andern Krafft; eine angezündete Kertze gebe in einem Saale wenig, zwey aber geben schon mehr Licht; Warum solte man eine Hexe auch mit der Marter zur Benennung der Mitgesellinnen abplagen, wenn nicht wenigstens einige Anzeigung aus solcher Nomination hervor wüchse; folglich müsse ja aus zweyer Hexen Aussage eine mehrere Krafft zu glauben erhoben werden, indem eine jede vor sich selbst wenigen Glauben finde. Eine andere Beschaffenheit aber habe es in der Ordnung zur Condemnation; denn zu selbigem Ende könnten die Untüchtige und ungewisse Beweisung nicht zusammen gesetzt werden; sintemahl die Condemnation auf eine Gewißheit begangener Uebelthat fussen müsse. Nichts destoweniger aber pflege doch ein Zeuge den andern Zeugen, da selbiger aller Ausrede befreyet, zur Condemnation tüchtig zu machen. So weit gehet nun die Meynung des mehr angezogenen Delrio c. l. allwo er ferner die Schrifftsteller anführt, welche dieser Meynung beypflichten, mit dem Beysatze: Dafern aus wahrscheinlichen Abnehmungen und Anzahl der Zeugen, oder aus Beschaffenheit der Aussagen oder der Besagten, nicht abgemerckt werden könne, daß die Benahmung mit Unwahrheit beflecket sey, und daß die Aussagenden beständig darauf verharreten. Wie denn eben dieser Delrio qu. 5. und 6. in append. weiter hinzu setzet: Dafern der gute Ruff einer angesagten Person erweißlich, und selbige mit andern Umständen erscheinender Unschuld bekleidet wäre, oder aber der besagenden Person, oder denen Aussagenden anderwärtige Mängel vorgeworffen werden mögen; so würde die besagte Person von der Tortur zu befreyen seyn. Denn ein Richter solle die Umstände ermessen, ob die Benahmungen und angezeigten Umstände einen mehrern Glauben, als der benahmten Person Ausrede, eingereichte Defensions-Schrifft und guter Nahme, verdiene? massen im letztern Falle von der Tortur abzulassen sey. Delrio d. l. allwo derselbe zugleich viele andere Schrifftsteller anführet. Ja wenn eine vornehme Standes-Person angezeiget würde, wären so viele Benahmungen vonnöthen, biß man gleichsam gezwungen würde, das Gegentheil zu glauben, wie eben dieser Delrio qu. 6. in append. meynet. Sintemahl eben nicht vonnöthen, daß die Person deswegen sonsten beschrien sey; denn dieses sey ein sehr heimliches und verborgenes Laster. Wie denn ebenfals Carl V in der P. H. G. O. unter die Indicien zur peinlichen Frage in diesem Laster die Nothwendigkeit der Diffamation oder des übeln Nachruffs nicht zehlet, als welche im 31 Art. dahin zu verstehen, dafern nur ein Mit-Gespan auf jemand aussagete; denn wo zwey oder mehrere Mit-Gespäne auf eine Person aussageten, wären die oben erzehlten Umstände nicht erforderlich Delrio qu. 4. in append. allwo derselbe noch weiter gehet und lehret, daß die besagte Person durch den ersten Zeugen oder Besager schon insbesondere angezeiget, und also nicht vonnöthen sey, die andern Mit-Gespäne nur überhaupt anzufragen, sondern man könne insonderheit auf die bereits durch den ersten Aussager eröffnete Person anfragen. Aber die Wahrheit zu bekennen; so ist es nicht allein besser und förmlicher, sondern auch dem heutigen Gerichts-Brauche gemässer, so lange man nur immer kan, bey generalen und allgemeinen Fragen zu verbleiben, wie bereits im Artickel: Tortur (Anzeigen oder Indicien zur) im XLIV Bande, p. 1555 u ff. gemeldet worden, und auch besser unten in dem Artickel: Zeugen-Tortur, noch deutlicher gemacht werden soll. Ueber dieses ist aus denen Rechten bekannt, daß zum wenigsten zweyer Männer Aussagen erfordert werden, eine Person zur Tortur zu bringen. Dannenhero zweyer Hexen Besagung wegen ihrer Mittheilhafftigkeit und gebrechlichen weiblichen Geschlechts, folglich wegen zweyer ihnen anklebenden Mängel, nicht genug seyn kan, eine andere von ihnen angesagte Person deswegen zu torquiren, wie eben mehr erwehnter Delrio qu. 13. in append. selbst nicht in Abrede ist. Mit beygesetzter Erklärung, daß, wenn zwey Weibs-Bilder, denen ausser ihrem Geschlechte kein Vorwurff geschehen mag, mit guten vernünfftigen Ursachen, sonderlich ihres Wissens, die Aussage bekräfftigen, und keines Mannes Gegen-Beweisung vorhanden wäre, die Tortur ungescheut ergriffen werden möge; Da es aber Mit-Hexen wären, müsten auf das wenigste in Abgang anderer Umstände deren drey seyn. Jedoch würden zur Tortur auch sechs und noch mehr Hexen nicht genug seyn, dafern die angezeigte Person durch anderer Weiber oder Männer Aussagen, oder auch anderwärtige Indicien, entschuldiget würde; angemercket die Vorstellung unschuldiger Personen bey denen Hexen-Zusammenkünfften von Tage zu Tage sich mehr geäussert, also, daß in diesem Laster nach allgemeinem gerichtlichen Gebrauche auf die blosse Benahmung, in Abgang anderer Umstände, wenig oder gar nichts mehr gehalten wird, wie Haunold T. II, c. 2. n. 414. und auch Delrio qu. 14. in append. nebst vielen andern mehr bezeugen. Da aber die Mit-Gespäne mit andern Lastern, die sonst der Zauberey nicht anhängig seyn, beflecket wären; so vermeynet Delrio qu. 17. in append. daß gleichwohl die Zeugen-Tortur etwas schärffer zu Purgirung ihrer Mackeln gebrauchet, und alsdenn die benahmte Person auch torquiret werden möge, 1) weil man in einem ausgenommenen Laster begriffen sey; 2) Weil zwar die Tortur keinen natürlichen, wohl aber wegen ihrer Schärffe denjenigen Mangel, so in den Rechten gegründet ist, aufzuheben pflege; 3) Weil das abscheulichste Laster der Zauberey die Glaubwürdigkeit des Besagenden nicht gäntzlich aufhebe; wie vielweniger eine andere mit einlauffende Missethat? Hingegen aber zeiget Haunold d. l. n. 408. daß dergleichen Ehrlose, und mit andern der Zauberey ordentlich nicht anhangenden Uebelthaten beschmitzte Personen durch die Tortur nicht zu tauglichen Zeugen gemacht werden mögen, weil auch in ausgenommenen Verbrechen die Tortur zwey Mängel nicht aufzuheben pflege.

Weiter ist zu wissen, daß, dafern ein bereits zum Tode Verdammter seine währenden Processes ge-

thane Aussage, nach oder vor empfangenem Heil. Abendmahl, oder in der Stunde des Absterbens, wiederruffte, dergleichen Wiederruffung jedoch die einmahl erhobene ordentliche Benahmung, in Abgang anderer Umstände, nicht also entkräfften möge, daß nicht dem Richter frey stünde, den also Benahmten, nach Erwegung der Sachen Beschaffenheit, der Tortur zu unterwerffen, oder zu entlassen. Delrio L. V, qu. 18. in append. und Carls V P. H. G. O. Art. 31. allwo ausdrücklich zu lesen, daß in dergleichen Fällen der gute und der böse Stand des Besagten, und was für Gemeinschafft er mit dem Besager gehabt habe, zuförderst beobachtet werden solle. Daß aber die Besagung krafftloß würde, dafern die Besager kein Zeichen habender Reue und Leid an den Tag geben, wie einige aus den c. accusatus §. licet de hæret. in 6. erzwingen wollen, in Betrachtung daß 1) derjenigen Person, so GOtt selbst den Glauben gebrochen, nicht zu trauen; 2) Daß die Person eines ehrlosen Wandels gewesen; 3) Weil die ihre Boßheit nicht Bereuende des Teuffels Leibeigene sind, der aber ein Vater der Lügen; 4) Daß der Teuffel sich höchlich bemühe, daß der Gefangene keine wahre Hexe oder Mit-Gespanen anzeige ꝛc. und also zu muthmassen sey, daß die angezeigte Person unschuldig seyn müsse; indem diese angegebene Ursachen gar zu viel beweisen wollen, und hieraus folgen würde, daß einer Hexen gar nichts zu glauben sey, da doch nach der Lehre und Meynung der Römisch-Catholischen durch gewohnliche Exorcismos auch von dem Teuffel, oder von denen Hexen durch die Tortur die Wahrheit erpreſt werden möge, massen die göttliche Vorsicht die Besagung der Hexen auch wohl wider ihren Willen zuläst; so wäre deshalber diese verstockte Art von Rechts wegen nicht so gültig, daß deren Besagung deswegen die Krafft benommen, oder selbige eben darum für unwahrhafft gehalten werden solte. Immassen ja bekannt, wie offt und vielmahl die Hexen um Erhaltung eines mildern Urtheils sich bekehrt zu haben meisterlich zu stellen gewust; wiewohl im übrigen denen Besagungen, so von Reumüthigen Hexen herkommen, vor sich selbst ein mehrerer, sicherer und stärckerer Glaube beygemessen werden mag, wie bereits vorher gemeldet worden.

Bey Anführung der zur Inquisition gnugsamen Anzeigungen ist schon im Vorhergehenden gemeldet worden, daß ein Richter den Besager ordentlich um alle Umstände, der Zeit, des Orts u. d. g. ausfragen solle; wie denn auch in denen Anklags-Processe die Zeit und Ort, Monat und Jahr, nicht aber der Tag, nothwendig angezeiget werden muß. L. libellorum ff. de accus. Und weil in dem Inquisitions-Processe der Richter gleichsam des Anklägers Stelle vertritt; so würde selbiger auch bemüßiget seyn, auf den absonderlichen und eigentlichen Tag nachzuforschen, dafern der Inquisite solches zu seiner Defension verlangete. Dafern aber ein Richter wegen des Orts, und der Zeit keine besondere Frage-Stücke verfast hätte; so würde eben darum dennoch weder die durch mehrere Mit-Gespane erhobene Besagung, noch auch der Proceß, selbst annulliret werden 1) weil die ausdrückliche Andeutung des Orts und der Zeit, in denen ausgenommenen Lastern nicht erfordert wird; immassen diese Solennität nur in den beschriebenen gemeinen, nicht aber in den natürlichen Rechten gegründet ist, wie Delrio L. V. qu. 9. nebst andern von ihm angeführten Schrifftstellern meynet. 2) Weil der Ort denen Hexen und Zauberern offt dergestalt verblendet und unbekannt seyn soll, daß sie selbst nicht wissen, wo sie sind. Ja die Zusammenkunfft geschehe so offt, daß sie der eigentlichen Zeit nicht sogleich gedencken mögen, und selbige nur allein die mit-interessirte Personen erkennen, das übrige aber sey mehrentheils alles mit Phantasie und leeren Einbildungen angefüllet. Und hindere dißfals die P. H. G. O. Carls V Art. 31. nichts, als welche dem Richter anbefiehlet, nur nach denen zu wissen möglichen Umständen zu fragen; Denn in diesem Laster wären diese Umstände eigentlich zu wissen gleichsam unmöglich. Dannenhero nicht zu vermuthen stehe, daß hierdurch, den gantzen Hexen-Proceß zu hemmen, der fromme Kayser gewolt habe. Die mehreste Beschwerde, oder der gröste Zweiffel aber bestehet nur in diesem Argument, daß, wenn die Ausdruckung der Zeit und des Tages in diesem Laster nicht erforderlich wäre, dem Inquisiten dadurch die Defension benommen würde, zu beweisen, daß er an diesem und jenem Tage anderswo gewesen. Diesem Argument aber begegnet Delrio L. V, qu. 9. in append. also, daß nehmlich diese Ausdruckung in Ansehung des Tages und des Orts nur von gemeinen beschriebenen Rechten erforderlich, und nicht in naturlichen Rechten gegründet sey. Nun aber sey wissend, daß aus erheblichen Ursachen dergleichen Defension auch nach einer ordentlichen Richterlichen Gewalt gehemmet werden möge, Farinac qu. 39. n. 24. und qu. 44. n. 102. und 106. Um wie vielmehr müsse also nicht dieser Satz gelten, wo die hohen Tribunalien selbst zu procediren pflegen? Zudem folge nicht: Bey diesem Convent ist Peter nicht gewesen; also ist er auch bey keinem andern gewesen. Denn in Lastern, so ein stetes Verüben nach sich ziehen, könnten sonderliche Zeugnisse zusammen gesetzet werden. Ueber dieses sey diese Defension mit ihren rechtlichen Umständen nicht zu hoffen. Denn daß einer beweisen und darthun könne, er sey zu solcher Stunde und Zeit an einem andern Orte gewesen, müste durch Zeugen erhoben werden, die bey ihrem Eyd und Wissenschafft aussagen könnten, sie seyn durch ihr Gesicht oder andern leiblichen Sinn nicht bethöret worden, und hätte nicht möglich seyn können, daß sie an ihrem Gesichte, Gehör u. d. g. hätten geteuscht werden mögen. Mascard Concl. 191. n. 9. Damit aber die Besagung vom gesehen zu haben durch ein anderes Zeugniß aufgehoben werde; so müsse solches durch eine rechtliche Wissenschafft, und nicht durch einen blossen Argwohn oder Muthmassung erhalten werden. Weil aber die Hexenfahrten zu nächtlicher Weile geschehen, da das Hauß-Gesinde sammt dem Manne in tieffem angezauberten Schlaffe ruhete; wie könne denn von solchen Schläflingen eine Gegen-Beweisung Rechts-beständig dargethan werden? Wäre aber einer ja so curiös, aufzumercken, ob nicht diese oder jene Person die Post reuten könne? so müste solches aus vorhergehender gegründeter Suspicion und Verdacht geschehen, welches ebenfals eine nicht verächtliche neue Anzeigung vor den Richter seyn könnte.

Ja

Ja man wisse aus denen Hexen-Processen, wie eben dieser Delrio c. l. Exempel anführet, daß die Hexen leiblich ausführen, und inzwischen einen unterstellten Teuffel an ihrer statt im Bette liessen, oder, da sie ja zu Hause bleiben müsten, pflegten sie einen Teuffel in ihrer Gestalt abzuordnen, so auch glaublich sey; und, sey also ohne dergleichen besondere Umstände der Hexen-Bekenntniß zu glauben. Ob nun zwar diese Meynung eine und andere vernünfftige Gründe vor sich hat; so halten deßoch andere vor besser und sicherer zu seyn, daß ein Richter wegen der Zeit und des Ortes, auch des Tages, fleißige Anfrage thun, und gleichwohl aus der Defension erwegen solle, was die gegentheilige Beweisung vor einen Nachdruck verdiene? Und wiewohl nicht ohne, daß jederzeit, so viel als die Rechte zulassen, eher die Tortur zu unterlassen, als zu gebrauchen; so meynet doch Delrio L. V, qu. 22. in append. mit denen von ihm angeführten Schrifftstellern, daß in diesem verborgenen und dem gemeinen Wesen höchst schädlichen Laster ein Richter fertiger seyn solle, die Tortur zu ergreiffen, als selbige zu unterlassen; denn in dergleichen ausgenommenen und verborgenen Uebelthaten wären auch geringere Anzeigungen genug, das Richterliche Gemüthe zur Tortur zu vermögen, davon aber bereits im Artickel: Tortur, im XLIV Bande, p. 1451 u. ff. und Tortur, (Anzeigen oder Indicien zur) ebend. p. 1515 u. ff. umständlich gehandelt worden.

Von der Tortur selbst aber ist in diesem Laster niemand wegen vornehmen Standes oder Würden befreyet. L. etsi excepta. C. de Malef. l. de minor. 10. ff. de quæst. Jedoch müssen zu der Tortur in diesem Falle die Anzeigungen höchst erheblich seyn, wie nicht weniger die Tortur etwas gelinder vorgekehret werden; welche beyde Puncte aber dennoch, weil die Befleckung mit einem Laster und die daher entstehende Unterwürffigkeit der Straffe alle Privilegien aufhebet, in der Richterlichen Discretion und Willkühr beruhen. Delrio d. l. q. 29. Und dieses sey denn von der Aussagung der Hexen und Zauberer auf andere Personen, und deren rechtlicher Würckung genug gesagt.

Ferner sind, wie in andern Lastern zur Tortur insgemein taugliche Anzeigungen, also auch in dieser Uebelthat um so vielmehr solche zu peinlicher Frage genug, weil diese Uebelthat andere an der Boßheit und Schwere der Beweisung überschreitet. Anlangend die ehemahls in Deutschland ausgeübte Wasser-Probe, und von welcher bereits im Artickel: Wasser-Probe, im LIII Bande, p. 693 u. ff. umständlich gehandelt worden; so ist selbige nunmehro als eine allzu verborgene, ungewisse, ja teuflische und Gott versuchende Anzeigung verworffen, und deren Nichtigkeit auch besonders vom Delrio L. IV, c. 4. Sect. 2. und in dem Tract. de Proba Aquæ Frigidæ, Auctore *Anonymo* vom Jahre 1686. gnugsam an den Tag geleget worden; dahero kein Gerichte derselben mit Grunde sich ferner bedienen kan, noch soll. Sonst aber können von dieser Materie auch noch weiter Schottel de Antiqu. Germ. Jur. c. 18. vom Ordel-Recht, n. 211 u. f. und n. 271 u. f. ingleichen Justus Oldekop in Obs. Crim. tit. 4. Obs. 13. Johann Ewig, Hermann Neuwald, und andere in ihren hieher gehörigen Schrifften nachgelesen werden. Immittelst erzehlet doch Kreß in seinem Comment. in Constit. Crim. Caroli V, ad Art. 44. §. 12. daß man noch vor Kurtzem im Königreiche Ungarn erst eine gantz neue und fast gleichmäßige Art, die Hexen und Zauberer zu probiren und auszuforschen, erfunden habe, welche durch das Gewichte geschiehet, und wovon in denen Wienerischen Zeitungen vom Jahre 1728. in der 67 Numer folgendes gemeldet ward:

„Da unlängst hier zu Segedin verschiedene „Personen wegen beschuldigter Hexerey gefänglich eingezogen worden, hat man sie nach hiesigem Gebrauch zur Probe gebracht. Nehmlich „nachdem sie auf dem Wasser gleich einem Pantoffel-Holtz geschwummen, wurden sie auf eine „Wage geleget, um sie zu wägen; dabey denn zu „verwundern, daß ein grosses und dickes Weib „nicht mehr, als 1½ Loth, ihr Mann, so auch „nicht von den kleinsten war, nur 5 Quentgen, „die übrigen aber durchgehends entweder 1 Loth „oder 3 Quentlein, und noch weniger gewogen „haben. Darauf wurde den 13ten Jun. Frey„tages 13 Personen, 6 Hexen-Meister, 7 Hexen, „lebendig verbrannt.„

Ferner ist zur Tortur ein eintziger erheblicher Zeuge genug, der von der That unmittelbar selbsten aussaget. Ein pures Hülffs-Mittel aber, welches die That selbsten nothwendiger Weise nicht nach sich ziehet, muß durch zwey Zeugen bewiesen werden. P. H. G. O. Art. 30. Delrio Lib. V, Sect. 3. Godelmann Lib. III, c. 10. n. 30. Zur Tortur aber können in diesem Laster auch zwey Zeugen, so in ihren Aussagen sonderbar seyn, als da einer von dieser, jener von einer andern Zeit und Ort aussaget, zusammengesetzet werden. Denn es ist eine stetswährende Uebelthat, so offt und vielfältig zu verschiedenen Zeiten und Orten verübet wird; deswegen auch mehrere Aussagen auf ein Ende, als zu Beweisung der That, hinaus schlagen können. Delrio L. V, Sect. 11. qu. 10. Jedoch sollen die Zeugen neben der Singularität keine andere Tadel haben. Denn wie Haunold mit Waizeneggern c. 2. t. 2. n. 432. lehret, je mehrere Nachbarn und Mit-Gespane in diesem Laster den andern Nachbar angäben, und doch ein jeder nur eine gewisse Singularität anzeigete, um so viel weniger würde dergleichen Aussagen zu glauben seyn. Immassen nicht zu präsumiren, daß die Hexen-Conventе so offt gehalten werden, und unter den Nachbarn jederzeit nur einer dabey gewesen seyn solle, der den andern gesehen; und wäre bey dergleichen Beschaffenheit einem mehr, als vielen besondern Besagern, zu glauben. Was aber von einem ehrlichen und untadelbaren Zeugen zu halten, der etwan ohngefehr zu einem Hexen-Tantze gekommen, ein und andere Personen daraus erkennet, oder eine Sache, so mit gewissen Hauß-Zeichen bemercket, gefunden, und deswegen Gerichtliche Anzeigung gethan hätte u. d. g. wie hiervon Delrio L. II, qu. 16. verschiedene Historien erzehlet; so ist unstreitig das sicherste, dafern anders alle deshalber angegebene Umstände von der Beschaffenheit sind, daß man mit Bestand Rechtens

tens nicht wohl daran zweiffeln mag, und wie besonders erst bemeldeter Delrio aus denen von ihm erzehlten Historien zu erweisen vermeynet, alsdenn ein Richter nach Beschaffenheit der Umstände gnugsame Ursache erlange, in die Sitten und guten Nahmen der also ohngefehr gesehenen, oder auch in dem Hexen-Buche eingeschriebenen Person zu inquiriren und nachzuforschen, und bey mehrern mit helffenden Umständen und Erheblichkeiten nicht allein zur Captur, sondern auch zur Tortur zu schreiten.

Bey Gelegenheit dieser Materie wird unter den Rechts-Gelehrten gestritten, ob denn nicht in gegenwärtiger Uebelthat ein oder anderes gewisses Merckmahl erfunden würde, so genug wäre, jemanden auch bey stetem Abläugnen würcklich zu verfällen? Berlich hoc tit. n. 47. mit Bodino saget Ja, und setzet nachfolgende Fälle: Als da bey der gefänglich eingezogenen Person zauberisches Gifft gefunden würde; ingleichen, da man selbige die Thür-Schwellen des Stalles aufbrechen, und gifftige Materie hinein legen gesehen, darauf das Vieh alsobald umgefallen; oder da eine Vettel auf würcklicher Ermordung eines Kindes erhaschet worden; oder da eine ihrem gantz gesunden Feinde drohete, und derselbe auf ihr geschehenes Anrühren alsobald Schmertzen fühlete; oder aber das Anhauchen jemanden also gleich Schmertzen verursachete; oder da die Hexe gesehen oder gehöret worden wäre, daß sie mit klarer Stimme den Teufel wegen ihrer Zauberey angeruffen; ferner, da der schrifftliche Pact Zettul in ihren Kasten gefunden worden wäre; oder da eine bey versperretem Schloße aus dem Hause und Zimmer gekommen, und wiederum jählinge sich darinnen einfinde; oder da eine würcklich in die Lufft auffliegend gesehen worden; oder da eine aus der Lufft nackend herab gefallen; oder da eine dem Dritten ein Glied zertheilet, daß das Blut heraus geflossen, und sie die Glieder hernach alsobald wieder vereiniget hätte u. s. f. Oder, da die Vettel in der Tortur nicht weinen könnte; aus welchem letztern Zeichen einige Rechts-Gelehrten die Hexen am besten zu erkennen vermeynen. Delrio aber L. V, Sect. 4. sammt Godelmannen und Haunolden verlachen dieses Kennzeichen, weil die Buß-Zähren von GOtt kommen, die andern Thränen aber gar wohl wegen natürlicher Beschaffenheit zurücke bleiben können; ja die Picardische Secte in Böhmen werde die Weinende genennet, massen dieselben Leute weinen könnten, wenn sie wolten; darum solte keine Hexe darunter seyn. Aus diesen und dergleichen augenscheinlichen Zeichen, sagt Berlich soll eine Person auf stetes Abläugnen mit der ordentlichen Straffe beleget werden. Andere aber, wie z. E. Zanger, Waizenegger, und Haunold, sagen nach der von den mehresten Rechts-Lehrern angenommenen Meynung hierzu Nein, und daß zwar alle obstehende Handlungen höchst erhebliche Indicien seyn, und Ursache geben könnten, die angezeigte verdächtige Person zu torquiren, keinesweges aber auf deren beständiges Widersprechen selbige als eine Hexe zu verfällen. Denn es wären solche zwar rechtliche Muthmassungen, oder Præsumtiones Juris, nicht aber de Jure, weil bey allen obgedachten Zufällen noch etwas einlauffen könnte, welches eine Person von der förmlichen Hexerey befreyete. Zur Verfällung aber wird die unbetrügliche Gewißheit einer geschehenen Missethat erfordert. Wie denn das Anhauchen, ob es zwar denen Hexen sehr gemein seyn soll, gantz natürlicher Weise schädlich seyn kan. Klock P. III, Consil. 198 per tot.

Noch einen weit schönern oder ärgerlichern Fall setzet Haunold T. II, c. 2. n. 431. Nehmlich, es schreibt einer dem andern einen Brieff, darinnen zu lesen, daß er, aus teuflischem Rath, an einem gewissen Orte die Weide verzaubert, und Vieh umgebracht hätte, auch, daß er auf die aufgesetzten Tage, unfehlbar die Heilige Hostie mit sich bringen werde, damit selbige gewöhnlicher Weise verspottet werden möge; der andere hingegen solle sehen, daß er zu der angesetzten Versammlung nicht ohne neue Gesellschafft komme, sondern möglichster Weise andere noch hierzu berede. Dieses Schreiben wird nun der Obrigkeit vorgetragen; in der Nachforschung erscheinet, daß der Schaden an dem Getreyde und Vieh, wie auch die Vertrag- und Raubung der Heiligen Hostie würcklich geschehen; die schreibende Person wird constituiret, stellet die Handschrifft in kein Abläugnen, widerspricht aber, daß sie dergleichen Uebelthat verübet. Bey allen diesen Umständen nun wäre die Person nicht zu condemniren, sondern nur zu torquiren; sintemahl das Schreiben nur vor ein ausser gerichtliches Bekenntniß zu halten; und zwar um so vielmehr, weil die Zauberey durch das Brief-Schreiben nicht verübet wird. Jedoch ist nicht ohne, daß, wenn durch zwey Zeugen die Vergifftung, der Kinder-Mord u. d. g. völlig erwiesen worden, hierauf der Ueberwiesene zwar verfällt, jedoch nur mit der Straffe der Vergifftung oder des Kinder-Mordes, keinesweges aber der Zauberey beleget werden möge. Dannenhero, und da man die Tortur wegen der Zauberey bey solchen Umständen vornimmt, muß der Richter die Protestation dem Protocoll einrücken lassen, daß er über die bereits erwiesene Missethaten der Vergifftung, Kinder-Mordes, u. s. w. den Gefangenen zu torquiren nicht verlange, sondern nur um zu wissen, ob selbiger nicht auch mit dem Laster der Zauberey beschmitzt sey. Nichts destoweniger aber lehret Haunold d. l. n. 432. ad fin. daß, gleichwie einige Hexen-Handlungen würcklich mit menschlichen Sinnen vernommen werden könnten, also endlich auch nicht zu verneinen wäre, daß, weñ zwey ehrliche Gottesfürchtige Zeugen ohngefehr aus göttlicher Zulassung zu einen Hexen-Tantze kämen, und den Peter mit Augen sähen, wie er dem Teuffel den Eyd der Treue ablegete, und sich als ein Hexen-Meister dabey erwiese, derselbe nicht auch aus dergleichen Beweiß ohne dessen Bekenntniß condemniret werden könnte; denn das Gelübde der Treue könne durch Zeugen sowohl, als der Kinder-Mord, erwiesen werden. Jedoch will bemeldeter Haunold diese Sache lieber andern zu beurtheilen überlassen; dergleichen wir unsers Orts auch thun. Denn wie dieser Haunold selbst lehret, daß die teuflischen Verstellungen und Betrug unschuldiger Leute je mehr und mehr an den Tag kommen; also folgt nothwendig, daß ein grosser Unterschied zwischen der Beweisung eines unter den Augen nicht mehr verschwindenden Kinder-Mordes und einer dergleichen keine Merckzeichen nach sich lassenden ungewissen Begebenheit, unterlauffe.

Was

Was für Sorgfalt und Mühe ein Richter zu Erfahrung der Wahrheit gebrauchen, und daß er die Tortur eher nicht anwenden solle, biß er an allen andern Mitteln und Wegen, die Wahrheit zu überkommen, gleichsam verzweiffelt; ingleichen, mit was für Worten, Vorstell- und Ermahnungen die Wahrheit in der Tortur zu erheben sey? ist bereits im Artickel: Tortur, im XLIV Bande, p. 1451. u. ff. umständlich gezeiget worden, dahin wir uns auch allhier nur bezogen haben wollen. Eine gantz besondere Art aber, die Wahrheit vor der Tortur in diesem Laster zu erforschen, giebt Sprenger P. III, qu. 14. Art. 15. an die Hand. Er sagt nehmlich, man solle nebst Vorstellung vernünfftiger Schluß-Reden der gefangenen Person eine zweiffelhaffte Hoffnung machen, sie solle die Wahrheit sagen, GOtt dem Allmächtigen die Ehre geben, ihre Sünde bereuen, es könne seyn, daß man ihr das Leben nicht benehme; Denn durch diese Vorstellung wären die Hexen vielfältig zu Abwerffung des teuffelischen Joches beredet worden. Gleicher Gestalt, und obzwar durch Falschheit und Lügen kein Richter die Wahrheit erheben solle, davon ebenfalls schon in dem mehr erwehnten Artickel: Tortur, im XLIV Bande, p. 1451. u. ff. wie auch bey dem Worte Untersuchung, im XLIX Bande, p. 2206. u. ff. und Richter (peinlicher) im XXXI Bande, p. 1376. u. ff. gnugsame Anzeige geschehen, sey doch erlaubt, verstellte Fragen zu gebrauchen; denn der Gefangene müsse, es alsdenn einer Leichtgläubigkeit beymessen, wenn er den rechten Verstand der Worte bey sich selbst nicht besser erwege. Also habe zu Leyden jener Richter gar wohl und spitzfindig zu seiner hartnäckigten Hexe gesagt, wenn sie würde die Wahrheit rund heraus sagen, wolle er sie vom gemeinem, oder aus seinem eigenen Beutel, so lange sie lebe, täglich mit nothwendiger Speise und Tranck versehen; ja er wolle sehen, daß ihr ein neues Hauß auferbauet würde, darunter er aber den Scheiter-Hauffen verstanden, wie Delrio Disqu. Mag. L. V, c. 10. Diese doppelt lautende Straff-Absehung und Zweydeutigkeit aber tituliret Oldekope Observ. 18. contra *Sprenger*. mit Recht eine besonders verdammte Boßheit, als wodurch auch wohl unschuldige Weiber verführt werden könnten. Desgleichen meynen einige, solle man die gefangene Hexe etwas freyer halten, und zulassen, daß sie von gewissen vertrauten Leuten besuchet werde; diese solten nebst Führung allerhand Discursen jählinge zu ihr sprechen, sie solle doch einmahl die Wahrheit sagen, sie werde gewiß Gnade überkommen, ja sie wolten selbst deshalber Unter-Mitler seyn; auf diese Reden solte der Richter das Gefängniß betreten, und Gnade zu erweisen versprechen; mit heimlichen Verstande, nicht ihr, der Hexen, sondern dem gemeinen Wesen zum besten. Ferner möge auch das Leben versprochen werden, in Meynung des ewigen Lebens; oder er könne auch die Gnade schlechthin versprechen, hernach aber solle er einen andern Richter an seine Statt auf den Richter-Stuhl setzen, und den Proceß vollends ausführen lassen. Aber dieses sind ebenfalls solche unzuläßige und plackerische Mittel, wie das vorhergehende, so von keinem ernst- und gewissenhafften Richter zu practiciren seyn, wie bereits in denen obangezogenen Artickeln weitläufftig ausgeführet worden. Weiter erzehlet noch eine andere hieher gehörige Weise Delrio L. V, Sect. 10. Daß nehmlich 2 oder 3 Personen aus dem Hause oder Schlosse, wo die Person gefangen sitzet, die Gefangene heimsuchen, und verstellter Weise vorgeben solten, ob wären sie heimlicher Weise zu ihr gekommen, und wären bereit und willig, dafern sie ihnen ein oder anderes Stücklein lehren würde, verhülfflich zu seyn, damit sie aus dem Gefängnisse entkommen könne, verstehe, daß sie aus dem Gefängnisse zur ordentlichen Abstraffung gebracht würde. Jedoch solle man nicht zu würcklicher Uebung einer Hexerey, sondern nur zur Nachforschung, wie solche zu geschehen pflege, Anleitung geben, gleichwie eben dieser Schrifftsteller eine Historie erzehlet, so in dem Straßburgischen, nahe bey Schlettstadt, auf dem Schlosse Königsheim geschehen, allwo eine hartverstockte Hexe gefangen gesessen, und mit gleicher Manier ausgeforschet worden, welche aber nicht in den Grentzen einer puren Nachforschung bestanden, sondern die Hexe hat auf Anbegehren der zu ihr gekommenen Schloß-Bedienten einen würcklichen und erschrecklichen Hagel hervor gezaubert. Dergleichen würckliche Ausforschung aber ist nicht zuläßig, sondern vielmehr dahin zu sehen, wie die Hexe durch erfundene Hexen- und Zauberische Sachen, so ihr vor Augen zu legen seyn, zur Wahrheit gebracht, und angestrengt werden möge, zu bekennen, zu was Ende sie solche Sachen gebraucht? Wie viel sie in ihrer Behausung gehabt? Desgleichen soll die Ablesung der Zeugen, Personen und Mit-Interessirten, nicht vernachläßiget werden, wie besonders im Artickel: Oeffnung der Bundschafft, im XXV Bande, p. 600. u. ff. und Zungen-Aussage zu ersehen. Bey der Confrontation aber muß ein verständiger Richter beobachten, ob etwan Umstände einer Reverentz, Furcht, Unterthänigkeit, Wohlredenheit u. d. g. vorhanden? also daß zu besorgen, es dürffte bey der Confrontation die Aussage widrig ablauffen. Delrio L. IV, qu. 40. in append. davon besser unten im Artickel: Zeugen-Vorstellung weitläufftiger gehandelt werden soll.

Da aber ja und auf keinerley Weise eine Hexe zur Wahrheit zu bringen; so wäre zwar die Tortur bey vorhandenen genugsamen Inzichten zu gebrauchen. Jedoch, damit die Hexe die Tortur nicht verlache, noch darunter schlaffe, noch auch, nichts zu bekennen, Macht habe, so zuweilen, wie bereits im Artickel: Tortur, im XLIV Bande, und absonderlich p. 1505. u. ff. ausgeführet worden, aus natürlichen Ursachen herfliesset, öffters aber aus teuffelischer Krafft dieselbe entweder unempfindlich gemacht, oder auch anvermahnt werden, die Tortur in Beobachtung längern Lebens starckmüthig zu übertragen, ja wohl auch bedrohet werden, nichts zu bekennen, deswegen sie auch mit allerhand teufflischen Ge-

beten, Seegen, Characteren, Figuren, Nahmen, geschriebenen Zettuln, sich versehen, immassen eine Hexe zu Inspruck, wie Delrio L. V. Sect. 19. erzehlet, sich gerühmet, wenn sie nur einen Faden von eines Gefangenen Kleide habe, könne sie solchen dergestalt bezaubern, daß er mit keiner Marter sein Lebenlang zur Bekenntniß gebracht werden möge; so soll eine Hexe von denen Gerichts-Dienerinnen vor der Tortur fleißig am Leibe, und s. v. an heimlichen Orten besuchet werden, ob etwas von dergleichen Characteren oder Zettuln darinnen anzutreffen. Wiewohl dißfalls auch gantz sorgfältig und behutsam zu verfahren, damit nicht etwan von diesem mit unter ebenfalls selbst gar bösen Gesindel der zu visitirenden Person etwas zugesteckt, oder entnommen werde, so sie zuvor nicht gehabt. Desgleichen solle man ihr alle Haare am gantzen Leibe durch Weiber abschneiden lassen, und damit selbige nicht etwan sich mit einer Salbe anschmütze, soll sie zuvor mit warmen Wasser fleißig durchgehends abgewaschen werden. Das Haar-Abschneiden aber wird deswegen vorgenommen, damit darunter nicht etwan was verborgen werden, oder eine Hexerey, vermittelst Anstreuung eines Pulvers, geschehen möge. Denn die Meynung, daß damit die Stärcke hinweg falle, ist gantz abergläubisch. Delrio d. l. Daß man aber zu Abwendung einer Hexerey eine andere Hexe anfragen solle, ist billig verboten, und nicht zu practiciren. Desgleichen könnte und solte man derselben zuvor nach der Meynung der Römisch-Catholischen Gottes- und Rechts-Gelehrten, nebst Aufopfferung des heiligen Gebets und göttlicher Anruffung, geweyhete Agnus Dei anhängen. Und sagt Delrio L. V, Sect. 9. daß die Anhängung geweyheter Agnus Dei gar vielfältig geholffen; Nicht weniger könne man ihnen geweyhetes Wasser ansprengen, ja zu trincken geben, und andere geistliche Mittel anwenden, wiewohl hierauf die Protestirenden wenig oder nichts zu halten pflegen. Wie denn auch in der schon oben erwehnten Saltzburgischen Hexen Inquisition, wie Johann Koffler Observ. 9. bezeuget, ein zauberischer Bube ohne Effect gemartert worden seyn soll, welcher geschrien, er könne einmahl nichts bekennen, wie gern er immer wolte, bis ihm ein Tranck von unterschiedlichen geweyheten Wassern und Sachen zugerichtet, zu trincken gegeben worden, wornach derselbe alsbald einige von unbekannter Materie seyende weisse teuffelische Sachen hervor gebrochen, und seinen gantzen Lebens-Lauff zu erzehlen angefangen habe. Ferner solle man, nach den Lehr-Sätzen der Römisch-Catholischen, mit dem Weyh-Wasser immerzu den Ort der Tortur besprengen, oder auch von geweyheten Kräutern einen Rauch machen, weil nicht unbekannt sey, daß der Teuffel währender Tortur sich denen Hexen sichtbarlich zu zeigen, und selbige zur Beständigkeit anzuvermahnen pflege, durch dergleichen Mittel aber hinweg getrieben worden; ja man solle, soviel immer möglich, die Zeit der Tortur geheim halten, damit der Teuffel der Hexen nicht alles zuvor sagen, und dieselbe zur Härtigkeit disponiren möge; theils aber auch die Stunde beobachten, da man Scheidung lautet: Dem Delrio aber L. V, Sect. 9. ist diese Observantz sehr suspect, und will sie von der Superstition nicht rein halten, noch weniger zugeben, daß man an hohen Fest-Tagen dergleichen vornehme, weil an dergleichen Festen, ausser da GOttes Ehre daran läge, und der Verzug gefährlich wäre, niemand torquiret werden solle. Clarus §. fin. qu. 64. n. 34.

Sonst pflegen auch wohl einige die Arten der Torturen zu verändern, indem man erfahren, daß geringfügige Arten der Torturen offt eher die Wahrheit, als die schwereste und schärffste Peinigung hervorgebracht, wie hiervon bereits in dem Artickel: Tortur, im XLIV Bande, und absonderlich p. 1472. u. ff. mit mehrerm gehandelt worden. Damhouder aber lobet in seiner Pract. Crim. deshalber absonderlich den Gebrauch der Ruthen. Ein gleiches statuiren auch einige von Veränderung des Gefängnisses. Denn, sagen sie, wenn die Hexen nichts bekennen wolten, solte man selbige in ein wohlverwahrtes Zimmer legen, und genaue Aufsicht auf sie haben, damit niemand selbige mit Worten und Wercken verführe. Wie denn absonderlich Delrio L. V, Sect. 9. bezeuget, daß diese vorsichtige Verwahrung mehrentheils bey jungen Hexen und Zauber Buben zu practiciren sey; davon Manz in seinen Decis. Palatin. noch weitläufftiger handelt. Im übrigen soll die Tortur auf den letzten Grad, und nach Gewohnheit des Ortes, in diesem abscheulichsten Laster vorgenommen werden; jedoch alles nach Richterlicher Ermäßigung in Ansehung der Person, der Umstände, der That und d. g. L. de minore §. Tormenta ff. de quæst. Menoch. de Arbitrar. Jud. Quæst. c. 271. Sonst aber ist dißfalls gar löblich, daß, wenn ein Richter siehet, daß die Hexe unempfindlich bleibt und nicht bekennen will, er die Tortur abbreche, und sie ein anders mahl mit bessern vorhergehenden Geistlichen Mitteln der Tortur unterwerffe. Wie aber die Tortur zertheilet werden möge, ist bereits in dem mehr angezogenen Artickel: Tortur, ebenfalls umständlich gezeiget worden. Etliche aber pflegen auch denen in den Lüfften und auf der Folter-Leiter hängenden Hexen kaltes Wasser auf den Rücken zu schütten. Denn dieses soll den grösten Schmertzen verursachen, und zwar aus gantz natürlichen Ursachen, indem Zeit währender Tortur die Lebens-Geister zu Erhaltung des Hertzens sich innerhalb zusammenfügen, sodenn aber auf dergleichen unverhoffte Erkältung ihrem Feinde, nehmlich der gählingen Kälte zu begegnen, nicht ohne sondere Bewegung des Hertzens sich zurück erheben. Delrio L. V, Sect. 23. Daß aber die pure Anschüttung des kalten Wassers vor oder nach der Tortur vor eine besondere Würckung gehalten werden solte, setzet erstbemeldeter Delrio vielmehr unter die abergläubischen Possen. Wie offt und auf was Weise hiernächst die Tortur, zu gebrauchen, ist ebenfalls im Artickel: Tortur, zu befinden. Ob aber wegen Sonderheit dieses Lasters die Tortur aus denen alten erheblichen Umständen und Inzichten öffters, als einmahl zu gebrauchen, und die Interlocutorien dahin gestellet werden mögen, weil die Hexen mehren-

mehrentheils verstockter, als andere Delinquenten, seyn? Darzu spricht Delrio L. V, qu. 34. Ja; Und zwar solle der Richter von geringern Torturen den Anfang machen, das andere mahl die schwerere, das drittemahl aber die schwereste Tortur vorkehren, dafern die Person ohne Verletzung der Gesundheit solche aus zu dauren qualificiret, und höchsterhebliche Indicien vorhanden wären. Da aber von der schwereſten Tortur angefangen worden seyn solte, jedoch die Verstockung des Gemüths, und die Kräffte des Leibes dergestalt beschaffen wären, daß die Indicien, rechtlichem Ermessen nach, noch nicht gnugsam purgirt zu seyn schienen; so könnte endlich auch wohl die Tortur dreymahl, nicht aber darüber gebraucht werden, wie davon besonders im Artickel: Tortur, (Wiederhohlung der) im XLIV Bande, p. 1544 u. ff. Hiernächst aber auch beym Julio Claro qu. 64. n. 32. und Farinac qu. 38. n. 32. ein mehrers zu ersehen. Wiewohl an theils Orten, vermöge dasigen Gerichts-Brauchs, und absonderlich nach der Tyrolischen Landes-Ordnung die Moderation in dem Berg-Bescheid mit angesetzt werden müste. Wie denn auch, da ein Uebelthäter fünff absonderliche Capital-Verbrechen bezangen zu haben, rechtlich angezeiget würde, er auch auf jedwedes besonders torquiret werden könnte; denn dem gemeinen Wesen liegt viel daran, daß jedwedes Verbrechen an den Tag gebracht und gehörig bestrafft werde. Daß endlich auch in diesem Laster Abschrifft von denen eingezogenen Indicien zu geben, die Advocaten zuzulassen, und alles, was zur Defension nothwendig, zu verstatten sey, ist die gemeine und wahre Meynung derer Rechts-Gelehrten; wiewohl in Einschränckung der Zeit, Weise und Manier der einzureichenden Schutz-Schrifft, gebender Erlaubniß zur Unterredung mit der Hexen u. d. g. alles dem richterlichen Ermessen und Landes Brauche anheim gestellet ist. Delrio qu. 37 und 38. in Append.

Ueberhaupt aber verdienet hierbey auch Wilhelm Zacharias Cramers Diss. de Tortura, ejusque usu & effectibus, nachgesehen zu werden, allwo derselbe absonderlich c. 3. p. 57. die Frage aufwirfft: Ob Zauberer und Hexen sollen gemartert werden? Und hierauf anfangs auf folgende Weise darthut, daß der Teuffel in die Materie würcken könne: Wenn die denckende Seele oder der Wille im Menschen in die Lebens-Geister, und folglich in einen solchen Leib eine Bewegung bringen, und in denselben handeln und würcken kan; so folget, daß auch ein abgesonderter Geist, z. E. der Teuffel durch die Lufft in die Materie und in den Cörper agiren und würcken könne: So denn wird geschlossen, daß es Zauberer und Hexen gäbe, welche mit dem Teuffel in sichtbarer Gestalt einen Bund machen könnten. Hierzu wird das Zeugniß der Heil. Schrifft und der Beyfall vieler Völcker, der öffentlichen Gerichts-Acten und vortrefflicher Männer gezogen; und endlich die obstehende Frage ohne Bedencken bejahet.

Nach geendigter Materie der in diesem Laster zur Tortur gnugsamen redlichen Anzeigungen, und wie selbige vorsichtig zu gebrauchen, ist nunmehr die weitere Frage, wie die Gewißheit der That oder wahrhafftig geschehener Zauberey zu würcklicher Verdammung in diesem Laster zu erhalten stehe? Es ist aber dißfalls zuförderst ein Unterschied zu machen, unter denjenigen Sachen, die innerlich und im Gemüthe bestehen, jedoch mit äusserlichen Worten und Geberden eröffnet werden, und sonst von niemanden gesehen oder erwiesen werden mögen. Als z. E. da eine Hexe sagete und bekennete, sie habe GOtt verläugnet, den Christlichen Glauben abgeschworen, sich mit dem Teuffel verbunden, und fleischlich vermischt, auf die Täntze und Zusammenkünffte gefahren u. d. g. Diese und dergleichen Sachen können anders nicht, als durch die Selbst-Bekenntnisse der Hexen an den Tag kommen, noch bewiesen werden, im Fall kein Mit-Gespan selbigen Orts sich befinden solte. Denn diese Stücke sind nur von dem Teuffel, oder denenjenigen geschehen, deren Zeugniß nicht zu erhalten, noch auch zur Condemnation tüchtig ist. Da aber eine Hexe Sachen bekennete, so in äusserlichem sichtbarem Effect bestehen, als z. E. sie habe das Getreide mit Schauer und Hagel zu Grunde geleget und verderbet, wie bereits oben gemeldet worden; ingleichen sie habe dieses und jenes Kind umgebracht, oder dem Vieh Schaden zugefüget u. s. w. so wäre solches Bekenntniß vor sich selbst nicht genug, sie zu verurtheilen; sondern man müste nachforschen, ob auch diese Schäden würcklich geschehen? Wie so wohl im Artickel: Untersuchung im XLIX Bande, p. 2206 u. ff. als auch Sententz, (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175. u. ff. und Straffe, (peinliche) im XL Bande, p. 585 u. ff. an- und ausgeführet worden. Dafern nun eine Hexe dergleichen Sachen nicht bekennete, die in äusserlichen sichtbaren Würckungen bestehen; so könnte selbige dennoch aus Muthmaß- und wahrscheinlichen Abnehmungen, zumahl wenn ihr Bekenntniß der unvermercklichen Sache halber mit einlieffe, mit der ordentlichen Straffe beleget werden; Denn sonst würde die höchste und abscheulichste Idololatrie und Anbetung des Teuffels, niemahls abgestrafft werden. Carpzov in Pract. Crim. P. I, qu. 49. n. 60. Wie aber die muthmaßlichen Abnehmungen und Wahrzeichen in dergleichen verborgenen Lastern beschaffen seyn müssen, davon kan zwar keine gewisse Regel gemacht werden. Jedennoch aber lehret Carpzov d. l. daß, da eine Weibs-Person wegen ihres Thuns und Lassens der Hexerey verdächtig wäre, und selbige eine dergestaltige Anzeig- und Erzehlung ein- und anderer der Zauberey anhangenden Puncten eröffnen und kund machen würde, welche denen Hexen insgemein gewöhnlich, und eine unschuldige Person schwerlich wissen und erzehlen könnte, dieselbe ohne Verletzung des Gewissens endlich wohl verfället werden könne. Womit auch die P. H. G. O. Carls V, Art. 60. übereinkommt. Oldekopp aber erfordert noch darüber, daß dergleichen Sachen, wie die Hexe bekannt, in dem Dorffe oder der Stadt unter der dasigen Gemeine nicht bereits erzehlet worden seyn; Denn also habe eine unschuldige torquirte Hexe auf eine Person in dem Dorffe ausgesaget, solche behext zu haben, weil

weil sie sonsten niemand, dergleichen Uebel erlitten zu haben, anzuzeigen gewust; und wenn auch sonst gleich die Bekenntniß durch ordentlicher Weise vorgekehrte Tortur erpreßt wäre, dafern nur solch Bekenntniß hernach freywillig bestätiget worden. Denn die Bestätigung reiniget die Furcht einer erpreßten Bekenntniß. Godelmann L. III, de Mag. c. 10. n. 47.

Weiter wird gefraget, was denn eigentlich vor Gerichte, ob die geistlichen oder weltlichen, oder aber beyde zugleich befugt sind, die Hexen-Processe anzustellen und darüber zu erkennen? Und dienet hierauf zur Antwort, daß die Zauberey überhaupt zu denen so genannten gemischten Verbrechen, das ist, zu denjenigen gezehlet werde, welche beyderley so wohl geist- als weltlicher Jurisdiction unterwürffig seyn. Nur daß in der nähern Erklärung der Sache die Protestantischen und Catholischen Rechts-Gelehrten von einander abgehen. Denn so viel den Abfall vom Glauben, die teuflische Anbetung, Incantation, Beschwörung, Verzauberung, Seegen-Sprechen, u. d. g. als eine besonders nach den Lehr-Sätzen der letztern mit unterlauffende Ketzerey, berühret; so ist selbige gemeiniglich der geistlichen Jurisdiction zugehörig; Was aber die Todtschläge der Leute, die Schäden an Viehe, Früchten, Wein u. d. g. betrifft, der weltlichen unterwürffig. Es ist aber nunmehro gleichwohl, da nach Waizeneggers Meynung, auf welche sich auch Haunold T. II, c. 2. n. 384. beziehet, im Heil. Römischen Reiche vermöge des Reichs-Abschiedes von 1512. die geistlichen Gottes-Lästerer der geistlichen, die weltlichen aber der weltlichen Obrigkeit allein und ohne weitern Unterschied zu bestraffen überlassen worden, auch in Ansehung der Zauber- und Hexen-Processe dahin gekommen, daß, ohngeachtet viel abgöttische und ketzerische Sachen dabey mit einlauffen, die Geistlichen dennoch sich nicht dabey einzumischen pflegen; angesehen dergleichen Delinquenten mehrentheils mit der Lebens-Straffe abzubüssen sind, welche zu erkennen der weltlichen Obrigkeit allein zustehet, mithin der geistlichen nicht mehr gebühret, selbiger darinnen vorzukommen; welches aber besonders Haunold d. l. nicht approbiret, wie er denn auch der Meynung ist, daß, dafern der Zauberer ein rechter Dogmaticus wäre, und ein oder andern Artickel der Catholischen Religion zuwider tractirte, die Untersuchung, ob das Dogma oder der Lehr-Satz in Wahrheit ketzerisch sey, billig dem geistlichen Gerichte zu überlassen wäre, als welche Sache dem geistlichen Richter gantz allein und mit Ausschliessung des weltlichen zugehörte. Gleicher Gestalt sucht auch Delrio L. V, Sect. 16. zu behaupten, daß erstlich alle diejenigen Zaubereyen für ketzerisch zu halten wären, wodurch der Teuffel angeruffen wird, dasjenige zu wege zubringen, so doch seiner Krafft nicht möglich, sondern Gott allein vorbehalten sey. Da aber der Teuffel wegen Anzeigung verlohrner Sachen, Liebes-Possen u. d. g. beschworen würde; so sey es zwar ein heimliches ketzerisches Wesen, aber doch keine formale Ketzerey. Da aber der Beschwörer ein ausdrückliches Bündniß mit dem Teuffel getroffen; so würde der pactirende Mensch vor einen Ketzer gehalten. Desgleichen wären auch diejenigen, welche vermittelst der Ketzerey die Heil. Hostie, Reliquien u. d. g. zu unzuläßigen und verbotenen Dingen gebrauchten, der Ketzerey halber im höchsten Verdacht. Denn sie glaubten, daß durch diese heiligen Sachen allerley ungebührliche Effecte und Würckungen hervorgebracht werden möchten. Deswegen müsten solche examiniret und unterrichtet, ja, wenn sie nicht antworten wolten, vermittelst der Tortur darzu angehalten werden. Ingleichen, da jemand die Kinder wieder täuffete, oder auch verschiedene wächserne, oder auch von anderer Materie geschnitzelte Bilder tauffte, und glaubte, daß die Forme und Materie des Heil. Sacraments der Tauffe etwas anders, als wie es Christus der Herr eingesetzet hat, seyn möchte; derselbe sey ebenfalls der Ketzerey höchst verdächtig. Ferner wären wegen der Ketzerey nicht wenig verdächtig diejenigen Geistlichen, so gewisse Sachen unter dem Celebriren auf dem Altar zu legen pflegten, damit sie dieselbe zu verbotenen Ende gebrauchen möchten, dafern sie anders glaubten, daß die unterlegte Sache eine Krafft zu zauberischen Dingen bekommen solte. Da aber der Teuffel angebetet oder ihm geopffert würde, wäre es eine öffentliche Zauberey, sonderlich, da er als ein Gott verehret, oder auch für mächtig gehalten würde, heimliche und wohl gar noch zukünfftige Sachen zu eröffnen, auch wider den Willen Gottes etwas zu vollziehen. Jedoch beschliesset Delrio d. l. daß dieses alles nach Wichtigkeit der Umstände, Beschaffenheit der Personen, und dem Verdacht erwogen werden müsse, und sey auch diese Untersuchung wegen öffentlicher Ketzerey in Ordnung der Confiscirung der Güter höchst vonnöthen, wie im folgenden gesagt werden soll. Wenn nun aber gleich die Geistlichkeit, dafern der Zauberer einen Dogmatischen und formalen Ketzer vorstellete, nach Ausweisung der geistlichen Rechte procedirte; so wäre doch dem weltlichen Gerichte unverwehret, denselben als einen erklärten, oder sonst offenbahren Ketzer, nach Ausweisung der Rechte, mit ordentlichem Proceß und Lebens-Straffe zu belegen. c. 5. de pœn. in 6to. Denn die geistliche Straffe wäre in dergleichen Capital Sache dem Verbrechen nicht proportionirlich. Jedoch weil diese Sache und Untersuchung sehr dunckel und zweiffelhafft, auch gefährlich; so räthet Haunold T. II, n. 384. in fin. an, daß dem weltlichen Gerichte ein erfahrner Theologus zugegeben werde, mit welchem die Acten communiciret, und über die Sache der Nothdurfft noch berathschlaget werden möge. Bey denen Protestanten aber gehöret die Untersuchung und Bestraffung der Zauberey schlechterdings vor die weltlichen, und zwar ins besondere vor die so genannten Ober-Gerichte, oder diejenigen Obrigkeiten, welche den höchsten Gerichts-Zwang oder Blut-Bann auszuüben befugt sind. Sonst aber werden die Hexen derjenigen Obrigkeit unterworffen, allwo sie Hand-feste gemacht werden. Denn dort werden sie auch gesündiget zu haben

haben gemuthmasset, weil dieses Laster stets und täglich allerhand Boßheiten nach sich ziehet.

Die Bestraffung der Hex- und Zauberey anbelangend; so ist auf dieselbe, als eines der erschrecklichsten Laster, sowohl in Göttlichen, als Geistlichen, und Weltlichen Rechten die Todes- oder Lebens-Straffe verordnet. Und zwar solten zuförderst nach dem göttlichen Gesetze die Weissager, Tagewähler, die auf Vogelgeschrey achten, Zauberer, Beschwerer, Wahrsager, Zeichendeuter, und dergleichen, oder die die Todten fragen, als welche alle mit einander in eine Classe gesetzet werden, zu Tode gesteiniget werden, es sey Mann oder Weib, wie davon zu sehen im 2 B. Mose XXII, 18. 3 B. Mose XX, 6. und 27. und 5 B. Mose XVIII, 10 u. ff. wie auch 1 Sam. XXVIII, 2. Jedoch, weil nach den beschriebenen gemeinen Rechten deswegen verschiedene Anordnungen vorhanden, Krafft deren die Hexen und Zauberer mit dem Schwerdte zu bestraffen, §. 5. Instit. de publ. Jud. l. 5. §. fin. C. de malefic. & mathem. oder nach Unterschied der Personen denen Bestien vorzuwerffen, oder in die Inseln zu verweisen sind, l. ejusdem. § 3. ff. ad L. Cornel. de sicar. l. ex Sto. 13. ff. eod. oder ihnen auch wohl die Straffe des Feuers, sammt der Confiscation der Güter, zuerkannt wird, l. nullus Aruspex. 3. C. de malefic. so ist unter denen Rechts-Gelehrten die Meynung angenommen, daß, nach Ausweisung jeder Hexen oder Zauberers besondern Verbrechens, auch die Straffe unterschiedlich zu erkennen sey. Wie denn insonderheit nach heutigem Gebrauch, und zwar nach Maaßgebung der P. H. G. O. Art. 109. und derer Rechts-Gelehrten darüber gemachten vielfältigen Auslegung und Erklärung dißfals nachfolgende Umstände in Abfassung des Urtheils zu beobachten.

Erstens sind diejenigen, welche einen ausdrücklichen Bund mit dem Teuffel aufgerichtet, dem Christlichen Glauben abgesaget, und sich dem Teuffel mit Leib und Seele übergeben haben, ohne Unterschied des Männ- oder Weiblichen Geschlechts, zu verbrennen, es mag gleich dieses Bündniß mit besondern Solennitäten, oder aber nur schlechthin und in der Stille, wie bereits im Vorhergehenden gelehret worden, geschlossen seyn, auch unerachtet denen Menschen oder dem Viehe kein Schaden zugefüget worden. Denn weil das teuflische Verbündniß alle andere Laster an Greuel übersteiget; so ist keine vernünfftige Ursache anzugeben, warum nicht die Feuer-Straffe statt haben solte. Siehe Carpzovs Pract. Crim. P. I. quæst. 49. nebst denen daselbst angeführten Schrifftstellern. Womit auch die Nieder-Oesterreichische Land-Gerichts-Ordn. Art. 6. §. 5. übereinstimmt. Es ist auch dieser Lehre die P. H. G. O. Carls V Art. 109. nicht zuwider, weil dieser zu Folge die Feuer-Straffe nur alsdenn nicht statt hätte, dafern jemand ohne Bündniß mit dem Teuffel, vermittelst zauberischer Sachen, Schaden zufügen wollen, aber nicht gekonnt hätte. Matth. Stephani in Not. ad Art. 109. Ord. Crim. Da hingegen die N. O. L. O. die Straffe des Feuers auch auf diejenigen setzet, die mit verstandenem stillschweigendem Verbündniß denen Leuten Schaden zufügen. Sodenn ist auch die Straffe des Feuers auf diejenigen Zauberer und Hexen, die sich würcklich mit dem Teuffel leiblich vermischen und fleischlich zuhalten, von Rechts wegen zu erkennen, wenn sie gleich kein ausdrückliches Bündniß mit dem Teuffel aufgerichtet hätten. Immassen ein dergleichen Unfläter, der sich mit dem unreinen Geiste vermischet, eine greulichere Sünde begehet, als ein Sodomite, so das Vieh angehet, der doch von Rechts wegen mit dem Feuer zu verzehren ist, weil aus dergleichen Vermischungen der Mensch verstandener Weise mit seinem Fleische und Blute gleichsam ein Teuffel wird, und seinen Leib und Glieder, die sonst Werckzeuge des H. Geistes seyn sollen, ihm, dem Teuffel, aufopffert. Carpzov d. l. n. 84. N. O. L. O. d. Art. Die aber ausser dergleichen öffentlicher Verbindniß oder fleischlicher Vermischung mit dem Teuffel denen Leuten oder dem Viehe, vermittelst teuflischer Zauberey, sie haben gleich solche von einem Zauberer, oder dem Teuffel selbsten gelernet, Schaden zufügen, dieselben sind mit dem Schwerdte hinzurichten. Und hindert daran nichts, ob jemand selbst, oder durch andere dergleichen Schaden zugefüget. Denn diese letztere begehen eine Sünde an ihnen selbst, an dem Dritten, den sie vermittelst Gelde hierzu bestechen, und auch an denenjenigen, welchen sie Schaden zufügen. Und erzehlet Carpzov d. l. n. 31. daß zwey Adeliche Weibs Personen, die von einem Freyherrn ihre Schuld nicht bezahlt überkommen mögen, und aus Rachgierigkeit eine Hexe vermocht, den Baron zu quälen, und ihm zu schaden, mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode hingerichtet worden sind. Welches billig um so viel mehr statt finden solte, wenn durch dergleichen Zauberey jemand völlig umgebracht würde. Berlich Concl. 5. h. t. n. 32. welcher jedoch n. 43. diesen Lehr-Satz dahin limitiret; nemlich, wenn der Schaden nur dem Vieh geschähe, und selbiger die Summe des Diebstahls nicht ertrüge, daß alsdenn der Schadens-Zufüger nur mit Staupen-Straffe angesehen werden solte. Nicht weniger würde auch die Schwerdt-Straffe jenen zuerkannt werden müssen, die die Eheleute zu verknüpffen gesucht, wenn gleich aus GOttes Vorsehung die zauberische Verknüpffung keinen Effect gehabt hätte. Berlich l. c. n. 53. Desgleichen würde die Straffe des Schwerdts bey denen statt haben, die ohne teuflisches Bündniß oder Gemeinschafft ein keusches Gemüthe zu verbotener Gegen-Liebe durch teuflische Mittel zu überführen sich unterstehen. Denn dieses ist kein geringer Schaden, und mehr als anderer zeitlicher Sachen Verlust, zu schätzen. Berlich d. l. n. 64. Die Segen-Sprecher, Brunnen- und Schatz-Gräber, Wahrsager, oder die Weisen genennet, ingleichen die Gabel- oder Besen-Reiterinnen und Deichsel-Fahrerinnen, wie auch die, welche vermittelst des Gebrauchs gewisser verdächtiger Gläser, Crystallen, oder anderer zauberischen Stücke zukünfftige Dinge prophezeyen, das geschehene ordentlich zu erzehlen, die Kranckheiten und gefährlichen Zustände sowohl der Leute, als des Viehes, mit abergläubischen Mitteln zu heilen, verborgene Wasser oder Schätze zu eröffnen, entwendete Sachen und die Diebe selbsten anzuzeigen, vergrabene Hexereyen aufzusuchen, oder auch mit dem Teuffel ihr Gespräche, jedoch ohne Bündniß und Schaden der Leute oder des Viehes zu halten pflegen, sind ebenfalls, wenn und in sofern sie mit dem Teuf-

sel Gemeinschafft und Gespräche haben, oder Beschwörungen gebrauchen, billig wegen dieser höchstverbotener Gemeinschafft mit dem Schwerdte zu straffen, wenn sie auch gleich niemand geschadet, noch ein ausdrückliches Bündniß mit dem Satan eingegangen wären. Siehe Carpzovs Pract. Crim. P. I, qu. 50. n. 48 Denn man soll den Teuffel nicht anruffen, oder sich Raths bey ihm erholen, wenn auch tausend Personen kranck wären, sintemahl hierdurch die anruffende Seele ertödtet wird. Can. admoneant. 26. qu. 7. c. nec mirum §. adhæc. 26. &c. Die aber ohne dergleichen Beschwörung oder Gemeinschafft sich unterschiedlicher abergläubischer Possen, Characteren, Segen-Sprecherey u. d. g. gebrauchen, sind nach Beschaffenheit ihres Verstandes, der Sache und Vielfältigkeit des Gebrauchs willkührlich zu bestraffen. P. H. G. O. Art. 109. Carpzov d. l. n. 51. Die Nieder-Oest. Landes-Ordn. setzet auf dergleichen Gesindel, darunter sie auch die Bocksschicker rechnet, auch die Straffe des Schwerdts, daferne die Umstände sehr erheblich wären, so vermuthlich wohl auf die vorangegangene Gemeinschafft zu verstehen, oder da durch die Bocksfahrt denen Fahrenden geschadet würde. Carpzov d. l. n. 63. Sonst aber wäre das Ruthen-Aushauen, Gefängniß, Landes-Verweisung, und bey einfältigem Bauern-Volcke eine heilsame Geld-Busse, daran sie am längsten dencken, vorzunehmen. Wie denn auch diejenigen, so zu Wiederbekommung ihrer Sache, Abwendung der Kranckheiten u. d. g. dergleichen Leute ansprechen, deren Rath annehmen und gebrauchen, ebenfals in billige und willkührliche Straffe zu ziehen seyn. Denn man soll wegen des Verlustes einer zeitlichen Sache dem Teuffel keine Ehre anthun. Carpzov d. l. n. 64. allwo er auch Exempel erzehlet, daß ein Beamter deswegen seines Amtes entsetzet, und andere zur Gefängniß- und Geld-Straffe verurtheilet worden.

In denen ältern Zeiten haben, wie Lehmann in seiner Speyerischen Chronicke L. II, c. 28. p. 113. bezeuget, in denen Deutschen Landen die Bischöffe, und besonders die Ertz-Priester in dem Lande, diejenigen, welche mit Zauberey und Verkündigung zukünfftiger Dinge oder Wettermachen umgegangen, zu scharffer Untersuchung gezogen, bis sie ihre Unthaten bekennet. Sie haben aber doch deshalber nicht das Leben verlohren, sondern nur so lange in gefänglicher Hafft liegen müssen, bis sie ihr Leben zu verbessern, und von ihrem bösen Beginnen abzulassen versprochen. Es haben auch die Grafen und deren Statthalter oder die Cent-Richter nicht Macht gehabt, selbige der Gefängniß zu entledigen, bis sie würckliche und wahrhafftige Verbesserung versprochen haben, besage der *Constit. Carol.* fol. 306.

Nach Verordnung des alten Lübischen Rechts aber Lib. IV, tit. 10. von Zaubern, Wickerey und Vergifftung, soll derjenige, welcher mit Zauberey umgehet und überwiesen wird, nach der Verbrechung Grösse und gethanem Schaden mit Feuer, Schwerdt oder Staupen gestrafft werden.

Vermöge der Chur-Sächsischen Rechte, und zwar besonders zu Folge der im IV Theile der Landes-Constitutionen, Num. II. befindlichen Constitutionen, von Straffe derer, so mit Zauberey und Wahrsagen umgehen, soll, weil die Zauberey nicht allein in gemeinen beschriebenen Kayserlichen Rechten, sondern auch in göttlicher Schrifft zum höchsten verboten ist, so jemand in Vergessung seines Christlichen Glaubens mit dem Teuffel Verbündniß aufrichtet, umgehet, oder zu schaffen hat, dieselbige Person, ob sie gleich mit Zauberey niemanden Schaden zufügt, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet und gestrafft werden. Da aber ausserhalb solcher Verbündnissen jemand mit Zauberey Schaden thut, derselbige sey groß oder geringe; so soll der Zauberer, Mann oder Weibes-Person, mit dem Schwerdte gestrafft werden. Desgleichen sollen auch die, so sich unterstehen, aus des Teuffels Kunst wahr zu sagen, oder mit dem Teuffel durch Crystallen oder in andere Wege Gespräche, oder dergleichen Gemeinschafft zu halten, und sich von ihm geschehener oder zukünfftiger Dinge Bericht und Erforschung zu erholen, mit dem Schwerdte vom Leben gerichtet und gestrafft werden. Und nach der Policey-Ordn. von 1661 tit. 3 §. 7. sollen diejenigen, so sich unterstehen, aus der Teuffels-Kunst wahrzusagen, oder mit dem Teuffel durch Crystallen, oder in andere Wege Gespräche zu halten, und sich von ihm beschehener oder zukünfftiger Dinge Bericht und Erkundigung zu erholen, vermöge vorstehender Constitution, bey welcher es auch wegen der Zauberey allerdings verbleibet, mit dem Schwerdte gerichtet; wie nicht weniger besage des 8§. die, so ausser Gespräche oder Gemeinschafft mit dem Teuffel sich des Crystallensehens, Wahrsagens, Planetenlesens, Segensprechens oder Büssens der Schäden anmassen, nach Unterscheid und Umstände der Fälle mit Gefängniß, Landes-Verweisung, oder wohl gar Staupen-Schlägen beleget, und endlich, wie §. 9 verordnet wird, auch diejenigen, so sich Raths bey denen Crystallensehern und Wahrsagern erholen, ingleichen welche abergläubische Segen sprechen oder Schäden büssen lassen, Kugeln tauffen, Büchsen versprechen, sich und andere feste machen, und dergleichen, mit Gefängniß, oder nahmhafften Geld-Bussen, und so sie dasselbe mehrmahl thäten, nach Gelegenheit mit Landes-Verweisung angesehen werden. Jedoch wenn bey oberzehlten Begünstigungen ein Pact mit dem Teuffel vorgegangen, oder andere Zauberey mit unterlieffe, und beygebracht würde, verbleibet es bey der in vorgedachter Constitution und andern Rechten gesetzten Straffe billig. *Ibid.*

Eine gleichmäßige Verordnung befindet sich auch in der Hochfürstl. Sächs. Gothaischen Landes-Ordn. P. II. c 4. tit. 2. von Bestraffung zauberischer Händel.

Diesem fügen wir noch bey, daß zu Folge einiger Kriegs-Artickels-Briefe, als z. E. des Königl. Schwedischen, tit. 1. Art. 1. des Königl. Dänischen, tit. 1. Art. 1. und des Stadt-Zürichers, tit. 1. Art. 1. keine Zauberer, Waffen-Beschwerer, und Teuffels-Künstler in denen Lägern, Garnisonen und Quartieren, unter dem Kriegs-Volcke geduldet, sondern da einer betreten würde, der die Leute, Waffen und

und Gewehr beschweret, mit Zauberey und so thanem teuflischem Wesen und Fürnehmen umgehet, und auf geschehene Warnung und Unterricht davon nicht abstehet, mit einem solchen nach göttlichen und andern beschriebenen gemeinen Rechten verfahren, oder da wegen der Execution über einen solchen ruchlosen Menschen etwas bedencklichers für fiele, er des Lägers und Landes verwiesen werden solle.

Sonst wird auch von denen Persianern erzehlet, daß, ob dieselben schon die Erfinder der erlaubten, wie auch der unerlaubten Magie, und Urheber der Zauberey sind, sie dennoch die Zauberer zum härtesten straffen, Gestalt sie selbigen zuerst den Kopff an einen grossen Stein stossen, hernach aber auf diesen grossen Stein noch einen andern legen, und ihnen also den Kopff gantz zermalmen. Plutarchus in Artaxerx. beym Godelmann in Tract. de Mag. & Venefic. Lib. III, c. 11. n. 15.

Es ist auch allerdings die Zauberey eine wegen ihres Ursprungs so schwere Sünde, daß sie nicht weniger straffwürdig ist, wenn sie Gutes, als wenn sie Böses thut. Ob im Gewissen erlaubt sey, Zauberey durch Zauberey zu vertreiben? wird unter den Casuisten hart gestritten. Die ansehnlichsten unter den neuern, als Suarez, Leßius, und andere, lassen es zu; andere aber wollen es nicht gelten lassen. Noch andere suchen eine Mittel-Strasse, und sagen, daß, einen angezauberten Schaden durch würckliche Gegen-Zauberey heben wollen, allerdings unzuläßig. Wenn es aber bloß darauf ankommt, daß das Mittel, wodurch der Schade geschehen, aufgehoben werde, als wenn ein Schloß aufgeschlossen, oder etwas vergrabenes wieder aufgegraben wird, solches wohl erlaubt sey; wiewohl gewissenhaffte Gottes-Gelehrte unter den Evangelischen im Gewissen sicherer achten, auch dieses zu unterlassen.

Ueberhaupt aber erhellet aus dem vorhergehenden schon von selbst, daß nicht alle und jede Zauberer oder Hexen ohne Unterscheid mit einerley oder gleichmäßiger Straffe beleget, sondern selbige nach Beschaffenheit der Umstände bald geschärffet, bald gelindert werden möge. Folglich wird nunmehr auch nöthig seyn, noch von beyden Fällen, oder von denen beschwerenden und von denen mildernden Umständen eines und das andere beyzufügen. Was demnach die erstern anlanget; so setzet insonderheit die Nieder-Oesterreichische Land-Gerichts-Ordnung c. l. tit. 60 nachfolgende beschwerende Umstände: 1) Die vielfältige Boßheit; 2) Die lange Uebung; 3) Die grosse, sonderlich armen Leuten, der Obrigkeit, Eltern oder Herrschafft zugefügte Schäden; 4) Wenn jemand andere darzu gebracht oder verführet hätte. Aber nach den gemeinen Rechte zu reden, ist Carpzov P. I, qu. 50. einer andern Meynung, und sagt, daß die Lehre, so auf einen ärgerlichen Mörder oder eine Mutter, die ihre Kinder tödtet, oder einen Vergiffter und dergleichen wegen Schärffung der Straffe gesetzt ist, auf dieses Laster nicht zu ziehen sey. Denn in peinlichen Fällen muß die Extension von einem Laster auf das andere, wenn gleich eine Special-Ration vorhanden wäre, nicht practiciret werden. C. 22. X. de elect. in 6to Menoch de Præsumt. Lib. VI, Præs. 4. n. 33. Aber warum solte nach anderer Gutachten, wenn die Abscheulichkeit dieses Lasters beobachtet wird, womit selbiges andere Uebelthaten weit übertrifft, die Extension der auf andere geringere Verbrechen gesetzten Straffe allhier nicht auch statt haben? da doch in diesem Verbrechen so wohl in Ansehung der Sodomiterey, als anderer Greueln, die Illation zur Feuers-Straffe gemacht wird. Und ob zwar Carpzov d. l. sagt, daß ein zwey- oder dreyfacher Todtschläger nur mit dem Schwerdt, ohne weitere Schärffung der Straffe, hinzurichten sey; so setzet er doch qu. 24. n. 76. daß auch dißfalls dem willkührlichen Richterlichen Ermessen heimgestellet werde, die Straffe zu vermehren, wenn man vermeynet, daß es wegen übermäßiger Boßheit eine Nothdurfft sey, und andern zum Exempel dienen könne. Wie denn Frölich von Frölichsburg in seinem Comment. zur P. H. G. O. P. II, L. I, tit. 3. §. 61. bezeuget, selbst einen Proceß eines Ertz-Zauberers so zu Rattenberg vor einigen Jahren exequiret worden, gelesen zu haben, der mit Zangen gerissen, zur Richt-Statt geschleifft und lebendig verbrannt worden.

Weil demnach die Straffe des Feuers oder Schwerdts nach Proportion des Verbrechens nach denen Gesetzen klar versehen und determiniret ist; so stehet es in keines Richters Gewalt, eine überwiesene oder bekannte Hexe und Zauberer, er oder sie seyn gleich von guten Adel, Stand oder Würde, und wer sie wollen, der Straffe des Feuers oder Schwerdts zu erlassen. Brunnemann in Proleg. de Proceſſ. Crim. Hierzu kommt das Göttliche Gesetze im 3 B. Mose XX, 6. 27. welches insgemein und ohne Ausnahme alle Zauberer betrifft. Gleichfalls ist dem Weiblichen Geschlechte kein Vorzug oder Milderung zu machen. Denn die Hexen sind theils bey guten Jahren, theils aber alte, und um so vielmehr Verhärtete, und in Boßheit eingewickelte, verstockte Vetteln, die wegen ihrer langwierigen Gewohnheit zu sündigen nur desto schärffere Straffe verdienen. Jedoch ist in diesem Laster gleichwohl ein besonderer Umstand zur Milderung der Feuers-Straffe, wenn ein Zauberer, ehe selbiger angeklagt oder eingezogen wird, wahre Busse thut. Alsdenn könnte die Feuers-Straffe in die Schwerdt-Straffe verwandelt werden. Carpz. P. I, qu. 49. n. 76. N. O. L. O. d. l. Durch welche Veränderung der Straffe viele zur Busse, niemand aber zum sündigen Leben angereitzet würde. Die nach würcklicher gefänglicher Einziehung erzeigende Reue, aber verdienet von Rechts wegen keine Milderung. Denn sonst würde gewiß kein Delinquent so albern seyn, der nicht dieses Mittel ergreiffen, oder wenigstens sich also stellen würde, um sich der Straffe loß zu würcken, oder selbige zu vermindern. Carpzov d. l. n. 73. Die N. O. L. O. aber setzet ausdrücklich, daß daferne der Schaden nicht zu groß, bey bußfertigen und wahrhafftig reumüthigen

leuten die Straffe des Feuers durch die Enthauptung gelindert werden möge. Wie denn Johann Kofflers in Obs. Mag. q. 4. bezeuget, daß bey der letzten Saltzburgischen Inquisition nachfolgende Worte den wegen dieser Zauberer und Hexen eingeholten Urtheilen beygesetzet worden seye: „Wenn jedoch der Delinquente eine rechte Reue und Bußfertigkeit biß an sein Ende bezeigen würde, solle demselben die Feuers-Straffe nachgelassen, und derselbe mit dem Strange erdrosselt werden.„

Die endliche Frage aber ist; wie denn die jungen Hexen oder Zauberer abzustraffen? Hierbey ist nun zuförderst die Materie, so von des Alters Unterschied im Artickel: Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 570 u. ff. angeführet worden, zu wiederholen, und demnach zu wissen, daß von Rechts wegen eine junge Hexe oder Zauberer, so die Jahre der Kindheit, als das 7 Jahr nicht überschritten, mit keiner Gerichtlichen Straffe beleat werden möge. Denn in selbigem Alter hat die Gefährde nicht statt. L. Infans. 12. ff. ad L. Corn. de sicariis & venefic. Aber mit Väterlichen oder Schulmeisterlichen Straffen und Züchtigungen kan und soll auch dasselbe Kind zu bessern Sitten gebracht werden. Eine 14 jährige Person aber, oder die nahe bey 14 Jahren, und eines boshafften Gemüths wäre, auch sonst etwan abscheuliche und gefährliche Umstände dabey einlieffen, könnte nach den gemeinen Rechten per l. 1. Cod. si. adverſ. delicta. l. 37. §. in delictis ff. de minor. Desgleichen Krafft der P. H. G. O. Art. 164. mit der ordentlichen Straffe belegt werden; sonderlich da keine Hoffnung der Besserung, wie dißfalls leider die Erfahrung zeiget, vorhanden wäre. Wie denn auch in des Johann Kofflers Obs. Mag. qu. 3. n. 8. zu finden, daß zu Saltzburg diejenigen jungen Hexen und Zauber-Buben, so annoch die Vogtbarkeit oder das 14 Jahr nicht erreichet, und dennoch bey ziemlicher Boßheit und Verstand gewesen auch gütlich bekennet haben, daß sie diesem Laster beygethan, zu ehrlichen Leuten in Correction und Zucht gegeben worden, aus Hoffnung, daß sie mit anwachsenden Jahren ihre verderbte unverständige Weise lassen würden; aber umsonst, massen sie von Jahren zu Jahren ärger geworden, und von ihren teuflischen einmahl erlernten Possen nicht mehr abzuwenden gewesen; dannenhero, damit man deren Seelen noch gewinnen mögen, habe man die an dergleichen Alter sonst zu erzeigende Barmhertzigkeit bey Seiten gesetzt, und selbige vermittelst des Fall-Beiles hingerichtet. Dergleichen auch Mantz in seinen Decis. Palatin. in Decad. Quæst. Crim. von einem Buben erzehlet, der, unerachtet aller angewandten Mühe, von dem Teuffel sich nicht mehr entledigen mögen, und dahero selbsten, zu Erhaltung seiner Seelen Seligkeit, um die Execution angehalten, so ihm auch wiederfahren. Aber Haunold vermeynet, man solte bis auf das 18 Jahr warten, sonderlich da eine dergleichen Person in der Kindheit ohne ihre Schuld in dieses Laster gefallen, und die Finsterniß ihres Lebens-Wandels vor zeitigen Jahren nicht ermessen könnte. Nach der Tyrol. L. O. dürffte wohl auch das 18 Jahr erwartet werden, wie aus deren VIII Buche Art. 44. gar vernünfftig zu ermessen stünde.

Ob aber auch die Zauberey verjähret, und nicht etwan wenigstens dadurch eine Milderung der Straffe erlanget werden möge, davon ist so wohl in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff. als Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 565. u. ff. nachzusehen. Welchergestalt hiernächst die Confiscation der Delinquenten ihrer Haab und Güter nicht allein in dem Laster der Beleidigten Majestät und Ketzerey, sondern auch in andern Uebelthaten, dafern deswegen ein Statut oder Landes-Gesetze, oder aber ein also hergebrachter Gebrauch vorhanden, statt fände, ist bey Gelegenheit dieser am gehörigen Orte abgehandelten Materien schon mit gezeiget worden. Aber hier ist nur noch insbesondere die Frage zu erörtern: ob nicht die Zauberey vor sich selbst, und ohne Einmischung der Qualität verharrender Ketzerey, zu Confiscirung des Zauberers oder der Hexen ihres Haab und Gutes genug sey? Haunolds Tract. 7. c. 7. sagt Ja. Denn weil die Zauberey eine schwerere Missethat, als das Laster verletzter menschlicher Majestät sey, wodurch nehmlich Jesus Christus selbst, das allerhöchste Haupt, verletzet würde; so wäre die Straffe der Confiscation von Rechts wegen, nicht unbillig vorzukehren, arg. C. vergentis, de Hæreticis. Und ist gewiß, daß nach den gemeinen Rechten die Confiscation der Haab und Güter undisputirlich statt finde, dafern neben der Zauberey auch die wahre Ketzerey einlieffe, und der Delinquent vor Ausstehung des Urtheils sich nicht bekehrete. Denn die Ketzerey ziehet von Rechts wegen die Confiscation des Haabes und Gutes nach sich. Da er sich aber bekehrte, würden die Befreundte in auf- und absteigender, wie auch der Seiten-Linie, mit Einschluß des dritten Grades sammt dem Eheweibe vor dem Fisco zugelassen, *Novell.* 134 c. ult. Nach Tyrolischen Landes-Rechten wird in der Policey-Ordnung unter der Rubric; Verboth der Zauberey und abergläubischen Wahrsagerey, die Straffe, wie auf die Gotteslästerer, gesetzt. Aber weil auf die Gotteslästerung krafft selbigen Artickels nur eine Willkührliche, und sehr gelinde Abstraffung, und nicht die Straffe des Feuers statuiret worden; so kan auch diese Rubric anderer Gestalt nicht, als nur von denen abergläubischen und zauberischen Wahrsagern, die ohne Bündniß seyn, und dem Christlichen Glauben nicht abgesaget haben, verstanden werden, sintemahl auf jene, die den Christlichen Glauben verläugnen, nicht allein die Straffe des Feuers, sondern auch die Confiscation des dritten Theils der Haab und Güter, so nach abgezogenen Gerichts- und Proceß-Unkosten annoch übrig verbleibt, statuiret ist; also, daß mehr nicht, als 2 Theile des Ueberrests, denen Erben zustehen. Siehe die Tyrolische L. O. Lib. VIII. Art. 179. Ob aber unter denen Erben auch jene verstanden, und in Krafft eines dergleichen General-Statuts zu-

zugelassen seyn, die ausser dem dritten Grade befreundet sind; solches würde von Rechts wegen nicht gesaget werden können, weil die Statuten nach Ausweisung der gemeinen Rechte, im Fall selbige nichts eigentliches disponiren, interpretiret werden müssen. Siehe Besolds Thes. Pract. verb. Hexen.

Die Frag-Stücke betreffend, so bey der gerichtlichen Verhör der Zauberer und Hexen insonderheit zu bemercken seyn möchten; so ist zu Folge der vorhergehenden Beschreibung und Erklärung dieses Lasters nach folgenden Stücken, als nothwendig vorher zu setzender General-Puncten, und da man noch keine Bekenntniß der Zauberey erhalten, durch rechtliche Fragen nachzuforschen; wobey jedoch zum voraus zu mercken, daß das Wörtlein Ob, die Suggestion nicht aufhebe indem allerdings durch dieses Wörtlein: Ob die Suggestion geschehen kan, als wenn jemand schlechterdings einer That bezüchtiget würde; Z. E. Ob nicht wahr, daß bey dem Hexen-Tantze die Seja gegenwärtig gewesen; Ob Constitut dem Peter nicht 7 Kühe zu Schanden gemacht; dannenhero nicht abzusehen, wie die Lehre Johann Kofflers in seinem Tractat de Mag. Obs. 9. n. 9. von Rechts wegen zu practiciren stehe, da er sagt; ein anders sey, wenn man fragt: Hastu nicht den Christlichen Glauben verleugnet? Ein anders: Ob er nicht den Christlichen Glauben verläugnet habe; Man muß demnach durch gewisse Umwege und vorläuffige Fragen zu dergleichen Zwecke kommen, und also solte man bey denen General-Frag-Stücken zuförderst die Person fragen: Wer ihre Eltern gewesen; Wie lange sie bey ihnen gewesen? Wenn ihr Vater und Mutter gestorben? Wo sie auferzogen worden? u. d. g. Ob ihre Mutter nicht gefänglich eingekommen? Weswegen? Wie sie gestrafft worden? Und wenn also aus ihrer Bekenntniß erscheinet, daß ihre Mutter eine Hexe gewesen, ist ferner zu fragen: Ob sie von ihrer Mutter nichts erlernet? Was? Zu was Ende? Wie offt sie solches gebraucht oder practiciret? Kommt nun heraus, daß sie eine Hexe, und schon von der Mutter in denen ersten Jahren verführet worden; alsdenn ist weiter zu schreiten, und anzufragen: Was sie bey dem ersten Tantze gesehen? Wer dabey gewesen? Wie sie dahin gekommen? Was der Angezeigte damahls gethan? Was sie thun müssen? Was der Teuffel zu ihr geredet? u. d. g. Will sie aber nicht heraus, ist mit mehrerm Ernst anzusetzen, sie solle die Wahrheit bekennen und sagen, wie sie bey dem ersten Tantze dem Teuffel sich erzeigen müssen? Und, wenn über allen angewandten Fleiß selbige mit den Specialitäten nicht heraus will, kan man alsdenn endlich ein oder anderes Special-Frage-Stücke als wider eine bereits gnugsam indicirte Person gebrauchen: als Z. E. Ob sie bey dem Tantze nicht dem Christlichen Glauben abgesaget? Auf was für Manier? Was ihr der Teuffel hürüber gethan? Ob sie nicht mit einem Zeichen bemercket worden, oder ein schrifftliches Verbindniß von sich gegeben? Ob sie nicht anders getaufft worden? Durch wen? und in wessen Nahmen? Wer ihr Gevatter oder Pathe gewesen? Was ihr dieser vor ein Pathen-Geld verehret? Und was sie für einen Nahmen empfangen? Ob sie der heiligen Hostie keine Unehre erwiesen? Wie? und welchergestalt? Wie offt? Was ihr der Teuffel hierüber vor Versprechung gethan? Was sie weiter mit dem Teuffel vor Gemeinschafft gehabt? Ob ihr kein Liebhaber zugeeignet worden? Wie selbiger geheissen? Wie sie sich mit ihm verhalten? Wie offt die Vermischung und auf was für Weise selbige geschehen? Was sie für sinnliche Empfindlichkeit dabey gemercket? Was sie weiter, für zauberisches Wesen angefangen? Ob sie niemand damit geschadet? Wem? Wenn? auf was für Weise? Wie offt? Ob dem Beschädigten durch neue Zauberey zu helffen? Wsher sie diese Mittel habe? Was für Mittel dieselben seyn? Und welchergestalt dieselben zu wiedertreiben? Ob sie nicht auch andere Personen verführet, und in der Zauberey unterrichtet? Wie? Und was für Leute? Ingleichen wegen Denuncirung der Mit-Gespäne: Wie offt sie und die angezeigte bey dem Tantz zusammen gekommen? Ob damahls dieser oder jener, den sie angezeiget, auch dabey gewesen? Zu was für Zeit oder Stunde? Und an was für einem Orte solches geschehen? Wie sie sagen könne, daß diese oder jene auch dabey gewesen? Ob sie die Person ohnerachtet der finstern Nacht-Zeit genugsam erkannt? Ob sie auch ausser den Täntzen, und wo, auch wenn zusammen gekommen? Was sie bey solchen Zusammenkünfften gethan? Ob sie keine zauberische Sachen zubereitet? Durch was vor Mittel, und wie dieselbe zuzurichten? Zu was Ende? u. d. g. Ist die Person wegen ihrer Lebens-Art, Worte, Wercke, oder Geberden halber verdächtig; so müssen die Frag-Stücke von weitem hergenommen, und zu dem vorgesetzten Ziele geleitet werden. Als da sie z. E. sich selbst unzulänglicher Mittel berühmte: Ob Inquisitin nicht die Sejam kenne? Von was für Zeit her? Was sie für Gemeinschafft mit einander haben? Was sie für Reden unter einander zuweilen geführet? Ob sie nicht auch von abergläubischen Sachen geredet? Sie solle sich besinnen, es erscheine bereits aus dem Proceß, daß sie sich gewisser Künste berühmt, und sie solle selbst die Wahrheit anzeigen, wer sie solche Kunststücke gelehret? Und so ist auch in Ansehung der Feindschafft vor Augenlegung gefundener Hexen- und zauberischer Sachen, desgleichen in Vornehmung der peinlichen Frage weiter zu procediren, wie im Artickel: Tortur, im XLIV Bande, p. 1451 u. ff. umständlich ausgeführet worden.

Zum Beschluß dieser Materie haben wir nicht unerinnert lassen wollen, daß ein Gericht in Entdeckung der von denen Hexen angezeigten Mit-Gespäne, sonderlich da es sonst ehrliche Personen und Matronen berührte, gar sorgsam seyn, niemand ausser Gericht davon Nachricht geben, noch in Ablesung des Urtheils dergleichen Aussage berühren lassen solle, damit nicht die Hexe öffentlich die verdeckten Nahmen ausschreye, und verursache, daß sodann das Gerichte mit einer Injurien-

Klage belanget, davon gar merckwürdig **Theodor Reinking** in seinem Responso Iuris de Sagis zu lesen ist.

Aus dem bisher besagten erhellet nun zur Gnüge, was vor Gewissenhafftig- und Behutsamkeit, auch kluge und reiffe Ueberlegung, nebst gründlicher Wissenschafft und Erfahrung, nicht allein in den Rechten, sondern auch in natürlichen und übernatürlichen Dingen, von Seiten eines Richters erfordert werden, der bey dergleichen vorkommenden Fällen und nöthiger Anstellung der Hexen-Processe so wohl seinem Amte ein Genüge, als auch der Sache selbst und der schuldigen Liebe des Nächsten weder zu viel, noch zu wenig zu thun gesonnen ist. Es beruhet demnach hierbey, wo nicht alles und jedes, wenigstens doch das vornehmste, um es allhier gantz kurtz zusammen zu fassen, auf folgenden zwey Puncten, nehmlich 1) ob der gerichtlich angegebene Schade würcklich geschehen, und 2) ob solcher wahrhafftig durch Hülffe und Beystand des Teuffels erfolget sey, oder ob er nicht dagegen auch durch bloß natürliche, ob gleich dem Richter, oder auch sonst einem und dem andern Menschen verborgene Kräffte und Ursachen gewürcket werden mögen? Ob nun freylich wohl in Ansehung des letztern sich mehrere und ungleich grössere Schwierigkeiten ereignen möchten, wenn ein dergleichen Fall in denen Gerichten vorkommen solte, als sich ausserdem kaum möglich zu seyn vorstellen läst, worzu noch der gar zu grosse Unterschied derer wider einander lauffenden Meynungen derer grösten Gelehrten gar ein vieles beyzutragen vermag, so solte es doch unsers Erachtens, ob gleich nicht allemahl so gar Feder leicht, wenigstens doch nicht gantz unmöglich seyn, endlich doch noch begebenden Falls die Wahrheit und den Grund der Sache nach Würden zu erforschen und heraus zu bringen, weñ man sich nur nicht entgegen seyn läst, die in dem vorhergehenden ausgeführten Puncte reifflich zu überlegen, und allemahl nur das beste und vernünfftigste mit gehöriger Behutsamkeit ins Werck zu setzen. Denn überhaupt alle und jede Arten der Zauberey verwerffen, und so gar auch nicht einmahl die Möglichkeit derselben einräumen wollen, möchte wohl ein wenig allzu verwegen und zu weit gegangen, wie hingegen alles, was man nicht so gleich ergründen und einsehen kan, so gleich vor Zauber- und Teuffels-Künste erklären wollen, allzu leichtgläubig und einfältig seyn. Mithin bleibet auch hierinnen, wie in vielen andern Dingen, die Mittel-Strasse unstreitig die beste.

Uebrigens fügen wir allhier schließlich nur noch **Johann Laurentii Fleischers** Gedancken bey, wie sich eine Obrigkeit in Bestraffung der Hexen zu verhalten habe, und welche er in seiner **Einleitung zum Geistlichen Rechte** Lib. II, c. 30. §. 9. p. 736 u. f. einfliessen lassen. Zuvorhero aber wird nicht undienlich seyn, mit wenigem zu erinnern, daß derselbe der gäntzlichen Meynung ist, es sey nicht möglich, oder nur vernünfftig zu glauben, daß es jemahls wahrhafftige Hexen und Zauberer gegeben habe, oder noch gäbe, welches er sich auch in dem bemeldeten gantzen 30 Capitel darzuthun bemühet hat. Und aus diesem Grunde beschliesset er diese Materie §. 9. mit denen nachstehenden Gedancken, die wir am liebsten mit seinen eigenen Worten vortragen wollen, folgendergestalt: „Wenn man also fraget: Wie sich „denn eine Obrigkeit bey Bestraffung der Hexen „zu verhalten habe? so halte ich davor, daß 1) solche Hexen, welche ein Bündniß mit dem Teuffel machen, niemahls in der Welt gewesen seyn, „noch seyn können, und daß also an keine Straffe „dürffe gedacht werden. 2) Glaube ich, daß zwar „Menschen seyn können, die durch die verderbte „Imagination, oder auch wohl durch Beredung „gottloser Leute dahin können gebracht werden, „daß sie sich einbilden, sie stünden im Bündniß „mit dem Teuffel, trieben Unzucht mit ihm, wären auf dem Blocks-Berge gewesen, u. d. g. „Denn daß die Einbildung mancher Menschen „so groß sey, daß sie sich auch die allerabsurdesten „Dinge vorstellen können, zeiget die Kranckheit „des hitzigen Fiebers und die Exempel, so in des „Beckers bezauberten Welt angeführet werden. „Wer solche Leute mit einer äusserlichen Straffe „belegen wolte, müste selbst in seinem Kopffe verrückt seyn; sondern diesen muß man mit Artzeneyen, und andern darzu dienlichen Mitteln aus „ihrem kranckem Zustande zu helffen suchen. 3) „Glaube ich, daß Menschen seyn, welchen es am „Willen nicht mangelt, mit dem Teuffel Bündnisse einzugehen, wenn es nur möglich wäre, und „die auch auf alle Mittel, darzu gelangen zu können, bedacht seyn. Denn wer die Boßheit der „Menschen betrachtet, wird keine Ursache daran „zu zweiffeln finden. Solche Leute muß man mit „Leibe und Sanfftmuth aus ihrem Elend heraus „zu reissen suchen. Wollen sie aber denen Vermahnungen und Zureden kein Gehör geben, so „schaden sie sich selbsten; so ferne aber dadurch „die menschliche Gesellschafft nicht verletzet wird, „kan auch ein solches Laster von der Obrigkeit nicht „bestraffet werden. 4) Zweiffle ich nicht, daß „gantz natürliche Mittel seyn, wodurch man andern Leuten Schaden thun kan; ich glaube auch, „daß bey vielen Menschen die Boßheit so groß ist, „daß sie sich dergleichen Mittel bedienen. So ferne „sie also dadurch die menschliche Gesellschafft verletzen, werden solche Verbrechen billig bestraffet. „5) Ist der Aberglaube bey vielen Menschen sehr „groß, also, daß sie sich Beschwörungen, Anruffung des Göttlichen Nahmens, Aussprechung „gewisser Worte und dergleichen gebrauchen. „Solchen Leuten muß man gleicher Gestalt nicht „nur ihre Thorheit, sondern auch die Sünde, „die damit verknüpffet ist, zeigen; ja ich glaube „auch, daß sie von der Obrigkeit zu Zeiten willkührlich können bestraffet werden.„ So weit gehen des gedachten **Fleischers** Gedancken hiervon.

Sonst aber können hierbey noch, so viel die unterschiedlichen Arten der Zauberey, und deren Bestraffung anbelangt, folgende Rechtsgelehrte Schrifftsteller nachgelesen werden, als: **Johann Paul Kreß** in Comment. in Constit. Crim. Car. V, Imp. p. 72. 73. 139-148. 292-296. 327. u. 796. **Johann Christian Frölich von Frölichsburg** in Comment. zu Kayser Carls des Fünfften und des

des Heil. Röm. Reichs Peinl. Hals-Gerichts-Ordn. P. I. Lib. III. tit. 17. per tot. und P. II. Lib. I. tit. 3. per tot. Lib. II. tit. 18. §. 1 u. ff. und Lib. IV. tit. 14. §. 8. **Jeremias Franckenberg** in Illustr. Materiar. Jur. Praxi Moderna Lib. IV. n. 75. **Jacob Otto** in Corp. Jur. Crimin. Caroli V. Imp. p. 185-187. 211. 270. 272 u. 296. **Johann Salomon Schülin** in Theatr. Conscient. Crim. P. I. c. 9. §. 28. und c. 17. §. 41. **Johann George Bertoch** in Promptuar. Jur. Pract. P. II. v. *Magiæ Crimen*; Besold in Thes. Pract. v. Hexen, und Zauberey, und in Contin. bey eben diesen Worten; **Burcard Gotthelff Struve** in Biblioth. Jur. Select. c. 11. §. 9. ingleichen **Johann Jacob Speidel** in Biblioth. Jur. Univers. Vol. II. v. *Lamiæ*, und vieler andern von den beyden letztern nahmhafft gemachte Schrifften.

IV. Schrifften von der Zauberey.

Ausser denen Artickeln: Hexerey, im XII Bande, p. 1978 u. ff. und Zauberer, die bey der Materie von der Zauberey zugleich, nebst denen in solchen Artickeln angeführten Schrifften, nachzulesen sind; können auch noch folgende aufgeschlagen werden: Eccardi Franc. Orient. T. I. p. 424. Allgemeine Chronicke I Th. p. 10. II Th. p. 345. VI Th. p. 905. XII Th. p. 930. Vogels Leipziger Annales, p. 245 u. 246. Arnkiels Mitternächtische Völcker, I Th. p. 221. 238 u. ff. II Th. p. 89. 90. 101. 103. 104 und 111. IV Th. p. 296. Sonderbare Nationen-Gespräche I Band, p. 62 u. 1134. Fritschens Theol. Jurist. Medic. und Physic. Geschichte, I. III und V Theil. Bruckers Fragen aus der Philosophischen Historie, III Th. p. 193. V Th. p. 157. 170. 579. 688. 1078. 1134. 1135. 1176. 1177 und 1266. und VI Th. p. 1075. 1077. 1110 u. ff. Curieuses Bücher- und Staats-Cabinet, LXI Eingang, p. 764. Haymanns vornehmste Gesellschafften der Gelehrten, p. 61 u. 210. Schmidts Biblischer Historicus, p. 835 u. 884. Wilhelm Zacharias Cramers Diss. de tortura ejusque usu & effectibus, p. 57. Fletwoods Untersuchung der Göttl. Wunderwercke, p. 36. Waldschmidts Brief an Wellern, in den Unschuld. Nachrichten des Jahrs 1711. p. 609 u. ff. Grossens grosse Macht und Ohnmacht des Fürstens der Finsternis. Sewels Geschichte der Quäcker, p. 24. 53 u. 56. Schneiders Biblisches Lexicon, I Th. p. 568 u. 900. II Th. p. 191 und III Th. p. 92 u. 670 u. ff. Hübners Polit. Histor. II Th. p. 616. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des N. Testaments III. IV. V. VI. VIII u. XI Th. Unterredungen von dem Reiche der Geister I Band. Mosheims Diss. de uno Simone Mago, Helmst. 1734. Syrbii kurtze Anweisung zur Weisheit, p. 53. Arpens Feriæ æstivales. Rambachs Dogmat. Theologie, I Th. p. 658 u. f. Döderleins Heydenthum der alten Nordgauer, p. 87 u. f. Burmanns Bibl. Wercke, p. 461 u. 462. Baylens Historisch-Critisches Wörter-Buch. Falckensteins Nordg. Alterthümer, I Th. p. 94. 127 u. 281. Brunnemanns Discours von betrüglichen Kennzeichen der Zauberey, Halle 1727 in 4, davon eine Recension in den Unsch. Nachr. des Jahrs 1728. p. 434 u. ff. und in der Kurtzen Nachricht von den Büchern und deren Urhebern in der Stollischen Bibliotheck, III Th. p. 281 u. ff. befindlich. **Westphals** Pathologia Dæmoniaca, Leipz. 1707 in 4, siehe solche recensirt in den Unschuld. Nachr. des Jahrs 1708. p. 176 u. ff. Hutchinsons Histor. Versuch von der Hexerey, Leipz. 1726 in 4, siehe eine Recension in den Unschuld. Nachr. des Jahrs 1727. p. 606 u. f. Lettres de M. DES. ANDRE a quelquesuns de ses Amis, au sujet de la Magie, des Malefices, & des Sorciers, Paris 1725 in 12. Mr. DE ST. ANDRE lesenswürdige Briefe von der Zauberey, ins Deutsche übersetzet von **Theodoro Arnold**, Leipz. 1727, welche Briefe in den Unsch. Nachr. des Jahrs 1727. p. 1306 u. ff. und in der Kurtzen Nachricht von den Büchern und deren Urhebern in der Stollischen Bibliotheck, III Th. p. 279 u. ff. recensiret sind. Stollens Historie der Heydnischen Moral, p. 562. Nicols Beschreib. der Steine, p. 133. 178. 199 und 225. Ludolffs Schaubühne, II u. V Th. Jablonski im Allgem. Lexico der Künste und Wissenschafften. Hessisches Heb-Opffer, 9 St. p. 1007 u. ff. Lauterbachs Pohln. Chron. p. 10 u. 235. Männlings Curiositäten-Alphabeth, III Th.

Zauberey, (das Laster der) *Magiæ Crimen* siehe Zauberey.

Zauberey, (natürliche) ist so viel als die natürliche Magie, davon zu sehen: Magie, (natürliche) im XI Bande, p. 300 u. ff.

Zauberey, (Pulver zum Räuchern in) Purmanns, siehe Pulver zum Räuchern in Zauberey, Purmonns, im XXIX Bande, p. 1390

Zauberey-Säckgen, siehe Säckgen wider das Beschreyen und die Zauberey, im XXXIII Bande, p. 440.

Zauberey-Spiegel, siehe Zauber-Spiegel.

Zauber-Feuer. Gleichwie bekannt ist, daß die Nordischen Völcker den Todten Geld auf die Reise mit gegeben: so ist auch die alte gemeine Sage, daß bey solchen Todten Gräbern, darinne Geld verborgen, ein Zauber-Feuer brennen, und dasselbe Haug-Eld, das ist, ein Grab-Feuer, heissen soll. Arnkiel von den mitternächtigen Völckern Th. III, p. 154 schreibet: „Ich erinnere „mich, daß bey dem Kirchdorff Lygum, oder, wie „es eigentlich heisset, Lögum dieses Amts, ein solch „Feuer von vielen Jahren her des Nachts sich sehen lässen, welches ich nebst vielen andern Leuten „gesehen. Ob dasselbe ein solches Grab-Feuer „oder Todten-Feuer seyn soll, lässet man dahin gestellet seyn. Sonsten sind an diesem Orte die „so genannte Leich- oder Todten-Feuer bekannt, „welche sich des Nachts an dem Orte sehen lassen, da ein Mensch sterben, oder ein Todter hervor kommen soll.„

Zauber-Gefässe mit Wasser, Lat. *Vas hydromanticum*, ist ein besonderes Gefässe, worinnen man alles im Wasser schwimmen siehet, was entweder gegen über stehet, oder sich vorbey beweget. P. Zahn hat dasselbige erfunden und beschrieben in seinem Oculo artificiali Fundam. 3. Syntagm. 5. c. 1. Techn. 7. p. 694. Es ist dieses in der That eine Art von einer Camera obscura, und dienet zu sonderbarer Belustigung des Gemüths. Man findet es gleichfalls beschrieben in des Herrn Barons von Wolff Element. Dioptr. §. 449. Siehe Vollständiges Mathe-

matisches

matisches Lexicon; und Meißners Philosophisches Lexicon.

Zauber-Glocke, von diesem Instrumente schreibt Theophrastus also: „Ich kan nicht umhin das grosse Miracul zu erzehlen, das ich in „Spanien gesehen bey einem Schwartzkünstler, „welcher eine Glocke von ohngefehr zwey Pfunden hatte, und mit dem zauberischen Geläut „derselben viel und mancherley Gespenster und „Gesichter der Geister forcerte und herbeybrachte. Denn wenn er an die inwendige Seiten „der Glocken etliche Worte und Zeichen geschrieben, und alsdenn nur einen Klang damit gegeben erschien zur Stunde der Geist in solcher „Gestalt, wie er begehrte. Ueber dis vermochte auch dieses Glocken-Geläute so viel, daß noch „viel andere Gesichter von Geistern, Menschen „und Vieh nach seinem Willen und Belieben „herfür kamen, auch wieder weichen musten. Allein wenn er wolte was neues hervor bringen, „so wurden die Zeichen und Nahmen von ihm „verneuert und verändert. Von dieser Glocken, „welche, wie die Spanier berichten, der Marggraf von Villena, ein beruffener Zauberer, soll „gehabt haben, ist dem Pater Kircher eine Nachform geschickt, mit unzehlich viel zauberischen „Characteren bezeichnet, damit er möchte anzeigen, „was so viel unbekannte fremde Zeichen und Figuren zu bedeuten hätten? Da er denn befunden, daß alles, was in der Schwartz-Künstlerey „Verborgenes begriffen, an selbiger Glocken, die „wie ein Becken formiret gewesen, kürtzlich zusammen gezogen.„ Francisci Sitten-Spiegel, p. 1186. Männlings Curiositäten Alphabet, III Theil, p. 461 u. f.

Zauber-Hörner, siehe Zauber-Becher.

Zauberin, Hexe, Unholde, Wettermacherin, Kluge Frau, siehe Zauberey.

Zauberinnen, 2 B. Mose XXII, 18. Durch die Zauberinnen werden alle diejenigen verstanden, welche sich mit dem Teuffel in einen Bund einlassen, und durch dessen Vorschub und Hülffe nicht nur abergläubische und teuffelische Künste treiben, sondern auch dem Nächsten am Leibe oder Gute Schaden thun, es mögen seyn Weibs- oder Manns-Personen. Es wird aber der Zauberinnen hier allein gedacht, dieweil der Teuffel dem Weiblichen Geschlechte, als dem schwächsten Werckzeuge, mehr zusetzet, und also auch mehr Zauberinnen und Hexen, als Zauberer, gefunden worden. Indessen sind die Zauberer von der Straffe, so hier verordnet wird, nicht ausgeschlossen, denn solle man der Weiber nicht schonen, wie vielweniger der Männer, welche Zauberey oder Hexerey treiben. Solche Zauberer nun und Zauberinnen will GOtt, daß sie am Leben gestrafft werden: Die Zauberinnen, heißt es, solt du nicht leben lassen, sondern steinigen, verbrennen, oder ihnen auf andere Art und Weise das Leben nehmen. Fragt man: Warum GOtt eine so harte Straffe auf solche Leute gesetzet habe? So ist es nicht eben wegen des Schadens geschehen, den sie dem Nächsten entweder am Leibe, oder an Gütern zu thun pflegen; Immassen viel Zauberinnen seynd, die niemahls jemanden Schaden zugefüget, sondern vielmehr

manchem genutzet haben. Also lesen wir nicht, daß die Egyptischen Zauberer, oder die Hexe und Wahrsagerin zu Endor, oder Simon der Zauberer zu Samaria, jemand einigen Schaden gethan haben; Dem ohngeacht aber solten sie doch am Leben gestrafft werden: Sondern es geschicht, weil sie die erste Taffel des Gesetzes nach allen Geboten übertreten. Denn nach dem ersten Gebote haben sie andere Götter, weil sie dem Satan ergeben seyn, und ihm dienen; nach dem andern mißbrauchen sie den Nahmen Gottes; und nach dem dritten lästern sie GOtt in seinem Worte, und wenden den gehörigen Gottes-Dienst zum Dienste des Teuffels an; übertreten also alle Gebote der ersten Taffel. Wie nun aber solche Gebote die allerwichtigsten seyn, also müssen auch die Verbrechen wider selbige am schwersten gestraffet werden. Ob aber alle Zauberer mit der Lebens-Straffe anzusehen seyn, wie unter denen Papisten Friedrich Martini, Martin Delrio, Wilh. Estius, und andere wollen, ist aus diesem Gebote so gleich nicht zu schliessen; vielmehr halten wir, mit D. Brentio, davor, daß diejenigen, so zwar mit dem Teuffel in einen Bund getreten, aber noch keine würckliche Zauberey begangen, mit der Lebens-Straffe nicht zu belegen, sondern vielmehr zu corrigiren, auf vorige Wege zu bringen, und Christo dem Bischoffe der Seelen, wieder zuzuführen seyn. Simler Comm. in Exod. h. l. p. 121 col. 1. Osiander Comm. in Pentateuch. h. l. p. 224 u. ff. Fabricius in Proph. min p. 1067. Mederus Hexen-Pred. Conc. IV. Rüdinger de magia illicita, Decad. I, p. 241. Zehner Hexen-Predig. p. 35. Schrödters continuata Acerra Biblica Mülleriana, achtes Hundert, p. 846 u. f. Burmanns Biblische Wercke, p. 233 u. f.

Zauberische Bücher, ob und in wie fern sie, wenn dergleichen zumahl bey einer sonst schon verdächtigen Person gefunden werden, eine Anzeige oder Vermuthung getriebener Zauberey dargeben mögen, davon ist in dem Artickel: Zauberey, und von deren untersagtem Verkauff in denen Artickeln: Verkauff, im XLVII Bande, p. 954 u. ff. wie auch Verbotene Bücher, ebend. p. 212, und Verbotene Waaren, ebend. p. 214 u. ff. nachzusehen.

Zauberische Geschwüre, (Tranck wider) siehe Tranck wider die zauberische Geschwüre, im XLIV Bande, p. 2016.

Zauberische Kranckheiten, siehe Zauber-Kranckheiten.

Zauberische Künste, siehe Zauberey.

Zauberische Messe, siehe Messen des Heiligen Geistes, im XX Bande, p. 1146.

Zauberische Schäden, von deren verbotener Büssung und Curirung, siehe in denen Artickeln: Zauberey, und Schäden büssen, im XXXIV Bande, p. 725.

Zauberische Unsinnigkeit, (Umschlag wider) Woyts, siehe Umschlag wider zauberische Unsinnigkeit, Woyts, im XLIX Bande, p. 1053.

Zauberische Worte, siehe in dem Artickel: Zauberey, und Wort-Erklärung, im LIX Bande, p. 404 u. ff.

Zauberische Zeichen, siehe in dem Artickel: Zauberey.

Zauber-Kranckheiten, Zauberische Kranckheiten, Latein. *Morbi a fascino*, sind diejenigen Kranckheiten, von welchen man glaubet, daß sie durchs Teuffels-Kunst von bösen Leuten verursachet werden. Weil alles, was die Hexen thun, wunderlich heraus muß, so geht es ebenfalls mit den Kranckheiten, die sie würcken sollen, wunderbar zu. Einmahl wird dafür gehalten, sie könnten durch blosse Worte, insonderheit den kleinen Kindern, Schaden zufügen. Plinius Histor. Natur. Lib. VII. cap. 2. berichtet aus dem Isigono und Nymphodoro, wie es in Africa gewisse zauberische Familien gebe, die, wenn sie etwas loben, ihn damit Schaden thun, auch dadurch zuwege bringen, daß die Bäume verdorren, und die kleinen Kinder sterben. Ausführlicher schreibt hiervon A. Gellius Noct. Attic. Lib. IX, cap. 4; daß, wenn sie ein Ding sehr lobten, und die Bäume hübsch, die Saat schön, die Kinder wohlgestalt und lieblich, die Pferde fürtrefflich, u. das Vieh fett nenneten, so müsten diese Dinge plötzlich sterben, ohne daß eine andere Ursache ihres Todes hinzukäme. Bey den Griechen selbst herrschete der Aberglaube, daß wenn jemand ein Kind lobte, es dadurch könnte bezaubert werden, daher hatten sie die Gewohnheit, daß, wenn sie solches thaten, sie vorher die Göttin Adrastea, als eine Rächerin der Hoffärtigen, um Erlaubniß baten. Sie setzten auch wohl das Wort αβασκαντως hinzu; womit das Lateinische Præfiscine übereinkommt, und so viel bedeutet, als ohne Beschreyung, ohne Neid, und glaubten sodann, daß einem das übermäßige Loben nicht schaden könnte. Die Römer waren mit solchem Aberglauben gleichfalls eingenommen, wie ihr angeführtes Præfiscine zu erkennen giebt, wodurch sie bezeugen wolten, daß das Lob ohne Neid geschehe, und aus aufrichtigen Hertzen herrühre. Lobte jemand sich selbst, so vergaß er dabey das Præfiscine, oder, wie andere schreiben Præfiscini, nicht. Unter den Christen ist noch heutiges Tages die Gewohnheit, daß wenn man ein kleines Kind lobet, man hinzusetzet: GOtt bewahre es. Es ist zwar löblich, den kleinen Kindern zu wünschen, daß sie GOtt bewahre. Weil aber solches nur geschicht, wenn man sie lobet, so ist es ein Heydnischer Aberglaube, welcher zum Grunde setzet, es werde sonst das Loben dem Kinde schädlich seyn. Man giebt folgende Ursache an, warum das sogenannte Beschreyen, oder übermäßiges Loben, vornehmlich den kleinen Kindern schade: Es wären, heist es, die Kinder noch sehr zart, und könnten deswegen eher als die Alten beschädiget werden. Allein wir wissen nicht, was man eigentlich damit sagen will. Die Kinder sind freylich noch zart, sie können nicht starcke Speisen vertragen; so sind auch ihre Gliedmassen noch nicht so fest und gesetzt, als der Alten. Jedoch findet sich das erste auch bey vielen erwachsenen, nehmlich daß sie grobe und harte Speisen nicht wohl vertragen können, und das andere gereicht den Kindern zum grossen Nutzen. Denn weil ihre Knochen und Knörpel noch weich und zart sind, so zerbrechen sie nicht leicht Arme und Beine, wenn sie, wie zum öfftern geschicht, sich stossen und fallen. Ihre Knochen sind noch nicht gar zu hart, geben nach, und zersplittern nicht so leicht, als wie

bey den Alten, deren Knochen feste und hart sind. Uebrigens muß ihre Leibes-Constitution weit besser als der Alten seyn, indem sie noch nicht durch so mancherley Zufälle, denen die Menschen unterworffen sind, verdorben und geschwächet worden. Also ist dieses keine tüchtige Ursache, warum das Loben ihnen eher als den Alten schaden solte. Vielmehr könnte man behaupten, es müste bey den Alten grössere Würckung thun, derer Natur bereits im Abnehmen ist. Indessen kan man leicht erachten, was zu den Gedancken, daß das Beschreyen bey den kleinen Kindern am besten würcke, Anlaß gegeben. Sie können nicht viel Speisen vertragen, weil ihr Leib klein ist, und wenig Nahrung braucht. Aus eben dieser Ursache kan auch eine kleine Dosis Gifft ihnen das Lebens-Licht auslöschen. Daraus hat man geschlossen, das Beschreyen könne wohl einem Kinde, aber nicht einem erwachsenen Schaden thun. Der Schluß aber ist so gar richtig nicht. Denn wenn die Hexen durch einen eintzigen Lob-Spruch ein Kind tödten können, so dürfften sie denselbigen nur desto öffter wiederholen, dann würde auch der stärckste Mensch dadurch können ums Leben gebracht werden. Der Leser wird zu wissen begierig seyn, wie das Loben, oder blosse Worte, die Krafft haben können, einen Menschen zu tödten. Man will demnach, daß die Hexen, wenn sie zu einem Kinde sprechen: Ey daß dich mein Gott behüte: dadurch nicht den wahren GOtt, sondern ihren Meister den Teuffel verstehen; Da denn mannigmahl der gerechte GOtt, aus heiligen und verborgenen Ursachen, die Erlaubniß zu beschädigen dem bösen Feinde gebe. Eberhard Gockelius vom Beschreyen und verzaubern, cap. 4. Diese Meynung aber gehet zu weit, und stellet uns den grundgütigen GOtt viel zu strenge und unbarmhertzig vor, wenn er ein unschuldiges Kind einer boshafftigen Hexe, und dem Teuffel zu gefallen, dem letztern solte übergeben, es zu quälen und gar zu tödten. Andere sagen, obgleich die Unholden das Kind mit dem Munde lobten, so wünschten sie doch heimlich, daß ihn alles Unglück anstossen möchte, oder geben entweder durch ihr Anhauchen, oder vermittelst eines Kusses, dem Kinde das Gifft. Eckarts Medicinischen Maul-Affen, p. 448. Das Verwünschen kan an und vor sich keine Krafft haben, wie unter dem Artickel: Verwünschung, im XLVIII Bande, p. 196. u. f. nachzusehen. Was die Vergiftung anlangt, so kommt selbige zwar etwas wahrscheinlicher heraus, allein es ist damit auch so richtig nicht, wie auch schon unter dem Artickel: Verwünschung ausgeführet zu befinden. Man sehe anbey die Artickel: Beschreyen, im III Bande, p. 1476. ingleichen Beruffen der Kinder, in eben diesem Bande, p. 1451. nach. Man siehet und erfähret ja täglich, wie die Menschen aus natürlichen Ursachen kranck werden, und sterben, also dürffen wir von den Kindern nichts anders gedencken. Wenn sie den völligen Gebrauch ihres Verstandes hätten, und reden könnten, würden sie uns zum öfftern sagen, woher etwa ihre Kranckheit komme, oder wo sie eigentlich im Cörper ihren Sitz habe, welches man, da es ihnen daran fehlet, nur muthmaßlich erra-

then muß. Daher ists auch kommen, daß weil man ihre Kranckheit nicht recht kennet, man gantz ausserordentliche und gar lächerliche Ursachen derselben erdichtet hat. Die Dürrsucht, Atrophia, ist eine Kranckheit, welche mehrentheils den Kindern eigen ist, und daraus entstehet, wenn gewisse Säffte des Leibes gar zu zähe und schleimicht sind, daher sie auch gemeiniglich die fetten Kinder bekommen. Dabey pflegt die Fettigkeit geschwinde abzunehmen, wodurch man auf die Gedancken gerathen, es müsse damit nicht natürlich zugehen, sondern eine Hexe daran schuld seyn: Da sich doch andere Kranckheiten mehr finden, derer Ursachen man so genau nicht weiß, und sie gleichwohl nicht der Hexerey zuschreibt. Am einfältigsten handeln diejenigen, welche sich folgenden Mittels bedienen, um zu erfahren, ob ein Kind beschryen sey, oder nicht? Sie setzen unter des Kindes Wiege ein kleines Gefäß mit Fließ Wasser, und werffen ein Ey hinein. Wenn nun solches Ey oben schwimmet, so ist das Kind beschryen, denn, sprechen sie, es wollen die gebundene Spiritus liberiret seyn. Kräutermann Zauber-Artzt, p. 216. welches Geheimniß vielleicht der angeführte Autor selbst nicht verstanden hat.

Weiter sollen die Hexen durch ihr bloßes Anschauen Kranckheiten zuwege bringen. Dieser thörichte Wahn schreibt sich ebenfalls von den leichtgläubigen Griechen her, die von dergleichen Bezauberung allerhand Mährlein zu erzehlen wusten. Einige davon hat Plinius Histor. Natural. Lib. VII, cap. 2. aufgezeichnet, mit folgenden Worten: Es sollen nach Isigoni Bericht, bey den Triballern und Illyriern, Leute gefunden werden, die durch ihr Gesicht bezaubern, und diejenigen, welche sie eine Zeitlang, vornehmlich aber mit zornigen Augen, anschauen, umbringen, mehrentheils aber die Kinder und junge Leute. Und ist merckwürdig, daß diese Zauberer in jedem Auge einen doppelten Aug-Apffel haben. Apollonides schreibet, wie dergleichen Weiber auch unter den Scythen gefunden, und Bithyæ genennt würden. Philarchus aber meldet, daß in Ponto eine andere dergleichen Art, Thibii genannt, und viele andere von solcher Natur angetroffen würden, die in einem Auge einen doppelten Aug-Apffel, in dem andern aber das Bild eines Pferdes hätten, und im Wasser nicht untersincken, ob sie gleich noch so viele Kleider anhätten. Daß dieses lauter Fabelwerck sey, wird jedermann ohne unser Erinnern mercken. Wir wollen hier die teuffelische Würckungen bey Seite setzen, weil, wie schon erinnert, GOtt dem Teuffel die Macht nicht geben wird, unschuldigen Kindern Schaden zu thun; Fragen aber: Ob natürlicher Weise ein Mensch dem andern durchs Anschauen tödten könne? Die meisten Gelehrten antworten mit ja, und glauben, daß aus den Augen einiger Menschen gewisse gifftige Geister ausgehen, welche, wenn sie andern zugeschickt werden, bey ihnen Kranckheiten und gar den Todt verursachen. Von der Art und Weise aber, wie es damit zugehet, sind die Gedancken verschiedentlich. Eberhard Gockelius vom Beschreyen und Verzaubern, cap. 4. will: „Man habe „aus der Erfahrung, wenn alte boshafftige Vet-

„teln, oder auch andere Weibs-Personen, welche böser Complexion seyn, und bey ihrem habenden Menstruo in den Mond sehen, und ihre „gifftige Augen-Geister oder Strahlen gegen „demselbigen ausfliessen lassen, sie andern gesunden Leuten, welche eben zu derselben Zeit, und „in solchen Moment den Mond anschauen, böse „Augen zuwege bringen, und mercklichen Schaden zufügen. Ja wenn nur ein Gesunder einen triefäugenden Menschen starr in die Augen „siehet, so werden ihm auch die Augen überlaufen. Denn in dem gantzen Leib des Menschen „werde kein Organum gefunden, darinnen so viel „Spiritus seyn, aus welchen der herausschlagende Geist eines andern Auge so starck afficiren „und bewegen könnte, als der Aug-Apffel.„ Ein wenig anders erkläret sich der getreue Eckart, im Medicinischen Maul-Affen, p. 448. 449. folgendergestalt: „Es ist eine Art Hexen, „welche mit der vermoderten Auswerffung die „Strahlen des Mondes vergifften. Wann „nun ihre Inficirung geschehen, so inficiren sie „sich selbsten durch Anschauung des Monden, im „Gegenschein, per reflexionem, dann suchen sie „den Unschuldigen zu schaden, und weil die Kinder die Art an sich haben, daß sie alle Menschen, „die freundlich mit ihnen umzugehen pflegen, „starck anzusehen pflegen, so empfangen sie dann „von diesen Basilisken das Gifft, welches ihnen „hernach vielerley Zufälle, wo nicht offt den Todt „verursacht. Den Gifft aber, welchen sie nicht „lassen können, schiessen ermeldte Unholden in ein „flammendes Feuer zurück, daher sihet man, „daß dergleichen boshafftige Leute von den Strahlen, die aus dem Feuer in dieser Arbeit gegen „sie schiessen, ihnen sodann rothe trieffende Augen zuwege bringen, daher solchen gezeichneten „Betteln gar nicht zu traueniſt.„ Diese Gedancken sind kaum der Wiederlegung werth, weil sie wunderliche Dinge zum Grunde setzen, z. E. Man könne seine gifftige Augen-Strahlen bis in den Mond schicken, von dannen sie wieder reflectiret würden. Ist uns denn der Mond so nahe, daß die Strahlen unserer Augen, oder wie man meynt, gewisse herausgehende Geister, so geschwinde und ohne in Verwirrung zu gerathen, solten dahin gelangen können? Wie reflectiret der Mond diese Strahlen? Vielmehr wird er sie einschlucken, und nichts davon wieder zurück schicken. Was sind es für vermoderte Strahlen des Monds, wodurch sich die Hexen selbst vergifften? Sind denn alle, die rothe trieffende Augen haben, für Hexen zu halten? Diese Leute wissen nicht, was sie sagen, sie erdichten Dinge, ohne die allergeringste Wahrscheinlichkeit. Andere sagen zwar etwas, aber ohne Beweis. Also schreibt Cornelius Agrippa de Philosoph. Occulta Lib. I, cap. 52. „Man soll „wissen, daß die Leute alsdenn bezaubern, „wenn sie nicht allein zum öfftern andere scharff „ansehen, sondern auch von ihnen wiederum angesehen werden, also daß Auge auf Auge gerichtet ist, und beyder Gesichts-Strahlen „und Lichter mit einander verknüpffet werden. „Dadurch werden auch die Geister mit einander „verbunden, und einige Funcken überschickt.

„Auf

„Auf solche Weise geschehen die stärcksten Verbindungen, und wird auch die heftigste Liebe erwecket, als durch einen Pfeil, welches den gantzen Leib durchdringt.„ Die noch am vernünfftigsten verfahren, setzen die Erfahrung zum Grunde, und wollen daraus erweisen, daß gewisse Geister aus dem menschlichen Auge ausgehen, wodurch andere könnten verletzet und beschädiget werden. Borellus bezeuget, er habe Leute gekannt, aus deren Augen so gifftige Geisterchen ausgegangen, daß sie alles, was sie angesehen, auch so gar die Brüste der Säugenden, welche vertrockneten, ingleichen die Pflantzen, die Blätter an den Bäumen, und die Früchte, welche man verdorren und abfallen sahe, beschädiget hätten. Er setzt hinzu, daß sie sich nicht unterstanden, an einen Ort hinzugehen, wenn sie nicht vorhero angedeutet gehabt, daß man erstlich die kleinen Kinder, Säug-Ammen und neugebohrne Thierlein, oder überhaupt alle Sachen, die sie mit ihren Augen anstecken könnten, hinweg schaffen solte. Er führet ferner unterschiedene Exempel von solchen Personen an, die er gekannt, deren Blicke, oder vielmehr Geisterchen, die aus ihren Augen ausgegangen, so corrosivisch gewesen, daß sie alles, was sie berühret, auch sogar die Gläser und Spiegel, deren sie sich bedienet, angefressen, daß sie solche von Zeit zu Zeit verändern müssen, indem sie oben an der Fläche gantz verderbet, und das Glas an vielen Orten durchlöchert gewesen. Der Herr von St. Andre meldet in den Briefen von der Zauberey, p. 93 gleichfalls von einer Frau, die sich nicht lange einerley Brillen bedienen können; Sie wieß ihm etliche, die in der Mitte gantz zerfressen, und mit unzehlich kleinen Löchlein angefüllet waren. Man sagt auch, daß ein Weib, so ihre Monat-Zeit hat, den Spiegel, darinne sie sich alsdenn spiegelt, durch das bloſſe Anschauen beflecke. Portä Mag. Natural. Lib. VIII, cap. 14. Womit es also zugehen soll: „Weil der Dampff von ihrem Geblüte an der Fläche des Spiegels, wegen „seiner glatten und hellen Gestalt sich vereiniget, daß „er mit einer subtilen unreinen Haut überzogen „wird, die sich gantz deutlich daran zeiget und hervor „thut, also daß man die Flecken, wenn er noch neu „ist, schwerlich wieder ausbringen kan.„ Joh. Bapt Porta, aus dem voriges genommen, schreibet ferner: „Es geschicht auch, daß ein Jüngling, „welcher ein subtiles, klares, hitziges und süsses Geblüte hat, gewisse Geister von sich ausstrahlen läst; „wenn nehmlich dieselben, als von dem reinsten „Geblüte, aus der Hitze des Hertzens entspringen, ihrer leichten Natur nach, in den höchsten „Theile des Leibes kommen, und alldort durch die „Augen, als die am meisten durchlöchert, und zugleich gantz voller Adern, auch an allen ihren „Theilen hochglänzend sind, hervorbrechen und „abgeschossen werden. Da denn mit und neben „denselbigen Geist, durch diese Strahlen zugleich „eine gewisse feurige Krafft heraus fleißt: So „gar, daß auch diejenigen, so rothe und triefende Augen haben, wenn sie die, so ihnen vorkommen, anschauen, denselben eben diese Kranckheit zubringen. Denn dieser Geist stecket die „Lufft an, von welcher die andere neben stehende weiter angestecket wird. Bis endlich die, so

„des andern Auge am nächsten ist, diesen „Dampff des verderbten Geblütes auch an sich bekommt, und durch dessen Ansteckung die Augen des „anschauenden eben so roth und flüßig werden. Diese Geisterchen, gleichwie sie aus dem Hertzen herauskommen, treten also auch um das Hertz herum wieder zusammen, und begeben sich ins „Blut.„ Kommt nun der Neid und die Mißgunst hinzu, so soll dadurch das Auge geschärffet, und viel activer und thätiger gemacht werden, andern Schaden zu thun: Wovon ein Exempel vorhanden seyn soll, an einem kleinen Vogel, auf Frantzösisch Lariot genannt; wenn ihn einer, der die gelbe Sucht hat, starck ansiehet, so werde der Vogel zur Stunde kranck, und thue alsofort die Augen zu, damit ihm der Gelbsüchtige keinen Schaden oder Schmertzen zufügen möge. Happelii Relat. Curiof. Tom. III, p. 13. Wenn man dieses alles zusammen nimmt, so bekömmt die Sache einen ziemlichen Schein, aber es bleiben dennoch viele wichtige Zweiffel übrig. Man setzt hier zum Grunde einen falschen Satz, der ehedem unter den Welt-Weisen gäng und gebe gewesen, nehmlich, daß das Sehen geschehe durch gewisse Strahlen, die aus dem Auge ausgehen, und auf das sichtbare Object fallen: Da doch heut zu Tage ausgemacht ist, daß es geschehe nicht per emiſſionem, sondern immiſſionem radiorum, nicht durch ein Aus- sondern Einstrahlen, indem die Lichts-Strahlen von dem erleuchteten Object in das Auge fallen, es daselbst auf einem gewissen Häutgen des Auges, Retina genannt, abschildern, und also sichtbar machen. Die Sache braucht keinen weitläufftigen Beweiß, sondern man darff nur einmahl in eine Cameram obſcuram schauen, so wird man gewahr werden, wie auf der darinnen befindlichen weissen Wand die äusserliche Objecte sehr schön und artig zu sehen sind. Nun kan ja die Camera obſcura keine Strahlen auswerffen, und dadurch in sich die sichtbaren Dinge abschildern, weil sie keine bey sich hat; folglich fallen die Strahlen eines erleuchteten Cörpers von aussen hinein, und mit dem Sehen geht es eben so zu, weil das Auge nichts anders, als eine dergleichen Camera obſcura ist. Hiermit fallen die Gedancken weg, daß ein Mensch den andern durch seine Gesichts-Strahlen bezaubern könne, wenn er sie scharff auf ihn richtet. Denn die aus den Augen gehende Gesichts-Strahlen sind ein erdichtetes Ding, und wenn man etwas scharff ansiehet, so gehet nichts weiter vor, als daß das Auge beständig auf solchen Gegenwurff gerichtet bleibet. Was für Schaden solte wohl damit können gestifftet werden? Man setzet zwar überdem an statt der Gesichts-Strahlen gewisse Geisterchen, die von dem Auge ausgehen und eine so schädliche Würckung thun sollen, und beruffe sich deswegen auf die Erfahrung. Wir können aber dieser Meynung auch nicht beypflichten, weil die angegebene Erfahrung noch sehr ungewiß ist. Daß eine Weibs Person, die ihre Monat-Zeit hat, durch bloſſes Anschauen den Spiegel beflecke, wird wohl ein Irrthum seyn, welcher daher kommen, daß, wenn eine solche Person für dem Spiegel gestanden, und derselbige, nach der gemeinen Redens-Art, angelauffen ist, man solches

gewissen Ausdünstungen der Augen zugeschrieben, da es doch blos von dem Hauchen des Mundes gerühret, wovon das Glas alsobald anzulauffen pflegt. Daß durch rothe und trieffende Augen andere solten angesteckt werden, damit will die Erfahrung nicht allerdings übereinstimmen. Und was von dem Vogel Lariot gesagt wird, ist einem Gedichte sehr ähnlich. Die aus Borello angeführte Observationen verdienen auch nicht allerdings Glauben. Seine Erfahrung ist vielleicht so beschaffen, wie diejenige, die man ehedem von Gespenstern hatte. Da man noch viele Gespenster glaubte, wolte jedermann welche gesehen und gehöret haben. Aber die heutige Erfahrung will es nicht bekräfftigen, und die Gespenster fangen an sehr selten zu werden. Borellus war mit dem Wahn eingenommen, es stecke in manchen Augen ein schädliches Gifft, also konnte er sich leicht betrügen, und die Würckungen, welche eine andere Ursache hatten, schrieb er den schädlichen Augen-Geistern zu. Wiewohl er auch nicht sagt, er habe die Würckung selbst observirt, sondern nur die Leute gekannt, welches die Sache nicht ausmachet. So ist auch bedencklich, daß heutiges Tages dergleichen Exempel sehr rar sind. Wir können davon keine andere Ursache finden, als daß man nunmehro behutsamer verfährt, und solche Dinge nicht eher, als nach einer genauen Untersuchung annimmt. Dem Herrn von St. Andre trauen wir zwar alle Behutsamkeit zu: Gleichwohl kan er nichts mehr bezeugen, als daß er einige Brillen gesehen, die in der Mitte gantz zerfressen waren. Wer weiß aber, ob nicht die Frau, so ihm selbige gezeiget, Belieben gehabt, ihm etwas aufzubinden. Oder die Brillen sind durch etwas anders durchfressen worden, indem sie ausser dem Gebrauch an eine corrosivische Materie gerathen, welches die Frau selbst nicht gewust, sondern sich eingebildet, ihre gifftige Augen-Geisterchen wären Schuld daran. Wir meynen gnungsame Ursache zu haben, also zu urtheilen: Wer die Structur unsers Auges kennet, der weiß, daß die äussere Häutchen derselben hart und dichte sind, daher die Geisterchen dadurch nicht leicht einen Ausgang finden können. Sollen sie aber nicht aus dem Auge selbst, sondern neben demselben hervor dringen, so bestehet zu besorgen, ihr corrosivisches Wesen werde das Auge zerfressen und verderben. Sintemahl keine Ursache verhanden, warum sie dieses verschonen, und hingegen nur die Brillen und andere Dinge angreiffen solte. Daß die gifftige Ausdünstungen, Strahlen, Geisterchen, oder wie sie sonst heissen, aus dem Hertzen kommen, und also auch um das Hertz wieder zusammen treten, ist bald gesagt, aber schwer zu erklären. Was hat das Auge für einen Zusammenhang mit dem Hertzen, daß die daraus kommende Geisterchen allein dem Auge, und keinem andern Gliede zufliessen? Wie geht es zu, wann sie eben diese Geister um das Hertz versammlen? Es müste doch etwas verhanden seyn, welches sie dazu determinirte, sonst würden sie sich allenthalben ausbreiten, und sehr wenige an den bestimmten Sammel-Platz gelangen, dadurch aber ihre Würckung geschwächet werden. Kurtz zu sagen: Dis sind Begriffe, wovon sich schwerlich eine deutliche und gegründete Erklärung geben lässet, weswegen sie auch nichts beweisen.

Neid und Mißgunst richten natürlicher Weise Schaden an, aber nicht bey andern, sondern bey dem, der sie heget, der damit zum öfftern seine Gesundheit schwächet. Der Neid lässet sich auch, wie andere Affecten, aus der Gesichts-Bildung und den Augen einiger massen erkennen. Aber die innerliche Structur des Auges bleibt bey allen Affecten einerley, ausser daß nur der Aug-Apffel, welches eine kleine Oeffnung ist, bald ein wenig zusammen gezogen, oder ausgedehnet wird. Das gantze Auge aber ist beweglich, und bekommt nach Art der Affecten eine verschiedene Lage, woraus sich, vornehmlich aber aus der Lage der Augen-Lieder, die gleichfalls beweglich sind, die Affecten einiger massen erkennen lassen. Weil nun die verschiedene Lagen des Auges nichts besonders würcken können, so mag auch ein neidisches Auge natürlicher Weise keinen Schaden thun. Man beruffet sich darneben auf den Affect der Liebe, und will, er werde durch die Augen erweckt und gewürcket, indem die glantzende Strahlen derselben, bey denen, auf welche sie gerichtet sind, die Liebes-Brunst entzündeten. Dahin ziehlet das Poetische Gedichte der Alten, daß der Cupido, als ein Gott der Liebe, in den Augen seinen Sitz habe, und von daraus seine Pfeile abschieße. Diß läufft ebenfalls auf die irrige Meynung hinaus, daß das Sehen durch gewisse aus den Augen gehende Strahlen geschehe. Da aber selbige nicht bestehen kan, so ist die darauf gegründete Erklärung der Liebe falsch und ohne Grund. Sie wird vielmehr also erreget: Wenn jemand eine Person ansiehet, und in deren Gesichts-Bildung etwas gewahr wird, das ihm gefällt, und woraus er eine solche Gemüths-Beschaffenheit schliesset, die nach seinem Sinn ist, so wird er dadurch unvermerckt bewogen, diese Person zu lieben, ohne daß ihm die Liebe durch ihre Augen eingegossen wird. Geschicht es denn, daß die geliebte Person solchen Affect merckt, so wird sie dadurch mannigmahl bewogen, den Liebhaber auch fleißig zu betrachten, und hinwiederum zu lieben. Die Augen thun nichts weiter bey der Sache, als daß sie das Bild der Person zur Phantasie überbringen, die es als angenehm ansiehet, und darüber auf derselben Liebe verfällt: Oder wann zwey Personen einander lieb gewonnen, sie solches durch die Augen verrathen, und einander ihre Liebe entdecken. Weiter geht dabey nichts vor, ausser daß auch wohl der öffters Umgang, ein anständiges Wesen, Dienstfertigkeit, Geschencke und dergleichen Dinge die Liebe zu erwecken vermögend sind; wovon aber hier nicht die Rede ist, sondern allein von der Liebe, wie sie sich durch die Augen einschmeichelt. So wenig nun aus den Augen einer Person, die wir lieb gewinnen, etwas ausgehet, das uns dazu bewegt, so wenig schicket auch ein neidisches Auge gewisse Geisterchen aus, welche Kranckheiten verursachen könnten. Woraus denn erhellet, daß die Bezauberung durch die Augen nicht natürlich sey. Man redet auch von einer bezauberten Liebe, die durch allerhand ausserordentliche und geheime Mittel zuwege gebracht werden; womit es aber wohl folgende Bewandnis haben wird. Wenn jemand eine Person lieb gewinnet, die nicht seines Standes ist, oder von deren Liebe er aus andern Ursachen gerne

frey

frey wäre, so bildet man sich feste ein, es gehe nicht mit Recht zu: Da doch ein Mensch gantz natürlicher Weise in der Liebe auf ungleiche, ja gar liederliche und ihm höchst schädliche Personen verfallen kan. Ein solcher, wenn er diese Umstände erwegt, wäre gern von der Liebe loß, und weil man gemeiniglich sich selbst schmeichelt, so will man die Schuld solcher närrischen Liebe nicht auf sich nehmen, sondern sie lieber einem andern aufbürden, und sich solchergestalt rechtfertigen. Gockelius loc. cit. p. 129 erzehlet von einem verliebten Haasen folgende Geschichte: „Ein fleißiger Studiosus der Medicin, mein ehemahliger „guter Freund, ward offt von des Nachbars Tochter gelockt, aber er hatte Eckel daran. Einst schlief „er bey ihrem Bruder in ihres Vaters Hause, und „ward gantz umgekehrt, doch aber kam er nicht zu „ihr. Nur des Nachts, mehrentheils um 12 Uhr, „stund er leise auf, lief für des Mägdleins Haus, „küßte die Thüre dreymahl, und gieng wiederum „von dannen. Wie es seine Schlaf-Gesellen „merckten, verwiesen sie ihm die Thorheit, doch „konnten sie ihm nicht davon abhalten. Einst „wolte er sein Kleid vom Schneider umwenden „lassen, da fand man in den Hosen einen leinen Beutel, und in demselben einen Haasen-Schwantz, „krause Haare, und diese Buchstaben. S. T. T. „I. A. M. welche einige so verdolmetschten: Satanas te trahat in amorem mei. Sobald aber das „Säcklein mit Schwantz-Haaren und allem verbrannt war, hatte der Geck auch Ruhe.„ Wir finden hierinn nichts ausserordentliches. Die verliebte Narren geben öffters noch viel wunderlichere Dinge an, ohne daß sie dürffen bezaubert werden. Weil dieser Mensch durch sein thörichtes Verfahren sich zum Gelächter machte, und man mithin vermuthlich allerhand Aufzüge hatte, so hat ihm jemand zum Possen auch diese Dinge in die Bein-Kleider practicirt, welches der Haasen-Schwantz sattsam bezeuget. Oder vielleicht hat das Mägdchen selbst, die an seiner Liebe keinen Gefallen gehabt, wie er sich wohl eingebildet, ihm mit Hülffe ihres Bruders den Beutel mit den schönen Raritäten in das Kleid genehet. In Summa man findet hier keine Spuren einer bezauberten Liebe. Was man insgemein von dem Kayser Carl dem Grosen schreibt, muß auch einen Beweis von der zauberischen Liebe abgeben. Besiehe davon den Artickel: Zauber-Ring. Diese Geschichte ist aus Francisci Petrarchä Brieffen genommen, und ein einfältiges Mährlein, weil Petrarcha auf seiner Reise sie nur von einem Priester zu Aacken vernommen, der von derselben Wahrheit kein tüchtiger Zeuge seyn konnte, zumahl da man sie sonst bey keinem andern Scribenten antrifft. Die Zauberer wissen noch mehr Mittel und Wege, Menschen und Vieh heimlich Schaden zu thun. Sie schmieren gewisse zauberische Salben an die Haus-Thüren, und andere Oerter, wo die Leute stets aus- und eingehen, wovon die Personen, so sie anrühren, offt in wenig Stunden sterben. Etliche schreiben Characteres in und an die Häuser, davon diejenige, so sie abwischen wollen, den Todt leiden müssen. Sie machen auch, daß Männer und Weiber durch Zauberey, durch Ausgrabung ihrer Fuß-Stapffen verdorren und abnehmen, daß man vermeynt, sie haben die Schwindsucht: Oder vergraben etwas unter die Thür-Schwellen, und andere Oerter, daß alle die zum öfftern darüber gehen, erkrancken und gar sterben. Sie können auch den Kühen die Milch nehmen, und melcken dieselbe durch Beyhülffe und Mit-Würckung des Teuffels aus den Brüsten, Axt-Helmen, Messern und Ofen-Säulen oder Geländern. Gockelius vom Beschreyen und Verzaubern, p. 76. 77. 105. Die Kröten, gleichwie sie sich bey den Hexen-Versammlungen mit einfinden, also dienen sie auch den Zauberern zu einem besondern Mittel, dadurch sie unvermerckt Schaden anrichten. Wenn unter die Schwelle eines Schaaf-Stalles eine Kröte nebst dreyen Flüchen vergraben wird, so müssen alle Schaafe, die darüber gehen, sterben. Jene Hexe wolte von einem jungen Mann geliebet werden, und setzte deswegen in einem Topffe eine Kröte mit zugeschlossenen Augen unter sein Bette, also daß der Mann sein Weib und Kind verließ, und nicht einmahl mehr an sie gedachte. Wie aber seine Frau das Schelm-Stücke fand, und es verbrannt hatte, kam ihr Mann wieder. Herrns Oufle seltsame Einbildungen, p. 497 und 510. Mehr angeführter Gockelius giebt unterschiedliche natürliche Mittel an, welche wider diese und dergleichen Zauber-Stückgen gut seyn sollen. Es werden sonst auch gewisse Kräuter gerühmt, für welche sich der Teuffel, als der Urheber allerley Zauberey, ungemein fürchten soll. Jacob Vallick von Zauberern, Hexen und Unholden, in fine. Nun ist eine ausgemachte Sache, daß es mit obbenannten Zaubereyen nicht natürlich zugehen könne. Was kan es einem Menschen oder Thiere schaden, wenn sie über eine vergrabene Kröte schreiten? Die Kröten haben ihre Wohnung in der Erde, und es muß öffters geschehen, daß jemand über sie hinweg schreitet, gleichwohl spühret man keinen Schaden davon. Ein wenig Salbe, so an die Haus-Thüre geschmieret worden, wird schwerlich so kräfftig seyn, daß sie den Menschen, der sie nur anrühret, tödte. Was kan auch das Auslöschen einiger Characteren den Menschen schaden? Glaubt man aber, daß solche Dinge gleichwohl die angegebene Krafft haben, so muß es damit nicht natürlich seyn, sondern der Teuffel es unmittelbar verrichten. Ist dem also, was sollen natürliche Mittel dagegen helffen, da sich der Teuffel für einem Kraut wenig fürchten wird. Er ist ein Geist, welchen cörperliche Dinge so wenig afficiren können, als einen tauben Menschen der allerstärckste Schall. Darum verfährt man gantz widersinnisch, indem man den Teuffel für den Urheber der Bezauberungen hält, und sie gleichwohl durch natürliche Mittel curiren will. Ob aber der Teuffel würcklich Kranckheiten verursachen könne, davon wird man aus dem, was folget, zu urtheilen haben. Die Kunst der Zauberer erstreckt sich noch weiter. Sie sollen zuweilen den Menschen Nägel, Nadeln, Kohlen, Steine und dergleichen Dinge in den Leib hexen, weil Leute, die man für bezaubert gehalten, solche von sich gegeben, wie ehedem vielfältig angemercket

mercket worden, und Heinrich ab Heer, in St. Andree Briefe von der Zauberey p. 99, wie auch Richard Barter in der Gewißheit der Geister, p. 75 u. ff. ein paar Exempel davon berichten. Die Gelehrten haben sich ehedem sehr zermartert, um ausfündig zu machen, auf was Weise der Teuffel dergleichen Sachen in der Menschen Leib practicire, denn daß es der Teuffel gethan, war bey ihnen eine unstreitige Wahrheit. Einige glaubten, er bringe solche Dinge den Menschen des Nachts in den Leib, wenn sie etwan mit offenem Munde schlaffen. Ob man dis gleich zugeben wolte, so findet sich bey dem Wiederausbrechen dieser Dinge die gröste Schwierigkeit, insonderheit was die langen und spitzigen Nägel, oder auch Messer betrifft. Wenn diese einmahl in dem Magen sind, wer richtet sie also, daß sie der Länge nach durch den Magen-Schlund wieder hervor kommen? Denn in dieser und keiner andern Stellung können sie aus dem Magen durch die Kehle wieder zurückkehren. Sitzt etwan der Teuffel im Magen, und giebt ihnen diese Richtung? das kommt gar zu wunderlich heraus. Der Teuffel hat sie hineingebracht, dem Menschen zum Schaden, und nun wird er ihr Arzt, der solche schädliche Dinge wieder aus ihrem Magen treibt. Was hat er dazu für Ursachen? Vielleicht trägt er nur Belieben den Leuten ein Taschen-Spieler-Stückgen sehen zu lassen. Allein dazu möchte er wohl viel zu ernsthafft seyn. Der Jesuit Delrio und andere stellen sich die Sache also vor. Der Teuffel mache die Dinge, die er den Menschen in den Leib bringen will, erst zu Pulver, und nachdem er ihnen solches Pulver beygebracht, so verfertige er daraus in dem Leibe wieder die vorige Dinge. Wenn sie aber durch Erbrechen oder den Stuhl-Gang sollen ausgeworffen werden, mache er sie abermahl erst zu Pulver, setzte sie aber, ehe sie völlig zum Vorschein kommen wieder zusammen, und gebe ihnen die vorige Gestalt. Joh. Baptist. Helmontii Tract. de Injectis Materialibus. p. 564. Hiermit macht man den Teuffel vollends zu einem Taschen-Spieler, ja was das schlimmste ist, man legt ihm gar Göttliche Gewalt bey, wenn er aus einen zu Pulver gemachten Thiere, als Kröten, Eydexen und Schlangen, denn solche sind zuweilen auch von den Bezauberten abgegangen, dasselbige wieder hervorbringen, und ihm das Leben geben kan: Oder wenn er auch nur aus einem zu Pulver gemachten Nagel und Messer in einem Huy und Augenblick wieder denselbigen Nagel und Messer machen soll. Das wird er wohl müssen bleiben lassen, weil es allein ein Werck Göttlicher Allmacht ist. Hingegen wollen andere, als Gockelius l. c. p 57, daß dergleichen Sachen, nicht wesentliche natürliche Dinge, sondern nur scheinende Gestalten seyn, weil sie ihre vorige Form nicht lange behalten, sondern dieselbe verlieren, oder gar zerschmeltzen. Diese Meynung findet gar nicht statt, weil man dergleichen Dinge aus Curiosität lange aufbehalten, und keine Veränderung daran gespüret hat, sondern sie sind immerdar blieben, was sie anfänglich zu seyn schienen. Endlich will es auch nichts heissen, wenn

man vorgiebt, daß die bösen Geister zu der Zeit, wenn dem veruntreuten Menschen unwillet, oder er zu Stuhl gehet, in schneller Eil, und unsichtbarer Weise die Dinge natürlich, und anderswo herbringen, und unter den Vomitum oder Secessum mit solcher Behendigkeit vermengen, daß die, so zugegen sind, nicht anders meynen, denn daß sie aus dem Leibe heraus kommen. Man sagt zwar, die Sachen wären mannigmahl von solcher Grösse und Gewichte, daß sie sich nicht wohl in dem Leib, ohne tödliche Verletzung aufhalten, auch unmöglich ohne Zerreissung des Oesophagi, des Schlunds, der Gedärme, der Zuschür-Mäußlein, und der Geburts-Glieder, hinweg gehen könnten. Aber eben dieses bringt uns auf die rechte Spur, wie es damit zugehe. Die Sachen kommen nehmlich nicht aus dem Leib, sondern der vermeynte Bezauberte, nicht aber der Teuffel, weiß sie künstlich entweder in dem Munde, oder anderswo zu verbergen, und in der Geschwindigkeit unter dasjenige, was er natürlicher Weise von sich giebt, zu werffen, daß man meynt, es sey aus dem Magen oder Gedärmen kommen. So'ches ist ihm zu thun viel leichter, als dem Teuffel, der diese cörperliche und folglich sichtbare Dinge, wo er sie nicht im Augenblick macht, erst von ferne herbey bringen muß, da man sie denn durch die Lufft müste ankommen sehen: Wann hingegen der Mensch sie verborgen bey sich haben kan. D. Balthasar Becker in seiner bezauberten Welt L. IV, c. 10 gedencket eines Jungen von 13 Jahren, der eine solche Comödie meisterlich zu spielen gewust, und damit viele Menschen betrogen, bis endlich die Betrügerey an den Tag kommen. Und einen dergleichen Betrüger führet auch Hutchinson im Versuch von der Hexerey, Cap. 15 in der 7ten Erzehlung an. Wenn man der Sache recht nachdencket, so gehet es mit dem Auswerfen solcher Dinge theils natürlich zu, theils hat der Betrug den grösten Theil daran. Es ist ja nicht gantz ungewöhnlich, daß in dem menschlichen Cörper Kröten, Frösche, Eydexen und andere kleine Thiere, etwa aus den Eyergen, die jemand unwissend hineingeschluckt, gezeuget werden. Denn weil diese Eyergen in den menschlichen Leib einen bequehmen Ort darzu finden, so können daraus wohl Junge kommen, welche, da sie Nahrung genung vor sich finden, erwachsen, wie solches an den Spul-Würmern zu ersehen ist. Sind sie aber erst im Leibe, so werden sie ohne Zweiffel Schmertzen verursachen, und es ist nichts leichters, als daß sie durch den Magen-Schlund, oder Stuhlgang ausgeworffen werden. Jedoch soll man dieses nur von solchen Thieren verstehen, die nicht eine lebendige Frucht zur Welt bringen, sondern Eyergen legen, woraus auf ein oder die andere Weise Junge ausgebrütet werden. Daneben müssen auch die Eyergen so klein seyn, daß man sie unwissend mit hinein schlingen kan. Sonst ist die Sache nicht möglich. Wer wolte wohl glauben, daß eine Frau mit dem Wasser Katzen-Saamen verschluckt, woraus in ihrem Leibe junge Katzen worden, die sie durchs Brechen aus dem Munde geworffen? Oder, daß eine andere einen lebendigen Wiesel ausgespien; und ein lebendiges junges

Gänslein

Gänslein einer Frau aus dem Unter-Leibe herfür kommen? Welches gleichwohl von einigen Medicis und Geschicht Schreibern bezeuget wird. Happelii Relat. Curios. Tom. I, p. 77. Ferner finden sich Leute von wunderlichen Appetit, spricht Herr de St. Andre in den Briefen von der Zauberey, p. 100, welche Kohlen, Asche, Siegellack, Wachs, Gips, kleine Steingen, Muschel-Zeug, Schaaf- und Ziegen-Lorbern, und andere dergleichen Dinge verschlingen. Die Historie des Paparels, der sich ein besonderes Ragout und Lecker-Bißlein aus demjenigen, was bereits im Magen gewesen, machte, ist aller Welt bekannt. Also haben solche Leute, wenn sie diese Sachen zuvor hinein geschluckt, sie leicht wieder von sich geben können. Wer es aber nicht bedacht, ist bald auf den Wahn gerathen, es sey Hexerey damit. Gemeiniglich sind die behexte Personen Betrüger gewesen, oder wenigstens Werckzeuge, wodurch andere einen Betrug gespielet. Setzt man diß zum Grunde, so giebt sich von selbst, daß sie mehr erwehnte Dinge mit Fleiß eingeschluckt, und wieder von sich gegeben haben, welches durch 2 Umstände noch mehr bekräfftiget wird. Einmahl, daß die ausgespyene Nadeln und Nägel krumm zusammen gebogen gewesen, damit sie sich mit der Spitze nicht wo anhängen, sondern desto leichter wieder möchten ausgeworffen werden. Zum andern, daß die Bezauberten nicht güldene und silberne Neh- und Steck Nadeln, oder Nägel, nicht Perlen und Diamanten, oder andere seltene Dinge von sich gegeben, die gleichwohl der Teuffel eben so leicht als andere gemeine Dinge hätte herbey schaffen können, wie D. Becker in der bezauberten Welt Lib. IV. C. 10. §. 5. sehr wohl anmerckt. Solche kostbare Dinge aber hatten die vermeynten Bezauberte nicht in ihrer Gewalt, darum musten sie sich mit schlechten und gemeinen behelffen. Wenn sie nur Werckzeuge der Betrieger waren, und nichts um die Sache wusten, so ist es möglich, daß diese ihnen unvermerckt, wenn sie ohne Empfindung und Verstand gelegen, die Sachen hinein schlingen lassen. Zuweilen hat sichs begeben, daß den Bezauberten Nägel, Nadeln und andere scharffe Dinge aus der Haut genommen worden. Allein, wenn den Nachrichten zu glauben, so hat man wohl eher Exempel gehabt, wie Leute nicht nur kleine, sondern auch grosse Messer unversehens eingeschlungen, welche sich nach der Haut zu begeben, und daselbst sind heraus geschnitten worden. "Ich habe, schreibt St. Andre loc. cit. p. 106. "noch eine viel Erstaunens-würdigere „Historie in einem Journal von einem Menschen „gelesen, der aus Muthwillen unversehens ein Fe„der-Messer eingeschlucket, welches etliche Jahre „hernach zu seiner Hüffte wieder herausgekom„men." Fabricius de Hildain erzehlet eine gleiche Historie von einem, der nach Verfliessung zweyer Jahre ein Feder-Messer, das er hinein geschlungen, durch ein von aussen entstandenes Geschwär wieder von sich gegeben. Es ist nicht zu leugnen, daß die erste Geschichte einem fast gar zu unglaublich vorkommt, wiewohl es mit der letztern richtig seyn mag, wenn nemlich das Geschwär, wodurch das Feder-Messer abgegangen, sich, wie zu vermuthen, am Unter-Leibe geäussert. So lieset man auch beym Happelio Relat. Curios. Tom. I, p. 377. wie ein

Mann zu Basel Holtz, Leder, Eisen, Stahl, Knochen, Kieselsteine, Eydexen, Kröten, Schlangen, Spinnen, ohne einige Beschwerlichkeit einfressen können. Einsmahls fraß er 50 Huf-Nägel ein. Er verschluckte auch Messer, und machte sich nichts daraus. Als er wieder eins eingeschluckt, wodurch der Schlund verwundet worden, so fieng er an Blut zu speyen und starb in grossen Schmertzen. Als man seinen Leib öffnete, fand sich in dem Gedärme ein gantz unversehrtes Messer, und besser hinunter nahe beym Auswurff, lag noch ein anders, welches eine lange scharffe Spitze hatte. So ist auch der Preußische Messer-Schlucker bekannt, der unvorsichtiger Weise eins hinunter schluckte, welches ihm durch einen Schnitt an der lincken Seite, und Auffschneidung des Magens wieder heraus genommen ward, also, daß er beym Leben blieb. Happel. loc. cit. Tom. I, p. 109. An dieser letzten Geschichte findet man zwar nichts auszusetzen, allein das scheinet unbegreiflich zu seyn, wie ein scharffes Messer aus dem Magen bis in die Hüffte solte kommen können, ohne im Leibe alles zu verletzen und den unfehlbaren Todt zu verursachen. Die Gänge, wodurch es solchergestalt gehen müste, sind so enge, und liegen so krumm, daß ohne gäntzliche Zerstöhrung derselben kein Ausgang zu hoffen ist. Eine Nadel oder kleiner Nagel ohne Kopff, möchte sich endlich bis dahin durchpressen, aber nicht ein ziemlich grosses Messer. Der Herr de St. Andre loc. cit. p. 104. will die Möglichkeit dieser Sache damit behaupten, daß viele mit Geschoß verwundete Kugeln im Leibe gehabt, welche die Natur nach und nach bis zur Haut getrieben, wo man sie herausgezogen hat. Aber es ist eine grosse Ungleichheit zwischen diesem und vorigen Fällen. Eine Kugel, wenn sie auch eine etwas unordentliche Figur hätte, könnte sich dennoch eher ohne Schaden durchpressen, als ein langes und scharffes Messer. Die Kugel kömmt von aussen in den Leib, und hat eine geraume Oeffnung gemacht, wodurch sie wohl wieder den Ausgang finden, oder nicht weit davon an einem andern Ort sich nach der Haut zu, hin begeben kan, weil durch ihr gewaltsames Eindringen etwas zerquetschet worden, wodurch sie leicht dringen kan. Ein anders wäre es, wenn jemand die Kugel hinein schlünge, denn würde sie ihren Ausgang nicht durch die Haut, sondern durch den Mast-Darm nehmen. Indessen mag es damit zugehen, wie es will, so findet doch das zauberische Wesen dabey keinen Vortheil. Wenn die vermeynte Bezauberten Dinge von sich gegeben haben, die wegen ihrer Grösse nicht durch die Kehle gehen können, so darff man nur gewiß dencken, es sey dabey ein Betrug vorgegangen. Daß ihnen Messer, oder andere grosse und scharffe Dinge, solten aus den Hüfften, Armen oder Beinen seyn geschnitten worden, verdienet keinen Glauben. Denn so natürlicher Weise ein Messer aus dem Magen bis dahin nicht kommen kan, oder der Mensch müste davon des Todes seyn; so kan es der Teuffel mit aller seiner Macht nicht dahin bringen, weil er nichts anders thun kan, als was natürlich ist. Wolte man sagen, es würden solche Dinge den Leuten von aussen in den Leib gebracht, so müssen sich davon die Wunden und Oeffnungen zeigen, welche ja nicht so leicht und im Augenblick zu heilen

sind:

sind: Oder es müsten doch Narben vorhanden seyn, von der zugeheilten Wunde. Wo sich aber solches nicht findet, so kan die Sache nicht möglich seyn, sondern nur fälschlich also vorgegeben werden. Findet sichs aber, so kan sowohl der vermeynte Bezauberte, als die Hexe oder der Teuffel selbst, die Dinge von aussen in den Leib gesteckt haben, welches insonderheit mit kleinen Dingen, als Nadeln, wohl angehet. Dazu braucht es keiner Hexerey; sondern wenn der Bezauberte eines Betriegers Werckzeug gewesen, so hat dieser ihm, wenn er etwa in einem unempfindlichen Zustande gelegen, die Nadeln leicht in die Haut hinein stechen können. Die Absicht ist gemeiniglich diese gewesen, damit sie eine ihnen verhaste Person in üblen Verdacht bringen, sie dadurch der Hexerey überführen, und an den Brand-Pfahl bringen möchten. Womit es auch manchen gottlosen Menschen gelungen ist. Die Beraubung der Mannheit durch das Nestelknüpffen oder andere wunderliche Mittel, muß auch unter die zauberischen Kranckheiten gezehlet werden. Besiehe davon den Artickel: Nestelknüpffen, im XXIII Bande, p. 1957 u. ff. Man hat noch ein Wunder-Ding, womit die Hexen umzugehen wissen sollen. Sie machen nemlich durch ihre Zauberey, daß die Männer gar um ihr männliches Glied kommen, und dasselbe gäntzlich verlieren. Sind das nicht närrische Händel? Gleichwohl erzehlet Sprengerus, welchermassen die Unholden offt eine grosse Anzahl selbiger Glieder, als bey 20. 30 und drüber, in eine Schachtel oder Vogel-Nest zusammen thun, woselbst sie sich gleichsam lebendig erzeigen und bewegen sollen, Haber und anderes Futter aufzufressen, wie das gemeine Gerüchte, und viele, die es selbst gesehen, bezeugen. Er hält es aber für eine teuffelische Phantasey und Augen-Verblendung, und wir für eine schändliche Lügen, und zum Schertz ersonnenes Gedichte, wie aus der Historie, die er dabey anführet, wahrzunehmen, welche wir aber wegen ihrer Unfläterey nicht wiederhohlen wollen. Siehe Happelii Relat. Curios. Tom. II, p. 705. Ovidius redet in seinen Elegien von einer besondern Manier, der man sich bedienet, um einen zum Ehestande untüchtig zu machen. Seine Worte lauten:

Num mea Thessalico languent devota veneno
Corpora? num misero carmen & herba nocent?
Sagave Phœnicea defixit nomina cera.
Et medium tenues in jecur egit acus?

Man machte nemlich Wachs-Bilder nach der Gleichheit derer Personen, denen man ein Schelmstück anthun wolte, und weil man die Leber für den Sitz der Liebe hielte, so durchstach man die wächserne Bilder an dem Orte, wo die Leber liegt, mit Nadeln, der sichern Meynung, dadurch die Neu-Verehlichten zum Liebes-Werck ungeneigt und unvermögend zu machen. St. Andre loc. cit p. 57. Dieses hat in denen neuern Zeiten Gelegenheit gegeben, zu glauben, daß die Hexen, wenn sie solche wächserne Bilder verfertigten, und am Feuer brieten, sie damit den Menschen Kranckheiten zuwege bringen, oder sie gar tödten könnten. Endlich ist auch unter die zauberischen Kranckheiten die Teuffelische Besitzung zu rechnen, weil man sich einbildet, sie komme mannigmahl von den Zauberern her, indem ihnen zu Gefallen, oder auf ihr Begehren, der Teuffel die Leute besitzt und plagt, welches Vorgeben aber sehr nichtig ist, indem man in der H. Schrifft, worinn viele Exempel besessener Personen vorkommen, keine Spuren antrifft, daß der Teuffel die Menschen auf Begehren der Hexen besessen. Man besehe hierbey den Artickel: Besitzung des Teuffels, im III Bande, p. 1497 u. f. Tharsanders Schau-Platz, II Th p 592 u. ff.

Daß übrigens die Zauber-Kranckheiten meist von Würmern herkommen, beweisen die Breßlauer in ihren Natur-Geschichten, Vers. XXXII. p. 425 allwo sie auch p. 421. eine zauberisch-vermeyntliche Kranckheit, so mit epileptischen Bewegungen von einem Fleisch-Gewächse in den Gedärmen entstanden, beschreiben, und von der zauberisch-vermeyntlichen Kranckheit des Herrn Olpens, mit Wegbrechung vielen Ungeziefers, dabey durch den Stuhlgang weisse Mäuse, ungewöhnliche Würmer, Frösche, Froschleich, Kröten, Eydechsen, Blindschleichen und schwartze Schnecken gegangen, es auch nach dem Tode in seinem Leibe wie junge Gänse gepipet, welches alles der Vater für eine Zauber-Kranckheit erkläret, sonderlich da acht Studenten, so ihn zu Grabe getragen, auf dem kleinen Wege fünfmahl ruhen müssen, und eine mit Blut unterlauffene Schulter bekommen, ingleichen Olpens Schwester auf genommenes Pulver wider die Zauberey, Spinneweben, Zwirnsfäden, Froschleich und baumwollene Dachte von sich gegeben, handeln sie Vers. XXV, p. 197. 317. 318; ferner Vers. XXVI, p. 439. 441 und 557. Da aber Degner, Vers. XXVI, p. 558. eine gleichmäßige Kranckheit beobachtet; als erkläret Banold p 560. alles aus natürlichen Gründen. Ein besonderes Exempel von einem Schlösser lieset man Vers. XXIII, p. 198. und von einer vermeyntlich-zauberischen Kranckheit eines Knabens, der kein Blut sehen können, sondern darüber erschütternde Bewegungen des Zwerchfelles, und Convulsionen des gantzen äusserlichen Leibes bekommen, so in Opisthotonum und Tetanum ausgebrochen, Vers. XXVI, p. 659. Ferner von weissen Mäusen mit langen Schwäntzen, Fröschen und Kröten, so alle durch den Stuhl weggegangen, darauf 15 Stunden Geblüte, Kröten, Schlangen, Eydechsen und Blindschleichen weggebrochen worden, Vers. XXVIII, p. 665. Eine Weibs-Person, so einen langwierigen Schlucken gehabt, ist für besessen gehalten worden, Vers. XXXVIII, p. 572. und eine vermeyntlich-magische Kranckheit wird Vers. I. September, p. 65. Vers. II, p. 317. und Vers. VII, p. 83. angeführet. Von abergläubischen Zauber-Curen ist zu lesen, Vers. III, p. 555. und Vers VI, p. 1769. und von einer solchen Cur, dabey es der Patientin unrichtig gegangen, Vers XI, p. 117. Wenn aus Asche, darein der Patiente seinen Urin gelassen, Haare wachsen, soll die Kranckheit von Zauberey seyn, Vers. V, p. 1699. Eine convulsivisch-krampffichte Kranckheit wird Vers. XXXVII, p. 127. fälschlich einer Bezauberung zugeschrieben. Eine Frau, so bald sie einen Menschen von ungefehr ansichtig wird, und sich einbildet, er

er sehr garstig aus, und könne ihr schaden, diesen Augenblick fröstelt ihr die Haut, sie empfindet Kopffschmertzen und Uebelkeit, nebst überlauffender Hitze, so nicht eher aufhöret, bis sie sich gebrochen, Vers. XXX, p. 419. Siehe auch den Artickel: Zauber-Schäden.

Zauber-Künste, siehe Zauberey, und Magische Künste, im XIX Bande, p. 315.

Zauber-Latern, ist ein Dioptrisches Instrument, da man durch Hülffe eines Hohl-Spiegels und zweyer erhabener Gläser sehr kleine Bilder nach einer gewissen Entfernung in Riesen-Grösse an einer weissen Wand entwerffen und vorstellen kan, wenn das Zimmer auf das beste finster gemacht worden. Ein mehres siehe davon unter dem Artickel: Magische Latern, im XIX Bande, p. 315. u. f.

Zauber-Messen, siehe Messen des Heiligen Geistes, im XX Bande, p. 1146.

Zauber-Metall, oder Würffel-Metall. Der gelehrte Medicus und Kayserl. Academicus Natur. Curios. zu Goldingen in Curland D. Johann George Weygand, hat von dieser Abergläubischen Antiquität folgende Nachricht ertheilet: „Bey dieser Gelegenheit, spricht er, „habe auch noch dasjenige, was mir ein gewisser „berühmter und in Mechanicis sonderlich wohler„fahrner Cavallier, Herr Eberhard Georg „Xaverius von Stromberg, Hoch-Fürstlicher „Cammer-Juncker und Administrator auf dem „Hoch-Fürstl. Amte Turlau und Schützen„dorf, von einem Curschen Coscinomantico oder „sogenannten Labbe darretay, zu Deutsch Wohl„macher, referiret, nehmlich daß einer unter seinen „Turlauischen Amts-Bauren, Nahmens „Teemgallans, wenn er von seinen Consorten, „Unpäßlichkeit oder Vieh-Seuchen, consuliret „wurde, nicht eher hingienge, bis er das in denen „Heydnischen Gräbern gefundene mehrte, und „von allen Seiten glatt-polirte Metall, (welches „auf der einen Seiten glatt, auf der andern aber „zu oberst 2 Löchlein hat,) so auf Curisch Mette„ne warr, oder Würffel-Metall genennet wird, „in ein Sieb, (welches er zwischen einer Scheere „mit 2 Fingern gehalten, und dabey auf Curisch „etliche heimliche Worte gemurmelt,) hin und her „geworffen: Wenn er nun die ihm bewuste gewisse Kennzeichen hatte, daß das Sieb auch dabey „wackelte, zitterte, ja gar sich auf des Patienten „oder Viehes Erwehnen herum drehete, so ritte „er hin, zu helffen. Als er nun einsmahls hin„geritten, ein Weib, an Panaritio indicis laborirende, zu curiren, (welcher er aber nicht das „geringste geholffen,) ist er bey seiner retour, ohnweit dem Fürstl. Pfand-Gute Irgen, bey Er„giessung der Gewässer, in einem Ausflusse des „Windau-Strohms, jämmerlich ersoffen. Sein „Nachbar hatte von gedachten Würffel-Metall gute Nachricht, fischte daher den Cörper „aus, nahm das Metall zu sich, und begrub den„selben Ertrunckenen mit andern guten Freunden. „Da aber solches der gedachte Cavallier erfuhr, „hat der Bauer, bey Ausstehung drey paar Ru„then-Straffe, in gedachten Amte Turlau es ab„geben müssen, welches er mir verehret. Eins„mahls ist dem Ertrunckenen im Pflügen auf dem „Acker das unbekannte melirte Metall entfallen, „da hat er 2 gantzer Tage mit Händen die Erde „durchwühlet, und so lange gesucht, bis er es gefun„den. Buchners Miscel. Physic. 1729. p. 371. u. f.

Zaubern, oder Zauberey treiben, siehe Zauberey.

Zauber-Pflaster, Mynsichts, *Emplastrum ad Incantamentum*, Mynsichti.

Rec. Asæ fœtid. ℥iii.
Granor. Antirrhin. quæ Sceleton repræsentant, No. vii.
Fol. Quercin. No. iii.
Corall. rubr.
Pulv. Magnet. aa. ℥ß.

Kochet es mit gnung Johannis-Oel zu einem Pflaster. Dieses leget entweder alleine oder mit Mynsichts Schwitzpflaster vermischet, auf.

Zauber-Quadrat, Lat. *Quadratum magicum*, heisset ein Quadrat, welches in verschiedene kleine eingetheilet worden, worinnen Zahlen von einer arithmetischen Progreßion dergestalt versetzt worden, daß alle Summen in einer Horizontal- oder Vertical-Reihe gleich sind der Summe in der Diagonal-Reihe. Z. E. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10 stehen in einer arithmetischen Progreßion, setzet man nun dieselbe folgender Gestalt in die Fläche eines Quadrates,

5	10	3
4	6	8
9	2	7

so ist 5 † 10 † 3 = 18,

4 † 6 † 8 = 18. 9 † 2 † 7 = 18,
5 † 4 † 9 = 18, 10 † 6 † 2 = 18,
3 † 8 † 7 = 18, 5 † 6 † 7 = 18
3 † 6 † 9 = 18; und demnach heisset dieses Quadrat ein Zauber-Quadrat. Von diesen Quadraten handelt Stiefel Arithm. Lib. I, c. 3. p 24. u. ff. Unter den Griechen hat Manuel Moschopulus ein Buch davon geschrieben, welches auf der Königl. Bibliotheck zu Paris im Manuscript zu finden. Unter den neuern hat Frenicle ein besonders Werck davon verfertiget, welches de la Hire nach seinem Tode im Jahr 1693 herausgegeben. Im Jahr 1703 hat Poignard noch ein anders drucken lassen, darinnen er weiter gegangen, und de la Hire hat in den Memoires de l'Academie Royale des Sciences im Jahr 1705, p. 166. 480. Diese Materie durch neue Erfindungen erweitert. Zur Zeit weiß man die Zauber-Quadrate zu nichts zu nutzen. Vollständiges Mathematisches Lexicon.

Zauber-Quadrat, Lat. *Quadratum magicum*, ist auch eine Art der Wahrsagerey, deren Fabricius in seiner Bibliogr. Antiqu. c. 12. §. 2. p. 427. gedencket.

Zauber-Ring, gehöret mit unter das Handwercks-Zeug der Zauberer. Wie denn Jarchas, der vornehmste Philosoph in Indien, dem Apollonio Phyranäo sieben Ringe gegeben, durch deren Krafft und Tugend dieser gantz jung wieder worden, da er doch schon über hundert Jahr

alt gewesen. Philostratus Lib. III, Gleichwie auch von dem Ringe des Pygis gemeldet wird, daß er einen sonderbaren Stein gehabt, der ihn unsichtbar gemachet, nachdem er ihn gewendet. Plato de Republ. Lib. II. Sonderlich wird eines Ringes gedacht, welcher in dem Munde eines todten Weibes-Bildes gefunden worden, in das sich der Römische Kayser Carl der Grosse so sehr verliebet, daß er sie, wie im Leben, also auch im Todte nicht lassen wollen, und noch todt zu sich ins Bette genommen, und gehertzet. Als nun der Bischoff zu Cölln diese thörichte Liebe sahe, hat er zu GOtt inbrünstig geseufftzet, daß doch des Kaysers Hertz möchte gerühret werden, damit er von dieser närrischen Liebe abstünde, und den todten Leichnam aus dem Zimmer schaffe. Dem Bischoff soll darauf beym Altar eine Stimme mitten unter seinem Gebete erschollen seyn: Die Ursache solcher närrischen Liebe des Kaysers läge unter der Zungen des verstorbenen Weibs-Bildes verborgen. Als er dieses gehöret, machte er sich bey Abwesenheit des Kaysers in sein Zimmer, da der todte Leichnam der Jungfrauen lag, grieff derselben in den Mund, und fand unter der Zungen ein klein Ringlein mit einem Edelgesteine, das nahm er zu sich, und gieng wieder davon. Als nun der Kayser wieder in das Zimmer kam, und den todten Leichnam erblickte, empfand er alsobald an statt der vorigen Liebe ein Grauen, daß er befahl, man solte den todten Leichnam hinaus schaffen, und begehrte denselben nicht länger um sich zu haben, vielweniger mit demselben zu liebkosen. Hingegen aber kam der Bischoff, so diesen Ring hatte, bey dem Kayser in eine solche Liebe und Freundschafft, daß er stets muste um ihn seyn, und niemahls aus seinen Augen bleiben, welches denn dem Bischoff endlich beschwerlich ward, und wohl merckte, daß es von dem Ringe entstünde, dahero er ihn in einen tiefen Abgrund warff. Franciſc. Petrarcha Lib. I, Epiſt. 3. Männlings Curiositäten-Alphabet, Th. III, p. 495. u. f. Siehe auch den Artickel: *Dactylomantia*, im VII Bande, p. 24.

Zauber-Saal, ein Saal in dem Kloster Walckenried, siehe den Artickel: Walckenried, im LII Bande, p. 1128. u. ff. besonders p. 1136. u. f.

Zauber-Salbe, oder diejenige Salbe, womit sich gemeiniglich die Zauberer schmieren. Solche Zauber-Salbe beschreibt Porta in Mag. Natur. L. VIII, c. 3. mit folgenden Worten: Sie nehmen ein gewisses Fleisch, kochen es in einem Kessel mit Wasser, und nehmen das oben schwimmende Fett ab, das andere lassen sie starck einsieden: Hernach vermischen sie diese Materien mit Eppich, Wolffs-Wurtzel, Pappel-Zweigen, und Weyrauch: Oder nehmen Wasser-Merck, Acker-Wurtz, Fünfffinger-Kraut, Fleder-Maus-Blut, Nachtschatten und Oel, und machen eine Salbe daraus. Wann sie sich nun damit schmieren, und die Glieder wohl damit reiben, daß sie roth, und das Fleisch locker, die Schweiß-Löchlein aber offen werden, thun sie Fett oder Oel darüber her, daß die Säffte hinein dringen, und die Würckung desto stärcker werde. Es ist aber leicht zu

vermuthen, daß diese Salbe eine narcotische oder beraubende Krafft habe, und die Zauberer nicht allein in einen tieffen Schlaf versetze, sondern auch das Gehirn verwirre, und mit vielerley Träumen und Phantasien erfülle. Ist denn jemand einmahl mit der Einbildung von der Hexerey eingenommen, und er bedienet sich der Salbe, so müssen seine Träume nothwendig davon handeln, wobey das schlimmste ist, daß solche verblendete Leute ihre Phantasien für die lautere Wahrheit halten, und es sich auf keine Weise ausreden lassen. Da sind sie auf dem Hexen-Sabbath gewesen, und haben sich rechtschaffen lustig gemachet, ob sie gleich nicht aus dem Hause gekommen, als welches durch die Erfahrung und viele Exempel ist bestätiget worden. Tharsanders Schau-Platz vieler ungereimten Meynungen, Band I, p. 531. u. f.

Zauber-Schäden, *Ulcera Incantata*. Es bezeuge leider die tägliche Erfahrung, schreibet Matth. Gottfr. Purmann, in seinem Chirurgischen Lorbeer-Krantze, Theil II, c. 43. p. 693. u. f. daß es dergleichen verteuffelte, böse und verfluchte Leute in der Welt gebe, welche, gleichwie sie von Grund des Hertzen, und aus allen Kräfften ihres Vermögens, GOtt dem Schöpffer alleine dienen und lieben solten, kehreten sie solches boshafftiger Weise um, sagten leider demselben ab, und dieneten dem Teuffel und dessen Werckzeugen, welcher solche Gottes-vergessene Leute treibe und anreitze, immer etwas Böses zu thun, damit er sie nicht allein in seinen Stricken behalte, sondern auch ihre boshaffte Natur, je länger, je ärger mache, daß nichts Gutes mehr hafften wolle. Welche Leichtfertigkeit aus Haß und Neid entspringe, dadurch unzählbare Uebel und wunderliche Zufälle, dem menschlichen Geschlechte zu Schaden gestifftet würden; ob man schon so gar eigentlich nicht wisse, wie und auf was für Art und Weise es zugehen könne: Denn Niemand, auch kein rechtschaffener Mann und Gott-ergebener Christ, solle darnach forschen und fragen, sondern sich, so viel möglich, davor hüten und der Nothleidenden Zustand von Hertzen bejammern. Weil es aber in die Chirurgie gehöre, und den Wund-Aertzten zuweilen Exempel vorkämen; so müsse er deswegen noch ferner etwas davon reden und sagen. Wie offte habe man erfahren, daß von solchen Leuten durch Hexerey, Haare, Nadeln, Holtz, Eisen und allerhand wunderliche Dinge, so die Pein und Schmertzen recht groß machten und vermehreten, in die Schäden hinein gezaubert worden? Und dieses könnten sie gar leichte vermittelst Beyhülffe des Satans ausrichten, durch zauberische Wörter, Angreiffen, und Gebrauchung dienlicher Materie, sonderlich Kräuter, die sie an gewisse Oerter legten, ingleichen, wenn sie Jemanden etwas zu essen gäben: Wie offt habe man gleichfalls dergleichen Dinge unter den Thürschwellen, in Betten, Stuben, Brunnen und Viehställen gefunden, dadurch Menschen und Vieh kranck, lahm, gebrechlich, schadhafft und dergestalt elende worden, daß sie endlich nach und nach mit unleidlichen Schmertzen, wenn ihnen nicht Hülffe geschehe, dahin sterben

ben müsten? Und diese Schäden und Kranckheiten nähmen selten eine rechte und natürliche Cur an: Weil man ihre Ursachen, und wo es eigentlich stecke, nicht so fort ergründen könne. Und dabey bliebe es leider nicht alleine, sondern es geschehe auch, daß solche boshaffte Leute so gar, welches gewiß zu verwundern, den Menschen die Mannheit benehmen könnten, wie Joseph Schmidt in seinem Specul. chirurg. p. 261 ein sonderbares Exempel von seinem eigenen Vater und Frau Schwester, so es gethan, anführe; ingleichen könnten sie auch den Frauens-Personen die Monats-Zeit also verstopffen, daß sie endlich verderben, Macht los, gantz contract werden, und letztlich darüber sterben müsten. In Summa! Wer könne alle Boßheiten, so diese Leute ersönnen und ausübeten, genugsam beschreiben, welche alle da hinaus giengen, wie sie aufs ärgste, empfindlichste und schmertzhaffteste die Menschen plagen und martern könnten, daß es offt einen Stein in der Erde erbarmen möchte. Ob man nun schon wisse, daß uns ohne Gottes Willen kein Härlein auf dem Haupte möge gekrümmet werden; so lasse doch auch GOtt offt dergleichen Dinge über einen Menschen verhängen, ihn dadurch, gleichwie den Hiob, zu prüffen, ob er auch beständig bleiben, und allezeit bey ihm, seinen gnädigen und gütigen GOtt, verharren werde. Und denn gäben auch solche Dinge Zeugniß wider die bösen und falschen Leute, daß dergleichen noch in der Welt wären, und davor man sich auf alle Weise hüten und vorsehen solle; absonderlich aber müsse man fleißig beten und GOtt bitten, daß er uns nicht auf solche Weise straffe und versuchen lasse. Purmann habe kurtz vorher gesaget, daß solche Schäden schwerlich mit natürlichen Artzeney-Mitteln geheilet werden könnten, sondern es müsten dabey offt wunderliche und seltsame Dinge, gleichwie die Kranckheit auch selber sey, gebrauchet werden, wo sie vertrieben und ausgerottet werden solten, wie er hernach mit mehrerem berichten wolle. Etliche solcher Krancken giengen zwar wieder zu bösen Leuten, und suchten bey ihnen Rath, bekämen auch etwas dafür, wodurch offt ein Teuffel den andern austreibe; aber das wären keine zugelassenen, sondern verbotene und sündhaffte Mittel, dadurch man noch mehr in Gottes Zorn und Straffe falle: Darum sey es am besten, man bete fleißig und gebrauche ordentliche Mittel, GOtt werde zu rechter Zeit schon helffen, und solchen Leuten den gebührenden Lohn, welcher das höllische Feuer sey, dafür ertheilen. Die Kennzeichen dieser Schäden und Gebrechen wären sehr schwer und beruheten mehrentheils allein auf der Aussage des Patienten, wie und auf was für Art er geplaget und gemartert werde: Denn, wenn es etwas Unnatürliches, muß man endlich den Schluß machen, es gehe nicht recht mit dem Krancken zu, und er sey behexet, sonderlich wenn es immer ärger werde, und nichts helffen wolle. Darum, wie aus vorher erzehlten Ursachen abzunehmen, müsse man sich genau in Acht nehmen, und nicht bald etwas meynen, das hernach falsch seyn könne: Denn offt werde man dergleichen Dinge erst nach langer Zeit gewahr, weil keine Mittel anschlagen wolten, so doch sonst gewiß und bewährt wä-

ren; und aller angewandte Fleiß sey umsonst. Es setze zwar Agricola in seiner Chirurgia parva, eine Probe in diesem Zufalle, von Asche und dem Harne des Patienten: Wenn man nehmlich in einen Topff Asche thue, und den Patienten darüber harnen lasse, hernach zudecke und in die Sonne oder Wärme setze; so würden alsdenn in der Asche Haare gewachsen seyn, wenn der Mensch bezaubert wäre. Wer es glauben wolle, fähret Purmann fort, der möge es thun, aber diese Kennzeichen und Proben träffen nicht ein, wie er selber erfahren, ob er sie gleich noch so gewiß angegeben; Derowegen müsse man auf alle Umstände genaue Achtung geben, und, wenn die ordentlichen Artzeney-Mittel nicht helffen wolten, die andern, so zu solchen zauberischen Schäden gebrauchet würden, hervorsuchen; so würde, vermittelst dieser, die Erkenntniß und Cur zugleich besser geschehen können. Kurtz vorher gedachter Agricola sage zwar auch p. 647 man solle auf solche Schäden des Patienten eigenen Mist binden, und alsdenn in den Rauch hängen; aber es helffe ebenfalls wenig, und gehe nicht jederzeit an: Denn Purmann wisse durch die Erfahrung, daß mit solchem Aufhängen in den Rauch das Uebel nur ärger gemacht worden, und wären hernach die Krancken so elende, matt, verdorret und mager worden, daß sie gleichsam täglich vergangen, bis sie endlich gar gestorben, so er, nebst viel andern Exempeln, auch an seinem eigenen Schwieger-Vater, der eben auf den Wahn gekommen, leider erfahren. Agricola setze aber bald darauf ein Pflaster zu solchen Schäden, welches Purmann ein wenig verändert, offt mit Nutzen gebrauchet, und wohl werth sey, daß man es hersetze, weil es nicht jedem bekannt; Es werde aber also gemachet:

Rec. Rad. ab Herb. Filicis,
Fol. Adianthi, Antirrhin. Verbenæ, Auricul. mur. aa. Mii.
Baccar. Juniper. Miiß.
Moly, ℥ii.

Diese Kräuter, Wurtzel und Beeren, nachdem sie vor der Sonnen Aufgang im Junius gesammlet worden, müsten mit Fleiß von weitem umgraben, und mit keinem Eisen beschädiget werden, sondern, wo möglich, in allen Stücken gantz bleiben; hernach stosse man sie etwas in einem steinernen Mörser, und presse den Safft daraus; solche Säffte koche man in einem Tiegel mit folgenden Stücken zu einer rechten Consistentz:

Sanguin. Canis, ℥ii.
Corall. rubr. ppt. ℥i.
Resin. pur. ℥i.
Pulv. e herb. parid.
Ceræ,
Terebinth. aa. q. ſ.

Mache alles zu einem rechten Pflaster, und thue die Pulver zuletzt hinein; Wer an statt des Hunde-Blutes Katzen-Blut nehme, der werde desto besser thun. Hierbey müsse der Schrifftsteller erinnern, daß die Wurtzel des Farnkrautes, von dem grossen oder Weiblein, welches hoch wachse, seyn müsse, das Blut von einem jungen Hunde, und das Moly, welches nunmehro in allen Gärten bekannt, das weißblühende, fast gleich den

Zwiebeln, genommen werden solle. Mit diesem Pflaster habe Purmann dergleichen Schäden beleget, und bisweilen dadurch grossen Nutzen geschaffet. Wären Beulen und Geschwüre vorhanden, die erweichet werden müsten, so könnten unter das Pflaster erweichende Sachen gemischet, und über den Schaden geleget werden, so liessen sie sich nach der gemeinen Art tractiren. Damit er aber mehr Artzeneyen anführe, sonderlich zu den Schmertzen der Glieder, da man nicht wisse, wo sie herkämen, so könne man folgendes Pflaster, weil es sehr gut, aus dem Mynsicht gebrauchen:

Rec. Asæ fœtid. ℥iii.
Granor. Antirrhin. welche einen Scelet darstellen, No. vii.
Fol Quercin. No. iii.
Corall. rbr.
Pulv. Magnet. aa. ℥iß.

Mischet und kochet es mit gnung Johannis-Oele zu einem Pflaster. Dieses lege man auf den schmertzhafften Ort, entweder alleine, oder mit Mynsichts Schwitz-Pflaster vermischet, so werde sich der Schmertz, ob er schon aus Zauberey herkomme, nach und nach lindern, und mit der Zeit, wo er nicht gar zu starck, völlig legen; ja, Purmann habe bisweilen gesehen, daß alle Ungelegenheiten mit Verwunderung endlich verschwunden. Wer von den Kräfften dieses Pflasters mehr lesen wolle, der könne gemeldeten Mynsicht in seinem Armament. chymic. Sect. 36. p. 516. nachsehen. Die Eberwurtzel im Junius vor der Sonnen Aufgange gegraben, habe einen sonderbaren Nutzen wider zauberische Schäden. Das schwartze Katzen-Blut solle den zauberischen Schäden eine sonderliche Artzeney seyn, zu welchem, wenn es vorher getrocknet, folgende Stücke nachgesetzet würden, um es desto kräfftiger zu machen:

Rec. Sanguin. nigri Cati, ℥i.
Euphorbii,
Bdellii,
Ammoniac. aa. ℥ß.
Rad. utriusque Ellebor.
Lapid. Magnet. aa. ℥i.
Sulphur. ℥ß. M.

Wer kein Katzen-Blut bekommen könne, der möge auch wohl von einem jungen Hunde so viel dazu nehmen; doch sey, wie die Erfahrung bezeuge, das von den Katzen hierzu besser. Nachgesetztes Wasser habe der Schrifftsteller vielfältig in diesem Gebrechen gebrauchen sehen, und sey es allezeit sehr geheim gehalten worden.

Rec. Rad. Scrophular. Cichor. Valerian. Angelic. aa. ℥ii. Ellebori nigri.
Cortic. Lign. fraxin. Diptamni cretic.
Fol. Antirrhin. Hyperic. Verben. Pyrolæ, aa. Miß.
Olibani,
Terræ Lemniæ
Visc. Avellanar.
Corall. rbr. ppt.
Lapid. Magnet. ppt. aa. ℥ß.
Aquæ Sanguin. nigri Cati, Cerasor. nigr. aa.
Moschi veri, ℥i.

Diese Stücke, wenn sie klein geschnitten und zerstossen worden, thut in ein bequem Gefäß, das wohl verwahret und zugebunden werden kan; worzu ihr noch das Blut, Hertz und Leber von einem Raben nehmen könnet; hierauf werden vorgemeldete Wasser, und auch Rosen- und Gartheil-Wasser vier Pfund gegossen, womit man es ein paar Tage beitzen lässet; denn wird destilliret, und dieses Medicament so wohl innerlich zum Gebrauche, als äusserlich zum Bestreichen genutzet. Und so viel hat Purmann der Artzeneyen beysetzen, und vom Berichte, wie die zauberischen Schäden tractiret werden können, anzeigen wollen; wozu er noch zwey Exempel von dergleichen Zauber Schäden anführet, damit die Cur und andere Umstände desto besser daraus möchten können abgenommen werden; Weil aber selbige ziemlich abergläubisch klingen, als wollen wir den Leser in das Buch selbst verweisen, allwo er sie von p. 699 bis 701 ausführlich nachlesen kan; Indessen doch noch das Räucher-Pulver anführen, dessen sich der Schrifftsteller zu dergleichen Gebrechen bedienet, und p. 700 stehet:

Rec. Rad. Cichor. alb.
Spicæ Ind. aa. ℥i.
Myrrhæ,
Euphorb.
Olibani, aa. ℥v.
Visci Avellanar. ℥iß.
Radic. Asphodel.
Fol. Antirrhin. aa. ℥i.

Mischet alles wohl unter einander. David Friedel, hat im andern Haupt-Theile seines expediten und bewährten Medicus, p. 103 u. f. verschiedene Artzeneyen zu Zauber-Schäden und dergleichen Beschwerungen aus verschiedenen Schrifftstellern zusammen getragen: als folgendes Pulver:

Rec. Sem. Hypericon. ℥i.
Perl. oriental. ℈i.
M. S. in destillirtem oder gekochten Honig-Wasser zu gebrauchen.

Oder: Rec. Olibani,
Myrrhæ,
Laudani, aa. ℥i.
Sulphur.
Galbani, aa. ℥ß.
Herb. Hyperic. Aristoloch. aa. ℥ii.

Machet ein Pulver daraus, und brauchet dessen ein Quentgen in Eisenkraut-Wasser oder Meth. Eine purgierende Lattwerge, welche alle Bezauberungen ohne alle andere Mittel heilet, ist folgende:

Rec. Sem. Psylli pulv. ℥ß.

Giesset von einem Purgier-Wasser gnung darüber, und lasset es 24 Stunden stehen, alsdenn drücket den Schleim von dem Flohkraut-Saamen durch ein Tüchlein und mischet darunter:

Mannæ elect. ℥i.
Diagryd. gr. v. M.

Diese Lattwerge ist ein sonderlich gutes Mittel für kleine Kinder, denen man einen Löffel voll des Morgens und Abends geben kan. Oder:

Rec. Adipis Canis bene liquadi, ℥iv.
Ursi, ℥viii.
Capon ℥xxiv.
Visci corylini, so noch grünet, die man in Stücken zerschneidet, und stösset, bis sie feuchte werden; drey Stämme mit den Blättern und Beeren.

Stosset

Stosset es, und thut es mit den Fetten in eine Phiole; hernach setzet es sieben Wochen an die Sonne, so wird sich ein grüner Balsam ausziehen, den man zum Gebrauche aufhebet. Diesen Balsam beschreibet Heinrich ab Heer als ein sonderbares Geheimniß, mit welchem man die von bösen Leuten beygebrachten Schmertzen der Glieder gewiß heilen könne, so man die Gelencke oder schmertzhafften Theile damit schmierte. Oder:

Rec. Olei Hyperic. Terebinth. Lumbricor.
Philosoph. Ceræ,
Pingued. human.
Medull. ejusdem,
Theriacæ.
Mithridat.
Visc. quercin. Tiliæ, Coryl.
Herb. Psylli, Rut. murar. Pyrol.
Chelidon. Origan. Betonic. Prunell.
Flor. Hyperic. Verbasc. Cent. min. Consolid. med.
Pyrethr. silvestr. Austriæ,
Semin. Antirrhin. Hyperic.
Rad. Dracon. Aristoloch. rotund. Consolid. major. Scrophular. Fabar.
Croci mart.
Mumiæ,
Mastic①es,
Thuris,
Myrrhæ, aa. q. l. & q. s. M.

Dieses Medicament dienet wider alles Gifft, Bezauberung, Beschreyung, rasender Hunde Bisse, Haupt-Wunden, rothe Ruhr und dergleichen. Innerlich ist D. Bauhins Decoct zu gebrauchen, nach folgender Vorschrifft:

Rec. Fol. Angelic. nobil. & silv.
Morsus Diabol. Vinc. per Vinc.
Summitat. Hyperic. aa. Mi.
Herbæ Sanicul. Auricul. mur.
Artemis. Adianth. alb. & aur. Virgæ aur. aa. Miß.
Sacchar alb. ℥iv.
Aquæ fontan. recent. ℔ii.
Vini, ℔i.

Dieses alles siedet man in einer verschlossenen Flasche, in einem Kessel bey vier Stunden; alsdenn lässet man es erkalten, und seiget es durch ein Tuch. Dieser Wund-Tranck dienet wieder zauberische Geschwüre, und muß der Patiente des Morgens und Abends drey Untzen davon trincken. Hierbey soll auch beobachtet werden, daß die Haare und aller Unflath, so durch das zauberische Geschwür oder den Schaden gehen, vor der Sonnen Aufgang, in einen schwartzen Pappel-Baum gethan, oder eingeschoben werden sollen. Oder:

Rec. Herb. Antirrhini c. semine,
Hyperici, Pyrolæ, aa q. v.

Lasset es in Biere oder Weine bis auf den dritten Theil einkochen, und davon auf einmahl einen guten Trunck thun. Wenn die Schäden sehr hitzen, und wie Feuer brennen, so ist äusserlich folgendes Mittel zu gebrauchen.

Rec. Rad. Tanacet. q. l.

Kochet solche in Lauge, welche von Eichen-Asche gemacht worden, giesset gleichviel destillirtes Wiederthon-Wasser dazu, und thut 3 oder vier Tropfen Blut aus dem lincken Ohre eines jungen Hündleins darein: Ist der Patiente eine Manns-Person, so muß es gleicher Gestalt ein Männlein seyn. Dieses wird die Hitze bald löschen und die Schmertzen vertreiben. Gehet aber der Schaden auf, so pülvert Wiederthon und streuet ihn ein, davon denn auch bald Hülffe erfolgen wird. Nachstehendes Pflaster ist auch gut zur Zauberey:

Rec. Fol. Angelic. nostr. & silvestr.
Adianth. aur. Origani,
Artemis.
Geißfuß-Kraut,
Summitat. Hyperic.
Morsus Diabol.
Vinc. per Vinc.
Virgæ aureæ.
Rutæ,
Auricul. mur.
Visc. Betul. aa. Mi.

Diese Stücke sollen alle frisch und grün gestossen, hernach mit sechs Untzen ungesaltzener Butter, zwey Pfund Baumöl, und zwölff Untzen rothen Weine vermischet, und in einem steinernen Gefässe eine Zeitlang mit einander eingebeitzet, alsdenn so lange, bis der Wein und die Säffte verzehret, bey dem Feuer gekocht, hernach warm durch ein Tuch gedrucket, Gold- und Silberglätte hinein gethan, bis zur Consistentz eines Cerats gekochet, und weiter hinzu gethan werden:

Gummi Opoponac. Serapin. Galban. aa. ℥i. alles in Eßig aufgelöset.

Dieses soll abermahls zur Consistentz gekochet, und ferner hinzu gethan werden:

Ceræ flavæ.
Terebinth. aa. ℥i.
Resin. Pini.
Picis naval. aa. ℥iv.

Und wenn diese Sachen über dem Feuer geschmoltzen, so soll man noch über vorige Stücke hinzu thun:

Olei Juniper.
Rad. Angelic. pulverisat. aa. ℥ii.
Succin. nigri pulv. ℥ß.
Mastic①es,
Olibani,
Aloe pat. aa. ℥x.
Apul. Wiedertod,
Corall. rbr. & alb. aa. ℥ß.

Und dieses soll mit Johannis-Oele zu einem Pflaster gemacht, und Magdalionen daraus gebildet werden. Es dienet wider zauberische Geschwüre. Wider zauberische Unsinnigkeit aber nutzet folgender Umschlag:

Rec. Semin. Papav. alb. Hyosciam.
Die Schaalen von dem weissen Oelmagen-Köpffen, aa. ℥i.
Croci, ℈i.
Opii, gr. VI.
Vitell. Ovor. No. III.
Lact. Vaccin. ℔iß.
Klein gerieben Brod, q. s. M.

Oder: Rec. Sem. Papav. alb. Hyoſciam. aa. ʒß.
Cort. Mandragor. ʒii.
Opii, gr. XV.
Croci, gr. VI.
Lact. vaccin. q. ſ. M.

Auch kan folgende Salbe hierzu mit Nutzen gebrauchet werden: Nehmet Ziegen- und junger Hunde Blut, Steinbocks-Bocks- und Füllenmarck, Butter von Pferde-Milch, Balſam von Eichenmiſtel und ſeiner Blüte bereitet, von jedem ſo viel beliebig, und miſchet es unter einander. Ein Säcklein, welches keine Zauberey zuläſſet, iſt folgendes: Hierzu muß man vor allen Dingen das Kraut Moly haben, von welchem Homer ſchreibet, daß ſich Ulyſſes damit wider die Bezauberung der Circe geſchützet; und Matthiol gedencket deſſen in ſeinem Kräuter-Buche. Es hat lange breite Blätter, oben ſpitzig und etwas ſcharff: Man findet es im hohen Tridentiniſchen, oder vielmehr Piemonteſiſchen und Schleſiſchen Gebürge, auch in Tyrol, und ohne Zweiffel auch in Steyermarck und Schweitzer-Lande; es iſt aber wenig Leuten bekannt. Nachdem man dieſes hat, muß man auch das Kraut mit dem Saamen haben, edler Daurant oder Kalbs-Naſe genannt, weil der Saame einem Kalbs-Kopffe gleich ſiehet. Ingleichen muß man haben drey ſchwartze Mirobolanen, neun Saamen vom Knoblauch, der unten und oben Saamen träget; ein wenig von des Menſchen Miſte, der an der Lufft, nicht aber an der Sonne gedöret iſt. Alle dieſe nur gedachte Sachen wickelt in das Kraut Moly, und nähet dieſes Päcklein in einen Scharlach, hernach ſchlaget wieder ein Blatt Moly herum, und nähet es wieder in ein Stücklein Scharlach, welches alles mit rother Seide geſchehen muß. Dieſes Säcklein träget man mit einem ſeidenen rothen Schnürlein am Halſe, ſo hat man vor Hexen und Zauberern nicht im geringſten ſich zu befürchten. Oder:

Rec. Herb. Hyperic. Verben. Origani, Morſ. Diabol. Ariſtoloch. Antirrhin. Adianth. aur. Rad. Alceæ vulg. Sem. Nigell. aa. q. l.

Stoſſet alles zu Pulver, und machet ein Säcklein daraus, traget es bey euch, oder hänget es an, ſo kan keine Zauberey ſchaden. Auch iſt es gut für das Vieh, wenn man es in den Stall hänget, oder unter die Schwelle gräbet, da kein Vieh bezaubert werden kan. Wenn man es in ein Gefäß mit Waſſer leget, und das Vieh jährlich einige mahl davon trincken läſſet, ſo wird es ihnen nichts ſchaden, daferne gleich alle Weide und Waſſer vergifftet würden. Ein Anhängſel wider Zauberey iſt nachſtehendes: Man nehme eine Haſel-Nuß, die vom Baume abgefallen, und ein Loch hat: Iſt ein Wurm darinne, ſo räume man denſelben, ſammt ſeinem Unflathe heraus, und thue dargegen darein eine Spiegel-Feder aus einem Pfauen-Schwantze, und einen virginiſchen Mercur. Die alſo angefüllte Haſel-Nuß thut in Jungfern-Wachs, und nähet ſie in rothen Taffet, oder in ein Stücklein rothen Scharlach, und traget es an dem bloſſen Halſe, ſo kan euch keine Zauberey zu. Die Schnur, womit man es am Halſe träget, muß auch von rother Seide ſeyn. Man brauchet auch wieder die Zauberey Räucherungen, z. E. folgende.

Rec. Baccar. Lauri,
Herbæ Rutæ, Hyperic. Salviæ, Roriſmar.
Fol. Roſar.
Ligni Aloës. Santal.
Cortic. Citri,
Maſtiches,
Oliban.
Benzoin.
Moſchi,
Sulphur. aa. q. l.
M. F. Pulv. groſſo modo S. Pulver zum Räuchern.

Auf die Räucherungen wird faſt das meiſte gehalten, und rühmet D. Juncken folgende:

Rec. Myrrhæ,
Thuris,
Succini,
Herb. Origani, Antirrhin. Capillor. Vener. aa. q. l.
M. S. Species zum Beräuchern.

Oder: Rec. Herb. Origan. Morſ. Diabol. Valerian. Ariſtoloch. Victor. Adianth. aur.
Neunerley Holtz, Wachs von Kirchen-Leuchtern, aa. q. l.
M. S. Species zum Beräuchern.

Ein Bad wider Zauberey iſt folgendes:

Rec. Herb. Artemiſ. Rutæ, Hyperic. Betonic. Ariſtoloch. Verben. aa. q. ſ.

Kochet es. Noch ein Haus-Mittel iſt nachſtehendes: Für allerhand zauberiſche Einſchüſſe, Schäden und Zuſtände ſoll man bey den zauberiſchen empfangenen Gifften, denſelben Ort, wo ſich im Leibe Schmertzen erzeigen, mit Johannis-Oele beſchmieren, und Wacholder-Beeren zu Mus ſtoſſen, oder, wo ſie in dem Waſſer geſotten, darüber legen, und ohngefehr auf 24 Stunden darüber liegen laſſen. Wo aber zauberiſche Beulen aufwachſen, da ſoll man das Wacholder-Saltz und zweymahl ſo viel gebrannte Zwiebeln zuſammen wohl unter einander ſtoſſen, und auf ein klein leinen Tüchlein geſtrichen, über den Schaden legen. Darneben ſoll man dem Patienten von Wacholder-Beeren und Johannis-Kraute trincken laſſen, ſo wird er gewiß mit Gottes Hülffe geneſen. Noch zwey Mittel führet Friedel aus Agricola Chirurg. parva an: Weil aber das erſte gar zu abergläubiſch iſt, und der Nahme Gottes darinne gemißhandelt wird; das andere den Menſchen-Miſt betrifft, und bereits oben vorgekommen; als übergehen wir beyde billig mit Stillſchweigen. Siehe auch den Artickel: Zauber-Brancken.

Zauber-Schiffe, ſiehe Brander, im IV Bande, p. 1062.

Zauber-Spiegel, heiſſen ſolche Spiegel, daraus man durch Zauberey von zukünfftigen Dingen weiſſaget, oder verborgene Sachen entdecket. Sie ſind von mancherley Art. Etliche ſind an ſich ſelbſt blind, von grünen oder anderem Wachs auf abergläubige Weiſe

Weiſe zubereitet, werden unverdient Speculum Salomonis genannt. Andere ſind entweder gemeine Spiegel, die aber mit Zauber-Seegen beſchworen, oder dergleichen Cryſtallen-Kugeln oder Flächen, in welchen ſich die verlangten Geſichter zeugen. Wie aber hierunter der Satan der Leichtgläubigen Einfalt, Mißbrauch, oder der argliſtigen Bosheit zu ſtatten komme, geben die hin und wieder verzeichnete Exempel ſattſam zu erkennen. Jablonski Allgemeines Lexicon der Künſte und Wiſſenſchafften. Siehe übrigens die Artickel: Spiegel ſehen, im XXXVIII Bande, p. 1619; und Zauberey.

Zauber-Steine, oder Teuffels-Steine, werden im Fürſtenthum Anhalt etliche einzelne groſſe Steine genennet, welche von ſonderbarer Gröſſe, ſonſten aber weder Geſtalt, noch eintziges ſonderbares Zeichen an ſich haben: Dergleichen ein ungemein groſſer bey dem Dorfe Lauſick, dem Herrn von Schulenburg zu Lübsdorf zugehörig, befindlich, auf welchem zugleich eine breite Figur, als wenn etwas herunter gefloſſen, zu ſehen, wovon der gemeine Mann viel fabelhafftes von dem böſen Geiſte hat, in der That aber iſt es nichts anders, als nur eine ſtarcke Ader mit veränderter und etwas lichter Farbe des Steines. Zween andere liegen in der Moſicker-Heide, ſo gleichfalls Teuffels- oder Zauber-Steine genannt werden, von derer einem aber ſchon etliche Stücken abgeſprenget worden. In dem Fürſtlichen Zerbſter Antheile findet ſich ebenermaſſen zwiſchen den Dörfern Steutz und Rießmück unfern der Elbe ein ſolcher Stein, ſo zwar keinen ſonderbaren Nahmen hat, ſondern insgemein der Groſſe Stein genennet wird, jedoch nicht weniger, als die andere, allerhand Fabeln, von daſelbſt vor dem gefundenen, auch zum Theil annoch darunter vergrabenem Gelde unterworffen iſt. Wiewohl er auch eine Zeit her viel von ſeinem äuſſerlichen Anſehen verlohren, und jetzo weit tieffer eingeſuncken iſt, als man ſich erinnert, ihn vor viertzig oder funfftzig Jahren geſehen zu haben. Deſſen Urſache ſeyn mag, daß er auf einem ſandigten Boden lieget, deſſen Abſenckung nach der Elbe zugehet, und alſo der Boden dieſer groſſen Wucht allgemächlich weichen müſſen, und der Stein ſich mehr geſetzet. Indeſſen iſt ſehr vermuthlich, daß bey dieſem allen und vielleicht andern eine göttliche Verehrung verrichtet worden, nachdem auch bey den älteſten Griechen gebräuchlich geweſen, bloſſen und ungeſtalten Steinen einen Gottesdienſt zu erweiſen, wie Pauſanias zeuget in Achaicis: olim apud univerſos Græcos rudes Lapides pro Simulachris Divinos honores obtinuere. Und der berühmte Engelländer Seldenus: Veruſtiſſimus erat Græcorum mos, Saxa ſive quadrata, ſive rudia, ſaltem aliam quam Saxi ſpeciem præ ſe non ferentia, pro Simulacris ponere, neque aliter quam Simulacris Divinum honorem exhibere, de Diis Hebr. Proleg. Cap. III, p. 49. Daß man ſie aber zu unſern Zeiten Teuffels- oder Zauber-Steine nennet, darinn muß man demjenigen beyfallen, was ein vornehmer Mann in Anhalt diesfalls davon geſaget, daß nehmlich alle die von dem böſen Geiſte genommene Nahmen vermuthlich von den erſten Chriſten dieſer Länder entſtanden, welche zu deſto mehreren Abſcheu vor dem vormahligen Heydenthum ſie an ſtatt genoſſener Göttlichen Ehre von dem Teuffel benennet, wie denn auch in der That alle Abgötterey von dem böſen Geiſte herrühret, und daher die hierzu gebrauchte Oerter nicht unſüglich von ihm den Nahmen führen können, nicht daß ſie ſeine wären, ſondern daß er ſich ihrer vor dieſem zu Verleitung der Menſchen gemißbrauchet. Beckmanns Anhaltiſche Hiſtorie, Th. I, p. 25.

Zauber-Tauffe. Man findet in denen Geſchichten, wie die Hexen und Zauberinnen die Kinder, ſo bald ſie gebohren werden, dem Teuffel aufzuopffern, auch mit wunderlichen Worten dieſelben zu tauffen, und mit einer Nadel in das Blätchen zu ſtechen pflegen, damit ſie bald ſterben. Zimmermann in Analect. p. 471. Ingleichen hat ein Päbſtlicher Prieſter 220 Kinder ins Teuffels Nahmen getauffet. Titius in Exempel-Buche, p. 849. Etliche haben Kröten tauffen laſſen, welche ſie hernach zur Zauberey gebrauchet. Gerhard in loco de Baptiſmo. Nicht minder haben die Zauberer ihre Bücher getaufft, damit ſie eine würckende Krafft bekommen möchten, welches denn von einem Prieſter geſchehen, welcher eine Binde um den Hals und Waſſer mit einem Sprengel gehabt, ſo geſeegnet geweſen, damit hat er die Bücher beſprenget, und die Worte ausdrücklich darzu geſprochen: Ich tauffe dich im Nahmen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geiſtes. Da unterdeſſen er in der andern Hand eine geſegnete Wachs-Kertze gehalten, und die Bücher unter die Altar-Decke an einem gewiſſen Ort geleget, und dieſes 3 Jahre nach einander gethan. Delrio in Diſq. Mag. p. 755. Männlings Curioſitäten-Alphabet, Th. III, p. 509. u. f.

Zauber-Thurm, ein Thurm, ſiehe *Turris incantata*, im XLV Bande, p. 2016.

Zauber-Tranck, heiſt ein Getränckе, welches die Menſchen ihrer natürlichen Sinnen beraubet. Dergleichen derjenige Tranck mag geweſen ſeyn, den die Ertzzauberin Circe des Ulyſſes Geſellen vorgeſetzet, die, wie die Poeten fabuliren, hierauf in Schweine und andere Thiere verwandelt worden; Eigentlich aber iſt darinne eine ſchöne Lehre für Säuffer und Schwelger abgefaſſet, welche, wenn ſie der Wein übernommen, aus Menſchen Beſtien, und zwar, in Anſehung des Sünden-Kothes, in welchem ſie ſich alsdenn weltzen, Schweine, Affen, Wölffe und dergleichen werden.

Zauber-Trommel, (Lappländiſche) ſiehe Lappländiſche Zauber-Trommel, im XVI Bande, p. 758.

Zauber-Waſſer, Purmanns, *Aqua ad Incantamentum*, Purmanni, welches er in ſeinem Chirurgiſchen Lorbeer-Krantze, p. 698. alſo zu verfertigen lehret:

Rec. Radic. Scrophular. Cichorii, Valerian. Angelic. aa. ʒii. Helleborі nigri, Dictamni cretici,

Cortic.

Cortic. Ligni fraxini, aa. ℥iß.
Fol. Antirrhini, Hyperici, Verben. Pyrolæ, aa. Miß.
Olibani,
Terræ Lemniæ,
Viſci Avellanar.
Corall. rubr. ppt.
Lapid. Magnet. ppt.
Aquæ Sanguinis Cati nigri, Ceraſor. nigr. aa. ℥x.
Moſchi veri, ʒi.

Diese Stücke, wenn sie klein geschnitten und gestossen worden, thut in ein bequem Gefäs, das wohl verwahret und zugebunden werden kan; dazu nehmet noch das Blut, Hertz und Leber von einem Raben, und giesset obgedachte Wasser, und auch vier Pfund Rosen- und Gartheilwasser darauf, lasset es ein paar Tage mit einander beitzen, denn destilliret, und brauchet es so wohl innerlich, als äusserlich zum Bestreichen.

Zaubker oder Subker, Geschlecht, siehe Zaubker von Idetin.

Zaucarius oder von Zarus, (Albrecht) ein vornehmer Medicus zu Bologna in Italien, lebte zu Anfange des vierzehenden Jahrhunderts. Von ihm sind in einigen Bibliothecken verschiedene Wercke, vorhanden, die noch nicht gedruckt worden. Moreri. Allgemeine Chronicke, Theil VI, p. 796.

Zauch, oder Zauche, ein Städtgen mit einem Schlosse in der Nieder-Lausitz, ohnweit Lübben an der Spree gelegen. Es gehörete ehedem dem Hertzoge zu Sachsen-Merseburg; anjetzo aber dem Churhause Sachsen. Hübners vollständige Geographie, Th. III, p. 109; Heintzelmanns Geographie, p 171; Goldschadts Beschreibung der Marckt- Flecken ꝛc. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 201; Cellarii neue Geographie, p. 377; Hübners Zeitungs-Lexicon; Allgemeines Historisches Lexicon. Siehe auch den Artickel: Zauche (Neuen-).

Zauche, das Land Zauche ein gewisser District Landes in der Mittel-Marck, siehe Zauchische Creis.

Zauche, Städtgen und Schloß in der Nieder-Lausitz, siehe Zauch.

Zauche, ein Adelicher Ritter-Sitz, Schloß und Dorf im Fürstenthum Glogau in Schlesien, im Sprottauischen Weichbilde, dem Herrn von Diebitsch zuständig. Goldschadts Beschreib. der Marckt- Flecken ꝛc. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 566.

Zauche, ein Dorf mit Amts-Unterthanen in der Nieder-Lausitz und besonders in dem Lübbenischen Kreise gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 201.

Zauche, (Neuen-) eine ehemahlige Herrschafft, nachmahls Hertzoglich-Merseburgisches und anjetzo Churfürstlich-Sächsisches Amt in der Nieder-Lausitz im Lübbenischen Kreise gelegen. Diese vormahlige Herrschafft hat dem vornehmen Hause von Wolfersdorf gehöret: Allein den 21 April 1674 ist sie der Rent-Cammer bey der Ober-Amts-Regierung zu Lübben, nach vorhergegangener Subhastation, zugeschlagen worden, daraus man hernach ein Amt gemacht. Es beträgt solches anderthalb Meile in der Länge und eine in die Breite, hat oben Leuthel, zur Rechten Straupitz, unten Liebenau, und zur Lincken den Luccaischen Kreis. Dazu gehören:

Neuen-Zauche,
Mußweh,
Alt-Zauche,
Radensdorf,
Briessen,
Cämenichen,
Sakro,
Wachdo,
Gojatz.

Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 134. in Beyl. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 32. Siehe auch den Artickel: Zauch.

Zauchel, ein Dorf mit Adelichen Unterthanen und einer Schäferey in der Nieder-Lausitz im Gubenischen Kreise gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 201.

Zauchen, siehe Mayenblumen, im XIX Bande, p. 2326.

Zauchische Creiß, das Land Zauche, heisset ein gewisser District Landes in der Mittel-Marck. Ehedem hieß solcher Zaviaci. Er stösset an das Hertzogthum Magdeburg und an dem Sächsischen Chur-Kreiß. Die merckwürdigsten Oerter, so darinnen liegen, sind: Brietzen, insgemein Treuen-Brietzen, Ziegeser, Belitz, Werder, Zachau, von welchem Orte der Kreis ohnstreitig seinen Nahmen erhalten, und Lehnin, welches ein altes Kloster ist. Hübners vollständige Geographie, Th. III, p. 802; Abels Preußische und Brandenburgische Geographie, p. 213.

Zauchthal, ein Ort dieses Nahmens in dem Marggrafthum Mähren, und insonderheit in dem Prerauer-Kreise, am Oder-Strohme gelegen. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 408.

Zaucken, siehe Mayenblumen, im XIX Bande. p. 2326.

Zauckerode, ein Dorf und Amtsäßiges Ritter-Gut und Schäfferey in Meissen, und besonders in dem Bezirck des Ober-Amtes Dreßden gelegen. Die Besitzer davon sind die von Polentz. Geogr. Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 201. General-Brand-Casse aufs Jahr 1746, p. 24. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 61. in Beyl. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Zauda, siehe Zaude.

ZAUDARIUS, siehe Zaude.

Zaude, Czuda, Zude, Zuida, oder das Zauden-Recht, war ehemahls ein Pohlnisches Gericht, und eigentlich ein Kopff-Recht, und begrieff gewisse Aussätze und Ordnungen, welche die erbeigenen Güter betraf. Von dem Hof-Gerichte, welches die Lehn-Rechte hielte, blieb es unterschieden. Als Schlesien mit Pohlen vereiniget lebte, bediente es sich auch dieses Zauden-Rechts. Schickfuß schreibt, als ob solcher Unterscheid noch im Glogauischen Fürstenthume üblich wäre, da die Erb-eigenen Güter vor das Zauden die Lehn-Güter aber vor das Hof-Gerichte gehörten. Mit Veränderung der Sitten und Gewohnheiten aber, und da Schlesien anfieng, Deutschland nachzuahmen, veränderte es auch seine alten Pohlnische in Deutsche Rechte. Wie man denn bey denen Schlesischen Geschicht-Schreibern insbesondere vom Hertzoge Boleslao zu Liegnitz aufgezeichnet findet, daß er bereits am 1 November 1324 bey seinen Städten die Zaude und das Pohlnische Recht mehrentheils abgeschafft; im Jahre 1327 aber den 29 Februar dieses Pohlnische Zauden-Recht dahin eingeschräncket habe, daß der Zudner oder Zauden-Richter bloß mit Erb- und eigenen Gütern zu thun haben solte. Desgleichen verordnete auch Hertzog Heinrich VI. zu Breßlau durch ein offenes Patent unter dem Dato: Feria 3. in Epiphan. 1327. daß in der Stadt Breßlau niemand Schulden halber in Pohlnischer Sprache und Zvida den andern gerichtlich belangen, noch auch dieser sich also darauf einzulassen und zu antworten gehalten seyn solte. Hierzu kam die neue Herrschafft des Böhmischen Königs Johann 1337, welcher vollends dem Zauden-Gerichte den letzten Stoß gab, indem er durch ein offenes Patent, vom 2 Tage des Obristen-Tages 1337. datirt, das Pohlnische Recht, die Zude genannt, völlig caßirte, und verbot, daß künfftig niemand dem andern in der Zude um Schuld antworten solte. Im Jahre 1674. aber am 22 August ergieng von Wien aus ein Kayserlicher Bescheid wegen der Zaude, daß nehmlich vor selbiger keine Handlungen, die sonst vor die ordentlichen Gerichte gehören und durch den Weg Rechtens zu entschei en sind, vorgenommen, die Alten, nicht aber die jüngstbin von der Lehns-Pflicht ausgenommenen Allodial- oder Erb-eigenen Güter daselbst verreichet, von diesen Allodial-Gütern auch eine Matrickel nebst dem Zauden Siegel eingeschicket, und eine ordentliche Juraments-Formul beobachtet werden solle. Und im Jahre 1716 erfolgte von Wien aus unter dem 13 Julii eine wiederhohlte Kayserliche Declaration wegen des im Glogauischen Fürstenthume wieder hergestellten Czauden- oder Zauden-Rechts. Lucä Schles. Cur. Denckw. p. 1914. Thebesii Liegnitz. Jahr-Bücher, II Th. p. 162. u. 168. Walthers Silef. Diplom. T. II, p. 276. 277. 342. u. 344. Und wie Friedrich Wilhelm von Sommersberg Silef. Rer. Script. T. I, p. 136. von diesem Zauden-Gerichte meldet; so hat es vor Zeiten im Münsterbergischen Fürstenthume ebenfalls einen Zauden-Richter oder Obersten Zaudner gegeben; wie man denn befindet, daß 1493 und folgende Jahre Heintze Wildenstein von Kummelwitz solch Amt verwaltet, nach demselben aber Tham Bischoffsheim und Wentzel Stosch von Jonsdorff Obrist-Zaudner des Münsterbergischen Fürstenthums genennt werden. Selbige haben ihren Nahmen von dem Worte Zauda gehabt, welches in Pohlnischer und Böhmischer Sprache eben so viel, als Gerichte, und also *Zaudarius* oder Zaudner so viel, als Richter, bedeutet. Weil aber das Pohlnische alte Recht allein Erb- und eigene Güter anbetrifft, das Lehn-Recht aber allererst durch die Deutschen eingeführet worden; so hat man auch das Pohlnische oder Zauden-Recht vom Lehn- oder Deutschen Rechte unterschieden, und solchem nach diejenigen Güter, so jederzeit schlechte und pure Allodial- oder Erb-Güter geblieben, oder aus dem Lehn wiederum in das Erbe überbracht worden, dem Zauden- und Pohlnischen Rechte unterworffen, auch vor ihrem sonderbaren Zauden-Richter reichen und verleihen lassen. Also hat im Jahre 1497 Hertzog Heinrich das Gut Seittendorff zu Erb- und eignem Recht ausgesetzt und in das Zauden-Recht, auf die Töchter so wohl, als auf die Söhne, gewendet; wie nicht weniger im Jahre 1529 Hertzog Carl das Gut Korschwitz zu Erb- und eignem Pohlnischen Recht verliehen und bestätiget. Solcher Unterscheid wird, wie schon gemeldet, noch heutiges Tages im Fürstenthume Groß-Glogau beobachtet, daß nehmlich Erb-eigene Güter vor das Zauden- oder Pohlnische Recht, Lehn-Güter aber vor das Hof-Gericht gehören.

Zaude, ein Königreich auf der Asiatischen Insul Sumatra. Vollständige Historie von den Moluckischen Insuln, I Th. p. 414.

Zaudelitz, ein Gräfliches Geschlecht in Kärndten. Eine Gräfin von Zaudelitz aus dem Gräflichen Hause Marschin, war eine Gemahlin eines Freyherrn von Jähndorf, zu Hohen-Elbe in Böhmen. Stoschens Genealogie des Geschlechts derer von Stosch, II Th. p. 215. Sinapii Schles. Curios. II Th. p. 1136 *b*.

Zauden-Gericht, siehe Zaude.
Zauden-Recht, siehe Zaude.
Zauden-Richter, siehe Zaude.
Zauden-Siegel, siehe Zaude.

Zauder, vielleicht Sander, (Daniel Johann) ward im November-Monat 1746 als Königl. Schwedischer General-Major zum General-Lieutenant ernennet. Genealogisch-Historische Nachrichten IX Band, p. 641. Siehe den Artickel: Sander, im XXXIII Bande, p. 1957.

Zauderer, siehe Zaudern.

Zaudern, ist nichts anders, als ein Warten ohne Vernunfft, dadurch man nehmlich die rechte Zeit, ein Unternehmen auszuführen, in welcher eines Theils die Fähigkeit und Macht, so dazu erfordert wird, zu gnugsamer Vollkommenheit gediehen; andern theils aber die Conjuncturen, oder Umstände des Glücks der Ausführung eines Vorhabens am-meisten favorisiren, vorbey streichen läs-set, und in Hoffnung zukünfftiger eben so vortheilhafftiger, oder besserer Zeiten sich irret. Der Grund des Zauderns ist die närrische Hoffnung, welche aus einem Mangel des Verstandes herrühret, da man nicht unterscheiden kan, was möglich und wahrscheinlich, oder vermuthlich ist. Durch den Schein einer favorablen Möglichkeit lassen sich täglich viele Leute betriegen, indem sie die Gründe, dadurch die Möglichkeit einer Sache dargethan werden kan, vor Gründe der Wahrscheinlichkeit, und folglich vor einen vermeyntlich tüchtigen Grund ihres Hoffens und Wartens ansehen. Es entstehet aber auch das Zaudern aus einer allzusorgfältigen Behutsamkeit, und einem furchtsamen Gemüthe, da nehmlich ein Mensch, der den Muth nicht hat, mit

Vernunfft etwas zu wagen, vermeynet, er könne eine Sache mit Vernunfft nicht unternehmen, als bis zuvor alle und jede Schwierigkeiten derselben gehoben, da er denn dergleichen Schwierigkeiten zu ersinnen, und darüber zu berathschlagen kein Ende macht, bis endlich aus der gantzen Sache gar nichts wird. Der Fehler, der dem Zaudern entgegen stehet, ist die Hitze und Uebereilung, da man die rechte Zeit etwas zu thun nicht erwartet; sondern eine Sache zur Unzeit mit Schaden, oder nur mit halben Nutzen vornimmt. Ein kluger hingegen weiß vernünfftig zu warten, und die Zeit in Acht zu nehmen, siehe Müller über Gracians Oracul Max. 36. p. 247. Max. 53. p. 401. Max. 55. p. 425. Walchs Philosophisches Lexicon; und den Artickel: Warten, im LII Bande, p. 2321.

Weil also Zaudern so viel heisset als säumig oder nachläßig seyn, Lat. *Cunctari*, oder *Morari*; so nennt man daher auch einen solchen saumseeligen oder nachläßigen, faulen und unachtsamen Menschen einen Zauderer, Lat. *Cunctator*, oder *Morosus*, welches in denen Rechten besonders von übeln Schuldnern und bösen oder säumigen Zahlern gesaget wird. Siehe Verzug, im XLVIII Bande, p. 230 u. ff. desgleichen Säumig, im XXXIII Bande, p. 500. und *Mora*, im XXI Bande, p. 1448.

Zauditz, ein feines offenes Städtgen in dem Fürstenthum Jägerndorff in Schlesien, in einem sehr fetten Korn-Lande gelegen. Lucä Schlesiens curieuse Denckwürdigkeiten, p. 747. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon; Schneiders Beschreibung des Oder-Stroms, p. 36. Hübners Zeitungs-Lexicon; Allgemeines Historisches Lexicon.

Zauditz, ein Adeliches Geschlecht in der Nieder-Lausitz, wo es die Güter Jessen und Jemnitz besitzet. Einer von Zauditz, auf Jessen und Jemnitz, war der Vater von der Gemahlin Christophs von Zabeltitz, auf Topper im Croßnischen, der 1577 gelebet. Sinapii Schles. Curios II Th. p. 753 u. 1125. Stoschens Genealogie des Geschlechts derer von Stosch, II Th. p. 57. 77. 95. 109. 319 u. 323.

Zaudner, siehe Zaude.

Zaudner, (Oberster) siehe Zaude.

Zaue, ein Dorf und Schrifftsäßiges Ritter-Gut in der Nieder-Lausitz, und besonders in der Herrschafft Liebersa gelegen. Es hat dieses Dorf ein Pastorat oder Pfarr-Kirche, dahin noch eingepfarret sind Jessereu und Sykadel. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 201. Iccanders geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen, p. 435.

Zavelstein, oder Zabelstein, Stadt und Schloß im Schwartzwalde, siehe Zabelstein, im LX Bande, p. 987 u. f.

Zavelstein, ein Ort in dem Hertzogthum Würtemberg, nebst einer Kirche, so unter die Maulbronner General- und Calwer Special-Superintendur gehöret. Die dasigen Pastoren seit der Reformation haben geheissen, wie folget:

Johann Vetter.
M. Johann Lancea.

M. George Molitor	1590.
M. David Bab	1600.
M. Friedrich Zeller	1617.
M. Johann Ebermaier	1635.
M. Johann Friedrich Hochstetter	1663.
M. Michael Eder	1672.
George Hertler	1693.
M. Johann Jacob Pfähler	1707.
M. George Heinrich Hoffholtz	1717.
M. Moses Zahn	1719.

Serbers Geistliches Ministerium im Hertzogthum Würtemberg, p. 222.

Zauen oder Zauhen, 2 Sam. V, 24. heisset so viel als sich geschwinde fortmachen.

Zauer, ein Ort dieses Nahmens in dem Marggrafthum Mähren an dem Flusse Beczwa gelegen. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 55.

Zauerndorf, ein Dorf in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Ober-Mannhartsberg gelegen. Zuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, I Theil, p. 320.

Zavertitz, ein Dorf in Meissen, zum Kloster-Amte Sornzig gehörig. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 83 in den Beyl.

Zaufe, siehe Zofe.

Zaugendorf, ein Würtzburgisches Dorf an der Itsch, zwey Stunden von Ebern, besitzen die Herren von Guttenberg bey dem Ritter-Orde Baunach. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 195.

Zauhen, siehe Zauen.

Zauhm, Adeliche Familie, siehe Suhm, im XL Bande, p. 1793.

Zaviaci, ein District Landes, siehe Zauchische Creiß.

Zavias, ein Ort dieses Nahmens in Africa, in dem Konigreiche Marocco, liegt von der Königlichen Residentz-Stadt Marocco gegen Morgen. Cellarii neue Geographie, p. 847.

Zavichost, ein Städtgen in Klein Pohlen, siehe Zawichost.

ZAVICHOSTUM, ein Städtgen in Klein-Pohlen, siehe Zawichost.

Zavilla, (Graf von) wurde von dem König Carln dem Dritten von Spanien wegen seines guten Verhaltens im Jahr 1707 zum Vice-König und General-Capitain auf der Insul Majorca ernennet. Europäische Fama 64 Theil, p. 300.

Zavisius, Bischoff, siehe Zawisa.

Zavissa, eine von den ältesten Adelichen Familien in Pohlen, deren Güter in Reussen, Podolien und Pocutien gelegen. Sie ist eine von den ersten gewesen, welche die Rußische Religion verlassen, und die Catholische angenommen. Im Jahr 1380 ist einer von Zavissa, ein Sohn Dobeslaus, Castellans zu Cracau, als Bischoff zu Cracau bekannt gewesen, von welchem ein besonderer Artickel folget. Zu den Zeiten Königs Siegmund Augusts, hat sich einer dieses Geschlechts im Kriege, als Hauptmann, berühmt gemacht.

Im

Im Jahr 1517 starb Barbar von Zavissa, die des Grafens von Tarnow, Castellans zu Cracau und Kron-Groß-Feldherrns, Gemahlin gewesen, im 70 Jahre ihres Alters. Johann war 1657 Notarius des Groß-Hertzogthums Litthauen, und 1667 desselben Ober-Marschall. Dlugoss. Hist. Pol. T. II. Okolski Orb. Pol. T. II. Sinapii Schlesische Curiositäten Th. II. p. 926. Allgemeines Historisches Lexicon. Siehe auch die Artickel: Zawisza.

Zavissa, oder Zavisius, Bischoff zu Cracau, war ein Sohn Dobeslaus, Castellans zu Cracau, und stunde bey dem Könige Ludwigen in grossem Ansehen. Als besagter König kurtz vor seinem Tode ein Triumvirat, dadurch Pohlen nach seinem Tode solte regieret werden, bestellte; so war Zavissa einer von den vornehmsten darunter. Allein da Zavissa bald darauf 1382 den 12 Jenner sein Leben auf eine merckwürdige Weise beschloß, so war das Triumvirat aus, ehe es sich angefangen hatte. Wir nennen den Tod dieses Bischoffs merckwürdig, weil er auf seinem Gute Dobrowoda den Hals gebrochen, indem er einer jungen Bauer-Magd auf den Heu-Boden nachklettern wollen. Sein Leichen-Begängniß soll mit einer ungemeinen Pracht vollzogen worden seyn, wobey die Teuffel, wie man dichtet, eine Motette gesungen, die sich angefangen: Proficiscamur meretricatum. Die Bischöfliche Würde hat er drittehalb Jahre bekleidet. Dlugoß. Histor. Pol. L. X, p. 55. Sarnic. Annal. Pol. L. VII; Sommersbergs Siles. Rerum Script. T. II, p. 124 und 129 u. f. Hübners Politische Historie, Th. IV, p. 481; Allgemeines Historisches Lexicon.

Zavissa, (Christoph) siehe Zawiska.

Zauli, (Dominicus de) siehe Zaulis.

Zaulick, (Johann) war der erste Evangelische Cantor an der Schule zu Lauban in der Ober-Lausitz. In der grossen Pest, welche daselbst von 9 Junius bis den 29 December 1553 graßirte, und die 2200 Menschen in den Sarg legte, hielte er beständig aus, wartete alle Begräbnisse ab, und ward in so gefährlicher Zeit doch niemahls kranck. Als im nachfolgenden Jahre 1554 den 12 April die gantze Stadt Lauban abbrannte; so erhielte er sich auf dem Kirchhofe im Beinhause. Er starb aber 1559 den 13 October, als er bey nahe 50 Jahre in seinem Dienste gestanden; Er muß also schon vor der Kirchen-Verbesserung D. Luthers das Cantorat verwaltet haben. Hofmanns Lebens-Geschichte aller Evangelischer Pastorum Primariorum in Bautzen, p. 277; *Acta Scholastica* V Band, p. 284.

Zaulis oder Zauli, (Dominicus de) ein Doctor beyder Rechten, Assessor des Inquisitions-Officii zu Rom, Canonicus der Vatican-Kirche und letztens Ertz-Bischoff von Theodosia war zu Faenza, einer Bischöflichen Stadt im Kirchen-Staate, aus einer Adelichen Familie gebohren. Nachdem er seine Studien glücklich geendiget, hielte er sich darauf eine lange Zeit zu Rom auf, woselbst er einer von den fürnehmsten Hof-Cavaliers des Cardinals Caspars de Cavalieriis mit war, von demselben auch in den wichtigsten Handlungen zu Rathe gezogen wurde. Im

Jahr 1690 den 6 Mertz ward er zum Bischoff von Veroli ernennet. Er bekleidete diese Bischöffliche Würde bis 1708 da er den 28 April dieselbe niederlegte. Endlich wurde er Ertz-Bischoff von Theodosia. Er starb den 22 Febr. 1722 im 84 Jahr seines Alters. Was seine Schrifften anlanget, so hat er:

1. Decisiones Rotæ Romanæ mit Zusätzen vermehret und dieselbigen zu Rom 1672 in Folio unter die Presse gegeben.
2. Observationum Tomos II, geschrieben, die zu Rom 1723 und 1724 in zwey Folianten an das Licht getreten.

Ughellus Ital. Sacr. T. I, p. 400; Ludwigs Universal-Historie Theil IV, p. 253; Struvs Biblioth. Juris p. 373.

Zaulsdorf, ein Dorf im Voigtlande und besonders in dem Bezirck des Amtes Voigtsberg gelegen. Es hat selbiges theils Amts-theils Adeliche Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 201.

Zaultendorf, liegt eine kleine Stunde von Cadoltzburg, gegen Habersdorf. Die Unterthanen sind Nürnbergisch und Freyherrlich, nun Gräflich-Leonrodisch. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 388 u. 549.

Zaum, Lat. *Frenum*, oder *Habena*, Frantzösisch *Frein*, und *Bride*, Ital. *il Freno*, ist eine Zusammenfügung verschiedener Ledernen Riemen, so das Haupt-Gestell genennet wird, woran das eiserne Gebiß, so dem Pferde ins Maul geleget wird, feste gemachet ist. Er dienet, das Pferd in Zucht und Gehorsame zu erhalten, und nach des Reiters Willen dasselbe zu leiten und zu lencken. Der Zäume giebt es vornehmlich dreyerley Arten: Als Kappzäume, Stangenzäume, und Trensen oder Cantarren. Von der ersten und letzten Art, ist bereits am gehörigen Ort gehandelt. Die Stangenzäume haben ihren Nahmen von denen zu beyden Seiten des Mund-Stückes befestigten Stangen, an denen die Zügel angemachet sind: wovon an seinem Orte ein mehrers. Der Zaum muß dem Pferde nicht zu lang gelassen, auch nicht zu kurtz angezogen werden.

In den Rechten wird gefragt, wenn ein Pferd verkauffet, oder einem von dem andern geschencket worden, ob demselben Sattel und Zaum mit folgen? Es wird aber mit gutem Grunde geantwortet, daß solches nicht Statt habe; es wäre denn, daß das Pferd zum Verkauff oder zur Zeit der Schenckung also gesattelt und gezäumt vorgeführet worden. Daher auch insgemein der Zaum, den das Pferd bey dem Verkauffe oder zur Zeit der Schenckung aufgehabt, dabey verbleibet, und dabey ein besonderes Zaum-Geld, so der Stall-Knecht geniesset, entrichtet wird. Besold Contin. Wenn auch jemand ein zu Ritter- oder Kriegs-Diensten geschicktes Pferd zu stellen verspricht; so ist selbiger gehalten, solches mit Sattel und Zaum, und andern Zubehörungen auszurüsten, Agricola de Pertinent. c. 2. th. 3. qu. 17. und Besold in Thes. Pract. v. Zaum. Was aber dieses heisse und auf sich habe, einem andern in seinem Zaum greiffen oder fallen, wird besonders in Limnäi Jur. Publ. L. VI, c. 5. p. 119. gezei-

get. Wenn hiernächst jemand das Recht hätte, über eines andern Felder zu gehen, oder zu reiten, er wolte aber ausser dem Pferde, worauf er selber sitzt, noch ein anders am Zaume neben sich herführen; so möchte ihm solches nicht gestattet werden, weil alsdenn nicht allein der Weg allzusehr erweitert, sondern auch auf dem Felde selbst nothwendig mehr verderbet und zertreten würde. Denn ein anders ist es, das Pferd bey dem Zaume nach sich ziehen, ein anders, solches neben sich daher führen. Manz de Servit. p. 240. Wenn aber derselbe gleich von dem Pferde, worauf er würcklich reitet, absitzt, und solches bey der Hand hinter sich her führet, oder auch vor sich weg gehen läst; so mag ihm solches nicht gewehret werden. Manz de Servit. p. 139. und Besold Contin.

Uebrigens ist der Zaum ein Sinnbild der Zucht und des Gehorsams, weil das Pferd dadurch geleitet wird, nicht nach seinen eigenen, sondern des Reuters Willen. Ingleichen ist er ein Sinnbild eines klugen Regiments, weil auch der Reuter den Zaum klüglich führen muß, damit er selbigen nicht zu lang lasse, auch nicht zu kurtz anziehe. Den Zaum schiessen lassen heisset im Sprüchwort, einem, den man in seiner Aufsicht hat, nachsehen und den Willen lassen. Den Zaum oder das Gebieß auf die Hacken nehmen, alle Scheu und Furcht aus den Augen setzen, und den eigensinnigen Lüsten lediglich folgen. Siehe auch den Artickel: Pferdezaum, im XXVII Bande, p. 1414 u. f. Jablonski Allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschafften; Fäschens Kriegs-Ingenieur-Artillerie- und See-Lexicon; Johann Christoph Pinters von der Au Pferd-Schatz, p. 346.

Zaum, ist bey den Tuchscheerern der Riem, welcher an die Wancke gemacht ist, und an dem Greiffholtze am Läuffer hänget. Beiers Allgemeines Handlungs-Kunst-Berg- und Handwercks-Lexicon.

Zaum, Adeliche Familie, siehe Suhm, im XL Bande, p. 1793.

Zaumbandage, siehe Zalfterbandage, im XII Bande, p. 250.

Zaumbinde, siehe Zaumzeug.

Zaumführung zu Pferde, geschiehet mit der lincken Hand dergestalt, daß der Gold-Finger allewege zwischen beyden Zügeln sey, und daß der kleine Finger unter sich, und der Daum über sich stehe, damit man beyde Zügel also wohl und fest halten, und in völliger Hand führen mag: denn solche Führung des Zaums zwinget ein Pferd zu willigen Gehorsam, und bestehet in sechserley Arten, als 1) vorwärts mit dem gantzen Arm dem Pferde Lust zu machen, und fortzuhelffen; 2) aufwärts, wenn sich der halbe Arm etwas vor begeben muß, welches eine Hülffe zum avanciren oder pariren ist; wo sie aber mit Stärcke geschiehet, so ist es eine Straffe, damit man dem Pferde das Niederdrucken verwehren kan; 3) rückwärts ist eine Hülffe zum Aufhalten, und Zurückgehen; 4) abwärts ist es eine Hülffe solchen Pferden, welche die Köpffe hoch und weit hinausstrecken, dieselbe dadurch herunter in die gute Positur zu bringen; 5) auswärts, dienet es zur Wendung, wohin sich die Faust beweget; 6) einwärts, diese Bewegung dependiret von den vorhergehenden, weil eine ohne die andere nicht geschehen kan, dahero diese subtile Zaumführung einen solchen Effect in sich hat, indem sich die Faust im Vorwärtshalten zugleich erhebet, im Niedersincken etwas zurück ziehet, im Umwenden etwas aus- und einwärts begiebet, und also alle sechs Würckungen unverrückt verrichten kan. Trichters curiöses Reut-Jagd-Fecht-Tantz- oder Ritter-Exercitien-Lexicon.

Zaum-Geld, siehe unter dem Artickel: Zaum.

Zaumröden, ein Dorf und Schrifftsäßiges Ritter-Gut nebst einem Pastorat, in Thüringen, und besonders in dem Bezirck des Amtes Langensaltza gelegen. Es gehöret solches denen von Hagen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 201. General Brand-Casse aufs Jahr 1746. p. 24. Iccanders Geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen, p. 245. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 28.

Zaumzeug, Lat. *Habena*, ist ein chirurgisches Instrument, die Leffzen der Wunden damit zusammen zu ziehen. Jablonski Allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschafften.

Zaun, Lateinisch *Sepes, Septimentum, Seps, Septa*, Frantz. *Haie*, ist eine von Holtze verfertigte Einfassung eines Stückes Feldes oder Wiese, vornehmlich aber eines Gartens oder Weinbergs, wodurch dieselben so wohl vor dem Anlaufe der wilden und zahmen Thiere, als muthwilliger und böser Leute versichert werden. Der Zäune giebet es verschiedene Arten: Wo das Holtz im Ueberflusse vorhanden, werden die Pfahl-Zäune starck gebrauchet, da man nehmlich lang gespaltene Höltzer, oder eichene Stackete, (welche man jedoch zu den jungen noch wachsenden Holtz-Stätten nicht schlagen, sondern vielmehr aus denen alten grösten Wäldern, und zwar vornehmlich an solchen Plätzen, wo solches Holtz ohnedem vergeblich ersticken und verderben würde, hernehmen soll) neben einander in die Erde einsetzet, nachdem sie zuvor unten, so weit sie in die Erde zu stehen kommen, ein wenig angebrannt, oben aber spitzig gemachet worden, hernachmahls werden solche an dem obern Theile gegen die Spitzen zu amit zähen Weiden so fest zusammen geflochten, daß man sie nicht wieder ausziehen kan. Ein solcher Zaun dauret wohl über vierzig Jahre, und wenn gleich unten in der Erde das Angebrannte verfaulet, so kan doch das Verfaulte daran abgehauen, und das andre nach einander, wie vorhin, eingesetzet werden, so, daß man sich mit einem solchem Zaune gar lange behelffen kan. Ein geflochtener Zaun ist, da eine Reihe Zaun-Pfähle in einer mäßigen Weite von einander in die Erde eingestossen und mit Weiden, Haseln, und dergleichen Reisern zu der erforderten Höhe eingeflochten werden. Oder es werden zwo oder drey Stangen in gewisser Höhe über einander nach der Länge an Pfählen befestiget, und dazwischen mit Zaun-Gerthen ausgeflochten. Die beste und schönste Art von Zäunen sind die so genannten lebendigen oder selbst wachsende Zäune und Hecken, denn sie schicken sich nicht nur am besten für die Aecker und Wiesen gegen die Strassen und Trifften, damit sie vor allem

lem Anlaufe versichert, oder, wie das eigentliche Wort lautet, verfriedet werden, sondern sie haben auch ihren Gebrauch um die Gärten, zum Theil wegen Ersparung der Kosten, weil sie beständig sind, und keiner Besserung bedürffen, zum Theil auch zur Zierde und Lustigkeit des Ansehens, sonderlich, wenn sie ordentlich unter der Scheere gehalten werden. Das gemeinste und beste Holtz dazu, ist der Weißdorn oder Mehlbeeren-Strauch, davon im Herbste die Beeren zum Saamen gesammlet, oder die Beysetzlinge abgestochen, und der Saame in Gruben eines Schuhes weit von einander, und gleich so tieff, so den Winter über offen und aufgeworfen stehen bleiben, im Frühlinge, bey wachsendem Monde, eingestreuet; die Absetzlinge aber im Wein-Monate, bey vollem Monde gesetzet, auch wenn sie ausgeschlagen, mit Stützen und Beschneiden zu rechter Zeit fleißig gewartet werden müssen, damit sie unten am Boden recht dicht und fest durch einander wachsen, und so wohl den Dieben, als dem Viehe den Durchgang verwehren. Wenn sie denn nach etlichen Jahren zu der verlangten Höhe erwachsen, werden sie von oben und auf den Seiten fleißig unter der Scheere gehalten, da sie denn immer dichter werden, und neben dem Schutze auch eine besondere Zierde dem Garten geben. Man kan dergleichen Zäune auch mit Schnittlingen von Hagedorn und Schlehen oder Schwartz-Dorn anlegen, wenn man sie am dicken Orte ein wenig spaltet, und in ein gutes Erdreich, bey wachsendem Monde einleget, daß sie nur drey Finger breit über die Erde hervorragen, und sechs Finger weit von einander zu liegen kommen. Man kan auch Stechpalmen, Berberis- oder Weinschierling und andre stachlichte Staudengewächse ingleichen Rheinweiden oder Hartriegel, Faulbäumen-Schiestbeeren- und dergleichen Holtz dazunehmen, und von sechs zu sechs, oder auch nur von vier zu vier Ellen, eine junge Rüster oder Pappel-Baum dazwischen pflantzen und solche mit einflechten. Um einen solchen neuangelegten Zaun oder Hecke muß man einen schlechten Zaun darum führen. Damit jener von den Ziegen, Schweinen und andern Thieren unbeschädiget bleiben möge. Der darf aber nur etliche Jahre, so lange er die Währung hat, dauern, darnach aber, und so bald der lebendige Zaun sich verstärcket, und zur behörigen Höhe und Dicke gewachsen, mag man ihn wieder hinwegschaffen. Es müssen aber die Zäune dergestalt gemacht seyn, daß sich das Wild nicht darein spiessen, oder sonst einen Schaden dadurch nehmen möge. Das viele Holtz-Zäunemachen ist eine starcke Verringerung und Verschmälerung der Höltzer. Man betrachte nur eine Stadt, oder ein Dorf, was da nicht zum Zäunemachen und zu derselben Reparirung vor Holtz erfodert wird, vollends denn erst in einer gantzen Provintz oder Lande. Da stehet ein solcher todter Holtz-Zaun etliche Jahre, so ist selbiger verfaulet, und muß alsdenn, wie es denn die Nothwendigkeit erfordert, wieder ander Holtz her. Wenn nun dieses Zaun-Holtz, es bestehe nun in Plancken, Pfählen, Stangen oder Reiß, zum Feuer-Holtze mit gebrauchet würde, wie mancher schöner Baum, so wegen des nothwendigen Feuer-Holtzes abgehauen und geschlagen werden muß, könnte nicht geschonet werden. Daher ist viel nützlicher, daß, wo Leim zu haben ist, davon Wäller oder Leim-Wände gemachet würden. Selbige dauern lange Jahre. Gehet auch eine solche Wand endlich ein, so kan man den alten Leim doch zur neuen Wand wieder mit brauchen, oder unter dem Dünger der Aecker mit nutzen; die verstockten und verfaulten Zäune aber nicht, wie sie denn auch wenig zum Feuer-Holtze nutzen. Denn weil solches der Verstockung bereits unterworffen ist, so brennet es weg wie Stroh, und muß man ein ziemlich Stücke Zaun verbrennen, ehe man eine warme Stube haben, oder ein Stück Essen dabey kochen kan. Wo nun aber sehr wenig Leim zu bekommen ist, so mache man lebendige Zäune. Denn wie alle Arten der Dorn-Höltzer im Walde nicht nützlich sind, so könnten solche ausgerottet, und zu Zäunen gepflantzet werden. Desgleichen auch allerhand Arten Busch-Höltzer. Wenn solche von lebendigen oder gepflantztem Holtze eingerühtete Zäune einmahl im Stande sind und ordentlich eingebunden und verschnitten werden, so sind sie viel besser, als andere Zäune. Es erwächset auch anbey dem Eigenthümer selbst Holtz mit zu. Denn wird ein solcher lebendiger Zaun unten helle, welches geschiehet, wenn der Stamm zu alt wird, so hauet man ein Stück nach dem andern wieder ab, da denn selbiger bald wieder aus dem Stamme, und so dichte, als vorhero, wächset.

Nach Verordnung der Rechte darff niemand einen Acker oder eine Wiese, zu Schmälerung gemeiner Weide und Trifft, mit einem Zaune verwahren, auch sonst einen offenen Ort nicht beschliessen, und zu Garten-Recht machen, wenn es auf demselben nicht hergebracht ist. Doch soll nach Einrathen gewissenhaffter Rechtsgelehrten, den Unterthanen freystehen, ihre Aecker gegen den Anlauf des Wildes zur Nothdurfft zu verzäunen; wiewohl dieses nicht allenthalben auf gleiche billige Weise beobachtet wird. Besold Contin. Bisweilen wird auch von einer Gemeine gegen ein Stücke Geld oder einen Tausch einem Felde Garten-Recht, oder dem Besitzer desselben die Erlaubniß gegeben, solches Stücke Feld zu verzäunen. Wo aber dergleichen nicht hergebracht; so ist einem jeden zu Behauptung seiner Posseß vergönnt, einen solchen wider sein Wissen und Willen aufgeführten Zaun zu zerbrechen und nieder zu reissen. Klock Tom. III Consil. 149 n. 74. Wenn aber von jemanden, der dessen nicht befugt ist, ein fremder Zaun nieder gerissen, obgleich nichts davon weggeschleppet wird; so ist dem Eigenthümer und Besitzer des Grund-Stückes unverwehrt, denselben deshalber zu pfänden. Schwanmann Obs. 90. n. 1. u. ff. Von Stacketen-Zäunen, so durchsichtig, ingleichen von Eder-Zäunen, mit Borten oder Dielen, geschiehet ins besondere in der Franckfurter Reformation P. IX. tit. 4. §. 6. u. 7. Erwehnung. Wenn die Bienen über den Zaun kommen; so sind sie dessen, der sie fähet. Berlich P. V. Concl. 50. n. 17. Wie gegen die zu verfahren, welche die unbewohnt stehenden Güter an Zäunen verderben, ist beym Zorer P. I. quæst. 12. n. 1011 u. f. mit mehrerm zu ersehen. Ueberhaupt aber

gehören alle Zaun-Streitigkeiten, wenn solche nicht mit besonders wichtigen und beschwerenden Umständen vergesellschafftet sind, und etwan nur eine mäßige Geld-Busse nach sich ziehen, als da ist das Ueberzäunen, ohne Verrückung oder Verletzung der Marck-Steine, u. d. g. vor die Nieder-Gerichte. Oelhafen in Consil. von Besichtigung der mangelbaren Zäune oder der sonst so genannten Hagschau, wird in denen *Act. Indav.* Fol. 10. und Fol. 813. gehandelt, allwo auch besonders fol. 370. die Worte Befrieden oder Fried geben so viel bedeuten, als ein- oder umzäunen. Von dem Zwischen-Raume eines rechtmäßigen Zaunes und einer Wand handelt Rittershusius ad LL. XII. Tabb. Classe III. P. II, c. 10. per tot. Der Deutsche Orden ist privilegiret, daß er seine Dörffer mit Gräben, Zäunen, Dillen und Erckern bewahren möge, besage der Teutschherrischen Acte. Zufolge der Megeldischen Gemein-Ordnung soll keiner in der Gemeine dem andern seine Zäune oder Landern weder zu Dorff, noch Feld aufbrechen, zerreissen und wegtragen; widrigen Falls müste er von einem jeden spitzigen oder stumpffen Zaunstecken, oder von jedem Landern, den er heimbrächte, seiner Gemeine 4 Pfund zur Straffe bezahlen, und seinem Nachbaurn darzu den Schaden ablegen. Besold Thes. Pract. v. Zaun, allwo derselbe auch erzehlet, es habe P. von L. ein ziemlich Stücke Feld von seinem Gemein-Hofe zu R. zu einem Garteck und Weyher mit Zäunen eingefangen, sich von der Gemeine Hirten-Pfründe abgesondert, und selbige Felder in der Höhe zu seines Viehes Weide gebraucht. Als aber die Gemeine dieser Neuerung widersprochen, habe er sich verglichen, und der Gemeine 225 Gulden sammt 6 Gulden Beykauff zum Recompens gegeben, auch sich ihrer übrigen Wun und Weide, solche hinführo nicht mehr zu besuchen, begeben. So geschehen den 14 Februar 1630. Im übrigen sollen sich die Bauern befleißigen, lebendige Zäune, besonders von Hagedornen, oder dergleichen Sträuchwerck zu machen, um hierdurch das Fried-Holtz zu ersparen. Besold Contin. Wie denn besonders in der Hochfürstl. Sächs. Gothaischen Forst- und Wald-Ordn. wie solche unter denen Beyfugen zur dasigen Landes-Ordnung Part. III. Num. 9. zu befinden, und zwar im XII Haupt-Puncte von der Holtz-Gerechtigkeit §. 2. die ausdrückliche Verfügung enthalten ist, daß diejenigen, so berechtiget sind, daß man zu ihren Zäunen Pfähle und Zaunstecken geben muß von den Forst-Meister und Ober-Knechten mit allem Ernst dahin angewiesen werden sollen, daß sie selbst wachsende und lebendige Zäune, wo sie deren benöthiget, ziehen, damit hernachmahls, wenn solche erzogen, man mit Abgebung der Pfähle und Zaunstecken verschonet werden möchte. Wo aber, solch Zaun-Holtz zu geben, nicht abzuwenden, sollen die Forst-Meister und Ober-Knechte dahin sehen, und es an den Orten reichen, wo es den Wäldern am wenigsten Schaden bringet, oder wo Bau-Holtz, Blöcher oder Flöß-Holtz geschlagen wird, die Aeste von solchen Bäumen darzu anwenden, auf daß in allem, wo nur möglichen, das stehende Holtz verschonet werden möchte. *Ibid.* §. 3. Ein mehrers hieher gehöriges ist in Ahasvers Fritschens Abhandlung vom Garten- und Zaun-Recht nachzulesen. Uebrigens besehe man hierbey auch die Artickel: Garten-Recht, im IX Bande, p. 355 u. ff. und Forst-Recht, im X Bande, p. 1531 u. ff.

Zaun, oder Flecht-Werck, dessen bedienet man sich bey der Fortification in unterschiedenen Fällen, wo man kein gut Erdreich hat, als zu Futterung der innerlichen Böschung der Wälle, der Brust-Wehren, der Schieß-Scharten, und dergleichen mehr. Käschens Kriegs-Ingenieur-Artillerie und See-Lexicon.

Zaun, ein altes Rhätisches Adeliches Geschlecht. Gulers von Weineck Rhætia p. 9.

Zaun, (Johann) war zu Ende des funffzehnden Jahrhunderts Probst bey dem ehemahligen berühmten Nonnen-Kloster zu Roßleben. Man findet ihn in dieser Würde angeführt in einer Quittung vom Jahr 1497, welche Quittung bey dem Schamelius in seiner Historischen Beschreibung von dem berühmten Nonnen-Kloster zu Roßleben p. 76 zu lesen.

Zaun, (Bann-) siehe Zwing und Bann.

Zaun, (durchsichtiger) siehe Zaun.

Zaun, (Eder-) siehe Zaun.

Zaun, (Flur-) siehe Fluhr-Zäune, im IX Bande, p. 1377. und Fluhr, ebend. p. 1374 u. ff.

Zaun, (lebendiger) siehe Zaun, und Hecke, im XII Bande, p. 1044.

Zaun, (Neapolitanischer) siehe Neapolis (das Castel St. Elmo zu) im XXIII Bande, p. 1437.

Zaun, (selbst wachsender) siehe Zaun, und Hecke, im XII Bande p. 1044.

Zaun, (Spachten-) siehe Spachten-Zäune, im XXXVIII Bande, p. 1058.

Zaun, (Spitziger) siehe Spachten-Zäune, im XXXVIII Bande, p. 1058.

Zaun, (Stacketen-) siehe Zaun.

Zaun, (Strich-) siehe Strichzaun, im XL Bande, p. 951.

Zaun, (Wild-) siehe in den Artickeln: Gehäge, im X Bande, p. 595. u. ff. Jagt, im XIV Bande, p. 150. u. ff. Wild-Bahn, im LVI Bande, p. 723. u. ff. und Wild-Bann, ebend. p. 729. u. ff.

Zaun abbrechen, Eph. II, 14. wo es heisset: Denn er (Christus) ist unser Friede, der aus beyden eins hat gemacht, und hat abgebrochen den Zaun, der dazwischen war ꝛc. Μεσότοιχον wird eigentlich das genennet, was ein Haus von dem andern scheidet, wenn Z. E. eine Brandmauer darzwischen aufgeführet ist; Φραγμὸς aber bedeutet keine solche Wand oder Mauer, die feste und dichte ist; sondern einen durchsichtigen Zaun, dadurch man sehen oder wahrnehmen kan, was in dem benachbarten Hause oder Garten vorgehet. Damit hat der Apostel weisen wollen, wie der Heyden ihr Wesen dergestalt von den Jüden abgesondert gewesen, daß sie gleichwohl der Jüden Ceremonien und Gesetze von ferne sehen, und davon Nachricht

Nachricht haben könnten, und viel von dem Jüdenthum erschnapten und entlehnten und in ihr Heydenthum verwandelten, wie denn ein Vorhoff der Heyden bey dem Tempel zu Jerusalem war, darein auch die Heyden treten und ihr Gebet verrichten konnten, 1 B. Könige VIII, 41. und die Königin aus dem Reiche Arabia war so neugierig, daß sie eine so weite Reise der Jüdischen Policey und Gottes-Dienste nachzog, C. X, v. 1. Es meynet Ludwig Capellus, es habe der Apostel sein Absehen auf die Structur und Gewohnheit des Tempels zu Jerusalem zu seiner Zeit: Derselbe wäre nach des Flavius Josephus Bericht also abgefaßt gewesen, daß er mit einem doppelten viereckigten Zaun, deren einer den andern in der Mitte durchschnitten, versehen gewesen. In der Mitte des andern Zauns wäre der eigentliche Tempel, oder Allerheiligste mit seinem Vorhoffe gestanden. Ein jeglicher dieser beyden Zäune sey mit vier besondern Hallen und Schwieb-Bögen versehen gewesen, darunter das Volck treten können, zwischen jeglichen Zaun aber sey ein leerer Platz unter freyen Himmel gelassen worden, viertzig oder funfzig Schuh lang. Auf diesem leeren Platze sey eine kleine steinerne Mauer oder Scheide-Wand ohngefehr drey Schuh hoch um den innern Zaun herum geführet, und damit selbiger von dem äussern Zaun unterschieden worden. An diesen äussern Zaun hätten die Juden, die auch nicht eben gar zu rein nach dem Gesetz, dennoch treten dürffen, wie auch die Heyden, die Anbetens halber nach Jerusalem kommen. Durch diese kleine steinerne Mauer aber wurden sie abgehalten von dem innern Zaune und dessen Eingang, darein nur die reinen Juden nach dem Gesetz treten durfften. Wie denn auch durch den innern Zaun die Juden selbst von den Priestern, die in dem Tempel des Amts pflegten, unterschieden gewesen. Diesen Zaun oder Scheide-Wand nun habe Christus abgebrochen, und die Heyden hinter den Zäunen wegenommen, und in sein Haus der christlichen Kirchen gebracht, daß es voll werde, Luc. XIV, 23. daß nunmehro den Heyden so wohl als den Jüden der freye Zugang in dem wahren Gottes-Dienste und Seeligkeit hierdurch geöffnet worden, indem er das beschwerliche Joch des Ceremonial-Gesetzes aufgehoben und zerbrochen, die Ruthe der Schulter, Es. IX, 4. hingegen durch das Neue Testament Jüden und Heyden zusammen geführet, daß ein Hirte und eine Heerde worden, Joh. X, 16: wie er denn auch, für Jüden und Heyden gelitten, und das Gesetz erfüllet, dessen Ende er worden, Röm. X, 4. als auch beyden die Frucht seines Leidens verkündigen lassen. Gleichens Erklärung der Epistel an die Epheser Conc. 13 p. 251 u. f.

Zaunbaum, *Tuinamtuba*, ist ein Brasilianischer Baum, mit einer Aschen-farbenen Rinde, wächst so groß, als ein wilder Apffel-Baum, hat ein gebrechliches Holtz. Die Zweige kan man abschneiden, und in die Erde stecken, denn erspriessen daraus frische Bäume, weswegen dieser Baum von den Einwohnern zu lebendigen Zäunen gebrauchtt wird. Die jüngeren Bäume erscheinen beydes am Stamme und an den Zweigen mit scharffen Dörnern bewahret, welche sich bey den erwachsenen verlieren. Die jungen Bäume blühen nimmer, die Alten aber. Jene haben allezeit Blätter, diese keine, sondern nur Blumen. Endlich brechen die Blätter herfür, wenn nehmlich die Blume abgefallen; Beydes der jungen und alten Bäume ihre Blätter seyn einander gleich, und rundlich wie ein Hertz formiret, unten alles Wollen-rauch, oben glatt und blasser, und sitzen allezeit dreye beysammen, gleichwie an den türckischen Bohnen, am Stengel, ungefehr eines halben Fusses lang, welcher Stengel gleichfalls dreye, auch wohl viere oder fünffe neben einander gesetzt sind, wie ein Zweig und Sträußlein: Wie denn der gantze Baum voller Zweige, mit Blättern und Blumen dick gepüschelt. Die Blume gleichet an Grösse schier einer Violen, bestehet aber allein in einem gekerbten Blatte, welches empor gerichtet: an deren innerer Seiten und dem anliegenden Blumen-Rocke oder Häutlein ein süsser Safft zu finden, welcher den Ameisen am allerliebsten; aus demselben Kräutlein gehen viel Blumen-Fäser hervor, in Form eines Schiffleins, und lencken sich allmählig nach der Seiten zu. Die Blume pranget in schöner Mennig-rothen Farbe, ihre Fäser aber neigen sich auf braune Farbe. Man siehet die Blume gar weit blühen, und scheinet von ferne nicht anders, als ein Mennig-farbenes ausgebreitetes Tuch. Wenn die Blumen abgefallen, welches denn bald und häufig geschicht, so erfolget darauf die Frucht, nehmlich eine Menge Hülsen, die, wenn sie zeitig, schwartz-braun erscheinen und theils einen, theils drey, etliche auch wohl fünff Finger lang und eines Fingers dicke seyn, von Figur langrund, und gleichsam in so viel Bäuche und Häuslein getheilet, als Böhnlein darinnen begriffen, denen jedes die Grösse einer Haselnuß, oder gemeinen Bohne hat, gantz Mennig-rother Farbe, und bey dem Hilo oder Bohnen-Flecklein, welches schwartzbraun, mit einem kleinen schwartzen Fleck bezeichnet, inwendig aber weißlichtgelb ist, doch bey den Einwohnern in keinen Nutzen verwandt wird. Besiehe Marggrav. H. P. L. III. c. 13.

Zaun-Besichtigung, siehe Zaun- und Forst-Recht, im IX Bande, p. 1531 u. ff.

Zaun-Gerichte, oder die Gerichte binnen Zauns, Lat. *Jurisdictio prædialis, intra domum*, oder *circumsepta*, heißt eine Art der Gerichtsbarkeit, welche nur auf einen gantz kleinen Bezirck eingeschränckt und gleichsam umzäunt ist. Es finden sich nehmlich an manchen Orten eintzele Höffe, Meyer- oder andere Güter, welche von der Universal-Jurisdiction eximirt und befreyet seyn, und worauf einem andern die Gerichtsbarkeit zukommt. Diese Jurisdiction ist dem Gute dergestalt anhängig, daß sie sich weiter nicht erstrecket, als die Marckungen, Pfähle oder Zäune eines Hoffs gehen, sondern gleichsam innerhalb den Zaun eingeschlossen ist, deswegen wird sie auch genennet *Jurisdictio circum sepe*, oder *circumsepta*; Johann Köppen, Decis. 48 pr. Stryck in Dissert. de Jurisd. circumsepta, cap. 1. num. 21. 22. u ff. desgleichen Pfahl-Gerichte,

richte, wovon besonders dieser Artickel im XXVII Bande, p. 1233 nachzusehen. Sonst aber ist hierbey noch zu mercken, daß die Zaun-Gerichte oder Gerichtsbarkeit nicht nur in bürgerlichen Fällen statt habe, sondern auch Fraißliche oder peinliche Sachen in sich enthalten könne, wie mit vielen Beweisthümern Stryck cit. Dissert. cap. 3. darthut. Welches auch die Märckische Constitution, so ohngefehr um das Jahr 1573 von Johann Georgen, Chur-Fürsten zu Brandenburg, verfasset worden, in nachfolgenden Worten zu erkennen giebt: „Dieweil zum öfftern „vorfällt, daß einer etwa von Adel in einem „Dorff das höchste und niedrigste Gericht hat, „und einem andern von Adel einer oder mehr „Höffe mit denen Gerichten auch darinnen verliehen seyn, in welchem Fall dann der eine der „Dörffer Strassen-Gerichte, der andere aber „auf seinen Höffen die Gerichte binnen Zaun hat; „so soll, wenn in solchen Dörffern Veränderung mit den Höffen sich zutrüge, ein jeder die „Leute auf seinen Höffen anzunehmen, von denen „auch Auffarth, so wohl auch den Abschoß, desgleichen auch die Hülffe zu denen Belägern zu „fordern und einzunehmen Macht haben. Also „richtet auch der des Hoffs, was in demselben an „peinlichen und bürgerlichen Sachen sich zuträgt, „der Dorff-Herr, was im Dorff, auf der Strassen und auf der gantzen Feld-Marck zu richten „vorfällt. Und wann es aus denen Lehen-Briefen nicht klar, ob der Erb-Herr der sondern „Höffe die Gerichte binnen Zauns, habe oder „nicht; so soll der, welcher das Rauch-Huhn „und die Dienste auf einem Hoff hat, vor den „Gerichts-Herrn geachtet und erkannt werden, „ob ein anderer gleich die Pächte hätte.„ Hermanns Jurist. Lex. Th. II, v. Zaun-Gerichte.

Zaun-Gerthen, Zaun-Ruthen, Zaun-Stecken, heisset das weidene Reiß-Holtz, so nicht zu Satz-Weiden gebrauchet werden kan, hingegen aber zur Ausflechtung der Zäune gute Dienste thut. Es ist theuerer als anderes, nur zum Brennen dienliches Reiß-Holtz, und wird entweder Bund-weise, oder wenn viele Bündel vorhanden sind, nach Schocken verkauffet. Wenn man bey Verfertigung eines Zauns nicht genug weidene Gerthen haben kan, mag man auch häselne, Faulbäumene oder Schiestbeerene Ruthen dazu gebrauchen, oder sonst Holtz, das sich biegen und handthieren läßt. Es ist aber dieses keine geringe Holtz-Verschwendung.

Hierbey fragt es sich, wenn die Unterthanen und Bauern schuldig sind, ihren Herrschafften zur Fröhne Brenn-Holtz zu hauen und zu führen, ob sie alsdenn auch angehalten werden können, Zaun-Stecken zu führen? Es ist aber hierauf mit Unterschied zu antworten. Nehmlich, wenn man im gegenwärtigen Falle denen Bauern auferlegen wolte, Pfähle und Stecken zu hauen und zu führen, die würcklich zu Zäunen gebraucht werden sollen; So möchten sie mit Bestand Rechtens nicht darzu genöthiget werden, weil solche Zaun-Stecken alsdenn schlechterdings nicht unter der Benennung des Brenn-Holtzes mit begriffen und verstanden werden können. Wenn es aber solche Zaun-Stecken anbetrifft, die bereits verdorben und zu keinem andern Ende mehr tauglich sind, als zur Feuerung; in solchem Falle möchten sich dargegen die Bauern nicht wohl entbrechen, selbige, wie anderes Brenn-Holtz, von einem Orte zum andern zu führen. Wehner in Obs. Pract. v. Holtzsparer-Kunst. Siehe auch den Artickel: Zaun.

Zaungilgen, siehe *Coprifolium*, im V Bande, p. 710.

Zaunglocken, siehe Grosse und Weisse Winde, im XI Bande, p. 1058. Ingleichen Winde, das Kraut, im LVII Bande, p. 675 u. ff.

Zaunglocken, (weisse) siehe Winde, das Kraut, im LVII Bande, p. 675 u. ff.

Zaunhaus, ein unmittelbares Amts-Dorff im Ertz-Gebürge in dem Bezirck des Amtes Altenberg gelegen und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 201; Meißners umständliche Nachricht von der Zien-Berg-Stadt Altenberg p. 47; Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 68 in den Beyl.

Zaun-Holtz, siehe Zaun, und Zaun-Stecken.

Zaun-König, Zaunschlüpfferlein, Königlein, Schnee-König, Lateinisch *Regulus*, *Regaliolus*, Frantzösisch *Roitelet*, Griechisch Βασιλεὺς ἢ τροχίλος, wird insgemein für den kleinesten unter allen bey uns bekannten Vögeln gehalten, es giebet aber der Augenschein, daß das Gold-Hähnlein noch mercklich kleiner sey, als das Zaun-Königlein. Er ist am Leibe braun, mit weiß und schwartz subtil eingesprenget, auf dem Rücken aber schwartzbraun, dergleichen Farbe auch der Schwantz hat. Das Weiblein siehet dem Männlein so vollkommen gleich, daß kein Unterschied zwischen ihnen zu finden. Sie halten sich so wohl in- als ausserhalb den Gehöltzen auf, und nähren sich von Spinnen und andern kleinen Gewürme. Sie machen ihr Nest gerne in die mit Gebüsche oder umgefallenen Bäumen bedeckte Erd-Risse, auch wohl, wo Wind-Brüche sind, in die Wurtzeln der umgestürtzten Bäume, und bauen es sehr dichte und dauerhafft, in Gestalt eines Topffs, rund verwölbet, daß nur ein kleines Loch zum Eingange darinnen bleibet; inwendig bereiten sie selbiges mit Wolle und zarten Moos dermassen künstlich, daß sich darüber zu verwundern, und die sehr kleinen Eyergen überaus warm liegen. Sie bringen acht bis neun Jungen aus. Sie ziehen nicht, sondern bleiben beständig an ihrem Ort; Jedoch verstreichen die Jungen, sonst müste man im Winter mehr sehen, als im Sommer; wo sie aber hinkommen, ist zur Zeit noch unbekannt. Dieser kleine Vogel hat eine solche starcke Stimme, daß, wenn er anfänget zu singen, welches mehrentheils bey Aenderung des Wetters zu geschehen pfleget, man ihn vor einen weit grössern Vogel halten solte, als er in der That ist. Er ist seines angenehmen Gesangs wegen wohl werth, gefangen und ernährt zu werden. Wer nun dergleichen zu fangen verlanget, der kan im Mertz, da sie streichen, gar leicht dazu kommen, wenn er nur einen sehr engen Meisen-Schlag nimmt, und, wie

wie bey einer Nachtigall, deren Geschlecht das Schnee- oder Zaunköniglein ist, einen Mehl-Wurm hinein stecket, so denn selbiges darauf zutreibet. Denn man trifft sie diesen Monat in allen Stauden an. Im May bekommt man es bey seinen Jungen, die aber, ob gleich die Alten auch sehr böse thun, nicht so leicht, als die Nachtigallen, zu finden, jedoch eben so leicht und auf eben die Weise aufzuziehen sind. Im Junius geht es noch an, wie im May; wer aber nach der Zeit eines haben will, der muß manchesmahl sehr lange vergebliche Mühe anwenden, ehe er eines bekommt. Denn sie hören auf zu singen, und bleiben nicht mehr an einem Orte, sondern sind bald dort, bald da, und noch dazu wenigstens an solchen Orten, wo man nicht beykommen kan. Am besten dürffte gethan seyn, an solche Orte, wo man ungefehr eines gesehen, eine Hütte zu machen, und auf die Art, als bey dem Häfer gemeldet worden, wie eine Eule zurufen; doch müste man die Leim-spindeln, und zwar sehr kleine Rüthlein, nicht hoch, sondern rings um die Hütte her stecken, so ist nicht zu zweiffeln, daß man nicht eines bekommen solte, sonderlich, wenn man den Fang nicht Nachmittage, sondern früh vor der Sonnen Aufgang anstellte. Im October, wenn es reiffet, fangen sie erst an wiederum näher zu den Häusern zu kommen. Wer denn eines haben will, der darf nur, wo etwan Bauholtz lieget, oder sonsten an Orten, wo es wüste aussiehet, einen Meisen-Schlag hinstellen, um selbigen ringsherum Mehlwürmer an Steckenadeln anstecken, den Meisen-Schlag aber stellen, daß er nicht zufallen könne, so wird das Zaunköniglein, wenn sich daselbst eines aufhält, und die Würme nicht etwan von einem Rothkähligen oder von Meisen aufgefressen werden, sich bald einstellen, und sie nach einander holen; wenn man dieses siehet, so richte man den andern Morgen den Meisen-Schlag nur, daß er zufallen kan, und stecke einen Mehlwurm hinein, so wird man das Zaunköniglein bald gefangen sehen. Man muß einen besondern engen Vogelbauer dazu haben. Wenn man es in der Stube fliegen lässet, wo man es jedoch gar leichte verlieret, ist es auch gantz angenehm; allein man habe es, wo man wolle, so will es nicht weniger wohl tractiret seyn, als eine Nachtigall; hingegen frist es nicht so viel, als dieselbe, und kostet also weniger zu unterhalten. Wie Besold in seinem Thes. Pract. bey dem Worte: Vögel, bezeuget; so muß in Francken ein gewisser von Adel jährlich um Martini-Tag seinem Lehns-Herrn ein Zaunschlüpfrung zu Bekennung der Lehn darbringen. Hans Friedrich von Flemming vollkommener Deutscher Jäger, Th. II, p. 217 und 339. Kurtzer Begriff der edlen Jägerey, p. 409. Jablonski. Allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschafften. Trichters curiöses Reit-Jagd-Fecht-Tantz- oder Ritter-Exercitien-Lexicon.

Zaun-Lilien, siehe *Caprifolium*, im V Bande, p. 710.

Zaun-Pfähle, siehe Zaun-Gerthen.

Zaunreben, siehe *Bryonia*, im IV Bande, p. 1701.

Zaun-Recht, Lat. *Jus sepiendi*, *Jus claudendi prædium & sepimento cingendi*, heist das Recht, einen Garten oder Acker zu umzäunen, oder mit einem Zaune zu umschliessen; daher es sonst auch das Garten-Recht, Lat. *Jus Horti*, genennet wird. Siehe Zaun.

Zaunreiß, siehe *Aparine*, im II Bande, p. 773.

Zaunrübe, siehe *Bryonia*, im IV Bande, p. 1701.

Zaunrübe, (Indianische) siehe Mechoaca, im XX Bande, p. 32.

Zaun-Ruthen, siehe Zaun-Gerthen.

Zaunscheren, also nennet man an einigen Orten gewisse Arten von Fischer-Garnen, womit besonders der jungen Brut geschadet wird. Es sollen aber dieselben, wo sie etwan noch im Gebrauch sind, nicht länger, als von Lichtmeß bis auf St. Georgen-Tag gebraucht werden, wie davon besonders in der Bayrischen Land- und Policey-Ordn. Lib. IV, tit. 9. art. 1. c. 3. Verordnung geschiehet.

Zaunschlepfflein, siehe Sperling, im XXXVIII Bande, p. 1509.

Zaunschlifer, (Otto) hat geschrieben eine Dissertation de historia pilorum in homine, Leyden 1738 in 4. *Bibliotheca Hæneliana*, p. 415.

Zaunschliffer, (Otto Philipp) beyder Rechten Doctor, wie auch Professor und Senior auf der Universität Marpurg, vermehrte die Anzahl der Lebendigen den 9 Mertz 1653 zu Hanau. Er studirte Anfangs auf dem Gymnasio zu Herborn, hernach auf den beyden Universitäten zu Marpurg und Jena, und brachte es so weit, daß er 1678 zu Heydelberg mit vielem Ruhme Doctor werden konnte. Hierauf erhielt er die Stelle eines ordentlichen Advocatens im Hanauischen Land-Gerichte, vier Jahr hernach aber die Profeßion der Wohlredenheit und der Historie nebst dem Syndicat der Academie zu Marpurg, und ließ in diesen Aemtern solche Gelehrsamkeit und Sorgfalt für das gemeine Beste der Academie von sich spüren, daß ihm gleich das Jahr darauf die ausserordentliche Profeßion der Rechte, und kurtze Zeit hernach auch die ordentliche, die er bis an sein Ende rühmlich verwaltet, zugetheilet wurde. Er ward zu unterschiedenen mahlen zum Professor der Rechte nach Franecker, wie auch nach Franckfurt an der Oder, ingleichen zum Syndico nach Bremen beruffen, schlug aber jederzeit diese Ehren-Stellen aus, und starb zu Marpurg den 28 Febr. 1729 im 76 Jahre seines Alters. Zum Druck hat er folgende Schrifften befördert, als:

1. *Davidis Mevii* Consilia posthuma, mit neuen Zusätzen, Franckf. am Mayn 1717 in Fol.
2. Codicem Mevianum, mit einer Vorrede und Anmerckungen.
3. Commentarium in *Mevii* Decisiones Wismarienses. Dieser Commentarius ist zum erstenmahl 1696 im Druck erschienen, welchen er hernach 1699 mit ansehnlichen Vermehrungen wieder auflegen lassen. Bey den meisten Decisionen hat D. Zaunschliffer bemercket, wie Brunnemann, dessen besonderer Liebling Mevius war, und andere Rechts-Gelehrten, des Mevius Meynung gebilliget und in ihren Schrifften vertheidi-

get haben. Diesem Commentarius hatte Zaunschliffer Specimen Antinomiarum ex Decisionibus *Mevianis* ad lydium lapidem revocatarum, beydrucken lassen, darinnen er beweiset, daß sich Mevius in seinen Decisionen sehr häufig widerspreche. Wider dieses Specimen verfertigte Gustav Carl von Scharnhorst, unter dem Vorsitz Nicol. Christophs von Lynker eine Academische Abhandlung, überschrieb solche Experimentum Conciliationis ἐναντιοφανῶν in Decisionibus Mevianis, und erwieß, daß die Beschuldigung, als ob Mevius sich widerspreche, ungegründet sey. Zaunschlüffer fügte nachmahls diese Abhandlung der andern Auflage seines Commentarii mit seinen Anmerckungen bey. Sie waren aber nicht also beschaffen, daß sie Scharnhorsts Gründe umstossen konnten. Ueberhaupt war Zaunschliffers letztere Arbeit unnöthig, überflüßig und vergebens. Denn keine Sammlung von Consultationibus und Decisionibus ist von diesem Vorwurffe befreyet. Es ereignen sich so viel Umstände bey Erörterung unterschiedener Processe, welche uns gleichsam nöthigen, unsere Meynung zu verlassen, welche wir ehedem behauptet haben. Dannenhero allezeit diejenigen Sammlungen der Decisionen am vortheilhafftigsten sind, welche von ihren Verfassern selbst zum Druck befördert worden, weil diese jederzeit eine sorgfältigere Wahl beobachten und sich in Acht nehmen, daß sie ihrem Wercke keine sich schlechterdings widersprechende Meynung einverleiben. Mevii Decisiones bleiben doch bey den gröSten Rechts-Gelehrten in ihrem Werthe, wenn gleich Zaunschliffer solchen einen Theil desselben zu benehmen gesuchet. Siehe Allerneueste Nachrichten von Juristischen Büchern, Th. XI, p. 214 u. ff.

4. De officio Judicis suppletorio, Marpurg 1682 in 4. Struvs Biblioth. Juris, p. 415.
5. Tract. de veritate proverbii: Kauff gehet vor Miethe, contra *Zollium*.
6. Diss. de poetis, veritatis aliis insinuandæ ministris.
7. Diss. de *Johannis* Papissæ historia, ab omni fabularum suspicione absoluta.
8. Diss. de illustri statu regionis & religionis ex tenuissimis enatæ initiis in imperio Turcico & superstitione Mahumedana.
9. Diss. de Privilegiis Professorum.
10. Diss. de hodiernæ conscientiosæ advocationis difficultate.
11. Diss. de Jure stipendiorum ad studia.
12. Diss. de Jure clavium & claustrorum.
13. De insigni actionis præjudicatis utilitate, in tuendo familiarum Jure, Marpurg 1699 in 4.
14. Positiones Juridicæ, ebend. 1699 in 4.
15. De vulgari Substitutione, ebend. 1704 in 4.
16. De revocatione donationum ex L. 8. & fin. C. de rev. donat. Marpurg 1700.
17. Hephæstio 1, id est, bonus Consiliarius, ebend 1692
18. De Judice dubitante, ebend. 1696.
19. De Jure monstrorum, ebend. 1684.
20. De Jure optionis vel Electionis, ebend. 1692.
21. Positiones ex omni jure selectæ, ebend. 1696.
22. De Revelatione, ebend. 1694.
23. Programmata.

Schließlich haben wir noch zu erinnern, daß seine sämmtlichen Juristischen Schrifften zu Franckfurt am Mayn 1698 in zwey Theilen zusammen gedruckt worden. Seine vortreflichen Responsa Juris aber, so über sieben Bände in Folio ausmachen, hat er nach seinem Tode in Handschrifften hinterlassen. Leipz. Gel. Zeit. vom Jahr 1729 p. 765 u. ff. Webers Einleit. in die Historie der Lateinischen Sprache, p. 889 u. f. Ludwigs Universal-Historie, Band V, p. 255. Gelehrte Fama Th. LIII und LIV, p. 465. Jöchers Gelehrten-Lexicon. Allgemeines Histor. Lexicon.

Zaun-Schlüpfferlein, siehe Zaun-König.

Zaunspach, (das Obere und Untere) liegen am Trubbach, zwischen Grävenberg und Ebermannstadt, davon das Obere gantz Nürnbergisch, das Untere aber mit Bambergischen, Nürnbergischen und Egglofsteinischen Unterthanen vermischet. Die Cent allhier ist Bambergisch, zum Vogt-Amt Ebermannstadt gehörig. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 549.

Zaun-Stecken, siehe Zaun-Gerthen.

Zaunstein, siehe *Boomjes Achates*, im IV Bande, p. 698.

Zaun-Streitigkeiten, siehe Zaun.

Zaunwicken, siehe Wicken, im LV Bande, p. 1691 u. f.

Zaun-Winde, siehe Winde, im LVII Bande, p. 675 u. ff.

Zavolhen, oder Bulgar, und Bolgar, ein Königreich in der grossen Asiatischen Tartarey, und insonderheit in der wüsten Tartarey, längst am Fluß Wolga gelegen. Es gehöret der Kayserin von Rußland, und wächset darinne die Pflantze Boranetz, welche einem Schaafe auf einem Stengel ähnlich siehet. Deutsche Staats-Geographie von Asia, Africa und Ameria, p. 143.

Zaworziez, ein altes Adeliches Böhmisches Geschlechte, siehe Screta, im XXXVI Bande, p. 709.

Zaupf, spricht auf Bergwercken der Ausrichter im Göpel, wenn der Fuhrmann die Pferde soll auf- oder zurück halten. Zaupfer, wird auch der Ausrichter deswegen genennet. Berwards Berg-Phrases, p. 13. Hübners Natur- und Kunst-Lexicon.

Zaupfer, siehe den vorstehenden Artickel.

Zauppeln, siehe Schaaf, im XXXIV Bande, p. 620.

Zausberg, ein Ort dieses Nahmens in Unter-Oesterreich an dem Flüßgen Schleinitz. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 526.

Zauschen, siehe Mayenblumen, im XIX Bande, p. 2326.

Zauschwitz, ein Dorf in Meissen, und besonders in dem Bezirck des Amtes Pegau gelegen, und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 201.

Zausen, (Haare) ist ein Kunst-Wort bey dem Buchdrucker, welcher die Pferde-Haare, damit der

der Ballen ausgestopffet, wieder aus einander zausset, daß sie trocknen, und des andern Tages wieder können gebraucht werden. Wenn im Gegentheil solches unterlassen wird, so entstehet dem Herrn Schade daraus. Buchdrucker-Kunst, Theil II, p. 224.

Zausenberg, ein Dorf in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Unter-Mannharts Berg gelegen. Zuhrmanns Alt- und Neues-Oesterreich, Th. I, p. 306.

ZAUSII, so heissen bey denen Türcken ihre öffentliche Posten, wie Hornigk de Jure Postarum, p. 174. und 394. bezeuget.

Zaußwitz, ein Dorf mit Adelichen Unterthanen in Meissen, und besonders in dem Bezirck des Amtes Oschatz gelegen. Geograph. Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 201.

Zautschen, siehe Mayenblumen, im XIX Bande, p. 2326.

Zauwing, ein Adeliches Geschlecht, welches in Abels Deutschen und Sächsischen Alterthümern, Th. II, p. 594. in dem Verzeichnisse derer von Adel stehet, so theils abgestorben, theils nicht mehr Güter im Stiffte Halberstadt haben.

Zawacky, ein ansehnliches Geschlecht in Pohlen, welches von dem Freyherrlichen Geschlechte derer von Kurtzbach abstammet. Diese Freyherren von Kurtzbach sind im Jahr 1200 vom Rhein, wo sie die Gräfliche Würde geführet, in Schlesien gekommen, und sind daselbst im Jahr 1618 ausgestorben; in Pohlen aber floriren sie noch anjetzo unter dem obigen Nahmen Zawacky, welchen sie von dem Stamm-Hause Zawada erhalten, siehe den Geschlechts-Artickel: Kurtzbach, im XV Bande, p. 2179. u. ff. wo auch zuletzt versprochen worden, daß von der Pohlnischen Linie hier solle gehandelt werden. So viel uns demnach von selbiger bekannt ist, wollen wir anjetzo beybringen.

Martin, Freyherr von Kurtzbach in Zawada, Golin und Waschkow, hatte noch Zulauff in Schlesien, erhalten, und starb im 91 Jahre seines Alters, nachdem er mit seiner Gemahlin, Dorotheen Tarnowska, neun Kinder gezeuget, darunter folgende vier Söhne; 1) Nicol, der in jungen Jahren mit Tode abgegangen; 2) George von Kurtzbach Zawacky, Surrogatus Judex & Vice-Capitaneus Fraustadiensis, welcher 1552 das Licht der Welt erblicket, 1625 den 30 August erblasset, und einen Sohn hinterlassen, mit Nahmen Lucas Zawacky, Freyherr von Kurtzbach, welcher 1588 zu leben angefangen, viele Reisen gethan, und 1618 das Ziel seines Lebens erreichet, nachdem er sein Geschlecht fortgepflantzet. 3) Johann Zawacky, Freyherr von Kurtzbach so drey Gemahlinnen und verschiedene Kinder gehabt. 4) Bartholomäus Zawacky, Freyherr von Kurtzbach in Waschkow und Gola, der ebenfalls in dreyfachem Ehestande gelebet hat, und 1622 den 27 May verstorben.

Inscriptio Vexilli hujus Bartholomæi:

D. T. O. M. S.

Hic jacet Magnificus ac Generosus Bartholomæus Kortzbach de Zawada, Illustri Kortzbachiorum Familia prognatus, qui Florem ætatis suæ non in otio, sed in pietatis Virtutumque Castris modeste transegit, & Patriæ, quæ ipsi fuit charissima, inservire, pro illaque vitam fundere haud abnuit. Dantiscano itaque primum bello, Stephano Rege Sanctissimæ memoriæ Duce interfuit, sub eodem mox Moscovitico Bello stipendia meruit, quibus pacatis in pietatis Aulam sese contulit, atque reliquum vitæ tempus summo cœlestis palatii Jehovæ consecravit, quo vitæ cursu absoluto postquam annum sextum Decadis sextæ exegisset, lenta tabe absumptus in vera æterni Evangelii professione, vitæ cœlestis desiderio, mundi hujus immundi fastidio, placato Deo, sedato animo, valedictis omnibus, ex sententia omnibus transactis, extremum Deo commendavit halitum, atque sic placidissime obdormivit. Anno a Chr. nato 1622. Maj. 27. In hac propriis suis sumptibus de novo exstructa in honorem Jehovæ æde, Corporis exuvias 15 die Novembr. locavit, Barbara de Sokolnik Uxor moestissima monumentum hoc F. F.

Im Jahr 1728 lebte Wilhelm Wentzel von Zawatski, auf Mittel-Latziska in der freyen Standes-Herrschafft Pleß in Ober-Schlesien.

Im Jahr 1749 florirten bey der Königl. Pohlnischen und Churfürstl. Sächsischen Armee: 1) Carl Johann von Zawadski als Fähndrich bey dem Graf-Stollbergischen Infanterie-Regimente, wozu er 1746 den 9 Mertz ernennet worden; und 2) Hanß George Zawadsky als Sous-Lieutenant bey dem Minckwitzischen Infanterie-Regimente, worzu er 1742 den 19 August ist erhoben worden.

Sinapii Schlesische Curiositäten, Th. I, p. 205. u. f. und Th. II, p. 1127.

Zawacky, (Casimir) siehe Zawadski.

Zawacky, (Theodor) siehe Zawadski.

Zawada, das Stamm-Hauß derer Freyherren von Kurtzbach Pohlnischer Linie, welche davon den Nahmen Zawacky führet, siehe den Artickel: Zawacky.

Zawadski, Geschlecht, siehe Zawacky.

Zawadski oder Zawacki, (Casimir) ein Culmischer Castellan, wie auch Capitaneus, erstlich Pucensis, hernach Lipinensis, war aus Preussen entsprossen, starb den 5 April 1692, und hinterließ:

1. Diarium electionis Michaelis Koributhi, Regis Poloniæ, cui tit. gloria orbi Sarmatico consensu monstrata.
2. Tract. super advertentiam defectuum in capitibus Sarmatici imperii, regi Johanni III oblatum, Cracau 1676 in 4.
3. Historiam arcanam, sive Annalium Polonic. Libr. VII, Culm 1699 in 4. In dieser Historia arcana hat er den Ermeländischen Bischoff Zaluski sehr offt von Wort zu Wort ausgeschrieben, siehe die Pohlnische Bibliotheck, Stück V, p. 463.

Gryphius de Scriptoribus Historiam Seculi XVII illustrantibus, p. 524. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Zawadzki oder Zawacki, (Theodor) ein Pohlnischer Edelmann, lebte in dem siebenzehnden Jahrhunderte, und schrieb:

1. Memoriale processus Judiciarii & flosculorum legum sive statutorum, atque Constitutionum regni Poloniæ, cui accedunt Flosculi practici, Cracau 1619 in 12.
2. Compendium Constitutionum, ebend. 1613 in Fol. Dieses letztere Werck ist in Pohlnischer Sprache geschrieben. Man findet diese beyde Schrifften von ihm, angeführet in Gryphii Apparatu de Scriptoribus Historiam Seculi XVII illustrantibus, p. 518 und 519.
3. Catalogum Ducum atque Regum Polonorum, Cracau 1604 in 4. Ein Werckgen von ausserordentlicher Seltenheit. Es ist ein kurtzer und netter Inbegriff der merckwürdigsten Sachen, welche die auserlesensten Pohlnischen Geschicht-Schreiber, von den Hertzogen und Königen der Pohlen, vorgetragen. Er fängt sich von Lech dem Ersten an, und endiget sich mit Sigmund Augusten. Einer jeden Erzehlung ist zugleich das Bildnis des Hertzogs oder Königs, welcher beschrieben worden, in Holtz geschnitten, mit beygefügt. Das Werckgen scheinet für Adeliche Jünglinge ausgefertiget zu seyn. Der Verfasser hat es Uladislaven, dem ältesten Printzen König Sigmunds des Dritten, zugeeignet. Janozki Nachricht von denen in der Hochgräfl. Zaluskischen Bibliothec sich befindenden raren Pohlnischen Büchern, Theil I, p. 29.

Zawatzki, Geschlecht, siehe Zawacky.

Zawersenzki, (George) ein Kriegsmann von Adel, befand sich 1529 unter der Compagnie des Hauptmanns Groß Michel von Anspach mit in dem von den Türcken belagerten Wien. Lewenklaws Türckische Chronicke, p. 455.

Zawichost, Zavichost, und Zawihost, Lat. *Zavichostum*, ein Städtgen und Castellaney in Klein-Pohlen, und insonderheit in der Woywodschafft Sendomir, an dem Weichsel-Strohme, zwey Deutsche Meilen unter Sendomir gelegen. Daselbst wamseten die Pohlen 1205 den Rußischen Hertzog Romanus. Baudrands Lexic. Geogr. T. II, p. 349 und 480; Ubsens Geographisch-Historisches Lexicon; Melissantes Geographie, Theil II, p. 42; Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie; Schneiders Beschreibung des Oder-Strohms, p. 198: Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zawiga, ein Fluß in Ober-Ungarn, siehe Zagywa, im LX Bande, p. 1143.

Zawihost, Städtgen und Castellaney, siehe Zawichost.

Zawis, war im Jahr 1228 und folgende Unter-Cämmerer des Königreichs Böhmen. Rodels sehenswürdiges Prag, p. 176.

Zawisch, eine Ritterliche Familie in dem Königreich Böhmen. Rodels sehenswürdiges Prag, p. 128.

Zawiska, vielleicht Zawissa, (Christoph) ward 1732 Woywode von Wicislau, nachdem der Herr George Sapieha kurtze Zeit diese Woywodschafft besessen. Er soll 1734 gestorben seyn. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1732, p. 281 und des Jahrs 1734, p. 666.

Zawissa, Geschlecht, siehe Zawisse; ingleichen nachstehende Artickel.

Zawisza, (Christoph) ein gelehrter Pohlnischer Magnate, lebte im siebenzehenden Jahrhunderte, und war ein höchstwürdiger Sohn des Litthauischen Schatzmeisters Andreas Zawisza. Er schwang sich durch seine Gelehrsamkeit, Beredsamkeit, Klugheit und Erfahrung in Politischen Sachen, bis zu der Großmarschall-Würde des Groß-Hertzogthums Litthauens hinauf. Er starb 1669 in einem hohen Alter, nachdem er ein Werckgen zum Druck befördert, unter dem Titul: Carolomachia: Qua Felix Victoria, Ope Divina, Auspiciis Serenissimi & Potentissimi Sigismundi III Poloniæ & Sueciæ Regis, Magni Lithuaniæ Ducis &c &c. Per illustrissimum D. Joan. Carolum Chodkievicium, Comitem in Szkolow & Bychow, Samogitiæ & Derpati Capitaneum, nec non Livoniæ Præsidem, & M. D. L. Generalem Militiæ Ducem &c. &c. De Carolo, Duce Sudermanniæ S. R. M. Perduelli V. Calend. Octobr. A. D. 1605 in Livonia, sub Kyrkholm, reportata, narratur. Seren. Principi Uladislao, A *Christophoro Zavvisza*, in Alma Vilnensi Academia, Societ. Jesu, Studioso, D. D. Vilna 1606 auf zehn Bogen in 4. Es ist dieses Werckgen, welches sehr rar ist, voller geistlicher Erdichtungen und seltsamer Vorstellungen. Man wird bey der Durchlesung desselben vor Bewunderung und Schrecken gantz ausser sich gesetzet. Hätte es dem Erlauchten Verfasser gefallen, so edle poetische Uebungen weiter fortzusetzen, so würde Pohlen an ihm einen der allerstärcksten heroischen Dichter erlebet haben. Die nette und lebhaffte Zueignungs-Schrifft an dem Printz Uladislav, ist in ungebundener Rede abgefasset. Janozki Nachricht von denen in der Hochgräfl. Zaluskischen Bibliotheck sich befindenden raren Pohlnischen Büchern, Theil I, p. 86. u f.

Zawisza oder Zawissa, (Ignatz) Litthauischer Hof-Marschall, Senator des Königreichs Pohlen und Ritter des weissen Adlers. Se. jetztregierende Königliche Majestät schickten ihn, als Sie den Pohlnischen Thron bestiegen, im Jahr 1734 als Gesandten nach Rußland. Er bekleidete damahls die Bedienung eines Litthauischen Schwerdt-Trägers. Den 1 Julius langte er zu Petersburg an und blieb daselbst bis im Monat Mertz 1735, da er seine Abschieds-Audientz erhielte. Mittlerweile erhielte er nicht nur den Ritter-Orden des weissen Adlers; sondern ward auch zum Litthauischen Groß-Cämmerer ernennet. Im Jahr 1735 im Monat December ward er Litthauischer Hof-Marschall und Senator des Königreichs Pohlen, welche hohe Bedienungen er bekleidet, bis 1739, da er gestorben. Genealogischer Archivarius aufs Jahr 1734, p 320. 674 und 685. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band II, p. 573.

Zawitz,

Zawitz, ein Dorf im Fürstenthum Anhalt bey Cöthen, in dieses Amt gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Zawod, ein Flecken in Ober-Ungarn, und insonderheit in der Gespannschafft Presburg, zwischen der March und den Bergen nach der Gespannschafft Neutra zu gelegen. Er hat über die Maassen sandigten Boden, und ist daher nicht fruchtbar. Bels Notit. Hungariæ Nov. T. II, p. 281.

Zawoda, ein Ort dieses Nahmens in Ober-Ungarn und besonders in der Gespannschafft Novigrad; hat nicht allzu guten Boden. Bels Notit. Hungar. Nov. T. IV, p. 70.

Zawowa oder Schawan, (Waldko von) florirte 1337 in Schlesien unter dem Hertzog Conraden I. Sinapii Schlesische Curiositäten, Th. I, p. 1088.

Zawyga, ein Fluß in Ober-Ungarn, siehe Zagywa, im LX Bande, p. 1143.

Zayas, (Anton von) oder Gutzmann, ward als Brigadier und Commendant en chef der Königl. Spanischen Carabiniers 1744 im Monat Jenner zum General-Major ernennet. Genealogisch-Historische Nachrichten Band VI, p. 130.

Zayas, (Johann von) ein Spanier aus Castilien, war ein Minorite, und Lector der Theologie, und florirte in der ersten Helffte des 17 Jahrhunderts. Er schrieb supplementum chronicorum *Francisci Gonzagæ*, in his, quæ ad suam Castellæ provinciam pertinent, welches er dem Lucas Wadding, wie dieser selbst bekennet, überschicket hat. Anton Bibl. Hispan.

Zayas, (Marie von) siehe Zajas und Sotomajor, im LX Bande, p. 1413.

Zaybach, ein Flüßgen in Westphalen und zwar in dem Hertzogthum Jülich, entspringt in der Grafschafft und im Amte Tonberg, an einem Berge bey dem Dorffe Schwinum ohnweit dem Städtgen Münstereifel. Es fließt von dannen auf Kastenholtz, Flamersheim, Palmenstein, Wedesheim, Kleinbullessum, Großbullessum, Wussun und Bodenum, und fällt endlich gegen Aen über in die Erf. Allgemeines Hydrographisches Lexicon.

Zayer oder Zeyer, Crainerisch Sorra, ein Flüßgen in dem obern Theil des Hertzogthums Crain, entsteht an den Cärnthnischen oder Julischen Alpen aus dem Aisernberge, gleich oberhalb den Eißnerischen Hammer-Wercken, ohnweit dem Dörffgen Can; geht oder schießt vielmehr mit reissender Fluth nach Jamning, und durch die Berge nach dem Städtgen Bischofflack, woselbst sich unterhalb die Pöland zu ihr gesellet, wie auch bey dem Dorffe Suha der Susca-Fluß, mit welchem sie unter einer schönen steinernen aus einem hohen und weiten Schwib-Bogen bestehenden Brücke durchrauscht nach Gortschach, und sich endlich bey dem Dorffe Zwischenwassern in die Sau stürtzt. Allgemeines Hydrographisches Lexicon.

Zayn-Eisen, davon siehe unter dem Artickel: Eisen, im VIII Bande, p. 609; wie auch Zahn, im LX Bande, p. 1315; und Probe, im XIX Bande, p. 637 u. f.

Zaynora, ein kleiner Fluß in Ungarn in der Grafschafft Zolnock, so nicht weit vom Schlosse der Stadt Zolnock in die Theise fällt. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zayolha, der Nahme einer Horde in der wüsten Tartarey. Eine Horde aber ist nichts anders, als eine Gesellschafft von Tartarn, welche um Bequemlichkeit der Weyde willen ihre Wohn-Oerter verändern. Die Horde von Zayolha ist in der Nachbarschafft des Flusses Obi gegen das Tartarische Meer oder den Nordlichen Oceanum zu. Thevenot. Allgemeines Historisches Lexicon.

Zayre, also nennen die Einwohner des Königreichs Kongo in Ost-Indien den Fluß Kongo. Allgemeine Historie der Reisen zu Wasser und zu Lande, Band I, p. 31.

Zayfenhausen, oder Zaisenhausen, ein Flecken in dem Hertzogthum Würtemberg, und zwar ins besondere in dem so genannten Creichgau, und in dem Bezirck des Amtes des Klosters Maulbrun, an den Pfältzischen Grentzen gelegen. Dieser Ort würde wenig oder gar nicht bekannt seyn, wenn man nicht 1713 ohnweit davon einen Gesund-Brunnen entdecket, welcher hernach von diesem Flecken seinen Nahmen erhalten, und der Zayfenhauser Gesund-Brunnen genennet wird. Es handelt davon der nachstehende Artickel ausführlich. Das Pastorat dieses Orts gehöret unter die Knittlinger Special- und Maulbronner General-Superintendur. Die Pastores sind seit der Kirchen-Verbesserung D. Luthers in folgender Ordnung auf einander gefolget:

M. Peter Kerner 1565.
M. George Bergmüller, 1591.
M. Johann Spangenberger, 1593.
M. Stephan Zahn, 1595.
M. George Oswald, 1597.
M. Jacob Haag, 1609.
M. Johann Jacob Efferhen, 1623.
M. Johann Eisenfest.
M. Johann George Knittel.
M. Johann Jocob Bechtlin, 1690.
M. Franz Balthasar Schubin, 1693.
M. Joseph Keller, 1707.
M. Johann Wilhelm Lustnauer, 1718.

Siehe Ferbers geistliches Ministerium des Hertzogthums Würtemberg p. 193; Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. Hübners Zeitungs-Lexicon; Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 95.

Zayfenhauser oder Zaisenhauser Gesund-Brunnen. Der Ort wo dieser Brunnen befindlich, ist in dem Hertzogthum Würtemberg, und besonders in dem so genannten Creichgau, in einem schönen Wiesen-Grunde zwischen dem Dorffe Sickingen und dem vorstehenden Flecken Zayfenhausen, von welchem letztern Orte es auch seinen Nahmen erhalten. Es hat dieser Gesund-Brunnen seit seiner Erfindung vielfältige wunderwürdige Proben abgelegt, und verdienet also

wohl, daß wir ausführlich von ihm handeln. Wir wollen solches in folgenden Abschnitten thun:

Erfindung und Ursprung dieses Gesund-Brunnens.

Dieses vortreffliche Mineral-Wasser ist erst im gegenwärtigen Jahrhunderte im Jahr 1713 recht bekannt worden. Denn obschon aus einigen Umständen zu urtheilen, daß solches vielleicht schon etliche Jahrhunderte geflossen, so hat sich dessen gute Würckung doch, wie gedacht, erst in dieser Zeit hervorgethan, und solches in Ruff und mehrern Gebrauch gebracht. Daß dieses mineralische Wasser schon lange in dieser Gegend und an diesem Platze gequollen, erhellet daraus, daß von solchen ein groser, anderthalb Morgen begreiffender Bezirck, unerachtet auch andere süsse Quellen solchen durchstreichen, mit seinem schweffelichten und leimichten Geruch und Kräffte angefüllet, daß man auch im Vorbeygehen solches gespühret, und nach dessen Erfindung die schleimichte Erde mit gutem Nutzen in verschiedenen Gebrechen gebraucht worden. Auch ist dieses gantze Stück Landes, gleichwie ehemahls die Gegend bey dem Boller-Bade, ehe noch der Brunnen gefaßt worden, von dem Ausflusse der Quellen sumpfigt, und unter den Füssen zitternd gemachet worden, daß man solches ebenfalls, wie bey Boll geschehen, Sittern hätte nennen können, welches Wort Bauhin in der Beschreibung des Boller-Bades vom Zittern des Bodens herleiten will, welches aber nunmehr, nachdem die Quellen gefaßt, und ihre Ausflüsse an darzu bestimmte Orte geleitet, viel trockener gemachet worden. Daß aber das Wasser der Erde, und nicht die Erde dem Wasser die mineralische Krafft mitgetheilet, kan daraus geschlossen werden, weil man in der gantzen Gegend herum noch nirgend einige Spuren von Schwefel-Kiessen, Erd-Pech, oder Stein-Kohlen in der Ober-Fläche der Erde, als wie bey Boll geschehen, entdecket; auch so gar, da man zu Fassung der Quellen 12 bis 15 Fuß tief gegraben, ausser etwas Duchstein, Sand und einer Torff-artigen Substantz, nichts mineralisches gefunden hat. In den Läger-Büchern wird zwar dieses Brunnens nirgends gedacht, doch haben sich alte Leute, als lebendige Zeugen und Läger-Bücher, gefunden, darunter vornehmlich Heinrich Horer, ein Bürger aus dem Flecken Zayfenhausen, welcher 74 Jahr alt worden, angezeiget, daß er öffters aus dieser Mineral Quelle getruncken, und gesaget, daß dieses Wasser Schwefel bey sich führe, und so lange, als er ihm denck, geflossen sey.

Mit der letztern Entdeckung aber ist es folgender massen zugegangen: Zu Anfang des May-Monats gedachten 1713ten Jahres kam Johann Sturtz von Horgen, Löblicher Stadt Zürcher Gebiets, der mit allerhand Waaren das Land durchzoge, an diesen Ort, und als er alda viele Staare angetroffen, hat er nach solchen geschossen, und indem er die geschossenen in den sich damahls hieselbst befindlichen Erlen-Büschen aufsuchte, empfand er nicht allein einen schwefelichten Geruch in der Nase, sondern wurde zugleich eines klaren bey einem Erlen-Busche hervorquellenden Brünnleins gewahr, aus dessen Geruche er alsbald geschlossen, daß solches kein gemeines, sondern so genanntes Gesund-Wasser seyn müste. Daher er von solchem zween Krüge angefüllet, und selbige einem bekannten Weibe von Eppingen, Nahmens Anna Maria Bernhardin, gebracht, welche bey 13 Jahren lang vom Glieder-Weh gelähmt gewesen, daß sie an zwo Krücken zu gehen genöthiget war, auch die zwey letzten Jahre am gantzen Leibe ausgeschlagen, und als rohes Fleisch aussahe, daß sie fast ein völliges Jahr das Bette hüten müssen; welche sich mit diesem Wasser gewaschen, und als sie bald Besserung davon gespüret, mit dem Gebrauche dessen fortgesetzet, bis daß sie wieder gesund worden. Diese hat so dann mit obgedachtem Krämer die Würckung dieses Wassers so gerühmet, daß das Gerüchte so wohl in der Nähe, als in die Ferne erschollen, und der Zulauf zu diesem bey Zayfenhausen entsprungenen Gesund-Brunnen fast unglaublich groß worden, daß sich auch viele Standes-Personen desselben mit gewünschtem Nutzen bedienten. Ja der Ruhm dieses Brunnen breitete sich in kurtzer Zeit solchergestalt aus, daß nach dessen Entdeckung kaum 14 Tage vergangen, so fanden sich täglich 20 bis 30 Personen mit Flaschen, Krügen und allerhand Gefässen bey dieser Quelle ein, um Wasser abzuholen, und sich dessen zu Hause zu bedienen. Selbst bey dem Brunnen stelleten sich Gäste ein, selbigen an eben dem Orte zu gebrauchen, und da dieses durch Göttlichen Seegen mit Nutzen geschehen, so vermehrete sich auch der Zulauf, daß öffters in einem Tage 100 bis 200 Personen von der Nähe und Ferne ankamen, und bey diesem Wasser vor sich und andere Hülffe wider ihre Gebrechen, obwohl mehrentheils ohne Rath eines Artztes, gesuchet haben. Durch solchen starcken Zugang, und die je länger je mehr sich zeigende gute Würckung dieses Zayfenhauser Gesund-Brunnens wurde der über diesen Ort gesetzte damahlige Fürstlich-Würtenbergische Beamte bewogen, solches an den damahls regierenden Herrn Hertzog Eberhard Ludwig zu berichten, welcher dann alsbald Dero Leib-Artzte, und dem Professor zu Tübingen, Herrn D. Johann Zeller, und dem Land-Physicus D. Briegeln zu Bietigheim, den Befehl gegeben, die Art, Natur und Beschaffenheit des Orts und Wassers gegenwärtig selbst bestmöglich zu erkundigen, und darüber unterthänigsten Bericht zu erstatten. Welches vorermeldte Aertzte gethan, und das durch Reagentia und auf andere Weise probiret, auch zugleich verschiedene glückliche Curen angemercket haben. Dieses geschahe noch in dem obgemeldten 1713 Jahr, und wurde so gleich die Hohe Verordnung gemacht, daß, weil die eintzige entdeckte Quelle vor so viele Leute nicht Wassers genug gab, deren mehrere aufzusuchen und zu fassen, welches denn auch glücklich von statten gegangen. Das Gesträuch und die Erlen-Büsche wurden weggehauen, und die entdeckten mineralischen Quellen in vier Kästen von eichenen Holtze zu 10 bis 12 Fuß tief, und bis achte ins Gevierte eingefangen, und mit Röhren zum Auslauff versehen. Gleichergestalt wurde dem obermeldten Land-Physicus D. Briegeln die Aufsicht über den Brunnen mit einer mercklichen Zulage seiner Besoldung aufgetragen, um den Nothleidenden an Hand zu gehen, und zu verhüten, daß das Wasser nicht unordentlich und ohne alle Maas-Regeln, als wodurch sich einige sonsten selbst geschadet hätten, gebrauchet würde. Weil ferner sich durch Göttlichen Segen die Kräffte dieses Brunnen je länger je herrlicher und wunderbarer zeigten, und der bestellte Artzt in kurtzem bis 2300 besonders merckwürdige Fälle von der Würckung dieses Heil-Brunnens gesammlet, als wurde auf Hochfürstliche Verordnung ein grosses Bad- und Trinck-Hauß, sich auch bey regenhafftem Wetter darinnen genugsame Bewegung zu geben, daselbst erbauet, und in dem dritten Jahre nach der Erfindung noch eine Gast-Herberge, um die Bad- und Brunnen-Gäste gehörig zu bewirthen, hinzu gethan. Ja es wurde den Armen auch reichliches Allmosen zu ihrer Unterhaltung ausgetheilet, und sie dadurch in den Stand gesetzet, ihre Cur-Zeit daselbst glücklich zu vollenden, dagegen sie gehalten waren, sich bey dem offt ermeldten Physicus D. Briegeln zu melden, ihre Kranckheit und die erfolgte Würckung des Bades anzuzeigen, wovon derselbe Gelegenheit bekam, so viele Beobachtungen aufzuzeichnen. Obschon einige Mißgünstige ausstreueten, als ob die Quellen entweder gar versiegen wären, oder das Wasser nicht mehr die gehörige Würckung, als im Anfange, thäte, so kan man doch beyden mit Grund der Wahrheit widersprechen, indem sich auch seit dem noch mehrere kräfftige Quell-Adern gefunden, daß niemahlen kein Abgang oder Mangel, weder zum trincken noch baden zu befürchten, und die alltäglich sich zeigende gute Würckung von der Krafft des Wassers sattsames Zeugniß geben. Daß aber etliche Jahre der Brunnen nicht besuchet worden, hat der im Jahr 1733 angefangene Frantzösische Krieg am Rhein verursachet, indem wegen der Nähe der Armeen, die Gäste an diesem offenen Orte nicht sicher waren; deswegen man auch den grossen Kessel und andere Geräthe von dar wegnehmen und in Sicherheit bringen lassen. Nachdem aber von Tag zu Tage sich mehrere Proben und Würckungen dieses mineralischen Wassers zeigten, so ist die Hohe Landes-Obrigkeit dadurch bewogen worden, erst kürtzlich ein gantz neues schönes Bad-Hauß, welches zugleich mit vielen Zimmern, darinne zu wohnen, versehen, daselbst erbauen zu lassen.

Beschaffenheit des Zayfenhauser Bades und derer dazu gehörigen Gebäude.

Die Quellen entspringen an dem Fluß eines sanfft steigenden Gebürges, so theils zu Acker-Feld angewendet, theils mit Waldungen eben überwachsen, und dem äusserlichen Ansehen nach nicht ohne Mineralien in seinen Eingeweiden ist, ob man schon in dasiger Gegend noch keinen Bergmännischen Versuch gemacht, und dadurch Schwefel-Kieß, Stein-Kohlen oder Bituminosen Schieffer,

gleichwie in der Gegend Boll, Reutlingen, oder Bahlingen, allwo ebenfals Brunnen mit schwefflichtem Geruch gefunden werden, entdecket hat. Daß dieses Gebürge sehr Wasser-reich, giebet der gantze Wiesen-Grund zu erkennen, absonderlich aber die Gegend und der Platz, wo die mineralischen Quellen ausgebrochen, als welche etwas sumpfficht und gleichsam schwammicht seyn. Daß solches Mineralien, besonders aber Schwefel in sich enthalte, giebet der Geruch, und die mit dem Wasser gemachten Experimente zur Genüge zu erkennen; wie solches auch Plin Lib. XXXI. c. 4. p. 558. und mit ihm Vitruv allbereit angemercket hat, wie denn ersterer am angeführtem Ort also urtheilet: Tales sunt aquæ, qualis terra, per quam fluunt, die Wasser sind also beschaffen, gleichwie die Erde, dadurch sie fliessen. Diese nach Schwefel riechende Quellen, sind von den andern süssen nicht nur dem Geruche nach gäntzlich unterschieden, sondern wo jene ausbrechen und fliessen, zeigen sich allezeit die Adern mit einer weissen Farbe, welche sich sowohl an die Erde, daraus das Wasser kommt, als das Holtz, woran es abfliesset, anhänget, und einem zarten Duchsteine gleichet; da hingegen man in den andern Wasser-Quellen dergleichen nicht wahrnimmt; wohl aber, daß es von einer terra bolari oder röthlichem Letten, welcher unter der Acker-Erde sich findet, etwas gefärbet wird, besonders wo solches stehet und Pfützen machet. Man hat aber alle Sorgfalt angewendet, diese andere von dem Mineral-Wasser abzusondern und abzuhalten, und zu solchem Ende oberhalb den guten Quellen nicht allein einen Graben geführet, um die so genannten Tag- und Regenwasser abzuleiten, sondern auch die Quellen selbst mit Fleiß verwahret, und da sie an vier verschiedenen, aber einander sehr nahe gelegenen und theils kaum 30 Schritte entfernten Orten entdecket worden, selbige in so viel von Eichenholtz gemachte 10 bis 12 Fuß tieffe, und acht bis neun Fuß breite Kasten gefasset, woraus das Wasser durch Röhren, theils in die Lauberhütten oder Trinck-Saal, theils in das Kessel-Hauß geleitet wird. Aber eine neue, erst vor weniger Zeit gefaste Quelle giebet ihr kräfftiges Wasser durch einen höltzernen Hahn, denen die da trincken wollen, und schicket den Uebersluß in die unter derselben gelegene Fassung. Alle diese Quellen sind mit besondern kleinen Häusern oder Dächern überbauet, und also auch von aussen gegen alle Unreinigkeit und Muthwillen verwahret. Es ist kein Zweiffel, daß, wo man des mineralischen Wassers mehrers nöthig hätte, daß man dessen durch Aufsuchung und Fassung mehrerer Quellen zur Genüge habhafft werden könnte; dieweilen aber diese sowohl vor Bad- als Trinck-Gäste genugsam hinlänglich sind, so hat man solches bishero unterlassen, und vornehmlich diejenigen beybehalten, welche gutes kräfftiges Wasser geben, und etwas höher liegen, also auch füglicher in das Bad- und Trinck-Hauß geleitet werden können. Weil aber das Mineral-Wasser einen sehr kurtzen, kaum 200 Schritte betragenden Weg sowohl in das Trinck- als Bad-Hauß zu machen hat, und daselbst einen mercklichen Platz mit seinem schwefelhafften Geruche erfüllet, also ist gar nicht zu besorgen, daß demselben diesen kurtzen Weg an seinen Kräfften etwas abgehe. Die Lauber-

Hütte,

Hütte, oder der Trinck-Saal, welches ein über 100 Fuß langes und 40 Fuß breites höltzernes Gebäude, ist dazu erbauet, um sich darinnen mit Auf- und Abgehen, sowohl bey regenhafftem als heissem Wetter, Bewegung zu machen, und hat die Bequemlichkeit, daß man gleich rechter Hand aus einer höltzernen Röhre, obschon etliche Staffeln tief, das mineralische Wasser zum Trincken haben, und also sich so frisch von der Quelle her ein Glaß nach dem andern reichen oder geben lassen kan, ohne daß man in dem Spatziergange und Discurse, so man mit andern Brunnen-Gästen hat, gehindert würde. So sind auch zu mehrerer Bequemlichkeit nahe an dem Trinck-Hause Gemächer gebauet, die in den vorbeyfliessenden Bach gehen, und dem Brunnen-Gaste die Mühe ersparen, seine Nothwendigkeiten weiter zu tragen. Die von Buch-Bäumen neugepflantzten Spatzier-Gänge sind zwar damahls noch nicht so angewachsen gewesen, daß man unter und in denselben im Schatten gehen können, aber doch unterhalten und besorget worden, daß auch hierinnen den Brunnen-Gästen völlige Genüge geschehen können. Damit auch diejenigen, so das Bad oder den Brunnen besuchen, mit Zimmern und Bewirthung versehen seyn möchten, so hat gnädigste Herrschafft, wie oben schon gedacht worden, an des alten Stelle ein schönes neues grosses Gast- und Bad-Hauß mit vielen Unkosten erbauen lassen. Solches Hauß hat seine Fenster gegen dem Flecken Zayfenhausen, und damit eine schöne Aussicht über das Wiesenthal hinauf; begreifft in sich auf dem untern Stockwercke neben der Wohnung des Aufsehers über das Bad, Küchen- und Kessel-Hauß, woselbst das Wasser in zween grossen Kesseln gesotten wird, noch sechs Zimmer zum Baden, darunter zweye besonders zugerichtet werden, daß jedes derselbigen ein grosses Becken von Stein hat, und in welchem eine, zwo bis drey Personen, gleich als in dem Wild-Bade, bequem baden, und sich durch die darzu gemachten Hähne kalt und warmes Wasser können zulauffen lassen. Jedes von diesen Becken ist mit einem besondern Gemach und kleiner Stube versehen, darinnen man sich nicht allein aus- und ankleiden, sondern auch ein Bette stellen kan, um sich nach dem Bade darein zu legen, und den dadurch erweckten Schweiß abzuwarten, oder auszuruhen. In den andern Zimmern findet man genugsame Bad-Wannen, um darinnen zu baden, und sind besondere vor die Männer, andere vor die Weiber angewiesen. Der obere Stock begreifft, sammt dem grossen Zimmer zum Speisen, 12 besondere Zimmer, darinnen man sowohl wohnen, als auch nach Gefallen baden kan. Und unter dem Dache sind noch 12 gute Cammern vor diejenigen, welche sich die Unkosten, in den andern Zimmern einzuquartiren, nicht machen können. Diese Zimmer sind gegenwärtig alle um einen billigen Preiß angeschlagen, auch solche Anstalten gemacht, daß man mit Speiß und Tranck nach Jedermanns Gefallen kan bedienet werden. Wie denn auch vor diejenigen, so Wagen und Pferde mitbringen, Stallung und Schoppen gemacht worden. So ist auch eine richtige Schlag-Uhr und Glocke, um die Stunden, Bad- und Speiß-Zeiten damit anzuzeigen, in dem auf diesem Hause stehenden kleinen Thurme angeordnet, daß also nirgend ein Mangel

erscheinet. Und können diejenigen, so den Gottesdienst besuchen wollen, und zu der Evangelischen Religion sich bekennen, nach Zayfenhausen, die aber, so der Catholischen zugethan, nach Sickingen zur Kirche gehen, als welche beyde Orte nur eine Viertel Stunde von dem Bade liegen. Zu Besorgung der Leibes-Gesundheit und Anordnung des Bades ist ein geschickter und erfahrner Artzt bestellet, welcher zur Cur- und Bad-Zeit sich öffters einfindet, von dem also die Cur-Gäste auch in diesem Stücke Roth und Hülffe haben können, um so mehr, als auch ein artiges Apotheckgen daselbst angerichtet, und zugleich mit andern nöthigen Dingen, gutwilligen und geschickten Personen versehen ist.

Aeusserliches Ansehen, Beschaffenheit und Chymische Untersuchung dieses mineralischen Wassers.

Wenn man das Wasser in seinem Behältniß oder Fassung betrachtet, so siehet es etwas blaulicht, oder als wenn ein wenig Milch darunter gemischt wäre; wird es aber in ein Glas aufgefangen, so ist es gantz hell. Man hat den 28 September 1745 das Wasser aus derjenigen Fassung, so in das Bad-Hauß geleitet wird, gantz bis auf den Grund ausschöpffen lassen, da man denn in dem Hinuntersteigen nicht allein einen starcken schwefelichten Geruch, sondern auch einen mercklichen Unterscheid der Wärme gegen der obern Lufft empfunden, wie man denn auch deswegen das Fahrenheitische Wetter-Glas in einer Tieffe von 13 oder 14 Fuß in die Quellen geleget, und nach einigen Minuten angemercket hat, daß das Queckſilber auf 64 Grad gestiegen. Da hingegen die Wasser, so oben auslauffen, nur 57 und der süsse Brunn vor dem Bad-Hause, welcher mehr Ost-wärts und etwas höher, doch auf eben den Platz, wo die mineralische Quelle ist, entspringt, nur 52 Grad gehalten. Daß der Geruch dieses Wassers schwefelicht sey, und wie abgebranntes Schieß-Pulver rieche, ist schon gemeldet worden, derselbe ist aber so flüchtig, daß er in kurtzem vergehet, und daher höchst nöthig, daß die Gefässe, worinnen das Wasser über Land getragen oder gesendet wird, wohl verwahret, und welches am besten ist, mit Korkstöpfeln fest verstopffet, und sodann mit Blase oder Leder verbunden und verpichet werden. Denn obschon das Wasser dennoch einige Krafft hat, zu laxiren, und Blähungen, so nach Schwefel riechen, zu treiben, so ist es doch nicht mehr so diuretisch oder Harntreibend, als wenn es noch nicht verrochen. Deswegen auch die höltzernen Gefässe zu Versendung dieses Wassers nicht gut, denn dieselben ziehen allen dessen Geruch ein, und ob schon solcher nach etlichen Tagen, wo das Wasser darinnen bleibet, wiederkommt, so ist es doch zum Trincken gar unannehmlich und als faul. Zum äusserlichen Gebrauche aber möchte es noch angewendet werden. Dem Geschmacke nach ist dieses Wasser gar nicht saltzigt, oder als ein Sauer-Brunnen, sondern wie ein ander süsses Brunnen-Wasser, hinterlässet aber doch auf der Zunge eine anziehende und etwas stechende Fühlung. An den Orten, wo es durchfliesset, leget sich ein weisser subtiler Duchstein an; und da eine höltzerne Rinne mit

hohlen

hohlen Ziegeln bedecket wurde, und das Wasser darunter 15 und mehr Jahre geflossen, so haben sich eines quer Fingers dick weisse glantzende Blumen oder Crystallen einer dreyeckigten Gestalt an selbige angeleget, wie das Aphronitrum oder der aus den Mauren wachsende Salpeter. Welche Blumen aber ebenfals gar nicht saltzigt schmecken auf glüende Kohlen geworffen nicht als Saltz krachen, aber doch einen schwefelichten Geruch und etwas blaue Flamme von sich geben und erregen, und wenn sie auch mit Wasser in der Wärme digerirt werden, zwar eine gelbe nach Urin riechende Lauge machen, welche Lauge aber mit den mehresten Reagentien gehandthieret, durchaus keine Reaction oder Veränderung leidet. Also giebet es mit dem Salpetergeiste keine Wallung noch Niederschlagung. Mit Weinsteinoel bleibt es unveränderlich. Die Auflösung des Silbers schlägt nichts nieder, nur daß die Lauge etwas braun und dunckel an Farbe davon wird. Der Violen-Safft bleibet schön blau. Die Auflösung des Bleyzuckers aber gerinnet alsobald, wegen der vielen Erde, so in dieser Lauge enthalten, wie Käse. Diese Extraction oder Lauge ist anfänglich auf der Zunge gantz ungeschmackt, hinterlässet aber ein empfindliches Brennen oder Stechen; und wo solche ausgedünstet wird, bleibet eine gelbe eben also schmeckende Erde, welche mit dem Vitriol-Oele auffiedet, und einen widrigen Urin-hafften Geruch giebet. Das Ueberbleibsel von der Extraction wird nach etlichtägiger Digestion mit Wasser schwartz, und riechet sehr starck nach Schwefel. Deswegen eine Lauge von Potasche darauf gegossen, und es noch eine Zeitlang am warmen Ofen digeriren lassen, welche nachdem sie durchgeseiget, ob sie schon wie erst gedacht starck nach Schwefel gerochen, dennoch weder mit Eßig, noch auch mit stärckern saurern Dingen, keine Niederschlagung von Schwefel gegeben. Und eben dieses hat sich auch gezeiget, als diese Blumen mit Potasche, in einem Tiegel geschmelzet, das Product in Wasser aufgelöset und Eßig darein getropffet worden. Die Kasten vom Eichen-Holtz werden von diesem Wasser, fast wie von allen andern auch süssen, schwartz; jedoch giebet es Anzeigen, daß was Eisen-artiges, obschon in gar kleiner Menge, vorhanden; also ist auch die Schwärtze der Erde oder Lettens, wo dieses Wasser durchgelauffen, nicht allein den darinnen befindlichen Eisen-Theilgen, sondern zugleich dem stehenden schwefelichten Wasser, und dessen leimichten Gehalte zuzuschreiben. Eine andere Bewandniß hat es mit den schwartzen Strichen, so sich an den Steinen, worüber das mineralische Wasser fliesset, befinden, als welche mehr von dem leimichten Abschabsel, als von Eisen-Vitriol entstehen, daher o auch leichtlich wieder abzuwaschen sind, wo sonsten die Vitriol- oder Eisenschwärtze viel tiefer und allenthalben eingreiffen würde. Das Mineral-Wasser gegen gemeines Brunnen-Wasser, so wie es der vor der Lauber-Hütten stehende Brunnen, welcher, wie oben gemeldet, ebenfalls in der Gegend der mineralischen Quellen entspringet, giebet, ist in vier Untzen um zwey Gran schwehrer; gegen abgezogenes Wasser aber gewogen, übertrifft es solches in vier Untzen um vier Gran.

Man hat von acht Medicinal-Pfunden oder 96 Untzen des mineralischen Wassers 24 Untzen mit gelinder Wärme aus einer zuvor von allem Geruche gereinigten Blase, und durch einen ebenfalls wohlgesäuberten und verzinnten Helm abgezogen, und solches Destillat in vier Untzen um sechs Gran leichter als das Bad-Wasser, und um anderthalb Gran leichter, als aus Kräutern abgezogenes Wasser befunden. Es scheinet demnach, es sey bey der Probe, welche der Schrifft-steller der Zayfenhauser Bad-Beschreibung anführet, ein Fehler vorgegangen, und an statt des abgezogenen Wassers, ordentlich Bad- oder Mineral-Wasser gewogen, und ausgedünstet worden, zumahl es wider die Natur, daß so viel Erde soll über den Helm steigen, und das abgezogene Wasser eben so schwer seyn als das andere, so aus der Quelle geschöpfet worden. Solches Wasser schmecket als ein anderes mit seinem Oele beschwängertes, aus Kräutern abgezogenes Wasser, welches ungefehr den Steinklee Geruch hat. Doch aber hat man keine Fettigkeit darauf schwimmen sehen. Daß dieser Geruch und Geschmack des abgezogenen Wassers von dem Leime entstanden, ist durchaus nicht zu zweifeln, um so mehr, als man zur Gegenprobe von der leimichten Erde, oder dem mineralischen Steinoel aus dem Elsaß ein Wasser abziehen lassen, welches, nachdem zuvor das oben schwimmende Oel abgesondert worden, diesem Zayfenhauser abgezogenen Brunnen-Wasser, vor vollkommen, so wohl am Geruche als Geschmacke gleich gewesen. Daß es aber auch von der flüchtigen Säure des Schwefels was weniges in der Abziehung übergeführet, giebt der Violen-Safft, welcher davon bald purpurfärbig gemachet wird, zu erkennen. Das Ueberbleibsel von 96 Untzen des mineralischen Wassers, so gantz trocken ausgedünstet, gab nicht mehr als vier Scrupel eines braunrothen Pulvers, welches zwar nicht gantz ohne Geschmack gefunden, indem es etwas anziehendes und beissendes auf der Zunge empfinden machte, doch weder als Kupffer-Wasser noch Alaune, noch Saltz, sondern als Kalckblumen schmeckte. Diese röthlich braune Erde, so dem eisenhafften Schwitz-Mittel, (Diaphoretico martiali) an Farbe gleich siehet, brauset gar sehr, nachdem es zuvor mit Wasser angefeuchtet worden, von aufgegossenem Vitriol-Oele lässet aber weder Saltz noch Salpeter-Geruch von sich spüren, hingegen riechet es wie Stein-Oel, und giebet abermahl eine Anzeige des darinnen enthaltenen Leimes, welcher, da die Säure des Kupfer-Wassers die Erde angreiffet, sich los machet, und beweiset dadurch, daß weder Saltz noch Salpeter darinnen verborgen sey. Daß aber die Duchsteinartige Erde nicht gantz von der Säure des Schwefels gesättiget, sondern noch was weniges Alkalisches vorschlage, giebet der Violen-Safft, welcher nach einiger Weile eine Meer-grüne, wie von dem Mineral-Wasser selbst, bekommt, zu erkennen. Um der Gleichheit willen, so die Erde, welche nach dem Einkochen des Wassers überbleibet, mit dem Kesselsteine hat, müssen wir auch dessen hier gedencken. Solcher Kesselstein ist zwar nicht so röthlich, sondern weiß und wo er gestossen und naß wird, Aschen-farbig, jedoch hat

selbiger die vollkommene Eigenschafft mit dem Ueberbleibsel des Wassers. Dessen ist zweyerley, der erste, so sich oben anhänget und von dem Schaume des Wassers entstehet; der andere, so sich weiter unten, so wohl an den Wänden als Boden der Kessel ansetzet, welch letzterer von der kalkichten oder Duchstein-artigen Erde entstehet. Denn so bald als das Wasser anfängt zu kochen, so scheiden sich die fetten und erdichten Theile von selbigem ab, daher das Wasser Milch-weiß wird; die fetten und schwefelichten schwimmen oben und machen, nebst den leichtesten Erd-Theilgen, den Schaum; die schweren erdigten setzen sich zu Boden, oder hängen sich neben an. Beyde geben damit Gelegenheit zu einem neuen Producte oder Zusammenwachse, nehmlich dem Kesselsteine. Der obere ist leichter, auch mehr leimichter und schwefelichter, daher er, wo er auf Kohlen geworffen wird, zwar nicht brennet, aber starck nach Schwefel riechet. Gestossen mit Wasser angefeuchtet, und Vitrioloel darauf gegossen, giebet ebenfalls den leimichten und fast dem Stein- oder Agtstein-Oele gleichenden, nicht unangenehmen Geruch. Und vor diesem dem Steinoele gleichenden Geruche spühret man eine Ausdünstung des flüchtigen Schwefelgeistes, welche aber nicht lange dauert, und wo die Mixtur ein Zeitlang stehet, so riechet sie gleich als nach Bisam oder Ambra, welches abermahl als ein Anzeigen des Leimes kan angesehen werden. Der untere am Boden und an den Seiten der Kessel sich ansetzende Stein giebet zwar keine Ausdünstung eines flüchtigen Schwefelgeistes, wenn er auf vorhergehende Art tractiret wird; aber der Geruch des Stein- oder Agtstein-Oels zeiget sich so starck als bey dem andern, und entstehet so offt als man von neuem Kesselstein hinzu thut, bis daß die Säure gesättiget ist, da alsdenn eben der Bisam- oder Ambra-Geruch sich äussert. Wenn man aber den Schaum so bey dem Kochen des Wassers sich ergiebet, und an den Kessel sich oben anhänget, besonders sammlet, so bekommt man ein weisses Pulver, welches auf Kohlen geworffen, als Schwefel brennet, und die demselben eigentliche blaue Flamme und Geruch von sich giebet. Das Decoct oder Infus von Gallöpffeln, welches sonsten, wo was Eisen- oder Kupffer-Wasser-artiges zugegen, bald blau oder schwärtzlicht wird, verändert das Wasser nicht, als nachdem es acht und mehr Tage beysammen gestanden, da es erstlich dunckel- oder Stahl-grün, und endlich schwartz wird, oben auf schwimmet gleichsam eine Fettigkeit, und am Boden setzet sich ein Schleim nieder, doch alles ohne anziehenden Dinten-Geschmack. Daß also, ob zwar diese Schwärtze ebenfalls den Eisen-Theilgen zuzuschreiben, selbige, weil sie sich erst so spät äussert, ein Anzeigen giebet, daß deren sehr wenig vorhanden, und deswegen nicht ehe bekannt werden, als bis die Mixtur zur Fäulung geräth, und dadurch sich allererst die Eisen-Theilgen los machen. Dessen desto gewisser zu seyn, hat man das Ueberbleibsel des mineralischen Wassers von der Abziehung in einer eisernen Pfanne ausdünsten lassen, und als man, wie vorher gedacht, solches zurück gebliebene braune Pulver mit Vitriol-Oel angefeuchtet, nachgehends mit Wasser

dünne gemacht, und nachdem es aufgehöret zu brausen, in die Auflösung von dem Decocte der Gall-Aepffel was eingetropffet, so ist solche etwas blaulicht worden und hat einen Dinten-artigen Geschmack bekommen. Welches auch mit demjenigen, so man in Kupffer eingesotten, und dem Kesselsteine sich eben also begeben, daß nehmlich diese Auflösung mit Kupfferwasser-Geist gemacht und mit Wasser verdünnet, von dem Decocte der Gall-Apffel schwärtzlicht worden, und Dinten-hafftig geschmecket. Ohne Hinzuthuung des Gall-Aepffel-Decoctes aber ist solche Auflösung helle, weiß und klar, und schmecket hinten nach etwas anziehend und süß, als Wasser, das lange in Eisen gestanden. Mithin ist gnugsamer Beweiß, daß das Zayfenhauser Mineral-Wasser einige Eisentheile mit sich führet. Der Violen-Safft wird von dem Bad- und Tinck-Wasser anfänglich nicht verändert, sondern bleibet blau, fällt aber nach und nach in das Meer-grüne. Rhabarbar färbet das Wasser nur gelb, thut man einen Tropffen Weinstein-Oel darzu so wird es roth. Die Geister der Salpeter- und Vitriol-Säure machen keine Veränderung an dem Wasser. Das sublimirte Queckssilber in Wasser aufgelöset, ändert weder in der Farbe noch in dem übrigen das Wasser, ausser daß es solchem den Schwefel-Geruch so gleich benimmt; und nach etlichen Tagen setzen sich gelbe Flöcklein zu Boden. Die Auflösung von Alaune wird kaum gespühret, so, daß das Wasser nur etwas wenig weißlicht trübe davon wird. Und diese fünff vorstehende Experimente zeigen an, daß kein würcklich laugenhafftes Saltz in dem Wasser vorhanden sey. Die Auflösung vom Weinstein-Saltze setzet ein wenig weisse Erde zu Boden; das Wasser behält den Schwefel-Geruch länger, als von andern Reagentien, und an die Gläser setzet sich ein weisser Ring an, gleichwie von dem Kalckwasser geschiehet. Ein fast gleiches begiebet sich vom Salmiack-Geiste, welcher mit ungelöschtem Kalcke bereitet worden, der ebenfalls das Wasser Milch-weiß machet, doch nicht niederschläget. Das in Scheide-Wasser aufgelößte Silber in das mineralische Wasser eingetropffet, macht es nicht trübe, aber bleichgelb, und wenn es 24 Stunden stehet, so fallen kleine braune Flöcklein zu Boden, welche durch das Vergrösserungs-Glas betrachtet, als Leim oder Hartz aussehen, und das Wasser verlieret, wie von der Auflösung des sublimirten Queckssilbers, bald seinen Geruch, ohne Zweiffel, weil die Schwefel-Theilgen, als mit den metallischen verwandt, sich eher an diese als an saltzigte anhängen und niederschlagen. Daß aber diese niedergeschlagene braune Substantz nicht vom Silber, sondern von Leime und Schwefel sey, kan damit bewiesen werden, weil, so bald man ein wenig Saltz in dieses Wasser streuet, das Silber sich so gleich als ein weisses Pulver unten setzet, welches in gar kurtzer Zeit blau und dunckelgrau wird, und damit zugleich anzeiget, das Wasser habe Schwefel bey sich, welcher den Silber-Kalck schwärtzet oder grau färbet. Silber, Kupffer und Meßing lauffen vom Schwefel an, am meisten aber das Silber. Das zu Untersuchung der Wärme gebrauchte Wetter-Glas,

Glas, welches auf einer polirten meßingen Platte fest gemachet, hat nicht so bald den Grad der Wärme angezeiget, als das Meßing den Schwefel, indem die Platte davon also bald braun und roth angelauffen; und feiner Silber-Drath in das Mineral-Wasser geleget, wird über Nacht gantz braunschwartz. Der Bley- oder Silberglätt-Eßig ist ein Verräther des Schwefels, und der Schwefel des Bleyes; wie solches an dem Liquore docimastico der mit Silberglätt verfälschten Weine, und an der sympathetischen Dinte zu ersehen; daher auch solche in das Zayfenhauser Mineral-Wasser getropffet, ebenfalls so gleich den Schwefel zu erkennen giebet, indem das Wasser augenblicklich braungelb wird, und sich das Bley und die Erde in dem Wasser gelblicht zu Boden setzen. Alle diese vorermeldte Versuche und Begebenheiten finden sich so wohl bey Untersuchung des Bad- als Trinck-Wassers, obschon scheinet, daß die neue gefaßte Quelle, in allem etwas stärcker sey. Es hat so wohl D. Briegel, als andere noch mehrere Versuche mit diesem Wasser und dessen Producten gemacht, welche aber theils mehr zur Curiosität, als zu einigem Beweiß der darinne enthaltenen Mineralien dienen, theils nur dasjenige, was mit dem angeführten allbereits erwiesen worden, bestätigen, daher wir davor gehalten, solche könnten füglich ausgelassen werden. Anlangend die Turfartige Erde, wir sagen Turfartig, weil selbige ebenfalls mit vielen Wurtzeln durchwachsen, und etwas wenig leimicht ist, doch aber nicht wie die Turffe brennet, so hat man von selbiger aus dem Grunde der Quellen mitgenommen, und, nachdem sie getrocknet, untersuchet: Daraus denn eine brandigte saure Feuchtigkeit, und letzlich ein schwartzes Oel, fast wie stinckendes Stein-Oel, aber kein flüchtig Saltz, durch die Retorte getrieben worden. Das Ueberbleibsel zu Asche gebrannt, giebet ein Laugen-artiges Saltz, weil aber dieses mehr durch das Feuer gemachte Producte, als daß selbige würcklich schon in dieser Gestalt in der Erde solten gewesen seyn, so thut es nichts zur Sache, oder zu einigem Beweiß der in dem Mineral-Wasser vorhandenen Kräffte, als daß überhaupt die Turfartige Erde noch mehr zeuget, daß was leimichtes in dieser Gegend verborgen sey. In dieser Gegend findet man eine Menge kleiner Muscheln, von verschiedenen Arten: ein- und zweyschälige, lange und breite Muscheln, spitzige und zusammengedruckte Schnecken, welche ein Zeugniß einer ehemahligen hier geschehenen Ueberschwemmung, deren man in dem Würtemberger Lande fast an allen Orten findet, an den Tag legen. Das von D. Briegeln gemachte Experiment, da er eine glantzende Schlacken, welche Züge hatte, und dem Spies-Glas gleich sahe, hervorbrachte, will nicht von statten gehen, bis daß die Erde geschlemmet, und der Schlamm in verschlossenem Gefäß mit starckem Feuer tractiret worden, da sich denn einige glantzende Theile zeigen, welche, ob sie schon dem Magnete nicht folgen, doch mit dem Kupfferwasser-Geiste ein Eisen-Kupfferwasser-artiges Product nach dem Geschmack geben; und wenn der Versuch mit Lein-Oel nach **Bechers** Anleitung Physic. subterr. Suppl. I. c. 2. wiederholet wird, so bekommt

man dieser glantzenden Theile mehr als vorher, und aus dem daraus gezogenen schweren Schlicke, mit Kupfferwasser-Geiste einen wahrhafften Eisen-Vitriol. Man darff aber nicht dencken, daß schon würcklich cörperlich Eisen in dieser Erde gewesen, sondern es hat das Hartz, oder die Fettigkeit, welche zugleich in der Erde vorhanden, mit seiner brennlichen Art auf die zerstreuten und gleichsam todten Eisen-Theilgen gewürcket, die in dem Letten verborgene Eisen-Erde belebet, und daraus würcklich Eisen gemachet; oder wem es besser gefällt, das vorher aufgelöste und zerstörte wieder zurück gebracht. Bey dem andern Versuche mit Lein-Oel ist zu mercken, daß dieses mit jedem Leimen oder Letten angehe, und daß also kein Spies-Glas, sondern wahrhafftes Eisen, welches, wenn es allzu starcke Hitze ausgestanden und sauere Geister oder Schwefel, wie hier, dazu kommen, dem Magnete nicht folget, aber mit Kupfferwasser-Geiste einen Eisen-Vitriol giebet; wie solches **Stahl** opusc. phys. chym. mens. Sept. mit mehrerm zu lesen giebet.

Der mineralische Gehalt des Brunnens.

Es ist zwar in dem vorhergehenden Abschnitte bey denen sich durch die Reagentien mit dem Zayfenhauser Wasser ereignenden Umständen allbereit die Erwähnung geschehen, was ein und anders Experiment bedeute und anzeige; jedoch wird es dem Leser nicht unangenehm seyn, wenn wir hier davon noch einige Anmerckungen machen.

1) Der starcke Geruch, die Schwärtzung des Silbers und die braune Farbe, so der Silberglätt-Eßig in dem Wasser verursachet, der Schwefelichte Dampff, welcher entstehet, wenn man den obern Kesselstein auf Kohlen wirfft, nebst dem in der Form eines Pulvers gesammleten Schaum, welcher als würcklicher Schwefel brennet, sind ein unwidersprechlicher Beweiß, daß Schwefel in dem Wasser zugegen sey.

2) Daß ausser diesem Schwefel noch ein sehr subtiler Spiritus darinnen, bezeugt, daß der Geruch gar bald verfliegt, so daß man die Bouteillen und Gefässe kaum genug verwahren kan. Das destillirte Wasser giebt ebenfalls einige Spuren dieses flüchtigen schwefelischen Wesens, indem solches den Violen-Safft purpurfärbig macht. Daß er sich aber mit der Duchstein artigen Erde so genau verbunden, oder vielmehr in derselben verstecket habe, und nicht eher loß werde, als bis eine stärckere Säuere, als Kupfferwasser-Oel ist, die Erde angreifft und auflöset, ist oben allbereit gedacht worden.

3) Dieser dem brennenden Schwefel sehr nahe kommende Geruch vergehet gar bald wieder, und entstehet darauf eine anderer gantz besonderer, wie des Stein-Oels und dieses so offt, als man von den Kesselsteinen hinzu thut, bis die Säuere des Kupffer-Wassers völlig gesättiget worden, und nicht mehr angreiffen kan. Das mit aufgelöstem Silber niedergeschlagene Wasser giebet kleine Blättlein als Leimen oder Erd-Pech. Der Schleim und die Erde, wo das Bad- oder Trinck-Wasser (als welche beyde einerley Art und Eigenschafft sind) lange darüber gelauffen, ja auch diejenige Erde, woraus die Quellen kommen, geben in der Abziehung ein dergleichen Oel als aus Stein-Kohlen, oder dem gelben und schwartzen

Agt-Steine abgezogen wird. Diese erst gemelde Versuche probiren, daß sich ein Leimen oder Erd-Pech, obschon in geringer Quantität, mit dem Wasser vermischet habe; und daß solches von reiner und subtiler Art sey, kan man daraus schliessen, dieweil einige Theilgen in der Abziehung des Wassers mit übersteigen, und demselben einen mercklich ölichten scharffen Geschmack mittheilen, und daß die Auflösung des Kesselsteins, welche mit Kupfferwasser-Oele, so durch Wasser dünne gemacht worden, nachdem der Schwefel-Geruch ausgedünstet, gar nicht übel, sondern als Agtstein-Oel riechet, und letzlich einen Biesam- oder Ambra-artigen Geruch von sich giebet.

4) Thermæ oder warme Bäder haben mehrentheils ein dem Küchen-Saltze gleichendes Saltz bey sich; aber in dem Zayfenhanser Wasser will sich dieses nicht finden. Denn die Silber-Auflösung wird nicht trübe. So findet sich auch kein laugenhafftes Saltz, Sal alcali von den Chymie-Verständigen genannt, darinnen; denn von der Auflösung des sublimirten Quecksilbers wird das Wasser gar nicht, und von der Alaune kaum mercklich geändert; nichtweniger bleibet der Violen-Safft lange blau, und wird niemahlen wie sonst von einem laugenhafften Saltze gantz Gras-grün.

5) Hingegen, daß eine Duchstein-artige Erde darinnen sey, welche mit der Schwefel-Säuere in die dritte Classe der Saltze übergangen, aber darinnen doch das laugenhaffte Saltz noch etwas vorschlage, haben verschiedene Versuche probiret. Das Weinstein-Oel schläget allen Kalck oder Duchstein-artige Erde nieder. Der Kesselstein, welcher sich so häuffig anleget, ist auch ein Zeuge von der Gegenwart des Duchsteins und der weisse Strich und Farbe an den Bretern, Hähnen, und wo das Wasser durchfliesset, bestätiget solches ebenfalls. Daß aber in diesem Duchsteine das laugenhaffte Saltz noch den Vorzug habe, kan damit bewiesen werden, weil der Violen-Safft, ob er zwar sehr lange blau bleibet, endlich doch wie von dem mineralischen Wasser selbst, in das Meergrüne fällt, und dieses thut auch die Aufgiessung des Kesselsteins; und verhält sich also wie der Vitriolweinstein, und das Doppelarcan, als bekannte Mittelsaltze, welche den Violen-Safft lange nicht verändern, aber doch zuletzt etwas grünlicht machen.

6) Die dunckel-grüne und endlich schwartze Farbe, welche von dem Decocte der Gall-Aepffel und dem Wasser entstehet, die Schwärtze der Kästen von Eisen-Holtze, der schwartze Letten, und am allermeisten der mit Kupfferwasser-Oele oder dessen Geiste und Wasser aufgelöste Kesselstein, wie auch das Ueberbleibsel von dem eingekochten Wasser auf gleiche Art tractiret, welche mit dem Decocte der Gall-Aepffel eine Dinten-artige Farbe und Geschmack geben, zeigen genugsam an, daß auch das Eisen sich bey unserm Mineral-Wasser mit untermische. Daß also schließlich in dem Zayfenhauser-Wasser 1) Schwefel. 2) Ein sehr subtiler schwefelichter Geist; 3) Ein Leimen oder Erd-Pech; 4) Eine besondere Duchstein-artige Erde, so der Natur der Mittelsaltze gleich kommt, und endlich 5) einige Eisen-artige Theilgen sich befinden; Folglich von solcher genauen Vermischung dieser angeführten Mineralien in dem Wasser eine gute Würckung so wohl von dessen inner- als äusserlichen Gebrauche zu hoffen.

Krafft und Würckung dieses Gesund-Brunnens.

Nachdem wir nun von den Ingredientien oder mineralischen Gehalt dieses Gesund-Brunnens umständlich gehandelt; so erfordert die Ordnung, daß wir auch nunmehro von dessen Würckungen einige Nachricht ertheilen. Wir müssen aber zum voraus melden, daß man den Effect des Brunnens nicht allein denen sich darinnen befindlichen Mineralien, sondern auch den Element des Wassers selbsten viel zuschreiben solle. Wolte man verlangen, alle und jede Kranckheiten, wofür dieses Wasser gut ist, zu nennen; so würden sehr wenige überbleiben, bey oder in welchen es nicht könnte gebraucht werden. Diejenigen, welche wissen, welcherley Kranckheiten aus verhindertem oder verzögertem Umlauffe des Geblüts, durch die Eingeweyde des Unterleibes entstehen, selbige werden uns Beyfall geben, daß in allen diesen, wo anders der Magen das Wasser vertragen kan, und keine Zerreissung der Wasser-Gefässe vorhanden, kaum ein erwünschteres Mittel, als dergleichen Wasser, welches wie der Zayfenhauser Brunnen beschaffen ist, könne gefunden werden. Denn dieses verdünnet, dringet in die subtilen Gefässe, und mäßiget damit die Hitze und Schärffe des Blutes. Wegen der Erde, welche meist als ein Mittelsaltz geartet, laxiret es, und treibet zugleich die Harn-Gänge. Der darinnen enthaltene Schwefel und des Erd-Pech sind gleichsam als ein Balsam anzusehen, welcher dem festen Theile reiniget, stärcket und heilet, so daß man aus Tabernemontans Wasser-Schatze p. 549 und ferner, ein grosses Register von Kranckheiten, worinnen, oder bey welchen Schwefel- und Ertzpech-Wasser nützlich zu gebrauchen, hieher setzen könnte. Die Eisen-Theilgen ziehen gelinde an, und machen damit den Umlauf des Geblütes durch die Eingeweyde des Unterleibes leichter, befördern solchergestalt die Abführungen, und da das Wasser, wie erst gedacht, den untersten Theil des Leibes und die Harn-Gänge stimuliret, so werden auch die natürlichen Ausleerungen vermehret, und dadurch die Unreinigkeiten ausgeworffen, die Wege eröffnet und ausgewaschen, die spannenden Theile schlapp gemacht, und die geschwächten gestärcket. Also hat man bemercket, daß dieses Wasser einige starck laxiret, welche sonsten von keinen Sauer-Brunnen dazu beweget worden. Bey andern hat es anfänglich drey oder vier Tage diese Würckung gethan, und die folgenden nicht mehr, bey vielen aber die gantze Zeit währender Cur. Ob es nun schon in Ansehung der Würckung durch den untersten Theil des Leibes sich nicht bey Jedermann gleich bezeuget, so ist doch die Würckung durch den Urin bey allen durchgängig starck, und erfolget gar bald. Bey einigen, wo der Magen mit Schleim angefüllet, und die es im Anfange wegen des schwefelichten Geruchs, mit Widerwillen getruncken, hat es auch wohl Erbrechen gemacht, welches aber selten geschiehet, wo man den Magen durch ein Laxativ vor der angefangenen Cur reiniget. Wer sich eine Bewegung darauf machet, oder im Bette

Bette trincket, bey dem erfolget auch wo ein Schweiß mit gutem Nutzen und mercklicher Erleichterung. Aeusserlich, oder als ein Bad gebrauchet, reiniget, trocknet, heilet und stärcket dieses mineralische Wasser, daher es nicht allein in verschiedenen Zufällen der Haut, sondern auch in Flüssen, Lähmungen und vielen innerlichen Kranckheiten gute Würckung thut; Vor andern hat die Erfahrung gelehret, daß dieses vortrefliche Wasser in Augen-Zuständen äusserlich gebrauchet, sich besonders würcksam erzeiget habe. Noch mehr auf besondere Fälle zu gehen, und mit wenigem anzuzeigen, in welcherley Fällen und Kranckheiten dieses Heilwasser insbesondere mit gutem Nutzen angewendet, und gebraucht worden, so finden sich Anmerckungen, daß es in allerley Haupt- und Augen-Zuständen, Schwindel, Ohrensausen, üblem Gehör, Gichtern, Epilepsie, oder fallenden Sucht, Engbrüstigkeit, alten Husten, Heischerkeit, Blutspeyen, anfangender Lungensucht gantz besondere Würckung gethan. So hat es auch bey den meisten, wo nicht gar durchgängig bey allen, den Magen gestärcket, und guten Appetit gemachet, die Dauung befördert, daß auch diejenigen, welche in andern ihren Zuständen nicht gnugsame Hülffe erlanget, doch gerühmet haben, daß es ihnen den verlohrnen Appetit wieder hergestellt. Aus Vorhergehendem kan leichtlich erachtet werden, daß es auch in Kranckheiten des Unterleibes, als der Colick von der goldenen Ader, allerhand Mutter- und Miltz-Beschwerungen, weissem Flusse, Verhaltung der Monatlichen Reinigung, Bleichsucht, Goldenader-Ueberflusse und deren Verstopffung, Gelbsucht, Scorbute, Gries und Lendenweh, alten eingewurtzelten Fiebern, heilsam zu gebrauchen sey. Auch sonsten in Glieder- und andern äusserlichen Schmertzen, Geschwulsten, verdorbenen Rothlauffen, um sich fressenden Geschwüren und alten Schäden ꝛc. inn- und äusserlich guten Nutzen schaffe; Wie man solches nicht allein aus empirischer Erfahrung, sondern auch mit vielen Gründen der Artzney-Kunst darstellen und beweisen kan, obschon unter den Historien und practischen Anmerckungen einige vorkommen, da man die erfolgte gute Würckung nicht hätte hoffen können.

Der mineralische Gebrauch des Zayfenhauser Wassers.

Gleichwie die Erfahrung und die Zeit die besten Lehrmeisterinnen in allen Dingen sind; also hat auch der Gebrauch dieses Wassers und die Zeit gelehret, daß es gleich andern mineralischen Wassern, Sauer- und Gesund-Brunnen können gebraucht werden.

Man getrauete sich anfänglich nicht, wegen des starcken schwefelichten Geruchs viel auf einmahl davon zu trincken; Nachdem man aber gefunden, daß, da es, unerachtet einige zum Ueberfluß von drey, vier bis fünf Maas in einem Tage getruncken, keine Magen-Beschwerde oder andere Ungelegenheit davon entstanden, so hat man desto zuversichtlicher und getroster, meistens mit erfolgter guter Würckung, den innerlichen Gebrauch eingeführet, ja es haben so gar einige um desto eher zu ihrem Zwecke zu kommen, ihre Speisen damit kochen lassen. Es ist aber leichtlich zu erachten, daß zu Anfange, ehe ein Artzt die Einrichtung gemachet, vieler Mißbrauch und Unordnung darunter vorgegangen, deswegen wohl nöthig wäre, den Trinck-Gästen einige Regeln vorzuschreiben, wornach sie sich im Trincken des Wassers richten könnten. Solche Mühe hat der berühmte öffentliche Lehrer der Artzney-Kunst zu Tübingen D. Johann Zeller auf sich genommen, und die Methode, welche bey andern Sauer-Brunnen beobachtet wird, eingeführet, daß man nehmlich mit einem Schoppen oder anderthalben anfangen, täglich mit einem oder zwey Gläsern aufsteigen, bis das Wasser laxiret, alsdenn 12. 14. 16. Tage, oder nach Befinden länger auf dem höchsten, das ist bey einem oder anderthalb Maas bleiben, und dann wieder absteigen solle. Man trincket das Wasser Morgens früh nüchtern. Diejenigen, welche es kalt, so wie es die Quelle giebet, trincken können, thun besser, als diejenigen, welche solches erst wärmen, weil von dem flüchtigen Schwefel-Geiste vieles verrüchet, und ohne dem dieses Gesund Wasser nicht so kalt ist, als andere Brunnen-Wasser. Doch kan sich ein jeder disfalls nach seinem Ertragen richten, und besonders können sich diese, welche auf der Brust leiden, zuvor prüffen, ob ihnen das warm gemachte oder kalte Wasser besser zuschlage. Wenn es muß gewärmet werden, so kan es am besten geschehen, daß man es in Schwalbacher oder Selzer Sauerbrunnen-Krüge thut, selbige mit Pantoffel-Holtz zustopft, und so dann in warmes Wasser setzet. Ist es überschlagen, so trincket man nur zwey bis drey Gläser von einem Kruge, und läßt sich so dann wieder frisches füllen und wärmen, bis man die rechte Dose hat. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit der Quantität des Wassers, da einige viel, andere sehr wenig ertragen können. Bey dieser muß man es allezeit auf die Erfahrung ankommen lassen; dabey aber keinesweges zu billigen, daß man, wie einige sich einfallen lassen, auf drey, vier bis fünf Maas steige, glaubende, viel helfe viel, sondern es ist genug auf ein oder anderthalb Maas zu steigen, und diejenigen, so gar viel vertragen können, sollen doch nicht mehr als zwey Maas auf einen Morgen austrincken. Man thut wohl, daß man nach der Vorschrifft nach und nach aufsteige, und nur mit einem Schoppen, oder anderthalben anfange, so dann alle Tage ein oder zwey Gläser mehr trincke, bis der Magen zuvor des Wasser-Trinckens am frühen Morgen gewohnet wird, da man alsdenn nach den Umständen der Kranckheit und Befinden des Patienten 16. 18 bis 20 Tage auf dem Höchsten bleibet, und folglich wieder allmählich aufhöret, gleichwie man angefangen; doch kan man eher mit zwey Gläsern abbrechen, als mit so viel aufsteigen. Es ist allbereit oben gedacht, daß nicht bey jedem ein Laxiren auf dieses Wasser-Trincken erfolge, welches auch nicht schlechterdings nöthig ist, daß es also geschehe, indem die Natur noch andere Wege hat, die Unreinigkeiten auszuführen; doch ist es gut, wo die laxirende Würckung sich nicht einstellet, und man mercket, daß das Wasser nicht in der Menge, als es getruncken worden, wieder fortgehet, daß man die Woche einmahl, oder auch zweymahl von dem Englischen oder Sedlitzer Laxier-Saltze anderthalb oder ein Loth in dem ersten Glas Wasser nehme, und also dadurch das üb-

flüßige Wasser mit andern groben Unreinigkeiten aus dem Leibe schaffe. Wer aber dieses Wasser mit gutem Nutzen, so wohl im Trincken als Baden gebrauchen will, der thut wohl, daß er zuvor zu solcher Cur sich präpariret, das überflüßige Geblüte durch eine Aderlas abziehet, und den Magen und Gedärme von den Unreinigkeiten, vermittelst eines Laxativs, zu welchem das Englische oder Sedlitzer Laxier-Saltz den besten Dienst thut, ausleeret, und so dann erst die Trinck- oder Bade-Cur in der Ordnung und vorgeschriebener massen anfängt. Wer mit gutem Appetite des Mittags gespeiset, der thut besser, daß er Nachmittags das Wasser nicht Cur-mäsig, wohl aber nach Durst trincket; hingegen wer es vertragen kan, mag statt des Nachmittags trincken ein Glas voll oder auch zweye, Nachts vor Schlafen zu sich nehmen, als welches vornehmlich denjenigen, welche baden und zu Verstopfung des Leibes geneigt sind, wohl bekommt. Man pfleget nicht alle Menschen in Ansehung des Alters, als junge Kinder und alte Leute von 60 oder 70 Jahren Sauer-Brunen trincken zu lassen; also wollen es auch einige Aerzte nicht ohne Ursache den schwangern Weibern verbieten. Man hat aber von diesem Wasser die Erfahrung, daß es so wohl Junge als Alte mit guter Würckung, oder wo es auch wegen Grösse des Uebels nicht geholffen, doch ohne Schaden getruncken, wo sie nur in der Quantität nicht allzu weit gegangen sind. Die Quellen sind zwar in Ansehung der mit sich führenden Mineralien einander gleich, doch hat man besonders die neugefaßte etwas stärcker gefunden, und bestehet der Unterschied nur darinnen, daß sie mehr oder weniger von den Contenten bey sich haben, oder von dem Wasser verdünnet sind, deswegen die Patienten auch wohl thun, daß sie sich zuvor bey dem Brunnen-Arzte erkundigen, welcherley Wasser, oder vielmehr von welcher Quelle sie trincken sollen; zumahl man angemercket haben will, daß diejenigen, welche sanguinischen, hitzigen und cholerischen Temperaments seyn, nicht mit so gutem Nutzen von der erst gedachten neuen oder stärckern Quelle trincken, hingegen diejenigen, so kalten, melancholischen Temperaments, mit besserer Würckung diese gebrauchen; wie denn auch in Augen-Zuständen die alte der neuen zu äuserlichem Gebrauche will vorgezogen werden. Es ist fast jedermann bekannt, daß man die Sauer-Brunnen nicht auf einmahl, oder schnell auf einander in den Leib schütten soll, sondern daß man solche nach und nach etwan alle halbe Viertel-Stunden ein Glas voll trincket, und inzwischen mit Auf- und Abgehen sich eine Bewegung machet. Ingleichen, daß diejenigen, welche nicht gehen, oder solches ohne grosse Ermüdung nicht thun können, die mineralischen Wasser auch im Bette trincken dürffen, da solche vielmahl geschwinder und leichter paßiren, als bey denjenigen, welche das Wasser auszulauffen gewohnet seyn. Gleiche Bewandnis hat es auch mit dem Zayfenhauser Mineral-Wasser, als welches schlechterdings erfordert, daß man solches nur langsam trincke, sich Bewegung mache, und diejenigen, so solches nicht leiden können, darunter besonders die Frauens-Personen zu rechnen, ihre Portion im Bette trincken, und dessen Würckung abwarten.

Aeusserlicher Gebrauch dieses Wassers.

Es ist allbereit oben gemeldet worden, daß dieses vortrefliche Wasser auch in äusserlichen Zuständen und Kranckheiten sehr dienlich sey; ja daß durch das Baden in diesem Wasser auch viele innerliche Kranckheiten geheilet und gelindert werden. Der äusserliche Gebrauch desselben geschiehet entweder mit Waschen oder mit Anwendung des Dampfes, oder auch mit würcklichem Baden. Anfänglich wurde dieses Wasser mehr zum Auswaschen der Schäden und der Augen gebrauchet, als daß man darinnen solte gebadet haben, und als dieses letztere geschahe, so wurde es doch nicht in der Ordnung vorgenommen, und dennoch hat solches sehr gute Würckung gethan. Das Waschen mit diesem Wasser hat in alten Schäden und Krätze wohl seinen Nutzen, so thut es auch eine gute Würckung, wo man dasselbe in die Augen tropffet, oder die Augen damit auswäschet. Gleicherweise thut auch der Dampff des warmen Wassers, so wohl in kalten und Wasserüchtigen Geschwulsten, als auch in Ohren-Zuständen und vielen Augen-Kranckheiten sehr gute Dienste, besonders wo man eine Maschine, als ein einfaches Post-Horn, von Blech machen lässet, und durch solche den Dampff durchpresset, und an den schad- oder mangelhafften Ort des Auges gehend machet. Bey kaltem Geschwulsten aber kan man das Wasser nur auf heisse Steine giessen, und also dadurch im Verschlossenen die leidende Theile dämpffen. Doch ist das Baden allen diesem vorzuziehen. Dieses geschiehet mehrentheils in Zubern oder Bad-Wannen. Man hat aber auch allbereit, wie oben gedacht worden, Anstalten gemacht, daß vor Bad-Gäste von Condition, und diejenigen, so die Kosten vermögen, zwey besondere kleine Bäder, darinnen man, als in natürlich warmen, baden, auch kalt und warmes Wasser nach Gefallen durch die besondere Hähne einlauffen lassen kan, erbauet worden. Bey beyden ist zu bemercken, daß man nicht zu warm und zu tief auf einmahl einsitze. Der beste Grad der Wärme ist, daß das Wasser nur Blut- oder Milch-warm sey, und daß solches anfänglich nur bis über die Hüffte, oder bis an den Nabel gehe. Der bemeldte Grad der Wärme soll allezeit so erhalten werden, in Ansehung aber der Tieffe kan man das Wasser nach und nach höher steigen lassen, und diejenigen, so wollen und es leiden können, mögen sich in den kleinen Bädern zuletzt gar in das Wasser legen. Bey den mehresten Zuber- oder Wannen-Bädern hat man bisher die Gewohnheit gehabt, sich also in dieselben zu setzen, daß der ausgeschnittene Deckel von Bretern bis an den Hals gegangen, weil aber viele solches Einsperren nicht vertragen können, und Beängstigung in dem Bade bekommen haben, ob schon das Wasser nicht zu heiß gewesen, so können sie sich solcher Zuber, da die Deckel nur bis unter die Arme gehen, bedienen, und also selbige frey behalten, aber dabey beobachten, daß die ausser dem Zuber befindlichen Theile wohl bedecket seyn.

Die Zeit zu baden anlangend, so ist am besten, das Bad Vormittags zu gebrauchen, und sollen diejenigen, so der Trinck-Cur sich nicht bedienen, lieber zeitlich und gleich aus dem Bette um sieben oder acht Uhr, nachdem sie ihre Leibes-Nothdurfft abgeleget haben, in das Bad gehen, und nur mit einer halben oder drey Viertel-Stunde anfangen, und also ein paar Tage fortfahren, alsdenn nach und nach, 1 bis höchstens 2 Stunden, aufsteigen, bis daß sie in dem höchsten 12 bis 14 Bäder, in allem aber 20. 22 bis 24 gethan haben. Hierzu muß man aber diejenigen Bäder, so man Nachmittags thut, nicht rechnen; denn gleichwie überhaupt täglich zweymahl zu baden, mehr schädlich als nützlich ist, indem dadurch das Geblüte zu sehr erhitzet und der Leib ausgetrocknet wird, also schadet es auch vornehmlich denjenigen, so eine starcke Mittags-Mahlzeit thun, und schwächlicher Leibes-Beschaffenheit seyn. Den meisten, welche sich der Trinck- und Bade-Cur bedienen wollen, ist es beschwerlich, oder zu kostbar, die lange Zeit in dem Bade zuzubringen, daher sie wohl beyde Curen auf einmahl gebrauchen möchten, welches bey denjenigen, welche starcker Natur und gewohnet sind frühe aufzustehen, wohl angehet, als welche in den warmen Sommer-Tagen schon um fünf Uhr anfangen zu trincken, und also mit Trincken und Fortschaffen des Wassers bis acht Uhr fertig werden; Da hingegen zärtliche Personen weder so frühe zu trincken anfangen, noch auch beyde Curen, besonders wenn sie das Wasser laxiret, auf einmahl vertragen können. Diese letztern thun demnach besser, daß sie die Bade-Cur zuerst gebrauchen, aber doch, wo sie es vertragen können eine Stunde vor dem Baden einen Schoppen von dem Wasser in dem Bette trincken, und alsdenn erst die Trinck-Cur recht anfangen, wenn sie mit der Bade-Cur im Absteigen seyn, da sie allenfals, so es ihre Umstände und Beruff nicht verstatten, länger in dem Bade zu bleiben, sich einen Vorrath Wasser zum Trincken mitnehmen oder nachtragen lassen, und solches zu Hause, oder in einem dritten Orte trincken können. Doch ist allezeit das Wasser aus der Quelle demjenigen, so getragen wird, es mag so wohl verwahret werden, als es immer will, vorzuziehen.

Nachdem man seine bestimmte Zeit in dem Bade zugebracht hat, so ist es sehr gut, ja nöthig, daß man sich noch eine Stunde oder etwas länger zu Bette lege, und die von dem Bade erregte Ausdünstung abwarte. Die Armen, so es nicht vermögen, sich gantze Bäder machen zu lassen, und etwan nur an den Füssen oder Händen leiden, könnten nur Fuß-Bäder gebrauchen, oder die Hände tief genug in das Wasser legen, und solche desto längere Zeit darinnen lassen. Gleiche Bewandniß hat es auch mit denjenigen, die etwan wegen bösen Kopffs, Grind und dergleichen, sich den Kopff nur mit warmen Bade-Wasser waschen lassen, welche solches aber niemahlen ohne Rath eines Artztes, und ehe sie zuvor den Leib genugsam durch Purgiren gereiniget, thun, und nach dem Waschen den Kopff warm verbinden oder bedecken sollen. Man kan dieses Bad-Wasser auch zum Einspritzen in fistulöse Schäden, zu Mutter- und andern Clystiren mit Nutzen gebrauchen, und haben auch diejenigen, so nur ihre Schäden damit gewaschen, gute Wirckung empfunden. So haben auch viele, so mit der Mund-Fäule, weichen, lockern, blutendem und stinckendem Zahn-Fleische behafftet gewesen, sich des Wassers zum Auswaschen des Mundes, und andere, so rothes Gesicht, Finnen und Flechten gehabt, auf gleiche Weise sich desselben mit guter Würckung bedienet. Der Kesselstein in Wasser gesotten, hat beynahe eben die Krafft, als das Wasser selbst, und kan auch zu zartem Pulver gemacht zum Einstreuen zur Heilung, Trocknung, Reinigung der Geschwüre und alter Schäden gebrauchet werden. Der Schleim oder Letten von dem Mineral-Wasser hat ebenfalls gute Würckung, wenn selbiger auf die leidenden Theile, Geschwulst, schwache Gelencke ꝛc. gestrichen, und von sich selbst, oder in der Sonnen getrocknet wird. Denn er lindert die Schmertzen, trocknet, stärcket und heilet. Gleichwie solches schon Galen von dem Luto Libr. IX. simplic. de differenr. terræ p. 65. angemercket, und von den Egyptiern meldet, daß sie viele Kranckheiten durch äusserliches Auflegen des Schleims vermuthlich von dem Nilstrome, heilen, und Plin Hist. Nat. Libr. XXXI, c. 6. p. 557. den vortrefflichen Nutzen des Unraths der Brunnen rühmet. Gleichwie bey andern Bädern, die Dousche oder das Fallen und Abfliessen des Wassers auf die leidende Theile sehr gute Würckungen thut; also kan ein gleiches von diesen kräfftigen mineralischen Wasser, mit Grund der Wahrheit, gesaget werden. Man lässet zu solchem Ende ein Gefäß mit einem Hahn oder kleinen Rohr versehen mit warmen Bad-Wasser angefüllt, also stellen, daß man durch das Rohr oder Hahn das Wasser wenigstens zwey gute Spannen hoch auf dem krancken Ort herab lauffen lässet, da es denn wegen des Falles eine viel stärckere Würckung thut, als wenn das Wasser den Leib nur so, wie in dem Baden geschiehet, berühret. Diese Cur aber muß mit Vorsicht und niemahls ohne Rath eines Artztes, welcher zuvor sich nach den Kräfften des Patienten und die Beschaffenheit seines Schadens erkundiget, vorgenommen werden.

Diät, welche man bey dem Gebrauch dieses Brunnens zu beobachten hat.

Es haben sich zwar sehr viele Arme und Nothdürfftige, welche wegen Mangel der dazu nöthigen Verpflegung und Wartung die Bad- und Trinck-Cur ohne alle Ordnung gebrauchet, dennoch wohl befunden, und sind mit herrlicher Würckung und wieder erlangter Gesundheit weggegangen. Dessen ungeachtet hat man auch im Gegentheil wahrgenommen, daß andere, so gleiches thun wollen, mehr Schaden als Nutzen davon gehabt. Daher in Ansehung, daß dieses Wasser an kräfftiger Würckung keinem bekannten mineralischen Wasser irgendwo was nachgiebet, müssen die Bad- und Brunnen-Gäste, solches mit desto mehrerer Sorgfalt und Ordnung gebrauchen. Man mag baden oder trincken, so soll man sich vor der kalten und feuchten Lufft hüten, und allezeit mit Kleidern wohl bedecket seyn. Gleichwie aber die Verkältung schadet, also kan man sich ebenfalls durch Erhitzung mit Lauffen und starcken Bewegungen des Leibes, Schaden zuziehen. Wer hierinnen, gleichwie in andern Dingen, die Mittel-Strasse trifft, der ist am glücklichsten. Diejenigen, deren Amt und Beruff

ruff eben nicht erlaubet, zur gelegensten Zeit, welches die Sommer-Monate sind, die Cur zu gebrauchen, können selbige wohl auch im Früh- oder Spät-Jahre anfangen, ja gar, wo es sich nicht anders schicken will, die Cur im Winter anstellen, müssen sich aber desto besser vor der Kälte verwahren, und in dem Schlaf-Zimmer baden, daß sie vom Bette ins Bad, und vom Bade alsobald ins Bette kommen. Desgleichen können auch bey kaltem und nassem Wetter, so etwan im Früh-Jahre oder Herbste einfallen möchte, die Bad- und Brunnen-Gäste sich ihre Zimmer wärmen lassen, und allezeit Füsse, Hals und Haupt bedecket halten. Gemüths-Bewegung, Zorn, Angst, Sorgen, Schrecken schaden zu aller Zeit, noch mehr aber bey dem Gebrauche wichtiger Curen, deswegen sie vornehmlich so viel möglich gemeidet und zu Hause gelassen werden sollen. Eine mäßige Bewegung dienet dem Leibe zur Gesundheit, daher solche auf alle Art und Weise zu suchen, hingegen das beständige Sitzen und Nachdencken zu unterlassen. Im Essen, Trincken und Schlaffen muß man sich ebenfals in guter Ordnung halten, daß deren keines zur Uebermas geschehe, besonders, weil die Brunnen- und Bade-Cur guten Appetit, und bey einigen Durst erwecket. Gleichwie nun die Wohlhabenden ohne dem nach der Speis-Ordnung sich halten können, also sollen sie in der Quantität nicht zu weit gehen. Die Armen, oder deren Vermögen nicht so weit langet, daß sie sich wohl tractiren lassen, oder eine grose Wahl in Speis und Tranck machen können, thun am besten, so sie sich mit einer guten Suppe, wohl gekochten Rind- oder Kalb-Fleische, Reiß, Gersten, leichten Mehl-Speisen und Garten-Gemüsern begnügen, allesamt aber die rechte Zeit und Ordnung, so wohl in Ansehung der Eß-Stunden, als des Aufstehens und Schlafengehens beobachten. Der Leib muß allezeit offen gehalten werden, und man erlanget diese Würkung mehrentheils, weñ man des Nachts vor Schlafengehen ein oder zwey Gläser von dem Mineral-Wasser trincket; wo solches davon nicht erfolget, kan man mit dem ersten Glas Wasser ein halb bis gantzes Loth vom Englischen Laxir-Saltze nehmen.

Schrifften von diesem Gesund-Brunnen.

Von diesem Zayfenhauser Gesund-Brunnen findet man, so viel man weiß, bey keinem andern Schrifftsteller etwas gemeldet, als daß dessen der ehemahls berühmte Doctor und Professor der Medicin auf der Universität zu Tübingen Rudolph Jacob Camerarius, in denen Ephemerid. Natur. Curios. Cent. 3 & 4 p. 302 gedencket.

Hiernächst haben solchen beschrieben der verstorbene Würtenbürgische Land-Physicus: D. Johann Matth. Briegel. Dessen Beschreibung des Gesund-Brunnens zu Zayfenhausen ist zu Stuttgard 1715 in 8 ans Licht getreten. Die zu Ende dieser Beschreibung angefügte Observationes sind gröstentheils von dem Verfasser selbst, einige aber von dem berühmten und fleißigen Artzt, dermahligen Land-Physicus und Inspector des Zayfenhauser Bades D. Sarwey zu Brackenheim gemacht worden.

Ausser diesen hat auch der verstorbene Würtenbürgische Leib-Artzt D. Gmelin in der kurtzen Beschreibung der Würtenbürgischen Bäder und Sauer-Brunnen des Zayfenhauser Wassers gedacht, welches Tractätlein zu Stuttgard 1736 im Druck erschienen.

Die letzte Beschreibung, die wir von diesem Gesund-Brunnen erhalten, ist zu Stuttgard 1746 auf acht Bogen in 8 herausgekommen, und hat den Titul: Historisch-Physicalische Nachricht von dem Zayfenhauser-mineralischen Brunnen und Bad ꝛc. herausgegeben von J. A. G. M. D.

Zayzanberge, ein Ort dieses Nahmens im Ertz-Hertzogthum Oesterreich, kommt also in einem Diploma vom Jahr 1290 vor. Ludwigs Reliqu. MStorum T. IV, p. 50.

Zaz, eine Stadt in Böhmen, siehe Saz, im XXXIV Bande, p. 260.

Zaza, Lat. *Vicus Cuminarius*, ein Dorff in Spanien in dem Königreich Neu Castilien. Baudrands Lex. Geograph. T. II, p. 480.

ZAZAR, siehe Ἄλας Ἰνδικός, im I Bande, p. 1493.

Zazawa, St. Procop, ein Marckt Flecken und Benedictiner-Kloster im Caurzimer-Creiß in Böhmen, allwo der heilige Procopius gelebet haben soll. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zazella, Lat. *Tonice*, eine Stadt in Aethiopien. Baudrands Lex. Geogr. T. II, p. 480.

Zazenhausen, ein Dorf dieses Nahmens in dem Hertzogthum Würtemberg, und zwar in dem Sprengel der Canstadter Special-Superintendur und dem Adelberger Generalat gelegen; hat eine Filial-Kirche. Ferbers geistliches Ministerium des Hertzogthums Würtemberg p. 271.

Zaziis, (Johann Dominicus de) war von Pavia gebürtig, wo er aus einer vornehmen Adelichen Familie gebohren. Der Pabst Alexander VI erhob ihn wegen seiner Geschicklichkeit 1496 den 26 April zum Bischoff von Tortona, welches Amt er bis 1528 verwaltet hat, da er vielleicht gestorben, weil weiter keine Nachricht von ihm vorhanden, und in ermeldtem Jahre der Bischöffl. Sitz von Uberten Gambara bereits besessen worden. Währender Zeit erhielt er von dem Hertzog Maximilian zu Mayland vor sich und seine Kirche ein Decret, darinnen die derselben von Päbsten und denen Römischen Kaysern oder Königen verliehene Rechte und Freyheiten confirmiret werden. Es ist zwar mit des Hertzogs eigener Hand nicht, sondern nur von dessen Secretario, lautet aber, wie hernach folget:

Maximilianus Maria Sfortia &c. Nosque cum Reverendiss. & D. Jo. Dominicus Derthonensis Episcopus suo & dictæ Ecclesiæ nomine & mensæ Episcopali enixe supplicaverit, vt antiqua separationum franchitiam, immunitatem, concessionum quarumcunque privilegia a summis Pontificibus ab ipsaque Sede Apostolica, nec non a Serenissimis Romanis Imperatoribus seu regibus, tam prædictæ Ecclesiæ Derthonæ quam locis & hominibus Episcopatus ipsius eidem Ecclesiæ pleno jure subjectis, intra limites dominii nostri existentes indulta approbare convali-

convalidare & confirmare, seu potius quod ad unguem, prout jacent, ab omnibus officialibus & subditis nostris omnino observentur, volumus cum expressa etiam abolitione & amotione onerum, taxarum, equorum precario nomine ad temper per olim Illustr. patruum nostrum fel. record. Ducem Galeatium dictis locis & hominibus impositorum, & postmodum per ejus successores in hodiernum usque diem conservatorum pariter & cum abolitione vexationum & molestiarum, quibus ab aliquot annis citra causa inquisitionis fzoredum seu sforzarum annonæ ab officialibus nostris homines Episcopatus ipsius licet indebite & contra dictorum privilegiorum dispositionem opprimuntur. Nos nimirum &c. memoratæ superius immunitatum, separationum, franchitiarum & cujusvis alterius manucei & effectus, privilegia prædictæ Ecclesiæ locisque & bonis ejusdem indulta ad verbum, ut jacent, quantum in nobis est, approbamus, convalidamus, corroboramus & confirmamus, mandantes universis & singulis officialibus & magistratibus, & subditis nostris tam mediatis quam immediatis, præsentibus & futuris, ut privilegia ipsa ad unguem observent, nec ecclesiæ ipsi locis & bonis, & hominibus ejusdem, tam causa taxarum equorum & fraudis seu frosæ annonæ, quam alterius cujusvis contributionis onerum ordinariorum & extraordinariorum occasione molestiam aliquam inferant, imo ab hujusmodi molestiis, inquietationibus inferendis omnino abstineant, & jurisdictionem dictæ Ecclesiæ illæsam & intactam penitus observent & observari faciant, quanti gratiam nostram caripendant. In quorum testimonium præsentes fieri jussimus & registrari, nostrique sigilli impressione muniri. Datum - - - Ughellus Ital. Sac. Tom. IV, p. 650. f.

Zazinek, also hiessen die alten Heydnischen Preussen ein Fest, welches sie jährlich im Monat August zu Anfang der Erndte zu feyern pflegten. An diesem Feste kamen die Bauern oder das Land-Volck zusammen, da denn der Götzen-Pfaffe, wenn eine reiche Erndte war, die Bauern vermahnte, daß sie dem Götzen für den erhalten Seegen schuldigsten Danck abstatten und zugleich dieselben bitten möchten, daß sie auch künfftig so reiche Erndten geben wolten. Geschahe es aber, daß sie schlechte Erndten hatten; so ruffte der Götzen-Pfaffe den Götzen Auschweit an, daß selbiger den Pergubrius, Percunus, Schwairtirtus, Pelwit, und andere Götzen mehr bitten solte, daß sie die darauf folgenden Jahre desto reichere Erndten bescheren möchten. Mittlerweile suchten die Bauern die Götzen, welche sie mit ihren Sünden beleidiget zu haben vermeynten, wieder zu versöhnen, indem sie ihre Sünden bereueten und dieselbigen nicht mehr zu begehen sich entschlossen. Ein jeder Bauer sorgte, wie auf diesem Feste allerhand Früchte und Bier vorhanden seyn möchten und die Weiber, die auch mit zusammen kamen, brachten ein Brod, so von dem neuen Getreyde gebacken worden, mit sich. Diejenigen, so einen groben Fehler begangen, wodurch sie die Götter erzürnet zu haben gedachten, wurden mit einer Geld-Straffe angesehen. Das Geld, das man davon sammlete, wurde zu einen Schmausse bestimmet, welcher so lange dauerte, bis sie alles Bier ausgesoffen. Nachdem nun der Schmaus geendiget worden, gieng einer von den Gästen hin, fieng die Erndte mit solennen Ceremonien an, und nahm eine Garbe von den Feld-Früchten mit sich nach Hause. Den folgenden Tag fieng dessen Haus-Volck, der den Anfang zu der Erndte gemacht, an, die Feld-Früchte einzusammlen, worauf die übrigen alle in die Erndte zogen. Hartknochs Select. Dissert. Histor. de variis rebus Prussicis Dissert. XI, p. 171.

ZAZINTHUS, eine Insul auf dem Mittelländischen Meer, siehe Zante, im LX Bande, p. 1598. u. f.

Zazlowski, (Hetman polny Koronny) ein Pohlnischer Magnate, lebte im siebenzehenden Jahrhunderte, und war Woywode von Cracau und Cron-Unter-Feldherr, starb zu Sokal 1693. Die heutigen Christlichen Souverainen von Europa, p. 560 und 568.

Zazo, (Johann) ein Spanischer Cistercienser Mönch in dem Kloster Val-Paradis, und hernach Abt, befliesse sich einer unsträflichen Lebens-Art, und wurde wegen seiner Heiligkeit sehr hochgeschätzt. Er hat vermuthlich in seiner Mutter-Sprache Historia y vidas de los Santos que se celebran por todo el discurso del anno en la Congregacion Cistercienſe de Espanna herausgegeben, so in obgedachtem Kloster 1603 gedruckt; sonsten aber auch verschiedenes mehr, so vornehmlich seinen Orden angehet, zu Valladolid und Salamanca an das Licht gestellet, davon jedoch weder Chrysost. Henriquez in seinem Phœnice, noch Carl Visch in seiner Cistercienser-Bibliotheck die Titul anzugeben gewust, und ist 1623 gestorben. Anton bibl. Hispan. Wittens Diarium Biogr. T. I; Hallervords Biblioth. Curios. p. 209; Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Zazsebes, Latein. *Zeugma*, eine Stadt in Siebenbürgen. Baudrands Lexic. Geogr. T. II, p. 480.

Zazsii, ein Tartarischer Fürst. Er war unter den neun Söhnen des Fürsten Tumana der älteste. Er zeugete drey Söhne, Butakin, Uruth und Mankert, von welchen eben so viel Zweige gleiches Nahmens herkommen. Martiniere Einleitung zur Historie von Asia, Africa und America, p. 359.

Zazuara, Lat. *Frateria*, eine Stadt in Siebenbürgen. Baudrands Lexic. Geogr. T. II, p. 480.

Zazuma, ein Königreich in Japon. Historie von den Moluckischen Inseln, Theil II, p. 788.

Zazus, (Johann) siehe Zazo.

Zazwaras, Stadt in Siebenbürgen, siehe Broß, im IV Bande, p. 1480.

Zazynth oder Zante, Insul, siehe Zante, im LX Bande, p. 1598. u. f.

ZAZYNTHA, siehe Warzenwegweiß, im LII Bande, p. 2426.

ZAZYNTHUS, also nennen die Lateiner die Insul Zante auf dem Jonischen Meere, siehe also Zante, im LX Bande, p. 1598. u. f.

Zazynthus, Gr. Ζάκυνθος, war des Dardanus Sohn, von welchem die Stadt und Insul Zazynth, jetzo Zante genannt, den Nahmen erhalten. Pausan. Arcad. c. 24; Stephanus Byzanth. in Ζάκυνθος; und Hederichs Lexicon Mytholog.

Zazzera, (Frantz) ein Neapolitaner, hat in seiner Mutter-Sprache ein Werck zum Druck befördert, unter dem Titul: Della Nobilita d'Italia, Neapel 1615 und 1618 in zwey Bänden in Folio mit Figuren. Toppi Bibl. Nap. Hübners Biblioth. Genealog. p. 291; Gryphius de Scriptoribus Historiam Seculi XVII illustrantibus, p. 419; Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Zbaras, Lat. *Zbaraſium*, eine Stadt in Ober-Podolien, an der Grentze von Volhinien, zehen Pohlnische Meilen von Braclav gegen Norden, dreyzehen von Lucko gegen Mittag, vier von Wisnoviecz, sechs von Zborow, und zwantzig von der Festung Kaminiec. Sie führet den Titul eines Hertzogthums. Im Jahr 1649 wurde die Pohlnische Armee, so neun tausend Mann starck war, von den Tartarn und Cosacken darinnen belagert. Der Cosackische Obrister Bohdanus Chmielenski führte die Belagerung. Er dachte sie mit Sturm zu gewinnen, deswegen er viele Anfälle auf sie thun ließ. Als aber die Cosacken sahen, daß sie mit Stürmen nichts ausrichten konnten; fielen sie auf den Einfall, die Stadt mit List zu gewinnen. Zu dem Ende trachtete Chmielinski bald dem Pohlnischen General Firly zu einem gütlichen Accord zu bereden, bald war er bemühet, die Deutschen mit Versprechung grosser Belohnung zur Verrätherey zu bewegen. Mittlerweile verzog sich die Belagerung bis in den zweyten Monat, da unterdessen Hunger und Kummer einrieß; Brod und Bier war nicht mehr um das Geld zu haben, Hunde und Katzen waren von den gemeinen Soldaten bald verzehret, daß sie eingeweicht Leder fressen musten. Die hohen Officier waren zufrieden, wenn sie nur geräuchert Schweinfleisch bekommen konnten. Das Wasser war auch durch die hineingeworffenen Aeser gantz unrein und untüchtig gemacht, Pulver und Bley nahm auch ab. Allein indem die Pohlen in der äusserſten Desperation waren, daß sie sich bald auf Gnade und Ungnade ergeben hätten, trug sich gantz unvermuthet zu, daß ein Zeddel mit einem Pfeil, von einem Pohlnischen, den Cosacken dienenden Reuter in die Stadt geschossen wurde, dessen Inhalt folgender war. „Der König wäre mit der „Cron-Armee schon zu Zborow, sechs Meilen „ohngefehr von Zbaras ankommen, die Cosacken „wüsten es, würden deshalben einen scharffen „Sturm thun, dazu sich die Belagerten gefast „machen möchten.“ Es geschahe würcklich, wie dieser Kerl geschrieben. Allein ehe der König den Ort entsetzte, wurde mit den Cosacken in dem Lager vor Zbaras Friede gemacht, da unter den Friedens-Articuln auch dieser war: daß die Belagerten zu Zbaras möchten frey und ungehindert abziehen. In dieser Belagerung hat sich sonderlich Jeremias Michael von Boriburh, Hertzog zu Wisniowiecz und Zbaras, vortrefflich gehalten; ist auch daselbst 1651 gestorben. Baudrands Lexic. Geogr. T. II, p. 349 u. 480; Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon; Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie; Ludolphs Schau-Bühne, Theil II, p. 1676. u. f. Allgemeines Historisches Lexicon; Hübners Zeitungs-Lexicon. Siehe auch den Artickel: Zbarazk.

Zbaras, Lat. *Zbaraſium*, eine kleine Stadt in der Ukraine, und insonderheit in der Woywodschafft Braclaw, funffzehen Meilen von der Stadt Braclaw gelegen. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon.

Zbaras, ein Schloß in Volhinien, oder in Podolien an der Grentze von Volhinien. Es hat solches Fedor oder Theodor, Fürst von Nietwitz, so 1435 gestorben, erbauet, und führen die Hertzoge von Zbaras davon den Nahmen. Siehe die Artickel: Zbaras, Stadt in Ober-Podolien; und Zbarasky (Janusius).

Zbaras, (Hertzoge von) siehe den Artickel: Zbarasky (Janusius).

ZBARASIUM, Stadt, siehe Zbaras.

Zbarasky, (Janusius) Hertzog zu Zbaras in Volhinien, woselbst das Schloß Zbaras lieget, welches Fedor oder Theodor, Fürst von Nietwitz, so 1435 gestorben, erbauet, davon diese Hertzoge den Nahmen führen. Gedachter Fedor war ein Sohn Coributs, der in der Tauffe Demetrius genennet worden, Königs Uladislaus Jagello in Pohlen Bruder, und wurde 1399 von den Tartarn erschlagen. Von diesem nun sind so wohl die Hertzoge zu Zbaras als zu Wisnioweck entsprossen. Janußius, Hertzog zu Zbaras, erlangte seines Vaters Starostey zu Crzemenez, hatte den Nahmen eines berühmten Kriegs-Manns, und wie 1572 nach des Königs Siegmund Augusts in Pohlen Tode, die Sachen bey dem Zwischen-Reiche in diesem Königreiche sehr verwirret waren, war er unter den Reußischen Magnaten derjenige, so die meisten Kriegs-Völcker zusammen bringen, und im Nothfall Hülffe schaffen konnte, wie er denn auch seine Sorgfalt und Aufsicht vor sein Vaterland würcklich sehen ließ. König Stephan in Pohlen nahm ihn in den Kriegs-Senat, und machte ihn zum Woywoden zu Braclau, dem er, nebst seinem Bruder, Hertzog Stephan, Palatino zu Trotzen, in dem Kriege wider den Groß-Fürsten der Moscau, sonderlich bey Toropocz, bey Eroberung Sokol, und in Verwüstung der Czerneczovischen Landschafft, der er mit Feuer und Schwerdt dermassen zugesetzt, daß sich fast kein Moscowiter mehr dürffen sehen lassen, grosse Dienste gethan, und bey Velitolve, als General die Königliche Armee geführet. Von diesem Könige ward er auch folgends zu den Friedens-Tractaten mit Moscau gebraucht, und als Gesandter zu dem Groß-Fürsten Johann Basilowitz geschickt, der eydlichen Beschwörung des Friedens beyzuwohnen. Dem Könige Siegmunden III kam er 1592 mit ansehnlichen Kriegs-Völckern wider die Tartarn zu Hülffe, und 1594 ward ihm das Commando wider die Rebellischen Cosacken und die ihnen beystehenden Tartarn aufgetragen, die er auch demüthigte, und sich viel Ruhm erwarb; wie er denn die Tartarn in ihren öfftern

öfftern Einfällen allemahl glücklich zurück triebe, ihnen ihren Raub abjagte, sie einst bis gen Zaslau verfolgte, und den von ihnen belagerten Palatinum zu Kiow, Hertzog Constantinen zu Ostrorog, entsetzte. Diese seine sieghaffte Thaten bewegten König Siegmunden III von ihm zu sagen, er wäre eines Königreichs würdig, und daß er ihm 1606, in dem Aufstande vieler Pohlnischen Herren, den man den Rokos hieß, vor allen andern das Generalat über seine Armee anvertrauete. Er brachte es auch durch seine Autorität so weit, daß als er bey Janow an der Weixel, gegen der Confoderirten ihre Völcker bereits in Schlacht-Ordnung gestanden, dennoch durch sein Zureden die zum Fechten begierige Soldaten dergestalt zurück gehalten wurden, daß sie wider ihre eigene Freunde und Landsleute nicht zu dem Gefechte kamen, sondern daß durch des Palatini zu Povlachien Vermittelung im freyen Felde unvermuthlich ein Vertrag erfolgte. Er war vermählt mit einer Fürstin von Reussen vom Geschlechte Oretvertinsky, mit welcher er zwey Söhne, Hertzog Georgen, und Christophen gezeuget. Er starb 1608, und hatte zum Nachfolger in der Woywodschafft zu Braclau Johann Potocki. Von den Söhnen ist Christoph, als obrister Reichs-Stallmeister von Pohlen, zu Konska Wola den 6 Mertz 1627 in dem 47 Jahre seines Alters gestorben; George aber ist als Castellan von Cracau, und der letzte von dieser alten Familie mit Tode abgegangen. Stan. Staravolsc. Monum. Sarmatar. p. 141. 152. Piasecii Hist.

Zbarazk, eine Stadt in Pohlen. Der Rußische General, Printz von Hessen-Homburg, gieng 1734 davor, und ließ den darinnen commandirenden Pohlnischen Officier auffordern, sich zu ergeben. Auf die erfolgte abschlägige Antwort gab gedachter Printz an die Trouppen Befehl, den Ort anzugreiffen, welches sie mit solchem Muth thaten, daß nach einer hartnäckigen Gegenwehr der Ort mit stürmender Hand erobert, und die gantze Besatzung niedergehauen wurde. Neu-eröffnetes Welt- und Staats-Theatrum, neunte Eröffnung im Monat September 1734 p. 526. Es ist diese Stadt vermuthlich mit Zbaras in Ober-Podolien, von welcher ein Artickel vorhergehet, einerley.

Zbeischov, ein vormahls ansehnliches Prämonstratenser-Kloster in Böhmen, welches die Canonici regulares besessen haben. Bucelin German. Sac.

Zberkmulow, ein Adeliches Geschlecht in Schlesien, welches das Wappen des Hauses Russaba führet. Denn also schreibet Okolski in Orb. Pol. T. I, p. 514: ZBERKMULOWII in Silesia, & alii ibi, armis *Kuſſaba* utuntur. Siehe Sinapii Schlesische Curiositäten, Th. II, p. 1127.

ZBERKMULOWII, siehe den vorstehenden Artickel.

Zbierz, ein Ort dieses Nahmens in dem Königreiche Böhmen, und zwar im Königgrätzer Kreise am Flusse Czidlina gelegen. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 99.

Zbigneus oder Sbigneus, ein natürlicher Sohn des Pohlnischen Hertzogs Uladislaus Hermanns, siehe Sbigneus, im XXXIV Bande, p. 480.

Zbigneus oder Sbigneus, von Oleschnicza, ein Bischoff zu Cracau, lebte in der Mitte des 15 Jahrhunderts. Man findet wenig von seinen Lebens-Umständen aufgezeichnet, ausser daß er 1443 listiger Weise mit Behendigkeit von dem Hertzoge Wenzeln zu Teschen das Fürstenthum Sever um ein leicht Geld an sich gekaufft. Dieses gab dem Boleslaus zu Oppeln Gelegenheit, daß er mit Beystand der benachbarten Fürsten einen Krieg in Klein-Pohlen führete, und auch sehr gefürchtet ward. Er fieng die Kaufleute von Cracau, so auf Johannis nach Breßlau auf den Jahrmarckt zogen, auf, und nahm ihnen zweytausend Gulden. Etliche wollen, daß eben dasselbe Jahr die Hertzoge zu Oppeln, Troppau, Teschen, Ratibor, Auschwitz und Tost gen Cracau gekommen, und mit dem Könige und der Crone Pohlen Friede gemacht. Etliche schreiben, daß erst nach des Königes Tode zu Klein-Glogau die Partheyen eine Zusammenkunfft und Vergleichung, die doch unbeständig gewesen, angestellt. Es starb dieser Bischoff 1455. Sommersbergs Rer. Silef. Script. T. I, p. 733. ingleichen den Artickel: Cracau, im VI Bande, p. 1519.

Zbiluto oder Sbiluto, also werden die Grafen von Tenczin, von welchen im XLII Bande, p. 847 u. f. ein Artickel befindlich, in alten Schlesischen Briefen genennet. Siehe Sinapii Schlesische Curiositäten, Th. II, p. 251.

Zbinko, Personen dieses Nahmens, siehe Zbynko.

Zbiroh, ein Marckt-Flecken, nebst einem alten, doch wohl erbaueten Berg-Schlosse im Pilßner Kreise in Böhmen. Hübners Zeitungs-Lexicon. Sturm in der Topologischen Anweisung zu der heutigen Geographia von Deutschland, p. 139. nennet es ein Städtlein in dem Podberdischen oder Berauner Kreise.

Zbirow, ein Dorf in Böhmen, am Fluß Iser, oder, wie er Böhmisch heist, Giezera. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 256.

Zbislaus, war im Jahr 1213 und folgende Castellan zu Klaczko in Böhmen. Ludwigs Reliqu. MStor. T. VI, p. 59.

Zblatne, ein Adeliches Geschlecht, von welchem uns nur folgendes bekannt: Stencko von Zblatne erzielte in der Ehe mit Anne Ursuln von Schnolnitz, eine Tochter, mit Nahmen Catharine von Zblatne, die Wilhelm von Wiedachostie geheyrathet hat. Königs Adels-Historie, Th. I, p. 576.

Zboinski, (Jacob) ein Pohlnischer Magnate, war vorher Castellan von Dobrzyn; ward aber im Monat Junius 1748 Castellan zu Elbingen, worauf er den 28 October besagten Jahres in des Königs Hände den Eyd der Treue ablegte. Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischer Hof- und Staats-Calender des Jahrs 1748 p. 5. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band XI, p. 431 und 635.

ZBOROVIA, Stadt, siehe Zborow.

Zborovius, (Samuel) hat geschrieben ein Buch unter dem Titel: Domicilium virtutis, Bologna 1602 in 4.

Zborow, Lat. *Zborovia*, eine kleine Stadt mit einem festen Schlosse im Pohlnisch-Reussen, und besonders in der Woywodschafft Lemberg, sechs Pohlnische Meilen von Zbaras gelegen. Daselbst wurden die Tartarn und Cosacken 1649 von dem Könige Johann Casimir in Pohlen bis auf das Haupt geschlagen. Baudrands Lexic. Geogr. T. II, p. 349 und 480. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Allgemeines Historisches Lexicon, Theil IV. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zborow, (Zborowsky von) Geschlecht, siehe Zborowsky.

Zborowsky, ein Adeliches Gut in Ober-Schlesien, im Opplischen Fürstenthum im Lublinizer Kreise. Sinapii Schlesische Curiositäten, Th. II, p. 284.

Zborowsky, ein vornehmes Geschlecht in Pohlen, welches aus dem mächtigen Hause Jastrzembiec (Lat. e Domo Accipitrum, weil Jastrzembiec auf Pohlnisch so viel heisset, als Accipiter, ein Habicht: das Wappen derer von Jastrzembiec siehe in Sinapii Schlesischen Curiositäten, Theil I, p. 530.) herstammet, und sich auch in Schlesien ausgebreitet hat. Johann I war von 1062 biß 1072 Bischoff zu Breßlau, und zwar der erste Breßlauische Bischoff Pohlnischer Nation, nachdem bißhero Italiener dem Bißthume vorgestanden, siehe Henelii Silesiogr. c. 8. p. 51. Sventoslaus Accipitrinus war Bischoff zu Posen 1151, und Peter Bischoff zu Ploczko 1154. Andreas besaß 1390 das Bißthum Vilna. Albrecht, anfänglich Bischoff zu Cracau und hernach Ertz-Bischoff zu Gnesen, kauffte 1412 die Güter Ritwiany und Zborow: daher nachmahls seine Familie Ritwiansky und Zborowsky genennet worden. Dieses Bischoffs Albrechts Bruders Sohn war Martin, Woywode zu Lenczycz, und sind dessen Söhne gewesen: 1) Derslaus Ritwiansky, Woywode zu Cracau, und 2) Johann, Castellan zu Cracau. Drslaus, ein Sohn Johannes, war Woywode zu Sendomir, welcher eine Tochter nachgelassen, die an einen Korozveczki verheyrathet worden, und durch die die Güter Ritwiany deren Erben heimgefallen.

Des oben gedachten Andreas, Bischoffs zu Vilna, Bruder war Narcissus oder Marcissus, der denen Franciscanern in der neuen Stadt Korczyn die Kirche gestifftet, und Petern von Zborow nach sich gelassen. Derselbige zeugete mit einer von Tenczin zwey Söhne: 1) Nicolasen, der sich in Ungarn durch seine Tapfferkeit hervorgethan; und 2) Andreasen, der nach seines Bruders Tode Herr zu Adelnau wurde, und sich Zborow Zborowsky nennete. Mit seiner Gemahlin, Elisabethen von Schidlowicz, Christops von Schidlowicz, Castellans und Hauptmanns zu Cracau, und Obristen Cantzlers, wie auch der Königl. Majestät Vollmächtigers und Statthalters der Cron Pohlen, Tochter, hatte er drey Söhne: a) Johann büste vor sein Vaterland in einem Treffen sein Leben ein; b) Peter starb 1557 als Castellan zu Sendomir; und c) Martin von Zborow und Rhitwian, war Castellan zu Cracau, und hatte Annen Konarskyn zur Gemahlin, die 1575 den 30 Nov. verstorben, nachdem sie ihrem Gemahl acht Söhne und so viel Töchter gebohren. Unter den Töchtern ward Anne an Johann Freyherrn von Kurzbach vermählet: hingegen unter den Söhnen ist Johann Zborowsky Castellan zu Gnesen worden. Dieser starb 1603 in Pohlen zu Adelnau (so an der Grentze der Schlesischen Standes-Herrschafft Mielitsch gelegen) und ward zu Mielitsch beerdiget, woselbst sein Epitaphium folgender massen zu lesen:

Exilium ceu Terra fuit, sic Patria cœlum est;
Morte quid astrifera dulcius esse potest?

Philipp. I. Christus mihi vita, mors lucrum.
Joh. 10. Nemo rapiet oves meas de manu mea.
Rom. 8. Neque mors nos separabit a dilectione Dei.
Rom. 14. Seu vivimus, seu morimur, Domini sumus.

His Spiritus Sancti Aphorismis Fide constanti, Spe firma unico suo Salvatori Jesu Christo vivens ac agonizans, animam cum corpore ardenter commendans Illustris & Magnificus Dominus D. Joannes Zborowsky a Ritwian, Sacræ Regiæ Majestat. Campiductor & Senator, Castellanus Gnesnensis, Capitaneus Odolanovien. Grudentinen. Splendore generis antiquo, amore Religionis Orthodoxæ summo, fervore meritorum in Rempubl. maximo, fortitudine utraque, bellica & togata, per universam Europam celeberrimus, ætatem agens annor. 65. m. 8. dier. 6. Odalanoviæ 25 Augusti post crepusculum æræ Christianæ CIↃ IↃCIII placide evixit. Seine Tochter ist die andere Gemahlin Peters von Bnin, Cron-Vorschneiders, der 1600 verstorben, gewesen. Von Samuel Zborowsky, der 1584 ist enthauptet worden, folget ein besonderer Artickel.

Noch 1723 lebte Christoph Zborowsky von Zborow, Erb-Herr auf Czivkliz, Ridultum und Boyßuw, Land-Rechts-Beysitzer der Freyen Standes-Herrschafft Pleß in Ober-Schlesien, in der Ehe mit Anne Eleonore Celesta von Celestin, einer Tochter Johann Casimirs Celesta von Celestin, Erb-Herrns auf Illowniz, Land-Rechts-Beysitzers des Fürstenthums Teschen, und Anne Eleonorens von Elßinger und der Lohe. Im Jahr 1748 war Joseph Zborowsky Castellan zu Czechow. Okolski Orb. Pol. T. I, p. 321. Balbinus Misc. Hist. Regni Bohem. Sinapii Schlesische Curiositäten, Th. I, p. 224. und Th. II, p. 283 u. f. wie auch p. 50. 207. 252. 253. 552. und 570. Allgemeines Historisches Lexicon, Th. IV. Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischer Hof- und Staats-Calender auf das Jahr 1748 p. 5.

Zborowsky, (Samuel) ein vornehmer Pohle, der aus dem vorstehenden Geschlecht entsprossen, und von welchem in den Geschichten des Reichs-Tags im Jahr 1574 unter andern gemeldet wird, daß er und ein Tenczinsky, beyde ansehnliche Glieder des Reichs-Tags, über die auf solchem vorgelegte Puncte, aus einem alten Haß gegen einander, in so grosse Verbitterung gerathen, daß der erstere, als er dem letztern in dem Hof-Thore begegnet, ihm mit einer in der Hand habenden Streit-Axt den Kopff zu spalten im Begriff gewesen, und solches auch ins Werck gerichtet haben würde, wenn nicht Vapowsky, Castellan von Premislau, von ungefehr

fehr dazu gekommen wäre, und den Streich abgewendet hätte, der aber auf seinen eigenen Kopff gefallen, und ihm tödtlich gewesen: Worauf Zborowsky die Flucht ergriffen und Vogelfrey erkläret worden. Als im Jahr 1574 Stephan Batori, vornehmlich durch dieses Samuels Zborowsky Zuthun, der nach seiner Flucht als ein Verbanneter bey jenem in Siebenbürgen seinen Aufenthalt und Schutz gefunden hatte, nach des Königs Heinrichs Abreise zum Könige in Pohlen war erwehlet worden; so meynte Zborowsky, daß der König Niemanden eine Gnade erweisen solte, als ihm und seinem Anhange. Und deswegen war er der erste, der ein Mißvergnügen gegen den König fassete, weil er sahe, daß dieser Fürst bey Austheilung seiner Gnade mehr auf die Billigkeit, als sein blosses Vergnügen sahe. Valentin Dembinsky, ein Mann von hohen Jahren, war damahls Groß-Cantzler von Pohlen. Zborowsky hielte bey ihm an, daß er diese Würde niederlegte, in Hoffnung, daß einer seiner Bluts-Verwandten damit begnadiget werden solte. Der König, welcher wohl sahe, was man vorhatte, ernennte, sobald als er hörte, daß Dembinsky dieses Amt niedergeleget hatte, den Unter-Cantzler Wolsky an dessen Stelle, und auch sogleich einen andern zum Unter-Cantzler, blos Zborowsky und seinem Anhange zu zeigen, daß er ihm zwar nicht ins Angesicht widersprechen, aber auch nicht gäntzlich von ihm anhangen wolte. Zborowsky stellte sich, als wenn er diese Wahl des Königs billigte; doch nahm sein heimliches Mißvergnügen täglich mehr und mehr zu, zumahl da der König selbst dadurch, daß er sehr viele Ungarn, auf die er ein sehr grosses Vertrauen setzte, in seine Dienste nahm, und selbige sehr begnadigte, Anlaß zum Wachsthum der Mißvergnügten gab. Endlich brach des Zborowsky Mißvergnügen durch folgenden Zufall zu grossen Ausschweiffungen aus: Nicolaus Mielecki, Palatin von Podolien, und Groß-Feld-Herr, klagte manchmahl bey dem König über die Ungarn; er bekam aber so wenig Gehör, daß er den Schluß fassete, seine Ober-Feld-Herrn-Stelle niederzulegen. Des Zborowsky Anhänger machten sich Hoffnung, daß einer von ihnen zu diesem ansehnlichen Amte kommen würde: Allein sie wurden übergangen, und der Ober-Befehl über das Kriegs-Volck dem Zamoisky aufgetragen, den der König groß machen wolte, und demselben in dieser Absicht bereits mit seines Bruders Tochter verheyrathet hatte. Diese und andere Sachen gaben Anlaß zu einer Verschwörung gegen den König, wovon Zborowsky, der einen sehr grossen Anhang hatte, das Haupt war, und dabey die Verschwornen Vorhabens waren, den König entweder zu verjagen oder umzubringen. Jedoch Zamoisky bekam in kurtzer Zeit durch Vermittelung eines Singe-Meisters, der einen gemeinsamen Umgang mit des Zborowsky Freunden hatte, von dieser Verschwörung Nachricht. Sobald der König Stephan von dieser Verschwörung Kundschafft erhielte, beschlosse er dieselbe ohne einigen Anstand durch Wegnehmung des Hauptes zu vernichten. Zamoisky machte in aller Eyl einen Anschlag ihn bey dem Kopffe zu nehmen, welcher auch glückte, und zwar nicht wegen einer Verschwörung, sondern weil er unter der vorigen Regierung verbannet gewesen, welches Urtheil noch nicht wiederruffen war, und nach den Pohlnischen Gesetzen jedermann Erlaubnis hat, einen Verbannten Todt zu schlagen. Kurtze Zeit darauf ließ ihn Zamoisky auf das Schloß zu Cracau führen, zeigte ihm das von dem König unterschriebene Todes-Urtheil, und ließ ihm auch unverzüglich 1584 den Kopff abschlagen, worauf der Cörper seinen Freunden übergeben wurde. Zuvor hatte Niemand etwas von einem Anschlag auf Zborowsky gewust, so, daß das Schrecken unter den Seinigen sehr groß war, um so viel mehr da keiner von den Verschwornen wuste, daß die Verschwörung entdecket war, noch weniger von wem, weswegen keiner dem andern mehr trauete, und auf solche Art die gantze Unternehmung von sich selber zu Wasser ward. Das schlimmste für den Zamoisky war, daß des enthaupteten Zborowsky Bluts-Verwandte, welche sehr mächtig und viel waren, deßwegen einen Haß auf sein gantzes Geschlechte warffen, welcher sich auch bis auf seine Nachkommen erstreckte. Gebauers Grund-Riß zu einer Umständlichen Historie der vornehmsten Europäischen Reiche und Staaten, p. 429. Allgemeine Chronicke, VIII Th. p. 611. 613 u. ff.

Zbraslaw, ein Fluß in dem Berauner Kreise des Königreichs Böhmen, an dem Kloster Königs-Saal oder Zbraßlaw. Sturms Topologische Anweisung zu der heutigen Geographie von Deutschland, p. 139.

Zbraßlaw, also nennen die Böhmen in ihrer Sprache das herrliche Kloster Königs-Saal, im Berauner Kreise gelegen, siehe den Artickel: Königs-Saal, im XV Bande, p. 1354.

Zbrone, Geschlecht, siehe Zprone.

Zbynko oder Zbinko, Herr von Hasenburg, wurde 1403 zu Ende des Augusts oder Anfange des Septembers zum Bischoff in Prag erwehlet, und im November eingewephet. Er war ein hefftiger Feind der Hußiten, und wurde 1411 den 28 October von seinem eigenen Koche durch Gifft aus dem Wege geräumet, nachdem er neun Jahre regieret hatte. Redels Sehenswürdiges Prag, p. 263. Siehe auch den Artickel: Prag, im XXIX Bande, p. 163.

Zbynko Berka, Herr von Dube, war anfänglich Probst auf dem Wischerad in Prag; ward aber hernach 1590 Ertz-Bischoff der Prager Kirche, und gieng 1606 den 6 Mertz mit Tode ab, nachdem er 16 Jahre regieret hatte. Redels Sehenswürdiges Prag, p. 265. Siehe auch den Artickel: Prag, im XXIX Bande, p. 164.

Zcalitz, (Witigo de) ein Oesterreichischer von Adel, kommt in einem Diploma vom Jahr 1245 vor. Ludwigs Reliqu. MST. T. IV, p. 48.

Zcapow, (Ermfrid de) kommt also in einem Freyheits Brief des Ertz-Bischoffs Albrechts von Magdeburg vom Jahr 1231 als Zeuge vor. Ludwigs Reliqu. MST. T. V, p. 28.

Zcatlitz, (Bibiboi) kommt in einem Diploma der Ludmilla de Reusch vom Jahre 1265 als

Zeuge vor. Ludwigs Reliqu. MST. T. IV, p. 48.

Zcedelitz, (Bernhard de) kommt also in einem Brief Hertzog Heinrichs des Ersten zu Jauer vom Jahr 1314 als Zeuge vor. Sommersbergs Silef Rer. Scriptor. T. III, p. 29.

Zcheple, ein Schlößlein in Ober-Crain, ist von Laybach eine Meilwegs und gantz von allen Strassen entfernet, sintemahl es an einem unbewohnten Ort zwischen grossen Wäldern auf einem Hügel, der überall mit Bergen und andern Hügeln umgeben, und daher alles Aussehens beraubt stehet; doch hat dieser Ort gleichwohl ein und anders, so Vergnügen machet, an sich. Wer aber dieses Schlößgen zuerst angeleget habe, solches ist unwissend. Der Donner hat in dasselbe vor Zeiten eingeschlagen, es angezündet und eingeäschert, es ist aber wieder aus der Asche erhaben, und von neuem aufgebauet. Zu Ende des 17 Jahrhunderts hatte dasselbe Herr Boßius, und nach ihm seine hinterlassene Wittbe im Besitz. Valvasors Ehre des Hertzogthums Crain XI Buch, p. 659.

Zchernin, ein Gräfliches Geschlecht, siehe Czernin, im VI Bande, p. 1980 u. f.

Zchoche, ein Dorf mit Amts-Unterthanen in der Ober-Lausitz. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 201.

Zcolen, eine kleine Stadt in Thüringen, eine Meile von Naumburg, siehe Sckölen im XXXVI Bande, p. 639 u. f.

Zcolin, war ehedem eine Sächsische Burgwart, siehe Sckölen, im XXXVI Bande, p. 639.

Zcudici, war ehedem nach der Geographie der Sorben-Wenden ein Pagus. Man hat solchen sonst theils unter dem Nahmen *Chutici Occidentalis* angegeben, theils auch unter dem Nahmen Zeudici versteckt gehabt. Allein man kan aus untrüglichen Documenten klar machen, daß er Zcudici, und nicht anders geschrieben worden, und zeiget er also den Nahmen der Stadt Schkeuditz deutlich genug an, um da herum er auch gelegen haben mag. Siehe Schöttgens Diplomatische Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, III Theil, p. 402. ingl. den Artickel: Wenden, (Sorben-) im LIV Bande, p. 2045.

Zcwetin, ein Dorf in der Balley Thüringen, siehe Zwezen.

Zcysich, (Johann) war im Jahr 1485 und folgende Pfarrer zu Montzelich in dem Hertzogthum Magdeburg. Ludwigs Reliqu. MST. T. X, p. 728.

Zdanitz, ein Adeliches Geschlecht in Schlesien. Daß die von Donig in der ehemahls zu Schlesien gehörigen Grafschafft Glatz von der Mitte des funffzehenden Jahrhunderts das Prädicat von Zdanitz geführt, ist von dem Herrn Sinapio in seinen Schlesischen Curiositäten, bey dem Geschlechte derer Burggrafen und Grafen von Dohna angemercket worden. Dieses Prädicat führten auch die von Ratold mit dem gleichen Wappen eines schwartzen Horns im Schilde und auf dem Helme, und scheinen die Doniger von denen Ratolden abgestammet zu seyn. Erstlich nennt sich einer Otto von Zdanitz, ohne Zusatz Ratold oder Donig, dann heisset dessen Nachfolger schon Hanß Donig von Zdanitz. Siehe Sinapii Schlesische Curiositäten, II Theil, p. 1127.

Zdanowsky, Geschlecht, siehe den Geschlechts-Artickel: Larisch, im XVI Bande, p. 842.

Zdanskie, ein Adeliches Geschlecht in Schlesien, dessen Wappen uns das Wappen-Buch, III Th. p. 93 beschreibet. Und zwar so führen sie im weissen Schilde einen auf einem grünen Hügel stehenden zum Lauf aufspringenden rothen Hirsch, zur Lincken des Anschauers gekehret: Auf dem gecrönten Helme zwey rothe Hirsch-Geweyhe. Die vörder Helmdeck ist blau und weiß; die hintere aber roth und gelb. Sinapii Schlesische Curiositäten, II Th. p. 1127. Sonst finden wir noch ebendaselbst, p. 289, daß Johann Zdanski von Jastrizl, Unter-Cämmerer in Mähren, die erste Tochter Bernhards von Zerotin oder Zierotin, auf Drzevohostitz in Mähren, der 1523 gelebet, mit Nahmen Elisabeth, zur Gemahlin gehabt.

Zdarse von Chobotitz, ein ausgestorbenes Adeliches Geschlecht. Bartholomäus Zdarse erlangte im Jahr 1486 von dem König Matthias vor mannigfaltige treue Dienste zum Wappen im Schilde und auf dem gecrönten Helme zwey Creutz-weise über einander gelegte Aeste mit Knorren, zu führen. Sein Sohn, Nicolaus Zdarse von Chobotitz, (welches Chobotitz in Mähren lieget) florirte unter dem Könige Uladislaus in Ungarn und Böhmen, Marggrafen zu Mähren. Der letzte männliche Erbe dieses Geschlechts lebte als Wittber ohne Kinder im Jahr 1593, und befand sich am Hofe Andreas von Senitz und Marck Wartowitz, Landes-Hauptmanns des Fürstenthums Troppau. Es ist übrigens dieses Geschlecht von denen Zdiarsky von Zdiar, einer Gräflichen Familie in Böhmen von der besonders, wohl zu unterscheiden. Paprocius. Sinapii Schlesische Curiositäten, I Th. p. 1046. und II Th. p. 1127.

Zdenko Adalbert, Fürst zu Lobkowitz, siehe Lobkowitz, (Zdenko Adalbert, Fürst zu) im XIIX Bande, p. 45.

Zderad, oder Zderaz, ingleichen Sterad oder Steraz, eine Gegend zu Prag, in der Neu-Stadt daselbst, unfern von dem Tein gelegen. Daselbst befindet sich eine Kirche und Kloster, welches über diese Gegend zu gebiethen hat. Es ist aber die St. Petri und Pauli Kirche auf m Zderad oder Sterad in der Neu-Stadt die andere Christliche Kirche in denen drey Prager-Städten, welche Borziwogius, der erste Christliche Hertzog in Böhmen, im Jahr 899 klein, und nur als eine Capelle hat bauen lassen, und zwar auf einem erhabenen Orte und Berge an der Mulda, zwischen dem Wischerad und der alten Stadt Prag. Im Jahr 1090 aber ließ Letoslaus, ein Sohn des Zderads oder Sterads, welchen Hertzog Brzetislaus ermordet, an diesem Orte, der jetzo der Zderad oder Sterad von ihm

ihm genennet wird, unfern des Ortes, wo die alte Kirche Petri und Pauli, die Borziwogius erbauet, gestanden, eine neue grosse Kirche zur Ehre Petri und Pauli bauen, welche nach seines Vaters Nahmen, den Nahmen Zderad, wie Hagecius meldet, bekam; da sonst dieser Berg und Ort Brzeska, und das daselbstige Schloß Hascheck geheissen. Die Veranlassung hierzu war folgende: Es war dieser Zderad oder Sterad Königs Wratislaus gröster Minister und Oberster Burggraf des Königreichs Böhmen; wurde aber von dessen Sohne Brzetislaus zu Brün in Mähren, wegen einer Schertz-Rede, auf Verhetzung seiner Feinde, im Jahr 1090 ermordet. Dessen Leichnam wurde darauf, auf des Königs Wratislaus Befehl, von Brün in Mähren nach Böhmen zu seiner Wohnung und denen Seinigen, an dem Ort Brzeska zwischen Prag und Wischerad an der Mulda geführet, und in der Capelle St. Petri und Pauli auf n Berge Hasro begraben. Worauf er im Traume seinem Sohne erschienen, und ihm angekündiget, an dem Orte, wo er liege, eine Kirche zu bauen; welchem er also nachgekommen, eine schöne grosse Kirche anstatt der Capelle gebauet, und solche nach seines Vaters Nahmen Zderad oder Sterad genennet. Die völligen und weitläufftigen Umstände seiner Ermordung und Erscheinung seinem Sohne nach dem Tode, sind beym Hagecius zu finden. Im Jahr 1278 wurde in dem damahligen Kriege zwischen Kayser Rudolphen und König Premislaus nach dessen Niederlage das Kloster der Creutz-Herren, mit dem rothen Stern, auf dem Zderaz durch Verrätherey geplündert, und ausgesenget, weil es damahls über der Stadt lag. Nachhero ist es wieder gebauet; 1419 aber von denen Hußiten wieder eingeäschert worden, und zwar am ersten unter allen Klöstern, annoch beym Leben des Königs Wenceslaus. Redels Sehenswürdiges Prag, p. 438. 499. 501. 506. u. ff. Es gedencket Bucelin in Germ. Sac. eines Benedictiner Klosters Zderaden in Böhmen, welches 1418 von den Hußiten zerstöret worden; ingleichen Ludwig in Reliqq. Manuscriptor. T. VI, p. 198. eines Mönchs-Klosters Zderaz in Böhmen, so in dem Hussiten-Kriege zerstöret worden. Es ist also ausser allen Zweiffel, daß beyde Schrifftsteller von dem obigen Kloster reden. Dieses Kloster hat der Orden der Creutz-Herren mit dem rothen Stern schon 1148 besessen, zu welcher Zeit sich Bischoff Otto von Prag dahin hat begraben lassen, und führet den Orden ein doppeltes Creutz, ihr Probst aber ein Schifflein oder Kähnlein. Redel l. c. p. 508. Eben daselbst p. 437. u. ff. wird von dem Ursprunge des Worts: Zderaz, weitläufftig gehandelt, siehe auch den Artickel Zrzid.

Zderad, oder Sterad, Oberster Burggraf des Königreichs Böhmen, siehe den vorstehenden Artickel.

Zderaden, Kloster, siehe den Artickel: Zderad.

Zderaz, Gegend, Kirche und Kloster, siehe Zderad.

Zdetin, oder Sdetin, (Zaubker oder Subker von) ein sehr altes Geschlecht, welches sich, wie in Mähren, so auch in andern Ländern besonders in Pohlen sehr verbreitet, und in einem gespaltenen Wappen-Schilde zwey in einander geschlungene Hände, eine im rothen, die andere im goldenen Felde führet. Auf dem Helme ist ein Adlers-Flügel, darinnen eine Hand, welche ein bloss Schwerdt hält. Von dieses Wappens Anfang findet sich die alte Sage: Da noch zu der Heydnischen Monarchie oder Hertzoge Zeiten das Königreich Pohlen von den Feinden geängstiget war, und Lescus, Hertzog in Pohlen, ein grosses Kriegs-Heer zusammen brachte, und mit einem Hauptmanne wider die Verheerer seiner Herrschafft schickte, so hat dieser Hauptmann einen von den Vorfahren dieses Wappens erwehlet, daß er seines Lebens Beschirmer seyn möchte. Da sich nun der Streit mit den Feinden angefangen, und der Hauptmann, welcher mit einem Heyden kämpffete, überwältiget wurde, indem der Heyde ihn wolte bey der Hand von dem Pferde ziehen; so sprang der Zub, sein Hüter, eylends hierzu, hieb dem Feinde, der seinen Herrn hielte, die Hand ab, und machte ihn also frey: wofür er hernach, zum Gedächtniß dessen, zwey Hände ins Wapp n und grosse Geschencke erhielte. Die Hand, so er abgehauen, solte er im rothen Felde, und die, welche er befreyet, im güldenen Felde führen. Und also sind diese Suber oder Subker, sehr berühmte Leute, von diesem Vorfahr herkommen, von welchem ein Dorf bey Golubie im Dobriner Kreise erbauet worden, so noch Subow genennet wird. Die Nachkommen waren vor kurtzer Zeit noch in der Sendomirischen Woywodschafft, und schreiben sich Subker. Das in Schlesien befindliche Kloster Orlowa (das vormahls der Tiniezer Abtey zugestanden, aus welcher dieses Orlower Kloster alle seine Aebte bekommen, wie solches alte Schrifften, besonders des Tiniezer Klosters bezeugen, daß allezeit wohlgebohrne Leute aus dem Königreich Pohlen dieses Klosters Aebte worden, als die Ginady, Boranowßker, Burinßker, Peleschers ꝛc. welches Kloster endlich der Hertzog zu Teschen mit Gewalt eingenommen, und vor eine gewisse Summe versetzet) haben die Vorfahren erbauet und gestifftet, auch der Herren Klimkowßker Vorfahren, welche drey Cronen und zwey Fische führen, so im Königreich Pohlen Wadwiz genannt wird. Die Herren von Klimkowßky gehören eben auch zu den Wappens-Vorfahren derer Herren Subker.

Im Jahr 1307 starb Johann Subky von Zdetin, wie zu Ulmitz in der Jesuiter-Kirche, allwo sein Epitaphium, zu sehen. Seine Gemahlin war Sophie von Liltsch, deren Wappen ein geharnischter Arm mit einem blancken Schwerdte, der Arm im rothen, das Schwerdt im grünen Felde. Bey diesem Epitaphio siehet man noch ein ander gewapnet Bild abgemahlet, wobey stehet: An. 1420 obiit Dominus *Bohdal Zub de Zdetin*; auch dabey noch eines mit der Beyschrifft: An. Domini 1500 obiit nobilis ac Generosus Vir Dominus *Johannes Zubeck de Zdetin*, hic humatus, orate pro eo. Anderer daselbst befindlicher zu geschwei-

schweigen. Bernhard, genannt Beruch Subeck, ist der Ulmitzer Kirchen sechs und dreyßigster Bischoff gewesen, und 1541 den 12 Mertz gestorben. Dessen Bruder, Johann, auf Hanowiz, hatte zur Ehe Catharinen von Lißniz, die ihm einen Sohn, Joachimen, gebohren. Dieser Joachim wird derjenige Joachim Zubeck von Zdetin seyn, welcher Unter-Cämmerer des Marggrafthums Mähren gewesen, und Ludomillen, Getrichs Podstatsky und Esthers von Meinhartitz Tochter, zur Ehe gehabt. Pfeiffers Schau-Platz des ehemahligen alten Adels in dem Marggrafthum Mähren, p. 177. u. f. Sinapii Schlesische Curiositäten, Th. II, p. 174.

Zdian, ein Ort dieses Nahmens in Böhmen, an der Moldau gelegen. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 350.

Zdiar, eine kleine Stadt in Mähren, siehe Sara, im XXXIV Bande, p. 41.

Zdiar, ein Ort in Böhmen, im Pilßner Kreise am Flusse Bratawa gelegen. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 673.

Zdiar, ein Cistercienser-Kloster in Böhmen, und besonders in dem Czaslauer Kreise gelegen. Es hat seine Güter theils in Böhmen, theils in Mähren. Hübners vollständige Geographie, Theil III, p. 35.

Zdiar oder Sahr, auch Sora genannt, ein Schloß in Böhmen, im Satzer Kreise gelegen. Es ist das Stamm-Schloß derer Zdiarsky von Zdiar, von denen ein Artickel folget. Stanislaus Zdiarsky von Zdiar hat es erbauet, und 1080 eine Kirche dabey gestifftet, siehe den schon angezogenen Geschlechts-Artickel.

Zdiar oder Sora, (Zdiarsky von) Geschlecht, siehe Zdiarsky von Zdiar.

Zdiarsky, ein Adeliches Geschlecht in Böhmen, von welchem wir nicht melden können, ob es mit dem nachfolgenden derer Zdiarsky von Zdiar eines Stammes sey. Im Jahr 1738 war Wenzel Johann Zdiarsky von Koßmarschowa und Sternfeld, Herr auf Frey-Hammer und Drzewikow, Jantschauer, Toboska und Wesey-Kopetz, bekannt. *Calend. S. Adalb.* Rodels Sehenswürdiges Prag, p. 128. Gauhens Adels-Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon in der Fortsetzung.

Zdiarsky von Koßmarschowa und Sternfeld, Geschlecht, siehe Zdiarsky.

Zdiarsky von Sora, Geschlecht, siehe Zdiarsky von Zdiar.

Zdiarsky von Zdiar oder von Sora, eine uralte Adeliche, ehemahls auch Gräfliche Familie in Böhmen, deren Stamm-Schloß Zdiar, so auch Sora genennet wird, im Satzer Kreisse gelegen ist, und von welcher die in Meissen annoch florirenden Herren Sahrer von Sahr abstammen. Ob nun wohl bereits im XXXIII Bande, p. 606. u. ff. und in dem daselbst befindlichen Artickel von der nur gedachten Adelichen Familie in Meissen, zugleich von denen Böhmischen Herren und Grafen einige Nachricht ertheilet worden: So wollen wir doch solche hier ausführlicher bis auf den ersten, der sich nach Meissen gewendet, wiederhohlen.

Es ist aber solches Geschlecht im Jahr Christi 644 in Böhmen gekommen, und zwar mit dem Croatischen Fürsten Czechus oder Zechus, zu Deutsch Böhm genannt, erstem Hertzoge in Böhmen: worauf es unter der Regierung des Böhmischen Landes-Fürstens Crocus, mit dem dieses Geschlecht in naher Anverwandtschafft gestanden, jemehr und mehr zu floriren angefangen, bis es endlich den Gräflichen Stand in dem Königreich Böhmen erhalten.

Der Ur-Ahnherr wird Zdiech genennet, welcher, wie gedacht, mit dem Czechus in Böhmen gekommen, daselbst das Schloß Zdiechwitz erbauet, und zwey Söhne gezeuget, so die Nahmen Botack und Sahr oder Zdiar geführet und zu denen Zeiten des Crocus (der um das neunte Jahr nach des ersten Fürstens Czechus Tode zum Fürsten erwählet worden) in besonderm Ansehen gewesen, auch das erste Eisen in Böhmen gefunden haben. Von den Nachkommen des unter den Söhnen des Zdiechs zuletzt gedachten Sahrs oder Zdiars, war Stanislaus Zdiarsky von Zdiar, welcher das Schloß Zdiar oder Sahr, auch Sora genannt, erbauet; und 1080 eine Kirche an dem obgedachten Orte gestifftet. Dieser nahm den beständigen Geschlechts-Nahmen von benanntem Schlosse und seinem Vater Zdiar oder Sahr an, also daß er sich schriebe Zdiarsky von Zdiar oder Sahr von und auf Sahr, welcher letztere Nahme auch noch bey dessen in Meissen blühender Nachkommenschafft geblieben ist.

Ausser diesen waren sonst noch viele hochberühmte Herren dieses Geschlechts, als Johann Smikußky von Zdiar, welcher sowohl in unterschiedlichen Gesandtschafften seine Staats-Klugheit, als auch in vielen Treffen gegen die Hußiten seine Ruhms-würdige Tapfferkeit hat blicken lassen. Er brachte es auch dahin, daß im Jahr 1430 ein erwünschter Friede zwischen dem Römischen Kayser Sigismunden und der Cron Böhmen, nach vielfältigem Blutvergiessen, geschlossen worden, wie solches Balbinus in Miscell. Regn. Bohem. folgendergestalt mit gedacht: Equitum & Comitum ZDEARSKIORUM DE ZDIAR nunc Germanica inflexione DE SORA, origine prima investigata, quantum ex antiquis Familiæ Monumentis mihi communicatis, intelligere licuit: *Antiquissimam Memoriam inveni* STANISLAI ZDIARSKY DE ZDIAR, *qui fundavit Ecclesiam in Zdiar Anno 1080. Sed id mihi maxime suspectum est, ob nomen Stanislai, quod longe post inclaruit. Certiores sunt Memoriæ, ex Bellis Husiticis desumtæ post An. 1420, quas in Stemmatographia adducam:* JOHANNES *enim* SMIKUSKY DE ZDIAR *præclare se gessit adversus Husitas, & in Comitiis Anno 1430 multum ad pacem sub Cæsare Siegismundo contulit.*

Indem wir nun also, wegen Mangel genauer Nachrichten, die Historie dieses vornehmen Geschlechts von dessen Ursprunge an, auszuführen nicht im Stande sind: so wollen wir erstlich noch einige nahmhafft machen, die wir nicht in die ordentliche Stamm-Reihe zu bringen gewust; nachmahls aber die Stamm-Reihe selbst, so weit sie bekannt, mittheilen.

Nicolaus Zdiarsky, Herr auf Wßechlap, Kayserl Ferdinands I Rath, und Hauptmann des Schlosses zu Prag, wird 1562 in dem Fundations-Briefe des Jesuiter-Klosters daselbst, als Zeuge angeführet. Ob er mit seinen zwey Gemahlinnen, deren die erste Magdalene Dobrzensky, und die andere Ludmille von Daupova gewesen, Kinder gezeuget habe, ist unbekannt. Sein Bruder, Zibrzid, hat gleichfalls zwey Gemahlinnen gehabt, erstlich Catharinen Kaplirzy, und hernach Catharinen von Rosendorf. Hinko ist nur dem Nahmen nach bekannt. Johann hat in den Niederlanden sich eine von Adel ehelich beylegen lassen, und ist daselbst mit Hinterlassung eines Sohnes, von dem man nichts aufgezeichnet findet, aus dieser Zeitlichkeit gegangen. Wentzel und Nicol sind, ausser den Nahmen unbekannt. Anißka Zdiarsky hat drey Männer gehabt, deren einer Felix Sokrovar geheissen. Getrich von und auf Zdiar ist mit Agnesen, einer Tochter Christophs von Daupovecz, Herrns auf Liboczan, vermählet gewesen. Klißka Zdiarsky von Zdiar, aus Smikußich, ist in so weit bekannt, daß sich Hincko, Freyherr von Auscha, auf Aunhost und Straußitz, mit ihr ehelich verbunden. Catharine Freyin Zdiarsky von Zdiar, lebte um das Jahr 1550 mit Jaroslaus Liebsteinsky, Freyherrn von Kolowrat, in einer gesegneten Ehe.

Der erste, von welchem man die Abstammung in ununterbrochener Ordnung herführen kan, ist der oben schon gedachte Johann Smikußky von Zdiar (oder wie er in Königs Adels-Historie Theil I, p. 850 geschrieben wird: Johann Sahrer von Sahr, auf Smikußich) so theils in Gesandschafften seine Staats-Klugheit, theils in vielen Treffen mit den Hußiten seine Tapfferkeit, theils in Errichtung des Friedens zwischen dem Kayser und der Cron Böhmen seine Geschicklichkeit erwiesen. Dieser hat, nach denen noch bey dem Geschlechte vorhandenen Nachrichten, sich mit Margarethen, Gräfin von Guttenstein, verehlichet und unter andern einen Sohn gezeuget. Solcher ist Friedrich Zdiarsky von Zdiar, auf Smikußich, Bießicz, Miecholup und Rothen-Augezd, der sich Catharinen von Tuppau aus Tuppau ehelich hat beylegen lassen, von welcher zwey Söhne gebohren worden sind: Johann und Stanislaus, von welchen beyden sogleich ein mehrers:

I. Johann Zdiarsky von Zdiar, auf Biessicz, Miecholup und Rothen-Augezd, hat im Jahr 1470 das Licht der Welt erblicket, und sich Marußka Kladenska von Kladna, die Schwester Zdenkons von und auf Kladna, des letzten seines Geschlechts, zu seiner Ehe-Gattin ersehen, die 1538 den Weg alles Fleisches gegangen, und der er im Jahr 1530 im 60 Jahre seines Alters in die Ewigkeit vorangegangen. Der in solcher Ehe erzeugte Sohn, Ulrich Zdiarsky von Zdiar, auf Slatina und Rothen-Augezd, kam 1492 in dieses Irrdische, vermählte sich mit Ludmillen von Daupowa, der Schwester Wilhelms von Daupowa, und verließ 1542 diese Zeitlichkeit. Seine gedachte Gemahlin folgte ihm 1560 im Tode nach, als eine Mutter von vier Söhnen. Selbige sind: 1) Nicol, der ledig verstorben; 2) Zdencko, auf Kladna, von dem man nichts aufgezeichnet gefunden; 3) Johann Zdiarsky, auf Rothen-Augezd, Tachlowitz und Kladna, welcher 1503 gebohren, mit Magdalenen von Gößnitz aus Jugelsburg (die 1568 im 65 Jahre ihres Alters erblasset,) unter andern eine Tochter, Annen von Zdiar, so sich mit Wentzeln Zdiarsky auf Smikußick und Wßetatech, Hauptmann des Satzer Kreißes, verehlichet, gezeuget, und 1578 im 75 Jahre seines Alters mit Tode abgegangen ist; und 4) George Stanislaus Zdiarsky, auf Kladna. Dieser kam 1517 auf die Welt, bekam nach seines Bruders Zdenko Tode 1549 Kladna, war Kayserlicher Rath, und verwechselte 1574 zu Kladna das Zeitliche mit dem Ewigen, nachdem er 1543 mit Ludmillen, Freyin von Martinitz, der andern Tochter Georgens I Borzita, Freyherrns von Martinitz, Herrns in Smeczna, Königs Uladislaus Raths und Cämmerers, und Dorotheens, Freyin von Wartenberg, sein Beylager gehalten, welcher der Ertz-Hertzog Ferdinand einen sehr kostkaren Diamantenen Ring zum Hochzeit-Geschencke geschicket, und die 1579 das Ziel ihres Lebens erreichet, als eine Mutter von vier Söhnen. Solche sind: 1) Albin, auf Tachlowitz, welcher 1580 im ledigen Stande verstorben, und liegt in der St. Jacobs-Kirche zu Prag begraben; 2) Peter Wokova, auf Groß-Ruitey, der 1549 auf die Welt gekommen, und 1582 im drey und dreyßigsten Jahre seines Alters ohne Erben erblasset, indem seine zwey Söhne und die Töchter in eben solchem Jahre in der grossen Pest verstorben, und liegen sie bey ihrem Vater und Mutter begraben; 3) Czibor Tiburt, auf Kladna, Kayserlicher Rath, des Böhmischen Gerichts Beysitzer, und Hauptmann der kleinern Stadt Prag, welcher 1545 das Licht der Welt erblicket, und sich mit Sibyllen Hradick von Horzowic, einer Tochter Czastolars Hradick, auf Hradist, und Marussens Kokorzowecz, vermählet, von der gebohren: a) Anne Marie, eine Gemahlin Hartwig Wratislaws von Mitrowicz; und b) Johann George, welcher 1581 auf die Welt gekommen, und biß an sein Ende an Rudolphs II Hofe gelebet; ob er aber mit seiner Gemahlin, Elisabeth Wolfemia, Wolffs Freyherrns von Bercka, und Helenens Lazansky Tochter, Kinder gezeuget, können wir nicht sagen. 4) Gotthard Florian, auf Genecz, Hastowic und Rothen-Augezd, Kayserl. Rath und Hauptmann des Slaner Kreises, welcher 1542 zu leben angefangen, und 1604 im 62 Jahre seines Alters das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, nachdem er von seiner Gemahlin, Catharinen von Reich, Getrzichs von Reich, auf Srbey, und Margarethens von Rechenberg Tochter, einen Sohn erhalten. Solcher war Johann Zdiarsky, auf Tachlowitz und Rothen-Augezd,

Augezd, welcher 1599 frühzeitig erblasset, und durch Catharinen von Sskorovat Felixens von Sskorovat und Anißkens Zdiarsky Tochter, ein Vater worden Florian Getrzichs (oder Florian Theodorichs) Zdiarsky, ersten Grafens von Zdiar oder Sora, Herrns in Tachlowitz, Rothen-Augezd Kladna, Wißczicz und Gottersdorf, welcher Kayſers Ferdinands II Rath und Assessor des Land-Rechts im Königreich Böhmen gewesen. Seine Gemahlin, Elisabeth Corona, Gräfin von Martinitz, war eine Tochter Jaroslaus V Borzita, des ersten Grafens von Martinitz, Herrns in Slana und Planitz, der Kayſer Rudolphs II, Matthias, Ferdinands II, und Ferdinands III, würcklichen Geheimden Raths, Obristen Burggrafens im Königreich Böhmen, der 1649 gestorben, und seiner ersten Gemahlin Marie Eusebiens, Freyin von Sternberg, die 1619 im 50 Jahre ihres Alters mit Tode abgegangen. Gedachte Elisabeth Corona, hat ihrem Gemahl fünf Töchter und einen Sohn gebohren. Die Töchter sind: 1) Eleonore, die Peterrn, Grafen von Hukartz, Kayſerlichen Cammerherrn und Obristen, ehelich ist beygeleget worden; 2) Johanne Eusebie Barbar, so erstlich Sigismunden Mislick, Freyherrn von Hirschow, und hernach Carl Leopolden von Careto, ist angetrauet worden; 3) Polyxene Ludmille, welche zwey Gemahle gehabt, erstlich Ferdinand Wentzeln Swichowsky, Freyherrn von Rytzmberg; und sodann Ignatz Carln, des Heil. Röm. Reichs Grafen von Sternberg, Herrn in Skoczicz, Kayſerl. Geheimden Rath und Ober-Appellations-Präsidenten des Königreichs Böhmen, der sich nach ihrem Ableben anderweit mit Marie Barbare, Gräfin von Hodicz und Wittben eines Freyherrn von Wrzezowez vermählet, und 1700 aus dieser Zeitlichkeit gegangen; 4) Catharine Marie, welche ihres bald anzuführenden Bruders Erbin worden. Sie war eine sehr reiche Dame und hat ihrem Gemahl, Johann Hartwigen, des Heil. Röm. Reichs Grafen von Nostitz und Reinecke, Freyherrn in Falckenau, Kayſerl. würcklichen Geheimden Rath, Rittern des Goldenen Vliesses und Obristen Cantzlern des Königreichs Böhmen, nebst grossem Reichthum die in Böhmen gelegenen Herrschafften ihres Bruders zugebracht, und fünf Kinder gebohren; so aber alle frühzeitig erblasset. Sie selbst hat ihren Gemahl als Wittber hinterlassen, welcher sich hierauf anderweit mit Eleonore Marien, Wilhelm Poppels von Lobkowitz, Herrns zu Bilin, Obristen Jägermeisters in Böhmen Tochter, und Heinrich Wolfgangs Bercka, Grafens von Howora zu Duba und Leipa Wittib, vermählet; 5) Marie Maximiliane, welche sich erstlich mit Heinrichen, Grafen von Slavata, auf Kossumburg, Kayſerl. Rath, ꝛc. und hernach mit Christophen, Freyherrn von Hisrle, vermählet hat. Dieser fünf Schwestern ihr Bruder und des obgedachten Florian Getrzichs eintziger Sohn Frantz Adam Zdiarsky, Graf von Zdiar, ist als der letzte Graf dieses Geschlechts unverehlichet gestorben, und sind dessen Herrschafften in Böhmen seiner Schwester, der

obgedachten Catharine Marie, als Erbin, wie schon gemeldet, zugefallen.

II. Stanislaus Zdiarsky von Zdiar, auf Smikußich und Wßetatech, ein Bruder des obigen Johannes und Sohn Friedrichs, hat mit Ottilen Kappliern von Sulowitz einen Sohn gezeuget, nehmlich Friedrichen Zdiarsky von Zdiar, auf Smikußich und Wßetatech, welcher in der Ehe mit Euphrosynen, Gräfin Reuß in Plauen, einer Tochter Heinrichs III, Burggrafens zu Meissen, Grafens zu Hartenstein und Herrns in Plauen, Königs Uladislaus IV, in Böhmen Raths und Land-Vogtens in Lausitz, nebst einer Tochter, Elisken, so Heinrichen Audrezky von Audrezke, und, nach dessen Ableben, Georgen Sscambeck von Ssanova (Ssanowecz von Slanova) ehelich ist beygeleget, und 1574 im 85 Jahre ihres Alters zur Leiche worden, zwey Söhne erziehlet. Solche sind; 1) Zibrzid, auf Smikußich, welcher durch Agnesen von Weckersdorf ein Vater von drey Töchtern worden: (a) Johanne, so erstlich an Bohuslaus Daupowecz, und hernach an Wilhelm Audrezky ist vermählet worden; (b) Anne Marie, eine Gemahlin Christophs von Daupowecz; und (c) Ottilie, welche Bedrzichw von Daupowecz geheyrathet hat. 2) Wentzel Zdiarsky, auf Smikußich und Wßetatech, der 1525 das Licht dieser Welt erblicket, Hauptmann des Satzer-Kreises im Königreich Böhmen worden, und 1595 im 70 Jahre seines Alters erblasset. Er hatte sich mit der obgedachten Anne, der Tochter Johannes Zdiarsky auf Rothen-Augezt, Tachlowitz und Kladna, und Magdalenens von Goßnitz aus Jugelßburg, verehlichet, von welcher eine Tochter, Ottilie, Joachims von Jon Gemahlin, und vier Söhne gebohren worden, als: 1) Johann Wentzel von und auf Zdiar, der sich mit Magdalenen von Stampach, einer Tochter Wentzels von Stampach und Barbarens Mezilesiczky, vermählet; ob er aber Erben verlassen, hat man keine Nachricht. 2) Nicol, welcher mit Catharinen von Liczka verehlichet gewesen, und weiß man gleichergestalt nicht, ob er Kinder gezeuget. 3) Getrzich, so mit Agnesen von Daupowecz aus Libeczaw in der Ehe lebte, ob er aber in solcher Kinder erziehlet, ist ebenfalls unbekannt, und findet man von ihm nur dieses, daß er 1595 dieses Zeitliche verlassen. 4) Sebastian, auf Perligk und Rothen-Augezd. Dieser vermählte sich mit Elisabethen Vitzthum von Apolda, einer Tochter Christophs Vitzthum und Ursulens von Schick, und ist er derjenige, welcher wegen der angenommenen Evangelischen Religion und der harten Drangsaalen, so er deßhalber ausstehen müssen, im Jahr 1621 sein Vaterland und herrliche Güther in Böhmen verlassen, und sich mit seiner gantzen Familie in Meissen gewendet hat, damit er allda die ungekränckte Gewissens-Freyheit geniessen möchte. Ob nun gleich biß in die zwantzig Jahre ihm und seinen Nachkommen frey gestanden, die Evangelische Religion zu revociren, und der Catholischen beyzupflichten, dadurch in den Genuß seiner verlassenen Güther zu gelangen;

gelangen; so hat doch keiner von seinen Nachkommen in dergleichen willigen wollen. Von seinen zwey Söhnen und der übrigen Nachkommenschafft siehe den Artickel: Sahrer von Sahr, im XXXIII Bande, p. 606 u. ff. wo auch das Geschlechts-Wappen beschrieben worden. Was die Herrschafften, Ritter-Güter, Stamm- und Geschlechts-Häuser dieser vornehmen Familie anlanget; so hat selbige ehemahls beherrschet, zum Theil aber annoch im Besitz in dem Königreich Böhmen Bießicz, Geneez, Groß-Kuitey, Hastowic, Klatna, Miecholup, Perlig, Rothen-Augezd, Slatina, Smikußich, Tachlowicz, Wßetatech, Zdiar oder Sahr, u. a. m.

Ob das vorhergehende Geschlecht derer Zdiarsky, so sich von Koßmarschowa und Sternfeld nennet, mit obigem Geschlechte in Verwandschafft stehe, können wir nicht sagen.

Balbinus in Miscellan. Regn. Bohem. Gauhens Adels-Lexicon Theil II. p. 2982 u. f. Die heutigen Christlichen *Souverainen in Europa* p. 700. 704 u. 1014. Stoschens Genealogie des Geschlechts derer von Stosch, Theil I, p. 35 und Theil II, p. 11. u. 9. Sinapii Schlesische Curiositäten Th. II, p. 54. 126. 160. 240 u. 1127. Hübners Genealogische Tabellen Th. II, Tab. 643. und Th. III, Tab. 673. 674. 920 u. 957. Königs Adels-Historie Th. I, p. 645 und 846 u. ff.

ZDIARUM, eine Stadt in der Nieder-Lausitz, siehe Sorau, im XXXVIII Bande, p. 910.

Zdiech, ist der Nahme des Ur-Ahnherrns derer Zdiarsky von Zdiar. Er ist im Jahr 644 mit dem Czechus in Böhmen gekommen, und hat daselbst das Schloß Zdiechwitz erbauet. Von seiner Nachkommenschafft siehe den Geschlechts-Artickel: Zdiarsky von Zdiar.

Zdiechwitz, ein Schloß in Böhmen, welches Zdiech, der Anherr derer Zdiarsky von Zdiar, so im Jahr 644 in Böhmen gekommen, erbauet. Siehe den Geschlechts-Artickel: Zdiarsky von Zdiar.

Zdieschicz, ein Adeliches Guth in Schlesien, im Oelßnischen gelegen. Sinapii Schlesische Curiositäten Th. I, p. 344. Siehe auch den Geschlechts-Artickel: Zdreschizky.

Zdieschizky, Geschlecht, siehe Zdreschizky.

Zdik, (Heinrich) siehe Zdyk.

Zdiretz, ein Ort dieses Nahmens in Böhmen, im Pilßner Kreise, am Fluße Bratawa, gelegen. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 673.

Zdomielitz, ein Ort dieses Nahmens in Böhmen, im Pilßner Kreise am Flusse Bratawa gelegen. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 673.

Zdowin, ein Ort dieses Nahmens in Böhmen, an der Elbe gelegen. Denckwürdiger Antiquarius des Elbstroms p. 85.

Zdreschicz, ein Adeliches Guth in Schlesien, im Trebnizischen gelegen. Sinapii Schlesische Curiositäten Th. I, p. 343. Siehe auch nachstehenden Geschlechts-Artickel.

Zdreschizky oder Zdieschizky, ein Adeliches Geschlecht in Schlesien, welches in alten Oelßnischen Briefen vorkommet, und scheinet es mit dem Geschlechte derer von Dresky, von welchen im VII Bande, p. 1424 u. f. ein Artickel befindlich, einerley zu seyn. Im Jahr 1504 machten die wohltüchtigen Melchior und Hanß, Gebrüdere von Zdieschicz, eine neue Theilung um ihre väterliche Güter: Melchior bekam das Guth Zdieschicz; Hanß aber das Guth Ellgutt, beyde im Oelßnischen gelegen. Und in Briefen folgenden Jahres 1505 werden diese zwey Brüder also geschrieben: Melchior von Dresthitz zu Zdresthitz im Trebnizischen Weichbilde unter den Hertzogen Albrecht und Carln, Gebrüdern zur Oelsse. Hanß Zdreschizky von Zdreschicz besitzt Ellgutt im Trebnizischen Weichbilde. Dergleichen Veränderungen in verschriebenen Geschlechts-Nahmen werden gar offt gefunden. Zdreschizky hat mit dem Nahmen Dresky eine Verwandniß. Zdreschicz im Trebnizischen ist Zweifels ohne Dreske (jetzo Juliusburg). Sinapii Schlesische Curiositäten Th. I, p. 343.

Zdrini, Geschlecht, siehe Serini, im XXXVII Bande, p. 379 u. f.

Zdrowsky, ein Adeliches Geschlecht in Schlesien, welches Babienitz im Lublnitzer Kreise, Oppelischen Fürstenthums, beherrschet. Es ist ein alter Stamm in Groß-Pohlen, welcher in Okolski Orb. Polon. T. II, p. 342 zu dem Hause und Wappen Oksha gerechnet wird. Sinapii Schles. Curiosit. Th. II, p. 1127.

Zdyk oder Zdik, (Heinrich) Bischoff zu Olmütz, zu welcher Würde er im Jahr 1126 ist erhoben worden. Er war Hertzog Wladislaus in Böhmen Bruder, ein sehr frommer Herr, besonders ein Wohlthäter der Armen. Zu seiner Zeit ließ Wentzel, Marggraf Ottens zu Mähren Sohn, auf seinem Schlosse zu Olmütz zu des heiligen Wenceslai Gedächtniß 1130 eine grosse Kirche bauen, und verlegte den Bischöfflichen Stuhl dahin, führte auch mit Erlaubnis Pabsts Innocentzens des Andern zwölff Domherrn dahin ein. Im Jahr 1145 stifftete er zu Leutmischl das Kloster Prämonstrantenser Ordens. Er starb 1157 den 1 Julius, und ruhet zu Prag in der Kirchen auf den Berg Sion, oder Strachow genannt. Redels Sehenswürdiges Prag p. 293. Pfeiffers Schau-Platz des ehemahligen alten Adels in Mähren p. 137 u. f. Siehe auch den Artickel: Olmütz, im XXV Bande, p. 1347.

ZEA, siehe Dinkel, im VII Bande, p. 946.

Zea, eine von den Cycladischen Insuln auf dem Archipelagus, siehe Zia.

Zea, eine Stadt auf der nur gedachten Insul, siehe Zia.

Zea, Gr. Ζέα, ist ein Beynahme der Hecates, mit welchem sie die Athenienser beleaten. Hesychius in Zea, und Hederichs Lex. Mytholog.

ZEA, *Ang.* siehe Dinkel, im VII Bande, p. 946.

ZEA ADOR, *Tab.* siehe Dinkel, im VII Bande, p. 946. Ingleichen Grosser Spelt, im XI Bande, p. 1060.

ZEA ALTERA, *Matth.* siehe Dinkel, im VII Bande, p. 946.

ZEA BRIZA DICTA, VEL MONOCOS GERMANORUM, *C. B. Raji* Hist. siehe Dinkel, im VII Bande, p. 946.

ZEACOLLIS, eine Reichs-Stadt in Schwaben, siehe Dinkelspühl, im VII Bande, p. 947.

ZEA DICOCCOS, *Matth.* siehe Grosser Spelt, im XI Bande, p. 1060.

ZEA DICOCCOS SEU SPELTA VULGO, *Park.* siehe Dinkel, im VII Bande, p. 946.

ZEA DICOCCOS, VEL ZEA MAJOR, *C. B.* siehe Dinkel, im VII Bande, p. 946.

ZEA DUPLEX, siehe Grosser Spelt, im XI Bande, p. 1060.

Zeämann, (Christoph) ein Magister der Philosophie, lebte in der andern Helffte des sechzehnden Jahrhunderts. Er bekleidete anfangs eine Profeßion bey dem Gymnasio zu Zweybrücken; ward aber hernach Pastor der Kirchen zu Burglengenfeld und Schwandorff. Von seinem berühmten Sohne, Georgen, handelt der nachstehende Artickel. Uhsens Lexicon der berühmtesten Kirchen-Lehrer des XVII Jahrhunderts, p. 1006.

Zeämann, (George) ein berühmter Evangelischer Doctor der heiligen Schrifft, Pastor zu Kempten, und zuletzt Superintendent, Scholarche und Professor zu Stralsund, wurde 1580 den 17 May zu Hornbach, in dem Herzogthum Zweybrücken gelegen, gebohren. Sein Herr Vater war der vorherstehende Christoph Zeämann und die Mutter hieß Anne Rotharin. Er studirte anfangs auf dem Gymnasio zu Zweybrücken, woselbst sein Vater Professor war. Nachdem aber selbiger wegen Einführung des Calvinismi seine Profeßion niederlegte; wurde unser Zeämann nach Lauingen im Hertzogthum Neuburg gebracht, und daselbst in das Stipendium aufgenommen. Im Jahr 1598 zog er auf die Universität nach Wittenberg, allwo er auch die Magister-Würde angenommen. Von dar gieng er nach Tübingen, und endigte allda seine Studien. Im Jahr 1601 gieng er mit dem grossen Gottesgelehrten D. Aegidius Hunnius auf das Colloquium nach Regenspurg, welches daselbst im Monat November besagten Jahres auf Verordnung und in Gegenwart Hertzog Maximilians in Bayern, und Pfaltz-Grafens Philipp Ludwigs zwischen den Lutheranern und Papisten gehalten wurde. Im Jahr 1603 ward er Professor der heiligen Gottesgelahrheit an dem Gymnasio zu Lauingen, dahin ihn Hertzog Philipp Ludwig, Pfaltz-Graf beym Rhein, von Wittenberg berief, mit dem ausdrücklichen Befehl, daß er monatlich wider die Papisten wegen der benachbarten Dillingischen Jesuiten disputiren solte. Das folgende Jahr 1604 wurde er zu Tübingen Doctor der heiligen Schrifft, heyrathete auch Jungfer Ursuln, Jacob Zeilbrunners Tochter. Unser Zeämann bekleidete diese Theologische Profeßion an dem Gymnasio zu Lauingen mit vielem Ruhme und grossen Nutzen der studirenden Jugend bis an den Tod des frommen Pfaltz-Grafens Philipp Ludwigs, da die Religions-Aenderung erfolgte, und D. Zeämann seinen Abschied erhielte. Das geschahe 1617. Nachdem er nun von Lauingen vertrieben worden, erhielte er noch in eben dem Jahr das Pastorat in der freyen Reichs-Stadt Kempten. Hier fande er bey der Bürgerschafft grosse Zuneigung, daher es denn geschahe, daß, da er von Straßburg aus die Vocation zu einer Theologischen Profeßion erhielte, er dieselbe nicht annahm; sondern mit Genehmhalten des Straßburgischen Magistrats in Kempten verblieb. Es verhängte aber nachgehends der in seinen Wegen wunderbare GOtt eine harte Prüfung über den theuren Mann. Denn weil er durch Publicirung seines Wunder-Spiegels und noch mehr des Antikelleri, der Jesuiten Haß auf sich geladen, haben dieselben, sonderlich der Dillingische Jesuit Laurentius Forer, und Elias Graf, nicht geruhet, bis sie an hohen Orten einen beschwerlichen Arrest ausgewircket. Einige setzten noch dazu, daß er mit einer Predigt, die er 1628 über dem siebenden Psalm gehalten, den Zorn der Widersacher auf sich geladen. Die Stadt zeigte ihr Unvermögen, ihn wider Kayserl Majestät zu schützen, und er selbst hörte eine Warnungs-Stimme: *Zeæmanne fuge!* Weil er aber nicht wuste, wo die Stimme hergekommen, entschloß er sich auszuharren, bis die Kayserlichen Commissarii 1628 den 12 December ankamen, und ihn auf die Tyrolische Festung Ehrenberg wegführen liessen. Dergleichen im Reiche gantz ungewöhnliche, und dem Religions-Frieden zu wider lauffende Proceduren nahmen die Evangelischen Stände und sonderlich der Churfürst zu Sachsen, sehr übel auf. Deswegen schrieb auch dieser letztere an den Ertz-Hertzog Leopolden von Oesterreich, durch dessen Leute auf Kayserliche Ordre unser D. Zeämann war weggeführet worden, und setzte unter andern: daß man auf dergleichen Art mit den Evangelischen Predigern, da man sie noch gar nicht verhöret, und ihre Sache untersuchet hätte, nicht verfahren müsse; er besorge auch, es werde diese Begebenheit, sonderlich bey den gegenwärtigen unruhigen Zeiten, bey den Protestanten den grösten Argwohn erwecken: Demnach bitte er, der Ertz-Hertzog wolle es dahin vermitteln, daß man mit Zeämannen nicht so scharff verfahren, sondern ihn verhören möge, ehe man ihn verurtheile; er sehe aber nicht, wie er unter den Waffen, und in den Händen der Feinde frey reden könne. Dannenhero ersuche er ihn, er wolle verschaffen, daß D. Zeämann wieder los käme. Binnen der Zeit seines Arrests legte er viele Proben Christlicher Klugheit, Gedult und Standhafftigkeit ab, und verantwortete sich tapffer wider die Vorwürffe, als ob er die Heiligen geschmähet, und das Durchl. Haus Oesterreich angetastet hätte. Nachdem er nun gantzer 62 Wochen in diesem Arrest zugebracht, kam ein Kayserlicher Befehl, er solte seines Arrestes erlassen werden. Bey seiner Wiederloslassung muste er sich mit einem leiblichen Eid schrifftlich verreversiren, (der Revers ist datirt Ulm 1630 den 30 Mertz,) daß er ohne Kayserliche Erlaubnis nicht mehr in Kempten, ja dem gantzen Römischen Reich predigen wolle; daß er von der famosen Charteque wider den Cardinal Bellarmin, deren man ihn beschuldiget, nicht Verfasser sey, viel weniger wider die Römisch-Kayserl. Majestät und Dero Hochlöbl. Ertz-Haus jemahls etwas verkleinerlich geredet,

geredet, geprediget oder geschrieben, am allerwenigsten aber die Unterthanen in dem Lande ob der Ens oder anderswo zu einer Widersetzlichkeit schrifft- oder mündlich bewegt habe, auch hinführo wider die religieuse Verehrung der Heiligen nichts weiter in öffentlichen Schrifften vertheidigen wolle, über welchen gemessenen Revers die Theologische Facultät zu Tübingen ein besonderes Bedencken 1630 den 27 April gestellet hat, wie davon die in gedachtem Jahr edirte Summarische Erläuterung des von D. Zeämann in seiner Verhafft erforderten Revers sammt einem Theologischen Bedencken der Universität Tübingen wegen erwehnten Revers nebst einer Apologie, welche Zeämann in währenden Arrest von sich gegeben, mit mehrern nachzulesen. Was von diesem Revers die Lutherischen Gottesgelehrten gehalten haben, hat Arnold in seiner Kirchen- und Ketzer-Historie Th. II, B. 17. c. 2. §. 8. p. 423. aufgezeichnet. Unser D. Zeämann wurde hierauf noch in eben dem 1630sten Jahre von dem Könige in Schweden als Superintendent, Scholarche und Professor nach Stralsund beruffen, daselbst er seine Anzugs-Predigt über den vierten Vers des vierten Psalms gehalten. Hier hat er viel Gutes ausgerichtet mit dem Beicht-Stuhl, da es zuvor ziemlich unordentlich zugieng; Mit Verbesserung der Schulen, die zu seiner Zeit in den grösten Flor stunden; Mit Anordnung der Censur für die, so unordentlich wandeln; und andern mehr. Uebrigens war er ein gelehrter Mann, wie ihn denn D. Gebhardi in dem Leichen-Programma Theologum cum ob egregia scripta, tum ob Cleri Pontificii persecutiones per orbem celebratissimum nennet. Er bezeigte sowohl in Schrifften als auf der Cantzel einen grossen Eyffer. Das eintzige war an ihm nicht zu loben, daß er, durch fleischliche Affecten verleitet, in seinem Eyffer offt zu weit gieng, und die Widersacher nicht sowohl wiederlegte, als erbitterte. Wenn er nun in seinem Revers, den er bey seiner Erlassung von sich stellen muste, in den Worten, daß er in seinen Predigten und Schrifften zu weit gegangen, und sich nicht wenig vergriffen hätte; solchen seinen Fehler erkannt hat, wie allerdings zu glauben: findet man eben nicht Ursache ihn zu tariren, indem der Wahrheit nichts dadurch vergeben, sondern blos die Art des Vortrages bereuet worden. Er starb 1638 den 5, oder wie andere setzen, den 7 October. Der berühmte Gottesgelehrte, D. Johann George Dorscheus, hat folgendes unter sein Bildniß gesetzet:

Ge. Zeæmann, Doct. Theologus,
Olim Professor Lauinganus,
nunc Pastor Campidonensis,
ætat. XLIX An. Chr. 1639.

Libera mens, Jovæ fidissima, proxima cœlo,
Imperii divi sacra columna diu.
Ingens cæsaribus fulcrum inter sidera divis.
Pro quibus immensum sollicitare Deum,
Post cœli curas est princeps cura, tabella
Hac tibi lineolas mens pia monstrat eas.
Queis facies sincera niter, Deus optime, faxis,
Ut facies mentem monstret in Orbe diu.

Seine vornehmsten Schrifften sind folgende:

1. Parentalis B. Lutheri & repetita παραδεξων. Jesuiticorum in Ratisbonensi colloquio proditorum consideratio, Wittenberg 1602 in 4.
2. De colloquio Ratisbonensi theologica & scholastica tractatio examini Tanuciano & notis anonymi cujusdam opposita, ebend. 1603 in 4.
3. Disputationes VII. de Scriptura S. Lauingen 1603 u. ff.
4. Jesuita revapulans s. apologetici Gretseriani de flagellatione refutatio theologico-scholastica, tribus disputarionibus comprehensa ebend. 1608 in 4.
5. Gretserus triumphatus s. Jesuitæ revapulantis defensio & Agonistici Gretseriani contusio, ebend. 1610 in 4.
6. Basis fidei s. controversia de S. Scriptura in septem quæstiones tributa, accurate recognita, cum appendice contra Fullonem Ingolstadiensem, Wittenberg 1611 in 8.
7. Athleta larvatus & stramentitius, id est, pseudathleticæ Gretserianæ contusio, Lauingen 1612 in 4.
8. Papismi sacramentariorum s. sylloge errorum Cinglio-Calvinisticorum in articulo de verbo Dei scripto & prædicato, Augsp. 1613 in 4.
9. Carnificina Elavitica s. IV. libri spontaneæ flagellationi oppositi, Wittenberg 1613 in 8.
10. Idea controversiæ de gratia primi hominis, Lauingen 1615 in 4.
11. Controversia difficillima de imagine Dei in primo homine, statuque innocentiæ item de paradiso, arbore vitæ, arbore scientiæ boni & mali & cognatis arduis quæstionibus, Kempten 1619 in 4.
12. Commentar. in epistolam Pauli ad Galatas, ad Ephesios, ad Philippenses, ad Colossenses, in utramque ad Thessalonicenses, in 1 epist. ad Timotheum.
13. Apologia des 15 Artickels im Uncatholischen Pabstthum, von der Kirchen Christi allhier auf Erden, wider Jacob Kellern, Franckfurt 1617 in Fol.
14. Drey Evangelische Jubel- und Danck Predigten aus der 1 Thessal. II. von des grossen Antichrists Ankunfft, Reich, Lehr und Leben, wie auch von desselben Offenbahrung, Kempten 1617 und 1618 in 4.
15. Christl. Neu-Jahrs- und Buß-Predigt aus Matth. III, 2. ebend. 1620 in 4.
16. Evangelischer Christ-Schatz oder 3 Christ-Predigten vom Geheimniß der Menschwerdung und ewigen Gottheit Christi ꝛc. ebend. 1619 in 4.
17. Nothdringende Ableinung der wider D. George Zeämann von etlichen Sycophanten ausgesprengten Lügen und Lästerung, in puncto, die ewige Jungfrauschafft der hochgelobten Mutter GOttes Mariä betreffend, ebend. in 4.
18. Christl. Hauß- und Schul-Spiegel oder 3 Kinder- und Schul-Predigten, ebend. 1618 in 4.
19. Einweyhungs-Predigt der in der Heil. Reichs-Stadt Kempten erweiterten und erneuerten Lateinischen Schulen zu St. Annen, ebend. 1620 in 4.

20. Fernere gründliche Offenbahrung des uncatholischen Pabstthums, darinnen von 12 Artickeln, so zwischen den Evangelischen und Päbstlichen streitig, gehandelt wird, wider Jacob Bellern, Franckfurt am Mayn 1621 in Fol.
21. Ordnung der Censur oder Geistl. Kirchen-Gerichts zu Kempten, Kempten 1622 in 4.
22. Geitz- und Wucher-Armee oder 20 Theurungs- und Wucher-Predigten sammt einem Vortrab oder 7 Neu-Jahrs-Predigten über den 85 Psalm, Augspurg 1622 in 4.
23. Neu-Jahrs-Predigt über das Evangelium von der Beschneidung Christi, ebend. 1623 in 4.
24. Bet-Glocke oder 10 Bet-Predigten, ebend. in 4.
25. Apostolischer Wecker und Wetter-Glöcklein oder 7 Neu-Jahrs-Predigten aus Eph. V, 15. 16. Ulm 1625 in 4.
26. Neuer Wunder-Spiegel oder 10 Wunder- und Wallfahrts Predigten, Kempten 1626 in 4 und zu Nürnberg 1639 in 8 wieder aufgelegt.
27. Apologia oder Verantwortung des Wunder-Spiegels wider Elias Grafen und Jacob Bidermann, sammt vorgesetzter Ablehnung der von gemeldten Grafen und Lorentz Forer ausgegossenen Lügen, eine wider *Bellarminum* publicirte famos-Karten betreffend, Kempten 1627 in 4 und 8.
28. GOttes Wunder-Wagen, eine Stralsundische Antritts-Predigt aus Ps. IV, 4. Stralsund 1631 in 4.
29. Zwo Heer-Predigten aus dem 60 Psalm, Lübeck 1632 in 4.
30. Planctus coronæ oder 2 Leichen-Predigten auf des Königs Gustavi Adolphi zu Schweden Tod, ebend. 1633.
31. Biblische Bet-Quelle und Ehren-Cron, Colmar 1661 in 8 und in 24 öffters wieder aufgelegt.
32. Unterschiedliche Leichen-Predigten als aus Act. IX, 36-43. Röm. XIV, 8. ꝛc.
33. Verschiedene Disputationen, darunter
    a. De sacrificio missatico.
    b. De S. Scriptura.
    c. De librorum Canonicorum numero.
    d. De Colloquio cum Pontificio ineundo.

Schlüßlich müssen wir auch sein Lied, welches er für bedrängte und um des Evangelii willen gefangene Personen 1629 den 25 Jul. am Jacobi-Tage im Gefängniß aufgesetzt, nicht vergessen anzuführen. Es heisset in Olearii Lieder-Bibel p. 74.

O höchster GOtt, ich ruff zu dir ꝛc.

Nach dem Stuttgardischen Gesang-Buch 1713 soll er auch den bekannten Tisch-Gesang verfertiget haben:

Singen wir aus Hertzens-Grund ꝛc.

welches aber um deswegen nicht wohl seyn kan, weil das Lied von M. Michael Julius, gewesenen Prediger zu Gotha, in seinen Predigten über Hans Sachsens Lied: Warum betrübst du dich, mein Hertz ꝛc. welche Predigten zu Erfurt 1588 in 8 gedruckt worden, und zwar in der dritten Predigt, schon angeführet wird, da Jeämann kaum acht Jahr alt gewesen. Ein mehreres von diesem Gottesgelehrten siehe in Wittens Memor. Theol. Dec. 4. p. 446 u. f. Ebend. Diar. Biogr. T. I. ad annum 1638. Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie, Th. II. B. 17. c. 2. §. 8. Frehers Theatr. Eruditor. P. I. Sect. 3. Jägers Histor. Eccles. L. X, c. 12. And. Caroli Memorab. Eccl. L. III, c. 57. & Libr. V, c. 1. Conrings Comment. de Scriptoribus XVI. post Christum natum Seculorum. p. 184. Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen Theologischen Sachen aufs Jahr 1728 p. 121 u. f. Uhsens Lexicon der berühmtesten Kirchen-Lehrer des 17 Jahrhunderts. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Th. VI, p. 306 u. f. *Act. Scholast.* Band III, p. 344. Fabricii Bibliogr. Antiqu. p. 412. Abelini Theatr. Europ. p. 110. Wetzels Histor. Lebens Beschreibung der berühmtesten Lieder Dichter, Theil III. Jöchers Gelehrten-Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon.

Jealand, eine grosse zu Dännemarck gehörige Insel auf der Ost-See, siehe Seeland, im XXXVI Bande, p. 1048.

ZEA MAJOR, *C. B.* siehe Dinkel, im VII Bande, p. 946. ingleichen Grosser Spelt, im XI Bande, p. 1060.

ZEA MONOCCOS BRIZA QUIBUSDAM, *J. B.* siehe Dinkel, im VII Bande, p. 946.

ZEA MONOCCOS, SIVE SIMPLEX, SIVE BRIZA, *Park.* siehe Dinkel, im VII Bande, p. 946.

ZEAPOLIS, Reichs-Stadt in Schwaben, siehe Dinkelspühl, im VII Bande, p. 947.

ZEA SIMPLEX, *Matth.* siehe Dinkel, im VII Bande, p. 946.

ZEA & SPELTA, *Offic. J. B.* siehe Dinkel, im VII Bande, p. 946.

Jeb oder Jebes, Lat. *Zebum*, eine grosse Landschafft in Africa, und zwar insonderheit in Biledulgerid, an der Grentze des Königreichs Algier gelegen. Die vornehmsten Städte darinnen sind Peskare, Nefta, Teolache und Deusen, welche meistens von den Römern gestifftet sind, wie noch viele alte Ueberbleibsel davon zu sehen. Es hat diese Provintz Mangel an Korn und Wasser, aber viel Datteln. Das Fleisch und die Milch von Cameelen sind der Einwohner ihre Delicatessen, und Datteln ihr täglich Brod. In Sommer giebt es so viele Scorpionen darinnen, daß die Leute für denselbigen nicht können in den Städten bleiben, sondern müssen ins Feld ziehen. Uebrigens hat diese Provintz ihren eigenen König, welcher aber nach Algier zinsen muß. Hübners vollständige Geographie, Th. II, p. 594. Baudrands Lexic. Geogr. T. II, p. 349 und 480. Melissantes Geographie, Th. II, p. 557. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Deutsche Staats-Geographie von Asia, Africa und America, p. 227 u. f. Müllers kleiner Atlas, Th. II, p. 101. Martini Anweisung zur neuen Staats-Geographie, p. 824. Heinzelmanns Geographie, p. 682. Dappers Beschreibung von Africa p. 267. Allgemeines Historisches Lexicon Theil IV. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Jeb, war eine Stadt im Gelobten Lande, im Stamme Manasse, ohnweit den Städten Ramoth und Jabes gegen Morgen zu gelegen. Baudrands Lex. Geogr. T. II, p. 349.

Jeb, (Aureng-) ein grosser Mogul, siehe Aureng-Jeb, im II Bande, p. 2212 u. f.

Jebadia, verschiedene Personen dieses Nahmens im Alten Testamente, siehe Sabadia, im XXXIII Bande, p. 32.

Jebaim, ein Nethinim nach der Babylonischen Gefangenschafft, Esra II, 57. Schneiders Biblisches Lexicon Th. III.

Jeballos, (Hieronymus de) ein Spanischer Rechtsgelehrter, war zu Escalona 1560 aus einem edlen Geschlechte gebohren, und studirte zu Valladolid und Salamanca mit so glücklichem Fortgange, daß er in seinem 21 Jahre schon in das Collegium zu Avila mit aufgenommen wurde. Von da kam er nach Salamanca, und endlich nach Toledo, wo er ein Advocat und Decurio worden, und sich verheyrathete. Er hat sich durch seine Gelehrsamkeit einen grossen Ruhm erworben. Man hat von ihm:

1. Speculum aureum opinionum communium contra communes in 4 Tomis oder Büchern, Antwerpen 1623 in Fol. Venedig 1601 in Fol. Cölln 1664. Toledo 1599 und 1600 in Fol. In diesem Speculo hat er die verschiedenen Meynungen der Rechts-Lehrer, und wie nothwendig es sey, diesen Widersprechungen durch gewisse Gesetze abzuhelffen, gezeiget.
2. Tract. de cognitione per viam violentiæ in causis ecclesiasticis & inter personas ecclesiasticas in 2 Theilen, Salamanca 1613 in Fol. Antwerpen 1618 und 1643 in Fol. Cölln 1620; ist auch zu Straßburg gedruckt.
3. Arte real para el buen gobierno de los Principes y Reyes y de sus vasallos, Toledo 1623 in 4.

Anton Bibl. Hispan.

Jeballos oder Jevallos, (Peter Ordonnez de) ein Spanier zu Ende des 16 Jahrhunders, wurde von seinem 9 Jahre an zu Sevilien erzogen, that nachgehends eine Reise in West-Indien, und verfertigte davon, als er nach Spanien zurückgekehret, eine Beschreibung unter dem Titel:

1. Viage del mundo, so in 4 gedruckt, und davon dasjenige ein Stück ist, so Caspar Barläus lateinisch übersetzt, mit der Ueberschrifft: descriptio Indiæ Occidentalis, und welches mit Anton von Herrera descriptione novi orbis Amsterdam 1622 in Fol. zusammen heraus gekommen. Er schrieb auch
2. Historiam urbis Giennensis, die er betitelt: doce maravillas y doce famosos hijos de la ciudad de Jaen. Weil er aber wegen anhaltender Unpäßlichkeit nicht gantz damit zu Stande kommen können, hat Bartholomäs Ximenez Paton, des Jeballos besonders guter Freund, solch Werck aus dessen Briefschafften vollends ausgearbeitet, und unter dem Titel: Historia de la antigva y continuada nobleza de la ciudad de Jaen y de algunos Varones famosos hijos de e la zu Jaen 1628 in 4 ans Licht gestellet. Schon vorhero aber hatte dieser Jeballos auch
3. Quarenta triumfos de la santa Cruz da nuestro Sennor Jesu Christo zu Madrit herausgegeben: Eine mehrere Nachricht von diesem Jeballos bringet ermeldter Barthol. Ximenez Paton in seiner Historia Giennensi c. 37. bey.

Anton Bibl. Hispan.

Jebaoth, ist ein Zunahme des grossen Gottes, wenn Herr voran stehet, und heisset ein Gott der Heerschaaren, darum, daß er Engel, Menschen und alle andere Creaturen unter sich hat und zu seinem Dienst gebrauchet, zu Schutz der Frommen und Straffe der Bösen, Jer. XI, 20. Ps. XXIV, 10. Röm. IX, 29. Jac. V, 4. Es. I, 24. Stehet aber Herr nicht voran; so wird es mit Unrecht, wie solches Hieronymus gethan, unter die Nahmen Gottes gesetzt; sondern es ist vielmehr ein Nahme der Geschöpffe: denn alle Creaturen sichtbare und unsichtbare, werden Zebaoth genennet. Daher ist es auch falsch, wenn in manchen Liedern Jebaoth für Gott stehet, z. E. in dem bekannten Abend-Liede: Nun sich der Tag geendet hat ꝛc. da heißts in etlichen Gesang-Büchern: Du starcker Jebaoth, was soll das heissen, du starckes Krieges-Heer, dafür muß man singen: O Herr Gott Jebaoth, das ist, du Gott der Heerschaaren, dem alle Geschöpffe im Himmel und auf Erden zu Gebote stehen müssen. Diesen Nahmen hat die gottseelige Hanna, die Mutter Samuels, am ersten Gott gegeben, 1 Sam. I, 3. 11. Rambachs Dogmatische Theologie Theil I, p. 295; Schneiders Biblisches Lexicon Th. III,

Jebast, siehe *Daphnoides*, im VII Bande, p. 168.

St. Jebberia, eine Märtyrin zu Tarsis in Cilicien, hat den 10 May zu ihrer Gedächtniß-Feyer erlanget.

Jebea, ein Fluß in Nieder-Aethiopien in Africa, welcher an den Grentzen von Abyßinien entspringet, und sich zu Melinda in das Aethiopische Meer ergeust. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon. Hübners Zeitungs Lexicon.

Jebedäus, oder Jebedeus, also hieß ein wohlhabender Fischer in Galiläa, der Salome Ehemann, und der beyden Apostel Johannes und Jacobus des Grössern ihr Vater, Matth. V, 21 und c. X, 3. als für welche ihre Mutter Salome den Herrn Christum bate, daß er ihre beyde Söhne mögte sitzen lassen, einen zu seiner Rechten, und den andern zu seiner Lincken. Matth. XX, 20. Schneiders Biblisches Lexicon Th. III; Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments Theil I, p. 30; Allgemeine Chronicke Band II, p. 16.

Von mehr gedachten beyden Kindern des Jebedäus lesen wir Marc. III, 17. daß ihnen Christus

stus den Nahmen Buehargem, das ist gesagt: Donners-Kinder, gegeben habe. Nach des Wilhelm Cave (in dem Leben der Apostel p. 497) und des Peter Allirius (in den Betrachtungen über die Bücher Neuen Testaments p. 257) Urtheil, zeiget solcher Nahme nicht mehr an, als daß sie bey Einführung des neuen Evangelischen Kirchen-Staats, so eine Himmel und Erd-erschütternde Stimme genennet wird, Ebr. XII, 26. Hagg. II, 7. mit unter der Zahl der Vornehmsten, hierzu nöthige Diener und Mittels-Personen seyn würden. Gewis, dieses kömmt auch mit der natürlichen Bedeutung des Worts sehr schön überein, da selbiges so viel heisset, als ein Erdbeben, oder eine hefftige Bewegung und Erschütterung, die einen dergleichen Schall, wie der Donner pflegt, von sich giebt. Ohne Zweifel hat der Heyland auf die mächtige Lehre dieser Männer gesehen, mit welcher sie zum nachdrücklichsten und beweglichsten die Vortrefflichkeit und Göttlichkeit Jesu Christi, als des wahren Meßiä, des Königes über Israel vorgestellet, welches die Jüden so verdrossen, daß sie, wie etwan ruchlos rasende Menschen wider die Donner-Wetter rasend ruchlos fluchen, den Jacobus mit dem Schwerde hingerichtet. Mit was für ausnehmender Geistes Krafft Johannes die Gottheit und Herrlichkeit Jesu herdonnert, zeiget sein Evangelium zusammt seinen Send-Schreiben. Er beschreibt ins besondere, wie eine Stimme vom Himmel herab gehöret worden, die da auf Jesu Gebet: Vater, verkläre deinen Nahmen; geantwortet: ich habe ihn verkläret, und will ihn noch mehr verklären, Joh. XII, 28. 29. und zwar mit solcher Krafft, daß das Volck gemeynet, es donnere. Da nun die Jüden von Batkol, oder einer Donner-Stimme als einer besondern Art göttlicher Offenbarung zu sagen wusten, kan der Heyland, wie Lichtfoot Hor. Ebraic. in l. c. Marci meynet, wohl hierauf gesehen und mit gedachter Benennung seiner zwey Apostel, zu verstehen gegeben haben, daß diese rechte Werckzeuge göttlicher Offenbarung von ihm, dergestalt besondere Donners-Kinder oder Donners-Stimmen seyn würden, denen man aber eben so gewiß, als vom Himmel herab gehörter Stimme zu glauben hätte, wie Petrus 2 Epist. I, 16. auf den Schlag redet; und überlässet man dem Leser das Urtheil, ob dieses nicht wahrscheinlicher sey, als was Lichtfoot l. c. weiter zu bedencken giebet, daß nehmlich der Heyland auf die zwey Schreiber des grossen Raths zu Jerusalem gezielet, welche da die Stimmen aufgezeichnet, und die nach selbigen ausfallenden Urtheile vorgelesen, so übrigens freylich ein- oder anderer Parthey eine Donner-Geburt oder Donner-Stimme gewesen. Nebst angezogenem muthmasset auch offt erwähnter Lichtfoot, es hätten von der Titulirung Johannes und Jacobus Gelegenheit genommen, in den von Jesu bestrafften Eyfer zu gerathen, nach und mit welchem sie Feuer vom Himmel über die Samariter begehrt, welche den nach Jerusalem wandelnden Jesum nicht aufnehmen wolten. So wäre auch dahero vielleicht der Mutter dieser Jünger die Lust gestiegen, für selbige was besonders, nehmlich das Sitzen zur Rechten und Lincken Jesu, auszubitten. Denn es wollen stärcke Beine seyn, die gute Tage tragen sollen, und ein gar gesetzt-erleuchteter Sinn von Gott empfangene Gaben zu wissen, und sich doch derselbigen nicht zu erheben; sondern der Regel zu folgen: je höher du bist, je mehr demüthige dich, Sir. III, 24-27. welches auch denen Jüngern, nach der ihnen gegebenen Lehre des Meisters, zugekommen; doch hat Johannes immerdar einen besondern Vorzug behalten, daß er auch gar auf eine eigene Art, als Aeltester unter seinen Mit-Aeltesten bekannt gewesen.

Zebedeh, eine Stadt in dem Königreich Marocco, und zwar insonderheit in der Provintz Hea gelegen. Deutsche Staats-Geographie, von Asia, Africa und America p. 206.

Zebedeus, ein Fischer in Galiläa, siehe Zebedäus.

Zebejauche, ein Dorf mit Adelichen Unterthanen in der Nieder-Lausitz. Es gehöret solches denen von Rottenburg. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 201. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 145 in Beyl.

Zebeker, ein Dorf im Magdeburgischen, worüber das Kloster U. L. Frauen zu Lizeke die Confirmation erhalten. Ludwigs Reliqu. MStorum T. II, p. 433.

Zebeline, oder Zibelline, ist ein Nahme, den man den kostbarsten Zobel-Häuten giebt. Die Zobel kommen aus dem Moscowitischen und Dänischen Laplande. Man findet auch deren viele in Siberien. Savary Dict. Univ. de Commerce. Ein mehreres siehe unter dem Artickel: Zobel.

St. St. Zebellus, oder Zoilus, Servulus und Secundinus, litten den Märtyrer-Todt im Jahr 334 in Istrien. St. Servulus war noch ein Knabe, aus Trieste gebürtig, und begab sich im zwölfften Jahre seines Alters in eine unweit der Stadt gelegene Höle, allda vor der Verfolgung sicher zu seyn. Als er wieder nach Hause kehrete, tödtete er unterwegens durch sein blosses Anhauchen eine Schlange; wurde aber darauf gefangen genommen, und wegen seiner Standhafftigkeit im Christenthum enthauptet. Sein Leichnam wurde von seiner Mutter begraben, und sollen bey demselben viele Wunder geschehen seyn. Der Gedächtniß-Tag ist der 24 May. Heiligen Lexicon.

Zeben, also heissen die Ungarn die Haupt-Stadt Hermannstadt in Siebenbürgen, auf Lateinisch *Cibinium mojus*, siehe Hermannstadt, im XII Bande, p. 1719.

Zeben, oder Czeben, und Sceben, Lat. *Cibinium minus*, ist die letzte und kleineste unter den fünff Königlichen Städten in Ober-Ungarn, und zwar in der Zipser-Land, an dem Flusse Tarica, nicht weit von Eperies gelegen. In der benachbarten Gegend wächst guter Safran, auch eine grosse Menge von andern Früchten, absonderlich von Pflaumen. Sie hat unterschiedene mahl durch Feuers-Brünste viel ausgestanden, ist auch etliche mahl belagert und erobert worden. Im Jahr 1604 im Monat April ergab sie sich an die Botschkaischen, und 1663 im October eroberten sie

sie die Türcken. In deren oder vielmehr in den Töckelischen Händen blieb solche bis 1684, da der Kayserl. General Schultz im Monat September den Ungarischen Grafen Baragotzi davor schickte. Töckeli hatte den Tag vorher, da die Kayserlichen davor ankamen, eine Besatzung von 140 Mann darein gelegt. Diese Besatzung wehrte sich zwar Anfangs tapffer, canonirte auf die Kayserlichen und tödtete etliche von denselben. Dessen ungeachtet aber fasten die Kayserlichen Posto davor, wurffen Batterien auf, pflantzten Stücke darauf und beschossen die Stadt. Nachdem sie nun mit Einwerffung glüender Kugeln gar bald in Brand gerieth, rufften die Rebellen um Accord. Mittlerweile bemächtigten sich die Musquetirer und Dragoner erstlich der Aufzieh-Brücken, hernach drungen sie in die Stadt, welche sich dann auf Gnad und Ungnad ergeben muste. Die Besatzung wurde noch dieselbige Nacht gefänglich eingezogen, nachgehends auf das Feld geführet und von den Ungarischen Husaren in Stücken zerhauen. Hübners vollständige Geographie, Th. II, p. 302. Zeilers Ungarn, p. 216. 288 und 501. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Arnolds Histor. und Politische Geographie, p. 1051. Boethii Kriegs-Helm, Theil I, p. 291 u. f. Ludolphs Schau-Bühne, Th. V, p. 136. Allgemeines Historisches Lexicon, Th. IV. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zebendorf, ein Dorf in der Unter-Elsaß, so zwischen der Sorn, Neugrab und Sauvell liegt, war ehemahls Hanauisch. Ichtersheim Elsassische Topographie, Th. I, p. 23.

Zebennus, Bischoff zu Antiochien. Er kam zu dieser Würde im Jahr Christi 232, und bekleidete solche bis 239, da er gestorben. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Th. I, p. 824.

Zebern, ein Bayreuthisches Dorf in der Amts-Hauptmannschafft Hof. Dessen Pfarrer stehet unter der Superintendur Hof. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 309.

Zebertitz, ein Dorf mit Adelichen Unterthanen in Meissen, und besonders in dem Bezirck des Amtes Oschatz, unweit Mügeln gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 201. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. welcher schreibet, daß es ins Amt Sornzig gehöre.

Zebes, Provintz in Africa, siehe Zeb.

Zebes, Stadt in Siebenbürgen, siehe Millenbach, im XXI Bande, p. 220.

ZEBETHUM, also heissen die Lateiner eine Stadt in dem glückseligen Arabien, siehe Zibit.

Zebibana, Lat. *Ctenos*, eine Stadt auf der Halb-Insel Crim, welche Halb-Insel ehedem Chersonesus Taurica hieß. Baudrands Lexic. Geogr. T. II, p. 480.

Zebicker, ein Dorf und Ritter-Gut in Meissen, siehe Zöbicker.

Zebid, eine Stadt in dem glückseligen Arabien, siehe Zibit.

Zebina, war einer aus den Kindern Nebo, siehe Sebina, im XXXVI Bande, p. 832.

Zebina, ist der Zunahme eines Königes in Syrien, siehe Alexander der Andere, König in Syrien, im I Bande, p. 1151.

St. St. Zebinas, Polychronius, Moyses und Damianus, Einsiedler in Syrien, lebten im 5 Jahrhunderte. St. Zebinas, ob er gleich schon alt war, unterließ doch nichts von seinen Pflichten und Verrichtungen, war emsig im Gebet, und gieng Alters halben an einem Stecken: Nach seinem Tod wurde ihm zu Ehren eine Kirche gebauet. St. Polychronius war sein Discipul, und ahmte ihm nach im Beten und im Stehen des Nachts. Auf Zurathen des Historien-Schreibers Theodoreti, nahm er noch zwey Discipul St. S. Moysen und Damianum zu sich, und blieb Moyses beständig bey ihm. Er muthete ihnen aber solche Strengigkeiten nicht zu, wie er lebte. Er aber pflegte sich täglich mit einem ungeheur grossen Eich-Baum zu schleppen, daß er fast unter der Last hätte versincken mögen, und wenn jemand zu ihm kam, verbarg er solchen. Er liebte die Armuth und wurde von jedermann werth gehalten. Der Gedächtniß-Tag ist der 23 Februar.

St. Zebinas, ein Märtyrer, siehe St. Antonius, den 13 November, im II Bande, p. 695.

Zebing, Geschlecht, siehe Zebinger von Reitenau.

Zebinge, Geschlecht, siehe Zebinger von Reitenau.

Zebingen, Geschlecht, siehe Zebinger von Reitenau.

Zebinger von Reitenau, eine sehr alte Adeliche Familie in Steyermarck, die schon im zehenden Jahrhundert in grossen Ansehen gelebet. Wolffgang Zebinger wohnte 996 dem Thurnier zu Braunschweig bey, und legte da Ehre ein. Sigismund Zebinger von Reitenau hatte Annen von Lembach zur Gemahlin, und zeugete mit ihr: 1) Casparn Zebinger von Reitenau, dessen Gemahlin aber nicht bekannt ist; und 2) Johann Zebinger von Reitenau, der durch Reginen von Rathmanstorf ein Vater worden 1) Caspars Zebinger von Reitenau, des ältern, welcher sich zweymahl, als erstlich mit Annen Plaicherin, hernach mit Rosinen Füntlerin vermählet, und aus der ersten Ehe (a) Even Zebinger von Reitenau, die erste Gemahlin Wilhelms, Freyherrns von Rothal oder Rottal, zu Neudau, welcher 1610 im 90 Jahre seines Alters verstorben, und (b) Sibyllen Zebinger von Reitenau, die 1557 Matthäsen von Wurmbrand, Obristen Erb-Kuchel- und Stäbel-Meistern im Hertzogthum Steyermarck, ist angetrauet, und 1603 den 17 Jenner zur Leiche worden; Aus der andern Ehe aber (c) Christophen Zebinger von Reitenau, so sich mit Barbarn Holtzapfflin ehelich verbunden, nachgelassen. 2) Caspars Zebinger von Reitenau, des jüngern, dem von seiner Gemahlin, Catharinen von N. gebohren worden: 1) George Zebinger von Reitenau, welcher ein Ritter des Deutschen Ordens und Commenthur in Neustatt gewesen; 2) Johann Zebinger von Reitenau, der Na. Frölichin zur Gemahlin gehabt; und 3) Christoph Zebinger von Reitenau, so sich mit Elisabethen Rindtscheidtin vermählet. Ein Caspar Zebinger hat 1603

Margarethen, eine Tochter des obgedachten Mathäsens von Wurmbrand und Sibyllens Zebinger, geheyrathet.

Zu diesem Geschlechte gehören ausser allen Zweifel auch noch folgende: 1) Heinrich von Zebing oder Zebingen, welcher in einer alten Urkunde vom Jahr 1156, Krafft welcher der Ertz-Hertzog Leopold von Oesterreich dem Kloster Zwetl in Nieder-Oesterreich den Ort Chruempenau schencket, als Zeuge vorkommet, und auch selber besagtem Kloster ein Curie in Werd verehret; 2) Wichard von Zebing, oder Zebinge, oder Zebingen, der zu Anfange des dreyzehenden Jahrhunderts gelebet, und in verschiedenen Urkunden selbiger Zeit, die mehr gedachtes Kloster Zwetl betreffen, als Zeuge vorkommt; 3) Margarethe von Zebinge, die 1255 eben diesem Kloster ein Gut in Magerhove verehret, besage des Schenckungs-Briefes, so in Ludwigs Reliqu. Manuscriptor. T. IV, p. 43. befindlich; und 4) Friedrich, der Zebinger, dessen in einer Urkunde, so dem Kloster Zwelt 1320 ertheilet worden, gedacht wird. Bucelins Germania Stemmatographica, P. III, p. 261. Hübners Genealogische Tabellen, Th. II. Tab. 636. und Th. III. Tab. 952. Schumanns jährliches Genealogisches Hand-Buch des Jahrs 1747, Th. II, p. 101. Ludwigs Reliquiæ Manuscriptorum, T. IV, p. 28. 30. 32. 37. 43. 84. 157 und 158.

Zebisch, ein Dorf im Ertz-Gebürge und besonders in dem Bezirck des Kreis-Amtes Schwartzenberg, wohin es auch gehörig, ohnweit Eibenstock gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 201. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Zebischew, (Sergey) ein Russe, war vorher Obrist-Lieutenant bey seiner Monarchin; ward aber im Monat December 1734 Obrister. Genealogischer Archivarius aufs Jahr 1734 p. 673.

Zebitz, ein Dorf in dem Fürstenthum Anhalt, siehe Zewitz.

Zebitz, eine Adeliche Familie, siehe Zedwitz.

ZEBLICUM, siehe Serpentinstein, im XXXVII Bande, p. 410.

Zeblin, ein Städtgen in der Priegnitz in der Marck Brandenburg, welches ehemahls den Tempel-Herren zugehöret hat. Allgemeines Historisches Lexicon, Th. IV. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zeblinger, (Walther) ein vertrauter Minister des Kaysers Friedrichs um das Jahr 1451. Preuenhuebers Annales Styrenses, p. 102.

Zeboim oder Tseboim, Lat. *Vallis hyænarum*, war ein Thal im Stamme Benjamin, an der Wüste bey dem Jordan, 1 Sam. XIII, 18. Er wird sonsten auch Basilisken- oder Schlangen-Thal genennet, weil vermuthlich solche Thiere in demselben mögen gewesen seyn. Burmanns Biblische Wercke, p. 796. Schmidts Biblischer Physicus, p. 481.

Zeboim oder Seboim, ist eine unter den fünf Städten am Jordan, welche GOtt vom Himmel, nebst Sodom und Gomorra, ihrer Sünden wegen, mit Feuer vertilgte, 1 B. Mos. X, 19. C. XIX, 24. 5 B. Mose XXIX, 23. Heut zu Tage siehet man an der Stelle, wo sie ehemahls gestanden, einen schwefelichten See, in welcher der Jordan hineinfliesset. Cellarii Notit. Orbis Antiqu. T. II, p. 487. Ebend. alte Geographie, p. 347. Hübners vollständige Geographie, Theil II, p. 409. Schneiders Biblisches Lexicon, Th. III.

Zebotin, Geschlecht, siehe Zerotin.

Zebra, siehe Waldesel, im LII Bande, p. 1350. ingleichen Waldesel (Egyptischer) in eben dem Bande, p. 1351.

Zebrack, (Udalricus, Herr von) ein Herr von Hasenburg, war im Jahr 1318 und folgende Obrist-Burg-Graf des Königreichs Böhmen. Redels Sehenswürdiges Prag, p. 114.

Zebrazynthius, (Jacob) ein Schwede, aus Ingermanland, war Professor der Logick und Wohlredenheit zu Upsal, nach diesem Pastor zu Stockholm, und endlich Bischoff zu Stregnes. Er schrieb Leichen-Predigten über Ezech. XXIV, 15-20. und über Philipp. III, 20. 21. und starb 1642. Wittens Diar. Biogr. T. I. ad annum 1642.

Zebrzydowski, war um die Mitte des sechszehenden Jahrhunders Woywode zu Brzesty, und hinterließ Hedwigen, Andreas Gabriels, Grafens von Tenczin, Castellans zu Cracau, Tochter als Wittwe, die sich hierauf anderweit an Stanislaum Mischkowski, Woywoden zu Cracau, vermählet. Sinapii Schles. Curiositäten, Th. II, p. 253.

Zebrzydowski, (Andreas) Bischoff zu Cracau. Er bekleidete diese Würde in der Mitte des 16 Jahrhunderts, welches wir daher schliessen, indem Simon Maricki, ein Pohlnischer Rechts Gelehrter, demselben sein Buch de Scholis seu Academiis, so zu Cracau 1551 ans Licht getreten, dediciret. In dieser Zueignungs-Schrifft wird ausser vielen andern, an diesem Prälaten zu bewundernden Eigenschafften, vornehmlich dessen Neigung zur Gelehrsamkeit gepriesen. Janozki Nachricht von denen in der Hochgräfl. Zaluskischen Bibliotheck sich befindenden Pohlnischen raren Büchern, Theil II, p. 104.

Zebrzydowski, (Nicolaus) Woywode zu Cracau, lebte zu Anfange des 17 Jahrhunderts.

Zebu, oder Zeby, und Cebu, Lat. *Zebua*, eine Insel auf dem Indianischen Meere, mitten unter den Philippinischen Inseln, wird von den Spaniern Isla de los Pintados genennet, weil die Einwohner zu der Zeit, da sie entdeckt wurde, ihre Angesichter mit unterschiedlichen Farben anzustreichen pflegten. Bemeldte Spanier erbaueten die Stadt Jesus auf der Westlichen Küste. Daselbst machte Ferdinand Magellanes Freundschafft mit dem Könige der Insel, welchen er in des Königs von Castilien Schutz nahm, und für ihn wider den König von Matan Krieg führte, worinnen Magellanes 1520 umkam. Hübners vollständige Geographie, Th. II, p. 555. Müllers kleiner Atlas, Th. II, p. 78. Deutsche Staats-Geographie von Asia, Africa und America, p. 156.

ZEBUA, Insel, siehe Zebu.

Zebul, ein Statthalter über die Stadt Sichem, siehe Sebul, im XXXVI Bande, p. 845.

Zebul,

Zebul, (Andreas) gebürtig von Wohlau, ward 1728 den 19 November Pfarrer zu Ransen, einem Dorffe in dem Schlesischen Fürstenthum Wohlau, und besonders im Steinauischen Kreise gelegen. Er bekleidete solches Amt noch 1742. Gelehrte Neuigk. Schles. des Jahrs 1741 p. 245.

Zebullem, also hieß ehedem ein Schloß und Städtgen in Francken, so aber jetzo Seinsheim heisset. Es gehöret dem Fürsten von Schwartzenberg. Eckardts Franc. Orient. T. II, p. 123. Falkensteins Nordgauische Alterthümer Theil II, p. 148. Siehe auch den Artickel: Seinsheim, im XXXVI Bande, p. 1551.

ZEBUM, Provintz in Africa, siehe Zeb.

Zeby, eine von den Philippinischen Insuln, siehe Zebu.

ZECARO, ein Fluß in Portugall, siehe Zezaro.

ZECARUS, ein Fluß in Portugall, siehe Zezaro.

Zecca, eine wohl angebauete schöne Insel, ohnweit Venedig gelegen, hat verschiedene schöne Kirchen, Klöster, Palläste und Gärten. Hübn. Zeitungs-Lexicon.

Zeccadoro, Päbstlicher Geheimer Cämmerer und Secretair. Er hatte das Unglück, daß er den 29 December 1702 tödlich durch einen Schuß verwundet wurde, als er des Abends um 8 Uhr aus dem Päbstlichen Cabinet nach seinen Zimmer in dem Vatican gehen wolte. Nach diesem empfangenen Schusse lebte er noch bis den 6 Jenner 1703, da er früh Morgens um 3 Uhr an seiner Wunde erblaßte. Der Thäter blieb einige Zeit verborgen, ob schon alsobald nach geschehener That nach demselben geforschet wurde. Es kamen zwar anfangs ihrer viele, sonderlich aber auch ein Mann aus Abruzzo in Verdacht, doch nach fleißiger und genauer Untersuchung legten sich endlich im Monat Junius so viele Anzeigungen wider seinen Cammer-Diener durch die Pistolen, so er bey sich führte, an den Tag, daß er die That gestehen muste, und zwar gestunde er, daß er ihn deswegen erschossen, damit er vier hundert Studi, die er seinem Herrn gestohlen, desto eher behalten mögte. Sein Lohn dafür war, daß er lebendig geradbrechet, nachmahls geviertheilet, und an den vornehmsten Strassen vor der Stadt Rom aufgehencket wurde. Europäische Fama Th. XIII, p. 16 und Theil XVII, p. 373; Die heutigen Souverainen von Europa p. 1155; Donats Europ. Tag-Register des Jahrs 1703 p. 4.

Zecchadorus, (Johann Baptist) Bischoff zu Fossombrone, vorhero beyder Signaturen Referendarius, gelangte 1648 den 24 August zur Bischöffl. Würde, stifftete ein Conservatorium vor die Waysen-Mädgen, versetzte auch die Reliquien des Heil. Albebrands, und verwahrte sie unter dem grössern Altar der Cathedral-Kirche und starb ziemlich betagt, nachdem er sich um seine Kirche sehr verdient gemacht, den 19 November 1696 da er in die Cathedral-Kirche begraben worden. Ughellus Ital. Sac. T. II, p. 839.

Zecchini, eine Müntze, siehe Zechini.

Zecchio, Personen dieses Nahmens, siehe Zecchius.

Zecchius, (Andromachus) ein Italienischer Medicus, und ein Sohn des Johann Zecchius, von dem ein besonderer Artickel handelt. Er lebte in Rom zu Anfang des siebenzehnden Jahrhunderts und gab seines Vaters in Handschrifften hinterlassene Consulationes medicinales zu Rom 1601 in 4 heraus, die nachmahls zu Venedig 1617 in 4, und zu Franckfurt am Mayn 1650 in 8 wieder aufgelegt worden, welche letztere Ausgabe nach Lindens Bericht vermehrter ist. Kestners Medicinisches Gelehrten-Lexicon; *Lindenius Renov.* p. 704 u. ff. Mangets Bibliothec. Script. Medic.

Zecchius, (Heinrich) siehe den nachstehenden Artickel am Ende.

Zecchius, (Hercules) ein Italienischer Medicus und Poet, war ein Sohn des vorherstehenden Andromachus Zecchius. Er lehrte zu Bologna als Professor der Philosophie und Medicin, stellte daselbst seines Groß-Vaters, des Johann Zecchius, zurück gelassenen Methodum de Urinis, und de laterali dolore, zu Bologna 1613 in 4 zusammen an das Licht, und starb zu Bologna 1622. Orlandi Notizie degli Scrittori Bolognesi, p. 107. Mangets Biblioth. Script. Medic. Königs Biblioth. Vet. & Nov. Kestners Medicinisches Gelehrt. Lex. Jöchers Gel. Lex. woselbst er aber irrig, Heinrich, mit dem Vornahmen genennet wird.

Zecchius oder Zecchio oder Zechio, (Johann) ein berühmter Medicus und Practicus, war von Bologna gebürtig, und lebte zu Ausgange des sechzehenden Jahrhunderts. Er setzte sich durch seine gründliche Erkenntniß in der Philosophie und Medicin in eine so besondere Hochachtung, daß er nicht allein von den Krancken begierig besucht, sondern auch in dem hitzigen Streite der Römischen und Neapolitanischen Aertzte wegen der Art und Weise, die Fieber zu curiren, von Pabst Clemens dem Achten zum Schieds-Richter erwehlet wurde. Da er nun in dieser so mißlichen Sache eine grosse Klugheit bewiesen, und seine eigene Meynung mit so vielen unumstößlichen Gründen bestärcket, daß keiner von beyden Theilen etwas mit Bestand dagegen einwenden können, machte ihn Pabst Clemens der Achte zu seinem obersten Leib-Artzt, welche Würde ihm auch schon zuvor Sixtus der Fünffte verliehen hatte. Er starb den 2 Dec. 1601 im 68 Jahre seines Alters. Seine Schrifften sind:

1) Tractatus de aquarum Porrectanarum usu atque præstantia. Bologna 1576 in 4. Siehe *Linden. renovat.* p. 704 u. f. 2) De ratione curandi febres ex putrido ortas humore. Rom 1596 in 4. 3) Lectiones dilucidissimæ in primam Hippocratis Aphorismorum sectionem, dabey sich noch vier andere Tractate, als α) de purgatione, β) de sanguinis missione, γ) de criticis diebus, und δ) de morbo Gallico, befinden, welches Werck Scipio Mercurius in zweyen Bänden zu Padua 1586 und 1629 in 4 herausgegeben. 4) De puerorum valetudine tuenda. Er hinterließ auch in Handschrifft: a) Consulationes medicinales, in quibus universa praxis medica pertractatur, welche sein Sohn, Andromachus zu Rom 1601 in 4 herausgegeben. Sie sind nachmahls auch zu Venedig 1617 in 4 an das Licht getreten, ingleichen zu Franckfurt am Mayn 1650 in 8 (welche letzte Auflage nach Lindenii Bericht vermehrter ist) und ebendaselbst 1676 in 8. b) Methodum de urinis, und c) de laterali dolore, welche beyde Schrifften sein Enckel, Hercules Zecchius zu Bologna 1613 in 4 zusammen gedruckt herausgegeben hat. d) Tractatum de pulsibus, den ebenfals sein nur gedachter Enckel nach seinem Tode zum Drucke besorget.

Alidosii Dottori Bolognesi. Chartarius Athen. Rom. Scipio Mercurius la Commare L. I, c. 17. Mandosii Biblioth. Rom. T. II, p. 338 u. f. Ebend. Theatr. Arciatrorum p. 131 u. f. Mangets Biblioth. Script. Medic. T. IV. Königs Biblioth. Vet. & Nov. Kestners Medic. Gel. Lex. Jöchers Gel. Lex. Allgem. Histor. Lex. in der Fortsetzung.

Zecchius, (Lälius) der Heil. Schrifft und beyder Rechten Doctor, wie auch Canonicus und Pönitentiarius zu Brescia im Venetianischen, lebte zu Anfange des sechzehenden Jahrhunderts. Er hat geschrieben:

1) De republica ecclesiastica, Verona 1599 in 4. 2) De Civili & Christiana institutione, Brescia 1598 in 4. 3) Tract. de Sacramentis, ebend. 1596 in 4. 4) De privilegiis ecclesiæ & casibus reservatis, Verona 1587 und Venedig 1591. 5) De usuris, Venedig 1595 in 8, und Franckf. am Mayn 1598 in 8. 6) Libr. III de principe & principatus salubri administratione ad Christianissimum Galliæ & Navarræ Regem *Henricum* IV, Frf. 1600. Cölln 1607 in 12, und Heidelberg 1612 in 8. 7) De indulgentiis & Jubilæo. Auberti Miræi Auctarium de Scriptoribus Eccles. p. 259. Königs Biblioth. Vet. & Nov. Ghilini Theatro d' Uomini letterati. Hallervords Biblioth. Curios. p. 228. Struvs Biblioth. Juris p. 212. Draudus Biblioth. Class. p. 84. 190. 192. 666. 875. 1240. 1245. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Zeccus, (Ferdinand Alvarez) ein Portugiese aus der Mitte des 16 Jahrhunderts, hat eine Geographische Beschreibung von Portugall unter dem Titel: Lusitaniæ tabula zu Rom. 1560 heraus gegeben, die man beym Ortel antrifft. Anton Bibl. Hilpan.

Zech, siehe Zeche.

Zech, ein Ort dieses Nahmens in Böhmen, in Satzer-Kreise an der Fluth oder Schlackenwalder-Bach gelegen, welches Flüßgen darauf gegen der Stadt Elnbogen über, in die Eger fällt. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 675.

Zech, ein Marggräflich-Bayreuthisches Dorf, welches bereits 1580 Christoph von Feilitzsch beherrschet. Es ist eines von den Stamm-Häusern dieser Alt-Adelichen Familie, von welchem eine besondere Linie, die Zecher Linie, den Nahmen führet. Genealogisch-Historische Beschreibung des Alt-Adelichen Geschlechts derer von Feilitzsch (Hof 1725 in Fol.) p. 23. 25 und 108.

Zech, eine aus Edlen Herren, Edlen Panner und Freyherren, auch Grafen bestehende, in Ober-Sachsen florirende ansehnliche Familie. Es hat dieselbe ihr Aufnehmen Herrn **Bernharden von Zech**, Königl. Pohlnischen und Churfürstl. Sächsischen Staats-Minister, zu dancken, als der sich durch seine Wissenschafften, und um das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen, erworbene grosse Verdienste empor gehoben, und von Kayser Carln VI nebst seiner Nachkommenschafft in des Heil. Röm. Reichs Edlen Herrn- und Ritter-Stand gesetzet worden. Er war 1649 den 31 August zu Weimar gebohren und ist zu Dreßden den 21 Mertz 1720 gestorben. Von Ihm folget ein besonderer Articul; hier aber bemercken wir seine mit einer von Dauderstädt, die am

25 October 1728 gleichfals in Dreßden erblasset, erzeugten Herren Söhne und Frauen Töchter. Selbige sind:

I) **Bernhard**, des Heil. Römischen Reichs Graf von Zech, Erbherr auf Schmorcka, Salsitz und Klingenberg, Königl. Pohlnischer und Churfürstl. Sächs. Conferentz-Minister und würcklicher Geheimder Rath, Dom-Probst zu Wurtzen, und Dom-Dechand zu Zeitz, hat den 6 December 1681 das Licht der Welt erblicket. Nachdem Er zu Leipzig seine Studien geendiget, und nach Holl- und Engelland eine Reise gethan, ward Er noch 1703 als Commißion-Rath und Geheimer Cammer-Secretar, und etliche Jahre hernach, als Hof-Rath und Geheimer Referendarius bey dem Geheimden Consilio zu Dreßden verpflichtet, inzwischen auch zu verschiedenen Verschickungen, als 1711 auf den Wahl-Tag Kayers Carls VI zu Führung des Protocolls im Churfürstl. Collegio, und 1715 zu Braunschweig auf den daselbst angesetzten Nordischen Friedens-Congresse, gebrauchet, bis Er endlich im April 1725 zum würcklichen Geheimden Rath ernennet und installiret worden, in welcher Würde Ihn nicht allein der ietzige König und Churfürst, August III, bey Antritt seiner Regierung bestätiget, sondern auch noch 1733 zum Conferentz-Minister declariret. Bey denen nach Kayser Carls VI und Carls VII Ableben eröffneten Reichs-Vicariats-Gerichten hat Er jedesmahl die Präsidenten-Stelle verwaltet, welches denn die Veranlassung gegeben, daß Er 1745 mit seiner sämmtlichen Nachkommenschafft, von Sr. Königl. Majest. als Reichs-Vicario, zum Zeichen allergnädigster Zufriedenheit, zur Reichs-Gräflichen Würde erhoben worden, nachdem Ihn schon einige Jahre vorhero Kayser Carl VI mit dem Freyherren-Stande begnadiget. Wie Er nun, nach der, durch vieljährige Dienstleistung, erlangten Erfahrung, an denen vorgefallenen wichtigsten inn- und ausländischen Geschäfften den grösten Theil, dabey auch die Wohlfarth des Herrn und Landes zu Seinem eintzigen Augenmerck gehabt: Also ist Ihm dadurch die Glückseeligkeit angediehen, daß Er Sich in der Königl. Confidentz u. Gnade, u. bey jedermann in guter Existimation, bis an sein Ende erhalten, welches noch zu frühzeitig den 4 Oct. 1748 an einem Schlag- u. Steck-Flusse, im 67 Jahre Seines Alters, zu Dreßden erfolget, woselbst Er auch und zwar in dasiger Frauen-Kirche, seine Ruhe-Stätte gefunden hat. Bey Gelegenheit der bey der Kayser-Wahl zu Franckfurt 1711 gehabten Beschäfftigung hat Er die daselbst, bey der Wahl- und Capitulations-Handlung gemachte Anmerckungen, auf ein und andere Veranlassung, der Welt mitgetheilet, unter dem Titul: **Gegenwärtige Verfassung der Kayserl. Regierung in Deutschland, wie solche in Ihrer Röm. Kayserl. Majest. Herrn Carls VI. Wahl-Capitulation enthalten**, Leipzig 1713 in 4, welche wegen ihrer Zuverläßigkeit mit gutem Beyfall aufgenommen worden: Man lese davon nach die *Acta Eruditorum* An. 1713 p. 151 u. f. den **Bücher-Saal**, Band II p. 720; **Struvs** Bibliotheca Juris, p. 688 u. 930; und **Mylii** Biblioth. de Anonymis, p. 814. Unser Herr Graf von Zech hat von seiner Gemahlin, Frau Johannen Susannen von Jobin, mit welcher Er sich 1708 vermählet, die Ihm aber bereits den 11 December 1727 in die Ewigkeit vorgegangen, nachfolgende Nachkommenschafft, die zu erwachsenen Jahren gekommen, erlebet: 1) **Christianen Friedericken**, welche den 22 November 1713 gebohren, den 16 October 1736 mit Herrn Carl Gottlob von Ende, auf Kaimberg, Königl. Consistorial-Directorn zu Leipzig, Hofrath bey der Merseburgischen Stiffts-Regierung und Ober-Hof-Gerichts-Assessorn, sich vermählet, und in gesegneter Ehe den Herrn Vater mit sieben Enckeln und Enckelinnen erfreuet, welche auch noch, biß auf einen Sohn, am Leben sich befinden; 2) **August Ferdinanden**, Königl. Hof- und Justitien-Rath und Dom herrn zu Zeitz, welcher den 8 September 1719 das Licht der Welt erblicket; nachdem Er seine Studien auf der Universität zu Leipzig absolviret, und den Beschluß mit einer wohl ausgearbeiteten Disputation de Paribus Curiæ, unter dem Vorsitz des Herrn Hofrath Mascovs, den 15 September 1740 gemachet (siehe die **Nützlichen Nachrichten von denen Bemühungen derer Gelehrten in Leipzig im Jahr** 1740, p. 86) hat Er Sich noch in solchem Jahre auf Reisen nach Franckreich und denen Niederlanden, auch an die Deutsche Höfe begeben, und nach der 1742 erfolgten Zurückkunfft eine würckliche Raths-Stelle in der Hohen Landes-Regierung zu Dreßden erhalten; darauf hat Er den 18 August 1746 mi des Königl. Obristens Herrn Hans Siegmunds von Pflug, jüngsten Fräulein Tochter sich vermählet, welche ihn auch mit zwey Comtessen erfreuet: (a) **Caroline Auguste Louysen**, die den 21 April 1747 zu Dreßden gebohren worden, aber gleich nach empfangener Noth-Tauffe wieder verstorben, und (b) **Bernhardine Henriette Carolinen**, welche den 2 May 1748 zu Dreßden getaufft, und den 18 Junius darauf eben daselbst durch den Tod aus dieser Zeitlichkeit abgefordert worden; und 3) **Caroline Louysen**, so gebohren den 21 October 1720. Diese wurde im September 1743 mit dem Königl. Hof- und Justitien-Rath, Herrn Carl Ernsten, Grafen von Metsch, vermählet; starb aber so gleich im ersten Kind-Bette 1744 den 17 August, nachdem sie den 9 eben dieses Monats vorher eine Comtesse zur Welt gebracht, die jedoch auch 1748 noch vor des Herrn Groß-Vaters Ableben selbige wieder verlassen.

II) **Ludwig Adolph**, des H. R. R. Edler Panner und Freyherr von Zech, Erbherr auf Bündorf, Bischdorf und Geusa, Königl. Pohlnischer und Churfürstl. Sächsischer würcklicher Geheimder Rath und der Hohen Stiffts-Kirche zu Merseburg Dom-Probst ꝛc. ꝛc. hat den 28 Jul. 1683 durch seine erfreuliche Geburt die Anzahl der Hohen in der Welt vermehret; nach vollendeten Academischen Studien, und einer 1705 durch das Reich und die Niederlande gethanenen Reise, auf welcher Er in gewisser Absicht zu Utrecht promoviret, bey Seiner Zurückkunfft nicht allein zu Merseburg ein Canonicat bey dem Hohen Dom-Stifft, sondern auch zu Erreichung der Intention, sich zuförderst das Verfahren in denen untern Gerichten bekannt zu machen, in dem Rath-Stuhle zu Leipzig dazu die Gelegenheit erhalten; bald darauf aber 1706 in der Königl. Ober-Vormundschaffts-Regierung zu Merseburg eine Hof-Raths-Stelle, und dadurch den Vortheil erlanget, daß Er 1708 zu des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen Reichs- und Böhmischen Lehns-Empfängnis an den Kayser Joseph, wegen des Fürstlichen Hauses Merseburg, mit nach Wien verschicket worden, und noch in eben demselben Jahre wurde Ihm bey dem Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig eine Assessur ertheilet. Nachdem aber Ihro Königl. Majestät 1712 die Merseburgische Ober-Vormundschafft resigniret, haben Sie Ihn, als Hof-Cammer-Gerichts- und Gräntz-Rath, in die Landes Regierung nach Dreßden gezogen, und sogleich zu verschiedenen Gräntz-Commißionen mit

mit denen Fürstl. Sächsischen Häusern Ernestinischer Linien gebrauchet. Zu der von Kayser Carln VI, anderweit zu empfangenden Reichs- und Böhmischen Lehen, ist Er als der andere Churfürstl. Gesandte 1714 wieder mit nach Wien gegangen, und obwohl, nach vollendeter dieser Handlung, die Rückkunfft von dar 1716 erfolget, muste Er doch in eben diesem Jahre in andern angelegenen Königl. Geschäfften dahin zurück kehren, dergestalt, daß Er in solchem Gesandschaffts-Posto bis 1722 zugebracht, inzwischen auch 1720 von Ihrer Königl. Majestät zum Geheimden Rath declariret, und in Merseburg zum Dom-Probst erwehlet; bey der Beurlaubung vom Kayserlichen Hofe aber mit vieler Gnade erlassen, und, ausser einem kostbarem Kayserlichen Portrait, noch mit der Reichs-Freyherrlichen Würde regaliret worden. Allermassen Er auch an dem Fürstl. Hofe zu Merseburg Sich ein sonderbares Zutrauen erworben, haben des damahligen Herrn Hertzogs, Moritz Wilhelms, Hochfürstl. Durchl. Sich Denselben von Ihrer Königl. Majestät, jedoch mit Vorbehalt der Königl. Dienst-Pflicht, zur Direction Ihrer Geheimden und Renth-Cammer-Collegiorum, ausgebeten, welche Er denn 1722, nach der Zurückkunfft von Wien, übernommen, und ob Ihm gleich das folgende Jahr von Ihrer Königl. Majestät ein neuer Gesandschaffts-Auftrag an den Kayserl. Hof geschehen, und Er in solcher beyderseits Kayserl. Majestät Königl. Böhmischer Crönung im Sept. 1723 zu Prag mit beywohnen müssen, hat Er sich doch nachher wieder in Merseburg eingefunden, und, zu der Fürstl. Herrschafft Beruhigung, anderweite Verschickungen abzuwenden gesuchet. Nachdem Ihn nun der Gottseelige König bereits den 27 August 1731 zum würcklichen Geheimden Rath ernennet: So hat Ihn der glorwürdigste Nachfolger nicht allein 1733 in solcher Würde bestätiget, in eigener höchsten Gegenwart verpflichten, und darauf in das Geheimde Consilium einführen lassen, sondern auch mit dem Geheimden Cabiners-Minister Grafen von Lützelburg, als gevollmächtigsten Minister, abermahlen an Ihre Kayserl. Majestät abgesendet, und obwohl, nach der daselbst errichteten Alliantz, der Graf Lützelburg, noch in eben selbigem Jahre von dar zurück gegangen, hat Er doch die nach Beschaffenheit der damahligen beschwerlichen Conjuncturen, sehr wichtige Negociation, wegen des am Kayserl. Hofe in Ihn gesetzten besondern Vertrauens, continuiren, mithin bey dem nachhero zwischen dem Kayser und der Cron Franckreich, zu Wien geschlossenen Frieden, und denen darüber vorgefallenen Unterhandlungen concurriren, auch von wegen Ihrer Königl. Majestät, als besonders dazu bevollmächtigter Minister, die Acceßion zu sothanem Frieden vollziehen müssen, wie solches die Acta publica zeigen; Nicht zu gedencken der andern vielen ausserordentlichen Verrichtungen, welche bey kurtz darauf erfolgten Türcken-Kriege, auch wegen Ueberlassung eines ansehnlichen Corps Sächsischer Hülfs-Völcker, und in mehr andern Fällen vorgestossen, wozu endlich die Gesundheit nicht mehr hinlänglich seyn wollen, daß Er sich auch veranlasset gefunden, um seine Abruffung mehrmahlen geziemend anzusuchen, die Ihm den 1740 von Ihrer Königl. Majestät in der Maaste wiederfahren, daß Er nach der zu Wien mit besonderer Gnaden-Distinction erfolgten Beurlaubung, zu Pflegung Seiner sehr geschwächten Gesundheit, von denen ordentlichen Verrichtungen im Geheimen Consilio, jedoch mit beständiger Beybehaltung aller bisher, als würcklicher Minister, genossenen Vorzüge, Besoldung und anderer Emolumenten, dispensiret, und ob man Ihn wohl nachhero, nach dem Ableben Kayser Carls V., ingleichen Kayser Carls VII, im Jahr 1745, gerne wieder zu Verschickungen gebrauchet hätte, doch, auf seine alleruntherthänigste Vorstellung, in Gnaden damit verschonet worden. Es hat Sich dieser wahrhafftig grosse Minister, dessen Lebens-Jahre die Göttliche Vorsehung bis auf das höchste Ziel menschlichen Alters anwachsen lassen wolle, zu dreyen mahlen vermählet, und zwar das **erstemahl** im May 1706 zu Leipzig mit Johannen Charitas, gebohrner Wincklerin, welche Ihn auch sogleich das folgende Jahr 1707 den 24 November mit einer Tochter, Fräulein **Louysen Charitas**, erfreuet; aber auch wenige Tage hernach den 2 December durch ihr allzu frühzeitiges Ableben betrübet. Diese Fräulein, **Louyse Charitas**, wurde dem damahligen Fürstl. Sächs. Hof- und Justitien-Rathe zu Merseburg, nunmehro Königl. Vice-Cantzlern daselbst, Herrn Johann Georgen von Beulwitz, auf Lohma, den 25 Mertz 1726 ehelich angetrauet; hatte aber gleiches Schicksal mit ihrer Frau Mutter, daß sie sogleich im ersten Kind-Bette den 1 Jenner 1728 erblassete, nachdem sie den 27 December vorher einen Sohn, Carl Wilhelm Ludwigen, zur Welt gebohren, der unter des Königl. Printzens Hoheit Cuiraßier-Regiment, als Cornet stehet. **Die andere Vermählung** Sr. Excellentz, des Herrn Barons Ludwig Adolphs von Zech, erfolgte den 14 Jenner 1709 zu Leipzig mit Christiane Florentinen, gebohrner Kregelin von Sternbach, Herrn Johann Ernst Kregels von Sternbach, des ältern, Reichs-Ritters, auf Gülden-Gossa u. Abt Nauendorf Erbherrns, eintzigen Fräulein Tochter, die am 7 November 1689 gebohren. Diese Ehe ist sehr gesegnet gewesen, doch hat sie von neun Kindern, bey Ihrem den 30 April 1728 sich ereignetem Ableben, mehr nicht als zwey Söhne hinterlassen. Es sind aber die sämtlichen Herren Söhne und Fräulein Töchter folgende: (1) **Christiane Florentine**, gebohren 1711 den 13 Februar, und ꝛc. verstorben; (2) **Ludwig Adolph**, welcher den 22 April 1713 das Licht der Welt erblicket. Nach gehabter sorgfältigen Privat-Information gieng Er nebst seinem jüngern Bruder, Herrn Ludwig Bernharden, im Jahr 1730 auf die Academie nach Leipzig, und beyde genossen daselbst den Unterricht der berühmtesten Lehrer und der besondern Aufsicht des Herrn Hof-Rath Mascows, unter dessen Vorsitz auch der ältere, unser Herr Ludwig Adolph, in einer mit vielem Beyfall geschriebenen Dissertation, Justitiam Electionis Augusti III, Regis Poloniæ, 1734 zum Beschluß der Academischen Studien vindicirte, und weil Er zum Militair-Stande einige Neigung verspürte, noch in selbigem Jahre dem Feldzuge am Ober-Rhein, bey der Kayserl. Armee, unter Protection des Herrn General-Feld-Marschalls, Grafens von Seckendorf, beywohnete; nach derselben aber den Winter über zu Wetzlar zubrachte, um sich die Verfassung des Cammer-Gerichts einiger massen bekannt zu machen. Nachdem nun inzwischen der jüngere Bruder seine Studien zu Leipzig gleichfalls geendiget, traten Sie 1735 mit einander die Reisen an, und giengen vorerst nach Regenspurg und Wien, woselbst Sie Sich den Winter über verweilten, weil eben damahln im Februar 1736 die Vermählung der jetzo glorwürdigst regierenden beyden Kayserlichen Majestäten daselbst gefeyert wurde; von dannen aber bald darauf nach Italien, und auf der Rückreise an die vornehmsten Chur- und Fürstl. Höfe in Deutschland, ferner nach Holland und durch die Niederlande nach Franckreich. Nach der gegen den Herbst 1737 erfolgten Zurückkunfft conferirten des Herrn Hertzogs zu Merseburg Hochfürstl. Durchl. unserm Herrn Baron Ludwig Adolphen von Zech eine Hof-Raths-Stelle in

dasiger Regierung, hatten Ihn auch schon in die Geheimde Cammer zu ziehen Sich entschlossen, welches durch Dero 1738 erfolgtes Absterben unterbrochen wurde. Hingegen bestätigten Ihro Königl. Majestät nach dem an Sie beschehenen Landes-Anfall, Ihn bey der Hof-Raths-Function. In eben demselben Jahre vermählte Er Sich mit des dasigen Herrn Dom-Dechants, auch Stiffts-Raths und Consistorial-Directors, Christian Wilhelms von Burckersroda, auf Kötschau, ältern Fräulein Tochter, Fräulein Christianen Magdalenen Armgard, und erzeugte mit derselben drey Töchter, wovon jedoch nur die älteste, Fräulein **Christiane Louyse Dorothee**, so gebohren den 20 April 1740, den Herrn Vater überlebet, inmassen Er den 5 August 1743 bereits das Zeitliche nur allzuzeitig verlassen müssen; (3) **Ludwig Ernst**, gebohren 1714 den 11 April, und = = verstorben; (4) **Ludwig Bernhard**, welcher den 10 Mertz 1715 auf die Welt gekommen, und, als bereits erwehnet, mit dem ältern Bruder, Herrn Ludwig Adolphen, zugleich auf die Universität und auf Reisen gegangen, nachdem Er vorhero, und vor seinem Abzuge aus Leipzig ein solennes Specimen Seiner wohl angewendeten Zeit, durch die den 26 April 1735 mit vielem Fleiß ausgearbeitet und mit allgemeinen Beyfall als Vorsitzer gehaltene Dissertation: de Proscriptione Statuum Imp. Rom. Germ. ad illustrat. Art. XX. Capitulat. Caroli VI, abgeleget, wobey ihm Herr Christian Wilhelm von Nitzschwitz als Respondent, assistiret (siehe die **Leipziger Gelehrten Zeitungen** des Jahrs 1735 p. 336). Im Jahr 1738 und 1739 hat Er nochmahlen eine Reise nach Franckreich und nach Nieder-Sachsen gethan, wornach Er 1740 von des Herrn Hertzogs von Weisenfels Hochfürstl. Durchl. als Hof- und Justitien-Rath in die Regierung, und zwey Jahre darauf zur Assistentz in die Geheime Raths-Stube gezogen worden, anbey die Erlaubniß erhalten, daß er denen Wahl- und Crönungs-Solennitäten Kaysers Carls VII zu Franckfurt mit beywohnen können; im übrigen ein besonderes gnädigstes Vertrauen von Hoch-Deroselben zu verspühren gehabt, allermassen Sie ihn nur ein paar Monate vor Ihrem Hochsel. Ableben zum Geheimden Rath und Consistorial-Director ernennet, auch in selbst eigener Hohen Person in das Consistorium eingeführet haben. Sonsten befindet sich Derselbe bereits in dem andern Ehestande, nachdem die erstere Gemahlin, Sophie Dorothee, des Königl. Oberstens Herrn Christian Vitzthums von Eckstädt, auf Röhrsdorff, und Fr. N. N. gebohrnen Freyin von Seckendorff, hinterlassene zweyte Fräulein Tochter, der Hertzogin zu Weisenfels, Hof-Dame, die Er Sich den 26 November 1744 beygeleget, bereits den 17 Februar 1746 das Zeitliche hinwieder verlassen, daher Er Sich den 22 September 1747 anderweit mit Fräulein Dorotheen Charlotten, Herrn Friedrich Augusts von Watzdorff, auf Jößnitz, Causchwitz und Rettis Erbherrns, Königl. Kreis-Hauptmanns, Appellations-Raths-Ober-Steuer-Einnehmers und Kreis-Commissarii des Voigtländischen Kreises, mit Frauen Eleonoren Ernestinen Dorotheen gebohrner Senfft von Pilsach erzeugten zweyten Fräulein Tochter, vermählet, im übrigen in dem Fürstenthum Altenburg das Rittergut Ober-Lödla acquiriret hat, woselbst Er Sich auch meistens aufhält; (5) **Christiane Friederike**, gebohren 1719 den 23 November, und = = verstorben; (6) **Henriette Wilhelmine Louyse**, gebohren 1723 den 24 May, und = = gestorben; (7) **Dorothee Charlotte Louyse**, gebohren 1725 den 9 Jenner, und = = verstorben; (8) ein im Jahr 1726 todtgebohrner Sohn; und (9) **Moritz Carl Ludwig**, gebohren 1727 den 27 Junius, und = = verstorben.

III) **Wilhelm Ernst**, Edler Herr von Zech, Stiftisch-Merseburgischer Cammer- und Consistorial-Rath, so den 23 September 1690 das Licht der Welt erblicket, hat, nach vollendeten Studien zu Leipzig, und daselbst unter dem Vorsitz des Herrn Ordinarii, Lüder Menckens, de vi superioritatis territorialis in Territoriis clausis, gehaltenen Disputation, in dem Gefolge der Chur-Sächsischen Gesandschafft 1711 denen Kayserl. Wahl- und Crönungs-Solennitäten zu Franckfurt beygewohnet, darauf eine Reise durch die Niederlande nach Franckreich, und 1714 dergleichen mit der Chur-Sächsischen Lehns-Gesandschafft nach Wien gethan; 1715 aber von der Ihm schon das Jahr vorher von des regierenden Herrn Hertzogs Wilhelm Ernsts zu Sachsen-Weimar conferirten Hof-Raths Stelle Besitz genommen, und ist in solcher Function bis zu dem, im Jahr 1728 erfolgten Ableben Hochgedachten Hertzogs geblieben; nachher aber in die Fürstlich-Merseburgische Dienste, als Cammer-Rath, bald darauf auch in eine Consistorial-Rath-Stelle eingetreten, und in solchen Amts-Verrichtungen, nach dem an das Königl. Chur-Haus sich ereignenden Landes-Anfall, bestätiget worden. Die mit Frau Johanne Friedericken, gebohrner Trierin, welche den 28 April 1748 das Zeitliche mit dem Ewigen glückseelig verwechselt, erzeugten Herren Söhne und Fräulein Töchter sind folgende: 1) **Wilhelm Ernst**, Domherr zu Zeitz, wie auch seit 1745 den 23 Julius Lieutenant unter dem Löbl. Graf Brühlischen Infanterie-Regiment, welcher den 19 Mertz 1719 auf die Welt gekommen; 2) **Wilhelm Friedrich**, Königl. Regierungs-Rath bey der Stifft-Naumburgischen Regierung zu Zeitz, der den 16 Mertz 1720 das Licht der Welt erblicket; 3) **Wilhelm Carl**, so den 30 Sept. 1723 zu leben angefangen; 4) **Wilhelm Bernhard**, welcher den 13 Jun. 1725 gebohren worden; 5) **Moritz Heinrich**, der den 14 Dec. 1729 durch seine Geburt die Zahl der Lebenden vermehret, (welche drey letztern diese Jahre her den Studien in Leipzig mit allem Fleisse obgelegen); 6) **Johanne Wilhelmine Friederike**, und 7) **Wilhelmine Louise**.

IV) **Dorothee Sibylle**, welche den 2 Mertz 1693 auf die Welt gekomen, wurde den 26 May 1710 mit Herrn Johann Ernst Kregeln von Sternbach, auf Gülden-Gossa und Abt Naundorf, Königl. Hof- und Justitien- auch nachher Land-Cammer-Rathe, vermählet; den 2 Febr. 1736 in den Wittben-Stand versetzet; und den 30 Jen. 1745 durch den Tod aus dieser Zeitlichkeit hinweg genommen: Uebrigens ist beyderseits Ehe nicht ohne Seegen geblieben.

V) **Johanne Christiane**, die im April 1696 das Licht der Welt erblicket, ist im November 1712 an Herrn Johann Friedrichen von Patow oder Pathow, auf Mallenichen, Neudeck und Glicho Erbherrn, Ober-Amts-Rath in dem Marggrafthum Nieder-Lausitz, vermählet; und im August 1720 zur Leiche worden.

Heydenreichs Denckwürdige Annales, (Gotha 1721 in 4) p. 229. 290 u. 291. Gauhens Adels-Lexicon, I Th. p. 2983. Königs Adels-Historie III Th. p. 91. Schumanns Jährliches Genealogisches Hand-Buch des Jahrs 1745, I Th. p. 162. 236. 237. 238. 240. 242 u. 243, und II Th. p. 211 u. 287. **Königlicher Pohlnischer und Churfürstlicher Sächsischer Hof- und Staats-Calender** auf das Jahr 1749.

George Christoph Winzers Summarische Nachricht von dem Raths-Collegio in Leipzig. **Gedächtniß-Predigt** auf Herrn Johann Ernst Kregel von Sternbach, des Heiligen Römischen Reichs Rittern, auf Gülden-Gossa und Abt Naundorf, Vornehmen des Raths und Baumeisters zu Leipzig, Leipzig 1732 in Folio. Allgemeines Historisches Lexicon, IV Th. Genealogisch-Historischer Archivarius des Jahrs 1731. p. 175, des Jahrs 1733. p. 324 und 466, und des Jahrs 1734. p. 679. Genealogisch-Historische Nachrichten, II Band, p. 473. 638 und 934. III Band, p. 81. IV Band, p. 438. VII Band, p. 603. 831 und 898. VIII Band, p. 639 und 736. IX Band, p. 420. X Band, p. 231; und XI Band, p. 332. 526. 825 u. ff. Vogels Leipziger Annales, p. 982. 983. 1024. 1036 und 1052. Mosers Lexicon der Rechts-Gelehrten. Jenichens unparth. Nachrichten von dem Leben und denen Schrifften der jetztlebenden Rechts-Gelehrten in Deutschland.

Zech oder Zäch, eine Freyherrliche Familie, welche bereits viele hundert Jahre in der Steyermarck floriret, und sich von ihrem Sitze Löbnitz, (Löbenig, Lobming) beyzunahmen pfleget.

Sie mag aus Ungarn dahin gekommen seyn, allwo sie schon in denen ältesten Zeiten sich hervorgethan. Denn Dionysius von Zech oder Zechy, (nach Ungarischer Mundart) war 1440 Cardinal, Ertz-Bischoff zu Gran und Primas des Reichs, wie beym Bonfinio, p. 451 zu sehen. Sein Bruder Thomas machte sich als Kriegs-Obrister und Commendant zu Comorra bekannt. Vorhero aber wird Nicolaus Zech bey dem erwehnten Schrifftsteller, p. 356 als ein grosser Kriegs-Held gerühmet, nachdem er 1344 die Böhmen aus Pohlen schlagen helffen. Felician Zech hat sich in der Ungarischen Historie ein unvergeßliches Andencken dadurch gemacht, daß er 1326, als des Königs Carl Roberts in Ungarn, der durch das Schwerdt die Crone behauptet, vertrautester Minister, das gantze Königliche Hauß auszurotten sich vorgesetzet, aber darüber in Stücken zerhauen, und seine gantze Familie jämmerlich ausgerottet worden, davon beym Reva in Coron. Hungar. p. 21, in Zieglers Historischen Labyrinth, p. 606, und in Hübners Politischer Historie, IV Th. p. 791 u. f. (allwo er aber nur mit dem Vornahmen benennet ist) ausführlich zu lesen. Nehmlich als gedachter König, die Königin, die Printzen, und ihr Hofmeister, in der Vorstadt zu Vicegrad Tafel hielten, so that dieser Mörder erstlich einen verzweiffelten Hieb nach dem Könige; der fehlte aber, und verwundete nur die rechte Hand des Königs ein wenig. Den andern Hieb that er nach der Königin Elisabeth, wodurch sie an der rechten Hand vier Finger einbüste. Als er nun auch nach den beyden Printzen, Ludwigen und Andreas, hauen wolte, so unterlief ihn der Printzen Informator, und ein anderer stach dem rasenden Manne einen Dolch in den Halß, daß er todt zur Erden fiel. Der Thäter ward hierauf in Stücken zerhauen; sein Sohn ward einem Pferde an den Schwantz gebunden, und zu Tode geschleifft; eine Tochter ward mit verschnittenen Fingern, Nase und Lippen auf den Gassen herum geführet, und muste dabey ausruffen: **So werden die Verräther des Königs gestrafft.** Die andere Tochter ward enthauptet; der Eydam muste im Gefängnis Hungers sterben, und wer nur ein weitläufftiger Anverwandter dieses unglückseeligen Felician Zechs war, der muste mit dem Leben bezahlen. Ob im übrigen diese Mordthat aus Regiersucht geschehen ist, weil nach Carl Roberts Tode vielleicht dieser Felician den Königlichen Thron zu besteigen hoffte: Oder ob ihn die Eyffersucht darzu verleitet hat, weil sein Weib von dem Bruder der Königin soll seyn genothzüchtiget worden; das können wir nicht ausmachen. Im Jahr 1647 ward Dionysius, Graf Zech, auch Zechy, Königlicher Truchses, bey der Crönung des Königs Ferdinands IV, zum Ritter geschlagen. Noch im Jahr 1720 war in Ungarn ein von Zech als Kayserlicher Hauptmann von dem Würtembergischen Regimente bekannt.

Von denen Freyherren von Zech in der Steyermarck, starb Christoph im Jahr 1509 als Coadjutor des Bischoffs zu Seccau. Ob Kilian Zäch, der als Kayserlicher Officier vom Nicolas vom Thurn Cavallerie-Regiemente, die Stadt Wien, als selbige 1529 von den Türcken belagert ward, verheydigen helffen, zu der Steyermärckischen oder nachfolgender Tyrolischer Familie gehöre, können wir nicht sagen. Anne, Freyin von Zäch, war eine Gemahlin Ruprechts, Freyherrns von Brand.

Die ordentliche Stamm-Reihe wird in Bucelins Germ. Stemmatogr. mit Gallus Zäch von Lobming angefangen, der im Jahr 1472 berühmt gewesen. Dessen hinterlassener Sohn, Andreas Zäch, von Lobming, (Andreas, Freyherr von Zech) noch 1500 in grossem Flor gelebet, und zwey Gemahlinnen gehabt, erstlich Sibyllen, Freyin von Windischgrätz, Jacobs, Freyherrns von Windischgrätz, und Mariens von Graden Tochter, und Johannsens von Ramingen Wittbe; sodann aber eine von Trautmanstorf, mit denen er verschiedene Kinder gezeuget hat. Aus der zweyten Ehe sind zwey Töchter entsprossen, davon die eine einem von Khienburg, und die andere einem von Wechsler ehelich ist beygeleget worden. Die **Kinder erster Ehe** sind: 1) Jacob Zäch von Lobming, welcher Rittmeister worden; 2) Friedrich Zäch von Lobming, von dem hernach; 3) Anne Zäch von Lobming, (Anne, Freyin von Zech) die Ruprechts, Freyherrns von Pranck, auf Peggendorf, Gemahlin worden; und 4) Gregor Zäch von Lobming, welcher erstlich Annen Leiningerin, und hernach Ursuln von Pain geheyrathet. Sein Sohn, Elias Zäch von Lobming, hat sich mit Sophien von Mosheim vermählet.

Obgedachter Friedrich Zäch von Lobming hat in der Ehe mit Barbarn Grasweinin eilf Kinder beyderley Geschlechts erziehlet. Solche sind: 1) Elisabeth Zäch von Lobming, die Honorius oder Ehrenreich von Geisrück geehlichet; 2) Friedrich Siegmund Zäch von Lobming, der sich Marien Elisabethen von Gallenberg, Adams von Gallen-

berg

berg Tochter und Johann Siegmunds von Greifeneck Wittben, hat antrauen lassen, die sich nach seinem Tode zum drittenmahl mit Christoph Adamen von Teuffenbach verehlichet hat; 3) Helene Zäch von Lobming eine Gemahlin Georg Gabelkhofers; 4) Johann Jacob Zäch von Lobming, von welchem alsbald ein mehrers; 5) Christoph Zäch von Lobming, der mit Magdalenen von Gera vermählet gewesen; 6) Georg Andreas Zäch von Lobming, welcher im ledigen Stande gestorben; 7) Anne Zäch von Lobming, eine Gemahlin Martin Schirfflingers; 8) N. Zäch von Lobming, die Gemahlin eines von Marcowitsch; 9) Benigne Zäch von Lobming, eine Gemahlin Jacobs, Freyherrns von Tieffenbach; 10) Barbar Zäch von Lobming, mit der sich Ladislaus Wucherer vermählet; und 11) Marie Zäch von Lobming, die Gallen, Freyherrn von Tieffenbach, ehelich ist beygeleget worden. Vorhin genannter Johann Jacob Zäch von Lobming ist durch Annen Marien von Moßheim ein Vater worden Siegmund Friedrichs Zäch von Lobming, der Marien von Freyberg, eine Tochter Alexanders, Freyherrns von Freyberg, der 1618 gestorben, geehlichet. Gauhens Adels-Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon. Lewenklaws Türckische Chronicke, p. 448. Bucelins Germania Stemmatographica, P. III, p. 260. Königs Adels-Historie, Th. I, p. 622 und 727, und III Th. p. 774. Hübners Genealogische Tabellen, II Th. Tab. 535, und III Th. Tab. 725 und 908.

Zech oder Zäch, eine Freyherrliche Familie in Tyrol, die sich von Trybach zubenahmet. Es ist selbige im Jahr 1675 in die Land-Matrickel von Tyrol aufgenommen worden, wie Graf Brandis im Tyrol. Ehrenkräntzl. anführet; wir können aber nicht sagen, ob sie mit der vorstehenden in der Steyermarck, Zech von Löbenitz, einerley Stammes, und ein Ast von dieser sey. Von derselben waren Anton Dominicus im Jahr 1700 Domherr zu Brixen, und Frantz Philipp Marie Zech von Deybach, Freyherr zu Sultz, Edler Herr zu Pfaffenhoven und Liechtenau, Tyrolischer Rittermäßiger Landmann, der Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät Ober-Oesterreichischer Geheimder Rath, Vogt der Herrschafft Feldkirch ꝛc. ꝛc. im Jahr 1718 und noch 1723 Oesterreichischer bevollmächtigter Comitial-Gesandter zu Regenspurg. Hieher gehöret vermuthlich auch Margarethe Zächin, die um das Ende des sechszehenden Jahrhunderts mit Johann Theodorichen, Grafen von Mohr, in Tyrol, vermählt gewesen. Gauhens Adels-Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon. Hübners Genealogische Tabellen, III Th. Tab. 965. Das 1723 lebende Regensburg, p. 31.

Zech, oder Czech, erster Hertzog in Böhmen, siehe Czechus, im VI Bande, p. 1977 u. f.

Zech, (Bernhard, Edler Herr von) des Heil. Römischen Reichs Ritter, Königl. Pohlnischer und Churfürstlicher Sächsischer Staats-Minister, war zu Weymar den 31 August 1649 gebohren. Er war der jüngste Sohn Bernhard Zechs, Tuchhändlers und Raths-Verwandtens; wie auch Vorstehers des Gottes-Kastens in Weymar, der ihn mit seiner zweyten Ehegattin, Magdalenen, einer Tochter Johann Rochs, E. E. Hochweisen Raths zu Weymar Kämmerers, und Barbar Käfftners, gezeuget hat. Es starb ihm zwar sein Vater sehr frühzeitig, nehmlich 1651 den 20 Jenner; seine Mutter aber verheyrathete sich 1652 den 14 Junius anderweit mit Johann Buckeln, des Hertzogs Wilhelms zu Sachsen-Weymar Cammer-Dienern. Dieser nun sowohl als seine Mutter trugen vor seine Auferziehung alle mögliche Sorgfalt, und widmeten ihn, weil sie einen fähigen Kopff an ihm wahrnahmen, denen Studien. Nachdem er nun einen genugsamen Grund darinnen geleget, daß er mit Nutzen die Universität beziehen konnte; so gieng er nach Jena, wo er mit ungemeinem Eyffer die Vorlesungen der berühmtesten Professoren besuchete. Im Jahr 1676 wurde er Regierungs-Secretar zu Gotha, that hierauf mit dem Hertzoge von Salfeld eine Reise nach denen Niederlanden, und wurde 1684 Geheimder und Lehns-Secretar zu Weymar; 1686 aber Hof- und Regierungs-Rath. Im Jahr 1690 im Monat Jenner ward er nebst dem Geheimden Rath und Hof-Marschalln, Anton Günthern von Schwartzenfelß, von dem regierenden Hertzoge zu Sachsen-Weymar, Wilhelm Ernsten, vor sich und die übrigen Fürstl. Interessenten des gesammten Hauses Weymar, an den Churfürsten zu Sachsen, wegen der Lauenburgischen Succeßions-Sache mit gewisser Instruction und specieller Vollmacht, worinnen der Titul: Hertzog zu Engern und Westphalen ꝛc. zum erstenmahl gebrauchet worden, nach Leipzig, und im Monat April nach Dreßden abgeschicket. Im Jahr 1691 trat er als Hof- und Justitien- auch Cammer-Gerichts- und Grentz-Rath in Chur-Sächsische Dienste, und empfieng der Churfürst Johann George IV, im Jahr 1692 durch ihn sowohl als durch Gottfried Hermannen von Beichlingen, gleichwie im Jahr 1695 der Churfürst Friedrich August gleichfalls durch ihn und Georgen von Werthern die Lehn über die Voigtey zu Quedlinburg und deren Pertinentien, bey selbigem Stiffts Aebtißin, Annen Dorotheen, gebohrner Hertzogin zu Sachsen-Weymar. Im Jahr 1696 muste er und Christoph Dietrich Bose, zu Leipzig mit den Churfürstl. Brandenburgischen Ministern; Samueln von Chwalkowsky und Joachim Martin Unverfährten, wegen Abschaffung der auf dem Saal-Strom gemachten neuerlichen Schleussen, und dem Emporio zu Leipzig zum Schaden intendirten Navigabilität der Saale, conferiren. Im Jahr 1697 ward er als Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer würcklicher Geheimder Rath, und darauf noch in solchem Jahre von dem Könige in Pohlen und Churfürsten zu Sachsen mit zu der zu Dreßden angeordneten General-Commißion zum Revision-Wercke, ernennet. Im Jahr 1699 unterschrieb er nebst dem Fürsten zu Fürstenberg, Statthaltern, und Heinrichen Dauderstadt, Geheimden Secretar, die Königliche und Churfürstl. Verordnung wegen der in dem Churfürstenthum Sachsen zu Leipzig aufgerichteten Banco di Depositi. Nach diesem ward er von dem

dem Kayser Carln VI nebst seiner Descendentz in des Heiligen Römischen Reichs Edlen-Herrn- und Ritter-Stand erhoben. Endlich verwechselte dieser Preißwürdigste Minister im Jahr 1720 den 21 Mertz zu Dreßden das Zeitliche mit dem Ewigen, und hinterließ wegen seiner Geschicklichkeit, Erfahrung, und gantz ausnehmender Gelehrsamkeit einen grossen Ruhm. Von seiner Gemahlin und seinen gleichfalls berühmten drey Herren Söhnen, siehe den Geschlechts-Artickel: Zech, eine Hoch-Freyherrliche und zum Theil Hoch-Reichs-Gräfliche Familie in Meissen. Hier aber müssen wir noch seiner mit vieler Gründlichkeit aufgesetzten Schrifften, durch die er sich bey der gelehrten Welt einen unsterblichen Ruhm erworben, gedencken. Selbige sind:

1. Der Durchlauchtige Regenten-Saal, auf welchem der Römischen Päbste, Kaisere des H. Röm. Reichs, in Türckei, Moskau und Persien, dann der Könige in Portugall, Spanien, Franckreich, Engelland, Dännemarck, Schweden, Pohlen, Hungarn und Böheim, so auch der Kuhrfürsten im H. Röm. Reiche und Hertzoge zu Venedig, Nahmen, Nachfolge, Regierung, fürnehmste Thaten und Absterben, ingleichen der höchsten Häupter der Christenheit Geschlechte, hohe Ankunfft und XVI Ahnen, in zwo Fürstellungen auf kurtzen Historis. Stamm- und Ahnen-Tafeln aufgeführet und entworffen werden, durch Bernhard Zechen, von Weymar, Regenspurg 1674 in 8.
2. Schaubühne der jetztregierenden Welt, in 8, unter dem Nahmen Friedrich Leutholfs von Franckenberg. Siehe Peter Dahlmanns Schau-Platz der masquirten und demasquirten Gelehrten, p. 661. und Gryphium de Scriptoribus Historiam Seculi XVII illustrantibus, p. 12. Aus dieser Schrifft ist nachmahls folgendes grosse Werck entstanden:
3. Friedrich Leutholfs von Franckenberg (ist ein erdichteter Nahme, worunter unser Herr Bernhard Zech sich versteckt) Europäischer Herold, oder zuverläßige Beschreibung derer Europäisch-Christlichen Kayserthums, Königreiche, freyer Staaten und Fürstenthmer; nach ihren natürlich- und politischem Zustande, Kriegs- und Friedens-Religions- und weltlichen Verfassungen bis auf das 1705 Heil-Jahr, Leipzig 1705 in zwey Folianten mit Kupffern. Dieses ist der Tittul der zweyten Auflage, immassen der Europäische Herold schon siebenzehen Jahre vorher zum erstenmahle die Presse verlassen hatte, und ist diese andere Auflage fast in ein gantz neues Wesen nnd Form durchgehends versetzet, mithin auch billig vor ein gantz neues Werck anzusehen. Dieses grosse Historische Werck wird von den meisten billig gerühmet und hochgehalten, siehe Gryphium de Scriptoribus Historiam Seculi XVII illustrantibus, p. 12. u. f. u. die Deutschen *Acta Eruditorum*, Th. XXIV, p. 1061. Man trifft darinnen eine zuverläßige und anmuthig zu lesende Nachricht fast von allen Reichen in Europa an, sonderlich aber vom H. Röm. Reich, als wobey der hohe Verfasser sich am meisten aufhält, und verschiedene zu den meisten Streitigkeiten gehörige öffentliche Documente anführet. Es wollen zwar einige an dem Wercke tadeln, daß keine Schrifftsteller dabey angeführt zu befinden; allein der Verfasser hat deswegen seine bedencklichen Ursachen gehabt, sonst hätte er solches leicht thun können. In der ersten Ausgabe vom Jahr 1688 hatte der Herr Verfasser bey jedem Chur- und Fürstlichen Hause desselben vornehmste Staats-Bedienten beygefüget, welches aber bey der folgenden andern Ausgabe von 1705 weggelassen worden, weil sich die Hof-Chargen beständig zu verändern pflegen. Die neueste Edition von 1705 ist um ein grosses vermehret und vortrefflich eingerichtet. Struvs Biblioth. Juris, p. 871 und 906. ingleichen Peter Dahlmanns Schau-Platz der masquirten und demasquirten Gelehrten, p. 153. u. f.
4. Evolutio insignium Serenissimi Principis, Friderici, Ducis Saxoniæ. Diese Schrifft bestehet aus drey Kupffern und drey Bogen, und ist zu Franckfurt und Leipzig ohne Meldung des Jahres herausgekommen. Stollens Anleitung zur Historie der Gelahrheit, p. 302.
5. Historisches Send-Schreiben an Caspar Matthäum Eulembergen, E. Hochwürdigen Dom-Capituls zu Naumburg Stiffts-Syndicum, wegen verschiedener alter Sächsischen Grafschafften Leißnig ꝛc. Es stehet solches nebst Eulembergs Antwort in Irisanders Sammlung nützlicher Documente zur Erläuterung der Geschichte des Hohen Stiffts Naumburg und Zeitz. p. 17. u. ff.

Er hat auch viele Bände Manuscripte Gottseliger Betrachtungen über die Heilige Schrifft hinterlassen.

Leichen-Predigt auf Frauen Magdalenen, weyland Herrn Bernhard Zechs, Tuchhändlers und Rathsverwandten, auch Vorstehern des Gottes-Kastens in Weymar, hernach Herrn Johann Buckels, Herrn Hertzog Wilhelm zu Sachsen, Hochfürstl. Durchl. Glorwürdigsten Andenckens treugewesenen Kammer-Dieners in Weymar nachgelassenen Wittben, Erfurt 1704 in 4. Allgemeines Historisches Lexicon, Theil IV. Rudolphs Beschreibung des Fürstenthums Gotha, Th. III, Vol. II, p. 335. Jöchers Gelehrten-Lexicon. Müllers Sächsische Annales, p. 552. 583. 594. 595. 604. 618. 642. 647. 651. und 670.

Zech, (Nicolaus) war im Jahr 1596 Sachsen-Eisenachischer Renthmeister. Hönns Sachsen-Coburgische Historie, Th. II, p. 225.

Zech, (Peter Frantz Xaver) ein Jesuit, war im Jahr 1746 Professor des Canonischen Rechts auf der Universität zu Ingolstadt in Bayern.

Strodtmanns Geschichte jetztlebender Gelehrten, Th. X, p. 455.

Zech, (Philipp Eberhard) Hochfürstl. Würtembergischer würcklicher Geheimder Rath und Gesandter zu den Schwäbischen Kreis-Tagen, ward gebohren 1690 zu Laichingen in dem Hertzogthum Würtenberg. Er studirte zu Tübingen die Theologie und ward Magister; hernach gieng er als Hofmeister nach Halle und Franckreich, und als er mit einem Grafen von Gräfenitz auf dem Congreß zu Soissons gewesen, ward er Hertzoglich-Würtembergischer Geheimder Secretair, hernach Regierungs-Rath, in welcher Qualität er 1735 nach Wien geschickt wurde. Nach seiner Zurückkunfft wurde er Geheimder Legations-Rath mit dem ersten voto auf der gelehrten-Banck, des Regierungs-Raths-Collegii, und 1737 würcklicher Geheimder Rath, auch 1738 zugleich Gesandter bey den Schwäbischen Kreis-Tägen. In dem obgedachten 1737 Jahre war er einer mit von denen Gevollmächtigten, die die zwischen dem Hertzoge Carl Rudolphen von Würtemberg-Neustadt, Administratorn der Stuttgardischen Lande und Regierung, und der Hochfürstl. Frau Wittbe entstandenen Irrungen glücklich beygeleget. Seine Schrifften sind:

1. Dissert. de vita Academica legibus naturæ conformanda, unter Rößlerischen Vorsitz, Tübingen 1727 in 4.
2. Schediasma de origine, indole, fatis atque juribus primatuum Germaniæ eorumque maxime tanquam Archi-Cancellariorum, ad negotia imperii concursu. Ex fontibus Historiæ atque Juris publici eccles. deductum, Halle und Leipzig 1727 in 4. Einen Auszug davon findet man im dritten Theile von den Beyträgen zu den neuen Zeitungen von gelehrten Sachen, p. 100.
3. Meditationes de origine, indole, effectibus atque Historia Juris reformandi circa religionem, Franckfurt und Leipzig (Stuttgardt) 1728 in 8, ohne Vorsetzung seines Nahmens.

Mosers Lexicon der jetztlebenden Rechts-Gelehrten in und um Deutschland. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1735 p. 523. und des Jahrs 1737, p. 913 und 934.

Zecha, ein Ort, siehe den Artickel: Zechini.

Zecharius, (Dionysius) ein Frantzösischer Philosophe im 16 Jahrhundert, aus Guienne: schrieb ein artig Buch de vera philos. naturali metallorum. la Croix du Maine Bibl. de Fr. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Zechau, ein Dorf mit einem Amtsäßigem Ritter-Gute in Meissen, und besonders in dem Bezirck des Amtes Stolpen gelegen. Geogr. Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 201. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 67. in Beyl.

Zechau, ein Sächsisch Dorf unweit Altenburg, in dieses Amt gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Zechau, eine der ältesten Adelichen Familien in Meissen. Ihr Stamm-Hauß Zechau lieget im Altenburgischen, wie der vorstehende Artickel ausweiset. Wilhelm von und auf Zechau lebte um das Jahr 1414 in der Ehe mit Annen Stangen, einer Tochter Heinrichs Stange, auf Knau, und Barbarns von Bünau, aus Dröβig. Aus solcher Ehe ist entsprossen Hanß Friedrich von Zechau, auf Zechau, Poderschau ꝛc. welcher durch Sibyllen von Erdmannsdorf, Wolfs von Erdmannsdorf auf Städteln und Sabinens von Greifvogel aus Wurmstädt Tochter, ein Vater worden 1) Catharinens, die Wolf von Breitenbauch, auf Gröst, Oechlitz ꝛc. geehlichet, und 2) Hedewichs, welche sich Matthias von Ribbeck, auf Glünicke, ehelich hat beylegen lassen. Lorentz von Zechau, Doctor und des Churfürstens Johann Friedrichs zu Sachsen Rath, hat 1543 den Hainischen Vertrag mit aufrichten helffen. Wolf Dietrich von Zechau, auf Zechau, ist mit Annen von Ende, Gottfrieds von Ende, auf Löbichen und Wildenborn, und Catharinens von Rockhausen aus Kirch-Scheidung erster Tochter, die 1560 gebohren worden, vermählet gewesen. Wolf Dietrich, auf Zechau, Podersau und Nisma, soll 1580 als Hertzogl. Hof-Marschall zu Altenburg floriret haben, wie in Gauhens Adels-Lexico, und in dem Allgemeinen Historischen Lexico gemeldet wird. An beyden Orten beruffet man sich auf Müllers Sächs. Annales, wir haben ihn aber daselbst bey gemeldetem Jahre nicht finden können: Hingegen wird daselbst bey dem Jahr 1668 ein Wolf Dietrich von Zechau angeführet, welcher bey der Leichen-Procession der Hertzogin Magdalenen Sibyllen zu Altenburg, gebohrnen aus dem Churfürstl. Stamm zu Sachsen, unter den Hochfürstl. Altenburgischen Cavallieren sich mit befunden. Im Jahr 1675 (nicht 1695, wie beym Gauhe und in dem Allgem. Histor. Lexico stehet) wohnete Wolf Friedrich von Zechau, Forst- und Wildmeister zu Gräfenthal, dem Leichen-Begängnisse Hertzog Ernstens zu Sachsen-Gotha bey. Dietrich von Zechau, auf Zechau, war mit Barbarn, der ältesten Tochter Dietrich Bosens, auf Franckleben Unterntheils, und Catharinens von Krostewitz aus Dölitzsch; Juliane von und aus Zechau mit Wolfen von Breitenbauch auf Stöbnitz; und Marie Amande von und aus Zechau mit Hanß Heinrichen von Müffling, Weiß genannt, auf Reichenfelß, verehlichet.

Müllers Sächsische Annales, p. 99. 477 und 514. Königs Adels-Historie, Th. I, p. 312. 674 und 928. Th. II, p. 276 und 592. und Theil III, p. 148. 274. 496 und 1139. Gauhens Adels-Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon.

Zechbote, heist derjenige, so von einer Zeche oder Zunfft umgeschickt zu werden pfleget. Nach gemeiner Handwercks-Art ist es der Jungmeister, welcher überhaupt des Handwercks Knecht seyn muß. Beiers Allgemeines Handlungs-Kunst-Berg- und Handwercks Lexicon.

Zech-Brüder, Säuffer, Vollsäuffer, Sauff- oder Trinck-Helden, Trunckenbolde, Latein. *Compotatores, Vinosi, Vinolenti, Inebrii*, oder *Ebriones*, heissen insgemein diejenigen, welche Tag für

für Tag, mit Hintansetzung ihrer ordentlichen Berufs-Geschäffte, die öffentlichen Schenck-Häuser oder andere Sauff Gelache besuchen, und niemahls viel nüchtern werden. Es ist aber dieses ein solches Laster, welches nicht allein einen Menschen zu allen vernünfftigen Handlungen untüchtig, sondern auch überhaupt in Ansehung der menschlichen Gesellschafft vor selbige vielmehr schädlich, als nützlich macht, und daher auch billig von der weltlichen Obrigkeit eine scharffe und ernstliche Ahndung verdient. Wie denn zu dem Ende hin und wieder in denen Landes- und Polizey-Ordnungen unter andern auch gegen solche Zech-Brüder und Trunckenbolde die schärffsten und nachdrücklichsten Verordnungen eingerücket zu befinden, wie davon in denen Artickeln: Zusauffen, und Trunckenheit, im XLV Bande, p. 1293 u. ff. wie auch Verschwender, im XLVII Bande, p. 1729. u. ff. ein mehrers nachzulesen. Siehe auch den nachfolgenden Artickel.

Zeche, Lat. *Compotatio*. Frantz. *Beuvette*, heist eine vertraute Gesellschafft von Leuten, die sich zusammen setzen, einen Freuden-Trunck zu thun, und die dergleichen Gesellschafft unter einander gern anstellen, heisset man Zech-Brüder. Dergleichen Zechen sind insonderheit bey Zünfften und Handwercken gewöhnlich; werden aber wegen ihres Mißbrauchs durch die Polizey-Ordnungen beschräncket. Also sollen in denen Chur-Sächsischen Landen vermöge der General-Artickel von 1580. Art. 44. n. 5. die Gerichtshaber und Verwalter die langwierigen Zechen in der Nacht abschaffen, und eine Zeit und Stunde ernennen und mit einem Glocken-Geläute anzeigen lassen, über welche niemand Hochzeit-Gäste und andere Zech-Leute halten, oder in Gastereyen und Zechen oder Hochzeit sitzen dürffe. Und nach den Revidirten Synodalischen General-Decret von 1673. n. 17. soll, gemeine Zechen anzustellen eher nicht, als auf den dritten Feyertag, nach vollendeter Vesper-Predigt gestattet, am allerwenigsten aber, besage n. 19. nachgesehen werden, daß auf die Sonntage und hohen Feste, bey den gemeinen Zechen, ein so grausames ungeheures Geschrey und schändliches Beginnen mit üppigen Täntzen, unverschämten Zoten, und dergleichen getrieben werde. Die Zeche machen heist die Rechnung machen, was die Gesellschafft vertruncken; seine Zeche zahlen aber heist, sein Antheil zu der Zeche darlegen. In einigen Landes-Ordnungen ist den Wein- und Bier-Schencken verboten, über eine gesetzte Summe zu borgen, und wer darwider handelt, wird des Uebermasses seiner Schuld verlustig, der Borger aber das also geborgte der Obrigkeit dreyfach zu erlegen, schuldig. Speidel Contin. de Jure Potandi, vom Zech-Rechte hat Johann, Altenberger im Wein-Spiegel geschrieben. Hieher gehöret auch das Sprich-Wort: Es muß ein schlimmer Wirth seyn, der nicht eine Zeche borge, wodurch so viel angedeutet wird, daß man ein zugefügtes Unrecht wohl auf eine Zeitlang verschmertzen, aber nicht gantz vergessen könne.

Zeche, oder Oerte, heist der schuldige Antheil der Zehrung, siehe vorherstehenden Artickel, und Zehrung.

Zeche, heisset auch eine Zunfft oder Gemeine und die darein gehören, heissen Zech-Genossen. Siehe Zunfft.

Zeche, oder um die Zeche, heist so viel als Wechsels weise oder einer um den andern. Daher heist auch besonders auf dem Lande, wo in den Dörffern kein eigener Hirte gehalten, sondern das gemeine Vieh um die Zeche, das ist, Wechselsweise von einem Hauswirthe um den andern gehütet wird, die Zech-Hut, Lat. *Pastio, Pecoris Vicissitudinaria*, von welcher ordentlicher Weise der Prediger und Küster befreyet sind. Besold Contin. Im Marggrafftthum Nieder-Lausitz aber soll vermöge der dasigen Landes-Ordnung von 1651. tit. 5. §. 8. den Gemeinden nicht verstattet werden, das Vieh nach der Zeche zu hüten, sintemahl dadurch der Herrschafft Hofe-Dienst geringert wird; sondern jede Gemeine einen gewissen Hirten miethen und halten, und mit der Herrschafft Willen annehmen und erlassen, welchen jedoch die Herrschafft, so sie ihr Viehe zugleich mit demselben hüten lässet, ihren gebührenden Antheil darzu zu geben verbunden seyn soll. Sonst aber sollen vermöge der Churfürstl. Sächs. General-Artickel von 1580. Art. 40. n. 4. die Dorff-Pfarrer und Küster der Zech-Hut gefreyet und entnommen auch den Bauern nichts dafür zu gelten oder zu geben schuldig seyn, und gleichwohl Macht haben, ihr Vieh unter der Gemeine Vieh zu treiben, auch besage n. 5. hierinnen von den Bauern nicht gefähret werden, welche verpflichtet seyn sollen, für den Schaden gut zu seyn, so des Pfarrers oder Küsters Vieh in solcher Zech-Hut verlohren würde, gleich so wohl, als sie den andern Nachbarn, so um die Zeche selbst hüten, für den Schaden Abtrag thun müssen. Siehe auch Beiers Handwercks-Lexicon.

Zeche, Lat. *Metalli fodina*, bedeutet auf Bergwercken so viel Feld, als eine Gewerckschafft in der Belehnung hat, es sey ein Stollen, oder eine Fundgrube ohne, oder mit einer, oder etlichen Maasen. Berginform. P. II. f. 109. Bergbau-Spieg. Lib. II. c. 6. §. 1. ingleichen post indic. lit. Z. Biedermanns Disp. Jur. de jure Metall. §. 27. Wird in vier Schichten eingetheilet, und hält eine Schicht acht Theile, ein Theil vier Kuxe, die gantze Zeche also insgesammt zwey und dreyßig Theile, oder hundert und acht und zwantzig Kuxe. Es stehet zwar einem jeden frey wenn er des Vermögens ist, seine Zeche allein zu bauen; weil aber ein so schweres Werck mit einer Hand nicht leicht zu erheben, indem es ohne Verlag und Zubusse nicht seyn kan, und diese geringer oder grösser sind, nachdem ein Werck erweitert oder getrieben wird, so treten ihrer etliche in eine Gesell- oder Gewerckschafft zusammen, und bauen eine Zeche auf gemeine Kosten, wozu sie ihre Zubusse, ein jeder nach seinem Antheil zu rechter Zeit abführen. Ein Silber-Bergwerck erfodert mehr Personen, derowegen man vormahls eine Zeche auf 32 Gesellschaffter eingetheilet, und daher vier Kuxe noch ein zwey und dreyßigst Theil heissen. Auf Kupfer-Bergwercken ist die Eintheilung auf 16, und auf Zinngebäuden auf acht Personen gemeiniglich gemacht worden.

Vermöge der Chur-Fürstl. Sächsischen Landes-Ordnung von 1543. tit. 17. **Wie sich die Eingepfarrten** ꝛc. soll auf denen Zechen die Sonntags-Arbeit, so viel möglich, und da es ohne Schaden der Gewercken und Bergwercks-Gebäude geschehen kan, abgeschaffet werden. Neben der Bestätigung der alten Zechen soll auch verzeichnet werden, durch welchen Geschwornen solche Zechen frey gemacht worden. **Altenberg. Zinn-Bergw. Ordn.** Art. 1. Die Zechen sollen auch von dem Bergmeister und den Geschwornen fleißig befahren, auch gute Aufachtung getragen werden, daß rechte Schichten gehalten, treulich und fleißig gearbeitet, und da sie Schaden oder Mangel befinden, solcher, so viel möglich abgewendet, oder von den letztern dem Bergmeister, und von diesem dem Amts-Verwalter angezeiget werden, damit selbiger abgeschafft und verbessert, auch treulich und fleißig den Gewercken zum Nutz und Besten gearbeitet, und nichts vernachtheilet, sondern alles, so viel möglich, zu Rathe gehalten werde. *Ibid.* Art. 3. u. 4. wenn Zechen oder Lehen auf den Zwittern bestätiget sind, sollen sie mit Vorwissen des Bergmeisters ins Gegen-Buch einverleibet werden. *Ibid.* Art. 6. Absonderlich sollen die Bergmeister und Geschworne verhüten, daß die Zechen und Stollen nicht verhauen oder verstürtzet werden. *Ibid.* Art. 15. Wo es aber dennoch geschehe, so sollen dieselbigen, welche die Zechen also verhauen und verstürtzen, gefänglich eingezogen, und nicht eher wieder heraus gelassen werden, sie verbürgen sich denn gnugsam, demselbigen Berg an Tag zu fördern. *Ibid.* Ob auch eine oder mehr Zechen liegen blieben und in das Freye kommen, die soll der Bergmeister dem ersten Muther, doch die alten nicht anders, denn den nächsten alten aufgelassenen vorzubusten Gewercken ohne Schaden verleihen; und so die Verleihung geschicht, soll der Bergmeister solches öffentlich anschlagen. Wo denn die alten vorzubusten Gewercken in vier Wochen nach dem Anschlage ihre Theile vorlegen, sollen sie darzu gelassen werden; wo aber nicht, so mag der Aufnehmer dieselben andern wiederfahren lassen. **Lybenstockische Zinn-Bergw. Ordn.** Art. 9. Es soll auch der Gegenschreiber eine iede Zeche mit ihren Gewercken ordentlich und fleißig in ein Buch einschreiben, und von jeder Gewerckschafft dasjenige, so von Alters her gebräuchlich, empfangen, und auch darmit besätiget seyn. *Ibid.* Art. 12. So denn der Gegenschreiber ersuchet wird, jemanden seine Theile ab- und einem andern zuzuschreiben, soll man ihm von einem Sechzehntheile 1. Groschen von einem Achtheile 2. Groschen, von einer Schicht 4 Groschen, und von einer gantzen Zeche 16 Groschen geben. *Ibid.* Der Berg-Schreiber soll auf alle Leihe-Tage neben den Bergmeister und Geschwornen gegenwärtig seyn, und alle alte und neue Zechen, wie die verliehen und bestätiget werden, nach Anzeigung der Muth-Zettel, so man vor allen Dingen auflegen soll, eigentlich einschreiben, wenn die Muthung geschehen, auf was vor Gängen, Klüfften oder Seiffen-Gebirgen, ingleichen auf welchen Tag, nach wem, wie und mit welchem Unterscheid dieselbe verliehen ist, dessen auch dem Aufnehmer, wie es eingezeichnet wird, beglaubte Abschrifft geben, und es mit den Büchern zu Einschreibung der Belehnungen über alte und neue Zechen, wie herbracht, halten. *Ibid.* Art. 13. So soll auch der Bergschreiber in Aufnehmung der alten Zechen ausdrücklich verzeichnen, welcher Gestalt die Zeche frey bewiesen worden. *Ibid.* Die Schichtmeister sollen von jeder Zeche ein Register bey dem Bergmeister niederlegen, daraus sich zu jeder Zeit die Gewercken, wie mit ihnen gehandelt worden, zur Nothdurfft erkundigen können. *Ibid.* Art. 15. Von der Zubusse der Zechen, siehe in dem Artickel: Zubuß. Die Steiger und Arbeiter auf den Zechen sollen allewege Montags um 9 oder 10 Uhr an ihre Arbeit auf den Wald gehen, und solchen Tag noch 4 Stunden, und folgenden Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freytags 10 Stunden alle Tage arbeiten, und erst am Sonnabend frühe, und nicht eher wiederum anheim von ihrer Arbeit gehen; welcher Steiger oder Arbeiter aber darüber brüchig befunden würde, die sollen abgeleget, und nicht gefördert, noch gedultet werden. **Eybenstock. Zinn-Bergw. Ordn.** Art. 18. Und weil Steiger und Arbeiter vollständige Schichten fahren müssen; so sollen ihnen neben denselben keine Weil-Arbeiten auf andern Zechen nicht gestattet werden. *Ibid.* Nachdem aber auch in etlichen Zechen die Häuer böse Wetter, auch in gefährlichen und wässerigen Oertern arbeiten müssen, und doch nicht mehr Lohns haben, denn andere, die dergleichen böse Arbeiten nicht haben; so soll der Bergmeister und Berg-Geschworne, so offt es sich zuträgt, dieselbige Arbeit besichtigen, und nach Ermäßigung den Lohn ziemlicher massen verbessern. *Ibid.* Art. 21. Welcher Steiger und Schichtmeister aber ausserhalb solcher Ursache und ohne Erkenntniß derer Berg-Beamten denen Arbeitern ihren Lohn steigern und verbessern würde, die sollen an Leib und Gut gestraffet werden. *Ibid.* So die Gewercken den Arbeitern in Zechen verdingen lassen, soll allewege der Stein und das Gebürge nothdürfftig besehen und behauen, alsdenn nach Gelegenheit des Gesteins, und nicht nach der Person verdinget, und auch damit die Gewercken nicht verkürtzet, noch übersetzet werden. *Ibid.* Art. 22. Gleichfalls soll auch in Mühlen, Wäschen und Seiffen, nach gnugsamer Besichtigung, verfahren, und ein recht Berg-Lachter auf die Zechen geordnet, die Gedinge, so verfahren, dadurch abgenommen, und von einer Stuffe, so verdinget und geschlagen wird, 5 Groschen gegeben werden. *Ibid.* Es sollen auch durch einerley Gebäude nicht zweyerley Lehen und Zechen gebauet, und damit bauhafftig gehalten werden. *Ibid.* Art. 25. Wenn jemand solches anders befindet, und bey dem Bergmeister die ungebauete Lehen muthet, sollen sie für Freyes verliehen werden. *Ibid.* Es soll auch auf allen Zechen ein rechter Meß-Kübel geordnet und in einer Grösse gehalten werden, damit die Gewercken in Verführung der Zwitter von den Fuhrleuten, welche zu kleine Karren haben, nicht vervortheilet werden, und soll der Bergmeister im Amte einen Gegen-Kübel haben, wo Irrthum vorfiele, daß man sich allda Bericht zu erhohlen habe. *Ibid.* Art. 30. Auf daß auch die Bergleute

te an ihren Gebäuden zu Schächten, Stollen, Wäschen, Mühlen, und Häusern auf den Zechen füglich kommen mögen, soll ihnen zu jeder Zeit, so sie es nothdürfftig seyn, auf denen Churfürstlichen Wäldern Holtz darzu gelassen, doch solches Holtz in keinem Wege anders, denn nach Anweisung des Forstmeisters oder Försters, gefället werden. *Ibid.* Art. 32. Welcher darüber Holtz fällen und darnieder schlagen lassen würde, soll am Leibe und Gute gestrafft werden. *Ibid.* Würde sich es aber zutragen, daß Bergwercke an denen Orten aufkämen, da doch die Wälder Sr. Churfürstl. Durchl. nicht zuständig wären, da sollen sich die Gewercken mit denen Leuten, welchen das Holtz, so sie bedürfftig, zustehen wird, ziemlicher Weise vertragen. *Ibid.* Und da Spaltung zwischen den Partheyen entstünde, sollen die Churfürstl. Beamten sie allewege zur Billigkeit zu vertragen haben. *Ibid.* Mit denen Stollen soll es dermassen gehalten werden, daß jetzige und künfftige Erb-Stollen, in welchen Zechen sie kommen, ihre Erbtäuffe haben werden, Wetter bringen und Wasser benehmen, ihr gebührliche Neundtes und Gerechtigkeit erlangen und haben sollen, wie auf allen Churfürstl. Sächsischen Bergwercken üblich und gebräuchlich ist; ausgeschlossen, in welcher Zeche vor dieser Zeit Stollen getrieben worden sind, darinne sich dieselbige Gewerckschafft der Zechen des Neundten gewiedert, und sich mit dem Stöllner vergliechen und vertragen haben, soll es bey solchen Verträgen und Vergleichungen billig bleiben. *Ibid.* Art. 33. Wenn aber forthin die Stollen in eine oder mehr Zechen kommen werden, sollen sie ihre gebührliche Stollen-Gerechtigkeit bekommen und erlangen. *Ibid.* Es soll auch ein jeder Schichtmeister von seinen befohlenen Zechen, bey seinen gethanen Eydes-Pflichten, bey allen Arbeitern wöchentlich die Büchsen-Pfennige einmahnen, und zu sich nehmen, und alle Quatember den Aeltesten der Berg-Knapschafft zu treulicher Berechnung überantworten. *Ibid.* Art. 34. Weil auch vor diesem unter andern auch auf den Zechen viel Zwietracht vorgefallen, dadurch Hader und Todschlag erfolget sind; so soll ein Todtschläger, der ohne Nothwehr und Beystand der Gerichte einen erschlüge, ob er sich auch mit dem Kläger vertragen würde, dennoch auf dem Bergwercke und in desselben Gerichten nicht geduitet, welcher auch in der That begriffen würde, nach Erkenntniß, Urtheil und Recht, und nach seinem Verdienst gestrafft werden. *Ibid.* Art. 36. So eine Zeche verliehen wird, sie sey alt, oder neu; so soll Sr. Churfürstl. Durchl. wie vor Alters herkommen, ein Achttheil zum Erbtheil zugeschrieben, und so die Zubuß verbauet, und die andere angeleget, Se. Churfürstl. Durchl. aber Dero Erbtheil nicht verlegen würden, soll es mit den Theilen, wie mit andern, die unverlegt bleiben, gehalten werden. *Ibid.* Art. 37. Ein mehrers siehe in dem Artickel: **Zinn-Bergwercks-Ordnung.** Zu Folge der **Churfürstl. Sächs. Berg-Ordnung** von 1544 Art. 44. und von 1589. Art. 41. soll man die Zechen nicht auf den Schein einem andern zuschreiben, und sind so denn die Zechen oder Theile, dessen, dem sie zugeschrieben worden, und wenn sie dieser nicht haben will, oder nicht im Wesen ist, als verläugnet oder verbührt Gut zu achten. Würde aber jemand alte Zechen für Freyes muthen, der soll in der Muthung nach Gelegenheit mit zweyen oder einem Geschwornen beweisen, daß dieselbigen Zechen ohne des Bergmeisters Zulassung drey anfahrende Schichten nicht bauhafftig gehalten seyn, und soll es alsdenn mit Muth-Zetteln und Bestätigung, wie auf neuen Gängen, gehalten werden. **Berg-Ordnung** von 1589. Art. 23. Doch soll der Bergmeister die alten Gewercken, so derhalben Beschwerung hätten, hören, und darauf nach Berg-Recht gebührliche Weisung thun. *Ibid.* Würden aber die Geschwornen den Arbeiter die dritte Schicht finden; so sollen sie ihn gefänglich einziehen und befragen, aus was Ursachen er die vorigen zwo Schichten nicht gearbeitet, und auf wessen Anleitung er allererst die dritte Schicht zur Arbeit gekommen. *Ibid.* So denn Betrug befunden würde, soll derselbige Angeber mit Ernst gestrafft werden. *Ibid.* Es soll aber ein jeglicher Aufnehmer alter Zechen von Stund an nach dem bestätigten öffentlichen Anschlagen, welche Zeche er aufgenommen, das Anschlagen vier Wochen stehen lassen. *Ibid.* Und welche alte verzubuste Gewercken ihre Theile bauen wollen, soll er auf die Art, wie der 64 Artickel vermag, und unten bey dem Worte: Zubusse mit mehrerm gemeldet werden soll, wieder darzu kommen lassen. *Ibid.* Er soll auch nicht gezwungen seyn, in denselben vier Wochen die Zeche zu belegen. *Ibid.* So aber eine Zeche Jahr und Tag im Freyen gelegen, soll der Aufnehmer die alten Gewercken zuzulassen nicht schuldig seyn. *Ibid.* Und da nun eine alte Zeche aufgenommen, und zu bauen angefangen wird, soll der Aufnehmer den Bergmeister oder die Geschwornen, die Zeche zu besichtigen führen, und die Gebäude in dem tiefffsten, oder wo es am nützlichsten von ihnen erkafft wird, anstellen, und die Zechen bey nachfolgender Straffe nicht verhauen oder beschädigen, und sollen die Halden und Felsen ohne des Bergmeisters Nachlassung nicht gearbeitet, noch verkaufft werden. *Ibid.* Da aber ihrer viele ihre Zechen und Lehen nicht Bauhafftig halten, und wöchentlich kaum eine Schicht darauf gearbeitet, und dennoch das Lohn von den Gewercken für voll genommen wird, dadurch aber der Zehenden und die Gewercken benachtheiliget werden; so soll ein jeder seine Fund-Gruben und Massen wöchentlich drey anfahrende Schichten zu sechs Stunden mit richtiger Hand-Arbeit halten, in Verbleibung dessen aber, und wenn solches von Bergmeister und Geschwornen also befunden worden, sollen dieselbigen Fund-Gruben und Massen andern verliehen werden. *Ibid.* Eine Zeche oder Lehn, so in drey Quartalen nicht verrecest worden, soll für ein jegliches Quartal zehen Gülden abschlägig zur Straffe geben und bey ihrem Alter bleiben. *Ibid.* Art. 24. Würde sie aber auch das vierte Quartal nicht verrecest, und also ein gantzes Jahr unverrecest bleiben; so soll sie der Bergmeister ohne alle Mittel, wer sie muther, vermöge der Berg-Ordnung für Freyes verliehen werden. *Ibid.* Es soll auch der Bergmeister nie-

manden verstatten, die Zeichen zu vermiethen, damit dieselben nicht verstürtzt werden. *Ibid.* Art. 25. Da es aber von jemanden ohne Vorwissen des Bergmeisters geschehen; so sollen beyde der Vermiether und Miether, darum gestrafft werden. *Ibid.* Der Bergmeister soll neben den Geschwornen fleißig aufsehen, daß in den Zechen nicht unnützlich gebauet werde. *Ibid.* Art. 28. Und wo er schädliche Gebäude befindet, soll er selbige abschaffen, und nützliche Gebäude angeben, und soll ihm darinne auch Folge und Gehorsam geleistet werden. *Ibid.* So eine Zeche ihren Schacht beleget, Kübel und Seil einwirfft, und die Gewercken vom Bergmeister begehren, ihre Massen zu vermessen, so soll er sich dessen nicht wegern. *Ibid.* Art. 29. Und wo sich im Ueberschlagen nicht volle Massen ergeben, und sich auf ein Wehr nicht erstrecken, soll der Bergmeister solche Ueberschar beyden nächst liegenden Zechen zugleich austheilen. *Ibid.* Wo aber ein Wehr oder darüber ist, das soll der Bergmeister sonderlich verleihen. *Ibid.* Zu welcher Zeit in einer Zechen oder Stollen Ertz getroffen wird; das soll man den Haupt-Leuten, Ober-Bergmeister, Bergwercks-Verwalter und Bergmeister unverzüglich ansagen, da es denn der Bergmeister unverhindert selber besichtigen, oder durch die Geschwornen besichtigen lassen soll. *Ibid.* Art. 30. Und vor der Besichtigung soll man nichts von Ertz nachschlagen. *Ibid.* Es sollen aber die Steiger, so viel immer möglich, das Ertz in der Frühschicht nachschlagen und ausführen lassen, desgleichen das gemeine Ertz bald nach dem nachschlagen, und das gute Ertz wohl verwahren; und soll nicht gestattet werden, jemandes Ertz von den Zechen zu tragen, solches zu verkauffen, oder damit zu handeln, denn denjenigen, denen es befohlen ist; die auch das Ertz nicht anders, denn in verschlossenen Fäßlein oder Hölen für die Schmeltz-Hütten schicken sollen. *Ibid.* Die Schichtmeister sollen auch darob seyn und verfügen, daß alle fündige Zechen, wo es möglich, verschlossen, ein guter fester Schrot, und darein ein fester verschlossener Trog gesetzt, das gute Ertz darinne, verwahret, und in verschlossener Thüre, und fürnehmlich bey Tage, und nicht bey Nacht gepocht werde; und soll sonst auf keine Zeche einiges grosses Haus anders, denn zur Nothdurfft gebauet, auch von keiner Zechen Haus noch Kauen verschenckt, oder vom Bergmeister zu seinem Nutzen verkaufft werden. *Ibid.* Art. 31. Da aber auch durch des Schichtmeisters oder Steigers Unfleiß und Verwahrlosung etwas veruntrauet, und solches offenbar würde; so soll der Thäter vermöge der Rechte peinlich gestrafft, und die Vorsteher ihrer Dienste entsetzt werden. *Ibid.* Der Bergmeister soll nicht leichtlich ohne merckliche, nothdürfftige und wichtige Ursachen Fristung geben. *Ibid.* Art. 32. So er aber ausgnugsamen Ursachen in einer Zechen zweymahl Frist geben wird, soll er fernerhin davon keines Nutzens mehr gewarten, auch nicht gestatten, zween Massen mit einem Häuer bauhafftig zu halten. *Ibid.* Damit aber hierinne Ordnung gehalten werde; so soll hinführo kein Bergmeister Macht und Gewalt haben, jemanden, wer der sey, auf dem Silber-Bergwercke über ein Quartal, und auf Zwitter, Kieß und Eisen-Zechen zum längsten über ein Jahr lang, nachzulassen und zu verschreiben, sondern ein jeder soll schuldig seyn, bey dem Bergmeister in obbemeldetem Quartal oder Jahres-Frist um neue Verschreibung und Nachlassung zu bitten. *Ibid.* Da aber einer oder mehr Gewercken ihre Fund-Gruben und Massen, wie obgedacht, nicht aufs neue verschreiben lassen, sollen dieselben in das Freye gefallen seyn, und andern vermöge der Berg-Ordnung verliehen werden. *Ibid.* So man in einer Zechen tieffe Stollen, Strecken oder andere Oerter auflassen, verbauen oder verstürtzen will, das soll zuvor dem Bergmeister angesaget werden, dasselbige zu besichtigen, wie der Bergmeister allezeit fleißig thun oder zu thun verfügen soll. *Ibid.* Art. 33. Und welche ohne das etwas auflassen, verbauen oder verstürtzen, oder sonst den Berg in Stollen oder Zechen in Tieffste oder Strecken, ob die auch mit Willen des Bergmeisters verlassen wären, stürtzen, waschen, oder ausräden, und den an Tag nicht bringen, der oder die sollen mit Ernst an Leib und Gut gestrafft werden. *Ibid.* Und da die Geschworne so dasselbige Gebürge befahren, solches verhängen, und dem Bergmeister nicht anzeigen würden; so sollen dieselbigen auch mit Ernst gestrafft, oder ihrer Dienste entsetzt werden. *Ibid.* Es soll auch keiner dem andern, weder bey Tage, noch Nacht, in seine Zeche fahren, er habe denn des Bergmeisters Erlaubniß. *Ibid.* Art. 34. Wer es aber hierüber thun würde, der soll an Leib und Gut gestrafft werden. *Ibid.* Da einer aber ein Mitgewercke ist; so soll ihm gleichwohl, mit des Bergmeisters Vorwissen einzufahren, nicht benommen seyn. *Ibid.* So neue Zechen verliehen oder bestätiget werden, soll der Lehnträger oder Aufnehmer seine Gewerckschafft alsbald nach der Bestätigung dem Bergmeister überantworten und zustellen. *Ibid.* Art. 35. Wenn aber alte Zechen aufgenommen werden, soll nach Abnehmung der Zubuß-Briefe die neue Gewerckschafft dem Bergmeister gleicher Gestalt alsbald übergeben, und in das Gegen-Buch eingeschrieben werden. *Ibid.* Würde auch einer zweene, drey oder vier auf das meiste eine oder mehr Zechen bauen, und dieselben alle zugleich oder nur einer daraus verwesen wollen, das sollen ihnen die Hauptleute, Ober-Bergmeister, Bergwercks-Verwalter und Bergmeister gestatten. *Ibid.* Art. 36. Keinem Schichtmeister soll über sechs Zechen zu verwesen gestattet werden; doch daß darunter nicht über zween fündig sind. *Ibid.* Art. 43. So sie aber bey ihm fündig würden, mag er sie wohl in Versorgung bis zu der Entsetzung behalten. *Ibid.* Sonderlich sollen die Schichtmeister ohne Vorwissen, derer Ober-Amtleute und Bergmeister, auf die Zechen keinerley Schuld machen. *Ibid.* So sollen sie auch keinem Jungen, der für einen Häuer nicht bestehen kan, vollkömmliches Häuer-Lohn anschreiben, vielweniger einigen Häuer oder Arbeiter, denen von der Gewercken Zubusse gelohnet wird, aus der Zechen oder von ihrer Arbeit nehmen und daheime

zu

zu ihrer eigenen oder der Berg-Amtleute Arbeit gebrauchen, bey 20 Gülden Straffe, so offt solches geschehen und erfahren wird. *Ibid.* Die Schichtmeister sollen alles, was sie von der Gewercken wegen einnehmen und empfangen, treulich und wohl bewahren, der Gewercken Sachen mit Gebäuden, und was man darzu bedarff, aufs nützlichste bestellen, alles, was zur Nothdurfft der Gewercken und ihrer Zechen gebraucht werden muß, es sey Unschlitt, Eisen, Seile, Tröge, Kübel, Holtz, Breter, Nägel, und alles anders, um der Gewercken Geld aufs nächste, als es zu bekommen möglich, mit Vorwissen der Bergmeister und Geschwornen erkauffen, und selber an solchen Stücken gar keines Nutzens gewarten, auch aus Gunst oder Freundschafft, mit der Gewercken Nachtheil, niemanden deshalber einigen Nutzen oder Vortheil zuwenden. *Ibid.* Art. 45. Und weil hiebevor vielfältige Klagen eingekommen, daß sie ihrer Aemter, wie es sich gebühret, nicht abwarten; so sollen sie nichts auf die Zechen kauffen, es sey denn besage des 18 Artickels vom Bergmeister und Geschwornen zuvor nothwendig erkannt und ihnen zu kauffen befohlen. *Ibid.* Sie sollen auch ein jedes Stücke in ihrer Rechnung, wie in dem 50 Artickel mit mehrerm verordnet zu befinden, unter sonderliche Capitel setzen, was erkaufft, wiederum aufgewandt worden, und noch im Vorrath bleibet. *Ibid.* Es sollen auch die Schichtmeister und Steiger auf einer Zechen nicht Brüder noch Vettern seyn, sich auch in keine sonderliche Einigkeit geben, die den Gewercken zu Nachtheil kommen mag. *Ibid.* Art. 46. Sondern ein jeglicher Schichtmeister soll alle acht Tage, wo es möglich, seiner Gewercken Zechen befahren, und fleißig aufsehen, daß sich der Steiger mit seiner Arbeit und Gebäuden, dieser Ordnung gemäß mit aus- und einfahren, und allem andern treulich verhalte, den Häuern förder aufsehe, daß sie recht und wohl arbeiten, auch rechte Schicht halten, und welche das nicht thun, daß ihnen sodenn ihr Lohn dagegen abgezogen, und sie darzu gestrafft werden, und daß der Steiger die Arbeiter nicht dringe, Kost oder Zechen, dem 43 Artickel zuwider, bey ihm zu halten, daß er auch keinen Arbeiter deshalben an- oder ablege, sondern daß also allenthalben treulich und ungefährlich gehandelt werde, und wo er ein anders befunden, daß er solches denen Amtleuten ansage, derhalben gebührliche Straffe vorzuwenden. *Ibid.* Da auch ein Schichtmeister in vierzehen Tagen seine inhabenden Zechen, eine oder mehr, nicht selber befahren würde, soll ihm der Berg-Meister, so offt solches geschieht, sein Lohn auf denselben Zechen, die er nicht befahren, dieselbe Wochen aufheben, und nicht folgen lassen. *Ibid.* Wenn aber einer ein gantz Quartal vorüber gehen lassen, und seine Zechen nicht befahren würde, soll man ihm die Register nehmen, und die Zechen mit einem andern Schichtmeister versehen. *Ibid.* Jedoch wo ein Schichtmeister oder Leibes-Unvermöglichkeit halber seine inhabende Zechen nicht befahren könnte, auf den Fall soll er mit Vorwissen und Nachlassen des Bergmeisters, durch einen andern tüchtigen Bergmann oder Schichtmeister die Gebäude befahren zu lassen, Vergünstigung haben. *Ibid.* Es sollen auch die Schichtmeister und Steiger von einer Zechen auf die andere weder Geld, noch Unschlitt, Eisen, oder einigen Vorrath, ohne Zulassung des Bergmeisters leihen, noch auch den Geschwornen mehr Unschlitt geben, als sie zu dem Befahren jedes Ortes bedürffen. *Ibid.* Art. 49. Und ob gleich eine Zeche zwischen den Quartalen liegen bliebe, soll nichts destoweniger auf die nächst folgende Zeit der Rechnung, gleich andern Zechen, Rechnung davon geschehen. *Ibid.* Art. 57. In die Zech-Häuser sollen keine andere Hausgenossen als Bergleute aufgenommen werden. Resol. 1675 § 8. Und nach dem Mandat, wie bey entstehenden Streitigkeiten in Berg-Sachen zu procediren, vom Jahre 1713 §. 24. sollen auf Ertze, Berg-Theile, Metalle und Mineralien, Ausbeut-Geld und andere Vorräthe bey Zechen keine Arreste, Kummer oder Verbote gestattet werden, es sey denn genugsam bescheiniget, daß der Anspruch vom Bergwercke herfliesse; und wenn die Klage auf gantze Zechen gegangen, soll besage des §. 26. mit Taxation, Anschlag, Licitation, Adjudication, Einweisung und Zugewährung verfahren werden. Uebrigens werden bey streitigen Gewerckschafften, weil derer Gewercken auf einer Zeche viel, dieselben auch gemeiniglich sich an unterschiedlichen Orten befinden, desgleichen die Irrungen gemeine Gebäude betreffen, und die Gewercken auch den Schichtmeister zu wählen frey haben, die Citationen unter dem Gesammt-Nahmen an die Gewercken gestellet, und auf die Zechen- und Hütt-Häuser, sowohl auch dem Schichtmeister zu seinen eigenen Händen oder in seine Behausung insinuret, und hierauf, wenn des geschwornen Bothen Relation zu den Acten gebracht ist, wider die im anberaumten Termine aussenbleibenden Gewercken zum Ungehorsam verfahren; und zwar ohne Unterscheid der dabey interessirten Personen, massen weder denen Unmündigen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilet, noch sonst auf bessere Legitimation interloquiret wird. Wabsts Hst. Nachr. des Churfürstenth. Sachsen, Sect. II, c. 8. §. 9. n. 2.

Zeche, (Haupt-). Weil Zeche und Zunfft bey den Handwerckern einerley ist, als folget, daß Haupt-Zeche, und Haupt- oder Kreyß-Lade, auch eines seyn. Gestalt die Breßlauer Tuchscheerer von Kayser Ferdinand, dem Ersten, ein Privilegium im Jahre 1643 über die Haupt- u. Ober-Zeche erhalten. Im Jahr 1673 den 5 Sept. hat Kayser Leopold, der Erste, aus dem hierüber eingeholten gutachtlichen Berichte, von einem Hochlöbl. Königl. Ober-Amte, als auch E. Gestr. Rathe, die von Hochlöbl. Herrn Fürsten und Ständen approbirten Innungs-Artickel, nicht allein, sondern auch zugleich das Breßlauer Mittel zur Haupt- und Ober-Zeche in Ober- und Nieder-Schlesien, allergnädigst bestätiget. Auch haben die Zechen der Schmiede, Weiß-Gerber, Schwerdtfeger, Kupfferschmiede und anderer in Breßlau, in unterschiedlichen Kayser- und Königl. Rescripten, den Nahmen der Haupt-Zechen erhalten. Dannenhero aus unterschiedlichen Präjudicien zur Gnüge bekannt, was, gestallten Sachen nach, die in Handwercks-Sachen vorkommenden Streitigkeiten, an die Breßlauische, als an die Haupt-Zeche, zum Vergleiche und Beylegung verwiesen werden. Wie hiervon einige Präjudicien, so aus dem vorigen 16 und 17 Jahrhundert, auch der Zechen

chen Protocoll, sattsam Beweiß ertheilen. Erinnerlich ist, daß das Mittel der Tuchmacher, im Jahr 81 des vorigen Jahrhunderts, etliche Meister und Gesellen nach Sprottau abgeschicket, auch daselbst von einer in Handwercks-Sachen sich ergebenden Streitigkeit, der Breßlauer Ober-Zeche zuverläßigen Bericht zu hinterbringen. Beiers Allgemeines Handlungs-Kunst-Berg- und Handwercks Lexicon.

Zeche, (Höfliche) siehe Höfliche Zeche, im XIII Bande, p. 357.

Zeche, (Kayser-). In Schlesien geben sich in den kleinen Städten, etliche kleine Mittel in eine Zeche zusammen, welches sie die Kayser-Zeche nennen. Wiewohl solches ohne Protestation und Widerspruch der Breßlauer Haupt-Zechen nicht geschiehet: weil solches zum Vorurtheil ihrer Privilegien erfunden zu seyn scheinet. Beiers Allgemeines Handlungs-Kunst-Berg- und Handwercks-Lexicon.

Zeche, (Nach der) bedeutet nicht die Zeit, sondern die Ordnung und Reihe. Beiers Allgemeines Handlungs-Kunst-Berg- und Handwercks-Lexicon.

Zeche, (Ober-) ist so viel als Haupt-Zeche, davon oben der Artickel: Zeche (Haupt-) nachzusehen.

Zeche, (Verliegen auf der) siehe Verliegen am Gestein, im XLVII Bande, p. 1117.

Zeche abbauen heist, wenn selbige schon tief unter die Stöllen kommen, daß man wegen der Förderung und auch wegen geringer Gänge nicht mehr bauen kan; Daher sagt man: Die Zeche ist abgebauet. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zeche abhütten, abköhlen, siehe Zeche türkel hauen.

Zeche abköhlen, siehe Zeche türkel hauen.

Zeche mit Arbeitern überlegen heisset, wenn mehrere Arbeiter angenommen worden, als können gefördert und an die Oerter gebracht werden, dadurch die Zeche übern Hauffen geworffen wird. Minerophili Mineral und Bergwercks-Lexicon.

Zeche wird aufläßig, siehe weiter unten: Zeche wird aufläßig.

Zeche aufnehmen, ist so viel, als dieselbe muthen. Hübners Natur-Kunst-Berg-Gewerck- und Handlungs Lexicon. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zeche in Ausbeuthe bringen, das ist, wenn der Receß getilget ist, und man zur Ausbeuthe schreitet. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zeche ausmessen, das ist, die Gruben-Gebäude abziehen, heist auch, wenn der Aeltere den Jüngern abmisset. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zeche bauen, das ist, belegen und darauf arbeiten lassen. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zeche befahren, das ist, zusehen, wie sowohl das Gebäude beschaffen ist, als was die Arbeiter machen. Minerophili Mineral- und Bergwercks Lexicon.

Zeche belegen, ist, wenn man in einer Zeche Arbeiter anweiset und arbeiten lässet. Berward, Phraseol. metall. f. 9. Berg-Information, P. II, f. 12. Bergbau-Spieg. post indic. lit. Z. Jungh. Z. Wie sich mit alten Zechen zu verhalten, wenn sie wieder gewältiget werden sollen, und was dabey in Obacht zu nehmen, siehe Bergbau-Spieg. Lib. III, c. 28. 29. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon. Hübners Natur-Kunst-Berg-Gewerck- und Handlungs-Lexicon.

Zeche bestätigen, heisset, wenn sie dem Muther in Lehn gegeben wird. Hübners Natur. Kunst-Berg-Gewerck- und Handlungs-Lexicon. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zeche eben machen, siehe Zeche türkel hauen.

Zeche Eintheilung, siehe Zeche, auf Bergwercken.

Zeche erbwürdig befinden, das ist, wenn Ertze über, unter und vor sich stehen bleiben, so sind die Gewercken schuldig, erblich vermessen zu lassen, oder Erbbereiten zu halten. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zeche fället ins Freye, geschiehet 1) wenn man in dreyen Schichten nicht darauf gearbeitet, und von einem andern frey befahren wird. 2) Wenn in vier Quartalen das ordentliche Receß-Geld nicht abgeführet worden, so ist eine solche Zeche frey, und mag sie aufnehmen und muthen, wer da will; wie denn auch die alten Gewercken nicht wieder dazu gelassen werden dürffen, noch dießfals Anschlag halten. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon. Hübners Natur-Kunst-Berg-Gewerck- und Handlungs-Lexicon.

Zeche wird freygefahren, siehe weiter unten: Zeche wird freygefahren.

Zeche gelanget zum Ueberschuß, das ist, wenn GOtt die Anbrüche so gesegnet, daß über alle Unkosten kan Verlag und denn Ausbeuthe geschlossen werden. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zeche wieder gewältigen, siehe weiter unten: Zeche wieder gewältigen.

Zeche zu Grabe getragen, siehe weiter unten: Zeche zu Grabe getragen.

Zechel, ein Dorf mit Adelichen Unterthanen in der Nieder-Lausitz, und besonders in dem Bezirck des Stiffes Dobrilugck gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 201. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 134. in Beyl.

Zeche läst sich gut an, siehe Anlassen, im II Bande, p. 352.

Zeche liegen lassen, das ist, nicht mehr auf selbiger bauen. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zecheln, ein Flecken in der Prignitzer Marck, siehe Zechlin.

Zeche machen, siehe Zeche.

Zechen, heist so viel, als in Gesellschafft schmausen oder sauffen, siehe Zeche, und Zech-Brüder, wie auch Zusauffen.

Zechen, (schwerkostige) siehe Schwerkostige Zechen, im XXXVI Bande, p. 463.

Zechen, (Wehr und offene) verbieten, siehe Wehr (und offene Zechen) verbieten, im LIII Bande, p. 2023 u. f.

Zechen-

Zechenberger, (George) war im Jahr 1511 bey dem Graf Georgen von Schaumberg Cantzler. Preuenhuebers Annales Styrenses, p. 91.

Zechendörfer, (George) ein Medicus, erhielte nebst noch acht andern Candidaten den 28 April 1557 von der Medicinischen Facultät zu Leipzig den Doctor-Hut. Vogels Leipziger Annales, p. 206.

Zechendorf, (Johann) ein Magister der Philosophie und zuletzt Rector der Schule zu Zwickau, vermehrte die Anzahl der Lebendigen zu Leißnig in Meissen 1580. Er studierte fleißig Sprachen und brachte es sonderlich in den Morgenländischen Sprachen sehr weit. Nachdem er seine Studien glücklich vollendet; so ward er erst Con-Rector zu Schneeberg, und nach einiger Zeit auch Rector daselbst. Endlich kam er als Rector nach Zwickau, allwo er auch den 17 oder 19 Febr. 1662 im 81sten Jahre seines Alters und 52sten seines Amtes, gestorben. Seine vornehmsten Schrifften sind:

1. Præcognita & Gymnasium Latinæ linguæ.
2. Sepimentum Gymnasii.
3. Methodus, sive Didactica.
4. Lexicon Latinæ Linguæ.
5. Tabulæ Græcæ Linguæ.
6. Circuli ad Conjugationes & Declinationes Hebraicas, Chaldaicas, Syriacas, Arabicas, Persicas, Turcicas facile addiscendas, æri incisi.
7. Manuductio ad circulos illos.
8. Lexicon Harmonicum Analogicum Hebraicum.
9. Lexicon Arabicum Photicon ex Psalterio Savariano aliisque;
10. Lexicon Arabicum, ex Alcorano, multisque aliis Arabicis Scriptoribus collectum.
11. Lexicon Persicum. Ob dieses Wörter-Buch unter die Presse gegeben worden, oder noch in Handschrifften liege, ist uns unbekannt. Er zeiget darinnen unter andern, daß das Wort Schachmat aus der Persischen Sprache, und aus dem unter diesem Volcke gar sehr gebräuchlichen Schach-Spiele herkomme, und so viel heisse, als, der König ist matt oder in verwirrten Zustande.
12. Scita Arabica.
13. Precationes Arabum Latine versæ.
14. Alcoranus Latine versus, & plerisque in Suratis confutatus.
15. Fabulæ Muhammedicæ carmine Epico refutatæ.
16. Compendium Theologiæ Reineccii Arabice versum.
17. Psalmi plurimi versibus *Th. Eberti* Arabica versio.
18. *Joh. Ulrici Müslingii* Scripta Arabice versa.
19. *Benstii* distticha Evangelica Hebraice versa.
20. Orationis Dominicæ in Lingua Arabica Analysis Grammatica, juxta *Thomæ Erpeni* Grammaticam Arabicæ Linguæ &c. in 4.
21. Suratæ unius atque alterius Textus, ejusque explicatio ex Commentario quodam Arabe dogmata Alcorani, & verba maxima, minimaque explicante &c. Zwickau in 4.

Ludovici Schul-Historie, Theil V, p. 66. Wittens Diarium Biograph. T. I. Götzens Theolog. Semi Secul. Leporins Leben der Gelehrten Deutschen Theil II, p. 171 u. f. *Acta Scholastica*, Band III, p. 295. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Zechen-Eisen, ist ein zu beyden Seiten etwas abgespitzter Hammer, auf dessen einem Ende ein besonder Zeichen, oder Nahme, oder Gepräg des Hammer-Schmieds, oder Hammer-Herrns, so auf jedweden geschmideten und noch glüenden Stab-Eisen geschlagen, und also das Eisen durch den Schlag mit gezeichnet wird. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zechenhagen, (Johann) ein Evangelischer Prediger, lebte zu den Zeiten D. Luthers, und verkündigte nebst Stephan Kempen sonderlich das Evangelium zu Hamburg. Seckendorf in seiner Historie des Lutherthums, p. 805. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Theil V, p. 444.

Zechen-Haus oder Hut-Haus ist, darinnen sich die Bergleute versammlen, ihr Gebet verrichten, und die Steiger ihr Gezähe und Geräthschafft haben. Berg-Inform. P. II, f. 110. Berward Phraseol. Metall. f. 11. Bergbau Spieg. post Indic. lit. H. Löhneyß P. III, c. 16. §. 2. f. 51. soll nicht allzugroß und kostbar aufgeführet seyn. Es werden auch daselbst die Ertze gesched und gepocht, und zum Schmeltzen zubereitet, welches ein sonderlicher Hutmann, oder bisweilen der Steiger bewohnet, um auf alles Achtung zu geben. Dörffen, wenn nicht mehr auf der Zeche gebauet wird, weder an Schulden hingegeben, noch sonsten verpfändet, oder ohne des Berg-Amts Vergünstigung verkaufft oder verschenckt, sondern allein zur Nothdurfft des Bergwercks, entweder auf andre Zechen gesetzt, oder an ihrem Orte gelassen werden. Berg-Inform. P. I, f. 42. §. 93. f. 115. §. 14. Churfl. Sächs. Berg-Ordn. art. 31. §. 1. Joachimsth. Berg-Ordn. P. II, art. 86. §. 2. Braunschw. Berg-Ordn. P. II, art. 83. §. 1. Hohnst. Berg-Ordn. art. 66. §. 1. und art. 158. Bergrechts Spieg. P. II, c. 11. §. 4. c. 32. §. 1. 2. Zechen-Häuser, so im Churfürstenthume Sachsen schon vor dem Jahre 1622 her stehen, bleiben des Berg-Amts Gerichtsbarkeit unterworffen, es mögen nun die Zechen gebauet werden oder nicht; Diejenigen aber, so nach der Zeit aufgekommen und ins Freye gefallen, gehören unter des Grund-Herrn Gerichtsbarkeit. Berginform. P. I, f. 213. Können auch, wo nicht wieder allda Bergmännisch gebauet wird, von dem Berg-Amte nicht verliehen, noch sich deren angemasset werden, wie aus folgenden Befehle mit mehrern zu ersehen ist:

Von Gottes Gnaden Johann George der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, und desselben Reichs in denen Landen des Sächs. Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius.

„Vester und Liebe Getreue! Ob wir wohl ver„meynet, man würde demjenigen, was in Sachen

„die Zechen und Huthäuser belanget, unsre Hoch-„geehrten Herren Vorfahren in der Berg-Ord-„nung Art. 31. versehen lassen, auch unser nun-„mehro in GOtt ruhender Herr Vater, Christsel. „Gedächtniß, dießfalls selbst noch bey seinem Leben, „am 30 April An. 1653 gnädigst anbefohlen, ge-„bührende nachgeleber haben: So müssen wir „doch aus unsers Amts-Schössers und Raths zu „Freyberg anderweit eingeschickten unterthänig-„sten Bericht mit sonder Mißfallen vernehmen, daß „annoch das Bergamt daselbst hierüber schrei-„ten, und die Berghalden, allda itziger Zeit kein „Bergwerck, und weder Kübel noch Seil einge-„worffen, verleihen, und Berghäuserlein darauf „zu bauen verstatten sollen, unangesehen doch son-„sten in der Nähe viel wüste Bau-Städte verhan-„den, daran um ein leidliches zukommen wäre, wie „sie sich denn auch ihres Orts hierinnen zu aller „möglichen Förderung erbiethen, dadurch aber, „ihrem Anziehen nach, anders nichts gesuchet wür-„de, dann sowohl unsern Amts als Raths-Juris-„diction sich zu entbrechen, welches denn unsrer „Berg-Ordnung gantz zuwider lauffen wolle: „Derhalben sie Uns gehorsamst angelanget, we-„gen solchen eingerissenen Mißbrauchs ein ernstes „Einsehen zu haben, und diejenigen Bergleute, so „Lust anzubauen, an die ordentlichen Obrigkeiten „verweisen zu lassen.

„Wiewohl wir nun den alten löblichen Berg-„gebräuchen und Herkommen einzugreiffen, nicht „gesonnen: Damit aber gleichwohl die Jurisdi-„ctionen nicht confundiret werden: So verordnen „und wollen Wir, daß, wo Bergwercke gebauet, „Kübel und Seil eingeworffen, die Gewercken „nach Bergrecht Macht haben sollen, zu Ver-„wahrung ihres Gezähes und Vorrathe, Kauen „und Huthäuser zu erbauen, und selbe durch Hut-„leute bewohnen zu lassen, auch da gleich das „Bergwerck uflößig würde, daß sie andern Gewer-„cken zum Besten also bewohnet bleiben, und der „Bergamts Jurisdiction unterworffen seyn sollen. „Würden aber die Gewercken solche verkauffen, „solchen Falls würden selbige nicht unbillig in die „andern Jurisdictionen fallen, bis neue Bergwer-„cke wieder rege, und solche die Gewercken in dem „Werthe wieder an sich lösen möchten, iedoch daß „sich die Hutleute darinnen still und eingezogen „halten, und dem Grundherrn nicht vorsetzlich „Schaden zufügen; welches ihnen ernstlich und „bey Straffe einzubinden wäre.

„Begehren demnach hiermit gnädigst befehlen-„de, ihr wollet gedachten Unsern Berg-Beamten „dießfalls Einhalt thun, sie in Güten zu vergli-„chen möglichen Fleiß anwenden, in deren Entste-„hung aber Sie Unserer Berg-Ordnung und dem „alten Herkommen und Bergbräuchen gemäß, „ohne eintzige neue Einführung, nachzuleben ge-„bührende bescheiden, auch dem begehrten Theile „von dieser Unsrer Verordnung Abschrifft zur „Nachricht ertheilen, und euers Orts selbst dar-„über halten. Daran geschiehet unsre zuverläßi-„ge Meynung. Deme Wir mit Gnaden gewo-„gen. Datum Dreßden den 21 September An. 1657.

Johann George, Churfürst.
Dietrich von Werthern.

Dem Vesten, Unserm Berg- und Amts-Hauptmann, auch Berg-Amts-Verwaltern zu Freyberg, und Lieben Getreuen, Caspern von Schönberg, zu Pfaffroda und Dörrenthal, und Theodor Siegeln.

Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon; Hübners Natur-Kunst-Berg- und Gewercks- und Handlungs-Lexicon. Siehe auch den Artickel: Zeche, auf Bergwercken.

Zechen-Holtz, heisset dasjenige, welches zum Zechen- und Gruben-Gebäuden angeführet, und zu dessen Zimmerung gebrauchet wird. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zechen-Rauch, nennet man auf dem Altenberge Kieß, wird in gelb und schwartzen Zechen-Rauch getheilet. Siehe Grauer Nicht, im XI Bande, p. 644. ingleichen Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zechen Register, ist dasjenige, so der Steiger, absonderlich auf der Zeche hält, darein er, was für Arbeiter angefahren, und was für Berg-Materialien die Woche über angeschaffet werden, einschreibet. Minerophili Mineral- und Bergwercks Lexicon.

Zechen-Registers Schreibe-Gebühren, dafür paßiret nach dem Resol. Puncten dem Steiger Quartaliter ein Gülden, bey den weitläufftigsten; bey den kleinen aber sechs bis acht Groschen. Die andern und mitlern Gattungen werden bey iedem Ort nach Befinden zu des Ober-Berg-Amts-Decision ausgestellet, inclusive des Pappiers und Schreibe-Materialien. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zechen schnüren sich mit einander, das ist, sie marckscheiden mit einander. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zechen-Schuld, sind die Schulden, welche die Zehenden, die Gewercken und andre zu fordern haben, s. Receß-Schuld, im XXX Bande, p. 1275; ingleichen Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zechen-Stübel, nennet man eine verschlossene kleine Cammer im Gebürge, darein der Steiger das Berg-Gezäh verwahret, gut Ertz aufbehält, und andere Sachen in Beschlusse hat, daß ihm nichts davon kan entwendet werden. Minerophili Mineral- und Bergwercks Lexicon.

Zechen-Vorsteher, ist so viel als Zech-Pfleger, auf Bergwercken aber bedeutet es einen Schichtmeister. Churfürstl. Sächs. Berg-Ordn. vom Jahre 1589. Art. 91. *Corp. Jur. Sax.* Vol. III. f. 43. med. vers. Siehe Schichtmeister, im XXXIV Bande, p. 1383 u. ff. und im Artickel: Zeche, auf Bergwercken.

Zechen wieder gewältigen, das ist, wenn sie wieder aufs neue gemuthet, und aufgenommen, und mit Arbeitern wieder beleget worden. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zechen zusammenschlagen, ist, wenn zwo Zechen neben einander, der Marckscheide halber, oder sonst, Streitigkeit haben, und sich mit einander vergleichen, daß einerley Gewerckschafft auf zween Zechen wird, dergestalt, daß wer zween Kure auf einer Zeche hat, er einen abtritt, und dargegen einen auf der andern Zeche annimmt. Berg-Inform.

P. II, f. 110. Span. Tit. 15. lit. f. Bergbau-Spieg. post Indic. lit. Z. Eisenhart c. 2. §. 8. Soll aber ohne merckliche Ursachen nicht verstattet werden. Nieder-Oest. Berg-Ordn. art. 57. Ungar. Berg-Ordn. art. 11. §. 1. Berg-Rechts Spieg. P. II, c. 7. §. 3. Biedermann, Disp. jurid de Jure Metall. th 37. Im Berg-Schöppenstuhle zu Freyberg ist den 28 Mertz 1649 fol. 221. auf Anfrage Herrn Johann Burkards, Stadt-Richters, also vor Recht gesprochen worden: „So viel „die andre Frage betrifft, können die abgesonderten drey Lehen und Zechen, weil sie vom Anfange absonderlich gemuthet, bishero gebauet, „und verreceßiret worden, ohne sonderbares „Gutachten und Nachlassung des Berg-Amts, „nunmehro erst nicht zusammengeschlagen werden. V. B. R. W.„ Was aber einmahl zusammengeschlagen, soll nachgehends nicht wieder gesondert werden. Berg-Inform. d. §. 60; Span. Urthel, 545; Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon; Hübners Natur-Kunst-Berg-Gewerck- und Handlungs-Lexicon.

Zecher, (Christoph) ein Magister der Philosophie, gebohren zu Nürnberg, wurde 1558 Pastor in Lüneburg, starb den 26 Mertz 1610, und schrieb:

1. Zwey Predigten über die Rede Jesu mit seinen Jüngern auf dem Wege nach Emaus; Braunschweig 1608 in 8.
2. Erklärung der Paßion.

Bertrams Evangel. Lüneburg. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Zeche den Rücken kehren, ist so viel, als nicht mehr allda anfahren und bauen lassen. Berg-Inform. P II, f. 110. Bergbau-Spieg. post Indic. lit. Z. Minerophili Mineral- u. Bergwercks-Lexicon; Hübners Natur-Kunst-Berg-Gewerck- und Handlungs-Lexicon.

Zeche schnuppet, das ist, wenn sich die guten Gänge oder Ertze verlieren, daß man an statt der empfangenen Ausbeute Zubusse geben muß. Siehe auch Schnuppen, im XXXV Bande, p. 612; ingleichen Minerophili Mineral- u. Bergwercks-Lexicon; Hübners Natur-Kunst-Berg-Gewerck- und Handlungs-Lexicon.

Zeche mit Stoll-Oertern frischen, heist mit Stoll-Oertern eine Zeche erschlagen. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon; Hübners Natur-Kunst-Berg-Gewerck- und Handlungs-Lexicon.

Zechetgrub, (Ferdinand Zechetner von) ward im Monat Novemb. 1719 in den Grafen-Stand erhoben. Ludwigs Universal-Historie, Th. III, p. 214.

Zechetner, (Ferdinand) siehe den vorstehenden Artickel.

Zeche türkel hauen, imgleichen Zeche abhütten, ebenmachen, abköhlen, das ist, wenn man die Strassen und Bergfesten alle daraus hauet, die Schächte, und Strecken nicht mit nöthiger Zimmerung versiehet, sondern alles zu Bruche und Stumpffe gehen läst. Minerophili Mineral- und Bergwercks Lexicon.

Zeche verhauen, verstürtzen, das ist, wenn solche mit Bergen vollgefüllet oder versetzet werden. Siehe Verstürtzen, im XLVII Bande, p. 2173; ingleichen Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zeche verlochsteinen, heist Loch- und Rain-Steine auf Marscheide setzen. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon; Hübners Natur-Kunst-Berg-Gewerck- und Handlungs-Lexicon.

Zeche verreceßiren ist, wenn der Schichtmeister sein Receß-Geld alle Quartale richtig abführet. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zeche verstürtzen, siehe Zeche verhauen.

Zeche wieder gewältigen, das ist, wenn sie wieder aufs neue gemuthet und aufgenommen, und wieder mit Arbeitern beleget werden. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zeche wird auflößig, das ist, wenn die Gewercken von ihren Berg-Theilen ablassen, und keine Zubusse mehr geben wollen, daß also nicht ferner gebauet werden kan. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zeche wird bestätiget, siehe Zeche bestätigen.

Zeche wird frey gefahren, ist, wenn sie frey gemachet wird. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zeche zahlen, siehe Zeche.

Zeche zu Grabe getragen, ist, wenn selbige, wegen nicht allzu guten Haushaltens, liegen bleiben muß. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zechfrey, Lat. *Asymbolus*, heist derjenige welcher bey einem Freuden-Trunck nichts zur Zeche geben darff, sondern vor seinen Antheil frey ausgehet.

Zech-Gäste, siehe Zech-Brüder, und Zeche.

Zech-Gast, heist nicht so wohl derjenige, so in Person in die Schencke gehet, und daselbst sitzet und trincket, als auch der, welcher sich das Getränckе aus einer Schencke heimholen lässet. Auf welchen Schlag die Müller und Becker auch diejenigen, so ihnen ihr Getreide zu mahlen, und ihren Teig zu backen, auch nur durch ihr Gesinde zuschicken, ihre Mahl- und Back-Gäste zu nennen pflegen. Beiers Allgemeines Handlungs-Kunst-Berg- und Handwercks-Lexicon.

Zech-Genoß, siehe Zeche.

Zech-Häuser, siehe Zechen-Haus.

Zech-Hut, bedeutet bey manchen Dorff-Gemeinden die Schuldigkeit, da wegen Mangel des gemeinen Hirtens, jeder Nachbar nach der Zeche oder Reihe, das gemeine Vieh auf die Weide zu treiben, und zu hüten verbunden ist. Davon aber der Priester und Schulmeister ausgenommen. Churfürstl. Sächs. General-Art. Tit. XL. §. 2. f. 122. allwo die Worte: um die Zeche hüten, ausdrücklich stehen. Nieder-Lausitz. Lands-Ordn. Tit. IV. §. penult. f. 147. pr. Siehe auch den Artickel: Zeche.

Zechi, eine Grafschafft in Ungarn, in welche 1681 die Türcken unversehens einfielen und das darinne liegende Schloß Klein-Waradein hinwegnahmen.

nahmen. Ludolphs Schau-Bühne, Theil V. p. 782.

Zechias, ein Heiliger, siehe Josias, im XIV Bande, p. 1209.

Zechini, oder Zecchini, ein Zechino, Frantz. *Sequin, Cequin.* Lat. *Aureus Venetorum*, ist eine Venetianische güldene Müntze, welche von Zecha, dem Ort, wo sie geschlagen wird, also genennet worden, und an Schrot und Korn einen Ungarischen Ducaten hält; im Cours aber einen bis zwey Lire mehr gilt: In Venedig gilt ein Zechino 17 bis 18 Lire, oder nach anderer Bericht, 19 Lire, 10 Soldi; ein *Zechino ruspido* aber gilt 18 Lire. Mehrings Historisch-Politisch-Juristisches Lexicon; Jablonski Allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschafften. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon; Hübners Natur-Kunst-Berg-Gewerck- und Handlungs-Lexicon; Ebendess. Zeitungs-Lexicon. Siehe auch den Artickel: Italienische Handlung, im XIV Bande, p. 1422. u. f.

Zechino, eine Müntze, siehe Zechini.

Zechio, Personen dieses Nahmens, siehe Zecchius.

Zechius, Personen dieses Nahmens, siehe Zech, ingleichen Zecchius.

Zechlin, oder Zecheln, Lat. *Zechlinum*, ein Flecken und Amt in der Prignitzer-Marck an einem See, nicht weit von Wittstock an der Rupinischen Gräntze gelegen. Es hat dieser Ort in der Historie ein Andencken, weil selbiger ehedem die Residentz der Tempel-Herren gewesen; hernach sind allda etliche des Churfürsten Johann Sigmunds von Brandenburg Kinder gebohren worden; und endlich soll auch dieser Flecken und Amt ehedem der Chur-Printzen Leib-Gedinge gewesen seyn. Abels Preußische Geographie, p. 193; Zeilers Beschreibung der zehen Kreise des H. R. Reichs, p. 466; Ludwigs Reliqu. MStor. T. VIII, p. 264 und 340; Heinzelmanns Geographie, p. 173; Cellarii neue Geographie, p. 407; Sturms Topologische Anweisung zur heutigen Geographie von Deutschland, p. 63.

ZECHLINUM, Flecken und Amt, siehe Zechlin.

Zechmeister, sind gewisse Personen bey denen Berg- und Hütten-Knapschafften, als Vorsteher verordnet. Siehe Obermeister, im XXV Bande, p. 140.

Zechnegir, von andern Chesneghir-Bassa, wird der obriste Hofmeister oder Credentzer am Türckischen Hofe genennet, von denen Persianischen Wörtern, Chesneh, die Speise und Tranck kosten, versuchen und credentzen, und ghir, so da nehmen heisset. Mehrings Historisch-Politisch-Juristisches Lexicon.

Zechold, (Liebmann Philipp) ein Diaconus an der Tragheimschen Kirche in der Vorstadt zu Königsberg in Preussen. Er bekleidete dieses Amt noch 1735; muß aber damahls schon ziemlich alt gewesen seyn, weil ihm M. Christian Gottlieb Kongehl an die Seite gesetzet worden. Göttens jetztlebende gelehrte Europa, Theil I, p. 267.

Zech-Ordnung, ist die Innungs-Gerechtigkeit und Statuten, so die Obrigkeiten zu ertheilen pflegen, und die Zünffte zu geniessen haben. Wie denn der Rath der Stadt Glogau in Schlesien, seinen Müllern ertheilet. Und als die übrigen Stände selbigen Fürstenthums dergleichen Anmassung den andern Müllern ungeständig waren, nahm sich gedachter Rath der Seinen an. Bes. Mühl-Ordn. des Glogauischen Fürstenthums, vom Jahre 1660. Art. 16. allwo diese Worte zu lesen: „Doch hat hierbey die Stadt „Glogau ihr Vorbehalten: Daß solches der „Zech-Ordnung, so sie ihren Müllern ertheilet, „ohnnachtheilig seyn solle.“ Beiers Allgemeines Handlungs-, Kunst-, Berg- und Handwercks-Lexicon.

Zechow, ein Dorf oder Flecken in der Mittel-Marck, und zwar im Rupinischen Kreise an dem Fluß Warta gelegen, welcher fischreicher und schiffbarer Strohm daselbst in die neue Marck tritt. Dietrichs Historische Nachricht von denen Grafen zu Lindow und Ruppin, p. 13; Allgem. Hydrographisches Lexicon, p. 615.

Zech-Pflege. Das verdächtige Wort Zeche hat sich auch so gar in gutem Verstande verbreitet, daß auch die Kirch-Gemeinden keinen Abscheu davor gehabt, wie erscheinet aus der Execution des Instrumenti Pacis zu Augspurg 1649 §. belangend die Zechen insgemein. It. §. wie auch von dem Stiffte St. Moritz ibi. die Pflege St. Anna. & §. Ingleichen ist die Possession, ibi. dabey auch beygebracht worden, daß je und allerwegen die Uhr im Thume, von der Zech-Pflege müsse erhalten werden. Dahero abgeredet worden, daß diese Uhr vor dießmahl in dem Thurme gelassen, und künfftiger Zeit von der Zech-Pflege eine andere in das Predigt-Haus geordnet werden möchte. Und im angeführten §. belangend: ibi. den neuconstituirten Zech-Pflegern Augspurgischer Confession die Rechnungs-Register ꝛc. Denn freylich, ist eine Pflege, so müssen auch Zech-Pfleger seyn. Alsdenn bald folget: Daß es dießfalls sein Verbleiben bey Restitution des ordentlichen Pfarr-Hauses haben, doch künfftig den Zech-Pflegern: Ob und welchergestalt sich dießfalls in Tausch einzulassen? nicht benommen seyn solle. It. §. seq. Gleichergestalt in fin. daß gleichwohl der Aufstand des Kauffschillinges ermeldeter Häuser, von den Augspurgischen Religions-Verwandten Zech-Pflegern solle eingezogen werden. Beiers Handwercks Lexic. p. 487.

Zech-Pfleger, siehe vorstehenden Artickel.

Zechplin, ein Adeliches Geschlecht im Opelischen. Lucä Schlesiens curieuse Denckwürdigkeiten, p. 702.

Zech-Recht, siehe Zeche.

Zech-Stein, wird der weise und zugespiegelte Spath genannt; ingleichen die Ablosung bey den Zwitter-Gängen, da man selbige mit Schlegel und Eisen gewinnen kan. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zecht, wird das Miltzkraut genennet, davon im XXI Bande, p. 277.

Zech-Tag, ist so viel als Raths- oder Gerichts-Tag; er wird auch Friedens-Tag genennet weil man ihn zuweilen um Erhaltung des Friedens anstellet, Doch nennen einer wegen die Handwercks-Gesellen

Gesellen also den Tag, woran sie ihr Geschencke halten, allwo beydes zusammen kommt. Beiers Natur-Kunst-Berg-Gewerck- und Handlungs-Lexic. Siehe auch den Artickel: Friedens-Tag, im IX Bande, p. 2103.

Zechtimirow oder Techtimerow, eine Cosackische Festung, siehe Techtimerow, im XLVII Bande, p. 510.

Zech-Verwaltung. In der unter dem Artickel: Zech-Pflege, angeführten Execution wird der Zech-Verwaltung gedacht, und heißt daselbst Zeche so viel als Gemeinde. Beiers Natur-Kunst-Berg-Gewerck- und Handlungs-Lexicon.

Zechus, oder Czechus, erster Hertzog in Böhmen, siehe Czechus, im VI Bande, p. 1977 u. f.

Zech-Wappen, ist so viel als Zunfft-Wappen, dergleichen ehemahls die Tuchscheerer mit den Tuchmachern gemeinschafftlich gehabt, und nach erfolgter Theilung für sich behalten. Beiers Allgemeines Handlungs-Kunst-Berg- und Handwercks Lexicon.

Zech-Weise, siehe den Artickel: Zeche, oder um die Zeche.

Zechy, (Dionysius von) siehe den Artickel: Zech, eine Freyherrliche Familie in der Steyermarck.

Zeckelhaide, eine Festung und Herrschafft, siehe Zekelheid.

Zeckelheid, eine Festung und Herrschafft, siehe Zekelheid.

Zeckelheyd, eine Festung und Herrschafft, siehe Zekelheid.

ZECKELHIDA, eine Festung und Herrschafft, siehe Zekelheid.

Zeckely, Nahme der Hunnen, siehe Szekhely, im XLI Bande, p. 1235.

Zeckendorf, liegt eine halbe Stunde von dem Städtlein Scheßlitz. Im Jahr 1385 trate Johann Graf zu Truhendingen solches an das Hoch-Stifft Bamberg käuflich ab. *Hist. Bamb.* p. 217. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 65.

Zeckenkörner, siehe *Cataputia major vulgaris*, im V Bande, p. 1436.

Zeckeritz, ein Chur-Sächsisches Dorf mit einer Filial-Kirche, Gast-Hof und Schmiede, in dem Erb-Kreis-Amte Meissen gelegen, und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 201.

Zeckeritz, ein Dorf mit einer Filial-Kirche, Schmiede und Schencke, im Chur-Kreise, und besonders in dem Bezirck des Amtes Annaburg gelegen, und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 201.

Zeckler, eine Nation in Siebenbürgen, siehe unter dem Artickel: Siebenbürgen, im XXXVII Bande, p. 986 u. f. ingleichen unter dem Artickel: Hunnen, im XIII Bande, p. 1237.

Zecklerwasserheli, eine kleine Stadt in Siebenbürgen, siehe Neumarck, im XXIV Bande, p. 255.

Zeckrane, ein Dorf in Thüringen, und zwar in dem Bezirck des Amtes Freyburg gelegen, und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 201.

Zeckrin, ein Dorf in der Nieder-Lausitz, und zwar in der Herrschafft Sonnewalda gelegen. Es hat eine besondere Kirche, welche aber das Filial von Sonnewalda ist, in welche annoch die Dörfer Prenitz und Paulsdorf eingepfarrt sind. Es prediget der Diaconus zu Sonnewalda daselbst einen Sonntag um den andern; den Sonntag, da er nicht daselbst prediget, hält er von Ostern bis Michael Catechismus-Examen daselbst, und wird jedesmahl hin- und her geführet. Den Sonntag, da sie keine Predigt haben, kommen die Einwohner nach Sonnewalda in die Kirche. Iccanders geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen, p. 457. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 201.

Zeckritz, ein Chur-Sächsisch Dorf in Meissen, unweit Torgau. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. ꝛc.

Zeckwar, ein Dorf in Thüringen, und besonders in dem Bezirck des Schulamtes Pforte gelegen, und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 201.

Zeckwar, (Johann Jacob) war im Jahr 1740 Canonicus an dem Capitul S. St. Bonifacii und Mauritii zu Halberstadt. Adreß-Calender der Königl. Preuß. Lande und Provintzien des Jahrs 1740. p. 86.

Zeckynansur, also heisset ein Baum in dem Kayserthum Japan in Asien. Er ist kurtz, aber dick, und voller Zacken. Seine Blätter wachsen Busch-weise bey einander, darzwischen kommen seine Blumen hervor, gleichwie Anemonen, nur daß sie etwas härter sind. Wenn sie verblühet, setzen sie keinen Saamen. Seine grünen Blätter sind dick, steif und gleissend, fallen gegen den Winter ab, und gegen den Frühling bekommen sie bald nebst ihrer Blüthe andere; sie sind zu anders nichts, als in den Gärten zur Zierath nütze. Meisters Orientalisch-Indianischer Kunst- und Lust-Gärtner, p. 147.

Zecora, siehe Waldesel, im LII Bande, p. 1350. Ingleichen Waldesel, (Egyptischer) in eben dem Bande, p. 1351.

Zecus, (Jacob) ein Niederländischer Poet, war zu Zevenbergen, wo sein Vater Bürgermeister war, 1686 gebohren, und zeigete gleich in seiner Kindheit seine Geschicklichkeit zur Dicht-Kunst. Zu Dordrecht lernete er bey Houbracken zeichnen. Man hielt ihn auch zur Geometrie an, darinne er es in kurtzer Zeit weit brachte. Nachmahls kam er zu seinem Vetter, und lernete daselbst, was zu einem Amts-Verweser gehöret. Herr Nuits, sein guter Freund, machete ihn mit einigen Gliedern der Gesellschafft, welche zum Sinnbilde führete: nil volentibus arduum bekannt. Hier vermehrte sich sein Trieb zur Poesie, durch so gute Exempel, die er vor sich sahe. Er suchete sich sonderlich in Juvenals Satyrischer Schreib-Art zu üben, davon seine ongeblankerte Waereldt zeuget. Sein Umbritius oder die Uebersetzung der dritten Satyre des Juvenals fand Beyfall. Sein Wolf in't Schaapevel ward, nachdem er ihn durchgesehen, und hier und dar

verbessert hatte, vor ein schönes Stücke gehalten. Mit solchen angenehmen Beschäfftigungen versüssete er die Beschwerlichkeit seiner gewöhnlichen Amts-Verrichtungen. Er starb 1718 in der Blüthe seiner Jahre und viel zu früh vor den Holländischen Parnaß. Seine Gedichte sind zu Delft 1721 in 4 zusammen gedruckt, und nebst denen, so noch ungedruckt gewesen, zu Roterdam 1726 in 4 wieder aufgelegt worden 288 Blätter starck. Er hat auch zu denen Sinnbildern Arnold Houbrakens unter jedwedes ein Versichen von 10 Zeilen zu machen angefangen, ist aber über solcher Arbeit, ehe sie völlig zu Stande gekommen, verstorben. *Republyk der Geleerden* 1726. Gelehrte Zeitungen 1721 und 1724. Beyträge zu den Gelehrten Zeitungen III Band, p. 241 u. f.

Jedada, eine Stadt im Stamme Juda gegen Mitternacht, wird als eine Grentz-Stadt, zwischen dem Lande Hemath und Damascane gegen das Gelobte Land erzehlet. Schmidts Biblischer Historicus, p. 128. Miri Onomasticon Biblicon. Schneiders Biblisches Lexicon, III Theil.

Jedamet, fieng das Königreich der so genannten Cheriffs an, welche sich unvermerckt der Königreiche Marocco, Fez und Taffilet ꝛc. bemeisterten. Er begab sich anfänglich in eine Wüsteney, um ein einsames Leben zu führen, und gab vor, daß er von Mahommed herstammete, damit er sich nun mehr und mehr erhöhen möchte, fieng er wider die Portugiesen und andere Christen einen Krieg an, und reitzte durch diesen Schein seines Eyffers auch seine beyde Söhne darzu an. Er bewerckstelligte sein Vorhaben, sich auf den Thron zu setzen, durch Gewalt und Heucheley, und setzte sich so feste, daß die Nachfolge im Regimente auf seine Erben, unter dem Titul Cheriffs, fiel, welcher so viel als weisse Männer heissen soll. Leo Africanus L. II, c. 32. L. IV, c. 26. Allgemeines Historisches Lexicon.

Jedaron, ingleichen Schedir, ist ein Stern von der dritten Grösse auf der Brust der Caßiopäa. Hevel setzet für das Jahr 1700 in seinem Prodromo Astron. p. 278 seine Länge 3°, 37', 28" 8, die Breite 46°, 37', 28" gegen Norden. Wolfs Mathematisches Lexicon; Vollständiges Mathematisches Lexicon.

Jedau, ein Ort in der alten Marck Brandenburg am Flusse Biese oder Bese gelegen. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 64.

Jeddel, siehe Jettel.

Jeddelitz, Dorf, siehe Jedlitz.

Jedden, ein Dorf in der Grafschafft Berge im Zütphischen. Es gehöret, wie die gantze Grafschafft, dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen. Abels Preußische Geographie, p. 445.

St. Jeddinus, siehe St. Crescens, den 27 Junius, im VI Bande, p. 1592.

Jeddlitz, ein Dorf in Meissen, siehe Jedlitz.

St. Jeddonus, ein Märtyrer, siehe St. Carpistus, den 13 Mertz, im V Bande, p. 1131.

Jeddul, siehe Jettel.

Jedekia, war ein Sohn Cnaena, der Oberste unter den falschen Propheten des Königes Ahab, welcher zur Zeit, als dieser Ahab wider die Syrer streiten wolte, mit zwey Hörnern vor ihm kam, und sagte, damit würde er die Syrer stossen, bis er sie vertilgte. Als aber Micha, der rechte Prophet des Herrn, solchem wiedersprach, schlug ihn dieser Jedekia auf den Backen. Worauf ihm Micha verkündigte, daß er auf dem heimlichen Gemach umkommen, und Ahab erschlagen werden sollte, welches auch beydes also geschahe. 1 B. Könige XXII, 11. 24; 2 B. Chron. XVIII, 10. Josephus Antiqu. Jud. L. VIII. c. 15. Miri Onomasticon Biblic. Schneiders Biblisches Lexicon, III Theil.

Jedekia, hieß auch ein anderer falscher Prophet unter den Gefangenen zu Babel, Manseja Sohn, des Propheten Jeremias Widersacher, welchen der König Nebucadnezar am Feuer braten ließ, weil er Ehebruch mit andern Weibern triebe, und predigte, was ihm nicht befohlen war, Jer. XXIX, 22.

Jedekias, oder Sedekias, der letzte König in Juda, war des Königes Josiä dritter Sohn. Er hieß sonst Matthanja; der König Nebucadnezar zu Babel aber gab ihm den Nahmen Jedekias, als er ihn nach dem Könige Jechonia im Jahr der Welt 3405 auf den Thron erhub. Er war ein und zwantzig Jahre alt, als er die Regierung antrat, regierte eilf Jahre zu Jerusalem, und thät, das dem Herrn übel gefiel. Deswegen kam der Prophet Jeremias öffters zu ihm, machte ihm allerhand Vorstellungen, und befahl ihm: Er solle von dem gottlosen Wesen, das dem Gesetz zu wieder lauffe, abstehen, sich hingegen der Gerechtigkeit befleißigen, und nicht auf die Obersten sehen; denn es gebe böse Leute unter denselbigen, noch auch den falschen Propheten Glauben zustellen. Denn sie betrögen ihn nur, indem sie dafür hielten, die Stadt Jerusalem werde nicht mehr von den Babyloniern angefochten werden; sondern die Egyptier würden jene bekriegen und überwinden. Alles dieses sey der Wahrheit nicht gemäß, und es werde niemahls so ergehen. Diesen Reden des Propheten gab Jedekias, so lang er ihm zuhörte, Beyfall; nahm alles, was er ihm sagte, als eine Wahrheit an, und gestunde, es werde zu seinem Besten gereichen. Aber seine Freunde und Räthe verkehrten seinen Sinn gleich wieder, redeten ihm die Vorstellungen des Prophetens aus, und brachten ihn leichtlich zu allen, was ihnen beliebte. Als aber der König Jedekias mit den Babyloniern acht Jahre in einen Bündnis gestanden; brach er dasselbige und schlug sich zu den Egyptiern, in der Hoffnung, mit Hülffe derselben die Babylonier gantz und gar zu verderben. Da aber der König zu Babel Nachricht hiervon erhielt, zog er wider ihn aus, verheerte sein Land, nahm alle Festungen ein, und rückte so dann vor Jerusalem, es mit Gewalt zu erobern. Da nun der König in Egypten vernahm, wie es um Jedekias, seinen Bunds-Genossen, stehe, kam er mit einer grossen Armee in Judäam, in der Absicht, Jerusalem zu entsetzen. Hierauf brach das Babylonische Heer vor Jerusalem auf, ruckte den Egyptiern entgegen und lieferte ihnen eine Schlacht. Aber die Egyptier zogen den Kürtzern. Sobald sich nun die Babylonier von Jerusalem hinweg gemacht hatten, wandten die falschen Propheten allen Fleiß an, den König Jedekias zu betrügen, und sagten: Der König zu Babel werde weder ihn noch sein Volck hinführo mehr bekriegen, noch aus dem Lande nach Babel hinweg führen. Aber Jeremias trat auf und prophezeyete von der Zerstöhrung Jerusalems, nehmlich: „Sie thäten übel daran, daß „sie dem König Jedekias so hinter das Licht führeten, denn er habe nichts gutes von den Egyptiern zu gewarten; sondern der Babylonische „König werde die Egyptier schlagen, wieder vor „Jerusalem rucken, das Volck mit der Belagerung hart bedrängen, und aushungern; Die „noch übrig gebliebenen gefangen nehmen, sie „ihrer Güter berauben, die Schätze des Tempels hinweg führen, den Tempel verbrennen, „und die Stadt umkehren; Und wir werden „ihm,„ fuhr er fort, „und seinen Nachkommen dienen siebenzig Jahre lang. Nach Verfliessung derselben wird das Babylonische Reich „zerstöhret werden, und die Perser und Meder werden uns von der bis dahin erlittenen „Sclaverey befreyen, daß wir wieder in dieses „Land kommen und den Tempel sammt Jerusalem „aufbauen.„ Diesem Zeugniß des Propheters Jeremias stimmten die meisten bey, hingegen versporteten ihn die Obersten und losen Leute darüber, als einen unsinnigen Mann. Inzwischen geschahe es, daß, indem sich der Prophet in sein Vaterland Anathot, welches zwantzig Stadien von Jerusalem gelegen war, begeben wolte, ihm ohngefehr ein Obrister begegnete, ihn gefangen nahm, und beschuldigte, er habe bereits zu den Babyloniern übergehen wollen; worauf der Prophet sagte: Es geschehe ihm Unrecht, immassen er auf dem Wege in sein Vaterland zu gehen, begriffen wäre. Aber es half alles nichts; sondern er muste sich gefangen nehmen, und den Obristen vor Gericht darstellen lassen. Von diesen wurde er auf alle ersinnliche Art geplagt und gepeiniget, und bis zu Vollziehung der Straffe aufbehalten. Dieses muste er eine Zeitlang dulten. Aber im neunten Jahre des Königes Jedekias am zehnden Tage des zehnden Monden rückte der König von Babel mit seinen Völckern wieder vor Jerusalem, lies sich daselbst nieder, und belagerte es achtzehen Monate lang auf das härteste. Währender Belagerung rissen zu Jerusalem zwey schwere Plagen ein, nehmlich Hunger und Pestilentz, und wüteten hefftig. Zu dieser Zeit hielte sich Jeremias, der gefangen lag, nicht stille; sondern ermahnte das Volck mit lauter und erhabner Stimme: Sie solten den Babyloniern die Thore öffnen, und sie einlassen; Denn damit würde es ihnen allen zu ihren Heil gereichen. Woferne sie es aber nicht thun würden; solte es ihnen zum Verderben und Untergang dienen. Ferner prophezeyete er ihnen, wer in der Stadt bliebe, der würde entweder Hungers sterben, oder in des Feindes Schwerdt fallen; wer sich aber zu dem Feind begäbe, der würde dem Tod entrinnen. Dennoch aber wolten die Obristen demjenigen, was sie hörten keinen Glauben beymessen, ohngeachtet sie in der grösten Gefahr stunden; sondern giengen im Zorn darüber zum König Jedekias, und verklagten ihn als einen unsinnigen Menschen, der ihnen den Muth zum voraus benehmen wolle, und das Volck durch Ankündigung grosser Trübsalen kleinmüthig und verzagt mache, da sie sonsten bereit wären, für den König und das Vaterland sich in alle Gefahr zu begeben. Er aber mahnete sie verwegener Weise immer dazu auf, an den Feind über zu gehen, weil die Stadt in kurzen erobert, und gantz und gar zerstöhret werden würde. Aber der König Jedekias lies sich aus angebohrner Gütigkeit und Liebe zu der Gerechtigkeit für seine Person, nicht wider ihn erbittern; jedoch, damit er der Obristen Feindschafft nicht auf sich laden möchte, welches geschehen wäre, wenn er ihnen zuwider gehandelt hätte; so übergab er ihnen den Propheten, daß sie mit ihm machen solten, was ihnen beliebe. So bald sie diese Vollmacht von dem Könige erlangt hatten, giengen sie gleich hin in das Gefängniß, zogen ihn von dannen heraus, liessen ihn an Seilen in eine mit Koth angefüllte Grube hinab, daß er darinnen ersticken und seinen Geist aufgeben solte. Und der Mann Gottes versanck so tief in dem Schlam, daß nur noch die Augen und Nasen-Löcher hervor giengen. Indessen brachte ein Königlicher Bedienter, der ein Mohr war, und damahls an dem Hofe des Jedekias in grossen Ansehen stunde, dem Könige Nachricht von dem, was sich mit dem Propheten zugetragen, und fügte hinzu, seine Freunde und Obristen hätten übel gethan, daß sie den Propheten in den Koth versencket, und ihm also eine härtere Todes-Straffe, als er in den Banden würde haben müssen ausstehen, anzuthun gedächten. Hierauf reuete es dem König, daß er den Propheten den Obristen übergeben hatte; befahl deswegen dem Mohren, er solte dreyßig Mann von den Bedienten, auch Seile und andere Dinge, damit dem Propheten zu helffen wäre, zu sich nehmen, und den Jeremias eiligst herausziehen. Diesem Befehl kam der Mohr getreulich nach, zog den Propheten mit Hülffe der dazu erforderlichen Instrumenten aus dem Schlamm, und stellte ihn auf freyen Fuß. Hierauf lies der König Jedekias den Propheten heimlich zu sich kommen, und fragte ihn, ob er ihm nicht aus göttlichen Eingeben etwas sagen, und einen guten Rath für die gegenwärtigen Umstände ertheilen könnte? Er antwortete: „Ja! ich kan es wohl thun, aber „ich werde keinen Beyfall finden, wenn du auch „schon deinen Leuten befehlen würdest, daß sie „dem solten nachkommen, was ihnen gesagt würde: Denn deine Leute haben mich als einen lo„sen Mann aus dem Wege zu räumen beschlos„sen, und wo sind nun die Betrüger, welche ge„sagt haben, die Babylonier werden nicht mehr „wider euch kriegen? was aber mich angehet, so „darf ich die Wahrheit nicht sagen, aus Furcht, „du möchtest mich tödten lassen.„ Und der König Jedekias schwur ihm, ihn weder selbst umzubringen, noch den Obristen zu übergeben.

Auf

Auf diese mit einem Eyde betheuerte Versicherung, wagte es der Prophet, dem Könige zu rathen: Er solte den Babyloniern die Stadt übergeben, und fügte hinzu, diesen Rath gebe er ihm aus göttlichen Eingeben. Wenn ihm nun seine Wohlfahrt lieb sey, und er der bevorstehenden Gefahr entrinnen, auch dabey verhüten wolle, daß die Stadt nicht geschleifft, und der Tempel verbrannt werde, so solle er demselben folgen. Wo aber nicht, so werde er den Bürgern das gröste Verderben, und sich selbst allen Jammer zuziehen. Auf dieses erklärte sich der König Zedekias, er wolle seinem Rath folgen; denn er sehe wohl, daß es zu seinem Nutzen gereichen werde; und sey zu besorgen, diejenigen, welche von den Seinigen zu den Babyloniern übergegangen, möchten ihn bey dem König fälschlich angeklagt haben, und er hernach von ihm deswegen gestrafft werden. Aber der Prophet hieß ihn gutes Muths seyn, mit dem Vermelden, er habe nicht Ursache, sich auf diese Weise vor der Strafe zu fürchten. Denn wenn er die Stadt den Babyloniern übergebe, würde weder ihm noch seinen Kindern und Weibern etwas böses widerfahren, auch der Tempel nicht verletzet werden. Da Jeremias dieses geredet hatte, ließ ihn der König Zedekias wieder von sich, und befahl ihm, er solte keinem Bürger entdecken, was sie mit einander beschlossen, auch so gar den Obristen, wenn sie erfahren würden, daß ihn der König habe zu sich kommen lassen, und wissen wolten, was er mit ihm geredet, nicht das geringste davon offenbahren; sondern solte vorgeben, er habe um Loßlassung und Befreyung aus den Banden und aus dem Gefängniß angesucht. Dieses that hernach Jeremias, wie ihm der König befohlen hatte. Indessen hielten die Babylonier mit grosser Macht und allem Fleis mit der Belagerung Jerusalems an: warffen grosse Schantzen auf, baueten hohe Thürme, trieben von dañen ihre auf den Mauern sich zur Gegenwehr gestellte Feinde ab, und führten rings herum viele an Höhe den Stadt-Mauern gleiche Wälle auf. Es bezeugten aber auch die Belagerten nicht weniger Muth und Tapfferkeit; denn sie liessen sich weder durch die Hungers-Noth noch Pestilentz darnieder schlagen; sondern obwohl sie in der Stadt von diesen schweren Plagen hefftig gedruckt wurden, so entschlossen sie sich doch, die Beschwerlichkeit des Krieges standhafft zu ertragen, wurden auch von den mancherley Sturm-Zeugen, welche die Feinde erfunden hatten, und gegen die Mauren zu brauchen in Bereitschafft hielten, nicht abgeschreckt; sondern erdachten wider alle von den Feinden erfundene Zurüstungen andere Dinge und Kriegs-Listen, dergestalt, daß die Babylonier und die Bürger zu Jerusalem wegen des Fleisses und der Kriegs-Wissenschafft um die Wette mit einander zu streiten schienen. Dann jene meynten dadurch, wenn sie ihnen hierinne würden überlegen seyn, die Stadt gantz gewis zu erobern: Diese aber setzten ihre Hoffnung auf ihr unermüdetes Bemühen, alle Gegen-Listen auf die Bahn zu bringen, und dadurch der Feinde Unternehmungen und Anstalten zu nichte zu machen. Und so hielte es achtzehen Monate lang an, bis die meisten durch die Pest umkommen, und die andern von den Pfeilen, welche die Feinde von den Thürmen auf sie abschossen, getödtet wurden. Aber im eilften Jahre der Regierung Zedekias, am neunten Tage des vierten Monats, wurde die Stadt Jerusalem gewonnen, und von dem Babylonischen Fürsten, dem der König Nebucadnezar die Stadt zu belagern anbefohlen hatte, erobert. Da sich nun der Feind der Stadt bemächtiget, und die feindlichen Hauptleute bereits den Tempel betreten hatten, nahm Zedekias, nachdem er dieses gesehen, seine Weiber, Kinder, Obristen und Freunde zu sich, in der Absicht, sich mit denselben durch ein enges Thal, und nachgehends durch die Wüste in die Flucht zu machen, und aus der Stadt zu entrinnen. Da solches den Babyloniern durch etliche Flüchtlinge angezeiget ward; jagten sie ihm Morgens frühe nach, ereilten und umringeten ihn nicht weit von Jericho. Als aber die Freunde und Fürsten, welche mit Zedekias geflohen waren, die Feinde ins Gesicht bekamen, verliessen sie ihn, lieffen aus einander, und ein jeder suchte sich zu retten, so gut er konnte. Er aber bliebe mit etlichen wenigen dahinten, wurde von den Feinden gefangen genommen, und zu dem Könige gebracht. Nachdem er zu diesem gekommen, schalt ihn Nebucadnezar einen boshafftigen und treulosen Mann, der seiner Zusage, da er versprochen, ihm das Land in Gehorsam zu erhalten, vergessen habe. Auch hielte er ihm seine Undanckbarkeit vor, daß, da er das Reich ihm aus Gütigkeit übergeben, und dem Jechonia entrissen, er sich solcher Macht wider seinen Gutthäter bedient habe. „Aber der grosse Gott,„ fuhr er weiter fort, „hatte einen Abscheu an dei„nem Verhalten, und übergabe dich in unsere „Hände.„ Da nun Nebucadnezar den Zedekias mit diesen und dergleichen Worten gestrafft hatte, befahl er, seine Söhne und Freunde gleich auf der Stelle vor den Augen des Zedekias und anderer Gefangenen zu erwürgen; dem Zedekias selbst lies er die Augen ausstechen, und ihn mit Ketten gebunden nach Babylon führen. Und so gienge das, was Jeremias geweissaget hatte, in die Erfüllung; denn er wurde gefangen nach Babel geführet, redete mündlich mit dem Könige, und sahe ihn mit seinem Augen. Ferner schickte der König von Babel seinen Feld-Hauptmann Nabuzardan nach Jerusalem, mit dem Befehl, er solte den Tempel plündern, selbigen mit dem Königlichen Pallast verbrennen, die Stadt schleiffen, und das Volck nach Babel hinweg führen. Dieser kam in dem eilften Jahre des Königes Zedekias nach Jerusalem, plünderte den Tempel, lies die güldenen und silbernen heiligen Gefässe hinweg führen, sammt dem grossen Kessel, den Salomo hatte machen lassen, wie auch denen ehernen Säulen mit ihren Knäufen, und denen güldenen Tischen und Leuchtern. Nachdem er den Tempel also beraubet hatte, lies er denselben anzünden, in dem eilften Jahre der Regierung Zedekias, am ersten Tage des fünften Monats, welches das achtzehende Jahr des Königreichs Nebucadnezars war; hernach zündete er auch den Königlichen Pallast an, und verwüstete die

die gantze Stadt. Dieser Tempel wurde verbrannt in dem 470sten Jahre am zehenden Tage des sechsten Monats, von seiner Erbauung an gerechnet. Nachdem nun der Feld-Hauptmann des Babylonischen Königes Jerusalem zerstöret und das Volck hinweg geführet hatte, machte er auch Saream, den Hohen-Priester, und Sophoniam, den nächsten nach ihm, ingleichen drey Obristen, die den Tempel verwahrten, und einen Kämmerling, der über die Soldaten gesetzt war, sammt sieben Freunden des Zedekias, seinen Secretair und sechzig Obristen, zu Gefangene, und brachte sie mit denen aus dem Tempel erbeuteten Gefässen zu dem Könige Nebucadnezar nach Reblatha, welches eine Stadt in Syrien ist, und woselbst er sich damahls aufhielte; da er denn dem Hohen-Priester und den Fürsten die Köpffe wegschlagen ließ. Alle übrige Gefangene aber, unter welchen auch Zedekias war, führte er nach Babel. Wie es nun diesem Volck in ihrem Gefängniß ergangen, und wie sie endlich nach 70 Jahren wieder in ihrer Väter Lande gen Jerusalem gekommen seyn, die Stadt und Tempel wieder gebauet, kan man aus dem Buch Esra und den Propheten, so zu ihrer Zeit gelebet und geprediget, ersehen. Von dem Könige Zedekias kan man weiter nachschlagen 2 B. der Könige C. XXIV und XXV. Jer. XXXIV u. f. Josephus Antiqu. Jud. L. X, c. 7 u. ff. Torniel und Salian V. T. Abels Hebräische Alterthümer, p. 470. Schneiders Biblisches Lexicon, Th. III. Mixi Onomast. Biblicum. Schmidts Biblischer Historicus, p. 439. Allgemeine Chronicke, Band I, p. 140. Ludwigs Universal-Historie, p. 26. Allgemeines Historisches Lexicon, Th. IV.

Zedekias, oder Sedekias, und Sedechias, ein Jüdischer Medicus, lebte im 9 Jahrhunderte. Er stunde bey dem Kayser Carl dem Kahlen in grossen Gnaden, dessen Leib-Arzt er auch gewesen. Er hat sich sonderlich in der Historie merckwürdig gemacht, daß er nur besagten Kayser Carln, nachdem er sich durch dessen Schwager Boson bestechen lassen, zu Mantua mit Gifft hingerichtet. Hiernächst soll er ein solcher Zauberer gewesen seyn, daß er einsten in Gegenwart des Hofes ein gantzes Fuder Heu sammt dem Kutscher und den Pferden gefressen, sonst in der Lufft herum geflogen, und allerhand andere dergleichen Gauckel-Streiche vorgegeben. *Annales Bertiani* ad annum 877. *Chronicon Hirsaugiense*. Eckardts Franc. Orient. T. II. p. 621. Fabricii Biblioth. Græc. Vol. XIII, p. 392. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Th. III, p. 467. Hübners Politische Historie, Th. I, p. 778.

Zedekias, ein gelehrter Rabbine, und ein Sohn Abrahams, florirte um die Mitte des 13 Jahrhunderts. Er war ein berühmter Medicus, und hat ein Buch des Titels: שִׁבְרֵי הַלֶּקֶט oder semitæ collectionis geschrieben, welches zu Venedig 1546 in Fol. gedruckt und zu Sultzbach 1699 wieder aufgelegt worden, und zu Paris in der Königl. Bibliotheck in einem Folianten geschrieben anzutreffen ist. Unter denen Scaligerischen Manuscripten in der Leydischen Bibliotheck befinden sich Excerpte aus diesem Buche, die 3 Blätter in Folio ausmachen. Der andere Theil von diesem Wercke, so in der Oppenheimerischen Bibliotheck in Handschrifft liegt, und aus 12 Sectionen bestehet, aber noch nicht gedruckt seyn soll, hat vielleicht eben diesen Zedekia zum Verfasser, und handelt 1) de precibus, 2) de Sabbato, 3) de benedictionibus, 4) de novilunio, 5) de festo encæniorum &c. Wolf Bibl. Hebr. Vol. I, p. 1001. und Vol. III, p. 961; ingleichen Vol. IV, p. 962.

Zedekias, soll einer von den beyden Alten seyn, welche der Susannen Keuschheit verletzen wollen, siehe unter dem Artickel: Achab, im I Bande, p. 308.

Zedel, ein Dorf mit Adelichen Unterthanen in der Nieder-Lausitz, in der Herrschafft Sorau gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 201.

Zedelsdorf, ein Dorf mit einem Schiff-säßigen Ritter-Gute in Meissen, und zwar im Neustädtischen Kreise im Amte Arnshaug gelegen. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 103. in Beyl.

Zedelwitz, ein Dorf mit Amts-Unterthanen, im Stiffte Naumburg gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202.

Zedemidt, ein Dorf in dem Hertzogthum Magdeburg, und zwar in dem Strich Landes über der Elbe, so der Fläming heisset, gelegen. Junckers Anleitung zur Geographie derer mittlern Zeiten, p. 219. Beckmanns Historie des Fürstenthums Anhalt, Th. I, p. 22.

Zeden, ein kleiner Ort in der neuen Marck Brandenburg, siehe Zehden.

Zedena, Königs Georgens in Böhmen Tochter und Hertzog Albrechts zu Sachsen Gemahlin, siehe Sidonia, im XXXVII Bande, p. 965.

Zedena, war Hertzog Heinrichs des Ersten zu Münsterberg und Frauen Annen, gebohrner Hertzogin zu Sachsen, Prinzeßin Tochter. Sie hat sich vermählet an Graf Ulrichen zu Hardeck. Lucä Schlesische Denckwürdigkeiten, p. 1695.

Zedenick, oder Zehdenick, Lat. *Zedenickia*, eine kleine, aber wohlgebauete Churfürstl. Brandenburgische Stadt und Schloß in der Uckermarck oder an den Grentzen der Uckermarck und Mittelmarck, nicht weit vom Ursprung der Havel, und vier (andere setzen, zwey) Meilen von Rupin gelegen. Es ist daselbst ein Amt, worunter acht Dörfer gehören, wie auch ein Evangelisches Fräulein-Stifft, so ein Nonnen-Kloster gewesen, und im Jahr 1252 gestifftet worden. Es werden darinnen jetzo eine Domina und sechs Adeliche Fräulein wohl versorget. Im Jahr 1569, wie auch 1631, und 1704 ist das Städtgen gäntzlich abgebrannt, desgleichen hat es 1635 der Schwedische General Helmold Wrangel eingenommen. Es ist daselbst auch ein hoher Eisen- und Schmeltz-Ofen, in welchem, weil in der Gegend viel Eisen-Erde anzutreffen, jährlich viele tausend Bomben, Stück-Kugeln, Mörser ꝛc. gegossen und von dar verführet werden, wovon der Ort gute Nahrung hat. Jahrmärckte hält er jährlich drey, davon der erste

den Donnerstag nach Judica, der andere am Frohnleichnams-Feste, und der dritte den Donnerstag nach Galli gehalten wird. Schloß und Stadt Zedenick sammt zugehörigen Dörfern sind als ein vacantes Lehn im Jahr 1438 an Hanß und Caspar Gevettere von Arnim wiederum verliehen worden. Des erstern Nachkommen, Lippold und Heinrich Gebrüdere von Arnim, haben solches im Jahr 1506 an Hansen von Arnim, aus dem Hause Gerswalde, damahligen Land-Voigt der Uckermarck, verkauffet, welcher letztere diese Güter hinwiederum im Jahr 1528 an die Hohe Landes-Herrschafft gegen das Schloß Boyzenburg vertauschet hat. Zum Beweiß dessen, was wir vorher von dem Arnimschen Geschlechte beygebracht haben, wird durch folgende Urkunden bekräfftiget:

Extract aus dem Lehn-Briefe über Zehdenick.

„Wir Frederich der Junge von Gots Gnaden Marggrave zu Brandenburg ꝛc. Bekennen „offentlichen mit diesem Briefe für Unsern lieben „Herrn und Vater, vor Uns, Unser Erben und „Nachkommen ꝛc. daß Wir angesehen und betrachtet haben sullich trefliche danckneime „Dienste, die Unserm lieben Bruder Marggrave „Johansen, Uns, Unser Herrschafft und Unsern „Landen und Leuthen Unser Rath und Lieber Getreuer Hans von Arnym mit Fleiß gethan hat ꝛc. „Haben Wir mit Rate aller Unser Räthe dem genannten Hanse und Jaspar seines Bruders „Sone das genannte Schloß Zedenick mit allen „und iglichen seinen Zugehörungen ꝛc. gnediglich „verliehen ꝛc. Geben zu Berlin nach Christi Unsers Herrn Gebort vierzehenhundert Jar und „darnach in dem acht und dreißigsten Jaren, am „Mittwochen nach Sente Calixti Tage.“

Extract aus dem Lehn- und Gesambt-Hand-Briefe über Zehdenick und Zubehör vom Jahr 1473.

„Wyr Albrecht von Gots Gnaden Marggrave „zu Brandenburg ꝛc. Bekennen offentlich mit „dißen Briefe ꝛc. dat vor Uns komnen sind Unse „Liewe Getrewe, Henning, Clawes, Hans, „Achim unde Bernd genannt die von Arnym, „unde haben Uns mit demüthigen Fliete ersucht „unde gebeden, dat Wy em düsse hir na gesrewene „stücke und Güder dy si von Uns unde der Marggraveschap to Brandborg to Lehne hebben gnediglich lyhen mochten myt Namen dat Slot Tzedenick ꝛc. Geven to Cöln an der Sprew am „Avede Matthäi, Anno Domini 1473.

Kauff-Brief über Zedenick vom Jahr 1506.

„Vor allermeniglich und vor alle weme, den „disse Brief vorkumpt de en sien, hören und lesen, „is kundt, dat de Erbaren und düchtige, Vallenthin, Berend und Hinrick, Veddern de van „Arnym, hebben einen Kop gedegedinget, dat „Lippold van Arnym, sinen Vedder, Bernden, „Achim und Hansen van Arnym Veddern to „Gertzwalde erfgeseten hest verkost dat Sloth to „Zedenick met aller Tobehörige, wo he dat und sine „olderen beseten hebben, und met aller upböringen „nichtes uth bescheiden, vor vierdusent und söß-„hundert Gulden dat sie em up Vastelabend be-„thalen schalen, und schalen em geven twodusend „Gulden an Golde Landes wehringe, dar ein „Fram Männ den andern met betalen kan, und „Söß und Twintighundert Gulden an Merck-„sche Groschen, so schalen de Erbaren und vesten, „Bernd, Achim und Hanß von Arnym also-„fort up Ostern alle Pächte bören met allen Ruth „und upbörungen, de darto gevellich sint, ock so „schall Lippold von Arnym alle Wintersath be-„segen und schall up dem Slate und allent dat to „dem Slate gehöret, ok de Ackerhöve und allent „dat Ert vaste, und Nagelvaste is, in goder Ge-„weringe laten, und schall sick na der Betalinge „keines Godes gebrucken, wessen ock schall Lip-„polt von Arnym up dem genanten Slate wand „wente up Wolborgen este vertheien Dage dar-„na, ock so is bedegedinget, dat Lippold von Ar-„nym schall sinen Veddern, Bernd, Achim und „Hansen von Arnym, sothan Goth also he hest „von Wedege Borgestorpe gekost vorstehend Geld „also he dat hest gekost, als Twehundert Gulden „an Golde, so he dat met Recht betalt, schal he „em ock laten tostaehn. Up dat allen schall ste-„de vaste und unverbrocken geholden werden, so „hebbe Wy Vallenthin, Bernd und Hinrick, „Veddern de van Arnym Unse Ingesegel, des „wy uns alle gebruckende sind, gedrucket up dat „Spatium disses Briefes, So gestewen to Gerß-„wolden im Jar da man schreff na Godes Ge-„bort Vest-inhundert und im Sösten, am Da-„ge Donaty des hilligen Bischops.“

Hübners vollständige Geographie, Theil III, p. 810. Abels Preußische Geographie, p. 232. Ebend. Fortgesetzte Preußische Geographie, p. 52. Ebend. Deutsche Alterthümer, Theil II, p. 622. Zeilers zehen Kreise des Heil. Röm. Reichs, p. 468. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon. Vollständiges Lexicon der Alten, Mitlern und Neuen Geographie. Schneiders Beschreibung des Oder-Stroms, p. 190. Heinzelmanns Geographie, p. 173. Sturms Topologische Anweisung zur heutigen Geographie von Deutschland, p. 89. Loccenii Histor. Suecan. Libr. IX, p. 659. Marpergers Beschreibung der Messen und Jahrmärckte, p. 151. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 218. Allgemeines Historisches Lexicon, Theil IV. Grundmanns Versuch einer Ucker-Märckischen Adels-Historie, p. 77. 279. 281. 283 und 291.

Zedenick, ein Ort im Hertzogthum Magdeburg, zwey Stunden von Magdeburg gelegen. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

ZEDENICKIA, Schloß und Stadt, siehe Zedenick.

Zederin, ein Dorf mit einem Pastorat oder Haupt-Kirche in der Nieder-Lausitz, und besonders in der Herrschafft Sonnewalde gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202.

Zedersitz, ein Bayreuthisches Dorf im Amte Zwernitz. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 309.

Zederyna oder Zedryna, ein Dorf in dem Marggrafthum Nieder-Lausitz, und zwar in der Herrschafft Sonnewalda gelegen. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 132; Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202.

Zedic, Lat. *Zedicum*, und *Sacazama*, ein Flecken im Königreich Tripoli, in der Africanischen Barbarey, am Golfo di Sidra. Baudrands Lexic. Geogr. T. II, p. 480; Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon. Hübners Zeitungs-Lexicon.

ZEDICUM, Flecken, siehe Zedic.

Zedler, (Johann Heinrich) Königl. Preußischer Commercien-Rath, und Buchhändler, hat zu Breßlau in Schlesien am 7 Jenner des 1706ten Jahres das Licht der Welt erblicket. Weil er von Jugend auf eine besondere Neigung zur Buchhandlung bezeiget; so ward er, nachdem er die zu seinem Endzwecke erforderlichen Wissenschafften, unter Anweisung geschickter Lehrmeister, und vermöge seines fähigen Kopffes, gar frühzeitig gefasset, in die Brachvogelische Handlung in seiner Vater-Stadt, gethan. Hier fehlte es ihm nun nicht an guter Anführung, wodurch seiner Begierde zu der Buchhandlung ein vollkommenes Gnüge geschahe. Wie er in solcher eine ziemliche Geschicklichkeit erlanget hatte, so gieng er alsdenn nach Hamburg, woselbst er in der berühmten Felginerischen Buch-Handlung seine bereits erlangte Wissenschafft zu mehrerer Vollkommenheit zu bringen die schönste Gelegenheit hatte, die er auch so wohl anzuwenden wuste, daß er, nach Verlauff einiger Zeit wieder in seine Vater-Stadt zurück zu kehren, und daselbst in Condition zu treten, unter vortheilhafften Versprechungen eingeladen ward. Allein die göttliche Vorsehung hatte ihm Sachsen zu seinem künfftigen Auffenthalt ersehen. Und so geschahe es, daß er sich nicht nur mit des Kauff- und Handelsmanns zu Freyberg, Herrn Johann Friedrich Richters, Jungfer Tochter, ehelich verband, sondern auch daselbst eine Buch-Handlung mit glücklichem Erfolg aufrichtete. Indem er aber wohl erkannte, daß, da er sein Augenmerck insonderheit auf Verlegung grosser Wercke gerichtet, ihm Leipzig, theils wegen der ungleich grössern Anzahl berühmter Gelehrten daselbst, theils wegen der vielen schönen Druckereyen, weit vortheilhaffter seyn würde; so wendete er sich von Freyberg dahin, und legte auch daselbst eine Buch-Handlung an, in welcher von solcher Zeit an die wichtigsten und grösten Wercke zum Vorschein gekommen sind. Sein erstes Verlags-Buch von ausnehmender Erheblichkeit waren des theuren Mannes Gottes, D. Martin Luthers, sämmtliche, theils von ihm selbst Deutsch verfertigte, theils aus dessen Lateinischen ins Deutsche übersetzte Schrifften und Wercke, die in zwey und zwantzig Folianten nebst einem Anhange, in denen Jahren von 1728 bis 1734 in seinem Verlage hervor getreten sind, wozu der in der Welt berühmte Buchdrucker zu Leipzig, Herr Bernhard Christoph Breitkopf, im Jahr 1740 ein vollständiges Register in einem starcken Folianten aus seiner saubern Officin gelieffert hat. Gleichwie nun unser Herr Zedler hierdurch der gantzen Evangelisch-Lutherischen Kirche einen gantz besondern Dienst gethan: Also ist er auch von denenjenigen grossen Fürsten, welchen er einen und den andern Theil der gemeldeten Lutherischen Schrifften aus unterthänigster Devotion zugeschrieben, mit vielen Gnadens-Bezeigungen angesehen worden. Wie denn unter andern der Durchlauchtigste Hertzog Christian zu Sachsen-Weissenfels, Höchstseligen Gedächtnisses, ihm den Character als Commercien-Rath aus eigener Bewegnis zu ertheilen Gnädigst geruhet, nachdem Sr. Höchstgedachten Durchlauchtigkeit gleich an Deroselben hohen Geburts-Tage im Jahr 1728 ein Theil der Lutherischen Schrifften von ihm war dediciret und persönlich überreichet worden. So haben auch nachmahls im Jahr 1731 des Preißwürdigsten Königs Friedrich Wilhelms in Preussen, Glorwürdigsten Andenckens, Majestät ihn zu Allerhöchst-Deroselben Commercien-Rath ernennet: Gleichwie des Allerdurchlauchtigsten Nachfolgers an der Crone des noch jetzo mit allgemeinem Beyfall des gantzen Erd-Kreises weislich regierenden Friedrichs II Königliche Majestät in einem, 1742 den 27 August über dieses Grosse Vollständige Universal-Lexicon aller Künste und Wissenschafften ihm Allergnädigst ertheilten Privilegio, ihn in solcher Würde zu bestätigen, in allerhöchsten Königlichen Gnaden geruhet. Und dieses nur angeführte Universal-Lexicon ist eben das andere wichtige Werck, durch welches der Herr Commercien-Rath Zedler seinen Nahmen verewiget hat, inmassen er dadurch, daß er solches angegeben, und vom Jahr 1731 an in seinem Verlag zum Druck befördert hat, der gelehrten Welt einen nicht geringen Dienst geleistet: Wobey wir jedoch auch des berühmten Kauff- und Handelsmanns zu Leipzig, Herrn Johann Heinrich Wolfs, mit Ruhm gedencken müssen, als welcher, nachdem unser Herr Commercien-Rath Zedler die Ruhe den Handels-Geschäfften vorzuziehen sich entschlossen, so wohl die Besorgung der Ausarbeitung, als auch die Bestreitung der Kosten über sich genommen. Auf gleiche Art hat der Herr Commercien-Rath Zedler noch mehrere grosse Wercke, von denen ihm, als Anfängern und ersten Urhebern derselben, die Ehre und der Vorzug billig gebühret, zum Druck besorget, deren einige wir noch nahmhafft machen wollen, als 1) die Allgemeine Staats-Kriegs-Kirchen- und Gelehrten-Chronicke, so bereits aus XVII Folianten bestehet, und unter seinem Verlags-Nahmen in der gerühmten Wolfischen Handlung noch fortgesetzet wird; 2) Die allgemeine Schatz-Kammer der Kauffmannschafft oder Vollständiges Lexicon aller Handlungen und Gewerbe, in V Folianten bestehend; 3) Herrn D. Johann Gottlieb Siegels *Corpus Juris Cambialis*, das ist, vollständige Sammlung derer auf denen vornehmsten Handels-Plätzen, auch anderer Orten in Europa üblichen allerneuesten Wech-

sel-Ordnungen, in II Folianten; 4) Historisch-Politisch-Geographischer *Atlas* der gantzen Welt; oder Grosses und Vollständiges Geographisch und Critisches Lexicon, darinnen die Beschreibung des Erd-Creises aller Monarchien ꝛc. ꝛc. enthalten; aus des *Mr. Bruzen la Martiniere Dictionnaire Geographique & Critique* ins Deutsche übersetzet, mit vielen tausend Artickeln vermehret und durchgängig aus den neuesten Geschichten verbessert, welches Werck schon XI Folianten ausmachet, noch weiter fortgesetzet, und gleichwie die beyden vorhergehenden, in der berühmten Heinsiußischen Handlung zu Leipzig ausgegeben wird. Unter allen solchen Wercken aber hat dieses Grosse Vollständige Universal-Lexicon unsern Herrn Commercien-Rath Zedler die meiste Gunst grosser Herren erworben, immassen viele sowohl Geist- als Weltliche Fürsten, denen er die Theile desselben in devotester Unterthänigkeit zu widmen sich die Freyheit genommen, ihn nicht allein mit eigenhändigen Danckſagungs-Schreiben, sondern auch sonst mit ansehnlichen Geschencken zu begnadigen gewürdiget. Uebrigens so hat er noch verschiedene grosse Wercke, die zum Theil bereits unter der Presse sind, theils noch in Zukunfft heraus kommen sollen, projectiret. Denn ob er wohl, wie oben schon gedacht, sich bereits einer geraumen Zeit her denen Handlungs-Geschäfften entzogen, und die meiste Zeit des Sommers auf seinem Land-Gute zu Wolfshayn sich aufhält; so hat er doch noch nicht unterlassen, durch nützliche Erfindungen denen Gelehrten, und durch kluge Rathschläge der Buchhandlung nützlich zu seyn.

Zedlicius, Personen dieses Nahmens, s. Zedlitz.

Zedlikowen oder Zedlitz, Geschlecht, siehe Zedlitz.

Zedlitz, ein vor Zeiten gar ansehnliches Benedictiner-Kloster Cistertienser Reformation in Böhmen, 8 Meilen von Prag gelegen, ist 1243 gestifftet, und mit Mönchen aus dem Kloster Waldsaßen besetzet worden. Es ist Erpold, ein Deutscher von Geburt, der erste Abt darinnen gewesen, hat auch in solchem Kloster, weil er noch vor seiner Consecration zum Bischoff von Prag gestorben, seine Grab-Stätte gefunden. Im Jahr 1421 haben die Hußiten, wie Paul Lange in seiner Historia Citizensi meldet, dieses Kloster gantz zerstöhret, und alle Mönche darinnen umgebracht. Die Ueberbleibsel der allda gestandenen überaus prächtigen Kirche, welche von puren und glatten Quader-Steinen ist aufgeführt gewesen, sind noch jetzo zu sehen. Die Abtey aber ist dermassen sehr um ihre Einkünffte gekommen, daß heute zu Tage kaum 6 oder 7 Personen darinnen unterhalten werden können. Bucelin Germania sacra, P. I, p. 96. und P. IV, p. 32. Es ist ausser allem Zweiffel, daß dieses eben das Cistertienser Mönchs-Kloster in Böhmen sey, davon der Artickel: Sedlitz, im XXXVI Bande, p. 997 handelt.

Zedlitz, ein Ort dieses Nahmens in dem Königreich Böhmen, am Fluß Eger gelegen. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 132.

Zedlitz, ein Ritter-Gut dieses Nahmens in Schlesien, und besonders in dem Schweidnitzischen Weichbilde und Fürstenthum, am Fluß Pulsnitz gelegen. Es ist anjetzo der Commenda zu Striegau gehörig. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 444. Sinapii Schlesische Curiositäten, Th. II, p. 496.

Zedlitz, ein Dorf in dem Schlesischen Fürstenthum Wohlau, und zwar besonders im Steinauischen Kreise gelegen. Es ist ein altes Stamm-Haus derer Herren von Nostitz. Die Einwohner dieses Dorfs sind Evangelisch. Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens aufs Jahr 1741. p. 245. Sinapii Schlesische Curiositäten, Theil II, p. 496.

Zedlitz, ein Dorf in Schlesien, und zwar im Oelsnischen, so 1723 dem Herrn Land-Rath von Franckenberg gehörete. Sinapii Schlesische Curiositäten, Th. II, p. 496.

Zedlitz, ein Dorf in Schlesien, und zwar im Ohlauisch-Briegischen. Sinapii Schlesische Curiositäten, Th. II, p. 496.

Zedlitz, ein Dorf und Adeliches Ritter-Gut, im Magdeburgischen Saal-Kreise bey Wettin gelegen, und dem Herrn von Winckel zuständig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. ꝛc.

Zedlitz, ein Bayreuthisches Dorf im Amte Gefreß, ohnweit der Residentz-Stadt Bayreuth gelegen. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 309. Sinapii Schlesische Curiositäten, Th. I, p. 1047.

Zedlitz, ein Sächsisch Dorf im Osterlande, unweit dem Marckt-Flecken Regis gelegen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Zedlitz, Zeddlitz, Teddelitz, Zedtlitz, und Zetlitz, ein Dorf und Adeliches Ritter-Gut in Meissen, und besonders in dem Bezirck des Amtes Borna gelegen. Die Kirche dieses Ortes ist lange vor der Kirchen-Verbesserung D. Luthers fundiret, wie ein gewisses Monument und Leichen-Stein des damahligen Besitzers des Ritter-Guts Zedlitz vom Jahr Christi 1492 ausweiset. Wiewohl es scheinet, daß es anfänglich nur eine Capelle gewesen, welche nachgehends erweitert worden. Die heutigen Besitzer dieses Ritter-Sitzes sind die aus dem Winckel. Wahls Churfürstenthum Sachsen, p. 78; Jccanders Geistl. Ministerium des Churfürstenthums Sachsen, p. 157; Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 201; General-Brand-Casse aufs Jahr 1746. p. 24; Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken, p. 576.

Zedlitz, ein Chur-Sächsisches Dorf im Neustädtischen Kreise, und besonders in dem Bezircke des Amtes Weyda gelegen, und dahin gehörig. Geogr. Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202.

Zedlitz, mehr Oerter dieses Nahmens, siehe unter Zetlitz oder Zettlitz.

Zedlitz, Czedlitz, eine uraite Adeliche und zum Theil Freyherrliche, auch Gräfliche Familie, welche von langen Zeiten an in Schlesien wichtige Güter

Güter besessen, und sich in sehr viele Linien und Häuser vertheilet hat. Ihren Ursprung scheinet sie in Meissen, und von den Sorben-Wenden (wie die Endigung itz anzeiget) gehabt zu haben, wie denn ein Ritter-Gut Zedlitz unweit Borne gelegen, so das Stamm-Hauß derselben mag gewesen seyn. Auch findet man Seyfrieden von Zedlitz nebst andern vornehmen Meißnischen von Adel in einem Confirmations-Briefe Marggraf Dietrichs zu Meissen vom Jahr 1216, dem Kloster Altenzelle ertheilet, als Zeugen angeführet, wie in Schlegels Tract. de Cella Vet. p. 39. zu sehen. Bald darauf hat sich diese Familie in Böhmen (worinnen auch unterschiedene Ritter-Güter Czedlitz anzutreffen) und in Schlesien (allwo auch vier Ritter-Güter, mit Nahmen Zedlitz, anzutreffen sind) ausgebreitet. Sinapius in den Schles. Curios. Th. I, p. 1046. redet von dem Ursprunge dieses Geschlechts also: „Das uralte, vortreffliche, theils mit dem Freyherrlichen Axiomate prangende Geschlechte derer Herren von Zedlitz, scheint zwar Vandalisch- oder Slavonischer Extraction zu seyn, wie aus der Termination des Nahmens zu muthmassen wäre; Doch ihr Wappen zeugt von der Helden-That eines Deutschen Urhebers, deme, weil er im Treffen so tapffer gefochten, daß ihm der Dorn in der Schnelle am Degen-Gurte zersprungen, zu dessen Andencken, die silberne Schnelle mit dem zerbrochenen Dorne ins Wappen-Schild gesetzet worden. Dessen ruhmwürdige Nachkommen verbreiteten nachmahls in Pohlen, Böhmen, Deutschland ihren Glantz durch Tapferkeit und Klugheit, und als sie vor mehr als 500 Jahren sich in Schlesien ansäßig gemacht, signalisirten sie sich auch darinnen durch gleichen Verfolg rittermäßiger Thaten, haben sich auch anfänglich in Schlesien mehrentheils nur von den Stammhäusern geschrieben von Parchwitz, von Altzenau ꝛc. und den Geschlechts-Nahmen weggelassen, wiewohl oben Lit. P. angeführet worden, daß die von Parchwitz auch ein absonderliches Geschlecht wären.„ In des unten anzuführenden Peters oder Petermanns von Zedlitz, der um das Jahr 1347 gelebet, Briefe, darinnen er den Anfang seines Geschlechts beschrieben, heisset aller Zedlitzer (nehmlich derer in Schlesien) Anherr Tietz (Dietrich) von Zedlitz, ein Gast oder Edler Ritter aus dem Voigtlande. Dieser sey um das Jahr 1200, oder noch vor der Zeit in Schlesien kommen, hätte ansehnliche Mittel mitgebracht, und sich davor schöne Güter im Hirschbergischen erkaufft, wäre des obernannten Peterwanns Aelter Groß-Vater gewesen, hätte seinen Sitz zu Mehwaldau im Hirschbergischen gehabt, und zur Ehe genommen Herrn Wittrichs von Zirn Tochter, Jutte (Judith) genannt, von der neun Söhne gebohren worden, die wir weiter unten nebst dem Vater anführen werden. Der vortreffliche Cavalier, Friedrich von Zedlitz, auf Cammerswaldau, der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer gewesener Ober-Steuer-Einnehmer, schreibet in seinen curieusen Annotatis von dem Geschlechte derer von Zedlitz also: „Ich habe im Voigtlande selbst gesehen, daß der Zedlitzer Wappen, in vielen Kirchen auf alten Leich-Steinen zu befinden gewesen, und unweit Bayreuth liegt ein schönes Guth, welches Zedlitz heißt, wie denn auch auf der Festung Blassenburg bey der Stadt Culmbach in den Archiven zu ersehen, daß im Jahr 1000 ein Zedlitz droben das Commando geführt, und sich in seinen Heer-Zügen tapffer gebrauchen lassen. Ingleichen findet man in dem Würtembergischen Lande ein Dorf das Zedlitz benahmt ist. Weswegen davor halte, daß ehe sie in Schlesien kommen, lange Zeit im Voigt- und andern Ländern floriret haben. So sind auch so wohl in Pohlen als Böhmen von diesem Geschlecht zu finden, da denn aus Böhmen einer von Zedlitz Ihro Chur-Fürstliche Durchl. zu Bayern General-Adjutant, andere zu geschweigen.„

Wir wollen nunmehro einige dieses Geschlechts, deren hin und wieder in Schrifften gedacht wird, hier zuförderst nahmhafft machen; sodann die ordentliche Stamm-Reihe, in so weit wir sie haben zusammenbringen können, erzehlen; und endlich noch diejenigen, welche gegenwärtig floriren, anmercken. Zuerst kommen vor Hinco und George Zedlitz, die mit dem Hertzoge Wentzeln zu Böhmen im Jahr 938 dem Thurniere zu Merseburg beygewohnet haben. Beyde stehen in den Noten des Lateinischen Lob-Gedichtes, so M. Johann Zechner unter dem Titul: Cattus hat drucken lassen, und das wir zum Beschluß des Artickels mit mehrern anführen werden. Im Jahr 1173 führte Hinco (Heinrich) des Geschlechts von Zedlitz, bey Hertzog Miecislao III in Pohlen die Administration des Landes, und die Direction in den Geheimdesten Staats-Sachen. In Henelii Silesiogr. c. 8. p. 548. stehet: im Jahr 1123; aber Miecislaus war gebohren 1130, und starb 1202 im 72 Jahre seines Alters. Es ist also der Druckfehler zu corrigiren. Um das Jahr 1200 oder noch vor der Zeit soll, wie oben aus des Peters oder Petermanns von Zedlitz Briefe ist angeführet worden, Tietze (Dietrich) von Zedlitz, ein Edler Ritter aus dem Voigtlande, sich in Schlesien niedergelassen, und von seinen eigenen Mitteln schöne Güter angekauffet haben, wie er denn Mehwaldau im Hirschbergischen und andere Güter in Schlesien beherrschet. Dieser Anherr aller Zedlitzer in Schlesien hatte zur Ehe Jutten (Judithen, von Zirn, Wittrichs von Zirn Tochter, von der neun Söhne gebohren: 1) Hanß, beygenahmt Wegenstein, zu Cunradswalde gesessen; 2) Tietz, zu Alten-Schöna gesessen; 3) Opitz, welcher zu Mehwalda blieb; 4) Cretzig (Pancratz), der im Städtlein Schönau das Landes-Fürstliche Hauß oder Burg-Lehn hielt; 5) Seyfried, zu Kaufung gesessen; 6) Bernhard, zu Reversdorf; 7) Cunrad, zu Lähn aufm Hause, jetzigen Burglehn Lehnhaus, gesessen; 8) Nicol, Pfarrer zu Schöna; und 9) Peter, Pfarrer zu Neukirch, Zwillinge, welche sich beyde dem Geistlichen Stande gewidmet hatten. Von diesen liegen einige zu

Grüssau in der Capelle begraben, welche von denen Herren Zedlitzern zu ihrem Begräbniß daselbst erbauet ist, an die grosse Kirche im Jahr 1292, wie solches aus einem Attestat erhellet, so in Dewerdecks Silef. Numism. befindlich, darinnen benannt zu finden: Heinrich, Crezing (Pancratz), vier Tietze, Heinzelmann, zwey Wittiche, Opitzko, Theodor, Günzel, Zedlitzer, alle Ritter. Im Jahr 1288 war Vincentz von Zedlitz Hertzogs Heinrichs des IV, des Frommen, Rath, und 1290 war Bernhard von Zedlitz, Hertzogs Boleslai zu Schweidnitz und Jauer Rath. Henelii Silesiogr. Renov. c. 8. p. 359. In den Jahren 1293 und 1294, war Mironcho zu Parchwitz (d. i. Zedlitz) einer von Hertzogs Heinrichs des V zu Breßlau treuesten Ministern, und wird in einem Briefe vom Jahr 1288 Dominus Mironcho, Palatinus Legnicensis genennet. Im Jahr 1324 und 1342 florirte Stephan von Parchwitz, (das ist Zedlitz) unter Hertzoge Bolco III zu Lignitz. Im Jahr 1342 war Nicol von Zedlitz Assessor im gehaltenen Ritter-Rechte zu Schweidnitz unter Hertzog Bolco; ingleichen 1337 lebte Matz von Zedlitz unter nur gedachtem Boleslao III. Im Jahr 1345 kommet vor Petziger (das ist Peter) oder Petermann (indem er zu dem Nahmen Peter von dem gemeinen Mann den Zusatz Mann bekommen) von Zedlitz, welcher bey dem Hertzoge Polck (Bolck zur Schweidnitz) im Jahr 1347 und folgende Zeit, auch fast unter der gantzen Regierung der Hertzogin Agnes Land-Schreiber, oder welches damahls einerley bedeutet hat, Cantzler gewesen. Er war ein gelehrter Cavallier, welcher, wie oben schon angeführet worden, den Anfang seines Geschlechts beschrieben hinterlassen hat, und zwar in einem Briefe auf Pergament, der zu Parchwitz bey Ottens von Zedlitz, Ritters auf Parchwitz Briefe gefunden worden. Auch wird zugleich mit Petzigern Cunmann (das ist Conrad) von Zedlitz angeführet. Sie haben noch beyde 1357 gelebet, und da wird Cunzelin oder Conrad dem Peter in einem Briefe vorgesetzt. Im Jahr 1348 sind in einer Schlacht wider den Pseudo-Waldemarn oder ertichteten Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg etliche 70 fürnehme Ritters-Leute umkommen, und gefangen worden, unter denselben nur aus Pohlen und Schlesien 40 Adels-Personen, und unter dieser Anzahl 14 Brüder und Vettern allein des Geschlechts derer von Zedlitz gewesen. Im Jahr 1363 florirte Wolfart von Zedlitz, Hauptmann zu Glatz *Ælur. Glaciogr.* p. 374. Im Jahr 1367 lebten Peter und Marze, Gebrüdere von Parchwitz, unter Hertzog Rupert zu Lienitz. Peter lebte noch 1381. Im Jahr 1369 kommt vor Otto von Zedlitz, Ritter, unter Hertzog Ludwig dem I zu Lienitz und Brieg. So werden auch im Jahr 1369 in Königs Wenceslai zu Böhmen Privilegio, darinnen alle Burglehner specificiret sind, unter andern Hoch-Adel. Geschlechtern des Landes angeführet: 1) Friedrich von dem Bachwinckel, Burggraf zu Hirschberg. Dieser ist ein Zedlitz gewesen, und der sogenannte Bachwinckel ist der Ort, wo der Zacke unterhalb Hirschberg in den Bober fällt, dabey der männiglich bekannte Hausberg vor Hirschberg, worauf dieses Friedrichs von Zedlitz Schloß und Wohnung gestanden; 2) Bernhard von Zedlitz, Burggraf von Fürstenstein; 3) Bernhard und Nicol, Gebrüdere, Burggrafen zum Lähn; 4) Hans Koppo genannt von Zedlitz, Burggrafe von Schön; und 5) Hinko von Zedlitz, Jägermeister. Im Jahr 1371 floricte Heinrich von Zedlitz, unter der Hertzogin Agnes zu Schweidnitz. Dieser heist in einem alten Lehn-Briefe Hentschel Koppo von Zedlitz, dessen drey Söhne Hans, Koppo und Nicol von Zedlitz es gewesen seyn sollen, welche im Jahr 1414 mit der Kayserlichen Hofstadt sich auf das Concilium zu Costnitz begeben, und dem Römischen Kayser Sigismund aufgewartet haben. Im Jahr 1373 wird Apecz von Alzenau, (d. i. Zedlitz,) unter Hertzog Bolco zu Mönsterberg angeführet. Im Jahr 1377 verkauffte Albrecht Zedlitz, zu Röchlitz, der Stadt Goldberg die Hof-Gerichte sammt zugehörigem Haus und Hof in Goldberg. Im Jahr 1378 lebte Hentschel von Zedlitz unter der Hertzogin Agnes zu Schweidnitz. Im Jahr 1379 und 1383 war Burckard von Zedlitz unter Hertzoge Rupert im Lignitzischen und dessen Fürstlichen Gebrüderen, am Leben. Im Jahr 1391, und 1400 kommt vor Nicol Grimhaupt von Zedlitz, Ritter, unter Hertzog Rupert. Im Jahr 1396 stehet Peter Affe von Zedlitz unter König Wenceslao, im *Privileg. Suidnicens.* In eben diesem 1396 Jahre verkauffte der gestrenge Herr Leupold von Zedlitz das Gut Conradswaldau. in Litter. Suidnicens. Im Jahr 1400 den 17 Mertz ward Otten dem Aeltern von Zedlitz die Land-Stadt Parchwitz mit selbiger Herrschafft von Hertzog Ruperto zu Lignitz verliehen. In eben diesem 1400 Jahre kommt auch vor Hans von Alzenau, Ritter zu Parchwitz, unter Hertzoge Wenceslao dem II zu Lignitz, und hat er noch 1422 gelebet. Seine Gebrüdere waren, Bernhard, Heinrich, Nicol, und Hentschlin. Anno 1410 Dominus *Johannes de Czedlitz* in Parchwitz, Eques a Duce Wenceslao Principe Lignicensi & Episcopo Lebusiensi primum, deinde & Wratislaviensi obtinuit, ut bona sua, imprimis vero Oppidum & Castrum Parchwitz cum suis pertinentiis haberet jure feudali & quidem zu gesammten Lehn, annexa priori clausula: Dieselben zu haben, zu besitzen, zu geniessen und zu gebrauchen, erblichen und ewiglichen, zu versetzen, zu vergeben, geistlich oder weltlich, und damit zu thun und zu lassen, wie ihme das wird behagen allerbeste, von seiner Fürstlichen Gnaden und deren nachkommenden Erben zu Lignitz ungehindert; quæ verba in Investitura An. 1499 sunt eodem plane sensu repetita a Duce Ludovico, cum *Joanni de Czedlitz* & Fratri suo inseparato *Ottoni de Czedlitz* Parchwitium, quod post obitum Bernardi & Fromoldi fratrum ad ipsos devenit, simultanee conferret, quemadmodum has investituras in Consiliis Modest. Pistor. D. Udalricus Mordysius citat post Consil. II, fol. 185. Quas in quibusdam Articulis A. 1554 sub illustriss. Principe, Georgio II Duce in Silesia Bregensi & Olaviensi, qui tum temporis ex singulari Mandato Regis Ferdinandi II, beatiss. memoriæ, post excessum Friderici

derici III. Ducis Lignic. in Galliam, [Filii Henrici XI tutor fuit, in Dubium vocavit, & gravissimam Disputationem excitavit Otto de Czedlitz Eques Auratus & Dominus Parchwicensis. MST. Jacob. Schickfus. de Constit. Silesiæ Feudalibus, C. III, §. 12. 13. Im Jahr 1411, Freytags nach Luciä ward vom Hertzoge Ludwigen zu Brieg recht und redlich verkaufft, verlehnt und gereichet das Schloß und Hauß Ketzendorff an der Stobra im Briegischen Weichbilde Hansen Zedlitz von der Neukirche, Bernharden seinem Bruder, und ihren Erben und rechten Nachkommen erblich und ewig, besage Lehns-Briefs, der zu finden in MSCto Schickfus. In dem schon gedachten 1411 Jahre lebte Bernhard von Zedlitz. Heinrich von Altzenau heist der Gestrenge Ritter in einem Briefe vom Jahr 1412, und war Hertzogs Ludwigs II zu Lignitz und Brieg um die Jahre 1416 und 1418 Landes-Hauptmann. Er war noch 1421 am Leben. Otto von Zedlitz wird 1408 unter die Amts-Hauptleute des Budißinischen Kreises gezehlet, welche Charge auch Simon 1420 im Görlitzischen Kreise verwaltet, wie Grosser L. III, p. 14 und 25. berichtet. Im Jahr 1414 waren Johann und Nicol von Zedlitz mit auf dem Concilio zu Costnitz, wie oben gesaget. Münsteri Cosmogr. Im Jahr 1415 lebte Sigismund von Zedlitz auf Neukirch, ein eyfriger Hußite, ist etliche Jahr vor seinem Ende wegen seines hohen Alters, welches er auf 110 Jahr gebracht, fast blind worden. Im Jahr 1430 am Tage Elisabeth, übergab Niclas von Zedlitz, auf Altzenau, Hauptmann zu Ottmachau, solches Schloß den Hußiten, darüber er den 16 April 1631 gen Breßlau geführet, und den 19 April auf dem Marckte enthauptet worden. Thebesii MSCT. Hannus Czedlitz von Kaczindorff lebte 1432. D. Baronis Dissertatio de Scopelismo in Mantissa, p. 59. Im Jahr 1444 florirte Hentschel von Altzenau, Hof-Richter zu Lignitz (heist in einem alten Gerichts-Buche zugleich Hauptmann und Hofe-Richter zu Lignitz) Er bekam nebst andern 1453 ein Schreiben von dem Könige Ladislaus. Im Jahr 1447 lebte Otto von Zedlitz zu Parchwitz, Ritter, unter der Hertzogin Elisabeth zu Lignitz, war 1455 bis 1465 Landes-Hauptmann zu Lignitz, allein noch im Jahr 1480 kommt vor der Gestrenge Ritter, Herr Otto von Zedlitz, zu Parchwitz. Im Jahr 1465 richteten die meisten des Geschlechts von Zedlitz unter sich, ohne Zweiffel durch hohe Zulassung, (woraus denn erhellet, daß dieses vornehme Geschlecht denen Schlesischen Landes-Fürsten sonderlich müsse lieb gewesen seyn) am Tage Martini einen Vergleich auf, alle Jahre an gedachtem Tage zu Parchwitz zusammen zu kommen, und alle Streit-Sachen des Geschlechtes unter sich abzuthun, ehe sie bey höhern Gerichten anhängig gemachet würden. Der gekohrnen Vetter waren viere, und unter denen erstgedachter Otto von Parchwitz, Präses und Director. Dieses Vergleichs Original ist auf Pergament in Deutscher Sprache ausgefertigt, und wird annoch von einem vornehmen Ritter von Zedlitz, jetzigem Erb-Herrn auf Grebel, verwahrt. Die Vereinigung lautet, wie folget:

„In dem Nahmen Gotis und der Heiligen un„gezweiten ewigen Dreyfaltigkeit, Wir Gefettern „von Czedelicz, der Segil an desem Briffe gefon„den werden, bekennen offyntlich mit desem Unse„rem Briffe vor allen den, dy en sehen addir horen „lesen, das wir Gote zu eym ewigen Lobe, unser „Erbherschafft czu Eren und czu Gute, uns, und un„serm Geschlechte czu fromen und czum besten, noch „alder Gewonheit unser Eldern eyne eynunge und „Vortragunge yn crafft dises Briffes gemachet, „glowbet und vorwillet haben, in solcher Weise „und Mose hernoch geschreben stehet: Czum er„sten, das wir zum ewigen geczeiten des Jores „eynmol zusampene kommen sollen, nemlich uff „Sandt Mertenstag keygen Parchwitz, und da„vor uff den Obent eynczukommen, und des Mor„gens Gote dem almechtigen czu eyme ewigen Lo„be Unser Eldern und Geschlechte czu selikeit erer „selen, lossen begehen und bestellen eyne Jerige „Geczeit mit Vigilien und Messen. Czu dem „andern haben wir Uns vorwillet, was eyner un„der uns, und unserem Geschlechte, und der Se„gil an desem Briffe fonden werden, mit dem an„dern czu schaffen hat, is sey worumme das sey, „adder was das angelangen, nichts ausgenom„men, dy sollen keyne ferrern Richter besuchen, „noch erer Sachen nicht weyter brengen, sunder „sy sollen solcher erer sachen und Gebrechen gantcz „mechtiglich bekomen uff vire der gekornen Ter„tern, dy do itczunt alreit dorczu gekorn synt, „nemlich Herrn Otten von Parchwitcz, Jorg „Affen, Hanse Rochlitcz, und Hanse von Sey„chaw, adder Wehen dyselben noch En zukomff„tiglich doczu kysen werden; Und wen sy doczu „kysen, dy sollen is unwedirsprechlich syn, und „Ere gebrechen adir schelungen von En müntlich „vorczelen. Und ob erk eyner das selber nicht „anbrengen konde, wen her under unserem Ge„schlechte, oder der Segil an desem Brive ist, bey „sich vordirt, seyne Sachen czu vorczelen, (und „ob irgend einer das selber nicht anbringen kön„te, wen Er unter unserm Geschlechte, oder de„rer Siegel an diesem Briefe ist, bey (zu) sich „erfordert, seine Sachen zu erzehlen oder vorzu„tragen,) dar sal das gerewlich und unweder„sprechlich thun, awsgeschlossen dy vir gekorne, „und dy vire sollen solche Gebrechen und schelun„ge lossen vorzeichen, noch Erem Vorgeben„(Verzeichnen nach Ihrem Vorgeben,) "Wes „Sy denne yn der sune mit beyder teyle willen, „adder dorch recht nicht wissen adir scheiden „(entscheiden) konden, des sollen sy nehmen Er „bey der Gelt, und sich des Dirsaren wo sy wol„len an geborlichen steten do recht awsgehen, (des „sollen Sie nehmen Ihr beyder Geld, und sich er„fahren, (belehren) wo Sie wollen an gebührli„chen stären, da rechte ausgehen) Und welcher „Under uns des awsgynge, so glowben wir dem „andern teyle seynes Geleichen und rechten bey„czustehen und czu helffen mit leybe und mit Gu„te. Und ob irk eyner czu den vir gekornen „eynen adir miher czusprüche hätte, sullen dy an„dern, andere an derselben stat setczen und nen„nen, und dy sachen wy obgeschreben stehet, ge„leichwol handeln, vornemen und richten. „Ouch ab irk eyner undir unserem Geschlechte, „adir der segil an desem Brive ist, mit eyme an„dern, awswendig desir vorepnunge, czu schaffen

„hette,

„hette, der sal sulche seyner sachen, wy dy gewant „ist, brengen zu dem Eldisten Gekornen Fettir, „nemlich Hern Otten von Parchwitcz, odir wer „do czukoufftiglich noch Em gekorn wirt, und „denne solchen seyne Gebrechen vorlegen. Wür„de her denne erkenne, das is not were, dy an„dern gekornen Fettern zu besenden, adir das „gancze Geslechte und wohen, das sal her thun, „(und wohin, das soll er thun) darczu globen wir „unwedirsprechlich czukomen; Wes denne aldo „von uns erkant und gehandelt wirt, des her „recht hette, (daß Er recht hätte,) globen wir „dennselben czu helffen mit Leybe und mit Gute. „W s wir auch irkennen und En undirweysen „werden, das her nicht recht hette, dovon soll „her Unwedirsprechlich lossen, (davon soll Er un„wiedersprechlich lassen,) Ouch würden dy vire „gekorne, dy do itczunt seyn, adir noch En wer„den, erkennen, das unserem Geslechte und „Voreynunge was not were und belangete, „wenn und wohyn sy uns besenden, dohen glo„ben wir henczukomen, und uns mit allerley sa„chen, wy sy das noch Erem und unserem Eren „und besten irkennen, noch Erem rothe und er„kenttenisse czu halden, wes sy uns undirwey„sen. Und so wir off den Tag Martini czu„sampmene komen, und dy Vigilien und Messen, „wy obene geschrebene ist, bestalt haben, davor „wir globen genug czu thuen noch erkenttenisse, „der vir erkornen, was uns eyme itczlichen dar„an geboret, (gebühret) und dornach balde dy „sachen vorczunemen, dy wir undir uns czu han„deln haben. Ouch ab irk eyner undir uns, des „Segil an desem Brive ist wedir solche unse ey„nunge und Vorwillunge ichtis was eygenwil„lens vornehmen würde hindir (hinter) den vir „gekornen, adir hynder dem Geschlechte, dem „globen wir seyn segil von desem Brive wedir czu „geben, und obir En bekennen, und nochsagen, (über Jhn bekennen und nachsagen) daß her „wedir seyne trawe und Ere gethon hot, und „ym vordir meher wedir rothen, helffen, noch „beystandt thuen, is lange Em an, (es lange „Jhm an) czu Eren, Leybe adir Gute. Und „ab irk eyns adir meher segil von desem Breve „wedir geben würden, also obene berorirt ist; „(als oben berührt ist) dennoch so sal deser Bref „und Voreynunge bey ganczer Crafft unvor„ruckt und bey voller Macht bleyben. Solche „vorwillunge, globde stücke, punct und artikil, „wy obgeschreben stehet, globen wir alle und eyn „jeczlicher besundern, des Segil an desem Brive „irfunden wirt, von unsern und unser Erben „wegen, stete gantcz und unvorbrochlich czu hal„den, bey unsern guten trawen und Eren, an „argk, yn crafft dises Brives. Czu Orkunde „und ewiger sicherheit haben wir desen Briff vor„segilt mit unsern anhangenden Ungesegiln. Ge„schen und gegeben czu Parchwicz an dem Tage „Martini noch Christi Geburt virczenhundert „Jor und dornoch yn dem sünff und sechczigisten „Jore.“

So lautet das Original des Vergleichs. An demselben haben anfänglich 32 Siegel gehangen, zur rechten Seite des Originals 12, unten 16, zur lincken Seite 4, wiewohl nunmehro etliche Siegel fehlen und zum Theil verlohren, zum Theil auch unkenntlich worden, doch sind die 32 Bänder, die zum Anheefften der Siegel dienen, noch alle vorhanden, die zeigen, daß eben so viel Siegel anfangs gewesen. Diese Siegel präsentiren in der Mitte das Wappen, umher aber den Nahmen. Weil aber die Umschrifften der alten Nahmen abgenutzt, und übel mehr zu lesen, so hat vermuthlich einer von den Zedlitzischen Herren Descendenten die Nahmen, wie sie zu lesen, beygesetzt in folgender Ordnung: 1) Otten von Parchwitz, 2) Petsche Czedlicz von Meyenwalde, 3) Jorg Affe von Lehn, 4) Christoph Affe. (Auf diesem 3 und 4 Siegel stehn der Zedlitzer Wappen, anzudeuten, daß die Zedlitzer des Bey-Nahmens Affe sich bedienet) 5) Hannos Rochlitz, 6) Hannos von Seychaw, 7) Caspar Czedlicz, 8) Ernst Czedlicz von der Nawkirch, (Neukirch 9) Jorge von der Prawsnicz, (Prausnitz) 10) Cuntze von Nawkirch, 11) Heinze von Pomessen, (Pomsen) 12) Hannos von Alcznaw, 13) Heyncz von Alcznaw, 14) Peter von Reichwald mit seinem Bruder, (nicht mit seinen Brüdern uti alii) 15) Hannos und Nicol von der Warte, 16) George Czedlicz von der Warte, 17) Cuncz von Nebiltschicz, (so wird die Umschrifft des Nahmens auf dem siebzehenden Siegel von besagten Annotatore gelesen. Andere aber können weiter nichts als das Wort Cuncze Cze.., drauf ersehen, und weil das drunter stehende Wappen nicht der Niebelschützer Wappen mit den Schwanenhälsen zeigt, sondern dem nechst vorherigen 16den am Bilde gleich ist, und der Zedlizer Schnelle präsentiret, so hält man auch dafür, das er Cuncze Czedlicz, nicht Niebelschütz heissen solle.) 18) Christoph von Sterne, (das Siegel dabey ist verwischt, und davon nicht das geringste mehr zu erkennen,) 19) Nickel Hocke von Conradswald mit Seyfriden seinem Sohne. (Das Siegel dabey präsentirt derer von Hock Wappen, nemlich den Ast mit den Knorren,) 20) Ernst Czedlitz, genannt Titze, 21) Hannos genannt Titze, 22) Hannos vom Eychberge mit seinem Bruder, 23) Sigmund Czedlicz von Nawkirche, 24) Nickel Czedlitz von Langenforwercke, (jetzo Langenwalte im Lignitzischen,) 25) Frederich Czedlicz von Wilka, mit seinen Söhnen, 26) Bernhard Czedlicz von Czittraw, mit seinen Söhnen, 27) Hannos von Hockenaw. Das Siegel dabey ist gantz verwischt, doch hat Zweiffels ohne der Zedlitzer Wappen drauf gestanden, wie aus nechstfolgenden 28sten Siegel zu sehen, da auf dem Hokenauer Siegel die Zedlitzische Schelle zu finden, 28) Albrecht und Cuncz von Hokenaw, 29) Hauß Schlegel von Reybenicz mit seinen Söhnen, 30) Hanß Schlegel von Kleppersdorff, 31) Caspar Schlegel mit seinen Söhnen. (Die Schlegel sind Zedlitzer, daher in ihren Siegeln der Zedlitzer Wappen vorkommt, 32) Jörg Borwicz von Lewssigersdorff, (Leusersdorff; Auf dem Siegel siehet man in der Mitte das Borwizische Wappen, jedoch daß der Widder auf die rechte Hand des Anschauers, nicht aber, wie jetzt, umgekehrt sich nach der Lincken drehet.)

Bey

Bey diesem Geschlechts Statuto wird in oben gerühmten Zedlizischen Annotatis angemerckt, es sey einmahl auf dergleichen Geschlechts-Tage so weit kommen, daß sie einem Zedlitz den Kopf vor die Füsse legen lassen. Im Jahr 1471 lebte Christoph von Zedlitz und Samitz, Pfandes-Herr und Hauptmann zu Lüben im Lignitzischen. Im Jahr 1484 war Jan Zedlitz, Hertzogs Conrads des Weissen zur Oelsse Landes-Hauptmann. Im Jahr 1488 commandirte Heinze oder Heinrich von Zedlitz, Hertzogs Friedrichs des I, zu Lignitz Rath und Landes-Hauptmann, den Lignitzischen Adel und das Kriegs-Volck, als Obrister, im Kriege, den König Matthias in Ungarn wider Hertzog Hansen zu Glogau führte, da denn den 21 Jul. besagten Jahres, unfern der Stadt Hayn mit den Böhmen, die dem Hertzog George zu Mönsterberg, (als welchem Hertzog Hans das Ober-Commando in Glogau bey damahliger Belagerung gegeben hatte) zum Succurs destiniret waren, ein Treffen geschahe, die aber durch das Geschütze in die Flucht getrieben worden, ungeachtet sie viel stärcker gewesen. Thebes. MST. Spangenbergs Adelsp. Lucä p. 1004. 1255. Im Jahr 1499 und 1506 war Heinrich von Zedlitz, Ritter, Hauptmann zum Hayn im Lignitzischen. Im Jahr 1529 ward Christoph von Zedlitz, (welchen Boreck in seiner Böhmischen Chronicke Wolffgang nennt) bey der Belagerung Wien gefangen. Von ihm kan man unten beym Hause Buchwald ein mehreres nachsehen. Im Jahr 1548 lebte Hans Zedlitz von Samitz, Hauptmann auf dem Berge. Im Jahr 1551 im Monat November gab Heinrich von Zedlitz, auf Giersdorf, seine Tochter Magdalenen Herrn Hansen von Schaffgotsch, auf Kynast und Greiffenstein. Im Jahr 1552 starb George Zedlitz von Neukirch in einem gar ungewöhnlichen hohen Alter. Im Jahr 1566 musterte Christoph von Zedlitz, auf Samitz, statt Hertzog Heinrichs die Bürgerschafft zu Lignitz; war 1569 Hertzogs Heinrichs zu Lignitz Rath, und 1571 Pfandes-Herr und Hauptmann zu Lüben im Lignitzischen; er war es noch 1582. Dieser Cavalier hatte zu Wittenberg am Tische des ältern Lucas Cranach gelebet, und von diesem renommirten Künstler ein berühmtes Bild nach Schlesien mitgebracht, welches nachmahls der Superintendens Grunäus zu Lignitz bekommen, und dem berühmten Jacob Monavio geschencket hat, wie aus Grunäi Epistel zu lesen. Im Jahr 1585 kommt vor Sebastian von Zedlitz, ein Sohn Georgens, auf Neukirch, Reichenwaldau, und Lehn-Haus, Kayserlicher Rath, lebte noch 1596. Er war ein überaus gelehrter Edelmann. Insignis, (so redet Fechner in Catto) Literatorum Fautor, ipse apprime Literatus. Vidi & legi adolescens magnam copiam Epistolarum, quas ejus ætatis Viri eruditissimi præsertim Theologi exteri, ad ipsum dederant. Im Jahr 1588 lebte Wentzel von Zedlitz auf Schönau, Verweser des Fürstenthums Glogau, als Heinrich Burggraf von Dhona Landes-Hauptmann war. In eben diesem Jahr kommt auch vor Hans von Zedlitz auf Conradswaldau, Hertzogs Friedrichs des IV. zu Lignitz Rath, und Abgesandter an Hertzog Ulrichen zu Mecklenburg. Im Jahr 1593 den 18 November zogen 1000 Mann zu Pferde Roth-Röcklein mit ihrem Obristen Melchior Rottwitz, und Wentzeln Zedlitz, auf den Muster-Platz gen Troppau. Polii Hemerolog. p. 430. In eben dem Jahre war Brandau von Zedlitz, auf Hartmansdorff, Kayserl. Rath und Landes-Hauptmann zu Schweidnitz und Jauer, starb den 20 October 1602. Im Jahr 1566 kommt vor Wolff von Zedlitz, Hertzogs Friedrichs des IV, zu Lignitz Hof-Juncker, und Conrad Zedlitz auf Teschenhof, trug in eben diesem Jahre Hertzogs Friedrichs des IV. Fürstl. Leiche. Noch in eben diesem Jahre that Wentzel von Zedlitz und Liebenthal Fürstl. Rath die Abdanckung bey Hertzogs Friedrich des IV, Leichen-Conducte, ward auch in eben demselben Jahr, den 16 August Landes-Hauptmann. Im Jahr 1602 (nicht aber 1662, wie Lucä p. 932 setzet) residirte auf dem Schlosse Nimmersatt Ladislaus, Freyherr von Zedlitz, Kayserlicher Rath und Maltheser-Ritter. Im Jahr 1611 den 22 Jenner starb im 39 Jahre seines Alters Carl Freyherr von Zedlitz und Neukirch, auf Leßla, Logau ꝛc. Kayserl. Cammer-Rath. Im Jahr 1659 war Lorentz von Zedlitz, auf Kopsdorf, der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Ober-Steuer-Einnehmer.

Wir kommen nunmehro zu denen verschiedenen Linien, die von diesem vortreflichen Geschlechte entsprossen, als da sind die Herren von Zedlitz und Parchwitz; die Freyherren von Zedlitz und Neukirch; die Freyherren von Zedlitz aus den Häusern Schildau und Nimmersatt; die Hochadlichen Häuser Mauer, Wilckau, Wiesenthal, Buchwald, Schönau, Leipe, Warte, u. a. m. wie aus dem nachstehenden erhellet:

I. Von der Linie Parchwitz im Lignitzischen.

Mroncho von Zedlitz zu Parchwitz war um das Jahr 1288 Palatinus oder Statthalter zu Lignitz. Stephan von Zedlitz zu Parchwitz lebte in den Jahren 1324 und 1342, und hatte eine von Gerßdorf, aus dem Hause Gerßdorf, zur Gemahlin, von seinem Sohne Siegmunden siehe den folgenden Abschnitt. Im Jahr 1367 florirten Peter und Marze, Gebrüdere von Parchwitz. Im Jahr 1400 den 17 Mertz ward Otten von Prachwitz, dem Aeltern, die Herrschafft Parchwitz von dem Hertzoge Ruperten zu Lignitz verliehen. In dem nur gedachten 1400, wie auch 1422 Jahre lebte Hanß von Parchwitz. Bernhard, Fromolt, Hanß, und Otto, der Jüngere zu Parchwitz lebten 1429. Noch ein Otto, Ritter, auf Parchwitz, war schon 1447 bekannt, 1456 Landes-Hauptmann zu Lignitz, und noch 1480 am Leben. Wieder ein Otto, Ritter, auf Prachwitz, starb 1510, und hat in Ehestande gelebet mit einer Taderin oder Niesemeuschelin, die 1532 gestorben. Ottens Sohn, Johann, Ritter auf Prachwitz, starb 1527 als ein Vater zweyer Söhne. Solche sind: 1) Otto von Zedlitz, Ritter auf Wartenberg und Parchwitz. Dieser trug 1547 den Schild mit dem schwartzen Adler, bey Hertzogs Friedrichs des II, zu Lignitz Fürstlichen Begräbnisse, war nachmahls Kayserlicher Majestät Rath, und 1551, als Hertzog Friedrich der III, von Lignitz sich in Franck-

reich befand, von Hertzoge George dem II, zum Statthalter selbigen Fürstenthums, auf Befehl Königs Ferdinands eingesetzt. Er hatte zur Ehe Helenen, gebohrne Falckenbergin, die 1563 den 7 October gestorben und von der gebohren eine eintzige Tochter Christine, welche zu Breßlau den 2 October 1554 an Hansen Freyherrn von Oppersdorff, auf Aich und Friedstein, Kayserlicher Rath und Landes-Hauptmann der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, vermählet worden, welches ein prächtiges, und wie ein Fürstl. Beylager war, dabey Thurniren, Stechen und Brechen anzusehen gewesen, deme viel Fürsten und grosse Herren, auch selbst König Ferdinand der I, beygewohnt. Obgedachter Otto von Zedlitz, Christinens Vater belehrte sich 1556 bey denen Facultäten, ob seines Bruders Fabians Sohn, der unten anzuführende Otto, seine Lehns-Güter erben könne. Es ist nachmahls wegen Ermangelung männlicher Erben, über die Worte der Investitur auf Parchwitz, welche in Schlesien gar viel von der Natur der Erb- und eigenen Güter behalten, unter den vornehmsten Juristen in Deutschland hefftig gestritten worden, weil der Herr Baron von Oppersdorff durch genaue Untersuchung der Lehn-Briefe diese Herrschafft erblich zu behaupten sich bemühete. Besagte Gemahlin Christine starb 1561, und ist ihr ihr Vater 1562 den 7 December in die Ewigkeit nachgefolget. Da denn die Stadt Parchwitz sich gutwillig an den Hertzog Heinrichen XI, zu Lignitz ergeben hat; das Schloß aber wolte die Hof-Gerichte zu Einnehmung dieses Lehns nicht einlassen, darauf der Hertzog den 5 December Anstalt machte, das Schloß mit Gewalt wegzunehmen, es gieng aber diesesmahl solcher Versatz zurücke. Im Jahr 1567 aber Sonntags Judica, war der 19 Mertz, ist hochbesagter Hertzog Heinrich gegen Leubus ausgezogen, deme diesen Tag Hertzog George von Brieg nachgekommen war. Diese nun zusammen rückten folgenden Montag gegen Parchwitz, da ihnen der Freyherr von Oppersdorff, (der ermeldter massen des Herrn von Zedlitz Tochter zur Ehe hatte) vermöge des Vertrags, so König Maximilian zwischen ihnen zu Lignitz aufgerichtet, die Herrschafft Parchwitz, nebst allen zugehörenden Dörffern eingeräumet: Und also ward Hertzog Heinrichen zu Lignitz, Schloß und Stadt Parchwitz, sammt allen Gütern, im Lignitzischen gelegen, Hertzog Georgen aber etliche Güter im Steinauischen abgetreten, und also der Lehn-Streit, dessen Schickfus gedencket, geendiget. 2) Fabian Zedlitz, von Parchwitz und Reysicht, Ottens Bruder, wird schon 1554 als verstorben angeführet, wiewohl das MST. Sculteti das Jahr 1558 zu seinem Todes-Jahre setzet. Er erzeugete einen Sohn, Nahmens Otto, dessen bereits oben bey seines Vaters Bruders in Erzehlung des Streits wegen der Nachfolge auf Parchwitz ist gedacht worden.

II. Von der Linie Neukirch im Hirschbergisch-Jaurischen.

Zu Ende des 1411 Jahres Freytags nach Lucä belehnte Hertzog Ludwig, Herr zum Brieg, die Zedlitzer von Neukirche mit dem Gute Ketzendorf im Briegischen.

In der vorstehenden Partzwitzer Linie ist bey den Jahren 1324 und 1342 eines Stephans von Zedlitz zu Parchwitz gedacht, und von ihm gemeldet worden, daß er mit einer von Gerßdorf, aus dem Hause Gerßdorf Siegmunden gezeuget. Dieser Siegmund von Zedlitz, auf Neukirch war im Jahr 1415 nebst seinen drey Vettern auf dem Concilio zu Costnitz; hat nachgehends das Franciscaner-Kloster zu Goldberg, in deren Kirche er einen Altar aufrichten lassen, mit ansehnlichen Donationen versorget; ist 110 Jahre alt worden, und hat im Ehestand gelebet mit Marien von Nostitz und Rotenburg. In Jechners Catto stehen von ihm diese Worte: Sigismundus, Sigismundi filius, a Zedlitz, Hæreditarius in Neukirch, cum tribus Patruelibus Johanne, Coppone, Nicolao, Constantiam, cum ibi Concilium A. C. 1415 ageretur, invisit. Idem Monasterium Francisc. Goldbergense, in cujus templo aram exstrui curavit, insignibus locupletavit donationibus, quos a Capitaneo Regio Svidn. & Jaur. Duc. publicis literis confirmari curavit. Decessit grandævus admodum, cum jam 110 annum ætatis exegisset. Mit seiner gedachten Gemahlin hat er gezeuget Georgen von Zedlitz, von und auf Neukirch, der 1444 (nach dem unten anzuführenden Arithmäus 1442) gebohren. Er schickte 1518 zwey Unterthanen die Witwer gemannt, zu Luthern nach Wittenberg, und ließ ihm fragen, ob er der Schwan wäre, von welchem Johann Huß prophezeyet hätte. Worauf er geantwortet: Die Zeit würde es geben, was Gott mit ihm würde machen wollen. Er hat auch nachmahls einen Mönch seines Ordens, der Geburt von Goldberg, Nahmens Melchior Hofmann, deme von Zedlitz zugeschicket, der daselbst über dreyßig Jahre das Wort des Herrn gelehret hat. Und weil einer von den Söhnen des Herrn Georgens von Zedlitz, der auch den Nahmen George geführet, bey dem Könige Ferdinanden I, Obrister Cammer-Thürhüter gewesen, auch im Ungarischen Kriege in hohen Kriegs-Diensten, und bey dem Könige in Gnaden gestanden; so ist durch diesen Sohn ein und andere Gefahr, so den Vater der Religion wegen hätte treffen können, abgewendet worden. Besagter Vater George hat 180 Kinder und Kindes-Kinder aus seinen Lenden gesehen, und ist 1552 den 20 Julius am Tage Elias im 108 Jahre seines Alters mit guter Sprache, gesunden Augen, gesundem Gehöre, gutem Gedächtnis, und bey so frischem Alter, daß er nie eines Stabes, Schwachheit halber, nöthig gehabt, zu seinen Vätern gefahren. Arithmäus in Pericul. Orator. Oratione XV, p. 782 setzet: George sey gebohren 1442, und gestorben 1552 im 110 Jahre seines Alters. Aber nicht George, sondern Georgens Vater Sigismund ist, wie vorhero schon gedacht, 110 Jahr alt worden. Es hat aber George zwey Gemahlinnen gehabt, und zwar so verehlichte er sich erstlich 1465 im 21sten Jahre seines Alters mit Johanne Podowitzkin von Podowien (Sculterus nennet sie Podwinskin von Lerogeth) aus Böhmen (deren Mutter eine Predlitzin aus Böhmen) mit der er im Ehestande gantzer 53 Jahre bis 1518 gelebet und 19 Kinder gezeu-

ger. Im Jahr 1520 schritt er als ein Wittber von 76 Jahren zur zweyten Ehe mit Margarethen von Hohberg, aus dem Hause Gutmansdorf, bey Reichenbach gelegen, mit der er biß den 20 Julius 1552 gantzer 32 Jahre im Ehestande gelebet, und acht Kinder gezeuget. Seine Kinder, wie sie in der Kirche zu Neukirch neben dem Altar in der Capelle aufgezeichnet sind, waren folgende: Die Söhne erster Ehe: 1) Caspar von Zedlitz, Hertzogs Carls zu Mönsterberg und Oels Hofmeister und Marschall, starb 1544; 2) Balthasar von Zedlitz, welcher bey dem von Rothleben und Zschwigo, Landes-Hauptmann in Mähren, in Diensten gewesen, folgends mit Herrn von Meseritz in Oesterreich einen Feldzug in Ungarn wider die Türcken gethan, und nachmahls des Stiffts Trebnitz Hauptmann gewesen; 3) George von Zedlitz, Ritter, Kayserl. Maj. Oberster Cammer-Thür-Hüter, welcher im Abzuge zu Cracau verstorben, und ist seiner schon oben in dem Leben des Vaters mit Ruhm gedacht worden; 4) Melchior von Zedlitz, der bey dem Herrn von Dittrichstein in Diensten, auch im Feldzuge in Ungarn gewesen, und 1544 gestorben; 5) Christoph von Zedlitz, so sich in des Grafen von der Heyde Diensten befunden, sich hernach in Schweden, Norwegen, Curland, Dennemarck, in Kriegs-Diensten tapffer hat brauchen lassen, und 1535 erblasset; 6) Hanß von Zedlitz, Kayserl. Maj. Trabant, starb 1530; 7) Wentzel, der 14 Tage alt worden; 8) Wentzel, welcher sein Leben nicht höher als auf drey Viertel Jahre gebracht; und 9) Wentzel von Zedlitz zu Neukirch, Fürstl. Rath zu Lignitz, nachmahls Römisch-Kayserl. Maj. Rath, von ihm soll weiter unten unter A ein mehrers vorkommen. Die Töchter erster Ehe waren: 1) Ludomille, verehlicht an Casparn von Keyl zu Mertzdorf; 2) Catharine, die erstlich an Casparn von Bibran zu Treben, und hernach an Christophen von Barthel ist vermählet worden; 3) Anne, verheyrathet an Lasla von Hohberg und Buchwald; 4) Euphemie, die Gemahlin eines von Zedlitz zu Hockenau; 5) Christine, die Gemahlin Fabians von Zedlitz, zu Mittel; 6) Ursul; 7) Hedwig, Barthols von Niemitz zu Wilckau Gemahlin; 8) Barbar, verehlicht an Friedrichen von Redern zu Hartmannsdorf; 9) Johanne, Joachims von Domantz zu Petersdorf Gemahlin; und 10) Johanne, die im 9 Jahre gestorben. Die Söhne zweyter Ehe sind: 1) Sebastian von Zedlitz, auf Lehnhauß (woselbst, wie auch zu Meywalde, Seichau, Wiesenthal, Wernesdorf und Mertzdorf sich die Zedlitzer vormahls Affen genannt,) Kayserlicher Rath, welcher den Ruhm eines überaus gelehrten Cavaliers nach sich gelassen; 2) Heinrich; 3) Sigismund, von dem hernach unter B ein mehrers; und 4) Adam, welcher wenige Wochen gelebet. Die Töchter zweyter Ehe sind gewesen: 1) Marie, die Gemahlin Sigmunds von Zedlitz zu Lorzendorf; 2) Sara, die im 4 Jahre ihres Alters verstorben; 3) Sara, die Gemahlin Hanssens von Zedlitz, aus dem Hause Wiesenthal; und 4) Marthe, welche nur 19 Wochen alt worden.

A. Die Hoch-Adeliche Neukirchische Linie zu Eichholtz und Bienowitz im Lignitzischen.

Wentzel von Zedlitz zu Neukirch, des Georgens von Zedlitz Sohn erster Ehe, war Fürstlicher Rath zu Lignitz, nachmahls der Römisch-Kayserl. Maj. Rath, stand anfänglich in Sigismunds, Freyherrns von Dittrichstein Diensten, signalisirte sich in Feld-Zügen in Steyermarck, Kärnthen, Croatien, Ungarn, Italien, war 1550 Fürstl. Rath in Lignitz, und nachmahls Kayserl. Maj. Rath. Er ward 1566 von dem Kayser Maximilian II im Ungarischen Kriege zum Commandeur von 350 Mann Reuterey Schweidnitzischen Fürstenthums bestellet, und folgendes Jahr 1567 als Kayserlicher Commissar Herrn Seyfrieden von Promnitz zu Beylegung des Pohlnischen Grentz-Streits im Fürstenthum Glogau adjungiret; verfiel aber zu Glogau in eine Kranckheit, ward von dar abgeführet, und verließ zu Brieg, einem nahe gelegenen Dorffe, den 5 November des besagten 1567 Jahres das Zeitliche, nachdem er in der Ehe mit einer von Seidlitz und Ludwigsdorf (deren Mutter eine von Hohberg gewesen) gezeuget:

I. Wentzeln von Zedlitz und Neukirch, auf Eichholtz, Klein-Janowitz, und Dohna, des Fürstenthums Lignitz Landes-Hauptmann und der Fürstl. Printzen Vormund. Solcher war gebohren zu Neukirch den 28 Junius 1551 Sonntags nach Johannis des Täuffers. In seinem achten Jahre kam er auf die Schule nach Friedeburg an der Queiß, in welcher er die Anfangs-Gründe zu den Wissenschafften legte. Von dar brachte man ihn nach Lauban, Schweidnitz und endlich nach Goldberg, welche letztere Schule damahls eine der berühmtesten war. Nachdem er nun daselbst unter der Anweisung des Martin Taburnus einen tüchtigen Grund zu den höhern Wissenschafften geleget; gieng er mit Bewilligung der Seinigen 1570 auf die Universität nach Wittenberg, woselbst er sich biß 1574 fast fünf Jahre aufhielte und binnen der Zeit die damahls berühmtesten Lehrer hörte. Von Wittenberg begab er sich nach Franckfurt an der Oder, und setzte allda seine Studien fort. Nachdem er seine Studien vollendet, that er 1575 einen Feldzug in Ungarn, reisete 1578 mit Sigismunden, Freyherrn von Kurtzbach, in die Niederlande, vermählte sich 1580 den 25 Jenner mit Elisabethen von Bibran, bezog 1582 das Guth Rankau im Nimptschischen, gieng 1583 zu Ende des Jahres mit Hertzog Joachim Friedrichen zu Brieg, nach Magdeburg, ward 1588 der Fürstl. Gebrüdere zu Lignitz und Brieg Rath, 1591 der Fürstl. Frauen Wittib zu Brieg Cantzeley-Director, 1596 Landes-Hauptmann der Fürstenthümer Lignitz und Brieg; und, als den 25 Mertz 1602 Hertzog Joachim Friedrich aus der Welt gieng, setzte er ihn seinen beyden unmündigen Printzen zum Vormund. Endlich nahete auch

sein Lebens-Ende heran. Denn, als er 1613 nach Brieg verreiset war, und von dannen wiederum zu den Seinigen zurück kehren wolte, rührte ihn den 22 April besagten 1613 Jahres, auf seinem Gute Janowitz, Abends nach dem Abend-Essen, als er sich zur Ruhe begeben wolte, gar plötzlich der Schlag, woran er auch den 24 April im 62sten Jahre seines Alters starb. Sein erblaßter Cörper wurde hierauf nach Lignitz abgeführet und in der Marien-Kirche mit denen seinem Stande und Character gemässen Ehren-Bezeugungen zur Erde bestattet. Er hat öffters pflegen zu sagen: **Wenn Gott durch einen verrichtet hat, was er durch ihn verrichten wollen, so giebt er ihm Feyer-Abend, und heißt ihn schlafen gehen.** Siehe Adami Vitas JCtorum, p. 458 u. f. Er hat zwey merckwürdige Inscriptionen über seinem zu Eichholtz erbauetem Adelichen Hause hinterlassen. Die erste lautet also: Cœlum est, quo tendimus, Heredes mei Posterive! In viis itaque Jehovæ ambulantes, atque in fide Filii Ejusdem viventes, ad ætern. illud aspirate Domicil. & hanc, quam e fundamentis exstruxi, Domum, non mansionem habitantibus, sed diversor. peregrinantibus me Vobis reliquisse mementote. Hoc nimirum est, quod ego Vos quicunque, undecunque, qualescunque futuri estis, vel Successores vel Possessores per Vestram obtestor Salutem Wenceslaus a Zedlirz, & Neukirch in Eichholtz, Illust. Aulæ Lignicens. ac Breg. Consiliarius, Lig. Ducatus Præfectus, & illustriss. Principp. Junior Patris Testamento datus Tutor. A. C. MDCII.

Die andere ist folgende:

Mein Kindr, oder wer dis Haus bewohnt,
Bedencket, das euch Gott solchs vergonnt,
Gar nicht zur steten Wohnung fest,
Allein zur Herberg weil ihr Gäst
Seid in der Welt. Drumb wandelt fein
Im Glauben und Gewissen rein
Aufs Herren Wegn, trachtt stetiglich,
Zu schaun die Wohnung ewiglich
Welch uns bereitet JEsus Christ,
Der unser aller Heyland ist.

Zu Lignitz in U. L. Frauen Kirchen ist die Capelle dieses verstorbenen Herrn Landes-Hauptmanns von Zedlitz zu sehen, da zeigt sich

1) die Inscription der Capelle selbst auf das Jahr 1606 in folgendem:

Eadem undecunque prorsus in Cœlum via est. Ubicunque igitur post mortem siti simus, ad Salutem nihil interest. Isthanc tamen Cancellis ferreis interseptam Sacelli aream, Magistratus intervenientе assensu, ab Ædilib. Templ. ære suo emit, & subterraneo in ea fornice excitato, suæ suorumque sepulturæ destinavit Wenceslaus a Zedlitz & Neukirch in Eichholtz, Ducatus Lignic. Capitaneus & Illustriss. Princip. Junior. Tutor; ut ab iis saltem, cum quibus in terris aliquamdiu fuit, in cœlis perpetuo futurum est dulce vivere, in morte quam exspectat non separatus, & in Resurrectione, quam credit, esset proximus.

Est Hominis Votum; Numinis Arbitrium est.

2) Sein Epitaphium auf einer Marmelsteinernen Tafel:

Deo Vivo Omnium Hominum, maxime Fidelium, Servatori S.

Wenceslaus a Zedlitz & Neukirch in Eichholtz; postquam Deum in Verbo, in infirmitatibus seipsum nosse, quantum potuit, didicisset; rerumque humanarum in Literis Ignorantiam; in Armis confusionem; Civili in Conversatione Vanitatem; in Reipublicæ administratione Difficultatem, ad annum usque æt. Climacteric. VIII deprehendisset: Quietem denique desiderans ac salutem, & hanc in Christi, illam in sua saltem morte exspectans, meditandæ istius monim. hoc vivus sibi statuere, nominisque sui, quod alioquin vitæ in Libro scriptum sciret, memoriam qualemcunque relinquere posteris consulto voluit A. C. 1606. m. Octobr. Vixit ann. LXI. m. IX. d. XXVII. Cumque ann. XXV. Consiliar. XVII. Capitan. X. Tutoris Illustriss. Munere fuisset functus integritate & Dexteritate qua debuit, qua potuit summa, obiit Anno Christi MDCXIII. d. XXIV. m. April.

3) Auf einer Fahne:

Sustinuit, sustinet & sustinebit me Dextera Jehovæ.

Nominis auspicio sum Christo electus in uno;
Ac inde uno illo Vindice Salvus ero.

Wenceslaus a Zedlitz & Neukirch in Eichholtz, Janowitz & Dohna, Illustriss. quond. Principum Lig. & Breg. Consiliarius ac Tutor, Ducatusque Lig. Capitaneus Magnanimus; Cum Literarum pariter & armorum Culturæ navass. operam Juvenis, Politicæ de hinc gubernationi adhibitus Rempubl. gessit fide bona, famaque integra, Justitiæ sine Personarum ab munerum respectu Administrator ingenuus, Tranquillitatis Ecclesiast. & Polit. Conservator industrius, cæteroquin vitæ Laborumque satur apoplexia tactus non inexspectata pie placideque intra biduum exspiravit Janovici, d. 24 m. Apr. A. C. 1613 ætat. suæ 62. relicto Viri boni, Gubernatoris salutaris exemplo memorab. meritor. publ. memoria immortali.

4) Seiner ersten Gemahlin Epitaphium:

Deo Soli Justo S.

Elisabethæ Bebranæ, Matronæ Nobilissimæ, & qua pietatem, qua modestiam, qua Fid. inprimis Conjugal. incomparabili; Cujus Sanctiss. Defunctæ exuviis sepulcratum istud consecr. est, Wenceslaus a Zedlitz & Neukirch in Eichholtz, mem. ac Desid. mon. h. Conjugi meritiss. P. vix. an. 37, & ex iis, 19 in conjugio, 12 Libb. Sobole fœcundo; sed Filio Christophoro duntaxat Elisabetaque Filia superstitib. obiit A. C. MDIIC. XI Septembr.

5) Seiner andern Gemahlin Epitaphium:

Deo Soli Misericordi S.

Margarethæ Kreckwiciæ Virtute non minus quam genere Nobiliss. Fœminæ, Conjugi Alteri, piiss. fidiss. obsequentiss. amabili Laborum suorum solatio; Wenceslaus a Zedlitz & Neukirch in Eichholtz, hanc Testimonii Aram vivens viventi mortalitatis hum. memor. p. vix. an. 40, m. 9. d. 23. ob. A. C. 1610. d. 3. m. Aug.

Er

Er hat sich dreymahl vermählet gehabt: (I) mit Elisabethen von Bibran und Wolfshayn (deren Mutter eine von Kreckwitz und Wirchwitz), mit der er sich, wie oben schon gedacht, 1580 den 25 Jenner vermählet, und die 1598 den 11 September im 37 Jahre ihres Alters erblasset: Von ihren Kindern werden wir weiter unten reden; (II) mit Margarethen, Melchiors von Kreckwitz auf Andersdorff nachgelassener Wittben, Friedrichs von Schweinitz und Seiffersdorff in Mühlrädlitz Tochter, die er sich 1600 den 22 Februar ehelich hat beylegen lassen, und die 1610 den 3 August im 40 Jahre ihres Alters ohne Kinder verstorben; (III) mit Annen, Friedrichs von Canitz zu Diebahn Tochter, Sigismunds von Rechenberg in Pirschka Wittib, welche er sich 1612 den 5 Mertz hat antrauen lassen, und finden wir nicht, daß er mit ihr Kinder gezeuget. Hingegen seine oben genannte erste Gemahlin hat ihm zwölff Kinder gebohren, aber nur ihrer zwey hinterlassen, nehmlich eine Tochter, Elisabethen, die mit Friedrichen von Rothkirch und Panthen, des Lignitzischen Fürstenthums Landes-Hauptmanne, in unfruchtbarer Ehe gelebet, und 1630 gestorben; wie auch einen Sohn, Christophen von Zedlitz und Neukirch, auf Bienowitz und Grünthal (welches letztere ein Gut vor der Stadt Lignitz ist), Fürstl. Lignitzischen Rath und Landes-Hauptmann, der 1585 den 18 Julius zu Janckau im Briegischen das Licht der Welt erblicket, und 1657 den 3 August zu Lignitz erblasset. Er bediente sich offt der schönen Worte: Jesus in corde, ore, opere, vita, morte, æternitate sit mihi Jesus. Er war übrigens ein Herr von unvergleichlichen Qualitäten, wie solches aus folgender bey dessen Bildniß auf einer Fahne in der Zedlitzischen Capelle in U. L. Frauen-Kirche zu Lignitz befindlichen Inscription erhellet: Illustriss. Celsiss. Ducum Ligio Bregensium Consiliarius fidissimus, Capitaneus meritiss. Vir, Magnificus, Generosus & Strenuus Dominus Christophorus de Zedlitz & Neukirch, in Binowitz & Grunthal placide obiit Lignicii 3 Augusti A. MDCLVII. æt. LXXIII. Ann.

Cui Gentem & faciem generosam cernere curæ est,
Hæc Gens, hæc facies est generosa Viri.
Profuit hic Ducibus, populis hic præfuit, hinc laus
Hunc manet, hinc ipsum fama perire vetat.

Seine Gemahlin, Ursul, Hanßens von Diebitsch und Narten auf Mlitsch Tochter, mit der er sich 1610 den 19 October zu Mlitsch vermählet, ist ihm 1659 den 26 Mertz in die Ewigkeit nachgefolget, und hat ihn mit keinen erwachsenen Kindern erfreuet, indem sowohl die 1622 gebohrne Tochter, als auch der 1625 zur Welt gebrachte Sohn bald nach der Geburt wieder verschieden.

II. **Christophen** von Zedlitz und Neukirch, auf Liebenthal. Dieser war der Herren Fürsten und Stände in Schlesien Kriegs-Muster- und Zahl-Meister in Ungarn, und starb 1596 den 5 November im 39 Jahre seines Alters zu Caschau in Ober-Ungarn, nach dem Treffen bey Keretz an einer Kranckheit. Ihm ward in der Pfarr-Kirche zu Caschau ein Grabmahl von Ertz aufgerichtet, mit einer doppelten Lateinisch und Deutschen Inscription, davon die Lateinische also lautet: Christophoro a Czedlitz e Neukirch & Liebethal, Equiti Silesio & Majorum & sua Virtute Nobili, Principum & Statt. Patriæ Diribitori & Quæstori Bellico; Qui conflictui Kereziensi, solo Pietatis in Deum, Fidei in Patriam, & Virtutis studio accensus, se inseruit, fortiter pugnavit, & tandem Equo saucio & succumbente salvus huc rediit, ubi ab Hoste invictus, a morbo autem devictus, fiduciæ in Deum religiosæ, fidei in Patriam integræ, fortitud. Germanor. antiquæ testimonio post se relicto, animam Immortali Deo, a quo illam acceperat, moriendo reddidit, anno ætat. 39. Sal. MDIVC. V. IXbr. Wenceslaus Frater Germanus Illustr. Duc. Lignic. & Breg. Consil. & Duc. Lignic. Capitaneus Fraternæ pietatis & germanæ fidei M. H. F. Pq. c.

B. Die Freyherrliche Neukirchische Linie.

Siegmund, Freyherr von Zedlitz, von und auf Neukirch, Reichenwaldau, Kratzkau, Altenberg, Kayserl. Maj. Rath und Königl. Cammer-Präsident in Schlesien, Georgens von Zedlitz anderer Sohn zweyter Ehe, kam zu Neukirch im May des 1536 Jahres auf die Welt, that sich durch tapffere Kriegs-Dienste in Spanien und den Niederlanden hervor, befand sich 1559 an des Kaysers Ferdinands I Hofe als Hof-Cavalier, und als er nach langer Zeit den Seinigen zu Hause einen Besuch gab, wurde er von seiner Mutter nicht eher erkannt, als bis er sie der letzten, vor seinem ehemahligen Abzuge von ihr erlittenen Schläge erinnerte, auch ihr in seinem Hand-Teller eine Wartze aufzeigte. Hierauf erhob er sich wieder an den Kayserlichen Hof, und erhielt die Stelle unter den Kayserl. Truchseßen, ward nach der Zeit Kayserlicher Cammer-Rath, und vier Jahre darauf 1584 Schlesischer Cammer-Präsident, wie auch Kayserl. Geheimder Rath. Ueberdieses wurde er 1610 den 1 Mertz von dem Kayser Rudolphen II mit der Freyherrlichen Würde begnadiget. Endlich starb er 1616 den 28 September im 80 Jahre seines Alters, wie in Cunradi Silef. Tog. stehet. Henelii Silesiogr. und Polius setzen den 28 November und das 82 Jahr seines Alters: Gleichwie in Lucä Schles. cur. Denckw. p. 2097 der 27 November und das 80 Jahr seines Alters angegeben werden. Sein Leben ist ausführlich beschrieben in Henelii Silesiogr. Renov. c. 8. p. 538, wo ihm auch folgendes besondere Lob beygeleget wird: De Julio Cæsare referunt Historici, quod eodem tempore quaternas dictitaret epistolas: Plinius scribit eum legere, simul dictare & audire consuevisse. Simile quid a Czedlicio præstitum complures Viri nobiles ac JCti & viderunt plus viæ simplici, & stupuerunt. Quibus quidem Ornamentis præter singularem erga proximum charitatem, & apud quosvis hilaritatem ac jocis mistam Urbanitatem, illud quoque accedebat, quod cum valido ac sano excelleret temperamento, qui adolescens Domi atque in Hispania omnem Bacchum detestatus fuerat, in Conversatione ac Conviviis Magnatum præ omnibus Personam tueretur, Scyphis in multam noctem

certaret, nec eo minus summo mane, reliquis adhuc vino somnoque sepultis, aut in plumis, stertentibus, summa negotia cum omnium admiratione tractaret, nunquam etiam secreta, quamvis in profunda ebrietate, qua nihil alioquin ad recludenda opera potentius, cuiquam aperiret, sed in iis tenendis fidelitatem Cæsari constantissime servaret. Er hat in dreyfacher Ehe gelebet: (I) mit Barbarn, Matthäus von Logau und Altendorff, in Kinsberg und Jeschen, Kayserl. Raths und Landes-Hauptmanns der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Tochter, Caspars, Bischoffs zu Breßlau, Schwester, mit welcher er sich zu Neiße 1564 im October vermählet, und sind von ihr innerhalb eilff Jahren acht Kinder gebohren worden, von denen aber der einige Sohn, Carl, ein männliches Alter erreichet, von welchem hernach unter A. (II) Mit Catharinen, Hertwigs von Seidlitz zu Kratzkau Tochter, die 1600 gestorben, und von welcher inner 24 Jahren zwölff Kinder zur Welt sind gebracht worden. Unter denen waren: 1) Sebastian, 2) George Hertwig, und 3) Johann George, wie auch eine Tochter, mit Nahmen Hedwig, die 1581 gebohren worden. Selbige hat sich erstlich 1594 im dreyzehenden Jahre an Watzlaf Schoff, Gotsch genannt von Kynast und Fischbach, auf Schwartzbach, Schmiedeberg, und Hermsdorff, Freyherrn zu Trachenberg, vermählet, mit welchem sie nur zwey Jahre und dreyzehen Wochen im Ehestand ohne Leibes-Erben gelebet. Nach dessen 1596 den 24 May zu Prag erfolatem Absterben trat sie 1603 den 7 Julius in die Ehe mit Adamen Silber von und auf Silberstein, Pilnickau, Erbherrn auf Trzebnauschowes, Trzemeschna und Wiltschütz, dem sie eine eintzige Tochter, so aber bald wieder verschieden, gebohren, und starb zu Trzemeschna 1616 den 10 May, liegt aber in der Grufft zu Wiltschütz begraben, siehe die auf sie gehaltene und zu Wiltschütz in 4 gedruckte Leichen-Predigt. (III) Mit Johannen, Adam Sylwers, Freyherrns von Silberberg und Pilnigkau, auf Schurtz und Trzebenawschow (in Arithmäi Pericul. Orator. heist er Adam von Silberstein, Pilnienzaw, und Scherzobenayschewitz) Tochter, mit welcher er 1609 den 8 Febr. sein Beylager gehalten, und fünff Kinder gezeuget: 1) Anne Margarethen, Sigismunds Freyherrns von Kittlitz zweyte Gemahlin; 2) Carl Christophen, von dem hernach unter B; 3) einen Sohn; 4) Johanna und 5) N.

A) Carl, Freyherr in Groß-Leßla, Leschen, Seedorff, Logau, Seifferschultz, Siegmunds eintziger Sohn erster Ehe, war gebohren 1571 den 29 August des Nachts um 2 Uhr. und starb 1611 den 22 Jenner früh um 6 Uhr als Römisch-Kayserlicher Cammer-Rath. Er lebte im Ehestande mit Marianen, Alexanders von Rotenburg in Groß-Leßla Tochter, die 1618 erblasset, und sind von ihr gebohren worden: 1) Alexander Sigismund, Freyherr von Zedlitz in Groß-Leßlau, welcher 1612 Rector Magnificus zu Franckfurt an der Oder gewesen, und 1646 mit Tode abgegangen (in Henelii Silesiogr. p. 541, und Masonis Phœnice, p. 307. wird er Sigismunds Sohn genennet; 2) Barbar; 3) Carl Nicol; 4) Mariane Polyxene, die 1623 den 28 November an Jacoben von Burgsdorff in Blumberg und hohen Jeser vermählet worden; 5) Eleonore; 6) Carl; und 7) Hedwig.

B) Carl Christoph, Freyherr von Zedlitz und Neukirch, auf Kratzkau, Altenburg, Hermanswalde im Schweidnitzischen, und Rosenau im Hirschbergisch-Jauischen, der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Landes-Aeltister, welcher 1616 den 10 August das Licht der Welt erblicket. Er konnte sich 1662 rühmen, daß sein leiblicher Groß Vater George vor 218 Jahren, nehmlich 1444, auf der Welt gewesen, und hatte zur Gemahlin Anne Marien Sedlnitzkin, Freyin von Choltitz, aus dem Hause Fulstein in Mähren. Seine mit ihr erzeugten Kinder sind: 1) Carl Julius, Freyherr von Zedlitz und Neukirch, von dem sogleich ein mehrers; 2) Siegmund Seyfried, Freyherr von Zedlitz, von welchem weiter unten ein mehrers; 3) Erdmuth Dorothee, Freyin von Zedlitz, die an Seyfrieden von Nimptsch, auf Kleutsch, ist vermählet und 1707 in die Ewigkeit versetzet worden; und 4) Johanne Margarethe, Freyin von Zedlitz, die Gemahlin eines von Pritwitz auf Lobetintz.

I) Carl Julius, Freyherr von Zedlitz und Neukirch, auf Kratzkau, Altenburg, Tschechen, Puschkau, Ingramsdorff, Carl Christophs älterer Sohn, hat zu Kuntzendorff im Saganischen 1652 den 26 May die Anzahl der Lebendigen durch seine Geburt vermehret, und 1705 den 3 May das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt. Von seiner Gemahlin, Freyin Marien Elisabethen, gebohrnen aus dem Königl. Stamme der Freyherren von Lundi in Schottland, Heinrichs von Poser und Groß-Nädlitz auf Tschechen nachgelassener Wittben, mit der er sich 1682 ehelich verbunden, und die 1699 ihm durch den Tod wieder von der Seite gerissen worden, sind zur Welt gebracht worden: 1) Anne Elisabeth, Freyin und Erbin, die den 2 April 1685 gebohren, und im Jahr 1700 den 25 November (in Schumanns jährlichen Genealogischen Hand-Buche des Jahrs 1747. Th. II, p. 184 stehet 1699 den 24 November) an den Grafen Hanß Heinrichen von Hohberg und Ronstock ist vermählet worden; 2) Carl Rudolph, welcher 1686 den 16 August auf die Welt gekommen, und 1694 solche wieder verlassen; und 3) Christoph Ferdinand, der 1688 den 18 September gebohren und 1689 den 2 Febr. wieder verstorben.

II) Siegmund Seyfried, Freyherr von Zedlitz, Herr auf Hermanswalde, Polckau im Schweidnitzischen, auf Kuntzendorff und Rosenick im Lignitzischen, der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Ober-Rechts-Sitzer, des vorgedachten Carl Julius jüngerer Bruder, hat sich Helenen Catharinen von Zedlitz und Nimmersatt ehelich beylegen lassen.

III. Von der Freyherrlichen Linie Schildau im Hirschbergischen und Nimmersatt im Schweidnitzischen.

N. von Zedlitz und Schildau florirte um das Jahr 1470, und hatte zur Ehe eine von Runge, aus

aus dem Hause Schildau, von der gebohren N. von Zedlitz. Dieses seine Gemahlin, eine von Stosch, aus dem Hause Schwartze (deren Mutter eine von Rotenburg, aus dem Hause Leßla und Beutnitz) ist durch ihn eine Mutter worden: 1) Nicols von Zedlitz und Nimmersatt, von welchem alsbald ein mehrers; und 2) Abrahams, der in der Ehe mit einer von Schaffgotsch und Rohrlach (deren Mutter eine von Busewoy, aus dem Haase Saberwitz im Gurauisch-Glogauischen) unter andern erzehlet Catharinen, welche um das Jahr 1589 an Wolf Dietrichen von Mühlheim auf Domantz vermählet worden. Nur allererst gedachter Nicol von Zedlitz und Nimmersatt heyrathete eine von Warnsdorf, aus dem Hause Schönborn (deren Mutter eine von Schaffgotsch, aus dem Hause Schwartzbach, des Vaters Mutter eine von Birschdorf, aus dem Hause Dobschütz, der Mutter Mutter eine von Hohberg und Fürstenstein) die ihm drey Söhne gebohren, welche 1608 in den Freyherren-Stand sind erhoben worden. Selbige sind: 1) Ladislaus, Freyherr von Zedlitz und Nimmersatt, Herr der Burg Bolckenhayn, Kayf. Rath und Maltheser-Ritter, auch Commenthur in Schlesien zu Goldberg, Striegau, Lemberg, welcher nicht 1662, wie Lucä p. 932. setzet, sondern 1602 zu Nimmersatt residiret hat. Er war 1552 gebohren, starb 1618 den 29 November im 66 Jahre seines Alters, und liegt zu Grissa begraben. Die Inscription siehe in Henelii Sil. Ren. c. 8. p. 541. Er ist, wie gedacht, für seine Person, dann auch seine beyde Gebrüdere, Niclas und Abraham von Zedlitz, auf Nimmersatt, auf ihre ehliche Leibes-Erben Manns- und Frauens-Personen in den Stand der gebohrnen Freyherren erhoben worden, laut des Baronats-Diplomatis vom Kayser Rudolphen, unterm Dato: Prag, den 21 October 1608, darinnen unter andern diese Worte: „Daß sonderlich der Gestrenge Unser lieber Getreuer Ladislaus von Zedlitz, St. Johannis Ordens Commendator zu „Striegau, Unser Rath und Fürschneider, Uns „und Unserm Löbl. Hause Oesterreich von Jugend „auf, und hernach in die 17 Jahr nicht allein mit „unterschiedlicher Verwaltung beyder Unser Kayserlichen Leib-Trabanten- und Hatschier-„Guardien, sondern auch zuvor in verschiedenen „1582 Jahre in Begleitung unserer freundlich-„vielgeliebten Frau Mutter der Römischen Kayserin sel. in Hispanien, desgleichen in etlichen „Verschickungen zu Chur- und Fürsten, und Begleitung der Perstanischen Gesandten in Pohlen, insonderheit auch bey Einnehmung der Vestung, Pest, Belägerung Ofen und anderer Orten mehr, zu unserm gnädigsten Begnügen und „Wohlgefallen, desgleichen Weyland unserm „freundlich lieben Vetter dem Könige zu Hispanien wieder Don Antonium aus Portugall, (da „dessen Armade geschlagen worden,) also auch bey „Einnehmung und Eroberung der Insel Tercera, „Fagol und anderer umliegenden Insuln gehorsamst erzeigt ꝛc. 2) Nicolas, Freyherr von Zedlitz, auf Schildau, von dem sogleich; und 3) Abraham. Jetztgemeldeter Nicolas, Freyherr von Zedlitz, auf Schildau, bauete 1603 das alte Stamm-Haus Schildau von neuem, aber der dreyßigjährige Krieg zernichtete solches wieder, doch ward es von Christophen, Freyherrn von Zedlitz, Besitzern, 1667 wiederum erbauet, wie Naso in Phœnice anmercket. Er hatte zur Ehe Barbarn von Zedlitz und Wiesenthal (deren Mutter Helene von Reibnitz und Wederau), und hat mit ihr gezeuget: 1) einen Sohn, der im Kriege sein Leben unverehlicht geendiget; 2) Nicolas Sigismunden, von dem alsbald ein mehrers; 3) Anne Ursuln, die an einem von Uichtritz aus der Lausitz vermählet worden; 4) eine Freyin, welche sich einer von Zedlitz und Lübichau ehelich hat beylegen lassen; 5) eine Freyin, die an einem von Zedlitz auf Bertzdorf ist vermählet worden; und 6) eine Freyin, so eines von Thormagnini auf Lomnitz Gemahlin worden. Vorhin genannter Nicolas Siegismund, Freyherr von Zedlitz, Herr der Herrschafft Bolckenhayn und Nimmersatt, Erbherr auf Schildau, Piltzen und Zilzendorf, der beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Landes-Aeltester, lebte erstlich im Ehestande mit einer von Zedlitz und Bolckenhayn, von der eine Tochter gebohren, die an einen von Reibnitz und Rohrlach im Hirschbergischen vermählet worden; hernach mit Ursul Helenen, Carls von Prizelwitz, Fürstl. Burggrafens zur Oelse, Tochter, und Nicolas Alexanders, Freyherrns von Bibran, auf Zilzendorf, 1680 nachgelassener Wittben. Aus dieser andern Ehe sind entsprossen: 1) Ferdinand Siegmund, Freyherr von Zedlitz, Herr der Herrschafft Bolckenhayn, Erbherr auf Zilzendorf, Kölschen und Nimmersatt, des Königl. Mann-Gerichts zu Schweidnitz von 1719 Beysitzer, welcher sich 1710 mit Johañe Charlotten, des Obristen von Rotenburg auf Kölschen im Reichenbachisch-Schweidnitzischen, eintzigen Tochter, von der im Jahr 1728 bereits eine Tochter und ein Sohn gebohren gewesen; 2) Leopold, (oder Christoph Leopold), Freyherr von Zedlitz, Erbherr auf Schildau, den seine Gemahlin Eve Margarethe, gebohrne von Falckenhayn und Conradswaldau, die er sich 1711 hat antrauen lassen, mit (a) Ernst Carl Siegmunden, und (b) Helene Sophien erfreuet; und 3) Carl Caspar Conrad, Freyherr von Zedlitz, Ihro Kayserliche Majestät unter des Printzen Emanuels von Portugall Regimente Rittmeister, welcher durch Helene Friderichen, Freyin von Braun und Zobten, mit der er sich 1716 vermählet, ein Vater von zwey Söhnen und einer Tochter worden. Ob nun dieser Carl Caspar Conrad, Freyherr von Zedlitz, derjenige Baron von Zedlitz sey, welcher 1744 den 8 Jenner Kayserlicher Königl. Obrister bey dem Portugallischen Cürassier-Regimente worden; können wir mit Gewißheit nicht sagen.

Zu dieser Linie sind auch zu zehlen: 1) Friedrich oder Ferdinand, Freyherr von Zedlitz, auf Nimmersatt, Kaysers Leopolds Rath, und der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Landes-Cantzler, um das Jahr 1662; und 2) Gotthard Albrecht, Freyherr von Zedlitz und Nimmersatt,

mersatt, Herr der Burg Bolckenhayn, welcher sich um das Jahr 1674 mit Franciske Margarethen, des Grafens Philipps von Mansfeld, Kayserlichen General-Feld-Marschalls und Gouverneurs zu Raab, Tochter vermählet, die 1653 gebohren, 1706 Hoch-Adel. Stern-Creutz-Ordens-Dame worden, und noch 1728 als Wittib gelebet haben soll. Herr Sinapius in seinen Schlesischen Curiositäten, Th. II, p. 489. setzet hieher auch Carl Heinrichen, Freyherrn von Zedlitz, Erben auf Hohndorf, von dem eine Tochter an den Grafen von Hoym vermählet worden.

IIII. Von dem Hause Mauer und Tief-Hartmansdorf im Jaurischen, daraus die Linien im Elsaß und zu Grunau im Schweidnitzischen, und Kauffung im Jaurischen entstanden.

Im Jaurischen Fürstenthum ist im Lembergischen ein Hartmansdorf, und im Hirschbergischen ist Tief-Hartmansdorf. Jenes Hartmansdorf ist ein altes Stamm-Hauß derer von Zedlitz, welches 1626 George von Zedlitz beherrschte; jetzo aber ist dasselbe nicht mehr in ihren Händen, sondern denen von Schweinichen zuständig. Tief-Hartmansdorf aber gehöret ihnen noch bis anjetzo. Und Mauer ist vor etliche zwantzig Jahren an einen Herrn von Thielisch kommen, dessen Mutter eine von Zedlitz, Conrad Abrahams von Zedlitz und Mauer Schwester.

Der Anfang dieser Linie machet Sinapius l. c. p. 490. mit zwey Gebrüdern zu Mauer und Tief-Hartmansdorf:

I) Der eine Bruder zu Mauer erzeugte einen Sohn, der hatte zur Ehe eine von Schindel und Streit. Von der ist gebohren worden Cunz Zedlitz, Schlegel genannt, zu Mauer, dessen Gemahlin, Catharine von Zedlitz und Tief-Hartmansdorf, ist eine Mutter verschiedener Kinder worden, von denen bekannt Susanne, die Gemahlin Gottfried Ernstens von Zedlitz und Wilckau.

II) Der andere Bruder, N. von Zedlitz lebte im Ehestande mit einer von Bindemann, aus dem Hause Eckersdorf, von der gebohren N. von Zedlitz und Mauer zu Tief-Hartmansdorf, dessen Gemahlin ist eine von Haugwitz, aus dem Hause Alt-Seidenberg in der Ober-Lausitz (deren Mutter eine von Schaffgotsch und Boberstein) und eine Mutter von drey Kindern gewesen. Selbige sind 1) Caspar, von dem sogleich; 2) Anne, die einer von Sack geehlichet; und 3) Catharine, die Cuntzen von Seidlitz zu Mauer angetrauet worden. Jetztgedachter Caspar (nicht Christoph) von Zedlitz und Mauer, auf Tief-Hartmansdorf, hatte um das Jahr 1630 Magdalenen von Sack, aus dem Hause Damsdorf im Striegauisch-Jaurischen (deren Bruder der Rittmeister Conrad Sack zu Kauffung) zur Gemahlin. Aus solcher Ehe sind entsprossen: 1) Johann George; 2) Caspar; 3) Conrad, von welchen dreyen alsbald ein mehrers; 4) Elisabeth Susanne, Johann Udalrichs, Freyherrns von Schaffgotsch zu Plagwitz andere Gemahlin; und 5) Anne Magdalene, die 1635 den 2 Julius das Licht der Welt erblicket, sich 1666 mit Hanß Wolffrom von Heyde auf Hennersdorf vermählet, und 1675 aus dieser Zeitlichkeit gegangen. Von den nur angezeigten drey Söhnen entstunden folgende drey Linien:

A. Die Elsaßische Linie.

Johann George von Zedlitz, auf Tief-Hartmansdorf, der älteste Sohn Caspars von Zedlitz und Mauer, ist vermuthlich derjenige, welcher 1668 des Hertzogs Sylvius zu Würtemberg und Oelß damahls reisender Fürstl. Printzen Hofmeister gewesen. Er hat sich nachgehends in Elsaß niedergelassen, und war zu Straßburg Stätt- und Ammeister im Jahr 1681. Er verließ zwar keine Güter, aber Capitalien und Zehenden. In seinem Ehestande, den er mit einer von Mühlheim aus Elsaß geführet, hat ihn GOtt mit drey Kindern geseegnet. Solche sind: 1) Catharine, die an einen Obrist-Lieutenant von Weitersheim, Elsaßischen Geschlechts, ist vermählet worden; 2) Claudine Magdalene, so 1682 gebohren, und 3) Leopold Oswald von Zedlitz, welcher in die Elsaßische Ritterschafft auf- und angenommen worden, mit seiner Gemahlin, Johannen von Landsberg aus Elsaß, verschiedene Kinder gezeuget.

B. Die fortgesetzte Linie zu Tief-Hartmansdorf.

Caspar von Zedlitz, auf Tief-Hartmansdorf, Hohen-Liebenthal und Ratschin, der mittlere Sohn Caspars von Zedlitz und Mauer, hatte zur Ehe Barbarn von Ratschin, aus dem Hause Arnsdorf, in der Grafschafft Glatz, verwittibte von Nostitz, welche 1671 mit Tode abgegangen, nachdem sie ihrem andern Gemahl, unserm Caspar von Zedlitz, gebohren: 1) Conrad Gottlieben, von dem alsbald ein mehrers; und 2) Anne Magdalenen, die zu Lasen im Striegauischen den 11 Julius 1668 das Licht der Welt erblicket, 1685 Abrahams von Zettritz zu Schwartzwaldau erste Gemahlin worden, und 1687 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt. Allererst gedachter Conrad Gottlieb von Zedlitz auf Tief-Hartmansdorf und Liebenthal Erbherr, lebte noch 1728 in der Ehe mit einer von Gabelentz und Gob aus dem Brandenburgischen. Ein Conrad Gottlieb, Freyherr von Zedlitz, auf Tief-Hartmansdorf, und vielleicht ist er mit vorgedachtem eine Person, war im Jahr 1747 Land-Rath des Hirschbergischen Kreises. Als im Julius 1742 das Friedens-Fest zu Hirschberg gefeyert wurde, waren unter andern Illuminationen bey nur gedachtem Herrn Landrath neun Fenster erleuchtet, und zwar so stellte vor das 1) das Land Schlesien in einer Charte, worüber der Preußische Adler mit dem Schwerdt und einem Palm-Zweig schwebte, nebst den Worten aus dem Luciano: Victrices aquilas alium laturus in orbem. 2) Drey Arme, so zusammen den mercurialischen Friedens-Stab hielten. Unter dem ersten stand das Wort: Marchia B. unter dem andern: Poruſſia, unter dem dritten: Silesia. Oben laß man die Worte: Salus unita. 3) Ein Gebürge, worüber eine Taube mit dem Oel-Zweige flog; dabey: Pacis ſpes excitat alas. 4) Zwey Schilde

Schilde mit dem Preußischen und Schlesischen Adler, die mit einem goldenen Schlosse, wobey das Wort Pax stehet, verbunden waren, mit der Beyschrifft: Conjunctio felix. 5) Etliche Reuter, die auf einander schiessen, und davon einer fällt, dabey: Nulla ſalus bello. 6) Ueber der Erde kamen zwey Hände aus den Wolcken, die sich in einem Lorbeer-Krantze zusammen schlossen: Pacem te poſcimus omnes. 7) Zwey Triumph Bogen, dahinter eine wohl verschantzte Festung mit den Worten: Pax munita ſatis. 8) Jani Tempel von ferne, vor welchem der Friede mit dem Cornu Copiä und Korn-Aehren stand, die Beyschrifft hieß: Pax claudit limina Jani. 9) Ein Altar mit dem Rauch Fasse und den Worten: Vota publice ſuſcepta.

C. Die Linie zu Grunau, Kauffung und Altenberg (die zwey letztern im Hirschbergisch-Jaurischen).

Conrad von Zedlitz, auf Kauffung, Grunau und dem Königlichen Pfand-Schilling Altenberg, der jüngste Sohn Caspars von Zedlitz und Mauer, war der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Ober-Rechts-Sitzer und Landes Aeltister, und starb zu Grunau den 27 Februar des 1696 Jahres. Vor seinem Ende wiederhohlte er offt die Worte: Gnug, gnug, gute Nacht! Gute Nacht! In der Ehe mit einer von Schindel, von Metke und Röversdorf, verwittibten von Sauerma, hat er erzielet: 1) Susanne Magdalenen, die an Heinrich Gottfrieden von Sehern und Thanhausen ist verheyrathet worden; und 2) Conrad Sigismunden, von Zedlitz auf Altenberg und Kauffung, welcher in der Ehe mit einer von Warnsdorf und Mohnersdorf im Schweidnitzischen, a) Catharinen, b) Elisabethen, c) Conraden, und d) N. gezeuget, und noch 1736 gelebet.

Hierher gehören auch: 1) Carl Christoph von Zedlitz, auf Kauffung, Groß-Krausche, Loßwitz, und Nieder-Hohenliebenthal, welcher 1723 im 59 Jahre seines Alters lebte, und von seiner Gemahlin, Johanne Marien von Tschirnhaus, zwey Söhne und drey Töchter hatte: Er war noch 1736 am Leben; und 2) Heinrich Wilhelm von Zedlitz, auf Mittel-Kauffung, der 1723 bereits 48 Jahr alt war, und in der Ehe mit Sophie Amalien von Netz, vier Söhne und drey Töchter erzielet hatte, so 1736 nebst dem Vater noch am Leben waren.

V. Von dem Hause Wilckau im Schweidnitzischen, sammt den Linien Gräbel, Lübichau, Reussendorf im Schweidnitzischen.

Friedrich von Zedlitz zu Wilckau lebte mit seinen Söhnen um das Jahr 1465. Noch ein Friedrich von Zedlitz zu Wilckau florirte um das Jahr 1510, dem seine Gemahlin, Margarethe von Logau und Altendorf, gebohren: 1) Annen, Caspars von Senitz und Rudelsdorf, Landes-Hauptmanns zu Strelen und Nimptsch, Gemahlin; und 2) Hanßen von Zedlitz, der um die Jahre 1530 und 1550 am Leben war, und durch eine von Reibnitz und Kittel ein Vater worden Nicols von Zedlitz. Dieses Gemahlin, eine von Seidlitz aus dem Hause Kreisse im Schweidnitzischen, hat ihm drey Söhne gebohren: 1) Niclasen von Zedlitz auf Wilckau, Frauenhayn, Pfaffendorf, und Rungenpusch; 2) N. von Zedlitz, zu Wilcke; und 3) N. von Zedlitz und Wilckau. Von diesen dreyen soll jetzo besonders geredet werden:

I.) Niclas von Zedlitz, auf Wilckau, Frauenhayn, Pfaffendorf und Rungenpusch, hatte 1588 das Licht der Welt erblicket, war von dem Jahre 1621 in die 48 Jahre der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Ober-Rechts-Sitzer, auch des Königl. Mann-Rechts von dem Jahre 1613 in die 56 Jahre höchstverdienter Beysitzer, Hoffe-Meister und Hoffe-Richter, und starb 1669 am Palm-Sonntage im 81 Jahre seines Alters. Mit seiner Gemahlin hat er folgende drey Kinder gezeuget: 1) Friedrichen von Zedlitz und Wilckau, von dem weiter unten; 2) Gottfrieden von Zedlitz, auf Panckendorf, der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Land-Schreibern, welcher aus zweyen Ehen keine Kinder nachgelassen; und 3) Ursulen, die an George Moritzen von Rohr auf Dirschwitz vermählet, und 1696 zur Leiche worden. Vorhin gedachter Friedrich von Zedlitz und Wilckau, auf Cammerswaldau, Frauenhayn, Gräbel, Kauffung, Panckendorf, Kreisse, Wierisch, der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Ober Steuer-Einnehmer, lebte in dreyfachem Ehe-Stande, nehmlich erstlich mit einer von Zedlitz und Cammerswalde, hernach mit Anne Ursulen von Reibnitz, die 1688 gestorben, und endlich mit einer von Rothkirch, von welcher letzten er keine Kinder erhalten hat. Hingegen die Kinder erster Ehe sind: 1) Nicol Friedrich, von dem hernach unter (A); 2) eine Tochter, die erstlich an George Sigismunden von Eicke auf Reppersdorf, und sodann an einen von Dehn vermählet worden; 3) eine Tochter, die eine Gemahlin eines von Uechtritz worden; 4) eine Tochter, die einer von Zedlitz und Leipe zu Kapsdorf geehlichet; und 5) eine Tochter, welche einem von Tschesch auf Fellendorf im Lignitzischen ist angetrauet worden. Die Kinder zweyter Ehe sind: 1) Gottlieb Leopold, von dem hernach unter (B); und 2) noch ein Sohn, der in der Kindheit erblasset. (A) Nicol Friedrich von Zedlitz, der obgedachte eintzige Sohn Friedrichs von Zedlitz aus der ersten Ehe, zeugete mit einer von Nostitz und Ransen zwey Töchter und einen Sohn, welcher aber erst nach des Vaters im Jahr 1690 erfolgten Ableben auf die Welt gekommen, an des Vaters Begräbnis-Tage getauffet worden, und nach wenig Tagen dem Vater in die Ewigkeit nachgefolget. (B) Gottlieb Leopold von Zedlitz, auf Frauenhayn und Gräbel, der oben angeführte ältere Sohn Friedrichs von Zedlitz aus der zweyten Ehe, starb 1721, und hinterließ von seiner Gemahlin, Julianen Elisabethen von Nostitz und Dammitsch, Friedrichen von Zedlitz, auf Frauenhayn und Gräbel, welcher sich mit einer Freyin. von Sandrezky, auf Seyfersdorf, vermählet, und mit ihr gezeuget: 1) Hanß Gottlob Sigismunden, der

1722 gebohren; und 2) Nicol Friedrichen, der 1723 auf die Welt gekommen.

II) N. von Zedlitz zu Wilcke, erzielte in der Ehe mit einer Freyin von Schaffgotsch aus dem Hause Kinast (deren Mutter eine von Schindel aus dem Hause Schönfeld im Schweidnitzischen) Ernsten von Zedlitz zu Wilcke, welcher durch Annen von Strachwitz aus dem Hause Körnitz im Striegauischen (deren Mutter eine von Bedau und Eisendorf, des Vaters Mutter eine von Reder und Kauffung, der Mutter Mutter eine von Strachwitz und Gebersdorf im Striegauischen) ein Vater worden 1) Ernstens von Zedlitz zu Wilckau, dessen Gemahlin gewesen Ursul, Sebastians von Schweinitz zu Peterwitz und Rosinens von Zettritz, aus dem Hause Langenhelmsdorf, Tochter; 2) Friedrichs von Zedlitz und Wilckau. Dieser erzielte in der Ehe mit Dorotheen von Zettritz und Reußendorf, Johann Christophen von Zedlitz, auf Reußendorf, Wüste-Waltersdorf und Neugerichte, der 1653 von den Reussendorfischen Gütern Besitz genommen. Er hatte zur Ehe Anne Marianen von Schindel aus dem Hause Benckendorf (deren Mutter eine von Eicke aus dem Hause Groß-Polwitz,) mit welcher er gezeuget Marie Elisabethen von Zedlitz, die erstlich an den Ober-Steuer-Einnehmer von Sommerfeld; nachmahls aber an den Königl. Preußischen Geheimden Rath und Dom-Herrn zu Magdeburg, Freyherrn George Rudolphen von Schweinitz, vermählet gewesen, und noch 1723 in Lignitz im Wittben-Stande gelebet. Und 3) N. von Zedlitz und Wilckau, welcher in der Ehe mit einer von Rasselwitz aus dem Hause Seiffersdorf (deren Mutter eine von Nimptsch aus dem Hause Gogel) Gottfried Ernsten von Zedlitz und Wilckau, auf Mittel-Lübichau, erzielet. Dieser ward durch Susannen von Zedlitz aus dem Hause Tief-Hartmansdorf ein Vater Ernst Wilhelms von Zedlitz, auf Ober-Arnsdorf.

III.) N. von Zedlitz und Wilckau hinterließ von einer von Schenck aus dem Hause Marschwitz im Ohlauischen, N. von Zedlitz und Wilckau im Schweidnitzischen. Dieser zeugete mit einer von Niemitz, aus dem Hause Wilckau im Nimptschisch-Briegischen (deren Mutter eine von Schindel und Neudorf im Jaurischen) unter andern Judithen von Zedlitz und Wilckau, die an Georgen von Czirn und Tirpitz auf Priborn ist vermählet worden.

VI. Von dem Hause Wiesenthal im Lembergisch-Jaurischen.

Von dem Hause Wiesenthal schreibet Jeschner in Catto: E Domo Wiesenthal proximisque ad Boberum locis, prodierunt non pauci Viri præcipuis Dignitatibus functi, qui a Cunrado, Titii filio, descenderunt. Est mihi copia literarum a Præposito quodam Lignicensi A. 1363 datarum, in quibus recensentur Wiesenthalii hæredes Petrus, Georgius, Cunradus, cujus filius Johannes, & Nepos ejusdem Nominis fuere Judicii Regii Assessores.

Cuntz Zedlitz, Affe genannt, von Wiesenthal, florirte in den Jahren 1524 und 1550. Heinrich von Zedlitz und Wiesenthal zeugete mit Ursulen von Schaffgotsch, aus dem Hause Neuhaus im Neißischen, Hanßen von Zedlitz auf Wiesenthal und Ludwigsdorf. Dieser gieng 1583 den 28 Mertz mit Tode ab, und ist ihm seine Gemahlin, Sare, gebohrne von Zedlitz, Georgens von Zedlitz, und Neukirch, und Margarethens von Hohberg, aus dem Hause Guttmannsdorf Tochter, 1593 den 8 Mertz zu Wiesenthal in die Ewigkeit nachgefolget, nachdem von ihr gebohren worden: 1) Hanß, von dem hernach; 2) Conrad von Zedlitz, auf Wiesenthal, Nieder-Neukirch und Blumenau; 3) Ursul, die Hermann von Zettritz zu Langenhelmsdorf geehlichet; und 4) Helene, so an Adamen von Reibnitz und Rathen ist vermählet worden. Jetztgedachter Hanß von Zedlitz, auf Wiesenthal und Ludwigsdorf, der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Ober-Rechts-Sitzer und Landes-Aeltister, hat zu Wiesenthal 1559 den 31 Jenner das Licht der Welt erblicket. Er studirte eine Weile zu Goldberg, und lebte darnach geraume Zeit in dem Hause seines nahen Vetters Sebastians von Zedlitz und Neukirch, auf Reichenwaldau, und damahls Bestandes Inhabers aufm Lähnhause, welcher das schöne Zeugniß hatte, daß er ein gelehrter, hochverständiger, in Religions- wie auch in Rechts-Sachen wohlgeübter und vortrefflicher Mann gewesen, darum er auch von Fürsten und Herren in- und ausser Landes hochgeehrt, sehr geliebet, und in Rathschlägen viel gebrauchet worden. Von dar gieng er an den Fürstlichen Hoff zu Anspach, und ward endlich nach Hause gefordert. Er verehlichte sich 1501 den 11 September mit Magdalenen, gebohrner Zedlitzin aus dem Hause Simbsdorf; verlohr aber diese seine Gemahlin bald wiederum durch den zeitlichen Tod 1603 den 3 Jenner im 17 Jahre ihres Alters. Im Jahr 1617 den 8 September ließ er sich das letztemahl öffentlich sehen bey dem Leich-Begängniß seines vertrauten Freundes, Balthasars von Reder, auf Kauffung und Altenberg, Landes-Aeltistens (so den 6 August verschieden war,) und verrichtete die Abdanckung. Er erklärte auf seinem Tod-Bette seinen eintzigen Bruder zum Erben aller Güter, empfahl ihm seine armen Freunde, nebst der Geistlichkeit, und starb endlich 1617 den 4 December früh nach drey Uhr. Siehe die auf ihn gehaltene und zu Lignitz 1617 in 4 gedruckte Leichen-Predigt. Daselbst wird auch noch eines nahen Vetters gedacht, mit Nahmen Conrad von Zedlitz, auf Wiesenthal und Lähnhauß, der den Krancken kurtz vor seinem Ende besuchet hatte.

VII Von dem Hause Buchwald im Schweidnitzischen, welches 1662 eingegangen, dessen Linien gewesen Gierschdorf im Jaurischen, Simbsdorf im Schweidnitzischen.

Im Jahr 1420 lebte Hanß von Zedlitz, Erbherr auf Buchwald und Zischdorf. Dessen Sohn Heinrich von Zedlitz, Ritter, zum Buchwald, liegt zu Grüssau begraben, und hat von einer von Schindel

Schindel und Streit (deren Mutter eine von Reibnitz), zwey Söhne nach sich gelassen: 1) Hansen von Zedlitz, der ohne Erben gestorben; und 2) Heinrichen von Zedlitz und Buchwald, Rittern, welcher 1493 aus sonderbarer Andacht eine Wallfahrt nach Jerusalem zu dem Heiligen Grabe that, wie solches in seinem gehaltenen Reise-Büchlein, darein er alle Orte und Tage, wie weit er jeglichen gereiset, und was er gesehen, eigenhändig angemercket hat, zu befinden. In selbiger Wallfahrt haben sich befunden, Churfürst Friedrich III zu Sachsen, Hertzog Christoph zu Bayern, wie auch von Grafen und vornehmen Leuten in die 80 Pilgram. Er, der Ritter, ist mit einem andern bey sich habenden Pilgram, Christoph List, gantz allein geritten, von Ligniz aus den 1 April besagten Jahres 1493 auf Buchwald, 7 Meilen, allda seine Mutter, Brüder, und Geschwister gewesen, folgends auf Trautenau 4 Meilen, auf Reichenau in Böhmen 7 Meilen, und endlich bis Venedig, woselbst der Hertzog denen Erlauchten Chur- u. Fürstl. Personen vor sich und die Ihrigen eine absonderliche Galee zubereiten lassen, die Böhmischen und Fränckischen Grafen, Herren, und Ritter, in derer Gesellschafft sich der Ritter Zedlitz begeben, nebst andern zusammen, bis 185 Pilgram, haben eine absonderliche Galee vom Hertzoge ausgebracht, und also ihre Wallfahrt vollendet. Nach solcher Reise vermählte sich der Ritter mit einer von Hohberg, aus dem Hause Fürstenstein, (deren Mutter eine von Reibnitz) erkauffte von denen Herren von Hohberg das berühmte Burg-Gut Giersdorff im Hirschbergischen, wandte sich von Buchwald nach Giersdorff, und setzte sich daselbst. Er starb 1510 Mittewochs nach dem Fronleichnams-Tage, liegt zu Striega vor dem Gegitter des hohen Altars begraben. Von seiner obgedachten Gemahlin sind ihm vier Söhne gebohren worden: 1) Christoph von Zedlitz und Gierschdorff. Dieser that im Jahr 1527 mit Könige Ferdinanden I einen Zug in Ungarn, wider Johann Woywoden, und erwiese sich nachgehends auf der Königl. Crönung zu Stuhlweissenburg in Ritter-Spielen so wohl, daß der König ihme unter dem Obristen von Hardeck eine Fahne zu führen verordnete. Im Jahr 1529, als der Türckische Kayser Solymann Wien belagerte, war er nebst seinem Obristen mit in Wien, legte in Ausfällen grossen Ruhm ein, wurde aber drüber gefangen, und in vollem eingeschraubten Küraße, welchen keiner von den Feinden aufzumachen vermocht, dem Sultan, der zu Bruck an der Leita 4 Meilen von Wien, sein Haupt-Quartier gehabt, vorgestellt, da er denn, als ihn der Ibrahim Bassa seines Lebens versichert, den Küraß gelöset, die darunter geführte goldne Kette zerrissen, und den Türcken zur Beute vorgeworffen, darauf ist er von besagtem Bassa wohl gehalten, zur Tafel gezogen, auch mit einem doppelten Kafftan, deren der eine mit Golde, der andere mit Silber unterwürcket, und beyde noch vor nicht gar langen Jahren bey den dermahligen Besitzern, denen Baronen von Reichenbach zu Sibeneich vorhanden gewesen, beschencket, endlich, nachdem die Belagerung etwa einen Monat gewähret, frey gelassen, und nach Wien convoyret worden. Hierauf wurde er von Ihr. Maj. zum Ritter geschlagen, zog 1530 mit seinem Obristen vor Ofen, und als 1532 die Türcken wieder vor Wien zu rücken Vorhabens gewesen, führte er die aus den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer ausgerüstete Lehn-Pferde bis gegen der Wienerischen Neustadt: so bald er aber zurücke kommen, starb er noch selbiges 1532 Jahr in Breßlau im ledigen Stande, und wird vor gewiß gehalten, daß, als er des Türckischen Kaysers Gefangener gewesen, ihm ein langsam verzehrendes Gifft sey beygebracht worden, weil er von selbiger Zeit an sich stets übel befunden. Er liegt in Breßlau zu St. Elisabeth in dem Gange, da man zu den Beicht-Stühlen geht, begraben. Zu seinem rühmlichen Gedächtniß hat Tobias Cober, der Medicin Doctor, Ertz-Hertzogs Matthias, (nachmahligen Kaysers) Feld-Medicus in Nieder-Ungarn, hernach der Stadt Löwenberg Physicus, eine Tragödie von diesem Rittermäßigen Helden unter dem Titel: Idea Militis vere Christiani, vormahls ins Latein gebracht, und im Jahr 1607 ins Deutsche übersetzet, gedruckt zu Lignitz in 8, durch Nicolaum Schneider. 2) Heinrich der jüngere von Zedlitz und Siebeneich, auf Gierschdorf, welcher 1555 gelebet und vor dem Jahre 1567 das Zeitliche gesegnet. Er hat eine eintzige Tochter Margarethen hinterlassen, die 1551 im November an Johann von Schaff, Gotsch genannt, auf Kynast und Greiffenstein, der Fürstenthümer Schweidnitz u. Jauer Landes-Hauptmann vermählet, und mit ihr bemeldetes Gut Gierschdorf an die Schaffgottische Herrschafft Kynast gebracht worden; 3) Frantz von Zedlitz, auf Siebeneiche und Simbsdorf, der 1584 den 30 April im 78 Jahre seines Alters das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, nachdem er mit Hedwigen von Warnsdorf und Schönborn (deren Mutter eine von Rechenberg und Klitschdorf) gezeuget (a) Hanßen von Zedlitz und Siebeneiche, der eine eintzige Tochter hinterlassen, durch welche die Siebeneichischen Güter durch Verheyrathung an das Geschlecht derer von Reichenbach kommen, und (b) Helenen, die Joachimen von Reibnitz auf Detzdorf und Girlsdorf ehelich ist beygeleget worden; und 4) Hanß von Zedlitz, auf Bertelsdorf, welcher noch 1567 gelebet, und aus dessen Ehe mit einer von Falckenhayn aus dem Hause Kummernig im Lignitzischen (deren Mutter eine von Eicke und Groß-Polwitz, des Vaters Mutter eine von Tannenberg und Schmolcke, der Mutter Mutter eine von Regenspurg u. Dirschkowitz) sind entsprossen: 1) Heinrich von Zedlitz, auf Bertelsdorf, Zischdorf, Ullersdorf und Riemersdorf, der 1612 den 7 Jenner zu leben aufgehöret, und hatte er mit Barbarn von Nostitz aus dem Hause Heinewaldau in der Ober-Lausitz, welche 1602 den 21 May erblasset, eine eintzige Tochter, mit Nahmen Barbar, gezeuget, die 1597 den 12 Jun. das Licht der Welt erblicket, und 1613 den 25 Nov. an Hanßen von Reibnitz auf Arnsdorf und Leipe ist vermählet worden, welche Ehe mit Kindern ungesegnet blieben. Er ist 1654 den 19 Dec. verstorben: gleichwie sie 1662 den 18 May, und ist mit ihr die Buchwaldische Stamm-Linie erloschen; und 2) Barbar, Wiglai von Schindel erste Gemahlin, die 1595 am Tage Jacobi im 32 Jahre ihres Alters erblasset. Hiernächst so hat im Jahr 1601 Christoph von Zedlitz, auf Simbsdorf, Hohefriedeberg, Schweinitz und Haußdorf, ein Hochgeehrter

ter Ritter, floriret, siehe Johann Henrici Anagrammata duodena, Lignitz 1601 in 4.

VIII. Von dem Hause Schönau im Glogauischen, nebst den Lignitzischen Linien Pilgersdorf, u. a. m.

Einer von Zedlitz, auf Schönau, hatte eine von Niebelschütz und Gleinitz zur Gemahlin, von der gebohren N. von Zedlitz, auf Schönau, dessen Gemahlin, eine von Stosch und Montschütz (deren Mutter eine von Braun und Ottendorf), durch ihn eine Mutter worden Heinrichs von Zedlitz, auf Schönau. Dieser war 1518 am Leben, und hat in der Ehe mit Annen von Kreckwitz, Johannsens von Kreckwitz auf Wirchwitz und einer von Rothkirch und Säbnitz Tochter (die nach ihres ersten Gemahls Ableben an Johannsen von Dyhrn auf Tarnau ist verehlichet worden) erzielet sowohl eine Tochter, Margarethen, die eine Gemahlin Johannsens von Berge und Kemnitz auf Weichnitz worden, als auch einen Sohn, Christophen von Zedlitz, auf Schönau, welcher 1566 den 15 Oct. verstorben, nachdem von ihm mit Julianen, Ernstens von Glaubitz in Klein-Tschirna Tochter, die 1573 den 25 April erblasset, folgende Kinder waren gezeuget worden: 1) Christoph, der 1571 gestorben; 2) Heinrich, auf Schweinitz, von dem hernach unter Num. I; 3) Anne, die an Sigismunden von Niebelschütz in Rietschütz ist verheyrathet worden; 4) George, auf Schönau und Mirschau, von dem hernach unter Num. II; 5) Johann in Schöna, der 1591 gestorben, und ist ihm seine Gemahlin, Anne, gebohrne Bockin, ohne Kinder verstorben; 6) Juliane, die 1573 unverehlicht erblasset; 7) Wolfgang zu Pilgersdorf, von dem hernach unter Num. III; 8) Margarethe, welche an einen von Brauchitsch ist vermählet worden; 9) Hedwig, eine Gemahlin Caspars von Promnitz zu Zappla; 10) Magdalene, eine Gemahlin Heinrichs von Haugwitz in Ogisch; 11) Elisabeth, eine Gemahlin eines von Rackel; 12) Catharine, die Gemahlin eines von Bock; und 13) Wentzel, von dem hernach unter Num. IV.

I) Heinrich von Zedlitz, auf Schweinitz, lebte in zweyfachen Ehestande, erstlich mit einer von Broge, von der gebohren Barbar und Anne; hernach mit Catharinen von Glaubitz, von der gebohren: 1) Heinrich; und 2) Anne Marie, welche 1648 den 27 Jun. als eine Gemahlin Rudolphs von Gerßdorf erblasset.

II) George von Zedlitz, auf Schönau und Mirschau, war ein weitgereiseter und gelehrter Cavalier. In Neudorffs Diario Silesitic. in fragmento stehet: Qui exiguo vitæ spatio maximam orbis terrarum partem (paucis regionibus septentrionalibus exceptis) feliciter peragravit. Er hat zu Glogau (nicht 1578, wie in Sinapii Schles. Curios. Th. I, p. 1068 stehet, sondern) 1576 den 5 Febr. (in Krügers Historologia stehet der 4 Febr.) im 31 Jahre seines Alters, das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, nachdem er durch Ursuln, Freyin von Kitlitz, die 1583 erblasset, ein Vater worden George Rudolphs von Zedlitz, auf Brieg und Mirschau, Römisch-Kayserl. Raths und Cämmerers, wie auch des Glogauischen Fürstenthums Landes-Hauptmanns. Dieser war gebohren den 30 Mertz 1574, führte 1611 den 18 Sept. die Glogauische Ritterschafft, als König Matthias seinen Einzug in Breßlau hielte, (Lucæ Schles. Denckw. p. 154.) und legte alsdenn auf dem Schlosse zu Glogau den Eyd zur Landes-Hauptmannschafft den 2 May 1612 Mittwochs nach Quasimodogeniti ab, und starb den 2 Jenner 1619. Er war ein grosser Patron der Gelehrten, dessen nach dem Tode unverwelcklichen Ruhm Caspar Dornavius, des Gymnasii zu Beuthen Professors, in folgendem Epigrammate erhebet:

Inclyte Zedlici, Pario si marmore Nomen,
Et vitæ staret, sed sine Morte Decus;
Pyramidem strueret Tibi Cæsar, Gloga Colossum,
Utpote Virtutis nobilioris opus.
Fallor ego. Sunt Pyramides, vastique Colossi,
Virtute & meritis Dona minora Tuis.
Terra angusta nimis, terræ monumenta fatiscunt,
Semideos Cœli Templa beata manent.

Er hatte mit Barbarn von Wiedebach einen Sohn, Nahmens Christoph George, gezeuget, der 1603 gebohren und 1605 wieder verstorben.

III) Wolffgang von Zedlitz zu Pilgersdorf, welcher 1596 gelebet, und Hertzog Friedrichs IV zu Lignitz Hof-Juncker gewesen. Er hatte mit Hansens von Bock zu Lobris Tochter, fünf Kinder gezeuget. Dieselben sind: 1) Wolfgang in Pilgersdorf, der in der Ehe lebte mit Ursuln, Heinrichs von Niebelschütz in Rietschütz und Rauden Tochter, von welcher gebohren Helene, die an Friedrichen von Bock in Mienitz ist verheyrathet worden; 2) Anne, eine Gemahlin Heinrichs von Schweinitz in Petersdorf; 3) Ursul, die Gemahlin Adams von Sehern in Simbsen; 4) Heinrich in Pilgersdorf, von dem alsbald ein mehrers; und 5) Helene, Friedrichs von Bock zu Mienitz zweyte Gemahlin. Jetzgedachter Heinrich von Zedlitz, auf Pilgersdorf, hat in der Ehe mit Barbarn, Balthasars von Dyhrn zu Nestelwitz Tochter, folgende Kinder erzielet: 1) Wolf Sigismunden; 2) Heinrichen; 3) Ursul Hedwigin, die Gemahlin Johann Friedrichs von Sehern; und 4) Anne Helene. Im Jahr 1723 florirte Adam Heinrich von Zedlitz, auf Pilgersdorf im Lübnisch-Lignitzischen.

IV) Wentzel von Zedlitz, auf Schönau, Brieg, Mirschau, Quaritz, Zores, Kayserl. Rath, Hof-Cammer-Rath, Cämmerer, und des Saganischen Fürstenthums Vollmächtiger Landes-Hauptmann, welcher 1557 das Licht der Welt erblicket, und 1620 den 20 Febr. zu Schönau erblasset, siehe die ihm durch Andream Pomeranum, Pfarrern zu Brieg, gehaltene und gedruckte Leich-Predigt nebst den Personalien. Seine Gemahlin, Magdalene, Hanßens von Löben zu Kurtschau, Landes-Hauptmanns zu Züllichau, Tochter, ist ihm 1622 den 19 Nov. zu Groß-Glogau auf der Königl. Burg in die Ewigkeit nachgefolget, und liegen beyde zu Schönau in ihrem Erb-Begräbniß. Ihre Kinder sind: 1) Magdalene, die an Hansen von Loß verheyrathet gewesen, und 1640 den 7 Jul. gestorben; 2) Christian, welcher nur drey Viertel-Jahre gelebet, und zu Zöllni begraben lieget; 3) Barbar, vermählet an Ernsten von Poser auf Seiffersdorf, Fürstl. Oelßnischen Rath; 4) Johann Christoph, der 1637 den 11 September im ledigen Stande verstorben; 5) Anne Marie, die anderthalb Jahr gelebet, und zu Breßlau das Zeitliche verlassen; 6) Wentzel Heinrich, so als ein Kind von fünf Jahren zu Schönau begraben lieget; und 7) Mariane, die zu Schönau 1600 den 16 Februar auf die Welt gekommen, 1621 den 4 May an Johann Wolffrom von Löß, auf Groß- und Klein-Osten, Königl. Gurauischen Mann-Gerichts-Assessorn und Landes-Aeltisten, vermählet worden, und zu Osten 1667 den 21 Mertz verstorben.

Im Jahr 1681 waren Zedlitz-Schönauische Erben auf Ahnen oder Annenberg, Kropusch, Mirschau, Wileisen im Glogauischen Fürstenthume und Weichbilde.

IX. Von dem Hause Leipe im Schweidnitzischen.

Sigismund von Zedlitz, zu Leipe, lebte 1509. Ernst von Zedlitz, auf Leipe und Blumenau, war im Jahr 1620 der Schlesischen Herren Fürsten und Stände Kriegs-Obrister, und der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Landes-Aeltister. Barthol auf Leipe war 1626 am Leben.

X. Von dem Hause Leipe und Lomnitz (dieses im Jaurischen) nebst den Linien Nieder-Plaßdorf, Jonsdorf und Petzelsdorf im Schweidnitzischen

Wolf von Zedlitz, aus dem Hause Lomnitz auf Lomnitz, Plaßdorf und Jonsdorf, lebte 1597, und hatte Elisabethen von Seidersdorf aus dem Hause Groß-Rosenberg und Barben in Sachsen gelegen, zur Gemahlin, die Elisabethen 1599 gebohren, welche an Georgen von Zedlitz von und auf Panthenau vermählet worden, ihn mit unterschiedenen Kindern erfreuet, (von denen ein Sohn und drey Töchter nebst dem Vater in die Ewigkeit vorangegangen) und endlich 1697 gestorben, worauf sie den 7 Junius desselben Jahres in der Landeshuttischen Erde beygesetzt worden ist. Im Jahr 1626 lebte Wolf von Zedlitz zu Plaß- und Jonsdorf. Zu Anfang des Achtzehenden Jahrhunderts war im Schweidnitzischen Joachim Friedrich auf Plaß-, Jons- und Petzelsdorf. Im Jahr 1719 besaß Barbar Helene, verwittibte, wie auch gebohrne von Zedlitz, das Gut Petzelsdorf; ingleichen gehöret Nieder-Plaßdorf und Jonsdorf dieser Familie. Diese Barbar Helene, verwittibte und gebohrne Zedlitz, hatte einen Sohn, Herrn auf Blumerode im Lignitzischen. Im Jahr 1723 florirte Sigismund von Zedlitz und Leipe auf Kreisse, Kapsdorf, Wierisch, Pfaffendorf, Wüste-Waltersdorf, Neugerichte, und Tuschendorf. Selbiger hat so wohl in der ersten Ehe mit einer von Zedlitz und Neussendorf, als auch in der zweyten Ehe mit Hedwig Julianen von Rohr und Neudorf, mit der er sich 1708 vermählet, unterschiedliche Kinder gezeuget. Aus der ersten Ehe war Friedrich Moritz von Zedlitz und Kapsdorf, welcher sich mit Sophie Magdalenen von Bredau (deren Mutter eine von Sommerfeld, nachmahls vermählte, und im Jahr 1723 verwittibte Freyin von Schweinitz, gebohrne von Zedlitz und Neussendorf, die oben vorgekommen) vermählet.

Im Jahr 1736 florirte George Gottlieb von Zedlitz auf Blasdorf und Johnsdorf, der sich mit seiner Anverwandtin, Annen Elisabethen von Zedlitz, verehlichet.

XI. Von dem Hause Warte im Buntzlauisch-Jaurischen.

Hanß und Nicol von der Warte, und George Zedlitz von der Warte florirten 1465. George von Zedlitz und Warte erzielte in der Ehe mit Even von Kottwitz, Annen von Zedlitz, die Johann Christoph von Bibran zu Kitlitztreben, so um das Jahr 1540 florirte, geehlichet.

XII. Von dem Hause Brauna und Hartmansdorf im Lembergisch-Jaurischen, nebst den Linien Mertzdorf in Jaurischen, Lasen, Floriansdorf, Damsdorf, Panckendorf im Schweidnitzischen, und Stroppen im Oelßnischen.

Es ist ein Mertzdorf in Buntzlauisch-Jaurischen, welches 1626 George Zedlitz besessen; und auch ein Mertzdorf im Hirschbergisch-Jaurischen, welches Gut nebst Meywalde, Giersdorf, Seudorf, Heinrich von Zedlitz in eben dem 1626 Jahre beherrschte; ja auch ein Mertzdorf im Landeshutisch-Schweidnitzischen, welches Johann George Affe (oder von Zedlitz) im Jahr 1626 nebst Wernersdorf besessen, von dem hernach im XIII Abschnitte.

Nicol von Zedlitz und Brauna, lebte 1524. George von Zedlitz und Brauna auf Hartmansdorf zeugete mit Annen Georgens von Schönaich Tochter, Fabians, Equitis Aurati; Schwester, die 1574 als Wittbe lebte, die drey nachfolgenden Söhne: wiewohl Sinapius in Schles. Cur. Th. II, p. 494, meldet, er finde, daß auch ein Sohn eine von Schaderitz und Gröbsig im Fürstenthum Anhalt zur Ehe gehabt (deren Mutter eine von Belzig und Wirbsig im Anhaltischen:

I) Brandan zu Hartmansdorf, offtmahliger Deputirter am Kayserlichen Hofe, um das Jahr 1586, ward darauf Kayserl. Rath und Landes-Hauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, welcher 1602 den 20 October verstorben. siehe Henel. Silef. R. c. 8 p. 545.

II) Friedrich, Kayserl. Rath, auf Mertzdorf und Lasen, der den 27 August 1606 erblasset, nachdem ihm von seiner Gemahlin Hedwigen von Mühlheim gebohren worden: 1) George Friedrich, auf Jordan; 2) Sebastian zu Damsdorf, der ein Vater Sigismunds worden; 3) Fabian zu Flosdorf, welchen seine Gemahlin, eine Zedlitzin, Freyin von Schilda, mit Nicol Friedrichen erfreuet, dessen Gemahlin eine Gutthäterin; 4) George zu Steinsdorf, Obrist-Lieutenant, so eine von Mühlheim und Pleßwitz geheyrathet; 5) Christoph auf Florsdorf und Lasen, von dem alsbald; 6) Friedrich zu Panckendorf, welcher in zweyfachem Ehestande gelebet, erstlich mit einer von Schindel, die war unfruchtbar; 7) Helene verehlicht an Fabian von Schönaich in Siegersdorf; 8) Hedwig, verehlicht erstlich an den von Zedlitz zu Mehwalda,

hernach an einem von Redern daselbst; und 9) Anne verheyrathet an einem von Schelian zu Schützendorf im Neißischen. Jetztgedachter Christoph, auf Florsdorf und Lasen, verlohr nicht 1626, wie in Sinapii Schles. Cur. Th. I, p. 1070 stehet, sondern 1628 durch mörderische Hand sein Leben, worauf seine Gemahlin, Ursul von Mutschelnitz aus dem Hause Herren-Mutschelnitz, Friedrichs von Mutschelnitz Tochter, mit der er sich 1618 ehelich verbunden, 1629 bey Hertzogs Heinrich Wentzels zu Bernstadt Fürstl. Frauen Gemahlin Hofmeisterin worden, (siehe Sinapii Olsnogr. P. I, p. 607) und ist sie endlich 1643 ihrem Gemahl in die Ewigkeit nachgefolget. Die ihm gebohrnen Kinder sind: 1) Ernst Friedrich, der 1636 gestorben; 2) Christoph; 3) Hedwig, die 1623 zu Floriansdorf gebohren, mit ihrem ersten Gemahl, Georgen von Rothkirch zu Niclasdorf in einer kurtzen Ehe von einem Jahre und 12 Wochen gelebet, und sich nachmahls mit Christophen von Zedlitz und Rosenau, von dem im XIV Abschnitte, verehlichet; und 4) Helene, die jung verstorben.

III) Nicol von Zedlitz und Hartmansdorf, auf Stroppen, ein vortrefflich kluger Cavalier, der zu verschiedenen mahlen an dem Kayserlichen Hof von Hertzog Carln II, zu Mönsterberg und Oels in wichtigen Angelegenheiten des Fürstlichen Hauses abgeordnet worden. Er hat sich 1572 den 18 Jenner mit einer von Zedlitz vermählet, und gieng 1597 mit Tode ab. Von seinem Händeln, die er mit Melchiorn von Kalckreuter gehabt, und 1592 auf dem dießfalls gehegten Ritter-Rechte zu Budißin sind entschieden worden, siehe Carpzovs Ehren-Tempel der Ober-Lausitz.

N. von Zedlitz, war ein Vater 1) Dorotheens, die Johann von Fürst in Schöna geehlichet, und 2) Johann Georgens von Zedlitz, auf Stroppen, Pluskau und Ostrowa, der Schlesischen Herren Fürsten und Stände Mit-Abgeordneten bey Auswürckung des Majestäts-Briefes an den Kayser Rudolphen im Jahr 1609, und Fürstl. Oelßnischens-Raths um das Jahr 1616. Dieser zeugete mit Helenen von Zedlitz, 1) Johann Albrechten, Obrist-Lieutenant, der eine von Zedlitz und Tschuder zur Gemahlin gehabt; und 2) Barbar Helenen, die an einen Cavalier im Trachenbergischen ist verheyrathet worden.

Im November des 1741 Jahres wurden von Sr. Königl. Majestät in Preussen zwey Herren von Zedlitz auf Hartmansdorf in den Freyherren-Stand erhoben.

XIII. Von dem Hause Erdmansdorf im Jaurischen nebst den Linien Wernersdorf, Mertzdorf und Seitendorf.

Es ist ein Wernersdorf im Hirschbergisch-Jaurischen, welches 1626 Hanß von Schaffgotsch nebst vielen andern Gütern beherrschet; ingleichen ein Wernersdorf im Bolckenhaynisch-Schweidnitzischen, welches 1626 George von Zirn inne gehabt; und ein Wernersdorf und Mertzdorf im Landeshutisch-Schweidnitzischen, welche, wie im vorigen XII Abschnitte gedacht worden, 1626 Johann George Affe gehalten. So ist auch ein Seitendorf im Lembergisch-Jaurischen, welches 1626 dem Caspar von Koppitz gehörte; und ein Seitendorf oder Seibottendorf im Hirschbergisch-Jaurischen, welches 1626 dem Bernhard Affen zuständig gewesen.

Hanß zu Wernersdorf lebte 1559. N. Affe (Zedlitz) auf Mertzdorf im Landeshutisch-Bolckenhaynischen, hatte zur Ehe eine von Buntsch (nach andern eine von Saalhausen, von welcher gebohren Hanß George Affe (Zedlitz) auf Wernersdorf und Mertzdorf, welcher in denen Jahren 1597 und 1626 bekannt war. Dieser lebte im Ehestande mit Catharinen von Sommerfeld und Falckenhayn, des alten Herrn von Schweinichen auf Schweinhaus Wittib. Die mit ihr erzeugten Kinder sind: 1) Johann George von Zedlitz, der ohne Erben gestorben; und 2) Ursul Catharine, welche an einem von Berg und Ober-Herrndorf vermählet worden. Im Jahr 1626 florirte Bernhard Affe, vor sich und seine Brüder und Vettern auf Seibottendorf. Christoph von Zedlitz und Erdmannsdorf auf Seitendorf starb 1622, nachdem er in der Ehe mit Susannen von Zedlitz und Tief-Hartmansdorf erziehlet Christophen auf Werners- und Seitendorf, welcher 1630 des Sonnabends vor dem Pfingst-Feste auf die Welt gekommen; im achten Jahre seines Alters den Vater und endlich auch die Mutter verlohr; und ihnen 1690 im 60 Jahre seines Alters in die Ewigkeit nachgefolget ist. Er hat zwey Gemahlinnen gehabt. Mit der ersten Gemahlin, Anne Elisabethen, Tobisens von Schweinichen auf Kolnitz, Jägerndorf und Meißdorf Tochter, die er sich 1663 ehelich hat beylegen lassen, hat er eilf Kinder gezeuget, unter denen vier Söhnen und drey Töchter den Vater überlebet. In die andere Ehe trat er 1685 mit Barbarn von Schindel, verwittibten von Panwitz und Gebersdorf. Unter seinen gedachten vier Söhnen erster Ehe folgte durch den Tod in weniger Zeit dem Vater nach Gottlieb Ferdinand, welcher an den Kinder-Pocken bey seiner Frau Schwester, der von Poser, zu Groß-Krausche sterben muste. Siehe M. George Gottlob Pitschmanns Leichen-Redner, Leipzig 1702. p. 60 u. 285.

XIV. Von dem Hause Rosenau im Jaurischen, und Romolckwitz im Breßlauischen.

Christoph von Zedlitz und Rosenau, auf Romolckwitz und Pohlnisch-Baudiß, Ihro Kayserl. Majestät beym Obrist-Rickardischen Regiment zu Pferde Rittmeister, lebte noch 1677. Seine Gemahlin, Hedwig von Zedlitz und Floriansdorf, Georgens von Rothkirch zu Niclasdorf nachgelassene Wittib. Sie schickte in dieser andern Ehe drey ihrer Söhne voran zu Grabe, und gesegnete endlich selbst diese Welt 1677 denn 20 October. Sie liegt zu Romolckwitz begraben und hat ihrem Gemahl einen Sohn und zwey oder mehr Töchter hinterlassen.

XV. Von dem Hause Cunradswalde.

Leupold von Zedlitz erkauffte 1396 das Dorf Cunradswalde, Johann von Zedlitz, auf Cunradswaldau, lebte schon 1558, und war 1589 des Hertzogs Friedrichs IV, zu Lignitz Rath. Er lebte im zweyfachen Ehestande (I) mit einer Hohbergin,

bergin, der ihre Kinder sind: 1) Hedwig, gebohren 1543, Dienstags nach dem Neuen Jahre; vermählt erstlich an Hanß Georgen von Schönaich in Mußka, hernach an Heinrichen, Freyherrn von Dhona in Kraschen; und gestorben 1603; 2) Otto, gebohren 1544 am Pfingst-Feste, und gestorben in der Kindheit; 3) Magdalene, gebohren 1545 Dienstags nach Trinitatis, und jung gestorben; 4) Barbar, und 5) Otto, Zwillinge, gebohren 1547 Freytags vor Oculi, und sturben als Kinder; 6) Johann, gebohren 1549 Dienstags vor Petri Stuhlfeyer, starb in Kriegs-Diensten in Ungarn; und 7) Barbar, gebohren 1553 an den Vigilien St. Georgii. (II) Mit Annen, Wentzels von Rothkirch in Spröttischen Tochter, die 1605 den 5 May gestorben, nachdem von ihr folgende Kinder zur Welt gebracht worden: 1) Susanne, gebohren 1575 am Tage Georgii, verheyrathet den 6 Februar 1596 an Friedrichen von Stosch in Rinnersdorff, und verstorben den 15 October 1640; 2) Helene, gebohren 1577 am Tage Bartholomäi, und gestorben im 6 Jahre ihres Alters; und 3) Dorothee, gebohren 1579 am Tage Lazari, und gestorben in der Wiege.

XVI. Andere Linien.

a. Kleppelsdorff im Jaurischen.

Im Jahr 1465 war Hanß Schlegel von Kleppelsdorff am Leben. Caspar von Zedlitz auf Kuttenberg, Kleppelsdorff und Gießhübel, florirte 1626. Im Jahr 1684 (nicht 1668, wie in Sinapii Schles. Curios. Th. II, p. 496 stehet) den 17 December starb zu Lignitz Melchior von Zedlitz, Schlegel genannt, aus dem Hause Kleppelsdorff, Erbherr auf Preilsdorff, auf der Reise dahin, nachdem er 59 Jahre, 10 Monate und 7 Tage gelebet, und liegt zu St. Peter und Paul in Liegnitz begraben. Seine Grab-Schrifft findet man in Wahrendorfs Lignitzischen Merckwürdigkeiten, p. 390 u. f. Gegen das 1723 Jahr war Abraham von Zedlitz auf Kleppelsdorff, Kuttenberg und Gießhübel im Lembergisch-Jaurischen in Flor.

b. Im Schweidnitzischen.

Gegen das 1713 Jahr lebte David auf Banckwitz und Cristelwitz, und war mit Ursulen von Senitz und Ranckau vermählet. Im Jahr 1736 florirte Hanß Albrecht von Zedlitz auf Banckwitz und Cristelwitz, dessen Bruder war Hanß Heinrich von Zedlitz auf Neudorff. Auch ist noch Adolph von Zedlitz auf Nieder-Faulenbrücke bekannt.

c. Im Lignitzischen.

Otto Friedrich von Zedlitz, auf Sabitz und Knignitz, florirte 1715 und 1716 als des Lignitzischen Fürstenthums Landes-Deputirter. Es ist von ihm hier mit Stillschweigen nicht zu übergehen, daß in solchen Jahren man sich in Schlesien mit dem Extract eines Brieffes aus Liegnitz vom 16 November 1715 getragen, folgenden Inhalts: „Diesen Moment kommt der Herr von „Zedlitz auf Sabitz mit der Extra-Post von Berlin, und bringet die zuverläßige Nachricht mit, „daß wegen der grausamen grossen Niederlage „derer Allirten auf der Insul Rügen im gantzen Brandenburgischen ein Lamentiren gehöret „worden; indem 1200 Preußen, 8000 Dänen, „und 2000 Sachsen geblieben, wie auch der „Printz von Anhalt-Dessau gefangen worden.„ Dieser Extract ist auch sogar durch die Zeitungen verbreitet worden. Hierüber hat sich nun der Herr von Zedlitz sehr beleidiget gefunden, als welcher in vielen Jahren nicht in Berlin gewesen war, und eben den 16 November 1715 sich in seinem Hause einheimisch befunden. Man sehe hiervon ein mehrers in der Europ. Fama, Theil 179. p. 887. u. f. und Th. 186. p. 511. u. f. Er ist noch in dem 1716 Jahre den 21 December mit Tode abgegangen. Abraham von Zedlitz, auf Kleppelsdorff, Baumannsdorff, Ulbersdorff und Kottwitz, des Haynauischen Kreises Deputirter, starb 1718, und ist Kleppelsdorff von ihm an das Geschlechte derer von Klosemann kommen. Wilhelm von Zedlitz auf Schönfeld hinterließ Joachim Sigismunden von Schönfeld. So ist auch Abraham von Zedlitz auf Baudmansdorff bekannt, welches Gut aber an den Herrn von Mauschwitz, und von ihm an den von Haugwitz kommen.

In Schlesien lebten im Jahr 1747, ausser denen, die bereits vorgekommen sind, noch 1) Carl Siegmund, Freyherr von Zedlitz, auf Kapsdorff, Land-Rath des Schweidnitzer Kreises; 2) Caspar Otto, Freyherr von Zedlitz, auf Hohen-Liebenthal, Deputirter des Hirschbergischen Kreises; 3) George Gottlieb, Freyherr von Zedlitz, auf Blatz- und Johnsdorff, erster Deputirter des Bolckenhayn-Landeshutischen Kreises; 4) Heinrich Wilhelm, Freyherr von Zedlitz, auf Wüstewaltersdorff, zweyter Deputirter des Schweidnitzer Kreises; und 5) Johann Frantz von Zedlitz, Beneficiatus in der Cardinal-Capelle zu Breßlau. Noch ist Caspar Friedrich von Zedlitz nicht mit Stillschweigen zu übergehen, von dem im Druck vorhanden: Oratio Panegyrica in auspicatissimo festo onomastico Josephi I &c habita a *Casp. Friderico de Zedlitz* de Sabitz in Silef. inf. Lignitz 1709 auf zwey Bogen in Fol.

Im Jahr 1741 den 7 November, als der König in Preussen zu Breßlau die Nieder-Schlesische Huldigung einnahm, ward ein Freyherr von Zedlitz, auf Panckwitz, von Allerhöchstgedachter Majestät nicht nur in den Grafen-Stand erhoben, sondern auch zu Höchst-Deroselben Cammerherrn ernennet.

In Königl. Pohlnischen und Churfürstlich-Sächsischen Kriegs-Diensten befanden sich im Jahr 1748 folgende: 1) Christoph Heinrich von Zedlitz, welcher 1735 den 3 August Rittmeister bey dem Leib-Regiment Cuiraßiers worden; 2) Conr. Gottl. von Zedlitz, so 1737 den 29 November Capitain bey dem Minckwitzischen Infanterie-Regimente worden; 3) Ferdinand Wilhelm von Zedlitz, der 1742 den 12 August Premier-Lieutenant bey dem Graf-Stollbergischen Infanterie-Regimente worden; 4) Friedrich Siegmund von Zedlitz, welcher 1744 den 27 August Sou-Lieutenant bey dem

Mini-

Minckwitzischen Infanterie-Regimente worden; 5) George Fr. Freyherr von Zedlitz, so 1746 den 29 August Fähndrich unter den Printz-Albrechtischen Cheveaux Legers worden; und 6) Johann Gr. von Zedlitz, der 1747 den 25 Mertz Fähndrich bey der Königin Infanterie-Regimente worden.

Endlich ist uns noch übrig **Daniel Leonhard** von Zedlitz, welcher als Ober-Amtmann zu Römhild 1706 den 8 December verstorben und zu Römhild begraben lieget. Sein Epitaphium in der Tauff-Capelle über dem Fürstl. Begräbnis-Gewölbe ist dieses Inhalts:

P. U. D. S.
Requiescit heic
& judicium suum Judicis
de habito suo judicio
hac sub urna expectat
verus in vita Daniel,
Index Dei pius, justus, prudens,
Serenissimo Principi ac Domino,
Dno. HENRICO, D. G. D. S. J. C. M. A. & W.
& civitati Römhildensi
ob bene merita clarus,
Dnus *Daniel Leonhard a Zedliz,*
Præfectus hujus loci Primarius,
cui mortale relinquenti
d. IIX Decemb. A. O. R. MDCCVI
Serenissimus Princeps
monumentum hoc poni
curavit,
justit.

Von unterschiedlichen Häusern und Gütern dieses Geschlechts.

Als der obenerwehnte Anherr und Liebe-Gast Dietz von Zedlitz aus dem Vogt-Lande in Schlesien kommen, hat nicht nur er zu Mehwaldau in Hirschbergischen sich eingesetzt, sondern auch dessen 7 Söhne dortiger Gegend die Güter, **Cunradswaldau, Alten-Schöna, Mehwaldau, Burg-Lehn Schönau, Kauffung, Reversdorff, Lähn,** gehalten. Weil nun diese unter die grösten Burg-Güter und vornehmsten Ritter-Sitze gerechnet worden, ist leichtlich zu erachten, daß der Anherr ein grosses Vermögen müsse mit in Schlesien gebracht haben, obgleich selbiger Zeiten die Güter nicht in dem ietzigen Werth gewesen. Denn sonst pflegen die eigenthümlichen Besitzer ihre Güter den Gästen nicht einzuräumen, es geschehe denn vor Bezahlung oder durch Heyrath. Sonderlich haben um die Katzbach und Bober die Herren von Zedlitz in den vornehmsten Schlössern und Gütern zu wohnen Beliebung getragen.

Die gantze Herrschafft **Parchwitz** im Lignitzischen nebst dem Städtlein hat vormahls denen Herren von Zedlitz gehört, die ihre Geschlechts-Tage daselbst gehalten haben. Die Parchwitz besessen haben, sind oben bey der Parchwitzer Linie im I Abschnitte angezeiget worden, wo auch gemeldet wird, daß Parwitz nach der Zeit als ein Lehn an die Fürsten zu Lignitz gefallen.

Von Altzenau im Lignitzischen. Apecz von Altzenau 1373. Hans von Altzenau, Ritter zu Parchwitz 1400. Heinrich von Altzenau 1412. Idem Henricus Miles in Alzenau residens, pro se & Fratribus strenuis Militibus Dn. Nicolao & Hentschlino A. 1419. vendit 10. Marcas Census in Altzenau, Kotzenau & Töppendorff. Sub Duce Ludovico II zu Lignitz. It. Hentzel von Altzenau 1447. Hans von Altzenau 1456. 1465. Ludwig zu Altzenau 1559.

Zu **Röchlitz** im Lignitzischen. Albrecht von Zedlitz zu Röchlitz verkaufft 1377 der Stadt Goldberg die Hof-Gerichte sammt Zugehörigen Haus und Hof in Goldberg.

Hentschel von Röchlitz 1418. Hans von Zedlitz, Röchlitz genannt 1455. 1468.

Zu **Conradswalde** im Schweidnitzischen Leupold 1396. Hans von Zedlitz auf Cunradswaldau 1558. 1589.

Auf **Neukirche** im Hirschbergisch-Jaurischen die Zedlitzer 1411. Hans von der Neukirche 1425. Sigismund 1444. Ernst, Cuntze Sigismund von der Neukirche 1465. George 1518. 1552. Wolff von der Neukirche 1548. Wentzel zur Neukirche 1551. 1567. Casper zur Neukirch 1557. Sigismund auf Neukirche 1562. 586. Sebastian auf Neukirch und Reichenwaldau 1585. Sie haben das Gut Neukirch bis 1613 besessen. *Jonæ Scult.* MSCt.

Zu **Leusersdorff** im Lignitzischen. Hentschel von Altzenau zu Leusersdorff 1447. Balthaser und Bernt zu Leusersdorff 506. Margaretha Zedlitzin, Christoph von Eichholtzes Wittib zu Leusersdorff 1586.

Im **weissen Vorwercke**, (ietzo **weissen Hof** genannt) im Lignitzischen gesessen, Hans von Zedlitz Titze genannt 1447.

Von **Meywalde** im Jaurischen, Petsche Zedlitz 1465. Jobst Zedlitz, Affe genannt, von Meywalde, bey gehaltenem Ritter-Rechte zu Franckstein 1505. Heinrich zu Meywalde 1559. Eben dieser Heinrich von Zedlitz, Affe genannt zu Meywalde unter Hertzoge Heinrichen XI zu Lignitz 1561.

Von **Lehn** im Jaurischen Jorge Affe 1465. Auf **Lehnhaus** Sebastian 1586.

Von **Seichau** im Jaurischen Hans 1465. George Zedlitz, Affe genannt Sebastian, Heintze zu Seichau, und Hans, Zedlitzer.

Von **Prausnitz** im Jaurischen Jörge 1465.

Vom **Pombsen** im Jaurischen Heintze 1465.

Von **Reichenwalde** im Jaurischen, oder

Von **Buchwalde** im Landeshuttisch-Schweidnitzischen Peter 1465. Sebastian auf Neukirch und Reichenwaldau 1585.

Von der **Warte** im Jaurischen Hans und Nicol, 1465.

Vom **Langen Vorwerck**, (ietzo **Langenwaldau** genannt) im Lignitzischen Nicol Zedlitz 1465.

Vom **Eichberge** im Jaurischen Hans 1465.

Von **Wilckau** im Schweidnitzischen, Friedrich Zedlitz 1465.

Von **Hockenau** im Lignitzischen Hans Albrecht und Cuntz 1465.

Von **Samitz** im Lignitzischen Christoph 1471. 1506. Hans 1548. 1554. Christoph Zedlitz auf Samitz heyrathet 1556 den 26 Octob. Magdalenen, Heinrich Kreischelwitzes zu Schönau nachgelassene Tochter, lebte noch 1582 und ist Pfandes-Herr und Hauptmann zu Lüben.

Auf **Schönau** im Glogauischen, welches sie noch anjetzo besitzen.

Zum **Taschenhof** im Lignizischen George 1506. Conrad Zedlitz auf Taschenhof trägt die Fürstliche Leiche Hertzogs Friedrichs des IV, 1596.

Von der **Leipe** im Bolckenhaynisch-Schweidnizischen Sigismund 1509.

Zu **Reineshayn** im Glogauischen, George 1510. Sebastian 1550. 1571.

Zu **Klein-Schwein** im Glogauischen George 1501. Hanß 1550.

Auf **Wandritsch** im Lignizischen Wentzel von Zedlitz 1518.

Von **Wiesenthal** im Lembergisch-Jaurischen Cuntz Zedlitz Affe genannt 1524. 1550. Hans auf Wiesenthal 1609.

Von **Braunau** im Lembergischen, Jaurischen Fürstenthums Nicol 1524.

Von der **Hohen-Kirche** zu Heinzendorf, Casper Zedlitz 1540. In Privileg. Francostein.

Auf **Gierschdorff** im Hirschbergischen Heinrich 1551.

Zu **Wernersdorff** im Hirschbergischen, Hans 1559.

In der freyen Herrschafft **Trachenberg**, und auf Parchwitz Otto von Zedlitz, Ritter 1539.

Auf **Wartenberg** und Parchwitz, eben dieser Otto 1554. 1562.

Auf **Ober-Glogau, Kosel,** (im Opplischen) und von Parchwitz eben dieser Otto von Zedlitz 1561.

Zu **Cuntzendorff** im Schweidnizischen, George 1562.

Zu **Mertzdorff** im Hirschbergisch-Jaurischen George von Zedlitzes zu Mertzdorf Wittib, Anne geb. Schönaichin, 1574.

Auf **Hartmansdorff** im Lembergisch-Jaurischen Brandan von Zedlitz 1574. 1602.

Zu **Herrn-Motschelnitz** in Wolauischen. Anne George Zedlitzes zu Herrn-Motschelnitz Ehefrau 1584.

Zu **Sieben-Eiche** im Lembergischen, Hans 1585.

Zu **Sckohl** im Jaurischen Hans, 1586.

Von **Peterkau** im Briegischen, Friedrich 1586.

Zu **Pristram** im Brigischen an der Grentze des Schweidnizischen Balthasar 1586.

Auf **Steinberg** im Liegnizischen, und auf Neukirch Sigismund 1586.

Zu **Brauschdorff** im Lignitzischen, Hans Zedlitz von Conradswaldau zu Brauschdorff 1587.

Auf **Stroppen** im Oelßnischen Nicol, 1590. Ernst von Zedlitz auf Stroppen, 1607.

Von **Ranckau** im Nimptschischen Briegischen Fürstenthums Wenzel von Zedlitz von Neukirch und Rankau 1582.

Zu **Lobris** im Jaurischen, Hans 1588.

Auf **Nimmersatt** im Schweidnizischen und Ketschdorff im Jaurischen, Niclas 1589. Job von Zedlitz auf Nimmersatt 1599.

Zu **Panthenau** im Briegischen an der Grentze des Schweidnizischen Christoph, Adam, und Friedrich von Zedlitz 1591.

Zu **Pilgersdorff** im Liegnizischen, **Wolff** von Zedlitz und Schönau auf Pilgersdorff 1595.

Von **Liebenthal** im Jaurischen Wentzel von Zedlitz und Lübenthal, Fürstlich Lignizischer Rath 1596.

Auf **Schmochwitz** im Lignizischen eben dieser Wentzel von Neukirche und Schmochwitz, Hauptmann zur Lignitz 1596.

Auf **Schildau** im Hirschbergischen eine Meile von Hirschberg, Albrecht Zedlitz von Schildau auf Gimmel 1593. Nicol auf Schildau, Nimmersatt, 1596. Dieser Nicol Freyherr erbaute das alte Stamm-Hauß Schildau, im Jahr 1603 von neuem, aber der dreyßigjährige Krieg zernichtete solches wieder, doch ward es von Christophen, Freyherrn von Zedlitz, wiederum erneuret. Naso in Phœnice, p. 314.

Auf **Cammerswaldau** im Jaurischen, Christoph 1597.

Auf **Hohen-Friedberg** im Schweidnizischen Frantz, 1600.

Auf **Stroppen,** (im Oelßnischen) auf **Pluskau** und **Ostrowa** im Wolauischen Johann George von Zedlitz, 1616.

Im Jahr 1626 waren im Schweidnizischen: Melchior auf **Wilkau**; Christoph zu **Groß-Rosen.** Jacob auf **Kunern.** Barthol auf **Leipe.** Zedlitzische Erben auf **Streckenbach** und **Nimmersat.**

Im Jaurischen, im eben dem 1626 Jahre: George zum Städtlein **Schönau,** zu **Neukirche, Hundorff, Schandhaus, Rosenau** und **Hermeswalde.** Peter auf **Malitsch.** Jacob auf **Hertzogswalde.** Hans zu **Wartau, Gierschdorff, Groß-Waldiz, Wiesenthal, Tschlischendorff, Rymendorff, Großdorff, Neumühle, Nieveschütz, Buchwalde, Quirle, Berrelsdorff, Ludwigsdorff.** Otto auf **Prausnitz, Weischau, Kunerswalde, Hasel, Woitsdorff.** Frantz zu **Siebeneiche** und **Helle.** Heinrich zu **Kayserswalde, Mertzdorff, Maywalde, Gierßdorff, Seudorff.** Wolff auf **Lomnitz.** Casper auf **Kuttenberg, Kleppersdorff** und **Gießhübel.** George Zedlitzes auf Nimmersat Erben zu **Altenberg** und **Ketschdorff.** Auf **Tief-Hartmannsdorff** im Jaurischen, Hans George 1668.

Anderer Güter, als: **Jonsdorff, Gräbel,** im Jaurischen: **Kratzgau, Lasen, Schweinitz, Simbsdorff,** im Schweidnizischen: **Janowitz, Grünthal, Dohna, Eichholtz,** im Liegnizischen; **Bienowitz** im Wolauischen; **Brieg, Mirschau,** im Glogauischen ꝛc. zu geschweigen.

Im Jahr 1681 besaß dieses Hoch-Adeliche Geschlechte die Güter: Schönau, Langenheinersdorff, Popschütz, Kropusch im Glogauischen.

Jetziger Zeit sind die Freyherrlichen Güter im Jaurischen Hermannswalde; im Lignizischen Cunzendorff, und Roßnig.

Die Hoch-Adelichen Zedlitzischen Güter im Lignitzischen sind Schönfeld, Sabitz, Kottwitz, Pilgersdorff.

Wappen derer von Zedlitz.

Unserer Herren von Zedlitz in Schlesien Wappen ist zu finden im Wappen-Buche P. I, p. 71, und präsentiret, wie bald Eingangs gemeldet worden, im rothen Schilde eine silberne Schnelle mit zerbrochenem Dorne. In scuto coccineo fibula argentea, nisi quod acicula fracta comparet. Fibulæ figura ad figuram scutuli accedit, ut tria extrema, duo anguli superiores & cuspis in trifolia terminentur. Spenerus. Auf dem Helme zeigen sich auf einem roth und weissen Bunde zwey weisse ausgearbeitete Adlers-Flügel, welche unten, wo sie aufstehen, mit Bluts-Tropffen besprenget sind. Die Helmdecken sind roth und weiß. Im Wappen-Buche P. I, p. 71, und in Lucä sind der Bund und die Bluts-Tropffen vergessen. Lucä hält das Bild im Schilde vor einen weissen Ring. Andern kommt solch Bild vor wie ein über sich gekehrter Steige-Bügel. Noch andre sehen es an vor einen altfränckischen Sporn; dessen Forme dreyeckicht fast dem Schilde gleichende, an den obersten zweyen wie auch an der untersten dritten Ecke stünden drey Knöpfflein zum Zierrath solchen Spornes, und durch beyde Seiten-Bügel sey ein spitziges Eisen durchgesteckt. Tobias Cober, der Medicin Doctor zu Löwenberg, hat folgendes Epigramma auf das Zeidlitzische Wappen aufgesetzt:

Prisca Vetustatis Stirps est Zedlicia Imago,
Illustres æquant Marte Togaque Domos.
Est nivea in Clypeo Castrensis Fibula Balthei:
Sunt Alæ in Galea versicolore duæ.
Scilicet invicto quos Marte meretur honores,
Pegasus alato fert super astra pede.

Bey dem im Jahr 1503 zu Franckstein, Dienstags nach Dorotheä gehaltenem Ritter-Rechte kommt die Beschreibung des Zedlizischen Wappens also vor: Der Schild ist gantz roth, darinnen ein weiß Hefftlein dreyeckicht. Ueber dem Schilde ein weiß Helm mit einer Helm-Decke roth und weiß gezieret, und auf dem Helme zwey weisse Flügel. Zu demselbigen Schilde haben geschworen zweene aus dem Geschlechte der Czedlize, nehmlich Otto Czedlitz von Parchwitz, und Kunze Czedlitz Affe genannt, von Wessentall, (Wiesenthal). Als der vortreffliche Herr Sigismund von Zedlitz, Königlicher Cammer-Präsident in Schlesien, sammt seiner Linie vom Kayser Rudolphen dem II, in den Herren-Stand erhoben worden, vermehrten Ihro Majestät das alte Zedlitzische Wappen mit 2 gecrönten Helmen, darüber zu sehen ein schwartzer zweyköpffiger Adler, der auf der Brust in einem rothen Hertze den Nahmen Rudolphs des II, in sich beschleust. Mason Phœnic. p. 308.

Schrifften.

Von diesem Geschlechte können nachgesehen werden, und zwar zuförderst dasjenige Lob-Gedichte, welches M. Johann Zechner, Rector zu Breßlau, unter den Titul: Cattus seu Idyllion Honori Familiæ Zedliciorum Neukirchiana potissimum Domo ortorum, consecratum darinnen die Katzbach, als des Zedlizischen Geschlechts Lob-Redner vorgestellet wird, zu Breßlau 1664 hat drucken lassen. In den Gelehrten-Neuigkeiten Schlesiens des Jahrs 1739. p. 154 u. ff. lesen wir folgendes:

„Wir haben das Glück gehabt, das schöne „lateinische Gedichte M. Johann Zechners „auf die Katzbach in Schlesien und das Lob „des uralten, weltberühmten Hoch-Adelichen „und Freyherrlichen Geschlechts derer von „Zedlitz auf Neukirch nebst der deutschen „Uebersetzung und Historischen Anmerckungen D. Kaspar Gottlieb Lindners, berühmten *Medicinæ Practici* in Hirschberg und der „Bayserlichen Academie *Naturæ Curiosorum* „Mit-Gliedes, als ein Manuscript in unsre „Hände zu bekommen und zu durchsehen. Und „wir müssen gestehen, daß wir beydes sowohl das „lateinische Gedichte, als die Uebersetzung dessel„ben von solchem Werthe gefunden, daß, wie „die Frantzosen solches in ihrer Sprache ein Chef „d'œuvre nennen würden, wir demselben den „Beynahmen eines vollkommen wohlgerathenen „Meister-Stücks ohne die Wahrheit zu verletzen „nicht entziehen können. Und was hätte man „wohl von der Fähigkeit und Geschicklichkeit „zweyer so berühmter Poeten anders zu gewarten „gehabt? Es hat der Herr Uebersetzer dem latei„nischen Texte gleich über seine Arbeit beygefügt, „und den Sinn und Verstand des Zechners „überall wohl ausgedrückt, ohne sich durch Ne„ben-Sachen Schulfüchsische Fesseln anlegen zu „lassen. Besonders hat er den Geschmack itzi„ger Zeiten dem alten vorzuziehen gesucht, und „überhaupt mehr die blosse Geschichte der Sa„chen, als den eintzigen Putz der Redens-Arten „vor Augen gehabt. Er rühmet den gütigen „Beytrag unterschiedener vornehmer und gelehr„ter Leute, so ihm mit vielen wichtigen Nachrich„ten an die Hand gegangen, und füget einige „schrifftliche Seltenheiten von dem berühmten „Zedlitzischen Geschlechte bey, als: Eine Ab„schrifft des merckwürdigen Geschlechts-Briefes „derer Herren von Zedlitz vom Jahr 1465; ei„ne Abschrifft der Grüßauischen Attestation vom „Jahr 1489. Verzeichniß uralter Zedlitzer in „Schlesien, welche vom Jahr 1200 bis 1600 „in schrifftlichen ungedruckten Urkunden vorkom„men; Petermanns von Zedlitz älteste und er„ste Nachricht von dem Ursprunge und der An„kunfft des Geschlechts derer von Zedlitz in „Schlesien; Verzeichniß der 27 Kinder Geor„ge des Fruchtbaren, wie sie in der Kirche zu „Neukirch neben dem Altar in der Capelle auf„gezeichnet, u. s. w. Er hat auch eine Anzeige „hinzugethan, derjenigen Schrifften, welche des „Zedlitzischen Geschlechts erwehnen, und bittet „um willige Mittheilung mehrerer Nachrichten, „so

„so welche vorhanden. Zuletzt machet er uns die an„genehme Hoffnung, daß seine Zechnerischen Ue„bersetzungen zusammen gedruckt werden solten, „welches alle Kenner einer reinen, fliessenden und „männl. Poesie mit uns begierigst wünschen wer„den. Sonderlich ist das Verlangen groß, gegen„wärtiges selten gewordenes Gedichte nebst dessen „schönen Uebersetzung bald im öffentlichen Dru„cke zu sehen, und wir hoffen, es werde ein so be„rühmtes und zahlreiches Geschlechte derer Her„ren von Zedlitz länger nicht anstehen, die wenige „Unkosten hierauf zu verwenden, und ein so vor„treffich Denckmahl ihrer Familie bald der Ver„gessenheit zu entreissen, sintemahl Sie ein dergleichen Meister-Stücke von keinen geschicktern Hän„den zu vermuthen haben, da man hier dem „Herrn Uebersetzer am besten zueignen kan, was er „beym Beschlusse seiner Uebersetzung saget:

Da nun noch so viele Thaten durch die Zedlitzer geschehn,
O was werdet ihr doch endlich vor ein Meister-Stücke sehn!
Darff ich sagen, was ich weiß? wer es wird zu Stande bringen?
Hört, ein Schlesischer Homer wird Euch Zedlitzer besingen.

Hiernächst aber findet man auch von Zedlitzischen Geschlechte in folgenden Schrifften Nachricht: Sinapii Schlesische Curiositäten, Th. I, p. 1046. u. ff, ingleichen, p. 45. 46. 49. 81. 83. 90. 115. 128. 136. 140. 141. 143. 144. 146. 189. 197. 198. 205. 211. 254. 256. 274. 275. 289. 315. 334. 348. 383. 398. 406. 408. 444. 464. 496. 556. 562. 593. 603. 606. 614. 617. 622. 655. 664. 667. 669. 741. 756. 760. 780. 782. 822. 823. 845. 849. 850. 857. 858. 886. 892. 910. 952. 1096. 1097. 1099: und Theil II, p. 486. u. ff; ingleichen p. 72. 93. 94. 96. 111. 113. 149. 151. 152. 155. 156. 135. 162. 166. 201. 206. 222. 233. 309. 310. 311. 321. 333. 338. 354. 369. 371. 374. 407. 408. 410. 425. 429. 431. 438. 439. 442. 454. 462. 470. 471. 518. 519. 521. 525. 533. 540. 542. 543. 545. 575. 584. 586. 590. 607. 609. 618. 619. 663. 674. 693. 710. 711. 735. 746. 757. 759. 760. 789. 790. 794. 821. 826. 838. 872. 874. 896. 909. 910. 912. 913. 918. 924. 925. 932. 937. 938. 941. 945. 955. 962. 986. 987. 991. 996. 1001. 1002. 1003. 1004. 1006. 1007. 1018. 1019. 1021. 1024. 1025. 1033. 1043. 1052. 1053. 1062. 1074. 1075. 1081. 1099. 1131. 1133. 1136. 1137. 1140. Königs Adels-Historie, Theil I, p. 216. 217. 220. 819. 886. 887. Theil I, p. 216. 217. 220. 819. 886. 887. Theil II. p. 350. 378. 495. 496. 585. 705. 708. 709. Th. III, p. 282. 382. 383. 412. 451. 739. 767. 1041. Christoph Heinrich Zeibichs Electa historiæ vitæ & mortis B. D. Mart. Lutheri &c. (Wittenberg 1746.) welche Schrifft recensiret ist in den Vollständigen Nachrichten von dem Inhalte der kleinen Academischen Schrifften St. 4, des 1747 Jahres, p. 289. u. ff. Abels Fortgesetzte Preussische Geographie, p. 361. Die heutigen Christlichen Souverainen von Europa, p. 929. Allgemeines Historisches Lexicon. Krausens Vorrede der Schaffgottischen Genealogie, p. 5. u. f. Gauhens Adels-Lexicon. Hübners Genealogische Tabellen, Th. II, Tab. 345. und Theil III, Tab. 910. 912. 913. 914. 915. 916. 941. 942. 945 und 985. Grundmanns Versuch einer Ucker-Märckischen Adels-Historie, p. 123. Lewenklaw Türckische Chronicke, p. 242. 450 und 521. Wahrendorfs Lignitzische Merckwürdigkeiten, p. 276. 390. 391. 392. 523. 524. u. f. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band III, p. 451 452 und 868. Band VI, p. 78. und 255. und Band VII, p. 898. Hübners vollständige Geographie, Th. III, p. 63. Stoschens Genealogie des Hoch-Gräfl. und Hoch-Adel. Geschlechts derer von Stosch. Th. I, p. 58. 59. 69. 71. 74. 101. 109. 112. 115. 139. Theil II, p. 20. 25. 39. 42. 43. 45. 46. 47. 51. 53. 54. 55. 61. 63. 65. 69. 77. 79. 87. 92. 93. 104. 107. 111. 117. 121. 123. 124. 125. 134. 135. 136. 142. 143. 147. 148. 149. 151. 153. 157. 158. 159. 161. 163. 165. 167. 169. 171. 173. 175. 177. 179. 183. 185. 205. 208. 209. 214. 215. 217. 224. 225. 227. 229. 233. 235. 253. 237. 241. 243. 253. 264. 265. 268. 269. 277. 279. 281. 285. 298. 299. 301. 303. 305. 307. 308. 309. 310. 311. 313. 315. 327. 337. 345. 347. 349. 350. 351. 352. 353. 357. 358. 359. 367. Lucä Schlesiens curieuse Denckwürdigkeiten, p. 121. 154. 155. 156. 157. 342. 344. 412. 419. 493. 496. 525. 526. 587. 836. 929. 930. 931. 932. 937. 938. 996. 1031. 1235. 1210. 1230. 1234. 1236. 1243. 1255. 1256. 1291. 1304. 1305. 1306. 1310. 1332. 1333. 1383. 1468, 1726. 1727. 1730. 1743. 1745. 1863. 1864. 1865. 2096. 2097. 2199. Becmanni Notit. Universit. Francofurt. Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens des Jahrs 1741, p. 154. 195. 300. 301 523. Eberti Cervimontium Literatum, p. 128. so in den Unschuld. Nachr. des Jahrs 1727. p. 156. u. f. recensirt. Sommerbergs Silesiac. rer. Scriptor. T. I, p. 1017. Ludwigs Reliqq. MStor. T. IX, p. 299. 306 und 356. Thebesii Lignitzische Jahr-Bücher, Th. III, p. 81. 98 u. 99. Preuenhuebers Annales Styrenses, p. 246 und 250. Das jetztlebende Schlesien des 1747 Jahres, p. 17. 27 und 83. Wetzels Historie der Stadt Römhild, p. 159 und 165. Weinrichs Kirchen- und Schulen-Staat des Fürstenthums Henneberg, p. 684.

Zedmorad, (Zedmoratzky von) Geschlecht, siehe den nachstehenden Artickel.

Zedmoratzky von Zedmorad, oder Sedmorad, eine in Ober-Schlesien von vielen Jahren her berühmte Freyherrliche Familie. Im Jahr 1484 florirte Nicolaus Semoraczky im Teschnischen Fürstenthum, als ein hochangesehener Cavalier unter Herzog Casimirn zu Teschen und Groß-Glogau. Im Jahr 1717 den 16 Julius verstarb Eleonore Eusebie, gebohrne Freyin von Sedmorad, Sedmoratzky, verwittibte Freyin von Pein und Wechmar, deren Leichnam nach Troppau abgeführet worden. Ein Cavalier dieses Geschlechts, bey Ihro Kayserl. Majestät Löbl. Baubonnischen Regimente gewesener Obrister Wachtmeister, war noch 1723 Bischöffl. Breßlauis. Land-

Land-Commissarius, und wohnete zu Oltischau im Breßlauischen. So war auch einige Zeit vorher Polyxene Sedmoratzkin auf Jasterzomb im Koselischen Kreise Opplischen Fürstenthums. Paprocii Specul. p. 226. Sinapii Schles. Curiosit. Th II, p. 445.

Zedner, eine Adeliche Familie im Breßlauischen, von welcher uns aber nur Jacob von Zedner bekannt, der 1747 zu Breßlau als Policey-Inspector im Reußischen Viertel lebte. Das jetztlebende Schlesien des 1747 Jahres, p. 122.

Zednitz, ein Sächsisches Dorf im Osterlande, siehe Zödnitz.

ZEDOAIRE, siehe Zittwer.

ZEDOAIRE LONGUE, siehe Zittwer.

ZEDOAIRE RONDE, siehe Zittwer.

Zedoar, siehe Zittwer.

ZEDOARIA, siehe Zittwer.

ZEDOARIA, *Offic.* & *Lob.* siehe Zittwer.

ZEDOARIA ARABUM VERA. siehe *Anthora*, im II Bande, p. 519.

ZEDOARIA CEILANICA CAMPHORAM REDOLENS, siehe Zittwer.

ZEDOARIA CHINENSIS, siehe Zittwer.

ZEDOARIÆ AQUA, *Doreri*, siehe Zittwer-Wasser, Dorers.

ZEDOARIÆ AQUA, *Kræutermanni*, siehe Zittwerwasser, Kräutermanns.

ZEDOARIÆ AQUA ANISATA, siehe *Aqua Zedoariæ Anisata*, im II Bande, p. 1043.

ZEDOARIÆ AQUA COMPOSITA, siehe *Aqua Zedoariæ Composita*, im II Bande, p. 1043.

ZEDOARIÆ AQUA COMPOSITA, *Brandenburgic.* siehe Zittwerwasser (zusammengesetztes) Brandenburgisches

ZEDOARIÆ AQUA SIMPLEX cum VINO, Brandenburgic. siehe Zittwerwasser (einfaches) mit Weine, Brandenburgisches.

ZEDOARIÆ OLEUM, siehe Zittwer-Oel.

ZEDOARIÆ PANIS, siehe unter dem Artickel: Zittwer.

ZEDOARIÆ RADIX, siehe Zittwer.

ZEDOARIÆ SAL, siehe Zittwer-Salz.

ZEDOARIÆ SEMEN, siehe Zittwer-Saamen.

ZEDOARIA FINA sive LONGA, *C. B. Park.* siehe Zittwer.

ZEDOARIA LONGA, siehe Zittwer.

ZEDOARIA LONGA, *C. B.* siehe Zittwer.

ZEDOARIA LORIPES, *Costæo* in *Mesuem*, siehe Zittwer.

ZEDOARIA OFFICINARUM: ANRABI VETERUM ALTERA SPECIES, RADICE LONGA, Cord. Hist. siehe Zittwer.

ZEDOARIA ROTUNDA, siehe Zittwer.

ZEDOARIA ROTUNDA, *Offic. Park. C. B.* siehe Zittwer.

ZEDOARIA TUBEROSA, siehe Zittwer.

ZEDOARIA VERA ARABUM, *Tab.* siehe *Anthora*, im II Bande, p. 519.

ZEDOARITES MEDO, Zittwer-Meet, siehe Zittwer.

ZEDOARTICÆ ROTULÆ SALVIFICANTES PRO PUERIS, *Mynsicht*. siehe *Rotulæ Zedoaricæ salvificantes pro Pueris*, Mynsicht. im XXXI Bande, p. 1290.

Zedryna, Dorf, siehe Zederyna.

Zedtlitz, Oerter, siehe Zedlitz.

Zedtlitz, Geschlecht, siehe Zedlitz.

Zedtwitz, Dorf, siehe Zetwitz.

Zedtwitz, Geschlecht, siehe Zetwitz.

ZEDUARIA VULGARIS, *Gail* siehe Zittwer.

Zedul, siehe Zettel.

ZEDURA HERBA, siehe Zittwer.

ZEDURA vel ZADUAR, *Ges.* siehe Zittwer.

Zedut, ein Abgott, siehe Zodutte, im XIV Bande, p. 1045.

Zedweil, ein Dorf im Stifft Zeitz unweit Zeitz gelegen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202.

Zedwerwasser, siehe Zittwerwasser.

Zedwitz, Dorf, siehe Zetwitz.

Zedwitz, Geschlecht, siehe Zetwitz.

ZEE, heissen die Holländer die See, siehe den Articul: See, im XXXVI Bande, p. 1003.

Zee, (vom) ein Adeliches Geschlecht in Mecklenburgischen, welches zu Damechow seinen Sitz hat. Schröders Wismarische Erstlinge, p. 174.

Zee, (C.) ein Medicus, von dem im Druck vorhanden Diss. de Phlebotomia, Leiden 1692. *Bibliotheca Hæneliana*, p. 415.

Zee, (J.) ein Medicus, der uns durch eine Dissertation de vomitu, Leiden 1730, bekannt. *Biblioth. Hæneliana*, p. 415.

Zee oder Zeeus, (Jacob) ein Niederländischer Dichter, war zu Zevenbergen, woselbst sein Vater das Bürgermeister-Amt verwaltete, 1686 gebohren. Nachdem er in seiner Jugend das Zeichnen gelernet, und sich sodann auch mit erwünschtem Fortgange in der Geometrie geübet, kam er zu einem seiner Vettern, welcher ihm die nöthige Geschicklichkeit und Wissenschafft beybrachte, einen Amtsverweser abzugeben. Nach diesem folgte er seinem Triebe zur Poesie, den er von Jugend auf verspüret, und versüssete sich dadurch die Beschwerlichkeiten seiner Amts-Verrichtungen, bis er 1718 mit Tode abgienge. Seine Poesien sind unter dem Titul: overgebleve Gedichten zu Rotterdam 1726 zusammen in einem Quart-Bande herausgekommen. *Republyck der Geleerden* 1726; *Maendelyke Vittrekfels* vom Jahre 1726 Monat Julius Artick. 4. Allgemeines Historisches Lexicon in der Fortsetzung.

Zee, (West-) siehe West-See, im LV Bande, p. 990.

ZEE-ADMONITIE-HUIS, siehe See-Magazin, im XXXVI Bande, p 1185.

ZEE ATLAS, siehe See-Atlas, im XXXVI Bande, p. 1011.

ZEE-BAAREN, siehe Wellen, im LIV Bande, p. 1539.

Zeeblack, Latein. *Sopianæ*, eine Stadt in Ungarn. Baudrands Lexic. Geogr. T. II. p. 480. Siehe auch den Artickel: Soppan, im XXXVIII Bande, p. 898.

ZEE BLYVEN, (in) siehe See halten (die) im XXXVI Bande, p. 1042.

ZEEBOEK, siehe See-Atlas, im XXXVI Bande, p. 1011.

Zeebourg, ein Fort auf der Insel Walchern in Seeland, siehe Ramekens, im XXX Bande, p. 741.

Zee-Bouwen, siehe Schiffen, im XXXIV Bande, p. 1497.

ZEEBOUWER, siehe Seefahrer, im XXXVI Bande, p. 1034.

ZEE-BRIEF, siehe See-Brief, im XXXVI Bande, p. 1029; und Reisepaß, im XXXI Bande, p. 386.

Zeeburg, ein Fort auf der Insel Walchern, siehe Ramekens, im XXX Bande, p 741.

ZEEBURGUM, nennen die Lateiner ein Fort auf der Insel Walchern, siehe Ramekens, im XXX Bande, p. 741.

Zeeck, eine Stadt in Siebenbürgen, wo gute Saltzwercke sind, nicht weit von Clausenburg. Hübners Zeitungs Lexicon.

Zeecken, (Hunds-) siehe *Cataputia major vulgaris*, im V Bande, p. 1435.

Zeecken, (Schaafs-) siehe *Cataputia major vulgaris*, im V Bande, p. 1436.

Zeeckenbaum, siehe *Cataputia major vulgaris*, im V Bande, p. 1436.

Zeeckenkörner, siehe *Cataputia major vulgaris* im V Bande, p. 1436.

ZEE-COMMISSARIS, siehe See-Commissarius, im XXXVI Bande, p. 1031.

ZEE-COMMISSARIS, (OPPER) siehe See-Commissarius (General-) im XXXVI Bande, p. 1031.

ZEE-DAADEN, siehe See-Thaten, im XXXVI Bande, p. 1208.

ZEE-DRIFTEN, Frantz. *Epaves, ou Espaves de mer*, werden in der See-Fahrt, die von den zerscheiterten Schiffen auf der See herum schwimmende, oder an das Land geworffene Sachen genennet. Jäschens Kriegs-Ingenieur-Artillerie- und See-Lexicon.

ZEE-ENGTE, siehe Strasse, im XL Bande, p. 718.

Zeef, ein Ort dieses Nahmens in dem Stiffte Lüttich am Zecker-Flusse. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 231.

ZEE-GAT, *Gat*, *Vaar-Waater*, Frantz. *Passe*, heisset ein Canal, oder Breite des Meers, oder eine Strasse zwischen zwey Erdreichen, oder zwischen zwey Sand-Bäncken, durch welche die Schiffe in einen Hafen oder Fluß paßiren müssen. Dergleichen ist das Cattegat, oder der grosse Meer-Busen des Deutschen Meeres zwischen den Oestlichen Küsten von Jütland, und den Küsten von Schweden, wie auch zwischen den Dänischen Inseln, wodurch dieser Sinus oder Gat, von der Ost-See unterschieden wird, und kan man aus demselben in nur gedachte See durch den Sund, wie auch durch den grossen und kleinen Belt gelangen. Jäsch Kriegs-Ingenieur-Artillerie und See-Lexicon.

ZEE GOLVEN, siehe Wellen, im LIV Bande, p. 1539.

ZEE-HAVEN, siehe Hafen, im XII Bande, p. 152.

ZEE-HOFD, heissen die Holländer eine Spitze von dem festen Lande, welche sehr hoch erhaben ist und tieff ins Meer gehet, siehe Vorgebürge, im L Bande, p. 803.

ZEE-HOUDEN, siehe See halten (die) im XXXVI Bande, p. 1042.

Zechstein, ist das Dach über den Schiefern. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

ZEE-INTENDANT, siehe *Intendant*, im XIV Bande, p. 768 u. f.

ZEE-KAART, siehe See-Charte, im XXXVI Bande, p. 1030.

Zee-Kap, siehe Schiff-Kleid, im XXXIV Bande, p. 1505.

ZEE-KOMPAS, siehe Compaß, im VI Bande, p. 862.

ZEE-KONST, siehe Schiffarth, im XXXIV Bande, p. 1500.

ZEE KONST-EN MANSACHP, siehe Schiffarth, im XXXIV Bande, p. 1500.

Zee-Kron, siehe Schiffs-Crone, im XXXIV Bande, p. 1513.

Zeeland, eine grosse zu Dännemarck gehörige Insel auf der Ost-See, siehe Seeland, im XXXVI Bande, p. 1048 u. f.

Zeeland, Seeland, Lat. *Zelandia* und *Selandia*, Frantz. *Zelande*, eine von den Vereinigten Niederländischen Provintzien, führt den Titel einer Grafschafft, und hat ihre Benennung daher bekommen, weil sie gleichsam in der See liegt. Zu der Römer Zeiten pflegten diese Inseln zur Zeit der Fluth von dem Meer überschwemmet zu werden, wogegen sich die Einwohner nicht anders als durch Auffrichtung einiger Dämme und Hügel zu helffen vermochten, anbey aber ihr Leben sehr armselig zubrachten. Der Nahme Zeeland selbst wird zuerst bey dem 12 Jahrhundert in Helmolds Chronicke gefunden. Von der Zeit an stunde dieses Land bald unter den Grafen von Flandern, bald unter denen von Holland, da es vorher zu dem Austrasischen Reiche, und nach dessen Abgang nebst dem so genannten Kayserlichen Flandern zu Deutschland gehöret hatte. Als Robert, zugenannt der Friesländer, so die Grafschafften Holland einige Zeit besessen, und dieselbe nebst seiner übrigen Verlassenschafft an die Grafen von Flandern vermacht hatte, mit Tode abgegangen, entstunden deswegen zwischen den folgenden Holländischen Grafen und denen von Flandern verschiedene Kriege. Doch als Florentius, Graf von Holland, im Kriege wider Philippen, beygenannt aus Elsaß, und Grafen von Flandern, gefangen worden, blieb nicht allein was zur Lincken der Schelde liegt, den Flanderern voraus, sondern die Holländer musten selbige auch im Besitz der übrigen Inseln mit in Gemeinschafft zulassen. Doch masseten sich die letztere zu Ende des 13 Jahrhunderts derer wieder an, und als in der deswegen entstandenen Fehde Guido, Graf in Flandern, 1303 bey Zirikzee gefangen worden, blieb gantz Zeeland den Holländern, und kam folgends mit Holland an die Häuser von Burgund und Oesterreich, letztlich aber zur Zeit Philipps II, Königs in Spanien, durch die bekannte Revolution in die Freyheit. Und zwar war Seeland die erste Provintz, die sich in die Freyheit setzte, und die letzte, die den Frieden mit Spanien verwilligte. Die heutige Provintz Zeeland nun bestehet aus 15 oder 16 kleinen Inseln, worunter die vornehmsten sind: Walcheren, Duyveland, Beveland,

Schourpen ꝛc. Die Städte sind Middelburg, Vließingen, Veere, Tolen, Goes ꝛc. Diese Landschafft liegt zwischen den Einflüssen der Schelde und Maas und dem Deutschen Meer, also, daß sie gegen Norden an Holland, gegen Osten an Brabant, gegen Süden an Flandern, und gegen Westen an das Deutsche Meer grentzet. Die Länge rechnet man auf acht, und die Breite auf sechs Deutsche Meilen, und der Umkreis wird auf zwantzig Meilen geschätzet. Es sind acht bemauerte Städte und 102 Dörfer darinnen gewesen, deren Anzahl aber durch unterschiedliche Wasserfluthen, sonderlich durch diejenigen, welche 1304 und 1509 geschehen, sehr verringert worden. Sie hat zwey Gouverneurs, welche Rentmeister genennet werden, und schicket zwey Deputirte in den Rath der Staaten nach dem Haag. Die Einwohner sind aus dermassen kühne und verwegene Leute, und geben zur See unvergleichliche Soldaten ab. Ihre Nahrung bestehet auf drey Haupt-Stücken. Das erste ist die Fischerey in den Canälen zwischen den Inseln. Das andere ist der Handel mit den Ausländern, sonderlich hat Zeeland die Stapel-Gerechtigkeit über die Spanischen und Frantzösischen Weine. Und das dritte ist die Caperey, darinnen sie zur Zeit des Krieges unvergleichlich sind.

Das Wappen dieser Provintz ist ein durch Wasser-Wellen zertheilter Schild, darinnen im gelben Felde ein rother Löwe hervor siehet, und die weissen Wasser-Wellen sich im blauen Felde sehen lassen; oder also: Zeeland führet ein die Queere durch getheiletes Schild, im Obertheil einen rothen halben Löwen im gelben Felde, im Untertheile drey weisse Wasser-Ströme, Schlangen-weis im blauen Felde. Plinius Hist. Natur. Lib. XVI, c. I. Guicciardin Descript. Belg. *Descript. Histor. de la France.* Hübners vollständige Geographie, Th. I, p. 505 u. f. Melissantes Geographie, Theil I, p. 592. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon. Baudrands Lexicon Geogr. T. II, p. 349 und 480. Junkers Geographische Beschreibung der Niederlande, p. 185. Dicelii Geographisches Dictionarium des Niederlandes, p. 312. Corvins Fontis Latin. P. II. Cellarii neue Geographie, p. 178. Arnolds Historische und Politische Geographie, p. 546. Allgemeines Historisches Lexicon, Th. IV. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zeeland, oder Seeland, Lat. *Zeelandia*, oder *Arx Zelandia* oder *Selandia*, eine Holländische Festung von fünff Bastionen in America, auf der Küste von Caribania, harte bey Neu-Middelburg gelegen. Es bedecket solche Festung den Flecken Paramaribo und sonderlich die schönen Zucker-Plantagien auf der Colonie Suriname. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon. Hübners vollständige Geographie, Th. II, p. 760. Arnolds Historische und Politische Geographie, p. 566. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zeeland, oder Seeland, Lat. *Seelandia*, oder *Arx Zelandia* und *Selandia*, ein Fort, so die Holländer nicht weit von der Stadt Taon auf der Insel Formasa erbauet, denen es aber die Chineser 1661 weggenommen haben. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon. Cellarii neue Geographie, p. 826. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zeeland, (Grafen von) oder Seeland, siehe die Grafen von Holland, in dem Artickel: Holland, im XIII Bande, p. 625 u. ff.

Zeeland oder Seeland, (Neu-) oder das neue Staaten-Land, Lat. *Zeelandia* oder *Seelandia nova*, Fr. *Nouvelle Zelande*, ist eine grosse Landschafft in Süd-America um den Süder-Pol, von dem stillen Meere Südwärts entlegen und eine ziemliche Ecke Ostwärts von Neu-Guinee und den Salomonis-Inseln. Es ist solches im Jahr 1642, andere setzen 1654, von den Holländern, vornemlich aber von Abel Tasmann erfunden und entdecket worden. Es wohnen grosse schwartze Menschen darauf, welche die Holländer anfangs für Riesen ansahen. Es ist daselbst wenig oder gar nichts zu hohlen, und daher geben sich auch die Holländer keine Mühe darum. Die merckwürdigsten Oerter darinne sind Baye de S. Philippe, Abel Tasmann Rheede, und Cap Maria von Tehmen. Hübners vollständige Geographie, Th. II, p. 828. Melissantes Geographie, Th. II p. 752. Baudrands Lexic. Geogr. T. II, p. 349. Müllers kleiner Atlas, Th. II, p. 159. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon. Arnolds Historische und Politische Geographie, p. 1199.

ZEELANDIA, eine von den Vereinigten Niederländischen Provintzien, siehe Zeeland.

ZEELANDIA ARX, Festung, siehe Zeeland.

ZEELANDIA NOVA, eine Landschafft in Süd-America, siehe Zeeland (Neu-).

Zeele, das ist Schwenzel bey dem Zwitter-Pochen, je länger solche liegen, als 10 und mehr Jahre, je besser solche werden.

ZEE LOOPEN, (IN) siehe See stechen (in die) im XXXVI Bande, p. 1203.

ZEE-LUIDEN, siehe See-Leute, im XXXVI Bande, p. 1177.

ZEE-MAGACIN, siehe *Arsenal de Maring*, im II Bande, p. 1651.

ZEE-MAGAZYN, siehe See-Magazin, im XXXVI Bande, p. 1185.

ZEE-MAGT, siehe See-Machten, im XXXVI Bande, p. 1184.

Zee-Mann, siehe Schiffmann, im XXXIV Bande, p. 1508.

Zeender, (Immanuel) ein Schweitzischer Schrifftsteller, lebte zu Anfange des 17 Jahrhunderts und gab ein Werck unter dem Titel heraus: Gymnas Philosophica publicis in Schola Bernensi disputationibus instituta, Bern 1612 in 8. Drauds Biblioth. Class. p. 1351.

ZEE-NOFT, siehe Spitze, im XXXIX Bande, p. 279.

ZEE-OFFICIERS, siehe See-Officiers, im XXXVI Bande, p. 1192.

ZEERAADT, siehe See-Rath, im XXXVI Bande, p. 1195.

Zeerbourg, ein Fort auf der Insel Walchern, siehe Ramekens, im XXX Bande, p. 741.

ZEEREAL, wird der Meer-Igel genennet, davon an seinem Orte, im XX Bande, p. 181. Siehe auch Pfannkuchen, im XXVII Bande, p. 1285.

ZEEREGTEN, siehe See-Recht, im XXXVI Bande, p. 1195 u. ff.

Zeerkraut, siehe Zehrkraut.

ZEE-ROVER, siehe Caper, im V Bande, p. 628.

Zee-Schildpad, siehe Schild-Kröte, im XXXIV Bande, p. 1551.

ZEE-SCHUYM, siehe Black-Fisch, im IV Bande, p. 4.

Zeesen, Geschlecht, siehe Zesen.

ZEE-SIEKRE, siehe See-Kranckheit, im XXXVI Bande, p. 1046.

ZEE-SOLDAT, siehe See-Soldat, im XXXVI Bande, p. 1203.

ZEE STEEKEN, (in) siehe See stechen, (in die) im XXXVI Bande, p. 1203.

ZEE-STREEK, siehe See-Strich, im XXXVI Bande, p. 1208.

ZEE-STROOPER, siehe *Forban*, im IX Bande, p. 1466.

ZEE-TOGT, siehe See-Zug, im XXXVI Bande, p. 1238.

ZEE-VAARDER, siehe Seefahrer, im XXXVI Bande, p. 1034.

ZEE-VAAREN, siehe Schiffen, im XXXIV Bande, p. 1497.

Zee-Vaart, siehe Schiff-Farth, im XXXIV Bande, p. 1500.

Zee-Volck, siehe Schiff-Volck, im XXXIV Bande, p. 1522.

ZEE-VOLCKS-LOON, siehe See-Volcks-Lohn, im XXXVI Bande, p. 1209.

ZEE VOOGDT, (*Onder.*) siehe Vice-Admiral, im XLVIII Bande, p. 826.

Zeeus, Personen dieses Nahmens, siehe Zee.

ZEE-WAATERS, siehe Wellen, im LIV Bande, p. 1539.

Zefala, ein Königreich dieses Nahmens in Africa, siehe Sofala, im XXXVIII Bande, p. 354.

Zefala, die Haupt-Stadt in dem Königreich gleiches Nahmens in Africa siehe Sofala, im XXXVIII Bande, p. 354.

Zefanus, siehe Augustinus, den 23 Mertz, im II Bande, p. 2180.

Zefanus, siehe Celsius, den 12 April im V Bande, p. 1795.

Zefanus, siehe Nicodimus, den 1 May, im XXIV Bande, p. 529.

Zefanus, Quintinus, Transilla, Saturninus, und noch sechs andere, von denen man nicht weiß, wer sie gewesen seyn. Der Gedächtniß-Tag ist der 2 May. Heiligen-Lexicon.

Zefanus, siehe *Joannes*, den 5 May, im XIV Bande, p. 943.

Zefanus, siehe Marie, den 18 May, im XIX Bande, p. 1493.

Zeffiri, (Sylvius) ein Römischer Medicus, siehe Zephyrus (Sylvius).

Zefra, (Johann von) ein Spanier von Toledo, stammte aus einem edlen Geschlechte, brachte es auch durch seine Verdienste so weit, daß er den 6 September 1486, da Julius II den Päbstl. Stuhl besaß, zum Bischoff von Alisa erwehlet ward. Er bekleidete solche Würde mit vielem Ruhm und starb 1504. Ughellus Ital. Sac. Tom. VIII. p. 209.

Zeg oder Zegi, ist ein Wort, womit der Vitriol beleget wird.

Zeg, (Peter) ein Schlesischer Edelmann kommt also in einem Diploma, so zu Schweidnitz 1310 gegeben worden, als Zeuge vor. Sommersbergs Silef. Rer. Scriptor. T. III, p. 90.

Zegabenus, (George) ein Griechischer Grammaticus, hat etliche Grichische Wercke in das Lateinische übersetzt, worunter auch *Constantini Cæsariensis* lib. de historia Romana ist. Man weiß nicht, zu welcher Zeit er eigentlich gelebet. Sonsten hat er auch ein Buch von den sieben Griechischen Vocalibus und übrigen Consonantibus dieser Sprache in solchen Versen beschrieben, welche die mittlern Griechen aufgebracht, und Politische Verse genennet haben, darinnen er unter andern über seine Armuth klaget, wie aus dem von dem Allatius, der ein Manuscript davon besessen, heraus gegebenen Anfange zu ersehen ist. Man gedenckt auch noch einiger anderer seiner Wercken oder Uebersetzungen, die aber gleichfals nicht gedruckt sind. Verdier Vauprivas Supplem. Bibl. Gesner. Leo Allatius de Georgiis. Fabricius Biblioth. Græc. Voßius de Histor. Græc. Allgemeines Historisches Lexicon. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

ZEGANENSIS DUCATUS, nennen die Lateiner ein Fürstenthum in Nieder-Schlesien siehe Sagan, im XXXIII Bande, p. 571.

Zegber-Basci, Lat. *Præfectus officinæ Peristromatum*, ist ein Bedienter am Persianischen Hoff, welcher allen denjenigen, so güldene und silberne Tapeten, und dergleichen vor das Königliche Hauß arbeiten, vorgesetzt ist. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zegedin, (Stephan von) ein Ungarischer Gottesgelehrter, siehe Szegedinus, (Stephan) im XLI Bande, p. 1233 u. f.

Zegel, siehe Afterzegel, im I Bande, p. 726.

Zegendorf, ein Dorf in Nieder-Oesterreich. Ludwigs Reliqu. MStorum T. IV, p. 30.

Zegenort, ein Dorf in Vor-Pommern am Oder-Strome gelegen. Schneiders Beschreibung des Oder-Stroms p. 279.

Zeger oder Zegerus, ein Priester Prediger Ordens, dessen im Leben Margaritä de Ypris den 20 Jul. gedacht wird. Der Gedächtniß-Tag ist der 1 Febr.

Zeger, (Jacob) ein Catholicke in Brabant, lebte zu Anfange des achtzehenden Jahrhunderts, und machte sich bey allen vernünfftigen Leuten lächerlich; weil er ums Geld für andern Busse that. Er war ein solcher Thore, und geisselte sich in Gegenwart des Sünders bis auf das Blut, dafür er sich einiges Geld zu Hertzstärckenden Lufft-Wassern, ehe er die Busse anfieng, bezahlen ließ, ohne was man für die Busse selbst erlegen muste. Es hatte dieser einfältige Mann zwey Töchter, welche bey eben dem Handwerck auferzogen wurden, und so wohl für verheyrathete als unverheyrathete Weibes-Personen, hohen und niedrigen Standes, auch öffentliche Jungfrauen, so es nur zu bezahlen hatten, die Busse erduldeten. Auf die Fasten, welche er ausstund, hatte der Vater einen gewissen Preis gesetzt, nachdem dieselbe schwer oder leicht zu ertragen waren. Für eine Fasten, wenn er kein Fleisch aß, nahm er zehen Stüber, hingegen wenn er bey Brod und Wasser fastete,

musten ihm dreyßig Stüber erleget werden. Auf die Bussen aber, da er sich Geisseln solte, und andere dergleichen schwere Handlungen der Gottseeligkeit, hatte er nichts gewisses ausgesetzt; sondern man muste deswegen erst mit ihm eins werden. Wenn sich ein Sünder, so die Busse für sich wolte bezahlen lassen, bey ihm angab; so legte er demselben sein Register vor, allwo alle Bussen, die er zu thun gewohnt war, odentlich aufgezeichnet zu finden waren. *Ceremonies & Coutumes religieuses de tous les peuples du monde* T. II. Siehe auch die Deutsche *Acta Eruditorum* Th. 118. p. 701. u. f.

Jeger, (Magdalene) eine gelehrte Dame, und des D. Thomä Jegers, Professors der Medicin zu Coppenhagen, Eheliebste, hielte sich nach seinem Tode zu Coldingen im Holsteinischen auf, und starb daselst 1568 im 77 Jahr. Sie war in der Astronomie und Astrologie sehr erfahren, und verfertigte die jährlichen Calender in Dänemarck. Ihr Beichtvater zu Coldingen hat sie zwar einiger Irrung in der Christlichen Lehre beschuldiget, aber ohne ihr Verschulden, und wird sie von Orten Sperlingen dem jüngern dagegen sehr gerühmet. Mollers Cimbria literata.

Jeger, (Tacitus Nicolas) ein Niederländischer Minorite von Diest in Brabant, oder wie andere, und zwar nicht ohne Grund behaupten, von Brüssel gebürtig, war ein berühmter Theologe, und so wohl in der Griechischen als auch in der Lateinischen Litteratur wohl erfahren. Er schrieb

1. Castigationes in Novum Testamentum, die zu Antwerpen gedruckt sind.
2. Scholia in IV Evangelistas it. in Paulinas epistolas omnes atque in Apocalypsin, Cölln 1553.
3. Adagiorum lib. I, in Lateinischer und Niederländischer Sprache, zu Antwerpen gedruckt.
4. Inventarium in Novum Testamentum oder Concordantias, Antwerpen 1566.
5. Catechismum Teutonicum.

Er übersetzte auch:

6. *Florentii Harlemii* viam vitæ, ebend. 1564 gedruckt, und
7. *Thom. Herentalii* speculum vitæ, christianæ, zu Cölln 1555 gedruckt,

und starb zu Löven den 25 August 1559. Sein Symbolum war: Semel emigrabimus omnes. Wadding Annal. Ord. Minor. Voßius de hist. Lat. Andreä Bibl. Belg. Sweertius Athenæ Belg. Allgemeines Historisches Lexicon. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Jegers, ein Ort dieses Nahmens in der Grafschafft Flandern, am Flüßgen Iser. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 257.

Jegers, ein Ort dieses Nahmens in Flandern am Flusse Lis. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 302.

Jegerus, Personen dieses Nahmens, siehe Jeger.

Jeggerstorf, (Ober-) ein Dorff in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Unter-Manhartsberg gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich Theil I, p. 306.

Jeggerstorf, (Unter-) ein Dorf in Unter-Oesterreich in dem Quartier Unter-Manhartsberg gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich Theil I, p. 306.

Jegher de Insulis, siehe Insulis, (Jegher de) im XIV Bande, p. 764.

Jegi, siehe Jeg.

Jegin, ein Castell in dem Königreich Ungarn. Zeilers Ungarn p. 356.

ZEGIRA, heissen die Lateiner eine Stadt in Aßyrien, siehe Gezira, im X Bande, p. 1412.

Jegla, (Ernst Benjamin) ein Schlesischer Evangelischer Prediger, von Fürsten-Ellgutt in dem Schlesischen Fürstenthum Oels gebürtig, wurde 1738, nachdem er seine Studien geendiget, Prediger zu Scheidelwitz und Michelwitz in dem Fürstenthum Brieg. Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens aufs Jahr 1741 p. 387.

Jeglicki, (Arnolph Casimir) ein jetztlebender Pohlnischer Catholischer Geistlicher, hat zu Warschau ein Werck zum Druck befördert; dessen völliger Titul also heisset: Bibliotheca Gnomico-Historico-Symbolico-Politica. In quam tum SS. Patrum, aliorumque selectæ & nervosæ Theologorum, Philosophorum, Oratorum, Poetarum, & Historicorum, Sententiæ: tum Apophtegmata, exempla; præcipue de Polona Historia depromta, Similitudines & Symbola, ordine Alphabetico collecta. Atque ad publicam tam sacris, quam Politicis, Oratoribus, maxime Scholasticæ Juventuti, utilitatem. Per titulos communes ordine Alphabeti disposita. Labore & studio R. S. *Arnolphi Casimiri Zeglicki*, e Clericis Regularibus Scholarum piarum. Leipziger Gelehrte Zeitungen vom Jahr 1749 p. 27.

Jeglin, heissen die Alpen-Gebirge zwischen Kärnthen und Friaul, siehe Juglin

Jeglin, (Daniel) aus Stettin in Pommern gebürtig, wurde im September 1739 zu Coppenhagen als Mißionarius nach Tranquebar angenommen. Er trat hierauf im November in Gesellschafft Johann Balthasar Fabricius seine Reise dahin an, und langte im September 1740 zu Tranquebar an. Am andern heiligen Oster-Feyertage 1741 predigte er das erstemahl in Malabarischer Sprache. *Acta Histor. Eccles.* Band IV, p. 905. Band VI, p. 893. Band VIII, p. 590. Band IX, p. 921. Genealogisch-Historische Nachrichten Band I, p. 743.

Jegota, Geschlecht, siehe Jygan.

Jegotha, Geschlecht, siehe Jygan.

Jegzard, oder Simega, Lat. *Comitatus Simigiensis*, Frantz. *Comte de Zegzard*, wird eine Nieder-Ungarische Grafschafft oder Gespannschafft genennet, welche zwischen den Grafschafften Pelicz, Stuhlweisenburg, Sigeth und Tolna, wie auch dem Donau-Strohm liegt, und durch den Fluß Zarwiza bewässert wird. Dombe und Otzora sind die vornehmsten Oerter darinnen, neben welchen auch Czackenthurn, Simonthorna und Caposviwar zu mercken sind, wiewohl diese letztern nicht zu dieser, sondern zu den benachbarten Grafschafften von einigen gerechnet werden. Von dem Schlosse siehe den nachstehenden Artickel. Baudrands Lexic. Geograph. T. II, p. 196; Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon; Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie; Jäschens Geographischer Anhang bey seinem Kriegs-Ingenieur-Artillerie und See-Lexicon; Genealogiophili ietztlebender Häupter Deutschlands, Theil I, p. 347; Allgemeines Historisches Lexicon; Hübners Zeitungs-Lexicon.

Jegzard oder Segardin, ein kleines aber sehr festes Schlos in Nieder-Ungarn in der vorstehenden Gespanschafft Simega oder Ungarisch, Jegzard, zwölff Meilen von Ofen, jenseits der Donau gelegen. Im Jahr 1598 wurde es von den Kayserlichen den Türcken abgenommen und in Brand gesteckt; hernach aber 1599 von den Heyducken wieder eingenommen. Zeilers Ungarn, p. 356.

Jegzeg, Lat. *Zegzegum Regnum*, ein Königreich in Nigritien in Africa, welches gen Norden an dem Fluß Niger, wie auch an die Königreiche Guber, Benin und Guinea oder Zanfarra gränzet. Es soll voller Gebürge seyn; hat aber seinen eigenen König, welcher gantz souverain herschet. Die Einwohner, welche vor Zeiten barbarisch, jetzo aber durch andere etwas höflicher worden, hatten unter andern ehedem auch die Gewohnheit, daß sie wegen der strengen Kälte mitten im Hause Feuer anmachten, wie auch glüende Kohlen unter ihre Bett-Stätten, welche sehr hoch sind, legten, damit sie solcher Gestalt warm schlaffen mögten. Jetzo aber sollen die Könige diese üble Gewohnheit abgeschafft haben, weil durch dieses Wesen öffters gantze Städte, Flecken und Dörffer sind ruiniret worden. Uebrigens sind die Einwohner reich und treiben grossen Handel mit andern Völckern. Von der Haupt-Stadt gleiches Nahmens siehe den folgenden Artickel. Baudrands Lexic. Geogr. T. II, p. 349 und 480; Hübners vollständige Geographie, Theil II, p. 598; Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon; Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuern Geographie; Melißantes Geographie, Theil II, p 577; Deutsche Staats-Geographie von Asia, Africa und America, p. 245; Heintzelmans Geographie, p. 690; Allgemeines Historisches Lexicon, Theil IV; Hübners Zeitungs-Lexicon.

Jegzeg, Lat. *Zegzegum*, die Haupt-Stadt in dem vorstehenden Königreich gleiches Nahmens in Nigritien. Sie liegt untern 36 Gr. 40 Min. Long. und 14 Gr. und 40 Min. nordlicher Breite. Es ist solche eben nicht groß, aber dennoch regulair gebauet. Der Königliche Hof oder Pallast ist schlecht von Ansehen, weil daran nichts gewendet wird. Melißantes Geographie, Th. II, p. 577 u. f. Vollständiges Lexicon der Alten, Mitlern und Neuen Geographie.

ZEGZEGUM, Stadt, siehe Jegzeg.

ZEGZEGUM REGNUM, ein Königreich, siehe Jegzeg.

Jehden, oder Jeden, auch Jähden, (unter welchem letzten Worte bereits ein kleiner Artickel im LX Bande, p. 1048), ein Städtgen und Amt in der Neu-Marck Brandenburg, und zwar im Königsbergischen Kreise, nicht weit von der Oder auf einer Höhe gelegen, wozu zehen Dörfer und unter andern Cüstrinchen gehörig. Vor dem ist es ein Kloster gewesen, welches aber nach der Kirchen-Verbesserung D. Luthers secularisiret worden. Es feyert jährlich drey Jahr-Märckte. Der erste davon wird gehalten Mittwochs nach Palmarum; der andere Freytags nach Johannis, und der dritte Mittwochs vor Michaelis. Hübners vollständige Geographie, Theil III, p. 811; Abels Preußische Geographie, p. 253; Ebend. Deutsche Alterthümer, Theil II, p. 622; Marpergers Beschreibung der berühmtesten Messen und Jahr-Märckte in Europa, p. 151.

Universal-Lexici LXI Theil.

Jehdenick, eine Stadt in der Ucker-Marck, siehe Jedenick.

Jehe, an dem Fuße, siehe Jehen.

Jehe, (Johann Bernhard) war zu Heilbronn den 24 Jenner 1602 gebohren, und legte sich auf die Theologie, nahm auch die Magister-Würde an. Im Jahr 1621 erhielt er von Hertzog Frantz Carln von Sachsen-Lauenburg die Vocation zu einem Feld-Prediger, er begab sich aber bald wieder auf Universitäten, und that hierauf eine Reise mit einem jungen Herrn in die Länder. Im Jahr 1630 wurde er Pfarrer zu Michelbach, 1632 aber als Exul wegen der Kriegs-Unruhen von dem Königl. Schwedischen Beicht-Vater D. Fabricius zur Evangelischen Gemeinde nach Morbach eingesetzt, jedoch bald wieder von da verjagt. Im Jahr 1636 kam er nach Müntzheit, 1637 nach Horckheim, 1646 nach Bischoffsheim, und 1648 ist er nach Liebenstein und Ottmarsheim beruffen worden. Nach 8 Jahren ward er Pfarrer zu Flein, und 1661 kam er zum Kirchen-Dienst in Heilbronn, allwo er endlich als Prediger und Scholarcha den 4 Jenner 1681 im 51 Jahr seines Predigt-Amts verschieden. Er hat viele Leichen-Predigten, als

1. Heyden über Job. XIV, 5.
2. Zuckwolffen über Job. XIV, 5.
3. Woltzen über Es. LVII, 2. 3.
4. Götzen über Apoc. VII, 13. f.
5. Spölin über 2 Tim. II, 5.
6. Pfeilen über Phil. I, 21.
7. Glandorffen über Ps. CXXVI, 5. 6.
8. Schwartzen über Ps. CXVI, 7. 8.
9. Wolffen über Dan. XII, ult.
10. Eisenmängern über Ps. XXXIX, 6.
11. Schmiedin über Ps. XXVII, 4. nebst andern mehr gehalten und in Druck herausgegeben.

Großens Jubel-Priester-Historie I Th. p. 460 f.

Jehe beugender Muscel, (grosser) s. Musceln der Zehen, im XXII Bande, p. 1291.

Jeheckenhof, ein Bayreuthisches Dorf, im Amte Neustatt am Culm. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 309.

Jehelein, (Michael Gottlieb) von ihm hat man ein Glückwünschungs-Schreiben, darinne er die Frage abhandelt: Utrum valeat testamentum judici extra territorium suum oblatum? Jena 1741. Allerneueste Nachrichten von Juristischen Büchern, Theil XII, p. 380.

Jehen, Lat. *Decem, Numerus denarius*, Fr. *Dix*, eine Zahl, so aus den vier ersten einfachen Zahlen bestehet, und 1. 2. 3. 4. in sich begreifft,

daher ihr auch die Vollkommenheit zugeschrieben, und sie der Zahlen Grentz-Stein genennet wird, weil man darüber hinaus nicht fortschreiten kan, sondern von vorne wieder anfangen muß. Und ist zu verwundern, daß alle Völcker hierinne übereinstimmen, als ob sie solche Schichtung von der Natur aus den zehen Fingern beyder Hände gelernet. Unter den Lateinischen Zahl-Buchstaben wird X für 10 gebraucht, welches aus vier Strichen bestehet; weil es aus zweyen V A mit den Spitzen zusammen gesetzt, formiret wird. Wie in den einfachen Zahlen; also hält es sich auch in den gezweyten und folgenden, daß 10. 20. 30. und 40. hundert oder 10 mal 10, ferner 100. 200. 300. und 400. zusammen 10 mal 100 oder tausend machen. In den Göttlichen Büchern bedeutet zehen bisweilen viel, bisweilen wenig. Viel bedeutet es, wenn Jacob sagt: Laban habe zehen mal, das ist offtmahls ihm seinen Lohn verändert, 1 B. Mos. XXXI, 7. 41; Elkana sagte zur Hanna, bin ich dir nicht besser denn zehen Söhne? 1 Sam. I, 8; und Hiob sagte: Ihr habt mich nun zehenmahl, das ist, vielmahl gehöhnet, Hiob XIX, 3. Wenig oder eine kurtze Zeit bedeutet es 4 B. Mos. XI, 19. Amos V, 3. c. VI, 9. Hagg. II, 17. Sir. XLI, 6. Auch sind von dieser zehenden Zahl viele merckwürdige Dinge in der Heiligen Schrifft zu finden, als: In Zehen Geboten ist der Wille GOttes verfasset. Zehen Brüder Josephs zogen in Egypten, Getreyde einzukauffen, 1 B. Mos. XLII, 3. Naeman brachte dem Könige in Israel zehen Centner Silbers und zehen Feyer-Kleider, daß er ihn von seinem Aussatz los machen solte, 2 B. der Könige V, 5. Zu Sodom waren nicht zehen Gerechte zu finden, 1 B. Mos. XVIII, 23. Der Schatten am Sonnen-Zeiger Ahas muste zehen Linien zurücke lauffen, des Hißkias wegen, Es. XXXVIII, 8. Micha gab seinem Leviten, den er zum Priester angenommen, jährlich zehen Silberlinge, Kleider und Nahrung, B. der Richter XVII, 10. Der Prophet Ahia gab Jerobeam zehen Stücke von seinem Mantel, zur Anzeigung, daß er zehen Stämme von Israel bekommen solte, 1 B. der Könige XI, 31. 35. Das vierte Thier, so Daniel im Gesichte sahe, hatte zehen Hörner, Dan. VII, 9. 19. 24. Zehen Ellen war die Höhe des ehernen Altars; Zehen Ellen die Weite des gegossenen Meers; Zehen Kessel, zehen güldene Leuchter, sammt zehen Tischen, 2 Chron. IV, 1. 8. Zehen Teppiche bekleideten die Stiffts-Hütte, 2 B. Mos. XXVI, 1. Mit zehen Seiten war der grosse Psalter bezogen, Ps. XXXIII, 2. Zehen Centner war das höchste, so der HErr dem einen Knecht, damit zu wuchern, auszahlte, Luc. XIX, 13. Am zehnden Tage muste das Oster-Lamm ausgesondert werden, 2 B. Mos. XII, 3. Zehen Aussätzige Männer befunden sich auf einmahl an einem Ort, da doch sonst in der gantzen Heiligen Schrifft kaum so viel gezählet werden, Luc. XVII, 12. Durch zehen Tage werden die grossen zehen Christen-Verfolgungen, unter den Heydnischen Kayfern angedeutet. Offenb. Joh. II, 10. Zehen Städte, in welchen lauter Griechen und Heyden wohnten, befanden sich im Jüdischen Lande, Matth. IV, 25. Marc. VII, 31. Zehen Groschen waren eines armen Weibes gantze Habseeligkeit, Luc. XV, 8. Zehen Jungfrauen gedencket Christus, Matth. XXV, 1. Endlich wird nach dieser Zahl die Menge der Himmlischen Heerscharen ausgesprochen, Dan. VII, 10. Jablonski Allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschafften; Schmidts Biblischer Mathematicus, p. 30 u. f. Schneiders Biblisches Lexicon, Theil III.

Zehen, Lat. *Digiti Pedum*, sind an jedem Fusse natürlicher Weise fünffe, sie beugen und strecken sich aus, und lencken sich hinein und heraus, durch Hülffe 22 Musceln, deren 16 gemeine, und 6 eigene seyn, wie aus dem Artickel: Musceln der Zehen, im XXII Bande, p. 1294 ausführlicher zu ersehen. Die Theile, woraus die Zehen bestehen, sind zuförderst äusserlich die allgemeine Decke des Leibes, nehmlich die Haut, nebst der darunter befindlichen cellulösen Substantz, die an andern Orten des Leibes das Fett in sich hält, an den Zehen aber wenig, oder gar keine Fettigkeit in sich fasset. Hiernächst liegen unmittelbar unter dieser cellulösen Substantz die Flechsen der Musceln, so die Zehen bewegen: Unter diesen wird die höchst empfindliche und gespannte Bein-Haut angetroffen, welche die Knochen umgiebet, so die Zehen selbst ausmachen, da bekannter massen jede Zehe aus drey Knöchelgen oder Gelencken bestehet, ausser der grossen Zehe, oder dem Daumen, welcher nur aus zwey Gelencken zusammen gesetzet ist; wobey denn endlich an und um jedwedes Gelencke die flechsichten Bänder, so dasselbe befestigen, gefunden werden.

Nach den Rechten, besonders denen alten Deutschen, hat, wie Carpzov P. I. Dec. 100. n. 3. anmercket, jede Zehen, Finger oder Zahn seine sonderliche Busse, nachdem ihm die am Wehr-Gelde gebühret, das zehende Theil. Vornehmlich aber ist in den alten Deutschen oder Alemannischen Rechte c. 65. n. 33. und 34. versehen, daß, wenn einer dem andern die erste Zehe am Fusse abgehauen, solche mit sechs Gulden, wenn aber von den andern eine oder alle abgehauen worden, jede Zehe mit drey Gulden gebüsset werden solle. Wie Harsdörffer in seinem Teutschen Secretario P. II, p. 710. erzehlet; so schraubet man in Engelland bey der Tortur die Presse bisweilen nicht zu, sondern bindet die grosse Zehen des Uebelthäters an eine Schnur, ziehet solche durch ein Löchlein, windet sie um eine Säule, und drehet sie an einen Knebel, wie die Fuhr-Leute die Ketten ratteln, und so bald man die Schnure wieder abläst, so endet sich auch der Schmertzen. Desgleichen thut man an etlichen Orten zugleich mit den zweyen Zehen durch ein Bret, und ziehet den Uebelthäter zugleich an denen auf den Rücken gebundenen Händen in die Höhe. Besold. Contin.

Zehen, ein Dorf in dem Procuratur-Amte Meissen gelegen, und dahin gehörig. Geogr. Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202.

Zehen,

Zehen, (grosse) die grosse Zehe ist an den Füssen dasjenige Glied, welches man an den Händen den Daum nennet. Siehe *Antichir*, im II Bande, p. 528.

Zehen, (verdorbene oder erstorbene) abzunehmen. Diese Chirurgische Operation fällt nicht nur bey den Zehen, sondern weit öfterer bey den Fingern vor. Die Gelegenheit aber, daß man verdorbene Finger oder Zehen muß wegnehmen, ist vielerley. 1) Wenn dieselben so zerquetschet, zerschossen oder zerhauen sind, daß gar keine Hoffnung ist, selbige zu erhalten; 2) wenn dieselben durch den kalten Brand so verdorben, es sey derselbige entweder durch Erfrieren, oder durch andere Ursachen herkommen, daß man das Glied durch Arzeneyen nicht erhalten kan; 3) wenn selbige scirrhös oder krebsig, gleichwie bey Roonhuysen Obs. 25. ein Exempel zu lesen, und Heister gleichfalls ein dergleichen Exempel an dem Finger einer Frauen in Helmstädt gehabt. Die grossen Zerquetschungen dieser Theile pflegen öffters zu geschehen bey Maurern, Zimmerleuten, oder auch sonsten, wo jemanden ein schwerer Stein, Balcken oder anderer schwere Last auf die Finger oder Zehen fällt. Wenn in solchem Zufalle ein Wundartzt geruffen wird, so soll derselbe die verletzten Theile nicht gleich wegschneiden, sondern zusehen, wo möglich, dieselben zu erhalten, und solche nicht eher abnehmen, als wenn gar keine Hofnung mehr ist, selbige wieder zu rechte zu bringen. Derohalben, wo die Zerquetschung nicht allzuhefftig, soll er zertheilende Bähungen von gekochten Kräutern in Saltz-Wasser, oder Kalck-Wasser, oder warmen Brandweine überschlagen, um dadurch die weitere Verderbung suchen abzuwenden, die Beinlein, so gut als möglich, zusammen richten, und alsdenn, wie Beinbrüche der Finger, verbinden und heilen. Wenn aber ein Finger so zerquetschet, und von den übrigen so weit abgesondert ist, daß er nur noch an einem geringen Häutlein hänget, und keine Hoffnung mehr ist, daß selbiger wiederum könne anwachsen und erhalten werden, so kan man ihn mit einer Scheere oder Messer vollends abschneiden. Wo aber ein Finger so durch einen Hieb abgehauen wird, daß er nur noch mit der Haut anhanget, so soll man solchen nicht gleich wegnehmen, sondern wo man ihn mit dem übrigen wiederum geschwinde zusammen füget mit einem Pflaster an einander klebet und hernach wohl verbindet, so pflegen dieselben offt wieder zusammen zu wachsen, und ist sonst noch Zeit genug, selbigen wegzuschneiden, wenn er nicht mehr will anwachsen und faul wird. Also auch, wenn sich in Quetschungen diese Theile nicht wollen erhalten lassen, und anfangen zu faulen, können solche alsdenn allezeit noch wegaenommen werden. Wenn aber ein Finger oder Zehe nach einem heissen Brande, oder nach Erfrierung völlig abstirbet und fault, so muß man selbigen gleichfalls wegnehmen, damit diese Fäulung oder der kalte Brand nicht die übrige Hand oder Fuß ergreiffe. Es sind dreyerley Manieren solche verdorbene Glieder wegzunehmen: 1) Zwicket man mit einer starcken Beißzange das Böse von dem noch Gesunden ab, und heilet hernach den Schaden wie eine Wunde. 2) Oder man schläget mit einem guten scharffen Meißel und Hammer das verdorbene ab, gleichwie in Heisters Chirurgie Tab. IX. fig. 2. zu sehen, nach welcher Manier Roonhuysen eine scirrhöse grosse Zehe, Heister aber einen krebsigen Finger abgenommen. Oder man schneidet 3) das verdorbene Glied in dem nechsten Gelencke mit einem Meßerlein ab, welches heut zu Tage von einigen vor die beste und gelindeste Manier gehalten wird; dieweil durch die Meißel und Beißzangen die Beinlein manchmahl zerbrochen, zersplittert, und dadurch neue Entzündungen, Beinfraß, oder andere Uebel verursachet würden. Dennoch sind viele, welche die zweyte Manier vor besser halten, weil man bemercket hat, daß die Haut an den Knorpel zuweilen nicht hat wollen anwachsen, und doch hernach noch der Meißel oder Zange hat müssen gebrauchet werden. Wenn aber dennoch jemand der dritten Manier sich bedienen wolte, so soll er vorher die Haut, so viel möglich, lassen zurücke ziehen, und hernach bey dem ersten gesunden Gliede das Verdorbene mit einem guten Meßer abschneiden. Wenn die Abnehmung geschehen, leget man um das Bluten zu stillen, Carpie mit Compressen darauf, und befestiget solches mit einer Binde. Wenn aber der Patiente Blut-reich ist, so kan man nach dem Abnehmen mit Fleiß einige Untzen Blut lassen heraus lauffen, ehe man dasselbe stillet, damit nicht leicht eine Entzündung dazu komme. Wenn eine Verderbung an den Fingern von dem äussersten und andern Beine bis zu dem Anfang des dritten und gröSten Beins gienge, und also nach der letzten Art das Bein bey der Vorderhand müste abgeschnitten werden, so will Heister lieber rathen, daß man in dergleichen Fällen gleich über dem Verdorbenen den Finger nach der ersten oder andern Manier abnehme, so würde sich die Wunde eher heilen, als wo er in dem untersten Gelencke abgeschnitten würde. Wenn aber die Verderbung sich über den gantzen Finger erstrecket, so muß man dennoch in dem Gelencke denselbigen heraus schneiden.

Zehen, (überflüßige) siehe Uberflüßige Finger, im XLVIII Bande, p. 595.

Zehen, (zusammengewachsene) siehe Zusammengewachsene Finger und Zehen.

Zehenacker, ein alt ruinirtes Schloß mit Waldungen in der Nieder-Elsaß und zwar zwischen der Sorn, Neugrab und Sauvall gelegen; es gehöret solches der Stadt Straßburg. Ichtersheims Elsaßische Topographie I Theil, p. 25.

Zehenausstrecker, (kurtzer) siehe Musceln der Zehen, im XXII Bande, p. 1294.

Zehenausstrecker, (langer) siehe Musceln der Zehen, im XXII Bande, p. 1293.

Zehenband, ist eine Gattung gewürckter Zeuge, wieget eilf Pfund, und verdienet der Geselle für seine Arbeit 15 Gr. neben der Kost: Er kan des Monats vier Stücke verfertigen, und gilt das Stück 16 Fl. Beiers Allgemeines Kunst- und Bergwercks-Lexicon.

Zehenbruch, *Fractura Digitorum Pedum*. Die Zehen können eben so gebrochen werden, als wie die

Finger, und ist auch in der Einrichtung nichts anders zu beobachten, ausser, daß der Verband auf eine andere Manier muß angeleget werden, wie unter dem Artickel: *Pedis Fasciæ*, im XXVII Bande, p. 67. gezeiget worden. Siehe auch Beinbruch der Handbeine, im III Bande, p. 980.

Zehend, Zehenden, Zehend-Recht, Zehnd-Recht. Ehe wir die allhier abzuhandelnde Sache selbst betrachten; so müssen wir zuförderst die unterschiedlichen Bedeutungen des Wortes Zehend erklären. Nehmlich man verstehet gemeiniglich durch das Wort Zehend 1) die Sache selbst, welche als eine Zehend, es sey mehr, oder weniger als der zehende Theil, eingesammlet oder genossen wird. 2) Verstehet man dadurch das Befugniß einen solchen Zehend einzuheben, oder das Zehend-Recht, wie besonders Carpzov Jurispr. Consist. L. II. d. 138. zeiget; und 3) ein Territorium, oder einen gewissen Distrikt und Gebiete, besonders weñ das Wort Zehend mit Beyfügung der Lage, z. E. so weit gehet dieses oder jenes Fleckens Zehend; das Gut ist in dem oder dem Zehend gelegen ꝛc. genommen wird. C. 3. X. de Decim. In Absicht auf die erste Bedeutung könte also der Zehend dergestalt beschrieben werden, daß er sey eine gewisse Anzahl dessen, was man zuläßiger Weise erworben und erlanget hat, und der Kirchen, oder einem andern, entweder durch gesetzliche Verordnung, oder aus Gewohnheit davon zu geben schuldig ist. Arg. c. 16. quæst. I. c. 6. c. 22. & c. 23. X. de decim. Croloy in Diss. de Jure Decim. §. 7. beym Fritsch in Jure Eccles. In so weit aber das Wort Zehend vor das Zehend-Recht, Lat. *Jus Decimandi* genommen wird, wäre es also zu definiren, daß es sey das Recht oder Befugniß, von fremden, aber rechtmäßig erworbenen Gütern und Sachen einen gewissen Antheil zu geniessen und einzufordern, wie viel und in so fern solches denen Kirchen oder andern durch die Gesetze bestimmet, oder auch nur durch eine lange und hergebrachte Gewohnheit eingeführet ist. c. 5. c. 23. c. 30. X. de Decim. Crolow d. l. §. 5. Brunnemann in Jure Eccles. L. II. c. 6. n. 1. Es wird aber der Zehende auf verschiedene Art eingetheilet, wie bald mit mehrerm gezeiget werden soll. Ueberhaupt ist also der Zehend, oder wie er sonst auch genennet wird, der Decem oder Dezen, Lat. *Decimæ*, oder *Decima pars*, Frantz. *Decimes*, *Dixme* oder *Dixme*, ein gewisser Antheil der Nutzung, so ein Zehend-Herr von einem zehendbaren Gute zu geniessen hat. Dieser Antheil bestehet nun offt in einem bestimmten nahmhafften Maaße, obgleich dasselbe nicht allemahl den zehenden Theil der Nutzung ausmacht, zuweilen aber genau in den zehenden Theile, welchen der Zehend-Herr von dem Felde oder von der Tenne aufnimt. Jenes wird ein Zehr- dieses ein Scheffel-Zehend genannt. Eigentlich solte zwar vermöge der innern Bedeutung des Wortes Zehend nur der zehende Theil darunter verstanden werden. Der einmahl eingeführte Gebrauch aber hat es dennoch dahin gebracht, daß man auch wohl den zwölfften oder zwantzigsten Theil u. s. w. darunter begreiffet, wenn und in so fern solcher nehmlich als ein Zehend oder Decem zu entrichten ist. Den Zehenden erhebt die Obrigkeit, oder Kirchen und andere geistliche Stifftungen. Weil nun so wohl in der Gattung, als in der Weise der Einforderung des Zehenden eine grosse Verschiedenheit obwaltet; so ist dißfalls vornehmlich auf das Herbringen zu sehen. Ueberhaupt aber ist zu beobachten, daß gemeiniglich alles, was mit dem Pfluge, mit der Haue oder Hand zu Felde allenthalben auf zehendbaren Gründen erbauet wird, unangesehen, wer der Besitzer sey, den Zehenden abrichte, als da sind Wein, Getreide, Hülsen-Früchte, Kraut, Rüben, u. s. w. und mag von solchem Boden nichts entzogen und frey gemachet werden. Ferner ist zu mercken, daß, wenn ein zehendbarer Acker in einem Jahre zweymahl gebauet würde, auch beyde mahl der Zehende davon abzurichten sey. Desgleichen bleibet auch, wenn gleich die Nutzung des Grundes verändert, und aus einem Bau-Lande eine Wiese, oder diese zu Bau-Land gemachet würde, der Zehende darauf hafftend. Neue Brüche aber die auf einem zehendbaren Boden liegen, und umgerissen werden, sind allein das erste Jahr ihres Anbaues Zehend frey. Der Ackersmann darff auch die Früchte von dem zehendbaren Boden nicht heimführen, bevor die Auszehendung geschehen, bey Vermeidung doppelter Erstattung. Der Zehend-Herr mag auch in eines andern Gerichten und auf fremdem Boden durch seine Zehend-Knechte, ohne des Grund-Herrn Zuthun oder Hinderung seine Gerechtigkeit beobachten. Der Zehend-Unterthan aber ist schuldig, dem Zehend-Herrn, und wenn derer mehr sind, einem jeden besonders, vor dem Abschneiden die Ansage zu thun, damit der- oder dieselben den Zehenden ausstecken, das ist, den zehenden Haufsen durch Aufsteckung eines grünen Zweiges aussondern und zu rechter Zeit die Anstalt versügen mögen, selbigen heimführen zu lassen. So muß auch der Haus-Zehend an vierfüßigen und Feder-Vieh treulich abgerichtet werden, bey Straffe doppelter Erstattung. Wo nicht so viel gefallen, daß es das Zehende auswerffe; so wird an einigen Orten von jedem Haupte ein gewisses Geld entrichtet. Insgemein wird der Zehende abgetheilt in den grossen, von allen Früchten, so der Halm trägt, als da sind Weitzen, Rocken, Dinckel, Haber, Einkorn, Gerste, Linsen, Erbsen, Bohnen, u. s. w. den Minut- oder kleinen Zehend, von Heu, Obst, Kraut, Rüben, Flachs, u. d. g. oder lebendigen Zehend von allem zugezogenen Vieh und Eyern, wohin auch der Fisch-Zehend gehöret. Es wird auch, wo es hergebracht, Holtz- Wild- und Bienen-Zehend gegeben. Desgleichen hat man auch an einigen Orten den Zehenden vom Kabs-Kraute, vom Saffran, von Nüssen und Castanien, von der Milch und Haar, und mit einem Worte, von allen und jeden Arten der Früchte und Nutzungen der Gärten, Aecker, Wiesen, Felder, und Land-Güter, eingeführet. Wegen der Bestallungs-Kosten mag dem Zehend-Herrn nichts abgerechnet werden. Die Entrichtung des Zehenden mag durch Abrechnung nicht gehemmet werden. Wo statt des Zehenden ein gewisses Maas oder Zahl zu entrichten ist, mag bey fruchtbaren Jahren ein mehrers so wenig gefordert, als bey Mißwachs, oder Feld-

Schaden ein wenigers geboten werden. Der Zehend mag auch wider Willen des Zehend-Herrn mit Gelde nicht gelöset werden. Wenn ein zehendbares Gut verkaufft worden, darauf noch ein Rückstand hafftet, mag der Käuffer so wohl, als der Verkäuffer darum in Anspruch genommen werden. Der Scheffel Zehend wird nicht mit gehäufftem, sondern mit gestrichenem Maas entrichtet. Hohberg. Besold in Thes. Pract. bey den Worten Zehend, und Hirtenstab, und in dessen Contin. bey eben diesen Worten, allwo auch noch unterschiedlicher anderer Arten von Zehenden Erwehnung geschiehet, als z. E. von Rindern, Kälbern, Füllen, Schweinen, oder Sauen, Schaafen, Geissen, oder Ziegen, Lämmern, Gänsen, Enten, Hünern, Immen- oder Bienen, Wein, oder Butter, Reiß, Hierse, u. s. w. Absonderlich aber wird in eben diesem Besoldischen Thes. Pract. bey dem Worte Zehend, in der Addition wegen des Fisch-Zehenden folgendes angemercket: „Als zu Arnhöchstat des Fisch-Zehend halber „wegen etlicher Aecker und Wiesen, daraus Weyer „gemacht worden, Strittigkeiten entstanden, ist „verglichen worden, das jährlich 1 fl. Rheinischer „Landes-Wehrung darfür solte gereicht werden. „Wann sie aber würden in Baufeld neue Weyer „machen, von solchen Weyern sollen sie auch „schuldig seyn, Zehenden zu geben. Anno 1517. „Lohnerstatter Gemein-Ordnung Anno „1583. Fol. 23. Vier See zu Ailspach, davon „die Gemeinde zu Ailspach jährlich für ihren Fisch„zehenden dem Pfarrer zu Höchstatt 6 Pfund „Geld, mehr dem Pfarrherr zu Lohnerstatt 3 „Pfund Geld und ein Essen Fisch reichet. Mehr 15. „Fisch von ein besondern Weyer.„ Und Anno 1473 stehet in einem Briefe vom Zehend zu Arnhöchstatt, daß er gefallen soll zwischen den 2 unser Frauen Tagen Wurtzweyhe, und den letzten unser Frauen Tag. *Ibid.*

Nach Maßgebung der Geistlichen oder Canonischen Rechte werden die Zehenden zu denen Einkünfften der Geistlichen gerechnet. Wie es denn allerdings an und vor sich gar recht und billig ist, und daher auch unter andern der hohen Obrigkeit oblieget, vor der Priester und Geistlichen Unterhaltung Sorge zu tragen, damit sie nicht allein als Leute, die göttliche und geistliche Dinge zu besorgen haben, ihr ehrliches Auskommen geniessen, sondern auch durch selbst eigene Suchung und Erwerbung der täglich bedürffenden Nahrung von Verrichtung und Abwartung des Gottes-Dienstes nicht abgehalten werden mögen. 1 Cor. IX, und 1 Tim. V. Und dieses zwar aus Befehl Gottes, massen so wohl im Alten, als Neuen Testamente, gewisse Opffer, Zehenden, u. d. g. zu der Priester Unterhaltung verordnet und ausgesetzet worden, welche nach der Lehre und Meynung der Canonisten auch noch bis auf den heutigen Tag dauern, und eben daher ihren Ursprung haben sollen. 3 B. Mos. XXVII, 30. u. ff. Besiehe auch Covarruvias Lib. II, Var. Resolut. c. 17. n. 1 und 2. Die ältesten Exempel hiervon, sagen sie, geben uns schon Abraham und Jacob an die Hand. Denn diese frommen Ertz-Väter hätten aus Eingebung des Heiligen Geistes gelehret, Gott vor alle von ihm empfangene Wohlthaten mit Worten und Wercken gebührlichen Danck abzustatten. Und eben dieses habe auch die Natur schon so gar denen Heyden und Ungläubigen eingegeben, indem solche ihren vermeynten Göttern ebenfalls den Zehenden geopffert haben. l. 2. ff. de pollicit. Petrus Gregorius Tholosanus in Syntagm. Jur. Univers. Lib. II, c. 22. n. 5. und Lib. XVI, c. 8. n. 24. und 25. Baronius Lib. I, Ann. 57 §. 74. Azor c. 23. qu. 2. Jedoch hatte man auch schon in denen allerältesten Zeiten die Gewohnheit ausser dem denen Göttern gewiedmeten Zehenden, auch noch der weltlichen Obrigkeit unter diesem Nahmen einen gewissen Theil seiner Güter abzugeben. Also meldet Aristoteles Oecon. Lib. II, von denen Babyloniern, daß es bey ihnen Rechtens und gebräuchlich gewesen, von allen, was sie eingebracht, den Zehenden zu entrichten. Thao, ein alter Egyptischer König, forderte, auf des Athenienſers Glabriä Einrathen, seinen Unterthanen ebenfalls schon den Zehenden ab. Und von denen Römern schreibet Appianus, daß die Besitzer und Innehaber der Aecker und Land-Güter, an statt gebührender Abgaben vor deren Einräumung und ihnen verstattete Nutzung, den zehenden Theil derer davon erhobenen Früchte an die Republick abgeben müssen. Und die Sicilianer überlieferten den Römern den zehenden Theil von ihrem eingesammleten Getreide. Diejenigen aber, welche Bergwercke baueten und die Ertze aus der Erde gruben, musten gleicher Gestalt den zehenden Theil davon abgeben. l. cunctis C. de metallar. Anderer gleichmäßiger und schon vor Alters gebräuchlich gewesener Arten von Zehenden zu geschweigen; so wenden wir uns nunmehro wieder zu denen auch noch heut zu Tage der Geistlichkeit gebührenden Zehenden. Daß aber diese letztern eigentlich aus der Jüdischen Republick ihren Ursprung genommen haben, ist wohl ausser Zweiffel. Und zwar sind dieselben schon vor dem Gesetze bekannt gewesen, indem man von den Cananitern lieset, daß sie den zehenden Theil ihrer Güter, entweder als ein Gelübde oder aus freyem Willen, Gott zum Opffer gebracht haben. Johann Seldenus in Hist. Decimar. c. 1 und 3. und Spencer de LL. Hebr. Ritual. L. III. c. 10. Diss. 1. Dergleichen Zehenden wurden auch wie schon gedacht an statt des Tributs an die Könige und Fürsten bezahlet, auf welche Gewohnheit Samuel in seinem 1 Buche VIII. 15. zu zielen ist einer. Spencer c. 1. Sect. 1. §. 2. Johann Clericus ad Genes. XLI, 34. und XLVII, 26. Welche auch GOtt in der Israelitischen Republick eingeführet hat. Ob er aber diese als König verlanget, oder ob er nur den alten Gebrauch habe beybehalten wollen, da die Zehenden derer Früchte GOtt geheiliget worden, sind die Ausleger nicht einig. Clericus ad *Seldenum* de Histor. Decimar. c. 3. Spencer c. 1. und Hottinger de Decim. Judaic. Das erste scheinet jedoch fast wahrscheinlich zu seyn, dieweil er diese nicht zum Opffern, sondern zum Unterhalt derer Leviten gewiedmet hatte. Denn diese bekamen nichts von der Austheilung des Landes. Derowegen dauerten auch diese nicht länger, als die Israelitische Republick. So bald also die Opffer ein Ende hat-

ten, höreten auch die Zehenden auf. Basnage de Decim. §. 6. Besiehe hierbey auch die Artickel: **Leviten**, im XVII Bande, p. 649 u. ff. und **Priester**, im XXIX Bande, p. 420 u. ff. Weil wir nun in dem Neuen Testamente von keinem Opffer etwas wissen, auch unsere Geistlichen mit denen Leviten gar nicht können verglichen werden; so siehet man offenbar, daß auch die gantze Anstalt wegen derer Zehenden uns in so fern gar nicht verbinden. Wie denn in dem Neuen Testamente davon auch gar nicht die geringste Meldung geschiehet. Nachdem man aber in dem 11 Jahrhunderte anfieng, mit denen Wörtern zu spielen, und die Bischöffe Hohe-Priester, die Aeltesten *Sacerdotes*, oder Priester, die Diaconos Leviten, das Abendmahl ein Opffer, den Tisch, so man dabey brauchte, einen Altar zu nennen; so gab man auch denen freywilligen Geschencken und Gaben derer Christen den Nahmen Zehenden; obgleich alle diese Benennungen sich gar nicht auf den Zustand der Christlichen Kirche schickten, und der gantze Gottes-Dienst der Christlichen Kirche mit dem Gottes-Dienste des Alten Testaments gar keine Gleichheit hatte. Aber eben daraus siehet man, zu was vor schädlichen Lehren die Väter der Kirchen, aus Unwissenheit einer wahren Moral, Gelegenheit gegeben haben; ja wie schädlich die Mystischen Erklärungen der Christlichen Religion gewesen seyn, indem diese würcklich den Grund zu dem gantzen Pabstthum geleget haben. Basnage c. l. Denn obgleich die Väter der Kirchen, dabey eine gantz unschuldige Absicht gehabt haben; so hat doch dieses die Gelegenheit gegeben, daß man in denen folgenden Zeiten sich auf die Zeugnisse derselben beruffen, und die Zehenden als eine Nothwendigkeit angesehen hat. Thomaßinus P. III, L. I, c. 3. Also hat man in dem VI Jahrhundert angefangen, dieselbe durch Gesetze zu befehlen, und im VIII Jahrhundert so gar mit Gewalt einzutreiben. Es hatte kaum ein Land den Christlichen Glauben angenommen; so muste es diesen Tribut an die Geistlichen bezahlen. Also, daß so gar ein und andere Tumulte deswegen entstanden seyn, indem sich die Neubekehrten zu dieser Last nicht verstehen wolten. Es werden aber diese Zehenden, nachdem und so, wie sie einmahl eingeführet sind, in Geistliche und Weltliche eingetheilet. Jene sind, welche der Geistlichkeit zugehören; Diese aber, so grosse Herren aus denen Bergwercken u. d. g. genommen, und auch öffters andere damit belehnet haben, welche man in Franckreich, *Decimas Dominicas* oder Herren-Zehenden zu nennen pfleget. Diese aber gehören nicht hieher, und kan hiervon insbesondere besser unten der Artickel: Zehend (Berg-) nachgesehen werden.

Was also die ersten anbelanget, so gehöreten sie zwar vor Alters alleine vor die Geistlichen; also, daß die Pfarr-Herren in ihren Parochien dieselben fordern konnten. Es suchten aber doch auch die Layen nach und nach ein und andere von denenselben an sich zu ziehen; und zwar auf unterschiedene Art. Denn 1) waren die Fränckischen Könige Herren von denen Klöstern und Kirchen, denen also auch die Macht, von denen Kirchen-Gütern zu disponiren, zukam. Gleichwie nun diese öffters die geistlichen Pfründen denen Soldaten, an statt ihres Soldes, gaben; also thaten sie auch dieses mit denen Zehenden. Meinders de Orig. Decimar. in veter. Westphal. 2) Geschahe dieses von denen Bischöffen selbsten, welche aus unterschiedenen Ursachen die geistlichen Pfründen und Zehenden denen Layen zu Lehn gaben. 3) Reservirten sich auch diejenigen zu Zeiten die Zehenden vor sich und ihre Bauren Capellen und Kirchen baueten. 4) Suchten andere durch allerhand Kunst-Griffe, theils unter dem Schein der Voigtey- und Schutz-Gerechtigkeit, theils auch mit Gewalt, dieselbe an sich zu reissen. Deswegen siehet man auch noch heutiges Tages, daß viele Zehenden, theils bey denen Bischöffen, theils bey weltlichen Herren zu Lehn gehen. Nun war man zwar auf denen Conciliis bedacht, diese denen Layen wiederum aus denen Händen zu reissen; aber es war alles vergebens, indem diese darauf trotzten, daß es Lehen wären, und die sie, ohne Einwilligung des Lehns-Herrns, nicht vergeben könnten. Diese aber stunden ihren Vasallen darinnen bey. Doch brachten es die Bischöffe, und zwar vornehmlich unter dem Heil. Ludwig, dahin, daß denen Vasallen erlaubet wurde, dieselben ohne Lehns-Herrliche Einwilligung an die Kirche abtreten zu können. Es bewegte auch die Einfalt dererselben Zeiten ein und andere, daß sie ihre Zehenden abtraten; doch gaben sie diese nicht denen Kirchen, sondern mehrentheils an die Klöster. Und das ist die Ursache, daß auch diese zum Besitz derer Zehenden gelanget seyn. Aber auch diesen wiedersetzte sich die übrige Geistlichkeit, und brachte es dahin, daß die Klöster ohne Bischöffliche Bewilligung, welche sie jedoch gar leicht erhielten, keine mehr an sich ziehen konnten. Und dieses alleine ist auf dem andern Lateranischen Concilio verordnet und ausgemacht worden. Denn ob man gleich insgemein davor hält, als wenn auf demselben wäre befohlen worden, daß zwar die Layen diejenigen Zehenden, so sie schon hätten, behalten, aber keine weiter solten erlangen können; so hat doch das Gegentheil weitläufftig gezeuget Thomaßinus P. III, L. I, c. 8. §. 7. Inzwischen hat diese falsche Erklärung verursachet, daß auch die Päbste selbsten dieselbe angenommen haben. c. 7. X. de his quæ fiunt a Prælat. &c. c. 25. X. de decim. c. 2. eod. in 6. Derowegen beruffen sich alle diejenigen, so die Rechte der Zehenden vertheidigen, auf gemeldtes Concilium, und meynen, daß diese nur einen rechtmäßigen Besitz hätten, welche dieselben vor gedachtem Concilio als Lehen besessen hätten; und zwar müste dieses bewiesen werden. Weil aber der Beweiß heutiges Tages sehr schwer, ja fast unmöglich ist; so entstehet dahero die Frage, ob nicht allhier eine undencliche Verjährung genug sey? Das ist, daß man von undencklichen Jahren her im Besitz gewesen wäre, und man also wenigstens die Vermuthung des Titels vor sich hätte. Welches zwar an und vor sich selbsten nicht kan geleugnet werden. Aber wie, wenn die Kirche aus alten Documenten das Gegentheil beweisen könnte? Wie, wenn sie könnte darthun, daß die Kirche vor gedachtem Concilio noch nicht wäre

auf-

aufgerichtet gewesen? In welchen Fällen man nicht läugnen kan, daß alle Vermuthung eines rechtmäßigen Titels, so man aus der undencklichen Verjährung herleiten will, über den Hauffen fället. Es mag aber dieses seyn, wie es will; so begreiffet doch ein jeder, daß die Clerisey wenig ausrichten wird, da so viele Zehenden, sowohl bey denen Römisch-Catholischen, als Protestanten, von denen Layen besessen, auch täglich verkauffet und auf andere überbracht werden, welche sich also wohl schwerlich aus der Possess werden werffen lassen. Espen P. II, J. E. tit. 32. c. 4. §. 38. u. ff. Und dieses destomehr, weil unter denen Römisch-Catholischen selbsten welche sind, so behaupten, daß die Zehenden gar wohl von denen Layen könnten besessen werden, und daß sie weder Göttlichen Rechts wären, noch von denen Leviten A. T. auf unsere heutige Geistlichen argumentiret werden könnte. Serpius des Benefices Art. 21. qu. 1. Thomasius ad *Lanzell.* J. J. C. Lib. II, tit. 26. §. 3. und Basnage in Diss. de Decimis. Der gröste Streit aber, welcher bey denen Zehenden vorkommt, ist wegen der Frage, ob sie können verjähret werden? Und zwar entstehen deswegen wiederum vier andere Fragen: 1) Ob die Layen dieselben wider die Kirche verjähren können? 2) Ob es eine Kirche wider die andere? 3) Wiefern es ein Laye wider einen Layen thun könne? und 4) wie fern sie durch die Verjährung können verlohren werden? Was die erste Frage anbelanget; so wollen die Römisch-Catholischen Scribenten gar keine Verjährung hierbey statt finden lassen. Denn sagen sie, 1) könne ein Laye gar keine Zehenden besitzen. c. 7. in fin. X. de præscript. c. 1. C. 16. q. 7. 2) Wären sie nicht von Menschen, sondern von GOtt eingeführet. c. 14. X. de decim. 3) Wer der Kirche dieselbige nicht wiedergäbe, derselbe begienge einen Kirchen-Raub, und hätte die ewige Verdammniß zu erwarten. 4) Gehöreten sie zu denen jährlichen Schulden, welche gar nicht könnten verjähret werden. Carpzov P. II. C. II, D. 4. n. 1. u. ff. Berlich P. II, Concl. 4. n. 24. Brunnemann L. II, J. E. c. 6. §. 10. Aber ein jeder siehet gar leicht, daß diese Gründe von gar keiner Wichtigkeit seyn. Denn die Zehenden sind allezeit in dem Eigenthume der Kirche gewesen, und haben nicht im geringsten die Natur derer geistlichen Sachen. Und wenn man auch dieses zulassen wolte, so fliesset doch daraus nicht, daß sie vor die Geistlichen alleine, und nicht auch vor die Layen wären. Sind es aber Kirchen-Güter (wie sie es denn würcklich seyn) so ist gar kein Zweiffel, daß sie können verjähret, und von einem Layen erlanget werden. Daß man auf die Meynung verfallen, die jährlichen Leistungen könnten nicht verjähret werden, kommet von dem Streite her, welchen Martinus und Bulgarius zusammen gehabt haben. Jener meynete, daß so viel Verjährungen erfordert würden, als jährliche Leistungen wären; also, daß durch eine Verjährung die Befreyung dererselben nicht könne erlanget werden. Bulgarius aber hielte davor, daß eine Verjährung schon genug sey. Alle beyde haben ihre Anhänger gefunden; also daß, wenn man nach der Menge derer Schrifftsteller gehen wolte, ohnfehlbar Martinus recht haben müste. Es folgen demselben Block in Relat. Cameral. 132. pr. Gailius L. II, c. 73. Berlich P. II, Concl. 4. Gränewegen de LL. abrogat. ad L. 7. §. fin. C. de præscript. 30. vel 40. ann. Mynsinger Cent. III, D. 13. Treutlerus Vol. II, Disp. 22. Th. 3. Lit. I. Carpzov P. II, C. 2. D. 1. Sande L. IV. Dec. Frisic. tit. 6. Def. 1. das *Colleg. Jur. Argent.* L. 12. tit. 1. th. 18. Perez ad d. l. 7. Cod. de præscript. 30. vel 40. ann. n. 10. u. f. Johann Philipp von Lyncker de Redit. Ann. Disp. 8. §. 11. n. 35. Borcholt de Usur. c. 4. n. 36. u. ff. und viele andere mehr. Auf des Bulgari Seiten aber stehen Friedrich Mattini de Jur. Cens. c. 8. n. 157. Bachow ad Treutler. cit. loc. Brunnemann ad L. 7. §. 6. C. de præscript. 30. vel 40. ann. Peter Friderus de Proc Mand. L. II, c. 74. §. 4. u. ff. Harprecht de Præscript. Immunit. a Collect. c. 2. §. 7. Lyncker Cent. 4. Dec. 303. u. a. m. Und dieser letzten Meynung pflichten wir allerdings bey, indem die Gründe, so Martini und seine Anhänger vor sich anführen, von denen Vermächtnissen jährlicher Leistungen hergenommen sind, die man aber entweder nicht recht verstanden, oder doch wenigstens falsch erkläret hat. Denn alle uncörperliche Dinge können verjähret werden; also auch die Vermächtnisse jährlicher Leistungen. Und diese Meynung ist auch in der Praxi angenommen. Es ist also ohnstreitig, daß die Verjährung in denen Zehenden statt finde. Nur aber ist man gleichergestalt nicht einig, welche Verjährung hier angeführet werden müsse. Und obgleich die meisten die undencliche Verjährung erfordern; so sind sie doch auch, den Grund derselben betreffend, uneinig. Etliche führen diese zur Ursache an, weil die Layen ohne sonderliche Privilegirung des Pabstes keine Zehenden besitzen könnten. Andere hingegen halten davor, daß aus dieser Verjährung die Vermuthung erwachse, daß die Layen schon vor dem II Lateranischen Concilio die Zehenden erlanget hätten, und also mit allem Recht dieselben besässen. Daß aber dieses falsch sey, ist in dem vorhergehenden gezeiget worden. Inzwischen können die Römisch-Catholischen auf keine andere Verjährung sich gründen, weil wegen der Zehenden alle Verjährung in dem Canonischen Rechte verboten ist. c. 7. in fin. de præscript. c. 1. c. 16. q. 7. Daß aber die undencliche Verjährung darunter nicht verstanden werde, haben wir bereits in dem Artickel: Verjährung von undencklichen Zeiten, im XLVII Bande, p. 918. u. ff. gezeiget. Die Protestanten haben dergl. nicht vonnöthen, sondern es kan allezeit wider eine Kirche die 40 jährige Präscription angeführet werden. Denn 1) können die Zehenden von dem übrigen Eigenthume der Kirche nicht abgesondert werden. 2) Ist es falsch, daß ein Laye keine Zehenden besitzen könne, indem sie nicht Göttlichen, sondern bloß Kirchen-Rechtes sind. Was die andere Frage anbelanget, wenn nehmlich eine Kirche die Zehenden wider eine andere Kirche verjähren will; so kan sich dieses zutragen, wenn z. E. eine Parochial-Kirche in der Parochie einer andern Kirche; oder ein Kloster wider eine Parochial-Kirche, die Zehenden zu verjähren suchet. Hier hat die 40 jährige Präscription ebenfalls statt. Weil

aber

aber doch diese wider das gemeine Recht ist; so muß der Verjährende den vor sich angeführten Titel beweisen können. Denn dieser befreyet von allem üblen Verdacht. Kan aber dieser nicht erwiesen werden; so wird die undencklíche Verjährung erfordert. c. 29. in fin. X. de decim. Espen P. II. J. E. tit. 33. c. 5. Die dritte Frage ist, wenn ein Laye wider einen andern Layen die Zehenden verjähren will. Nun gestehen die Römisch-Catholischen Schrifftsteller selber, daß die sogenannten Layen-Zehenden, Lat. *Decimæ Laicales* von dem übrigen weltlichen Eigenthume nicht unterschieden wären. Espen cit. loc. c. 4. §. 38. u. ff. Welche Meynung also destomehr bey denen Protestanten angenommen werden muß, weil man sich wohl in Acht nehmen muß, damit man dasjenige, was in dem Canonischen Rechte von denen geistlichen Zehenden verordnet ist, auf die weltlichen Zehenden nicht zu appliciren suche. Denn es ist unter diesen beyden gar ein grosser Unterscheid. Immassen 1) die geistlichen Zehenden nicht können veralieniret werden; wohl aber die Weltlichen. 2) Jene, und die darüber entstandene Streitigkeiten gehören vor das Consistorium; diese aber vor die weltlichen Gerichte. Carpzov L. I, J. E. Def. 138. n. 5. u. ff. 3) Zu jener Prästirung kan man durch den Kirchen-Bann angehalten werden; bey diesen aber haben nur die bürgerlichen Rechts-Mittel statt. 4) Ist die Parochial-Kirche auch in Ansehung der Noval- oder Neubruch-Zehenden gegründet, c. 29. X. de decim. nicht aber die Edelleute, so dieselbe im Besitz haben. 5) Ist auch ein Unterscheid wegen der Verjährung. Denn es ist kein Zweifel, daß die Weltlichen Zehenden (nach dem gemeinen Rechte zu reden) auf gleiche Art, als die Dienstbarkeiten, müssen betrachtet, und also durch die nützliche Confessorien-Klage vindiciret, und durch die Negatorien-Klage in Zweifel gezogen werden können. Daraus schliessen wir: Entweder kan jemand einen Tittel anführen oder nicht. Im ersten Fall können dieselben in 10 oder 20 Jahren, wie alle Dienstbarkeiten, verjähret werden. l. 2. C. de servit. & aqu. Im andern Fall aber kan die Verjährung in 30 Jahren geschehen, wo nur der Besitzer in guter Treu und Glauben ist. Denn dieser wird nach dem Canonischen Rechte auch bey dieser Verjährung erfordert. c. fin. X. de præscript. Ein mehrers hieher gehöriges findet man in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 874. u. f. Nun ist die Frage: ob dem Fürsten auch einiges Recht in denen Zehenden zukomme? Oben haben wir gezeiget, daß die Fränckischen Könige nicht nur das Recht über das gantze Eigenthum der Kirche, sondern auch über die Zehenden gehabt, und also dieselben andern zu Lehen gegeben haben. Welches man aber heutiges Tages bey der Römischen Kirche nicht mehr einräumen will, dieweil sie nicht ein Eigenthum derer Armen, sondern der Geistlichkeit wären. c. 25 und 31. X. de decim. Bey denen Protestanten ist man gantz anderer Meynung, indem etliche die Zehenden zu denen Regalien, andere zu denen Früchten und Nutzungen der Jurisdiction rechnen. Reinking L. III, de R. S. & E. Class. 1. c. 8. n. 11. u. ff. Und zwar beruffet man sich nicht nur auf das 2 B. Sam. VIII, 15 und 17 allwo die Zehenden unter die Rechte derer Könige gezehlet würden, sondern auch auf die Exempel derer Fränckischen Könige. Meinders de Orig. & Jur. Decim. c. 4. Aber man findet keine erhebliche Ursache, beyden Meynungen beyzupflichten. Denn obgleich etliche von Adel Zehenden haben; so besitzen sie doch nicht dieselben wegen der Jurisdiction, sondern weil sie vor Alters damit sind belehnet worden. Es geben zwar auch die Fürsten an etlichen Orten die Zehenden zu Lehn, und behalten sich nur das Ober-Eigenthums Recht davon vor. Aber sie haben diese auf eben die Art, wie andere Layen, erlanget, u. also gar nicht wegen der Landes-Hoheit. Es gehöret auch nicht hieher, was aus dem Samuel angeführet wird, indem er nicht von denen Zehenden redet, welche denen Priestern und Leviten, sondern die bey etlichen Völckern denen Königen an statt des Tributs musten bezahlet werden. Spencer de LL. Hebr. ritual. L. III, Diss. 1. c. 10. Sect. I. n. 2. Und obgleich die Fränckischen Könige von denen Kirchen-Gütern auf einige Weise disponiret, und die Zehenden zu Lehen gegeben; so findet man doch nirgends, daß sie dieselbe als ihr eigen Gut betrachtet, und zu dem Fisco gerechnet haben. Meinders c. l. p. 449. Besiehe hierbey auch den Artickel: Recht eines Fürsten in Kirchen-Sachen, im XXX Bande, p. 1391. u. ff. Was die neu angebaueten Aecker anbelanget; so müssen nach dem Canonischen Rechte auch von diesen die Zehenden an die Parochial-Kirchen bezahlet werden, und wenn sie ausser der Parochie liegen, an den Bischoff c. 13. 29. X. de decim. Espen P. II, J. E. tit. 33. c. 6. Bey denen Protestanten schreibet man das Recht, von denen neu-cultivirten Aeckern Zehenden zu nehmen, der Obrigkeit zu, dieweil derselben alles ungebauete und wüste liegende Land zugehörete. tot. tit. C. de omn. agr. desert. l. 1, C. de bon. vacant. und 2. F. 26. Lyncker Dec. 1168. und Stryck ad *Brunnem.* J. E. L. II, c. 6. §. 9. Es kan aber dieses so überhaupt nicht gesaget werden. Denn 1) gehören nicht alle neu-angebauete Aecker dem Fürsten zu, indem öffters aus Wäldern, Teichen u. d. g. Aecker gemacht werden, die denen Privat-Personen allezeit eigen gewesen seyn. Und wolte man gleich sagen, daß doch der Fürst die Zehenden darauf legen könnte, so ist hier nicht die Frage, was ein Fürst thun kan, sondern wie in diesem Fall nach denen Rechten gesprochen werden muß, wenn in denen Landes-Ordnungen davon keine Meldung geschehen ist. Und wenn gleich der Fürst ein ungebauetes Land andern zum Anbauen übergiebet; so können doch auch davon keine Zehenden gefordert werden, wo nicht der Fürst ausdrücklich sich dieselbe vorbehalten hat. Will man sich auf die hergebrachte Gewißheit von gantz Deutschland beruffen, so wird diese wohl nicht können bewiesen werden; und von einer Provintz kan man auf alle andere kein Argument benehmen. Fraget man aber: wem also in diesem Fall die Zehenden zugehöreten? So dienet darauf zur Antwort, niemanden; sondern die Vermuthung der Freyheit streitet allezeit vor dieselben. Wolte man aber diesem ohngeachtet behaupten,

haupten, daß die neuangebaueten Aecker von denen Zehenden nicht befreyet seyn könnten; so halten wir davor, daß die stärckste Vermuthung sey, daß dieselben an die Parochial-Kirchen müsten bezahlet werden. Es kommet derowegen dieses Recht noch weniger denen Adelichen zu. Denn wie wir schon gezeiget haben; so besitzen sie die Zehenden nicht wegen der Patrimonial-Jurisdiction, sondern ihre Vor-Eltern haben dieselben auf unterschiedene Art von denen Kirchen erlanget. Wolte man gleich sagen, daß sie also dieselben aus einem abgetretenen Rechte prätendiren könnten; so lässet sich aber doch nicht beweisen, daß die Kirchen alles Zehend-Recht, und also auch aufs künfftige, ihnen gegeben haben, sondern es muß vielmehr die Concession hier in dem engesten Verstande genommen werden. c. 21. X. de V. S. Wehner in Observ. voc. Noval-Zehend. Siehe auch den Artickel: Neubruch-Zehenden, im XXIV. Bande, p. 23. u. f.

Aus diesem fliesset, daß von denen Besitzern derer Zehenden die Anzeige des Titels oder wie und auf was Art sie darzu gelanget, nicht könne gefordert werden. Und zwar mit diesem Unterscheide. Entweder ist der Streit zwischen zwey Layen; in diesem Fall ist die Anzeige des Titels nicht von nöthen, sondern derjenige, so die Zehenden vindiciren will, muß sein Recht beweisen, und unterdessen der andere im Besitz oder Gleichals Besitz geschützet werden. Oder es ist der Streit zwischen einer Kirche und einem Layen, und zwar einem solchen, der im Besitz ist. In diesem Fall behaupten zwar die Catholicken die Anzeige des Titels; welches aber bey den Protestanten nicht angenommen werden kan, indem wir die Gründe des Canonischen Rechtes nicht vor uns anführen können. Oder es ist der Streit unter einem Layen, der die Posseß hat, und dem Fürsten. Aber auch in diesem Fall kan die Anzeige des Titels nicht verlanget werden, dieweil allezeit die Vermuthung vor die Besitzer streitet. Hierbey besehe man das das Responsum in Horns Diss. de Clerico Clericum non decimante. Es kommt aber dennoch einem Fürsten das Recht zu, Gesetze wegen der Zehenden zu machen; und zwar was die Weltlichen anbetrifft, hat es gar keinen Zweiffel. Und wer wolte es ihm auch in denen geistlichen Zehenden streitig machen, da ihm das geistliche Fürsten-Recht in allen Kirchen-Sachen zukommt, und dessen Willen überlassen ist, zu veranstalten, wie die Geistlichen am besten können versorget werden? Es schreiben zwar die Römisch-Catholischen Schrifftsteller dieses Recht dem Pabste alleine zu. Es mangelt ihnen auch nicht an Exempeln, da man z. E. im Türcken-Kriege bloß allein aus Indulgentz derer Päbste die Zehenden aus denen geistlichen Gütern habe nehmen können. Aber es ist auch bekannt, daß die Fränckischen Könige ohne Erlaubniß des Pabsts von denen Zehenden disponiret haben. Und wüste man also nicht, auf was Weise dem Pabste einiges Recht darinnen zukommen solte. Es müssen aber auch besonders die Real-Zehnden nach dem Canonischen Rechte von allen Besitzern derer Aecker gegeben werden. Also, daß die Geistlichkeit selbst davon sonsten nicht ausgenommen war. c. 4. 23. 24. 29. X. de decim. c. 46. C. 16. q. 1. Der Pabst Paschalis II. aber hat in dem c. 2. X. de decim. befohlen, daß die Geistlichen von einander keine Zehenden solten fordern können; und dahero ist die Regel entstanden, Clericus Clericum non decimat, das ist, kein Geistlicher decimiret den andern, oder es ist kein Geistlicher befugt, einem andern den Zehenden abzufordern, noch auch dieser schuldig, jenem denselben zu geben. Es muß aber dieses also verstanden werden: Die Priester bey einer Kirche geben einander von denen Aeckern, so in der Parochie liegen, keine Zehenden. Sie bekommen aber dieselben 1) von denen kleinen Geistlichen, deren Beicht-Väter sie seyn, 2) von auswärtigen Geistlichen, die in ihren Diöcesen Dienst-Güter besitzen. Horn in cit. Diss. Es sind also die Mönche von der Bezahlung derer Zehenden nicht befreyet, ob sie gleich heutiges Tages geistliche Personen seyn. c. 3. und 4. X. de decim. Weil ihnen aber dieses allzu beschwerlich fallen wollen; so haben ein und andere die Befreyung in denen Aeckern, welche das Kloster selbsten bauet, bey dem Pabste zu erhalten gesucht. c. 9. 10. 12. X. de decim. Weil man aber dieses ihnen vornehmlich wegen ihrer Armuth verstattete; so hat man nachgehends, da sie grosse Reichthümer erlanget haben, in dem c 3. X. de decim. es geändert und verordnet, daß sie ins künfftige die Zehenden von denen neu erworbenen Gütern, bezahlen solten. Es werden dieselben von allen Früchten gegeben. Wenn also gleich ein Acker unterschiedene mahl des Jahres mit unterschiedenen Saamen besäet wird; so muß doch allezeit davon der Zehende abgetragen werden. Lyncker. Resp. 170. Sie müssen auch von Rauch-Futter, Kohl-Rüben u. d. g. so in die Brache gesäet werden, bezahlet werden. Man ist auch an statt der Früchte die Bezahlung anzunehmen nicht schuldig. Deswegen giebt es auch zweyerley Zehenden, den Rauch-Zehend, der in Natur von denen Früchten muß gegeben werden, und der Sack-Zehend, da man an statt derselben jährlich ein gewisses Geld bezahlet. Wenn man aber gleich dieses viele Jahre genommen hat; so erlanget dennoch der andere dadurch kein Recht, sondern man kan allerdings davon abgehen, und den Zehenden wiederum in Natur fordern. Mevius P. VIII. Dec. 66. Man kan aber auch das Recht, die Zehenden zu fordern, wiederum verlieren. Und zwar ist hier nur die Rede von denen gemeinen Rechten. Man muß auch das Bürgerliche von dem Canonischen Rechte unterscheiden. Nach jenen wird dieses Recht, vor andere Dienstbarkeiten, durch den Nicht-Gebrauch verlohren. Womit auch das Canonische Recht in Ansehung derer Weltlichen Zehenden übereinkommt. Gleichwie aber in denen Dienstbarkeiten, die nicht alle Tage geleistet, noch auch füglich gefordert werden mögen, von denen meisten Juristen eine doppelte Zeit erfordert wird; also glauben einige, müsse man auch dieses in denen Real-Zehenden nach solcher Meynung statt finden lassen; so, daß nach Verlauff dieser Zeit die Confessorien-Klage nicht mehr angestellet werden könne. L. 7. D. quemadm. servit. amitt. Wegen der geistlichen Zehenden aber ist man nicht einerley

nerley Meynung. Die Gründe der Römisch-Catholischen hat zusammen angeführet Klock Vol. 4. Conf. 1. n. 306. u. ff. Und zwar meynen etliche, daß das Zehend-Recht eine solche Sache wäre, welches gar nicht verjähret, und also in gar keiner Zeit könnte verlohren werden. Andere hingegen halten davor, daß zwar das Zehend-Recht nicht gantz und gar, doch aber zum Theil, könnte verjähret werden. Faber in Cod. Lib. VII. tit 13. def. 14. Und noch andere glauben, daß man dasselbe durch die undenckliche Verjährung verlieren könnte. Um aber dieses etwas deutlicher zu machen, so ist zu wissen, daß sowohl nach Maßgebung des Canonischen Rechts, als auch besonders derer Römisch-Catholischen Ausleger desselben, die geistlichen Zehenden oder dasjenige, was unter solchem Titel an die Geistlichen zu entrichten ist, ordentlicher Weise den zehenden Theil von allen aus der Erde herfür kommenden und wachsenden Früchten begreiffet. Ambrosius c. 1 cauf. 23. qu. 2. und c. quadragesima in fin. de Consecrat. dist. 5. Gregorius c decimæ. 16. qu. 1. und c. Majores. eod cauf. qu. 7. Augustinus c. 1. extr. de Decim. und c. revertimini. 16. qu. 1. Womit auch die c commissum. c pervenit. c. dilecti. c. ex parte Canonicorum. c. non est in potestate. c. ex transmissa. und c. tua nobis de Decim. übereinstimmt Und also ist dieser zehende Theil nothwendig völlig zu geben, wie solches auch von unterschiedlichen Concilien anbefohlen worden. c. prohibemus c. aliquibus. c. ex parte. 21. und c. non est. 22 de Decim. Johann Andreas in Mercurial. & gemin. in c. 1. super 6. de Decim. Folglich sind die Wörter: Von allen Früchten, nicht vergebens gesetzt, und wer alles sagt, will nothwendig nichts davon ausgeschlossen wissen. gl. in c. si Romam. 29. de Decim. u. a. m. Es mag auch hierwider einiges Herkommen, Gebrauch oder Gewohnheit nicht Statt finden. c. consuetudinem. 13. de Decim gl. in c. frustra. eod. Dd. in L. de quibus. ff. de LL. Rebuff in Tract de Decim. qu. 1. Philipp Decian Conf 113. Vol. II. Also, daß diesem nach alle, sie mögen auch wes Standes und Würden, oder auch von Religion seyn, wie sie wollen, den Zehend zu geben schuldig sind. c. 16. X. de Decim. c. ex transmissa. 23. und 24. de Decim. Abbas in c. de terris. 16 in fin. eod. tit. Suarez Lib. I. c. 26. Ja so gar auch die Juden, wenn sie zehendbare Gründe und Güter haben und besitzen. Oldradus Consil. 19. Aus Ursachen, weil sie GOtt, als dem HErrn aller und jeder Menschen und Dinge, zugehören, wie in c. tua nobis. 26. de Decim gesaget wird. Desgleichen sind auch die Geistlichen und Religiosen oder Münche schuldig, den Zehenden von ihren ererbten Gründen der Pfarre, worunter sie gelegen sind, zu geben. Suarez Lib. I. c. 17. n. 21. Es wäre denn, daß sie mittelst erhaltener Privilegien hiervon frey gemacht worden; massen denn der Pabst Paschalis II, wie schon im vorhergehenden gemeldet worden, die Religiosen und Geistlichen, die in Gesellschafft zusammen leben, von denen Gütern, welche sie mit eigener Hand oder mit Unkosten erbauen, des Zehendens befreyet hat. Welches er auch nach der Meynung derer Canonisten gar wohl thun können, indem er, wie sie sagen, in seinem Gerichte über alle menschliche Gesetze erhaben ist. can. Decimas. qu. 1. Der Pabst Adrian IV aber schränckte dieses hernach nur auf die Cistercienser-Münche, Tempel-Herren und Hospitäler ein. c. ex parte. 10. de Decim. Und Pabst Innocentius III. wolte es nur von denen vor dem Lateranischen Concilio erworbenen Gütern statt finden lassen. Bey denen übrigen Religiosen aber hat diese Befreyung nicht Statt, ausser den Noval- oder Brach-Aeckern, welche sie mit ihrem Fleiß und Kosten wieder zurichten und anbauen. Doch sind hiervon auch die Armen ausgeschlossen. arg. c. licet infra. de censibus. Denn die Armuth entschuldiget den Offerirenden von der ihm sonst zur Last fallenden Schuld und Fahrläßigkeit, und befreyet ihn auch von dem, was er sonst von Rechtswegen zu thun schuldig gewesen, und machet alles gemein; massen denn auch derjenige, welcher aus höchster Armuth zum Stehlen angetrieben worden, mit der ordentlichen Straffe des Diebstahls nicht angesehen wird. Suarez Lib. I c 16. n. 14. Bellarminus Tom. I. Controv. de Cleric. Lib. I. c. 25. dub. 2. Sonst aber wird auch heutiges Tages zwischen Protestantischen und Catholischen Orten das Wiedervergeltungs Recht gebraucht. Dieser Zehenden sind nun nach der Lehre einiger Canonisten zweyerley Arten, als nehmlich Real- oder Dingliche, das ist, solche, die von den Gütern, und persönliche, oder die, so von eines jeden Gewerbe und Handlung, oder auch wohl von dessen Besoldung, zu entrichten sind, und sind besonders die letztern zwar in Deutschland nicht gebräuchlich, wo sie aber sonst etwan eingeführet sind, werden sie nur in derjenigen Kirche entrichtet, darinne einer sich der Heil. Sacramente bedienet. c. 20. X. de Decim. Andere aber theilen die Zehenden in persönliche, dingliche, und gemischte ab. Die persönlichen Zehenden, Lat. *Decimæ Personales*, rühren von einer Person Fleiß, Mühe und Arbeit, auch wohl von deren Amt, Kunst, Wissenschafft und Handlungen her, welchen auch die in einem gerechten Kriege erworbene Beute zugezehlet wird, wie solche der Pabst Innocentius in can. Decimæ. 16. qu. 1. erkläret. Es mögen aber dennoch hiervon eher keine Zehenden gefordert werden, als nach Abzug aller aufgewandten Unkosten. Die Ursache ist, weil man sie nur von dem Gewinste zu entrichten schuldig ist; der Gewinst aber ist eigentlich nur dasjenige, was nach Abzug derer Unkosten übrig bleibt. c. non est 22. c. tua nobis. 26. und c. Pastoralis. 28. de Decim. l. fructus. 7. ff. de solut. matrim. l. 1. C. de fruct. & lit. expens. Dingliche, und wie sie sonst auch genennet werden, Real- oder Prädial-Zehenden, Lat. *Decimæ Prædiales* oder *Reales*, sind die Zehenden von Sachen, so aus der Erden herfür kommen, als Getreide, Oel, Wein, Holtz, Heu, Stroh, Kraut, Flachs, Obst, Steine, Metalle, und dergleichen, wie auch dasjenige, so durch das Jagen und Fischen erworben wird, welche Art von Zehenden nur auf denen Gütern hafftet, worauf dergleichen Sachen erzeuget und gewonnen werden. Gemischte Zehenden, Lat. *Decimas mixtas*, nennet man diejenigen, so von den Früchten der Thiere, als Kühen, Schweinen,

nen, Schaafen, Hühnern, Gänsen, u. s. w. herkommen; und werden sie deswegen gemischte genannt, weil sie nicht allein von dem Grunde und Boden, sondern auch von dem Fleisse, der Mühe und Arbeit der Menschen herrühren. Die beyden letzten Arten aber, sagen die Canonisten, habe ihm der höchste GOtt selber zum Zeichen seiner allgemeinen Herrschafft vorbehalten und ausgezogen; mithin gebührte sich es auch noch heut zu Tage, selbige denen Geistlichen zu reichen. Suarez Lib. I, c. 9. n. 3. u. 4. Es müste denn jemand, wie schon gesagt, die Befreyung davon durch sonderliche Privilegirung oder auf andere rechtmässige Art und Weise erlanget haben. Wie denn diese Befreyung nach einiger Meynung 1) durch Gewohnheit erlanget werden kan, und zwar in so weit, daß die Zahlungs-Art und Weise der Zehenden in ein wenigers oder mehrers verändert, oder auch wohl völlig erlassen werden könne, wenn ein Pfarrer sonst mit gnugsamem Unterhalt versehen ist. Bellarminus c. l. dub. 1. Suarez Lib. I, c. 12. Franciscus Balbus in Tract. de Præscript. Lib. II, Part. 5. princ. qu. 7. n. 8. Concluf. 3. 2) Wird sie auch durch die Verjährung erworben und erlangt, wovon bereits im vorhergehenden mit mehrerm gezeiget worden. Allhier aber wollen wir nur noch so viel erinnern, daß nach der Meynung derer Canonisten die Befreyung von der Leistung der Zehenden ohne Titel durch eine undenckliche Zeit, mit einem Titel aber nach Verlauff einer Zeit von 40 Jahren rechtmäßiger Weise verjähret werden möge. per text. in cap. de Quarta. 4. in c. ad aures. & cap. illud autem. 8. Extr. de Præscript. l. 3. §. ductus. ff. de aqu. quotid. Vallensis tit. 58. n. 4. Thometa de Decimis c. 5. qu. 5. n. 10. Friedrich Martini de Censib. c. 5. n. 81. Covarruvias Lib. I, Var. Resol. c. 7. vers. quibus. Rebuff de Decim. qu. 13. n. 25. Absonderlich wenn in denen Reichs-Landen wider eine Kirche Streit vorfiele, solte ohne Unterscheid die vierzigjährige Präscription auch ohne Titel und ohne gute Treu und Glauben gnug seyn. arg. Auth. quas actiones. C. de SS. Eccles. ingleichen c. cum rerum dist. 96. c. si adjutorium. dist. 10. und c. ex antiquis. dist. 54. de Præscript. Dessen allen ohngeachtet aber sind dennoch viele der Meynung, daß, wenn es Sr. Päbstl. Heiligkeit vor gut anscheine, und absonderlich wenn die Pfarrer und Kirchen-Diener mit keinem hinlänglichen Unterhalte versehen sind, ungeachtet des durch Privilegien, Gewohnheit und Verjährung erworbenen Rechts, dennoch die Zehenden, auch wo man sonst gleich noch niemahls etwas dergleichen gegeben habe, gefordert werden könne, und das eine übermäßige Verletzung oder Verkürtzung die gegebene Freyheit im Gewissen und von Rechts-wegen aufhebe. Michael Münchmayr in Jur. Publ. Rom. Germ. P. II, c. 18. Es hat aber dieses alles keinen Grund. Denn wenn man auch denen Römisch-Catholischen zugestehen wolte, daß die Zehenden göttlichen Rechtens und von GOtt selbsten befohlen wären; so ist es aber doch eine ausgemachte Sache, daß sie denen Priestern und Leviten nur zu dem Ende sind gegeben worden, weil sie sonsten zu ihrem Unterhalte gar nichts hatten. Dieses aber findet sich bey der Catholischen Clerisey nicht; sondern wenn auch gleich die Zehenden wegfallen, so haben sie dennoch so viele Güter und geistliche Pfründen, daß sie in dem allergrösten Ueberfluß leben können. Wolte man sagen, daß man doch in seinem Gewissen verbunden wäre, den Zehenden denen Armen zu geben, wenn man sie ja der Clerisey zu reichen sich nicht schuldig erkennete, welcher Meynung auch Brunnemann Lib. II, J. E. c. 6. §. 2. beypflichtet; so gehöret dieses dennoch gar nicht zur Sache. Denn es ist zwar ein jeder zur Versorgung derer Armen verbunden; die Art und Weise aber, wie solches geschehen solle, ist in der Schrifft nicht vorgeschrieben, und also auch nicht, daß man den Zehenden geben müsse, sondern es ist der Willkühr eines jeden überlassen. Absonderlich da die Allmosen nicht eben darinnen bestehen, daß man denen Armen etwas gewisses austheilet, sondern es kan auch dadurch geschehen, wenn man andern Gelegenheit giebt, ihr Brodt erwerben zu können. Was die Protestantischen Schrifftsteller anbetrifft; so sind viele ebenfalls der Meynung, daß das Zehend-Recht nicht durch die Verjährung könne verlohren werden, welches auch in etlichen Landes-Ordnungen also verordnet ist. Aber man kan die Ursache dessen nicht begreiffen. Carpzov P. II, C. 2. D. 4. Richter P. I, Dec. 21. n. 50. und Lyncker Dec. 1168. Fleischers Einleit. zum Geistlichen Recht. Lib. II, c. 16. §. 1-32.

Ausser denen Zehenden gehören auch denen Geistlichen die Primitiæ oder Erstlinge, nebst denen so genannten Oblationen oder Opffer-Pfennigen, von welchen so wohl im Canonischen Rechte selbst unter dem Titul: Zehend oder *Decimæ*, als auch von dessen Auslegern, zugleich mit gehandelt wird, wovon aber in unserm gegenwärtigen Lexico bey denen Worten: Erstlinge, im VIII Bande, p. 1779 u. ff. *Oblatio*, im XXV Bande, p. 215 u. ff. und Quartal-Pfennige, im XXX Bande, p. 87. das nöthigste beygebracht worden; weswegen wir uns auch allhier nur auf die erst benannten Artickel bezogen haben wollen.

Nach Sachsen-Recht nehmen des verstorbenen Lehnmanns Land-Erben dasjenige, so er verdient hat, das ist, wenn er den Zins-Tag erlebt hat, als auf Walpurgis den Lämmer-Zehend, auf Johannis allen Fleisch-Zehend, auf Margarethen allen Korn-Zehend ꝛc. und des Mannes Saat, so die Ege bestrichen hat. Schneidewin ad Instit. p. 480. in fin. Nach denen Chur-Sächsischen Rechten aber insbesondere muß der Zehend von den Gütern, so denen Geistlichen zu ihrem Unterhalte zu entrichten ist, nicht allein von allerhand Getreide und Früchten, sondern auch von Garten-Früchten abgestattet werden, und zwar der Getreide-Zehenden entweder alsofort in Garben, da eher nichts einzuführen, als bis derjenige, so den Zehend oder Decem zu geben schuldig, es dem Pfarrer gemeldet; und sind alsdenn die Garben nach den vorhandenen eisernen Reif-

ten oder andern Maassen zu binden, oder in Körnern, welche unausgesondert, und so gut daß Getreide einem jeden gewachsen, dem Geistlichen in Gegenwart des Richters und der Schöppen zuzumessen. **General-Art.** 21. 22. **Synod. Decret** §. 59. Die übrigen Zehend-Früchte aber sind nach dem Dreßdnischen Maasse abzutheilen, **Mandat** von 1715. und auch hiervon dem Geistlichen der Zehende nach rechter Anzahl des Gewächses zu überliefern und zuzustellen. **General-Art.** 22. Wenn aus Zehend-Aeckern Krätz-Gärten gemacht werden; ist auch von dem, was hierein gepflantzet wird, der Zehend zu geben. *Ibid.* Also, daß ausser dem Getreide, an Korn, Weitzen, Gerste und Hafer, der Zehend auch von Erbsen, Wicken, Flachs, Hanff, Hirse, Heydekorn, Kraut, weissen und gelben Rüben, Zwiebeln, und andern dergleichen Früchten, und nach Gewohnheit auch von Obst, Aepffeln und Birnen zu geben. **Synodal-Decret** §. 61. Damit den Geistlichen hierunter nichts entzogen werde, sollen diejenigen, so Zehenden zu geben schuldig, die Zehend-Felder gleich den Frey- und Erb-Aeckern düngen und bestellen, und nicht etwa zu Holtze wachsen oder gar unbestellt und müßig zur Uebertrifft liegen lassen. **General-Art.** 22. **Synodal-Decret** §. 62. oder sich deshalber wenigstens mit dem Pfarrer und Küster oder Schulmeister vergleichen. **Synod. Decret.** §. 60. Uebrigens werden bey entstandenen Concursen die Zehenden und Opffer-Pfennige in der ersten Classe unter denen übrigen Real-Beschwerden mit diesen zu gleichen und gebührlichen Theilen bezahlet. **Proc. Ordn.** tit. 42. §. 6. und **Erl. Proc. Ordn.** tit. 42. §. 8. Wenn aber auf Caduc-Gütern Zehenden hafften, sind, bis solche wieder an den Mann zu bringen, inzwischen die natürlichen Früchte unter die Beamten oder Gerichts-Herren und Geistliche zu theilen. **Erört. Landes-Gebr.** von 1661. tit. **Consist. Sachen** §. 21. u. 22.

Ueberhaupt aber ist allhier noch wegen der Zehenden kürtzlich beyzufügen, daß solche zwar auch schon in den ersten Zeiten des Christenthums in Deutschland eingeführt gewesen, und auch bald anfangs im zehenden Theile der Früchte bestanden, so der Boden ertragen, welche als besondere Gefälle der Kirchen an diese zu entrichten gewesen. Absonderlich aber hat man, wie **Lehmann** in seiner Speyerischen Chronicke Lib. II, c. 35. p. 139. berichtet, zu den Zeiten der Fränckischen Kayser und Könige in etlichen Orten aus einer gewissen Marckung oder Revier denselben von allerhand Früchten zu der Clerisey und Priester Unterhalt, so wohl in Städten, als Flecken und Dorffschafften, geliefert, und haben auch die Könige auf der Bischöffe Ansuchen und nach Anleitung der Mosaischen Gesetze ernstlich und strenge darüber gehalten. Wer sich hierinne säumig, fahrläßig oder ungehorsam erzeiget, der hat nicht allein die Kirchen-Busse auf sich geladen, daß er von der Gemeinde ausgeschlossen worden, sondern auch der Grafen oder Gerichte Straffe verwürckt, die er alsdenn unnachläßig bey Leibes-Straffe bezahlen, und darneben der Kirche den Zehenden reichen müssen. Es sind auch hiervon hin und wieder viele Gesetze zu befinden. Sonderlich gehöret hieher aus dem Synod. Matisc. II, der can. 5. welcher also lautet: Statuimus & decernimus, ut mos antiquus a fidelibus reparetur, & decimas Ecclesiasticis famulantibus ceremoniis populus omnis inferat. Und solget auch gleich darauf, zu was Ende solcher Zehend zu entrichten, und wohin selbiger verwendet werden soll, nehmlich zu Nutz der Armen und Dürfftigen, und zur Erledigung unschuldiger Gefangener bey den Feinden: Quibus Sacerdotes aut in pauperum usum, aut in captivorum redemptionem prorogatis suis orationibus pacem populo ac salutem impetrent. Si quis aut contumax nostris statutis saluberrimis exstiterit, a membris Ecclesiæ omni tempore separetur. Und in den Constit. Carol. fol. 226. lautet die hieher gehörige Verordnung: Negligentes amoveantur a Presbyteris Ecclesiarum ad tertiam vicem, ut ipsam decimam dent; quod si contempserint, ab Ecclesiæ introitu prohibeantur: Et si hoc non emendaverint, a Ministris Reip. districti singuli 6 solidos Ecclesiæ componant, & insuper dare decimam cogantur. Dergleichen sich an noch unterschiedlichen Orten mehr befinden. Sonst aber findet sich, daß man nicht eben allemahl gerade den zehenden Theil, sondern an etlichen Orten auch den Neunten zur Kirchen gereicht; wie denn derselbe deswegen auch im Lateinischen ausdrücklich *Nono* genannt wird. Siehe dieses Wort, im XXIV Bande, p. 1228. Es ist auch besonders aus denen Capitularien der Fränckischen Könige gantz deutlich zu spüren, daß der neunte und zehende Theil allein von denen Gütern der Kirchen heim gefallen, welche die Könige von einer Zeit zur andern den Kirchen verehret, und dieselben einer Gemeine zu Ausbesserung derer Kirchen und anderer geistlichen Gebäude entweder um den Neunten oder Zehenden von den Bischöffen untergeben und eingeräumet worden. Klare Zeugnisse hiervon geben absonderlich folgende Gesetze an die Hand. Als in denen Capitul. Lib. V, c. 11. stehet ausdrücklich: Ut illi homines, qui res Ecclesiasticas per verbum Domini Regis tenent, sic ordinatum est, ut illas Ecclesias, unde sunt, vel illas domos Episcopi vel Monasterii, cujus esse noscuntur, juxta quod de ipsis rebus tenent, emendare debeant, & illos census vel illus decimas ac nonas ibidem dare pleniter debeant, & qui hoc non fecerit, ipsas res perdat. Desgleichen Capit. Lib. I, c. 163: Ut, qui Ecclesiarum beneficia habent, nonam & decimam ex eis Ecclesiæ, cujus res sunt. Und an andern Orten dergleichen mehr. Welcher Gestalt aber auch die Bischöffe und Geistlichen mit denen Zehenden, oder andern milden Gaben und Stifftungen umgehen, und wie oder worzu sie solche gebrauchen sollen, davon haben die Könige mit Zuthun der Bischöffe gar zeitlich gute Ordnungen gemacht, und selbige hernach auch zum öfftern wiederhohlt und auf das neue bestätiget. Also ist schon auf dem ersten Synodo, welcher unter dem Könige Clodovão zu Aurelien in Gegenwart 32 Bischöffe gehalten worden, hiervon dieses Decret gemacht worden: Cent. Eccles. 6. c. 9. can. 5. Justissimum definimus, ut in reparationibus Ecclesiarum, alimoniis Sacerdotum & pauperum refectione, vel redemptionibus captivorum, quicquid Deus in fructibus dare dignatus fuerit, expendatur, & Clerici ad adjutorium Ecclesiastici operis constringantur; Das ist: Wir erkennen vor höchst billig und recht, daß, was GOtt durch seinen milden Segen an Früchten und Nahrungs-Mitteln, verleihen möchte, solches alles zur Ausbesserung und Erhaltung der Kirchen, zum Unterhalt der Priester, und zur Ergetzlichkeit der Armen, oder zur Erlösung der Gefangenen verwendet, und auch die Geistlichen zur Beyhülffe in geistlichen und Kirchen-Sachen angestrenget würden. Carl der Grosse hat auch bey seiner Regierung Capit. Lib. VII. c. 290. hiervon also verordnet, es solten sich die Geistlichen erinnern, daß der Zehend und frommer Christen Opfer der Armen im Lande und fremder Pilgrimme Unterhalt sey, und die Kirchen-Güter als ein entlehnt, und nicht als ein eigenthümliches Gut gebrauchen, davon sie GOtt Rechenschafft zu geben schuldig, und so sie nicht aufrichtig damit gehandelt, der ewigen Verdamniß gewärtig seyn müsten. Wie sie aber solche Güter recht verwalten solten, das hätten sie aus den geistlichen Rechten zu erlernen, darinne verordnet zu befinden, daß dieselben in vier Theile zu vertheilen, und einer davon zum Kirchen-Bau, der andere den Armen, der dritte der Geistlichkeit, und der Vierte dem Bischoffe vorzubehalten: Canones sacri instituunt, ut quatuor partes & omnibus fiant, una ad fabricam Ecclesiæ relevandam, altera pauperibus distribuenda, tertia Presbytero cum Clericis suis habenda, quarta Episcopo reservanda. Nisi forte a datoribus ubi specialiter res dandæ sint, constitutum fuerit. *Capit.* Lib. I, c. 87. Es hätte denn der Stiffter etwas sonderbares verordnet, worzu seine Gaben und Stifftungen verwandt werden solten, welchem auch also nachzukommen wäre. Gleiche Bewandtniß hat es auch mit den Gaben und Schenckungen gehabt, die man vor die Klöster gestifftet und ausgesetzet, wie davon in Constit. Carol. Lib. I, c. 87. zu ersehen. Bey diesen Puncten ist auch zu mercken, daß man bey den Deutschen und Francken niemanden in Städten, Flecken und Dörffern umgehen lassen zu betteln; sondern so etwan ein Freyer oder Leibeigener in Armuth gefallen, hat man sie in den Münstern oder Klöstern gleich als wie in einem Spitale unterhalten, vielen ihre Nothdurfft an Speise, Tranck und Kleidung von den milden Gaben zu Hause getragen, desgleichen fremde, preßhaffte und krancke in die Pflege und Wartung aufgenommen, bis sie wieder zur Gesundheit gelangt. Also stehet ausdrücklich im *Syn. Aurel.* V. c. 21. verordnet: Unusquisque Episcoporum incolis quos infirmitatem incurrisse tam territorii sui, quam civitatis agnoverint de domo Ecclesiæ juxta posibilitatem victui & vestitui necessaria submini-stret, ut non eis desit misericordiæ cura, quos per duram infirmitatem intolerabilis constringit inopia. Und im *Syn. Aurel.* I. c. 16. Item Episcopus pauperibus vel infirmis, qui debilitate faciente non possunt suis manibus laborare, victum & vestimentum, in quantum possibilitas habuerit, largiatur. Was denn nun gutherzige Christen an Haab und Gütern der Kirche verschafft, das hat kein Bischoff, noch anderer Geistlicher, davon verkauffen, veräussern, oder verändern können, noch sollen. Und so jemand dergleichen durch Practicken entfremdet und es an den Tag gekommen, ist der Käuffer oder Innhaber dasselbe der Kirche ohne Entgeld wieder zu liefern, durch weltliche und geistliche Rechte, und der Executorn strengen Ernst angehalten worden. Doch haben die Bischöffe Macht gehabt, dieselben, so sie es vor besser gethan zu seyn erkannt haben, als es zu unterlassen, um andere liegende Güter zu vertauschen, wie **Baronius** ad Ann. 819. n. 5. bezeuget, desgleichen denen Priestern oder auch den Klöstern auf dem Lande um ihnen davon ihren bessern Unterhalt zu verschaffen, zu verleihen und einzuräumen, wie im *Syn. Aurel.* I. c. 23. zu befinden, und auch aus **Lehmanns** Speyerischer Chronicke c. l. p. 139. und 140. zu ersehen. Um aber wieder auf die eigentlichen und insbesondere so genannten Zehenden zu kommen; so sind vor Alters auch in Deutschland die, so der Kauffmannschafft und andern Handthierungen obgelegen, vermöge der Rechte schuldig gewest, der Geistlichkeit von ihrem Handel und Gewerbe nicht weniger, als die, so mit dem Feld-Bau umgegangen, den Zehenden zu reichen. Wie denn besonders die Kauffleute Capit. Lib. VI, c. 228. erinnert werden, dem Zeitlichen dergestalt nachzutrachten, daß sie niemanden übernehmen und die ewigen Güter hierüber nicht vergessen, sondern mit dem zeitlichen Reichtum durch Stifftungen und milde Gaben ihrer Seelen einen leichtern Zugang zum Himmel machen sollen. **Lehmanns** Speyerische Chron. Lib. II. c. 19. p. 92. Es haben sich aber doch nach der Zeit dieser Zehenden halber allerhand Irrungen entsponnen, weil entweder die Geistlichkeit darinnen allzu weit gegriffen, und sich ein mehrers anmassen wollen, als ihr eigentlich gebühret, oder aber dagegen die Layen sich in Abstattung der Zehenden etwas saumseelig und nachläßig erwiesen. Wie denn unter andern zu Kaysers Heinrichs IV. Zeiten zwischen dem Ertz-Bischoffe zu Maynz und denen Ungarischen Ständen des Zehenden halben grosse Mißhelligkeiten entstanden; so gar, daß, als die Letztern sich in den Sinn kommen lassen, deshalber vom Kayser und Synodo nach Rom zu appelliren, der Kayser sich gemüßigt gesehen, zu Erhaltung der Kayserlichen Rechte und Hoheit solche Appellation so strenge und ernstlich zu verbieten, daß, so sich ein Stand, er sey geistlich oder weltlich derselben gebrauchen würde, selbiger Leib und Leben verwürckt haben solte, wie uns **Lamberti** Hist. Henr. IV. **Lehmann** in seiner Speyerischen Chronicke Lib. III. c. 24. p. 243. erzehlet. Doch hat es nachgehends zwischen denen Römischen Kaysern und Päbsten eben dieser Zehenden wegen noch manche Streitig- und Verdrießlichkeiten gesetzt, vornehmlich als nach dem Tode Kayser Friedrichs II. der Pabst Clemens IV. die Zehenden durch gantz Deutschland unter dem Vorwande der Creutz-

Züge forderte; wiewohl er damit nichts erhalten können, weil absonderlich Johannes Seneca, damahliger Dom-Probst zu Halberstadt, sich auf alle Weise bemühet, die Deutschen Stiffter bey ihrer Freyheit zu erhalten, und deshalber auf ein Concilium provocirte ohngeachtet er zwar dessentwegen in den Bann verfallen und vom Pabste von seinem Amte verjaget aber auch von den grösten Männern in Deutschland vertheidiget wurde. Nach dem bald darauf erfolgten grossen Interregno aber haben sich die Päbste bey dieser angemaßten Gewalt fast bis auf die Zeiten Ludwigs aus Bayern erhalten. Denn Rudolph I. favorisirte dem Pabste auf alle Weise, indem er theils wegen derer betrübten Exempel seiner Vorfahren, theils auch die Befreyung von den beschwerlichen Zügen nach dem Gelobten Lande zu erhalten, und vielleicht auch noch anderer Ursachen wegen, niemahls nach Italien ziehen, sondern viel lieber dem Pabste und unterschiedenen Städten manches Recht, um welche die vorhergehenden Kayser so viel Blut vergossen hatten, einräumen wollen. Dieses ist auch das vornehmste, so man an diesem Kayser Rudolph I. tadelt. Er schmeichelte nehmlich dem Pabste und den Geistlichen auf eine dem Reiche sehr nachtheilige Weise. Der Pabst Gregorius X. machte mit ihm zu Lausanne einen Vergleich, uud bekam damahls schon Romaniolen und das Exarchat. Nachgehends ward ihm auch das Vicariat über Hetrurien, Bononien, und andere dem Reiche zuständige Oerter gegeben. Diesen guten Willen des Kaysers wolte man nachgehends an dem Päbstlichen Hofe mißbrauchen, und auf dem Reichs-Tage zu Würtzburg im Jahre 1284. den Zehenden von allen geistlichen Gütern fordern. Der Kayser begehrte auch dieser Anforderung nicht zu widersprechen; vielleicht darum, weil er eben diesen Zehenden auch den weltlichen Fürsten abzunöthigen vermeynte. Doch die Ertz-Bischöffe von Cölln und Trier widersetzten sich selbst dieser ungegründeten Anforderung, und liessen den Päbstlichen Gesandten unverrichteter Sachen zurücke gehen. Langens Einleit. zu den Geschichten und dem Jur. Publ. des Heil. Röm. Reichs Deutscher Nation P.II. Lib. I. Sect. I. §. 9. Und auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg im Jahre 1471. ward nach dem in beregten Jahre erfolgten Einbruche der Türcken vom Kayser Friedrich III. in der Versammlung aller Churfürsten, Fürsten Prälaten, Grafen, Herren, Ritter und Knechte auch des Heil. Reichs- und Freyer Städte Gesandten und Bothschaffter und anderer auf St. Marien Magdalenen Tag einen Anschlag zu dem allgemeinen Türcken-Zuge auf den zehenden Pfennig gestellt, welchen Anschlag der Pabst Paul II. dem Kayser im vorigen Jahre als er zu Rom mit demselben vom Türcken-Zuge gerathschlagt, als das beste Mittel zum stattlichen und fruchtbarlichen Kriege vorgebildet. Allein nachdem der Städte Gesandten in dem neuen Anschlage die Städte höchlich übertragen befunden; so hätten sie gern gesehen, daß es bey dem alten Herkommen verblieben wäre, derohalben sie denn auch der Kayserlichen Majestät in Schrifften unterthänigste Vorstellung gethan, daß sie in die Neuerung des Anschlags ohne Vorwissen ihrer Freunde und Herren nicht willigen könnten, mit Bitte, Se. Kayserl. Majestät wolten allergnädigst erlauben, ihnen denselben zu überbringen, der zuversichtlichen Hoffnung, sie würden sich also erweisen, daß sie von der Christenheit und der Kayserl. Majest. hierum Danck verdienen würden. Es haben zwar Se. Kayserl. Majest. solches Begehren der Städte Gesandten beschwerlich aufgenommen, in Ansehung, daß dieselben, wie alle andere Stände, dergestalt zum Reichs-Tage beruffen worden, daß sie mit vollkommener Gewalt und ohne ferneres Hintersichbringen oder Berichts-Erstattung erscheinen solten. Weil aber die Gesandten dennoch den neuen Anschlag einzugehen, beständig verweigert; so ist ihnen zwar das Zurückbringen desselben an ihre Principalen bewilligt worden, jedoch mit der Bedingung, daß sie innerhalb 6. Wochen ihre Erklärung an die Kayserl. Majest. schrifftlich überschicken wolten; welches auch geschehen. Nehmlich es sind noch in seibigen 1471. Jahre auf Mariä Geburts-Tag der Städte Gesandten zu Franckfurt beysammen erschienen und haben, nach gepflogenem zeitigen Rathe, an Ihro Kayserl. Majest. sich ungefährlich folgender Gestalt erklärt, daß die Städte von ihren Gesandten auf jüngst gehaltenem Reichs-Tage zu Regenspurg verstanden, was Gestalt Se. Kayserl. Majest. wider die Türcken und Feinde unsers Herrn Jesu Christi einen Anschlag auf den zehenden Pfennig von allen Gülten, Zinsen, liegenden und fahrenden Gütern zu geben, (das ist, von jedem tausend Gulden einen Gewapneten zu Roß, oder zween gewehrter Mann zu Fuß, auf ein Jahr wider den Türcken zu unterhalten) mit vielen Artickeln weit und hoch begriffen. Nachdem aber die Städte durch vielfältige Kriege, Unfrieden und Widerwärtigkeit im Reiche, zu Wasser und zu Lande, mit Nahm, Raub und Brand, gröblich beschwert und geschwächt, schwere Einfälle und Ueberzüge erlitten, und noch zu gewarten hätten, dadurch zu Kosten und Schaden gebracht wären, der Kauffmann sein Gewerbe nach Nothdurfft nicht treiben können, der gemeine Mann in Städten verarmet; so könnten sie nicht ermessen, daß solche Anlage in den Städten von den Ihren mit Fugen zu wege zu bringen sey, in Ansehung, daß es ihren Vermögen unerschwinglich; auch solcher Anschlag zuvor nicht erhört worden. Dieweil sie aber als Christen nach Gelegenheit ihre Hülffe zu erweisen willig, so denn ihre gnädige Herren, Geistliche und Weltliche Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Ritter und Knechte, die des Reichs Lehnleute sind, zu einem gemeinen Zuge aufwären darzu thäten schickten und zögen, wären sie erbietig, die ihren auch zu schicken, und sich also zu verhalten, daß sie vom Allmächtigen Lohn, von Kayserl. Majest. aber Gunst und Danck zu empfangen getrauten. Solche Antwort haben Sr. Kayserl. Majest. der Städte Abgeordnete schrifft- und mündlich gegeben. Wiewohl nun Se. Kayserl. Majest. die Gesandten in ihren Beschwerungen gnädigst angehört; so sind sie dennoch auf der Meynung des zehen-

zehenden Pfennigs verblieben. Weil aber der Türcke mit dem Einfalle und Kriege wider Deutschland noch etwas in Ruhe gestanden; so ist es vor dieses mahl nur bey der bewilligten zehen tausend Mann Volcks-Hülffe verblieben, und solche Sr. Kayserlichen Majestät zum Widerstande auf die Grentzen zugeschicket worden. Lehmanns Speyerische Chron. Lib. VII. c. 112. p. 968 u. f. Wer aber diesen hier berührten Anschlag auf den zehenden Pfennig mit seiner gantzen Ausführung noch weitläufftiger zu vernehmen begehrt; der kan solchen in Melchior Heiminsfeld Goldasts Constit. Imper. der Länge nach beschrieben finden. Endlich ward auch auf dem Reichs-Tage zu Augspurg im Jahre 1530 und in dem daselbst errichteten Reichs-Abschiede §. 62. u. ff. der Zehenden halber folgendes fest gestellt. Als nehmlich: §. 62 „Item, wiewohl hiebevor in vielen aufgerichten Reichs-Abschieden klärlich ausgetruckt „und versehen, daß den Geistlichen und Weltlichen ihr Zinß, Renth, Güld und Zehend, ohn „Widerred und Verhinderung, bezahlt und ausgericht, auch gebührender rechter Zehend gegeben, und den zu verleyhen und einzubringen, „nicht verhindert werden solten. So befinden „wir doch, daß denselben an etlichen Orten wenig Vollnziehung beschehen: Und aber Uns, als „Römischen Kayser gebühret, Einsehens zu haben, „daß niemand das Seine mit Gewalt wieder Recht „vorgehalten: So ordnen und wollen Wir, daß eine jede Oberkeit, Geistlich und Weltlich, desgleichen ihre Unterthanen Geistlich und Weltlich, bey „ihren Renthen, Gülden, Zinsen, Zehenden, Rechten „und Gerechtigkeiten bleiben, keiner den andern „deß alles entsetzen, verhindern, betrüben, sondern „einem jeglichen sein Erb, ewig und andere Zinß, „Güld, Zehenden und andere Recht und Gerechtigkeit bezahlen, entrichten und folgen lassen. „Darinn auch eine jede Obrigkeit der andern behülfflich seyn soll: Alles bey Vermeidung der „Straff in unserm Land-Frieden begriffen, dazu „ob einige Oberkeit solcher Unser Ordnung zuwider handelt, soll Unser Fiscal, vermög Unsers „ausgekündigten Land-Friedens, gegen derselben „Oberkeit zu procediren Macht und Befehl haben. §. 63. Nachdem auch an etlichen Orten „die Oberkeiten sondere Ordnung, Statut und „Satzung gemacht, auch Freyheiten erlangt, oder „noch machen und erlangen möchten, daß sie „Erb und ewige Zinß, geistliche und weltliche ablösen Macht haben sollen, welche sich aber „Churfürsten, Fürsten und Stände beschwert, „aus Ursachen, daß solchs wieder Recht, Billigkeit, alt Herkommen und Gebrauch, und zu „Schmälerung nicht allein der Oberkeiten, sondern auch der sondern Personen Gerechtigkeit „reichet. Demnach setzen, ordnen, wollen und „meynen Wir, aus rechten Wissen, Kayserlicher Macht, und Vollkommenheit, daß alle „und jede Ordnung, Statut, Satzung und „Freyheiten deßhalben gemacht, erlangt und ausgangen, oder künftiglich gemacht, erlangt und „ausbracht werden möchten, ab, todt, krafftloß „und nichtig seyn sollen: Wie Wir die auch hiemit aus Römischer Kayserlicher Macht und Vollkommenheit, rechtem Wissen und eigner Bewegnüß krafftloß, nichtig und unbündig erkennen, und wollen, daß es solcher ewiger und „Erbzinß halben hinfürter, bey nächst obangezeigtem Artickel bleiben, und festiglich gehalten „werden soll. §. 65. Wir, auch Churfürsten, „Fürsten, Prälaten, Grafen und Ständ, so „diesen Abschied angenommen und bewilligt, haben uns einmüthiglich verglichen, und einander „in guten wahren Treuen zugesagt und versprochen, daß keiner vom Geistlichen oder Weltlichen „Stande, den andern des Glaubens halben vergewaltigen, tringen oder überziehen; Noch auch „seiner Oberkeit Rent, Zinß, Zehend und Güter entwehren; deßgleichen keiner des andern „Unterthanen und Verwandten, des Glaubens „oder anderer Ursachen halben, in sonder Schutz „und Schirm wider ihre Oberkeit nehmen sollen, „noch wollen, alles bey Pön und Straff Unsers „Kayserlichen zu Wormbs aufgerichten Land-„Friedens, welcher alles seines Inhalts in Würden bleiben, festiglich gehalten, und vollnzogen „werden soll.„ Welches alles denn auch in den durch allgemeinen Reichs-Schluß zu Augspurg im Jahre 1555 errichteten Religions-Frieden, §. 16. 20. 21 und 22. wie nicht weniger in dem zu Osnabrüg im Jahre 1648 zu Stande gebrachten Friedens-Schlusse Art. V. §. 45. bis 47. mit mehrerm bestätiget, und zum Theil auch, wo es nöthig geschienen, noch umständlicher erläutert, und erkläret worden. Und zwar so, daß besonders zu Folge des ersterwehnten Religions-Friedens §. 16. wegen der geistlichen Renten, Zehenden, Zinsen ꝛc. ein jeder Reichs-Stand, er sey Catholisch oder Evangelisch, dabey unbeschwert bleiben, und sie derselben friedlich und ruhiglich gebrauchen, geniessen, unweigerlich folgen lassen, und getreulich darzu verholffen, auch mit der That, oder sonst im Unguten gegen dieselbigen nichts fürgenommen, sondern in alle Wege nach Laut und Ausweisung des Heil. Reichs Rechten, Ordnungen, Abschieden, und aufgerichtetem Land-Frieden jeder sich gegen den andern an gebührenden ordentlichen Rechten begnügen lassen solle, alles bey Fürstlichen Ehren, wahren Worten, und Vermeidung der Pön, so in dem aufgerichteten Land-Frieden begriffen. Doch soll vermöge des §. 22 einem jeden Stande, unter welchem diese Renten, Zinsen, Gülten, Zehenden oder Güter gelegen, an denselbigen Gütern seine weltliche Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeit, so er vor Anfang dieses Streits in der Religion daran gehabt, und im Brauch gewesen, vorbehalten, und dadurch denselben nichts benommen seyn, jedennoch aber auch von solchen obgenannten Gütern die nothdürfftigen Ministerien der Kirchen, Pfarren und Schulen auch die Allmosen und Hospitalien, die und wie sie selbige vormahls bestellt und zu bestellen schuldig gewesen, auch nachmahls bestellt und versehen werden sollen, ungeachtet was oder welcher Religion dieselben seyn. Und da etwan solcher Bestellung halber Zwiespalt und Mißverstand fürfielen; so sollen nach Verordnung des §. 22 die Partheyen sich etlicher schiedlicher Personen (deren jeder

jeder Theil eine oder zwey zu benennen, und da sich dieselbigen nicht vergleichen könnten, einen unpartheyischen Obmann zu erwählen haben sollen, der nochmahls mit ihnen die Sache zu untersuchen und zu entscheiden habe) vergleichen, die alsdenn nach summarischer Verhörung beyder Theile in sechs Monaten erkennen sollen, was und wie viel zur Unterhaltung obgemeldeter Ministerien und Stücke gegeben werden soll. Doch daß diejenigen, so wegen der Unterhaltung der Ministerien angefochten werden, ehe und bevor dieser gütliche Austrag oder Bescheid der Schieds-Personen, und auf den Fall eines ihnen beyzufügenden Obmanns, erfolgt, des Ihren, davon sie im Besitze sind, nicht entsetzt, oder auch arrestirt, noch aufgehalten werden. Nichts desto weniger aber sollen doch mittlerweile diejenigen, denen, wie oben gemeldet, die Renten, Gülten, Zinsen, Zehenden und Güter, davon von Alters her die Ministerien der Kirchen versehen worden, und die solche Beschwerung auf ihnen gehabt, zustehen, bis zu Austrag der Sachen, was sie von Alters her zu solchen Ministerien gegeben haben, auch noch ferner entrichten. Zu Folge des Osnabrückischen Friedens-Schlusses aber Art. V. §. 45 bis 47 ist ausdrücklich fest gestellt, daß das im mehrerwehnten Religions-Frieden oder Reichs-Abschiede von 1555. §. 16 und 21 besagter massen wegen der geistlichen Renten, Zinsen, Zehenden ꝛc. verordnete einem jeden, er sey Catholisch oder Evangelisch in dem Stande, wie es am 1 Jenner 1624 gewesen, zu gute komen, auch der Neubrüche halber, so wohl denen im Jahre 1624 dazu berechtigt gewesenen Stifftungen, als sonsten der Verordnung gemeiner Rechte, Statuten und Verträge, ein Gnüge geschehen. Gleichwohl aber soll auch zu Folge des mehrerwehnten Friedens-Schlusses Art. V. §. 48 und 49 das Diöcesan-Recht, oder der Catholischen Bischöffe über die, durch Gewohnheit an sie erwachsene, so gar in anderer Herren Gebieten gelegene Kirchspiele sich erstreckende, und 1) im Gehorsam und der Unterthänigkeit in geistlichen oder Consistorial-Sachen, 2) in der Aufsicht auf die Klöster, Kirchen und Schulen, und 3) in der Administration der Kirchen-Güter und deren Visitation, auch Einforderung der Zehenden ꝛc. bestehende geistliche Audientz und Gerichtsbarkeit, in Ansehung der Evangelischen bis zur Religions-Vereinigung suspendirt seyn, folglich zwar insgemein weder ein Catholischer Bischoff in Evangelischen Gebieten, noch ein Evangelischer Landes-Herr ausser den Schrancken seines Gebietes, in geistlichen Sachen etwas zu sprechen haben; jedoch worzu ein Evangelischer im Jahre 1624 befugt gewesen, solches ihm noch ferner nutzen, hingegen auch nur an denen Evangelischen Orten, wo ein Catholischer im Jahr 1624 wegen gedachter geistlichen Gerichtsbarkeit und Einnehmung der Renten, Zehenden, Zinsen ꝛc. in notarischem Besitze gewesen, er, Catholischer, solche ferner einnehmen, und der Land-Stand und Unterthan in denen die Religions-Uebung nicht angehenden Sachen die mehrerwehnte geistliche Gerichtsbarkeit erkennen, über eine Evangelische Stadt aber der Bischoff keine Jurisdiction haben, sondern allein des im Jahr 1624 den 1 Jenner ihm zugestandenen Rechtes sich bedienen.

Von der Anlegung, Eintreibung, und Beschaffenheit des so genannten Zehenden Pfennigs in andern Reichen und Landen ausser Deutschland ist der Artickel: Zehender Pfennig nachzusehen. Uebrigens ist in der Materie, die Zehenden betreffend, allemahl auf eines Landes und Orts Gewohnheit zu sehen, wovon die Zehend-Ordnungen guten Unterricht geben; dergleichen beym Blum p. 113 das Hertzogthum Braunschweig-Lüneburg betreffend, als da sind Hertzogs Heinrichs des Jüngern Constitution von Zehenden, Wolffenbüttel den 15 Julii 1564. Hertzogs Augusts vom 10 October 1651. Hertzogs George Wilhelms, Zelle den 16 August 1694. und im Klugen Beamten zu Ende des Ersten Theils zu befinden, welche letztere im Francken-Lande publiciret worden, als da sind Marggraf Christian Ernsts zu Brandenburg-Bayreuth vom 20 Junii 1666. Bischoff Neidharts zu Bamberg, vom 15 Junii 1593; desgleichen Bischoffs George zu Bamberg vom 13 Junii 1628 u. a. m.

Vom Zehend-Rechte und dessen verschiedenen Arten ist sonderlich wohl zu lesen der Autor des Tractats: Nützlicher Unterricht vom Zehend-Recht, Leipzig 1696, welcher sich den Nahmen von D. Jacob Blumen, wiewohl fälschlich, zugeschrieben, wie Bilderbeck in der Vorrede des Dorff- und Land-Rechts anzeiget. Man besehe hierbey auch *Germani Philoparchi* Klugen Beamten P. I, tit. 12. §. 35 u. ff. Leisers Jus Georg. L. III, c. 23. Just Hahns Verdeutschtes Erb-Meyer Recht P. II c. ult. Schrader de Causis Fori Eccles. tit. 2. Böhmer de Jure Parochiali Sect. VII. c. 1. Hermann Adolph Meinders Diss de Origine & Jure Decimarum in antiqua Saxonia sive Westphalia Lemgow 1711. worinne er absonderlich gezeiget, daß die Zehenden nicht ihren Ursprung aus dem Göttlichen, sondern aus dem menschlichen und geschriebenen Rechte haben, womit auch Nävius in seinem Priester-Rechte c. 7. §. 28. übereinstimmt. Ferner zeiget gedachter Meinders den Ursprung der Zehenden in Deutschland, ingleichen was es zu den Zeiten Carls des Grossen und Ludwigs des Frommen vor eine Bewandniß mit denselben gehabt, daß nehmlich gedachter Kayser denen Stifftern und Geistlichen nicht gantze Länder zugeeignet, sondern ihnen ihre Unterhaltung aus den Zehenden angewiesen; wie es in den mittlern Zeiten vom X bis XIII Jahrhundert um die Zehenden beschaffen gewesen, wie solche in geistliche und weltliche eingetheilet worden, und wie endlich die weltliche Fürsten und der Adel die geistlichen Zehenden an sich gezogen, und was es letzlich anjetzo vor eine Beschaffenheit mit den Zehenden habe. Nur ist hierbey noch zu mercken, daß dasjenige falsch sey, was Gryphiander in seinem Weichbild Saxon. c. 3. aus dem Gobelino Persona, ehemahligen Dechanten zu Bilefeld, vorgiebt, als hätte Carl der Grosse alle Zehenden des alten Sachsen-Landes seinem

seinem Fisco oder Cammer-Gütern zugeeignet, weil in Capitul. de Partib. Saxon. anno 789. §. 16. das Gegentheil enthalten. Besiehe auch Hertius in Notit. Regni Franc. vet. c. 5. §. 52. Sonst hat auch Johann Conrad Hottinger zu Leyden im Jahr 1713 zehen wohl ausgearbeitete Dissertationes de Decimis Judæorum herausgegeben, deren Inhalt in denen Deutschen Actis Eruditorum, im XX Theil, n. 5. p. 670 u. ff. erzehlet wird. Nicht weniger gehöret hieher Caspar Heinrich Horns Diss. de Clerico Clericum non decimante ad cap. 2. X. de Decimis, Wittenberg 1713, ingleichen C. B. Traite touchant l'origine des Dixmes & l'obligation de les payer, Paris 1687 und Antons Dadini Altesserrä vortreffliche und jetzo ziemlich rar gewordene zwey Dissertationes de Censibus, Decimis & Oblationibus, welche die Helffte seiner zu Toulouse 1651 in 4 an das Licht gestellten Dissertationum Juris Canonici ausmachen. Eigene Wercke vom Zehend haben geschrieben Christian Ludwig Dietherr de Decimis, Johann Werndle vom Zehend-Recht, Heinrich Zahn de Jure Decimarum, Andreas Hispanus, Peter von Ravenna, Peter Rebuff, Tiberius Decianus, Tyndarus, Alexander Moneta, und Summenhardt de Decimis & Novalibus; Desgleichen Syring in Aurea Praxi Juris Decimandi. Sonst aber sind hierbey noch nachzusehen Mylis in Repertorio Aureo v. *Decima*, Heinrich Canisius Noviomagus in Prælect. ad tit. Jur. Can. de Decim. c. 13. Faust de Aerario Cl. 4. c. 300. Disputat. Basil. Vol. III. Disp. 6. Wehner in Obs. Pract. v. Noval-Zehend. Besold in Thes. Pract. verb. Zehend, und in Contin. *eod.* Speidel in Notabil. Theoret. Pract. v. Neubruch und Zehend. Myler in Tract. de Principib. & Statib. Germ. P. II, c. 70. Marcus Tobias Neubronner in Disput. Inaug. de Novalibus, Straßb. 1654. Hildebrand in Disput. de Quarta Decimationis. Just Henning Böhmer in Jur. Eccles. ad tit. de Decimis. Baptist Cäsius in Consil. Illustr. P. I. Consil. 46. 49. 50. 52. und 53. Nicolaus Everard der Aeltere Consil. 183. ingleichen Nicolaus Everard der Jüngere Vol. I. Consil. 46. und Vol. II. Consil. 36. Martin Uranius Tom. II. Consil. 84. und Tom. III. Consil. 1. 8. 9. 12. und 16. Besold Consil. 282. Kirchov Tom. IV. Consil. var. JCt. Consil. 29. Consil. Argent. 26. qu. 4. Camillus Borellus in Summa Decisionum Tom. I, tit. 19. Bulenger de Tribut. & Vectigal. fol. 23. u. 24. Matthias Wesenbec Consil. 205. Quetta Consil. 95. und Speidel in Biblioth. Jur. Vol. I. v. *Decimæ* p. 774 u. ff. nebst vielen andern daselbst nahmhafft gemachten Rechts-Lehrern.

Von dem Zehenden bey den Juden.

Es ist oben gedacht worden, daß die Zehenden, welche zu denen Einkünfften der Geistlichen gerechnet werden, aus der Jüdischen Republick ihren Ursprung genommen haben. Um nun also nicht nur dieses, sondern auch überhaupt die Jüdischen Alterthümer in dieser Materie zu erläutern, so wollen wir von dem Zehenden der Jüden hier ausführlich handeln. Es muste der Zehend bey den Jüden von allem Erzogenen an Vieh oder Früchten richtig an gehörige Orte, nach den ausdrücklichen Verordnungen GOttes gereichet und abgeführet werden. Es waren aber, wie Lundius in seinen Jüdischen Heiligthümern erzehlet, unterschiedliche Zehenden. Der Erste war, wenn der Hauß-Vater nach abgenommenen Erstlingen sahe, wie viel er noch hatte, und von solchen nachgebliebenen Hauffen den zehenden Theil absonderte. Dieser zehende Theil war der erste Zehend, und muste von allen den Früchten genommen werden, davon die Truma gegeben ward, von dem Saamen des Landes, von dem Wein, Oel und allen Früchten der Bäume, von allen Kräutern, und, daß wir es kurtz fassen, von allem, was zu Erhaltung des Leibes, und zu essen dienlich war, und aus der Erden seinen Wachsthum hatte, ja gar auch von gewissen Unkraut, als Wicken, welche, ob sie zwar keine menschliche Speise gewesen, jedennoch, weil sie in Hungers-Noth gegessen worden, haben sie auch verzehndet werden müssen; ingleichen Ysop, Wohlgemuth, und dergleichen, weil der Mensch ihren Saamen, etwas damit einzumachen, gebrauchen kan. In Summa alles, was den Menschen zu essen diente, und von der Erden Nahrung hatte, muste verzehndet werden, wie aus den Hebräern Schickard de Jure regio Hebræorum c. 4. Theorem. 15. darthut, ingleichen Lightfoot in Horis Hebr. ad MΘ, XXIII, 23 wenn er schreibt: Was zu essen dienet, aufgehaben und bewahret wird (und nicht gemein ist, oder einem jeden zugehöret,) und aus der Erden wächst, soll verzehndet werden, wie auch bey dem Matth. XXIII, 23. zu sehen, da Christus zu den Schrifftgelehrten und Pharisäern spricht: Wehe euch ihr Heuchler, die ihr verzehndet die Müntze, Till und Kümmel, und lasset dahinten das Schwerste im Gesetz, nemlich das Gericht, die Barmhertzigkeit und den Glauben. Diß soll man thun und jenes nicht lassen. Und bey dem Evangelisten Lucas C. II, 42: Wehe euch Pharisäern, daß ihr verzehndet die Müntze und Rauten, und allerley Kohl, und gehet vor dem Gericht über, und vor der Liebe GOttes. Diß soll man thun und jenes nicht lassen. Wie auch jener Pharisäer sich darauf berieff, daß er seinen Zehenden richtig abgeführet: Ich gebe den Zehenden von allem, was ich habe; wovon aber die Hebräer Eyer, Fische, Milch und Käse ausnehmen, weil es keine Früchte der Erden, sondern des Wassers, oder Früchte von andern Früchten seyn, wiewohl etliche der Heiligsten Pharisäern sie gleichfals verzehndet, wie aus den Hebräern Arias Montanus bey dem Quistorpius ad Luc. XVIII, 12. anführet; ingleichen sollen sie auch die Früchte der Bäume ausnehmen, die gar zu frühzeitig getragen, und vor den 15 Jenner Knospen gewonnen; es sey nichts von den Früchten verzehndet worden, die nicht erst nach dem 15 Jenner Knospen bekommen, als von welcher gar zu frühzeitigen Frucht sie auch ohne Zweiffel keine Truma oder Erstlinge gegeben, so wenig als auch von Eyern, Fisch, Käse oder Milch. Zwar meynen viele, daß alles zu verzehnden von den Pharisäern angeordnet worden; in GOttes Gesetz aber nicht befohlen werde ꝛc. als welches nur die Zehenden vom Getreyde, Wein und Oel befehle. Ja es sollen auch etliche Hebräer dafür halten, daß nur von siebenerley Art Früchten die Zehenden zu geben befohlen seyn, als von dem Oel, Wein und Getreyde, da sie von dem Getreyde fünfferley Arten machen, als Weitzen, Rocken,

Gersten, Haber, und Pfenig oder welschen Hirsen. Aber diesem widersetzt sich *Amama* billig, setzet ihnen andere Hebräer entgegen, die alles erfordern, und beweiset aus der Schrifft selbst, daß mehr als die drey, oder siebenerley gegeben worden: Denn 2 B. der Chronick stehe klärlich: Die Kinder Jsrael gaben viel Erstlinge von dem Getreyde, Most, Oel, Honig und allerley Einkommens von dem Felde und allerley Zehenden brachten sie viel hinein. Da werde ausdrücklich gesagt, daß nicht allein Getreyde, Most und Oel, sondern auch Honig, oder, wie es andere geben, Datteln, oder andere süsse Früchte, zu Erstling gegeben worden, und allerley Einkommens von dem Felde; Was aber zur Truma oder Erstlingen gegeben, sey auch verzehndet worden. Darum Christus, ob er zwar Weh über die Pharisäer rufft, daß sie ihren Eyffer in so geringen Dingen sehen lassen, in Verzehndung der geringen Sachen, thut er es doch nicht schlechterdings, tadelt auch solche Verzehndung schlechterdings nicht; sondern das tadelt er, daß sie bey ihrem Eyffer in so geringen Sachen, die gröste und wichtigste fahren liessen, das Gericht, die Barmhertzigkeit und den Glauben, und setzet hinzu, diß solte man thun und jenes nicht lassen, womit er zugleich nicht undeutlich zu verstehen giebt, daß sie zwar in Verzehndung solcher geringen Sachen nicht unrecht thäten; sondern es freylich thun und nicht unterlassen solten. Aber das Grössere und Wichtigere solten sie nicht dabey versäumen; sondern auch, und zwar vornemlich in Acht nehmen, daß es dannenhero wohl scheinet, daß sie von allen Eß-Waaren, (ausser den ausgenommenen obgedachten) freylich die Erstlinge und Zehnden zu geben schuldig gewesen, wie auch GOtt nirgends eben gewisse Früchte nahmhafftig machet, die sie verzehnden solen, sondern es heist 3 B. Mos. XXVII, 30. schlecht weg von allen: Alle Zehnden im Lande, beyde von dem Saamen des Landes, (es habe Nahmen, wie es wolle) und von den Früchten der Bäume, sind des HErrn, und sollen dem HErrn heilig seyn. Es schreibt Arias Montanus bey dem Quistorp ad March. XXIII, 23. aus den Hebräern, daß die Pharisäer unterschiedliche Dinge zweymahl verzehndet, als Till, Krausemüntz, Kümmel und dergleichen, weil sie derselben zweymahl genossen, grün und drocken; hätten dahero dieselbe erst grün verzehndet, wenn sie solche abgeschnitten, und hernach drucken, nachdem sie dieselbe aufgetrüget, welches wir dahin gestellt seyn lassen. Diesen ersten Zehnden, der, wie gemeldet, des HErrn, und ihm heilig war, verehrete GOtt den Leviten, und vermachte ihnen denselben zu ihrem Unterhalt. Den Kindern Levi, spricht GOtt 4 B. Mos. XVIII, 21. 24. 31. habe ich alle Zehenden gegeben in Jsrael zum Erbgut, für ihr Amt, das sie mir thun, an der Hütten des Stiffts; Den Zehenden der Kinder Jsrael, den sie dem HErrn heben, hab ich den Leviten zum Erbgut gegeben; Es ist ihr Lohn für ihr Amt in der Hütten des Stiffts. Es behielten aber die Leviten diesen Zehenden nicht gantz, sondern musten denselben selbst wieder verzehnden, den sie von allen Früchten der Kinder Jsrael bekamen, den Zehenden absondern, und selbigen abgesonderten Zehenden an die Priester geben, von dem allerbesten, das sie gehoben hatten. Dieser Zehende, den sie von ihren Zehenden absonderten, und den Priestern gaben, ward ihnen zugerechnet, eben als wenn sie das Land selbst gebauet, und diese Früchte eingesammlet hätten, so, daß nicht die Hauß-Väter, sondern die Leviten den Danck davon hatten, welchen Priester Zehnden die Hebräer mit der Schrifft die Habe von dem Zehenden, ingleichen den Zehnden von den Zehnden nennen. Sage den Leviten, spricht GOtt 4 B. Mos. XVIII, 26. zu Mose, und sprich zu ihnen: Wenn ihr den Zehenden nehmet von den Kindern Jsrael, den ich euch von ihnen gegeben habe zu eurem Erbgut; solt ihr davon ein Heb-Opffer dem HErrn thun, ja den Zehenden von den Zehenden, und solt solch euer Heb-Opffer achten, als gebet ihr Korn aus der Scheune und Fülle, (Wein und Oel) aus der Kelter, also solt ihr auch das Heb-Opffer dem HErrn geben von allen euren Zehenden, die ihr nehmet von den Kindern Jsrael, daß ihr solch Heb-Opffer des HErrn dem Aaron gebet, von allem, das euch gegeben wird, solt ihr dem HErrn allerley Heb-Opffer geben von dem Allerbesten, das davon geheiliget wird, und sprich zu ihnen, wenn ihr also das Beste davon hebt, so soll es den Leviten gerechnet werden, wie ein Einkommen der Scheune, und wie ein Einkommen der Kelter. Durch den Aaron wird zwar allhier der Hohepriester, aber nicht der Hohepriester allein verstanden, als hätte er diesen Zehenden von dem Zehenden allein gehabt. Denn auf die Weise hätte er gar zu grosse, und die Priester gar zu geringe Einkünffte gehabt; sondern es wird durch Aaron der Hohepriester, sammt den andern Priestern verstanden, denn neben dem Hohenpriester alle andere Priester von diesem Zehenden ihren Theil bekommen, obwohl der Hohepriester einen grossen Theil vor andern voraus bekommen, der Theilung auch vorgestanden, und keinen geringen Vorzug darinnen gehabt. So schreibt Josephus Antiqu. Jud. L. IV, c. 4. Moses hat allem Volck auferlegt, den Zehenden von den jährlichen Früchten den Leviten und Priestern zu geben. Wie dieses geschehen und zu verstehen, setzet er hinzu, wenn er schreibt: Von den 48 Städten befahl Moses, daß die Leviten den Priestern drey Zehend geben solten, und von ihren Zehenden, den sie jährlich von dem Volck empfingen, solten sie ihnen den Zehenden geben. Haben also von den Zehenden der Leviten die sämmtlichen Priester den Zehenden bekommen, nemlich den Zehenden von den Zehenden, womit auch die andern Hebräer übereinstimmen. Ja die Schrifft deutet es an, sonderlich Nehemias, denn da er Cap. X, 38. schreibet: Der Priester, der Sohn Aaron, soll mit den Leviten auch an den Zehenden der Leviten (Theil) haben. Da spricht er weiter: Die Kinder Jsrael gaben Geheiligtes (die Zehenden) für die Leviten, die Leviten aber gaben Geheiligtes (den Zehenden von Zehenden) für die Kinder Aaron. So schreibt auch Paulus Hebr. VII, 5: Die Kinder Levi, da sie das Priesterthum empfangen, haben sie ein Gebot, den Zehenden von dem Volck zu nehmen. Durch die Kinder Levi werden allhier die Priester verstanden, nicht aber die eigentlich genannten Leviten, die mit dem Priesterthum nichts zu thun hatten, als welches dem Aaron und seinen Nachkommen allein gegeben war. Nun sagt aber Paulus, daß diese Priester ein Gebot gehabt, den Zehenden zu nehmen. Daß er aber hinzusetzt vom Volck, da doch von Volck die Leviten den Zehenden genommen, und den Zehenden von ihrem Zehenden den Priestern gegeben, und demnach die Priester ihre Zehenden nicht von dem Volck, sondern von den Leviten empfangen: Darauf antwortet Drusius Præterit. Lib. VIII, ad Hebr. l. c. wohl, und löset diesen Knoten also auf: Die Leviten nahmen den Zehenden vom Volck unmittelbar, die Priester aber mittelbar, nehmlich durch die Leviten, die von ihren Zehenden, so sie vom Volck empfangen, den zehenden Theil den Kindern Aarons, das ist, den Priestern gaben. Ob aber alle diese Zehenden nach dem Tempel hinauf gebracht worden, wie die Erstlinge? wird gefraget. Von den Zehenden vom Zehenden, oder dem Priester-Zehenden, die die Leviten ihnen gaben, ist gewiß, daß sie in dem Tempel hinauf gekommen, wie in der Schrifft klärlich zu sehen. Was aber den ersten Zehenden oder den Zehenden der Leviten betrifft, ob auch der in den Tempel hinauf gemußt, und dem Herrn da geliefert worden, ist etwas dunckel, und aus der Schrifft so klar nicht zu sehen. *Amama* de Decimis will, daß entweder der Landmann selbst, oder ein anderer an seiner Statt diesen Zehenden nothwendig nach Jerusalem hinauf bringen müssen, da er denselben den Leviten, die zu solcher Zeit die Aufwartung im Tempel gehabt, überliefert. Er setzet aber keinen Grund, noch Beweis hinzu, weder aus der Schrifft, noch aus den Hebräern. Doch scheinet diese Meynung in der Schrifft Grund zu haben: Denn einmahl wird von diesen Zehenden gesagt, daß sie des Herrn, und ihm heilig gewesen. Scheinet also, daß sie an dem Ort, da der Herr seine Wohnung gehabt, nehmlich zur Stiffts-Hütten, oder zum Tempel hinauf gebracht, und dem Herrn daselbst eingeliefert seyn. So ist auch solches aus den Tage-Büchern der Schrifft zu schliessen. Die Kinder Jsrael und Juda brachten Zehenden von dem Geheiligten, das sie dem Herrn ihren GOtt geheiliget hatten, und machten hie einen Hauffen, und da einen Hauffen. Im dritten Monden (nach Pfingsten, fiengen sie an Hauffen zu legen, und im siebenden Mond (da das Fest der Lauber-Hütten einfällt) richteten sie es aus. Und da Hiskia mit den Obristen hinein gieng, und sahe die Hauffen, lobeten sie den Herrn, und sein Volck Jsrael. Und Hiskia fragte die Priester und Leviten um die Hauffen: Und Asaria, (der Hohepriester, der Fürnehmste im Hause Zadock) sprach zu ihm: Sint der Zeit man angefangen hat die Hebe zu bringen in das Haus des Herrn, haben wir gessen, und sind satt worden, und ist noch viel überblieben. Denn der Herr hat sein Volck gesegnet, darum ist dieser Hauffe überblieben. Da befahl der König, daß man Kasten, (Gemächer und Speicher) zubereiten solle am Hause des Herrn, und sie bereiteten zu, und thäten hinein die Hebe, die Zehenden und das Geheiligte treulich. Und bey dem Nehemias stehet C. XII, 44: Zu der Zeit wurden verordnet Männer über die Schatz-Kästen, da die Hebe, Erstlinge und Zehenden innen waren, daß sie darinn sammlen solten von den Aeckern der Städte, die gebührliche Theile für die Priester und Leviten. Und ferner scheinet es noch klärer zu seyn, da Nehemias C. XIII, 10 spricht: Ich erfuhr, daß der Leviten Theil ihnen nicht gegeben war, derohalben die Leviten, und Sänger geflohen waren, ein jeglicher zu seinem Acker zu arbeiten. Da schallt ich die Obristen, und sprach: warum verlassen wir das Haus Gottes? aber ich versammlete sie (die Leviten) wieder an ihre Stätte. Da brachte gantz Juda die Zehenden vom Getreyde, Most und Oel zum Schatz (in die Gemächer und Speicher im Tempel) und ich setzte über die Schätze Selemia den Priester und Zadock den Schrifftgelehrten, und aus den Leviten Padaja, und unter ihrer Hand Hanan, den Sohn Sachur, des Sohns Mathenia. Denn sie wurden für treu gehalten, und ihnen ward befohlen, ihren Brüdern auszutheilen. Und hieher scheinet auch zu gehören die Klage GOttes, da sie nach der Wiederkunfft aus Babel seinen Priestern, und Leviten ihren Unterhalt nicht aufrichtig gegeben, da GOtt unter andern spricht, Malach. III, 8: Jst es recht, daß ein Mensch GOtt teuschet! so sprecht ihr: womit teuschen wir dich? am Zehenden und Heb-Opffer. Darum seyd ihr auch verflucht, daß euch alles unter den Händen zerrinnet. Denn ihr teuschet mich allesammt. Bringet aber die Zehenden gantz in einem Kornhauffen, auf daß in meinem Hause Speisse sey. Dieses könnte zur Behauptung des Sirtin Amama Meynung angeführet werden. Godwin will in seinem Mose & Aarone VI, 3, daß diese Zehenden nicht nach Jerusalem hinauf gebracht, sondern den Leviten gegeben worden, die in ihrem Bezirck wohneten, und führet zur Behauptung seiner Meynung aus dem Neh. X, 37 an: auch sollen wir bringen die Erstlinge unsers Teiges, und unser Hebe, und die Früchte allerley Bäume, Most, Oel den Priestern in die Kasten, und Gemächer am Hause unsers GOttes, und den Zehenden unsers Landes den Leviten, daß die Leviten die Zehenden haben in allen Städten unsers Ackerwercks, und der Priester, der Sohn Aaron, soll mit den Leviten auch an den Zehenden der Leviten (Theil) haben, daß die Leviten den Zehnden ihrer Zehnten herauf bringen zum Hause unsers GOttes in die Kasten am Schatz-Hause, in die dazu verordnete Gemächer. Da stehet, daß der Priester Gebühr in den Tempel hinauf gebracht, die Leviten ihre Zehenden aber in ihren Städten bekommen, aber die Zehenden von ihren Zehenden in den Tempel hinauf bringen müssen, woraus scheinet, daß der erste volle Zehende nicht hinaufgekommen, sondern den Leviten in ihren Städten überliefert worden. Diese Meynung liesse sich mit noch mehrern Gründen scheinbar machen. Von dem Leviten Elkana, Samuels Vater, schreibt Josephus Antiqu. Jud. L. V, c. 11. daß, als er seinen Sohn Samuel mit der Hanna gezeuget, und sie nach Silo zur Stiffts-Hütten hinauf gewolt, GOtt für diesem Sohn zu dancken und zu opffern, hätte er nach Gewohnheit die Zehenden mit hinauf gebracht,

bracht. Wo dieß die volle Leviten-Zehenden gewesen, die ihm als einem Leviten gegeben worden, siehet man, daß der Landmann sie nicht allezeit selber, oder ein anderer an seiner statt hinauf gebracht, wie Sirtin will, sondern der Levit sie an seinem Orte von ihm empfangen. Sind es aber die Zehenden vom Zehenden, die er an die Priester zu geben schuldig, scheinet es, daß nicht der Leviten Zehende, sondern nur der Zehende von den Zehenden hinauf gebracht sey. So scheinet es auch denen, die von der Stiffts-Hütten, oder Jerusalem weit abgewohnet, über alle massen beschwerlich gewesen zu seyn, die volle erste Zehnden einen so weiten Weg hinauf zu bringen: Und solten die Zehnden vom gantzen Lande nach Jerusalem gekommen seyn in die Gemächer, wo wäre Raum da gewesen? So schreibt auch Grotius beym Waläus über Matth. X, 2, daß in den Talmudischen Büchern diejenigen, so die Zehenden aufgenommen, und sie den Leviten überliefert, und hingebracht, Engel, Boten, oder Abgesandte genennet worden, woraus ebenfalls scheinet, daß die ersten Zehnden, die die Leviten bekamen, nicht von dem Landmann nach dem Tempel aufgebracht, sondern den Leviten selbst überliefert worden. Wenn wir alles wohl erwegen, wissen wir nicht, was wir schliessen sollen, ob, und durch wen sie gen Jerusalem hinauf gebracht worden, oder nicht, sintemahl auf beyden Seiten gute Gründe zu seyn scheinen. Und ob zwar auf etliche Gründe, die wir selbst, des Sirtins Meynung zu behaupten angeführet, noch wohl zu antworten stehen möchte, so scheinen doch die letzten angeführten Oerter, sonderlich aus dem Nehemia gar klar zu seyn, daß die Zehnden der Leviten freylich im Tempel geliefert worden, und wo das geschehen, scheinet aus dem von Godwin angezogenen Spruch Nehemia, ingleichen aus dem Exempel Elkana und dem Zeugnis des Grotius, daß nicht allein der Landmann selbst, sonden auch wohl die Leviten die vom Landmann empfangene erste Zehnden, neben den Zehnden der Priester, so sie von ihren Zehenden, nachdem sie dieselbe bekommen, abgesondert, nach dem Tempel hinauf gebracht, und lassen sich Godwins Sprüche und andere Gründe, so wir, zur Behauptung seiner Meynung angeführet, (als wären sie nach dem Tempel nicht hinaufgekommen, noch wohl beantworten: Denn daß stehet, die Leviten hätten den Zehnden vom Zehnden aufgebracht, dadurch wird nicht geläugnet, daß sie ihre eigene Zehnden nicht mit hinauf gebracht, als welches an andern Orten gesagt wird, sondern weil der Priester gedacht wird, die vom Zehenden der Leviten ihren Theil hatten, wird zugleich befohlen, daß die Leviten auch den daheim abgesonderten Priester-Zehenden mit hinauf nehmen sollen. Und scheinet wohl aus allen Umständen, daß es gleich viel gewesen, ob der Landmann selbst die Zehenden der Leviten hinauf gebracht, oder ob er sie den Leviten daheim zugestellet. Sind sie den Leviten daheim überliefert worden, werden die Leviten den Zehenden vom Zehenden absondern, und beydes hinauf haben bringen müssen. Wenn aber der Landmann sie selbst hinauf gebracht, werden die Leviten im Tempel den Zehnden vom Zehnden abgesondert, und den Priestern überantwortet haben. Die Beschwerlichkeit bey weitem Wege betreffend, so scheinet, daß, weil die Leviten öffter nach Jerusalem hinauf gezogen, als andere, die Land-Leute, so weit von Jerusalem gewohnet, wo es ihnen beschwerlich geworden, selbst zu überbringen, sie die Zehenden den Leviten in ihren Städten zugestellet, welche hernach bey der Gelegenheit beyde Zehenden allmählig geliefert, wenn sie auf die Feste gezogen, ingleichen, wenn sie ihre Aufwartung gehabt, oder bey einer andern Gelegenheit, und zwar wie aus dem Exempel, so zu des Hiskia Zeit vorgegangen, vorher angeführet, von Pfingsten an, bis auf das Fest der Lauber-Hütten, ja von Pfingsten an, bis auf das Fest der Einweyhung des Tempels, z. E. bis auf den 25 Novemb. und also auch nach dem Lauberhütten-Fest, nach der Zeit aber nicht, weil die Frucht alsdenn zum neuen folgenden Jahr gehöret, und also bis auf Pfingsten warten müssen, ohn im dritten Jahr, da die Zehnden und Erstlinge, die vor dem Einweyhungs-Feste nicht gegeben worden, nicht bis Pfingsten gewartet; sondern vor Ostern, und vor dem Anfang des vierten Jahres entrichtet werden müssen, wie bey dem Coccejus Not. 9. ad Sanhedr. c. 1. Sect. 2. zu ersehen, und ist kein Zweiffel, daß der Gemächer im Tempel genug gewesen seyn hierzu, und dieser Meynung ist auch J. Leo Lib. II, de templo c. 19. §. 154. von den Zehnden der Leviten, wenn der Priester-Zehend davon abgekommen, und alles unter sie getheilet war, möchten die Leviten essen, wenn sie wolten, an allen Orten, ausser, oder in Jerusalem, nicht allein an reinen Oertern, sondern auch, wie andere wollen, an unreinen, und gar auf dem Kirch-Hof; und daß nicht allein die Leviten selbst, sondern auch ihre Weiber, Söhne, Töchter, Knechte, Mägde, nicht allein, wenn sie rein; sondern auch, wenn sie unrein waren, ja wenn auch eines Leviten Tochter sich mit Hurerey verunreiniget hatte, möchte sie davon essen. Denn es war ihr Lohn für ihre Dienste an der Stiffts-Hütten und am Tempel, davon sie lebten, und sich und die Ihrigen unterhielten, woraus denn auch zugleich abzunehmen, daß sie das übrige von ihren Zehenden verkauffen, und verwechseln, oder sonst damit anfangen mögen, was sie gewolt, weil sie doch mit den Ihrigen die Zehenden selbst jährlich nicht allemahl verzehren können.

Wie es aber die Priester mit ihren Zehenden gehalten, ist so gar klar nicht. Varenius meldet in Trifolio Sacro c. 10. de decimis, daß dieser Zehende von Zehenden als ein heiliger Zehende weder ausser Jerusalem habe könne gegessen, noch verkaufft, noch verwechselt werden, welches auch Münster ad Deuter. 14. vorgiebt, da er diesen Zehenden, mit den andern Zehenden vermenget. Aber solte der Priester-Zehende ausser Jerusalem nicht haben können gegessen werden, wer hätte ihn denn verzehret? die wenigsten Priester wohnten in Jerusalem. Die meisten, die ausser Jerusalem wohnten, kamen, ausser den Fest-Tagen, zweymahl im Jahr hinauf, ihre Aufwartung zu verrichten, da sie im Tempel ohnedem genug zu essen hatten. Was hätten denn diese mit ihren

Zehen-

Zehenden angefangen? Maimonides apud Wagenseil. not. 5. ad Mischna Sora c. 1. Sect. II, schreibt viel anders und zwar also hievon: Die Erstlinge, und die Heb-Opffer der Zehenden (Vetruma Maaser, das sind die Priester Zehenden, oder die Zehenden von den Zehenden) essen die Priester, die Alten so wohl als die Jungen, die Männer sowohl, als die Weiber, sie, sprach ich, und ihre Cananäischen Knechte, ja so gar ihr Vieh. Woraus den klärlich zu sehen, daß dieser Zehende von Zehenden, nachdem er unter die Priester vertheilet worden, freylich ausser Jerusalem an allen Orten, wo die Priester gewohnet, habe können gegessen werden, weil auch ihre Weiber, ihre Knechte, und gar ihr Vieh davon essen mögen. Was die Verkauffung betrifft, meynet Bonfrerius ad Num. XIIX, 13 auch, daß die Priester diese ihre Zehenden nicht haben verkauffen können, aber Josephus hinwiedecum schreibet in der Beschreibung seines Lebens von andern Priestern, seinen Mit-Gehülffen, daß sie aus den Zehenden, die ihnen als Priestern gebühret, groß Geld gemacht haben. Haben sie groß Geld daraus gemacht, so müssen sie dieselbe verkaufft haben, welches ihnen ohne Zweiffel zugelassen gewesen. Denn wo hätten sie mit dem Getreyde, Wein, Oehl und andern verzehnderten Früchten hingesolt, wenn jährlich etwas übrig geblieben wäre, wenn sie es nicht hätten verkauffen können, sonderlich in der erst, da der Priester wenig, und die Einkünffte überaus groß waren, und sie von den Zehenden offt mehr gehabt, als sie in etlichen Jahren hätten verzehren können? Ohne Zweiffel haben sie dieselbe eben wie die Erstlinge verkauffen können; ja es scheinet, daß dieser Zehende von dem Zehenden auch noch lange so heilig nicht gewesen, als die Truma, oder Erstlinge, welche, so lange sie noch in des Priesters Hause gewesen, und ihm zugehöret, nicht allein niemand essen durffte, ohne allein die Priester, und die zum Priester-Hause gehöreten, sondern auch von derselben niemand, ohne wenn sie rein waren. Von den Priester-Zehenden aber scheinet wohl, daß eben so wohl, als von dem ersten Zehenden der Leviten reine und unreine haben essen können, auch Fremde so wohl, als die von des Priesters-Hause. Denn es wird nirgends in der Schrifft befohlen, daß allein die reinen Priester sammt ihrem reinen Haus-Gesinde davon essen sollen.

Es stehet zwar, daß von dem Heiligen, das dem HErrn gehebet wird, allein die reinen Priester, und die zum Priesterlichen Hause gehören, und rein seyn, essen sollen, aber durch dieß Heilige verstehet Abenesra über diesen Ort recht und wohl, die Webe-Brüste und die Hebe-Schultern von den Danck Opffern, welche niemand, ohne die reinen Priester, sammt ihrem reinen Hause essen mochten, worin die Truma, und grosse Erstlinge derselben gleich war, so lange sie in des Priesters Hause war, und ihm zugehörete, die auch von niemand, ohne von reinen Priestern und den ihrigen, die rein waren, und von keinen fremden und unreinen gegessen wurden. Aber von diesen Zehenden finden wir das nirgend verboten. Solte auch niemand von diesen Priester-Zehenden haben essen dürffen, als alleine die reinen Priester mit den ihrigen, was hätten die unreinen Priester essen sollen, sonderlich wenn ihre Unreinigkeit lange währete, daß sie entweder einen Fluß hatten, oder an Todten waren unrein geworden, und dergleichen? Die Erstlinge und die Zehenden von den Zehenden waren der Priester vornehmste Einkünffte, davon sie Haus hielten. Von den Erstlingen so lange sie in des Priesters Hause waren, durfften die unreinen im Priesterlichen Hause nicht essen, wie es ihnen GOtt ausdrücklich verbeut. Hätten sie nun auch von Zehenden nicht essen dürffen, was hätten sie denn essen sollen? Solte man, so bald einer unrein ward, andere Speisen und fremd Brod gekaufft, und ihn damit gespeiset haben? Und wenn auch niemand ohne Priester und Priesterlich Haus-Gesinde davon essen mögen, wie hätten es die Priester gemacht, wenn sie etwan eine Gasterey wollen anstellen? Haben sie denn keine fremde aus andern Stämmen zu Gaste gehabt, und mit ihrem eigenem Brod speisen können, sondern also fort fremd Brod und fremde Speise kauffen müssen? Haben sie denn keinen Armen, als allein fremd Brod, und fremde Eß-Waaren, schicken und mittheilen mögen? Haben sie denn zu ihren Tagelöhnern, und denen, die sich in ihrem Hause eine Zeitlang aufgehalten, lauter fremd Brod einkauffen müssen, und nichts von den ihrigen geben dürffen? Fürwahr, es ist sehr unvermuthlich, daß die Priester mit ihren Zehenden vom Zehenden haben anfangen mögen, was sie nur selbst gewolt. Dieses aber setzen wir nur als eine geringe Muthmaßung. Von der Hebräer Meynung hierinne findet man nichts, ausser daß es scheinet, daß sie die Aussätzigen bey währendem Aussatze davon ausschliessen. Ausser diesen Aussätzigen scheinet aus einem andern Orte Maimonides apud Schickardum de jure regio Hebr. c. 4. Theorem 15 anzuführen, daß unsere Muthmaßung wohl könne statt haben. Denn also schreibt Maimonides von den Zehenden der Leviten: Die ersten Zehenden gehören den Leviten beyderley Geschlechts. Diese mag einer essen, ob er schon nicht rein ist, und an allen Orten, denn es ist keine Heiligkeit ohne am andern Zehnden. Sind keine Zehenden was das Eßen betrifft, heilig, ohne der andere Zehende; so werden auch die Priester-Zehenden hierinn nicht heilig gewesen seyn, und wird auch, ausser den Aussätzigen, ein jeder, an welchem Ort er gewolt, davon haben essen können. Und das ist die eine Art der Zehenden, die der Hauß-Vater den Leviten geben muste, die Leviten aber wiederum den Zehenden davon an die Priester.

Nachdem nun der Hauß-Vater diesen ersten Zehenden, so den Leviten zukam, abgesondert hatte, muste er den übrigen Hauffen noch einmahl und also zum andernmahl verzehnden. Und dieß ist der andere Zehende, nehmlich von den Früchten des Hauß-Vaters oder des Landmannes. Von diesem andern Zehenden aß zwar der Hauß-Vater selbst mit den Seinigen, aber nicht daheime, sondern wo ihm der Weg nicht zu weit war, muste er alles an dem Orte, da die Stiffts Hütte, oder hernach zu Jerusalem, an dem Orte, da der Tempel war, hin-

auf bringen, und es daselbst verzehren. War ihm aber der Weg zu weit, alles füglich hinauf zu bringen, konnte er diesen andern Zehenden verkauffen, und zu Gelde machen, das Geld aber muste er zu keinen andern Dingen anlegen, sondern es mit sich hinauf bringen an den Ort der Stiffts-Hütte, und hernach gen Jerusalem, und daselbst dafür Rinder, Schaafe, Wein, und wozu er Lust hatte, (denn es war daselbst genug zu bekommen, so daß sie auch zuletzt gar im Tempel ihren Vieh-Marckt gehabt) einkauffen. Hiervon wurden stattliche Gastereyen angestelt, und wie Junius u. Tremellius ad Deuter. XIV, 23 & Nehem. X, 40 wohl schreiben, und auch Lightfoot Decade Chorogr. *Marco* præmissa c. 3. §. 7 anführet, so ward diese andere Zehende meist auf den hohen Fest-Tagen (da das gantze Land zusammen kam) verzehret, davon sie auch das Fest über ihren reichlichen Unterhalt hatten, ingleichen allerley Opffer, wie Josephus Antiqv. Jud. L. IV, c. 8. spricht: „Es kam aber zu diesen „Gastereyen nicht nur allein der Vater selbst mit „den Seinen, Söhnen und Töchtern, Knechten „und Mägden; sondern es wurden auch Leviten, „die in ihren Städten, und in ihrem Bezirck unter „ihnen wohneten, ingleichen andere gute Freunde, „wie auch Wittwen und Wayfen mit dazu gela„den, da sie sich denn frölich und lustig im HErrn „machten, und diesen andern Zehenden mit Freu„den verzehreten.„ Eure Zehenden, spricht GOtt 5 B. Mos. XII, (nehmlich diesen andern Zehenden) solt ihr an den Ort bringen, den GOtt erwählet hat, u. solt daselbst vor dem HErrn euren GOtt essen und frölich seyn über allem, das ihr und euer Hauß bringt. Eure Zehenden solt ihr dahin bringen, und solt frölich seyn vor dem HErrn euren GOtt, ihr und eure Söhne, und eure Töchter, und eure Knechte und eure Mägde, und die Leviten, die in deinem Thor sind. Du magst nicht essen vom Zehenden deines Getreydes, deines Mostes, deines Oels in deinen Thoren, sondern vor dem HErrn deinem GOtt solt du solches essen, an dem Ort, den der HErr dein GOtt erwählet, du und deine Söhne, deine Töchter, deine Knechte, deine Mägde, und der Levit, der in deinem Thor ist, und solt frölich seyn vor dem HErrn deinem GOtt über alles, das du bringest. Du solt alle Jahr den (andern) Zehenden absondern alles Einkommen deiner Saat, das auf deinen Acker kommt, und solts essen vor dem HErrn deinem GOtt, an dem Ort, den er erwählet, daß sein Nahme daselbst wohne, nehmlich vom Zehenden deines Getreydes, deines Mosts, deines Oels. Wenn aber des Weges dir zu viel ist, daß du solches nicht hintragen kanst, darum, daß der Ort dir zu ferne ist, den der HErr dein GOtt erwählet hat, daß er seinen Nahmen daselbst wohnen laße, so gibs um Geld, und fasse das Geld in deine Hand, und gehe an den Ort, den der HErr dein GOtt erwählet hat, und gibs um alles, was deine Seele gelüstet, es sey um Rinder, Schaafe, Wein, starck Getränck, oder um alles, was deine Seele wünschet, und iß daselbst vor dem HErrn deinem GOtt, und sey frölich, du und dein Hauß, und der Levit, der in deinem Thor ist; wovon die Hebräer den Zehenden von den Früchten und Weinbergen, die nicht eine Tage-Reise von Jerusalem ablagen, ausnehmen, als welche nicht verkaufft, sondern selbst hinauf gebracht werden müssen, damit die Gassen zu Jerusalem mit Früchten gecrönet würden, und auf den Gassen viele Früchte zu sehen wären. Wolte jemand seinen Zehenden selbst lösen, muste er den fünfften Theil darüber geben, wo er es aber an andere verkauffte, hatte er das nicht nöthig, sondern er nahm das Geld, so er dafür bekam, mit sich hinauf, und kauffte was er nöthig hatte. Den Tax setzten drey verständige Männer, unter welchen ein Priester mit war. Von dem gelöseten Gelde soll er in Jerusalem alles haben kauffen mögen, ohne allein Saltz und Wasser.

Es war nicht nöthig, daß sie diesen andern Zehenden im Tempel eben verzehreten, wie einige wollen, z. E. Sixtin Amama Comment. de Decimis; Varenius Trifol. Sacr. c. 11. de Decimis; Friedlieb ad Deuter. XIV, 21. Class. I. Godwin in Mose & Aarone L. VI, c. 3. Denn wo wolten sie alle daselbst Raum bekommen haben? sondern sie konnten ihn in der Stadt selbst verzehren, wie auch GOtt in den angeführten Oertern schlecht weg des Ortes gedencket, da er seinen Nahmen gestifftet, und dadurch die gantze Stadt verstehet. Doch muste es innerhalb der Stadt-Mauren geschehen. Aßen sie auser den Stadt-Mauern davon, hatten sie die Geißelung verdienet. Die Ursache dieses Gesetzes giebt Maimonides More Nevochim III, 39 an, wenn er schreibet: Den andern Zehenden hat das Gesetz allein in Eß-Waaren gen Jerusalem hinauf zubringen befohlen (welche sie entweder aus ihren Häusern mitgebracht, oder für oben gemeldetes Geld gekaufft) weil dieses sie nothwendig Allmosen zu geben getrieben, (wenn etwas übrig gewesen) zumahl sie, ohne für Speis und Tranck, nicht haben ausgegeben werden können, und einem jeden leicht gewesen, sie allmählig zu bezahlen, (wenn er sie selbst lösen wollen) darnach, daß durch diese Zusammenkunfft an einem Orte die Freund- und Brüderschafft unter den Leviten desto fester verknüpfft und verbunden werde.

Wenn sie ihre Gasterey von diesen andern Zehenden in Jerusalem gehalten, frölich im HErrn gewesen waren, und nunmehro wieder nach Hause kehren wolten, stelleten sie sich gegen den Tempel über und danckten GOtt, daß er sie aus der Egyptischen Dienstbarkeit erlöset, und ihnen ein fruchtbares weites Land zu genüßen eingegeben, bezeugten auch öffentlich, daß sie den Zehenden geliefert hätten, und baten GOtt ferner, er wolte ihnen, und allen Hebräern insgesamt hinfort gnädig und barmhertzig seyn, sie bey den Gütern, die er ihnen bescheret, erhalten, und nach seiner Allmacht noch reicher machen. Wie Josephus l. c. bezeuget.

Aber hier findet sich kein geringer Widerspruch, da ihrer viele diesen andern Zehenden gar mit allen verläugnen, und vorgeben, daß jährlich nur ein Zehend gegeben worden, nehmlich an die Leviten, die davon den Priestern ihren Theil, als den Zehenden vom Zehenden gegeben; von einem andern Zehenden aber, da der Landmann oder Hauß-Vater den Ueberrest auf das neue verzehnden, und denselben in Jerusalem verzehren sollen, wollen sie nichts wissen, meynen auch, er sey in der Schrifft nicht gegründet, welcher Meynung Lyra ad Deuter. XII, 17. 18. ist, ingleichen Estius, die beyderseits die obgedachten Oerter der Schrifft, da von dem Hauß-Vater gesagt wird, daß er von seinen Zehenden, so er hinauf gebracht, essen soll, also auslegen, daß er nicht von den Zehenden selbst gegessen, sondern dieselbe den Leviten gegeben, habe aber, wenn er sie überliefert, ein Danck-Opffer mit bringen müssen, und davon habe er gegessen. Burmann und Reitz mit ihm Not. 2 ad Godwini Mos. & Aaron. L. VI, c. 3. leugnen diesen andern Zehnden auch, und erklären vorgedachte Schrifft also, daß von dem ersten Zehenden eine Gasterey von den Leviten für die Hauß-Väter angestellet worden; denn das Gebühre und gezieme den Leviten, daß sie diejenige, die ihnen ihren Unterhalt brächten, mit einer Gasterey bewillkommeten, dergleichen Meynung auch Sigonius de Rer. Hebr. L. IV, c. 15. anführet, welches auch Osiander ad Deuter. XIV. will. Aber diese Einwürffe sind von keiner Erheblichkeit. Zu diesen Zehenden, von welchen Gott in oben gedachten Worten redet, baten nicht die Leviten die Hauß-Väter zu Gaste; sondern die Hauß-Väter die Leviten, und waren nicht die Leviten, sondern die Hauß-Väter, die Wirthe, und die Leviten die Gäste. So ist auch der Text zu klar, daß sie nicht von ihren Danck-Opffern allein, wie Lyra und Estius wollen, sondern freylich von den Zehenden selbst, von den Zehenden ihres Getreydes, ihres Mosts, ihres Oels gegessen. Zudem ist aus obigen gewiß, daß die Zehenden der Leviten, wenn sie den Zehenden davon an die Priester gegeben, allenthalben, und an allen Orten, haben können gegessen werden. Diesen Zehenden aber musten sie nicht an allen Orten, sondern allein in Jerusalem, oder an dem Ort des öffentlichen Gottes-Dienstes innerhalb den Mauren verzehren. Ist derowegen dieses ein von den Leviten-Zehenden unterschiedener, und also der andere Zehende. Dieses ist auch aus Tob. I, 7. klar zu sehen. Zwar in D. Luthers Deutschen Uebersetzung findet sich hievon nichts; in dem Griechischen Exemplar aber, so zu Cambridge 1665 nach dem Vaticanischen zu Rom, als dem besten nachgedruckt ist, finden sich diese Worte: **Den Zehnden gab ich den Kindern Levi, die zu Jerusalem dienen, und den andern Zehnden verkauffte ich, und gieng hin, und verzehrete ihn in Jerusalem jährlich.** So spricht auch Josephus Antiqu. Jud. L. IV, c. 8. klar und deutlich: „Es soll über den Zehenden so „den Leviten und den Priestern gehöret, ein an„der Zehend von den Früchten eingesammlet, „im Lande verkaufft, und das erlöste Geld auf „Gastereyen und Opffer in der heiligen Stadt „verwendet werden. Denn es ist ja billig, daß man „das Land dem zu Ehren braucht, der es gege„ben hat.„ Und etwas hernach schreibt er: „Sie sollen zween Zehenden alle Jahre geben, „einen den Leviten, den andern zum heiligen Wohl„leben und Speiß.„ Und bald darauf: „Wenn „nun das alles verzehret, und beyde Zehnden „entrichtet sind, beydes die den Leviten, wie auch „die zur Gasterey gehören.„ Was kan klärer seyn: und hiemit stimmen überein alle Hebräer, daß man dahero an diesem andern Zehenden im geringsten keinen Zweiffel zu machen hat.

Ja es gedencket die Schrifft auch noch eines sonderlichen Zehenden, nehmlich jeglich drittes Jahrs vom Erlaß-Jahr anzurechnen, so der Hauß-Vater nicht, wie Friedlieb Class. I ad Deut. XXVI, 12. will, in Jerusalem hinauf bringen, sondern daheim behalten, und denselben unter die Leviten, wie auch unter die Fremdlinge, Wittwen und Wayfen, die bey ihnen wohneten, austheilen müssen: Denn also heist es 5 B. Mos. XIV, 28. 29. **Ueber drey Jahr solt du aussondern alle Zehenden deines Einkommens desselben Jahrs, und solt es lassen in deinem Thor. So soll kommen der Levit, der kein Theil noch Erbe mit dir hat, und der Fremdling, und der Wayse, und die Wittwe, die in deinem Thor sind, und essen und sich sättigen, auf daß dich der Herr dein Gott segne in allen Wercken deiner Hände, die du thust,** und C. XXVI, 12. stehet: **Wenn du alle Zehenden deines Einkommens zusammen gebracht hast im dritten Jahr, das ist ein Zehenden Jahr, so solt du den Leviten, den Fremdlingen, den Wayfen und Wittwen geben, daß sie essen in deinem Thor und satt werden.** Durch die Fremdlinge verstehen die Hebräer die Fremdlinge der Gerechtigkeit. Seldenus de J. N. & G. L. VI, c. 6.

Bonfrerius ad Deuter. XIV, 28. will, daß der Hauß-Vater von diesem Zehenden nichts für seine Person gehabt, sondern alles unter Leviten, Wittwen, Wayfen, und Fremdlingen austheilen müssen. Godwin hingegen saget in seinem Mose & Aarone Lib. VI, c. 3. Daß der Hauß-Vater es mit obgedachten Personen verzehren können, so auch vermuthlicher. Denn weil er, wie wir bald hören werden, bekennet, er habe bey seiner Trauer, (und in Unreinigkeit) nichts davon gegessen, scheinet es wohl, er habe auser der Trauer davon essen mögen. Was das für ein Zehenden sey, davon ist uner den Gelehrten kein geringer Streit, obs ein gar besonderer Zehend sey, so über die andern beyden Zehenden, als dem ersten der Leviten, und dem andern, der zu Jerusalem verzehret worden, gewesen, oder ob der Leviten Zehende hiezu angewandt sey, und sie im dritten Jahr die vollen Zehenden nicht bekommen, oder ob der andere Zehenden, der in Jerusalem verzehret zu werden pfleget, zurück geblieben, und zum dritten Jahrs-Zehenden geworden? Im ersten, andern, vierten, und fünfften Jahr nach dem Sabbath, oder Erlaß-Jahr, wurden die beyden ersten Zehenden, als der erste der Leviten, und der andere, der zu Jerusalem verzehret ward, allemahl richtig geliefert. Solten diese beyden Zehenden nun auch in dem dritten und sechsten Jahr gegeben worden seyn, und dieser, der daheim unter Leviten, Wittwen, Wayfen und Fremdlingen ausgetheilt werden solte, wäre

von

von dem übrig gebliebenen Hauffen aufs neue abgenommen, und der Hauffe des Landmanns also im dritten Jahr dreymahl verzehndet worden; So vermeynen etliche. Sixtin Amama aber schreibt l. c. er sehe nicht, was sie zu solcher Meynung bewogen habe, es sey dann, daß sie hierzu verleitet worden, daß beym Tob. I, 7. dieser Zehende der dritte Zehende genennet werde, da er doch nichts anders sey, als der Zehende des dritten Jahrs. Aber ohne Zweiffel haben sie noch andere Muthmassungen gehabt, und wer weiß, ob sie nicht auf des Josephus Worte Antiqu. Jud. L. IV. c. 8. gesehen, da er schreibt: „Ueber die zween Zehenden, welche ihr, „wie vorgesetzt, alle Jahr geben sollet, einen den „Leviten, den andern zum heiligen Wolleben und „Speiß, sollet ihr auch den dritten allezeit im drit„ten Jahr erstatten, und unter die Armen, Witt„wen und Waysen austheilen.„ Woraus sie ohne Zweiffel geschlossen, daß der Zehende des dritten Jahres keiner von den zweyen; sondern ein absonderlicher neuer Zehend gewesen, und haben dafür gehalten, daß sie denselben alle dritte Jahr über die zwey andere geben sollen, und also drey in selbigen Jahr. Er selbst Sixtin hält mit dem Scaliger dafür, ingleichen auch Junius, daß einer von den zweyen obgedachten Zehenden im dritten Jahr zurück geblieben, und nicht gegeben worden sey; Und zwar sey der erste Zehend, der den Leviten zukam, vom Sabbath-Jahr an, im ersten, andern, vierten und fünfften Jahr den Leviten gantz gegeben worden, aber nicht im dritten, und sechsten, sondern sey alsdenn unter die Leviten, Fremde, Wittwen und Waysen getheilet worden. Denn der andere, spricht Sixtin könne es nicht seyn, der im Vorhofe (oder in der Stadt Jerusalem) in Gegenwart des Landmanns, (oder Hauß-Vaters verzehret ward, weil also die Priester das gantze Jahr durch viel hätten hungern müssen, als die nichts zu hoffen hätten, ohne den Zehenden vom Zehenden der Leviten, und die Erstlinge, so sie theils auf ihre tägliche Unterhaltung wendeten, theils im sechsten Jahre auf das folgende Erlas-Jahr (da, wie keine Ernde, also auch keine Zehenden, keine Erstlinge gewesen) verwahren müssen. Er schlägt auch die Zehenden vom Zehenden gar zu gering an, und meynet dahero, daß im dritten Jahr zwar der andere Zehnden gegeben worden, der erste aber nicht den Leviten allein überliefert, sondern unter sie, die Fremdlinge, Wittwen und Waysen ausgetheilet worden. Allein wir dürfften diesen Schlus fast umkehren uud sagen: solte der erste Zehend aufgehoben worden seyn, jegliches dritte Jahr, so hätten die Priester nicht eben hungern dürffen, da sie ohne das gute Einkünffte hatten, sondern hätten doch Schaden gelitten, als die alsdenn gar keine Zehnden gehabt. Von dem andern Zehnden redet Sixtin fast, als hätten die Priester ein grosses davon gehabt, da sie doch nichs davon hatten, denn was sie etwann bey ihrem Gastgehen allda verzehret, (wo sie sonst dazu geheten worden) davon sie aber Weib und Kinder daheim nicht ernähren, oder etwas aufheben können.

Die Hebräer halten dafür, daß jegliches dritte Jahr der andere Zehenden aufgehöret, und an dessen statt der Zehend der Wittwen und Waysen, Fremdlingen und Leviten gekommen sey, so daß der Landmann den andern Zehnden im ersten, andern, vierten und fünfften Jahr in Jerusalem verzehret, im dritten und sechsten aber denselben daheim behalten, und unter die Leviten, Waysen und Fremdlingen ausgetheilet. Ob wir nun dieser Meynung nicht widersprechen wollen, sagt Lundius, sondern sie für glaublicher halten, als des Sixtins, Scaligers und anderer, so deucht uns doch die erste Meynung nicht so gar ungereimt zu seyn, da man dafür hält, daß des dritten Jahrs Zehend ein besonderer neuer Zehend gewesen, und daß im dritten Jahre nicht allein der erste, als der Leviten-Zehend; sondern auch der andere geblieben, weil sie eben wohl im dritten und sechsten Jahr nach Jerusalem hinauf reisen, und an den Fest-Tagen vor Gott dem Herrn frölich seyn müssen, wozu Vorrath gehöret, wie auch des Josephus oben angeführte Worte dieses fast wollen. Und darum scheinet das dritte Jahr vor den anden Jahren das Zehende Jahr genennet zu seyn, weil in dem Jahr die meisten Zehenden gefallen, und drey Zehenden gegeben worden, da in den andern Jahren nur zwey gefallen. Diese Meynung der Hebräer wird wohl, wie auch Lundius dafür hält, die richtigste seyn.

Dieser dritte Jahrs-Zehende aber, er sey, wie vermuthlich, ein neuer Zehend, oder der andere gewesen, muste in ihren Häusern nicht bleiben bis aufs Oster-Fest des vierten und siebenden Jahres, sondern vor der Zeit bey Zeiten ausgetheilet werden, eben wie es auch mit andern Einkünfften dieses dritten Jahres gehalten ward. Wo von dem Heiligen, schreibt Coccejus l. c. in gemeinen Häusern etwas überblieb bis auf den Rüst-Tag in Ostern des vierten und siebenden Jahres, das alles schafften sie aus ihren Häusern aus, und gaben die Erstlinge, den Zehenden von den Zehenden, die ersten Zehenden, und die Zehenden, der Armen (des dritten Jahrs denen sie zukamen, aber den andern Zehenden, und die *Biccurim* (oder kleine Erstlinge) schafften sie gar ab: setzet auch hinzu, daß man deswegen Briefe an die Länder abgehen lassen, daß sie bey Zeiten ihre Gebühr hierinne entrichteten: denn am letzten Tage des Oster-Festes hätten sie ihr Bekenntniß thun müssen.

Was dieses für ein Bekenntniß gewesen, siehet man im 5 B. Mose XXVI, 13. da, wenn sie diesen Zehenden völlig ausgetheilet, und auf das Oster-Fest hinauf gezogen, sie am letzten Tage des Festes, ohne Zweiffel, zur Zeit des Abend-Opffers, oder Nachmittag bey allmähligen Ausgang des Festes, vor GOtt dem Herrn bezeugen müssen, daß die Zehenden richtig ausgetheilet, und für aller Unreinigkeit behütet. Du solt spricht Mo-

ses, sprechen vor dem HErrn deinen GOtt: ich habe gebracht, das geheiliget ist aus meinem Hause (und habe von diesem dritten Zehenden nichts darinnen behalten) und habe gegeben den Leviten, den Fremdlingen, den Waysen, und den Wittwen nach alle deinem Gebote, das du mir geboten hast. Ich habe dein Gebot nicht übergangen, noch vergessen. Ich habe nicht davon gegessen in meinem Leide (wenn ich an Todten unrein worden bin, und Trauer bekommen habe) und habe nichts davon gethan in Unreinigkeit, (sondern habe es wohl in Acht genommen, daß es wohl verwahret gewesen, und nicht unrein geworden, wenn etwann in meinem Hause einer gestorben.) Ich habe nicht zu den Todten davon gegeben (oder auf das Erbmal etwas davon gewandt, oder zum Begräbnis etwas dafür gekaufft, oder sonst in meinen Nutzen angeleget.) Ich bin der Stimme des HErrn meines GOttes gehorsam gewesen, und habe gethan alles, wie du mir geboten hast. Siehe herab von deiner heiligen Wohnung vom Himmel, und segne dein Volck Israel und das Land, das du uns gegeben hast, wie du unsern Vätern geschworen hast, ein Land, da Milch und Honig innen fliesset.

Alle diese jetzt gedachte Zehenden musten richtig geliefert werden, gieng iemand nicht aufrichtig damit um, hatte er die Geisselung verdienet. Ja wenn ein Weib ihrem Mann etwas von der Frucht zu essen gab, die noch nicht verzehndet war, konnte er ihr einen Scheide-Brieff geben. Gerson e Ketubot Talm. L. I, c. 21. Nachdem sie auch die Zehenden gaben, nachdem segnete sie GOtt, dahero sie zu sagen pflegten: Die Zehenden sind ein Zaun um den Reichthum, das ist, wenn die Zehenden reichlich gegeben werden, so wird des Gebers Gut erhalten, und er immer reicher und reicher. Burdorfs Lexic. Talmud. sub voce זה. Novarinus Schediasm. Sacr. Proph. L. III, c. 19 mercket an das Wort עשר, wenn das Pünctgen über des Schins lincken Horn stehet, und Asar heisset, sey es so viel, als verzehnden; wenn aber das Pünctgen über dem rechten Horn am Schin stehe, und Aschar heisse, bedeute es so viel als reich werden, so daß das Wort עשר verzehnden, und reich werden heisset, nachdem das ש gesetzet wird.

Damit auch im Verzehnden kein Unterschleiff vorgienge, befiehlet GOtt 5 B. Mos. XXII, 9: Du solt deinen Weinberg nicht mit mancherley besäen, daß du nicht zur Fülle heiligest solchen Saamen, den du gesäet hast, neben dem Einkommen des Weinberges. In den warmen fruchtbaren Ländern pflegen sie wohl zwischen dem Wein Getreyde zu säen. Dieses aber hat GOtt unter seinem Volck nicht leiden wollen. Denn wie die Hebräer vorgeben, weil die Frucht vom erst gepflantzten Weinstock die ersten drey Jahr unrein gewesen, und dannenhero dem HErrn keine Hebe davon habe gegeben werden können, das Getreyde aber desselben Jahrs, da es gesäet wird, rein sey, wäre dieses Getreyde, weil es den unreinen Weinstock berührte, auch unrein geworden, und hätte zu Erstlingen und Zehenden nicht getauget, und wäre dahero den Priestern und Leviten das Ihrige abgegangen.

Es musten aber alle diese Zehenden und Erstlinge in grosser Ordnung vom Landmanne gegeben werden. Der Zehende muste nicht erst, und hernach die Erstlinge davon genommen werden, auch nicht die grosse Erstlinge vor den kleinen, sondern erstlich gab der Hauß-Vater seine Biccurim, oder die kleinen und ersten Erstlinge, die er im Korb aufbrachte, hernach die Truma Gedola, oder die grossen Erstlinge, die beyde den Priestern gehöreten. Hierauf nahm er den ersten Zehenden für die Leviten, welche von ihren Zehenden wiederum an die Priester gaben. Nach dem ersten Zehenden gab er den andern Zehenden, und zwar, wie die Hebräer wollen, im ersten und andern Jahre zu Jerusalem zu verzehren, im dritten Jahre aber denen Armen auszutheilen. Ist aber des dritten Jahrs Zehende ein neuer Zehend gewesen, ist er nach den andern Zehenden vom Hauffen abgesondert. Und also legen die Hebräer die Worte aus: Deine Fülle und Thränen solt du nicht verziehen, da sie durch die Fülle die Biccurim, oder kleinen Erstlinge, durch die Thränen aber die Truma, oder grossen Erstlinge verstehen, und diese Meynung setzen: Was du von deiner Fülle, oder Thränen erst geben solt, solt du nicht zuletzt geben (sondern alles in seiner Ordnung).

Wir wollen jetzo einen Ueberschlag machen, wie viel einem Landmanne darauf gegangen, wenn er z. E. etwan 6000 Garben, oder eine andere Zahl, oder Maaße von 6000 Einkommen gehabt. Von den Biccurim, oder kleinen Erstlingen gehet nichts sonderlichs darauf, und haben die so viel nicht zu bedeuten, die mehr eine blosse Erkänntniß des von GOtt empfangenen Seegens gewesen, als daß die Priester viel davon gehabt hätten. Das grosse Erstling oder Truma ist von 6000 bey einem kargen Filtze gewesen, 100 bey dem mittelmäßigen, 120 bey dem Freygebigen 150. Wir wollen es in drey Ordnungen setzen, nachdem der Landmann in Gebung der Erstlinge karg, mittelmäßig, oder freygebig gewesen.

Von 6000.

Bey dem Kargen.

100 Erstlinge.
5900 bleibt ihm nach.
590 der erste Zehende der Leviten.
(59 davon giebt der Levit an die Priester.)
5310 behält der Hausmann nach.
531 der andere Zehende.
4779 bleibt dem Landmann nach.

Bey dem Mittelmäßigen.

120 Erstlinge.
5880 bleibt ihm nach.
588 Der erste Zehende der Leviten.
(58 davon giebt der Levit an die Priester.)
5292 behält der Hausmann nach.
529 der andere Zehende.
4736 bleibt ihm nach.

Bey dem Freygebigen.

150 Erstlinge.
5850 bleibt ihm nach.
585 der erste Zehende der Leviten.
(58 davon giebt der Levit an die Priester.)
5265 behält der Hausmann nach.
526 der andere Zehende.
4737 bleibt ihm nach.

Ist nun der Zehende des dritten Jahres ein neuer absonderlicher Zehend; so gehen noch ab im dritten Jahr.

Bey dem Kargen. Mittelmäßigen. Freygebigen.

477 der 3te Zehend	476 dritte Zehend	473 dritte Zehend
4302 bleibt nach	4287 bleibt nach	4266 bleibt nach.

Ist des Königes Zehend dazu kommen.

430 Königs Zehend	428 Königs Zehend	426 Königs Zehend
3872 bleibt nach	3859 bleibt nach	3840 bleibt nach

Ist aber des dritten Jahres Zehend kein absonderlicher, sondern der andere Zehend gewesen, hat der König, wenn er die Zehend gehoben, so viel gehoben, als der dritte Zehend geben kan, bey dem kargen Erstling-Geber 477; Bey dem mittelmäßigen 476; Und bey dem Freygebigen 473. Wo der dritte Jahrs Zehend ein absonderlicher Zehend gewesen, und der König hätte seine Zehenden auch gehoben, würde das dritte Jahr dem Landmann ein überaus beschwerlich Jahr gewesen seyn, wegen der vielen Zehenden, so, daß der Landmann in solchem Jahr fast den halben Theil seines Einkommens hat hergeben müssen. Im ersten, andern, vierten und fünfften Jahr aber, wo sonst der König keine Zehenden genommen hat, sind einem kargen Filtze von seinen 6000 Maaße mit der Truma ersten und andern Zehenden 1221 Maaße abgegangen, und also mehr als der fünffte Theil seines Einkommens; einem Mittelmäßigen 1237, einem Freygebigen 1261. Hat aber der König seinen Zehenden bekommen; so sind einem kargen Erstling-Geber im ersten, andern, vierten und fünfften Jahr von 6000 Maaß 1698 Maaße abgegangen; einem Mittelmäßigen 1710, einem Freygebigen 1734.

Seldenus hat in seinem Tractat de decimis Sect. II, §. 4. von dem, was jeder Israelit an Zehenden und dergleichen mehr abgeben müssen, folgende Rechnung Exempel-weise gestellet:

Nach abgegebenen Erstlingen in den Aehren hat einer an Körnern

6000 Scheffel, oder Achtel darvon giebt er Truma.

wenigstens 100 bleibt.

Rest 1900 Scheffel, oder Achtel davon entrichtet er den ersten Zehend

Mit 590 " " " bleibt ihm

Rest 5310 " " " davon giebt der dem 2ten Zehend

Mit 531 " " " bleibt ihm

Rest 4779 " " das endlich seine war, damit zu schalten, und zu walten nach Gutbefinden, nachdem er, besage bevorstehender Rechnung, den sechsten oder fast den fünfften Theil abegeben, daran und davon empfangen.

Die Leviten und Armen 1063 Scheffel oder Achtel.

Die Priester " " " 159 " "

Es war aber der erste Zehende, den der Haus-Vater nach abgenommenen Erstlingen von dem übrigen Hauffen aller seiner Früchte absonderte, nebst den Städten und Vor-Städten der Leviten ordinairer Lohn und Einkünffte. Und eben dieser erste Zehend konnte jährlich ein sehr grosses austragen. Damit wir aber solches desto klärer darthun, so ist fürs erste wohl zu bedencken, daß das gelobte Land Canaan ein über alle massen fruchtbar Land gewesen, so von allerhand Früchten jährlich die Menge getragen; sonderlich wenn GOtt geseegnet hat. **Isaac säete in dem Lande, und bekam desselbigen Jahres hundertfältig, dann der HErr seegnete ihn,** 1 Buch Mos. XXVI, 12. So siehet man auch aus den Gleichnissen, die der HErr Christus gebraucht, daß zu seiner Zeit etliches Land hundertfältig, etliches sechzigfältig, und das geringste dreyßigfältig getragen. Denn die Schrifft weis das Land Canaan wegen seiner Fruchtbarkeit nicht genug zu rühmen. Es wird genannt ein gutes Land, ingleichen ein edel Land vor allen Landen; Ein Land, da Bäche und Brunnen, und Korn drinnen sind, die an den Bergen und in den Auen fliessen; Ein Land, da Weitzen, Gersten, Weinstöcke, Feigenbäume, Granat-Aepffel drinnen sind; Ein Land, da Oel-Bäume und Honig inne wächst, ein Land, da sie Brod genug zu essen gehabt, da auch nichts mangelt. Da die Kinder Israel das Gelobte Land einnahmen, da gewonnen sie feste Städte, und ein fett Land, und nahmen Häuser ein voll allerley Güter, ausgehauene Brunnen, Weinberge, Oel-Gärten und Bäume, davon man isset, die Menge, und assen, und wurden satt und fett, und lebten in Wollust durch GOttes grosse Güter. Ja die Feinde selbst haben dieses Land für ein überaus schön und fruchtbar Land erkennen müssen. Dahero der Ertz-Schencke des Königes in Aßyrien, da er die Bürger zu Jerusalem zur Uebergabe bewegen will, daß sie in ein fremdes Land sich wegführen zu lassen nicht wegern solten, ihnen vorhält, wie sie in ein eben so gut Land gebracht werden solten, als das Jüdische wäre: Sie solten kommen in ein Land, das ihrem Lande gleich wäre, da Korn, Most, Weinberge, Oelbäume, Oel und Honig innen wäre. So nennet auch Josephus Libr. V, c. 6. Antiqu. Judaic. das Land Canaan ein von Vieh und von Fütterung köstliches und reiches Land. Und wiederum beschreibt er L. III, c. 2. & 4. de bello Judaico das Land, so zu seiner Zeit in drey Theile, als Galiläa, Samaria, und Judäa getheilet war, als ein überaus fruchtbares Land, dem es auch an ungemein fleißiger Bauung der Zeit gar nicht gefehlet hat.

Bey so fleißiger Bauung eines fruchtbaren Landes, hat es nun nicht anders als jährlich unzählig viel Früchte geben müssen. Wenn man nun einen Ueberschlag machet, siehet man klärlich, daß die Leviten jährlich mehr Einkommen gehabt, als einer von allen andern Stämmen. Wir wollen z. E. einen Fall setzen, es hätte ein jeglicher Stamm 600 an der Zahl (ein Maaß wollen wir nicht annehmen, sondern nur eine Zahl setzen (an jährlichen Einkünfften überhaupt gehabt, das macht von zwölff Stämmen 72000; von diesen 72000 gehen die grossen Erstlinge wieder an die Priester ab, wo man karg ist, in der Priester Erstlinge, und von 60 nur eins giebt, bekommen die Priester zu Erstlingen 1200, bleiben also noch von 72000 den zwölff Stämmen nach 70800. Davon bekommen die Leviten den Zehenden 7080. Von diesen

diesen geben sie den Zehenden wieder an die Priester 708, bleibt also den Leviten noch 6372. Wird aber den Priestern zu Erstlingen mittelmäßig gegeben, von 100 zwey, so haben die Priester von den 72000 an Erstlingen gehabt 1440, bleiben also von 72000 noch 70560, davon bekommen die Leviten den Zehenden 7056; von diesen geben sie den Zehenden an die Priester 705, bleiben den Leviten noch bey 6351. Wo aber die Erstlinge an die Priester reichlich gegeben wurden, von 40 eins, haben sie von 72000 gehabt 1800, da den Stämmen 70200 nachgeblieben, davon bekommen die Leviten den Zehenden 7020. Hievon geben die Leviten den Zehenden an die Priester, bleibt ihnen noch 6318. Auf diese Weise haben die Leviten mehr Einkünffte von allen Früchten gehabt, als kein einiger Stamm. Denn man rechne nach, wenn jeglicher Stamm 6000 Einkünffte hat, und die Erstlinge und die Zehenden davon giebt, so behält er nur noch, wo karge Erstlinge sind, 5310, wo mittelmäßige 5295, wo freygebige 5265, da hingegen die Leviten weit über 6000 haben. Nun hat jeglicher Stamm noch den andern Zehenden geben müssen, und hat bey kargen Erstlingen jeglicher Stamm noch behalten 4779, bey mittelmäßigen 4763, und bey freygebigen 4739; dahingegen die Leviten auch bey dem schlechtesten Einkommen, wenn die Priester reiche Erstlinge bekommen, dennoch 6318, wo aber den Priester kärglich gegeben worden 6372, und also viel reichere Einkünffte, als kein Stamm gehabt; Daß wir jetzo nicht gedencken, wo die Hauß-Väter an den König, oder im dritten Jahr mehr Zehenden geben müssen, wie ihnen alsdenn mehr abgegangen, und dennoch die Leviten das Ihrige behalten, auch im dritten Jahr mehr zu bekommen.

Nun aber kommt das fürnehmste zu erwegen, daß der Stamm Levi gegen anderer Stämme Anzahl allezeit der geringste gewesen, und gegen andere Stämme kaum den vierten Theil Leute gehabt. Da sie in der Wüsten gezehlet wurden, da war die Zahl der zwölf Stämme 603550 Männer von 20 Jahren und drüber. Der Leviten aber von einem Monate alt und darüber nur 22000 Manns-Personen, von dreyßig Jahren aber und drüber 8580. Man rechne nun diesen Stamm von zwantzig Jahren und darüber etwan auf 15000, so sind sie gegen 603550 nicht einmahl der viertzigste Theil, denn viertzigmahl 15000 machen nur 600000. Dieses siehet man auch klärlich aus der Zahl, die zu Davids Zeit genommen ward. Da befunden sich in Israel von starcken Männern von zwantzig Jahren, und darüber 1100000 und in Juda 470000 und also zusammen 1570000 und ward noch der Stamm Benjamin nicht einmahl mitgezehlet: Denn es war dem Joab des Königes Gebot ein Greuel. Anderwärts werden zwar nur 1300000 angeführet, wovon **Bochart** Hieroz. P. I. L. II. c. 38. p. 376. und **Burtorf** Anticrit. P. II, c. 2. p. 404. können nachgelesen werden.

Die einfältigste und beste Antwort ist wohl, daß Joab, weil ihm das Zählen des Volcks ein Greuel war, dem David zuerst nicht alles völlig und eigentlich berichtet, wie er es von denjenigen, die die Stämme zähleten, erfahren, die aber hernach die Zahl völlig zusammen getragen und im Buch der Chronicken aufgezeichnet worden.

Nun ließ aber David auch die Leviten wegen des Gottesdienstes zehlen, und befand sich ihre Zahl von zwantzig Jahren, und darüber auf 38000. Diese 38000 Leviten sind nicht eben wohl einmahl der viertzigste Theil der 1570000 der andern Stämme, zumahl viertzig mahl 38000 nicht 1570000, sondern nur 1520000 machen, und 50000 in den zwölf Stämmen übrig sind. Daher siehet man, daß die Leviten nicht einmahl der viertzigste Theil gegen die zwölff Stämme gewesen. Wäre Benjamin mit gerechnet, würden sie gegen die zwölff Stämme an der Zahl noch geringer werden. Nach dieser Rechnung aber, die Sonnenklar ist, haben die Leviten jährlich am Getreyde, Wein, Oel und andern Eß-Waaren, so aus der Erde ihren Wachsthum bekommen, wenn man es geringe rechnet, bey fünffmahl mehr Einkünffte gehabt, als die andern zwölff Stämme, welches in Wahrheit grosse und reiche Einkommen sind, und bey so fruchtbarem Lande ein gewaltiges hat austragen können. So haben sie auch noch ihre Städte und Vor-Städte und gute Vieh-Zucht gehabt, daß man klar und deutlich siehet, es sey ihnen nichts daran abgegangen, daß sie im Lande keinen Theil gehabt; sondern GOtt habe es ihnen wohl und reichlich ersetzet, und jährlich fünffmahl so viel gegeben, als die andern Stämme hatten. Denn wenn man rechnet bey mittelmäßigen Erstlingen, so haben die Leviten von den zwölff Stämmen zu Zehnden gehabt, und nach Verzehndung an die Priester behalten, 6351, und die zwölff Stämme, wenn auch der andere Zehend davon abgenommen, von 72000 noch 57154 behalten. Nun rechne es einer, wie er wolle, so wird er finden, daß, wenn die 38000 Leviten, die 6351 unter sich theilen, und 1570000 der andern zwölff Stämme ihre 57154 auch unter sich theilen, daß der Stamm der Leviten, als Leviten über fünffmahl mehr gehabt, als die andern Stämme, und ein Levit mehr als achtmahl so viel, als einer aus den andern Stämmen, wenn Mann gegen Mann gerechnet werden soll. Denn mache nur einer die Einkünffte zu kleinem Maasse z. E. auf 50 und multiplicire die Einkünffte der Leviten damit, ingleichen die Einkünffte der Stämme, und dividire dann beyderseits die Zahl, jene mit der Zahl der Leviten, diese mit der Zahl der Israeliten, so wird sichs finden.

Hat jemand unter ihnen viele Söhne gehabt, so hat er auch jährlich desto mehr für seinen Theil bekommen. Denn eben wie Joseph es mit der Austheilung des Landes Gosen zwischen seinen Brüdern, da er seinen Vater und seine Brüder versorget, und das gantze Hauß seines Vaters, einen jeglichen, nachdem er Kinder hatte; so ist es fast auch hie gehalten worden, und hat ein Levit seine Einkünffte gehabt, nachdem er Söhne hatte. Denn sobald ein Levit einen Sohn von drey Jahren alt hatte, hatte dieser Knabe schon seinen Antheil an den Einkünfften. Und dieses waren die Leviten-Einkünffte, ihre Städte sammt den Vor-Städten, und der erste Zehende.

* * *

Es war aber nicht genug, daß der Landmann den oben gedachten Zehenden aller seiner Einkünffte aus der Erde und von Bäumen abtrug; sondern er muste auch jährlich sein Vieh verzehnden, wo er

sonst zehen Stück hatte. Denn von 5 oder 6 oder 9 gieng nichts, sondern das Zehnde, nicht zwar von allerley Art Vieh, sondern von Rindern, Schaafen und Ziegen, wie im dritten Buch Mose zu sehen, da die Rinder genennet werden, und שה, so ein Wort ist, so beydes Schaaf und Ziegen bedeutet. Diese drey Arten Vieh wurden jährlich verzehndet, nicht also, daß alles Vieh eines Hauß-Vaters sich jährlich verzehnden lassen muste, sondern das allein, das ihm in dem Jahr gebohren war. Wenn diese verzehndet waren, waren sie im folgenden Jahr der Zehndung nicht unterworffen, sondern allein diejenigen, die aufs neue in dem Jahre gebohren waren. Das Jahr, das Vieh zu zehnden, fieng mit dem August an. Was von dem August bis wieder in den August gebohren ward, muste sich in dem Jahre verzehnden lassen. Damit gieng es also zu: Der Hirte trieb die Lämmer oder die Ziegen, oder die Kälber, gute und böse durch einander, (ausgenommen die zweyerley Geschlecht waren, die tödtlich krank waren, die aus Mutterleib geschnitten waren, die nicht zeitig waren, und die, deren Mutter bey ihrer Geburt gestorben oder geschlachtet waren, welche von diesem Gesetze frey waren. Sonsten alle andere trieb er) in einen Stall oder Winckel, da eine gar kleine Thür davor war, daß ihrer zwey zusammen nicht ausgehen konnten. Hatte jemand an unterschiedlichen Oertern viele Schaafe oder ander Vieh, war nicht nöthig, daß sie alle in einen Stall getrieben wurden, sondern jegliche Heerde wurde für sich hinein getrieben, wenn sie nemlich über 16 Meilen, wie Maimonides schreibet, von einander waren. Hatte zum Exempel einer fünff junge Lämmer zu Jerusalem, und fünff zu Ptolemais, wurden selbige nicht zusammen gethan; sondern waren vom Zehenden frey. Waren sie aber nicht über 16 Meilen von einander, wurden sie zusammen getrieben. Hatte einer drey Heerde, jegliche Heerde 16 Meilen von einander, in einer Heerde 9, in der dritten auch 9, und eine in der Mitten, musten sie zusammen getrieben und verzehndet werden. Wenn sie nun alle im Stall waren, wurden die Mütter dieser Thüre haussen gestellet, daß, wenn die Lämmer und Kälber die Mütter schreyen höreten, sie fein nach einander herausgiengen Alsdenn nahm er einen Stab oder Ruthe, die er mit Mennig bestrichen, und fieng an die ausgehenden Thiere zu zehlen, eins, zwey, drey, vier, fünff, sechs, sieben, acht, neun, und wenn das Zehende kam, zeichnete er selbiges mit der rothen Farbe an seinen Stock und sagte: Das ist ein Zehend dem HErrn. Und diß Thier blieb das Zehende, es mochte ein Männlein, oder ein Weiblein, gebrechlich, oder ungebrechlich, fett oder mager, gut oder böß seyn, so muste es dem HErrn geheiliget bleiben, und nicht verwechselt werden. Verwechselte es jemand, so ward er dabey aller beyder verlustig, und ward beydes dem HErrn heilig, und konnte nicht gelöset werden. Alle Zehenden, heist es 3 B. Mos. XXVII, 32. 33. von den Rindern und Schaafen aller derer, die unter der Ruthe (oder Stecken des Zählers) gehen, sind ein heiliger Zehende dem HErrn. Man soll nicht fragen, ob es gut oder böse sey. Man soll es auch nicht wechseln, so soll es beydes heilig seyn und nicht gelöset werden. Wolte einer das Vieh mit einem Mennig-Stock nicht zeichnen, war es auch eben nicht so nöthig: Denn wenn einer die Lämmer, wie sie lagen oder stunden, zehlete, waren die Zehenden richtig, und war dasjenige, das als das Zehende gezehlet ward, dem HErrn heilig. Keiner war von diesem Gesetze befreyet, kein Levit, kein Priester nicht, sondern Priester und Leviten musten eben wohl ihr Vieh verzehnden sowohl als die Israeliten.

Diese Vieh-Zehenden aber gehöreten weder Priestern noch Leviten, welches doch etliche wollen, z. E. Chytræus, Osiander und Bonfrerius ad Lev. XXVII. Aber die Hebräer schreiben, daß diese Zehenden vom Vieh, wenn sie ohne Gebrechen gewesen, jährlich nach Jerusalem hinauf gebracht, und vom Hauß-Vater auf den Fest-Tagen, wie der andere Zehend verzehret worden. Sie wurden in dem innern Vorhof hinein gebracht, ohne Auflegung der Hände geschlachtet, das Blut in einem Guß an des Altars Boden gegossen, und das Fett auf den Altar gebracht. Das Fleisch aß der Herr mit seinen Gästen in Jerusalem auf. Waren sie aber gebrechlich, es mochte der Fehler gleich vor der Verzehndung gewesen, oder hernach dazu gekommen seyn, konnte man es essen, wo man wolte. Es waren diese Thiere nach ihrer Geburt so heilig nicht als die Erd-Früchte, oder die Früchte der Bäume. Denn da man von denselben nicht essen durffte, ehe die Zehenden davon geheiliget waren, da konnte man diese, ehe sie verzehndet wurden, verkauffen und schlachten. Kauffte jemand jährige Lämmer, oder sie waren ihm geschenckt, waren sie dem Recht der Verzehndung nicht unterworffen, weil sie in seinem Hause nicht gebohren waren. Sie musten aber in solchen Fällen, wenn sie vom Zehenden-Gesetz frey seyn solten, schon so weit seyn, daß sie zum Verzehnden tüchtig waren. Hatte jemand Lämmer nach dem achten Tage nach ihrer Geburt gekaufft, musten selbige, wenn die Zeit zu verzehnden kam, verzehndet werden: Kauffte jemand zehen trächtige Schaafe oder ein Schaaf mit zehen Lämmern trächtig, musten die verzehndet werden, weil sie ihm in seinem Hauß gebohren waren. Wenn die Thiere aber verzehndet waren, muste das zehende und geheiligte Thier, wo es gesund und ohne Fehl war, durchaus nicht verkaufft oder gelöset werden, ja auch kein Gebrechliches nicht, auch nicht, wenn es geschlachtet war. War ein gebrechlich Zehend geschlachtet, mochten sie das Fett davon wohl verkauffen, ingleichen die Sehnen, die Haut und die Knochen, aber das Fleisch gar nicht. Wolte doch jemand das Fleisch gerne verkauffen, muste es doch den Nahmen nicht haben, daß er das Fleisch verkauffte; sondern er verkauffte das Fett, die Sehnen, die Haut, und die Knochen (das Fleisch mit eingerechnet) so theuer, und schlug es so hoch, daß er am Fleische keinen Schaden litte. Doch haben sie es den Wayßen und Mündlingen (denen, so unter Vormünder Händen gewesen) vergönnet, daß sie das geschlachtete Fleisch von ihren gebrechlichen Zehenden verkauffen möchten. Das Thier ward nicht besichtiget, wie bey der Erst-Geburt geschahe, obs einen Fehl hatte oder nicht; sondern wenn ein Israeliter sagte, das Thier hätte einen Fehl, nicht mit Fleiß, sondern durch einen Zufall bekommen, glaubte man ihm, und mochte ers alsobald schlachten. Es war eine dreyfache Zeit zu verzehnden,

der

der 15te Tag vor Ostern, der 15te Tag vor Pfingsten, und der 15te Tag vor dem Fest der Lauber-Hütten. Wenn die Zeit kam, musten die Thiere weder verkaufft noch geschlachtet werden, damit die, die gen Jerusalem hinauf auf die Feste zogen, Vieh genug hatte.

* * *

Von dem Gesetz der Zehenden von Erd-Früchten geben die Hebräer vor, daß sie an das Gesetz nicht gebunden gewesen, ohne in ihrem Lande, und so lange sie in ihren Lande gewohnet, da auch die allda wohnenden von dem ausserhalb desselbigen erbaueten und gezogenen den Zehenden zu geben sich verpflichtet zu seyn erachtet. Was aber die Vieh-Zehenden betrifft, will Maimonides, daß sie ausser dem Lande Israel an dieses Gesetz auch gebunden gewesen, welches aber ihre Weisen nach der Zerstöhrung geändert, und verordnet, daß niemand, ohne wo der Tempel stunde, sein Vieh verzehnden solte. Denn es möchte leicht geschehen, daß einer ein solch dem Herrn zum Zehenden geheiligtes Thier, wenn es ohne Fehl wäre, schlachtete und äsfe, welches aber bey Straffe der Ausrottung verboten, und muste kein dem Herrn geheiligtes Thier ausser Jerusalem geschlachtet werden, wo der, so es that, nicht der Ausrottung schuldig werden wolte. Wolte doch jemand wider der Weisen Ordnung das zehende Vieh dem Herrn heiligen, konnte er es zwar thun, aber er muste nicht eher davon essen, als es einen Fehl bekommen. Heut zu Tage sollen die Juden den Zehenden von allen geben. „Obgleich die Juden „heutiges Tages keine Ländereyen haben, geben „sie doch sorgfältig den Zehenden von ihrem Ge„wächs„„ schreibt Rossäus von aller Welt Religion p. 34. Und Godwin in Mose & Aarone meldet, daß die Juden, ob sie zwar in der Fremde leben, und weder Vaterland noch Levitisches Priesterthum haben, dennoch, wo sie vor andern wolten heilig gehalten werden, an statt der Zehenden, den Armen den zehenden Theil aller ihrer Einkünffte austheilen, in Hoffnung, Gott werde sie desto reichlicher seegnen, wie ihr Sprüchwort lautet: Daß die Zehndung reich mache. Wie es nun dießfalls von den Juden, so vor andern fromm und Gesetz-mäßig seyn wollen, gehalten werden mag, bringen doch ihre Gesetze mit sich, daß die Zehenden, bey nicht mehr vorhandenen Tempel, Priesterthum, Opfer, zu entrichten keinesweges geboten sey. Indessen erhalten sie doch noch mit aller Sorgfalt die Regeln vom Zehend-Wesen in ihren Schrifften und Schulen, hauptsächlich aus der Ursache, weil sie nach des Seldens Meynung die Wiederaufrichtung des leiblichen Tempels und Levitischen Gottesdiensts verkehrter Weise hoffen.

Man lässet also den Juden ihr Zehend-Wesen, um dessen Grund doch auch viel Fragens unter den Christen entstanden, ob er nehmlich auf ein göttlich natürliches Gesetz, das alle Menschen verbindet, oder nur auf dem besondern Ceremonien-Gesetz dieses Volcks beruhet habe, ohne daß andere daher, zu dessen Abrichtung verbunden gewesen wären. Manche haben das erste bejahet mit dem Anziehen: „Die Zehenden wären ja „vor dem Ceremonien-Gesetze entrichtet, und „davon Zeugniß in der Heiligen Schrifft gegeben „worden, daher folge, es hätten die Men„schen alsofort gesehen, daß, weil der äusserliche „Gottesdienst, die dabey aufwartende und das „Volck von gebührender Verehrung Gottes un„terrichtende Menschen, nebst den Armen, Un„terhalts erforderten, selbiger in und mit dem „Zehenden beyzuschaffen sey;„ welcherley auch öffters, (es wird gesaget öffters, weil Selden erwiesen, daß es nicht durchgehends gewesen sey) von denen Heyden ihren vermeynten Göttern überreichet worden. Nun ist nicht ohne, schreibt Lundius, daß die Zehenden freylich vor dem Gesetz gegeben worden. Denn Abraham gab dem Priester Gottes Melchisedech den Zehenden von allerley. Ob wohl Cajetanus vermeynet, Abraham habe dem Melchisedech nicht eben den zehenden Theil gegeben, sondern einen grossen Theil, dergleichen man zu Mosis Zeit einen Zehenden genennet. Dem sey, wie ihm wolle gewiß ist, daß vor Mosis Zeiten Zehenden gegeben worden. Von Jacob wissen wir, daß er Gott dem Herrn gelobet, er wolle ihm den Zehenden geben von allen, was er ihm geben würde. Aber daraus folget noch nicht, daß die Zehenden natürlichen Rechtens sind, und widerleget solche Meynung Osiander weitläufftig, wie auch vor dem Gesetz, und dem Levitischen Priesterthum, die Beschneidung, die Opfer und andere Dinge mehr im Gebrauch gewesen, die aber aus dem Licht der Natur nicht entsprossen, noch in natürlichen Rechten Grund haben. Was Abraham und Jacob gethan, hätten sie aus keiner natürlichen Schuldigkeit, sondern aus freyen Stücken gethan, und antwortet Clericus in notulis ad Seldeni Diss. de decimis, quas Commentario in Pentateuchum subjecit, auf die Frage: Wie man doch auf den Zehenden in uralten Zeiten gefallen sey? gar wohl und artig: Es sey geschehen, weil die Menschen in erster Einfalt alles an und nach ihren zehen Fingern abgezehlet, dahero ihnen in die Gedancken gekommen, Gott den Zehenden zu entrichten. Man finde im Neuen Testamente keinen Befehl, daß eben der zehende Theil denen Kirchen-Dienern soll zugelegt werden, sondern es werde blos befohlen, daß sie ihren gebührenden Unterhalt haben sollen, wie sich das am besten schicken könne.

Wie es aber doch gekommen, daß man bey guter Zeit auf den Zehenden als eine von Gott ausdrücklich den Lehrern zu reichen befohlene Sache gefallen sey? Dieses will Böhmer in Jure Protestantium Ecclesiastico ad Decretalium III, 30 §. 2 u. f. zeigen mit der Anmerckung: Daß man schon im andern Jahrhunderte nach Christi Geburt die Lehrer und Kirchen-Diener mit dem Nahmen der Jüdischen Priesterschafft beleget, demnach ihnen hernach desto eher und leichter dem Gehalt der Priester und Leviten zuzugehören erachtet habe, und ob es schon nicht also gleich mit Abrichtung des eigentlich- und genaugenommenen Zehenden fort gewolt, sey doch darauf gezielet

worden, bis endlich die Kirchen-Versammlungen das Werck in ein gesetzliches Wesen zu bringen und fest zu stellen unternommen. Darüber hier und da, sonderlich, wenn man es mit dem Zehenden zu scharff getrieben, ziemlich gemurret, auch nach der Hand wieder gar mancher Zehenden von den Geistlichen und Priestern an die Weltlichen und Layen gekommen ist, theils durch Gewalt der Regenten, theils durch Verschleuderung der Geistlichkeit, theils durch Raub und Abnehmung anderer in den mitlern Zeiten, da es häßlich durch einander gegangen.

Die Zehend-Sache hat also mancherley Veränderung erfahren, und sind dabey Scrupel und Fragen entstanden, dabey doch als durchgehends voraus gesetzt und gewiß bleibet: Daß einem jeden sein habendes Recht ungekränckt gelassen werden, und wer im Lehr-Amt der Gemeine dienet, allerdings hinlänglich versorgt werden soll, worinnen auch solche Versorgung bestehen mag, in Zehenden nehmlich, oder andern Gefällen ꝛc.

Daß das Zehend-Recht, wenn man bey habender Gelegenheit, sich dessen nicht bedienet, verlohren werden und an andre kommen, auch von diesen hernachmahls rechtmäßig behalten werden könne, erweiset auch Böhmer l. c. der auch ausführet, daß die Zehenden von Neubrüchen, oder die Rode-Zehenden, überhaupt von der Sache zu reden, und wo nicht was besonders hergebracht und verordnet wäre, dem Landes-Herrn nicht eben zukommen müsten, sondern dem Eigenthümer des Neubruchs zu überlassen, oder, denen ohnedem so reichlich nicht versorgten Predigern zuzuwenden, übrigens alles ins Gemein, was nur immermehr auf zehndbaren Aeckern oder Gärten wüchse, zu verzehnden wäre, wo nicht was anders kundbar Herkommens und ständigen Rechtens sey. Daß nicht allemahl das Zehende genau nach dem Buchstaben; sondern das eilffte, zwölffte, zwantzigste u. s. w. entrichtet, und solche Entrichtung doch Zehend genennet werde, ist oben schon angemercket worden.

* * *

Von den Griechen lieset man, daß sie ebenfals ihren Göttern von allen ihren Einkünfften, als vom Ackerbau, Profit der Handlung, Bergwercken, im Kriege gemachter Beute gegeben.

* * *

Die alten Römer gaben den Zehenden von allem ihrem Vermögen dem Hercules, oder einem andern Gott, und das hieß pollucere, wobey dem Volck Fleisch ausgetheilet, oder auch jedem etwas Geld gegeben ward. Bulengerus de Vectig. c. 4. Die Römischen Provintzien musten den Zehenden Theil ihres zugewachsenen Getreides entrichten. Lipsius de Magn. Rom. II. 1; Pitiscus I, 637 u. f.

* * *

Wer mehr von den Zehenden, sonderlich der Jüden nachlesen will, der sehe nach Leydeckern de Rep. Hebr. 10. 6. 3; Godwin Mos. & Aaron. 6. 3; Reland Antiqu. Hebr. 3. 9; Johann Conrad Hottingern Comment. Philolog. de decimis Judæorum; Schmidts Biblischer Historicus p. 1055 u. f. Schneiders Biblisches Lexicon Theil III; Burmanns Biblische Wercke p. 451 u. f. 486 u. f. Abels Hebräische Alterthümer p. 905; Ebend. Griechische Alterthümer Theil II, p. 1259; Schötrgens Antiquitäten-Lexicon; Ebend. reales Schul-Lexicon; Miri Biblisches Antiquitäten-Lexicon.

Zehend, Zehnd, oder Zent, siehe Zent.

Zehend, (Acker-) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen.

Zehend, (Aepfel-) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen, wie auch Obst-Zehenden, im XXV Bande, p. 309 u. f.

Zehend, (alter) Lat. *Decimæ veteres*, heissen die schon von alten und langen Zeiten her auf so genannten zehendbaren Gütern hafftende Zehenden. Siehe Zehend.

Zehend, (Baum-) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen, wie auch Obst-Zehenden, im XXV Bande, p. 309 u. f.

Zehend, (Bergwercks-) sonst wird solcher auch Metall-Zehend genennet, Lat. *Decima Metallica*, *Decima* oder *Vectigal ex Metallis* oder *Metallifodinis*, heißt diejenige Steuer oder Abgabe, welche dem Fisco aus denen Bergwercken der Privat-Personen zu zahlen ist, und eben deswegen, weil sie insgemein in dem zehenden Theile der Ausbeute bestehet, der Bergwercks- oder Metall-Zehend genennet wird. Auch gehöret dieser Zehend mit unter die Regalien. 2. F. 56 Rosenthal de Feud. c. 2. Concl. 88. Klock Vol. II, Conf. 20. n. 8. Sixtinus de Regal. Lib. II, c. 16. n. 45 u. f. Peregrinus de Jure Fisci Lib. IV. tit. 2. n. 12. Stryck ad *Brunnemanni* Jus Eccles. Lib. II. c. 6. §. 17. Es hat aber dieser Zehend, nach einiger Meynung, seinen Ursprung aus dem Böhmischen Berg-Rechte Wenceslai II. Dessen Vorsteher oder Eintreiber ehedem Urbarii oder Urbürer hiessen, von der Urbadus ist, von den Zehenden, oder von denen dem Landes-Herrn zustehenden Gebühren von denen Bergwercken, wie Bausse in seinen Instit. Jur. Metall. Germ. Tit. II, c. 2. §. 28. p. 82. anmercket. Heut zu Tage aber heissen dieselben Zehender oder Zehendner, von deren Amt und Verrichtungen in dem Artickel: Zehender ein mehrers nachzusehen. Den Zehenden von dem Bergwercks-Genuß selbst anbelangend; so hat sich selbigen in den neuen Zeiten die Obrigkeit, welches vor diesem nicht also gewesen, zugeeignet, und auf die Einkünffte geschlagen, wie in Sachsen dergleichen Exempel hin und wieder zu finden, so daß auch dieser Metall-Zehend gleich andern Rechten denen von Adel auf ihren Ritter-Gütern pfleget verliehen zu werden. Also bekommt der Chur-Fürst zu Sachsen aus den Freybergischen, Schneebergischen und andern Bergwercken, welche die Privat-Personen, auf ihre Kosten zu bauen pflegen, den Zehenden. Und schreibet von denen Meißnischen Bergwercken Petrus Albinus in der Meißnischen Bergwercks-Chronick tit. 4. man finde hin und wieder nicht allein in alten Annalibus, sondern auch in deren von Adel und vieler Bürger

Bürger Hand-Büchern die Summe des Zehends auf dem Schneeberg verzeichnet, daß von Anbeginn des Schneebergs bis auf das Jahr 1501, und also in 30 Jahren, dem Churfürsten zu Sachsen zu Zehend gefallen 5199 Tonnen Goldes, eine Tonne vor 100000 Thaler oder Gulden gerechnet; wie denn auch zur selbigen Zeit ein Thaler nicht höher gemüntzet und ausgegeben worden, als vor einen Gulden. Fabricius aber in seinen Saxon. Lib. VII, p. 781. will diesen Nutzen binnen 30 Jahren auf 50 Millionen schätzen. Womit auch Sethus Calvisius in Chronol. p. 921. übereinstimmet. Ausser diesem Zehend masset sich auch die Obrigkeit den Vorkauff über die Metallen an, welche aus der Privat-Personen Bergwercken gezogen werden, damit sie die Nothdurfft im Lande behalten möge, zum Müntzen, Geschütz und dergleichen, nicht aber, daß sie damit handthiere, und den Kauff höhern oder steigern soll. L. I, C. de metall. *Consil. Illustr. Francof.* 65. num. 21. u. ff. An theils Orten werden von denen geringen Bergwercken, als von den Eisen-Wercken, gar keine Zehenden gegeben, wie vom Churfürstenthum Sachsen solches behaupten will Rauchbar quæst. 22. num. 9. vers. *verum his non obstantibus*, weil dieser Zehend von geringen Metall nicht unter die Regalien zu rechnen sey. Maximus a Fausto Consil. pro ærar. ord. 562. vers. *accedit hisconsuetudo.* Welche Ursache aber anderen nicht vor hinlänglich vorkommt, als welche unter dem Nahmen Argentariarum, von denen der Kayser Friderich in dem cap. un. Feud. quæ sint Regalia redet, auch andere Bergwercke von geringerer Materie, als Gold und Silber, begriffen haben wollen. Welches auch nicht nur den gemeinen Rechten, als L. I, & t. t. C. de metall. allwo dem Fisco sein Recht so wohl in den Gold- und Silber- als andern Bergwercken zugeeignet wird, sondern auch denen Reichs-Satzungen gemäß kommet, sintemahlen Kayser Carl der Vierte in der Güldenen Bulle c. 9. da er von denen Bergwercken als zu denen Regalien gehörigen Stücken handelt, und darüber denen Chur- und Fürsten gewisse Privilegien ertheilet, nicht nur der Silber- und Gold- sondern auch der Zinn-Bley- Kupfer-Eisen- und anderer Arten von Bergwercken gedencket. Welches auch der Gewohnheit in Deutschland gemäß ist. Afflictus *Decis.* 321. Goeden Conf. 2. n. 1 und 6. Weil auch die Nachschlagung und Untersuchung der Ertz-Adern in den Rechten so günstig angesehen wird, daß man auch wider des Eigenthums-Herrns Willen auf seinen Grund u. Boden gehen, und darinnen graben darff L. cuncti L. quosdem ibique DD. C. de metall. Lib. II. Goeden. *de Conf.* 2. n. 9. so muß dergleichen Bergwercks-Eröffner nicht nur dem Fürsten, sondern auch der Privat-Person, welcher der Grund und Boden, worinne gegraben worden, gehöret, den Zehend entrichten, per d. L. cuncti. Göden Conf. 2. num. 9. Welcher letztere Zehend eben nicht so wohl ein Zehend, als ein Interesse vor den erlittenen Schaden zu nennen ist. Im übrigen hat auch ein Fürst, Krafft dieses Zehends, die Macht, gewisse Aufseher zu bestellen, welche nicht nur das Bergwercks-Wesen dirigiren, sondern auch darauf sehen, daß an der Zehend-Reichung kein Unterschleiff vorgehe. arg. L. Si ita. §. 1. de usu & habit. Scharpf. Cent. I, Conf. 26. in fin. Von diesem Bergwercks-Zehend werden Geist- und Weltliche Chur-Fürsten in der Güldenen Bulle Tit. 9. ausgenommen, massen sie die in ihren Landen befindlichen Bergwercke, gleichwie die Kayser vor diesem gethan, geniessen sollen. Goeden. Conf. 3. n. 9. Simon Pistoris Conf. 4. num. 7. Ausser den Chur-Fürsten können auch andere Fürsten und Grafen aus besonderer Privilegirung von der Zehend-Reichung der Bergwercks-Gefälle befreyet werden; welches aber nicht in der Investitur, da jemand mit denen Ober- und Nieder-Gerichten belehnet ist, stecket. Goeden. Conf. 4. num. 9. Mynsinger Resp. 39. num. 16. Doch kan auch die Befreyung von der Zehend-Reichung aus den Bergwercken durch eine undencklich Zeit verjähret werden. Heig. P. I, Quæst. 30. n. 30. Syring. in Aurea Praxi Juris Decimandi, p. 13. u. ff. Faust Consil. pro ærar. ordin. 562. in fin. Hermanns Jurist. Lex. I Th. v. Bergwerck-Zehend. Sonst aber werden besonders im Churfürstenthume Sachsen bey entstandenem Concurs die Zehenden von Bergwercken gleich nach der Arbeiter Lohn bezahlt, zu Folge des Mandats, wie in Berg-Sachen zu verfahren, § 29. Uebrigens besiehe hierbey den Artickel: Metallen-Recht, im XX Bande, p. 1223. u. ff. wie auch den Haupt-Artickel: Zehend. Da nun dieser Bergwercks-Zehend durchgehends zu denen Regalien gerechnet wird; so muß derselbe nothwendig auch einem jeden Grund-Herrn, der sonst seine Regalien und Herrlichkeiten hat, gegeben werden. Span. Tit. 12. §. 2. lit. a. Trier. Berg-Ordn. Part. IV, Art. 26. n. 1. Eisenhart c. 2. §. 40 und 45. Wovon? und wie viel? ist an einem Orte anders, als an den andern eingeführet, Eisenhart c. 2. §. 41. Ordentlicher Weise wird auch von denenjenigen Metallen, so bloß zu Erbauung und Erhaltung des Bergwercks gewonnen und angewendet werden, die gewöhnliche Zehenden-Gebührniß abgestattet. Von dem Ertze, welches in dem Ertz-Kauf gegeben wird, gefället in dem Königreich Böhmen kein Zehnden. Auch sind die Zechen des Zehenden befreyet, worauf zwar Ertze gehauen werden, aber keine Ausbeute gefället, Span. §. 2. lit. g. Inzwischen müssen sie, an statt des Zehenden, den zwantzigsten Theil, und die halbe Stollen-Steuer entrichten, wie aus folgenden im Bergschöppen-Stuhle zu Freyberg am 8 Febr. 1677, fol. 86. b. auf Requisition des Churfürstl. Sächsis. Berg-Voigts zu Eißleben, Herrn Tobias Senffens, gesprochenen Urtheils zu ersehen: „Zum Andern und auf die andere Frage sprechen wir: Daß, wenn auch gleich wahr gemachet werde, daß ein oder dieses Werck mit 1. 2. 3. 6. und mehr tausend Gulden in Schulden stecke, dennoch die Gewercken, in Ermangelung sonderbarer Befreyung schuldig und gehalten sind, zum Zehenden das Zwantzigste, und die halbe Stollen-Steuer zu entrichten. V. B. R. W.„ Ingleichen den 17 Januar 1681 fol. 130, b. an sämmtliche Herren Gewercken der St. Johannis-Zechen zu Plauen, mit diesen Worten: „Habt ihr

„ihr vor etlichen Jahren eine bey der Stadt Plauen „über Menschen-Gedencken im Freyen gelegene „Kupffer-Zeche, zu St. Johannis genannt, im „Fürstl. Sächs. Bergamte zu Voigtsberg aufgenommen, und jährlichen bis anhero das gewöhnliche Receß-Geld richtig abgestattet, auch über die „750 Thaler an Zubussen bis dato hinein verbauet; „Hingegen aus den erlangten Kupffern ohngefehr in die 250 Thaler wiederum gelöset, also, „daß annoch 500 Thaler an verlegten Unkosten zurücke bleiben. Es will aber nichts desto weniger „obgedachtes Berg-Amt von euch den halben Zehenden von solchen geschmeltzten Kupffern, ohne „einigen Abzug derer darauf gewendeten Unkosten, so lange ihr mit Zubusse bauet, prätendiren „und fordern, mit Vorwenden, daß dieses der „Berg-Ordnung gemäs, und dergleichen an andern Berg-Orten also gehalten würde; Welche „Zumuthung aber Ihr für ziemlich hart und unbillig, hingegen eures Ortes dafür haltet, daß mit „Abforderung berührten Zehenden, so lange, bis „und zuvor ihr eure hinein verbauete Unkosten „völlig wiederum erlanget, anzustehen sey. Ob „ihr nun wohl zu solchem Behufe ein und das andere, und insonderheit dieses anführet, daß ihr und „euer Lehn-Träger, gleich sonsten bey andern „Berg-Städten bräuchlich, keine Befreyung, weder an Land- und Tranck- noch auch Fleisch-Steuern zu geniessen; Hingegen das benöthigte Holtz „und Schwarte mit grossen Unkosten an entfernten Orten erkauffen und herzuschaffen, und hierüber nicht allein vor den Berghalten, Zimmer-Plätzen, ingleichen Wegen und Stegen den Besitzern solcher Güter, ein gewisses abtragen, sondern auch auf Eisen- Kohl- Schmiede- und Hütten- Kosten, so wohl Haltung als Marck-Scheiders, und anderer dergleichen Bergverständige Leute, ein Hohes aufwenden müsset; „Nach mehrern Inhalt eurer Frage: So seyd ihr „doch dessen allen ungeachtet, weil es die in hiesigem Churfürstenthume und Landen hergebrachte und unverrückte Observantz also erfordert, von „den bishero gemachten Garkupffern, den halben „Zehenden, und zwar ohne einigen Abzug der Hütten- und anderer Kosten, abzustatten schuldig. „Es ist euch aber aus angeführten Motiven und „nach Anleitung des Churfürstl. Sächs. Berg-Privilegiens, vom Jahre 1624 §. 7. bey dem Landes-Fürsten dießfalls supplicando einzukommen, „und um dergleichen Begnadigung und Freyheiten, welche den Bergbau befördern, unterthänigst zu bitten, unbenommen. V. B. R. W.„ Dann den 25 Jun. 1705, fol. 214. b. an Herrn Johann Appenfeldern, Hoch- Gräfl. Reußischen Amtschösser zu Gera, mit nachstehenden Worten: „ Sind unter dem Herrn Grafen von „Reuß zu Gera, vom Jahre 1688 unterschiedliche „Bergwercke aufkommen, und sonderlich in einem „zu Cösteritz, die Gabe GOttes genannt, in etlichen Jahren an die 98¾ Centner Kupffer geschmeltzet worden, wovon die Hochgräfl. Herrschafft den gewöhnlichen Zehenden verlanget. Es „wollen aber sich hierzu die Gewercken noch zur „Zeit, da die Zeche noch nicht zur Ausbeute kommen, sondern mit Zubusse gebauet werden müsse, wie Act. fol. 2. & fol. 3. seq. zu ersehen, nicht „verstehen: Ob nun wohl, das bey dieser Art Gebäuden, so in Flotzgängen, gleichwie die Cunitzer, Neustädter und Saalfelder auf dem rothen „Berge, bestünden, gebräuchlich, daß allezeit nach „dreyen Schmeltzen der Zehende gegeben werden „müsse, dagegen angeführet, und sich hierunter „auf die Ferdinand-Joachimsthalische Berg-Ordnung bezogen werden will; Demnach aber, und „dieweil in derselben nichts hiervon enthalten; hingegen nach Bergüblicher Gewohnheit, der Landes-Herrschafft von den genommenen Metallen, „es mögen solche Flötz- oder streichende Gangweise erbrochen werden, alsbald von dem ersten „Hauptschmeltzen an, nur der halbe Zehenden, „oder das Zwantzigste, so lange, bis die Zeche „zum Ueberfluß gedeyt, abgestattet wird: Als sind „die Gewercke (wofern die Hochgräfl. Herrschafft „sich mit ihnen nicht eines andern verglichen, gestalt denn in hiesigen Churfürstl. Sächs. Landen, „vermöge des im Jahre 1624 gnädigst ertheilten „Berg-Decrets, alle alte, wie auch neuerfundene „Züge, des halben und gantzen Zehenden, von Silbern und Kupffern, auf vier Jahre, vom ersten „Schmeltzen an, befreyet sind) vor jetzo so lange, „bis die Zeche zum würcklichen Ueberschuß gelanget, zu einen mehrern, als zum halben Zehenden, „oder Zwantzigsten nicht anzuhalten. V. B. R. W.„ Wenn auch gleich, wie aus folgendem in besagtem Bergschöppen-Stuhle den 4 May 1306 fol. 231. b. an Herrn D. Gottfried Barthen, Ober-Hof-Gerichts-Advocaten zu Leipzig gesprochenen Urthel zu ersehen, die Receß-Schuld bis auf ein gantz weniges abgebauet und getilget seyn solte: „Zum Dritten und auf die dritte Frage spreche wir: Daß, ob wohl auf einer Zeche die Receß-Schuld bis auf ein gantz weniges abgebauet „und getilget, dennoch, so lange die Zeche noch nicht „zum würcklichen Ueberschuß oder Ausbeute gedeyhen, Bergüblicher Gewohnheit nach nur der halbe Zehenden abgestattet wird. V. B. R. W.„ Was von Zinn, Eisenstein und dergleichen gegeben wird, ist unter eines jeden Rubric angemercket. Es kan auf einen gewissen Canonem, wöchentlich oder quartaliter, auch Jahrweise, an statt des Zehenden, zu entrichten, gesetzet werden. Span. §. 2. lit k. Span. Urthel 33 und 34. Und stehet die Zeche dafür, und für den Zehenden zum Unterpfande. Span. §. 2. lit. k. und Urthel, 34 und 475. Er gehet auch, quoad prioritatem, dem Verlage vor. Span. Tit. XII, §. 2. lit. g. Wird der Zehende in zurecht gesetzter Zeit nicht gefordert, so verfället er. Span. Tit. XII, §. 2. lit. l; Ingleichen Urthel 476. u. f.

Zehend, (besuchter) heist, wenn die zu Entrichtung des schuldigen Zehenden bestimmten und ausgesetzten Garben, und Heu-Schober, oder andere Früchte, von den Zehend-Herrn oder dessen Beständner in gebührlichen Augenschein genommen und besichtiget worden; dagegen und wo dieses letztere nicht geschehen, nennet man es einen unbesuchten Zehend.

Zehend, (Bienen-) siehe Zehend.

Zehend, (Birnen-) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen, wie auch Obst-Zehenden, im XXV Bande, p. 309. u. f.

Zehend, (Bley-Bergwercks-) siehe Zehend, (Bergwercks).

Zehend, (Blut- oder lebendiger) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen, desgleichen Blut-Zehenden, im IV Bande, p. 275. wie auch Lebendiger Zehenden, im XVI Bande, p. 1271.

Zehend, (Bohnen-) siehe Zehend.

Zehend, (Butter-) siehe Zehend.

Zehend, (Castanien-) siehe Zehend.

Zehend, (Dinckel-) siehe Zehend.

Zehend, (dinglicher) siehe Zehend.

Zehend, (Dorff-) siehe Zehend-Ordnungen.

Zehend, (Einkorn-) siehe Zehend.

Zehend, (Eisen-Bergwercks-) siehe Zehend, (Bergwercks).

Zehend, (Enten-) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen, desgleichen Blut-Zehenden, im IV Bande, p. 275. wie auch Lebendiger Zehenden, im XVI Bande, p. 1271.

Zehend, (Erbsen-) siehe Zehend.

Zehend, (Eyer-) siehe Zehend.

Zehend, (Feld-) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen.

Zehend, (Fisch-) siehe Zehend, und Fisch-Zehenden, im IX Bande, p. 1045.

Zehend, (Flachs-) siehe Zehend.

Zehend, (Fleisch-) siehe Zehend.

Zehend, (Frucht-) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen, wie auch Obst-Zehenden, im XXV Bande, p. 309 u. f.

Zehend, (Füllen-) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen, desgleichen Blut-Zehenden, im IV Bande, p. 275. wie auch Lebendiger Zehenden, im XVI Bande, p. 1271.

Zehend, (Gänse-) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen, desgleichen Blut-Zehenden, im IV Bande, p. 275. wie auch Lebendiger Zehenden, im XVI Bande, p. 1271.

Zehend, (Garten-) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen, wie auch Garten-Recht, im X Bande, p. 355. u. ff.

Zehend, (Geiß-) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen, desgleichen Blut-Zehenden, im IV Bande, p. 275. wie auch Lebendiger Zehenden, im XVI Bande, p. 1271.

Zehend, (Geistlicher) siehe Zehend.

Zehend, (Gemischter) siehe Zehend.

Zehend, (Gersten-) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen.

Zehend, (Getreide-) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen.

Zehend, (Gewächs-) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen, wie auch Obst-Zehenden, im XXV Bande, p. 309. u. f.

Zehend, (Gewerbe-) siehe Zehend.

Zehend, (Gold-Bergwercks-) siehe Zehend (Bergwercks-).

Zehend, (Graß-) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen, desgleichen Wiese, im LVI Bande, p. 516. u. ff.

Zehend, (grosser) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen.

Zehend, (Güter-) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen.

Zehend, (Haar-) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen, desgleichen Blut-Zehenden, im IV Bande, p. 275. wie auch Lebendiger-Zehenden, im XVI Bande, p. 1271.

Zehend, (Haber- oder Hafer-) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen.

Zehend, (Halm-) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen.

Zehend, (Hanff-) siehe Zehend.

Zehend, (Haus-) siehe Zehend.

Zehend, (Herren-) siehe Zehend, und Zehend (Bergwercks-) wie auch Zehend-Ordnungen.

Zehend, (Heu-) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen, wie auch Heu-Zehent, im XII Bande, p. 1972.

Zehend, (Heydekorn-) siehe Zehend.

Zehend, (Hierse-) siehe Zehend.

Zehend, (Holtz-) siehe Zehend.

Zehend, (Hüner-) siehe Zehend, und Rauch-huhn, im XXX Bande, p. 1077.

Zehend, (Jagd-) siehe Zehend.

Zehend, (Immen- oder Bienen-) siehe Zehend.

Zehend, (Kabs-Kraut-) siehe Zehend.

Zehend, (Kälber-) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen, desgleichen Blut-Zehenden, im IV Bande, p. 275. wie auch Lebendiger Zehenden, im XVI Bande, p. 1271.

Zehend, (Kehr-) siehe Zehend.

Zehend, (Kesten- oder Castanien-) siehe Zehend.

Zehend, (Kirchen-) siehe Zehend.

Zehend, (Kleiner) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen.

Zehend, (Kohlen-) siehe Zehend (Stein-).

Zehend, (Korn-) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen.

Zehend, (Kraut-) siehe Zehend, und Kraut-Zehent, im XV Bande, p. 1797.

Zehend, (Kühe-) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen, desgleichen Blut-Zehenden, im IV Bande, p. 275. wie auch Lebendiger Zehenden, im XVI Bande, p. 1271.

Zehend, (Kupfer-Bergwercks-) siehe Zehend (Bergwercks-).

Zehend, (Lämmer- oder Schaaf-) Lat. *Decimæ ovium*, heist, wenn von denen Besitzern solcher Land-Güter oder Bauer-Höfe, auf welchen Schaafe gehalten werden, von selbigen so wohl, als sonst von andern Sachen, entweder an die Gerichts-Herrschafft, oder an die Geistlichkeit des Ortes, nachdem und wie es daselbst hergebrachten Rechtens ist, besonders von denen jungen und zugezogenen Lämmern das zehende Stück abgegeben werden muß; daher auch solche Abgabe eigentlich mit dem Nahmen des Lämmer-Zehenden beleget wird. Jedoch wird auch an theils Orten kein eigentlicher Lämmer-Zehend gegeben; sondern die Unterthanen sind hiervon befreyet, und dürffen sie nur an statt dessen der Obrigkeit ein so genanntes Lämmer-Geld oder Lämmer-Heller bezahlen. Welches Geld aber auch von einem jeden Besitzer eines solchen Gutes bezahlet werden muß, es mag derselbe gleich würcklich Schaafe darauf halten, oder nicht. Denn es wird deshalber nicht so wohl auf die gegenwärtige

Zeit, als vielmehr auf die schon ehemahls verstattete Befreyung von dem eigentlichen Lämmer-Zehenden gesehen, und solches Geld auch dieser letztern wegen bezahlt, als welches eben auf die Güter geleget wird, auf welchen etwan vor Zeiten Schaafe gehalten worden, wenn gleich heut zu Tage keine darauf gehalten werden. Wehner in Obs. Pract. v. Lämmergelt, allwo derselbe zugleich bezeuget, daß er solches besonders im Franckenlande durch Gewohnheit also eingeführet zu seyn befunden habe. Uebrigens besiehe hierbey auch den Haupt-Artickel: Zehend.

Zehend, (Layen=) siehe Zehend.

Zehend, (Lebendiger) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen, desgleichen Lebendiger Zehenten, im XVI Bande, p. 1271 wie auch Blut-Zehenden, im IV Bande, p. 275.

Zehend, (Leviten=) siehe in denen Artickeln: Zehend, und Leviten, im XVII Bande, p. 649. u. ff.

Zehend, (Linsen=) siehe Zehend.

Zehend, (Marmel-Bruch=) siehe Zehend, (Stein=).

Zehend, (Metallen=) siehe Zehend (Bergwercks=).

Zehend, (Milch=) siehe Zehend.

Zehend, (Minut- oder kleiner) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen.

Zehend, (Neubruch=) siehe Neubruch-Zehenden, im XXIV Bande, p. 23. u. ff. wie auch im Haupt-Artickel: Zehend.

Zehend, (Noval=) siehe Neubruch-Zehenden, im XXIV Bande, p. 23. u. ff. wie auch im Haupt-Artickel: Zehend.

Zehend, (Nuß=) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen, wie auch Obst-Zehenden, im XXV Bande, p. 309. u. f.

Zehend, (Obst=) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen, wie auch Obst-Zehenden, im XXV Bande, p. 309. u. f.

Zehend, (Oel=) siehe Zehend.

Zehend, (Opfer) oder Opfer-Pfennig, siehe in denen Artickeln: Zehend, und *Oblatio*, im XXV Bande, p. 215. u. ff. wie auch Quartal-Pfennige, im XXX Bande, p 87.

Zehend, (Pech=) heist diejenige Abgabe, welche von denen Besitzern derer Pech-Hütten oder von denen Pechsiedern, gleich denen Besitzern derer Stein-Brüche oder Bergwercke, an die Herrschafft des Ortes, wo dieselben gelegen sind, entweder als ein ordentlicher Zehend, oder doch an dessen Statt und vor die Befreyung davon bezahlet werden muß. Lat. *Decima* oder *Vectigal Picariarum*.

Zehend, (persönlicher) siehe Zehend.

Zehend, (Pfennig=) siehe Zehender Pfennig.

Zehend, (Prädial=) siehe Zehend.

Zehend, (Priester=) siehe Zehend, und Priester, im XXIX Bande, p. 420. u. ff.

Zehend, (Rauch=) siehe Zehend, und Rauch-Zehend, im XXX Bande, p. 1079.

Zehend, (Real=) siehe Zehend.

Zehend, (Reiß=) siehe Zehend.

Zehend, (Reut- oder Noval=) siehe Neubruch-Zehenden, im XXIV Bande, p. 23. u. ff. wie auch im Haupt-Artickel: Zehend.

Zehend, (Rinder=) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen, desgleichen Blut-Zehenden, im IV Bande, p. 275. wie auch Lebendiger Zehenden, im XVI Bande, p. 1271.

Zehend, (Rocken=) siehe Zehend.

Zehend, (Rot-Reut- oder Noval=) siehe Neubruch-Zehenden, im XXIV Bande, p. 23. u. ff. wie auch im Haupt-Artickel: Zehend.

Zehend, (Rüben=) siehe Zehend.

Zehend, (Sack=) siehe Zehend.

Zehend, (Saffran=) siehe Zehend.

Zehend, (Saltz=) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen, desgleichen Blut-Zehenden, im IV Bande, p. 275. wie auch Lebendiger Zehenden, im XVI Bande, p. 1271.

Zehend, (Schaaf=) siehe Zehend (Lämmer=).

Zehend, (Scheffel=) siehe Zehend.

Zehend, (Schiefer=) siehe Zehend, (Stein=).

Zehend, (Schmal=) siehe Schmal-Zehenden, im XXXV Bande, p. 288. wie auch im Haupt-Artickel: Zehend.

Zehend, (Schmaltz=) siehe in denen Artickeln: Zehend, und Schmaltz, im XXXV Bande, p. 283. u. ff.

Zehend, (Schwein=) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen, desgleichen Blut-Zehenden, im IV Bande, p. 275. wie auch Lebendiger Zehenden, im XVI Bande, p. 1271.

Zehend, (Seifens=) siehe Seifens-Zehenden, im XXXVI Bande, p. 1511.

Zehend, (Silber-Bergwercks=) siehe Zehend, (Bergwercks=).

Zehend, (Stein=) oder Zehend von den Stein-Brüchen, heist diejenige Abgabe von den Marmel-Schiefer-Kohlen- und andern Stein-Brüchen, welche von den Besitzern derselben, gleich andern Bergwercken oder Metall- und Ertz-Gruben, an die Geistlichkeit oder Gerichts-Herrschafft des Orts, allwo dieselben gelegen sind und gebrochen werden, entweder als ein ordentlicher Zehend, oder doch an dessen Statt bezahlet werden muß, Lat. *Decimæ* oder *Vectigal ex Lapidicinis*, wovon in denen Artickeln: Zehend und Zehend, (Bergwercks) wie auch Metallen-Recht, im XX Bande, p. 1223 u. ff. ein mehrers nachzusehen.

Zehend, (Stroh=) siehe Zehend.

Zehend, (Taback=) siehe Taback-Zehend, im XLI Bande, p. 1267.

Zehend, (Teich=) siehe Zehend.

Zehend, (Toback=) siehe Taback-Zehend, im XLI Bande, p. 1267.

Zehend, (Todter) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen.

Zehend, (verjährter) siehe in denen Artickeln: Zehend, und Verjährung, im XLVII Bande, p. 874 u. f.

Zehend, (übermäßiger) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen.

Zehend, (Vieh=) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen, desgleichen Blut-Zehenden, im IV Bande, p. 275. wie auch Lebendiger Zehenten, im XVI Bande, p. 1271.

Zehend, (unbesuchter) siehe Zehend (besuchter).

Zehend, (Wein=) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen, wie auch in den Artickeln: Wein, im LIV Bande, p. 458 u. f. und Weinschanck, ebend. p. 915 u. ff.

Zehend, (Weitzen=) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen.

Zehend, (Weltlicher) siehe Zehend.

Zehend, (Meyer=) siehe Zehend.

Zehend, (Wicken=) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen.

Zehend, (Wiesen=) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen, desgleichen Wiese, im LVI Bande, p. 516 u. ff.

Zehend, (Wild=) siehe Zehend.

Zehend, (Wollen=) siehe Wollen-Zehend, im LVIII Bande, p. 1406.

Zehend, (Ziegen=) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen, desgleichen Blut-Zehenden, im IV Bande, p. 275. wie auch Lebendiger Zehenden, im XVI Bande, p. 1271.

Zehend, (Zinn-Bergwercks=) siehe Zehend (Bergwercks=).

Zehend, (Zwiebel=) siehe Zehend.

Zehend-Aecker, siehe Zehend, und Zehendbares Gut, wie auch Zehend-Ordnungen.

Zehend-Amt, siehe Zehender-Amt.

Zehend bannen, (in den) siehe Bannung im Zehenden, im III Bande, p. 362. und *Confinatio*, im VI Bande, p. 2171. wie auch im Haupt-Artickel: Zehend.

Zehendbarer Acker, siehe Zehend, und Zehendbares Gut, wie auch Zehend-Ordnungen.

Zehendbarer Boden, siehe Zehend, und Zehendbares Gut, wie auch Zehend-Ordnungen.

Zehendbare Früchte, oder Zehend-Früchte, Lat. *Fructus Decimales*, heissen sowohl alle Feld- als Baum- und Garten-Früchte, von welchen der Zehend abzugeben.

Zehendbarer Grund und Boden, siehe Zehend, und Zehendbares Gut, wie auch Zehend-Ordnungen.

Zehendbares Gut, Zehendbarer Grund und Boden, Lat. *Prædium*, oder *Fundus decimans*, heist dasjenige, welches den Zehenden zu entrichten schuldig ist, oder worauf das Zehend-Recht hafftet. Siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen.

Zehend von Besoldungen, siehe Zehend.

Zehend-Beständner, siehe Zehend bestehen.

Zehend bestehen, oder Zehend-Bestehung, heist so viel, als die Miet- oder Pachtung des Zehenden, Lat. *Conductio*. An theils Orten nennet man es auch den Zehenden kauffen; wie hingegen einen solchen Pachter oder Käuffer des Zehenden einen Zehender, oder Zehend-Beständner. Wovon in denen Artickeln: Zehend, und Zehend-Ordnungen, ein mehrers nachzusehen.

Zehend von Caduc-Gütern, siehe Zehend.

Zehende, oder Zehnde, heist auf Bergwercken der zehnde Theil von dem Ausbeute-Silber, welcher der Hohen Landes-Obrigkeit gebühret. Siehe Zehend (Bergwercks=).

Zehende Garbe, siehe Zehend-Garbe.

Zehende Hauffen, siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen.

Zehende Heu-Schober, siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen, wie auch Heu-Zehend, im XII Bande, p. 1972.

Zehend einsammlen, wie es damit zu halten, siehe in denen Artickeln: Zehend, und Zehend-Ordnungen.

Zehenden, siehe Zehend.

Zehenden, (Alienirung der) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen.

Zehenden, (Bannung in den) siehe Bannung im Zehenden, im III Bande, p. 362. und *Confinatio*, im VI Bande, p. 2171. wie auch im Haupt-Artickel: Zehend.

Zehenden, (Befreyung von den) siehe Zehend, und Zehend (Bergwercks=) wie auch Zehendfrey.

Zehenden, (Belehnung mit den) siehe Zehend-Lehn.

Zehenden, (Bestehung des) siehe Zehend bestehen.

Zehenden, (Immunität oder Befreyung von den) siehe Zehend, und Zehend (Bergwercks=) wie auch Zehendfrey.

Zehenden, (Präscribirung der) siehe in denen Artickeln: Zehend, und Verjährung, im XLVII Bande, p. 874 u. f.

Zehenden, (Veräusserung der) siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen.

Zehenden, (Verjährung der) siehe in dem Artickel: Zehend, desgleichen Verjährung, im XLVII Bande, p. 874 u. f.

Zehenden, (Vermietung oder Verpachtung der) siehe Zehend bestehen.

Zehenden-Amt, siehe Zehender-Amt.

Zehenden ausstecken, siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen.

Zehenden-Buch, heisset dasjenige, welches bey dem Zehender-Amt unter Aufsicht des Ober-Zehndners von dem Zehndner, oder Zehndner-Schreiber, verfertiget wird. Es wird in solches dasjenige, was zu dem Zehenden-Amte gehörig, eingetragen, z. E. wie viel und was vor Brand-Silber jedwede Schmeltz-Hütte eingeliefert; wie viel Blick-Silber in die Müntze gesendet; wie viel am Gelde wieder zurück kommen; wie viel Verlag oder Ausbeute geschlossen und den Schicht-Meistern an Löhnungen ausgezahlet worden ꝛc. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zehenden einzuziehen, (Straffe den) siehe *Pœna Honoris afflictiva*, im XXVIII Bande, p. 964. wie auch in denen Artickeln: Zehend, und Zehend-Ordnungen.

Zehenden-Gegenschreiber, siehe Zehenders-Gegenschreiber.

Zehenden Mannes, (Straffe des) siehe *Decimatio*, im VII Bande, p. 319. und Militarische Straffen, im XXI Bande, p. 206.

Zehenden-Recht, siehe Zehend.

Zehenden-Sachen, siehe Zehend-Sachen.

Zehender, oder Zehendes, heist der zehende Theil aller Gefälle, die dem Lehn- oder Zehend-Herrn zugehören. Siehe Zehend.

Zehender, oder Zehend-Beständner, siehe Zehend bestehen.

Zehender, Zehendner, Zehndner, oder Berg-Zehender, Lat. *Exactor Decimæ Metallicæ*, oder *Canonis Metallici*, heist bey dem Berg-Bau derjenige Bediente, welcher von der Hohen Landes-Obrigkeit, Krafft des ihr über alle Bergwercke und Ertz-Adern oder Gänge und Klüffte zustehenden Regales, darzu eingesetzet, und verpflichtet ist, den ihr davon gebührenden Zehenden an statt und im Nahmen ihrer einzutreiben. Es bestehet also eines solchen Berg-Zehenders Amt und Verrichtung vornemlich darinnen, daß er erstlich alles einkommende Silber, wie auch das andere geschmeltzte Metall, so Zehenden giebt, und welches ihm ohne alle Verminderung und Abgang zugestellet wird, annimmt, dem Landes-Herrn, wie auch den Gewercken richtig berechnet, und für sich nichts davon entwendet, oder seinen Nutzen dabey suchet. Ferner soll er wöchentlich bey dem Anschnitte gegenwärtig seyn, und seine Rechnung darlegen. Desgleichen muß er auch in den Hütten bey Abwägung der Kupffer-Glötte und des Bleyes gegenwärtig seyn, und es dem Factor zuschreiben, damit es in alle Wege treu und redlich dabey hergehe. Hübn. Natur-Lex. v. Bergzehenders Verrichtung. Dahero muß der Zehender mit Fleiß dahin sehen, daß alle Silber und Kupffer treulich einkommen, und ihm eingehändiget werden. Auch muß er von denen Schichtmeistern bey Einlieferung der Blick-Silber des Hütten-Schreibers Gewichts-Verzeichniß abfordern, solches in deren Gegenwart nachwiegen, und mit Benennung des Tages und der Zeche, wenn und woraus selbiges eingekommen, in ein besonderes Buch verzeichnen, so denn das Blick-Silber nebst gehörigem Verzeichniß dem Schichtmeister zum Brennen überantworten, das von ihm zurück erhaltene Brand-Silber wieder wiegen, das Gewicht und die Probe einzeichnen, und solches hierauf in die Müntze liefern. So lieget ihm auch ob, zu gebührlicher Zeit Zehenden zu halten, und denen Schichtmeistern dasjenige, was ihnen gebühret, richtig zuzustellen, mit ihnen gewisse Einschreibe-Bücher und Bogen zu halten, die Stollen-Gebührniß von ihrer Silber-Bezahlung abzuziehen, und keinem Schichtmeister vor Lohn täglich mehr Geld heraus zu geben, als zu denen Berg- und Hütten-Kosten vonnöthen. Desgleichen muß er alle Lohn-Tage die Kost-Zettel in der Zehenden-Stube öffentlich hinlegen, und dem Bergmeister einen Zettel zustellen, wie viel und was vor Geld jeder Schichtmeister empfangen habe. Was zur Ausbeute zu geben beschlossen worden, soll er dem Austheiler ohne Verzug zustellen, und seine Rechnungen von Quartalen zu Quartalen richtig halten, schliessen, und dem Berg-Hauptmanne zu seiner Durchsicht und Ueberlegung zuschicken. Baussens Instit. Jur. Metall. Germ. Tit. II, c. 2. §. 29. p. 83 u. f. Hertwigs Zehndner. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon. Absonderlich soll, der Churfürstl. Sächs. Berg-Ordn. von 1589 Art. 10 zu Folge, ein jeder derer Churfürstl. Zehendner, alles Silber, so in den Churfürstl. ihme befohlenen Zehenden gehörig, treulich einfordern, und in Beyseyn des Schichtmeisters Blick- und Brand-Silber mit Fleiß wägen, und ordentliche Verzeichnisse darüber machen, und also aufsehen, daß Sr. Churfürstl. Durchl. an Dero Gebühr und den Gewercken daran nichts entzogen werde, und von demselben seinem Einnehmen gute und richtige Rechnung halten. Er soll aber kein Blick-Silber treiben lassen, es sey denn, daß er dem Schichtmeister der Zechen, davon man treiben will, zuvor einen versiegelten Zettel zustelle, wie viel aus des Hütten-Schreibers Handschrifft angegeben, und im Zehenden eingeschrieben worden. *Ibid.* So sollen auch die Zehendner keinen Schichtmeister, vermöge des 52 und 65 Artickels (wie bald hernach mit mehrerm gesagt werden soll) von wegen seiner Gewercken, ob er gleich Ertz oder Werck hätte, wenn er das Silber nicht im Zehenden stehen hat, ohne gnugsamen Vorstand verlegen. *Ibid.* Und sollen also die Zehendner ihre Sachen in guter Acht haben, und auf die Zechen keine Schulden schlagen, darüber ihnen denn auch nicht soll verholffen werden. *Ibid.* Es soll auch kein ander Geld ohne Sr. Churfürstl. Durchl. Befehl verlohnet, noch zur Austheilung gegeben werden, denn was aus den Silbern gemüntzet ist. *Ibid.* Und sollen die Zehendner sonderlich keine Wechsel halten, bey Leibes-Straffe. *Ibid.* Ein jeder Zehendner soll dem Berg-Meister alle Wochen einen Zettel geben, wie viel ein jeder Schichtmeister Geld aus dem Zehenden empfangen, damit allem Unrath vorgekommen, und der, so zu viel aus dem Zehenden genommen, gebührlich gestrafft werde. *Ibid.* Es soll auch ein jeglicher Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen, der Silber in den Zehenden überantwortet, oder zur Verlegung auf Vorstand, wie im 65 Artickel nachfolget, Geld vom Zehendner empfangen hat, mit dem Zehendner abrechnen, auf daß er solches in seine Rechnung bringe, und wo es vorhanden, ausgetheilet werde. *Ibid.* Art. 52. So aber ein Schichtmeister von wegen seiner Gewercken Silber im Zehenden hat, soll er bey schwerer Straffe wöchentlich nicht mehr davon nehmen, denn so viel er zu blosser Nothdurfft der Zechen, und der Gewercken Sachen auszurichten bedarff, solches mit dem Zehendner auch gegen einander, besage des 52 Artickels, in Verzeichniß bringen, und was überlaufft, wo auf ein Kuckus ein Gülden auszutheilen ist, soll auf geordnete Zeit ausgetheilet, oder was sich zur Austheilung nicht erstrecket, den Gewercken zu gut im Zehenden zu Vorrath enthalten, oder mit Zulassung der Amtleute und des Bergmeisters den Gewercken zu ihrem Nutz, was über Nothdurfft der Zechen seyn wird, abgefolget werden. *Ibid.* Art. 65. Damit aber solchem allem deste gebührlicher nachgekommen werden möge; so soll, vermöge des 20 Artickels eben dieser Churfürstl. Sächs. Berg-Ordn. ein jeder Zehendner zu desto genauerer Beobachtung seiner Amts-Verrichtungen durch nachfolgenden Eyd besonders verpflichtet werden:

„Ich N. schwöre, daß ich will meinem Zehend-
„ner-Amte treulich und fleißig vorstehen, die Chur-
„fürstliche Gerechtigkeit und der Gewercken Gut,
„was mir des einzunehmen und auszugeben einge-
„bunden ist, jedermann seine Gerechtigkeit eigent-
„lich versammlet, redliche und gnugsame Rechnung
„und Entrichtung davon thun, meines gnädigsten
„Herrn Ordnung festiglich handhaben, die vor mich
„selbst halten, und wo ich die übergangen befinde,
„warnen

„warnen und ansagen, keinerley Nutz oder Ge-
„nieß, denn der mir von meinem gnädigsten Herrn
„zugelassen ist, in dem allen gewarten, mich auch
„wider diß alles kein Nutz, Gabe, Gunst, Freund-
„schafft oder Feindschafft bewegen lassen, sondern
„will solches alles nach meinem besten Vermö-
„gen halten, treulich und ungefährlich, als mir
„GOtt helffe, und sein heiliges Wort.„

Und nach der Altenbergischen Zinn-Bergwercks-Ordnung von 1568. Art. 5. soll der Zehendner neben dem Bergmeister und Geschwornen gute Aufachtung haben, daß auf denen Churfürstl. Bergwercken allenthalben getreulich gehandelt, und von den Gießmeistern ordentliche Verzeichniß nehmen, damit er den Churfürstl. gebührenden Zehenden und was Sr. Churfürstlichen Durchl. zuständig, treulich und fleißig einfordere, und soll Sr. Churfürstl. Durchl. wie Sie es verordnen werden, zu jeder Zeit richtige und klare Rechnung thun, und gnugsamen Vorstand bestellen.

Zehender, (Johann) ein Evangelischer Apostate, war anfangs an dem Hofe des Marggrafen Jacobs zu Baden Hof-Prediger. Nachdem aber besagter Fürst 1590 die Päbstische Religion annahm, thate er desgleichen. Er wurde darauf nach dem Absterben gedachten Marggrafens bey dem Ertz-Hertzoge und Cardinale Albrechten von Oesterreich Hof-Prediger. Im Jahr 1600 wurde er nebst dem Jesuiten George Scherer auf Kayserlichen Befehl nach Lintz, der Haupt-Stadt in Ober-Oesterreich, gesendet, um daselbst die Römisch-Catholische Religion wieder einzuführen; welche auch, nachdem sie in dem dasigen Land-Hause ihre Wohnung genommen, auch mit einem zulänglichen Salario zu ihrem Unterhalt versehen, am Sonntage Jubilate gemeldeten Jahres in der Pfarr-Kirche zu predigen anfiengen, und es im ersten Jahr so weit brachten, daß das Fronleichnams-Fest, welches nun schon 40 Jahre in Lintz war unterblieben, wiederum celebriret wurde, und zwar mit solcher Solennität, daß bey die dreyhundert Personen sich bey der Procession einfunden. Fechtii Histor. Colloqu. Emmending. c. 9. p. 138 u. f. und Raupachs Evangelisches Oesterreich, Theil I, p. 207.

Zehender, (Johann Jacob) hat geschrieben einen Versuch einer Historischen Chronologie, so zu Bern 1738 in 8 ans Licht getreten.

Zehender-Amt, Zehend-Amt, Zehenden-Amt, oder Zehendner-Amt, hieß ehemahls bey denen Bergwercken eine besondere Art von Gerichten, dessen Gewalt sich so weit erstreckete, daß selbiges an Statt des Landes-Herrns alle Gerichtsbarkeiten in denen Bergwercken hatte; es nahm auch alle Berg-Bedienten in Pflichten, und konnte so gar die Bergmeister wiederum absetzen, wie aus dem Böhmischen Berg-Rechte Wenceslai II. Lib. I. c. 5. zu ersehen. Nachhero aber ist das Zehendner-Amt sehr eingeschräncket worden, wie aus dem Artickel: Zehender erhellet, und die Gewalt, welche vormahls die Zehender gehabt, ist heutiges Tages dem Berg-Hauptmanne anvertrauet. Joachimsthaler Berg-Ordn. P. I. Art. 1. Baussens Instit. Jur. Metall. Germ. Tit. II. c. 2. §. 28. p. 83. In der uralten Berg-Stadt Freyberg bestehet das Zehenden-Amt aus einem Ober-Zehndner, welcher zugleich Austheiler ist; einem Zehndner, Zehend-Schreiber und Zehend-Diener. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zehender-Buch, siehe Zehenden-Buch.

Zehender Pfennig, oder Pfenning-Zehend, Lat. *Nummi Decimoles* oder *Decimæ Nummales*, heist, wenn die hohe Landes-Obrigkeit bey ausserordentlichen und dringenden Landes-Bedürffnissen zu Bestreitung derer nothwendigen Ausgaben ihren Unterthanen den zehenden Pfennig entweder nur von ihren jährlichen Einkünfften, oder auch wohl von ihren sämmtlichen und in einen gewissen Anschlag gebrachten Vermögen auf ein oder mehrere Jahre abfordert und ausschreibt. Von der ehemahligen Beschaffenheit dieser Anlage in Deutschland, absonderlich unter denen Fränckischen Kaysern und Königen, ist bereits in dem Haupt-Artickel: Zehend, Meldung geschehen. Hier aber wollen wir nur noch eines und das andere von der Anlegung und Eintreibung dieses zehenden Pfennigs in andern Reichen und Ländern, zumahl in den neuern Zeiten, beyfügen. Also bezeuget der Verfasser des Oesterreichischen Tugend-Spiegels und Helden-Saals, oder der Denckwürdigsten Geschichte des Ertz-Hauses Oesterreich, Tom. I. P. II c. 9. p. 808. u. f. von Ludwigen XIV, Könige in Franckreich, daß derselbe seinen Unterthanen durchgehends fast den letzten Hertzens-Stoß durch eine in der Mitte des Monats Octobris im Jahre 1710. publicirte Declaration gegeben habe, welche das gantze Königreich auf das hefftigste erschrecket, und krafft deren alle Unterthanen ohne Unterscheid den zehenden Pfennig von allen jährlichen Einkünfften hergeben sollen. Damit nun dieser bittere Kelch desto leichter angenommen werden möchte; so hatte der König, solchen zu versüssen, vor die in 12. Artickeln bestehende Declaration einen Eingang setzen lassen, dessen Inhalt kürtzlich dahin gieng: „Daß der König die Schuld
„der sich damahls zerschlagenen Friedens-Tracta-
„ten und des fortzusetzenden schweren Krieges auf
„die Alliirten schob, und daß Er gezwungen wäre,
„zu Erlangung des Friedens und zu Bezwingung
„seiner Feinde den Krieg auf das ernstlichste fort-
„zusetzen. Weil nun alle äusserste Mittel hier-
„zu müsten ergriffen werden; so hätten die erfah-
„rensten Personen in dem Königl. Conseil keine
„billigere und vorträglichere Anschläge gefunden,
„als daß Er, der König, seinen Unterthanen den
„Zehenden von ihren jährlichen Einkünfften ab-
„forderte. Seine Feinde forderten alle Jahre
„eine grössere Summe, als Er, der König, mit
„diesem Zehenden. Er hoffte doch, daß, nachdem
„Er die Bezahlung der Müntz-Zettel und anderes
„dergleichen fest gesetzet, die Einhebung des ge-
„dachten zehenden Pfennigs Ihn in den Stand
„setzen würde, die grossen Kosten zu bestreiten,
„welche die Fortsetzung des Krieges erforderte.
„Und weil Er den Zehenden nur zu dem Kriege
„benöthigt wäre; so solte derselbe 3 Monate nach
„erlangten Frieden wieder aufhören ꝛc. ꝛc.„ Diese neue Auflage nun verursachte in gantz Franck-

reich überall grosses Murren, und die Intendanten schrieben aus denen Provintzen nach Hofe, daß sie nicht sähen, wie das Volck hierzu in der Güte würde zu bringen seyn. Sonderlich aber wolte sich Bretagne nicht darzu bequemen, als welche Provintz vorher schon 5 Millionen an der Kopff-Steuer und Don Gratuit vor dieses Jahr erleget hatte. Aber alles Klagen war umsonst. Es muste denen armen und vorhin schon gnug bedrängten Unterthanen das Marck aus denen Beinen und das Blut aus allen Adern vollends ausgesogen werden. Inzwischen wolte es doch mit diesem zehenden Pfennige nicht nach Wunsch gehen, weil er allzu langsam eingebracht, und auch nicht zulänglich befunden wurde, indem er weniger ausgeworffen, als man sich eingebildet hatte; angesehen die Unterthanen schon vorhin mehr als zu arm waren. Folglich gieng es, wie der vorerwehnte ungenannte Schrifftsteller l. c. p. 849. u. f. meldet, überall sehr schwer damit her; weswegen auch etliche Provintzen davon gantz befreyet wurden, sonderlich die Provintz Artois, die Franche Comte und Elsaß. Hierdurch nun, und weil fast durchgehends im Königreiche die Moderirung bey Erhebung dieses Zehenden nöthig war, indem sich dabey ergeben, daß die Unterthanen überhaupt viel ärmer wären, als man sich am Königlichen Hofe eingebildet, ward auch der daraus gehoffte Nutzen mercklich verringert; wie denn solcher kaum den dritten Theil so viel eingetragen, als man gehofft hatte. Daher muste man sich zu der Clerisey wenden, massen der Geistlichen ihrer Güter wegen, ohnerachtet sie den stärcksten Artickel dieser Auflage ausmachten, bisher noch nichts gewisses war angesetzet worden. Diesemnach geschahe im Monat Junio 1711. eine Versammlung der Clerisey zu Paris, wiewohl nur durch Deputirte, gegen welche der König in gehabter Audientz unter andern vermeldete: „Er wisse wohl, „daß sich die Clerisey bisher starck angegriffen, „und viel gethan hätte; doch bitte er dieselbe, nur „dieses einige mahl noch zu continuiren.„ Worauf etliche Königl. Ministres an die Versammlung geschickt, und von derselben im Nahmen des Königs zu Abfindung dieses angesetzten zehenden Pfennigs 8. Millionen Livres gefordert wurden, welche Summe auch die Clerisey, obgleich mit vielem Widerwillen, bewilligte. Als auch unter der Regierung Sr. Allerchristl. Majestät besonders im Jahre 1733. die grösten Bemühungen an dem Frantzösischen Hofe eintzig und allein auf die Fortsetzung des kurtz zuvor zwischen denen Römisch-Kayserlichen und Königlich-Frantzösischen Höfen, auch beyderseits hohen Alliirten ausgebrochenen Krieges ankamen, überhaupt aber es seine Richtigkeit hat, daß solcher ohne Geld nicht zu führen sey; so sorgete man vornehmlich, wo dieses bey damahligen Umständen hinlänglich möchte können hergenommen werden. Unter andern desfalls gethanen Vorschlägen aber ward sonderlich die Taxe wegen Erhebung des zehenden Pfennigs beliebet, die zwar anfänglich grossen Widerspruch fand; wie denn auch das Parisische Parlament selber gar verschiedene Vorstellungen dagegen eingab. Allein es blieb doch endlich bey selbiger. Daher der König in Franckreich dieserhalben folgende Erläuterung in seinem gantzen Reiche bekannt machen ließ:

Erklärung des Königes, wie es wegen Erhebung des zehenden Pfennigs in dem Königreiche zu halten; gegeben zu Fontainebleau den 17. Novembr. 1733.

„Ludewig, von Gottes Gnaden, König in „Franckreich und Navarren, allen, denen dieses zu „Gesichte kommet, Unsere Gnade und Gruß. „Nachdem Wir Unsern getreuen Unterthanen die „gerechten Ursachen zu erkennen gegeben, die Uns „die Waffen zu ergreiffen genöthiget; so ist Unsere vornehmste Sorge dahin gegangen, um die „desfalls nöthigen Mittel ausfündig zu machen, „damit Wir in dem Stande seyn, bey Fortsetzung „des Krieges, die sich etwan vermehrenden Ausgaben bestreiten zu können, zugleich aber auch die „Abführung der Staats-Schulden, und was sonst „Unsere gewöhnliche Ausgaben anbetrifft, desfalls „nicht zurücke gesetzet würden, zugleich diejenigen „Gefälle, die bey Friedens-Zeiten gefällig, ebenfalls in ihrem Gange verblieben. Und da desfalls „Uns verschiedene Vorschläge geschehen; so haben „Wir endlich vor gut befunden, diejenige vor andern zu belieben die unmittelbarer Weise, in Unsere Schatz-Cammer einschlagen, ohne desfalls „einigen Aufschub zu sehen, oder sonst eine ausserordentliche Erlassung thun zu müssen, sintemahl „der gantze Ertrag Uns vollkommen zuwächst. „Wir haben also beschlossen, die Erhebung des „zehenden Pfennigs von allen und jeden Gütern „anzunehmen, weil diese Abgabe sehr billig, zugleich „nicht auf eines jeden Willkühr ankommet, vornehmlich aber Uns in den Stand setzet, durch solche alle und jede Ausgaben, sonderlich die der „Krieg haben will, sattsam zu bestreiten. Jedoch „gehet Unsere Meynung vornehmlich dahin, daß „diese Abgabe nicht länger dauern soll, als so lange der Krieg währen möchte; da denn so bald als „der Friede geschlossen, sogleich drey Monate darauf diese Abgabe wieder abgeschaffet, und aufhören soll. Sothaner Umstände wegen demnach, nebst noch andern Uns bewegenden Ursachen, wie Wir solche nach Unserm Gewissen befunden, haben Wir, Krafft tragender Königlicher Macht und Gewalt, durch dieses, welches „Wir eigenhändig unterschrieben und besiegelt, „Uns dahin erkläret, und zugleich befohlen, befehlen auch, gebiethen und wollen, wie Uns dieses also gefallen, daß mit Eintritt des 1. Octobr. jetztlauffenden 1733. Jahres, der zehende Pfennig zu „Unsern jährlichen Einkünfften, von allen und jeden, in Unsern Königreichen und Landen gelegenen Gütern, Ländereyen und Herrschafften, es „mögen nun selbige Unsern Unterthanen, oder andern zugehören, auch deren Besitzer seyn, wes „Standes und Würden sie wollen.

Art. 1.

„Wir ordnen und befehlen, daß alle und jede „eigenthümliche Besitzere, Adeliche oder Unadeliche, oder vom Bauern-Stande, ingleichen die etwas als eine Appanage, oder zum Rechte besitzen, „den 10. Pfennig von allen und jeden Gütern, „Ländereyen, Wiesen, Feldern, Gehölze, Weinbergen, Moräste, Seen, Bächen, Mühlen, Back-

„Oefen, oder sonst zu andern Gebrauch bestimmten Zehenden, Renten, Gefällen, Pacht-Geldern, Privilegien, Brücken- und Fähr-Geldern, „und überhaupt von allen und jeden Gütern, und „Einkünfften es mögen solche bestehen, worinnen „sie wollen, gepachtet, oder nicht gepachtet seyn, abführen und erlegen sollen.

Art. 2.

„Und gleichwie dieser 10 Pfennig sich auch verstehet, von allen und jeden Häusern, so wohl in „Städten, als in denen Vorstädten, und auf dem „Lande, sie mögen gemiethet oder nicht dergleichen „seyn; also soll selbiger auch erleget werden von „allen und jeden Gewölbern und Kellern, die darinnen befindlich sind.

Art. 3.

„Ebenfalls verstehet sich dieser 10 Pfennig von „allen und jeden Aemtern und Bedienungen, oder „aufhabenden Commißionen, es mögen selbige „nun Kriegs- oder andere Dienste seyn, zugleich an „dem Königlichen Hofe, oder in denen Königlichen „Lust-Schlössern, in Policey- oder im Cammer-Wesen, sammt dem, was damit verknüpffet ist, „Besoldungen, Gnaden-Geldern, Taxen, und „andere solche Rechte, sie mögen Nahmen haben, „wie sie wollen, welchen denn alle und jede zu erlegen verbunden, die dergleichen würcklich geniessen: wie denn darzu auch diejenigen verbunden „seyn, die entweder vergessen, das ihnen behörige „würcklich zu empfahen, oder die etwan sonst davon befreyet gewesen, indem Krafft dieses alle und „jede Verordnungen aufgehaben und abgeschaffet „seyn, die etwan wider die Erlegung dieses 10 „Pfennigs möchten angeführet werden wollen.

Art. 4.

„Gleichergestalt sind zur Erlegung dieses 10 „Pfennigs verbunden alle und jede Geistliche, die „selbige von ihren Einkünfften und Gefällen zu erlegen haben, es mögen solche nun in Städten, Flecken, Dörffern, und anderwärts befindlich seyn; „jedoch bleiben davon ausgenommen das Hospital und Armen-Haus zu Paris, und denn die Taxen der Einkünffte, die nur zwey von 100 betragen, und die bereits zu andern Dingen bestimmet „sind, ingleichen die kleinen Besoldungen, die sich „nur auf wenige 100 belauffen.

Art. 5.

„Ausserdem aber müssen diesen 10 Pfennig erlegen alle und jede andere Gefälle, die Einkünffte „aus denen Weinbergen, jährliche Verzinsungen, „darüber man mit einander geschlossen, oder sonst „einen Vertrag der seine Gefälle träget, mit einander verrichtet; gleichwie auch darunter begriffen „werden alle und jede andere Rechte, Gefälle und „Nutzungen, es mögen solche auch seyn, von was „Beschaffenheit sie wollen, auch Unsern Bedienten, „Orden, Gemeinden, und Gesellschafften zustehen, „sie mögen selbige nun mit andern verknüpffet haben, oder insbesondere geniessen, gleichwie auch „dahin gehören alle und jede Einkünffte und Nutzungen, es mögen selbige bestehen, oder Nahmen „haben, wie sie wollen, nicht weniger alle und jede „Güter und Erbschafften, in Städten, Flecken, „Dörffern, und andern, ebenfalls auch die Gefälle

„von dem Bothen-Wesen, Kutschen und Carossen, es mögen selbige zu Lande, oder über Wasser „fahren, und also überhaupt der Genuß von allen „und jeden Gütern, es seyn und heissen solche, „wie sie wollen, wenn sie nur einen Ertrag abwerffen.

Art. 6.

„Diejenigen Besitzere aber der Güter, Häuser „Erbschafften; liegenden Gründe, auch die Aemter „haben, die davon ihre Gefälle ziehen, Gefälle von „Weinbergen, Wittums-Gütern, Zinsen, und „Pensionen geniessen, sollen den 10 Pfennig von „dem Gantzen erlegen, wenn auch gleich Gläubiger, oder andere darauf eine Hypotheck besitzen, „jedoch mit der Bedingung, daß der gedachte 10 „Pfennig zwar von denen, die darauf zu fordern, „oder sonst versichert seyn, erleget werde, alleine „daß selbigen die Eigenthums-Herren tragen, und „ihnen solcher an dem zu fordern habenden wieder „abgekürtzet werde; daher muß auch dieser 10 „Pfennig inne behalten bleiben, wenn sie die Zinsen, Gefälle, Pensiones, und dergleichen bezahlen, darüber sie sich denn einen Schein zu geben „haben.

Art. 7.

„Gleichwie nun diesen 10 Pfennig alle und jede, „sie mögen ausser oder in Bedienungen leben, Gesellschafften oder Gemeinde seyn, nicht weniger „die Gesellschafften und Gemeinden in denen „Städten, Schlössern, Dörffern, Flecken, Meyerhöfen, die davon die Einkünffte ziehen, es mögen „solche nun bestehen, worinnen sie wollen, ingleichen die Octroyen, Erb- oder gemeinschafftliche „Güter genützen, nicht weniger die Bothen, Posten, Land- und andere Kutschen zur Miethe haben, alle diese sollen den 10 Pfennig von sämmtlichen diesen Haabseeligkeiten, Rechten, Gütern, „und andern Nutzungen bezahlen; wie denn selbigen ebenfalls abzuführen haben; die Zinsen, „Renten, Pensiones, oder andere Rechte, geschätzte Güter, Gefälle und Nutzungen besitzen, es möge nun alles dieses herrühren, wovon es wolle; „doch erkennen diejenigen, die nicht würckliche Eigenthümer von obbesagten Gütern und Zufällen „seyn, wenn sie die Zinsen, Gefälle, Schatzungen „und andere Nutzungen abführen, den 10 Pfennig gegen ertheilte Quittung zurücke behalten.

Art. 8.

„Wie aber unter allen denjenigen Gütern, von „denen der 10 Pfennig erleget werden soll, nicht „mit begriffen ist, derjenigen ihr Vermögen, die „nur von Geld-Zinsen, Handlungs-Wesen, und „deren, die bloß von ihren Geld-Mitteln leben, „gleichwohl aber auch der Billigkeit gemäß ist, daß „sie, nach Vergleichung ihrer Einkünffte und Nutzungen, zu gegenwärtigen Kriegs-Angelegenheiten und Ausgaben etwas beytragen; als befehlen Wir hiermit, daß jeder von selbigen zum 10 „Pfennige so viel erlege, als der Ertrag ihrer Einkünffte ist.

Art. 9.

„Wir befehlen zugleich, daß dieser 10 Pfennig „von vorbesagten Gütern, vermöge gegenwärtiger Unserer Verordnung, also abgeführet werde, „wie

„wie die in Unserm Rathe gemachten Verzeich-„nisse ausweisen: Nehmlich die drey letzten Mo-„nate dieses 1733 Jahres zwar 14 Tage nachdem „ermeldete Verzeichnisse verfertiget worden; die „folgenden Jahre aber jedesmahl zu 4 gewissen „Zeiten, die die Monate Januar, April, Julius „und October besagen, wornach sich also alle und „jede, Pachter, Inhaber, und andere, die privi-„legirte, oder verpfändete Güter besitzen, es mögen „solche nun Nahmen haben wie sie wollen, gleich-„wie darnach sich auch alle Pachter, Verwalter „und andere, die auf eines andern Vermögen ver-„sichert, darnach zu achten haben, und zu gesetz-„ten Fristen die Bezahlung zu leisten verbunden „sind.

Art. 10.

„Wir verbiethen zugleich allen und jeden Pach-„tern, Verwaltern, Einnehmern, Procurato-„ren, Rechnungs-Führern, und Commissarien, „die hin und wieder in denen Einnahmen, Schatz-„Cammern, Zöllen und andern dergleichen Be-„dienungen sich befinden, daß sie alle und jede Gü-„ter, Abgaben und Gefälle, davon der 10 Pfen-„nig bezahlet werden muß, genau untersuchen, zu-„gleich sich hüten, daß darbey keine Unterschleiffe „vorgehen, indem sie allemahl behörige Scheine „und Belege zu verschaffen haben, daß der gedach-„te 10 Pfennig von denen, die solchen zu bezah-„len verbunden sind, richtig abgeführet worden; „und stehet ihnen in so weit frey, ob sie die Belege „von dem eigentlichen Eigenthums-Herrn, oder „aber von denen Pachtern, Verwaltern, und an-„dern annehmen wollen, wenn nur die Abführ-„und Bezahlung dieses Zehenden in denen gesetzten „Fristen geschicht, darbey denn gar nicht auf eini-„ge vorgegebene Befreyung, oder daß man bereits „voraus bezahlet habe, es möge solche nur gesche-„hen seyn, von wem sie wolle, zu sehen ist, sondern „es müsten die ausgestellten Quittungen von de-„nen empfangen werden, die die Bezahlung ge-„than, und so ferne solche von andern geschehen, „haben sie sich an selbige zu halten; daher die „Pachter, Verwalter und andere in ihren des-„falls abzulegenden Rechnungen solche Quittun-„gen vorlegen müssen.

Art. 11.

„Damit auch dasjenige, was als ein 10 Pfen-„nig abgeleget werden soll, seine gewisse Richtig-„keit habe, mithin niemand zweiffeln dürffe, wo-„von er solchen zu erlegen verbunden; als befehlen „Wir hiermit, daß die Eigenthümer ihrer Güter „in ihren Bescheinigungen den Tag, wenn dieser „Unser Befehl gegeben worden, hinein setzen sol-„len, zugleich der Obrigkeit, dahin sie gehören, „ihre Güter und Haabseeligkeiten anzeigen, und „zwar alles dieses, wie solches von Uns vorher an-„befohlen zu befinden: Nehmlich was Unsere gute „Stadt Paris anbetrifft, so soll dergleichen von „dasigem Prevost der Kauffmannschafft gesche-„hen, in denen Provintzien aber von denen In-„tendanten und Commissarien, die allda vorhan-„den sind. Solten aber die Eigenthums-Herren „dieser Unserer Verordnung entgegen leben; so „befehlen Wir hiermit, daß sie den 10 Pfennig von „allen ihren Einkünfften allemahl doppelt, bey wei-„terer Widersetzlichkeit aber vierfach bezahlen „sollen.

Art. 12.

Dieser Articul enthält, wie diese Abgabe in „Ordnung gebracht und eingetrieben werden solle, „welches aber allhier der Länge nach zu erzehlen, „theils allzu weitläufftig, theils auch gantz überflüs-„sig seyn möchte.

Das Parlament zu Paris aber hat diese Königliche Verordnung also einzeichnen lassen: „Ein-„schreibung, das ist, es erschiene der Königliche „General-Procurator, und verlangte, daß nach „Inhalt, und wie der Befehl des Königes, Unsers „Herrn, dahin gehe, daß solches eingezeichnet „würde, weil solches, auf die geschehene allerun-„terthänigste Vorstellungen also des Königes „Wille sey. Und zwar so gehet ermeldete Königliche „Erklärung dahin, daß die Abgabe des 10 Pfen-„niges nicht eher, als auf den 1 Januarii nächst-„hin ihren Anfang nehmen, drey Monate aber „nach publicirtem Frieden wieder aufhören solle, „und zwar alles dieses sonder Ausnahme, ohne was „in dem 8 Articul wegen der Kauffleute, und ande-„rer allda befindlichen, enthalten, daß also, ver-„möge dieser Königlichen Declaration ein jeder ver-„pflichtet, von seinem Vermögen diese Abgabe zu „erlegen, wie von alle dem der 1 und 2 Articul der „Königlichen Declaration ein mehrers besaget. „Es werden der König hierauf ersuchet, die nöthi-„gen Befehle ergehen zu lassen, daß vermöge offt „erwähnter Königlichen Declaration der 10 Pfen-„nig nicht möge von allen und jeden Gütern ohne „Unterschied eingefordert werden, sondern daß „man vornehmlich auf eines jeden Gutes seinen „jährlichen Betrag, auch was es sonst schon gäbe, „gehörig sehe, und dieses letztere abziehe. Die Ab-„schrifften von alle dem sollen an die Aemter, und „Einnehmer versendet werden, damit sie solche le-„sen, bekannt machen, und behörig einzeichnen kön-„nen.

Daß aber auch die Erlegung des 10 Pfennigs, das ist, von jedem 100 Pf. des Vermögens 10 Pf. zu zahlen, in so weit eine gantz billige Abgabe sey, weil sie, wenn sie recht beobachtet wird, niemanden über Gebühr drucket, kan mit Bestande der Wahrheit wohl nicht geleugnet werden, und will man jetzo nicht untersuchen, ob die Holländer von dieser Art zu contribuiren die Erfinder zu nennen oder ob man damit in die gar alten Zeiten hinan steigen müsse. Es ist aber bey selbiger; und wenn sie ein Land nicht beschweren soll, vornehmlich dahin zu sehen, einmahl daß die Unterthanen nicht mit andern Abgaben bereits überhäuffet seyn, denn sonsten dieses Lasten mit Lasten gehäuffet hiesse; so denn muß auch auf den Erwerb derselben das Absehen vornehmlich gerichtet werden, sintemahl die gesunde Vernunfft selber lehret, wenn in einem Lande wenig Erwerb, daß allda der 10 Pfennig nicht wohl statt finden könne. Bey dieser, in Franckreich eingeführten Abgabe aber ist vornehmlich zu mercken, daß der wahre Erfinder derselben der bekannte General von Turenne sey, der solche dem vorigen Könige anriethe: Weil er aber die Geistlichen davon nicht ausgeschlossen wissen wolte, selbige hingegen schrecklich dar-wider lermeten; so unterbliebe sie damahls.

In

In dem mehr erwehnten 1733, und folgenden Jahren aber musten sich die Geistlichen sothaner Art zu contribuiren, auch unterwerffen. Weil nun selbige in Franckreich biß 200 Millionen Pfund an Einkünfften geniessen; so kan man leicht erachten, daß diese Herren, denen das Gold und Silber sonst so sehr am Hertzen zu kleben pfleget, über mehr berührten zehenden Pfennig sehr scheele Gesichter, und erschrecklich runtzelichte Stirnen müssen gemachet haben. Es hat aber der Frantzösische Hoff gantz wohl bedächtig gehandelt, daß er diesen zehenden Pfennig nicht länger haben wollen, als nur so lange der Krieg dauren möchte, weil es doch seine Richtigkeit hat, daß, nach ausgejagten Hugenotten, die Frantzösischen Commercien gar nicht mehr in dem Stande sind, darinnen sie sich vorher befanden, daher auch Franckreich die Kräffte nicht hat, einen Krieg lange auszuhalten, es sey denn, daß einer und der andere Staat, und zwar vermöge des Commercien-Wesens, jenem in Geheim unter die Armen griffe. Tschackwitzens Allerneuester Zustand von Europa VIII Theil, p. 467-478. In dem nur erst voriges 1748 Jahr geendigten Kriege ward von dem Königl. Frantzösischen Hoffe ebenfals wieder unter andern Abgaben auch zur Erhebung des zehenden Pfennigs die Zuflucht genommen; welche aber zu der Zeit, da wir solches schreiben, noch nicht wieder aufgehoben ist. Hierbey können wir nicht unerinnert lassen, daß besonders in Spanien auch dieses eines der grösten und vornehmsten Königl. Einkommen ist, daß von allen verkauffsten und gekauffsten Sachen, desgleichen von allen ein- und auszuführenden Waaren der zehende Pfennig abgegeben werden muß. Welches endlich wohl in einem solchen Lande, wie Spanien ist, da sich die Leute eben nicht mit so gar weitläufftigen Handlungs-Geschäfften aufhalten, noch möglich zu machen. Hingegen als man es in den Niederlanden practiciren wolte, da manchmahl etliche Waaren wohl durch siebenerley Hände gehen, ehe sie zu ihrer gehörigen Vollkommenheit gelangen, und da man also den zehenden Pfennig sieben mahl hätte geben müssen, wolte es nicht angehen. Weisens Politische Fragen II Theil VIII, c. V. Frage n. 1. Uebrigens besehe man hierbey auch den Artickel: Zoll, und *Decumæ Hæreditatum*, im VII Bande, p. 378.

Zehenders Gegenschreiber, Berg-Zehenders Gegenschreiber, oder Zehend-Gegenschreiber, ist eine zu dem Zehenden-Amte verpflichtete Person, welchem die Aufsicht über Einnahme und Ausgabe anbefohlen ist, damit sich alle Lieferungen, Rechnungen und Abzug solcher Gestalt befinden, daß weder der Landes-Herr, noch die Gewercken verkürtzet werden. Er muß dahero nebst dem Zehendner gute Acht haben, daß das Silber und wie viel dessen in den Zehenden, von daraus in die Müntze, und das Geld aus der Müntze wiederum in den Zehenden, die Kupffer aber nach der Seiger-Hütte kommen, solches auch ferner an die Schicht-Meister gegeben werde, und sich dasselbe mit dem Ablohnen auf Berg- und Hütten-Kost in Einnahme und Ausgabe vergleiche. Baussens Instit. Jur. Metall. Germ. Tit. II, c. 2. §. 30. p. 84. Dannenhero muß er auch alles dasjenige, so in den Zehenden geliefert wird, richtig und fleißig in das Gegen-Buch eintragen, auch alle Auszüge und Rechnungen wohl einschreiben, damit nicht der geringste Unterschleiff und Betrug in den Zehenden vorgehe. Hübners Natur-Lexicon v. Bergzehenders Gegen-Schreiber. Ueberhaupt bleibt es mit dem Zehenden-Gegenschreiber bey dem, was in der Berg-Inform. Part. I, f. 205 enthalten; Und handeln hiervon ferner: Joachimsth. Berg-Ordn. Part. I, Artic. 5. Berg-Rechts-Sp. Part. I, c. 7. Löhneiß. Berg-Ordn. Part. I, Art. 5. Part. IV, Art. 3. §. ult. Dessen Eyd ist zu finden: Joachimsthal. Berg-Ordn. in fin. n. 2. Löhneiß post dict. Art. 5.

Zehenders Verrichtung, siehe Zehender-Amt.

Zehendes, siehe Zehender.

Zehende Schober, siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen, wie auch Heu-Zehent, im XII Bande, p. 1972.

Zehendes Paar Nerven des verlängerten Marks, siehe Nerve, No. XV. im XXIII Bande, p. 1828.

Zehende Theil, siehe Zehend.

Zehende Zahl, siehe Zehen.

Zehend-Felder, siehe Zehend, und Zehendbares Gut, wie auch Zehend-Ordnungen.

Zehend von Fisch-Weyhern und Teichen, siehe Zehend.

Zehendfrey, Lat. *Liber*, oder *Immunis a Decimis*, wird so wohl von Personen, als Gütern und Sachen gesagt, welche keinen Zehenden entrichten dürffen. Siehe Zehend, und Neubruch-Zehenden, im XXIV Bande, p. 23. u. ff.

Zehend-Früchte, siehe Zehendbare Früchte.

Zehend-Garbe, oder Zehende Garbe, Lat. *Merges decumana*, so nennt man bey Einsammlung des Korns und anderer Feld-Früchte die dem Zehend-Herrn gehörigen Garben; wovon und wie es sonderlich mit deren Einbindung und Ueberreichung zu halten, in denen Artickeln: Zehend, und Zehend-Ordnungen, ein mehrers nachzusehen.

Zehend-Gegenschreiber, siehe Zehenders Gegenschreiber.

Zehend-Gerechtigkeit, siehe Zehend.

Zehend-Herr, Lat. *Dominus Decimator*, heißt derjenige, welchem das Recht den Zehenden zu erheben und einzufordern zustehet. Siehe Zehend.

Zehend kauffen, siehe Zehend bestehen.

Zehend vom Kauffmanns-Gewinne, siehe Zehend.

Zehend-Knechte, heissen diejenigen Knechte oder Bedienten, durch welche ein Zehend-Herr den ihm gebührenden Zehenden eintreiben läßt. Siehe Zehend.

Zehend-Korn, siehe in denen Artickeln: Zehend, und Zehend-Ordnungen.

Zehend von Kratz-Gärten, siehe Zehend.

Zehend von Land-Gütern, siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen.

Zehend-Lehn, Lat. *Feudum Decaniæ*, heißt wenn jemand von einem Zehend-Herrn mit dem ihm auf gewissen zehendbaren Gütern zugehörigen Zehenden dergestalt beliehen wird, daß er denselben an seiner Statt einsammeln, gebrauchen und geniessen möge, wie hiervon bereits in dem Haupt-Artickel: Zehend, Meldung geschehen. Nur ist hierbey noch zu gedencken, daß dergleichen Zehend-Lehen von der Natur und Beschaffenheit anderer und ordentlicher Lehen in so weit abgehen, daß jene, die Zehend-Lehen, nicht vererbet werden mögen, wofern nicht dieses letztere, oder doch wenigstens so viel durch einen besondern Vergleich ausgemachet worden, daß solche niemahls wiederruffen oder zurück gefordert werden sollen. II. F. 27. §. 7. und II. F. 81. Schilter in Instit. Jur. Feud. c. 9. §. 29.

Zehend lösen, siehe Zehend.

Zehend-Meister, von deren Gebühr, und was sie insonderheit auf Dörffern beym Brauen, Schencken und der Tranck-Steuer zu beobachten haben, ist bey dem Worte Schultheiß, und zwar in der daselbst befindlichen Instruction für die Schultheisen, im XXXV Bande, p. 1598. mit mehrerm zu ersehen.

Zehend mieten oder pachten, siehe Zehend bestehen.

Zehend-Nachlaß, siehe Zehend-Schaden.

Zehendner, siehe Zehender.

Zehendner-Amt, siehe Zehender-Amt.

Zehend von neu-angebaueten Aeckern, siehe Zehend, und Neubruch-Zehenden, im XXIV Bande, p. 23 u. ff.

Zehend-Ordnungen, Lat. *Ordinationes* sive *Constitutiones de Decimis*, heissen diejenigen obrigkeitlichen Gesetze und Landesherrlichen Befehle, nach welchen sich so wohl die Zehend-Herrn als Zehend-Unterthanen, bey Einforderung und Entrichtung der Zehenden genau zu achten haben, wie bereits in dem Artickel: Zehend mit mehrerm gezeiget worden. Hier aber wollen wir doch zu desto mehrer Erläuterung der Sache einen dergleichen offenen Befehl Johann Georgens, Bischoffs zu Bamberg, vom 30 Junii 1628. beyfügen, wie solcher in Besolds Thes. Pract bey dem Worte: Zehend, p. 1023 u. f. zu befinden, und von Wort zu Wort also lautet:

„Von Gottes Gnaden Wir Johann Georg, „Bischoff zu Bamberg, ꝛc. Wiewohln Unsere „Löbliche geehrte Vorfahren Christseliger milder „Gedächtniß, offene Mandata und Gebot ausgehen lassen, welcher massen alle Gefährlichkeit, „in Bestehung, Sammlung und Reichung der „Zehenden, in Unsern Stifft, Fürstenthum, „Obrigkeit und Gebieth, bey Uns und Unsers „Stiffts Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten, so Zehenden zu geben schuldig, oder „die bestehen wollen, vermitten werden, und „sich der schuldigen Gebühr hierinnen erweisen „sollen, sich auch gebührt, solchen nothwendigen „Mandaten schuldiger Gehorsam geleist worden „seyn solt; So langt Uns doch glaublichen ein, „befinden es auch selbsten nur zu war seyn, daß „demselben mehr als in einen Weg, zuwidergehandelt, sondern daß sich durch Unsere und Unsers Stiffts Unterthanen, Verwandte, Zugehörige und Inwohnende unterstanden werde, „in Reichung der Zehenden, der sey zu Dorff „oder Felde, todter oder lebendiger, an „Weine, Getraidt, Heu, Schmalsat, und „andern Zehendbaren Früchten an vielen Orten „zu offtermahlen ungehorsam, ungebührlich wi„dersetzig und betrieglich erwiesen, nicht allein in „Uffstreichung und Bestehung der Zehenden, allerley ungebührliche Practica zu machen, sich in „Dörffern Rottenweiß auszutheilen, und daß „keiner wider den andern streichen, oder „frembden zu bestehen, auch ie bißweilen „dem Zehend-Herrn selbsten, den Zehenden „zu sammlen nicht zulassen wollen, gegen einander bey sonderer ihrer verglichenen Straffen „zu verbinden, sondern die Zehenden in Rechnung derselben an etlichen Orten zu verschweigen, weite Orth Feldung an ihren Häusern zu „verzeunen, zu verschrancken, den Zehenden „von Getraidt, Wiesmatt und auf den „Bäumen, so darein gebauet, allein der Verzeunung und Verschranckung halber uffzuhalten, oder auch wol unverzeunt auszuziehen, „selbsten einander zu befreyen, und also den gebührenden zu verweigern, darzu gefährlicher „Weiß, durch Abend-Böcke und andern nächtlichen eintragen, in viel Weg, fürnehmlich, „daß sich unterstanden wird, das Getraidt abzuschneiden, und die gebührende Zehendgarb „nicht liegen zu lassen, und da die zehende Garben gleich ligend bleiben, daß doch dieselben geringer, als die andern gebunden, Item, daß „an etlichen Orthen der gebührende Zehend auch „darum vorbehalten, daß an die Zehender oder „Zehendbeständner unsüglich begehrt, die abgeschnittene Garben uff zu langen, Item, die „Wiesen abzugrasen, von dem Heu nicht gebührenden Zehendtheil, sondern mit Bannten, „so viel man binden, oder mit einer Gabel von „einem Schober nehmen kan, zu verzehenden, „auch wol die Zehend-Schober etwas geringer als die andern zu machen, und also in der „und andern Weiß der Zehenden zu unbillichen, „unleidigen Schaden, Nachtheil und Ringerung, Unsere und Unsers Stifft, auch desselben „Unsers Stiffts zugehörigen, Geistlichen und „Weltlichen, die in Unsern Stifft Zehend haben, herbrachten Zehend-Gerechtigkeit, wider „Recht und Billigkeit beschweren, abtragen und „entfrembden, auch noch über das berührte „Mandata in etlichen Orthen zu ihren Vortheil „wider den austrücklichen Buchstaben, deuten „und auslegen wollen, wann uns aber ein solcher Ungehorsam, widerwertige Auslegen, und „dergleichen unbillichen gefährlich und sträflich „Fürnehmen und Erzeigens in Unsern Stifft, „Fürstenthum, Obrigkeit, und Gebieth zugestatten zu zusehen nicht gemeint, so werden Wir „verursacht, obvermelt Unserer Vorfahren Mandata wiederum zu verneuen, und die in Mißverstand gezogene Puncten zu erleutern, und zu „erklären, als Wir dann mit Rath und Bewilligung

„gung deß würdigen Unsern Dom-Capitul „thun. Gebiethen demnach ernstlich bey 40 Gülden, und daß nach Verfahrung und Befindung „der Sachen, welche diesem Unsern Mandato zuwider handeln, schwerer Leibs-Straff, damit „gegen einen jeden Verbrecher dieses Unsers Gebots nach Gelegenheit unnachläßlich fürgenommen, und durch obberührte und andere Weg, „wie diese seyn oder genannt mag werden mögen, „an den schuldigen rechten zehenden Theil zu „Dorff und Feld, todten und lebendigen (besucht „und unbesucht, nichts davon ausgenommen) „den Zehendherrn oder ihren Zehendbeständnern, „einige Verhinderung oder Einhalt zu thun, noch „gefehrte zu Schmelerung deß Zehends zu gebrauchen, sonderlich sich auch zu enthalten, wie bishero unbillich und unfüglich an etlichen Orthen „beschehen, Abendböck zu nehmen, noch daß den „Schnittern gestattet werden soll, Abends von „den geschnittenen Getraids, oder gebundnen Garben ichtes heimzutragen, noch von wegen begehrts unfüglichen uffangen der gebundnen „Garben, den Zehenden (dann es weder Zehend-Herrn oder Zehend-Beständner zu thun schuldig) zu verweigern noch uffzuhalten, sondern ein „jeder sein gebührenden Zehend, es wäre dann an „etlichen Orthen die zwantzigste oder dreyßigste „Garbe oder sonsten ein anders wissentlich und „unstrittig Herkommen an allerley Früchten, es „sey, wie obstehet, an Wein, Getraid, Schmalsat, Heu, oder andern, groß oder klein todten „lebendigen, zu Dorff und Feld, nichts ausgenommen, ohn einige Gefahr, ungeringert der „Garben, Heuschober oder anders, wie es genannt mag werden, den Zehend-Herrn und ihren Beständnern, ohne einige Gefahr, Schmälerung und Widersetzung gehorsamlich und gutwillig reiche und gebe, und da die geordnete Zehend-Beständner oder Sammler nicht jedesmahls vorhanden, doch den rechten Zehenden im „Feld liegen und bleiben lassen, daß sich auch jetzund und ins künfftig, in Dorffschafften und „Gemeinden, insgemein und insonderheit gäntzlichen enthalten, an Bestehung der Zehenden, „den Zehend-Herrn zu Gefahr Practica zu „machen, noch sich Rottenweiß auszutheilen, wer „jedesmahl allein auf die Zehenden streichen soll, besonder daß jedem, wer da sey, darzu wo der gesessen, und welcher Orth, und in was Dorff„schafften der Zehenden gelegen, frey stehen soll, „um den Zehenden jedes Orths zu streichen, demselben zu bestehen, und in seines Gefallens, wie „sich gebührt, einsammlen, unverhindert der Dorff„schafft oder Gemein, in welcher Feldung Zehend „gelegen, und sonst menniglich, bey Vermeidung „obberührter und anderer ernstlicher Straff, so „gegen einem jeden, nach Verwirckung, wie oben „stehet, fürgenommen werden soll. Befehlen „und gebiethen demnach allen und jeden unsern „Haupt-Amtleuten, Schultheis, Pflegern, Castnern, Vögten, und andern Unsers jeden Orths „Dienern, ob diesen Unsern Mandat vest zu halten, „gegen den Verbrechern unnachlessig mit Straff „zu verfahren, und die Verbrechung jedesmahl „zu berichten, uf einen und andern Weg, was die „Straff seyn soll, fernern Befehl haben zu thun, „darnach ein jeder, so diese Sach berührt, sich wisse zu richten. Geben in Unserer Stadt Bamberg, „unter Unsern hiefür gedruckten Secret, am Freytag den 30 Junii 1628 Jahr.„

Zehend pachten, siehe Zehend bestehen.

Zehend von Rauch-Futter, siehe Zehend, und Rauch-Zehend, im XXX Bande, p. 1079.

Zehend-Recht, siehe Zehend.

Zehend-Reichung, wie es damit zu halten, siehe in denen Artickeln: Zehend, und Zehend-Ordnungen.

Zehend-Sachen, Lat. *Causæ Decimarum*, gehören in Ansehung der Untersuchung und Entscheidung derer darüber entstehenden Streitigkeiten, so viel nehmlich die Geistlichen, oder die denen Geistlichen gebührenden Zehenden anbetrifft, bey denen Protestanten vor die Consistorien, wie bereits in denen Artickeln: Zehend, und Sachen (Consistorial-) im XXXIII Bande, p. 191. u. ff. mit mehrerm gezeiget worden.

Zehend-Sammlung, wie es damit zu halten, siehe in denen Artickeln: Zehend, und Zehend-Ordnungen.

Zehend-Schaden, heist der durch Hagel, Mißwachs, Ueberschwemmung oder sonst an denen auf zehendbaren Feldern stehenden Früchten verursachte Schaden, wodurch dem Zehend-Herrn an dem ihm sonst gebührenden Zehenden ein merckliches abgeht, oder derselbe sich auch wohl gemüßiget siehet, dem Zehend-Unterthan deshalber einigen Nachlaß angedeyen zu lassen. Besold in Thes. Pract. v. Mißgewächs und Frey-Herrn. Siehe hierbey auch die Artickel: Mißwachs, im XXI Bande, p. 502. u. ff. Schade, im XXXIV Bande, p. 703. u. ff. Uiberschwemmung, im XLVIII Bande, p. 738. u. ff. und Wasser-Schaden, im LIII Bande, p. 709. u. f.

Zehend-Schnitt, heist bey der Einerndtung des Getreides, wenn die darzu gedungenen Schnitter solches um die zehende Garbe hauen und einbinden, wie bereits in dem Artickel: Schnitter, im XXXV Bande, p. 583. u. ff. gemeldet worden.

Zehend-Schnitter, siehe Schnitter, im XXXV Bande, p. 583. u. f.

Zehend-Schober, heissen die wegen des schuldigen Zehenden bey dem Heumachen darzu ausgesetzten Heu-Schober. Siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen, wie auch Heu-Zehent, im XII Bande, p. 1972. und Wiese, im LVI Bande, p. 516. u. ff.

Zehend-Steine, Latein. *Termini Decimarum*, oder *Lapides finales Juris decimandi*, sind eine Art von Marck- oder Grentz-Steinen, welche eigentlich den Zehenden ausweisen, und wie weit sich die Gerechtigkeit, den Zehenden einzufangen, erstrecket. Diese Steine sind vornehmlich alsdenn gebräuchlich, wenn in einem Districte eines Dorffes oder einer Gemeine das Recht oder die Befugniß, den Zehenden zu erheben, verschiedenen Herrschafften zukommet; welchen Falls eines jedweden District besonders versteinet, und zu Unterscheidung desselben Zehend-Steine durch den Untergänger gesetzt werden. Ruland de Commis-

sar. P. II, Lib. VI, cap. 3. num. 20. Diese haben die Alten auf dem Kopffe mit einem Creutze, und an der Seiten mit einem Kelche bezeichnet, um dadurch anzudeuten, daß sie zum geistlichen Amte gewidmet sind. Heutiges Tages aber pflegt man andere Zeichen nach Willkühr und Gutdüncken derer Zehend-Herren daran zu hauen. Becks Tr. de Jure Limit. p. 11. und 33. Oettinger de Jure Limit. Lib. I, c. 17. n. 38 und 42. Hermanns Juristisch Lexicon Vol. I. v. Zehend-Stein. Im übrigen geniessen sie mit andern Grentz- und Marck-Steinen gleiche Rechte, wovon bereits in denen Artickeln: Stein, im XXXIX Bande, p. 1511. Marck-Steine, im XIX Bande, p. 1272. u. ff. Grentzen, im XI Bande, p. 831. u. f. Grentzen-Verrückung, ebend. p. 848. Grentzen-Verrückung, ebend. p. 858. und *Actio Legis Agrariæ*, im I Bande, p. 410. mit mehrerm gehandelt worden.

Zehend-Steuer, heist die an einigen Orten wegen des sonst in Natur zu liefernden Zehenden an die Gerichts-Herrschafft oder Obrigkeit des Ortes zu bezahlende Abgabe an Gelde. Siehe Zehend.

Zehend streichen, oder einsammlen, wie es damit zu halten, siehe in denen Artickeln: Zehend, und Zehend-Ordnungen.

Zehend ohne Titul, siehe Zehend.

Zehend verkauffen, oder Vermieten, siehe Zehend bestehen.

Zehend von unangebaueten Gütern, siehe Zehend.

Zehend-Unterthanen, Lat. *Subditi decimantes*, heissen diejenigen, welche einem gewissen Zehend-Herrn den Zehenden zu entrichten schuldig sind, sie mögen sonst gleich dessen wahrhafftige Unterthanen seyn oder nicht. Siehe Zehend.

Zehend von wachsenden Früchten, siehe Zehend, und Zehend-Ordnungen.

Zehend von wüste liegenden Gütern, siehe Zehend.

Zehend vom zugezogenen Vieh, siehe Zehend, und Blut-Zehenden, im IV Bande, p. 275. wie auch Lebendiger Zehenden, im XVI Bande, p. 1271.

Zehen-Eck, Frantz. *Decagone*, heist in der Fortification ein Werck, oder Festung, die mit zehen Bollwercken umschlossen ist. Dergleichen ist die Festung Cheraſco in dem Hertzogthum Piemont. Läschens Kriegs-Ingenieur-Artillerie- und See-Lexicon.

Zehen-Eck, was es in der Geometrie sey, siehe *Decagonum*, im VII Bande, p. 299. u. f.

Zehener, siehe Silber-Groschen, im XXXVII Bande, p. 1259.

Zehen Gebote, siehe Zehn Gebote.

Zehen Gerichte, (Bund der) Latein. *Foedus Decem Judiciorum*, also heisset ein gewisser District Landes im Graubünder-Lande, so gantz oben an Deutschland lieget. Er hat seinen Nahmen ohne Zweiffel daher erhalten, weil das Land in zehen Jurisdictiones eingetheilet ist. Die Einwohner sind meistens Reformirter Religion und die vornehmsten Oerter darinnen sind: Mayenfeld, Davos, Malans, Sewiß, Fläsch, Vazelolo, St. Luci Steig, welcher letzter Ort ein nahmhaffter Paß ohnweit Mayenfeld ist. Hübners vollständige Geographie, Theil I. p. 610. Melissantes Geographie, Theil I, p. 678. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon.

Zehenhausen, Zienhausen, ein Dörfgen auf dem Westerwald, im Fürstenthum Nassau-Nassau, im Kirchspiel Emmerichenhayn gelegen. Wetterauischer Geographus, p. 419.

Zehenhof, ein Ort dieses Nahmens in dem Hertzogthum Würtemberg und besonders in dem Bezirck des Denkendorfer Generalat und Göppinger Superintendur gelegen. Zerbers alte und neues geistliche Ministerium in dem gantzen Hertzogthum Würtemberg, p. 654.

Zehen Jahr, siehe Zeit von zehen Jahren.

Zehen Jungfrauen, die Matth. XXV, 1. u. ff. aufgeführet werden, wenn es heisset: Dann wird das Himmelreich gleich seyn zehen Jungfrauen, die ihre Lampen nahmen, und giengen aus, dem Bräutigam entgegen ꝛc. Der Heyland accommodiret sich nach der damahls üblichen Landes-Art, da man so wohl dem Bräutigam als der Braut gewisse Gesellen und Gespielen zuordnete; wie bey Simsons Hochzeit ihm dreyßig Gesellen zugegeben wurden, die um ihn seyn solten, Buch der Richter XIV, 11; wie sich auch Johannes der Täuffer rühmet, daß er des himmlischen Bräutigams Freund sey, und sich über seine Stimme hoch zu erfreuen habe, Joh. III. 29. Hingegen hatte auch die Braut ihre Gespielen und Jungfrauen, die um sie waren, und ihr Gesellschafft leisteten, Ps. XLV, 5, wie man auch siehet Buch der Richter XII, 37, daß die Tochter Jephthä als eine Braut in Gedancken, ihre Gespielen zu sich nahm, als sie hingieng, ihre Jungfrauschafft zu beweinen, und was dergleichen Orte mehr seynd, da man solche Landes-Art klar genug sehen kan, als Hohel. II, 7 C. III, 5. Wie es nun bey den Heyden üblich war, daß die Heimführung der Braut oder die Trauung zu Nacht bey Lichte geschahe, wie auch wohl noch heutiges Tages bey uns Christen an manchen Orten es öffters dahin kömmt, daß sich die Trauung bis in die Nacht verziehet; so war es auch bey den Jüden gebräuchlich, daß sie die Hochzeiten zu Nacht anstelleten, und brauchten dabey eine gewisse Art Lichter oder brennende Lampen, damit man desto besser sehen konnte. Da muste nun der Bräutigam mit seinen Gesellen die Braut hohlen; die Braut aber pflegte mit ihren Gespielen auf den Bräutigam zu warten, bis sie abgehohlet ward; und daher musten sie mit angezündeten Lampen stets in Bereitschafft stehen, weil es Nacht war. Wie aber unter Heyden es sonst gebräuchlich war, daß brennende Fackeln bey Hochzeiten vor dem Bräutigam und der Braut hergetragen wurden, entweder von kleinen Knaben, oder von der Mutter, oder auch von Mägden; also musten es hier die Jungfrauen thun, und solche Lampen tragen, damit es desto reputirlicher und zierlicher stünde, wenn solche schöne Jungfrauen erbar geputzet, und

höflich

höflich in Geberden, sich zu solchen Leuchterinnen gebrauchen liessen, indem man die ankommende Gesellschafft ansehnlich empfangen solte.

Zehenmal, siehe Zehen.

Zehenmal, 4 B. Mos. XIV, 22. wo wir folgende Worte lesen: Denn alle die Männer, die meine Herrlichkeit und meine Zeichen gesehen haben, die ich gethan habe in Egypten, und in der Wüsten, und mich nun zehenmahl versucht ꝛc. entweder, daß es offt und vielmahl geschehen, und also eine gewisse für eine ungewisse Zahl gesetzet sey, siehe 1 B. Mos. XXXI, 7. Neh. IV, 12. Hiob XIX, 3. Hohel. VII, 20; oder zehenmahl, das ist, aufs höchste, also, daß nunmehro das Maas erfüllet sey: oder, wenn wir es den Worten nach genau verstehen wollen; so finden wir in der That eine zehenfache Versuchung GOttes an den Kindern Israel, nemlich 1) am Rothen Meer, 2 B. Mos. XIV, 11. 12; 2) zu Mara, Cap. XV, 23. 24; 3) in der Wüsten Zinn, Cap. XVI, 2; 4) als sie das Manna bis auf den andern Tag aufhuben, Cap. XVI, 20; 5) als sie das Manna am Sabbath suchten, Cap. XVI, 27. 28; 6) zu Raphidim, Cap. XVII, 11; 7) zu Horeb mit dem güldenen Kalbe, Cap. XXXII, 1; 8) zu Tabeera, 4 B. Mos. XI, 1; 9) bey den Lust-Gräbern, v. 4; und 10) in der Wüsten Pharan, über der Relation der Kundschaffter. GOtt hätte mehrere Sünden, als diese anführen können; allein er erzehlet nur die vornehmsten. Also siehet man, daß bey GOtt alle unsere Sünden gezehlet sind, so geringe wir sie auch zu achten pflegen.

Zehen Monate, siehe Zeit von zehn Monaten.

Zehenmuscel, (durchbohrender) siehe Musceln der Zehen, im XXII Bande, p. 1295.

Zehenmuscel, (durchbohrter) siehe Musceln der Zehen, im XXII Bande, p. 1294.

Zehenmuscel, (hoher) siehe Musceln der Zehen, im XXII Bande, p. 1294.

Zehenmuscel, (kurtzer) siehe Musceln der Zehen, im XXII Bande, p. 1294.

Zehenmuscel, (kurtzer Ausstrecke-) siehe Musceln der Zehen, im XXII Bande, p. 1294.

Zehenmuscel, (langer) siehe Musceln der Zehen, im XXII Bande, p. 1295.

Zehenmuscel, (langer Ausstrecke-) siehe Musceln der Zehen, im XXII Bande, p. 1293.

Zehenmuscel, (tiefer) siehe Musceln der Zehen, im XXII Bande, p. 1295.

Zehenmuscel, (Wurm-) siehe Musceln der Zehen, im XXII Bande, p. 1296.

Zehenmuscel, (Wurmförmiger) siehe Musceln der Zehen, im XXII Bande, p. 1296.

Zehenmusceln, siehe Musceln der Zehen, im XXII Bande, p. 1290.

Zehen Personen, Lat. *Decem Personæ*, von denen zehen Personen, von welchen absonderlich §. 1. Instit. de Bonor. Possess. und l. 1. C. de secund. nupt. geredet wird, und welchen vor Alters begebenden Falls eines Verstorbenen Verlassenschafft, nicht sowohl vermöge des in denen gemeinen beschriebenen Bürgerlichen Rechten festgestellten Erbgangs-Rechts, als vielmehr nur Krafft der ihnen von denen Prätoren oder Römischen Stadt-Richtern aus Billigkeit zugestandenen Besitznehmung derer zu solcher Verlassenschafft gehörigen Erb-Stücken zugeeignet ward, ist in dem Artickel: Untestirt, im XLIX Bande, p. 2319 u. f. ein mehrers nachzusehen.

Zehen-säulig, siehe *Decastylos*, im VII Bande, p. 304.

Zehen-Städte, hieß ehedem ein gewisser District im Gelobten Lande, siehe *Decapolis*, im VII Bande, p. 303.

Zehen Stämme Israel, siehe davon unter dem Artickel: Stamm, im XXXIX Bande, p. 1060.

Zehent, siehe Zehend, und Zent.

Zehen Tage, siehe Zeit von zehen Tagen.

Zehen Tage, Offenb. II, 10. allwo stehet: Siehe, der Teuffel wird etliche von euch ins Gefängniß werffen, auf daß ihr versuchet werdet, und werdet Trübsal haben zehen Tage. Etliche verstehen darunter eine gewisse Zeit, andere aber eine ungewisse Zeit. Unter denjenigen, so es für eine gewisse Zeit nehmen, verstehen etliche allein zehen Tage, innerhalb welchen die Christen zu Smirna in Gefängnisse sind geworffen worden. Andere aber verstehen zehen Prophetische Tage, das ist, zehen Jahre; also, daß da unter dem Römischen Kayser Trajan, im zehenden Jahr seiner Regierung, die Verfolgung angegangen, dieselbe bis zur Regierung Hadrians gewähret habe. Das waren zehen Jahre, weil Trajan 19 Jahre und sechs Monate regieret hat. Unter denjenigen, welche diese zehen Tage für eine ungewisse Zeit nehmen, verstehen etliche eine lange Zeit, wie die zehnde Zahl bisweilen in der Schrifft eine Vielheit bedeutet, 1 B. Mos. XXXI, 7. 41. 1 Sam. I, 8. Hiob XIX, 3. Andere verstehen dadurch eine kurtze Zeit, wie die zehende Zahl also gebraucht wird 4 B. Mos. XI, 19. Amos V, 3. Wiewohl nun die beste Meynung zu seyn scheinet, wenn entweder allein zehen Tage, oder sonst eine kurtze Zeit verstanden wird; so ist doch ungewiß, wie lange eigentlich diese Verfolgung der Christen zu Smirna gewähret habe; ist uns auch wenig daran gelegen. Dieses aber ist klärlich daraus zu schliessen, daß GOtt dem Teuffel und den Tyrannen gewisse Zeit und Tage gesetzet, wie lange ihr Wüten und Toben währen solle; welches denn vor GOttes Augen eine kleine Zeit ist, 1 Petr. I, 6. ein Augenblick Es. LIV, 7. 8. 2 Cor. IV, 17.

Zehen tausend Pfund, Matth. XVIII, 23. 24. belaufft sich nach unserer Müntze auf sechzig, oder nach andern Meynungen auf neuntzig, oder wie noch andere wollen, auf hundert Tonnen Goldes; jedoch wir mögen es ausrechnen, wie wir wollen; so kommt eine so grosse Schuld heraus, zu deren Entrichtung kaum ein König, geschweige ein Knecht, vermögend ist. Mit dieser Schuld siehet der HErr Christus überhaupt und insgemein auf unsere Sünden, welche wir insgesammt durch Uebertretung des göttlichen Gesetzes begangen, und uns dadurch GOtt dem HErrn verbindlich gemacht, und er deswegen Rechnung von uns fordern kan. Es ist mehr als zu wahr, daß wir alle

mit einander der Sünden unterworffen sind, 2 B. Mos. XXXIV, 7. Hiob XV, 14. 16. 1 B. der Könige VIII, 46. Ps. XIV, 2. 3. Sprüchw. Salom. XX, 9. Es LXIV. 6. Röm. III, 23. 1 Tim. I, 15.

Zehentgrub, (Zehentner von) Geschlecht, siehe Zehentner.

Zehentner, eine vormahlige Gräfliche Familie in Schlesien, welche ihren alten Ritterlichen Adel aus Oesterreich herführet, wie Bucelin, Spener, und das Grosse Wappen-Buch, darinnen P. I, p. 41. die Zehentner von Zehentgrub den vornehmsten Oesterreichischen Geschlechtern beygesellet werden, gedencken.

Ihr Wappen präsentiret einen quadrirten Schild, dessen 1 und 4 Feld schwartz, darinnen ein goldner fünffeckichter Stern: Das 2 und 3 gelb, darinnen ein schwartzes Kleeblat (trifolium nigrum). Auf dem gecrönten Helme sind zwey Flügel, der vördere schwartz, darinnen der Stern; der hintere gelb, darinnen das Kleeblat. Die Helm-Decken sind auch gelb und schwartz, siehe Wappen-Buch, P. V, p. 42.

Das Freyherrliche Wappen im Wappen-Buch, P. III, p. 44. hat im quadrirten Hertz-Schilde eben die Bilder; der Haupt-Schild aber ist vierfeldig, in dessen 1 und 4 schrägwärts getheilten Quartiere das obere schwartze Theil einen lauffenden Hund, gelber Farbe; das untere, gelb u. schwartze Wechsels-weise abgetheilte Strassen, zeigt. Im 2 und 3 rothen Felde ist ein Tieger oder Leopard. Drüber sind drey gecrönte Helme. Der mittlere hat die vorgedachten zwey Flügel mit dem Sterne und Klee-Blatte: Der vördere den gelben Hund, mit ausgeschlagener Zunge und blauem Halß-Bande, doch unten abgekürtzt: Der hintere den Tieger, gleichfals abgekürtzt. Die vörder Helm Decken sind blau und gelb, die hintern schwartz und gelb.

Im Jahr 1686 florirte Carl, des Heil. Römischen Reichs Graf von Zehentner, Freyherr von Zehentgrub, Herr auf Weißenhof und Frauenthal, der Römisch-Kayserl. Majestät Rath, würcklicher Cämmerer, Schlesischer Vice-Cammer-Präsident, und General-Feld-Kriegs-Commissariats-Director. Dessen Gemahlin, Barbara Magdalene, gebohrne Freyin von Fürst Georgens von Fürst, Herrns auf Kupfferberg, Röhrsdorf, Rothen-Zeche, Keulendorf, Grünhübel und Eßdorf, wie auch Fürstl. Lignitzischen Raths, und Susannens von Nimptsch und Falckenhayn Tochter, in dem gedachten Jahre verblichen, und den 17 November zu Breßlau bey St. Mariä-Magdalenä beerdiget worden, welcher Kirche, wie auch der Kirche zu St. Barbara, und Gymnasio zu St. Elisabeth diese gottselige Matrone ansehnliche Legate verordnet hat. Er, der Graf Zehentner von Zehentgrub, hat eigentlich dieses Geschlecht empor gebracht, gleichwie auch beschlossen. Durch seine langwierige Dienste und viele Verdienste, ward er endlich zu obgedachten Chargen erhoben. Er hatte nicht nur Anfangs den Freyherrlichen, und hernach den Gräflichen Character, sondern auch in Schlesien die Herrschafften Weißenhof und Frauenthal erhalten. Er war im Jahr 1164 noch Freyherr, als in welchem Jahre er bey des Hertzogs Sylvii Nimrods zu Würtemberg und Oels Leichen-Conducte die Ehre hatte, als der Churfürstin zu Sachsen und Brandenburg und anderer Erlauchter Personen Abgesandter, die Fürstl. Frau Wittbe zu führen. Endlich ist er im Jahr 1696 seiner obgedachten Gemahlin in die Ewigkeit nachgefolget, ohne von ihr Kinder zu hinterlassen. Sinapii Schles. Curiositäten, Th. II, p. 333 u. 285. Ludwigs Reliqu. Manuscriptor. T. X, p 358. Gauhens Adels-Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon. Lucä Schlesiens curieuse Denckwürdigkeiten, p. 1153 und 2099.

Zehentner, (Paul) ein Jesuit, gebohren 1589 zu Inspruck, war bey Kaysers Ferdinands II Wittwe Hof-Prediger, starb zu Millestadt den 14 Sept. 1648, und schrieb:

1. Leichen-Rede auf des Hertzogs Albrechts in Bayern Prinzeßin, Maria Renata, München 1630.
2. De verme malæ conscientiæ, Libr. IV. München 1633 in 8.
3. Promontorium malæ spei, in 4 Büchern.
4. Procrastinationem pœnitentiæ, Libr. IV.

Alegambe Bibl. Scriptor. S. J. Wittens Diar. Biogr. T. I. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Zehenverrenckung, siehe Verrenckung der Zehen, im XLVII Bande, p. 1645.

Zehen Uhr, Lat. *Hora decima*, und zwar Vormittags, ist der endliche Termin, oder diejenige Zeit, zu welcher endlichen Falls in denen Leipziger Messen die Präsentation der zahlbaren Wechsel zur Acceptation geschehen muß: und wenn selbige verstrichen, ist der Trassate den Wechsel zu acceptiren nicht schuldig, der Inhaber des Wechsels hingegen verlieret seinen Regreß wider den Trassanten, und kan dieser nicht einmahl mit einer ordentlichen Klage belanget werden, das erhaltene Geld zurücke zu geben, angesehen der Trassante seines Orts, durch Ausgebung des Wechsels, sein Versprechen erfüllet, die aus dem Wechsel fliessende Obligation aber, daß die Zahlung daher erhoben werde, ist durch des Präsentanten Fahrläßigkeit aufgehoben. Daferne aber der Trassat aus freyem Willen, nach Ablauff eines endlichen Termins, den Wechsel-Brief acceptiret, ist er von dem Trassanten Satisfaction zu fordern nicht berechtiget, weil nach der erhaltenen Ordre nicht gethan und gehandelt worden. Siehe den 15 §. der Leipziger Wechsel-Ordnung. Und zwar mögen oder sollen in der Oster- und Michael-Messe Regulier- oder Meß-Wechsel bis Freytags in der ersten Marckt-Woche um 10 Uhr, in der Neu-Jahrs-Messe hingegen bis auf den Tag vor Auslautung des Marckts, woferne nicht dieser Tag auf einen Sonntag fält, auf welchem Fall die Präsentation Tages vorher geschehen muß, zur Acceptation präsentiret werden; es müste denn der Wechsel dem Remittenten allzu späte eingehändiget worden seyn, und mithin ohne des Remittenten Schuld erst nach der gesetzten Zeit einlauffen, welchen Falls der ankommende Wechsel auch nach Ablauff obiger Zeit zur Acceptation präsentiret werden kan, und innerhalb 24 Stunden protestiret werden muß. Siehe §. 5 und 14 der L. W. O. Bey der endlichen Präsentations-Zeit derer in der Neu-Jahr-Messe zahlbaren Wechsel aber fället einiger Zweifel vor, ob nehmlich den gantzen Tag vor Auslautung des Marckts die Präsentation geschehen kan, oder ob selbige ebener massen, wie bey denen in der Oster- und Michael-Messe zahlbaren Wechseln vor 10. Uhr bewerckstelliget werden müste? Die Churfürstlich-Sächsischen Schöppen zu Leipzig haben, wie König ad §. IV. der L. W. O. not. 7. bezeuget, zwar davor gehalten, daß, weil in der Wechsel-Ordnung der Stunde halber nur bey dem Oster- und Michaelis-Marckte etwas gewisses geordnet, bey dem Neu-Jahrs-Marckte aber nur des Tages gedacht worden, man dißfalls an keine gewisse Stunde gebunden sey, sondern diesen gantzen Tag zur Präsentation offen habe. Allein es lässet sich mit besserm Grunde behaupten, daß die Präsentation derer in der Neu-Jahr-Messe zahlbaren Wechsel ebenermassen des Tages vor Auslautung des Marckts vor 10. Uhr geschehen müsse, in Betrachtung keine gegründete Ursache ausfindig zu machen, warum in der Oster- und Michael-Messe ein kürtzerer Termin, als in der Neu-Jahr-Messe, gesetzet seyn solte, und mithin davor zu achten, daß die bey der Oster- und Michael-Messe angeführte Stunde bey der Neu-Jahr-Messe als wiederholet anzusehen, aber nur um der Kürtze willen aber ausdrücklich nicht erst wiederholet worden. Worzu kommet, daß in dem §. 5. der L. W. O. der Tag, an welchem in der Neu-Jahr-Messe die endliche Präsentation der Wechsel-Briefe geschehen soll, im Genitivo angeführet wird, und die Worte also lauten: Im Neu-Jahrs-Marckte aber des Tages vor Auslautung des Marckts; woraus folget, daß ein ander Substantivum ausgelassen seyn müsse, welches eben die Stunde ist. Und auf solche Weise verhält sich die Construction im vorhergehenden, wenn es heisset: Und zwar zum längsten in derselben (nehmlich in der ersten Marckt-Woche) im Oster- und Michaels-Marckte, des Freytages vor Zehen Uhr Vormittage. Im Gegentheil aber, woferne bey der in der Neu-Jahr-Messe zur endlichen Acceptation fest gestellten Zeit die Stunde vor wiederholet nicht zu achten, ermangelte die Richtigkeit der Construction in nur erwehntem §. 5. der L. W. O. Endlich äussert sich auch sonsten bey denen Oster-, Michael- und Neu-Jahr-Messen kein Unterscheid; folglich ist dergleichen auch bey der endlichen Präsentation derer in solchen Messen zahlbaren Wechsel zur Acceptation nicht zu statuiren. Siegels Wechsel-Gläubiger cap. IV. §. 3. und 4. *Ejusd.* Corp. Jur. Camb. P. I. p. 8. 9. 10. und P. II. p. 414. Uebrigens besehe man hiervon so wohl, als von deren Bezahlungs- und Protestir-Zeit, den Artickel: Uhr, im LVIII Bande, p. 501.

Zehen Uhr, (Abends vor oder um) s. Uhr, im XLVIII Bande, p. 501.

Zehen Uhr, (Vormittags vor) siehe Zehen Uhr.

Zehen Untzen, Lat. *Dextans*, siehe in dem Artickel: *As*, im II Bande, p. 1773. u. ff.

Zehen Worte, werden die Zehen Gebote genennet, 2 B. Mos. XXXIV, 28. 5 B. Mos. IV, 13. c. X, 4. Die siebentzig Dollmetscher nennen sie δέκα λόγους, das ist, zehen Wort; werden nach dem Ebräischen solche Worte genennet, die nicht sowohl ausgesprochen werden, als die auch die Sache an sich selbst darstellen; wie es denn mit GOttes Wort so beschaffen, daß sie nicht blosse Mund-Worte; sondern wesentliche Dinge seyn, wie D. Luther im neunten Bande seiner Wercke, p. 11. (nach der Altenburgischen Ausgabe) schreibet; so müssen wir die zehen Worte oder Gebote nicht als einen vergeblichen Hall und Schall; sondern für kräfftige, durchdringende, und feurige Worte halten, über welche GOtt auch ernstlich halten will. Wenn sie aber zehen Worte genennet werden, hat es die Meynung nicht, als ob es nur zehen Worte in allen wären, und jedes Gebot nur ein Wort in sich begriffe; sondern es wird hiermit angedeutet, daß ein jedes Gebot etwas besonders gebiete, oder verbiete, und nur mit einer Sache zu thun und zu schaffen habe, als das andere Gebot mit GOttes Nahmen, das dritte mit GOttes Sabbath u. s. f. wie wir denn auch im Deutschen zu sagen pflegen: Ich will ein Wort mit dir reden.

Zehenwunden, siehe Wunden des Fußblattes und der Zehen, im LIX Bande, p. 1848 u. f.

Zehenwurm, siehe Neidnagel, im XXIII Bande, p. 1646.

Zeheschlamm, siehe Schlamm, im XXXIV Bande, p. 1766.

Zehir, ein vornehmer Araber, lebte in der andern Helffte des zwölfften Jahrhunderts nach Christi Geburt, und war des Caliphens Mostadhi vornehmster Staats-Minister. Martiniere Einleitung zur Historie von Asia, Africa und America, p. 877.

Zehista, ein Schloß und Flecken oder Dorf mit einem schrifftsäßigen Ritter-Gute in Meissen, und besonders in dem Bezirck des Amtes Pirna nahe bey der Stadt Pirna gelegen. Es gehet hierdurch die ordentliche Post-Strasse nach Prag, und ist allda ein Post-Wechsel. Uebrigens hat dieser Ort einen Gasthof und eine starcke Schäferey. Es gehöret jetzo dem Hoch-Reichsgräflichen Hause von Brühl. Vorhero gehörete es denen Herren von Birckholtz. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202. General-Brand-Tassa aufs Jahr 1746. p. 24. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 84 in Beyl.

Zehl, ein Dorf in Thüringen, und besonders in dem Hertzogthum Gotha gelegen. Rudolphs Beschreibung des Fürstenthums Gotha, Theil II, p. 182.

Zehl-Bret, ist ein grosses viereckigtes, doch mehr langes als breites Bret, so auf allen vier Seiten mit einer erhabenen Leiste eingefasset ist, ausser auf der einen schmählern Seite, nach der rechten Ecke des Anschauers zu, wo es einige Finger breit unerhöhet ist, damit auf dieser Seite zu, gleichsam als durch eine Oeffnung, das auf das Bret gezehlte Geld heruntergestrichen oder in die Hand geschüttet werden könne. Es werden die Zehl-Breter auch im Kleinen also verfertiget, daß sie

sie ein länglich rundes, unten fast gantz spitzig zugehendes, und ausser der untersten schmalen Breite, auf welcher das Geld herunter gestrichen wird, sonst um und um mit einer ausgeschnittenen Erhöhung oder Rand versehenes Bretlein vorstellen.

Zehl-Bret, ist auf Bergwercken ein viereckigt, oder länglich von Holtz gemachtes Bretgen, mit zwey Reihen Löchern, mit einem Pflöckgen, damit die Kübel bemercket werden, wie viel die Haspel-Knechte ausgezogen, und bey dem Zieh-Schacht in der Kah angemacht ist: Wenn zwey Kübel herauf, so wird einmahl fortgesteckt, und das zweymahl 20 sind zwey Schock. **Minerophili** Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zehlen oder **Zählen**, Lat. *numerare*, heisset viele Sachen von einer andern Art zusammen nehmen, und solches geschickt andeuten. Wie aber dieses so wohl durch Schreiben, als Aussprechen geschehen kan, ist unter dem Articul: **Numeriren**, im XXIV Bande, p. 1648 u. f. nachzulesen. Das eintzige Gesetze, wornach man sich gemeiniglich im Zehlen zu richten hat, ist, daß man allezeit bis auf 10 zehlet, und alsdenn wieder von neuen anfänget, aber jedesmahl dazu setzet, wie viel mahl man schon 10 gezehlet, welche Art in der Arithmetica Decadica und in dem gemeinen Leben eingeführet, und darinnen gar zu einer Nothwendigkeit geworden. Es bekommen diesemnach die Ziffern ihren Werth nach denen Stellen, darinnen sie sich befinden, immassen sie von der rechten gegen die lincke Hand in einer zehnfachen Verhältnis unendlich fortgehen, wie solches **Taquet** in seiner Arithmet. Practica, p. 125 durch eine besondere Tabelle erkläret. Ob nun wohl einige gelehrte Männer andere Arten zu zehlen angewiesen als der berühmte **Weigel** in seiner Arithmetica Tetractica, worinnen er zeiget, wie man nur bis auf viere zehlen könne, (siehe den Articul: *Arithmetica Tetractyca*, im II Bande, p. 1500 u. f.); ingleichen der vortrefliche Herr von **Leibnitz** in seiner Arithmetica binaria oder Dyadica, da man nicht über zwey zehlet (siehe *Memoires de l'Academie Royale des Sciences* anni 1703. p. 105 und den Artickel: *Arithmetica binaria*, im II Bande, p. 1489 u. f.): So sind dieses doch nur sinnreiche Erfindungen, die mehr den Gelehrten dienen, die geheimen Eigenschafften der Zahlen zu untersuchen, als sonst dem gemeinen Wesen Nutzen zu schaffen. Daß man aber nur bis auf 10 zu zählen erwählet, ist ausser allen Zweiffel darum geschehen, weil die einfältigen anfangs die Finger zu Hülffe nehmen, woran sie die Sachen abzehlen, bis sie sich darinnen eine Fertigkeit zu Wege gebracht haben. Gleichwie nun offenbar ist, daß das Zehlen im **Bürgerlichen** Leben unentbehrlich ist, und von rechtswegen nicht leicht unter uns jemand gefunden werden soll, der dessen nicht kundig sey; also ward auch schon in den ältern Zeiten dieses für eine Schande gerechnet, wer keinen Begrif davon hatte; Dahero, wenn ein einfältig- und ungeschickter Mensch zu beschreiben war, man nur von selbigen sagte: **Er könne nicht drey zehlen.** Vollständiges **Mathematisches Lexicon**; **Meißners** Philosophisches Lexicon. Was das Zehlen in denen Rechten heisse, ist in dem Artickel: **Zählen**, im LX Bande, p. 1052 u. f. bereits angezeiget worden.

Zehlen, (Irrthum im) siehe *Error calculi*, im VIII Bande, p. 1755; und **Rechnung**, im XXX Bande, p. 1310 u. ff.

Zehlen, (Loß-) siehe **Zählen**, (Loß-) im LX Bande, p. 1054.

Zehlende Güter, siehe **Waaren**, (zählende) im LII Bande, p. 77.

Zehlendorf, ein Dorf dieses Nahmens in der Mittel-Marck Brandenburg am Havel-Fluße gelegen. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 218.

Zehlen der Haare, wird GOtt zugeschrieben, Matth. X, 30. Zwar in den Haupt-Haaren haben stoltze Leute mit Absolon, sonderlich Beliebung, und halten gar viel darauf, 2 Sam. XIV, 26; in den Haaren beruhete gewisser massen des Simsons ungewöhnliche Krafft, B. der Richter XVI, 19. Der Haare sind sehr viel, und fast unmöglich zu zehlen, Ps. XL, 13. Ps. LXIX, 5; ihrer fallen täglich viel aus, werden ausgekämmet, jährlich zum öfftern verschnitten. Kein eintziges darff auf die Erde fallen oder umkommen, ohne GOttes Willen, 1 Sam. XIV, 45. 2 Sam. XIV, 1. 1 B. Könige I, 52. keines darff versenget werden, Dan. III, 27; sondern alle sind von GOtt gezehlet. Wie er die Sterne zehlet, Es. XL, 26; also zehlet er auch unsere Tage, Ps. LXXXX, 12. Ps. CXXXIX, 16. Er zehlet unsere Gänge, Hiob XI, 16. c. XXXI, 4; unsere Flucht und Thränen; alle böse Schritte und Tritte, Ps. LVI, 9; ja er zehlet auch unsere Haare, das ist, nicht das geringste an uns ist ihm verborgen; was wir selbst an uns nicht wissen oder wahrnehmen können, das weiß er und nimmts gar genau wahr. Was uns unmöglich ist, das kostet ihm nicht die geringste Mühe. Was wir ohne allen Schaden verlieren können, zehlet er mit Fleis und nimmts in Acht. Wie vielmehr wird er Aussicht haben auf unsere theure Seelen, wenn wir nur nicht selbst wider seinen Willen, sie muthwillig dahin schleudern oder uns selbst versorgen wollen.

Zehlen zum Schwerdt, Es. LXV, 12. wo es heisset: **Wohlan! ich will euch zehlen zum Schwerdt, daß ihr euch alle bücken müsset zur Schlacht** ꝛc. Der HErr hat sein Absehen auf das Hebräische Wort, und verkündiget, weil denen Jüden das Zehlen so wohl anstehe, wolle ers ihnen auch künfftig zuschicken, doch so, daß blutdürstige Soldaten mit dem Schwerdt es verrichten solten. Und deutet er hiemit an die Verwüstung Jerusalems, wobey der Juden nicht geschonet ward, und was ja dem Schwerdt entgieng, muste sich zum Gefängnisse bequemen, und wenn diese nicht traf, der muste auf andere Weise büssen; es gieng, wie Jeremias gedrohet: **Wen der Tod trifft, den trifft er**, Jer. XV, 2.

Zehlen der Thränen, wird GOtt zugeschrieben, Ps. LVI, 9. David giebt hiemit zu verstehen, wie sein Vertrauen groß, ja sein Hertz recht guter Dinge sey, und versichert sich, es sey alles erhöret, und thue GOtt schon das, wornach er verlangete. Die Worte sind überaus schön übersetzet.

Jedoch können wir nicht in Abrede seyn, daß es einem, der des Hebräischen Textes kundig ist, mit noch weit gröſſerm Nachdruck in die Ohren fällt: Denn da bringets David Fragweise vor, gleich als ob er mit seinem GOtt unter dem Gebet so familiar worden wäre, daß er sich mit ihm darüber befragete, und spreche: ists nicht wahr? du hast sie alle in numerato; halo besiphratecha, **stehen sie nicht alle in deinen Register?** Es hat GOtt unterschiedliche Bücher, darinnen er eines und das andere gleichsam aufschreibet, nicht allein das Buch des Lebens, welches, so zu reden, die Rolle ist, darauf alle Nahmen seiner Auserwählten bezeichnet stehen, wie etwan ein Muster-Schreiber die Nahmen der Soldaten in seiner Rolle hat, dessen **Moses** 2 B. Mos. XXXII, 32. und **Paulus** Phil. IV, 3. und **Johannes** in seiner Offenb. C. III, 5. C. VII, 8. C. XX, 12. C. XXII, 19. gedencken; sondern er hat auch ein Buch, darinnen alles eingetragen ist, was die Menschen hier auf Erden thun, es sey gut oder böse, Dan. VII, 10. Offenb. Joh. XX, 12. Er hat ein Buch, in welchem alle Tage der Menschen ausgerechnet sind, wie lange ein jeder leben soll, darauf sich David beruffet: Deine Augen sahen mich ꝛc. Ps. CXXXIX, 16. Und also hält er auch ein absonderlich Protocoll, eine gewisse Siphra, das ist, ein Register und Zahl-Buch, darinnen er alles Leiden der Frommen, sammt ihren darüber vergossenen Thränen gar genau einschreibet, damit es ihnen dermahleinst desto reichlicher belohnet werde, 2 Cor. IV, 17. kein Hirte kan seine Hundert Schaafe, keine Hausmutter ihre hundert Groschen so fleißig zehlen, und in Acht haben, daß nicht etwan eines davon verlohren werde, Luc. XV, 4. 8. als der Herr seine Gläubigen zehlet, und immer zusiehet, ob sie auch auf der grünen Weide, und bey dem frischen Wassern seyn. Verhänget er denn, daß sie ins Elend und in die Flucht müssen, so ist er geschwinde über das Register und zeichnet es auf, ja alle ihre Flucht, alle ihre Noth und Angst, alle ihre vergossene Thränen sind schon darinnen angeschrieben, ehe sie noch in das Elend gerathen, und wenn sie noch keine Thränen darüber vergossen haben: Denn der allwissende Herr hat alles schon von Ewigkeit her gesehen, ehe etwas geschiehet. Und eben darnach fraget David, nicht als ob er zweiffelte, ob Gott auch seine Flucht und Thränen darein eingetragen; sondern sein Vertrauen und Hertzens Zuversicht desto beständiger zu bekennen, nach Art solcher Verneinungs-Fragen, die desto heftiger und kräfftiger zu bejahen pflegen; deswegen auch D. **Luther** in seiner Uebersetzung lieber einen solchen unzweiffelhafften Ausspruch daraus machen wollen: **ohne Zweiffel du zählest sie.**

Zehlen das Volck, 1 Sam. XXIV, 2. Es wolte David das Volck gezehlet haben in seinem gantzen Königreiche, sonderlich, was streitbare Leute waren, die das Schwerd ausziehen konnten, wie der Ausgang lehret. War denn das unrecht? hat doch GOtt selbst solches dem Moses geboten in der Wüsten, 4 B. Mos. I, 2. 3. Hierauf ist zu wissen, das zwar das Volck zehlen, an und vor sich selbst keine Sünde sey; allein da meynet **Josephus** und andere seines Volcks mit ihm, wie **Grotius** gedencket, es habe es David darinnen versehen, daß er das Volck zehlen lassen, und dabey der Kopf-Steuer vergessen, welche GOtt gebührte, so offt das Volck gezehlet ward. Denn so stehet 2 B. Mos. XXX, 12. **wenn du die Häupter der Kinder Israel zehlest,** so soll ein jeglicher dem Herrn geben die Versöhnung seiner Seele, auf daß ihnen nicht eine Plage wiederfahre, wenn sie gezehlet werden. **Es soll aber ein jeglicher, der mit in der Zahl ist, einen halben Seckel geben,** nach dem Seckel des Heiligthums, das sey hier unterlassen, und GOtt seines Rechten gleichsam beraubet worden; dahero habe er solches nachmahls gestraffet. Denn solche Kopf-Steuer war ein **Zeichen der Unterthänigkeit und Demuth** gegen GOtt, daß sie denselben für ihren Herrn erkenneten, weil niemand seines Kopfs Herr ist; sondern wir haben alle einen Herrn, den wir mit solcher Kopf-Steuer bekennen, wie **Cyrillus** schreibet. Sie war ein **Zeichen der Danckbarkeit**, welche sie abstatten solten von ihrem Vermögen, das ihnen GOtt gegeben, zu Erhaltung seines Heiligthums, 2 Chron. XXIV, 9 12. Zuletzt war sie auch ein **Erinnerungs-Zeichen**, dadurch sie erinnert wurden, des theuren Löse-Geldes, welches Christus für unsere Seelen abgestattet, da er sein Leben gegeben zu einer Erlösung für viele, Matth. XX, 28. Daher sie derselben keinesweges hätten vergessen sollen. Jedoch, wenn wir den Text eigentlich ansehen, scheinet es, daß des Davids Fehler nicht so wohl darinne bestanden, als in seiner Hoffart, Vermessenheit und Ehrgeitz. Dieselbe trieb ihn, daß er das Volck zählen ließ; darum spricht er: **Daß ich wisse, wie viel sein ist.** Es machte ihn sein Glück stoltz; die volckreiche Menge seines Königreichs machte, daß sein Hertz sich erhub, und allmählich sein Vertrauen von GOtt abzog, und auf menschlichen Arm setzte. Wie Nebucadnezar sprach: Das ist die grosse Babel die ich erbauet habe ꝛc. so meynte auch David, es wäre der Mann, der durch seine Weisheit, Tapfferkeit und Geschicklichkeit das Königreich Israel in solch Aufnehmen gebracht, daß alle Welt sich verwunderte. Was wäre für ein König in Israel, wenn du nicht thätest? 1 B. Könige XXI, 7. Darum wolle er doch nur gerne sehen, wie viel des Volcks wäre gegen vorigen Zeiten, und was für eine Macht er aufbringen könnte, Trotz allen seinen Feinden. Das aber war zu viel; denn nicht uns Herr, nicht uns, sondern deinem Nahmen gieb Ehre, Ps. CXV, 1.

Zehler, siehe **Zähler**, im LX Bande, p. 1054.

Zehler, (George) ein Doctor und Professor der Heiligen Schrifft zu Leipzig, des dasigen Frauen-Collegii Collegiat, und des hohen Stiffts zu Meissen Canonicus, war gebürtig von Sprotta in Schlesien. Nachdem er seine Studien glücklich geendiget, und durch seinen Fleiß die Magister-Würde erhalten, wurde er ohngefehr 1540 Rector an der Nicolai-Schule in Leipzig, welches Schul-Amt er rühmlichst bekleidete bis 1544, da er

er selbiges niederlegte und nachmahls zu den obigen Bedienungen gelangete. Den 3 October 1549 erhielte er von der Theologischen Facultät zu Leipzig die Licentiat-Würde, und zwey Jahr darauf 1551 den Doctor-Hut. Er starb den 18 Junius 1553, und liegt in der Pauliner Kirche begraben, wie dessen Grabschrifft ausweiset. Vogels Leipziger Annales p. 187. 190. und 195. Stepners Inscript. Lipsi. p. 40. n. 117 u. p. 80. n. 266; *Acta Scholastica* VIII Band, p. 455.

Zehler, (Schritt-) siehe Weg-Messer, im LIII Bande, p. 1927. ingleichen Schrittmesser, im XXXV Bande, p. 1211.

Zehling, ein Adeliches Geschlecht. In Abels Deutschen und Sächsischen Alterthümern Th. II, p. 595 stehet es in dem Verzeichnis derer von Adel, so theils abgestorben, theils nicht mehr Güter im Stiffte Halberstatt haben.

Zehlpfennig, oder Zahlpfennig, siehe Rechen-Pfennige, im XXX Bande, p. 1305.

Zehlung, siehe Zehlen.

Zehlung der Tage des Lebens siehe Tage des Lebens (Zählung der) im XLI Bande, p. 1475.

Zehlweiffe, siehe Weiffe, im LIV Bande, p. 284.

Zehm, Geschlecht, siehe Zehmen.

Zehma, ein Sächsisches Dorf im Osterlande, unweit Altenburg gelegen. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Zehma, ein Dorf mit einem Amtsäßigen Ritter-Gute im Ertz-Gebürge, und besonders in dem Bezirck des Amtes Grünhayn gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 88 in Beyl.

Zehmel, (Bullen-) siehe Ochsenzehmel, im XXV Bande, p. 381.

Zehmen, oder Zöhmen, ein Dorf und Schrifftsäßiges Ritter-Gut in Meissen, und zwar in dem Bezirck des Kreis-Amtes Leipzig, eine Meilweges von der Stadt Leipzig gelegen. Es ist selbiges das Stamm-Hauß der nachfolgenden Familie von Zehmen, die es auch bis 1596 beherrschet, als in welchem Jahr Dietrich oder Dietz von Zehmen solches Gut Heinrich Roithaupten verkauffet. Es hat selbiges eine Haupt-Kirche, und heisset das dazu gehörige Filial Rüben. Im Jahr 1604 den 20 Junius wurde der neue Gottes-Acker zu Zehmen von D. George Weinrichen, Superintendenten zu Leipzig, mit einer gewöhnlichen Predigt eingeweyhet, die unter Weinrichs zusammen gedruckten Leichen-Predigten mit befindlich ist. Im Jahr 1620 liessen die Roithaupte die Kirche neu erbauen und den 24 August durch D. Vincentius Schmucken, Superintendenten zu Leipzig, einweyhen. Im Jahr 1723 waren die Kirchen-Patrone der Obrist-Lieutenant Hanß George von Tritschler in Zehmen, und Ernst Abraham von Osterhausen, auf Böhlen und Rüben. Der jetzige Besitzer ist ein Bollmann. Vogels Leipziger Annales p. 332 u. 376; Wabsts Churfürstenthums Sachsen, p. 71 in Beyl. Iccanders Geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen, p. 130; Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. General-Brand-Casse aufs Jahr 1746. p. 24; Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202.

Zehmen oder Zehm, auch Zemen, eine uralte und ansehnliche Familie in Meissen, und in dem Hertzogthum Gotha, welche sich, so wie in Ungarn und Pohlen, also auch in Preussen ausgebreitet, und daselbst seit mehr als 200 Jahren die vornehmsten Stellen bekleidet hat. In *Gotha Diplomatica*, wo dieselbe in einer Stamm-Tafel ausgeführet ist, wird ihr Ursprung von einem, mit Nahmen Andreas, der des Kaysers Heinrich II, Feinde, die Griechen, Italiener ꝛc. um das Jahr 1003 soll gezähmet, das ist, gedemüthiget, und dahero den Nahmen Zehmen von dem Kayser erhalten haben, hergeleitet; welcher Herleitung aber, weil sie allem Ansehen nach aus dem Nahmen Zehmen ersonnen, schwerlich jemand Beyfall geben wird. Indessen wollen wir doch die eigenen in *Gotha Diplomatica* befindlichen Worte hier anführen: „Den Ursprung dieses Geschlechtes wollen einige Kayser Heinrichen dem II, „beylegen; Daß, ihres Wohlverhaltens halber, „und weilen sie so tapffer sich gegen des Kaysers „Feinde, die Griechen, Italiener, Ungarn und „Pohlen, welche damahls im Jahre 1003 dessen „Crönung durch den Ertz-Bischoff zu Maynt̃ „nicht ratihabiren, das löbliche Absehen des Kaysers in Fortpflantzung Christlichen Kirchenwesens wieder abtrünnig zu machen und die Bißthümer Magdeburg, Meissen und Merseburg zu „verwüsten suchten, mithin die heilige Intention „in Aufrichtung des Bißthums Bamberg, zu dessen ersten Bischoffe der Kayserliche Cantzler „Eberhard, gleich eingeführet, hindern wolten, „sammt andern fürnehmen von Adel aufgeführet, „die blutigen Schlachten, darüber auch Ungarn „zum Christlichen Glauben gebracht, als es des „Kaysers Schwester Gieselam gesuchet zur Vermählung mit ihrem König Stephano, beygenahmet den Heiligen, rittermäßig ausgehalten, „und die Widrigegesinnete auch das Christenthum hindernde Volck gezehmet und gedemüthiget: Haben Se. Kayserliche Majestät Andreas von Zehn die Gnade erwiesen, daß hinführo zum Gedächtniß und unsterblichem Ruhme dieser Andreas sammt seinen Nachfolgern „sich von Zehmen allezeit nennen und schreiben „solten. Wie sie denn auch hernach, als durch „erfolgten Tod 1024 das Römische Reich seine Endschafft in dem Sächsischen Stamme erlanget, beständig in Sachsen geblieben und sich „aufgehalten. Ja bey der im Jahr 1189 angestellten Wallfarth ins Gelobte Land, da Kayser „Friedrich Barbarosa, aus sonderbarer Andacht, „dahin gezogen, und von Landgraf Ludwigen „dem Frommen in Thüringen, nebst vielen „andern Standes-Personen, begleitet worden: die von Zehmen zur Bedienung dieser Thüringischen Landes-Herren mit gewesen.

„Wovon

„Wovon ein mehreres unter den Deutsch-oder „Creutz-Herren, ingleichen wie der Johanniter-„Orden gestifftet, nachgelesen werden kan: Wie „denn auch die Stadt Gotha noch viele Documente im Hospital-Scrinio darlegen kan, wohin „wir den Liebhaber der Kürtze halber verweisen, „nur aber allhier noch dieses gedencken wollen, „daß bey solchen Kriegs-Troublen das Geschlechte derer von Zehmen sich in Pohlen und Preussen ausgebreitet, auch daselbst mit denen vornehmsten Familien, als dem Fürstlichen Hause „Radzivil, denen Graffen von Lesno, Lesvignilea, „Osterog, Postocleyen, Orechovilien, in Bündniß „eingelassen, ja sie selbsten die höchsten Chargen „bedienet, wie die in Kirchen hin und wieder befindlichen Documente satsamlich Nachricht geben, daß die von Zehmen des Königreichs Pohlen Woywoden, Landes-Haupt-Leute und Senatores gewesen, ja nur vor kurtzer Zeit findet „sich noch ein Schreiben, von dem Graffen Sigismund Güldenstein, Castellan zu Gedan, welcher eine von Zehmen, deren Frau Mutter des „berühmten Woywoden zu Beltzig Leibliche „Schwester gewesen, zur Gemahlin gehabt, darinnen vorgestellet wird an den Königl. Pohln. „und Churfürstlichen Sächsischen Geheimen „Rath und Hoffmeister Hanß Bastian von „Zehmen, woferne noch einer von diesem Geschlechte vorhanden, welcher sich zu der Römisch-Catholischen Kirchen bekennet, selbigem das Indigenat nicht vorenthalten werden solte.„

Hingegen meldet Johann Ferdinand Behamb. in Not. Hungariæ Antiquo modernæ, p. 26. ingleichen Anton Bonfinius in Reb. Hungar. Lib. IX, Dec. I, p. 91, und Abraham Backschay in Chron. Hungar. ad ann. 401. p. 680, daß bey dem ersten Einfall, den die alten Hunnen aus Scythia Asiatica im Jahr Christi 373, unter der Regierung des Römischen Kaysers Valentis und Pabst Damasii in Europa gethan, unter denen sechs obristen Heerführern auch 3 Gebrüdere derer Zemen, nehmlich Bela, Beme, und Badicha, so des Chila Söhne gewesen, welche aber gleich im ersten mit denen Römern gehaltenen Treffen mit geblieben, und nach Backschay p. 681 gegebenen Berichte ad marmoriam Columnam Kajaco dictam begraben worden. Als es aber bey diesem erstern Einfall denen Hunnen nicht glücken wollen, sondern selbige der Römer Macht weichen müssen, versuchten sie es zum andernmahl, und kamen im Jahr Christi 744 wiederum aus Asien in Europa, bemächtigten sich Pannoniens, welches von der Zeit an von ihnen Hungarn genennet worden, indem gedachte Hunnen daselbst ein neues Reich aufgerichtet, welches noch bis diese Stunde floriret. Da denn bey diesem andern Einfall unter andern Edlen Geschlechtern, auch die Zehmen, welche Bonfinius ZOMGÆ nennet, mit gewesen, allermassen auch davon Spangenberg in seinem Adel-Spiegel Part. I, p. 91 einige Meldung gethan. Aus Hungarn hat sich dieses Alt-Adeliche Geschlechte auch in andere Lande ausgebreitet, wie denn angeführter Spangenberg Part. I, p. 117 die von Zehmen auch unter den Märckischen Adel mit zehlet. Sonsten haben sich die von Zehmen jederzeit so wohl zu Kriegs-als Friedens-Zeiten dieser Lande Wohlfahrt bestens angelegen seyn lassen; Darneben auch die Thurniere und Ritter-Spiele besucht, wie solches M. Barthol. Clamorinus in seinem Thurnier-Büchlein beym 13 Thurniere angemercket, wie nehmlich im Jahr 1209 mit Marggraf Dietrichen von Sachsen, Grafen zu Greursch und Summerscheinburg im Oster-Lande, ein Zehem mit auf das Thurnier gegangen, welches Kayser Philipp zu Worms gehalten. Ingleichen berichtet George Fabricius in Orig. Saxon. Lib. VII, p. 855, daß im Jahr 1514 als die Niederländische Vestung Tam, unweit Gröningen gelegen, durch Hertzog Georgens zu Sachsen Armee mit Sturm erobert worden, unter andern Meißnischen von Adel auch einer von Zehmen darbey geblieben. So haben sich auch einige dieses Alt-Adelichen Geschlechts vor etlichen hundert Jahren aus Meissen in Preussen und Pohlen begeben, wiewohl man keine Nachricht findet, wer der erstere müsse gewesen seyn, wenn und bey welcher Gelegenheit sie dahin gekommen: Vermuthlich aber ist es zu denen Zeiten derer Creutz-Herren geschehen; Wie denn auch unter denen alten Marggrafen zu Meissen Heinrich der Erlauchte und dessen Sohn Albert Degener selbsten, eine Creutz-Fahrt nach Preussen gethan, und können unter deren Gefolg, oder unter denen öffters aus Deutschland zugeschickten Succursen, einige des Geschlechts von Zehmen mit dahin gekommen seyn, woselbst sie sich ins besondere rühmlich verhalten, und durch tapffere Thaten hervorgethan, viele ansehnliche Güter überkommen, und verschiedene hohe Ehren-Aemter bekleidet: Immassen noch heutiges Tages ein gewisser Flecken an der Pilca von diesem Geschlechte den Nahmen Czemiatki führet, wie bey dem Pohlnischen Geschicht-Schreiber Dlugosso Tom. I, Lib. I, p. 14 zu sehen, ja es berichtet ein ebenfalls Pohlnischer Schrifftsteller Stanislaus Sarnitius in Descript. Polon. apud *Dlugoss.* Tom. II, p. 1899, daß die Meve, Lateinisch Gnuvum, eine Starostey derer Cemen gewesen, darbey er ferner als etwas merckwürdiges meldet: Est autem Cemorum familia genere & rebus gestis admodum clara & spectabilis. Mea ætate quatuor ex ea gente in Senatu regio Palatini erant. 1) *Agatus* Palatinus Pomeraniæ 2) *Fabianus* alter Marienburgensis. 3) N. & 4) N. Seniorem. Cemam ita amavit Albertus Marchio Brandenburg. Dux Prussiæ, ut, cum renunciaret professioni Crucifericæ, exuere vestem ritualem, qua ipse Magister utebatur, ipsi soli tanqvam amico confœderato eam tradiderit, quam hactenus successores μνημοσύνης loco asservant. Von solchen ihren verwalteten hohen Dignitäten zeugen hiernächst die im Dom zu Marienwerder, ingleichen in der Pfarr-Kirchen zur Meve, und in der Shihmischen Pfarr-Kirchen befindliche Monumente und Grabsteine, wie denn am letztern Ort die zwey Grabsteine Achatz Czemens, Woywodens zu Marienburg, Starostens zu Sthum und Meve und Erb-Herrns in Christburg, so den 24 May im Jahr 1565 verstorben, und dessen Gemahlin Isne Helenens von Poversthen, welche den 22 September 1560 verschieden, befindlich sind. Ingleichen ist in der Dom-

Dom-Kirche zu Marienwerder das Monument Fabian Czemens zu sehen, allwo auf dem Grabsteine, der unter der Fahnen am Altar lieget, das Wappen, so mit dem Zehmischen in Meissen übereinstimmet, zu sehen, unter welchem diese Schrifft:

Magnificus Dominus, Dominus
Fabianus Czema.
Palatinus Mariæburgensis
Capitaneus Stumensis
Obiit 22 Mens. Augusti.
Anno Dni. 1665.

Auf der Fahne aber:

Fabianus Czema Palatinus Mariæburgensis, Capitaneus Stumensis ex antiquissima Illustrissima Czemorum Familia in Prussia natus, Abavis & Proavis Palatinali dignitate ornatis, qui primam ætatem suam in Aulis Romanorum Imperatorum Ferdinandi & Maximiliani II, magna cum laude egit, reliquum tempus Regibus, Regno Poloniæ & patriæ suæ charissimæ dicavit, consecravitque, post decessum vero patrui sui ob virtutem morumque svavitatem a Rege Stephano Senatoria dignitate insignitus, cui per annos 28 graviter, fideliter & prudenter præfuit, Senator integerrimus, patriæ amantissimus, pius probusque charissimus omnibus, adversus nemini, vixit annos 66, obiit 22 die mensis Augusti An. Dni. 1605. Marito exoptatissimo atque desideratissimo suo & liberorum nomine multis cum lacrymis posuit Catharina a Reglin Piszinska Conjux mœsta.

Wiewohl nun dabey zu bedauren, daß aus Mangel benöthigter Nachrichten, keine ausführliche Genealogische Ordnung kan beygefüget werden, so soll immittelst nachfolgendes Verzeichniß dererjenigen Herren von Zehmen, welche in vorigen Zeiten in Preussen floriret, und die vornehmsten Ehren-Aemter besessen haben, sothanen Mangel ersetzen, und sind demnach gewesen:

Woywoden von Marienburg.	Achatius von Zehmen im Jahr	1546
	Fabian " " " "	1566
	Fabian " " " "	1581
Woywoden von Pomerellen,	Fabian von Zehmen im Jahr	1556
	Achatius " " " "	1565.
Castellan von Culm,	Fabian von Zehmen im Jahr	1627
	welcher vorhero Land-Cämmerer zu Marienburg gewesen.	
Castellan von Dantzig	Achatius von Zehmen im Jahr	1532
	Fabian " " "	1552
Land-Cämmerer von Culm,	Fabian von Zehmen im Jahr	1548
Land-Cämmerer von Marienburg.	Achatius von Zehmen im Jahr	1518
	Fabian " " " "	1546
	Fabian " " " "	1620
Land-Cämmerer von Pomerellen	Achatius von Zehmen im Jahr	1519
	Fabian " " " "	1535.

Wie denn auch von denen obbenannten Herren Land-Cämmerern einige zu denen Senatorischen Dignitäten sind befördert worden.

Hiernächst so haben sich auch die Preußischen Herren von Zehmen mit denen uhrältesten und fürnehmsten Geschlechts-Häusern in Pohlen und Preussen befreundet, nehmlich mit dem Fürstlichen Hause von Radzivil, mit dem uhralten und stets bis auf heutigen Tag in Hohen Würden gestandenen Geschlechte derer Grafen von Lesno oder Losa Lesvignilea, ingleichen mit denen Grafen Firley, denen von Ostroroy oder Scharffenorth, Drialinilejen, Potocleren, Buttschackischen, Orrechovilien, oder Freyherren von Bieberstein, so auch aus Sächsischen Landen ihren Uhrsprung haben, und denn auch mit denen Burggrafen und Grafen von Dohna, immassen des Woywodens zu Marienburg Achatzens von Zehmen Tochter, Catharine, die andere Gemahlin Peters von Dohna gewesen, und dieses Hochgräfl. Hauß mit sechs Söhnen und einer Tochter vermehret, davon die Tochter Sophie, an Jacoben, des Heil. Röm. Reichs Erb-Truchsassen von Waldburg und des Hertzogthums Preussen Obristen Hoffmeistern, vermählet worden. Die Söhne aber sind, Achatius, Heinrich, Albrecht, Abraham, Johann und Fabian, Ober-Burggrafen des Hertzogthums Preussen. Die letztere vom Geschlecht derer Preußischen Herren von Czemen, war eine Tochter des Woywodens Achatzens von Czemen zu Marienburg, ist vermählet gewesen mit einem von Güldenstern, Castellan von Dantzig, und hat demselben einen Sohn und drey Töchter gebohren, der Sohn war zwar Staroste zu Strihm, starb aber jung, als er kaum das 18de Jahr seines Alters erreichet. Die älteste Tochter ist an einem Preußischen von Adel Kretckotzcky, dessen Güter die Carissenhofftischen Güter genennet werden, und eine Meile von Marienwerder liegen, und nach dieses Absterben an einem Nahmens Konopacki, so hernach Castellan von Culm worden, vermählet gewesen, aus welcher letztern Ehe dir Frau Krussynska, Castellanin von Dantzig, entsprossen, welche ihrem Gemahl, einen derer reichsten Herren an Contanten in Culmischen, zwey Fräulein und einen Sohn gebohren, aus der ersten Ehe aber ist der junge Kretkoffsky kommen. Die zweyte Tochter hat zum Gemahl gehabt Uladislaum Lo, Woywoden zu Culm, und Schatzmeistern in Preussen, von dieser ihren Töchtern, hat die älteste zum ersten Gemahl gehabt einen Dzialinsky, des Woywodens von Culm Vettern, zum andern den Fürsten Czartorisky, und zum dritten den jungen Hertzog von Hollstein. Die zweyte Tochter ist vermählet an den Herrn Warsitzky, Castellan zu Lencic. Die dritte Tochter der Frau von Güldenstern hat den Herrn Drojewsky zum Gemahl bekommen. Des Antons von Zähmann, Königl. Marienborgischen Woywodens

dens auf Stumen, und seiner Tochter, Justine mit Nahmen, einer Gemahlin Antons Borcke, Fürstl. Preußl. Groß-Hofmeisters, wird auch in Sinapii Schlesischen Curiositäten, Th. II. p. 76 gedacht.

Es scheinet aber, daß die vornehme Familie, derer von Zehmen Meißnischer Ankunfft sey, und daß derselben Stamm-Hauß das Ritter-Gut Zehmen in dem Amte Leipzig sey, als in welcher Gegend gegen Borna und Altenburg die von Zehmen von sehr langen Zeiten viele und wichtige Güter besessen, und haben sie gedachtes Ritter-Gut Zehmen biß 1596, da es an Heinrich Roithaupten verkauffet worden, beherrschet. Schon 1291 findet man Conraden von Zemen in einem Document Marggraf Friedrichs zu Meissen darinnen er denen Freybergern die Zoll-Freyheit ertheilet, als einen Zeugen benennet. Die ordentliche Stamm-Reihe wird mit Hanssen von Zehmen angefangen, wie der folgende I Abschnitt mit mehrern besaget.

Ob übrigens die obgedachten, in Ungarn, Pohlen und Preussen florirenden von Cema, Czema oder Zehmen mit den Meißnischen von Zehmen gewiß einerley Ankunfft seyn, ist so gantz ausgemacht nicht, jedoch sehr wahrscheinlich. Dieses müssen wir nach erinnern, daß die angeführten Schrifftsteller den Ungarischen Nahmen Zomga und den Pohlnischen und Preußischen Nahmen Czema oder Czemen mit dem Deutschen Zehmen nicht ohne Grund vor einerley halten.

I. Von denen von Zehmen zu Oelschau, Muckern, Zehmen, Jmnitz und Probst-Deuben.

Es erkennen die ietztlebenden Zehmen insgesammt nach dem Berichte Königs in seiner Adel-Historie, Th. I p. 1095, vor ihren allgemeinen Stamm-Vater Hanssen von Zehmen, welcher das Gut Oelschau, unweit Leipzig gelegen, durch seine Heyrath mit Elisabethen von Gleina, zuerst an sein Geschlecht gebracht, so in unverrückter Ordnung von selbiger Zeit an bey diesem Alt-Adelichen Geschlechte gewessen, und jederzeit von dem Vater auf den Sohn vererbet worden, welches gewiß etwas besonders ist, dessen sich nicht so gar viele Alt-Adeliche Geschlechter rühmen können. Und eben dieser Hanß von Zehmen ist es, von dem auch biß auf diese Zeit, wie König l. c. schreibet, die Abstammung in richtiger Ordnung kan dargethan werden. Selbiger hat, wie König l. c. meldet, nur einen Sohn, Adolphen von Zehmen, auf Oelschau, hinterlassen, welcher 1486 Gräfl. Mannßfeldischer Hauptmann gewessen, und zu Oelschau gewohnet hat. Wir finden aber in der am Ende des Artickels anzuführenden Leichen-Predigt auf Barbern von Neitzschitz, gebohrne Bosin, p. 47, daß dieses Adolphens Vater gewessen Christoph von Zehmen, auf Oelschau, und die Mutter Catharine von Birckicht aus dem Lande Braunschweig. Mithin scheinet es, daß beym König dieser Christoph zwischen Hansen und Adolphen einzuschalten sey. Was nun aber mehrgedachten Adolphens Ehestand anlanget, so führte er solchen anfangs mit Christinen (wie beym König stehet; in der angezogenen Leichen-Predigt aber heisset sie Elisabeth) von Minckwitz aus Nitzschke, die ihm nur einen Sohn Hanssen, gebohren: Nach dieser ihrem Ableben verehelichte er sich zweytens mit Annen von Peris, aus dem Hause Peris, mit der er, so viel man Nachricht hat, auch nur einen Sohn, Andreas Bastianen, gezeuget, von welchem ietztern weiter unten im VI Abschnitte mehrere Nachricht zu finden. Kurtz vorher gedachter Hanß von Zehmen, auf Oelschau und Kömlitz, Adolphens Sohn aus seiner ersten Ehe, hat sich Margarethen (wie beym König stehet; in der mehrgedachten Leichen-Predigt auf Barbern von Neitzschitz gebohrne Bosin, heisset sie Catharine) von Schönfeld aus Döben ehelich beylegen lassen, die ihn mit zwey Töchtern und drey Söhnen erfreuet. Die Töchter sind: 1) Brigitte, so an Hanß Wilhelmen von Lindenau auf Ammelshayn ist vermählet worden; und 2) Marthe, die Dippolds von Schönfeld auf Welckau Gemahlin gewessen. Hingegen die Söhne sind: 1) Willibald, 2) Dietrich, von welchen beyden sogleich, und 3) Volckmar, von welchem in dem nachfolgenden II Abschnitte die Nachkommenschafft angezeiget werden soll.

A. Willibald von Zehmen auf Muckern und Jmnitz Hanssens erster Sohn, hat drey Söhne: 1) Melchern von Zehmen, auf Muckern, 2) Wilhelmen von Zehmen auf Jmnitz, und 3) Hanß Georgen von Zehmen, auf Muckern, verlassen; man findet aber nicht, mit wem er solche gezeuget. Es sind selbige aber insgesamt von Churfürst Christianen dem Ersten im Jahr 1587 den 11 Jenner wegen Muckern beliehen worden, und hat den 30 September 1598 der mittlere, Wilhelm, das Gut, Neu-Muckershausen genannt, an Frantz Romanus, beyder Rechte Doctorn, des Ober-Hof-Gerichts zu Leipzig Assessorn, und der Universität daselbst Professorn verkaufft. Sonst aber hat man von diesen drey Gebrüderen keine weitere Nachricht, als daß selbige in verschiedenen Lehen-Briefen, als Mitbelehente benennet sind. Hieher gehören auch noch folgende drey Personen, wenn sie nicht etwan gar mit denen schon benannten einerley Personen sind: Melchior von Zehmen, auf Mockern ꝛc. hat in der Ehe mit Margrethen von Weissen erziehlet Willewaldten von Zehmen, auf Mockern, ꝛc. dessen Gemahlin, Anne, eine gebohrne von Seydewitz, hat Hanß George von Zehmen, auf Jmmitz, Probst-Deuben, und Mockern, ꝛc. gebohren. Dieser Hanß George ist 1560 vierzehen Tage vor Weynachten auf dem Hause Mockern getauffet, und von Kindheit an in aller Gottesfurcht und Adelichen Tugenden erzogen worden. Als er ein wenig erwachsen, hat er sich alsbald in fremde Lande begeben, und etliche Jahre lang, um Adeliche Sitten und Tugenden zu lernen, vornehmen Herren aufgewartet, biß er zu seinen mündigen Jahren gelanget, worauf er sich die Haußhaltung hat belieben lassen.

Er ist 1631 den 20 September, frühe um 8 Uhr, auf dem Hause Mockern an der rothen Ruhr erblasset, und am Michalis-Tag in der Kirchen zu Groß-Petzschau zu seinen Eltern beygesetzet worden. Sein Leib-Spruch war nach den vier Buchstaben seines Tauf- und Geschlechts-Nahmens:

Helff Gott Vns Zugleich
An Leib und Seel ins Himmelreich

Weil er im ledigen Stande gestorben, so hat er folgende seine Vettern in seinen letzten Willen zu seinen Lehens- und Landes-Erben eingesetzet: 1) Tobias von Zehmen, auf Oelschau, Kemlitz, Hainichen und Ummitz ꝛc. 2) Hanß Georgen von Zehmen, auf Steinbach und Mockern, 3) Volckmar Hildebranden von Zehmen, auf Weißbach, Nöbnitz, Kötzschwitz und Probst-Deuben, wie auch folgende Muhmen: 4) Anne Marien, gebohrne von Zehmen, Andreasens von Böldewickens zu Göltzschen Gemahlin; 5) Annen, gebohren von Zehmen, Christophs von Zehmen auf Spören Wittbe; 6) Marthen, Dietzens von Zehmen auf Zehmen nachgelassene Tochter; und 7) Magdalenen, Tobiens von Zehmen, auf Probst-Deuben nachgelassene Tochter. Dem Hanß Georgen von Zehmen ist folgende Grabschrifft verfertiget worden:

Hans Görg von Zehmen, der da kam
Aus Altem Wohl-Adlichem Stamm,
Nunmehr aus diesen Jammerthal ist
Selig erret, durch JEsum Christ:
Ganz Ritterlich in seiner Noth,
Er gsiegt hat, widr Sünd, Teuffel, Todt,
Ob gleich sein Kleidt besudelt war,
Eingte doch solchs gantz und gar
Gottes Lämblein mit seinem Blut,
Von Grund aus, machte alles gut.
Zur ewigen Freud und Seligkeit
Erhabn er ist, hat zur außbeut
Herrlich erkämpfft des Lebens Kron,
Mit welcher er nu pranget schon:
Es mag ihn auch in Ewigkeit
Nichts scheidn von Christi rechten Seit.

B) Dietrich von Zehmen, auf Zehmen, Hansens zweyter Sohn, hat sein Geschlecht in zweyen Söhnen fortgepflantzet, man hat aber keine Nachricht, wer ihre Mutter gewesen. Der ältere, auch Dietrich oder Diez von Zehmen genannt, hat das alte Stamm-Hauß Zehmen im Jahr 1596 an Heinrich Reithaupten verkauffet, und hernachmahls zu Stennen gewohnet; weiter aber weiß man nichts von ihm zu melden. Der jüngere, Tobias von Zehmen, auf Probst-Deuben, ward von Hertzog Friedrich Wilhelmen zu Sachsen, der Chur-Sachsen Administratorn, den 2 December 1597 nebst seinem Bruder Dietzen zu Zehmen und Stennen, hernachmahls zu Zwencka wohnhafftig, darmit beliehen. Man findet nicht, wie und mit wem er sich verehlichet gehabt; er hat aber eine Tochter, Annen, die Caspar Metschen, Hochfürstl. Sächs. Hof-Marschalln, Hauptmann zu Weymar und Amtmann zu Plauen, geehlichet, wie auch zwey Söhne, Tobien und Willibaldten, verlassen, welche als Mitbelehnte in Churfürst Johann Georgens I, Hanß Georgen von Zehmen über Muckern ertheilten Lehen-Briefe vom Jahr 1616 den 19 November benennet sind: Sonst weiß man nichts merckwürdiges von ihnen zu melden.

II. Von denen von Zehmen zu Oelschau, Kömlitz, und Steinbach.

Volckmar von Zehmen, auf Oelschau und Kömmlitz ꝛc. Willibalds und Dietrichs jüngster Bruder, hat sich mit Susannen von Haugwitz aus Beucha oder Beichau verehlichet, von der zwey Töchter, 1) Barbar, Wilhelms von Lindenau auf Polentz und Ammelshayn Gemahlin, und 2) Marie Magdalene, die Gemahlin Hanß Ernst Bosens, auf Netzschkau und Grossen-Sahra im Voigtlande, (diese ist im König l. c. aussen gelassen; wir haben sie aber aus der mehr gedachten Leichen-Predigt auf Barbarn von Netzschitz, gebohrne Bosin, genommen, als deren Mutter gemeldete Marie Magdalene gewesen) und zwey Söhne gebohren worden, nehmlich 1) Hanß, von dem alsbald ein mehrers, und 2) Volckmar Friedrich, von dessen Nachkommenschafft der V Abschnitt handelt. Jetztgedachter Hanß von Zehmen, auf Oelschau und Kömmlitz, heyrathete Barbaren von Haubitz aus Leipnitz, mit welcher er sechs Töchter und drey Söhne gezeuget. Im Jahr 1584 den 28 September ward von Churfürst Augusten zu Sachsen ein erkauffes Bauer-Gut zu Oelschau in Mann-Lehen verwandelt, zu einem Forberg gemacht, und er damit beliehen. Es waren aber seine Töchter diese: 1) Marie, die Moritzens von Starschedel auf Kleeberg und Störmenthal Gemahlin worden; 2) Sabine, welche Oswald aus dem Winckel auf Wettin, Otterwisch und Hänichen geehlichet; 3) Marie Magdalene, so Hanß Ernst Bosen auf Groß- und Klein-Sara ehelich ist beygeleget worden; 4) Anne, die im ledigen Stande, gleichwie 5 und 6) die übrigen zwey sehr klein verstorben. Die drey Söhne sind folgende: 1) Christian von Zehmen, auf Kömmlitz, welcher in der Ehe mit Marien von Peris auf Peris nur eine Töchter gezeuget, mit Nahmen Marie die an Tobien von Zehmen auf Oelschau ist vermählet worden; 2) Tobias von Zehmen, auf Oelschau und Häynichen, von dem in dem folgenden III Abschnitte ein mehrers; und 3) Hanß George von Zehmen, auf Steinbach und Muckern, aus dessen Ehe mit Anne Margarethen von Kitzscher aus Kitzscher drey Töchter und drey Söhne entsprossen sind. Die Töchter heissen also: 1) Magdalene, so Friedrichen von Brösicke auf Breitenfeld ehelich anvertrauet worden; 2) Marthe, die Eustach von Brösigke auf Sommerfeld geehlichet, und 3) Sophie, die ledig gestorben. Die Nahmen der Söhne sind: 1) Tobias von Zehmen, der ohnbeerbt erblasset; 2) Siegmund von Zehmen, von dem sogleich; und 3) Otto von Zehmen, welcher im ledigen Stande mit

Tode abgegangen. Nur genannter Siegmund von Zehmen, auf Steinbach, hatte 1626 den 7 May das Licht der Welt erblicket, 1662 den 20 Februar sich mit Dorothee Margarethen von Schleinitz aus Neydeck vermählet, und 1668 den 18 Jenner das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt. Er hatte sechs Kinder gezeuget, die aber meistens in erster Kindheit erblasset. Von denen erwachsenen ist uns nur Magdalene bekannt, die Wolf Siegfried von Kötteritz, auf Beuchen, Steinbach und Wildenborn ꝛc. sich ehelich hat beylegen lassen.

III. Von denen von Zehmen zu Oelschau und Haynichen.

Tobias von Zehmen, auf Oelschau, Haynichen und Kömmlitz, des in dem vorigen II Abschnitte gedachten Hanssens zweyter Sohn, war Churfürstl. Sächsischer Ober-Steuer-Einnehmer im Leipzigischen Creysse. Er war 1571 den 25 Julius auf die Welt gekommen und ist 1661 den 3 Februar im 90sten Jahre seines Alters aus dieser Sterblichkeit gegangen. Mit Catharinen von Ponickau aus Kriebenstein oder Griebstein hat er acht Söhne und zwey Töchter gezeuget. Von denen Töchtern ist die ältere, Marthe, an Friedrichen von Burckersroda, Herrn auf der Güldenen Gossa; die jüngere aber, Catharine, an Dietrichen von Schicke, auf Rheinßdorf und Lohnßdorf, Churfürstl. Sächsischen Major, vermählet worden. Von denen acht Söhnen sind 1) Johann und 2) Loth Heinrich als Zwillinge, 3) Johann George und 4) Johann Friedrich gleichergestalt als Zwillinge gebohren worden, 5) Friedrich Wilhelm, und 6) Caspar, theils in erster Kindheit, theils in der Fremde mit Tode abgegangen, daß also nur noch zu mercken 7) Tobias, der zweyte Sohn, von welchem in dem folgenden IV Abschnitte ein mehrers; und 8) Hanß Wilhelm, der siebende Sohn. Dieser Hanß Wilhelm von Zehmen, auf Häynichen und Kömmlitz, war gebohren 1620 den 15 November, und verwechselte das Zeitliche mit dem Ewigen 1664 den 3 Februar. In der Ehe mit Annen Elisabethen von Truchsaß aus Naundorf und Cosabra, welche 1628 den 21 Jenner gebohren, ihm 1652 den 22 September ehelich beygeleget, und 1659 den 15 Jenner durch den Tod von der Seite gerissen worden, hatte er eine Tochter und drey Söhne gezeuget. Die Tochter, mit Nahmen Catharine Elisabeth, hat 1655 den 22 November das Licht der Welt erblicket, und weil sie gleich in der Jugend wiese, daß ihr Gott eine feine Seele eingepflantzet und sie ein Kind guter Hoffnung wäre; so wurde von ihren Eltern auf die Erziehung aller möglicher Fleiß verwendet: jedoch verlohr sie die Mutter, als sie nur vier Jahre alt, und dem Vater, da sie kaum neun Jahre gelebet, daher ihrer Mutter Schwester, Catharine Dorothee von Truchsaß, die Stelle einer sorgfältigen Pflege-Mutter übernahm, und die gute Auferziehung fortsetzete, welche auch von so vortrefflicher Würckung war, daß sie nicht allein in denen sonst ihrem Geschlechte anständigen und rühmlichen Qualitäten zu einer sonderbahren Vollkommenheit gelanget, sondern es auch in andern herrlichen Wissenschafften und Erlernung derer Sprachen durch ihren unermüdeten Fleiß und gute Anführung es so weit gebracht, daß selbige in der Griechischen, und sonderlich Lateinischen Sprache zu schreiben, auch sich mit unterschiedenen gelehrten und berühmten Leuten in einen Brief-Wechsel einzulassen sich unterstehen konte, wovon noch viele Briefe sattsames Zeugniß geben können: Sie ist 1675 den 14 April auf dem Hause Haynichen mit Wilhelm Siegmunden von Mordeisen, auf Reichenbach und Goselitz, ꝛc. vermählet; und 1716 den 23 September ein Viertel auf 2 Uhr Nachmittags ihm durch den Tod wieder von der Seite gerissen worden, als eine Mutter von dreyzehen lebendigen und gesunden Kindern, nachdem sie ihr Alter auf sechzig Jahre, zehen Monate und einen Tag gebracht: Den 27 September darauf ward ihr Leichnam in der Kirche zu Reichenbach in ihr Erb-Begräbniß beygesetzet. Die Söhne sind: 1) Tobias von Zehmen von welchem alsbald ein mehrers; 2) Haubold von Zehmen, auf Kömmlitz, so 1669 den 7 April im ledigen Stande erblasset; und 3) Hanß von Zehmen, auf Haynichen, welcher sich mit Marthe Catharinen von Buckersrode verehlichet, die ihm einen eintzigen Sohn Hanß Wilhelmen gebohren, der aber im 14ten Jahre seines Alters mit Tode abgegangen. Vorhin gedachter Tobias von Zehmen, auf Haynichen, Kömmlitz und Muckern ꝛc. hat 1719 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, und von Marien Sibyllen von der Oelsnitz aus Weßmer zwey Töchter und einen Sohn hinterlassen. Die erste Tochter, Christiane Sophie, ward Rudolph Wilhelmen von Metsch auf Plohna angetrauet, und war 1749 nicht mehr am Leben. Die zweyte Tochter, Dorothee Sibylle, ist den 10 November 1709 mit Johann Georgen von Poserne auf Poserne und Maltitz vermählet worden, und lebte noch 1749. Der Sohn, Tobias Ludolph von Zehmen, auf Haynichen, Thierbach, Muckern, und Beuga, hat 1690 den 15 April das Licht der Welt erblicket; 1717 sich mit Johanne Friedericken von Nischwitz aus Ober-Nessa ehelich verbunden, und lebte noch 1749. Seine Kinder sind: 1) Tobias Ludolph von Zehmen, auf Brauswig und Gestewitz, kam 1719 den 5 Julius auf die Welt, ward Capitain, vermählte sich mit einer von Bora oder Borau, Kessel genannt, aus dem Hause Bobersen, und lebte 1749 noch ohne Kinder; 2) Christiane Friedericke von Zehmen, die 172[illegible] gebohren und 1749 noch im ledigen Stande lebte; 3) Henriette Caroline von Zehmen, welche 1722 zu leben angefangen und mit dem Königl Pohlnisch. und Churfürst. Sächsischen Major, Carl Ernsten von Haussen, vermählet worden: sie lebte noch 1749; 4) Hanß Friedrich von Zehmen, auf Ober- und Unter-Schmone, der 1723 den 20 October durch seine Geburt die Zahl der Lebenden vermehret, sich noch 1749 in Kriegs-Diensten als Capitain befand, und mit einer Marschallin von Biberstein, aus dem Hause Schmone, zur Zeit nur einen Sohn gezeuget;

und

und 5) Ferdinand Lebrecht von Zehmen, welcher 1725 den 2 September das Licht der Welt erblicket; sich in Königl. Pohlnische und Churfürstl. Sächsische Kriegs-Dienste begeben, und 1742 den 23 August Sous-Lieutenant bey dem Graf-Bellegardischen Grenadier-Bataillon worden: Er lebte noch 1749 als erster Sous-Lieutenant.

IV. Von denen von Zehmen zu Oelschau.

Tobias von Zehmen, auf Oelschau, der zweyte Sohn des zu Anfang des vorigen III Abschnitts angeführten Tobias, vermählte sich mit Marien von Zehmen aus Kömlitz, die ihn mit sechs Söhnen erfreuet, von welchen Caspar, Tobias, Christian, Friedrich und Johann theils in der ersten Kindheit, theils im ledigen Stande verstorben. Es ist also nur Heinrich von Zehmen, auf Oelschau, der fünfte Sohn, zu mercken. Dieser hat mit drey Ehe-Genoßin seinen Ehestand geführet, als erstlich mit Christiane Dorothee Elisabethen von Zaschnitz, aus Nieder-Glaucha, (Christoph Heinrichs von Zaschnitz, auf Nieder-Glauche, Königl. Schwedischen Rittmeisters, Tochter aus seiner zweyten Ehe mit Dorothee Pflugin aus Nieder-Staucha) die ihm nur einen Sohn, Heinrich Adolphen, gebohren; zweytens mit Christiane Sophie Pflugin aus Wiederau, die ohne Kinder mit Tode abgegangen; und drittens mit Christiane Dorotheen von Sack, aus Beuchlitz, mit welcher er eine Tochter, Marie Catharinen, gezeuget.

V. Von denen von Zehmen zu Kötzschwitz, Nöbdenitz, Weißbach, Franckenhausen, Ponitz, Nobitz, Wendischleube, Closter-Carthause.

Volckmar Friedrich von Zehmen, auf Kötzschwitz, der zweyte Sohn des zu Anfange des II Abschnitts angeführten Volckmars, vermählte sich mit Barbaren (oder Magdalenen) von Seydewitz, Martins von Seydewitz auf Plotha oder Pletta und Justinens Pflügin aus Strehla Tochter, die ihm zwey Söhne gebohren. Solche sind: 1) Caspar von Zehmen, auf Cahnßdorf, der als ein Mitbelehnter in des Herzog Friedrich Wilhelms zu Sachsen, der Chur-Sachsen Administrators, Dietzen und Tobien, Gebrüderen von Zehmen zu Probst-Deuben, 1597 den 2 December ertheilten Lehen-Brief, mit benennet worden: ferner aber hat man keine Nachricht von ihm gefunden; und 2) George Ernst von Zehmen, auf Kötzschwitz, Weißbach und Nöbdenitz, von dessen Gemahlin, Magdalenen von Blancken, Joachims von Blancke, auf Rüben und Wahren, und Mariens von Ende aus Fuchshayn Tochter, sind zwey Söhne: George Philipp, und Volckmar Hildebrand gebohren worden. In Königs Adels-Historie stehet, sie sey nur des eintzigen Volckmar Hildebrands Mutter worden: Hingegen in *Gotha Diplomatica* werden beyde als ihre Söhne angegeben. Der ältere, George Philipp von Zehmen, der Cron Schweden und des Evangelischen Bundes Obrister, ist 1634 Commandant und Hertzoglicher Kriegs-Rath zu Coburg worden. Der jüngere, Volckmar Hildebrand von Zehmen, auf Weißbach, Nöbdenitz, Kötzschwitz und Probst-Deuben, erzielte in der Ehe mit Marien aus dem Winckel, Oswalds aus dem Winckel, auf Brandis und Otterwisch und Sabinens von Zehmen aus Oelschau Tochter, nur einen eintzigen Sohn, George Oswalden von Zehmen, auf Weißbach, Nöbdenitz und Kötzschwitz, wie im König l. c. stehet. In *Gotha Diplomatica* aber wird nebst George Oswalden, noch Hildebrand von Zehmen, auf Weißbach und Nöbdenitz, als der ältere Sohn angegeben, und von diesem gesetzet, daß er 1640 sehr rittermäßig im Treffen sein Leben verlohren, und mit sothanen Ritter-Gütern seinen einigen Bruder George Oswalden, auf Kötzschwitz, befället. Dieser mehr gedachte George Oswald von Zehmen, ist 1618 gebohren, und 1654 verstorben. Er hat sich Rahel Metschen, aus Reichenbach, Hanß Dietrich Metschens, auf Reichenbach und Friesen, und Annens von Einsiedel aus Schweinsburg Tochter, ehelich beygelegen lassen. Aus solcher Ehe sind vier Töchter und zwey Söhne entsprossen. Die Töchter sind: 1) Sabine Elisabeth, die Erasmus von Brand auf Gleina (so hat König l. c. hingegen in *Gotha Diplomatica* stehet: Christian Friedrich von Brand, auf Drackendorf und Gecina) geehlichet; 2) Rahel Catharine, welche Friedrich Wilhelm von Brand auf Haardorf und Klein-Helmßdorf geheyrathet; 3) Catharine Magdalene, eine Gemahlin Christophs Ernstens von Lindenau auf Ammelshayn; und 4) Anne Marie, so Wolf Dietrich Stangen auf Ober-Lädel angetrauet worden. Die zwey Söhne sind:

A.) Volckmar Dietrich von Zehmen, auf Franckenhausen, Ponitz und Nobitz, welcher 1691 sich bey dem Leichen-Begängniß des Churfürstens Johann Georgens III zu Sachsen mit befunden, und in der Ehre mit Dorotheen Felicitas von Thumbshirn aus Ponitz folgende Kinder erzielet: 1) Dorothee Elisabethen, eine Gemahlin Rudolphs von Schönberg auf Gehlenau; 2) Christiane Sibyllen, welche Carl Augusten Edlen von der Planitz auf Lohma ehelich ist beygeleget worden; und 3) George Ernsten von Zehmen, auf Franckenhausen, Ponitz und Closter-Carthausse, der sich mit Rahel Elisabethen von Brand aus Haardorf vermählet.

B.) George Ernst von Zehmen, auf Wendischleuba und Nobitz, Hochfürstlicher Sächßl. Gothaischer Ober-Hoff-Marschall zum Friedenstein, und Geheimder Rath, Ober-Steuer Director des Fürstenthums Altenburg, und Amts-Hauptmann zu Ichtershausen und Waxenburgk, welcher 1652 (nach des Bönigs Bericht, oder wie in *Gotha Diplomatica* stehet, 1644) den 15 November das Licht der Welt erblicket, und ist

1728 den 16 Februar mit Tode abgegangen. Er hat in der Ehe mit Christiane Sophien von Thumbshirn aus Ponitz erzielet: 1) Sophie Elisabethen, die Johann Georgens von Lindenau auf Pohlentz, Hochfürstl. Sachsen-Gothaischen Ober-Stallmeisters, Gemahlin worden; und 2) Friedrichen von Zehmen, Hochfürstl. Bischöfl. Geheimden Rath zu Eichstädt, welcher sich mit einer Knebeln von Katzenellenbogen vermählet, die ihm verschiedene Kinder gebohren. Zu solchen rechnen wir, obwohl nicht mit Gewißheit, Johann Antonen von Zehmen, der 1747 als Domicellar-Herr bey dem Stiffte Eichstädt floriret.

VI. Von denen von Zehmen zu Neudeck, Neumühl, Clodra, Marckersdorf, Silbitz, Lauterbach, Cahnßdorf, Scköhlen und Spöhre.

Andreas Bastian (oder Sebastian) von Zehmen, auf Neudeck und Neumühl, der zweyte Sohn des in dem I Abschnitte benannten Adolphs aus der zweyten Ehe, hat sich mit Agnesen von Molau aus Neutschitz oder Neidschitz, Urbans von Molau, auf Neutschitz, und Euphemiens von Haugwitz aus Glasitz Tochter, vermählet, von der gebohren sowohl eine Tochter, Sabine, die Nicols von Wolffersdorf Gemahlin worden, als auch sechs Söhne, von denen Tobias in Franckreich, Carl zu Neudeck, Bernhard und Christoph in Ungarn, im Jahr 1596 geblieben; folgende zwey aber haben ihr Geschlecht fortgesetzet:

A.) Caspar von Zehmen, auf Cahnßdorf und Scköhlen, welcher von seiner Gemahlin, deren Nahmen und Geschlecht wir nirgends aufgezeichnet gefunden haben, drey Söhne hinterlassen. Selbige sind: 1) Bastian von Zehmen, auf Scköhlen, der als ein Mitbelehnter in Churfürst Christians I, Hertzogs zu Sachsen ꝛc. Lehen-Brief, so 1586 den 16 December Christian Tobien und Hanß Georgen, Gebrüderen von Zehmen zu Oelschau ꝛc. ertheilet worden, mit benennet wird: Mit wem er sich vermählet gehabt, wissen wir nicht; dieses aber wohl, daß er sechs Söhne: (a) Moritzen, (b) Bastianen, (c) Bernharden, (d) Carln, (e) Heinrichen, und (f) Christophen, auf Spöhre, gezeuget, von denen man aber auch keine weitere Nachricht gefunden, ausser, daß sie als Mitbelehnte in Hertzog Friedrich Wilhelms zu Sachsen, der Chur-Sachsen Administratorn, im Jahr 1597 den 2 December Diezen und Tobien, Gebrüderen zu Probst-Deuben, ertheilten Lehen-Briefe, mit benennet sind; 2) Christoph von Zehmen, so zu Borna gewohnet, und wird dessen in obgedachten Lehen-Briefe des Churfürsten Christians I als eines Mitbelehnten gedacht; und 3) Hanß von Zehmen, auf Spöhre, von dem wird in dem angeführten Lehen-Briefe Churfürst Christians I gemeldet, daß er Söhne verlassen, derer Nahmen aber findet man nicht benennet, vielweniger hat man Nachricht, ob sie ihr Geschlechte fortgepflantzet haben.

B.) Moritz Bastian von Zehmen, auf Neudeck, Clodra und Neumühl, der 1560 das Licht der Welt erblicket; derer Churfürsten zu Sachsen, Hertzogs Christians I und II, wie auch Johann Georgens I, ingleichen Hertzog Johannes zu Sachsen-Weymar Cammer-Juncker, und endlich Ober-Aufseher der Churfürstl. (Elster-) Flößen gewesen; und 1628 in den Sarg geleget worden, als er in die 38 Jahre in hohen Chur- und Fürstl. Sächsischen Diensten gestanden. Seinen Ehestand hat er geführet erstlich mit Anne Schottin, aus den Häusern Fischbach und Stockfels, Hanß Schottens, auf Fischbach und Stockfels in der Pfaltz, Ritters, Chur-Pfältzischen Raths und Amtmanns, und Sibyllens von Rothhafft aus Weisenstein Tochter, welche er sich 1596 ehelich hat beylegen lassen, die ihm drey Töchter und fünff Söhne gebohren; hernach mit Cathatinen Schelnitzkin von Sebußin, die ohne Kinder verstorben. Die gedachten drey Töchter sind: 1) Anne Marie, die Wolf Friedrichen von Ende auf Lüschwitz ist angetrauet worden; 2) Sibylle Agnes, welche Christoph von Posern auf Waltersdorf geheyrathet hat; und 3) Anne Sophie, die Hanß Heinrich Metschen zu ihrem Gemahl erwehlet. Hingegen die fünff Söhne sind: 1) Hanß Bastian von Zehmen, von dem hernach; 2) Carl Heinrich von Zehmen, auf Neumühl, welcher 1602 den 10 Februar gebohren, und mit Anne Catharinen von Koßpoth aus Franckendorf nur eine Tochter gezeuget, mit Nahmen Sibylle Sophie, die Hanß Georgens von der Gabelentz aus Potzschwitz Gemahlin worden; 3) Moritz Friedrich von Zehmen, der 1622 im ledigen Stande erblasset; 4) Andreas Adolph; und 5) Curt Christian, welche beyde gleichfalls erbloß verstorben. Nur gedachter Hanß Bastian von Zehmen, auf Weißendorf und Clodra, Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Obrister, auch Commendant der Festung Magdeburg, und dreyer Regimenter zu Fuß, erblickte 1598 den 15 Julius das Licht der Welt; that 1616 eine Reise nach Holland, und nahm 1618 unter des Printzens Moritzens von Oranien Leib-Guarde Kriegs-Dienste an; danckte aber bald ab, und kam 1619 den 17 Junius nach Hause; gieng 1620 in Churfürstl. Sächsische Kriegs-Dienste, und war als gefreyeter Corporal bey der Eroberung Bautzen; ward hernach unter Hertzog Friedrich Wilhelms zu Sachsen-Altenburg Leib-Regiment zu Fuß Fähndrich, dabey er auch 1621 von Ostern an, bey dieses Hertzogs Hofe bleiben muste, und bekam 1622 den 2 December das Leib-Fähnlein, einen Zug in die Spanischen Niederlande mit zu thun; als aber wegen einiger Verhinderniß dieser Zug zurück gieng, trat er in des Hertzogs Christians zu Braunschweig-Lüneburg Kriegs-Dienste, und erhielte den 2 April 1623 die Charge eines Capitains, und wohnte dem Treffen bey Stattlo bey, da er denn kaum mit dem Leben darvon kommen; er kehrte hierauf nach Hause, und hielte sich biß 1630 auf denen Gütern Neumühl und Clodra auf. Hierauf wurde er derer Marggrafen zu Brandenburg-Bayreuth, Marggraf Christians beyder Printzen Erdmann

Augusts und George Albrechts, Hofmeister, und 1631 Hauptmann unter desselben Maffelischen Regiment, das hernach zum Churfürstl. Sächsischen Leib-Regimente gemachet wurde; er wohnete am 7 September desselben Jahres dem Treffen bey Leipzig bey, worauf er am 3 Julius 1631 Major wurde, und mit dem General Arnim durch die Laußnitz nach Böhmen gieng, auch den 12 November bey Eroberung Prag und Groß-Glogau sich befunde; dann zum zweytenmahl 1633 als Obrister-Lieutenant mit der Churfürstl. Sächsischen Armee nach Böhmen gieng, und unter Commando Hertzog Friedrich Wilhelms zu Sachsen-Altenburg den 6 August 1634 Limburg mit Sturm einnehmen half, auch daselbst Commendant, und den 19 August 1635 Obrister worden, auch in eben demselben Jahre die Schweden aus Barby, Egeln und Halberstadt treiben helffen, und den Paß bey Havelberg vertheidigte. Er commandirte darauf bey dem Marsch der Churfürstl. Sächsischen Armee ins Mecklenburgische drey Regimenter und nahm die Schantze bey Berlin ein; wurde nach der Churfürstl Sächsischen Eroberung Magdeburg daselbsten Commendant; allda aber den 11 Junius 1638 von Christianen Vitzthum von Eckstädt und noch einigen andern erstochen, hierauf den 26 September zu Berga beerdiget. Er hatte sich vermählet den 21 Junius 1624 mit Marien Salomen von Bottfeld aus Queßnitz, Heinrichs von Bottfeld auf Queßnitz und Appoliens von Wolframsdorf aus Pöritzsch Tochter, welche den 16 Februar 1670 im hohen Alter verstorben, nachdem sie ihm drey Söhne und sechs Töchter gebohren gehabt. Die Töchter sind: 1) Catharine Sophie, welche Tobien von Zehmen auf Oelschau ehelich ist beygeleget worden; 2) Marie Salome, die jung gestorben; 3) Anne Sibylle; 4) Marie Barbar, so beyde ledig erblasset; 5) Helene Juliane, welche in der ersten Kindheit mit Tode abgegangen; und 6) Helene Dorothee, die 1637 den 15 September Nachts zwischen 11 und 12 Uhren zu Magdeburg auf die Welt gekommen; 1657 den 6 September auf dem Hause Clodra mit George Heinrichen von Kospott, auf Oschitz, ꝛc. Churfürstl. Sächsischen Wachtmeister, nachmahls Major, einem Wittber, verlobet, und den 29 December desselben Jahres darauf zu Oschitz getrauet, und 1666 den Julius in den Wittben-Stand versetzet worden, ohne ihren Gemahl mit Kindern erfreuet zu haben: Sie hat sich hierauf 1668 am 3 Oster-Feyer-Tage in ihres Bruders Hanß Bastians Hause zu Zeitz verlobet, und den 10 Junius desselben Jahres bey ihrer ältern Schwester Catharinen Sophien zu Oelschau ehelich verbunden mit Nicolas Ernsten von Günterrodt, auf Zoppoten und Volckstädt, ꝛc. Gräfl. Schwartzburgischen und Hohensteinischen Rentherey-Rath und Hauptmann, welcher nicht nur durch sie Vater verschiedener Kinder, sondern auch durch ihren 1679 den 10 Jenner nach einer harten Geburt des fünften Sohnes zu Rudolstadt erfolgten Tod ein Wittber worden: Ihr Leichnam wurde hierauf 1679 den 29 Jenner von Rudolstadt, woselbst ihr an solchem Tage in

der Stadt-Kirche eine Leichen-Predigt gehalten worden, nach Zoppoten gebracht und daselbst in der Kirche in das Erb-Begräbnis eingesencket. Hingegen die Söhne des obgedachten Hanß Bastians sind: 1) Moritz Heinrich von Zehmen, der bald nach der Geburt mit Tode abgegangen; 2) Hanß Bastian von Zehmen, von dem alsbald; und 3) Erdmann August von Zehmen, welcher 1654 Kriegs-Dienste angenommen; wir haben aber keine Nachricht gefunden, wo er geblieben. Jetztgedachter Hanß Bastian von Zehmen, auf Clodra, Marckersdorf, Neumühl, Weissendorf und Silbitz, Königl. Pohln. und Churauch Hochfürstl. Sächsischer respective Geheimder Rath, Hofmeister, Kreis-Hauptmann zur Neustadt und Ober-Steuer-Einnehmer, war gebohren den 25 Mertz 1629; kam 1642 auf das Gymnasium zu Gera, und 1645 auf die Academie Jena; muste aber nach zwey Jahren wegen des Krieges zurücke nach Hause gehen, biß er den 28 October 1651 sich wieder nach Jena begeben. Nach Verflüssung anderthalb Jahres muste er abermahls nach Hause kehren, und bekam das Gut Weissendorf zur Administration. Er ward bald darauf, nehmlich den 25 August 1657 bey dem Hertzoge Moritzen zu Sachsen-Zeitz Hof- und Cammer-Rath; ferner 1662 Ober-Steuer-Einnehmer, und am 2 April desselben Jahres bey der Hochfürstl. Gemahlin, hernach den 28 October 1666 bey gedachten Hertzog Hofmeister. Ferner wurde ihm die Appellations-Raths-Stelle angetragen, welche er aber in Unterthänigkeit depreciirte; auch die Hofmeister-Bedienung niederlegte, und 1674 den 30 April Kreis-Hauptmann des Neustädtischen Kreisses wurde, welche Würde er aber 1686 wieder aufgab, und sich auf sein Gut Marckersdorf wendete, und bald darauf würcklicher Geheimder Rath ward. Dieses noch können wir mit Stillschweigen nicht übergehen, daß er 1662 ein Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschafft worden und zum Gesellschaffts-Nahmen: Der Hochgerühmte, erhalten. Er erkauffte die Güter Silbitz und Marckersdorf, erbete auch Neumühl, und starb den 8 April 1702. Seinen Ehestand hat er geführet erstlich mit Magdalenen Schicken aus Queitz, George Schickens, auf Queitz und Ramesin, Chur-Brandenburgischen Obristen Lieutenants zu Fuß, und Mariens von Trotta aus Groseck Tochter, die er sich den 24 November 1663 ehelich hat beylegen lassen, und die 1685 an Blattern verstorben; hernach aber, den 28 May 1686, hat er sich mit Elisabeth Eleonoren Schlegeln aus dem Hause Jmnitz, Christian Ottens von Schlegel, auf Jmnitz und Kotschbar, Tochter, ehelich verbunden. Aus der ersten Ehe sind zwey Töchter und ein Sohn entsprossen. Die Töchter sind: 1) Johanne Marie, die 1665 den 16 Julius das Licht der Welt erblicket; sich den 10 Februar 1681 mit Hanß Heinrichen von Heßler auf Schlöben und Göß nitz ꝛc. Königl. Pohln. und Chur-Sächsischen General-Major, vermählet; und den 25 September 1685 zur Leiche worden; und 2) Magdalene Sophie, welche den 3 September 1667 gebohren, und den 6 May 1683 zu Leipzig, wohin sie den 1 May mit ihren Eltern gereiset war, an Masern verstorben,

nach

nachdem sie ihr Leben gebracht auf 15 Jahre, 8 Monate, 1 Woche und 4 Tage: Ihr Leichenbegängniß ward hierauf den 3 Junius zu Weida gehalten. Der Sohn aber hieß Hanß George von Zehmen, von welchem weiter unten, unter Nummer I. Aus der zweyten Ehe sind zwey Söhne und vier Töchter zur Welt gebracht worden. Die Töchter sind: 1) Eleonore Sophie, die Gottfried Wilhelm von Mordeisen auf Reichenbach ꝛc. Jhro damahls Königl. Hoheit, des Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischen Chur-Printzens Cammer-Juncker, geheyrathet; 2) Christian Elisabeth, welche 1689 den 21 May auf die Welt gekommen, sich den 21 April 1711 mit Tham Siegmund Pflugen, Königl. Pohlnis. und Churfürstl. Sächs. Obristen von der Cavallerie, vermählet, und 1712 den 22 Oct. in Sechs-Wochen zu Czarnicow in Pohlen verstorben; 3) Johanne Marie, so Dietrichen von Miltitz, Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischen Geheimden Rath, ehelich ist beygeleget worden; und 4) Charlotte Catharine, die 1695 den 9 Februar ledig verstorben. Von denen zwey Söhnen, welche Hans Bastian und Moritz Christoph heissen, wird bald unter Nummer II und III ein mehrers folgen.

I) Hanß George von Zehmen, auf Selbitz und Lauterbach, Königl. Pohlnischer und Churfürstl. Sächsischer Geheimder Rath und Cammer-Präsident, Hanß Bastians einziger Sohn erster Ehe, erblickte den 9 August 1666 das Licht der Welt; legte zu Gera auf dem Gymnasio die ersten Gründe zu seinen Studien, gieng von dar auf die Academie nach Jena, von dar trat er eine Reise nach denen Niederlanden, Engelland, Franckreich, Schweitz und Italien an, und, nachdem er zu Hause wieder angelanget, ward er an des Hertzogs zu Sachsen-Zeitz, Hertzog Moritz Wilhelms, Hofe Cammer-Juncker; von dar gieng er an den Chur-Sächsischen Hof, und wurde 1692 den 25 Julius bey Jhro Königlichen Hoheit der verwittibten Churfürstin zu Sachsen anfangs Cammer-Juncker, nachmahls aber den 29 September 1693 Stallmeister; trat folgends in des Churfürstens zu Sachsen Friedrich Augusts Dienste; wurde 1698 Cammer- und Berg-Rath; ferner 1711 Vice-Cammer-Präsident, darzu er noch 1716 das Prädicat eines Geheimden Raths überkam; und endlich ward er Cammer-Präsident. Er ist 1732 den 19 May zu Dreßden mit Tode abgegangen, und hatte er sich 1692 den 21 Julius mit Annen Sophien von Miltitz aus Geltzsch und Raußlitz vermählet, die ihm viele Kinder gebohren, so aber meistens in erster Kindheit verstorben, und sind zu erwachsenen Jahren gekommen: 1) Magdalene Catharine, die zweyte Tochter, die den 7 Junius 1690 gebohren, und den 28 September 1719 den Hoch-Fürstl. Sachsen-Gothaischen Cammer-Juncker von Wangenheim ehelich ist beygeleget worden; 2) Caroline Sophie, die dritte Tochter, welche den 8 April 1701 auf die Welt gekommen, und 1718 den 15 Mertz Johann Adolphen von Ponickau, auf Eyla, Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischen Land-Cammer-Rathe, ist angetrauet worden; und 3) Eleonore

Elisabeth, die siebende Tochter, welche 1707 den 21 Nov. gebohren worden.

II) Hanß Bastian von Zehmen, auf Weißdorf, Weissich, Aehla ꝛc. Hanß Bastians erster Sohn zweyter Ehe, ward 1691 den 11 Junius gebohren, und nach vollendeten Studien und verrichteten Reisen bey Jhro Königl. Hoheit, der verwittibten Churfürstin zu Sachsen Cammer-Juncker, und nach Deroselben Tode 1717 Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischer Hof- und Justitien-Rath. Er war im Jahr 1733 einer mit von den Deputirten, welche zu Meissen den 17 December im Nahmen Sr. jetzo Glorwürdigst regierenden Königlichen Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen die Huldigung einnahmen. Er hat sich Magdalene Sophie Bosen aus Schleinitz ehelich antrauen lassen, die demselben gebohren: 1) Magdalene Elisabethen; 2) Eleonore Sophien; 3) Johanne Christinen; 4) Hanß Ditrichen, welcher als ein zartes Kind verstorben; 5) Hanß Bastianen; und 6) Moritz Adolphen, welcher gleichergestalt frühzeitig Todes verblichen.

III) Moritz Christoph von Zehmen, auf Marckersdorf, Clodra, Neumühl ꝛc. Hanß Bastians zweyter Sohn zweyter Ehe, ist 1693 den 8 Julius gebohren, anfangs Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischer Cammer-Juncker, nachmahls aber 1742 Cammer-Herr worden, welcher auch noch 1749 lebte.

Endlich so finden wir noch Fräulein Francisken, Baronessin von Zehm, welche 1748 bey Jhro Majestät der Königin von Pohlen und Churfürstin zu Sachsen Cammer-Fräulein war. Zu gleicher Zeit war auch an dem Hofe zu Dreßden Frau Baronesse von Zehmen, als Fräulein-Hofmeisterin bey Jhro Königl. Hoh. der Chur-Printzeßin.

Von dem Wappen dieses Alt-Adelichen Geschlechts:

Es führen die von Zehmen, so wohl in Meissen, als in Pohlen und Preussen, einen von Silber und schwartz-geschachten Schild mit zwey blauen Quer-Balcken, auf den mit einem Bund, so mit von Silber und schwartz abgetheilet, bedeckten Adelichen Thurniers-Helm ruhet ein Busch von fünff Strauß-Federn, wovon die mittelste blau, die zweyte und vierdte silbern, die erste und fünffte aber schwartz, wie denn auch die Helm-Decken silbern und schwartz sind.

Von denen Stamm-Häusern und Ritter-Gütern, dieses Alt-Adelichen Geschlechts derer von Zehmen.

Es haben die von Zehmen das bey Rötha unweit Leipzig gelegene Ritter-Gut Zehmen, welches im Jahr 1596 Diez von Zehmen an Heinrich Roithaupten verkaufft, von sehr langen Zeiten her bewohnet, und die nicht weit davon gelegenen Häuser, Jmnitz, Stennen, und Probst-Deuben inne gehabt; Zu allererst aber hat Hanß von Zehmen mit Elisabethen von Gleina das Gut Oelschau, unweit Leipzig gelegen, ergeheyrathet, und zuerst an das Zehmische Geschlechte gebracht. Nachmahls haben sie die Gü-

ter Kömmlitz, Muckern, Haynichen, Sköhlen, Kötzschwitz, Cahnßdorf, Spöhre, Neudeck, Neumühl, Clodra, Weissendorf, Marckersdorf, Weißbach, Nöbdenitz, Steinbach, Franckenhausen, Wendischleuba, Lobitz, Panitz, Sillitz, Lauterbach, und Closter Carthausse in Leipziger und Altenburgischer Pflege meistens durch Kauff, erhalten.

Verzeichniß einiger vorhandenen Lehn-Briefe, die von Zehmen betreffende.

Num. 1. Lehn-Brief Churfürst Augusts vom Jahr 1584, den 25 September geben Hansen von Zehmen zu Oelschau, wegen des Forbergs daselbst ꝛc.

Num. 2. Dergleichen Churfürst Christians des I vom Jahr 1586 den 16 Decemb. geben Christian, Tobias und Hanß Georgen Gebrüderen von Zehmen, Hansens zu Oelschau Söhnen ꝛc. Mitbelehnte waren Volckmar Friedrich ihrem Vetter, Bastian zu Sköhlen, Christoph zu Borna, und Hansens zu Khoere Söhne, alle von Zehmen ꝛc. Ferner Melchior, Wilhelm und Hans George, Gebrüdere zu Muckern, Dietrich und Tobias Gebrüdere von Zehmen, zu Zehmen und Probst-Deuben ꝛc.

Num. 3. Dergleichen Churfürst Christians des I vom Jahr 1587 den 11 Jenner geben Melchior, Wilhelm und Hans Georgen von Zehmen, Willibalds seeligen Söhne ꝛc. und denn mit ihnen ingesammt Dietrich und Tobias zu Zehmen und Probst-Deuben, alsdenn Hans und Volckmar Friedrich zu Kötzschwitz und Oelschau ꝛc. über Muckern.

Num. 4. Dergleichen Churfürst Christians aus dem Stiffte Merseburg vom Jahr 1591 den 4 Februar geben Hans Georgen von Zehmen auf Jmmitz, und dann mit ihm ingesammt Melchior, Wilhelm, Dietrich und Tobias, zu Muckern, Zehmen und Probst-Deuben, alsdenn Hansen und Volckmarn Friedrich zu Kotzschwitz und Oelschau ꝛc. wie er dieselben von Nickel von Zehmen ererbet, und zum Theil von Tobias von Zehmen erkaufft ꝛc.

Num. 5. Desgleichen von Hertzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen, der Chur-Sachsen Administrator vom Jahr 1597 den 2 December geben Diez und Tobias Gebrüderen zu Probst-Deuben, anjetzo zu Zwenckau wohnhafftig, Dietrichs weyland zu Zehmen des Aeltern seel. Söhne Wilhelm und Hans Georgen, Gebrüderen zu Muckern und Jmmitz, des alten Willibalds, weyland zu Mockern seel. Söhne, Christian Tobias, und Hans Georgen, Gebrüderen zu Oelschau und Kömmlitz, des alten Hansen, weyland zu Oelschau seel. Söhne, George Ernst und Caspar Gebrüdere zu Köschwitz und Cansdorf, des alten Volckmar Friedrichs, weyland zu Köschwitz seel. Söhne, und dann Moritz Bastian, Bernhard, Heinrich und Christoph Gebrüdere, und Moritz Bastian, jetzo zur Neuenmühla wohnhafftig, des alten Andreas Bastians, weyl. zu Sköhlen wohnhafftig seel. Sohn, alle von Zehmen Gebrüdere und Vettern ꝛc.

Num. 6. Wilhelm von Zehmen zu Muckern, hat den 30 September 1598 das Gut Neumuckershausen genannt, an Franciscum Romanum, beyder Rechte Doctor, des Ober-Hof-Gerichts zu Leipzig Assessor und der Universität daselbst Professoren, mit zeitlichen Rath, guten Wissen und Willen dessen Brüdern und Mitbelehnten, auch andern Freunden, als Hans Georg von Zehmen, auf Jmmitz, Dietrich zu Stehnen, Tobien zu Probst-Deuben, Caspern zu Canßdorf ꝛc. überlassen.

Num. 7. Lehn-Brief Churfürst Christians des II, vom Jahr 1602 den 30 Junii geben Hans Georgen von Zehmen zu Jmmitz, und mit ihm insgesammt Wilhelm, seinem Bruder Dietrich und Tobias, und ferner George Ernst, und Caspar, hernach Christian, Tobias und Hans Georgen zu Oelschau nach rechter Sipzahl ꝛc.

Num. 8. Dergleichen von Churfürst Johann Georg dem I, vom Jahr 1612 den 13 Februar geben Wilhelm von Zehmen, zuerst, darnach mit ihnen sämmtlich Hans Georgen zu Jannis seinem Bruder, alsdenn Dietrich und Tobias zu Stehnen und Probst-Deuben, Gebrüderen, George Ernst zu Kötzschwitz, Christian zu Kömlitz, Tobias zu Oelschau, und Hans Georgen zu Steinbach, ingleichen Moritz Bastian zur Neuen-Mühlen, Carln und Heinrich zu Neydeck allerseits Gebrüdern und Vettern, denn Christoph zu Spören ꝛc.

Num. 9. Dergleichen Churfürst Johann Georg des I, vom Jahr 1612, den 3 Mertz geben Dietz und Tobias Gebrüdern zu Probst-Deuben, und jetzo zur Stennen wohnhafftig, Dietrichs, weyland zu Zehmen, des ältern seeligen Söhne, Wilhelm und Hans George, Gebrüdere zu Muckern und Jmmitz, des alten Wilibalds zu Muckern seel. Söhne, Christian, Tobias und Hans Georgen zu Oelschau, Steinbach und Kömlitz, des alten Hansens, weyl. zu Oelschau seel. Söhne, George Ernst zu Kötzschwitz, Weißbach und Nöbnitz, des alten Volckmar Friedrichs, weyl. zu Kötzschwitz seel. Söhne, und denn Moritz Bastian, Carl und Heinrich, Gebrüdere, und Moritz Bastian zu Neumühla wohnhafftig, des alten Andreas Bastians weyl. zu Sköhlen wohnhafftig seel. Söhne, und Christoph zu Spöhren, alle von Zehmen, Gebrüdere und Vettern ꝛc.

Num. 10. Lehen-Brief Churfürst Johann Georgs des I, vom Jahr 1612 den 3 May, geben Tobien von Zehmen, Hansens Söhne zu Oelschau ꝛc. Mitbelehnte waren Christian und Hans George seine Brüder und Volckmar Friedrich, seine Vettern, Bastian zu Sköhlen, Christoph zu Borna, und Hans zu Khoere Söhne ꝛc.

Num. 11. Dergleichen Churfürst Johann Georg des I vom Jahr 1616, den 19 Novemb. geben Hanß Georgen von Zehmen und dessen Erben, alsdenn Dietrichen zu Stöhn, und To-

bias und Willibald, Gebrüdern zu Probst-Deuben, sodann George Ernsten zu Kötzschwitz, Christian zu Kömlitz, Tobias zu Oelschau, und Hans George zu Steinbach, ingleichen Moritz Bastian zu Neumühla, Carln zu Neydeck, und Christoph von Zehmen zu Spöhren ꝛc.

Num. 12. Dergleichen von Churfürst Johann Georgen den I, vom Jahr 1624 den 18 Mertz, geben Tobien von Zehmen auf Kömlitz ꝛc. und sämtl. mit ihme seinen Bruder Hans Georgen, ingleichen George Ernstens Söhnen, denn Moritz Bastian und Carln, hernach an Hans Georgen zu Muckern und Jmmitz, Dietrich, Tobien und Willibald zu Zehmen und Probst-Deuben, Christoph zu Spöhren, alle von Zehmen, und dero Erben ꝛc.

Num. 13. Dergleichen Churfürst Johann George des I, vom Jahr 1644 den 29 Nov. geben Tobien, Siegmund und Otten, Gebrüdern von Zehmen, Mitbelehnte sind Tobias zu Oelschau, George Oswald zu Ketzschwitz, Carl Heinrich zu Neumühl, und Hans Bastians des Obristen seel. nachgelassene Söhne zu Clodra, Christophs nachgelassene Söhne zu Spöhren ꝛc.

Num. 14. Dergleichen von Churfürst Johann Georg II, vom Jahr 1657 den 19 Sept. geben Tobien von Zehmen, dem Jüngern, Tobien des ältern Sohn zu Oelschau ꝛc. Mitbelehnte sind Hans Wilhelm zu Hänichen, sein Bruder, darnach Tobias und Siegmund zu Steinbach, Hans Georgens Sohn, Volckmar Dietrich und George Ernst zu Kötzschwitz, George Oswalds Söhne, Carl Heinrich zu Neumühl, Moritz Bastian Sohn und desselben Bruders Hans Bastians, des Obristen Söhne Hans Bastian und Erdmann August zu Clodra.

Num. 15. Lehen-Brief Hertzog Christians zu Sachsen ꝛc. Postulirten Administrators des Stiffts Merseburg vom Jahr 1662 den 27 Febr. geben Tobien von Zehmen, alsdenn seinem Bruder Siegmund auf Steinbach, sodann Hans Wilhelm zu Hänichen, und Tobien auf Oelschau, ingleichen George Oswalden auf Weißbach, Carl Heinrich auf Neumühl, und Hans Bastian auf Weissendorff ꝛc.

Num. 16. Dergleichen Hertzog Christians zu Sachsen des II, Postulirten Administrators des Stiffts Merseburg, vom Jahr 1690 den 5 Jul. geben Tobien von Zehmen auf Muckern, alsdenn seinem Bruder Haubold zu Kömlitz, und Hansens Sohn, Hans Wilhelm zu Hänichen, denn ferner Tobias, Friedrich und Heinrich Gebrüdere zu Oelschau, hernach Volckmar Dietrich zu Franckenhausen, und George Ernst zu Wendischleuba, Gebrüdere, und George Oswalds Sohne, und wenn auch dieselben ohne Erben abgiengen, sodann erst Hans Bastian zu Clodra und Neumühl ꝛc.

Num. 17. Dergleichen von Churfürst Friedrich August, in Vormundschafft Hertzog Moritz Wilhelms, als Postulati des Stiffts Merseburg vom Jahr 1695 den 18 Jul. geben Tobien von Zehmen auf Muckern, nebst seinem Bruder Haubolden zu Kömlitz, und Hansens Sohn Hans Wilhelm zu Hänichen, hernach Tobien, Friedrich und Heinrich, Gebrüdern zu Oelschau, denn

ferner Volckmar Dietrichen zu Franckenhausen, und George Ernst zu Wendischleuba, Gebrüdern, und George Oswalds Sohne, denn Hans Bastian zu Clodra und Neumühl ꝛc.

Num. 18. Dergleichen Hertzog Moritz Wilhelms zu Sachsen, ꝛc. Postulirten Administrators des Stiffts Merseburg vom Jahr 1713 den 17 Jun. geben Tobien auf Muckern, nebst seinem Bruder Haubold zu Kömlitz und Hansens Sohn, Hans Wilhelms zu Hänichen, alsdenn Tobias, Friedrich und Heinrich, Gebrüdere zu Oelschau, hernach Volckmar Dietrich zu Franckenhausen, und George Ernst zu Wendischleuba, Gebrüdere, und George Oswalds Söhne, denn ferner Hans Bastian, auf Clodra und Neumühl ꝛc. dergestalt, daß sie von einem auf den andern nach rechter Sipzahl stammen und fallen sollen ꝛc.

Schrifften von dem Zehmischen Geschlechte.

Königs Adels-Historie, Th. I, p. 1091 u. ff. wie auch p. 56. 219. 312. 462. 496. 549. 669. 699. 721. 761. 762. 809. 855. 883. 897. 898. 915. 916. 933. 948. 962. 971. 994. 1085. Theil II, p. 129. 163. 179. 180. 182. 193. 316. 317. 328. 333. 439. 448. 467. 471. 474. 513. 526. 535. 618. 620. 621. 622. 633. 643. 644. 660. 764. 960. 1180. und Th. III, p. 53. 75. 125. 153. 154. 164. 186. 311. 313. 314. 449. 496. 562. 572. 681. 694. 723. 731. 732. 735. 736. 738. 775. 796. 843. 890. 899. 925. 982. 983. 1140. 1141. 1153. 1170. 1212. 1215. Rudolphs Gotha Diplomatica, Th. II, p. 191. Sächsisches Curiositäten-Cabinet auf das Jahr 1734 p. 4 u. f. Neumarcks neusprossender Palm-Baum, p. 416. Gedächtniß-Predigt auf den Churfürsten Johann Georgen III zu Sachsen, p. 177. Schwartzens Historische Nachlese zu denen Geschichten der Stadt Leipzig, p. 212. Entzelts Altmärckische Chronicke, p. 6 und 61. Walthers Singular. Magdeburg. oder Magdeburgische Merckwürdigkeiten, Th. IX, p. 345. Leichen-Predigt auf Barbarn von Neitzschitz, gebohrne Bosin, (Dreßden 1677 in Fol.) p. 46 u. f. Leichen-Predigt auf Helene Dorotheen von Günterrodt, gebohrne von Zehmen (Rudolstadt 1679 in Fol.) p. 15 u. ff. Leichen-Predigt auf Catharine Elisabethen von Mordeisen, Gebohrne von Zehmen (Eilenburg 1716 in Fol.) p. 61 u. ff. Leichen-Predigt auf Hanß Georgen von Zehmen, auf Jmmitz, Probst-Deuben und Mockern, 1632 in 4. Leichen-Predigt auf Magdalenen Sophien von Zehmen, Gera 1683 in 4. Beckmanns Anhältische Historie, Vol. II. Th. VII, p. 299. Vol. III, p. 604. Hönns Sachsen-Coburgische Historie, Th. I, p. 67. und Th. II, p. 185. 221. 264. 280 u. f. 290. 293 und 298. Gauhens Adels-Lexicon. Müllers Sächsische Annales, p. 287. 395. 463. 477 und 605. Lünigs Europäisches Titular-Buch, p. 514. 531. 946. 947 und 1026. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band IV, p. 189 u. 256. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1732 p. 136, und des Jahrs 1733 p. 538. Ludwigs Universal-Historie, Th. V, p. 109. Knauthens Prodromus Misniæ, p. 597 u. f. Allgemeines Histori-

sches Lexicon, Th. IV und die Fortsetzung. Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischer Hof- und Staats-Calender auf das Jahr 1749.

Zehmen, (Christoph) ein Pastor zu Finsterwalda in Meissen, wie auch der Großhaynischen Ephorie Adjunctus. Er bekleidete dieses Amt noch 1723 Jccanders Geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen, p. 62.

Zehmin, eine geschickte Leipzigerin, deren Vater, Zehme, ein Advocat gewesen. Sie hat nicht nur etliche nette Cantaten mit ihrer Poetischen Feder aufgesetzet; sondern ist auch als eine virtuose Sängerin, und Music-verständiges Frauenzimmer bekannt worden. Sie war 1731 noch am Leben, und unter den Grossen am Dreßdner Hof wegen ihrer Geschicklichkeit ungemein beliebt und in grossem Ansehen.

Zehnd, siehe Zehend, und Zent.

Zehnde, siehe Zehende.

Zehndehalb Jahren, (Verjährung von) siehe Zeit von zehndehalb Jahren.

Zehnden, siehe Zehend.

Zehnder, siehe Zehender.

Zehndner, siehe Zehender.

Zehndner von Zehentgrub, Geschlecht, siehe Zehentner.

Zehndners-Gegenschreiber, siehe Zehenders Gegenschreiber.

Zehnd-Recht, siehe Zehend.

Zehneck, siehe *Decagonum*, im VII Bande, p. 299 u. ff.

Zehn und einem halben Jahre, (Verjährung von) siehe Zeit von eilfftehalb Jahren.

Zehner, Lat. *Denarius nummus*, also werden in Francken die Kayser-Groschen genennet, weil deren zehn just einen halben Reichs-Gulden, oder ein Drittheil Reichs-Thaler machen, siehe Silber-Groschen, im XXXVII Bande, p. 1259.

Zehner, heisset derjenige Hirsch, der an seinem Gehörne oder Geweihe zehen Enden hat. Kurtzer Begriff der edlen Jägerey, p. 135.

Zehner, (Balthasar) ein Evangelischer Prediger im Hennebergischen, lebte zu Anfange des 17 Jahrhunderts und war ein leiblicher Bruder des Superintendenten Joachim Zehners zu Schleusingen, von welchem ein besonderer Artickel zu lesen. Er ward Anfangs Rector bey der Schule zu Themar; kam aber im Jahr 1600 als Pfarrer nach Jüchsen. Unter ihm ward die Filial-Kirche zu Neubronn erneuert. Im Jahr 1616 zog er nach Themar und starb allda 1619. Ludovici Notitia Ephoror. Sleusing. Weinrichs Hennebergischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 376 und 570.

Zehner, (George Friedrich) war im Jahr 1742 des Kayserlichen Land-Gerichts zu Würtzburg Consulent. Er hat zu Würtzburg studiret und daselbst 1737 unter dem Vorsitze D. Johann Caspar Barthels eine eigene ausgearbeitete Dissertation, die den Titel führet: Discursus Juris publici abbreviatus de Jure hæreditario aut feudi successorio, öffentlich vertheidiget. Der Herr Hof-Rath Kemmerich zu Jena hat diese Dissertation im Jahr 1739 in einer besondern Schrifft widerleget; wir können aber nicht sagen, ob der Herr Verfasser seinem vornehmen und gelehrten Gegner auf seine gemachten Einwürffe geantwortet hat. Allerneueste Nachrichten von Juristischen Büchern, zweyter Band, p. 29.

Zehner, (Joachim) ein Lutherischer Gottesgelehrter, und zwar General-Superintendent und Pastor zu Schleusingen, war zu Themar den 28 April 1566 gebohren. Er studirte anfangs auf dem Gymnasio zu Schleusingen, zog hernach auf die Universität nach Wittenberg, woselbst er auch 1583 die Magister-Würde erhielte. Im 19 Jahre seines Alters, nemlich 1585, wurde er zum Diaconat nach Meinungen befördert, und zwey Jahre darauf 1587 erhielte er das Archi-Diaconat daselbst. Kurtz hernach ward er Pfarrer zu Mühlfeld, nachmahls aber Pastor und Decanus zu Suhla, wie auch 1592 Consistorialis im Hennebergischen, weiter 1596 Pastor und Superintendent zu Schleusingen, Inspector des Gymnasii und der H. Schrifft Lector daselbst, und endlich 1608 General-Superintendent im Hennebergischen. Zur Ehe hat er gehabt, Brigitten, Thomas Schallers Tochter, mit welcher er acht Kinder gezeuget, von denen aber nur ein Sohn, Samuel Zehner, von welchem ein besonderer Artickel nachzulesen, empor gekommen. Zwey von seinen Töchtern kamen durch Hexerey ums Leben. Die Bibliothec zu Schleusingen hat er meistens angeleget, auch sonsten viel Gutes gestifftet. Er starb den $\frac{12}{22}$ May 1612, da er in wenig Tagen zu Jena solte zum Doctor der H. Schrifft erkläret werden. Er hat sonst viele Bücher geschrieben, darunter die folgenden die vornehmsten sind:

1. Henneberg. Eteostich. Wittenb. 1584 in 8.
2. Sententiæ insigniores, Smalkalden 1595 in 8 und hernach noch öfterer. Das letzte mahl hat solche Stübel zu Leipzig 1727 herausgegeben.
3. Compendium Grammaticæ Latinæ, ebend. 1598 in 8.
4. Adagia Sacra, Leipzig 1601 in 4. Morhofs Polyh. T. I. L. 1, c. 21, p. m. 253.
5. *Alcimi Aviti* Opuscula, Leipz. 1604 in 8.
6. Compendium Theologiæ, Schleusingen 1607, und Leipzig 1609 und 1632 in 8. Die Herren Verfasser der Fortgesetzten Sammlung von alten und neuen Theologischen Sachen aufs Jahr 1724 p. 720. fällen von der Ausgabe, die zu Leipzig 1609 ans Licht getreten, das Urtheil, daß solche, indem sie mit gelehrten Nöten und feinen Anmerckungen aus den Kirchen-Vätern versehen, werth zu halten, und vielen dergleichen Büchern vorzuziehen wäre.
7. Similitudines Biblicæ, Leipzig 1603 in 4. Einen kleinen Auszug davon findet man in den Fortgesetzten Sammlungen von alten und neuen Theologischen Sachen aufs Jahr 1727 p. 1227 u. f. ingleichen siehe davon Morhofs Polyhist. T. I. L. I, c. 21. p. 253.
8. Paralipomena similitudinum Biblicarum, ebend. 1604 in 4. Diese Paralipomena sind eigentlich ein Lexicon Biblischer Redens-Arten, so von Gleichnissen genommen sind, und wird man sie so vollständig nicht beysammen finden,

finden, als hier. Sie sind alle nach der Alphabethischen Ordnung unter ihre Materien und Titul gebracht. Siehe Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theol. Sachen aufs Jahr 1727. p. 1228; ingleichen Morhofs Polyh. T. I. L. I, c. 21. p. 253.

9. Explicatio Arboris consanguinitatis & adfinitatis, Schleusingen 1609 in 8.
10. D. Patrum & Doctorum ecclesiæ Paraphrases in Evangelia Dominicalia collectæ; Leipzig in 8.
11. Explicatio Historiæ de Eliæ adscensione in cœlum; oder von Eliä Himmelfarth.
12. De usu & abusu Metallicorum.
13. Bericht von Feuers-Nöthen und Brand-Schäden.
14. Tractatus de Orthographia, Prosodia, Etymologia & Syntaxi.
15. De vita Jobi, Leipzig 1641 in 8.
16. Nomenclator Latino-Germanicus, Leipzig 1614 und 1651 in 8.
17. *Pythagoræ* fragmenta collecta, versa & notis illustrata, ebend. 1602 in 8.
18. Divi *Amphilochii* de studiis recte formandis Epistola Græca; eodem genere Carminis Latine reddita & notis illustrata, ebend. 1609 in 8.
19. *Epiphanii* liber de vitis prophetarum cum versione & scholiis.
20. Jonæ triplex paraphrasis.
21. Fünf Predigten von Hexen, Leipzig 1613 in 4.
22. Orationes.

Ludovici Notit. Ephor. Sleusing. Wittens Diar. Biogr. T. I; Weinrichs Hennebergischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 386. 410 und 414; Webers Einleitung in die Historie der Lateinischen Sprache, p 623; Allgemeines Historisches Lexicon; Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Zehner, (Johann Friedrich) von ihm hat man eine Medicinische Moral, so er zu Leipzig 1741 in 8 herausgegeben.

Zehner, (Johann Valentin) ein Doctor der Heiligen Schrifft, und zur Zeit Archi-Diaconus zu Schleußingen in der gefürsteten Grafschafft Henneberg, woselbst er auch 1703 den 31 Jenner gebohren worden. Sein Vater war Johann George Zehner, Rathsherr und Steuer-Einnehmer daselbst. Er studirte anfangs auf dem Gymnasio in seiner Vater-Stadt, und verließ dasselbe 1723 mit einer Abschieds-Rede, darinnen er sich die Ehre des Francken-Landes zu seinem Gegenstand erwählet. Er gieng darauf nach Leipzig, woselbst er den 19 May nur besagten Jahres in die Zahl der Studirenden aufgenommen wurde. Er besuchte hierauf die Philosophischen Vorlesungen D. Müllers, Crells, und Jöchers. In der Theologie erwählte er sich zu seinen Lehrern D. Pfeifern, D. Deylingen, und D. Börnern. Hiernächst bediente er sich auch des Unterrichts M. Lehrs, M. Gäßgens, M. Bernds und Rivins. Den 15 December 1725 wurde er zu Leipzig Baccalaureus der Philosophie und disputirte darauf den 29 December in eben diesem Jahr als Vorsitzer über einige Philosophische Sätze, deren an der Zahl achtzehen sind, und die man in Siculs Annal. Lipsiens. maxime Academ. und zwar im dritten Bande, p. 836 nachlesen kan. Das folgende 1726 Jahr erhielte er gleichfals zu Leipzig die Magister-Würde, gieng hierauf nach Dreßden, und wurde von daraus dem Pastor zum Heiligen Creutz in Suhl beygesetzt. Im Jahr 1728 wurde er zum Diaconat bey der Haupt-Kirche daselbst befördert, welches Amt er bis 1739 bekleidete, da er den Beruf zum Archi-Diaconat nach Schleußingen bekam. Im Jahr 1740 that er eine Reise nach Augspurg, da er denn bey seiner Zurück Reise zu Altdorff Baccalaureus der Heiligen Schrifft wurde, nachdem er vorher daselbst de Summa Evangelii, Symbolo Apostolico comprehensa, öffentlich disputiret hatte. Im Jahr 1746 wurde er auf eben dieser Universität Licentiat und zu Anfange des ietzigen 1749sten Jahrs auf der Universität Tübingen Doctor der Heiligen Schrifft. In der Ehe mit Dorothee Euphrosynen, M. Georg Jacob Göllners, Rectors in Suhla, Tochter, die er sich 1732 den 7 October hat antrauen lassen, hat er sechs Kinder erzeuget: 1) Johanne Elisabethen; 2) Johann Gottlieben; 3) Johann Martin; 4) Johann Christian; 5) Johann Nicolaus; und 6) Johanne Friedericken, welche letztere Tochter aber wieder verstorben. Seine Schrifften sind:

1. Unvorgreifliche Gedancken über das erste Capitel des ersten Buchs Moses, welche einem der stärckesten Einwürffe wider das erste Buch Mose begegnen, in einem Send-Schreiben an Herrn D. Johann Albert Fabricius in Hamburg, Schleußingen 1730 in 4. Reimarus de vita & Scriptis *Joh. Alb. Fabricii*, p. 71.
2. Seelen-Artzeney für die Gesunden und Krancken zu diesen gefährlichen Zeiten und in Todes-Nöthen, durch Urban Rhegius, 1530; vorjetzo aufs neue wieder ans Licht gestellet, und mit einer Vorrede begleitet von M. Johann Valentin Zehner, Schmalkalden 1732 in 8. Leipziger Gel. Zeitungen aufs Jahr 1732. p. 841.
3. Entschuldigungs-Systema, darinnen die mancherley bösen Entschuldigungen der Menschen beantwortet werden, Leipzig und Görlitz 1735 in zwey Theilen in 8.
4. Ströme des lebendigen Wassers, oder Betrachtungen über die ordentlichen Evangelia und Episteln, Hildburgshausen 1743 in 8.
5. Summa Evangelii Symbolo Apostolico comprehensa, sive Demonstratio fidei Apostolicæ, qua veritates Evangelicæ e suis articulis ad genuinam ἀσυγχυσιν deducuntur.

Zehner, (Samuel) ein Doctor der Heiligen Schrifft, wie auch Pastor und Superintendent zu Schleußingen, vermehrte die Anzahl der Lebendigen 1594 den 4 May zu Suhla, woselbst sein Vater, Joachim Zehner, dessen Lebens-Geschicht wir in einem besondern Articul beschrieben, damahls Pastor und Decanus gewesen. Den Grund zu den Wissenschafften legte er auf dem

Gymna-

Gymnasio zu Schleußingen und zog hernach auf die Universitäten Leipzig, Wittenberg, Jena, Marpurg, und Giessen. Nachdem er nun seine Studien glücklich geendiget und sich im Stande befande ein öffentliches geistliches Amt anzunehmen, ward er anfangs 1619 Diaconus zu Meinungen, hernach 1624 ebendaselbst Archi-Diaconus. Im Jahr 1632 ward er Adjunctus der Superintendur zu Schleußingen, und endlich nach Wolfgang Sebers Absterben 1634 Pastor, Superintendent und Consistorialis allda. Er nahm hierauf zu Erfurt die Doctor-Würde an; starb aber kurtz darauf den 27 April 1635. Er hat seine Familie nicht vermehrt; wohl aber durch einige Schrifften, vornehmlich einige Dissertationen und Vorreden sein Andencken bey der gelehrten Welt fortgepflantzet. Seine bekannten Gesänge, die er 1633, da eben die Croaten in der Vorstadt zu Schleußingen die sogenannte Bärschmiede abgebrannt, verfertiget hat, sind:

Ach! GOtt, gieb du uns deine Gnade ꝛc.

Ach HErr du gerechter GOtt ꝛc.

Das ihm sonst auch zugeschriebene Lied aber: Verzage nicht, du Häuflein klein, gehöret ohnstreitig dem Michel Altenburger. Ludovici de Hymn. & Hymnop. Henneb. p 43. Ebend. Schleußingische Prediger-Historie, p. 26; Wittens Diarium Biogr. T. I; Weinrichs Hennebergischen Kirchen- und Schulen-Staat, p. 416; Wetzels Historische Lebens-Beschreibung der berühmtesten Lieder-Dichter, Theil III; Unschuldige Nachrichten vom Jahr 1711. p. 990; Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Zehner-Gerichte zu Venedig, Lat. *Collegium Decemvirale Venetorum*, beurtheilet die Lehns-Sachen und die dahin gehörigen Verbrechen, als Felonie, u. s. w. und publiciret die Urtheile im Nahmen des Doge.

Zehnerus, Personen dieses Nahmens, siehe Zehner.

Zehnfache Zinsen, siehe Zinsen, (zehnfache).

Zehn Gebote, Lat. *Decalogus*, oder *Tabulæ Divinæ*, werden die zehen Worte genennet, die GOtt auf steinerne Tafeln geschrieben. Sie heissen 5 Mos. X, 4 ausdrücklich עשרת הדברים zehen Worte oder Reden (siehe hierbey den Artickel: Zehen Worte); daher im Griechischen der Nahme des Decalogi enstanden. August Pfeifer erzehlet in seinem thesauro hermeneutico, daß einst ein Papistischer Priester in der Pfaltz bey angestellter Kirchen-Visitation gefraget worden: Ob er den *Decalogum* könne? Weil er nun verstanden: kenne; so habe er geantwortet: Mein ich habe keine Kundschafft von ihm. Ich habe aber vielmahls gehöret, daß er ein frommer ehrlicher Mann sey.

Warum aber GOtt Zehen Gebote, nicht weniger oder mehr, gegeben, davon wird vergeblich und mehr fürwitzig als nützlich gefraget. Denn hat es GOtt gefallen, innerhalb sechs Tagen Himmel und Erde zu erschaffen, welches er doch auch in weniger Zeit hätte verrichten können; hat es ihm gefallen das Israelitische Volck in zwölff

Stämme einzutheilen, und Christo, zwölff Apostel zu beruffen, da doch alles anders hätte seyn können: So hat ihm auch gefallen, zehen, nicht weniger, noch mehr Gebote zu geben, welches einige ziehen auf die zehen Finger an beyden Händen des Menschen, daran uns GOtt die Zahl seiner Gebote habe wollen zu Gemüthe führen.

Diese Zehen Gebote oder Worte wurden erst von GOtt mit Majestätischer Stimme vor den Ohren des gantzen Volcks ausgesprochen. Nachgehends schrieb GOtt dieselben mit seinem Finger auf steinerne Tafeln, welche ein Werck GOttes heissen, 2 Mos. XXXII, 16. Da aber diese ersten Tafeln zerbrochen waren, muste Moses ein Paar andere machen, darauf GOtt die zehen Worte aufs neue eingegraben, und welche nachgehends in die Lade des Bundes beygeleget wurden, siehe den Artickel: Taffel, (steinerne Gesetz-) im XLI Bande, p. 1404 u. ff. Moses aber hat seinen Büchern eine Abschrifft davon einverleibet, 2 Mos. XX, 1. u. f. und 5 Mos. V, 6. u. ff.

Die Summe dieses Gesetzes ist die Liebe. Wir erweisen solches zuförderst mit Gründen. Es ist nehmlich das Gesetz ein Ausdruck des Göttlichen Willens. Da nun alle Vollkommenheiten des Göttlichen Willens sich in der Liebe concentriren, denn GOtt ist die Liebe, nach 1 Joh. IV, 16: So müssen auch alle Forderungen des Gesetzes sich in der Liebe concentriren. Wir erweisen, daß die Summe dieses Gesetzes die Liebe sey, ferner mit Zeugnissen der Heil. Schrifft: 5 Mos. VI, 5. u. ff. Matth. XXII, 37. 39. Röm. XIII, 10. Und zwar wird im Gesetz geboten: 1) Die Liebe GOttes, daraus der gantze Gottesdienst bestehet, der in der ersten Tafel des Gesetzes geboten; 2) die Liebe des Nächsten, er sey Freund oder Feind, welche in der andern Tafel geboten, aber auch 3) die Liebe unserer selbsten, welche letzte die Regel ist, nach welcher die Liebe des Nächsten eingerichtet werden soll. Du solst deinen Nächsten lieben als dich selbst Matth. XXII, 39. Ob nun aber gleich die Liebe die Summe des Gesetzes ist, nach 1 Tim. I, 5; so wird doch nicht eine blinde Liebe verstanden, sondern eine vorsichtige (dilectio oculata), welche mit einer heylsamen Erkenntnis GOttes verknüpffet ist, und also aus dem wahren Glauben herfliesset, 1 Timoth. I, 5: Die Haupt-Summe des Gebots ist Liebe von ungefärbten Glauben.

Der weitläufftigste und sicherste Ausleger der Zehn Gebote ist die Heilige Schrifft Alten und Neuen Testaments, sofern sie nicht von dem Evangelio redet (denn wir sind nicht mit den beyden Coccejus, Johann und Johann Heinrichen, Vatern und Sohn, einerley Gedancken, welche behaupten, daß der Glaube und das Evangelium in den Zehen Geboten stecke, siehe die in den Unschuld. Nachricht. des Jahrs 1737. p. 301 u. f. recensirte Schrifft: De Leer en Eer van Jo. Coccejus, verdedigt door *Jo. Henr. Coccejus*. Leiden 1676 in 4. Die Propheten, Christus selbst, und seine Apostel sind öffters Ausleger des Gesetzes, indem sie den wahren geistlichen Verstand des Gesetzes vindiciren. Aber auch kein geringer Theil der Historien, die in der Schrifft erzehlet

let werden, sind hieher zu rechnen. Denn darinnen kommen vor sowohl Exempel der Tugenden und Laster, die GOtt in seinem Gesetze geboten und verboten hat, als auch Exempel, wie GOtt den Gehorsam gegen sein Gesetz mit allerley Wohlthaten belohnet, und den Ungehorsam gegen sein Gesetz bestraffet. Und so sind also auch die Historischen Schrifften der Bibel als Ausleger des Gesetzes anzusehen. Sonst aber können nicht nur überhaupt alle Ausleger der Heiligen Schrifft, in sofern diese selbst die zehen Gebote ausleget, sondern auch die Auslegungs-Schrifften des Lutherischen Cathechismus, was die zehen Gebote betrifft, hier als Ausleger der zehen Worte angepriessen werden.

Der Grund der zehen Gebote ist das Wesen GOttes selbst, und in denselben insonderheit der Grund der Heiligkeit und Gerechtigkeit. Nehmlich (1) die Forderungen des Gesetzes haben ihren Grund in der Heiligkeit GOttes, darauf uns GOtt selbst führet, wenn er so offt spricht: Ihr solt heilig seyn, denn ich bin heilig, 3 B. Mos. XIX, 2. XX, 7. (2) Die Verheissungen und Drohungen des Gesetzes aber haben ihren Grund in der Gerechtigkeit GOttes, nehmlich die Verheissungen, die er den Gehorsamen gegeben, in der Justitia Dei retributiva; Die Drohungen aber, die er denselben beygefüget, haben ihren Grund in Justitia Dei vindicativa. Diesen zwey Haupt-Eigenschafften GOttes, nehmlich der Heiligkeit und Gerechtigkeit, ist sein göttlicher Wille gleichförmig, davon das gantze Gesetz, als ein Spiegel und Muster anzusehen ist. Denn wie überhaupt ein Gesetz nichts anders ist, als der Wille des Höhern, so ist auch das Gesetz GOttes nichts anders als der Wille GOttes, welcher in Schrifften ausgedrücket ist. Daher öffters der Wille und das Gesetz GOttes als gleichlautende Wörter in der Schrifft gebrauchet worden, als Röm. XII, 2. prüfen, was da sey des Herren Wille, welches so viel ist, was GOtt in seinem Gesetze befohlen habe, Epheſ. V, 17. Also fliesset denn das gantze Gesetz, aus den Gründen der Göttlichen Heiligkeit und Gerechtigkeit, oder überhaupt aus der höchsten Vollkommenheit der Göttlichen Natur, welches der Gesetzgeber selbst damit anzeiget, wenn er das Gesetz mit diesen Worten anfänget; Ich bin der Herr dein GOtt, das ist ein solches Wesen, welches keinen Höhern über sich hat, von dem es Gesetze empfangen könnte, und welches hingegen allen Menschen ihr Wesen gegeben, folglich auch Macht hat, dasselbe durch gewisse Gesetze einzuschräncken, und ihren Handlungen gewisse Grentzen vorzuschreiben.

Weil das ins Hertz geschriebene Gesetz durch den Fall so sehr verdunckelt worden, so hat GOtt für nöthig gefunden, dasselbe aufs neue zu publiciren, welche Kundmachung 2 Mose XIX und XX beschrieben worden. Bey dieser Kundmachung sind folgende Stücke besonders zu bemercken: (1) die Zeit. Solche war das 2513 Jahr nach Erschaffung der Welt, und 1491 Jahr vor Christi Geburt, der viertzigste Tag nach dem Ausgang aus Egypten, ohngefehr der 25 Junius. (2) Der Ort. Dieser war der grosse Berg in dem steinigten Arabien, welcher zwey hohe Spitzen hatte, Horeb und Sinai, ohngefehr 30 Meilen von Jerusalem. Diesen rauhen und mit Dornen bewachsenen Berg hat GOtt nicht vergeblich in dieser Handlung erwehlet. Denn dieser unfruchtbare Berg stellete die Beschaffenheit der menschlichen Natur vor, welche durch den Fall einem unfruchtbaren Felsen ähnlich worden, der keinen Safft hat gute Früchte hervor zu bringen, sondern lauter Dornen und Disteln hervor bringt, auch durchs Gesetz darzu nicht tüchtig gemachet werden kan, daß er gute Früchte bringen solte. (3) Der Gesetz-Geber. Selbiger war Jehova, insonderheit aber der Sohn GOttes. Dieses erweisen wir. a) Weil er sich die Befreyung des Israelitischen Volcks aus Egypten zuschreibet, 2 B. Mos. XX. 1, welche in andern Oertern dem Sohne GOttes zugeeignet wird. b) Weil er aus der Wolcken-Säule das Gesetz publicirte, 5 B. Mose V, 22, welche damahls das Zeichen war, in welchem der Sohn GOttes seine Gegenwart unter dem Israelitischen Volcke offenbahrete. c) Weil Stephanus, Apost. Gesch. VII, 35. 38 bezeuget, daß auf dem Berge Sinai eben derselbe Engel des Bundes geredet habe, der Mosi 2 B. Mose III, 6, in dem brennenden Busche erschienen, und sich einen GOtt Abraham, Isaac und Jacob genennet. Dieses aber war der Sohn GOttes gewesen. d) Weil Paulus Hebr. XII. 26 bezeugete, es sey Jesus der Mittler des neuen Bundes gewesen, dessen Stimme am Berge Sinai die Erde beweget. e) Weil der Sohn GOttes im Wercke der Erlösung das Gesetz durch einen vollkommenen Gehorsam erfüllet hat, und am jüngsten Tage das Gesetz vollstrecken wird; so ist daraus wahrscheinlich, daß er dasselbe auf dem Berge Sinai auch gegeben. Doch war er dabey als ein Abgesandter des Vaters zu betrachten, und kan man daher wohl sagen, daß der Vater durch den Sohn das Gesetz gegeben. (4) Die Diener. Solche waren theils sichtbar, theils unsichtbar. Der sichtbare und auf Erden befindliche war Moses, welcher damahls zwischen GOtt und dem Volck einen Unterhändler abgab, 5 B. Mose V, 5. Daher heist es Joh. I, das Gesetz ist durch Mosen gegeben. Die unsichtbaren und himmlischen Diener waren die Engel, welches wir lernen aus dem Zeugniß Mosis, 5 B. Mose XXXIII, 2. 4, Stephani, Apost. Gesch. VII, 53, und Pauli, Gal. III, 19, Hebr. II, 2. Weil nehmlich der Gesetz-Geber hier seine Majestät offenbahren wolte, so war es der Sache gemäß, daß er mit dem gantzen Heer der Engel erschien; wie etwa ein irdischer König alle seine Bediente bey sich um seinen Thron stehen hat, wenn er eine öffentliche Handlung ausüben will. Wie denn auch der Sohn GOttes am jüngsten Tage erscheinen wird, umgeben mit allen seinen Engeln, wenn er Rechenschafft fordern wird, wie sein Gesetz gehalten worden. (5) Die Zubereitung zu dieser Handlung. Dabey geschahe: a) Die Erzehlung der Göttlichen Wohlthaten, theils der vergangenen, da GOtt dem Volck vorhalten ließ, was er ihnen bereits für Wohlthaten durch die Ausführung aus

Egypten erwiesen, theils der Zukünfftigen, da er ihnen über dieses noch neue Wohlthaten und Freyheiten versprach, wenn sie seiner Stimme gehorchen würden, 2 B. Mose XIX, 4. u. ff. dadurch suchte er das Volck willig zu machen, zur Uebernehmung des Gesetzes. b) Die Versprechung des Glaubens und Gehorsams. GOtt forderte von den Israeliten, daß sie seiner Stimme gehorchen, und sein Gesetz auf sich nehmen solten, 2 B. Mos. XIX, 5. Die Israeliten willigten auch in diese Forderung, und sagten V. 8: Alles, was der Herr geredet hatte, wollen wir thun. c) Die Heiligung des Volcks, welche geschahe theils durch Waschung der Kleider, theils durch Absonderung von den Weibern, V. 10. 15. Es waren dieses äusserliche Gebräuche und Handlungen, welche anzeigten (α) daß das Volck an sich selbst unrein, und zur Gemeinschafft mit GOtt untüchtig sey. (β) Das sie ihr Gemüth von dem unreinen Begierden reinigen müsten, wenn sie dieser Ehre mit GOtt Gemeinschafft zu haben, fähig werden wolten. (4) Die Verordnung, daß nicht jemand aus Neugierigkeit zu den Berge gehen solte. GOTT ließ ein Gehege um den Berg machen, mit der Bedrohung, daß, wer über dasselbe steigen, und den Berg anrühren würde, des Todtes sterben solte. Der Endzweck war a) dem Volck eine grössere Ehrfurcht vor der Majestät GOttes ins Hertz zu prägen. b) Ihm zu Gemüthe zu führen, daß der freudige Zutritt zu GOtt unter der Oeconomia legali noch nicht eröffnet sey, sondern erst durch den Meßiam eröffnet werden müsse und solle. (5) Die Zusammenberuffung des Volcks. GOtt fuhr unter Donner und Blitzen auf den Berg herab, und ließ durch eine starcke Posaune ein Zeichen zur Aufmercksamkeit geben. Moses führete das Volck aus dem Lager heraus, GOtt entgegen, und ließ es unten um das Gehege des Berges stehen. (6) Die Art und Weise der Kundmachung. Nachdem alle Anstalten gemacht worden, so sprach der Sohn GOttes, als das Wort, die Zehen Gebote durch eine in der Lufft erregte starcke Stimme, so laut aus, daß das gantze Volck solches hören konte. Die gantze Handlung aber war mit den schrecklichsten Wunderzeichen begleitet. Dahin gehören a) die Blitzen, die durch einander fuhren; b) Die entsetzlichsten Donnerschläge; c) Eine finstere und dunckele Wolcke, die den Obertheil des Berges umgab; d) Die Stimme der Posaune, die immer stärcker ward, und die von den Donnerschlägen deutlich unterschieden ward. e) Ein Feuer, welches Lichterloh, doch mit dunclem Dampffe vermenget, vom Berge in die Höhe loderte. f) Ein fürchterliches Erdbeben, dadurch die Grund-Veste des Berges erschütterten. g) Ein starcker Platz-Regen, Psal. LXVIIII, 8. 9. Diese erschrecklichen Bewegungen der Natur zeigten an, theils die Majestät des Gesetzgebers, welcher als der Schöpffer der Natur, alle Elemente, gegen die Uebertreter seines Gesetzes zur Rache rüsten kan, theils die Art und Würckung des Gesetzes, welches das Hertz des Menschen mit den Blitzen seiner Flüche erschrecket, und dieselbe erschüttert. Alle diese schreckliche Wunder-Zeichen konnten freylich keine andere Würckung haben, als daß sie das Volck in die äusserste Bestürtzung setzten. Moses selbst, der mitten unter diesen Wunder-Zeichen auf dem Berge war, bebete und zitterte, Hebr. XII, 21. Dem Volck aber war diese Offenbahrung der Majestät GOttes so unerträglich, daß sie nach Anhörung des Gesetzes baten, GOTT möchte das übrige, was er ihnen noch zu befehlen habe, nicht unmittelbar mit ihnen reden, sondern durch Mosen ihnen kund machen. 2 B. Mose XX, 19. Der Herr ließ sich auch solches gefallen, und das Volck wurde darauf heimgelassen in seine Hütten, 5 B. Mose V. 23-30. Darauf Moses die übrigen Ceremonial und Bürgerlichen Gesetze von GOTT empfieng. Bey dieser Gelegenheit aber versprach er ihnen den grossen Propheten, den Meßiam, der als Mitler seine Worte dem Volcke hinterbringen solte. 5 B. Mose XVIII, 15 - 18.

Die Emphasis Sensus und zwar (I) intensiva bestehet in der Geistlichkeit des Gesetzes, wie Paulus saget Röm. VII, 14: das Gesetz ist geistlich, das ist, es erfordert nicht nur eine Uebereinstimmung der äusserlichen Handlungen mit dem Buchstaben des Gesetzes, daß der Mensch seine Bewegungs-Krafft also einrichte und beherrsche, daß er mit der Zunge nicht fluche, noch ein falsch Zeugniß ablege, mit der Hand niemand todtschlage ꝛc. und sich sonst als ein honetter Mensch in der Welt auffühte. Es ist auch nicht zufrieden, mit einer innerlichen Bezähmung der Affecten, daß man dieselben in Schrancken halte; sondern es erfordert einen innerlichen Gehorsam, daß die gantze Seele mit der Liebe GOttes eingenommen sey, so daß keine Gedancke und keine Begierde darinn aufsteige, welche wider die Liebe GOTTes streite. Es heist also nicht darum das Moral- oder Sitten-Gesetz, als ob es nur die äusserlichen Sitten dirigirte, sondern es ist zugleich eine Richtschnur der innersten Bewegungen und Neigungen des Hertzens. Es dirigiret und regieret den gantzen äusserlichen und innerlichen Zustand des Menschen, und will, daß der Mensch wieder so beschaffen seyn soll, wie er gewesen, da er das Bild GOttes getragen, ohne alle böse Lust und Neigung. Es würde demnach dieses eine unvollkommene Beschreibung des Gesetzes seyn, wenn man sagen wolte, es sey die Erklärung GOttes, darinn er uns vorgeschrieben, was wir thun und was wir lassen solten: sondern es muß auch noch hinzu gesetzt werden, wie wir seyn und beschaffen seyn sollen, weil es, wie gesagt, den gantzen Zustand des Menschen reguliret.

Die Emphasin Sensus, und zwar (II) extensivam anlangend, so haben diese zehen Worte einen so grossen Umfang, daß sie alle innerliche und äusserliche Pflichten in sich fassen, die ein Mensch gegen GOtt, seinen Nächsten und sich selbst, zu beobachten hat. Sie erfordern einen vollkommenen Gehorsam, der da vollkommen sey, theils intensive, so, daß er aus allen Kräften Leibes und der Seelen, des Verstandes und

und Willens geschehe, theils extensive, der sich auf alle Gebote Gottes erstreckt, der in allen Begebenheiten, zu allen Zeiten, an allen Orten geleistet werde. Da ist unter allen Sittlichen Handlungen des Menschen keine so groß oder so klein, die nicht der Censur und Schärffe des Gesetzes unterworffen wäre. Davon Herr Prof. Georg Conrad Rieger zu Stutgard einen Tractat in Deutscher Sprache unter dem Titul Betrachtungen von der Hertzlichen Sorgfalt des Herrn JEsu auch nur um eine einige Seele, und zwar des geringsten Menschen auf Erden, über Matth. XVIII, 11-14. geschrieben, wie man sich im Christenthum auch um die geringste Kleinigkeit bekümmern müßte. Daraus denn dieses folget: Daß es keine freye indifferente Handlungen giebet, sondern sie sind alle entweder gut oder böse, nachdem sie mit dem Gesetz übereinkomen oder nicht.

Von dieser Emphasi und Nachdruck des Göttlichen Gesetzes ist zu mercken: (a) Ratio solida. Diese ist zu suchen theils in der Vollkommenheit Gottes, da GOtt ein Geist, d. i. ein geistliches, reines und unbeflecktes Wesen ist. Daher er in seinem Gesetz gleichfals eine innerliche Heiligkeit von dem Geiste des Menschen erfordert, Joh. IV, 24. 1 Petr. I, 16. theils in der Vollkommenheit des Menschen, welche er in der Schöpffung bekommen hat. GOtt schuff den Menschen ihm zum Bilde, und gab ihm einen solchen Sinn, der mit dem Gesetz übereinstimmete. So will nun das Gesetz den Menschen wieder haben, nehmlich eben so weise, rein, heilig und gerecht, als er war, da er im Anfang nach dem Bilde Gottes geschaffen worden. Sind wir nun gleich nicht mehr im Stande, diese Forderungen des Gesetzes zu erfüllen, so hat doch GOtt deswegen sein Recht an uns nicht verlohren; gleichwie ein Gläubiger dadurch sein Recht nicht verlieret, wenn der Schuldner durch muthwillige Verschwendung sich in Armuth stürtzet. Diese doppelte Vollkommenheit Gottes und des Menschen in dem ersten Stande (statu primævo) ist also der Grund von der emphasi und Vollkommenheit des Gesetzes sowohl intensiva als extensiva. Da es von dem Menschen fordert: α) Die Vollkommenheit aller Theile, daß er in allen Stücken, in grossen und geringen in äusserlichen und innerlichen Handlungen sich nach dem Gesetz richte, Jac. II, 10. 11. (β) Die Vollkommenheit der Grade, daß er diesen Gehorsam aus allen Kräfften leiste, ohne alle entgegen stehende böse Lust und Neigung Marc. XII, 30. und γ) Die Vollkommenheit in der Beständigkeit, die ohne Ablassung bis ans Ende fortgesetzet werde, Ezech. XXXIII, 12. Wer einen solchen Gehorsam leisten könte, der da vollkommen wäre, in Ansehung aller Theile, der Grade und der Beständigkeit, dem verspricht das Gesetz das ewige Leben, Röm. X, 5. Luc. X, 27. 28. (b.) Applicatio hermeneutica. Da man bey der Erklärung des Gesetzes diese Emphasin sensus beständig vor Augen haben muß. Hierzu können folgende sieben Regeln dienen, die da zeigen, wie man das Gesetz recht auslegen müsse: 1) Alle Worte eines jeden Gebots sind in ihren weitläufftigstem Verstande zu nehmen. Denn es sind solche Apophthegmata, die ohne einige Einschrenckung ausgesprochen sind. Daher wir sie nicht einschrencken noch ausdehnen dürfen. Dahin zielet David, wenn er spricht, Ps. CXIX, 96. Præceptum tuum amplum valde est, dein Gebot währet. Weil Z. E. im fünfften Gebote es überhaupt heißt: Du solt nicht tödten. (Denn vom Todtschlag wird das Hebräische Wort allein gebraucht;) so heißt es nicht nur, du solt andere Menschen nicht tödten, weder am Leibe, noch an der Seele; sondern auch, du solst dich selbst nicht tödten, weder am Leibe, noch an der Seele. Denn weil GOtt dieses Gebot nicht eingeschrencket hat, so ist auch uns nicht erlaubt, dasselbe einzuschrencken. 2.) Die Gebote und Verbote des Gesetzes müssen nicht nur auf die äusserliche That restringiret, sondern auch auf die inwendigsten Neigungen und Bewegungen der Seele ausgedehnet werden. Das fließt ex emphasi legis intensiva, oder aus der Geistlichkeit des Gesetzes. So lehret Christus Matth. V, 21 u. ff. daß im fünfften Gebot nicht nur der Todtschlag, sondern auch der Zorn, im sechsten Gebot nicht nur der Ehebruch, sondern auch die Begierde nach eines andern Weibe verboten sey. Da wir also bey dieser Art der Auslegung, das Exempel des Gesetzgebers selbsten vor uns haben, so können wir darinne nicht irren, sondern hierinnen seinen Fußstapffen sicher nachtreten. 3) Wo eine Tugend geboten ist, da ist zugleich das entgegen gesetzte Laster verboten. Der Grund dieser Regel ist, weil das Gute unmöglich geleistet werden kan, wo man nicht das entgegen gesetzte Böse vermeidet. Es kan keiner mäßig leben, wo er nicht die Trunckenheit unterläßt. Es kan niemand keusch leben, wo er nicht die Unreinigkeit vermeidet. Da also im andern Gebote die Heiligung des Nahmens Gottes geboten ist, so ist dagegen in der That selbst alle Entheiligung desselben verboten, sonderlich diejenige, welche mit der Zunge geschiehet, durch Gotteslästerungen, sündliche Eydschwüre, Fluchen Zaubern, ꝛc. Alle diese Laster, die der Heiligung des Nahmens Gottes entgegen stehen, sind im andern Gebote verboten. 4) Wo ein Laster verboten ist, da ist zugleich die entgegengesetzte Tugend geboten, welches Krafft der Entgegensetzung aus der vorigen Regel folget. Das fünffte Gebot ist verneinend abgefaßt, du solt nicht tödten, und ist also das Laster des Todtschlags darinen verboten. Allein da Christus dasselbe Matth. V, erkläret, so zeiget er nicht nur, daß das Zürnen und Schelten darinne verboten sey, v. 22, sondern daß auch die Versöhnlichkeit und Liebe der Feinde darinne geboten sey, v. 23-25. Da er das sechste Gebot erkläret, so zeiget er nicht nur v. 28, daß darinne alle geile Begierde verboten sey, sondern auch v. 29, daß darinnen die Sorge vor die Sinnen und Regungen geboten sey: Aergert dich dein Auge, so reiß es aus. Also im siebenden Gebot ist nach Pauli Erklärung, Ephes. IV, 28. verboten zu stehlen, aber auch zugleich geboten, zu arbeiten und dem Dürfftigen zu geben. Im achten Gebot ist nach v. 25 verboten das Lügen, aber auch zugleich geboten, daß man mit und von seinem Nächsten die Wahrheit reden solle. Alle diese Biblische Exempel bestätigen also die Regel, daß, wo ein Laster verboten, auch da eine Tugend geboten

sey. 5) Diejenigen Gebote, welche gute Wercke befehlen, die schliessen auch mit in sich α) Alle Quellen solcher guten Wercke. Z. E. Im zweyten Gebot wird nicht nur die Heiligung des Nahmens Gottes, sondern auch die Ehrerbietung und Hochachtung gegen den Heiligen Nahmen Gottes mit geboten, weil aus diesen Quell die Heiligung desselben fliesset. β) Alle Ursachen. Z. E. Im vierdten Gebot ist der Gehorsam gegen die Obern geboten, aber auch zugleich alle Ursachen dieses Gehorsams, sonderlich der Gehorsam gegen GOtt. Daher Luther auch die Auslegung des vierdten Gebots also anfängt: **Wir sollen GOtt fürchten und lieben, daß wir unsere Eltern in Ehren halten**, da wird erstlich die Ursache des Gehorsams, und hernach der Gehorsam selbst angezeiget. γ) Alle Gelegenheit der guten Wercke, daß man keine Gelegenheit vorbey lasse, dasselbe gute Werck auszuüben, Z. E. im fünfften Gebote ist die Liebe der Feinde geboten; Wo mir nun eine Gelegenheit vorfällt, an meinem Feinde Liebe zu üben, die muß ich beobachten; Hat er etwas verlohren, das in meine Hände kommt, so muß ich ihm solches wieder zuweisen, wie Moses sagt: **Wenn du deines Feindes Ochsen oder Esel begegnest, daß er irret, so solt du ihm denselben wieder zuführen**: 2. B. Mose XXIII, 4. Wird übel von ihm geredet, so muß ich seine Unschuld retten, kommt er selbst in Noth und Gefahr, so muß ich ihm beystehen. Daher Salomo Sprüch. W. XXV, 21. 22. sagt: **Hungert deinen Feind, so speisse ihn, dürstet ihn, so tränke ihn** ꝛc. Alle diese Gelegenheiten zur Liebe der Feinde, sind im fünften Gebote geboten. Hingegen sind in solchen Geboten alle Verhinderungen der guten Wercke zugleich verboten. Eine Hinderniß der Heiligung des Nahmens Gottes, ist die Heucheley, die ist also im andern Gebote verboten. Eine Hinderniß der Liebe Gottes über alles, ist die unordentliche Selbst- und Creatur-Liebe, die ist also im ersten Gebot, zugleich verboten. 6) Diejenigen Gebote, welche böse Wercke verbieten, die verbieten auch zugleich α) Alle Quellen solcher bösen Wercke. Z. E. Im fünfften Gebote wird der Todtschlag verboten, aber auch zugleich die Quelle des Todtschlags, nehmlich der Haß gegen den Nächsten. Denn aus solchem Haß entstehen alle mit Willen verübte Todtschläge. β) Alle Ursachen. Die Ursache der Abgötterey, als die Unwissenheit, der fleischliche Sin, der eine Feindschafft ist gegen GOtt. Die Ursachen der Abgötterey sind also im ersten Gebot mit verboten. γ) Alle Gelegenheiten zu bösen Wercken. Die Trunckenheit giebt offte die erste Veranlassung zu Zänckereyen, Schlägereyen und Todtschlägen; also ist das Laster der Trunckenheit im fünfften Gebote verboten. Ferner die geilen üppigen Täntze geben, wie die Erfahrung bezeuget, Gelegenheit zu einer geilen Vertraulichkeit, und endlich zur würcklichen Hurerey; Daher sind sie als Gelegenheiten der Unreinigkeit im sechsten Gebote verboten; dahin auch unzüchtige Gemählde, Bücher, Comedien, Müssiggang, schändliche geile Lieder ꝛc. gehören. Die Aergernisse geben Gelegenheit, daß Gottes Nahme entheiliget wird, folglich sind sie im andern Gebote mit verboten, als Gelegenheiten, dadurch

der Nahme Gottes entheiliget wird. 7) So offt im Gesetze eine Ursache geboten oder verboten ist, so sind auch alle Würckungen derselben mit geboten oder verboten. Z. E. Im vierdten Gebot ist geboten, daß man seine Eltern ehren solle: **Du solt**, heist es, **deinen Vater und Mutter ehren** ꝛc. Aber es sind auch zugleich alle Würckungen dieser Ehrfurcht gegen die Eltern geboten, insonderheit der Gehorsam gegen ihre Befehle, die Bedeckung ihrer Fehler und Schwachheiten, die Darreichung des nöthigen Unterhalts, wenn sie alt, arm und unvermögend werden ꝛc. Im zweyten Gebote ist die Heiligung des Nahmens Gottes geboten, also auch die Würckungen, die daher entstehen, als die Anruffung des Nahmens Gottes, das Beten, Loben und Dancken, die Bekenntniß des Nahmens Gottes, die ernstliche Bestraffung derer die Gottes Nahmen entheiligen.

Diese Regeln bahnen den Weg, die Emphasin des göttlichen Gesetzes in dessen Auslegung zu untersuchen, und anzuzeigen. Man findet aber ausser diesen auch andere nützliche Regeln zur Auslegung der Zehen Gebote in *Martin Chemnitii* locis Theolog. P. II, de lege Dei, c. 7.

Die Proprietas formalis des Moral-Gesetzes ist zweyerley. Die erste ist, daß das Moral-Gesetz eine dirigirende und verbindende Autorität hat. In Absicht auf seine dirigirende Autorität, da es alle unsere äusserliche und innerliche Handlungen dirigiret, wird es als die Richtschnur aller unserer Handlungen betrachtet. Es ist aber keine todte oder müßige Richtschnur, wie etwa das Richtscheid eines Zimmermannes; sondern eine verbindende Norm, und zwar entweder zum Gehorsam, oder, wenn dieses nicht erfolget, zur Straffe. Es fordert mit grösseſter Autorität unsere Pflichten, und drohet allen denenjenigen den Fluch, die solche nicht leisten. Diese Autorität aber hat es von GOtt selbst, der durch das Gesetz seinen Willen bekannt machet, und den Ungehorsamen seine gerechten Straffen drohet. Jer. XI, 3. **So spricht der HErr: Verflucht sey, wer nicht gehorchet den Worten dieses Bundes.** Jac. IV, 12: **Es ist ein einiger Gesetzgeber, der kan selig machen und verdammen.** Die verdammende Autorität oder Macht, die das Gesetz durch seine Flüche ausübet, ist also eine Macht, die der Gesetzgeber selbst durch das Gesetz ausübet.

Die zweyte Proprietas formalis des Moral-Gesetzes ist, daß es ist das Gesetz der Natur selbst, oder das Natur-Recht selbst. Denn da GOtt die menschliche Natur schuf, so hat er zugleich dieses Gesetz derselben eingepräget, und ihr eine vollkommene Gleichheit oder Conformität mit demselben mitgetheilet. Nachdem aber diese eingeprägten Ideen und Eigenschafften durch den Fall ziemlich verdunckelt worden, so hat GOTT durch das geoffenbarte Gesetz dieselben wieder erneuret, und also das Natur-Gesetz nicht abgeschafft, sondern noch deutlicher und vollkommener erkläret. Da nun aber dieses Gesetz das allervollkommenste Recht der Natur in sich fasset, so folgt daraus aufs neue eine doppelte Eigenschafft desselben, nehmlich 1) die allgemeine Verbindungs-

Krafft,

Krafft, so alle Völcker angehet. In den Zehen Geboten sind solche allgemeine Pflichten enthalten, welche nicht nur das Jüdische Volck, sondern alle und jede Völcker ohne Unterscheid angehen. Zwar sind die Zehn Gebote in einige involucra eingekleidet, welche allein die Jüdische Policey betreffen, wie man sonderlich aus den Zusätzen des ersten, dritten, vierdten, neundten und zehenden Gebots siehet. Diese Mosaischen Zusätze muß man von dem, was alle Menschen verbindet, absondern, wenn man einen reinen Decalogum des Neuen Testamentes haben will. Dasjenige aber verbindet in den Zehn Geboten alle Menschen, a) was mit denen angebohrnen Erkenntnissen, (notitiis innatis) die GOtt in der Schöpffung der menschlichen Natur eingepräget hat, übereinstimmet. b) Was im Neuen Testament als eine Sache, die alle Völcker angehet, wiederhohlet und eingeschärffet wird. Insonderheit ist bey dem dritten Gebote das Ceremoniale und morale wohl von einander zu unterscheiden. Das Ceremoniale ist, daß erst der Sabbath auf den siebenden Tag der Woche präcise gefeyert werden muß, und zwar so, daß Menschen und Vieh an solchem Tage von aller Arbeit ruhen, nichts gekochet, kein Feuer angezündet, keine Last getragen werden durffte. Das Morale ist (α) daß ein Tag von den sieben gefeyert, und gantz zum Gottesdienst angewendet werden muß. (β) Daß dieser gantze Tag mit Wercken der Gottseeligkeit und Liebe zugebracht werden muß. (γ) Daß man an diesem Tage nicht nur der Seelen, sondern auch dem Leibe nach, von den gewöhnlichen Berufs-Wercken ruhen muß. 2) Die beständige Dauer und Ausübung. Darinne ist das Moral-Gesetz von dem Ceremonial-Gesetze und lege forensi unterschieden. Dieses Gesetz ist im Neuen Testament abgeschafft, jenes aber, das Moral-Gesetz, wird niemahls abgeschafft, sondern es behält immerdar seine verbindliche Krafft. Matth. V, 18 sagt Christus ausdrücklich: **Ich sage euch, warlich, bis das Himmel und Erde vergehe, wird nicht zergehen der kleinste Buchstabe vom Gesetz**, das ist, wird GOtt von seinen Forderungen, die er in seinem Gesetz gethan hat, nichts fallen lassen, welches wiederhohlet wird. Luc. XVI, 17. XXI, 33. 1 Petr. I, 25. da es heist: **Des Herrn Wort bleibet in Ewigkeit.** Selbst im ewigen Leben wird das Moral-Gesetz nicht aufhören, sondern es werden auch alsdenn die Handlungen der Seeligen mit demselben vollkommen übereinstimmen, und wird eben darinne ihre vollkommene Heiligkeit bestehen, daß ihr Zustand mit dem Heiligen Gesetz Gottes vollkommen übereinstimmen wird. So unveränderlich Gottes Heiligkeit ist, so unveränderlich ist auch das Gesetz, welches einen Abdruck der Heiligkeit Gottes in sich fasset.

Das Göttliche (θεῖον oder Divinum), so in dem Moral-Gesetz vorhanden, betreffende, so werden drey Puncte angeführet, welche alle also beschaffen, daß etwas Göttliches daraus hervorleuchtet: 1) Die Gestalt eines Vertrags oder Bundes desselben (Forma ejus Foederalis), da GOtt aus besonderer Erniedrigung mit dem menschlichen Geschlechte in der Person des Israelitischen Volcks einen Vertrag aufgerichtet, in welchem er versprochen, ihr GOtt zu seyn und hingegen den Gehorsam gegen seine Gebote von ihnen gefordert, 5 Mose V, 2. **Der Herr unser GOtt hat einen Bund mit uns gemacht zu Horeb.** Daher werden auch die Tafeln, auf welche GOtt das Gesetz eingegraben hatte, **Tafeln des Bundes** genennet, 5 Mose IX, 9, und die Lade, in welcher diese Tafeln aufbehalten wurden, heist gleichfalls die **Lade des Bundes**, Jos. III, 3. Es ist aber dieser Bund so beschaffen, das er zwar auf das Bündniß der Wercke (Foedus operum) sich beziehet, welches GOtt im Stande der Unschuld mit dem Menschen aufgerichtet; Aber doch vornehmlich zu dem Bunde der Gnade (Foedus gratiæ) gehöret, und dessen Forderungen in sich fasset, welche sich in Busse, Glauben und Liebe concentriren. Die Absicht a) auf die Busse erhellet daraus, weil in den Zehen Geboten nur zwey eigentliche Gebote, das dritte und vierdte, und hingegen acht Verbote, enthalten sind, und zwar darum, weil diese Worte zu Sündern geredet worden, die durch den Weg der Buse, sich von dem Bösen scheiden müsten. b) Der Glaube ist in dem ersten Gebote als eine Pflicht des Gnaden-Bundes anbefohlen, und c) Die Liebe Gottes und des Nächsten ist der Innhalt der übrigen Gebote. Daß in den Zehen Geboten ein Formular des Gnaden-Bundes enthalten sey, kan auch daraus erkannt werden: (α) Weil in demselben die Verheissungen vor den Forderungen hergehen; Da hingegen in dem Bunde der Wercke (Foedere operum) die Forderungen erst müssen erfüllet werden, ehe der Mensch etwas zu hoffen hat. Der Decalogus aber fängt sich an mit den Worten: **Ich bin der Herr, dein GOtt**, in welchen Worten alle Verheissungen des Gnaden-Bundes zusammen gefasset sind. Damit wird angezeiget, daß der Jehova schon durch den Mittler ein GOtt derjenigen worden sey, welchen diese Befehle vorgeleget worden. (β) Weil im Beschluß der Zehen Gebote, oder eigentlich in dem Anhange des ersten Gebots, Barmhertzigkeit verheissen wird, denen, die diese Gebote halten. Wäre aber der Decalogus ein pures Formular des Bundes der Wercke (Foederis operum) so würde darinn keine Barmhertzigkeit statt finden, dieweil darinn der Lohn aus Recht, und nicht aus Gnaden mitgetheilet wird. (γ) Weil Christus der Mittler des Gnaden-Bundes, auch denen, welche Glieder seines Gnaden-Reichs werden wolten, diese Forderungen der Zehen Gebote vorgeleget Matth. XIX, 17-19. XXII, 40. (δ) Weil alle Gebote aufs Zukünfftige (per Futurum) ausgedruckt sind, und daher zugleich als Verheissungen angesehen werden können. Z. E. Das fünffte Gebot: **Du solt**, oder eigentlich, **wirst nicht tödten**, da schließt dieses Verbot zugleich eine stillschweigende Verheissung in sich, daß Gott durch Christum und seinen Geist Krafft geben wolle, die Affecten des Zorns zu überwinden, und sich von allen Todtschlage und allen Quellen und Ursachen desselben zu enthalten. Diese vier Ursachen beweisen also klärlich, daß die Zehen Gebote zugleich eine Formul des Gnaden-Bundes in sich fassen. Doch sind den Zehen Geboten auch einige Dinge einverleibet, welche zu derselben besondern Disposition des Gnaden-Bundes gehören, welche allein das Jüdische Volck be-

treffen, dahin z. E. gehöret, daß darinne der Ausführung aus Egypten gedacht wird, desgleichen, daß gehorsamen Kindern ein langes Leben im Lande Canaan verheissen wird. Dahin auch gehöret, daß dem zweyten Gebote eine Bedrohung beygefüget wird, die in einem blossen Formular des Gnaden-Bundes nicht würde statt gefunden haben. Das wird also dazu dienen können, daß man die Form des Gehorsams des Moral-Gesetzes desto besser einsehen lerne. 2) Die besondere Würde, welche es darinne hat, daß es der Natur Gottes, und des Menschen gemäß ist: a) Der Natur Gottes, indem es GOtt über alles erhebet, ihn als die alleroberste Majestät vorstellet, die allen Menschen befehlen kan, und die auch die höchsten Monarchen der Welt darff anreden: **Du solt keine andere Götter haben neben dir, du solt meinem Nahmen nicht mißbrauchen** ꝛc. Insonderheit ist es ein reiner Spiegel der Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes, indem dessen Innhalt ist: **Ihr solt Heilig seyn, denn ich bin Heilig.** b) Der Natur des Menschen. Der Mensch ist durch den Fall aufs äusserste verderbt, und doch ungemein hochmüthig. Daher der Mensch eine rechte alberne Creatur ist, die bey ihrem äussersten Elend doch äusserst hochmüthig ist. Im Gesetz werden ihm die tiefen Abgründe seines Verderbens entdeckt, indem es ist ein **Spiegel zart, der uns zeigt an die sündliche Art, in unserm Fleisch verborgen**; Denn durchs Gesetz kommt Erkenntniß der Sünde, Röm. III, 2. V, 13. 20. Da nun dasselbe zu einem jeden Menschen ohne Ausnahme sagt: **Du solt nicht tödten, du solt nicht stehlen** ꝛc. so giebt es damit zu erkennen, daß ein jeder Mensch die Summe aller dieser Sünden in sich trage, welche nachgehends nur durch äusserliche Reitzungen und Gelegenheiten zum Vorschein kommen. Indem es aber dem Menschen sein Verderben und Ohnmacht entdecket, so vertreibt es ihm zugleich seinen thörichten Hochmuth, erweckt in ihm einen Abscheu an sich selbst, und bringet ihn dahin, daß er sich vor seinem Schöpffer erniedriget und demüthiget. Zugleich aber erwecket es auch einiges Vertrauen gegen GOtt in seinem Hertzen, wenn er höret, daß der grosse Jehova zu einem so elenden Sünder spricht: **Ich bin der HErr dein GOtt.** Das Hertz des Menschen ist von Natur ein trotzig und verzagt Ding; gegen beyde Kranckheiten der menschlichen Natur fasset das Gesetz Gottes eine Artzney in sich. 3) Die besondere Subordination der Pflichten, die wir gegen GOtt, den Nächsten und uns selbst zu beobachten haben. Der Mensch ist von Natur von GOtt abweichend und hingegen zu sich selbst geneigt, da er durch unordentliche Selbst-Liebe sich selbst zum Mittel-Punct aller seiner Handlungen machet, daher er auch seinen Nächsten nicht recht lieben kan. Allein das Gesetz zeiget ihm, wie seine Liebe beschaffen seyn müsse, indem es von ihm fordert, daß er GOtt über alles, sich selbst unter GOtt, seinen Nächsten aber als sich selbst lieben solle. In der **ersten Tafel** sind enthalten die Pflichten, die aus der Liebe gegen GOtt fliessen, da wir im ersten Gebote unterrichtet werden, wie das gantze Hertz gegen GOtt gesinnet seyn soll, nehmlich voller Liebe, Furcht und Vertrauen; Im andern Gebote, wie die Zunge,

als der Dollmetscher des Hertzens, sich gegen GOtt verhalten soll; Im dritten, wie Hertz und Zunge, sonderlich bey dem öffentlichen Gottesdienst recht regieret werden soll. Diese Liebe gegen GOtt bringt denn auch die Liebe gegen uns selbst in rechte Ordnung, und diese wohlgeordnete Selbst-Liebe ist nachgehends die Richtschnur der Liebe gegen den Nächsten, und der daraus fliessenden Pflichten, die in der **andern Tafel** des Gesetzes eingepräget werden, und zwar im vierdten Gebot wird die schuldige Ehrerbietung gegen die Obern in Sicherheit gestellet, im fünfften Gebot des Nächsten Leben, im sechsten des Nächsten Keuschheit, im siebenden des Nächsten Güter, im achten Gebot seine Unschuld und guter Nahme, im neunten und zehenden Gebot aber sucht der Gesetzgeber auch die Quelle aller Uebertretungen zu verstopffen, nehmlich im neunten Gebot die würckliche böse Lust, im zehenden Gebot die erbliche böse Lust, aus welcher sonderlich drey böse Affecten und Neigungen entstehen, welche den meisten Geboten, der Zweyten Tafel entgegen gesetzet sind, nehmlich a) der Affect der Ambition, daraus Zorn entstehet, welcher durch das vierdte und fünffte Gebot unterdrücket wird. b) Der Affect der Wollust, welchem das sechste Gebot entgegen gesetzet ist. c) Der Affect des Geitzes, (aus welchem zugleich allerley Lügen und Betrügereyen entstehen) welcher im siebenden und achten Gebote unterdruckt wird. Diese schöne Ordnung des Gesetzes gehöret mit zu der Würde des Gesetzes, und ist ein Merckmahl, daß es von dem GOtt aller Ordnung herkomme.

Von der Unkräfftigkeit des Gesetzes das ewige Leben aus sich selbst zu verschaffen, haben wir folgendes zu mercken: Das Gesetz verspricht zwar allen und jeden das ewige Leben, aber unter keiner andern Bedingung, als unter der Bedingung des vollkommenen Gehorsams, welcher vollkommen seyn soll in Ansehung der Theile, der Grade und der Dauer. Allein einen solchen Gehorsam kan die gefallene menschliche Natur nicht aufbringen, weil sie durch den Fall alle geistliche Kräffte verlohren, und solche auch durchs Gesetz nicht wieder erlangen kan; Daher sie der Evangelischen Gnade gar sehr bedürfftig ist. Es können also durchs Gesetz weder die Unwiedergebohrnen noch die Wiedergebohrnen, gerecht und seelig werden: 1) Nicht die Unwiedergebohrnen; Denn diese liegen nicht nur in geistlicher Ohnmacht und Todte, sondern weil ihre Natur gantz ἀντίνομος ist, oder dem Gesetze Gottes gantz zuwider ist, so nehmen sie eben an dem Verbote des Gesetzes Gelegenheit sich noch mehr an Gott und dem Nächsten zu versündigen. Wir sind allezeit zum Bösen geneigt und begehren allezeit, was verboten ist: Wie man selbst an den kleinesten Kindern ein Exempel hiervon siehet, die eben alsdenn, wenn man ihnen verbietet, nicht nach dem Messer zu greiffen, am ersten darnach greiffen. Daher sagt Paulus Röm. VII, 8: **Die Sünde nahm Ursache am Gebot, und erregte in mir allerley Lust.** Daher von dem Solon gesagt wird, daß derselbe gemeynet, man solle in einer Republick gar keine Gesetze von Unterlassung grober Laster geben, ne magis admonuisse quam prohibuisse videamur. 2) Die **Wiedergebohrne können auch nicht durchs Gesetz**

Gesetz seelig werden. Es ist aber von ihnen zu mercken, theils was sie nicht thun können, theils was sie thun können: a) Was sie nicht thun können. Sie können das Gesetz nach seiner höchsten Strenge nicht erfüllen. Sie können zwar ihre innerliche Lüste und Begierden durch die Gnade Gottes täglich creutzigen. Allein damit ist das Gesetz nicht zufrieden, sondern es erfordert, daß der Mensch diese Lüste des Fleisches gar nicht haben solle. Welches aber in diesem Leben nicht möglich ist, da die Sünde auch noch in den Gläubigen wohnet, und allerley Lust bey ihnen erreget, ob sie gleich dieselbe nicht über sich herrschen lassen, Röm. VI, 12. b) Was sie thun können. Sie können (α) remotive nicht nur von äusserlichen groben Lastern sich enthalten, welches auch ehrbare Heyden aus den übriggebliebenen Kräfften der Natur haben thun können; sondern sie können auch die innerlichen bösen Lüste und Begierden täglich mehr entkräfften und unterdrücken, so daß sie nicht nach dem Fleische wandeln, ob sie gleich das Gelüsten des Fleisches gegen den Geist in sich fühlen müssen, nach Gal. V, 24. (β) Positive, sie können Gott und ihren Nächsten aufrichtig lieben, sich in guten Wercken üben und thun, was vor Gott wohlgefällig ist. Im 1 Joh. IV, 19. spricht Johannes im Nahmen aller Gläubigen: **Lasset uns ihn lieben, denn er hat uns erst geliebet.** Das alles aber thun die Gläubigen nicht aus eigenen Kräfften, sondern aus den erlangten Gnaden-Kräfften. Inzwischen, weil sie den vollkommenen Gehorsam darzu nicht leisten können, den das Gesetz erfordert, so können sie auch durch diesen Gehorsam kein Recht zum ewigen Leben erlangen, sondern müssen solchen aus dem vollkommenen Gehorsam Jesu Christi herleiten, welcher das Gesetz an ihrer Statt, nach der höchsten Strenge seiner Forderung, erfüllet hat.

Die Aufrichtung oder Bekräfftigung des Gesetzes durchs Evangelium (Instaurationem legis per Evangelium) betreffend, so fragt Paulus Röm. III, 31: **Heben wir das Gesetz auf durch den Glauben.** Das ist, durch die Lehre, daß der Mensch allein durch den Glauben an Christum gerecht werde? Darauf er antwortet: **Das sey ferne**; sondern **wir richten das Gesetz auf**, νόμον ἱστάνομεν, wir confirmiren es vielmehr in seiner Autorität durch die Lehre des Evangelii. Diese Aufrichtung des Gesetzes ist geschehen: 1) Durch Jesum Christum und durch dessen vollkommensten thätigen Gehorsam (perfectissimam obedientiam activam,) da Christus den unveränderlichen Willen Gottes, der im Gesetz begriffen ist, an unserer statt vollendet, und also das Gesetz durch seinen Gehorsam wieder zu Ehren gebracht, nachdem es durch den Fall verletzet worden, Matth. V, 17: **Ich bin nicht kommen, das Gesetz aufzulösen, sondern zu erfüllen.** Sie geschiehet noch 2) durch den Heiligen Geist, welchen das Evangelium mittheilet, der das Gesetz wieder ins Hertz schreibet, Hebr. VIII, 8. u. ff. das ist, neue geistliche Kräffte mittheilet, dem Gesetze einen zwar unvollkommenen, aber doch aufrichtigen Gehorsam zu leisten, und also die Gebote Gottes gewissermassen zu halten. Damit man aber von dieser Lehre einen rechten deutlichen Begriff bekomme, so muß man folgende Fragen darbey mercken, und wohl von einander unterscheiden: (I) **Ob man die Gebote Gottes halten solle und müsse?** Antwort: **Allerdings.** Die Heilige Schrifft lehret solches mit klaren Worten, Pred. XII, 13: **Fürchte Gott und halte seine Gebote. Denn das gehöret allen Menschen zu.** Das ist eine Pflicht und Schuldigkeit aller Menschen. Joh. XV, 14: **Ihr seyd meine Freunde, so ihr thut, was ich euch gebiete.** Er gebot ihnen aber vornehmlich die Liebe, welche des Gesetzes Erfüllung ist. 1 Joh. II, 3: **An dem mercken wir, daß wir ihn kennen, so wir seine Gebote halten,** ꝛc. (II) **Ob man die Gebote Gottes halten könne?** Diese Frage muß genauer und in folgende Fragen zergliedert werden. 1) **Ob ein Unwiedergebohrner aus natürlichen Kräfften die Gebote Gottes halten könne?** Antw. **Nein.** Unter den Unwiedergebohrnen ist keiner, der Gutes thue, auch nicht einer, Ps. XIV, 3. Zwar kan ein Unwiedergebohrner aus denen übrig gebliebenen natürlichen Kräfften manches Böse unterlassen, das im Gesetz verboten ist, und z. E. sich von Mord, Ehebruch, Diebstahl, Trunckenheit enthalten; Hingegen auch manches Gute äusserlich thun, das im Gesetz geboten ist, z. E. seine Eltern ehren, andern in ihren Leibes-Nöthen beystehen, den Armen Allmosen geben, ein wahres Zeugniß im Gerichte ablegen ꝛc. Allein da sein Hertz leer ist von Furcht und Liebe Gottes, und auch meistentheils in der Absicht bey ihm gefehlet wird; so kan man von keinem Unwiedergebohrnen sagen, daß er die Gebote Gottes wahrhafftig halte, oder ein einiges gutes Werck verrichte. 2) **Ob ein Wiedergebohrner aus eigenen Kräfften Gottes Gebote halten könne?** Antw. 2 Cor. III, 5. **Wir sind nicht tüchtig etwas Gutes auch nur zu gedencken von uns selber, als von uns selber. Gott ists der in ihnen das Wollen und Vollbringen wircket.** Was also die Wiedergebohrnen Gutes thun, das thun sie aus den erlangten Gnaden-Kräfften, und können sich folglich auch keinen Ruhm davon zuschreiben, sondern der bleibet Gott allein eigen. 3) **Ob ein Wiedergebohrner durch die Krafft und den Beystand des Heil. Geistes die Gebote Gottes halten könne?** Antwort: Daß wahre Christen Gottes Gebot wircklich halten, das sagt die Schrifft mit deutlichen Worten, 1 Joh. V, 3: **Das ist die Liebe zu Gott, daß wir seine Gebote halten, und seine Gebote sind nicht schwer,** 1 Joh. III, 22. **Wir halten seine Gebote, und thun, was vor ihm gefällig ist,** 1 Joh. I, 4: **Wer da sagt, ich kenne ihn, und hält seine Gebote nicht, der ist ein Lügner.** Es zeiget aber auch die heilige Schrifft, aus was vor einer Krafft solches Halten der Gebote Gottes geschehe? Es ist nehmlich die Krafft Christi, die in den Gläubigen wohnet, 2 Cor. XII, 9. Davon Paulus sagt Phil. IV: **Ich vermag**

alles, durch den, der mich mächtig machet, Christum. 2 Cor. III, 5: Daß wir tüchtig sind, ist von Gott. 2 Pet. I, 3: Die göttliche Krafft zum Leben und göttlichen Wandel ist uns geschencket durch die Erkenntniß Christi. Und daraus ist also diese Frage leicht zu beantworten. (IV) **Ob ein Wiedergebohrner durch den Beystand Gottes die Gebote Gottes vollkommen halten könne?** Antw. Es ist nicht zu leugnen, daß denen Gläubigen eine gewisse Vollkommenheit in der Schrifft zugeschrieben werde, Phil. III, 15. Col. I, 28. Cap. II, 10. und diese Vollkommenheit bestehet sonderlich darin, daß sie den vollkommenen Gehorsam, den Jesus Christus an ihrer statt dem Gesetz geleistet hat, im Glauben ergreifen, und dadurch ein so vollkommenes Recht zum ewigen Leben erlangen, als ob sie selbst das gantze Gesetz ohne Tadel erfüllet hätten. Dadurch wird die Gerechtigkeit, vom Gesetz erfordert, in ihnen erfüllet. Röm. VIII, 4. Was aber die Vollkommenheit der Erneuerung betrifft, so findet sich zwar bey den Wiedergebohrnen eine heilige Fertigkeit, allerley gute Wercke, die das Gesetz erfordert, zu vollbringen. Betrachtet man diese geistliche Fertigkeit an und vor sich selbst, so kan ihr der Nahme einer Vollkommenheit nicht abgesprochen werden; betrachtet man sie aber in Ansehung auf das geistliche Gesetz, so thut sie den Hohen Forderungen desselben, keine Gnüge. Denn das Gesetz dringet auf eine Abwesenheit aller verkehrten Begierde, die aber in den Wiedergebohrnen noch übrig bleibet, und ihr Bestreben, heilig zu leben, gar sehr einschrencket. In dieser Absicht bleibt das Halten der Gebote Gottes ein unvollkommenes Halten: a) Weil die Erb-Sünde ihnen noch anklebet. Hebr. XII, 1. b) Weil sich diese Erb-Sünde noch in ihnen reget, und sie öffters zur Trägheit in Guten und zur Vollbringung des Bösen reitzet. Röm. VII, 14. Gal. V, 17. c) Weil sie noch immer nach der Vollkommenheit streben müssen. Das Gesetz ist also zwar vollkommen, welches ein Wiedergebohrner in göttlicher Krafft wahrhafftig hält; Aber sein Halten ist nicht vollkommen, sein Gehorsam hat nicht diejenige Eigenschafft, die das Gesetz erfordert. (V) **Wie denn ein Wiedergebohrner die Gebote Gottes halten könne und müsse?** 1) Er hält sie mercklich und wahrhafftig, indem er Gott und seinen Nächsten liebet, nicht nur mit Worten und mit der Zunge, sondern mit der That und Wahrheit. 2) Er hält sie aufrichtig und hertzlich, wie Hiskias sagte Esa XXXVIII, 3: Gedencke, Herr, wie ich vor dir gewandelt habe, mit vollkommenem, das ist, mit aufrichtigem Hertzen, und habe gethan, was dir gefallen hat. 3) Er hält sie willig und freudig, ohne knechtischen Zwang, nicht aus Furcht der Straffe, sondern aus freywilligem Triebe des Heiligen Geistes, der ihn frölich und lustig machet, allerley Gutes zu thun. Psalm LXXIII, 28: Das ist meine Freude, daß ich mich zu Gott halte. Röm. VII, 22: Ich habe Lust an Gottes Gesetz. 4) Er hält sie mit einer unersättlichen Begierde, den Willen

Gottes immer lauterer, eifriger und vollständiger zu vollbringen. Phil. III, 12: Ich jage ihm nach, ob ichs ergreiffen möge, und Tit. II, 14, wird es das eigenthümliche Volck Jesu Christi genennet, das fleißig ist zu guten Wercken. 5) Er hält sie mit demüthiger Erkenntniß der eigenen Unvollkommenheit, indem er mit Paulo sagt; Phil. III, 12: nicht, daß ichs schon ergriffen habe, oder schon vollkommen sey. 6) Er hält sie mit einem beständigen Glaubens-Blick auf dem vollkommenen Gehorsam Jesu Christi, durch welchen die Mängel unsers Gehorsams ersetzet werden müssen. Wenn man also diese Materie zergliedert in diese Fragen, so kan man leichtlich darauf antworten. Dieser Vortrag von Haltung der Gebote Gottes ist der Heiligen Schrifft und unsern Symbolischen Büchern gemäß, und kan daran nichts mit Recht ausgesetzet werden. Siehe **Ernst Christian Philippi**, Merseburg. Hoff-Predigers, Tractat von Haltung der Gebote Gottes. D. Johann Caspar Haferungs, Prof. der Theologie zu Wittenberg, Schrifftmäßige Erörterung, der Catechismus-Frage: Ob ein Christ die Gebote Gottes halten könne? Man lese auch den Artickel: **Wiedergebohrne**, im LV Bande, p. 2027 u. ff.

Die Uebereinstimmung des Gesetzes mit dem Evangelio anlangend, so sagen wir: Es ist eine Uebereinstimmung zwischen dem Gesetze und Evangelio, 1) in Ansehung des Ursprungs, indem sie beyde Gott zum Urheber haben. Das Gesetz hat er dem Menschen ins Hertz geschrieben, und nachgehends feyerlich wieder kund gemacht. Das Evangelium hat er gleich nach dem Fall geoffenbahret, daher heisset es εὐαγγέλιον τῦ Θεῦ Röm. I, 1. Zwar einige alte Ketzer haben geglaubet, daß das Gesetz von einem bösen principio herkomme; Aber aus einem Misverstande, weil sie nicht beobachtet, daß die Würckungen des Gesetzes, da es Zorn anrichtet, und die Lüste rege macht, Röm. VII, nur zufälliger Weise (per accidens) herrühren aus dem grossen Verderben der menschlichen Natur. Denn der Apostel sagt ja ausdrücklich daselbst, v. 12: Das Gesetz ist je heilig, und das Gebot ist heilig, recht und gut. 2) In Ansehung des Endzwecks. Sie sind beyde zum Leben gegeben. Von dem Gesetz stehet es klar Röm. VII, 10. Von dem Evangelio auch, Röm. I, 16. 3) In Ansehung der Würckung. Da haben zwar Gesetz und Evangelium unterschiedene und gantz einander zuwider lauffende Würckungen. Das Gesetz schrecket, erniedriget und demüthiget den stoltzen Sünder; Das Evangelium aber richtet ihn wieder auf, und erfüllet sein Hertz mit Zuversicht zu Gott. Allein so vollkommen in Gott die Eigenschafft der Gerechtigkeit und Gnade zusammen stimmet, so vollkommen stimmet auch in der Bekehrung und Erneuerung des Menschen das Gesetz, welches aus der Eigenschafft der Gerechtigkeit fliesset, und das Evangelium, darinn sich sonderlich das Principium der Gnade offenbaret, zusammen.

Der

Der Nutzen der Zehn Gebote oder des Moral-Gesetzes ist vielerley? 1) Didascalicus, indem das Gesetz eine vollständige Norm des Gottes-Dienstes und aller Pflichten darreichet, nach welcher ein Wiedergebohrner seine in der Wiedergeburt empfangene geistliche Activität ausüben muß. Denn nachdem der Mensch aus dem Evangelio geistliche Kräffte empfangen, allerley Gutes zu würcken, so hat er eine Richtschnur nöthig, die ihn in der Anwendung solcher Geistlichen Kräffte leite, damit er nicht auf einen selbsterwehlten Gottesdienst verfalle. Diese Richtschnur ist nun zwar überhaupt die gantze Heilige Schrifft, insbesondere aber das göttliche Moral-Gesetz. Daher wird es genennet unsers Fusses Leuchte, und ein Licht auf unsern Wegen, Ps. CXIX, 105. Nach dieser Regel muß also ein Wiedergebohrner seine innerliche und äusserliche Handlungen einrichten, und also nach der Vorschrifft des Gesetzes seinen Wandel anstellen. Denn ein anders ist agere secundum legem, das ist, in seinen Handlungen sich nach der Vorschrifft des Gesetzes richten, ein anders ist agere ex lege, das ist, das Gute thun und das Böse unterlassen aus Zwang des Gesetzes, und aus Furcht vor seinen Flüchen, die es den Uebertretern drohet, welches geschiehet von denen, die im statu legali sich befinden. 2) Elenctico-epanorthoticus. Dieser Nutzen des Gesetzes findet statt bey Unwiedergebohrnen, da ist das Gesetz a) ein Spiegel, daraus erkannt wird (α) die sündliche Unart und Verdorbenheit der menschlichen Natur, in welcher nicht nur keine Furcht und Liebe Gottes, keine Hochachtung seines Nahmens, keine Lust zu seinem Dienst, keine Ehrerbietigkeit gegen die Eltern ꝛc. sondern auch das Gegentheil von allen diesen Dingen anzutreffen ist. Es ist das Gesetz ein Spiegel, daraus erkannt werden (β) die mancherley würcklichen Sünden und Uebertretungen des Gesetzes GOttes, welche theils innerlich in Gedancken und Begierden, theils äusserlich in Worten und Wercken begangen werden. Denn durch das Gesetz kommt Erkenntniß der Sünde, Röm. III, 20. Und eben daher spricht Paulus, Röm VII, 7: Ich wuste nichts von der Lust, wo das Gesetz nicht hätte gesagt, laß dich nicht gelüsten. Es ist das Gesetz ein Spiegel, daraus erkannt werde (γ) der Zorn GOttes über die Sünde, der sonderlich aus den Flüchen und Drohungen des Gesetzes hervorleuchtet. Denn obgleich nur dem zweyten Gebote eine ausdrückliche Bedrohung beygefüget ist: Der HErr wird den nicht ungestrafft lassen, der seinen Nahmen mißbrauchet; so gehöret doch dieselbe sowohl zu den vorhergehenten als zu den nachfolgenden Geboten. Sie gehöret mit zu dem ersten Gebot, und ist so viel, als ob es ausdrücklich hiesse: Du solt keine andere Götter neben mir haben. Denn der HErr wird den nicht ungestrafft lassen, der ihm andere Götter an die Seite setzet. Sie gehöret mit zu dem dritten Gebote: Du solt den Feyertag heiligen; Denn der HErr wird den nicht ungestrafft lassen, der seinen Tag und Dienst entheiligt. Und so in den übrigen Geboten. Wie denn die allgemeine Bedrohung: Verflucht sey, wer nicht alle

Worte dieses Gesetzes erfüllet, daß er darnach thue, 5 B. Mose XXVII, 26. auch mit zu dem Moral-Gesetze gehöret, und allen Geboten desselben beyzufügen ist. Es entdecket aber das Gesetz darum die Sünde und den Zorn GOttes über die Sünde, damit das Gewissen des Sünders dadurch gerühret werde, alles Vertrauen auf eigene Wercke aufzugeben, und zu JEsu Christo zu fliehen. Und so wird das Gesetz b) ein Zuchtmeister auf Christum. Gal. III, 24: So ist das Gesetz unser Zuchtmeister gewesen auf Christum. Ein Pädagogus oder Zucht- und Hofmeister der Jugend hat sonderlich folgende Pflichten, daß er (α) die unwissende Jugend, die seiner Zucht und Aufsicht anvertrauet ist, unterweise; (β) sie in Zaum halte, daß sie nicht ausschweiffe; (γ) sie bestraffe, wenn sie gesündiget hat; (δ) sie nachgehends, wenn er seinen Zweck an ihr erreichet, einer höhern Direction überlasse. Das thut nun auch das Gesetz, (a) Es unterrichtet die Menschen, was sie thun und lassen sollen. (b) Es hält sie im Zaum, und coerciret ihre Neigung zu selbst erwehlten Gottesdienst und andern groben Lastern. (c) Es schrecket die Ungehorsamen durch seine Drohungen und verordnet ihnen allerley Straffen. (d) Nachdem es seinen Zweck an den Menschen erreichet, ihn zur Erkenntniß seines Elendes gebracht, und durch seine Flüche in die Enge getrieben; so überläst es ihm der Direction eines andern, nemlich JEsu Christi, und so wird es ein Zuchtmeister auf Christum. Der Mensch hat eine natürliche Liebe zu seiner Erhaltung. Da ihm nun das Gesetz Todt und Untergang ankündiget, so reitzet es ihn dadurch, sich nach einem Erretter umzusehen, der ihn vom Todt und Untergang befreyen kan. Da nun das Evangelium denselben (nemlich JEsum Christum) anweiset, und der H. Geist den Glauben an denselben anzündet, so geschiehet da der Uebergang vom Gesetz zum Evangelio, (transitus a lege ad Evangelium) davon unter dem Vorsitz des sel. D. Buddei eine schöne Dissertation de felici a lege ad Evangelium transitu gehalten worden. 3) Usus pædeuticus, dieser gehöret für Wiedergebohrne, welche durch das Evangelium neue Kräffte empfangen haben, die Pflichten, welche von GOtt als dem Gesetzgeber vorgeschrieben worden, zu leisten. Da ist das Gesetz theils ein Spiegel, in welchem sie die noch übrigen Unarten ihrer Natur erkennen; theils ein Riegel, dadurch den inwohnenden bösen Lüsten gesteuret und gewehret wird, daß sie nicht wieder zur Herrschafft gelangen, Röm. VIII, 12, 13; theils eine Regel, nach welcher sie ihr gantzes Leben einzurichten haben. Die allgemeine Pflicht, die ihnen das gantze Gesetz vorschreibet, ist die Liebe GOttes und des Nächsten. Nachgehends ist in einem jeden Gebote eine gewisse Haupt-Tugend geboten, und ein gewisses Haupt-Laster verboten. Die Haupt-Tugend des ersten Gebots ist die Frömmigkeit gegen GOtt, welcher entgegen gesetzt ist theils die Atheisterey, da man gar keinen GOtt erkennet und verehret, theils die Abgötterey, da man entweder einen andern GOtt verehret, oder doch auf eine andere Weise ihn verehret, als es ihm gefällig ist. Die Haupt-Tugend des andern Gebots ist die Ehrerbietung und Hochachtung des Göttlichen

Nahmens, welche der Entheiligung des Nahmens GOttes entgegen gesetzet ist. Die Haupt-Tugend des dritten Gebotes ist die Heiligung des Sabbaths, welche bestehet theils in einer Enthaltung von den eigenen Geschäfften, theils in einer Beobachtung des Gottesdienstes und Göttlichen Werckes, und welchem die Entheiligung des Sabbaths entgegen gesetzet ist. Die Haupt-Tugend des vierten Gebotes ist die Erniedrigung gegen die Obern und den Nächsten, da man den Vorzug, den ihn GOtt gegönnet hat, demüthig erkennet; Das entgegengesetzte Laster ist der Hochmuth, der sich über alle Göttliche und menschliche Ordnung erhebet. Die Haupt-Tugend des fünfften Gebots ist die Leutseligkeit und Menschen-Liebe, das entgegengesetzte Laster ist die Grausamkeit und Gehäßigkeit, theils gegen uns selbst, theils gegen andere. Die Haupt-Tugend des sechsten Gebots ist die Keuschheit des Gemüths, und des Leibes. Das entgegengesetzte Laster ist die Geilheit und Wollust. Die Haupt-Tugend des siebenden Gebots ist ἀυτάρκεια, die Vergnügsamkeit mit dem, was wir von der Vorsorge GOttes empfangen haben. Das entgegengesetzte Laster ist der Geitz, daraus alle Dieberey entstehet, die jemahls ausgeübet worden. Die Haupt-Tugend des achten Gebots ist veracitas, die Liebe zur Wahrheit. Das entgegengesetzte Laster ist die Lügen. Die Haupt Tugend des neundten und zehenden Gebots ist concupiscentia sancta, eine heilige Lust zu GOtt und Göttlichen Dingen. Das entgegengesetzte Laster ist die böse Begierde (concupiscentia prava) die theils actualis, theils habitualis vel hæreditaria ist. Da hat also ein Wiedergebohrner ein sehr weitläufftiges Feld vor sich, seinen Gehorsam gegen GOtt zu beweisen, theils durch Vermeidung der verbotenen Laster, theils durch Ausübung der gebotenen Tugenden. Ob aber ein Wiedergebohrner in der Leistung dieses Gehorsams denselben Grad und Vollkommenheit erreichen könne, den das Gesetz erfordert, folglich ob er GOttes Gebot vollkommen halten könne, das ist oben schon erörtert worden.

In Ansehung der Rechte ist hierbey nur mit wenigem zu gedencken, daß auch die gesammte Rechts-Wissenschafft, in so fern sie rechter Art und von allem Mißbrauche gereiniget ist, nichts anders, als einen vollkommenen Inbegriff und etwas umständlichere Erklärung der gantzen Zehn Gebote, vorstellet. Denn selbige befiehlt ebenfals, wie diese letztern, an GOtt zu glauben. Sie verbeut auch den Mißbrauch des Nahmens des Allerhöchsten. Den Sabbath oder Sonntag will sie heilig beobachtet wissen. Sie bindet einem jeden die denen Eltern schuldige Ehrfurcht auf das nachdrücklichste ein. Die Todtschläge untersagt sie. Die Ehebrecher züchtiget und bestrafft sie. Die Diebstähle verwirfft sie und läst sie an niemanden ungeahndet. Die falschen Zeugnisse mißbilliget sie. Und überhaupt befiehlt sie an, einem jeden das Seinige zu lassen, wie solches alles absonderlich Christian Gastelius de Statu Publico Europæ, c. 34. §. 42. und 43. mit mehrern ausgeführet hat.

Uebrigens ist noch zu erinnern, daß die Russen in den Zehn Geboten die Eintheilung der Reformirten behalten, da sie zum zweyten Gebote machen die Worte: Du solt dir kein Bildniß noch irgend ein Gleichniß machen, und so f. Hingegen das neunte und zehende zusammen ziehen. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Th. XI, p. 97. Unschuld. Nachr. des Jahrs 1723 p. 758. und des Jahrs 1727 p. 848.

Wer begierig ist zu wissen, ob das Leben der Papisten den Zehn Geboten zuwider sey; solchen verweisen wir auf Walchs Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Th. II, p. 687 u. ff.

In Müllers Acerra Biblica, p. 121 u. ff. wird gezeiget, daß alle zehen Gebote in dem Gebote: Du solt nicht essen von dem Baum des Erkenntniß Gutes und Böses, gestecket haben. Und in Schrödters continuata Acerra Biblica Mülleriana, Hundert IV, p. 191 u. ff. wird von den ersten Eltern erwiesen, daß sie alle Gebote GOttes übertreten haben.

Von den Zehn Geboten überhaupt kan nachgeschlagen werden Rambachs Dogmatische Theologie, Th. II, p. 1203 u. ff. die wir auch bey diesem Artickel gebrauchet haben; ingleichen die Unschuldigen Nachrichten hin und wieder: vieler andern Schrifften anjetzo zu geschweigen, von welchen einige bereits in dem Artickel: Moral-Gesetz, im XXI Bande, p. 1461 u. ff. der hierbey auch nachzulesen ist, angeführet worden sind.

Zehn Gebote, (der Barfüsser-Mönche) ist ein Lied, welches sich anhebt: Diß sind die Höllischen Zehn Gebot, die Franciscus der Mönchen Gott hat geben in sein Regel neu, durchs Teuffels List und Trügerey, Kyrie eleison. Es stehet solches in dem Franciscaner-Eulen-Spiegel der Ausgabe in 8 vom Jahr 1614. Siehe die Unschuld. Nachrichten des Jahrs 1718 p. 48.

Zehn Gebote, (Teuffels-) siehe Teuffels Zehen Gebote, im XLII Bande, p. 1642.

Zehn Gerichte Bund, siehe Zehen Gerichte Bund.

Zehnjährige Posseß, siehe in denen Artickeln: Posseß, im XXVIII Bande, p. 1743 u. ff. und Possessorien-Klage, ebend. p. 1771 u. ff. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zehnjährige Verjährung, siehe Zeit von zehn Jahren, wie auch in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zehn Jahr, siehe Zeit von zehn Jahren.

Zehn Jahren, (Verjährung von) siehe Zeit von zehn Jahren, wie auch in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zehn Jahren, (Verjährung von acht-) siehe Zeit von achtzehn Jahren.

Zehn Jahren, (Verjährung von drey-) siehe Zeit von dreyzehn Jahren.

Zehn Jahren, (Verjährung von Funff-) siehe Zeit von funffzehn Jahren.

Zehn Jahren, (Verjährung von sechs-) siehe Zeit von sechzehn Jahren.

Zehn Jahren, (Verjährung von sieben-) siehe Zeit von siebzehn Jahren.

Zehn Jahren, (Verjährung von vier-) siehe Zeit von vierzehn Jahren.

Zehn Monate, siehe Zeit von Zehn Monaten.

Zehnmonatliche Verjährung, siehe Zeit von zehn Monaten.

Zehn Personen, siehe Zehen Personen.

Zehnpfünder, eine Art Fische, so wie die Meeräschen sind, aber voll kleiner Gräten, wie Herings-Gräten. Es giebt deren in den Bayen des Flusses von Sierra Leona in Africa. Allgemeine Historie der Reisen zu Wasser und Lande, Band dritter, p. 272.

Zehnsäulig, siehe *Decastylos*, im VII Bande, p. 304.

Zehn-Städte, hieß ehedem ein gewisser District im Gelobten Lande, siehe *Decapolis*, im VII Bande, p. 303.

Zehn-Stämme Israel, siehe davon unter dem Artickel: Stamm, im XXXIX Bande, p. 1060.

Zehnt, siehe Zehend, und Zent.

Zehn Tage, siehe Zeit von zehn Tagen.

Zehn Tagen, (Verjährung von) siehe Zeit von zehn Tagen, wie auch in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zehn Tagen, (Verjährung von Funff-) siehe Zeit von funffzehn Tagen.

Zehn Tagen, (Verjährung von vier-) siehe Zeit von vierzehn Tagen.

Zehnt-Recht, siehe Zehend.

Zehn Uhr, siehe Zehen Uhr.

Zehn Unzen, Lat. *Dextans*, siehe in dem Artickel: *As*, im II Bande, p. 1773 u. ff.

Zehr, (Zabend-) siehe Zabend-Zehr, im LX Bande, p. 992.

Zehrbeutel, oder Zerbeutel, ein Dorf mit einem schrifftsäßigen Rittergute in dem Marggrafthum Ober-Lausitz, und zwar im Görlitzischen Kreise, ohnfern dem Flüßgen Ziebe gelegen. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 659. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 129. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202.

Zehren, Sprüchw. Salom. IX, 5, wo es heisset: Kommt, zehret von meinem Brode, und trincket des Weines, den ich schencke. Hiermit wird wohl sonderlich auf das Evangelium gezielet, so ein recht Brod und Wein für die Seele ist, Joh. VIII, 51; jedoch rechnen wir diese Worte nicht unbillig mit Gerharden unter diejenigen Sprüche des Alten Testaments, die uns von dem Abendmahl einen lieblichen Vorschmack geben; denn da kan JEsus wohl sagen: Zehret von meinem Brod, da er selbst das Brod des Lebens ist, Joh. VI, 48 und trincket des Weines, den ich schencke, weil er selbst mit seinem heiligen Blute der Fels des Heils ist, von dem wir trincken, 1 Cor. X, 4. Und obgleich Calvin mit seinem Anhange darwider streitet, und behaupten will, daß solches unmöglich geschehen könne; so bleiben wir doch bey den klaren Worten der Einsetzung.

Zehren oder Zern, Lat. *Cæra* oder *Zera*, ein Flüß in der alten Marck Brandenburg, entstehet in den Goldbergen und Gesümpffen der Wälder hinter dem Dorfe Rossau, und ziehet gar bald überall vieles Gewässer aus den Morästen der Wälder an sich, worunter auch die Hammey oder Hammenbach mit zu zehlen ist. Alsdenn laufft diese Zehren auf Klemau, Einwinckel und Wohlenberg oder Woldenberg, um welche Gegend dieser Fluß von den alten Bauern die Balsambach genennet wird. Sie eilet darauf unter ihrem neuen Nahmen nach Bretsche, und durch die herrlichsten Wiesen nach Dewitz, Hauwisch, Priermern und Zehren, wo sie zum erstenmahl den Nahmen der Zehren annimmt. Von dannen läuffet sie auf Lindenberg, Jegel, Groß-Holtzhausen, Goldesdorf, Kloksberg, Dröße und Bemezin. Hierauf gehet sie in einen See, aus diesem bey Neuendorf in den Rabensee, aus diesem bey dem Schloße Gardau in einen andern, und nachmahls in noch einen andern. Wenn sie aus solchen Seen heraus gedrungen ist, wird sie von vielen die Euge geheissen, streicht nachmahls ins Lüneburgische und kommt nach Lasch, Pewitz und Meitzkau, fällt aber endlich gegen dem Städtgen Lenzen über in die Elbe. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 657 u. f.

Zehren, ein altes Schloß in dem ehemahligen Gau oder Pago Daleminza. Schöttgens Diplomatische Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, III Th. p. 378 u. f.

Zehren, oder Zeren, sonst Zirin, oder Cirin, ein Dorf in Meißen, und zwar unterhalb der Stadt Meißen, etwan eine Stunde Weges, linker Hand hart an der Elbe gelegen. Es gehörte dieses Dorf ehedem dem Kloster zum heiligen Creutz in Meißen; nach der Kirchen-Verbesserung D. Luthers aber ist es, wie die übrigen Dorfschafften dieses Klosters, zu dem Schul-Amte Meissen geschlagen worden. Es hat ein Pastorat oder Haupt-Kirche, welche auf einem ziemlich hohen Hügel stehet und noch vor der Reformation fundiret worden. Der erste Pastor daselbst ist Johann von Seydewitz, einer von Adel, gewesen, der vom Jahr 1498 bis 1527 das Pastorat in Zehren verwaltet hat. Von dem ehemahligen Schloße siehet man nichts mehr. Als gegen das Ende des 1745 Jahres der König in Preußen in Meißen eingefallen war, wurde beym weiteren Fortmarschieren den 13 December der lincke Flügel der Preußischen Armee von den Sibilskischen Dragonern und Ulanen bey Zehren überfallen, das Roelsche und Holsteinische Regiment in Unordnung gebracht, der General Roel selbst erschossen, und einiger Regimenter Bagage geplündert. Junckers Einleitung zur Geographie der Mittlern Zeiten p. 213. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 60 in Beyl. Jccanders Geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen, p. 83. General-Brand-Caße auf das Jahr 1746 p. 29. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202. Abels fortgesetzte Preuß. und Brandenb. Reichs- und Staats-Historie, p. 292.

Zehren, ein Adeliches Geschlecht. Hanß Lorentz von Zehren, auf Hesselbach, erzielte in der Ehe mit Reginen von Blanckenberg aus Blanckenstein, Susanne Sibyllen von Zehren, die Christoph Daniels von Watzdorf auf Altengeseß Gemahlin worden. Leonhard von Zehren und Ramsenthal auf Damewitz und Mundeck war mit

Emerentien, der zweyten Tochter Friedrichs von Berbißdorf, verehlichet. Anne Marie von Zehren und Schreibersdorf verstarb 1657 als die zweyte Gemahlin Heinrichs von Metzrad auf Malschwitz, Ober Amts-Hauptmanns des Marggrafthums Ober-Lausitz. Königs Adels-Historie, II Th. p. 289 und III Th. p. 52. Sinapii Schles. Curiosit. I Th. p. 641. Carpzovs Ehren-Tempel der Ober-Lausitz II Th. p. 218.

Zehrende Pillen, siehe *Pilulæ contra Obesitatem*, im XXVII Bande, p. 287.

Zehrendorf, ein Anspachisches, eine Stunde von Feuchtwang gegen Dünckelsbühl liegendes Dorf. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises p. 388.

Zehrendorf, ist das eine Stunde von dessen Ober-Amt Hohentruidingen gegen Oettingen befindliche Anspachische Dorf. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises p. 388.

Zehren von Ribben, heißt, wenn die Fettigkeit, so zwischen den musculösen Fasern lieget, in das Blut zurück geführet wird, und demselben zur neuen Nahrung dienen muß.

Zehr-Freyheit, siehe *Beneficium Competentiæ*, im III Bande, p. 1137 u. f. und *Exceptio Competentiæ*, im VIII Bande, p. 2270 u. f.

Zehr-Geld, siehe Wirth-Geld, im LVII Bande, p. 1129 und Zehrung.

Zehrgras, siehe Weggras, im LIII Bande, p. 1910.

Zehring, ein Dorf im Fürstenthum Anhalt, unweit Cöthen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Zehring, ein Adeliches Geschlecht, welches in Abels Deutschen und Sächsischen Alterthümern, II Th. p. 595, in dem Verzeichniß derer von Adel stehet, so theils abgestorben, theils nicht mehr Güter im Stifte Halberstadt haben.

Zehringen, Hertzogthum, siehe Zäringen, im LX Bande, p. 1113.

Zehringen, Berg-Schloß, siehe Zäringen, im LX Bande, p. 1113.

Zehringen, Familie, siehe Zäringen, im LX Bande, p. 1114.

Zehrkraut, siehe *Betonica*, im III Bande, p. 1552.

Zehrling, siehe Buchfincke, im IV Bande, p. 1766.

Zehr-Pfennig, Lat. *Nummi quotidiani*, wird dasjenige Vermögen genennet, welches man zu seiner gegenwärtigen Erhaltung anwendet, man brauche nun solches zur Nothdurfft, oder zu seiner Bequemlichkeit. Der Mensch muß auf einen dreyfachen Pfennig bedacht seyn, als auf einen Noth-Zehr- und Ehren-Pfennig. Es ist nicht gnug, daß er so viel hat, als er gegenwärtig zu seiner Nothdurfft und Bequemlichkeit brauchet, wohin der Zehr-Pfennig zielet; sondern er muß auch was vor den Wohlstand haben, welches der Ehren-Pfennig, und denn muß man auch einen Noth-Pfennig haben, damit man sich im Fall der Noth retten kan. Wolfs vernünfftige Gedancken von der Menschen Thun und Laßen §. 515. Meißners Philosophisches Lexicon. Walchs Philosophisches Lexicon. Siehe auch den Artickel: Pfennig, im XXVII Bande, p. 1367.

Zehr-Register, oder Zehrungs-Register, Lat. *Rotio Consumti*, heißt ein genaues und ordentliches Verzeichniß dessen, was einer verzehret hat, dergleichen die Gasthalter und Wirthe ihren Gästen vorlegen sollen, wie bereits in dem Artickel: Wirths-Haus, im LVII Bande, p. 1190 u. ff.

Zehrsen, Geschlecht, siehe Zersen.

Zehrung, Zehrungs-Kosten, Zehrungs-Unkosten, Lat. *Sumtus Victus*, oder *Alimentorum*, nennet man den nöthigen Aufwand vor Essen und Trincken, absonderlich auf Reisen, wovon in denen Artickeln: Unterhalt, im XLIX Bande, p. 2132 u. ff. und Reise-Kosten, im XXX Bande, p. 363 u. ff. und von der Zehrung in den Wirths-Häusern und Gast-Höfen besonders in dem Artickel: Wirths-Hauß, im LVII Bande, p. 1190 u. ff. ein mehrers nachzusehen. Ausserdem aber ist allhier nur noch wegen derer zum Predigt-Amte beruffenen und wegen ihrer nöthigen Examinirung und Ordinirung verreisenden neuen Geistlichen zu gedencken, daß in dem ersten derer Chur-Fürstl. Sächs. General-Artickel von 1580 denenjenigen, welche einen Kirchen-Diener beruffen und zu der Ordination schicken, eingebunden wird, denselben mit nothdürfftiger Zehrung abzufertigen, auf daß er, wie gebräuchlich, ordiniret werden möge. Damit aber auch hierinnen durchaus Gleichheit, und weder die Ordinanden lange aufgehalten, noch die Kirchen mit unnöthiger Zehrung beschweret werden, soll in denen Consistorien ein gewisser Tag in der Wochen in jedes Kreise ernennet werden, auf welchen die Ordination gehalten werden soll. *Ibid.* Und so einer ordiniret ist, soll er von dem Consistorio dem Lehen-Herrn und der Kirche Zeugniß bringen, auf welchen Tag dieselbe verrichtet worden; und da sich der Zehrung halben Mißverstand oder Uneinigkeit zutragen wolte, soll es, damit kein Theil zur Unbilligkeit beschweret werde, auf Erkenntniß des Visitatorn und der Obrigkeit jedes Orts gestellet werden. *Ibid.* Wegen der Zehrung bey Kirch-Rechnungen aber geschiehet im 35 der besagten General-Artickel die Verordnung, daß, da vorhero erfahren und befunden worden, daß zum offtern mahl, wenn Kirchen-Rechnung gehalten worden, überflüßige und unnöthige Zehrung zu grossem Abbruch der Kirchen geschehen, dieselbige hinfüro bey ernster Straffe aufgehoben und verboten, und den Kirch-Vätern und Pfarrern, die denn jedesmahl dabey seyn, und die Register halten und schreiben sollen, nicht mehr, denn einen, oder zween Groschen, auf eine Person zu verzehren, vergönnet und nachgelassen seyn solle. Da aber solches überschritten würde, sollen sie, die Uebermaß selbst von dem ihrigen zu bezahlen verpflichtet seyn. *Ibid.*

Zehrung, (Ritter-) siehe Ritter-Zehrung, im XXXI Bande, p. 1827.

Zehrung, (schuldige) siehe Zehrung, und Wirths-Haus, im LVII Bande, p. 1190 u ff.

Zehrungen bey den Handwercken, giebet es unterschiedliche, als Materie-Essen, so auch Kostgen genennet werden, als Kleinigkeiten, gegen die Meister-Essen, worzu sie eine tüchtige Mahlzeit erfordern, ohne die Braut-Suppen bey den Hochzeiten der jungen Meister, welche alle ihnen nicht leicht ankommen.

Zehrung in den Gast-Höfen und Wirths-Häusern, siehe Zehrung, und Wirths-Haus, im LVII Bande, p. 1190 u. ff.

Zehrung bey Kirch-Rechnungen, siehe Zehrung.

Zehrung der Ordinanden, siehe Zehrung.

Zehrungs-Freyheit, siehe *Beneficium Competentiæ*, im III Bande, p. 1137 u. f. und *Exceptio Competentiæ*, im VIII Bande, p. 2270 u. f.

Zehrungs-Gesetz, war bey den alten Römern ein Gesetz; das zu dem Ende gegeben worden, daß hohe und niedrige zu Rom in guten Stande seyn, und nicht ins Verderben gestürtzt werden möchten. Wer selbiges reiflich überleget, wird sich leicht auf die Gründe solches Satzes besinnen können. Es hielte selbiges von Schwelgerey ab, wodurch dem Leibe nichts denn Verdrossenheit, Schwachheit und Kranckheit zugezogen werden. Es machte, daß diejenigen, so in Aemtern stunden, fein nüchtern zu ihren Verrichtungen kamen, auch mit völligem und muntern Verstand, nicht aber mit einem Sinn, der durch allzureichliche Tafel gedämpffet worden, ihre Schuldigkeit beobachteten. Es verursachte, daß Fürnehme und Geringe etwas im Kasten behielten, und zur Zeit der Noth einen Vorrath hatten. Dadurch geschahe denn, daß sie nicht in Armuth geriethen; aus Armuth nicht auf allerhand verbotene Anschläge und Laster fielen; wie man von Catilina und seinen vertrauten Bösewichtern weiß; durch verbotene Anschläge und Laster nicht endlich so wohl sich, als das Vaterland unglücklich machten. Die eigentliche Beschaffenheit solches Gesetzes, so wir aus den alten Geschichten lernen, entdecket uns die Sache umständlicher, und befestiget unsern Satz. In Ansehung vieler auf einander folgender Zeiten, ist solches Römische Zehrungs-Gesetz mannigfaltig gewesen, und von unterschiedenen Obrigkeitlichen Personen, bald so, bald anders, nach den Umständen des Volcks, verfasset worden. Man siehet solches am meisten aus dem Gellius Noct. Attic. L II, c. 24. und dem Macrobius in Saturnal. B. III, c. 17. Nach ihrer Aussage hat zuerst Orchius, ein Zunfft-Meister, ohngefehr im Jahr 566 nach Erbauung der Stadt Rom, als hohe und niedrige von der alten Mäßigkeit und schlechten Kost abwichen, mit des Raths Einwilligung, ein Zehrungs-Gesetz gegeben, und nur insonderheit vorgeschrieben, wie viel Gäste ein fürnehmer Römer auf einmahl an seiner Tafel haben solte, damit nicht durch einen allzuweitläufftigen Schmaus, da für Gästen kein Apffel zur Erden kommen könnte, der Wirth Küche, Keller und Beutel ausgeleeret bekäme, ja zum Bettler würde. Wer siehet nicht, daß dieses sehr löblich gewesen? Es wurde dadurch das verderbliche Schwelgen gehemet; sintemahl sich die Gäste bey einem grossen Gelag, weder für einander noch für dem Wirth, als dernicht überall zugegen seyn kan, scheuen, und sich also leicht im Essen und Trincken übernehmen. Man hinderte auchzugleich dadurch alles unnütze weitläufftige Gewäsche, daß abermahls bey grossen Gastereyen, (dabey zuweilen die Thorheit die Weisheit überschret) gewöhnlich ist. Man machte, daß dagegen etwas vernünfftiges zwischen einigen Vertrauten, gesprochen wurde. Was geschahe hierauf? die vorgeschriebene Zahl der Gäste luden zwar einige zu sich (wiewohl doch Cato klagt, daß es nicht allezeit geschehen); liessen sich es aber dabey allzuviel kosten; ja sie jagten wohl vor sich gantz allein in der Stille ihr Vermögen durch die Gurgel. Darum wurden von Burgemeister Fannius im Jahr 588 seit Erbauung der Stadt, nach vorhergegangenen gleichlauffenden Raths-Gutachten, in einem Gesetz geordnet, daß an grossen Römischen Feyertägen, täglich solte auf Essen und Trincken von einem Bürger ohngefehr, nach Leipziger Fuß oder Geld-Gewicht, ein gantzer und ein Viertel Thaler verwendet, andere gemeine Tage aber nur drey Achtel eines gantzen Thalers verzehret werden. Wer also Gäste bitten wolte, muste solches nicht an Werckel-Tagen thun, daran er kaum mit seinem Haus mit dem angewiesenen Gelde auskommen konnte. Doch ist hier zu vermuthen, daß nicht sey verboten gewesen, eigenen Zuwachs nach Belieben zu geniessen; gleichwie solches auch bey dem weiter unten vorkommenden Licinischen Gesetz nicht untersaget worden. Hierauf war nun Rom etwas mäßig und haushältig gemacht worden. Allein das übrige Italien dachte, daß es hieran nicht gebunden wäre. Solches bewegte den Burgemeister Didium ein Gesetz zu geben, daß gantz Italien das Fannische Gesetz halten solte, wozu noch kam, daß auch alle solten zur Straffe gezogen werden, welche bey einem Uebertreter des Fannischen Gesetzes geschmausset hätten. Nichts war billiger als dieses. Denn warum solten solche Schmauser die Obrigkeit und derselben Gesetze heimlich ungestrafft auslachen, und zugleich einen Betrüger, ohne alle Ahndung, an Bettelstab bringen helffen? Die Zeiten und Gebräuche zu Rom änderten sich, und die Preisse der Lebens-Mittel stiegen: Daher der Burgemeister Licinius nebst seinen Amts-Gehülffen im 656sten Jahr nach Erbauung der Stadt, ein Gesetz gab, daß zwar das Fannische Gesetz in den übrigen Stücken noch gültig seyn, hierinnen aber vermehret werden solte, daß an Hochzeit-Tagen zwey gantz und einen halben Thaler, an ersten Monats-Tagen, Jahrmärckten und Monats-Scheiden drey Achtel eines gantzen Thalers, an gemeinen Tagen aber drey Pfund dürres Fleisch, und ein Pfund gesaltzene Speisen verthan werden solten. Doch alles dasjenige war unverboten, was aus der Erden, was an Bäumen, und was an Weinstock wüchse. Diese Einrichtung war gewißlich so häuslich und sparsam, daß heutiges Tages auch ein mittelmäßiger Bürger bey uns kaum so genau und mäßig mit den Seinigen leben wird. Es schiene, als wenn wegen des Tafel-Aufwandes nichts mehr könnte von neuen erörtert werden: Allein es fand die Lüsternheit eine andere Ausflucht. Es assen zwar manche Lecker-Mäuler Obst, Pilsen und Kräuter, richteten sie aber köstlich zu, daß sie besser als die herrlichsten Gerichte schmecketen. Cicero treibet in seinen Briefen seinen Schertz damit, und schreibet, daß man Schwämme und grünes Kraut also würtze, daß nichts leckerhaffter seyn könne. Er habe das Zehrungs Gesetz war in Acht genommen, und bey einem gewissen Schmaus weder Austern noch Lampreten gegessen;

sen; sey aber durch Mangolt und Pappeln, die er genossen, betrogen worden, und habe den stärcksten Durchfall bekommen. Als aber solches Licinische Gesetze war wieder in Vergessenheit gekommen, hat Lucius Sulla, der höchste Gebieter zur selbigen Zeit, als man weder zu schwelgen anfienge, ein Gesetz an das Volck gegeben, daß an ersten Monats-Tagen, Monats-Scheiden, gesetzten Spiel-Tagen und einigen wichtigen Festen $\frac{15}{16}$ eines gantzen Thalers, an andern gemeinen Tagen aber nur $\frac{1}{16}$ ($\frac{2}{3}$) eines gantzen Thalers verthan werden durffte. Es mag aber dieses nicht so wohl den Sulla und seine fürnehmsten Anhänger, die eben nicht die mäßigsten waren, als das gemeine Volck angegangen seyn. Lepidus soll nach des Sulla Tode auch eine Zehrungs-Ordnung gemacht haben. Es wird auch von den Alten eines Aemilischen Gesetzes gedacht, worinnen aber nicht so wohl die Kosten, als die Speisen, und die Anzahl derselben soll bestimmet gewesen seyn. Hiernächst ist auch das Antische Gesetz bekannt, worinnen auser dem Geld-Aufwand bey Mahlzeiten auch gesetzt war, daß Obrigkeitliche Personen, und Leute, die ein Obrigkeitliches Amt begehrten, nicht zu allen Pöbel, sondern nur zu manchen, und zwar fürnehmen Männern, zu Gaste gehen solten. Als man sich aber an solches Gesetz gar nicht gekehret; hat doch zum wenigsten Antius selbst niemahls ausser seinem Hause gespeiset, um nicht mit seinen Augen anzusehen, wie man sein Gesetz unter die Banck stecke. Es scheinet ferner nach dem Manutius in den Anmerckungen zu dem 26sten Brief des siebenden Buchs des Cicero, unausgemacht, ob Julius Cäsar auch ein besonderes Zehrungs-Gesetz gegeben, oder ob er nur ein altes wieder in Schwang gebracht. Das erste kommt gar wahrscheinlich vor, wenn man lieset, was Cicero im dritten Buch seiner Briefe und zwar im siebenden Brief an den Atticus schreibet, und dazu hält, was Dio in seinen Geschichten im 43sten Buch setzet, der da meldet, daß der Cäsar nach dem Africanischen Krieg viele Gesetze gegeben, und daß er den Tafel-Aufwand der Reichen eingeschrenckt habe. Er hat sich auch selbst, wie Svetonius in den Lebens-Geschichten des Cäsars c. 43 und 53 berichtet, nach dem gegebenen Zehrungs-Gesetz aufgeführet, welches gemeiniglich diejenigen thun müssen, die Verfasser eines Gesetzes sind; damit sie sich nicht selbst tadeln und bestragen mögen. Es wollen auch einige vorgeben, als habe Antonius auch eine Tisch- und Speise-Ordnung gemacht: Allein andere, insonderheit Macrobius l. c. zweiffeln billig daran. Hat er gegen die Cleopatra rühmen können, daß die Römer sehr kostbar in ihren Gastereyen wären, und hat solche Königin, um ihn zu widerlegen, und zu weisen, daß sie noch mehr aufzuwenden pflege, in seiner Gegenwart eine unschätzbare Perle vom Ohr reisen, und, als sie in Eßig zerstossen, hintertrincken dürffen: so muß er schwerlich, auf ein Zehrungs-Gesetz zu stiffren, bedacht gewesen seyn. Es hat endlich auch der Kayser Augustus bey grossen Reichthum und Ueberfluß der Stadt und weitläufftigen Haushaltungen, ein Zehrungs-Gesetz gegeben, und befohlen, daß an einem Werckel-Tage von einem fürnehmen Mann sechs und $\frac{1}{4}$ gantze Thaler am ersten Monats-Tage, Monats-Scheiden und andern Festen neun und $\frac{3}{8}$ gantze Thaler, an Hochzeiten aber 31 und $\frac{3}{4}$ gantze Thaler könnten auf Essen und Trincken verwendet werden. Solches war aber nicht zu viel in Ansehung des grossen Reichthums, der aus allen bezwungenen Ländern damahls nach Rom zusammengeflossen, und des vielen Gefolges, so die Grossen hatten. Augustus lebte aber vor sich selbst sehr genau und mäßig: Denn wie uns Svetonius in seinem Leben c. 74 und 76. berichtet, aß er hausbacken Brod, etwas kleine Fische und Küh-Käse: tranck wenig Wein, sondern gröstentheils frisches Wasser. Täglich hatte er nur drey Gerüchte: wenn er aber sehr reichlich gastierte, so ließ er sechs Gerüchte auftragen. Es soll endlich auch entweder er oder Tiberius geordnet haben, daß man bey allerhand feyerlichen Tagen von 9 bis 62 gantze Thaler verthun könne: Damit man nur endlich dem vielen Essen und Trincken ein gemessenes Ziel setzen möchte. Solche Römische Anordnungen haben wir auch heutiges Tages nicht mehr nach ihrem gantzen Innhalt. Hätten wir sie noch; so würden wir daraus auch noch gar besondere Dinge lernen. Denn was nur das Fannische Gesetz betrifft; so war nach dem Zeugniß des Plinius Histor. Nat. L. X, c. 50. darinnen mit geboten, keine Hüner zu mästen, welches etwan eine Absicht auf den Gottes-Dienst, oder sonst etwas, mag gehabt haben. Ist aber gleich solches Gesetz mannigfaltig gewesen; so ist es doch zu einer Zeit nur als ein Gesetz anzusehen gewesen; sintemahl allezeit das letztere hauptsächlich gegolten, und die vorhergehenden in dieser Sache, wie bey andern Bürgerlichen Gesetzen geschehen, aufgehoben. Ueber solches Gesetz musten die Zuchtmeister halten, und die Uebertreter desselben bestraffen, wie man nicht undeutlich aus dem ersiehet, was Cicero im dritten Buch von den Gesetzen schreibet, und Cornelius Nepos von dem Cato, als er Zuchtmeister gewesen, meldet. Es musten Mittags und Abends bey dem Essen die Thüren offen gelassen werden, damit alle Vorübergehende sehen könnten, ob dem Gesetz gemäß gelebet würde, wie Macrobius im dritten Buch seiner Saturnalen c. 17. gedencket. Es wäre aber zu wünschen gewesen, daß solches Zehrungs-Gesetz, das unter dem freyen Rom hochgehalten wurde, und sehr nützlich war, auch möchte zu allen Zeiten der alten Kayser seyn beobachtet worden. Allein man hat es mit dem Augustus und Tiberius begraben. Caligula, Nero, Heliogabal, Maximinus der Thracier, Geta, Gallienus und andere haben durch ihre Schwelgerey und Verschwendung ein sehr ärgerliches Beyspiel gegeben, alles Zehrungs-Gesetz mit Füssen getreten, und der Stadt dadurch zugleich geschadet. Haben gleich einige folgende Kayser, Vespasianus, Trajanus, Severus und andere, sparsam, häuslich und nüchtern gelebet: So findet man doch nirgends, daß sie wegen der Zehrung Gesetze gegeben, noch in dem gesammleten Bürgerlichen Recht des Kaysers Justinians einige angetroffen. Und gleichwohl ist gewiß, daß

daß so lange die Römer in Essen und Trincken sich nicht übernommen, noch zu viel auf ihren Tisch gewendet, sie in beglückten Zustand sich befunden. Und daß gemeiniglich die Ueberschreitung der Zehrungs-Gesetze der Anfang vieles Unheils gewesen. Solches gestehet Lucanus in seinem Gedichte vom Bürgerlichen Kriege, im ersten Buche, in 158 u. f. Versen, ausdrücklich, der da saget, daß der Bürgerliche Krieg aus Verschwendung in Essen und Trincken hergekommen. Als die Kayser das Christenthum angenommen, haben sie, glauben wir, keine Zehrungs-Gesetze stellen wollen, weil schon der Christliche Gottesdienst selbst in seinem göttlichen Lehr-Buch als Luc. XXI, 34. Röm. XIII, 13. Spr. Salom. XXIII, 22. Sir. XXXVII, 38. Eph. V, 18. Jes. XXVIII, 1. 2. 3. Jes. V, 5. 22. Gal. V, 21. 1 Cor. VI, 10. selbige ausdrücklich in sich hält. Da aber freylich manche Christen hierinnen dasjenige nicht sehen, noch hören wollen, was ihnen die Schrifft gebietet: So ist an vielen Orten im Römischen Reiche die Obrigkeit bedacht gewesen, der Verschwendung in Essen und Trincken ein Ziel zu setzen. Sie hat insonderheit die Hochzeit- und Kindtaufs-Mahlzeiten eingeschräncket, und eine gewisse Anzahl der Speisen erlaubet, weil sie gesehen, daß mancher durch allzuviele theure Speisen, die doch gar offt theils über Macht genossen werden, theils umzukommen pflegen, in grosse Schulden gerathen; so daß er nicht wieder daraus kommen können, ja wohl gar, wenn er seine Kinder verheyrathet, seine eigene Hochzeits-Unkosten noch schuldig gewesen. Allein obgleich hierinnen die Obrigkeit einen Theil des Römischen Zehrungs-Gesetzes rühmlich nachgeahmet: Hat sie doch nach der Römer Beyspiel, unsers Wissens, nirgends geordnet, was ein jeder täglich vor sich in seinem Hause verzehren soll. Da es doch geschiehet, daß viele allzuköstliche und theure Speisen, die offt der Landes-Fürst selbst nicht so gut auf der Tafel hat, täglich auf ihren Tisch setzen; und endlich darüber heimlich verarmen, davon gehen und ihren Gläubigern die ausgestellten Handschrifften niemahls bezahlen können.

Allein, wo dencken wir hin? haben manche Christen keine Ehrerbietung vor dem allsehenden GOtt, der die Mäßigkeit so ernstlich befiehlet; sondern übertreten seine hierinnen gegebene Gebote: So würden sie sich auch wohl nicht insgeheim in ihren Häusern vor der Obrigkeit, die nicht allsehend ist, fürchten; wenn sie gleich tägliche Haus-Zehrungs-Gesetze vorschreiben wolte. Darum sie besser thut, wenn sie hierinne kein Gebot stellt, sondern alles eines jeden Gewissen überläst, und zu überlegen giebt, ob man durch Essen und Trincken sich und die Seinigen um das Vermögen bringen, und hernach andern zur Last seyn müsse? ob man sich von Gütern durch Essen und Trincken dergestalt entblössen dürffe, daß man endlich keinem Nothleidenden etwas mittheilen könne? ob GOtt Geld und Gut nur zum verfressen und versauffen gegeben? ob es erlaubt sey, an einem Tage mehr zu verschmaussen, als kaum den Armen das gantze Jahr gegeben wird? ob es anständig sey, alles, was in der Lufft, auf der Erde und im Wasser lebt, aufzutreiben, und damit die vernünfftige Seele eine Zeitlang zu ersticken? ob nicht der Leib durch Ueberfluß der Speise und des Trancks kranck und untauglich werde? ob nicht die Natur mit wenigen zufrieden sey und gesund bleibe? Das einige, das die Obrigkeit dabey thun kan, ist, daß sie selbst ein Gesetz werde, mit wenigen vergnügt lebe, und in Essen und Trincken keinen Ueberfluß liebe, wie ehedessen die Römischen Burgemeister Curius und Fabricius, die Kayser Vespasianus, Antoninus der Sanfftmüthige, und der Weltweise, Constantinus der Grosse, gethan. Siehe Johann Christoph Haynischens, Rectors der Schule zu Schleitz, kurtze Betrachtung des heilsamen Römischen Zehrungs-Gesetzes, welche Einladungs-Schrifft zu Schleitz 1737 auf anderthalben Bogen gedruckt worden. Man findet solche auch in den *Actis Scholast.* B. V, p. 325 u. f. f.

Zehrungs-Kosten, siehe Zehrung.

Zehrungs-Register, siehe Zehr-Register.

Zehrungs-Unkosten, siehe Zehrung.

Zehrung in den Wirths-Häusern, siehe Zehrung und Wirths-Haus, im LVII Bande, p. 1190 u. ff.

Zehrwürmer, siehe Miteser, im XXI Bande, p. 536. Ingleichen Nabelwurm, im XXXIII Bande, p. 40.

Zehrwurtz, siehe *Arum*, im II Bande, p. 1754.

Zehrwurtz-Pulver, siehe *Pulvis Radicis Ari*, im XXIX Bande, p. 1560.

Zehr-Zoll, heist beym Mühlen-Bau der Ueberschuß am Fach-Baume über den Mahl-Pfahl, um dadurch dasjenige zu ersetzen, was etwan das Wasser nach und nach davon verzehren möchte. Es soll aber, nach der Churfürstl. Sächsischen Mühlen-Ordnung von 1568 vor die an den Saalen-Luppen-Elster und Pleissen-Ströhmen liegende Mühlen §. 2. und nach der Wasser- und Mühlen-Ordnung von 1653 vor die Mühlen auf der Unstrut §. 9. von einem Müller oder Mühl-Herrn, des die Mühle eigen ist, einem solchen Fach-Baume über den Mahl-Pfahl mehr nicht, denn ein einiger Zoll, zugegeben werden, bey 500 Gülden unnachläßiger Pön und Straffe, den Landes-Fürsten zu erlegen. Weswegen auch derselbe der Zehr-Zoll genannt wird.

Zeiam, ein Printz von Mequinez in Africa, wurde von Mahumet, dem Könige von Fetz, seinem Vetter, aus seinem Vaterlande verjagt, und begab sich nach der Stadt Azamor in das Königreich Marocco, auf der Africanischen Küste, gegen das Atlantische Meer zu. Als er aber das erwartete Tractament daselbst nicht antraf, flohe er in Portugall, und beredete den König, daß er Amazor zu erobern suchen möchte. Hierauf schickte der König unter dem Commando Johann Meneses eine Armee dahin. Als aber diese vor der Stadt erschiene, stund Zeiam, seinem Versprechen nach, dem Meneses nicht bey, sondern vereinigte sich mit den Amazoriannern, und that mit ihnen einen Ausfall auf die Portugiesen, hatte aber das Unglück, daß er geschlagen wurde, und 1400 Azamorianer auf dem Platze verlohr. Allgemeines Historisches Lexicon.

Zeiban, die gröste Insel auf dem Arabischen Meer-Busen in Asien, welche zu dem glückseeligen Arabien gerechnet wird. Sie ist dreyßig Meilen lang, und zwölffe breit. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zeibelried, Zeubelrod, ein Würtzburgisches Dorf im Amte Ochsenfurt, eine kleine Stunde davon gegen Kitzingen. Allhier hat Bischoff Segefried zu Würtzburg durch einen Tausch mit dem Kloster Eberach einen Hof überkommen. Schöpfii Rel. de Frat. dom. Kiliani, p. 23. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 195.

Zeibelsreut, ein Flecken in Francken, unweit Kitzingen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. ꝛc.

Zeibich, (Carl Heinrich) ausserordentlicher Professor der Philosophie zu Wittenberg, wie auch Beysitzer der Philosophischen Facultät daselbst, ist ein würdiger Sohn des hochberühmten D. Christoph Heinrich Zeibichs, dessen merckwürdigste Lebens-Umstände ein besonderer Articul aufweiset. Unser Herr Professor hat im Jahr 1717 den 19 Julius zu Eilenburg, woselbst sein Vater damahls Superintendent gewesen, das Licht dieser Welt erblicket. Die Schrifften, welche er zur Zeit dem Druck übergeben, sind folgende:

1. Diss. Philologica de Chaldaicarum Vet. Test. Paraphrasium apud Judæos auctoritate, Wittenberg 1737 in 4. Diese Abhandlung hat er unter dem Vorsitze Carl Gottlob Sperbachs, der Hebräischen und anderer Morgenländischen Sprachen Professors, vertheidiget. Einen seinen Auszug davon findet man im zweyten Stück des siebenden Bandes von den Gründlichen Auszügen aus den neuesten Theologisch-Philosophisch-und Philologischen Disputationen; siehe auch *Acta Academica* 1737. p. 287.
2. Diss. Philol. posterior de Chaldaicarum Vet. Test. paraphrasium apud Judæos auctoritate, ebend. 1737. Einen Auszug von dieser andern Abhandlung findet man ebenfalls in den Gründlichen Auszügen, Band VII, p. 171 u. f. Siehe auch *Acta Academica* 1734. p. 351.
3. De Christo vero Deo κλεδοχῶ Commentatio, ebend. 1741. Von dieser Schrifft, worinnen der Verfasser zugleich seine Pietät gegen seinen Vater, als derselbe 1741 das Rectorat bey der Universität in Wittenberg niederlegte, bezeuget, findet man einen Auszug im vierten Stück des zehnden Bandes von den Gründlichen Auszügen aus den neuesten Theol. Philosophisch-und Philologischen Disputationen.
4. Mysterium carnis assæ in nocte paschatis prima comedendæ, ebend. 1742. Einen Auszug davon ertheilet der geschickte Herr Verfasser von den Gründlichen Auszügen aus den neuesten Theol. Philologisch-und Philosophischen Disputationen, Band X, p. 402 u. f. f.
5. De Codicum Vet. Testam. Orientalium atque Occidentalium dissensionibus Diatribe, ebend. 1742. Einen Auszug hiervon lieset man im ersten Stück des eilfften Bandes von den Gründlichen Auszügen aus den neuesten Theol. Philosophisch-und Philologischen Disputationen; ingleichen in den Leipziger Gelehrten Zeitungen vom Jahr 1743. p. 918 u. f.
6. Sepultura in terra sancta a Jacobo ac Josepho Patriarchis moribundis expetita, ebend. 1742. Diese lesenswürdige Dissertation hat der Herr Professor unter dem Vorsitze seines Vaters gehalten, um dadurch eine Stelle unter den Candidaten der Theologie zu erlangen. Einen wohlgerathenen Auszug hiervon findet man im zweyten Stück des zwölfften Bandes von den mehr angezogenen Gründlichen Auszügen ꝛc.
7. De quæstionibus abstrusis Reginæ Sabæ Salomoni regi propositis, ebend. 1744. Einen Auszug davon findet man im ersten Stück des dreyzehnden Bandes von den Gründlichen Auszügen aus den neuesten Theologisch-Philosophisch-und Philologischen Disputationen.
8. Observationes Criticæ in Historiam Servatoris ἀγωνιζομένε, Luc. XXII, 43. sequ. e Codicibus quibusdam antiquioribus proscriptam, ebend. 1744. Von dieser gelehrten Schrifft, welche der Herr Professor seinem Schwager, dem Herrn Johann Andreas Boden, bisherigen Prof. bey der Universität und Rector der Schule zu Wittenberg, zu Ehren verfertiget, und demselben, da er Probst und Superintendent zu Schlieben worden, hiermit gratuliret, findet man einen Auszug im zweyten Stück des dreyzehnden Bandes von den Gründlichen Auszügen ꝛc. ꝛc.
9. De pretio mortis Sanctorum in oculis Domini ad illustre divini Codicis oraculum, Ps. CXVI, 15. Diatriba exegetica, *Memoriæ mortis Divi Lutheri sæculari* die 18 Febr. 1746 redeunti, pie consecrata, ebend. 1746 auf fünff Bogen in 4. Man sehe davon nach den zehnden Band der *Actor. Historico-Eccles.* p. 929.
10. Præfatio de usu antiquitatum Athleticarum in interpretandis paginis sanctioribus, welche er seines Herrn Bruders, des in einem besondern Artickel vorkommenden Gottlob Erdmann Zeibichs Athletæ παραδόξω, e monumentis Græciæ veteris spectaculo dato, ebend. 1747 vorgesetzet.
11. De Suffimento Messiæ Observatio ad Jes. XI, 3. Es stehet diese Abhandlung in vierten Theile des fünfften Bandes von den *Miscellaneis Lipsiensibus Novis ad incrementum scientiarum, ab his, qui sunt in colligendis Eruditorum Novis Actis occupati, per partes publicatis.* Siehe Leipziger Gel. Zeitungen vom Jahr 1747. p. 798 u. f.
12. De Cœtibus illis, quos litteris suis Apostoli Christi salutarunt, Dissertatio. Sie stehet in dem vierten Theile des sechsten Bandes von den nur angezogenen *Miscellaneis Lipsiensibus* &c. Siehe die Leipziger Gelehrte Zeitungen des Jahrs 1749, p. 366. wo ein Auszug daraus ertheilet wird.

Zeibich, (Christian Friedrich) gleichfalls ein Sohn des nachfolgenden D. Christoph Heinrich Zeibichs, welchen er zu Eilenburg gezeuget, und der daselbst 1720 den 2 Julius zur Welt gebohren worden. Es hatte sich selbiger der Rechtsgelehrsamkeit gewidmet, war 1746 der Rechte Candidat und immatriculirter Kayserlicher öffentlicher Notarius; starb aber 1747, nachdem er sich durch folgende Schrifften bekannt gemacht:

1. De Collatione mortuorum in lecto ferali meletema historico-Juridicum, Wittenberg 1744 auf sechs und einen halben Bogen in 4. Einen Auszug von dieser gelehrten Abhandlung findet man im sechsten Stücke des zwölfften Bandes von den Gründlichen Auszügen aus den neuesten Theologisch-Philosophisch-und Philologischen Disputationen, p. 561. u. ff.
2. Ode, in welcher der sterbende Lutherus an dem 200jährigen Gedächtniß-Tage seines seeligen Todes den 18 Febr. zu Wittenberg in der Stadt seines Begräbnisses besungen worden, von Christian Friedrich Zeibich. Wittenberg 1746 auf drey Bogen in 4. Siehe *Acta Historico-Ecclesiastica*, Band X, p. 929. u. f.
3. Von dem Alter der Stadt Wittenberg, Wittenberg 1746 in 4, 3 Bogen starck.

Zeibich, (Christoph Heinrich) der Heiligen Schrifft Doctor und erster ordentlicher Professor, der Schloß- und Universitäts-Kirche zu Aller-Heiligen Probst, des Königl. Pohlnisch-u. Churfürstl. Sächsischen Geistlichen Consistorii Beysitzer, und der Theologischen Facultät Aeltester zu Wittenberg. Es erblickte dieser Evangelisch-Lutherische Gottesgelehrte das Licht der Welt im Jahr 1677 den 28 Junius Abends zwischen sechs und sieben Uhr zu Mölbis ohnweit Leipzig, auf einem Gustädtischen, und hernach Bosischen Ritter-Gute, allwo sein Vater Johann Zeibich, damahls die Aufsicht über die Gustädtischen, nebst den Zehmischen Adelichen Ritter-Gütern zu Oelschau, hatte. Seine Mutter, Marie, eine gebohrne Strempelin, ist meist aus Priesterlichen Stamme entsprossen. Kaum hatte er das sechste Jahr erreichet, da die Frau von Zehmen, eine allgemeine Wohlthäterin seiner Familie, nachdem vorher sein von ihr an Kindes-Statt geliebter Bruder bey ihr verstorben, nebst seiner ältesten Schwester, ihn zu sich nach Zeitz nahm, und einige Zeit über, so wohl in nöthigen Wissenschafften, so weit er deren damahls fähig war, als guten und anständigen Sitten, treulichst unterrichten ließ. Die folgende Zeit brachte er anderwerts unter Anführung einiger Privat-Lehrer, besonders M. Zellers, nachmahls Pastors in Eula, zu, bis er endlich 1692 das Altenburgische Gymnasium besuchte, auf welchem er vier Jahre den Unterricht M. Grossers als Rectors, M. Friesens, und M. Sterns genoß. Als er sodann wieder nach Hause zu seinem Vater gekehret war, hatte er das Unglücke zu Brandis, seine Bücher und väterlichen Güter durch einen Brand zu verlieren. Doch ward dieser schwere Unglücks-Fall dadurch erleichtert, daß der Cammer-Herr von Bodenhausen, auf Brandis, Radis, Wölfingeroda ꝛc. seinem wegen des Brandes betrübten Vater vor seinem Sohn ein Stipendium von funffzig Gülden, jährlich, auf sechs Jahre anbot, welches denn diesen nöthigte nach Wittenberg 1696 zu ziehen, da er sonst seinen Sinn auf Leipzig gerichtet hatte, immassen gedachtes Stipendium nur denen zu Wittenberg studirenden gereichet wird. Zu seinen Lehrern erwehlte er den berühmten Gottesgelehrten, D. Heinrich Tietzmann, damahls Adjuncten der Philos. Facultät; hiernächst die berühmten Professoren: Strauchen, Röhrensee, Schurtzfleischen, Bergern, Dassoven, Knorren, Wichmannshausen, Schröern; sonderlich aber die damahligen angesehenen Gottesgelehrten: Deutschmannen, Caspar Löschern, Hannecken, und Neumannen, nach deren gütigen Beyrath er noch vor dem zweyten auf der Academie geendigten Jahre zu promoviren bewogen wurde. Insonderheit erwiese ihm Röhrensee, als bey dem er im Hause und am Tisch die meiste Zeit des in Wittenberg geführten Wandels zugebracht, viele Güte: wie er denn auch durch dessen Antrag die Inspection über einen damahls jungen von Adel, der hernachmahls zu hohen Kriegs-Stellen gelanget, übernommen. Er blieb bey die eilff Jahre in Wittenberg, und, weil er bey vielen am Hofe lebenden Hohen in Gnaden stand, genoß er alle Arten der Churfürstlichen Stipendien, sonderlich das allergröste auf vier Jahre. So waren ihm auch verschiedene andere von Adel anvertrauet worden. Seine Zeit brachte er mit beständigem Studieren, Predigen, Disputiren und Lesen hin: Wie er denn die letzte Zeit täglich acht Stunden las. Denn, nachdem er im Jahr 1699 unter Prof. Röhrensee in einer öffentlichen Disputation de religione Voti sich habilitiret, auch darauf als Vorsitzender de sacrificiis, an sint juris naturalis? öffentlich disputiret hatte, so ward in seinen Vorlesungen die Anzahl der Zuhörer von Zeit zu Zeit stärcker. Im Jahr 1702 ward er Adjunctus der Philosophischen Facultät, welche Ehren-Stelle er sich in einer solennen Dissertation de Sacris Gentilium ἀλόγοις vindicirte. Hierauf unterwarff er sich dem Candidaten-Examen zu Dreßden, und erhielte eine sehr gute Censur, welche zu seinen nachmahligen Beförderungen insgemein mit den Grund geleget hat. Als die Universität Wittenberg 1702 ihr anderes Jubel-Fest feyerte, muste er im Nahmen der sämmtlichen Alumnorum in einer öffentlichen Rede, die denen Actis Jubilei einverleibet ist, der gemeinen Freude beyfallen, und solcher Beneficiarien allerunterthänigste Schuldigkeit bezeugen. Und weil er von seinen Patronen versichert ward, daß er gewiß bey der Academie erhalten worden solte; so fuhr er zu solchem Ende im Lesen und Disputiren beständig fleißig fort, und habilitirte sich auch bey der Theologischen Facultät durch eine Dissertation de prædestinatione & reprobatione infantum, und hielt von solcher Zeit an fast über alle Theile der Gottesgelahrheit fleißig Vorlesungen. Da aber 1706

bey dem Schwedischen Einfall auch seine Zuhörer sich zerstreueten, und mehrere Sicherheit suchten, so glich er wegen des künfftigen Unterhalts besorgt zu seyn anfieng: So geschahe es, daß die Grafen zu Solms-Baruth, Friedrich Siegmund und Johann Christian, ihn zu der, nach Abzug Andreas Töpffers nach Lübben, ledig gewordenen Pastorat- und Superintendenten-Stelle in Baruth, ohne sein geringstes, weder münd- noch schrifftliches Suchen, beruffften. Ehe er dahin gieng, wurde er noch zu Wittenberg Licentiat der Heiligen Schrifft, nachdem er vorher unter D. Johann George Neumann de pœnitentia solemni, um die Licentiaten-Würde zu erhalten, disputiret, und de cœna Calvinianorum peroriret hatte. Nach fünff Jahren, nehmlich 1711, bekam er einen Beruff zu dem durch das Ableben D. Adam Herolds erledigten Pastorate und Superintendur in Eilenburg. Er hatte die ausnehmende Gnade, daß als er am 7 Sonntage nach Trinitatis die Probe-Predigt hielt, damahls Ihro Hoheit, der Königl. Printz, bey Dero Durchgange solcher in hoher Person beyzuwohnen Gnädigst geruhete. Sein Anzug in Eilenburg erfolgte kurtz vor Michaelis. Im Jahr 1716 ward er nach Eißleben zu dasiger General-Superintendentur begehret, welchen Beruf er aber abschlug. Im Jahr 1719 ward er von dem Hertzoge zu Sachsen-Eisenach inständig zu Dero General-Superintendenten und Kirchen-Rathe verlanget, als der deßwegen nicht nur zu verschiedenen wiederhohlten mahlen an ihn eigenhändig schrieb, sondern auch zugleich das erstemahl die gnädigsten und geneigten Vocationen von Ihro Hochfürstl. Durchl. und dem Rathe in Eisenach an ihn übersendete; weiln aber Se. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen gefiel, unterm 3 September 1720, welchergestalt Sie ihn zu erlassen nicht gemeynet, sondern Dero Kirchen zu Dienste im Lande behalten wissen wolten, anzudeuten; so muste er die Gnädigste Vocation unterthänigst depreciren. In Eilenburg zu bleiben war wohl sein meistes Dencken, dahero auch wichtige Vocationen und Vorschläge nach Jena, wiederum nach Eißleben, nach Merseburg, nach Lysers Tode, ja endlich so gar nach Bremen, vorüber giengen: Allein, da 1724 der Hertzog Wilhelm Ernst zu Sachsen-Weymar mit Einwilligung Hertzog Ernst Auguskens, ihn zu Dero Ober-Hof-Prediger, Beicht-Vater, Ober-Consistorial- und Kirchen-Rath, auch General-Superintendenten, nach Weimar ruffte; so gieng er von seinen lieben Eilenburgern nach Weimar, wo er insonderheit von dem damahls Regierenden Hertzoge Wilhelm Ernsten gantz ungemeine Gnade, auch durchgehends, bey Hofe und in der Stadt, besondere Gnade und Lieb genoß. Einer theuren Landes-Mutter, ja Hochgedachtem Haupte Selbsten muste er bey Beicht-väterlicher Aßistentz die Augen zudrücken. Im Jahr 1728 ließ der Hertzog Moritz Wilhelm zu Sachsen-Merseburg durch Dero höhesten Minister, der damahls nach Weimar kam, ihn sondiren, ob er entschlossen, die in Merseburg ledige Stiffts-Superintendur, Pastorat am Dohme, auch Consistorial- und Episcopi Vicariat-Stelle anzunehmen? In Erinnerung dessen, was mit ihm darinnen schon bey letzterer Vacantz vorgewesen, nahm er die Gnädigste Vocation an, nachdem er am 24 Sonntage nach Trinitatis 1728 seine erste Predigt allda gethan hatte, und beschleunigte den Abzug mit dem Anfange des 1729 Jahres, daß er am 12 Jenner mit denen Seinigen glücklich daselbst anlangete, den dritten Sonntag nach der Erscheinung Christi in der Schloß- und Dohm-Kirche seinen Anzug hielt, desgleichen in E. Wohllöblichen Consistorio antrat: So wurde nicht weniger die Vicaria Episcopi unterm 4 April besagten Jahres ihm gnädigst conferiret. Im Jahr 1731 wurde er von Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen, nach dem tödtlichen Hintritt, D. Jochs, unvermuthet befehliget, nach Wittenberg als dritter Professor der Theologie, Probst zu Aller-Heiligen, und des Geistlichen Consistorii Assessor, zu gehen. Das Allergnädigste Vocations-Rescript ergieng an ihn unterm 8 November gedachten Jahres, worauf, nach ergangenen Special-Befehl, er zu Anfange des 1732 Jahres solche wichtigen Stationen antrat. Die neue Academisf. Arbeit wurde ihm nicht sauer. Denn er hatte beständig bald durch Anschaffung erwachsener und in Studien mehr geüber Schüler (wie in Eilenburg), bald durch Errichtung einer Pflantz-Schule oder Seminarii von Candidaten des Heil. Predigt-Amtes, darinnen dociret, disputiret und geprediget ward (wie in Weimar), bald durch wöchentliches zweymahliges Disputiren mit den Candidaten des heiligen Predigt-Amtes (wie in Merseburg geschehen) sich bey der Academischen Fertigkeit zu erhalten, mit allem Fleisse gesuchet. Endlich aber hat er im Jahr 1748 am 24 Junius, frühe halb zwey Uhr, das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt. Sein erblaster Leichnam ist darauf, am 28 gedachten Monats, als seinem ehemahligen Geburts-Tage, in der Schloß- und Universitäts-Kirche zu Wittenberg beygesetzet worden. Sein Alter hat er gebracht auf 71 Jahre weniger 4 Tage, oder nach alter Zeit-Rechnung, auf 71 Jahre und 7 Tage. Es ist eine unwidersprechliche Wahrheit, daß die Evangelische Kirche an ihm einen gründlichen Gottesgelehrten, und die Universität Wittenberg einen grossen Lehrer verlohren habe.

Was seinen Ehestand anlanget, so hat er sich 1713 mit Dorothee Elisabethen, D. Christfried Wächtlers, Vornehmen Rechts-Consulentens in Dreßden, wie auch Erb-Lehn- und Gerichts-Herrn auf Waltersdorf und Klein-Schirma, einiger geliebten Tochter, ehelich verbunden. Aus solcher Ehe sind entsprossen: 1) Heinrich August, welcher 1713 den 6 Novemb. sehr schwach gebohren worden, von dem Vater selbst die Noth-Tauffe empfangen, gleich darauf verschieden, und in die Eilenburgische Stadt-Kirche beygesetzet worden; 2) Christiane Charlotte, die 1715 den 19 Jenner gebohren, 1733 an D. Daniel Andreas Herolden, Rechts-Consulenten in Dreßden, verheyrathet und in dem Wittben-Stand versetzet worden; 3) Auguste Eleonore, so 1716 den 17 Julius gebohren, 1737 an Jacob Ludewig Truxetteln, Königlichen Preußischen und Churfürstlichen Brandenburgischen Hof- und Cammer-Gerichts-Rath in Berlin, ausgestattet, aber 1739 nach der Geburt einer Tochter zur Leiche worden; 4) Carl Heinrich, der Philosophie ausserordentlicher Professor zu Wittenberg, welcher 1717 den 19 Julius gebohren worden, und von dem ein besonderer Artickel vorhergehet; 5) Erdmuth Sophie, die 1719 den 13 April auf die Welt gekommen, und an Johann Andreas Boden, Probsten, Superintendenten und Pastorn in Schlieben, verheyrathet worden; 6) Christian Friedrich, der Rechte Candidat und Notarius, so 1720 den 2 Julius das Licht der Welt erblicket, und 1747 verstorben, siehe von ihm einen besondern Artickel; 7) Gottlob Erdmann, der Philosophie Magister, welcher 1722 den 20 November zu leben angefangen, und 1747 erblasset, siehe von ihm gleichfals einen besondern Artickel; und 8) Heinrich August, der Gottesgelahrheit Beflissener, welcher 1729 den 22 Julius durch seine Geburt die Zahl der Lebenden vermehret, und folget von ihm ein kurtzer Artickel.

Es ist der Herr Probst Zeibich einer mit von den ersten Verfassern der bekannten Unschuldigen Nachrichten gewesen; sonst aber sind seine Schrifften folgende:

1. Disputatio de religione voti, Wittenberg 1699. Sie ist von ihm verfertiget und unter Röhrensees Vorsitz vertheidiget worden.
2. Diss. an sacrificia sint religionis naturalis? ebend. 1699.
3. Diss. de Πολυπραγμοσύνη, ebend. 1700.
4. Diss. de Quæstione: quid liceat in hominum demortuorum corpora? ebend. 1700.
5. Diss. de Philosopho moriente, h. e. Εὐθανασίᾳ subsidiis naturæ solis minime acquirenda, ebend. 1700 2 Bogen.
6. Diss. Ἀλογα gentilium sacra, ebend. 1702, vermehrter 1722 als ein Tractat.
7. Oratio secularis de *Friderico* & *Augusto* in *Friderico Augusto* denuo viventibus, ebend. 1702. Siehe *Acta Jubil. Wittenb.* p. 140 u. ff.
8. Diss. de moralitate ritus, caput aperiendi in sacris, ebend. 1704.
9. Diss. de prædestinatione & reprobatione infantum, ebend. 1704; vermehrt 1709 in Form eines Tractats in 8.
10. Epistola de filiis parentum plebejorum eruditis, 1704.
11. Das Versöhn-Fest Gottes in seiner Kirche 1706. Ist eine Predigt über das Evangelium am XXII Sonntage nach Trinitatis.
12. Gottseelige Verklärungs-Gedancken, in einer Baruthischen Gast-Prob- und Anzugs-Predigt vorgetragen, 1708 in 8, 20 Bogen.
13. Angehende Prediger als auf gefährlichen Wassern, ebend. 1708, 9 Bogen. Ist eine bey der Investitur M. Kochauens gehaltene Predigt.
14. Genealogische Tabellen über das uralte Reichs-Gräfliche Haus zu Solms, von dessen ersten bis zu jetzigen Zeiten, nebst beygefügten Historischen Erläuterungen vom ersten Ursprunge glorieusen Fortgange, und merckwürdigen Fatis dieses Hohen Geschlechts. Am Ende wird, wegen des Stamm-Hauses dieser Hohen, beygefügt D. Erasmi Alberi kurtze Beschreibung der Wetterau, auch letztgedachten Auctoris Leben; Berlin, Wittenberg und Zerbst 1709 in länglicht-Folio, 13 Bogen. In Hübners Biblioth. Geneal. p. 549 wird gesetzet, daß solche Tabellen billig schon längstens wieder aufgelegt zu werden verdient hätten.
15. Vorrede zu der Paßion, wie sie in Baruth gesungen worden, von des Heiligen Ignatii gekreutzigter Liebe, 1709.
16. Schediasma de Theologis ad tempus commodatis, Leipzig 1709 in 4, 12 Bogen.
17. Tugend- und Laster-Spiegel, ebend. 1709.
18. Schrifftmäßiger Lehrsatz von der Erleuchtung der Unbekehrten, Wittenb. 1710 in 4, 1 Alph. 4 Bogen. Dieses Buch kam zu der Zeit heraus, da D. Löscher mit D. Oleario in Leipzig den Streit von der Erleuchtung der Unbekehrten hatte, und ist vornehmlich mit gegen das gerichtet, was in D. Langens Antibarbaro von dieser Lehre vorkommt. Uebrigens so bestehet es aus drey Capiteln: In dem ersten wird die Beschaffenheit der Controvers von der Erleuchtung der Unbekehrten erkläret; in dem andern will er erweisen, daß etlichen unbekehrten Lehrern und Zuhörern die erste und noch nicht ausgeführte Erleuchtung als ein Gnadenwerck zukomme; und im dritten sucht er auf die Einwürffe der Gegner zu antworten. Siehe Walchs Einleit. in die Religions-Streitigkeiten in der Evangelischen Kirche Theil I, p. 931.
19. Philippi erster und anderer Zuspruch oder Unterricht von der Heiligen Schrifft Alten und Neuen Testaments. Wittenberg 1711 in 12, 1 Alph. 7. Bogen. Ist eine wohl ausgearbeitete Anleitung zum Bibel-Lesen, absonderlich über das Neue Testament. Es ist solche bald zu Zerbst nachgedruckt worden. Siehe Unschuldige Nachrichten vom Jahr 1711 p. 999. und Gel. Fama Theil 50, p. 101. Im Jahr 1716 trat zu Wittenberg der andere Theil davon ans Licht, welcher nicht weniger wohlgerathen. Mehrere Nachricht davon ertheilen die Verfasser der Unschuldigen Nachrichten aufs Jahr 1716 p. 1058 u. f. Im Jahr 1732 erschien eine neue Auflage.
20. Baruthisches, nachmahls Eilenburgisches Gesang- und Gebet-Buch, gedruckt zuerst zu Leipzig 1711 in 12, 1 Alph. 20 Bogen. Man findet darinnen gar schöne Noten bey den Lie-

dern von deren Verfassern, schweren Stellen u. s. w. In der Vorrede lieset man allerhand gelehrte Lieder-Anmerckungen. Unschuldige Nachrichten 1711 p. 998 u. f.

21. Schöne Jugend des Gottgeheiligten Samuels, Leipzig 1712 in 4, 11 Bogen. Dieses ist eigentlich eine zu Eilenburg gehaltene Schul-Predigt, so über 1 Sam. I, 26. 27 und 28 gehalten worden. In der Vorrede wünscht der Verfasser, daß 1) die Kinder das gantze Jahr durch möchten zur Schule gehalten, 2) auch zu Hause mehr erzogen, 3) nicht ohne hinlängliche Wissenschafft zum erstenmahl zur Beichte gelassen, 4) die Leute durch ernstliche Obrigkeitliche Anstalten zum Catechismus-Examen gebracht, 5) das Beicht-Examen recht eingeführet werden. In der Ausführung selbst und in den beygefügten Anmerckungen werden sehr viele gelehrte und merckwürdige Dinge beygebracht, als z. E. von den Muth Labben Ps. IX, 1; von dem Nahmen Jehovah p. 7; von den Verächtern des Kinder-Zeugens und der eheligen Beywohnung p. 12. von den Nasiräern p 33 u. f. Siehe Unschuldige Nachrichten vom Jahre 1712. p. 671 u. f.

22. Refutation einer Schrifft, die Hällischen Anstalten betreffend, unter dem Titul: Kurtze Gegen-Vertheidigung, 1711.

23. Tr. de loquendi modis a Servatore crucifixo & mortuo desumtis, in capite de renovatione caute adhibendis, Leipzig 1712 in 4, 4 Bogen. Es handelt der Verfasser darinnen von den Redens-Arten: Christus mit uns, und Christus in uns, und ihrem Gebrauch in den Artickeln von der Rechtfertigung, Heiligung und Creutze. Einen kurtzen Auszug hiervon findet man in den Unschuldigen Nachrichten vom Jahr 1712 p. 1047 u. f.

24. Die bey schönen Bergen erhabenen Gnaden-Thäler, bey solenner Einweyhung der, durch Schönbergische Freygebigkeit gantz neu hinwieder aufgeführten Thamenhaynischen Hof-Kirche, aus Es. LXV, 9. 10, Leipzig 1713 in Fol. Ist eine Predigt.

25. Paßions-Stunden des Herrn Jesu, Leipzig 1713 in 8, 14 Bogen. In diesem Tractätgen werden alle Puncte, die zu den Tagen und Stunden des Leidens Jesu gehören, auch was kurtz vorhergegangen, fleißig ausgeführt, und mit schönen und erbaulichen Anmerckungen begleitet. Eine Recension davon kan man in den Unschuldigen Nachrichten vom Jahr 1713 p. 873 u. f. nachlesen.

26. Progr. ad Orationem Scholasticam de Solifidianismi convitio; in quo doctrina de illuminatione non piorum vindicatur, 1714 in 4, 4 Bogen. Diese Einladungs-Schrifft ist gegen das gerichtet, was D. Lange hin und wieder gegen sein Buch von der Erleuchtung erinnert. Man sehe davon weiter nach die Unschuldigen Nachrichten vom Jahre 1714 p. 864 u. f.

27. Condolentz-Schreiben an den Herrn von Bodenhausen, von der Fanaticorum leidigem Troste beym Absterben der Wöchnerinnen; beym Absterben Dero Gemahlin 1715.

28. Jesu Zuspruch: Hie bin ich, hie bin ich. Leichen-Predigt auf den Cammerherrn von Holtzendorf, 1716 in Fol.

29. Besonderes Aufsehen Gottes auf sein Lutherisches Zion, Theil I, Leipzig 1718 in 8, 2 Alph. 5 Bogen. Dieses Werck ist wider den Jesuiten Krausen gerichtet. In den Unschuldigen Nachrichten, vom Jahr 1719 p. 273 u. f. wo solches recensiret worden, heißt es davon unter andern; „Es ist „dieses Buch voll von reichen Realien, und „könnte vor locos communes dienen von der „Päbstler absurdis, ridiculis, blasphemis, ob„scoenis, tyrannicis, contradictionibus &c. „Es kommen auch sonst viel zur historia erudi„ta gehörige Sammlungen hier vor.„ Der Verfasser hat davon auch die Fortsetzung versprochen, in der er zeigen wollen, wie Gott von Jahren zu Jahren über seine Kirche gewacht. Man hat aber dieselbe nicht gesehen, wohl aber ein Real-Register und einen neuen Titel des ersten Theils, welcher ist: Die nöthigen Gründe jetziger Zeit wider das Pabstthum, auf vormahlige Veranlassung Herrn Pater Krausens gezeiget, Leipzig 1727 in 8. Siehe D. Löschers Theol. Annales drittes Decennium p. 517 Leipz. Gel. Zeitungen 1727 p. 503.

30. Monita, Harmoniam Evangelicam condituris salutaria, ebend. 1719 in 4. In dieser kleinen Schrifft, welche aus zwey Bogen bestehet, und ein Programma ist, werden erstlich die alten und neuen Harmonien erzehlet; hernach wird insonderheit an Clercs Harmonie vieles ausgesetzt. Ferner wird erinnert, daß man bey dieser Sache insonderheit die Verachtung der Heiligen Schrifft, die übertriebene Critick, und gewaltsamen Mittel meiden, auf die Verbindungs-Particuln, Stationes und Oster-Feyern des Heylandes fleißig sehen, und nicht ohne Grund aus zwey Geschichten eine machen solle, wenn es gleich die Vorfahren gethan; welches alles mit schönen Exempeln erläutert wird. Was ein jeder Evangelist allein habe, wird p. 14 erzehlet. Unschuldige Nachrichten vom Jahr 1719 p. 459.

31. Davids aufgeforderte Ritter alter Treue und Redlichkeit, 1719. Ist eine Leichen-Predigt auf den Geheimden Rath von Dießkau in Zscheplin.

32. Piis desideriis expetita audientium Phylacteria, Leipzig 1720 in 4. In dieser Schrifft, so aus acht Bogen bestehet, und ein Programma ist, meldet der Verfasser an seine damahls untergebene Prediger, wie die Predigten nützlicher einzurichten: Da er denn nicht nur etliche gute Homiletische; sondern auch allerley Pastoral-Regeln giebt, und solche mit herrlichen Collectaneis auszieret. Der Verfasser handelt auch von andern hieher gehörigen Dingen, z. E. von der Verachtung und Verlästerung der Predigten, p. 7 u. f; von der schem[illegible]lichen Einrich-

Einrichtungen, vom Nachschreiben der Predigten, und von überhäufften vielen Predigten, p. 61. Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen Theologischen Sachen vom Jahr 1721 p. 432.

33. Servator, maximum, in quod intueamur, Exemplum, 1724. Ist ein Programma.

34. Vorrede zu dem edirten Psalter-Buche, von Vortreflichkeit und Nutzbarkeit des Psalters, 1724.

35. Biblia Exegetica, das ist, die Heilige Bibel, wobey die herrliche Uebersetzung Lutheri, sonder Aenderung beybehalten, dero Grund-Text aufs fleißigste untersucht, und wie der H. Geist rede, auch denen, die der Heiligen Sprache nicht kundig seyn, angezeigt, der reale Parallelismus mühsam mitgenommen, auch alles schwer- und nachdenckliche nervös erläutert, folglich der Kern aus fleißiger vieljähriger Lesung Alt- und Neuer Exegeten dargelegt, und bey eigner Meditation die reinen, sichern u. bewährtesten Meynungen mitgetheilet, sowohl die Lebens-Beschreibungen Heil. Scribenten, nebst solider Einleitung in jedes Buch, auch nöthigen Genealogien und Chronologien hinzugefügt worden, männiglich, sonderlich aber Studiosis und angehenden Predigern, die in weitläufftigen Bibliothecken nicht sitzen, damit sie für scheinbaren Verführungen gesichert seyn, zu besondern Nutzen ausgefertiget: Der erste Theil von dieser sehr schönen Arbeit, deren Einrichtung der deswegen gantz hergesetzte Titel zeiget, kam zu Eilenburg 1726 in Groß-Octav heraus, und enthält die 5 Bücher Mosis. Er ist 1 Alph. 4 Bogen starck. Der Zweck dabey ist, daß man eine tägliche Hand-Bibel und einen Commentarium beysammen haben solle. Es soll gleichsam eine neue und kleine Weimarische Bibel seyn. Es ist nur zu bedauern, daß das Werck nicht fortgesetzt worden; desgleichen, daß der Druck der Noten fast ein wenig zu klein ist. Man trifft darinnen keine gemeine oder unnöthige, sondern lauter gelehrte, nützliche, mit dem gröstem Fleisse ausgesuchte und in eine Verwunderns-würdige Kürtze gebrachte Sachen an: wie dieses und mehr dergleichen davon im zwantzigsten Theil der Auserlesenen Theologischen Bibliotheck gerühmet wird. Siehe auch Buddei Isag. p. 1842. und Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen Theologischen Sachen aufs Jahr 1725 p. 816 und aufs Jahr 1728 p. 1218.

36. Der Thurn Eder, 1726. Ist eine Leichen-Predigt auf die Geheimde Secretarin Müllerin in Weimar.

37. Weimarische Catechismus-Historie, Weimar 1727 in 8, 17 Bogen. Er ließ D. Luthers Catechismum mit den in dem Hertzogthum Weimar dabey gebräuchlichen Fragstücken wieder auflegen, und fügte durch und durch die an jeden Ort gehörige Schrifftstellen bey. Diese Schrifft solte eine Vorrede dazu seyn; aber sie ward bey angewachsener Arbeit ein rechtes Meisterstück, darinnen auch zu einer allgemeinen Catechismus-Historie ein artiger Grund geleget ist, obgleich die Weimarische sein Haupt-Zweck ist. Einen weitläuffigern Auszug davon ertheilen die Verfasser der Fortgesetzten Sammlung von alten und neuen Theologischen Sachen aufs Jahr 1728 p. 635 u. ff.

38. Oratio de usu Sacræ Cœnæ frequentiori, in introductione novi Rectoris Merseburgensis habita, 1731. Sie ist auch seinem weiter unten anzuführenden Tractat: Contemtor ἀδιαφορος genannt, mit beygedrucket.

39. Jahrgänge, Leipzig 1731 in 8, 5 Bogen. Hierinne hat er alle seine von 1706 bis 1731 zu Baruth, Eilenburg, Weimar und Merseburg geführte Lehr-Arten beschrieben, und etliche Dispositiones dazu gesetzt. In der Vorrede werden die Jahrgänge und theils die Homiletick insgemein gegen etliche Neulinge vertheidiget. Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen Theolog. Sachen aufs Jahr 1732 p. 1020.

40. Historische Lebens-Beschreibung der Stiffts-Superintendenten in Merseburg, Leipzig 1732 in 8, 19 Bogen. In dieser Schrifft hat der Verfasser nicht nur der Merseburgischen, sondern auch überhaupt der Sächsischen oder Thüringischen Kirchen- und Reformations-Historie hin und wieder ein gutes Licht angezündet. Eine Recension davon findet man im andern Artickel des 63 Theils der Auserlesenen Theologischen Bibliotheck; ingleichen sehe man davon nach die Leipziger Gel. Zeitungen des Jahrs 1732 p. 308.

41. Wittenbergische An- und Merseburgische Abschieds-Predigt, unter dem Titel: Wechselndes Ach, und Wohl, Leid- und Freuden-Geschrey, Wittenb. 1732 in 4. Siehe Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen Theol. Sachen aufs Jahr 1733 p. 995.

42. Λόγος ὁ Πρῶτος in Academia Wittebergensi dictus, Wittenb. 1732 in 4. Darinne ist enthalten: a) Progr. Inaugurale de Theologo ad Solis splendorem judicato; b) Oratio auspicalis de τραπηγοις της ἐιρηνης & tranquillitate ecclesiæ militantis; c) Typus lectionum Academicarum universum Theologiæ cursum complectentium & trium annorum spatio absolvendarum. Man sehe davon nach die Leipz. Gel. Zeit. aufs Jahr 1732 p. 100. und 289; ingleichen Fortgesetzte Sammlung vom Alten und Neuen vom Jahr 1733 p. 664.

43. Progr. de hominibus bonis & hominibus Dei, ebend. 1732.

44. Dissertationes IV de usu S. Cœnæ frequentiori, ebend. 1732 und 1733. Diese sind nachmahls in Form eines Tractats erschienen, siehe die 46 Nummer.

45. Vorrede zu der andern Ausgabe von D. Johann Friedrich Mayers, Sr. Königl. Maj. in Schweden Ober-Kirchen-Raths und General-Superintendentens über Pom-

mern und Rügen, des sterbenden JEsu letzten Worten am Creutze, ehemahls in öffentlicher Versammlung betrachtet, Franckf. und Leipzig 1733 in 8. In dieser Vorrede hat der Herr Zeibich nicht nur D. Mayern vor seine eigene Person und Lebens-Art, sondern auch hauptsächlich gegenwärtige Arbeit wider alle seine Verfolger und Gegner auf das bündigste gerechtfertiget, und Christlich gesinnten Lesern sehr angepriesen. Leipz. Gel. Zeit. 1733 p. 467 u. ff.

46. Contemtor ἀδείπνου, Dissertationibus aliquot Theologicis de usu Sacræ Cœnæ frequentiori antea notatus, nunc una cum oratione similis argumenti luci expositus, Wittenb. 1733 in 4, 1 Alph. 2½ Bogen. Diese Schrifft bestehet aus vier Academischen Schrifften (siehe die 44 Nummer) und einer Schul-Rede (siehe die 38 Nummer). Eine Recension davon findet man im 2 Artickel des 72 Theiles von der Auserlesenen Theologischen Bibliotheck; ingleichen in der Fortgesetzten Sammlung von alten und neuen Theolog. Sachen auf das Jahr 1735 p. 492. Und in den Früh-aufgelesenen Früchten der Theol. Sammlung 1736 p. 384 u. ff. findet sich des Hrn. Probst Zeibichs Erläuterung eines aus seinem *Contemtore ἀδείπνῳ* in Heßischen Heb-Opffern angeführten Ortes: Gleichwie in eben den Früh-aufgelesenen Früchten 1737 p. 210 u. ff. eine fernere Erläuterung dessen, was aus seinem *Contemt. ἀδείπνῳ*, P. XIII. der Heßischen Heb-Opffer, p. 275. angeführt; und endlich gleichfals in denen Früh-aufgelesenen Früchten 1739 p. 225. Schlüßliche Erklärung über das, was in den Heßischen Heb-Opffern wider ihn *de agno paschali*, welches ein *Typus S. Cœnæ innatus* seyn solte, weiter erinnert worden.

47. Schediasma de ἐυκοσμίᾳ Spiritus S. ebend. 1733, 5 Bogen. Es sind zwey Einladungs-Schrifften gewesen. Siehe *Acta Academica* 1734. Sect. 12. n. 6; ingleichen die Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen Theolog. Sachen aufs Jahr 1735 p. 611 u. f.

48. Diss. de usu formulæ, qua interrogamus infantes ante sacram lotionem de fide, ebend. 1734 in 4. Von dieser Dissertation ist der Respondent, Christian Gottlieb Clug, Verfasser, und dieses seine Doctor-Disputation.

49. Diss. Polem. Theolog. de Pontificiorum ritu, quo infantes antequam vere nati sunt, baptizantur, Jesuitico libello inscripto: gründliche Widerlegung ꝛc. ac Uratislaviæ 1732 divulgato, opposita, Wittenberg 1734 in 4, 12 Bogen. Die Gelegenheit zu dieser Dissertation, von welcher der Respondent, Georg Carl Petri, der Verfasser, gab folgendes: Die Jesuiten in Schlesien hatten sonderlich dem Wohlauischen Consistorio Unruhe gemacht wegen der von den Lutheranern dennoch nicht völlig gebohrnen Kindern versagten Tauffe. Dasselbe hatte die Ursachen davon in einer kurtzen Schrifft auf Verlangen entworffen, dagegen die Jesuiten zu Breslau 1732 eine Widerlegung ꝛc. herausgaben. Also trat unser Herr Probst mit zu diesem Handel, und schlug sie mit ihren eigenen Waffen; zeigte auch zugleich, daß er in der Scholastischen Theologie wohl erfahren wäre. Einen weitläufftigen Auszug davon findet man in den *Actis Historico-Eccles.* Band II, p. 30 u. ff. und in den Hamburg. Berichten 1734 p. 847 u. f.

50. Diss. de admirando justitiæ ac bonitatis divinæ temperamento, ad Matth. X, 5. Wittenb. 1734. Der Respondent, Gabriel Prinz, ist der Verfasser.

51. Diss. Theolog. de dignitate ad vitam æternam, ebend. 1734. Ein Auszug davon findet sich im Fünfften Stück des dritten Bandes von den Gründlichen Auszügen aus den neuesten Theologisch-Philosophisch- und Philologischen Disputationen; ingl. in den *Actis Academicis* 1735 Sect. 7. n. 6.

52. Progr. adversus *Fendium* de phrasi: Christus & humanæ naturæ & peccati proprii est particeps.

53. Progr. Pentecostale de Spiritu vivificante, Wittenb. 1735.

54. Diss. Theol. Polemica de signo crucis e templis nostris non eliminando, ebend. 1735. Sie hat den Respondenten, Christian Gottfried Richtern, zum Verfasser. Einen Auszug davon findet man im andern Stück des vierten Bandes von den Gründlichen Auszügen aus den neuesten Theologisch-Philosophisch- und Philologischen Disputationen.

55. Progr. quo Facult. Theol. in Academ. Vitemb. Decanus invitat. de quæstione: Num in utero embryones, una cum matribus sacra συνάξει fruentes, diei possint manducare corpus & sanguinem Christi? eb. 1735. Einen Auszug davon kan man nachlesen im Fünfften Stück des vierten Bandes von den Gründlichen Auszügen aus den neuesten Theologisch-Philosophisch- und Philologischen Disputationen.

56. Progr. ad Sacra Michael. de pallio Mariæ tutelari vanaque, quæ ponitur in illud fiducia contra Ponteficios, ebend. 1735 in 4, 10 Bogen. Eine Recension hiervon findet sich in den Früh-aufgelesenen Früchten der Theologischen Sammlung vom Alten und Neuen aufs Jahr 1735 p. 267 u. ff. dabey der Verfasser dieses Urtheils unsern Hrn. Probst einen im allgemeinen Credit bey der gantzen Evangelischen Kirche stehenden Gottesgelehrten nennet.

57. Diss. de infantatione per concordiam lactis & mellis baptismali, ebend. 1736. Einen Auszug hiervon findet man im zweyten Stück des Fünfften Bandes von den schon mehr angeführten Gründlichen Auszügen ꝛc.

58. Diss.

58. Diss. I de Χωρισμῷ Pauli justificatorio, ebend. 1736. Einen Auszug davon findet man im Fünften Stück des Fünften Bandes von den Gründlichen Auszügen aus den neuesten Theol. Philosoph. und Philologischen Disputationen; ingleichen in den *Actis Academ.* 1736. Sect. 8. n. 4. Die andere und dritte Dissertation ist 1738 gehalten worden.

59. b. *Gottlieb Wernsdorfii* S. Th. D. & Prof. Publ. Prim. Disputationes Academicæ dogmatici, exegetici, polemici & historici argumenti, cum præfatione, observationibus, b. auctoris vita & indicibus necessariis, tribus voluminibus comprehensæ, labore & studio *Christophori Henrici Zeibichii*. Der erste Band von dieser Sammlung der Wernsdorfischen Dissertationen, kam zu Wittenberg 1736 in 4 heraus, welchen der Herr Probst Zeibich mit einer lesenswürdigen Vorrede zugleich begleitet hat. Eine Recension dieses ersten Bandes findet man in denen *Suppl. ad Nova Acta Eruditor.* T. II, p. 411 u. f. Der andere Band trat ebendaselbst 1737 ans Licht. In selbigen sind blos exegetische Dissertationes enthalten. Siehe Leipziger Gel. Zeitungen aufs Jahr 1737. p. 405. Den dritten Band, in welchen die Historischen nebst den Polemischen und des Herrn D. Wernsdorfs Lebens-Geschichte kommen sollen, ist der Herr Probst schuldig geblieben.

60. Diss. de bonitate mundi biblica, Wittenb. 1737 in 4. Der Verfasser von dieser Dissertation ist der Respondent, Immanuel Ernst Hahn. Ein Auszug davon findet sich im dritten Stück des sechsten Bandes von den Gründlichen Auszügen aus den neuesten Theol. Philosoph. und Philologischen Disputationen. Siehe auch davon *Acta Academica* 1737. p. 350. ingleichen Carl Günthers Ludovici neueste Merckwürdigkeiten der Leibnitz-Wolfischen Weltweisheit, p. 506.

61. Progr. ad Fest. Mich. de diro Michaelis antagonista, Dracone infernali, ebend. 1737. Siehe *Acta Academica* 1737. p. 287.

62. Progr. Pentecost. de pentecostali sine labe columba, ebend. 1737. Siehe *Acta Academica* 1737. p. 190.

63. Diss. de retinendæ Confessionis privatæ necessitate, ebend. 1737 in 4. Der Respondent, Gottlieb Jahn, dessen Doctor-Disputation sie ist, hat sie verfertiget. Einen Auszug hiervon ertheilen die Verfasser der Fortgesetzten Sammlung von alten und neuen Theologischen Sachen aufs Jahr 1737. p. 609 u. f. und die Kurtzen Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Th. XII, p. 629.

64. Diss. qua *Ludov. de Dieu* Aphorismi Theologici falsi & erronei refutantur, ebend. 1738 Der Respondent, Heinrich Roloff, ist der Verfertiger. Siehe *Acta Academica* 1738. p. 129.

65. Diss. de Juramento per Dei genetricem & Sanctos reliquos minime præstando, ebend. 1739.

66. Diss. Theol. de Gentilium ἀναπολογησίᾳ, futuræ iræ prænuntia, ebend. 1739. Der Respondent, Christoph Gotthelff Schmieder, ist der Verfasser. Ein Auszug davon findet sich im vierten Stück des achten Bandes von den Gründlichen Auszügen aus den neuesten Theol. Philosoph. und Philologischen Disputationen.

67. Diss. de Ecclesiæ Ministro, a Patrono solo minime ab officio removendo, Wittenb. 1739. Der Respondent, Siegmund Fritzsch, ist der Verfertiger derselben.

68. Progr. Pentecost. de offendiculo in Ecclesia, per Biblia Berleburgensia maximo, ebend. 1739.

69. Progr. de incorruptis adhuc Ordinis Theol. Vitemberg. honoribus, adversus *Weislingerum*, Orationi Inaugurali Summe Reverendi *Joann. Godofredi Hermanni*, tum Pastoris Prim. & Superintendentis Plauiensis, summos in Theologia honores adepti, præmissum, ebend. 1739.

70. Progr. ad Sacra Michael. celebranda; Utrum, & quomodo, impiis boni Angeli adstent? ebend. 1739.

71. Diss. Σφόδρα Χειλιανίζοντες, haud raro ὑπερβολικοί, Wittenb. 1740.

72. Progr. Natalitium de Christo, in nobis nato, ebend. 1740.

73. Diss. de Cantione solemni in prima Paschatis nocte apud Hebræos recepta ad Jes. XXX, 29. Matth. 26. 30. Marc. XIV, 26. ebend. 1740.

74. Diss. Theol. de vera animæ ἀναπαύσει solo ex Evangelio expectanda ad Matth. XI, 28. ebend. 1741. Der Respondent, Benjamin Gottfried Weinart, ist der Verfertiger. Einen Auszug hiervon findet man im dritten Stück des neunten Bandes von den Gründlichen Auszügen aus den Neuesten Theol. Philosoph. und Philologischen Disputationen.

75. Progr. Paschale de visitatione Sepulcrorum, ebend. 1741.

76. Progr. de Manu Dei, in Servis ipsius conspicua, Panegyri Doctorali *Christiani Frid. Bauer* præmissum, ebend. 1741.

77. Diss. per Philosophiam συλαγωγεῦντες, omni tempore observandi, Wittenb. 1741.

78. Diss. de divinitus prædicto & cœlitus dato miraculo Obscurati Solis, in emortualem Unigeniti diem, ut insigni demonstrationis argumento, Jesum crucifixum fuisse verum Messiam, ebend. 1741. Der Respondent, Christian Friedrich Bauer, ist der Verfertiger, und sie dessen Doctor-Disputation.

79. Diss. de sepultura in Terra Sancta, a Jacobo ac Josepho, Patriarchis moribundis, expetita, ebend. 1742. Sein Sohn, Carl Heinrich Zeibich, hat sie verfertiget und unter ihm vertheidiget.

80. Progr. Natal. de purissimis humanitatis Christi initiis, ebend. 1742.

81. Progr. Paschale de singularibus quibusdam tridui Mortis Christi, ebend. 1743.

82. Diss.

89. Diss. de Christi sanguinis fundo, ab eximie saltem piis inveniendo, ebend. 1743. Einen Auszug davon findet man in X Bande der *Actor. Historico-Ecclesiastic.* p. 956 u. f.

83. Progr. de peculiari Theophylacticorum Ecclesia, ad Orat. Inauguralem *Joach. Sam. Weickhmanni*, ebend. 1744.

84. Progr. quo Facult. Theolog. in Acad. Witteb. Decanus ad audiendam orationem auspicalem Candidati summos in Theologia honores expetentis invitat, ebend. 1744. Von dieser Einladungs-Schrifft, in welcher der Herr Probst untersuchet hat, ob die Zinzendorfianer eine besondere Secte zu nennen, findet man einen Auszug im ersten Stück des dreyzehenden Bandes von den mehr angezogenen Gründlichen Auszügen ꝛc.

85. Diss. de Theologis Tridentinis, alia loquentibus, alia sentientibus, Wittenb. 1744. Sie ist Joachim Samuel Weickhmanns Doctor-Disputation, aus dessen Feder sie auch geflossen, und unter Zeibichs Vorsitz vertheydiget worden.

86. Progr. Natalitium de inconvenientibus Herrnhuthianorum circa Nativitatem Christi, ebend. 1744.

87. Progr. Paschale: Utrum Pascha in deserto celebratum ab Israelitis fuerit? ebend. 1745.

88. Electa Historiæ vitæ & mortis b. D. *Martini Lutheri*, ebend. 1746 in 4. Ist ein Tractat. Einen Auszug davon findet man im andern Bande der Vollständigen Nachrichten von dem Inhalte der kleinen Academischen Schrifften, p. 289 u. f. f. ingleichen im zehnden Bande der *Actorum-Historico-Eccles.* p. 134 u. f.

89. Progr. Natal. de Bethlehemitis, insigni malitia non laborantibus, ebend. 1746.

90. Progr. Paschale de salutatione veterum Christianorum Paschali, ebend. 1747.

91. Ein Lied, so in Uhlichs Pretscher-Gesang-Buch stehet, und sich anfänget: Pfuhl, voll Dampf und Schwefel-Dunst ꝛc.

Göttens ietztlebendes gelehrtes Europa, Th. II, p. 360 u. f. Mosers Lexicon der ietztlebenden Lutherisch- und Reformirten Theologen in und um Deutschland, Theil II, p. 771 u. f. f. Wettens Nachricht von der Stadt Weimar, p. 192 u. 385. Schwartzens Historische Nachlese zu den Geschichten der Stadt Leipzig, p. 260. Iccanders geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen, p. 165. *Acta Historico-Eccles.* Band IIX. p. 73. Wetzels Lebens-Beschreibung der berühmtesten Lieder-Dichter, Theil III. Leipziger Gelehrte Zeitungen des Jahres 1748. p. 661 u. f. Siehe auch die auf ihn von Herrn D. Carl Gottlob Hofmann gehaltene und in Folio zu Wittenberg 1748 gedruckte Leichen-Predigt, das Programma Rectoris, und die von Herrn Johann Wilhelm Bergern gehaltene Orationem Funebrem.

Zeibich, (Gottlob Erdmann) ein Magister der Philosophie, war ein Sohn des vorhergehenden Herrn D. Christoph Heinrich Zeibichs. Er ist im Jahr 1722 den 20 November gebohren, und hat sein Leben zu Anfange des 1747sten Jahres beschlossen, nachdem er folgendes geschrieben:

1. Specimen Observationum in Nov. Test. ex numismatibus antiquis, Wittenberg 1736 auf sechs Bogen in 4. Einen Auszug davon findet man im dritten Stück des zwölfften Bandes von den Gründlichen Auszügen aus den neuesten Theologisch-Philosophisch- und Philologischen Disputationen, p. 342 u. f. f.

2. De Sufetibus summo Pœnorum magistratu Diatribe, ebend. 1744 auf vier Bogen in 4. Von dieser sehr gelehrt geschriebenen Abhandlung, worinne der Verfasser zugleich Herrn Johann Andreas Boden, der Stadt-Schule zu Wittenberg Rectorn und der Alterthümer Professorn, seinem Lehrer und Schwager, zum Antritt der Superintendur zu Schlieben, Glück wünschet, findet man einen Auszug im fünften Stück des dreyzehnden Bandes von den Gründlichen Auszügen aus den neuesten Theologisch-Philosophisch- und Philologischen Disputationen; wie auch in den Freyen Urtheilen und Nachrichten vom Jahr 1745. p. 606.

3. Athleta *παραδοξος*, e monimentis Græciæ vetteris spectaculo datus. Insertæ sunt aliquot numismatum icones ac Græciæ Inscriptiones. Post obitum b. Auctoris ex MS. edidit, & Præfationem de usu antiquitatum Athleticarum in interpretandis paginis sanctioribus, præmisit *Carolus Henricus Zeibichius*, Philos. Prof. Publ. Extraord. Vitebergæ, Wittenberg 1747 in 8. Siehe Leipziger Gel. Zeitungen aufs Jahr 1747. p. 262.

Ausserdem hat unser Herr Magister an dem 200jährigen Gedächtniß-Tage des Absterbens D. Luthers ihm zu Ehren eine schöne Griechische Grabschrifft verfertiget und mit grossen Buchstaben zu Wittenberg 1746 in Fol. drucken lassen. *Act. Historico-Eccles.* Band X, p. 929.

Zeibich, (Heinrich August) ein Sohn des vorhergehenden Herrn D. Christoph Heinrich Zeibichs. Er ist gebohren 1729 den 22 Julius. Von dessen Fleisse hat die gelehrte Welt eine wohlgeschriebene Abhandlung von der Göttin Sipylene unter folgendem Titul erhalten: Matrem Deum Sipylenen, ex antiquis monumentis erutam, in adspectum lucemque profert *Henricus Augustus Zeibichius*, Wittenberg 1747 auf drey Bogen in 4. In dieser Schrifft glaubt Herr Zeibich mit Petitus, daß die Göttin Sypilene ihren Nahmen nicht von der Stadt; sondern dem Berge Sippylo, erhalten, und bestärckt seine Meynung durch die Gewohnheit, der Sipylene verschiedene von andern Bergen hergenommene Beynahmen zu geben, weil sie, wie man glaubt, ihre Wohnung auf den Phrygischen Gebürgen hatte. Es wird dieses Wort auf verschiedene Art geschrieben, und man findet in den Schrifften der Alten bald Sipelus, bald Sypilus, oder Syphilus, gemeiniglich aber Sipylus, welches letztere allen andern vorzuziehen ist. Dieser Berg wird hin und wieder von den Alten erwehnet, deren Stellen der Verfasser gesammlet, und mit allerhand gelehrten Anmerckungen ausgeputzet hat. Er kommt alsdenn auf die Stadt Magnesia ad Sipylum, und führet die vornehmsten Nachrichten, so uns die Alten davon hinterlassen, an. Man glaubte, daß sie diejenigen bestrafe, welche sich unterstanden, die Gräber der Verstorbenen zu plündern, und, wenn die Weiber ohne Kinder verstorben, so satzten sie diese Göttin zur Erbin ein. Sie ward sonderlich zu Smyrna verehret, und man findet deswegen ihren Nahmen auf den Müntzen dieser Stadt, wie der Verfasser durch die Zeugnisse P. Mauroceni, Gutberleti, und anderer darthut. Er hat dieser gelehrten Schrifft einen Brief an seinen Vater vorgesetzt, und demselben darinnen zu seinem siebenzigsten Geburts-Tage Glück gewünschet. Leipziger Gelehrte Zeitungen aufs Jahr 1747. p. 597 u. f.

Zeibig, (Gottfried) war anfänglich Commissions-Rath und Amtmann der Herrschafft Dobrilluck, nachgehends aber Fürstlich-Sächsischer Cammer-Rath zu Merseburg; hatte zur Ehe Hedwig Philippinen gebohrne Herwardten. Rudolphs Beschreib. des Fürstenth. Gotha, Theil III, Vol. II, p. 271.

Zeibig, (Gottfried) der Philosophie Magister, welcher eine Dissertation unter dem Titul: Cogitationes admodum probabiles de vestimentis Israelitarum in deserto an per miraculum duraverint aut creverint, zu Leipzig 1705 den 11 April auf das Philosophische Catheder gebracht.

Zeibitz, ein Bambergisches Dorf, zwey Stunden von Lichtenfels. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 65.

Zeibo, eine Stadt auf der Insul St. Domingo, in Nord-America, an der Südlichen Küste, welche von Spaniern bewohnet wird. Hübners Zeitungs Lexicon.

Zeiche, ein Dorf mit Adelichen Unterthanen in Meissen, in dem Bezirck des Amtes Oschatz gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202.

Zeichen, Lat. *Signum*, ist ein Ding, daraus man entweder die Gegenwart, oder die Ankunfft, eines andern Dinges erkennen kan. Die neuern Philosophen haben unterschiedene Erklärungen gegeben, welche aber doch in der Haupt-Sache mit der unsrigen übereinkommen. Einige sagen: Ein Zeichen wäre, wenn man aus dem einen Dinge auf das andere den Schluß machen könne. Die Zeichen wären dreyerley, und man könnte sie in Vorbedeutungen, Wahrzeichen, und Denckmähler eintheilen. Etliche verkündigten etwas vorher, wie die Abendröthe das schöne Wetter; andere zeigten die Gegenwart eines Dinges an, wie der Rauch das Feuer verräth; und endlich erinnerten uns einige des Vergangenen, wie die Fußstapffen eines Menschen den anzeigten, der da gegangen ist. Hier ist noch eine andere Definition. Ein Zeichen ist ein sinnliches Ding, durch dessen Vorstellung man auf die Vorstellung eines andern damit verknüpfften kommen kan. Dasjenige, welches man durch Hülffe eines gewissen Zeichen sich vorstellen soll, heisset das Bezeichnete Lat. *Signatum*; Die Verhältniß aber des Zeichens zu dem Bezeichneten, heisset die Bedeutung oder Bezeichnung Lat. *Significatio*. Einige haben folgende Definition angenommen: Ein Zeichen sey überhaupt dasjenige, welches den Sinnen und dem Verstande etwas vorstellete, welchem das Signatum oder dasjenige, so angezeiget und vorgestellet würde, entgegen stünde. Der Jenaische Philosoph Reuschgiebt diese Erklärung: Ein Zeichen sey dasjenige, welches die Existentz eines andern Dinges bedeutete; und also müste desselben Gedancke den Gedancken einer andern Sache erwecken. Das Bezeichnete, *Signatum*, dessen Existentz von einem andern Dinge angedeutet würde. Damit nun der Gedancke des Zeichens den Gedancken oder die Vorstellung des Bezeichneten erwecken möge: so muß das Zeichen mit dem Bezeichneten eine Verbindung haben. Diese entsteht entweder durch den Willen und Gutdünken eines vernünfftigen Wesens, z. E. eines Menschen; oder durch den Zusammenhang der Natur, der mechanisch nothwendig ist. Jenes wird ein Willkührliches oder Künstliches, ingleichen ex impositione tale; Dieses aber ein Natürliches genennet. Gottscheds erste Gründe der gesammten Weltweisheit. Theoret. Th. p. 171. Ahlwardts vernünfftige Gedancken von den Kräfften des menschlichen Verstandes, p. 148.

Von allen diesen Erklärungen der Zeichen, ist die von uns gegebene in der Haupt-Sache nicht unterschieden. Unsere nehmlich will so viel sagen, daß ein Zeichen so etwas sey, daraus man erkennet, daß entweder etwas würcklich an einem Orte vorhanden ist, oder daselbst gewesen ist, oder auch daselbst etwas entstehen werde. Z. E. Wo Rauch aufsteiget, da ist Feuer. Da nun der erstere nicht ohne das letztere seyn kan, (denn ein aufsteigender Dampf von warmen Mist, von einem beregneten warmen Berge, von einem Flusse, der gefrieren will, und dergleichen, wird aus Irrthum für einen Rauch gehalten); so kan man aus dem erstern erkennen, daß das letztere da sey, nehmlich daß in einem Orte Feuer ist. Und solchergestalt ist der Rauch ein Zeichen des Feuers.

I. Eintheilung der Zeichen.

Es werden die Zeichen in Ansehung ihres Ursprunges eingetheilet in Natürliche und Künstliche oder Willkührliche. Wenn zwey Dinge beständig mit einander zugleich sind, oder eines beständig auf das andere folgt: so ist allezeit eines ein Zeichen des andern. Und dergleichen Zeichen werden natürliche Zeichen, *Signa naturalia*, genennet. Kurtz: ein natürliches Zeichen ist, so natürlicher Weise etwas anzeiget, z. E. Der Rauch ist ein natürliches Zeichen des Feuers, das Lachen der Freude, das Seufftzen der Traurigkeit des Gemüthes, wohin auch alle Vorbedeutungs-Zeichen der Mediciner und Astrologen gehören, siehe den Artickel: Natürliche Zeichen, im XXIII Bande, p. 1035.

Wir pflegen auch nach Gefallen zwey Dinge mit einander an einen Ort zu bringen, die sonst vor sich nicht würden zusammen kommen, und machen das eine zum Zeichen des andern. Dergleichen Zeichen werden künstliche oder willkührliche Zeichen *Signa arbitraria*, oder *Signa artificialia*, genennet. Ueberhaupt wird ein solches willkührliches Zeichen erkläret durch das, welches entweder von Gott oder Menschen besonders dazu verordnet, daß es zu einem Zeichen einer gewissen Sache dienen soll; wie ein solches Zeichen der Regenbogen von dem Göttlichen Bunde, daß keine Sündfluth mehr kommen solle. Hieher gehören die Schilde der Handwercker, und Künstler: Daß also das Wort: Zeichen, ein Universal-Wort ist, welches man allen denenjenigen Schilden, Kräntzen, und Tafeln geben kan, auf und durch welche der Verkauf dieses oder jenes Getränckes und Eßwaaren, oder auch ein Gast-Hof und Herberge angedeutet und nachgewiesen wird. Also haben die Schencken in den meisten Städte einen aus Epheu oder Tannenlaub gewundenen Crantz, den sie aushängen, welcher manchmahl zierlich mit goldenen Lahn durchflochten, auch wohl aus Bildhauer-Arbeit allerhand Weintrauben mit Rebenlaub vorstellet. Andere haben den Sauf-Gott Bacchus auf einem Wein-Fasse sitzend, und einen vergulteten Römer oder Wein-Glas in der Hand haltend, ausstehen: noch andere vergnügen sich eine Tafel auszuhängen, auf welcher die vielerley Arten Weine, die sie zu verkauffen haben, und was von jedem der Preiß sey, verzeichnet stehen: Noch andere bemahlen ihr Unterhauß mit Wein-Reben-Laub, und darzwischen gemahlten Trauben, auch wohl einigen satyrischen Figuren, u. s. w. Zu denen Exempeln der willkührlichen Zeichen gehören auch die besondern Trachten für Personen von gewissem Stande und Geschlechte: ingleichen sind die Handschrifften willkührliche Zeichen der Obligation zur Schuld, und die Testamenter des letzten Willens eines Sterbenden. Denn solches alles hat bloß in der Menschen Willkühr gestanden, und hätten selbige auch andere Sachen zu dergleichen Zeichen erwehlen können. Unter die willkührlichen Zeichen gehören ferner die Wörter. Denn, daß ein Wort und ein Begriff mit einander zugleich zugegen sind, oder eins von beyden auf das andere erfolget, beruhet auf unsern Willkühr. Nehmlich diejenigen, welche die Wörter erst erdacht, haben nach ihren Gefallen den Arten und Geschlechtern der vor sich und durch andere bestehenden Dingen Nahmen aufgelegt. Denn ob sie gleich einigen Grund darzu müssen gehabt haben: so ist derselbe doch nicht nothwendig gewesen; welches zur Gnüge daraus erhellet, daß die Wörter, damit einerley Sache angedeutet wird, in verschiedenen Sprachen unterschieden sind. Was nun anders seyn kan, das ist nicht nothwendig. Die willkührlichen Zeichen können in *primitiua* und *deriuatiua* abgetheilet werden. Jene werden diejenigen genennet, welche nicht von andern, die eher als sie gewesen, ihren Ursprung haben. Diese sind, welche von andern Zeichen, die vor ihnen gewesen, entstanden sind. Reuschens Systema Logicum p. 394 u. ff. Ebendeß. Systema Metaphysicum p. 228 u. f. §. 300. Von den willkührlichen Zeichen siehe ein mehrers in dem folgenden II Abschnitte.

Uebrigens findet man von denen Zeichen viele Eintheilungen, die aber wenig Nutzen haben. Unter andern wird ein Zeichen 1) getheilet in Ansehung des Objects in ein Vorbedeutungs-Zeichen, (*signum prognosticum*) welches etwas zukünfftiges, so erfolgen werde, vorher anzeige, wie z. E. bey einem Krancken gewisse Phänomena solche Zeichen des heranrückenden Endes wären, siehe den Artickel: Vorbedeutung im L Bande, p. 717 u. ff. in ein demonstrativisches Zeichen, (*signum demonstrativum*) so eine gegenwärtige Sache anzeige, z. E. Der Rauch, daß wo Feuer; der Strauch; der am Hause hänget, daß anjetzo Wein darinnen zu verkauffen; und in ein Wiedererinnerungs-Zeichen, (*signum rememorativum*) so uns eine vergangene Sache, uns derselben zu erinnern, vorstelle, z. E. Die Epitaphien, so man Verstorbenen setzet, und dabey uns desjenigen, dem ein Epitaphium aufgerichtet worden, erinnert. 2) Theilet man das Zeichen in das materielle Zeichen, (*Signum materiale*) welches nur etwas anzeige, oder welches vermittelst der Erkenntniß seiner selber etwas vorstelle, weswegen solches auch das mittelbare Zeichen (*Signum mediatum*) genennet wird; so sey z. E. der Rauch ein materielles Zeichen vom Feuer, weil ich nicht unmittelbar das Feuer sehe, sondern mittelbar, daß indem ich sehe, daß hier Rauch, so schliesse ich, es müsse auch Feuer da seyn; und in das formale Zeichen, (*Signum formale*) welches etwas fürstelle unmittelbar ohne desselben Erkenntniß, dahero es auch das unmittelbare Zeichen, (*Signum immediatum*) heist, dergleichen die Ideen in dem Verstande von den Sachen ausser demselben, welche uns unmittelbar die Sache anzeigten. Man nennet das erstere auch das Instrumental-Zeichen, (*Signum instrumentale*). 3) Wird es getheilet in Ansehung des Endzwecks in Signum notificans, commonefaciens, und Obsignans. Das erste, oder das *Signum notificans* sey, welches uns eine vorher unbekannte Sache bekannt mache, so entweder gantz gewiß und untrüglich, z. E. das Athemholen, daß der Mensch noch lebet, das Blühen der Bäume, daß der Sommer nahe; oder wahrscheinlich, z. E. die ungewöhnliche blasse Farbe in dem Gesichte eines Menschen, daß er entweder sehr erschrocken, oder ihm sonsten etwas fehle. Das andere, oder *Signum commonefaciens* sey, so uns an einer schon vorher bekannten Sache nur erinnere, und das Gedächtniß derselben bey uns erhalte, welches auch *Signum memorativum* genennet wird, dergleichen z. E. die den Verstorbenen aufgerichtete Denckmahle wären. Es könnte aber geschehen, daß ein Zeichen zuweilen ein signum notificans, zuweilen signum commonefaciens wäre, nachdem einer von der Sache schon etwas wüste, oder nicht. Das dritte, oder *Signum Obsignans* sey, das eine bekannte Sache gewiß mache und bekräfftige, z. E. der Verlobungs-Ring ist ein Zeichen, daß das ge-

troffene Ehe-Verbündniß gewiß seyn soll, und fest soll gehalten werden, 4) sey das Zeichen entweder ein bloßes Zeichen (*Signum nudum*,) welches nur etwas bedeute; die Sache aber selbst, so darunter vorgestellet werde, nicht zugleich mit darstelle, wie z. E. der Regen-Bogen ein solches Zeichen des göttlichen Bundes war, oder ein darreichendes Zeichen (*Signum exhibitivum*,) so zugleich die Sache, die angezeigt werde, mit fürstelle, z. E. ein schwerer und angefüllter Beutel in Ansehung des darinnen sich befindenden Geldes. Das Glas in Ansehung des Weins, der darinnen ist. 5) Wird das Zeichen eingetheilet in ein theoretisches und practisches Zeichen. Das theoretische Zeichen (*Signum theoreticum*) sey, welches nur bedeute, und an und vor sich selbst nicht würcke, z. E. der herausgehängte Strauch, die Handschrifft; das practische Zeichen (*Signum practicum*) aber bedeute nicht nur, sondern würcke auch vor sich etwas, z. E. ein Geschlechts-Pitschaft zeigt die Familie an, und druckt die Figur in das Wachs. 6) Sey das signum entweder *doctrinale*, dessen man sich im Lernen und Lehren bediente, und bald ein innerliches, als die innerlichen Begriffe von den Sachen, bald ein äusserliches, als die Stimme und Schrifft sey; oder *non doctrinale*, dessen man sich im Lernen und Lehren nicht bediente, siehe Donats Metaphys. Usual c. 31. Scheibler, in opere metaphysic. L. I, c. 24. nebst andern Metaphysischen Büchern.

In der Logick kommen die Zeichen der Sätze (*Signa quantitatis enunciationum*) für, so gewisse Wörter sind, die man in einer Enunciation, oder Proportion den Subjecten fürsetzet, damit man ihre Quantität, das ist, ihren Umfang, und wieweit sich dieselben erstrecken, erkennen möge: Man theilet sie in allgemeine und besondere. Die allgemeinen Zeichen (*Signa Universalitatis*) zeigen an, daß das Subject in seinem gantzen Begriffe zu nehmen, und daß dasjenige, was von ihm gesagt werde, von allen und jeden, so darunter gehören, zu verstehen sey. Diese theilen sie in nicht eingeschränckte (*non restricta*,) die auf keine gewisse Anzahl eingeschränckt sind, und sind entweder bejahende (*Signa universalitatis affirmantia*,) als omnis, quisquis, quicunque, quivis, singuli, quotquot, quotusquisque, nemo non, nullus non, qualis qualis, quantus quantus; oder verneinende (*Signa universalitatis negativa*,) als nemo, nullus nihil, dahin auch die Adverbia: Omnino, nunquam, non semper, nullibi, nusquam gerechnet, und *signa minus principalia*, oder *obliqua* genennet werden; und in eingeschränckte (*restricta*) die sich auf eine gewisse Anzahl beziehen, z. E. wenn die Rede von zweyen ist, so braucht man uter, uterque, neuter; welche auch einige *Signa minus principalia* nennen, weil sie nur in ihrer Anzahl allgemeine sind. Die besondern Zeichen (*Signa Particularitatis*) sind, welche ein Particular-Subject anzeigen, daß nehmlich das Prädicat nur einigen zukomme. Sie werden gleichfalls in *absolute talia*: Als aliquis, quidam, non omnis, non nullus, non nemo, ingleichen multi, pauci, reliqui, rari, magna pars, und von den Adverbiis fere, sæpe, nonnunquam, aliquoties, alicubi &c. und *restricta* die sich auf eine gewisse Anzahl beziehen, als alter, uter, u. d. g. getheilet. Den Prädicaten kommen dergleichen Zeichen nicht zu, siehe mit mehrern Friderici Disp. de signis enunciation. Leipzig 1695. Dieses gehöret ehe in die Grammatick, als in die Logick, worinnen man es ordentlicher Weise vorträgt. Walchens Philosophisches Lexicon.

Nach der Stoicker Lehr-Sätzen ist das Zeichen zweyerley: *Commonefactorium* und *indicatorium*, oder wie es Laertius im IX B. f. 91 nennet: Entweder *sensibile* oder *intelligibile*; das erste ist, woraus uns die Sinne, so bald ihnen ein Object vorkommt, anzeigen, daß etwas da ist: Das andere ist das Kennzeichen (*Criterium*) woran der Verstand dasjenige erkennet, und weiß, daß es ist, was ihm die Sinne vorgestellet haben. Das erstere Zeichen leugneten die Scepticker nicht; denn, wenn sie z. E. einen Rauch sahen: so leugneten sie nicht, daß dieses ein Zeichen sey, daß ein Feuer vorhanden. Denn das rechneten sie zum gemeinen menschlichen Leben nothwendig, und richteten sich darnach: Hingegen denjenigen Zeichen, die durch Raisoniren ausgemacht werden, widersprachen sie. Die Sache selbst muß aus der Logick der Stoicker erkläret und beurtheilet werden, worzu Sextus Empiricus Pyrrhon. hypot. Cap. XI, f. 104. und Fabricius in den Anmerckungen hülffliche Hand leisten können. Hierbey ist dieser Lehr-Satz der Scepticker zu mercken, da sie sagten: Keine dunckele Sache habe ein Zeichen, woraus man ungezweifelt schliessen könnte, daß es mehr dieses als jenes sey. So könnte man auch die Wahrheit einer Folge eines Vortrags, oder einer Enunciation nicht gewiß beurtheilen, weil man die Förder-Sätze (præmissas) aus der Conclusion, und diese wieder aus jenen erkennen muß; und also einen Circkel begehet. Dieses ist eine nothwendige Folge des vorhergehenden. Denn das signum indicatorium ist eigentlich die Forma eines ratiocinii zumahl hypothetici, dergleichen sich die Stoicker meistentheils bedienet haben: Daher Sextus Empiricus f. 113. die Form der Schlüße angreifft. Wie er denn auch das antecedens und consequens selbst anficht; wiewohl seine Einwürffe recht elend sind. Bruckers Philosophische Historie II Th. p. 795.

Es giebt noch verschiedene Arten von Zeichen welche theils in der Metaphysick, theils in der Logick vorkommen; dergleichen sind nach Beschaffenheit der Verbindung des Zeichens mit dem Bezeichneten, gewisse, oder wahrscheinliche, oder zweifelhaffte und unwahrscheinliche Zeichen, indem gedachte Verbindung entweder nothwendig oder zufällig, und diese, wahrscheinlich, zweifelhafft, oder unwahrscheinlich seyn kan.

Noch von mehrern Arten der Zeichen sehe man die nachfolgenden Artickel; ingleichen den III Abschnitt dieses Artickels.

II. Nutzen der Zeichen.

Die Lehre von den Zeichen gehöret eigentlich in die Ontologie oder Grundwissenschafft. Es hat dieselbe vielfältigen Nutzen in allerhand Theilen der Wissenschafften, und auf ihr beruhet die Zeichen-Kunst.

Der Begriff von natürlichen Zeichen leget den Grund zu demjenigen, was der Freyherr von Wolf in dem andern Theile der Physick, oder in den Gedancken von den Absichten der natürlichen Dinge, von den Zeichen der bevorstehenden Witterung gelehret. Und überhaupt hilfft es einem auf die Spur, wenn man in der Natur künfftige Dinge will vorher sehen lernen, welches man Prognosticiren zu nennen pflegt. Das Prognosticiren haben die Calendermacher auf einen schlüpfferigen Grund, die Astrologie, gebauet, und es daher verächtlich gemacht. Es ist aber doch eine Kunst zu prognosticiren möglich, die in der Physick gegründet, und davon wir die Lehre von den Zeichen der Witterung als einen Theil ansehen können. Allein es ist noch zur Zeit wenig davon vorhanden. Ja wer eine genauere Einsicht in moralische Wahrheiten hat, erblicket auch daselbst eine Möglichkeit des Prognosticirens: Welches sich aber mit wenigen nicht erklären lässet, zumahl da die darzu nöthigen Gründe erst aus demjenigen herzuholen sind, was die neuern Philosophen hier und dort von der Seele angemerckt haben. Es dienet etwas mit zur Erläuterung, was der Freyherr von Wolf von der Kunst die Gemüther der Menschen zu erkennen bey der Moral beygebracht. Er hat auch, wie er selbst sagt, von dieser letztern Art des Prognosticirens einige merckwürdige Proben gemacht; die er aber nicht hat anzuführen für gut befunden.

Der Begrieff von willkührlichen Zeichen, (signis artificialibus,) den wir in dem vorigen Abschnitt erkläret, erstrecket sich gar weit. Wir brauchen ihn zu der allgemeinen Sprach-Kunst, weil die Wörter willkührliche Zeichen sind; ferner zu der Zeichen-Kunst, davon wir bald reden werden; zu der Ceremonien-Kunst, davon der Herr von Wolf und andere Philosophen, die ihm gefolgt sind, in der Moral handeln, wo sie den Grund der Ceremonien erklären: Zu geschweigen, was man im gemeinen Leben zum politischen Gebrauche daher holen kan. Der Nutzen der Zeichen wird aus dem folgenden Abschnitte noch mehr erhellen.

III. Unterscheid der Zeichen.

Es befindet sich aber ein grosser Unterscheid unter den Zeichen. Denn einige Zeichen dienen nur zur Kürtze. Hieher gehören die Chymischen, die keinen weitern Nutzen haben, als daß man die Sachen in Recepten und Proceßen kurtz schreiben kan. Eben von dieser Art sind die Astronomischen Zeichen, auf welche man wegen der Kürtze im Schreiben gefallen.

Andere Zeichen dienen dasjenige, was man sagen will, zu verstecken, damit es nicht ein jeder errathen kan. Unter diese Classe gehören die Zeichen in der geheimen Schreib-Art, die niemand verstehet, als der den Schlüssel darzu hat, das ist, dem die Bedeutung eröffnet, oder Regeln selbige zu entdecken an die Hand gegeben worden; es sey denn, daß einer die Kunst verborgene Schreib-Arten zu eröffnen besitzet, und die Zeichen so beschaffen sind, daß ihre Bedeutung ohne Schlüssel sich heraus bringen lässet. Eben hier finden die Sinnbilder der Alchymisten statt, darunter sie ihre Processe verstecket.

Noch andere Zeichen sind dienlich eine Sache dem andern deutlich vorzustellen. Und unter diese muß man die heutigen Tantz-Zeichen rechnen, vermittelst derer sich alles, was bey dem gantzen Tantze in allem von dem Täntzer zu beobachten ist, in seiner gehörigen Ordnung auf einem Blatte vorzeichnen lässet. Hieher gehören auch die Zeichen in der Lehre von den Arten der Schlüsse, vermittelst welcher sich vorstellen lässet, was bey jeder Art im Schliessen in Acht zu nehmen ist.

Endlich dienen auch einige Zeichen zum Erfinden, dergleichen man in der Algebra antrifft, und davon auch einiger maßen die Ziffern ein Exempel geben. Und zu der letzten Absicht haben die Zeichen gar viel zu sagen, und sind noch mehr als die übrigen an Regeln gebunden, welche für eine besondere Wissenschafft gehören, die man die Zeichen-Kunst (*Artem characteristicam*) nennet, welche man aber noch zur Zeit unter dasjenige rechnen muß, was man sucht.

Es ist bekannt, daß wir uns in der figürlichen Erkenntniß, die Sachen durch Wörter oder andere Zeichen vorstellen. Was dieses für andere Zeichen sind, möchte einigen dunckel vorkommen, die sich auf kein Exempel besinnen. Wir wollen also diejenigen, welche hier eine Erläuterung verlangen, anfangs auf die Zahlen weisen. Von derenselben ist bekannt, daß jede Zahl ihren besondern Nahmen, und auch ihr besonderes Zeichen hat, welches wir eine Ziffer heissen. Z. E. Die Zahl, welche Neune heisset, wird durch die Ziffer 9 bedeutet. Die Römer und andere Völcker brauchen an statt der Ziffern Buchstaben, als z. E. jene schreiben Neune mit diesen Buchstaben IX. In der Algebra bekommt man noch ein grösseres Licht von solchen Zeichen, wo man nicht allein die Grössen, es mögen Zahlen oder Linien, oder Grade seyn, die durch Zahlen oder Linien sich vorstellen lassen, durch die Buchstaben bedeutet; sondern auch noch andere Zeichen hat, dadurch ihre Verbindungen und Verhältniße gegen einander angedeutet werden. In der Astronomie haben die Planeten nicht allein ihre Nahmen, sondern auch ihre Zeichen. Z. E. Der Mond hat dieses Zeichen ☽, die Venus dieses ♀. Dergleichen Exempel trifft man auch in der Chymie an, und die Alchymisten haben durch Sinnbilder ihre Processe vorgestellet. Die Tantz-Kunst hat heute zu Tage auch ihre Zeichen, die ein Frantzösischer Tantzmeister Feuillet erfunden, dadurch sie, wie schon gedacht, einen gantzen Tantz deutlich vorzeichnen können. In der Musick geben die Noten hiervon ein Exempel, und in der Vernunfft-Kunst findet man in der Lehre von den Schlüssen eines, darauf für andern mit zu sehen. Es ist möglich, daß auch in die figürliche Erkenntniß eine Klarheit und Deutlichkeit gebracht wird, und sie eben dasjenige gleichsam vor Augen stellet, was in einer Sache anzutreffen ist, und dadurch man sie von andern unterscheidet, dergestalt, daß wenn nach diesem zusammengesetzte Zeichen, die den Begriffen gleichgültig sind, gegen einander gehalten werden, man auch das Verhalten der Dinge gegen einander daraus ersehen kan. Exempel hiervon hat man in der Algebra, wie

wie sie heut zu Tage von Verständigen abgehandelt wird, und in den Nahmen von den Arten der Schlüsse. Allein die Kunst die Zeichen zu verbinden, die man die Verbindungs-Kunst der Zeichen, (*Artem characteristicam combinatoriam*) nennen kan, ist so wenig als die Zeichen-Kunst zur Zeit erfunden, wie denn auch keine von der andern abgesondert werden kan, wenn man sie gründlich abhandeln soll. Derowegen, da noch zur Zeit wenige sind, die sich von dieser Kunst einen Begriff machen können, am allerwenigsten aber die Wissenschafften in einem solchen Stande sind, daß man ihre Begriffe von allen Bildern der Sinnen und Einbildungs-Krafft gäntzlich absondern, und auf blosse Zeichen bringen kan, durch deren geschickte Verknüpffung alle mögliche Wahrheit herauszubringen stehet: So wollen wir hiervon jetzo nicht weiter reden. Es scheinet aus einem Briefe des Herrn von Leibnitz an Oldenburgen von 1675 bey dem Wallis im dritten Theile seiner Wercke, p. 621, daß er einen Begriff von dieser Kunst gehabt, indem er daselbst einer artis characteristicæ combinatoriæ gedenckt, die von der gewöhnlichen arte combinatoria unterschieden seyn soll: Worzu er sonder Zweiffel durch die Algebra gelanget. Und in den *Miscellaneis Berolinensibus* p. 20, zeiget er deutlich, daß er einen Begriff davon gehabt. Allein der gegenwärtige unvollkommene Zustand der Wissenschafften hat ihn an keine Probe von dieser Kunst dencken lassen. Er nennet sie auch *speciosam generalem* und hat in einem Briefe an Remonden in Franckreich, vermeynet, wenn er jünger wäre, weniger zu thun hätte, und andere geschickte Leute ihm beystünden: so getrauete er sich eine Probe davon zu geben. Man sehe *Recueil de diverses pieces par Mrs. Leibniz, Clarke, Newton* Tom. II, p. 130. Er hält es aber gleichwohl in einem andern Briefe vom 14 Mertz 1714 an ihn, p. 139 für etwas schweres vor sich, und ist daher kein Wunder, daß er sich nicht daran gemacht, ob er gleich schon 1675 daran gedacht. Wolfs vernünfftige Gedancken von GOtt, der Welt und der Seele des Menschen, I Th. p. 160 u. ff. §. 292 u. ff. p. 174 u. ff. §. 317. p. 179. §. 324. I Th. p. 167 u. ff. §. 96 u. ff.

IV. Ursprung der Zeichen.

Die Zeichen und Figuren sollen gleich mit Erschaffung der Welt ihren Anfang genommen haben, wiewohl die Bestätigung dieser Meynung denjenigen sehr schwer fällt, die sie behaupten. Sie sagen, es hätten sich gewisse Merckmahle, Linien, Puncte, Zeichen, Figuren, und Characteren zur Zeit der Erschaffung am Himmel, Gestirn, an den Kräutern, Gesträuchen, und Bäumen, an kriechenden, fliegenden, gehenden Thieren, an denen so im Wasser leben, und andern erschaffenen Dingen geäussert; auch wären am menschlichen Cörper, an der Stirne, Händen, Bauch und Füssen, gleich in seiner ersten Bildung aus der Erden Lineamenten, Zeichen und Merckmahle erschienen. Ob diese Zeichen und Merckmahle den ersten Erfindern der Buchstaben Anlaß zu denjenigen gegeben; welche wir heutiges Tages haben,

ist schwer auszumachen. Insgemein wird GOtt der Urheber der Zeichen- und Buchstaben-Kunst genennet, welcher ausser denen, seinen Wercken eingedruckten Zeichen und Buchstaben, auch den Cain mit einem gewissen Zeichen, damit er von allen erkannt würde, bezeichnet hat, siehe den Artickel: Zeichen Cains. Einige schreiben die Erfindung der Buchstaben dem Adam zu, andere halten Mosen, andere den Abraham, andere den Seth oder dessen Nachkommen, andere die Ebräer überhaupt, andere die Araber, Phönicier, Assyrer u. s. f. für den Erfinder der Buchstaben. Johann Peter Ericus hat in seinem Buche: Renatum e mysterio Principium Philologicum, zeigen wollen, daß aller Planeten Zeichen, die Buchstaben und Zahlen aus einem geheimen Stäblein hergenommen wären. Er giebt vor: Tubalcain habe einen geheimen Stab zusammen getragen, sein eigen Bildnis vorzustellen. Denn als er erkannt, es sey unter dem Gestirn, Metallen und Gliedern des menschlichen Cörpers die gröste Sympathie; so habe er das Haupt, als den Thron der Weisheit, mit dem Zeichen ♌, die Brust mit dem Zeichen ☉, den Bauch oder Rücken mit dem Zeichen †, als mit dem Zeichen der Elementen, und die Geburts-Glieder mit dem Zeichen ♈, als dem Zeichen der Stärcke, gezeichnet.

Gleichwie man aber weder vom Anfang der Zeichen, noch der Buchstaben, sichere Nachricht hat; also werden auch von der Zahl und Vielfältigkeit derselben mancherley Meynungen der Gelehrten gefunden. So viel ist gewiß, daß die Buchstaben und Zeichen nach dem Unterschied verschiedener Völcker sehr unterschieden gewesen seyn.

Ob nun gleich die Character und Buchstaben aus Noth erfunden worden: So hat man selbige doch zu verbotenen Mitteln zu gebrauchen angefangen, und dieses ist durch Aberglauben und Vorwitz in den Gemüthern der Menschen allmählig eingewurzelt, daß diejenigen, welche sonderbare Geheimnisse in denselben zu suchen sich bemühet, nach dem Umstand entweder der Materie, der Form, der Qualität, oder Quantität, der Figur, der Zeit, des Orts oder Person, oder eines andern Umstandes Beschaffenheit nach, vielerley Würckungen verlangeten, und erwarteten. Daher ist nach und nach bey zunehmender Leichtgläubigkeit die Meynung, daß die Zeichen, was sie nicht selbst hätten, andern mittheilen könnten, durch Reden und Schrifften fortgepflanzt worden.

V. Philologische Abhandlung von Zeichen.

In der Hebräischen Sprache wird מופת insgemein durch ein ungewöhnliches Zeichen oder Wunder-Zeichen erkläret: Es scheinet aber, daß die Rabbinen, die eigentliche Bedeutung treffen, wenn sie durch מופתים die deutlichsten Beweise verstehen. Dieses Wort zeiget also überhaupt Dinge an, die etwas zu beweisen bequem, und bereitet

reitet sind; es mag nun was Gutes oder Böses vorbedeutet werden. Das Zeichen, das den Hiskias von der Genesung versichern solte, heist מופת 2 Chron. XXXII, 24. vergl. mit Ps. LXXI, 7. Weil die Propheten den Zustand des Volcks voraus wiesen, und an den Tag legeten, so heissen sie auch מופתים als Jes. XX, 3. Ezech. XII, 6. XXIV, 24. Dieses Wort hat also mittlere Bedeutung, und wird im Lateinischen nachdrücklich durch monstrum gegeben. Mit diesem Worte ist אות verwandt, welches überhaupt ein jedes Zeichen oder Merckmahl andeutet, als den Regen-Bogen, die Beschneidung, 1 B. Mos. IX, 12. XVII, 11; ingleichen auch andere Dinge, die nach der Ordnung der Natur geschehen, 1 Sam. X, 7. In besonderm Verstande wird es von einer That, die von Gottes Allmacht zeuget, und von dem Umgange einiger Menschen mit GOtt gebraucht, 2 B. Mos. IV, 9. 30. 31. X. 2. B. Richt. VI. 17. 1 B. Mos. IV, 15. Die Worte: אותת und מופתים stehen öffters beysammen, als 2 B. Mos. VII, 3. 5 B. Mos. VI. 22. XXIX, 2. Nehem. IX, 10. Einige sagen das erstere habe eine weitere Bedeutung als das andere. Daß ein Unterschied unter denselben sey, scheinet aus 5 B. Mos. XIII 2. allwo sie durch או oder von einander abgesondert werden, zu erhellen. Deswegen könnte man sagen אותת werde von Dingen, die schon sind oder vor sich geschehen: מופת aber von einem besondern und neuen Wercke gebraucht. Doch kommen sie in der gemeinen Bedeutung überein, und werden beyde von einer Sache ohne Unterscheid gefunden. Im 2 B. Mos. IV, 17. heisset אותת was v. 21. מופתים genennet wird. Hiskiä Wunder hat 2 Chron. XXXII, 29. die andere, und 2 B. Kön. XX, 9. die erste Benennung. Darum scheinet es, daß sie beyde zur Vermehrung des Nachdrucks zusammengesetzet werden.

Die LXX Dollmetscher geben אות durch σημεῖον und מופת durch Τέρας: ausgenommen die Stelle 2 Chron. XXXII, 29. Von dem Worte σημεῖον, welches überhaupt ein Zeichen bedeutet, haben wir in der Exegetischen Abhandlung geredet.

Das Wort Τέρας bedeutet eine Bestürtzung und Verunruhigung, wie es denn von τρέω, ich zittere, herkömmt. Suidas schreibt Τέρας τὸ παρὰ φύσιν τεχθέν, ein Zeichen ist, das über die Natur hervorgebracht worden. Dieses Wort hat zuweilen eine gute Bedeutung, Apostelg. II, 22. Σημεῖα und τέρατα werden, wie אותת und מופתים zusammengesetzt, Apostelg. II, 43. IV, 30. VI, 8. Die Kirchen-Lehrer haben unter diesen Worten einen Unterschied gemacht. Theophylactus schreibt über Röm. XV, 19. also: Σημεῖον wird von Dingen gesagt, welche nach der Natur auf ungewöhnliche Weise geschehen, als wie die Schwieger-Mutter Petri eylends vom Fieber befreyet worden, denn da ist das Fieber curiren nach der Natur, aber auch zugleich auf eine neue Weise geschehen, da sie so bald gesund wird, so bald sie JEsus anrührt; oder nach den Kräfften derselben geschehen, wie es war, da der Blindgebohrne sein Gesichte wieder bekam. Jur Linden Exercitatio Philologica de potestate hominibus data. Auszüge aus den neuesten Theologischen, Philosoph. und Philolog. Disputationen 1 Band, p. 464 u. ff.

VI. Exegetische Abhandlung.

Es kommen in der H. Schrifft viele Stellen vor, in welchen das Wort: Zeichen, gebraucht wird. Wir wollen die vornehmsten davon hersetzen, und dieselben so viel nöthig seyn wird, erklären.

1) **Die Beschneidung der Vorhaut soll seyn ein Zeichen des Bundes**, 1 B. Mos. XVII, 11. Gleich vorher hatte GOtt die Beschneidung seinen Bund genennet, v. 10. Nun aber nennet er die Beschneidung der Vorhaut ein Zeichen des Bundes zwischen ihm und Abrahams Nachkommen. Es ist hier zu mercken, daß er die Beschneidung selbst nicht ein Zeichen heisset, sondern den Bund selbst, indem die Beschneidung im Alten Testamente wahrhaftig ein Mittel der Wiedergeburt war, wie im Neuen Testamente die heilige Taufe das Mittel unserer Wiedergeburt ist, durch welches wir gerecht und Erben seyn des ewigen Lebens. Tit. III. 5: Aber, indem er die Erklärung hinzu thut, daß die Vorhaut am Fleische hat sollen beschnitten werden, nehmlich deswegen, weil es solte ein Zeichen seyn, daß Christus nicht von Unbeschnittenen, sondern von Beschnittenen Eltern solte herkommen. Gleichwie hinwiederum, wenn von der Beschneidung Christi gefragt wird, warum er sich habe beschneiden lassen, geantwortet wird: es sey darum geschehen, daß er hierdurch lehrete; er sey aus dem Saamen Abrahams gebohren worden. Denn er solte und wolte ein Diener der Beschneidung werden, Röm. XV, 8. Und also hat Moses hiermit von der Beschneidung des Herrn Meßias geweissaget.

2) **Und das Blut soll euer Zeichen seyn an den Häusern darinne ihr seyd** ꝛc. 2 B. Mos. XII, 13. Es solte nicht Menschen-Kälber- oder Ochsen-Blut seyn, noch von dem Blute Isaacs, wie es einige Jüdische Lehrer verstehen wollen, noch das Blut der Beschneidung, sondern des geschlachteten Osterlammes Blut solte es seyn. Dieses Blut, sagt der Herr, soll euer Zeichen seyn an den Häusern, das ist, die beyden Pfosten samt der Oberschwelle sollen damit bestrichen werden, damit wenn ich das Blut sehe, ich für euch übergehe, oder euere Häuser überhüpfe, wie es R. Salomo gegeben, und euch nicht die Plage wiederfähre, die euch verderbe, oder, wie es eigentlich nach dem Hebräischen heisset: & non erit in vobis plaga percussoris. Er will sagen: So wird euch der Würg-Engel nicht können Schaden thun; er wird keine Macht haben euch zu schaden. Denn ich werde es hindern, und ihm nicht gestatten, sintemahl GOtt neben dem Würg-Engel durch Egypten Land zog, also daß er keinem Thiere noch Menschen Schaden zufügen konnte, wo es ihm GOtt

GOtt nicht zuließ; und darum wird hinzu gesetzt: wenn ich Egypten schlage.

3) **Zeichen und Wunder wird geben ein Prophet oder Träumer, der unter euch aufstehen wird.** 5 B. Mos. XIII, 1. Die Ausleger sind nicht einig, was durch Zeichen und Wunder verstanden werde. Einige halten sie für gleichgeltende Wörter, und meynen eins bedeute so viel als das andere, wie der Verfasser des Buches Siphra. Allein dieses kan nicht wohl seyn. Denn vors erste braucht Moses hier zwey besondere Worte: hernach unterscheidet er sie auch mit dem oder; und endlich sind sie an sich selbst unterschieden, und eines bedeutet mehr als das andere. Denn ein jedes Wunder ist wohl ein Zeichen aber ein jedes Zeichen ist nicht gleich ein Wunder. Daher machen andere diesen Unterschied, und sagen: ein Zeichen geschehe am Himmel, ein Wunder aber auf Erden. Und dahin rechnen sie was dort steht, daß etliche mit dem Wunder auf Erden, so Christus an dem Besessenen erwiesen, nicht wären zu frieden gewesen, sondern noch über dieses ein Zeichen begehret hätten von ihm vom Himmel Lucä XI. 16. Lyranus macht noch einen andern Unterschied und spricht: ein Zeichen ist, das in der Nähe, ein Wunder aber, so von weiten her geschiehet. Abulensis will, ein Zeichen sey, das bald geschehe und unmittelbar erfolge; bedeute aber nichts wunderbahres: ein Wunder hingegen sey, das lange hernach erst geschehe, und bedeute allemahl, was sehr wunderbahres. Allein am besten ists, wenn man mit Gerharden sagt: ein Zeichen sey ein Merckmahl eines gewiß erfolgenden Dinges, und ein Zeichen geben so viel, als vorher sagen, daß etwas gewiß erfolgen werde; so aber nicht über die Natur, und nicht ausser der Natur, noch derselben ungewöhnlich ist; sondern etwa zur Gewißheit göttlicher Verheissung oder Drohung gegeben wird. So gab Samuel dem Saul unterschiedliche solche Zeichen, als einen Beweis seiner Verheissung, und daß er gewiß König werden würde in Israel, 1 Samuel X, 2. ein Wunder hingegen geschehe ausser der Natur, und ein Wunder thun heisse so viel, als etwas verrichten, so über die Natur ist Z. E. Da Moses Stab zur Schlangen wurde, und was dergleichen Wunder in Egypten mehr waren. 2 B. Mos. VII u. ff. Solche Wunder konnten nun zugleich auch Zeichen seyn: Also da dort zu Hiskiä Zeiten der Schatten am Zeiger Ahas zehn Stuffen zurück gieng, das war so wohl ein Zeichen, wie es genennet wird 2. B. König. XX, 9, Jes. XXXVIII, 7; als auch ein Wunder, wie es heißt 2 Chronic. XXXII, 24. Und durch solche Zeichen und Wunder würden falsche Propheten Israel zur Abgötterey zu verführen suchen. Fragt man aber: Wie es möglich sey, daß solche falsche Propheten Zeichen und Wunder geben können; so antworten einige der Jüden, es würden nur solche Zeichen allhier verstanden, die etwas repräsentiren, oder bedeuten und vorbilden sollen, wie also Jeremias ein Joch an seinem Halse getragen, zum Zeichen daß Israel gefangen weggeführet werden solle. Jerem. XXVII, 2. Und eben solche Zeichen hätten nun auch die falschen Propheten gebraucht; so hätte sich Zedekias, der falsche Prophet, eiserne Hörner gemacht und dadurch den Ahab fälschlich versichert, daß er hiermit die Syrer stossen würde, 1 B. Kön. XXII, 11. Allein weil hier nicht bloß von Zeichen, sondern auch von Wundern geredet wird, und daß die falschen Propheten beyde zur Verführung Israels geben würden: so kan diese Meynung nicht wohl statt finden. Daher sagen andere der Jüden, es würden solche Zeichen und Wunder allhier gemeynet, die durch Beschwörung und Zauberey geschehen, dergleichen die Zauberer in Egypten gethan hätten, u. s. w. welchem wir eben nicht widersprechen wollen. Denn ob es wohl an dem ist, daß der Teuffel und seine Werckzeuge keine wahrhaftigen und also genannten Wunder thun können, weil solches GOtt allein zukommt, Ps. CXXXVI, 4: so kan er doch, wiel er die Natur verstehet, vielerley Wunder-Dinge ins Werck richten, die wir Menschen für Wunder halten, weil wir ihre Ursachen nicht wissen, und nicht sehen, wie es zugehet. So ist auch der Teuffel ein listiger Geist, und kan den Menschen gar leicht ein Blendwerck vormachen, daß sie meynen, dieses oder jenes zu sehen, welches sie doch nicht sehen. Und so können auch seine Werckzeuge, falsche Propheten, solche wunderliche Dinge den Menschen vormachen, welche sie mit Augen und äuserlichen Sinnen von göttlichen Wunderwercken nicht leicht zu unterscheiden wissen. Und von dergleichen redet auch Christus Matth. XXIV, 24, und Paulus nennet sie Zeichen und Wunder der Lügen, oder wie es Luther gegeben, lügenhafte Kräffte, Zeichen und Wunder, 2 Thess. II, 9. nicht allein weil sie offt durch Betrug, Beschwehrung, und Zauberey geschehen, nur dem Scheine nach; sondern auch deswegen, weil, ob es gleich wahrhaftige Wunderwercke sind, ihr Zweck und Ende doch die Lügen zu bestätigen sey. Solche Zeichen sind entweder an sich selbst falsch und erdichtet, und vielmehr Wunder als Wunderwercke; oder wenn sie gleich wahrhaftig sind, so sind sie doch in Ansehung ihrer Zeichen Lügen, und in Ansehung der Kirchen, Versuchungen und Proben Gottes.

4) **Du hast aber doch ein Zeichen gegeben denen, die dich fürchten**, Ps. LX, 6. das ist: Du hast eine herrliche Sieges-Fahne aufgerichtet. Der Verstand von diesen Worten ist folgender: Wir sehen jetzt augenscheinlich, daß du zu deinem Volcke dich wieder in Gnaden wendest, indem du ihm einen herrlichen Sieg über den andern verleihest wider die Feinde, darüber wir in Zuversicht auf deine Güte und Treue desto beherzter, frölicher und sicherer gemacht werden. Luthers Randglose: Die Historia bezeuget, daß GOtt von einer Zeit zur andern Hertzoge erweckt habe, durch welche das Volck Israel zur Ruhe gebracht, und von den Feinden erlöset worden.

5) Zeichen, kömmt im LXXIV Ps. 9. vor. Es bedeutet das Hebräische Wort eigentlich ein solches Zeichen durch welches uns entweder etwas vor Augen gestellet, und zu Gemüthe geführet wird, was längst geschehen, oder was künfftig für Gutes

Gutes und Böses geschehen solle, Ps. CV, 27. Hernach wird es auch gebraucht von äuserlichen Policey und Feldzeichen, dergleichen GOtt der Herr seinem Volcke schon in der Wüsten aufzurichten befohlen hatte, 4 B. Mos. II, 2: Da denn die Talmudisten anmercken, ein jeder Stamm habe sein besonderes Panier und Zeichen gehabt: Der Stamm Ruben das Bild eines Menschen, der Stamm Juda das Bild eines Löwen, Ephraim das Bild eines Ochsen, Dan einen Adler; der Stamm Juda eine grüne Fahne, Ruben eine rothe, Ephraim eine Goldgelbe, und der Stamm Dan eine bunte, aus weiß und roth vermengt. Hier verstehet man es theils von dem Policey- und Feldzeichen, theils aber von Lehr- und Kirchenzeichen, so sie zur Zeit der Babylonischen Gefängniß beydes verlohren, ja den Gesalbten des Herrn selbst, Klagl. IV. 20, da die Alten nicht mehr sassen unter dem Thor. V. 14, daß sie solten das Volck richten; ja sie sahen die Feldzeichen nicht mehr, ihre Armeen waren geschlagen, und in die Dienstbarkeit geführet. Da hat es geheissen: **Unsere Zeichen sehen wir nicht mehr.**

6) **Zeichen thun**, wie David zu GOtt sprach: **Herr thue ein Zeichen an mir**, Ps. LXXXVI, 17. Sonst wird das Zeichenfordern, nicht allemahl in Gottes Wort gebilliget, wie unser Heyland zeigt, als die Pharisäer ein Zeichen von ihm sehen wolten, Matth. XII, 39. Als er zum Königischen hinab gehen wolte sprach er: Wenn ihr nicht Zeichen und Wunder sehet ꝛc. Joh. IV, 48. Eben wie es auch Paulus den Jüden verwiesen, daß sie gerne Zeichen forderten, 1 Corinth. I 22. Deswegen auch der Heuchlerische **Ahas** kein Zeichen fordern wolte, Jes. VII, 11. 12. Allein unter solche verwegene Zeichenforderer, die GOtt versuchen, kan man den frommen **David** nicht zählen. Denn die Zeichen sind mancherley. Es sind Wunderzeichen, Gnadenzeichen, Zornzeichen; es giebt auch gewisse Hülfs- und Liebeszeichen, wobey man Gottes Gnade und Huld verspüren kan, sie mögen nun mit, oder ohne Wunder geschehen seyn; und diese lassen sich von unsern GOtt gar wohl bitten, wenn sie nur in wahrer Busse, Demuth und Glauben gebeten werden. Denn ist die Person gläubig: so ist auch die Bitte heilig und GOtt nicht zuwider.

7) Zeichen, von welchem GOtt durch den Propheten **Ezechiel** IX, 4. u. ff. sagt: **Zeichne mit einem Zeichen an die Stirne die Leute.** Was dieses für ein Zeichen gewesen, davon haben die Kirchen-Väter und andere Ausleger unterschiedene Gedancken. Etliche halten dafür der Buchstabe ת welcher in dem Hebräischen Alphabeth der letzte ist, sey ihnen an die Stirnen gezeichnet und das Wort תורה **das Gesetz** damit bedeutet worden, daß GOtt diejenigen zeichnen und erhalten wolle, die nach seinem Gesetz und Zeugniß im Glauben und Leben einher gehen ꝛc. Andere haben vermeynt: Der Buchstabe ת habe das tröstliche Wort bedeutet, welches der Sohn Gottes beym **Ezechiel** seiner Kirche zuspricht: Du solst leben ꝛc. XVI. 6. Viele unter den Kirchen-Lehrern geben vor, als hätten die Knechte Gottes das Zeichen des Creutzes an der Stirne getragen, zum Zeugniß, daß sie Erben des gecreutzigten Heylandes aller Welt seyn; daß also GOtt zu dem Mann in Leinwand gesagt hätte: Zeichne den Buchstaben ת an die Stirne der Leute, so da seufzen. Zu der Zeit, sagen sie, brauchten die Juden nicht die heutiges Tages gebräuchlichen Hebräischen Buchstaben, sondern die alten, welches die Samaritischen sind. Bey den Samaritern nun hat das ת/ welches ihr letzter Buchstabe ist, unter andern die Gestalt eines Creutzes, nicht allein eines solchen, das da bestehet aus einem langen Holtze, darüber ein Zwerch-Holtz gehet, wie ein Lateinisches grosses T, sondern auch eines solchen, welches aus zweyen Höltzern, wie wir sagen, Creutz-weiß über einander liegt †. Diese beyde Gestalten, sagen sie, habe der Buchstabe ת auf den alten Müntzen der Ebräer, und wird nicht nur allein solches vom **Origenes**, sondern auch vom **Hieronymus** bezeuget. Wiewohl nun dieses alles feine Gedancken sind: So haben sie doch keinen gewissen und beständigen Grund; zumahl daß man vorzeiten bey den Juden Samaritische Buchstahen gebraucht, und daß im Samaritanischen A. B. C. das ת wie ein Creutz formiret gewesen: Wiewohl im Abyßinischen dieser Buchstabe einem Creutze ähnlich siehet. Am besten trifft man es wohl, wenn man sagt, daß das Hebräische Wort, welches beym **Ezechiel** stehet, nicht den Buchstaben ת bezeichne, sondern mit **Luthern** für ein Zeichen genommen werden müsse. Denn hier stehet nicht der blosse Buchstabe ת/ sondern das Wort, das von einem solchen Worte herstammet, welches ein Zeichen bedeutet. So haben es auch verstanden die LXX Dollmetscher, die Chaldäische Paraphräsis, nebst dem Syrischen und Arabischen Uebersetzer, sonderlich **Cyprianus**, welcher es also giebt: Du solt ein Zeichen zeichnen auf die Stirne der Männer. Was es aber eigentlich für ein Zeichen seyn solte, wird daselbst nicht ausgedruckt; vermuthlich, daß, wie die Kriegs-Knechte die Nahmen der Kayser, die Hohen Priester den allerheiligsten Nahmen ihres Gottes, 2 B. Mos. XXVIII, 36. an ihren Stirnen getragen: Also sind auch im Gesichte die Knechte Gottes mit diesem Nahmen des HErrn Jehovah gezeichnet worden. Dem sey nun, wie ihm wolle, so hat GOtt der HErr vermuthlich dieses Mahl-Zeichen darum verschweigen wollen, damit man solches nicht zum Aberglauben mißbrauche, wie mit dem Heiligen Creutz Zeichen geschiehet. **Schneider** in seinem Biblischen Lexico, unter dem Worte: **Zeichen**, schreibt über obige Stelle also: Von was für Art und Form dieses Zeichen seyn sollen, ist verschiedentlich untersuchet, und geschlossen worden, es deute auf ein **Creutz-förmiges Zeichen**. **Amelius** hat in der Erörterung der schwereſten Schrifftstellen Alt. Test. T. I, p. 908 u. ff. alles, was hin und wieder gesagt worden, zusammen gezogen, welches hier zu lesen nicht unangenehm seyn wird.

Es sind viele, welche meynen, daß dieses Zeichen der Buchstabe T gewesen, welcher sonderlich bey den alten Hebräern ein Creutz vorgestellet. **Baronius** Tom. I Anno 34 n. 112. Zum Grunde wird

wird gesetzt, daß die Hebräer vor dem der Samariter Buchstaben gebraucht, wie denn **Origenes** solche alte Buchstaben nennet, und in dem Verzeichnisse der Samaritanischen Buchstaben der Buchstabe T bald durch † bald durch X abgebildet worden. Man will dieses Vorgeben dadurch beweisen, daß man noch heutiges Tage einige Siclos finde, welche unter andern Samaritanis. Buchstaben auch den Buchstaben T Creutzweise vorstellen: es wäre auch ein Verzeichniß der Buchstaben bekannt, darinne man dergleichen T Creutzweise geschrieben sähe. Daß man aber insgemein heutiges Tages dergleichen Buchstaben bey den Samaritanern vergeblich suchte, wäre ohne Zweiffel daher gekommen, weil die Samariter als ein listiges verschlagenes Volck, nach dem Tode unsers Heylandes den Buchstaben T in so fern derselbe Creutzweise geschrieben wird, gar selten gebraucht, damit die Christen keinen Beweiß-Grund von dem Creutze Christi aus dem **Ezechiel** hernehmen könnten. Allein 1) ist es sehr ungewiß, ob die alten Juden die Samaritanischen Buchstaben vor diesem gebrauchet. Denn obgleich **Waltonus** dieses zu behaupten gesucht, und zum Schein des **Origenes** und **Hieronymus** Zeugniß brauchet: so sind doch andere gelehrte Männer, welche diesen Satz mit vielen Gründen umstossen. **Peter Zorn** T. I, Bibliothecæ Antiquario - Exegeticæ, Part. IX, p. 771. 2) Was die Samaritanischen Siclos betrifft, so ist dieses ebenfalls sehr ungewiß, oder so beschaffen, daß man es billig gantz und gar verwerffen kan. Denn weil man auf solchen Müntzen oder Siclis diese Worte findet: **Das heilige Jerusalem**; so ist wohl nicht zu glauben, daß die Samariter als Feinde Jerusalems und des Tempels einer bey ihnen sehr verhaßten Stadt ein solches Lob beygelegt haben. Wie? wenn man sagte, daß die Jüden vor dem Gefängnisse solche Müntze geschlagen, oder daß man deren Alterthum, als wenn sie gar erdichtet wären, in Zweiffel zu ziehen gedächte. Indessen wollen wir die Mittelstrasse ergreiffen. Wir gestehen, daß vor dem bey den Samaritern der Buchstabe T Creutzweise geschrieben gewesen. Denn dieses bejahet **Hieronymus**, und es ist gar keine Folge, daß, weil gedachter Buchstabe in dem heutigen Samaritanischen Alphabet gantz anders gefunden wird, deswegen **Hieronymi** Zeugniß müsse verworffen werden. Vielmehr ist wahrscheinlich, daß die Samariter, damit sie desto geschwinder schreiben könnten, die alte Form des Buchstabens in etwas, wie derselbe anjetzo aussiehet, geändert. Doch dem sey wie ihm wolle: so wird hier gar nicht auf diesen Buchstaben angespielet. Das Hebräische Wort חר heisset ein Zeichen, womit etwas versiegelt wird. Es stammet auch von einem Hebräischen Worte תרה her, welches versiegeln heisset, vornehmlich, da die ältesten Ausleger hier keinen Buchstaben, sondern ein Siegel verstehen. Hierzu dienet auch die Verknüpffung dieser Worte mit den vorhergehenden. GOtt hatte vorher weitläufftig allen Greuel, der in Jerusalem war, erzehlet; Hierauf thut er folgende schreckliche Drohworte hinzu: Darum will ich auch wider sie mit Grimm handeln, und mein Auge soll ihrer nicht verschonen, und will nicht gnädig seyn. Und wenn sie gleich mit lauter Stimme vor meinen Ohren schreyen, will ich sie doch nicht hören. Gleich hierauf wurde mit lauter Stimme vor des Propheten Ohren geruffen: **Lasset herzu kommen die Heimsuchung der Stadt und ein jeglicher habe ein mörderlich Waffen in seiner Hand.** Bey solcher allgemeinen verderblichen Land-Strafe konnte es gar leicht geschehen, daß die Frommen mit den Gottlosen aufgerieben und ausgerottet würden. Ob hiermit auf die Kinder Israel gesehen werde, welche die Pfosten ihrer Thüren mit dem Blute des geschlachteten Oster-Lämleins bezeichnen musten, damit der Würg-Engel vorüber gienge, solches lässet man dahin gestellet seyn. Dieses aber ist gantz gewiß, daß das Zeichnen an der Stirne ein Merckmahl gegeben, damit man wissen könnte, wer ihr Herr sey. Bey den Römern war dieses zwar auch gebräuchlich, allein es hatte eine gantz andere Bewandniß, indem es den Knechten zu einer schweren Leibes-Straffe, keinesweges aber zur Erkenntniß des Nahmens ihrer Herren dienete. Ausser dem ist doch auch gewiß, daß man an der Stirne, Prachts und Ehren halber güldene oder silberne Bleche mit darauf geschriebenen Nahmen oder Buchstaben getragen. War nicht das Stirn-Band des Hohenpriesters etwas dergleichen? In gegenwärtigen Orte werden die Frommen vor der Stirne gezeichnet, weil sie Knechte GOttes sind, und durch das Siegel des lebendigen GOttes von den Gottlosen und Heuchlern solten unterschieden werden. Dieses Zeichen kan ferner auf eine zwiefache Art und Weise betrachet werden: entweder wie solches alle Auserwählten insgemein haben, oder wie solches nach den Umständen der Sachen und Zeiten an den Auserwählten sonderlich muß beobachtet werden. Ueberhaupt und insgemein begreifft dieses Zeichen in sich die Gaben des Heiligen Geistes, den Glauben, die Weisheit, die Hoffnung, die Liebe, die Evangelische Heiligkeit, den Frieden, und die Freude in dem Heiligen Geist, dadurch die Gläubigen bis zur Zeit ihrer Erlösung behalten und versiegelt werden. Gewiß durch dieses Zeichen werden 1) die Frommen von denjenigen unterschieden, die Christi Eigenthum nicht sind, sondern vielmehr mit dem Teuffel und der Welt in einer Gemeinschafft leben. 2) Können die Frommen von dem höchsten Gute des zukünfftigen Lebens, und von der himmlischen Seeligkeit durch diese Gaben ein rechtes Pfand und völlige Versicherung haben. 3) Werden sie durch diese Wohlthaten GOttes gestärcket, befestiget, und in aller Gewißheit erhalten, damit sie GOtt in den Fällen und Gelegenheiten dienen, die er an die Hand giebt. Denn, wie wir dasjenige, welches wir von dem gemeinen Gebrauch absondern, und bewahren wollen, versiegeln: also zeichnet der Herr seine Knechte, die er erhalten will zu dem Dienste, zu welchem er sie erwählet und ausersehen. Jedoch ist unsere Meynung nicht, daß hier ein solches allgemeines Zei-

chen aller Gläubigen müste verstanden werden; sondern daß hier die Rede von dem Zeichen sey, welches den sonderbaren Umständen nach, muß in Augenschein genommen werden. Es wird nachdrücklich gesagt, daß sie vor der Stirne gezeichnet worden, zur Anzeige, daß gedachtes Zeichen allen solte in die Augen leuchten, und also gantz offenbahr seyn: Dahingegen oben gedachte Gaben des Geistes inwendig in den Hertzen meistentheils verborgen, und vor der Welt unbekannt bleiben. Mit einem Worte dieses Zeichen vor der Stirne ist ein öffentliches Bekenntniß der wahren und reinen Glaubens-Lehre, welche von denjenigen öffentlich durch ein Bekenntniß wird dargethan werden, welche die wahre Kirche vorstellen. Hierzu werden sie wider alle Anfechtung der Welt gestärcket, und durch die Versiegelung des Heigen Geistes bewahret.

8) Zeichen dieser Zeit, Matth. XVI, 1-3, sind gewisse Begebnisse, welche nach den Weissagungen der Propheten auf gewisse Zeiten geschehen, und sich zutragen musten, aus welchen geschehenen oder sich zugetragenen Dingen die gewissen Zeiten könnten erkannt werden, und darneben zu schliessen war, daß dasjenige, was auf gewisse Zeiten verheissen worden, muste erfüllet werden, oder schon erfüllet war.

9) Zeichen des Menschen Sohnes am jüngsten Tage, Matth. XXIV, 30. Was hierunter verstanden werde, ist unter den Gelehrten nicht völlig ausgemacht. Die meisten sagen es sey das Zeichen des Creutzes, an welchem Christus das Werck der Erlösung verrichtet, und dieses würde an dem Himmel erscheinen, wenn Sonne und Mond verfinstert seyn würden, so wohl zum Troste der Gläubigen, als zur Verdammniß der Ungläubigen. Andere sagen das Zeichen werde seyn die Narben der Wunden in der Seite, Händen und Füssen des verklärten Leibes Jesu Christi, weil in der Heiligen Schrifft stünde: sie werden sehen, in welchen sie gestochen haben, Zachar. XII, 10. Offenbahr. 1, 7. Man kan nicht wohl anders sagen, als daß die obigen Worte unsers Jesu, dem Sinn und der Meynung nach, eines sind mit seinen vor dem Hohenpriester ausgesprochenen Reden: ich sage euch: von nun an wirds geschehen, daß ihr sehen werdet des Menschen Sohn sitzen zur Rechten der Krafft und kommen in den Wolcken des Himmels, Matth. XXVI, 64.

10) Zeichen an Sonne, Mond und Sterne, Lucä XXI, 25. Etliche legen dieses verblümt aus: Die Sonne sey die Religion, der Mond die Policey und das Regiment, die Sterne aber beyder ihre Vorsteher, als da sind im geistlichen Stande Lehrer und Prediger; im weltlichen Könige, Fürsten, und Regenten: so daß des Herrn Meynung sey, es würde vor dem jüngsten Tage die Religion und der wahre Gottesdienst verdunckelt, das Regiment auf Erden zerstöret, und so wohl hohe Potentaten als auch Lehrer und Prediger gewaltige Fälle thun. Andere aber meynen, daß hierunter eine pathetische Beschreibung des schrecklichen bevorstehenden Gerichts des grossen Jammers, der sich vorher bey den Menschen würde spüren lassen, enthalten sey. Denn, wie denen, so in grossem Elende sind, der Himmel dünckt auf den Schultern zu liegen, die Erde unter ihnen erbeben, und der helle Tag finster seyn, wie es also den Israeliten zu seyn dünckte, da sie vom Salmanasser überfallen, und weggeführet wurden, nehmlich daß ihnen die Sonne am hellen Mittage untergienge, und der Tag für ihren Augen dunckel, Amos VIII, 9: So würde es auch hier seyn, die Leute würden für Schrecken und Hertzeleid den Tag nicht wahrnehmen, es würde ihnen scheinen, als sey keine Sonne mehr am Himmel und als sey der Mond gar verloschen. Allein es treibet uns keine Noth, hier von den Buchstaben abzuweichen. Man muß vielmehr davor halten, daß wahrhafftig an der Sonne, Mond und auch an den Sternen übernatürliche Zeichen, das ist, Finsterniß werden geschehen, Matth. XXIV, 29. Denn es ist ja bekannt, daß bey gemeinen Finsternissen der Sonne die Sonne an sich nicht finster werde, sondern vor, wie nach ihren Schein behalte, nur wird dieselbe durch die Entgegenstellung des Mondes verhindert, ihre Strahlen wie vorher, auf die Erde zu werffen. Hier aber vor dem jüngsten Tage soll die Sonne an sich finster werden, und der Mond seinen Schein verlieren, als welcher seinen Schein der Sonne abborgt.

VII. Polemische Abhandlung von Zeichen, oder Untersuchung der Frage: ob die Sacramente Zeichen zu nennen?

Wir würden diese Frage hier nicht berühren, wenn dieselbe oben unter dem Artickel: Sacrament, im XXXIII Bande, p. 283. u. ff. wäre abgehandelt worden. Die Reformirten geben vor, daß das Brod und der Wein im heiligen Abendmahle nur Zeichen des Leibes und Blutes Christi wären. Daher sind sie genöthiget worden, eine solche Vorstellung und Erklärung von den Sacramenten überhaupt zu machen, daß dasjenige dabey bestehen konnte, was man insonderheit von dem Abendmahl, als einer Art der Sacramenten, lehrte. Solten Brod und Wein nur Zeichen des Leibes und Blutes Christi seyn: so muste man das Wesen und die Beschaffenheit eines Sacraments an sich selbst eben so determiniren, daß solches als ein gewisses äusserliches Zeichen anzusehen sey, welches eben die Meynung der Reformirten ist. Sie sagen, die Sacramente wären nur gewisse äusserliche Zeichen, welche eine zweyfache Bedeutung hätten, indem einmahl die irdische Sache die Himmlische, die jedoch abwesend wäre, andeute; nebst dem aber das gantze Sacrament ein Zeichen der Göttlichen Gnade sey. Damit es aber nicht das Ansehen habe, als wolte man daraus blosse Zeichen machen; so setzet man hinzu, es werde dadurch der Glaube gestärcket und versiegelt, mithin wären es nicht blosse signa significantia, sondern auch signa præbentia und exhibentia, da den Gläubigen was mitgetheilet werde. Calvin machet folgende Definition

finition von dem Sacrament: est externum symbolum, quo benevolentiæ erga nos suæ promissiones conscientiis nostris dominus obsignat, ad sustinendam fidei nostræ imbecillitatem: & nos vicissim pietatem erga eum nostram tam coram eo & angelis, quam apud homines testamur. Calvin in institution. christianæ religionis, Lib. IV, Cap. 14. num. 1. p. 471 nach der Genev. Edition 1559. In dem Zürchischen Vergleich, den Calvinus, nachdem er bereits seine Institutionem christianæ religionis herausgegeben hatte, 1549 aufgesetzet, hieß es: Die Sacramente wären Zeichen und Merckmahle der Christlichen Vereinigung und Brüderschafft, Anreitzung zur Dancksagung, Uebungen des Glaubens und der Gottseligkeit; ja Handschrifften, die uns darzu verbänden. Ein Haupt-Zweck sey, daß uns GOtt dadurch seine Gnade bezeuge, repräsentire, und versiegele. Denn ob sie wohl nichts anders bedeuteten, als im Wort verkündiget werde: So sey doch das was Grosses, daß wir auch lebhaffte Bilder vor Augen hätten, die unsere Sinnen besser rührten, und uns gleichsam auf die Sache führten, indem sie uns des Todes Christi und seiner Wohlthat erinnerten, damit der Glaube mehr geübet, und was GOtt ausgesprochen, durch Siegel bekräfftiget werde. In der Confessione Belgica, die unter den genuinen Reformirten ein symbolisches Ansehen hat, wird num. 33 gesagt: Credimus benignum illum Deum nostrum, habita hebetudinis & infirmitatis nostræ ratione, sacramenta nobis instituisse, ut promissa sua in nobis obsignaret, utque divinæ erga nos benevolentiæ ac gratiæ essent pignora: quin etiam ad fidem nostram fovendam & sustentandam. Bald aber darauf wird hinzu gesetzt: Signa itaque minime vana sunt & vacua ad nos decipiendos ac frustrandos instituta. Man lese die Acta synodi Dordracen. p. 313. Ein gleiches findet man in andern Schrifften der Reformirten. Von den Neuern kan man unter andern Witsium in Oeconomia fœderum Dei cum hominibus, Lib. I, Cap. VI, §. 1. p. 67. Salomon van Til in theolog. revel. compendio Cap. IV, p. 122. Sam. Werenfels in syllog. Dissertat. theolog. p. 342 nachsehen. Auf solche Art scheint es nun zwar, als wenn sie die Sacramente keinesweges für blosse signa hielten, sondern etwas mehrers aus ihnen machten; wenn man aber erwegt, wie sie dabey den Glauben supponiren; wie sie die Stärckung desselbigen nicht der Krafft der Sacramente, sondern der Würckung des Heiligen Geistes ausser denselben zuschreiben, und wie sie manche Sachen unter die Sacramente zählen, die nicht anders als blosse Zeichen können angesehen werden: So bleibt es doch in der That dabey, daß ihrer Meynung nach, die Sacramente an sich selbst nuda signa sind. Die Bestärckung des Glaubens, die sie ihnen als eine Frucht beylegen, kan keine andere als eine moralische seyn, dergleichen auch durch ein Symbolum oder Zeichen geschehen kan. Mit dieser Lehre selbst von der Beschaffenheit der Sacramenten sind noch verschiedene besondere Umstände verknüpfft, welche eben daraus fliessen, daß die Sacramente nur gewisse Zeichen wären. Denn 1) sollen die Sacramente nur denjenigen zu statten kommen, welche GOtt nach einem unbedungenen Rathschlusse zur Seeligkeit ausersehen, wie denn Beza Part. II, respons. ad act. colloqu. Mompelgard. p. 119 schreibt: Increduli signa tantum percipiunt, quæ tamen ipsis ne signa quidem sunt gratiæ, sed exitii illorum sigilla, und in dem Zürchischen Vergleich schrieb Calvinus, die von GOtt verworffene bekämen nichts als die Zeichen, die Erwählten aber mit den Zeichen auch die Sache. Solcher Lehr-Satz beruhet zwar auf dem Principio von dem unbedungenen Rathschlusse GOttes wegen der Menschen Seeligkeit und Verdammniß; er hängt aber auch gar wohl mit dem Begriffe, den sich die Reformirten von der Natur und Beschaffenheit der Sacramente machen, zusammen. Denn da sie nur solche Zeichen und Symbola seyn sollen, welche den Gläubigen zur Erinnerung und Vorstellung einer geistlichen Sache Anlaß geben sollen, damit sie sich dadurch im Glauben stärcken: So kan solche Absicht bey den Ungläubigen nicht statt finden. 2) Meynet man, daß die Sacramente Alten und Neuen Testaments der Substantz oder dem Wesen nach mit einander übereinkämen, und nur etwa in Ansehung der Gebräuche, der Anzahl, Bedeutung, Dauerung, Verbindlichkeit und Deutlichkeit von einander unterschieden wären. Das konnte nun wieder nicht anders seyn. Denn die Sacramente Alten Testaments hatten freylich das mit an sich, daß sie Bilder seyn, und was Geistliches und Zukünfftiges abbilden, und bedeuten solten. Da man nun meynte, die Sacramente Neuen Testaments und insonderheit das Abendmahl, wären auch nur äusserliche Zeichen: So floß daraus, daß unter den Sacramenten des Alten und Neuen Testaments kein Unterschied sey der Substantz und dem Wesen nach; sondern nur in Ansehung gewisser ausserwesentlichen Eigenschafften. 3) Muste daraus folgen, daß nach dem Begriffe von dem Wesen eines Sacraments, den die Reformirten machen, manche Sachen als Sacramenten anzusehen, die man sonst nicht dafür hält, und das thun auch die Reformirten.

In diesem Puncte gehen die Reformirten von unserer Lehre ab. Wir legen den Sacramenten etwas mehrers bey, und schreiben ihnen dasjenige zu, was ihnen als wahrhafftigen Gnaden-Mitteln zukommt. Man giebt zu, daß man sie mit Recht Zeichen nennen könne. Sie sind Zeichen, so fern sie uns nicht nur den gnädigen Willen GOttes andeuten; sondern auch ein Kennzeichen abgeben, nach welchem man sehen kan, daß derjenige, der sich derselbigen bedient, zur Christlichen Kirche und deren Gemeinschafft gehöre: Ja sie nehmen das Wesen eines Zeichens an sich, in Ansehung der geistlichen Handlung, so fern diese durch einen gewissen äusserlichen Gebrauch geschiehet. Doch sind sie nicht blosse Zeichen, und ihre eigentliche Beschaffenheit kan darinne nicht bestehen, daß sie Zeichen sind. Vielmehr muß man sagen, wenn man von den Sacramenten nach ihrem eigentlichen und gantz genauen Verstande redet, daß sie diejenigen von GOtt verordneten geistlichen Handlungen sind, da man mit einer sichtbaren und von GOtt vorgeschriebenen Materie dergestalt beschäfftiget ist, daß dadurch und Krafft der Einsetzungs-Worte, den Men-

schen, die im Evangelio verheissene Gnade der Vergebung der Sünden zum ewigen Leben mitgetheilet und versiegelt werde. Eine solche Beschreibung finden wir zwar nicht ausdrücklich: Jedoch den Grund davon in der Heiligen Schrifft. Denn da uns die Sacramente Alten und Neuen Testamentes, die Beschneidung, das Osterlamm, die Tauffe und das Abendmahl, von welchen kein Streit ist, daß sie wahrhaffte Sacramente sind, mit solchen Eigenschafften beschrieben werden, daß wir leicht erkennen können, welches die wesentlichen darunter sind, die einem jeden Sacrament zukommen: So nehmen wir billig und mit allem Recht solche zum Wesen dieser Sache gehörigen Merckmahle und Begriffe, und formiren daraus eine Definition. Demnach beweisen wir die Beschreibung und Erklärung, die wir von den Sacramenten machen, damit, weil sie alles dasjenige ausdruckt, was die Schrifft an einem jeden Sacrament des Alten und Neuen Testamentes bemerckt, folglich zum Wesen gehöret, so sich hingegen von der Definition der Reformirten nicht sagen lässet. Das ist es auch, was in unsern symbolischen Büchern gelehret wird. In der Augustan. Confess. Part. I, artic. 13. p. 13 sagen unsere Vorfahren, da sie vom Gebrauche der Sacramente handeln: Sacramenta instituta sunt, non modo ut sint notæ professionis inter homines sed magis ut sint signa & testimonia voluntatis Dei erga nos, ad excitandam & confirmandam fidem in his, qui utuntur, proposita. Itaque utendum est sacramentis, ita ut fides accedat, quæ credat promissionibus, quæ per sacramenta exhibentur & ostenduntur, womit sie gar deutlich anzeigen, daß man die Sacramente für keine blosse Zeichen halten könne, und allerdings durch dieselben etwas mitgetheilet werde. Eben daher können wir keine andere Sacramente für wahrhaffte erkennen, als die Beschneidung und das Osterlamm in dem Alten, und die Tauffe nebst dem Abendmahle in dem Neuen Testamente.

So gegründet aber unsere Lehre von der Beschaffenheit der Sacramente ist: so leicht ist der Ungrund von dem zu erkennen, was die Reformirten davon lehren, daß sie nur blosse Zeichen wären. Denn einmahl ist ihre Meynung in der Schrifft nicht gegründet. Die Sacramente des Neuen Testamentes: Die Tauffe und das Abendmahl, werden uns darinnen nicht als blosse Zeichen, sondern als solche allgemeine Gnaden-Mittel vorgestellet, dadurch uns etwas geschenckt und mitgetheilt wird. Die Tauffe ist das Bad der Wiedergeburt und Erneuerung des Heiligen Geistes, Tit. III, 5. Das gesegnete Brod aber ist die Gemeinschafft des Leibes Christi, und der gesegnete Kelch die Gemeinschafft des Blutes Christi, 1 Corinth. X, 16. woraus denn deutlich genug zu schliessen, daß es hier nicht auf eine blosse Bedeutung ankommt. Der Geist Gottes bezeugt gar deutlich, daß die Sacramente, wenn der gehörige Gebrauch derselbigen angestellet wird, etwas mittheilen und etwas reelles würcken, nehmlich nach Beschaffenheit derjenigen, bey denen sie appliciret werden, entweder die Erweckung oder die Stärckung des Glaubens. Vors andere ist die Lehre der Reformirten mit vielen Schwierigkeiten verknüpfft. Sie können dabey mit der Kinder-Tauffe nicht auskommen. Denn sollen die Sacramente nur Zeichen der Göttlichen Gnade seyn; so mögen sie uns sagen, warum sie die Kinder tauffen? Entweder haben sie vor der Tauffe den Glauben; oder sie haben ihn nicht. Sollen sie ihn vor der Tauffe haben: so mögen sie uns eröffnen, wie und wodurch sie ihn bekommen haben; behaupten sie aber, daß in ihnen, ehe sie getaufft würden, noch kein Glaube sey; so kan man nicht begreiffen, warum sie ihnen die Tauffe, und zwar ihrer Meynung nach, als ein Zeichen der Göttlichen Gnade appliciren, da sie doch noch nicht in der Gnade stehen. Ferner zeigt sich eine Schwierigkeit, wenn sie mit den Papisten, wegen der Anzahl der Sacramente Neuen Testamentes disputiren sollen. Drittens ist die Lehre der Reformirten, nach der Meynung der Lutheraner, interessiret. Denn sie haben solche nur um deswillen annehmen müssen, damit sie desto eher bey ihrer Meynung vom Heiligen Abendmahl auskommen möchten. Es muste das Genus der Sache, wenn wir mit den Schulen reden wollen, so eingerichtet werden, daß die Species darunter stehen konnte. Man kan hier nachlesen Gerharden in locis theolog. Tom. IV. de Sacram. § 56 u. ff. Dannhauern in hodomoria spiritus Calvin. phantasm. X. p. 3035. Brochmanden in system. theolog. Tom. II. art. de Sacram. Cap. 3. p. 395. Mentzern in Disput. de sacramentariorum erroribus circa doctrinam de Sacramentis in genere, Tom. II. num. 6. *Disputat. Giessens.* p. 118. Schertzern in Colleg. Anti-Calvin. p. 409. Schomern in Collegio Anti-Calviniano, Cap. 18. p. 122. Siehe auch Walchs Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche III Th. p. 262 u. ff.

VIII. Historische Anmerckungen von Zeichen.

Wir finden in der geistlichen und weltlichen Geschichte, daß gewisse Zeichen den Menschen zur Rettung in der Noth, oder bey andern Vorfällen, gedienet haben. Im 2 Capitel des Buchs Josua wird eines Zeichens gedacht, welches der Hure Rahab zu Jericho das Leben gerettet. Sie muste nehmlich das rothe Seil, damit sie die Kundschaffter Josuä über die Mauren gelassen hatte, ins Fenster knüpffen. Dieses Zeichen, welches von Scharlacken und also wegen seiner starcken Farbe zu einem Wahrzeichen bequem war, ließ die Rahab in der Noth nicht verlohren gehen, indem es bey Zeiten ausgehenckt ward. Durch dieses Seil, durch welches sie ihre Gäste erhalten, solte auch sie selbst erhalten werden. Dergleichen Arten der Erhaltung durch Zeichen treffen wir auch in den weltlichen Geschichten an. Herodotus, der älteste Geschichtschreiber der Griechen, bezeuget, daß, als Crösus die Epheser bekrieget, diese ihre Stadt der Göttin Diana geschenckt, und zum Zeichen eine Schnur aus dem Tempel der Linna an die Mauer gebunden; als ob sie ihre Stadt hiermit der Göttin in ihren Schutz übergeben. Dieses schicket sich viel besser auf das Haus Rahab, aus welcher Nachahmung diese Manier, wie andere Dinge mehr, leicht zu den Griechen kan

kan gekommen seyn. So ist auch vom Theseus bekannt, daß solcher versprochen, wenn er von seinem gefährlichen Zug wider den Minotaurus würde erhalten werden und wiederkommen: so wolte er eine weisse Fahne von seinem Schiffe wehen lassen, da er zum Zeichen der Reue mit einer schwartzen dahin fuhr. Als er nun solches vor Freuden zu thun versäumte, hat sein Vater Aegeus, König zu Athen, der auf seine Zurückkunfft wartete, und die schwartze Fahne von ferne noch wehen sahe, für Unmuth sich selbst von der Mauer seines Pallastes herab ins Meer gestürtzt. So ward auch in der Zerstörung Troja Antenor, der dem Priamus, dem Könige von Troja, allezeit gerathen, daß man Helenen, um welcher Entführung willen der Krieg angegangen war, den Griechen wiedergeben solte, mit seinem Hause für der Gewalt der Griechischen Soldaten erhalten, durch ein Wahrzeichen von der Haut Paris, des gewesenen Entführers der Helena, welche für die Thüre seines Hauses gestellet war.

Das Volck GOttes hatte auch die löbliche Gewohnheit, Zeichen der herrlichen Wercke GOttes und seiner Wohlthaten, die er ihnen erwiesen, zu einer immerwährenden Danckſagung für dieselben aufzurichten. Ein solches Zeichen war der Stein, den Jacob zu Bethel aufrichtete, nachdem ihm GOtt daselbst erschienen, 1 B. Mos. XXVIII, 18: Wie auch der, den er auf dem Gebürge Gileads aufrichtete, neben einem Hauffen Steine zu einem Zeugnisse des Bundes, welchen er mit Laban machte, 1 B. Mos. XXXI, 45. Ein solches Zeichen war der Altar, den Moses zu einem Gedächtnisse des Sieges über Amaleck bauete, 2 B. Mos. XVII, 15. Dieses alles thäten die Gläubigen nicht aus Pracht oder Aberglauben; sondern aus einem heiligen Absehen: wie GOtt deswegen solches allhier selbst befohlen, und auch selbst dergleichen Gedächtniß eingesetzet hat; Als seines Bundes mit der Erden nach der Sündfluth in dem Regenbogen, 1 B. Mos. IX, 12; Seines Bundes mit Abraham und seinem Saamen in der Beschneidung, 1 B. Mos. XVII, 10; Der Erlösung aus Egypten in dem Oster-Lamme, 2. B. Mos. XII, 26.

Wir wollen hierzu noch einige vorbedeutende Zeichen setzen, welche aus den alten Geschichtschreibern genommen sind, und uns am merckwürdigsten vorkommen. Hierunter rechnen wir nicht unbillig diejenigen Zeichen, welche den instehenden Untergang der Stadt Troja, nach damahliger Art der Religion und abergläubischen Wesen, verkündigten. Besonders hatte das Feuer auf dem Altare des Apollinis das Opffer nicht anzünden, vielweniger verzehren wollen, ob man gleich solches zu unterschiedenen mahlen versucht. Ueber dieses war ein grosser Adler mit starckem Geräusche herzu geflogen kommen, und hatte ein Stück vom Opffer genommen, und in das Griechische Lager getragen. Ja es hatte auch die Königin Hecuba an andern Orten vergeblich gesucht, die vermeyntlich erzürnten Götter zu versöhnen, indem nicht weniger das Feuer allemahl wieder ausgelöschet, und gleichsam verschwunden war, bis endlich die Prinzeßin Cassandra, als eine Priesterin des Apollinis und der Minerva, voll Götzen-Triebes die zum Opffer bestimmten Stücke zum Grabe des Hectors geführet, und daselbst schlachten lassen, mit der Erklärung, daß Apollo und Minerva wegen der in des erstern Tempel an den Achilles vom Alexandro verübten Mordthat erzürnet wären, da denn geschehen, daß die Opffer-Stücken von den Flammen gar wohl ergriffen und verzehret worden. Ueber dem war das so genannte Palladium aus der Minerva Tempel durch Verrätherey der Priesterin Theana, welche vom Antenor durch grosse Versprechungen darzu verleitet, hinweg und ins Griechische Lager auf einem bedeckten Wagen geführet worden, von welchem eine alte Prophezeyung vorhanden war, daß, wenn es hinweg kommen solte, der Untergang der Stadt nicht weit seyn würde.

Ein so ungewöhnliches Zeichen ließ sich auch vor Eroberung der Lydischen Haupt-Stadt Sardes wahrnehmen. Es liessen sich in den Vorstädten eine grosse Menge Schlangen sehen, welche von den Pferden wider gewöhnliche Art gefressen wurden. Dieses nahm jeder für ein Zeichen einer bevorstehenden Veränderung an. Crösus selbst war begierig die eigentliche Deutung solcher Begebenheit zu vernehmen, und hatte Leute abgeschickt, welche sich darüber bey gewissen Zeichendeutern belehren lassen solten. Doch ehe diese wiederkamen, war die Deutung in der That geschehen, und der sichere Crösus in vollkommene Sicherheit gebracht. Denn als derselbe in aller Eyl so viel Trouppen, als es ihm möglich, zusammen gezogen, und seinem Feinde entgegen gestellet, hatte Cyrus solche Kriegs-List gebrauchet, daß die feindliche Armee geschlagen, und Sardes erobert ward. Herodotus Lib. I.

Ein merckwürdiges Zeichen begab sich mit dem Lucius Tarquinius Priscus bey seinem Einzuge zu Rom. Als er mit seiner Tanaquil einfahren wolte, flog ein Adler gantz sanfft herzu, und nahm ihm den Huth vom Kopffe: hierauf schwung er sich mit grossem Geräusche um den Wagen in die Höhe, bald aber ließ er sich wieder nieder, setzte dem Tarquinius den Huth wieder auf, und flog davon. Livius Lib. I. Cap. 34. Dionys. Halicarnaß. Lib. III. Cap. 60.

Bey dem Servius Tullius ließ sich eben dergleichen Zeichen, wie bey dem vorhergehenden Könige zu Rom sehen. Es hatte sich gleich in seiner zarten Jugend ein Zeichen hervorgethan, daß er zu hohen Ehren kommen würde, indem ihm einstmahls im Schlaffe der Kopff gebrannt hatte, welches, als es alle Umstehenden in die höchste Verwunderung gesetzt hatte, war die Flamme, da der Knabe aufgeweckt worden, mit dem Schlaffe zugleich verschwunden. Dionysius Halicarnaß. Lib. IV. Cap. 2. Livius Lib. I. Cap. 39. Florus Lib. I. Cap. 6. Hierauf haben ihm Tarquin und Tanaquil hoch zu halten angefangen, und am Hofe erzogen, auch endlich, als er sich zu allem wohl angelassen, zum Eydam angenommen, und allmählig zur Regierung angeführt (Dionys. Cap. 3) bis er dieselbe nach Tarquins Tode völlig überkommen, nachdem jener auf 38 Jahre regieret. Livius Lib. I. Cap. 40.

Bey Erbauung des Capitolii zu Rom bemerckte man ein besonderes Zeichen, welches etwas vorzubedeuten schiene. Als der Grund gelegt, und tief in die Erde hinein gegraben worden, fand man ein gantzes frisches Haupt eines erschlagenen Menschens,

welches nicht allein noch lebendige Farbe hatte, sondern auch noch blutete. Dionysius Halicarnaß. Cap. 66. Livius Lib. I. Cap. 55. Florus Lib. I. Cap. 7. Als sich jedermann darüber entsetzte, ließ Tarquinius mit der Arbeit inne halten, und die Wahrsager um die Bedeutung dieses Zeichens fragen. Die Römischen Zeichendeuter konnten oder wolten es nicht deuten, sondern wiesen die Bothen zu den Etruriern. Der König schickte abermahls zu ihnen, daß sie wenigstens sagen solten, wer unter den Etrurischen Wahrsagern die Kunst am besten verstünde. Als sie einen benennet, sendete Tarquinius an denselben einige ab, welche sich von ihm die Deutung des Zeichens solten sagen lassen. Dionys. Halicarnaß. Lib. IV. Cap. 64. Als sie an dessen Hauß gekommen, traffen sie einen Jüngling an, welcher im Begriff war auszugehen. Denselben redeten sie an, sagten wer sie wären, und warum sie gekommen, und baten, daß er sie zu dem Wahrsager führen solte. Dieser gab zur Antwort, daß der Wahrsager sein Vater wäre, und gleich jetzo ein wenig beschäfftigt sey; sie solten nur ein Weilgen verziehen, so könnten sie mit ihm zu reden kommen: Wolten sie ihm indessen, als dem Sohne, sagen, was es eigentlich für ein Zeichen wäre, dessen Deutung sie verlangten; so wolte er ihnen wieder sagen, wie sie sich im Fragen und sonst aufführen solten, daß sie nicht verstiessen, und eine unrechte Antwort bekämen. Die Abgesandten liessen sich solches gefallen, und sagten ihm das Zeichen. Dieser gab nach einem kleinen Stillschweigen zur Antwort: Mein Vater wird euch die Wahrheit sagen, aber sich zuvor stellen, als ob er euch nicht genugsam verstünde, und dahero mit dem Stecken einen Kreyß machen, denselben in Morgen, Abend, Mittag und Mitternacht eintheilen, und fragen, ob der Kopff in dieser oder jener Gegend gefunden worden: was wollet ihr alsdenn antworten? Sprecht ihr nur, fuhr er fort, er sey in keinen von diesen Theilen, sondern zu Rom unter dem Tarpejischen Hügel gefunden worden. Dionys. Cap. 67. Die Abgesandten merckten dieses, und als der Alte würcklich ein Hauffen Gezirckel machte, und bald da, bald dort fragte, ob da der Kopff gefunden worden, gaben sie stets zur Antwort: Nein! sondern zu Rom unter dem Tarpejischen Hügel; baten auch endlich, daß der Alte ohne dergleichen Umschweiff ihnen sagen möchte, was das Zeichen zu bedeuten hätte. Gehet nun hin, gab er endlich zur Antwort, als er die Gesandten so schlau befand, und saget euren Römern; es würde an dem Orte, wo der Kopff gefunden worden, künfftiges Glück angezeigt, daß er nemlich das Haupt des gantzen Italiens werden würde, dahero von der Zeit an derselbige Capitolium, von dem gefundenen Haupte, so Lateinisch Caput heisset, genennet worden.

Ein anderes Zeichen von der Art gieng vor der Verjagung Tarquinii Superbi aus Rom vorher. Er war gantz sicher und furchte sich wenig mehr vor der Absetzung, bis sich ein Zeichen hervor that, das ihm neue Kümmerniß verursachte. Es hatten ein paar Adler nicht weit von der Königl. Burg auf einen hohen Palm-Baum genistet und gehecket; wurden aber von einer grossen Menge Geyer heimgesucht, welche das Nest zerrissen, die Jungen tödteten, und die Alten, als sie von ihrer Fouragirung nach Hause kamen, mit Gewalt von dem Palm-Baume trieben. Dieses zog sich zwar Tarquinius zu Gemüthe, und gebrauchte möglichste Vorsichtigkeit, konnte aber doch die grosse Veränderung des Reichs, die vorhanden war, und ihn am allermeisten betraf, nicht zurück treiben. Hartungs Historischer Schau-Platz, I Th. p. 415 u. f. II Th. p. 16 u. f. p. 154 u. f. p. 242 u. f.

Unter den Malabaren ist es sehr gewöhnlich, bey allen Vorfällen und Unternehmungen diese und jene Zeichen zu bemercken, ob eine Sache von statten gehen werde, oder nicht, und ob das Zeichen gut oder böse sey. Es giebt gewisse Leute unter ihnen, welche von solchen Künsten und Wissenschafften Profeßion machen, und vielfältige Bücher haben, darinne alle böse und gute Zeichen aufgeschrieben sind. Wenn jemand eine Sache vorzunehmen im Sinne hat, und nach selbiger ausgehet: so erwehlet er einen guten Tag, und spricht: Diese Sache wird von statten gehen. Wenn er denn darnach ausgehet, so beobachtet er alles, was sich dabey ereignet. Siehet er nun erstlich ein Vierbein hervor kriechen, oder höret es schreyen: so lässet er das Buch nachsehen, darinne von den Vierbeinen gehandelt wird. Fängt er aber zum allerersten an zu niesen: so ist gleichfals darüber ein Buch, daraus er wissen kan, was solches Zeichen bedeute. Höret er zum ersten eine Krähe schreyen: so ist abermahl von solchen Vogelgeschrey ein Buch vorhanden. Hiernächst sind noch viele andere Bücher, daraus man sich sagen lässet, was dieses und jenes bedeute, und ob es ein gutes oder böses Zeichen sey. Ueberhaupt wird gesagt, daß es ein böses Zeichen sey, wenn ein Blinder einem begegnet: ferner, wenn man einen eintzelnen Bramanen und einen Wäscher oder Wäscherin auf dem Wege siehet: Wenn einer mit einem leeren Panel vorbey gehet, wenn man Oel-Müller siehet, oder wenn einer mit entblößten Haupte entgegen kommt: Desgleichen auch, wenn man eine eintzelne weinende Stimme höret, wenn ein Fuchs über den Weg läufft, oder wenn ein Hund auf der rechten Seite hinläufft, wenn einem ein Verarmter im Wege begegnet, wenn eine Katze Creutzweiß über den Weg läufft, und was dergleichen Dinge mehr sind, die als böse Zeichen angesehen werden: Wenn ein Töpffer oder eine Wittfrau einem im Wege begegnet, wenn er mit dem Fusse ausgleitet, oder an das Haupt schläget, wenn er zurück gerufen wird, oder ihm sonst was begegnet; so sind von allen diesen Zeichen Bücher vorhanden, daraus diejenigen, die Profeßion von solchen Künsten machen, einem jeden sagen können: Ob dasjenige, was er zu thun gedacht, werde von statten gehen, oder nicht? Der Dänischen Mißionarien aus Ost-Indien ausführliche Berichte, I Th. p. 472 u. f.

IX. Juristische Abhandlung von Zeichen.

Die Wörter: Zeichen, Kennzeichen, Character, Merckmahl, Lat. *Signum*, *Character*, *Symbolum*. werden in denen Rechten, gleichwie sonst, von vielerley Dingen gebraucht, als z. E. von Siegeln, Signeten, Petschafften, Schilden, Fahnen, Wappen, u. s. w. wovon sowohl unter allen diesen Benennungen und in ihren eigenen Artickeln, als auch besonders bey denen Worten: *Signum*, im

XXXVII Bande, p. 1220. Signal, ebend. p. 1204 u. ff. und Signatur, ebend. p. 1212 u. f. ein mehrers nachzusehen. Sonst aber ist hierbey noch zu gedencken, daß sich ehemahls die Römer der Erbschafften durch Tantzen und Schnippen der Finger auf eine feyerliche Weise anzunehmen pflegten, und wird dieses mit unter andern gewöhnlichen Gebräuchen in l. 1. C. Theod. de matern. bon. eine Erfindung der Erbnahme genennet. Denn das Tantzen war ein Zeichen der Freude, das Finger-Schnippen aber eine Andeutung erlangter Herrschafft, weil ehemahls die Herren ihren Knechten damit, wie etwan heut zu Tage durch Schellen, Glöcklein oder Pfeiffen geschieht, zu ruffen pflegten. Uebrigens sind in denen Chur-Sächsischen Gerichten bey Inducirung der Documente und Brieflichen Urkunden zum Beweise ausser Litern oder Buchstaben, Numern oder Zahlen, und Planeten, keine andere Zeichen, bey 5 Rthl. Straffe, zu gebrauchen. Neu. Erl. Proc. Ordn. ad tit. 24. §. 2. Von denen Zeichen mit Schiessen, Feuer, Russen, Singen, oder auf andere Weise, die der Verrätherey verdächtig sind, und von deren Verbot, solche dem Feinde weder in Lägern, noch Festungen zu geben, ist bereits im Artickel: Verrätherey, im XLVII Bande, p. 1623 u. ff. gehandelt worden. Hingegen sollen nach Anleitung des Reichs-Abschiedes zu Augspurg von 1559 §. 22. Von jedes Orts Vorstehern die Sturm-Zeichen unterschiedlich, entweder durch Schlagung an die Glocken, oder Abschiessung einer Büchsen, um die Beruffung zu Löschung einer Feuers-Brunst, oder zu Abtreibung der Plackereyen und Friedens-Störer angeordnet, und wie in denen folgenden §§. bis zum 27 angezeiget wird, die Nacheil in anderer Herren Territorien und Gebieten und die Niederwerffung der Friedbrecher bedächtlich und behutsamlich angewiesen werden. Endlich mögen auch Beamte und Handwercks-Leute andern ihres gleichen verbieten, sich eben eines solchen Zeichens, als sie zu gebrauchen pflegen, zu bedienen, wie Cävallus quæst. 745. mit mehrerm ausführt. Kauffleute aber sollen sich ebenfalls solcher Zeichen enthalten, die mit anderer ihren einige Gleichheit haben, wie Mandell Conf. 71. behauptet. Wer aber dennoch eines andern Zeichen auf seine Sachen druckt, ist alsdenn und befundenen Umständen nach willkührlich zu bestraffen. Christinäus Vol. II. Dec. III. Lauterbach in Colleg. Pract. ad tit. de extraord. crim. §. 7. Siehe den Artickel: Zeichnen.

Zeichen, oder Vorbedeutungen, siehe Vorbedeutung, im L Bande, p. 717 u. ff.

Zeichen, oder Losung, siehe Signal, im XXXVII Bande, p. 1204 u. ff.

Zeichen, dadurch verstehet man in denen Rechten gar öffters nichts anders, als die sonst so genannten Anzeigen oder Indicien, von welchen bereits in denen Artickeln: Anzeigung, im II Bande, p. 756. und *Indicia*, im XIV Bande, p. 649 u. ff. wie auch Tortur (Anzeigen oder Indicien zur) im XLIV Bande, p. 1515 u. ff. umständlich gehandelt worden.

Zeichen, Zeichen der Cent- oder peinlichen Gerichtsbarkeit, heissen insgemein der Stock und Galgen. Siehe Galgen, im X Bande, p. 124 u. ff. und *Merum Imperium*, im XIX Bande, p. 1058 u. ff. wie auch Roland, im XXXII Bande, p. 587.

Zeichen, bey den Medicis, siehe *Phænomena*, im XXVII Bande, p. 1719; ingleichen: Signatur, im XXXVII Bande, p. 1213; und Merckmahl, im XX Bande, p. 901 u. f.

Zeichen, bey Kauffleuten, siehe Zeichen (Kauffmanns-).

Zeichen, in der Musick, siehe Zeichen (musicalische).

Zeichen, auf Bergwercken, sind gewisse Buchstaben, oder Figuren, womit die Eisen-Anlagen und ander Gezäh bemercket sind, damit solche nicht untergeschlagen werden können. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zeichen, oder von Künstlern erdichtete Figuren, siehe Merckmahl, im XX Bande, p. 901 u. f.

Zeichen, ein Dorf in Meissen, in dem Bezirck des Amtes Stolpen gelegen und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 202.

Zeichen, (algebraische) Lat. *Signa algebraica*, werden genennet, die man in der Algebra hauptsächlich, nächst diesem aber auch der Kürtze und Deutlichkeit halber in anderen mathematischen Disciplinen brauchet. Es sind aber folgende:

Signum additionis	Das Zeichen der Addition	+	
Signum æqualitatis	Das Zeichen der Gleichheit	=	∝
Signum divisionis	Das Zeichen der Division	:	·
Signum differentialium	Das Zeichen der Differential-Grössen	d	
Signum majoritatis	Das Zeichen des grösseren	⊐	
Signum minoritatis	Das Zeichen des kleineren	⊏	
Signum multiplicationis	Das Zeichen der Multiplication	·	x
Signum proportionis	Das Zeichen der Proportion	:=:	·::·
Signum radicale	Das Wurtzel-Zeichen	√	
Signum similitudinis	Das Zeichen der Aehnlichkeit	∽	
Signum subtractionis	Das Zeichen der Subtraction		
Signum summationis	Das Zeichen der Summation	S	

Nehmlich wenn a zu b addiret wird, schreibet man a + b; wenn a und b einander gleich sind a = b oder a ∝ b; wenn a durch b dividiret wird, a : b; die Differential-Grössen von a und b, d a und d b;

$\sqrt[d]{b}$; wenn a grösser als b, $a > b$; wenn a kleiner als b, $a < b$; wenn a durch b multipliciret wird, $a \cdot b$ oder $a \times b$; wenn a, b, c und d proportional sind, $a : b = c : d$, oder $a \cdot b :: c \cdot d$; wenn man die Wurtzel aus b haben will, $\sqrt{b}$; wenn man die Cubic-Wurtzel aus a verlanget, $\sqrt[3]{a}$, u. s. w. wenn a und b einander ähnlich sind $a \sim b$; wenn b von a subtrahiret wird, $b - a$; wenn man die Summe aller a verlanget, Σa. Hier kan man noch mercken, daß, wenn das Zeichen der Division, oder auch das Wurtzel-Zeichen sich auf viele Grössen zugleich erstrecket, man diese in eine parentheſin einschlieſſet, z. E. Wenn a durch $b + c$ dividiret wird, schreibet man $a : (b + c)$: wenn $a + b$ durch $c + d$ dividiret wird $(a + b) : (c + d)$. Läſſet man die zwey Puncte weg und schreibet $a (b + c)$, ingleichen $(a + b)(c + d)$; so zeiget dieſes an, daß a durch $b + c$ und $a + b$ durch $c + d$ multipliciret sind. Gleichergestalt, wenn aus $a + b$ die Wurtzel auszuziehen, deutet man solches durch $\sqrt{(a + b)}$ an. Insgemein brauchet man an statt der Parentheſeos eine Linie, und schreibet z. E $a : \overline{b + c}$, $\overline{a + b}$; $\overline{c + d}$, $a \times \overline{b + c}$, $\overline{a + b} \times \overline{c + d}$, $\sqrt{a + b}$. Die erste Art ist bequemer, sonderlich im Drucken, wie es der Augenschein selbst hier giebet. Unerachtet aber diese Zeichen in der Algebra gebrauchet werden; so folget doch nicht, daß man algebraisch demonstrire, wenn man in der Demonstration die Zeichen brauchet, sonst aber alles läſſet, als wenn sie mit Worten solten geschrieben werden. Denn man darf nur die Demonstration herlesen, und also an statt der Zeichen die gehörigen Wörter setzen; so wird man bald sehen, daß nichts geändert worden. Nehmlich nicht die Art zu schreiben, sondern zu raisoniren macht eine Demonstration algebraisch: Denn der Unterscheid der Demonstrationen muß, wie aller übrigen Dinge, nicht auſſer ihnen, sondern in ihnen gesuchet werden. Daß es aber zur Deutlichkeit dienet, wenn man alle Sätze, die in einer Demonstration vorkommen, durch diese Zeichen ausdrucket, und in besondere Zeilen setzet, auch die aus andern geschlossen werden durch einen Strich von denen unterscheidet, daraus sie geschlossen werden, lehret nicht allein die Erfahrung, sondern es läſſet sich auch die Ursache sagen, warum es geschiehet. Nehmlich die symbolische Erkenntniß wird zum Anschauen gebracht, nicht anders, als wenn die Sachen selbst gegenwärtig wären und in die Augen fielen. Wolfs mathematisches Lexicon p. 1264 u. ff.

Zeichen, (aufsteigende) Lat. *Signa adscendentia*, heiſſen diejenigen Himmels-Zeichen, in welchen die Sonne gegen unsern Pol weiter herauf steiget, und also des Mittags dem Zenith näher kommt. In dem Nordischen Theile der Welt sind es der Steinbock, Wassermann, die Fische, der Widder, der Stier, und die Zwillinge, hingegen in dem südlichen Theile sind es die sechs übrigen. Wolfs mathematisches Lexicon p. 1267. Siehe auch den Artickel: Himmlische Zeichen, im XIII Bande, p. 116.

Zeichen, (beredte) Lat. *Signa eloquentia*, heiſſen die Zwillinge, die Jungfrau, der Wassermann, die Wage, und die 15 ersten Grade des Schützens. Wolfs mathemathisches Lexicon p. 1271. Siehe auch Himmlische Zeichen, im XIII Bande, p. 123.

Zeichen, (bloſſes) siehe den Artickel: Zeichen, im I Abschnitte.

Zeichen, (Brand-) siehe Brand-Zeichen, im IV Bande, p. 1092.

Zeichen, (cholerische) Lat. *Signa colerica*, werden von den Sterndeutern der Widder, der Löwe und der Schütze genennet. Wolfs mathematisches Lexicon p. 1270.

Zeichen, (chronologische) Lat. *Characteres Chronologici*, siehe Chronologische Zeichen, im V Bande, p. 2274 u. f.

Zeichen, (darreichendes) siehe den Artickel: Zeichen, im I Abschnitte.

Zeichen, (demonstrativisches) siehe den Artickel: Zeichen, im I Abschnitte.

Zeichen, (Einwilligungs-) siehe Wort, im LIX Bande, p. 266 u. ff. und Winck, im LVII Bande, p. 435 u. ff.

Zeichen, (Feld-) siehe Feld-Zeichen, im IX Bande, p. 486. und unter dem Artickel: Wach-Ordnung, im LII Bande, p. 182 u. ff. desgleichen *Signa Militaria*, im XXXVII Bande, p. 1207 u. f.

Zeichen, (fette) Lat. *Signa pinguia*, *Signa obesa*, werden die ersten 15 Grade des Widders, des Stiers und des Löwens genennet, weil sie durch ihren Einfluß die Cörper fett machen sollen. Wolfs mathemathisches Lexicon p. 1275. Siehe auch Himmlische Zeichen, im XIII Bande, p. 122.

Zeichen, (feuchte) Lat. *Signa humida*, sind nach den Sterndeutern die Zwillinge, die Wage und der Wassermann. Wolfs mathematisches Lexicon.

Zeichen, (Feuer-) oder Zeichen bey Feuers-Brünsten, siehe den Artickel: Zeichen, im IX Abschnitte.

Zeichen, (feurige) in der Physick, Lat. *Signa ignea*, *Meteora ignea*, siehe *Meteorum igneum*, im XX Bande, p. 1288.

Zeichen, (feurige) Lat. *Signa ignea*, sind nach den Sterndeutern der Widder, der Löwe und der Schütze. Wolfs mathematisches Lexicon p. 1272. Siehe auch Himmlische Zeichen, im XIII Bande, p. 121.

Zeichen, (fleischige) Lat. *Signa carnosa*, nennen die Sterndeuter die Jungfrau, die Wage und den Wassermann, weil sie ihrer Einbildung nach Pflantzen und Thiere fleischig machen. Wolfs mathemathisches Lexicon p. 1269. Siehe auch Himmlische Zeichen, im XIII Bande, p. 122.

Zeichen, (formale) siehe den Artickel: Zeichen, im I Abschnitte.

Zeichen, (Frais-) siehe Frais-Pfand, im IX Bande, p. 1605. und Leib-Zeichen, im XVI Bande, p. 1557.

Zeichen, (fremde) siehe den Artickel: Zeichen, im IX Abschnitte.

Zeichen,

Zeichen, (fruchtbare) Lat. *Signa foecunda*, werden von den Sterndeutern der Krebs, der Scorpion und die Fische genennet. Wolfs Mathematisches Lexicon.

Zeichen, (Frühlings-) Lat. *Signa vernalia*, sind die drey himmlischen Zeichen, in welchen die Sonne dem Frühling über sich verweilet. Bey uns, die wir in dem Nordischen Theile der Welt wohnen, sind die Frühlings-Zeichen der Widder, der Stier und die Zwillinge. Hingegen in dem Südlichen Theile der Welt sind es die Waage, der Scorpion und der Schütze. Wolfs Mathematisches Lexicon p. 1276. Siehe auch Himmlische Zeichen, im XIII Bande, p. 118.

Zeichen, (gebildete) siehe Zeichen (ungebildete).

Zeichen, (Gegen-) siehe Stempel-Zeichen, im XXXIX Bande, p. 1819.

Zeichen, (gemeine) Lat. *Signa communia*, sind die vier himmlischen Zeichen, mit welchen sich die vier Quadranten der Ecliptick, oder auch die vier Jahrs-Zeiten endigen, nehmlich die Zwillinge, die Jungfrau, der Schütze und die Fische. Wolfs Mathematisches Lexicon p. 1270.

Zeichen, (Handels-) siehe Zeichen, ingleichen Zeichnen, und Marcken, im XIX Bande, p. 1264 u. ff. wie auch Numero der Waaren, im XXIV Bande, p. 1651 u. f.

Zeichen, (Handwercker-) siehe Zeichen der Handwercker.

Zeichen, (Haupt-) siehe Haupt-Zeichen, im XII Bande, p. 872; ingleichen Himmlische Zeichen, im XIII Bande, p. 115.

Zeichen, (Herbst-) Lat. *Signa autumalia*, sind die himmlischen Zeichen, in welchen die Sonne den Herbst machet. Bey uns in dem Nordischen Theile der Welt sind es die Waage, der Scorpion und der Schütze: Hingegen in dem Südlichen der Widder, der Stier und die Zwillinge. In der hitzigen Zone verhält sichs anders, wie Wolf in seinen Elem. Geom. c. 3 erwiesen. Siehe dessen Mathematisches Lexicon, p. 1267 u. f. ingleichen den Artickel: Himmlische Zeichen, im XIII Bande, p. 119.

Zeichen, (herrschende) Lat. *Signa imperantia*, heiſſen bey den Sterndeutern die sechs Nordische Zeichen, nehmlich der Widder, der Stier, die Zwillinge, der Krebs, die Jungfrau, und die Waage. Wolfs Mathematisches Lexicon p. 1272.

Zeichen, (heßliche) oder ungestalte Zeichen, Lat. *Signa deformia*, nennet man den Stier, den Krebs, und den Steinbock. Wolfs Mathematisches Lexicon p. 1270. Siehe auch Himmlische Zeichen, im XIII Bande, p. 123.

Zeichen, (Himmelische) Himmels-Zeichen, oder Zeichen des Himmels, Lat. *Signa coelestia*, von denen ist bereits im XIII Bande, p. 113 u. ff. ein weitläufftiger Artickel, in welchem aber so gar vieles nicht von dererselben Eigenschafften u. Würckung in dem menschlichen Leibe gedacht worden. Dahero wir dasjenige hier nachhohlen wollen, was von solcher Eigenschafft und Würckung Rhunrath, im II Theile seiner Medull. destillator. p. 77 u. f. folgender maßen schreibet: Des Firmaments Zeichen sind zwölffe, nehmlich, der Wid-

der, Stier, Zwilling, Krebs, Löwe, Jungfrau, Waage, Scorpion, Schütze, Steinbock, Wassermann, Fisch. Nun seyn die Eigenschafften dieser zwölff Zeichen, nach den vier Qualitäten gerichtet. Der Stier, Steinbock und Jungfrau sind kalt und trocken. Der Krebs, Scorpion und Fische sind kalt und feuchte. Der Widder, Löwe, und Schütze, sind warm und trocken; der Zwilling, Waage und Wassermann sind warm und feuchte. Und hat ein jegliches dieser Zeichen eine natürliche Eigenschafft in des Menschen Leibe. Der Widder hat das Haupt. Der Stier den Hals und Kehle. Der Zwilling die Schultern und Hände. Der Krebs die Brust und Lunge. Der Löwe den Magen, Hertz und Rücken. Die Jungfrau die Leber, das Eingeweide und den Bauch. Die Waage die Nieren, die Schlösse oder Blase. Der Scorpion die heimlichen Glieder und den Affstern. Der Schütze die Oberschenckel über den Knien. Der Steinbock die Knie. Der Wassermann die Schienbein und Waden. Der Fisch die Füsse ꝛc. Es werden auch diese zwölff Zeichen des Firmaments nach den zwölff Monaten des Jahrs also abgetheilet: Als der Widder ist ein Zeichen des Mertzens, in welchem gut Aderlassen, aber nicht gut zu dem Haupte Artzeneyen zu gebrauchen ist. Der Stier ist ein Zeichen des Aprils, in welchem nicht gut Aderlassen ist, auch nicht gut Artzeneyen vor die Augen, Hals und Gurgel zu gebrauchen. Die Zwillinge sind ein Zeichen des Mayen, in denen nicht gut Aderlassen, auch nicht gut, sich Artzeneyen vor die Schultern, Arme und Hände zu bedienen. Der Krebs ist ein Zeichen des Junius oder Brach-Monats, in dem gut Aderlassen, aber nicht gut vor die Brust, Miltz und Lunge Artzeneyen zu gebrauchen. Der Löwe ist ein Zeichen des Julius oder Heu-Monats, in dem nicht gut Aderlassen, auch nicht gut, vor das Hertz, den Magen und Rücken Artzeneyen einzunehmen. Die Jungfrau ist ein Zeichen des August-Monats, in dem mittelmäßig Aderlassen gut ist, aber nicht Artzeneyen vor den Bauch, die Ribben, und das Zwerchfell zu gebrauchen. Die Waage ist ein Zeichen des Septembers oder Herbst-Monats, darinnen gut Aderlassen, aber nicht gut, vor die heimlichen Glieder, die Blase und die Nieren sich der Artzeneyen zu bedienen. Der Scorpion ist ein Zeichen des Octobers oder Wein-Monats, in welchen mittelmäßig gut Aderlassen, aber nicht gut Artzeneyen vor die heimlichen Glieder, vor die Mannes- und Frauen-Affstern zu gebrauchen. Der Schütze ist ein Zeichen des Novembers oder Winter-Monats, worinnen gut Aderlassen, aber nicht gut Artzeneyen vor die Dicke der Oberschenckel, den Hintersten und was dazu gehörig, zu gebrauchen. Der Steinbock ist ein Zeichen des Decembers oder Christ-Monats, in welchem nicht gut Aderlassen, auch nicht gut Artzeneyen vor die Knie und ihre Nerven zu gebrauchen. Der Wassermann ist ein Zeichen des Januars, darinnen gut Aderlassen, aber nicht gut, sich der Artzeneyen vor die Waden und Schienbeine bis zu den Füssen zu bedienen. Die Fische sind ein Zeichen des Februars oder Hornungs, in welchem gut Aderlassen, aber nicht dienlich, Artzeneyen vor die Füsse und ihre Nerven zu gebrau-

chen. Ferner mercke man 1) wenn der Mond in den fixen Zeichen ist, als im Stier, Löwen, Jungfrau und Wassermann, so hat die purgirende Artzeney wenig Würckung, wenn sie gleich ziemlich starck zugerichtet ist. 2) Wenn aber der Mond in abwechselnden Zeichen (in Signis ruminantibus) ist, als im Widder, Stier und Steinbock, so soll man keine Purgir-Artzeneyen einnehmen. Denn man muß sie gemeiniglich oben wieder ausbrechen. 3) Wenn man aber Brechmittel einnehmen will, so soll man es in den jetztgedachten drey Zeichen thun, so gehet es glücklich fort. 4) Im Winter ist es besser durch Stuhlgang, im Sommer durch Brechen, Purgiren, jedoch muß man sehen, was die Kranckheit erfodert. 5) In grosser Kälte und Hitze verletzen die Purgir-Artzeneyen unsre Leiber, darum muß man zur selbigen Zeit grosse Vorsichtigkeit gebrauchen. 6) In Reinigung der Leber und des Geblütes soll Jupiter schwach seyn, in Reinigung des Hertzens soll die Sonne nicht zu mächtig seyn, in Ausführung der Gallen und Reinigung der Nieren soll Mars auch Krafftloß gefunden werden, wenn man die Brust und Lunge purgiren oder reinigen will, soll Mercur auch nicht zu starck seyn, will man das Haupt reinigen, so muß der Mond schwach gefunden werden. Wenn die Aertzte dieses bemercken und fleißig in Acht haben, so können sie manchen schweren und heftigen Gebrechen und Kranckheiten glücklich abhelffen, wie Ptolomäus auch aus langer Erfahrung spricht: Rerum cœli peritus, multos effectus potest avertere, si se, aliosue ante illorum adventum præparaverit. D. i. Wer den Lauf des Himmels wohl einsiehet und erkennet, der kan vielen Kranckheiten vorbeugen, wenn er nehmlich sich und andere vor deren Ankunfft wohl zubereitet und verwahret hat. 7) Die beste Zeit Artzeneyen zu gebrauchen ist auch, wenn der Mond in wässerigen Zeichen gehet, sonderlich im Krebs und in Fischen. 8) Wenn der Jupiter mit dem Monden vereiniget ist, so würcket die Purgation sehr wenig. Denn die Natur des Menschen ist damahls sonderlich starck. 9) Im Krebse ist gut, durch Latwergen zu purgiren, in den Fischen durch Pillen, im Scorpion durch Tränckе, in der Jungfrau und Waage durch Clystiere. 10) Im Stier, Steinbock und Jungfrau ist es am besten, stärckende Artzeneyen zu nehmen. 11) In den Zwillingen, Waage u. Wassermann ist es gut Digestir-Mittel, die da dauen und die Feuchtigkeit kochen, oder zubereiten, zu gebrauchen. Es ist am besten, drey oder vier Tage nach dem vollen Mond. Denn da nehmen die Feuchtigkeiten im menschlichen Leibe ab, da kan einer, der sonst Lust zu lauffen hat, desto besser in den Lauf gebracht werden. Weñ man gelinde Laxanzen oder Digestir-Mittel eingenommen hat, so mag man wohl ausgehen und allerley thun; aber nach eingenommenen Purgantzen muß man sich den Tag inne halten. So man eine Purgantz eingenommen hat, so muß man nicht bald auf die Purgation schlaffen; hat man einen Purgir-Tranck eingenommen, so mag man sich erstlich auf den Bauch etwan eine halbe Stunde legen; denn die Tränckе lauffen sonst zu bald durch die Gedärme, darnach etwan eine halbe Viertel-Stunde auf einer jeden Seiten, und eine halbe Viertel-Stunde auf dem Rücken. Darnach mag man ein- oder zweymahl in dem Gemache auf- und nieder gehen, und alsdenn nieder sitzen. Man muß aber nicht lesen oder meditiren, auch nicht starck reden. Wenn solche Tränckе erstlich zugerichtet werden, und stehen darnach einen Tag also zubereitet, daß es sich wohl durch einander operiret, und wird er darnach den andern folgenden Tag frühe warm gemachet und gebrauchet, so würcken sie gar wohl. Man muß diese Tränckе nicht laulicht einnehmen, sonst schmecket es gar zu speyerlich, sondern fein warm, so warm man es nur leiden kan. Die Purgantzen muß man frühe etwan um vier Uhr brauchen, u. bis um neun Uhr darauf fasten, nach eingenommener Purgantz muß man sich nicht zu kalt halten, auch nicht an die Lufft gehen, sondern den gantzen Tag zu Hause in der Stube oder Kammer oder sonsten in einem warmen Gemache, und sonderlich Vormittags, wenn man die Purgantz eingenommen hat, bleiben. Das Aderlassen erleuchtet und erläutert dem Menschen das Gesichte, das Gemüthe, giebet ein gut Gedächtniß, macht die Sinne subtil, bringet die Stimme, temperiret das Gehör, erlustiget den Magen, vertreibet das böse Geblüt und die bösen Feuchtigkeiten, erlängert das Leben des Menschen, wenn es zu rechter Zeit und Ordnung geschiehet. Das Aderlassen ist auch dienlich im Seitenstechen; ingleichen, wenn einen die Pest anstösset; wie auch in allen Fiebern, wenn sie gleich gelassen wird, da der Paroxismus würcket. Desgleichen auch, wenn die Frauen und Jungfrauen ihre monatliche Zeit nicht haben, können sie beyde Aderm, der Frauen Adern neben den Knochen schlagen lassen, so findet sich dieselbe wieder ein; ingleichen dicken festen Leuten, die ersticken wollen; auch in der Witterung, ist ein gewiß Präservativ, alle Jahre zweymahl zur Ader lassen; desgleichen kan man in dem Podogra die Frauen- oder Rosen-Ader schlagen, wenn die Sonne in die Fische gehet, den Männern schläget man diese Ader auswendig, den Weibern inwendig des Fusses. Wer sich zu Aderlassen und Schröpffen gewöhnet hat, und übergehet es, denn folget gewiß eine Kranckheit, vielmehr geschiehet es in abgehauenen Adern und Nerven, wenn sich das Geblüte darinnen sammlet, und nicht bisweilen weggelassen wird. Denn einer der schröpffet und zur Ader lässet, der fördert der Natur denselbigen Ausgang, durch welchen sie weiter will gefördert seyn, wenn solches übergangen wird, so erfolgen gewisse Kranckheiten. M. Joh. Mich. Schwimmer wirfft in seinen Delic. Physic. p. 559. die Frage auf: Ob die Zeichen des Thierkreises auch sonderbare handgreiffliche Kräffte und Würckungen bey den Kranckheiten haben, daß ein verständiger Artzt den Ausgang und Zustand der Kranckheiten, nebst nützlicher Anwendung der Artzeneyen, vorher sehen und erlernen könne? Und diese beantwortet er mit Allerdings. Denn spricht er, wem noch nicht die Wahrheit der Würckungen des Himmels und dessen Gestirne auf den Erdboden unter die Augen leuchten will, der bedencke nur wie mit Verwunderung solche Wahrheit an den Patienten, oder an denen zu erlernen sey, welche bey Anfang einer Kranckheit in diesem oder jenem Zeichen des Thierkreises sich befinden. Denn da wird ihm die Wahrheit in die Hände kommen. Diese Sache

Sache beruhet in der Krafft der Gestirne, welche ihre Ausflüsse, ihre ausgehende Dämpffe und Würckungen in des Menschen Leib, und derselben Feuchtigkeiten, besonders in das Geblüte ergiessen, so der Mond aufwecket und zuführet, daß des Menschen Leib dadurch beweget, die Feuchtigkeiten im Leibe erreget, die Hefen in denselben aufgerühret und aufgetrieben werden. Ja dieses ist auch einem Haußvater zu beobachten sehr nöthig, und nützlich, wenn er sein Getreide glücklich aufschütten und wohl erhalten, auch Obst gehörig aufheben und gebührend erhalten will. Der Thau, als eine Tochter des Monden, träget einen guten Theil zu Kranckheiten, wie auch zu den Erdgewächsen bey. Man nimmt auch wahr, wie bey diesem oder jenem Zeichen im Thierkreise etwas besser wachse und gedeyhe, als bey einem andern, z. E. die Zwiebeln sind feuriger Natur, und die daher, bey abnehmenden Monden in einem feurigen Zeichen gesäet, oder verpflantzet werden, bekommen eine merckliche Krafft von solchem Gestirne, als da sind der Löwe, Widder und Schütze. Es wachsen die Zwiebeln auch am besten bey abnehmenden Mondlichte. Das wachsende Mondlicht aber, oder das abnehmende, ist bey den Adspecten oder Stellungen der Gestirne im Thierkreise gegen einen gütigen oder ungütigen Anblick, hauptsächlich bey herannahenden Kranckheiten zu bedencken, welches durch alle Zeichen des Thierkreises soll gezeiget werden, wobey man auch lernen wird, an welchem Gliede die Kranckheit besonders sich befinde. Daher, wenn im Widder jemanden eine Kranckheit anfället, und der Mond ist im Aufsteigen oder Wachsen, und blicket denn ein ungütiger Planet den Patienten an, als der Saturn oder Mars, so stehet es gefährlich um den Patienten, zumahl wenn die Sonne dazu kommt, alsdenn ist der Affect oder Zufall im Haupte, wobey der Patiente sehr beschweret wird, und die Pulsadern werden Schmertzen machen, darauf Hertzens-Angst erfolget, und solche Mattigkeit, daß er kaum reden kan, weil die Brust und Lunge viel leiden müssen, welches man am Puls erkennen kan, allwo das Aderlassen gut befunden wird, auch kühlende Speisen und Tranck dem Patienten zu geben, welche der Hitze widerstehen können, damit er nicht irre rede, welches der dazu kommende Mars oder Eisenstern befördert, worauf der Patiente leicht vor dem siebenden Tage seinen Geist aufgeben muß, wenn die Sonne mit dem wachsenden Mond durch den Quadratschein sich verbindet. Wird aber im Widder der Mond so dann von dem Saturn angeblicket, so wird der Patiente nicht allein am Haupte sehr kranck seyn, sondern auch im Haupte irrig werden, und solche Irrung wird unwechseln. Kommt aber kein böser Adspect dazu, wenn der Mond im Abnehmen ist, so wird der Patiente desto leichter genesen. Daher das Gegentheil sich finden wird, wenn ein böser Adspect oder Strahl darzu kommt, und die Würckung der Gestirne dabey zu erkennen, masen so dann, wenn der Mond alsdenn zum Anblick der Sonne oder Venus kommt, so lässet es sich mit dem Patienten zur Besserung an. Denn Jupiter und Venus sind besonders günstige Planeten, ohne welche günstige Planeten, oder, wenn der Mond solche günstige Planeten nicht antrifft, als, wenn der Mond den Mercur antrifft, es gefährlich um den Patienten stehet. Laufft nun die Sonne im Widder, und der Mond nimmt an Schein und Graden zu, und Mars, wie auch die Sonne im Widder lauffen, so leidet das Haupt Noth, und wird sich leichte vom Schleim im Haupte ein Geschwür ansetzen, und die Nase sehr bluten, wobey mäßig kühlende Sachen nützlich, das Geschwüre auch durch zu nehmende Mittel zu vertreiben. Solte aber der Mond in Gesellschafft des Mercurs an dem Orte der Sonne seyn, so stehet es sehr gefährlich um den Patienten, doch möchte er noch dem Tode entrinnen. Hingegen, wenn Saturn so dann an dem Orte der Sonne stehet, so ist der Genesung nicht viel zuzutrauen; jedoch wo Jupiter, oder Mercur, oder Venus bey dem Mond sich finden, so wird sich die Kranckheit veränderlich erweisen. Hier soll die klare Lufft dem Patienten nicht eben schädlich seyn, doch ohne Kälte. Summa: der Widder wird nebst dem Monden besonders des Menschen Haupt berühren, und der Einfluß des Himmels ist hieraus sattsam zu erkennen, auch daß der Widder ein feuriges Zeichen, und zu hitziger Kranckheit geneigt sey. Wird ein Mensch kranck im Stier, oder wenn der Mond im Stier laufft, und vom Mars oder Eisenstern, endweder durch den Gegenschein, oder Quadrat-Adspect bestrahlet und angeblicket wird, so nimmt die Kranckheit ihren Ursprung vom Blut, worauf grosse Hitze und Durst erfolget, darnach unruhige Nächte, und fast stetes Verlangen nach dem Truncke, worbey das Aderlassen nicht schädlich ist, nebst kühlenden Mitteln. Stehet nun bey regierendem Stier der Saturn mit dem Mond in einem Zeichen, oder etwann die Venus, und alsdenn, wenn ihr Licht vermehret wird, und kommt ein gütiger Planet dazu, oder ein günstiger Adspect, so wird der Patiente Noth haben vom ersten Tage seiner Niederlage bis zu dem neunten Tage. Wenn nun ein Mensch kranck wird bey solcher Regierung des Stiers, im zunehmenden Mond, zumahl wen er auch an Graden zunimmt, und Mars giebt ihm einen Blick, entweder mit dem Gegenscheine oder auch mit dem Quadratscheine und der Mond kommt in Gesellschafft des Mercurs zu dem Saturn, so wird die Unpäßlichkeit aus kalten Feuchtigkeiten hersprossen, oder der Mensch wird zu sehr erkältet seyn, wird auch kaum reden können, und wenig Worte hervorbringen, der Magen wird nicht wohl verdauen, und doch innerliche Hitze haben. Dabey Laxanzen nöthig seyn werden, immassen die Galle hier Ursache ist. Wenn der Patiente von keinem günstigen Planeten bestrahlet und angeblicket wird, so ist es nicht gut vor den Patienten. Die glücklichen Planeten aber sind auch hier Jupiter und Venus. Ist nun der Anfang der Kranckheit, wenn der Mond im Stier gehet, und Mars und die Sonne sind in demselben Zeichen, so wird der Krancke des Nachts desto grössere Mattigkeit und Angst um die Brust spüren, allwo auch die Zunge und Augen grosse Hitze leiden werden, er wird Verstopffungen und selten einen Stuhlgang haben, da auch die Quelle des Fiebers im Geblüte

seyn wird, wobey das Aderlassen und öffnende Artzneyen nützlich sind, aber vor kalten und hitzigen Sachen hat sich der Patiente wohl zu hüten. Stehet der Mond mit der Sonnen in dem Gedrittenscheine, so soll man wahrnehmen, ob die Kranckheit sich in etwas gemindert, woraus denn zu schliessen, daß der Krancke werde wieder aufkommen; wo aber das Gegentheil zu befürchten, wenn nehmlich bey erwehntem Umstande die Kranckheit sich vergrössert, dürffte er wohl gar abscheiden, es sey denn, daß Venus oder Jupiter dabey gütig erschiene. Und solche Anmerckungen haben die verständigen Aertzte von dem Hippocrates erlernet, welcher sonderlich in solcher Sternwissenschafft sehr erfahren gewesen. Gehet der Mond durch die Zwillinge, wenn ein Mensch unpäßlich wird, so giebt es nicht nur einerley, sondern leicht mancherley Kranckheiten, und hat Mars oder Saturn einen Gevierten-oder Gegenschein bekommen, so wird der Patiente keinen Schlaf haben, und daher kranck werden, oder von Kummer und Traurigkeit, oder von vielen Gedancken und stetem Nachsinnen auf eine Sache, wodurch die Kräffte verzehret werden. Solche Kranckheit, dadurch der gantze Leib leiden muß, hält zum wenigsten 21 Tage an, oder wohl gar zehn mahl zehn Tage, worauf er in Hitze verfält, und in der rechten Seite, oder an der Leber grosse Schmertzen empfindet, hier ist nun keine Hofnung zur Besserung, es sey denn, daß der Mond von einem gütigen Planeten, als von dem Jupiter oder von der Venus angeblicket werde; kommt aber ein feindseliger oder unglückseliger Planet zum Mond, als da sind, Mars oder Saturn, so ist es um das Aufkommen gefährlich. Solche Kranckheit aber, nach der Lehre eines berühmten Artztes, entstehet von der Galle, welche er die rothe Galle nennet, welches so dann geschiehet, wenn der Mond an Licht und Stufen zunimmt, und ihm Mars mit dem Quadrat-Adspect oder Gegenscheine angestrahlet, allwo der Puls starck gehet, wobey das Aderlassen und kühlende Speise und Tranck dienlich sind. So aber bey diesem Adspecte der Saturn befindlich, und kein gütiger Planet dazu kommt, so stehet es sehr gefährlich um des Patienten Leben, zumahl wenn der Mond gegen den Ort über zu stehen kommt, wo er bey Anfang der Kranckheit gestanden. Ein gütiger Planet aber bey dem Mond hilfft wohl dem Krancken, doch aber sehr schwer. Stehet auch der Mond in den Zwillingen bey herannahender Kranckheit allein, so entstehet die Kranckheit im Haupte, wobey dem Krancken keine Ader zu öffnen, noch auch kühlende Artzneyen und Speisen zu geben, sondern wohl temperirte Speisen sind dem Patienten am nützlichsten. Auch muß hier beobachtet werden, ob der Mond bey solcher Kranckheit zu Anfang im Gegenscheine der Sonne stehe, und ob von einem günstigen Planeten ein gurer Adspect vorhanden, so dem Patienten alsdenn Hoffnung zur Genesung machet. Und solche gute Hofnung zum Leben hat der Patiente, wenn der Mond in Zwillingen mit einem gütigen Adspect sich befindet, da denn die Kranckheit sich leicht verwandeln kan. Wenn aber der glückliche Adspect von dem Mond weicher, und kein anderer gütiger an dessen Stelle kommt, ehe der Mond gegen den Mond überkommt, wo er zu Anfange der Kranckheit gestanden, so wird es dem Artzte schwer fallen, sich in des Krancken Zustand und Kranckheit zu richten, es sey denn, daß der Mond in vorige Gegenstellung zu stehen komme. Solte sich auch der Mond mit der Sonne und dem Mars in Zwillingen befinden, so wird die Cur bey des Krancken Zustande desto schwerer werden, die Augen werden Thränen geben, und die Sinne auch leiden müssen. Furcht wird den Patienten stets überfallen, die Phantasie und Schrecken sich ereignen, auch der Puls wird tief schlagen und so schwach, daß man ihn kaum wird spüren konnen, und der Kopf wird wehe thun. Und dabey hat berührter Artzt aus dem Hippocrate erkannt, daß man dem Krancken keine Ader öffnen soll, aber mit leichter Speise und Getränckе unterhalten. Ein erkranckender Astronomus, welcher die Kräffte des Himmels, und also deren Adspecten leugnet, gebe auf seinen Leib und Unpäßlichkeit Achtung, gewiß er wird anderer Meynung werden, und so dann den Einfluß der Gestirne annehmen. Bey solcher Bewandniß, da der Mond die Zwillinge durchwandert, und den Mars zum Beystande mit der Sonne hat, darneben einen gütigen Blick von dem Jupiter- oder Venus-Stern hat, zumahl wenn der Mond am Scheine oder Licht und Graden zunimmt, so hat es mit dem Patienten keine grosse Gefahr. Zumahl auch, wenn der Patiente leichte Speisen und Getränckе geniesset und an einem erhabenen Orte sich befindet. Wir wollen nach der in den Versen beschriebenen Ordnung der Zeichen des Thierkreises, welche also lauten: Sunt aries, taurus, gemini, cancer, leo, virgo &c fortfahren, und nun beobachten, was massen das Zeichen des Krebses mit dem Mond bey entstehender Kranckheit im Menschen würcken, dergleichen auch Niemand leugnen kan, noch auch je länger je weniger die Kräffte der Himmel und Gestirne auf die Erde verneinen, welche nicht allein Hippocrat, jener alte Artzt, und aller Aertzte Vater, nichtsweniger auch Galen gelehret hat, worvon aber Weitläufftigkeit zu vermeiden. Wenn der Krebs nun regieret, oder der Mond ihn durchwandert, und in allen Theilen des Krebses herrschet, und ihm Saturn daselbst anblicket, so wird der Mensch Noth leiden, starcken Husten haben, Engbrüstigkeit und schweren Athem empfinden, über sein Eingeweide, Nieren und Leber klagen, und leicht am siebenden Tage seiner Kranckheit den Geist aufgeben, wofern kein gütiger Adspect oder Planet den Mond anstrahlet, und zum Quadrat-Adspect selbigen Orts gelanget, darinne der Mond zu Anfange der Kranckheit gestanden, wenn aber indessen ein günstiger Adspect und Planet erscheinet, so wird den Krancken einige Hofnung zur Genesung anstrahlen, dergleichen geneigte Adspecten sind der Jupiter oder Venus; jedoch wird es ohne sonderbare Gefahr nicht abgehen, allwo die Gefahr desto gröſſer seyn und werden wird, wenn der Mars dazu kommt. Der Krebs aber ist ein wässeriges Zeichen nebst den Fischen und Scorpion, allwo zu dieser oder jener Kranckheit ein solches

ches Zeichen des Thier-Kreises viel beyträget, wenn ein Mensch darinnen erkrancket, zumahl so denn der Mond im Wachsthume ist, an Licht und Stuffen, auch ein günstiger oder böser Adspect sich darneben findet, ein günstiger oder feindlicher Planet, wovon allbereit gedacht worden, theils wegen der guten und bösen Adspecten, theils wegen der günstigen und ungütigen Planeten. Nun kommen wir auf den Löwen, welcher, nebst dem Schützen und Widder, ein feurig Zeichen ist, wenn nun der Mensch in Kranckheit verfällt, da der Mond durch den Löwen gehet, so kan der Artzt bey Anfange der Kranckheit in den Calender schauen, um zu sehen, was für ein Adspect sich da finde, und seine Artzeney darnach einrichten und gebrauchen, zugleich auch seine Sorge auf des Patienten Diät, Speise, Tranck und Lufft richten; auch anbey den dazu strahlenden guten oder bösen Planeten beobachten. Und dieses ist besonders bey hohen Personen oder Patienten, wahrzunehmen, als Schwimmer von dem damahls lebenden und hochberühmten D. George Möbius in Jena gelernet, welches dieser von dem Hippocrates und Galen geschöpffet gehabt. Ist nun der Löwe gewaltig, wenn der Mond durchgehet, und der Saturn schauet ihn an aus dem Quadrat- oder Gegenscheine, so wird die Miltz leiden, Hauptwehe sich ereignen, auch der Magen erbrechen, worbey ein hitziges Fieber sich leicht ereignen kan, und um des Patienten Leben sehr gefährlich stehet, zumahl wenn der Mond zum vierten Adspect des Löwens kommet, wofern kein gütiger Planet sich dessen erbarmet, und zu Hülffe kommt und den Mond anblicket. Giebt aber der Mars aus dem Quadrat-oder aus dem Gegenscheine einen Blick, so entstehet die Kranckheit aus überflüßigem Geblüte, und der Krancke wird mit einem Fieber zu thun haben. Hierauf folget die Jungfrau, in welcher Theilen allen der Mond traurig ist, trifft ihn der Saturn daselbst an aus dem Quadrat- oder Gegenscheine, so wird der Mensch; welcher so denn kranck wird, grosses Wehe in den Gedärmen empfinden, auch ein Geschwüre sich ereignen, bisweilen auch Hitze haben, und der Puls wird schwach gehen. Und eines solchen Menschen Kranckheit wird kein Artzt leicht erkennen können, welcher nicht zugleich ein Sternkundiger, dergleichen Hippocrates gewesen, der kalte und Temperir-Artzeneyen und Speisen geordnet, und man soll ihm solch Geschwür ohne Eröffnung heilen, die Kranckheit wird sich langsam verlieren; wofern aber der Mond mit gütigem Adspect angeblicket wird, so kan er wieder genesen; kömmt aber ein böser Adspect dazu, so wird es mit der Ueberwindung zur Gesundheit schwer hergehen, und solte er erst auf den viertzigsten Tag auspfeiffen. Schicket der Mars dem Mond einen Quadrat- oder Gegenschein zu, so ist die Kranckheit aus grosser innerlicher Hitze entstanden, worauf die Ruhr und das Blutausspeyen leicht erfolgen. Auch pfleget der Puls bisweilen starck, zuweilen aber fast gar nicht zu schlagen, da der Magen in üblem Zustande, und besonders das Hertze matt, tritt nun ein ungütiger Adspect dazu, so stehet es desto gefährlicher um solchen Patienten, solte er gleich bis an den dreyßigsten Tag das Leben behalten. Strahlet ihn aber ein gütiger Planet und Adspect an, so ist dem Patienten das Leben von GOtt geschencket, Ist aber der Mond in der Jungfrau gantz unbegleitet, so wird der Krancke Magen-Beschwerung empfinden, auch zuweilen einen durchbruchigen Leibes-Fluß, wovon die Blase kan Schaden leiden. Wenn nun der Mond entweder den Mars oder Mercurius, oder die Sonne bey sich hat, so wird die Kranckheit desto schwerer fallen, der Patiente kaum reden können und einen starcken Leibes-Fluß bekommen. Kömmt auch der Mond zur Gegenstellung des Ortes, da er zu Anfange der Kranckheit gewesen, so stehet es fast sehr gefährlich um solchen Patienten, es komme denn ein gütiger Anblick dazu, so wird der Krancke endlich das Leben erhalten. Solte man aber bey dem Mond den Saturn, oder Mercur, oder Venus antreffen, so wird die Kranckheit lange anhalten, auch das Haupt angreiffen, und nicht nachlassen, bis der Mond wieder zu dem Orte kehret, wo er zu Anfang der Kranckheit gewesen. Alles dieses nach des Hippocrates Erfahrung und dessen daraus gegründeten Lehren. Gleichwürckende Bewandniß in der Waage hat auch Hippocrates und mit ihm und aus ihm mancher berühmter Artzt angemercket. Denn wenn der Mond in der Waage laufft, und Saturn giebet ihm einen Blick aus dem Gevierten- oder Gegenscheine, so wird die so denn entstehende Kranckheit vermuthlich von gar zu vielem Weintrincken entsprungen seyn, zumahl, wenn der Mond an Licht und Stuffen zunimmt, da die Kranckheit sich angefangen, und der Patiente wird besonders an Augen und Schläfen leiden, auch wird er über verschleimte Brust zu klagen haben, welches Husten und starckes Niessen erwecken dürffte, dabey ein Fieber leicht entstehen kan. Wenn der Mars dem Mond so denn bey anfahender Kranckheit einen Blick vom Gevierten- oder Gegenscheine giebet, so ist es gefährlich; kommt aber der Mond zum Gegenscheine an dem Orte, wo er gewesen, als die Kranckheit sich ereignet, so ist bessere Hoffnung. Giebt der Mars entweder dem Mond einen Quadrat-Blick, oder Saturn einen Gegenschein, so kan die Kranckheit auch wohl aus dem Geblüte entstanden seyn, und ein hefftigeres Fieber dazu stossen, allwo so dann der Krancke des Nachts schwere Träume haben wird. So gar siehet man der Planeten Würckungen bey den Kranckheiten, nachdem sie so oder so ihren Anfang nehmen. Welche besagte Kranckheit nicht zum Tode geräth, wenn nur kein gehäßiger Adspect den Mond antrifft; doch ist er nicht sicher, wenn ein unglücklicher Adspect sich gegen den Mond ereignet, massen der Patiente sodenn in der 23, oder 33 Woche, gleichwohl sterben kan. Alle diese Umstände sind nicht ausser GOtt zu bedencken, sondern es sind solche von den causis secundis oder subordinatis herzuführen, das ist, nach der Würckung der Planeten und Gestirne, welche GOtt mit diesen oder jenen Kräfften geschaffen; daher sie nicht eine blinde und Stoische Nothwendigkeit mit sich führen, sondern daß auch GOtt

freye Hand habe, die Kranckheit aufzulegen und abzunehmen. Sonst kan, nebst GOtt, ein gütiger Adspect bey dem Mond das Leben und den Patienten erhalten, wenn der Mond zum Gegenschein an den Ort kommt, wo er gestanden, als die Kranckheit sich angefangen. Und dieses alles wird durch fernere Uebung der Exempel klar. Die Waage ist ein lüfftig und sonst in Baum-Sachen ein fruchtbar Zeichen. Der Scorpion aber ist ein wässerig Zeichen im Thierkreise, und daher auch zu mercken, was für eine Stellung der Mond im Scorpion habe, wenn ein Mensch in Kranckheit gerathen. Massen im Zeichen des Scorpions würcket der Mond im Menschen, daß er ihn zur Traurigkeit bewege, zu verdrießlichen Sorgen und Kummer, da denn der Patiente seine Kranckheit im Geblüte oder anderer peccirenden Materie zu suchen haben wird, da das Geblüte verderbet und böse Hefen gesammlet worden. Wenn Saturn nun dem im Scorpion wandelnden Mond einen Gevierten-schein oder Strahl zuwendet, oder wenn der Mond in dem Gegenscheine sich befindet, unter welchem der Mensch kranck worden, so ist es nicht gut, doch wird ein günstiger Adspect das Böse verbessern, zumahl wenn der Mond sein Licht und Stuffen gewinnet. Allein wenn Mars, so lange der Mond im Scorpion laufft, den Mond anblicket, und Saturn einen Gevierten- oder Gegenschein giebet, so wird der Patiente grosse Fieber- Hitze empfinden, bis der Mond entweichet, und zum Jupiter als einem gütigen Anblick sich gesellet, so ist Hoffnung zur Genesung. Wenn auch der Scorpion entweichet, so kommt einer leichte in bösen Zustand, besonders an den Füssen, auch sonst in andere Zufälle, welche Hippocrates nach einander nahmhafft gemachet. Aus diesem erhellet ebenfalls, daß die Zeichen im Thierkreise in des Menschen Lebens-Säffte, als in das Geblüt und andere Feuchtigkeiten gewiß würcken, auch einem Artzte hauptsächlich nutze, die Bewandniß einer Kranckheit bey dem Anfange anzumercken. Weiter fraget Schwimmer p. 575: Ob es denn auch eine solche Bewandniß mit eines Menschen Kranckheit habe, wenn der Mond in den übrigen Zeichen des Thierkreises wanderte, zum Exempel, wenn er im Steinbock, Schützen, Wassermann, oder in den Fischen gienge? Und dieses beantwortet er mit Ebenfalls. Denn, fähret er fort, die Gestirne im Thierkreise nicht mit kenntlichen gewissen Kräfften erkennen und annehmen wollen, ist, seine Vernunfft verleugnen, wenn man mit der Erfahrung zu seinem Betrübniß schweigen muß. Denn der Schütze, als ein feuriges Zeichen, schadet mercklich, wenn ein Mensch kranck wird, da der Mond im Schützen laufft, es sey denn, daß ein gütiger Planet und Adspect ihm zu Hülffe komme. Es schadet aber dieses Gestirne des Schützens besonders, wenn der Mond darinnen laufft, es schwächet das Gedächtniß und folglich die Phantasie oder innerlichen Sinn, dessen sich die vernünfftige Seele in ihren Verrichtungen bedienet. Die vernünfftige Seele an sich selbst kan weder starck noch schwach werden, sondern wie ein Bildschnitzer kein tüchtig Kunststücke machen kan, er habe denn ein tüchtig und wohlgeschärfftes Instrument und Werckzeug, also ist es auch mit der vernünfftigen Seele bewand, und, glaublicher, in allen Menschen einerley Art, als durch unterschiedene Specien unterschieden. Wenn nun der Mond im Schützen den Saturn zum Adspect oder den Gevierten- oder Gegenschein hat, so urtheilet Hippocrates und mit ihm ein verständiger Artzt, bey entstehender Kranckheit, es entstehe solche Kranckheit, von zäher Feuchtigkeit und Schleime, welcher das Hertz zu entzünden pfleget, hergegen die nützlichen äusserlichen Glieder erkältet, welcher Zustand einige Zeit bestehen wird, bis der Mond sich zum Saturn verfügen möchte; findet er nun einen gütigen Adspect darneben, so bekommt die Kranckheit nicht Macht, tief einzureissen, bis der Mond den Gegenschein erreichet, an welchem Orte er gewesen, da die Kranckheit ihren Anfang genommen. Giebet aber Mars entweder den Gevierten- oder Gegenschein, wovon oben Erklärung geschehen, und der Mond nimmt dagegen zu an Licht und Stuffen, so wird es dem Artzte schwer fallen, die Kranckheit eigentlich zu unterscheiden; denn der Patiente bricht gleich viel Dings von sich, und muß offte zu Stuhl gehen, dabey Galen berichtet, es werde dem Patienten zugleich das Zahnfleisch wehe thun. Wofern nun der Mond, wenn er von dem Scorpion ausgetreten, den Saturn antrifft, so wird es mit dem Patienten hart hergehen, oder er wird wohl gar sterben; es fände denn der Mond einen günstigen Adspect, nehmlich den Jupiter oder die Venus, da er zwar möchte bey dem Leben bleiben, aber grosse Mattigkeit an sich haben. Hat der Mond bey seinem Schützen den Jupiter oder Venus zu Gefährten, so wird die Kranckheit dem Husten zugeschrieben, und man wird Brustschmertzen empfinden. Wenn aber der Mond aus dem Zeichen des Schützens seinen Abschied genommen, und ihn der Saturn erblicket, so wird sich die Kranckheit vermuthlich auf 24 Tage hinaus erstrecken, und der Patiente Hoffnung zur Genesung schöpffen können, dergleichen Patienten können erweichende und lindernde Artzeneyen, doch kein Bad, gebrauchen. Mit dem Steinbock, welcher ein irdisches Zeichen ist, und die Menschen verneuert, zu grossen Sachen tauglich und bequem zu machen, wobey aber der Saturn keinen gehäßigen Adspect geben muß, dergleichen aus dem Gevierten- oder Gegenscheine strahlet, und der Mond so wohl am Lichte als an Stuffen sehr geringe ist, so bekommt der Mensch leicht ein starckes Niessen, wodurch er das Gehirne erschüttert, Magen und Brust ihm wehe thut, und kan wegen Ueberfluß des Blutes leicht ein Fieber bekommen. Hat aber denn der Mond einen Anblick vom Jupiter, so wird der Patiente sich endlich mit grosser Mühe aus dem Tode reissen, und leicht innerhalb 30 Tagen sterben. Schauet Mars den Mond im Steinbocke mit einem Gevierten- oder Gegenscheine an, so wird die Kranckheit von Erbrechen und grosser Hitze seyn, der Patiente wird leicht einen Durchbruch bekommen, und ihm vor Hitze der Magen gleichsam brennen. Er wird auch leichte geschwellen und grosse Hitze empfinden, doch der

Puls ungleich schlagen, darbey kühlende Mittel angerathen werden. Befindet sich der Mond im Steinbock mit dem Mars oder mit der Sonne, so wird die Kranckheit von grosser Erhitzung, oder von grosser Arbeit bey dem Feuer herstammen; wobey ein guter Anblick bey dem Mond eine tröstliche Anzeige giebet, ohne welchen gütigen Adspect der Patiente lange, und wohl 50 Tage zubringen dürffte, ehe er sterbe, so die gelbe Galle zur Kranckheit Ursache seyn solle. Wenn aber der Mond aus dem Steinbock gewichen und zum Gegenschein gelanget, so hielt Hippocrates, und mit ihm erwehnter Artzt, dafür, es werde dergleichen Patiente nach wenig Tagen genesen. Der Wassermann, so auch ein lüfftig Zeichen ist, bringet auch mit dem Mond Unpäßlichkeit, wenn der Gevierte- oder Gegenschein des Saturns ihn betrifft, welcher Zufall sich zuweilen noch vergrössert, zuweilen zwar auch mindert. In dem Gegenschein aber stehet es um den Patienten gefährlich, ob er leben bleibe. Wofern der Mond in Wassermann entweichet, so wird das Eingeweide des Patienten leiden, und die Kranckheit von der schwartzen Galle herstammen. Wird nun gefragt was peregrinatio oder die Entweichung eines Gestirnes sey, so ist die Antwort: Es heist peregriniren allhier, oder bey den Sternsehern, wenn ein Gestirne, als ein Planet und dergleichen erfunden wird an demjenigen Orte, da der Planet keine Würde von folgenden fünf Stücken hat, nehmlich keine Würde von seiner Behausung, noch von seiner Erhöhung, noch vom Trigonus, noch von seinen Grentzen, noch von seinem Facie, zum Exempel: Wenn die Sonne in der Jungfrau ist, der Mond in Zwillingen und so fort. Wenn nun eine Wechselsweise Aufnahme mit einem andern Planeten aus den Häusern, oder aus der Erhöhung, so, daß sie die Häuser verwechseln, oder ihre Würden verändern, daß ein Planet in des andern Behausung oder Erhöhung sey, als geschicht, wenn die Sonne in der Jungfrau, Mercur im Löwen, Jupiter in der Waage, Saturn im Krebse ꝛc. ꝛc. In Nativität Stellen bringen die peregrini planetæ fortunam majorem extra patriam, als in patria. Auch müssen wir nicht der Fische vergessen, wenn in selbigen ein Mensch zu krancken anfänget, sodann zu wissen, daß wenn sodann der Mond, da er in den Fischen gehet, an Licht und Stuffen zunimmt, und vom Saturn einen Qvadrat- oder Gegenschein bekommt, so wird der Ursprung der Kranckheit der Kälte beygemessen, und sowohl das Haupt, als der Leib leiden. Wofern nun die Sonne den Mond anblicket, so ist gute Hoffnung zur Genesung, doch aber nach erlangter Gesundheit Schmertzen an den Nerven, Gelencken und Adern auszustehen. Wird nun der Mond bey zunehmendem Licht und Stuffen vom Mars angestrahlet, entweder durch einen Qvadrat- oder Gegenschein, so wird die Ursache von vielem Trincken herkommen, weil die Galle zu viel angehäuffet worden, wobey das Aderlassen dienlich. Dergleichen Patiente wird bessere Nächte als Tage haben. Wo Jupiter als ein gütiger Planet den Mond sodann nicht angestrahlet hat an dem Orte, wo der Mond zu Anfange der Kranckheit gestanden, so ist es gefährlich um den Krancken; sonst aber bey solchem guten Adspect, wenn der Mond an den Ort wieder gekommen, wo er zu Anfange der Kranckheit gestellet gewesen, ist noch Hoffnung zu genesen. Befindet sich auch Venus und Jupiter bey dem Mond in den Fischen zugleich, wenn die Kranckheit anfähet, so wird die Kranckheit von zu vielem Schwitzen herstammen, auch endlich die Augen angreiffen, und wohl ein schauerndes Fieber darauf erfolgen, allwo sodann reinigende Mittel und Hitz-stillende Artzeneyen dienlich sind. Wenn der Mond zu dem Gegenschein kommt, oder an den Ort, da er zu Anfange der Kranckheit gestanden, so ist Hoffnung, daß der Krancke werde das Leben erhalten. Leistet Mars in den Fischen dem Mond Gesellschafft, und lieget jemand am Fieber kranck, so hat die innerliche grosse Hitze die Kranckheit verursachet, wobey Aderlassen nützlich ist. Wird ein glücklicher Planet, nehmlich Jupiter oder Venus, dem Mond einen Blick geben, so wird der Patiente leben bleiben. So gar ist die Würckung der Zeichen im Thierkreise nebst den Adspecten merckwürdig.

Zeichen, (Himmels-) siehe den vorstehenden Artickel.

Zeichen, (Instrumental-) siehe den Artickel: Zeichen, im I Abschnitte.

Zeichen, (irrdische) Lat. *Signa terrestria*, nennen die Sterndeuter den Stier, die Jungfrau, und den Steinbock. Wolfs mathematisches Lexicon, p. 1276. Siehe auch Himmlische Zeichen, im XIII Bande, p. 121.

Zeichen, (kalte) Lat. *Signa frigida*, werden von den Sterndeutern der Krebs, der Scorpion und die Fische genennet. Wolfs mathematisches Lexicon, p. 1271. Siehe auch Himmlische Zeichen, im XIII Bande, p. 120.

Zeichen, (Kauffmanns-) siehe Zeichen, ingleichen Zeichnen- und Marcken, im XIX Bande, p. 1264 u. ff. wie auch Numero der Waaren, im XXIV Bande, p. 161 u. f.

Zeichen, (Kenn-) siehe Merckmahl, im XX Bande, p. 900 u. ff. und den Haupt-Artickel: Zeichen.

Zeichen, (Kriegs-) siehe *Signa Militaria*, im XXXVII Bande, p. 1207 u. f. desgleichen Feld-Zeichen, im IX Bande, p. 486 und Wach-Ordnung, im LII Bande, p. 182 u. ff.

Zeichen, (künstliche) siehe den Artickel: Zeichen, im I und II Abschnitte.

Zeichen, (lasterhafte) Lat. *Signa vitiosa*, heissen die Sterndeuter den Widder, den Krebs, den Steinbock. Wolfs mathematisches Lexicon, p. 1276. Siehe auch Himmlische Zeichen, im XIII Bande, p. 123.

Zeichen, (Leib-) siehe Leib-Zeichen, im XVI Bande, p. 1557 und Frais-Pfand, im IX Bande, p. 1605.

Zeichen, (Losungs-) s. Signal, im XXXVII Bande, p. 1204 u. ff.

Zeichen, (Lufft-) siehe Lufft-Zeichen, im XIX Bande, p. 1051.

Zeichen, (lufftige) Lat. *Signa aërea*, heissen bey den Sterndeutern die Zwillinge, die Wage, und

und der Wassermann. Wolfs mathematisches Lexicon, p. 1264. Siehe auch Himmlische Zeichen, im XIII Bande, p. 121.

Zeichen, (männliche) Lat. *Signa masculina*, sind der Widder, die Zwillinge, der Löwe, die Wage, der Schütze, der Wassermann. Wolfs mathematisches Lexicon, p. 1273. Siehe auch Himmlische Zeichen, im XIII Bande, p. 123.

Zeichen, (magere) Lat. *Signa macilenta*, sind die letzten 15 Grade des Widders, der Stier, und der Löwe, weil sie nach den Sterndeutern die Cörper mager machen. Wolfs mathematisches Lexicon, p. 1273. Siehe auch Himmlische Zeichen, im XIII Bande, p. 122.

Zeichen, (Marckt-) siehe Wisch, im LVII Bande, p. 1253.

Zeichen, (materielle) siehe den Artickel: Zeichen, im I Abschnitte.

Zeichen, (medicinische) Lat. *Charactéres medici*, siehe Merckmahl, im XX Bande, p. 901 u. f.

Zeichen, (melancholische) Lat. *Signa melancholica*, heissen die Sterndeuter den Stier, die Jungfrau und den Steinbock. Wolfs mathematisches Lexicon, p. 1273.

Zeichen, (Menschliche) siehe Menschliche Zeichen, im XX Bande, p. 815; ingleichen Himmlische Zeichen, im XIII Bande, p. 124.

Zeichen, (Merck-) siehe Merckmahl, im XX Bande, p. 900 u. ff.

Zeichen, (Mittel) siehe Mittel-Glied, im XXI Bande, p. 597.

Zeichen, (mittelbare) siehe den Artickel: Zeichen, im I Abschnitte.

Zeichen, (Mittelmäßig schöne) siehe Mittelmäßig schöne Zeichen, im XXI Bande, p. 602; ingleichen Himmlische Zeichen, im XIII Bande, p. 123.

Zeichen, (mittlere) siehe Mittlere Zeichen, im XXI Bande, p. 639.

Zeichen, (Müntz-) siehe Müntz-Gepräge, im XXII Bande, p. 551.

Zeichen, (musicalische) Lat. *Signa*. Signa nennet man in der Musick die Zeichen, Claves, Noten, Ziffern, Puncte, u. s. f. So hat man *Signa quantitatis mensuralis*, Zeichen, welche die Hurtigkeit und Langsamkeit des Tactes anzeigen, als C, so einen sehr langsamen; und wenn das vorige Zeichen, oder der halbe Circkel von einem Perpendicular-Striche durchschnitten ist, welches einen etwas hurtigern Tact andeutet. Ferner ein *Signum Conclusionis*, ein Schluß-Zeichen, welches aus 2 durch alle 5 Linien gezogenen Strichen bestehet. *Signum continuationis*, welches eben so viel als der Custos ist. Weiter ein *Signum connexionis*, welches ein halber Circkel ist, also ⌒, womit man die Noten zusammen ziehet, daß im Singen nur eine Sylbe drunter geleget, und im Geigen dieselben in einem Striche geschleifft werden sollen. Endlich *Signum quietis*, ein Ruhe-Zeichen 𝄐, welches bald über, bald unter eine Note gesetzet wird, anzuzeigen, daß man daselbst aushalten solle, als wenn eine Pausa generalis da stünde. *Signa* oder *Claves Signatæ*, heissen die Zeichen, die man in den musicalischen Stücken, vorne auf eine von den Noten-Linien, zu Anfang schreibet, um den Discant, Alt, Tenor oder Baß von einander zu unterscheiden. Trichters Exercitien-Lex. p. 2123. Siehe auch den Artickel: Noten, (musicalische) im XXIV Bande, p. 1416.

Zeichen, (Musicalische) bey den Sterndeutern, siehe Musicalische Zeichen, im XXII Bande, p. 1384; ingleichen Himmlische Zeichen, im XIII Bande, p. 123 u. f.

Zeichen, (Nachdrucks-) siehe Nachdrucks-Zeichen, im XXIII Bande, p. 80.

Zeichen, (Nächtliche) siehe Nächtliche Zeichen, im XXIII Bande, p. 378; ingleichen Himmlische Zeichen, im XIII Bande, p. 124.

Zeichen, (natürliche) siehe den Artickel: Zeichen, im I Abschnitte.

Zeichen, (Nebel-) siehe Nebel-Signals, im XXIII Bande, p. 1464.

Zeichen, (Neben-) siehe Neben-Zeichen, im XXIII Bande, p. 1489.

Zeichen, (Niedersteigende) siehe Niedersteigende Zeichen, im XXIV Bande, p. 748; ingleichen Himmlische Zeichen, im XIII Bande, p. 116.

Zeichen, (Nordische) siehe Nordische Zeichen, im XXIV Bande, p. 1283; ingleichen Himmlische Zeichen, im XIII Bande, p. 115.

Zeichen, (Papier) siehe Papier-Zeichen, im XXVI Bande, p. 659.

Zeichen, (philosophische) siehe Philosophische Zeichen, im XXVII Bande, p. 2141; ingleichen Himmlische Zeichen, im XIII Bande, p. 123.

Zeichen, (phlegmatische) siehe Phlegmatische Zeichen, im XXVII Bande, p. 2159.

Zeichen, (Planeten-) siehe Planeten-Zeichen, im XXVIII Bande, p. 641.

Zeichen, (practisches) siehe den Artickel: Zeichen, im I Abschnitte.

Zeichen, (Prognosticons-) siehe den Artickel: Zeichen, im I Abschnitte.

Zeichen, (Ruhe-) in der Musick, siehe Zeichen, (musicalische).

Zeichen, (Sanguinische) siehe Sanguinische Zeichen, im XXXIII Bande, p. 2017.

Zeichen, (Schluß-) siehe Zeichen, (musicalische).

Zeichen, (schöne) siehe Schöne Zeichen, im XXXV Bande, p. 800; ingleichen Himmlische Zeichen, im XIII Bande, p. 123.

Zeichen, (schwache) siehe Schwache Zeichen, im XXXV Bande, p. 1753; ingleichen Himmlische Zeichen, im XIII Bande, p. 122.

Zeichen, (Sieges-) siehe Sieges-Zeichen, im XXXVII Bande, p. 1097.

Zeichen, (Sommer-) siehe Sommer-Zeichen, im XXXVIII Bande, p. 717; ingleichen Himmlische Zeichen, im XIII Bande, p. 118 u. f.

Zeichen, (starcke) siehe Starcke Zeichen, im XXXIX Bande, p. 1251; ingleichen Himmlische Zeichen, im XIII Bande, p. 122.

Zei-

Zeichen, (Stein ohne Eyer und) siehe Ohne Eyer seyn, im XXV Bande, p. 982. u. f.

Zeichen, (Stempel-) siehe Stempel-Zeichen, im XXXIX Bande, p. 1819.

Zeichen, (Sterbens-) siehe Vorbothen des Todes, im L Bande, p. 707.

Zeichen, (stumme) siehe Stumme Zeichen, im LX Bande, p. 1353; ingleichen Himmlische Zeichen, im XIII Bande, p. 122.

Zeichen, (Sturm-) siehe Zeichen.

Zeichen, (Südische) siehe Südische Zeichen, im XL Bande, p. 1803; ingleichen Himmlische Zeichen, im XIII Bande, p. 115 u. f.

Zeichen, (Tägliche) siehe Tage-Zeichen, im XLI Bande, p. 1485; ingleichen Himmlische Zeichen, im XIII Bande, p. 124.

Zeichen, (Tage-) siehe Tage-Zeichen, im XLI Bande, p. 1485; ingleichen Himmlische Zeichen, im XIII Bande, p. 124.

Zeichen, (Testament durch) siehe in denen Artickeln: Testament, im XLII Bande, p. 1204. u. ff. Stumm, im XL Bande, p. 1349. u. ff. Taubheit, im XLII Bande, p. 213. u. ff. und Winck, im LVII Bande, p. 435. u. ff.

Zeichen, (theoretisches) siehe den Artickel: Zeichen, im I Abschnitte.

Zeichen, (Thorons-) siehe Thorons-Hammer, im XLIII Bande, p. 1703.

Zeichen, (Todes-) siehe Vorbothen des Todes, im L Bande, p. 707.

Zeichen, (Todschlag durch) siehe in dem Artickel: Todschlag, (anbefohlener) im XLIV Bande, p. 792. u. ff.

Zeichen, (Tradition, oder Uebergebung durch ein) siehe Uibergebung (symbolische) im XLVIII Bande, p. 622. u. ff.

Zeichen, (Trauer-) siehe in dem Artickel: Trauer, im XLV Bande, p. 76. u. ff.

Zeichen, (Triumphs-) siehe Triumph, im XLV Bande, p. 948. u. ff.

Zeichen, (Trockene) siehe Trockene Zeichen, im XLV Bande, p. 1033.

Zeichen, (Verbindungs-Kunst der) siehe den Artickel: Zeichen, im III Abschnitte.

Zeichen, (verdächtige) siehe Zeichen, und Verrätherey, im XLVII Bande, p. 1623. u. ff.

Zeichen, (Verlöbniß durch) siehe Verlöbniß durch Zeichen, im XLVII Bande, p. 1211. u. ff.

Zeichen, (vernünftige) siehe Vernünftige Zeichen, im XLVII Bande, p. 1385; ingleichen Himmlische Zeichen, im XIII Bande, p. 124.

Zeichen, (verrätherische) siehe in dem Artickel: Verrätherey, im XLVII Bande, p. 1623. u. ff.

Zeichen, (verschwenderische) siehe Verschwenderische Zeichen, im XLVII Bande, p. 1748; ingleichen Himmlische Zeichen, im XIII Bande, p. 123.

Zeichen, (Uibergebung durch ein Wahr-) siehe Uibergebung (symbolische) im XLVIII Bande, p. 622. u. ff.

Zeichen, (unbetrügliche Wahr-) siehe Unbetrügliches Merckmahl, im XLIX Bande, p. 1116.

Zeichen, (unbewegliche) Lat. *Signa immobilia*, nennen die Sterndeuter den Stier, den Löwen, den Scorpion, und den Wassermann. Wolfs mathematisches Lexicon, p. 1272.

Zeichen, (unfruchtbare) siehe Unfruchtbare Zeichen, im XLIX Bande, p. 1294; ingleichen Himmlische Zeichen, im XIII Bande, p. 123.

Zeichen, (ungebildete) werden den gebildeten entgegen gesetzt. Dieses sind die würcklichen Asterismi des Widders, Stiers, der Zwillinge ꝛc. Jene aber sind die Theile und Orte des Zodiaci, wo vor diesem solche Asterismi (als welche beständig, obgleich überaus langsam fort zurücken scheinen) gestanden haben. Hübners Natur- und Handlungs-Lexicon p. 2222.

Zeichen, (ungestalte) siehe Zeichen, (heßliche).

Zeichen, (unmittelbare) siehe den Artickel: Zeichen, im I Abschnitte.

Zeichen, (Unterscheidungs-) siehe Unterscheidungs-Zeichen, im XLIX Bande, p. 2191.

Zeichen, (Unterhänige) siehe Unterhänige Zeichen, im XLIX Bande, p. 2250.

Zeichen, (Vorbedeutungs-) siehe den Artickel: Zeichen, im I Abschnitte.

Zeichen, (Waar-) siehe Wahrzeichen, im LII Bande, p. 1064.

Zeichen, (Waaren-) oder Marcken, siehe dieses Wort im XIX Bande, p. 1264. u ff. wie auch Numero der Waaren, im XXIV Bande, p. 1651. u. f. und im Haupt-Artickel: Zeichen.

Zeichen, (wässerige) siehe Wässerige Zeichen, im LII Bande, p. 510; ingleichen Himmlische Zeichen, im XIII Bande, p. 121.

Zeichen, (wässerigte) siehe Wasser-Dreyecke, im LIII Bande, p. 549.

Zeichen, (Wahr-) siehe Wahrzeichen, im LII Bande, p. 1064; ingleichen Zeichen.

Zeichen, (Wald-) trifft man in den Chur-Sächsischen Provinzien an den Grentzen an, und sind dieselben mit grosser Sorgfalt an den Grentzbäumen eingeschnitten, roth und schwartz angestrichen, mit allerley seltsamen Charactern, welche jedes Orts Gelegenheit oder sonst ein gewisses Absehen an die Hand gegeben, so man wohl der Forstleute A. B. C. nennen möchte, nach welchen sie sich gar geschickt in allen Forst- und Jagd-Verrichtungen zu richten wissen. Dergleichen Wald-Zeichen sind unter der Regierung des Durchlauchtigsten Churfürstens Johann Georgens I, in die Bäume eingeschnitten worden. Schramms Saxonia monumentis viarum illustrata p. 197. u. f.

Zeichen, (War-) siehe Wahrzeichen, im LII Bande, p. 1064.

Zeichen, (warme), Lat. *Signa calida*, werden von den Sterndeutern der Widder, der Löwe, und Schütze genennet. Wolfs mathematisches Lexicon p. 1269. Siehe auch Himmlische Zeichen, im XIII Bande, p. 120.

Zeichen, (weibliche-) siehe Weibliche Zeichen, im LIV Bande, p. 146; ingleichen Himmlische Zeichen, im XIII Bande, p. 123.

Zeichen, (Wein-) siehe in dem Artickel: Weinschanck, im LIV Bande, p. 915. u. ff.

Zeichen, (Wiedererinnerungs-) siehe den Artickel: Zeichen, im I Abschnitte.

Zeichen, (Wiederhohlungs-) *Repetitionis signum, Da Capo*, ist in der Music ein besonder Zeichen, daß eine gesungene Clausel soll wiederhohlet werden. Siehe *Repriſe*, im XXXI Bande, p. 652; *Ripreſa*, gleichfals im XXXI Bande, p. 1730; ingleichen *Marque de Repetition*, im XIX Bande, p. 1666.

Zeichen, (willkührliche) siehe den Artickel: Zeichen, im I und II Abschnitte.

Zeichen, (Winter-) siehe Winter-Zeichen, im LVII Bande, p. 1008; ingleichen Himmlische Zeichen, im XIII Bande, p. 119.

Zeichen, (Wirths-) oder Wirths-Schild, siehe Schild, im XXXIV Bande, p. 1532. und Wirths-Haus, im LVII Bande, p. 1190 u. ff.

Zeichen, (Wunder-) siehe Wunder-Zeichen, im LIX Bande, p. 2149.

Zeichen, (Wurtzel-) siehe Zeichen, (algebraische).

Zeichen, (zauberische) siehe in dem Artickel: Zauberey.

Zeichen, (zweyleibige) Lat. *Signa bicorporeo*, werden in der Astronomie diejenigen himmlischen Zeichen genennet, die ihren Nahmen von einem Gestirne bekommen, das aus zwey Cörpern zusammen gesetzet worden. Es sind aber diese Zeichen die Zwillinge, die Fische, die Jungfrau und der Schütze. Denn die ersten beyde sind doppelt, die Jungfrau hält eine Aehre in der Hand, und der Schütze ist halb Mensch und halb Pferd. Wolfs Mathematisches Lexicon, p. 1268. Siehe Himmlische Zeichen, im XIII Bande, p. 120.

Zeichen durch Abschiessung einer Büchse, siehe den Artickel: Zeichen, im IX Abschnitte.

Zeichen der Addition, siehe Zeichen, (algebraische).

Zeichen der Aehnlichkeit, siehe Zeichen, (algebraische).

Zeichen aufdrucken, siehe den Artickel: Zeichen, im IX Abschnitte.

Zeichen mit den Augen, siehe Winck, im LVII Bande, p. 435 u. ff.

Zeichen besonderer Würden, siehe Neben-Zeichen, im XXIII Bande, p. 1489.

Zeichen bestimmter Satz, (ein durch kein) Lat. *Enunciatio indefinita*, siehe Satz, im XXXIV Bande, p. 246 u. ff. besonders p. 251 u. f.

Zeichen-Bildung, siehe Zeichen-Verfassung.

Zeichen des Blasensteines, siehe Blasenstein, im IV Bande, p. 68.

Zeichen Brennen, oder Brandmarcken, siehe Brandmahl, im IV Bande, p. 1070 u. f. und Schandmahl, im XXXIV Bande, p. 860.

Zeichen der Brust-Wassersucht, siehe Wassersucht der Brust, im LIII Bande, p. 741.

Zeichen Cains, ward von GOtt an diesem Bruder-Mörder gemacht, daß ihn niemand erschlüge, 1 B. Mos. IV, 15. GOtt der HErr hängt gemeiniglich den Sündern ein Merckmahl an, und pflegt diejenigen zu zeichnen, welche Böses ausüben. Also haben Hurer mehrentheils das Zeichen frecher Augen, und unverschämter Gesichter; Mörder das Mahlzeichen niedergeschlagener Augen und Blut-dürstiger Gesichter; andere Sünder andere Merckmahle, woran man sie gar leicht erkennen, und beurtheilen kan, was sie im Schilde führen. Da nun Cain der erste Mörder war, und kein geringes Bubenstück an seinem Bruder verübt hatte: So wolte ihn GOtt auch nicht ungezeichnet lassen; sondern machte ein Zeichen an ihm, mit welchem er aber ein besonderes Absehen hatte, nehmlich damit ihn niemand erschlagen möchte, welches Cain gar sehr befürchtete. Moses berichtet dieses mit gantz kurtzen Worten, die also lauten: **Und der HErr machte ein Zeichen an Cain, daß ihn niemand erschlüge, wer ihn finde.** Da nun nicht gemeldet wird, was dieses für ein Zeichen gewesen, ob es sich an ihm oder auſſer ihm befunden habe? Ob es von ihm allein, oder auch von andern gesehen worden? u. s. w. So wird nöthig seyn, daß wir solches etwas untersuchen, und der Ausleger Gedancken darüber kürtzlich entdecken. Die Auslegungen sind zwar hierüber so verschieden, und mancherley, daß es schon weitläufftig fallen würde dieselben alle anzuführen: Wir wollen aber doch wenigstens die vornehmsten hersetzen.

Was erstlich diejenigen betrifft, welche dieses Zeichen Cains in oder an ihm selbst suchen: So sind dieselben wieder unterschieden. Einige sagen, dieses Zeichen wäre an der Stirne befindlich gewesen: Sie lassen es aber dahin gestellet seyn und determiniren nichts, was es eigentlich für ein Zeichen gewesen seyn möge. Lyra über diese Stelle Jos. Hall. Bibl. Gesch. P. I, p. 26. Andere geben vor, es wäre aus der Stirn ein Horn gewachsen. Abba Jose Ben Kisri in Bereschith Rabba, und andere beym Aben Esra. Viele bilden sich ein, GOtt habe ihm an der Stirne einen Buchstaben geschrieben, wie etwa diejenigen haben, die ein stigma oder Brandmahl an der Stirne tragen müssen, wodurch Cain von andern Leuten unterschieden worden. Denn das Wörtlein: Zeichen, welches hier im Hebräischen stehe, bedeute auch einen Buchstaben. Was es aber für ein Buchstabe gewesen, darüber sind diese Gelehrten nicht einig. Elieser in Capitulis Cap. 21. und Raschi beym Ludwig de Dieu Crit. Sacr. ad h. l. p. 7, meynen, es sey das ה aus den Nahmen יהוה gewesen. R. Abraham Seba hält davor, es sey ein Buchstabe aus dem Worte תשובה, Busse, gewesen und zwar soll es bald der erste, bald der letzte gewesen seyn. Seba in Zeror. hammor. fol. 8. col. 4. Johann Gregor. in notis & obseruat. in Script. Sacr. Cap. 17. Auſſer diesen meynet Fagius Expos. 4. pr. Capp. Genes. h. l. GOtt habe ihm einen Buchstaben aus seinem eigenen Nahmen קין an die Stirne gesetzet. Der Jesuit Lobet hält davor: GOtt habe den in Abels Nahmen befindlichen ersten Buchstaben א zum Zeichen an Cains Stirne eingeprägt, so daß derselbe daraus nicht wieder

der habe können verlöscht werden. Allein bey allen diesen Meynungen findet sich kein gewisser Grund, und wird hier weder der Stirne noch eines Horns, oder Aussatzes, noch Buchstabens von Mose Erwähnung gethan. Wenn wir die Worte im Grund-Texte etwas genauer betrachten: So erkennen wir zur Gnüge, daß alle diese Meynungen demselben zu wider lauffen. Denn nach demselben heist es nicht: **GOtt setzte den Menschen ein Zeichen an Cain**, sondern: **GOtt setzte, oder gab, dem Cain ein Zeichen.** Sonst ist wegen der letzten Meynung, daß das א aus Abels Nahmen dem Cain an die Stirne sey geprägt worden, noch dieses zu erinnern, daß sie vor andern irrig und falsch sey, indem der Nahme Abel im Hebräischen gar kein א in sich enthält: Er wird nicht אבל Abel, sondern הבל Habel, geschrieben. Der Jesuit Lobet will dieses zwar in Genebrards Schrifften gelesen haben: Allein es ist billig zu zweiffeln, daß Genebrard, welcher zu Paris Professor der Hebräischen Sprache war, und also dieselbe vermuthlich verstunde, solches geschrieben habe. Nächst diesen sieben unterschiedenen Meynungen, findet man noch acht andere, welche ebenfalls dieses Zeichen in Cain selbst suchen. So meynen etliche, dieses sey das Zeichen gewesen, daß GOtt dem Cain Muth gegeben, und die Furcht von ihm genommen. Aben-Esra ad h. l. Andere erklären dieses Zeichen durch ein stetes Zittern des Leibes. Augustin Lib. XII, adv. Faust. Cap. 12. Chrysostomus Homil. in Genes. ad h. l. Theodoretus Quæst. XLII. Tostatus Comment. in Genesin, p. 109. Dannhauer Theol. Conscient. T. I, P. I, S. 3. art. 3. §. 31. Leonhard Marius Comment. in Script. S. p. 61, und andere. Diese Meynung von dem Zittern der Hände und Füsse ist aus den Worten genommen: Unstet und flüchtig solt du seyn auf Erden; welche Worte nach der Griechischen Bibel also lauten: gemens & tremens, seufzend und zitternd solt du seyn. Mit diesem Zeichen wird angedeutet, daß GOtt alle freche Uebelthäter insgemein dahin mit einem Brandmahle im Gewissen zu zeichnen pfleget, daß sie kein ruhiges Hertz haben, und daß man es ihnen an der Farbe, an der Rede, an den Gebehrden und Augen ansehen kan, daß sie schuldig sind. Ja etlichen hänget er auch ein sonderliches Zeichen an: den Mördern und Todschlägern Furcht und Schrecken; den Hurern und Unzüchtigen Motten und Würmer Syr. XIX; den Trunckenbolden rothe Augen, Zitternde Hände, und sonst lahme Glieder, Sprüchw. XXIII, welches alles, wofern nicht wahre Busse folgt, Zorn und Mahlzeichen der stinckenden Böcke sind, dabey sie der Satan dermahleinst gar eben erkennen wird. Weiter sagen etliche, Cain habe gantz sauer und Blut-dürstig ausgesehen, daß alle Leute vor ihm erschrocken wären, und ihn niemand angreiffen wollen. Nehemanides beym Fagius. Ferner geben andere vor, GOtt habe ihn fest gemacht, so daß ihn weder ein Schwerd verletzen, noch das Feuer verbrennen, noch das Wasser ersäuffen, noch die Lufft ersticken, noch der Donner oder Blitz erschlagen mögen. Nach anderer Gelehrten Meynung soll Cain unsinnig worden seyn, und dieses wäre das Zeichen gewesen. Strabus beym Dionysius Carthus. Enarrat. in Pentat. art. 29 f. 34 und andere beym Bonfrer. Comment. in Genes. p. 138. Nachgehends stehen andere in den Gedancken, als wenn dieses Zeichen die fallende Sucht gewesen. Christ. Nicolai Evangel. Jesus Fr. P. III p. 127. Wieder andere wollen behaupten, es wären dem Adam und allen seinen Nachkommen zwey gewisse Zeichen durch Gottes Finger eingepräget worden, als wäre פחד die Furcht, das andere חסד Barmhertzigkeit gewesen. Jenes hätte ihnen zur Unterwerfung der Thiere, dieses zur Erweckung der Gegenliebe gedienet: und diese Zeichen wären durch Gottesfurcht in ihren Wesen erhalten, durch Bosheit aber geschwächet worden: allein Cain hätte sie durch seinen Bruder-Mord gantz und gar verlohren; daher er sich auch gefürchtet, daß ihn nunmehro todt schlagen werde, wer ihn finden würde. Cornelius Agrippa beym Joh. Gregor. Endlich meynen manche: Cain sey selbst das Zeichen gewesen, und andere hätten an ihm lernen können, daß man den Todschlag vermeiden müsse. Rupertus Comment. in Genes. Lib. III Cap. 9. p. 63.

Unter allen diesen Meynungen findet sich abermahls keine, die einen sichern Grund hätte: die erste Meynung kan nicht gegründet seyn, weil der Muth nicht das Zeichen selbst, sondern eine Frucht des Zeichens gewesen wäre. Die andere ist eben so beschaffen, weil auch andere Uebelthäter nach vollbrachter Sünde einiges Zittern bey sich vermercken, es auch sonst ein Affect alter Leute ist, die doch keine Todschläger gewesen. Die dritte Meynung ist auch nicht richtig, weil ja Cain Kinder gehabt, die nothwendig um ihn werden gewesen seyn; und da er eine Stadt gebauet, muß er ja Leute um sich gehabt haben, die ihm bauen helfen. Mit der vierten Meynung hat es eben die Bewandniß, weil Cain bey solchen Zeichen, und da er gesehen, daß er so fest gewesen, wohl nicht würde unstet und flüchtig worden oder vor jemanden gelauffen seyn. Der fünften Meynung ist der Umstand entgegen, daß sich Cain, wenn er unsinnig gewesen, schlecht würde besonnen und getröstet haben. Die sechste Meynung kan deswegen nicht behauptet werden, weil ihm solche hinfallende Sucht gleicher gestalt gar schlechte Versicherung des Lebens gegeben. Die siebende Meynung kan nicht bestehen, weil die Schrifft hiervon nichts weiß und von den Cabbalisten aus eigenen Gehirn ersonnen worden. Mit der achten Meynung heist es endlich auch nichts, weil das gar keine Folge: GOtt setzte den Cain zum Beyspiel, darum soll ihn niemand erschlagen. Unter denjenigen, welche auſſer Cain das Zeichen annehmen, herrschen sechserley Meynungen. Erstlich meynen etliche: GOtt habe ihm einen Hund zum Beystand und Gefährden gegeben, der ihn wider allen Anfall beschützen solte. Andere bringen dieses auf andere Art vor, und sagen: dieses sey des Abels Schäfer Hund gewesen, der dem Cain allenthalben nachgefolgt, und durch sein stetes feindseliges Anbellen die Rache wegen des Todes seines Herrn gefordert hätte. Dieß ist die Meynung der Rabbinen in

Bereschith Rabba Sect. 22. Vors andere geben einige vor: die Erde habe gezittert, wo Cain hingekommen wäre, als ob sie ihn verschlingen wolte: und hätte also andere Menschen von ihm abgehalten, daß sie ihn nicht erschlagen können. Gerhards Comment. in Genes. Qu. 5. n. 3 p. 150. Vors dritte behaupten etliche gar: Cain sey von GOtt in die Lufft versetzet worden, und wäre nicht eher als in der Sündfluth untergegangen. R. Levi in Bereschith Rabba. Buxtorf Lex. Chald. Rad. רמה col. 2280. Viertens sagen andere, GOtt habe ihm ein besonderes Kleid gemacht, daran ihn jederman erkennen können. Fünftens behaupten einige, dieses Zeichen sey ein gewisser Zirckel der Sonne gewesen, welche den Cain also umgeben. R. Jehuda. R. Nehemias in Bereschith. Rab. und Joh. Gregorius Nor. & Observat. in Script. Sacr. Cap. 17. Endlich machen etliche GOtt selbst zum Zeichen Cains, als hätte ihn derselbe von allem Uebel behütet, bis seine Zeit zum Sterben kommen wäre. Franciscus Mercurius ab Helmont Cogitat. Sup. 4. Capp. pr. Genes. in h. l. p. 121. Amsterd. 1697.

Von diesen Meynungen will unsern Gottesgelehrten ebenfalls keine anstehen; weil sie theils nur nichtige Träume der Jüden, theils ungegründete Gedichte sind, und weder in der Schrifft noch anderweit einigen Grund finden. Daher wollen wir uns begnügen sie angeführt zu haben, und diejenigen betrachten, die gegründeter sind. Indessen kan man von diesen Meynungen nachschlagen. Pfeiffern in Dub. vexat. p. 49; Calovs Comment. in h. l. p. 530 u. f. Chemnitius Quæst. in Genes. p. 415; Gesnern in h. l. p. 124; Misanders Delic. Bibl. p. 184 u. ff. Den Verfasser des gelehrten *Criticis* Quæst. XXVII, p. 294; M. Joh. Christ. Ortlobs Disput. de signo Caini, Sect. I.

Wir haben nun die verschiedenen Meynungen angeführt, welche die Ausleger von diesem Zeichen haben: Wir müssen aber dabey gestehen, daß keine etwas gewisses und sicheres bey sich führe, womit der Wahrheit auch nur einiger Schein gegeben, und die Sache einiger massen glaublich vorgestellet werden möchte. Ja diejenige Meynung, welche sonst für die beste gehalten wird, auch von unsern Gottesgelehrten angenommen worden, nehmlich daß dieses Zeichen ein stets währendes Zittern der Glieder an Cain gewesen, kan darum nicht bestehen, weil solches auch andern Uebelthätern gemein ist, daß sie nach vollbrachter Sünde, und wenn ihre That offenbar wird, einiges Zittern bey sich verspüren; ja es ereignen sich wohl andere natürliche Ursachen, welche ein solches Zittern der Glieder verursachen. Es wäre also dieses kein sonderliches Zeichen gewesen, dergleichen doch GOtt allhier dem Cain machte.

Der seel. Luther nebst andern Gottesgelehrten bekennen hier ihre Unwissenheit; und freylich kan man nichts gewisses von dem sagen, was die Schrifft verschwiegen hat. Verlange nicht zu wissen, schreibt hier Drusius, was dich GOtt nicht wissen lassen wollen. Denn hätte er gewolt, daß du es wissen solterst, so würde er es Zweiffels ohne wohl gemeldet haben: Nun aber da er geschwiegen, so müssen auch wir schweigen. Daher darff man sich über die Unwissenheit Luthers, und anderer gelehrten Männer gar nicht wundern, zumahl dasjenige nicht wissen wollen, was der beste Meister nicht lehren wollen, eine gelehrte Unwissenheit ist. Hierbey könnten wir es auch bewenden lassen, wenn nicht noch zwo Meynungen übrig wären, welche der Wahrheit vor allen andern am ähnlichsten sind, und den Umständen des Textes am nächsten kommen. Wir wollen sie beyderseits mit ihren Gründen oder Beweißthümern kürtzlich anführen, und einem jeden das Urtheil selbst überlassen, welcher er den Vorzug vor der andern lassen will.

Die erstere Meynung bestehet darinne: Das Zeichen sey ein sonderbares Wunderwerck gewesen, welches GOtt vor Cains Augen gethan, und ihn damit versichert habe, daß ihn niemand erschlagen solle. Dieser Meynung sind unter unsern Theologen Schmid und Pfeiffer zugethan; und wiewohl sie nicht die ersten sind, die solches behaupten, sondern noch einige Rabbinen zu Vorgängern haben: So haben sie doch, vornehmlich D. Pfeiffer, selbige zuerst mit unterschiedenen Gründen zu unterstützen gesucht. Dieser erweiset solches aus der im Texte befindlichen Redensart einem ein Zeichen setzen. Denn im Grund-Texte heist es nicht: GOtt machte an dem Cain ein Zeichen; sondern GOtt setzte dem Cain ein Zeichen: Welches denn nichts anders hiesse, als ein Wunderwerck thun, wie es 2 B. Mos. X, 1. vorkommt: Daß ich diese meine Zeichen unter ihnen thue, und im andern Verse: Wie ich meine Zeichen unter ihnen bewiesen habe. Ferner habe der gütige GOtt in Gewohnheit gehabt, diejenigen, welche seiner Verheissung nicht glauben wollen, durch ein Wunderwerck zu versichern, 2 B. Mos. IV, 1. 30. 31. Matth. XII, 38. XVI, 1. Joh. IV, 48. Endlich erweiset er es auch aus dem Zusammenhange folgender gestalt: Er sagt, Cain hätte sich vor nichts mehr gefürchtet, als vor einem gewaltsamen Tod, welches aus seinen eigenen Worten abzunehmen; daher habe ihm GOtt geantwortet: Du hast dich deswegen nicht zu fürchten, und damit ich dich von dieser Furcht befreye, so versichere ich dich, daß es demjenigen, der sich unterstehen wird, Cain umzubringen nicht ungestrafft hingehen, sondern daß er eines viel schrecklichern Todes sterben solle. Als aber diese Rede dem Cain noch nicht hinlänglich gewesen, hat er ihm ein Zeichen gegeben oder ein solches Wunderwerck in seiner Gegenwart geschehen lassen, damit er versichert wäre, GOtt wolte nicht, daß er erschlagen würde. Uebrigens lässet ers dahin gestellet seyn, was es für ein Wunderwerck gewesen, und es sey genug, daß Cain ein Versicherungs-Zeichen gehabt: Es solle ihm niemand das Leben nehmen. Pfeiffers Dub. Vexat. p. 45.

Die andere Meynung gehet dahin: Es wäre Gottes Ausspruch selbst, da er gesagt: Wer Cain todt schläget, das soll siebenfältig gerochen werden, das Zeichen gewesen. Und diese Meynung hat M. Joh. Christoph Ortlob in einer besondern Disputation zu Leipzig zu behaupten gesucht. Seine Gründe sind vornehmlich diese: Erstlich wäre dieser Ausspruch dem Cain zur Versicherung

rung seines Lebens schon genug gewesen, und es wäre kein anderes Zeichen nöthig gewesen. Denn hätte Cain an den Worten Gottes gezweiffelt: So würde er dem gegebenen Zeichen oder auch Wunderwercke Gottes eben so wenig getrauet und geglaubt haben. Vors andere wäre auch anderer Leute wegen kein Zeichen von nöthen gewesen. Denn der Ausspruch Gottes sey nicht vor ihm allein, sondern in Gegenwart anderer geschehen, damit sich alle hüten möchten, den Cain umzubringen. Sodann hätte ihm ein Zeichen, was es auch für eines gewesen wäre, keine Sicherheit schaffen können. Denn wie würden alle Leute, und sonderlich die allererst nach diesem gebohren worden, an solchem Zeichen gemerckt haben, daß man den Cain nicht erschlagen solle. Viertens wäre aus Lamechs Worten, die v. 24 angeführt werden, leicht zu urtheilen, daß dieser Ausspruch Gottes allen Nachkommen als ein beständiges Zeichen, vor Augen geschwebt hätte. Weiter wäre auch Gottes Wort und Ausspruch eben so kräfftig als ein Zeichen, welches niemand ohne Verletzung göttlicher Majestät leugnen könnte. Sechstens käme auch solche Erklärung dem Grund-Texte am allernächsten, als welches gar füglich also könnte übersetzet werden: Aber der HErr sprach zu ihm: Warlich, wer Cain todt schläget, das soll siebenfältig gerochen werden, und (das) gab GOtt dem Cain (zum) Zeichen, daß ihn niemand erschlüge, wer ihn finde. Denn ohngeachtet die beyden Wörtgen, die hier in parenthesi stehen, im Hebräischen nicht befindlich sind; So ist doch dieses in der Heiligen Schrifft nichts ungewöhnliches, daß sie solche per ellipsin auslassen. So würde das erste Wörtgen nehmlich das Pronomen demonstrativum זאת das im 2 B. Mos. XXI, 24. ausgelassen: Und das soll dir ein Zeichen in deiner Hand seyn: Ferner 3 B. Mos. XXI, 24: Und Moses redete solches zu Aaron. Eben so wird auch das andere Wörtgen, nehmlich das præfixum ל/ das eine Nota, des Dativi ist, und hier so viel als zum bedeutet, öfters weggelassen, als Jes. XX, 3. Gleichwie mein Knecht Jesaia nacket und barfuß gehet zum Zeichen und Wunder dreyer Jahr; und so an andern Orten mehr. Da nun diese beyden Wörtgen im Deutschen anderwärts dazu gesetzt werden, den Verstand desto besser auszudrücken, warum solten sie hier nicht auch darzu gesetzt werden. Diese Meynung ist nicht gantz neu, sondern Theodoretus hat sie schon behaupten wollen, dessen Worte diese sind: Gottes Ausspruch selbst, vermöge dessen er nicht solte erschlagen werden, war das Zeichen: Das Zittern der Glieder aber machte ihn andern Leuten bekannt. Ortlobs Disput. de signo Caini, Leipzig 1701. Siehe Schröters Continuat. Acerr. Biblic. Mullerian. IV Hundert, p. 833 u. ff.

Hierzu wollen wir noch die gegründete Meynung unsers berühmten Gottesgelehrten Herrn D. Tellers, setzen. Wie dieser Gelehrte nicht unrecht davor hält, so kommt es hauptsächlich auf das Wort אות an, von welchem die meisten glauben, daß solches ein sichtbares Zeichen bedeute. Solches aber hat Herr D. Teller in Decade dissertationum sacrarum ad causas hermeneuticas spectantium, geleugnet, und das Gegentheil aus verschiedenen Stellen erwiesen. Er hält davor, die göttliche Verordnung den Cain nicht zu tödten, sey dieses Zeichen gewesen, und übersetzet Mosis Worte also: Der HErr machte ein Zeichen an Cain, das ist, er gab ihm die kräfftigste Versicherung, er wolle verhüten, daß niemand den Cain ungestrafft umbringen solle: Welcher göttliche Schluß und Ausspruch אות ein Zeichen gewesen ist, daß keinem Menschen frey stehe, einem Mörder von der Lebens-Straffe los zu sprechen, sondern daß solches zu den Reservatis der göttlichen Majestät gehöre. Diese Meynung wird erwiesen aus dem Zusammenhange der Rede Mosis, wie auch dem rechten Verstande und Gebrauche der Worte. Sonst bedeutet das Wort אות überhaupt ein jedes Zeichen oder Merckmahl, als den Regenbogen, die Beschneidung, 1 B. Mos. IX, 12. XVII, 11. ingleichen auch andere Dinge, die nach der Ordnung der Natur geschehen. 1 Samuel. X, 7. 9. In besonderm Verstande wird es von einer That, die von Gottes Allmacht zeuget, und von den Umgange einiger Menschen mit GOtt gebraucht, 2 B. Mos. IX, 9. 30. 31. X, 2. B. Richter VI, 17. 1 B. Mos. IV, 15.

Die LXX Dollmetscher geben אות durch σημεῖον, welches Wort überhaupt ein Zeichen, das zur Erinnerung geschehener Dinge, zur Anzeige gegenwärtiger Sachen, und zur Vorstellung desjenigen, was geschehen soll, in guter und böser Bedeutung gebraucht wird. Die LXX Dollmetscher übersetzen dadurch נס ein Kriegs-Zeichen, eine Fahne. Jes. XI, 22. XIII, 2. XVIII, 3. Cicero in Orat. pro Marcello nimmt diese Bedeutung zierlich: Hic omnibus ad bene sperandum quasi *Signum* aliquod sustulit. Vielleicht kan diese Anmerckung dienen, das Zeichen des Menschen Sohnes zu erklären. Matth. XXIV, 30. XI, 10. 2 B. Mos. XV, 15. Ps. LX, 6. vornehmlich aber zur Erläuterung der wichtigen Stelle, Jerem. IV, 5. 6. 9. Siehe auch den Artickel: Zeichen, im IV Abschnitte.

Zeichen-Cammer, siehe Zeichen-Kammer.

Zeichen der Centbarkeit, siehe Zeichen.

Zeichen des Creutzes, wird von den heutigen Jüden verworffen, aber von den Alten ward es hoch gehalten. Denn in der Form des Creutzes wurde 1) das Oster-Lamm gebraten, indem ein Bratspieß unten hinein getrieben wurde, daß er bey dem Halse heraus kam, hernach ein anderer die beyden Schulter Blätter zur Rechten und Lincken fassete, 2 B. Mos. XII, 2) in der Gestalt des Creutzes schwangen sie ihre Zweige in dem Feste der Lauberhütten, 3 B. Mos. XXIII, 2. Denn mit der rechten Hand hielten sie die Fasciculos und mit der Lincken die Aeste von den Citronen- und Granat-Bäumen. Wenn sie nun den CXVIII Psalm sangen und auf diese Worte kamen: Lobet den HErrn, denn er ist freundlich; so schwangen sie Creutz-weise solche Zweige bis auf das Hosianna. Und diese Ceremonien geschahen gantzer sieben Tage. An dem siebenden Tage giengen sie um den Brand-Opffer-Altar, und machten

dreymahl vor demselben mit ihren Zweigen ein Creutz. 3) Sie machten ein Creutz bey den sacrificiis salutaribus, 3 B. Mos. VII, da der Priester seine Hände unter desjenigen Hände Creutz-weiß legte, welcher das Opffer brachte, und es in die Höhe schwang, bald wieder nieder drückte. 4) Sie machten des Creutzes Form in den Neumonden, wenn sie auf den hohen Bergen Feuer anzündeten, die in Gestalt eines Creutzes brenneten, und also den Neumonden ankündigten. 5) Sie hatten über ihren Betten gewisse Decken, welche ein Creutz vorstelleten. 6) Alle Flaschen, welche mit Oel, Wein, und andern Sachen angefüllet waren, hatten eine Creutz-weise Form. 7) Der Saame der Aecker ward durch ein Creutz bezeichnet, damit er nicht mit andern möchte vermengt werden, 3 B. Mos. XIX, 22. 8) des Hohen Priesters Salbung geschahe durch ein Creutz.

Man kan auch von dergleichen Zeichen des Creutzes nachsehen den Artickel: Creutz, im VI Bande, p. 1615 u. ff. ingleichen *Signum*, im XXXVII Bande, p. 1220 u. f.

Wegen des Zeichens des Creutzes in der Tauffe ist zwischen den Episcopalen und Presbyterianern in Engelland ein grosser Streit entstanden: Jene haben diese alte Gewohnheit beybehalten, daß sie die Täuflinge mit einem Creutze bezeichnen. Dieser Gebrauch ist an sich indifferent, und kan zum Guten und Bösen ausschlagen. Denn wenn man es zu dem Ende thut, daß man sich dabey des gecreuzigten Jesu erinnert; so ist es nicht unrecht: wofern aber ein Mißbrauch oder Aberglaube dabey vorgehet, daß man der Bezeichnung mit dem Creutze an sich selbst eine Krafft beylegen wolte, so wäre dieses eine verwerfliche Sache, bey welcher Bewandniß dieses Gebrauchs, der schon in der alten Kirche eingeführt gewesen, die Presbyterianer nicht Ursache gehabt hätten, sich darüber zu bewegen. Miri Biblisches Antiquitäten-Lexicon p. 268 u. f. Walchs Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche I Th. p. 478.

Zeichen der Criminal- oder peinlichen Gerichtsbarkeit, siehe Zeichen.

Zeichendeuter, werden in der Schrifft unter dem Nahmen der Beschwörer, Sternseher, und Wahrsager begriffen, welches die zu ihrer Benennung im Hebräischen und bey den siebenzig Dollmetschern gebrauchten Worte מְעֹנְנִים עִבְרִים 1 Samuel XXVIII, 3. 9. Micha V, 11. Ἐπαοιδοὶ, Τερατοσκόποι, Ἐγγαστριμυθοι, ἀπὸ τῆς γῆς φονῦντες anzeigen. Ausser dem hat es noch andere Arten der Zeichendeuter gegeben, welche aus allen Dingen Omina, Vorbedeutungen, und Zeichen, die etwas sonderbares bedeuten sollen, gemacht haben.

Man höret in der alten Historie von keiner Sache mehr reden, als von Zeichendeutern, Wahrsagern und Orakeln. Man führte keine Kriege; man schickte keine Pflantzstätte ab; man unternahm keine öffentlichen, noch besondern Sachen, die nur von einer Wichtigkeit waren, ohne zuvor die Götter um Rath gefragt zu haben. Bey allen Völckern, den Aegyptiern, Aßyrern, Griechen und Römern, war diese Gewohnheit durchgängig eingeführt, welches ohne Zweifel anzeigt, daß sie von einer alten Sage herrührte, und daß sie ihren Ursprung in der Religion, ja selbst in dem Dienste des wahren Gottes, gefunden. Und man kan auch würcklich nicht zweifeln, daß GOtt vor der Sündfluth seinen Willen auf verschiedene Art und Weise kund gemacht habe, wie er es hernach gegen sein Volck gethan hat: Das konnte nun bald durch den Dienst der Engel oder der Propheten geschehen, die Eingebungen von ihm hatten; ein andermahl aber auch durch Erscheinungen und Träume. Als sich die Kinder Noa in verschiedene Länder zerstreueten, so brachten sie diese alte Erzehlung mit sich dahin, die sich auch daselbst beständig erhielt; aber durch die Finsterniß der Abgötterey verderbet und sehr verkehret ward. Keiner unter den Alten dringet mehr auf die Nothwendigkeit, die Götter in allen Dingen vermittelst der Zeichendeuterey und der Orackel um Rath zu fragen, als Xenophon. Und er gründet diese Nothwendigkeit auf einen Grundsatz, den er aus der Erkenntniß der gereinigsten Vernunfft geschöpfet hat. Er stellet an verschiedenen Orten vor, daß der Mensch für sich selbst gar öfterst dasjenige nicht weiß, was ihm nützlich oder schädlich ist; weit gefehlt, daß er solte vermögend seyn, in das Zukünftige einzudringen; daß vielmehr so gar auch das Gegenwärtige sich seiner Einsicht entziehet; so kurtz, so eingeschränckt ist dieselbe, daß er in seinen grösten Absichten durch die geringsten Hindernisse abgehalten wird; daß die Gottheit allein, vor welcher alle Jahrhunderte entdeckt darliegen, ihm das Zukünfftige mit Gewißheit bekannt machen kan; daß sie allein ihm den glücklichen Ausgang seiner Unternehmungen leichte machen kan; und daß es vernünfftig sey zu glauben, sie werde ihre Erleuchtung und ihren Schutz denjenigen gönnen, die ihr eine reine Ehre erzeigen, die sie zu allen Zeiten mit vieler Beständigkeit und Treue anruffen, und sie aus rechter Aufrichtigkeit und redlichem Hertzen um Rath fragen. Was ist dieß für eine Schande für die menschliche Vernunfft, daß ein so heller Grundsatz dieselbe zu so elenden und erbärmlichen Schlüssen in der Wissenschafft der Zeichendeuter verleitet, und sie dahin gebracht, daß sie die lächerlichsten Kindereyen mit einer blinden Ehrerbietung dabey angenommen. Man lässet die wichtigsten Staats-Geschäffte auf den Gesang eines Vogels, auf die rechte oder lincke Hand, da er erscheinet, auf die Gefräßigkeit junger Hüner, auf das Anschauen der Eingeweide der Thiere, auf den guten und frischen Zustand der Leber, welche nach ihrer Meynung, öfters auf einmahl verschwand, und keine Spur noch einiges Zeichen übrig ließ, daß sie jemahls da gewesen, eintzig und allein ankommen. Man setze zu allen diesen abergläubischen Beobachtungen annoch die unvermutheten Zufälle, die von ohngefehr geredeten Worte, die man nachgehends auf gute oder böse Vorbedeutung zog, die Ahndungen, die Wunder-Zeichen, die Ungeheuer, die Sonnen- und Mond-Finsternisse, die Schwantz-Sterne, alle ausserordentliche Lufft-Zeichen, die unversehenen Begebenheiten, und noch unendlich viel dergleichen Dinge.

Wie

Wie hat es doch kommen mögen, daß so viel grosse Männer, so viel berühmte Feld-Herren, so viel geschickte Staats-Leute, ja so viele weise Philosophen sich recht im Ernste von dergleichen abgeschmackten Träumereyen täuschen und berücken lassen? Plutarch, der doch sonst so schätzbar ist, erbarmet uns vornemlich, weil er an den unvernünfftigsten Gebräuchen des Heydnischen Gepränges so Knechtisch hänget, und in Ansehung der Träume, der Zeichen und Wunder bis aufs lächerliche leichtgläubig ist. Er gestehet an einem Orte, er habe sich lange Zeit enthalten Eyer zu essen, und dieses wegen eines gehabten Traumes. Er hat nicht für dienlich geachtet, uns denselben zu erzehlen.

Die Vernünfftigsten unter den Heyden wusten gar wohl, was man von alle demjenigen halten solte, was die Wahrsager-Kunst anbetrifft, und sie redeten öffters unter sich, ja auch bisweilen öffentlich auf das verächtlichste davon, so daß man das lächerliche derselben recht fühlen und greiffen konnte. Cato, dieser ernsthaffte Sitten-Richter, glaute nicht daß ein Zeichendeuter den andern ohne Lachen ansehen könnte: Annibal bewunderte die Einfalt des Prusias, dem er anrieth, das Treffen zu liefern, und der durch das Anschauen der Eingeweide eines Opffer-Thieres sich davon abwenden ließ. Wie! sagte er, ihr wollet lieber der Leber eines unvernünfftigen Viehes, als einem alten Feld-Herrn, wie ich bin, glauben? Marcellus, der fünffmahl Bürgemeister gewesen, und nun Augur oder Zeichendeuter war, sagte, er habe ein gutes Mittel erfunden, daß er nicht von dem unglücklichen Fluge der Vögel gehindert werde. Das bestand darinne, daß er seine Sänffte stets vermachte, und wohl zuhielt. Cicero erklärt sich ohne Umschweiffe und ohne Hinterhaltung darüber. Niemand war vermögender recht gründlich und mit Erfahrenheit davon zu reden, als eben er, wie Herr Morin in seiner hierüber verfertigten Abhandlung bemercket. Er, der in die Gesellschafft der Zeichendeuter war aufgenommen worden, hatte von ihren verborgensten Geheimnissen Kenntniß, aber auch alle mögliche Bequemlichkeit, diese Wissenschafft recht aus dem Grunde zu erforschen. Und so liegt auch am Tage, daß er dieses würcklich in zweyen Büchern gethan, die er uns von der Wahrsagerey hinterlassen hat, von welchen man wohl sagen kan, daß er die Sache recht aus dem Grunde darinne abgehandelt habe. In dem zweyten, darinne er seinen Bruder, den Quintus, widerlegt, als welcher sich der Zeichendeuter angenommen, bestreitet und zernichtet er dessen falsche Schlüsse mit einer Stärcke; zugleich aber auch mit einer so feinen und spitzigen Spötterey, daß man hierinne nichts weiter verlangen kan. Und er entdecket durch Beweise, derer die einen noch immer überzeugender sind, als die andern, wie unnütze diese Kunst, wie ungegründet, wie widersprechend, wie unmöglich selbige sey. Errabat multis in rebus antiquitas: quam vel usu jam vel doctrina, vel vetustate immutatam videmus. Retinetur autem & ad opinionem vulgi & ad magnas utilitates reipublicæ mos, religio, disciplina, jus augurum, collegii auctoritas. Nec vero non omni supplicio digni P. Claudius, L. Junius, Consules, qui contra auspicia navigarunt. Parendum enim fuit religioni, nec patrius mos tam contumaciter repudiandus. *Cicero* de divinat. Lib. II, n. 70.

Das Wunderbarste dabey ist dieses, daß er bey alle dem, dennoch die Feld-Herrn und Obrigkeits-Personen nicht ungetadelt lässet, die bey wichtigen Gelegenheiten die Vorherbedeutungen derselben verachtet, und daß er behauptet, es müsse dieser Gebrauch, des von ihm selbst zugestandenen Mißbrauches ungeachtet, dennoch in Ansehung der Religion und der vorgefasten Meynung der Völcker in Ehren gehalten werden.

Aus allen diesen erhellet, daß sich das Heydenthum in zwo Arten Leute zertheilte, die beyderseits fast auf gleiche Weise die Religion über den Hauffen warffen, und zwar einige durch die abergläubische und blinde Ehrerbietung, die sie gegen die Zeichendeuter spüren liessen; die andern durch die gottlose Verachtung, womit sie darüber spotteten.

Der Grund-Satz der erstern, der sich eines Theils auf die Unwissenheit und Ohnmacht der Menschen in den Geschäfften ihres Lebens, andern Theils aber auf die Allwissenheit der Gottheit und deren allmächtigen Vorsehung gründet, war allerdings wahr: allein die Folgerung, die sie zum Besten der Zeichendeuter daraus zogen, war Grundfalsch. Sie hätten fein darthun sollen, daß die Gottheit selbst die äusserlichen Zeichen fest gestellet habe, um ihre Absichten kund zu machen, und daß sie sich auch anheischig gemacht, bey denselben in allen Gelegenheiten treulich zu verharren. Allein dieses alles fand sich keinesweges. Diese Zeichendeuter und Weissager aus dem Vogelfluge waren die Würckung und Erfindung der Unwissenheit, der Vermessenheit, der Neugierigkeit, und aller Leidenschafften des Menschen, der GOtt durchaus fragen und ihn verbinden wolte, ihm auf alle seine thörichte Grillen, und wegen aller seiner unbilligsten Unternehmungen zu antworten.

Die andern, die im Grunde von alle dem gar nichts glaubten was die Wissenschafft der Zeichendeuter vorschreibet, unterliessen dennoch nicht diese kindischen Gebräuche aus Staats-Klugheit mit zu machen, damit sie dadurch das Gemüthe des Volcks desto mehr an sich ziehen, und selbiges durch den Aberglauben zu ihren Absichten leiten möchten. Doch durch ihre Verachtung, die sie gegen die Zeichendeuter hegten, und durch die innerste Ueberzeugung, darinne sie sich von dem Betruge derselben befanden, wurden sie dahin gebracht, daß sie die göttliche Vorsehung leugneten, und die Religion selbst verachteten, weil sie dieselbe so betrachteten, als ob sie von alle diesen abgeschmacktem Wesen nicht könnte abgesondert werden, welches auch würcklich dieselbe lächerlich und eines vernünfftigen Menschen unwehrt machte.

Beyde zusammen haben sich dergestalt aufgeführt, weil sie den Schöpffer nicht erkannten, und sich dasjenige natürliche Licht nicht zu Nutze machten, dadurch sie ihn doch hätten erkennen und verehren lernen. Darum verdienten sie auch gar wohl, daß sie ihren eigenen Finsternissen überlassen, und in verkehrten Sinn gegeben wurden: Und hätte

uns

uns die wahre Religion nicht erleuchtet, so würden wir noch heut zu Tage in eben diesen Aberglauben verfallen.

I. Zeichendeuter unter den Römern und Griechen.

Als Romulus die Stadt Rom erbauet, und den Grund zu einer grossen Republick gelegt hatte: so bestellete er gar bald Zeichendeuter, welche in der Römischen Sprache Aruspices oder Vates genennet wurden. Aus jeglichem tribu muste allezeit ein solcher Zeichendeuter bey den Opffern und Gottesdienste seyn. Starb eine solche Person, so muste diejenige Curie, zu welcher er gehörete, dessen Stelle durch einen andern, der die erforderlichen Qualitäten hatte, ersetzen. Dionysius Halicarnaß. Lib. II. Cap. 22. Durch diese Curien waren auch die Opffer und der gantze Gottesdienst eingetheilt, so daß jegliche ihre gewisse Götter zu verehren, auch ihren besondern Ort darzu so wohl als zum Schmausen an den Fest-Tagen hatte. Unter der Regierung des Numa Pompilius ward die gantze Römische Clerisey in acht Classen eingetheilt. In der vierten waren die Zeichendeuter, Augures, welche ihren Nahmen von dem vornehmsten Theile ihres Amtes, nehmlich von der Deutung des Vögelfluges bekommen. Dionysius Halicarnaß. Lib. II. Cap. 65. Ueberhaupt haben die Heyden viel Blendwerck mit Vorbedeutungen und Zeichen des Glücks oder Unglücks, des Guten oder Bösen aus unterschiedlichen zufälligen und ungewohnten Dingen, welche die Römer Omina nenneten, gemacht. Wenn sie vermeyneten, daß etwas geschehe, welches etwas Gutes vorbedeutete, so haben sie es bonum omen genennet: Meyneten sie aber, es bedeute etwas Böses, so hiessen sie es malum omen. Diese Dinge waren von verschiedener Art. Sie machten gute und böse Vorbedeutungen aus solchen Dingen, die entweder in der Lufft, oder auf der Erde gesehen und gehöret wurden. Sonderlich betraf es diejenigen Dinge, die seltsam, und wider den ordentlichen Lauff der Natur waren, welche die Römer prodigia nenneten, und wovon wir unter dem Artickel: Zeichendeuterey, gehandelt haben.

Also machten sie auch Vorbedeutungen aus Donner und Blitz; Wenn z. E. der Donner zur lincken Seite oder mit ungleichen Schlägen gehöret ward; oder wenn sich der Donner wieder gegen die Seite lenckte, wo es zuerst zu Donnern angefangen: so bedeutete es Glück. Wenn es aber bey hellen Wetter donnerte, oder die Donnerstrahle in heilige Oerter, oder Menschen schlugen; so waren es böse Zeichen. Die Augures und Zeichendeuter bey den Römern musten hierauf genau Achtung geben. Wenn sie an dem Himmel mehr als eine Sonne sahen, oder mehr als einen Mond, oder einen Irr-Stern: so machten diese Zeichendeuter alsbald Vorbedeutungen daraus. Wenn Wunder-Geburten von Menschen oder Thieren zur Welt gebracht wurden: so hielt man es für böse Vorzeichen. Bemerckten sie einige andere ungewöhnliche Dinge, so machten sie Weissagungen daraus, welche solche zukünfftige Dinge betrafen, die, ihrer Meynung nach damit übereinkamen. Man erzehlet z. E. daß, als Cecrops in Attica regieret, in einem Schlosse ein Oel-Baum von sich selbst aufgewachsen sey, und gegrünet habe, der hernach der Pallas geweyhet worden. Es sey auch ein Brunnen nicht weit davon entsprungen, wodurch der König bewegt worden, das Delphische Orackel zu fragen. Hierauf hätte er die Antwort erhalten: Der Oel-Baum bedeute die Minerva, weil dieser Baum unter ihrem Schutze stehe: Das Wasser aber bedeute den Gott Neptun, den Gott der Wasser: es stehe also nunmehro in der Bürger Willkühr, von einer dieser Gottheiten ihre Stadt zu benennen. Hieher gehören auch die Stimmen, die man unerwartet, und ohne zu wissen, woher sie kommen, gehöret zu haben vorgab, und die man insgemein für böse Zeichen hielt. Wir übergehen alles, was vermuthlich niemahls würcklich geschehen, von welchen aber doch die Römischen Schrifftsteller viel geschrieben, und ihre Anmerckungen darüber gemacht haben. Dergleichen Zeichen waren, daß Thiere geredet, Bilder geweint, und es Blut geregnet habe. Valerius Maximus Lib. I. Cap. 5. Polydorus Virgilius Lib. II & III. de prodigiis. Knibbe in der Historie der Propheten, IV B. 15 C. §. 1 u. ff.

Die Zeichendeuter nahmen auch allerhand gute und böse Zeichen von Dingen, die sich zufälliger Weise zutrugen, und ihnen begegneten. Wenn sie aus ihren Häusern giengen, etwas zu verrichten; so gaben sie auf dasjenige Achtung, was ihnen zuerst begegnete. War es etwas, das eine böse Vorbedeutung hatte: so giengen sie lieber wieder zurück, als daß sie ihr Vorhaben hätten bewerckstelligen sollen. Wenn ihnen ungestallte Personen, oder die verschnitten, oder schwartz waren, begegneten, ingleichen wenn ihnen unter den Thieren ein Affe, ein Wiesel ꝛc. entgegen kam: so hielten sie es gleich für ein böses Zeichen. Ihren Aberglauben hat Theophrastus Charact. Cap. 17. de superstitione folgendermassen beschrieben: Dieser ist, der, nachdem er seine Hände mit geweyheten Wasser aus dem Tempel gewaschen hat, den gantzen Tag mit einem Lorbeer-Blatte in der Hand läufft. Wenn ihm ein Wiesel über den Weg läufft; so wird er nicht eher fortgehen, bis wieder ein anderes vorbey gelauffen, oder bis er drey Steine über den Weg geworffen hat: Wenn er eine Schlange in einem Hause siehet; so wird er ein Capellgen dahin bauen: Die gesalbten Steine, die an einem Orte, wo sich drey Wege scheiden, stehen, pflegt er mit Oel zu begiessen, und er gehet nicht eher fort, bis er auf den Knien sein Gebet verrichtet. Wenn eine Maus zufälliger Weise an den Mahl-Sack genaget hat, so gehet man zu dem Zeichendeuter und fragt, was zu thun sey? Wenn er die Antwort erhält, er solle denselben versetzen, so wird er lieber den Sack gäntzlich hinweg thun: Wenn er einem Unsinnigen begegnet, oder der die fallende Sucht hat, so wird er mit Zittern und Beben in seinen Busen speyen.

Nächst diesen gaben die Römer und andere Heydnische Völcker auf viele Dinge genau Achtung, welche sie selbst ohne einige Vorbetrachtung und zufälliger Weise redeten oder thaten. Also war das Niesen, Πταρμὸς, Sternutamentum, ein gutes oder böses Zeichen, nachdem es geschahe. Sie beobachteten, auf welcher Seite, und zu welcher Zeit man niesete. Das Niesen des Nachmittags ward für ein gutes Zeichen, des Morgens aber für ein böses Zeichen gehalten. Wenn man bey einem Grabe niesete, oder auf der lincken Seite, oder wenn der Tisch aufgehoben worden: so war es ein böses Zeichen; wenn es hingegen auf der rechten Seite geschah, so war es gut. Hierauf verliessen sie sich so fest, daß sie auf dieses Zeichen einen Sieg über die Feinde in einer Feld-Schlacht hofften. Daher ist es gekommen, daß sie dem Niesenden den Seegen gewünschet haben, indem sie sich etwas Gutes oder Böses dabey vorstelleten. Die Griechen sagten ζῶ, ζωσον; Die Lateiner: Salue. Und von diesem kömmt der Seegens Wunsch her, den man, wenn einer nieset, auch unter den Christen thut. Andere aber meynen, der Grund von dieser Gewohnheit sey in einer Kranckheit zu suchen, welche die Menschen zu den Zeiten des Pabstes Pelagius II überfallen, da die Niesenden den Geist aufgegeben hätten. So war auch das Sausen der Ohren ein Zeichen, welches bey den Griechen βόμβος, bey den Römern Tinnitus auris genennet ward; ingleichen das Reissen der Glieder, eines Auges, Beines, oder der Krampf, das Hertzklopffen, welches Reissen die Griechen πάλμικα εἰωνίσματα, die Römer Salissationes Glieder-reissende Vorbedeutungen nenneten.

Zu diesen Gattungen der Vorbedeutungen wird auch das Anstossen der Füsse irgend woran, das Straucheln bey dem Hineingehen in ein Hauß, oder bey dem Herausgehen gerechnet, welches durchgehends böse Zeichen waren. Seinen Fuß irgendwo in die Erde drücken, gab ihnen Hoffnung auf selbigen Platz festen Fuß setzen zu können.

Was wollen wir uns aber länger hierbey aufhalten, da nicht das geringste geschehen, woraus sie nicht ein gutes oder böses Zeichen hätten machen sollen. Wenn sie bey der Tafel sassen, war das Knacken des Tisches, das unvermuthete Stillschweigen der gantzen Gesellschafft, das Verschütten des Weines, oder das Hinwegnehmen desselben und tausend solche Vorfälle lauter Zeichen zukünfftiger Dinge. Rosinus Antiquitat. Romanor. L. III. in Paralipomenis ad Caput VIII, 9. 11.

Endlich hat man auch auf besondere Worte welche sie zufälliger Weise hatten reden gehöret, Achtung gegeben. Die Worte, die etwas Böses bedeuteten, und unangenehme Zeitungen brachten, nenneten die Griechen δύσφημα, übel lautende, die Römer aber male ominata verba, Böses bedeutende Worte. Auf diese Worte gab man sonderlich Achtung, wenn man opfferte, oder andere Gottesdienstliche Sachen verrichtete. Wenn man in der Zeit ein etwas Böses vorbedeutendes Wort gehöret, so pflegte man es mit diesen Worten oder Wunsch abzuwenden: εἰς κεφαλήν σοι, Tibi in caput redeat, es gehe über deinen Kopff hinaus; oder sie sagten: εἰς ἀγαθόν μοι, es gereiche mir zum Besten. Wenn sie auch ein übel bedeutendes Wort haben reden gehöret, so haben sie alsbald ihr Werck verändert, oder gäntzlich von demselben abgelassen. Bey dem Euripides hat einer, indem er tranck ein etwas Böses bedeutendes Wort gehöret, worauf er den Tranck zu Boden geworffen, und einen andern gefordert. Wenn sie auch Gegentheils ein bene ominatum verbum gehöret, so haben sie sich sehr erfreuet, und daraus Muthmassungen von einem und andern Guten gemacht. Cicero erzehlt Lib. II. de divinatione vom Paulus Aemilius, daß als er den Macedonischen König Perses habe bekriegen wollen, er sein Töchterlein sehr betrübt zu Hause angetroffen. Da er um die Ursache gefragt, habe er zur Antwort erhalten: Persa, (so nennete sie ihr geliebtes Hündgen) ist gestorben. Dieses nahm der Vater als ein gutes Zeichen an, und sagte: Accipio omen, worauf er den Perses bezwungen und überwunden. Ein gleiches Exempel erzehlt Sveton in vita Augusti Cap. 96 vom Octav August, daß er vor dem See Treffen bey Actium am Meer-Strande spatzieret, um seine Flotte zu übersehen. Hier habe er schertzend einen Esel-Treiber gefragt: welches der Nahme seines Esels sey, worauf dieser geantwortet: Νίκων, Ueberwinder. Da er ihn ferner gefragt: wie er selbst hiesse, habe er geantwortet; Eutyches, welches glückseelig heißt. Dieses hat August als ein gutes Vorzeichen der künfftigen Ueberwindung angenommen, und an diesem Orte dem Esel-Treiber so wohl, als dem Esel ein ehernes Bildniß aufgerichtet.

II. Zeichendeuter unter den Jüden.

Das Jüdische Volck ist von Aberglauben nicht frey geblieben, ja sie haben nicht nur zuweilen heydnische Sitten und Gebräuche angenommen, sondern auch Zeichendeuter und Wahrsager unter sich gelitten. Wir wollen hieher eben nicht dasjenige rechnen, was sich mit Abrahams Knecht zugetragen, 1 Buch Mose XXIV, 12 u. ff. noch auch dasjenige, was sich mit Jonathan begeben, 1 Samuel. XIV, 8 u. ff. Denn dieses waren ausserordentliche Dinge, die der Geist Gottes eingegeben, indem sie Gott zuvor gebeten, daß ihnen solche Worte zu einem Zeichen göttlicher Regierung dienen möchten. Allein das Volck hielt auf ordentliche Zeichendeuter sehr viel, ob gleich Gott sein Volck davor gewarnet, 5 B. Mos. XVIII, 10. Wenn auch der Herr durch die Propheten zu seinem Volcke von zukünfftigen Dingen redete, und seine Worte offt mit Wundern bestätigte: so hatte Satan gleichfalls seine Wahrsager und Zeichendeuter, welche durch ihre falschen Wunder und mancherley Betrügereyen dem Aberglauben und abgöttischen Wesen sehr gedient, und aufgeholffen haben. Die Jüden hatten verschiedene Nahmen, die Zeichendeuter zu benennen: als

1) KOSEM, ein Weissager, oder der auf Zeichen achtet. Eigentlich heißt es ein Looser, der durch das Loos etwas vorher sagt, oder muthmasset.

masset. Einem solchem Aberglauben war Haman ergeben, Esther III, 7. IX, 24; Davor aber Gott der Herr ernstlich warnet, 3 Buch Mos. XIX, 31. XX, 6. 27.

2) MEONEN, præstigiator, ein Gauckler, der mit seiner Behendigkeit die Augen der Zuschauer verblendet, wie einige das Wort von עין ein Auge herleiten. Eigentlich aber stammet es wohl von עוּנה die Zeit oder עָנָן die Wolcke ab, und würde also einen Tagewählen, Planeten-Leser, Stern-Deuter, der auf die Wolcken, Sterne und Planeten Achtung giebt, daraus wahrsaget, und die Nativität stellet, bedeuten. Solche Leute kehrten das Gesicht gegen Morgen, den Rücken gegen Abend, streckten die rechte Hand gegen Mittag, und die Lincke gegen Mitternacht, und sagten also in solcher Stellung Gutes und Böses aus den Wolcken und Gestirnen zuvor.

3) MENASCHECH, Augur, der auf Vogel-Geschrey, oder andere ohngefehr vorkommende Zeichen Acht gab, und ein gutes oder böses Omen, und Vorbedeutung daraus nahm; welches eine alte Kunst der Chaldäer war, von welchen dieselbe zu den Griechen und Römern gekommen, welche auf das Singen und Fliegen der Vögel so genau Acht gaben, daß sie nichts anfiengen, bis sie von den Vögeln vernommen, was es für einen Ausgang gewinnen würde. Solcher Zeichendeuterey war auch der König Manasse ergeben. 2 Chron. XXXIII, 6.

4) JIDDEONI, Sciolus, Ariolus, præscius, ein Zeichendeuter nach Luthers Dollmetschung. Sonst wird das Wort mit dem Worte Obh oder Wahrsager-Geist verbunden. 3 B. Mos. XIX, 31. 2 B. Kön. XXI, 6. XXIII, 24. Daher werden dadurch solche Teuffels-Künstler verstanden, welche vermeynten, daß sie durch ihre Beschwerung Kranckheiten vertreiben, oder auch jemanden zuschicken könnten. Andere verstehen dadurch die Astrologos judiciarios, Sterngucker, oder Sterndeuter. Die Juden meynen, solche Leute hätten ein Bein von einem gewissen Vogel in den Mund genommen, und nachdem sie vielmahls geräuchert, und den Leib offt bewegt, wären sie von sich selbst niedergefallen, und hätten hernach gethan, als wenn sie wieder zu sich selbst kämen, und hätten so dann die Antwort auf das, was man gefragt, gegeben.

Ueberhaupt werden in der Schrifft Zeichendeuter und Wahrsager diejenigen Leute genennet, die alles Gegenwärtige und Zukünfftige aus dem Lauffe des Gestirns, Geschrey und Flug der Vögel, magischen Characteren, Lineamenten der Hände, und andern natürlichen Begebenheiten gantz gewiß und unfehlbar vorher sagen, und verstehen wollen. Dergleichen Leute sind etwa heutiges Tages ungeschickte Astrologi, und thörichte Wetter-Propheten, so genannte weise Frauen, Punctirer, Zigeuner und dergleichen Geschmeiß. Etliche Jüdische Ausleger geben vor, es hätten diese Zeichendeuter auch vor diesem den Teuffel vermittelst eines Beins von einen Thiere, Nahmens Jeduah, das fast wie ein Mensch gestaltet gewesen, um Rath gefragt ꝛc. ein solcher Mensch würde in der Heiligen Schrifft ein Zeichendeuter genennet, welche greuliche Abgötterey aber Gott sehr hart verboten, 3 B. Mos. XIX, 31. XX, 6. 27. 5 B. Mos. XVIII, 11. Jes. VIII, 19. XIX, 3. und auszurotten befohlen, Mich. V, 12. wie denn auch der König Saul alle Wahrsager und Zeichendeuter würcklich aus seinen Staaten vertrieben und ausgerottet hat. 1 Sam. XXVIII, 39. welches auch Josias that, 2 Buch Könige XXIII, 24.

III. Zeichendeuter unter den Philistern und Syrern.

Die Philister hatten, wie die übrigen heydnischen Völcker ihre Zeichendeuter, wovon wir in der Heiligen Schrifft einige Spuren antreffen. Dieselben machten Vorbedeutungen aus Sachen, die äusserlich zufällig waren, woran sie abnahmen, wie sie ausfallen würden. Insonderheit setzten sie folgendes voraus: wenn diese Sache, die ich vorhabe, auf diese oder jene Weise ausfällt, so wird es ein gutes Zeichen vor mich seyn; wenn sie aber anders ausfällt, so wird es ein böses Zeichen seyn: Oder, wenn diese oder jene Sache, die nicht in meiner Gewalt stehet, auf eine solche Weise geschiehet, so wird es ein Zeichen einer solchen Sache seyn: wofern es aber nicht also geschiehet, wird es ein Zeichen des Widerspiels seyn. Wir finden dergleichen Exempel an den Philistern, als sie von Gott wegen der genommenen Bundeslade hart geplaget wurden. Da sie nun dieselbe zurück sandten, wolten sie aus einem Zeichen, welches ihre Weissager und Zeichendeuter sich selbst genommen hatten, urtheilen: Ob ihre Plage zufällig, oder eine Strafe von Gott gewesen. Die Antwort der Zeichendeuter auf die Frage der Philister, was sie mit der Bundeslade machen solten, ist in folgenden Worten abgefasset: So machet nun einen neuen Wagen, und nehmet zwo junge säugende Kühe, auf die nie kein Joch kommen ist, und spannet sie an den Wagen und lasset ihre Kälber hinter ihnen daheim bleiben. Und nehmet die Lade des Herrn, und leget sie auf den Wagen, und die güldene Kleinode, welche ihr derselben zum Schuld-Opffer gebet, thut in ein Kästlein neben ihre Seite, und sendet sie hin, und lasset sie gehen, und sehet zu: Gehen sie hin auf den Weg ihrer Grentze gen Beth Semes zu, so hat er uns alle das grosse Uebel gethan, wo nicht, so werden wir wissen, daß seine Hand uns nicht gerühret hat, sondern es ist uns ohngefehr widerfahren. 1 Samuel VI, 7 u. ff.

Von den Syrern finden wir ein merckwürdiges Exempel an den Knechten Benhadads, die vor den König Ahab mit Stricken an den Hälsen und Säcken um die Lenden kamen, Gnade für ihren Herrn zu erlangen: sie gaben genau auf die ersten Worte Achtung, die Ahab reden würde, woraus sie eine Vorbedeutung zum Guten oder Bösen, nach Beschaffenheit seiner Worte, machen wolten. Diese Begebenheit ist also aufgezeichnet: Und die übrigen flohen gen Apheck in die Stadt, und die Mauer fiel auf die übrigen sieben und zwantzig tausend Männer: und Benhadad flohe auch, und kam in die Stadt, von einem Gemach in das andere: da sprachen seine Knechte zu ihm: Siehe wir haben gehöret, daß die Könige des Hauses Israel barmhertzige Könige sind. So lasset uns nun Säcke um unsere Lenden thun, und Stricke um unsere Hälse und zum Könige Israel hinaus gehen, vielleicht lässet er deine Seele leben. Und sie gürteten Säcke um ihre Lenden, und Stricke um ihre Hälse, und kamen zum Könige Israel, und sprachen: Benhadad, dein Knecht, lässet dir sagen: Lieber laß meine Seele leben. Er aber sprach: lebt er noch? Er ist mein Bruder. Und die Männer gaben fleißig acht, und rissen ihm das Wort eilends aus dem Munde zu erkundigen, ob er es von Hertzen geredet hätte und sprachen: Ja dein Bruder Benhadad. Er sprach; kommet und bringet ihn: da gieng Benhadad zu ihm heraus, und er ließ ihn auf den Wagen sitzen, 1 B. König. XX, 30. u. ff.

Schneiders Biblisches Lexicon, III Theil, p. 694. u. ff. Rollins Historie alter Zeiten und Völcker, V Theil, p. 35. u. ff. Hartungs Historische Schaubühne, II Theil, p. 90. u. p. 127. u. f. Schmidts Biblischer Historicus, p. 835. u. f. Siehe auch den Artickel: Wahrsager, im LII Bande, p. 971. u. ff.

Zeichendeuterey, siehe Zeichendeutung.

Zeichendeutung, Zeichendeuterey, *Teratoscopia*, ist eine von den Magischen Künsten, welche darinne bestehet, daß man die in der Lufft und auf der Erde erscheinende Wunder-Zeichen nach ihrer Bedeutung recht auslegen kan. Die Wunder-Zeichen, worauf es in dieser Kunst hauptsächlich ankömmt, werden von einigen folgender Gestalt beschrieben: ein Wunder-Zeichen ist, welches nicht über, auch nicht wider die Natur, doch aber über den gewöhnl. Lauf und Ordnung der Natur geschiehet. Daher ist es etwas wunderbares, ob es gleich noch kein Wunder ist. Wir wollen uns nicht länger bey dieser Beschreibung aufhalten, weil sie schon unter dem Artickel: Wunderzeichen, im LIX Bande, p. 2149. u. ff. deutlich erkläret, und Stückweise betrachtet worden ist. Ein Verzeichniß von denen Zeichen, daraus einige eine Vorbedeutung schliessen wollen, stehet in dem Artickel: Vorbedeutung, im L Bande, p. 725. u. ff.

Zeichen der Differential-Grössen, siehe Zeichen (algebraische).

Zeichen der Division, siehe Zeichen (algebraische).

Zeichen der Drucker, siehe Papierzeichen, im XXVI Bande, p. 659.

Zeichen der Ecliptick, siehe *Ecliptica*, im VIII Bande, p. 199. u. ff.

Zeichen-Erkenntniß, Lat. *Cognitio symbolica*, siehe Symbolische Erkenntniß, im XLI Bande, p. 684. u. ff.

Zeichen mit Feuer, siehe Zeichen, und Verrätherey, im XLVII Bande, p. 1623. u. ff.

Zeichen der nachlassenden Fieber, siehe unter dem Artickel: *Febris*, im IX Bande, p. 356.

Zeichen zur figürlichen Erkenntniß, siehe Symbolische Erkenntniß, im XLI Bande, p. 684. u. ff.

Zeichen-Figur, siehe *Symbolum*, im XLI Bande, p. 690.

Zeichen-Gasse, wird in Zittau eine Gasse genennet, welche von dem Mandauischen Berge in die Weiten Gasse führet. Ehemahls hat an derselben ein Hauß gestanden, in welchen den Tuchmachern die Tücher bezeichnet worden. Daher hat sie den Nahmen bekommen, wie solches im Zittauischen Stadt-Buche T. V. Ann. 1482. Cap. 34. zu finden. Carpzovs Zittauische Chronicke, I Th. p. 26.

Zeichen der bevorstehenden Geburt, sind 1) heftige von dem Creutz, Rücken und Lenden gegen die Schaam hinabsteigende Schmertzen, so bald vergehen, bald aber wiederkommen, doch je länger je stärcker ansetzen, welche von den Hebammen, Wehen benennet werden. 2) Aeussert sich bey einer bevorstehenden Geburt ein unaufhörlicher Trieb, die Nothdurfft zu verrichten und das Wasser abzuschlagen; der jedoch mit einem beständigen Zwange verknüpffet ist, ob gleich je zuweilen von solchen kreissenden Weibern vorbesagte Excremente ausgeworffen werden. 3) Pfleget der vorhin hohe und dicke Leib entweder etliche Tage, oder doch kurtz vor der Geburt sich zu sencken und gleichsam hinab zu fallen, welches von dem Stürtzen oder Wenden des Kindes verursachet wird. Denn es ist bekannt, daß das Kind in den letzten Monaten, wie gebuckt im Mutter-Leibe zu sitzen pflege; wenn es sich aber mit der Geburt nähert, so verändert dasselbe dieses Lager, überstürtzet sich, daß es mit dem Häuptlein auf den innern Mutter-Mund zu stehen kommt, und zwar also, daß das Gesichte gegen den mütterlichen Mastdarm zugekehret sey. 4) Können dergleichen bald niederkommende Weiber schwerlich gehen; Besiehe Alberti Jurisprud. Med. T. I, P. I, c. 7. §. 6. p. 144. welches von der Schwere des Kindes, so sich schon gestürtzet, und desselben Auffliegung oder Drückung auf die bewegenden Schenckel-Muscel, herstammet. 5) Stellet sich ein Zittern der Glieder, besonders aber der untern Theile, als der Schenckel und Füsse, ein. 6) Thut sich der bisher verschlossene innere Mutter-Mund allgemach wieder auf. 7) Fliesset meistentheils ein zäher, rotzigter und mit Blut etwas vermischter Schleim aus der Mutter-Scheide heraus. NB. Doch ist es ein übles Zeichen, wenn statt dessen, das pure Blut hervorbricht. Bes. hievon Dions Traité des Accouchemens Part. II, c. 13. Mauriceau, von der Schwangerschafft und dem Gebähren, n. 43. u. f. 8) So stellen sich endlich die Wasser des Kindes ein, das ist: Durch die Wehen wird die Gebährmutter von oben hinabwärts gedrucket, diese drucket darauf hinwie-

hinwiederum die Häutlein, darinnen das Kind verschlossen ist, solche nun drucken das Wasser, darinnen das Kind gleichsam schwimmet, und dieses, da es weder zur rechten noch zur lincken Seite, auch nicht vor- noch hinterwärts ausweichen kan, retiriret sich endlich unter sich, dem innern Mutter-Munde zu, welcher hierdurch sich nach und nach öffnet, da man denn währenden Wehen in solcher Oeffnung eine ablange, ausgedehnte, und dem Finger widerstehende Blase, (die nichts anders, als die durch die Wehen gedruckte, und von dem Wasser, darinnen das Kind lieget, ausgedehnte Haut ist) antrifft, welche aber, so bald eine Wehe aufhöret, und vorbey ist, (weil dadurch das Drucken der Mutter und der Häutlein auch ein Ende nimmt, folglich die Wasser auch ihren vorgehabten Platz wieder bekommen) breiter, weicher und rumpflichter wird, und sich völlig verlieret, auch so genau an denjenigen Theil; mit welchem das Kind zuerst kommet, angeleget ist, daß man durch solche Haut alsdenn, vermittelst des Fühlens erfahren und vergewissert werden kan, was eigentlich vor ein Theil oder Glied des Kindes in der Geburt stehe. Uebrigens ist von jetzt gedachten acht Zeugen noch dieses zu mercken, daß nicht eines allein für sich gültig sey, sondern es müssen die meisten davon beysammen seyn, wenn man gewiß und versichert seyn will, daß eine schwangere Frau bald nieder kommen werde.

Zeichen der vollbrachten Geburt, sind diejenigen, aus welchen man erkennen kan, ob ein Weibsbild gebohren habe oder nicht. Sie sind deswegen einem Artzte und Wund-Artzte zu wissen höchstnöthig, weil sich offtmahls Fälle ereignen, wo man Weibs-Menscher in Verdacht hat, daß sie darnieder gekommen, die Geburt aber vertuscher, ja wohl gar das Kind umgebracht haben. Hierbey aber ist vor allen Dingen zu wissen, daß, wo schon etliche Wochen seit der Zeit verflossen, gemeiniglich keine gewisse Anzeigungen sich in dieser Sache mehr zu äussern pflegen. Bes. hievon Alberti in Jurisprud. T. I, P. I, c. 7. § 7. p. 145. Demnach müssen dergl. Frauens-Personen bey Zeiten in Augenschein genommen werden, wo man etwas gewisses von ihnen aussagen soll. Es sind aber die bewährtesten Zeichen einer kurtz vorhergegangenen Geburt nachfolgende: 1) Der äussern Geburts-Glieder lockere und erweiterte Beschaffenheit. 2) Derselben Aufquellung und Geschwulst. 3) Eine Hervorragung der Schaam Lippen an der Mutter-Scheide. 4) Ein Ausfluß einer entweder blutigen oder dem Fleisch-Wasser ähnlichen Feuchtigkeit, das ist, der Reinigung. 5) Eine ungewöhnliche Erweiterung und Erschlappung des innern Mutter-Mundes. 6) Der Gebähr-Mutter selbst eigene Schlappheit und Herabsenckung: 7) Gehöret auch hieher, wenn der Unterleib entweder runtzlicht, oder wenigstens schlapp oder lottericht bemercket wird. 8) Wenn die Brüste locker, aufgeschwollen, oder wohl gar mit Milch angelauffen seyn. 9) So ist gemeiniglich das äussere Ansehen und die Farbe des Gesichts sehr verändert, so gar, daß etliche Weiber sich nur allein hierdurch zu verrathen pflegen. 10) Gehöret insonderheit hieher ein weiter Mund. 11) Eingefallene, und tief im Kopffe steckende Augen. 12) Die öffters auch alle Lebhafftigkeit verlohren

haben. 13) Breite und weite Lenden. 14) Augenscheinliche Veränderung im Gehen. 15) Ein wider Gewohnheit sich äussernder Mangel der Haare an den Schaam-Theilen, als welche meistens nach der Geburt ausfallen. 16) Findet sich auch eine widernatürliche Farbe an diesen Theilen, indem sie bald blau, bald roth, bald gelb sich darzeigen. 17) Und letztens, so sind die Myrtenförmigen Drüslein an der Mutter-Scheide sammt den Nymphen ins gemein aufgeschwollen. Bes. hievon Riolan in Anthropograph. L. II, c. 32. Zachias Quæst. Medico-Legal. L. III, Tit. 2. 9. Qu. 9. n. 18. Pinäus de Notis Virginum L. I, c. 7.

Zeichen der würcklichen Geburt, sind: 1) Wenn die Wasser sich brechen, das ist, wenn beyde Häutlein, mit denen das Kind umgeben, nehmlich das Ader- und Schafhäutlein, zerreissen, und die enthaltene Feuchtigkeit von sich ausschütten, wodurch denn die Geburtswege glatt und schlüpffrigt gemacht werden, also daß die Frucht desto leichter hindurch dringen kan. 2) Wenn das Kind in die Geburt tritt, das ist, mit dem Häuptlein durch den innern Mutter-Mund in die Mutter-Scheide selbst etwas durchgedrungen ist. 3) Wenn nunmehro die würckliche Ausschliessung des Kindes, vermöge der beständig anhaltenden krampfhafften Zusammenziehungen der Gebährmutter, die Musceln des Schmeerbauchs, des Zwerchfells, des Athemhaltens und der Nachdruckung der Mutter, erfolget, also zwar, daß das Kind zuerst mit dem Haupte, das Gesicht gegen den Hintern der Mutter zuwendend, und die Armen nach der Länge seines Leibes ausstreckend, gebohren wird. Siehe Venter in Fundam. Med. Theoret. Pract. T. I, Part. I, p. 64. Nach dem Kinde kommet die Nachgeburt, Secundinæ genannt; welcher ordentlicher Weise die Reinigung (Lochia) auf dem Fusse nachfolget, so in die 14 Tage und drüber zu fliessen pfleget, und das von Anfang wie Blut, auf die letzt aber wie ein blutiger Schleim aussiehet. Daß auch diese Reinigung nach der Geburt gantz und gar nicht erfolget sey, davon siehe Rhode Cent. III, Obs. 54. Binninger Observ. Med. Cent. I, Obs. 59. Salmuth Cent. III, Obs. 89. Hagendorn Obs. Med. Cent. III, Hist. IX, p. 293. *EPH. NAT. CVR.* Dec. I, Ann. III, Obs. 265.

Zeichen der Gedancken, siehe den Haupt-Artickel: Zeichen, im II Abschnitte.

Zeichen der Gerichtsbarkeit, siehe Roland im XXXII Bande, p. 587.

Zeichen der Gesundheit, siehe Merckmahl der Kranckheiten, im XX Bande, p. 902. u. ff.

Zeichen der Gleichheit, siehe Zeichen (algebraische).

Zeichen mit der Glocke, siehe den Artickel: Zeichen, im IX Abschnitte, und Schlag (Glocken-) im XXXIV Bande, p. 1727.

Zeichen des grösseren, siehe Zeichen (algebraische).

Zeichen von einer guten Stimme, siehe weiter unten unter Zeichen einer guten Stimme.

Zeichen mit den Händen, siehe Winck, im LVII Bande, p. 435. u. ff.

Zeichen

Zeichen der Handwercker. Einige Handwercks-Leute geben sich durch ihre Werckzeuge zu erkennen, mithin sind diese, als ihre Zeichen anzusehen: nehmlich die Zimmerleute durch die Axt oder das Winckel-Eisen, die Mäurer durch den Hammer oder die Meßruthe; wie man bey ihren Aufzügen bey Erbauung eines Galgens zu sehen bekommt, und davon Höping Tr. de Insign. c. 5. n. 32. f. 198. kan gelesen werden. Ja die Gesellen selbst geben einander bey dem Gesellenmachen gewisse Nahmen und Zeichen, welche sie bey ihren Zusammenkünfften offenbaren müssen, wie Böch in seinem Tractate, c. 3. n. 163 u. f. angeführet. Und dieses nicht ohne Ursache und Nutzen: Damit sich kein Fremder einschleiche, ein und das andere erforsche, so ihm zum Pfuschen diene, immittelst aber mit Einnahme des Geschencks Meistern und Gesellen beschwerlich sey.

Zeichen des Himmels, siehe Zeichen (Himmelische).

Zeichen des Hirsches, oder woran der Hirsch von dem Thiere zu erkennen, siehe unter dem Artickel: Hirsch, im XIII Bande, p. 202.

Zeichen wütender Hunde, siehe Wut, bey den Hunden, im LX Bande, p. 500 u. ff.

Zeichen des jüngsten Tages, werden von Christo Lucä XXI, 25. in folgenden Worten beschrieben: **Es werden Zeichen geschehen an der Sonne, und Mond, und Sternen, und auf Erden wird den Leuten bange seyn, und werden zagen, und das Meer und die Wasserwogen werden brausen. Und die Menschen werden verschmachten für Furcht, und für Warten der Dinge, die kommen sollen auf Erden. Denn auch der Himmel Kräffte sich bewegen werden.** Und alsdenn werden sie sehen des Menschen Sohn kommen in den Wolcken mit grosser Krafft und Herrlichkeit. Die Ausleger sind, wie gewöhnlich über den Verstand dieser Worte nicht einig. Es fallen aber dabey sonderlich zwo Fragen vor:

Die erste Frage ist diese: **Was denn dieses für Zeichen seyn werden, welche gegen den jüngsten Tag und die Zeit der Zukunfft Christi zum Gerichte an der Sonne, Mond, Sternen, Himmel, Meer und Menschen geschehen sollen?** Was nun diese betrifft: so sind etliche, auch gar von den alten Vätern der Kirche hier auf Allegorien gefallen, und haben vornehmlich die ersten Worte des gegenwärtigen Textes auf verblümte Art ausgelegt: daß durch die Sonne die Sonne, der Gerechtigkeit Jesus Christus zu verstehen sey, wie er genennet wird Maleachi IV, 2. Durch den Mond sey zu verstehen, die Christliche Kirche, welche dem Monden gleich ist, weil sie ihren Schein von Christo, als der Sonne der Gerechtigkeit hat, gleichwie sonst der natürliche Mond seinen Glantz von der natürlichen Sonne bekömmt, und weil sie wie der Mond bald ab- bald zunimmt. Durch die Sterne sind die Lehrer der Kirche zu verstehen sonderlich die Hocherleuchteten und Hochberühmten Doctoren, welche in der Offenbahrung Johannis I, 16. mit helleuchtenden Sternen vergli-

chen werden, und welche, wenn sie beständig bleiben, dermahleinst in dem ewigen Leben leuchten sollen, wie die Sterne immer und ewiglich, Daniel XII, 3. An dieser Sonne nun, ingleichen Mond und Sternen sagen sie, würden gegen den jüngsten Tag Zeichen geschehen, indem, wie es Christus erkläret Matth. XXIV, 29. da er eben auch von den Zeichen des jüngsten Tages redet, Sonne und Mond würden den Schein verlieren, und die Sterne würden von Himmel fallen, d. i. die Sonne der Gerechtigkeit Christus, würde nicht mehr durch den Glauben scheinen in dem Hertzen der Menschen: der geistliche Mond, die Christliche Kirche, werde verdunckeln, daß sie werde unsichtbar seyn, gleichwie sie etwa war zu den Zeiten des Eliä, 1 B. Könige XIX, 14. oder von den Zeiten Christi da er ins Fleisch kam, oder von der Zeit der Reformation Luthers. Endlich die geistlichen Sterne, das ist, hohe Lehrer und Prediger würden von dem Kirchen Himmel herab fallen, und sich von der wahren Religion zu verführerischen Lehren und Ketzereyen wenden. Nun können wirzwar nicht in Abrede seyn, daß es gegen die Zeiten des jüngsten Gerichts also ergehen werde. Christus spricht ja ausdrücklich Lucä VIII, 8. wenn des Menschen Sohn kommen wird, meynestu, daß er auch werde Glauben finden auf Erden? Ingleichen sagt er Matth. XXIV, Marci XIII, und Lucä XXI, daß in den letzten Zeiten die Kirche und die Heiligen sehr werden verfolget und in die Enge gebracht werden, und daß viel falsche Christi und falsche Propheten werden kommen, die viel werden verführen. Paul. zeiget auch 1 Timoth. IV, und 2 Tim. III, ingleichen 2 Thessal. II, daß in den letzten Tagen viel von der heilsamen Lehre abfallen werden, und werden anhangen den verführerischen Geistern und Lehren der Teuffel. Nichts destoweniger halten wir davor, daß die Worte Christi: **Es werden Zeichen geschehen an der Sonne, Mond, und Sternen,** in ihrem eigenem Verstande anzunehmen, und darinne die natürliche Sonne, Mond, und Sterne zu verstehen seyn; weil in den folgenden Worten: **Und auf Erden wird den Leuten bange seyn, und werden zagen und das Meer und die Wasserwogen werden brausen, und die Menschen werden verschmachten für Furcht und für Warten der Dinge, die da kommen sollen auf Erden, denn auch der Himmel Kräffte sich bewegen werden,** gleichfalls die natürliche Erde, Meer, Wasserwogen, Menschen, und Himmel angedeutet werden. Die Ausleger der Schrifft geben diese Regel: Man soll in der Schrifft von dem eigentlichen Verstande der Worte nicht abweichen, bis einen die Noth darzu treibet, oder die Umstände des Textes und anderer Oerter es anders mit sich bringen. Dieses haben wir auch hier in Acht zu nehmen. Andere, und zwar die meisten, vornehmlich die Ausleger der Evangelien in ihren Postillen, erklären diese Worte also: Sie verstehen durch die Zeichen, die an der Sonne und Monden geschehen sollen, die Sonnen- und Mond-Finsternisse, sonderlich, weil Christus, indem er von diesem Zeichen redet, Matth. XXIV, 29. spricht: Sonne und Mond sollen den Schein verlieren. Durch

die Zeichen, welche geschehen sollen an den Sternen, verstehen sie die Cometen, oder andere neue Sterne, die sich zuweilen am Firmamente des Himmels sehen lassen. Oder, weil Matth. XXIV, 29. stehet: Die Sterne solten vom Himmel fallen; so verstehen sie das Schneutzen der Sterne, wie man es insgemein nennet, oder sie verstehen wohl gar die Feuer-Kugeln und Feuer-Ballen, die sich zuweilen in der Lufft sehen lassen. Aber alle diese Meynungen können auch nicht statt finden. Christus redet hier von solchen Zeichen, die übernatürlich und ungewöhnlich seyn werden. Aber die Sonnen- und Mond-Finsternisse sind natürliche und gewöhnliche Dinge, und haben ihre natürlichen Ursachen, wie aus der Astronomie bekannt. Daher werden sie auch lange Zeit zuvor prognosticirt, und von den Astronomis und Calender-Machern angekündiget. Darnach redet Christus von solchen Zeichen, die den jüngsten Tag andeuten werden, und aus welchen die Leute abnehmen sollen, daß der jüngste Tag nahe, und so zu reden vor der Thüre sey. Aber die Sonnen- und Mond-Finsternisse können den jüngsten Tag nicht andeuten, weil sie von Anfang der Dinge, und so lange, als die Welt gestanden hat, gewesen sind. Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Neben-Sonnen und Neben-Monden, wenn zuweilen zwey, drey, oder mehr Sonnen und Monden gesehen werden, welche manche auch unter die Zeichen des jüngsten Tages, die sich an der Sonne und an den Monden begeben, setzen; Was ferner die Cometen und neuen Sterne anlanget: so wollen wir anjetzo nicht darvon reden, ob sie ihre natürlichen Ursachen haben, oder ob sie übernatürlich von Gott an das Firmament des Himmels, zukünfftige grosse Veränderungen und Begebenheiten anzudeuten, und die Menschen zu warnen, daß sie Busse thun, und der bevorstehenden Straffe Gottes entgehen sollen, gesetzet werden. Dieses aber ist gewiß, daß ebenfalls in den alten Zeiten und vor vielen Jahrhunderten Cometen und andere neue Sterne sind beobachtet worden, darum können sie überhaupt und insgemein nicht Zeichen des jüngsten Tages seyn, oder desselben Einbrechung ankündigen. Doch wissen wir auch nicht, ob nicht Gott den jüngsten Tag noch zuletzt durch einen oder etliche besondere Cometen, oder andere ausserordentliche Sterne, die Menschen zu warnen, erscheinen lassen werde. Aber noch viel ungereimter ist es, was man von dem Schneutzen der Sterne, und von den Feuer-Kugeln vorgiebt. Denn diese haben nicht nur auch ihre natürlichen Ursachen, weil sie eine schwefelichte Materie entzündet, wie die Naturkündiger wissen; sondern sie geschehen auch unten in der Lufft, und nicht oben am Himmel. Wie können sie denn nun unter die Zeichen, die gegen den jüngsten Tag an der Sonne, Mond, und Sternen am Himmel geschehen sollen, gerechnet werden. Wir wollen aber hier nicht läugnen, daß Gott nicht gegen die Zeiten des letzten Tages übernatürliche Feuer-Zeichen, dergleichen mehrmahls sind gesehen worden, der Welt vorstellen werde. Wenn aber Christus weiter sagt: Es sollen auch Zeichen geschehen am Himmel, indem der Himmel Kräffte sich bewegen werden: so meynen etliche,

es sey so zu verstehen, daß gegen die Zeichen des jüngsten Tages der Himmel von Alter und Schwachheit immer näher zur Erde herunter treten werde, als welcher nun bald einfallen wolle, ja er sey bereits etliche tausend Meilen herunter getreten. Allein dieses ist eine schlechte Fabel, die bald widerlegt werden kan. Andere halten davor, der Himmel als der an Kräfften abgenommen, werde nicht solchen Einfluß und Würckung mehr bey den irrdischen Cörpern verursachen, und nicht mehr solche Fruchtbarkeit, wie vor diesem geben. Aber auch dieses kan leicht widerlegt werden: weil weder der Himmel noch die Elemente an Kräfften abnehmen, so lange bis sie an dem letzten Tage durch Gottes Wort vergehen werden. Denn der Herr hält sie immer und ewiglich, er ordnet sie, daß sie nicht anders gehen müssen, Ps. CXLVIII. 6. Ingleichen, wenn Christus sagt: es sollen Zeichen geschehen in dem Meere, indem das Meer und die Wasserwogen werden brausen; so stehen etliche in den Gedancken, es werden dadurch die Stürme angedeutet, die in dem Meere zuweilen entstehen, da die Winde toben, die Wellen aufschwellen, und viel Schiffe untergehen. Oder es werden dadurch grosse Ergiessungen angezeigt, da zuweilen die Wasser mit grossen Sausen und Brausen sich ergiessen, Inseln, Länder, Städte und Dörffer überschwemmen, und an Aeckern, Wiesen, Menschen, Vieh und andern Dingen, unsäglichen Schaden thun. Allein dieses hat eben auch keinen Grund, weil dergleichen Stürme und Ergiessungen nicht weniger sich zu allen Zeiten begeben haben: Weswegen man sie nicht für Zeichen des Endes der Welt annehmen kan. Endlich wenn stehet: Es sollen Zeichen geschehen an den Menschen, daß ihnen werde bange seyn, und verschmachten werden für Furcht und für Warten der Dinge, die da kommen sollen auf Erden, so deuten es etliche dahin, weil gegen die Zeiten des jüngsten Tages sich überall grosse Schwierigkeiten finden würden: so würde den Leuten bange dabey werden. Aber es sind vor diesem auch schwere Zeiten gewesen, bey welchen den Menschen ist bange worden: Darum kan diese Bangigkeit gleichfalls nicht für ein Zeichen des jüngsten Tages angenommen werden; sondern es wird hier gar eine besondere Bangigkeit angezeiget. Nachdem wir also die irrigen Auslegungen angeführet haben: So wollen wir nunmehro auch auf die rechte kommen. Durch die Zeichen, welche an der Sonne, Mond, und Sternen, wie auch auf der Erden und in dem Meer geschehen sollen, ehe des Menschen Sohn wird in den Wolcken kommen zu richten die Lebendigen und die Toden, sind gantz übernatürliche und sonderbare Zeichen zu verstehen, die sich noch niemahls zugetragen haben, so lange als die Welt gestanden hat. Hieraus wird jeder schliessen können, daß nunmehro der jüngste Tag und die Zukunfft Christi zum Gerichte vorhanden seyn. Als bey dem Tode Christi am Creutz eine übernatürliche Finsterniß über die gantze Welt entstand: So haben **Dionysius Areopagita**, und der Redner **Apollophanes** in Egypten ein Gespräch darvon gehalten, mit diesem Schluß-

Schlusse: Es müsse entweder GOtt leiden, oder die Natur werde zu Grunde gehen. Wenn also dermahleinst diese Zeichen an der Sonne und andern Creaturen werden vorgehen, wird jeder daraus schliessen können, daß jetzo die Natur zu Grunde gehen solle. Insbesondere, wenn stehet: **Es würden Zeichen geschehen an der Sonne, Mond und Sternen**; so ist es so zu verstehen, daß dieselben den Schein verlieren werden, Matth. XXIV, 29. welche Worte auch Marci XIII, 24 zu finden sind. Wir erweisen es auch aus andern Stellen. Der Prophet Joel II, 31 sagt: Die Sonne soll in Finsterniß, und der Mond in Blut verwandelt werden, ehe denn der grosse und schreckliche Tag des HErrn kommt. Wie er denn auch spricht III, 15: Sonne und Mond werden verfinstern, und die Sterne werden ihren Schein verhalten. Und in der Offenbahr. Johannis VI, 12. wird es dem Heil. Johannes in einem Gesichte offenbahret, wie es mit diesen Zeichen beschaffen seyn solle. Da spricht er: Und siehe da ward ein grosses Erdbeben und die Sonne ward schwartz, wie ein härin Sack, und der Mond ward wie Blut, und die Sterne des Himmels fielen auf die Erde, gleichwie ein Feigenbaum seine Feigen abwirfft, wenn er von grossem Winde bewegt wird. Weiter, wenn stehet: **Das Meer und die Wasserwogen werden brausen**; so ist es so zu verstehen: es wird sich ein erschreckliches und vormahls unerhörtes Sausen und Brausen des Meers und aller Wasserwogen erheben, daß jedermann darüber erschrecken wird. Noch weiter, wenn stehet: **Denn auch der Himmel Kräffte sich bewegen werden**; so ist es also zu verstehen: Der Himmel wird anfangen zu beben, zu zittern, und zu wancken. Hieher gehören die Worte Offenbahr. VI, 14. da Johannes dieses Gesicht hat: Und der Himmel entwich, wie ein eingewickelt Buch, und alle Berge und Inseln wurden bewegt aus ihren Oertern. Denn gleichwie der Himmel also werden auch die Berge und Ländereyen auf Erden zittern und beben. Endlich sind die Worte: **Auf Erden wird den Leuten bange seyn, und werden zagen**, ingleichen **die Menschen werden verschmachten vor Furcht und vor Warten der Dinge, die kommen sollen auf Erden**, folgender massen anzunehmen: Wenn obige Zeichen werden kommen, so wird die Menschen ein grausames Schrecken, Zagen, und Bangigkeit überfallen, so daß sie für Angst vergehen möchten. Beym Matth. XXIV, 30. und Offenbahr. I, 7. lautet es also: Und alsdenn werden heulen alle Geschlechte auf Erden. Diese Worte gehen aber vornehmlich auf die Bösen, Gottlosen, und Ungläubigen, als welche nunmehro werden erfahren, wie der gerechte Richter Christus JEsus herein brechen wolle, ein schreckliches Urtheil über sie zu sprechen, und sie zu verweisen in das ewige Feuer, das bereitet ist den Teufeln und seinen Engeln, Matth. XXV, 41; oder in den Pfuhl, der mit Feuer und Schwefel brennet, Offenbahr. XXI, 8. Denn den Frommen und Gläubigen werden diese Zeichen vielmehr erfreulich seyn, weil sich alsdenn ihre Erlösung nahet, Lucä XXI, 28. In der Offenbahr. Johannis VI, 15. u. ff. wird hiervon auf folgende Art geschrieben: **Und die Könige auf Erden, und die Obersten, und die Reichen, und die Hauptleute, und die Gewaltigen, und alle Knechte und alle Freyen, (die nehmlich ein gottloses Leben geführet hatten, und nunmehro diese Zeichen sahen) verbargen sich in den Klüfften und Felsen an den Bergen und sprachen zu den Bergen und Felsen: Fallet auf uns und verberget uns vor dem Angesichte des, der auf dem Stuhle sitzet, und vor dem Zorne des Lammes. Denn es ist kommen der grosse Tag seines Zorns und wer kan bestehen?** Das ist also die wahre Meynung von diesem Zeichen des jüngsten Tages. Sonst giebt uns der seel. **Luther** ein feines Gleichniß hiervon an die Hand: Wenn ein Mensch sterben soll, schreibt er, so verkehret er die Augen, er zittert und bebt, er krümmet die Gliedmassen, er erblasset im Angesichte: Also wenn das Ende der Welt da seyn wird, daß sie gleichsam wird sterben sollen: So wird sie ihre Augen, welche seyn Sonne und Mond, verkehren, ihre Creaturen, welche gleichsam Gliedmassen derselben sind, werden zittern und beben, und sich krümmen, ja es wird sich alles zum Untergange schicken. Hiermit haben wir nun die erste Frage von dem Zeichen des jüngsten Tages erörtert.

Wir kommen aber auch auf die andere Frage: **Wenn sich denn diese Zeichen ereignen werden?** Wir halten dafür, daß sie nicht lange, als etliche Jahre, Monate, Wochen, Tage, oder Stunden, sondern unmittelbar vor dem jüngsten Tage vorher gehen werden, und mit diesen Zeichen werde sich der jüngste Tag anfangen, und wenn diese Zeichen werden angegangen seyn: So werde Christus plötzlich mit dem jüngsten Tage herein brechen. Dieses sehen wir klar aus dem Texte, welchen wir vor der Hand haben. Denn in demselben sagt Christus: **Es werden Zeichen geschehen an der Sonne, Mond, und Sternen** u. s. w. und saget darauf: **Und alsdenn** (gleich darauf) **werden sie** (die Leute) **sehen des Menschen Sohn kommen in den Wolcken mit grosser Krafft und Herrlichkeit.** Matthäus und Marcus stimmen auch hierinne überein. Denn, da sie erzehlet hatten, wie Christus gesprochen: Sonne und Mond werden den Schein verlieren, und die Sterne werden vom Himmel fallen, und die Kräffte der Himmel werden sich bewegen, und werden heulen alle Geschlechte auf Erden: So setzen sie bald darauf, daß Christus fortgefahren habe: Und sie werden sehen kommen des Menschen Sohn in den Wolcken mit grosser Krafft und Herrlichkeit, Matth. XXIV, 29. Marci XIII, 24. Fast noch klärer stellet es uns der heilige Johannes vor, wenn er in dem vormahls angeführten Orte VI, 12. u. ff. sagt: Die Sonne ward schwartz wie ein härin Sack, und der Mond ward wie Blut, und die Sterne des Himmels fielen auf die Erde, u. s. w. und die Könige auf Erden sprachen zu den Bergen und Felsen: Fallet auf uns, und verberget uns vor dem Angesichte dessen, der auf dem Stuhle sitzt, und vor dem Zorne des Lammes: Denn es ist kommen der grosse Tag seines Zorns. Darnach sehen wir es auch daraus, weil der jüngste Tag plötzlich und unversehens kommen soll, weswegen er in GOttes Worte mit einem Fallstricke verglichen wird,

mit einem Diebe in der Nacht, u. s. w. Wenn aber diese Zeichen etliche Jahre, Monate, Wochen, Tage oder Stunden vor dem jüngsten Tage hergehen solten; so würde selbiger nicht so unversehens und unvermuthet herein brechen. Es werden zwar noch viel Zeichen mittelbar vor dem jüngsten Tage vorhergehen, welche beym Matthäo XXIV, 5. u. ff. gelesen werden können. Es hatte daselbst Christus zu seinen Jüngern, welche ihm das schöne Gebäude des Tempels zeigten, gesprochen: Es würde davon nicht ein Stein auf dem andern bleiben. Die Jünger, die in den Gedancken stunden, der Tempel würde bis ans Ende der Welt stehen bleiben, und da würde er erst untergehen, traten auf dem Oelberge zu Christo und fragten ihn: Sage uns, wenn wird das geschehen, und welches wird das Zeichen seyn deiner Zukunfft und der Welt Ende? Wie nun die Frage war; so war auch die Antwort, und bringet Christus daselbst solche Zeichen vor, die sowohl die bevorstehende Verwüstung der Stadt Jerusalem und des Tempels daselbst, als auch das einbrechende Ende der Welt anzeigen solten, sonderlich weil der Untergang der Stadt Jerusalem ein Vorbild des Unterganges der Welt gewesen ist, indem er spricht: Es werden viel falsche Christi und falsche Propheten kommen, und werden viel verführen. Ferner: man werde hören von Kriegen und von Kriegs-Geschrey, es werde sich empören ein Volck wider das andere, und ein Königreich wider das andere, und würden seyn Pestilentz und theure Zeiten und Erdbeben hin und wieder; die Gläubigen würden überantwortet werden in Trübsal, und würden gehasset werden um des Nahmens Christi willen; die Ungerechtigkeit werde überhand nehmen, und die Liebe werde in vielen erkalten; das Evangelium vom Reiche GOttes werde geprediget werden in der gantzen Welt zu einem Zeugnisse über alle Völcker; es würde alsdenn eine grosse Trübsal seyn, als nie gewesen ist, und so fort. Von welchen allen auch beym Marcus XIII, und Luc. XXI Nachricht zu finden ist. Ueberdieses werden auch mittelbar vor dem jüngsten Tage Zeichen vorher gehen, die nicht zugleich auf den Untergang der Stadt Jerusalem und des Tempels, sondern allein auf das Ende der Welt deuten, oder ihr Absehen haben werden: Als z. E. daß der Anti-Christ zuvor soll offenbahret werden. Denn es kömmt der Tag Christi nicht; es sey denn, daß zuvor der Abfall komme, und offenbahret werde der Mensch der Sünden, und das Kind des Verderbens, der da ist ein Widerwärtiger, 2 Thessal II, 3. 4; ingleichen daß die vierte und letzte Monarchie wird abnehmen und schwach werden, Daniel II, 31; daß der Gog und Magog wird wüten und toben; ja endlich auch noch einen grossen Stoß leiden, Daniel VII, Ezech. XXXVIII, Offenbahr. XX; daß böse verstockte und sichere Leute seyn werden, Lucä XVII, 26. 2 Timoth. III, 1. Allein die Zeichen, von welchen wir jetzo handeln, sollen unmittelbar vor dem jüngsten Tage vorher gehen; wiewohl wir auch nicht läugnen wollen, daß sonst noch andere Wunderzeichen, in dem Himmel, auf der Erde, und in dem Meere von GOtt können geschehen, welche eine Zeitlang vor dem jüngsten Tage vorhergehen, und denselben andeuten können. Und

dieser Meynung ist auch Luther in seiner Jenischen Haus-Postille, ob es gleich das Ansehen hat, als wenn er in der Wittenbergischen uns zuwider wäre. Ich gläube, sagt er, daß etliche Zeichen hernach geschehen werden, eben wenn der jüngste Tag ietzt herein wird brechen: Darum wenn wir etliche derselben sehen, sollen wir uns auf die Zukunfft Christi schicken, und nicht warten, bis sie alle geschehen, damit wir nicht übereilet werden. Es saget sonst der Apostel Petrus 2 Petri III, 10: Es wird des HErrn Tag kommen, als ein Dieb in der Nacht, in welchem die Himmel zergehen werden mit grossen Krachen, die Elemente aber werden für Hitze schmeltzen, und die Erde und die Wercke, die drinnen sind, werden verbrennen. Daher hat es, wenn wir die Schrifft recht betrachten, das Ansehen: Es werde sich der jüngste Tag mit solchen Krachen des Himmels, und Erschütterung und Verwandelung der grossen Welt-Cörper, und also mit obgemeldeten Zeichen im Himmel, auf Erden, und im Meer anfangen, und werde alsbald auch der Richter Christus, der vom Himmel kommen wird mit Feuerflammen, 2 Thess. II, 8. hereinbrechen. Es möchte zwar hier jemand einwenden: Wenn diese Dinge alle mit anbrechenden und schon gegenwärtigen jüngsten Tage geschehen sollen: So können sie nicht Zeichen des jüngsten Tages genennet werden. Allein wir haben doch viel Exempel der Zeichen, die eine Sache, welche schon gegenwärtig ist, bezeichnen: Als, der Rauch ist ein Zeichen des Feuers, das Licht ein Zeichen der Sonne. Es wird ferner eingewendet: Christus sage, daß nach diesen Zeichen der jüngste Tag werde nahe seyn: Darum wird er nicht alsbald da seyn? Wir antworten: Christi Worte, Lucä XXI, 29 u. ff: Sehet an den Feigenbaum, und alle Bäume, wenn sie ietzt ausschlagen, so sehet ihr es an ihnen und mercket, daß ietzt der Sommer nahe ist: Also auch ihr, wenn ihr dieses alles sehet angehen, so wisset, daß das Reich GOttes nahe ist, können auch wohl auf die vorhergehenden Zeichen, von welchen vor unserm Texte Meldung geschiehet, und die mittelbar vor dem jüngsten Tage vorher gehen sollen, mit gezogen werden. Darnach deutet Christus hier eine solche Nähe an, die allen Vorzug ausschliesset. Gleichwie die ausschlagenden Bäume Zeichen sind des alsbald angehenden jüngsten Tages. Darum spricht auch Christus beym Matthäus und Marcus: Wenn ihr das alles sehet; so wisset, daß das Ende nahe vor der Thüre ist. Weiter kan eingewendet werden: Was wird aber der Zweck und das Absehen dieser Zeichen seyn? Wir antworten: Gleichwie sie den Gottlosen zum Schrecken dienen werden, wie oben ist gesagt worden: Die Menschen (die Gottlosen) werden verschmachten für Furcht und für Warten der Dinge, u. s. w. also werden sie den Frommen und in der letzten bösen Zeit der Welt Angefochtenen zu einem Troste dienen. Daher sagt Christus, Lucä XXI, 28: Wenn aber dieses anfähet zu geschehen; so sehet auf, und hebet eure Häupter auf, darum, daß sich eure Erlösung nahet. Die Frommen und Gläubigen sollen darüber nicht erschrecken, sondern daraus erkennen, daß nun Christus da sey, der sie will erlösen von allem Uebel und aufnehmen

nehmen in sein ewiges Reich. Daß sie aber den Bösen auch zur Warnung oder zur Ermahnung, und zur Busse dienen solten, wie die vorigen mittelbaren Zeichen, kan nicht wohl gesaget werden, weil alsdenn die Gnaden-Zeit auf Seiten der Gottlosen wird zu Ende gegangen seyn. Müllers Acerra Biblica, p. 926 u. ff. Gerhard in loco de extremo judicio, §. 85. Franzius de interpretat. Script. Sacræ Orac. 114. Kromayer Comment. in Apocal. p. 115 und in Theolog. Posit. Polem. Artic. XXII thes. 5. Dannhauers Evangel. Denckmahl, p. 21. Schlemm. Creutz-Anfecht- und Trost-Schule, P. I, p. 12 u. ff. Miri Biblisches Antiquitäten-Lexicon, p. 1361 u. f. Siehe auch den Artickel: Jüngstes Gericht, im XIV Bande, p. 1537.

Zeichen der Jungferschafft, siehe Jungfer, im XIV Bande, p. 1609. und Jungfrauschafft, in eben dem Bande, p. 1618.

Zeichen der Jurisdiction, siehe Roland, im XXXII Bande, p. 587.

Zeichen-Kammer, war eines von den vier Gemächern, welche an den vier Ecken der grossen Feuer-Kammer, an dem Feuer-Thore zu Jerusalem, wie vier Flügel angebauet waren. Sie hieß deswegen die Zeichen-Kammer, weil derjenige, der Wein zum Tranck Opffer kauffen wolte, allhier von dem Hauptmanne über die Zeichen, für Geld ein Wein-Zeichen, so viel er haben wolte, lösen muste.

Diese Zeichen-Kammer lag gegen Morgen nach dem Vorhof der Heyden hinaus, und es wurden darinne die Steine des von den gottlosen Syrern niedergerissenen Brand-Opffer-Altars verwahret, 1 Maccab. IV, 44 u. f. Schmids Biblischer Historicus, p. 971.

Zeichen weniger Kinder, Lat. *Signa paucorum liberorum*, sind nach den Sterndeutern der Stier, die Wage, der Schütze, der Steinbock und der Wassermann. Wolfs Mathem. Lexicon, p. 1274. Siehe auch den Artickel: Himmlische Zeichen, im XIII Bande, p. 123.

Zeichen des kleinern, siehe Zeichen (algebraische).

Zeichen mit dem Kopfe, siehe Winck, im LVII Bande, p. 435 u. ff.

Zeichen der Kranckheiten, siehe Merckmahl der Kranckheiten, im XX Bande, p. 902 u. ff.

Zeichen der Kranckheiten, Lat. *Signa infirmitatis*, heissen denen Sterndeutern der Stier, der Löwe, der Scorpion, der Steinbock, der Wassermann, weil sie den Leib des Menschen schwächen sollen. Wolfs Mathematisches Lexicon, p. 1272 u. f. Siehe auch Himmlische Zeichen, im XIII Bande, p. 122.

Zeichen-Kunst, Lat. *Ars characteristica*, siehe Symbolische Erkenntniß, im XLI Bande, p. 684 u. ff. besonders p. 685; ingleichen den Artickel: Zeichen, im III Abschnitte.

Zeichen-Kunst, oder das sonst so genannte Reissen, kan den Kauff- und Handelsleuten bisweilen in sofern zu statten kommen, damit sie desto eher im Stande sind, den Handwerckern und Fabricanten, ein Muster von dieser oder jener Façon vorzureissen. Siehe auch Zeichnen; und Zeichnung.

Zeichen in der Lufft, siehe Lufft-Zeichen, im XIIX Bande, p. 1051.

Zeichen der Lungenbeulgen, *Signa Vomicarum Pulmonum*, siehe Lungengeschwür, im XVIII Bande, p. 1183.

Zeichenmeister, siehe Schaumeister, im XXXIV Bande, p. 1030.

Zeichenmeister, auf den Raths- und Stadt-Waagen, suche unter dem Artickel: Wagemeister, im LII Bande, p. 594.

Zeichenmeister; Nach Verordnung des Reichs-Abschiedes zu Augspurg von 1551 §. Und aber Uns ꝛc. sollen alle in Deutschland gewebte wöllene Tücher, ehe sie frey und öffentlich verkaufft werden mögen, zuvorher von darzu geschwornen Zeichenmeistern besichtiget, besiegelt und erkannt werden, ob sie durchaus eine gleiche Farbe haben, wie auch ob sie gut wöllen, starck, gleich an Fäden, gantz und nicht schadhafft, und sonst, wie es sich gebühret, ausgearbeitet seyn, oder ob sie etwan sonst andere Mängel oder Gebrechen haben; Wie sie denn auch ihre gewisse, geordnete und bestimmte Länge haben sollen, darüber sie nicht gestrecket werden mögen.

Zeichenmeister, siehe Zeichner.

Zeichen von einer mittelmäßigen Stimme, siehe weiter unten: Zeichen von einer mittelmäßigen Stimme.

Zeichen der Multiplication, siehe Zeichen (algebraische).

Zeichen der Mutterbeschwerung, siehe *Hysterica Passio*, im XIII Bande, p. 1514.

Zeichen der nachlassenden Fieber, siehe unter dem Artickel: *Febris*, im IX Bande, p. 356.

Zeichen eines Patienten, ob er leben oder sterben werde, soll nach Kräutermanns Bericht, in seinem Chymisten, p. 80. das Nus-Oel geben: Denn, wenn man von selbigem einem, der mit dem Tode ringet, drey Tropffen reiche, und er davon schwitze, so sey es ein gewisses Zeichen, daß er diß-fals genesen werde; schwitze er aber nicht darauf, so gehe es mit ihm zum Ende.

Zeichen der peinlichen Gerichtsbarkeit, siehe Zeichen.

Zeichen der Pest. Weil die Pest wie der Protheus sich in allerley Gestalt der Kranckheiten verwandelt, so bezeuget es die Erfahrung, daß offtmahls die Patienten die Pest nicht bald erkennen, und deswegen solche mit ihrem grossen Schaden einwurtzeln lassen. Diesen nun vorzukommen, muß man die Zeichen, welche in der Pest vorhergehen, und die, so nachfolgen, wohl in Acht nehmen. Was nun die vorhergehenden Zeichen anbetrifft, so sind dieselben bereits unter dem Artickel: Pest, im XXVII Bande erwehnet worden, darneben aber pflegen Pocken, Masern, rothe Ruhr, unordentliche Krätze, Fleck-Fieber und Haupt-Kranckheiten vor der Pest sich bey vielen Leuten starck anzumelden; massen Grüling in den dreyen durch GOttes Gnade überlebten Pesten, allemahl solche Vorboten vermercket hat. Gleichergestalt wird auch, ausser den gedachten und andern Zeichen, dafür gehalten, daß die Pest heran nahe, wenn fast gar keine Winde wehen; sich die Wasser sehr ergiessen, und es viele Fliegen, Raupen, Kröten, Heuschrecken, Mäuse,

Mäuse und ander Ungeziefer giebet. Die nachfolgenden Zeichen der Pest aber sind diese: Erstlich bekommt der Patiente eine Unlust zum Essen, seine Füsse sind ihm mit dem gantzen Leibe müde, und gleichsam zerschlagen, das Hertze pochet, der Puls schläget matt, schwach und geschwinde, wiewohl derselbe auch zu Zeiten dem gesunden oder natürlichen gleich ist, hernach findet sich ein Frost oder Schauer ein, darauf erfolget Hitze, zu dieser gesellet sich denn auch ein trockener Husten, Seitenstechen, Ohnmacht, Hauptwehe, Verlierung des natürlichen Schlaffs, grosser und übermäßiger Durst, Nasenbluten, Durchfall des Leibes, schmertzhaffte Drüsen und Carfunckel, oder aufgestossene Blattern, so wie Feuer hitzen und brennen. Kürtzlich, wenn man in einer Gemeine vermercket, daß etliche Personen kranck werden, und dahin sterben, so ist es, zumahl wenn ein oder zwey Jahr die Vorboten der Pest gewesen sind, zu vermuthen, daß solche Kranckheit die Pest sey. Dieses letztgedachte Zeichen nun ist in dem Falle, da die Pest sich allbereit ziemlich verspüren lässet, und überhand zu nehmen anfänget, wohl das gewisseste, ehe aber solches geschiehet, machet die Erkenntniß derselben in Wahrheit auch den verständigsten Aertzten offtmahls viel zu schaffen, ja, als im Jahr 1589 zu Grätz in der Steuermarck geschehen, es zancken sich dieselben zu Zeiten wohl gar darüber unter einander, ob die grassirende Kranckheit die Pest sey oder nicht, und muß es sich alles dazu schicken, wenn GOtt eine Stadt oder ein Land mit der Pest straffen will; massen derselbe nicht allein die Aertzte, sondern auch die Obrigkeitlichen Personen nicht selten dermassen verblendet, daß sie beyderseits sich in den Handel nicht finden können, und nicht wissen, was sie thun oder lassen sollen. D. Joh. Jacob Bräuner schreibet in seinem Pest-Büchlein p. 16 u. f. von den Zeichen der Pest also: Wenn sich die Pest an einem Orte in Städten oder auf dem Lande eingeschlichen, so werden Anfangs gemeiniglich etliche Patienten sterben, ehe man noch weiß, daß ihre Kranckheit eine Pestilentz gewesen ist, und ein Artzt, der ohnedem an keine Pest gedacht, oder noch von keiner gehöret, solche für keine pestilentzische Zufälle ansiehet. Derowegen, wenn man siehet, daß etliche Menschen schnell ihren Geist aufgeben, soll man zwar für sichtig handeln, und nicht alsbald eine Pestilentz ausschreyen, und dadurch Stadt und Land in Geschrey bringen, sondern aus folgenden Zeichen abmercken, daß die Pest vorhanden sey: 1) So der Mensch eine ungewöhnliche Veränderung mit Frost, Schaudern und Hitze empfindet, gleich als wenn einem ein Fieber oder Rothlauff anstossen wolte, und die äussersten Glieder kalt seyn, der Patiente aber inwendig hefftig brennet, und als ob ihm ein Schweiß kommen wolte; kan aber doch nicht schwitzen. 2) So einer kleinmüthig, traurig und unruhig wird, fast an keinem Orte bleiben kan, und sich immer im Bette hin und her wirfft. 3) Wenn einer ein Stechen am Halse, unter den Armen, bey der Schaam und Gemächte, oder sonst hin und wieder am Leibe empfindet. 4) So sich Beulen oder Drüsen an jetzt gemeldten Orten auswerffen, oder aber Carfunckeln an dem Halse, Brust, Armen, Rücken, Schenckeln, oder andern Orten des Leibes entspringen. 5) So einer Schmertzen im Haupte empfindet. Dieses Zufalls

gedencket Thucydides in der Athenienſischen Pest, und solches ist gemeiniglich das erste, so den Menschen zustösset. 6) So der Patiente mit den Augen, nachdem sie roth und entzündet werden, scheußlich aussiehet, ihm auch grün und gelbe vor den Augen wird. 7) Ohrensausen und Klingen, so aus der Zertheilung und Verlöschung der Lebensgeister entspringet. 8) So einem die Füsse, Hände und der gantze Leib müde und matt wird, mit Erschlagung und Schwermüthigkeit aller Glieder. 9) Wenn einer grosse Hitze um das Hertze und die Brust empfindet, mit Engigkeit des Athems, daß er denselben tief holen muß, wobey sich eine grosse Dürre und Bitterkeit des Mundes, auch unauslöschlicher Durst findet. 10) Wenn einer Widerwillen zur Speise empfindet, mit stetigem Ausstossen, Schlucken und Unwillen, als wenn er sich erbrechen wolte, sammt Blut speyen. 11) Wenn ein unzeitiger Schlaff, oder eine grosse unersättliche Lust zum Schlaffen, den Patienten überfält, daß er sich dessen nicht entbrechen kan. 12) Wenn der Athem und der Schweiß einen üblen Geruch hat. 13) Wenn Pestilentz Flecken, Petechiæ genennet, an des Menschen Leibe, fürnemlich aber am Rücken, an der Brust und an den Arschbacken entspringen. 14) Vieles Niesen mit Schwachheit. 15) Ausdehnung der Seiten in der Weiche, und ein Spannen und Drucken um das Hertz, als wenn solches mit einer Klammer gepresset würde, und die Seiten mit Stricken umwunden wären. 16) Wenn von zäher Feuchtigkeit des Gehirns oder auch von grosser Hitze, ingleichen von sehr grossem und trocknen Husten die Stimme heischer wird. 17) Wenn der Patiente sein Angesicht verändert und verstellet, und von seiner natürlichen Form abweichet, so ist solches sonderlich ein böses Zeichen, wie zu solcher Zeit die tägliche Erfahrung bezeuget. 18) Wenn Galle ausgeworffen, auch Schmertzen in Gedärmen, Lenden und Nieren empfunden wird. 19) So findet sich auch ein Schlucken, das den Krampff nach sich ziehet, ingleichen Bleyfarbe des Leibes und Fleisches, so auch Entzündung der Geburts-Glieder. 20) Erstummung, als wenn einer erschlagen und nicht bey sich selbst wäre, desgleichen Taubheit u. Vergessenheit. Es kommen auch etwan damit kalte Schweisse mit Ohnmachten, welche die Krafft des Hertzens schwächen und die Lebensgeister zerstören. 21) Wenn starcke Leute, welche man für gesund gehalten, plötzlich niederfallen und sterben, dergleichen in unterschiedenen Sterbeläufften angemercket worden. 22) Wenn nun von allen vorbenannten Zeichen keines zu spüren, so zeiget sich doch gemeiniglich ein hitzig ohnmächtig Fieber, welches den Menschen also sanfft pfleget anzugreiffen, daß er es kaum mercken oder fühlen kan, dadurch denn etwa viel Leute verkürtzet werden, denen das Gifft das Hertze also ergriffen und eingenommen hat, daß man ihnen nicht mehr, oder doch schwerlich zu Hülffe kommen kan. Wenn nun jetztgemeldeter Zeichen eines oder mehr sich in Sterbens-Läufften erzeigen, so kan man gewiß seyn, daß etwas vorhanden ist, und man darf sich nicht auf gute Anzeigung des Harns und Pulses verlassen, denn sich solche gemeiniglich in solcher Zeit gut erzeigen, da doch der Mensch in höchster Gefährlichkeit seines Lebens stehet; derowegen soll man ohne Zeitversäumen, sich guten Raths

und

und Hülffe bedienen. Ob wohl der Puls bey einigen angesteckten Personen, wegen der gelinden Hitze, gantz natürlich scheinet und doch den Patienten plötzlich dahin wirfft, jedennoch aber giebet solcher auch gute Nachricht, die Pest zu erkennen, wenn entweder übernatürlicher Schlaff oder übernatürlich Wachen und Phantasiren vermercket wird; sonderlich wenn der Puls den Schlaffenden gewaltig schläget, also wenn von diesen genannten beyden Zeichen eines vorhanden, man es unfehlbar für eine Pest halten möge. Den Urin betreffende, so siehet mancher bey den Pest-behafteten so schön, als wenn er von dem gesundesten Menschen kommen wäre; die Ursache hiervon schreibet Thom. Jordan de Pest. phœnom. tr. I. Es begiebt sich aber, daß manchmahl der Krancke von dem Gifftе überwunden wird, und stirbt ehe eine starcke empfindliche Fäulung entstehen kan, dieweil dieses Gifft aus angebohrner Feindschafft den Lebens-Geistern zuwider ist, und offt weniger mit den Eingeweiden zu thun hat; daher auch der Urin geringe Anzeigung geben kan. Vornehmlich aber giebet sich die Pest durch drey Haupt-Merckmahle zu erkennen, als durch Beulen, Blattern und Flecken. Die Beulen sind nichts anders als röthliche Geschwulsten, mit einer Entzündung, so hart in der Haut zu sitzen pflegen, spannen, und wenn man drauf drücket, widerbauschen, halten sich sehr in den Drüsen, als unter den Achseln, hinter den Ohren, am Halse, Brust &c. auf, je höher und scheinbarer aber solche seyn, je besser ist es. Sonsten werden sie auch Drüsen, oder Pestilentz-Drüsen genennet. Woher es aber komme, daß die Beulen (bubones) meistens unter den Achseln und Heildrüsen erscheinen und sich herfür thun, wird vor die Ursache gehalten, 1) weil diese Oerter des Leibes vor andern, herauswärts liegen, weich und feuchte sind. 2) Weil sie eine scharffe Hitze oder eine beissende Hitze und eine Materie, welche der verdorbenen Feuchtigkeit der Pest gleich ist, haben; 3) weil die fürsichtige Natur das Gifft, damit es nicht dem Hertzen schade, von sich treibet. 4) So haben auch die Brust und Achseln mit den Heildrüsen eine grosse Sympathie oder Verwandschafft, daher die dorten gesammlete Materie leichtlich auch zu den Schaam-Theilen fliessen kan, und dieses geschiehet nun, wenn die pestilentzische Materie an das Hertz will; wofern sie aber das Haupt angreiffet, giebet es gemeiniglich Schlier und Carfunckel hinter den Ohren und am Halse, bisweilen auch wohl in der Gurgel und Halse. Die Blattern und Carfunckel, sonst auch das Persische Feuer genannt, haben ein verbranntes Blut, welches keinen guten Eyter; wie die Beulen giebet, und sind brennende Geschwulsten mit einer schwartzen Cruste, fressen weit um sich, und fallen darnach breit aus, sehen äusserlich umher blau, daher Galen gewolt; es wären solche Blattern eine zusammen gesetzte Kranckheit aus einer Geschwulst und Geschwür, anfangs jucken sie etwas, seyn kleine und wachsen allgemach, so sie aber nicht wachsen, ist es desto besser, denn solches unterbleibet wegen ermangelnder austreibenden Krafft und wegen Menge der Materie, welche wieder einwärts gehet und das Hertz tödtet, und so

man sich unterstehet sie aufzukratzen, werden sie erzürnet und schmertzhafft, sie erscheinen sonst an allerley Orten des Leibes, nachdem der giftigen Materie viel an einem oder anderm Orte sich befindet, oder ein Glied schwach ist, sie kommen von verbranntem giftigen Blute her, das entweder durch Ungestüm dahin verfällt, oder vermittelst der natürlichen Stärcke getrieben wird; je röther sie seyn, je besser ist es. Denn die grünen, gelbichten, blauscheinenden sind gefährlich, und je weiter sie vom Hertzen entfernet sind, desto mehr Hoffnung ist zu schöpffen. Die Flecken (Petechiæ) werden von der Natur, wenn sie noch starck genug getrieben, nicht eben allemahl critisch, denn gleich im Anfange der Schwachheit keine wahre Crisis erfolgen mag, weil alsdenn die verdauende Krafft ihr Amt noch nicht verrichtet, auch nicht allemahl symptomatisch, sondern einer gewissen Art und Bewegung; sie kommen sonsten nicht allein von einer dunstenden Materie, sondern von dem dünnern Theile der faulen und verdorbenen Feuchtigkeit her, und hindert nicht, daß sie offtmahls leichtlich verschwinden, denn solches auch die Ritteln oder Masern thun; wie auch nicht, daß sie nicht schwären, jucken oder aufschwellen, denn auch die Flechten und andere Flecken solches nicht thun, die doch nicht weniger von Feuchtigkeiten herrühren. Ob man wohl nicht schliessen soll, daß wenn an den Orten, wo man solche Zeichen findet, eine Pest sey, sonderlich wenn in der Stadt oder nahe auf dem Lande umher noch nichts davon gespüret worden, so soll dennoch, wenn anderwärts die Pest grassiret, ein Artzt keiner einigen Schwachheit trauen, sie sey wie sie wolle, indem sie leichtlich etwas von den pestilentzischen Schwaden und Lufft an sich zu nehmen pflegen. Derowegen wenn zu solcher Zeit Beulen auffahren, so sind sie mehrentheils pestilentzisch zu halten; mehrentheils, aber nicht allezeit, indem es auch wohl möglich, daß in Pest-Zeiten Beulen auffahren können, die doch nicht pestilentzisch sind. Man mercket aber bald, wenn sie einer giftigen Art sind, indem andere und böse Zufälle nicht lange ausbleiben. Und ob es schon auch Rothlauffs-Beulen wären, so nimmt doch der Argwohn bald ein Ende, als bald der Rothlauf an Beinen oder sonsten ausschläget. Mit den Carbunckeln und Blattern aber ist der Handel etwas unrichtiger, doch soll man nicht so bald eine Pest daraus schliessen, wenn, wie oben gedacht, die umliegende Gegend oder Stadt noch nicht angestecket ist. Die Flecken aber, welche aller Orten des Leibes sich äussern, (doch wenigsten Theils im Angesichte) werden auch unterschieden 1) von den Knötern, (tuberculis ac ulceribus) denn in diesen ist die Haut etwas erhaben, in Petechen aber sind es nur blosse Flecken. 2) Von andern Flecken, als Sommersprossen, und dergleichen, entscheidet sie die Gestalt, Größe und das Fieber, welches meistentheils mit ihnen ist. 3) Von den Flöhflecken, welche meistentheils ein Pünctlein in der Mitten haben, da die Flöhe hingebissen, sind sie auch zu unterscheiden; denn so man den Fleck gleich drücket, so verlieret er sich doch nicht, zu dem kommen auch Flöhflecke im Gesichte vor. Warum aber solche Pestflecke nicht so wohl am Gesichte, als auf der Brust und Rucken gesehen w rden,

wird für die Ursache gehalten, weil das Hertz, so mit dem Pestilentz-Gifte am meisten beladen, die böse Materie in die nächst gelegenen Oerter des Leibes treibet, welches vornen die Brust und Rücken seyn; daß solche aber nicht in das Angesichte kommen, verhindert die Schwäche der Natur und die Entlegenheit des Ortes. Besiehe Mercurial c. 7. Tr. de maculis. Es folget aber auch nicht, daß ein jeder so die Pest bekommt, etwas von diesen dreyen Stücken haben müsse; denn es geschiehet offtmahls, daß der von der Pest angesteckte Patiente von übereilter Gewalt des Giffts dahin stirbet, ehe noch solche Zeichen ausbrechen; oder es ist auch wohl der Natur Krafft und Stärcke bey dem Krancken so geringe, daß sie das Gifft auf solche Weise nicht auszutreiben vermag; auch schreibet Paracels in seinem Tractate de Peste c. 1. also: Mercke, daß zwey Pestilentzen seyn, eine die sich inwendig vollendet, die andere dringet heraus; die inwendige giebt keine äusserliche Zeichen, allein inwendig schnelles Hauptweh, und dergleichen, die andere setzet sich auswendig an die Ohren, unter die Achseln und Schlichten. Ob nun wohl schnelles Hauptweh, Frost, Hitze, darneben entweder grosser übernatürlicher Schlaf, Verrückung der Sinne und Phantasien, gespüret werden, so soll man doch nicht gleich schliessen, wenn solche Zeichen zu Pest-Zeiten an einem Menschen gespüret werden, daß es darum flugs die Pest sey. Denn bey schwangern Weibern, auch bey Weibsbildern, wenn sie ihre monatliche Reinigung sollen überkommen, oder die an der Rose kranck liegen, und den Rothlauf an einem Gliede haben, kommen offtmahls auch solche Zeichen. Dabey ist aber sonderlich die Pest zu erkennen, wenn entweder übernatürlicher Schlaff, oder übernatürliches Wachen und Phantasien, sonderlich wenn der Puls bey Schlaffenden gewaltig schläget, und von vorgenannten dreyen Zeichen eines vorhanden ist, so mag man solches sicher für eine Pest erkennen. Man thut bey solchen Umständen aber allezeit besser, man sage es dem Patienten nicht, sondern bilde ihm nur ein, daß es nicht die Pest wäre, damit er desto besser Hertze habe, so der Cur zuträglicher ist. Offtmahls, und sonderlich bey dem Anfange solcher Kranckheit, hat es das Ansehen, als ob keine Gefahr vorhanden, aber deswegen soll man doch mit Gebrauch der Artzeney-Mittel nicht nachlassen. Denn anfänglich ist das Hertz am stärcksten, und jaget solchen gifftigen Feind von sich, dabey sich der Patiente und Artzt einbilden, sie hätten gewonnen, weil aber dieser gifftige Feind nicht auf einmahl genugsam durch den Schweiß ausgetrieben werden kan, so pfleget solcher wohl zum andern und drittenmahle anzusetzen. Wenn nun solcher Gestalt das Hertz angegriffen wird, so ist es nicht mehr so starck, solchen grossen Widerstand, wie das erste mahl zu thun, weil die Lebens-Geister ziemlich verlohren; derhalben soll auch der Artzt mit der Cur nicht innehalten, noch solchen Zeichen trauen und auf die Crisis warten. Denn es kan eine andere alte Seuche, womit der Patiente sonst behafftet ist, leicht in eine Pest-Seuche verwandelt werden. Besiehe Pansa Cons. Antipest. 3. Quæst. 75.

Zeichen der Pest-Bedienten. Es ist an einigen Orten der Gebrauch, daß man alle Personen, geistliche und weltliche, welche sich in Pest-Zeiten gebrauchen lassen, mit einem gewissen Zeichen bemercket, damit andere, welchen solche auf der Gasse oder sonst begegnen, ausweichen können, und in keine Furcht gerathen möchten. Viele aber widersprechen solcher Verordnung, und sagen, wie es sich nicht wohl schicken würde, wenn man die Pfarr-Herrn, Doctores, Barbirer und ansehnliche Leute also bezeichnen solte; so auch würde es vielmehr als sonst ein Schrecken verursachen, wenn jemand, der ohnedem furchtsam wäre, solchem Gezeichneten ohngefehr oder plötzlich auffstossen solte. Wäre also besser, daß solche Pest-Bediente nicht viel unter andere Leute kämen, sondern sich nach Möglichkeit inne hielten.

Zeichen der Pferde, Frantz. *Marques des chevoux*, oder die Zeichen, welche an den Pferden in weißer Farbe erscheinen, und nicht weniger, als die Farbe des gantzen Pferdes, ihre sonderliche Würckung haben, wie denn auch derselben innerliche und äusserliche Eigenschafften aus solchen zu erkennen sind. Wenn an dem Kopffe ein wohl formirter Flecken oder Stern auf dem Mittel der Stirne stehet, hält mans für das schönste; eine schmahle gleiche Bläße, so recht mitten an dem vordern Theile des Kopfs, und wohl oberhalb der Augen anfänget und gantz durchgehet, wird nächst demselben gehalten. Ingleichen die Fuß-Zeichen; die Füsse, je niedriger weiß, je besser, insgemein hinten, vielmehr aber vornen, der lincke hintere Fuß allein der schönste. Nächst demselbem der rechte hintere allein, hernach die beyden hintern Füße allein, werden noch alle für schön und gut gehalten; aber zwey vornen und hinten einen, vornen zwey und hinten keinen, auch vier weiße bey bleicher lichter Farbe, ist allezeit häßlich, und ein schädliches Zeichen. Trichters Exercitien-Lexicon, p. 2351 u. f.

Zeichen der Proportion, siehe Zeichen (algebraische).

Zeichen mit Ruffen, siehe Zeichen, und Verrätherey, im XLVII Bande, p. 1623 u. f.

Zeichen der Sätze, Lat. *Signa quantitatis enunciationum*, siehe den Artickel: Zeichen, im I Abschnitte.

Zeichen bestimmter Satz, (ein durch kein) Lat. *Enunciatio indefinita*, siehe Satz, im XXXIV Bande, p. 246 u. ff. besonders p. 251 u. ff.

Zeichen mit Schiessen, siehe Zeichen, und Verrätherey, im XLVII Bande, p. 1623 u. ff.

Zeichen des Schlages, siehe *Apoplexia*, im II Bande, p. 909.

Zeichen der Schwangerschafft, siehe Schwangerschaffts-Kennzeichen, im XXXV Bande, p. 1864 u. ff.

Zeichen zur See, siehe *Signal*, im XXXVII Bande, p. 1204.

Zeichen des Seitenstechenden Fiebers, siehe Seitenstechen, im XXXVI Bande, p. 1565.

Zeichen mit Singen, siehe Zeichen, und Verrätherey, im XLVII Bande, p. 1623 u. ff.

Zei-

Zeichen an Sonne, Mond und Sternen, Luc. XXI, 25, siehe Zeichen des jüngsten Tages.

Zeichen-Stäblein, Merck-Pfählgen, Frantz. *Marques, Piquets*, sind ohngefehr eine Elle lange, unten aber etwas zugespitzte Pflöckgen oder Stäblein, welche oben durchbohret sind, damit sie sich an eine Schnur reihen lassen. Sie werden in der Geometrie beym Messen im Felde gebraucht; wenn man z. E. eine lange Linie mit der Kette überschlagen, und ihre Grösse erfahren will, bey der Messung aber sich kein Irthum ereignen soll; so giebt man denjenigen, der mir der Kette voran gehet, 10. 20. 30 und mehr solcher Zeichen-Stäblein, wovon er jedesmahl eines an dem Orte, wo die ausgespannete Kette oder Schnur von ihm angehalten worden, einstecket, welches alsdenn der letzte, wenn er bis dahin mit dem nachgeschleppten Ende der Kette gekommen, und die Linie bis dahin richtig ausgemessen worden, wieder ausziehet und zu sich nimmt, und wenn hierauf etliche mahl dergleichen Ueberschlagung vorgenommen worden, zuletzt aus der Anzahl der Zeichen-Stäblein angiebt, wie offt die Meß-Kette in Durchziehung dieser Linie fortgeschleppet werden müssen, dessen Richtigkeit der erste alsdenn um so viel mehr finden kan, wenn er bey Untersuchung seiner annoch vorhandenen Stäblein findet, daß ihm eben so viel an der zu Anfang bey sich gehabten Zahl solcher Stäbe fehlen, als der andere bey sich zu haben angesagt. Käschens Ingenieur-Lexicon, p. 1024. Vollständiges Mathematisches Lexicon.

Zeichen von einer guten Stimme, Lateinisch *Signa vocem bonam habentia*, werden genennet die Zwillinge, die Jungfrau, der Wassermann, die Waage und die ersten 15 Grade des Schützens. Wolfs Mathematisches Lexicon, p. 1276. u. f.

Zeichen von einer mittelmäßigen Stimme, Latein *Signa vocem mediocrem habentia*, heissen der Widder, der Stier, der Löwe, der Steinbock, und die letztern 15 Grade des Schützens. Wolfs Mathematisches Lexicon, p. 1277.

Zeichen der Subtraction, siehe Zeichen (algebraische).

Zeichen der Summation, siehe Zeichen (algebraische).

Zeichen des jüngsten Tages, siehe weiter oben Zeichen des jüngsten Tages.

Zeichen des Thier-Kreises, siehe Thier-Creyß, im XLIII Bande, p. 1389. u. f.

Zeichen des Todes, siehe Merckmahl der Kranckheiten, im XX Bande, p. 902. u. ff. ingleichen Zeichen eines Patienten; und Vorbothen des Todes, im L Bande, p. 707.

Zeichen zum Treffen, siehe *Charge*, im V Bande, p. 2010.

Zeichen der Verdauung, siehe Merckmahl der Kranckheiten, im XX Bande, p. 902. u. ff.

Zeichen-Verfassung, Lat. *Characteromantia*, ist eine Wahrsager-Kunst durch Hülffe der Charactern, da man, zu verlangten Nutzen der Leute, entweder die Vorhersagung künfftiger Dinge, oder die Erhaltung gegenwärtiger Güter, und Erlangung der abwesenden, oder die Abwendung so wohl gegenwärtiger als auch bevorstehender Uebel heraus zu bringen sich bemühet. Sie wird eine Wahrsager-Kunst genennet, weil sie den Ausgang vorher zusagen, und zukünfftige Dinge vorher zu wissen lehret, nicht zwar unmittelbar, sondern durch Hülffe der Character, Zeichen, Buchstaben, und Figuren, aus deren Aussprechung oder Schreibung jemand sich gantz eitel vornimmt, zukünfftige Dinge vorher zu sagen, theils Güter zu erlangen, auch gegenwärtige oder bevorstehende Uebel abzutreiben.

Diejenigen, die bey Benennung des Geschlechtes (generis) den Nahmen Kunst verwerffen, brauchen davor habitum Stochasticum, das ist, den man durch Muthmassungen mercket, daß nehmlich diejenigen, die damit versehen, zukünfftige Dinge errathen. Wie aber zu solcher Fertigkeit die Erfahrung nicht hinlänglich ist: also liegt am Tage, daß die gemeine Classe der Fertigkeiten nicht dahin komme, und das Wort Kunst, im weiten Verstande genommen, gebraucht werden könne.

Die Differentz oder der Unterscheid ist theils vom Objecte theils vom Endzwecke hergenommen. Das Object sind die Characteres; Der Endzweck aber ist zweyerley, indem er äusserlich zum Nutzen der Menschen gereichen soll, und innerlich von der Gebühr der Characteromantie hergenommen ist, welches in folgenden Stücken bestehet: 1) Zukünfftige Dinge vorhersagen; 2) Gegenwärtige Güter erhalten, oder abwesende erlangen; 3) Gegenwärtige und instehende Uebel abzuwenden.

Die Vorhersagung zukünfftiger Dinge ist zwar auf vielerley Weise vor diesen und heutiges Tages versucht, niemahls aber, als nehmlich ihrer Würckung nach, wahrhafftig unbetrüglich, jederzeit und allenthalben erlangt worden. Wie nun das Vorhersagen das Vorherwissen voraus setzet: also kan dieses niemanden anders als GOtt zugeeignet werden. Es sind drey Gattungen der zukünfftigen Dinge: die erste ist, welche sich nothwendig begeben. Dieses sind diejenigen, welche nothwendige Ursachen haben, als Abwechselung von Tag und Nacht, das Abnehmen der Sonne und des Mondes, welche ihren natürlichen Lauf und Ordnung nach, geschehen müssen. Die andere Gattung betrifft diejenigen Würckungen, welche mehrentheils also und nicht anders geschehen, als da sind diejenigen, welche auf und niedergehen. Die dritte begreifft diejenigen Würckungen, welche an einer freywilligen Ursache hangen, dergleichen der menschliche Wille ist, dessen Handlungen gleichfalls seyn, und nicht seyn können. Wenn also gefragt wird: Ob ein Characteromanta zukünfftige Dinge wisse? so wird solches von jeder Gattung, als keiner den Characteren natürlich eingepflantzten Krafft, etwas vorher zu wissen, oder vorher zu sagen, zu leugnen seyn.

Wolte man einwenden: Die Characteromantä könnten durch gemachte Bündnisse mit dem Teufel zukünfftige Dinge vorher sagen; so scheinet es, als ob solches nicht einmahl in der dritten Gattung zuzugeben sey. Denn wie Adam wegen begangener Sünde moralisch und physisch gestrafft worden ist: also ist Lucifer auch zur Straffe mit Finsterniß, Unwissenheit und Schwachheit innerlich und äusserlich geschlagen worden. Wenn nun der Teuffel zukünfftige Dinge nicht weiß: so fällt nicht nur die Characteromantie, sondern auch alle Wissenschafft wahrzusagen, dahin, welche, sie mag gleich durch Bündnisse geschehen, oder nicht, dennoch ungewiß ist.

Wenn der Teuffel, wendet man weiter ein, zukünfftige Dinge nicht wüste: so wäre unmöglich gewesen, daß einige menschliche Vorhersagungen erfüllet werden könnten. Es ist aber bekannt, daß einige Menschen viel künfftige Dinge, welche erfüllet worden sind, vorher gesagt haben. Also hat Chilon den Lacedämoniern ein grosses Uebel, das aus der Insel Cythera entstehen würde, vorher gesagt. Laertius Lib. I, Cap. 2. Also hat Anacharchus den Alexander mit jenem Verse: Feritur aliquis mox Deum humana manu, vor dem Tode gewarnet, Laerz Lib. IX, Cap. 1. So hat der Aruspex Spurina gewust, daß Julius Cäsar den 1 Mertz umkommen würde. Plutarch in Apopht. So hat Seneca die Entdeckung von America in der Tragödie, Medea genannt, in diesen Versen geweissaget:

Venient annis sæcula seris,
Quibus Oceanus vincula rerum
Laxet novosque Typhis detegat orbes
Atque ingens pateat tellus
Nec sit terris ultima Thule.

Allein obschon nicht zu leugnen ist, daß zuweilen die Menschen wahrhafftige Dinge vorhergesagt haben, oder, daß etwa aus tausend Antworten des Teuffels eine oder die andere erfüllet oder durch einigen Fall und zufälliger Weise diese oder jene Vorhersagung bekräfftiget worden: so ist doch schwerlich zu glauben, daß von jemand genugsam bewiesen worden, es wären aus blosser natürlicher oder teuffelischer Application zukünfftige Dinge vorher gesagt worden, oder hätten vorher gesagt werden können.

Diejenigen, welche meynen, es könnten nicht allein die gegenwärtigen Güter durch verborgene Krafft, die in den Charactern enthalten wäre; sondern auch die Abwesenden erlanget werden, betrügen sich gewaltig. Denn GOtt, der Urheber alles Guten, hat die Erhaltung und Erlangung der Güter nicht an die leblosen Dinge, dergleichen die Zeichen sind, gebunden; sondern alles dieses seiner Vorsehung, Barmhertzigkeit, und Allmacht vorbehalten. Daher Christus spricht: Warlich, warlich, ich sage euch, was ihr den Vater bitten werdet in meinen Nahmen, das wird er euch geben, Joh. XVI, 24.

Diejenigen, welche gegenwärtige und bevorstehende Uebel, durch Hülffe der Zeichen abwenden wollen, werden betrogen. Denn die Character

und Zeichen haben gar keinen Einfluß, und daher sind sie weder zu des Leibes noch Gemüths Nachtheil und Schaden etwas zu verrichten geschickt. Gewiß, wenn auch einige durch Hülffe derselben abgetrieben worden; so wäre solches nicht so wohl derselben wesentlicher Würckung, sondern einer anders woher kommenden zufälligen Krafft zuzuschreiben.

I. Bedeutung des Worts.

Nachdem wir den Begriff der Characteromantie entwickelt haben: so wollen wir das Wort ansehen. Daß dasselbe seinen Ursprung nach, Griechisch; dem Gebrauch nach, Lateinisch sey, wird niemand leugnen; er müste denn beyde Sprachen nicht verstehen. Denn es ist zusammengesetzt aus Χαρακτὴρ, das ist ein eingedrucktes, gestochenes, oder überschriebenes Zeichen, und aus μαντένομαι, welches weissagen, wahrsagen, wahren Bericht thun, bedeutet. Zuweilen heisset es auch: ich argwohne, ich meyne. Dem Nahmen nach ist also Χαρακτηρομαντεία nichts anders, als das Nachsinnen eines Dinges, die Errathung oder Anzeigung durch Zeichen und Buchstaben: Kurtz, die Kunst aus allerley Zeichen Charactern, und Buchstaben wahr zu sagen.

II. Von den unterschiedlichen Arten, Weisen, und Exempeln der Zeichen-Verfassung.

Alle Arten der Characteromantie anzuführen, und zu erklären, wäre eben so viel, als aller und jeder Menschen Studien und Ingenia ausforschen wollen. Damit aber dieses Stück nicht gar unberührt bleibe: so wollen wir dasselbe mit einigen Distinctionen und Exempeln erläutern.

Manche Characteromantie ist erlaubt, manche ist unerlaubt. Jene ist, welche aus mancherley wohl geordneten und formirten Charactern und Buchstaben bestehet, entweder dem Gedächtnisse zu Hülffe zu kommen, oder sich der Kürtze zu bedienen, oder den Schertz-Reden Materie mitzutheilen, oder eine Kunst zu erläutern, oder gewisse zukünfftige Dinge, als gewiß, vorher zu sagen. Diese ist, welche durch Bündniß mit dem Teuffel entweder explicite oder implicite Characters und Buchstaben, die teuffelischen Wercke zu bemänteln, gebrauchet.

Hernach wird die Characteromantie in die Alphabetische und Onomastische eingetheilet. Jene ist, wenn zur Wahrsagung, Heilung, Präservirung oder andere menschliche Handlungen recht zu vollziehen, blosse Buchstaben aus dem Alphabet gebrauchet werden. Z. E. Plinius in Hist. Nat. Lib. XXVIII, Cap. II, erzehlet, M. Servilius habe das Augenweh zu vertreiben die beyden Buchstaben P und A gebraucht. George Cedrenus in Histor. p. 274. erzehlt: Die Kayserin Eudoxia habe etliche Buchstaben zu ihrem Leibe gebraucht, damit die tode Frucht von ihr gienge; welches aber vergebens gewesen, weil sie im Kindbette gestorben ist. Andere geben vor, wenn man wissen wolte, ob man eine friedliche

liche oder unfriedliche Ehe bekommen würde, solte man nur auf den Buchstaben R. Achtung geben, welcher wenn er in dem Vor- und Zunahmen nicht vorkäme, Einigkeit; wenn er aber zwey- drey- oder mehrmahls erschiene, entweder mehrere oder wenigere Uneinigkeit anzeigte, je öffter dieser Buchstabe vorkäme. Wenn man zu wissen verlangt, welches von den Eheleuten am längsten leben werde, so muß man die Buchstaben der Nahmen zählen, und eines jeden Bedeutung bemercken, und dieses nach jenes Egyptischen Astrologi Petosiridis oder eines andern Tabelle aussprechen. Dasjenige, welches mehr Buchstaben hat, wird das andere begraben. Manche, welche diese Vorhersagung erforschen wollen, suchen alle Vocalen in den Vornahmen der Eheleute gerad oder ungerad zu machen; und sagen: Die Ungleichheit der Vocalen des Mannes bedeute, daß dessen Tod des Weibes Gleichheit vorgehen werde. Andere, die des Liebsten oder der Liebste Nahmen vorher wissen wollen, werffen desjenigen Nahmen, von dem sie sich Hoffnung machen, auf Gersten oder Weitzen-Körner geschrieben, jungen deutschen Hünern zu fressen vor. Wenn sie dieselben alle auffressen, so hoffen sie die Ehe werde gewiß vor sich gehen: Wenn aber eins oder das andere liegen bleibt; so glauben sie, es werde der übrig gebliebenen characterisirten Körner Zahl nach, Schwierigkeiten und Hinderniße bald grössere bald geringere vorkommen. Andere die ihre Weissagungen anzubringen suchen, setzen Buchstaben, welche auf mancherley Weise ausgelegt und applicirt werden können. So brauchte vor diesem ein Calenderschreiber diese Buchstaben: in diesem Jahre wird C. D. N. eine Gefahr ausstehen, M. R. S. umkommen und T. V. S. victorisiren: mit welchen Anfangs Buchstaben fast alles gesagt, oder ausgelegt werden kan. Was soll man aber von denjenigen Buchstaben sagen, welche Johann Jessenius, Medicus aus Böhmen, an die Wand des Gefängnisses geschrieben zu haben, schrifftlich vorgegeben hat? Es ist in der That merckwürdig, was Johann Lätus comp. Histor. univers. p. 707. von demselben erzehlet. Jessenius ist auf der Rückreisse aus Ungarn von den Kayserlichen 1619 gefangen, und nach Wien gebracht worden, und bald gegen einen Welschen ausgewechselt worden. Dieser als er aus dem Gefängnisse gehen wollen, hat folgende Buchstaben an die Wand geschrieben, I. M. M. M. M. welche Worte Ferdinand II, Kaysers Matthiä Schwester Sohn, als er hinein getreten, folgender massen erkläret hat: Der Kayser Matthias wird im Monat Martio sterben. Es hat Ferdinand aber mit Kreide dargegen gesetzt: Jesseni du lügest, du wirst eines böse Todes sterben. Als dieses dem Jessenius erzehlet ward, sagte er: wie ich nicht gelogen habe, also wird Ferdinandus Fleiß anwenden, damit er kein vergeblicher Wahrsager sey. Beydes hat sich zugetragen. Der Kayser ist im Mertz verschieden; und Jessenius, nach der Böhmischen Niederlage, und dem vom Hause Oesterreich unter sich gebrachten Königreiche, hingerichtet worden. So wird auch gesagt: der Teuffel habe

auf dem Rathhause zu Rom, des Cicero Tod mit diesen Buchstaben angeschrieben: P. P. P. S. S. S. F. F. F. Dieses haben einige also ausgeleget: Der Vater des Vaterlandes ist verreiset, seine Weißheit weggenommen, das Römische Reich wird durch Schwerdt, Hunger und Brand zerfallen.

Die Onomastische Characteromantie ist, wenn gantzen Wörtern und Nahmen eine natürliche Krafft zugeeignet wird. Z. E. Das Grimmen werde durch die Griechischen Worte Φεῦγε, Φεῦγε ἰὸ χολή vertrieben, wie Trallianus Lib. XIX. zu Ende schreibt; und Homer erzehlt Odyss. Lib. XIX: es hätten gewisse Worte, das aus der Wunde Ulyßis fliessende Blut gestillet; welches auch von Oroondates, Heliodorus Hist. Æthiop. Lib. IX, und von den Indianern und Mohren, welche die Krancken nicht anders heileten, Strabo Geograph. I, 15. geschrieben haben. Es erzehlet auch Froissard Tom. I, Cap. 65. daß solches zu seiner Zeit in Uebung gewesen; und zu unserer Zeit ist es mehr als zu offt, insonderheit von abergläubischen Weibern gebraucht worden.

Von dem Worte Abracadabra ist anzumercken, daß selbiges auf die Weise, wie folgt, zu Papier gebracht:

a b r a c a d a b r a
a b r a c a d a b r
a b r a c a d a b
a b r a c a d a
a b r a c a d
a b r a c a
a b r a c
a b r a
a b r
a b
a

und an den Hals gehenckt werde, da es denn binnen 11 Tagen das dreytägige Fieber vertreibe, wie es Q. Serenus Sammonicus von der Artzney und Mitteln der Kranckheit bereits von mehrern Jahrhunderten her vorgeschrieben hat. Dieses magische abracadabra soll aus dem Chaldäischen, den dreyen Nahmen des göttlichen Wesens, Vater, Geist, Wort, zusammen gesetzet seyn.

Unter den Zeichen der Alten ist auch πενταλφα merckwürdig, entweder allein oder mit hinzu gesetzten Worte ὑγεία. Es wird πενταλφα genennet, weil es in einem Zuge fünf A ausdrückt, und in sich hält. Es mag aber bloß oder mit Buchstaben gemahlet werden, so wird es ein Zeichen des Heyls genennet. Dieses Zeichen hat Antiochus I, König in Syrien, mit dem Zunahmen Soter, als er einstmahls wieder die Galater Krieg führte, gebraucht, da er im Schlaf Alexandern bey sich stehen sehen, und befehlen hören: Wenn er überwinden wolte, solte er den Soldaten das Heyl zur Losung geben. Antiochus gehorchte ihm, und gab nicht nur das Heyl zur Losung, sondern ließ auch auf alle Kriegs-Zeichen das Sinn-Bild des Heyls setzen,

worauf

worauf er einen herrlichen Sieg erhalten hat Zum Andencken dieser Sache hat er auf die geschlagene Müntze, die noch heutiges Tags vorhanden, eben dieses Symbolum schreiben lassen. In den folgenden Zeiten haben die Orientalischen Kayser eben denselben Character gebraucht. Denn, welche unter einem berühmten Obristen zu Fuß dienten, sind Beschirmer genennet worden, trugen einen kleinen runden Schild, dessen Mittel mit einem Pentalpha gezeichnet war. Sie sind durch dieses Symbolum erinnert worden, daß des Kriegs-Heeres Wohlfahrt vornehmlich von ihnen abhange, daher sie Fleiß anwenden sollten, daß sie dieses tapffer und sorgfältig beförderten. Wir wollen andere abergläubische Gebräuche dieses Pentalpha jetzo nicht anführen, z. E. in den Wiegen der Kinder, oder Gemählde mit Kreide oder Schnitzeln des Meisses, in Schneidung des Brodtes mit dem Messer, in der Gegend der Stirn, Brust und Nabels u. s. w. Diese Dinge sind so bekannt, daß die Wirths-Häuser fast überall mit solchen Zeichen bemerckt werden, vielleicht zu dem Ende, damit die Verkäuffer einen gesunden Trunck Bier gleichsam vorher sagen können. Ob aber dieses weltlich gebrauchte Zeichen und Nahmen des Pentalpha besser und Christlicher gebraucht werden könne, entweder zur Erinnerung der fünf Wunden Christi oder zur Aufmunterung seiner und anderer, herrliche Thaten zu verrichten, mögen andere ausmachen. Was Hermann Lignaridius in Oblectament. Academ. cap. ult. gezeuget hat: Zur Nachfolge, sagt er, wird ein Theologus, Politicus, Medicus Soldat eben dasselbe Zeichen sich und andere aufzumuntern gebrauchen können, daß ein jeder für das Heyl der Kirche und des Nächsten, alles was ehrlich ist, thun und leiden solle. Es wird geschickter seyn, wenn selbige Figur zu dem Heyl, das durch Christum erworben worden, angewendet wird. Denn Pentagonum (fünffeckig) kan die fünff Wunden Christi, darauf unser Heyl beruhet, nicht nur der Zahl, sondern auch der Gelegenheit nach, leicht wieder ins Gedächtniß bringen. Dieses Pentalpha pflegt auf Deutsch Trottenfuß oder Druttenfuß, gleichsam Fuß der Drutten; eigentlicher aber der Druidenfuß genennet zu werden, weil es von den Druiden erfunden worden ist. Was aber für ein Geheimniß des Heyls der Pythagorischen in diesem Pentagono bey den Chymicis verborgen sey, hat niemand bisher eröffnen können.

Was in denjenigen cancrinischen Wörtern vor sich und hinter sich, zur Rechten und Lincken zu lesen, verborgen sey, wenn sie auf einen Zettul geschrieben worden, dieses werden die Characteromantie-Verständigen am besten wissen. Sie bilden sich ein, dieser an den Hals gehängten Amuleten Krafft bestehe darinne, bey grossen Herren Gnade zu erlangen, bey ledigen Weibs-Personen Liebe zu erwecken, bey Gönnern Gunst zu erwerben, u. s. w. Eben so verhält sichs mit Hebräischen Buchstaben, ins Gevierte geschrieben. Dergleichen vielerley Figuren mit mancherley beygesetzten Göttlichen und Englischen Nahmen, kan man in Kupffer gestochen beym Jul. Reichelt de Amuletis Tab. VII sehen, welcher auch von eben denselben p. 89 folgendes schreibt: „Zu der magischen Classe werden billig „gezehlet die Cancrina, dergleichen im ersten silbernen Amuleto und zweyten eisernen der sie„benden Tabelle erscheinen. Welche ob sie zwar „Kindisch anzusehen, wenn jedoch der Aberglau„be darzu schlägt, so kommen sie in Verdacht „und Bestraffung einer heimlichen Zauberey, und „sinds werth. Das eiserne aber war auf einer „Seite fast gäntzlich abgeschliffen, ohne Zweiffel „aber mit Göttlichen und Englischen Nahmen „gezeichnet. Ich stund lange an, was das Tisch„gen, mit Hebräischen Buchstaben unterschieden, „bedeuten möchte, bis ich endlich nach Vergleichung beyder, selbige zwey Amuleta einer Ta„fel, an Metall und Buchstaben, zwar einander „ungleich, jedoch der Bedeutung nach, gleich „befunden habe.„

Ueber dieses ist die Characteromantie entweder Cabalistisch, oder abergläubisch, Magisch oder teuflisch. Jener werden folgende Arten zugeschrieben: Notaricon, Ziruf, Gematria, Zura, Raschethebot, und Sophethebot, Temurah, Chaser und Mela', Setumot und Petuchot, Kare la quetib und quetib la Kare, Ketannot und Gedolot, Chiluf, Nekudot und Taamim. Aus welchen Gematria die gewöhnlichste zu seyn gesagt wird Gematria.

Temura, sonst Isopsephismos genannt, hält die Zahlen der Buchstaben eines Worts gegen die Zahlen eines andern, und bringt aus denselben einen sonst verborgenen Verstand heraus: Als wenn 1 B. Mos. I, gesagt wird: bis der Schiloh kommen wird: so zeigen diese Buchstaben die Zahl 358 an, welche auch im Nahmen des Meßias stehet. Daher ist zu schliessen: es sey der Schilo, von dem Moses daselbst redet, der Meßias, und die Worte bis der Schilo kömmt, wären auszulegen, bis der Meßias kommt.

Temurah wird genennet, wenn alle Buchstaben eines Wortes einen vollkommenen Verstand ausdrücken, gleich in den Buchstaben S. P. Q. R. welche vornehmlich Senatum Populumque Romanum, oder Römischen Rath und Volck bedeuten; nachmahls aber auf viele andere Bedeutungen gezogen worden. Also bestund Friedrichs III Ertzhertzogs von Oesterreich Wahlspruch aus fünff Vocalen: A. E. I. O. U. worüber er selbst folgende Dollmetschung gemacht: Aller Ehren Ist Oesterreich Voll: oder wie es andere ausgelegt haben: Alles Erdreich Ist Oesterreich Unterthan; oder wie eben dieses Symbolum Johann Friedrich II, Hertzog zu Sachsen, geführt, und also angenommen? Allein Evangelium Ist Ohne Verlust. Welchen Dollmetschungen einige diese Lateinische beygesetzt haben, Austria Erit In Orbe Ultima, das ist, Oesterreich wird in der Welt die letzte seyn. Austriacum Erit Imperium Orbis Ultimum, das ist, das Oesterreichische Reich wird das letzte der Welt seyn. Austria Extendetur In Orbem Universum, das ist, Oesterreich wird

wird durch die gantze Welt ausgebreitet werden. Aquila Electa Juste Omnia Vincit, das ist, der erwählte Adler überwindet alles rechtmäßig. Aquila Est Imperatrix Orbis Vasti, das ist, der Adler ist der weiten Welt Regentin. Aquila Est Invictissima Omnium Volucrum, das ist, der Adler ist unter allen Vögeln der Unüberwindlichste. Aquila Evolat In Orbem Vniversum, das ist, der Adler fliegt in die gantze Welt. Austria Est Imperialis Orbis Vmbo, das ist, Oesterreich ist das Mittel des Römischen Reiches. Austria Est Impietatis Omnia Victrix, das ist, Oesterreich ist eine Ueberwinderin alles gottlosen Wesens. Es wird gesagt, daß unter Friedrichs, Ertz-Hertzogs von Oesterreich, selbst eigener Hand eine Schrifft sich in der Kayserlichen Bibliotheck befinde, mit den Worten: Austriæ Est Imperare Orbi Vniverso, das ist, Oesterreich muß über das gantze Römische Reich herrschen.

Notaricon, so vom Hebräischen Worte versetzen, den Nahmen hat, ist, wenn ein oder zwey Wörter unter sich zusammen gesetzt, in umgekehrter oder jeglichen andern Ordnung füglich gelesen, oder in andere mehrere zertheilet werden, wie in den Anagrammatibus zu geschehen pflegt. Also, da GOtt zu den Kindern Israel sagt: Mein Engel wird vor euch hergehen; so fragt man: von welchen Engel solches zu verstehen sey? Nach dieser Cabalistischen Art wird geantwortet: Es sey der Engel Michael gewesen, welches aus der Versetzung vorgemeldeter Buchstaben heraus gebracht wird. Mehrere Exempel suche man in Gaffarells Buche de ling. Orient. und in Apologia pro Cabala. Eines wollen wir nur beyfügen, allwo aus den Lateinischen Buchstaben, die in die Griechischen versetzet worden, ein Anagramma herausgekommen: Als St. Malachias, Ertz-Bischoff zu Armacon, vorher gesagt hatte: es werde geschehen, daß ein Römischer Pabst werde zu erwehlen seyn, von welchem gesagt werden könne: ein unersättliches Thier; und zwar da * * * zum Pabst erwählet war: So haben zu Erfüllung dieser Weissagung die Lateinischen Buchstaben, da sie mit den Griechischen verwechselt worden, diese Wörter heraus gebracht: ΛΥΚΟΣ ΔΑΚΗΣ i. e. Lupus mordens, ein beissender Wolf.

Rasche thebot und *Sophe thebot*, wird genennet, da durch die Anfangs- oder End-Buchstaben die Geheimnisse ausgegraben werden, als bey 5 B. Mos. XXX, 12: Quis faciet ascendere nos in cœlum! Antwort nach der Cabala, Deus. Auf welche Weise? Antwort: Durch die Beschneidung, welche von den Rabbinen also genennet wird, transpositive. Hieran ergötzen sich die Jüden sehr, welche die Siegel heiliger Wörter durch Capitalien auszieren, und durch Krafft derselben alle Kranckheiten vertreiben wollen.

Was die Magische Characteromantie betrifft, so ist es diejenige, die sich entweder des Teufels wahrhafftigen Beytritts bedienet, vermittelst etlicher Charactern sowohl zukünfftiger Dinge Vorhersagungen, als all-anderer wunderlicher Sachen sich unterstehet, oder indem man des Teufels Beytritt glaubt, durch Hülffe der Characteren sonst unmögliche Dinge natürlich zu verrichten,

andere überredet. Und auf solche Weise wird geglaubt, daß die Schwerdter, Ringe, Nadeln, Faden, Scheeren, Messer, Geschoß, Sättel, Steygreif und viel andere Dinge ihr Leben bekommen, durch welche entweder des Diebes Nahme, oder einer verdächtigen Weibs-Person Keuschheit, oder eines alten Weibes Aufrichtigkeit, oder des Pferdes und Reuters Glück, oder jeglicher anderer verborgenen Sache Natur vor Gericht gebracht wird. Dann nicht nur die Medici, wie Linkens Disputation de Siglis & Notis literarum, p. 16 zeigt, sondern auch diejenige, welche durch andere, als natürliche, öffters abergläubische Mittel, Zeichen, Charactern, und Amuleta oder Zettel, die Kranckheit zu curiren, und der Schwachheit zu rathen sich unterstehen, Siegel und Zeichen gebraucht.

Etliche Schrifftsteller führen noch zwo Arten der Characteromantie an, nehmlich die Steganographische und Arithmetische. Durch jene, wollen sie vermittelst der Buchstaben, Merckmahle, und Zeichen den Verstand der verborgenen Dinge eröffnen; durch diese hingegen vermittelst der Zahlen gerad und ungerad die eingeschlossene Glück- und Unglückseligkeit heraus zu bringen, oder auf jede andere Weise die Zahlen hervor zu bringen sich bemühen. Exempel von jener Art findet man allenthalben in Steganographischen Büchern, wovon die ersten Erfinder die Juden sind, welchen Trithemius, Porta, Schwenter, Harsdörfer, Schottus, und andere gefolget sind. Schwenter hat die Steganologie und Steganographie zu Nürnberg Deutsch herausgegeben. Aus fast unzählbaren Arten verborgen zu schreiben, mag dieses das eintzige Exempel seyn. Es ist einem Könige von einem Astrologo eine Weissagung unter diesen Buchstaben überschickt worden:

Cexapref Gubznf Pnrqrghe,
Clavim, finito prœlio, transmittens,
a b c, d e f, g h i, l m.
n o p, q r s, t u x, y z, istam

qua instructus Rex vaticinium aperuit istud: Princeps Thomas Cædetur. Siquidem lit. C valet P. & litera E valet R. & sic in reliquis, ceu clavis apposita ostendit, missurus sine dubio aliam clavem si Princeps Thomas vicisset. Bey der Arithmetischen Characteromantie sind ebenfalls viel Exempel vorhanden. Pythagor und Alcmäon haben davor gehalten, es wären durch die Zahlen alle Dinge hervor gebracht worden, und würden erhalten. Der vierten und neunten Zahl haben sie die Gerechtigkeit, der fünften die Hochzeit, der siebenden die Zeitigung zugeschrieben. Daher auch den Gedichten, diesem und jenem Homerischen Verse, diesem und jenem Davidischen Psalmen, eine grössere Krafft, die Physisch und nicht Moralisch ist, zugeeignet wird. Dieser Aberglaube ist in viele Geschäffte eingeschlichen, so, daß in der Kirche, vornehmlich in der Catholischen, unter einer gewissen Anzahl Kräntze, Kertzen und dergleichen Dinge in der Artzeney gemeiniglich unter ungleicher Zahl der Pillulen, Löffel, u. s. w. verordnet wird. Die Ziffern, Siphræ, von dem Hebräischen Zählen, haben zwar einen grossen Nu-

tzen: Sie sind aber einem nicht geringern Mißbrauche unterworffen. Von diesem aberläubischen Mißbrauche hat der Jesuit George Stengel in einer Disputation de malis artibus thes. 18 folgendes geschrieben: „Der Mißbrauch der „Arithmetic ist so groß als der Gebrauch. Denn „einige bleiben nicht in den Schrancken, durch „welche sie auch, nach gemachten gewissen Umschweif der Worte, wiewohl der andere ungefragt und ungeantwortet, ob er eine gerade oder „ungerade Zahl, die viel oder mehr, diese oder jene „Sache habe, diese oder jene Zahl der Augen mit „den Würfeln geworffen ꝛc. ꝛc. leichtlich, (da der „andere alles entdeckt und erstaunt) errathen „möchten: Ich weiß aber nicht, was sie für Krafft „in die Zahl selbst setzen, wie beym Strozzius „Cicogna in universæ naturæ Theatro Lib. I. „Cap. 8 zu sehen ist.„

Eine merckwürdige Art wahrzusagen ist in Bayern vorgegangen. Es ward ein Italiener zu München Arithmomantes über den Ausschlag einer Kranckheit befraget, da die Antwort also ausfiel: Er hatte 22 höltzerne Knöpffe, (welche Zahl Cabalistisch und den Hebräischen Buchstaben gleich ist, auch die allerkräfftigste seyn soll). Ein jeder von diesen Knöpffen war mit verschiedenen Wörtern überschrieben. Ferner hatte er auch ein Hemisphärium oder hole Kugel mit Characteren und Nahmen der grossen Engel gezieret, die er mit gewissen Wasser zu solcher Stunde zu solcher Linie und solchen Buchstaben anfüllete. Als man ihn nun nach dem Zustand und Leben einer weit entfernten Person fragte, wurff er die Knöpffe hinein und beschwur nach den Regeln seiner Kunst das Wasser. Wenn nun die Person, von welcher die Frage war, gestorben, so fielen alle Knöpffe zu Boden; war sie aber gesund, so schwammen alle oben: blieben sie theils unter, theils über dem Wasser, so war die Person kranck. Diejenigen, welche an Bord kamen, stiessen nothwendig an einen Buchstaben, und machten mit Zusammensetzung der Kugel Buchstaben, und mit den Buchstaben des Gebrems allerhand Muthmassungen.

Einige pflegen eine Logicam divinatoriam zu brauchen, welche die Handlungen des verspahrenden Verstandes zu ordnen gesagt wird. Die Terminos setzen sie zusammen, und zertheilen es, nehmens an, und setzen entgegen, kehren um, verkehren es, schliessen und bringen wieder. Ob aber die Logick eine Kunst seyn könne, die Ideen eines aberwitzigen Menschen oder Vorstellungen der Dinge so zu richten, daß er verständig rede; daran hat man wohl billig zu zweiffeln. Alexius Pedemontanus hat eine wunderliche Dialectic entdeckt, welche nicht sowohl auf Argumente, als Characters, und eine äusserliche Medicin gegründet, durch welche die Menschen, so entweder von Natur oder von Zauberey Thoren, durch eine gantz neue Erfindung könnten weise gemacht werden. Wenn diese Kunst gut ist, sagt Stengel in Disp. de malis artibus, th. 21. so ist zu bedauren, daß sie so lange verborgen geblieben und nicht besser ausgeübt worden, damit die Thorheit nicht überall so triumphirete.

Von den Buchstaben der Ephesier ist zu mercken, daß dieselben zauberische Seegen-Briefe für Verwundung und alle Gewalt gewesen. Man sehe des Erasmus Adagia unter dem Titel: Ephesiæ literæ; ingleichen Heilbronnern in Dæmonomania Pistoriana contra Pistorium Niddanum, Apostatam, welcher die Cur der Kranckheiten durch Worte und Characters aus Marsil. Ficini, Cornel. Agripp. Trithemii, Paracelsi, Porphyrii, Jamblichi, Synesii, Pselli, und Procli Büchern gelernet hat. Mehrere dergleichen Exempel und Arten der Characteromantie übergehen wir ietzo mit Vorsatz.

III. Von der Krafft der Zeichen und Character.

Wie die Worte Zeichen der Dinge sind, also sind die Zeichen Bildnisse der Worte. Daher müssen die Zeichen zugelassen werden, jedoch werden dieselben nicht formalia sondern instrumentalia zu nennen seyn. Sie weisen uns nehmlich die Sache nicht ohne alle unsere Achtung der Bedeutung, oder einige Reflexion der Erkenntniß. Hernach sind die Characteren nicht für natürliche Zeichen sondern für gegebene zu halten. Denn die Character und Buchstaben bedeuten nicht von Natur, sondern wenn sie Zeichen werden: Wenn sie von Natur wären, und bedeuteten; so müsten die Buchstaben und Zeichen bey allen und jeden Völckern einerley seyn; weil sich die Natur bey allen auf einerley Weise verhält.

Der Nutzen der Character scheint nicht gering zu seyn, zumahl in jeder Disciplin, Wissenschafft, und Kunst vorzeiten und jetzo noch die Character gebraucht werden. Was die Gottesgelehrten betrifft, so ist aus dem Epiphanius, Hieronymus, Stratonicus, Suidas, Isidorus, Hispalensis zu ersehen, daß der älteste Gebrauch die Heilige Schrifft zu erklären, welche auch die Antiquität in Hexaplo Originis wahrgenommen hat, vermittelst dessen, durch einige Zeichen der Characteren oder Linien oder Puncten den Göttlichen Schrifften entweder beygesetzt oder einverleibet, die Ursache der verborgenen sensuum erwiesen wurde. Es waren aber diese Zeichen entweder Schrifftgelehrt oder nicht. Also α bemerckte ἀπειλήν, die Bedrohung der Strafe, wenn man GOtt nicht begegnen würde. γ bedeutete im Alten Testamente eine dunckle Rede von den Strafen des höllischen Feuers: δ zeigte an, es werde an dem Orte unter dieser Figur vom Teufel gehandelt. ε (ἔκκλησιν, evocationem gentium ad communionem Servatoris promitti docebat) lehrete, es werde die Beruffung der Heyden zur Gemeinschafft des Heylandes verheissen: ζ ζήτημα, bedeutete, eine Stelle habe einen verborgenen und auf vielerley Art verwirrten Verstand: μ μέλλον, zeigte an, eine Stelle enthalte das Vorwissen zukünfftiger Zeiten, obgleich das Urtheil gegenwärtig gesprochen wäre: ε ἐφανέν, zeigte die Beschreibung der immerwährenden Glückseligkeit: π πνεῦμα, deutete an, der Verstand der Seele sey nicht fleischlich sondern geistlich.

Unter den ungelehrten Zeichen deutete die Figur des Creutzes die Weissagungen von Christo an; die vorgesetzte Figur des Anckers die Hoffnung,

nung, die im Neuen Testamente erfüllet worden; die Figur des umgekehrten Anckers, daß eine Sache vornehmlich zu mercken sey; ein Sterngen die Worte des Textes, die von den vorigen Auslegern ausgelassen worden; ein Brat- oder über Zwercher Spieß die entweder unbesonnen oder überflüßig einverleibten Worte, u. s. f. Also war auch vor diesem der Gebrauch der notarum und Siglarum bey den Juristen sehr groß, wovon Linckens Disput. de Siglis & Literarum notis. Doch haben diese Zeichen nachmahls aufgehöret, weil dieselben zu vielen Zänckereyen und Händeln Anlaß gegeben haben. Daher hatte jener Italiener Piovano Arloto in den Deutsch herausgegebenen Facetiis nicht unrecht gesagt, er bitte GOtt täglich um drey Stücke: Erstlich Signor mio Guardate me da furia de Villani. Zweytens: Da Guazambaglio di Medici. Drittens da gli & cetera dei Notai. Denn die Notarien bezeichneten offt durch ein eintziges dergleichen Zeichen mancherley. Eben so groß ist der Gebrauch der Zeichen in der Artzney-Kunst und absonderlich in der Chymie. Ueberhaupt sind in allen Theilen der Philosophie die Character, Buchstaben, und Zeichen gar offt und vielfältig gebraucht worden. Wir wollen jetzo nicht von den Notis Criticorum reden, welche Michael Meißner in Syntagm. super. ad notamenta Philologorum zusammen getragen hat, sondern nur die Nahmen von den vornehmsten Zeichen anführen. Es giebt Notas seruiles oder Knechtische, Pecuarias oder Viehische, Judiciarias oder Gerichtliche, Suffragatorias oder Mitstimmige, Obligatorias oder Verbindliche, Censorias oder Sträffliche, Tesserarias oder zu Mordzeichen gehörige, Sortiarias oder zum Loos gehörige Grammaticas oder Grammatische, Chronologicas oder Chronologische, Numismaticas oder zum Müntz-Wesen gehörige, Lapidarias oder steinerne, Symbolicas oder Symbolische, Heraldicas oder Heraldische, Familiares oder Gememeine, Ludicras oder Kurtzweilige, Amatorias oder Buhlerische, Poëticas oder Poetische, und andere, von welchen man die alten und neuen Schrifftsteller überall nachsehen kan.

Ausser daß die Zeichen einen kürtzern Weg im Schreiben zeigen, so kommen sie auch dem Gedächtnisse zu Hülffe. Hernach dienen sie auch zu Ausführung grosser Geschäffte, bey Belagerung der Städte und Schlösser, bey Land-Tägen, geheimen Wahlen, Liebes-Sachen, und dergleichen geheimen Verrichtungen, zur Grund-Feste aller menschlichen Handlungen, zu Beybehaltung der verhandelten Sachen, und Fortpflantzung auf die Nachkommen. Anderer Nutzbarkeiten jetzo zu geschweigen. Jedoch kan man nicht in Abrede seyn, daß Characteren auch Schaden verursachen. Denn wenn sie bisweilen das Maas übersteigen, so machen sie nicht weniger Unruhe und Beschwerung, als die Sache selbst, die mit Zeichen beschrieben wird. Daher schreibt Alciatus in Prooem. Lib. III, disput. Daß viele und grosse Ausleger aus Irrthum der Bücherschreiber durch Zeichen, vermittelst verderbter Bücher in schändliche Irrthümer verfallen. Ob aber um dieser und anderer Ursa-

chen willen die Kunst der Zeichen diejenige harte Censur verdient habe, welche Seneca und Scaliger gefället, wollen wir dem Urtheile unserer Leser überlassen. Seneca schreibt hiervon Epist. XC. Was soll ich von den Zeichen der Wörter sagen, welche ob sie schon für eine angezogene Rede aufgenommen, der allergeringsten Leibeigenen Erdichtungen sind. Julius Cäsar Scaliger Exercit. 327: „Die Kunst der Zeichen ist ein „Betrug und Aberwitz, und ist nicht werth, daß du „dich als ein solcher Hercules darüber bemühest: „Doch die Listigkeit der Ziffern (sie mag auf keine „Weise und Wege eine Kunst genennet werden) „ist gewiß nicht zu verachten. Auch verwundere „mich, daß die Umkehrung des Rädleins von dir „übersehen worden sey, denn sie ist unter allen die „vortrefflichste, welche von keinem Landfahrer oder „der etwas errathen will, möge gefunden werden. „Es haben es aber mitten unter den Gelehrten „gemeiniglich Laconische Geschwätze hervor gebracht. Denn wiewohl kein Leder zur Schleuter habe: So will dennoch in einem kleinen Augenblicke eine abrechnen und ermessen: und wenn „nur das erste Rädlein erfunden worden, kommen die übrigen von selbst.„

IV. Von der Eitelkeit und Tand der Characteromantie oder Zeichen-Verfassung.

Wenn gefragt wird: Ob durch den Gebrauch der Character natürliche Würckungen hervorgebracht werden, besonders in Heilung der Kranckheiten, und Verrichtung jeglicher andern Sachen: So ist zu wissen, daß wir diejenige Krafft, welche dieselbe ihrer Natur nach an sich hat, verstehen. Es müssen so gar diejenigen Dinge, welche Characteres in sich enthalten, wie auch andere, die mit einlauffen, und auf einige Weise und Wege zu einigen Würckungen gehören, bey Seite gesetzet werden. Wir wollen auch von der Bequemlichkeit, Zierde, und dergleichen, welche durch Characteres gegeben werden können, nicht weitläufftig handeln, indem wir nur die eigentliche und natürliche kräfftige Würckung betrachten wollen. Vornehmlich aber muß man sich von der grossen Einbildung loßmachen, vermöge welcher man den Characteren solche Würckungen beylegt, die sie vor sich nicht haben: Wir glauben auch nicht, daß sich etliche altväterische gantz gemeine Gebräuche auf einige Sachen mehr gründen. Wir behaupten demnach; es sey gar keine geheime natürliche Würckung in einigen Characteren, Buchstaben, oder Zeichen an sich. Dieses behaupten auch Rodericus a Castro Medic. Polit. Lib. IV, c. 2; Joh. Cornelius de abdit. rerum caussis. Joh. Robert in ruina unguenti armarii; Bodinus dæmon. Lib. I, c. 6; Phil. Camerarius Histor. Meditat. Part. II, c. 76; August de Doctor. Christ. Lib. II, c 20; Ammianus Marcellinus Lib. XVI; Daniel Sennert de Consil. & diss. Chym. c. 19; Thomas Gerson, Anton del Rio, Tyräus, Hippocrates, Galenus, Langius, Valesius, Ferrerius, Peter Greg. Tholosanus, u. a. m.

Es ist offenbar genug, daß weder die widernatürliche Aussprechungen der Wörter, noch die entsetzlichen Gestalten der Quantitäten, oder Grösse, noch die sonderbahren Ausdrückungen der Merckmahle, noch die wunderbahren Entwerffungen der Zeichen, noch die unglücklichen Vorbildungen der Character, noch die seltsamen Beschreibungen anderer künstlichen Leichtfertigkeiten, vor sich gar nichts zu einigen Würckungen, um dieser und anderer Formen, dieser und anderer Materien willen, um dieser und anderer End-Ursachen willen beytragen, würcken, verändern, verwechseln, oder abtreiben können, sie mögen nun auf Wachs, Pech, Butter, Schmeer, Brodteig, Opffer, rund Brod, runder, länglichter, oder jeder anderer Figur, Plätzlein, Pfefferkuchen, Speise von Honig, und dergleichen Dinge gedruckt, oder auf Pappier, Pergament, Rinden, Schelfen &c. geschrieben, oder auf andere Weise, auf jegliche Materie gemahlt, oder in Metall, Gewächs, Bäume, gehauen, und gestochen werden. Wenn Antonius del Rio Disp. Magic. Lib. I, c. 4. q. 3. seine Meynung in diesem Stücke erläutern will: So schreibt er: Die Merckmahle, Buchstaben, Wörter, haben keine Würckung, weder eine künstliche, noch natürliche, auch keine übernatürliche &c. Von der künstlichen wird es niemand behaupten oder auch von der übernatürlichen. Denn GOtt oder die guten Engel helffen nicht zur Zauberey. Die natürliche kan keine Würckung haben, weil die geschriebenen Wörter und Zeichen etwas todes sind, und keine Würckung hervor bringen können, sie müsten sie denn von Pappier oder Dinte bekommen &c. Derohalben thun die Zeichen, Buchstaben, und Wörter nichts bey Vertreibung der Kranckheiten, Erweckung der Liebe, Beschützung vor Wunden &c. und um dieser Ursache willen sind sie Γεριάμματα, mit Magischen Charactern bezeichnet, von Basilius aber Homil. in Ps. XLV, verdammt worden. Diese Phylacteria werden vom Isidorus Bänder verfluchte Mittel genennet, ja Lucian hat sie vor langen Zeiten in Dialogo de Morib. Philosoph. verlacht. Daher hat Caracalla nach des Spartians Zeugnisse, derselben Aberglauben mit den schweresten LeibesStraffen zu belegen beschlossen.

Hier macht man einen Einwurf. Man spricht: Wenn die Zäuberer des Pharao wegen der Künste, die sie vor Mose gebraucht haben, nicht getadelt werden können: So wird aus eben der Ursache die Characteromantie zu entschuldigen seyn. Wie aber dieses gottlos zu dencken ist, so wird 2 B. Mos. VII, 11 gesagt: Es hätten die Zäuberer ausser den Nahmen, welche ihnen die Heilige Schrifft gegeben hat, ihre Wercke ausdrücklich durch Zauberey getrieben. Dieses wird weiter daraus bewiesen, weil jene Zäuberer nicht durch die Krafft Gottes, noch durch die Krafft eines guten Engels, noch durch die Wercke der Natur ihre Wunder gethan haben. Nicht durch die Würckung der Natur, denn die Veränderung ist in etlichen derselben nicht gemäß: Nicht durch die Krafft Gottes, sonst hätten sie nicht Mosi und seiner Krafft widerstanden, welches aus 2 Timoth. III, 8. erhellet. Es ist auch nicht durch die Krafft der guten Engel geschehen, weil sich diese GOtt und seiner Macht unterwerffen und Eitelkeit und Lügen niemahls bestätigen.

Man sagt ferner: Es wären öffters aus Phantasey einige Kranckheiten geheilet worden, in so fern sich dieselbe die gewisse Hoffnung der Genesung vorstellet, dadurch die Kranckheit des Gemüths gestillet, die Geister durch die aus der Hoffnung entstandene Freude erquicket, und der Schmertz weniger empfunden wird. Ob aber schon die Phantasey nach dem Urtheile Joh. Joachim Zentgrafs in Dissert. de superstitione p. 19. die Kranckheiten bisweilen natürlich heilet. Indem sie nach vertriebener Unruhe des Gemüths das Hertz erfreuet, und durch grosse Zuversicht aufrichtet: So ist doch der Ursprung dieser Zuversicht von einem guten und Christlichen Manne weit entfernet. Denn was ist dieselbe anders, als ein zugeeigneter Glaube einer wichtigen Sache, welcher vermögend seyn solte, durch verborgene übernatürliche Kräffte zu würcken. Dieses ist dem göttlichen Gesetze und dem Urtheile eines weissen Mannes zuwider, weil die Leute den Teuffel auf gegebenes Zeichen locken, verehren, und anbeten. Sie begehren nehmlich von einem andern GOtt Hülffe und trösten ihr Gemüth mit grösserer Hoffnung alls sie seyn solte.

Die Eitelkeit der Charcacteromantie kan leicht erwiesen werden. Denn 1) wird dem Characteren, als Sachen, die von menschlichen Verstande erdichtet sind, eine Macht zugeeignet, die der göttlichen gleicht, und der Engel ihre übertrifft; 2) Haben die Zeichen keinen natürlichen Grund zu würcken; 3) Sie dependiren vom freyen Willen und Vornehmen der Menschen; 4) Sie können ihrer natürlichen Würckung nach nichts verrichten, ohne Aberglauben und Meynung der Leute; 5) Derselben Endzweck wird der Beschaffenheit der würckenden Ursache zuwider, eingerichtet; 6) Der intendirte Endzweck ist betrüglich, und kehrt seine Natur um; 7) Er führt stillschweigend von GOtt ab; 8) Es wird einem blossen Zeichen die Vorstellung desselben zugeeignet. Dergleichen Gründe könnten noch eine ziemliche Anzahl beygebracht werden, wenn es nicht überflüßig wäre.

Einige hingegen machen einen Unterschied unter den barbarischen und unverständlichen Charactern oder Wörtern, und unter der gebräuchlichen und verständlichen Anwendung derselben. Bey jenem sagen sie, könne es an Verdacht von einem äusserlichen oder innerlichen Bündnisse mit dem Teuffel nicht fehlen: Bey diesem aber sey dergleichen nicht zu besorgen, indem die Buchstaben deutlich wären und zu keiner übeln Meynung Anlaß geben könnten. Es können aber doch auch klare und deutliche Wörter und Zeichen durch ein heimliches Geständniß mit dem Teuffel zur Verschwörung ausschlagen, so offt durch Vorwendung natürlicher Krafft diejenigen Dinge, welche in menschlichen Kräfften nicht stehen, zu verrichten gebraucht werden. Denn der Teuffel nimmt dieselbigen von seinen lieben Getreuen als eine Losung an. Wer nun entweder den Charactern, Zeichen, und andern dergleichen vertrauet, davon er weiß, daß keine natürliche Krafft sonst gefunden und gezeiget werden könne, oder die Sprüche Heiliger Schrifft mißbraucht, einige Würckung dadurch zu erlangen; der thut nichts anders, als daß er den Teuffeln Zeichen mittheilet, durch welche seine Hülffe verlanget, und sein Beystand erwartet wird. Was sind sie also anders, als vom Teuffel erdachte Zeichen, durch deren Gebrauch die Menschen bald heimlich bald öffentlich seine Hülffe suchen? Es mögen die Characteres, Buchstaben und Wörter, welche in der Characteromantie offt gebraucht werden, seyn wie sie wollen, so ist ihre Leichtgläubigkeit und eitele Zuversicht, so sie durch deren Mißbrauch an den Tag legen, eine Losung derjenigen, welche in des Teuffels Stricke zu gelangen begehren. Denn wie auch D. Marc. Mappus in der Disputat. de remediis superstit. insignioribus, p. 42. redet, so locken die Huren und Ehebrecherinnen die Jünglinge an sich, ob sie gleich dieselben nicht mit deutlichen Worten reitzen, wenn sie ihnen ihren Leib darbiethen: Denn sie verrathen ihre zukünfftige Geilheit mit leichtfertiger Kleidung, Reden, Gesang: also auch abergläubische Menschen, ob sie den Teuffel gleich nicht mit öffentlichen Worten anruffen, wenn sie dennoch solche Dinge begehen, woraus er selbige bereit und leicht zu seyn verstehet: so haben sie sich bereits dem unreinen Geiste ergeben, welchen sie sowohl nicht anlocken, als auch nicht zulassen solten. Daher haben einige die gantze Sache also auszumachen gesucht. Die Zeichen, Worte, Character würcken entweder die Figuren selbst durch eingepflantze Krafft; oder GOtt hilfft durch diese Zeichen; oder der Teuffel sucht zu helffen. Daß die Figuren vor sich und ihrer Natur nach gar nichts vermögen, ist offenbahr. Die Göttliche Hülffe auf solche Weise, welche GOtt nicht gelehret hat, zu begehren, ist gottlos. Daher ist diese Hoffnung eitel und vergeblich. Man muß also glauben, das dem würckenden Teuffel aus Göttlicher Verhängniß zuzuschreiben sey, was die Menschen entweder durch Gebrauch oder Mißbrauch der Zeichen begehren, oder hassen, oder erlangen.

Was endlich die Weissagung anbelangt: so wollen wir statt des Beschlusses uns folgender Worte aus Lorentz Beyerlincks Magno Theatro vitæ humanæ, Tom. VII, p. 144. bedienen: Welche Weissagung aus dem Nahmen, Buchstaben, oder Zeichen der Zahlen genommen zu werden pflegt, ist unter der Straffe der Verfluchung verbothen, weil sie auf keine Verheissung GOttes oder der Heiligen Schrifft sich gründet, weil sie allezeit ungewiß, weil sie gemeiniglich betrüglich und dem Teuffel stets einen Platz einzuräumen scheint. Portă Amphitheatrum Magiæ Universæ, T. II, p. 801 u. ff.

Zeichen der Vergifftung, siehe in dem Articel: Vergifften, im XLVII Bande, p. 683 u. ff.

Zeichen der Uibergebung, siehe Uibergebung (symbolische) im XLVIII Bande, p. 622 u. ff.

Zeichen der vier Ballen, siehe unter dem Artickel: Hirsch, im XIII Bande, p. 202.

Zeichen der Unreinigkeit, siehe Merckmahl der Kranckheiten, im XX Bande, p. 902 u. ff.

Zeichen der vollbrachten Geburt, siehe weiter oben: Zeichen der vollbrachten Geburt.

Zeichen, aus dem Urine, siehe *Urocritica*, im LI Bande, p. 383.

Zeichen des weissen Flusses, siehe *Fluor albus*, im IX Bande, p. 1383.

Zeichen weniger Kinder, siehe weiter oben den Artickel: Zeichen weniger Kinder.

Zeichen der Witterung, siehe Witterung, im LVII Bande, p. 1823 u. ff. besonders p. 1852 u. ff.

Zeichen der würcklichen Geburt, siehe weiter oben: Zeichen der würcklichen Geburt.

Zeichen besonderer Würden, siehe Neben-Zeichen, im XXIII Bande, p. 1489.

Zeichen wütender Hunde, siehe Wut, bey den Hunden, im LX Bande, p. 500 u. ff.

Zeichen und Wunder, siehe den Haupt-Artickel: Zeichen, im VI Abschnitte.

Zeichen der Zahlen, siehe Zahl, im LX Bande, p. 1145 u. ff.

Zeichen der Zeit, siehe Chronologische Zeichen, im V Bande, p. 2274 u. f.

Zeichen dieser Zeit, Matth. XVI, 1-3. siehe den Artickel: Zeichen, im VI Abschnitte, Num. 8.

Zeichnen oder Zeichnung, siehe den Artickel: Riß, im XXXI Bande, p. 1742.

Zeichnen, Lat. *Signare*, Frantz. *Marquer*, fällt bey den Kaufleuten sehr offt, ihrer Waaren halber, vor. Es ist aber ein solches Bezeichnen sehr unterschieden, als da werden erstlich die Fässer, Ballen, Kisten oder auf andere Art einballirte Güter, mit gewissen Nummern, und der Kaufleute ihren gewöhnlichen Handels-Marcken, en weder mit desjenigen seinen, der sie absendet, oder dessen, der sie empfängt, gezeichnet, und zwar entweder mit schwartzer Farbe und Kien-Ruß und Leim-Wasser, oder dünnen Bier eingerühret; oder es wird auch eine solche Marcke den Fässern und Kisten eingeschnitten, oder eingebrannt. Wobey denn zu beobachten, daß alle zerbrechliche Waaren, als Spiegel, Porcellan und Steinen-Zeug, Gläser, und was dergleichen Subtilitäten sind, also gemarckiret werden, daß man an der Seite der Küste, welche oben stehen soll, entweder ein Trinck-Glas oder eine Bouteille, auch wohl eine Hand, einen Spiegel oder eine Krone mahlet, um dadurch anzuzeigen, daß die Fuhr- und Arbeits-Leute behutsam damit umgehen, und die eine Seite allezeit oben stehen lassen; ingleichen, daß die mit der Krone bezeichneten Güter etwan einem Fürsten oder grossen Herrn zugehören, und dannenhero die gebührende Freyheit geniessen möchten. Das andere Marckiren der Waaren geschiehet, wenn dieselbe schon in dem Magazine sind, daß man nemlich in verborgener Schrifft, oder mit fingirten Zahlen ihre Einkauffs-Kosten, und wie sie nach darauf geschlagenen Unkosten, und vorgesetzten Gewinn, zu verkauffen stehen,

hen, den Dienern zu ihrer Nachricht bekannt mache. Und dieses heisset man eigentlich Numeriren, davon bereits in dem Artickel: Numero der Waaren, im XXIV Bande, p. 1651 u. f. ausführliche Meldung geschehen. Die andere Art dieser Waaren-Bezeichnung geschiehet auch bey eigenen Manufacturen, da man ein gewisses Sinnbild, eine Marcke oder Numer auf seinen Waaren führet, entweder auf dem Pappier, nebenst dem Nahmen in Kupffer gestochen, oder gedruckt, oder auch in das Holtz mit einem Stempel eingebrennet, oder gar mit dem Hammer eingeschlagen, wie die erste in den seidenen und wollenen, und bey unzehlich andern Manufacturen, auch so gar den Tabacks-Spinnern, um ihre Waare dadurch besser zu recommendiren, gebräuchlich. Die andere Art, nehmlich das Holtz zu zeichnen, geschiehet an den Spulen, worauf Silber-, Meßing- oder Eisen-Drat, ingleichen die Seide, die man dem Weber zuwieget, gewunden ist. Auch zeichnet man solchergestalt die Bier- und Wein-Fässer, die Tonnen, in welchen Tran oder Heringe und dergleichen fette Waaren zu finden. Das Bezeichnen durch den Hammer, (da das Zeichen mit dem Hammer eingeschlagen wird) geschiehet an Gold, Silber, und zinnernen Gefässen, an Messern, Scheer-Messern und Degen-Klingen, Scheeren, und vielen andern Eisen-Waaren. Bey allen diesen Arten des Zeichnens der Waaren ist nur dieses zu observiren, daß viele Verkäuffer, die etwa schlechte Waaren haben, den betrüglichen Griff gebrauchen, daß sie einer andern Fabrick berühmtes Zeichen offtmahls fälschlich nachstechen lassen, solches auf ihre schlechten Waaren hefften, und selbige dadurch für Waare von einer guten Fabrick ausgeben, ja gar ihren eigenen Fabriquen dergleichen falsche Kennzeichen einwürcken oder einstechen lassen, damit sie solche nur dadurch höher verkauffen, und an den Mann bringen mögen. Ein mehrers siehe in dem Artickel: Marcken, im XIX Bande, p. 1264 u. f. wie auch *Marque*, ebend. p. 1665. und Zeichen, im IX Abschnitte.

Zeichnen, bey den Mahlern, siehe unter dem Artickel: Mahler-Instrumente, im XIX Bande, p. 258.

Zeichnen, heist bey der Mätherey, so viel, als mit Buchstaben und Zahlen den Nahmen und die Jahrzahl in die weisse Wäsche und das Bettgeräthe nähen, welches nach dem Model-Tuche, vermittelst an einander gehangener und nach den Fäden abgezehlter Fäden geschiehet.

Zeichnen, heist bey dem Leithunde, so er die Fehrte mit der Nase genau zeiget, wo sie ist; daher spricht man: Der Hund zeichnet, oder muß zeichnen.

Zeichnen, (Wappen-) siehe Wappen, im LII Bande, p. 2012.

Zeichnen ins Gestein, geschiehet, wenn ein Gang mit einem Stolln, oder Querschlag überfahren, oder in einem Gebäude erbrochen worden, so ist dasselbe Ort vom Bergmeister und Geschwornen mit ihrem Nahmen ins Gestein zu zeichnen. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zeichnen in die Hände, siehe den Artickel: Zeichnen mit dem Rötelstein.

Zeichnen mit dem Rötelstein, Jes. XLIV, 13 dergleichen ist noch heut zu Tage bey Bau- und Werckmeistern durchaus gebräuchlich. Es ist aber etwas seltsames und ungewöhnliches, wenn GOtt durch diesen Propheten, nemlich den Jesaias, sagen lässet: Daß er den Entwurff des neuen Jerusalems in seine Hände, oder in das Flache seiner Hand gezeichnet habe, Jes. XLIX, 16. Denn man machet wohl Zeichnungen und Risse auf mancherley Zeug, auf Holtz, Stein, Pappier, Pergament, u. s. w. aber in die flache Hand dieselben zu bringen, ist ungewöhnlich. Man hat hierbey zu bedencken, daß GOtt ein besonderer Baumeister sey, der seines gleichen nicht hat, noch haben kan. Er zeichnet, was er auf- und ausführen will, in die flache Hand, das ist, sein Vorsatz ist zugleich die That; seine Zeichnung ist die würckliche Ausführung. Das in seine Hand gezeichnete Jerusalem ist das durch seine Allmachts-Krafft dargestellete Jerusalem. Er kan sich mit Recht rühmen: Mein Anschlag bestehet und ich thue, was mir wohlgefällt. Was ich sage, das lasse ich kommen, was ich dencke, das thue ich auch, Jes. XLVI, 10.

Wir werden auch durch dieses Zeichnen in die Hände gelehrt, daß Christus deswegen sich am Creutz seine heiligen Hände habe durchbohren lassen, damit er uns in dieselben zeichnete, und unser nimmermehr vergessen möchte. Dieses zeiget nicht nur das Hebräische Wort an, welches mit Meisseln in Bley oder Stein hauen und graben bedeutet, sondern auch das andere dabey stehende Wort giebt es zu erkennen, welches beyde flache Hände anzeigt, als welche Christo, der an diesem Orte redet, am heiligen Creutze durchgraben worden. Also sind ihm die Gläubigen recht mit der Rubrick seines allerheiligsten Blutes in seine Hände gezeichnet, daß er ihrer nimmermehr vergessen kan, noch will, weil er sie hiermit theuer erlöset hat von der Gewalt des Teuffels und der Hölle. Hieran kan sich ein rechter Christ mit der Glaubens-Hand fest halten und mit Augustino sagen: Deine Hände, HErr! haben mich gemacht, und deine Hände haben mich gebildet; Diejenigen Hände, welche mit Nägeln um meinet willen ans Creutz sind geheffte worden. Das Werck deiner Hände wollest du HErr nicht verachten, die Wunden deiner Hände bitte ich wollest du anschauen. Siehe in deine Hände hast du mich gezeichnet, lies diese Schrifft und mache mich selig. Schneiders Bibl. Lexicon, III Th. p. 696.

Zeichner, Zeichenmeister, Frantz. *Dessineur*, *Dessinateur*, heisset derjenige, der im Zeichnen excelliret, oder auch Lection darinne giebt. Jäschens Ingenieur-Lexicon, p. 1024.

Zeichner, oder Conducteur, ist derjenige, welcher von allen Dingen einen Riß zu machen weiß, damit solchen die Kupfferstecher hernach desto genauer nachstechen können. Wenn seine Risse accurat werden sollen, muß er die Mathematick vollkommen inne haben, ausser dem verdient er den Nahmen eines Conducteurs gar nicht. Buchdrucker-Kunst und Schrifftgiesserey, I Th. p. 240.

Zeich-

Zeichnung, Lateinisch *Delineatio*, Frantzösisch *Dessein*, ist der Abriß eines Bildes, insgemein mit Kohlen, Röthel, falsch Bley, oder einer andern Kreide. Sie ist der Grund des Gemähldes, nach welchem dasselbe hernach mit Farben ausgemahlet, oder in Kupffer nachgestochen wird. Zeichnungen sind entweder gantz schlecht, mit blossen Strichen, und werden ein Umzug, *Dessein au trait*, genennet, oder sie sind schattiret, und dieses entweder mit geraden oder Kreutzstrichen, welches die Frantzosen *Dessein hachè* nennen; oder mit vermischten Strichen, welches man *tuschiret* und *Dessein estampé* heisset. Siehe auch den Artickel: Riß, im XXXI Bande, p. 1742.

Zeichnung, (Vor-) siehe Vorzeichnung, im L Bande, p. 1341.

Zeichnung der Figuren, ist in der Geometrie von grossen Nutzen, und dienet darzu, die Felder in den Grund zu legen, ohne welches man sie nicht ausrechnen kan. Ja nachdem die Gründe der Aehnlichkeit in die Geometrie gebracht worden, dienet sie zugleich zum Beweise der Aehnlichkeit der Figuren. Man kan auch aus denselben ersehen, was auf dem Felde oder sonst im Grossen zu messen nöthig ist, wenn man es in Grund legen, das ist auf das Papier ins Kleine bringen will. Wolfens Mathematische Anfangs-Gründe, I Th. p. 142. §. 78.

Zeichnung der Wappen, siehe in dem Artickel: Wappen, im LII Bande, p. 2012. u. ff.

Zeichnung der Wechsel-Briefe, siehe in den Artickeln: Aval, im II Bande, p. 2092. u. f. Secunda-Wechsel, im XXXVI Bande, p. 958. u. ff. Wechsel-Bürge, im LIII Bande, p. 1448. Wechsel (Rück-) ebend. p. 999. u. ff. Wechseln (Caution in) ebend. p. 1545.

Zeichnung der Wolle, siehe in dem Artickel: Wolle, im LVIII Bande, p. 1346. u. ff.

Zeid, ein Sohn des Imam Zein-Alabedin, aus dem Geschlechte des Ali, welcher im Jahr Christi 746 mit einer kleinen Armee in der Landschafft Chorassan stunde, von denen Trouppen des Caliphen Walid des II aber geschlagen und getödtet wurde. Martiniere Einleit. zur Historie von Asien ꝛc. p. 788.

Zeidel, (Ignatz) ein Handelsmann in Cassel, gebohren zu Ziegenhain den 3 Jenner 1679. Er lernte zu Homburg in Hessen den Leinwand-Handel, und fienge seine eigene Handlung, im Jahr 1700 an. Er thate nachgehends eine Reise in Tyrol und in Italien, wie er schon verehliget war, nehmlich im Jahr 1705, seit dem aber war er beständig kranck. Er redete wohl Italienisch, Holländisch und Spanisch, und übersetzte von der letztern Sprache, in das Deutsche: Paradoxas Christianas contra las falses opiniones del mundo, so ein Spanier von Toledo, Nahmens de Horosia geschrieben. Er starb den 14 Julius 1707, als er sich eben in einem Bade befande. Leben der Kauffleute, II Theil, p. 46.

Zeidel-Amt, siehe Zeidler.

Zeidel-Bär, siehe Bär, im III Bande, p. 114.

Zeidelbast, siehe *Daphnoides*, im VII Bande, p. 168.

Zeideler, siehe Zeidler.

Zeideler, (Conrad) der sechste Probst bey der St. Stephans-Dom-Kirche zu Wien, starb im Jahr 1442. Auserlesene Denckwürdigkeiten von der St. Stephans-Dom-Kirche zu Wien, p. 175.

Zeidel-Gerechtigkeit, siehe Zeidel-Recht.

Zeidel-Gericht, Zeidler-Gericht, Zeidel- oder Zeidler-Recht, Lat. *Judicium Zeidlariorum*, oder *Judicium super Controversiis Mellividii*, ist ein altes, und zum Theil auch noch heut zu Tage, wie in der Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Nürnberg (siehe den nachstehenden Artickel), übliches Gerichte, vor welchem absonderlich alle das Bienen-Zeideln betreffende und daher entstandene Streitigkeiten geschlichtet und entschieden werden. Siehe Zeidler.

Zeidel-Gericht, ein gantz absonderliches Gerichte in Nürnberg, dergleichen man heutiges Tages anderswo in Deutschland nicht findet. Der berühmte Professor zu Giessen Hertius schreibet von diesem Zeidel-Gerichte, in seiner Dissertation de Consultationibus, legibus & Judiciis specialibus Rom. German. Imp. §. 31: Civitas Norimbergensis singulare habet judicium, cujus simile me legisse non memini, das Zeidel-Gericht dictum. Cum enim jam olim non nisi certis prædiorum possessoribus apes in silvis Norimbergæ circumpositis fovere, melque legere sive cædere integrum esset; auspiciis Imperatorum Judicium institui cœpit &c. Es hat dieses Gerichte seinen Nahmen von den Zeidlern, welche entweder von denen gleich gerichteten Zeilen der Wachs-Weben, oder von dem Wachs-Ausschneiden sollen benennet seyn. Schottelius nennet sie auch in einem Tractat von der Deutschen Sprache, Bienen-Männer. In alten Urkunden werden sie CIDELARII genennet, wie man solches unter andern in einer Charte Ottens des Grossen, vom Jahr 950, die er der Paderbornischen Kirche ertheilet, ersiehet, wo es heisset: Cum Mansionariis Bruncariis, Cidelariis &c. Harsdörffer vermeldet im Poetischen Trichter Part. II, im Anhange, p. 180, das Wort Zeidler komme her von Zeideln, oder Zeideln, welches bedeutet das Honig ausschneiden oder ausnehmen. Dahero mag es auch gekommen seyn, daß man sagt, ein Zeitel-Bär, weil bekannt, daß die Bäre das Honig auszunehmen und zu fressen pflegen. Dieses recht zu verstehen, muß man wissen, daß in denen beyden Wäldern bey Nürnberg, sich vor diesem eine grosse Menge Bienen befunden, und aufhielten; Daher der Kayser Carl der IV dieselbe seinen und des Reichs-Bien-Garten nennete. Diejenigen nun, welche Erlaubniß hatten Bienen zu ziehen, und Honig zu sammlen, wurden Zeidler genennet. Dieses Recht hafftete auf gewissen Land-Gütern, und war daher ein jus reale zu nennen. Nicht jedermann durffte Bienen haben, noch einen Schwarm aufheben, sondern allein diejenigen, die ein solches Gut besassen, daher sie auch Erb-Zeidler pflegen genennet zu werden. Hieher ist zu ziehen die Constitution Carls IV,

vom

vom Jahr 1350, worinnen es unter andern heist: „Es soll auch auf das ehe genannten „Reichs-Walde niemand kein Pin haben, „denn allein geerbete Zeidler:„ Ingl. „Es ist auch „recht auf unsern und des Reichs-Walde bey „Nürnberg gelegen, als ferre der Pin Crayß ge„reichet, daß niemand keinen Schwarm aufhe„be, noch sich unterwinden soll, denn ein geerbter „Zeidler. = Und soll auch jeder Vorster Pin haben, „in seiner Hut und nicht ferner ꝛc.„ Diese Güter waren dreyerley Gattungen, denn einige wurden einschüchtige Zeidel-Güter einige Zeidel-Mütter, einige Zeidel-Töchter genennet. Dieser Zeidel-Güter sind an der Zahl 50, und stehen in Ansehung der Niedern-Gerichtsbarkeit, entweder unmittelbar unter diesem Gerichte, und hangen ihnen sonderbare Privilegien an. Einige sind aber demselben mittelbar und in so ferne sie nur mit denen unmittelbaren verknüpfft sind, unterworffen, und diese geniessen der vorigen Freyheiten nicht; sondern sie müssen Steuer geben, und andere Onera mehr prästiren. Die Unmittelbaren sind wieder in einem zwiefachen Unterscheid: Denn einige haben keine andere mittelbare Güter unterworffen, und mit sich verbunden, andere aber dergleichen, wo dann die erstere Mutter-Güter, die verbundene aber Zeidel-Töchter genennet werden; Die aber mit keinen mittelbaren Gütern verknüpfft, die heissen Einschüchtige. Es seynd aber diejenigen Zeidel-Güter, die in dem Lorentzer-Walde gelegen sind, folgende:

Zu Feucht	5 einschüchtige Zeidel-Güter. 2 Mutter-Güter. 9 Zeidel-Töchter.
Eybach	2 Mutter-Güter. 2 Zeidel-Töchter.
Diepersdorf	3 Zeidel-Töchter.
Fischbach	1 einschüchtiges Zeidel-Gut.
Kützenau	1 Mutter-Gut.
Lauffenholtz	1 einschüchtiges Zeidel-Gut.
Mayach	1 Mutter-Gut. 4 Zeidel-Töchter.
Moßbach	3 einschüchtige Güter. 2 Zeidel-Töchter.
Netzstall	1 einschüchtiges Zeitel-Gut.
Pirnthon	1 Mutter-Gut.
Rötenbach bey St. Wolffgang	1 Mutter-Gut, 2 einschüchtige Güter 1 Zeidel-Tochter.
Rüblings-Hof,	1 einschüchtiges Gut.
Schwaig	1 Mutter-Gut. 3 einschüchtige Güter.
Ungelstetten	1 Mutter-Gut. 1 Zeidel-Tochter.
Zabelshof,	1 einschüchtiges Gut.

Die dergleichen Güter besassen, stunden unter einem Richter, welcher der Zeidel-Meister, L. *Magister Mellicidarum*, genennet wurde, u. zu Feucht seinen Sitz hatte. Unter ihm stunden, nebst denen Zeidel-Güter-Besitzern, auch die über dem Wald bestellete Förster, über sie alle aber war ein Ober-Richter geordnet, welcher *Butigularius*, Deutsch Butigler hieß. Der berühmte Altdorfische Professor, Christian Gottlieb Schwartz, hat eine gelehrte Dissertation de Butigulariis, præcipue iis, qui Norimbergæ olim floruerunt, geschrieben, worinne man alles findet, was man von dieser Materie zu wissen verlanget. Es meynet zwar D. Herold daß der Butigliarius, Kayserl. Mund-Schencke gewesen, dem das Zeidel-Amt gleichsam zur Zugabe verliehen worden, und habe seinen Nahmen von dem Frantzösischen Worte Bouteille, welches ein Krug oder Flasche heist. Wiewohl andere der Meynung sind, daß eben dieses Wort auch von einer Tonne, oder Gefässe, darein man das Honig geschlagen, gesagt seyn soll. Es dauret dieses Zeidel-Gerichte, noch heutiges Tages, ob sich schon der Nahme Butigler und Zeidel-Meister lange verlohren, und wird jährlich den 1 May zu Feucht, einem 2 Meilen von Nürnberg gelegenen Flecken gehalten, welcher Ort deswegen das Haupt aller Zeidler und Zeidel-Güter des gantzen Nürnbergischen Territorii genennet wird. Es werden bey diesem Gerichte die Klagen der Zeidel-Güter-Besitzer vorgebracht. Dieses Gerichte untersucht nur allein kleinere Civil-Sachen; Die Fraisch und hohe Obrigkeit aber, wie auch das Land-Gericht, Geleit, Wild-Bahn, und andere des Burggrafthums Herrlichkeiten gehöret dem Hause Brandenburg-Onolzbach, als Burg-Grafen zu Nürnberg. Das Gerichte besetzen: Der Wald-Amtmann des Lorentzer-Waldes; Die 6 Wald-Herren; Ein Unterrichter; Zwölff Schöppen, welche aus 26 befreyten Zeitel-Gütern genommen, und herausgesucht worden; Die Vierer; Ein Actuarius. Im Jahr 1538 hat Arnold von Seckendorf das Zeidel-Gerichte zu Feucht, so er Pfandtweise vom Reich innen gehabt, dem Burggrafen versetzt, darauf der Kayser den Bürgern des Raths erlaubet dis Gericht und

Zeidel-

Zeidel-Güter vom Burggrafen mit 500 Gülden wieder abzulösen, und so lange innen zu haben, bis es von ihm oder folgenden Kaysern wieder gelöset würde; Mittewoche nach Oculi 1360; welches doch die Burggrafen bis 1427 inne gehabt, da es mit andern ihren Wald-Gerechtigkeiten völlig an Nürnberg kommen. Siehe übrigens den Artickel: Zeidler; ingleichen Glücks Beschreib. der Reichs-Stadt Nürnberg, p. 99 u. ff. Historische Nachricht von Nürnberg (Frf. u. Leipzig 1707 in 8.) p. 141. 149; des Heil. Römisch. Reichs freye Stadt Nürnberg, p. 48 u. f. Schramms Reise-Lexicon p. 1237. Scheurls Diss. de Jur. Mellicid. c. 3. §. 15 und in Diss. de Judic. Reipubl. Norimberg. c. 6. §. 4.

Zeidel-Güter, oder Zeidler-Güter, Lat. *Bona Zeidlariorum*, oder *Bona, quibus Jus Mellicidii competit*, heissen solche Güter, womit die so genannten Zeidler beliehen sind, oder welchen das Recht Bienen zu halten und aufzufangen, wie auch das von ihnen gesammlete Honig auszuschneiden, gebühret. Siehe Zeidler; und Zeidel-Gericht, in Nürnberg.

Zeidel-Höfe, siehe Siedel-Höfe, im XXXVII Bande, p. 1045.

Zeidelmaier, (Johann Anton von) hat einen Tractat vom Wildpredschiessen geschrieben, der zu Augspurg 1712 in 8. aus der Presse gehoben worden.

Zeidel-Meister, siehe den Artickel: Zeidel-Gericht, in Nürnberg.

Zeidel-Metzer, siehe den Artickel: Zeidler.

Zeidel-Mütter, siehe Zeidel-Gericht, in Nürnberg; ingleichen Zeidler.

Zeideln, siehe Bienen zeideln, im III Bande, p. 1787 u. ff. ingleichen: Zeidel-Gericht, in Nürnberg.

Zeidel-Recht, siehe Zeidel-Gericht.

Zeidel-Recht, oder Zeidel-Gerechtigkeit, Lat. *Jus Mellicidii*, heißt das Recht oder Befugniß, die Bienen aufzufangen oder dergleichen zu halten, wie auch das von ihnen, gesammlete Honig auszuschneiden. Siehe Zeidler.

Zeidel-Töchter, siehe den Artickel: Zeidel-Gericht, in Nürnberg.

Zeiden, ein Deutscher grosser und reicher Flecken in Siebenbürgen, hart bey Cronstadt, dabey ein Gebirge oder Wald, der Zeiden-Wald genannt. In dem Flecken findet man eine sehr feste Kirche, und gut Weitzen-Bier. Der Zeiden- oder Zeidner- wie auch Cronstädter-Wald, fänget bey dem Deutschen Dorffe Sarkany an, und währet 3 starcke Meilen, bis zu den Flecken Zeiden. Dieser Wald ist von herrlichen, schönen, hohen, dicken Buchen, und Eichen, und fast der gantze Weg durch den Wald, mit gelegten Bäumen, gleich einer Brücken, gemacht, weiln, des glatten Weges halber, sonsten übel fortzukommen wäre. In der Mitte desselben ist ein schlechtes Wirths-Hauß, die Herberge Einsiedel genannt. Es halten die Cronstädter stets etliche Trabanten darinn, damit man sicher reisen könne. Hübners Zeitungs-Lexicon. Zeilers Ungarn. p. 91. Uhsens Historisch-Geogr. Lexicon II Th. p. 554.

Zeiden-Wald, ein Gebirge, siehe Zeiden.

Zeidlaren, Zeidlarn, ein Ort dieses Nahmens in Unter-Bayern am Regenfluß in der Regierung Amberg gelegen. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 457. Ertels Chur-Bayerischer Atlas II Th. im Anhang, p. 20.

ZEIDLARIORUM BONA, siehe Zeidel-Güter.

ZEIDLARIORUM JUDICIUM, siehe Zeidel-Gericht.

ZEIDLARIUS, siehe Zeidler.

Zeidlarn, ein Ort, siehe Zeidlaren.

Zeidlarn, Grafen, siehe den Artickel: Zeidlarnkay.

Zeidlarngäu, ein Pagus, siehe Zeidlarnkay.

Zeidlarnkay, oder Zeidlarngäu, ein kleiner Gau oder Pagus im Nordgau. Wiguleus Hund gedencket dieses Gaus in dem Bayerischen Stamm-Buche, im ersten Theile, p. 137, und führet aus einer im Jahr 1051 datirten Urkunde an: Kayser Heinrich III, habe Rapholden von Schönberg zwey Güter, Mansos regales, in villa Nachtstall, in Pago Zeidlarnkay, in Comitatu Ozonis Comitis sitos, cum pertinentiis geschencket und übergeben. Sonsten sind auch Grafen gewesen, die sich von Zeidlarn geschrieben, wovon nur gedachter Wiguleus Hund in dem Bayerischen Stamm-Buche, in dem ersten Theile, p. 155 kan nachgesehen werden. Falckensteins Nordgauische Alterth. II Th. p. 172.

Zeidlen, siehe Bienenzeidlen, im III Bande, p. 1787; ingleichen Zeidel-Gericht, in Nürnberg.

Zeidler, Lat. *Apiarius, Mellicida*, oder *Zeidlarius*, heißt insgemein ein Bienen-Wärter, so mit den Bienen, und ihrer Wartung, Sammlung und Bereitung des Honigs und Wachses, u. s. w. umzugehen weiß. Ein fleißiger Bienen-Wärter soll gegen die Schwarm-Zeit einen Vorrath von reinen Bienen-Stöcken bey der Hand haben, und allezeit mit Bienen-Pulver und andern Artzeneyen versehen seyn, der er sich im Nothfalle bedienen könne. Bey dem Zeideln, oder Honig ausnehmen, hat er nöthig eine Bienen-Haube oder Kappe von grober Leinewand, die den Kopf und Hals wohl bedecke, vor dem Gesichte aber daß er mit einem feinen Drat-Gitter verwahret sey, Handschue von groben Tuche, da die Bienen nicht durchstechen, aber auch den Stachel nicht, wie im Leder, stecken lassen und umkommen, und Stiefeln an den Füssen. Er brauchet zwey Zeidel-Messer, von gehöriger Länge: Deren eines muß zweyschneidig seyn, und forn eine Spitze haben, damit man mit solcher so scharf stechen, als mit den Schneiden schneiden könne. Und dieses brauchet er vornehmlich zu Beschneidung der Stöcke, zu denen Körben aber gehöret ein Messer, das nur auf einer Seite scharf, auf der andern aber stumpf ist; statt der Spitze muß es eine Krümme haben, die auf einem Theile eben so scharf als auf der schneidenden Seite ist: Damit man in dem Korbe recht aufwärts schneiden, und zwischen die Wachs-Tafeln bequehm hineinfahren möge: Diese Messer hat er in einem Gefässe mit Wasser neben sich, und wenn er eins gebraucht, leget ers wieder hin: Er hat ferner nöthig eine Honig-

nig-Gabel, die Honig-Blätter damit zu fassen und zu halten: Ein Rauch-Gefäß; Kehre oder Flederwisch, die Bienen beym Zeideln im Stocke mit ab- und wegzukehren, damit derselben nicht so viel im Honig umkommen, Schüsseln, Aesche, Mulden oder andere Gefässe, nicht nur die leeren, sondern auch die mit Honig angefüllten Wachs-Tafeln darein zu legen; diese sollen aber, so bald sie voll sind, hinweg getragen und in Schatten gesetzet werden: Denn wenn die Schüsseln oder Gefässe mit Honig stehen bleiben, so fallen die Bienen gern darauf, ersauffen und gehen ihrer dabey viel zu Grunde. Von solchem Honig verwahret man das Beste zur Fütterung, wenn die jungen und geringen Stöcke derselben benöthiget sind. Endlich hat der Zeidler bey seiner Arbeit noch einen Gehülffen nöthig, welcher, wenn der Zeidler ein Blat nach dem andern abschneidet, solches so bald von ihm nimmt, und wenn noch viel Bienen daran sind, selbige mit einem Reiß oder Flederwisch, fein sanfft ab- und auf die Erde kehret.

* * *

Vor Zeiten waren die Zeidler Kayserl. Forst-Bediente, so den Honig-Bau vornehmlich in den Wäldern in Aufsicht, oder auch zu Lehen hatten, und ihre Beständner oder Pachter, so den Honig sammleten, hiessen Affter-Zeidler. Besold Contin. Welcher Zeidler denn auch besonders in unterschiedenen alten Urkunden, die Nürnbergischen Reichs-Wälder betreffend, Meldung geschiehet, und wovon auch beym Goldast Tom. I. Constit. Imper. ad An. 1309 und 1310 nachzulesen. Ja diese Zeidler wurden so gar mit denen Förstern und Wäldern veräussert, wie aus dem Diplomate Kayser Ottens I, vom Jahre 950 in Hunds Metrop. Salisburg. Tom. I, p. 152 zu ersehen. Dergleichen Zeidler, ob sie gleich keine unmittelbahre Kayserl. Forst-Bediente sind, finden sich noch um Nürnberg herum, immaßen in denen Nürnbergischen Reichs-Wäldern niemanden, als denen Zeidlern, in Ansehung der Zeidel-Güter, so sie besitzen, erlaubt, die Bienen einzufangen, und das Honig auszunehmen. Daher sie denn auch, damit andere sich nicht etwan mit der Unwissenheit entschuldigen mögen, die Bäume, allwo die Bienen sich befinden, zu bezeichnen pflegen. Ja sie haben auch nicht nur Macht, die Bienen aufzuheben; sondern es darff auch sonst niemand, als sie, in diesen Wäldern Bienen haben, Krafft des ihnen von Kayser Carln IV im Jahre 1350 ertheilten Privilegii. Es sind auch ferner laut des erst angeführten Privilegii diese Zeidler dergestalt befreyet und berechtiget, daß sie 1) in allen Städten des Heil. Römischen Reichs Zollfrey seyn sollen, 2) das Holtz umsonst fällen, und kein Forst-Recht geben, oder alle Wochen zwey Fuder Stöcke und Rannen aus dem Walde führen, solche nach Belieben verkauffen, und soviel, als sie zu Erbau und Besserung ihrer Güter von nöthen haben, abhauen, wie ingleichen das Holtz, so sie der Bienen halber gebrauchen, aus dem Walde umsonst nehmen dürffen. Ja es ist auch nicht einmahl erlaubt, in solchen Wäldern zu graben, damit denen Bienen ihre Nahrung dadurch nicht entzogen werde. Jedoch sind selbige auch schuldig, von ihren Gütern alle Jahre einen gewissen Canon oder Zins, das Honig-Geld oder den Honig-Zins genannt, zu entrichten, und dürffen sie auch ihre Güter ohne Einwilligung des Lehn-Herrns nicht veräussern, besage des mehrerwehnten Privilegii Kayser Carls IV. Besiehe auch Hermanns Jurist. Lex. Vol. I. v. Bienen, ingleichen Christian Gastel de Statu Publ. Europæ c. 32. p. 1215. Nun sind zwar einige, welche die so genannten Butticularios oder Buttigler, deren absonderlich beym Goldast l. c. p. 318. nebst denen Forestariis und Zeidlariis Meldung geschiehet, mit diesen letztern, nehmlich denen Zeidlern, vermengen. Andere aber sind der gegründetern Meynung, der Butticularius oder Buttigliarius habe seinen Nahmen nicht von dem Zeidel-Amte getragen, sondern er sey ein Kayserlicher Mund-Schencke gewesen, welchem das Zeidel-Amt gleichsam zur Zugabe verliehen worden; denn dieses Wort habe seine Ableitung von dem Frantzösischen Worte Bouteille, wo nicht etwan dieses von jenem, welches eine Flasche heist. Besold Contin. Ein mehrers findet man beym Praun de Patriciis p. 35. Sonst finden sich auch noch andere, welche meynen, die Zeidler hätten ihren Nahmen von den gleichgerichteten Zeilen der Warwaben, oder, wie sie etliche nennen, der Warweben, wie absonderlich Harsdörffer im Teutschen Secretario P. II. c. 85. vorbringt. In einem alten Kauff-Briefe Joachim Weyermanns über das Herrn-Haus und Zeidel Gut zu Schwaig, als er dasselbe von Marx Kötzlern, Pflegern zu Hildpolstein, im Jahre 1580 den 20 Jenner erkaufft, wird vermeldet, daß dieses Zeidel-Gut der vier Zeidel-Mutter eine sey; ingleichen daß für Lehen und Eigenschafft 24 Maas Honigs vor Alters davon sey gereichet worden. Besiehe Limnäi Jus Publ. Lib. VII. c. 35. n. 30. p. 416. u. 418. ingleichen Tom. II. Addit. ad Lib. V. c. 7. p. 774. Stirn de Constit. Princip. t. 11. §. 14. Ludwigs Reliqq. Manuscriptorum T. I. p. 478. Von dem Zeidler-Recht und Gerechtigkeit. Goldasts Reichs-Händel von Hoheit des Kayserthums fol. 40. 155. u. 169 und Besolds Thes. Pract. v. Zeidel-Gericht. Im übrigen hat von eben diesen Zeidlern das noch heut zu Tage in Nürnberg gebräuchliche Zeidel- oder Zeidler-Gericht seinen unstreitigen Ursprung, wovon in Becks Jurisdict. Forest. c. 20. §. 6. u. ff. und Heineccii Elem. Jur. Germ. Lib. III. §. 72. in not. ein mehrers nachzulesen. Besiehe auch Johann Jacob Reinhards Tract. de Jur. Forest. Germ. c. 1. §. ult. sub fin. wie auch im gegenwärtigen Universal-Lexico den Artickel: Nürnberg, im XXIV Bande, p. 1603 und den Artickel: Zeidel-Gericht, in Nürnberg.

Zeidler oder Zeitler, ein Chur-Sächsisches Dorf im Ertz-Gebirge im Amte Grüllenburg gelegen und dahin gehörig. Geogr. Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 202. Goldschadts Beschreib. der Marckt Flecken ꝛc.

Zeidler, Zeitler, eine Adeliche Familie, welche Knauth in Prodromo Misniæ p. 598 unter die Meißnischen auf den Ritter-Gütern Ragewitz und Grubenitz, bey Oschatz gelegen, zehlet, und meldet dabey, daß sie auch Hofmanne, genannt Zeidler, gefunden würden.

Joachim

Joachim von Zeidler, auf Niemes, so in Böhmen gelegen, erzielte in der Ehe mit Elisabethen von Mohlstein, Petern von Zeidler, auf Niemes und Obin oder Obein. In Gauhens Adels-Lexico wird er also geschrieben: Peter Zeidler, sonst Hofmann genannt, auf Berbisdorf, Boden ꝛc. Dieser vermählte sich mit Marie Reichin von Reichenstein, Siegmund Reichens von Reichenstein und Anne Sophiens von Rödinger Tochter, von der gebohren Hanß von Zeidler, auf Berbißdorf, Niemes und Schwerstädt, (in Gauhens Adels-Lexico stehet: auf Niemes, Boden, Hirschfeld, Schwerstädt, Berbisdorf ꝛc.) Chur-Sächsischer Rath und Ordinair-Resident am Kayserlichen Hofe, der bey damahliger Unruhe im Römischen Reich unterschiedene Gesandschafften zurückgeleget, und nebst dem Geheimen Rath von Sebottendorf den Pirnischen Vertrag geschlossen. Noch vorher, nehmlich im Jahr 1617 den 15 November, hat er wegen Chur-Sachsen der Weymarischen Belehnung beygewohnet, welche an solchem Tage vor dem Kayserlichen Throne geschehen: Gleichwie er auch 1621 den 3 August im Nahmen des Churfürstens zu Sachsen von dem Kayser Ferdinanden II, die Reichs und Jülichische Lehn zu Wien empfangen. Er ist im Jahr 1635 den 3 Februar, alt 57 Jahre, zu Dreßden verstorben, und hat den Ruhm eines gelehrten Ministers, (wie er denn in seiner Jugend beyder Rechten Doctor worden war) hinter sich gelassen. Seinen Ehestand anlangend, so heyrathete er zuerst des berühmten Geheimden Raths D. Badehorns Wittbe, die ihm bey ihrem Tode 1625 ein grosses Vermögen und keine Kinder verließ. Dieser ihr Vater war Matthäus Nicolai, Ober-Syndicus bey der Stadt Leipzig: Die Mutter hingegen, Anne, Kilian Küleweins, Vornehmen Raths-Verwandtens und Baumeisters zu Leipzig, Tochter, von der sie 1578 war gebohren worden. Sie wird als eine fleißige Bibel-Leserin gerühmet, immassen sie vom zehenden Jahre ihres Alters an die Bibel, zwey und zwantzig mahl durchgelesen, und zwar mit solcher Aufmercksamkeit und Fleisse, daß sie alle Seiten ihres Exemplars mit guten Andachten beschrieben gehabt. Im Jahr 1600 ehelichte sie D. Johann Badehorn, auf Alten-Ranstadt, beyder Rechte Doctor, Churfürstl. Sächsischer Geheimder Rath, auch Domherr zu Meissen und Merseburg, mit dem sie eilf Jahre in der Ehe gelebet; gleichwie sie auch eilf Jahre eine Wittbe geblieben; sodann aber 1622 ist sie mit obigen Hanssen von Zeidler vermählet worden, dem sie der Tod nicht länger als drey Jahre gegönnet, immassen sie 1625 den 5 August auf ihrem Ritter-Gute Niemes in Böhmen, wohin sie etwan 14 Wochen vorher mit ihrem Gemahl gereisset gewesen, mit Tode abgegangen. Sie hat in der St. Sophien-Kirche zu Dreßden ihre Ruhestädte gefunden, wo ihr Gedächtniß durch folgende auf einer Metallenen Tafel befindlichen Schrifft erhalten wird: Die Weiland Edle, Viel Ehr- und Tugendsame Frau Gertraud, gebohrne Clausin, Herrn D. Johann Badhorns, Churfürstlichen Sächsischen Geheimen Raths, auf Alten-Ranstedt ꝛc. hinterlassene Wittbe, Herrn Johann Zeidlers, auf Niemes und Berbisdorf ꝛc. Churfürstlichen Sächsischen Raths, und *Ordinarii Residentens* am Kayserl. Hof ꝛc. eheliche Hauß-Frau, ist am 5 *Augusti Anno* 1625 zu Niemes in GOtt seelig entschlaffen, und am 14 darauf, ihr Leichnam allhier beygesetzet worden. Unter diesem stehet:

Lusata est Patria, dat visa Bohemia mortem.
Hac vixi in terra, qua tumulanda fui.
Zeidlerus tumulo hoc condi voluitque maritus;
Virtus, & Pietas hoc quia nota loco.

Ob nun wohl in der angeführten Leichen-Inscription sie eine gebohrne Clausin genennet wird, so ist solches doch dem obigen, da wir ihren Vater Nicolai genennet, nicht zu wider, immassen bekannt, daß Nicolaus zusammengezogen durch Claus ausgedrucket werde. Denn an der Richtigkeit ihrer von uns angezeigten Eltern ist nicht zu zweiffeln, weil wir sie aus der, auf diese Frau von Zeidler gehaltenen und gedruckten Leichen-Predigt, genommen haben. Nach ihrem Tode vermählte sich obiger Hanß von Zeidler anderweit mit Magdalenen von Rehling, Hanß Carls von Rehling, auf Dachwitz und Magerbuch, (Mayerbach) und Christinens von Magwitz aus Hilßdorf Tochter, die ihm zwey Kinder gebohren, wie aus seinem in der St. Sophien Kirche zu Dreßden, da er den 13 Februar des obgemeldeten 1635 Jahres ist beerdiget worden, befindlichen Marmorsteinernen Epitaphien mit vier Wappen einer von Alabaster, und Lateinischen Inschrifft, zu ersehen. Solche Inschrifft lautet also:

D. O. M.
S.
IOHANNI A ZEIDLER
in Niemes, Schwersted, & Berbisdorff Hæreditario,
Sereniss. Dn. Elect. Sax. Consiliario,
& in Aula Cæsarea Residenti ordinario,
Meritissimo,
Erudita Doctrina, Prudentia insigni, multimodoque
rerum usu, & experientia præter cæteros
CLARO,
Singulari præterea pietate, probitate,
humanitate, integritate, ac de quovis bene
merendi promtitudine ad exemplum
Conspicuo
Legationibus diversis, turbulentissimis, & periculosissimis Imperii, Patriæque temporibus dextre fideliterque obitis,
Spectatissimo
Magno Boni Publici cum dispendio, nec
non
suorum, immo Bonorum omnium cum cordolio
rebus humanis exempto
Dresdæ d. III. Febr. Anno Christi cIↃDCXXXV.
ætatis suæ LVII.
Marito, & Patri indulgentissimo, desideratissimoque.

Magdalena Rœlingia uxor, & liberi duo,
Superstites, piissimi adfectus ergo

H. M. P. C.

Zeidleri fuerat quidquid mortale, qviescit.
Hic. Anima in Cœlis; fama at ubique viget.

Von diesen zwey Kindern hat Hanß Siegmund von Zeidler, auf Berbißdorf, Grubnitz und Rogewitz Erbsaß, zu Leipzig, Wittenberg und Straßburg studiret, 1649 eine Oration de Concordia Statuum Imperii, ejusque conservandæ ratione, die zu Wittenberg gedruckt worden ist, gehalten; darauf Franckreich und andere Länder durchreiset, und endlich 1682 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt. Er hatte sich 1651 um Advent auf dem Ritter-Gute Berbißdorf ehelich beylegen lassen Anne Margarethen von Starschedel, Moritz Dietrichs von Starschedel auf Kleberg und Gotha und Lucretiens von Starschedel aus Borna Tochter, die 1626 den 14 Februar auf dem Hause Gersdorf das Licht der Welt erblicket, sich 1657 bey dem Leichen-Begängniß des Churfürstens Johann Georgens I, zu Sachsen mit befunden, und 1676, (nicht 1667, wie in Königs Adels-Historie, I Th. p. 948 stehet) den 10 December zu Dreßden, wohin sie ihrem auf den Land-Tag reisenden Gemahl das Geleite gegeben, verstorben. Sie wurde hierauf den 14 December in der Kirche zu Großdittmansdorf beygesetzet; zu Dreßden aber ihr ein solennes Leichen-Begängniß gehalten: Gleichwie ihr ein Jahr hernach, nehmlich am 2 Advent des 1677 Jahres in der Kirche zu Berbißdorf eine Gedächtniß-Predigt ist gehalten worden. Aus dieser Ehe sind entsprossen: 1) Magdalene Elisabeth von Zeidler, die sich erstlich mit Joachim Friedrichen von Dölau, auf Ziegra und Tiefenau, Churfürstlichen Sächsischen Obristen-Lieutenanten von der Feld-Artillerie, Amts-Hauptmanne zu Mühlberg und Liebenwerda, Cammer-Junckern und Steuer-Einnehmern des Meißnischen und Ertzgebürgischen Kreises, nach dessen ersterer Gemahlin, Christinens von Leipziger aus Zweta Ableben, ehelich verbunden; 1654 den 4 Februar zur Wittbe worden; sich 1657 den 24 November anderweit mit Friedrich Carl Bosen, auf Schweinsburg, Crimmitzschau, Fuchshayn, Cannewurf, Lauterbach, Schindel, und Bosenhof, Hochfürstlichen Sächsischen Cammer-Junckern zu Altenburg vermählet; und ihrer Mutter in die Ewigkeit vorangegangen; 2) Anne Elisabeth von Zeidler, die Adam Friedrichs von Dölau, auf Tiefenau, Ziegra, Boden und Nauendorf, Churfürstlichen Sächsischen würcklichen Cammer-Junckers, Gemahlin worden; 3) Hanß Carl Dietrich von Zeidler; 4) Johanne Sophie, welche 1677 noch im ledigen Stande lebte; und 5) noch eine Tochter, die der Mutter Ableben nicht erlebet.

Ohne Zweiffel gehöret zu diesem Geschlechte auch Sebastian Christian von Zeidler, welcher zu Ausgang des siebenzehenden Jahrhunderts als Doctor der Medicin und erster Professor zu Prag floriret, siehe von ihm einen besondern Artickel. In dem achtzehenden Jahrhunderte thaten sich hervor: 1) Eberhard Christoph von Zeitler, als Kayserlicher Obrister und Commandant zu Caschau in Ungarn; und 2) Carl Dietrich von Zeidler, als Königlicher Pohlnischer und Chur-Sächsischer General-Major, welcher vielleicht der vorhin angeführte Hanß Carl Dietrich von Zeidler ist.

Uebrigens gehören die Zeidler von Rosenfeld, welche schon über hundert Jahre in der Ober-Lausitz, doch ohne Ritter-Stand und Ritter-Güter bekannt, nicht hieher.

In der ersten Hußiten-Verheerung der Ober-Lausitz, that sich als Kayserlicher General und Commandant zu Lauban, Conrad von Zeidler, durch tapffere Beschützung dieser Stadt hervor. Er ward in einem Sturm von den Hußiten in Stücken zerhauen; selbige aber von seinen Verwandten zusammengelesen, und in der Kirche öffentlich begraben, und ihm folgendes Epitaphium gesetzet: Attende viator. hic ossa sua deposuit Dominus *Conradus Zeidler gente clarus*, animo fortis, qui regium mandatum in Lauban tenens, contra hostes etsi non feliciter, tamen beate succubuit. Anno M. CCCC XXVII. D. post Sophiam. Nachdem er, wie diese Grabschrifft besaget, aus einer berühmten Familie hergestammet; könnte er vielleicht zu denen Vorfahren der oben angeführten Peters und Hanssens von Zeidler gehören.

Königs Adels-Historie Th. I p. 948. Th. II p. 353. u. 513. und Th. III p. 75. 155. 164. u. 1140. Leichen-Predigt M. Bernhardt Schmidts auf Anne Margarethen gebohr. von Starschedel, Hanß Siegmunds von Zeidler Eheliebsten Dreßden 1677 in Folio. Gedächtnis-Predigt M. Christian Klemmens auf eben dieselbe, Dreßden 1678 in Fol. Oettrichens Monumente und Epitaphien in der St. Sophien Kirche zu Dreßden, p. 10. 17. 55. u. 69. Leichen-Predigt auf Gertrauden, Johann Zeidlers, auf Berbißdorf ꝛc. Hauß-frauen Leipzig 1626 in 4. Müllers Sächsische Annales p. 313. u. 318. Jöchers Gelehrten-Lexicon. Leichen-Predigt auf Johann Georgen I, Churfürsten zu Sachsen, in Beschreibung des Leichen-Conducts. Gauhens Adels-Lexicon. Knauthens Prodromus Misniæ p. 598.

Zeidler, ein Stadt-Schreiber zu Wonsiedel, um das Jahr 1522. Er hat einige deutsche Verse von der Wonsiedelischen Bibliotheck, welche vor einigen Jahren im Rauch aufgegangen, verfertiget, die aus dem in Manuscript annoch vorhandenen Catalogo, der Wonsiedelischen Bibliotheck in dem Artickel: Wonsiedel, im LVIII Bande, p. 1518 u. f. sind mitgetheilet worden, und daselbst nachgelesen werden können.

Zeidler, (Andreas) Buchdrucker zu Leipzig, war in Schläffereisen den 17 April 1663 gebohren. Sein Vater war daselbst ein Zimmermann. Die Kunst erlernte er in Jena, und kam 1682 hieher nach Leipzig, woselbst er in der Wittgauischen Buchdruckerey Factor wurde. Im Jahr 1692 verehlichte er sich, und kauffte die Güntherische Buchdruckerey. Von seinen im Ehestande erzeugten Kindern war 1740 noch eine Tochter am Leben, welche an Joh. Heinrich Schönermarcken, eines Buchdruckers Sohn von

von Sondershausen, verheyrathet ist. Endlich ist er 1736 den 4 October im 74 Jahre seines Alters gestorben. Aus dessen Druckerey sind jederzeit grosse Wercke zum Vorschein gekommen. Einige hat er selbst verlegt, viele andere aber liegen noch gegenwärtig in öffentlichen; Buchläden. Buchdrucker-Kunst, II Th. p. 122. u. f.

Zeidler, (Carl) der Weltweisheit Magister, und Evangelischer Prediger in Rengersdorf bey Görlitz. Er war gebürtig von Mußka, und vorhero 13 Jahre lang; Pastor zu Hänichen gewesen. Im Jahr 1665 den 6 October trat er in Rengersdorf das Amt an. Zeit seines allhier geführten Amtes ist bey der dasigen Kirchen manche gute Verordnung gemachet worden. Wie denn auch derselbe auf eine Zeit neue Seelen-Sorge über eine benachbarte Gemeinde tragen müssen. Denn besage schrifftlicher Nachrichten, ist im Jahr 1669 Thiemendorff, wegen einiger Streitigkeiten, so sich damahls entsponnen, in Rengersdorff, auf eine Zeit incorporiret gewesen. Es ward obiger Pfarrer im Jahr 1675, am Grünen-Donners-Tage, (so damahls der 11 April war) auf seiner anvertrauten Cantzel stehend und predigend, vom Schlage gerühret, worauf er bald um 1 Uhr Nachmittags, im 51 Jahre seines Alters, mit Todte abgieng, nachdem er noch nicht völlig 10 Jahr in Rengersdorff das Amt geführet. Man hat ihm folgende Grabschrifft gesetzet:

Du starbst, o seelger Mann, in deiner Station,
Die dir vertrauet war, und kamest so davon,
Wie manche sich gewünscht, GOtt gebe mir und allen,
Weil uns der Todt befällt, daß wir nur seelig fallen.

Hülschers Unvergeßliches Andencken, derer Evangelisch. Lehrer und Prediger zu Rengersdorf ꝛc. N. VII.

Zeidler, (Carl Gottlieb) gebürtig von Crossen, der Weltweisheit Magister und Pfarrer zu Hermansdorff, unter die Inspection St. Annaberg gehörig, wurde 1704 dahin beruffen und lebte noch 1723. Iccanders Geistliches Ministerium, im Churfürstenth. Sachsen, im Jahr 1723. p. 22.

Zeidler, (Carl Gottlob), hat von der fanatischen Secte der Joristen und ihren Urheber David Joris oder Georgi eine Dissertation unter dem Titul: Historia Davidis Georgii ejusque assectarum, geschrieben, so zu Leipzig 1701 gedruckt worden. Walchs Religions-Streitigk. ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche IV Th. p. 840.

Zeidler, (Caspar) Bürgemeister zu Budißin, war allda, den 17 Novembr. 1608 gebohren. Sein Vater war Paul Zeidler, vornehmer Bürger und Handelsmann, auch E. E. Hochw. Raths bestalt gewesener Verwalter der Kirchen St. Petri, und auf eine Zeit Steuer-Einnehmer zu Budißin; Seine Mutter aber, Helene, geb. Petzschkin. Nachdem sich bey ihm ein fähig und fertig Ingenium zeitig herfür that, haben ihn seine Eltern zum Studiren mit sorgfältigem Fleisse und ungesparten Kosten gehalten; massen sie ihn zu dessen besserer und freyerer Fortstellung bald in seinen noch jungen Jahren, auf auswärtige damahls wohlbestallte Particular-Schulen, benamentlich im Jahr 1622 nach Magdeburg, und zu Ostern 1623 nach Naumburg, sodann, nach daselbst wohlgelegten Grunde, von dar zu Ostern 1626, im 17 Jahre seines Alters, auf die berühmte Universität Straßburg verschicket, allwo er bis im November des 1627sten Jahres seine Zeit und Mittel wohl angeleget, von dar aber ist er zu solcher Zeit, wegen frühzeitigen Absterbens seiner Mutter, von dem Vater nach Hause zurück beruffen worden, deme er auch Kindliche Folge geleistet, und in allerley Geschäfften gehorsamlich zur Hand gegangen. Im Jahr 1630 schickte ihm sein Vater, auf die Academie zu Jena, und, nachdem er daselbst 3 Jahre, hernach zu Altenburg, um bey Hofe auch etwas zu sehen, einige Zeit sich aufgehalten, auf die Academie nacher Wittenberg, an welchen Orten er den Studien mit unverdrossenen Fleisse obgelegen, und sowohl die öffentlichen Vorlesungen, als auch viel unterschiedene Privat-Collegia unausgesetzt besuchet, dabey auch bey andern Academischen Uebungen rühmliche Proben nicht gemeiner Gelehrsamkeit und Wissenschafften, auch in der Rechtsgelahrheit abgeleget, wodurch er allenthalben bey vornehmen Leuten, und seines Gleichen sonderbare Gewogenheit, Gunst und gute Hochachtung erworben, Gestalt eben dahero viel vornehme gelehrte und berühmte Leute anderer Orten, in deren Bekanntschafft er dazumahl gekommen, bis an sein Ende, mit ihm annehmlichen und vertraulichen Brief-Wechsel geführet. Als er auch nach der Zeit wiederum nacher Hause beruffen worden, und seine gute Geschicklichkeit und wohlgelegte Studien daselbst gleichfalls sehen lassen, hat ihm E. E. Hochweiser Rath zu Budißin erstlich im Jenner 1637 zum Gerichts-Notariat, (welches Amt er auch, ungeachtet anderwärtiger Ihme vorgestandener stattlicher Beförderungen, aus Liebe zu seinem Vaterlande angenommen) und, wegen seiner dabey geleisteten guten Dienste, sofort im Septemb. 1643 zum Protonotariat ordentlich beruffen, auch im folgenden 1644sten Jahre in das Raths-Collegium mit einstimmigen Beyfall gezogen, da er denn in allen und ieden Vorfallenheiten, und ihme aufgetragenen vielfältigen, mehrentheils sehr beschwerlichen und mühsamen Verrichtungen, noch weiter sich so treulich, emsig und wohl erwiesen, daß er im Jahr 1653 zum Stadt-Richter, dann 1661 zum regierenden Burgemeister erwehlet worden, gestalten auch nach der Zeit noch zweymahl das Bürgermeisterliche Regierungs-Amt, auf ebenmäßige Wahl und Auftragung, von demselben rühmlich verwaltet worden. Anderer Neben-Verrichtungen und Inspectionen zu geschweigen. Er starb den 28 April 1669 im 61 Jahre seines Alters. Seine Ehe betreffend, hat er sich 1641 an Martini, mit Reginen, Martin Schneiders, Bürgers und des Raths zu Budisin bestalt gewesenen Weinkeller-Einnehmers, Tochter verehliget, mit welcher er aber keine Kinder erzeuget. Sein Lebens Lauf ist zu finden, in der von Daniel Römer, über Offenb. Joh. XIV, v. 13, auf ihn gehaltenen und zu Budißin 1669 in 4 herausgekommen Leich-Predigt.

Zeidler (Christian), ein Magister der Philosophie, von Ronneburg gebürtig, wurde erst zu Salfeld, hernach zu Coburg Rector, und zugleich ausserordentlicher Professor der Griechischen Sprache; hierauf Con-Rector zu Eisenach, und

1700 daselbst Rector. Er war ein Deutscher Poet, schrieb:

1. Den GOtt-gelassenen Bergmann.
2. Majestätische Auferstehung unsers Herrn Jesu Christi, in einem Sieg- und Schau-Spiel.
3. Librum memorialem latinæ linguæ tripartitum, davon die letzte Auflage, so uns bekannt, 1714 zu Eisenach in 8 an das Licht getreten.
4. Pædiam dramaticam, in einem Schau-Spiel.

und starb 1707 den 21 August. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Zeidler, (David), gebürtig von Doblen, der Weltweisheit Magister und Pastor in Geithen, wohin er 1632 beruffen worden, starb an der Pest den 14 August 1633. Fortgesetzte Sammlungen von alten und neuen Theol. Sachen; 1725. p. 139.

Zeidler, (Elias) Pfarrer zu Altfeld, im kleinen Marien-Werder. Man findet von ihm:

1. Eine Predigt bey allgemeiner-Wassers-Noth, über Psalm LXIX, 2=4. Elbingen, 1651 in 4.
2. Leich-Predigt über das Lied: Was mein GOtt will, das geschehe allzeit; beym Begräbnis eines von der Ammen erdrückten Kindes. ebend.

Prätorii Homilet. Bücher-Vorrath Ind. Autor.

Zeidler, (George Andreas) ein Medicus zu Chemnitz. Es ist von ihm im Druck vorhanden:

1. Historisches Send-Schreiben von denen wunderlichen Begebenheiten, welche sich an etlichen Knaben zu St. Annaberg geäussert, Chemnitz 1713 in 8. Er giebet darinnen diese Zufälle vor natürliche, doch ungewöhnliche, von dem wunderlichen Wetter, rohem Obste, und anderer unartigen Diät herrührenden Kranckheiten aus; bald aber läst er zu, daß der Satan sich darein mische, und das meiste darbey thue, doch bald lässet er es wieder auf den hochscharffsinnigen Herrn Thomasium, wie er schreibet, ankommen, und will insonderheit von keiner dabey waltenden Hexerey etwas wissen. Man findet auf dieses Schreiben eine Antwort, von Joh. Gottl. Adami, so zu Waldenburg 1716 herausgekommen. Unschuldige Nachrichten 1713. p. 166.
2. Opisthotonus Dæmoniacus dilucidatus & defensus, oder erläutertes Sendschreiben ꝛc. Zwickau 1715, und Waldenb. 1716 in 8. Er stellet seine Meynung hierinne etwas deutlicher vor: Daß nehmlich keine eigentliche Hexerey hier statt habe, sondern die Kranckheit, obwohl rar, doch natürlich sey, jedoch mische sich der Satan mit unter und würcke darbey unmittelbar: Dessen Würckungen auch in materia physica sammt den Gespenstern er aufrichtig zu behaupten scheinet. Sonst ist er auf die Unschuld. Nachr. daß man seine Meynung etwas confus und nachtheilig solte vorgestellet haben, nicht wohl zu sprechen: Viel härter aber und nicht ohne Aergerniß tractiret er einen ungenannten Prediger und andere. Unschuld. Nachr. 1714. p. 982. *Biblioth. Platner.* P. I, p. 118. n. 1323.

Zeidler, (Heinrich) ein Sohn Johann Zeidlers, Pastors an der Aegidien-Kirche zu Lübeck, woselbst er auch gebohren war, studirte zu Wittenberg die Theologie, und lebte hernach beständig als eine Privat-Person, dabey er sich immerzu mit gelehrten Sachen beschäfftigte, auch eine ziemliche Bibliotheck, meist von Disputationen, Programmaten, Lebens-Beschreibungen der Gelehrten, und andern, wiewohl kleinern, aber raren Sachen, zusammen brachte, welche nachgehends, als er 1688 in seinem Bette todt gefunden worden, daran seine allzugrosse Mäßigkeit in Speiß und Tranck mit Schuld soll gewesen seyn, ist verauctioniret worden. Man hat von ihm:

1. Disp de stellis, unterm Vorsitz Christoph Notnagels, Wittenberg 1655.
2. Honorem novissimum exequialem parenti *Jo. Zeidlero* exhibitum, nebst einer dissertatiuncula de animæ immortalitate ac post separationem a corpore statu, davon ihm sein Bruder M. Johann Zeidler (der um 1668 Pastor zu Gnojen im Mecklenburgischen gewesen, und einen Sohn gleiches Nahmens gehabt, der Pastor an der Peters Kirche zu Rostock worden, und von dem ein besonderer Artickel folget) gehoffen hat, Lübeck 1661 in 4.
3. Trost-Schrifft bey der Leich-Bestättigung Fr. Agnes Balatzin, ebend. 1671 in 4.
4. Descriptionem templorum urbis Lubecensis & epitaphiorum aliarumque inscriptionum in singulis obviarum syllogen, die aber noch nicht im Druck erschienen.

Mollers Cimbria literata.

Zeidler, (Heinrich Basilius) ein Sohn des nachfolgenden Johann Zeidlers, Primarii in Budißin, war gebohren zu Budißin den 25 Jenner 1640, studirte zu Wittenberg und Leipzig, ward Magister, und machte sich durch unterschiedene Collegia über die Orientalischen Sprachen bekannt. Von dar begab er sich nach Giessen, und ward daselbst in die Zahl der 6 Magistrorum aufgenommen, so ordentlich in der Burg-Kirche predigen. D. Spener berief ihn zu sich. Als er nun bis 1670 ausser Landes gewesen, wurde er nach Hause beruffen, und anfangs zum ausserordentlichen Pastor, 1679 aber zum andern Pastor und 1702 zum obersten Pastor, wie auch Inspector der Evangelischen Kirchen und Schulen in Budißin, verordnet. Er starb aber bald das Jahr darauf, nehmlich 1703 den 15 oder 19 April, am Sonntage Quasimodogeniti an einem hefftigen Schlagflusse im 64 Jahre seines Alters, gleich als er auf dem Wege war, seine ordentliche Amts-Predigt abzulegen. Er war ein in den Kirchen-Vätern wohl bewanderter Prediger. Grossers Lausitzische Merckwürdigk. Ludwigs Universal-Historie I Theil, p. 692. Unschuld. Nachr. 1703. p. 239. u. f. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Zeidler,

Zeidler, (Johann) ein Magister der Philosophie, von Zwickau gebürtig, war Anfangs Rector in seiner Vaterstadt, hernach seit 1529 Pastor zu Annaberg, und zwar der letzte unter dem Pabstthum. Als Churfürst Johann Friedrich zu Sachsen sich 1530 in der Annabergischen Kirche umsahe, und diesen Zeidler predigen hörte; hernach aber von Hertzog Georgen gefragt wurde, wie ihm dieser Kirchen-Bau gefiele, antwortete er ihm darauf: Das Haus ist schön, aber der Vogel singt nichts gutes. Nach ihm hat 1539 M. Lorenz Schröter von Gotha, den ersten Evangelischen Superintendenten allda abgegeben. Emmerlings Herrlichkeit des Annabergischen Tempels p. 95.

Zeidler, (Johann) ward nach der Reformation zum ersten Evangelischen Prediger nach Dorf-Hayn unter dem Amte Grüllenburg beruffen. Wilischens Freybergische Kirchen-Historie Theil II, p. 290.

Zeidler, (Johann) ein Primarius in Budissin, war eines Predigers Sohn in Camentz, studirte in Leipzig, und wurde 1624 auch daselbst auf seine zum Pastorat nach Budißin erhaltene Vocation ordiniret. Sein Amt fiel gleich in die beschwerlichen und gefährlichen Kriegsläufte ein, wie aus seiner Beschreibung der 1634 den 2 May geschehenen erbärmlichen Einäscherung der Stadt Budißin zu sehen ist. Er stand also viel Trübsal aus, und brachte wegen zugesetzter Kräffte sein Leben noch nicht völlig auf 47 Jahr. Denn er starb im April 1640. Grossers Laus. Merckw. Jöchers Gelehren-Lexicon.

Zeidler, (Johann) Pastor zu St. Aegidii in Lübeck, war daselbst den 17 Julius 1591 gebohren. Sein Vater Adam Zeidler, war zu gedachten Lübeck der Medicin Doctor und berühmter Practicus; die Mutter aber Christine, ist eine gebohrne Bremerin gewesen. Er wurde schon im 6 Jahre seines Alters, seines Vaters beraubet, da er denn von seiner Mutter, aus Sorgfalt um nicht in zarter Kindheit verführet zu werden, nach Ratzeburg geschicket, und alda der Aufsicht und dem Unterricht des dasigen Schul-Rectors Andreas Wedemanns übergeben und anvertrauet wurde. Als er daselbst etwas über ein Jahr sich aufgehalten, verfiel er in eine Kranckheit, welche verursachte, daß er wieder nach Lübeck gehen muste. Nach seiner Genesung wurde er in die Schule zu Lübeck gethan, allwo er des Unterrichts Heinrich Arnolds, Andreas Wedemanns, Johann Sesemanns, Joachim Drenckhans und Otto Gualtpers, genoß, und anbey des Andreas Bilderbecks Kinder mit unterrichtete, wovon der eine Sohn nachmahls Rathsherr zu Lübeck worden. Hierauf begab er sich 1611 auf die Universität nach Rostock, allwo er sich sonderlich des Unterrichts und der Freundschafft des berühmten Johann Kirchmanns bedienet hat. Nachdem er alhier 3 Jahre lang verblieben, that er mit dem nachmahligen berühmten Theologo, Johann Cluvern, eine Reise auf die berühmtesten Universitäten Deutschlandes, und kam 1615 zu Wittenberg an, woselbst er nebst der Philosophie auch die Theologie fortsetzte, und sich darinnen immer mehr und mehr befestigte. Als er alda sich eine Zeitlang aufgehalten, begab er sich auf die Reise, und gieng anfänglich nach Preussen, von dar aber nach Polen, und als er erfuhr, daß sein Vetter, einer von Bremen, am Pohlnischen Hoffe in grossen Ansehen war, gab er sich demselben zu erkennen, und wurde von ihm mit einer ansehnlichen Summe Geldes beschencket. Mit diesem Reise-Pfennig gieng er nach den Niederlanden, Engelland und Franckreich und kam endlich durch Ober-Deutschland wiederum in Wittenberg an. Allda nun ward er nicht nur Magister, sondern bemühete sich auch seine Academischen Studien vollends zu Stande zu bringen. Er legte daher unter verschiedenen Doctoren der Theologie unterschiedene Proben von seiner Gelehrsamkeit ab. Denn anfänglich disputirte er unter D. Jacob Martini, de Perfectione Sacræ Scripturæ & traditionibus, ingleichen de Messia; Ferner unter D. Wolfgang Franzio, de Ministerio Ecclesiastico; Sodann unter D. Nicolao Hunnio, de Lapsu primi hominis, und endlich unter D. Balthaser Meisner, de Cœna Domini; Welche er alle in einem Jahre, nehmlich 1620 hielte. Im Jahr 1621 wurde er von dem Bürgemeister zu Lübeck Brokesio, nach Hause zu kommen erinnert, weiln er ihm Hoffnung machte, ihm mit ehesten zu einem Geistlichen Amte zu verhelffen. Er war kaum in seiner Vater-Stadt angelanget, so wurde er noch in eben diesem 1621 Jahre zum Prediger an der St. Aegidii-Kirche beruffen, und den 1 Advent-Sonntag ordiniret; worauf er im Jahr 1649 den 29 Nov. zum Pastor an besagter Kirche ernennet worden, welches Amt er auch mit aller Treue und Fleisse, bis an seinem Todt, welcher den 26 Octob. 1661 im 71 Jahre seines Alters erfolgete, verwaltet hat. Er verheyrathete sich 1) im Jahr 1624 mit Annen, Georg Lamprechts, eines dasigen Kauffmanns Tochter; und 2) mit Catharinen, Johann Gerckens, Kauffmanns zu Lübeck, Tochter. Mit der ersten hat er einen Sohn, Philippen, mit der andern aber folgende Kinder, erzeuget, als 1) Christinen, 2) Johannen, 3) Heinrichen, 4) Annen, 5) Catharinen, und 6) Christinen. Von welchen, der erstere Sohn Philipp, die andern beyde Johann und Heinrich, und die jüngste Tochter Catharine, bey seinem Ableben noch am Leben gewesen. Etliche Jahre vor seinem Todte verließ ihm das Gedächtniß dergestalt, daß er fast nicht einmahl seine Gedancken vorbringen konte, ja seiner Freunde und Kinder Nahmen öffters nicht mehr wuste: Welches ihme sehr beschwerlich fiele. Seine Söhne haben sein Lob nicht nur in einem besondern Programma der Welt kund gethan, sondern auch nebst der Mutter ihm nachstehendes Epitaphium setzen lassen:

Viro pl. Reverendo, Clarissimo Dn. M. Johanni Zeidlero, Lubecensi, Pastori ad Ædem D. Ægidii vigilantissimo, marito carissimo, patri pientissimo, monumentum hoc posuerunt uxor liberique. Vixit annos LXX Menses III hebdomadas, II, docuit per XL. fere annos. Obiit anno a nato Christo CIↃ IↃC LXI, Mens. Oct. die XXVI.

Quem

Quem cernis, Lector, tenui sub imagine pictum
Zeidlerus patria Pastor in urbe fuit.
Pictor ei faciem pinxit, quæ mentis imago,
Quæ fuerat pietas, pingere non potuit,
Pictor at ipse sui fuit ore ac munere vitæ.
Mentibus inque hominum pulcrior inde nitet.

Götzii Elogia Germanor. quorundam Theologor. p. 341 u. ff. von Seelen Athenæ Lubecenses T. II, p. 425 u. f.

Zeidler, (Johann) Pastor an der St. Petri-Kirche in Rostock, war zu Gnojen im Mecklenburgischen 1668 um Martini gebohren, und hat Johann Zeidlern, Pfarrern zu Gnojen, einen gebohrnen Lübecker, (dessen in dem Artickel von Heinrich Zeidlern bereits gedacht worden) zum Vater; Johann Zeidlern, Predigern zu Lübeck, aber, zum Groß-Vater gehabet. Er studierte anfänglich zu Lübeck unter Hinckelmannen und Lipenißen, gieng hierauf 1685 nach Rostock auf die Universität; 1686 aber nach Wittenberg, allwo er unter dem Vorsitz M. Theodors von Essen, de distingui non distinctorum, und unter D. Deutschmannen sowohl de ὑποτυπώσει ὑγιαινόντων λόγων, als auch, de conservatione creaturarum öffentlich disputirte. Nachdem er 1688 zu Wittenberg die Magister-Würde angenommen, gieng er 1689 nach Leipzig, und von da nach Gryphswalde, wo er anfieng Collegia zu lesen, bis er sich 1696 nach Rostock wandte, woselbst er 1699 zum Diacono an der St. Peters-Kirche, und 1702 zum Pastor an besagter Kirche erwehlet, 1720 aber zum Director des Ministerii zu Rostock ernennet wurde, worauf er denn 1722 zu Gryphswalde, unter D. Brakewitzen, nach gehaltener Inaugural-Dissertation: de lucta Regenitorum & irregenitorum interna, die Doctor-Würde in der Gottesgelahrheit annahm. Seine letzte Predigt hielte er am Neuen-Jahrs-Tage, indem er nicht lange darnach, nehmlich den 24 Jenner 1727 mit Todte abgieng. Er ist in seinem Amte so fleißig gewesen, daß er in demselben 4000 Predigten gehalten, uud besonders die gantze Theologie erkläret, so daß er öffters über einen Artickel 40 und mehrmahlen geprediget. Ein mehreres von seinem Leben findet man in Habichhorstii Rostochio Litter. p. 351 u. f. D. Burchardi Programm. in Fol. Unschuld. Nachr. 1727. p. 497 u. f. von Seelen Athenis Lubecens. T. II, p. 427; und in *Novis Litter. Mar. Balth.*

Zeidler, (Johann) ein Doctor der Philosophie und der Medicin, gebohren zu Lemberg in Schlesien den 16 August 1596. Er ward zu Leipzig 1619 den 28 Jenner Magister der Philosophie, 1623 den 1 May Doctor der Medicin; 1624 den 5 May Assessor der Medicinischen Facultät; 1625 den 21 April Collegiat im Kleinen Fürsten-Collegio; 1626 den 1 Februar der Physiologie Professor; 1628 der Academie Rector; 1631 den 3 October der Anatomie und Chirurgie Professor; sowohl 1636, als auch 1640 abermahls Rector; 1643 den 8 Junius der Medicinischen Facultät Decanus, den 25 Junius eben dieses Jahres Collegiat im Grossen Fürsten-Collegio, gleich darauf den 28 Junius der Therapevtick Professor; und endlich den 16 October ebenfalls im 1643 Jahr der Academie Decemvir. Er war zugleich in der Mathematick, Philosophie, und Astronomie wohl erfahren, schrieb Dissertationes

1. De Plica Polonica, Leipzig in 4.
2. De dolore colico, ebend. 1636 in 4.
3. De incubo, ebend. 1643.
4. De carbunculo, ebend. 1633. ꝛc.

und starb den 13 November 1645 im 50 Jahre seines Alters. Seine Grabschrifft lautet in der Pauliner-Kirche folgendergestalt:

Quieti Christianæ & beatæ spei Johannes Zeidlerus, Leoberg. Silef. Phil. & Med. Doctor, Facultatis Medicæ Decanus, perpetuus Therapevt. P. P. Collegii hujus Paulini Decemvir, ac utriusque Principum Maj. & Min. Collegiatus, dedicavit, sibique & uxori conjunctissimæ Mariæ Krumbholtziæ insequentis Ann. 1654 d. 29 Jan. pie denatæ. Nec non VII Liberis ac Socrui Elisabethæ Clausin H. M. V. P. Anno quo

ZeIDLerItrInæ ELIsabeth MarIa
Annaque gnata
FVnerIs eXeqVIas cobtInVere SVas.
Surgite mortui
&
Venite ad judicium
Cæsariem promitte, gemis & demite Barbam,
Sic fueris vestri vivus Apollo chori.

Freher Theatr. Eruditor. Witte Diar. Biogr. T. I. ad an. 1645. Jechners Breviar. German. p. 302. Schneiders Chron. Lipf. p. 324. Vogels Leipzig. Annal. p. 383. Lucä Schlesiens curieuse Denckwürdigk. p. 610. Joh. Heinr. Cunrad. Silef. togat. p. 342. Henel. in Silef. togat. apud Fibigerum in Scholiis. Joh. Jechners Sylvæ Elysiæ, p. 78 u. 81. Stepners Inscript. Lipf. Lib. I. num. 201. p. 66. Eberts Leorinum Eruditum, p. 70 u. f. Siculs Annales Lipsienses, Band III, p. 622 u. f.

Zeidler, (Johann Georg) ein Magister, von Chemnitz aus Meissen gebürtig, hat eine aus drey Quæstionibus bestehende Disputation, unter dem Titel: Ternarius Musicus, im Jahr 1615 zu Jena pro loco gehalten. Die Fragen sind folgende: 1) An duæ Consonantiæ perfectæ ejusdem speciei sine vitio in pluribus vocibus se se sequi possint. 2) An Dissonantiæ etiam, textu præsertim postulante, adhiberi debeant. 3) An Musicum deceat, esse Philosophum? Der Respondens ist ein Wiener, Nahmens, Urban Fritsch, gewesen.

Zeidler, (Johann Gottfried) ein Prediger zu Feinstädt im Mannsfeldischen, allwo er seinem Vater zugegeben war, daß er nach desselben Todte ihm am Dienste folgen solte. Allein

Allein so vortheilhafft und einträglich auch dieser Dienst war, so hatte er doch allerhand Scrupel, die ihn dahin brachten, daß er ihn fahren ließ. Worauf er sich nach Halle begab, und daselbst als eine Privat-Person lebte; endlich aber doch Auctionator der Universität Halle wurde, in welcher Bedienung er auch 1711 nicht nur jählings, sondern auch frühzeitig mit Tode abgieng, nachdem er sich durch allerhand Debauchen entkräfftet. Es erzehlet derselbe in der Vorrede seines Buches, der wacklende Pfaffe und befestigte Lehrer, genannt, folgendes von sich: „Er sey von Jugend „auf arm gewesen, das habe ihn zu einem stillen „Leben und ernsten Studiren gehalten: Die „Schule habe er in einer Stadt in Ober-Lausitz, „die Universität in Jena besucht; denn habe er „Condition im Franckenlande erhalten, sey nach „Leipzig gegangen, habe disputirt, präsidirt und „Collegia Mathematica privatim gelesen, sey letztens ein Pfarrer auf einem geringen und hernach auf einem bessern Dorffe worden; D. C. „zu Leipzig habe ihn ordiniert: Er habe in seinem „Amte viel Verfolgung und Verdruß gehabt, „und in sich ein pharisäisch Wesen gemerckt; bis „er die Bücher der renomirten Lichter unserer „Kirchen bey Seite gelegt, und Herrn Christ. „Thomasii satyrische Schrifften, sonderlich dessen Vernunfft- und Sitten-Lehre, gelesen, da „wäre ihm bange worden, daß er bald das „Pfaffen-Handwerck liegen lassen, bis er gesehen, die äusserliche Aenderung werde ihn „nicht seeliger machen, Babel müsse von innen „fallen, und dazu habe er obgenanntes Buch geschrieben.“ Er war von Statur ein kleiner Mann, hatte aber ein groß Ingenium, das zuweilen überschnappte. Daß er viel gemeine Thorheiten erkannt, und ein grosser Satyricus gewesen, weisen verschiedene seiner Schrifften. So war er auch ein curiöser Mann und grosser Autodidactus der mit der Wünschel-Ruthe besondere Dinge prästiret. Er besaß D. Luthers Tintenfaß, dessen er sich zuletzt bedient, welches er aber, unerachtet man ihm viel Geld davor both, und er selber fast nie keines hatte, doch nicht weglassen wolte weil er sich furchte, man möchte es zum Aberglauben mißbrauchen. Seine Schrifften sind:

1. Theatrum Eruditorum minus, pictura, carmine, historia elaboratum, 100 imagunculas doctiff. Viror. exhibens, W. 1690 in 8 mit Figur.
2. Ein achthundertjähriger Stamm-Baum der Grafen von Mansfeld, vom Jahr 803 bis ins Jahr 1703. Es ist derselbe nach diesem von einem Ungenannten unter dem Titel: Staat von Mansfeld in 8 wieder aufgeleget worden. Es fehlet in diesem Buche an Tabellen nicht. Es hätte aber wohl mehr Fleiß und Arbeit daran müssen gewendet werden, wenn man sich darauf verlassen solte. Herr Francke hat zum wenigsten in der Vorrede seines Buches gar einen schlechten Seegen darüber gesprochen. Hübners Biblioth. Geneal. p. 535 u. f.
3. Die Buchbinder-Philosophie, oder Einleitung in die Buchbinder-Kunst, Halle 1708 in 8. 17 Bogen, und ein halb Blat Kupffer.
4. Eine lächerliche Uebersetzung der Scholastischen Metaphysick, unter dem Titul: Wohlehrwürdige Metaphysica, oder Ueber-Natur-Lehre, Lateinisch und Teutsch, ohne Benennung des Orts und der Zeit (ist aber Halle und das Jahr des Drucks 1699) in 8. Herr Reimann in Catal. Bibl. theol. p. 787 nennet ihn bey dieser Gelegenheit: hominem non prorsus capite cucurbitino præditum, qui Metaphysicorum nugas, fallacias, præstigias, somnia & deliria non sine ratione detestatus sit, sed medium tenere & lolium a tritico discernere nescium fuisse, & scurrilitati dictionis ita adsuetum, ut hoc fermento massam universam infecerit & contaminaverit. Mylii Biblioth. Anonym. p. 1164. Die Vorrede weiset, was dieser Zeidler an der gemeinen Pneumatick ausgesetzt, und zugleich, was seine eigene Gedancken von Geistern gewesen. Diese sind gar parador, und verdienten seine Beweißgründe wohl gesehen zu werden. Inzwischen so unwahrscheinlich auch einige Puncte hierinnen vorkommen, so lauffen doch auch solche mit unter, so einer genauern Untersuchung werth seyn. Stollens Historie der Philosophie, p. 499.
5. Das verdeckte und entdeckte Carnival. Es bestehet in drey Theilen, in 8. Es hat derselbe die gemeinen Fehler und Schwachheiten sehr natürlich vorgestellet, aber auch mit seinen ungebundenen und paradoxen Meynungen sich viele herbe Urtheile auf den Hals gezogen. Stollens Historie der Philosophischen Wahrheit, p. 248 u. 252.
6. Der wacklende Pfaff, und befestigte Lehrer in einer kürtzlichen Vorstellung denen Pietisten, Hyperpietisten, Antipietisten, und Impietisten, oder vielmehr allen Liebhabern des Friedens und der Wahrheit in allen Ständen und Secten zu nöthiger Prüfung aus gesunder Vernunfft, bestimmender Schrifft und innerlicher Ueberzeugung übergeben von einem Mitglied der Philadelphischen Gemeinde, das nicht bekannt seyn will, ex MSt. in 4. in 32 Bogen, weitläufftig geschrieben. In der Vorrede setzt der Verfasser zum Grunde, daß alle unsere Seeligkeit alleine in dem HErrn JEsu bestehe, Apostel-Gesch. IV, 12. Anbey erzehlet er auch von sich einige Umstände, welche allbereits oben erzehlet worden. Das Buch selbsten bestehet aus einer Vorbereitung und drey Capiteln. In der Vorbereitung heisset es §. 3: „Die menschliche Ordnungen haben „ihren Ursprung von Cain und seinen Nachkommen, weil sie aus Ehrgeitz, Geld-Geitz „und Wollust grosse Städte baueten, mu„sten sie solche Gesetze, und Ordnungen erfinden, wodurch Ehr- und Geld-Geitz und „Wollust erhalten wurden. Die Frommen „in Seths Hütten brauchten nur das Gesetz „der Liebe, als Nachfolger des wahren GOttes. GOtt habe nicht mehr, als 2 Stände „geordnet; den Ehe- und den Bauer-Stand: „Jetzt sey alles verderbt: Die gröbsten Diebe „im

„im Wehr- und die fäulsten Bettler im Nehr-„Stande wären die gelehrtesten Leute. Doch „sey ietzt (§. 4.) der Wehr-Stand nöthig, „weil die meisten Menschen Bestien wären; „und wenn (§. 5.) der Lehr-Stand die Men-„schen zum Erkenntniß ihres Elends führ-„te, so wäre er der nützlichste Stand: Aber „durch di: Ochsen-Philosophie und Ochsen-„Postillen der Clerisey würde die Welt tüm-„mer und abergläubischer, und hänge an den „blossen Ceremonien. Diesen Pfaffen müs-„se man stürtzen.„ Die 3 Capitel han-deln ab: Cap. I, der Pfaffen-Stand ist GOtt ein Greuel; Cap. II, durch Menschen Witz und Macht ist er nicht zu ändern; Cap. III, wie es nun am leichtesten zu ertragen, Cap. I, § 1. Es giebt treue Lehrer, die auf ihren Stand nichts halten, sich andern gleich achten, mit Lehre und Leben die Zuhörer Christo zuführen, das sind keine Pfaffen; hingegen giebt es Pfaffen in allen 3 bekann-ten Ständen; sonderlich unter Gelehrten, die die Lateinische Drachen-Sprache gelernet haben, vom Pabste, bis auf den Current-Jungen: Denn der Pfaffen-Stand sey ei-ne listige Erfindung, durch welche herrsch-süchtige Müßiggänger vor andern grosse Ge-walt, Ehre, Ansehen, Reichthum und Be-quemlichkeit erlangen, indem sie mit verstell-ter Demuth und Heiligkeit, welche in Tituln, Formuln, Orden, Orthen, Ceremonien be-stehet, die Abergläubischen verblenden, und durch Bedrohung der Höllen und Verheis-sung des Himmels zu Sclaven machen. Cain sey ein solcher Pfaffe gewesen, der ein Opffer ohne innerliche Gottesfurcht brach-te, (§. 2.) aber am meisten (§. 3.) sey es un-ter Constantin dem Grossen aufkommen, der ein Heuchler, Mörder und Ertzböse-wicht gewesen; da habe man den Glauben in Formuln eingeschlossen, die unglücklichen Symbola ausgeheckt, und über die Gewis-sen geherrschet. Da wäre Christus täglich durch Grausamkeit der Orthodoxen gecreu-tziget worden. Da ists (§. 4.) hernach är-ger worden. Und (§. 5.) so wenig Christus eine äusserliche Kirche gestifftet, indem er viel-mehr die Evangelische Freyheit allen durch Menschen-Satzungen verfasten Religionen durch die Predigt des Evangelii anbieten lassen, so wenig hat er ein zünfftiges Predigt-Amt, wie mans heute zu Tage trägt, einge-setzt; Seiner zerstreuten unsichtbaren Kir-chen hat er treue Lehrer verheissen, die selbst gelehrt, ausgerüstet und mit dem Character des Creutzes, Verachtung, u. s. f. gezeich-net, das reime sich zu den Privilegien des Lutherischen Cleri nicht. Es sey, wie im Pabstthum: die Ceremonien hiessen noth-wendig: Die wolten andern den Heiligen Geist mittheilen, welche ihn selbsten nicht hätten. Man setze den Pfaffen an Gottes statt, mache einen Götzen aus ihm, und die armen Menschen suchten mehr ihr Heyl bey dem Beichtvater, als bey Christo. Es sey (§. 6.) denn Verderbniß durch das Pfaffen-Wesen, 1) in der Lehre, das müsse nur nach der formula concordiæ geschehen, es sey Schade, daß man auf Universitäten Syste-mata lesen, und Collegia hören müsse, da die Heilige Schrifft unerschöpfflich sey. Das Vertrauen auf äusserliche Ceremonien, die Beruffung auf Christi Verdienst, die Ver-achtung guter Wercke und andere dergleichen Adams-Pflaster machten die Menschen gottloser: sie wolten die Wahrheit-Lehre, die aus einem geänderten Hertzen herfliesse, und die Heiligung zum Grunde habe, nicht leiden, damit verderbe das Pfaffen-Wesen. 2) auch alles im Leben, und im Leiden. Es wären auch (§. 7.) die Pfaffen elende Leute, sie nehmen sich mehr heraus, als sie für GOtt sollen: und ihr Ansehen wird von den an-dern Leuten, die ihnen alle Gänge so theuer bezahlen müssen, noch beneidet. So wären (§. 8.) auch andere Leute übel daran, weil die Pfaffen über ihr Gewissen herrschten, und der Leute Nahrung schwächten. Anbey schreibt er: „Das Beichten ist eine Men-„schen-Satzung, und die Absolution entwe-„der eine hochmüthige Auffschneiderey, oder, „wenn sie als eine demüthige Verkündigung „der Vergebung der Sünden unter Bedin-„gung geschieht, ein unzulänglicher Trost. „Die Sacramente sind nicht eigentliche Mit-„tel des Heyls, sondern nur äusserliche Ge-„dächtniß-Zeichen, und wenns hoch kömmt, „Handleitungen zu Christo, ja sie werden „der göttlichen Einsetzung gar nicht gemäß „gehandelt.„ Mit einem Worte (§. 9.) der Pfaffen-Stand nütze gar nichts. Es wä-ren (§. 10.) die grössesten Versuchungen dar-innen, der Beicht-Stuhl, da sie an Gottes statt sitzen, lasse sie zu keiner Demuth, und die Accidentien zu keiner Mäßigkeit kommen. Es gebe (§. 11.) dieser Stand Anlaß zur Abgötterey: Beicht-Stuhl und Altar wä-ren die beyden Kälber zu Dan und Bethel; Bey solchen Umständen müsse (§. 12.) ja GOttes Strafe über das Land kommen. 20 Dörffer hätten genung an einem Lehrer, Cap. II, §. 1. Luther sey auch zum Pfaf-fen geworden, und habe Carlstadten und Schwenckfelden, als die gottseelige Lehrer waren, das innerliche Christenthum erho-ben, und die Fehler des äusserlichen zeigten, nicht leiden wollen. Da sehe man, daß alle gewaltige Reformation zum Sectirischen Wesen werde. (§. 2.) Die Obrigkeit unter-stütze den Pfaffen-Stand, damit dieser ih-ren Stand unterstütze. (§. 3.) Das Dispu-tiren und Pfaffen-Zanck bessert nichts. So sey auch der Pfaffen-Zwang und Danck zu arg, daß nichts darwieder helffe. (§. 9.) Wenn man den Pfaffen-Stand entschuldi-gen wolle, das sey eine Narrenschelle, C. III. Es sey nichts, wenn man über das Verder-ben nur klage, denn es ändere nichts: Es sey nichts, wenn man die Pfaffen verachte, denn das sey Sünde, es wären doch auch viel gute Leute in desem Stande, die nicht einmahl wüsten, wie sie daran sind, sie confun-

dirten

dirten die Bibel mit dem lebendigen Worte GOttes. Herr Professor Franckens zu Halle Buch von der Menschen-Furcht sey gut gemeynet, und doch unter die schädlich-sten Babels-Stützen zu rechnen. Absetzen soll man die Pfaffen auch nicht. Sondern das wäre (§. 2.) sein Rath, man solle GOtt fürchten, GOtt werde es zu seiner Zeit bes-sern, daß weder Pabst noch Pfaffe mehr seyn würde, man könne aber die Zeit der Besse-rung, wenn sie angehen werde, nicht ausrech-nen (§. 3 u. f.) Die, so Pfarren vergeben, solten gottselige Lehrer setzen, welche die Leute auf die innere, gottselige Hertzens-Aenderung führten, und die äusserlichen Ceremonien ih-nen recht erklärten. Hin und wieder läst der Verfasser mercken, daß er dieses Buch um das Jahr Christi 1700 geschrieben habe. Er schreibt sehr scoptisch und manchmahl ziemlich garstig. Er schliest mit dem Reim:

GOtt und den Nächsten lieb, erkenne dich mit Fleiß,
Halt deinen Lehrer werth, an Pfaffen wisch den St.

Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen Theolog. Sachen, 1735 p. 468 u. f.

7. Synopsis fiscologica, concinna accurataque methodo ante hos 28 annos conscripta, nunc recusa &c. Lugd. Bat. (Halæ) 1701 in 8 5½ Bogen.

8. Panto mysticum, oder das neue vom Jahre in der Wünschel-Ruthe, mit einer Vorrede des Herrn Thomasii, Halle 1700 in 8 1 Alph. 14 Bogen, 2 B. K.

9. Wohlerbahre, viel Ehr- und Tugendsame Ethica, oder Sitten-Lehre, Lateinisch und Deutsch, mit einer Vorrede Facultatis Philo-soph. der Unversteht zu Abel, Abel (Halle) in 8, 6 Bogen.

10. Die Prælcellentz der Noologia, oder Ver-steherey, Lateinisch und Deutsch, mit Ortuini Gratii Vorrede, Halle 1699 in 8.

11. Wohledle, Großachtbahre und Rechts-wohlgelahrte Fiscologia, oder Communität-Casse, als Land-Rentmeisterin, Ober- und Unter-Einnehmerin, auch Directorin des Accis-Wesens bey der Lat. Kunst-Göttin Minerven, Lateinisch und Deutsch, mit einer Vorrede der Unversteht zu Abel in Paphla-gonia, Grillenberg (Halle) 1701 in 8, 7 Bogen.

12. Schlüssel zur Lese-Kunst, ebend. in 8, 3 Bogen.

13. Gnostologia, oder Allwisserey, Lateinisch und Deutsch, mit einer Vorrede Alphonsi de Lana Caprina, Abel (Halle) 1699 in 8.

14. Pneumatica, oder Geisterey, Lateinisch und Deutsch, mit einer Vorrede der Unversteht zu Abel, Abel (Halle) 1777 (diese Jahrzahl stehet in *Biblioth. Plotner.* P. I, n. 1258. p. 111.) ob es ein Druck-Fehler, oder diese Zahl mit dem wunderlichen Titel bedächtlich eine Gleichheit haben solle, wollen wir nicht un-tersuchen, da wir das Buch selbst nicht gese-hen haben.

15. Hoch Edl. Veste, Hochgelahrte und Hoch-erfahrne Physick oder Natur-Lehre, Latei-nisch und Deutsch, mit einer Vorrede der Philosophischen Facultät zu Abel (Halle) in 8.

So hat er auch zur Vertheidigung Herrn Chri-stian Thomasii folgendes herausgegeben:

16. Dreyfache Rettung des Rechts Evangeli-scher Fürsten in Kirchen Sachen, Franckfurt am Mayn 1703 in 4. In dieser Sammlung ist enthalten des Herrn Thomasii Disputa-tion, vindiciæ juris majestatici circa sacra, aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzet; fer-ner: Weitere Untersuchung, wie die Protes-tirende Kirche zu vereinigen; ingleichen: Ver-theidigung des Regiments der Kirchen JEsu Christi aus dem Lateinischen übersetzet, und durch stete Anmerckungen beantwortet; wel-che beyde letztere aus des Herrn Thomasii Lectionibus publicis, und zwar mit Bewilli-gung des Herrn Thomasii, von Herrn Zeidlern waren zusammen getragen worden. Walchs Religions-Streitigk. in der Evan-gel. Luth. Kirche, III Th. p. 41.

17. Des Herrn Thomasii Disputation, de crimine magiæ, welche Herr Zeidler ins Deutsche übersetzet, und 1703 mit einem An-hange aus des Verfassers Erinnerungen we-gen seiner Winter-Lectionen auf das Jahr 1702 edirte. Walchs Religions-Streitig-keiten in der Evangel. Lutherischen Kirche, III Th. p. 48.

Sonst kan man von ihm nachlesen Stollens Zusätze zur Historie der Philosophischen Gelahr-heit, p. 31. Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen Theologischen Sachen 1735 p. 469. Bericht von Pietisten, p. 102 u. f. Struvii Biblioth. Philos. p. 165. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, VIII Th. p. 642.

Zeidler, (Justin) ein Rechts-Gelehrter, wie auch Stadt-Richter und Raths-Herr zu Lemberg in Schlesien. Er war daselbst 1585 gebohren, und starb an der Pest den 29 August 1625, im 40 Jahre seines Alters. Er war ein sehr gelehrter Mann, welcher sich um das gemeine Wesen sehr verdient gemacht hat. Man hat ihm folgende Grabschrifft verfertiget:

Fortis ut in medio moritur Certamine miles,
Sic media cœlum tu quoque peste subis.

Eberts Leorinum Eruditum, p. 71.

Zeidler, (Melchior) ein Philosoph und Theolo-ge, war von Königsberg in Preussen gebürtig, all-wo er 1630 gebohren worden. Er hatte erstlich zwey geschickte Schul-Männer, Wickelmannen und Vollbrechten, zu Lehrmeistern; Wie er aber die Academischen Studien angetreten, wurde er von Christian Dreiero angeführet, und brachte sich in der Philosophie, nach denen Meynungen der Griechischen Schulen, welche er gründlich eingese-hen hatte, und in der Theologie eine solche Gelehr-samkeit zuwege, daß man ihm erstlich die Profeßion über die Philosophie, und hernach, da er Doctor worden, auch die Profeßion in der Theologie zu

Königsberg vertraute, und ihn zugleich zum Pastor der Cathedral-Kirche und Assessor des Samländischen Consistorii machte. Er war ein grosser Liebhaber des Alterthums, dessen sowohl Philosophische als Kirchen-Umstände er ungemein wohl inne hatte. Er wurde auch mit in die Calixtinische Händel verwickelt; Wie er sich denn in der Dedication seines Keddii refutati gegen den Churfürsten beschweret, daß man ihm Schuld gegeben, er habe sich einiger Päbstlicher Irrthümer theilhafftig gemacht. So rühmt man auch seinen Fleiß, Gottesfurcht und Liebe zum Frieden. Dem Studiren war er mit solchem Eyffer ergeben, daß er in eine mit vielen beschwerlichen Zufällen vergesellschafftete Schwindsucht verfiel, welche seinen Leib also auszehrete, daß er mehr einem Gerippe, als Menschen ähnlich war, bis er endlich den 10 Decemb. 1686, da er erst sechs und funffzig Jahr alt war, durch den Tod davon befreyet wurde. Unter seinen vielen Schrifften sind die Philosophische, um so mehr merckwürdig, weil er nach dem Urtheil der besten Kenner in Einsicht der Aristotelischen Philosophie seines gleichen nicht gehabt, und auch ausländischen berühmten Peripateticis vorgezogen zu werden verdienet. Ja er hat auch in seinen Theologischen Schrifften seine Wissenschafft in der Griechischen Philosophie, und sonderlich der Peripatetischen, vielfältig sehen lassen, wovon die, der Widerlegung des Jesuiten Jodoci Keddii vorgesetzte gelehrte Vorrede ein Exempel seyn kan, als in welcher er die gantze Lehre de methodo, modo & circumstantiis disputantium sive Dialecticæ antiquæ aus den alten, zumahl Aristotelischen Schrifften vorgetragen, und viel besondere und der Historiæ doctrinæ de methodo modoque disputandi ein Licht anzündende Dinge einfliessen lassen, welche man daselbst nicht suchen solte. Seine Schrifften sind:

1. Tractatus Historico-Philologico-Philosophicus, de gemino vetervm docendi modo exoterico & acroamatico, id est, Dialectico & Analytico, genuinæ Didacticæ s. Enciclopediæ rationem succincte demonstrans, Königsberg 1685 in 4 in welcher Abhandlung der Historiæ Logicæ veterum, insonderheit der Peripatetticker, eine grosse und schöne Erläuterung gegeben wird.
2. Introductio in lectionem Aristotelis.
3. Analytica sive Libri III. de variis disserendi generibus & mediis eo perveniendi, sive Analysis posterior, Königsberg 1676.
4. Prodromus introductioni in lectionem Aristotelis præmissus.
5. Diss. de Origine Animæ rationalis in generatione hominis.
6. Oratio, commentarium exhibens in verba Tertulliani ex Lib. I. de Bapt. c. 1: nos piscículi secundum ἰχθῦν nostrum, Jesum Christum, ex aqua nascimur.
7. Rhetorica Ecclesiastica, Königsberg 1672 in 8, davon nachgesehen werden kan Morhofs Polyhist. T. I. Lib. VI. Cap. IV, p. 986. Sie ist nachgehends zum andernmahl zu Königsberg 1704 in 4 aufgeleget worden, zu welchem aber noch aus dem Manuscript, Zeidlers Discourse über diese Rhetoricke, von M. Hieron. Georgi gekommen sind. Unschuld. Nachr. Supplem. II, p. 703.
8. Disputat. VII, de definitione Hæretici.
9. De Libris Aristotelis exotericis & acroamaticis.
10. De ratione Entis generica, in ordine ad inferiora.
11. De Noologia, an peculiaris & distincta sit disciplina?
12. De respiratione piscium.
13. De quæstione, an lumen sit corpus?
14. De successione Episcoporum continua, ab Apostolis usque in eadem sede deducta, sitne ea genuina Ecclesiæ alicujus nota, an non?
15. De Definitione ejus, quod in subjecto esse dicitur.
16. Appendix testimoniorum ex Theologis nostro cœtui addictis, collectorum ad exercitat. de peccato actuali infantum.
17. Keddius refutatus, sive examen examinis de religione Lutherana Jodoci Keddii, S. J.
18. Lutherus defensus, seu refutatio libelli, qui inscribitur Joh. Angeli de Vocatione Prædicatorum.
19. Concio de S. Cœna, ex 1 Corinth. XI.
20. Conciones ex verbis Christi, Matth. XXII, 14.
21. De prærogativa Christi & aliorum fidelium N. T. præ illis V. T. ex ILuc. X, 23. 24.
22. De Anima hominis Deo dicanda, ex Matth. XXII, 21.
23. De fasciis Christi, von den Windeln Christi, ex Luc II, 8 seqq. in tribus concionibus, Königsberg 1674 in 4.
24. De divitiis Sapientiæ & Agnitionis divinæ, ex Habac. IV, 2. ebend. 1676 in 4 in 4 Predigten.
25. Disput. de Peccato actuali infantum.
26. De voto Jephtæ, ex Jud. XI, 30 seqq.
27. De conversione orantium ad Orientem.
28. De quæstione; an Diabolus ante mortem Christi certo cognoverit, quod is proprius esset ac naturalis Dei filius?
29. Homiliæ Selectæ in Evangelia, Königsberg 1702 in 4. Diese Lateinische Predigten über die Sonntags-Texte, hat D Zeidlers Eydam, Herr D. Philipp Jacob Hartmann, aus dessen Manuscripte drucken lassen. Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen Theologischen Sachen, Supplem. Decen. II, p. 692.
30. Die Wiederfindung Christi, in Form einer Predigt vorgestellt, über Hohen-Lied III, 4. Königsberg 1674 in 4.
31. Leichen-Predigten ꝛc. ꝛc.

Von Manuscripten, die er hinterlassen, sind folgende bekannt:

1. Evolutio Duarum Quæstionum circa sententiam Moscovitarum de Sanctæ Eucharistiæ Mysterio. Es werden darinnen folgende zwey Fragen erörtert und ausgeführet. Als:
(a) An Mosci seu Rhutheni circa Sacramentum Eucharistiæ Transubstantiationem cum Romanis statuant, seu conversionem realem totius substantiæ panis in substantiam corporis Christi, eandem omnino, quam Christus in cœlo degens habet?
(b) An iidem Rhutheni adoratione latriæ, hoc ipsum Sacramentum, quod manibus Sacerdotum tractatur, adorent, eandem ipsam substantiam, quæ fatentibus omnibus, ante consecrationem panis est. Man findet diese gantze Schrifft in den Fortgesetzten Sammlungen von alten und neuen Theologischen Sachen, vom Jahr 1735, p 30. u ff und p. 149. u ff.
2. Epistola ad Principem Croviacensem, Producem Prussiæ, de loco Gen. III, 15 welcher also lautet:

Serenissime Celsissime Princeps, Domine clementissime.

Expendi locum Tertulliani ex lib. de habitu muliebri. c. 6, qui confirmare videtur, Gen. III, 15 legisse eum: Ipsa conteret caput serpentis. Verba ejus sunt: Sic calcabit diaboli caput, dum de capite ejus cervicibus suis, aut ipsi capiti ornamenta struit? Verum non absre dubitaverit quispiam an his locus satis sit ad confirmandum propositus. Quid enim, si Tertullianus non ad verba illa Gen. illic respexerit, sed illa potius divini Psaltis ex Psalmo XCI, 31, super aspidem & basiliscum ambulabis & conculcabis leonem atque draconem; aut ad hæc Servatoris ex Luc. X, 19, Do vobis potestatem calcandi serpentes & scorpiones, & supra omnem vim hostis? sed nisi concederetur, alluisse Tertullianum prædictis verbis ad locum Gen. nec sic tamen consequens necessario foret, illum in codice suo illic eo, quo relatum, modo legisse. Aliud enim est, lectionem loci cujusdam Scripturæ exprimere, aliud ad locum aliquem (Scripturæ) alludere. aut eum aliquo accommodare. Quorum posterius Tertullianus commode, quoad allegatum locum, etsi sexu de muliebri ageret, facere potuit: scopus enim ejus erat, invehere in cultum fastuosum fœminarum, gemmis constantem, de frontibus Draconum (erutis) erui solitis. Eo, vult dicere, quo delectatur mulier, nunquid idonea erit, quæ caput calcet istius serpentis. Diaboli, ut in ea impleatur, aut quod dictis locis fidelibus promissum, aut de Servatore olim prædictum; Ipse conteret caput serpentis. Non enim in persona solum propria calcare illud debebat, sed & in membris suis, vi allatarum promissionum. Alias satis constat, Tertullianum citandis ex veteri instrumento testimoniis, ubique fere sequi solere LXX Interpretum translationem. Aft illi Gen. III, 15 non הוּא (hi) legerunt Ipsa, sed הִוא (hu) Hic, Ipse. Non enim αὐτὴ transtulerunt, sed αὐτος. Irenæus quoque, qui eodem cum Tertulliano vixit seculo, non aliter legit. Sic enim ille Lib. IV adversus Hæreses C LXXVIII. Scriptum, ait, serpenti dixisse Dominum: Et inimicitias ponam inter te & mulierem, & inter semen tuum & inter semen mulieris. Ipse tuum calcabit caput. Sed & Cyprianus Lib. II adversus Judæos C. IX hanc lectionem sequitur. Sic namque ille verba ista convertit: Ipse tuum observabit caput. Hieronymus etiam eandem lectionem probat in Quæstionibus seu traditionibus Hebraicis. Itemque Chrysostomus Homil. XVII, in Genesin. Quamvis enim Latinus ejus Interpres Ipsa legerit Græcus tamen contextus aliter habet. Denique, ut alios nunc præteream, & Petrus Chrysologus eandem lectionem expressit, Homilia 173. Negare interim non possumus, esse aliquos etiam inter veteres Ecclesiæ Doctores, qui ipsa legerint. Nec enim novum est הוּא Hu pro הִוא Hi poni, præcipue, cum emphasis verbis subest, ac virile quidpiam fœminæ tribuitur. Veluti in hoc ipso capite III Gen. v. 12 Mulier, quam dedisti mihi, Ipsa, הִוא dedit mihi de arbore. Rursus v. 20 & vocavit homo nomen uxoris suæ Eva, quia Ipsa הִוא Mater fuit omnis viventis. Gemina his occurrunt loca etiam Gen. XVII, 14. C. XXXVIII, 21. 25, Exod. III, 8. 1 Reg. XVI, 15, alibi passim. Nec obicem ponit Verbum Masculinum יְשׁוּפְךָ (Jasuph) conteret. Nihil enim frequentius est apud Hebræos, quam ejusmodi Enallage Generum, qua Masculinum ponitur pro Fœminino, præsertim si mysterium aliquod subsit. Exc. Gen. I, 23 Jickare issa, vocabitur virago. Nomen enim fœmininum est, Verbum autem Masculinum. Alia exempla idem demonstrantia extant, Gen. XXIV, 14, C. XXX, 39, Deut. XXII, 23, Jud. C. XXI, 21, 1 Sam. XXV, 27, 2 Sam XIV, 10, 1 Reg. VIII, 31, Proverb. XXI, 27, & aliis locis. Putarunt ergo aliqui etiam veterum, & in hoc ipso, quem nos nunc expendimus, loco, verbum Masculinæ formæ pro fœminino, nempe Jasuph, pro Tasuph fuisse usurpatum, indeque non Ipsa, sed Ipse reddiderunt. Hæc sane lectio reperitur apud Ambros. Episcop. Mediol. Sic enim ille locum hunc recitat lib. de fuga seculi, c. 7. Ipsa observabit caput tuum, & Tu illius calcaneum. Ambrosio consentit Marius Victorinus Afer, Lib. I, in Genesin, ubi Deum inducit, carmine serpentem ita alloquentem:

Teque Tuo Mulier perimet cum semine . . .

Augustinus quoque Lib. II de Genesi ad lit. c. 36, nec non Lib. XII. c. 1, in fœminino genere transtulit, Ipsa tibi servabit caput, & tu servabis ejus calcaneum, vel ut Lib. II. de Genesi adversus Manichæos c. 18. Ambrosium secutus expressit, Illa observabit caput ejus. Sed & Alcuinus Avitus Archiep. Vienensis, qui secul. 6, Hormisdæ, Pontificis Romani, temporibus floruit, hanc lectionem probavit, ita enim ille lib. II, Carm. in Genesin tom. 8. Biblio Magn. Patrum:

Conteret una caput tandem tibi fœmina Victrix.
Nascendumque etiam tali de stipide germen.

Tandem lectioni huic etiam subscribunt Gregor. Magnus Lib. I, Moral. in Jobum c. 19. Eucherius Lugdunensis Lib. II in Genesin, c. XXIX. Beda tam in Comment. quam in Solilo: super Genesin Strabus in Gloss. Ordin. Rupertus Tuitiensis Abbas (Claravallensis) Serm. 2. de laudibus B. Virginis. Rabanus Maurus in Comment. Gottfridus Abbas Vindocinensis Serm 3, in Nat. Domini c. 15 B. Sh. pp. aliique plures. Exponunt autem illi verba ita accepta

cepta non eadem ratione: aliqui ea, quoad literam intelligunt, de ἐνπαθείᾳ ſ. odio irreconciliabili, quod poſt lapſum eſſe cœpit inter ſerpentes & homines, illosque non maſculos ſolum, ſed & fœminas. Ita Rupertus; cujus verba ex allegato loco, quantumvis prolixiora, non pigebit adſcribere. Ita ergo illa habent: Præterea inter mulierem & ſemen ejus, & hoc genus animantis, per quod mulier ſeducta eſt, grandes inimicitiæ poſitæ ſunt. Utrinque non tam rationis judicium, quam ſenſus naturalis perpetuum odium ſervat. Hæc enim etſi non ſemper actu, ſemper tamen poteſtate quadam conterit caput illius; ille autem utpote humi depreſſus, & non arduus, calcaneo hujus inſidiatur. Nam ſi nuda mulieris planta dentem ſerpentis prævenerit, & vivaciſſimum caput ejus vel leviter preſſerit; ſtatim totum cum capite corpus repente interit, ita ut nullus omnino motus, nullus ſenſus aliqua parte reſiduus ſit, qui non malleis & gladiis concedentibus, cito aut leviter effici poſſit. Siquidem exciſum caput, cum tribus aut duobus digitulis vivere & abire perhibetur. Hoc quoque, quod prædictum eſt, ita eſſe, ipſorum, qui per induſtriam exploraverunt, fida relatione comperimus. Unde & fertur, quod nudum corpus ejus non auſus ſit contingere. E contra ille, quamlibet exiguus ſit, ſi vel extremæ plantæ dentulum infixerit, occidit. Morſu namque infuſa peſtis per venas, vegetatione corporis aucta, diſcurrit, animamque eximit. Adeo graves inter utramque naturam inimicitiæ poſitæ ſunt, antiqui mali ſuper novum exhibentes monimentum. Mox ut venenum morſu injectum ſanguinem hominis tetigerit, paulatim ſerpit, & inimicum ſuæ naturæ animal interficit. Unde ſic ait quidam (Lucanus) ſcil. l. 9. Phar.

Noxia ſerpentum eſt admixto ſanguine peſtis,
Morſu virus habent, & fatum in dente minantur.

Omne enim venenum frigidum eſt, idcirco anima, quæ ignea eſt, fugit venenum frigidum. Serpentum enim quot genera, tot venena: quot ſpecies, tot pernicies: quod colores, tot habentur dolores. Maledictum quippe animal eſt, ex quo Diabolo ad miniſterium mortis, propria calliditate ſuffragatum eſt, & exinde homini naturaliter inimicum eſt. Hi. Meminit hujus expoſitionis etiam Nicolaus de Lyra in Expoſit. Geneſ. ita ſcribens: Quidam exponunt literam de ſerpente materiali, h. m. Inimicitias ponam inter te & mulierem, quia odioſus es humanæ naturæ; & e converſo: Ipſa conteret caput tuum, quia ex quo reptando incepit mulier, poteſt caput ejus calcare. Et tu inſidiaberis calcaneo ejus, quia non poteſt ſe elevare ad mordendum in ſuperiori parte. Alii autem de Diabolo, qui ſerpentem indutus, doloſis illecebris mulierem induxerat, verba iſta interpretantur hoc ſenſu: Ut ut mulierem deceperis, atque obtemperantem ſuggeſtionibus tuis tibi ſubjeceris, non tamen parem deinde habebis ſucceſſum. Mulier enim tibi caput conteret, hoc eſt, etiam fœminæ imbelles, quibus ante impoſueras, technas tuas ſentient, ac ſuggeſtionibus tuis, virtute nova inſtructæ, fortiter reſiſtent. Primæ namque Satanæ ſuggeſtiones ſunt, veluti caput antiqui illius ſerpentis, qui conteritur, cum ſuggeſtionibus ejusmodi pro virili repugnatur, ne animum hominis occupent, atque ad peccata ſollicitent conſcientiam lædentia.

Quo ſenſu & Apoſt. Rom. XVI, 2. Deus pacis, inquit, conterat Satanam ſub pedes veſtros, i. e. Sancto ſuo vos inſtruat Spiritu, ut inſidias Diaboli advertatis, & mature ſuggeſtiones ejus irritas reddatis. Inde Joh. Caſſianus L. IV, de Cœnobiorum inſtitutis. C. XXXVII. Verſutus ſerpens calcanea noſtra ſemper obſervat, i. e. inſidiatur exitui noſtro, & usque in finem vitæ noſtræ nos ſupplantare conatur. Et idcirco bene cœpiſſe nihil proderit, nec pleno fervore renunciationis arripuiſſe principia, ſi hæc congruus etiam finis ſimiliter non recommendaverit atque concluſerit; Chriſtique humilitas & paupertas, quam nunc coram ipſo profeſſus es, a te non fuerit cuſtodita. Quod ut poſſis implere, tu ejus capita, i. e. cogitationum principia, ſemper obſerva, ad Seniorem Sc. mox ea deferens. Ita enim diſces perniciosa ejus initia conterere, ſi nihil ex eis Seniori tuo non erubueris revelare. Pariter & Gregor. M. l. c. Caput ſerpentis obſervare, eſt initia Suggeſtionis ejus adſpicere, & manu ſolicitæ conſiderationis a cordis aditu funditus exſtirpare. Qui tamen eum ab initio deprehenditur, percutere calcaneum molitur; quia, etſi ſuggeſtione prima intentionem percutis, decipere in fine tendit. Si autem ſemel cor in intentione corrumpitur, ſequentis actionis medietas & terminus ab hoſte callido ſecure poſſidetur: quoniam totam ſibi arborem fructu ferre conſpicit, quam veneni dente in radice vitiavit. Idem habet & Iſidorus Hiſpalenſis, L. II de S. B. c. 2. Diabolus, inquit, ſerpens eſt lubricus, cujus ſi capiti, i. e. primæ ſuggeſtioni non reſiſtitur, totus in intima cordis, dum non ſentitur, illabitur.

HI. Locum autem Geneſeos ad eum, quem dixi, modum, præter Geneſeos ad eum, quem dixi, modum, præter Gregorium d. l. etiam exponit Ambroſius. Sic namque illo ipſo, quem antea laudavimus, loco: quod malitiam Deus reprimendam, interimque abolendam putaverit, ait ad ſerpentem: Et inimicitias ponam inter te & mulierem, & inter ſemen mulieris. Ipſa tuum obſervabit caput, & Tu illius calcaneum. Ubi inimicitiæ ſunt, ibi diſcordia eſt, nocendique ſtudium: ubi nocendi ſtudium, ibi malitia ponitur. Ergo diſcordiæ inter ſerpentem, & mulierem malitia ſubeſt. Non eſt ergo ſublata malitia. Denique ſervatum eſt ſerpenti, ut calcaneum mulieris & ſeminis ejus obſervet, quo noceat, & venenum ſuum infundat. Non ergo ambulaverimus in terrenis, & ſerpens nobis nocere non poterit. Sumamus Evangelicum calceamentum, quo venenum ſerpentis excluditur, morſus ejus hebetatur, ut ſimus calceati pedes in Evangelium. Hæc ibi Ambroſius. Cui ſuffragatur & Auguſtinus L. II de Geneſi ad Manichæos, c. 18. ita ſcribens: Quod autem etiam inter ſemen Diaboli & ſemen mulieris ponuntur inimicitiæ, ſignificatur ſemine Diaboli perverſa ſuggeſtio: ſemine autem mulieris fructus boni operis, quo perverſæ ſuggeſtioni reſiſtit. Et ideo obſervat iſte plantam mulieris, ut ſi quando in illicita labitur delectatio, tunc illam capiat: & illa obſervat caput ejus, ut eum in ipſo malæ ſuaſionis initio excludat. Inveniuntur etiam

etiam his conſona apud Bedam in Commentar. Sic namque ille: Semen, inquit, Diaboli ſuggeſtio perverſa eſt. Semen mulieris, i. e. mentis, fructus eſt boni operis, qui perverſæ ſuggeſtioni renititur. Ipſa caput tuum conteret, ſi illum mens in initio malæ ſuggeſtionis excludat. Ille inſidiatur calcaneo (ejus) illius: quia quos prima ſuggeſtione non decipit, decipere in fine tendit, vel ut habet Iſidorus, (qui & ipſe iisdem maximam partem verbis hunc ſenſum expromit Enarrat. in Gen. c. 5) contendit. Tandem nec deſunt, qui de ipſa B. Virgine, matre Dei ac Servatoris noſtri, hæc verba accipiant. Contrivit namque & Ipſa caput ſerpentis, cum ſuggeſtionibus Satanæ Deo aſſiſtente, fortiter reniſa fuit, ut ſanctitatem tam corporis quam animæ illæſam ſervaret, nec Angelo, conceptionem Chriſti miraculoſam annuncianti, contradiceret, ſed ad arbitrium Dei, nutumque totam ſe accomodaret, eoque ipſa digna fieret, ex qua carnem aſſumeret ſanctiſſimus totius humani generis Soſpitator. Eo pertinet, quod Bernhardus habet prædicta Homil. 2 de laudib. B. Virginis: Miſſus eſt Angelus ad Virginem, Virginem carne, Virginem mente, Virginem profeſſione, Virginem denique mente & corpore ſanctam: Nec noviter, nec fortuito inventam, ſed a ſeculo electam, ab altiſſimo præcognitam, & ſibi præparatam & a Prophetis promiſſam. Scrutare Scripturas, & proba, quæ dico. Viſne, ut & ego aliqua ex his teſtimonia hic inferam? Ut pauca loquar de pluribus: quam tibi aliam prædixiſſe videtur Deus, quando ad ſerpentem ait: inimicitias ponam inter te & mulierem? & ſi adhuc dubitas, an de Maria dixerit, audi quod ſequitur; Ipſa conteret caput tuum. Cui ſervata hæc victoria eſt, niſi Mariæ? Ipſa procul dubio caput contrivit venenatum, quæ omnimodam maligni ſuggeſtionem, tam de carnis illecebra, quam de mentis ſuperbia, deduxit ad nihilum. Et Gottfridus Abbas Vindocinenſis l. c. ſcribit: Beata Maria Diaboli caput contrivit, quæ in ſe principalem ejus ſuggeſtionem penitus extinxit. Suggeſtio Diaboli principalis & concupiſcentia mentis & corporis. Per concupiſcentiam mentis quamlibet perverſam cogitationem intelligimus, & per concupiſcentiam carnis omnem pravam operationem. Bona vero Domini Mater, Virgo Maria, horum neutrum habuit: quæ Spiritu S. repleta, mente & corpore pariter ſancta fuit. Aut contrivit caput ſerpentis in filio, qui eo fine in mundum venerat, ut opera Diaboli diſſolveret, 1 Joh. III, 8. non enim novum eſt, ut parentibus, quæ a filiis in ſocietatem aliquam profluxerunt beneficia ac merita, tribuantur, quamvis figurate ſolum & improprie. Qua ratione & veteres paſim Mariam fontem ſalutis vocant, non quaſi illa nobis ſalutem ſit promerita, ſed quia eum enixa fuit, qui autor Salutis noſtræ exiſtit. Ita certe intelligenda ſunt iſta Irenæi ex l. 3. adverſ. Hæreſ. c. 33. Sicut Eva inobediens facta, & ſibi, & univerſo generi cauſa facta eſt mortis: ſic & Maria obaudiens & ſibi & univerſo generi humano cauſa facta eſt ſalutis. Quibus reſpondent & illa Tertulliani ex l. de carne Chriſti, c. 13. in virginem introducendum erat Dei verbum exſtructorium vitæ, ut, quod per eundem ſexum, (Evam ſc. per quam irrepſerat verbum ædificatorium mortis) abierat in perditionem, per eundem ſexum redigeretur in ſalutem. Crediderat Eva ſerpenti: Crediderat Maria Gabrieli: quod illa credendo deliquit, hæc credendo delevit. Denique & Auguſtinus in eandem ſentent. l. 2. de Symb. c. 4. Per fœminam, ait, mors, per fœminam vita: Per Evam interitus, per Mariam ſalus. Et l. 4. c. 1. Hæc ſolvit, quod illa ligaverat; ut prolem, quam per inobedientiam ſui illa morte damnavit, hæc per obedientiam reſtituat vitæ, Ita illi. Ad ſimilem igitur modum & caput Diaboli calcaſſe dicitur ſanctiſſima Dei genetrix, quoniam eum peperit, qui Satanæ poteſtatem fregit ac diſſolvit. Hunc ſenſum indicavit Iſidorus Hiſpalenſis Enarrat. in Geneſ. c. 3. Sic enim ad verba iſta: Ipſa conteret &c. ſcribit: Hoc de fructu ventris Mariæ intelligitur, qui eſt Chriſtus, i. e. Tu eum ſupplantabis, ut moriatur: Ille autem Te victo, reſurget, & caput tuum conteret, quod eſt mors: ſicut & David dixerat ex perſona Patris ad Filium: ſuper aſpidem & baſiliſcum ambulabis, & conculcabis leonem atque draconem. Aſpidem dixit mortem, baſiliſcum peccatum; Leonem Anti-Chriſtum, Draconem diabolum. Nec aliter Beda l. c. Ait enim, quidam hoc, quod dictum: inimicitias ponam inter te & mulierem, de Virgine, in qua natus eſt Deus, intelligunt. Semen Mariæ Virginis Chriſtus eſt; ſemen Diaboli perverſi homines. Tu illum ſupplantabis, ille te victo reſurget. Caput tuum conteret, quod eſt mors. Rupertus Quæſtion. eadem verba expendens l. 3. Comment. in Gen. c. 19. certiſſime hic illius ſemen mulieris promittitur, quod eſt Chriſtus, per quoſt ſexus idem, qui deceptus eſt, deceptionis caput omne contrivit, quando ad deſtructionem peccati Beata Virgo ſine peccato, novum hunc & cœleſtem hominem mundo edidit. Hæ omnes expoſitiones retineri poſſunt, cum non abeant a Regula fidei. Nam & ipſe Apoſtolus, ad id, ut interpretatio aliqua Scripturarum pro vera ac genuina habeatur, nihil aliud requirit, quam ut fidei conformis ſit. Habens prophetiam, inquit, h. e. ſcripturarum expoſitionem, prophetemus κατὰ τὴν ἀναλογίαν τῆς πίστεως, pro fidei proportione, Rom. XII, 6. Dubium tamen non eſt, quin altera lectio huic ſit præferenda. Antiqua enim eſt, agnita quippe ab Irenæo, Cypriano: cum hujus Ambroſius demum mentionem fecerit. Neque nos movet, quod Joſephus jam Antiquit. Jud. ſecutus hanc fuiſſe videatur. Ex verſione namque antiqua Ruffini Aquilejenſis ille l. 1. Antiq. c. 3. ita loquitur: Præcipit, ut mulier capiti ejus plagas inferret. Id, inquam, nos parum movet. Vocem enim Mulier Ruffinus de ſuo addidit, cum in Græco vox γυνὴ non habeatur. Præterea & reliqui interpretes omnes non de muliere, ſed de ſemine ejus verba iſta interpretantur. Sic enim Chaldæus Paraphraſtes Onkelos ea tranſtulit: inimicitiam ponam inter te & inter mulierem, & inter filium tuum & filium ejus. Ipſe recordabitur Tui, quod feciſti ei a principio, & tu obſervabis ei in finem. Syrus autem: Inimicitiam ponam inter Te & inter mulierem, & inter ſemen tuum,

& semen illius, ipsum conculcabit caput tuum, & tu feries eum in calcaneo ipsius. Arabs vero: Ponam inimicitiam inter te & inter mulierem, & inter stirpem tuam & stirpem ejus: & hæc findet ex te caput, & tu mordebis eam in calcaneo. Congruit his & textus Samaritanus: Sic enim ille ad verbum sonat: Inimicitiam quoque ponam inter te & inter mulierem, & inter semen tuum & inter semen ejus: ipsum conteret tibi caput, & tu conteres ei calcaneum. Denique & Targum Hierosolymitanum de semine mulieris in istis verbis sermonem esse agnoscit, exponit tamen non de solo Messia ex Muliere oriundo, sed & de aliis mulieris filiis, ad Synagogam olim Judaicam pertinentibus. Sic enim illud verba interpretatur: Et erit, cum filii mulieris operam dabunt legi, & fecerint præcepta, tunc studebunt tibi conterere caput, & occident te. Cum vero deseruerint filii mulieris præcepta legis, nec servabunt mandata, tu operam dabis, ut mordeas eos in calcaneis eorum, & ita noceas eis. Verum tamen remedium erit filiis mulieris, tibi vero serpenti nullum erit remedium: quandoquidem futurum est, ut amoveam morsum, qui factus est in calcaneo, in fine dierum, in diebus scil. Regis Messiæ. Hactenus Targum.

Et hæc sunt, quæ occasione verborum Tertulliani circa Oraculum hoc Mosaicum, devotissimæ subjectionis ergo, annotare hac vice volui, debui. Deus Celsitudinem Tuam, Serenissime Princeps ac Domine Clementissime, quam diutissime salvam atque incolumem præstet, Consilia Tua omnia fortunet, & ad gratum Tibi, Tibi gloriosum, utilem Ecclesiæ & Patriæ nostræ finem dirigat, quod ex animo precatur

Serenitatis ac Celsitudinis Tuæ
devotissimus & subjectissimus
M. Melchior Zeidler.

Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen Theolog. Sachen 1724. p. 195 u. ff.

3. Notæ & Animadversiones in Scrutatorem veritatis, so nach seinem Tode zu Helmstädt 1689 herausgekommen.

4. Tract. de Jejunio Quadragesimali.

Sein Leben ist nebst einem Catalogo seiner Schrifften dessen nach seinem Tode zu Helmstädt 1689 edirten Notis & Animadversionibus in Scrutatorem veritatis vorgesetzet, aus welchen das wichtigste der Herr Abt Fabricius in Histor. Biblioth. suæ, T. IV, p. 329 excerpiret hat. So kan man auch von ihm weiter nachsehen Witte in Diar. Biograph. T. I. ad A. 1686. Bruckers kurtze Fragen aus der Philosophischen Historie VI Th. p. 491 u. ff. Böcler Bibliogr. Crit. p. 854. Buddeus Isag. p. 244 und Annotat. in Hist. Phil. p. 205. 386. *Biblioth. Schraderiana*, P. II, c. 3. Ludolphs Schau-Bühne der Welt V Theil, Buch LXXXIII, p. 412. Conrings Histor. Litterar. p. 188 n. 61. Allgem. Chron. XII Band, p. 835. Königs Bibl. vet. & nov. Uhsens Lexicon derer berühmtesten Kirchen- Lehrer des XVII Jahrhunderts, p. 1008.

Zeidler, (Paul) ist anfangs eine Zeitlang Pfarrer zu Großen, in die Zwickauische Diöces gehörig, gewesen, hernach aber zu Hermansdorff und Döpffel unter der Annabergischen Inspection Priester worden. Er hat 56 Jahr im Ministerio und 54 Jahr in der Ehe gelebet, und sein Leben den 17 April 1713 im 80 Jahre seines Alters beschlossen, wie D. Götze in den denckwürdigen Wohlthaten GOttes an der Stadt Döbeln p. 7 gedencket. Großens Jubel-Priester-Historie I Th. p. 461.

Zeidler, (Paul) gebürtig von Neuburg in der Ober-Pfaltz. Es ist von ihm folgende Schrifft bekannt: Insignia Urbium & vicorum Superioris Palatinatus Electoralis in Bavaria carminis genere diverso descripta, Regenspurg 1585 in 8. Jellers Monumenta inedita, p. 506.

Zeidler, (Sebastian Christian von) ein Doctor und oberster Professor der Artzeneykunst zu Prag, lebte zu Ausgang des siebenzehenden Jahrhunderts. Er hat geschrieben:

1. Institutiones medicas, Prag 1687 und Wien 1692 in 4. Sie sind in den *Actis Eruditor. Lipsiens.* Supplement. T. I. recensirt.
2. Somatotomiam anthropologicam s. corporis humani fabricam, die zu Prag 1686 und zu Wien in Fol. 1692 mit Kupffern zum Vorschein gekommen.

Gölickii introduct. in histor. litterar. anatom. p. 332. Kestners Medicinisches Gelehrten Lex. p. 931 u. f. Mangets Biblioth. Scriptor. Medicor.

Zeidler, (Susanne Elisabeth) siehe Zeidlerin.

Zeidler, (Affter-) siehe Zeidler.

Zeidler-Amt, siehe Zeidler.

Zeidler-Gerechtigkeit, siehe Zeidel-Recht.

Zeidler-Gericht, siehe Zeidel-Gericht.

Zeidler-Güter, siehe Zeidel-Güter.

Zeidler, Hofmanne genannt, Geschlecht, siehe Zeidler.

Zeidlerin oder Zeitlerin, (Susanne Elisabeth) Gottfried Zeidlers, Pfarrers zu Finnstädt in der Grafschafft Mannsfeld, Tochter, und des durch etliche Schrifften nicht unbekannten Johann Gottfried Zeidlers Schwester. Sie war ein gelehrtes und qualificirtes Frauenzimmer, so zugleich eine gute Poetin gewesen. Sie präsentirte Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg, als Dieselben 1681 den Huldigungs-Eyd zu Halle übernahmen, ein nettes Gratulations-Carmen. Ueberdis ist auch von ihr im Jahr 1686 ihr Jungferlicher Zeit-Vertreib, aus allerhand vermischten Gedichten bestehend, in 8 zu Leipzig herausgekommen. Der Frantzösischen Sprache ist sie vollkommen mächtig gewesen, massen man hin und wieder Briefe von ihr, so sie aus dem Frantzösischen übersetzet, findet, welchen Uebersetzungen der Weltberühmte Thomasius in seinem Raisonement, so in der Vorrede von ihres Bruders, Johann Gottfried Zeidlers, Pantomysterii, §. 19 zu finden, einen grossen Beyfall giebet. Erdmann Neumeister in Dissert. de Poet. Germ. p. 117. Pasch in Gynæc. Doct. p. 60 u. 61. Paullini Hoch- und Wohlgelahrtes Deutsches Frauenzimmer, p. 163.

Zeidler-Recht, siehe Zeidel-Recht.

Zeidler von Rosenfeld, Geschlecht, siehe Zeidler.

Zeidlitz, Geschlecht, siehe Seidlitz, im XXXVI Bande, p. 1455 u. f. besonders p. 1458 u f.

Zeidlmaier, (Johann Anton von). Es ist von ihm bekannt: Tract. de prohibita Venatione, 1712. Rohrs Haushaltungs-Bibliotheck, p. 642.

Zeidlorn, ein vorlängst ausgestorbenes Gräfliches Geschlecht auf dem Nordgau, dessen Stamm-Hauß gleiches Nahmens, an dem Flusse Regen, lincker Hand, oberhalb Regenspurg, gelegen. Babo, Graf von Zeidlorn, starb 1050, und wurde zu Raiten-Haßlach begraben. Nachgehends haben die Herren von Wald diese Grafschafft besessen, und mit dem Kloster Raiten-Haßlach, wegen der Gerichte und Scharwerch viele Irrungen gehabt, bis sie sich 1266 mit einander verglichen. Diese Grafen führten zu ihrer Zeit einen rothen eingebogenen Sparren im weissen Felde, und auf dem Helme einen weissen Flug, mit dem Sparren, wie in dem Schilde. Wiguleus Hund im Bayerischen Stamm-Buche, Theil I, p. 155. Falckensteins Nordgauische Alterthümer, Theil II, p. 346.

Zeidner-Wald, ein Gebirge, siehe Zeiden.

Zeidun, ein berühmter Arabischer Poet, mit seinem völligen Nahmen Abulwalid Achmed, Ebn Abdalla, Ebn Zeidun genannt, stammte ursprünglich aus einer Arabischen Provintz Hadramor her, war aber von Corduba gebürtig, daher er auch Hadramäus, Andalosenus Cordubensis betitult wird. Er war Vezier eines Königs von Sevilien, Motathed Ebn Abad, und starb 1070. Er hat ausser einem Wercke, Resalat genannt, sonderlich viele poemata herausgegeben, unter welchen eines Alnunia geheissen, weil alle desselben Verse sich in ein Nun oder N enden, eben wie Tograi carmen Lamicum alle Verse mit einem L beschliesset. Er hat damit ohne Zweiffel auf seinem Nahmen Zeidun alludiret. Sonst scheinet er eben der Verfasser zu seyn, welchen Hottinger Abdalla Zeidium nennet. d'Herbelot Bibl. Orient. Hottinger Bibl. Or. p. 266.

Zeiern, ein Bambergisches Dorf, am Flusse Rodach, im Amte Wallenfels, eine Meile von der Stadt Cronach. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises p. 65.

Zeigan, Stadt, siehe Sagan, im XXXIII Bande, p. 572.

Zeigbohnen, siehe Feigbohnen, im IX Bande, p. 419.

Zeigefinger, siehe Finger, im IX Bande, p. 947.

Zeigefingermuskel, (anzeigender) siehe Muskel der Finger, im XXII Bande, p. 1131.

Zeigefingermuskel, (ausstreckender) siehe Muskeln der Finger, im XXII Bande, p. 1131.

Zeigefingermuskel, (zuführender) siehe Muskel der Finger, im XXII Bande, p. 1134.

Zeigen, Vorzeigen, oder Vorweisen, siehe Vorzeigen, im L Bande, p. 1341 u. ff. Uebrigens müssen wir hier noch einige Sprüche Heil. Schrifft, in welchen des Zeigens gedacht wird, erklären:

1) 5 B. Mos. XXXIV, 1-3. wo es heisset: Und der Herr zeigete ihm (dem Moses) das gantze Land Gilead, bis gen Dan. Es hatte Moses in die 40 Jahre fast nichts, als rauhe Felsen, ungeheuere Klippen, Sand und unfruchtbar Erdreich zu sehen gehabt; seinem Volcke hat er jederzeit so viel Gutes von dem Gelobten Lande, darinnen Milch und Honig flösse, fürgeschwatzt; selbst aber hatte er es niemahls mit Augen gesehen. Und nunmehro, da er bereits an den Grentzen stund, und mit einem Schritt gleichsam hinein schreiten konnte, so war sein Abschied aus dieser Welt fürhanden, und er solte auf dem Berge, dahinauf er gestiegen, seinen Geist aufgeben. Jedoch richtete GOtt seinen Abschied so gnädig ein, daß, ob er schon mit seinen Füssen das Land nicht betreten konnte, er es dennoch mit seinen Augen zu sehen kriegte. Hier fragt sichs nun: Wie und auf was Art GOtt dem Mose das Gelobte Land gewiesen? Aus unserm Texte sehen wir, daß ihm GOtt das gantze Land Gilead bis gen Dan gezeiget habe. Dan hieß vor diesem Lais, ward aber vom Stamme Dan eingenommen, und bekam daher den Nahmen Dan, Jos. XIX, 47. Buch der Richter XVIII, 29.

Weiter stehet, er habe ihm gewiesen das gantze Land Juda bis ans äusserste Meer. Ja es heisset noch mehr, da er ihn gegen Mittag sehen lassen; und die Gegend der Breite Jericho bis gen Zoar. Hier möchte nun mancher gedencken, wie doch das wohl möglich sey, daß ein paar so kleine Augäpffel so viel Länder auf einmahl sehen können, und ob denn Mosis Gesichte so weit gereichet habe? Allein das hat freylich nicht natürlich geschehen mögen: Denn ob wohl bekannt, daß manche Leute solche gute und scharffe Gesichte haben, daß sie sehr in die Ferne sehen können; ob auch nicht unbekannt, daß man, wenn das Gesichte nicht zureichen will, gewisse Mittel habe, dasselbe in die Ferne sehend zu machen, als da seyn die Fern-Gläser Perspective, tubi optici und dergleichen, so ist doch bey Mose deren keines nicht glaublicht. Nicht das erstere; denn obwohl seine Augen nicht dunckel worden waren, v. 7. so ist doch nicht vermuthlich, daß er ein so scharff Gesichte von Natur gehabt, das gegen vier Theile der Welt gereichet, und er damit so weit entlegene Städte und Länder genau erkennet hätte. Auch nicht das andere: Denn daß Moses Fern-Gläser oder Perspective gebraucht, ist noch weniger glaublich, weil selbige damahls noch nicht bekannt gewesen. Darum ist vermuthlich, daß der Höchste ihm sein Gesichte wunderbar geschärffet, daß er alles aufs genaueste übersehen und erkennen mögen. Und wird ja dieser Wunder-Herr, was man sonst durch Perspective verrichten kan, noch wohl ohne Hülffe solcher Fern-Gläser haben verschaffen, und Mosi die gantze fürtreffliche schöne Gegend eigentlich haben weisen können. *Acerra Bibl.* Cent. XI. Histor. 99. p. 2468 u. f. Biblischen Real-Lexicon p. 2517 u. f.

2) Psal. XXXII, 8. da heisset es: Ich will dich

dich unterweisen, und dir den Weg zeigen, den du wandeln solt. So lange der Mensch in seiner Unbußfertigkeit dahin gehet, so wandelt er lauter schändliche Irr- und Abwege, bald geräth er auf den Weg Cains, Epist. Jud. v. 11. und vermeynet ohne einem Heyland mit seinem Opffer Gott zu versöhnen, und feindet denjenigen an, der nicht seiner Meynung ist. Bald kömmt er auf den Weg Bileams, und gehet dem Geitz und Ungerechtigkeit nach, 2 Petri II, 15. Bald wandert er gar mörderische Wege, Ps. XVII, 4. Wege der Ehebrecher, Sprüchw. XXX, 20. verkehrte Wege, Cap. XXII, 5. falsche Wege, Ps. CXIX, 104. schlüpffrige Wege, Ps. XXXV, 6. krumme Wege, Buch der Richter V, 6. schädliche Wege, Buch der Weisheit V, 7. böse Wege, Ps. XXXVI, 5. ꝛc. ꝛc. Welche Wege alle, ob sie zwar den Sündern gar lieblich vorkommen, und ihnen sehr angenehm seyn, Sprüchwört. XVI, 25, so bringen sie sie doch endlich zum Tode, Cap. XIV, 12. also, daß es solchen Sündern auf ihren Wegen ergehet wie den Pferden, die in einer Roß-Mühlen den gantzen Tag rings herum gehen, die bleiben immer an einem Ort, kommen nicht weiter, wie lange sie auch gehen, denn es gehet immer in einem Circul: Also die Welt-Leute lauffen immer in dem verdrießlichen Welt-Wesen, als in einem Circul herum, und kommen doch nicht weiter, bleiben im Irrdischen, und gelangen nimmermehr zum Himmlischen. Darum ruffet David solchen bethörten Leuten zu: Kommt zu mir in meine Schule ich will euch den Weg zeigen, den ꝛc. Was sind das für Wege? Es ist 1) der Buß-Weg, der Weg, den der Zöllner gewandelt ꝛc. Luc. XVIII, 13. Der verlohrne Sohn, Cap. XV, 18. 19. Petrus, Matth. XXVI, 75. Die Sünderin, Luc. VII, 38. Er ist ein rechter Trauer-Weg, ein Jammer-Weg, ein Ach- und Klag-Weg, auf welchem arme Sünder die Hände winden, das Haupt hängen, Thränen vergiessen, jammern und seuffzen, bestehe Dan. IX, 7. Ps. XL, 13. Ps. CXLIII, 3. Ps. XXV, 11. Hiob XIV, 16. Ps. XLI, 25. Es. LXIV, 9. 2) Der Gaubens-Weg, daß sie ihren GOtt aus Heil. Schrifft sollen lernen erkennen, dem, was dieselbe ihnen vorträget, in Demuth Beyfall geben; Die Vernunfft unter dem Gehorsam des Glaubens gefangenen nehmen, sich in wahrer Zuversicht an Christum halten, alle ihr Vertrauen auf sein Verdienst, Leiden und Sterben setzen, und festiglich gleuben, daß sie darinnen Vergebung der Sünden, Gerechtigkeit und Seeligkeit zu empfangen haben. Dahero wird Christus selber der Weg des Lebens genennet, Joh. XIV, 6. Dieser Weg ist voller Freuden, voller Lieblichkeit und voll Trostes ꝛc. 3) Der zierliche Tugend-Weg, welcher an den vorhergehenden Glaubens-Weg stösset, und am nächsten darbey ist, denn der Glaube, wo er recht und ohne falsch, kan nimmer müßig seyn, sondern stehet gleichsam immer in der Arbeit: Nicht anders, als wie ein fruchtbarer Baum, der voller Safft ist, und niemahlen müßig stehet, sondern immer Zweig und Blätter treibet; oder wie ein gesunder Magen den andern Gliedern allerhand Kräffte mittheilet; also auch der Glaube, der ist ein thätiges und geschäfftiges Ding durch allerhand gute Wercke; Ja so wenig ein gesunder lebhaffter Mensch ohne Bewegung ist, so wenig ist ein lebendiger Glaube ohne thätige Liebe. Weihenm. Bet-Beicht- und Buß-Temp. Conc. 7. p. 121 u. f. Biblisches Real-Lex. II Theil, p. 2717 u ff.

3) Psal. CXLVII, 19. u. 20. wo wir folgende Worte lesen: Er zeiget Jacob sein Wort, Israel seine ꝛc. ꝛc. Jacob und Israel sind nicht allein die Nachkommen Jacobs, der auch Israel hiesse, 1 Mose XXXII, 28. dessen Saamen GOtt zu seinem Volck für allen Völckern erwehlet, 2 Mos. XIX, 5 u. f. Die auch deswegen im Alten Testamente allein die wahre Kirche, und von den Cananitern und andern umliegenden Völckern der Heyden unterschieden waren, deswegen sie so offt genennet werden, Gottes-Volck, daß Volck seiner Rechte, die er festiglich erwehlet, Ps LXXX, 18. das er zum Erbe erwehlet, Ps. XXXIII, 12. sondern auch die geistlichen Jacobiten, die nicht nach dem Fleisch, sondern nach dem Geist wahrhafftig Israeliten seyn, Röm. IX, 6 u. f. wegen des ungefälschten Glaubens; Die Christliche Kirche Neuen Testamentes, sie bestehe nun aus Jüden oder Heyden. Solcher erweiset der Herr damit grosse Wohlthaten, daß er ihnen zeigt sein Wort, Sitten und Rechte, das ist, seinen im Wort geoffenbahrten Willen, Gesetz und Gebot, deswegen sich Israel seelig priese, Bar. IV, 4. Alleine seiner Kirchen zeiget ers, den Heyden aber, das ist, denen, so ausser der Kirchen seyn, thut er nicht also, und dasselbige aus gerechten Gerichte, weil sie zwar ein Gesetz in ihren Hertzen geschrieben gehabt, Röm. II, 15. daraus sie theils hätten Gottes ewige Krafft und Gottheit erkennen können; sie haben es aber nicht gethan, deswegen sie denn keine Entschuldigung haben, Röm. I, 20, und deswegen hat sie Gott lassen dahin gehen in ihres Hertzens Gedancken, Jer. XI, 8. er hat sie in verkehrten Sinn dahin gegeben, zu thun, das nicht taugt, Röm. I, 28. seinem Volck und Kirche aber hat er hingegen seines Wortes Licht aufgehen lassen, und einen hellen Schein in der Menschen Hertzen gegeben, 2 Cor. IV, 6. so daß sie seynd diejenigen, welchen Gott vertauet hat, was er geredt, Röm. III, 2. Hertzogs Lehr-Tug- und Laster-Spiegel, P. VII, Conc. 1. p. 6 u. f. Bibl. Real Lexicon, Theil III.

4) Matth. IV, 8. da finden sich folgende Worte: Wiederum führete ihn der Teuffel mit sich auf einen sehr hohen Berg, und zeigete ihm alle ꝛc. Zwar stehet dieses δεικνύω auch Matth. XVI, 21. von dem mündlichen erzehlen; Zu der Zeit fieng Jesus an, und zeigete seinen Jüngern, wie er müste leiden ꝛc. Allein wenn es durch blosses Reden auch allhier geschehen wäre, was hätte es des sehr hohen Berges bedurfft? Derowegen, wie sonst das δεικνύω auch von dem Zeigen gebraucht wird, da sich ein Aussätziger wohl und eigentlich besichtigen ließ, Matth. VIII, 4. oder wie der Herr selbst seine löcherichte Hände und Füsse zeigte, Joh. XX, 20. also ist auch hier ein recht augenscheinliches Zeigen gewesen, wiewohl nicht ohne beygehenden Blendwercke. Den es ist unmöglich, auf dem höchsten Berge einem alle

alle Reche der Welt in gantz Europa, Asia Africound America zu zeigen, indem die Welt ja Kugel-rund ist, und also auf einem Orte nicht kan allenthalben besichtiget werden. Hat demnach der Teuffel zwar den sehr hohen Berg darzu gebraucht, daß er eine treffliche Fläche auf einmahl hat zeigen können, wie man denn auf dem Berge Sinai das Königreich Arabien, Egypten, und auch das Gelobte Land nebst Syrien bey hellen Wetter sehen kan, anderer hohen Gebürge, als des Libani, des Olympi, des Caucasi ꝛc. zu geschweigen; Hierzu aber ist noch des Satans-Kunst gekommen, der auch zugleich andere Königreiche mehr hat präsentiret, dahin sonst menschlich Gesichte nimmermehr hätte reichen können. Und war dieses noch darüber sein Meisterstück, daß er nicht viel Zeit darzu nahm, sondern er ward in einem Augenblick fertig, Luc. V, 4. nicht zwar mathematisch zu reden, daß nicht mehr Weile darzu gehöret hätte, als man das Auge auf- und zuthut; nein! das wäre ziemlich kurtz gewesen, sondern, wie Esa. LIV, 7. stehet: ich habe dich einen kleinen Augenblick verlassen, muß cum aliqua latitudine genommen werden; oder wie wir einmahl in einem Augenblick sollen verwandelt werden, 1 Cor. XV, 52. Also war es auch dazumahl alles hurtig und expedit, ohne langwieriges Zaudern oder Aufhalten verrichtet, daß er ihm alle Reiche der Welt und ihre Herrlichkeit zeigete. Herren gehen mit herrlichen Dingen um. Also präsentiret der Teuffel lauter fürtreffliche Herrlichkeit, das ist, alles, was bey jedwedem Königreiche in der Welt notabel und ansehnlich war, was in die Augen fiel, was die anderen abstach, z. E. was das Persianische, Arabische, Spanische, Frantzösische Reich für eine unzehlige Menge Volcks, fürtreffliches Einkommen an Gold und Silber-Bergwercken, an Zöllen und Schiff-Fahrten, Handlungen und dergleichen hätte, ꝛc. wie dergleichen Herrlichkeit gedacht wird Matth. VI, 29. Esth. V, 11. Cap. X, 2. Ps. XLIX, 17. 18. ꝛc. und damit wolte er Christum anlocken, wie er in kurtzen über alle diese Herrlichkeit ein Herr werden könnte, wenn er nur einen eintzigen Fußfall ihm jetzo thun wolte; alsdenn wolte er ihm alles abtreten, und keinen weitern Anspruch mehr hierauf haben, ꝛc. Geiers Leich-Pred. P. I, p. 846. Biblisches Real-Lex. Th. II, p. 2719 u. f.

5) Johann. XIV, 8. wo stehet: Spricht zu ihm Philippus: Herr, zeige uns den Vater, so genüget uns. Kurtz vorher im XII Capitel v. 20. hatten zu diesem Philippo sich welche Griechen gemacht, und ihm ihr Verlangen entdecket, wie sie gerne Jesum sehen möchten. Hier aber kömmt ihm selbst eine Sehnsucht an, den Vater zu sehen. Als wolte er zu Jesu sprechen: Du sagest uns viel von deinem Vater, wir möchten ihn auch gerne einmahl sehen, darnach wollen wir auch nichts mehr begehren, und werden hernach von der Wahrheit deiner Worte aufs vollkommenste überzeuget werden. Wir können aber hierbey schwerlich glauben, daß er eine so gar grobe Einbildung solte von Gott gehabt, und etwa gemeynet haben, der Vater wäre mit einer leiblichen und sichtbaren Natur bekleidet; sondern seine Meynung mag wohl ohne Zweiffel nur dahin gangen seyn, daß, weil Christus gesagt, sie hätten den Vater gesehen, und aber bekannt war, daß Gott vorzeiten offtermahls in einer sichtbaren Gestalt sich offenbahret hat, Philippus in dieser Absicht eintzig und allein begehret, er möchte sich ihnen auch vermittelst einer dergleichen Erscheinung offenbahren. Wenn er aber hinzu setzet; so genüget uns; so siehet er hiermit auf die Worte Jacobs, ich habe Gott von Angesicht zu Angesicht gesehen, und meine Seele ist genesen, 1 Mose XXXII, 30. deswegen er auch dieselbige Stätte Pniel, d. i Gottes Angesicht, oder Anschauen hieß. Ungeachtet nun Philippus wegen solcher seiner Unwissenheit in den nachfolgenden Worten hart besprochen ward: So lange bin ich bey euch ꝛc. so wird er dennoch von Christo nicht darinnen gelassen, sondern er unterrichtet ihn de unione cum Patre, daß er und der Vater eines seyn: Wer mich siehet, der siehet den Vater. Denn so ist unter den vielerley Arten, wie Gott könne und möge gesehen, oder nicht gesehen werden, auch besonders visio intellectualis, da man Gott in seinem natürlichen und wesentlichen Ebenbilde siehet, nehmlich in Christo Jesu, welcher da ist der Glantz seiner Herrlichkeit, und das Ebenbild seines Wesens, Ebr. I. 3. das Ebenbild des unsichtbaren Gottes, Buch der Weish. VII, 26. Wie nun aus einem Spiegel ein Mensch sein Ebenbild erkennet, und wie wir einen Menschen aus seinen Angesicht kennen und erkennen; so kennen und erkennen wir auch den ewigen Vater, aus seinem Sohne und menschlichen Ebenbild, Jesu Christo; nach welcher Meynung auch Basilius schreibet: Der Sohn ist ein solches Ebenbild, welches den Vater gantz und gar repräsentiret und fürstellet, denn in ihm und aus ihm leuchtet herfür des Vaters Gottheit, Allmächtigkeit, Weisheit und unbegreiffliche Herrlichkeit. Hunger Del. Catech. P. III, p. 169 u. f. Anhang des Bibl. Real-Lex. p. 1774 u. f.

6) Apost. Gesch. IX, 16. wo die Worte lauten: Denn ich will ihm zeigen, wie viel er leiden muß um meines Nahmens willen. Das hier stehende Wörtlein ὑποδείξω soll nach der Gelehrten Gedancken nicht nur so viel heissen, als demonstrare, etwas anzeigen, sondern auch præparare, einen zu etwas zubereiten und geschickt machen, den Abriß von der Sache voraus geben: Wie denn Olearius meynet, daß es hier so viel sey, als wolte Gott Paulo gleichsam auf einem Zettel abgerissen, die ihm von Ewigkeit her schon unbekannten Trübsalen und Leiden zeigen, nicht nur ihrer Schwere, sondern auch ihrer Beschaffenheit nach. Freylich weiß Gott alle der Seinigen Leiden vorher, wie weit es gehen, und wie lange es währen soll, und zeiget es ihnen an, theils durch den innerlichen Trieb des Geistes, theils läßt er es ihnen äusserlich offt vorher verkündigen, wie hier Paulo; Doch aber stärckt er auch die Seinigen bey allem zustossenden Leiden, daß wenn er es ihnen zuschickt, macht er sie auch geschickt, solches zu tragen, und giebt

Muth und Freudigkeit, solches zu überwinden. Es ist wahr, Paulus hatte vormahls viel Böses in der Welt gestifftet. Schon zu Zeiten Stephani war er des Teuffels Vorlauff, und bezeigte seine Freude und Wohlgefallen, daß dieser erste Blut-Zeuge Neuen Testaments um des Nahmens Jesu Willen hingerichtet wurde, Apost. Gesch. VII, 58. Daher Augustinus schreibet: Hätte Stephanus nicht so fleißig für seiner Feinde Bekehrung gebetet, so hätte die Kirche keinen Paulum bekommen. Je mehr er wuchs und zunahm, je mehr eiferte er vor das väterliche Gesetze, Gal. I, 14. Weil er nun denen Christen viel Leiden zugefüget, war es nicht unbillig, daß er auch wieder viel leiden solte. Mit dem Maaß ꝛc. Luc. VI, 38. doch wolte ihm dieses Leiden alles Gott zum Besten dienen lassen, Röm VIII, 28. Denn er solte solches nicht so wohl als eine wohlverdiente Sünden-Straffe dulden, sondern vielmehr durch solches Leiden, zu einem stattlichen Blut-Zeugen Jesu Christi gemachet werden, er solle dieses leiden um seines Nahmens willen, seine Ehre und Lehre damit zu versiegeln. Er solte sein Leben nicht lieben bis in den Todt, Offenb. XII, 11. sondern auch mit seinem Todte Gott preisen, Joh. XXI, 19; Dieses alles wurde auch redlich an Paulo erfüllet, daß, weil er vormahls so viel Böses gestifftet und angerichtet, so hat Gott auch sehr viel Gutes durch ihn verrichten lassen, denn er hat mehr gearbeitet, denn alle anderen Apostel, 1 Cor. XV, 10. Er hat alles von Jerusalem an, bis an Illyricum mit dem Evangelio erfüllet, nur vor seine Person, Röm. XV, 19. ohne was er durch andere verrichten lassen; Welches so wohl aus denen so vielen von ihm gepflantzten Gemeinden, als auch denen von ihm so häuffig an dieselbigen geschriebenen Briefen sattsam erhellet. Darneben nun hat er auch mehrere Drangsalen und Leiden erdulten müssen, denn alle anderen Apostel. Bey allen denselben aber erzeigte er sich sehr geduldig und gelassen, er war gar freudig gen Jerusalem zu ziehen, ob er gleich wuste, daß Bande und Trübsal sein daselbst warteten; er achtete aber der keines, er hielte auch sein Leben selbst nicht theuer Apost. Gesch. XX, 23. 24. Gleich. Epist. ad Coloss. p. 259 u. ff. Exegetisches Prediger Lexicon Theil II, p. 2115 u. f.

7) Jac. II, 18. daselbst stehen diese Worte: Zeige mir deinen Glauben mit deinen Wercken ꝛc. Siehet man auf das vorhergehende, so ist des Apostels Haupt-Zweck, den Leuten den eiteln Ruhm ihres Glaubens, womit sich so viele im Werck der Seeligkeit betrügen, niederzuschlagen, und hingegen ihnen den Unterscheid des todten und lebendigen Glaubens helle zu zeigen; Und obwohl die Römischen Werck-Heiligen sich dieses Orts mächtig wider uns zu bedienen suchen, die wir nehmlich lehren, daß nicht aus den Wercken, sondern aus lauter Gnade durch den Glauben der Mensch gerecht und selig werde; so haben doch unsere Theologi ihnen bereits stattlich darauf geantwortet, sonderlich Hülsemann, der einen gantzen Tractat hierüber geschrieben, darinnen er die beyden Apostel, Paulum und Jacobum vereiniget, und zeiget, wie keiner dem andern zuwider, da Paulus nur de justificando rede, von einem Menschen, der da soll gerechtfertiget werden. Jacobus aber de justificato, der allbereit gerechtfertiget worden ist: Paulus betrachte den Gläubigen im Artickel der Rechtfertigung; Jacobus aber in dem Artickel von der Erneuerung, da wahrhafftig, wo der Glaube sonst richtig, er durch die Liebe thätig seyn, und das Licht der guten Wercke leuchten lassen muß. Paulus rede von der Rechtfertigung vor Gott, da allein der Glaube gilt: Jacobus aber von der Rechtfertigung vor Menschen, da ist nöthig, gegen solche ihn durch wahre gute Wercke zu beweisen. Weil aber der Mensch so sehr zum Selbst-Betrug geneigt, so führet der Apostel in diesem 18 Verse nicht nur einen Einwurff an: Aber es möchte ꝛc. sondern er beantwortet ihn auch mit diesen Worten: Zeige mir deinen ꝛc darinnen er zweyerley setzet, a) eine billige Forderung: Zeige mir deinen Glauben, mit deinen Wercken, da wir Jacobum als einen treuen Diener seines Herrn, und als einen geistlichen Vater oder Lehrmeister anzusehen haben, dem nicht genung ist, daß etwa seine Kinder, Jünger und Schüler sich rühmen, daß diß und das von ihnen geschehen sey, sondern auf den Augenschein sich beruffet, und das Werck selbst sehen will, indem man leicht hierunter könne betrogen werden, daher sich nicht damit begnügen will, daß seine Christen sich des Glaubens rühmen, sondern er will auch die Wercke sehen, und ist seine Meynung: Es mag seyn, wie du sprichst, du habest nehmlich den Glauben, so du mir die Wahrheit sagest, so zeige mir ihn aus seinen eigenen Würckungen, nehnlich den guten Wercken, wenn du das nicht thust, so wird klärlich erhellen, daß du falsch den Glauben bekennest, und öffentlich rühmest. Worinnen denn auch der Apostel nicht unrecht gethan, sondern sowohl nach dem Exempel seines Meisters, der auch Matth. V, 13 u. f auf den Augenschein dringet, man soll sein Licht leuchten lassen für den Leuten, ꝛc. als auch anderer Apostel gehandelt, müssen in ihren Schrifften viel solche gleichstimmige Ermahnungen seyn. b) Eine willige Erbietung: So will ich dir meinen Glauben mit meinen Wercken zeigen; gleich als sagte er: damit du nicht klagest, ich halte dir etwas unbilliges vor, ich fodere was gar zu hartes von dir, wohl, siehe, ich unterwerffe selbst meinen eigenen Glauben solchem Examen, ich bin bereit, dir denselbigen aus seinen Früchten, nehmlich aus den guten Wercken zu zeigen, womit denn dir die Thüre verrennet ist, dich des Glaubens ohne Wercke zu rühmen. Schnaderbach A, B, C, der Gottseligkeit Conc. 26. p. 680 u. f.

Zeigen, (Vor-) siehe Vorzeigen, im L Bande, p. 1341.

Zeigener, (Christoph) Professor der Beredsamkeit, an dem Gymnasio zu Riga, wohin er 1697 beruffen wurde, nachdem er vorher am Wolffenbüttelischen Gymnasio Professor der Beredsamkeit gewesen. *Acta Scholast.* VII Band, p. 358.

Zeiger,

Zeiger, Vorzeiger, Bringer oder Zeiger dieses, oder Getreuer Inhaber dieser Handschrifft, Lat. *Præsentans* oder *Lator Literarum*, ist eine besonders unter Kauffleuten gar gewöhnliche Clausul, welche sie insgemein ihren Wechsel-Briefen, oder auch wohl andern schlechten Schuld-Verschreibungen einzuverleiben pflegen, und Krafft welcher nicht allein einem solchen Bringer oder Zeiger derselben die darinne enthaltene Summe ohne Bedencken und mit Bestand Rechtens bezahlet werden mag, sondern es hat selbiger auch die rechtliche Vermuthung einer ihm vom Gläubiger geschehenen Vollmacht und Abtretung dieser Schuld-Post vor sich. Damhouder in Prax. Civ. c. 97. u. 133. Gudelin de Jur. Nov. L. II, c. 1. So gar, daß er nicht einmahl nöthig hat, den Titul, noch auch seine gute Treue und Glauben darzuthun. Cothmann Vol. I. Consil. 54. n. 37 u. ff. Marquard de Jur. Commerc. Lib. II, c. 14. n. 9. Besold Contin v Cl. Bringer oder Zeiger dieses. Uebrigens besehe man hierbey die Artickel: Briefs-Inhaber, im IV Bande, p. 1362 und Präsentante, im XXIX Bande, p. 89 u. ff. wie auch Wechsel-Präsentant, im LIII Bande, p. 1653. Desgleichen *Clausula*: Allen getreuen Inhabern dieses Briefes, im VI Bande, p. 274. und Urkunde, im LI Bande, p. 151 u ff.

Zeiger, Zeige-Finger, siehe Finger, im IX Bande, p. 947.

Zeiger, Weiser, Lateinisch *Index*, Frantzösisch *Aiguille*, heißt das Stück, welches an den Uhren durch seinen Umlauff, (siehe Zeiger-Nadel,) und an den Sonnen-Uhren durch seinen Schatten die Stunden anzeiget, siehe Zeiger-Strange.

Zeiger, in der Arithmetick, siehe *Gnomon*, im XI Bande, p 20.

Zeiger, (Ambrosius) Amts-Verwalter und Alvenslebischer Pachter zu Kloster-Roda. Er hat folgende Schrifft herausgegeben: Vernünfftige Anleitung zur Oeconomie und kunstmäßigen Verbesserung des Feld-Baues, darinnen eine, lange Zeit aus eigener Erfahrung bewerth erfundene, und gar besondere Art, alle Gattungen vom Lande in Feldern, Wiesen und Gärten, nach ihrer eigentlichen Beschaffenheit aufs genaueste zu erkennen, darauf in gehöriger Proportion, auf eine bisher geheim gehaltene Manier zu düngen, und ohne Mist fruchtbar zu machen, aufrichtig gezeiget wird; und solches in fünf Theilen; deren I) einen Oeconomischen Spiegel oder die gantze Theorie der Oeconomie vorstellet. II) Das Nitrum, (als die Mutter aller Fruchtbarkeit) in ein Oleum vegetabile zu verwandeln, lehret. III) Die Zusätze, so ohne Kosten darzu genommen werden, entwirfft. IV) Die Methode den Saamen sowohl, als auch den Grund und Boden zu imprägniren entdecket. V) Die aufrichtige Proportion offenbahret: So wird auch in dem VI Theile, als einem Anhange ein unvergleichlichs Recept wider die Korn-Würmer mitgetheilet, und endlich die Practica Oeconomica in einem Gespräche zur Zugabe zugleich angewiesen. Mit Römisch-Kayserl. Königl. Groß-Britan. und Churfürstl. Braunschw. Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. auch Königl. Preußischen und Churfürstl. Brandenburgischen allergnädigsten Privilegiis. Eißleben 1733 in 4. Auf Kosten des Autoris 2 Alphab. Der Verfasser hat dieses Buch denen, welche darauf pränumeriret, um 12 Rthlr. geliefert, ausser dem aber den Preiß auf 18 Rthlr. gesetzet. Da aber Zeithero vielen, die sonderlich unter dem Land-Manne die Begierde getragen haben, das Buch sich anzuschaffen, der Preiß zu hoch gewesen ist; so hat sich der Verfasser nachmahls entschlossen, den Preiß zu vermindern, und hinfort das Exemplar für zwölff Reichsthaler zu verlassen. Der Fehler, den andre dergleichen Haußhaltungs-Bücher meistens begehen, daß sie nehmlich mit ihren Künsten nicht aufrichtig genung herausgehen, ist in diesem Buche wohl vermieden. Die Erinnerungen, daß man nicht zu dichte, noch auch zu seichte, sondern weit und tief genug unter die Erde säen müße, sind zwar schon von vielen gemacht worden, aber weil sie doch wenig beobachtet werden, so können sie nicht offt genung wiederhohlet werden. Des Verfassers Manier, den Salpeter in Vermischung mit Holtz-Asche, und ungelöschtem Leder-Kalch, vermittelst frischen Harns vom Vieh auszulaugen, und hernach diese Lauge so abzukochen, daß sie nachgehends nicht mehr in Chrystallen anschiesset, hat nicht nur viele Wahrscheinlichkeit, sondern auch die Erfahrung vieler Jahre vor sich, daß sie den Saamen mercklich fruchtbarer mache, als er an sich ist, wenn er einige Zeit, ehe man ihn aussäet, darein geweichet wird. Die besondern Umstände der Zeit, wie lange er darinnen liegen muß; die Art, Saamen von verschiedener Gattung damit zu beschwängern; und die künstliche Düngung ohne Mist, die daraus bereitet werden kan, müssen in dem Buche selbst nachgelesen werden, welches gar deutlich und gründlich geschrieben ist, und mehr gute Erklärungen Physicalischer Begebenheiten in sich hält, als man in einer Arbeit eines unstudirten Mannes suchen solte. Auch ist seine Probe, nach welcher man erfahren kan, wie viel schwartze Erde, Leimen, Thon, Sand, jedes Land und jeder Boden enthalte, gar natürlich, und die meisten Kunststücke, die hier angegeben werden, sind so beschaffen, daß man den guten Erfolg und die gewisse Würckung davon zum voraus sehen kan. Leipziger Gelehrte Zeitung 1734. p 563 u. ff.

Dieser Schrifft hat D. Christian Ernst Bünhold zu Erfurt eine andere Schrifft, unter dem Titul: Oeconomia Experimentalis, Erfurt 1734 entgegengesetzet. Er will darinne darthun, daß des Herrn Zeigers vernünfftige Gedancken zur Kunst-mäßigen Verbesserung des Acker-Baues nicht gegründet, mithin in denselben weder die gantze Theorie der Haushaltungs-Kunst in einem Oeconomischen Spiegel vorgestellet, noch das Nitrum in ein wahrhafftes Oleum vegetabile zu verwandeln gelehret; am mindesten aber die Methode, den Saamen so wohl als den Grund und Boden fruchtbarer, als sonst, zu machen, und ohne Mist zu düngen, entdecket sey: Dahero er denn das Zeigerische Buch Extracts-weise mit nöthigen Anmerckungen, in so weit selbiges von der Vernunfftmäßigen Art Haus zu halten, abgehet, wiederleget. Leipziger Gelehrte Zeitung. 1735. p. 22 u. f.

Zeiger, (Anton) ein Medicus zu Ende des 16 Jahrhunderts, hat eine Epistel, darinnen er

Job. Phil. Loneri ἐξετασιν μεθοδικην trium fluxuum alvi untersuchet, 1589 in 4. herausgegeben. Mangets Biblioth. Scriptor. Medicor.

Zeiger, (Conrad) ein Magister der Philosophie und Rector zu Hertzberg in Sachsen, war ein Deutscher Poet, florirte 1675, und schrieb: Liebes- und Buß-Gedancken zu seinem JEsu ꝛc. Neumeister Diss. de Poet. German. Sec. XVII præcip.

Zeiger, (Johann August) der Weltweisheit Magister und Pfarrer zu Nieder-Striegis, in der Oschatzer Inspection. Er hat folgendes im Druck herausgegeben: Kurtze und einfältige, doch höchstnöthige Fragen, welche eine Christe und sonderlich Kinder wissen sollen, wollen sie anders würdig zum Heiligen Abendmahl gehen. Freyberg 1733 in 8. Er hat hier nebst Buße, Beichte und Abendmahl auch die Artickel von der Heil. Schrifft, von GOtt, und von der Rechtfertigung mit berührt. Die Fragen sind kurtz und gut und überall mit angeführten und hingesetzten Stellen der Heil. Schrifft bewiesen. So hat er auch noch mehr Theologische Wercke unter Händen, welche er herauszugeben versprochen. Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen, 1736 p. 770. Jccanders Geistl. Ministerium im Churfürstenth. Sachsen, im Jahr 1723 p. 88.

Zeiger, (natürlicher Sonnen-) siehe Sonnenzeiger, (natürlicher) im XXXVIII Bande, p. 802.

Zeiger, (Schritt-) siehe Schrittmesser, im XXXV Bande, p. 1211.

Zeiger, (Sonnen-) siehe Sonnen-Weiser, im XXXVIII Bande, p. 801.

Zeiger, (Sonnen-) ein natürlicher, siehe Sonnenzeiger (natürlicher) im XXXVIII Bande, p. 802.

Zeiger, (Stunden-) siehe *Horologium*. im XIII Bande, p. 903 u. ff. und *Horoscopium*, ebend. p. 945.

Zeiger, (Vor-) siehe Zeiger.

Zeiger, (Wind-) siehe Wind-Weiser, im LVII Bande, p. 810.

Zeiger, Ahas, siehe Sonnen-Zeiger Ahas, im XXXVIII Bande, p. 803 u. ff.

Zeiger dieses, siehe Zeiger.

Zeiger-Nadel, Frantz. *Aiguille*, ist dasjenige Stück der Uhr, welches die Stunden, Minuten und Secunden auf dem Ziffer-Blat einer Uhr weiset. Der erste ist ein Stunden-Weiser, der andere ein Minuten-Weiser. Alexanders Abhandlung von den Uhren, p. 97.

Zeiger-Platten, Frantz. *Cadran*, ist derjenige äußere Theil der Uhr, auf welchem die Stunden und Minuten verzeichnet sind. Von den Zeiger-Platten vor die Planeten ist folgendes zu mercken: Weil die Sonne sich in dem Mittel-Punct der Welt befindet, also von denen an dem Firmament befindlichen Zeichen des Thier-Kreises sehr weit entfernet ist, und die auf den Circkel der Zeiger-Platte beschriebene Zeichen, dem Mittel-Punct der Zeiger-Platte, worinn sich die Achse befindet, welche die Sonne vorstellet, und woran die Zeiger-Nadeln befestiget, sehr nahe sind, so kan man, ohne eine besondere Arbeit vorher zu verrichten, auf denen vorbeschriebenen Zeiger-Platten den wahren Ort der Planeten an dem Himmel nicht finden; solche bestehet nun darinne: Man ziehe eine gerade Linie durch den Mittel-Punct der Erde, und den verlangten Planeten. Weil nun diese beyden Cörper ihre Stellen an ihren Zeigern in solcher Entfernung haben, die der Entfernung derselben von der Sonne, die durch den Mittel-Punct der Zeiger-Platte vorgestellet wird, proportional ist, so kan die durch die Erde und den Planeten gehende, und in dem Thier-Kreiß sich endigende Linie, den scheinbahren Ort des Planeten nicht bemercken, sintemahlen die Zeiger-Platte zu klein, und die Entfernung fast unendlich ist. Dieserwegen muß man die vorerwehnte Directions-Linie ziehen, und damit eine Linie parallel beschreiben, die durch den Mittel-Punct der Zeiger-Platte gehet, und in dem Circkel sich endiget, in welchem die Zeichen des Thier-Kreises beschrieben werden, diese bestimmet den scheinbaren Ort des Planeten. Damit man aber auch dieser Mühe überhoben seyn möge, so hat man einen Zeiger ersonnen, der von sich selber den Ort des Planeten in dem Thier-Kreise, seinen Stillstand, Zurückgang und Fortgang weiset. Von zweyen dieser Zeiger hat Alexander in seiner Abhandlung von den Uhren p. 235 u. ff. Die Figuren mitgetheilet: einer ist vor den Mercurius und die Venus, als die beyden Untern Planeten, die sich unterweilen zwischen der Sonne und der Erde befinden; die andere ist vor dem Mars, Jupiter und Saturnus, als die Obern Planeten, die niemahls zwischen die Erde und die Sonne kommen.

Zeiger-Rad, ist dasjenige in einer Uhr, vermittelst welches der Zeiger alle Stunden des Tages und der Nacht weiset. Dieses Rad war in alten Uhren also eingerichtet, daß es in 24 Stunden einmahl herum kam, wie man denn dasselbe noch heutiges Tages in Italien gebrauchet, woselbst man 24 Stunden nach einander zählet. Allein an den Orten, wo man in einem gantzen Tage nur bis auf zwölffe zehlet, und nachdem solche noch einmahl wiederhohlet, hat man es vor besser gehalten, wenn man die Uhren also einrichtete, daß dieses Zeiger-Rad an einem jeden Tage zwey mahl herum käme, weil man durch dieses Mittel die Stunden um so besser unterscheiden kan. Dieses Zeiger-Rad muß 96 Zähne haben, und von einem Getriebe, das 8 Trieb-Stecken hat, beweget werden, welches Getriebe an dem grossen Rade ist, denn zwölffmahl achte machet 96. Würde man dem Getriebe nur 6 Trieb-Stecken geben, so müste das Zeiger-Rad nur 72 Zähne haben, denn zwölffmahl 6 sind 72. Wenn das Zeiger-Rad nicht unmittelbar die Achse des grossen Rades erreichet, sondern die Bewegung bis dahin durch Sterne muß fortgebracht werden, so giebt man jedem Stern acht oder sechs Zacken, und in dieser Einrichtung kan man nur um eine halbe Viertel Stunde oder um den sechsten Theil einer Stunde, als den Wehrt eines Zahns, den Zeiger später oder früher stellen. Bedienet man sich aber zweener Sterne mit sechs Zacken, die in einander greiffen, und giebt dem in das Zeiger-Rad greiffenden Getriebe acht Trieb-Stecken, so kan man die

die Nadel des Zeigers um den siebenden oder achten oder funffzigsten Theil einer Stunde vor- oder rückwärts stellen. Denn weil $\frac{1}{7}$ gleich $\frac{8}{56}$ ist, und $\frac{1}{8}$ gleich $\frac{7}{56}$, so rücket man die Sterne um $\frac{8}{56}$ fort, wenn man die Zeiger-Nadel vermittelst der Sterne um einen Zack fortrücket. Rücket man sie darauf vermittelst des Getriebes um einen Zahn oder $\frac{7}{56}$ rückwerts, so kan die Nadel nicht mehr als $\frac{1}{56}$ fortgerücket seyn, denn ziehet man $\frac{7}{56}$ von $\frac{8}{56}$ ab, so bleibet $\frac{1}{56}$ übrig. Dieses giebt denen Ziffer-Scheiben eine grosse Richtigkeit. Hätte das Zeiger-Rad nur zwey und siebenzig Zähne, und würde von einem Getriebe mit sechs Trieb-Stecken getrieben, die ihre Bewegung von dem grossen Rade vermittelst zweyer siebenzackigten Sterne hätten, und einen Trilling mit sechs Trilling-Stöcken umtrieben, die in das Zeiger-Rad griffen, so könnte man die Nadel nur um den zwey und viertzigsten Theil einer Stunde, vor- oder rückwerts stellen, denn $\frac{1}{7} = \frac{6}{42}$ und $\frac{1}{6} = \frac{7}{42}$. Wenn man also sechs zwey und viertzig Theile von sieben zwey und viertzig Theilen abziehet, so ist der Unterscheid ein zwey und viertzig Theil. Alexanders Abhandlung von den Uhren, p. 147 u. f.

Zeiger-Stange, Lat. *Stylus*, wird an den Sonnen-Uhren eine Stange oder in kleinen Sonnen-Uhren ein Stifft genennet, welcher durch seinen Schatten die Stunden-Linien zu gehöriger Zeit bedecket. Die Fläche einer geraden, oder ein wenig abweichenden Sonnen-Uhr, muß ungefehr sechs mahl so breit und drey und ein halb mahl so hoch seyn, als die Zeiger-Stange lang ist. An einer Uhr, welche 50 Grade abweichet, ist solche Verhältniß wie

				5	zu $3\frac{1}{4}$
80	°	°	°	4	° 3
90	°	°	°	3	° $\frac{3}{4}$

Die Zeiger-Stange bringet man in die Höhe der Fläche, und zwar in das Mittel der Breite, wenn die Fläche weniger als 35 Grad abweichet. Wenn die Sonne an einer Seite der Zeiger-Stange nur wenig Stunden weisen kan, wie solches an sehr abweichenden Uhren geschiehet, so muß der Fuß der Zeiger-Stange näher zum Rande, und zwar bis auf drey Viertel seiner Länge davon gesetzet werden. Damit die Uhr der Stunden um so richtiger anzeige, so machet man die Länge der Zeiger-Stange

an einer geraden Mittags Uhr		18 Zoll
an einer abweichenden Sonnen-Uhr von	11 Graden	19
	23 ° °	20
	36 ° °	21
	52 ° °	22
	70 ° °	23

Die aufrechte Zeiger-Stange, muß eine eiserne Ruthe seyn, an deren Spitze eine recht runde Kugel sich befindet, deren Mittel-Punct die Stunden weiset. Die Zeiger-Stange richtet man etwas inclinirend auf, damit das Regen-Wasser auf der Fläche keine Flecken macht. Alexanders Abhandlung von den Uhren, p. 71. Vollständiges Mathematisches Lexicon, p. 1353.

Zeiger-Uhr. Diejenigen Uhren, welche durch ihre Bewegungen den Zeiger herum führen, der die Stunden andeutet, werden Horologia automata genennet.

Zeiger eines Wechsel-Briefes, siehe Zeiger.

Zeigung der zu übergebenden Sache, (Uibergebung durch) siehe in denen Artickeln: Uibergebung, im XLIX Bande, p. 614 u. ff. und Uibergebung (symbolische) ebend. p. 622 u. ff.

Zeihen, heißt so viel, als einen etwas beschuldigen, oder im Verdacht haben, Lat. *Arguere, Accusare, Criminari.*

Zeikeritz, ein Dorf mit Adelichen Unterthanen in Meissen und besonders in der Pflege von Wurtzen gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202.

ZEIL, siehe Segel, im XXXVI Bande, p. 1245 u. f.

Zeil, ein Amt im Churfürstenthum Trier, an den beyden Ufern des Flusses Mosel. Hübners vollständ. Geogr. Th. III, p. 454.

Zeil, ein Saltzburgisches Amt, im Zeiler-Thal gelegen. Hübners vollständige Geogr. Th. III, p. 202.

Zeil, ein Saltzburgisches Amt, in Pintzgau. Hübners vollständig. Geogr. Th. III, p. 202.

Zeil, Marck-Zeulen, vor Zeiten *Zylenum*, ein Amt und Städtlein in dem Bißthum Bamberg. Es lieget an dem Flusse Mayn, zwischen der Stadt Bamberg und Schweinfurth, vier Stunden von der erstern, in einer von Wein und andern Früchten gesegneten Gegend. Solches kam 1071 zu Zeiten Bischoff Hermanns an das Hoch-Stifft nach Absterben Marggraf Hermanns von Voheburg. Es hat dieser Ort weiter nichts merckwürdiges, als daß über ihm auf einem hohen Berge das Schloß Schmachtenberg lieget. Ludwig Script. Bamberg. P. I, fol. 81. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 65. Antiquarius des Neckar-Stroms, p. 218. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie, p. 1228. Uhsens Historisch-Geograph. Lexicon, Th. II, p. 554. Hübners vollständige Geographie, Th. III, p. 217. Hübners, des ältern, Zeitungs-Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 330.

Zeil, ein Berg-Schloß und Marckt-Flecken in Schwaben, an dem Flusse Eitra unweit Leutkirchen, in der Grafschafft Waldburg gelegen, woselbst eine Linie dieser Grafen residiret, die sich davon Grafen von Zeil nennet, siehe den Geschlechts-Artickel: Waldpurg, im LII Bande, p. 1458 u. ff. Vor Zeiten war es eine Grafschafft, und starb in dem 13 Jahrhundert aus, worauf sie von dem Kayser Ludewigen aus Bayern Johann Truchsessen von Waldburg verpfändet, und von dem Kayser Carln IV dessen Geschlechte, als ein Mann-Lehn, überlassen ward. Crusii Annal. Suev. Zeilers Beschreibung der X Kreise, p. 724. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie, p. 1229. Hübners vollständige Geographie, Th. III, p. 321. Hübners, des ältern, Zeitungs-Lexicon. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 25. Allgemeines Historisches Lexicon.

Zeil, die Grafen von Zeil, siehe den Geschlechts-Artickel: Waldpurg, im LII Bande, p. 1458 u. ff. ingleichen den vorstehenden Artickel: Zeil.

Zeil, (Agter-) siehe Segel (Besan-) im XXXVI Bande, p. 1246.

Zeil, (Emmer-) siehe Segel (Emmer- oder Englisches) im XXXVI Bande, p. 1247.

Zeil, (Groot-) siehe Grosse Segel, im XI Bande, p. 1055.

Zeil, (Groot Bram-) siehe Bram-Segel, im IV Bande, p. 999.

Zeil, (Groote Mars-) siehe Grosse Mars-Segel, im XI Bande, p. 1050.

Zeil, (Hoofdt-) siehe Segel (Haupt- oder Vordere) im XXXVI Bande, p. 1247.

Zeil, (Bruis-) siehe Creutz-Segel, im VI Bande, p. 1638.

Zeil, (Ly-) siehe Segel (Ley oder Lee) im XXXVI Bande, p. 1247.

Zeil, (Onder-) siehe Untere Segel, im XLIX Bande, p. 2119.

Zeil, (onder) gaan, siehe Segel gehen (unter) im XXXVI Bande, p. 1248.

Zeil, (Onder-) Zyn, siehe Segel seyn (unter) im XXXVI Bande, p. 1250.

Zeil, (Schoover-) siehe Schönfahr-Segel, im XXXV Bande, p. 801.

Zeil, (Truchsesse zu Waldpurg in) Geschlecht, siehe Waldpurg, im L-I Bande, p. 1458 u. ff. ingleichen den Artickel: Zeil, ein Berg-Schloß und Marckt-Flecken in Schwaben.

Zeil, (Voor Bram-) siehe Bram-Segel, im IV Bande, p. 999.

Zeil, (Voor Mars-) siehe Vor-Mars-Segel, im L Bande, p. 902.

Zeil, (Waater-) siehe Wasser-Segel, im LIII Bande, p. 728.

Zeil, (Waldpurg in) eine Linie der Grafen von Waldpurg, siehe Waldpurg, im LII Bande, p. 1458 u. ff. ingleichen den Artickel: Zeil, ein Berg-Schloß und Marckt-Flecken in Schwaben.

Zeila, ein ehemahliger Berg, so insgemein der Steinberg genennet worden, und nicht weit von der Stadt Meissen gelegen gewesen seyn soll. *Fabricii* Memor. Sax. T. II, p. 17.

Zeila, eine ehemahlige Stadt in Cappadocien, siehe Zela.

Zeila, Lat. *Avalites*, eine Stadt an der Küste von Ajan, in Aethiopien in Africa. Sie liegt an der Küste des Königreichs Adel, dahero auch dieses Königreich von den Portugiesen Zeila genennet wird, hat einen guten Hafen am rothen Meer, ist befestiget, und treibet grossen Handel. Uhsens Historisch-Geographisches Lexicon, Th. II, p. 554. Melissantes Geographie, Theil II, p. 635. Deutsche Staats-Geographie von Asia ꝛc. p. 274. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie, p. 1229. Baudrands Lex. Geogr. T. II, p. 349. Einleitung zur Geographischen Wissenschafft, p. 308. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zeilach, ein Anspachisches Dorf. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 388.

Zeilan, Insel, siehe Ceylon, im V Bande, p. 1917 u. ff.

Zeilan, oder Ceylon, (Golfo di) ein Indianischer Meer-Busen, so auch *Sinus Orgalicus*, *Argaricus* genennet wird. Baudrands Lex. Geogr. T. II, p. 408; besiehe den Artickel: *Sinus Orgalicus*, im XXXVII Bande, p. 1750.

Zeiland, siehe *Daphnoides*, im VII. Bande, p. 168.

ZEILANICA ARBOR CANELLIFERA, CORTICE ACERRIMO SEU PRÆSTANTISSIMO, QUI CINNAMOMUM OFFICINARUM, *Breyn.* Pr. 2. & Obs. 130. Dec. 1. An. 4. & 5. *Ephem. N. C.* siehe Zimmt.

ZEILANICA CANELLA, *C. B.* siehe Zimmt.

ZEILANICA LAURUS BACCIS CALICULATIS, siehe Zimmt.

Zeilanischer Zimmt, siehe Zimmt.

Zeilbach, ein Dorf in dem Hessen-Darmstättischen Amt Grünberg und unter dessen Gericht Oberfell gehörig, liegt anderthalbe Stunden von Burggemünden, zwey kleine von Ulrichstein. Wetterauischer Geographus, p. 419.

Zeilberg, eine Adeliche Familie in Schlesien, von welcher Ferdinand Leopold von Zeilberg, auf Flämischdorf (ein Antheil) im Neumärckisch-Breßlauischen 1723 am Leben und mit einer von Reusch aus Jacobsdorf verehlichet war. Ein anderer, auch Ferdinand Leopold von Zeilberg genannt, und vermuthlich jenes Sohn, befand sich 1737 auf der Königl. Lignitzischen Ritter-Academie und hielte den 19 Mertz eine Deutsche Rede von der Ueberwindung unserer selbst, und zwar vornemlich in Ansehung der Haupt-Neigungen, Ehrgeitz, Geld-Geitz und Wollust, so auf 3 Bogen gedruckt worden ist.

Sonst finden wir auch, daß einer von Zeilberg mit der Tochter Wolffrom Abrahams von Mingen, auf Flämischdorf (ein Antheil), der 1701 gelebet und darauf ohne männliche Erben mit Tode abgegangen, verehlichet gewesen. Sinapii Schlesische Curiositäten, Th. II, p. 811 und 1128. Allgemeines Historisches Lexicon, Theil IV. Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens des Jahrs 1737 p. 105 u. f.

Zeil-Dock, siehe Segel-Tuch, im XXXVI Bande, p. 1255.

Zeile, Lat. *Linea*. Vermöge der Churfürstlich Sächsischen Cantzley-Ordnung und Taxirung der Cantzley Gebühren von 1661 n. 20. sollen auf eine Seite derer abzucopirenden Schrifften unter 26 Zeilen nicht geschrieben werden.

Zeile, heisset beym Feld- oder Garten-Baue, wenn etwas in einer geraden Linie nach einander geleget oder gesetzt wird. Also wird der auf die Felder geführte Mist oder andere Dünger auf denen Ackerbeeten der Länge nach in einer geziemenden Weite von einander in Zeilen geschlagen, und das weisse oder Kappes-Kraut Zeilen-weise gesteckt. So werden auch die Bäume Zeilen-weise gesetzet, und schreibet Rhagor, daß die Sätze oder Zeilen der Bäume also gerichtet werden müssen, damit die Bäume den Sonnen-Schein einander durchaus nicht vorenthalten: worzu denn die Ordnung, so von den Lateinern Quincunx geheissen wird, die allerbeste und zierlichste, mit welcher es also beschaffen: Wenn die erste Zeil gemacht, soll allezeit in der andern Zeile ein Baum gegen der Mitte zweyer in der ersten Zeile, und in der dritten Zeile ein jeder Baum richtig gegen einem andern in der ersten Zeile gesetzet werden. Daher denn, welchen Weg man stehe, eine gerade Zeile lustig anzusehen sey.

Zeil-

Zeileisen, (Ulrich) Schul-College an der Seebalder-Schul zu Nürnberg. Er war unter dem Rectorat Sebold Heydens Cantor und Präceptor der III Classe, unterschrieb auch der Nürnbergischen Confessioni Antiosiandrinæ im Jahr 1555, und starb im Monat December, 1560. Acta Scholastica, V Band, p. 376.

Zeilen, siehe Schiffen, im XXXIV Bande, p. 1497; ingleichen Segel machen, im XXXVI Bande, p. 1236.

Zeilen, ein Adeliches Geschlecht in Holstein, woselbst es das Gut Marschau beherrschet. Es ist uns aus solchem nur Esther von Zeilen aus dem Hause Marschau bekannt, welche 1618 aus dieser Zeitlichkeit gegangen, nachdem ihr Gemahl, Caspar von Mauschwitz und Armenruhe auf Baudmansdorf ihr 1618 in die Ewigkeit vorangegangen. Sinapii Schlesische Curiosit. Th. II p. 803.

Zeilen, (Agter-) siehe Segel (hintere), im XXXVI Bande, p. 1247.

Zeilen, (Dri-hökige), dreyeckigte Segel, siehe Segel, im XXXVI Bande, p. 1246.

Zeilen, (Drijf) siehe Wasser-Segel, im LIII Bande, p. 728.

Zeilen, (Looze-) siehe Segel (Bey-) im XXXVI Bande, p. 1246.

Zeilen, (Onder-) siehe Untere Segel, im XLIX Bande, p. 2119.

Zeilen, (Raa-) siehe Segel (viereckigte) im XXXVI Bande, p. 1247.

Zeilen, (Stag-) siehe Stag-Segel, im XXXIX Bande, p. 880.

Zeilen, (Voor-) siehe Segel, (Haupt- oder Vordere) im XXXVI Bande, p. 1247.

Zeilen, mit Baeckägen Wind, siehe Segeln (bey dem Wind) im XXXVI Bande, p. 1249.

Zeilen (de) beslaan, siehe Zeilen (de) inneemen.

Zeilen (de) by maaken, by setten, auf Deutsch, die Segel bey setzen Frantz. *Porter les voiles, avoir ou mettre les voiles dehors*, heisset mehr Segel aufspannen.

Zeilen (de) by setten, siehe Zeilen (de) bymaaken.

Zeilen Drie-Hoekige, siehe Segel, im XXXVI Bande, p. 1245.

Zeilen (de) inneemen, beslaan, Deutsch die Segel einnehmen, beschlagen, siehe Segel einnehmen, im XXXVI Bande, p. 1247.

Zeilen längs de Kust heen, siehe Segeln (längsten den Küsten) im XXXVI Bande, p. 1249.

Zeilenreuth, ein Dorf in der Marggrafschafft Culmbach in Francken, etliche Stunden von Creussen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Zeilen-Tabelle, oder Schrifft-Regel-Tabelle, ist eine Tabelle, welche zeiget, um wie viele Zeilen eine Schrifft von der andern unterschieden sey, oder wie viel Zeilen eine Schrifft gegen die andere austräget, als welches denen Buchdruckern beym Ausrechnen zur Nachricht dienen kan, nehmlich:

Text.	
1	Die Petit hat gegen vorstehende 48 Zeilen.
2	
3	Die Corpus hat gegen vorherstehende 38 Zeilen.
4	
5	Die Reinländer hat gegen vorstehende 35 Zeilen.
6	
7	Die Cicero hat in dieser Länge gegen vorstehende 32 Zeilen.
8	
9	Die Mittel hat in dieser Länge gegen vorstehende 29 Zeilen.
10	
11	Die Tertia hat in dieser Länge gegen vorstehende 24 Zeilen.
12	
13	
14	
15	
16	
17	
18	
19	

Buchdruckerkunst und Schrifftgieserey Th. I, p. 144. des Format-Buchs.

Zeilen in Voorraadt, siehe Segel, (Bey-) im XXXVI Bande, p. 1246.

Zeiler, Zeillern, Zeller, ein Schloß und Marckt-Flecken in Unter-Oesterreich, viertehalb Meile unterhalb der Stadt Enß auf der Land-Strasse von Lintz nach Wien gelegen. Das Schloß ist sehr schön gebauet, von 4 Stöcken, so um und um mit einem Teiche, darüber eine Brücke gehet, umgeben ist; Ausserhalb ist die Pfarr-Kirche. Ehedem gehörete dieses Schloß, sammt selbiger gantzen Herrschafft, die das Halß- und Land-Gerichte hat, den abgestorbenen Herren von Lapitz; Anezo aber gehört es den Grafen von Tettenbach. Zeilers Beschreibung der X Kreise des Heiligen Römischen Reichs, p. 107. Uhsens Historisch-Geogr. Lex. II Th. p. 554. Zeilers Itinerar. German. p. 286. Hübners Zeitungs-Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon. Fuhrmanns Alt- und Neu-Oesterreich, I Th. p. 292.

Zeiler, (Christian) der Weltweisheit Magister und Rector der Fürstlichen Stadt- und Land-Schule in Saalfeld, von 1671 bis 1684, starb zu Eisenach 1708. *Acta Scholastica* II Band, p. 364.

Zeiler, (Leonhard) ein Evangelischer Prediger zu Rapps, in Oesterreich, unter Herrn Niclas von Puchaim gehörig, war zu Neuburg an der Donau 1532 gebohren. Er hatte zwey Jahre zu Straßburg studiret. Im Jahr 1554 ward

er zu Erkirchen in der Pfaltz, zu einem Prediger bestellet, jedoch also, daß er nicht vorher ordiniret ward. Hier stand er sechs Jahre; ward aber 1560 nach Sterberg beruffen. Nachdem er daselbst der Kirchen vierzehen und ein halb Jahr gedienet, ward er 1574 von Herrn Niclas von Puchaim, zum Pfarrer zu Rapps bestellet. So lange D. Leyser noch in Oesterreich war, hielte er mit demselben gute Freundschafft, und unterredete sich mit ihm in Briefen von Theologischen Sachen. Als er vor der im Jahr 1580 gehaltenen Visitation zu erkennen gab, wie er sich darüber, daß er nicht bey dem Antritt seines Predigt-Amtes die Ordination empfangen, in seinem Gewissen beschwert befünde; so ward ihm dieselbe von den Visitatoren in Gegenwart der Directorum und Examinatorum mitgetheilet, ihm auch darüber ein förmliches schrifftliches Zeugnis zugestellet. Wie er sich denn auch bey dem Verhör, als einen reinen und rechtschaffenen Lehrer erwieß. Er beschrieb den Stand des Menschen vor und nach dem Falle artig und wohl, mit der Versicherung, daß er sich, soviel möglich, enthalten wolte, bey dem gemeinen Mann von diesem Streite zu reden, auch überall nicht haderhafftig zu seyn. Auf die gegebene Nachricht von seinem Kirchen- und Schul-wesen ward ihm befohlen, a) Sich bisweilen von einem andern Pfarrer absolviren zu lassen. b) Mit seinem Herrn der Schulen halben zu reden, daß man ein eigen Schul-Hauß habe. c) Seinem Herrn die Ordnung der Kirchen-Disciplin zu vermelden. d) Eine Sammlung in der Kirchen anzurichten; e) Ueber die Abgestorbenen ein Register zu halten. Bernh. Raupachs Historische Nachricht von den Leben Schicksalen und Schrifften der Evangelisch. Prediger in Oesterreich unter und ob der Enns. V Th. p. 208. Desselben Erläutertes Evangelisch. Oesterreich. zweyte Fortsetzung, p. 180.

Zeiler, (Martin) siehe Zeiller, (Martin).

Zeilerin, (Marie Coelestine Agnes) zu Zeitheim von Weiß- und Schwartzfeld, Aebtißin zu Nunberg im Saltzburgischen, hat 1690 den 10 Julius das Licht der Welt erblicket, und ist 1738 den 8 May zur Aebtißin erwehlet worden. Schumanns jährliches Genealogisches Hand-Buch des Jahrs 1747. I Th. p. 235.

Zeiler-Thal, siehe oben den Artickel: Zeil, Saltzburgisches Amt.

Zeilfeld, ein theils Coburg-Gothaisches theils Hildburghausisches Dorf, liegt anderthalbe Stunde von Römhild gegen Hildburghausen,, und pfarrt nach Bedheim, wozu es schon 1525 als ein Filial gehöret. Es machet der gemeine Weg oder die Strasse einen Unterscheid, und gehörte die eine Seite in Cent- und Steuer-Sachsen-Römhild, die andere Seite Sachsen-Hildburg-Hausen doch so, daß Römhild die Voigtheylichkeiten über alle beyde Theile besaß. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises p. 434. Weinrichs Kirchen- und Schulen-Staat des Fürstenthums Henneberg, p. 684. u. f. Wetzels Historie der Stadt Römhild p. 111.

Zeilfelder, (Wilhelm) Pfarrer in Pößneck. Man findet von ihm:

1. Das eingeäscherte Christliche Ninive, und Säufferisches Satanisches Sodoma, in 2 Buß-Predigten, Gera 1613 in 4.
2. Schrecklicher Tyrannischer Land-Reuter, in XI Predigten, über Apoc. VI. v. 7. 8. ebend 1613 in 4.

Prätorii Homelet. Bücher-Vorrath [Ind. Aut.

Zeil gaan, siehe Segel machen, im XXXVI Bande, p. 1248.

Zeil gaan (onder), siehe Segel gehen (unter) im XXXVI Bande, p. 1248.

Zeilgieter, siehe Segel-Giesser, im XXXVI Bande, p. 1248.

Zeiligheim, Dorf, siehe Zeulitzheim.

Zeilische Linie derer Grafen von Waldpurg, siehe Waldpurg, im LII Bande, p. 1458 u. ff. ingleichen den Artickel: Zeil, ein Berg-Schloß und Marckt-Fleckenin Schwaben.

Zeiller (Martin), ein gelehrter Deutscher, welcher sich durch viele Schrifften bekannt gemacht, war aus Steyermarck gebürtig, als woselbst er in einem Dorfe, Ränten oder Känten genannt, den 17 April neuen Calenders 1589 gebohren worden. Er war ein Sohn Martin Zeillers, welcher den Philipp Melanchton zum Lehrmeister gehabt, und an unterschiedenen Orten, zuletzt aber in der Stadt Ulm, die Stelle eines Predigers bekleidet hatte. Der jüngere Martin Zeiller, von dem wir in diesem Artickel reden, verlohr in seiner ersten Jugend den Gebrauch seines rechten Auges; hat aber nachmahls denen Gelehrten mit dem andern mehr gedienet, als sonst zehen Zweyäugige. Er gieng zu Ulm in die Schule, und setzete seine Studien zu Wittenberg fort. Nachhero war er acht Monate ein Schul-College zu Lintz. Von dem Jahre 1612 biß 1630 reisete er mit verschiedenen jungen Herren als Hofmeister in der Welt herum, da er denn genug Gelegenheit hatte, einen guten Vorrath von Historisch-Geographisch- und Topographischen Dingen zu sammlen. Als er schon 41 Jahre alt und des Reisens müde war, ließ er sich zu Ulm nieder, und heyrathete daselbst eine Kaufmanns-Wittbe. Er ward hierauf 1633 Ober-Aufseher über das Gymnasium, Censor der Historischen und Philosophischen Bücher, wie auch Inspector der Deutschen Schulen zu Ulm. Zu seiner Zeit florirte in Franckfurt am Mayn ein Weltberühmter Buchhändler und Kupfferstecher Nahmens Matthäus Merian. Diese beyden Männer fingen an ein aus 30 Theilen bestehendes Topographisches Werck in Folio zu verfassen und zu verlegen, worinnen sehr viele Kupffer-Stiche enthalten. Er, Zeiller, hatte in der Geographie allerdinges etwas besonders gethan, und hat er eine sehr grosse Menge von Reise-Beschreibungen, Topographien, und andern theils Historischen, theils Geographischen Wercken zu Stande gebracht, und zwar mit einem so allgemeinem Beyfall, daß viele vornehme und gelehrte Leute nicht nur aus Teutschland, sondern auch aus Dännemarck, Schweden, Polen, Böhmen, Ungarn Italien und Franckreich, ihn zu sehen und zu sprechen verlangten. Er starb 1661 den 4 October im 73 Jahre seines Alters, ohne Kinder und endigte mit seinem Tode sein Geschlecht. Sein Sterbe-Jahr ist in den Worten enthalten:

DoCtVs

DoCtVs ZeyLer MorItVr. Man urtheilet von ihm, daß er, ohngeachtet seiner grossen Gelehrsamkeit, gleichwohl dabey sehr leichtgläubige gewesen sey. Seine Schrifften sind folgende.

1. Itinerarium Germaniæ & per regna vicina Straßburg und Franckfurt 1632. 1640; 1672 u. 1674 in Fol. 2 Theile.
2. Itinerarii Germaniæ Nov-antiquæ Compendium, das ist: Deutschlandes neu-verkürtztes Räise-Buch, oder des in den Jahren 1632 und 40 in zweyen Theilen ausgegangenen Räise-Buchs ꝛc. engerer Begriff und Verfassung in einem Theil, Ulm 1632. 1640. 1662 in 8.
3. Itinerarium Galliæ, das ist, Reyß-Beschreibung durch Franckreich, Straßburg und Franckf 1634. u. 1674 in 8.
4. Itinerarium Hispaniæ, Nurnberg 1637 in 8. ingleichen Amsterdam 1656 in 12.
5. Neue Beschreibung der Königreiche Dännemarck, und Norwegen, Ulm 1658 in 8.
6. Neue Beschreibung der Königreiche Schweden und Gothen, auch des Groß-Fürstenthums Finland, Ulm 1658 in 8. u. Amsterdam 1656 in 12.
7. Beschreibung des Königreichs Pohlen und Litthauen, Ulm 1652 in 8.
8. Itinerarium Magnæ Britanniæ, das ist: Reyß-Beschreibung durch Engelland, Schott- und Irrland, Straßburg 1634 u. 1674 in 8.
9. Beschreibung des Burgundischen und Niederländischen Kreises, Ulm 1649 in 8.
10. Itinerarium Italiæ, Franckf. 1640 u. 1674 in Fol.
11. Geographische, Historische und Genealogische Beschreibung der Zehen des H. R. R. Creysen, Ulm 1660 und 1665. Nach seinem Absterben ist dieses nützliche Werck zu zweyen mahlen fortgesetzet worden, erstlich bis auf das Jahr 1688, Nürnberg 1694 in 8; hernach von Hieronymus Diceln bis 1696, davon die Aufschrifft also lautet: Reichs-Geographia und Genealogia, Leipzig 1697. So ist auch dieses Buch nach der Zeit mit versetzten Buchstaben des Nahmens Zeileri nebst einer neuen Aufschrifft, im Jahr 1719 zu Franckfurt, unter dem Titul gedruckt worden: HEINRICI LEIZERI Historischer, Geographischer und Genealogischer Staat des Römischen Reichs. Die Materien sind darinne hin und wieder aus der Notitia Procerum Imperii verbessert, der Matricular-Anschlag aber beybehalten worden. Deutsche *Acta Eruditor.* LXXVIII Th. p. 388.
12. Neue Beschreibung des Königreichs Ungarn, Straßburg 1646 in 8; vermehrter heraus gegeben von Johann Beza, zu Leipzig 1664 in 8. ingleichen noch vermehrter durch A. Rübeln ebend. 1694 in 8.
13. Topographia Helvetiæ Franckf. 1642 in Fol. cum fig. per. *Matth. Merian.*
14. Topographia Sveviæ.
15. Topographia Alsatiæ.
16. Topographia Bavariæ, Franckf. 1644 in Fol. mit Matth. Merians Kupffern.
17. Topographia Palatinatus Rheni & vicinarum Regionum.
18. Topographia Archiepiscopatus Moguntinensis, Trevirensis & Colonienſis, Franckf. 1646 in Fol. mit Matth. Merians Kupffern.
19. Topographia Hassiæ. ebend. 1646 in Fol. mit Merians Kupffern.
20. Topographia Circuli Westphalici.
21. Topographia Franconiæ, Franckf. 1648 in Fol. mit Merians Kupffern.
22. Topographia Austriæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ Tyrolis &c. Franckfurt 1640 in Fol. mit Merians Kupffern.
23. Topographia Bohemiæ, Moraviæ & Silesiæ, ebend. 1650 in Fol. mit Merians Kupffern.
24. Topographia Saxoniæ Superioris & Inferioris, Thuringiæ, Misniæ, Lusatiæ. &c. ebend. 1650 in Fol. mit Merians Kupffern.
25. Topographia Brandeburg. Pomeraniæ, Borussiæ & Livoniæ, Franckf. 1652 in Fol. mit Figuren.
26. Topographia Ducatus Mecklenburgici, Franckf. 1653 in Fol.
27. Topographia Galliæ, Franckf. 1655 in Fol. 13 Theile.
28. Theatrum Tragicum, oder Frantzens von Rosset wunderliche und traurige Geschichte, durch Martin Zeilern aus dem Frantzösischen verdeutscht, und mit Zusätzen vermehret. Ulm 1655 in 8.
29. Dialogi von allerhand Sachen, ebend. 1653 in 8.
30. Getreuer Reißgefehrte, welcher die Meilen, und Weite der Oerter von einander, ihre Situation und Merckwürdigkeiten anzeiget. ebend. 1680 in 12.
31. Historischer Anzeiger, ebend. 1658 in 8.
32. Centuria Epistolarum Miscellanearum, ebend. 1663 in 8.
33. Chronicon parvum Sveviæ, Schwäbisch Zeit-Buch, ebend. 1683 in 4.
34. Miscellanea, Nürnberg 1661 in 4.
35. Centuriæ IV. Quæstionum von allerhand natürlichen Sachen. Ulm 1661 in 8.
36. Centuria Dialogorum Historico-Politicorum.
37. Manuale, oder Hand-Buch allerley denckwürdiger Sachen. Ulm 1655 in 8.
38. Historischer Anzeiger Heiliger und berühmter Männer. Ulm 1657 in 8.
39. 606 Episteln oder Send-Schreiben von allerhand Politischen Sachen. 2 Theile, Marpurg 1656 in 4. ingleichen Ulm 1657 in 4.
40. Epistolische Schatz-Cammer, Ulm 1683 und 1700 in Fol.

41. Historici, Chronologi & Geographi celebres, Partes II. Ulm 1652 in 8. und wieder aufgelegt 1657.

Von ihm kan man nachlesen: Hofmanns Lexic. Univers. Königs Bibl. Vet. & Nov. Witte Memor. Theolog. Frehers Theatr. Erudit. Ebendeß. Diar. Biograph. T. I, ad an. 1661. Stollens Zusätze der Philosoph. Gelahrheit, p. 59. Hamburgische *Bibliothec. Histor.* Cent. I, art. XXI, p. 66 u. ff. Allgem. Chron. XI Band, p. 911. Bergers Beytrag zu den vier Theilen der Durchl. Welt, Anhang, p. 366 u. f. Morhofs Polyhist. T. I, p. 300. Conring de Scriptoribus Seculi XVI post Christum natum, p. 216. lit. y. Falckensteins Thüringische Chronicka, I Th. p. 21 u. f. *Bibliotheca Platneriana* P. I, n. 3568 und 2730. Haubers Historie der Land-Charten.

Zeillern, Schloß und Marckt-Flecken, siehe Zeiler.

Zeillern, ein Dorf in Ober-Oesterreich in dem Haußruck-Viertel gelegen. Zuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, I Th. p. 369.

Zeil maaken, siehe Segel machen, im XXXVI Bande, p. 1248.

Zeil-Maaker, siehe Segelmacher, im XXXVI Bande, p. 1248.

Zeiln erin, (Helene) gebohrne Stecklerin, ein in Heiliger Schrifft wohlerfahrnes und beleſenes Frauenzimmer. Sie war von Augspurg gebürtig, lebte in dem 16 Jahrhunderte, und trug ein Seelen-Lust-Gärtlein zusammen von vielen schönen Sprüchen, so in sieben Theilen erstlich in ihrem Vaterlande, hernach aber zu Lauingen 1601 in 8. durch M. Jacob Wintern heraus gegeben worden. Paulini Hoch- und wohlgelahrtes Frauenzimmer, p. 164. Paul Bolduan. in Bibliothec. Theol. p. 263.

Zeilon, Insel, siehe Ceylon, im V Bande, p. 1917 u. ff.

Zeilsemmel, siehe Semmel, im XXXVI Bande, p. 1782.

Zeilsheim, ein Würtzburgischer Marckt-Flecken im Amte Volckach, zwey Stunden davon gegen Geroltzhofen. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 195.

Zeilsheim, Zeulsheim, ein Kirchdorf im Churfürstenthum Maynz, im Amte Höchst, eine Stunde davon, zwey von Königstein. Wetterauischer Geographus, p. 419.

Zeil-steen, also heisset im Holländischen der Magnet, davon im XIX Bande, p. 381 u. ff. ein Artickel.

Zeil en Treil, Frantz. *Apparaux, Sartie*, heisset alles das Tackel- und Tau-Werck, so zu Ausrüstung eines Schiffes gehöret. Fäsch Ingenieur-Lex. p. 1026.

Zeil und Waldpurg, (die Grafen von) siehe Waldpurg, im LII Bande, p. 1458 u. ff. ingleichen Zeil, Schloß und Flecken in Schwaben.

Zeil zijn, (onder,) siehe Segel seyn, (unter) im XXXVI Bande, p. 1250.

Zeiner, das Hintertheil auf dem Rücken des Hirsches; siehe Zimmel.

Zein, Zain und Zahn ist eine Art eines Metallischen Steins, welcher aus Egypten kommt, und dem Kupffer eine schöne gelbe Farbe giebt, als wenn es mit Gallmey gemahlt wäre; er siehet bald aus wie Spiesglas-König, (Regulus Antimonii): Weil er aber theuer ist, wird er nicht viel gebraucht. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zeindorf, Dorf, siehe Zeundorf.

Zeineddin Zarage, Sultan in Egypten. Er war ein Sohn des Sultans Barkule, und wurde nach dessen Todte 1405 von den Mammelucken zum Sultan angenommen. Die Regierung des Sohns war nicht so geruhig, noch so beglückt, als die Herrschafft seines Vaters. Es entstund zu seiner Zeit zu Cairo ein Aufruhr, und weil er sich einbildete, daß es auf seine Person angesehen wäre, suchte er sich zu verbergen. Dieses brachte die Mammelucken auf die Entschliessung, daß sie den Abdelaziz, einen jungen Bruder des Zarage, auf den Thron setzten: Weil dieser aber wieder zum Vorschein kam, nöthigte er seinen Bruder die neuerlangte Würde wieder abzulegen. Nachdem des Tamerlans Kriegs-Völcker ein grosses Stück von Syrien bemeistert hatten, und der Sultan verschiedenemahl von diesem Sieger Stösse bekommen, ward er genöthiget, mit demselben sich auszusöhnen, und unter der Bedingung einen Frieden zu treffen, daß er dem Ahmed, Sultan zu Bagdad, welchen sein Vater so nachdrücklich unterstützet hatte, fernerhin keinen Beystand leistem wolle. Dieser Vergleich und viele andere Umfälle machten ihn bey den Seinigen so verhaßt, daß er zuletzt von seinem eigenem Volck in der Stadt Damascus, im Jahre 1412 ermordet, und sein Cörper auf einen Mist-Hauffen geworffen wurde, allwo er lange gelegen. Herbel. in Farage. Allgem. Chron. VI Band, p. 670.

Zein-Eisen, siehe Zähn-Eisen, im LX Bande, p. 1102.

Zeingrueb, ein Dorf, in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Ober-Mannharts-Berg gelegen. Zuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich Theil I, p. 320.

Zeinicht, siehe Zain, im LX Bande, p. 1315.

Zeinitz, ein Dorf mit Amts-Unterthanen in Meissen und besonders in dem Bezirck des Erbamtes Grimma gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202.

Zeinreitt, ein Dorf in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Ober-Mannharts-Berg gelegen. Zuhrmanns Alt- und Neues-Oesterreich Theil I, p. 320.

Zeiriten, gemeiniglich Zegris genannt, ein Fürstenthum in Africa, welches von Jossouf Ben-Zeiri oder Joseph Bengrini, als demselben im Jahr 970 von Moez, welcher Egypten zu erobern, aus Africa abreiste, die Verwaltung dieses Landes übergeben wurde, aufgerichtet worden, so unter neun Fürsten, bis zur Mitten des zwölfften Jahrhunderts dauerte. Herbel V. Zeiri. Allgem. Chron. III Band, p. 944.

Zeirn,

Zeirn, (Hanß von) war im Jahr 1495 mit bey dem Leichen-Begängniß des Marggrafens Sigismunds zu Brandenburg. Jungens Miscellan. T. III, p. 288.

Zeirow, ein Dorf in Mähren an der March. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 325.

Zeis oder Zeiß, (Christian) war in die 50 Jahre Pfarrer zu Oeltzschau ohnweit Leipzig, und Senior der Leipziger Inspection. Von seinem Sohne, Christian Valerius Zeis, folget ein besonderer Artickel. Jenes, des Vaters, Schrifften sind:

1. Himmels-schöne Königliche Braut-Kammer, oder vollkommen geistreiches Gebet-Buch, Leipzig 1692 in 8; und ebend. 1732 in 12, mit Kupffern.
2. Bet-Buß- und Danckhauß, ebend. 1732 in 12.
3. Die überaus köstlich besetzte und in aller Welt beruffene offene Gnaden-Tafel Jesu Christi, Leipzig 1676. 1679 in 12, und 1680 in 24.
4. Seelen-Schatz, ebend. 1732 in 8.
5. Concordantiæ, *Conr. Agricolæ* emendatæ, completæ & fere novæ, Deutsch, Frst. 1653 in Folio.

Wilischens Freybergische Kirchen-Historie, Th. II, p. 532. Grossens Jubel-Priester-Historie, Th. III, p. 373. Unschuld. Nachr. des Jahrs 1726, p. 1031. Lippenii Biblioth. Theologica.

Zeis oder Zeiß oder Zeisius, (Christian Valerius) ein Magister der Philosophie, und Superintendent zu Hertzberg, gebohren zu Oeltzschau bey Leipzig den 21 October 1660, allwo sein Vater, Christian Zeis, von dem der vorstehende Artickel handelt, 50 Jahre Pfarrer gewesen. Er studirte auf dem Gymnasio zu Halle, und darnach sieben Jahre auf der Universität Leipzig. Im Jahr 1690 ward er Substituirter Pastor zu Grünhayn im Ober-Ertzt-Gebürge; darauf Diaconus zu Werda bey Zwickau; ferner 1693 Pastor zu Siebenlehn bey Nossen; 1696 Pastor zu Roßwein; und endlich 1713 oberster Pastor und Superintendent zu Hertzberg, allwo er den ersten Pfingst-Feyertag oder den 9 Jun. 1726 gestorben. Sein zu Roßwein in einigen Jahr-Gängen erklärtes Unevangelisches Pabstthum oder deutliche Vorstellung und gründliche Widerlegung aller Päbstlichen Irthümer aus denen Evangelien durchs gantze Jahr, wider D. Petersens Syncretismum, ist zu Altenburg 1708 in 4, mit einer Vorrede D. Thomas Ittigs, in Druck ausgegangen. Jeanders Geistl. Ministerium in Chur-Sachsen, p. 323. Wilischens Freybergische Kirchen-Historie, Theil II, p. 532. u. f. Unschuld. Nachr. 1726 p. 1031. Ranffts Leben der Chur-Sächsischen Gottesgelehrten, Th. I, p. 544.

Zeis oder Zeiß, (Elias) war im Jahr 1747 des Collegiat-Stiffts zu Neyß Canonicus, und Pfarrer in der Alt-Stadt. Das jetztlebende Schlesien des Jahrs 1747 p. 216.

Zeis oder Zeiß, (George) der erste Rector zu Meinungen, welcher die Reformation mit befördern helffen, und die ersten Anstalten gemacht, daß Evangelische Bücher eingeführet wurden. In dem ältesten Verzeichnisse derer Rectoren ist er zwar ausgelassen, und sein Nachfolger, Anton Hübner, der erste Rector genennet worden; Doch wird er vom Güthio vorangesetzet, weil er wenigstens die Stelle eines Rectors vertreten müssen. Weinrichs Kirchen- und Schulen-Staat des Fürstenthums Henneberg, p. 558.

Zeis oder Zeiß, (Johann) Pfarrer zu Wichtshausen, im Hennebergischen, worzu er den 1 May 1633 ordiniret wurde. Weinrichs Kirchen- und Schulen-Staat des Fürstenthums Henneberg, p. 326.

Zeis oder Zeiß, (Johann Christian) aus dessen Feder ist geflossen Artemidia, oder Gründliche Gedancken von der Jägerey, Nordheim 1722 in 4.

Zeis oder Zeisius, (Matthäus) aus der Marck, war Doctor der Medicin und Professor zu Franckfurt an der Oder, schrieb de causis & periodis pestilentium morborum, so zu Franckf. 1598 in 4, herausgekommen u. starb den 17 Sept. 1607. Witte Diar. Biogr. T. I, ad an. 1607. Beemanns Notit. Acad. Francof. *Linden. renov.* p. 801. Langens Histor. Medic. p. 29. Bestners Medicinisch. Gelehrten-Lexic. p. 932. Draudii Bibl Class. p. 970.

Zeis oder Zeiß, (Matth.) ist vermuthlich von dem vorstehenden unterschieden. Von diesem hat man: Denckwürdiges Wappen-Bildniß und Betrachtung der uralten löblichen Herrschafft, und mit H. Georg Ernsten ausgestorbenen Fürstlichen Stammes Henneberg, Schleusingen 1626 in 4. *Biblioth. Gribner.* P. II, p. 380. n. 5436.

Zeis, Zeiß, Zeys, (Philipp Christoph) Pastor zu Zürcho in Hinter-Pommern, bey Stolpe. Es erhub sich seinetwegen im Jahr 1688 u. 1689 wegen Haltung des Gesetzes ein Streit, indem er von Palovio und einigen andern deswegen angegriffen wurde, daß er übel davon gelehret, und sonderlich in einem von ihm aufgesetzten Bedencken behauptet, daß ein Wiedergebohrner das Gesetz nach der Mäßigung des Evangelii also halten könne, daß er keine würckliche oder vorsetzliche Sünden thue, und folgends in der Beichte nicht sagen solte, daß er die Gebote GOttes nicht gehalten habe. Hierüber holte man im Jahr 1689 verschiedene Theologische Responsa ein, unter welchen das Wittenbergische wider Zeisen war, hingegen das Leipzigische ihm recht sprach; das Jenaische, Rostockische und Altdorfische aber ihm nur gewissermassen beyfiel, indem das Rostockische behauptete, daß ein Wiedergebohrner in der Beichte bekennen müsse, er habe GOttes Gebote nicht vollkommen gehalten; Desgleichen auch das Jenaische keine Vollkommenheit in Haltung der Gebote verstattete, noch zugab, daß ein Wiedergebohrner in der Beichte sagen könne, er habe GOttes Gebote gehalten, sondern vielmehr erinnerte, daß er sich daselbst nach der Schärffe des Gesetzes als einen Sünder darstellen müsse, und endlich das Altdorfische nicht billigte, daß gesetzt worden, ein Wiedergebohrner könne GOttes Gebote halten, so, daß er nicht würcklich dawider sündige.

Solches veranlaste auch den damahligen Superintendenten zu Wonsidel, M. Johann Georg Pertschen, im Jahr 1691 ein Theologisches Bedencken wider die Meynung des Herrn Zeisens zu Leipzig in Druck herauszugeben. Loescher in Tim. Ver. P. II, C. XII, §. 2. p. 249. u. ff. u. C. VIII, §. 4. p. 183. Eben dieser Zeise hatte auch einen gewissen Tractat, Denck-Büchlein genannt, recommendiret, und dadurch den Verdacht wider sich vermehret. Als die Sache vor das Consistorium zu Stargard kam, fällete dasselbe dieses Urtheil über ihn, daß er nicht nur mit Recommendation besagten Büchleins und Haltung der Conventiculorum Unrecht gethan, sondern auch von der Haltung des Gesetzes nicht richtig gelehret; Er ward aber doch durch einen Macht-Spruch von Hofe wegen der wider ihn angebrachten Beschuldigungen absolviret. Weil nun Doct. Schelwig in dem Unerschrockenen Gewissen seiner Meldung gethan, und ihn einen offenbaren Schwärmer genennet hatte, so ließ er im Jahr 1696 ebenfalls das Unerschrockene Gewissen drucken, und berief sich sowohl auf den Berlinischen Ausspruch, als auch auf die obgedachten Responsa, so vor ihn waren, welche er publicirte. D. Schelwig gedachte seiner abermahls in dem Itinerario Anti-Pietistico, worauf er des Unverzagten Gewissens Trost herausgab, und sich zugleich über das Stargardische Consistorium und dessen Commißion beschwerte, daß es ihm unrecht gethan hätte. Löscher cit. loc. p. 250. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, VIII Theil, p. 483. u. f. Ausserdem findet man auch noch unter seinen Nahmen:

1. Exegetische Einleitung in die vier Evangelisten und Apostel-Geschichte, Halle 1715 in 4. Worzu Joachim Lange eine Vorrede gemachet hat.
2. Exegetische Einleit. in die Apostolische Briefe, ebend. p. 1712 in 12.
3. Exegetische Einleit. in das Evangelium, die Episteln, und Offenbahr. Johannis, ebend. 1720 in 12.
4. Exegetische Einleit. in das Buch Hiob mit Rambachs Vorrede, ebend. 1731 in 8.
5. Exegetische Einleit. in den Psalter Davids, mit J. Langens Vorrede von der Anfechtung des Glaubens und Gebets, ebend. 1732 in 8.
6. Exeget. Einleitung in die Sprüche, Prediger und Hohes Lied Salomonis, ebend. 1735 in 8.

Walchs Religions-Streitigkeiten in der Evangelisch-Lutherisch. Kirche, Th. I, p. 689. Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen Theologisch. Sachen, Supplem. Decen. II, p. 308.

Zeisberg, Geschlecht, siehe Zeißberg.

Zeischa, ein Dorf im Chur-Kreise, und besonders in dem Bezirck des Amtes Liebenwerda gelegen, und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202.

Zeisdorf, ein Dorf in Thüringen, und war in dem Bezirck der Superintendur Schul-Pforta gelegen. General-Brand-Cassa aufs Jahr 1746. p. 38.

Zeise, ein Ort dieses Nahmens in Schlesien an der Queiß. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 446.

Zeise, Personen dieses Nahmens, siehe Zeis.

Zeisekam, Geschlecht, siehe Zeißkam.

Zeiseler oder Zeißler, (Christian) von dem ist zum Druck befördert worden: Historischer Schau-Platz, vorstellend allerhand auserlesene Historien 2 Theile, Leipzig 1695 in 8; ingleichen Th. I, Wittenberg 1699, und Theil II, ebend. 1700 in 8.

Zeiselmauer, Zeisselmaur, Zeislmaur, Seisselmaur, Lat. *Cetii murus*, ein uralter Marckt in Nieder-Oesterreich, in dem Quartier Ober-Wiener-Wald gelegen. Es sind einige der irrigen Meynung gewesen, als wäre dieser Marckt die Römische Festung Cetia gewesen, allwo der Heilige Florian als Zunfftmeister des Römischen Volcks gestanden. Unter den jetzigen Einwohnern sind sehr viele Fuhrleute, welche Bequemlichkeit dem gemeinen Mann wohl zu statten kommt, und wird davon der gantze Weg die Zeisler-Strasse oder Zeissel-Strasse genennet. Juhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, Th. I, p. 292 und 417. Baudrands Lexic. Geogr. T. I, p. 186.

Zeisenberg, Schloß, Stadt und Herrschafft, siehe Seissenberg, im XXXVI Bande, p. 1559.

Zeisenbrunn, ein Schwartzenbergisches Dorf, eine Stunde von der Residentz gegen Cassel gelegen. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 434.

Zeisenhausen, ein Würtzburgisches Dorf, siehe Zaissenhausen.

Zeisig, siehe *Acanthis*, im I Bande, p. 250.

Zeisig, (Weiden-) siehe Weiden-Zeisig, im LIV Bande, p. 257.

Zeisig-Fang. Es fänget der Strich der Zeisige im October an, und veranlasset sie, an alle Orte sich auszubreiten; alsdenn ist es der Mühe werth, einen besondern Heerd zu schlagen, und sie mit Hanf, (am besten mit ausgedroschenem Hanf, den man zu solchem Ende aufhebet, und in Cammern, der Mäuse wegen, an Stricken aufhänget) anzukörnen; wo man das thut, so sammlet sich in wenig Tagen eine unbeschreibliche Menge, von welchen man, wenn die gantze Schaar auf einmahl gefangen wird, wiederum etliche auslässet, damit dieselben andere herzuziehen, und man in kurtzen einen zweyten oder gar dritten Zug thun könne. Im November währet der Fang meistens noch fort, welcher darum lustig, weil er so lange dauert, und sich so nahe bey dem Hause anstellen lässet, massen man den Heerd gar leicht nur etliche Schritte von dem Hause schlagen, und aus einem Fenster rücken kan. Im December nimmt solcher Fang auf einmahl ab; aber kaum ist das neue Jahr vorbey, so gehen sie im

im Wiederstrich, und stellen sich im Januar, noch mehr aber im Februar mit desto grössern Schaaren ein; zu welcher Zeit sie so wohl als im Mertz, da der Saamen von den Ellern oder Erlen-Bäumen schon abgefallen, und sonsten nichts mehr an den Bäumen zu finden, sich, auf die Erde zu fallen, und unter den Bäumen solchen von Frost und Wind herab gejagten Saamen zu suchen und aufzulesen gewöhnen, welches den Fang, der auch im Herbste leicht ist, noch leichter machet. Denn man darff nur einen eintzigen Lock-Zeisig nahe bey Erlen-Bäumen in einem Vogelbauer hinsetzen, und Hanf herum streuen, so sammlen sie sich dergestalt, daß in etlichen Tagen drey bis vierhundert auf einmahl gezogen werden können. Im April pfleget man mit Nutzen die Leimruthen zu gebrauchen, und solche nebst einem Lock-Vogel auf eine dazu gerichtete Klettenstange zu stellen. Im May, da sie zur Brut schreiten, ingleichen im Junius und Julius lässet sich kein Zeisig bey uns sehen, hingegen im August, und zwar manchesmahl gleich zu Anfange desselben, fliegen sie an etlichen Orten schon in die Gärten, und fallen auf das stenglichte Gras, da sie denn mit den Lock-Zeisigen in Menge zu fangen sind, welches auch im September angehet, bis der Strich, wie oben gedacht, im October seinen Anfang nimmt. Er wird leicht zahm, lernet sein Wasser in einem Eymerlein aufziehen, und sein Futter, welches in purem Hanfe bestehet, aus einem Kästlein holen, frisset aus der Hand, und dergleichen. Sein Fleisch ist gut zu essen. Von dem Meer-Zeisig oder Gräslein, ingleichen von dem Weiden-Zeisig siehe an seinem Orte ein mehrers.

Zeisiggesang, eine bekannte Glaß-Hütte im Chur-Sächsischen Ertz-Gebürge in Meißen, nicht weit von Eybenstock, in dem Bezirck des Amtes Altenberg gelegen. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. ꝛc. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202.

Zeisigkraut, ein Gewächs, siehe *Anagallis*, im II Bande, p. 19 u. ff.

Zeisig-Mist, s. Mist (Zeisig-) im XXI Bande, p. 510.

Zeisig-Nest, von demselben wollen einige vorgeben, daß der Stein, Ophthalmius oder Augen-Stein genannt, welcher unsichtbar machen soll, nirgend als bey dem Zeisige im Neste zu finden sey, und könne er durch keinen Menschen, sondern nur von den Vögeln angetroffen werden. Da denn einige die Kunst und den Vortheil, das Zeisig-Nest zu bekommen, wissen wollen, und soll es durch den Schatten im Wasser, oder einen Spiegel geschehen. Tharsanders Schau-Platz, Band II, p. 724.

Zeising, (Heinrich) ein Mechanicus, von dem im Druck vorhanden: Theatrum Machinarum, Leipzig 1612 in 4. und 1707 in 4. in 6 Theilen. Die erste Auflage führet Wolf im Unterricht von mathematischen Schrifften §. 165 an.

Zeising, (Heinrich Christian) Capellmeister zu Hildburghausen, ist vorhero Violinist zu Durlach gewesen, und hat Johann Georg Seebachs Lieder von Zion, so gedruckt worden sind, componiret.

Zeising, (Henning Paul) ist uns durch folgende Schrifft bekannt: Heros Suecicus, d. i. Erörterung der principalesten Denckwürdigkeiten des Königreichs Schweden in seinen Königen, Helmstädt 1707 in 8.

Zeising, (Johann) gebürtig aus Thüringen, wurde 1597 Rector an der Schule zu Welau in Preussen; nachmahls aber Rathsherr in Weland. *Acta Scholastica*, Band VIII, p. 240.

Zeising oder Zeißing, (Johann George) Archi-Diaconus und Assessor des Geistlichen Consistorii zu Jena, ist im Jahr 1709 zu Grosen-Lübnitz in dem Eisenachischen Fürstenthume gebohren. Sein Vater war Christoph Zeißing. Im Jahr 1721 gieng er auf das Gymnasium nach Eisenach. Seine Academischen Studien hat er auf der Academie Jena getrieben, und den seeligen Doctor und Professor Rusen vornehmlich in den Orientalischen Sprachen gehöret, ingleichen den seeligen D. Wucherer in verschiedenen Theilen der Theologie und Kirchen-Historie. Er hat auch die Collegia anderer öffentlicher und Privat-Lehrer, welche zu seinem Zweck gedienet, fleißig abgewartet. Ohngefehr 1732 hat er auf obbesagter Universität Jena die Magister-Würde angenommen; nach verflossenen Academischen Jahren aber sich in sein Vaterland und besonders nach Eisenach gewendet, allwo er sich einige Zeit in dem Seminario der Eisenachischen Candidaten der Theologie sowohl im Predigen als Catechisiren geübet. Hierauf ist er 1738 von Ihro Hoch-Fürstlichen Durchlaucht zu Sachsen-Eisenach als Prediger nach Thaaden auf den Westerwald gnädigst bestellet worden. Nachdem aber Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Weymar das Eisenachische Hertzogthum in Besitz bekommen, haben sie denselbigen von nur ermeldeten Orte nach Jena 1742 als Archi-Diaconum und Aßessor des Hochfürstlich-Jenaischen Consistorii gnädigst vociret, welchem Amte er auch noch im Jahr 1743 nach allem Vermögen vorgestanden. Das im Jahr 1743 blühende Jena, p. 307 u. f.

Zeising, (Marcus) ehemahliger Vicarius und Collaborator der Schule zu Merseburg, ums Jahr 1615. Ludwigs Reliqu. MST. T. IV, p. 557.

Zeisius, Personen dieses Nahmens, s. Zeis.

Zeiske, (Johann Gottfried) Rector des berühmten Gymnasii zu Bautzen, war vorhero Rector und Mitglied des Geistlichen Ministerii zu Lübben, und kam im Jahr 1740 an die Stelle des verstorbenen Rectors, M. George Ehrenfried Behrnauers, nach Bautzen. Er ist ein Mann, dem es im Kenntniß von Litteratur, wie dieselbe auch nach ihrer heutigen Gestalt aussiehet, wenige zuvorthun werden. Er hat unterschiedene Programata und Schrifften herausgegeben, wovon folgende bekannt:

1. Progr. de Malchione Scholastico, divinæ veritatis vindice, Wittenberg 1733. siehe *Acta Academ. Lipsi.* 1733. Sect. VII, n. 7. Leipz. Gelehrte Zeit. 1733. p. 552.
2. Progr. von den Verdiensten des Hohen Sächsischen, sonderlich Albertinischen Hauses

ses gegen die Studien, Lübben 1736. Leipzig. Gelehrte Zeit. 1736. p. 512.

3. Schediasma, de Immanuelis alimento, butyro & melle. Siehe *Analect. Litter.* T. I, p. 190.
4. Gratulatio in nuptias Caroli Gottfr. Richteri: Von den Verdiensten der Buchdruckerkunst um die studirende Jugend, Bautzen 1740.
5. De Saturno, alio instructo, temporis imagine, Bautzen 1741 in Fol. 1 ½ B.
6. De Herodis Magni Successoribus, Bautzen 1741 in Fol. 1 B.
7. De Seneca vate, ebend. 1741 in Fol. 3 B.
8. De nexu Austriæ & Lusatiæ, ebend. 1741 in Fol. 1 B.
9. De curæ scholarum parte rerum publicarum cum privatis quodammodo communicanda, ebend. 1742 in Fol. 1 B.
10. De nimio Aventini in Bojoariam patriam studio, ebend. 1742 in Fol. 1 B.
11. De Inquilinis Philosophorum, ex Senec. Ep. 108, ebend. 1742 in Fol. 2 B.
12. Litteræ humaniores a calumnia infamiæ vindicatæ, ebend. 1742 in Fol. 1 B.
13. Tabula navigationis Ciceronianæ tempore idoneo, ad illust. Epist. ad Attic. ebend. 1743 in Fol. 2 B.
14. Condimenta acroaseon Scholasticarum, in memoriam beneficii Mættigiani, ebend 1743 in Fol. 1 B.
15. Gratulatio in Consulatum D. J. G. Steudneri, ebend. 1743 in Fol. 1 B.
16. Sodalitates reipubl. arbitris subjectas esse, ebend. 1743 in Fol. 1 B.
17. Daß die Redlichkeit zu ihrem Ruhme keine geschminckte Wohl-Redenheit brauche, Dreßden 1743 in 4. 4 Bogen.
18. Medicus ὁ θεοδέξος ex antiquit. sacr. Bautzen 1744 in Fol. 1 B.
19. De studiis nobilitatis, ebend. 1744 in Fol. 2 Bogen.
20. Cicero a criminatione reip. eversæ vindicatus, ebend. 1744 in Fol. 1 B.
21. De Paullo, a dolis alieno, ad 2 Cor. XII, ib. ebend. 1745 in Fol. 1 Bogen.
22. Sodalitate Libertinorum Novorum carere homines litteratos posse, ebend. 1746 in Fol. 1 B.
23. De optatis Dei, ebend. 1746 in Fol. 1 B.
24. De modo tradendi religionem, in scholis Christianis usitato, contra Gedoynum, ebend. 1746 in Fol. 1 B.
25. De Seneca, non minus quam aliis Paganis, beatorum numero eximendis, ebend. 1746 in Fol. 1 B.
26. De Statu Gymnasii Budissensis ante hos C annos, ebend. 1747 in Fol. 1 B.
27. De festo Scholæ Budiss. Seculari, ebend. 1747 in Fol. 1 B.
28. De optato Jesu Christi, Luc. XIX, 42. ebend. 1747 in Fol. 1 B.

Acta Scholastica.

Zeiskenberg, Schloß, siehe Zeißkenberg.

Zeisler Straße, eine Straße, siehe Zeiselmauer.

Zeislmaur, ein Marckt, siehe Zeiselmauer.

Zeisold, (Fabian) anfänglich Pfarrer zu Gauren, und nachgehends zu Gölnitz, im Altenburgischen, war 1571 den 15 Februar zu Jena, woselbst sein Vater, der berühmte Johann Zeisold, von dem ein besonderer Artickel folget, damahls Adjunctus der Philosophischen Facultät war, gebohren. Er edirte am Jubel-Jahre 1630 ein Augspurgisches Jubel-Büchlein, Augspurg 1632 in 12. darinnen er einen iedweden Articul der Augspurgischen Confeßion in einen Gesang abgefast. Nebst diesen aber stehen von ihm auch nachfolgende Lieder, mit Joseph Clauders Lateinischer Uebersetzung, darinnen, nehmlich:

1. Ein Lied vom Zustande der Religion vor, in und nach der Zeit der Augspurgischen Confeßion: Wie schön leuchtet der Morgenstern, der aus den Wolcken kommt so fern ꝛc.
2. Ein Lied um den Frieden: GOtt gieb Fried in deinem Lande, da du hast dein Sitz und Thron, ꝛc.
3. Ein Lied von dem erbärmlichen Zustand der Kirchen: Ach! mein GOtt, ich thu dir klagen, deiner Kinder grosse Noth.
4. Ein Lied von dem erbärmlichen Zustande Deutschlandes: Ach! wie ist diese Zeit so schwer, die wir haben erlebet.
5. Danck-Lied wegen des verliehenen Sieges vor Leipzig am Tage Reginä, den 7 Sept. 1631: Nun sey GOtt hoch gepreiset vor seine grosse Wunderthat.

Von diesen stehet das Zweyte: GOtt gieb Friede ꝛc. auch in dem Rigischen Gesang-Buch oder Singenden Bey-Kästlein zum Räucher-Kästlein gehörig, Leipzig 1667 in 8. Nebst diesem:

Mein Seel soll den HErrn erheben ꝛc.

Wetzels Lieder-Historie IV Theil, p. 507 u. f.

Zeisold, (Johann) ein Philosophe und Sohn des obigen Fabian Zeisolds, war zu Gauren bey Altenburg den 7 Julius 1599 gebohren, studirte zu Jena, Leipzig und Wittenberg, wurde zu Jena 1627 Adjunctus der Philosophischen Facultät, und 1633 Professor der Physick daselbst. Er war sehr beliebt, starb 1667 den 25 Junius im 66 Jahre seines Alters, und ließ

1. Disp. de humoribus corporis humani, Jena 1652.
2. Physicas meditat. Jena 1657 in 8.
3. Disput. de voluntate, Jena 1658.
4. Diss. de animæ humanæ propagatione, ebend. 1659 in 8.
5. Anthropologiam physicam; Jena 1666 in 4.
6. Pnevmaticam generalem, ebend. 1629 in 4.
7. Disputationem Anti-Apologeticam pro examine Physicæ Sperlingianæ primam de naturæ Physicæ, Jena 1651.
8. Disputationem unterm Titul: Breves & succinctæ theses delineantes & comprehendentes doctrinam nobilissimam nobilissimi corporis cœli, Jena 1648.
9. Disput. Metaphys. de causis in genere, Jena 1648.

10. Tract. de Consensu & dissensu Aristotelis in illis, quæ ex lumine naturæ innotescunt, cum Scriptura S. Jena 1667 in 4. Wie glücklich darinnen Aristoteles mit der Heiligen Schrifft vereiniget werde, hat D. Buddeus in introduct. in Hist. Phil. Ebræorum, p. 241 u. ff. gezeiget. Daß er sich untergeschobener Schrifften, als richtig, bedienet, ist von Herrn Bruckern in dem Otio Vindelico, Mel. I. p. 120 angemercket zu befinden. Siehe auch Bruckers Philosophische Histor. VI Band, p. 1270 u. f.
11. Theoriam corporis naturalis & principiorum ejus essentialium, Disputationibus XI inclusam, quibus doctrina Peripatetica ex Aristotele explicatur, vera sententia firmis argumentis probatur, & a Novorum quorundam Philosophorum censuris vindicatur, Jena 1647 in 4; Erfurt 1654 in 4.
12. De absurditate & vanitate novæ Physices.
13. Institutiones Physicas, Jena 1656 in 8.
14. Triad Disputationum Miotologicarum, quarum prima de misti generatione & constitutione; secunda de temperamenti natura & constitutione; tertia de mistorum in elementa resolutione: ex eorum, qui novam Physicen concedere audent, hypothesibus & concessis eruta, Jena 1649 in 4.
15. Collegium Logicum, Jena 1660 in 8.
16. Theoriam principiorum Physicorum, Disputationibus VIII inclusam, quibus doctrina Aristotelico-Peripatetica exponitur, & cum ea, quæ Professor quidam in vicina Academia in Dissertatione sua de principiis Corporis Naturalis contra eandem opposuit, examinantur, tum sententia nostra ex ipsius assertionibus clarumque principiis ac hypothesibus probatur & confirmatur, Jena 1647 in 4.
17. Librum de anima.
18. De natura Seminis, Erfurt 1649 in 8.
19. De Formarum substantiali productione & ortu.
20. Sperlingium biformem.
21. Examen Physicæ ejusdem. Jena u. Wittenb. 1647 in 4.
22. Quodlibetum Sperlingianum.
23. Traducem non Traducem, Jena 1647 in 8.
24. Processum Disputandi Sperlingianum.
25. Diatribas Historico-Elenchticas.
26. De notitiis naturalibus Jena 1654 in 4.
27. De Anima prolis ab anima Parentum.
28. De causis & modo.
29. De formarum substantialium physicarum natura & nativo earundem producendi modo.
30. De Misti generatione, temperamenti natura, & mistorum resolutione.
31. Paraseeve ad vindicias traduci non traduci. Jena 1648 in 8.
32. Diss. de anima separata, Jena 1657.
33. De sententiæ, creationem animæ rationalis statuentis, antiquitate, Jena 1660 und 1662 in 8.
34. Speculum philotheosophico-practicum, Leipzig 1660 in 4.

Man hat ihn übrigens beschuldiget, als ob er geläugnet habe, daß dem Menschen eine Erkenntniß von Gott angebohren werde. Walchs Religions Streitigk. in der Evangelisch. Luth. Kirche Th. I, p. 470. Jeumers vitæ Profess. Jenens. Königs Bibl. vet. & nov. Wittens Diar. Biogr. T. I, ad an. 1667. Allgem. Chron. XI Band, p. 940. Olearii Thüring. Chron. I Th. p. 220. Bayer in Catal. Rect. Jenens. Andr. Caroli Mem. Eccl. L. VII, c. 56. Conring de Scriptor. Secul. XVI, post Christ. natum. p. 199. lit. l.

Zeisold, (Liebmann Philipp) Königlich-Pohlnischer Stabs Prediger, und nachmahliger ältester Diaconus zu Traghum. Es ist von ihm ein gedruckter Bogen, unter dem Titul:

1. Beleuchtung, im Jahr 1707 zum Vorschein gekommen, worinnen er M. Höpffnern, Pastorn zu Klein-Gaffron, in Schlesien, recht sprach, daß er das Vater Unser, als auch die Exordia in seinen Predigten aussen liesse, und insonderheit die Auslassung des Vater Unsers deswegen billigte, weil es ein Theil des Introitus sey; Wie er denn auch p. 4 davor hält, der ritus das Vater Unser vor dem Text zu beten mögte Zweiffels ohne von der Römischen unserer Evangelischen Kirche angedichtet seyn. Sonsten giebt er den Rath, p. 6. das selbstgemachte Gebet jedesmahl mit dem Vater Unser zu versiegeln. Unsch. Nachricht. 1707 p. 446. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments VIII Th. p. 1203 u. f. Ausser dem findet man noch von ihm
2. Kurtze Beschreibung des Traghumischen Kirchen Jubiläi, wobey zugleich die Folge der Prediger daselbst vom Jahr 1636 bis 1732 zu finden ist, Königsberg 1733. Siehe Lilienthals Acta Borussica. V Stück, n. 6. Leipziger Gelehrte Zeitungen 1733 p. 219.
3. Biblische Gedächtniß-Reime. Königsberg, 1735 in 8.

Zeisold, (Philipp) ein Sohn Fabian Zeisolds, war der Weltweisheit Magister und Pfarrer zu Göllnitz, wie auch der Altenburgischen Ephorie Adjunctus. Er hat geschrieben:

Logicam Sacram, in Novo Testamento comprehensam, Leipzig 1677 in 4. Es bestehet dieses Werck aus 3 Theilen, welche 12 Alphabeth ausmachen, woran der Verfasser über 10 Jahre gearbeitet, und doch nur 2 Federn dazu gebrauchet; Wie denn im Anfange des dritten Theils diese Verse stehen:

Conscripsi binis, lector doctissime, pennis.
Tres logicæ sacræ, numine flante, tomos.

Worzu Joh. Hitzschold Geranus, folgendes gefüget:

Salve, sancte liber, pennis conscripte duabus,
Annis plus (mirum) numine flante decem.

Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen Theologischen Sachen 1728 p. 745.

Zeiß, Personen dieses Nahmens, siehe Zeis.

Zeißberg, ein Ort dieses Nahmens in Unter-Oesterreich am Flüßgen Kamp gelegen. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 262.

Zeißberg oder Zeisberg, oder Czeisberg, ein Adeliches Geschlecht in Schlesien. Im Jahr 1368 war Nicol von dem Zeisberg Burggraf zu Steinau. Und in den Jahren 1369. 1371. 1374 und 1376 hat Niclas von Zeißberg, so mit jenem eine Person, unter der Hertzogin Agnes zu Schweidnitz gelebet; siehe den Artickel: Zeißkenberg. Sinapii Schles. Curios. Th. I, p. 1074. Lucä Schlesiens curieuse Denckwürdigkeiten p. 1179. Nas. Phœnix p. 275. Sommersbergs Scriptor. Rer. Silesiac. T. I, p. 868 u. 938.

Zeißdorf, ein Dorf mit Amts Unterthanen, in der Nieder-Lausitz, und besonders im Calauischen Kreis gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202.

Zeißdorf, ein Dorf mit Adelichen Unterthanen in der Nieder-Lausitz, und besonders in der Herrschafft Sorau gelegen. Man findet in diesem Dorffe eine Schencke. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 202.

Zeißdorf, ein Dorf in Thüringen, und besonders in dem Burglehn Eltenberg, so den Grafen von Werthern zuständig, gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 202.

Zeißdorf, ein Dorf im Fürstenthum Querfurt, im Amte Wendelstein gelegen. Wabsts Churfürstenth. Sachsen, p. 58 in Beylag.

Zeisselmaur, ein Marckt, siehe Zeiselmauer.

Zeisselmeyer, (Lucas) Buchdrucker zu Augspurg, ums Jahr 1495. Buchdrucker-Kunst II Th. p. 5.

Zeissel-Strasse, eine Strasse, siehe Zeiselmauer.

Zeißgen-Grund, ein Berg-Schloß im Fürstenthum Schweidnitz, in Schlesien. Geographische Nachrichten vom Hertzogthum Schlesien, p. 54.

Zeißholtz, ein Dorf mit Adelichen Unterthanen in der Ober-Lausitz, im Budißinischen Kreise gelegen, und zur Standes-Herrschafft Hoyerwerda gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 202. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 117 in Beyl.

Zeißig oder Zeißigk, ein Dorf mit Adelichen Unterthanen in der Ober-Lausitz, im Budißinischen Kreise gelegen, zur Standes-Herrschafft Hoyerswerda gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 202. Wabsts Churfürstenth. Sachsen, p. 116 in Beyl.

Zeißig, ein Hauptmann des Landgrafens Friedrichs in Thüringen, nachgehends Hertzogens und Churfürstens zu Sachsen, welcher mit Hülfe jenes 1417 das Schloß Frauenstein, ohnweit der Festung Königsstein an der Elbe gelegen, einbekommen. Müllers Sächsische Annales p. 9.

Zeißigk, Dorf, siehe Zeißig.

Zeißing, Personen dieses Nahmens, siehe Zeising.

Zeißkam, Zeisekam, Zaißkam, ein alt Adeliches Geschlecht. Rudolph von Zaißkam hat sich durch die Fehd wider die Stadt Straßburg im Jahr 1493, und Engelhardt von Zaißkam durch die Fehd wider den Grafen zu Würtemberg im Jahr 1447 bekannt gemacht. Burgermeisters Grafen- und Ritter-Saal p. 76. 171 und 231.

Zeißkenberg oder Zeiskenberg, ein ehemahliges festes Berg-Schloß in dem Schlesischen Fürstenthum Schweidnitz, von dessen Ursprung nichts zu finden. Es ist solches im Jahr 1427 von den Hußiten bey damahliger Unruhe, weil es mehr denen Räubern als zur Vertheidigung des Landes gedienet, zerstöret worden, und hat die Gegend davon den Nahmen behalten. Es ist nachmahls an die Herren von Zettritz auf Adelsbach gediehen. Sonst aber sind auch in Schlesien Herren von Zeißberg bekannt, von welchen ein Artickel vorhergehet. Hübners Zeitungs-Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon. Sinapii Schlesische Curiositäten Th. I, p. 1074. Uhsens Geographisches Lexicon. Lucä Schlesiens curieuse Denckwürdigkeiten p. 2145.

Zeißker, ein Adeliches Geschlecht in Schlesien, und zwar im Breßlauischen. Henel. p. 775. Sinapii Schlesische Curiositäten Theil II, p. 1128.

Zeißkraut, siehe Gliedkraut, im X Bande, p. 1660.

Zeißlberg, ein Dorf ün Nieder-Oesterreich in dem Quartier-Ober-Mannharts-Berg gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich Th. I, p. 320.

Zeißlein, siehe *Acanthis*, im I Bande, p. 250.

Zeißlein, (Weiden-) siehe Weiden-Zeisig, im LIV Bande, p. 257.

Zeißler, (Christian) siehe Zeiseler.

Zeißling, ein Bambergisches Dorf, an der Aisch, im Amte Höchstetten, zwey Stunden von Forchheim. Hönns Lex. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 65. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 24.

Zeißt, ein Dorf mit einem schrifftsäßigen Ritter-Gute in der Nieder-Lausitz, und besonders in der Comterey Friedland gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 202.

Zeist oder Zeyst, ein schön und prächtig-meublirtes Schloß in der Niederländischen Provintz Utrecht, fünf deutsche Viertel-Meilen Ostwärts, von der Stadt Utrecht, in einer sehr anmuthigen Gegend, gelegen. Dieses Schloß ist ein vortreffliches Gebäude, hat breite mit Quell-Wasser angelauffene Gräben, ingleichen die anmuthigsten Holtzungen, Gärten, Statuen, Fontainen oder Spring-Brunnen, und sonst alles, was zum Zierath eines Lust-Schlosses dienen kan: Wie es denn auch einen der vornehmsten Herren des Landes, dem Grafen von Nassau, zustehet, der den Ruhm hat, daß alles, was er angiebet, prächtig seyn müsse. Allgemeines Historisches Lexicon. Hübners Zeitungs-Lexicon. Uhsens Historisch-Geographisches Lexicon Theil II, p. 554. Dicelii Geographisches Dictionarium, p. 313.

Junckers Geograph. Beschreib. der XVII Niederländischen Provintzen, p. 185. Missons Italienische Reisen, p. 37. Hübners vollständige Geogr. Th. I, p. 512.

Zeist, (Herren von) siehe Nassau, im XXIII Bande, p. 833 u. f.

Zeit, Lat. *Tempus*, Frantz. *Temps* oder *Tems*, Ital. *Tempo*, ist eine gewisse und determinirte Verwechslung der Gestirne in ihrem Lauffe, wornach das Seyn und Dauern anderer Dinge gemessen wird; oder die Zeit ist das Maas der Währung der Dinge; oder, wie sie die Alten beschrieben, die Zeit ist eine Zahl oder Abmessung der vergangenen und zukünfftigen Bewegung. Wenn durch die Bewegung diejenige gemeynet wird, so die Sonne und der Mond mit ihrem Umlauff verrichten, hat sothane Beschreibung ihre Richtigkeit. Denn weil alles Thun und alle Handlungen nicht auf einmahl und in einem Augenblick vollbracht werden, sondern einen gewissen Zug oder Fluß erfordern, in welchem sie geschehen können, und solcher Zug aus unzehlbaren kleinen an einander hangenden Theilen bestehet; hat man zu einem Maaß desselben die Bewegung solcher grossen Himmels-Lichter, als das richtigste, beständigste, allgemeineste, und von der Natur selbst angewiesene, ja von dem Urheber der Natur eingesetzte Maaß angenommen, und nach solchen die Zeit in Minuten, Stunden, Tage, Woche, Monate und Jahre abgetheilet. Diesemnach ist die Zeit ein äusserlicher Umstand der wesentlichen Dinge, wie sie in ihrer Währung mit mehrbesagtem Umlauf zugleich bestehen, und von unserm Verstande damit verglichen werden. Andere wollen der Zeit weder Zahl noch Bewegung, weder das erste noch das letzte, sondern ein stets abweichendes und wiederkomendes Nun zugestehen, weil, wie sie sagen, das vergangene nicht mehr vorhanden, das zukünfftige noch erst kommen soll, das gegenwärtige aber so schnell vorbey gehet, daß es kaum begreifflich ist. Einige unter den neuern Philosophen haben behauptet: Daß die Zeit in dem weitläufftigsten Verstande genommen, mit dem Begriffe des quando einerley sey. Das Quando aber nennen sie ein Abstractum des Daseyns, worinne wir die Möglichkeit vieler Dinge gedencken. In engern Verstande soll die Zeit ein solches quando seyn, in welchem wahrhafftig eine Folge der Dinge, und der Veränderungen, die auf einander folgen, vorgehet. Die Zeit hätte sich mit der Welt angefangen. Die Natur unsers Verstandes nöthigte uns in beyden Arten der Zeiten einige Theilgen oder Augenblicke, ob sie gleich nicht entia completa sind, und in dem Subjecte hangen, sondern nur von aussen dabey sind, zu unterscheiden. Der Begriff des Quando wäre der Natur nach eher, als der Begriff der Zeit im engen Verstande. Wenn etwas existirte: So erforderte es zum wenigsten zwey Momente der Zeit zu seinem Daseyn. Denn ein Moment sey der kleineste Theil der Zeit und des quando. Wenn nun etwas in einem Momente existirte; so würde folgen, daß es in einem kurtzen Puncte der Zeit und des quando zugleich wäre, weil es anfienge; und nicht wäre, weil es aufhörete. Dieses aber wäre ein Widerspruch. Köselitz Disp. de successione momentorum in ipsa æternitate, Leipzig 1746. Siehe auch die Vollständige Nachrichten von dem Innhalte der kleinen Academischen Schrifften, III Band, p. 568 u. f.

Denen Leibnitz-Wolfianern ist die Zeit eine Ordnung dessen, was auf einander folgt, dergestalt, daß, wenn man eins als das erste annimmt, ein anderes das andere, und noch ein anderes das dritte wird u. s. f. Die Erläuterung dieser Erklärung folget in dem nachstehende Abschnitte.

1. Erläuterung der von der Zeit gegebenen Erklärung der neuern Weltweisen.

Wir erlangen einen Begriff von der Zeit dadurch, daß wir erkennen, daß etwas nach und nach entstehen könne; ingleichen, wenn wir darauf Acht haben, daß unsere Gedancken auf einander folgen, erlangen wir einen Begriff von der Zeit, nehmlich daß sie sey eine Ordnung dessen, was auf einander folget, dergestalt, daß, wenn man eins als das erste annimmt, ein anderes das andere, und noch ein anders das dritte wird, u. s. f. von welcher Erklärung wir kurtz vorhergesagt, daß sie die Leibnitz-Wolffische sey. Was demnach der Raum in den Dingen ist, die neben einander zugleich sind, das ist die Zeit in denen, die nach einander sind, oder deren eines auf das andere folgt. Weil wir den Begriff von der Zeit haben, vermittelst der Veränderungen, die in unsern Gedancken oder auch den Dingen, die wir uns vorstellen, sich ereignen; so können wir alle Zeiten unterscheiden und erkennen, in welchen sich eine Veränderung zuträgt, die wir von andern zu unterscheiden auf einige Art und Weise vermögend sind. Und die Zeiten, die wir auf solche Weise unterscheiden, sind würckliche Theile der Zeit. Es ist aber hieraus leicht zu erachten, daß die Zeit an einem Dinge nichts ändere, indem sie mit seinem innern gar nichts zu thun hat; unterdessen doch von ihm, und einer andern Zeit, jedoch von der letztern nur der Zahl nach, unterschieden ist.

Alles was nach und nach geschiehet, das geschiehet in der Zeit. Denn da man hier vieles von einander unterscheiden kan, deren eines vorher gehet, das andere darauf folgt, so hat man eine Zeit. Derowegen weil zusammengesetzte Dinge nach und nach entstehen können; so können sie auch in einer Zeit entstehen, das ist, indem sie entstehen, oder zur Würcklichkeit gelangen, verfliesset eine gewisse Zeit. Hingegen kan keine Zeit verfliessen, indem ein einfaches Ding entstehet, wenn man annimmt, daß es entstehen, oder zur Würcklichkeit gelangen soll, da es vorher bloß möglich war. Denn da sie auf einmahl entstehen müssen, wenn sie entstehen sollen: so lässet sich hier nichts unterscheiden, was, indem sie entstunden, auf einander folgte. Und also hat man auch keine Zeit. Es ist hierdurch überhaupt klar, daß nichts, was auf

einmahl geschiehet, in einer Zeit geschiehet, das ist, daß keine Zeit vorbey streichet, indem es geschiehet. Der Beweiß ist allgemein, ob er gleich bloß in einem besondern Falle angebracht wird.

Es ist indessen gewiß, daß sich die allerwenigsten Menschen, um die wahre Beschaffenheit der Zeit bekümmern. Die allermeisten haben die dunckelsten und verworrensten Begriffe davon, ob sie gleich mehr als der gemeine Pöbel bedeuten wollen. Sie legen einen Tag nach dem andern, eine Woche nach der andern, ja wohl gar ein Jahr nach dem andern zurück, und dencken doch offt so wenig an ihre Zeit, die sie in der Welt zubringen, ja an ihr gantzes Leben, welches aus derselben bestehet, und gleichsam zusammen gesetzet ist, mit einiger Aufmercksamkeit zurück. Ein Tag vergehet nach dem andern, ja ein Jahr, das so viele Tage zählet, vergehet, nach dem andern, so, daß offt 30. 40 und mehrere Jahre endlich vorüber streichen, ehe wir es einmahl recht gewahr werden. Diese gantze Zeit über machen wir uns offt mit allerhand Dingen viel zu thun, und zu schaffen: Wir lauffen und rennen, wir tichten und trachten, und nehmen allerhand vor, womit wir diese Zeit nur hinbringen können, ja wir bemühen uns offt, daß wir nur etwas zu thun bekommen, damit dieselbe inzwischen unvermerckt vergehen möge. Bey alle dem aber fällt es uns nicht einmahl ein, über die Beschaffenheit der Zeit zu dencken. Die meisten stellen sich die Zeit fast nicht anders als ein allgemeines Behältniß vor, darinne sie, und andere neben ihnen in der Welt befindlichen Dinge, gleichsam verschlossen, und von allen Seiten umgeben sind, ja sie bilden sich dieselbe wie einen Strom ein, der sie nebst andern Dingen gleichsam mit sich fortführe, und dahin reisse, ohne zu bedencken, daß sie selbst, und die Dinge, die neben ihnen in der Welt sind, mit ihrer Dauer die Zeit selbst erst machen, und derselben so zu reden ihr gantzes Leben geben.

2. Eintheilung der Zeit.

Die Natur theilet die Zeit sehr klein ein. Wir können die Theile der Zeit nicht anders erkennen, und von andern Theilen unterscheiden, als durch die Veränderungen, die sich darinne zutragen. Da nun die Vergrösserungs-Gläser die Kleinigkeiten in der Natur entdecken, die wir sonst wahrzunehmen nicht vermögend sind; so müssen wir nicht weniger bey der Eintheilung der Zeit als des Raumes zu ihnen unsere Zuflucht nehmen. Es hat **Delisle** durch ein Fern-Glas ein kleines Würmgen gesehen, daß in einer Zeit von einer Secunde, in welcher kaum der Puls einmahl schlagen kan, tausendmahl den Fuß bewegt. Und also kan man eine Zeit, die wir einen Augenblick nennen, noch in 1000, folgends eine Stunde, so 3600 Secunden hat, in 3600000 merckliche Theile eintheilen. Unterdessen ist dieses noch nicht der Kleineste unter den merckliche Theilen. Denn, wenn wir untersuchen wollen, was von **Leeuwenhöcken** und andern von solchen Veränderungen aufgezeichnet worden, die sie durch gute Vergrösserungs-Gläser heraus bringen können: So werden wir noch viel kleinere Theile der Zeit mercklich unterscheiden können. Ja man könnte auch, wenn es nöthig wäre, selbst durch die Eintheilung des Raumes die Eintheilung der Zeit beweisen. Denn man darf nur einen Raum annehmen, dadurch in einer sehr kleinen Zeit eine Bewegung geschiehet, und nach diesem untersuchen, wie kleine man in gewissen Fällen durch die Vergrösserungs-Gläser dergleichen Raum getheilet finden. Denn etwas kleines muß in einem jeden solchen Theile, er mag noch so klein seyn, eine gewisse Zeit zubringen, indem es unmöglich zwey Theile des Raums auf einmahl erfüllen kan. Der Begriff von der Zeit kommet insgemein leichter vor, als von dem Raume. Denn weil die Theile der Zeit nicht zugleich da sind, sondern eines vergehet, das andere kommt; so erkennet man gar bald, daß die Einbildungs-Krafft mit darzu etwas dichtet, wenn wir uns die Zeit als eine Linie vorstellen, die durch die Bewegung eines Punctes ohne Aufhören immerfort verlängert wird. Hingegen da die Theile des Raums auf einmahl bey einander sind: So lässet mans leichter zu, als wenn ein solches Ding ausser uns vorhanden wäre, das eine Aehnlichkeit mit dem Bilde in der Einbildungs-Krafft hätte. Unterdessen liegt die Aehnlichkeit zwischen Zeit und Raume einem jeden vor Augen, und wer diese erwogen, den befremdet der Begriff des Raumes nicht mehr so, wie im Anfange.

Wenn wir kleine Zeiten begreifflich machen wollen, und würckliche Theile davon bekommen: So müssen wir auf die Bewegungen Acht geben, die sich durch die Vergrösserungs-Gläser unterscheiden, oder aus demjenigen, was sich dadurch unterscheidet, berechnen lassen. Es kommen aber solche Fälle vor, da man auf die Kleinigkeit der Zeit Acht zu geben hat, z. E. Wenn man sich die Grösse der göttlichen Erkenntniß, und daraus die Grösse des göttlichen Verstandes in etwas begreiflich machen will, daß wir sie nicht mehr aus blosser Unwissenheit, sondern mit Verstande bewundern, indem wir würcklich etwas davon erkennen, daß sie unbegreiflich ist, nicht aber bloß uns bewust sind, daß wir sie nicht begreiffen. Die Vergrösserungs-Gläser haben in Eintheilung des Raums eben den Nutzen, den wir ihnen bey der Zeit zugeeignet haben, und es ist eben so nützlich die kleinen Theile des Raumes begreifflich zu machen, als die kleinen Theile der Zeit. Es hat mit dem Begriffe der Zeit eben die Bewandniß, wie mit dem Begriffe des Raums. Nehmlich das gemeine Bild dienet uns darzu, daß wir die Zeit abmessen, und in der Mathematick uns unter einer Linie vorstellen können: welches nicht wenig zu sagen hat, wie denen bekannt ist, die sich in der höhern Geometrie der heutigen Mathematick-Verständigen umsehen.

Die Zeit ist, eigentlich zu reden, nicht etwas ausser uns, sondern in uns: Wenn wir dieselbe aber in Jahre, Monate, Wochen, und Tage eintheilen, so ist dieses nur eine Vergleichung und gleichsam Zusammenhaltung unserer Zeit mit der Zeit anderer, neben uns in der

Welt befindlichen Dinge, sonderlich aber der Himmlischen Cörper, und derselben Bewegungen, und Veränderungen, damit wir nach derselben unsere Zeit gleichsam abmessen, und in gewisse, nach solchen Bewegungen und Veränderungen eingerichtete Stücke eintheilen können. Wenn aber gleich nichts in der Welt ist, und ausser uns da wäre, mit welchem wir unsere Zeit also zusammen halten, und nach demselben abmessen könnten: so würde unsere Zeit nichts destoweniger dennoch eben so gut vor sich fortgehen.

Man nennet diese Zeit in der Philosophie die innerliche Zeit, weil sie gleichsam in den Sachen selbst, denen sie beygelegt wird, sich befindet, und setzen sie der äusserlichen, die aus der Vergleichung und Zusammenhaltung der Zeit des einen Dinges mit der Zeit eines andern gleichsam entstehet, entgegen; weil diese nemlich sich nicht in den Sachen selbst findet, sondern eine blosse Würckung unsers Verstandes ist. **Augustinus** hat diese beyden Bedeutungen nicht genugsam erwogen, und von einander unterschieden, wenn er an einem gewissen Orte schreibt: Si nemo ex me quærat, quid tempus sit, scio: si quærenti explicare velim, nescio; d. i. Wenn mich niemand fragt, was die Zeit sey, so weiß ich es; wenn ich aber dem, der mich darum fragt, es erklären will, so weiß ich es nicht, Lib. II. Confess. Cap. XIV. Daher hatte er auch noch keinen deutlichen Begriff von dem, was man unter diesem Worte eigentlich dencken muß. Und in der That ist dieses auch der wahre Grund von allen verwirrten Begriffen, die man sich von der Zeit zu machen pflegt: Daher wir auch diese verschiedenen Bedeutungen hier vor allen Dingen haben von einander absondern müssen.

Was nun die innerliche Zeit sey, wird ein jeder aus dem, was bisher gesagt ist, von selbst einiger massen abnehmen können. Man leget in dem gemeinen Gebrauche dieser Worte denjenigen Dingen eine Zeit in diesem Verstande bey, die ihre Dauer zwar eine Weile fortsetzen, dabey aber sowohl einen Anfang als auch ein Ende ihres Daseyns haben. Denn der Dauer solcher Dinge, die entweder keinen Anfang und Ende, oder auch zwar einen Anfang, aber kein Ende haben, hat man im gemeinen Leben schon längst andere Nahmen beygelegt, von welchen wir aber hier nicht reden wollen. Die Zeit kan also auch folgender massen definiret werden, daß sie die mit einem Anfang und Ende verknüpffte Dauer eines jeden Dinges sey, dem dergleichen zukommt. Unter dem Nahmen der Dauer verstehet man gemeiniglich nichts anders, als die Fortsetzung des Daseyns eines Dinges, das einmahl seine Würcklichkeit erreichet hat. Ein Ding also, das jetzt z. E. da ist, da man an dasselbe denckt, und sich dasselbe vorstellt, und wenn dieser Gedancken in einem vorüber ist, noch da ist, und also sein Wesen auf solche Art fortsetzet; dem legt man eine Dauer bey: und eine solche Dauer, wenn sie ihren Anfang und Ende hat, ist es, so man die Zeit nennet. Wie nun die Dauer eines Dinges entstehet, wenn etwas sein Daseyn durch verschiedene solche Augenblicke, die wir nur in Gedancken von einander absondern, und ein Nun überhaupt nennen können, fortsetzet, und also eine Dauer aus verschiedenen dergleichen Augenblicken oder Nun gleichsam zusammen gesetzet ist: so muß man dieses nun auch besonders von der Zeit, und also auch von unserer Zeit, die uns gleichsam eigen ist, sagen. Unsere Zeit ist freylich daher auf gewisse Masse nicht anders als ein Strom anzusehen, der aus vielen kleinen Tropffen, oder als eine Linie, die aus verschiedenen untheilbaren Puncten, entstehet, und gleichsam zusammengesetzt ist: nur mit dem Unterschied, daß was in derselben einmahl vorüber ist, auch zugleich aufhöret zu seyn, und seinem Gantzen, zu dem es gehöret, abgehet; dahingegen die Tropffen sowohl in einem Strome, als die verschiedenen Puncte in einer in Bewegung gesetzten Linie noch da sind, wenn sie gleich vorüber sind, und ihre Dauer so gut, wie vorher fortsetzen. Unsere gantze Lebens-Zeit, die wir in der Welt zubringen, bestehet also aus lauter untheilbaren Augenblicken, die, so bald sie nur vorüber sind, auch so gleich verschwinden, und zugleich einen Theil nach dem andern von unserer gantzen Dauer gleichsam mit sich dahin nehmen. Je länger wir also in der Welt leben, je mehr gehet von unserer uns bestimmten Dauer ab, und daher fängt sich dieselbe schon an zu ihrem Untergange zu neigen, so bald sie nur ihren Anfang genommen hat. Ein jeder Augenblick, in welchem wir unser Leben fortsetzen, ist eine neue Verkürtzung desselben, und je länger wir leben, je weniger bleibt uns zu leben übrig. **Wolfens** vernünfftige Gedancken von GOtt, der Welt, und der Seele des Menschen, I Th. p. 47 u. ff. p. 430 u. f. p. 664 u. f. II Th. p. 65 u. f. **Wöchentliche Göttingische Nachrichten** des Jahrs 1735 St. 43.

Einige Weltweisen verstehen durch die *innere* Zeit die Dauer einer jeglichen Sache, die den Veränderungen unterworffen, nnd ihren Anfang und Ende hat. Die *äussere* nennen sie die Abmessung der Dauer, welche vermittelst der Sonne und des Mondes geschiehet. Die innerliche Zeit wird auch die **metaphysische**, und die äusserliche die **Physische** und **Astronomische** genennet.

Ausser diesen gewöhnlichen Eintheilungen der Zeit, giebt es noch eine grosse Menge, welche man unter *Tempus*, im XLII Bande, p. 806 u. ff. entweder abgehandelt, oder unter andere Artickel verwiesen finden wird. Hier wollen wir noch einige Arten betrachten, die übrigen aber in besondern Artickeln abhandeln. TEMPUS QUIESCENS wird diejenige Zeit genennet, in welcher man eine Sache entweder ihrer Natur nach, nicht besitzen kan, oder nicht besitzen will. **Chladenii** Opuscula Academica, p. 221. Die Zeit kan auch abstract betrachtet werden, wenn man nur eine mögliche Reihe der Dinge, die auf einander folgen und einander ähnlich sind, annimmt. Und also dencken wir zuweilen, es sey Zeit übrig, wenn wir uns eine mögliche Reihe der Dinge die auf einander folgen, einbilden, obgleich keine Dinge existiren, die würcklich auf einander folgten. Auf diese Art muß man die Zeit in *Abstracto* betrachtet, nicht mit der Zeit *in Concreto*, oder die in der Welt ist, vermengen. Man kan sich auch einen eingebildeten Begriff von der Zeit machen, (Notionem temporis imaginariam) wenn man zur Idee der Zeit, abstract be-

trachtet, hinzusetzet, daß sie ein von den auf einander folgenden Dingen dermassen unterschiedenes Ding sey, welches, als ein zusammengesetztes Ding aus lauter beständig auf einander folgenden Theilen, die innerlich nicht unterschieden wären, annoch dauere. Denn eine Zeit von der Art kan nicht statt haben; folglich ist dieses eine eingebildete Zeit, oder der Begriff von dieser Zeit bestehet bloß in der Einbildung. Reuschens Systema Metaphysicum, p. 124 u. ff. Scheibler in opere Metaphysico, L. I. Cap. 16. p. 206. Donati Metaphys. Usual. p. 83. Hebenstreit in Philosoph. prim. p. 151. Walchs Philosophisches Lexicon.

Wie man aber eigentlich die Zeit abzumessen und einzutheilen pfleget; dieses gehöret hauptsächlich in die Chronologie, siehe Chronologie, im V Bande, p. 2270.

3. Was die Sonne bey der Zeit thut?

Die Sonne trägt vieles bey, die Zeit zu bestimmen. Aus der Sonne lässet sich erkennen, wenn es Mittag ist, und dadurch, daß man diese Zeit genau erkennet, lassen sich die Uhren richtig stellen, daran absonderlich in der Astronomie viel gelegen ist. Man kan auch aus der Sonnen-Höhe die Stunde und Minute, ja noch kleinere Theile der Zeit finden, und auf solche Weise die Zeit, da etwas geschehen, genau erkennen, woran wiederum in der Astronomie, und in andern von dieser Wissenschafft dependirenden Dingen gar viel gelegen ist. Und also ist uns auch die Sonne zur Erkenntniß der Zeit behülflich. Wolfs Gedancken von den Absichten der natürlichen Dinge, §. 54.

4. Wie man ohne Uhr die Zeit genau bemercken kan?

Wenn man fragt, wie man ohne eine Uhr die Zeit in kleinen Theilen genau bemercken kan: so giebt uns Galiläus Dialog. 3 de motu, p. 158. ein Mittel an die Hand, dessen er sich in dergleichen Fällen bedient. Er hat nemlich ein grosses Gefässe mit Wasser aufgehangen, und in dem Boden durch ein enges Röhrlein das Wasser in ein Glas lauffen lassen, so lange ein Cörper gefallen. Weil nun das Gefäß sehr breit, die Zeit hingegen sehr kurtz gewesen: so hat sich das Wasser wenig gesetzet, und ist demnach gleich viel gewesen, als wenn es im Gefässe immer gleich hoch gestanden, und mit unveränderter Geschwindigkeit heraus gelauffen wäre. Derowegen weil in diesem Falle in gleicher Zeit gleich viel Wasser heraus läufft, zweymahl so viel Wasser aber zweymahl so schwer ist, als einmahl so viel: so verhält sich die Zeit, wie die Schwere des Wassers, welches in derselben aus dem Gefässe heraus gelauffen. Und demnach hat er das Wasser auf einer genauen Waage abgewogen: so hat er auch daraus die Verhältniß der Zeit finden können, nemlich ob ein Fall zwey, drey, vier, und mehrmahl so lange gedauret als der andere.

Man kan auch eine Kugel an einen Faden binden, und dergestalt aufhängen, daß sie um den Nagel beweglich ist. Denn, wenn man sie nicht gar zu sehr ausschweiffen lässet: so bringet sie ihren Lauff einmahl so geschwinde zu Ende, als das andere, und kan daher zum Maasse der Zeit gebraucht werden. Galiläus, Ricciolus, und andere haben selbst in der Astronomie die Zeit auf solche Weise abgemessen. Anderer Mittel wollen wir jetzo nicht gedencken. Wolfs nützliche Versuche, Th. II, §. 2.

5. Wie man seine Zeit anzuwenden habe?

Ein Philosophischer Moraliste untersuchet die Frage: Wie man seine Zeit anzuwenden habe? Der Mensch darf die Zeit seines Lebens nicht nach seinem Gefallen brauchen, indem er da ist, daß er sich und andere glückselig mache, folglich soll er die Zeit so brauchen, wie es GOttes Willen gemäß ist, daß er Nutzen in der Welt schaffe, und den wahren Fleiß ausübe. Dieses kan in Ansehung der unterschiedenen Ständen, darinnen sich die Menschen befinden; in Ansehung der Kräfften, die sie haben, insonderheit und in Ansehung des Jahrhunderts, darinnen sie leben, auf unterschiedene Art geschehen, worzu die Klugheit zu leben Anweisung giebt. Der Mißbrauch der Zeit bestehet im Müßiggange, da man eines Theils solche Verrichtungen vornimmt, die eitel sind, und keinen Nutzen bringen; andern Theils seinem verderbten Triebe zu gefallen gar nichts thut. Sein Amt kan man niederlegen, und sich von aller Arbeit befreyen; wenn dieses nicht aus Faulheit, sondern mit Absehen geschiehet, seinem GOtt besser zu dienen; Wenn hierdurch ein Land, Stadt oder Gemeine keinen Schaden nimmt; und wenn es Alters oder Unvermögens halber geschiehet.

Unter allen Augenblicken, aus welchen die Zeit unsers Lebens gleichsam zusammen gesetzet ist, oder durch welche es vielmehr nach und nach abnimmt, und verkürtzet wird, ist kein einziger eigentlich unser, und in unserer Gewalt, als der gegenwärtig ist, und der kaum so lange dauret, als wir nur dencken, oder auch ein solches Nun nur nennen können. Denn der einmahl vergangen ist, der ist vorbey, und nicht mehr unser, und stehet daher auch nicht weiter in unserer Gewalt, ihn so oder so zu gebrauchen: und der noch zukünfftig ist, wie denn alles dergleichen ist, was wir zu einem gegenwärtigen Nun nicht mit rechnen können, das müssen wir blos erwarten, und stehet daher derselbe auch eben so wenig in unserm Vermögen. Auch nicht der allernächste Augenblick unserer Dauer, den wir nur dencken können, ist unserm eigenen Willkühr überlassen, sondern wir müssen ihn bloß von dem Willen dessen, in dessen Händen unser Leben und Tod stehet, und dessen Aufsehen allein unsern Othem bewahret, mit Gedult und Gelassenheit erwarten.

Wie sorgfältig solten wir nun daher nicht seyn, wenn wir dieses recht bedächten, einen gegenwärtigen Augenblick unsers Lebens, der nur allein immer von unsern gantzen Leben eigentlich unser ist, und in unserer Gewalt stehet, wohl anzuwenden, da wir zu keiner Zeit wissen können, ob auch der allernächste gewiß nachfolgen werde. Ja einen jeden müßigen Augenblick, den wir haben, solten wir von Rechtswegen nur darzu anwenden, daß wir in demselben bedächten, wie wir uns des folgenden, wenn uns derselbe noch zu Theil werden solte, desto besser bedienen wolten.

ten. Wie bald ist ein solcher Augenblick nicht verstrichen, und wie leicht ist es nicht, daß ein jeder, der noch da ist, der letzte sey. Solten wir nun nicht auf jeden derselben besonders Acht haben, und nicht verschwenderisch, und nachläßig mit unserer Zeit umgehen? Würde nicht, wenn wir unser Leben auf solche Weise führten, solches endlich ein Zusammenhang und gleichsam eine Kette von lauter GOtt und Menschen wohlgefälligen Tugenden werden? und würde wohl ein Mensch in der Welt seyn, der sich würde entschliessen können, den eintzigen Augenblick, den er vielleicht nur noch zu seinem Gebrauche hat, darzu anzuwenden, daß er in demselben noch seines Neben-Menschen Teuffel werde? Gewiß diese Betrachtung würde viele, wenn sie derselben gebührend nachdencken wolten, dahin bringen, daß sie ihr gantzes Leben, mit weit mehrerer Vorsicht, Klugheit und Behutsamkeit, als von den meisten geschiehet, zu führen anfiengen, und also gewiß endlich vernünfftige Menschen; so dann aber auch desto eher ungeheuchelte Christen abgeben würden. Vielleicht kommt aber dieses manchen zu betrübt und zu melancholisch vor, wenn er auf diese Weise einen jeden Augenblick seines Lebens, als einen solchen, den er allein nur in seiner Gewalt habe, und der vielleicht der letzte sey, sich vorstellen, und von einem jeden folgenden zugleich dencken solle, ob er auch noch nachkommen werde, indem er auf diese Weise ja in beständiger Furcht des Todes seyn müsse. Allein diejenigen, die solche Einwendung hier haben, mögen sich des Epicurs Ausspruch beym Seneca zur Antwort dienen lassen: meditare, utrum commodius sit, vel mortem transire ad nos, vel nos ad eam, das ist, bedencke doch, was wohl besser sey: daß der Tod zu uns komme, und uns übereile: oder wir vielmehr zu ihm kommen, und ihm entgegen gehen.

Seneca Epist. XXVI. Eben diese Betrachtungen sollen uns dahin bringen, daß wir uns mehr und mehr in Verfassung setzen lernen, alle Augenblicke denselben mit standhafften Gemüthe zu erwarten. Niemand als ein Thor, und der etwa noch niemahls gedacht hat, daß er gewiß einmahl sterben müsse, fürchtet den Tod. Vita cum exceptione mortis data est, sagt der weise Seneca, ad hanc itur: quam ideo timere dementis est, quia certa expectantur, dubia metuuntur, das ist, das Leben ist uns mit der Ausnahme und Bedingung des Todes nur gegeben worden: Hierzu führt uns nun daßselbe; ein Thor fürchtet daher diesen nur, weil man das, was gewiß ist, allein erwartet: dasjenige aber, was ungewiß ist, nur fürchtet. Seneca Epist. XXX. Da nun der Tod gewiß, und unvermeidlich ist: so ist uns nichts anders dabey übrig gelassen, als daß wir einen jeden Augenblick der Zeit, als die nächste Staffel darzu, ansehen, und uns dadurch mehr und mehr zu demselben gefaßt machen, folglich uns diese Betrachtung der Zeit mit darzu dienen lassen.

6. Daß man sich in die Zeit schicken soll.

In der Politick und Klugheit zu leben findet man wie sehr die Regel, daß man sich in die Zeit schicken soll, eingeschärffet wird: Nehmlich man soll ein Mann seyn seiner Zeit, das ist, sich nach dem Geschmack der Zeit, darinnen man lebet, richten. Der Geschmack der Menschen ist veränderlich, dergestalt, daß sie weder gegen ein würckliches Gut, noch gegen eine Eitelkeit eine stets dauernde Hochachtung hegen, daher fast kein Jahrhundert ist, darinnen nicht gewisse Wissenschafften, ingleichen gewisse Irthümer und Eitelkeiten Mode und im Flor gewesen, die über lang und über kurtz wieder herunter, und andere an deren Stellen gekommen. Das Glück und Aufnehmen nun eines jeden Menschen dependiret ordentlicher Weise von den Diensten, die er der Welt zu leisten fähig ist, und zwar eigentlich von solchen Diensten, dadurch er denen, unter welchen er zu blühen gedencket, Gnüge leisten kan. Wer also unter den Seinigen in Aufnehmen kommen will, der muß sich in solchen Dingen, die in dem Jahrhundert, darinnen er lebet, gesucht und hochgeachtet werden, herfür thun. In Ansehung dieses Geschmacks giebts daher nutzbare Künste, die dem Geschmacke des Jahrhunderts gemäß sind; Brodlose Künste, die ihm nicht gemäß sind; verderbt und schädliche Künste, die demselben gar zuwider sind, und die das Jahrhundert gar nicht leiden kan. Auf diese letzte Art war Socrates kein Mann seiner Zeit, als welcher wegen ein und anderer nicht mit gnugsamer Behutsamkeit verschwiegener Wahrheiten seinem Jahrhundert mit dem Leben bezahlen muste. Und nicht alle haben an ihrem Jahrhundert eine Zeit gefunden, die sie wohl hätten erleben sollen. Es muste zum Exempel durch GOttes Schickung zutreffen, daß Martin Luther ein Mann seiner Zeit war; Johann Huß hingegen war es nicht, und wäre eines bessern Jahrhunderts werth gewesen. Peter Ramus war nicht ein Mann seiner Zeit; wohl aber Cartesius. Thomas Scotus, Svarez, Vasquez waren grosse Lichter in den Grillen ihrer Zeit; solten sie aber heut zu Tage wieder aufstehen, so würden sie in unserm Jahrhundert wenig Verehrer finden, siehe Müllers Noten über Gracians Oracul Max. 20. p. 126. u. ff. Cent. I. Wenn man was ausführen will, soll man sich auch in die Zeit schicken, das ist, die rechte Zeit in Acht nehmen, welches diejenige ist, in welcher eines theils die Fähigkeit und Macht, die zu einem Unternehmen erfordert wird, zu gnugsamer Vollkommenheit gediehen; andern theils aber auch die Conjuncturen, oder Umstände des Glücks der Ausführung eines Vorhabens am meisten favorisiren siehe Müller l. c. Max. 55. p. 423. Der P. Rapin erzehlet in seinen reflexions sur la philosophie ancienne & moderne unter dem Artickel reflexions sur la Physique §. 10. von dem Cartesius, daß er, als er im Begriff gewesen, seine principia philosophiæ heraus zu geben, ein Vacuum in der Natur zu statuiren Willens gewesen, weil der Zusammenhang seiner Lehr-Sätze solches zu erfordern schiene; Hiervon habe er seinem guten Freunde zu Paris, dem Merssennus, Nachricht gegeben, welcher solches einsmahls in einer Gesellschafft erzehlet; aber von den meisten verstanden, daß dieses ein schlechter Einfall

fall des Cartesius sey. Worauf Mersennus an ihn geschrieben, er solte sich mit dem Vacuo nicht einlassen, es wäre solches in Paris nicht Mode, welche Warnung so viel gefruchtet, daß er nachgehends das Vacuum scharff geleugnet, und zum Behuff seiner nun geänderten Meynung die Materiam subtilissimam cœlestem angenommen. Walchs Philosophisches Lexicon.

7. Abbildung der Zeit.

In der Bilder-Kunst wird die Zeit abgebildet unter der Gestalt des Saturnus, als ein alter Mann, mit Flügeln auf dem Rücken, einer Sand-Uhr auf dem Kopf, und einer Sensen in der Hand, anzudeuten, daß die Zeit flüchtig und schnelle dahin fahre, alles vernichte, und was sie hervorgebracht, selbst wieder verzehre, wohin das Gedicht, daß Saturnus seine eigenen Kinder gefressen, zielet. Jablonsky Allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschafften.

8. Erklärung einiger Sprüchwörter von der Zeit.

Die Zeit bringt Rosen, sagt das Sprüchwort, das ist, eine jede Sache will ihre Zeit und Weile haben, ihre Vollkommenheit zu erreichen; in welchem Sinn auch gesagt wird: die Zeit bringt die Frucht, nicht der Acker; oder mit der Zeit auf dem Stroh werden die Mespeln zeitig. Zeit gewonnen, Leben gewonnen, das ist, eine beschwerliche Sache aufschieben und aussetzen können, ist ein grosser Vortheil. Wem immer Zeit genug, der kommt gewiß zu spät, das ist, wer ein Ding nicht zu rechter Zeit treibt, sondern immer aufschiebt und läßig ist, wird nichts ausrichten. Die Zeit ist der Meister, das ist, die gegegenwärtige Zeit schreibt die Weise für, wie man leben soll; in solchem Sinn haben die Alten gesagt: Schickelmann (das ist, die Zeit) wohnt an der Strassen. Wenn es Zeit ist, so wird es Sommer, das ist, ein jedes Ding hat seine Zeit, da es gelingen oder gethan werden kan. Jede Zeit schilt ihre Boßheit, wird gebrauchet, die zu widerlegen, so sich beklagen, daß die alten Zeiten besser als die heutigen, gewesen, welchen gemeinen Irthum ein sinnreicher Italiener. Sec. Lancellotte, in einem grossen Buch, l'hoggidi, overo il mondo non peggiore del passato betitult, ausführlich widerleget. Jablonski Allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschafften.

9. Der Gegenstand der Zeit.

Die Zeit wird entgegen gesetzet der Ewigkeit, die ohne Anfang und Ende ist, siehe Ewigkeit, im VIII Bande, p. 2255. u. f.

10. Einige Meynungen der alten Philosophen von der Zeit.

Heraclitus, der um die LXIX Olympias gelebt, hat die Zeit für etwas cörperliches gehalten, Sextus Empiricus berichtet adv. Mathem. L. X, f. 216. daß Heraclitus ausdrücklich behauptet habe: Die Zeit wäre ein Cörper. Dieses ist so zu verstehen: daß die Sache, welche in der Zeit ist, und die Zeit selbst, einerley wären, wie es Aenesidemus erklärt. Bruckers Fragen aus der Philosophischen Historie, II Th. p. 434. Zusätze, p. 1086.

Plato definirte die Zeit, durch eine Bewegung des Universi.

Aristoteles lehrte: Die Zeit wäre eine Abzählung der Bewegung nach dem, was vorher gegangen, und was folgen soll, welches durch das gegenwärtige verbunden würde. Alle Bewegung und Veränderung müsse in der Zeit geschehen, daher sey Himmel und Erde in der Zeit, weil sie bewegt würden. Es sahe demnach Aristoteles die Zeit nur als eine Relation an, welche von dem motu æterno primi motoris ihren Ursprung hat, dahingegen andere Philosophen etwas wesentliches in derselben gesucht. Uebrigens schreiben einige auch dem Plato die Aristotelische Definition der Zeit zu, wie Sextus, Empiricus adv. Physic. L. II, f. 228. berichtet. Bruckers I Theil, p. 842. Th. II p. 983.

Democritus der um die LXXX Olympias gelebt, meynete: Die Zeit wäre eine Vorstellung und Bild des Tages und der Nacht. Sextus Empiricus adv. Mathem. L. X, f. 183 Bruckers l. c. II Th. p. 1073.

Die Epicurischen Philosophen sagten: Die Zeit wäre nichts reelles, sondern nur ein zufälliges Ding, welches bey der Bewegung der Atomorum sich befindet. Laerz L. X, f. 71. u. f. Sextus Empiricus Pyrrhon. Hypotyp. L. III, C. 17. f. 137. p. 161. contra Physic. L. II, f. 183. p. 664. f. 227. p. 671.

Die Stoischen Weltweisen sagten: Die Zeit, sey eine Abmessung der Bewegung der Welt, welche zwar das vergangene und zukünfftige begriffe, aber nicht das Gegenwärtige. So philosophirte sonderlich Chrysippus von der Zeit, dessen Gedancken Lipsius in Dissertat. sive Physiologiæ Stoicæ, Diss. 24. p. 265. u. ff. mit mehrern erläutert. Ueberhaupt machten die Stoicker die Zeit zu etwas uncörperlichen, wie Sextus Empiricus Pyrrhon. hypot. L. III, Cap. 17 f. 136. Lib. II, adverf. Phyf. f. 218. Laerz L. VII, f. 141. erinnern. Weil sie aber lehrten, was uncörperlich ist, könne weder leiden noch thun, beym Sextus adv. Logic. Lib. II, f. 263. 404. 407; so ersiehet man daraus, daß sie die Zeit für kein physicalisches Ding, sondern für eine blosse Idee der Phantasie oder einen gewissen Begriff von der Bewegung der Welt gehalten haben, als welches eigentlich, nebst dem loco, vacuo, inani, bey Stoickern das incorporeum heist.

Zeno von Elea, einer der berühmtesten Philosophen des Alterthums, behauptete, daß die Zeit nicht ins unendliche theilbar sey. Er hat bey Gelegenheit einiger Einwürffe wider das Daseyn der Bewegung auch über die Zeit philosophiren wollen, wodurch er aber in ein grosses Labyrinth gerathen ist. Diese Einwürffe hat uns Aristoteles im IX Cap. des VI Buchs seiner Natur-Lehre erhalten, wo man eine Untersuchung von vier Einwürffen Zenons findet. Wir können seine Philosophischen Gedancken von der Zeit nicht wohl von den Einwürffen, die er wider das Daseyn der Bewegung macht, trennen; weil er jene bloß dieserwegen hat vorbringen müssen. Wir werden daher die gantze Materie unzertrennt lassen, wie sie Bayle in seinem Historischen und Critischen Wörter-Buche IV Th. p. 548 u. ff. vorstellet: Wenn sich ein Pfeil beweget, der nach einem gewissen Orte zielet: So würde er ungleich, in der Ruhe und in der Bewegung seyn. Nun ist dieses widersprechend: also bewegt er sich nicht. Die Folgerung des Obersatzes wird auf diese Art bewiesen. Der Pfeil ist jeden Augenblick in einem Raume, der ihm gleich ist. Also ist er darinne in der Ruhe: Denn man ist nicht in einem Raume, daraus man gehet: Also giebt es keine Augenblicke, wo er sich bewegt; und wenn er sich in einigen Augenblicken bewegte: So würde er zugleich in Ruhe und Bewegung seyn. Diesen Einwurff desto besser zu begreiffen, muß man auf zween Grund-Sätze Achtung geben, welche man nicht leugnen kan, erstlich, daß ein Cörper nicht zugleich an zween Orten seyn kan; zum andern, daß zween Theile der Zeit nicht zugleich da seyn können. Der erste von diesen zween Grund-Sätzen ist so deutlich, daß wir, wenn man auch keine Aufmerckſamkeit anwendet, denselben nicht erläutern dürffen: Weil aber der andere ein wenig mehr Nachdencken braucht, und die gantze Stärcke des Einwurfs enthält: So werden wir ihn durch ein Exempel empfindlicher machen. Wir sagen also, daß das, was dem Montage und Dienstage in Absehen auf die Nachfolge zukömmt, auch jedem Theile der Zeit zukomme, er mag seyn, wie groß er will. Weil es nun unmöglich ist, daß der Montag und Dienstag beysammen da sind, und der Montag nothwendig zu seyn aufhören muß, ehe der Dienstag anfängt zu seyn: so giebt es auch keinen eintzigen Theil der Zeit, der mit dem andern zugleich bestehen könnte. Jeder muß allein bestehen: jeder muß zu seyn anfangen, wenn der andere aufhört zu seyn. Hieraus folgt: daß die Zeit nicht unendlich theilbar ist, und daß die auf einander folgende Dauer der Dinge aus eigentlich genannten Augenblicken zusammen gesetzet ist, davon eine jede einfach und untheilbar vollkommen von dem Vergangenen und Zukünfftigen unterschieden ist, und nichts als die gegenwärtige Zeit enthält. Diejenigen, welche diese Folgerung leugnen, müssen entweder ihrer Tumheit, oder ihrer Unredlichkeit, oder der unüberwindlichen Stärcke ihrer Vorurtheile Preis gegeben werden. Wenn man nun einmahl setzet, daß die gegenwärtige Zeit untheilbar ist, so wird man gezwungen seyn, Zenons Einwürffe zu zulassen. Man wird keinen Augenblick finden können, worinnen ein Pfeil seinen Platz verläßt: Denn, wenn man einen derselben fände, so würde er zu gleicher Zeit in diesem Platze seyn, und nicht darinnen seyn. Aristoteles begnüget sich mit der Antwort, daß Zeno die Untheilbarkeit der Augenblicke höchst falsch voraus setze. Τῦτο δὲ ἐςι ψεῦδος ὁ γὰρ σύκειται ὁ χρόνος ἐκ τῶν νῦν ὄντων ἀδιαιρέτων, ὥσπερ ὐδ' ἄλλο μέγεθος ὐδέν. Hoc vero est falsum, cum tempus ex momentis individuis non constet, ut neque alia ulla magnitudo. So weit Bayle. Wir sehen, daß dieses die alte sophistische Manier zu Disputiren sey, die hier Bayle durch seinen Beyfall bestärckt, ja gar demjenigen mit Schimpff-Worten drohet, der sie nicht für richtig erkennen will. Aber so wenig der erste Einwurff von dem Pfeile richtig ist: so wenig ist auch der andere richtig. Wenn man die Quelle dieser und vieler andern Trugschlüsse und Widersprüche entdecken will: so muß man den Unterschied zwischen dem wahrhafften und eingebildeten Raume, ingleichen der wahrhafften und eingebildeten Zeit bemercken.

Wir wollen jetzo nur bey dem letztern Unterscheide stehen bleiben, weil der erste eigentlich nicht hieher zu unserer Abhandlung gehöret. Wenn Zeno und Bayle von der Zeit reden, so verwirren sie sich eben so wohl als bey dem Raume, indem sie auch hier die würcklichen Veränderungen der vorhandenen Wesen, mit einer eingebildeten Dauer, die in einem Stücke fortgehet, vermengen. Diese ist unstreitig in unserer Einbildungs-Krafft unendlich theilbar: ja wir können uns weder Anfang noch Ende darinnen vorstellen, gesetzt, daß wir alle endliche Wesen in unsern Gedancken vernichten wolten: so, wie wir uns auch den eingebildeten Raum ohne alle Figur, d. i. ohne Ende vorstellen. Allein beydes sind Hirngespinste, und blosse Geburten der Phantasie. Die würckliche Zeit bestehet aus den wahren Veränderungen vorhandener Wesen, z. E. unserer Gedancken, oder der Bewegung der Sand-Körner in einem Stunden-Glase. Da ist nun abermahls keine Folge zu sehen, daß ein Mensch zugleich im Montage und Dienstage seyn müste. Denn wenn das Stunden-Glas des Nachts zwischen eilf und zwölf Uhr so weit ausgelauffen ist, daß das letzte Sand-Korn durchs Loch fällt: so ist der Montag aus, und der Dienstag gehet an. Es sind zween verschiedene Augenblicke, die an einander grentzen, und davon der eine zum vorigen, der andere aber zum folgenden Tag gehöret. Wir messen dieselbe nach dem Falle der Sand-Körner, als würckliche Begebenheiten; nicht aber nach den Chimärischen Eintheilungen einer eingebildeten Zeit, die nirgends als in unserer Phantasie bestehet. So sieht man nun, daß beyde Einwürffe von sich selbst wegfallen.

11. Von der Abtheilung der Zeit bey verschiedenen Völckern.

Wenn die Zeit nichts anders ist, als eine gewisse und determinirte Verweilung der Gestirne, wornach das Seyn und Dauern anderer erschaffenen Dinge gemeßen wird, so ist klar, daß so wohl der Zeiten Abtheilung als Berechnung, sich vornehmlich auf die Astronomie oder Stern-Wissenschafft, und den Lauf der Gestirne gründe. Denn so machte GOtt Lichter an der Veste des Himmels, die da scheiden Tag und Nacht, und geben Zeichen, Zeiten, Tage, und Jahre. 1 B. Mos. I, 14. Ps. CIV, 19. B. der Weish. VII, 18. Sir. XLIII, 6. u. ff. Demnach haben die ersten Menschen vor der Sündfluth von keiner andern Zeit-Abmessung gewust, als daß sie sich nach der Abänderung aufs einfältigste gerichtet, welche die Sonne alle Jahre durch die vier Jahrs-Zeiten, und

der Mond alle Monate macht, vornehmlich aber, wenn die Sonne über den Horizont hervorgekommen, und sich wiederum unter denselben verborgen, das ist, sie wusten von nichts, als daß aus Abend und Morgen ein Tag ward, 1 B. Mos. I, 5, und, wenn des Monden Schein wieder zu wachsen anfieng, ein neuer Monat angieng VII, 11; Wenn aber die Sonne ihren Lauf verneuerte, und wieder Frühling oder Herbst machte, ein Jahr vorbey war. VIII, 13. Folglich war ihnen von der Stunden- und Minuten-Eintheilung nichts bekannt, indem sie bey ihren langen Lebens-Jahren nicht nöthig hatten, die Zeit so genau und behend abzumeßen, als wir, die wir nur kurtze Zeit leben, jede Kleinigkeit derselben rechnen, und zu Hülffe nehmen müßen.

Und bey dieser gantz natürlichen Abtheilung der Zeit sind auch die Leute nach der Sündfluth noch lange geblieben, daher auch im Gesetz Moses nur die Morgen- und Abend-Opffer gebothen waren, ohne auf eine gewisse determinirte Stunde zu sehen: So ward auch der Sabbath von einem Abend bis zum andern gefeyret, 3 B. Mos. XXIII, 32, welches doch die heutigen Juden also beobachten, daß sie ihren Sabbath von 6 Uhr Nachmittags bis wieder 6 Uhr auf den Abend des folgenden Tages halten. Darnach, als man gemerckt, daß, wenn die Sonne aufs höchste gestiegen, solches die mittelste Zeit im Tage sey, hat man auch den Tag in drey Theile: Morgen, Mittag, und Abend eingetheilet, Ps. LV, 18. 1 B. Mos. XLIII, 25, und so auch die Zwischen-Zeiten mit dem Nahmen Vormittag und Nachmittag oder Halb-Vormittag und Halb-Nachmittag, wie sonderlich unsere Landleute noch heutiges Tages im Gebrauch haben, zu benennen angefangen, und auf gleiche Weise hat man auch die Nacht eingetheilet in drey Theile oder Nacht-Wachen, Ps. XC, 4: Als die erste Nacht-Wache von Abend bis gegen Mitternacht, B. der Richt. VII, 19. Klagl. II, 19. Die andere Wache, oder Mitternacht, 2 B. Mos. XI. 4. Hiob XXXIV, 20. B. der Richt. XVI, 3. Die dritte Wache von Mitternacht bis an den Morgen, hieß die Morgen-Wache, 2 B. Mos. XIV, 24. 1 Sam. XI, 11. Ps CXXX, 6. Die Römer waren in den folgenden Zeiten accurater hierinne, und da sie schon gewohnt waren, Tag und Nacht in gewisse Stunden einzutheilen, so machten sie aus der Nacht vier Theile oder Nacht-Wachen, Vigilias, und eigneten einer jeglichen drey Stunden zu wornach sich auch die Jüden, als sie unter der Römer Bothmäßigkeit geriethen, richten musten, Matth. XIV, 25. Marci VI, 48. XIII, 35. Lucä XII, 38, allwo gedacht wird des Abends, oder der ersten Wache, der Mitternacht, der dritten Wache oder des Hahnen Geschreyes, oder 4ten Wache oder des Morgens. Also theilten sie auch den Tag in vier Stationes oder Excubias oder so viele Tages-Vierthel, deren jegliches drey Stunden währete, Nehem. IX, 3. Daher einige die dritte Stunde bey dem Marco XV, 25. Die sonst die sechste im Tage war, nach Joh. XIX, 14. von der dritten Stunde im andern Tages-Vierthel verstehen wollen.

Die Griechen sind wohl die ersten Völcker mit gewesen, welche die Zeit richtig eingetheilet haben.

Von diesen haben es die Römer gelernet, unter welchen Romulus, Numa Pompilius, und Julius Cäsar, besondern Fleiß in Eintheilung der Zeit angewendet, welchen wir fast alles, was darinne geschehen, zu dancken haben. Die Zeit ward von den alten Römern vornehmlich eingetheilet: 1) In Seculum, 2) Annos Seculares, 3) Lustrum, und 4) Annum. Wir wollen uns hierbey nicht aufhalten, sondern verweisen unsere Leser auf die besonderen Artickel: *Seculum* im XXXVI Bande, p. 953 u. f. *Lustrum*, im XVIII Bande, p. 1266. *Annus*, im II Bande, p. 410 u. ff.

Die Poeten theileten die Zeit ein in die goldene, silberne, eherne, und eiserne. Die erste hat gewähret vom Anfange der Welt bis zu Ende der Zeiten des Saturns. Die andere von den Zeiten Saturns bis zu Ende der Zeiten des Jupiters. Die dritte von den Zeiten des Jupiters an bis auf die Zeiten der Hercliden oder aufs Jahr der Welt 2730. Die vierte von der Herakliden Zeiten bis auf ihre, der Poeten Zeiten.

Varro theilte die Zeit ein 1) in ἄδηλον, die unbekannte Zeit, nehmlich vom Anfange der Welt bis auf das Diluvium Ogygis im Jahr der Welt 2189; 2) in μυθικὸν, in die fabelhaffte Zeit, von gedachtem Diluvio an, bis auf die Olympiaden, und 3) ἱστορικὸν die historische Zeit, von den Olympiaden an, bis hieher.

Von den Rabbinen ward die Zeit nach der Tradition des sogenannten Domus Eliæ in drey Perioden zertheilet, deren jeder ohngefehr 2000 Jahre hält, und vom Anfange der Welt bis auf das Gesetze; vom Gesetz bis auf den Meßias; vom Meßias bis aufs Ende der Welt gehen. Hedrichs Anleitung zu den Historischen Wissenschafften, p. 75 u. ff. Schmidts Biblischer Mathematicus, p. 517 u. ff.

12. Von der Fatalität gewisser Zeiten.

Wir müssen bey dieser Abhandlung vor allen Dingen uns einen rechten Begriff von dem Worte Fatalität machen, welches von den wenigsten geschehen ist, die zwar vieles davon reden, aber selbst nicht wissen, was sie haben wollen. Dieses Wort kömmt von Fatum her, welches ein Schicksal bedeutet, und nach der meisten Heydnischen Weltweisen Auslegung eine absolute und unvermeidliche Nothwendigkeit anzeiget, so daß alle Dinge in der Welt diesem nothwendigen Schicksal unterworffen sind, und nicht anders geschehen können, als sie würcklich geschehen. Nach dieser Heydnischen Meynung würde die Fatalität gewisser Zeiten darinne bestehen, daß die Dinge, die sich in einer gewissen Zeit zutragen, nothwendig so und nicht anders seyn und sich zutragen könnten. Diese Fatalität ist eine gantz ungereimte Sache, weil dadurch nicht allein dem menschlichen Willen, wovon die Handlungen der Menschen abhängen, sondern auch GOtt selbst, unter dessen Direction und Regierung alle Dinge in der Welt stehen, alle Freyheit benommen wird. Ueber dieses giebt es auch ein vernünftiges Fatum oder Schicksal, welches nichts anders ist, als eine aus Gottes freyen Willen nach den Regeln der Weisheit fest gesetzte Ordnung, nach welcher gewisse Dinge in der Welt nothwendig kommen und geschehen müssen. Hiervon haben wir ein Exempel an den Regeln der Bewegung, die, als eine aus Gottes Willen und Weisheit herrührende Ordnung, nunmehro in Ansehung der Creaturen nothwendig und unveränderlich sind. Diesem nach wäre die Fatalität eines Dinges eine von GOtt fest gesetzte Ordnung, nach welcher es also und nicht anders geschehen kan. Z. E. wenn von einer Zeit gesagt wird, sie sey dem Menschen fatal, so heist es so viel, sie müsse entweder etwas Gutes, oder, in welchem Verstande das Wort Fatalität gebräuchlicher ist, nothwendig etwas Böses bedeuten und mitbringen, weil GOtt es also beschlossen und geordnet habe. Hieraus ist klärlich zu ersehen, wie eine solche Fatalität eben so wohl den freyen Willen des Menschen aufhebe, als die vorhergehende. Wir wollen nunmehro einige Zeiten, die man für fatal hält, genauer ansehen. Der Sonntag Lätare wird in Schlesien und den angränzenden Ländern der Toden-Sonntag genennet, daher ihn viele für fatal und unglücklich halten. Allein wenn man die Ursache dieser Benennung höret, müste man ihn vielmehr für einen glückseligen Tag halten, an welchem diesen Ländern Heyl wiederfahren ist, wovon man Martin Möllers Praxin Evangeliorum oder Erklärung und Betrachtung der Evangelien Quæst. 2. p. 295, ingleichen den Artickel: Toden Sonntag im XLIV Bande, p. 710 u. f. nachsehen kan. Den darauf folgenden Sonntag Judica nennet der Aberglaube den schwarzen Sonntag, weil in der Woche desselbigen gemeiniglich ein oder das andere Unglück geschehen soll oder wie andere melden, darinne nothwendig ein Mensch eines gewaltsamen Todes sterben, oder sonst zu Schaden kommen müsse, indem alsdenn der Satan den Leuten mehr als sonst nachstelle. Vielleicht hat man darzu von dem Worte Judica, welches Richten bedeutet, Gelegenheit genommen: und weil in dem Evangelio auf diesen Sonntag des gottlosen Richtens und Urtheilens gedacht wird, so die Jüden durch Antrieb des Teuffels über unsern Heyland ergehen liessen, so daß sie ihn endlich gar steinigen wolten; so wird es daher kommen seyn, daß man dem Teuffel, der auf Gottes Zulassen mancherley Unglück anzurichten pflegt, an solchem Tage und Woche die Gewalt beygeleget, dergleichen Gericht wider die Menschen zu bewerckstelligen, und sie theils in Unglück zu stürtzen theils gar ums Leben zu bringen. Allein vernünftige Christen wissen besser, daß GOtt dem Satan nicht eine gewisse Woche oder Tage im Jahre bestimmt habe, darinne er ihm die Macht über die Menschen zugestehet, sondern wenn und wie es GOtt gefällt, und die Menschen es also verdienet haben. Sonst schreibt man noch andern Tagen im Jahre einegewisse Fatalität zu, und hält sie für unglücklich. Wer darinne gebohren wird, soll nicht lange leben, oder wenn er auch lange lebte, doch in gröster Armuth sein Leben zubringen. Wer an diesen Tagen kranck würde, könte selten gesund werden. Wer sich verlobte, oder Hochzeit machte, dem gienge es nicht wohl. Wer darinne reisete, komme nimmermehr ohne Betrübniß nach Hause. Kurz alles, was man an diesen Tagen anfange, nehme einen bösen Ausgang Unter den allen aber sollen der 13, 14, und 15te May die allerschlimmsten und unglücklichsten Tage seyn. Buddei Urtheil hiervon in Theſibus Theolog. de superstitione c. 9 §. 6 in Not. p. 752. ist gegründet. „Man hat schon, schreibt er, zu den ältesten Zeiten im Wahn gestanden, daß einige Tage „glücklich, andere aber unglücklich wären. Denn weil „die Menschen mancherley Ideen mit einander verknüpffen, welches bey ihnen etwas gewöhnliches „ist: so geschiehet es, daß man der Zeit, worinne „sich etwas zuträgt, zuschreibt, was gleichwohl „aus gantz andern Ursachen herrühret. Und daher kommt es, daß die Menschen denjenigen Tag, „an welchem ihnen etwas widriges begegnet, als „eine Ursache vieles Uebels für unglücklich halten „und daraus schliessen, es müste solcher Tag, wie er jährlich wieder kommt, auch allemahl unglücklich seyn. „So betrügen sich die Menschen in ihren Schlüssen, wenn einmahl der Aberglaube bey ihnen eingewurtzelt ist.

Endlich hat man noch besondere Tage angemerckt, die einer gewissen Person fatal gewesen, und theils Glück theils Unglück gebracht haben. Alexander der Grosse soll den 6 April gebohren seyn, an demselben Tage Darium überwunden, und auch sein Leben beschlossen haben. Es wird hinzu gesetzt, daß an solchem Tage der Tempel der Diana zu Ephesus abgebrannt, zu einer Vorbedeutung des Kriegs-Feuers, welches Alexander in Asien angezündet, wodurch viele Städte und Länder verwüstet und verherret worden. Eben an diesem Tage sollen auch ehedem die Perser von den Griechen zu Wasser und Lande seyn überwunden worden. So wird auch von dem Römer Pompejus berichtet, er sey den 30 Sept. gebohren, habe an diesem Tage wegen der in Asien befochtenen Victorien triumphiret, und endlich sey er auch den 30 Septembr. in Egypten umgebracht worden. Dieses alles, und insonderheit wenn Leute an ihrem Geburts-Tage sterben, wo es anders mit der Erzehlung seine Richtigkeit hat, muß man vielmehr einen Zufall zuschreiben, als für etwas sonderbares und fatales ausgeben. Der Mensch muß ja sterben, er muß auch an einem gewissen Tage sterben. Nun müste es wunderlich zugehen, wenn bey so viel tausend Menschen, die jährlich sterben, es sich nicht zutragen solte, daß einer oder der andere darunter just auf seinen Geburts-Tag, oder gar in der Stunde, da er gebohren worden, stürbe. Was ist also daraus zu machen, wenn es geschiehet? Eben so viel als wenn jemand an einem andern, und nicht an seinem Geburts-Tage stirbt. Thansanders Schau-Platz ungereimter Meynungen, II Band, p. 56 u. ff.

13. Von gewissen abergläubischen Zeiten.

Den fatalen Zeiten, worvon wir jetzt gehandelt haben, setzen wir billig die abergläubischen Zeiten an die Seite, weil sie mit einander eine grosse Verwandschafft haben. Denn die Furcht für den fatalen Zeiten ist ebenfalls abergläubisch.

Es

Es findet sich aber folgender Unterschied zwischen beyden: In den fatalen Zeiten besorgt und vermuthet man etwas, das einem begegnen werde; in den abergläubischen aber wird etwas unterlässet, oder vorgenommen, in der Einbildung, es werde alsdenn, was man vornimmt, glücklich von statten gehen; oder wo man etwas nicht unterlässet, könne man damit kein Glück haben. Es giebt zwar gewisse Verrichtungen, welche, wenn sie wohl gerathen sollen, zu einer gewissen Jahrszeit müssen vorgenommen werden. Z. E. Der Gärtner und Ackersmann nehmen die Zeit wohl in Acht, wenn sie ihren Saamen ins Land bringen müssen, und haben sonst keine gute Erndte zu hoffen; man kan auch nicht sagen, daß solches etwas abergläubisches sey. Vielmehr würde der mit Schaden klug werden müssen, welcher die rechte Zeit zur Saat nicht in Acht nehmen wolte. Gleichwohl laufft dabey viel Aberglaube mit unter, nehmlich wenn man zur Ausstreuung dieses oder jenen Saamens einen eintzigen gewissen Tag setzet, der vor allen darzu der glücklichste seyn soll. Denn die tägliche Erfahrung bezeugt es, daß wenn man nur den Saamen zur ordentlichen Jahrszeit in die Erde bringt, es auf ein paar Tage und mehr eher oder später nicht ankomme, sondern derjenige offt eine reichlichere Erndte habe, welcher ein paar Tage eher oder später gesäet, als der auf einen gewissen Tag, den der Aberglaube vor andern darzu bestimmt hat, seinen Saamen in die Erde gebracht.

Bey den Gärtnern regieret insonderheit noch eine Art des Aberglaubens, indem sie das Schalt-Jahr für unglücklich halten, und darinne nicht gerne Bäume pflantzen, weil sie meynen, sie würden alsdenn nicht wohl fortkommen. Man braucht solches nicht einmahl zu widerlegen, da ja genugsam bekannt ist, daß das Schalt-Jahr von den gemeinen Jahren bloß darinne unterschieden sey, daß es einen Tag mehr hat, als die andern. Denn weil die Sonne ihren Lauf nicht just in 365 Tagen vollendet, sondern über dieses noch darzu bey nahe 6 Stunden braucht, so ist man genöthiget worden alle vier Jahre einen Tag einzurücken, daher ein Schalt-Jahr 366 Tage bekommt. Was kan aber solche freywillige Einrichtung der Jahre den Bäumen und andern Garten-Früchten schaden? Es giebt noch weit gröbere Arten des Aberglaubens in Ansehung gewisser Zeiten, Jahre und Tage. Den Ursprung dieses Aberglaubens hat man im Heydenthum zu suchen, und uns Christen ist es eine nicht geringe Schande, wenn wir uns ihnen darinne gleich stellen. Die heydnischen Römer hielten einige Tage für glücklich, andere für unglücklich. In diesen letztern muste man nichts vornehmen, wo man sich nicht in Gefahr eines übeln Ausganges setzen wolte. Insonderheit waren ihnen die Tage unglücklich, an welchen ihre Armeen von den Feinden geschlagen, und dadurch ihre Republick in grosse Gefahr gesetzet worden. Nun ist es wohl wahr, ein dergleichen Tag war unglücklich zu nennen: Aber es folgt nicht, daß eben derselbe Tag, wenn er in den folgenden Jahren wieder kommt, allemahl unglücklich seyn müsse. Die menschliche Einbildung hat dabey das beste gethan. Wenn nun der Tag kam, an welchem vor ein oder mehr Jahren sich ein Unglück zugetragen, so erweckte die Erinnerung desselben eine Betrübniß und Traurigkeit, welche, weil sie dazu durch öffentlichen Befehl, wie zu Rom gebräuchlich war, unterstützet und gebilliget wurde, endlich allgemein ward, und verursachte, daß solche Tage deswegen unter die unglücklichen gezehlet wurden. Es wurden auch an diesen Tagen alle öffentliche Freuden-Bezeugungen verboten, wodurch die Leute in ihrem Wahn noch mehr gestärcket wurden. Hätte der Rath zu Rom verordnet, dergleichen Tage für glücklich zu halten, und an denselben den Göttern mit Freuden zu dancken, durch deren Hülffe sie dem Unglück entgangen, und von der anscheinenden Gefahr errettet worden: So würde sich der Menschen Wahn auch darnach gerichtet, und diese Tage als glücklich angesehen haben. Hieraus ist leicht abzunehmen, daß es damit bloß auf der Menschen Wahn und Willkühr ankomme, an und vor sich aber kein Tag glücklicher sey, als der andere. Man muß sich also billig wundern, daß auch die Christen hierinne den Römern nachgeahmet, und ihren Aberglauben von der Zeit und den Tagen angenommen haben, da doch das Tagewählen in der H. Schrifft scharff verboten ist. Es hat **Antonius Muratorius** zween alte Calender drucken lassen, darinne viel Egyptische Tage angemerckt sind, (siehe die *Acta Eruditor.* Ann. 1727 Mens. Novembr. p. 484). Er gedencket dabey, wie er auch solche Egyptische Tage in einem sehr alten Calender, der noch zu **Constantins** I. Zeiten geschrieben worden, angemerckt gefunden, und verstehet dadurch diejenigen Tage, welche von den Egyptischen Sternsehern als unglückliche angegeben worden. Weil er nun dieses, wie billig, für einen Aberglauben hält, der darzu von der Kirche scharff verboten worden: So wundert er sich nicht ohne Ursache, daß gleichwohl in dem Ambrosianischen Missali, das 1522 im Druck heraus gekommen, eben diese Tage als unglücklich bezeichnet worden. Er erzehlet weiter, wie in Italien, im Modenesischen und der Nachbarschafft sich kaum jemand finden liesse, der im May-Monat Hochzeit machte, vermöge eines Aberglaubens, der sich aus dem Heydenthum herschriebe. Was sollen doch diese Thorheiten? Wer seine Wercke mit GOtt und gehöriger Klugheit anfängt, dem werden sie auch wohl an dem allerunglückseligsten Tage gelingen; Wer aber ohne Bedacht etwas vornimmt, dem kan auch der allerglückseligste Tag zu seinem Vo. haben nicht vortheilhafft seyn. In Böhmen hält man den Tag Kuffi für unglücklich, weil an demselben etliche Könige in Böhmen umgekommen sind. Dieses kömmt heydnisch genug heraus, und ist ein von den alten Römern entlehnter Einfall. Wir wissen nicht, was die Artzney-Gelehrten darzu sagen werden, wenn vorgegeben wird, daß wer den 1 April, 1 August, und 1 December Blut lasse, nicht über 7 Tage leben könne. Die Frantzösischen Aertzte werden gewiß solche Narrheit verlachen, und, wenn die Noth da ist, dem Patienten auch an diesen Tagen wohl zehnmahl, wie sie gewohnt sind, die Adern öffnen lassen.

Die H. Christ-Nacht ist vor andern, vielen abscheulichen Unternehmungen unterworffen. Die vorwitzigen Mägde, welche sich nach nichts mehr als einen Mann sehnen, halten diese Nacht für bequem, in derselben ihren künfftigen Bräutigam zu erfahren, oder gar dessen Gestalt zu sehen. Sie erwählen zu solchem Endzweck auch den St. Andreas-Abend, welcher im Pabstthum ihr Patron ist, und im Stande seyn soll, ihnen einen Mann zu bescheeren. Es sind hiervon viele Exempel vorhanden, woraus sich abnehmen lässet, was sie zu dem Ende für Anstalten machen. Sie sprechen das Vater Unser rückwärts, und machen sich Hoffnung dadurch ihren künfftigen Bräutigam zu Gesichte zu bekommen. Sie giessen Bley oder Zinn ins Wasser, damit sie aus der entstandenen Figur des Bleys oder Zinns sehen mögen, von was für Profeßion ihr künfftiger Mann seyn werde. Sie ziehen ein Scheit aus dem Holtzstoß, um zu erfahren ob ihr Bräutigam lang oder kurtz, krumm oder gerade seyn werde. In den Spinn-Stuben greifft man über die Schwelle nach den Haaren, die der Liebste trägt, und vermeynt davon ein Bündlein zu erhaschen. Man deckt den Tisch, trägt Brod auf, legt auf jede Ecke des Tisches einen Teller, und invitiret durch ein absonderliches Gebet den Liebsten, daß er kommen, und sein Messer bringen wolle. Sie schütteln die Zäune, und geben acht, woher die Hunde bellen, und bilden sich ein, daß ihr Bräutigam von solcher Gegend herkommen werde. Sie binden einen Dreyer oder Heller auf die grosse Zäen, setzen sich damit auf den Kirch-Weg und sehen sich unter den Leuten, die in die Frühmetten gehen, nach den Bräutigam um, den sie darunter gewiß zu erblicken hoffen. Es ist zur Widerlegung dieser abgeschmackten Thorheiten nicht nöthig anzuführen, wie eine oder die andere in ihren Vornehmen unglücklich gewesen, und dermassen erschreckt worden, daß sie darüber in eine Kranckheit verfallen, oder gar den Tod davon gehabt habe. Dieß eintzige kan genug seyn, solche närrische Einbildung umzustossen, wenn man erweget, daß GOtt den muthwilligen Mägdgen zukünfftige Dinge, und insonderheit den zukünfftigen Mann nicht offenbaren wolle, der Teuffel aber solches nicht offenbaren könne, weil die freywilligen Entschliessungen der Menschen, worauf es in Stifftung einer Ehe ankommt, ihm gantz und gar unbekannt sind. Wer also nicht betrogen seyn will, der wird sich ohne dem hüten, und deswegen diesen Lügen-Geist nicht um Rath fragen. Hieraus lässet sich auch ohne Mühe abnehmen, was von den Geschichten oder Weiber-Mährgen zu halten sey, die **Abraham von St. Clara** in seinem **Judas, der Ertzschelm** mit diesen Worten erzehlet: „In „Bayern hat ein Mägdgen acht Tage vor Wey„nachten nebst andern teuflischen Ceremonien in „den Spiegel geschauet, damit sie sehen möchte ih„ren künfftigen Bräutigam: Da hat sie in demsel„ben wahrgenommen, daß einer in einer schwartzen „Kutte und weissen Chor-Rock sie angelachet. Nach „2 Jahren hat sie der Pfarr-Meßner selbigen Or„tes genommen. Am Abend des Heil. Thomä „hat ein Mensch in Schwaben sich gantz allein in „der Kammer versperret, und dieselbe gantz ohne „Kleidung rückwärts ausgekehret, so ist ihr der „Teuffel erschienen, wie ein Schmidt, und hat ihr „einen Zwicker gegeben mit der Beißzange. Anderthalb Jahr hernach hat sie einen Schmide-Gesellen geheyrathet, mit welchem sie in steten Zanck „gelebt. Ein Mägdgen ward von einem alten „Weibe unterrichtet, sie solte, wenn sie ihren „künfftigen Bräutigam wissen wolte, Wachs „nehmen und über einen ausgebreiteten Calender „halten, und wo das Wachs würde Creutz-weiß „hingetroffen seyn, dort solte der Nahme ihres „Bräutigams stehen. Darauf solte sie in ein Ge„fäß mit Wasser schauen; so würden sie denselbi„gen erblicken. Der Creutz-weise Wachs-Tropf„fen fiel auf den Nahmen **Leonhard**, und im „Wasser sahe sie einen rothköpffigen Schreiber. „Diesen bekam sie nach etlichen Jahren wunder„barer Weise zur Ehe, und er hieß Leonhard.„

Unter die abergläubischen Dinge, die in der Christ-Nacht vorgenommen werden, gehöret auch, was **Gervasius Tilberiensis** in otiis Imperialibus apud *Leibnitium* Scriptor. Brunsvicens. Tom. I, p. 893, berichtet, daß bey den alten Einwohnern Britanniens gebräuchlich gewesen, daß man in der Christ-Nacht eine Hand voll Haber unter freyen Himmel gelegt, oder ein Gefäß mit Haber oder Gersten dahin gestellet, und geglaubt, es fiele jährlich in dieser Nacht aus besonderer göttlichen Vorsehung ein Thau vom Himmel herab.

Diesen Thau wolten sie mit dem Haber oder Gersten auffangen, und gäben davon denjenigen zu essen, die mit der Pest angestecket wären. **Gervasius** setzet hinzu, er wisse für gewiß, daß das Brod, so diese Nacht unter freyen Himmel gebacken worden, denen, so das Fieber haben, sehr nützlich sey, sie müsten aber daran glauben. Vielleicht hat man darzu Gelegenheit genommen aus den Worten Jesaiä XLV, 8: **Treuffelt ihr Himmel von oben.** Denn weil diese Worte auf Christi Geburt gedeutet werden, und nach der Lateinischen Bibel lauten: Rorate Cordi desuper, das ist, Thauet ihr Himmel von oben: So hat man sich abergläubischer Weise eingebildet, es liesse GOtt in der Nacht der Geburt Christi wunderbarer Weise Thau herab fallen, der den Menschen zur Gesundheit dienete. Solte man sich wohl dergleichen in Sinn kommen lassen, wenn man am hitzigen Fieber kranck läge? Gleiches Schlages ist, was **Gervasius** weiter schreibt: Er hätte viel grosse Herren gesehen, die am Heil. Pfingst-Feste nicht eher Speise zu sich genommen, bis sie ein wenig Thau geschöpffet, oder bis sie wahrgenommen, daß der Thau auf sie gefallen. Vielleicht soll der Heil. Geist, der an diesem Tage über die Apostel ausgegossen worden, einen so herrlichen Thau von Himmel mit herab bringen, welcher dem menschlichen Cörper gesund und heilsam ist. Wissen wir aber nicht, daß seine Gnaden-Gaben nicht leiblich, sondern geistlich sind; Der Hecke-Thaler gehöret auch zu dem teuffelischen Aberglauben, der in der Christ-Nacht von Gottes vergessenen Leuten vorgenommen wird. Man verstehet durch den Hecke-Thaler ein Stück Geld, welches, wenn es ausgegeben wird, allemahl in den Schubsack wieder zurück kömmt, oder sich immer vermehret, und

gleichsam Geld ausheckt. Hiervon schreibt der bekannte Melissantes in der traurigen Schaubühne p. 243 u. ff. „Daß derjenige, „welcher den Heck-Groschen Heck-Gulden, oder „Heck-Thaler haben wolte, müsse sich, nach der „Hexen-Meister Bericht, in der Heil. Christ-„Nacht auf einen Creutz- oder Scheide-Weg in „der Finsterniß setzen, und unter freyen Himmel „einen Kreis um sich herum machen, mit Thalern „oder Groschen. In diesen müsse er sich mitten „einsetzen, und nicht einmahl umsehen. Dar-„nach müsse er das Geld vor sich rücklings zäh-„len, wie offt es ihm beliebe: Wo er aber im Zäh-„len 1. 2. 3. 4. irre oder fehle, so sey der Teuffel „alsbald da, und breche ihn den Hals. Unter „dem Zählen liessen sich mancherley Gespenster, „Gauckelwerck und Narren-Possen sehen, den „Zähler irre zu machen. Wäre er nun richtig „verfahren, so lege ihm der Satan noch einen „Thaler, Floren, oder Groschen darzu, was er „vorher um den Kreis gelegt, welches übrige „Stück denn alle Nacht ein anderes aushecken, „oder zubringen solle„. Andere erzehlen den Proceß anders: Derjenige, so den Hecke-Thaler verlangte, müste in der Christ-Nacht eine schwarze Katze in den Sack stecken, und damit dreymahl um eine Kirche lauffen. Wenn solches geschehen, müste er die Katze dem Teuffel, der sich in der Kirchthüre präsentiren würde, übergeben, wovor er denn von ihm den so genannten Hecke-Thaler empfienge. Der Teuffel risse folglich die Katze in tausend Stücken, und indessen müste der Mensch eilen, daß er wieder unter Dach käme, ehe der Teuffel mit der Katze fertig würde, sonst breche er ihm selbst auch den Hals.

Auri sacra fames, quid non mortalia cogis
Pectora.

Das ist:

Wann der verdammte Geitz des Menschen Hertz regiert,
Wird nichts so schwer erdacht, es muß seyn ausgeführt.

Worzu verleitet nicht die Geldbegierde den Menschen, daß er gar seinen ärgsten Feind, den Satan, zur Erfüllung derselben zu Hülffe nimt, der doch so wenig Geld als ein solcher Mensch besitzt? Man sagt zwar: Der Teuffel sey ein Herr über die verborgenen und vergrabenen Schätze, und davon könne er den Menschen, die sich mit ihm in einen Bund einlassen, etwas zubringen. Wer hat ihn aber darüber zum Herrn und Eigenthümer gemacht? Es ist schwerlich zu glauben, daß ihm der höchste Herr im Himmel dieselbige zu der Menschen Schaden und Nachtheil werde übergeben, und zu seiner freyen Disposition einräumen. Es berichtet zwar Melissantes am angeführten Orte, er habe einen Becker gekannt, einen ehrlichen und frommen Mann, der unter andern Gelde, das er eingenommen, auch einen Hecke-Groschen zu haben sich eingebildet, weil die Summe solches Geldes immer mehr und mehr zugenommen; welchen Groschen er endlich auf seines Beicht-Vaters Rath ins Wasser geworffen. Es scheinet aber, als ob sich der gute Mann nur verzehlet hätte, und dadurch auf die Gedancken gekommen wäre, als hätte sich sein Geld vermehret. Weil ihm nun solche Einbildung in grosse Furcht gesetzt, konnte es sich leicht zutragen, daß er immer mehr und mehr Geld im Ueberzehlen bekam. Und vielleicht ist ein Groschen darunter gewesen, von dergleichen Schlag ihm noch keiner zu Gesichte gekommen, den er also für den Hecke-Groschen gehalten, und ins Wasser geworffen. Oder vielleicht hat er diese Geschichte nur erdichtet, oder zum wenigsten mit allerhand Zusätzen vermehrt, aus einem wunderlichen Triebe, der vielen Menschen eigen ist, daß sie gern wunderliche Dinge erzehlen, die ihnen begegnet seyn sollen, damit sie den Leuten viel von ihnen zu reden, Gelegenheit geben wollen. Ein gewisser von Adel, der in Schulden steckte, hoffete auf andere Weise Geld vom Teuffel zu erlangen. Er schrieb nehmlich einen Zettel, den jemand ohngefehr unter seinen Briefschafften gefunden, dieses Innhalts: Teuffel komm, bringe mir 20000 Thaler, davor verschreibe dir meine Seele: Allein dieses behalte ich voraus, daß ich meine gesetzte Lebenszeit erreichen muß, und nach meinem Tode kanst du die Seele nehmen. Die gesetzte Lebenszeit must du mir aber berichten. Dieses will ich dir halten, so fern du mir das gesetzte Geld verschaffen thust und kanst mir nur den Ort durch einige Zeilen beantworten, wo ich es holen soll. Hiermit unterschreibe ich dir zur Gewißheit meinen Nahmen.

N. N.

Es ward aber nichts daraus. Er bekam keinen Heller Geld, sondern ward von seinen Gläubigern gezwungen sein Gut zu verkauffen, und seine Tage in Armuth und Elend zu zubringen. Die Walpurgis-Nacht gehört ebenfalls mit unter die besondern abergläubischen Zeiten. In derselben sollen die Hexen einen Ritt nach dem Blochsberge thun, um der dortigen Hexen-Versammlung mit beyzuwohnen. Man nimmt aber in dieser Nacht mancherley abergläubische Dinge vor, womit man sich für den Hexen zu verwahren gedenckt. Es ist aber nicht allein eine unnöthige, sondern auch eine unnütze Sache. Denn wer des göttlichen Schutzes versichert ist, hat sich für dem Satan und seinen Getreuen nicht zu fürchten. Wer sich aber dieses Schutzes nicht getrösten kan, dem werden alle abergläubische Dinge, sie mögen so wunderlich seyn, als sie wollen, für dem Satan keine Sicherheit gewähren. Unter uns Christen ist eine fast allgemeine Gewohnheit am Walpurgis- oder Philippi-Jacobi-Abend vor den Häusern grüne Zweige von Bircken aufzustecken, welche man eben daher, nehmlich von diesem ersten Tage des May-Monats, Mayen nennet. Viele stehen in den Gedancken, daß solche Mayen wider die Hexen gut wären, welche in dieser Nacht herum schwärmen, und gleichsam ihr Regiment haben. Wer will aber glauben, daß sie sich so sehr für solche Zweige fürchten müsten. Andere führen davon aus den Papistischen Legenten folgende Ursache an: Die H. Walpurgis sey aus einem H. Eyfer mit den beyden Aposteln Philippen und Jacoben das

das Wort GOttes zu hören, und ihnen Handreichung zu thun umher gezogen. Weil sie aber darüber in Verdacht kam, als lebte sie mit ihnen in Unehren, habe sie einen dürren Stock, dessen sie sich auf der Reise bedienet, in die Erde gesteckt, welcher denn in einer Nacht zum Zeichen ihrer Keuschheit zu grünen angefangen. Noch andere meynen, es habe diese Gewohnheit mit den Mayenstecken von dem Apostel Philippus seinen Ursprung genommen. Als derselbe zu Hieropolis das Evangelium geprediget, hätten die Ungläubigen das Haus, wo er eingekehret, mit grünen Zweigen gezeichnet, damit sie ihn des Morgens gewiß finden, und umbringen möchten. Es wären aber durch GOttes sonderbare Schickung am Morgen alle Häuser mit dergleichen grünen Zweigen besteckt gefunden worden, daß sie also das Haus nicht wieder finden können. Die wahrscheinlichste Meynung aber ist diese: Weil um solche Zeit die Bäume anfangen auszuschlagen, und bisweilen, nachdem das Wetter ist, schon ziemlich Blätter gewonnen haben: So hat man solche Mayen vor und in die Häuser gesteckt, um sich an derselben Geruch, den man in langer Zeit nicht genossen, zu erquicken, und zugleich anzudeuten, wie nunmehro derjenige Monat vorhanden sey, welcher der angenehmste im Jahre ist, und darinne fast alle Bäume in der schönsten Blüthe stehen. Vielleicht hat man sich auch dabey erinnern wollen, daß der alte GOtt noch lebe, welcher zur gewöhnlichen Zeit jährlich Menschen und Vieh zu gut, Laub, Graß, und Blumen hervor wachsen lässet, und dadurch seine immerwährende Vorsorge an den Tag legt:

Es sind noch andere abergläubische Zeiten mehr übrig, die wir aber mit Fleiß übergehen, weil sie sich aus den vorhergehenden Exempeln ohne Mühe beurtheilen lassen. Tharsanders Schau-Platz ungereimter Meynungen I Th. p. 78 u. ff.

14. Betrachtung der Zeit nach Anleitung der Heiligen Schrifft.

Die Zeit wird in der Heiligen Schrifft überhaupt als ein Inbegriff des vergänglichen Zustandes, und der verweslichen Ungewißheit beschrieben. Hierbey schärffet die Heilige Schrifft beständig ein, daß man in dieser Zeit nach dem Unbeweglichen und Unverweslichen, Unverwelklichen und Unvergänglichen trachten solle, wo keine Zeit der Unbeständigkeit statt findet, Offenbahr. X, 6. 2 Corinth. IV, 18. sondern da eine in angenehmer Gleichheit bleibende Ewigkeit seyn wird, und wo man das Maaß der Unbeständigkeit, die Zeit, nicht mehr brauchen wird. Der Heil. Augustin sagt, die Zeit wäre eine Abmessung des Vergangenen, Gegenwärtigen, und Zukünfftigen. Paulus sagt 1 Corinth. VII, 29: Die Zeit sey kurtz; es wird aber auch einer geraumen und langen Zeit gedacht, die nicht nur etliche Jahre, sondern etliche hundert, ja tausend Jahre währet: Von welcher Zeit der HErr durch den Mund David redet, Ps. LXXXI, 16: Ihre Zeit soll ewig währen. Dieses ist nicht von den Feinden der Israeliten, daß die Rache GOttes, und ihre Plagen und Strafen ewig währen solten; sondern von dem Volcke, das dem HErrn gehorchet, und in seinen Wegen wandelt, zu verstehen. Sonst redet auch die Heilige Schrifft von einer bestimmten und gewissen Zeit, Ps. I, 3. CII, 4. Jes. XLIX, 8. Jerem. VIII, 7. Daniel VII, 12. Hagg. I, 2. 4; von letzten Zeiten, 1 Timoth. IV, 1. 1 Petri I, 5. 20; von beschwerlichen Zeiten, 1 Timoth. III, 1; von der Zeit unsers Abschiedes IV, 6; von der Zeit unserer Wallfahrt, 1 Petri I, 17; vergangener Zeit, und Zeit des Gerichtes GOttes, 1 Petri IV, 3. 17; von der Zeit zur Buße, Offenbahr. II, 21. Die Zeit soll man auskauffen, und sich darein schicken, Ephes. V, 16. Coloss. IV, 5. GOtt ändert Zeit und Stunden, Daniel II, 21; von der Zeit der Anfechtung, Lucä VIII, 13; von der Heimsuchung XIX, 44. 1 Petri V, 6. von der angenehmen Zeit, 2 Corinth. VI, 2; endlich soll keine Zeit mehr seyn, Offenbahr. X, 7.

15. Betrachtung insbesondere der bösen Zeit nach Anleitung der Heiligen Schrifft.

Es ist die Schrifft gewohnt, die Menschen durch Vorstellung der bösen Zeit zur Vorsichtigkeit und Klugheit zu ermahnen, und sie gegen die Trübsal und tausendfaches Elend zu wafnen, welches in diesen Zeiten über sie kommen soll. Nach der Göttlichen Absicht sollen durch das Unglück und Böse die Sünder gestrafft; Die Frommen auf sich selbst, und auf die Gnade GOttes aufmercksamer gemacht, und die Ehre GOttes verherrlichet werden. Daher handeln diejenigen am klügsten, die solche Zeiten, in welchen sie mehr als ordentlich über Trübsal und Elend zu klagen haben, auch zu dem Ende anwenden, zu welchen sie von GOtt bestimmt sind: nehmlich an ihre Sünden zu dencken, sich der Gottseligkeit mit mehrern Ernst zu befleißigen, und darauf bedacht zu seyn, daß auch durch ihren Wandel der Nahme GOttes verherrlichet werde. In dieser Absicht erinnert der geheiligte Paulus nicht nur die zu Christo bekehrten Epheser, daß sie in einer bösen Zeit lebten, sondern er unterrichtet sie auch, was dieserwegen von ihnen für Pflichten gefordert werden. So sehet nun zu, wie ihr vorsichtiglich wandelt, nicht als die Unweisen, sondern als die Weisen. Und schicket euch in die Zeit: Denn es ist böse Zeit, Ephes. V, 15. 16. Die Zeiten, in welchen die Epheser damahls lebten, waren in einem doppelten Verstande böse. Erstlich begaben sich in denselben viele Widerwärtigkeiten, die sie mit allen, die zugleich mit ihnen lebten, gemein hatten. Zweytens stund ihnen auch insbesondere deswegen Verfolgung und Elend bevor: Weil sie sich zur Lehre JEsu bekenneten, auf deren Vertilgung damahls die gantze Heydnische Welt bedacht war. Damit sie nun diesem Elende so viel als nach dem heiligen Willen GOttes möglich, entgehen möchten: So ermahnet sie der Apostel in den angeführten Worten zur Christlichen Klugheit. Dieses führt uns auf die theologische Abhandlung.

16. Von der Klugheit, welche wahre Christen in bösen Zeiten beweisen sollen.

GOtt lässet es nach seiner Weisheit zu, daß nicht nur öffters eintzelne Personen in elende Umstände gerathen; sondern daß auch zuweilen gantze Versammlungen, Städte, Länder, und Reiche empfind-

empfindlich betrübet werden. Und wenn dieses letztere geschiehet, pflegt man zu sagen, daß es böse Zeiten seyn. Wie nun bey allem dem, was sich unter der Göttlichen Vorsehung zuträgt, die Absichten GOttes heilig, weise, und gütig sind: So ist es auch klar und deutlich, daß alsdenn, wenn gantze Versammlungen, Städte, Länder, und Reiche sich in widerwärtigen Umständen befinden, GOtt der HErr hierunter seine weisen, heiligen und gütigen Absichten habe. Bestehet nun darinne überhaupt die gröste Klugheit, daß man dasjenige, was einem begegnet, zu dem besten Endzweck anwenden könne: So können wir auch keine grössere Klugheit beweisen, als wenn wir uns angelegen seyn lassen, eben denselben Endzweck zu erreichen, den GOtt bey Zulassung des Bösen sich vorgesetzet hat. Denn der Endzweck GOttes ist allezeit der beste. Wenn wir also untersuchen, was GOtt für einen Endzweck habe, wenn er böse Zeiten kommen lässet: So werden uns die Regeln der Christlichen und besten Klugheit bekannt seyn, wornach wir uns in denselben zu richten haben. Warum lässet aber GOtt zuweilen böse Zeiten kommen, in welchen gantze Versammlungen Städte, Länder, oder Reiche mehr als ordentlich in Noth und Unglück gerathen? Es geschiehet dieses aus keiner andern Ursache als daß die Menschen desto lebhaffter sollen überzeuget werden, wie viele und grosse Strafen sie mit ihren Sünden verdienet haben, und wie nöthig es sey, daß sie Buße thun und um JEsu willen Gnade suchen. GOtt gönnet uns Menschen alles gutes, und er entziehet uns niemahls seine Güte, als wenn wir uns derselben durch Sünde unwürdig gemacht haben. Alles Böse das vorhanden ist, erinnert uns daran, daß wir GOtt beleidiget haben. Hätten wir Menschen niemahls die Gebote GOttes übertreten: So würde auch nichts in der Welt anzutreffen seyn, das uns Klagen, Seufftzer, und Thränen auspresste. Denn alles Böse ist durch die Sünde in die Welt kommen. Nun haben wir zwar allezeit Bewegungs-Gründe genug an unsere Sünde zu gedencken Auch alsdenn, wenn die Tage unsers Lebens die besten sind, begegnet uns viel Unangenehmes, welches uns ins Gedächtnis bringt, daß wir von den Wegen GOttes abgewichen sind. Aber wie wenig achten wir Menschen hierauf! Gehet es uns nur in der Welt erträglich, so daß wir über keine ausserordentliche Unglücksfälle zu klagen haben, wie geneigt sind wir alsdenn, übermüthig zu werden! Wie wenig demüthigen wir uns vor GOtt! Wie sehr nehmen wir in der fleischlichen Sicherheit zu! Wie bald vergessen wir es, unsere Sünden abzulegen!

Dieses ist die Art der Menschen, daß sie durch etwas, dessen sie bereits gewohnet sind, nicht sonderlich gerühret werden, und an die Ursache derjenigen Dinge nicht mit Bedacht dencken, die sich fast täglich zutragen. Wenn aber etwas ungewöhnliches vorgehet: So wird unser Gemüth in Bewegung gebracht, und wir forschen nach, woher es doch komme, und warum es geschehe? Man hört es alle Tage, dieser oder jener sey gestorben. Aber wer wird durch diese Zeitung ermuntert, sein immer näher kommendes Ende in Betrachtung zu ziehen? Wenn aber durch eine ansteckende Kranckheit viele, von welchen man es nicht vermuthet hätte, in kurtzer Zeit dahin gerissen werden: So dencken verschiedene weiter nach, die sonst unempfindlich bleiben. Man erzählet, dieser sey verarmt; jener bemühe sich vergeblich, sein Glück zu machen; ein anderer sey traurig und niedergeschlagen, weil es ihm nicht nach Wunsch gehet. Und wir fällen hierüber das kaltsinnige Urtheil: Der ordentliche Lauff der Welt bringe es so mit sich. Wenn aber auf einmahl verschiedene, die uns bekannt sind, durch Krieg, durch Theurung und durch Pest in Noth gerathen, ja wenn wir derselben vereinbahrte Klagen und Seufftzer anhören müssen: So werden wir empfindlich gerührt, wir schliessen: Die Reihe könne auch an uns kommen, und wir überlegen mit mehrern Fleiße, was denn die Ursache dieses Verhängnisses sey? Und was ist es denn Wunder, daß GOtt so empfindliche Mittel hervor sucht, uns, die wir durch das ordentliche Leiden dieser Zeit nicht gerühret werden, aus dem Sünden-Schlaffe zu erwachen, und uns zu bekehren, daß wir ausser seiner Gnade die elendesten unter allen Creaturen sind. Denn, wenn GOtt nicht nur über einzelne Personen, sondern zu gleicher Zeit über sehr viele seine Straf-Gerichte ergehen lässet: So müssen wir entweder schon völlig verstockt seyn, oder wir müssen uns auch besinnen, es sey ein grosses Uebel, den HErrn seinen GOtt beleidigen.

Wenn wir also über böse Zeiten klagen, so müssen wir bedencken, daß es GOtt nöthig zu seyn erachtet, uns auf eine empfindliche und nachdrückliche Art zu unsern eigenen Besten, unsere Sünden ins Gedächtnis zu bringen. Wir müssen dadurch zu einer ungeheuchelten Buße bewegt werden, und lernen, wie sehr wir Ursache haben, uns vor GOtt zu demüthigen, und ihn um JEsu willen um Gnade und Barmhertzigkeit anzuflehen. Dieses ist die gröste Klugheit, die wir in bösen Zeiten beweisen können. Hierdurch erreichen wir eben denselben Endzweck, den GOtt hat, und sind, wie der Apostel redet, *nicht unverständig, sondern verständig, was da sey des HErrn Wille.* Je eher aber der Endzweck GOttes bey bösen Zeiten an uns erreichet wird, desto eher wird uns auch GOtt von dem Bösen wieder befreyen, das uns bisher bekümmert hat. Der HErr selbst lehrt uns dieses, wenn er beym Jeremia spricht: *Plötzlich rede ich wider ein Volck und Königreich, daß ichs ausrotten, zerbrechen, und verderben wolle. Wo es sich aber bekehret von seiner Bosheit, dawider ich rede: So soll mich auch reuen das Unglück das ich gedachte zu thun.* Als der HErr beschlossen hatte, die grosse Stadt Ninive ihrer Sünden halber zu verderben, und derselben ihren nahen Untergang durch den Propheten Jonas verkündigen ließ; fiengen die Leute zu Ninive an Buße zu thun, und bekehrten sich zu dem HErrn ihren GOtt. Und alsbald ward GOtt anderes Sinnes, Jon. III, 10. Als dem Propheten Daniel das Elend zu Hertzen gieng, darinne sich zu seiner Zeit das Jüdi-

sche Volck befand: wuste er kein besseres Mittel sich und dem Jüdischen Volcke zu helffen, als ein bußfertiges und gläubiges Gebet, Daniel IX, 7-11. Wenn der Apostel Paulus Ephes. V, 16. über böse Zeiten klaget: Und die Epheser ermahnet in denselben klüglich und vorsichtig zu wandeln: So nennet er vornehmlich deswegen die Zeiten böse, weil die zu Christo bekehrten Epheser in denselben ihrer Religion wegen nicht viel Gutes in der Welt zu erwarten hätten. Alle, die sich zu den Zeiten der Apostel entschlossen, GOtt den HErrn nur allein in JEsu Nahmen anzuruffen, konnten nichts als Verfolgung vermuthen. Denn so gewiß die Lehre JEsu den richtigen Weg zur Seeligkeit zeigte: So wenig konnte die Welt, welche im Argen lag, selbige dulten. Paulus sahe also wohl vorher, daß die Epheser vielen Trübsalen nicht würden entgehen können. Und die Liebe, die er zu ihnen trug, bewegte ihn, sie zu ermahnen, vorsichtiglich zu wandelen: damit sie nicht durch ihre eigne Schuld ihr Leiden häuffen und vermehren möchten. So *sehet nun zu, wie ihr vorsichtiglich wandelt! nicht als die Unweisen, sondern als die Weisen. Und schicket euch in die Zeit: denn es ist böse Zeit.* Paulus giebt in diesen Worten eine allgemeine Regel, alle mögliche und einem Christen anständige Klugheit, in der bösen Zeit, in welcher sie lebten, anzuwenden. Er hat sich aber bey anderer Gelegenheit weitläufftiger hierüber erkläret, und es wird der Mühe werth seyn, es auszuführen, was der geheiligte Apostel in solchen Zeiten, in welchen man, der Religion wegen, Böses zu besorgen hat, für die beste Christliche Klugheit halte. Wir werden aber das Vornehmste, so hieher gehöret, in drey Regeln zusammen fassen.

Die erste Regel ist diese: Man muß sich gegen diejenigen sanfftmüthig erweisen, welche Feinde unsers Gottesdienstes sind. Es ist keine Tugend, die uns als Christen mehr anstehet, als eine wahre und hertzliche Sanfftmuth. Was für ein vortreffliches Vorbild hat uns nicht unser theuerster Erlöser gegeben, wie wir uns sanfftmüthig gegen unsere Widersacher verhalten sollen. Er schalt nicht wieder, da er gescholten ward: er drohete nicht, da er litte, und er versäumte keine Gelegenheit, demjenigen Gutes zu erzeigen, die sich öffentlich für seine Feinde erkläreten. Durch wie viele Ermahnungen verpflichten uns nicht die Apostel unsers Heylandes zur Ausübung dieser Tugend. Paulus insbesondere schreibt an die Philipper: *Eure Lindigkeit lasset kund seyn allen Menschen*, Philipp. IV, 5. Nun aber ist es in allen Umständen unsere Schuldigkeit, denjenigen sanfftmüthig zu begegnen, die uns übel wollen: wie vielmehr ist es nöthig, daß wir denen Sanfftmuth beweisen, die uns deswegen ihre Freundschafft versagen, weil wir ihre irrigen Sätze von GOTT und dem Wege zur Seeligkeit mit guten Gewissen nicht billigen können? Wir haben Ursache die Barmhertzigkeit GOttes zu preisen, daß wir in dem hellen Lichte des Evangelii wandeln können, und aus dem unverfälschten Worte GOttes zur Seeligkeit unterwiesen werden. Und diejenigen verdienen unser Mitleiden die durch schädliche Vorurtheile von der Erkenntniß dessen, was zu ihrem ewigen Heyl erfordert wird, abgehalten werden. Ist es aber auch wohl anständig, diejenigen mit hefftigen Worten oder ungestümen Bezeugen zu erbittern, deren Mitleidens-würdiger Zustand uns zu Hertzen gehet, und denen wir eine bessere Erkenntniß wünschen? Wir müssen nie aufhören, dem Exempel JEsu zu folgen, und nach dem Willen GOttes durch Sanfftmuth und Wohlthun die Unwissenheit und übereilten Urtheile derselben zu verstopffen. Indem wir aber ermahnet werden, denen, welche uns der unverfälschten Lehre JEsu wegen zuwider sind, uns gefällig zu erweisen: so ist dieses keinesweges dahin zu deuten, als wenn es uns erlaubt wäre, aus Liebe zum Frieden, einige der wichtigsten Wahrheiten der Lehre JEsu zu verleugnen, damit wir desto gewisser allerley Ungemach vermeiden mögen. Denn wenn wir in solchen Sachen andern nachgeben, welche offenbar wider das Wort GOttes sind: so handeln wir nicht klüglich, sondern stellen uns vielmehr der Welt gleich, und widersetzen uns selbst der Lehre JEsu. Die ersten Christen, welche der Ermahnung des Apostels nachlebten, und sich gegen ihre Verfolger sanfftmüthig bewiesen, waren diesem ohngeachtet so beständig im Bekenntnisse ihres Glaubens, daß sie lieber den Tod erdulten, als den heydnischen Götzen opffern wolten, wenn ihnen auch gleich die zeitlichen Vortheile angeboten wurden. Daher muß ein jeder Christ ihrer Sanfftmuth, aber auch ihrer Beständigkeit und Eyfer in der Religion nachfolgen.

Die andere Regel der Klugheit, die ein Christ in bösen Zeiten zu beobachten hat, bestehet darinne: Diejenigen, welche von den Widersachern ihres Gottesdienstes böses besorgen, sollen sich auch in andern Geschäfften einig erweisen, keinesweges aber Streit und Uneinigkeit anfangen. Der geheiligte Apostel Paulus hat diese Regel der Christlichen Klugheit bey aller Gelegenheit eingeschärfft, und den Friedfertigen und Einträchtigen den Seegen des Herrn verkündiget, Phil. II, 1. Ephes. IV, 2. Und wie sorgfältig der Apostel gewesen, es zu verhüten, daß die Zwistigkeiten, welche sich etwa damahls unter den Christen hervor gethan hatten, nicht den Heyden möchten bekannt und ärgerlich werden, solches ist aus 1 Corinth. VI klar, an welchem Orte er von unzeitigen Gerichts-Händeln redet. Indem aber der Apostel so ernstlich auf die Einigkeit derer dringet, welche GOTT gemeinschafftlich in JEsu Nahmen anruffen: so thut er nichts anders, als daß er dem Beyspiele seines und unsers Erlösers folgt, der daran seine Jünger erkennen will, daß sie Liebe unter einander haben. Gewiß, es würde weit besser um den äusserlichen Zustand Evangelischer Christen stehen, wenn sie diesen wohlgemeynten Ermahnungen allezeit nachgelebt hätten. Die Uneinigkeit und die Streitigkeiten, welche unter denen entstanden, die sich zu einer Religion bekennet, haben allezeit der Religion grössern Schaden zugefügt, als die offenbahren Feinde derselben.

ben. Als Jerusalem zerstöret wurde, geschahe solches nicht so wohl durch die Gewalt der Heydnischen Römer, als durch die vielfältigen Uneinigkeiten, wodurch die Juden sich selbst unter einander aufrieben. Und die Geschichte der Christlichen Kirche lehret uns durch überflüßige Exempel, daß die Uneinigkeit, welche unter denen, die sich Christen nennen, zum öfftern gewesen, ihnen allezeit den meisten Schaden, und das gröste Ungemach zuwege gebracht habe. Wenn unter denen, die eine Christliche Versammlung ausmachen, erst selbst Feindseligkeiten entstehen, und einer sich bemühet, den andern zu verfolgen und zu unterdrücken: Da wird dem gemeinen Feinde die Thüre geöffnet, der gantzen Versammlung zu schaden. Paulus sagt dahero Galat. V. 15: So ihr euch unter einander beisset und fresset; so sehet zu, daß ihr nicht unter einander verzehret werdet. Im Gegentheil aber ist die Liebe und Einigkeit derer, die sich zu einer Kirche bekennen, das beste und von GOtt selbst gesegnete Mittel, die Gefahr, welche allen gemein ist, abzuwenden.

Die dritte Regel der Christlichen Klugheit, die der Apostel denen vorschreibt, welche deswegen die Zeiten böse nennen müssen, weil in denselben die Art ihres Gottesdienstes der Welt nicht gefallen will, ist: Sie sollen einen desto grössern Ernst und Eyfer in ihren wahren Gottesdienste bezeigen, je mehr sie dessenthalben angefeindet werden. Paulus ermahnet: Schicket euch in die Zeit: denn es ist böse Zeit. Und wenn wir den Nachdruck des Griechischen Textes, und die besondere Absicht des Apostels in Betrachtung ziehen: so finden wir: daß seine Ermahnung folgenden Innhaltes sey; Kauffet die Zeit aus, ἐξαγοραζόμενοι τὸν καιρόν, nehmet der Zeit wahr, schätzet dieselbe nach ihrem hohen Werthe. Denn es sind viele mit vereinigten Kräfften darauf bedacht, euch des hellen Lichtes des Evangelii zu berauben. Ihr handelt also klüglich, wenn ihr im Lichte wandelt, weil ihr das Licht habt: wenn ihr euch das Wort GOttes wohl zu Nutze macht, da es euch so reichlich verkündiget wird, und wenn ihr in euch bey Zeiten durch den Geist GOttes eine rechte Glaubens-Krafft würcken lasset, damit ihr bey den bevorstehenden Versuchungen und Verfolgungen nicht am Glauben Schiffbruch leiden möget. Diese Ermunterung des Apostels ist zu allen Zeiten nöthig. Was ist wohl gewisser, als daß es die Weisheit GOttes aus heiligen Ursachen offtmahls zulasse, daß das Licht des Evangelii an einem Orte verdunckelt wird, wo es kurtz zuvor noch helle geleuchtet hat? In wie vielen Gegenden, da vor dem die Christl. Religion in Flor gewesen; da alle Mittel der Gnaden den Menschen häuffig angeboten worden, ist jetzo wenig oder nichts von der seligmachenden Lehre JEsu zu hören? Wo sind die sieben Christlichen Versammlungen in Asien, deren in der Offenbahrung Johannis gedacht wird? Wo sind die Christlichen Gemeinen in Syrien, in Griechenland, in Macedonien, welche die Apostel selbst gepflantzet haben? Ist nicht jetzo in dasigen Gegenden alles mit Aberglauben angefüllt? Und was wird wohl mehr durch eine betrübte Erfahrung bestätiget, als daß in den Gegenden, wo nicht lange zuvor das Evangelium von Christo rein und lauter verkündiget worden, die Menschen-Satzungen allmählich überhand nehmen, und abgöttische Gebräuche der Lehre JEsu zur Seite gesetzet werden? Was dem einen begegnet, kan allen andern wiederfahren. Daher müssen wir uns diejenige Zeit wohl zu Nutze machen, da GOtt uns seine unschätzbare Gnade darbietet. Wir müssen dem klugen Rathe folgen, den uns derselbe ertheilet: Wir ermahnen euch als Mithelffer, daß ihr nicht vergeblich die Gnade GOttes empfahet. Denn er spricht: ich habe dich in der angenehmen Zeit erhöret, und habe dir am Tage des Heyls geholffen. Sehet jetzt ist die angenehme Zeit, jetzt ist der Tag des Heyls! Heute derowegen da ihr seine Stimme höret: so verstocket eure Hertzen nicht, 2 Corinth. VI, 1. 2. Ebr. III, 15. Woher will ein Christ Trost, woher will er göttliche Krafft zur Zeit der Anfechtung nehmen, allem zu besorgenden Widerwärtigen zu begegnen. Wenn wir nicht zu der Zeit, da uns die Gnade Gottes noch reichlich dargeboten wird, uns derselben zu versichern, und uns vorbereiten wollen, JEsu Christo bis in den Tod getreu zu bleiben.

Wir sind ausser dem zu einer solchen Zeit durch noch mehrere Gründe als sonst verbunden, mit allem Ernst und Eyfer dem Evangelio von Christo würdig zu wandeln, und die Lehre GOttes unsers Heylandes in allen Stücken zu zieren, wenn viele auf unser Leben Acht haben, welche Feinde unsers Glaubens sind. Dieß ist die beste Vertheidigung unserer Religion, wenn wir in unsern Leben beweisen, daß dieselbe uns von allen Bösen abhält, und zu allem Guten bewegt. Mit unzeitigem Streiten ist nichts ausgerichtet, und diejenigen, welche bey einer solchen Gelegenheit ihre Religion mit Hefftigkeit verfechten wollen, wo man keine ernsthaffte Gedancken, wo man keine redliche Absicht, die Wahrheit zu erkennen, vermuthen darff, und wo ein starckes Getränck vielmahls die Ursache vieler schlecht überlegten Ausdrückungen ist, diese thun ihren Glaubens-Genossen keine Dienste. Sie verrathen vielmehr nur gar zu deutlich, daß sie sich mehr darauf verlassen, daß sie sich äusserlich zur unverfälschten Lehre Christi bekennen, als daß sie durch die Krafft des Geistes GOttes, in der Ordnung, die JEsus selbst vorgeschrieben hat, nach der ewigen Seligkeit trachten sollen. Wenn aber ein heiliger Wandel der Beweis ist, daß wir das Evangelium von Christo JEsu von Hertzen hoch schätzen: so gewinnen wir nicht nur die Menschen, sondern wir werden auch GOtt wohlgefällig. Wir gewinnen die Menschen. Es mögen auch einige so abgeneigt von der unverfälschten Lehre JEsu seyn, als sie immer wollen: so ist doch die Lehre unsers Heylandes so vortrefflich, daß ein Wandel, welcher mit derselben übereinstimmet, auch von denen muß gebilliget werden, welche sonst gantz andere Meynungen hegen. Ein Christlicher Wandel, der auch von der Liebe der Feinde nicht kan getrennet werden,

werden, wird diejenigen beschämen, und auf andere Gedancken bringen, die Böses im Sinne haben. Und solte auch dieses nicht geschehen, so haben wir genug gewonnen, wenn wir durch eine ungeheuchelte und Christliche Gottesfurcht der Gnade des Allerhöchsten versichert werden. Denn GOtt, der ein Herr des Himmels und der Erde ist, wird nimmermehr zugeben, daß denen, die ihn über alles fürchten und lieben, etwas Böses begegne, das er nicht zu ihrem wahren Besten zu lencken wisse. Ein Christ muß demnach nicht nur hierinne seinen Vorzug setzen, daß er sich zur Lehre Jesu bekennet, die durch keine menschliche Zusätze verderbet worden, sondern er muß auch der Welt zeigen, daß er durch Liebe, Sanfftmuth, und überhaupt durch einen heiligen Wandel in die Fußtapffen unsers Heylandes trete, um dessen Willen wir allein ein ewiges Leben hoffen; so mögen die Zeiten so böse seyn, wie sie wollen, es wird uns nicht schaden. Theophili und Sinceri Sammlung von Cantzel-Reden III Th. p. 476 u. ff.

17. Erklärung einiger Sprüche Heiliger Schrifft, worinnen der Zeit gedacht wird.

1) 1 B. Mos. I, 14: Und GOtt sprach: Es werden Lichter an der Veste des Himmels, die da scheiden Tag und Nacht, und geben Zeichen, Zeiten, (מועדים) Tage und Jahre. Ein Ebräer hat eine andere Zeit, als ein Philosoph, und das Wort Zeit bedeutet auch bey jenem etwas anders als bey diesem. Ein Ebräer nennet auf Theologisch Zeit, ordentliche und bestimmte Feste: Ferner die Tage, wie sie auf einander folgen, und ein Jahr schlichten; so, daß das Wort Zeit fast überall durchs Wort Fest oder Feyertag gegeben wird, ausser wenn es vom Tabernackel oder Lauberhütten gesagt wird. Luthers Auslegung des I Buches Mosis 20 b §. 2. In der Heiligen Schrifft wird die Zeit zuweilen complet gezählet, als wenn Adam 130 Jahre alt gewesen, da er Seth gezeuget. Denn nach der Geburt des Seths lebt er 800 Jahre, sein gantzes Leben war 930 Jahre. Daher bleiben nach Abziehung der 130 Jahre noch die 800 Jahre übrig. Zuweilen wird die Zeit incomplet genommen, als wenn Matth. XII, 40. des Menschen Sohn drey Tage und Nächte in der Erde ist. Zuweilen wird die Zeit *exclusive* genommen, als wenn Matth. XVII, 1. Jesus nach sechs Tagen Petrum, Jacobum und Johannem auf einen hohen Berg geführet. Zuweilen wird die Zeit *inclusive* genommen, als wenn Lucä IX. 28. acht Tage eben bey Beschreibung eben dieser Historie genennet werden. Ja die Zeit wird offt numero rotundo vorgetragen, als wenn B. Richt. XI, 26. Israel in Hesbon und Aroer 300 Jahre regieret, da es doch 305 Jahre waren. Insonderheit wird die Zeit eingetheilet in die Zeit des Alten und Neuen Testamentes, deren jede ihre besondern Perioden hat; wovon der Artickel Zeitbegriffe, (Biblische) unten nachzusehen ist. Miri Bibliches Antiquitäten Lexicon p. 1362 u. f.

2) 1 B. Mos. XVII, 21: Um diese Zeit im andern Jahr. Hier ist das Wort מועד zu mercken, das Luther sonst verdeutscht hat, Stifft, wofür die Lateinische Uebersetzung tabernaculum testimonii, d. i. die Hütte des Gezeugniß gesetzet hat. Hier aber heisset es eine gewisse und angestellte Zeit, wie auch 1 B. Mos. I, 14. von Sonne und Mond gesagt wird, sie sollen geben למועדים gewisse Zeiten. Denn weil der Mond eine gewisse Zeit hat, darinnen er aufgehet, und sein Schein zu- und abnimmt, so ist er ein sehr bequemes Zeichen der Zeit. Daher heisset מועד auch einen gewissen und sonderlichen Ort, darinne die Hütte des Stiffts aufgerichtet war, und da Gott befohlen hatte, daß man seiner gedencken, d. i. sein Wort predigen, und ihm dienen solte. Darum aber befiehlt Gott solches, auf daß die Juden nicht hin und wieder in mancherley Abgötterey und Gottesdiensten irren solten. Er will nicht, daß man unter einem jeden grünen Baum zusammen kommen soll; sondern er will, daß man sich versammlen soll, da er die Wohnung seines Nahmens aufgerichtet hat. Solches heisset מועד ein gewisser und bestimmter Ort, wie wir auf Deutsch sagen, ein Stifft. Also, wenn Ps. LXXIV, 8 stehet: Sie verbrennen alle Häuser Gottes im Lande, so heißt es im Hebräischen, wir wollen abbrennen alle מועד auf Erden. Es heißt dieses Wort nicht allein Feste und Vollmonde, sondern auch Synagogen und Schulen, darinne man zusammen kommt. Denn so war im Gesetz geboten, daß in allen Städten die Leviten auf gewisse Tage lesen, und lehren solten, und diese Oerter, darinne solch Lehren und Lesen geschahe, hiessen sie מועדים. Zu den Opffern aber war ein sonderlicher Ort bestellt zu Jerusalem, da man nicht allein lehrete, sondern auch opfferte. In dem oben angezogenen Orte heisset מועד eine bestimmte Zeit. Luthers Erklärung des II Buchs Mosis, 384 b. §. 4 u. f. 385 a. §. 1.

3) 1 B. Mos. XXVII, 41 u. f. Es wird die Zeit bald kommen, da mein Vater Leide tragen muß. Nach dem Hebräischen heißt es eigentlich; es wird die Zeit des Leidwesens meines Vaters bald kommen. Abarbanel verstehet das Hebräische Wort passive, so, daß es heissen solte, tempus luctus ob patrem meum. Mein Vater wird bald sterben, und dann will ich meinen Bruder erwürgen: weil er lebt, will ich zu Ehren und Respect meines Vaters seiner schonen: so bald er aber todt ist, will ich Rache an ihm ausüben. Allein dieses Wort ist vielmehr active zu verstehen, wie es auch Luther selbst also verdollmetschet hat, es wird die Zeit bald kommen ꝛc. als spräche er: hat er es doch nicht besser haben wollen: er wird bald sehen, was er mit seinem Segen ausgerichtet hat. Da wurden Rebecca angesagt diese Worte ꝛc. v. 42. Es wird gefragt, wie sie es erfahren? der Text spricht nur er habe es im Hertzen, das ist, bey sich selbst gesagt. Raschi, wie auch Augustinus meynen, sie habe es durch Eingebung und Offenbahrung des Heiligen Geistes erfahren. Allein es stehet deutlich es ward ihr angesagt, das

das ist, wieder gesagt. Aben Esra, Abarbanel, und andere mercken an; Esau habe diese seine Gedancken etlichen guten Freunden zu verstehen gegeben, zumahl seinen Weibern, welche es vermuthlich weiter ausgebreitet haben, bis es der Rebecca zu Ohren gekommen ist. Diese dachte, als eine verständige Mutter, auf ein Mittel, wie sie zugleich Jacob von der Gefahr befreyen, und den Esau von den Sünden abhalten könnte. Pfeiffers-Hauß und Ehe-Schule P. III, Conc. 18. p. 366 u. f.

4) 2 Sam. VII, 12: **Wenn nun deine Zeit hin ist: Die Zeit ist hin**, so wird geredet von unserm Tod. Unser Leben, welches wir täglich fortsetzen, ist anders nichts, als eine bescheidene und vorbestimmte Zusammenfliessung und Abmessung vieler unterschiedener Tage, die immer auf einander erfolgen, bis man zu derer Vollendung und zum letzten Termin kommet, da das alte Sprüchwort der Römer von dem Deo Termino gebraucht wird: cedo nulli. Wer den Termin, von Gott vorgesteckt, erlanget, der hat seine Tage vollendet, Hiob XIV, 5. Gleichwie aber diejenigen, welche ein gewisses Maaß füllen wollen, eher nicht ablassen und aufhören, bis daß das Maaß gantz voll ist bis oben an, wie die Diener auf der Hochzeit zu Canaan in Galiläa mit den sechs grossen steinernen Wasser-Krügen thäten, Joh. II, 6. 7: also muß ihm niemand unter uns das Ende seines Lebens vor der Zeit aus Ungedult wünschen, ehe das Maaß seiner Jahre, Tage und Stunden erfüllet ist. Wie aber die Reisenden und Arbeits-Leute, wenn sie ihr Tage-Werck und Reise vollendet haben, sich zur Ruhe begeben und zu Bette legen, und fein sanffte und süsse einschlaffen: Also wirds auch bey Vollendung unserer Tage und der zeitlichen Pilgrimschafft gehen, daß wir im Tod, der darum in den göttlichen Büchern dem natürlichen Schlaf verglichen wird, Matth. IX, 24. Joh. XI, 11. 12. seelig entschlafen, worzu uns Gott selbst freundlich einladet. Es. XXVI, 20.

5) Hiob XIV, 5: **Er** (der Mensch) **hat seine bestimmte Zeit.** Wenn wir uns auf diese Zeit recht vorbereiten, und einen frölichen Muth im Leben und Sterben behalten wollen: so müssen wir uns gewöhnen, die Tage unsers Lebens und den Tag unsers Todes nicht mit fleischlichen, sondern mit Glaubens-Augen anzusehen, und die dabey waltende Vorsehung Gottes stets zu bedencken. Diese Worte Hiobs eröffnen uns das Buch der göttlichen Vorsehung, und wenn wir hinein sehen, finden wir: a) beschrieben, die Tage unsers Lebens, und erkennen mit geziemender Ehrerbietung, wie herrlich diese Vorsehung des Höchsten sich hervor thue, theils in Erhaltung, theils in Regierung unsers Lebens. Seine Vorsehung erhält unser Leben; denn die Zahl unserer Monden stehet bey ihm: seine Vorsehung regieret unser Leben, denn sie hat unsere Zeit und Tage bestimmt, und allen Dingen ein Ziel, oder wie das Wort חק kan übersetzet werden, eine gewisse Ordnung gesetzet, Maaß und Weise vorgeschrieben. Das Wort, das Gott in der Schöpffung geredet hat, ist nicht verschwunden, und kein blosser Schall gewesen, sondern es ist gleichsam das Leben aller Creaturen, Matth. IV, 4. Würde die Sonne ihr Licht zurück ziehen: so würde die gantze Erde und alle Planeten, die von der Sonne regieret, und erleuchtet werden, auf einmahl gäntzlich in Finsterniß verfallen: Gleichergestalt wenn Gott nur einen Augenblick seine alles erhaltende Lebens-Krafft zurück ziehen wolte: so müsten alle Creaturen auf einmahl ihr Leben und Wesen verlieren, und wieder in das Nichts verfallen, woraus sie durch seine allmächtige Schöpffers-Krafft sind hervor gebracht worden, Ps. CIV, 30. Die Schrifft vergleichet den Menschen mit einem Schatten, Hiob XIV, 2. VIII, 9. Ps. CXLIV, 4. Ein Schatten ist ein Krafftloses Ding, so von sich selbst nichts ist, und keine Bewegung hat, sondern bloß an einem Leibe hanget, und dem Leibe folgt, wo er hingehet. Wie nun der Schatten sich gegen den Leib verhält: so auch der Mensch gegen Gott. Sein Leben und Bewegung, sein Vermögen und Krafft hat er nicht von sich, sondern von Gott. Der Leib ist ein Schatten der Seele, und die Seele ein Schatten Gottes. Wie aber Gott ein Erhalter unsers Lebens ist: also ist er auch ein Regierer desselben. Unsere Zeit, und alles was uns darinne begegnet, ist von seiner Vorsehung bestimmt und gleichsam abgemessen. Er hat einem jeden Dinge sein Maaß, Ziel, und Weise gesetzt, und eine gewisse Ordnung vorgeschrieben. Die Thoren sprechen zwar in ihren Hertzen: es gehe in der Welt verwirrt unter einander, was geschiehet, das kommt von blinden Glücke, es geschehe von ohngefehr, man müsse sich blos durch seinen Witz helffen, und Gott bekümmere sich nicht um unser Thun: Aber solcher Gottlosen Meynung müsse ferne von uns seyn. Ps. CXLVII, 5. Hiob XXIII, 13. Seine Vorsehung erstrecket sich so gar auf die geringsten Dinge, Matth. VI, 26. X, 29. LVI, 9. XXXIII, 13. Wie wunderbarlich Gott sein Werck bey Lenckung der menschlichen Hertzen habe, davon findet man Sprichw. XXI, 1. 1 B. Kön. XII, 15. Esr. VII, 27. Nehem. II, 8. VII, 5. augenscheinliche Zeugnisse. Nur müssen wir uns vor dem einigen hüten, daß wir ihn nicht zur Ursache der Sünde machen. Im übrigen bleibt es bey dem, was Salomo sagt: Jedermanns Gänge kommen von dem Herrn, welcher Mensch verstehet seinen Weg, Sprichw. XX, 24. Jer. XVIII, 6. Er kan aus uns machen was er will. Sprichw. XVI, 9. Wie es heut oder morgen ergehen werde, muthmassen wir zwar in unsern Gedancken; der Erfolg aber beruhet bloß in Gottes Händen. Wenn die Menschen ihre Sachen aufs klügste ausgesonnen haben, und dencken nunmehro sey alles richtig: so ist es doch Gott ein geringes, die Klugheit der Menschen zu Thorheit zu machen, und ihnen durch Jesaiam sagen lässet VIII, 2: Beschliesset einen Rath und es werde nichts draus. Da ferner in unsern angeführten Worten, eines Ziels Meldung geschiehet, das Gott dem Menschen gesetzet hat: so mercken wir daß Agur Sprichw. XXX, 8. eben dieses Wort in seiner Sprache gebrauchet, da es im Deutsch n

schen heist: Laß mich mein bescheiden Theil Speise dahin nehmen. Und also können wir nach unsern Textes-Worten wohl sagen, GOtt habe einem jeglichen sein bescheiden Theil Speise, seine Nahrung und Auskommen verordnet, dem einen reichlich, dem andern sparsam, nach seinem Gutbefinden. Die Haupt-Absicht aber des Textes gehet auf das Ziel unsers Lebens. Wie wir also bisher die Tage unsers Lebens in dem Buche der göttlichen Vorsehung beschauet haben, also besehen wir auch (b) wie der **Tag unsers Todes** darinne beschrieben sey. Hier wissen wir, daß dem Menschen einmahl gesetzt ist, zu sterben, Ebr. XI, 1 B. Mos. III, 19. Dieses Ziel kan kein Mensch überschreiten. Denn, wo ist jemand, der da lebe und den Tod nicht sehe, Ps. LXXXIX, 49. Etlichen wird das Lebens-Licht im Mutterleibe ausgelöscht: andern, wenn sie schon gebohren sind, und nur kurtze Zeit gelebt haben. Etliche werden in der Helffte ihrer Tage hingerissen. Manche sterben eines gewaltsamen, andere eines natürlichen Todes. Und wenn es hoch kömmt, ist unser Leben achtzig Jahr, Ps. XC, 10. Wenn man aber hierbey fragt: Wie sich eigentlich die Göttliche Vorsehung bey der Ordnung des menschlichen Lebens-Ziels verhalte? so muß man mit Bedacht und Unterscheid darauf antworten. Anfangs muß man die Göttliche Vorwissenheit bey dem menschlichen Lebens-Ziel erkennen, Krafft welcher GOtt alle Dinge von Ewigkeit her gewust, mithin auch voraus gesehen hat, zu welcher Zeit und auf welche Art der Mensch sterben werde. Der Mensch weiß seine Zeit nicht, wie lange er leben werde: aber GOtt weiß gewiß, wenn unser Leben sein Ziel erreichen werde. Zweytens muß man auch auf die Göttliche Zulassung bey dem Tode des Menschen sehen. Wenn ohne GOttes Willen nicht ein Sperling auf die Erde, ja nicht ein Haar von unsern Haupte fället, Matth. X, 29: so wird vielweniger ein Mensch ohne GOttes Willen dahin fallen. Es könnte ja GOtt niemahls an Mitteln fehlen den Tod des Menschen zu verhindern, und sein Leben zu verlängern, wenn es seinem allweisen Rath beliebte. Ein Beyspiel sehen wir an Christo Joh. VII, 30. Apostelg. II, 23. Lucä XXII, 53. **Drittens** müssen wir theils auf die ordentliche, theils auf die ausserordentliche Würckung GOttes Acht haben. Ordentlich würckt GOtt, wenn er einen Menschen nach dem ordentlichen Lauff der Natur sterben lässet. Wie aber ein Uhrwerck, welches seinen ordentlichen Lauff hat, so eingerichtet werden kan, daß es langsamer oder geschwinder, als sonst, abläufft: also kan auch der Allmächtige unsere Lebens-Zeit ausserordentlich verlängern oder verkürtzen nach seinem Wohlgefallen, Jes. XXXVIII, 5. Ps. CII, 24. Jes. XXXVIII, 12. Solche Verkürtzung des Lebens geschiehet bisweilen aus Gnaden, bisweilen aus Zorn. In jenem Fall handelt GOtt als ein liebreicher Vater: in diesem als ein gerechter Richter. Siehet ein Vater, daß eine Feuersbrunst oder sonst ein Unglück entstehet, so sucht er seine Kinder zuerst in Sicherheit zu setzen: Eben so pflegt der barmhertzige GOtt vorher seine liebsten Kinder zu sich zu nehmen, ehe sein Zorn über die Welt entbrennt, Jes. XXVI, 20. 2 B. Kön. XXII, 19. Jes. LVII, 1. Und ob er gleich zeitlich stirbt, ist er doch in der Ruhe: denn er gefält GOtt wohl ꝛc. B. Weish. IV, 7 u. ff. Bisweilen aber wird ein solches frühzeitiges Lebens Ziel von GOtt aus gerechtem Zorn verhänget. Die Blutgierigen und Falschen werden ihr Leben nicht zur Helffte bringen, Ps. LV, 24. Die tägliche Erfahrung lehret auch, wie viele ihren Tod durch die Sünden beschleunigen. Wenn aber jemand fragt: Ob man bey denen von der Obrigkeit Verurtheilten sagen könne: GOtt habe ihnen diese Zeit und Art des Todes bestimmt: so antworten wir: GOtt sey nicht die Ursache seiner Sünde, aber wohl seiner Straffe. Er treibt nicht den Uebelthäter an, zu sündigen; er regiert aber wohl des Richters Hertz, ihn davor abzustraffen. Die Sünde hätte der Uebelthäter wohl vermeiden können: weil er aber muthwillig gesündiget; so thut ihm GOtt kein Unrecht, wenn er seiner Boßheit ein Ziel setzet, und ihm durch die Obrigkeit seinen verdienten Lohn geben lässet. Kan man aber von denen die sich selbst entleiben, sagen: GOtt habe ihnen ihr Ziel gesetzet? Hierauf sagen wir: GOtt hat keinen Gefallen am Tode des Gottlosen: beharret er aber auf seinem verstockten Sinn, so kan der gerechte GOtt gar wohl dem Teuffel Macht lassen diesen Menschen vollends in Verzweiffelung, und in den Tod zu stürtzen. Man lese die Begebenheiten mit Ahab 1 B. Kön. XXII, 19. und David 1 Chron. XXII, 1. Daß aber ohne GOttes Verhängniß der Satan dergleichen nicht thun dürffe, ist aus 2 Sam. XXIV, 1 zu ersehen. Bey manchen Arten des Todes scheint es, als ob sie von ohngefehr geschähen, daß aber die göttliche Vorsehung mitwalte, zeigt Moses 2 B Mos. XXI, 13 an. Fragt man weiter: Wenn niemand ohne GOttes Willen stirbt; worzu dienen die Artzeneyen, und andere Vorsichtigkeit? Wir antworten: GOtt, der dem Menschen das Leben gegeben, hat ihm auch befohlen, zu dessen Erhaltung ordentliche Mittel zu gebrauchen. Wie wir nun Speise und Tranck in gesunden Tagen zu uns nehmen: so müssen wir auch in Kranckheiten dienliche Artzeneyen gebrauchen; ob wir gleich hernach der göttlichen Vorsehung anheim stellen müssen, ob er die Artzeneyen segnen wolle. Und ob schon ein Christ versichert ist, daß ihm ohne göttlichen Willen auch die gröste Gefahr nicht schaden könne: so muß er doch GOtt durch Vermessenheit nicht versuchen, noch sich muthwillig in Gefahr begeben. Wer gar zu kühn ist, dem geschiehet recht, wenn ihn GOtt fallen lässet, und sein Ziel früher setzet, als er vermuthet hatte. GOttes Vorsehung soll uns im Glauben, aber nicht in der Sicherheit und Verwegenheit stärcken: gleichwie hinwiederum menschliche Vorsichtigkeit die göttliche Vorsehung nicht aufhebt; sondern wenn wir unsere Pflicht beobachtet haben, demjenigen alles allein anheim stellen müssen, der über Leben und Tod zu gebieten hat. Lith Steine des Anstoß. P. I, p. 69 u. ff.

6) Ps. XXXI, 16: **Meine Zeit stehet in deinen Händen.** In diesen Worten werden wir auf GOttes genaue Vorsorge gewiesen, dieer sonderlich für seine Gläubigen hat, daß alles, was ihnen ihre gantze Lebens-Zeit von Glück und Unglück begegnet, in GOttes Gewalt und gnädiger Regierung stehe. David redet im Hebräischen in der mehrern Zahl von vielen Zeiten. Die LXX Dollmetscher haben es übersetzet κλῆροι, sortes, die Losungen, meine Zufälle und alles, was mir scheinet ohngefehr zu-

zustossen, das stehet in GOttes Händen. Dadurch zeigt er an, daß unser gantzes Leben, Gehen u. Stehen, Sitzen und Liegen, Schlaffen und Wachen, von GOtt regieret werde. Denn der HErr schaffet es, was wir vor oder hernach thun, Ps. CXXXIX, 5. Damit wir nur die vornehmsten Zeiten erwegen, so regieret GOtt (a) unsere Geburts-Zeit, der zeucht uns aus Mutterleibe, Ps. LXXI, 6. Darum sagte er zu Hiob XXXVIII. 21: Wustest du, daß du zu der Zeit soltest gebohren werden? (b) Unsere Glücks- und Unglücks-Zeit, da schaffet GOtt den bösen Tag neben dem guten, Pred. VII, 3. (c) Unsere Heyraths-Zeit, da schickt es GOtt wunderlich, daß Isaac Bethuels Tochter in Syrien heyrathet, 1 B. Mos. XXIV, und Jacob beyde Töchter in Mesopotamien, XXIX, 16; Moses die Tochter Jethro, des Priesters in Midian, 2 B. Mos. II, 21; David die Abigail, 1 Sam. XXV, 40. (d) Die Sterbe-Zeit, denn er ist der HErr, der Macht hat über Leben und Tod, B. Weish. XVI, 23; er ists, der Zeit und Stunden ändert, Dan. II, 12. Also heist sonderlich die Zeit zu sterben eines seine Zeit, 1 Sam. XXVI, 10. Das stehet alles in GOttes Händen. Manche suchen eines Menschen Zeit, Glück und Unglück, Leben und Tod in seinen Händen, wenn sie denselben aus der Hand wahrsagen wollen, wie sie denn die Worte Elihu Hiob XXXVII, 7 hieher ziehen, qui signat in manu omnium hominum, ut norint singuli opera sua, der da zeichnet in die Hand aller Menschen, daß ein jeglicher seine Wercke wisse; wie es in der Lateinischen Bibel verdollmetschet ist, ob es gleich im Hebräischen weit anders lautet. Andere setzen des Menschen Zeit, Glück und Unglück, Leben und Sterben in die Sternen, und wollen aus denselben, wie sie etwa bey des Menschen Geburts-Stunde gestanden haben, ausrechnen und prophezeyen, was der Mensch für Glück haben, wie lange er leben, und wann, und welches Todes er sterben werde? Aber alles ist vergeblich. GOtt hat unsere Zeit nicht in die Sterne gesetzt, sondern sie stehet in seinen Händen. Darum spricht er zu den Chaldäern, die viel Sternseher unter sich hatten, welche des Menschen Glück aus den Sternen zuvor sehen wolten, Jes. XLVII, 13: So laß nun herzu treten die Meister des Himmels-Lauffs ꝛc. Es stehet auch unsere Zeit nicht in des Satans, oder unserer Feinde, sondern in GOttes Händen, ohne dessen Willen die Feinde uns kein Haar krümmen können. Wie offt haben JEsus Feinde auf ihn gelauret, und haben ihm doch nichts thun können, bis die von GOtt bestimmte Zeit herbey kam. Herodes wolte ihn noch in der Wiege hinrichten lassen, Matth. II, 13. Satan hätte ihn gerne von der Zinne des Tempels gestürtzet, Matth. IV, 5. Seine Landsleute zu Nazareth führeten ihn auf die Spitze des Berges, darauf ihre Stadt gebauet war, und wolten ihn herab stürtzen; aber es gieng alles nicht an. Denn seine Leidens-Zeit war noch nicht vorhanden, Luc. IV, 29. Joh. VII, 30. So stehet auch frommer Christen Zeit nicht in ihrer Feinde oder des Satans, sondern allein in GOttes Händen, ohne dessen Willen ihnen nichts wiederfahren kan. Wie offt hat Saul dem David nachgestellet, und hat ihm doch nichts anhaben können, 1 Sam. XXIII, 14. Stünde es in unsern Händen, so würden wir es bald verschertzen; Da aber alles

in GOttes Händen stehet, so können wir versichert seyn, daß ohne seinen Willen und ehe die bestimmte Zeit kommt, uns nichts widerfahren könne, oder müsse uns doch zum Besten dienen, Röm. VIII, 28.

7) Ps. CII, 14: Es ist Zeit daß du ihr gnädig seyst. Nach dem Hebräischen heist es: Denn es ist die Zeit ihr gnädig zu seyn. Einige nehmen das dann für wann, und erklären es also: Du wolltest dich über Zion erbarmen, wenn die Zeit, ihr gnädig zu seyn, ist, oder seyn wird. Das Grund-Wort מועד heisset eine bequeme Zeit. Doch wird dem HErrn hier keine Zeit vorgeschrieben; sondern die Kirche drücket nur damit ihr sehnliches Verlangen zur Hülffe aus, daß nun die Noth erfordere, sich ihrer zu erbarmen. Und die Stunde ist kommen. עת heisset nicht eben eine Stunde, oder insgemein eine jede, sondern eine gewisse und bestimmte Zeit. Von was für einer Zeit aber allhier geredet werde, sind die Ausleger nicht einerley Meynung. Die davor halten, dieser Psalm sey von einem Propheten in der Babylonischen Gefängniß gemacht worden, verstehen es von den siebzig Jahrwochen, davon Jeremias Cap. XXIX, 10. oder Daniel im IX Cap. v. 24. geweissaget: Allein weil wir diese Meynung nicht vor gegründet halten: so verstehen wir hier am füglichsten, die gewisse Hülffs-Zeit, welche GOtt bestimmet und seiner Macht vorbehalten hat. Nach dem Hebräischen möchte es heissen, denn oder wenn die Zeit kommt, oder gekommen seyn wird, womit eben das ausgedrückt wird, was in vorhergehenden Worten enthalten, welches ein hefftiges Verlangen nach der Hülffe anzeigt. Maji Bus-Psalm.

8) Pred. Salomo III, 1: Ein jegliches hat seine Zeit. Salomo hat sich gleichsam auf einen hohen Berg gestellt, da er alles konnte beschauen, was unter dem freyen Himmel ist, und dabey hat er wahrgenommen, wie alles so weislich und herrlich von GOtt geordnet sey, daß nicht nur alles dem Wesen und Natur nach, gut, löblich und schön sey, ausgenommen der Mensch, der sich selbst durch den Fall in vielen Stücken verderbet; sondern auch der Zeit nach wohl eingerichtet und angeordnet worden. Dieses zeigt das Hebräische Wort an, welches nicht nur eine blosse Zeit heisset, sondern eine solche Zeit, die gewiß zuvor verordnet und bestimmet. Solche Zeit hat nun GOtt einem jeglichen Dinge so unter dem Himmel ist, es sey groß oder klein, wichtig oder gering, leicht oder schwer, verordnet und bestimmet, um der vielen Veränderungen willen. Denn alles, was nach der Zeit ausgerechnet und abgemessen wird, hat keinen Bestand. Es ist also nichts unter der Sonne, das in seinem Thun und Wesen solte unbeweglich stehen: es hat seine gewisse Zeit, darinne es anfängt, darinne es in seinem Wesen bestehet, darinne es sich endlich auch endiget, es sey Himmel, Erde, Sonne, Mond, Jahr, Jahr-Zeiten, Winter, Sommer, Gewächs der Erde, Menschen, Vieh, alle und jede Creaturen. Diesen ist ihre gewisse Zeit, gewisse Stunde und Minute von GOtt bestimmet.

9) Amos VIII, 11: Siehe, es kommt die Zeit, spricht der HErr HErr, daß ich einen Hunger ins Land schicken werde. Hierdurch ist das Wort des HErrn zu verstehen, welches sie durch GOttes gerechtes Gericht nicht mehr wie zuvor haben, sondern dessen elendiglich beraubt seyn müssen.

Der

Der Mangel des natürlichen Brodtes und Trancks ist eine schwere Plage: Es wird aber alles dieses weit geringer geachtet, gegen den geistlichen Hunger und Durst nach dem Worte des allmächtigen Gottes. Denn jenes betrifft nur den Leib, dieses die Seele, jenes stürtzt den Menschen in den zeitlichen Tod, dieses in den ewigen, Hieronymus verstehet diese Weissagung Amos von den Jüden und ihrer Zerstreuung nach der letzten Zerstörung Jerusalems. Man bedencke nur, wie es von dar an, bis jetzo mit dem elenden Volcke beschaffen. Sie haben nicht das Wort des Herrn, welches ihren Vorfahren so hoch anvertrauet war, Röm. III, 1. Ob sie aber gleich die Schrifften des Alten Testaments dem Buchstaben nach, haben; so wissen sie doch den rechten Verstand und Kern der Schrifft nicht, welches der Meßias ist, ausser welchem kein Heyl und Trost zu hoffen. Diesen grossen Erlöser verschmähen sie, und suchen des Herrn Wort, und findens doch nicht, und müssen solchergestalt aufs elendeste in ihrem Hunger und Durst ewig sterben. Jes. VIII, 20 u. f. Denn gleichwie nichts anders als der Tod erfolgen kan, wenn man der Speise und des Trancks eine Zeitlang entbehren muß: Eben so muß die Seele verderben, wenn sie das Wort Gottes entbehren muß, welches den Geist erquicket und erhält. Glass. Prophet. Spruch-Postill P. III, p. 195 u. ff.

10) Matth. IX. 15. Es wird aber die Zeit kommen, daß der Bräutigam von ihnen genommen wird, alsdenn werden sie fasten. Wir müssen vornehmlich (a) untersuchen, warum der Heyland hier also rede. Die alten Jüden nennen den Meßias einen Bräutigam, wie aus dem hohen Liede zu ersehen. Es ist klar, daß der XLV Ps. den Meßias, als den Bräutigam der Kirche betreffe. Nun geben sie vor, der Schekinah sey der Bräutigam der Synagoge, und ziehen den Ort Jes. LXII, 3. darauf, welcher nichts anders als eben die Idee des 45 Psalms enthält. Die Wassagungen, welche von dem Jehovah, als dem Könige und Bräutigam seiner Kirche, reden, sind von dem Meßia jederzeit ausgelegt worden. Z. E. wenn Gott Hos. II, 19. zu seinem Volcke spricht: Ich will mich mit dir verloben in Ewigkeit ꝛc. so verstehen dieses die Jüden insgemein vom Messias. R. Meir Arama sagt, sie stimmen alle überein, daß dieser Psalm vom Meßias handele. Die Hochzeit-Gäste sind die Christen Neuen Testaments oder nach dem Grunde: Die Söhne in des Bräutigams Kammer. Dieses ist eine Redens-Art nach dem Hebräischen und bezeichnet solche Personen, die mit dem Bräutigam in die Kammer eingegangen sind, wie man denjenigen, die dem Bräutigam die Braut mit frölichen Gesang und Spiel zuführen, zu erlauben pflegte. An solchem Orte nun, und bey solcher Gelegenheit schickt sich kein Trauren, weil das Fasten ein Gebrauch der Traurigkeit ist. Es solte aber der Bräutigam weggenommen werden durch die Gewalt der Feinde, die ihm zum Tode bringen würden, und durch die erhöhende Macht Gottes, die ihn würde auferwecken, und in den Himmel selbst

auffahren lassen. Jes. LIII, Offenb. XII, 5. Mit dieser Rede wolte also Christus die Seinen aufmuntern, daß sie aus den Weissagungen untersuchen möchten, was von seinem Abschiede aus der Welt geschrieben wäre. Alsdenn würden sie fasten, das ist, Ursache der Traurigkeit haben, die sie zum Fasten und Beten demüthigen würde. Johann. XVI, 20. Hos. XIII, 2. 3. 14. 23. 2 Corinth. VI, 6. Der gelehrte Engelländer Beveregius in Cod. Canon. vindicato. stehet in den Gedancken, als wenn diese Worte eigentlich nach dem Buchstaben verstanden, und von den beyden Tagen, da Christus gecreutziget und begraben worden, auch da die Jünger aus grosser Betrübnis geweinet und gefastet, erkläret werden müsten. Es war, schreibt er, bey den Jüden eine hergebrachte Gewohnheit, daß ein jeder den Tag des Todes seines Vaters in allen Jahren seines Lebens zum Fast-Tage erwehlete. Daher ist nichts unglaublicher, als daß die Jünger nicht die Tage über gefastet haben solten, in welchen ihr liebster Lehrer und eintziger Seligmacher des gantzen menschlichen Geschlechts, vor ihre und aller Menschen Sünde die grausamste Marter, und endlich den Tod selbst ausgestanden. Wer hätte auch so gar unter den geringsten Jüngern dieses nicht thun wollen? Wer wird nicht jährlich gedacht haben: An diesem Tage ist der eingebohrne Sohn Gottes um meiner Sünde willen verspottet, gegeisselt, und getödtet worden? Solte ich wohl diesen Tag in aller Ergötzung meines Fleisches frölich zubringen? Solte ich mich nicht vielmehr an diesem Tage mit Fasten und Thränen kräncken, da meine Sünde den Herrn des Lebens ans Creutz geheffstet? Also schliesset gedachter Engelländer sonderlich aus den gegenwärtigen Worten Jesu, daß die Jünger Christi nicht allein die zween Tage, in welchen Christus gestorben und begraben, zu Fasttagen bestimmt hätten, sondern daß auch dergleichen geistliche Uebungen andern Christen anbefohlen worden. Hierauf hätten auch die Jünger der Apostel aus grosser Liebe gegen Christum nicht allein die beyden Tage, welche hier von Jesu bestimmt werden, den Fasten gewidmet sondern auch mehr Tage hinzu gethan, bis endlich, andere viertzig Tage erwehlet, welches die Apostel nicht für strafbar gehalten, sondern vielmehr gerühmet, weil dadurch die Gottesfurcht befördert, und das Fleisch gebändiget wurde. Indessen hätten die Apostel dergleichen viertzigtägige Fasten nicht allen aufgebürdet, indem nicht alle gleiches Vermögen hierinne gehabt. Sonst aber sey es daher kommen, daß einige vor Ostern 40 Tage gefastet, mit dem Vorgeben, daß sie diese Gewohnheit von den Aposteln empfangen hätten. Bis hieher haben wir die Meynung des Engelländers vorgetragen, von welcher wir behaupten, daß sie nicht in den Worten des Textes gegründet sey, als welche nicht bloß auf das Fasten der beyden Tage im engern Verstande zu ziehen sind. Denn (b) dieses ist der wahre Verstand obiger Worte: Wenn Christus würde sterben, und nachmahls gen Himmel fahren: So würden die Jünger Jesu hefftig von der Welt verfolgt werden. Amel. N. Test. P. II, p. 224 u. f.

11) Matth. XXVI, 18. Meine Zeit ist hie.

hie. Christus verstehet dadurch so wohl die Leidens-Zeit, als die Zeit, das Osterlamm zu essen. **Meine Zeit ist hie!** Er will dadurch sagen: Ich weiß wohl, daß die Pharisäer diesen Abend ihr Osterlamm nicht essen werden, sondern auf den morgenden Abend verschieben: **Es ist aber meine Zeit**, ich richte mich nach Gottes Gesetz, welches befiehlet auf diesen Abend das Osterlamm zu essen, zeige uns einen Ort, da wirs verrichten können. **Meine Zeit ist hie!** Als die Brüder Jesu zum Heyland sprachen: Mache dich auf von dannen und gehe in Judäam, auf daß auch deine Jünger sehen die Wercke, die du thust, Joh. VII, 3. sprach Jesus zu ihnen: **Meine Zeit ist noch nicht hie**, v. 6. Es griff ihn niemand, denn seine Stunde war noch nicht kommen, Joh. VIII, 20. Im Anfange des XIII Cap. Joh. aber erkennete Jesus, daß seine Zeit kommen war, **meine Zeit ist hie.** Es war nicht die Zeit, die ihm etwa die Nativitätsteller zu Augustini Zeiten Tract. VIII und XXXI in Joh. schon aus dem Gestirn haben beylegen wollen, als wäre er den Einflüssen und Zeichen des Himmels nach, dem Leiden und Tode zu der Zeit unterworffen gewesen; sondern weil die Zeit herbey gekommen, die im Rathe der Heil. Dreyeinigkeit gesetzt war, wie Paulus Röm. V, 6. andeutet, wenn er von Christo sagt: Daß er nach der Zeit für uns Gottlose gestorben, κατὰ καιρὸν ὑπὲρ ἀσεβῶν ἀπέθανε. Wir könnten nach Anleitung der alten Kirchen-Väter und unserer Ausleger bey diesen Worten bemercken, wie willig der Heyland gelitten, indem er aufs genaueste vorher gewust, was ihm begegnen würde: Allein wir betrachten jetzo nur, wie doch so wenig am menschlichen Wollen, Vornehmen, und Anstellen gelegen sey; alles aber auf diejenige Zeit ankomme, die der weisse GOtt von Ewigkeit her, ersehen und verordnet hat. Dem Heyland ward so offt nach dem Leben getrachtet: Bald wolte man ihn steinigen, Joh. VIII, 59. bald vom Berge herab stürtzen, Lucä IV, 29; aber seine Zeit war noch nicht da. Dem Moses ward vom Pharao vergeblich nachgestellt, und sein eigen Volck verfolgte ihm. Aber seine Zeit war noch nicht da. Wie offt ist der grosse Apostel nicht in Todes-Nöthen gewesen, 1 Corinth. XI. Aber das Unglück muste ihn doch so lange leben lassen, bis seine Zeit kam. Dieses wuste David wohl, Ps. XXXI, 16. Er wieß es auch an dem Saul, 1 Samuel XXVI, 8 u. ff. Wo der Herr ihn nicht schlägt, oder seine Zeit komme, daß er sterbe ꝛc. Wie viele Menschen unternehmen nicht vergebliche Dinge, in der Meynung, es sey jetzo Zeit. Ein jegliches hat seine Zeit ꝛc. Pred. Sal. III. Man arbeite, wie man will, heists v. 9. so kan man nicht mehr ausrichten, das ist, wie Luthers Glossa lautet, wenn das Stündlein nicht da ist: So richtet man nichts aus, man thue, wie man will, was nicht seyn soll, da wird nichts draus. Wenn sich doch die Menschen stets gefast hielten, daß wenn des Herrn Zeit käme, sie uns bereit antreffen möchte, damit wir mit gehorsamen Hertzen sagen möchten: Hier ist die Zeit des Betens! Hier ist die Zeit des Glaubens! Hier ist die Zeit des Leidens! Hier ist Gedult der Heiligen! Hier sind, die da halten die Gebote und den Glauben an Jesum, Offenbahr. XIV, 12.

12) Luc. XIX, 43. **Es wird die Zeit über dich kommen**, ἥξουσιν ἡμέραι ἐπί σε, die Tage werden über dich kommen, die Tage der Trauer, Angst und Bekümmerniß. Als er zuvor ihrer Zeit, die sie noch im Wohlleben damahls zubrachten, gedachte, da redet er auch im Singulari: ἐν τῇ ἡμέρᾳ σου ταύτῃ in diesem deinen Tage. Aber hier, da er der bösen Tage, gedenckt, spricht ers aus in der mehrern Zahl: **Die Tage werden kommen.** Denn momentaneum est, quod delectat; æternum, quod cruciat. Die Freuden-Jahre dünckeu uns eintzelne Tage zu seyn; die Trauer-Tage aber kommen uns wie lange Jahre vor. Wie lange muß doch den Jüden die Zeit, bey solcher harten Belagerung vorgekommen seyn? Wie mancher wird geruffen haben: **Hüter! ist die Nacht schier hin**, Jes. XXXI, 12. aber es ward ihnen die betrübte Antwort gegeben: Wenn es schon Tag ist, so wird es doch bey euch Nacht seyn. Darum gebrauche der Freuden-Tage weislich, und gedencke an die bösen Tage, Syrach XI, 27.

13) Johann. IV, 23. **Aber es kommt die Zeit, und ist schon jetzt, daß die wahrhafftigen Anbeter werden den Vater anbeten im Geist und in der Wahrheit.** Diese Zeit ist diejenige, daß im Neuen Testamente keiner mehr an das Ceremonial-Gesetz des Alten Testaments gebunden seyn soll. Denn so ist bekannt, daß dem Neuen Testamente das Wort Geist eigentlich beygelegt wird, wodurch angezeiget werden soll, daß unser Gottesdienst im Neuen Testament vernünfftig und geistlich seyn müsse, in Gegenhaltung des Alten Testaments, in welchem, neben dem Geistlichen aufs Aeusserliche und Cörperliche gesehen ward. Die Christen im Neuen Testament verrichten ihren Gottesdienst mit Hertzens-Andacht ohne alle Heucheley. Denn es heist eigentlich wiederum im Neuen Testament: **Geist und Wahrheit.** Es wird also in diesen Worten Jesu deutlich gezeigt: daß im Neuen Testament das Aeusserliche aufhören solle: Z. E. dieser Ort, diese Zeit, sey heiliger, als eine andere; hingegen solte die innere Heiligkeit und Reinigkeit des Hertzens beobachtet werden.

14) Johann. XVI, 25. **Es kommt aber die Zeit, daß ich nicht mehr durch Sprüchwort mit euch reden werde.** Diese Zeit kan nicht vom ewigen Leben verstanden werden, weil Christus von einer solchen Zeit redet, da sie noch Mangel haben, und aus dem Mangel ihr Gebet gen Himmel schicken würden: Sondern es ist von der angenehmen Oster- oder Pfingst-Zeit zu verstehen. Vornemlich wird diese letztere gemeynet, da der Heilige Geist sichtbarlich über die Apostel kam, und sie alles das verstehen lernten, was Christus zuvor mit ihnen geredet hatte. Am Heil. Oster-Tage gieng gleichsam die Sonne erstlich auf zu solcher vollkommenen Erkenntniß des Heyls; am Pfingst-Tage aber, stund sie gerade, über der Apostel Häuptern, und beleuchtete sie in vollen Glantze. Schlemm Creutz Anfecht. und Trost-Schule, P. I, p. 253.

15) Apostel-Gesch. XVII, 30. **Und zwar hat GOtt die Zeit der Unwissenheit übersehen**, das ist, GOtt hat die Abgötterey nicht mit Gewalt unter den Heyden abgethan; sondern nach seiner grossen Langmüthigkeit viele hundert Jahre geduldet, ob er sie wohl nie recht geheissen. Die Weimarische Bibel sagt: GOtt hat eine lange Zeit her mit der Welt gleichsam durch die Finger gesehen, und sie in ihrer eigensinnigen Blindheit und muthwilligen Unwissenheit lassen aus gerechtem Gericht dahin gehen, da er doch wohl Ursache gehabt hätte, sie ein anders sehen zu lassen.

16) Röm. VIII, 18. **Denn ich halte es dafür, daß dieser Zeit Leiden der Herrlichkeit nicht werth sey, die an uns soll offenbaret werden.** Wenn man die gegenwärtige Lebens-Zeit recht beurtheilen will, so muß man auf die künfftige Ewigkeit sehen. Denn die Betrachtung der Ewigkeit lehrt uns einen rechten Ausspruch von der Lebens-Zeit thun. Entweder es ist keine Ewigkeit, und so hat Epicur mit seiner Heerde gewonnen und die Menschen mögen die Epicurische Regel sicher annehmen: **Lasset uns essen und trincken, denn morgen sind wir todt**, 1 Cor. XV, 32; oder es ist eine Ewigkeit, und so dann behält das Christenthum den Sieg. Der Apostel Paulus hat in seinen geistreichen Schrifften, diese beyden streitenden Sätze offt gegen einander abgewogen, und diese trostlose Epicurische Lehre zu leicht gefunden. In unsern Texte wiegt er das Gegenwärtige und Zukünfftige, das gegenwärtige Leiden und die zukünfftige Herrlichkeit ab, woraus der unumstößliche Schluß folgt: Daß die zukünfftige Herrlichkeit das gegenwärtige so viel überwiege, als die Wahrheit des Christlichen Glaubens allen Epicurischen Unglauben; und daß des Menschen kräfftigster Trost bey dem Leiden dieser Zeit sey die Betrachtung der zu offenbarenden künfftigen Herrlichkeit. Der Apostel will die gläubigen Römer in einem vollständigen Christenthume unterweisen, und sie darinne befestigen. Zuerst gründet er dieselben in dem rechten Glauben an den, der in unsern Sünden-Elend uns zum Gnaden-Stuhl in seinem Blut ist gesetzet worden. In den ersten VII Capiteln, darauf in dem VIII dringet er auf die Heiligung, daß die Gläubigen nicht nach dem Fleisch, sondern nach dem Geist leben müssen. Und weil solchen gläubigen und geheiligten Christen mancherley Trübsal bevorstehet: So bewaffnet er sie endlich auch mit einem kräfftigen Troste, in unsern Texte, und den folgenden Versen. Paulus nennet (a) die gegenwärtige Trübsal Leiden. Wenn der Apostel von den Trübsalen der Gläubigen redet; so bedient er sich zweyer Worte, deren jedes seinen besondern Nachdruck hat. Das eine θλῖψις bedeutet eigentlich eine Preßung, Drückung, wie die Weintrauben in der Kelter gepresset werden. Denn die Verfolger und Feinde der Frommen sind GOttes Kelter, die Uebung der Christlichen Tugenden bey ihnen hervorzu bringen. Das zweyte Wort πάθημα bedeutet ein Leiden insgemein, und begreifft alle die Trübsalen, welche uns an Leib oder Gemüthe angethan werden, vornehmlich um des Glaubens und der Frömmigkeit willen. Vornehmlich aber muß die Trübsal wegen der Wahrheit herkommen, weil man eigentlich hierinne Christo in seinem Leiden ähnlich wird, welcher übel zugerichtet ward, da er nichts ungebührliches begangen hatte. Lucä XXIII, 41. Jünger Christi müssen nicht leiden als Uebelthäter, 1 Petri IV, 15. Darum hat GOtt zu den ersten Märtyrern, die um Christi Willen sterben solten, unschuldige Kindlein erwählet. Matth. II. (b) Paulus zählet auch diese Leiden, und setzet in der mehrern Zahl die Leiden, παθήματα, weil das Leiden eines Christen mancherley ist. Er wird bald innerlich, bald äusserlich versucht: äusserlich durch Kranckheit, Armuth, Mangel, Verleumdung, Verfolgung, Frevel, Gewaltthätigkeit, Leibes-Schmertzen, u. s. w. Innerlich durch Angst und Unruhe, Zweifel, Bangigkeit, Furcht, Schrecken, Zittern und Zagen. Mit was für Recht der Apostel von diesen Leiden in der mehrern Zahl reden können: erhellet am besten aus desselben Verzeichniße seiner eigenen Leiden, welche er unter andern 2 Corinth. XI, XII uns aufgezeichnet hat: Wobey ungewiß ist, ob die Schwere oder Menge mehr zu bewundern sey.

Es hat aber derselbe auch allen Gläubigen geprediget, daß wir durch viel Trübsal müssen ins Reich GOttes eingehen Apostel-Gesch. XIV, 22. (c) Paulus schränckt auch diese Trübsal ein, indem er sie nennet Leiden dieser Zeit. Es ist gleich viel, ob wir durch diese Zeit die Lebens-Zeit eines jeden Menschen bis an seinen Tod, oder die Zeit der Welt bis an den jüngsten Tag verstehen, da keine Zeit mehr, sondern die Ewigkeit angehen wird. Diese Redens-Art giebt zweyerley zu erkennen: α) Daß diese Lebens-Zeit eine Leidens-Zeit sey. β) Daß solches Leiden nur diese Zeit über währe. Weiter hin wird bey den Gläubigen kein Leiden mehr seyn. Denn die in dem HErrn sterben, sind seelig von nun an, und ruhen von ihrer Arbeit. In die zweyte Waagschale legt der Apostel die zukünfftige Freude, welche er beschreibt: α) **Ihrer Vortrefflichkeit nach**, ist es eine Herrlichkeit. Nicht bloß eine Ruhe, wie sonst die Stimme von Himmel spricht: **Sie ruhen von ihrer Arbeit**: Sondern über dieß eine Herrlichkeit, welche zwar die Ruhe mit einschliesset, aber noch ausser dem größere Glückseligkeit begreifft. Von der Sache selbst kan ein Sterblicher wenig sagen, weil dieses kein Auge gesehen hat: Doch giebt die Schrifft zu erkennen, daß die Herrlichkeit in vier Stücken bestehen werde. Herrlich wird seyn: (a) Der Ort. Christus nennet ihn das Paradies; wie denn auf Erden kein bequemer Ort zu finden, den Himmel abzubilden, als der Garten Eden, die Wohnung der Unschuld und des Vergnügens. Er nennet ihn das Hauß seines Vaters, darinne viel Wohnungen sind, Joh. XIV, 2. wodurch er zu verstehen geben will, daß, wenn sich die elenden Sterblichen öffters noch so herrliche und wunderwürdige Palläste zu ihrer Wohnung erbauet haben, wir uns weit höhere und herrlichere Gedancken von der herrlichen Wohnung und dem

dem Thron GOttes zu machen haben. Herrlich wird seyn (b) die Gesellschafft, in welche wir eintreten werden. Da werden seyn gläubige und auserwählte Menschen, die Gemeine der Erstgebohrnen, die durch die Wiedergeburt gewordenen Söhne GOttes, und Brüder JEsu Christi. Da werden seyn die Heiligen Engel, die uns hier auf den Händen tragen, und dort zur Seiten stehen werden. Ueber alles wird seyn unser HErr und Heyland JEsus Christus, unsere Freude und Wonne, unser Haupt und Bräutigam. Daselbst wird seyn der herrliche GOtt in seiner glorwürdigsten Dreyeinigkeit, welchen wir sehen werden, wie er ist. 1 Joh. III, 2. Herrlich wird seyn (c) die Beschaffenheit unserer Leiber und Seelen, welche alsdenn mit herrlichen Gaben werden ausgerüstet werden. Der Leib wird seine Unvollkommenheit und Gebrechen ablegen und aus dem Grabe gantz verklärt aufstehen, 1 Corinth. XV, 42. So wird der Leib erhoben zu der Herrlichkeit der Geister, der Geist aber mit einem noch grössern Maaße der Vollkommenheit überschüttet, mit Erkenntniß im Verstande, und Heiligung im Willen, daß wir GOtt erkennen, und völlig lieben. Augustin fragt: Wenn der Leib scheinen soll, wie die Sonne, wie groß wird nicht der Glantz der Seele seyn? Herrlich wird seyn (d) unsere Beschäfftigung, da wir werden mit Christo auf Stühlen sitzen, folgen dem Lamme, wohin es gehet, essen die Frucht von dem Baume des Lebens, und trincken von den Strömen der Wollüste, daß wir GOtt loben und preisen immerdar. β) Von dieser Herrlichkeit spricht Paulus sie solle offenbaret werden: (a) Diese Herrlichkeit ist also noch verborgen; welches Paulus voraus setzet, Coloss. III, 3. 1 Joh. III, 2. Diese Herrlichkeit ist zwar schon bereitet aber noch nicht offenbaret. Sie ist Frommen und Gottlosen verborgen; wiewohl jene schon einen Vorschmack davon haben, so lange sie hier Pilgrimme sind. (b) Paulus deutet auch an, daß diese jetzo verborgene Herrlichkeit noch solle offenbaret werden, 1 Petri V, 1. (c) Die Krafft und der Nachdruck dieser Herrlichkeit wird von dem Apostel angegeben, daß sie solle an uns offenbaret werden. Sie soll nicht nur uns offenbaret werden, so, daß wir sehen; welches auch jetzt Heuchlern und Abtrünnigen, Ebr. VI, 4. und künfftig allen Verdammten widerfahren wird, die weiter keinen Antheil an derselben haben; sondern an uns, so, daß wir derselben würcklich mit geniessen, und zwar nicht nur äusserlich, sondern in uns, so daß sie sich in uns innerlich ergiesse. Die Herrlichkeit dieser Welt kan in uns nicht eindringen, wir mögen sie suchen in hohen Ehren, in prächtiger Kleidung in Menge der Bedienten, in Reichthum und Gütern, und was die Welt sonst herrliches vermag. Dieses sind lauter äusserliche Dinge, die an dem Leib und leiblichen Sinnen hafften, und die Seele nicht erreichen, vielweniger erfüllen und sättigen können. (γ) Nachdem nun Paulus das gegenwärtige Leiden und die zukünfftige Herrlichkeit gegen einander gehalten, und in die Waagschale gelegt: So giebt er endlich den Ausschlag, und spricht: Ich halte es dafür, daß dieser Zeit Leiden nicht werth sey der Herrlichkeit. (a) Der Ausschlag, welchen der Apostel giebt, lautet also: Das Leiden dieser Zeit ist nicht werth der Herrlichkeit. Der Apostel braucht das Wort ἀξία, welches zwar insgemein Werth übersetzet wird; hier aber eigentlich dasjenige Gewicht bedeutet, welches, wenn es in die Waagschale gelegt worden, durch seine überwiegende Schwere macht, daß die Schale sinckt, und das Zünglein auf diese Seite den Ausschlag giebt. Dieses Leiden wird von der künfftigen Herrlichkeit überwogen (A) im Gewicht, denn nach Pauli Ausspruch ist diese Trübsal leicht, die künfftige Herrlichkeit aber über alle Maaßen wichtig, 2 Corinth. IV, 17. Zuweilen scheinen zwar die gegenwärtigen Leiden schwer, und unerträglich zu seyn: Aber vielmahls bestehet dieses bloß in der Einbildung. Ein Christ hat ja den Beystand des Heil. Geistes, der die Bitterkeit der Leiden versüsset. Er hat dabey die Freudigkeit eines guten Gewissens, welches ein stetes Wohlleben ist, und ihn in allen Anfechtungen unterstützet. Mit der ewigen Freude hingegen wird nichts verbunden seyn, was selbige unterbrechen, oder mindern könnte, sondern nur, was selbige vergrößern kan. (B) In der Zahl. Es wird zwar von dem Leiden auch gesagt, daß es viel sey, Ps. XXXIV, 20; aber nur in Vergleichung der zeitlichen Güter gilt dieses, welche den Gerechten immer sparsam zugeworffen werden. Wenn aber mit der künfftigen Herrlichkeit eine Vergleichung angestellet wird: So ist dieses Leiden nur wenig. Den Trübsalen der Gläubigen setzet GOtt Grentzen; die künfftige Herrlichkeit aber hat kein Maaß, noch Ziel. Dieses Leiden wird auch (C) in der Währung von der künfftigen Herrlichkeit weit übertroffen. Denn das Leiden währet nur diese Zeit, so lange dieses Leben währet, und das ist ein Augenblick: Aber die künfftige Herrlichkeit währet ewig. Sie wird seyn so lange GOtt seyn wird. Wenn sie einmahl angefangen, wird sie nie aufhören, 1 Petri I, 4. V, 4. Ebr. XI, 10. Matth. XXV, 46, 1 Thess. IV, 17. (b) Die Gewißheit dieses Apostolischen Ausspruches zeigen desselben ersten Worte im Texte: Ich halte es dafür. Paulus bedient sich eines Gleichnißes im Grund-Texte, welches aus der Rechen-Kunst hergenommen ist, und folgender maßen übersetzt werden könnte: Ich rechne so, oder nach meiner Rechnung, ist das Leiden ꝛc. Paulus ist seines Ausspruches so gewiß, als ein Rechenmeister, der seine Rechnung aufs sorgfältigste gemacht, und aufs genaueste übersehen hat. Und diese Gewißheit konte Paulus allerdings haben a) weil er Wissenschafft in dieser geistl. Rechen-Kunst hatte. Der Geist GOttes machte ihn hierinne geschickt. Er war θεοδίδακτος, von GOtt selbst gelehret, und in seiner Erkenntniß fest gewurtzelt. b) Er hatte auch Erfahrung vom Leiden und von der Herrlichkeit, und konnte also beydes aus eigner Erfahrung berechnen. Er redete von dem, was er gesehen, gehöret, und empfunden: Ich halte es dafür ꝛc. c) Paulus hatte auch Uebung, und war in seiner Rechen-Kunst häuffig. Wer im Rechnen fertig seyn soll, muß sich darinne fleißig üben: Und wer seiner Rechnung gewiß seyn will, der gehet dieselbe wohl das zweyte und dritte mahl durch. Wenn sie nun allezeit gleich heraus kommt; so versichert er sich, daß das Facit recht sey. Unser Apostel war lange Zeit her gewohnt, so zu rechnen, wie

wie er hier im Texte thut: Seine Schrifften sind so voll davon, daß es unnöthig wäre, Exempel hier anzuführen. Sehet nur und betrachtet den eintzigen schon angezogenen Ort, 2 Corinth. IV, 17 u. f. Unsere Trübsal, die zeitlich und leicht ist ꝛc. ꝛc. Jablonski Christl. Predig. P. II, Dec. V, p. 84 u. ff.

17) Röm. XIII, 11: Und weil wir solches wissen, nehmlich die Zeit, daß die Sünde ꝛc. Die Zeit wissen ist eine edle und nothwendige, auch nutzbare Sache. Ein kluger Mensch bekümmert sich um die Zeit, er richtet alle seine Verrichtungen darnach ein, damit er nichts versäumen möge. Die Zeit laufft schnelle, wie denn kein schneller Lauff unter der Sonne ist, als Zeit-Lauff. Wenn der gelehrte Hottinger die Studenten zum Studiren aufmuntern wollen, so hat er gerufen: ad Studia, ad Studia, hora ruit! Auf, auf, über die Bücher, die Stunde, die Zeit gehet weg. Die Zeit ist wie ein schneller Fluß, der rinnet davon, und ist von demselben nichts mehr unser, als das Wasser, das wir daraus schöpffen; schöpffen wir viel, so haben wir auch viel zu gebrauchen, schöpffen wir wenig oder nichts, so ist der Schade unser. Sonsten wird das Wort καιρὸς genommen für eine rechte eigentliche gelegene Zeit, Apost. Gesch. XXIV, 25. und Marcus nennets die gelegene Zeit, oder den gelegenen Tag, da Herodes ein groß Banquet machte, Marc. VI, 21. wie es gefunden wird, Matth. XXIV, 45. wenn man zu rechter Zeit Mahlzeit hält oder Speise giebt; also soll nun auch die Bußzeit von den Christen recht in Acht genommen werden, damit ja nichts versäumet werde, Es. XLIX, 8. 2 Cor. VI, 2. Eph. V, 16. ꝛc.

18) 1 Petri IV, 17: Denn es ist Zeit, daß anfahe das Gerichte am Hause GOttes. Hier müssen wir theils auf die klaren Worte, theils auf die merckwürdigen Umstände sehen. Καιρὸς bedeutet eine bequeme, mit Fleiß bestimmte Zeit, Apostelg. I, 7. Pred. III, 1. GOtt behält demnach das vor sich, daß er bestimmt, ja auch Zeit und Stunden ändert, Daniel II, 11. Wie es nun nach Verfliessung der Zeit 120 Jahre Zeit war, daß die Sündfluth kam, 1 B. Mos. VII, 7. Matth. XXIV, 38. 1 B. Mos. XIX, 24: also war es Zeit, daß nach Verfliessung der 70 Jahrwochen der Greuel der Verwüstung gesehen würde an heiliger Stäte, Daniel. IX, 25. Und obgleich GOtt nicht mehr so, wie vormahls, durch unmittelbare Erleuchtung mit seinen Dienern handelt, und ihnen die Zeiten genau offenbahret, Amos III, 7 so können doch die Boten GOttes aus anhaltender Unbußfertigkeit, und zunehmender Verstockung bis diese Stunde leicht mercken, wenn es Zeit sey, daß GOttes Gerichte anfahen an dem Hause GOttes. Diese Gerichte sind die Göttlichen Straf-Ruthen, sonderlich Schwerdt, Hunger, böse Thiere und Pestilentz, welche GOtt über Jerusalem schicken, und durch dieselben Menschen und Vieh ausrotten wolte, Ezech. XIV, 21. Diese fangen an an dem Hause GOttes, das ist, an seiner Kirche. Vormahls ist bey den Juden der Ort der heiligen Zusammenkunfft, oder das Haus GOttes, der Tempel zu Jerusalem gewesen, wo GOtt sein Feuer und Heerd hatte, Jes. XXXI, 9. Daselbst giengen freylich die Gerichte an, als der Greuel der Verwüstung an der heiligen Stätte gesehen ward; und weil wir heutiges Tages an keinen gewissen Ort gebunden und gewiesen sind, Joh. IV, 23. so ist GOttes Haus daselbst, wo zweene oder drey versammlet sind, Matth. XVIII, 2. 1 Timoth. III, 15. Ebr. III, 5. So fängt nun das Gericht an am Hause GOttes, wenn GOtt in seinem Zorne ruffen lässet: Erwürget beyde Alte, Jünglinge, Jungfrauen ꝛc. ꝛc. Wie kan aber dieses der Gerechtigkeit und Barmhertzigkeit GOttes gemäß seyn, daß in den Straf-Gerichten der Anfang gemacht wird an dem Hause GOttes, da doch diejenigen, die zu seinem Hause gehören, billig bey ihm in Gnaden seyn solten? Hieran ärgerte sich freylich auch Hiob XXXI, 2. 3. Allein von allen Menschen heist es, in Vergleichung mit GOtt: Siehe unter seinen Heiligen ist keiner ohne Tadel, Joh. XV, 15; vor GOtt ist niemand unschuldig, 2 B. Mos. XXXIV, 7. und das ists, das GOtt selbst sagt: Züchtigen will ich dich mit Maasse, daß du dich nicht unschuldig haltest, Jerem. XXX, 11. So hat auch Augustin wohl geurtheilet: „Daß unser Creutz „und Trübsal, ehe die Sünden erlassen werden, „derselben wohlverdiente Strafen sind: Aber nach „schon erlangter Vergebung gehöreten sie zum „Kampf und Uebung der Gerechten.„ Ja GOtt thut es seinen Hausgenossen zum Besten, daß er an ihnen den Anfang macht, damit sie das Elend und den grossen Jammer, der darauf folgen soll, nicht sehen mögen, 1 Kön. XIV, 13; Daß aber dabey stehet: So aber zuerst an uns, was wills vor ein Ende werden mit denen, die dem Evangelio GOttes nicht glauben, damit deutet Petrus an, wie es zugehe, wenn es heist: Die frommen Leute sind weg aus dem Lande, Mich. VII, 2. Augustinus sagt sehr wohl: „Auch die gehorsamen Söhne werden gezüchtiget, was werden erst die Schalcksknechte zu gewarten haben?„ Und Salomo sagt: So der Gerechte auf Erden leiden muß, wie viel mehr der Gottlose und Sünder, Sprichw. XI, 31. Wenn auch die Frommen und Gläubigen durch viel Trübsal ins Reich GOttes eingehen müssen, Apostelg. XIV, 22; wenn es ihnen sauer wird auf dem schmahlen Wege zu wandeln, Matth. VII, 13; wenn sie kaum vor ihre Person GOtt das Unglück abbitten können: So ist es ja kein Wunder, daß, wenn niemand mehr vor den Riß stehet, die Gottlosen zeitliche und ewige Strafe treffen muß. Starcks starcke und Milch-Speise, p. 1308 u. f.

19) Offenbahr. Joh. XII, 12: Und weiß (nehmlich der Teufel), daß er wenig Zeit hat. Obwohl der Satan den Tag oder die Stunde des Endes der Welt nicht weiß: So weiß er doch aus etlichen Muthmassungen, und aus den Zeichen des jüngsten Tages, welche in der Schrifft zuvor verkündiget, und je länger je mehr erfüllet sind, daß es mit der Welt, und seiner Heerschafft auf Erden zu Ende gehe, und daß er also wenig Zeit mehr übrig habe. Καιρὸς bedeutet eigentlich, wie schon mehrmahls gesagt, nicht die Zeit insgemein, sondern eine bequeme Zeit, oder gute

gute Gelegenheit, die man hat, etwas zu thun. Es weiß der Teufel, daß er nicht mehr solche Gelegenheit oder bequeme Zeit habe, wie bisher zu wüten, urd zu toben. Eine grosse Gelegenheit war ihm über 300 Jahre her nach und nach genommen worden: Erstlich durch die Zukunfft des Sohnes GOttes ins Fleisch, da der Teufel in Orakeln, in seinen Antworten, und vermeynten Weissagungen bey den Heyden hat verstummen müssen: Hernach war ihm durch die Predigt der Apostel in der gantzen Welt, und jetzund durch die Bekehrung der Römischen Kayser und des Reichs zum Christlichen Glauben grosser Abbruch geschehen. Darum braucht der Teufel die Zeit und Gelegenheit vor sich, lässet keine Stunde und Augenblick vorüber gehen, weil er weiß, daß es ihm hernach an gelegener Zeit mangeln werde. Es bedeutet aber auch das Wort καιρὸς bisweilen die Zeit an sich selbst, als 2 Timoth. III, 1. Ephes. VI, 18. Lucä XXI, 36. Deswegen es auch hier durch eine kurtze und wenige Zeit wohl ausgedruckt wird. Es heisset aber wenige Zeit, welche nun schon über tausend Jahre gewähret hat. Dieses geschiehet nicht nach unserer Rechnung, sondern GOttes wegen, vor welchem tausend Jahre sind, wie ein Tag, 2 Petri III, 8. Es heisset wenige Zeit, wenn dieselbe gegen die noch übrige Zeit gehalten wird. Zur Zeit Constantins des Großen hatte der Teufel in die 4300 Jahre gewütet. In Ansehung dieser Zeit war noch wenige Zeit übrig, noch weniger aber heutiges Tages. Daher heisset auch die gantze Zeit des Neuen Testaments die letzte Stunde, 1 Joh. II, 18. und eine kleine Weile, Ebr. X, 37; es ist nahe kommen das Ende aller Dinge, 1 Petri IV, 7. Solches alles weiß der Teufel; darum braucht er alle seine List, Macht, und Bosheit. Kurtz: Was ihm an der Zeit abgehet, das will er durch Bosheit ersetzen. Lucii Erklär. Apoc. Conc. 121. p. 737 u. f.

18. Betrachtung der Zeit nach denen Bürgerlichen Rechten.

Im Juristischem Verstande verstehet man durch die Zeit, Zeiten, Zeit-Läufftе, Zeit-Raum, Zeit-Frist, Zeit-Maas, Lat. *Tempus*, *Tempora*, *Temporis Spatium*, *Temporis Intervallum*, *Temporis Mensura*, nichts anders, als die Dauer und Währung derer so wohl in, als ausser Gerichte vorfallenden, und zwar erstern Falls theils bürgerlicher, theils peinlicher, nicht nur die Personen und Sachen, sondern auch die darauf sich beziehenden Klagen und rechtlichen Ansprüche betreffender Geschäffte und Angelegenheiten, wie und in wie fern solche so wohl dem gemeinen, als Privat-Besten zum Nutz, von der Natur, denen Gesetzen, aus Gewohnheit, oder durch richterliche Ermäßigung, oder auch durch blosser Privat-Personen selbstbeliebigen und willkührliche Vergleichung, entweder ausdrücklich, oder stillschweigend, bestimmet und fest gestellet ist, oder noch bestimmet und fest gestellet werden mag; wie solche Conrad Friedlib de Tempore, Lib. I. c. 3. §. 7. beschreiber. Oder die Zeit ist, wenn wir deren Beschreibung mit Lauterbachen in seiner Disp. de Variet. Temp. c. 2. n. 3. etwas kürtzer fassen wollen, ein Raum, wodurch der Anfang, die Dauer und das Ende eines jeden Rechts oder einer jeden rechtlichen Handlung, beschräncket wird. Und diese Dauer, oder dieser Raum, oder, wenn man lieber also sagen will, dieses Zeit-Maas ist entweder von denen Gesetzen, oder von Menschen bestimmt, gegenwärtig, vergangen oder zukünfftig, immer fortlauffend oder nützlich, feyerlich oder nicht feyerlich, bestimmt oder beschränckt, und unbestimmt oder unbeschränckt, mäßig oder kurtz, und lang, die längsten langwierig, immer während, undencklich, ewig, alt oder neu, stillschweigend oder ausdrücklich, gewiß oder ungewiß, nächtlich oder bey Nacht und bey Tage, privilegirt und nicht privilegirt, u. s. w. wie aus denen nachfolgenden Artickeln, darinne von einer jeden Art dieser unterschiedenen Zeiten mehrere Anzeige und Nachricht ertheilet wird, umständlicher zu ersehen. Indessen kan hiervon auch Friedlib d. Lib. I. c. 4. und Lauterbach d. c. 2. per tot. nachgelesen werden. Ausserdem aber ist hierbey auch zu erinnern, daß gestalten Sachen nach das Wort Zeit in denen Rechten gar öffters auch vor einen sonst so genannten Termin, oder Tag, ingleichen vor eine jedwede Dilation oder Frist, wie nicht weniger auch vor ein so genanntes Fatale angenommen wird. Weswegen auch allhier die unter denen Worten: Termin, im XLII Bande, p. 978 u. ff. Tag, im XLI Bande, p. 1449 u. ff. *Dilatio*, im VII Bande, p. 920 u ff. Frist, im IX Bande, p. 2141. Frist-Verstattung, ebend. p. 2142 und *Fatale*, ebend. p. 300 u. ff. befindlichen Artickel insbesondere nachzusehen, damit wir nicht allhier erst nöthig haben, alles in bemeldeten Artickeln davon besagte und hieher gehörige der Länge nach zu wiederholen. Inzwischen aber erachten wir doch nicht vor undienlich, hierbey noch von der Zeit überhaupt folgende kurtze und denen Rechten gemässe Betrachtung anzustellen. Zuförderst entstehet also die Frage, ob die Zeit an und vor sich etwas würckliches sey, oder nicht? Zwar Friedlib trägt c. l. c. 2. u. ff. kein Bedencken, das erstere zu bejahen; da es hingegen von vielen Weltweisen verneinet wird. Jedoch ohne uns in diesen Streit zu mengen, und ohne erst mit vieler Weitläufftigkeit zu untersuchen, ob die Zeit an und vor sich oder wahrhafftig etwas würckliches sey, oder nicht? zumahl da einem Rechtsgelehrten in der That wenig oder nichts daran gelegen ist, ob einer oder der andere die berührte Frage zu bejahen oder zu verneinen gedencket; so wenden wir uns viel lieber zu einer etwas nützlichern und in Ansehung der rechtlichen Handlungen ein ungleich mehrers auf sich habenden, ob nehmlich die Zeit auch einige Würckung habe? Friedlib c. l. c. 1. §. 15. u ff. bejahet dieselbe mit allem Rechte. Immassen ja derselbe gewiß eine ziemlich schlechte oder gar keine Wissenschafft und Erkänntniß derer täglich und stündlich, ja augenblicklich, in und ausser Gerichte vorfallenden Geschäffte und Angelegenheiten haben müste, welcher noch bey sich anstehen wolte, eben dieses zu bejahen, geschweige solches noch lange in Zweiffel zu ziehen. Und wollen wir uns hierbey unter so vielen und unzähligen andern Fällen lediglich nur auf die betrübten Folgen einer versäumten Appellation oder Leuterung wider einen über

über gewisse im Streite befangen gewesene Sachen ergangenen rechtlichen Ausspruch, oder auch einer so gantz ruhig vollendeten Verjährung und Verwährung des Eigenthums und anderer Rechte, bezogen haben, als welche schon gantz allein vermögend seyn werden, einem jeden die mehr als zu viel auf sich habende Würckung der Zeit, sie mag nun selbige von sich selber, oder durch Vorschrifft u. Verordnung derer Obrigkeiten und Gesetzgeber haben, vor Augen zu legen, wie auch bereits in denen unter den Worten: Rechtskräfftig, im XXX Bande, p. 1520. u. ff. und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff. befindlichen Artickeln gezeiget worden; so gar, daß vor den obgleich dadurch verkürtzten weiter gar kein Hülffs- und Rettungs-Mittel übrig ist, wofern ihm nicht etwan noch aus besonders erheblichen und bewegenden Ursachen entweder durch die Rechts-Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, oder aber aus unermeßlicher Gnade der höchsten Landes-Obrigkeit durch einen von derselben ertheilten Macht-Spruch, geholffen werden mag, von welchen beyden am gehörigen Orte ebenfalls schon hinlängliche Anzeige geschehen, und wie auch in denen nachfolgenden Artickeln hin und wieder noch deutlicher vorgestellet werden soll. Jedoch muß auch derjenige, welcher seine Intention oder Anforderung wider einen andern auf einen gewissen Zeit-Punct gründet, es geschehe gleich Exceptions- oder Replications-Weise, eben diesen Zeit-Punct auf das genaueste anzeigen und beweisen. Schurpf Cent. III, Conf. 85. Mascard de Probat. Vol. III, Concl. 1358. Welches denn auch absonderlich in peinlichen Fällen unumgänglich nöthig ist; wie solches unter andern Gail Lib. I, Obs. 62. n. 13. und Obs. 64. n. 1. u. ff. Riccius Coll. Dec. 2883. und Thomasius in Disp. de Præscript. Crim. mit mehrerm ausführen. So gar, daß, wenn einer die in seinem überreichten Klag-Schreiben ausgedruckte und articulirte Zeit nicht gehörig erweisen mag, selbiger in peinlichen Sachen so gleich den gantzen Proceß, in Bürgerlichen aber nur alsdenn und in so fern verlieret, als entweder die angegebene Zeit einen Bestand-Theil der Handlung, darüber eben gestritten wird, abgiebet, oder aber da sich selbiger auf die Zeit selbst gründet, oder sich an dieselbe gebunden wissen wollen. Berlich Lib. I, Dec. 97. Was aber den Beweis der undencklichen Zeit anbelanget, und wie solcher eigentlich zu bewürcken, davon ist besonders der Artickel: Verjährung von undencklichen Zeiten her, im XLVII Bande, p. 918. u. ff. nachzuschlagen. Wenn übrigens z. E. bey Einwendung und Prosequirung der Appellation oder Leuterung, bey Antretung und Vollführung des zuerkannten Beweises, bey Ausübung des Präsentations-Rechts, bey der Pfands-Wiedereinlösung, bey der Wiederruffung eines Lehns, in Ansehung der Fatalien oder anderer rechtlicher Termine bey der Restitutions-Suchung oder der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand u. s. w. die Zeit zu lauffen anfange, und auch wieder aufhöre, davon ist am gehörigen Orte und in denen Artickeln, darinne so wohl von diesen hier benannten, als auch andern dergleichen Materien, aus dem Grunde gehandelt wird, das nöthigste ebenfalls schon beygebracht worden, und allda mit mehrerm zu ersehen. Was aber die in einem Instrumente oder sonst zu Vollziehung eines gewissen Handels gebrauchten Worte, und deren Erklärung anbelanget, es mögen sich dieselbigen gleich auf eine gegenwärtige, oder bereits vergangene, oder noch zukünfftige Zeit beziehen, davon haben wir theils schon in dem Artickel: Wort, im LIX Bande, p. 265. u. ff. theils in dem Artickel: Wort-Erklärung, eb. p. 404. u. ff. das nöthigste berühret. Sonst aber haben von denen unterschiedenen Zeiten, und absonderlich von deren rechtlichen Würckungen auch noch folgende Rechtsgelehrte in besondern Schrifften gehandelt; als da sind: Aymon Cravetta de Antiquitatibus Temporum, Frf. 1572 in 8. Conrad Friedlib de Tempore vero, ejusque partibus, generibus & actionibus, Stettin 1670, in 8. Lauterbach Disp. de Varietate Temporum, Tübingen 1659. Eustathius de Temporalibus Intervallis darinne besonders von einem Augenblicke bis auf hundert Jahr gehandelt wird, u. welche Schrifft erstlich Griech. aufgesetzt, hernach aber von Johann Leunclauen in das Lateinische übersetzt, und erst zwar von Simon Scharden besonders herausgegeben, hernach aber zu Rostock 1671 in 4 aufs neue aufgeleget, und auch den I Theil der Cujacischen Wercke, nach des Fabrotti Ausgabe, einverleibet worden: welchen auch hernachmahls Cujacius selbst in seiner Γραμματεία de diversis Temporum Præscriptionibus & Terminis gefolget ist; ferner Marcus Anton Bardus de Tempore utili & continuo, Cöln 1581 in 8. Johann Carl Antonell de Tempore legali, Rom 1660 in Fol. und Jena 1670 in Fol. Lazarus Fornutius in Decisionibus momentanei temporis in Jure, Venedig 1586 in 4 und 1603 in 4. Franciscus Ripa de Tempore nocturno & iis, quæ nocte committuntur, Frf. 1602 in 8. Christoph Besold de Signis Temporum, Tübingen 1614 in 4. Albericus Gentilis de Diversis Temporum Adpellationibus, Wittenberg 1546 in 4, und Londen 1585 in 4. Quintilian Mandosius in Casibus Annalibus, Frf. 1594 in 8. Michael Friedrich Lederer in Diss. de Jure Feriarum, Wittenberg 1671 in 4. Christian Wildvogel in Chronoscopia Legali, Jena 1700 in 4. George von Dassel in Diss. de Jure Temporis Quadragesimalis, Straßburg 1651 in 4. Und endlich kan hierbey auch Speidels Bibl. Jur. Vol. II. v. *Tempus*, nebst vielen andern daselbst nahmhafft gemachten Rechts-Lehrern zu Rathe gezogen werden.

19. Schrifften von der Zeit.

Auser denen bereits hin und wieder angeführten Schrifften von der Zeit, können noch folgende aufgeschlagen werden: Werenfelsens de tempore adsertiones & quæstiones, so in desselben Dissertt. varii argumenti P. II, p. 285. stehen; Caspar Posners Disputatio physica de tempore, an & quid sit, die 1692 herauskommen; Friedrich Eberhard Boysens, Con-Rectors zu Seehausen, Gedancken von der Zeit, Stendal 1742; Eustachii Boyssels Tractate von Veränderung der Zeit, 1597 in 4; Felgenhauers speculum temporis; Mar-

pergers gute Gedancken von der bösen Zeit; Joseph Scaliger de emendatione temporum; Dionysii Petavii doctrina temporum, Johann Heinrich Behrs Dissertation de injusta querela, quod tempus malum sit, Leipzig 1727; Sully Remarques sur la Regle artificielle du Tems; Ebend. Traite de la division naturelle & artificielle du Tems, Wien 1714. So stehet auch in den Wöchentlichen Göttingischen Nachrichten aufs 1735te Jahr im XLIII Stück eine Philosophische Abhandlung der Zeit.

Zeit in der Mechanick, siehe Raum, im XXX Bande, p. 1120.

Zeit, (abergläubische) siehe den Haupt-Artickel: Zeit, im 13 Abschnitt.

Zeit, (abgewichene) siehe Zeit (vergangene).

Zeit, (Abhörungs-) siehe Zeugen-Verhör.

Zeit, (Abkündigungs-) siehe Abkündigung, im I Bande, p. 144. desgleichen Aufgebot, im II Bande, p. 2159. und Subhastations-Termin, im XL Bande, p. 1544.

Zeit, (Ablauff der) der Ausgang, das Ende, oder der Verlauff der Zeit, Lat. *Temporis Decursus, Lapsus*, oder *Finis*, heist besonders in Absicht auf die rechtlichen Handlungen, wenn ein darzu anberaumter Termin, oder sonst eine andere Zeit-Frist ziemlich zu Ende gehet, wovon in denen Artickeln: Zeit, und Zeit (gewisse) desgl. Termin (rechtlicher) im XLII Bande, p. 985. u. ff. und Termin (Beweiß-) ebend. p 980. u. ff. von dem Ablauffe der gewöhnlichen Verjährungs-Zeiten; aber in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff. ein mehrers zu befinden. Uebrigens besehe man hierbey auch den Artickel: Zeit-Rechnung, desgleichen *Tempus Aestimationis*, im XLII Bande, p. 806. *Terminus ad quem*, ebend. p. 1040. Biß so lange, im III Bande, p. 1972. Bedingungen, ebend. p. 894. u. ff. und Zahlungs-Zeit, im LX Bande, p. 1294. u. ff.

Zeit, (absolvirte oder geendigte Verjährungs-) siehe *Præscriptio completa*, im XXIX Bande, p. 80. und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff.

Zeit, (Acceptations-) der Wechsel-Briefe, siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der) im LIII Bande, p. 145. u. f.

Zeit, (accordirte) oder willkührlich bestimmte Zeit-Frist, siehe *Dilatio conventionalis*, im VII Bande, p. 920. und *Tempus conventionale*, im XLII Bande, p. 809. desgleichen Tag (verglichener) im XLI Bande, p. 1469. wie auch Zeit (gewisse).

Zeit, (accordirte Verjährungs-) siehe *Præscriptio conventionalis*, im XXIX Bande, p. 82. und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff.

Zeit, (achtjährige) siehe Zeit von acht Jahren.

Zeit, (achtmonatliche) siehe Zeit von acht Monaten.

Zeit, (achttägige) siehe Zeit von acht Tagen.

Zeit, (acht und dreyßigjährige) siehe Zeit von acht und dreyßig Jahren.

Zeit, (achtzehnjährige) siehe Zeit von achtzehn Jahren.

Zeit, (achtzigjährige) siehe Zeit von achtzig Jahren.

Zeit, (Adjudications-) siehe Termin (Adjudications-) im XLII Bande, p. 979. und Termin (rechtlicher) ebend. p. 985. u. ff. wie auch *Adjudicatio*, im I Bande, p. 511. u. f. desgleichen Subhastations-Termin, im XL Bande, p. 1544.

Zeit, (älter an der) siehe *Prius*, im XXIX Bande, p. 614. und Vorzugs-Gerechtigkeit, im L Bande, p. 1353. u. ff.

Zeit, (älteste) siehe Zeit (geraume).

Zeit, (Aenderung der) siehe Zeit (gewisse.)

Zeit, (Aestimations-) siehe *Tempus Aestimationis*, im XLII Bande, p. 806. und Schätzung, im XXXIV Bande, p. 777. u. ff.

Zeit, (äusserliche) siehe den Haupt-Artickel: Zeit, im 2 Abschnitte.

Zeit, (alle) siehe Zeit (immerwährende).

Zeit, (allerlängste) siehe Zeit (geraume).

Zeit, (eine alte) siehe *Vetustas*, im XLVIII Bande, p. 391. u. f. wie auch Zeit (geraume).

Zeit, (anberaumte) siehe *Tempus conventionale*, im XLII Bande, p 809. und Termin anberaumen, ebend. p. 990. desgleichen Termin (rechtlicher) ebend. p. 985. u. ff. wie auch Zeit (gewisse).

Zeit, (an der) Latein. *De Tempore*, ob es an der Zeit sey? ist eine bey Hegung des Hochnothpeinlichen Hals-Gerichtes gewöhnliche Formel, womit an theils Orten, zu Folge der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carls V und des darnach eingerichteten Gerichts-Brauches, der verordnete peinliche oder Blut-Richter den einen Schöppen zur lincken Hand anredet; wie in dem Artickel: Hals-Gerichte, im XII Bande, p. 303. u. ff. mit mehrerm zu ersehen.

Zeit, (andere) siehe Zeit (unterschiedene).

Zeit, (Anfang oder Eintritt der) Lateinisch *Temporis Initium* oder *Principium*, heist derjenige Zeit-Punct, von und mit welchem die Dauer und Währung gewisser Rechte oder Handlungen ihren Anfang nimmt, und auch darnach zu schätzen und zu rechnen ist, siehe *Tempus Aestimationis*, im XLII Bande, p. 806. *Terminus a quo*, ebend. p. 1041. Termin (rechtlicher) ebend. p. 985. u. ff. Zahlungs Zeit, im LX Bande, p. 1294. u. ff. wie auch Zeit-Rechnung, und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff.

Zeit, (angefangene) siehe Zeit (Anfang der).

Zeit, (angenehme) 2 Cor. VI, 2, siehe Angenehme Zeit, im II Bande, p. 268. u. f.

Zeit, (anhaltende) siehe Zeit (fortlauffende) und Zeit (immerwährende).

Zeit, (annullirte oder vernichtigte Verjährungs-) siehe *Præscriptio exstincta*, im XXIX Bande, p. 82. und Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889. u. ff.

Zeit, (Anstand der) siehe Zeit, und Zeit-Erstreckung, wie auch Verzug, im XLVIII Bande, p. 230. u. ff.

Zeit,

Zeit, (anticipirte Zahlungs-) siehe Zahlung, (anticipirte) im LX Bande, p. 1236.

Zeit, (Arbeits- oder Werckel-) siehe Werckel-Tage, im LV Bande, p. 226.

Zeit, (Arrest- oder Kummer-) siehe Tag, (Kummer-) im XLI Bande, p. 1465 u. f. desgleichen *Arrestum*, im II Bande, p. 1635 u. ff. wie auch Verkümmerung, im XLVII Bande, p. 1022 u. ff.

Zeit, (articulirte) siehe Zeit, im 18 Abschnitte.

Zeit, (Assecurations-) siehe Termin, (Assecurations-) im XLII Bande, p. 980.

Zeit, (astronomische) siehe den Haupt-Artickel: Zeit, im 2 Abschnitte.

Zeit, (Auctions-) siehe Subhastations-Termin, im XL Bande, p. 1544. und Termin, (Adjudications-) im XLII Bande, p. 979.

Zeit, (Aufgebots-) siehe Abkündigung, im I Bande, p. 144. desgleichen Aufgebot, im II Bande, p. 2159. wie auch Subhastations-Termin, im XL Bande, p. 1544.

Zeit, (aufhörende oder ceßirende Verjährungs-) siehe *Præscriptio cessans*, im XXIX Bande, p. 80. und Verjährung, (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. ff.

Zeit, (Aufschub der) siehe Zeit-Erstreckung.

Zeit, (augenblickliche) siehe Zeit, von einem Augenblicke.

Zeit, (Ausdehnung der) siehe Zeit, (gewisse.)

Zeit, (ausdrücklich bestimmte) siehe Zeit, und Zeit, (gewisse).

Zeit, (Ausgang der) siehe Zeit, (Ablauff der).

Zeit, (ausgesetzte, oder ceßirende Verjährungs-) siehe *Præscriptio cessans*, im XXIX Bande, p. 80. und Verjährung, (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. ff.

Zeit, (Ausrede wegen Kürtze der) siehe *Exceptio Temporis*, im VIII Bande, p. 2319 u. f. wie auch Zeit, (kurtze).

Zeit, (Ausrede oder Exception der vollendeten Verjährungs-) siehe *Exceptio Præscriptionis*, im VIII Bande, p. 2306 u. ff. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (Ausruhe-) siehe Tag, (Ruhe-) im XLI Bande, p. 1467.

Zeit, (ausserordentliche Verjährungs-) siehe Verjährung, (ordentliche) im XLVII Bande, p. 885 u. f. und Verjährung von undencklichen Zeiten her, ebend. p 918 u. ff. wie auch Verjährung einer Erbschafft, ebend. p. 898 u. ff. ingleichen Zeit, (geraume).

Zeit, (Bedenck-) siehe *Deliberandi Beneficium & Spatium*, im VII Bande, p. 454. und *Dilatio deliberatoria*, ebend. p. 920.

Zeit, (bedungene) siehe Zeit, (gewisse).

Zeit, (bedungene Verjährungs-) siehe *Præscriptio conventionalis*, im XXIX Bande, p. 82. und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (Begräbniß-) siehe Begräbniß, im III Bande, p. 1927 u. ff.

Zeit, (behelffliche Ausrede wegen Kürtze der) siehe *Exceptio Temporis*, im VIII Bande, p. 2319 u. f. wie auch Zeit, (kurtze).

Zeit, (behelffliche Ausrede wegen der vollendeten Verjährungs-) siehe *Exceptio Præscriptionis*, im VIII Bande, p. 2306 u. ff. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (beliebige) oder willkührlich bestimmte Zeit-Frist, siehe *Dilatio conventionalis*, im VII Bande, p. 920. und *Tempus conventionale*, im XLII Bande, p. 809. desgleichen Tag, (verglichener) im XLI Bande, p. 1469. wie auch Zeit (gewisse).

Zeit, (beliebige Verjährungs-) siehe *Præscriptio conventionalis*, im XXIX Bande, p. 82. und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (benannte) siehe Zeit, (gewisse)

Zeit, (Berechnung der) siehe Zeit-Rechnung, ingleichen *Tempus Aestimationis*, im XLII Bande, p. 806.

Zeit, (Beschaffenheit der) siehe *Pro Rata Temporis*, im XXIX Bande, p. 913. und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. wie auch im Haupt-Artickel: Zeit, im 18 Abschnitte.

Zeit, (beschränckte) siehe Zeit, (gewisse).

Zeit, (beständig anhaltende) siehe Zeit, (immerwährende) und Zeit, (fortlauffende).

Zeit, (Bestell-) siehe Saat-Zeit, im XXXIII Bande, p. 28.

Zeit, (bestimmte) siehe Zeit, (gewisse) und Zeit, (legale).

Zeit, (bestimmte) 2 Sam. XXIV, 15. siehe Bestimmte Zeit, im III Bande, p. 1519 u. f.

Zeit, (bestimmte) Hiob XIV, 5. siehe den Haupt-Artickel: Zeit, im 17 Abschnitte Num. 5)

Zeit, (Bestimmung der) siehe *Temporis Characterismus*, im XLII Bande, p. 802. und Zeit, (gewisse).

Zeit, (Beweiß der) siehe Zeit, im 18 Abschnitte.

Zeit, (Beweisungs-) siehe *Dilatio probatoria*, im VII Bande, p. 921 und Termin, (Beweiß-) im XLII Bande, p. 980 u. ff.

Zeit, (bewilligte) oder willkührlich bestimmte Zeit-Frist, siehe *Dilatio conventionalis*, im VII Bande, p. 920 und *Tempus conventionale*, im XLII Bande, p. 809. desgleichen Tag, (verglichener) im XLI Bande, p. 1469. wie auch Zeit, (gewisse).

Zeit, (bewilligte oder verabredete Verjährungs-) siehe *Præscriptio conventionalis*, im XXIX Bande, p. 82. und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (bey Nacht-) siehe Zeit, (Nacht-).

Zeit, (billige Verjährungs-) siehe in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (binnen der) siehe Unterdeß, im XLIX Bande, p. 2111.

Zeit, (böse) Eph. V, 15. 16. siehe den Haupt-Artickel: Zeit, im 15 und 16 Abschnitte.

Zeit, (bürgerliche) Lat. *Tempus civile*, heißt eine jedwede Zeit-Frist, deren Berechnung, oder

Anfang

Anfang und Ablauff eigentlich nach der Verordnung und Vorschrifft derer bürgerlichen Gesetze zu bestimmen, wie davon bereits in denen Artickeln: Tag, (bürgerlicher) im XLI Bande, p. 1461 u. f. desgleichen Tag, ebend. p. 1449 u. ff. wie auch *Annus civilis*, im II Bande, p. 420 u. f. und *Annus*, ebend. p. 410. mehrere Anzeige geschehen. Im übrigen ist hierbey auch der Artickel: Zeit-Rechnung, nachzusehen.

Zeit, (bürgerliche Verjährungs-) siehe *Præscriptio civilis*, im XXIX Bande, p. 80. und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (Bußtags-) siehe Bußtag, im IV Bande, p. 2022 u. f.

Zeit, (Canonische Verjährungs-) siehe *Præscriptio Canonica*, im XXIX Bande, p. 79. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 872 u. ff.

Zeit, (caßirte oder vernichtigte Verjährungs-) siehe *Præscriptio exstincta*, im XXIX Bande, p. 82 und Verjährung, (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. ff.

Zeit, (cessirende oder aufhörende Verjährungs-) siehe *Præscriptio cessans*, im XXIX Bande, p. 80. und Verjährung, (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. ff.

Zeit, (Characterisirung der) siehe *Temporis Characterismus*, im XLII Bande, p. 802 und Zeit, (gewisse).

Zeit, (Citations-) siehe *Dilatio Citatoria*, im VII Bande, p. 920. und *Citatio*, im VI Bande, p. 166 u. ff. wie auch Termin, (rechtlicher) im XLII Bande, p. 985 u. ff.

Zeit, (Computirung oder Berechnung der) siehe Zeit-Rechnung.

Zeit, (contagiöse) Lat. *Tempus contagiosum*, heißt die Zeit der Pest, oder anderer ansteckender Kranckheiten, siehe Pest, im XXVII Bande, p. 757 u. ff. desgleichen Zeit, (Kriegs-).

Zeit, (Contestations-) oder Zeit der Befestigung des Kriegs Rechtens, siehe Termin zur Einlassung, im XLII Bande, p. 992. Termin, (rechtlicher) ebend. p. 985 u. ff. Einlassen, im VIII Bande, p. 566. Proceß, im XXIX Bande, p. 659 u. ff. *Litis Contestatio*, im XVII Bande, p. 1672 u. f. Verfahren, im XLVII Bande, p. 543 u. ff. und Siebentägige Zeit, im XXXVII Bande, p. 1018.

Zeit, (continuirliche) siehe Zeit, (immerwährende) und Zeit, (fortlauffende).

Zeit, (continuirte Verjährungs-) siehe in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (damahlige) siehe Alsdann, im I Bande, p. 1491.

Zeit, (Dauer der) siehe Zeit, und Zeit, (fortlauffende).

Zeit, (Depositions-) oder zu Abhörung der Zeugen, siehe Zeugen-Verhör.

Zeit, (der) siehe Zeitlich.

Zeit, (determinirte, oder bestimmte) siehe Zeit, (gewisse) und Zeit, (legale).

Zeit, (diverse) siehe Zeit, (unterschiedene).

Zeit, (dreyjährige) siehe Zeit von drey Jahren.

Zeit, (drey monatliche) siehe Zeit von drey Monaten.

Zeit, (dreyßigjährige) siehe Zeit von dreyssig Jahren.

Zeit, (dreyßigtägige) siehe Zeit von dreyssig Tagen.

Zeit, (dreytägige) siehe Zeit von drey Tagen.

Zeit, (drey vierteljährige) siehe Zeit von neun Monaten.

Zeit, (drey und vierzigjährige) siehe Zeit von drey und viertzig Jahren.

Zeit, (dreywöchentliche) siehe Zeit von drey Wochen.

Zeit, (dreyzehnjährige) siehe Zeit von dreyzehn Jahren.

Zeit, (eher an der) siehe *Prius*, im XXIX Bande, p. 614. und Vorzugs-Gerechtigkeit, im L Bande, p. 1353 u. ff.

Zeit, (die eherne) siehe den Haupt-Artickel: Zeit, im 11 Abschnitte; ingleichen Alter, im I Bande, p. 1551.

Zeit, (eheste) siehe Nächst, im XXIII Bande, p. 363. und Zeit, (kurtze).

Zeit, (eigentliche und genaue Bestimmung der) siehe *Temporis Characterismus*, im XLII Bande, p. 802. und Zeit, (gewisse).

Zeit, (eilffmonatliche) siehe Zeit von eilff Monaten.

Zeit, (eilfftehalbjährige) siehe Zeit von eilfftehalb Jahren.

Zeit, (eingebildete) siehe den Haupt-Artickel: Zeit, im 2 Abschnitte.

Zeit, (einjährige) siehe Zeit von einem Jahre.

Zeit, (einmonatliche) siehe Zeit von einem Monate.

Zeit, (Einschränckung der) siehe Zeit, (gewisse.)

Zeit, (einstündige) siehe Zeit von einer Stunde.

Zeit, (eintägige) siehe Zeit von einem Tage.

Zeit, (Eintritt der) siehe Zeit, (Anfang der).

Zeit, (einvierteljährige) siehe Zeit von drey Monaten.

Zeit, (ein und dreyßigjährige) siehe Zeit von dreyßig Jahren, Jahr und Tag.

Zeit, (ein und zwantzigjährige) siehe Zeit von ein und zwantzig Jahren.

Zeit, (ein und zwantzigtägige) siehe Zeit von drey Monaten.

Zeit, (Einwendung wegen Kürtze der) siehe *Exceptio Temporis*, im VIII Bande, p. 2319 u. f. wie auch Zeit, (kurtze.)

Zeit, (Einwendung wegen vollendeter Verjährungs-) siehe *Exceptio Præscriptionis*, im VIII Bande, p. 2306 u. ff. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (einwöchentliche) siehe Zeit von einer Woche.

Zeit, (die eiserne) siehe den Haupt-Artickel: Zeit, im 11 Abschnitte; ingleichen Alter, im I Bande, p. 1551.

Zeit, (Elections-) oder Wahl-Zeit, siehe Wahl, im LII Bande, p. 696 u. ff. und Wahl-Tag, ebend. p. 849 u. ff.

Zeit, (Ende der) siehe Zeit, (Ablauff der).

Zeit, (zu Ende gehende Verjährungs-) siehe in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. wie auch Zeit, (Ablauff der).

Zeit, (endliche) siehe *Peremtorius Terminus*, im XXVII Bande, p. 356. *Dilatio Peremtoria*, im VII Bande, p. 921. Noth-Frist, im XXIV Bande, p. 1427. und Termin, (rechtlicher) im XLII Bande, p. 985 u. ff.

Zeit, (endliche Verfall- oder Zahlungs-) der Wechsel-Briefe, siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) im LIII Bande, p. 1342 u. ff. wie auch Wechsel-Briefe, (Nachsichts-Zeit der verfallenen) ebend. p. 1285 u. ff. desgleichen Wechsel, (Meß-) ebend. p. 976 u. ff. und Zahlungs-Zeit, im LX Bande, p. 1294 u. ff.

Zeit, (die Enge oder Kürtze der) siehe Zeit, (kurtze).

Zeit, (entkräfftete Verjährungs-) siehe *Præscriptio exstincta*, im XXIX Bande, p. 82. und Verjährung, (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. ff.

Zeit, (erfüllte oder vollendete Verjährungs-) siehe *Præscriptio completa*, im XXIX Bande, p. 80. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (erlaubte Verjährungs-) siehe in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (erloschene Verjährungs-) siehe *Præscriptio exstincta*, im XXIX Bande, p. 82. und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (Erndte-) siehe Erndte, im VIII Bande, p. 1700 u. ff. wie auch Tag, (Hunds-) im XLI Bande, p. 1464 u. f.

Zeit, (Eröffnungs-) siehe Termin, (Publications-) im XLII Bande, p. 985. und Termin, (rechtlicher) ebend. p. 985 u. ff. wie auch Sententz eröffnen, im XXXVII Bande, p. 211 u. ff. desgleichen Testament eröffnen, im XLII Bande, p. 1306 u. ff. und Zeugen-Verhör.

Zeit, (Erstreckung der) siehe Zeit-Erstreckung.

Zeit, (Erweiterung der) siehe Zeit, (gewisse).

Zeit, (Essens-) siehe Essen, im VIII Bande, p. 1923 u. f. wie auch Mahlzeit, im XIX Bande, p. 477.

Zeit, (ewige) siehe Ewig, im VIII Bande, p. 2254. und Ewigkeit, ebend. p. 2255 u. f. wie auch Zeit, (immerwährende).

Zeit, (Exception wegen Kürtze der) siehe *Exceptio Temporis*, im VIII Bande, p. 2319 u. f. wie auch Zeit, (kurtze).

Zeit, (Exception oder Vorschützung der vollendeten Verjährungs-) siehe *Exceptio Præscriptionis*, im VIII Bande, p. 2306 u. ff. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (Executions-) der Executions- oder Hülffs-Termin siehe Termin, (Hülffs-) im XLII Bande, p. 983. Termin, (rechtlicher) ebend. p. 985 u. ff. Hülffe, im XIII Bande, p. 1068 u. ff. Sententz, (Vollstreckung der) im XXXVII Bande, p. 193 u. ff. Rechtskräfftig, im XXX Bande, p. 1520 u. ff. und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (erstinguirte oder erloschene Verjährungs-) siehe *Præscriptio exstincta*, im XXIX Bande, p. 82. und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (extraordinäre oder ausserordentliche Verjährungs-) siehe Verjährung, (ordentliche) im XLVII Bande, p. 885 u. f. und Verjährung von undencklichen Zeiten her, ebend. p. 918 u. ff. wie auch Zeit, (geraume).

Zeit, (fabelhaffte) siehe den Haupt-Artickel: Zeit, im 11 Abschnitte; wie auch Alter, im I Bande, p. 1550.

Zeit, (Fasten-) siehe Fasten, im IX Bande, p. 294 u. ff. desgleichen Bußtag, im IV Bande, p. 2022 u. f. wie auch Quatember, im XXX Bande, p. 122.

Zeit, (fatale) siehe den Haupt-Artickel: Zeit, im 12 Abschnitte.

Zeit, (fehlerhaffte oder ungültige Verjährungs-) siehe in denen Artickeln: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. und Verjährung, (unterbrochene) ebend. p. 889 u. ff.

Zeit, (fest gestellte) siehe Zeit, (gewisse).

Zeit, (Festtags-) siehe Fest, im IX Bande, p. 659 u. ff. und *Feria*, ebend. p. 576 u. ff.

Zeit, (feyerliche) siehe *Solennia Tempora*, im XXXVIII Bande, p. 531. u. f. 528. Solenne Frist, ebend p. 528. Solenne Fest- und Feyertage, ebend. p. 510. Fest, im IX Bande, p. 659 u. ff. *Feria*, ebend. p. 576. u. ff. Sonntag, im XXXVIII Bande, p. 808. u. ff. und Sabbath, im XXXIII Bande, p. 47. u. ff.

Zeit, (förderlichste) siehe Nächst, im XXIII Bande, p. 363. und Zeit, (kurtze).

Zeit, (förderlichste) siehe Nächst, im XXIII Bande, p. 363. und Zeit, (kurtze).

Zeit, (fortgesetzte Verjährungs-) siehe in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff.

Zeit, (fortlauffende) Lat. *Tempus continuum*, heist in denen Rechten eine Zeit, welche immer fortgehet, und darunter so wohl die Fest- als Werckel-Tage, auch so wohl die Tage der Gegenwärtigkeit, als Abwesenheit, gezählet und gerechnet werden; ja die auch so gar einem Unwissenden ohne Abgang oder Unterbrechung fortlauffet. l. fin. de dol. mal. Siehe auch *Continuum tempus*, im VI Bande, p. 1132. desgleichen Zeit-Rechnung.

Zeit, (fortlauffende, oder lauffende) Lat. *Tempus currens*, oder *Temporis Cursus*, heist in denen Rechten die zu Vollbringung einer gewissen Handlung bestimmte, aber noch nicht geendigte Zeit-Frist, wovon in dem Artickel: Zeit-Rechnung ein mehrers zu befinden.

Zeit, (fortlauffende Verjährungs-) siehe *Præscriptio curreus*, im XXIX Bande, p. 82.

wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff.

Zeit, (Fortsetzung der angefangenen Verjährungs-) siehe in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff.

Zeit, (freywillig angenommene) oder willkührlich bestimmte Zeit-Frist, siehe *Dilatio conventionalis*, im VII Bande, p. 920. und *Tempus conventionale*, im XLII Bande, p. 809. wie auch Tag (verglichener) im XLI Bande, p. 1469. desgleichen Zeit, (gewisse).

Zeit, (freywillig bestimmte Verjährungs-) siehe *Præscriptio conventionalis*, im XXIX Bande, p. 82. und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff.

Zeit, (Friedens-) siehe Friede, im IX Bande, p. 2094. u. ff.

Zeit, (friedliche) siehe Tag, (friedlicher) im XLI Bande, p. 1463.

Zeit, (früher an der) siehe *Prius*, im XXIX Bande, p. 614. und Vorzugs-Gerechtigkeit, im L Bande, p. 1353. u. ff.

Zeit, (frühe Tages-) siehe Tages-Zeit, im XLI Bande, p. 1484.

Zeit, (fünffjährige) siehe Zeit von fünff Jahren.

Zeit, (fünff monatliche) siehe Zeit von fünff Monaten.

Zeit, (fünff und dreyßigjährige) siehe Zeit von fünff und dreyßig Jahren.

Zeit, (fünff und funffzigjährige) siehe Zeit, von fünff und funffzig Jahren.

Zeit, (fünff und sechzigjährige) siehe Zeit von fünff und sechzig Jahren.

Zeit, (fünff und zwantzig jährige) siehe Zeit, von fünff und zwantzig Jahren.

Zeit, (fürgeschriebene) siehe Zeit, (gewisse) und Zeit, (legale).

Zeit, (funffzehnjährige) siehe Zeit von funffzehn Jahren.

Zeit, (funffzehntägige) siehe Zeit von funffzehn Tagen.

Zeit, (funffzigjährige) siehe Zeit von funffzig Jahren.

Zeit, (funffzigtägige) siehe Zeit von funffzig Tagen.

Zeit, (Gant-) die Vergantungs- oder Subhastations-Zeit, siehe Vergantung, im XLVII Bande, p. 626. u. f. desgleichen Subhastations-Termin, im XL Bande, p. 1544. und Termin, (Adjudications-) im XLII Bande, p. 979.

Zeit, (gebührende Zahlungs-) siehe Zeit, (übliche Zahlungs-).

Zeit, (gebundene) siehe Tag, (gebundener) im XLI Bande, p. 1463. wie auch Verbotene Zeit, im XLVII Bande, p. 216. und Verschlossene Zeit, ebend. p. 1707.

Zeit, (Geburts-) siehe Geburt, im X Bande, p. 502. u. ff. ingleichen Geburts-Tag, ebend. p. 550. u. f. und Zeit der Geburt.

Zeit, (geendigte) siehe Zeit, (Ablauff der).

Zeit, (geendigte Verjährungs-) siehe *Præscriptio completa*, im XXIX Bande, p. 80. und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff.

Zeit, (Gefängniß-) Lat. *Tempus Carceris*. Obgleich nach Maßgebung der Rechte weder die gefängliche Verwahrung eines Peinlich- oder auch andern Beklagtens, noch auch der Ablauff der Zeit, binnen welcher der wider ihn erhobene Proceß fortgesetzet, und er indessen bis zum endlichen Urtheile darinne verwahret wird, an und vor sich nicht zu der von ihm verwürckten Straffe gezogen werden mag; so ist dennoch zuweilen möglich und rathsam, demselben in Ansehung dessen, und wenn zumahl die Gefangenschafft etwas lange gewähret, oder auch der Ort des Gefängnisses nicht von der gehörigen Beschaffenheit gewesen, eine etwas gelindere und mildere Straffe angedeyen zu lassen, wie bereits in dem Artickel: Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 564. u. ff. mit mehrerm ausgeführet worden. Im übrigen können hierbey auch noch die Artickel: Gefängniß, im X Bande, p. 580. u. f. und Verwahrung, im XLVIII Bande, p. 114 u. ff. nachgelesen werden.

Zeit, (Gegen-Beweisungs-) siehe Reprobatorial-Termin, im XXXI Bande, p. 655, und Termin, (Beweiß-) im XLI Bande, p. 980. u. ff. wie auch Termin (rechtlicher) ebend. p. 985. u. ff.

Zeit, (Gegenwärtige) oder die Heutige Zeit, Lat. *Tempus præsens* oder *hodiernum*, begreifft in genauerer Erklärung derer rechtlichen Verbind- und Handlungen eigentlich weder die vergangene, noch die künfftige Zeit unter sich, wie besonders Hondedeus Vol. I, Consil. 63. n. 62. mit mehrerm darthut, und unter andern auch in denen Artickeln: Verlöbniß, (gegenwärtige) im XLVII Bande, p. 1182. und Verlöbniß, (zukünfftige) ebend. p. 1198 u. ff. in Ansehung derer auf solche Zeiten geschlossenen Verlöbnisse; wie hingegen in Ansehung des auf eine gewisse und bestimmte Zeit eingegangenen Verkauffs in dem Artickel: Verkauff, im erstbemeldeten XLVII Bande, p. 954 u. ff. umständlicher ausgeführet worden. Ob und in wie fern aber solches dennoch in einem oder dem andern Falle Statt haben könne, davon ist so wohl in dem Haupt-Artickel: Zeit, als auch in denen Artickeln: Zeit, (gewisse) und Zeit-Rechnung, einige Anzeige zu befinden.

Zeit, (gehinderte Verjährungs-) siehe *Præscriptio exstincta*, im XXIX Bande, p. 82. und Verjährung, (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. ff.

Zeit, (gehörige) siehe Zeit, (völlige).

Zeit, (geistliche) siehe Tag, (geistlicher) im XLI Bande, p. 1463. und Zeit-Rechnung.

Zeit, (gelegene) siehe Zeit, (zu gelegener).

Zeit, (gemischte oder vermischte) Lat. *Tempus mixtum*, heist in den Rechten eine Zeit-Frist oder ein Zeit-Raum, welcher so wohl in Ansehung seines Anfangs, als Ausgangs, oder da selbiger zu lauffen anfängt und auch wieder aufhört, theils immer fortlauffend, theils aber nützlich ist, wie besonders aus dem § 16. Inst. de exc. tut. vel. curat. l. 1. §. 7. ff. quand. appell. l. 19. §. fin. ff. de ædil. edict. wie auch aus dem Artickel: Zeit-Rechnung mit mehrerm zu ersehen.

Zeit, (genannte) siehe Zeit, (gewisse).

Zeit, (genaue Bestimmung der) siehe *Temporis Characterismus*, im XLII Bande, p. 802. und Zeit, (gewisse).

Zeit, (geraume) eine lange, langwierige oder alte Zeit, Lat. *Tempus prolixum*, *Tempus diutinum*, *diuturnum*, *longum* oder *antiquum*, heist in den Rechten eine Zeit von vielen und langen Jahren, deren Anzahl aber eben nicht auf alle Fälle so gar eingeschränckt ist, daß solche nach Gelegenheit nicht bald mehrere, bald wenigere, in sich schliessen solle. Also werden z. E. in Verjährungs-Sachen zehen oder zwantzig Jahre vor eine lange Zeit, Lat. *Tempus longum*; wie hingegen dreyßig oder viertzig Jahre vor die längste oder allerlängste Zeit, Lat. *Tempus longissimum*, insonderheit aber auch die letztere, nehmlich die von viertzig, und also auch von nachfolgenden mehrern Jahren vor eine ausserordentliche Zeit, Lat. *Tempus extraordinarium*, gerechnet. Und zwar weil die letztere nicht so offt, als die erstere, sondern nur in Ansehung gewisser, und hiervon, als gleichsam der ordentlichen Regel oder Bestimmung derer in den Rechten festgesetzten Zeiten der Verjährung, ausgenommener, mithin gantz ausserordentlicher und ungewöhnlicher Fälle, vorzukommen pflegt; wie davon in denen Artickeln: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. und Verjährung einer Erbschafft, ebend. p. 898 u. ff. mit mehrerm gehandelt, und die Sache auch durch unterschiedliche beygebrachte Exempel hinlänglich erkläret worden. Besonders aber heist eine geraume oder alte und lange, oder besser zu sagen, die älteste Zeit, Lat. *Tempus antiquissimum* eine solche, die wenigstens 100 Jahre austrägt. Hondedeus Vol. I, Consil. 17. n. 56. und Consil. 66. n. 9. u. n. 52. Jedoch wird darunter auch manchmahl eine Zeit von 30. 40. 70 oder 90 Jahren begriffen. Hondedeus d. Consil. 17. n. 57. und Consil. 66. n. 10. Welches alles zwar nach Beschaffenheit der Fälle und Umstände der richterlichen Ermäßigung anheim zu stellen. Hondedeus d. Consil. 17. n. 58. und Consil. 66. n. 11. Heut zu Tage aber wird insgemein aus Absicht und Erwägung des gemeinen Zeit-Raums, oder der Dauer und Währung des menschlichen Lebens eine Zeit von 70 Jahren eine alte Zeit genennet. Hondedeus d. Consil. 17. n. 59. und Consil. 66. n. 12. Unterdessen ist doch die erste Meynung, daß eine alte Zeit, wenn sie anders die Würckung eines völligen Beweises haben soll, ordentlicher Weise auf 100 Jahre zu schätzen sey, mehr angenommen; wie hingegen, wenn die Zeugen, deren Aussage sich nur auf das Hören sagen gründet, mehr als einen halb völligen Beweiß machen sollen, hierzu wenigstens eine Zeit von 40 Jahren erfordert wird, und selbige alsdenn eine alte Zeit heissen mag. Hondedeus d. Consil. 17. n. 60. Sonst aber ist allerdings zur Ergäntzung eines mangelhafften Beweises, und wenn derselbe seine rechtliche Krafft und Würckung haben soll, wenigstens ein Zeit-Verlauff von 100 Jahren nöthig. Hondedeus d. Consil. 66. n. 51. Siehe übrigens auch die Artickel: Zeit, (gewisse); und Zeit-Rechnung; desgleichen Rechtsverwährte Zeit, im XXX Bande, p. 528. Termin, (geraumer) im XLII Bande, p. 983. Alter, im I Bande, p. 1550. und *Antiquitas*, im II Bande, p. 653.

Zeit, (gerechte oder rechtmäßige Verjährungs-) siehe in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. wie auch Zeit, (legale).

Zeit, (gerichtliche) siehe *Dilatio Judicialis*, im VII Bande, p 920. und Termin, (rechtlicher) im XLII Bande, p. 985 u. ff. wie auch Zeit, (legale) und Zeit, (gewisse).

Zeit, (Gerichts-) siehe *Fasti Dies*, im IX Bande, p. 298. und Gerichts-Tag, im X Bande, p. 1131. desgleichen Tagefahrt, und Tageleistung, im XLI Bande, p. 1475. wie auch Zeit, (legale).

Zeit, (geringe) siehe Zeit, (kurtze).

Zeit, (geringer an der) siehe *Minor tempore*, im XXI Bande, p. 386. und Vorzugs-Gerechtigkeit, im L Bande, p. 1353 u. ff.

Zeit, (geschlossene) siehe Verbotene Zeit, im XLVII Bande, p. 216. und Verschlossene Zeit, ebend. p. 1707.

Zeit, (geschwächte Verjährungs-) siehe *Præscriptio exstincta*. im XXIX Bande, p. 82. und Verjährung, (unterbrochene) im XLVII Bande, p 889 u. ff.

Zeit, (Gesetzmäßige) siehe Zeit, (legale).

Zeit, (Gesetzmäßige Verjährungs-) siehe in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff.

Zeit, (gesetzte) siehe Zeit (gewisse).

Zeit, (Gestalt der) siehe *Pro Rata Temporis*, im XXIX Bande, p. 913. wie auch den Haupt-Artickel: Zeit, im 18 Abschnitte.

Zeit, (gewisse) oder eine bestimmte und ausdrücklich benannte Zeit-Frist, Lat. *Tempus certum*, *Tempus definitum*, *Tempus præfixum*, *Tempus expressum*, oder *Tempus limitatum*, heisst überhaupt eine jede anberaumte und fest gestellte Zeit-Frist oder Zahl von Jahren, Monaten, Tagen und Stunden, binnen welcher nach Gelegenheit gewisse Verrichtungen geschehen sollen, oder nicht, und über welche deren Dauer oder Währung nicht zu erstrecken, sondern binnen selbige auf das genaueste einzuschräncken ist. Nur ist hierbey insonderheit in Ansehung der rechtlichen Handlungen anzumercken, daß solche Bestimmung oder Beschränckung der Zeit entweder schon von denen Gesetzen und Statuten fest gestellt, oder aber zuweilen nur aus einer langen Gewohnheit also hergebracht und angenommen, oder dagegen dem willkührlichen Ermessen eines Richters anheim gestellet, oder endlich auch einer selbst beliebigen Abrede und Vergleichung derer dabey interessirten Partheyen frey gelassen ist. Wie davon in denen Artickeln: Tag, im XLI Bande, p. 1449. u. f. Tag, (gewisser) ebend. p. 1464. Tag, (verglichener) ebend. p. 1469. *Dilatio*, im VII Bande, p 920. u. f. *Fatale*, im IX Bande, p. 300. ebend. Frist, p. 2141. Frist Verstattung, ebend. p. 2142 Termin, im XLII Bande, p. 978. u. f.

Termin, (rechtlicher) ebend. p. 985. u. ff. Termin anberaumen, ebend. p. 990. *Tempus conventionale*, ebend. p. 809. Bedingungen, im III Bande, p. 894. u. ff. Alsdann, im I Bande, p. 1491. *Conditio*, im VI Bande, p. 930. u. f. Zahlungs-Zeit, im LX Bande, p. 1294. u. ff. Testament erklären, im XLII Bande, p. 1296. u. ff. *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354. u. ff Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff. Verkauff, ebend. p 954. u. ff. Verpflichtung, ebend. p. 1555 u. ff. Vergleich, ebend. p. 715. u. ff. Zeit, Zeit, (gewöhnliche); Zeit, (legale); Zeit des Contracts, und Zeit-Rechnung, mit mehrerm zu ersehen. Ueberhaupt aber ist hierbey noch zu erinnern, daß, wenn zu einer Handlung keine gewisse Zeit bestimmet worden, dieselbe allezeit geschehen mag. Wenn aber eine solche Zeit vorgeschrieben ist, wird die Handlung, wenn sie nach Verlauff derselben vorgenommen wird, ungültig. Die vergangene Zeit mag so wenig auf die gegenwärtige und zukünfftige, als diese auf die vergangene gezogen werden. Also folget nicht, wenn einer vormahls schuldig gewesen, daß er es noch sey, oder wenn von Nun an etwas zu thun oder zu lassen, bey Straffe anfohlen worden, daß diejenigen Straff fällig sind, die es vor der Zeit nicht gethan, oder nicht unterlassen haben. Jedoch wird hiervon ausgenommen das Eigenthums-Recht, welches die Vermuthung hat, daß es beständig bleibet, wo es einmahl ist, und wer es anfechten will, muß das Gegentheil erweisen. Die Bestimmung der Zeit zu rechtlichen Handlungen, wo in den Rechten nichts ausdrückliches versehen ist, kommt auf des Richters Ermäßigung an. Hingegen steht es nicht, in seiner Gewalt, die verordneten Zeiten und Fristen zu ändern, zu verlängern oder zu verkürtzen. Wer auf eine benannte Zeit eine Zahlung oder sonst etwas zu leisten, sich anheischig gemacht hat, mag vor dem Eintritt derselben nicht darzu angestrenget werden. Ein Lehns- oder gerichtlicher Consens, so auf eine beschränckte Zeit ertheilet worden, ist nach Verlauff derselben erloschen. Rudinger in Obs. Pract. Cent. V. Obs. 76 und Besold Contin. v. Zeit.

Zeit, (gewöhnliche oder übliche) Lat. *Tempus solitum, Tempus consuetum, consuetudinarium*, oder *consuetudine introductum*, heist eine durch langen Gebrauch und Herkommen eingeführte, oder zu dieser und jener Handlung insbesondere anberaumte Zeit-Frist. Mithin ist deren Dauer oder Währung in Ansehung ihres ersten Anfangs oder Ursprungs nur von einer willkührlichen Bestimmung und in Ansehung ihrer Würckung auch von keiner weitern Verbindlichkeit, ausser da und in so fern alle die sonst zu einem so genannten Gewohnheits-Rechte gehörigen Erfordernisse dabey gebührend beobachtet werden; wie davon in denen Artickeln: Gewohnheit, im X Bande, p. 1389 u. ff. und Observantz, im XXV Bande, p. 273 u. ff. weitere Meldung geschehen.

Zeit, (gewöhnliche Verjährungs-) siehe Verjährung, (ordentliche) im XLVII Bande, p. 885 u. f. und Verjährung, ebend. p. 854 u. ff.

Zeit, (gewöhnliche Zahlungs-) siehe Zeit, (übliche Zahlungs-).

Zeit, (gleich an der) siehe *Pares tempore*, im XXVI Bande, p. 849.

Zeit, (goldene) siehe den Haupt-Artickel: Zeit, im 11 Abschnitte; ingleichen Alter, im I Bande, p. 1551.

Zeit, (güldene) siehe den Haupt-Artickel: Zeit, im II Abschnitte; ingleichen Alter, im I Bande, p. 1551.

Zeit, (gültige Verjährungs-) siehe in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (halbe) Offenbahr. Johann. XII, 14. siehe Halbe Zeit, im XII Bande, p. 209.

Zeit, (halbjährige) siehe Zeit von sechs Monaten.

Zeit, (Heu-) oder Heu-Erndte, siehe diesen Artickel, im XII Bande, p. 1930. desgleichen Heu machen, ebend. p. 1921 u. ff.

Zeit, (heutige) siehe Zeit, (gegenwärtige).

Zeit, (Hindernisse der Verjährungs-) siehe *Præscriptionis Interruptio*, im XXIX Bande, p. 85 u. f. wie auch Verjährung, (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. ff.

Zeit, (Hirsch-Feist-) siehe Hirsch-Feist-Zeit, im XIII Bande, p. 231 u. ff.

Zeit, (Historische), siehe dem Haupt-Artickel: Zeit, im 11 Abschnitte; und Alter, im I Bande, p. 1550.

Zeit (Hoch-) siehe Hochzeit, im XIII Bande, p. 322. u. ff. desgleichen *Nuptiarum tempus*, im XXIV p. 1694.

Zeit, (Hoch an der) siehe Zeit (Hohe).

Zeit, (Hohe), oder hoch an der Zeit, Lat. *Tempus non omittendum*, oder *Temporis Punctum*, wird von Dingen und Handlungen gesagt, die weiter keinen Verschub leiden, sondern alsbald und ohne den geringsten Zeit-Verlust geschehen müssen, will man sich anders an denen ihm sonst zustehenden Rechten nicht versäumen, wie z. E. bey Abwartung derer Fatalien und anderer rechtlichen Terminen, u. s. w. Siehe Zeit von einem Augenblicke.

Zeit, (Hülffs-) oder der Hülffs-Termin, siehe Termin (Hülffs-) im XLII Bande, p. 983 Termin (rechtlicher) ebend. p. 985. u. ff. Hülffe, im XIII Bande, p. 1068. u. ff. Rechtskräfftig, im XXX Bande, p. 1520. u. ff. Sententz (Vollstreckung der) im XXXVII Bande, p. 193 u. ff. und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (hundertjährige) siehe Zeit von hundert Jahren.

Zeit, (hundert tägige) siehe Zeit von hundert Tagen.

Zeit, (Hundstags-) siehe Tag, (Hunds-) im XLI Bande, p. 1464 u. f.

Zeit, (Hut-) siehe *Tempus pascendi*, im XLII Bande, p. 814. und Stoppel, im XL Bande, p. 416. desgleichen Hut-Recht, im XIII Bande, p. 1297. u. ff. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff.

Zeit, (jährige) siehe Zeit von einem Jahre.

Zeit, (jährliche) siehe Zeit von einem Jahre.

Zeit, (Jagd-) siehe Jagt, im XIV Bande, p. 150. u. ff.

Zeit, (Jahrmarckts-) siehe Jahr-Marckt, im XIV Bande, p. 171. und Messen-Recht, im XX Bande, p. 1153. u. ff. desgleichen Zeit, (übliche Zahlungs-)

Zeit, (Jahrs-) siehe *Saison*, im XXXIII Bande, p. 625. und *Anni Tempora*, im II Bande, p. 391.

Zeit, (jeder) siehe Zeit, (immerwährende).

Zeit, (illegale Verjährungs-) siehe in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. wie auch Verjährung, (unterbrochene) ebend. p. 889 u. ff. und Verjährung von undencklichen Zeiten her, ebend. p. 918 u. ff.

Zeit, (illimitirte) siehe Zeit, (ungewisse).

Zeit, (immerwährende) continuirliche, perpetuirliche, stets währende, Beständig anhaltende Zeit, oder Zeit ohne Unterlaß, Lat. *Tempus perpetuum*, heist entweder eine solche bestimmte Zeit-Frist, die zwar ihr gesetztes Maas hat, binnen solchem aber doch auch ohne die geringste Unterbrechung fortlaufft, wie in denen Artickeln: Zeit, (forrlauffende) und Zeit, (gewisse) erinnert worden; oder aber auch wohl eine solche, die niemahls wieder ein Ende nimmt, und daher sonst auch eine unaufhörliche, unendliche oder ewige Zeit genennet wird. Siehe Allweg, im I Bande, p. 1279 u. f. Je und allwegen, im XIV Bande, p. 346. Stetswährend, im XXXIX Bande, p. 2025. Ewig und stet verbleiben, im VIII Bande, p. 2255. und Ewigkeit, ebend. p. 2255 u. f.

Zeit, (innerliche) siehe den Haupt-Artickel: Zeit, im 2 Abschnitte.

Zeit, (Inrotulations-) siehe Termin, Inrotulations-) im XLII Bande, p. 983. und Inrotuliren, im XV Bande, p. 739. wie auch Versendung der Acten, im XLVII Bande, p. 1791 u. ff.

Zeit, (interrumpirte Verjährungs-) siehe *Præscriptionis Interruptio*, im XXIX Bande, p. 85 u. f. und *Præscriptio exstincta*, ebend. p. 82. wie auch Verjährung, (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. ff.

Zeit, (jünger an der) siehe *Minor Tempore*, im XXI Bande, p. 386. und Vorzugs-Gerechtigkeit, im L Bande, p. 1353 u. ff.

Zeit, (kräfftige oder gültige Verjährungs-) siehe in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (Kriegs-) Kriegs-Läuffte, Lat. *Tempus belli*, Fr. *Tems de guerre*, wird die Zeit genennet, in welcher ein Krieg geführet wird, oder geführet worden, und was sich während desselben merckwürdiges begeben. Siehe Krieg, im XV Bande, p. 1889 u. ff. Daß während solcher Zeit unter andern in rechtlichen Fällen und Angelegenheiten keine Verjährung statt habe, ist bereits in denen Artickeln: *Præscriptio cessans*, im XXIX Bande, p. 80 und Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889. u. ff. ausgeführet worden. Wie es hiernächst zu solcher Zeit mit Errichtung der Testamente zu halten, ist in dem Artickel: *Testamentum Militare*, im XLII Bande, p. 1397. u. ff. und von der Ruhe der Gerichte in dem Artickel: *Justitium*, im XIV Bande, p. 1699. zu ersehen. Welches alles sich auch zur Zeit der Pest und ausserordentlicher Sterbens-Läuffte oder sonst grassirender ansteckender Kranckheiten, eben also verhält. Uebrigens besiehe auch die Artickel: *Sententia tempore belli lata*, im XXXVII Bande, p. 111. und *Sententia tempore pestis lata*, ebend. p. 133.

Zeit, (künfftige) oder zukünfftige Zeit, Lat. *Tempus Futurum*, heist die Zeit, deren Bestand oder Lauff und Ausgang annoch zu erwarten stehet. Von deren Verhältniß aber absonderlich in rechtlichen Angelegenheiten die Artickel: Zeit; Zeit, (gegenwärtige); Zeit, (gewisse) und Zeit-Rechnung nachzusehen.

Zeit, (künstliche) Lat. *Tempus artificiale*, siehe den Haupt-Artickel: Zeit, im 2 Abschnitte.

Zeit, (Kürtze der) siehe *Pro Rata Temporis*, im XXIX Bande, p. 913. und Zeit, (kurtze).

Zeit, (Kummer-) siehe Tag (Kummer-) im XLI Bande, p. 1465 u. f. desgleichen *Arrestum*, im II Bande, p. 1635 u. ff. wie auch Verkümmerung, im XLVII Bande, p. 1022 u. ff.

Zeit, (kurtze) eine kurtze, geringe, oder mäßige Zeit, Lat. *Tempus Modicum, breve, angustum*, oder auch wohl *momentaneum*, heist in denen Rechten eine Zeit bisweilen von 3 bisweilen von 5. 10. 30 Tagen, bisweilen von 2. 3. 10 Monaten, und bisweilen auch von 5 Jahren, wie hingegen manchmahl gar nur etwan von einem oder etlichen wenigen Augenblicken; von welchen allen hier benannten Zeit-Bestimmungen so wohl unter ihren besondern Artickeln, als auch ausserdem noch in denen Artickeln: Termin, (kurtzer) im XLII Bande, p. 983. Termin, (rechtlicher) ebend. p. 985 u. ff. *Parvum tempus*, im XXVI Bande, p. 1097. Moment, im XXI Bande, p. 971. *Exceptio Temporis*, im VIII Bande, p. 2319 u. f. Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. und Zeit-Rechnung, ein mehrers zu befinden.

Zeit, (Länge der) siehe *Pro Rata Temporis*, im XXIX Bande, p. 913. und Zeit, (geraume).

Zeit, (längste) siehe Zeit, (geraume).

Zeit, (Laich-) siehe Laich-Zeit, im XVI Bande, p. 245.

Zeit, (lange) siehe Zeit, (geraume).

Zeit, (langwierige) siehe Zeit, (geraume).

Zeit, (Lauff der) siehe Zeit, und Zeit, (fortlauffende).

Zeit, (lauffende) siehe Zeit, (fortlauffende).

Zeit, (lauffende Verjährungs-) siehe *Præscriptio currens*, im XXIX Bande, p. 82. wie auch in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (Lebens-) siehe Leben, im XVI Bande, p. 1261 u. f.

Zeit, (legale) oder eine recht- und Gesetz-ingleichen Statuten mäßige Zeit, Lat. *Tempus Juridicum*, *Tempus legale* oder *legitimum*, *Tempus statutarium*, ingleichen *Tempus a Lege vel a statuto definitum sive præscriptum*, heist die von denen Rechten und Gesetzen selbst, oder auch diesen gleich seyenden Statutarischen Verordnungen zu Ausrichtung gewisser Geschäffte und Handlungen bestimmte und vorgeschriebene Zeit-Frist; von deren rechtlichen Beschaffenheit und Verbindung, in denen Artickeln: *Dilatio legalis*, im VII Bande, p. 920. Termin, (rechtlicher) im XLII Bande, p. 985 u. ff. *Tempus a nobis definitum*, ebend. p. 887. *Statutum Tempus*, im XXXIX Bande, p. 1379. Schuldner, im XXXIV Bande, p. 1451 u. ff. wie auch Zeit, (gewisse) und Zeit-Rechnung, ein mehrers zu ersehen.

Zeit, (legale oder rechtmäßige Verjährungs-) siehe in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (Lehnsrechtliche Verjährungs-) siehe in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 879 u. f.

Zeit, (Lehr-) siehe Lehr-Jahre, im XVI Bande, p. 1501.

Zeit, (Leich-) siehe Laich-Zeit, im XVI Bande, p. 245.

Zeit, (Leiden dieser) Röm. VIII, 18. siehe den Haupt-Artickel: Zeit, im 17 Abschnitte, Num. 16).

Zeit, (Licitations-) siehe Termin, (Licitations-) im XLII Bande, p. 984.

Zeit, (Liquidations-) oder Liquidations-Termin, siehe Termin, (Liquidations-) im XLII Bande, p. 984. Termin, (rechtlicher) ebend. p. 985 u. ff. Liquidation, im XVII Bande, p. 1588. Unkosten, im XLIX Bande, p. 1826 u. ff. Unkosten, (Concurs-) ebend. p. 1833 u. f. Unkosten, (Gerichts-) ebend. p. 1835 u. ff. und Unkosten, (Verzeichniß der) ebend. p. 1850 u. f.

Zeit, (Maas der) siehe Zeit, und Stunden-Maas der Predigten, im XL Bande, p. 1363 u. ff.

Zeit, (mäßige) siehe Zeit, (kurtze).

Zeit, (Mahl-) siehe Mahlzeit, im XIX Bande, p. 477. und Essen, im VIII Bande, p. 1923 u. f.

Zeit, (mangelhaffte oder ungültige Verjährungs-) siehe in denen Artickeln: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. und Verjährung, (unterbrochene) ebend, p. 889 u. ff.

Zeit, (Marckt-) siehe Jahrmarckt, im XIV Bande, p. 171 und Messen-Recht, im XX Bande, p. 1153. u. ff. wie auch Zeit, (übliche Zahlungs-).

Zeit, (die meiste) Lat. *Temporis plurimum*, oder *Maxima Pars temporis*, was hierunter besonders in denen Rechten zu verstehen, und wie solche zu rechnen, davon siehe in denen Artickeln: *Annus*, im II Bande, p. 411 und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff. desgleichen Verjährung, (unterbrochene) ebend. p. 889. u. ff. wie auch Zeit-Rechnung.

Zeit, (menschliche) oder von Menschen erfundene und bestimmte Zeit, Lat. *Tempus Hominis* oder *Tempus ab homine constitutum*, heist ein gewisses von denen Menschen in Ansehung ihrer bürgerlichen und willkührlichen Handlungen anberaumtes oder bestimmtes Zeit-Maas, binnen welchem selbige zu endigen. Siehe Zeit, (gewisse) und Zeit eines Menschen.

Zeit, (Meß-) siehe in dem Artickel: Messen-Recht, im XX Bande, p. 1153. u. ff. wie auch Zeit, (übliche Zahlungs-).

Zeit, (metaphysische), siehe den Haupt-Artickel: Zeit, im 2 Abschnitte.

Zeit, (Miet- oder Pacht-) siehe Pacht-Zeit, im XXVI Bande, p. 94 und Zeit eines Contracts.

Zeit, (minder an der) siehe *Minor tempore*, im XXI Bande, p. 386. und Vorzugs-Gerechtigkeit, im L Bande, p. 1353. u. ff. wie auch Zahl (mindere) im LX Bande, p. 1158.

Zeit, (Mittler) siehe Unterdeß, im XLIX Bande, p. 2111.

Zeit, (mittlere) siehe *Medium Tempus*, im XX Bande, p. 138. desgleichen Zwischen-Zeit, und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff.

Zeit, (monatliche) siehe Zeit von einem Monate.

Zeit, (monatliche), bey Frauens-Personen, siehe *Menses*, im XX Bande, p. 818.

Zeit, (Monats) siehe *Menses*, im XX Bande, p 818.

Zeit, (Muth-) siehe Muth Zeit, im XXII Bande, p. 1589.

Zeit, (nach Beschaffenheit oder Länge und Kürtze der) siehe *Pro Rata Temporis*, im XXIX Bande, p. 913 und Zeit (gewisse).

Zeit, (Nachsichts-) der verfallenen Wechsel-Briefe, siehe Wechsel-Briefe (Nachsichts-Zeit, der verfallenen) im LIII Bande, p. 1285. u. ff.

Zeit, (Nacht-) siehe Nacht, im XXIII Bande, p. 251 u. ff. Und was besonders auf den Fall Rechtens, wenn irgend von einem Richter ein Urtheil zur Nacht-Zeit gefället oder eröffnet worden wäre, davon ist in dem Artickel: Sententz eröffnen, im XXXVII Bande, p. 211. u. ff. nachzusehen.

Zeit,

Zeit, (nächster) siehe Nächst, im XXIII Bande, p. 363. und Termin (nächster) im XLII Bande, p. 984.

Zeit, (nächst erfüllte) siehe Nächst, im XXIII Bande, p. 363. und Zeit (Ablauff der) wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (nächtliche) siehe Nacht, im XXIII Bande, p. 251 u. ff. und Zeit (Nacht-).

Zeit, (nahe an der) siehe Nächst, im XXIII Bande, p. 363. und Termin (nächster) im XLII Bande, p. 984.

Zeit, (nahmhaffte) siehe Zeit (gewisse).

Zeit, (natürliche) siehe Zeit, und Tag (natürlicher) im XLI Bande, p. 1466 u. f. desgleichen Tag, ebend. p. 1449 u. ff. wie auch *Annus*, im II Bande, p. 410; und den Haupt-Artickel: Zeit, im 2 Abschnitte.

Zeit, (Neben-) siehe Neben-Stunden, im XXIII Bande, p. 1488.

Zeit, (neue) Lat *Tempus novum*, oder *modernum*, wenn dadurch so viel, als die heutige oder gegenwärtige Zeit verstanden wird; so ist hiervon im Artickel: Zeit (gegenwärtige) nachzusehen.

Zeit, (das Neue der) siehe Neue der Zeit, im XXIV Bande, p. 139.

Zeit, (neuer an der) siehe *Minor Tempore*, im XXI Bande, p. 386. und *Recenti Tempore*, im XXX Bande, p. 1269. desgleichen *Prius*, im XXIX Bande, p. 614. wie auch Vorzugs-Gerechtigkeit, im L Bande, p. 1353 u. ff.

Zeit, (neunjährige) siehe Zeit von neun Jahren.

Zeit, (neun monatliche) siehe Zeit von neun Monaten.

Zeit, (neuntägige) siehe Zeit von neun Tan.

Zeit, (neun und zwantzigjährige) siehe Zeit von neun und zwantzig Jahren.

Zeit, (neunzigjährige) siehe Zeit von neunzig Jahren.

Zeit, (neunzigtägige) siehe Zeit von neunzig Tagen.

Zeit, (nicht feyerliche) Lat. *Tempus non feriatum*, heist in denen Rechten die zu Abwartung derer Gerichts-Händel, und zu Ausrichtung anderer weltlicher Geschäffte bestimmte Zeit. Siehe Werckel-Tag, im LV Bande, p. 226. desgleichen *Fasti Dies*, im IX Bande, p. 298. und Gerichts-Tag, im X Bande, p. 1131.

Zeit, (nichtige oder erloschene Verjährungs-) siehe *Præscriptio exstincta*, im XXIX Bande, p. 82. und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (nicht privilegirte) siehe Zeit (privilegirte).

Zeit, (Noch zur) siehe Noch zur Zeit, im XXIV Bande, p. 1142. und Zeit (gegenwärtige).

Zeit, (nützliche) Lat. *Tempus utile*, eine nützliche oder nutzbare Zeit, heist in denen Rechten eine solche, worunter die Fest-Tage nicht mit gerechnet werden, und in welcher der Kläger entweder vor sich, oder durch einen Anwald, seine Sache führen kan; desgleichen eine solche Zeit, in welcher man des Richters habhafft werden können; und endlich auch bisweilen diejenige Zeit, seit dem man von der wider sich erhobenen Klage, oder irgend einem andern zu besorgenden Nachtheile, benachrichtiget worden, und dessenthalber einem sonst nur binnen einer gewissen gesetzten Zeit sein Recht zu suchen vergönnet ist, als z. E. die zehn Tage, wider einen gefällten Rechtsspruch zu appelliren, u. s. w. welche erst von dem Tage an, da einer Wissenschafft der Sache erlanget hat, und auch ungehindert vor den Richter gelangen können, zu lauffen anfängt, l. 2. pr. §. 1. ff. quis ord. in bon. poss. Siehe auch Zeit-Rechnung; desgleichen *Annus*, im II Bande, p. 411. wie auch Monat (nützlicher) im XXI Bande, p. 1029 u. f. und Tag (nützlicher) im XLI Bande, p. 1467. von der nützlichen Zeit der Verjährung aber ist bereits im Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. sattsam gehandelt worden.

Zeit, (nutzbare) siehe Zeit (nützliche).

Zeit, (Obligation auf eine gewisse und bestimmte) siehe in denen Artickeln: Verpflichtung (die Forme der) im XLVII Bande, p. 1573. Verpflichtung (Bürgerliche) ebend. p. 1171 u. f. Verpflichtung (gegenwärtige) ebend. p. 1573. und Verpflichtung (zukünfftige) ebend. p. 1580. wie auch Zeit des Contracts.

Zeit, (Oeffnungs- oder Publications) siehe Termin (Publications-) im XLII Bande, p. 985. und Termin (rechtlicher) ebend. p. 985 u. ff. wie auch Sententz eröffnen, im XXXVII Bande, p. 211 u. ff. desgleichen Testament eröffnen, im XLII Bande, p. 1306 u. ff. und Zeugen-Verhör.

Zeit, (offene) siehe Offene Zeit, im XXV Bande, p. 903. und Setz-Zeit, im XXXVII Bande, p. 648 u. f.

Zeit, (ohne) verhandelte Wechsel-Briefe, siehe in denen Artickeln: Wechsel Briefe (Nachsichts-Zeit der verfallenen) im LIII Bande, p. 1285 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) ebend. p. 1342 u. ff.

Zeit, (ohnerinnerliche) siehe Zeit (undenckliche).

Zeit, (opponirte, oder vorgeschützte Kürtze der) siehe *Exceptio Temporis*, im VIII Bande, p. 2319 u. f. wie auch Zeit (kurtze.)

Zeit, (opponirte oder vorgeschützte Verjährungs-) siehe *Exceptio Præscriptionis*, im VIII Bande, p. 2306 u. ff. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (ordentliche Verjährungs-) siehe Verjährung (ordentliche) im XLVII Bande, p. 885 u. f. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (Oster-) siehe Oster Fest, im XXV Bande, p. 2267 u. ff. wie auch Oster-Termin, ebend. p. 2325.

Zeit, (Pacht-) siehe Pacht-Zeit, im XXVI Bande, p. 94. und Zeit eines Contracts.

Zeit, (pactirte) oder willkührlich bestimmte Zeit-Frist, siehe *Dilatio conventionalis*, im VII Bande, p. 920. und *Tempus conventionale*, im XLII Bande, p. 809. desgleichen Tag (verglichener) im XLI Bande, p. 1469. wie auch Zeit (gewisse).

Zeit, (pactirte oder verabredete Verjährungs-) siehe *Præscriptio conventionalis*, im XXIX

Bande,

Bande, p. 82. und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (peremtorische) siehe *Dilatio peremtoria* im VII Bande, p. 920. *Peremtorius Terminus*, im XXVII Bande, p. 356. Noth-Frist, im XXIV Bande, p. 1427. und Termin (rechtlicher) im XLII Bande, p. 985 u. ff.

Zeit, (permittirte oder vergönnte Verjährungs-) siehe in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (perpetuirliche) siehe Zeit (immerwährende) und Zeit (fortlauffende).

Zeit, (Pest-) siehe Pest, im XXVII Bande, p. 757 u. ff. wie auch Zeit (Kriegs-).

Zeit, (Pfingst-) siehe Pfingst-Fest, im XXVII Bande, p. 1430 u. ff.

Zeit, (physische) siehe den Haupt-Artickel: Zeit, im 2 Abschnitte.

Zeit, (politische) siehe Tag (Politischer) im XLI Bande, p. 1467. und Zeit (Bürgerliche).

Zeit, (Präscription der langen oder längsten) siehe Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. wie auch Zeit (geraume).

Zeit, (Präscriptions-) siehe Rechts-verwährte Zeit, im XXX Bande, p. 1528. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (Präsentations- oder Präsentir-) der Wechsel-Briefe, siehe Präsentiren, im XXIX Bande, p. 93 u. f. wie auch Wechsel-Briefe (Präsentirung der) im LIII Bande, p. 1299 u. ff.

Zeit, (präsumirte oder vermuthliche Verjährungs-) siehe in denen Artickeln: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. und Verjährung von undencklichen Zeiten her, ebend. p. 918 u. ff.

Zeit, (prätendirte oder vorgeschützte Verjährungs-) siehe *Exceptio Præscriptionis*, im VIII Bande, p. 2319 u. f. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (Predigt-) siehe Predigt-Zeit, im XXIX Bande, p. 291. und Stunden-Maas der Predigten, im XL Bande, p. 1363 u. ff.

Zeit, (privilegirte) Lat. *Tempus privilegiatum*, heist in denen Rechten eine jede mit einer besondern Freyheit oder Rechts-Wohlthat versehene Zeit-Frist, als da sind die insbesondere so genannte Fatalien, und andere Dilationen, ferner die zu Vollendung einer rechtmäßigen Verjährung, oder auch zu Ausrichtung anderer rechtlichen Handlungen vorgeschriebene, und auf das genaueste zu befolgenden Zeit-Bestimmungen, u. d. g. wovon am gehörigen Orte und unter denen einer jeden hieher gehörigen Materie insbesondere gewiedmeten Artickeln sattsame Anzeige geschehen. Insbesondere aber verstehet man hierunter eine undencliche Zeit, von welcher ein besonderer Artickel folgt. Im Gegentheile heissen alle übrige Arten der Zeit, welchen eine gleichmäßige Freyheit oder Rechts-Wohlthat nicht verliehen ist, unprivilegirte oder nicht privilegirte Zeiten, Lat. *Tempora non privilegiata*.

Zeit, (Probations- oder Beweisungs-) siehe Termin (Beweiß-) im XLII Bande, p. 980 u. ff.

Zeit, (Proclamir-) siehe Abkündigung, im I Bande, p. 144. desgleichen Aufgebot, im II Bande, p. 2159. wie auch Subhastations-Termin, im XL Bande, p. 1544.

Zeit, (Productions-) siehe Productions-Termin, im XXIX Bande, p. 756. und Zeugen-Producirung.

Zeit, (prolongirte Zahlungs-) siehe Prolongirung eines Wechsels, im XXIX Bande, p. 970. Wechsel (Rück-) im LIII Bande, p. 999 u. ff. Wechsel-Briefe (Verjährung der eigenen) ebend. p. 1349 u. ff. Wechsel-Zahlung, ebend. p. 1728 u. ff. *Pactum dilativum Solutionis*, im XXVI Bande, p. 138. wie auch Zahlung, im LX Bande, p. 1170 u. ff. und Zahlungs-Zeit, ebend. p. 1294 u. ff.

Zeit, (Prolongirung der) siehe Zeit (gewisse).

Zeit, (Protestir-) der Wechsel-Briefe, siehe Protestir-Zeit, im XXIX Bande, p. 967. und Wechsel-Briefe (Protestirung der) im LIII Bande, p. 1308 u. ff. wie auch Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) ebend. p. 1342 u. ff.

Zeit, (Publications-) siehe Termin (Publications-) im XLII Bande, p. 985. und Termin (rechtlicher) ebend. p. 985 u. ff. wie auch Sententz eröffnen, im XXXVII Bande, p. 211 u. ff. desgleichen Testament eröffnen, im XLII Bande, p. 1306 u. ff. und Zeugen-Verhör.

Zeit, (Quatember-) siehe Quatember, im XXX Bande, p. 122.

Zeit, (quiescirende oder ruhende Verjährungs-) siehe *Præscriptio cessans*, im XXIX Bande, p. 80. desgleichen Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. und Verjährung (unterbrochene) ebend. p. 889 u. ff. wie auch Zeit-Rechnung.

Zeit, (Rammel-) siehe Verbotene Zeit, im XLVII Bande, p. 216.

Zeit, (Raths-Gangs-) siehe Raths-Täge, im XXX Bande, p. 992.

Zeit, (Raths-Wahl-) siehe Raths-Wahl, im XXX Bande, p. 992. und Raths-Herr, ebend. p. 953 u. ff.

Zeit, (zu Recht beständige Verjährungs-) siehe in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (rechte) siehe Rechte Zeit, im XXX Bande, p. 1383.

Zeit, (rechte frühe Tages-) siehe Tages-Zeit, im XLI Bande, p. 1484.

Zeit, (rechte gewöhnliche Zahlungs-) siehe Zeit (übliche Zahlungs-).

Zeit, (rechtliche) siehe Zeit (legale).

Zeit, (rechtliche Ausflucht wegen Kürtze der) siehe *Exceptio Temporis*, im VIII Bande, p. 2319 u. f. wie auch Zeit (kurtze).

Zeit, (rechtliche Ausflucht wegen der vollendeten Verjährungs-) siehe *Exceptio Præscriptionis*, im VIII Bande, p. 2306 u. ff. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (rechtmäßige) siehe Zeit (legale).

Zeit,

Zeit, (rechtmäßige Verjährungs-) siehe in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (zu Recht nicht beständige Verjährungs-) siehe *Præscriptio exstincta*, im XXIX Bande, p. 82. wie auch Verjährung, (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. ff.

Zeit, (rechts-verwährte) siehe Rechts verwährte Zeit, im XXX Bande, p. 1528 und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (Recognitions-) siehe in denen Artickeln: Termin, (rechtlicher) im XLII Bande, p. 985 u. ff. wie auch Recognition, im XXX Bande, p. 1544 u. ff.

Zeit, (Reprobatorial-) siehe Reprobatorial-Termin, im XXXI Bande, p. 655. und Termin, (Beweiß-) im XLII Bande, p. 980 u. ff. wie auch Termin, (rechtlicher) ebend. p. 985 u. ff.

Zeit, (rescindirte) oder aufgehobene Verjährungs-) siehe *Præscriptio exstincta*, im XXIX Bande, p. 82. wie auch Verjährung, (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (Restitutions-) siehe Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII Bande, p. 620 u. ff. und *Restitutio contra lapsum temporis conventionalis*, im XXXI Bande, p. 821 u. f. wie auch Verjährung, im LVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (Retrahirungs-) siehe *Retractus Annus*, im XXXI Bande, p. 855.

Zeit, (Revisions-) siehe Revisions-Frist, im XXXI Bande, p. 944. und Revision, ebend. p. 937 u. ff.

Zeit, (durch richterliche Ermäßigung bestimmte) siehe Zeit, und Zeit, (gewisse).

Zeit, (Ruhe-) siehe Tag, (Ruhe-) im XLI Bande, p. 1467.

Zeit, (ruhende oder ceßirende Verjährungs-) siehe *Præscriptio cessans*, im XXIX Bande, p. 80. desgleichen Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. und Verjährung, (unterbrochene) ebend. p. 889 u. ff. wie auch Zeit-Rechnung.

Zeit, (rückgängige oder erloschene Verjährungs-) siehe *Præscriptio exstincta*, im XXIX Bande, p. 82. wie auch Verjährung, (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. ff.

Zeit, (Saam-) siehe Saat-Zeit, im XXXIII Bande, p. 28.

Zeit, (Saat-) siehe Saat-Zeit, im XXXIII Bande, p. 28.

Zeit, (Sächsische Verjährungs-) oder Zeit der Verjährung nach Sachsen-Recht, siehe Verjährung, im XLVII Bande, p. 878 u. f.

Zeit, (Salvations-) siehe in denen Artickeln: Zeugen-Verhör, und Salvations-Schrifft, im XXXIII Bande, p. 1236. wie auch *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620 u. ff.

Zeit, (Schätzungs-) siehe *Tempus Aestimationis*, im XLII Bande, p. 806. und Schätzung, im XXXIV Bande, p. 777 u. ff.

Zeit, (schlaffende oder ceßirende Verjäh-

rungs-) siehe *Præscriptio cessans*, im XXIX Bande, p. 80. desgleichen Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. und Verjährung, (unterbrochene) ebend. p. 889 u. ff. wie auch Zeit-Rechnung.

Zeit, (Schutzwehr wegen Kürtze der) siehe *Exceptio Temporis*, im VIII Bande, p. 1319 u. f. wie auch Zeit (kurtze).

Zeit, (Schutzwehr oder Exception der vollendeten Verjährungs-) siehe *Exceptio Præscriptionis*, im VIII Bande, p. 2306 u. ff. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (Schwörungs-) siehe Schwörungs-Termin, im XXXVI Bande, p. 553.

Zeit, (sechsmonatliche) siehe Zeit von sechs Monaten.

Zeit, (sechs und viertzigjährige) siehe Zeit, von sechs und viertzig Jahren.

Zeit, (sechs und zwantzigjährige) siehe Zeit, von sechs und zwantzig Jahren.

Zeit, (sechswöchentliche) siehe Zeit von Sechs Wochen.

Zeit, (sechzehnjährige) siehe Zeit von sechzehn Jahren.

Zeit, (sechzigjährige) siehe Zeit von sechzig Jahren

Zeit, (sechzigtägige) siehe Zeit, von sechzig Tagen.

Zeit, (seit der) oder von nun an, siehe Nun, im XXIV Bande, p. 1673 u. f.

Zeit, (seit langer) siehe Zeit, (geraume).

Zeit, (selbst beliebige) oder willkührlich bestimmte Zeit-Frist, siehe *Dilatio conventionalis*, im VII Bande, p. 920. und *Tempus conventionale*, im XLII Bande, p. 809. desgleichen Tag, (verglichener) im XLI Bande, p. 1469. wie auch Zeit, (gewisse).

Zeit, (selbst beliebige Verjährungs-) siehe *Præscriptio conventionalis*, im XXIX Bande, p. 82. und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (Seßions-) siehe Raths-Täge, im XXX Bande, p. 992.

Zeit, (Setz-) siehe Setz-Zeit, im XXXVII Bande, p. 648 u. f. wie auch Verbotene Zeit, im XLVII Bande, p. 216.

Zeit, (siebenjährige) siehe Zeit von sieben Jahren.

Zeit, (sieben monatliche) siehe Zeit von sieben Monaten.

Zeit, (siebentägige) siehe Zeit von sieben Tagen.

Zeit, (sieben und vierzigjährige) siehe Zeit von sieben und vierzig Jahren.

Zeit, (siebenzehnjährige) siehe Zeit von siebenzehn Jahren

Zeit, siebenzigjährige) siehe Zeit von siebenzig Jahren.

Zeit, (siebenzigtägige) siehe Zeit von siebenzig Tagen.

Zeit, (siebzehnjährige) siehe Zeit von siebzehn Jahren.

Zeit, (siebzigjährige) siehe Zeit von siebenzig Jahren.

Zeit, (siebzigtägige) siehe Zeit, von siebenzig Tagen.

Zeit, (die silberne) siehe den Haupt-Artickel: Zeit, im 11 Abschnitte; ingleichen Alter, im I Bande, p. 1551.

Zeit, (solenne) siehe *Solennia Tempora*, im XXXVIII Bande, p. 531 u. f. desgleichen Solenne Frist, ebend. p. 528.

Zeit, (Solutions-) siehe Zahlungs-Zeit, im LX Bande, p. 1294 u. ff.

Zeit, (Sonnen-) oder natürliche Zeit, siehe den Haupt-Artickel: Zeit, im 2 Abschnitte.

Zeit, (spätter an der) siehe *Minor Tempore*, im XXI Bande, p. 386 und Vorzugs-Gerechtigkeit, im L Bande, p. 1353 u. ff.

Zeit, (statthaffte oder gültige Verjährungs-) siehe in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (Statutenmäßige) siehe Zeit, (legale).

Zeit, (Sterbe-) oder Todes-Zeit, Lat. *Tempus Mortis*, siehe Todbette, im XLIV Bande, p. 656. und Todes-Tag, ebend. p. 727 u. f. In wie fern aber besonders bey dem vermachten Nießbrauche, oder auch in andern Testaments- und Vermächtniß-Sachen die Sterbe-Zeit oder der Todes-Tag des Erblassers in Erwägung zu ziehen, und was irgend sonst deshalber denen Rechten gemäß zu achten, davon ist in denen Artickeln: Testament, im XLII Bande, p. 1296 u. ff. und *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354 u. ff. ein mehrers zu ersehen.

Zeit, (stetswährende) siehe Zeit, (immerwährende).

Zeit, (stillschweigende) siehe Stillschweigende Frist, im XL Bande, p. 102.

Zeit, (stillschweigends beliebte) siehe Zeit, und Zeit, (ungewisse).

Zeit, (stillstehende Verjährungs-) siehe *Præscriptio cessans*, im XXIX Bande, p. 80. desgleichen Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. und Verjährung, (unterbrochene) ebend. p. 889 u. ff. wie auch Zeit-Rechnung.

Zeit, (stündliche) siehe Zeit von einer Stunde.

Zeit, (Subhastations-) siehe Subhastations-Termin, im XL Bande, p. 1544. und Termin, (Adjudications-) im XLII Bande, p. 979.

Zeit, (Supplications-) siehe Supplication, im XLI Bande, p. 365 u. ff.

Zeit, (suspendirte oder ausgesetzte Verjährungs-) siehe Suspension der Verjährung, im XLI Bande, p. 465. und *Præscriptio cessans*, im XXIX Bande, p. 80. desgleichen Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. und Verjährung, (unterbrochene) ebend. p. 889 u. ff. wie auch Zeit-Rechnung.

Zeit, (Suspensions-) siehe in dem Artickel: Suspension, im XLI Bande, p. 461 u. ff.

Zeit, (tägliche) siehe Zeit von einem Tage.

Zeit, (Tage-) siehe Tage-Zeit, im XLI Bande, p. 1503. und Termin, im XLVII Bande, p. 978 u. f. wie auch Zahlungs-Zeit, im LX Bande, p. 1294 u. ff.

Zeit, (Tages-) oder bey Tage, siehe Tag, im XLI Bande, p. 1449 u. ff. wie auch Tages-Zeit, ebend. p. 1484.

Zeit, (Testaments-) siehe Testaments-Zeit, im XLII Bande, p. 1375, und Testament, ebend. p. 1204 u. ff.

Zeit, (Theure) siehe Theurung, im XLIII Bande, p. 1298 u. ff.

Zeit, (Todes-) siehe Zeit, (Sterbe-).

Zeit, (Transactions-) oder Zeit eines geschehenen Vergleiches oder Vertrages, siehe Vergleich, im XVII Bande, p. 715 u. ff.

Zeit, (Trauer-) siehe Trauer-Jahr, im XLV Bande, p. 114 u. ff. wie auch Trauer-Tage, ebend, p. 170 u. ff.

Zeit, (verabredete) oder willkührlich bestimmte Zeit-Frist, siehe *Dilatio conventionalis*, im VII Bande, p. 920. und *Tempus conventionale*, im XLII Bande, p. 809. desgleichen Tag, (verglichener) im XLI Bande, p. 1469. wie auch Zeit, (gewisse).

Zeit, (verabredete Verjährungs-) siehe *Præscriptio conventionalis*, im XXIX Bande, p. 82. und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (Verbotene) siehe Verbotene-Zeit, im XLVII Bande, p. 216. und Verschlossene Zeit, ebend. p. 1707. wie auch Setz-Zeit, im XXXVII Bande, p. 648 u. f.

Zeit, (Verfall-) siehe Zahlungs-Zeit, im LX Bande, p. 1294 u. ff.

Zeit, (Verfall-) der Irregulier-Wechsel-Briefe, siehe in denen Artickeln: Usо, im LI Bande, p. 877 u. ff. wie auch Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) im LIII Bande, p. 1342 u. ff.

Zeit, (Verfall-) der Regulier-Wechsel-Briefe, siehe in denen Artickeln: Wechsel, (Meß-) im LIII Bande, p. 976 u. ff. wie auch Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) ebend. p. 1342 u. ff.

Zeit, (Verfall-) der Wechsel-Briefe, siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) im LIII Bande, p. 1342 u. ff. wie auch Zahlungs-Zeit, im LX Bande, p. 1294 u. ff.

Zeit, (verflossene) siehe Zeit, (vergangene).

Zeit, (vergangene) verflossene, verstrichene, abgelauffene oder abgewichene Zeit, Lat. *Tempus præteritum, præterlopsum*, oder *elapsum*, heist nichts anders, als das würcklich erfüllte Zeit-Maas, oder der völlige Ablauff der zu Ausrichtung gewisser Geschäffte und Handlungen anberaumt gewesenen Zeit-Frist; wovon und was irgend sonst noch denen Rechten nach dabey zu beobachten, in denen Artickeln: Zeit; Zeit, (gegenwärtige); Zeit (gewisse); und Zeit-Rechnung, die nöthigste Anzeige zu befinden.

Zeit,

Zeit, (verglichene) siehe Zeit, (gewisse) und Tag, (verglichener) im XLI Bande, p. 1469. wie auch *Dilatio conventionalis*, im VII Bande, p. 920.

Zeit, (verglichene Verjährungs-) siehe *Præscriptio conventionalis*, im XXIX Bande, p. 82. wie auch in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (verhinderte, oder unterbrochene Verjährung) siehe *Præscriptio exstincta*, im XXIX Bande, p. 82 und *Præscriptionis Interruptio*, ebend. p. 85 u. f. wie auch Verjährung, (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. ff.

Zeit, (Verhörungs-) siehe Zeugen-Verhör.

Zeit, (Verjährte) siehe Rechts-verwährte Zeit, im XXX Bande, p. 1528 und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (Verjährung der langen oder längsten) siehe Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. wie auch Zeit, (geraume).

Zeit, (Verjährungs-) s. Rechts-verwährte Zeit, im XXX Bande, p. 1528. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (Verjährungs-) der Marckt- oder Meß-Freyheit, siehe Verjährung der Marckt- oder Meß-Freyheit, im XLVII Bande, p. 907 u. ff.

Zeit, (Verjährungs-) in peinlichen Sachen, siehe in dem Artickel: Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff.

Zeit, (Verjährungs-) der Wechsel-Briefe, siehe Wechsel-Briefe, (Verjährung der) im LIII Bande, p. 1347 u. ff.

Zeit, (Verjährung von undencklicher) siehe Verjährung von undencklichen Zeiten her, im XLVII Bande, p. 918 u. ff.

Zeit, (Verkauff auf eine gewisse) siehe in dem Artickel: Verkauff, im XLVII Bande, p. 954 u. ff.

Zeit, (Verkauffs-) siehe in dem Artickel: Verkauff, im XLVII Bande, p. 954 u. ff.

Zeit, (Verkündigungs-) siehe Abkündigung, im I Bande, p. 144. desgleichen Aufgebot, im II Bande, p. 2159. wie auch Subhastations-Termin, im XL Bande, p. 1544.

Zeit, (Verkürtzung der) siehe Zeit, (gewisse).

Zeit, (verlängerte Zahlungs-) siehe Prolongirung eines Wechsels, im XXIX Bande, p. 970. Wechsel, (Rück-) im LIII Bande, p. 999 u. ff. Wechsel-Briefe, (Verjährung der eigenen) ebend. p. 1349 u. ff. Wechsel-Zahlung, ebend. p. 1728 u. ff. *Pactum dilativum Solutionis*, im XXVI Bande, p. 138. wie auch Zahlung, im LX Bande, p. 1170 u. ff. und Zahlungs-Zeit, ebend. p. 1294 u. ff.

Zeit, (Verlängerung der) s. Zeit, (gewisse).

Zeit, (Verlauff der) siehe Zeit, (Ablauff der) und Zeit, (vergangene).

Zeit, (Verlöbniß auf die gegenwärtige) siehe Verlöbniß, (gegenwärtige) im XLVII Bande, p. 1182.

Zeit, (Verlöbniß auf die zukünfftige) siehe Verlöbniß, (zukünfftige) im XLVII Bande, p. 1198 u. ff.

Zeit, (Verlust der) siehe Zeit-Verlust.

Zeit, (vermischte) siehe Zeit, (gemischte).

Zeit, (vermuthliche Verjährungs-) siehe in denen Artickeln: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. und Verjährung von undencklichen Zeiten her, ebend. p. 918 u. ff.

Zeit, (vernichtigte Verjährungs-) s. *Præscriptio exstincta*, im XXIX Bande, p. 82 und Verjährung, (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. ff.

Zeit, (Verpflichtung auf eine gewisse und bestimmte) siehe in denen Artickeln: Verpflichtung, (die Forme der) im XLVII Bande, p. 1573. Verpflichtung, (bürgerliche) ebend. p. 1171 u. f. Verpflichtung, (gegenwärtige) ebend. p. 1573 und Verpflichtung, (zukünfftige) ebend. p. 1580. wie auch Zeit des Contracts.

Zeit, (versäumte Acceptations-) der Wechsel-Briefe, siehe in denen Artickeln: Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) im LIII Bande, p. 1145 u. ff. wie auch Wechsel-Briefe, (Protestirung der) ebend. p. 1308 u. ff. und Wechsel, (Rück-) ebend. p. 999 u. ff.

Zeit, (versäumte Präsentir-) der Wechsel-Briefe, siehe in denen Artickeln: Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) im LIII Bande, p. 1145 u. ff. und Wechsel-Briefe, (Präsentirung der) ebend. p. 1299 u. ff. wie auch Wechsel-Briefe, (Protestirung der) ebend. p. 1308 u. ff.

Zeit, (versäumte Protestir-) der Wechsel-Briefe, siehe in denen Artickeln: Wechsel-Briefe, (Protestirung der) im LIII Bande, p. 1308 u. ff. wie auch Wechsel, (Rück-) ebend. p. 999 u. ff.

Zeit, (versäumte Zahlungs-) der Wechsel-Briefe, siehe in denen Artickeln: Wechsel-Zahlung, im LIII Bande, p. 1728 u. ff. und Wechsel-Briefe, (Protestirung der) ebend. p. 1308 u. ff. wie auch Wechsel, (Rück-) ebend. p. 999 u. ff. und Zahlungs-Zeit, im LX Bande, p. 1294 u. ff.

Zeit, (verschiedene) siehe Zeit, (Unterschied der).

Zeit, (verschlossene) siehe Verschlossene Zeit, im XLVII Bande, p. 1707.

Zeit, (Verschub der) siehe Zeit-Erstreckung, und Zeit-Verlust.

Zeit, (Versendungs-) der Acten, siehe Versendung der Acten, im XLVII Bande, p. 1791 u. ff.

Zeit, (Versendungs-) der Wechsel-Briefe, siehe Wechsel-Briefe, (Versendung der) im LIII Bande, p. 1362 u. ff.

Zeit, (verstrichene) siehe Zeit, (vergangene).

Zeit, (verwährte) siehe Rechts-verwährte Zeit, im XXX Bande, p. 1528 und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (Verwährung der langen oder längsten) siehe Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. wie auch Zeit, (geraume).

Zeit, (Verwährungs-) siehe Rechts-verwährte Zeit, im XXX Bande, p. 1528. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (Verwährung von undencklicher) siehe Verjährung von undencklichen Zeiten her, im XLVII Bande, p. 918 u. ff.

Zeit, (Verzug aus einer gantz kurtzen) siehe Zeit, (kurtze) und Zeit-Rechnung, wie auch Zeit-Verlust.

Zeit, (über kurtze oder lange) was hierunter zu verstehen, oder wie diese Worte zu deuten und auszulegen, davon ist im Artickel: Zeit-Rechnung nachzusehen.

Zeit, (übernächtige) siehe Nacht, im XXIII Bande, p. 251 u. ff.

Zeit, (übliche) siehe Zeit, (gewöhnliche).

Zeit, (übliche Verfall-) siehe Zahlungs-Zeit, im LX Bande, p. 1294 ff. Wechsel-Zahlung, im LIII Bande, p. 1728 u. ff. Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) ebend. p. 1342 u. ff. Wechsel-Briefe, (Nachsichts-Zeit der verfallenen) ebend. p. 1285 u. ff. und Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Zeit, (übliche Verjährungs-) siehe Verjährung, (ordentliche) im XLVII Bande, p. 885 u. f. und Verjährung, ebend. p. 854 u. ff.

Zeit, (übliche Zahlungs-) der Wechsel-Briefe, oder zu rechter, gewöhnlicher Marckt- oder Zahlungs-Zeit, Lat. *Nundinis solito tempore*, ist eine unter Kauff- und Handels-Leuten gar gewöhnliche Clausul, welche sie gemeiniglich ihren auf gewisse Messen gerichteten oder zahlbaren Wechsel-Briefen einzuverleiben pflegen, und wodurch sie eigentlich nichts anders, als den so genannten und gewöhnlichen Zahl-Tag anzeigen wollen; wovon bereits in denen Artickeln: Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) im LIII Bande, p. 1342 u. ff. Wechsel-Zahlung, ebend. p. 1728 u. ff. Wechsel, (Meß-) ebend. p. 976 u. ff. Zahl-Tag, im LX Bande, p. 1170. Zahlungs-Zeit, ebend. p. 1294 u. ff. und Zahl-Woche, ebend. p. 1307 mehrere Anzeige geschehen.

Zeit, (Vicariats-) siehe Vicariat-Zeit, im XLVIII Bande, p. 810.

Zeit, (viel) siehe *Multum Temporis*, im XXII Bande, p. 734 und Zeit, (geraume).

Zeit, (vierjährige) s. Zeit von vier Jahren.

Zeit, (vier monatliche) siehe Zeit von vier Monaten.

Zeit, (vierteljährige) siehe Zeit von drey Monaten.

Zeit, (vier und viertzigjährige) siehe Zeit von vier und viertzig Jahren.

Zeit, (vier und zwantzigstündige) siehe Zeit von vier und zwantzig Stunden.

Zeit, (vier wöchentliche) siehe Zeit von vier Wochen.

Zeit, (vierzehnjährige) siehe Zeit von vierzehn Jahren.

Zeit, (vierzehntägige) siehe Zeit von vierzehn Tagen.

Zeit, (viertzigjährige) siehe Zeit von viertzig Jahren.

Zeit, (viertzigtägige) siehe Zeit von viertzig Tagen.

Zeit, (Visitations-) s. Cammer-Gerichts-*Visitationes*, im V Bande, p. 434.

Zeit, (vitiöse oder ungültige Verjährungs-) siehe in denen Artickeln: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. und Verjährung, (unterbrochene) ebend. p. 889 u. ff.

Zeit, (Un-) s. Unzeit, im XLIX Bande, p. 2562.

Zeit, (unabläßliche) siehe Zeit, (immerwährende).

Zeit, (unaufhörliche) s. Zeit, (immerwährende).

Zeit, (unausgesetzte) siehe Zeit, (immerwährende).

Zeit, (unausgesetzte Verjährungs-) s. *Præscriptio currens*, im XXIX Bande, p. 82 wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (unbekannte) siehe den Haupt-Artickel: Zeit, im 11 Abschnitte.

Zeit, (unbenannte) siehe Zeit, (ungewisse).

Zeit, (unbeschränckte) s. Zeit, (ungewisse).

Zeit, (unbestimmte) s. Zeit, (ungewisse).

Zeit, (unbillige oder unrechtmäßige Verjährungs-) siehe in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (undencklich) unfürdencklich, unerfindliche, oder unerinnerliche Zeit, Lat. *Tempus immemoriale*, oder *Tempus, cujus non exstat memoria*, oder *Tempus supra hominum memoriam*, ist, die eines Mannes oder Menschen Leben übertrifft, und hat die Krafft eines Privilegii; so, daß, wenn z. E. eine Gerechtigkeit von undencklicher Zeit her ausgeübet und gehandhabet worden, sie alsdenn vor rechtmäßig erworben geachtet wird. Siehe Undencklich, im XLIX Bande, p. 1193. desgleichen *Præscriptio Immemorialis*, im XXIX Bande, p. 83 wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. und Verjährung von undencklichen Zeiten her, ebend. p. 918 u. ff. wie nicht weniger Verjährung einer Erbschafft, ebend. p. 898 u. ff.

Zeit, (undeterminirte) s. Zeit, (ungewisse).

Zeit, (unendliche) s. Zeit, (immerwährende).

Zeit, (unerfindliche) s. Zeit, (undencklich).

Zeit, (unerinnerliche) s. Zeit, (undencklich).

Zeit, (unerlaubte Verjährungs-) siehe in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (unfürdencklich) s. Zeit, (undencklich).

Zeit, (ungehinderte oder fortlauffende Verjährungs-) siehe *Præscriptio currens*, im XXIX Bande, p. 82 und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (ungenannte) s. Zeit, (ungewisse).

Zeit, (ungerechte oder widerrechtliche Verjährungs-) siehe in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (ungewisse) undeterminirte, unbestimmte, unbeschränckte, oder zweifelhaffte Zeit, Lat. *Tempus incertum, Tempus indefinitum, illimitatum, anceps* oder *dubium*, ist, wenn entweder gar keine genaue und eigentliche Bestimmung einer gewissen Zeit-Frist geschehen, oder selbige doch so dunckel und zweifelhafft ausgedruckt worden, daß man nicht einzusehen weiß, wenn dieselbe anfangen, und ob oder wenn sie wiederum aufhören soll. Siehe Tag, (ungewisser) im XLI Bande, p. 1469 und Zeit, (gewisse); wie auch Zeit-Rechnung. Jedoch wird absonderlich in

Schuld- und Zahlungs-Sachen, wenn sich zumahl in Ansehung der in der Schuld-Verschreibung enthaltenen Zeit oder Zahlungs-Frist ein gegründeter Zweifel eräugnet, davor gehalten, daß selbige aus keiner andern Absicht hinzu gefüget worden, als die Zahlung noch länger hinaus zu verschieben. Hondedeus Vol. I. Conf. 62. n. 43.

Zeit, (ungewöhnliche Verjährungs-) siehe Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. und Verjährung von undencklichen Zeiten her, ebend. p. 918 u. ff. wie auch Zeit (geraume).

Zeit, (ungültige Verjährungs-) siehe *Præscriptio exstincta*, im XXIX Bande, p. 82. wie auch in dem Artickel: Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. ff.

Zeit, (unkräfftige Verjährungs-) siehe *Præscriptio exstincta*, im XXIX Bande, p. 82. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (unprivilegirte) siehe Zeit privilegirte).

Zeit, (unrechtmäßige Verjährungs-) siehe in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (unstatthaffte Verjährungs-) siehe in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. und Verjährung (unterbrochene) eb. p. 889 u. ff.

Zeit, (unterbrochene Verjährungs-) siehe *Præscriptionis Interruptio*, im XXIX Bande, p. 85 u. ff. wie auch Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. ff.

Zeit, (unter der) siehe Unterdeß, im XLIX Bande, p. 2111.

Zeit, (Unterschied der) diverse, unterschiedene oder andere Zeit, Lat. *Temporis diversitas, Tempus diversum* oder *aliud*, nennet man die Bestimmung solcher Zeit-Fristen, die in Ansehung solcher Handlungen, die nothwendig gantz kurtz weg und gleichsam in einem Augenblicke geschehen sollen, unmöglich bey einander bestehen können. Z. E. Bey Abhörung mehrerer Zeugen, benennet einer eine andere Zeit, oder einen andern Tag und Stunde, als der andere, da ein jeder von ihnen dasjenige gesehen oder gehöret haben will, worüber sie eben einer wie der andere vernommen und abgehöret werden, und welches gleichwohl zu so unterschiedenen Zeiten unmöglich von einer und eben derselben Person, noch auch an einerley Orte, oder mit einerley Umständen geschehen kan; da denn diese ihre Aussage sie wegen der von ihnen so unterschiedlich angegebenen Zeit ziemlich verdächtig und verwerfflich machen würde. Ein anders hingegen wäre von dem Falle zu sagen, wenn sich dieselben in ihrer Aussage auf eine solche That oder Handlung gründeten, die entweder von einer und eben derselben Person auch wohl zu unterschiedlichen Zeiten und an unterschiedlichen Oertern geschehen, oder auch wohl nach und nach, oder von Zeit zu Zeit vollbracht werden können; wie Hondedeus Vol. VI. Consil. 87. n. 124. und 125 zeiget, und auch besser unten in denen Artickeln: Zeugniß, desgleichen Zeuge (sonderlicher) und Zeuge (widersprechender) noch deutlicher vorgestellet werden soll. Was aber hiernächst von einem und dem andern zu unterschiedlichen Zeiten, und auch wohl von unterschiedenen Richtern, und unter verschiedenen Partheyen gefällten Urtheilen zu statuiren; davon ist besonders in denen Artickeln: *Sententiæ diversæ*, im XXXVII Bande, p. 119. Sententz, ebend. p. 142. Sententz (Definitiv-) ebend. p. 161. Sententz (widrige) ebend. p. 204. Sententz (gleichförmige) ebend. p. 168. und Sententz unter andern Partheyen, ebend. p. 206. das nöthigste zu ersehen.

Zeit, (unverhinderte Verjährungs-) siehe *Præscriptio currens*, im XXIX Bande, p. 82. wie auch in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (ununterbrochene, oder fortlauffende Verjährungs-) siehe *Præscriptio currens*, im XXIX Bande, p. 82. wie auch in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (unvollkommene oder unterbrochene Verjährungs-) siehe Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. ff.

Zeit, (unzuläßliche Verjährungs-) siehe in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (völlige oder gehörige) Lat. *Tempus plenarium* oder *debitum*, heist in den Rechten eine jemanden zugestandene und so geraume Zeit-Frist, als er zu Beobachtung seiner rechtlichen Nothdurfft durchaus von Nöthen hat, oder wohl so gar selbst schon von denen Gesetzen auf dergleichen Fälle bestimmt und vorgeschrieben ist. Siehe Zeit (gewisse) und Termin (rechtlicher) im XLII Bande, p. 985 u. ff. desgleichen *Exceptio Temporis*, im VIII Bande, p. 2319 u. ff. wie auch die unter dem Worte: *Dilatio*, im VII Bande, p. 920 u. ff. befindlichen Artickel.

Zeit, (vollendete Verjährungs-) siehe *Præscriptio completa*, im XXIX Bande, p. 80. und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (von der) oder von Nun an, siehe Nun, im XXIV Bande, p. 1673 u. ff.

Zeit, (vor der) bezahlen, siehe Zahlung (anticipirte) im LX Bande, p. 1236.

Zeit, (vorgeschriebene) siehe Zeit (gewisse) und Zeit (legale).

Zeit, (Vorschützung der Kürtze der) siehe *Exceptio Temporis*, im VIII Bande, p. 2319 u. ff. wie auch Zeit (kurtze).

Zeit, (Vorschützung der vollendeten Verjährungs-) siehe *Exceptio Præscriptionis*, im VIII Bande, p. 2306 u. ff. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (Usucapions- oder Verwährungs-) siehe Rechts-verwährte Zeit, im XXX Bande, p. 1528. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (Usucapirung der langen oder längsten) siehe Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. wie auch Zeit (geraume).

Zeit, (Usucapirung von undencklicher) siehe

Verjährung von undencklichen Zeiten her, im XLVII Bande, p. 918 u. ff.

Zeit, (während der) siehe Unterdeß, im XLIX Bande, p. 2111.

Zeit, (Währung der) siehe Zeit, und Zeit (fortlauffende).

Zeit, (Wahl-) siehe Wahl, im LII Bande, p. 696 u. ff. und Wahl-Tag, ebend. p. 849 u. ff.

Zeit, (wahrhafftige) Lat. *Tempus verum*, heist in denen Rechten entweder so viel, als die natürliche, oder doch immer fortlauffende Zeit, wovon in dem Artickel: Zeit-Rechnung mehrere Anzeige zu befinden.

Zeit, (Wechsel-Briefe auf) siehe Wechsel (benannte Zeit-) im LIII Bande, p. 942.

Zeit, (Wechsel-Briefe ohne) siehe Wechsel-Briefe (Nachsichts-Zeit der verfallenen) im LIII Bande, p. 1285 u. ff. und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) ebend. p. 1342 u. ff.

Zeit, (Weiber-) siehe *Menses*, im XX Bande, p. 818.

Zeit, (Weinlese-) siehe Weinlese, im LIV Bande, p. 851 u. ff.

Zeit, (Welt-) siehe Welt-Zeiten, im LIV Bande, p. 1888.

Zeit, (wenige) siehe Zeit (kurtze).

Zeit, (weniger an der) siehe *Minor tempore*, im XXI Bande, p. 386. und Vorzugs-Gerechtigkeit, im L Bande, p. 1353 u. ff.

Zeit, (Werbe-) siehe Werbe-Monate, im LV Bande, p. 70.

Zeit, (Werckel-) siehe Werckel-Tag, im LV Bande, p. 226.

Zeit, (widerrechtliche Verjährungs-) siehe in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (Widerrede wegen Kürtze der) siehe *Exceptio Temporis*, im VIII Bande, p. 2319 u. ff. wie auch Zeit (kurtze).

Zeit, (Widerrede wegen der vollendeten Verjährungs-) siehe *Exceptio Præscriptionis*, im VIII Bande, p. 2306 u. ff. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (wieder aufgehobene Verjährungs-) siehe *Præscriptio exstincta*, im XXIX Bande, p. 82. wie auch Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. ff.

Zeit, (Wiederkauffs-) siehe in dem Artickel: Wiederkauff, im LV Bande, p. 2107 u. ff. desgleichen Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (willkührlich bestimmte) siehe *Dilatio conventionalis*, im VII Bande, p. 910. und *Tempus conventionale*, im XLII Bande, p. 809. desgleichen Tag (verglichener) im XLI Bande, p. 1469. wie auch Zeit (gewisse).

Zeit, (willkührlich bestimmte Verjährungs-) siehe *Præscriptio conventionalis*, im XXIX Bande, p. 82 und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (Wipper-) siehe Wipper-Zeit, im LVII Bande, p. 1061.

Zeit, (wöchentliche) siehe Zeit von einer Woche.

Zeit, (wohlfeile) siehe Wohlfeil, im LVIII Bande, p. 125.

Zeit, (Wohlthat der Bedenck-) siehe *Deliberandi Beneficium & Spatium*, im VII Bande, p. 454. und *Dilatio deliberatoria*, ebend. p. 920.

Zeit, (Zahl-) siehe Zahlungs-Zeit, im LX Bande, p. 1294 u. ff. desgleichen Termin, im XLII Bande, p. 978 u. ff.

Zeit, (Zahlungs-) siehe Zahlungs-Zeit, im LX Bande, p. 1294 u. ff. und Termin, im XLII Bande, p. 978 u. ff.

Zeit, (Zahlungs-) derer Irregulier- oder Nicht-Meß-Wechsel, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) im LIII Bande, p. 1342 u. ff.

Zeit, (Zahlungs-) derer Meß-Wechsel, siehe Wechsel (Meß-) im LIII Bande, p. 976 u. ff. wie auch Zahl-Tag, im LX Bande, p. 1170.

Zeit, (Zahlungs-) derer Nicht-Meß-Wechsel, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) im LIII Bande, p. 1342 u. ff.

Zeit, (Zahlungs-) derer Regulier- oder Meß-Wechsel, siehe Wechsel (Meß-) im LIII Bande, p. 976 u. ff. wie auch Zahl-Tag, im LX Bande, p. 1170.

Zeit, (Zahlungs-) der Wechsel-Briefe, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) im LIII Bande, p. 1342 u. ff. desgleichen Wechsel (Meß-) ebend. p. 976 u. ff. wie auch Wechsel-Zahlung, ebend. p. 1728 u. ff. und Zahl-Tag, im LX Bande, p. 1170.

Zeit, (zehndehalb jährige) siehe Zeit von zehndehalb Jahren.

Zeit, (zehnjährige) siehe Zeit von zehn Jahren.

Zeit, (zehn monatliche) siehe Zeit von zehn Monaten.

Zeit, (zehntägige) siehe Zeit von zehn Tagen.

Zeit, (Zeichen der) siehe Chronologische Zeichen, im V Bande, p. 2274 u. ff.

Zeit, (Zeichen dieser) Matth. XVI, 1 - 3. siehe den Artickel: Zeichen, im VI Abschnitte.

Zeit, (eine Zeitlang ausgesetzte Verjährungs-) siehe *Præscriptio cessans*, im XXIX Bande, p. 80. wie auch Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. ff.

Zeit, (zu aller) siehe Zeit (immerwährende).

Zeit, (zugelassene Verjährungs-) siehe in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit, (zu gelegener) oder nach seiner Gelegenheit, Lat. *opportune*, oder *opportuno tempore*, ist eine Clausul, die bisweilen denen Schuld-Verschreibungen einverleibet wird, von deren rechtlicher Würckung bereits in denen Artickeln: Zahlung, im LX Bande, p. 1170 u. ff. und Zahlungs-Zeit, ebend. p. 1294 u. ff. Anzeige geschehen. Uebrigens besehe man hierbey auch den Artickel: Gelegenheit, im X Bande, p. 725.

Zeit,

Zeit, (zugestandene) oder willkührliche bestimmte Zeit-Frist, siehe *Dilatio conventionalis*, im VII Bande, p. 920. und *Tempus conventionale*, im XLII Bande, p. 809. desgleichen Tag (verglichener) im XLI Bande, p. 1469. wie auch Zeit (gewisse).

Zeit, (zugestandene Verjährungs-) siehe *Præscriptio conventionalis*, im XXIX Bande, p. 42. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff.

Zeit, (zu gleicher) Lat. *Tempore eodem* oder *Simul*, heist in denen Rechten eben nicht allemahl in einem und eben demselben Zeit-Puncte oder Augenblicke, sondern es wird auch bisweilen von solchen Dingen und Handlungen gesagt, die ohne einigen Zwischen-Raum oder Unterbrechung in einem fort gehen, wie z. E. bey der Testaments-Errichtung. l. antiqui. ff. si pars hæred. l. Arescusa. ff. de stat. hom. Siehe auch Zeit (fortlauffende).

Zeit (zukünfftige) siehe Zeit (künfftige).

Zeit, (zunächst erfüllte) siehe Nächst, im XXIII Bande, p. 363. und Zeit (Ablauff der) wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff.

Zeit, (zur) siehe Zeitig.

Zeit, (zu Recht beständige Verjährungs-) siehe in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff.

Zeit, (zu rechter früher Tages-) siehe Tages-Zeit, im XLI Bande, p. 1484.

Zeit, (zu rechter gewöhnlicher Zahlungs-) siehe Zeit (übliche Zahlungs-).

Zeit, (zu Recht nicht beständige Verjährungs-) siehe *Præscriptio exstincta*, im XXIX Bande, p. 82. wie auch Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889. u. ff.

Zeit, (zur Nacht-) siehe Nacht, im XXIII Bande, p. 251. u. ff.

Zeit, (Zusammenrechnung der) siehe Zeit-Rechnung.

Zeit, (zu welcher) siehe Wenn, im LV Bande, p. 13.

Zeit, (zwantzigjährige) siehe Zeit von zwantzig Jahren.

Zeit, (zwantzigstündige) siehe Zeit von zwantzig Stunden.

Zeit, (zwantzigtägige) siehe Zeit von zwantzig Tagen.

Zeit, (zweifelhaffte) siehe Zeit (ungewisse).

Zeit, (zweyjährige) siehe Zeit von zwey Jahren.

Zeit, (zweymonatliche) siehe Zeit von zwey Monaten.

Zeit, (zweytägige) siehe Zeit von zwey Tagen.

Zeit, (zwey vierteljährige) siehe Zeit von sechs Monaten.

Zeit (zwey wöchentliche) siehe Zeit von zwey Wochen.

Zeit, (Zwischen-) siehe Zwischen-Zeit.

Zeit, (zwischen der) siehe Unterdeß, im XLIX Bande, p. 2111.

Zeit, (zwölffjährige) siehe Zeit von zwölff Jahren.

Zeit, (zwölffmonatliche) siehe Zeit von einem Jahre.

Zeita, (Johann von) ein Portugiesischer Franciscaner Mönch von Lissabon, florirte in der ersten Helffte des 17 Jahrhunderts, und war ausgedienter (emeritus) Lector der Theologie. Er hatte beydes die Scholastische und Dogmatische Theologie vollkommen inne, war auch ein vortrefflicher Redner und ungemein beliebter Prediger. Man hat von ihm etliche Bände Predigten in Portugiesischer Sprache, nehmlich:

1. Quadragena, en que se contem os dos Santos tempos do anno Advento e Quaresma com oitto sermones do Santissimo Sacramento, Evora 1625 in Fol. so hernach Johann von Navaez zu Valladolid 1626, und Ferdinand Camargus zu Madrit 1629 in Spanischer Sprache ediret.
2. Sermones das festas da virgem Santissima e do Christo Senhor nosso com oitto do Sacramento e de alguns Santos e oitto de difuntos, Lissabon 1634 in 4 und ins Spanische übersetzt von nur gedachtem Ferdinand Camargus, Saragossa 1635 in Fol.
3. Sermones para algunas festas de Santos da nossa ordem Apostolos, martyres, Santas e dois do Sacramento, Lissabon 1605 in 4.

Anton Bibl. Hispan.

Zeit zu Abhörung der Zeugen, siehe Zeugen Verhör.

Zeit der Abkündigung, siehe Abkündigung, im I Bande, p. 144. desgleichen Aufgebot, im II Bande, p. 2159. und Subhastations-Termin, im XL Bande, p. 1544.

Zeit-Ablauff, siehe Zeit (Ablauff der).

Zeit der Absonderung der Güter, siehe in denen Artickeln: Separirung, im XXXVII Bande, p. 239. u. ff. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff. und Zeit von fünff Jahren.

Zeit der Abwesenheit, Latein. *Tempus Absentiæ*. Die Zeit, wie lange eine Ehefrau warten soll, ehe sie ihren abwesenden Mann auf die Ehescheidung anklagen, oder wenn sie sich anderweit verehlichen mag, stehet in der Ermäßigung des Richters, nach den Umständen und Ursachen der Abwesenheit zu bestimmen. Wovon jedoch so wohl, als von andern hieher gehörigen Umständen, in denen Artickeln: *Absens*, im I Bande, p. 185. *Absentia*, ebend. p. 186. u. f. Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351. u. ff. *Desertio conjugalis malitiosa*, im VII Bande, p. 645. u. f. *Postliminium*, im XXVIII p. 1806. u. f. Trauer-Jahr, im XLV Bande, p. 114 u. ff. Verjährung einer Erbschafft, im XLVII Bande, p. 898. u. ff. Todes-Schein, im XLIV Bande, p. 710. Urtheil in Desertions-Sachen, im LI Bande, p. 707. u. ff. und Zweyte Ehe, ein mehrers nachzusehen.

Zeit der zu acceptirenden oder acceptirten Wechsel-Briefe, siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der) im LIII Bande, p. 1145. u. f.

Zeit

Zeit von acht Jahren, Lat. *Tempus octo annorum*, oder *Tempus octennale*, ist besonders zu Büssung und Verjährung der Blut-Schande bestimmt, wie Lauterbach in seiner Disp. de Variet. Tempor. c. 3. §. 4. n. 8. bemercket.

Zeit von acht Monaten, Latein. *Tempus octo mensium*, oder *Tempus octimestre*, ist besonders in denen Rechten einem Procuratorn oder Anwalde vorgeschrieben, seinem Principal, der sich in entfernten und abgelegenen Orten aufhält, zu vermeiden, daß er entweder zu Fortführung seiner Rechts-Sache sich in Person einfinden, oder an seine Statt einen andern Anwald oder Gevollmächtigten zu ernennen, wenn es nehmlich des erstern seine Umstände nicht wohl leiden wollen, oder es ihm irgend sonst nicht beliebig ist, sich der Sache weiter zu unterziehen. Lauterbach Disp. de Variet. Temp. c. 3. art. 6. §. 2. n. 8. Was hiernächst von einer achtmonatlichen Geburt zu halten, siehe in dem Artickel: Zeit der Geburt.

Zeit von acht Tagen, Lat. *Tempus octo dierum*, oder *Tempus octidui*, wird besonders einem Kirchen-Patrone verstattet, die einem neu-erwählten Pfarr-Herrn auf ihn gefallene Wahl bekannt zu machen, und sich dessen Einwilligung oder Erklärung auszubitten, ob er dieselbe annehmen wolle, oder nicht. Lauterbach Disp. de Variet. Tempor. c. 3. art 4. n. 8. und Böhmer in Jur. Eccles. ad tit. de Elect. §. 58. Siehe auch Zeit von einer Woche; desgleichen *Dilatio legalis*, im VII Bande, p. 920.

Zeit von acht und dreyßig Jahren, Latein. *Tempus triginta octo annorum*, sonst auch *Aera Cæsaris* genannt, ist eine Art der Zeit-Rechnung, welche sich 38 Jahr vor Christi Geburt anfängt, und nach selbiger fortgeht. Covarruvias Lib. I, Resol 12. n. 3.

Zeit von achtzehn Jahren, Lateinisch *Tempus octodecim annorum*, macht erstlich bey Manns-Personen die völlige Pubertät oder Mündigkeit aus; hernach aber wird solche Zeit auch besonders 1) bey Weibs-Personen, welche die Jahrsgebung oder die Nachlassung Alters halber suchen und erlangen wollen; 2) Bey denen Churfürsten, als welche im 18 Jahre vor majorenn oder volljährig erkannt werden; 3) Bey einem Richter, welcher einen gültigen Ausspruch thun soll; 4) Bey einem Lectore; 5) Bey einem Sub-Diacono; und 6) zu Ablegung der Kloster-Gelübde erfordert; 7) aber wird auch an einigen Orten mit diesem Jahre die Minderjährigkeit geendiget. Lauterbach de Variet. Temp. c. 3. §. 5. n. 18.

Zeit von achtzig Jahren, Lateinisch *Tempus octoginta annorum*, daß solche zwar besonders zur Verjährung einer Erbschafft oder der Verlassenschafft eines verschollenen Menschen zureichend sey, ist bereits in dem Artickel: Verjährung einer Erbschafft, im XLVII Bande, p. 898. u. ff. mit mehrerm ausgeführet worden, obzwar dieselbe sonst noch nicht vor die älteste Zeit zu halten, wie in den Artickeln: Zeit (alte) und Zeit (geraume) zu ersehen.

Zeit der Acten-Inrotulirung und Versendung, siehe Inrotuliren, im XIV Bande, p. 739. und Termin (Inrotulations-) im XLII Bande, p. 983. wie auch Versendung der Acten, im XLVII Bande, p. 1791. u. ff.

Zeit der Adjudication, siehe Termin (Adjudications-) im XLII Bande, p. 979. und Termin (rechtlicher) ebend. p. 985. u. ff. wie auch *Adjudicatio*, im I Bande, p. 511. u. f. desgleichen Subhastations-Termin, im XL Bande, p. 1544.

Zeit, da die Aecker verschlossen sind, siehe Verbotene Zeit, im XLVII Bande, p. 216. und Verschlossene Zeit, ebend, p. 1707.

Zeit, die Aecker zu bestellen, siehe Saat-Zeit, im XXXIII Bande, p. 28.

Zeit ändern, siehe Zeit (gewisse).

Zeit der Aestimation, siehe *Tempus Aestimationis*, im XLII Bande, p. 806. und Schätzung, im XXXIV Bande, p. 777. u. ff.

Zeit an (von der) oder von nun an, siehe Nun, im XXIV Bande, p. 1673. u. f.

Zeit anberaumen, siehe Termin anberaumen, im XLII Bande, p. 990. und Termin (rechtlicher) ebend. p. 985. u. ff. desgleichen *Tempus conventionale*, ebend. p. 809. wie auch Zeit (gewisse).

Zeit im andern Jahre, 1 B. Mos. XVII, 23, siehe den Haupt-Artickel: Zeit, im 17 Abschnitte, Numm. 2).

Zeit-Anfang, in der Chronologie, siehe *Epocha*, im VIII Bande, p. 1436. u. ff.

Zeit-Anfang, bey dem Rechtsgelehrten, siehe Zeit (Anfang der).

Zeit des angefangenen Streits oder Processes, Latein. *Tempus motæ litis*, wird eigentlich diejenige Zeit genennet, da die Partheyen den Krieg Rechtens befestigen, oder da Beklagter sich auf die wider ihn erhobene Klage einläßt und antwortet; siehe in denen Artickeln: Proceß, im XXIX Bande, p. 659. u. ff. desgleichen *Litis Contestatio*, im XVII Bande, p. 1672. wie auch Verzug, im XLVIII Bande, p. 230. u. ff. und Verfahren, im XLVII Bande, p. 543. u. ff.

Zeit der Anlegung des Arrestes oder Kummers, siehe Tag (Kummer-) im XLI Bande, p. 1465. u. f. desgleichen *Arrestum*, im II Bande, p. 1635. u. ff. wie auch Verkümmerung, im XLVII Bande, p. 1022. u. ff.

Zeit des Anlehns, siehe in denen Artickeln: *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665. u. ff. Schuld, im XXXV Bande, p. 1414. u. ff. Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff. Zahlung, im LX Bande, p. 1170. u. ff. und Zeit des Contracts.

Zeit-Anstand, siehe Zeit, und Zeit-Erstreckung, wie auch Verzug, im XLVIII Bande, p. 230. u. ff.

Zeit ansteckender Kranckheiten, siehe Zeit (contagiöse) und Zeit, (Kriegs-).

Zeit zur Antwort und Einlassung, siehe Termin zur Einlassung, im XLII Bande, p. 992. Termin (rechtlicher) ebend. p. 985. u. ff. Einlassen, im VIII Bande, p. 566. *Litis Contestatio*, im XVII Bande, p. 1672. u. f. Proceß, im XXIX Bande, p. 659. u. ff. Verfahren, im XLVII Bande,

Bande, p. 543 u. ff. und Siebentägige Zeit, im XXXVII Bande, p. 1018.

Zeit um die Apostel zu bitten, siehe *Fatale petendi Apostolos*, im IX Bande, p. 301.

Zeit der Apellations-Interponirung, siehe *Interpositio Appellationis*, im XIV Bande, p. 781. desgleichen *Appellatio*, im II Bande, p. 944 u. ff. wie auch *Fatale interponendae Adpellationis*, im IX Bande, p. 300.

Zeit der Appellations-Introducirung, siehe *Introductio Appellationis*, im XIV Bande, p. 790 u. f. desgleichen *Appellatio*, im II Bande, p. 944 u. ff. wie auch *Fatale introducendæ Appellationis*, im IX Bande, p. 300 u. f.

Zeit der Appellations-Prosequirung oder Justificirung, siehe Termin (Appellations-Justifications-) im XLII Bande, p. 979. desgleichen Justificiren, im XIV Bande, p. 1682. wie auch *Appellatio*, im II Bande, p. 944 u. ff.

Zeit, Arrest oder Kummer anzulegen, zu rechtfertigen und zu erneuern, siehe Tag, (Kummer-) im XLI Bande, p. 1465 u. f. desgleichen *Arrestum*, im II Bande, p. 1635 u. ff. wie auch Verkümmerung, im XLVII Bande, p. 1022 u. ff.

Zeit der Assecuration, siehe Termin (Assecurations-) im XLII Bande, p. 980.

Zeit, die Attestate oder Zeugen-Aussage zu eröffnen, siehe Oeffnung der Kundschafft, im XXV Bande, p. 600 u. f. wie auch Zeugen-Verhör.

Zeit, die Attestate oder Zeugen-Aussage zu salviren, siehe in den Artickeln: Zeugen-Aussage und Salvations-Schrifft, im XXXIII Bande, p. 1236. wie auch *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620 u. ff.

Zeit der Auction, siehe Subhastations-Termin, im XL Bande, p. 1544. und Termin, (Adjudications-) im XLII Bande, p. 979

Zeit des Aufgebots, siehe Aufgebot, im II Bande, p. 2159. wie auch Abkündigung, im I Bande, p. 144. und Subhastations-Termin, im XL Bande, p. 1544.

Zeit der Auflegung des Arrestes oder Kummers, siehe Tag, (Kummer-) im XLI Bande, p. 1465 u. f. desgleichen *Arrestum*, im II Bande, p. 1635 u. ff. wie auch Verkümmerung, im XLVII Bande, p. 1022 u. ff.

Zeit-Aufschub, siehe Zeit-Erstreckung.

Zeit von einem Augenblicke, siehe Zeit von einem Augenblicke.

Zeit, um die Ausantwortung einer Erbschafft Ansuchung zu thun, siehe *Hereditatis Petitio*, im XIII Bande, p. 1676. wie auch Verjährung einer Erbschafft, im XLVII Bande, p. 898 u. ff. und Zeit von dreyßig Jahren.

Zeit, um Ausantwortung des gebührenden Pflichttheils Ansuchung zu thun, siehe in denen Artickeln: *Legitima*, im XVI Bande, p. 1393 wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit der ausgegebenen Wechsel-Briefe, siehe Wechsel-Briefe, (Datirung der) im LIII Bande, p. 1214 u. f.

Zeit eines ausgestellten Briefes, siehe Dato, im VII Bande, p. 231.

Zeit des ausgezahlten Geldes, siehe in denen Artickeln: Zahlung, im LX Bande, p. 1170 u. ff. und Zählen, ebend. p. 1052 u. f.

Zeit der aussergerichtlichen Handlungen, siehe Zeit, und Zeit, (legale).

Zeit ausserordentlicher Sterbens-Läuffte, siehe Zeit, (contagiöse) und Zeit, (Kriegs-).

Zeit, den Ausspruch eines Richters anzufechten, siehe Zeit von zehn Tagen; desgleichen Urtheil straffen, im LI Bande, p. 811. wie auch *Appellatio*, im II Bande, p. 944 u. ff. und *Leuteratio*, im XVII Bande, p. 669 u. ff.

Zeit sich zu bedencken, siehe *Deliberandi Beneficium & Spatium*, im VII Bande, p. 454. und *Dilatio deliberatoria*, ebend. p. 920.

Zeit der Bedingung, siehe Zeitliche Bedingung.

Zeit der Befestigung des Kriegs Rechtens, siehe Termin zur Einlassung, im XLII Bande, p. 992. Termin, (rechtlicher) ebend. p. 985 u. ff. Einlassen, im VIII Bande, p. 566. *Litis Contestatio*, im XVII Bande, p. 1672 u. f. Proceß, im XXIX Bande, p. 659 u. ff. Verfahren, im XLVII Bande, p. 543 u. ff. und Siebentägige Zeit, im XXXVII Bande, p. 1018.

Zeit eine Befugniß zu erlangen, siehe Servitut, (wiederhergestellte) im XXXVII Bande, p. 553. und Servitut, (verjährte) ebend. p. 549 u. f. wie auch Zeit von zehn Jahren, und Zeit, (undenckliche).

Zeit, eine Befugniß zu verlieren, siehe Servitut, (wieder verlohrne) im XXXVII Bande, p. 554 u. f. wie auch Zeit von zehn Jahren.

Zeit der Begräbniß, siehe Begräbniß, im III Bande, p. 927 u. ff.

Zeitbegriffe, Lat. *Periodi*, siehe *Periodus*, im XXVII Bande, p. 436 u. ff.

Zeit-Begriffe oder Zeitperioden, (Biblische) sind gewisse Zeit-Räume oder Jahr-Begriffe, die von dem Heiligen Geiste ausdrücklich bemercket oder exprimiret, theils nach ihren Terminen nicht undeutlich angezeiget worden, daß die gantze Zeitrechnung darnach genau und ordentlich abgefasset, und eingetheilet werden soll. Sie werden in die Perioden des Alten und Neuen Testaments eingetheilt.

I. Die Zeit-Begriffe des Alten Testaments.

Die Zeit-Begriffe des Alten Testaments sind folgende sechse:

1) Von Erschaffung der Welt, bis zur Sündfluth	=	1656 Jahre
2) Von der Sündfluth, bis auf die Berufung Abrahams	=	428 =
3) Von Abrahams Beruf, bis auf den Ausgang aus Egypten	=	430 =
4 Von dem Ausgange aus Egypte, bis auf den ersten Tempel-Bau		480 =
5) Vom ersten Tempel, bis zur Babylonischen Gefängniß	=	470 =
6) Von der Babylonischen Gefängniß, bis auf Christi Geburt		536 =
	Summe	4000 Jahre.

Der erste Zeit-Begriff, von Erschaffung der Welt, bis zur Sündfluth sind 1656 Jahre.

Diese Jahre werden aus dem Alter der Patriarchen, als sie anfiengen Kinder zu zeugen, gantz richtig ausgefunden, und also zusammen gerechnet:

Von Adams Erschaffung, bis auf die Geburt Seths sind	130 Jahre,	1 B. M. V, 3.
Von Seth, bis auf Enos	105	v. 6.
Von Enos, bis auf Kenan	90	v. 9.
Von Kenan, bis auf Mahalaleel	70	v. 12.
Von Mahalaleel, bis auf Jared	65	v. 15.
Von Jared, bis auf Henoch	162	v. 18.
Von Henoch, bis auf Methusalah	65	v. 21.
Von Methusalah, bis auf Lamech	187	v. 25.
Von Lamech, bis auf Noah	182	v. 28.
Von der Geburt Noah, bis zur Sündfluth	600	VII, 6.

Summe 1656 Jahre.

Wir fügen dieser Rechnung folgende Anmerckungen bey:

1) Vor allen Dingen ist zu wissen, daß alle Jahre in dieser Rechnung von der Schöpffung bis auf Christi Geburt, sich mit dem Herbst anfangen, und wiederum endigen, weil nach der allergläubwürdigsten und wahrscheinlichsten Meynung, die Welt im Herbst erschaffen ist, wie Tag und Nacht einander gleich waren.

2) Diese Jahr-Zahl soll zwar der Grund der gantzen Biblischen Chronologie seyn: Dennoch sind viele darinne nicht einig. Denn die LXX Griechischen Dollmetscher haben 600 Jahre mehr in diesem Zeit-Begriffe, nehmlich 2256 nach der besten und wahrhaftesten Lection, womit es der Jüdische Geschicht-Schreiber Josephus auch hält. Hingegen zehlet der Samaritanische Pentateuchus nur 1307 Jahre, und hat also 349 zu wenig. Das kömmt daher: die LXX Dollmetscher legen den Jahren, so die sechs Patriarchen Adam, Seth, Enos, Kenan, Mahalaleel, Henoch gelebt, ehe sie anfiengen Kinder zu zeugen, jeglichem ein hundert Jahr mehr bey, als die Hebräische Bibel: hingegen wirfft der Samaritanische Codex die hundert Jahre weg bey den drey Patriarchen Jared, Methusalah und Lamech, ehe sie Kinder gezeuget, und giebt dem Lamech gar nur 53 Jahre vor der Geburt des Noah. Nun wollen zwar einige die Chronologie der LXX Dollmetscher billigen, wie denn auch der Samaritanische Codex seine Vertheidiger gefunden; aber solches kan dem Ansehen der Heiligen Schrifft nichts benehmen. Denn die Griechische Uebersetzung ist Menschenwerck, und der Samaritanische Codex ist erst im vergangenen Jahrhunderte durch Robert Huntington, einen Engelländer, bekannt worden. Also folgt man am sichersten dem Hebräischen Texte, als dem rechten Grunde der Wahrheit.

3) Die Jahre, in welchen die Patriarchen angefangen haben Kinder zu zeugen, verstehet man billig als voll, und also bleibt es dabey, daß 1656 Jahre völlig verflossen gewesen, ehe die Sündfluth kommen, und das 1657 Jahr sich angefangen hat. 1 B. Mos. VII, 11. Denn ob wohl Noah damahls erst in sein 600 Jahr getreten, so beweiset doch die Rechnung von des Methusalah Alter, daß die Welt 1656 Jahre gestanden, als er gestorben. Wenn aber nach einiger Meynung nur der Anfang von den Jahren der Patriarchen, da sie angefangen Kinder zu zeugen, solte verstanden werden: so würden fast 10 Jahre weniger heraus kommen, und also diese Rechnung confus und ungewiß seyn: da doch der Heilige Geist eine gewisse und accurate Zeitrechnung allhier verzeichnen lassen.

Der andere Zeit-Begriff, von der Sündfluth bis auf die Beruffung Abrahams, das ist, von dem Jahre der Welt 1657 bis 2085, sind 428 Jahre.

Diese Jahr-Zahl hat aus Zusammen-Rechnung der Jahre und des Alters der Patriarchen nach der Sündfluth folgender Gestalt ihre Richtigkeit, 1 B. Mos. XI, 11 u. ff.

Die Sündfluth vom Anfange bis zu Ende währet.	1 Jahr,	1 B. Mos. VIII, 13. vergl. mit VII, 11.
Nach der Sündfluth bis auf die Geburt des Arphachsad sind	2	XI, 10.
Von Arphachsad, bis auf Salah	35	v. 14.
Von Salah bis auf Eber	30	v. 16.
Von Eber, bis auf Peleg	34	v. 18.
Von Peleg, bis auf Regu	30	v. 20.
Von Regu, bis auf Serug	32	v. 22.
Von Serug, bis auf Nahor	30	v. 24.
Von Nahor, bis auf Tharah	29	v. 26.
Von Tharah, bis auf Haran	70	
Darnach bis Abraham geb. wordē	60	
Von Abrahams Geburt bis auf dessen Beruffung	75	

Summe 428 Jahre.

Hierzu sind folgende Anmerckungen nöthig:

1) Die LXX Dollmetscher und Josephus, der ihnen folgt, haben hier 1207 Jahre, und also 780 oder gar 880 Jahre zu viel, weil sie zwischen Arphachsad und Salah den Cainan hinein setzen, siehe Luc. III, 36. und demselben noch 130 Jahre zueignen, und dem Nahor 79 oder wie andere Codices haben 179 Jahre; insonderheit aber, weil sie allen Patriarchen, ehe sie angefangen Kinder zu zeugen, hundert Jahre mehr geben, als der Hebräische Codex. Also hat der Samaritanische Codex 1077 Jahre in diesem Zeitbegriffe. Doch das kan dem Ansehen der Heilgen Schrifft wiederum nichts schaden.

2) Das Jahr währender Sündfluth wird von vielen nicht in Acht genommen, noch gerechnet, und daher das Jahr der Geburt des Arphachsad ins zweyte Jahr, nach der Sündfluth Anfange, das ist ins 1658 Jahr der Welt, gesetzet. Ob nun wohl des Noah Alter also gerechnet wird, 1 B. Mos. IX, 28. 29. vergl. VII, 11. und VIII, 13: so scheinet es doch hier nicht wohl anzugehen, weil noch vor dem Arphachsad die zwey ältern Söhne des Sems, der Elam und Assur,

Assur, obwohl vermuthlich als Zwillinge gebohren worden; deswegen nothwendig zwey Jahre nach der Sündfluth Ende haben verfliessen müssen, ehe Arphachsad als der dritte Sohn gebohren worden ist, 1 Mos. X, 22. 1 Chron. I, 17. Zudem bringt es der eigentliche und einfältigste Verstand mit sich, daß man das Wörtlein Nach eher von der geendigten als angefangenen Sündfluth annimmt, wie z. E. bey den Jahren nach der Babylonischen Gefängniß, nicht der Anfang, sondern das Ende verstanden wird. Weil also der H. Geist hiemit die Chronologie fortsetzen wollen, so muß der eigentliche und einfältigste Verstand, der wahrhaffteste und sicherste seyn. Indessen, wenn dennoch jemand die zwey Jahre vom Anfange der Sündfluth rechnen will, so muß er doch zugeben, daß selbige ins 1659 Jahr der Welt einfallen, denn im Jahr der Welt 1657 am 17 Tage des andern Monden kam die Sündfluth, 1 Mos. VII, 11. und also sind von dannen biß in den andern Monden des 1659 Jahres just zwey Jahre: gleichwie von der Sündfluth Ende, am ersten Tage des ersten Monden des 1658 Jahres, 1 Mos. VIII, 13. biß zu Ausgang des 1659 Jahres der Welt, auch nur zwey Jahre sind: Wenn also nur das rechte Welt-Jahr gemercket wird, so mag gleich viel seyn, wie man die zwey Jahre nach der Sündfluth rechnen will, 1 Mos. XI, 10.

3) Bey des Abrahams Geburts-Jahre findet sich einiger Zweiffel. Denn insgemein hält man davor, es habe Tharah in seinem 70 Jahre den Abraham gezeuget, 1 B. Mos. XI, 26. Allein das gehet nicht an. Denn, so Tharah 205 Jahre alt gestorben, 1 B. Mos. XI, 32. und Abraham eben damahls 75 Jahre alt gewesen, 1 B. Mos. XII, 4. Apostelg. VII, 4; so folgt unfehlbar, daß Abraham gebohren worden, da sein Vater Tharah 130 Jahre alt war, wenn nemlich 75 von 205 abgezogen werden. Indessen gleichwie von Noah gesagt wird 1 B. Mos. V, 32. daß er 500 Jahre alt gezeuget habe, und doch nicht alle drey Söhne zugleich, sondern etliche Jahre nach einander gebohren worden, 1 B. Mos. XI, 10. VII, 11. V, 32; auch der, so am ersten genennet wird, nicht eben der älteste gewesen, 1 B. Mos. X, 21: Also sagt auch Moses von Tharah, daß er 70 Jahre alt angefangen Kinder zu zeugen, und zwar zuerst den Haran, darnach den Nahor, und endlich den Abraham, 1 B. Mos. XI, 26. Denn das Haran viel älter gewesen, als Abraham, erhellet daraus, weil Loth, des Harans Sohn, gleiches Alters mit Abraham gewesen, 1 B. Mos. XI, 27. XIX, 31. XVIII, 12. XVII, 24. So soll auch Sarah, nach dem Josepho, des Harans Tochter und die Jisca seyn, welche doch nur zehen Jahre jünger war, als Abraham, 1 Mos XI, 29. vergl. XVII, 17. Es wird aber Abraham darum voran gesetzet, weil der Meßias aus seinem Geschlechte herkommen solte, eben wie um deswillen Sem, Isaac, Jacob, Juda, David, ihren Brüdern auch vorgezogen worden.

Der dritte Zeit-Begriff von der Beruffung Abrahams, bis auf den Ausgang der Kinder Israel aus Egypten, das ist, vom Jahre der Welt 2085 bis 2515, sind 430 Jahre.

Diese Jahr-Zahl stehet ausdrücklich benennet, Galat III, 17. 2 B. Mos XII, 40. und erhellet auch aus folgender Rechnung:

Von der Beruffung Abrahams, bis auf die Geburt des Isaacs sind	25 Jahre,	1 B. Mos. XXI, 5. vergl. XII, 4.
Von Isaac, bis auf Jacob	60	XXV, 26.
Von Jacobs Geburt, bis auf dessen Ankunfft in Egypten	130	XLVII, 9.
Darnach bis Joseph gestorben	71	
Von Josephs Tode, bis auf Mosis Geburt	64	
Von Mosis Geburt, bis zum würcklichen Ausgange	80	2 B. Mos. VII, 7.

Summe 430 Jahre.

Zu dieser Rechnung werden folgende Anmerckungen dienen:

1) Ueberhaupt ist zu mercken, daß der Termin dieses und folgender Zeitbegriffe von Frühling bis zu Frühling gerechnet wird, und also mitten im 2085 Jahre der Welt den Anfang nimmt. Denn weil der Ausgang der Kinder Israel eben im Frühlinge geschahe, und eben dazumahl die 430 Jahre völlig verflossen waren, 2 B. Mos. XII, 2; so folgt, daß Abraham vor solchen Jahren, recht im Frühling ins Land Canaan, als ein Fremdling eingegangen, nachdem er ein halb Jahr zuvor, zu Anfange des 2085sten Jahrs der Welt, aus Ur in Chaldäa gezogen, nach göttlichen Befehl; und sich eine Weile in Haran aufhalten müssen, wegen seines alten Vaters Tharah Kranckheit, und darauf erfolgten Tode: wie auch, daß er mehr Seelen, das ist, Gesinde und Vieh daselbst erworben, bis er also erst um den Frühling in Canaan angelanget ist, 1 B. Mos. XI, 31. XII, 1 u. ff. Apostelg. VII, 2 u. ff. Ebr. XI, 8 u. f. Es werden aber diese 430 Jahre also eingetheilet, daß dahin halb der Israeliten Dienst in Egypten, halb aber ihrer Väter Pilgrimschafft, theils in Egypten, theils im Lande Canaan gehören, 1 B. Mos. XII, 1: 10. wie Josephus und die LXX Dollmetscher es verstehen. Wenn aber 1 B. Mos. XV, 13 und Apostelgesch. VII, 6. nur 400 Jahre genennet werden: so geschiehet solches um der vollen Zahl willen, um so viel mehr, als dazumahl, da GOtt den Bund mit Abraham machte, schon einige Jahre verstrichen waren. Indessen beweiset das Geburts-Register Mosis, daß die 430 Jahr nicht blos von dem Dienste der Israeliten in Egypten können verstanden werden, 2 B. Mos. VI, 16 u. ff.

2) Daß Joseph nach seines Vaters Jacobs Ankunfft, noch 71 Jahre in Egypten gelebet, ist daher richtig, weil er 110 Jahre alt worden, 1 Mos. L, 26. In seinem 30 Jahre ward er von Pharao zum Statthalter gesetzet, 1 Mos. XLI, 46; darnach vergiengen die sieben fruchtbaren und auch zwey Jahre theure Zeit, daß er also 39 Jahre alt gewesen, als sein Vater Jacob in Egypten ankam: diese nun von 110 abgezogen, bleiben ein und siebenzig Jahre, biß er gestorben, siehe 1 Mos. XLV, 6. Weil nun ferner noch 64 Jahre fehlen an dem

Complement der 430 Jahre, so müssen selbige nothwendig zwischen Josephs Tode und Mosis Geburt eingerücket werden.

3) Man kan auch in der Rechnung dieser 430 Jahre näher auf die Geburt Christi kommen, wenn man selbige nach den Jahren Levi und seines Sohnes Kahath einrichtet: denn als Jacob in Egypten kam, ist sein Sohn Levi 43 Jahre alt gewesen; dieses Sohn Kahath aber 20 Jahre, wie dafür gehalten wird. Nun ist Levi 137 Jahre alt worden, davon 43 abgezogen, bleiben übrig 94 Jahre, so lange er in Egypten noch gelebet, 2 Mos. VI, 16. Kahath lebte 29 Jahre nach seines Vaters Tode, und ward 133 Jahre alt, 2 Mos. VI, 18. von da 12 Jahre übrig sind biß zu des Mosis Geburt: da nun dieser bey dem Ausgang achtzig Jahre alt war, so kommt eben die Zahl der Jahre heraus, nemlich 215, so viel von Jacobs Ankunfft in Egypten, biß auf den Ausgang verflossen waren, welches just die Helffte ist von den 430 Jahren, und so lange haben die Kinder Israel würcklich in Egypten gewohnet; neuntzig, oder nach der Hebräer Tradition, sieben und achtzig Jahre lang aber (bald nach des Kahats Tode, 2 Mos. I, 16.) sind sie mit der schweren Dienstbarkeit gedrucket worden.

Der vierdte Zeit-Begriff vom Ausgange der Kinder Israel aus Egypten, bis auf die Grundlegung des Tempels Salomo, das ist, vom Jahr der Welt 2515 bis 2994, sind voll 479 Jahre und 17 Tage.

Diese Jahr-Zahl wird 1 B. König. VI, 1. 2 B. Mos. XII, 2. ausdrücklich angegeben, und muß auch nach folgender Ordnung richtig heraus kommen:

1) Vom Ausgange der Kinder Israel, bis zum Eingange ins Gelobte Land, 4 B. Mos. XIV, 33 u f. Amos II, 10. vergl. 2 B. Mos. XII, 18. Jos. IV, 19. sind			40 Jahre.
2) Von da bis auf den Tod des Fürsten Josua sind			17 "
3) Von Josua Tode bis auf des ersten Richters Athniels Ableben, B. Richt. III, 11. sind			40 "

Hierunter sind zu rechnen, die Jahre der Aeltesten, welche nach Josuä Tode der Regierung mit vorgestanden, Jos. XXIV, 31. unter welche denn der Caleb und Athniel selbst gehören. So werden auch die acht Jahre der ersten Unterdrückung der Kinder Israel, von Cusan-Risathaim, unter dieses Richters Zeiten gerechnet, B. Richt. III, 8.

4) Von Athniels Tode, bis Ehud gestorben, B. Richt. III, 30.			40 "

Darunter sind abermahls zu rechnen, die 18 Jahre der zweyten Dienstbarkeit unter Eglon, der Moabiter Könige, B. Richt. III, 14. wie auch der Philister Drangsal, so Samgar gerochen, B. Richt. III, 31.

5) Nach Ehud folgt die Zeit unter Debora und Barack, B. Richt. V, 31			40 "

Hierunter sind die 20 Bedrängniß-Jahre der dritten Dienstbarkeit unter den Cananitischen Königen, B. Richt. IV, 3. wie auch die sieben Jahre der vierten Dienstbarkeit unter den Midianitern mit begriffen, B. Richt. VI, 1.

6) Darnach regieret Gideon, B. Richt. VIII, 28.			40 Jahre.
7) Nach diesem Abimelech, B. Richt. IX, 22.			3 "
8) Hierauf Tholah, B. Richt. X, 2.			23 "
9) Weiter Jair, B Richt. X, 3.			22 "

Hieher gehören die 18 Jahre der fünfften Dienstbarkeit unter den Ammonitern, B. Richt. X, 8.

10) Nach dem Jair regierte der Richter Jephtha, B. Richt. XII, 7.			6 "
11) Nach diesem der Ebzan, B. Richt. XII, 9.			7 "
12) Hierauf Elon, B. Richt. XII, 11.			10 "
13) Hernach Abdon, B. Richt. XII, 14.			8 "

Zu dieser Richter Zeiten, oder doch wenigstens unter dem Abdon, haben sich die 40 Jahre der sechsten Dienstbarkeit unter den Philistern angefangen, B. Richt. XIII, 1. und auch die Jahre Simsons hindurch, bis an die Zeiten des Richter-Amts Eli fortgewähret.

14) Simson regiert zu der Philister Zeiten, B. Richt. XVI, 31.			20 "
15) Nach diesem ist Eli Richter, 1 Sam. IV, 18.			40 "
16) Darnach regieret Samuel, als Richter, u. Saul, als König, zusammen, Apostelg. XIII, 21.			40 "
17) Endlich König David, 2 Sam. V, 4 u. f.			40 "
18) Von Davids Tode, bis zur Gründung des Tempels, 1 B. Kön. VI, 1. sind			3 "
Summe			479 Jahre.

Hierbey ist folgendes zu mercken:

a) Die Jahr-Zahl 480 im 1 B. Kön VI, 1. ist von dem erst angefangenen Jahre zu verstehen, also, daß eigentlich 479 Jahre und 17 Tage bis dahin verflossen sind, siehe 2 B. Mos. XII, 2. 18. Und weil bey der Zergliederung alle Jahre ausgedrückt sind; und aber noch 17 Jahre fehlen, ehe diese Jahr-Zahl voll wird; so müssen solche nothwendig dem Josua beygelegt werden, und können auch nicht weniger Jahre für ihn gerechnet werden, welches zulängliche Gründe bestätigen, die man in Schmidts Biblischem Historico nachlesen kan, p. 211.

b) Einige setzen zwischen Josua und Athniel noch eine Zeit von 30 Jahren, welche sie entweder denen Aeltesten, Jos. XXIV, 31. oder dem gottlosen und verkehrten Geschlechte zuschreiben, B. Richt. II, 10: Allein was die Aeltesten betrifft, so war Athniel und Caleb selbst mit unter den Aeltesten nach Josuä Tode; was aber von einem andern gottlosen Geschlechte gesagt wird, ist von allen gottlosen Israeliten unter der gantzen folgenden Zeit der Richter insgemein zu verstehen, siehe v. 14. und 16.

c) Viele Chronologi, welche die Bedrückungs-Zeiten der Kinder Israel mit rechnen, und den Regierungs-Jahren der Richter noch hinzu thun, bringen freylich mehrere Jahre heraus. Aber weil die Jahrzahl 480 (1 B. der König. VI, 1) ein wahrhafftiger, sicherer und gewisser Grund ist, der von dem Heiligen Geiste selbst angegeben worden, welcher damit die wahre Zeitwährung, woran der Kirche so viel gelegen, lehren wollen, und man daher nicht sagen kan, daß dieselbe solte seyn corrumpiret, oder im Abschreiben ein Irrthum mit den Zahlen vorgegangen seyn: So kommt man am richtigsten aus, wenn man die Dienst-Jahre der Israeliten unter der Richter Jahre verstecket, da denn nicht ein Jahr darüber kommt, noch daran fehlet. Daß auch dieses also seyn müsse, findet man beym Schmidt l. c. p. 212.

d) Ob man zwar nicht eigentlich sagen kan, daß die Richter in der Regierung sogleich auf einander gefolgt, daß des vorhergehenden letztes Jahr, das erste des nachfolgenden gewesen; so bleibt man doch, da die Rechnung so richtig zutrifft, um so vielmehr dabey, als derer Meynung nicht sicher anzunehmen, welche, um die Dienst-Jahre besonders mit zu rechnen, vorgeben: daß einige Richter mit einander zugleich, nehmlich einige disseit, einige jenseit dem Jordan regieret hätten. Denn darwider ist der klare Buchstabe, z. E. B. Richt. X, 1. 3. Nach ihm (nicht aber zugleich mit oder neben ihm) ꝛc. Buch Richt. XII, 18, 12, 13. Nach diesem ꝛc. zu geschweigen, was für grosse und weit aussehende Versetzungen, durch solche Meynung in die Heilige Schrifft würden eingeführt werden.

e) Die Jahre der Regierung des Samuels und Sauls werden zusammen gesetzt, Apostelg. XIII, 21, vergl. mit 1 Sam. XVII, 15; sie müssen aber also verstanden werden, daß Samuel allein 28 Jahr Richter gewesen, und Saul nachmahls, theils mit oder neben ihm, theils nach ihm, 12 Jahre als König regieret hat. Welches aus Davids Alter erhellet, der nur 30 Jahr alt war, als er würcklich König ward nach dem Saul, 2 Sam. V, 4, und doch wohl über 20 Jahre muß gewesen seyn, als er den Riesen Goliath erlegte, welches bald nach der Verwerffung Sauls, da er noch nicht lange regieret, geschehen, 1 Sam. XIII, 1. 13. 14. Es beweiset solches auch das Alter Samuels, 1 Sam. VIII, 1, welcher eine geraume Zeit nach Eli, unter welchem er doch gebohren worden, allein muß regieret haben, 1 Sam. I, 9, so lange, bis er endlich, als er über 50 Jahr alt, ein Emeritus worden, 4 B. Mos. VIII, 25. IV, 3. 47.

Der fünffte Zeit-Begriff von der Grundlegung des Tempels Salomonis, bis zu Ende der Babylonischen Gefängniß, das ist, vom Jahr der Welt 2994 bis 3464, sind 470 Jahre.

Dieses muß man aus den Regierungs-Jahren der Könige Juda herausbringen, wie aus nachstehender Rechnung zu ersehen:

Der König Salomo regiert nach angefangenem Tempel-Bau, noch			37 Jahr
			1 B. König. I, 42, vergl. VI, 1.
Rehabeam			17 Jahr
			XIV, 21.
Abia			2 (sonst 3)
Assa			41 "
			1 König. XV, 10.
Josaphat			25 "
			XXII, 42.
Joram			4 (sonst 8)
Ahasja			1 "
			2 Kön. VIII, 26.
Athalja			6 "
			XI, 34.
Joas			40 "
			XII, 1.
Amazia			15 (sonst 29)
Asarja oder Usia			52 "
			XV, 2.
Jotham			16 (sonst 20)
Ahas			20 (sonst 16)
Hiskia oder Ezechias			29 "
			2 Kön. XVIII, 2.
Manasse			55 "
			XXI, 1.
Ammon			1 (sonst 2)
Josias			31 "
			XXII, 11.
Joahas			3 Monate
			XXIII, 31.
Jojakim			11 Jahre "
			XXIII, 36.

Von dieses Königes achtem Jahre werden die siebzig Jahre der Babylonischen Gefängniß an gerechnet.

Jechonias			3 Monate,
			2 Kön. XXIV, 8.
Zedekia			11 Jahre "
			XXIV, 18.
Von dar bis zu Ende der Babylonischen Gefängniß noch			56 "
Summa			470 Jahre.

Hierbey machen wir folgende Anmerckungen:

1) In dieser Rechnung finden sich nicht geringe Schwierigkeiten, insonderheit bey Vergleichung der Regierungs-Jahre der Könige Juda und Israel, welche andere auf verschiedene Art zählen, und also ungleich mehr Jahr, von der Grundlegung des Tempels bis zu Anfang der Babylonischen Gefängniß herausbringen. Daß aber hier für solchen Zeit-Raum eine rotunde und volle Zahl, nehmlich just 400 Jahre, gerechnet werden, solches hat (a) die von Anfange her in richtiger Ordnung fortgesetzte und niemahls unterbrochene Reihe der Sabbath- und Jubel-Jahre zum guten und untrüglichen Grunde: Denn also erhellet aus Jes. XXXVII, 30. 2 B. König. XIX, 29, zur Gnüge, daß das 15 Jahr Hiskiä, als das erste Jahr nach dem Abzuge Sanheribs, und seiner gleich darauf erfolgten tödtlichen Kranckheit, nach welcher ihm noch 15 Lebens-Jahre zugelegt worden, 2 B. Könige XX, 1, 11. 2 B. Chron. XXII, 24. Jes. XXXVIII, 1. 22, vergl. XXXVII, 37. 38, ein ordentliches Sabbaths-Jahr gewesen, in welchem die Juden weder säen noch erndten, sondern nur das, was von sich selbst wuchs, essen durfften, 3 Buch

Mos. XXV, 5. 6, wie Scaliger und andere solches bewiesen haben. Also sind auch von der letzten Wegführung der Jüden, im 23sten Jahre Nebucadnezars, Jerem. LII, 30, bis zu Ende der Babylonischen Gefängniß, im ersten Jahre Cores, Esra I, 1, vollkommen 50 Jahr, das ist, ein Jubel- oder 7 Sabbaths-Jahre, so lange das Land nach GOttes Dräuung wüste liegen muste, damit es an seinen Sabbathen oder Sabbath-Jahren genug hätte, das ist, bis so viel Sabbath-Jahre umkamen, als auf ein Jubel-Jahr verordnet waren, 2 Chron. XXXVI, 21, vergl. mit 3 Mos. XXV, 8. Daher das Jahr der Erlösung aus Babel eben ein recht merckwürdiges Jubel- oder grosses Erlaß-Jahr war, nach welchem die Juden ihre Sabbath-Jahre von neuem zu zählen anfiengen. Darnach (b) kommen mit dieser Rechnung die 390 Jahre der Abgötterey und anderer groben Sünden des gantzen Volcks Israel, beym Ezech. IV, 5, richtig überein, wenn man nehmlich von den Zeiten Salomons 6 oder 7 Jahre vor dessen Tode, selbige zu zählen anfängt, da er mit Aufrichtung seiner Götzen-Tempel und abgöttischen Dienstes, so grosses Aergerniß gab, daß Israel bis zur letzten Wegführung aus dem Lande, im 23 Jahre Nebucadnezars, womit die 390 Jahre zu Ende lauffen, solchem angehangen und es fortgesetzet hat, siehe 1 Buch Kön. XI, 5-8. Solte aber der Prophet Ezechiel von den zehen Stämmen Israels besonders reden; so wäre solches wider die Zeit, so lange das Reich Israel gestanden, nehmlich kaum drittehalb hundert Jahre. Indessen wenn noch 40 Jahre für die Sünde des Hauses Juda besonders gerechnet werden: so verstehet man solches gar von dem so lang gewährten Predigt-Amte des Propheten Jeremias, dessen Verachtung die Sünden, und der Sünden Straffen Juda freylich gröſſer und ausnehmender machte, ob sie wohl unter den 390 Jahren mit begriffen waren, Ezechiel IV. 6, vergl. mit Jerem. XXV, 3. I, 2. 3.

2) Bey der Vergleichung der Regierungs-Jahre der Könige Juda und Israel muß am meisten auf Juda gesehen werden, weil es dem Heil. Geiste gefallen, wie die Geschichts- und Geburts- also auch die Zeiten-Folge, in deren nie unterbrochenen und weit über die Zeiten des Israelitischen Reichs hinausgehenden Reihe und Ordnung zu continuiren. Indessen wo einiger Könige Juda und Israel Regierungs-Jahre zugleich mit einander anfangen oder ausgehen, müssen die Jahre der vorhergehenden Könige in beyden Reichen nach den Jahren der Welt also gerechnet werden, daß sie einerley Summe ausmachen. Also haben z. E. der König Juda Rehabeam, und der König Israel Jerobeam einen gleichzeitigen Anfang, wie im Gegentheil der Israelitische König Joram und der König Juda Ahasja zu gleicher Zeit der Regierung entsetzet worden. Wenn nun die Jahre der darzwischen regierenden Könige mit einander verglichen werden, muß die Summe gerade 90 Jahre betragen. Eben wie von gleichem Regierungs-Anfange des Jehu und der Königin Athalja bis ins 20 Jahr des Königs Israel Pekah, welches auch das 20 Jahr, des Königs Juda Jotham ist, 134 Jahre mit einander verglichen, gar richtig eintreffen.

3) Die 70 Jahre der Babylonischen Gefängniß müssen anfangen von der Zeit, da die Jüden zuerst dem Könige zu Babel dienen musten, wie Jerem. XXV, 11, vergl. mit XXIX, 10, ausdrücklich stehet. Dieses war nun nicht nach einiger Meynung das vierte, sondern das achte Jahr des Königs Jojakim, da er ihm 3 Jahre bis in sein eilffes unterthänig war, 2 B. König XXIV, 8; nach diesen 3 Jahren abfiel und überwunden ward, Dan. I, 1. Dieses bestätiget auch folgende Rechnung:

Nebucadnezar kam im vierten Jahre Jojakims zur Regierung, Jer. XXV, 1, von da sind bis ins eilffte Jahr Jojakims oder des Jechonia Wegführung, 2 B. Kön. XXIII, 36, vergl. mit XXIV, 8, noch = 8 Jahre.
Von da an bis zur Regierung Evilmerodachs = 37 = Jer. LII, 31
Und also die Jahre Nebucadnezars zusammen = 45 Jahre
Nun solte Egypten den Babyloniern dienen 40 Jahre, Ezech XXIX, 11. u. ff. weil aber solche erst im 27 Jahre der Gefängniß Jechoniä, oder 35 Jahre des Nebucadnezars angefangen, V. 17, vergl. mit I, 1. 2; so kommen davon nur 10 Jahre für den Nebucadnezar selbst; für seine Nachfolger aber = = 30 Jahre

Summe 75 Jahre.

Wenn nun so wohl die 40 Jahre der Egyptischen, als auch 70 Jahre der Jüdischen Gefängniß mit des Cores ersten Jahre zu Ende lauffen solten, Jerem. XXV, 12, V. 19, vergl. mit v. 19, mit XXVII, 7: so trifft der Anfang der 70 Jahr just ins 8te Jahr Jojakims, oder ins 4te Jahr Nebucadnezars.

Der sechste Zeit-Begriff von der Babylonischen Gefängniß bis auf die Geburt JEsu, das ist, vom Jahre der Welt 3464 bis 4000, sind 536 Jahre.

Weil hier die Biblischen Jahr-Rechnungen aufhören, oder doch unterbrochen werden, so kan man sich indessen aus der Profan-Scribenten Chronologie, welche von hier an noch so ziemlich richtig ist, gar füglich Raths erholen:

1) Von der Jüden Ausgange aus Babel, unter dem Fürsten Serubabel, bis der Grund zum andern Tempel gelegt ward, sind = 2 Jahre
Esr. III, 8.
2) Von der Grundlung des Tempels, bis an Cyri Tod = = 5 =
3) Darnach regieret Cambyses 7 = 5 Monate
4) Nach diesem der falsche Smerdis = 6 Monate
5) Von des Smerdis Tode, bis der Tempel unter Dario fertig ward = 6 = Esr. VI, 15, vergl. mit IV, 24.
6) Von dar an, bis Darius Hystaspis gestorben, = = 30 =

7) Vom Tode Darii bis Xerxes I, umgebracht worden = 12 = 5 Mon.
8) Vom Tode Xerxis, bis Esra unter Artaxerxe I, gen Jerusalem reiset, = = 7 = Esr. VII, 8.
9) Von dar an bis zu Anfange der 70 Jahr-Wochen Danielis im 20 Jahre Artaxerxis Longimani = 13 = Neh. II, 1. u. f.
10) Darnach bis Nehemia wieder zum Könige kömmt, = 12 = ebend. V, 14.
11) Von dar bis an des Artaxerxes Tod, = = 18 =
12) Bis zum Untergange des Persischen Reichs = 96 =
13) Darnach beherrscht Alexander der Grosse die Monarchie 6 =
14) Von Alexanders des Grossen Tode, bis zu Anfange der Griechischen Jahr-Rechnung = 12 =
15. Vom Anfange der Griechischen Jahr-Rechnung, bis der Tyranne Antiochus der Edle König in Syrien ward = = 137 = 1 Mac. I, 11.
16) Bis darnach dieser Antiochus gestorben. = 12 = VI, 16.
17) Von Antiochi Tode, bis der Hoheprieſter Simon umgebracht ward 29 = XVI, 14
18) Von da bis auf die Eroberung Jerusalems von Pompejo = 68 =
19) Bis darnach Herodes es abermahls einahm = = 27 =
20) Von da bis auf die Geburt Christi = = = 36 =

Summe 536 Jahre.

Hierbey ist folgendes zu mercken:

a) Die Persische Monarchie, wenn sie vom ersten Jahre Cyri an gerechnet wird, hat in allem 230 Jahre gewähret. Cyrus regierte 30 Jahre; im 21 Jahre seiner Regierung nimmt er zugleich mit Dario Medo die Stadt Babel ein, und über zwey Jahre, da etwa Darius gestorben, nimmt er in seinem 23 Jahre Besitz von der gantzen Monarchie, welches in der Bibel sein erstes Jahr heisset, in welchem er auch die Jüden aus Babel ziehen läſſet, Esr. I, 1. Darnach lebt er in solcher höchsten Herrschafft noch 7 Jahre, wie Xenophon meldet; bekrieget endlich die Scythen oder Maßageten, in welchem Kriege er auch soll umgekommen seyn. Sonst ist die Zeit-Rechnung der Persischen Könige nach des Ptolomäus Canon diese:

Cyrus regieret nach Darii Medi Tode, über Babylon 7; in allen aber 30 Jahre.
Cambyses, nach dem Canon 8 =
Worunter die 6 oder 7 Monate des falschen Smerdis mit begriffen sind.
Darius I, oder auch Hystaspis, genannt = 36 =
Xerxes I, nach dem Usserio und Vitringa, bis ins 13, nach dem Canon aber = 21 =
Worzu die 7 Monate des Artabani auch gehören.
Artaxerxes, Longimanus, 50 Jahre, nach dem Canon = = = 41 =
Dieser hatte seine Söhne, den Xerxes II, zween Monate, und den Sogdianus 7 Monate, zu Nachfolgern.
Darius II, oder Nothus = 19 =
Artaxerxes II, oder Mnemon = 46 =
Ochus = = = 21 =
Arogus oder vielmehr Arses und Arsames genannt = = = 2
Darius III, oder Codomannus, nach dem Canon 4, sonst aber bis an sein Ende = = = 6 =

Summe 230 Jahre.

b) Nachdem Alexander der Grosse, den letzten Persischen König Darium Codomannum in 3 Schlachten überwunden, und nach dessen Tode die von ihm aufgerichtete dritte oder Griechische Monarchie, 6 Jahre lang behauptet hat; ist das Reich nach seinem Tode zertheilet worden, und nahm Seleucus Nicanor, einer von seinen Generalen, das Syrische Reich ein, eroberte auch 12 Jahre nach Alexanders des Grossen Tode, in der CXVII Olympiade, die Stadt Babylon, nebst den Reichen Meden und Persien; daher denn die Griechische Jahr-Rechnung von hier den Anfang nahm, welche auch die Juden anfiengen zu gebrauchen. Es hat aber das Syrisch-Griechische Reich in allen unter 25 Königen 245 Jahre gestanden, wie nachstehende Rechnung ausweiset:

1) Seleucus Nicanor, regiert nach Eroberung Babylons noch = 30 Jahre.
2) Antiochus I, Soter = 20 =
3) Antiochus II, Theos = 15 =
4) Seleucus II, Callinicus = 21 =
5) Seleucus III, Ceraunus = 3 =
6) Antiochus III, Magnus = 36 =
7) Seleucus IV, Philopator = 11 =
8) Antiochus IV, Epiphanes = 12 =
9) Antiochus V, Eupator = 2 =
10) Demetrius I, Soter = 9 =
11) Alexander I, Bala = 6 =
12) Demetrius II, Nicanor = 2 =
13) Antiochus VI, Entheus = 3 =
14) Tryphon = 3 =
15) Antiochus VII, Sedetes = 8 =
+ Demetrius II, restitutus = 4 =
16) Alexander II, Zebenna = 2 =
17) Antiochus VIII, Grypus 28 =
18) Antiochus IX, Cyzicenus, neben Grypo XVIII, nach ihm = 1 =
19) Seleucus V, neben Cyziceno I, nach ihm auch = = 1 =
20) Antiochus X, Eusebes mit Seleuco I, nach ihm = = 7 =
21) Antiochus XI, neben Eusebi 1 Jahr

22) Phi-

22) Philippus neben Eusebi 7
nach ihm " " 3 "
23) Demetrius III, neben Philippo 9 Jahre.
24) Antiochus XII, auch neben Philippo 3 Jahre.
25) Tigranes " 18 "

Summe 245 Jahre.

c) Will man das rechte Geburts-Jahr Christi ausfinden, so muß man selbiges aus den Kennzeichen der Evangelischen Historie heraus suchen, und mit einander vergleichen: (1) Die Jahre des Kaysers Augusti, Lucä II, 1. (2) Des Kaysers Tiberii, Lucä III, 1. (3) Des Königs Herodis, Matth. II, 1. und seiner Söhne: Archelai, v. 22. und Philippi, Lucä III, 1. wie auch seines angefangenen Tempel-Baues, Joh. II, 26. (4) Der Regierung Pontii Pilati, als Landpflegers, Luc. III, 1. Man wird hierdurch finden, daß Christus zu Ausgange des 40 und Anfange des 41 Jahrs Kaysers Augusts, das ist, im Jahr von der Erbauung der Stadt Rom 750, zu Ende, gebohren worden.

d) Das letzte Jahr, da Christus gecreutziget worden und gestorben ist, fället nach wahrer und wohlgegründeter Rechnung:

1) Ins 33 Jahr der gemeinen Aeræ Dionysianæ und dessen dritten April, da der Vollmond in den sechsten Tag der Woche oder Freytag eingefallen.

2) Ins 35ste Jahr des rechten Alters Christi, und vierte Jahr seines Lehr-Amtes, Lucä XIII, 7.

3) Ins 19 Jahr des Kayserthums Tiberii.

4) Ins 62 Jahr der Æræ Actiacæ Victoriæ.

5) Ins 781 Jahr der Jahr-Rechnung Nabonassars.

6) Ins 785 Jahr von Erbauung der Stadt Rom.

7) Ins vierte Jahr der CCII Olympiadis, in welches auch nach der Anmerckung Phlegontis, eines Freygelassenen Hadriani, die grosse ausserordentliche Verfinsterung der Sonne, beym Leiden Christi, gerechnet wird

8) Ins 487 Jahr vom Anfange der Jahrwochen Daniels.

9) Ins 4035 Jahr der Welt-Schöpffung.

10) Ins 4747 Jahr des Julianischen Periodi.

II. Die Zeit-Begriffe des Neuen Testaments.

Die Zeit-Begriffe des Neuen Testaments fangen eigentlich an, nach Christi Leiden, mit der Predigt der Apostel; Doch kan wegen der Christlichen Jahr-Rechnung, auch wohl die vorige Zeit von Christi Geburt darzu gerechnet werden. Sie sind mit den Zeit-Oeconomien einerley, und an der Zahl sieben; nachdem es dem grossen Gott gefallen, darunter den Zustand, oder die Verwaltung seiner Kirche, bis ans Ende der Welt auf so mancherley Weise vorzustellen, wie er dem Heil. Johannes offenbahret hat. In dieser Offenbahrung sind, nach der Meynung vieler Gelehrten, die 7 Gemeinen, die 7 Siegel und 7 Posaunen einerley, und eines so wohl als das andere bildet die sieben Zeit-Begriffe des Neuen Testaments ab.

1) Von Christi und der Apostel Zeiten, bis auf die erste Christen-Verfolgung sind " " 64 Jahre.
2) Von der ersten Christen-Verfolgung, bis auf den ersten Christlichen Kayser Constantin den Grossen " 242 "
3) Von Constantin dem Grossen, bis auf die Offenbahrung des Anti-Christs " 300 "
4) Von der Offenbahrung des Anti-Christs bis auf die Zeit der Waldenser im recht finstern Pabstthum " 554 "
5) Von der Zeit der Waldenser bis auf die Reformation Luthers " 357 "
6) Von der Reformation Luthers bis auf unsere und noch folgende Zeiten "
7) " bis ans Ende der Welt "

Summe "

Der erste Zeit-Begriff von den Zeiten Christi und der Apostel, bis auf die erste Verfolgung der Christen unter dem Kayser Nero, sind 64 Jahre.

Dieser Zeit-Begriff stellet den ersten Zustand der Christlichen Kirche vor, welcher sehr gut gewesen, und wird durch den Zustand der Gemeine zu Epheso abgebildet, Offenbahr. II, 1-7. Durch das Gleichnis vom guten Acker, Matth. XII, 23. Durch das erste Siegel Offenbahr. VI, 1. und die erste Posaune. VIII, 2-7.

Der andere Zeit-Begriff von der ersten Christen-Verfolgung, bis auf den ersten Christlichen Kayser Constantin dem Grossen, das ist, vom Jahr Christi 64 bis 306 sind 242 Jahre.

Dieß war die Zeit, da der Herr wegen der Trägheit im Christenthum, die Kirche durch die Verfolgungen wiederum zu erwecken nöthig befand; und wird durch die Gemeine zu Smyrna Offenbahr. II, 8-11. Das Gleichnis vom ausgestreueten Unkraut unter den Saamen, Matth. XIII, 24-30. Durch das andere Siegel, Offenbahr. VI, 34. und die andere Posaune, VIII, 8. 9. abgebildet.

Die zehen Verfolgungen unter den Heydnischen Kaysern insgemein, und sonderlich die letzte unter dem Diocletian, so 10 Jahre gewähret, werden durch die zehn Tage vorgebildet, Offenbahr. II, 10.

Der dritte Zeit-Begriff vom ersten Christlichen Kayser Constantin dem Grossen bis der Anti-Christrecht hervorkam, das ist, vom Jahr Christi 306 bis 606, sind 300 Jahre.

Hier wird ein äusserlicher Ruhestand der Kirche, wiewohl derselbe bald wieder durch innerliche Ketzereyen, auch endlich durch äusserliche Feinde zerrüttet ward, abgebildet, durch die Gemeine zu Pergamen, Offenb. II, 12-27; durch das Gleichniß vom Senfkorn, Matth. XIII, 31 und 32; durch das dritte Siegel, Offenb. VI, 5 und 6; und durch die dritte Posaune, VIII, 10 und 11.

Durch Annehmung des Christlichen Glaubens schaffete Constantin der Grosse der Kirche äusserlich Friede, daß sie wuchs, wie ein Senfkorn, Matth. XIII, 32.

Der vierdte Zeit-Begriff, von der Offenbahrung des Anti-Christs bis auf die Zeit der Waldenser, das ist, vom Jahre Christi 606 bis 1160, sind 554 Jahre.

Hier kam die Babylonische Hure hervor, die mit ihrer Abgötterey alles zu verderben anfieng, wie die Gemeine zu Thyatira, Offenb. II, 18-29; das Weib mit dem Sauerteige, Matth. XIII, 33; Das vierte Siegel, Offenb. VI, 7 und 8; und die vierte Posaune, Offenb. Joh. VIII, 12 und 13. abbilden muste.

Wie Jesabel sich eine Prophetin nannte: also fiengen die Päbste an, ihre Infallibilität zu behaupten, Offenb. II, 20. brachten den Bilder-Dienst auf, und versäuerten damit alles, Matth. XIII, 33. also, daß das wahre Christenthum gleichsam zu sterben anfieng, Offenb. VI, 8. und die grösten Kirchen-Lehrer, als Lichter, verfinstert wurden, Offenb. Joh. VIII, 12. Es suchte aber GOtt die Päbste offt heim durch die Deutschen Kayser, Offenb. II, 21 u. ff. Indessen hatte doch GOtt seine Bekenner, sonderlich in den Klöstern, da noch viele GOtt fürchteten, z. E. Bernhardus ꝛc. Offenb. II, 19 und 24. So wurden auch durch Carln den Grossen und Otten den Grossen viele Heyden zum Christlichen Glauben bekehret, Offenb. II, 26 und 27.

Gegen das Ende dieses Zeit-Begriffes verheisset GOtt ein neues Licht, von den Waldensern, Offenb. II, 28.

Der fünffte Zeit-Begriff, von der Zeit der Waldenser, bis auf die Reformation Luthers, das ist, vom Jahr Christi 1160 bis 1517, sind 357 Jahre.

Hier wird der Kirche verderbtester Zustand durch die Gemeine zu Sardes, Offenb. III, 1-6; durch den verborgenen Schatz im Acker, Matth. XIII, 44; durch das fünffte Siegel, Offenbahr. VI, 9-11; und durch die fünffte Posaune vorgebildet, Offenbahr. IX, 1-12.

Die Finsterniß der Kirche ward vermehret durch die Scholasticker und Saracenen, Offenbahr. IX, 1-11; daher alles todt war, Offenb. III, 2. Doch hatte GOtt seinen verborgenen Schatz, Matth. XIII, 44. an den wahren Bekennern, unter welchen waren: Peter Waldus, Joachim Abbas, Anselmus, Aelredus, Ubertinus, Casalas, Cyrillus, Telesphorus, Wicleff, Johann Huß, und andere Zeugen GOttes mehr, welche aber sehr verfolgt wurden, Offenb. II, 2 und 4. vergl. mit VI, 9.

Der sechste Zeit-Begriff, von der Zeit der Reformation Luthers bis hieher, und künfftige Zeiten.

Hier wird ein reiner und heiliger Zustand der Kirche angedeutet durch die Gemeine zu Philadelphia, Offenb. III, 7 und 13; durch die köstliche Perle, Matth. XIII, 45 und 46; durch das sechste Siegel, Offenb. VI, 12; und durch die sechste Posaune, IX, 13. X, und XI, wovon noch vieles zukünfftig, und also vor der Erfüllung schwer zu verstehen ist.

Luther hatte kleine Krafft, und doch ward ihm eine offene Thüre gegeben, Offenb. III, 8; er fand die köstliche Perle, Matth. XIII, 46. welche viele annahmen, Offenb. III, 10; daher der Anti-Christ zu fallen anfieng, Offenb. VI, 12-17: hingegen sollen die Gläubigen ein Siegel empfangen, Offenb. VII.

Der dreyßigjährige Krieg war wenigstens ein Vorspiel der gedroheten grossen Versuchung über das Römische Reich; so aber doch die Evangelischen nicht unterdrückte, Offenb. III, 10.

Die Türcken nahmen Constantinopel ein, und sind noch bis jetzo ein Schrecken der Christenheit, Offenb. IX, 14 u. f. Das übrige im X und XI Cap. hat noch nicht seine Erfüllung.

Der siebende Zeit-Begriff.

Dieser begreifft die letzten Zeiten bis an das Ende der Welt, deren Zustand vorgebildet wird in der Gemeine zu Laodicäa, Offenb. III, 14-22; dem Fischer-Netze, Matth. XIII, 47-49; dem siebenden Siegel, Offenb. VIII, 1; der siebenden Posaune, XI, 15-19. worinne noch schreckliche Gerichte über den Satan, Offenb. XII; den Anti-Christ, Offenb. XIII und XIV; und alle Gottlosen angedeutet werden, Offenb. XV u. f. wie im Gegentheil zur Stärckung der Gläubigen Hoffnung, die Herrlichkeit des neuen Jerusalems in einem Bilde entworffen wird, Offenb. XXI und XXII, gegen welches alles sich ein jeder wohl zu bereiten hat, Lucä XXI, 36.

* * *

Andere haben folgende Zeit-Begriffe angenommen. Sie theilen die Zeit des Alten Testamentes in drey Zeit-Begriffe vor dem Gesetze ein, und in fünff Zeit-Begriffe unter dem Gesetze.

Der erste Zeit-Begriff ist von der Welt Anfang bis auf die Sündfluth, 1656 Jahre. Der andere von der Sündfluth bis auf die Verheissung Abrahams, 367 Jahre. Der dritte von der Verheissung Abrahams bis auf den Ausgang der Kinder Israel aus Egypten und Offenbahrung des Gesetzes, 430 Jahre.

Unter dem Gesetze sind fünff Zeit-Begriffe: Der erste von des Gesetzes Offenbahrung bis auf die Erbauung des ersten Tempels, 480 Jahre, und begreifft die gantze Zeit von Mose an, bis auf das fünffte Jahr Salomonis. Der andere von des Tempels Erbauung bis auf desselben Verwüstung, 427 Jahre, und hat unter sich die Zeit der Könige Juda und Israel. Der dritte begreifft die 70 Jahre des Babylonischen Exilii. Der vierte von der Wiederkunfft des Stammes Juda und Benjamin aus dem Babylonischen Exilio bis auf die Wiedererbauung des Tempels, 107 Jahre. Der fünffte von der Wiedererbauung des Tempels bis auf Christi Geburt, 415 Jahre.

Die Zeit des Neuen Testaments hat wieder zwey Perioden: Der erste begreifft das Leben Chri-

Christi in sich, 33 Jahre. Der andere untersucht der Apostel Predigten, bis Johannes die geheime Offenbahrung geschrieben, und den Canon beschlossen.

* * *

Andere haben bey der Zeit des Neuen Testaments sieben Zeit-Begriffe gemacht: Der erste fängt sich an von Christi Geburt bis auf Constantin dem Grossen. Der andere von Constantin dem Grossen bis auf die Theilung des Reichs. Der dritte von dem zertheilten Reiche bis auf den Momillus Augustulus. Der vierte von Augustulus bis auf Carln dem Grossen, welcher das Occidentalische Reich wieder aufgerichtet hat. Der fünffte von Carln dem Grossen bis auf die Zeiten Heinrichs des Voglers. Der sechste von Heinrichen dem Vogler bis auf die Zeiten Rudolphs, Grafens zu Habspurg. Der letzte von diesem Rudolph, dem Stiffter der Oesterreichischen Familie, bis auf unsere Zeiten.

Schmidts Biblischer Historicus, p. 198 u. ff. Miri Biblisches Antiquitäten-Lexicon, p 1362 u. f. Ebendess. Lexic. Antiquitatum ecclesiast. p. 934.

Zeit der Bekehrung, siehe den Artickel: Wiedergebohrne, im LV Bande, p. 2018 u. ff.

Zeit der Belegung mit Arrest oder Kummer, siehe Tag (Kummer-) im XLI Bande, p. 1465 u. f. desgleichen *Arrestum*, im II Bande, p. 1635 u. ff. wie auch Verkümmerung, im XLVII Bande, p. 1022 u. ff.

Zeit die Belehnung zu suchen, siehe Muth-Zeit, im XXII Bande, p. 1589. *Investitura*, im XIV Bande, p. 797 u. ff. Lehns-Reichung, im XVI Bande, p. 1472 u. f. Styl (Lehns-) im XL Bande, p. 1460 u. ff. und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit-Benennung der ausgestellten Wechsel-Briefe, siehe Wechsel-Briefe (Datirung der) im LIII Bande, p. 1214 u. f.

Zeit der Beraubung oder Spolirung, siehe in dem Artickel: Spolien-Klage, im XXXIX Bande, p. 323 u. ff. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit-Berechnung, siehe Zeit-Rechnung, desgleichen *Tempus Aestimationis*, im XLII Bande, p. 806.

Zeit einer beschwerlichen und langwierigen Gefängniß, siehe Zeit (Gefängniß-).

Zeit des Besitzes, siehe in dem Artickel: Possess, im XXVIII Bande, p. 1743 u. ff. wie auch Spolien-Klage, im XXXIX Bande, p. 323 u. ff. und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit der Besitznehmung einer Erbschafft, siehe *Deliberandi Beneficium & Spatium*, im VII Bande, p. 454. und *Bonorum Possessio*, im IV Bande, p. 675 u. ff. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit-Bestimmung, siehe *Temporis Characterismus*, im XLII Bande, p. 802. und Zeit (gewisse).

Zeit zum Beweise, siehe *Dilatio probatoria*, im VII Bande, p. 921. und Termin (Beweiß-) im XLII Bande, p. 980 u. ff.

Zeit der zu bezahlenden Meß-Wechsel, siehe Wechsel (Meß-) im LIII Bande, p. 976 u. ff. wie auch Zahl-Tag, im LX Bande, p. 1170.

Zeit der zu bezahlenden Nicht-Meß-Wechsel, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) im LIII Bande, p. 1342 u. ff.

Zeit der zu bezahlenden Wechsel-Briefe, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) im LIII Bande, p. 1342 u. ff. wie auch Zahlungs-Zeit, im LX Bande, p. 1294 u. ff.

Zeit des bezahlten Geldes, siehe in denen Artickeln: Zahlung, im LX Bande, p. 1170 u. ff. und Zählen, ebend. p. 1052 u. f.

Zeit-Buch, siehe *Calendarium*, im V Bande, p. 222. und Calender, ebend. p. 223 u. ff.

Zeit der Bürgerlichen Handlungen, siehe Zeit, im XVIII Abschnitte; und Zeit (legale).

Zeit der Cammer-Gerichts-Visitationen, siehe Cammer-Gerichts-*Visitationes*, im V Bande, p. 434.

Zeit der Citation, siehe *Dilatio Citatoria*, im VII Bande, p. 920. und *Citatio*, im VI Bande, p. 166 u. ff. wie auch Termin (rechtlicher) im XLII Bande, p. 985 u. ff.

Zeit, ein Codicill, oder andern letzten Willen zu eröffnen, siehe Testament zu eröffnen, im XLII Bande, p. 1306 u. ff.

Zeit der Contagion, siehe Zeit (contagiöse) und Zeit (Kriegs-).

Zeit der Contestation, oder der Befestigung des Kriegs Rechtens, siehe Termin zur Einlassung, im XLII Bande, p. 992. Termin (rechtlicher) ebend. p. 985 u. ff. Einlassen, im VIII Bande, p. 566. *Litis Contestatio*, im XVII Bande, p. 1672 u. f. Proceß, im XXIX Bande, p. 659 u. ff. Verfahren, im XLVII Bande, p. 543 u. ff. und Siebentägige Zeit, im XXXVII Bande, p. 1018.

Zeit des Contracts, Lat. *Tempus Contractus*, heist entweder die Zeit, oder der Tag, da ein Contract oder eine verbindliche Handlung eingegangen worden, oder aber man verstehet dadurch die derselbigen beygefügte Bestimmung der Zeit, wenn solche etwan ihren Anfang nehmen, oder auch wieder aufhören soll. Es geschiehet nemlich gar öffters, daß von denen contrahirenden Partheyen denen unter sich verabredeten und verglichenen Verbindungen und Versprechungen nebst andern Bedingungen auch wohl willkührlich bestimmte Tage und Zeiten beygefüget werden. Und zwar entweder die daher entstehende Verpflichtung zu mäßigen und einzuschräncken, als da z. E. einer dem andern etwas verspricht, falls der andere auf den ersten Tag des nächstkünfftigen Mertz-Monats nicht anlangen werde, l. 10. ff. de V. O. oder zur Vermehrung der Lieferung des Versprochenen, als da man überein kommt, alle künfftige Jahre etwas gewisses zu liefern, l. 5. l. 6. §. 4. ff. eod. tit. oder zu Beendigung einer Verpflichtung, als da einer etwas verspricht, so lange er leben werde, u. s. w. l. 44. §. 1. ff. de Obl. & Act. oder auch zu Ansetzung der Zahlung auf eine gewisse und bestimmte Zeit, l. 46. pr. l. 118. §. 1. ff. de V. O. Und zwar wird solchen Falls denen Handlungen

lungen und Verbindungen entweder eine gewisse, oder aber ungewisse Zeit beygesetzt: da denn die letztere, wenn man nicht weiß, ob oder wenn selbige erfolgen werde, fast mit denen gleichmäßigen Bedingungen übereinkommt. Ja es führen auch öffters einige Verbindungen eine Zeit stillschweigends mit sich, als wenn einer dem andern etwas an einem entlegenen Orte zu geben oder zu leisten verspricht; so ist hierunter zugleich stillschweigends die Zeit mit zu verstehen, wenn und so bald es des Weges und anderer Umstände Beschaffenheit zuläst. l. 137. §. 2. ff. de V. O. Was nun aber die rechtlichen Würckungen solcher Handlungen und Verpflichtungen anbelanget, welchen beregter massen ein gewisser Tag oder eine besondere Zeit-Frist beygefüget worden; so würcket ein mit einem solchen Zusatze begleitetes Versprechen zwar ein wahrhafftiges, jedoch in so fern noch unvollkommenes Recht, bis der auf solche Art bestimmte Tag oder die Zeit erscheinet; so, daß man das Versprochene zuvor weder schuldig wird, noch einem von dem andern abgefordert werden mag. Wie denn auch in denen Justinianischen Rechten selbst schon durch die Redens-Arten: Dies cedit, und Dies venit, ein gar merckl icher Unterschied angezeiget, und durch die erstere eigentlich die Zeit verstanden wird, wenn die Schuld ihre Richtigkeit erlanget, und einer dem andern etwas schuldig wird, durch die letztere aber, wenn die Schuld auch so verfallen ist, daß man selbige rechtlich einfordern kan. l. 213. ff. de V. S. Wobey jedoch das erstere sonderlich die Würckung gehabt, daß man zwar erst zur Verfall-Zeit das Versprochene rechtlich abfordern mögen, jedennoch aber, wenn der Schuldner solches auch schon aus Irthum früher oder eher bezahlt hätte, solches gleichwohl, als etwas noch nicht schuldig gewesenes, nicht zurücke fordern können, l. 10. ff. de cond. indeb. damit nicht erst eine besondere Novation oder neuerliche Abrede nöthig gewesen, daß die Einforderung auch noch vor der in der Haupt-Handlung bedungenen Zeit angestellet werden, oder auch dagegen von dem Schuldner selbst die Zahlung vor dem bestimmten Tage wider des Gläubigers Willen geschehen möge, l. 1. §. 5. ff. de novat. l. 3. §. ult. ff. de constit. pecun. weil man gemuthmasset, daß die Zeit nur zum Vortheil des Schuldners beygesetzet worden, dessen er sich folglich wieder begeben können. l. 38. §. 16. l. 41. ff. de V. O. Es sind aber alle diese Würckungen von keiner sonderlichen Erheblichkeit, u. kommet es hierbey vornehmlich auf das andere oder den in den Rechten sogenannten Diem venientem, das ist, auf diejenige Zeit an, da die Handlung in ihrem völligen und einen solchen Stand kommt, daß sie ihre Würckung auch in befugter rechtlicher Abforderung des Versprochenen erlanget; da zumahl auch nicht aller Orten mehr gestattet wird, daß der Schuldner vor der bestimmten Zahlungs-Zeit das Schuldige abführen könne, über dieses auch wohl eine solche Zeit offtmahls dem Gläubiger zum Besten bedungen worden, solalich er die frühzeitige Bezahlung anzunehmen nicht verpflichtet ist. l. 122. ff. de V. O. l. 2. ff. quod cert. loc. l. 17. ff. de Reg. Jur. Insbesondere aber werden die verbindlichen

Handlungen und Versprechungen, da die Zeit nicht zu dem Ende, um die Verpflichtung aufzuschieben, sondern solche und die disfälligen Lieferungen und Abstattungen zu vermehren und vielfältig zu machen, beygesetzet worden, als da z. E. einer dem andern versprochen, jährlich oder alle Jahre auf jedes Jahr, oder jeden Monat ꝛc. so oder so viel zu geben, nicht anders angesehen, als ob sie schlechthin und ohne Bestimmung aller Zeit geschehen wären, und daß der Anfang der Verbindlichkeit und die Verfall-Zeit zugleich mit einander, und zwar in solchem Falle gleich zu Anfange eines jeden Jahres, eintreffen sollen; so, daß einer alsdenn das mit einander verglichene zu bezahlen schuldig und auch der andere zugleich berechtiget seyn soll, selbiges rechtlich einfordern zu können, weil hierbey so viele Liefferungen und Abstattungen, als Jahre sind, und dergleichen alljährliche oder monatliche Liefferungen insgemein zu dem künfftigen Lebens-Unterhalte versprochen und ausbedungen worden, und man nach Verlauff der Zeit selbiger nicht mehr nöthig hat. §. 3. Inst. de V. O. l. 56. §. 4. ff. eod. tit. l. 12. §. 1. ff. quand. dies legat. Hopp in Comment. ad §. 2. Inst. de V. O. Ein anders aber ist es, wenn zur Aufschiebung oder Bestimmung einer Zahlung oder sonst eine solche Abrede oder ein Versprechen geschehen, daß auf eine gewisse Zeit, als künfftiges Jahr, Monat, Marckt-Zeit, den 30 Tag des Mertz-Monats, u. d. g. etwas geschehen oder geleistet werden solle, als in welchem Falle zwar die Verpflichtung hierzu so gleich entstehet, die Bezahlung und deren Einforderung aber bis auf die bedungene Zeit verschoben bleibet; weil eines Theils, da solcher Tag gewiß erfolgen wird, es sich gnugsam zeiget, daß solcher Tag nicht zu Aufschiebung der Verpflichtung selbst eingesetzet worden, andern Theils aber, wenn einer vor der bedungenen Zeit solches einfordern wolte, man ihm entgegen setzen könnte, daß man es noch nicht schuldig sey. l. 8. l. 46. ff. de V. O. §. 33. Inst. de act. Es wäre denn, daß entweder die angesetzte Zeit ungewiß wäre, als z. E. wenn du heyrathen wirst u. d. g. da denn, wie schon angemerckt, solches für eine Bedingung gehalten würde, l. 21. pr. ff. quand. dies leg. oder daß der, welcher etwas zu leisten hätte, in einen mangelhafften und unzahlbaren Stand geriethe, oder man befürchten müste, daß er sich aus dem Staube machen machte, als auf welchen Fall denn von ihm gar wohl eine Sicherheit verlanget werden mag, daß er das zu leisten schuldige auf den gesetzten Tag gewiß leisten wolle. l. 41 ff. de judic. Wobey aber wohl zu beobachten, daß bey allen solchen Verpflicht- und Versprechungen, die auf eine gewisse Zeit gestellet sind, man das Versprochene und Verhandelte nicht eher fordern könne, als bis solche Zeit herbey gekommen und völlig verflossen ist; und zwar so, daß man auch den Tag den Monat, das Jahr ꝛc. völlig verfliessen, oder nach Gelegenheit den Marckt seine völlige Endschafft erreichen lassen muß u. s. w. ehe die Anforderung Statt hat, indem vorher und ehe solche Zeit vorüber ist, nicht gewiß gesagt werden kan, daß selbigen Tages, Monats, oder Jahrs, auf welche die Bezahlung und Liefferung versprochen worden, solche nicht geschehen

schehen sey. Wohin auch die bekannten Lateinischen Verse gehören:

Annua si debes, tunc inspicies caput anni,
Anno si debes, in fine teneberis anni.

Uebrigens aber sind die Handlungen, welche mit einem gewissen Bedinge eingegangen werden, von denen, welchen eine Zeit beygesetzet wird, darinne unterschieden, daß, wenn man etwas, was man unter einem gewissen Bedinge schuldig ist, vor Erfüllung des Bedinges zahlet, man solches als etwas nicht schuldig gewesenes zurückfordern mag, nicht aber., wenn etwas dergleichen auf eine gewisse Zeit schuldiges zuvor, und ehe dieselbe herbey gekommen, bezahlet wird, l. 10. l. 16. ff. de cond. indeb. und daß hiernächst, wenn irgend wegen etwas, worzu man unter einer gewissen Bedingung verpflichtet ist, eine Neuerung machet, selbiges hernachmahls an sich nimmt, nicht aber auch das, wozu man auf eine gewisse und bestimmte Zeit verbunden ist. l. 2. §. 2 l. 19. pr. ff. de constit. pecun. §. 2. und 3. Inst. de V. O. ibique. Hopp. Im übrigen besehe man hierbey die Artickel: Zeit (gewisse) und Zeitliche Bedingung; desgleichen Verpflichtung (die Forme der) im XLVII Bande, p. 1573. Verpflichtung (bürgerliche) ebend. p. 1171. u. f. Verpflichtung (gegenwärtige) ebend. p. 1573. Verpflichtung (zukünfftige) ebend. p. 1580. und Vergleich, ebend. p. 715. u. ff. wie auch *Contractus*, im VI Bande, p. 1137. u. ff. Zahlung, im LX Bande, p. 1170 u. ff. Zahlungs-Zeit, ebend. p. 1294. u. ff. und Wechsel-Contract, im LIII Bande, p. 1482. u. ff.

Zeit der Curatel, siehe *Cura*, im VI Bande, p. 1857. u. f. wie auch Minderjährig, im XXI Bande, p. 307. u. ff.

Zeit des Darlehns, siehe in denen Artickeln: *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665. u. ff. desgleichen Schuld, im XXXV Bande, p. 1414. u. ff. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 584. u. ff. nicht weniger Zahlung, im LX Bande, p. 1170. u. ff. und Zeit des Contracts.

Zeit zu Deliberiren, siehe *Deliberandi Beneficium & Spatium*, im VII Bande, p. 454. und *Dilatio deliberatoria*, ebend. p. 920.

Zeit zur Deponirung oder Abhörung der Zeugen, siehe Zeugen-Verhör.

Zeit, eine Dienstbarkeit zu erlangen, siehe Servitut (wieder hergestellte) im XXXVII Bande, p. 553. und Servitut (verjährte) ebend. p. 549. u. f. wie auch Zeit von zehn Jahren, und Zeit (undenckliche).

Zeit, eine Dienstbarkeit oder Servitut wieder zu verlieren, siehe Servitut (wieder verlohrne) im XXXVII Bande, p. 554. u. f. wie auch Zeit von zehn Jahren.

Zeit dieser Leiden, Röm. VIII, 18, siehe den Haupt-Artickel: Zeit, im 17 Abschnitte, Num. 16.

Zeit der Donation oder Schenckung, siehe in dem Artickel: Schenckung, im XXXIV Bande, p. 1283. u. ff. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff.

Zeit von drey Jahren, Latein. *Tempus trium annorum*, *Tempus triennale*, *Tempus triennii*, oder *Triennium*, heist in den Rechten schon viel Zeit, und ist auch ehemahls innerhalb solchem Zeit-Raume das gantze Römische Recht zusammen getragen und in völlige Ordnung gebracht worden. Sonst aber wird solche Zeit-Frist, ausser denen bereits im Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff. erwehnten Fällen, auch noch 1) zur Retractirung derer rechtskräfftigen Urtheile wider den Fiscum; 2) in Ansehung eines sogenannten Hæredis sui, oder eines Erben, der noch zu der Zeit, da der Erblasser mit Tode abgegangen, in seiner Gewalt gewesen, welcher sich aber, die ihm zugefallene Erbschafft anzutreten, geweigert hat, daß er dieselbe annoch wieder fordern könne; 3) in Ansehung einer Braut, um so lange die Abwesenheit ihres Bräutigams abzuwarten; 4) zu statthaffter Vermuthung der geschehenen Bezahlung aller vorher schon gefällig gewesenen jährlichen Zinsen und anderer Abgaben, wie Carpprecht in seiner Disp. de Sol. Conject. §. 41. u ff. mit mehrerm ausführet; und endlich 5) zur Verjährung des Eigenthums-Rechts, von dem Tage des ergangenen zweyten gerichtlichen Decrets an, erfordert. Lauterbach in Disp. de Variet. Temp. c. 3. §. 3. n. 3.

Zeit von drey Monaten, oder Zeit von einem Viertel-Jahre, Lat. *Tempus trium mensium, trimestre.* Solche wird in denen Rechten, ausser denen im Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff. bereits erwehnten Fällen, auch noch in Ansehung folgender erfordert; als 1) zu Endigung des Streits wegen der Herkunfft zünfftiger oder Zunfft mäßiger Personen; 2) zu Anhebung und Vollendung der Inventarien; 3) in Ansehung dessen, welcher eine Dilation oder Frist-Verstattung suchet, nachdem er entweder die Zeugen oder die brieflichen Urkunden nicht produciret hat; 4) zum Beschluß der Sachen zum Urtheil, wenn sich der Gegentheil aller weitern Einwendungen begeben hat; 5) zur Zusammenkunfft der Churfürsten zu Franckfurt zur vorhabenden Kayser- oder Römischen Königs-Wahl von dem Tage an, da sie hierzu sind beruffen worden; 6) zur Ordinirung oder Einweyhung der confirmirten Bischöffe, wenn nicht eine dringende Nothwendigkeit die fernere Verschiebung der Einweyhung zu erfordern geschienen; 7) in Erwählung eines Prälaten bey einer ledig stehenden Kirche; 8) zu gehöriger Ansuchung eines jedweden bereits eingeweyheten Metropolitanus um das Pallium; ferner zeiget auch Caranza, daß eine dreymonatliche Geburt vor eine unzeitige und der Succeßion unfähige zu achten sey, wie auch besser unten in dem Artickel: Zeit der Geburt zu ersehen. Und von der dreymonatlichen Frist zur Revisions-Suchung handelt Bender beym Lauterbach in Disp. de Variet. Temp. c. 3. art. 6. §. 2. n. 3. von einigen andern allhier erwehnten Fällen aber absonderlich Struv in System. Jur. Civ. Ex. 33. th. 54. ibique. Müller.

Zeit von dreyßig Jahren, Lat. *Tempus triginta annorum*, *Tempus tricennale*, oder *Tricennium*, welche

welche sonst auch in den Rechten die längste oder, eine immerwährende Zeit heisset, dienet, ausser denen im Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff. erwähnten Fällen, auch noch in folgenden zu einer Art der Verjährung, als daß nehmlich nach Verlauff solcher Zeit weder ein Contract, noch eine Sententz, oder ein richterlicher Ausspruch, noch eines Schieds-Richters Bescheid, noch sonst ein Obrigkeitliches Decret, noch auch ein Testament, wegen der ihnen beygemessenen Nichtigkeit angefochten werden mag; wiewohl heut zu Tage absonderlich in Sachen, die Nullität oder Nichtigkeit eines ausgesprochenen Urtheils betreffend, die sonst gewöhnliche zehntägige Frist wegen einzulegender Appellation beobachtet wird, die Nichtigkeit müste denn etwan gantz und gar unheilbar seyn. Sonst aber ist auch die gemeine Meynung der Rechtsgelehrten, daß binnen Zeit von 30 Jahren das Recht, sich einer Erbschafft anzumassen, oder das schuldige Pflichttheil zu suchen, ebenfalls verjähret werde. Lauterbach in Disp. de Variet. Temp. c. 3. art. 7. §. 6. n. 30. und Rudinger in Obs. Pract. Cent. V, Obs. 79. Siehe auch den Artickel: Zeit (geraume); und Verjährung einer Erbschafft, im XLVII Bande, p. 898. u. ff. Endlich ist hierbey noch zu gedencken, daß die Sächsischen Rechte zu dieser Zeit von dreyßig Jahren, in Ansehung der binnen solcher Zeit zu vollendenden Verjährung, gemeiniglich noch einen Zusatz von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen beyfügen, welchen sie insbesondere Jahr und Tag nennen, und von dessen Beschaffenheit im Artickel: *Annus Saxonicus*, im II Bande, p. 429. nachzusehen.

Zeit von dreyßig Jahren, Jahr und Tag, siehe Zeit von dreyßig Jahren.

Zeit von dreyßig Tagen, Latein. *Tempus triginta dierum*, welche absonderlich per text. & gloss. in Auth. de Appell. §. 1. Coll. quart. die völligste oder eine gnugsame Zeit, sich über ein jedwedes vorfallendes Geschäffte zu bedencken, und dasselbe bey sich zu überlegen genennet wird, ist auch die gewöhnliche Zeit-Frist, binnen welcher 1) dem Richter in der ersten Instantz die Acten abzufordern, wie auch um die gehörigen Apostoli Ansuchung zu thun; 2) eine ungewöhnliche und sonderliche Bestraffung zu suspendiren; 3) die von einem Pupillen nicht bezahlten Abgaben nicht abzufordern; 4) die Fahrwegs-Gerechtigkeit zu erlangen; 5) ein neuer Kayser zu erwählen, nachdem die Churfürsten den Eyd abgeleget; 6) die Inventarien anzufangen; und 7) die aus dem 3 Capitel des Aquilischen Gesetzes entstehende Klagen anzubringen sind. Lauterbach in Disp. de Variet. Temp. c. 3. art. 4. n. 30. Graß in Collat. Jur. Rom. cum R. J. Part. II, Sect. 6. §. 4. Siehe auch *Dilatio citatoria*, im VII Bande, p. 920. und Zeit von einem Monate.

Zeit von drey Tagen, Lateinisch *Tempus trium dierum*, *Tempus tridui*, oder *Triduum*, war 1) vor Alters die Zeit in einer fremden Sache zu appelliren, welches aber heut zu Tage abgeschafft ist; 2) wird eine dreytägige Zeit einem Advocaten zur Verbesserung seines Irthums zugestanden; 3) muß derjenige, welcher einen verdächtigen Richter verworffen hat, sich binnen 3 Tagen einen Schieds-Richter erwählen; 4) muß dem, welcher nach dem 14 Jahre den Münchs-Habit angenommen, 3 Tage Bedenck-Zeit gelassen werden, wenn er anders soll können genöthiget werden, im Kloster und Münchs-Stande zu verbleiben; und 5) muß auch binnen solcher Zeit in Ansehung derer zu ordinirenden Geistlichen eine genaue Untersuchung angestellet werden, ob so wohl bey ihrer Wahl alles gehörig zugegangen, als auch sonst nichts erhebliches an ihnen auszusetzen. Lauterbach de Variet. Temp. c. 3. art. 4. §. 4. n. 3. Uebrigens besehe man hierbey auch den Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff.

Zeit von drey Viertel Jahren, siehe Zeit von neun Monaten.

Zeit von drey und viertzig Jahren, Lateinisch *Tempus quadraginta trium annorum*, war ehemahls zu Rom das gewöhnliche Zeit-Alter, welches derjenige bereits erreichet haben muste, der die Bürgermeisterliche Würde zu erlangen meynte, wie Lauterbach de Variet. Temp. c. 3. §. 6. n. 43. aus dem Gothofredo anmercket.

Zeit von drey Wochen, oder von ein und zwantzig Tagen, Lateinisch *Tempus trium Septimanarum*, oder *viginti & unius dierum*, wird besonders von denen Kauff- und Handels-Leuten ihren ausgestellten und auf so lange, als ihre eigentliche Verfall- oder Zahlungs-Zeit, gerichteten Wechsel-Briefen einverleibet; wovon in denen Artickeln: Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) im LIII Bande, p. 1342. u. ff. und Usо, im LI Bande, p. 877. u. ff. ein mehrers nachzusehen.

Zeit von dreyzehen Jahren, Latein. *Tempus tredecim annorum*, ist die ordentliche Zeit, da die Weibs-Personen in denen Rechten mannbar genannt werden, und sich alsdenn die Mündig- oder Minderjährigkeit anfängt. Sonst aber kan auch ein Knabe von dreyzehn Jahren nicht zum Diacono eingeweyhet werden; so gar, daß, wenn es auch allenfalls geschehen wäre, der Ordinirende oder der ihn eingeweyhet, von fernerer Ertheilung der Orden oder der Weyhe suspendirt wird. Und in dem Sächsischen Lehn-Rechte werden die Manns-Personen nach geendigten 13 Jahren und 6 Wochen vor mündig oder minderjährig erkläret. Lauterbach de Variet. Temp. c. 3. §. 4. n. 13.

Zeit der Dunckelheit, siehe Alter, im I Bande, p. 1550.

Zeit von eilff Monaten, Latein. *Tempus undecim mensium*, oder *Tempus undecimestre*, kommt in denen Rechten besonders in Ansehung der Kinder in Erwägung, welche in dem eilfften Monate nach ihrer Empfängniß gebohren werden, da nehmlich gefraget wird, ob selbige alsdenn noch vor eine rechtmäßige Geburt zu achten? welches denn von denen Rechts-Lehrern insgemein, und vom Caranza beym Lauterbach de Variet. Temp. c. 3.

art. 6. §. 2. n. 11. und vom Lyncker Dec. Jen. 707. besonders, verneinet wird. Siehe auch Zeit der Geburt.

Zeit von eilfftehalb Jahren, Lateinisch *Tempus decem annorum cum dimidio*, wird nach einiger Meynung vor den Termin oder die Zeit-Frist gehalten, bis wie lange die Manns-Personen annoch der Kindheit, wie hingegen nachhero bis zu ihrem 14 Jahre der Pubertät oder der Mündigkeit nahe zu seyn zu achten. Lauterbach de Variet. Temp. §. 4. n. 10½.

Zeit von einem Augenblicke, Latein. *Tempus unius momenti*, oder *Tempus momentaneum*, heist in denen Rechten überhaupt eine gantz kurtze und geringe Zeit, insbesondere und eigentlich aber nur ein wahrhafftiger Augenblick, dessen Beobachtung oder Versäumung einem nach Gelegenheit manchmahl zu besonderm Vortheile oder auch wohl zu grossem Schaden gereichen kan, wie besonders aus der Vorschrifft der Gesetze wegen genauester Beobachtung derer zu Einwendung einer Appellation oder Leuterung unumgänglich nöthiger und anderer gleichmäßiger Fatalien oder Zeit-Fristen erhellet, und wovon so wohl beym Lauterbach in Disp. de Variet. Temp. c. 3. art. 1. §. 1. u. ff. und beym Coccejo in Disp. de Jur. circ. act. imperf. Sect. 3. §. 4. als auch in denen Artickeln: Moment, im XXI Bande, p. 971. desgleichen Zeit (kurtze) und Zeit von zehn Tagen; wie auch in denen unter dem Worte: *Fatale*, im IX Bande, p. 300. befindlichen Artickeln ein mehrers nachzusehen.

Zeit von einem halben Jahre, siehe Zeit von sechs Monaten.

Zeit von einem Jahre, oder Zeit von zwölff Monaten, Lateinisch *Tempus unius anni*, *Tempus annale*, oder *Tempus duodecim mensium*. Nachdem von deren so wohl natürlichen, als bürgerlichen Beschaffenheit, bereits in denen Artickeln: *Annus*, im II Bande, p. 410. u. ff. und Jahr, im XIV Bande, p. 167. u. ff. wie auch von deren gar sehr gewöhnlichen Beobachtung in vielen Fällen, die Verjährungen betreffend, in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff. hinlänglich gehandelt worden; so mercken wir allhier nur noch mit wenigen an, daß besonders auch nach denen gemeinen Rechten und heutiger Gewohnheit eine Zeit von Jahr und Tag die bestimmte Frist zu Ausübung des Nähergeltungs- oder Einstands-Rechts in Ansehung derer nächsten Anverwandten zu seyn pfleget. Lauterbach in Disp. de Variet. Temp. c. 3. art. 6. §. 2. in fin. Struv in Synt. Jur. Feud. c. 10. aph. 7. Frommann in Disp. de Jure Retract. Würtemb. c. 9. th. 66.

Zeit von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, siehe *Annus Saxonicus*, im II Bande, p. 429.

Zeit von einem Monate, Lateinisch *Tempus unius Mensis*, oder *Tempus menstruum*, von deren Beschaffenheit und Abtheilung ist bereits in dem Artickel: Monat, im XXI Bande, p. 1024. u. ff. umständlich gehandelt worden. Jedoch verstehet man hierunter gar öffters auch eine Zeit von vier Wochen; desgleichen von 30 oder 31 Tagen; in genauerm und engerm Verstande aber nur eine solche Zeit, oder so viel Tage, als würcklich ein jeder Monat des Jahrs insbesondere enthält. Allhier ist also nur noch mit wenigen so viel zu mercken, daß insbesondere auch 1) zur Zusammenberuffung der Churfürsten zu einer neuen Kayser-Wahl, und zwar von dem Tage an, da der Churfürst zu Maynz von dem Absterben des bisherigen Kayserss gewisse und zuverläßige Nachricht erhalten hat; und 2) zur Ertheilung der Einwilligung von Seiten dessen, welchem die auf ihn gefallene Wahl bekannt gemacht worden, eine Zeit von einem Monate anberaumet ist; 3) aber sollen auch die Münche und Nonnen alle Monate das Heilige Abendmahl geniessen. Lauterbach in Disp. de Variet. Temp. c. 3. art. 5. §. 2. n. 1. und Titius in Specim. Jur. Publ. Lib. V. c. 1. § 51.

Zeit von einer Stunde, Lateinisch *Tempus Horæ*, oder *Tempus unius Horæ*, Siehe *Hora*, im XIII Bande, p. 812. u. f. Sonst aber hat es in gar vielen rechtlichen Fällen eben die Bewandniß, wie mit denen oben im Artickel: Zeit von einem Augenblicke, erwehnten, und wovon sowohl in Lauterbachs Disp. de Variet. Temp. c. 3. art. 2. §. 1. u. ff. und in Schöpfers Tract. de Proc. Summi Appell. Tribun. Würtemb. c. 8. §. 3. als auch im gegenwärtigen Lexico in denen Artickeln: Termin (rechtlicher) im XLII Bande, p. 985. u. ff. und Uhr, im XLVIII Bande, p. 501. ein mehrers nachgelesen werden kan.

Zeit von einem Tage, oder Zeit von vier und zwantzig Stunden, Lateinisch *Tempus unius Diei*, oder *Tempus viginti quatuor Horarum*, von deren Beschaffenheit und unterschiedlicher Abtheilung sind allhier besonders die Artickel: Tag, im XLI Bande, p. 1449. u. ff. Tag (Bürgerlicher) ebend. p. 1461. u. f. und Tag, (natürlicher) ebend. p. 1466. u. f. nachzusehen. Sonst aber ist auch die genaue Beobachtung eines Tages in folgenden Fällen wohl zu mercken. Nehmlich 1) werden in rechtlichen Fällen zwantzig tausend Schritte auf eine Tage-Reise gerechnet; 2) versäumet sich einer durch Vorbeylassung eines eintzigen Tages an dem Rechte, mündlich zu appelliren; 3) ist nach Verlauff eines Tages einem Richter nicht mehr vergönnt, einen von ihm geschehenen rechtlichen Ausspruch zu ergäntzen; 4) ist es nicht erlaubt, einer eintzigen Person an einem und eben demselben Tage zwey heilige Orden oder Weyhen zu ertheilen; 5) darff ein und eben derselbe Priester an einem Tage nicht mehr als eine Messe lesen; 6) ist es schon gnung, nur an einem Tage des Jahrs das Wasser geleitet zu haben, daß von ihm mit Bestand Rechtens gesagt werden möge, er habe sich dieses Jahr der ihm zustehenden Wasserleitungs-Gerechtigkeit bedienet; und 7) soll ein Richter es einen Tag vorher melden, wenn er die Gefangenen zur Verhör ziehen will. Lauterbach in Disp. de Variet. Temp. c. 3. art. 4. §. 4. n. 1.

Zeit von einem Viertel-Jahre, siehe Zeit von drey Monaten.

Zeit von einer Woche, Lat. *Tempus unius Hebdomadis*, oder *Septimanæ*, ingleichen *Tempus hebdomadale*, wird sonst auch eine Zeit von sieben, oder von acht Tagen, Lat. *Tempus septem dierum*, *Tempus Septidui*, *Septiduum*, oder *Tempus octo dierum*, *Tempus octidui*, oder *octiduum*, genannt, und ist also besonders in Absicht auf die rechtlichen Fälle mit gutem Unterschiede davon zu reden, wie zum Theil schon in Ansehung der Zeit von einer Woche in dem Artickel: Woche, im XLVII Bande, p. 7. u. ff. und von denen auf drey, vier oder sechs Wochen gestellten, und alsdenn verfallenen oder zahlbaren Wechsel-Briefen in denen Artickeln: Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) im LIII Bande, p. 1342 u. ff. und Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. gezeiget worden; zum Theil aber und von denen in den Rechten nahmentlich bestimmten Zeit-Fristen von sieben und acht Tagen sind besonders die Artickel: Zeit von acht Tagen, und Zeit von sieben Tagen, nachzulesen.

Zeit der Einlassung und Antwort, s. Termin zur Einlassung, im XLII Bande, p. 992. Termin, (rechtlicher) ebend. p. 985 u. ff. Einlassen, im VIII Bande, p. 566. *Litis Contestatio*, im XVII Bande, p. 1672 u. f. Proceß, im XXIX Bande, p. 659 u. ff. Verfahren, im XLVII Bande, p. 543 u. ff. und Siebentägige Zeit, im XXXVII Bande, p. 1018.

Zeit zu Einsammlung der Feld-Früchte, oder Erndte-Zeit, siehe Erndte, im VIII Bande, p. 1700 u. ff. wie auch Tag, (Hunds-) im XLI Bande, p. 1464 u. f.

Zeit der Einsetzung in den vorigen Stand, s. Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII Bande, p. 620 u. ff und *Restitutio contra lapsum temporis conventionalis*, im XXXI Bande, p. 821 u. f. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit des Einstands oder Verkauffs-Rechts, siehe in dem Artickel: *Retractus*, im XXXI Bande, p. 851 u. ff. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit-Eintritt, siehe Zeit, (Anfang der).

Zeit von ein und dreyßig Jahren, oder von dreyßig Jahren, Jahr und Tag, siehe Zeit von dreyßig Jahren, wie auch *Præscriptio tricennalis*, im XXIX Bande, p. 88 und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit von ein und dreyßig Tagen, siehe Zeit von einem Monate.

Zeit von ein und zwantzig Jahren, Lat. *Tempus viginti & unius annorum*, ist absonderlich nach Sachsen-Recht diejenige Zeit-Frist, nach und mit deren Ablauff die Minderjährigkeit geendiget wird. Lauterbach de Variet. Temp. c. 3. art. 7. §. 5. n. 21.

Zeit von ein und zwantzig Tagen, siehe Zeit von drey Wochen.

Zeit der Election oder Wahl, siehe Wahl, im LII Bande, p. 696 u. ff. und Wahl-Tag, ebend. p. 849 u. ff.

Zeitelmoos, ein ziemlich grosser Wald im Voigtlande, zwischen Wonsiedel und Weissenstadt gelegen. Es ist in diesem Walde ein feiner Teich, der Zeitelmoos-Weyher genannt, bey welchem sich öffters eine und andere abentheuerliche Begebenheit von Geistern, der gemeinen Sage nach, zutragen soll. Unter andern soll es, der gemeinen Sage nach, in diesem Holtz gar sehr zu Nacht-Zeiten jagen, so sich auch in der Butzenreuth, einem Holtz zwischen Wonsidel und Redwitz, zutragen soll; welches man iedoch alles in seinem Werth und Unwerth beruhen lässet. Ausführliche Beschreibung des Fichtel-Berges, p. 90 u. f.

Zeitelmoos-Weyher, siehe den vorstehenden Artickel.

Zeiten, siehe Zeit.

Zeiten, ein Dorf, siehe Zeithayn.

Zeiten, (bey) siehe Zeit-Rechnung.

Zeiten, (diverse) siehe Zeit, (unterschiedene).

Zeiten, (Jahrs-) siehe *Anni Tempora*, im II Bande, p. 391 und *Saison*, im XXXIII Bande, p. 625.

Zeiten, (je zu) siehe Zeit-Rechnung.

Zeiten, (vier) siehe Quartal, im XXX Bande, p. 86 und Quatember, ebend p. 122.

Zeiten, (vier Fasten-) siehe Quatember, im XXX Bande, p. 122 und Fasten, im IX Bande, p. 294 u. ff.

Zeiten, (unterschiedene) siehe Zeit, (Unterschied der).

Zeiten, (vor) oder vor Alters, siehe Zeit, (geraume).

Zeit-Endigung, siehe Zeit, (Ablauff der).

Zeit der endoßirten Wechsel-Briefe, siehe Wechsel-Briefe, (indoßirte) im LIII Bande, p. 1241 u. ff.

Zeiten-Geld, (vier) siehe Quartal-Pfennige, im XXX Bande, p. 87 und Quatember, ebend. p. 122.

Zeiten des Jahres, siehe *Anni Tempora*, im II Bande, p. 391; ingleichen *Saison*, im XXXIII Bande, p. 625.

Zeiten der Kranckheiten, *Tempora Morbi*, sind eine gewisse Maas der Daurung und Aenderung, welche bey den Kranckheiten vorfallen. Solcher sind viere, 1) Principium, 2) Augmentum, 3) Status, und 4) Declinatio. *Principium* ist der Anfang der Kranckheit, und wenn sie sich zum ersten äussert; *Augmentum*, das Zunehmen, wenn sich die Kranckheit mehret, und mehr und mehr Zufälle dazu schlagen; *Status*, der Stillestand, wenn die Kranckheit in einem Stücke bleibet, und nicht zu- aber auch nicht abnimmt; *Declinatio*, das Weichen oder Abnehmen der Kranckheit, geschiehet so lange, bis der Patiente gantz völlig genesen.

Zeiten Noah, Luc. XVII, 26. wo es heisset: Und wie es geschah zu den Zeiten Noä; so wirds auch geschehen in den Tagen des Menschen Sohns. Solche Worte JEsu haben zwar etliche wollen ziehen auf eine Determination, oder Benennung gewisser Zeit, als ob die Welt so lange nach ihrer Erlösung stehen solte, als sie nach ihrer Schöpffung gestanden, und weil von der Schöpffung bis zur Sündfluth, oder zum ersten Untergang der Welt durchs Wasser ein tausend, sechs hundert und sechs und funffzig Jahre verflossen; so würden auch von der Erlö-

sung des gantzen menschlichen Geschlechts, bis zum Untergange der Welt durchs Feuer, eben so viele Jahre verfliessen. Dahero im verwichenen Jahrhunderte 1656 sonderlich die neuen Propheten, und andere curieuse Leute, fast darauf sterben wolten, es würde dasselbe Jahr der jüngste Tag kommen. Als nun aber dasselbige Jahr vorbey gieng, erfunden sie die Ausflucht und meynten, man müste den Anfang zu rechnen von dem Leiden und Sterben Christi machen, als wodurch die Erlösung des menschlichen Geschlechts vollbracht worden, und vertrösteten also die Leute, der jüngste Tag werde von da an über 34 Jahre kommen, welches aber auch nicht zugetroffen. Allein es ist diese Meynung und Folgerung überall nichts werth. Christus vergleicht hier die Zeiten der Leute vor der Sündfluth, und vor dem Ende der Welt, nicht nach den Jahren, sondern nach ihren Verfahren, nach ihren sichern Muth, wie er denn deswegen auch erwehnt der Zeiten Loth, da die Leute eben so sicher gewesen, und will so viel sagen: Gleichwie vor der Sündfluth die Leute nie sicherer in den Tagen lebten, als da ihnen die Sündfluth am nächsten war: Also werden auch die Menschen-Kinder nie sicherer seyn, als wenn ihnen der jüngste Tag am nächsten seyn wird. Biblisches Real-Lexicon, Th. II.

Zeiten Pfennige, (vier) siehe Quartal-Pfennige, im XXX Bande, p. 87 und Quatember, ebend. p. 122.

Zeit der Entschuldigung von der Vormundschafft, siehe in dem Artickel: Vormundschafft, (Entschuldigung von der) im L Bande, p. 948 u. ff. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit eines Erblassers letzten Willen zu eröffnen, siehe Testament eröffnen, im XLII Bande, p. 1306 u. ff.

Zeit des erhobenen Processes, siehe Zeit des angefangenen Streits.

Zeit der erlangten Wissenschafft, siehe Zeit, (nützliche) und Wissenschafft, im LVII Bande, p. 1346 u. ff.

Zeit der Erndte-Ferien, siehe Erndte, im VIII Bande, p. 1700 u. ff. wie auch Tag, (Hunds-) im XLI Bande, p. 1464 u. f.

Zeit der Erneuerung des Arrestes oder Kummers, s. Tag, (Kummer-) im XLI Bande, p. 1465 u. f. desgleichen *Arrestum*, im II Bande, p. 1635 u. ff. wie auch Verkümmerung, im XLVII Bande, p. 1022 u. ff.

Zeit der Eröffnung eines Testaments, siehe Testament eröffnen, im XLII Bande, p. 1306 u. ff.

Zeit der Eröffnung eines Urtheils, s. Termin, (Publications-) im XLII Bande, p. 985 und Termin, (rechtlicher) ebend. p. 985 u. ff. wie auch Sententz eröffnen, im XXXVII Bande, p. 211 u. ff.

Zeit zur Eröffnung der Zeugen-Aussage, oder derer Kundschafften, siehe Oeffnung der Kundschafft, im XXV Bande, p. 600 u. f. wie auch Zeugen-Aussage.

Zeit der Erquickung, Apost. Geschichte III, 20. da wir folgende Worte finden: Auf daß da komme die Zeit der Erquickung, vor dem Angesicht des HErrn. Die Chiliasten sagen, es sey dieses das tausendjährige Reich, wo alle Frommen mit Wollust, als mit einem Strom, getränket, besonders auch die Jüden wieder ins Gelobte Land gebracht, und nach so langen Elende erquicket werden sollen. Hammondus und Grotius machens doch noch leidlicher, welche es für eine Errettung halten, so diejenigen unter den Jüden, welche gläubig werden wolten, zu der Zeit geniessen würden, wenn Jerusalem solte zerstöret werden; wiewohl in der gantzen Apostolischen Predigt ist nicht eine Sylbe zu finden, aus welcher eine solche Meynung zu schliessen wäre. Petrus sagt ja, GOtt werde JEsum senden, der aber wurde nicht gesandt, Jerusalem und dem Jüdischen Wesen ein Ende zu machen; sondern er sande die Römer, und trug denen die Execution wider seine Mörder und Verräther des Evangelii auf. Erasmus Schmid nimmt es mit dem Camerarius überhaupt für die Zeiten des Neuen Testaments, welche allerdings eine Zeit der geistlichen Erquickung ist, und meine Petrus mit Paulus die angenehme Zeit und den Tag des Heyls, 2 Cor. VI, 2. dergleichen Erklärung auch Lightfoot macht, lässet aber dabey etwas von seinem Calvinischen Sauerteige zurücke. Brentius, Feßel und andere verstehen darunter den jüngsten Tag, und weil alsdenn der völlige Eingang in das ewige Leben geöffnet wird, so ist es wohl gleich viel, wenn es Calovius von demselben ausleget. Man würde wohl nicht anstossen, wenn man sagte, der Apostel habe die drey letztern im Sinne gehabt: Denn in seiner Sprache redet er von den Zeiten der Erquickung, als von mehr denn einer, und eine solche ist ohnstreitig das Neue Testament, da JEsus alle Mühseelige und Beladene mit seinem Evangelio und Sacramenten erquicket. Weil aber leibliches Leiden und Creutz nicht aussen bleibet, und die Kirche immer im Streite seyn muß; so wird erst am jüngsten Tage die gewünschte und letzte Zeit eintreten, da alle Drang- und Trübsal auf einmahl aufhöret, und darauf die unaufhörliche Seligkeit angehet. Es ist aber doch, als ob Petrus hauptsächlich auf den jüngsten Tag sehe; denn es ist den Aposteln gewöhnlich, wenn sie Busse predigen, desselbigen darbey zu gedencken, Apost. Gesch. XVII, 30. Röm. II, 4. und nicht nur das; sondern sie vertrösten auch alsdenn die Gottseeligen auf lauter Erquickung, sie solten Ruhe haben, wenn JEsus würde offenbaret werden vom Himmel, 2 Theß. I, 7. Freude und Wonne würden sie haben zur Zeit der Offenbahrung seiner Herrlichkeit, 1 Petr. IV, 13. Neumeisters Heil. Sonntags-Arbeit, p. 22 u. f.

Zeit der Ersitzung oder Verjährung, siehe Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit-Erstreckung, Zeit-Aufschub, oder Zeit-Verschub, heist besonders im Rechts-Gange so viel, als eine Dilation oder Frist-Verstattung, siehe *Dilatio*, im VII Bande, p. 920 u. ff und Frist, im IX Bande, p. 2141. wie auch Frist Verstattung, ebend. p. 2142. desgleichen Termin, (rechtlicher) im XLII Bande, p. 985 u. ff.

Zeit der Execution oder Vollstreckung eines Urtheils, siehe Termin, (Hülffs-) im XLII Bande,

Bande, p. 983. Termin, (rechtlicher) ebend. p. 985 u. ff. Sententz, (Vollstreckung der) im XXXVII Bande, p. 193 u. ff. Rechtskräfftig, im XXX Bande, p. 1520 u. ff. Hülffe, im XIII Bande, p. 1068 u. ff. und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit der Exequien, siehe Begräbniß, im III Bande, p. 927 u. f.

Zeit der Eydes-Leistung, siehe Schwörungs Termin, im XXXVI Bande, p. 553.

Zeit der Fabeln, siehe Alter, im I Bande, p. 1550. ingleichen Zeit, im 11 Abschnitte.

Zeit der Fatalien siehe *Fatale*, im IX Bande, p. 300 u. f. wie auch Termin, (rechtlicher) im XLII Bande, p. 985 u. ff.

Zeit, die Feld-Früchte einzusammeln, oder die Erndte-Zeit, siehe Erndte, im VIII Bande, p. 1700 u. ff wie auch Tag, (Hunds-) im XLI Bande, p. 1464 u. f.

Zeit der Ferien, oder der Fest- und Feyertage, siehe *Feriæ*, im IX Bande, p. 576 u. ff. Frist, ebend. p. 659 u. ff. Solenne Fest- und Feyertage, im XXXVIII Bande, p. 528. Sonntag, ebend. p. 808 u. ff. Sabbath, im XXXIII Bande, p. 47 u. ff. und Tag, (Hunds-) im XLI Bande, p. 1464 u. f.

Zeit-Frist, siehe *Spatium Temporis*, im XXXVII Bande, p. 1251 desgleichen Sächsische Frist, im XXXIII Bande, p. 355. wie auch *Dilatio*, im VII Bande, p. 920. u. f. und im Haupt-Artickel: Zeit.

Zeit, die Fruchtniessung zu verlieren, siehe in dem Artickel: Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 853. u. ff. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff.

Zeitfuchs, (Arnold), gebürtig von Eimbeck, wurde anfangs 1568 Cantor in der freyen Reichs-Stadt Nordhausen, hernach 1570 Cantor in Harste, weiter 1572 Pastor zu Questenberg, ferner 1575 Diaconus zu Stollberg, und endlich 1605 ebendaselbst Archi-Diaconus. Olearii Thüringische Chronicke zweyter Theil, p. 208.

Zeitfuchs, (Johann Arnold), ein Magister der Philosophie, von Rosperwend gebürtig, wurde 1707 zum Diaconus in der Stadt Stollberg beruffen, und hierauf auch als Inspector über das dasige Waysen-Haus gesetzet. Zum Druck hat er folgende Schrifften befördert:

1. Entwurf eines neuen Biblischen Wegweisers. Man sehe davon nach die Unschuldigen Nachrichten vom Jahr 1710 p. 643 u. f.
2. Biblischer Wegweiser, Franckfurt 1712 in 8. Einen kurtzen Auszug davon findet man in den Unschuldigen Nachrichten vom Jahr 1712. p. 280.
3. Stollbergische Kirchen- und Stadt-Historie, Leipzig 1717 in 4. Einen Auszug davon findet man in den Unschuldigen Nachrichten vom Jahr 1717 p. 106 u. ff.
4. Abgenöthigte Unschulds-Rettung des Stollbergischen Waysenhauses wider Herrn Friedrich Gottfried Wegern, als Provocanten in Puncto wegen des, seiner herausgegebenen Antipietistischen Predigt vorgesetzten Vorberichts, darinnen der Dienst und das Werck des Herrn an dem Inspector der Waysen aufs äusserste vernichtet und gekräncket wird, 1718 in 8. Zu dieser Schrifft gab dem Herrn Inspector folgendes Gelegenheit: Zu Ausgang des 1717 u. Anfang des 1718 Jahres bekamen die sämmtlichen Prediger der Grafschafft Stollberg Befehl, für den damahls krancken Superintendenten Wiedemann die Amts-Predigten zu verrichten, da denn Friedrich Gottfried Weger, vormahls Substituirter Inspector zu Neustadt, nachgehends Pastor zu Windhausen, am fünften Sonntage nach Epiphanias 1718 über das ordentliche Evangelium dergleichen thun muste. Diese richtete er wider die so genannten Pietisten, bezeigte einen grossen Eifer gegen selbige, belegte sie mit vielerley Schimpff-Nahmen; absonderlich aber zog er auf das Hällische Waysen-Haus los, und grif unsern Herrn Inspector Zeitfuchs hart an. Die Gelegenheit, daß er dieses that, war, weil man zu Stollberg in Waysen-Haus angeleget; die Aufsicht darüber unsern Herrn M. Zeitfuchsen aufgetragen, und einem Studenten nach Halle geschicket, der sich die in dem Waysen-Hause daselbst übliche Methode zu lehren, bekannt machen solte; auch die ordentliche Dienstags-Predigt in eine Kinder-Lehre verwandelt hatte. Dieses sahe der Pastor Weger als etwas gefährliches an, und meinte, man wollte das Waysen-Haus zu Stollberg nach dem Hällischen einrichten, und den Pietismum, damit Herr Zeitfuchs eingenommen wäre, weiter ausbreiten. Weil man aber solchem Vorhaben in Zeiten zu widerstehen habe, wolte er das Seinige durch erwehnte Predigt beytragen. Sie machte kein geringes Auffsehen, und veranlassete allerhand Bewegungen, sonderlich, nachdem er sie zu Nordhausen hatte drucken lassen, und vorher einige Bedencken, vornehmlich von der Theologischen Facultät zu Wittenberg, eingeholet. Solche fügte er bey, und die Predigt selbst kam unter folgenden Titul: Das Pietistische Unkraut unter dem Weitzen der recht Gläubigen u. Frommen hat in einer Antipietistischen Predigt vorgestellet und darinnen von pietistischen Waysen-Häusern gehandelt; selbige aber nunmehro mit den hierüber eingeholten Theologischen Censuren wegen der Anfechtungen zum Druck befördern müssen ꝛc. ohne Benennung des Orts und des Jahrs in 8 heraus. Er setzte eine Vorrede vor, und wollte darinnen die Ursachen angeben, warum er diese Predigt wider die Pietisten und wegen des Waysen-Hauses halten müssen, da er denn die deswegen zu Stollberg gemachte Anstalten zernichtete und auf M. Zeitfuchsen, als einen Pietisten, stichelte. Hierwider gab M. Zeitfuchs oben angeführte Schrifft heraus, darinnen er sich so wohl, als auch die Anstal-

ten des Hällischen Wayſen-Hauſes vertheidigte. So lies ſich auch der Inſpector Zeitfuchs von der Theologiſchen Facultät zu Leipzig ein Reſponſum geben, in welchem man dafür hielte, daß der Paſtor Weger einen neuen ärgerlichen Unfug mit ſeiner Anti-Pietiſtiſchen Predigt angefangen: daß er dazu keinen Beruf gehabt, und ſich gröblich verſündiget, indem er ſolche Predigt, in welcher er die Wahrheit gelästert, und nichts als ungereimte und injurieuſe Dinge darinnen vorgebracht, dem dreyeinigen GOtt zu dediciren, ſich unterſtanden. Solches Reſponſum, welches den 4 Junius 1719 war abgefaſt worden, iſt nachgehends unter dem Titul: der Theologiſchen Facultät zu Leipzig ertheiltes Informat; oder gründliches Urtheil und Unterricht von Herr Wegers Anti-Pietiſtiſchen Predigt, herauskommen 1719 in 8. Man ſehe davon weiter nach Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten in der Evangeliſchen Kirche Theil V p. 319. u. ff. ingl. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Hiſtorie des Neuen Teſtaments 8 Theil, p. 345.

5. Theologia Exegetica, oder Einleitung zum rechten Verſtand und Gebrauch der Heiligen Schrifft, mit Johann Frantz Buddei Vorrede, Franckfurt 1722 in 4. Siehe Julii Bernhards von Rohr compendieuſe Haushaltungs-Bibliotheck, p. 615, allwo geſagt wird, daß dieſes Buch ein guter Bibliſcher Wegweiſer ſey, und könnte mit Recht eine Einleitung zum rechten Verſtand und Gebrauch der Heiligen Schrifft genennet werden.

6. Promptuarium Theologico-Practicum, oder Theologiſches Real-Lexicon, und moraliſche Anweiſung, ebend. 1732 in 4. Der Herr Kirchen-Rath Walch in Jena hat dieſes Werck mit einer Vorrede begleitet.

Siehe von dieſem Zeitfuchſen Jccanders geiſtliches Miniſterium des Churfürſtenthums Sachſen, p. 373.

Zeit von fünff Jahren, Lat. *Tempus quinque annorum*, oder *Quinquennium*, wird in den Rechten, auſſer denen in den Artickeln: *Luſtrum*, im XVIII Bande, p. 1266. Quinquennell und *Quinquenium*, im XXX Bande, p. 286. Anſtands-Briefe, im II Bande, p. 475 u. ff. Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. und Verjährung einer Erbſchafft, ebend. p. 898 u. ff. erwehnten Fällen, auch noch ferner zu nachſtehenden Geſchäfften und Handlungen erfordert; als 1) zu Unterſuchung derer von ihrem eigenen Geſinde umgebrachten Perſonen; 2) zur Vindicirung oder Zurückforderung einer von jemanden während ſeiner Minderjährigkeit verkauften Sache, oder zur Wiedereinſetzung eines volljährigen in den vorigen Stand wegen eines während ſeiner Minderjährigkeit geſchloſſenen und ihm nachtheiligen Handels; 3) zur Provocirung eines Freygelaſſenen auf ſeinen freyen Stand; und 4) zu Entdeckung einer Colluſion. Lauterbach in Diſp. de Variet. Temp. c. 3. art. 7. §. 3. n. 5.

Zeit von fünff Monaten, Lat. *Tempus quinque menſium*, oder *quinquemeſtre*, iſt in den Rechten beſonders in Anſehung derer Soldaten beſtimt, welchen der Proviant oder das Servis gereichet worden, daß ſie binnen ſolcher Zeit mit keiner bürgerlichen Klage belanget werden ſollen. Was aber hiernächſt die Frage anbetrifft, ob eine fünffmonatliche Geburt vor eine rechtmäßige zu achten? ſo zeiget Caranza beym Lauterbach de Variet. Temp. c. 3. art. 6. §. 2. n. 5. daß ſolche zwar insgemein verneinet werde, unterdeſſen aber ſelbige doch nicht ohne Unterſcheid von der Erbfolge auszuſchlieſſen ſey. Siehe auch Zeit der Geburt.

Zeit von fünff und achtzig Jahren, Lat. *Tempus octoginta quinque annorum*. Wenn von einigen gefragt wird, ob wohl insbeſondere dieſe hier bemeldete Zeit vor eine undenckliche geachtet werden möge? ſo antwortet nebſt vielen andern Marta Lib. I, Dig. tit. tempus. c. 6. ex R. R. in Noviſſ. mit Nein darauf. Siehe auch Zeit, (undenckliche).

Zeit von fünff und dreyßig Jahren, Lat. *Tempus triginta quinque annorum*; Solche iſt beſonders in der Auth. Presbyterum. C. de Epiſc. & Cler. und in der Novell. 123. c. 1. §. 1. als das gehörige Zeit-Alter vorgeſchrieben, welches derjenige Geiſtliche bereits zurücke geleget haben ſoll, welcher zu einem Prieſter oder Biſchoffe eingeweyhet werden will. Lauterbach de Variet. Temp. c. 3. art. 7. §. 6. n. 35.

Zeit von fünff und funffzig Jahren, Lat. *Tempus quinquaginta quinque annorum*, iſt dasjenige Zeit-Alter, nach deſſen Verlauff einer nicht mehr genöthiget werden mag, wider ſeinen Willen das Bürgermeiſter-Amt anzunehmen. l. 2. §. ult. ff. de decur. Lauterbach de Variet. Temp. c. 3. art. 7. §. 6. n. 55.

Zeit von fünff und ſechzig Jahren, Lat. *Tempus Sexaginta quinque annorum*, iſt kein zureichendes Zeit-Alter, einen von Uebernehmung der bürgerlichen Beſchwerden zu befreyen, wenn er gleich drey Kinder hat. Lauterbach de Variet. Temp. c. 3. art. 7. §. 6. n. 65.

Zeit von fünff und zwanzig Jahren, Lat. *Tempus Viginti quinque annorum*, iſt 1) dasjenige Zeit-Alter, mit welchen nach denen beſchriebenen gemeinen Rechten die Minderjährigkeit der Manns- und Weibs-Perſonen geendiget wird; 2) iſt es auch nach eben dieſen Rechten der gewöhnliche Termin, vor deſſen Ablauff ſich niemand um öffentliche Ehren-Aemter bewerben, noch ſolche anzunehmen fähig ſeyn ſoll: wiewohl dennoch 3) beſonders nach Verordnung des L. Jul. & Pap. derjenige, welcher nur 20. Jahre alt iſt und 5. Söhne hat, deren jeder vor ein Jahr gerechnet wird, zugelaſſen und vor volljährig gehalten wird. 4) Soll auch vor dieſer Zeit niemand von dem Studiren und der Uebung in den freyen Künſten und Wiſſenſchafften zu perſönlichen Ehren-Aemtern abgeruffen werden. Und endlich wird 5) dieſes Alter nicht allein zu einem Prieſter, ſondern auch zu dem Pfarr-Dienſte und allen andern geiſtlichen Dignitäten, die geringer, als die Biſchöffliche ſind erfordert. Lauterbach de Variet. Temp. c. 3. art. 7. §. 5. n. 25.

Zeit des Fürkauffs, ſiehe in dem Artickel: Vorkauff, im L Bande, p. 887. u. ff. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff.

Zeit der Fürladung vor Gerichte, ſiehe *Dilatio citatoria*, im VII Bande, p. 920. und *Citatio*, im VI Bande, p. 166. u. ff wie auch Termin, (rechtlicher) im XLII Bande, p. 985. u. ff.

Zeit des Führlehns, ſiehe in denen Artickeln: *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665. u. ff. Schuld, im XXXV Bande, p. 1414. u. ff. Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff Zahlung, im LX Bande, p. 1170. u. ff. und Zeit des Contracts.

Zeit von funffzehn Jahren, Lat. *Tempus quindecim annorum*, iſt 1) dasjenige Zeit-Alter, mit und von welchen die Pubertät und Minderjährigkeit der Manns-Perſonen angeht; und 2) iſt es auch derjenige Circkel der Zeit, da immer wieder eine neue Indiction angeht, wovon abſonderlich in dem Artickel: Römer Zins-Zahl, im XXXII Bande, p. 345. u. ff. bereits mit mehrerm gehandelt worden. Siehe auch Lauterbachs Diſp. de Variet. Temp. c. 3. art. 7. §. 4. n. 15.

Zeit von funffzehn Tagen, Lat. *Tempus quindecim dierum*, iſt beſonders diejenige Zeit-Friſt, bis wie lange in Geld-Sachen die Zeugen genöthiget werden mögen, im Gerichte zu bleiben. Lauterbach de Variet. Temp. c. 3. art. 4. n. 15. In was vor Fällen aber dieſe Zeit ſonſt noch die Art und Würckung einer Verjährung hat, davon iſt unter dieſem Worte im XLVII Bande, p. 854 u. ff. auſſerdem aber auch noch der Artickel: Zeit von zwey Wochen, nachzuſehen.

Zeit von funffzig Jahren, Lat. *Tempus quinquaginta annorum*, iſt 1) diejenige Zeit-Friſt, bis zu welcher Farinac mit der Gloſſa die Jugend-Jahre, (Iuventutem) gezehlet wiſſen will, und von welcher unter andern Tuſch und Menoch das eigentliche Alter (Senectutem) an rechnen. 2) war das funffzigſte Jahr vor Alters bey den Hebräern nach Verordnung des Moſaiſchen Geſetzes allemahl ein Jubel- oder Hall-Jahr. Heut zu Tage aber pflegen 3) insgemein diejenigen Eheleute, welche funffzig Jahre mit einander in der Ehe gelebet, ſich aufs neue einſegnen zu laſſen, und alſo ihr eheliches Jubel-Feſt zu feyern. 4) Mag auch eine funzigjährige Weibs-Perſon ſich in den Eheſtand begeben. Und 5) wird mit Ablauff dieſer Zeit das Recht verjährt, dasjenige, was im Spiele verlohren worden, wieder zu fordern. Lauterbach de Variet. Temp. c. 3. art. 7. §. 6 n. 50.

Zeit von funffzig Tagen, Lat. *Tempus quinquaginta dierum*, oder *quinquageſimale*, iſt diejenige beſtimmte Zeit-Friſt, wie lange denen Rechten zu Folge ein Richter nach geſchehener Niederlegung ſeines Amtes in derjenigen Provintz oder Stadt, darinne er ſelbiges verwaltet hat, bleiben ſoll, um bedürffenden Falls einem jeden, der irgend etwas wider ihn anzubringen hat, Rede und Antwort zu geben: welches auch aus gleichem Grunde auf die Räthe und Gerichts-Beyſitzer erſtrecket wird. Lauterbach de Variet. Temp. c. 3. art. 4. n. 50. Uebrigens beſehe man hierbey auch den Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. wie auch *Quinqageſima*, im XXX Bande, p. 279 u. f.

Zeit geben, ſiehe Zeit-Erſtreckung.

Zeit, den Gebrauch einer Sache zu verlieren, ſiehe in dem Artickel: Gebrauch, im X Bande, p. 494 u. ff.

Zeit der Geburt, ſiehe Geburt, im X Bande, p. 502 u. ff. wie auch Geburts-Tag, ebend. p. 550 u. f. und Niederkunfft, im XXIV Bande, p. 735. Nachdem aber ſonſt auch unter denen Rechtsgelehrten viele und groſſe Streitigkeiten über die rechtmäßige Zeit einer Geburt entſtehen; ſo wird nicht undienlich ſeyn, allhier deshalber kürtzlich ſo viel beyzufügen. Ueberhaupt ſind alle diejenigen Kinder vor rechtmäßige, natürliche und vollkommene Geburten zu achten, welche um den Anfang des ſiebenden Monats bis zum Ende des zehenden, oder zum Anfange des eilfften, nach ihrer Empfängniß, oder nach geſchehener rechtmäßiger ehelicher Beywohnung, oder aber nach ihres Vaters Tode, zur Welt gebracht werden. Wir ſagen, um den Anfang des ſiebenden Monats. Denn vor dem ſiebenden Monate kan kein Menſch, weder männ- noch weiblichen Geſchlechts, dem ordentlichen Lauffe der Natur nach gebohren werden, wie unter andern Ariſtoteles im VII Buche ſeiner Hiſtoriæ Animalium bezeuget. Solchem nach iſt eine ſieben monatliche Geburt, obgleich hierüber vor Alters hefftig geſtritten worden, eine rechtmäßige und zeitige, nach der Meynung und dem Ausſpruche Hippocratis, wie Paulus in l. 12. ff. de ſtat. hom. bezeuget. Und zwar wird vornehmlich dieſes vor die Haupt-Urſache dieſer Meynung gehalten, weil insgemein die erſte Vollkommenheit einer Geburt den ſiebenden Monate zugeeignet wird, welche nebſt andern gleichmäßigen Urſachen Arniſäus de Part. Hum. Legit. term. Diſp. II th. 32 u. ff. und Carl Annibal Fabrotti in Exerc. de Tempore Hum. Part. p. 13 u. ff. mit mehrerm unterſuchen. Und dieſes iſt auch die beſtändige Meynung der Artzney- und Natur-Verſtändigen, welcher auch bey Abfaſſung derer Urtheile täglich nachgegangen und darauf geſprochen wird, wie Carpzov P. IV Conſt. 27. def. 13. und Chriſtoph Philipp Richter P. II Dec. 89 bezeugen; ob wohl Paul Zachias in quæſt. Medico-Legal. tit. 2. qu. 2. n. 7. mit ſehr wenigen davon abweichet. Die Frage alſo betreffend, ob eine achtmonatliche Geburt vor lebendig und vollkommen zu achten ſey? iſt um ſo weniger zu zweifeln, weil ſelbige ſo wohl dem neunten und zehenden

Monate näher ist, als auch zu solcher Zeit schon mehr Kräffte und stärckere Gliedmassen hat. Ein im neunten oder zehnden Monate aber, es sey zu welcher Zeit von diesen Monaten es wolle nehmlich zum Anfange, in der Mitten oder zu Ende derselben, gebohrner Mensch ist unstreitig vollkomen. Sonst ist zwar auch eine eilffmonatliche Geburt, die erst nach ihres Vaters Tode zur Welt gebracht wird, ebenfalls noch eine natürliche und rechtmäßige, wenn sie nur den eilfften Monat erst erreichet hat, oder im Anfange desselben, als etwan den ersten oder andern Tag, gebohren wird, wie hiervon Andreas Rauchbar P. II qu. 24 n. 5 u. ff. und Carpzov d. P IV Const. 27. def. 14. und 15. umständlicher ausführen. Von einer, gegen das Ende des eilfften Monats zur Welt gebrachten Geburt aber wird nicht vermuthet, daß sie von dem Ehemanne empfangen worden, wie also auch die Nov. 39. c. 2. pr. zu verstehen. Ein mehrers von dieser Materie kan in des Alphonsi von Caranza Tract. de Partu ersehen werden.

Zeit der Gefängniß, siehe Zeit, (Gefängniß-).

Zeit des Gegen-Beweises, siehe Reprobatorial-Termin, im XXXI Bande, p. 655. und Termin, (Beweiß-) im XLII Bande, p. 980 u. ff. wie auch Termin, (rechtlicher) ebend. p. 985 u. ff.

Zeit gekaufftер Waaren, (Wechsel-Briefe wegen auf) siehe Wechsel, (vermischter) im LIII Bande, p. 1067. und Wechsel, (Schuld-) ebend. p. 1052 u. ff. wie auch Schuld-Wechsel, im XXXV Bande, p. 1472 u. ff.

Zeit-Geld, siehe Quartal-Pfennige, im XXX Bande, p. 87. und Quatember, ebend. p. 122.

Zeit-Geld, ist bey etlichen Handwerckern der Quartal-Groschen. Indem die Barbierer zu Magdeburg den 21 Jun. 1697. sich über ihren Gildebruder E. H. beschweret, daß er auf ausgelassene Citation im Amte nicht erschienen, sondern immerhin aussen geblieben, und kein Zeit-Geld abgestattet. Ferner den 30 Jun. durch Schreiben, unter andern 3) Das Zeit-Geld, wie sichs gehöret, in der Lade nicht abführe, gestalt er vom 7 May 1693 bis anjetzo 1697 niemahls dasselbe richtig abgetragen, sondern stets, nach seiner Phantasie, und wie es ihm zu Kopff gestiegen, dann und wann etwas eingeleget. Solches nennet er in seinem unterthänigsten Supplick an Sr. Churfürstl. Durchl. vom 6 Jun. 1700 Fol. 49. b. circa fin selbst, das verlangte Quartal-Geld. Beiers Allgemeines Kunst- und Handwercks-Lexicon.

Zeit, eine Gerechtigkeit zu erlangen, siehe Servitut, (wieder hergestellte) im XXXVII Bande, p. 553. und Servitut, (verjährte) ebend. p. 549 u. f. wie auch Zeit von zehn Jahren, und Zeit, (undencкliche).

Zeit, eine Gerechtigkeit zu verlieren, siehe Servitut, (wieder verlohrne) im XXXVII Bande, p. 554 u. f. wie auch Zeit von zehn Jahren.

Zeit, vor Gerichte zu erscheinen, siehe *Dilatio Citatoria*, im VII Bande, p. 920. und *Citatio*, im VI Bande, p. 166 u. ff. wie auch Termin, (rechtlicher) im XLII Bande, p. 985 u. ff.

Zeit gerichtete Wechsel-Briefe, (auf eine) siehe Wechsel, (benannte Zeit-) im LIII Bande, p. 942.

Zeit, einen gerichtlichen Ausspruch anzufechten, siehe Zeit von zehn Tagen; desgleichen Urtheil straffen, im LI Bande, p. 811. wie auch *Appellatio*, im II Bande, p. 944 u. ff. und *Leuteratio*, im XVII Bande, p. 669 u. ff.

Zeit, einen gerichtlichen Ausspruch zu eröffnen, siehe Termin, (Publications-) im XLII Bande, p. 985. und Termin, (rechtlicher) ebend. p. 985 u. ff. wie auch Sententz eröffnen, im XXXVII Bande, p. 211 u. ff.

Zeit, einen gerichtlichen Ausspruch zu vollstrecken, siehe Termin, (Hülffs-) im XLII Bande, p. 983. Termin, (rechtlicher) ebend. p. 98 u. ff. Sententz, (Vollstreckung der) im XXXVII Bande, p. 193 u. ff. Rechtskräfftig, im XXX Bande, p. 1520 u. ff. Hülffe, im XIII Bande, p. 1068 u. ff. und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit der gerichtlichen Citation, siehe *Dilatio Citatoria*, im VII Bande, p. 920. und *Citatio*, im VI Bande, p. 166 u. ff. wie auch Termin, (rechtlicher) im XLII Bande, p. 985 u. ff.

Zeit der gerichtlichen Ferien, siehe *Feriæ*, im IX Bande, p. 576 u. ff. und Fest, ebend. p. 659 u. ff. wie auch Tag, (Hunds-) im XLI Bande, p. 1464 u. f.

Zeit der gerichtlichen Handlungen, siehe Zeit, und Zeit, (legale).

Zeit eines gerichtlichen Termins, siehe Termin, (rechtlicher) im XLII Bande, p. 985 u. ff. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit der gerichtlichen Untersuchung, absonderlich in peinlichen Sachen, siehe in dem Artickel: Untersuchung, im XLIX Bande, p. 2206 u. ff. und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit des geschehenen Verkauffs, siehe in dem Artickel: Verkauff, im XLVII Bande, p. 954 u. ff.

Zeit der Geschichte, siehe Alter, im I Bande, p. 1550; und Zeit, im 11 Abschnitte.

Zeit des geschlossenen Wechsels, siehe in denen Artickeln: Wechsel-Contract, im LIII Bande, p. 1482 u. ff. und Wechsel-Schliessung derer Mäckler, ebend. p. 1719 u. ff.

Zeit des Gesetzes, siehe Alter, im I Bande, p. 1550.

Zeit

Zeit die Gesetze zu publiciren, siehe Zeit der Publicirung der Gesetze.

Zeit der getroffenen oder geschlossenen Handlung, siehe Zeit des Contracts.

Zeit gewinnen, oder Zeit zu gewinnen suchen, heist nichts anders, als etwas verzögern oder sich mit Fleiß einer Sache nicht gehörig unterziehen wollen, siehe Zeit-Verlust.

Zeit der Gewissens-Vertretung, siehe Vertretung des Gewissens mit Beweiß, im XLVIII Bande, p. 37 u. ff.

Zeit des gezahlten Geldes, siehe in denen Artickeln: Zahlung, im LX Bande, p. 1170 u. ff. und Zählen, ebend. p. 1052 u. f.

Zeit, die Gezeugnisse oder Zeugen-Aussage zu eröffnen, siehe Oeffnung der Kundschafft, im XXV Bande, p. 600 u. f. wie auch Zeugen-Aussage.

Zeit, die Gezeugnisse oder Zeugen-Aussage zu salviren, siehe in den Artickeln: Zeugen-Aussage, und Salvations-Schrifft, im XXXIII Bande, p. 1236. wie auch *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620 u. ff.

Zeitgift, siehe Empfindlichkeits-Kraut, im VIII Bande, p. 1029.

Zeit der Gnaden, siehe Alter, im I Bande, p. 1550.

Zeit des Gnaden-Jahrs, siehe in dem Artickel: *Annus*, im II Bande, p. 415 u. ff.

Zeit graßirender ansteckender Kranckheiten, siehe Zeit, (contagiöse) und Zeit, (Kriegs-).

Zeit zur gütlichen Unterhandlung, siehe Termin zur Güte, im XLII Bande, p. 993. Gütliche Handlung, im XI Bande, p. 1299. Pflegung der Güte, im XXVII Bande, p. 1592. Parteyen, im XXVI Bande, p. 1051 u. ff. Handlungs-Vorschläge der Privat-Personen, im XII Bande, p. 438 u. ff. und Vergleich, im XLVII Bande, p. 715 u. ff.

Zeitha, oder Zaitha, und Zaita, eine Stadt ehedem in Mesopotamien am Ufer des Euphrats gelegen. Cellarii Notit. Orbis Antiqu. T. II, p. 608. Ebend. alte Geographie, p. 361.

Zeit-Hämmel, siehe Schaaf, im XXXIV Bande, p. 619.

Zeit-Hafen, oder Fluth-Hafen, Frantz. *Havre de barre*, *Port de barre*, Holl. *Tij Haven*, of *Vloedt-Haven*, siehe Hafen, im XII Bande, p. 152 u. f.

Zeit von einem halben Jahre, siehe Zeit von einem halben Jahre.

Zeit-Hammel, siehe Schaaf, im XXXIV Bande, p. 619.

Zeithan, Dorf, siehe Zeithayn.

Zeithayn, oder Zeithan, oder, wie es die Einwohner aussprechen, Zeiten, ein grosses und schönes Dorf in Meissen und zwar in dem Bezirck des Amtes Grossenhayn, an der rechten Seite der Elbe zwischen Grossenhayn und Mühlberg gelegen. Es ist dieses Dorf vor nunmehro bald zwantzig Jahren nicht nur in Deutschland, sondern auch in andern Reichen und Ländern gar wohl bekannt worden, weil der König Friedrich August von Pohlen, glorwürdigsten Andenckens, im Jahr 1730 in dessen Gegend ein grosses Campement oder Lust-Lager gehalten, wobey er alle seine Königliche Pracht und Herrlichkeit sehen lassen. Es war drey Meilen groß im Umfange, und die gesammte Sächsische Armee mit ihrer prächtigen Feld-Equipage und neuen propren Montur, setzete die Augen aller Zuschauer in Erstaunen. Hier herrschete die allerschönste Ordnung und der gröste Ueberfluß in allen Dingen. Es wurde von vielen tausend Menschen aus allen Europäischen Reichen und Landen besehen und bewundert, darunter auch Sr. jetzt regierenden Königl. Majestät in Preussen, wie auch dessen höchstseel. Herr Vater, und viele andere Fürsten und hohe Standes-Personen waren. Zu Anfang des Monats Julius gieng es an, und dauerte gantzer vier Wochen. Die zu diesem prächtigen Vergnügen gewidmete Gegend lag ins Gevierdte, in deren Mitte war der Pavillon, wovon man die Armee, wenn sie im Felde stund, übersehen konnte. Es wird dieses Campement auch das Campement bey Mühlberg genennet, und handelt davon ein besonderer Artickel, im XXII Bande, p. 72 u. ff. Uebrigens gehöret dieses Dorf mit zu den Adelichen Gütern in Grödel, hat ein Pastorat oder Haupt-Kirche, und ist auch endlich mit einer Schäferey versehen. Denckwürdiger und nützlicher Antiquarius des Elb-Stroms, p. 370. Jccanders geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen, p. 66. General Brand-Casse aus Jahr 1746. p. 31. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zeitheide, siehe, *Ledum*, im XVI Bande, p. 1340.

Zeit der Helden, siehe Alter, im I Bande, p. 1550.

Zeithen, ein Dorf in Meissen, und besonders in dem Bezirck des Amtes Grossenhayn gelegen und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202.

Zeit des Königes Herodis, Matth. II, 1. nicht ohne Ursache wird hier die Zeit der Geburt Christi mit der Regierung Herodis bemercket. Denn zu der Zeit und eher nicht solte JEsus, der Held, kommen und gebohren werden, wenn das Scepter von Juda wäre entwendet, und das Jüdische Volck unter eine fremde und heydnische Bothmäßigkeit gebracht worden, 1 B. Mos. XLIX, 10. daß aber Herodes der Vier-Fürst oder König, wie sie ihn nannten, nicht ein Jude gewesen, wie Scaliger und Casaubonus wollen, welche jedoch schon vorlängst in dieser Meynung widerlegt worden sind; sondern ein Edomiter, ist ausser allen Zweifel. Biblisches Real-Lexicon, III Theil.

Zeit der Heu-Erndte, siehe Heu-Erndte, im

XII Bande, p. 1930. und Heumachen, ebend. p. 192 u. ff.

Zeithof, (Johann) siehe Zeithopf, zu Ende des Artickels.

Zeithopf, (August) siehe den nachstehenden Artickel.

Zeithopf, (Johann) ein nicht unberühmter Rechts-Consulente und Stadt-Schreiber in Leipzig, ward gebohren zu Erfurt den 19 September 1603, woselbst sein Vater, Johann Zeithopf, ein Raths-Herr gewesen; die Mutter aber hat geheissen Sibylle, eine gebohrne Rußwormin. So bald er nur reden können, haben ihn seine Eltern in die Raths-Schule, zu den Predigern genannt, daselbst gethan, darinne er so lange verblieben, bis er den Grund zu der Lateinisch- und Griechischen Sprache geleget. Darauf hat ihn E. E. Hochweiser Rath zu Erfurt in das Augustinianische Gymnasium daselbst, die Philosophie zu lernen, befördert, darinne er denn etliche Jahre sich in den Philosophischen Wissenschafften, wie auch in Sprachen also geübet, daß er mit Ruhm die Academischen Studien antreten konnte. Er verspührte bey sich eine grosse Neigung zu der Rechtsgelehrsamkeit; dahero seines Vaters Bruder, D. August Zeithopf, der Juristen-Facultät zu Erfurt Beysitzer, wie auch öffentlicher Professor der Rechte, bewogen worden, ihn in den Rechten zu unterrichten. Bey diesem seinen Vetter hörte er nun nicht allein die Justinianeischen Instituten erklären; sondern übte sich auch unter ihm im Disputiren, so daß er 1625 selbst eine Dissertation de Jure dotium, pactis dotalibus, & soluto matrimonio quemadmodum dos petatur, verfertigte und dieselbige unter seines vorher gemeldeten Vetters Vorsitz öffentlich vertheidigte, daher die löbliche Juristen-Facultät zu Erfurt bewogen worden, ihn zum Collegiaten des Juristen-Collegii zu erwählen, und ihm das Aschersebische Stipendium, dessen Collation damahls erwehnter Facultät, wegen der, von der Stadt Aschersleben versäumten Präsentations-Zeit, vermöge der Fundation, anheim gefallen, zu conferiren und zu zu schreiben, immassen auch E. E. Hochweiser Rath daselbst ihn damahls zum Collegiaten des grossen Collegii befördert hat. Hierauf hat er sich noch ferner unter seinem Vetter in Disputiren geübet, vornehmlich aber auch Practische Collegia bey ihm gehöret. Im Jahr 1628 zu Petri Pauli hat er sich auf die Universität Leipzig begeben. Als nun damahls der berühmte Rechts-Consulente und Churfürstl. Sächsische Cammer- und Berg-Rath-Herr David Döring, auf Böhlen, Selingstadt und Lampers walde ꝛc. im Werck begriffen war, seine Bibliothecam Juris Consultorum in Leipzig zu verfertigen, und hernach von unsers Zeithopfs Geschicklichkeit gehöret, hat er ihm nebst andern Rechts-Beflissenen zum Mitarbeiter angenommen. In diesem Collegio hat er sich drey Jahr aufgehalten, bis wegen der Kriegs-Unruhe in Sachsen dasselbige aufgehoben worden. Hierauf bestellte gedachter Cammer- und Berg-Rath ihn zum Hofmeister seiner jüngsten drey Söhne und schickte ihn mit selbigen auf die Universität nach Wittenberg. Als aber eine Zeitlang hernach der Feind sich auch in dasiger Gegend ausbreitete, so erhielte er von seinem Principal Befehl, mit seinen jungen Herrn nach Hamburg zu gehen. Ob nun wohl sein Herr ihm schrieb, daß er sich mit seinen Söhnen nach Leyden und hernach nach Franckreich begeben sollte; so hat sichs doch bald darauf zugetragen, daß der jüngste, indem er in Hamburg auf einem Gange denen Schiffen zugesehen, rückwärts herunter gefallen, daß er für todt gelegen, welches dann verursachet, daß er daselbst fast ein halb Jahr bleiben müssen, und also die angestelte Reise nicht fortsetzen können, gestalt denn eben daher der Cammer- und Berg-Rath seine Söhne nebst ihm hernach wieder zurück gefordert. Wiewohl er nun darauf sich entschlossen, nach Dreßden zu gehen und daselbst zu practiciren, deswegen auch die Herren von Döringe ihm ihre stattliche Bibliotheck daselbst zu seinem Gebrauch einräumen wollen: so hat er doch diesen Entschluß wiederum geändert, da August Döring, auf Dahlen und Mutzschen, ihn ersuchet, daß er mit ihm auf die Universität nach Leipzig ziehen möchte. Diese Hofmeister-Stelle hat er mit grossen Ruhme geführet dabey aber sein Haupt-Studium fleißig getrieben. Weil aber die Rechtsgelehrsamkeit, wenn es in blosser Theorie beruhet, und nicht zur Ausübung gebracht wird, dem Nächsten wenig dienet; als hat er sich auch auf die Praxin geleget, und viele wichtige Processe in und ausser der Stadt Leipzig unter den Händen gehabt, die er auch mit sonderbarer Fürsichtigkeit geführet. Im Jahr 1641 brachte er abermahls eine wohl ausgearbeitete Dissertation de Jure occidendi prehensum in adulterio, quatenus patri & marito competit, auf das Juristische Catheder zu Leipzig, und vertheidigte dieselbige Früh und Nachmittage unter dem Vorsitze des damahligen Ordinarii D. Tobiä Schwendendörfers mit besonderer Geschicklichkeit. Immittelst untergaben ihm hohe Churfürstliche Sächsische Räthe zween von Adel, als Johann Christophen, und Joachimen von Schleinitz, auf Schieritz, Jahn und Kalitz ꝛc. deren Hofmeister er in Leipzig bis Ausgang des 1642sten Jahres, da Leipzig in der Schweden Hände kommen, verblieben. Darauf hat ihn E. E. Hochweiser Rath der Stadt Leipzig im Jenner 1643 zum Stadt-Schreiber angenommen, welchem Amt er bis an sein Ende treulich und fleißig vorgestanden. Was seinen Ehestand anlanget, so hat er sich den 20 October 1645 mit damahls Jungfrau Dorotheen Sophien, Philipp Schreiners, des Raths und Churfürstlichen Sächsischen Schöppen-Stuhls in Leipzig Beysitzers, jüngsten Tochter, in dem heiligen Ehestand begeben, darinne sie aber mit ihm länger nicht, als ein Jahr und neunthalb Monat gelebet, immassen dieselbige am 7 Julius 1647 und zwar schwangern Leibes gestorben. Als er nun anderthalb Jahr im Wittwerstande verblieben, hat er sich zum andernmahle am

am 16 Jenner 1649 mit damahls Jungfrau Johannen Marien, Gerhard Beckers, Bürgers und Handelsmanns in Leipzig Tochter verehliget und mit ihr sieben Kinder erzielet, nemlich zwey Söhne, welche aber in ihrer zarten Kindheit bald den Weg alles Fleisches gegangen, und fünff Töchter, nahmentlich, Johannen, Elisabethen, Christinen, Reginen und Dorotheen. Endlich beschloß er die Tage seiner Wallfahrt den 4 Febr. 1667, nachdem er sein Leben gebracht auf 63 Jahre, vier Monate und zwey Wochen. An seinem Beerdigungs-Tage, welches der 8 Febr. war, hielte ihm in der Kirche zu St. Johannis D. Elias Sigismund Reinhart über Röm. VIII, 1. bey einer zahlreichen und ansehnlichen Trauer-Versammlung eine Leichen-Predigt, die hernach noch in eben dem Jahre in 4 in Druck erschien, daraus wir auch diese Lebens-Geschichte entlehnet haben. Von seinen Schrifften können wir weiter keine, als folgende, welcher wir schon in seinem Leben gedacht, anführen, als:

1. Dissertatio de Jure dotium, pactis dotalibus, & soluto matrimonio quemadmodum dos petatur, die er zu Erfurt 1625 unter seines Vetters, D. August Zeithopfs Vorsitz vertheidiget.
2. Diss. de Jure occidenti prehensum in adulterio, quatenus patri & marito competit, welche er zu Leipzig 1641 unter dem Vorsitz D. Tobias Schwendendörffers vertheidiget, und nachmahls in einen Tractat verwandelt hat, welcher zu zwey verschiedenen mahlen zu Leipzig als 1657 und 1668 gedruckt worden, wobey wir aber dieses noch zu erinnern nicht unterlassen können, daß einige Schrifftsteller, als Struv in seiner Bibliotheca Juris, p. 441. und Lippenius in Biblioth. Theol. T. II, p. 368. den Verfasser desselben Tractats Zeithof fälschlich genennet haben: gleichwie es auch ein Druck-Fehler ist, wenn er in *Bibliotheca Heinecciana*, p. 59. Zeitkopf genennet wird.

Zeit der Hülffsleistung, siehe Termin (Hülffs-) im XLII Bande, p. 983. Termin (rechtlicher) ebend. p. 985 u. ff. Sententz (Vollstreckung der) im XXXVII Bande, p. 193 u. ff. Rechtskräfftig, im XXX Bande, p. 1520 u. ff. Hülffe, im XIII Bande, p. 1068 u. ff. und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit von hundert Jahren, Lat. *Tempus centum annorum*, ist nach der gemeinen Meynung diejenige Zeit-Frist, binnen welcher oder mit deren Ablauff erstlich die der ins besondere so genannten Römischen Kirche zugehörigen Sachen verjähret werden mögen, wie bereits in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. gezeiget worden. Allhier aber wird nicht undienlich seyn, deshalber noch mit wenigem anzumercken, daß absonderlich in solcher Absicht die Römische Kirche auf dreyerley zu verstehen sey, wie unter andern Baldus in Auth. quas actiones. C. de SS. Eccles. n. 14. anmercket, als nemlich 1) vor die Person des Pabsts, 2) vor das Eigenthum des Pabsts, und 3) vor die Laterani sche Kirche, als welche eigentlich vor des Pabsts Bißthum, und vor die Haupt-Kirche in der gantzen Welt geachtet wird, per not. Archid. in c. nemo. 16. qu. 14. Hiernächst aber sollen auch dem l. competit. 6. C. de præscript. 30. annor. zu Folge, und wie Wesenbec in Comm. ad ff. de usucap. n. 7 mit mehrerm ausführet, die Fürstl. Domainen- und Cammer-, wie auch einer jedweden Stadt gemeine Güter, anders nicht, als binnen einer Zeit von hundert Jahren, verjähret werden mögen. Jedoch werden hiervon insonderheit diejenigen Sachen ausgeschlossen, welche den öffentlichen Staat des Reichs anbetreffen, und welche zur Anerkennung des Ober-Eigenthums oder der Landes-Fürstlichen Hoheit geleistet werden. Denn in Ansehung dieser wird zu deren rechtmäßigen Verjährung, wenn anders nicht ein gehöriger Titel angeführet, oder sonst bewiesen werden mag, daß man hierinnen nicht wider Treu und Glauben oder gefährlicher Weise gehandelt habe, eine undencklich Zeit erfordert. Rudinger in Obs. Pract. Cent. V. Obs. 91. n. 2. Wie übrigens und auf was vor Art die hundertjährige Verjährung bewiesen werden müsse, lehret Schneidewin in tit. Inst de Usucap. und zwar im cap. de specieb. præscript. n. 30 und Covarruvias in c. possess de Reg. Jur. in 6. Daß aber auch, zumahl im rechtlichen Verstande, eine Zeit von hundert Jahren und eine undencklich Zeit von einander unterschieden sey, erweiset unter andern Lauterbach in Disp. de Variet. Temp. c. 3. art. 7. §. 7. per tot. und Coccejus in Disp. de Præscript. Immemor. c. 4. n. 3. Im übrigen besehe man hierbey die Artickel: Zeit (geraume) und Zeit (undencklich) wie auch *Seculum*, im XXXVI Bande, p. 953 u. f.

Zeit von hundert Tagen, Lat. *Tempus centum dierum*, ist 1) diejenige Zeit-Frist, binnen welcher die in denen Rechten so genannte Cognaten und Agnaten die Ausantwortung einer ihnen zugefallenen Erbschafft suchen können; und 2) scheinet auch derjenige, welcher so lange stille schweiget, das von einem andern vor ihn verrichtete Geschäffte vor genehm zu halten. Es sind aber in beyden Fällen nur nützliche Tage zu verstehen, oder, welches gleich viel, solche eigentlich von der Zeit an zu rechnen, da einer von der Sache Wissenschafft erlanget hat. Lauterbach in Disp. de Variet. Temp. c. 3. art. 4. n. 100. Uebrigens siehe auch den Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit der Hundstag-Ferien, siehe Tag (Hunds-) im XLI Bande, p. 1464 u. f.

Zeit des Hut-Rechts, siehe *Tempus pascendi*, im XLII Bande, p. 814. desgleichen Hut-Recht, im XIII Bande, p. 1297 u. ff. wie auch Stoppel, im XL Bande, p. 416. und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit im andern Jahr, 1 Mos. XVII, 21. siehe den Haupt-Artickel: Zeit, im 17 Abschnitte, Num. 2).

Zeit von einem Jahre, siehe Zeit von einem Jahre.

Zeit der Jahrsgebung, siehe Mündigsprechung, im XXII Bande, p. 406 u. ff. wie auch Zeit von achtzehn Jahren; und Zeit von zwantzig Jahren.

Zeit von Jahr und Tag, oder von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, siehe *Annus Saxo-*

Saxonicus, im II Bande, p. 429. desgleichen Zeit von einem Jahre, und Zeit von dreyßig Jahren; wie auch *Dilatio legalis*, im VII Bande, p. 920.

Zeitig, was dieses Wort in denen Rechten anzeiget, ist aus dem Artickel: Zeitlich zu ersehen.

Zeitiges Bedencken, (Auf vorgehabtes) siehe Wissentlich, im LVII Bande, p. 1527 u. ff. wie auch Wohlbedacht, im LVIII Bande, p. 93.

Zeitige Diener, sind bey Kaufleuten diejenigen, die nur auf gewisse Zeit von Jahren dienen, hernach ihr Glück weiter suchen, von einer Handlung zur andern gehen, oder endlich gar ihr Eigenes anfangen. Dahingegen andere (vornemlich die keine grossen Mittel haben, oder von Jugend auf in einer vornehmen Handlung gedienet, die ein grosses Capital erfordert) sich, weil sie entweder ihr Conto besser beym Dienen, und die Füsse unter eines andern Tisch zu stecken, als bey diesen schweren Zeiten ihr Eigenes anzufangen finden; oder weil sie ihren Principalen mit Liebe und Treue zugethan sind, und sich seinem Hause verbunden halten, seiner Handlung beständig, und Zeit seines Lebens zugethan zu seyn, widmen, und dannenhero bis an das Ende ihres Lebens, gegen Empfang eines jährlichen zulänglichen Salarii verbleiben, dabey auch vielmahls sich sammt den Ihrigen gar wohl befinden. Vollständiges Lexicon aller Handlungen und Gewerbe, Th. IV.

Zeitige Eyerchen, siehe *Ovulum*, im XXV Bande, p. 2514.

Zeitige Garten-Früchte, siehe *Fructus horarii*, im IX Bande, p. 2180.

Zeitige Landes-Verweisung, siehe Relegation (zeitige) im XXXI Bande, p. 439.

Zeitigende Mittel, siehe *Maturantia*, im XIX Bande, p. 2138.

Zeitigender Pestumschlag, Heisters, siehe Umschlag (zeitigender Pest-) Heisters, im XLIX Bande, p. 999.

Zeitigende Pflaster, sind das Emplastr. de Meliloto, Malacticum, Diachylon simplex oder compositum, de Galbano, und dergleichen.

Zeitige Posseß, siehe Posseß (eine zeitige) im XXVIII Bande, p. 1755.

Zeitige Relegation, siehe Relegation (zeitige) im XXXI Bande, p. 439.

Zeitiger Staar, Augen-Kranckheit, siehe Staar, im XXXIX Bande, p. 572 u. ff.

Zeitige Statuten, siehe Statuten (zeitige) im XXXIX Bande, p. 1374.

Zeitige Tutel, siehe Vormundschafft (zeitige) im L Bande, p. 1002.

Zeitige Tutorn, siehe *Temporarius Tutor*, im XLII Bande, p. 800. und Vormundschafft (zeitige) im L Bande, p. 1002.

Zeitiger Vormund, siehe *Temporarius Tutor*, im XLII Bande, p. 800. und Vormundschafft (zeitige) im L Bande, p. 1002.

Zeitige Vormundschafft, siehe Vormundschafft (zeitige) im L Bande, p. 1002.

Zeitigung, *Maturatio*, wird einmahl genommen, für die Zeitigung der Früchte, denn auch für das ausgetretene Geblüte, wenn solches zu Eyter wird, oder für die Reifung eines Geschwüres. Daher heissen maturantia solche Mittel, welche die in harten Geschwulsten sitzende Materie zeitig machen, und zu gutem Eyter bringen.

Zeit der indoßirten Wechsel-Briefe, siehe Wechsel-Briefe (indoßirte) im LIII Bande, p. 1241 u. ff.

Zeit der Inhafftirung oder Gefängniß, siehe Zeit (Gefängniß-).

Zeit der Inquisition oder der gerichtlichen Untersuchung in peinlichen Sachen, siehe in dem Artickel: Untersuchung, im XLIX Bande, p. 2206 u. ff. und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit der Inrotulirung und Verschickung der Acten, siehe Termin (Inrotulations-) im XLII Bande, p. 983. wie auch Inrotuliren, im XIV Bande, p. 739. und Versendung der Acten, im XLVII Bande, p. 1791 u. ff.

Zeit, die Investitur, oder Lehns-Reichung zu suchen, siehe Muth-Zeit, im XXII Bande, p. 1589. *Investitura*, im XIV Bande, p. 797 u. ff. Lehns-Reichung, im XVI Bande, p. 1472 u. f. Styl (Lehns-) im XL Bande, p. 1460 u. ff. und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeititz, ein Dorf und Adeliches Ritter-Gut in Meissen, und besonders in dem Bezirck des Erb-Amtes Grimma, unweit der Stadt Grimme gelegen. Es ist dem Herrn von *Lindenau* zuständig. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 74. in Beyl. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Zeit der Justificirung des angelegten Arrestes oder Kummers, siehe Tag (Kummer-) im XLI Bande, p. 1465 u. f. desgleichen *Arrestum*, im II Bande, p. 1635 u. ff. wie auch Verkümmerung, im XLVII Bande, p. 1022 u. ff.

Zeit zur Justificirung oder Rechtfertigung der Zeugen-Aussage, siehe in den Artickeln: Zeugen-Aussage, und Salvations-Schrifft, im XXXIII Bande, p. 1236. wie auch *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620 u. ff.

Zeit des Kauffs und Verkauffs, siehe in den Artickeln: Verkauff, im XLVII Bande, p. 954 u. ff. wie auch *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Zeit der Kirchen-Visitation, siehe in denen Artickeln: Visitation, im XLVIII Bande, p. 1838 u. ff. und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. wie auch Kirchen-Visitation, im XV Bande, p. 754.

Zeit zu klagen, siehe Termin zu klagen, im XLII Bande, p. 1029. und Termin (rechtlicher) ebend. p. 985 u. ff. desgleichen Zahlungs-Zeit, im LX Bande, p. 1294 u. ff. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. nebst denen unter dem Worte: *Actio*, im I Bande, p. 395 u. ff. befindlichen Artickeln.

Zeit des Königes Herodis, Matth. II, 1. siehe weiter oben: Zeit des Königes Herodis.

Zeitkopf, (Johann) siehe Zeithopf, zu Ende des Artickels.

Zeit des Krieges, siehe Zeit (Kriegs-).

Zeit der Kriegs-Befestigung, oder der Einlassung und Antwort, siehe Termin zur Einlassung, im XLII Bande, p. 992. Termin (rechtlicher) ebend. p. 985 u. ff. Einlassen, im VIII Bande, p. 566. *Litis Contestatio*, im XVII Bande, p. 1672 u. ff. Proceß, im XXIX Bande, p. 659 u. ff. Verfahren, im XLVII Bande, p. 543 u. ff. und Siebentägige Zeit, im XXXVII Bande, p. 1018.

Zeit, Kummer oder Arrest anzulegen, zu rechtfertigen, und zu erneuern, siehe Tag (Kummer-) im XLI Bande, p. 1465 u. ff. desgleichen *Arrestum*, im II Bande, p. 1635 u. ff. wie auch Verkümmerung, im XLVII Bande, p. 1022 u. ff.

Zeit-Kunde, siehe Chronologie, im V Bande, p. 2273.

Zeit der Kundmachung der Gesetze, siehe Zeit der Publicirung der Gesetze.

Zeit, die Kundschafften oder Zeugen-Aussage zu eröffnen, siehe Oeffnung der Kundschafft, im XXV Bande, p. 600 u. ff. wie auch Zeugen-Aussage.

Zeit, die Kundschafften oder Zeugen-Aussage zu salviren, siehe in denen Artickeln: Zeugen-Aussage, und Salvations-Schrifft, im XXXIII Bande, p. 1236. wie auch *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620 u. ff.

Zeitlach, ein Adeliches Geschlecht, wie aus Hübners Genealogischen Tabellen III Th. Tab. 851, zu ersehen, wo Barbar von Zeitlach, als eine Gemahlin Veitens von Tättenbach, der 1423 gelebet, angeführet wird.

Zeit der Ladung vor Gerichte, siehe *Dilatio citatoria*, im VII Bande, p. 920. und *Citatio*, im VI Bande, p. 166 u. f. wie auch Termin (rechtlicher) im XLVII Bande, p. 985 u. ff.

Zeit-Läuffte, siehe Zeit, im 18 Abschnitte.

Zeitland, siehe *Daphnoides*, im VII Bande, p. 168.

Zeitlang, siehe Zeitlich.

Zeit einer langwierigen Gefängniß, siehe Zeit (Gefängniß-).

Zeit lassen, siehe Zeit-Erstreckung.

Zeit-Lauff, siehe Zeit, und Zeit (fortlaufende).

Zeit der Lehns-Muthung, siehe Muth-Zeit, im XXII Bande, p. 1589. *Investitura*, im XIV Bande, p. 797 u. ff. Lehns-Reichung, im XVI Bande, p. 1472 u. ff. Styl, (Lehns-) im XL Bande, p. 1460 u. ff. und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit der Lehns-Wiederruffung, siehe Wiederruffung des Lehns, im LV Baude, p. 2178. u. ff.

Zeit, eine Leiche zur Erde zu bestatten, siehe Begräbniß, im III Bande, p. 927 u. ff.

Zeit dieser Leiden, Röm. VIII, 18. siehe den Haupt-Artickel: Zeit, im 17 Abschnitte Num. 16.

Zeitler, ein Dorf, siehe Zeidler.

Zeitler, Geschlecht, siehe Zeidler.

Zeitler, Personen dieses Nahmens, siehe Zeidler.

Zeitlerin, (Susanne Elisabeth) siehe Zeidlerin.

Zeit, einen letzten Willen, oder ein Testament zu eröffnen, siehe Testament eröffnen, im XLII Bande, p. 1306 u. ff.

Zeit der Leuterungs-Interposition, siehe Termin (Leuterungs-Interpositions-) im XLII Bande, p. 983 u. ff. und *Leuteratio*, im XVII Bande, p. 669 u. ff. wie auch Zeit von zehn Tagen.

Zeit der Leuterungs-Introduction, siehe Termin (Leuterungs-Introductions-) im XVII Bande, p. 984. und *Leuteratio*, im XVII Bande, p. 669 u. ff.

Zeit der Leuterungs-Justification, siehe Termin (Leuterungs-Justifications-) im XLII Bande, p. 984 und *Leuteratio*, im XVII Bande, p. 669 u. ff.

Zeit der Leuterungs-Prosecution, siehe Termin (Leuterungs-Prosecutions-) im XLII Bande, p. 984 und *Leuteratio*, im XVII Bande, p. 669 u. ff.

Zeitlich, oder Zeitig, der Zeit, oder zur Zeit, Lat. *Temporalis*, *Temporarius*, oder *Pro tempore*, wird in denen Rechten von Personen und Dingen, oder auch wohl gewissen Gerechtigkeiten und Befugnißen gesagt, die nur eine Zeitlang ihren Bestand haben, oder zu der Zeit, da von ihnen geredet und gehandelt wird, sich in einem solchen Zustande befinden, den sie entweder vorher nicht gehabt, oder auch wohl nachgehends wieder verändert haben. l. si tibi filius. ff. de Adopt.

Zeitlich, Lat. *Temporalis* oder *Secularis*, heißt zuweilen auch so viel, als weltlich, und wird besonders in denen Rechten dem Geistlichen und Ewigen entgegen gesetzt. Siehe Weltlich, und die unter diesem Worte im LIV Bande, p. 1831 u. ff. befindlichen Artickel.

Zeitliche, (das) oder Welt-Güter, siehe Zeitliche Güter.

Zeitliche Action, siehe *Actiones temporales*, im I Bande, p. 422.

Zeitlicher Adel, siehe *Nobilitas temporaria*, im XXIV Bande, p. 1130.

Zeitliche Anforderung, siehe *Actiones temporales*, im I Bande, p. 422.

Zeitliche Ausflucht, siehe *Exceptio temporalis*, im VIII Bande, p. 2319 und Schutz-Rede, im XXXV Bande, p. 1718 u. ff.

Zeitliches Bedencken, siehe Wissentlich, im LVII Bande, p. 1527 u. ff. wie auch Wohlbedacht, im LVIII Bande, p. 93.

Zeitliche Bedingung, Lat. *Conditio temporalis* oder *temporaria*, heist in den Rechten eine solche Bedingung, deren Währung oder Würckung nur auf eine gewisse Zeitlang eingeschränckt ist. Siehe Bedingungen, im III Bande, p. 894 u. ff. und *Conditio*, im VI Bande, p. 930 u. ff. wie auch

Zeit des Contracts. Wie es aber hiernächst in Ansehung einer solchen auf eine gewisse Zeit eingeschränckten Bedingung absonderlich in Testaments- und Vermächtniß-Sachen zu halten, davon ist in denen Artickeln: Testament erklären, im XLII Bande, p. 1296 u. ff wie auch *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354 u. ff. gehandelt worden.

Zeitlicher Behelff, oder Schutz-Rede, siehe *Exceptio temporalis*, im VIII Bande, p. 2319. und Schutz-Rede, im XXXV Bande, p. 1718 u. ff.

Zeitlicher Besitz, siehe Posseß (eine Zeitige) im XXVIII Bande, p. 1755.

Zeitliche Bestraffung, siehe *Poena temporalis*, im XXVIII Bande, p. 970. und Straffe (willkührliche) im XL Bande, p. 601 u. ff. wie auch *Temporaria Coercitio*, im XLII Bande, p. 799.

Zeitliche Coercition, siehe *Temporaria Coercitio*, im XLII Bande, p. 799. und *Poena temporalis*, im XXVIII Bande, p. 970. wie auch Straffe (willkührliche) im XL Bande, p. 601 u. ff.

Zeitliche Condition, siehe Zeitliche Bedingung.

Zeitlicher Contract, siehe Zeit des Contracts.

Zeitliche Dinge, siehe *Temporaria Res*, im XLII Bande, p. 799.

Zeitliche Exception, siehe *Exceptio temporalis*, im VIII Bande, p. 2319. und Schutz-Rede, im XXXV Bande, p. 1718 u. ff.

Zeitliche Fiction, siehe *Fictio temporalis*, im IX Bande, p. 811.

Zeitliche Forderung, siehe *Actiones temporales*, im I Bande, p. 422.

Zeitliche Geschäffte, siehe *Temporaria Res*, im XLII Bande, p. 799.

Zeitliche Güter, Lat. *Bona temporalia*, heissen alle diejenigen Güter, die man auf dieser Welt bey Leb Zeiten besitzet, und nicht mit sich aus der Welt nehmen kan. Es ist die Frage aufgeworffen worden: Ob man zeitliche Güter mit Recht eigenthümlich besitzen könne? Darwider hat der Satan seine Werckzeuge, die Eßäer, Carpocratiten, und endlich die Wiedertäuffer erwecket, die da vorgegeben, es soll alles unter den Christen gemein seyn, und niemand etwas eigenthümliches haben, indem es einem Christen eine Schande, so er was eigenes von Gütern hätte, wenn es nicht allen zugleich gemein wäre; da sie denn zu Behauptung ihres falschen Wahns etliche Sprüche und Exempel anführen, die sie verkehren und verdrehen. Darwider aber muß man aus GOttes Wort wissen, daß dieses einem Christen keine Sünde sey; sondern ein billiges und GOtt gefälliges Werck, welches erstlich aus klaren Stellen der Heil. Schrifft erhellet, da GOtt die eigenthümliche Herrschafft über das, so unser eigen, anbefiehlet, als Sprüchw. Salom. V, 15 u ff. Sir. XXXIII, 20. 23. woraus klärlich zu sehen, daß GOtt will, ein jeder möge, ja solle die Herrschafft über sein Eigenthümliches führen: und gehören hieher die Sprüche, daß wir unserm eigenen Hause wohl sollen vorstehen, 1 Tim. III, 3; unser eigen Brod essen, 2 Thess. III, 12; recht handeln mit dem Nächsten im Maaß, Elle, Gewichte und dergleichen, 3 B. Mos. XIX, 35; welches alles dahin weiset, daß ein jeder etwas eigenes haben dürffe, ja müße, soll er anders dieser eins thun. Zum andern erhellet solches aus den Geschichten und Wercken der Heiligen, darinnen uns die zugelassene Eigenthümlichkeit als billig bezeiget wird. Denn da hat GOtt selbst das Land Canaan unter die Stämme Israel zu theilen befohlen, damit ein jeder wüste, was sein eigen wäre, Jos. XIII, 7, da solte man die Erb-Stücke nicht verwechseln, noch in fremde Hände kommen lassen, 4 B Mos. XXXVI. So haben auch die Heiligen Väter, Könige und andere ihr Eigenthum gehabt und sich verschaffet, 1 B. Mos. XXIII, c. XXV, c. XXVI, c. XXXII. Hiob I, 3, und lesen wir nie, daß Christus oder seine Jünger und Apostel es verboten, etwas eigenes zu haben; sondern nur den Mißbrauch des zeitlichen Gutes, Matth. XIX, 2 Corinth. IX, 6. Zum dritten ist solches klar aus denen klaren unläugbaren Folgerungen, da GOtt eines gebeut, und nothwendig das andere, nehmlich daß man etwas eigenthümliches haben müsse, damit bestätiget hat. Denn es befiehlt ja GOtt hin und wieder die Freygebigkeit von und mit seinem Gut, so wohl zu dem Gottesdienst, als auch sonst für arme und nothleidende, Sprüchw. Salom. III, 10. Sir. IV, 1. 4. c. XIV, 13, welches alles denn zu befehlen unnöthig, ja ungereimt wäre, wo alles gemein seyn, und man nichts eigenes haben solte, davon man könnte geben. Zum vierten erhellet solches aus dem, was darwider zwar eingewendet, aber von keiner Krafft und Folgerung ist. Denn was von den Widertäufern entgegen gesetzt wird, daß Christus jenem reichen Juncker geheissen die Güter zu verkauffen und den Armen zu geben, solches that er meist darum, daß er ihn wolte zu Erkenntniß sein selbst bringen, wie es ihm noch weit fehlte an der Nächsten Liebe, die er doch rühmte, daß er solche vollkommen im Hertzen hätte, und dahero alle Gebote der andern Tafel gehalten. Daß der Mammon Luc. XVI, 9. ungerecht genennet wird, das geschiehet wegen Misbrauch und zufälliger Weise, weil er meistentheils unrechtmäßig erlanget, besessen und gebrauchet wird; daraus aber so wenig folget, daß man Güter nicht haben solle, als wenig zu schliessen ist, man solle keinen Wein, Meßer oder Degen haben, weil viel Böses daher entstehet. Wird ein Reicher schwerlich ins Himmelreich kommen, Matth. XIX, 23; so kömmt solches zufälliger Weise von Reichthum her, wenn man das Hertz daran hänget, Ps. LXII, 11, und ist denen Gütern an und vor sich selbst nicht beyzumessen. Haben die Apostel nicht sollen Gold, Silber, Ertz in ihren Gürteln tragen, Matth. X, 9; das schickt sich auf den Zweck nicht, welchen sie damit behaupten wollen. Es hat Christus in seiner ersten Aussendung solches an sie gebracht, damit sie daraus lernten seiner Fürsorge trauen. Und daß solch Gebot nicht auf alle und jede Zeiten gehe, giebt der HErr an den Tag, wenn er so bald spricht: Aber nun, wer einen Beutel hat, der nehme ihn, desselbigen gleichen auch die Tasche, Luc. XX, 35. Daß sie auch letzlich anführen das Exempel der ersten Kirche,

Apost.

Apost. Gesch. II, 45. c. IV, 32. 35. war gar ein sonderlich Werck, das in keine gemeine Regel zu ziehen: und war es fast damahls nöthig, wegen des grossen Bedürffniß der Armen, deren unter ihnen am meisten waren; war auch über dieses ein gantz freywillig Wesen, und mochten es die Reichen thun oder nicht, c. V, 3; war auch nicht ein allgemein Fürnehmen; sondern die andern Gemeinen in Judäa, Macedonien, Achaja, behielten ihr Eigenthümliches, c. XI, 29. 1 Cor. VIII, 1. c. IX, 3 u. f; es währete auch nicht lange sondern nur so lange, als die Gemeine zu Jerusalem war; denn hernach als sie zerstreuet worden, fernerweit nichts gefunden wird, Apost. Gesch. VIII, 1. Nach Gal. III, 28. sind wir alsamt einer worden in Christo; ist aber nur zu verstehen von der Einigkeit in geistlichen Gütern und Gaben; derer Eph. IV, 4 gedacht: nicht aber in bürgerlichen Geschäfften oder zeitlichen Gütern, da das Evangelium keine Vermischung macht, noch die Politischen und weltlichen Händel aufhebet. Biblisches Real-Lexicon, Th. III.

Zeitliche Güter der Kirchen, (unbewegliche) siehe Unbewegliche Güter der Kirchen, im XLIX Bande, p. 1120 u ff.

Zeitliche Kinder, siehe *Temporalis Filius*, im XLII Bande, p. 798

Zeitliche Klag-Sachen, siehe *Actiones temporales*, im I Bande, p. 422.

Zeitlichen Klag-Sachen, (Verjährung in) siehe in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. und *Actiones temporales*, im I Bande, p. 422.

Zeitlichen Klag-Sachen, (Urtheil in) siehe Sententz in zeitlichen Klag-Sachen, im XXXVII Bande, p. 225.

Zeitliche Landes-Verweisung, siehe Relegation, (zeitige) im XXXI Bande, p. 439.

Zeitliche Notification wegen verhandelter oder protestirter Wechsel-Briefe, siehe in denen Artickeln: Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) im LIII Bande, p. 1342 u. ff. Wechsel-Briefe, (Protestirung der) ebend. p. 1308 u. ff. Wechsel-Correspondentz, ebend. p. 1491 u. ff. und Wechsel, (Rück-) ebend. p. 999 u. ff.

Zeitliche Obligation, siehe in dem Artickel: *Tempore liberari*, im XLII Bande, p. 800. und Verpflichtung, im XLVII Bande, p. 1555 u. ff. wie auch Zeit des Contracts.

Zeitliches Pact, oder Gedinge, siehe *Pactum temporale*, im XXVI Bande, p. 154. und Zeitliche Bedingung.

Zeitliche Pfründe, siehe Paniß-Briefe, im XXVI Bande, p. 558 u. ff. wie auch *Primariarum Precum Jus*, im XXIX Bande, p. 472 u. ff.

Zeitliche Pön, siehe *Pœna temporalis*, im XXVIII Bande, p. 970. und Straffe, (willkührliche) im XL Bande, p. 601 u. ff. wie auch *Temporaria Coercitio*, im XLII Bande, p. 799.

Zeitliche Posseß, siehe Posseß, (eine zeitige) im XXVIII Bande, p. 1755.

Zeitliche Präbende, siehe Paniß-Briefe, im XXVI Bande, p. 558 u. ff. wie auch *Primariarum Precum Jus*, im XXIX Bande, p. 472 u. ff.

Zeitliche Präscription, siehe Zeitliche Verjährung.

Zeitliche Rechts-Ansprüche und Forderungen, siehe *Actiones temporales*, im I Bande, p. 422.

Zeitliche Rechts-Erdichtung, siehe *Fictio temporalis*, im IX Bande, p. 811.

Zeitliche Rechts-Mittel, siehe in dem Artickel: Rechts-Mittel, im XXX Bande, p. 1523.

Zeitliche Relegation, siehe Relegation, (zeitige) im XXXI Bande, p. 439.

Zeitliche Sachen, siehe Sachen, (weltliche) im XXXIII Bande, p. 227. und Sachen, (geistliche) ebend. p. 209 u. ff.

Zeitliche Schutzwehr, siehe *Exceptio temporalis*, im VIII Bande, p. 2319. und Schutz-Rede, im XXXV Bande, p. 1718 u. ff.

Zeitliche Seligkeit, siehe Seligkeit, im XXXVI Bande, p. 1661.

Zeitlicher Sohn, siehe *Temporalis Filius*, im XLII Bande, p. 798.

Zeitliche Statuten, siehe Statuten, (zeitige) im XXXIX Bande, p. 1374.

Zeitliche Straffe, siehe *Pœna temporalis*, im XXVIII Bande, p. 970. und Straffe, (willkührliche) im XL Bande, p. 601 u. ff. wie auch *Temporaria Coercitio*, im XLII Bande, p. 799.

Zeitlicher Syndicus, siehe Syndicus, im XLI Bande, p. 983 u. ff.

Zeitlicher Tod, siehe Tod, im XLIV Bande, p. 623 u. ff. ingleichen Sterben des Todes, im XXXIX Bande, p. 1941.

Zeitliche Trübsal, 2 Cor. IV, 17. wo folgende Worte stehen: Denn unsere Trübsal, die zeitlich und leicht ist, ꝛc. Nach dem Grund-Text heißt es eine Flüchtigkeit der Trübsal, die an sich selbst nicht allzuviel Wesens machen kan, wie etwan eine schlechte Sache, die der Unter-Richter ohne sonder Mühe schlichten kan, 2 B. Mos. XVIII, 26. Hiobs Leben war flüchtiger als eine Rede oder Geschwätz, Ps. XC, 10. Hiob VII, 6. und seine Tage schneller denn ein Läufer, c. IX, 25. Der Ehebrecher fähret leichtfertig dahin, wie auf einem Wasser, c. XXIV, 8. So ist es auch mit der Trübsal: streng und widerwärtig schmecket es bisweilen übrig genug; jedoch ist das beste: Der bittere Geschmack bleibt nicht ewig. Es ist nicht allein leicht und flüchtig, es ist zu ertragen, wie das leichte Joch Christi, Matth. XI, 30; sondern es stehet noch überdieses nach dem Grichischen Text dabey: das schnell, leichte, oder nach D. Luthers Uebersetzung: das zeitlich und leicht ist. Und wie sonst παραυτικα soviel heist als plötzlich, z. E. Ps. LXX, 4. sie müssen zurücke kehren plötzlich, wie die siebenzig Dollmetscher hinzusetzen, und gehöhnet werden. Tob. IV, 15: wer dir arbeitet, dem gieb seinen Lohn bald und unverzüglich ꝛc. Also ist unsere Trübsal nicht nur leicht; sondern auch dazu flüchtig, leicht, oder recht plötzlich vorbey streichend, so man sie nehmlich ansiehet nicht

mit des Alten Adams Augen, sondern mit erleuchteten Augen des Geistes: nicht wie sie jetzt alleweil noch uns betrübet und hart zusetzet, (denn da will uns solch zeitlich und leicht gantz und gar nicht ein, wenn es mit hefftigen Beschwerungen Jahr und Tag währet) sondern wie sie nunmehro überstanden ist. Sie ist zeitlich und leicht, weil sie herkömmt von lieber Vater- und Bruder-Hand, weil sie mit grosser Treu und Sorgfalt, nach unserm Vermögen, und zu unsern Besten, genau abgewogen und gemischet ist, 1 Cor. X, 13.

Zeitliche Tutel, siehe **Vormundschafft**, (zeitige) im L Bande, p. 1002.

Zeitlicher Tutor, oder **Vormund**, siehe *Temporarius Tutor*, im XLII Bande, p. 800. und **Vormundschafft**, (zeitige) im L Bande, p. 1002.

Zeitliches Verdammniß, siehe **Verdammniß**, im XLVII Bande, p. 297.

Zeitliche Verjährung, und **Verwährung**, oder zeitliche **Präscription** und **Usucapion**, Lat. *Præscriptio & Usucapio temporalis*, heißt eine solche Art der Verjährung und Verwährung, welche in denen Rechten ihre gewisse und bestimmte Zeit hat, wie lange dieselbe währen soll, oder binnen welcher sie vollbracht werden muß. Wovon sowohl in dem Artickel: **Verjährung**, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. als auch allhier in denen unter dem Worte: **Zeit**, befindlichen Artickeln hin und wieder gnugsame Anzeige geschehen. Sonst aber kan es auch wohl manchmahl so viel anzeigen, als eine nur auf eine Zeitlang fort- und ausgesetzte oder unterbrochene Verjährung, wovon bereits in dem Artickel: **Verjährung**, (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889 u. ff. umständlich gehandelt worden.

Zeitliches Vermögen, siehe **Vermögen**, im XLVII Bande, p. 1310.

Zeitliche Verpflichtung, siehe in dem Artickel: *Tempore liberari*, im XLII Bande, p. 800. und **Verpflichtung**, im XLVII Bande, p. 1555 u. ff. wie auch **Zeit des Contracts**.

Zeitliche Versendung der Wechsel Briefe, siehe **Wechsel-Briefe**, (Versendung der) im LIII Bande, p. 1362 u. ff.

Zeitliche Verwährung, siehe **Zeitliche Verjährung**.

Zeitliche Verweisung, siehe **Verweisung**, im XLVIII Bande, p. 161. und **Relegation**, (zeitige) im XXXI Bande, p. 439.

Zeitliche Vicarien, siehe **Vicarien**, (zeitliche) im XLVIII Bande, p. 813.

Zeitlicher Vorbehalt, siehe **Reserve**, im XXXI Bande, p. 714.

Zeitliche Vorbetrachtung, siehe **Wohlbedacht**, im LVIII Bande, p. 93. und **Wissentlich**, im LVII Bande, p. 1527 u. ff.

Zeitlicher Vormund, siehe *Temporarius Tutor*, im XLII Bande, p. 800. und **Vormundschafft**, (zeitige) im L Bande, p. 1002.

Zeitliche Vormundschafft, siehe **Vormundschafft**, (zeitige) im L Bande, p. 1002.

Zeitliche Usucapion, siehe **Zeitliche Verjährung**.

Zeitliche Wohnung, Lat. *Domicilium temporale*, siehe *Domicilium voluntarium*, im VII Bande, p. 1199.

Zeitliche Züchtigung oder **Straffe**, siehe *Poena temporalis*, im XXVIII Bande, p. 970. und **Straffe**, (willkührliche) im XL Bande, p. 601 u. ff. wie auch *Temporaria Coercitio*, im XLII Bande, p. 799.

Zeit der Licitation, siehe **Termin**, (Licitations-) im XLII Bande, p. 984.

Zeit ein liebloses Testament anzufechten, siehe *Querela inofficiosi Testamenti*, im XXX Bande, p. 207. und **Testament**, (liebloses) im XLII Bande, p. 1246. wie auch **Verjährung**, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeitlinger, (Sebastian) war im Jahr 1721 und 1727 in der Kayserlichen Capelle ein Tenorist.

Zeit der Liquidation, siehe **Termin**, (Liquidations-) im XLII Bande, p. 984. **Termin**, (rechtlicher) ebend. p. 985 u. ff. **Liquidation**, im XVII Bande, p. 1588. **Unkosten**, im XLIX Bande, p. 1826 u. ff. **Unkosten**, (Concurs-) ebend. p. 1833 u. f. **Unkosten**, (Gerichts-) ebend. p. 1835 u. ff. und **Unkosten**, (Verzeichniß der) ebend. p. 1850 u. f.

Zeit der Litis-Contestation, oder der Einlassung und Antwort, siehe **Termin zur Einlassung**, im XLII Bande, p. 992. **Termin**, (rechtlicher) ebend. p. 985 u. ff. **Einlassen**, im VIII Bande, p. 566. *Litis Contestatio*, im XVII Bande, p. 1672 u. f. **Proceß**, im XXIX Bande, p. 659 u. ff. **Verfahren**, im XLVII Bande, p. 543 u. ff. und **Siebentägige Zeit**, im XXXVII Bande, p. 1018.

Zeitlößlein, siehe *Bellis*, im III Bande, p. 1060.

Zeitlofs oder **Zeitlos**, ein Ritterschafftlicher Marckt-Flecken nebst Schlosse und Amte in Francken, an dem Flusse Sinn, an der obern Grafschafft Hanau oder an den Grentzen des Hanauischen Amts Schwartzenfels, eine Stunde von Schwartzenfels gegen Gemünd, und drey Meilen von Schlüchtern gelegen. Es gehöret in den Ritter-Ort Röhn-Werra, und ist das Stamm-Hauß derer Freyherren von Thüngen, denen es zuständig ist. Die dasige Kirche ist Evangelisch, das darinnnen befindliche Schloß diente dem berühmten General Graf Johann Carl von Thüngen zur Residentz. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises p. 195. Wetterauischer Geographus p. 419. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 556.

Zeitlos, Flecken, Schloß und Amt, siehe **Zeitlofs**.

Zeitlose, (grosse indianische) siehe **Narcisse**, im XXIII Bande, p. 640.

Zeitlosen, siehe *Bulbus pratensis*, im IV Bande, p. 1907; Ingleichen **Levcoje**, im XVII Bande, p. 580.

Zeitlosen, (kleine Herbst-) ist das *Levcojum Silesiacum*, Clusii.

Zeitlosen, (Syrische) siehe *Colchicbum orientale*, Matth. im VI Bande, p. 653.

Zeitlosen, (weisse) siehe *Hermodactylus*, im XII Bande, p. 1743.

Zeitlosen, (Wiesen-) siehe *Bulbus pratensis*, im IV Bande, p. 1907.

Zeitlosenkraut-Wasser, *Aqua Bellidis*. Kraut und Wurtzel mit aller Substantz mitten im May gebrannt. Davon Morgens, Mittags und Abends, jedesmahl drey bis vier Loth getruncken, bringet Lust zum Essen. Es ist gut für zerbrochene Ribben oder Beine, heilet die Wunden getruncken und damit gewaschen. Bis sechs Loth davon getruncken, erweichet den Bauch, heilet die versehrten Därme und stärcket die lahmen Glieder, wenn man sich damit wäschet. Dieß Wasser getruncken, kühlet die Leber, dämpffet die innerliche Hitze, hilfft wider die Galle, heilet die Blätterlein, und die Bräune im Munde, und auf der Zunge, so vom Hitze entstanden. Für Blattern auf der Zunge ist diese Wurtzel, darüber getruncken, auch sehr nützlich und dienlich.

Zeit-Maaß, siehe **Zeit**, im 18 Abschnitte; und **Stunden-Maaß der Predigten**, im XL Bande, p. 1363 u. ff.

Zeit-Maaß, Maschine, siehe *Chronometrum*, im V Bande, p. 2275.

Zeit der Majorennität, siehe **Mündig**, im XXII Bande, p. 401 u. ff. wie auch **Zeit**, von **ein und zwantzig Jahren**, und **Zeit von fünff und zwantzig Jahren**.

Zeitmann, (Gottfried Thomas) ein Evangelischer Prediger zu Franckfurt am Mayn, war von Jüdischen Eltern zu Cracau in Pohlen 1696 gebohren. Sein Vater ist ein gemeiner Rabbi gewesen, und hat Mardochai, seine Mutter aber Sara geheissen. Bey seiner Beschneidung ist er mit dem Nahmen Hirschel beleget worden, so vielleicht wegen zugestossener Kranckheit geschehen. Als er etwas erwachsen, hat ihm sein Vater in allem unterrichtet, so zu einem vollkommenen Juden erfordert, wird nehmlich im Lesen, Schreiben, Beten und Auslegen so wohl der Bibel als Aufsätze der Aeltesten, und zwar mit gröstem Fleisse, indem er ihn dem Geistl. Stande gewiedmet. Hiemit hat sein Vater so lange continuiret, bis er wegen vielen Unglücks auch besorgten Schwedischen Krieges sich aus Groß-Pohlen gezogen, da er dann den Sohn bey denen Groß-Eltern gelassen, bey welchen er auch alle Liebe genossen. Allein es hat sich schon damahlen allerhand Ungemach wider ihn hervorgethan. Denn da sein Vater in Deutschland gekommen, und die Juden seinen Eyfer und Geschicklichkeit gesehen, hat er etliche Vocationen bekommen, und die zu Lorch am Rhein angenommen, als Schulmeister der Juden. Indessen ist der Krieg in Pohlen so fortgegangen, daß es stets gefährlicher ausgesehen. Es hat ihn zwar sein Vater, nachdem er gehöret, daß der Krieg so arg im Lande sey, und auch die obgedachte Groß-Eltern gestorben, aus Pohlen heraus verlanget, aber nichts auswürcken können, bis endlich 1702 die Stadt nach ausgestandenem erschrecklichen Hunger denen Schweden übergeben worden, da sichs denn mit seiner Herauskunfft gar wunderlich hat schicken müssen. Denn da die Schweden sehr hart mit den Juden umgegangen, so hat sichs gefüget, daß ein Jude, Nahmens Hajim, ihn ersehen und ergriffen, da er sonst gewiß des Todes gewesen seyn würde, weil er gar keine Freunde mehr gehabt. Mit solchem Juden ist er unter dem Nahmen seines Kindes mit fortgereiset, und endlich nach langen und elenden Reisen über Berlin, Halberstadt, Dessau, Franckfurt an der Oder und andere Orte nach Franckfurt am Mayn gekommen, welches im Jahr 1702 geschehen ist. Allda ward er von etlichen Juden erkannt, die es an seinen Vater nach Lorch geschrieben, welcher darauf 1703 selber nach Franckfurt gekommen, und vor dessen weitere Versorgung allda bedacht gewesen. Er wurde hierauf in die Claus und sodann in das Armen-Hauß der Jüden aufgenommen, doch hat er sich der Kost hin und wieder, bald bey diesem bald bey jenem bedienen müssen. Im Jahr 1705 ist sein Vater nach Franckfurt zur Information gekommen, und in eben diesem Jahr hat er seine Mutter verlohren. Von dieser Zeit an ist er stets traurig gewesen, und im folgenden Jahr hat sich schon deutlich spühren lassen, was in Zukunfft mit ihm vorgehen würde. Denn es ist ihm damahls, ohnwissend warum, das Jüdische Leben sehr verhast gewesen, also, daß er gar weg und nach Friedberg gelauffen. Weil er aber einem bekannten Juden, der ihn gefraget, wohin er wolte, in aller Einfalt geantwortet, daß er ein Christ werden wolte, so ist dieser erste Anschlag zu Wasser worden. Denn eben dieser Jude hat ihn in sein Hauß geführet, vorgebend, da wohne der Pastor, und ihn fest verwahret, bis er nach 4 Tagen abgeholet und schlecht empfangen worden. Sein Vater schickte ihn nach der Zeit nebst seinem ältesten Bruder zu einem Faßbinder, um etwas machen zu lassen. Bey seiner Dahinkunfft sungen sie: GOtt der Vater wohn uns bey, und bückten sich, so offt der Göttliche Nahme vorkam, weil er nun nebst seinen Bruder darüber lachte, hat sie der Mann bestrafft, und ihnen vieles von Christo vorgesagt. Nach dessen Zuhausekunfft hat er seinem Vater erzehlet, daß der Faßbinder vieles mit ihnen geredet habe, worous der Vater geschlossen, daß es ein Geistlicher Discours gewesen, und dahero ihnen scharff verboten, mit keinem Christen weiter umzugehen. Ein viertel Jahr hernach lief er, als jemand begraben wurde, mit auf den Kirchhof, da ihn auf einmahl eine hefftige ängstliche Begierde ankam, ein Christ zu werden. Kaum aber war sein Vorsatz kund worden, so verfolgten ihn die Juden zum Allerheiligen Thor hinaus bis auf die Pfingst-Weide, von denen er aber durch einige Kärner befreyet ward. Man brachte ihn auf die Haupt-Wache, und von dar zum Herrn von Barckhausen, welcher ihn auf das Rathhaus schick-

te, wo der Bürgermeister auf Vernehmen, daß er ein Christe zu werden verlangte, ihn in das Armen-Hauß zu thun befahl. Darinnen ward er zu fleißigem Beten, Lesen und Schreiben angehalten. Sein Vater kam zwar etlichemahl zu ihm, schickte auch Geld und Zuckerwerck, um ihn zu bereden, daß er wieder zurück kehren solte, konnte aber nichts ausrichten. Nachdem er gnugsam unterrichtet, ward er den 2 November 1707 getaufft, welche Handlung D. Johann Daniel Arcularius nach vorhero gehaltenem Sermon über Ezech. XVIII, 20. verrichtet hat. Im drauf folgenden 1708 Jahre bekam er Lust, eine Profeßion zu erlernen, da er sich dann ein Goldschmidt zu werden entschloß, deswegen man ihn so gleich zum Zeichnen anhielte. Weilen ihm aber sein Vater starck nachstellte; ward er 1709 gar von Franckfurt weggeschafft, und dem D. Gullmann, der nach Augspurg in sein Vaterland reisete, mitgegeben. Allda frequentirte er das Gymnasium, machte auch gar schöne profectus darinne, dergestalt, daß er 1710 zum Gebrauch des Heil. Abendmahls gelassen werden konnte. Im Jahr 1714 müste er wieder nach Franckfurt kommen, wo er in dem Armen-Hause wegen Kranckheit verpfleget, einige Wochen darauf aber nach Wißbaden geschickt worden, woselbst er durch den Gebrauch des Bades und genossene Pflege sich so weit wieder erhohlet, daß er seine Kräffte schier völlig wieder erlanget. Ob er nun wohl wegen seiner schwachen Leibes- und Gemüths-Beschaffenheit seinen Sinn vom Studiren abgelencket, so haben doch diejenige, welche vor seine Erziehung gesorget, da sie wegen der Profeßion, die er ergreiffen sollen, nicht einig werden können, allerseits zum Studiren gerathen, und gesagt: GOtt und das Predigt-Amt im Neuen Testament seye nicht an schöne Leute gebunden, sondern durch Gebet und Fleiß könnten alle Hindernisse überwunden werden. Er wurde dahero, weil es im Waysen-Hause zu Halle, weswegen D. Pritius an den Professor Francken allda 2 mahl geschrieben, nicht angehen wolte, nach Giesen geschickt, wo er anderthalb Jahr das Pädagogium besuchte. Als 1716 das Examen gehalten wurde, hielte er eine Hebräische Oration de vera sapientia tam theticè quam antithetice considerata, besuchte hierauf seine Wohlthäter zu Franckfurt, fieng darnach seine Academischen Studien zu Giessen an, und hörte anfangs die Philosophie, hielte auch ein Collegium styli, im folgendem 1717 Jahre aber trieb er die Theologie, predigte auch in solchem über das Evangelium Matth. XVIII, nachdem vorhero das Concept vom D. Majen überlesen, und von D. Bielefelden corrigiret war worden. Nach diesem hat er noch öffters gepredigt, und einiges Vermögen in dem Vortrage des göttl. Worts bey sich verspühret. Als er seine Patronen zu Franckfurt nochmahlen besuchet, und ihm von dem dasigen Stadt-Magistrat ein Stipendium verliehen worden, hat er sich entschlossen, die Universität Jena zu besuchen, wo er nach vorhero genommenen Abschied von denen Herrn Professoren zu Giesen den 29 April 1717 angelanget. Allhier hat er seine Collegia nicht nur fleißig abgewartet, sondern auch zum öfftern im öffentlichen Disputiren sich hören lassen, dabey aber die Uebung im Predigen keinesweges hintangesetzet. Im Jahr 1717 bekam er die Aufsicht und Information eines vornehmen Mannes Sohns, und 1721 kehrete er nach zurückgelegten Studenten-Jahren wieder nach Franckfurt, woselbst er des Residenten Gullmanns Kinder bald darauf zur Information bekommen. Und als er in ermeldtem Jahr das erstemahl allda communiciret, hat er so fort Erlaubniß erhalten, auf der Stadt Dörffern umher zu predigen. Nach vorhergegangenem Examen ward ihm erlauber, auch in den Stadt-Kirchen zu Franckfurt zu predigen. Im Jahr 1723 ist er mit des obgedachten Gullmanns ältesten Sohn als Hofmeister nach Jena gegangen, hat auch die Professoren zu Halle und Leipzig besucht. Nach seiner 1725 erfolgten Zurückkunfft in Franckfurt ist er zum Candidaten im Armen-Hause angenommen, und 1728 vom Consistorio pro ministerio examiniret, auch nach gethaner Probe-Predigt im November darauf, zum Pastorat in Oberrode erwehlet und beruffen worden. Von dar ward er 1736 nach Franckfurt und Sachsenhausen beruffen, und 1743 bekam er das Amt als Hospital-Prediger, welches er mit vielem Ruhm verwaltet, indem er nicht nur eine gründliche und weitläufftige Gelehrsamkeit, sonderlich in den Sprachen und Lehren der Heiligen Schrifft besessen, und sehr erbauliche Predigten gethan, sondern auch einen exemplarischen Lebens-Wandel geführet. Im Jahr 1729 verehlichte er sich mit Elisabethen Sophien Bansin, mit der er 11 Kinder, nehmlich 7 Söhne und 4 Töchter, gezeuget. Endlich überfiel ihm ein hitzig Fieber, daran er den 7 Februar 1747 starb.

Von seinen Schrifften ist uns eine Predigt bekannt, so er unter folgenden Titul drucken lassen: Die Salbung Salomons zu seiner Königs-Würde, an dem frohen und hochfeyerlichen Danck- und Freuden-Feste wegen der den 4 October 1745 geschehenen Crönung [illegible] in einer zu St. Catharinen den 10 October 1745 gehaltenen Predigt der Gemeinde des Herrn vorgestellt von Gottfried Thomas Zeitmann, Franckfurt 1745 auf fünf Bogen in Folio. Der Text zu dieser feyerlichen Cantzel-Rede ist aus 1 Buch Könige I, 39. 40 genommen, und hat der Herr Pastor nach der auf dem Titul angezeigten Vorstellung die Crönung Salomons so beschrieben, wie sie in Ansehung ihrer Beschaffenheit höchstfeyerlich und in Ansehung des Erfolgs höchst erfreulich gewesen. *Acta Historico-Ecclesiastica*, X Band, p. 1088. Beyträge zu den *Actis Historico-Ecclesiast.* Theil IV, p. 565 u. ff.

Zeit eines Mannes, siehe Zeit eines Menschen.

Zeit der Marckt- oder Meß-Freyheit, siehe in denen Artickeln: Meß Freyheit, im XX Bande, p. 1175. Messen-Recht, ebend. p. 1153 u. ff.

Wechsel-

Wechsel, (Meß-) im LIII Bande, p. 976 u. ff. Zahl-Woche, im LX Bande, p. 1307. Zahlungs-Zeit, im LX Bande, p. 1294 u. ff. und Verjährung der Marckt- oder Meß-Freyheit, im XLVII Bande, p. 907 u. ff.

Zeit eines Menschen, oder Zeit eines Mannes, heist so viel, als ein Manns-Alter, oder das höchste Ziel des menschlichen Lebens, Lat. *Tempus* oder *Vita Hominis*. Siehe Leben, im XVI Bande, p. 1261 u. f. wie auch Verjährung einer Erbschafft, im XLVII Bande, p. 898 u. ff. ingleichen Zeit, (geraume).

Zeit des Menschen, Pred. Salom. IX, 12. wo es heist: Auch weiß der Mensch seine Zeit nicht. Er verstehet nicht die Zeit insgemein, denn sonst müste es heissen: Der Mensch weiß nicht, was die Zeit ist; Auch nicht die Zeit menschlicher Verrichtungen, als welche der Mensch billig wissen soll und muß, soll es anders in dem gemeinen Wesen erbarlich und ordentlich zugehen, 1 Cor. XIV, und ein ieglicher zu seiner Zeit verrichten, was ihm zu thun oblieget; Sondern die Zeit des Todes und endlichen Absterbens, da der Mensch die Welt gesegnen, seinen Geist aufgeben und sterben muß, da es mit ihm heisset: Nun ist meine Zeit aus ꝛc. Es. XXXVIII, 10. 12. Diese nennet Salomo seine, das ist, des Menschen Zeit, weil die Menschen nicht nur eine allgemeine Sterbe-Zeit haben, die sich schon zu Moses Zeiten kaum auf 70 bis 80 Jahre belauffen, Ps. LXXXX, 11. sondern auch ein ieder seine eigene Zeit hat, die ihm von GOtt zu seinem Tod bestimmet. Diese Zeit nun weiß der Mensch nicht, er sey, wer er wolle, so gelehrt, klug und erfahren als er wolle. Er kan sie auch nicht wissen, dieweil ihm weder das Licht der Natur, noch die Schrifft solches offenbahret, und GOtt solche ordentlicher Weise dem Menschen zuvor nicht wissen lässet. Wir sagen ordentlicher Weise. Denn sonst können wir nicht in Abrede seyn, daß manchmahl ausserhalb der Ordnung GOtt durch Träume, Gesichte und Stimmen, wie auch innerliches Eingeben und Erleuchtung, unterschiedlichen Menschen ihr Ende und Sterblichkeit kund gethan, und zuvor habe wissen lassen, wie dem Petrus, 2 Petr. I, 14. und andern. Aber dessen ungeachter bleibt es doch dabey, von sich selbst, ohne GOttes sonderbare, und ausserhalb der Ordnung geschehene Offenbahrung weiß es der Mensch nicht. Denn wie niemand gewust die Zeit seiner Geburt, ehe er gebohren worden; also weiß auch niemand die Zeit seines Todes, ehe er stirbet. Wie niemand weiß die Zeit des jüngsten Tages, und wenn er kommen werde, Matth. XXIV, 36; also weiß auch niemand die Zeit seines Sterbe-Tages.

Zeit über der Menschen Gedencken, s. Zeit, (undenckliche).

Zeit der Miete, siehe Pacht-Zeit, im XXVI Bande, p. 94 und Zeit eines Contracts.

Zeit der Minderjährigkeit, siehe Minderjährig, im XXI Bande, p. 307 u. ff. und Minderjährigkeit, ebend. p. 310 u. f. wie auch Zeit von zwölff Jahren, und Zeit von vierzehn Jahren.

Zeit von einem Monate, siehe Zeit von einem Monate.

Zeit der Mündigkeit, siehe Mündig, im XXII Bande, p. 401 u. ff. und Mündigkeit, ebend. p. 405.

Zeit der Mündigsprechung, siehe Mündigsprechung, im XXII Bande, p. 406. wie auch Zeit von achtzehn Jahren, und Zeit von zwantzig Jahren.

Zeit der Muthung eines Lehns, s. Muth-Zeit, im XXII Bande, p. 1589. *Investitura*, im XIV Bande, p. 797 u. ff. Lehns-Reichung, im XVI Bande, p. 1472 u. f. Styl, (Lehns-) im XL Bande, p. 1460 u. ff. und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit der Nachforschung oder Untersuchung in peinlichen Sachen, siehe in dem Artickel: Untersuchung, im XLIX Bande, p. 2206 u. ff. und Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit der Nachlassung des Alters, oder der Mündigsprechung, siehe Mündigsprechung, im XXII Bande, p. 406. wie auch Zeit von achtzehn Jahren, und Zeit von zwantzig Jahren.

Zeit des Näher-geltungs-Rechts, siehe in dem Artickel: *Retractus*, im XXXI Bande, p. 494 u. ff. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit der Natur, siehe Alter, im I Bande, p. 1550.

Zeit der Neuen-Wercks-Verkündigung, siehe Neuen Wercks-Verkündigung, im XXIV Bande, p. 73 u. ff. desgleichen Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit von neun Jahren und einem halben, siehe Zeit von zehendehalb Jahren.

Zeit von neun Monaten, oder Zeit von drey Viertel-Jahren, Lat. *Tempus novem mensium*, ist heut zu Tage diejenige Zeit-Frist, welche 1) denen Erben verstattet wird, sie mögen abwesend oder gegenwärtig seyn, sich zu bedencken, ob sie die ihnen zugefallene Erbschafft annehmen wollen, oder nicht; und 2) auch denenjenigen Partheyen vergönnet wird, ihre über dem Meere wohnende Zeugen zu produciren. Endlich aber heist 3) auch ein Kind, so im neunten Monate gebohren wird, eine rechtmäßige Geburt. Siehe Zeit der Geburt, und Lauterbachs Disp. de Variet. Temp. c. 3. art. 6. §. 2. n. 9.

Zeit von neun Tagen, Lat. *Tempus novem dierum*, *Tempus novendii*, oder *Novendium*, ist die in denen Rechten bestimmte Zeit-Frist, binnen welcher und wie lange die eines Verstorbenen Anverwandten Tod betrauernden Erben von denen Gläubigern gäntzlich ungestört und ruhig gelassen werden sollen. Lauterbach de Variet. Temp. c. 3. art. 4. n. 9.

Zeit von neun und einem halben Jahre, siehe Zeit von zehndehalb Jahren.

Zeit von neun und neuntzig Jahren, Lat. *Tempus nonaginta novem annorum*; Solche wird bisweilen denen peinlichen Urtheilen, wodurch einem Zeither in der Inquisition befangen gewesenen Delinquenten eigentlich die ewige Landes-Verweisung

weisung zuzuerkennen wäre, statt ausdrücklicher Benennung dieser letztern einverleibet, dadurch aber in der That nichts anders, als die nur erwehnte ewige Landes-Verweisung, verstanden wird, weil doch vernünfftiger Weise wohl niemahls oder doch so leicht nicht zu vermuthen, daß ein Delinquent, der ja vorher schon eine ziemliche Anzahl von Jahren zurücke geleget, diese hier bestimmte Zeit von neun und neuntzig Jahren überleben, und also hernach noch befugt seyn oder Verlangen haben solte, an denjenigen Ort ausser welchem er gestalten Sachen nach bereits gantzer neun und neuntzig Jahre gelebet haben müste, wieder zurücke zu kehren. Siehe Relegation, im XXXI Bande, p. 432 u. ff.

Zeit von neun und zwantzig Jahren, Lat. *Tempus viginti novem annorum*, So lange muß heut zu Tage ein Vormund oder Curator warten, ehe ihm denen Rechten nach vergönnet ist, seine gewesene Mündlein oder Curandin zu heyrathen. Sonst aber wird diese Zeit-Frist auch zuweilen in Sachen, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend, beobachtet. Lauterbach in Disp. de Variet. Temp. c. 3. art. 7. §. 5. n. 29.

Zeit von neuntzig Jahren, Lat. *Tempus nonaginta annorum*, wird in denen Rechten ordentlicher Weise nur vor eine alte und geraume, aber nicht vor die insbesondere so genannte älteste Zeit gerechnet. Siehe Zeit, (geraume).

Zeit von neuntzig Tagen, Lat. *Tempus nonaginta dierum*, ist nach Verordnung der geistlichen Rechte absonderlich einem Bischoffe vorgeschrieben, so lange zu büssen, daferne er sich etwan, da er kaum das Heil. Abendmahl empfangen, so starck im Truncke übernähme, daß er sich davon übergeben müste, und solches zugleich mit hinweg bräche. Lauterbach in Disp. de Variet. Temp. c. 3. art. 4. n. 90.

Zeit der Niederkunfft, siehe Geburt, im X Bande, p. 508.

Zeit den Nießbrauch zu verlieren, s. in dem Artickel: Nießbrauch, im XXIV Bande, p. 853 u. ff. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit der Noth, Ps. LXXVII, 3. wo es heisset: In der Zeit meiner Noth ꝛc. nach dem Hebräischen, am Tage der Angst. Und so hat es auch D. Luther in der ersten Uebersetzung des Psalters verdolmetschet; nachmahls aber da er solche noch einmahl durchgesehen, so hat er solches geändert, und an statt des Tages, Zeit gesetzt, welche Aenderung denn mit Recht geschehen; sintemahl bey den Hebräern der Tag so viel heist als die Zeit, wie wir solches Ps. XLIV, 1. sehen, wenn David saget: GOtt, wir habens mit unsern Ohren ꝛc. da heist es auch, in ihren Tagen.

Zeit der Notitz oder Wissenschafft, s. Zeit, (nützliche) und Wissenschafft, im LVII Bande, p. 1346 u. ff.

Zeit der Nullitäts-oder Nichtigkeits-Klage wider ein liebloses Testament, siehe *Querela inofficiosi Testamenti*, im XXX Bande, p. 207 und Testament, (liebloses) im XLII Bande, p. 1246. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit der Nullitäts-oder Nichtigkeits-Klage, wider ein ungebührliches Urtheil, s. Nichtigkeits-Klage, im XXIV Bande, p. 499 u. ff. desgleichen Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit der Obligation, siehe Verpflichtung, (Zeit der) im XLVII Bande, p. 1580 und Zeit des Contracts.

Zeit-Oeconomien, sind gewisse Ordnungen der Zeit, in welchen GOtt der HErr, als der Himmlische Hausvater, seine besondere Gnaden-Besuchungen und Beruffungen ergehen lassen; und also seinen Willen und Geheimnisse, seiner Kirchen von Zeit zu Zeiten immer mehr und mehr, und immer herrlicher und klärer geoffenbahret hat. Sie werden eingetheilet in die Oeconomien des Alten und Neuen Testaments.

Von den Zeit-Oeconomien des Alten Testaments sind diese Zehn wohl zu mercken:

1) Bey Erschaffung der Welt, 1 B. Mos. I und II.
2) Nach dem Sündenfall, 1 B. Mos. III.
3) Zu den Zeiten Enos, 1 B. Mos. IV, 26.
4) Zu den Zeiten Enoch, 1 B. Mos. V, 24. vergl. mit Epist. Jud. v. 13.
5) Zu den Zeiten Noah, 1 B. Mos. VI, VII, und VIII.
6) Zu den Zeiten Abraham, Isaac, und Jacob, 1 B. Mos. XII-L.
7) Zu den Zeiten Mosis, da das Gesetz gegeben ward, 2. 3. 4. und 5 Buch Mos.
8) Zu den Zeiten Davids und Salomo bey Aufrichtung des Tempels.
9) Nach der Babylonischen Gefängniß.
10) Zu den Zeiten Johannis des Täufers und Christi selbst, Ebr. I, 1. u. f.

Von den Zeit-Oeconomien des Neuen Testaments, siehe den Artickel: Zeit-Begriffe, im II Abschnitt. Schmids Biblischer Historicus, p. 197 u. f.

Zeit, öffentliche Auction zu halten, siehe Subhastations-Termin, im XL Bande, p. 1544 und Termin, (Adjudications-) im XLII Bande, p. 979.

Zeit zu Oeffnung der Kundschafft oder Zeugen-Aussage, s. Oeffnung der Kundschafft, im XXV Bande, p. 600 u. f. wie auch Zeugen-Aussage.

Zeit der Oeffnung eines Testaments, siehe Testament eröffnen, im XLII Bande, p. 1306 u. ff.

Zeit der Oeffnung eines Urtheils, s. Termin, (Publications-) im XLII Bande, p. 985 und Termin, (rechtlicher) ebend. p. 985 u. ff. wie auch Sententz eröffnen, im XXXVII Bande, p. 211 u. ff.

Zeit ohne Unterlaß, siehe Zeit, (immerwährende).

Zeiton, Lat. *Thebæ*, *Thebæ Phthioticæ* oder *Thebæ Thessalicæ*, eine kleine und übelbewohnte Stadt, nebst einem Ertz-Bischoffthum in Thessalien in Griechenland, am Golfo di Zeiton, von welchem Golfo der nachstehende Artickel handelt. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon.

Zeiton,

Zeiton, (Golfo di) Lat. *Sinus Euboicus*, *Sinus Lamiacus*, *Sinus Maliacus*, *Sinus Zeitonius*, ein Meer-Busen in Thessalien in Griechenland; er ist ein Theil des Archipelagi. Siehe auch den Artickel: Vollo, im L Bande, p. 619.

ZEITONIUS SINUS, siehe Zeiton (Golfo di).

Zeit des Pachtes, siehe Pacht-Zeit, im XXVI Bande, p. 94. und Zeit eines Contracts.

Zeit der peinlichen Untersuchung, siehe in dem Artickel: Untersuchung, im XLIX Bande, p. 2206. u. ff. und Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 565. u. ff. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff.

Zeitperioden, siehe Zeit-Begriffe.

Zeit der Pest, siehe Zeit (contagiöse) und Zeit (Kriegs-).

Zeit der Pfands-Wiedereinlösung, siehe Pfands-Wiedereinlösung, im XXVII Bande, p. 1268. u. ff. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff. desgleichen *Commissoria Lex*, im VI Bande, p. 835.

Zeit-Pfennig. Hanß Riesenstahl, ein Fleischhauer zu Wernigeroda, beklagte sich in einem Schreiben an die Regierung, vom 24 May 1702. Er werde von den Knochenhauern nicht gildenmäßig tractiret: Er habe, als die Gilde beysammen gewesen, seinen Zeit-Pfennig, als acht gute Pfennige, durch einen Notarius eingesendet, sie hätten ihn aber wieder zurück geschmissen. Es wird also dieser Zeit-Pfennig von Quartal-Groschen zu verstehen seyn.

Zeit-Pfennige, siehe Quartal-Pfennige, im XXX Bande, p. 87. und Quatember, ebend. p. 122.

Zeit zu Pflegung der Güte, siehe Termin zur Güte, im XLII Bande, p. 993. Gütliche Handlung, im XI Bande, p. 1299. Pflegung der Güte, im XXVII Bande, p. 1592 Parteyen, im XXVI Bande, p. 1051. u. ff. Handlungs-Vorschläge der Privat-Personen, im XII Bande, p. 438. u. ff. und Vergleich, im XLVII Bande, p. 715. u. ff.

Zeit, das Pflichttheil zu suchen, siehe in denen Artickeln: *Legitima*, im XVI Bande, p. 1393. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff.

Zeit der politischen oder bürgerlichen Handlung, siehe Zeit, und Zeit (legale).

Zeit der Posseß, siehe in dem Artickel: Posseß, im XXVIII Bande, p. 1743. u. ff. wie auch Spolien-Klage, im XXXIX Bande, p. 323. u ff. und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff.

Zeit der Präscription, siehe Rechts-Verwährte Zeit, im XXX Bande, p. 1528. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff.

Zeit der zu präsentirenden Wechsel-Briefe, siehe Präsentiren, im XXIX Bande, p. 93. u. f. wie auch Wechsel-Briefe (Präsentirung der) im LIII Bande, p. 1299. u. ff.

Zeit, die Privilegien zu verlieren, siehe Privilegien, im XXIX Bande, p. 589. u. ff. wie auch Zeit von zehn Jahren.

Zeit der Proclamirung, siehe Abkündigung, im I Bande, p. 144. desgleichen Aufgebot, im II Bande, p. 2159. wie auch Subhastations-Termin, im XL Bande, p. 1544.

Zeit zu Producirung der Zeugen, siehe Productions-Termin, im XXIX Bande, p. 756. und Zeugen-Producirung.

Zeit der zu protestirenden Wechsel-Briefe, siehe Protestir-Zeit, im XXIX Bande, p. 967. und Wechsel-Briefe (Protestirung der) im LIII Bande, p. 1308. u. ff. wie auch Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) ebend. p. 1342. u. ff.

Zeit der Pubertät, siehe Minderjährig, im XXI Bande, p. 307. u. ff. und Minderjährigkeit, ebend. p. 310. u. ff. wie auch Zeit von achtzehn Jahren; Zeit von vierzehn Jahren; und Zeit von zwölff Jahren.

Zeit der Publicirung oder Kundmachung der Gesetze, Lateinisch *Tempus Publicationis Legum*. Gleichwie überhaupt ein jedwedes Gesetze ohne gehörige Publicirung und Bekanntmachung von keiner Verbindlichkeit seyn kan; also muß auch diese Publicirung selbst öffentlich und ausdrücklich geschehen, daß sie zu der Unterthanen Wissenschafft gelangen kan. Denn der blosse Wille, ein Gesetze zu geben, verbindet nicht; sondern es wird ein gegenwärtiger Wille und Befehl dazu erfordert. Hernach wird auch noch nach geschehener Publicirung eine gehörige Zeit-Frist erfordert, welche insgemein von zwey Monaten ist, oder nach Verordnung der beschriebenen gemeinen Rechte so lange Zeit ausmachen soll, nach deren Ablauff erstlich die neuen Gesetze anfangen zu verbinden, vermöge der Nov. 66. c. 1. Immassen vernünfftiger Weise zu vermuthen, daß selbige binnen solcher Zeit-Frist gar wohl zu einer gantzen Landschafft Wissenschafft gelangen können, daß sich hernach niemand mit der Unwissenheit des Gesetzes entschuldigen möge. Vinnius ad §. 3. Inst. de J. N. G. & C. n. 2. Welche Zeit-Frist auch der weyland Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen Johann George II als er im Jahre 1661 die Erörterung der Landes-Gebrechen und andere Decisionen publiciren lassen, durch den Beschluß derselben: Damit nun die Unsere ꝛc. seinen Unterthanen allermildest nachgelassen. Eckolt ad ff. Lib. I, tit. 3. de LL. Sc. & Long. consuet §. 10.

Zeit der Publicirung eines Testaments, siehe Testament eröffnen, im XLII Bande, p. 1306. u. ff.

Zeit der Publicirung eines Urtheils, siehe Termin (Publications-) im XLII Bande, p. 985. und Termin (rechtlicher) ebend. p. 985. u. ff. wie auch Sententz eröffnen, im XXXVII Bande, p. 211. u. ff.

Zeit zu Publicirung oder Eröffnung der Zeugen-Aussage, siehe Oeffnung der Kundschafft, im XXV Bande, p. 600. u. f. wie auch Zeugen-Aussage.

Zeit-Punct, siehe Zeit, und Zeit (kurtze) wie auch Zeit von einem Augenblicke.

Zeit der Quarantaine, siehe Quarantaine, im XXX Bande, p. 776.

Zeit der Querel wider ein ungebührliches Urtheil, siehe Nichtigkeits-Klage, im XXIV Bande, p. 499. u. ff. wie auch Zeit von zehn Tagen.

Zeit der Querel wider ein ungültiges Testament, siehe *Querela inofficiosi Testamenti*, im XXX Bande, p. 207. und Testament (liebloses) im XLII Bande, p. 1246. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff.

Zeit der Raserey, siehe in denen Artickeln: Raserey, im XXX Bande, p. 899. u. ff. und Unsinnig, im XLIX Bande, p. 2017. u. ff.

Zeit-Rath in Spanien, siehe *Consejo de la santa Hermandat*, im VI Bande, p. 1023.

Zeit der Raths-Versamlungen, siehe Raths-Täge, im XXX Bande, p. 992.

Zeit-Raum, siehe *Spatium Temporis*, im XXXVIII Bande, p. 1251. und Sächsische Frist, im XXXIII Bande, p. 355. desgleichen *Dilatio*, im VII Bande, p. 920. u. f. wie auch Zeit, und Zwischen-Zeit.

Zeit-Rechnung, siehe Chronologie, im V Bande, p. 2270. u. ff; ingleichen *Periodus*, im XXVII Bande, p. 435. u. ff. wie auch Zeit-Begriffe.

Zeit-Rechnung, sonst auch die Computirung, Berechnung oder Zusammenrechnung der Zeit, Latein. *Computatio Temporis*, heist im Juristischen Verstande eine geschickte und genaue Verbindung oder Zusammenrechnung der vergangenen, gegenwärtigen und zukünfftigen Zeit, um alsdenn daraus zu erkennen, ob die in denen Rechten zu Ausrichtung gewisser Handlungen vorgeschriebene Zeit-Frist allbereit verstrichen sey, oder wie lange sie dagegen irgend noch zu lauffen habe. Dieses nicht allein um so viel besser zu verstehen, sondern auch desto gewisser zu vollbringen; so muß man sich vor allen Dingen erinnern, daß besonders in denen Rechten die Tage und Jahre, als aus welchen eigentlich eine um so viel längere oder kürtzere Zeit entstehet, je mehrere oder wenigere von ihnen zusammen gerechnet werden, hauptsächlich in natürliche und nützliche unterschieden werden, wie bereits in denen Artickeln: *Annus*, im II Bande, p. 410. u. f. und Tag, im XLI Bande, p. 1449. u. f. wie auch allhier bey denen Worten Zeit (fortlauffende) und Zeit (nützliche) gezeiget worden. Denn aus eben diesem Grunde muß hernach auch die Berechnung oder Zusammensetzung der Zeit natürlicher oder nützlicher Weise angestellet werden. Jenes geschiehet von Augenblick zu Augenblick, so daß ein erst angefangener Tag noch nicht vor erfüllt geachtet werden mag; Dieses aber, da von einem Tage zum andern gerechnet wird, und zwar so, daß auch ein nur erst angefangener Tag schon vor so gut, als erfüllt, gehalten wird. Die erste Art der Zeit-Rechnung hat in Dingen statt, die sich lediglich auf willkührliche That-Handlungen der Menschen und auf natürliche Würckungen beziehen, wie davon in l. 3. §. 3. ff. de minor. l. 6. ff. de O. & A. und l. 3. ff. de jur. immun. unterschiedliche Exempel zu befinden; desgleichen in Ansehung der zehntägigen Zeit-Frist zu Einwendung einer Appellation oder Leuterung, wovon besser unten bey den Worten: Zeit von zehn Tagen, ein besonderer Artickel nachzusehen. Die letztere aber oder die nützliche Zeit-Rechnung wird nur in Bürgerlichen Dingen und Rechts-Händeln gebraucht, wie hiervon unter andern in l. 6. ff. und 7. ff. de usurpat. & usucap. l. 15. ff. de diverf. & tempore præscript. und in l. 5. ff. qui testam. fac. poss. einige Exempel vorkommen. Jedoch geschiehet auch wohl die Berechnung der Zeit manchmahl von Jahren zu Jahren, wie in l. 8. ff de muner. & honor. gezeiget wird, und dergleichen sich mehrentheils bey denen sogenannten Verjährungen und Verwährungen äussert, als bey welchen die Berechnung der Zeit nach Gelegenheit theils natürlicher, theils nützlicher Weise geschiehet. Jenes in so fern die darzu erforderte Zeit-Frist von ihrem ersten Anfange an bis zu ihrer völligen Endschafft immer in einem fort und ohne die geringste Unterbrechung gerechnet wird; dieses aber, weil und in wie fern eben diese Zeit-Frist ordentlicher Weise erst von dem Tage an gehet, da man der Sachen Wissenschafft erlanget hat. Wovon und wie besonders eine jede Art der Verjährung theils nach denen Bürgerlichen Gesetzen, theils nach denen Canonischen oder geistlichen Rechten, oder auch wohl vornehmlich in Kirchen- und Geistlichen Sachen, wie nicht weniger nach denen Sächsischen und endlich auch nach denen Lehns-Rechten zu berechnen, in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff. ausführlich gehandelt worden. Ausserdem aber können hierbey auch noch die Artickel: *Præscriptio currens*, im XXIX Bande, p. 82. *Præscriptio mixta*, ebend. p. 84. Tag (natürlicher) im XLI Bande, p. 1466. u. f. Tag (fortlauffender) ebend. p. 1463. Tag (nützlicher) ebend. p. 1467. und Tag (Bürgerlicher) ebend. p. 1461. u. f. nachgesehen werden. Eine besondere Ausnahme von dem erstbesagten aber äussert sich vornehmlich in der Verjährung von undencklichen Zeiten her, von welcher jedoch schon im XLVII Bande, p. 918. u. ff. in einem besondern Artickel ebenfalls umständlich gehandelt worden. Hingegen giebt es auch Fälle, da solche entweder gantz und gar wegfällt, mithin auch die bereits verstrichene Zeit in gar keine Betrachtung zu ziehen, oder aber da dieselbe nur eine gewisse Zeitlang ausgesetzet wird, und indessen gleichsam stille stehet, hernach aber die vor solchem Zeit-Raume vorhergegangene und darauf folgende Zeit zusammen gerechnet werden muß, um endlich die verlangte oder bestimmte Zahl von Jahren heraus zubringen, wie in dem Artickel: Verjährung (unterbrochene) im XLVII Bande, p. 889. u. ff. mit mehrerm zu ersehen. Was hiernächst die Berechnung derer sogenannten Inductionen oder Jahr-Zahlen anbelangt, welche absonderlich die öffentlichen und geschwornen Kayserlichen Notarien denen von ihnen verfertigten Instrumenten einzuverleiben haben; so ist hiervon der Artickel: Römer Zins-Zahl, im XXXII Bande, p. 345. u. ff. und von der Berechnung einer langen oder der längsten, ingleichen einer alten oder der ältesten Zeit in denen Artickeln: Zeit (geraume); Zeit von hundert Jahren; und

und Zeit (undencklich) nachzulesen. Im übrigen ist hierbey noch zu gedencken, daß, so viel die Berechnung einer langen Zeit überhaupt anbetrifft, und weñ zumahl dieselbige nicht vorher schon auf eine gewisse Zahl von Jahren gesetzt und eingeschränckt ist, selbige alsdenn im Zweifel, nach vieler Rechts-Lehrer Meynung, gar füglich vor einen Raum von zehn Jahren unter Anwesenden, und von zwantzig Jahren unter Abwesenden, verstanden werden möge, per text. in l. si cum fideicommissa. 16. §. Aristo. 3. ff. qui & a quib. manum. lib. non fiunt l. diuturnum. 1. C. si adverf. credit. præscr. opp. l. filiusfam. 10. C. de petit. hæred. §. diutina. Inst. de usucap. wie hingegen, wenn jemand nur auf eine Zeit schlechthin und ohne alle weitere Bestimmung derselben verwiesen würde, auf solche alsdenn zehn Jahre zu rechnen, Baldus Conf. 34. Vol. I. per l. fine præfinito. ff. de poen. sonst aber und ausserdem, wenn jemanden etwas ohne alle Erwehnung der Zeit zugestanden worden, ihm dasselbe solchen Falls auf immer und beständig vergönnt zu seyn, verstanden werden solle, per l. proximos. ff. de excus. tut. wiewohl deshalber dennoch manchmahl auch wohl eine gewisse Einschränckung statt haben könne, wie besonders Alciatus Reg. 2. Præsumt. 36. u. Oncicus in Quæst. Jurisph. 11. n. 1. lehren, womit auch die gl. in l. pen. & in l. fin. C. de præscript. long. temp. und Alexander Conf. 17. n. 1. Vol. IV. übereinstimmen. Sonst verdienet hierbey auch noch vornehmlich Schrader Vol. I. Consil. 4. n. 37. u. n. 45. zu Rathe gezogen zu werden. Jedoch ist wohl unstreitig gewisser und sicherer, daß es hierbey lediglich auf die richterliche Ermäßigung ankomme, wenn und in wie viel Jahren eigentlich eine Zeit eine lange heissen möge, per l. 1. §. fin. ff. de jur. delib. Socinus Reg. 145. Fall. 3. und Gail Lib. II. obs. 29. n. 6. Hieraus meynen nun einige zu folgern, daß nach dem Ablauff einer langen Zeit, nehmlich von zehen oder mehrern Jahren, zu vermuthen stehe, es sey bey dem Handel, worüber gleichwohl hernach noch einiger Streit und Irrung entstehen wollen, gleich anfangs und auch seit dem alles und jedes gehörig und rechtmäßiger Weise zugegangen, wie besonders Panormitanus Consil. 7. Lib. II. circ. fin. und Schrader d. Conf. 4. n. 45. anzeigen. Wie denn auch nach dem Ablauff einer solchen langen oder der längsten Zeit die rechtliche Vermuthung Statt hat, daß nicht allein die gehörige Untersuchung der Sache vorhergegangen, sondern auch alle und jede zu solcher Handlung erforderte äusserliche Solennitäten und andere gleichmäßige Umstände dabey gehörig beobachtet worden, wie z. E. Alexander, Jason, und andere Rechts-Lehrer bey dem l. qui in aliena. 6. a princ. ff. de acquir. hered. Desgleichen erstgedachter Alexander Lib. IV. Consil. 12. u. Consil. 113. u. Lib. VI. Consil. 218. wie auch Decian in l. 1. C. qui admitt. ad bon. possess. anmercken; ob auch gleich von solchen allen in dem darüber errichteten Instrumente oder Urkunde keine besondere und ausdrückliche Erwehnung geschehen. Felinus in c. sicut. vers. 7. & ult. de sent. & re jud. Decius Consil 541. u. 558. Schrader Vol. I. Consil. 12. n. 87. und Consil. 4. n. 43. Rudinger in Obs. Pract. Cent. V. Obs. 76. u. a. m. Nicht weniger ist auch die Bestimmung einer kurtzen und mäßigen Zeit der willkührlichen Ermäßigung eines Richters überlassen. l. 1. §. fin. ff. de Jur. delib. Nur ist hierbey zu erinnern, daß in Ansehung des Verzugs aus einer kurtzen oder mäßigen Zeit ordentlicher Weise kein grosser und sonderlicher Schade zu besorgen, mithin auch deshalber niemanden ein rechtliches Präjuditz zuwachsen mag, per text. notab. in l. si. debitori. 21. ff. de judic. l. scio. 4. ff. de in integr. restit. l. ita autem. 5. a princ. ff. de ad min. tut. und l. 1. §. perinde ff de ædil. edict. Rudinger c. l. Indessen sind doch hier besonders die Artickel: Schade, im XXXIV Bande, p. 703 u. ff. und Verzug, im XLVIII Bande, p. 230 u. ff. wie auch Versäumung, im XLVII Bande, p. 1677 u. ff. nachzulesen. Im übrigen sind hierbey noch besonders folgende Anmerckungen zu machen: Z. E. daß in denen Rechten eine sehr geringe oder kurtze und wenige Zeit manchmahl vor eine Frist von zwey, manchmahl aber auch von vier Monaten gerechnet wird. Richter de Signif. Adverb p. 597. Albertus von Pergamo in Tract. de Præposit. n. 82. Ueberhaupt aber ist dieselbe nach Gelegenheit der vorhabenden Fälle und Handlungen bald enger einzuziehen, bald auch wiederum in etwas zu verlängern. Cothmann Vol. III. Resp. 40 n. 52. u. ff. Sperlinger de Medico c. 2. Die Worte aber: Ueber kurtz oder lange Zeit, zeigen eigentlich nichts anders, als eine unendliche Zeit an, per l. si ita stipulatus. 55. ff. de fidejuss. Bartolus in l. qui bona. §. ult. ff. de damn. infect. ibique Johann de Imola, *Specul.* tit. de Arbitr. §. ult. vers. quid si dictum. Alexander Consil. 115. vers. *sed homine non.* Vol. II. Bey Zeiten, oder In Zeiten, heisset nichts anders, als so gleich, alsbald, ohne Zeit Verlust, wie absonderlich Baldus in l. 2. §. 8. ff. si. quis caut. in judic. sist. darthut. Siehe auch Alsbald, im I Bande, p. 1490. Die Worte: Bißweilen, Unterweilen, oder Je zu Zeiten, aber sind allemahl nach Beschaffenheit des Handels, welchen sie beygefüget werden, zu bestimmen, und also bald in etwas einzuschräncken, bald auch ein wenig zu erweitern. Tepper in Cynos. Legal. c. 14. n. 51. Bocer de Furt Poen c. 1. n. 93. Fritsch de Jure Grutiæ p. 89. und Besold Contin. v. Zeit.

Zeit-Rechnung, bey Kauffleuten, siehe *Conto di Tempo*, im VI Bande, p. 1134.

Zeitrechnungs-Kunst, siehe Chronologie, im V Bande, p. 2270 u. ff.

Zeit der Rechtfertigung des angelegten Arrestes oder Kummers, siehe Tag (Kummer-) im XLI Bande, p. 1465 u. ff. desgleichen *Arreftum*, im II Bande, p. 1635 u. ff. wie auch Verkümmerung, im XLVII Bande, p. 1022 u. ff.

Zeit zur Rechtfertigung der Zeugen-Aussage, siehe in denen Artickeln: Zeugen-Aussage, und Salvations-Schrifft, im XXXIII Bande, p. 1236. wie auch *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620 u. ff.

Zeit der rechtlichen Handlungen, siehe Zeit, und Zeit (legale).

Zeit eines rechtlichen Termins, siehe Termin (rechtlicher) im XLII Bande, p. 985 u. ff. wie

auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit zum rechtlichen Verfahren, siehe Termin zur Einlassung, im XLII Bande, p. 992. Termin (rechtlicher) ebend. p. 985 u. ff. Einlassen, im VIII Bande, p. 566. *Litis Contestatio*, im XVII Bande, p. 1672 u. f. Proceß, im XXIX Bande, p. 659 u. ff. Verfahren, im XLVII Bande, p. 543 u. ff. und Siebentägige Zeit, im XXXVII Bande, p. 1018.

Zeit einer rechtmäßigen Geburt, siehe Zeit der Geburt.

Zeit, ein rechtskräfftig gewordnes Urtheil zu vollstrecken, siehe Termin (Hülffs-) im XLII Bande, p. 983. Termin (rechtlicher) ebend. p. 985 u. ff. Sententz (Vollstreckung der) im XXXVII Bande, p. 193 u. ff. Rechtskräfftig, im XXX Bande, p. 1520 u. ff. Hülffe, im XIII Bande, p. 1068 u. ff. Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. f. und Zeit von zehn Tagen.

Zeit der Recognoscirung brieflicher Urkunden, siehe in denen Artickeln: Termin (rechtlicher) im XLII Bande, p. 985 u. ff. wie auch Recognition, im XXX Bande, p. 1544 u. ff.

Zeit der Redhibitorien-Klage, siehe in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. und *Actio Redhibitoria*, im I Bande, p. 416.

Zeit, die Regalien zu verjähren, siehe Zeit (undencklich) und Zeit von hundert Jahren; desgleichen Regalien, im XXX Bande, p. 1705 u. ff. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit-Register, oder Zeit-Buch, siehe *Calendarium*, im V Bande, p. 222. und Calender, ebend. p. 223 u. ff.

Zeit der Rei Vindication, siehe *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414 u. ff.

Zeit des Reluitions- oder Wiedereinlösungs-Rechts, siehe in denen Artickeln: Pfands-Wiedereinlösung, im XXVII Bande, p. 1268 u. ff. und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. wie auch *Commissoria Lex*, im VI Bande, p. 835.

Zeit der Renovirung des angelegten Arrestes oder Kummers, siehe Tag (Kummer-) im XLI Bande, p. 1465 u. ff. desgleichen *Arrestum*, im II Bande, p. 1635 u. ff. wie auch Verkümmerung, im XLVII Bande, p. 1022 u. ff.

Zeit der Restitution oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, siehe Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII Bande, p. 620 u. ff. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit der Retorsion, siehe Wiedervergeltungs-Recht, im LV Bande, p. 2332 u. ff.

Zeit der Revisions-Suchung, siehe Revisions-Frist, im XXXI Bande, p. 944. und Revision, ebend. p. 937 u. ff.

Zeit der Revocirung eines Lehns, siehe Wiederruffung des Lehns, im LV Bande, p. 2178 u. ff.

Zeit einen richterlichen Ausspruch anzufechten, siehe Zeit von zehn Tagen; desgleichen Urtheil straffen, im LI Bande, p. 811. wie auch *Appellatio*, im II Bande, p. 944 u. ff. und *Leuterario*, im XVII Bande, p. 669 u. ff.

Zeit einen richterlichen Ausspruch zu eröffnen, siehe Termin, (Publications-) im XLVII Bande, p. 985. und Termin (rechtlicher) ebend. p. 985 u. ff. wie auch Sententz eröffnen, im XXXVII Bande, p. 211 u. ff.

Zeit einen richterlichen Ausspruch zu vollstrecken, siehe Termin (Hülffs-) im XLII Bande, p. 983. Termin (rechtlicher) ebend. p. 985 u. ff. Sententz (Vollstreckung der) im XXXVII Bande, p. 193 u. ff. Rechtskräfftig, im XXX Bande, p. 1520 u. ff. Hülffe, im XIII Bande, p. 1068 u. ff. Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. f. und Zeit von zehn Tagen.

Zeit der richterlichen Ermäßigung, siehe Zeit, und Zeit (gewisse).

Zeitrosenwasser, siehe Rosenwasser, (Hecken- oder Zeit-) im XXXII Bande, p. 936.

Zeit, den Rotul oder die Zeugen-Aussage zu eröffnen, siehe Oeffnung der Kundschafft, im XXV Bande, p. 600 u. ff. wie auch Zeugen-Aussage.

Zeits, Stadt, siehe Zeitz.

Zeits, (Hieronymus) war im Jahr 1618 und folgende Stadt-Richter zu Merseburg. Ludwigs Reliqu. Manuscript. T IV, p. 531.

Zeit den Saamen auszustreuen, siehe Saat-Zeit, im XXXIII Bande, p. 28.

Zeit zu Salvirung der geschehenen Zeugen-Aussage, siehe in denen Artickeln: Zeugen-Aussage, und Salvations-Schrifft, im XXXIII Bande, p. 1236. wie auch *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620 u. ff.

Zeitsch, ein Dorf im Eutersdorffischen Grunde in Thüringen, mit einem Adelichen Ritter-Gute, unweit Kahle an der Saale, an der ordinairen Post-Strasse von Jena auf Uhlstädt gelegen, dem Herrn von Kropff zuständig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Zeitsch, Zeitzsch, und auch Zoitsch, eine alte ansehnliche Familie in Thüringen und Meißen, woselbst sie das Ritter-Gut Burg bey Dreßden besitzet. Man findet zuerst Heinrichen von Zeitz, als des Deutschen Ordens Spittlern in Preußen, im Jahr 1229 angezeichnet, siehe Gelehrtes Preußen, Quartal I. p. 33, welcher allem Ansehen nach hieher gehöret. Johann von Zeutsch, Miles und Capitaneus Misniæ, wird in einer alten Urkunde vom Jahr 1319 Friedrichs, Marggrafens zu Meißen, dem Bischoffe zu Meißen, gegeben, als ein Minister desselben angeführet, siehe Knauts Alt-Cellisches Chronicon Th. 8. p. 65. Johann von Zeitzschen, Miles, Capitaneus in Misna, so ohnstreitig mit jenem eine Person, kommt also vor in Bischoffs Witegons zu Meißen Bekenntnis gegen Bischoff Heinrichen zu Naumburg, welcher bißher die Stadt Dreßden, als ein Unterhändler, zu des Bißthums Meißen

Meissen Rechten innen gehabt, daß der Marggraf Friedrich zu Meissen ihm 1319 durch obigen Zeitzschen und noch zweye, dem Pfand-Schilling, der 1000 Schock Prager Groschen bezahlet habe. Siehe Weckens Beschreibung der Residentz-Stadt Dreßden, p. 165. Nicol von Zoitzsch, in Mansfeldischen Gräflichen Diensten, ward ums Jahr 1588 Ertz-Bischöflicher Magdeburgischer Ober-Aufseher der Mansfeldischen Sequestration. In seinen Söhnen ist seine Linie wiederum in zwey Aeste, als zu Vatterode und Hedersleben vertheilet worden, davon jene in seines Sohnes Sohne wiederum erloschen; dieser aber zu Hedersleben, besaß einige Güter bey Mansfeld, und das Gut Hedersleben. Es stund des Stiffters Enckel bey Graf Christian Friedrichen zu Mansfeld in besondern Ansehen; seine Tochter Christine Eleonore, Fräulein am Fürstl. Zerbstischen Hofe, hatte die Ehre, mit Fürst Johann Ludwigen zu Anhalt-Dornburg, den 23 Jul. 1687 vermählt zu werden. Sie starb 1699 den 17 May und hatte einen eintzigen Bruder, ob derselbe der Caspar Heinrich von Zeitzsch, auf Burg oder Borg bey Dreßden, so noch 1737 als Königl. Pohlnischer Obrister und Amts-Hauptmann im hohen Alter floriret, seyn möge, kan man nicht sagen. Uebrigens erwehnet Ricaut in der Ottomannischen Pforte, Th. II, p. 18. eines Obristens von Zeitzsch, der sich ums Jahr 1664 in Ungarn wider die Türcken wohl verhalten. Gauhens Adels-Lexicon. Hübners Genealog. Tabellen, Th. I, Tab. 239.

Zeitschaafe, siehe Schaaf, im XXXIV Bande, p. 619.

Zeit der Schätzung, siehe *Tempus Aestimationis*, im XLII Bande, p. 806. und Schätzung, im XXXIV Bande, p. 777 u. ff.

Zeit der Schenckung, siehe in dem Artickel: Schenckung, im XXXIV Bande, p. 1283 u. ff. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit-Schlehen, siehe *Acacia Germanica*, im I Bande, p. 234.

Zeit der Schwangerschafft, siehe Schwangerschafft, im XXXV Bande, p. 1863. und Schwanger, ebend. p. 1853 u. f.

Zeit der Scientz oder Wissenschafft, siehe Zeit (nützliche) und Wissenschafft, im LVII Bande, p. 1346 u. ff.

Zeit von sechs Monaten, oder Zeit von zwey Viertel-Jahren, ingleichen Zeit von einem halben Jahre, Lat. *Tempus sex mensium*, oder *Semestre*. Diese Zeit-Frist hat besonders denen Rechten nach in folgenden Fällen Statt: 1) Zu Anstellung der Redhibitorien-Klage, wenn solche vornemlich wegen Kranckheit oder eines andern Mangels der verkauffte und gekauffte Sache angestellet wird; 2) Bey der Aestimations- oder Schätzungs-Klage, und zwar in solchen Fällen, da die Redhibitorien-Klage binnen 30 Tagen erlischt; 3) Bey auszubringender Dilation oder Frist-Verstattung in rechtshängigen Sachen; 4) Bey Erheyrathung einer Dienst-Magd, die in Absicht auf die mit ihr zu vollziehende Ehe freygelassen worden; 5) Bey Präsentirung eines geistlichen Kirchen-Patrons zu einem erledigten geistlichen Amte; 6) Zu Conferirung der erledigten Pfründen; 7) Zu Endigung eines Fiscalischen Processes nach geschehener Befestigung des Kriegs Rechtens; 8) Zu peinlicher Anklagung einer Ehebrecherin von Seiten eines Fremden; 9) Zu Antretung einer Erbschafft, damit des Erblassers enterbtem Sohne aus dem längern Verzuge kein mercklicher Schade erwachsen möge, besonders auf den im l. pen. §. ult. C. de inoff. test. enthaltenen Fall; 10) Ist auch von einer sechs monatlichen Geburt eben das, was von einer fünff monatlichen zu statuiren; siehe Zeit der Geburt. Und 11) scheint dasjenige nicht so gar entfernt zu seyn, worzu es nur 6 Monate Zeit hat. Lauterbach de Variet. Temp. c. 3. art. 6. §. 2. n. 6.

Zeit von sechs und viertzig Jahren, Lat. *Tempus quadraginta sex annorum*, bis so weit erstrecken insgemein die Rechts-Lehrer den vierten Grad des menschlichen Alters, welcher bey ihnen insbesondere Juventus genennet wird. Lauterbach de Variet. Temp. c. 3. art. 7. §. 6. n. 46.

Zeit von sechs und zwantzig Jahren, Lat. *Tempus viginti sex annorum*, ist besonders in l. 7. ff. ad L. Jul. de adult. einem Vormunde und Curatorn vorgeschrieben, daß er binnen selbiger seine ehemahlige Mündlein oder Curandin nicht zur Ehe nehmen soll; widrigen Falls möge er auf die Strasse des Ehebruchs peinlich angeklaget werden, es wäre denn, daß ihm dieselbe noch von ihrem Vater bey seinen Leb-Zeiten verlobet und zugesaget, oder in seinem Testamente bestimmet worden. Welches auch im l. 66. ff. de rit. nupt. ebenfals bestätiget, zugleich aber auch noch auf eines solchen Vormunds oder Curatorn Sohn erstrecket wird, derselbe mag gleich noch in seiner väterlichen Gewalt, oder derselben bereits entlassen seyn; nebst beygefügter fernerer Erklärung, daß eine solche Ehe auf dergleichen Fall nicht allein null und nichtig seyn, sondern auch beyde, Vater und Sohn, ehrloß und über dieses noch nach Beschaffenheit des Standes einer solchen Weibs-Person ausserordentlich bestrafft werden sollen. Lauterbach de Variet. Temp. c. 3. art. 7. §. 5. n. 26.

Zeit von sechs Wochen, siehe Woche, im XLVIII Bande, p. 7 u. ff. desgleichen Sechs Wochen, im XXXVI Bande, p. 876 u. f. und wie es besonders mit denen auf sechs Wochen zahlbaren Wechsel-Briefen zu halten, in denen Artickeln: Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) im LIII Bande, p. 1342 u. ff. und Uso, im LI Bande, p. 877 u ff.

Zeit von sechs Wochen und drey Tagen, siehe Sächsische Frist, im XXXIII Bande, p. 355.

Zeit von sechzehen Jahren, Lat. *Tempus sedecim annorum*; dieserhalben ist besonders im l. 2. princ. ff. de vacat. & excusat. mun. verordnet zu befinden, daß vor geendigtem sechzehenden Jahre seines Alters niemanden das daselbst so genannte Munus Sitoniæ, das ist, das Amt, den Proviant, einzukauffen, anvertrauet werden solle. Lauterbach de Variet. Temp. c. 3. art. 7. §. 5. n. 16.

Zeit von sechzig Jahren, Lat. *Tempus sexaginta annorum*, oder *sexagenale*, ist 1) besonders nach Verordnung des göttlichen Rechts dasjenige Zeit-Alter, vor dessen Ablauff keine Weibs-Person zu einer Pflegerin oder Vorsteherin erwählet werden solle, wie davon zu lesen 1 Tim. V, 9. 2) Mag auch nach denen bürgerlichen Gesetzen keine Ausflucht

der sechzigjährigen Verjährung wider die Freyheit gültiger Weise eingewandt werden. 3) Ist auch zumahl nach heutiger Gewohnheit einer sechzigjährigen Manns- oder Weibs-Person unverwehrt, sich zu verheyrathen. Lauterbach de Variet. Temp. art. 7. §. 6. n. 60. Uebrigens besehe man hierbey auch den Artickel: Verjährung einer Erbschafft, im XLVII Bande, p. 898 u. ff.

Zeit von sechzig Tagen, Lat. *Tempus sexaginta dierum*, oder *Sexagesimale*, wird in den Rechten 1) zur Vollendung der Inventarien, 2) zur Zurückbehaltung der Leibeigenen in der Leibeigenschafft, oder zu deren Nicht-Freylassung, damit sie nicht dadurch, wo nöthig, der scharffen Frage entzogen werden; 3) zur peinlichen Anklagung eines Ehebrechers, und 4) zu Anstellung der Redhibitorien-Klage erfordert, dafern einer dem andern eine Sache mit dem Bedinge verkaufft, daß, wenn sie ihm nicht anstünde, sie vor ungekaufft gehalten werden solle. Lauterbach de Variet. Temp. c. 3 art. 4. n. 60. Stryck in Disp. de Præscript. Convent. c. 2. n. 12. Uebrigens besiehe hierbey auch den Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. desgleichen *Sexagesima*, im XXXVII Bande, p. 431 u. f.

Zeit eine Sententz anzufechten, siehe Zeit von zehn Tagen; desgleichen Urtheil straffen, im LI Bande, p. 811. wie auch *Appellatio*, im II Bande, p. 944 u. ff. und *Leuteratio*, im XVII Bande, p. 669 u. ff.

Zeit, eine Sententz zu eröffnen, siehe Termin (Publications-) im XLII Bande, p. 985. und Termin (rechtlicher) ebend. p. 985 u. ff. wie auch Sententz eröffnen, im XXXVII Bande, p. 211 u. ff.

Zeit, eine Sententz zu vollstrecken, siehe Zeit von zehn Tagen.

Zeit der Separirung der Güter, siehe in denen Artickeln: Separirung, im XXXVII Bande, p. 239 u. ff. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. und Zeit von fünff Jahren.

Zeit der Sepultur, siehe Begräbniß, im III Bande, p. 927 u. f.

Zeit der Sequestration, siehe Sequestration, im XXXVII Bande, p. 307 u. ff.

Zeit, eine Servitut zu erlangen, siehe Servitut (wieder hergestellte) im XXXVII Bande, p. 553. und Servitut (verjährte) ebend. p. 549 u. f. wie auch Zeit von zehn Jahren, und Zeit (undencklicher).

Zeit, eine Servitut wieder zu verlieren, siehe Servitut (wieder verlohrne) im XXXVII Bande, p. 554 u. f. wie auch Zeit von zehn Jahren.

Zeit der Seßion, siehe Raths-Täge, im XXX Bande, p. 992.

Zeit setzen, siehe Termin anberaumen, im XLII Bande, p. 990. und Termin (rechtlicher) ebend. p. 985 u. ff. desgleichen *Tempus conventionale*, ebend. p. 809. wie auch Zeit (gewisse).

Zeit der Setzung in den vorigen Stand, siehe in dem Artickel: Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII Bande, p. 620 u. ff. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit seyn, auf Bergwercken. Wenn die Soole genug eingekochet, daß sie so zu sagen dicke wird, erscheinen kleine weise Scheibgen oben auf, und dieses heist: Zeit seyn. Das Feuer wird alsdenn gelinder gemacht, zum Socken zugeführet, und das Schwencke-Bier nach und nach eingegossen. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zeit seyn, (ausser der) kommt GOtt allein zu. Denn weil bey GOtt alles zugleich ist: so gehet nichts vorher, und folgt auch nichts nach. Derowegen da die Zeit in der Ordnung der Dinge bestehet, die auf einander folgen; so ist GOtt nicht in der Zeit. Bey ihm ist also kein Unterscheid zwischen heute und gestern, zwischen gestern und morgen, sondern er ist und bleibt immer derselbe. Wenn also gleich GOtt die Welt von Ewigkeit hervor gebracht hätte, wie Aristoteles behauptet hat: so wäre sie doch deswegen nicht auf eine solche Art ewig, wie GOtt. Denn sie wäre in einer unendlichen Zeit, hingegen GOtt ist ausser der Zeit. Und deswegen wäre sie doch auch ihrer Dauer nach von GOtt unterschieden.

Zeit des Sichern Geleits, siehe in dem Artickel: Sicher Geleit, im XXXVII Bande, p. 897 u. ff.

Zeit von sieben Jahren, Lat. *Tempus septem annorum*, oder *septennale*, ingleichen *Septennium*, ist 1) diejenige Zeit, womit sich das erste Alter des Menschen endiget; 2) Ist selbige schon zureichend, Ehegelöbnisse zu schliessen; 3) Ist es die Zeit, wie lange ordentlicher Weise diejenigen büssen sollen, welche irgend eine Tod-Sünde begangen haben, nach deren Verlauff aber werden sie wiederum in den vorigen Stand eingesetzet; und 4) soll dieselbe auch nach einiger Meynung denen das Canonische oder geistliche Recht Studirenden vorgeschrieben seyn, woran jedoch Lauterbach de Variet. Temp. c. 3. art. 7. §. 4. n. 7. zweifelt.

Zeit von sieben Monaten, Lat. *Tempus septem mensium*, oder *Septimestre*, wird in denen Rechten schon zu einer völligen und rechtmäßigen Geburt vor hinlänglich geachtet, wie bereits in dem Artickel: Zeit der Geburt, gezeiget worden, und ausser dem auch unter andern Lauterbach de Variet. Temp. c. 3. art. 6. §. 2. n. 7. und Berger in Oecon. Jur. Lib. I, tit. 2. §. 2. p. 38. in fin. noch weiter ausführen.

Zeit von sieben Tagen, Lat. *Tempus septem dierum*, oder *Septiduum*, ist besonders in den Canonischen Rechten zur Zeit der Busse vor diejenigen bestimmt, welche das Heil. Abendmahl Schwachheit halber wieder von sich geben. Lauterbach de Variet. Temp. c. 3. art. 4. §. 4. n. 7. Uebrigens siehe auch den Artickel: Zeit von einer Woche; desgleichen Woche, im XLVII Bande, p. 7 u. ff. und Siebentägige Frist, im XXXVII Bande, p. 1018.

Zeit von sieben und viertzig Jahren, Lat. *Tempus quadraginta septem annorum*, von dieser Zeit an rechnet Vultejus beym Lauterbach in Disp. de Variet. Temp. c. 3. art. 7. §. 6. n. 47. den Anfang von dem fünfften und letzten Grade des menschlichen Lebens, oder des eigentlich so genannten Alters, Lat. Senectæ oder Senectutis.

Zeit von siebenzehen Jahren, Lat. *Tempus septendecim annorum*; solche wird 1) in demjenigen, welcher postuliret werden soll, wie Struv in Synt. Jur. Civ. Exerc. 7. th. 14. ibique Müller bezeuget; 2) in demjenigen, welcher einen leibeigenen Knecht

loß

loß geben, oder ihm die Freyheit schencken will, welches aber in den neuern Zeiten geändert worden; und 3) in einem Procuratorn oder Anwalde in eines andern Geschäfften und Rechts-Händeln erfordert, wie beym Lauterbach de Variet. Temp. c. 3. art. 7. §. 5. n. 17. zu ersehen.

Zeit von siebenzig Jahren, Lat. *Tempus septuaginta annorum*, ist dasjenige Ziel, bey dessen Erreichung einer, denen Rechten zu Folge, von Uebernehmung einer Vormundschafft und der bürgerlichen Beschwerden, nicht aber der Ehren-Stellen und derer damit verknüpfften Beschwerungen, befreyet wird. Lauterbach de Variet. Temp. c. 3. art. 7. §. 6. n. 70. Siehe auch den Artickel: Zeit, (geraume) und Verjährung einer Erbschafft, im XLVII Bande, p. 898 u. ff.

Zeit von siebenzig Tagen, Lat. *Tempus septuaginta dierum*, oder *septuagesimale*, ist diejenige Zeit-Bestimmung, bis wie lange denen Canonischen oder geistlichen Rechten zu Folge ein Mönch, oder schlechter Geistlicher, desgleichen ein Diaconus und Priester büssen soll, welcher sich nach Empfahung des Heil. Abendmahls im Truncke dergestalt übernommen hat, daß er solches wieder von sich weggeben müssen. Lauterbach de Variet. Temp. c. 3. art. 5. n. 70. Siehe auch *Septuagesima*, im XXXVII Bande, p. 290 u. f.

Zeit der Solution, siehe Zahlungs-Zeit, im LX Bande, p. 1294 u. ff.

Zeit der Spolirung, siehe in dem Artickel: Spolien-Klage, im XXXIX Bande, p. 323 u. ff. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit der Sterbens-Läuffte, siehe Zeit, (contagiöse) und Zeit, (Kriegs-).

Zeit des Stillstandes der Gerichte, siehe *Justitium*, im XIV Bande, p. 1699 und Zeit, (Kriegs-).

Zeit der Stipulation, siehe Stipulation, im XL Bande, p. 157 u. ff.

Zeit von einer Stunde, siehe Zeit von einer Stunde.

Zeit der Subhastation, siehe Subhastations-Termin, im XL Bande, p. 1544 und Termin, (Adjudications-) im XLII Bande, p. 979.

Zeit der Supplication, siehe in dem Artickel: Supplication, im XLI Bande, p. 365 u. f.

Zeit der Suspension, siehe in dem Artickel: Suspension, im XLI Bande, p. 461 u. ff.

Zeit von einem Tage, siehe Zeit von einem Tage.

Zeitter, (Johann) ein Magister der Philosophie, war zu Holtzgörlingen im Würtenbergischen gebohren. Er wurde anfangs eine Zeitlang als ein Prediger nach Mömpelgardt geschickt, kam aber von dar wiederum nach Tübingen ins Stipendium. Nachdem aber Andreas, Freyherr von Teufel, im Jahr 1588 bey Hertzog Ludewigen zu Würtenberg geziemend angehalten, daß ihm zu Besorgung seiner Evangelischen Gemeinde zu Enzersdorff ein Prediger mögte überlassen werden, ward ihm dieser Mann noch im selbigen Jahre zugesandt. Raupachs Presbyterol. Austr. Theil V, p. 208.

Zeit eines Termins, siehe in denen unter dem Worte: Termin, im XLII Bande, p. 978 u. ff. befindlichen Artickeln.

Zeit, ein Testament anzufechten, siehe *Querela inofficiosi Testamenti*, im XXX Bande, p. 207 und Testament, (liebloses) im XLII Bande, p. 1246. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit ein Testament zu eröffnen, siehe Testament eröffnen, im XLII Bande, p. 1306 u. ff.

Zeit der Testaments-Errichtung, siehe Testaments-Zeit, im XLI Bande, p. 1375 und Testament, ebend. p. 1204 u. ff.

Zeit der Tortur, siehe Tortur, (Zeit der) im XLIV Bande, p. 1548.

Zeit der Tradition, siehe in dem Artickel: Uibergebung, im XLVIII Bande, p. 614 u. ff.

Zeit zu trauern, siehe Trauer-Jahr, im XLV Bande, p. 114 u. ff. wie auch Trauer-Tage, ebend. p. 170 u. ff.

Zeit der Trifft- und Hut-Gerechtigkeit, siehe *Tempus Pascendi*, im XLII Bande, p. 814 desgleichen Hut-Recht, im XIII Bande, p. 1297 u. ff. wie auch Stoppel, im XL Bande, p. 416 und Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit der Trunckenheit, Lat. *Tempus* oder *Tempore Ebrietatis*, was auf den Fall Rechtens, wenn jemand währender Trunckenheit etwas verbricht, oder sich sonst gegen einen andern verbindet; davon ist bereits in dem Artickel: Trunckenheit, im XLV Bande, p. 1293 u. ff. ausführlich gehandelt worden.

Zeit der Tutel, siehe Vormundschafft, im L Bande, p. 927 u. ff. und Vormundschaffts-Verwaltung, ebend. p. 1021 u. ff.

Zeit zu verarrestiren, oder zu verkümmern, siehe Tag, (Kummer-) im XLI Bande, p. 1465 u. f. desgleichen *Arrestum*, im II Bande, p. 1635 u. ff. wie auch Verkümmerung, im XLVII Bande, p. 1022 u. ff.

Zeit einer verbindlichen Handlung, siehe Zeit des Contracts.

Zeit der verbotenen Jagd, siehe Setz-Zeit, im XXXVII Bande, p. 648 u. f. wie auch Verbotene Zeit, im XLVII Bande, p. 216.

Zeit verderben, (Dinge, die mit der) siehe *Res, quæ servando servari non possunt*, im XXXI Bande, p. 768.

Zeit zum Verfahren, im Rechts-Gange, siehe Termin zur Einlassung, im XLII Bande, p. 992 Termin, (rechtlicher) ebend. p. 985 u. ff. Einlassen, im VIII Bande, p. 566. *Litis Contestatio*, im XVII Bande, p. 1672 u. f. Proceß, im XXIX Bande, p. 659 u. ff. Verfahren, im XLVII Bande, p. 543 u. ff. und Siebentägige Zeit, im XXXVII Bande, p. 1018.

Zeit der Vergantung, siehe Subhastations-Termin, im XL Bande, p. 1544 und Termin, (Adjudications-) im XLII Bande, p. 979. wie auch Vergantung, im XLVII Bande, p. 626 u. f.

Zeit des Vergleichs, siehe in dem Artickel: Vergleich, im XLVII Bande, p. 715 u. ff.

Zeit zur Verhandlung der Güte, siehe Termin zur Güte, im XLII Bande, p. 993. Gütliche Handlung, im XI Bande, p. 1299. Pflegung

der

der Güte, im XXVII Bande, p. 1592. Parteyen, im XXVI Bande, p. 1051 u. ff. Handlungs-Vorschläge der Privat-Personen im XII Bande, p. 438 u. ff. und Vergleich, im XLVII Bande, p. 715 u. ff.

Zeit zu Verhörung der Zeugen, siehe Zeugen-Verhör.

Zeit der zu verjährenden Wechsel-Briefe, siehe Wechsel-Briefe, (Verjährung der) im LIII Bande, p. 1347 u. ff.

Zeit der Verjährung, siehe Rechtsverwährte Zeit, im XXX Bande, p. 1528. wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit des Verkauffs, siehe in dem Artickel: Verkauff, im XLVII Bande, p. 954 u. ff. desgleichen *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Zeit zu verkümmern, oder zu verarrestiren, siehe Tag, (Kummer-) im XLI Bande, p. 1465 u. f. desgleichen *Arrestum*, im II Bande, p. 1635 u. ff. wie auch Verkümmerung, im XLVII Bande, p. 1022 u. ff.

Zeit der vernünfftigen Zwischen-Räume, Lat. *Tempus dilucidorum Intervallorum*, was dieser wegen besonders denen Rechten nach zu beobachten, ist in dem Artickel: Unsinnig, im XLIX Bande, p. 2017 u. ff. mit mehrerm zu ersehen.

Zeit der Verpflichtung, siehe Verpflichtung, (Zeit der) im XLVII Bande, p. 1580 und Zeit des Contracts.

Zeit der Verschickung der Acten, siehe Termin, (Inrotulations-) im XLII Bande, p. 983 und Inrotuliren, im XIV Bande, p. 739. wie auch Versendung der Acten, im XLVII Bande, p. 1791 u. ff.

Zeit-Verschub, siehe Zeit-Erstreckung.

Zeit der zu versendenden Wechsel-Briefe, siehe Wechsel-Briefe, (Versendung der) im LIII Bande, p. 1362 u. ff.

Zeit verstatten, siehe Zeit-Erstreckung.

Zeit, eines Verstorbenen Testament oder letzten Willen zu eröffnen, siehe Testament eröffnen, im XLII Bande, p. 1306 u. ff.

Zeit-Vertreib, heist überhaupt eine jedwede Leibes- und Gemüths-Ergetzlichkeit, Lat. *Oblectatio*; insbesondere aber verstehet man hierunter gemeiniglich das Spielen, wovon bereits in dem Artickel: Spiele, im XXXVIII Bande, p. 1624 u. ff. der Länge nach gehandelt worden. Ein besserer Zeitvertreib, insonderheit vor Gelehrte, ist, welcher mit Büchern geschiehet, und muß man bey denenjenigen Schrifften, die man zum Zeit-Vertreib und zu einer vergönnten Gemüths-Erquickung lieset, solche zu erwehlen suchen, aus welchen man etwas profitiren kan. Der Grund hiervon ist, weil ein iedweder vernünfftiger Mensch so viel als möglich in allen seinen Actionen Nutzen und Vergnügen mit einander vereinigen soll. Viel Menschen lesen nicht die Bücher zu dem Ende, daß sie sich daraus erbauen, oder in der Erkenntniß einer Wissenschafft zunehmen wollen, sondern nur vor die liebe lange Weile, weil ihnen die Zeit lang ist, sie wissen nicht, wie sie die Zeit anwenden sollen. Manche lesen auch gewisse Schrifften, die sie vor andern vor angenehm achten, und bey denen sie sich den Kopff nicht sehr zubrechen dürffen, damit sich nach ihrem ordentlichen Studiren das Gœmüthe ein wenig erquicken, und wieder ausruhen könne. Beyderley Art Leute erwehlen meistentheils entweder die Romainen, darinnen mancherley erdichtete Liebes-Intriguen, oder solche Schrifften, darinn allerhand lustige Histörgen und Schwäncke vorgestellet werden. Doch könnten sie an deren Stelle auch wohl andere nehmen, die zugleich erbauten, und das Gemüthe erquickten, dergleichen sind die Historischen Bücher, und zwar nicht solche, die nur einige kurtze offt ersonnene oder doch obscöne und manchmahl einfältige Begebenheiten anführen, sondern die wahre Geschichte erzehlen, es sey nun, daß sie die politische oder die Kirchen-Geschichte, oder die Historien, die sich unter den Gelehrten und in der Natur zutragen, abhandeln. Man kan diese Schrifften ohne groß Meditiren, so geschwinde weglesen, wie die Romainen, und ist dennoch mancherley Nutzen davon zu erwarten. Zum ersten erkennt man daraus die Vorsehung und Regierung des grossen GOttes, auf Erden, das ist, seine Liebe, seine Weisheit, seine Gerechtigkeit, seine Belohnung des Guten und Bestraffung des Bösen, welches uns in der Liebe zu GOtt befestiget, und das Gemüthe auch beruhiget; man lernt die Geschichte der Zeiten, die man hernachmahls in dem Umgange bey Gelehrten und Ungelehrten wieder anbringen kan; man kan viel solche Passagen in der Poesie und bey der Rede-Kunst wieder anbringen; so findet man auch in den Reise-Beschreibungen und andern dergleichen Historischen Schrifften, manche lächerliche und wunderliche Erzehlungen, wie auch Regeln und Maximen der Klugheit, die einem in der politischen Klugheit zu leben ein groß Licht geben. Aus der natürli-

natürlichen Historie kan man viel politische, öconomische und physicalische Anmerckungen fassen, die man sich nachgehends wieder zu Nutze machen kan. Ist nun vollends eine Historische Schrifft in einer fremden Sprache abgefaßt, der man mächtig ist, oder mit einem feinen Stylo geschrieben, so hat man Gelegenheit die Sprache und den Stylum dabey auszubessern. Dieses alles trifft man bey den Romainen nicht an. Die Schreib-Art ist insgemein gezwungen, und zur Nachahmung unbequem, daher man auch die aus den Romainen entlehnten Ausdrückungen und Complimente den Leuten bald abmercken kan; Die Sitten-Lehren, so darinnen vorkommen, sind gar sparsam angebracht, und unter den Liebes-Intriguen so verstrickt, daß man sie kaum mercken kan. Andere moralische Schrifften, die mit deutlichen und guten Beweis-Gründen Anweisung geben, wie die Zufriedenheit und Gemüths-Ruhe zu erlangen und zu erhalten seyn, sind viel erbaulicher und angenehmer zu lesen. Rohrs Vernunfft-Lehre p. 272 u. ff. Daß der Mangel eines honetten Zeit-Vertreibs bey den fürnehmen Römern Unruhe und Factionen erwecket, und wie man solchen Mangel zu ersetzen gesuchet habe, davon lese man Webers Einleitung in die Historie der Lateinischen Sprache p. 112 u. ff.

Zeitvertreibende Mercurius, siehe Mercurius, (zeitvertreibende) im XX Bande, p. 974.

Zeit der Vertretung des Gewissens mit Beweiß, siehe Vertretung des Gewissens mit Beweiß, im XLVIII Bande, p. 37 u. ff.

Zeit der Verwahrung, siehe Zeit (Gefängniß-).

Zeit um die Uibergebung und Auseantwortung einer Erbschafft Ansuchung zu thun, siehe *Hæreditatis Petitio*, im XIII Bande, p. 1676. wie auch Verjährung einer Erbschafft, im XLVII Bande, p. 898 u. ff. und Zeit von dreyßig Jahren.

Zeit zur Uibergebung der Salvations-Schrifft, siehe Salvations-Schrifft, im XXXIII Bande, p. 1236. und *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620 u. ff. wie auch Zeugen-Aussage.

Zeit der Uibergebung veräusserter Sachen, siehe in dem Artickel: Uibergebung, im XLVIII Bande, p. 614 u. ff.

Zeit zu überlegen, siehe *Deliberandi Beneficium & Spatium*, im VII Bande, p. 454. und *Dilatio deliberatoria*, ebend. p. 920.

Zeit von vier Jahren, Lat. *Tempus quatuor annorum*, oder *Tempus quadriennii*, ingleichen *Quadriennium*, ist, ausser denen im Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. und Verjährung einer Erbschafft, ebend. p. 898 u. ff. allbereits erwehnten Fällen, auch noch ins besondere zur Einweisung abwesender Gläubiger in ihrer Schuldner Vermögen anberaumt. Lauterbach in Disp. de Variet. Temp. c. 3. art. 7. §. 3. n. 4.

Zeit von vier Monaten, Lat. *Tempus quatuor mensium*, oder *quadrimestre*, kommt denen Rechten nach absonderlich in folgenden Fällen in Betrachtung; als 1) bey Introducirung der interponirten Appellation; 2) in Leistung oder Befolgung dessen, was einem Rechtskräfftig zu erkannt worden; 3) Bey der von einem weltlichen Kirchen-Patrone auszuübenden Präsentirung; 4) In Ansehung des Nähergeltungs- oder Einstands-Rechts auswärtiger Anverwandten in der Grafschafft Spanheim; 5) werden auch eben von dieser Zeit von vier Monaten die quadri menstrui breves benennet; und 6) ist von einer viermonatlichen Geburt ein gleiches, als wir von einer dreymonatlichen, zu statuiren. Lauterbach de Variet. Temp. c. 3. art. 6. §. 2. n. 4. Böhmer in Jur. Eccles. ad tit. de Jur. Patron. §. 95 u. f. Siehe auch den Artickel: Zeit der Geburt, und Zeit-Rechnung.

Zeit von einem Viertel-Jahre, siehe Zeit von drey Monaten.

Zeit von vier und vierzig Jahren, siehe in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit von vier und zwantzig Stunden, siehe Zeit von einem Tage.

Zeit von vier Wochen, siehe Zeit von einem Monate; und wie es absonderlich wegen derer auf vier Wochen zahlbar gestellten Wechsel-Briefe zu halten, in denen Artickeln: Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) im LIII Bande, p. 1342 u. ff. und Usо, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Zeit von vierzehen Jahren, Lat. *Tempus quatuordecim annorum*, ist 1) dasjenige Zeit-Alter, mit dessen Ablauff in denen Manns-Personen die Kindheit aufhöret, und hingegen bey denen Weibs-Personen die völlige Pubertät oder Mannbarkeit eintritt; 2) kan niemand der noch nicht 14 Jahre alt ist, auf die Tortur gebracht werden; 3) mag ein Vater seinem Sohne bis zu diesem Jahre einen Pupillarischen Nacherben setzen; 4) kan eine Manns-Person in diesem Jahre ein gültiges Testament machen, und auch 5) in selbigem einem Leibeigenen die Freyheit schencken; 6) nimmt in diesem Jahre das Laster des Ehebruchs den Anfang, so daß es nicht allein peinlich gerüget, sondern auch gehörig bestrafft werden mag; 7) sind vor diesem Jahre die Knaben weder zu nöthigen zu schwören, noch auch 8) zu Zeugen anzugeben; und 9) verbindet die vor solchem Jahre geschehene Ablegung der Gelübde einen nicht, im Münchs-Stande oder im Kloster zu bleiben. Lauterbach de Variet. Temp c. 3. art. 7. §. 4. n. 14.

Zeit von vierzehen Tagen, Lat. *Tempus quatuordecim dierum*, binnen solcher, das ist, von 14 Tagen zu 14 Tagen, muß absonderlich nach Sachsen-Recht der angelegte Kummer oder Arrest verneuert werden. Lauterbach in Disp. de Variet. Temp. c. 3. art 4 n. 14. Siehe auch den Artickel: Verkümmerung, im XLVII Bande, p. 1022 u. ff. desgleichen Woche, im XLVIII Bande, p. 7 u. ff. und Zeit von zwey Wochen, wie auch *Dilatio conventionalis*, und *Dilatio legalis*, im VII Bande, p. 920.

Zeit von vierzig Jahren, Lat. *Tempus quadraginta annorum*, ist, ausser denen in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

u. ff. schon nahmhafft gemachten Fällen, auch noch insbesondere dasjenige Zeit-Maas, mit welchem 1) überhaupt alle und jede Klag-Sachen, welche nicht schon mit Ablauf einer Zeit von dreyssig Jahren erloschen sind, gültiger und zu Recht beständiger Weise verjähret werden; 2) wird dieses Zeit-Alter bey einer Diaconißin; wie auch 3) die Inquisition wegen Ketzerey betreffend; und 4) zur Verjährung der Befreyung von der Zehend-Reichung erfordert, wie absonderlich Böhmer in Jur. Eccles. ad tit. de Dec. Obl. & Prim. §. 42 u. ff. mit mehrerm darthut. Sonst meynet zwar auch Sichard, als ob 5) nach Verlauff einer solchen Zeit ein Gesetze oder Statut, welches vorher zwar eine Zeitlang beobachtet worden, durch den darauf erfolgten Nicht-Gebrauch binnen beregter Zeit von viertzig Jahren wiederum vor abgeschafft und aufgehoben zu seyn, geachtet werden solle; woran aber von andern billig gezweifelt wird. Lauterbach de Variet. Temp. c. 3. art. 7. §. 6. n. 40. Siehe auch Zeit, (geraume) und Verjährung einer Erbschafft, im XLVII Bande, p. 898 u. ff.

Zeit von vierzig Tagen, Lat. *Tempus quadraginta dierum*, oder *quadragesimale*, ist 1) diejenige Zeit-Frist, bis wie lange, denen Canonischen oder geistlichen Rechten zu Folge, ein Laye oder eine weltliche Person büssen soll, wenn er sich nach Empfahung des Heil. Abendmahls so toll und voll gesoffen hat, daß er solches hernachmahls wieder von sich geben müssen; 2) ist solches auch die bestimmte Zeit der so genannten vierzigtägigen Fasten, oder der ins besondere so genannten Fasten-Zeit vor dem Heil. Oster-Feste. Lauterbach de Variet. Temp. c. 3. art. 4. n. 40. Siehe auch *Quadragesima*, im XXX Bande, p. 15 u. ff.

Zeit der Vindicirung einer von Handen gekommenen Sache, siehe *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414 u. ff.

Zeit von undencklichen Jahren, siehe Zeit, (undencklich).

Zeitung, Avisen, Courante, Lat. *Nova, Novellæ*, Frantz. *Gazette*, sind gedruckte Blätter, so in grossen, sonderlich Handels-Städten, wöchentlich ein oder mehrmahlen ausgegeben werden, und darinnen zu lesen ist, was merckwürdiges in der Welt vorgefallen. Eine hohe Obrigkeit hat dahin zu sehen, daß in solchen Zeitungen nichts ungeschicktes, noch anstößiges, und entweder dem eigenen oder andern Staaten nachtheiliges ausgestreuet, noch sonst einiger Mißbrauch gestattet werde, wie auf mehr denn einerley Weise geschehen kan, und werden an einigen Orten gescheide Leute mit ansehnlichen Besoldungen bestellet, hierüber die Aufsicht zu führen. Anderswo, als wie in Spanien und Italien, weis man von keinen gemeinen Zeitungen, und wird nach Bewandniß der Zeiten, auch dergleichen Fremde einzuführen bey Strafe verboten. Jäschens Ingenieur-Lexicon. Jablonsky allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschafften.

Der Inhalt der Zeitungen solte freylich von lauter merckwürdigen Begebenheiten, Veränderungen, und Vorfällen handeln: allein man kriegt täglich Blätter in die Hände, welche mit nichtswürdigen Kleinigkeiten, oder mit Nachrichten angefüllt sind, woraus sich kein Mensch etwas nehmen kan. Wem ist wohl etwas daran gelegen zu erfahren, daß gestern ein Courier durchpaßirt sey, ohne zu wissen, wohin er seinen Lauf richte, oder was er wolle. Wie offt finden wir nicht die allertrockensten Nachrichten von dem Marsche einiger Recrouten, eines Regiments, das aus einer Stadt in die andere zieht; von Staats-Versammlungen, die gehalten worden wären, davon man aber kein Wort jemahls erfährt; von Kranckheiten grosser Herren, die höchstens in einem Schnupfen bestehen; und von tausend solchen Vorfällen, welche nicht einmahl in der Gegend, wo diese Zeitungen herkommen, ein Aufsehen machen können, geschweige daß sie den Auswärtigen solten Lesenswürdig vorkommen. Was haben wohl folgende Nachrichten für einen Einfluß in die öffentlichen Staats-Geschäffte, oder was können sie dem Leser für Nutzen schaffen, wenn sie von diesem Inhalte sind: 1) In dem Haag ist ein Expresser angelangt, und Ihro Hochmögenden, die Herren General-Staaten, sind gestern wieder versammlet gewesen. 2) Zu Petersburg präpariret man ein Feuerwerck und der General Keith ist vor zweenen Tagen nach Cronsloot verreiset, heute aber von dannen zurück gekommen. 3) Der Graf von Horn ist auf seinem Land-Gute: Der Staats-Secretair Höpken aber in der Stadt Stockholm. 4) Vorgestern war der König auf der Jagd, und kam des Abends nach Versailles zurück. 5) Gestern fiel die Carosse des Herrn N. um; er blieb aber unbeschädigt. 6) Heute ist ein Dieb gefangen worden, der sehr viel Diebstähle begangen. 7) Ein Soldat hat müssen Gassen lauffen oder durch die Spieß Ruthen passiren. 8) Madame N. will sich lassen von ihrem Manne scheiden, und in ein Kloster gehen. 9) Die Infanten und Infantinnen gehen alle Tage in dem Garten zu Buen Retiro spatzieren. 10) Der Kayserliche Ambassadeur hat gestern wieder bey der Königin Audientz gehabt. 11) Die Prinzeßin von Modena ist in der Messe, hernach bey einer Procession, und des Abends in der Opera gewesen. 12) Die Nonnen des Klosters N. haben eine alte baufällige Wand ihres Klosters repariren lassen.

Mit solchen und noch viel geringeren Vorfällen sind die meisten Zeitungen heutiges Tages angefüllet. Einigen wenigen, die an den Orten, oder in den Gegenden, wo dergleichen Kleinigkeiten geschrieben werden, selber wohnen, ist bisweilen daran gelegen, sie zu wissen. Wenn aber Dinge von so weniger Erheblichkeit heute in den Franckfurtischen, Hanauischen, und Nürnbergischen Zeitungen stehen, und in etlichen Wochen in sechs andern Zeitungs-Blättern nochmahls abgeschmiert und den geneigten Lesern vorgelegt werden: so kan man leicht erachten, wie verdrießlich dieses seyn müsse. Doch die Zeiten sind zuweilen gantz unfruchtbar an grossen Neuigkeiten, und man weis weder von Schlachten, und Scharmützeln, noch von Belagerungen und andern Kriegerischen Begebenheiten

benheiten zu reden: Aber zu so unfruchtbarer Zeit solte der Zeitungs-Schreiber lieber mit seinem Blättern zu Hause bleiben. Denn wenn nichts vorgefallen ist, das verdiente angemerckt zu werden, warum dringt er denn der Welt seine Blätter auf, in welchen nur merckwürdige Vorfälle sollen aufgezeichnet werden? Denn daß er nichtsbedeutende Begebenheiten erzehlte, wird wohl kein Zeitungs-Schreiber sagen. Das gantze Unheil kömmt also daher, daß man alle Tage oder doch wenigstens jede Woche viermahl Zeitungen liefern will, ohne recht zu wissen was man hineinsetzen soll. Wo soll täglich so viel merckwürdiges vorgehen können, als zu Anfüllung so vieler Blätter nöthig ist? Da nun die Zeitungs-Blätter von einem mahl zum andern angefüllet seyn wollen; es mag nun etwas merckwürdiges vorgefallen seyn oder nicht: So müssen die Zeitungs-Schreiber freylich alles zusammen raffen, was ihnen vor die Hände kommt. Das schlimmste aber dabey ist, daß man unter den wenigen merckwürdigen Neuigkeiten immer die besten weglässet, und die elendesten nach der Reyhe abschreibt. Sonderbahre Nationen-Gespräche, Entrev. XIV, p. 1101 u. f.

Vielmahls finden wir auch die Zeitungs-Blätter mit den Wercken der Andacht, die grosse Herren ausgeübt haben, erfüllt, welches sonderlich in den Ländern der Römisch-Catholischen geschiehet. Doch sind die Verfasser der Zeitungen unter den Protestanten so gütig, und berauben ihre Leser selten so erbaulicher Erzehlungen. Allein unsers Erachtens thun die Catholischen Fürsten sehr übel, wenn sie die Wallfahrten nach Loretto die Geschencke, die Gelübde, die viertzigstündigen Gebete, welche sie eines glücklichen Feldzuges wegen angeordnet haben, in die Zeitungen setzen lassen. Denn so bald der Feind solches erfährt, so kan er ja gleich in seinem Lande eben dergleichen anstellen, oder er verspräche wohl gar den Heiligen beyderley Geschlechts noch reichlichere Geschencke. Doch vielleicht antwortet man uns hierauf: Daß dieses ein Beweis von der Ehrlichkeit dieser Printzen wäre, wenn sie ihre Andachts-Uebungen, und Gelübde, in den Zeitungen bekannt machen liessen. Denn sie wolten die Befehle des Himmels nicht erschleichen; sie wolten die Nachrichten von ihren Gebeten, vor ihrer Gegen-Parthey nicht verbergen, noch ihnen die Mittel vorenthalten sich zur Gegenwehr zu rüsten. Man würde sonst verlangen, daß ein Urtheil gesprochen würde, ehe beyde Theile gehört wären. Baylens Historisches und Critisches Lexicon, Th. I. p. 116.

Was die Partheiligkeit betrifft, welche in den öffentlichen Zeitungen fast alle Tage wahrgenommen wird: So kan man dieselbe den Verfassern nicht allezeit so sehr zur Last legen. Zuweilen ist es gut, wenn z. E. der Verlust am Volcke im Lande verringert wird. Es ist gewiß in Ansehung des Landes-Herrn und seiner Rathgeber, auch dem Lande vielmahls selbst, weit besser und nützlicher, wenn man denen Unterthanen einen Theil des Uebels in dem Verluste der Schlachten, und in dergleichen andern wichtigen Widerwärtigkeiten verheelet. Dergleichen Betrug nennet man Staatsstreiche, Arcana imperii: Dieß ist ein ordentliches Verfahren der Politischen Klugheit: Dieß ist eine Lehre aus dem A B C in dieser Art. Niemand darf also die Verstellungen einer Zeitung tadeln, welche den Begebenheiten auf dem Fusse folgen. Das gemeine Beste erfordert rhetorische Figuren, welche den Verlust, den man erlitten hat, und die Vortheile des Feindes verringern. Allein vielleicht wäre es zu wünschen, daß diese Berichte nur für die Ohren seyn möchten, oder daß man sie wenigstens nicht drucken liesse. Denn der Druck verewiget sie, und die Historien-Schreiber legen sie zum Grunde, welches über die Historie ein undurchdringliches Chaos von Ungewißheit ausbreitet, daß den folgenden Jahrhunderten die Wahrheit raubt; ein grosses Gegen-Gewicht nach einigen wider den Nutzen und das Vergnügen, welches das Lesen der alltäglichen gedruckten Schrifften in der Welt verursachet. Die allerwunderlichsten Köpffe müssen erkennen, daß dieses Lesen überall, viel nützlichen und angenehmen Unterricht giebt, ja auch wohl zierlichen Scribenten selbst zu einer Lehre dienen kan. Allein endlich sager man, die Aufrichtigkeit herrschet nicht darinne, es sind vielmehr gerichtliche Reden als Historien. Was ist nun eine gerichtliche Rede? eine Rede, worinne man sich befleißiget, nur die schöne Seite seiner Sache, und die schlimme Seite von der Sache seines Gegners zu zeigen. Wenn diejenigen, welche so reden, ein tüchtiges Mittel darbiethen könnten, dasjenige nicht zu thun, was sie verdammen: So würden sie die glücklichsten Erfinder unter allen Menschen seyn. Hier sind gewisse Grade zu beobachten. Die verständigen Leser lassen sich dadurch nicht betrügen: sie entscheiden diejenigen wohl, welche der Wahrheit am nächsten kommen: Allein endlich ist es nicht möglich, in dergleichen Schrifften alles bekannt zu machen, was man weiß: man muß dem öffentlichen und auch manchmahl den häuslichen Nutzen etwas aufopffern.

In gewissen Zeitungen aus der Republick der Gelehrten hat man gewünscht, daß man jemanden auftrüge, zu Ende eines jeden Jahres alle falsche Gerüchte anzumercken. Dieses würde nicht in Absehen auf alle Lügen nöthig seyn: Denn dergleichen giebt es viele, davor uns die Zeitungs-Blätter selbst warnen: Dieses Amt wäre in der Zeit viel nöthiger gewesen, da man nicht alle Tage Post-Zeitungen gedruckt hat. Wenn es zu Rom eingeführt gewesen wäre, als die Türcken Rhodus eingenommen; So würden wir viel Nachrichten von der Falschheit haben, welche man in Italien ausgesprenget hat. Man hat einige davon aus den Briefen erkannt, welche Ruscelli gesammlet hat. Man weiß daraus, daß die Zeitungs-Schreiber von Rom den 10 des Christ-Monats 1522 vorgegeben, die Belagerung von Rhodus sey aufgehoben worden. Man hält dafür daß die Hülffe künfftighin überflüßig seyn wird, wenn die Belagerung aufgehoben ist, so wie man das Gerüchte davon ausstreuet. Jerome Negro Lettre a Marc Antoine Micheli ecrite de Rome le 10 de Décembre 1522 fol. 86 des Epitres des Princes recueillies par Ruscelli & traduites par Belleforest. Diese Zeitungs-Schreiber haben

haben den 28 des Hornungs 1523 geschrieben, es sey nicht gewiß, daß Solymann diese Stadt eingenommen hätte (ebend. Br. 88 Bl. es ist voller Blendwercke wegen desjenigen, was man wünscht) und nichts destoweniger hatte sie den 22 des Christ-Monats 1522 den Uebergebungs-Vergleich geschlossen. Allein wer wird sich über diese Zeitungen verwundern, wenn er erfahren wird, daß man 1500 in Padua als eine gewisse Sache gesagt und auch so gar von Rom geschrieben hat, daß der Pabst am Peters-Tage von dem Donner erschlagen worden, und alle Bürger die Waffen ergriffen hätten. Wir haben nur durch einen Zufall erfahren, daß eine solche Falschheit ausgestreuet worden. Der Brief, worinne Matthäus Bossius derselben gedenckt, liegt am Tage. Ohne denselben würden wir vermuthlich nichts davon wissen. Hac sub hora Augustine, ad Te dum scribo, ecce rumor aures implet civitatis, solemni Petri Apostoli die, paulo post vigesimam horam, Alexandrum Romanæ Ecclesiæ magnum Pontificem ictu fulminis interiisse, & de periucundis suis Pileatis unum tactum, pariter suum dominum parentasse, populares in armis esse, vias orbis obliquas parum tutas, Curiales quati timoribus Hispanos infestos & hostes haberi. *Pore.* III. *Epist.* XXI. Vigneul Marville hat eine gute Anmerckung über die Zeitungs-Blätter gemacht. Hier ist eine von seinen Betrachtungen. „Nur eine Sache thut demjenigen Tort „der schreibt, daß er nehmlich nicht völliger Herr „über sein Werck und höhern Verordnungen „unterworffen sey; er könne die Wahrheit nicht „so aufrichtig sagen, als es die Historie erfordert. „Wenn man ihm diesen Punct zugestünde, so „würden wir keiner andern Historien-Schreiber „nöthig haben.„ Mélanges d' Hist. Tom. II, p. 198. Holländ. Ausg. Das Ende dieser Stelle ist ein wenig hyperbolisch: Dem sey aber wie ihm wolle, so geht es doch auf die grosse Quelle des Uebels. Die wöchentlichen oder monatlichen Zeitungs-Schreiber unterstehen sich nicht alles zu sagen, was sie wissen. Es würde ihnen theuer zu stehen kommen. Denn der Straffen zu geschweigen, welche sie von den Obern befürchten könnten; So würden sie den Verkauf ihrer gedruckten Zeitungs-Blätter verringern, und sie würden sich als übelgesinnete Personen, und gewisser maassen als Feinde des gemeinen Besten verhast machen. Man will zwar nicht, daß sie zum Vortheile des Vaterlandes grob lügen sollen: Allein wenn sie mit Verstande, Muthmassungen und Betrachtungen setzen, welche so scharfsinnig und schmeichelhafft als boshafft sind: So lobet man sie, man bewundert sie, man liebet sie, und man reist sich um ihre Wercke. Also ist es nicht umsonst, daß sie dem Beyspiele desjenigen alten comischen Poeten folgen, welcher sich nichts anders vorgesetzt hat, als dem Volcke zu gefallen.

Poeta cum primum animum ad scribendum appulit,
Id sibi negotii credidit solum dari,
Populo ut placerent quas fecisset fabulas.
Terentius in Prologo Andriæ.

Wenn der Gedancke der Catharina von Me-

dicis gegründet ist: Das eine falsche Zeitung, welche drey Tage geglaubt wird, einen Staat retten könne: So wird man unzählige Berichte, die man in den Zeitungen täglich liesset, entschuldigen, und ihren Verfassern nicht zur Last legen dürffen. Aubigne Confession Catholique de Sancy Liv. II, Ch. VI, p. 413. Die Historien wimmeln von der Nutzbarkeit dieser falschen Zeitungen. Die Häupter der Ligue haben sich dadurch lange Zeit in Paris erhalten. Da der Hertzog von Maienne nicht leugnen können, daß er in der Schlacht bey Ivry das Feld verlohren hätte: So hat er ausgestreuet, daß der Bearner dabey geblieben wäre, und daß die Ligue an andern Oertern gesieget hätte. Aubigne Hist. Univers. Tom. III. L. III, Ch. VI, p. 322. „Als ihr „Kriegsherr so zertrümmert war, haben sie zu „ihren gewöhnlichen Kunstgriffen Zuflucht genom„men, nehmlich die Pariser mit Lügen zu bezahlen, „welche man in vielen Büchern bekannt gemacht, „des Innhals: Daß bey dem ersten Sturme zu „Dreux, die Einwohner dem Könige mehr als „fünfhundert Mann getödtet, und eine viel grös„sere Anzahl starck verwundet hätten, der Mar„schall von Biron auch auf den Tod verwundet „worden. Daß bey der Schlacht ein langes „Gefecht, und der Verlust fast gleich gewesen; „und daß, wenn der Bearner nicht todt wäre, „er wenigstens nicht viel mehr taugte.„ *Histoire des choses memorables avenues en France depuis* l' an. 1547 *jusques au commencement de l' an* 1597 p. 720. Peter Matthieu erzehlet, daß der Graf von Charolois, da er nöthig gehabt, daß sein Kriegs-Volck durch die Hoffnung einer schleunigen Hülffe aufgemuntert würde, einen Franciscaner bestechen lassen, welcher sich gestellet, als wenn er aus Betragne käme, und gesagt: er habe das Kriegs-Heer so nahe verlassen, daß man es noch denselben Tag sehen würde - - - und dieser Kunst-Griff hat wohl nicht den Muth, doch wenigstens die Gedult der allerniedergeschlagensten vermehrt, und diese Lüge hat die kurtze Zeit über, da sie geglaubt worden, Nutzen geschafft; das grosse Verlangen das Kriegs-Volck aus Bretagne zu sehen, hat sie glaublich gemacht, ohne sie zu betrachten. Pierre Mathieu Histoire de Louis XI Liv. III p. 144. Diese letzten Worte sind hier nicht unnützlich: Denn sie zeigen die Neigung des Pöbels an, dem Betruge beyzutreten. Er glaubt leichtlich, was ihm schmeichelt, und er machet sich also eine Galgen-Frist. Des Peter Matthieu Randglosse verdienet abgeschrieben zu werden. „Wenn ein „Kriegsheer oder eine Stadt Hülffe erwartet, so „muß man sie beständig versichern, daß sie komme, „und wenn auch widrige Zeitung davon einliefe: „So erfordert die Klugheit des Oberhaupts, „dießfalls andere Gerüchte auszustreuen. Sy„phax meldet dem Scipio, daß er ihm nicht bey„stehen kan, und vielmehr für Carthago ist. „Scipio bewirthet und schmeichelt seine Abge„sandten, und giebt ihnen Geschencke, um nur sei„nen Leuten weiß zu machen, daß Syphax „käme, und daß die Abgesandten zurück kehr„ten, um seine Ankunfft zu beschleunigen.„ Ebendaß. Eben in Absicht auf diese Argliſt,

list, kan man hauptsächlich sagen: nil sub sole novum. Man hat sich niemahls angelegen seyn lassen in den frischen Zeitungen von Unglücks-Fällen aufrichtig zu seyn, und es würde fast allezeit Nachtheil bringen, wenn man sich eine Ehre daraus machte. Livius tadelt den Römischen Consul mit Recht, welcher nach der unglücklichen Schlacht bey Cannes gegen die Abgeordneten der Bundsgenossen seinen gantzen Verlust bekannt hat: auxit rerum suarum suique contemtum Consul, nimis detegendoque cladem nudandoque Lib. XXXIII, p. 355. Diese Aufrichtigkeit verursachte, daß die Bundsgenossen urtheilten, es würde sich Rom nimmermehr wieder erholen, und man müsse sich also mit dem Hannibal versöhnen. Plutarch schreibt, daß ein Athenienser grausam gemartert worden, weil er eine böse Zeitung gesagt hätte, welche gleichwohl gantz gewiß gewesen. Δόξας λογοποιος ἔιναι καὶ ταράττειν τὴν πόλιν, εἰς τὴν τροχὸν καταδεθεὶς ἐστρεβλᾶτο πολὺν χρόνον. ἕως ἐπηλθον οἱ τὸ πᾶν κακὸν ὡς ἔιχεν ἀπαγγέλλοντες. Pro mendace & civitatis turbatore in rotam deligatus, & diu tortus est, donec advenerunt, qui totam cladem ordine annuntiarunt. *In Nicia* zu Ende p. 542. Als er von einem Fremden, welcher in den Hafen Piräum ans Land gestiegen war, des Nicias Niederlage erfahren: so ist er sporenstreichs gelauffen, dem Rathe dieses grosse Unglück zu melden. Man hat wissen wollen, von wem er es habe, und ihn, da er seinen Urheber nicht angeben können, als einen betrügerischen Störer der öffentlichen Ruhe gestrafft. Man hat nicht eher aufgehöret ihn zu martern, bis man die Wahrheit von seiner Zeitung erhalten hat. Hätte er einen falschen Sieg angekündiget, so wäre er nicht gestrafft worden. Des Stratokles That veranlasset uns so zu urtheilen. Er überredete die Athenienser, den Göttern ein Opffer zu bringen, um ihnen für die Niederlage der Feinde zu dancken: und er wuste gleichwohl, daß die Athenienſische Flotte tüchtig geschlagen worden war. Die Wahrheit von diesem Unglücke ward endlich gewiß und ruchtbar. Man ärgerte sich im Ernst über den Betrüger: allein man war mit seiner Antwort zufrieden, und that ihm weiter nichts. „Was habe ich euch „denn gethan, sagte er? Ich bin Ursache, daß „ihr drey Tage vergnügt gewesen seyd.„ Dieses Vergnügen empfinden noch heutiges Tages unzählige Leser der Zeitungen, wenn zum Exempel, die Zeitungs-Schreiber den Verlust der feindlichen Armeen bey Belagerungen und Schlachten vergrössern, den ihrigen aber verringern, oder sonst falsche Nachrichten von den glückseligen Zustande ihres Vaterlandes in ihre Blätter setzen. Dieß ist ein Vortheil über den Feind, wird man sagen; die Athenienser haben zween oder drey Tage Freudens-Bezeugungen gewonnen, und haben so viel Verdruß zurück gewiesen, welchen die böse Zeitung verursachen solte. Allein im Grunde ist dieser Vortheil sehr klein und verdrüßlich, eine falsche Einbildung zu hegen, die eine grosse Freude gemacht hat: man empfindet nach diesem die Last der Widerwärtigkeit nur desto mehr. Uebrigens machen die Freudens-Bezeugungen wegen eines eingebildeten Sieges eine gantze Nation verächtlich und ihren Feinden viel zu lachen. Wenn man den Stratokles nach Verdienst lohnen wollen: so hätte man ihn scharff straffen müssen.

Inzwischen ist die Welt dermassen an die Zeitungs-Blätter gewöhnet worden, daß sie die Unterdrückung derselben, als eine Finsterniß ansehen würde. Die Republick der Gelehrten würde dadurch verschiedene Wercke verlieren, welche der Kern und das Marck der Zeitungs-Blätter sind, und uns Regeln geben, sie nutzbar zu lesen. Man sehe, was Michael Herz Biblioth. German. sive notitia Scriptor. Rer. German. P. II, gegen das Ende hiervon schreibt: Cum vero omnes novi quid sciendi mira flagremus cupiditate, certaque juxta ac incerta avidissime arripientes, quisque pro voto interpretamur, itaque NOVELLAS undique conquirimus, ut rerum gestarum, imo & gerendarum, (tanta enim scribentium vel credentium vanitas est) cognitione sitientem animum expleamus. Hinc anxia curiositate legimus aut rimamur quid *Novella* apportent *Nostrates, Jenenses, Lipsienses, Norimbergenses, Hamburgenses*, imo & *Parisinæ, Hafnienses, Amstelodamenses, Bruxellenses* aut aliæ, nescio unde accersitæ: Ut autem varia sint illorum, qui eas legant vel mirantur, ingenia, ita fieri haud potest, quin majorem ex illis fructum alius, alius minorem accipiat, qui igitur cum voluptate, quam novitas sua sponte conciliat, utilitas etiam jungatur, ideo insigni cum commodo adhiberi poterit Nobilissimi & Consultissimi Dn. AHASVERI FRITSCHII Discursus, *de novellarum*, *quas vocant* Neue Zeitungen *hodierno usu & abusu* &c. Baylens Hist. und Critisches Wörter-Buch, IV Th. p. 593.

Wenn man nun die sogenannten Zeitungen, wie solche jetzo an den meisten Orten eingerichtet sind, in Erwegung ziehet; so wird sich finden, daß unter tausend Lesern kaum einige wenige sind, welche aus denselben einen andern Gebrauch weder suchen noch zu machen wissen, als daß sie davon in Gesellschafften sprechen, und die Zeit vertreiben können. Denn die wenigsten stehen in solchen Verrichtungen, daß sie zu Besorgung des Staats- und der Welt-Händel grosser Herren, und Völcker, womit die Zeitungen fast allein angefüllet sind, etwas beytragen können. Alles dieses bleibt in seiner Maaß und Bewegung, ohne daß die Unterwelt nöthig hat, Sorge davor zu tragen. Da nun jährlich durch Zeitungen drucken und lesen so viel Geld und Zeit ausgegeben und verbracht wird: so läst sich die Rechnung leichtlich machen, daß der übermäßige Gebrauch der gemeinen Zeitungen dem gemeinen Wesen empfindlichen Schaden zuziehen müsse. Denn was kan es doch dem gemeinen Handwercksmann in seinem Beruff für Vortheil bringen, wenn er einem den gantzen Tag zuhörete, der ihm von den heutigen Zeitungs-Fragen etwas vorsagen oder lesen wolte. Als zum Exempel, ob die Oesterreichischen Niederlande befugt einen neuen See-Handel in Ost- und West-Indien anzufangen, oder vielmehr solchen, nachdem er so lange gelegen, wiederum aufzunehmen? Ob die alten See-Händler anderer Königreiche solches für einen widerrechtlichen Eintrag ansehen, und deswegen die Oester-

reichischen Niederlande mit Krieg bedrohen, und zurück halten mögen? Ob die Verträge, die Holländer in ihren ehemahligen Spanischen Schiffahrten nicht zu hindern, dahin zu ziehen; auch keine neue Schiffahrten auf der See anzufangen? und was dergleichen rechtliche Streitigkeiten mehr sind, daran sich zwar ein kützelndes Ohr vergnügen, aber ein arbeitsamer Bürger darzu sagen würde, diese Sachen wären ihm gleich viel, und deswegen bey ihm nicht der Zeit werth, weil er von solchen Dingen weder Schaden noch Nutzen zu erwarten, noch davon in seiner Handthierung einigen Gebrauch zu machen wüste. Daher war die Antwort jenes nahrhafften Bürgers gantz vernünfftig, die er im Jahr 1683 gab. Denn als man ihm vieles vom Türcken-Kriege vorsagen wolte, ward er ungeduldig und versetzte: „Was „Türck? Mein Türck ist auf dem Rathshaus, „wenn der Bürgermeister sauer aussiehet.„ Es wäre dahero sehr nöthig, daß man dem unnützen Zeitvertreib mit Zeitungen unter gemeinen Leuten steurete, und nicht noch mehr zu befördern suchte. Man sagt zwar, daß durch die Zeitungen die Buchdrucker und Papiermacher etwas zu thun bekämen, auch das Postgeld davon nicht wenig abwürffe: dieses geschiehet aber nur zufälliger Weise, und kan den Schaden nicht heilen, der durch das übermäßige Zeitungslesen unter dem gemeinen Mann verursachet wird.

Den ersten Anfang und Ursprung der Zeitungen kan man so genau nicht finden, ob man gleich allerhand Muthmassungen vorbringt. So viel ist indessen gewiß, daß man im XVI Jahrhundert zu Venedig Gazetten, oder Tage-Bücher, welche die Begebenheiten der Welt vorgestellet, gedruckt habe, die hernach zu Paris von 1631, wie auch in andern Europäischen Provintzen ebenfalls zum Vorschein gekommen. *Fabricii* Conspectus thesauri Italiæ zu Anfange. Daß bey den Sinesern eben auch die Gewohnheit sey, Zeitungen zu machen, wird im XVIII Th. sylloges angemerckt, *lettres* edifiantes des Missions p. 434. u. f. *Fabriciana brevis Notitia Alphabetica ephemeridum literariarum* vor Morhofs Polyhistor. Herr Bayle hält den Theophrastus Renaudot, einen berühmten Artzt, für den Erfinder der Frantzösischen Zeitungen, im Historischen und Critischen Wörter-Buche, II Theil, p. 628.

Wir müssen endlich noch die Nahmen der Zeitungen, bey verschiedenen Völckern betrachten. Die Römer haben die Anzeige desjenigen, was täglich in der Stadt vorgegangen LIBROS DIURNOS oder schlechterdings DIURNOS auch DIURNA geheissen: wornach die Frantzosen das Wort JOURNAL aufgebracht, womit sie die Tage-Zeitungen benennet haben: endlich haben die Italiener daraus das Wort GIORNO, GIORNALE nachgemacht. Weil nun diese Zeitungen in einem gemeinem Ruffe, Sage, oder Gewäsche des Volcks bestanden: so haben die Italiener dafür auch das Wort GAZETA angenommen, und die Frantzosen GAZETTA, GAZETTIER gesagt, das ist, eine Zeitung, Zeitungs-Träger oder Zeitungs-Schreiber. Octavius Ferrarius hat nach allen Hin- und Hersinnen nicht gewust, woher er den Ursprung dieses Wortes herleiten solle. Seine Worte sind folgende: *Gazetta*, Veneta moneta duorum assium. Sed unde appellata sit, mihi nondum compertum est. Quo pretio cum olim *Nuntii rerum* toto orbe gestarum, quæ TACITUS *diurna* appellat, pararentur; ipsa *diurna Gazzette* vocitantur. Also meynt Ferrarius die schlechte Müntzen hiessen Gazzetten; welchen die gemeine Zeitungen in dem geringen Werth gleich wären. Allein das Gegentheil ist wohl offenbar: gemeine Zeitungen, Gewäsche, Geschwätze, Gauzereyen; die heissen Gauzetten oder Gazetten. Dahero hat auch das kleine schlechte Geld davon den Nahmen bekommen. Die Deutschen heissen noch jetzo eine fliegende Zeitung Gauzerey, Gazerey, Gewäsche, Plauderey. Er gazet etwas daher, heisset so viel, als, er plaudert einem etwas vor; einen Gazer nennen sie einen Wäscher, Plauderer, Zeitungs-Träger. Dieses zeiget, daß die Gazetten von den Deutschen Venetianern den Nahmen bekommen und angenommen haben. Weil auch die Italiener eine geschwätzige Aelster gaza nennen: so ist es glaublich, daß diese von dem gemeinen Deutschen Worte Gautzen, Gazen, oder Schreyen herstamme, und gazetier einen Gauzer, Gazer oder Schwätzer bedeute. Hiermit ist auch dem Menage geholffen, der es jenem verdencket: daß derselbe, als Venetianischer Professor zu Padua den Ursprung dieses Worts nicht gewust, ohngeachtet eigentlich solches gazeta aus Venedig, da es am meisten im Gebrauch sey, sich herschreibe. Menage schreibt also: Du mot Venetien *gazetta*, qui signifie une Relation, ou un *journal* de ce, qui se passe en quelque lieu. Ce mot signifioit originaire une sorte de petite monnoye. Et comme pour cette monnoye, on avoit le cahier de nouvelles, on a transporte en suite le nom de la monnoye au cahier. Hierauf beziehet er sich auf seine Bücher origines de la langue Francoise & Italienne, und so dann fährt er fort: Comme Mr. *Ferrari* etoit Professeur de Padoue, qui est une ville de la domination de la republique Venice, & que c'etoit un des plus savans hommes de toute l'Italie: il est croire que puisqu'il n'a pas su l'origine de ce mot, elle n'est pas connue. Es wird also die Vermuthung eines Deutschen Ursprungs in diesem so gemeinen Worte niemanden unangenehm seyn. Denn weil eben die Venetianer ein Deutsches Wendisches Volck sind: so erhellet die Ursache, warum diese das Wort gauzen, gazen, und *gaza*, *gazeta*, oder *gauzeta*, was gegauzet oder geschwatzet worden, aus ihrer Mutter-Sprache aufgebracht, und sodann andern Italienern ihren Nachbarn, und Frantzosen mitgetheilet haben. Uebrigens haben die Zeitungen nicht eher recht in Schwang gebracht werden können, bis die Posten häuffiger angelegt worden, und besser in Ordnung gekommen, welches sonderlich zu Ausgange des vorigen Jahrhunderts geschehen. Gantz Europa hat sich durch die allenthalben angelegten Posten in unzähligen Stücken verändert, und man hat in grossen und vielen kleinen Städten angefangen, Zeitungen zu drucken, welche die vornehmsten Begebenheiten in der Welt enthalten: wo man doch vor Zeiten kaum wuste, was sechs Meilen

len weit vorfiel. Diejenigen Völcker, von welchen man ehedem in Jahr und Tagen keine Nachricht, als durch besondere Bothen und Reisende haben konnte, wurden und blieben nun alle Wochen durch Brief-Wechsel ihrer Gevollmächtigten und Gesandten bekannt. Denn obwohl die beständigen Gesandschafften auch vor der Zeit üblich gewesen: so haben doch die Abgeordneten ihre Berichte und Relationen nicht anders an ihre Principalen und Herrschafften bringen mögen, als entweder durch eigene Bothen, oder durch die Meß-Leute nach Franckfurt oder Leipzig; worüber Languet in seinen epistolis arcanis an Chur-Sachsen vielfältig Klage führet. Nach Anlegung der Posten aber konnte in Europa nichts mehr vorgehen, das nicht in wenig Tagen oder Wochen auch in und ausser Europa bekannt ward, und sich durch Post-Briefe herum zog. Die Zeitungen, die man vor dem nur alle Messen des Jahrs zweymahl hatte, wurden nun wöchentlich, und fast täglich gedruckt, und in die Welt vertheilet. Denn sonst waren die Leipziger und Franckfurter Meß-Relationen das einige Mittel, Kundschafft von fremden Orten einzuziehen. Ludewigs gelehrte Anzeigen, p. 534. Daher ist es nach und nach so weit gekommen, daß nicht nur in grossen Städten täglich Zeitungen sind ausgegeben worden: sondern es sitzt jetzo fast in jeder kleinen Stadt ein solcher Zeitungs-Schreiber, der die Leute mit seinen abgeschriebenen Nachrichten, unterhält, und damit sein Brod verdienet. Es würde kein kleines Verzeichniß werden, wenn man alle diese Zeitungs-Blätter, die in Europa in verschiedenen Städten gedruckt werden, aufsetzen wolte. Hier wollen wir nur die bekanntesten und vornemlich die Deutschen anführen, die in diesem Jahrhundert zum Vorschein gekommen sind und theils aufgehöret haben, theils noch fortgesetzet werden. Dergleichen sind, die

Amsterdamischen,
Bayreutischen,
Berlinischen,
Brüsselischen,
Braunschweigischen,
Coburgischen,
Copenhagenschen
Cöllnischen,
Dreßdnischen,
Erlangischen,
Franckfurtischen,
Göttingischen,
Hallischen,
Hamburgischen,
Hanauischen,
Jenaischen,
Leydenschen,
Leipzigischen,
Mayländischen,
Münchenschen,
Nieder-Sächsischen,
Nürnbergischen,
Parisischen,
Petersburgischen,
Regenspurgische,
Schiffbeckische,
Schweitzerische.

Doch dieses ist kaum ein Anfang von dem Verzeichnisse der unzehligen Zeitungen, womit die Welt heutiges Tages überschwemmt ist. Man muß sich indessen wundern, daß da fast in jeder kleinen Stadt Zeitungen öffentlich geschrieben werden: dennoch in einer so grossen Stadt, wie Rom ist, keine gedruckt werden. Dieses geschiehet aber aus einer Staats-Raison. Dem ohngeachtet kan man zu Rom von alle demjenigen, was in der Welt vorgehet, genugsame Nachricht haben, welches entweder von denen geschiehet, die in Rom zu thun haben; oder von den Geistlichen, welche sonst nicht die Zeit paßiren können, und ihre Correspondentz theils in ihr Vaterland, theils mit andern Geistlichen in der gantzen Welt führen, die etwa einen Zugang bey den Grossen, wie auch Zeit und Gelegenheit darzu haben, sich von allen wohl zu informiren; von welchen sie dann jederzeit weitläufftige Nachrichten empfangen. So gehen auch einige, wenn Post-Tage sind, in die Vorgemächer der Cardinäle, oder zu den Zeitungs-Correspondenten, lesen die angekommenen Briefe, und raisonniren darüber; welches so artig ist, daß man Materie genug finden könnte, eine lustige Comödie daraus zu machen. An bemeldten Post-Tagen sind auch auf den Plätzen di Navona, und di Spagna, ingleichen auf den Caffee-Häusern lauter Zeitungs-Schreiber. Missions Italienische Reisen, p. 475. Was endlich die öffentlichen Zeitungen der Chineser anbelangt: so sind sie von den unsrigen gantz unterschieden. Denn man soll aus denselben die Religion der Chineser, ihre Lehren, Gesetze und Sitten erlernen können. Es soll eine Sammlung von lauter Suppliquen an den Kayser, und von Befehlen seyn, die er auf jene ertheilet hat. Und dergleichen Zeitung wird alle Tage auf 60 bis 70 Seiten gedruckt. Das Beste ist, daß keine Unwahrheiten darinne stehen sollen. Denn der Zeitungs-Schreiber muß ohne Barmhertzigkeit das Leben hergeben, wenn er etwas in den Nachrichten verfälschte. In Europa würden wenig Zeitungs-Schreiber das Leben behalten, wenn ein solches Gerichte über sie ergehen solte. *Lettres edifiantes & curieuses des quelques Missionaires de la Compagnie de Jesus* &c. Paris 1729 III Brief. Unschuldige Nachrichten 1730 p. 958.

In denen Chur-Sächsischen Landen stehet, wenn Mobilien von einiger Wichtigkeit, worein die Hülffe ergangen, öffentlich zu verauctioniren sind, dem Schuldner oder auch dem Gläubiger frey, die bevorstehende Auction durch den Druck, auch wohl in öffentlichen Zeitungen, bekannt machen zu lassen. Neu-Erl. Proc. Ordn. ad tit. 39. §. 9. Wie denn ingleichen bey Ritter-Gütern, oder andern ansehnlichen Grund-Stücken, wenn es zumahl verlanget, oder von dem Richter vor gut befunden wird, in denen öffentlichen Zeitungen von sothaner Subhastation und dem angesetzten Licitations-Termin Nachricht gegeben werden kan. *Ibid.* §. 12. So sollen auch die Termine zu denen bey Ritter-Gütern und Handels-Leuten sich ereignenden Concursen zum Ueberfluß, auch wohl zu unterschiedenen mahlen, in denen Zeitungen bekannt gemacht werden. *Ibid.* ad tit. 41. §. 2. Nicht weniger sollen auch ausgetretener und flüchtig gewordener Schuldner Edictal-Citation, und wie wider dieselben auf den

Fall

Fall ungehorsamlichen Aussenbleibens verfahren worden, ebenfals in denen öffentlichen Zeitungen bekannt gemacht werden. Banqueroutier-Mand. §. 9. und 10. Auf der Post aber sind nur die Zeitungen vor das Königl. Churfürstl. Hauß, die Geheimden und Cabinets-Räthe und Raths-Collegien frey zu paßiren. Post-Ordn. §. 49 Verordn. von 1692. Im übrigen ist hierbey noch anzumercken, daß absonderlich durch den Reichs-Abschied zu Erfurt vom Jahre 1567 § 61. und 62. alle unter dem Schein neuer Zeitungen publicirte Pasquille nicht nur ernstlich verboten, sondern auch deren Abdrucker, Verkauffer und Herumtrager vor straffbar erkläret worden.

Uebrigens können von denen Zeitungen folgende Schrifften gelesen werden: Ahasveri Fritschens Discursus de Novellarum, quas vocant *Neue Zeitungen*, hodierno usu & abusu, Jena 1676 in 4. Christian Weisens Schediasma curiosum, de Lectione Novellarum quantum scil. illæ usum habeant in Geographicis, Historicis & Politicis, imo quovis curiosorum genere, worinnen er zeiget, wie weit der studirenden Jugend die Zeitungen nützlich zu lesen. Ebendeß. Specimen quasi Nucleus Novellarum ab Anno 1660 ad annum usque 1676 Weißenfels 1676. Johann Peters von Ludewig Tractat vom Gebrauch und Mißbrauch der Zeitungen.

Zeitungen, (Gelehrte) sind gedruckte Blätter, so in grossen, sonderlich aber in Universitäts-Städten, wöchentlich ein oder etliche mahl ausgegeben werden, und in welchen zu lesen, was merckwürdiges in dem Reiche der Gelehrten von Zeit zu Zeit vorfället. Schon im Jahr 1692 kamen folgende Blätter zum Vorschein: Nouvellen aus der gelehrten und curiösen Welt, darinnen die Quintessenz mannigfaltiger Gelehrsamkeit abgehandelt wird, Franckfurt und Gotha. Von denen noch anjetzo in Gang seyenden sind die Göttingischen, Hamburgischen, Franckfurter, Regenspurger, Bayreuter, u. a. m. die bekanntesten. Unter allen aber, annoch in Flor seyenden sind ohnstreitig die Leipziger die ältesten und berühmtesten, als welche bereits im Jahr 1715 unter dem Titel: Neue Zeitungen von gelehrten Sachen, in 8 ihren Anfang genommen, und biß jetzo noch fortgesetzet werden. Es hat selbige der Hochberühmte Herr Johann Burckhard Mencke angegeben, als unter dessen Direction sie von den gelehrtesten Männern sind ausgearbeitet worden: gleichwie nach dessen Tode biß jetzo sein gleichfals Hochberühmter Sohn, Herr Friedrich Otto Mencke, dieselben dirigiret. Siehe von den erstern die Gründliche Nachricht von den Französischen, Lateinischen und Deutschen Journalen, *Ephemeridibus* &c. p. 105. Der erstere Verfasser derselben war Herr Prof. Johann Gottlieb Krause, dessen weitläufftige Erkenntniß in der gelehrten Historie, besonders neuerer Zeiten, noch jedermann im frischen Gedächtniß ist. Ihm ist Herr M. Friedrich Wilhelm Stübner gefolget, ein so grosser Mathematicus als Philosoph, und der in der Gelehrten Historie gleichfals eine nicht gemeine Stärcke besessen. Nach dieses Tode kam der Hochberühmte noch anjetzo in Franckfurt an der Oder lebende Herr Wolf Balthasar Adolph von Steinwehr an seine Stelle, und da dieser von Leipzig weg und nach Göttingen beruffen ward; so wurde dem geschickten Herrn M. Johann Joachim Schwaben die Ausarbeitung aufgetragen, die er auch einige Jahre besorget, biß es endlich Hochgedachten Herrn Hof Rath Mencken gefallen, solche Ausarbeitung unter verschiedene gelehrte Männer zu vertheilen, welche Einrichtung noch biß diese Stunde beybehalten worden. Von den drey ersten Verfertigern der Leipziger Gelehrten Zeitungen lese man Ludovici ausführlichen Entwurff einer vollständigen Historie der Wolfischen Philosophie, Th. II, § 32. Weil bey anwachsender Materie gelehrter Neuigkeiten die Recensionen derer gelehrten Monats-Schrifften nach und nach theils seltener theils kürtzer in diesen Zeitungen wurden, und aber vielen mehr mit umständlichen Nachrichten von Büchern gedienet war, als mit Neuigkeiten: so geschahe es, daß man im Jahr 1734 anfieng, nebst denen Gelehrten Zeitungen annoch besondere Blätter unter der Aufschrifft: Nöthiger Beytrag zu den wöchentlich herauskommenden Neuen Zeitungen von gelehrten Sachen, wöchentlich ein Stück auszugeben, worinnen nur die gelehrten Monats-Schrifften von Artickel zu Artickel umständlich recensiret wurden. Sowohl über diese Beyträge als die Gelehrten Zeitungen selbst, kam im Jahr 1740 ein Universal-Register in 8 heraus, so den Titel hatte: Universal-Register der Leipziger Gelehrten Zeitungen, von deren Anfang, das ist, vom Jahre 1715, biß zum Beschluß des Jahres 1737, ingleichen der zwey ersten Bände der Beyträge zu diesen Zeitungen &c.

Daß mit denen Leipziger Gelehrten Zeitungen auch so genannte Post-Zeitungen von gelehrten Neuigkeiten zugleich in Leipzig sind ausgegeben worden, ersehen wir aus Siculs Annalibus Lipsiensibus, Band II, Th. II, p. 70. wo folgende Nachricht stehet: "Mit diesem Monat Februar 1720 „wurden die so genannten Post-Zeitungen von „gelehrten Neuigkeiten in 4, welche nebst denen „Gelehrten Zeitungen in 8 seither 1715 allhier (in „Leipzig) gangbar gewesen, durch einen Vergleich „der beyderseitigen Interessenten aufgehoben, und „nur die letztgenannten Gelehrten Zeitungen in 8 „beybehalten, also, daß diese allein wöchentlich in 2 „Stücken, und anbey die Lateinischen Nova litteraria, monatlich in einem Stücke, fortzusetzen, auch, „solche in der hiesigen Post-Zeitungs-Expedition „Montags und Donnerstags Nachmittage auszugeben, mit dem 1 Februar 1720 der Anfang gemachet wurde."

Von diesen und andern gelehrten Zeitungen lese man Heumanns Conspect. Reipubl. Literar. p. 24 u. f. der Ausgabe vom Jahr 1735.

Was die gelehrten Nachrichten in dem Reich der Gelehrten für wichtige Vortheile schaffen, ist bekannt genug. Nur angezogener Herr Heumann l. c. hat die Vortheile der gelehrten Zeitungen mit wenig Worten ausgedrucket. Wie weit sie aber von dem ächten Zweck, welchen man sich bey Einführung derselben vorgesetzet, nach und nach abgewichen, scheinet nicht so sehr in die Augen zu fallen, und ist daher einer genauen Betrachtung würdig. Vor allen Dingen müssen wir dieses zum Voraus

setzen, daß ein jedes Buch, es mag so vortrefflich oder schlecht seyn, als es immer will, einem guten und schlimmen Urtheil unterworffen ist. Auch der geschickteste Verfasser kan sich nicht leicht rühmen, daß er nicht etwas menschliches in seinem Wercke habe einfliessen lassen, er müste denn mehr seyn als ein Mensch. Und gesetzt: Er ist bey seiner Arbeit noch so sorgfältig gewesen, als nur immer möglich; so ist es dennoch einem offenem Kopffe etwas leichtes, tausend Schlüsse aus dessen Schrifften heraus zu ziehen, welche dieselben verdächtig, ja wohl öffters lächerlich machen. Hierzu kommt noch dieses, daß hauptsächlich in denen Wissenschafften, welche auf freye Urtheile des Verstandes beruhen, unter so unzehlichen Sätzen, gar wenige angetroffen werden, worinnen nicht die Meynungen der Gelehrten getheilet sind. Viele haben ihre Gründe, warum sie von den andern abgehen; Viele aber, ja die meisten, gehen nur ab, jenen Gesellschafft zu leisten. Da nun dieses alles durch bewährte Erfahrung zur Gnüge bestätiget wird; so kommt es öffters bey einem solchen in der Wage stehenden Richter der gelehrten Welt blos auf äusserliche Umstände an, worunter die Affecten nicht die unterste Stelle einnehmen, was er für ein Urtheil über vorkommende Schrifften sprechen will. Ein Exemplar in feinen Englischen Band, ein beykommendes kleines gütiges Andencken, ein nachdrücklicher Vorspruch eines werthen Freundes und Gönners, und ein höfliches Bittschreiben, (denn es scheinet heut zu Tage ein höfliches Bezeigen einen halben Gelehrten auszumachen) diese sind vermögend genug, ein günstiges Urtheil auszuwürcken. Hingegen was erfolget alsdenn, wenn obige Stücke ausenbleiben, wenn wohl gar kein Exemplar erfolget, sondern dem Richter sonst unter die Hände kommt, wenn er auf den Verfasser vorher schon einen Haß geworfen, oder wenn er auch nur von dessen Anverwandten beleidiget worden, oder wenn ein Feind des Verfassers, glüende Kohlen auf des Richters Haupt sammlet? Ein jämmerliches Urtheil, welches sich auch öffters auf das Register, und nach Anleitung der Begierden auf den Band und Druck erstrecket. So grosse Macht haben unreine Affecten, die Gelehrsamkeit selbst zu besudeln, und so siehet es auch in den gelehrten Nachrichten aus, wenn man auch nur bey den blosen Affecten stehen bleiben will. Allein es finden sich auch noch andere Gebrechen. Worauf verfält nicht offt ein solcher Kunstrichter, den Schein seines helleuchtenden Verstandes der gelehrten Welt blicken zu lassen? Tausend haben sich, blos die Schärffe ihres Verstandes zu zeigen, durch ungebürliche Beurtheilung anderer Menschen, unglücklich gemacht, welche sich durch andere Affecten niemahls zu einem allzufreyen Urtheil verleiten lassen. Eben dadurch haben auch die gelehrten Zeitungs-Verfasser nicht nur sich selbst, sondern auch der gelehrten Welt nicht geringen Schaden zugezogen. Andere hingegen, bey welchen dieses, was wir vorher gesagt, einen allzutiefen Eindruck gemacht, hüten sich für allen Urtheilen, wie für gifftigen Schlangen, und verfallen dabey auf eine so trockne Schreibart, daß man ihre Blätter mit Fingern zerreiben könte. Beyde verfehlen den Zweck gelehrter Urtheile:

Wer hier das Mittel trifft,
Hat auch den Zweck getroffen.

Nun erwege man, was dergleichen Gebrechen für Unordnung und Verwirrung in dem Reich der Gelehrten nothwendig anrichten müssen. Wie viel werden dadurch abgeschreckt, ein Buch zu kauffen, welches in der That eines der nützlichsten und brauchbarsten ist? Wie viele hingegen werden dadurch verführet, nach leren Stroh zu greifen, und mit solchen Schalen Zeit und Geld in williger Zufriedenheit zu verschwenden? Wie viele gute Schrifftsteller werden dadurch zur Kleinmüthigkeit bewogen und wie wenig elende von ihrem Vorhaben abgeschrecket? Wie viele lassen sich auch endlich dahin verleiten, den gelehrten Zeitungs-Blättern völlig Abschied zu geben, und die bereits gesammleten im Hauswesen zu verbrauchen. Siehe Vorrede zu dem Beytrag zu den Erlangischen Gelehrten Anmerckungen &c.

Zeitungen, (Hallische) diesen zum Lobe hat der nunmehro seelige Herr Cantzler von Ludwig in seinen Gelehrten Anzeigen Th. II p. 499 im CI Stücke, vom Jahr 1737, folgendes geschrieben:

„Insgemein hält man die alten Calender und „alte Zeitungen von gleichen Werth, und beyde „vor unbrauchbar. Nun ist, so viel die letztere „betrifft, insgemein die Weitläufftigkeit im We„ge; Weil die vergangenen Sachen unter so vie„len andern, sich schwerlich aufsuchen und finden „lassen. Allein diesem beyden allzuhelffen, hat „der jetzige gelehrte Herr Verfasser der Zeitungen „von denen Hallischen I) einen Auszug; so „denn II) ein Register, und noch III) die Haupt„Relationen in einem Quart-Band zusammen „drucken lassen, welcher nunmehro im Buchla„den des Waysen-Hauses vor einen leidlichen „Preis anzutreffen. Bey solchen Umständen „nun werden die Hallische Zeitungen zu einem „immerwährenden Gebrauch; Weil derjenige, „welcher dieselbe jährlich sammlet, allemahl eine „ordentliche Jahrs-Historie beysammen hat, wor„aus er sich, der Auszüge, Relationen und Re„gister wegen, bey allen Begebenheiten erhohlen „kan. Zeitungen sind zwar keine Evangelien. „Allein sie zeugen, auch in ungegründeten Sa„chen, vom gemeinen Ruff. Hätten wir von den „Aegyptern, Juden, Griechen oder Römern, de„nen wir die meisten Lehren schuldig sind, dergleichen „Nachrichten übrig; was für einen unsäglichen „Gebrauch würden nicht unsere Gelehrte davon „zu machen suchen? da die wenigen Diurni, die „von Rom noch übrig geblieben, in einem so ho„hen Werth, als Privat-Aufzeichnungen, dennoch „gehalten zu werden pflegen.

Zeitungen, (Oeconomische) von welchem wir das hier mittheilen wollen, was der berühmte Herr Zincke in seinem allgemeinem Oeconomischen Lexico unter dem Worte: Zeitungen, schreibet. Seine Worte sind diese: Zeitungen sind eigentlich gedruckte Nachrichten, von Begebenheiten, sich die begeben haben, oder noch bevorstehen, von und alle dem was man von andern zur ge-

seligen Hülffe verlanget, oder womit man ihnen dienen will und kan, obwohl sonst auch iede mündliche Nachricht und ein öffentlicher Ruff eine Zeitung heist. Die ersten sind einzutheilen in Gelehrte, Staats- und Oeconomische Zeitungen. Ein Wirth braucht nach dem Unterschied seines Standes seiner Geschicklichkeit und Umstände alle, und zwar mit vielen Nutzen. Denn ein Mensch muß, so lange er lebt, in der Erkenntniß der Wahrheit zu seiner Glückseeligkeit theils durch Erfahrung, welches entweder die eigene oder fremde ist, theils durch Nachdencken lernen, sonst wird er bald in diesem und jenem Stücke, sonderlich in der Gesellschafft der Menschen, die neben ihm sind, und immer weiter kommen, ein Ignorant, und sich sowohl als andern unnütze werden. Zu der Erfahrung aber gehören diese gesellschafftliche Nachrichten, unter andern Mitteln. Denn sonst dienen das Reisen, die Correspondentz, die Conversation, die Besuchung öffentlicher Oerter, gantze Journale, die Geschichts-Bücher, ja endlich allerhand andere Mittel, wodurch man etwas bekannt machet, z. E. öffentliche Tafeln zum Anschlagen, die man Intelligentz-Tafeln nennen kan, Ausrüffer, Zeichen ꝛc. dazu, derer man sich geschickt bedienen muß. Und eben deswegen ist denn auch nicht zu tadeln, daß ein Wirth Zeitungen lese und halte, sondern vielmehr zu rathen, wenn er solche zu lesen geschickt ist. Vielweniger ist es unrecht, unter andern eine öffentliche Anstalt zu Staats- Krieges - und Friedens-Zeitungen, die man, weil sie die gemeinsten, bekanntesten und beliebtesten sind, eigentlich Zeitungen, Nouvellen, Gazetten nennet, zu machen, folglich solche öffentliche Zeitungen täglich und wöchentlich durch angelegte Correspondentz in und ausser Landes in alle Theile der Welt zu befördern, fein geziemend einrichten, drucken, und ausbreiten zu lassen, wodurch die Geschichte der Reiche und Staaten, sonderlich was die öffentlichen Bürgerlichen Krieges- und Kirchlichen-Regierungs-Begebenheiten und Geschäffte betrifft, immer fortgesetzet und bekannt gemacht wird. Denn zu geschweigen, daß dieses eine feine und ungezwungene Revenüe, so mit dem Post-Wesen zu verknüpffen, denen Cammern abwirfft, so hat es auch in der Regierung sonst seinen Nutzen. Und wenn auch eben keine öffentliche Anstalt deswegen gemachet ist, so haben doch auch die Privat-Zeitungen, die gedruckt werden, ihren Nutzen, wenn sie nur unter gewisser Ordnung stehen. Denn ein kluger Wirth kan nebst dem vielen Nutzen, den alle Historie, ja auch wohl eine erdichtete Fabel, insgemein hat, und nebst dem Vergnügen der menschlichen Neugierigkeit, oder auch dem Zeit-Vertreib, der zur Abwechselung und zur Ruhe der Seelen-Kräffte bisweilen nöthig ist, nur aber nicht in Müßiggang degeneriren muß, sehr viele Oeconomische Schlüsse und besondere Erinnerungen zur nutzbaren Anstellung seiner Wirthschaffts-Geschäffte, die alle gewisser massen weniger oder mehr in der Nähe und Ferne mit denen Begebenheiten der Welt zusammen hängen, machen. Sonderlich dienen sie in grossen und sich weit ausbreitenden Wirthschaffts-Geschäfften und daher Handwerckern, Manufacturieurs und Kaufleuten ungemein. Doch diese Art der Zeitungen ist so bekannt, und schon so gemein und beliebt, daß fast der geringste Mensch, der fast keinen Nutzen als eine blosse Lust davon ziehet, solche lieset, und offt viel Geld damit aus blosser unnützer Neugierde verschwendet wird. Allein was die Oeconomischen Zeitungen anbetrifft, so sind dieselben an denen meisten Orten, nebst dem gantzen zum Behuff der öffentlichen Landes- und Privat-Wirthschafft wohl eingerichteten Intelligentz - Wesen, gantz unbekannt, ohnerachtet sie ohnstreitig vielen Menschen viel nöthiger und nutzlicher, sonderlich bey unsern vielen und zunehmenden Oeconomischen Veränderungen, als die andern, allen aber doch eben so nützlich sind. Denn man hat ausser denen Brandenburgischen wöchentlichen Anzeigen und Intelligentz-Blättern, oder Oeconomischen Zeitungen, die zu Halle, Magdeburg, Berlin ꝛc. durch öffentliche Veranstaltung zum grossen Nutzen der Oeconomie und Policey sowohl, als zum Behuff des vor arme Soldaten-Kinder in Potsdam angelegten Waysen-Hauses, als dazu der Gewinn damit angewendet wird, herauskommen, anderswo sonst nichts als kleine unvollkommene Versuche, die, da sie nur von Privat-Kräfften unterhalten werden, nicht viel bedeuten. In Weymar wurden zwar im Jahr 1734 auch unter Hoch-Fürstlicher Veranstaltung dergleichen Oeconomische Zeitungen, oder Nachrichten und Anfragen, in Policey-Commercien- und andern dem Publico dienlichen Sachen veranstaltet, der Gewinn davon aber zur Unterhaltung derer Laternen in der Residentz angewendet. Allein sie haben sich bald geendiget. Und ausser diesen findet man an keinem Orte etwas recht nützliches und ordentliches von öffentlichen Oeconomischen Zeitungen. Ja per rapport auf die Oeconomie und Policey sind sowohl dieses als andere Intelligentz-Mittel so gar in denen grossen Handels-Städten, welches doch **Schröter** in seiner Fürstlichen Stadt- und Rent-Cammer schon so sehr recommandiret, und die Einrichtung gezeiget hat, gantz mangelhafftig, oder fehlen gar. Gleichwohl sind diese Art von Zeitungen allen Arten der Wirthe, und sonderlich ungelehrten und gemeinen Leuten höchst nöthig und nützlich zum Behuff der Nahrungs-Geschäffte, u. s. f. Diese solten alle lesen, ja viele solche zu lesen, gewisser massen angehalten werden; Dahingegen vielen die Staats-Zeitungen so viel, als nichts nützen. Von dem grossen Nutzen dieser Zeitungen hat der seel. Cantzler von **Ludewig**, zu Halle einen eigenen Tractat geschrieben. Allein sie können ohnmöglich zum Nutzen recht eingerichtet, und auch recht distribuiret werden, wenn es nicht durch öffentliche Autorität geschiehet. Die vornehmsten Artickel, so dahinein gehören, sind folgende: 1) Auszüge und Erläuterungen derer Landes-Gesetze. 2) Erinnerungen abgegangener und aus der Observation gekommener Policey-Ordnungen und Anstalten. 3) Was gerichtlich zu verkauffen, zu verpachten ꝛc. 4) Was, so verkaufft worden; 5) Was ausser gerichtlich, und wo es zu verkauffen, zu verpachten, zu vermiethen. 6) Sachen und Personen, so verlohren worden. 7) Sachen und Personen, so verlanget werden. 8) Geld, so zu verleihen; 9) Geld, so verlanget wird. 10) Sachen, Personen und Dienste, die anzutreffen, 11) Warnungen von wirthschafftlichen Zufällen. 12) Anmerckungen und Erinnerungen zum Nutzen der Wirthschafft. 13) Neue Schrifften dazu, 14) Gebohrne, Getauffte, Verheyrathete, ankommende Fremde. 15) Der Wirth und Preis der vornehmsten und nöthigsten Land-Waaren.

Zeitungen, (poetische) siehe **Poetische Zeitungen**, im XXVIII Bande, p. 1012.

Zeitungen, (politische), siehe **Zeitung**.

Zeitungen, (verdächtige) siehe **Verdächtiger Brief-Wechsel**, im XLVII Bande, p. 289 u. ff.

Zeitungen, (verrätherische) siehe in dem Artickel: **Verrätherey**, im XLVII Bande, p. 1623 u. ff.

Zeit der Ungewißheit, siehe **Alter**, im I Bande, p. 1550.

Zeitung vom Schiffe, ist den Seefahrenden und Assecuranten zu wissen höchst nöthig; es ist aber darinnen eine gewisse Zeit gesetzet: fähret ein Schiff über die Linie, und man hat in anderthalb oder zwey Jahren, und auch länger keine Zeitung davon, so wird das Schiff vor verlohren gehalten, und die Asseeuranten müssen zahlen. Auf dem Mittelländischen Meer hat man zu Venedig sechs und zu Genua drey Monate Zeit. In Franckreich ist eine weit längere Zeit, nehmlich drey bis fünf Jahre, in welcher Zeit es freylich mit der Assecuranze zu einer Veränderung kommen kan. **Läschens Kriegs-Ingenieur-Artillerie und See-Lexicon.**

Zeitungs-Schreiber, Fr. *Gazettier*, heisset derjenige, so die gedruckten Blätter, so in grossen Städten wöchentlich ausgegeben werden, und darinnen zu lesen, was merckwürdiges in der Welt vorgefallen, in Ordnung bringet u. schreibet. Es wird von einer solchen Person erfordert, daß er unpartheyisch, u. die Sprachen, Historie, Genealogie und Geographie wohl verstehe. **Läschens Kriegs-Ingenieur-Artillerie u. See-Lexicon.**

Ueberhaupt soll er alle Eigenschafften eines glaubwürdigen und vernünftigen Geschichtschreibers haben, worzu so viele Wissenschafft, so viel Liebe zur Wahrheit und Aufrichtigkeit, so viele Menschen-Liebe, und Selbst-Verläugnung gehöret, daß wir mit grossem Vorbedacht zweifeln, ob in Europa ein einziger Zeitungs-macher sey, der diese nöthigen Eigenschafften an sich habe. Viel eher aber wird man aus ihren Blättern die entgegen gesetzten Laster in aller ihrer Stärcke antreffen. Wir wollen doch einige davon genauer betrachten. Unter die übeln Eigenschafften der Zeitungs-Schreiber ist diese nicht die letzte: daß sie bey ihren Nachrichten die Muthmassungen in förmliche Bejahungen, und die Anstalten zu einem Vorhaben in würckliche Unternehmungen verwandeln. Hierinne machen sie es wie manche von ihren Lesern, welches die plauderhafften Zeitungs Träger sind, die, wenn sie in den Zeitungen gelesen haben, daß man sich irgend zu einer Belagerung oder Uebersetzung eines Flusses rüste, nach einer Stunde ausstreuen, daß dieser Platz berennet sey, und man schon jenseit des Flusses das Lager geschlagen habe. Die Historien-Schreiber, welche in den Jahrhunderten der Unwissenheit gelebt haben, sind vielleicht in diesem Stücke noch viel kühner gewesen, als die jetzigen, und wenn dieß so ist, wie viel Lügen machen sie uns nicht weiß, und wie sehr befestigen sie den historischen Pyrrhonismus, der sich alle Tage vermehrt? Wi man Beweise von dem Fehler haben, in welchen die Zeitungs-Schreiber so offt verfallen: So darf man nur in **Baylens** Historischen und Critischen Wörter-Buche III Th. den Artickel: **Landau**, p. 48 u. ff. aufschlagen, wo er allerhand Anmerckungen über das Verhalten der Zeitungs-Schreiber, bey Belagerung der Festung Landau machet.

Es ist ferner dieses eine Eigenschafft, die nicht weniger Tadel verdient, daß sie partheyisch sind, und sich ohne Scheu einander offenbahr widersprechen, ja gantz widersinnige und entgegengesetzte Dinge, als die lautere Historische Wahrheit behaupten. Ein Exempel soll uns die Belagerung vor Landau geben. Was trifft man nicht in den damahligen Erzehlungen für Widersprüche, was für Partheylichkeit an? Die Frantzösischen Zeitungs-Schreiber sagten damahls unabläßig, daß die Belagerung nicht förderte, daß die Besatzung alle Anfälle zurück triebe, und unzählige Deutsche ins Grab legte, die Zeitungs-Schreiber hingegen von der andern Parthey haben gesagt, daß man dasjenige ohne Mühe einnähme, was man angriffe, daß die Kayserlichen fast keinen Mann verlöhren, und daß die Minen der Belagerten allezeit ausgeleeret wären, oder doch wenigstens von den Belagerten zu so ungelegener Zeit angesteckt würden, daß sie nicht den geringsten Schaden verursachten. Diese und unzählige Umstände sind damahls von den Zeitungs-Schreibern nicht, wie sie würcklich geschehen, erzehlet worden, sondern wie es der Nation, unter die sie sich rechnen, rühmlich und vortheilhafft hat seyn können.

Die Gebrechen der Zeitungs-Schreiber sind noch lange nicht alle genennet worden. Diese gehören auch mit darunter, daß sich bey ihnen plötzliche und erstauende Veränderungen von Ungläubigkeit und Leichtgläubigkeit äussern. Diesen Fehler kan man alle Tage in ihren Blättern bemercken. Gehet ein dem Feinde vortheilhafftes Gerüchte herum, welches von allen Arten der Wahrscheinlichkeit unterstützet wird: So streiten sie was sie können, und glauben nicht eher, als bis die Sache offenbahrlich gewiß ist. Diesen ihren Widerstand würde man nicht genug loben können, wenn er nur mit zwo Bedingungen vergesellschafftet wäre: erstlich, daß sie ihr Urtheil verschöben, ohne die Sache zu verneinen; und zum andern, daß sie eben so schwehr zu überzeugen wären, wenn eine dem Feinde nachtheilige Zeitung herum gehet. Allein alsdenn sind sie die Leichtgläubigkeit selbst. Die allerstärcksten Anscheinungen der Falschheit machen gar keinen Eindruck bey ihnen, sie bestreiten dieselben nach allen Kräfften, und bedencken nicht, daß sie manchen Tag sich viel schwächerer Beweise wider die Zeitungen bedient haben, die ihnen unangenehm waren, und deswegen unglaublich schienen. Sie lassen sich von den Zeitungen ihres Landes im ersten Angriffe einnehmen, und halten wohl fünff oder sechs Stürme von den Zeitungen der feindlichen Nation aus. Die ausserordentliche Leichtgläubigkeit in gewissen Stücken, und die äuserste Ungläubigkeit in Ansehung einiger andern, vergleichen

gleichen sich in einerley Menschen so wohl mit einander, daß eine die andere gebiehret. Die Vorurtheile, womit die Zeitungs-Schreiber behafftet sind, verdienen hier ebenfalls in Betrachtung gezogen zu werden. Sie bilden sich ein, daß die Parthey, welche sie halten, die Gerechtigkeit auf ihrer Seite habe, und sie wünschen derselben den Sieg begierigst. Sie würden einen tödtlichen Verdruß empfinden, wenn sich irgend ein lebhafftes Licht ihren Augen vorstellte, welches sie des Rechts und guten Glückes der widrigen Parthey versicherte. Dieß ist die Würckung dieser Leidenschafften. Sie lesen die Vertheidigungs-Schrifften und Nachrichten des Feindes nur als Unwahrheiten: so wahrscheinlich auch ihre Gründe sind, so verwerfen sie doch dieselben; sie strengen allen ihren Witz auf die Betrachtung an, was man darauf antworten kan. In währender Zeit nun, da sie aufmercksam auf die scheinbahren Wahrscheinlichkeiten der Antwort, aber nicht auf die schöne Seite des Einwurfs sind: so erlangen sie niemahls eine andere Erkenntnis, als die ihren Vorurtheilen schmeichelt. Gehen böse Nachrichten herum: so sind sie ungläubig; sie erfinden hunderterley Gründe sie zu bestreiten; sie legen sich weiter auf nichts. Gehen gute herum, so hat ihre Leichtgläubigkeit keine Grentzen: (man mercke, daß es noch eine andere Gattung von Zeitungsmachern giebt; sie sind sinnreich sich zu kräncken; sie glauben was sie fürchten, und glauben nicht, was sie wünschen:) die schwächsten Scheingründe dienen ihnen statt eines starcken Beweises; sie arbeiten begierig diese Scheingründe zu unterstützen; sie entfernen die widrigen Anscheinungen von ihrer Einbildung; und legen also das Jahr vermittelst ihrer Geschicklichkeit, welche die unangenehmen Gegenstände entfernet, und von Tage zu Tage schöne Gespenster in ihnen schaffet, ohne Kummer und Unruhe zurück. Nur eine gantz unwiderstreitliche Deutlichkeit, kan ihnen aus dem Irrthume helfen; und wenn sie sich genau prüfen: so werden sie sich selbst das Zeugnis geben können, daß sie sich nicht mit eben den Gründen schmeicheln, die sie für nichts halten würden, weñ sie zum Besten des Feindes angeführet worden wären. Ist es nicht wahr, wenn man in Religions-Materien das Ja und Nein nicht besser prüfet, als in den Zeitläufften, so verdient dieses nicht den Nahmen der Prüfung? Ist es nicht wahr, daß eben derselbe Geist, welcher gemeiniglich bey den Zeitungs-Schreibern herrschet, die ihrer Parthey eyfrig ergeben sind, auch bey den meisten für ihre Religion eyfrigen Personen herrschet? Eine verlohrne Schlacht betrübet den Zeitungs-Schreiber; eine gewonnene Schlacht machet ihm ein sehr grosses Vergnügen. Dieserwegen erschöpft er allezeit die Kräffte seines Witzes, sich zu überzeugen daß die Schlacht gewonnen worden und wenn die Beweise von dem Gegentheile nicht unstreitig sind, und wenn er drey Wahrscheinlichkeiten für den Gewinst, zehn oder zwölf Wahrscheinlichkeiten für den Verlust anzuführen hat: so überzeuget er sich allezeit daß sie gewonnen sey. Man hat in einer Religions-Streitigkeit nicht weniger Vergnügen als ein Zeitungs-Schreiber, wenn man den Gegner für geschlagen hält: man kan nicht weniger Verdruß haben, wenn man seinen Sieg siehet. Also verhindert die Vermeidung des Verdrusses, und die Verschaffung des Vergnügens auf beyden Theilen, daß man nicht nach Billigkeit prüfet, und macht, daß man doppelt Gewicht, und doppelt Maaß brauchet.

Von der Unwissenheit der Zeitungs-Schreiber würde man gantze Folianten anfüllen können, und zwar nur von solchen Fehlern die sie in Historischen, Geographischen, und Genealogischen Dingen begangen haben, und die doch ein Zeitungsmacher nothwendig und schlechterdings wissen muß. Wie kläglich haben die Europäischen Zeitungs-Schreiber den Zustand der Türkischen Armee in Asien vorgestellt, als sie zu Ende des vorigen Jahrhunderts daselbst Krieg führeten; Sie schrieben in alle Welt: Daß der Verlust der Türcken in Asien weit grösser als in Europa sey. Es gienge ihnen daselbst recht kläglich, und man habe ihnen Mecca weggenommen. Es war nicht genug, diesen Fehler einmahl zu begehen: Sie wiederhohlten denselben, etliche mahl, ohne zu bedencken, daß Mecca den Türcken nicht gehörte, und also ihnen nicht hätte können entrissen werden. Die Parisischen Zeitungs-Schreiber waren hierinne viel Gelehrter, als ihre Brüder. Sie ärgerten sich nicht wenig hierüber und machten bekannt: 1) daß die Sache nicht wahr sey. 2) Daß die Folgerung, die man daraus gezogen, nichts tauge; indem Mecca den Türcken nicht gehöre, und er keine Einkünffte daraus ziehe, sondern vielmehr Geschencke und Jahrgelder dahin schicke. Einen lächerlichen Fehler trifft man in den Nouvelles litteraires Tom. II. an, da einer Schrifft von Joh. Conrad Schwarzen gedacht wird, welcher damahls Professor des Casimirianischen Gymnasii zu Coburg war. Hier macht der Holländische Zeitungs-Schreiber bey den Worten: Professeur du College de Casimir eine sinnreiche Note, in welcher er seine Leser versichert; daß Casimir eine kleine Stadt in Groß-Pohlen sey. Wir sehen hier zwo Haupt-Vergehungen. Der Zeitungs-Schreiber weiß nicht, daß dieses Gymnasium von dem Stiffter Hertzog Casimir den Nahmen bekommen habe, welches er leicht hätte erfahren können. Also ist Casimir keine Stadt; vielweniger ist es eine Stadt in Groß-Pohlen. Man muß sich noch mehr über die Unvorsichtigkeit des Zeitungs-Schreibers wundern, da der Ort wo es gedruckt worden, dabey stehet, und es nicht zu vermuthen ist, daß ein Professor aus Groß-Pohlen seine Schrifft zum Verlag nach Coburg schicken wird. So sehr verrathen diese Sterblichen ihre Unwissenheit, welche sie doch andern Menschen täglich vorwerffen.

Ueberhaupt sind sie in ihren Gedancken nicht nur fast allwissend, sondern auch sehr mächtig, und können in wenigen Augenblicken mehr ausrichten, als der gröste Monarch in vielen Jahren. Sie lassen Regimenter anwerben, sie lassen sie marschiren, sie füllen die Magazine und Kriegs-Cassen, und leeren sie nach Gutbefinden wieder aus, sie lassen Scharmützel vorgehen, sie lassen Schlachten gewinnen, und verlieren, sie schicken Re-

Recrouten zu, und ergäntzen die Armeen mit tausenden, sie lassen Festungen einnehmen, ehe sie noch belagert werden, sie lassen Städte und Dörfer verwüsten, sie setzen ein, und ab, und haben an den grösten Veränderungen in der Welt Theil. Kurtz: Sie sind mehr als blosse Menschen, und thun Wunder.

Von allen diesen grossen Eigenschafften haben sie unzählige Proben gegeben. Will man Beyspiele haben: So beruffen wir uns auf die Zeitungs-Schreiber, welche die zweymahlige Belagerung von Namur 1692 und 1695 beschrieben haben. Die Zeitungen der Belagerten redeten Wechsels-weise von verschiedenen erdichteten Stürmen, wobey der Feind unzähliges Volck verlohren habe. Man hat auch damahls Wechselsweise seine Verluste bey den würcklichen Stürmen dermassen vergrössert, daß wenn man die Todten, die Verwundeten, die Ueberläuffer, und die Krancken dieser Berichte zusammen rechnen wolte, nicht ein Mann in dem Kriegs-Heere der Belagerer mehr übrig gewesen seyn würde, der die Schamade hätte können schlagen hören. So spielen diese berühmten Zeitungs-Macher alle Tage Comödie. Wenn Z. E. die Frantzosen jenseit des Rheins gelagert: So redet der feindselige Zeitungs-Schreiber von nichts, als ihren geschlagenen Partheyen, von Gefangenen, die man von ihnen, und von ihren Ueberläuffern macht. Der Frantzösische Zeitungs-Schreiber sagt nichts von allen diesen: Dagegen aber ist er desto weitläufftiger wegen des Verlustes der Bundsgenossen, und wegen der Contributionen, die man von ihnen eintreibt. Wenn die Deutschen in die Frantzösischen Länder gehen, wie es im Herbste 1694 geschehen: So vergißt die Frantzösische Zeitung die Partheyen nicht, die man von ihnen schlägt, oder daß sie gezwungen sind, sich zu ergeben: Weiter redet sie von nichts. Hingegen vergessen der Bundsgenossen ihre Zeitungs-Schreiber alle diese Dinge, und führen ein sehr genaues Register von allen denen, durch die Deutschen geplünderten Dörfern, von allen verbrandten Vorraths-Häusern, von allen geschlagenen Partheyen der Frantzosen, u. s. f. Zuweilen ist es unumgänglich nöthig, daß man in dergleichen täglichen Schrifften also verfährt; man ziehe die Critique Generale de l'Histoire du Caluinisme Lettre II, p. 27 III Ausg. zu Rathe. Bey einem Zeitungs-Schreiber muß man dieses Gebrechen bisweilen übersehen: Allein ein Historien-Schreiber, der sich erkühnt, eben so zu thun, verdienet die Prelle, und ist gantz und gar nicht zu entschuldigen. Jenen muß man deswegen nachsehen, und ihre Kunstgriffe nicht so hoch anrechnen, weil die Mühe, welche sie sich geben, den Berichten des Feindes Abbruch zu thun, eine Art des Krieges ist. Im Kriege aber ist die Argliſt erlaubt:

Dolus an virtus quis in hoste requirat.

Daher sind ihre Schrifften durch einen Scribenten von der Staats-Kunst unter die Feder-Kriege gerechnet worden. Wir wollen diese Stelle hersetzen, weil sie vor die Zeitungs-Macher sehr erbaulich ist. Hoc saltem indictum non abeat, quod ausu temerario quodam *relationes ordinarias* seu *nouellas* uti vocantur *armis anserinis* meis non adjunxerim: Nam vt probe sciam, tales sæpe non in Sybillarum foliis sed hominum cerebris nasci credulosque facile incertæ famæ auram captare: Interim tamen etiam temporis filia comprobat, atque hactenus comprobavit, harumce sparsiones non semper *Oreſtis* somnia & vanitates esse atque fuisse. Sparguntur, (*Jacques Hurault* des Offices d'Etat p. 110) enim victoriæ, deprimiturque pars adversa. Sic constat, quod *litteris a Pompeio* per omnes prouincias ciuitatesque dimissis de prælio ad Dyrrachium facto elatius inflatiusque multo, quam res erat gesta, fama percrebuerit, pulsum fugere Cæsarem, pene omnibus copiis amissis; quæ, (J. Cæsar de bello Ciu. L. III, p. 284) fama sane Pompejanos multis partibus auxerat. Finguntur clades ad vulgum, (quia mundus, vt dicitur, vult decipi) dementandum, vt iste faueat huic vel illi parti &c.

Arma Anserina sive Armatura epistolaris a Doctore militari Tacito submiſtrata, & in diſſertatione politico deducta a G. C. W. p. 19. Wir wollen des Veit Patin Urtheil über die Zeitungs-Schreiber hinzusetzen: „Man hat seit „drey Tagen,„ schreibt er Lettre 356, des III Bandes, p. 61. „ sechs Scribenten in die Pastil„le gesetzt, welche sich vom Zeitungs-Machen und „Schreiben ernähret haben, hominum genus au„dacissimum, mendacissimum, auidissimum, vt faci„ant rem &c. „Sie setzen hinein, was sie nicht „wissen, und was sie nicht schreiben sollen.„ Noch ein anderes Urtheil dieses Veit Patin über die gedruckten Zeitungen findet man Lettre 40. p. 173. im I Bande: „Man schreibt hier nichts rechts, „das taugte, es wäre denn die Zeitung alle Sonnabend, welche eine sehr ergetzende und zugleich „tröstliche Sache ist, da diese Schwätzerin niemahls böse Nachrichten sagt, ob wir gleich in „dieser Jahrszeit derselben viel empfinden.„

Endlich wäre es auch höchst nöthig, daß sich die Zeitungs-Schreiber einen Grund-Satz des Agathons zu Nutze machten, welcher dem ersten Ansehen nach, seltsam klingt, und daran wohl die wenigsten von ihnen dencken: Daß es nehmlich wahrscheinlich sey, daß viele Dinge geschehen, die nicht wahrscheinlich sind. Ein Professor in Leipzig ermahnet die Arzeney-Verständigen, daß sie nicht anders, als mit sehr grosser Vorsicht, reden möchten, wenn sie der Arzeney Kunst Ehre bringen wolten. Er will, daß sie nicht zu viel versprechen, auch nicht übermäsig erschrecken, und allezeit Bedingungs-Weise, und mit einem hinzu gesetzten Vielleicht reden solten. *Bibliotheque Universelle* Tom. XIV p. 80 im Auszuge der Miscellan. curios. Medicor. Christ. Langii Senecæ giebt eben diesen Grund-Satz des Agathons zu erkennen: Verisimile est, aliquid futurum mali? Non statim verum est. Quam multa non expectata venerunt, quam multa expectata nunquam comparuerunt? multa interueniunt, quibus vicinum periculum vel prope admotum, aut subsistat, aut desinat, aut in alienum caput transeat. - - Habet etiam mala, Fortuna levitatem: Fortasse erit, fortasse non erit. Interim dum non est meliora propone - - nihil tam certum est, quæ non timentur, ut non certius sit, & formidata sudsidere, & spera-

re decipere. Seneca Epistola XXIV p. 187. Diesen Rath, der den Zeitungs-Schreibern sehr nöthig ist, kan man auch den grossen Beurtheilern der Zeitungen geben. Wir reden von solchen Beurtheilern, die viel Witz, und viel Beurtheilungs-Krafft besitzen. Sie weissagen bey tausend Gelegenheiten richtig; es eräugnet sich wohl hundert mahl in einem Jahre, daß sie nicht Ursache haben, sich ihren Ausspruch reuen zu lassen, vermöge dessen sie mit den Hoffnungen und Drohungen der Zeitungs-Schreiber ihr Gespötte getrieben haben. Dieses macht sie immer kühner, alle Zeitungen, welche wider die Wahrscheinlichkeit streiten, auf eine herrische Art zu verwerfen: Allein sie vergehen sich dabey manchmahl; denn der Ausgang bestätiget bey manchen Fällen die allerunbesonnensten und ausschweifendesten Zeitungen, die nur erdacht werden können, und welche man als Hirngespinste, oder als solche Dinge verworfen hatte, die mit der Weisheit gar nicht bestehen könnten, die sich in dem Staatsrathe mit so grossem Glantze gezeigt hatte. Die Regel fehlet, und erwischet die allzu grossen Vernünfftler, die sich darauf verlassen. Also erfordert die Klugheit ein wenig behutsam zu gehen, und keine Machtsprüche unter dem Vorwand zu thun daß man die allerglaubwürdigste Wahrscheinlichkeit vor sich habe. Baylens Historisches und Critisches Wörter-Buch III Th. p. 277. 372. 602. IV Th. p. 592 u. f.

Zeitungs-Träger, wird derjenige genennet, so die gedruckten Zeitungen den Liebhabern derselben, gegen ein gewisses Geld zu lesen ins Haus träget und dieselben wieder abholet. Zeitungs-Träger heissen auch solche Personen, welche von einem Orte zum andern mündliche Zeitungen herumtragen.

Zeit der Unmündigkeit, siehe *Impubes*, im XIV Bande, p. 604 u. f. wie auch **Zeit von zwölff Jahren**, und **Zeit von vierzehn Jahren**.

Zeit der Unsinnigkeit, siehe in dem Artickel: **Unsinnig**, im XLIX Bande, p. 2017 u. ff.

Zeit der Unterschrifft, siehe **Dato**, im VII Bande, p. 231. und **Unterschrifft**, im XLIX Bande, p. 2196 u. f.

Zeit der Untersuchung in peinlichen Sachen, siehe in dem Artickel: **Untersuchung**, im XLIX Bande, p. 2206 u. ff. und **Straffe**, (Milderung der) im XL Bande, p. 565 u. ff. wie auch **Verjährung**, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit der Unwissenheit, Apostel-Gesch. XVII, 30. siehe den Haupt-Artickel: **Zeit**, im 17 Abschnitte Num. 15).

Zeit der Volljährigkeit, siehe **Mündig**, im XXII Bande, p. 401 u. ff. und **Mündigkeit**, ebend. p. 405. wie auch **Zeit von ein und zwantzig Jahren**, und **Zeit von fünff und zwantzig Jahren**.

Zeit der Vollstreckung eines Urtheils, siehe **Zeit von zehn Tagen**.

Zeit des Vorkauffs, siehe in dem Artickel: **Vorkauff**, im L Bande, p. 887 u. ff. wie auch **Verjährung**, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit der Vorladung für Gerichte, siehe *Dilatio citatoria*, im VII Bande, p. 920. und *Citatio*, im VI Bande, p. 166 u. ff. wie auch **Termin**, (rechtlicher) im XLII Bande, p. 985 u. ff.

Zeit des Vorlehns, siehe in denen Artickeln: *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665 u. ff. **Schuld**, im XXXV Bande, p. 1414 u. ff. **Verjährung**, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. **Zahlung**, im LX Bande, p. 1170 u. ff. und **Zeit des Contracts**.

Zeit der Vormundschafft, siehe **Vormundschafft**, im L Bande, p. 927 u. ff. und **Vormundschaffts-Verwaltung**, ebend. p. 1624 u. ff.

Zeit der Urtheils-Scheltung, oder **Straffung**, siehe **Urtheil straffen**, im LI Bande, p. 811. desgleichen *Appellatio*, im II Bande, p. 944 u. ff. wie auch *Leuteratio*, im XVII Bande, p. 669 u. ff. und **Zeit von zehn Tagen**.

Zeit, ein Urtheil zu eröffnen, siehe **Termin**, (Publications-) im XLII Bande, p. 985. und **Termin**, (rechtlicher) ebend. p. 985 u. ff. wie auch **Sententz eröffnen**, im XXXVII Bande, p. 211 u. ff.

Zeit, ein Urtheil zu vollstrecken, siehe **Zeit von zehn Tagen**.

Zeit-Währung, siehe **Zeit**, und **Zeit**, (fortlauffende).

Zeit der Wahl, siehe **Wahl**, im LII Bande p. 849 u. ff.

Zeit-Wechsel, siehe **Wechsel**, (benannte Zeit-) im LIII Bande, p. 942.

Zeit der Wechsel-Schliessung, siehe in denen Artickeln: **Wechsel-Contract**, im LIII Bande, p. 1482 u. ff. und **Wechsel-Schliessung derer Mäckler**, ebend. p. 1719 u. ff.

Zeit der Wechsel-Zahlung, siehe **Wechsel-Briefe**, (Verfall-Zeit der) im LIII Bande, p. 1342 u. ff. **Wechsel**, (Meß-) ebend. p. 976 u. ff. **Wechsel-Zahlung**, ebend. p. 1728 u. ff. und **Zahl-Tag**.

Zeit der Weinlese, siehe **Weinlese**, im LIV Bande, p. 851 u. ff.

Zeit des Wiedereinlösungs-Rechts, siehe in denen Artickeln: **Pfands-Wiedereinlösung**, im XXVII Bande, p. 1268 u. ff. und **Verjährung**, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. wie auch *Commissoria Lex*, im VI Bande, p. 835.

Zeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, siehe in dem Artickel: **Setzung in den vorigen Stand**, im XXXVII Bande, p. 620 u. ff. wie auch **Verjährung**, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit der Wiederforderung einer von Hand den gekommenen Sache, siehe *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414 u. ff.

Zeit des Wiederkauffs, siehe in dem Artickel: **Wiederkauff**, im LV Bande, p. 2107 u. ff. desgleichen **Verjährung** im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit der Wiederkunfft, siehe *Postliminium*, im XXVIII Bande, p. 1806 u. f. wie auch **Zeit der Abwesenheit**.

Zeit der Wiederruffung eines Lehns, siehe **Wiederruffung des Lehns**, im LV Bande, p. 2178 u. ff.

Zeit

Zeit, das Wiedervergeltungs-Recht auszuüben, siehe **Wiedervergeltungs-Recht**, im LV Bande, p. 2332 u. ff.

Zeit, da das Wild abzusetzen pflegt, siehe **Setz-Zeit**, im XXXVII Bande, p. 648 u. f. wie auch **Verbotene Zeit**, im XLVII Bande, p. 216.

Zeit wissen, (die) Röm. XIII, 11. siehe den Haupt-Artickel: **Zeit**, im 17 Abschnitte, Num. 17.

Zeit der Wissenschafft, (von) siehe **Zeit**, (nützliche) und **Wissenschafft**, im LVII Bande, p. 1346 u. ff.

Zeit von einer Woche, siehe **Zeit von einer Woche**.

Zeitz, Zeiz, oder, wie sie in alten Urkunden heisset, *Cize*, *Citiza*, Lat. *Citium*, *Cizium*, *Ciza* und *Zza*, eine feine Stadt im Marggrafthum Meissen, und zwar was ihre eigentliche

1. Lage

anlanget, auf einer Höhe an der Elster zur rechten Hand, zwey Meilen von Gera, drey von Naumburg, fünf von Leipzig, und zehen von Erfurt, unterm 32 Gr. 23 Min. der Länge (Longit.) und 51 Gr. 4 Min. der Breite (Latitud.) gelegen.

2. Benennung.

Den Ursprung und die Benennung dieser Stadt leiten einige von einem alten Arminischen Kriegs-Obristen Ciro oder Cizo her. Andere wollen behaupten, daß sie ihren Nahmen von der ehedem daselbst verehrten Heydnischen Göttin Ziza erhalten, gestalt sich denn auch einige Bischöffe Episcopos Numburgi & mammillarum Præsules geschrieben haben sollen. Es soll dieses Götzen-Bild noch zu Zeiten Carls des Grossen daselbst gestanden haben, der alsdenn auch ein Kirchlein und Kloster Canonicorum regularium daselbst angelegt, so hernach von Kayser Otten dem Grossen zum Stifft geschlagen worden, wie Brotuf vorgiebt. Ditmar hingegen will behaupten, daß besagtes Götzen-Bild erstlich von Heinrichen dem Vogler niedergerissen, und an dessen statt die Verehrung der Marie eingeführet worden. Allein die wahrscheinlichste Meynung ist wohl diese, da man dieser Stadt Nahmen von dem Wendischen Worte Cit, oder Zitt herholet, welches so viel als Weitzen heisset, weil erstlich daselbst herum die Wenden gewohnet und hernach auch viel Weitzen gebauet worden. Laurentii Monumenta Suev. in Doringa, p. 117 und 122. Anauts Misniæ illustrandæ Prodr. p. 295 u. f.

3. Alterthum.

Wenn diese Stadt erbauet worden, können wir nicht berichten. So viel aber ist gewiß, daß sie ziemlich alt ist, und Heinrich der Vogler solche im Jahr 924 mit Mauern umgeben lassen.

4. Beschaffenheit.

Zu Anfange des vierzehnden Jahrhunderts war sie eine Reichs-Stadt, und kam also 1322 nebst der Landschafft Eger, und den beyden damahligen Reichs-Städten Altenburg und Zwickau, gegen einer Summe von 20000 Marck Silbers an den König Johann von Böhmen, welche Summe besagter König dem Kayser Ludwigen vorgestreckt gehabt. Becklers Histor. Hovoreæ, P. I, p. 75. Endlich wurde sie im siebenzehnden Jahrhunderte die Residentz der jüngsten Sächsischen regierenden Linie in dem Albertinischen Hause, die daher auch die Zeitzische ist benennet und in einem nachfolgenden besondern Artickel abgehandelt worden. Weil aber der letzt regierende Hertzog Moritz Wilhelm 1717 zu der Römisch-Catholischen Religion übertrat, so hat er auch das Stifft und Bißthum Naumburg aufgegeben, seine Residentz zu Weyde im Osterlande aufgeschlagen, und dahin seine Erb-Landes-Regierung verleget, siehe den nur angezogenen Geschlechts-Artickel. Uebrigens ist der Ort fein gebauet, und fällt so wohl von auffen als innen ungemein in die Augen.

5. Schloß.

Das dasige schöne Schloß, die **Moritzburg** genannt, liegt in einem Thale, und ist 1663 in den Stand gesetzet worden, in welchem es sich ietzo noch befindet. Den Nahmen hat es von seinem Erbauer, dem Hertzog und Administrator Moritzen erhalten. Es ist solches sehr wohl gebauet, und ringsherum mit Wällen, Pasteyen und tieffen Gräben fortificiret. Auf solchem hat sonst der Hertzog zu Sachsen-Zeitz residiret.

6. Religion.

Als noch die Römisch-Catholische Religion daselbst florirte, gieng eine starcke Wallfahrt dahin, indem die Jungfrau Marie gar viele sonderbahre Wunder daselbst soll gethan haben. Allein mit der Kirchen-Verbesserung D. Luthers haben solche aufgehöret. Es ist aber erst 1542 zu Zeitz die Freyheit anders zu lehren erhalten worden, da, ungeachtet des vielen Supplicirens, die Bischöffliche Regierung sich immer dawider gesetzt, und dem Churfürsten selber bey Einführung des Pfarrers, Eberhard Beißgers, und des Diaconi Johann Cramers, hart widersprochen hatte. Der Churfürst aber drunge durch, und verschloß nicht nur einem Papistischen Lästerer die Nicolai-Kirche; sondern schickte auch 1542 den Spalatinus und den von Einsiedel hin, die das Kirchen-Wesen einrichteten, und einen Prediger verordneten. Von selbiger Zeit an ist daselbst das Wort GOttes rein und lauter geprediget und die Heiligen Sacramenta nach Christi Einsetzung bis auf den heutigen Tag ausgespendet worden. Uhsens Kirchen-Historie des XVI und XVII Jahrhunderts nach Christi Geburt, p. 171.

7. Bißthum.

Dasiges Bißthum hat Kayser Otto der Erste im Jahr 968 aufgerichtet. Sechtzig Jahre darnach aber wurde die Cathedral-Kirche von dem vierten Bischoffe Hildewarden 1029 mit Beyhülffe Marggraf Eckards in Meissen und Bewilligung Kaysers Conrads des andern und Pabsts Johanns des zwantzigsten nach Naumburg verleget; weil diese Stadt situ amœnior, divitiis crassior, rebus opulentior, beneficiis copiosior, clero numerosior, cantu clamosior, potu delicatior, & emporio famigeratior gewesen, wie der bekannte Paul Lange davon urtheilet. Solchergestalt wurde nun zwar aus der Cathedral-Kirche zu Zeitz nur

eine

eine Collegiat-Kirche; sie hat aber bis diesen Tag ihr besonderes Collegium Canonicorum, und die Bischöffe haben gleichfalls ihre Residentz in Zeitz behalten. Wie weit sich heutiges Tages die Grentzen dieses Stiffts an sich selber erstrecken, kan man leicht in einer Land-Charte sehen: Vor Alters aber begriff es vielmehr unter sich, nehmlich alles, was zwischen der Saale, Pleiße, Mulde und den Merseburgischen Grentzen an bis an das Böhmer-Land gelegen ist. Im Jahr 1717 wurde das Stifft, wie bekannt, bey der Religions-Veränderung des 1718 verstorbenen Administrators, Hertzog Moritz Wilhelms, von dem Capitul für vacant erkläret, darauf eine Interims-Stiffts-Regierung von Cantzler und Räthen, welche unter Ihro Königlichen Majestät in Pohlen, als Churfürstens zu Sachsen Erb-Schutz stunde, inzwischen angeleget; endlich aber 1726 Se. Königl. Majestät in Pohlen auf vorhergeschlossene Capitulation und ausgestellte Reversalien als Stiffts-herr angenommen, und Deroselben die Erb-Huldigung geleistet, bey welcher Gelegenheit verschiedene besondere Schrifften in Druck erschienen sind. Das Collegium der Domherren, welches nach Versetzung des Stiffts nach Naumburg, eine Collegiat-Kirche ward, bestehet annoch aus einem Dechanten und fünf Domherren, darunter allezeit ein Professor der Theologie zu Leipzig mit ist. So werden auch noch die Horæ in dem Dom gesungen, auch andere geist- und weltliche Sachen von dem Dechanten, Cantzlern und den Beysitzern verrichtet. Uebrigens ist dieses Stifft iedesmahl ein Landsäßiges Stifft von Meissen gewesen, und auf allen Land-Tagen erschienen, ob es gleich auch Sitz und Stimme beym Reich gehabt. Wie die Bischöffe dieses Stiffts auf einander gefolget, davon findet man ein Verzeichniß unter dem Articul: Naumburg, im XXIII Bande, p. 1294 u. f. Es wird das dasige Stifft in Ansehung des Naumburgischen das kleine genennet. Sagittarius in Histor. Numburg. Lange in Chron. Citic. Glafeys Geschichte des Hohen Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen, p. 673. Rudolphs Beschreibung des Fürstenthums Gotha, Theil V, p. 45. Lairitzens Histor. Genealogischer Palm-Wald, p. 200. Jellers Monument. var. meditor. Trimestr. III, p. 155.

8. Stiffts-Regierung.

Von der Stiffts-Regierung zu Zeitz, siehe in dem Artickel: Stiffts-Regierung zu Naumburg und Zeitz, im XL Bande, p. 71 u. ff.

9. Stiffts-Consistorium.

Nachdem der Churfürst zu Sachsen, August, Glorwürdigsten Andenckens, an statt des Römischen Bischoffs einen Evangelischen Superintendenten 1550 introduciret; so hat selbiger auch 1555 darauf ein besonderes Stiffts-Consistorium daselbst angeleget, worinnen noch bis dato der Stiffts-Cantzler das Präsidium führet, auch nebst den Stiffts-Räthen, mit Zuziehung des Herrn Superintendenten, die Geistlichen und Consistorial- auch Ehe-Sachen decidiret, wovon in des Hertzog Moritzens perpetuirlichen Wahl-Capitulation vom Jahr 1678. der 8 §. gelesen werden kan. Die unter dieses Consistorium gehörigen Oerter, folgen einander in Alphabetischer Ordnung also:

Zeitz	Michelwitz
Naumburg	Nieder-Holtzhausen
Abt-Löbnitz	Osterfeld
Aulick	Oßig
Breitingen	Ostrau
Costewitz	Pötewitz
Cößelitz	Proßen
Croßen	Puntschrau
Deschwitz	Ramsdorf
Draschwitz	Reinsdorf
Falckenhayn	Regis
Gatzen	Rippicha
Gleina	Salsitz
Grüßnitz	Scauditz
Groß-Pörthen	Spora
Groß-Jena	Silwitz
Heuckewalda	Saleck
Hainsburg	Schönburg
Kötticha	Theißen
Keutschen	Trautschen
Kayna	Taucha
Klein Jena	Witgendorf
Kretschau	Wuitz
Lobas	Zschelbach
Langendorf	Zangenberg
Langen-Aue	Zipsendorf
Loitzschitz	Zorba
Maßnitz	

Summe: Zwey Städte, 53 Dorf-Kirchen, 71 Prediger.

Iccanders Geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen, p. 363 u. f. f. Siehe auch den Artickel: Stiffts-Consistorium, im XL Bande, p. 51 u. f.

10. Kirchen.

Die Stadt Zeitz pranget mit vier feinen Kirchen, als da ist:

(a) Die Schloß-Kirche.

Solche ist den 24 Jenner 1672 solenniter eingeweyhet worden. Müllers Sächsische Annales, p. 497.

(b) Die St. Stephan-Kirche.

Statt der alten Kloster-Kirche zu St. Stephan, in welcher den 21 Junius 1739, als am vierten Sonntag nach Trinitatis, die letzte Predigt gewesen, ist den 21 Julius besagten Jahres der Grund-Stein zu der neuen Stephans-Kirche an der Kirch-Ecke, nach der Naumburgischen Strasse und dem Schlosse bey dem Thurme gegen Morgen zu mit gewöhnlichen Ceremonien geleget, und in selbige nicht nur die auf der Stephans-Gasse und dem kalten Felde wohnende Vorstädte, sondern auch die dasigen Amts-Dorfschafften Granaweh, Groß- und Klein-Osida, auch Golben und Bergisdorf eingepfarret, die Einweyhung selbst aber im Monat September 1741 glücklich vollendet worden. Der zu dieser Kirche gehörige Thurm, so vom Erdboden bis an die Spitze 137 Schuhe, vier Zolle in der Höhe beträget, ist mit Schifer beleget, die Säulen in Durchsitigen aber sind mit Blech beschlagen, und grün angestrichen worden. Der aufgesetzte küpfferne

Knopff ist länglicht-runder Figur, fünff Viertel hoch, und übers Creutz eine Elle, vier Zolle breit, fasset einen Scheffel, drey Viertel Dreßdner Maasses, und hält 36 und ein halb Pfund im Gewichte: die darüber statt der Fahne aus Kupffer gearbeitete Sonne, spannet sich in der Wendung mit den Strahlen, eine und drey Viertel Elle und wiegt samt dem Stern 23 Pfund. *Curiosa Saxonica* vom Jahr 1742. Num. IX. p. 130. Num. XX. p. 314. Num. XXI. p. 322.

(c) St. Nicolai Kirche.

(d) St. Michaels Kirche.

11. Superintendent.

Den dasigen Superintendenten beruffet der Administrator des Stiffts, welches Se. jetzt regierende Königl. Majestät von Pohlen sind. Es muß aber solcher allemahl, wenn in dem Stiffts-Bezirck geschickte Subjecte vorhanden seyn, aus denselben genommen und vociret werden. Der erste ist 1550 introduciret worden. Iccanders Geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen, p. 363.

12. Stiffts-Schule.

Die Fürstliche Stiffts Schule daselbst, welche schon vor vielen Jahren her als ein wohl angelegtes Gymnasium berühmt gewesen, und deren letzter Rector vor der Reformation Valtin Sparbar geheissen, ward unter des Bischoffs Julius Pflugs Regierung aus dem Dom in das Franciscaner Kloster verlegt, und da dieselbe sonst nur aus 4 Classen und eben so viel Præceptoren bestanden, nach der 1565 gehaltenen Visitation mit noch einer Classe als der fünfften, und 1663 mit der sechsten Classe vermehret. Das Auditorium der ersten Classe wurde 1685 stattlich renovirt, und lieset man eine nette Rede darauf, welche der damahlige Rector, Christoph Cellarius gehalten, und die unter seinen Programmatibus p. 577 stehet. Weilen aber dasselbe nicht geraume gnug war, ließ Hertzog Moritz Wilhelm 1705 ein neues mit grossen Kosten bauen, auch die Auditoria derer übrigen Classen theils renoviren, theils neu aufrichten. Wie übrigens die Rectores und Con-Rectores an diesem Gymnasio seit der Reformation mit Nahmen geheissen, ist aus folgender Ordnung zu ersehen, und zwar

α. Die Rectores:

1. M. Johann Rivius, von 1540 bis 1563.
2. M. Matthias Habercorn, starb 1568.
3. M. Johann Lange, danckte 1572 ab.
4. M. Fabian Reinhard, starb den 27 Mertz 1577 in seinem 43 Jahr.
5. M. Bartholomäs Peläus, starb 1599 in seinem 62 Jahr.
6. M. Adam Reinhard, von 1600 bis 1608 da er Rector zu Gera worden, woselbst er auch den 18 August 1610 in seinem 40 Jahre gestorben.
7. M. Christoph Dauderstadt, vorhero Con-Rector, von 1608 bis 1612.
8. M. Andreas Seiba, danckte wegen einer Kranckheit am Haupte freywillig ab, wurde Vicarius der Stiffts-Kirche daselbst, und starb den 2 Jenner 1627 im 59 Jahr.
9. M. Johann Quentel, 1621 vorhero Con-Rector.
10. M. Johann Zader, 1640.
11. M. Christian Richter 1642 wurde 1652 Pastor in Profen bey Pegau, und starb daselbst den 30 November 1688 in dem 78 Jahre seines Alters.
12. M. Johann Teuber von 1652 bis 656, da er Pastor in Teißen worden, allwo er auch 1686 den 1 Jul. in seinem 73 Jahre gestorben.
13. Samuel Seifart, von Groitsch, bis 1661.
14. M. Johann Bartholomäi, starb 1670.
15. M. Johann Vogelhaupt, von 1670 bis 1673. da er als Archi-Diaconus nach Annenberg gekommen, woselbst er auch gestorben den 4 April 1679 im 52 Jahre seines Alters.
16. M. Johann Crause, bis 1676.
17. M. Christoph Cellarius, bis 1688.
18. M. Gottfried Gleitsmann, von 1688 an.

* * *

M. David Bernhard, von 1727 bis 1741, da er starb.

M. Johann Friedrich Leisner, von 1741 und noch 1749.

β Die Con-Rectores, nemlich

1. Philipp Leorius oder Leo, bis 1568, da er abgedanckt. Er starb den 12 December 1585.
2. M. Valtin Prätorius, 1568.
3. M. Jacob Fuhrmann, heyrathete 1577 des berühmten Poeten und Rectors zu Grimma, Adam Sibers, Tochter.
4. Just Schulhammer 1589.
5. M. Ulrich Bauer, resignirte 1605 und starb 1607.
6. M. Christoph Dauderstadt, von 1605 bis 1608, da er Rector worden.
7. M Bartholomäs Rosinus, des berühmten Johann Rosinus Sohn, ein Regenspurger, von 1608 bis 1611, da er den 14 September gestorben.
8. M. Rudolph Sachs, bis 1617, da er Diaconus an der dasigen Michaelis-Kirche worden.
9. M. Johann Quentel, bis 1621, da er zum Rectorat gelanget ist.
10. M. Balthasar Faber, bis 1624, in welchem Jahre er mit Tod abgegangen.
11. M. Elias Fischer, von 1624 an bis 1630, da er Pastor in Schönburg worden.
12. M. Theodor Illyng, von 1630 bis 1634, wurde alsdenn Pastor in Ober-Albersdorff.
13. M. Johann Koch 1634 wurde 1639 Diaconus an der St. Nicolai Kirche.
14. M. David Teubner 1639, ward 1648 Pastor an der St. Stephans Kirche in der Vorstadt daselbst, und starb 1682.
15. M. Johann Teuber, von 1648 bis 1652, da er Rector worden.
16. Samuel Seifart, von 1652 bis 1656, da er zum Rectorat gelanget.
17. M. Andreas Walter bis 1665, da er Pastor in Langendorff worden, wo er auch 1695 gestorben.
18. M. Johann Severin Weiße, von 1667 bis 1670.
19. Johann Weidemann bis 1673.
20. M. Christian Köber, von 1673 bis 1697.

21. M. Friedrich Gottlieb Kettner, von 1697 bis 1706.
22. Johann Lanau, starb den 27 April 1709.
23. M. Johann Christian Einicke, 1709, starb den 10 September noch in diesem Jahre.
24. M. Johann Christian Hertzog 1709.

* * *

M. Johann Friedrich Leisner, von 1739 bis 1741, da er Rector ward.
M. David Salom. Reichard, von 1741 und noch 1749.
Ludovici Schul-Historie 3 Theil, p. 193 ff. *Acta Scholastica.*

13. Bibliothecken.

Wir können nicht sagen, wo die ehemahls sehr ansehnliche kostbare Hertzogliche Bibliotheck sich befindet, ob selbige zerstreuet, oder nach Dreßden in die Königl. Bibliotheck gebracht worden. Ausser der Hertzoglichen wird sonst auch die dasige Stiffts-Bibliotheck gerühmet, weil des Reinesius Handschrifften dahinein gekommen. Neickels Museogr. dritter Theil p. 358.

14. Rath-Hauß.

Das Rath-Haus ist ein groſses und weitläufftiges Gebäude, nach alter Bau-Kunst, mit zwey hohen Treppen an der Seite und einem sehr grossen und weitläufftigen Hof. Der Rath stehet unter der Stiffts-Regierung und hat die Gerichte gepachtet.

15. Nahrung.

Unter den vielen Weingebirgen des Orts sind diejenigen die besten, so um das Dorf Rasberg gelegen sind. Man fertiget daselbst gute Tuche, und die Lohgerber treiben zu Meßzeiten starcken Handel mit zugerichteten Leder nach Leipzig. Es ist auch die Brau-Nahrung im gutem Stande. Von den herrlichen Stein-Brüchen ist das bekannte Stein-Thor benennet worden.

16. Jarmärckte.

Diese Stadt hält jährlich vier Jahrmärckte: Der erste davon wird gehalten den Sonntag Cantate; der andere am Sonntag nach Jacobi; der dritte zu Michaelis; und der vierte den Sonntag nach Martini, Vieh-Marckt. Marpergers Beschreib. der Meßen und Jahrmärckte p. 151.

17. Belagerung.

Nach dem Chronogr. Sax. haben die Böhmen im Jahr 982 die Stadt Zeitz bezwungen. Nach der Zeit findet man nicht, daß sie wieder durch eine Belagerung in ihrer Ruhe sey gestöhret worden, bis in dem dreyßigjährigen Kriege. In selbigem hat sie, wie die Geschichte ausweisen, vieles ausstehen müssen. Also bemächtigte sich 1631 der Kayserliche General Tilly der Stadt Zeitz und ließ dabey geschehen, daß seine Soldaten die damahligen Churfürstlichen Räthe folterten, und dem Cantzler den Daumen auf den Hahn einer Flinte schraubeten, damit sie bekennen mögten, wo sie ihr Geld verborgen. Dreyzehen Jahre darauf, nehmlich 1644 zu Ende des May-Monats, ruckte der Kayserliche General Gallos davor, und ließ das Schloß, darinnen sechzig biß siebentzig Musquetirer lagen, beschiessen, und indem der darinnen liegende Commendante, Hauptmann Busch, wegen des Accords groß Bedencken trug, die Stadt mit Sturm erobern und die Garnison unterstecken. Dieses geschahe den 12 Junius besagten Jahres. Nachdem der General Gallos Zeitz erobert, gieng er nebst Graf Colloredo, Bruay und Trautsch, mit funfzehen Regimentern zu Pferd, sammt fünff Regimentern zu Fuß, bey Leipzig vorüber gen Taucha und Delitsch zu, worauf den 4 Julius etliche Schwedische Truppen aus Leipzig nach Zeitz marschiret, welche alsdenn die Stadt ausgeplündert, und mit etlichen Bürgern, so sie daselbst gefangen genommen, des andern Tages wiederum nach Leipzig zurück gekommen. Abels Deutsche u. Sächsische Alterthümer II Th. p. 175. Vogels Leipziger Annales p. 613 u. 614. Mittags Leben und Thaten Gustav Adolphs des Großen, Königs in Schweden, p. 118.

18. Amt.

Das dasige Amt ist sehr ansehnlich und gehören in selbiges nachstehende Dorfschafften:

Aue	Nedessen
Beersdorf	Oderwitz
Bockwitz	Oelßen
Bergisdorf	Oßigck
Borzschitz	Proßen
Bornitz	Prosten
Döbitzschen	Prelitz
Dragsdorf	Rasperg
Droßdorf	Röden
Frauenhayn	Rumsdorf
Grana	Sabißa
Geißnitz	Sprossen
Golben	Spore
Gleina	Stocksdorf
Göbitz	Steschwitz
Groſosida	Stockhausen
Groß-Pörten	Trauritz
Heinichen	Trisen
Kleinenörten	Taucha
Kötticha	Treglich
Kleinoside	Torna
Kadischen	Techwitz
Kundorf	Watewitz
Langendorf	Wirchwitz
Lonzig	Wuitz
Loitzschitz	Werbenhain
Lutzkewitz	Zangenberg
Maßnitz	Zipsendorf
Minckwitz	Zschelbach
Nißma	Zschetzschdorf
Nißbach	

Dazu kommen die Ritter- und Lehn-Güter.

Anlaigk	Geißnitz
Breitingen	Heuckewalda
Croßen	Holstein
Crimtzscha	Kana
Drschwitz	Mosel
Etzolshain	Meiselwitz
Eylau	Mödelstein
Falckenhain	Nehemitz

Ostra	Traubitz
Oderwitz	Teuritz
Predel	Thurn
Plota	Wildenborn
Prestorf	Weissenborn
Queßnitz	Wildenhayn
Remißdorf	Witgendorf
Rippicha	Watewitz
Reisen, Reuden	Wilschien
Silbitz	Wuitz
Steckelberg	Zweitzschen
Schöben,	Zschempschen,

Und noch viele andere Lehen-Güter, die sich theils in andere Dörfer und Aemter ausser dem Stifft mit einmischen. Leben Moritz Wilhelms Hertzogs zu Sachsen, p. 220. u. f. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 111. u. f.

19. Die Taxe und Moderirung der Gerichts-Gebühren.

In dem Stiffte und Amte Zeitz, wie auch im dasigen Stadt-Gerichte anbelangend; so befindet sich dieselbige in der Churfürstl. Sächsis. Taxa und Moderation vom Jahre 1612 unter dem Titel: Stifft und Amt Zeitz, folgender Gestalt abgefasset:

Stifft und Amt Zeitz.

Sechs Groschen von einem Vertrage. Ein Gülden von einem Geburts-Brieff. Drey Groschen von einem Abschieds-Brieff. Dreyzehen Groschen und vier Pfennige von einer Vorzicht, daran dem Land-Knechte sechzehen Pfennige gebühren. Ein Groschen von einer Hülff. Ein halben Gülden von einer Gunst auf hundert Gülden. Ein halben Thaler von einer Erbsonderung, wann der Erben viel seyn. Sechs Groschen von einem Erbkauff. Zweene Groschen von einer Vorschrifft. Ein Groschen vertagt Erbegeld zu verschreiben.

Gerichts-Gebühr, und wie dieselbige in den Zeitzischen bey den Stadt- und Land-Gerichten genommen wird.

Ein Groschen dem Gerichts-Schreiber von einer jeden versiegelten Vorladung, und derselben Copey. Fünf Groschen von einer versiegelten Vorladung, daran hat der Richter Sechzehen Pfennige. Ein Groschen dem Land-Gerichts-Frohnen; Dem Stadt-Frohnen aber vier Pfennige von einer jeden Vorladung zu exequiren, es wäre dann, daß eine Gemeine gefordert werde, auf den Fall gehöret dem Frohnen fünff Groschen. Ein Groschen von der Klage ins Gerichte, davon haben die Schöppen vier Pfennige, das andere ist des Gerichts-Schreibers. Vier Pfennige dem Land-Gerichts-Frohnen; Und zweene Pfennige dem Stadt-Frohnen, von Beruffung der Beklagten. Fünff Groschen, wann eine Gemeine klagt, oder beklagt wird, daran haben die Schöppen sechzehen Pfennige, das andere ist des Gerichtschreibers. Ein Groschen von einem jedern Satze, Exception und andern Einbringen, so in oder ausserhalb Land-Gerichte einbracht wird.

Dem Gerichts-Schreiber.

Fünff Groschen, wenn solches einer Gemeine halben geschicht. Zweene Groschen von einem jeden Einbringen im Stadt-Gerichte, davon gebühret den Schöppen der halbe Theil. Vier Pfennige dem Gerichts-Schreiber, von der Klagengewehr. Ein Groschen dem Gerichts-Procurator von einer jeden Klagen, und anderm Satze, so Gerichtlich eingebracht wird. Sechzehen Pfennige von einem Vorstandt. Sechzehen Pfennige von einer Vollmacht. Sechzehen Pfennige von einer Ratification. Sechzehen Pfennige von einer Vormundschafft, daran hat der Gerichts-Schreiber vier Pfennige, das andere ist den Schöppen. Zweene Groschen dem Gerichts-Schreiber von der Inrotulation und Mißiven an die Schöppenstühle. Zweene Groschen von Eröffnung eines Urthels, des man sich bey den Gerechtsgelehrten erhohlet, die theilen Schöppen und der Gerichts-Schreiber. Drey Groschen von einem Urtheil, welches im Gericht gesprochen wird, davon hat der Richter ein Groschen. Ein Groschen dem Gerichts-Schreiber von einer Leuterunge, würde aber vom Gerichte appelliret, auf dem Fall ist der Appellant schuldig, zweene Gülden dem Richter und Gericht-Schreiber vor die Apostolos. Zehen Groschen von einer Verfassung und Compromis den Schöppen und Gerichts-Schreiber, und solches entrichten beyde Theile zugleich. Ein Groschen von jedem Blat zu schreiben, dem Gerichts-Schreiber. Sechzehen Pfennige dem Richter, von eines jeden Zeugen Vorstellung. Fünff Groschen dem Gerichts-Schreiber, von einem jeden Zeugen zu verhören, und Briefliche Urkunden zu transsumiren und vidimiren. Zweene Groschen von Eröffnung eines Gezeugniß den Schöppen und Gerichts-Schreiber. Ein Groschen von einer Eydesleistung, Bewilligung, Execution eines Urtheils, einer Quittantz und dergleichen dem Gerichts-Schreiber. Vier Groschen von einem Kauff und Vertrage zu verschreiben, und solches gebühret den Schöppen, und dem Gerichts-Schreiber; Ist es aber eine Theilung, auf den Fall giebt eine jede Person, so der Theilung verwandt ist, zweene Groschen. Dreyzehen Groschen von einer Vorzicht, Begebung, Besichtigung, Wärderung und Einweisung, so sich im Land-Gerichte zuträget; Daran hat Sechzehen Pfennige der Richter: Acht Groschen die Schöppen; Zweene Groschen vier Pfennige der Gericht-Schreiber; Sechzehen Pfennige der Frohne.

Im Stadt-Gerichte aber werden von einer Vorzicht und dergleichen, alleine vier Groschen erleget.

Daran gebühren Sechzehen Pfennige dem Richter. Sechzehen Pfennige den Schöppen. Ein Groschen dem Gerichts-Schreiber. Vier Pfennige dem Frohnen. Darüber gehört dem Procuratori, so auf die Gericht bestellet ist, von einer Vorzicht ein Groschen. Fünff Groschen von einem Mahlstein, davon gebühren sechzehen Pfennige dem Richter, sechzehen Pfennige den Schöppen. Ein Groschen dem Gerichts-Schreiber. Sechzehen Pfennige dem Frohnen, so viel gehöret auch den Gerichts-Personen von einer Hülffe. Fünff Groschen von einem Abschiede oder versiegelten Kundschafft, Vollmacht,

macht, Behafftsbrieffe, und dergleichen, daran hat der Richter Sechzehen Pfennige, das andere ist des Gerichts-Schreibers. Ein Gülden dem Gericht-Schreiber, von einem Inventario, so ferne es die Leute vermögen, und die Fahrniß, so inventirt wird, stadtlich oder nichtig ist. Ein halben Gülden den Schöppen. Fünff Groschen den Frohnen. Ein Groschen dem Gerichts-Schreiber von einer Vorschrifft. Ein Thaler von einem Geburts-Brieffe, die theilen der Richter und Gerichts-Schreiber. Zweene Groschen von einem Kummer dem Richter und Frohnen. Sieben Groschen dem Richter, von Aufenthaltung gestohlener Wahr. Fünff Groschen von einer jedern Verwundung oder Beschädigung zu besichtigen, daran haben drey Groschen die Schöppen. Ein Groschen der Gerichts-Schreiber. Ein Groschen der Frohne.

Von einer Kampffer-That, die im Land-Gerichte gewürcket wird, gebühret

Acht Groschen den Schöppen. Acht Groschen dem Gerichts-Schreiber. Acht Groschen dem Frohnen.

Im Weichbilde aber, oder Stadt-Gerichte.

Zehen Groschen acht Pfennige den Schöppen. Zehen Groschen acht Pfennige dem Gerichts-Schreiber. Zehen Groschen acht Pfennige dem Frohnen.

Von einem jeden Peinlichen Gerichte, welches in Part-Sachen gehalten wird, gebühret

Ein Gülden dem Richter. Ein Gülden den Schöppen. Ein Gülden dem Gerichts-Schreiber. Ein Gülden dem Frohnen. Ein Gülden dem Procuratori.

Begebe sich es aber, daß ein Peinlicher Fall Bürgerlich würde.

Alsdenn gehöret Ein neu Schock dem Richter. Ein neu Schock den Schöppen. Ein neu Schock dem Gericht-Schreiber. Ein neu Schock dem Frohnen. Ein Gülden dem Richter und Gerichts-Schreiber, von einem Geleit in Peinlichen Sachen. Darüber werden von dem Gerichte, einem jeden Schöppen im Stadt-Gerichte, desgleichen dem Gerichts-Schreiber, auf eines jeden Voigt Ding, welcher jährlich drey gehalten werden, zweene Groschen, und ein Gülden von einer Peinlichen Rechtsfragung gegeben.

20. Schrifften.

Uebrigens können von Zeitz nachgelesen werden: Ditmars Chronicon; Langens Chron. Citit. Albini Meißnische Land-Chronick; Topogr. Sax. infer. Knauts Miſniæ illuſtrandæ Prodr. p. 295. u. f. Schramms Europäisches Historisches Reise-Lexicon; Hübners vollständige Geogr. Theil III, p. 788; Melissantes Geographie, Theil I, p. 1064; Uhsens Geogr. Historisches Lexicon; Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie; Glafeys Geschichte des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, p. 896; Leben Moritz Wilhelms Hertzogs zu Sachsen, p. 202; Baudrands Lexic. Geogr. T. II, p. 480; Martini Anweisung zur neuen Staats-Geogr. p. 424; Zeilers Beschreibung der Zehen Kreise des Heiligen Römischen Reichs, p. 468; Einleitung zur Geographis. Wissenschafft, p. 124; Arnolds Historische und Politische Geographie, p. 903; Heinzelmanns Geagraphie; p. 170; Cellarii neue Geographie, p. 365; Berkmeiers Antiquarius, Theil I, p. 658; Fäschens Geographischen Anhang seines Ingenieur-Lexicons; Müllers kleiner Atlas, Theil I, p. 454; Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202; Allgemeines Historisches Lexicon; Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zeitz, insgemein Klein-Zeitz genannt, ein Schloß mit einem schönen Lust-Garten in dem Fürstenthum Anhalt, und zwar in dem Amte Bernburg bey Aisleben an der Saale gelegen. Dieses Schloß hat ehemahls nebst dem ohnweit davon liegenden Dorf Belleben, wie auch der Rüßdorfer und Pförter-Marcke und andern Pertinentien denen von Trotta oder Trota zugehöret. Es hat nehmlich Hanß von Trotta es 1537 erbauet, nachdem er es 1494 käufflich an sich gebracht, gestalt sich noch ein alter Stein von dem Adelichen, nunmehro Fürstlichen Hause allda, findet, auf welchem die Worte zu lesen:

> Anno Domini MCCCCXCIIII ist Zeitz durch Hansen von Trota gekauft, und von ime dis Haus Anno Dominii MDXXXVII angefangen und gebauet worden.

Von diesem ist es an die von Krosigk gekommen; worauf es Heinrich von Krosigk zu Aisleben 1612 dem Dom-Dechant zu Magdeburg, einem von Lochau, vor 52000 Species Thaler überlassen. Als nun dessen Lehnsfolger ohne Lehns-Erben mit Tode abgegangen, fiel es an die Lehns-Herren zurück, und zwar Belleben an das Hertzogthum Magdeburg, das Haus Zeitz an Sachsen, die Pförter- und Rüßdorfer-Marck aber an Anhalt-Dessau. Nach diesem wurde Belleben von Chur-Brandenburg, und das Haus Zeitz von Heinrichen, Hertzoge zu Sachsen-Barby, an Johann Georgen, Fürsten zu Anhalt-Dessau, überlassen, welcher selbige, nebst der Pförter- und Rüßdorfer-Marck, 1685 Victor Amadeus, Fürsten zu Anhalt-Bernburg, erblich verkauffte, der sodann das Schloß Zeitz 1692 wiederum in guten Stand setzte, und es 1699 seinem andern Sohne, Lebrechten, einräumte. Beckmann Anhält. Historie, Theil III, B. I, c. 3. p. 140. u. f. Allgemeines Historisches Lexicon, Theil IV, und die Fortsetzung. Hübners vollständige Geographie, Theil III, p. 698. Melissantes Geogr. Theil I, p. 1047. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202.

Zeitz, ein Ort dieses Nahmens in dem Marggrafthum Nieder-Lausitz, an der Neisse gelegen.

Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 388.

Zeitz, die Linie der Hertzoge von Sachsen-Zeitz, so die vierdte ist von dem Albertinischen Hause, hat Moritz, des Churfürstens Johann Georgens I jüngster Sohn, von dem unter Moritz, im XXI Bande, p. 1698 u. f. ein eigener Artickel nachzusehen, gestifftet. Er hat 1619 den 28 Mertz das Licht der Welt erblicket, wurde 1650 erster Hertzog zu Zeitz und Administrator des Stiffts zu Naumburg, regierte 31 Jahre, und starb 1681 den 4 December, 62 Jahre 8 Monate und 6 Tage alt. Er hat drey Gemahlinnen gehabt. Die erste Gemahlin war Sophie Hedwig, Hertzogin in Holstein zu Glücksburg, des Hertzogs Philipps in Holstein zu Glücksburg Tochter, welche 1630 den 7 October gebohren, 1650 den 19 November vermählet, und 1652 den 27 October zur Leiche worden, nachdem sie ihn mit zwey Printzen erfreuet, nehmlich 1) Johann Philippen, Hertzogen in Sachsen, welcher 1651 den 12 November gebohren und den 23 Mertz 1652 wieder erblasset; und 2) Moritzen, Hertzogen in Sachsen, der 1652 den 26 September gebohren, und 1653 den 10 May zu Leben aufgehöret. Die andere Gemahlin ist gewesen, Dorothee Marie, Hertzogin in Sachsen zu Weymar, des Hertzogs Wilhelms in Sachsen zu Weymar und Eleonore Dorotheens, gebohrner Fürstin von Anhalt zu Dessau, Tochter, welche 1641 den 14 October auf die Welt gekommen, sich 1656 den 3 Julius vermählet, und 1675 den 11 Junius Todes verblichen, als eine Mutter von vier Printzen und vier Prinzeßinnen, die wir sämmtlich bald nahmhafft machen wollen. Die dritte Gemahlin war Sophie Elisabeth, Hertzogin in Holstein zu Wiesenburg, des Hertzogs Philipp Ludwigs in Holstein zu Wiesenburg, und Anne Margarethens, gebohrner Landgräfin von Hessen-Homburg, Tochter, die 1653 den 4 May zu leben angefangen, 1676 den 14 Jun. vermählet worden, und 1684 den 19 August, als Wittbe und ohne Kinder verstorben. Hingegen sind die obgedachten vier Prinzeßinnen zweyter Ehe folgende: 1) Eleonore Magdalene, Hertzogin in Sachsen, gebohren 1658 den 30 October zu Weymar, und gestorben 1661 den 26 Februar zu Dreßden; 2) Erdmuthe Dorothee, Hertzogin in Sachsen, so 1661 den 13 November gebohren, und 1677 den 25 August mit Printz Ludwigen dem Jüngern, Landgrafen zu Hessen, aus dem Hause Darmstadt, ein Ehe-Gelöbniß geschlossen; als aber dieser Hoch-Fürstl. Bräutigam auf der Reise zu dem 1678 angestellten Beylager den 31 August zu Gotha Todes verfahren, wurde sie 1679 den 14 October mit dem Hertzog Christianen dem Jüngern in Sachsen zu Merseburg vermählet, 1694 den 20 October zur Wittbe, und 1720 den 28 April zur Leiche, nachdem sie 58 Jahre 5 Monate und 16 Tage gelebet; 3) Marie Sophie, Hertzogin in Sachsen, so 1670 am 3 November auf die Welt gekommen, und 1671 den 31 Mertz erblasset; und 4) Magdalene Sibylle, Hertzogin in Sachsen, die 1672 den 7 April gebohren, und den 20 August nur gedachten Jahres schon wieder die Welt verlassen. Die vier Printzen zweyter Ehe sind: 1) Moritz Wilhelm, Hertzog in Sachsen zu Zeitz, von dem unter A ein mehrers; 2) Johann George, Hertzog in Sachsen, gebohren 1665 den 27 April, und gestorben 1666 den 5 September; 3) Christian August, Hertzog in Sachsen, welcher 1666 den 9 October das Licht der Welt erblicket, auf seiner Reise nach Franckreich zu Paris die Römisch-Catholische Religion angenommen, darauf den 25 October 1695 Dom-Probst des Ertz-Stiffts Cölln, 1696 Bischoff zu Raab, hierauf 1706 den 17 May Cardinal, sodann 1707 Ertz-Bischoff zu Gran, und endlich 1716 Kayserlicher Principal-Commißarius zu Regenspurg worden. Er ist 1725 den 23 August zu Regenspurg den Weg alles Fleisches gegangen, 58 Jahre 10 Monate und 11 Tage alt. Es handelt von ihm ein besonderer Artickel im V Bande, p. 2223 u. f. und 4) Friedrich Heinrich, Hertzog in Sachsen zu Neustadt an der Orla, von dem hernach unter B ein mehrers.

A) Moritz Wilhelm, Hertzog in Sachsen zu Zeitz, erblickte 1664 den 12 Mertz das Licht der Welt. Er war zu seiner Zeit einer der gelehrtesten Fürsten in Europa, succedirte dem Vater 1681 den 4 December als zweyter regierender Hertzog zu Zeitz und Administrator des Hohen Stiffts zu Naumburg, nahm 1717 den 18 April zu Leipzig die Römisch-Catholische Religion an und verlohr dadurch seine Stiffts-Lande; bekannte sich aber 1718 den 16 October zu Pegau wieder zu der Evangelischen Religion, regierte 37 Jahre, und starb zu Weida im Voigtlande 1718 den 14 November ohne männliche Leibes-Erben, als der letzte Hertzog von Sachsen-Zeitz, 54 Jahre 8 Monate und 2 Tage alt, worauf Chur-Sachsen die Zeitzische Erb-Landes-Portion in Besitz genommen, auch von dem Stiffte Naumburg 1726 gegen eine gewisse Capitulation die Huldigung erhalten. Ein mehrers von ihm erzehlet ein besonderer Artickel im XXI Bande, p. 1714 u. ff. Hier müssen wir nur noch seiner Vermählung gedencken. Er hat sich nehmlich 1689 den 25 Junius vermählet mit Marie Amalien, Chur-Printzeßin zu Brandenburg, Friedrich Wilhelms des Grossen, Churfürstens zu Brandenburg, und Dorotheens, gebohrner Hertzogin von Holstein in Glücksburg Tochter, und Carls, Hertzogs in Mecklenburg zu Güstrow, (der 1687 den 8 August mit ihr sein Beylager vollzogen, und, ohne mit ihr ein Kind zu zeugen, 1688 den 15 Mertz wieder verstorben) hinterlassener Wittben, welche 1670 den 16 November gebohren, nach ihres Gemahls Tode zu Schleusingen als Wittbe lebte, und auch daselbst 1739 den 17 November mit Tode abgegangen. Ihr Leichnam wurde hierauf den 3 Jenner 1740 durch den Hessen-Casselischen Hof-Marschall, Baron von Lindau, von Schleußingen abgeholet, und nach Cassel gebracht, allwo man ihn in der Hochfürstlichen Grufft beygesetzet. Die mit ihr von Hochgedachtem Hertzoge Moritz Wilhelmen erzeugten

zeugten Kinder sind: 1) Friedrich Wilhelm, Hertzog in Sachsen, so den 20 Mertz 1690 gebohren, und den 15 May desselben Jahres gestorben, nachdem er sein Leben höher nicht als auf sieben Wochen gebracht hatte; 2) Dorothee Wilhelmine, welche 1691 den 23 Mertz das Licht der Welt erblicket, 1717 den 28 September sich mit Wilhelmen, Landgrafen in Hessen-Cassel, Statthaltern der Hessen-Casselischen Länder, Holländischem General von der Cavallerie und Gouverneur zu Mastricht, vermählet, und 1743 den 19 Mertz mit Tode abgegangen, 52 Jahre weniger 1 Tag alt; 3) Caroline Amalie, die 1693 den 24 Mertz gebohren, und den 5 September 1694 erblasset, kaum fünf Viertel Jahre alt; 4) Sophie Charlotte, gebohren 1695 den 25 April, und gestorben 1696 den 8 Junius; und 5) Friedrich August, welcher den 12 August 1700 auf die Welt gekommen. Unter andern Freudens-Bezeugungen, welche man dieser Hohen Geburt halber bemerckete, sahe man ein prächtiges silbernes Schau-Stücke gepräget, auf dessen einer Seite folgende Worte zu lesen waren:

Fiat Saxonici splendor amorque poli!

der Revers aber enthielte folgende Worte in sich: Fridericus Augustus, Dux Saxoniæ, natus Cizæ, d. 12 Augusti, anni currentis Jubilæi 1700. Sole Leonem percurrente. Majorum maximorum, vt nomina, ita virtutes imitetur! Auf dem Rande aber standen die Nahmen der Hochfürstl. Eltern. Sobald der Printz etwas herangewachsen, gab er gleich viele Kennzeichen eines ungemeinen Verstandes von sich: weßwegen der Durchl. Vater um desto mehr besorgt war, diesen Printzen bald mit denen tüchtigsten Lehrern und Führern zu versehen. Zum Informator ward Christoph Enoch Buchta, nachmahliger Hochfürstl. Rath, erlesen, als zu dem Ihro Hochfürstl. Durchl. das gröste Vertrauen hatten. Gleichwie aber des Printzens Herr Vater alle vortreffliche Studien ungemein wohl verstund: also muste auch der Printz einig und allein nach Dero vorgeschriebenen Muster angeführet werden. Im Jahr 1708 entschloß sich der Herr Vater diesen seinen Hofnungs-vollen Printzen von seinem Hofe weg, und auf eine berühmte Universität zu thun. Die Wahl traf die Königl. Preußische Friedrichs-Universität zu Halle. Allhier wurden seine angefangenen Fürstl. Studien, unter Anführung seines Hofmeisters, des Herrn Sylvius Bernhards von Franckenberg, und seines obgedachten Informators, ungemein glücklich fortgesetzet. Dabey genoße er allerhand Vergnügen in dem Umgang vieler vornehmen Königl. Räthe und Minister, als insonderheit des Barons von Danckelmann, des Regierungs- und Land-Raths von Dießkau, wie auch der beyden weltberühmten Männer, Stryckens und Thomasius. Als die Königin in Portugall 1708 durch Halle paßirte, und von dar durch Holland nach Portugall reisete, machte der Printz derselben, und zwar auf Spanische Art seine Reverentz; hatte auch die Ehre, bey dem Könige in Preussen zweymahl zum Hand-Kuß gelassen zu werden, als sich selbiger in dem jetztgedachten Jahre durch Halle nach dem Carls-Bade, und von dar wieder zurücke erhoben. Indem man aber an diesen Preißwürdigen Printzen dessen unvergleichlichen Fortgang in allen Fürstlichen Studien zu Halle, zu bewundern täglich neue Gelegenheit bekam; verfiel derselbe in eine so schwere Kranckheit, daß er nach einem siebenwöchentlichen Lager den 17 Februar des 1710 Jahres zu mehrgedachten Halle, zu unbeschreiblichen Leidwesen der Hoch-Fürstlichen Eltern, Todes verbliche, nachdem er sein Alter nicht höher als auf 9 Jahre, 6 Monate und 5 Tage gebracht. Auch der König in Preussen empfand den Hintritt dieses theuren Printzen sehr hoch, und bezeugte sein Mitleiden theils durch gewisse Hand-Briefe an den Hertzog, theils auch durch besondere Rescripte an die Regierung zu Magdeburg, dem verstorbenen Printzen alle geziemende letzte Ehre zu erweisen, und dißfalls mit dem Hochfürstl. Zeitzischen Hofe Abrede zu nehmen, und es überall so einzurichten, wie es gedachtem Hofe am besten gefallen würde. Die Leiche dieses jungen Herrn wurde nach Zeitz mit grosser Solennität abgeführet. Aus dem wohlgesetzten Hochfürstl. Lebens-Laufe, welcher in denen zu Zeitz in Folio gedruckten Funeralien befindlich, erhellet dieses theuren Printzens im Tode bezeugte Großmuth und Christ-Fürstliche Gelassenheit. Es hat auch der berühmte Christian Juncker, als Hochfürstl. Hennebergischer Historiographus diesem unvergleichlichen Printzen zu Ehren eine besondere Schrifft, unter dem Titul: Die verblühende Hoffnung des Achtzehenden Seculi, an das Licht gestellet, darinnen die trefflichen Tugenden hochgedachten Printzens gepriesen und einige Merckwürdigkeiten, die zur Erläuterung der Sächsischen Historie dienen können, beygebracht werden. Selbige ist zu Eisenach 1710 in Folio gedruckt. So sind ihm auch auf denen zwey Universitäten Leipzig und Halle gelehrte Panegyrici gehalten worden, und für sein Andencken die gröste Devotion bezeuget worden. Diese Panegyrici liegen gleichfalls im öffentlichen Drucke.

B) Friedrich Heinrich, Hertzog in Sachsen zu Neustadt an der Orla, hat 1668 den 21 Julius das Licht der Welt erblicket. Er nahm nach seines Herrn Vaters Tode seine Hochfürstl. Residentz zu Pegau, und hernach zu Neustadt an der Orla. Anfangs that er unter Churfürst Johann Georgen III Kriegs-Dienste wieder Franckreich; satzte sich aber nachgehends zur Ruhe. Er gieng zu gedachtem Neustadt 1713 den 18 December im 45 Jahre seines Alters mit Tode ab, nachdem er sich zweymahl vermählet gehabt, und zwar erstlich 1699 den 23 April zu Oels mit Sophie Angelicken, Hertzogin von Würtemberg-Oelß in Bernstadt, Christian Ulrichs, Hertzogs von Würtemberg-Oelß in Bernstadt, und Anne Elisabethens, gebohrner Fürstin von Anhalt in Bernburg, Tochter, welche 1677 den 30 May auf die Welt gekommen, und 1700 den 11 November ihrem Gemahl durch den Tod, ohne Kinder zu hinterlassen, von der Seite gerissen worden, nachdem sie nur 23 Jahre 5 Monate und 12 Tage gelebet.

gelebet. Hierauf vermählte er sich 1702 den 27 Februar anderweit mit Anne Friedericke Philippinen, Hertzogin in Holstein zu Wiesenburg, des Hertzogs Philipp Ludwigs in Holstein zu Wiesenburg, und Anne Margarethens, gebohrner Landgräfin von Hessen Homburg, Tochter, die 1665 den 4 Julius das Licht der Welt erblicket. Sie residirte nach ihres Gemahls Tode als Wittbe zu Neustadt an der Orla, woselbst sie auch in den letzten Tagen des Februars 1748 im 83 Jahre ihres Alters verstorben. Aus solcher Ehe sind entsprossen: 1) Moritz Adolph Carl, Hertzog in Sachsen zu Neustadt an der Orla, Bischoff zu Leutmeritz, Kayserl. würcklicher Geheimder Rath und Ritter des Pohlnischen Weissen Adler-Ordens, welcher 1702 den 1 December zu Neustadt an der Orla durch seine Geburt die Anzahl der Grossen in der Welt vermehret, und 1716 am Sonntage Jubilate zu Raab in Ungarn die Römisch-Catholische Religion annahm, worauf er sich dem Geistlichen Stande widmete, und ward 1719 im April Dom-Herr zu Cölln, 1722 im Junius Dom-Probst zu Alt-Oettingen, 1724 Ritter des Pohlnischen Weissen Adler-Ordens, 1730 Ertz-Bischoff zu Pharsalien, 1731 Bischoff zu Königsgrätz in Böhmen, 1732 Kayserl. würcklicher Geheimder Rath, und 1733 zu Ende des Junius Bischoff zu Leutmeritz in Böhmen. Es handelt von ihm ein besonderer Artickel im XXI Bande, p. 1712; und 2) Dorothee Charlotte, gebohren den 20 May 1710, und gestorben noch in diesem Jahre den 8 November.

Es lebet also von dem gantzen Hause Sachsen-Zeitz nur allein noch der obige Printz von Sachsen-Neustadt, Moritz Adolph Carl, Bischoff zu Leutmeritz.

Uebrigens so führte der Hertzog zu Sachsen-Zeitz wegen des Stiffts Naumburg, im Wappen, im rothen Felde einen silbernen Degen mit auswärts gehender Spitze und güldenem Griffe, nebst diesem einen mit dem Schließ-Blat aufwärts und zur Rechten gekehrten Schlüssel, beyde in Form eines Andreas-Creutzes über einander geschrenckt.

Merckwürdiges Leben des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Moritz Wilhelms, Hertzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. aus besondern Nachrichten beschrieben ꝛc. ꝛc. zweyte Auflage 1720 in 8. Biedermanns Genealogie der hohen Fürsten-Häuser im Fränckischen Kreise, Th. I. Tab. LXXXIV, LXXXV A, und LXXXV B. Schumanns jährliches Genealogisches Hand-Buch des Jahrs 1747 Th. I, p. 262 u. f. Müllers Sächsische Annales. Hübners Genealogisch-Tabellen, Th. I, Tab. 171. Allgemeines Historisches Lexicon, im IV Theile und in der Fortsetzung. Ranfft's Necrologium Domus Saxonicæ coævum. Glafeys Kern der Geschichte des Hohen Chur- und Fürstlichen Hauses zu Sachsen, p. 377 u. ff. Triers Wappen-Kunst, p. 546. der Feustel Ausgabe. Melissantes jetztlebendes Europa, Th. I, p. 187 u. ff. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band I. Historisches Jahr-Buch des 1736 Jahres, p. 324 u. f.

Zeitz, (Andreas) von Marck-Rannstädt in dem Stiffte Merseburg gebürtig, war Stadt-Schreiber in seiner Vater-Stadt im 17 Jahrhunderte, und starb 1647. Schwartzens Historische Nachlese zu denen Geschichten der Stadt Leipzig, p. 270.

Zeitz, (Heinrich von) siehe den Geschlechts-Artickel: Zeitsch.

Zeitz, (Johann Georg) ein Evangelischer Prediger, war zu Cölln an der Spree den 23 Junius 1647 gebohren, und wurde 1668 als Sub-Rector nach Franckfurt an der Oder beruffen, von dar aber 1671 zum Con-Rector nach Ruppin, und 1675 als Sub-Rector nach Cölln an der Spree eingesetzt. Im Jahr 1680 kam er als Diaconus nach Spandow, und in gleicher Bedienung 1685 an die Nicolai-Kirche zu Berlin, wo er nachher Archi-Diaconus worden, und den 27 Febr. 1695 mit Tode abgegangen. Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen aufs Jahr 1728 p. 395. und aufs Jahr 1740 p. 561. Dietrichs Historische Nachricht von den Grafen zu Lindow und Rupin, p. 218.

Zeitz, (Johann Joachim) ein Magister der Philosophie, gebohren zu Quedlinburg den 5 September 1670. Sein Vater, Tobias Zeitz, war 34 Jahre daselbst Practicus der Medicin, und die Mutter hieß Anne Regine Hofmannin. Er studirte daselbst, wie auch zu Wittenberg und Helmstädt, ward 1705 Feld-Prediger und gieng mit nach Pohlen, allwo er den 13 Febr. 1706 das unglückliche Treffen bey Frauenstadt; in eben diesem Jahre aber den 29 October die glückliche Bataille bey Calisch mit ansahe. Er gieng hierauf eben als Feld-Prediger mit nach Brabant und Flandern, that in Antwerpen seine Valet-Predigt, und wurde 1709 Pfarrer in Zetha unter der Freybergischen Diöces. Wilischens Freybergische Kirchen-Historie, Th. II, p. 572. Iccanders Geistl. Ministerium des Churfürstenthums Sachsen, p. 51.

Zeitz, (Marcus) war Stadt-Richter zu Marck-Rannstädt und wurde 1706 kurtz vor Weyhnachten, als ein alter krancker Mann, der dennoch vor den Schweden nicht einmahl in seine eigene Stube gedurfft, im Stalle in seinem Bette unvermuthet todt gefunden. Schwartzens Historische Nachlese zu den Geschichten der Stadt Leipzig, p. 270.

Zeitz, (Quirin) war im Jahr 1611 und folgende Diaconus an der Kirche zu St Maximi in Merseburg. Ludwigs Reliqu. MStorum, T. IV, p. 556.

Zeitz, (Fürsten von Anhalt zu) siehe den Artickel: Zeitz, insgemein Klein-Zeitz genannt, ein Schloß; ingleichen den Artickel: Bernburg, im III Bande, p. 1353.

Zeitz, (Hertzoge in Sachsen zu) siehe den Artickel: Zeitz, die Linie der Hertzoge von Sachsen-Zeitz.

Zeitz, (Klein-) Schloß und Lust-Garten, siehe Zeitz.

Zeit der Zahlung, siehe Zahl-Tag, im LX Bande, p. 1170. und Zahl-Woche, ebend. p. 1307. wie auch Zahlungs-Zeit, ebend. p. 1294 u. ff.

Zeit von zehen Jahren, Lat. *Tempus decem annorum*, oder *Tempus decennale*, und *Decennii*, ingleichen *Decennium*, heist in den Rechten eine lange und

und geraume Zeit, und hat sonderlich in folgenden Fällen Statt: Als 1) in Verjährung und Verwährung unbeweglicher Sachen unter Gegenwärtigen oder Anwesenden; 2) In Verlierung der Privilegien wegen ihres Nicht-Gebrauchs; 3) In Wiederzurückberuffung eines Freygelassenen zur Knechtschafft, welchen einer, der nicht so viel im Vermögen hat, daß er seine Schulden bezahlen kan, loß gegeben hat; 4) In Verlierung der Fruchtnieſſung oder einer Servitut wegen ihres so langen Nicht-Gebrauchs unter Anwesenden, wovon besonders Schöpfer in seiner Disp. de Præscript. Servit. extinct. umständlicher handelt; 5) Zu Erlangung einer Servitut, welches doch die Rechts-Lehrer insgemein nur auf eine solche einschräncken, die beständig ausgeübet wird; 6) In den jährlichen Einkünfften; 7) In der Ausflucht wegen nicht bezahlter Ehe-Gelder; 8) In Zurückforderung derer von Seiten eines Volljährigen während seiner Minderjährigkeit, ohne ein gerichtliches Decret und unter einem gewinstlichen Titel, veräusserten Sachen, unter Anwesenden; 9) In Wiederruffung der schon abgethanen und unterschriebenen Rechnungen, öffentliche Gelder anbelangend, wider des Rechnungs-Führers Erben; 10) In Ansehung desjenigen, welcher zwar auf eine Zeitlang, jedoch ohne ausdrückliche Bestimmung einer gewissen Zeit, in die Metalle oder zur Bergwercks- oder auch zu anderer öffentlicher Arbeit verdammet worden; und 11) wird auch aus dem Ablauffe solcher Zeit muthmaßlich geurtheilet und bewiesen, daß man von der Sache Wissenschafft gehabt habe. Lauterbach de Variet. Temp. c. 3. art. 7. §. 4. n. 10. und Rudinger in Obs. Pract. Cent. V. Obs. 77. welcher letztere auch, so viel insonderheit den Beweiß der zehnjährigen Verjährung anbetrifft, anmercket, daß solcher auch gar wohl durch Zusammenfügung unterschiedlicher Gezeugnisse vollführt werden möge, als nemlich wenn einer Willens wäre, die zehnjährige Verjährung zu beweisen, und stellte z. E. zwey Zeugen vor, die von den ersten fünff Jahren, und sodenn auch zwey andere, die von den andern fünff Jahren aussagten, so wäre alsdenn die zehnjährige Verjährung durch Zusammenfügung solcher Gezeugnisse vor hinlänglich und vollständig erwiesen zu achten, wie unter andern auch Baldus in l. testium. C. de testib. und mit demselben Everhard in Topic. Loc. a conjunct. seu combin. duar. leg n. 5. ebenfals lehren. Uebrigens besehe man hierbey auch die Artickel: Zeit (geraume) und Zeit-Rechnung; wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. Sonst aber ist allhier noch mit wenigem zu gedencken, daß von demjenigen, welcher zehen Jahre lang in einer Stadt seßhafftig gewesen, und darinne gewohnet hat, alsdenn dafür gehalten werde, daß er daselbst seine ordentliche Behausung oder Wohnung genommen habe, l. 2. C. de incol. Lib. X.

Zeit von zehen Monaten, Lat. *Tempus decem mensium*, oder *decimestre*, ist die Zeit, welche in den Rechten besonders wegen einer rechtmäßigen und vollkommenen Geburt den wenigsten Widerspruch hat. Lauterbach de Variet. Temp. c. 3. art. 6. §. 2. n. 10.

Zeit von zehen Tagen, Lat. *Tempus decem dierum, Tempus decendii*, oder *Decendium*, wird denen Rechten zu Folge besonders in nachstehenden Fällen beobachtet: Als 1) bey Einwendung der Appellation oder Leuterung wider einen richterlichen Ausspruch; 2) In Ansehung der versprochenen Zahlung, ohne Beyfügung eines gewissen Tages; 3) Werden auch insgemein die drey gewöhnlichen Edictal-Citationen wider ungehorsamlich aussenbleibende Partheyen von zehn Tagen zu zehn Tagen öffentlich angeschlagen oder sonst bekannt gemacht; 4) Ergehet mit und nach Ablauff dieser Frist ein ausgesprochenes Urtheil in die Krafft Rechtens, wenn nicht, wie schon gedacht, dagegen appelliret, oder geleutert wird; Und 5) erlanget auch der Ausspruch eines willkührlich erwehlten Schieds-Richters seine Krafft, die compromittirenden Partheyen zu verbinden, wenn sie so lange darzu stille geschwiegen, und nichts erhebliches dawider einzuwenden vermocht. Lauterbach in Disp. de Variet. Temp. c. 3. art. 4. n. 10. Berger in Oecon. Jur. Lib. III, tit. 3. §. 3. not. 3. Es ist aber hierbey besonders wegen der zehntägigen Frist zu Einwendung einer Appellation wohl zu mercken, daß selbige nicht allein von Stunde zu Stunde, sondern auch so gar von Augenblick zu Augenblick gerechnet wird, nemlich von Zeit der geschehenen Eröffnung an; weswegen dieselbe auch allemahl unter ein solches eröffnetes Urtheil von denen Gerichts-Schreibern angemercket werden muß. *Not.* in Auth. Hodie. C. de appell. *Gloss.* in verb. *a die* in Clem. sicut. de appellat. Mynsinger Cent. III. Obs. 11. Ferrarius Montanus in Process. Judic. L. II, c. 4. Wurmbser in Pract. Obs. tit. 24. Obs. 1. Petrus Friderus de Process. extraord. c. 8. n. 1. u. 2. Rosbach in Pract. Civil tit 73. n. 24. und Rudinger in Obs. Pract. Cent. IV. Obs 85. n. 2. Den Gerichts-Brauch in denen Chur-Sächsischen Landen anlangend; so müssen allhier die so genannten suspensivischen und devolutivischen Rechts-Mittel, das ist, die Leuterungen und Appellationen, ebenfals innerhalb zehn Tagen eingewandt werden. Proc. Ordn. tit. 35. §. 1. Appellation-Gerichts-Ordn. tit. von Appellationen; Ober-Hof-Gerichts-Ordn. tit. Wann und wie die Leuterung ꝛc. und Hof-Gerichts-Ordn. tit. von der Leuterung. Es laufft aber solche Frist der zehn Tage von der Zeit an, da einem Theile das Urtheil publiciret, oder von 12 Uhr Mittags, wenn es bey beyder Theile Aussenbleiben vor publicirt geachtet wird. Erl. Proc. Ordn. ad tit. 34. §. 5. Sonst aber ist allhier noch zu erinnern, daß in denen Rechten der Ausdruck: Wenige, oder eine mäßige und kurtze Zeit, Lat. *Modicum tempus*, manchmahl auch vor 10 Tage gerechnet wird, wie davon absonderlich im l. promissor. 21. §. 1. ff. de constit. pecun. ein Exempel zu finden. Im übrigen können auch zur Erläuterung des allhier besagten annoch die Artickel: Rechtskräfftig, im XXX Bande, p. 1520 u. ff. Sententz (Vollstreckung der) im XXXVII Bande, p. 193 u ff. Zülffe, im XIII Bande, p. 1068 u. ff. Termin (Zülffs-) im XLII Bande, p. 983. Termin (rechtlicher) ebend. p. 985 u. ff. Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. *Appellatio*, im II Bande, p. 944 u. ff. *Leuteratio*, im XVII Bande, p. 669 u. ff. *Dilatio citatoria*, und *Dilatio legalis*, im VII Bande, p. 920. nachgesehen werden.

Zeit

Zeit von zehen und einem halben Jahre, siehe Zeit von eilfftehalb Jahren.

Zeit von zehndehalb Jahren, oder Zeit von neun Jahren und einem halben, Lat. *Tempus novem annorum cum dimidio*, ist dasjenige Zeit-Maas, bis zu welchen vom siebenden Jahre an viele Rechts-Lehrer wollen, daß eine Weibs-Person annoch der Kindheit, von solcher Zeit an aber bis zum zwölfften Jahre der Pubertät oder der Mannbarkeit nahe heissen solle; welches jedoch Lauterbach in Disp. de Variet. Temp. c. 3. art. 7. §. 4 n. 9. dem richterlichen Ermessen überläst.

Zeitzenhof, Dorf, siehe Zeitzenhof.

Zeit, die Zeugen-Aussage zu eröffnen, siehe Oeffnung der Kundschafft, im XXV Bande, p. 600 u. f. wie auch Zeugen-Aussage.

Zeit, die Zeugen-Aussage zu salviren, siehe Zeugen-Aussage, und Salvations-Schrifft, im XXXIII Bande, p. 1236. wie auch *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620 u. ff.

Zeit der Zeugen-Production, siehe Productions-Termin, im XXIX Bande, p. 756 und Zeugen-Producirung.

Zeit zur Zeugen-Verhör, siehe Zeugen-Verhör.

Zeitzheim, ein Ort dieses Nahmens in Francken, und zwar in dem Bißthum Würtzburg an dem Flüßgen Weren gelegen. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 625.

Zeitzischer Vertrag, heisset derjenige Vertrag, welchen der Churfürst zu Sachsen August mit dem Hertzoge Johann Wilhelmen zu Sachsen, wegen einiger Grentz-Streitigkeiten, im Jahr 1567 den 23 Julius zu Zeitz errichtet hat, darinnen solche Streitigkeiten gäntzlich beygeleget, und erörtert worden. Es lautet aber selbiger von Wort zu Wort, wie folget:

„Von GOttes Gnaden, Wir Augustus, des „Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und „Chur-Fürst, und Burggraf zu Magdeburgk, ꝛc. „Und von desselben Gnaden Wir Johann Wilhelm, beyde Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen „in Thüringen und Marckgrafen zu Meissen, bekennen und thun kund:

„Nachdem sieder Aufrichtung der Römischen „Kayserlichen Majest. Capitulation, der Datum „steht, im Feld-Lager vor Wittenberg den neun„zehenden May Anno Sieben und Viertzig, und „dem darauf erfolgten Naumburgischen Vertra„ge, den vier und zwantzigsten des Monats Fe„bruary Anno Vier und Funffzig datiret, zwi„schen denen Landen Amten und Unterthanen, so „unsers des Chur-Fürsten Brudern, Hertzog „Moritzen, und folgends Uns blieben, und de„nen, so uns Hertzog Johann Wilhelmen, „und unserm Bruder, Hertzog Johann Friede„richen, dem Mittlern, und Hertzog Johann „Friederichen dem Jüngern, Krafft ernannter „Kayserl. Maj. Capitulation und Naumburgi„schen Vertrags zukommen, allerley Irrungen „und Land-Gebrechen fürgefallen, daraus Spal„tung, unfreundlicher und unnachbarlicher Wil„le, auch den Unterthanen, durch die hin und „wieder beschehene Arrest, Kummer, gefänglich „Einziehen, Aufhalten, und dergleichen thätli„chen Eingriff, allerley Beschwerung, Schäden „und Nachtheil erfolget seyn; Und dann nunmehr „unser Hertzog Johann Wilhelms jüngster „Bruder seeliglichen verstorben, auch Uns, Krafft „der ergangenen Achts-Execution, unsers ältern „Bruders gewesener Antheil Landes durch die „Kayserl. Majestät allein Wir übergeben und an„gewiesen worden; So haben Uns beyderseits er„innert, daß zu Aufnehmen des Hauses zu Sach„sen, auch zu Pflantzung und Erhaltung freund„lichen Willens, und guter Nachbarschafft, und „zu Gedeyen der armen Unterthanen, nützlich und „nothwendig sey, solche Irrung durch freundli„che sühnliche Unterhandlung zu entscheiden und „zu verrichten, haben auch derowegen unsere etz„liche ansehnliche und schiedliche Räthe, als Wir, „der Chur-Fürst, Hannßen von Germar zu „Näilstett, Hannßen von Bernstein daselbst, „und zum Bernfelß, und Herrn Lorentz Linde„mann zu Sedelitz, der Rechten Doctorn, und „Wir Hertzog, Johann Wilhelm Friedrichen „von Wangenheim den Mittlern, zu Berungen, „Heinrich Schneidewein, und Lucas Tangeln, „beyde der Rechten Doctorn, und Johann För„ster, zu Hauff geordnet, und ihnen Befehl ge„geben, die vorgefallene Irrungen und Gebre„chen in allen Aemtern und Orten, da sie ent„standen, zu besichtigen, die Partheyen zu hö„ren, die Uhrkunden zu ersehen, die vorgestell„ten Personen zu befragen, aller Gelegenheit zu „erkunden, und sich, bis auf unsere Ratifica„tion, der streitigen Sachen halben zu unterre„den und zu vergleichen. Und dieweil darauf un„sere verordnete Räthe solchen allen gebührlichen „Gehorsam geleistet, sich aus unserm Befehli„chen, nach gehaltener Verhör und genomme„ner Erkundigung der Irrungen, verglichen und „Uns davon, mit Anziehung und Ausführung „der Ursachen gründlich und guten Bericht ge„than, so haben Wir auch solche ihre abgeredete und verglichene Handlung ratificiret, belie„bet und angenommen, und die also abgeredete „und von Uns ratificirte Articul in diesen Haupt„Vertrag fassen, stellen und authorisiren lassen ꝛc. „Nehmlich wie allenthalben folget:

Amt Altenburgk.

„Und als fürnehmlich im Amt Altenburg Irrungen und Gebrechen aus deme fürgefallen, „daß der Naumburgische Beyvertrag unter an„dern besagt, waßer Gestalt etzliche Personen zu „verordnen, die auf denen durch das Amt Al„tenburg lauffenden Strassen Steine setzen oder „Haufen aufwerffen solten, zur Anzeigung und „Grentz-Scheidung, wie weit Wir Hertzog Au„gustus, Chur-Fürst, unsere Söhne und Nach„kommen, an die Grentz des Amts Altenburg „zu geleiten haben, und Uns die Strassen mit al„len Gerichten und Strassen-Rechten zustehen „bis an das Amt; Darauf denn erfolget, daß „beyderseits Personen geordnet, dieselben auch „die Grentz besichtiget, umzogen, sich derer ver„glichen, und die Steine zu setzen befohlen; Wel„che Steine dann ferner auf die verglichene und „vermahlte Oerter gesatzt, und etzliche Jahr

„lang ungefochten stehen blieben, hernacher aber „durch unsern Hertzog Johann Wilhelms „Bruder, Hertzog Johann Friedrichen, offt„mahls gestritten, und daher ergangen, daß bey„derseits Räthe vielmahls zu Besichtigung und „Abhandlung solcher fürfallender im Amt Al„tenburgk Irrungen abgefertiget, derowegen „Unterredung und Handlung gepflogen, und „dann alle gütliche damahls vorgewesene Hand„lung zwischen ihnen entstanden; So haben wir „beyderseits solche Besichtigung zum Ueberfluß „noch einsten durch unsere verordnete Räthe „fürnehmen lassen, Uns auch solcher Gebrechen „halber auf der Räthe gepflogene Handlung, und „eingebrachte Relation folgender gestalt freund„lich verglichen und vereiniget:

„Und erstlich, weil befunden, daß die Steine „so auf der Strassen über die Heide nach Leipzig „zwischen der Breitinger und Hasselbacher Fluhr „recht gesatzt, und daselbst des Amts Obrigkeit „und des Stiffts Zeitz Güter von einander schei„den; So sollen auch berührte Steine, immaß„sen wir sie ietzo verneuern lassen, stehen blei„ben, und die Strasse, wie die Steine weisen „daselbst, mit der Vergleitung und anderer „Strassen-Gerechtigkeit gehalten werden.

„Desgleichen und zum Andern sollen die Stei„ne, so in einem Grunde, die Troier Marck ge„nannt, und zwischen Trena und Blumenrode „stehen, also, wie sie unsere verordnete aufs „neue gesetzet, gelassen werden, und durch die„selbe die Altenburgische und Bornische Land„Strassen vermahlet und geschieden seyn, sinte„mahl an demselbigen Ort die Grentz zwischen „dem Amte Born und Altenburg allewege für Al„ters gehalten worden.

„So viel zum Dritten die Steine belanget, „so zwischen der Trenischen und Wierischen Fluhr „auf einen Bey-Wege von Altenburg nach „Born gesatzt seyn; Dieweil unsere Räthe in „der Besichtigung befunden, daß keine Land„Strasse von Alters daselbst gewesen, auch son„sten der Fluhr halber allerley Gemenge ist; „Als haben wir berührte Steine ausheben und „abthun lassen, und wollen, daß an solchem Or„te keine Land-Strasse seyn noch gehalten wer„den soll.

„Zum vierten sollen zweene Steine, so an „dem Holtz, die Phan genannt, auf dem We„ge von Altenburg nach Grimme gesetzt seyn, „also bleiben und gelassen werden, in Erwegung, „daß daselbst die Eschefeldische Fluhr, so denen „von Einsiedel mit Ober-Gericht zuständig, „und Unser des Chur-Fürsten Lehen ist, von „unsern Hertzog Johann Wilhelm Holtz die „Bahn gescheiden und begrentzt wird. Gleicher „gestalt, und

„Zum Fünfften, solle es auch mit den an„dern Steinen, so am Ende der Phan auf den „Wege nach Froburgk gesetzt seyn, gehalten „werden, und dieselbigen Steine bleiben, auch „die Grentz zwischen dem Amt und des Einsie„dels Güter auf der Frohburgischen Strassen „halten, sintemahl befunden, daß daselbst die „Güther, so die Einsiedel von Bünau, Dech„witz und Kreutz erkauffet, und zu der Eschen„feldischen Fluhr gehörig seyn, berührten von „Einsiedel, gegen dem Gnandstein mit Ober„Gerichte zuständig, und nunmehr ohne Mit„tel Unser des Chur-Fürsten Lehen seyn; Dero„wegen Wir Hertzog Johann Wilhelm fort „an, wie von unserm Bruder Hertzog Jo„hann Friedrichen geschehen, es weiter nicht „fechten, noch Uns des Orts über die Stei„ne der Strassen-Gerechtigkeit anmassen wol„len.

„Zum Sechsten: Was sonderlich die Stei„ne belanget, so an der Leihne am Ende der „Bockhauer und Anfang der Dulsenheimer „Fluhr gesatzt seyn, und die Strasse durch Mer„bitz bey dem Past-Holtz, über den alten Land„graben auf Pönick zu, bezeigen und weisen, sol„len obberührte Steine des Orts gelassen wer„den, stehen bleiben, und von bemelten Stei„nen an Uns dem Chur-Fürsten zu Sachsen, „die Strasse durch Alten-Merbitz über die „Schönbachische und neue Merbitzer Fluhr, auch „über obbenannten alten Land-Graben nach „Pönick zusammt allen daselbst des Orts ein„lauffenden Strassen, mit Vergleitung, Stras„sen-Gericht, Recht und Gerechtigkeit, und was „darzu gehörig, nichts ausgeschlossen, allein zu„stehen, welches wir auch Hertzog Johanns „Wilhelm freundlichen bewilliget, ungeachtet, „daß berührter Ende dieselbe Strasse zum Theil „über die Schönbachische und neu Merbitzer „Fluhren, so in unser Amt Altenburg Obrig„keit gehören, streichet, dann wir bewogen, „daß doch berührte Straß über der Einsiedel „Güther und das Dorff alten-Merbitz, so un„sers Vettern Lehen seyn, ein gut Theil gehet, „auch ohne das ein Gemenge und Unrichtigkeit „mit vielen verwechselten Steinen daraus erfol„gen würde, zu dem, daß wir auch sonsten sol„cher beyden Fluhren halber, an andern Orten, „und sonderlich an der Luckauischen Strassen ge„nugsam vergnüget und verglichen worden.

„Zum Siebenden: Als auch vor Alters auf der „Strassen, so von Altenburg nach Penick gehet, „im Dorff Steinbach an einem Bächlein jenseit „des Wirths-Hauses allewege die Grentze gewe„sen, daselbsthin von den vormahls verordneten „Steine gesetzet, und also dieselbige nicht befun„den; So lassen wir es beyderseits darbey blei„ben, und wollen, daß unsere Hertzog Johann „Wilhelm dermassen von Altenburgk aus, da„selbst wenden, und unser des Chur-Fürsten „Strasse gegen Peinick, der Oerter angehen, und „mit Vergleitung und anderer Strassen-Gerech„tigkeit gehalten werden sollen.

„Zum Achten und Neundten: Wiewohl die „vier Steine, derer zweene auf der Strassen zu „Altenburgk nach Waldenburg, am Ende der „Gepperstorffer Fluhr, und die andern an dem „Waldenburgischen Forst gesatzt, Uns dem Chur„Fürst zu Sachsen aus deme bedencklich seyn „möchten, dieweil des Dorffs Ziegelheim Fluhr, „so der Herren von Schönburg zugehörig, auf „der einen Beystrasse, welche letzlich auf dieselbi„ge Steine auch stosset, mit eingeschlossen; So

„lassen

„lassen wir es doch bey solcher Steinsetzung auch „beruhen, und seyn freundlich zu frieden, daß „nicht allein an demselbigen Ort die Strassen„Grentz gehalten, sondern auch nach Inhalt der „ersten Vergleichung unser Vetter Hertzog Jo„hann Wilhelm durch das Dorff Ziegelheim „zu vergleiten haben soll.

„Zum Zehenden: Dieweil an dem Ort, da „die Steine bey der Ober-Wira gesatzt, keine „Land-Strasse ist, und dann jenseit der Ober„wirrischen Fluhr allerley Gemenge, der Schön„burgischen und Altenburgischen Gericht und „Fluhren halber, biß zu dem Dorff Neukirchen, „mit einfället; Als haben wir beyderseits solche „Steine ausheben und abthun lassen, und wol„len, daß daselbst keine Land-Strassen seyn, noch „gehalten werden soll.

„Zum Eilfften: Als bey dem Dorff Roda „zweene Steine befunden, und aber dieses Orts „gar keine Land-Strasse ist; So haben wir uns „dergleichen Bedencken und Ursachen dieselbigen „auswerffen, und wegthun lassen, wollen auch, „daß derselbige Dorff-Weg zu keiner Land-Stras„se soll gebraucht werden.

Zum Zwölfften und Dreyzehenden: Nachde„me auf zweyen Strassen, so von Altenburg auf „Glaucha lauffen, vier Steine vermahlet, deren „zweene am Ende der Pfersdorffer Fluhr, und „die andern zweene am Kibischen Fluhr „gestanden, und wir befunden, daß die Men„ge der Steine derer Orten mehr Unrichtigkeit „verursachen möchte; Als haben wir Uns freund„lich verglichen, daß die vier Steine ausgehoben, „und an statt zweene Steine der eine am Ende „der Koblitzer Fluhr, da noch ein alter Reinsten „zu befinden, und der andere gegen über auf die „Tettauische Fluhr gesetzt werden, damit also die „beyde Strassen zu Hauff gezogen, und an dem„selbigen Ende eine richtige Grentz gehalten wer„den möge, welche Wir der Chur-Fürst freund„lich bewilliget, ungeacht, daß Uns an der Stras„sen über die Tettauische Fluhr etwas abgangen.

„Zum Vierzehenden: Nachdem zweene Stei„ne auf die Zwickauische Strassen, so vor Alten„burgk durch Gößnitz lauffet, an der Merlacher „und Henniger Fluhr gesetzet, und aber dieselbe „von der anstossenden und an beyden Seiten jen„seit der Steine weit lauffenden Pönitzer und „Merauischen Fluhren allerley Zanck und Streit „verursachet, wie auch berichtet, daß vor Alters „zwischen beyden Aemtern Zwickau und Alten„burg, die rechte Haupt-Grentz auf der Höhe bey „den beyden Feimstetten, derer eine gegen Merau, „die andere gegen Ponitz gehörig, gehalten wor„den; Als haben wir Uns freundlich verglichen, „daß berührte beyde Steine daselbst an der Mer„lacher Fluhr ausgehoben, und in die Höhe dis„seits der Merauischen Feimstett dergestalt vor„satzt und vermahlet worden, daß auch die Me„rauische Quer-Strasse mit eingeschlossen, und be„rührte Steine nicht allein die Grentz auf der „Zwickauischen Strassen, (ungeachtet ob die Po„nitzer und Merauische Fluhr sich weiter hinaus „die Länge nach Zwickau warts erstrecken) son„dern auch die berührten Quer-Strassen halten „und scheiden sollen.

„So viel denn zum Funffzehenden die zweene „Steine, so an demselbigen Orte auf dem Fuß„steige bey dem Dorff Kauritz gesetzet, anlanget: „Dieweil berührter Fußsteig weit von der Stras„sen abgelegen, auch jenseit der Steine viel ge„mengte Gerichte mit einfallen; So haben wir „solche Steine auswerffen und abthun lassen, und „wollen beyderseits, daß auf berührten Fußstei„ge keine Strassen-Gerechtigkeit gebraucht oder „angezogen werden solle.

Zum Sechzehenden: Als auch an dem Orte, „da zweene Steine am Ende der Merlacher, und „im Anfang der Ponizer Fluhr auf der Stras„sen nach Krimnitzschau gesatzt, dieser Streit ein„gefallen; Ob uns Hertzog Johann Wilhelm, „Innhalts des Naumburgischen Vertrags, der „Strassen-Gerechtigkeit über die in berührten „Vertrag übergebene und angewiesene Schrifft„sassen gebühren und zustehen solte, derowegen „auch etwan die Rechtfertigung zwischen unserm „Vetter, dem Chur-Fürsten, und unserm Bru„der, Hertzog Johann Friedrichen, sonderlich „mit fürgestanden; So wir, der Chur-Fürst aus „nachbarlichen Willen, diese Dinge auch fallen „lassen, und freundlich bewilliget, daß nunmehr „unserm Vetter, Hertzog Johann Wilhelmen, „die Strassen mit Vergleitung und anderer „Strassen-Gerechtigkeiten auf der übergebenen „und angewiesenen Schrifftsassen Güther dieses „und an andern Orten und das Amt Altenburg „auch folgen und gebühren sollen, ungeachtet, wie „es mit denen Worten des Naumburgischen „Vertrags, so der Strassen-Vermahlung halben „gesatzt, und etwas Zweiffelhafftig seyn, gelegen „ist. Darauf haben wir auch freundlich gesche„hen lassen, daß berührte zweene Steine an der „Merlachischen Fluhr ausgehoben, und Ausgangs „des zu Ende zu Ponitz, als eines angewiesenen „Schrifftsassen Güther, und also zwischen der Po„nitzer und Franckenhausischen Fluhr gesatzt und „vermahlet worden, daselbst dann forthin derer „Ende die Krimnitzschauer Strassen durch solche „Steinsetzung zwischen uns und unserm Vetter „geschieden und begrentzet seyn sollen.

Zum Siebzehenden: Nachdem die Steine, so „bey der Zschepler Fluhr gestanden, auf keine „Landstrasse gesetzet, auch des Orts allerley Ge„menge der Fluhren und Gerichte halben mit ein„fällt, und durch die Steine mehr Unrichtigkeit „verursachet werden könnte; Als haben wir bey„derseits geordnet, dieselben abzuthun und auszu„heben, und soll an demselbigen Orte keine Land„Strasse seyn noch gebraucht werden, desglei„chen und

„Zum Achtzehenden: Dieweil auch die Steine „bey der Brandvibler Fluhr auf einem Beywe„ge, so von Schmöllen nach Grimnitzschau lauf„fet dessen die Leute mit Holtz- und Korn-Fuhr „zu gebrauchen pflegen, und also auch keine rechte „Landstrasse gesetzt worden, und dann jenseit der „Strasse von wegen der einlauffenden Franckenhäu„sischen, Brandvibler, Heiers-Dörffer und Than„häuser Fluhr allerley Gemenge fürfället, daraus „vielerley Verwechselung der Steine verursa„chet würde. Als haben wir beyderseits bewilli„get,

„get, solche Steine auszuheben und abzuwerffen, „und soll berührter Weg von Schmöllen ab, biß „er in Zeitzische und Zwickauische Strassen, wel„che durch Selckau läufft, kömmt und eingehet, „für keine Land-Strasse gehalten noch gebrau„chet werden.

Zum Neunzehenden: Dieweil die Strassen „von Zeitz aus nach Zwickau, hinter den zweyen „Steinen, so bey dem Dorff Selckau gestanden, „über der von Weißbach im Naumburgischen „Vertrage angewiesenen und übergebenen „Schrifftsassen Güter, auch hernach über andere „mehr Altenburgische Amts-Obrigkeit läuffet; „Als haben wir uns verglichen, daß berührte „Steine daselbst ausgehoben, und fast zum En„de der Thanhäuser Fluhr, etliche Schritt über „den Mannichwaldischen Zwiesel-Weg, nach dem „Sohn zu gesatzt, und daselbst der Strassen Grentz „halten und weisen sollen.

„Zum Zwantzigsten: Nachdem auch an derselben Zwickauischen und Zeitzischen Strassen, un„ter Selckau nach Zeitz zu, zweene Steine bey „dem Dorff, die Harte genannt, gesetzt, und aber „nach Endung derselben Hartischen Fluhr etzliche „des Amts Altenburg Güther und des Creytzen „zu Peltzig, als eines im Naumburgischen Vertrag „angewiesenen Schrifftsassen Güther, darüber „die Strasse gehet, wiederum anfangen, und sich „einen weitern Weg, hinaus erstrecken, daraus „denn Gemenge und Umwechselung etlicher Stei„ne fürgestanden; Als haben wir, der Chur„Fürst aus guter Nachbarschafft nachgelassen, „daß berührte Steine auch ausgehoben, und am „Ende der Peltziger Fluhr disseits der Schnau„der, da die Zeitzische Lehnen und Güther anfan„gen, gesatzt und vermahlet werden.

„Demnach soll berührter Zwickauische und „Zeitzische Strasse von den Steinen ab, so bey „dem Mannichwaldischen Zwiesel-Weg gesatzt, „biß auf die Steine, so jetzo am Ende der Bel„tziger Fluhr bey der Schnauder stehen, Uns „Hertzog Johann Wilhelm sammt dero Ver„gleitung und aller Strassen Gerichten und Ge„rechtigkeiten alleine folgen und zustehen.

„Die Strasse aber, so daselbst an einem Ort „von dem Mannichwaldischen Steinen nach „Krimmitzschau und Zwickau lauffet, und am an„dern Orte, vom Ende der Beltziger Fluhr nach „Zeitz gehet, soll Uns, dem Chur-Fürsten zu Sach„sen, mit aller Vergleitung, Strassen-Gericht „und Rechten alleine bleiben, folgen und gebüh„ren.

„Zum Ein und zwantzigsten und Zwey und „zwantzigsten: So viel die vier Steine, deren zwee„ne zwischen Stechau und Bornwald, und die „andere zweene auf der Tauschischen Fluhr ste„hen, anlanget; Dieweil an demselbigen Orte „keine rechten Landstrassen seyn, wie auch daselbst „mit einander nicht zu grentzen haben; Als haben „wir berührte Steine auswerffen und abthun „lassen, dabey es bleiben und beruhen solle.

„Zum Drey und zwantzigsten; Als die zwee„ne Steine, so fast am Ende des Dorffs Ober„Cossa Fluhr und bey der Braunsheimer Fluhr „auf dem Wege von Altenburg nach Eisenberg „gesatzt, auf keiner Landstrassen gestanden, auch

„jenseit der Steine ein groß Gemenge mit dem „Altenburgischen, Zeitzischen und Gerauischen „Gütern einfällt, derowegen es Verwechselung „vieler Steine von nöthen seyn wolte; Als ha„ben wir uns verglichen, daß auch dieselbigen „Steine abgethan worden, und berührter Weg „für keine Landstrasse, geachtet und gehalten wer„den soll.

„Zum Vier und zwantzigsten haben wir die „Steine, so auf der Strassen von Altenburg aus „nach Zeitz zwischen Roda und Starckenberg ge„standen, etwas verrücket, und an den Ort, da „der Hügel ist, und die alte Grentz-Scheidung „zwischen Altenburg und Zeitz allewege gehalten „worden, setzen und vermahlen lassen, dabey es „auch bleiben und die berührte Steine die Gren„tze auf solcher Strassen also bezeichnen und hal„ten sollen.

„Zum Fünff, Sechs und Sieben und zwan„tzigsten; Dieweil sechs Steine an drey Oertern, „als zweene auf dem Fußsteige, zwischen Lesen „und Nisma, die andern zweene auf einem Quer„wege, bey einem Ort, das Esels-Bette genannt, „und die dritte auf dem Wege von Altenburg nach „Meuselwitz, disseits Meuselwitz gestanden, und „aber an denselbigen Oertern keine Land-Strassen „seyn, auch die Steine in den Fluhren, Aeckern „und Gerichten derer Oerter mehr Gemenge, „dann Richtigkeit verursachen; Als haben wir „solche Steine auswerffen und abthun lassen, und „wollen, daß an solchen dreyen Oertern keine „Land-Strassen gehaltem und gebraucht werden „sollen.

„Zum Acht und zwantzigsten: Als zweene „Steine auf der Strassen von Altenburg nach „Weissenfels hinter dem Dorff Wintersdorff ge„standen und aber hinter denselbigen Steinen der „von Bünau zu Breitenhain im Naumburgi„schen Vertrag angewiesenen und übergebenen „Schrifftsassen Güther gelegen, darüber die Strasse „einen guten Weg biß an die Falckenhanische Fluhr „gehen; Als haben wir, der Chur-Fürst, freund„lich bewilliget, daß die Steine bey Wintersdorff „ausgehoben, und zwischen der Breitenhanischen „und Falckenhanischen Fluhr gesetzet worden, da„selbst dann berührte Steine des Orts die Grentz „der Weissenfelsischen Strassen zwischen uns hal„ten und bezeichnen sollen.

„Letzlich: So viel die Steine an den Luckischen „Forst anlanget; Wiewohl wir, der Chur-Fürst, „anzuziehen, daß berührte Steine der Hagenesti„schen Fluhr halben, so Zeitzisch Lehn, und sich „jenseit der Steine fast an das Städtlein Lucka „strecket, nicht alleine nicht unrecht gesatzt, sondern „auch darüber die Ruppersdorffer Fluhr, ins Amt „Born gehörig, hart vor Wintersdorff an, bis „zum Ende der Hagenestischen Fluhr, uns billig „zu zu grentzen wäre; So haben wir doch aus „Freundlichen nachbarlichen Willen, und damit „im Geleiten das Gemenge und der Wechsel uf „eintzigen Fluhren verhütet werde, und dann auch „zur Vergleichung dessen, was uns auf der Pe„nickschen Strasse bey dem Past Holtz einge„reumet, freundlich bewilliget, das berührte Stei„ne bey dem Luckauischen Frost ausgehoben, und „jenseit Luckau, hart hinter das Städtlein auf

„den

„den Pegauischen Weg gesetzet und vermahlet „worden, daselbst sie dann die Grentz auf der Pe„gauischen Strassen halten und weisen sollen; Und „solle demnach uns Hertzog Johann Wilhelm „berührte Straß von Altenburg aus, durch das „Städtlein Lucka, bis an die gesetzten Steine gantz „und gar allein mit der Vergleitung, Strassen„Gericht, Recht und Gerechtigkeit, und was darzu „gehörig, nichts ausgeschlossen zustehen und gehö„ren, ungeachtet, daß dieselbige Straß zum Theil „über die Ruppersdorffische und Hagenestische „Fluhr, darüber wir, der Chur-Fürst, uns der „Strassen-Gerechtigkeit anzumassen hätten, lauf„set und streichet. Und nachdem wir uns der „Haupt-Strassen also, wie allenthalben obstehet, „freundlich verglichen; So haben wir uns auch dar„neben etzlicher anderer General-Articul, so zu Er„haltung der Strassen-Gerechtigkeit, auch sonst zur „Richtigkeit und Pflantzung guter Nachbarschafft „dienen mögen, vereiniget; Nehmlich

„Wollen wir, daß die also abgesatzte, vermahlte „und versteinte Strassen vor rechte Land-Strassen „gehalten, und, wenn Vergleitung fürfallen, die„selbigen darzu, und nicht Bey-Wege, darauf „dann gantz keine Vergleichung geschehen soll, ge„braucht werden.

„Wann auch die Fuhr-Leute, so Centner-Güther „führen, und das Geleit zu geben pflegen, andere „Beywege, da wir die hiebevor gesetzte Steine aus„gehaben, suchen und brauchen wollen; So sollen „sie aus unsern nechst angelegenen Aembtern umge„trieben, und mit gewöhnlicher Straffe, auf die also „von uns geordnete Landstrassen gewiesen werden.

„Da sich auch Rauben, Morden, und dergleichen „auf den Fußstiegen und Beywegen zu tragen und „begeben würden, wollen wir, daß dieselbigen Tha„ten vor keine Landstrassen-Fälle geachtet, sondern „von denen, so die Gerichte daselbst über die anstos„senden und über die Wege lauffenden Fluhren ha„ben, geruget, gerechtfertiget und gestraffet werden „sollen, jedoch soll die Folge den Aembtern dadurch „unbenommen, und in Landfriedbrüchigen Tha„ten, Raubereyen und Nahmen jederzeit gebühr„lich angestellet und gebraucht werden.

„Sonderlich aber erklähren wir uns auch hier„mit freundlich beyderseits, und wollen, daß die ob„gesatzte Vermahlung und Versteinung der geord„neten Landstrassen, allein auf die Vergleitung und „anderer Strassen-Gericht, Recht und Gerechtig„keit, so den Strassen anhängig, gemeinet und gezo„gen werden sollen: So viel aber die dabey anstos„sende und daran gelegene Fluhren, Aecker, Wiesen „und andere Güther belanget, dieselbige, so weit sie „in die Strassen nicht mit eingezogen, sollen unsern „Aembtern oder Unterthanen, und einem jeden, „dem sie gehören, mit Lehnen, Zinßen, Gerichten „auch Steuer, Folge und andere Land-Fürstl. O„berbothmäßigkeit, wie allenthalben herbracht, „bleiben, und in eines jeden Eigenthum und Besitz „gelassen worden, und die Steinsetzung niemands „einigen Schaden oder Nachtheil derentwegen „bringen noch einführen.

„Ferner: Nachdem wir die Strassen, und was „denselben anhängig, also, wie obstehet, richtig ma„chen lassen, und uns dessen freundlich verglichen; „So haben wir andere im Ambt Altenburgk, und

„unserer daselbst anstossenden Aembter und Unter„thanen fürgefallene Irrungen durch unsere „verordnete Räthe auch verhören, entschei„den, vergleichen, und folgender gestalt verab„schieden lassen.

Der vom Ende zu Lonpzig und der von Weißbach zu Ramsdorff.

„Es seind im Naumburgischen Vertrage die Le„hen, und andere Landes-Fürstl. Obrigkeit, „über den von Weißbach zu Ramsdorff, uns Her„tzog Johann Wilhelm und unsern Brüdern „übergeben gewesen, und die über den vom Ende „zu Lonzig uns dem Chur-Fürsten vorbehal„ten; Dieweil dann das Dorff Ramsdorff mit „Ober-Gericht, Folge, Steuer, und anderer meh„rer Gerechtigkeit in das Amt Born für Alters ge„hörig gewesen, und dagegen das Ambt Alten„burgk über den mehrern Theil Dörffer, deme „von Ende gegen Lonzig zuständig, die Ober„Gerichte, sambt Steuer, Folge und dergleichen, „allewege gehabt, und dann auch das Guth Lon„tzig mit andern zweyen Dörffern, Braunshain „und Hart, darüber berührten von Ende die O„ber-Gerichten gehörig, in dem Altenburgischen „Bezirck gelegen, daraus dann biß anhero an „Strassen-Gerichten, Folge, Bestellung der „Heer-Wägen und andern, allerley Gemenge, „Streit und Unrichtigkeit fürgefallen, damit dann „nun derentwegen des Orts Zanck verhütet, und „in den Aembtern gute Richtigkeit gehalten wer„den möge, haben wir solche beyde Lehnen und an„dere uns zustehende Gerechtigkeit über berührte „Güther, und deren Besitzer zu Lontzig und Rams„dorff gegen einander ausgewechselt, und bewil„ligen hiermit freundlich, daß die Lehen über den „von Weißbach zu Ramsdorff, uns dem Chur„Fürsten, auch die Obere Gerichte, Folge, Steuer, „Dienst und andere Gerechtigkeit über berührtes „Dorff Ramsdorff, sambt der Wüstung Leitz„schitz, und den Geschoß davon, in unser Ambt „Born, wie vor Alters, erblich gehörten, und da„gegen die Lehen, Steuer, Folge, Dienst und „Landes-Fürstliche Oberbotmäßigkeit und Ge„rechtigkeit über das Guth Lonzigk, sambt denen „darzu gehörigen Dörffern, in dem Altenburgi„schen Bezirck gelegen, uns Hertzog Johann „Wilhelm erblich zuständig seyn sollen, immassen „wir denn auch solche Lehnen und Güther durch „unsere Räthe gegen einander übergeben und an„weisen lassen.

Die Kreutzen zu Heckenwald und Besitzer des Guths-Nemitzschen.

„In dem Naumburgischen Vertrage seind die „Kreutzen zu Heckenwalde, und Urban von Ritt „zu Nemitzsch, als Schrifftsassen, mit ihren Leh„nen Uns Hertzog Johann Wilhelm, und unsern „Brüdern übergeben gewesen, welches bey unsers „Bruders Regierung dahin verstanden werden „wollen, daß die Lehen über die Häuser zu Hecken„walde und Nemitzsch und die vor Alters darauf ste„hende Ritter-Dienste mit überwiesen seyn sol„ten. Dieweil aber Uns numehr durch die verord„nete Räthe diese ausführliche Erklährung gesche„hen, daß die Häuser Heckenwalde und Nemitzsch „des Stiffts Zeitz Lehen seyn, und in berührt „Stifft verdienet werden, und daß mit der Anwei-

„sung im Naumburgischen Vertrag die Lehen „gemeinet, so im Ambt Altenburg gelegen, und zu „solchen Häusern vor Alters gehörig gewesen, wie „auch der Churfürst in berührten Vertrag nicht „mehr unsern Vettern anweisen und übergeben „können, dann wir zur selben Zeit selbst gehabt; „Als wollen wir es Hertzog Johann Wilhelm „auch dabey bleiben lassen, und die Lehn und „Dienste über berührte Güther Heckenwald und „Nemitzsch ferner nicht fechten.

Ambt Born und das Städtlein Lucka.

„Und als zwischen dem Ambt Born und dem „Städtlein Lucke, eines Platzes halben, die Hut„weide genannt, hart haussen vor dem Städtlein „bey dem Pegauischen Wege gelegen, darauf der „Stadt Vogelstange stehet, Irrunge also fürge„fallen, ob derselbige Platz in das Ambt Alten„burg gehörig, oder Zeitzisch Lehen sey, und dann „unsere Räthe in gehaltener Erkundigung so viel „befunden, daß berührter Platz etwan von Ha„genest der Stadt Lucke verwechselt zu der Bern„dorffer Fluhr, und also in das Amt Born gehö„rig; So wollen wir, daß dem Amt Born die „Obrigkeit, Steuer und andere Gerechtigkeit, auch „dem von Hagenest die Erb-Gericht wie vor Al„ters, darauf zustehen sollen.

„Desgleichen, dieweil der von Wolckau, zu Ne„mitzsch gesessen, fürbracht; Als solten ihme drey „Oerter zwischen zweyen Brücklein, nicht weit „von seinem Hause gelegen, derer Oerter einer „Stiffts-Lehn und die Hut-Weide genannt sey, „die andern zweene so hart daran stossen, in des „Ambts Born Obrigkeit gehören und darunter „einer Gallen-Ohmen Witt-Frauen, der an„dere Franckens Erben gewesen, dergestalt von „dem Städtlein Lucka gefochten werden, daß sie „von dem Aeltesten aus ihnen jährlich umgangen, „und in das Amt Altenburg gezogen worden, ne„ben dem, daß auch die Gemeine zu Lucka sich der „Fischereyen des Orts, und so weit solcher Platz „mit der Bach umlauffen, anmassen wolte, und „dann unsere Räthe in der Verhör dieser Sachen „so viel befinden, daß es Zweiffelhafftig, und oh„ne Beweisung und Ausführung nicht wohl zu er„örtern gewesen; Als haben sie es dahin gemit„telt, daß der Ort, die Hutweide genannt, und „hart im Anfang zwischen den beyden Brücklein „gelegen ist, Zeitzisch Lehen seyn und bleiben, und „dem von Wolckau mit Obrigkeit zuständig seyn, „desgleichen daß auch die anderen zwey Plätzlein, „so der Gallen Ohmen Wit-Frau und Francken „Erben gewesen, deme von Wolckau mit Erb„Gerichten, und die Obrigkeit, und anders, was „deme anhängig, in das Amt Born gehören sol„len, und daß sich die Gemeine zu Lucka des Fi„schens daselbst in der Bach, von der grossen Erlen „an, bis über die Birnbaume an den neuen Gra„ben, so von den Wolcken und den Pfarr-Herrn „daselbst der verwechselten Wiesen halber aufge„worffen, verzeihen, und gäntzlich enthalten soll, „dargegen hat der von Wolcken sich der Erb- und „Ober-Gerichte über die Fort-Wiese oder Got„tes-Wiesen, so er neulichen dem Rath zu Lu„cka verkaufft, samt dem daran stossenden Stück„lein, welches der Bürgermeister Valtin Schmid „hat verziehen und begeben, und soll nun fort an

„berührte Gottes-Wiese, samt dem dabey Val„ten Schmidts liegenden Flecklein, in des Ambts „Altenburgk Obrigkeit geschlagen, auch dahin mit „Gerichten, Steuern und andern gehörig seyn, „darbey wir dann es beyderseits bleiben lassen, und „wollen, daß demselbigen unweigerlich nachgese„tzet werde.

Auswechselung der Geistlichen Zinse aus dem Ambt Altenburgk, zu der Universität Wittenberg gehörig, gegen den Schulden, so etzlichen Städten verschrieben.

„Zu unserer des Chur-Fürsten Universität zu „Wittenberg seind aus dem Ambt Altenburg etli„che Geistliche Zinse, als Sechshundert Gülden „jährlich in unsers Brüdern Hertzogen Mori„tzen, Chur-Fürsten Fundation geschlagen und „gewidmet worden, welcher auch hernacher im „Naumburgischen Vertrage und in Anweisung „des Ambts Altenburg der Universität fürbehal„ten, und biß anhero etliche Jahr erlegt worden; „Dieweil dann auf Einnehmung und Abholung „solcher Zinß der Universität jährlich allerley Un„kosten auflauffen, auch die Zinse nicht allewege „auf die gefallene Termine richtig bezahlet werden „können, und aber wir der Chur-Fürst, den Städ„ten Weimar, Coburgk und Gotha aus unserer „Cammer, Inhalt der Keyserl. Capitulation vor „Wittenbergk aufgericht, Sechs hundert und „fünff und zwantzig Gülden, als der Stadt Wey„mar Ein hundert fünff und siebentzig Gülden, der „Stadt Gotha dritthalb hundert Gülden, der „Stadt Coburg zwey hundert Gülden wieder„käufflich verschrieben, welche dann bequemer von „uns Hertzog Johann Wilhelm aus unser „Cammer berührten Städtlein jährlich können „erlegt und gegeben werden, so haben wir solche „Zinß gegen einander freundlich ausgewechselt; „Und wir der Chur-Fürst übergeben hiermit „die Sechs hundert Gülden jährliche Zinse, so im „Amt Altenburg stehen, unserm Vettern Her„tzog Johann Wilhelm erblichen und eigen„thümlichen; Dagegen benehmen wir Hertzog „Johann Wilhelm, unserm Vetter, dem „Chur-Fürsten, Sechs hundert Gülden Zins „und der darüber verschriebenen Haupt-Sum„men, so unseren Städten Weymar, Gotha „und Coburgk zugestanden; Und damit solche „Auswechselung desto kräfftiger sey, so wollen wir „, Hertzog Johann Wilhelm bey unsern Städten „Beschaffung thun, daß auf den zukünfftigen Mi„chaelis-Marckt in der Stadt Leipzigk unsers Vet„tern, des Chur-Fürsten Rentmeister, Barthel „Lauterbach die Haupt-Verschreibung von berühr„ten Städten, oder in Mangel deren ihre sonder„bare genugsame Renunciation-Schrifften sol„len überantwortet und zugestellet werden; „Dagegen wollen wir der Chur-Fürst bey unse„rer Universität Wittenberg verordnen, daß sie „gegen einer neuen Versicherung, so wir ihnen „aufrichten werden, eine Renunciation und Ver„zicht der obberührten Sechs hundert Gülden „geistlicher Zinß stellen, und unsers Vettern, Her„tzog Johann Wilhelms Diener, Caspar Neu„meister zu Leipzigk übergeben und zustellen. Und „dieweil in solcher Auswechselung, Fünff und „zwantzig

„zwantzig Gülden jährlich Zinß der Stadt Wey„mar überbleibet, so wollen wir, der Chur-Fürst „dieselbigen berührte Stadt aufs neue verschrei„ben, jährlich aus unser Cammer reichen lassen, und „die gestalte Haupt-Verschreibung auf zukünfftig „Michaelis Marckt ihren dahin Geschickten auch „überantworten lassen.

Ambt Altenburg und das Stifft Zeitz.

„Nachdem sich das Stifft Zeitz beklaget, daß „die Inhabere des Dorffs Prosen, und die von En„de zu Rodemeuschel, und andere mehr, so in der „Pflege Altenburgk gesessen, etliche Zinß und ande„re Güther vom Stifft zu Lehn trügen, und dieselbige in etzlichen Jahren nicht empfangen hätten, „und dann auch, daß der Rittersitz Ramsdorff, „und das Dorff Munßdorff untern Stifft gelegen, „item, daß die Erb-Gerichte über fünff Höffe im „Dorff Monnstab dem Stifft zuständig, welches „alles der Schösser zu Altenburg nicht in Abrede „seyn mögen. So haben unsere Hertzog Johann „Wilhelms Räthe dem Schösser auferleget, daß „er dem Stifft nicht allein darinnen kein Einhalt „noch Hinderung thun, sondern auch die Leute „dahin weisen soll, die Lehn von dem Stifft zu em„pfahen, auch dem Stifft alle gebührende und zu„stehende Gerechtigkeit, und was dem anhängig, „folgen zu lassen, dabey es auch bleiben soll, und „ist unsere Meynung, daß demselbigen allenthalben „Folge und Gehorsam geleistet werde. Und da„mit die Erb-Gerichte, so das Stifft auf etlichen „Leuthen in des Ambts Obrigkeit, und sonderlich „in dem Dorff Monnstab hat, richtig gehalten, „auch derentwegen desto weniger Streit und Ir„rungen fürfallen mögen, so soll und will das Stifft „im Dorff Roth (Roda) so in des Amts Alten„burg Obrigkeit gelegen einen Erb-Stuhl mit „Richter und Schöppen bestellen, und von dannen „aus, und also durch dieselbigen Richter u. Schöp„pen die Leuthe, so dem Stifft mit Erb-Gericht zu„gethan, in Fällen zu solchen Gerichten gehörig „citiren, und alles anders mit Geboth, Verboth, „Urthel, Recht und Execution und Hülff, so solchen „Gerichten, anhängig, leisten, vollstrecken und ver„richten lassen, daran denn dem Stifft durch un„sern Ambts-Verwalter zu Altenburg kein Einhalt „geschehen soll.

Ambt Altenburg und die von Einsiedel.

„Es haben sich die Leute zu Bocka über Hille„brand von Einsiedel, dem sie Lehnen und Erb„Gerichten zuständig, und unser des Chur-Fürsten „Lehen ist, aber in unserer Hertzog Johann Wil„helms Ambts Altenburg Obrigkeit gelegen seyn, „beklagt, daß er sie mit einer übrigen Schaaf„Trifft belegen solt, zuwider einem Vertrag, Anno „p. 34 datirt, darinnen ausgedruckt, daß die von „Einsiedel gewilliget, die Gemeine zu Bocka ferner „und mehr nicht, denn andere Dörffer in die Trifft, „gegen Gnandstein gehörig, zu betreiben, da sie „doch jetzo, nach beschehener der von Einsiedel „Theilung dieselbige Trifft mehr dann andere tra„gen und gestatten müsten; dargegen dann der „von Einsiedel solches nicht geständig gewesen, auch „allerley hiewieder fürgewandt; darauf haben es „unsere Räthe, mit der Part beyder Wissen und „Willen, dahin verabscheidet, daß Hillebrand

„von Einsiedel und die Besitzer des Guths Wolff„titzsch sich der Schaaf-Trifft auf der Bockauischen „Fluhr gebrauchen und haben sollen, in allermas„sen seine Vorfahren und Er dasselbige herbracht; „und damit es eine Gewißheit habe, ist von Hil„lebrand von Einsiedel vor sich und seine Nachkom„men bewilliget, daß die Schäfferey zu Wolff„titzsch höher nicht, dann mit sechs hundert Schaa„fen beleget, und die Bockauer Fluhr damit betrie„ben werden soll, dabey wir es auch bewenden und „bleiben lassen.

Hauß-Genossen.

„Als auch zwischen dem Amt Altenburg und de„nen von Einsiedel, der Hauß-Genossen halber, in „den Dörffern, darinnen die Einsiedel die Erb„Gerichte und das Amt die Ober-Gerichte haben, „Irrungen fürgefallen, als seind dieselbigen durch „unsere Räthe dahin gemittelt und verabscheidet; „Nehmlich, daß die Haußgenossen mit beyder Thei„le, als des Amts und der von Einsiedel, Vor„wissen und Bewilligung an- und aufgenommen, „auch ohne ihr beyder Erlaubniß nicht wiederum „vertrieben werden sollen; da sich auch von den „Haußgenossen Verbrechung und Verwürckung „zutrügen, so soll die Mißhandlung in die Ober„Gerichte gehörig, dem Ambt Altenburg, die aber, „so sich in die Erb-Gerichte ziehen, denen von Ein„siedel zu rechtfertigen und zu straffen gebühren, „auch ein Theil dem andern in unterschiedenen „Fällen, wie obstehet, kein Einhalt noch Hinderung „thun.

Abraham von Einsiedel zu Scharffenstein und Hanß Caspar von Schaderitz zu Nieder-Leuben.

„Zwischen Abraham von Einsiedel zum Scharf„fenstein, und Hanß Casper von Schaderitz zu „Nieder-Leuben, haben sich des Sitz und Wohn„Hauses halber, darinnen Teichmann ist, Irrung „also erhalten, ob berührter Sitz sambt vier Ru„then Aecker in der Ober-Leube oder Nieder-Leube „gelegen, und ob es in des Ambts Altenburg „Obrigkeit, oder in des von Einsiedels Ober-Ge„richte gehörig. Dieweil dann unsere Räthe aus „dem Augenschein und etzlicher alten Personen „Aussage so viel befunden, das berührter Sitz sambt „den vier Ruthen in der Ober-Leuba gelegen, so „sollen darüber deme von Einsiedel die Lehen, Erb„und Ober-Gerichte, und uns dem Chur-Fürsten „die Folge und Steuren gebühren und zustehen; „Was aber des Teichmanns andere Güther be„langet, darüber sollen dem von Schaderitz die „Lehen und Gericht, und unserm Hertzog Johann „Wilhelms Ambte Altenburg Folge und Steuer „folgen.

Hanß von Einsiedel zum Gnandstein Rehe-Jagd.

„Als dann Hanß von Einsiedel zum Gnandstein „fürbracht, daß ihme die Rehe- und Schwein„Jagd auf der Bockauer Fluhr und dem darin„nen liegenden Rauboltzer Höltzlein gebühre und „zustände, darinnen ihm unser Hertzog Johann „Wilhelms Jäger-Ambt alle Verhinderung und „Einhalt thäte; Und aber unsere beyderseits Rä„the, aus Vorlegung eines Vertrags und Ver„schrei-

„schreibungs-Brief, so wir der Chur-Fürst Anno
„p. 50. als wie das Ambt damahls gehabt, der
„Erbarn Mannschafft in der Altenburgischen Pfle-
„ge geben lassen, so viel befunden, daß denen Ein-
„siedeln zum Gnandstein solche Jagd gegen Abtrag
„und Einräumung der hohen Jagd auf dem gros-
„sen Holtz, die Phan genannt, geeiget und ver-
„schrieben, wir auch folgends im Naumburgischen
„Vertrag das Ambt Altenburg anderer Gestalt
„nicht, denn mit Fürbehalt eines jeden Gerechtig-
„keit, so er zur selbigen Zeit darinnen gehabt, über-
„geben und angewiesen; So wollen wir Hertzog
„Johann Wilhelm es auch dabey lassen und be-
„rührte Jagd des Orts auf dem Rauboltzer Holtz
„denen von Einsiedel ferner nicht fechten, jedoch
„behalten wir uns für, wann wir selbst, oder durch
„unsere Jägermeister und Befehlhaber Hoh-
„Wild-Schwein- und Rehe-Jagdten in der Leina
„anstellen und halten würden, daß wir das Rau-
„boltzer Holtz und den Ort des Bockauer Fluhr
„daselbst in die Stallung mit einziehen, auch über
„dieselbige, wie über andere Fluhren, selbst persöhn-
„lich zu unser Fürstlichen Lust uns der Fuchs-Jagd
„gebrauchen mögen.

Der Pfarr-Herr zu Frohburg und die Leute zu Zernitz.

„Dem Pfarr-Herrn zu Frohburgk hat vor Al-
„ters auf Elff Hufen zu Zernitz der Zehende gebüh-
„ret, wiewohl nun die Besitzer der Güther und
„Einwohner berührtes Dorffs fürgewannt, daß
„sie etzliche viele Jahre lang Geld, jedoch mit Er-
„höhung und Steigerung des Zinnß geben, und
„niemahls kein Getreyde, Garben, gezehendet;
„Dieweil aber unsere Räthe aus Fürlegung der
„ersten Fundation, auch aus einem Vertrag, so der
„nechste Pfarr für diesem mit dem Leuthen daselbst
„aufgericht, so viel befunden, daß die Fundation auf
„den Zehenden des Getreides gerichtet, und daß
„der nechste Pfarr-Herr den Geld-Zinnß auf acht-
„zehend halbe alte Schock, auf sein Lebenlang der-
„massen vortragen lassen, daß doch dadurch der
„Gerechtigkeit des Zehenden der Pfarr und denen
„künfftigen Besitzern nichts begeben seyn solte;
„Immassen dann die Registratur des Ambts Al-
„tenburgk, solches auch klährlich inne hält; Als
„haben es unsere Räthe dißmahls dahin gerichtet,
„daß die Einwohner zu Zernitz dem jetzigen Pfarr-
„Herrn, so lange derselbe im Leben seyn, oder die
„Pfarr besitzen würde, zwanzig alte Schock jähr-
„lich auf den Tag Luciä gewißlich erlegen und ge-
„ben, auch im Fall da sie damit säumig seyn wür-
„den, alsbald auf Ansuchen, des andern Tages
„aus dem Ambt Altenburg gebührliche und schleu-
„nige Hülffe wieder sie geleistet werden solle, jedoch
„mit diesem ausdrücklichen Bescheid, daß dadurch
„der Pfarr zu Frohburg und den künfftigen Pfarr-
„Herrn an der Gerechtigkeit des Getreid-Zehends
„nichts benommen, sondern Inhalt der ersten Fun-
„dation fürbehalten seyn soll, dabey wir es auch
„beruhen lassen.

Christoph von Hagenest und das Städtlein Lucka.

„Als dann Christoph von Hagenest unsern Rä-
„then fürbracht, daß etliche Einwohner des Städt-

„leins Lucka Aecker, Wiesen und anders von ihme
„zu Lehen empfiengen, ihme auch darüber die Erb-
„Gerichte zustünden, und weil dieselbige mit Rei-
„chung der Zinse, Leistung der Frohnen und an-
„dern seumig worden, hätte er sie durch seinen Rich-
„ter von Hagenest aus beschicken, citiren und ge-
„bührlich dazu halten lassen wollen, darinne ihme
„vom Ambt Einhalt geschehen, mit Fürwendung,
„daß Hagenest solches aus einer andern Obrigkeit
„also fürzunehmen nicht berechtiget, und daß er
„bey des Städtleins Richter derentwegen ansu-
„chen, und durch denselbigen ihnen helffen lassen
„möchte, welches aber Hagenest nach Gestalt sei-
„ner habenden Erb-Gericht zu thun sich nicht
„schuldig erachtet; So haben wir durch unsere
„Räthe solche Irrungen dahin mitteln und verab-
„scheiden lassen, daß Hagenest im Dorff Teuritz ei-
„nen Erb-Stuhl mit Richter und Schöppen auf-
„richten, bestellen, und von dannen aus, und durch
„dieselbige Richter und Schöppen die Leuthe, de-
„rentwegen er oder andere dieselbige solcher Stück
„halber, darüber ihme die Erb-Gerichte zuständig,
„zu besprechen haben mögen, citiren laden, und al-
„les andere mit Gebot, Verboth, Urthel, Recht,
„Execution und Hülff, so solchen Stücken, und
„den darauf stehenden Erb-Gerichten anhängig
„gebührender Weise leisten, vollstrecken und ver-
„richten lassen, und das Amt Altenburgk ihme dar-
„inne keine Hinderung noch Einhalt thun solle.

Ambt Altenburgk und die von Rüdigsdorff.

„Desgleichen haben auch Melchior und Bal-
„thasar von Rüdigsdorff unsern Räthen vor-
„bracht, als solten im Dorff Ramsen ihnen über
„eines Bauren, Facius Winter genannt, Hauß
„und Garten die Ober- und Erb-Gerichte In-
„halts unserer des Chur-Fürsten Belehnung, zu-
„ständig seyn, darinnen ihnen der Schösser zu
„Altenburgk allerley Hinderung und Einhalt thä-
„te. Dieweil dann unsere Räthe aus genomme-
„ner Erkundigung also viel befunden, daß die Erb-
„Gerichte in des Orts denen von Rüdigsdorff zu-
„stehen, und die Ober-Gerichte in das Amt Alten-
„burg gehörig; Als wollen wir, daß es auch dabey
„bleiben soll, und die von Rüdigsdorff sich da-
„selbst der Erb-Gerichte allein wie herbracht, halten
„und gebrauchen mögen.

Ambt Eisenbergk und das Stifft Zeitz.

„Nachdem zwischen dem Amt Eisenbergk und
„dem Stifft Zeitz, bey dem Ambt Krossen, und
„derer Oerter, der Grentz, Gericht, Trifft und an-
„deres mehrers halben, eine Zeithero Irrungen
„und Gebrechen eingefallen, derentwegen nicht
„allein Pfändung ergangen, sondern auch aus bey-
„den Aembtern, Eisenberg und Krossen, eines Ge-
„richts-Falls halber, belangende eine Kampfer-
„Wunde, so sich am Teisscker Berge zugetragen,
„etzliche Leuthe beyderseits zu Erhaltung der Ge-
„richt gefänglichen eingezogen und enthalten wor-
„den; So haben unsere Räthe, nach Verrich-
„tung der Altenburgischen Irrungen, dahin auch
„ziehen, und berührte Gebrechen daselbst nothdürff-
„tiglich verhören, erkundigen, und nach Befindung
„aller gründlichen Gelegenheit, auf folgende Maaß
„vergleichen und verabscheiden lassen:

„Und

„Und Erstlich hat das Ambt Eisenberg ein al-
„tes Verzeichnüß fürgeleget, darinnen verleibt,
„daß die Gerichte im Felde und Dorff zu Alten-
„dorff gegen Trebenitz warts, bis an den Bach die
„Gauritz und unten wiederum bis zum Mittel des
„Wassers die Elster, und also hinnauf bis an die
„Zeune, und fürder bis an den Stadt-Graben
„zu Krossen, und fürder um bis an den alten Mühl-
„Graben, und in das Feld und Dorff Norden
„über Krossen mit Gericht über Halß und Hand
„in das Ambt Eisenberg gehören solten;

„Darüber dann berührtes Ambt etwan ein Ge-
„zeugniß etzlicher unterschiedlicher Gerichts-Fälle
„halben, so an solchem Ort ins Ambt gerüget, und
„von demselbigen gestraffet und gerechtfertiget seyn
„solten, geführet und fürgelegt;

„Derwegen sich dann das Ambt, Krafft solches
„alten Verzeichnisses, und der genommenen Er-
„kundigung, der Gericht am Treißker, Eichberg
„und Rosenthal anmassen, daneben auch Chri-
„stoph Hanffmuß und seine Leuthe zu Ezdorff mit
„ihrem Viehe aus Ezdorff der Trifft über dem
„Teißker berechtiget seyn wollen.

„Dargegen, obwohl das Stifft dem Ambte der
„Gericht von Altendorff nach Trebenitz und da-
„selbsten, und bis zum Mittel der Elster geständig
„gewesen; So hat es doch einräumen können, daß
„sich berührtes Ambts-Gerichte förder auf der
„andern Seiten bis in die Elster, oder an den
„Stadt- und alten Mühl-Graben, und in das Feld
„und Dorff über Krossen erstrecken solte.

„Darzu dann berührtes Stifft angezogen, daß
„das fürgelegte Verzeichnüß in keinem Ambts-
„Buch zu befinden, oder sonsten glaubwürdig ge-
„macht werden könnte, und daß die Zeugen, deren
„Disposition vom Ambt fürgelegt, des mehrern
„Theils von solchen Fällen aussagten, so sich zu
„den Gerichten nicht zögen, auch sonsten an un-
„streitbaren Orten ergangen, neben dem, daß nie-
„mand wißlich, wo der alte Stadt und Mühl-
„Graben gewesen.

„Darüber auch die verordnete des Stiffts die
„Grentz zwischen beyden Aembtern gezogen, und
„daneben alsbald glaubwürdig ausgeführt, daß
„die Aecker, Wiesen, Höltzer und Plätze, jenseit
„ihres Grentz-Ziehens, nach Krossen zu, in des
„Stiffts Bottmäßigkeit gelegen, und über ver-
„wärter Zeit darinnen verzinset und versteuret
„worden.

„Zu dem haben sie viel Gerichts-Fälle, so sich
„in etzlichen Jahren anhero, auf denen also von ih-
„nen begrentzten Oerter zugetragen und in das
„Ambt Krossen gerüget, auch darinnen gestrafft
„uud gerechtfertiget worden, nahmhafftig angege-
„ben; und dieselbige alsbald durch alte Zeugen be-
„glaubiget.

„So viel aber des Hanfmussen und der Leuthe
„von Etzdorff Trifft anlanget, haben die Geord-
„neten des Stiffts fürgewandt, daß vor Zeiten
„zwischen den Ambtleuten und dem alten Hanf-
„muß eine Kuppel-Trifft der Oerter, jedoch ohne
„Bewilligung des Bischoffs oder des Capituls,
„aus ihrer Privat-Vereinigung gehalten wor-
„den, und dieweil selbige durch sie selbst aufgeho-
„ben, auch ohne das dem Stifft und dem Hanf-
„muß bedencklich gewesen, und noch seyn möchte;

„So wäre auch das Amt Krossen berührte Trifft
„auf dem Teißker ferner zugestatten nicht schul-
„dig.

„Demnach haben wir diese irrige Grentz-Sa-
„chen, nach gehaltener Verhör, genommener Er-
„kundigung, und empfangenen genugsamen Be-
„richt, durch unsere Räthe, mit Bewilligung des
„Stiffts Verordneten, folgender gestalt mitteln,
„richtig machen, vergleichen, und verabscheiden
„lassen: Nehmlich es soll des Stiffts Zeitz Gren-
„ze zwischen dem Ambte Eisenberg über das Dorff
„Silwitz, jenseit der Elster, an einem Orte bis an
„die Kaschwitzer, und an dem andern Orte bis an die
„Hartmannsdörffer Fluhr, da sich beyderseits die
„Silbitzer Fluhr endet, und dahin die Vergle-
„tung von des Stiffts wegen in die Strasse am
„Zwieselwege nach Gera, bis zu einem alten Stock
„gehalten, daselbst auch auf einer Seiten weiter
„hinauf gegen Caschwitz der Silwitzer Aecker, und
„auf der andern Seiten des Amts Eisenbergs Gü-
„ter gelegen seyn, lauffen und gehen, und alsdenn
„soll berührte Grentz weiter auf der andern Sei-
„ten neben Burckharten Truben Aecker, da ein
„Stein liegt, auf das Werichen zu, von dannen
„wieder in die Straß, auch den Schieß-Graben
„hinnauf über des Pfarr-Herrn zu Krossen Holtz,
„den Heydenbergk und Teißker hinum, bis an
„des Ambts Krossen Aecker, da Reinsteine lie-
„gen, und von dannen hinabwärts über den Eich-
„berg und den Häyn bis an Altendorff streichen,
„und also vor die rechte Grentz-Scheidung gehal-
„ten worden:

„Was dann nun in solcher des Stiffts also ver-
„glichener und bewilligter Grentze an Aeckern,
„Wiesen, Höltzern und Püschen gelegen, dassel-
„bige soll alles mit Lehen, Zinsen, Gerichten, Ober-
„und Niederen, auch Steuer und Folge in das
„Stifft Zeitz gehören, und darüber soll sich un-
„sers Hertzogs Johann Wilhelms Amt Eisen-
„berg nichts anmassen.

„Und nachdem, wie oben erzehlet, an dem Orte,
„dahin von wegen des Stifft vor Alters vergli-
„tet worden, am Zwieselwege nach Gehra bis an
„die Kaschwitzer Fluhr, auf einer Seiten die Sil-
„bizer Aecker, und auf der andern des Ambts Ei-
„senberg Güther, der Lengenberg an den Weg
„rühret und stosset, da sich nun etwan ein Ge-
„richts-Fall auf denselbigen Zippel des Weges,
„mit Verwundung, Beraubung, oder anders
„zutragen würde, so soll derselbige in die Gericht
„der Fluhren, daran die That am nechsten bega-
„gen, gerüget, und durch dieselbige gestraffet und
„gerechtfertiget werden, desgleichen da des Orts
„auf solchen Wege ein Todter gefunden, so soll
„der Cörper von den Gerichten derer Fluhren, dar-
„an der verstorbene mit dem gantzen Leibe, oder
„ie im Zweifel mit dem Haupt am nechsten gele-
„gen, aufgehaben nnd begraben werden.

„So viel letzlich die Trifft anlanget, soll Hanff-
„muß und seine Leute zu Ezdorff berührte Trifft
„mit ihrem Viehe über den Teißker, jedoch nicht
„weiter, denn von den grossen Eichen, bis an das
„Holtz haben, und darneben auch daselbst das
„Brünnlein zum Getränck des Viehes gebrau-
„chen: Immassen das Stifft bewilliget, solche
„Trifft und Tranck denen Einwohnern des

„Dorffs Ezdorff zugestatten, und nachzulassen,
„ ngeachtet, daß ihnen die Kuppel-Trifft auf der
„Etzdorffischen Fluhr nicht wiederum hat wollen
„vergönnt werden, derer sich dann das Ambt
„Krossen verziehen und begeben.

„Als dann ferner die Verordnete des Stiffts
„Zeitz unsern Räthen fürbracht, daß denen Capi-
„tular- und Geistlichen berührtes Stiffts etliche
„Zinsen aus dem Amt Eisenberg zustehen, und
„jährlichen gefallen sollen, welche die Leuthe zu rech-
„ter Zeit nicht reichen, und damit offtmahls sich
„säumig erzeigen; So wollen wir Hertzog Jo-
„hann Wilhelm in berührt unser Ambt Befehlig
„und Verordnung thun, daß solche jährliche Zin-
„se, und was denen Geistlichen sonst daraus gehö-
„ret, auf gebührende Termin unverwegerlich gege-
„ben werden, und folgen sollen, jedoch daß sie da-
„von die schuldigen Landes-Bürden auch tragen
„und leisten.

Amt Eisenberg und die Herren Schencken zu Prießnitz.

„Es haben die Herren Schencken zu Prießnitz
„auf eines Bauern Mathes Krieges zu Tersenick
„Acker, der Trifft halber, einen Ochsen pfänden
„und wegführen lassen, und dieweil die Gerichte
„dessen Orts zwischen dem Amt Eisenberg und
„den Herren Schencken streitig, hat der Gleits-
„mann aus Tersenik der Herren Schencken Un-
„terthanen an einem Orte, da die Gerichte ohne
„Zweifel den Herren von Schencken, und uns
„dem Chur-Fürsten die Lehen und Landes-Fürst-
„liche Ober-Botmäßigkeit zuständig sammt dem
„Ochsen fangen, und gegen Tersenick führen las-
„sen, daraus erfolget, daß die Herren Schencken
„in unser Hertzog Johann Wilhelms, Obrig-
„keit gefallen, und ihre gefangene Unterthanen
„sammt dem Ochsen wiederum abfangen und ho-
„len lassen, derowegen sie auch unserm Brudern,
„Hertzog Johann Friedrichen Sechs hundert
„Gülden Straffe erlegen müssen; Damit nun
„auch dieser Ort, der Gericht, Trifft, und anders
„halben, zwischen dem Amt Eisenberg und den
„Herren Schencken, und zwischen Uns, der
„Steuer, Folge und Landes-Fürstlichen Ober-
„Bothmäßigkeit halber, verglichen und richtig ge-
„machet würde, haben wir unsere Räthe die strei-
„tigen Oerter besichtigen, Leuthe verhören, Uhr-
„kunden verlesen, und solches alles folgender ge-
„stalt vereinigen und verabschieden lassen:

„Nehmlich, daß der Sköliſche Weg, so von der
„Naumburgischen Strassen daselbst, zwischen Ter-
„senick und Prießnitz, ablauffet, darauf dann vor
„etzlichen vielen Jahren ohngefehrlichen fünff oder
„sechs Steine gesetzet, die Grentz zwischen Terse-
„nick und den Herren Schencken dergestalt und
„also halten und zeichen, daß die Fluhren, Aecker
„und Wiesen, so jenseit des Weges gegen Terse-
„nick, in unsern Hertzog Johann Wilhelms Amt
„Eisenberg, mit Steuer, Gericht, Oberst und Nie-
„derst gehören, die Aecker aber an demselbigen
„Sköliſchen Wege, disseits gegen Wetzdorff ge-
„legen, und in das Ritter-Guth Prießnitz gehö-
„ren, den Herren Schencken mit Gerichten, Oberst
„und Niederst und uns dem Chur-Fürsten mit Le-
„hen und Steuer zuständig seyn sollen.

„Desgleichen soll es auch mit der Trifft gehal-
„ten werden, nehmlich daß die Einwohner zu Ter-
„senick des Orts nicht weiter, dann an solchen Skö-
„lischen Wege von Tersenick auszutreiben und zu
„hüten haben sollen.

„So viel aber Mathes Kriegs Aecker, Wiesen
„und Höltzlein anlanget, welche Fluhr nach En-
„dung der fünff oder sechs Steine, so auf dem Skö-
„lischen Wege gesetzet, sich anfähet, und sich wei-
„ter herunter bis an die Grobsdörffer Felder er-
„strecket, dieweil unsere Räthe befunden, daß von
„derselbigen Fluhr etliche Jahr anhero die Steuer
„in unser Hertzog Johann Wilhelms Amt Ei-
„senberg gereichet, und gegeben worden, so soll auch
„solche Fluhr, als des Kriegs Aecker, Wiesen, und
„das Höltzlein in der Höhe gelegen, forthin mit
„Steuer und Ober-Gerichten in berührtes Amt
„Eisenberg geschlagen und darein gehörig seyn.

„Nachdem aber die Herren Schencken auf sol-
„cher des Krieg's Felder und Holtz die Lehen, Zin-
„se, Trifft und Pfandung gehabt und herbracht,
„so sollen ihnen berührte Lehen, Zinß, auch die
„Trifft, und daneben die Erb-Gerichte darauf
„bleiben und zustehen; Und so viel das Höltzlein
„anlanget, damit dasselbige der Gräserey, und der
„jungen Sommerlatten halben, in etwas geheget
„werden möge, haben wir die Trifft der Herren
„Schencken durch unsere verordnete Räthe dahin
„mitteln lassen, daß die Herren Schencken in
„dreyen Jahren von Zeit an, wann das Höltzlein
„abgehauen, darein zu treiben und zu hüten sich
„enthalten sollen; Da aber drey Jahr nach dem
„Abhauen verflossen, so mögen sie alsdenn von
„Laurentii an, den Herbst, Winter und Frühling
„hindurch, bis auf Ostern, ohne Verhinderung
„darein treiben und hüten, von Ostern bis auf Lau-
„rentii soll Matthes Kriegen frey stehen, solches
„Höltzlein der Gräserey und anderer seiner Nu-
„tzung halber zu hegen und zu gebrauchen; Es soll
„aber auch Matthes Krieg und die Besitzer des-
„selbigen Höltzleins solches aller Wege nach jetz-
„lichen Gehau Fünff Jahr nach einander stehen
„und wachsen lassen, damit die Herren von Schen-
„cken solche Trifft darinn zum wenigsten Zwey
„Jahr über, wie obstehet gebrauchen mögen.

„Da sich dann auch in berührten Höltzlein, und
„auf den andern des Krieges Aeckern und Wie-
„sen, der Trifft oder anderer Fälle halber den
„Erb-Gerichten anhängige Pfandung und der-
„gleichen zutragen würden, sollen dieselbigen ge-
„gen Prießnitz gewendet, gerüget, und daselbst ge-
„rechtfertiget werden.

„Die Fälle aber, so zu Ober-Gericht gehören,
„und sich darauf zutragen würden, sollen in unser
„Hertzog Johann Wilhelms Ambt Eisenberg
„gerüget, und daselbst ausgerichtet und gestraffet
„werden.

„Alsdann derer Ende Hanß von Mosen, so et-
„wa zu Tersenick gewohnet, verstorben, und eine
„Wittfrau verlassen, Aecker halben, welche denn
„auf der andern Seiten gegen Tersenick zu, an
„des Kriegs Felder zum Theil rühren, dergleichen
„Irrungen sich der Gerichte wegen erhalten, und
„dann unsere Räthe aus dem Augen-Schein und
„anderer Erkundigung so viel befunden, daß be-
„rührte Aecker in der Terseneckischen Fluhr gele-
„gen,

„gen, auch sambt anderer daselbst liegenden Gü-
„thern in das Ambt Eisenbergk versteuret wor-
„den; So sollen berührte des von Mosen Gü-
„ther mit Steuer und Gerichten also in gemelten
„Amte bleiben, und sich die Herren Schencken
„keiner Gericht darauf anzumassen, jedoch sollen
„ihnen die Zinsen, so ihnen von Mosen Güther
„biß anhero zugestanden und gereicht worden,
„bleiben und jährlich folgen.

„Desgleichen soll es auch mit andern Lehnen
„und Zinsen, so die Herren Schencken von de-
„nen Aeckern, welche in der Tersenickischen
„Fluhr gelegen, biß anhero gehabt, gehalten
„werden; Nehmlich, daß dieselbige ihnen bleiben
„und folgen, auch in die Grentzscheidung, so al-
„leine die Landes-Fürstliche Oberbothmäßigkeit
„und die Gericht belangen thut, nicht gezo-
„gen oder gemeint, sondern damit allenthal-
„ben gelassen worden, wie vor Alters her-
„kommen.

„Nachdem auch desselben Orts an die Terseni-
„ckische Fluhr etliche des Dorffs Grobdorffs Ae-
„cker mit einstreichen, daran rühren und stossen,
„und aber berührtes Dorff den Herren Schen-
„cken zuständig, und unser des Chur-Fürsten zu
„Sachsen Lehen ist; Als sollen alle desselbigen
„Dorffs zugehörige Aecker, Wiesen und Fluh-
„ren denen Herren Schencken mit Lehen, Zinsen,
„Erb- und Ober-Gerichten, und uns dem Chur-
„Fürsten mit Steuer, Folge und anderer Lan-
„des-Fürstlicher Gerechtigkeit zuständig seyn und
„bleiben, auch derentwegen keine Irrung erregt
„werden.

„Und nachdem letzlich die Einwohner des Dorffs
„Tresenick eine Kuppelweide und Trifft, so sie et-
„wan mit den Herren Schencken auf derselbigen
„Feldern und die Herren Schencken wiederum
„auf ihrer Fluhr gehabt, angezogen, derer dann
„die Herren Schencken zum Theil nicht in Abrede
„gewesen; Als haben auch unsere Räthe solche
„Kuppelweide und Trifft mit ihrer beyderseits
„Bewilligung dahin verglichen, daß die Einwoh-
„ner des Dorffs Tersenick die Kuppelweide auf
„der Herren Schencken Ober-Gerichten drey hal-
„be Tage lang in der Wochen, wenn die Felder
„offen seyn, haben sollen, nemlich von den Gleidt-
„schild anzufahen, den Rasenweg nach Schleiß-
„kau hinunterwarts, so ferne der Leute zu Terse-
„nick Aecker wenden, von welchen Aeckern sie
„den Herren Schencken die Lehn und Zinß, und
„uns dem Chur-Fürsten die Steuer zu geben
„schuldig seyn, und von dannen hinnauff in die
„faule Pfützen an der Jehnischen Strassen, und
„wiederum von der Pfützen gleich hinaufwärts
„an denselbigen Stücken biß an den Weg, der
„von Prießnitz nach Skölen biß in die Wetzdorf-
„sische Straß lauset, jedoch auch daß berührte
„Weide und Trifft sich weiter nicht denn biß an
„die Ende der Stücke, so hinnauf gehen, erstre-
„cken, und die Over-Stücke davon ausgeschlos-
„sen und abgesondert seyn sollen.

„Hinwieder und dergleichen sollen auch die
„Herren Schencken und ihre Unterthanen zu
„Prießnitz und Grobsdorff auf Tersenicker Fluhr
„und allen derselbigen Feldern die Kuppelweide

„und Trifft auch nicht länger, dann drey halbe
„Tage in der Wochen in offenen Zeiten gebühr-
„licher Weise halten und gebrauchen.

„Würden sich dann in solcher Trifft Kuppel-
„weide, da etwan zu unrechter Zeit gehütet, oder
„dergleichen Schadens halber Pfandung zutra-
„gen, so sollen die Pfande, wann sie an Orten,
„da die Herren Schencken denen Einwohnern
„zu Tersenick die Kuppelweide vergönnet, ge-
„nommen, in die Gericht gegen Prießnitz ge-
„wendet, und daselbst der Schaden abgetra-
„gen werden.

„Da aber auf der Tersenicker Fluhr und Fel-
„dern gepfändet würde, sollen die Pfande gegen
„Tersenick oder in das Ambt Eisenberg über-
„antwortet, und daselbst hin der Abtrag folgen
„und geleistet werden.

„Beschließlich, als auch wie im Anfang dieser
„obgesatzten Irrungen erzehlet, daß die Herren
„Schencken von unserm Hertzog Johann Wil-
„helms Brudern, Hertzog Johann Friedri-
„chen, in Sechs hundert Gülden derenthalben
„in Straf genommen, daß sie den Gleitsmann
„zu Tersenick in des Ambts Eisenbergk Obrigkeit
„gefolget, und daselbst ihre Unterthanen wieder-
„um abgefangen, und den Ochsen wiedergenom-
„men, und aber gedachter Gleitsmann mit Fan-
„gen und Wegführung der Unterthanen und des
„Ochsen aus der Herren Schencken Gerichten,
„und unser des Chur-Fürsten Landes-Fürstliche
„Bothmäßigkeit, dergleichen begangen, auch
„von deswegen, daß er denen Dingen also einen
„Anfang gemachet, mehr strafwürdig. Als
„wollen wir Hertzog Johann Wilhelm ihn son-
„derlich in gebührliche und ernste Straffe zu neh-
„men wissen.

Naumburgische Strassen-Bereitung und Einlage in St. Georgens Kloster und Thum-Probstey daselbst.

„Bey unsers Hertzog Johann Wilhelms
„Bruders Regierung-Zeiten, hat sich das Ambt
„Eisenbergk anmassen wollen die Strassen von
„der Naumburg aus, so weit dieselbigen über
„das Ambt Eisenberg laufft, mit Halt-Reutern
„zubestellen, und die Halt-Reuter folgends in
„St. Georgen Kloster, oder in der Probstey
„Nacht- und Innlager halten zu lassen; Nach-
„dem dann wir Hertzog Johann Wilhelm
„durch unsern Vetter freundlich erinnert, daß
„solche Anmassung in die Schutz-Gerechtigkeit des
„Stiffts Zeitz und Naumburg, daran uns In-
„halts der Keyserl. Majest. Capitulation nichts zu-
„stehet, sondern dieselbig unserm Vetter dem
„Chur-Fürsten alleine gebühret, mit einlauffet,
„und dann auch die zwo Strassen von Weissen-
„fels und der Naumburg aus, nach Camberg,
„Dornburg und Eckersberge, ungeachtet ob
„dieselbigen das Amt Eisenberg berühren möch-
„ten, unsern Vetter in dem Naumburgischen
„Vertrag alleine fürbehalten; So wollen wir
„solches in dem Amte Eisenberg abschaffen, und
„uns solcher Strassen Bestellung, auch der
„Nacht- oder Inlager in des Stiffts Kloster und
„Probstey ferner nicht unterfangen.

Straß von Tersenick ab, auf Schleitz.

„Im Naumburgischen Vertrag ist uns Herzog Johann Wilhelm das Beygeleith zu Tersenick, und damit auch die Naumburgische Straß, „so weit dieselbige von der Tersenicker Fluhr ab, „und weiter auf das Amt Eisenberg Grund und „Boden, gegen Schleitz zu, läuffet, übergeben „worden; Wiewohl nun desselbigen Orts die „Wetzdorffische Fluhr, den Herren Schencken „zuständig, darüber die Straß einen guten wei„ten Weg gehet, mit einläufft, und wir der „Chur-Fürst anzuziehen hätten, daß berührte „Fluhr unser Lehn, und also auch die Straß des „Orts, so weit die Wetzdorffische Fluhr wendet, „uns zugehören sollt; Dieweil aber daraus nichts „anders dann Gemenge und Verwechselung der „Geleit erfolgen würde, haben wir freundlich „und nachbarlich gewilliget, daß unserm Vetter, „Hertzog Johann Wilhelmen, des Orts das „Leibgeleit, und alle andere Strassen-Gericht und „Gerechtigkeit über die Wetzdorffische Fluhr auch „zustehen und gebühren soll, was aber sonst die „andere Naumburgische Strasse, so auf Dorn„burg und Camberg lauffet, belangend ist, de„renthalben soll es bleiben und gelassen werden, „wie der Naumburgische Vertrag besaget und „innen hält.

Amt Camberg und die Herren Schencken zu Prießnitz.

„Zwischen dem Amt Camberg und den Herren „Schencken zu Prießnitz, haben sich etlicher vie„ler Aecker, Husen und dergleichen, als nehm„lich der Schultheissen Husen, so etwa aus dem „Dorff Schleußkau gegen Prießnitz verkaufft „seyn sollen, und dann etzlicher Christoph von „Elbens zu Rodemeuschel Felder, auch einer wü„sten Laiden, folgends eines Höltzleins, Wie„sen-Flecks und Weinberges halber Irrungen „also verhalten, ob die erzehlten Stück mit Ge„richten gegen Prießnitz dem Schencken, oder „aber in das Amt Camberg gehören solten; Als „dann unsere verordnete Räthe in Besichtigung „und genommener Erkundigung so viel befunden, „daß die Steuer von der Schuldheissen Hufe etz„liche viele lange Jahr her durch den Einwohner „zu Prießnitz dem Herrn Schencken, als dem „Gerichts-Herrn, überantwortet, und dann daß „die daran liegende Laide, biß an das Höltzlein, „in das Ritter-Guth gegen Prießnitz gehörig, „dagegen aber das Höltzlein, Cunitzer genannt, „auch die Wiese und das Weinberglein, sambt „denen darunter liegenden Aeckern, den Leuten „und Einwohnern gegen Wigmar, Weymar „und Rodemeuschel zuständig und etzliche viele „Jahr in das Amt Camberg versteuret worden, „und letzlich daß Christoph von Elbens Aecker zu „seinem Lehn-Guth Rodemeuschel gehörig; so ha„ben es unsere Räthe dahin gemittelt und vergli„chen, daß die Schultheissen Hufe, sambt der „daran stossenden grossen Laiden, darinnen neu„lich etzliche Aecker gerissen, biß an das Höltzlein, „und von dannen gar hinauf gegen Dornburg „zu, hart vor dem Höltzlein, dem Wießlein und „Weinberglein hinder dem Holtz den Robitzer „Weg, so der Herren Schencken ist, bis an den

„alten Grentz Stein nach Steudnitz, denen Her„ren Schencken zu Prießnitz mit Gerichte Oberst „und Niedersten, auch uns dem Chur-Fürsten zu „Sachsen mit Landes-Fürstl. Ober-Bothmäßig„keit, Steuer und Folge zuständig; Und dage„gen Christoph Elben Aecker, das Cunitzer Höltz„lein, das Wießlein und Weinberglein, sambt „den darunter liegenden Feldern, mit Ober- und „Nieder-Gerichten, Steuer und Landes-Fürstl. „Ober-Bothmäßigkeit in unser Hertzog Johann „Wilhelms Amt Camberg gehörig seyn und fol„gen sollen.

„Und darauf haben wir Verordnung gethan, „daß zu Scheidung solcher abgesatzten Gericht „und Gerechtigkeiten hinter der Schultheissen „Husen, zwischen derselben und Elben Aeckern, „an der Laiden herunter, biß an das Cunitzer „Höltzlein, und für denselbigen hin, und hinter „dem Robitzer Höltzlein, Stein gesetzet und ver„mahlet worden, so solche Scheidung also wei„sen und bedeuten sollen.

„Nachdem aber zwischen den Leuten zu Ro„demeuschel und Wigmar, und den Herren „Schencken, auf der Laiden, und den Feldern, „so darum auch unter den Cunitzer Höltzlein ge„legen, vor Alters und biß anhero Kuppelweide „gehalten; Als soll dieselbige in Würden bleiben „und gelassen, auch von beyden Theilen, wie sie „herbracht, gebraucht werden. Es soll aber auch „in dieser Grentz-Scheidung die Zinsen und Le„hen nicht begreiffen, sondern dieselbige von al„len obberührten Feldern an die Oerter, dahin „sie biß anhero gereicht, unwegerlich begeben „werden, und folgen.

Amt Dornberg und die Herren Schencken zu Lautenberg.

„Zwischen dem Amt Dornberg und den Her„ren Schencken zu Lautenberg ist vor Alters, der „Gericht halben, wie weit sich dieselbige von Don„dorff an, gegen Steudenitz und den Tauten„bergischen Forst zu, und daselbst umher erstre„cken solten, Streit und Irrung gewesen; Nach„dem dann derentwegen ein alter Vertrag fürge„legt, so durch Melchiorn von Kutzleben und „Christophen von Taubenheim, unseren Vettern, „Hertzog Georgens, milder Gedächtniß, Rä„the, vor etlichen vielen Jahren aufgerichtet und „besiegelt, folgendes Inhalts:

„Auf Befehl des Durchlauchtigen Hochgebor„nen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen, Her„tzogen zu Sachsen ꝛc. unsers gnädigen Herrn, ha„ben wir Christoph von Taubenheim, und Mel„chior von Kutzleben, zu Freyburg und Sanger„hausen Amtleuthe, die Gebrechen, so sich zwi„schen des Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Für„sten und Herrn, Herrn Georgen, Hertzogen zu „Sachsen ꝛc. unsers gnädigen Herrn, Amt Dorn„berg an einem, dem Edlen und Wohlgebohrnen „Hanßen Schencken, Herrn zu Tautenberg, der „Obrigkeit und Gericht halben im Fluhr zu Dorn„dorff, am andern Theil, irrig gehalten, abermal „Besichtigung und Verhör gehabt; Und wie„wohl Schenck Hanß Lehn-Brieff etlicher mas„sen, seinem Fürwenden nach, Anzeige geben;

„Dieweil

„Dieweil aber in Amts-Büchern zu Dornberg „ausfindig, daß das Dorf Dorndorff mit dem „Fluhr und seinen Gütern, so darinnen gelegen, in „bemelt Amt mit Schossen, Zinsen, Frohnen, Dien„sten, Gerichten und aller Obrigkeit gehörig, des „sich doch gemelter Herr Schenck Hanß aus be„rührter seiner Lehns-Verschreibung biß an den „untersten Weg, so von Steudenitz, nahe unter „Dorndorff, nach Golmsdorff gehet, so viel die Ge„richte und Obrigkeit belanget, angemasset, welches „ihme unser gnädiger Herr, aus obangezeigten Ur„sachen, nicht geständig, derhalben Schenckhanß „seinen Fürstl. Gnaden zu unterthänigen Gefallen „gewichen: Und dieweil befunden, daß denen von „Dorndorf nachtheilig, daß das Fluhr oder Feld „gegen Steudenitz geschlagen, soll nun hinfort von „Furth an, aus Vollrath von Watzdorff Aue an, „durch die Saal über die Probstey-Wiese biß auf „die Strassen, da die Schencken etwa einen Tod „ten wollen aufgehaben haben, von dannen den „Schlucht hierum, biß auf einen Lachstein der vor „dem Forst stehet, von demselbigen Lachstein an „über das Melbethal an den bemelden Forst, und „folgends als für dem Gehölze desselbigen Forst, „unter den Kalckofen hin, biß an den Weinberg, „mein Christoph Taubenheimes obbenannt, der „Rege genannt, und was zu dieser Reiser leidt, „Dorndorffer Fluhr seyn und bleiben. Was „auch die auswendigen Dörffer vor Güther, Ae„cker, Wiesen, Höltzer und Weinberge darinnen „liegen haben, sie mit Folge, Steuer, neben den „von Dorndorff, zwiefach ins Amt Dornburgk „müssen verrechten, doch also, daß hochgedachtes „unsers gnädigen Herrn, des Landes-Fürsten ꝛc. „Förster, auf ihrer Fürstl. Gnaden Höltzer und „Eigenthum, ungeachtet daß die in des Herrn „Schenckhansen Obrigkeit begriffen, um zugefügte „Schäden pfänden, und in seiner Fürstl. Gn. „Ambt Dornburgck wenden und rechtfertigen mö„ge; Desgleichen Volrath von Watzdorff auf „seinem Eigenthum des Orts gelegen, und so viel „denen Erb-Gerichten zuständig, auch nachgelas„sen, doch andere Obrigkeit Schenckenhansen un„schädlich, und das Watzdorff die Pfändung „Schenckhansen Keltermeister zu Dorndorff alle„wege antworten soll und will.

„Hier entgegen wollen wir obbenannte Fürstl. „Commissarien bey unsern gnädigen Herrn, Her„tzog Georgen, Fleiß ankehren, daß Sr. Fürstl. „Gn. mehr bemelten Herrn Schenckhansen, und „allen seinen Lehns-Erben soll die hohe Jagdt und „Gericht auf solchen Forst und Höltzern ungehin„dert folgen lassen. Hiermit sollen angezeigte Ge„brechen, so sich anhero zwischen dem Amt Dorn„burg und Schenckhansen von Tautenberg irrig „gehalten, so weit die von Hochgedachten Landes „Fürsten, unsern gnädigen Herrn ratificiret und „bewilliget, gütlich beygelegt und vertragen seyn. „Des zu Urkund haben wir solche Abrede gleichs „Lauts gezwiefacht, und unsere angebohrne Pitt„schafft derselbigen zu Ende wissentlich thun drü„cken, geben und geschehen Freytag nach Nativit. „Mariæ, im tausend, fünff hundert und zwey und „dreyßigsten Jahre.

„Und aber die Partheyen unsers Hertzog Jo„hann Wilhelms Amt Dornberg, und die Her-

„ren Schencken zu Tautenberg, dererim solchen „Vertrag benannten Mahl- und Grentz-Oerter „nicht einig gewesen, sintemahl im Anfang der be„rührten Grentz-Scheidung drey fort gezeichnet, „darunter das Amt den mittelsten, und die Herren „Schencken den ersten von Dorndorf ab, für das „Mahlzeichen angeben, zudeme daß auch berührte „Partheyen strittig gewesen, an welchem Ort über„der Probstey Wiesen, und Melbethals, die Schei„dung herdurch lauffen solt, und das zwene Kalck„öfen befunden, derer oberste gegen dem Forst zu „das Amt Dornbergk, und den untersten die Her„ren Schencken gestritten, darüber man auch nicht „eigentlich befinden können, wo man daselbst durch „die Höltzer auf den letzten benannten Orte, Chri„stoph von Taubenheims Weinberg die Grentz zie„hen möchte; So haben wir nach gehaltener Be„sichtigung durch unsere verordnete Räthe solche „der Gericht Scheidung aufs neue wiederum ver„gleichen, und den alten Vertrag folgender Ge„stalt erklähren lassen:

„Nehmlich, daß berührte Grentz und Scheidung „von einem Stein, so wir an der Saalen fast mit„ten uf Hanß Eins Wiesen setzen lassen, anfangen, „und von dannen auf andere folgende gesatzte Stei„ne, erstlichen auf einen Stein, so am Ende der Her„ren Schencken eigenthümlichen Wiesen, und von „dannen auf den Stein, so besser hinauf hart bey „der Heer-Strassen, auch weiter auf den, so zwi„schen zweyen Birn-Bäumen, folgends auf zweene „Steine, so den Berg hinauf auf zweene Hügel ge„satzt, und davon ab über das Roht, an einen Stein „hart beym Forst, der im Vertrag benannt, und „von dannen den Forst herum, und für demselbi„gen hinweg auf einen hohen Hügel des Berges ste„het, und davon hierab wiederum auf vier Steine, „derer einer im Grunde hart bey dem Wege, der an„dere für dem neuen gerotten Aeckerlein, der dritte „hinter den daselbst liegenden Dornbergischen Ae„ckern, und der vierte am Ende der Laiden hierum „bey einem Birnbaum stehet, und dann aber wei„ter den Berg hinauf zu einem Stein, so an dem „Steinweg gesetzet, davon ab hinter der alten Kalck„Gruben auf den Steinweg, das Holtz hindurch, „biß auf einen Stein, so von dem Zwieselwege durch „den Forst also gesatzt, daß er nicht den Zwieselweg, „sondern den Rasenweg, auf die rechte Hand gegen „Dornberg zu, bedeuten soll, und auf denselbigen „Rasenweg förder auf einen Stein, der auf einem „grünen Rasen-Plätzlein davon weiter auf einen, „welcher von dem Rasenweg auf den Beysteg ste„het, und weiter auf einen, so am Ende des Bergs „in der Höhe gegen Taubenheimes Weinberg ge„satzt, und hierunter auf den alten Stein am Ende „desselben Taubenheimer Weinbergs weiset, ge„hen, lauffen und streichen sollen.

„Was nun disseits solcher vermahlten und be„grentzten Oerter nach Dornberg an Aeckern, „Holtz, Wiesen, Bergk, Thal und Laiden gelegen, „darüber sollen die Gerichte Oberst und Niederst, „in unser Hertzog Johann Wilhelms Amt „Dornberg gehören.

„Was aber an Wiesen, Aeckern, Holtz, Bergk, „Thal und Laiden gegen Steudenitz und dem Forst „zu jenseits der Steine streichet und gelegen ist, dar-

„über sollen die Herren Schencken die Gerichte, „Oberst und Niederst haben und behalten.

„Es soll aber durch diese gezogene und vermachte „Grentz nichts anders, dann die Gericht gemeinet „und geschieden seyn, das Eigenthum, Lehn, Zinß, „Frohn und anders, sollen bleiben einem jetzlichen, „dahin sie jetzo gehören, und wie allenthalben her„bracht.

„Desgleichen, nachdem die Endung dieser ver„mahlten Gerichts-Scheidung das Amt Jehna am „Taubenheims Weinberg anfähet, und daselbst „vor Alters zwischen dem Amt Jehna und der Her„ren Schencken Güter eine richtige Grentz vermah„let worden, welche auch nochmahls richtig ist, und „nicht gefochten wird, so soll es bey derselbigen ge„lassen, und diese jetzige Grentz-Ziehung, so das „Amt Dornburg belanget, daselbst am Ende der„selbigen, zu keinem Abbruch der Jenischen gemei„net seyn.

„Dieweil auch durch die Grentz-Scheidung ein „Acker zweene oder drey abgezogen, deren einer oder „zweene in unser Amt Dornberg, und die andere „zweene oder drey gegen Steudenitz gesteuret, wel„ches doch mehrer Richtigkeit halber nicht verblei„ben können, so soll durch diese Vermahlung der „Steuer nichts benommen, sondern dieselbige al„lenthalben, wie vor Alters, bleiben und folgen.

„So viel dann die Jagd belanget, dieweil der „Schencken alte und neue Lehn-Briefe klare Masse „geben, wie weit sie mit der hohen Wild und ande„rer Jagd biß an den Heerweg, und daselbst allent„halben die Berge herum beliehen, auch unsern Rä„then so viel dargethan, daß sie dieselbige Jagd ge„braucht und herbracht, und ihren Vorfahren und „ihnen niemahls daran Inhalt geschehen; So soll „durch diese Steinsetzung an der Jagd, denen Her„ren Schencken nichts benommen, noch dieselbige „zu Abbruch der Jagd gemeinet seyn, und wir Her„tzog Johann Wilhelm wollen die Herren „Schencken dabey bleiben lassen, ihnen berührte „Jagd durch unser Amt nicht fechten, auch sonsten „uns derselbigen auf den Forst und den anliegenden „Vorhöltzern nicht anmassen. Allein dieweil unser „Amt Dornberg, auch die Watzdorffe zu Dorn„berg auf den Weinbergen, ehe die Vorhöltzer an„gehen, und dann an einem Ort des Vorholtzes bey „dem neuen Kalckofen unter der alten Kalckgruben „biß an einen alten Eichen-Stock mit einer Stal„lung die Hasen-Jagd gebrauchet; So soll ihnen „dieselbige Jagd, und keine andere noch höhere blei„ben und zustehen, und wie biß anhero zu gebrau„chen frey stehen, jedoch daß sich die Herren Schen„cken an berührten Oertern der Hasen-Jagd, wie „vor Alters auch gebrauchen mögen, sonsten aber, „und ausserhalb dieser Oerter, sollen sich das Ambt „Dornberg und Watzdorffe keiner Jagd durch„aus derer Oerter unterfangen. Und damit die „Herren Schencken die hohe Wild-Jagd auf ob„bemeldten Oertern und Enden desto besser erhal„ten können, so sollen sie auf allen benannten Vor„höltzern die Pfändung in denen Fällen haben, da „etwan ihnen an solcher Jagd Hinderung, Abbruch „und Einhalt geschehe, oder sich andere daselbst zu „jagen anmassen wolten, und solche Pfand sollen sie

„auch in das Amt Dornberg zu antworten nicht „schuldig seyn, sondern gegen Tautenberg zu wen„den, und daselbst den Abtrag zu nehmen Macht „haben, ungeachtet der obberührten Steinsetzunge „und Gerichtsscheidunge, welche diese Pfandunge „der Jagd halben nicht belangen, oder darzu gezo„gen werden soll.

„Dieweil auch letzlich die Einwohner zu Dorn„berg, Dorndorff und Naschhausen, der Trifft und „Weide nicht allein in ihren eigenen Höltzern, so sie „von dem Amt Dornberg zu Lehen tragen, sondern „auch daselbst in des Amts eigenen Höltzern, als des „Münnich-Holtz und andern, so zum Theil in der „Herren Schencken Forst über den Steinen gele„gen, und darüber die Gericht, Krafft berührter „Steinsetzung, den Herren Schencken gebühren, „befugt und berechtiget gewesen; So soll ihnen be„rührte Trifft und Weide auf des Amts Dornberg „eigenthümlichen Höltzern, wie vor Alters, unbe„nommen und fürbehalten seyn, jedoch daß sie sich „der jungen Geheg dem Lands und Amts Ge„brauch nach enthalten, und daß sie der Herren „Schencken Leuthen die Mitweide und Hut auf „des Amts eigenthümlichen Höltzern, wie vor Al„ters, auch gestatten, und sonderlich, daß sie ihren „Schäffers-Hunden Knüttel fünff Viertel der El„len lang anhängen lassen, damit dieselbigen dem „Wild nicht nachjagen mögen, und da der Herren „Schencken Jäger die Hunde ohne solche Knüttel „antreffen und ergreiffen würden, soll ihnen nicht „allein die Pfandung wieder den Schäffer sondern „auch ihres Gefallens mit den Hunden zu gebah„ren frey stehen und nachgelassen seyn.

„So viel aber sonsten die Hut und Trifft über „die Steinsetzung an andern der Herren Schen„cken und deren Leuthen, Höltzern, Aeckern, Wie„sen und Laiden anlanget, deren haben sich die Ein„wohner zu Dornberg, Dorndorff und Nasch„hausen gäntzlich und gar verziehen, sollen sich auch „derselben fort an darauf nicht gebrauchen noch an„massen.

„Desgleichen sollen sich auch die von Steudenitz „und andere der Herren Schencken Unterthanen „mit ihrer Hut und Trifft halten, auf den ihren „bleiben, und über die Steine des Amts Unterthа„nen Güther mit der Hut und Weide nicht be„rühren.

Amt Dornberg und Jehna, und der Hoff Borstendorff alter Erd-Graben.

„Es hat vor wenig Jahren das Amt Dornberg „einen Erd-Graben, welcher zwischen den Neuen„ginnischen und Dornburgischen Güthern etwa „für Alters darzu gehalten worden, daß die wilde „Fluth, so von den Bergen herab zu kommen pfle„get, dadurch wegflüssen möge, vordammen, zufül„len und dadurch das Wasser mit Gewalt auf die „Neuenginnischen Felder treiben lassen, daraus „denn denen Leuthen grosser augenscheinlicher „Schade mit Verschlemmung der Aecker und Wie„sen erfolget; Dieweil dann unsere verordnete Rä„the aus gehaltener Verhör, genommener Erkun„digung und dem Augenschein befunden, daß durch „Eröffnung und Wiederaufrichtung des alten Erd„Grabens, solcher Schaden jährlich vorzukommen,

„auch

„auch die Dinge nach Gestalt der daselbst gele„genen Umstände für sich billig; Als haben „wir es dahin richten und verordnen lassen, daß „die drey Dorffschafften, Dorndorff, Nasch„hausen und Neuen-Ginna, auf einem nahm„hafftigen Tag zu Hauff erfodert, und ihnen „von unsern Aemtern auferleget werden soll, daß „sie in Beyseyn unserer Schösser, den alten Erd„Graben wiederum eröffnen, denselbigen weit „und tief genung machen, biß zu dem Ende, da „eine grosse Weide mitten auf dieselbige Stete „gesetzet, führen, und also zurichten, damit das „wild Wasser von den Bergen herab darein seinen „gewissen Lauff habe.

„Wann nun solcher Graben von den dreyen „Dorffschafften dergestalt erbauet und aufgerich„tet, so sollen und mögen die Dorffschafften, eine „jegliche am Ende des Grabens auf den ihren, „und also auf beyden Seiten andere Quer- und „Schüß-Graben führen und machen, dadurch „das wild Wasser von ihren Wiesen und Fel„dern ab, und vollends in die Saale geleitet, „oder sonst, so viel möglich, Schad verhütet „werde. Darüber sollen auch obberührte drey „Dorffschafften den also wiederum aufgerichte„ten Erd-Graben jährlich, und so offt es „von nöthen, auf einen gewissen bestimmten „Tag sämtlich zu räumen, zu bessern, und dann „auch sonderlich ihre Bey- Quer- und Schüß„Graben in guten Stande und Wesen zu erhal„ten schuldig seyn, darauf dann unsere beyder„seits verordnete Schösser und Befehlhaber „gute Achtung haben, und sich dessen mit einander „iederzeit jährlich vergleichen sollen.

Brücken-Bau zu Dorndorff.

„Des Brücken-Baues halber zu Dorn„dorff soll etwan zwischen dem Amt Dornburg „und den Befehlhabern zu Borstendorff ein „Vertrags-Notul beredet, und auf Bewilli„gung unserer Vorfahren der Chur- und Für„sten gestellet seyn, folgendes Inhalts: Wir „Andreas von Heerda, Inhaber und Besitzer „des Hoffs Borstendorff, zwischen Dornberg „und Jena gelegen, und Hanß Breiting, dieser „Zeit Schösser zu Dornberg, bekennen und „thun kund mit diesem Brieff, vor uns und „alle unsere Nachkommen: Wie wohl der „Hoff Borstendorff die Brücken zu Dornberg „zu bauen und zu erhalten, von dem Kloster „Pforten auf sich genommen, und derwegen „jetzo von neuen zu fertigen pflichtig gewesen, „dargegen derselbe Hoff nachfolgende Zinß und „Hand-Frohne, auch ein Stück Holtz im „Amt Dornberg gehabt: Nemlich fünff Gül„den, zweene Groschen, neun Pfennig, ein „Viertel Jehnisch Maaß Weitzen, vier und „zwantzig Scheffel und drey Viertel Jehnisch „Maaß Gemang-Korn inclusis achtzehen „Scheffel Mühlen-Zinß, drey Viertel, ein „halb Maaß Gersten, sechs Scheffel, zwey „Viertel, ein Maaß Haber, vierzehen Ehlen, „drey Viertel grobe Sackleinwandt, sieben „Pfund, drey Viertel Wachs, neun Michae„lis Hüner, alles jährlich, und dann eilff

„Hand-Fröhner zu Saalbrücken, wenn man „sie bedarff, auch ein hundert und zehen Ae„cker Buschholtz am Tautenberger Forst, ohn„gefehr etliche Aecker mehr oder weniger, und zu „Weichmar im Amt Camberg drey Michaelis„Hüner jährlich; So haben wir uns doch deß„halben mit Vorwissen und Zulassung der Dürch„lauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Her„ren, Hn. Moritzen, Chur-Fürsten ꝛc. von we„gen des Klosters Pforten, und Hrn. Joh. Frie„drichen, gebohrnen Chur-Fürsten, beyden „Hertzogen zu Sachsen, unser gnädigsten Her„ren, mit einander vereinigt und verglichen, also „und dergestalt, daß der Hoff Borstendorff nun „hinfürder und zu ewigen Zeiten berührtes Brü„cken-Baues erlassen und gefreyet seyn soll, und „das Amt Dornberg denselben Brücken-Bau, so „offt es noth ist, zu fertigen und zu halten, auf sich „nehmen; Dargegen habe ich der von Heerda „mich von wegen des Hoffs Borstendorff, und „aller desselben Nachkommen, aller obverleibten „Zinß, Frohn und Holtzes gäntzlich begeben und „allerding verziehen, und solches alles dem Amt „Dornberg übergeben, und ihm Gewehr und „Gewalt in Krafft dieser Verschreibung zugestelt, „und überwiesen, welches auch vorgemelter „Schösser von wegen des Amts Dornberg zur „Gnüge angenommen, und den Brücken-Bau „zu fertigen und zu halten, auch alsbald in dem „beschwerlichen Brücken-Bau von neues zu ferti„gen getreten, damit die Leute der Ende überkom„men mögen, und wie vormahls geschehen, an Leib „und an Guth nicht Schaden leiden dürffen, auch „die Zölle und Geleite an der Saal über und un„terhalb Dornberg wiederum ganghafft gemacht „werden. Zu Uhrkund und steter Haltung haben „wir dieser Verträge zweene eines Lauts verferti„get, mit unsern Petschafften und Handschrifften „bekräfftiget, und jeder Theil einen zu sich genom„men, den auch ich der von Heerda in des Hoffs „Borstendorff Erb- oder Zinß-Buch, und ich, „der Schösser, in des Amts-Buch, unsern Nach„kommen zu ewigen Gedächtniß registriren lassen „sollen und wollen. Geschehen am Tage Michaelis „nach Christi unsers lieben HErrn Geburth im „1552 Jahre.

„Nachdem dann unsern verordneten Räthen „fürbracht, daß die gäntzliche Vollziehung solches „Vertrags aus dem verblieben, daß die Aemter, „Dornberg und Jehna, mehr Zinse in die Abre„dungs-Notel setzen und einverleiben wollen, „denn das der Befehlhaber zu Borstendorff „bewilliget, und aber unsere Räthe so viel befun„den, daß das Amt Dornberg solche Zinse bis „anhero zu Erhaltung des Brücken-Baues „eingenommen; So lassen wir es beyderseits „dabey bleiben, und wollen hiermit berührte Ab„rede bewilliget und ratificirt haben; Wir der „Chur-Fürst lassen auch geschehen, daß berührte „streitige Zinß, nehmlich zweene Gülden, zweene „Groschen und zweene Pfennig an Gelde, ein „Viertel Weitzen, ein Scheffel ein halb Viertel „Korn, drey Viertel ein halb Maaß Gersten, „zweene Scheffel, anderthalb Viertel Haber, „drey Pfund, ein Viertel Wachs, zwey Hüner

„zu

„zu dem Brücken-Bau jährlich gegeben, und „von unsern Befehlhabern zu Borstendorff „forthin nicht mehr gefochten werden sollen; „Dagegen wollen wir, Hertzog Johannes Wil„helm, in unser Amt Dornberg solchen Brücken„Bau auf uns genommen haben, und damit den „Hoff Borstendorff forthin nicht mehr derentwe„gen belangen lassen.

Gericht über die Kunitzer Wiesen.

„Alsdann unser Hertzog Joh. Wilhelms „Dorff Kunitz, in das Amt Dornberg gehörig, „etliche Wiesen und Aecker jenseit der Saale, in „oder bey der Borstendorffer Fluhren gelegen ha„ben, darüber sich der Gericht Oberst und Nie„derst unser Amt Dornberg angemaßt, und „dagegen die Befehlhaber berührte Gerichte gegen „Borstendorff ziehen wollen, und dann unsere „Räthe in gehaltener Verhör so viel befunden, „daß von den Aeckern und Wiesen, so den Ein„wohnern gegen Kunitz eigenthümlich zuständig, „Lehn, Zinß und Steuer in unser Amt Dorn„berg etliche Jahr gereichet; Als haben wir „der Chur-Fürst freundlich bewilliget, daß „es nicht allein fortan mit Reichung der „Steuer und andern dabey gelassen, sondern „auch die Gericht über berührte Kunitzer Wiesen „und Felder in das Amt Dornberg gehörig „seyn sollen.

Borstendorffische Gericht.

„Was aber alle andere des Hoffs Bor„stendorff und um denselbigen liegende, auch „darzu gehörige Felder, Aecker, Wiesen, Gehöl„tze, Weinberge, Leiden und anders anlanget, „über solches alles, und dann auch über alle „Neuengynnische Güther, so zum Brücken„Bau nicht geschlagen, nichts davon ausge„schlossen, sollen berührte Gericht, Oberst- und „Niederst dem Hoff Borstendorff durchaus „zuständig seyn, und wir Hertzog Johann „Wilhelm wollen, daß dieselbige von unsern „Aemtern Dornberg und Jehna den In„habern des Hoffs ferner nicht gefochten wer„den, noch auch berührte Aemter sich derer „Orte einiger Gericht über die Borstendorffische „und Neuengynnische Fluhr und Güther anmas„sen sollen.

Fischerey.

„Wenn auch zwischen dem Dorffe Kunitz „und dem Hoffe Borstendorff Irrungen der „Fischereyen halben also fürgefallen, daß die „Kunitzer angeben, als solte die Fischerey in „dem Mühl-Graben von Kunitz abe, gegen „Borstendorff, nahe bis an die Pferde-Weide, „nicht weit von dem Hoffe, ihnen gegen Kunitz „zustehen; Dargegen der Befehlhaber angezo„gen, daß die Fischerey vom Hoffe und der „Mühlen abe, den Mühl-Graben weit hinauf, „bis an einen alten Erlen-Stock zu dem „Hoffe Borstendorff gehören solt; Als haben wir „durch unsere verordnete Räthe berührte Fischerey „dahin mitteln und vergleichen lassen, daß der Ort, „da für Alters ein Weer auf des Hoffes Grund „und Boden gestanden, die rechte Scheidung, der

„Fischerey halben, zwischen den Einwohnern zu „Kunitz und dem Hoffe Borstendorff seyn und „gehalten werden soll; Nemlich, daß die von „Kunitz von ihren Dorff ab, und die Inhaber „des Hoffs von dannen an das Weer zum Fischen „haben, und keiner den andern darüber greiffen „noch einigen Einhalt thun soll; Dergleichen „soll auch berührter Ort am alten Weer die Ge„richt im Wasser zwischen dem Amt Jehna und „dem Hoff Borstendorff scheiden, nehmlich also, „daß der eine Wasser-Strohm samt den Ufern „gegen dem Hoff zu, mit Gerichten, Oberst „und Niederst im Wasser, dem Inhaber des „Hoffs, und der andere Wasser-Strohm samt den „Ufern von dannen ab gegen Kunitz zu, in unser „Amt Jehna gehören sollen.

Das neue Borstendorffische Weer.

„So viel dann das ietzige neue Weer anlanget, „so vor etlichen Jahren in dem Wasser auf des „Amts Jehna Gerichten bey dem Kunitzer Ufer „durch Vergleichung und Nachlassung geschla„gen, soll dasselbige in Wesen und guten Würden „gelassen und gehalten werden, und den Kunitzern „auferleget seyn, demselbigen mit Durchführung „ihrer Kähne, Abnehmung des eingelegten oder „daran und darauf geführten Holtzes und sonsten „keinen Schaden zu thun, alles bey ernster „Straffe, so sie neben dem Abtrage zu erlegen „schuldig seyn sollen.

„Dieweil auch durch die Fach und gelegte „Fisch-Körbe das Wasser in grossen Fluthen „gesteigert, und dadurch den umliegenden Wiesen „und Aeckern Schaden zugefüget wird, so sollen „die Kunitzer berührte Fach, so sie in ihren selbst „Wasser der Jenischen Gericht geleget, jährlich „auf Bartholomäi abzuthun und aufzuheben „schuldig seyn, oder in Verbleibung dessen „soll den Innhabern zu Borstendorff frey ste„hen, dieselbige Fachen selbst abzureissen und „abzuwerffen.

Straß auf den Schenckischen, Borstendorffischen und Zwetzischen Güthern.

„Die grosse Land-Strasse von der Naumburg „aus auf Nürnberg, da sie am hohen Höltzern „Creutz bey der Reihnung, zwischen dem Amte „Eisenberg und Camberg wendet, davon der „Naumburgische Vertrag meldet, gehet alsdenn „von Camberg ab auf Steudenitz, Dorndorff „und Jehna, auf der Herren Schencken, auch „auf den Borstendorffischen und Zwetzischen Gü„thern, bis fast an Jena; Wiewohln nun wir „der Chur-Fürst uns auf solchen Fluhren der „Strassen Recht und Gerechtigkeit billig anzu„massen; Damit aber gleichwol das Gemenge „und Verwechselung der Geleit verhütet, und „gute Richtigkeit fortan im Hause zu Sachsen „gehalten würde, so haben wir freundlich und „nachbarlich bewilliget, daß unserm Vetter, Her„tzog Johann Wilhelmen, auf obbemelten „Fluhren allen, die Steudenitzer, Borstendorf„sche und Zwetzische Fluhren, die Strasse mit „dem Leib-Geleit, Strassen-Gericht, und „allen Rechten, nichts davon ausgeschlossen, zu„stehen und gebühren sollen, daran wir Seiner „Lbd.

„Lbd. keine Verhinderung thun wollen lassen; „Sonsten ausserhalb der Strassen, sollen der Ei„genthum, Gericht und anderer Gerechtigkeit „auf allen anstossenden Güthern, so weit dieselbi„gen die Strassen nicht berühren, wie sie ei„nem jeden gebühret, und Herkommens ist, „bleiben.

„Was aber auch die obbemeldte Strasse von „der Naumburg aus biß an das hohe höltzerne „benannte Creutz, anlanget, dieselbige soll uns „dem Churfürsten Inhalts, des Naumburgischen „Vertrags, und nach Besage desselbigen, allein „bleiben, zustehen, auch diese Bewilligung dahin „nicht gemeinet noch gezogen werden.

Jagd auf der Platten.

„Bey unsers Hertzogs Johann Wilhelms „Bruders Regierung Zeiten hat sich das Jäger„Amt auf einem Ort, die Platt genannt, so mit „den Gerichten und Eigenthum in den Hoff Bor„stendorff gehörig, der hohen Wild-Jagd unter„fangen, und darzu unter andern fürwenden wol„len, daß das Amt Dornberg, so durch die Ca„pitulation an Hertzog Johann Friedrichen den „Aeltern, gebohrnen Chur-Fürsten, kommen, „dessen vor Alters berechtiget gewesen; Wiewohl „nun wir der Chur-Fürst dagegen angezogen, und „noch anzuziehen haben, daß der Hoff mit allen „zugehörigen Fürstl. Hoheiten und Regalien nicht „übergeben, sondern fürbehalten, und sich derwe„gen unser Vetter von wegen des Amts Dorn„berg oder sonsten keiner Jagd oder anderer Ge„rechtigkeit auf den Borstendorffischen Güthern „anzumassen; So haben wir doch aus nachbar„lichen Willen, und in Ansehung, daß unser Vet„ter die daran stossende Jagd hat, freundlich „bewilliget, daß S. L. auf den benannten Ort „der Platt die hohe Wild-Jagd haben und ge„brauchen mögen, jedoch daß dem Besitzer und „Inhaber solcher hohen Wild-Jagd, Hirsch, „Schwein und Rehe auch nicht benommen, son„dern, wann es ihme gefällig jederzeit zu gebrau„chen frey stehe, inmassen wir Hertzog Johann „Wilhelm Befehl und Beschaffung thun wol„len, daß von unserm Jäger-Amt dem Inhaber „zu Borstendorff derenthalben keine Hinderung „noch Inhalt geschehen solle.

„So viel dann die Hasen- und Fuchs-Jagd und „andere Weidewerck auf der Platten und andern „Borstendorffischen Güthern anlanget, die soll den „Inhabern des Guthes Borstendorff alleine blei„ben und zustehen; Was aber darüber die hohe „Wild-Jagd derer Oerter auf den Leistischen Höl„tzern und Feldern betreffend ist, dieweil der von „Germar, als Inhaber des Guthes Leisten, etliche „alte Kauff-Brieffe bey Hertzog Georgen milder „Gedächtniß Zeit, als das Guth an den Orden „kommen, darinnen der Jagd, daß die Vorfah„ren darmit belehnet und beliehen gewesen, aus„drückliche Meldung geschehen, vorgelegt, auch da„rüber Ausführung gethan, wie aus Leisten über „verwehrte Zeit solche Jagd gebrauchet und ver„fähret, so haben wir auch benderseits bewilliget, „daß den Inhabern des Guths Leisten solche hohe

„Wild-Jagd mit aller andern Jagd allein zustehen „und bleiben sollen, und sollen die Inhaber desselbi„gen auf allen Leistischen Höltzern, Feldern und Leh„nen, auch wie vor Alters gehalten, zugebrauchen, „auch auf den gemengten Feldern an den Höltzern „zu stellen haben; Und wir Hertzog Johann „Wilhelm wollen, daß sich unser Jäger-Amt „der Jagd mit stellen, schiessen und ande n auf den „Leistischen Hölzlein und Güthern enthalten „soll.

„Als auch der jetzige Stadthalter der Balley in „Thüringen der hohen Wild-Bahn auf dem „Rauenthaler Holtz befugt seyn wollen; Und „aber unsere Räthe so viel erkundiget, daß sich „seine Vorfahren derselbigen nicht angemasset, son„dern daß Amt Dornburg sich derer gebrauchet, „so lassen auch wir, der Chur-Fürst freundlich ge„schehen, daß unser Vetter die hohe Wild-Jagd „auf benannten Rauenthale alleine haben und „gebrauchen möge; Wenn auch das hohe Wild „auf das dabey liegende Uttenbachischen Holtz „treten würde, so soll unserm Vetter darauf die „obberührte hohe Jagd auch zustehen, ungeach„tet daß S. L. von solchen Uttenbachischen Holtz „fünff und zwantzig Aecker der Pfarre gegen „Rückewitz eigenthümlich folgen lassen.

Brodt und Käß so etwan aus Borstendorff gegen Dornberg gegeben worden.

„Der Gemeine zu Dornberg mag vor Alters „aus dem Hoffe Borstendorff anderthalb Schock „Brod und fünfftehalb Schock Käse dafür seyn „gegeben worden, daß sie dem Hoffe in Wassers„Nöthen Hut und Trifft an etzlichen Höhen, nach „Borstendorff zu gelegen, vergünt und nachgelas„sen haben; Dieweil dann unsere verordnete „Räthe im Augenschein befunden, daß berührter „Ort, so vor Alters zur Trifft Leide liegen blie„ben, jetziger Zeit, durch die Einwohner zu Dorn„berg des mehrentheils eingezogen, und zum „Weinberge gebraucht, auch täglich mehr damit „beleget wird, der Hoff Borstendorff sich auch „solcher Trifft und Hut gäntzlich und gar verzie„hen und begeben; So soll dagegen die jährliche „Reichung der Brodt und Käse auch fallen, und „der Innhaber des Hoffs Borstendorff derwegen „ferner unbelanget bleiben.

Amt Eckertsberge, Roßla, Weimar und die Herren Schencken zu Nieder-Trebra.

Gericht und Jagd auf der Nieder-Trebraischen „und andern umliegenden Fluhren.

„Es haben sich die Herren Schencken zu Nie„der-Trebra vielmahls beklaget, daß ihnen durch „das Amt Roßla auf der Nieder-Trebraischen „Fluhr, so sie ohne alle Mittel von uns dem Chur„Fürsten zu Lehn tragen, die Gericht und Jagd „nicht alleine entzogen werden wollen, sondern „auch zu Abbruch derselbigen, und zum Nach„theil unserer des Chur-Fürsten Lehen und Lan„des-Fürstl. Ober-Bothmäßigkeit, drey Hege„Seulen auf berührter Fluhr, und die eine hart „an das Hauß Trebra gesatzt worden: Dieweil „dann unsere verordnete Räthe aus Besichtigung „der Fluhr und der daran stossenden Oerter, auch

„aus Verlesung der alten im Hause zu Sachsen „aufgerichteten Verträge, der Lehn-Brief und an„derer Urkunden, und ausgenommener durch „Verhör etlicher Personen Erkundigung, so viel „befunden, daß die Trebraische Fluhr und Fel„der, darinnen auch die Schäfferey Eschenroda „gelegen, von uns dem Chur-Fürsten und unsern „Vorfahren dem Herren Schencken mit Gerich„ten Obersten und Niedersten verliehen, die Her„ren Schencken auch und ihre Vorfahren berühr„te Gericht, neben der Jagd, viele lange Jahr „auf der Nieder-Trebraischen Fluhr in Besitz und „Gebrauch erhalten, inmassen sie solches mit viel„fältigen Gerichts und andern Fällen unsern Rä„then glaubwürdig bescheiniget, und daß dagegen „unser Hertzog Johann Wilhelms Amt Roß„la gantz keinen Titul, Schein oder Ankunfft sol„cher Gericht und Jagd auf unser des Chur„Fürsten Lehn fürzubringen wissen, neben dem, „daß auch die Gerichts-Fälle, so berührtes Amt „angezogen, zum Theil auf den Dornstetter Fel„dern ergangen, und zum Theil auch der Tre„braischen Fluhr Gericht sonsten nicht belangen; „Als seynd wir Hertzog Johann Wilhelm von „solcher Anmassung der Gericht und Jagd auf „der Nieder-Trebraischen Fluhr abgestanden, und „die gesatzten Hege-Seulen alsbald abthun und „auswerffen lassen, und bewilligen hiermit, daß „berührte Gericht und Jagd des Orts auf den „Nieder-Trebraischen Feldern, Aeckern, Wiesen, „Leiden, und andern über der Ilmen nach Darn„stet, Pfülsborn und umher, darinnen auch die „Escherodische Schäfferey und Marck gelegen, „den Herren Schencken zustehen, und von unserm „Amt Roßla oder sonst ihnen ferner nicht gestrit„ten noch gefochten werden solle, jedoch sollen da„mit die Gericht über die beyde Höffe der zweyen „Einwohner zu Nieder-Trebra, so uns Hertzog „Johann Wilhelmen zu stehen, nicht gemei„net, sondern dieselbigen Gericht und Steuer über „solche Höffe im Dorff, auch die Steuer von ih„ren Feldern, zu solchen Höffen gehörig, wie her„bracht, uns fürbehalten, die Gericht aber über „berührter solcher Leuth Felder sollen, wie obste„het, den Herren Schencken zuständig seyn.

„So viel aber auch das Weydicht etlicher „Wiesen und Weinberge, so den Herren Schen„cken zuständig, über der Ilmen in unsers Her„zog Johann Wilhelms Eberstädtischen Fluhr, „darüber die Gericht in unser Voigtey Gebstädt „gehören, gelegen seyn, anlanget, haben sich die „Herren Schencken der Jagd auf demselbigen „Weydicht, Aeckern, Wiesen und Weinberg gänt„lich verziehen und begeben, ungeachtet daß sie „und ihre Vorfahren die Jagd auf der Eberstäd„tischen Fluhr von vielen langen Jahren, nach „Besage der alten im Hause Sachsen ergange„nen Handlung, befugt zu seyn angezogen, und „derentwegen eine Rechtfertigung in der Chur„und Fürsten zu Sachsen Hoff-Gerichte anstel„len wollen.

„Desgleichen, weil auch in alten Verträgen be„findlich, daß die Gericht über der Dornstedti„schen Fluhr ausserhalb der Zeune, so sonsten mit „Lehn, Zinß und Steuer der Schul-Pforte zu„stehet, in unser Hertzog Johann Wilhelms

„Amt Roßla gehören, und wir uns biß anhero „der Hasen-Jagd auf solcher Fluhr gebrauchet; „So haben auch die Herren Schencken zugesagt, „sich der Jagd auf der Dornstedtischen Fluhr, „und dann auch auf den Schmiedehäuser Höltz„lein, in unser Amt Camberg gehörig, und ande„rer Oerter mehr daselbst, so zu unsern Schutz„auischen Gehege geschlagen, ausserhalb der Nie„der-Trebraischen Fluhr gäntzlich zu enthalten, „ungeachtet ob sie und ihre Vorfahren an etzlichen „Enden daselbst die Jagd geübet haben möchten.

Der Herren Schencken Leuthe Aecker in der Eberstädtischen Fluhr gelegen.

„Es haben auch die Herren Schencken und „die Einwohner zu Nieder-Trebra ferner für„bracht, daß eine grosse Anzahl Aecker, mehr dann „drey hundert in der Eberstädtischen Fluhr gele„gen, so vor Alters allewege den Leuthen zu ihren „Güthern gegen Nieder-Trebra zuständig, den „Herren Schencken gelehnet und gezinset, und „uns dem Chur-Fürsten gesteuret hetten, unge„acht ob die Gericht daselbsten über die Eberstäd„tische Fluhr, in die Voigtey Gebstedt gehörig. „Und nachdem von solchen Aeckern die Leuthe zu „Nieder-Trebra etzliche denen Einwohnern zu „Eberstädt verkauffet; So wolten dieselbige nun„mehr die Steuer davon ins Amt Weimar wen„den, und uns dem Churfürsten, auch den Her„ren Schencken die Zinß, Lehn und Dienste ent„ziehen. Dieweil dann unsern Räthen aus ge„nommener Verhör und Erkundigung so viel „glaubwürdig und gewiß gemacht, daß von sol„chen Aeckern allen, so jetzo oder vor Alters ge„gen Nieder-Trebra gehöret, die Steuer ausser„halb sieben Viertel Landes allewege uns dem „Chur-Fürsten und unsern Vorfahren gereichet „worden, und die Gericht durch alte Verträge „in berührte Voigtey geschlagen; So lassen wir „es auch dabey bleiben, und wollen, daß es fort„an auch also gehalten, und die Steuer von sol„chen Aeckern allen, dieselbigen wären, denen „zu Nieder-Trebra bleiben, oder von ihnen ver„kaufft, vererbet, verwechselt, und also ausserhalb „des Dorffs auf andere kommen, uns dem „Chur-Fürsten gegeben werden, und folgen „sollen.

„So viel aber die sieben Viertel Landes, wel„che in denselbigen Fluhren von solchen Aeckern „in unser Hertzog Johann Wilhelms Amt „Weimar versteuret, mit denselbigen und dann „auch mit den Gerichten über die gantze Fluhr „soll es gehalten werden, wie es bis anhero her„gebracht, nehmlich daß sie in unser Voigtey „gehören.

„Anlangend die Zinß, Lehn, Gericht und Frohn, „dieselbige soll den Herren Schencken, in allerma„ssen sie dieselbige auf denen Aeckern herbracht, blei„ben und folgen, ungeachtet wo auch dieselbigen „Aecker hinkommen; Es sollen aber die Leuthe „und Einwohner zu Nieder-Trebra nicht Macht „haben, ihre Aecker und andere Frohnen und „Dienst auf die von ihren Güthern verkauffte „Stücke in der Eberstädtischen Fluhr gelegen mit „zu schlagen, und die Eberstädtische damit zu be„legen; Es wäre dann, daß in einem aufge„richteten Kauff und Contract mit ausgedinget,

„und

„und Versehung gethan, was ein jeder derwegen „auf sich nehmen und leisten soll.

Nieder-Trebraische und Eberstädtische Kuppelweide.

„Als auch die Gemeine zu Nieder-Trebra und „Eberstädt gegen einander geständig gewesen, daß „sie auf den Trebraischen und Eberstädtischen Fel„dern die Kuppelweide und gemengte Trifft und „Hut haben, und aber unsere Räthe im Au„genschein befunden, daß berührte Trifft und Kup„pelweide durch Erbauung der Weinberge, Um„reissung der Leiden, und andern geengert, einge„zogen und geschmählert worden, dessen sich dann „beyde Gemeinen gegen einander beklaget; So „haben wir es dahin verabschieden und vergleichen „lassen, daß die Weinberge, und was sonsten mehr „daselbst neulich erbauet und zugericht, bleiben, aber „fortan nichts mehr neues zu Schmählerung sol„cher Trifft und Hut-Weide auf beyden Fluhren „erbauet und fürgenommen werden soll.

„Sonderlich aber soll der Graben, so die Leuthe „zu Eberstädt hart jenseit des Wassers von Trebra „aus an einem Orthe, da sie ein Weidich stecken und „aufrichten wollen, wiederum eingerissen und abge„than werden, damit die Einwohner zu Nieder-Tre„bra des Orts die Ubertrifft haben, und desto daß ih„rer Kuppelweide gebrauchen mögen.

„So viel folgends die neuen Steige, Setzung „der Steine, Besichtigung der Steine, auch an„der mehrers anlanget, derowegen unsern Räthen „allerley Klagen einbracht, dieweil aller solcher „Klagen halber ein Vertrag fürgelegt, dadurch „denenselbigen Maaß gegeben wird, folgendes „Inhalts:

„Nachdem sich an die Durchl. Hochgebohrne „Fürsten und Herren, Herren Johann Friederi„chen den Mittlern, und Herrn Johann Wil„helmen, Gebrüder, Hertzogen zu Sachsen ꝛc. mei„ne gnädige Fürsten und Herren, der Edle und „Wohlgebohrne, Herr Hanß Schenck, Herr zu „Tautenburck und Priesnitz, über die Gemeine zu „Eberstädt, etzlicher Beschwerung halber, beklagt; „Als haben Ihre Fürstl. Gnaden mir Wolffen „Blühmlein, der Zeit Schössern zu Weimar, be„fohlen, dieselbigen Sachen zu verhören, zu besehen „und darein gebührliche Verschaffung zu thun.

„Demnach bin ich vorgemeldter Schösser heut „dato an Orten der Gebrechen erschienen, dieselbi„gen besichtiget, und ist mit Wissen und Bewilli„gung wohlgedachtes Herrn Schencken und bey „der Gemeine zu Eberstädt und Trebra in solchen „Sachen nachfolgende Abrede und Vertrag ge„macht: Nehmlich und erstlich so viel die Gerichte „anlanget, soll es bey vorigen Verträgen, als An„fangs, verbleiben; die Kuppelweide betreffende, „solle dem Herrn Schencken Hansen, und allen sei„nen Nachbaren, die Hut und Weide mit seinen „Schaafen in Eberstädter Fluhr auf derselbigen „Anger und Gemeine unabbrüchig, wie vor Alters „herkommen, bleiben; So sollen auch beyde Ge„meinen zu Eberstädt und Trebra die Kuppel„Hut mit ihrem Vieh in der Fluhr Eberstädt „und Trebra haben und gebrauchen, und mag ein „jeder Theil auf des andern offenen Gemeinden, „und wann die Felder ledig, hüten und treiben, doch „daß die Leuthe nicht die Kühe gebunden zwischen

„den Aeckern leithen und führen sollen, sondern sich „der Huth gebrauchen, beyderseits in Fluhren, wie „ietzo lange Zeit worden und herkommen ist.

„Nachdem auch die von Eberstädt in ihren Fluh„ren etzliche Stück Rugen liegen lassen und daß „Graß darauf zu hegen vermeinet; Als soll denen „von Trebra sich desselbigen mit ihnen zu gebrau„chen frey stehen, doch daß sie es denen von Eberstädt „gleichergestalt auf ihrem Hege-wahren Stücken „auch verstatten.

„Der Steige halben über des Schenck Han„sen Wiesen, dieselbige neue Steige sollen vermöge „voriger Verträge alle abgethan, und allein die al„te Fußsteige gestattet, und da jemand darwieder „gehandelt, gepfändet und gebührlich gestrafft wer„den.

„Der Anger zu Eberstädt soll nunmehr hinfort „zu Schmählerung der beyder Gemein Hut und „Trifft unverbauet bleiben; Desgleichen sollen „sich beyde Gemeine Eberstädt und Trebra in ih„ren Fluhren, als um Wiesen-gebauens Befrie„dung, oder Vergrabung gemeiner Anger, Leiden, „und Ausrottung derselben gemeinen Hecken und „Berge gäntzlich enthalten, damit ihnen allerseits „an der gemeinen täglichen Kuppel-Hut nicht Ab„bruch mögte geschehen, aber die ietzo allbereit ver„machten Oerter auf dem Anger sollen der Gemeine „zu Eberstädt bleiben in Gleichnüß den Trebrai„schen an ihren Orte auch. Der Gebrechen im „Felde und Fluhr Eberstädt, des Abährens hal„ber, ist bewilliget, daß man von beyden Theilen „vier unpartheyische geschworne Feldmesser solle „verordnen, dieselbigen sollen des Abährens halben „die Leuthe, wie billig vergleichen und vertra„gen.

„Von wegen der Zinse, so die Leuthe zu Eber„städt viel gedachten Herrn Schencken Hansen „jährlich zu geben schuldig, dieselbigen sollen ihre „Zinß, wie vor Alters herkommen, zu jeder Zinß„Zeit, wann sie gefordert werden, gegen Trebra „ins Guth ausrichten und bezahlen, auch alle „Retardata zum förderlichsten erlegen, die Lehn sol„len die Leute zu Prießnitz suchen.

„Es soll auch dem Schenck Hansen seine „Schaaf-Trifft, immassen die hievor aufgerich„tete Verträge vermögen, gestattet werden. Des„gleichen sollen seine Diener mit dem Miste in den „Weinberg, unverhindert der Gemeine zu Eber„städt, oben über der gemeinen Anger bey den „neuen Häusern, da vor Alters ein gemeiner Weg „gewesen, fahren und den Mist von den Wagen der „Ende um Schenck Hansen Wiesen niedergelegt „und abgeladen werden, ohne Beschwerung der „Gemeine zu Eberstädt, jedoch sollen seine Diener „in Zeit der Heu-Erndten die Ausforten mit dem „Heu nehmen hinter dem Hirten-Hause, wie bis„hero ist üblich gebraucht worden.

„Das Stück Zaune unten an des Herrn „Schenck-Hansen Weinberge soll vermöge des, „wie es abgeschnürt, ohne Längerung zurück gesatzt „werden. Mit den Pfändungen soll es also gehal„ten werden, wo die von Eberstädt an des Schenck „Hansen, oder der Leuthe Schaden zu Eberstädt, „oder in selbiger Fluhr befunden und gepfändet „werden, sollen die Leuthe das Pfand dem Schult„heissen zu Eberstädt antworten, der alsbald und

„unsäumig die Schaden soll neben beyden Leuten „besichtigen, dem Beschädigten sein Schade nach „Erkänntniß erleget, und gebührlich gestrafft „werden.

„Es soll auch kein Theil den andern Gänse, „Hüner, Enten, noch anders etwas erschlagen, „noch pfrenckeln, sondern wenn da Schade geschicht, „pfänden, und mit den Pfänden, wie vorgemeldt, „gebahren.

„Mit dem Saltzzincker, desgleichen mit dem „Werth soll es, vermög der vorigen Verträge „und ihres Auszuges oder Vorbehalts, ruhen, „und gehalten werden, und da hierinnen weiter „Irrungen fürfielen, so soll man sich, des Ausspruchs „halben, weiter gütlich vergleichen.

„Den gemeinen Weg nach Wickerstädt sollen „die von Trebra und Eberstädt mit reuten, fah„ren, hüten, gehen und stehen zugleich unverhinder„lich gebrauchen, und sollen sich die Leute ohne das „gegen einander mit Worten und Wercken friedlich „halten und erzeigen, wie ihnen dann sonderlich und „sämtlich ist ein Friedgeboth geschehen bey Poen ze„hen Gülden, welcher aber über solchen Frieden „schreiten würde, der soll an dem Orte, da die Ver„brechung geschehen, um genannte Poen gestrafft, „auch beyden Gemeinen zugleich ein Faß Bier ver„fallen seyn, und an welchem Orte verbrochen, ge„truncken werden, sonsten solte es in alle Wege bey „den hiebevor aufgerichteten Verträgen bleiben. „Zu Urkund haben wir Schenck Hanß, Herr zu „Tautenberg, und Wolff Blümlein, Schösser zu „Weimar, unsere angebohrne und gebräuchliche „Pittschafft hieran gedruckt, und jeder Gemeine ei„nen Abschied, sich darnach zu richten, zugestellet, ge„schehen und geben, am Donnerstage nach Quasi„modogeniti, An. p. neun und funffzig.

„So lassen wir es bey solchen Vertrag auch blei„ben, und wollen denselben hiermit ratificiret und „bestätiget haben, und ist unser Meinung, daß be„rührten Vertrag in allen Puncten gelebet und „nachgesetzet werde.

Gericht und Fischerey in der Ilmen bey Nieder- auch Ober-Trebra und Eberstädt.

„Zwischen unser beyderseits Aemtern Eckersber„ge und Weimar haben sich eine Zeitlang lang an„hero der Gericht und Fischerey halben in der Il„men bey Nieder- und Ober-Trebra, auch bey E„berstädt Irrung erhalten; Und dieweil vor wenig „Jahren ein Kind hart hinter Nieder-Trebra in „der Ilmen ertruncken, welches durch unsern des „Chur-Fürsten Schösser zu Eckartsberga in un„sern Gerichten zu Auerstädt begraben, und aber „desselben Gerichts-Fall sich der Schösser zu Roß„la mit unbefugter Gerichtssetzung hart hinter den „Zäunen am Dorff Nieder-Trebra und andern „mehr angemast, so sind darüber Arrest, Pfändung, „gefängliche Einziehung und dergleichen ergangen; „Nachdem dann unsere beyderseits verordnete Rä„the in Verhör und Besichtigung dieser Sachen „aus den fürgelegten Amts-Büchern, Urkunden „und vieler alten Personen Aussagen, also viel gründ„lich erkundiget, daß unserm des Chur-Fürsten

„Amt Eckartsberge die Gericht und Fischerey von „dem Orte an, da sich die Fluhrstetter Felder en„den, und zweene Steine gesatzt seyn, biß gar hin„unter an den Darnstettischen Weg in der Il„men gebühren und zustehen; Als wollen wir „Hertzog Johann Wilhelm diese ernstliche und „gebührliche Verordnung und Beschaffung in „unsere Aemter, Weimar, Roßla und Dorn„burg, thun, daß unserm Vetter fortan daran „kein Einhalt noch Hinderung geschehe; Und da„mit diese Dinge desto mehr richtig gehalten, und „Gewißheit haben mögen, haben wir Hertzog „Joh. Wilhelm uns dahin freundlich erkläret, „daß unsers Vettern Amt Eckartsberge nicht al„leine in dem Haupt-Strohm so weit, wie obste„het, sondern auch in den beyden Mühl-Gräben „oder Mühl-Lachen, deren eine durch die Ober„Trebraische Fluhr, die andere über die Eberstädti„sche Fluhr gemacht und gehalten wird, die Ge„richt und Fischerey in Wassern und deren Ufern „zustehen und gehören sollen. Allein dieweil des „Orts halben, so weit der eine Mühl-Strohm durch „das Dorff Eberstädt lauffet, etwan durch un„sere Vorfahren Räthe ein Vertrag abgeredet, „folgendes Inhalts:

„Von Gottes Gnaden Wir Johann Frie„drich, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Mar„schall und Chur-Fürst, Burggraff zu Magdeburg, „und von desselben Gnaden Wir Moritz, bey„de Hertzogen zu Sachsen, Gevettern, Landgrafen „zu Thüringen, und Marggrafen zu Meissen, be„kennen und thun kund vor uns und unsern Er„ben gegen männiglich: Nachdem unsere Aem„ter, Weimar, Eckartsberga, Roßla und das „Hauß Liebstädt, der Gericht uff dem Wasser„Strohm, der durch das Dorff Eberstädt fleust, „und auf den gemengten Feldern daselbst, auch in „dem Liebstädter Holtz, eine lange Zeit irrig ge„wesen, derowegen sie letzlich an unser Ober-Hof„Gericht zu Rechtfertigung und schleunichen Aus„trag von uns geweiser; Nachdem sich aber die„selbige Rechtfertigung etwas lang verzogen, und „sich derhalben zu Abhelffung berührter Gebre„chen unsere Räthe und lieben Getreuen, Ewald „von Brandenstein zu Weimar, und Wolff Keller „zum Eckertsberge, Haupt- und Amt-Leuthe, aus „unterthäniger Wohlmeinung, inmassen wie her„nach folget, in gütliche Unterredung mit einan„der eingelassen: Nehmlich, daß uns dem Chur„Fürsten zu Sachsen und unserm Amt Weimar „die Ober- und Nieder-Gericht in vorberührten „Wasser-Strohm zu Eberstädt, so weit das Dorff „ietzo wendet, und in den gemengten Feldern da„selbst zustehen, aber uns Hertzog Moritzen zu „Sachsen und das Hauß Liebstädt die Ober- und „Nieder-Gericht in dem Liebstädter Holtz gebüh„ren, und damit die obberührten Irrungen auf„gehoben werden, so haben Wir uns solche Mit„tel genannter unser Haupt- und Amt-Leuthe aus „Vetterlichen freundlichen Willen auch gefallē las„sen, und nehmen dasselbe, wie berührt, hiemit für „uns, unsere Erben und Nachkommen an, und wollen, „daß demselbigen von unsern Amt-Leuthen und „Unterthanen beyderseits also nachgegangen, und „von keinem Theil darwieder gethan werden „sol-

„sollē, ꝛc. Haben auch darauf die Rechtfertigung „am Ober-Hof-Gerichte des Stücks halben ab„geschafft und gegen einander fallen lassen. Und „des zu Urkund unsere Insiegel an diesem Ver„trags-Brief wissentlich hängen lassen, der geben ist „nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligma„chers Geburth im tausend fünff hundert und fünff „und viertzigsten Jahr, am Tag Martini.

„So lassen wir der Chur-Fürst es auch da„bey bleiben, und wollen beyde solchen obberühr„ten Vertrag hiermit ratificiret und bestätiget „haben.

„Dieweil aber auch die Leut umhero zu Ober„und Nieder-Trebra, Fluhrstädt und Eberstädt „angezogen, daß sie die Wochen zweene halbe „Tage in der Ilmen, Mittwochs und Freytags „Vormittage, zu fischen haben solten, welches sie „dann zum Theil unsern Räthen glaubwürdig „bescheiniget; So haben wir der Chur-Fürst sol„ches den Haußgesessenen Leuten auch gnädigst „nachgelassen, jedoch daß sie der Fischerey anders „nicht, dann wie herbracht mit Angeln und Haa„men, oder Bern brauchen, und daß ihrer zwee„ne oder mehr an einem Ort die Haamen nicht „zugleich und neben einander führen, sondern unter„schiedliche und gewöhnliche Maaß mit ihrem Fi„schen halten, damit das Fisch-Wasser nicht verö„det und verwüstet werde.

Hege-Seulen, Jagd und Gericht zwischen Sultza und Heringen.

„Ferner hat unser Hertzog Johann Wilhelms „Bruder ungefehrlich vor acht Jahren an die Oerter „da die Sultzauischen Gericht anfangen, zwischen „der Rehhäuser- Grinstettischen und Heringischen „Fluhr daselbst vor Alters zu Scheidung der Ge„richt alte Steine gesetzet, Hege-Seulen aufrich„ten lassen; Dieweil aber dadurch den Herren „Schencken auf dem Mühl-Holtz, so ihr Lehn, „und dann auf ihren eigenthümlichen daran stos„senden Höltzlein und dem Fuchs-Loch die Jagd „eingezogen worden, und dann unser beyderseits „verordneten Räthen durch die Herren Schen„cken so viel dargethan und ausgeführet, daß sie „der Hasen- und Fuchs-Jagd auf solchen Höltz„lein befugt, ungeacht, ob ihnen die Gericht dar„auf nicht zuständig; So haben wir Hertzog „Johann Wilhelm solche gesatzte Hege-Seu„len wiederum ausheben, wegthun, und gnedi„glich geschehen lassen, daß an berührten Enden „die Herren Schencken solche Hasen- und Fuchs„Jagd haben sollen, jedoch behalten wir uns für, „daß wir durch unsern Windhetzer berührter „Jagd auf solchen Höltzlein auch gebrauchen mö„gen; Wie dann unsere Räthe aus genomme„ner Erkundigung befunden, daß es also für Al„ters gehalten und hergebracht. Und damit un„ser Hertzog Joh. Wilhelms Sultzauische Ge„hege desto bessere Gewißheit habe; Als haben „wir obberührte ausgehobene und andere Hege„Seulen auf die Sultzauischen Güther aufrich„ten, verordnen, und damit hinter des Pfarrherrn zu „Rehhausen Höltzlein anfangen, und daselbst drey „Hege-Seulen um das Holtz also setzen lassen, „daß von dem Gehege berührtes Höltzlein ausge„schlossen, und gegen Reh hausen gehören solle; „Ferner haben wir wiederum vier Hege-Seulen

„besser hinauf von einem Hügelein ab auf einem „Weinberge zu, hinter dem Wagener-Höltzlein „auf der Probstey Holtz zu, so gegen Sultza ge„hörig, und für demselbigen Holtz hinter dem „Fuchs-Loch weg, bis wieder auf eine Höhe, der „wilde Wald genannt, zu setzen und aufzurich„ten befohlen.

„Was nun hinter solchen gesatzten Hege-Seu„len vom Wagener-Holtz an und biß zum Ende des „Fuchs-Lochs diesseits der Hege-Seulen, nach „Heringen zu gelegen, das soll den Herren Schen„cken gleich uns mit Hasen- und Fuchs-Jagd zu „beweidewercken und zu bejagen frey stehen.

„Jenseit aber der Hege-Seulen sollen sich die „Herren Schencken und andere, in unserm Sul„tzauischen Gehege Jagens und Weideweck zu „treiben, eusern und gäntzlich enthalten.

„So viel aber des Orts die Gerichte anlanget, „die sollen uns Hertzog Joh. Wilhelm, wie die „gesatzte Steine, so vor Alters vermahlet, daselbst „ausweisen, bleiben, und solcher ausgehobenen „Seulen halber mit nichten gefochten werden, „welches wir der Chur-Fürst auch allenthalben „also freundlich zu frieden seyn.

Gericht in der Ilmen zu Grossen-Heringen.

„Und nachdem ferner daselbst in dem Wasser „der Ilmen zwischen uns, dem Chur-Fürsten, und „unsern Lehn-Leuten, den Herren Schencken an „einem, und unsern Hertzog Johann Wil„helms Brüdern anders Theils, Irrungen eine „Zeitlang sich also erhalten, ob die Gericht von „den Zäunen des Dorffs Grossen-Heringen ab, „(da die gesatzte Steine die Gericht bey dem Mühl„Holtz zwischen Sultza und Eckartsberga scheiden) „das Dorff bey der Mühlen hinunter biß zum „Ende, da die Ilmen in die Saal einfleist, uns „Hertzog Johann Wilhelmen allein zustünden, „oder unserm, des Chur-Fürsten, Amt Eckarts„berga zum halben Theil, und zum andern „halben Theil den Herren Schencken „gehörten; Und dann wir Hertzog Johann „Wilhelm aus Fürlegung der Amts-Bücher, auch „sonsten so viel bescheiniget, daß die Fischerey „in Ilmenstrom biß in Saal desselbigen Orts „unserm Amt Roßla gebühret; So haben wir „der Chur-Fürst, damit unser Vetter die Fische„rey desto baß erhalten möge, freundlich bewilliget, „daß die Gericht auch daselbst nicht allein im „rechten Ilmenstrohmen, sondern auch im „Mühl-Lachen oder Graben zum halben Wasser, „in unsers Vetters Amt Roßla gehören, und das „andere Theil der Gerichte im halben Wasser „gegen Heringen den Herren Schencken bleiben „und zustehen soll.

„Damit dann auch die Herren Schencken „unterthäniglich zufrieden gewesen, jedoch daß „ihnen sonsten die Gerichte im Dorffe Gros„sen-Heringen, und dann auch auf dem „Platz, welcher zwischen der Mühl-Lachen „und Ilmenstrohm gelegen, auch im halben Theil „des Wassers fortan ferner nicht gefochten werden, „darbey wir es auch Hertzog Johann Wilhelm „bleiben lassen, und wollen derentwegen in unser „Amt Roßla gebührlichen Befehl zu geben wissen. „Es soll aber hiemit und dadurch, was Wir beyder„seits, der Chur-Fürst, und Wir Hertzog Joh.

„Wilhelm, der Gericht im Wasser halben freundlich bewilliget, die Gericht auf den andern Heringischen Gütern nicht gemeinet, sondern dieselbigen allenthalben zwischen dem Amt Eckertsberga und Roßla in Würden bleiben, wie die des Orts vor Alters versteinet und vermahlet seyn.

Fischerey in der Ilmen zu Grossen-Heringen.

„Und dieweil auch die Leute zu Grossen-Heringen und andern Dörffern daselbst umhero angezogen, daß sie die Wochen zweene halbe Tage, Mittwochs und Freytags Vormittage, in der Ilmen zu fischen haben sollen, welches sie unsern Räthen zum Theil glaubwürdig bescheiniget; So wollen wir Hertzog Johann Wilhelm solches den Haußgesessenen Leuten auch hiermit nachgelassen haben, jedoch daß sie der Fischerey anders nicht, dann, wie hergebracht, mit Angeln und Hamen oder Bern gebrauchen, und daß ihrer zweene oder mehr an einem Orte die Hamen nicht zugleich und neben einander führen, sondern unterschiedliche und gewöhnliche Maaß mit ihren Fischen halten, damit das Fischen-Wasser nicht verödet oder verwüstet werde.

Gericht auf dem Platz bey dem Rehhäuser-Höltzlein.

„Als auch dieser Enden an des Pfarrers zu Rehhausen Höltzlein ein Platz mit etlichen Aeckern gegen Sultza hinab biß an einen Stein, so bey der Löhmitzscher Bach gestanden, und neulich ausgefallen, der Gericht halben etwas irrig gewesen, und aber unsere Räthe so viel befunden, daß berührter Platz gegen Rehhausen gehörig, und uns dem Chur-Fürsten mit Lehn, Zinsen und Steuer zuständig ist; Als sollen auch die Gericht über berührten Platz in die Pforta gehören, und die Grentz und Scheidung des Orts der streitigen Gericht halber, von des Pfarrers Höltzlein an, da die Hege-Seulen gesatzt, nicht in den Rehhäusischen Bach, sondern oben an hohen hangenden Rhein, biß an den Stein, welcher an den Löhmitzscher Bach ausgefallen, seyn und gehalten werden.

Des Ems-Müllers Mühl-Graben auf der Probstey.

„Der Müller in der Ems-Mühlen, unser des Chur-Fürsten Schulen Pforta gehörig, hat sich auch unter andern beklaget, daß ihme vor Alters nachgelassen, einen Mühl-Graben auf der Probstey Wiesen fast mitten herdurch zu halten, dadurch er die Ems-Bach auf die Mühle geleitet, welcher Graben neulicher Zeit durch den Inhaber der Probstey-Güther geendert, und daselbst in die Höhe am Holtz gemacht, dadurch das Wasser einen stärckern Fluß erlanget, und offtmahls, auch in geringen Fluthen, aus dem Graben, so weit derselbige über des Müllers eigen Wiesen gehet, auszulauffen, und dem Müller Schaden zuzufügen pfleget, ungeachtet daß auf den alten Graben, damit derselbige und kein anderer durch die Probstey Wiesen gehalten würde, ein Zinß geschlagen, und jährlich von ihme gegeben würde. Dieweil dann berührtes Amt Roßla des alten Grabens, und des davon gegebenen Zinses, nicht in Abrede seyn mögen, und gleichwohl unsere Räthe aus dem Augenschein befunden, daß der alte Graben der Probstey-Wiesen etwas schädlich, auch der neue Graben gelegener und bequemer seyn möchte; So haben wir es beyderseits dahin vergleichen und mitteln lassen, daß dem Ems-Müller zugelassen und frey stehen solle, unten am Ende hart an seiner Wiesen, jedoch noch auf der Probstey Wiesen, ein Quer-Gräblein, oben drey Ellen, und unten anderthalb Ellen breit, zu machen, und dadurch das Wasser aus dem Mühl-Graben in grossen Fluthen, und wenn es ihme gefällig, die Quer durch die Probstey-Wiesen, biß zum Ende derselbigen, an den Ort, da der alte Ueberschluß des Wassers gangen, zuführen und zu leiten.

„Darneben soll auch berührter Müller Macht haben, oben den langen Mühl-Graben, und solches Quer-Gräblein über die Probstey-Wiesen jährlich, oder so offt es Noth, zu fegen, zu räumen, und auf seinen Kosten in guten Würden selbst zu halten. Dagegen hat der Müller bewilliget, den jährlichen Zinß, wie er denselbigen biß anhero gereicht, also auch folgends zu geben und zu erlegen.

Gericht auf des Ems-Müllers Wiesen.

„Als auch an demselbigen Orte fürbracht, daß dem Ems-Müller neulich auf seinen eigenen Wiesen durch das Amt Roßla etliche Schaaffe abgepfändet, ungeachtet, daß berührtem Amt die Gerichte daselbst nicht zustünden, immassen die Pfändung ohne Entgeld und Abtrag wiederum folgen müssen, und dann unsere Räthe aus fürgelegten alten Verträgen, auch sonsten so viel befunden, daß die Gerichte über berührte des Ems-Müllers Wiesen in unserer des Chur-Fürsten Schul-Pforta gehörig, so soll auch solche Pfändung den Pfortischen Gerichten zu keiner Einführung gereichen, und wir Hertzog Joh. Wilhelm wollen die Verordnung thun, daß dergleichen fortan von unserm Amt Roßla verbleiben, und unterlassen werden soll.

Esel-Trifft.

„Als denn ferner in dem alten des Hauses zu Sachsen aufgerichteten Verträgen ein Artickul, belangende das Stifft Pforta und Amt Roßla, des Müllers in der Ems-Mühlen und derer zu Sultza halben, gesetzet des Innhalts: Weil der Müller auf der Ems-Mühlen eine Zeitlang das Getreidig bey den Leuten geholet, so mag er hinfort es bey seinen Mühl-Gästen auch also halten, es solle aber den Müllern zu Sultza bey ihren Mühl-Gästen auch frey stehen gleichergestalt das Getreidig hohlen zu lassen, und aber daraus erfolget, daß sich der Müller zu Sultza eine Zeitlang anhero unterstanden, das Getreidig mit Eseln durch Oerter, Ende, zum Theil da keine Wege, und zum Theil

Theil gantze enge Rasen-Wege seyn, zu hohlen, dadurch den Leuthen Schad und Nachtheil zugefügt, darüber sich auch Pfändung, Arrest, und andere mehr den armen Leuthen beschwerliche Eingriffe zugetragen;

„So haben wir diese Dinge dahin mittlen und verabscheiden lassen, daß nun hinfort beyde in der Ems-Mühlen, auch in den Sultzischen Mühlen die Esel gar abgethan, und hinförder keine mehr gehalten werden sollen.

„Es soll aber den Müllern allerseits nachgelassen seyn, und frey stehen, das Getreidig nicht mit Eseln, sondern mit Kärnen oder Wagen bey ihren Mühl-Gästen zu hohlen; jedoch daß sie daselbige auf gewöhnlichen Wegen, an Orten, da den Leuten nicht Schaden geschicht, in die Mühl führen und bringen mögen.

Hut, Weid und Trifft zwischen Sultza, Darnstadt und Nieder-Trebra.

„Ferner haben sich auch, der Hut, Weide und Trifft halben, zwischen der Gemeine der dreyen Fleck, Dorff und Berg Sultza an einem, der Dorschafft Darnstädt am andern, und den Herrn Schencken zu Nieder-Trebra dritten theils, Irrungen also verhalten, daß die von Sultza in die Darnstädtische Fluhr durch aushüten und treiben, und dagegen auf ihren Feldern den Darnstädtischen keine Kuppel-Weide gestattet, auch den Herrn Schencken nicht nachlassen wollen, daß sie neben ihnen auf der Darnstädtischen Fluhr mit hüten und weiten solten; Dieweil dann unsere Räthe aus der Verhör und genommener Erkundigung soviel befunden, ob wohl die Darnstädtischen der Sultzauischen Gemeine der Trifft auf ihrer Fluhr nicht in Abrede gewesen, und die Sultzauischen ihnen die Kuppel-Weide hinwiederum nicht gestehen wollen, daß sie doch derselbigen Trifft hinauf an etzlichen Sultzauischen Feldern, als bey der Lindelohe Eppischen-Holtz über den Reusen-Weg in dem Bruch-Höltzlein, neben den Sultzauischen mögen gebrauchet haben; Als haben wir solche Kuppel-Weide dahin mitteln und vergleichen lassen, daß die Sultzauische Gemeine die Hut und Trifft auf der gantzen Darnstädtischen Fluhr in offenen Feldern, wie sie hergebracht, haben und gebrauchen mögen, hingegen aber soll auch die Sultzauische Gemeine gestatten, daß die Darnstädtischen Einwohner über den Auerstädtischen Weg, auf der Fuchs-Weide, und hinnum bis fast an das Lindelohe bey den Auerstädtischen Feldern, und wieder hierum bey den Eppischen Holtz, und an dem Herwege herunter, bis wieder an den Auerstädtischen Weg, und denn auch daselbst auf den kleinen Stücklein, den Schwartzberg genannt, bis an Christoph Francken, und die Darnstädtische Weinberge, allenthalben auf solchen also bezirckten Ort in offenen Feldern hüten und treiben mögen.

„Desgleichen sollen auch die Darnstädtische Leute ihre eigene Felder, so jenseit der Ilmen über den Weidich, gegen dem Reusen-Weg zu, und dann die, so über den Kohl-Anger gelegen, so weit sich allenthalben ihre Aecker und Wiesen erstrecken, zu hüten und zu betreiben Macht haben.

„So viel aber die Wiesen, Aecker und Höltzer, so daselbst jenseit und disseits des Reusen-Weges gelegen, auch alle andere Sultzauische Felder anlanget, darauf sollen sich die Darnstädtische Leuthe aller Hut und Trifft durchaus enthalten.

„Was dann ein klein Stücklein in der Darnstädtischen Fluhr gelegen, die Löschen Höhe betrifft, dieweil aus den alten fürgelegten Verträgen befindlich, daß berührtes Stücklein den Darnstädtischen mit Hut und Trifft alleine zustehe, so soll es auch dabey gelassen, und die Darnstädtischen solches Stücke alleine zu behüten, zu betreiben, oder sonst als ihr Eigenthum zu gebrauchen haben. Letzlichen, dieweil der Herren Schencken halber die Einwohner zu Darnstädt selbst geständig gewesen, daß sie mit ihren Schafen auf die Darnstädtische Fluhr neben ihnen und den Sultzauischen treiben und hüten mögen, solches auch so wohl als die Sultzauischen gebraucht und herbracht, so sollen sie bey solcher Hut und Trifft gelassen, und fortan durch die Sultzauischen, wie sie sich unlängst untersangen, nicht gepfändet oder verhindert werden.

Dorff Ranstadt.

„Es ist den Einwohnern zu Ranstadt vor Alters frey gestanden, Bier und Wein einzulegen und zu verzapffen, nachdem dann unser Hertzog Johann Wilhelms Amt Roßla bey unsers Bruders Regierung den Leuten darinnen vor wenig Jahren anhero Einhalt gethan, so wollen wir diese Verordnung und Befehl thun, daß sie bey solcher Gerechtigkeit unverhindert gelassen werden sollen.

Gericht im Dorff Ranstadt.

„Und alsdann auch in demselbigen Dorff jährlich unser Hertzog Johann Wilhelms Amt ein Jahr-Gericht zu halten pflegt, darzu vor Alters das Amt Eckartsberga mit erfordert, damit die Gerichts-Fälle, soetwan im Felde geschehen, und ins Amt Eckartsberga gehörig, zugleich gerechtfertiget werden mögen, und aber solche Erforderung in weniger Zeit anhero unterlassen; So wollen wir in berührt unser Amt dergleichen Beschaffenheit auch thun, daß es, wie vor Alters geschehen, gehalten, und das Amt Eckartsberga zu den Gerichten mit erfordert werde.

Gericht auf den Geistl. Gütern zu Berg Sultza.

„Der Grimmische Anno drey und dreyßig durch unsere Vorfahren aufgerichtete Vertrag besagt unter andern ausdrücklich, daß die Gerichte auf den Geistlichen Gütern zu Berg Sultza in unser des Chur-Fürsten Amt Eckertsberga gehören sollen, nachdem nun unser Hertzog Johann Wilhelms Bruder dem Amt darinnen Einhalt thun lassen, so wollen wir solches förderlich abschaffen, und unserm Amt Roßla auferlegen, daß sie dem Amt Eckertsberga forthin daran keine Hinderung thun sollen.

Dorff Ködderitz.

„Das Amt Eckartsberga hat etzlichen Leuten zu Ködderitz vergönnet an Oertern, da der Eigenthum,

„thum, Lehn, Zinß, Gericht und Steuer uns dem „Chur-Fürsten zuständig, und die Lehn und Zinß „mit unsern Vorwissen zur Kirchen geschlagen „worden, kleine Häußlein zu erbauen; Dieweil „dann die Voigtey Gebstädt dem Amte darinne „Hinderung und Inhalt gethan hat; So wol„len wir Hertzog Johann Wilhelm befehlen, „daß solches forthin auch unterlassen und verblei„ben soll.

Gerichts-Fälle bey Bleserin.

„Desgleichen, als berührte Voigtey unser Amt „Eckertsberga, durch Hanß Magen, gewesenen „Schultheissen zu Gebstädt, mit des von Hesse„lern Unterthanen gefänglich angegriffen, der Ge„richts halben bey Blesserin Einhalt gethan, und „derentwegen einen Revers geben sollen; So wol„len wir auch, daß solches berührten Amt Eckerts„berge an den Gerichten unschädlich und unnach„theilig sey, und wir Hertzog Johann Wilhelm „wollen in die Voigtey zu verordnen wissen, daß „man sich dessen fortan enthalten soll

Krawinckliſche und Dittersrodiſche Gerichte.

„Zwischen dem Dorff Krawinckel und Dit„dersroda haben sich der Gericht halben Irrun„gen also erhalten, daß die Halß-Gericht etzliche „mahl der Krawinckelischen Fluhr durch das Amt „Weimar zu nahe gesatzt, damit nun derenthal„ben auch Gewißheit erhalten, so haben wir mit „Rheinsteinen die obberührte beyde Fluhren un„terscheiden, und vermahlen lassen, und Wir Her„tzog Johann Wilhelm wollen, daß unser Amt „Weimar über solche Rheinsteine die Gerichte „nicht setzen, sondern damit auf der Dittersrodi„schen Fluhr bleiben soll.

Rheinung zwischen Buttstädt, Nieder-Reisen und Gebstädt.

„Desgleichen, weil die von Buttstädt, Nieder„Reisen und Gebstädt in die Rudersdörffer Fluhr „an etzlichen Orten zu weit gepflüget; so haben „wir dieselbige Fluhren auch verrheinen und verstei„nen lassen, dabey es bleiben, und sich die Leute sol„cher Rheinung halten sollen.

Der Leut im Amt Eckertsberga Felder, so in anderem Gericht gelegen.

„Es haben sich etzliche Einwohner der Dörffer „im Amt Eckertsberga beklagt, daß sie viel Aecker, „Wiesen und Felder zu ihren Güthern gehörig, „hätten, welche sie und ihre Vorfahren ohne Ver„änderung einige Zinß über Menschen Gedencken „besessen, und allwege als Erb-Güther gebraucht „und innen gehabt, dieselbigen wären ihnen vor „wenig Jahren aus keiner andern Ursach, denn „daß sie in des Amts Weimar, Roßla oder Dorn„burgk Gericht gelegen, vor Laß-Guth gefochten, „und angezogen, es wären auch etzliche bey unsers „Bruders, Hertzog Johann Friedrichs Regie„rung dahin getrungen, daß sie solche Güther aufs „neue wiederum erkauffen müssen, dafür sie dann „das benannte Kauff-Geld noch erlegen sollen; „Damit nun derentwegen das Armuth wieder „Recht nicht beschweret; So wollen Wir Her„tzog Johann Wilhelm derer Dinge Erkundi„gung nehmen, und uns darinne gegen die armen

„Leut, gebührlich, gnädig und rechtmäßig zu er„zeigen wissen.

Filial Darnstädt und Eberstädt.

„Es ist vor etzlichen Jahren mit dem Filial zu „Darnstädt und zu Eberstädt eine Auswechse„lung also geschehen, daß das Darnstädtische ge„gen Sultza, und das Eberstädtische gegen Nie„der-Trebra, mehrer Bequemlichkeit und näher „Gelegenheit halben, geschlagen worden; Nach„dem aber bey unser Hertzog Johann Wilhelms „Bruders Regierung dem Pfarrherrn zu Nie„der-Trebra das Eberstädtische Filial auch ent„zogen; So haben Wir Hertzog Johann Wil„helm bewilliget, daß obberührtes Darnstädtische „Filial mit dem Einkommen, so es für der Aus„wechselung gehabt, wiederum gegen Trebra ge„hören soll, inmassen wir es dahin weisen, und „wollen, daß es unser Amt Roßla dahin sol„gen lasse.

Die Pfarr Nerckewitz.

„Das Amt Dornberg hat von wegen des „Hoffs Uttenbach etzliche Weinberge, Holtz und „Zinß, in der Nerckewitzer Fluhr gelegen, zu sich „gezogen, dieweil dann dieselbige vor Alters zu der „Pfarr gegen Nerckewitz gehöret, oder ie die Pfar„re davon, oder aus dem Tempel-Hoff Uttenbach „unterhalten worden, so haben wir Hertzog Jo„hann Wilhelm freundlich bewilliget, daß über„diß so berührten Pfarrherren aus dem Dorff „Nerckewitz darzu gegeben wird, jährlich aus dem „Hoffe Uttenbach zwantzig Scheffel Korn, fünff „Scheffel Gersten, fünff Scheffel Haber, alles „Jenisch Maaß, und fünff und zwantzig Gülden „am Gelde, auf zweene Termin, Martini und „Pfingsten, und dann fünff und zwantzig Acker „Holtz eigenthümlich folgen sollen, darüber wol„len wir auch die Pfarr zu Nerckewitz innerhalb „eines Jahres Frist wiederum erbauen, und fol„gends aus dem Hoffe Uttenbach im baulichen „Wesen, wie vor Alters geschehen, erhalten lassen. „Es sollen aber die Einwohner zu Nerckewitz ietzt „anfangs, und so offt die Pfarr oder etwas neues „darauf gebauet wird, darzu mit ihren Pferden „einen Tag also zu frohnen schuldig seyn, daß alle„wege vier Pferde zu Hauf gespannet, und so viel „Geschirr und Fluhren, als die Pferde im Dorff „mit solcher zu Hauff Spannung ausmachen mö„gen, darzu gebrauchet werden. Und wir Her„tzog Johann Wilhelm wollen in Krafft dieser „unserer Bewilligung obgesetzte Getreide und „Geld-Zinß, daß eigenthümliche Holtz und die „Gerechtigkeit des Bauens zu der Pfarr gegen Ner„ckewitz auf den Hof Uttenbach hiermit gewidmet „haben, befehlen auch unserm Amt Dornburg, „daß demselbigen allen also unwegerlich nachge„setzet werde.

Hege-Seulen bey Auerstädt.

„Alsdann bey unsers Hertzog Johann Wil„helms Brudern Regierung eine Hege-Seule „bey dem Auerstädtischen und Sultzauischen Ge„richt gesatzt worden, und aber unsere Räthe in „gehaltener Besichtigung befunden, daß berührte „Hege-Seule unserm des Chur-Fürsten Amt „Eckartsberge etwas zu nahe gestanden, so ha„ben wir Hertzog Johann Wilhelm die Ver„ordnung

„ordnung gethan, daß dieselbige ausgeworffen, und „auf unsern Grund und Boden, da es unzweiffel„hafftig ist, wiederum gesatzt und aufgericht.

Grentz-Stein auf der Naumburgischen Strasse nach Weimar.

„Dieweil auch vor Alters am Ende der Auer„städtischen Fluhr auf der Straß von Naumburg „durch Auerstädt nach Weimar Anno drey und „viertzig Stein gesatzt worden, an welchem die „Schwerdter nach Weimar, und der Rauten„Krantz auf Auerstädt zu gewiesen, und aber darsie„der die Chur und Lande verändert; So haben wir „auch berührte Steine ausheben, umkehren und al„so setzen lassen, daß die Schwerdter nach Auer„städt, und der Rauten-Krantz auf Weimar wei„sen und zeigen sollen.

Geleit zu Wiegendorff, Krippendorff und Rudersdorff.

„Vor Alters sind die Unterthanen der Stadt „und des Amts Eckersberga befreyet gewesen von „den Weinen, so sie zu Neuen Ginna, Zwetzen, Lei„sten, Jehna und daselbst umher diesseits der Saa„le erkaufft, desgleichen von deme gegen Jena ge„führten Getreidig, und den wieder heraus gelade„nen Holtz, Schindel, Breter und dergleichen, so „sie zu ihren selbst Gebäuden gebrauchen, auf dem „Weimarischen Bey-Geleit zu Wiegendorff und „Krippendorff kein Geleit zu geben, dagegen hat „man es auch in unsern des Chur-Fürsten Bey-Ge„leit Rudersdorff, mit den Städtlein und Dörf„fern, Buttstätt, Buttelstädt, Rastenberg, Gut„tershausen, Hardißleben und andern, so disseits „der Saale von Eckartsberga aus gelegen, also ge„halten, und dergleichen Geleit von ihnen auch nicht „genommen; Ob nun wohl bey unsers Hertzogen „Johann Wilhelms Bruders Regierung der„wegen eine Enderung fürgenommen, darüber sich „dann Pfändung und Gegenpfändung zugetragen, „so haben wir doch nunmehr durch unsere Räthe „den Grund derer Dinge erkundigen lassen, und „dieweil wir befunden, daß uns an solchen Bey-Ge„leit obbenañter Unterthanen halben wenig gelegen, „solches auch fürnemlich, wann wir es gleichförmig „aufrichten und halten wolten, alleine zu Beschwe„rung unserer beyderseits Unterthanē gereichen wür„de; Als haben wir zu unser Unterthanen Gedeyen „und Aufnehmen gegen einander freundlich bewilli„get, daß Wir Hertzog Joh. Wilhelm des Chur„Fürsten Stadt Eckartsberga Einwohner und des„selbigen Amts Dörffer und Unterthanen mit dem „Bey-Gleit zu Wiegendorff oder Krippendorff „nicht belegen, sondern sie mit den Weinen, welche „disseits der Saale erkauffet, und mit der Getreide„Fuhren gegen Jehna, und den hieraus geladenen „Holtz, Schindel, Breter und dergleichen, so sie zu „ihren selbst Gebäuen gebrauchen, Geleitsfrey „durch solche unsere Bey-Gleit ungehindert kom„men und fahren lassen wollen.

„Dagegen wollen Wir es der Chur-Fürst auf „unsern zu Rudersdorff Bey-Gleit auch also hal„ten, und von unsers Vettern Hertzog Joh. Wil„helms Unterthanen der Städtlein Buttstädt, „Buttelstädt, Rastenbergk, auch andern, und den „Dörffern, so disseits der Saale des Orts umhero

„gelegen, und mit obberührten Stücken durchfah„ren, solche Bey-Gleit in gleichen Fällen auch nicht „nehmen lassen, und sie dessen hiermit, wie unser „Vetter die unsern befreyet haben, darauf wollen „wir auch beyderseits in unsere Aemter befehlen, „daß dieser unser Bewilligung fortan also nachge„setzet werden solle. Und damit andere unter ihren „Nahmen auf beyden Bey-Geleiten nicht durchfah„ren, und also unser beyderseits Geleit dadurch de„sto mehr geschwächet werden möchten; So wol„len wir, daß den Leuten von unsern Schössern „Gleits- und Bekäntnüß-Briefe oder Zettel gege„ben werden, so sie zu solchen ihren Durchfuhren „gebrauchen und fürlegen mögen.

„Als auch unsern Räthen ferner fürbracht, daß „unser der Chur-Fürsten Schösser zu Eckertsber„ge zu Einforderung des Rudersdorffs Bey-Gleits „in den dreyen Buttstädtischen Märckten, etzliche „Personen auf Oertern, die alte Marck und Nieder„Reussen genannt, so unser Grund und Boden ist, „zu ordnen pflege, daran ihme der Gleitsmann zu „Erffurth Verhinderung und Einhalt ohne Fug „zu thun fürnehme, so wollen wir Hertzog Wil„helm solches bey dem Gleitsmann abschaffen „und ihme dessen fortan sich zu enthalten ernstlich „befehlen.

Marschalche von Gosserstädt.

„Die Marschalche von Gosserstädt haben un„sern verordneten Räthen unter andern fürbracht, „daß sie in den Städtlein und Dörffern, Buttel„städt, Buttstädt, Guttershausen, Mannstädt, „Gebstädt und andern, unter uns Hertzog Joh. „Wilhelmen gelegen, etzliche Lehn- und Zinß Leute „hätten, von denen sie die Lehn-Wahr von zwantzig „Gülden einen nicht allein in Contracten, wann die „Güther verkaufft und verwechselt werden, son„dern auch in allen Erb-Fällen zu nehmen befugt „wären, daran ihnen durch unser Hertzog Joh. „Wilhelms Amt Weimar allerley Einhalt gesche„he. Nachdem wir uns dann zu erinnern wissen, „was unsere Landes-Ordnung dießfalls mit sich „bringet, und daß derselbigen sonderlich von dem „Herbringen eine Clausul angehangen, so wollen „wir die Marschalche und berührte ihre Lehn-Leuthe „förderlich bescheiden, und wann wir befinden, wie „und an welchem Orte es die Marschalche mit der „Lehn-Wahr herbracht, uns gebührlich und also „zu erzeigen wissen, daß sie bey ihrem Herbringen „gelassen, und zur Unbilligkeit nicht beschweret „werden.

Amt Weimar von wegen des Dorffs Obringen, und Chur-Fürstl. Land-Kenthmeister zu Leutenthal und Sachsenhausen.

„Zwischen der Gemeine zu Grossen Obringen „und Leutenthal haben sich etzliche Jahr der Ge„richt, Huth und Weide halben, an einem Orth, „da zwischen dem Bach und den Sachsenhäusischen „Aeckern gemengte Felder, eines Theils gegen Leu„tenthal, die andere gegen Obringen gehörig, gele„gen seyn, und dann auch auf Hanß Knauten zu „Leutenthal Wiesen-Flecklein der Uber-Trifft hal„ben, so die Einwohner zu Obringen darzu brau„chen wollen, damit es mit ihrem Viehe darüber „kommen, und ihre Felder jenseit der Bach desto

„besser behüten möchten, Irrung und Gezänck er„halten, darüber sich dann nicht alleine Pfändung „und andere thätliche Eingriffe, sondern auch ein „Todes-Fall an Georg Kollern zu Obringen zuge„tragen.

„Dieweil dann unsere verordnete Räthe in Be„sichtigung dieses streitigen Orths so viel befunden, „daß die Aecker beyder Gemeinen von oben biß un„ten in die Bach durchaus gemengt, und daß doch „die meisten Obringischen Aecker oben am Wege „und des mehrern Theils der Leutenthalischen Fel„der unten an den Bach streichen; So haben wir „diese Irrungen der Hut, Trifft und Gericht hal„ben dahin verglichen und mitteln lassen, nemlich, „daß fast in das Mittel solches gantz streitigen Orts „zu Scheidung und Reinung der Gericht und Hut „vom Ende der Sachsenhausischen Feldern biß an „die Bach, da dieselbe quer herunter fleust, vier „Steine, und dann unten an dem Wieselein gleich „am Orth als berührtes Wieselein wendet, und „Kollers Nachkommen Wiesen-Flecklein ansehet, „zwene Steine gesetzet und vermahlet worden.

„Was nun von Aeckern, Feldern und Wiesen „jenseit der Steine nach dem Wege und Obringen „zu gelegen, darüber sollen die Gerichte oberst und „niederst dem Amt Weimar, und die Huth und „Trifft den Einwohnern zu Obringen alleine geho„ren; Was denn disseits der Steine von Feldern, „Aeckern und Wiesen biß an den Bach streichet, „darüber sollen die Gerichte oberst und niederst dem „Renthmeister Barthel Lauterbach und seinen „Nachkommen zu Leutenthal und die Huth und „Trifft den Einwohnern zu Leutenthal allein zuste„hen, und soll fortan eine Gemein die andere an sol„cher Huth und Trifft nicht hindern, und sich über „die Steine der andern abgerheinten Feldern mit „Huth und Trifft nit gebrauchen noch anmassen, „desgleichen sollen sich die Einwohner zu Obringen „nicht allein der Trifft und Huth, sondern auch der „Ubertrifft über die Steine auf berührten Feldern, „und also auch über des Knauten Wieselein fortan „gäntzlich enthalten. So viel aber ausserhalb der „Gericht und Huth den Eigenthum, Lehn, Zinß „und Steuer über die Aecker und Felder in solchen „gantzen benannten Ort belangen thut, solches al„les soll einem jeden bleiben, dem es biß anhero zu„gestanden, damit es dann auch allenthalben gehal„ten werden soll, wie es gebrauchet und hergebracht.

„Die Fisch-Bach derer Oerter soll von Leutenthal „hinauf biß an das Ende, da die Steine zwischen „Kollers Nachkommen, und Knauten Wiesen„Flecklein gesetzet, dem Renthmeister und seinen „Nachkommen zu dem Hoffe gegen Leutenthal ge„heget, seyn und bleiben, und sich darinnen beyde „die Obringischen und Leutenthalischen zu fischen „enthalten, der Orth aber, da berührte Bach zwi„schen den Leutenthalischen und Obringischen Fel„dern hinunter die Quer von dem letzten vierdten „Steine ab, biß auf Kollers Wiesen-Flecklein flies„sen, soll den Einwohnern beyder Gemeinden Leu„tenthal und Obringen zu fischen frey stehen, und „von demselbigen Steine ab nauf gegen Obringen „soll die Gerechtigkeit des Fischens gegen Obringen „alleine gehören.

„Und damit des Ors allenthalben desto mehr „Richtigkeit gehalten; So haben wir auch über den „Bach die daselbst Leutenthalische und Obringische „liegende Fluhren mit Steinen biß an die Tostorfische Marck verrheinen und vermahlen lassen, dar„bey es dann gelassen, und ein jedes Theil sich mit „Gerichten und Hüttung solcher Rheinung gebühr„lich verhalten soll.

Sachßenhausen- und Weimarische Hege-Seulen.

„Als vor Alters drey Hege-Seulen uf der Sach„senhausischen und Leutenthalischen Fluhr zu dem „Weimarischen Gehege gesetzet, dieselbige aber her„nacher etzliche mahl der Gericht halben, laut des „Naumburgischen Vertrags, Anno 40. datiret, „gefochten, und doch nicht der Gericht, sondern des „Geheges halben stehen blieben, und dann unser „verordnete Räthe in der Besichtigung so viel be„funden, daß berührte drey Hege-Seulen auf un„sers des Chur-Fürsten Lehn- und Landes-Fürstl. „Obrigkeit gestanden, wie auch beyderseits allen „Zanck und Irrungen, so aus solchen und dergle„chen Seulen und Mahlzeichen, in ander Für„stenthum gesatzt, zu entstehen pflegen, gern verhü„ten und vorkommen wollen, so haben wir uns Her„tzog Joh. Wilhelm der Jagd und des Geheges „auf bemelter Sachsenhausischen und Leutentha„lischen Fluhren verziehen und begeben, und die „darauf gesatzte Hege Seulen ausheben und ab„thun lassen, bewilligen auch hiermit, daß die Jagd „auf der Sachsenhausischen und Leutenthalischen „Fluhren dem Renthmeister und seinen Nachkom„men gegen Leutenthal allein zustehen und gehören „soll, und wollen uns berührter Jagd ferner darauf „nicht anmassen, auch derentwegen in unser Amt „Weimar, die Gericht und Jagd darauf nicht zu „fechten, gebührlichen und ernstlichen Befehl geben.

„Desgleichen ist auch unsere ernste Meinung, „daß sich die Benachbarten vom Adel und andere „auf solchen des Renthmeisters Gütern der Sach„senhausischen und Leutenthalischen Fluhren, in„halts unsers Vetters, des Chur-Fürsten, und un„serer selbst eigenen Landes Ordnung, der Jagd „und Weidewercks gäntzlich enthalten und eusern „sollen, damit sich also der Renthmeister obberühr„ter Jagd und Weidewercks auf solchen seinen Gü„thern, so weit sich derselbigen Fluhren und Gerich„te erstrecken, in allemassen als wir, da uns das „Gehege zugestanden, daselbst allein, von unserm „Amt und männiglichen ungehindert, zu gebrau„chen habe.

Liebstädt und Oßmanstädt, und andere daselbst liegende Dörffer.

„Die Fluhren beyder Dörffer, Liebstädt und „Oßmanstädt, seind vor dieser Zeit unverrheinet ge„wesen, daher dann zwischen beyder Dörffer Ein„wohnern allerley Gezäncke verursachet, damit nun „an solchen Fluhren, beyde des Eigenthums und „der Gericht halben, Gewißheit gehalten, und fer„nere Zwietracht verbleiben möchte, so haben wir „gemelte Fluhren durch aus und an allen Orten „mit Rheinsteinen vermahlen, und den Leuthen „beyder Dörffer darneben auferlegen lassen, daß „ein jeder uf beyden Seiten am Ende seiner Aecker „drey Furchen breit Laide biß zum Steine liegen „lasse,

„lasse, damit bemelter Rhein neben den Steinen „berasen, und also desto augenscheinlicher und „richtiger sey, und wir wollen, daß solchem also jähr„lichen und allezeit nachgesatzt, und die Verbrecher „von denen Innehabern der Güther Liebstädt und „Oßmanstädt gebührlichen gestraffet werden „sollen.

„Dergleichen Rheinung soll auch zwischen den „andern daselbst liegenden Fluhren, als zwischen „der Pfiffelbacher und Goldbacher, und dann auch „zwischen der Rohrbachischen und Liebstädter „Fluhr gehalten, und daselbst auch bey den gesatzten „Rheinsteinen auf beyden Seiten drey Furchen „breit Lede allwege liegen bleiben, und demselbigen „bey einer nahmhafftigen Straff, so die Schösser „und Verwalter benennen mögen, unwegerlich „nachgesetzet werden.

„So viel aber die Gericht auf solchen Rhein und „Grassen-Plätzlein anlanget, sollen die drey Für„chen von dem Stein an zu einer ieglichen Fluhren, „daran sie gelegen, gehören, und also auch die Fälle, „so sich disseits oder jenseits der Steine auf den „dreyen Furchen begeben, von den Gerichts In„haber, der anstossenden Fluhr gerechtferliget, ge„richt und gestraffet werden.

Hege-Seule bey dem Liebstädter Holtze.

„Bey unsers Hertzog Johann Wilhelms Bru„ders Regierungs-Zeiten, ist eine Hege-Seule hin„ter dem Liebstädter Holtz gesetzet, und dieselbige „von uns dem Chur-Fürsten gestritten worden. „Nachdem dann unsere verordnete Räthe in der „Besichtigung befunden, daß berührte Hege-Seu„le auf der Willerstädtischen Fluhr, unsers des „Chur-Fürsten Lehn gestanden, so haben wir Her„tzog Johann Wilhelm dieselbig abthun und „ausheben, und disseits der Strassen auf die Pfif„felbachische Fluhr, unserm Amt Roßla zugestän„dig, rücken und setzen lassen.

Liebstädter Holtz

„Das Liebstädter Holtz, so an die Pfiffelbachi„sche Fluhr rheinet, ist vor dieser Zeit mit etzlichen „Rhein-Steinen vermahlet worden, dieweil dann „die Steine und andere Mahl-Zeichen zum Theil „ausgefallen und verändert, so haben wir solches „Holtz wiederum an den veränderten Mahl-Zei„chen aufs neue verrheinen lassen, und wir wollen, „daß es bey solcher Verrheinung bleiben, auch un„ser Hertzog Johann Wilhelms Leute zu Pfiffel„bach sich des gantzen Holtzes daselbsten, so viel „den Eigenthum belanget, enthalten und eusern „sollen, was aber die Hut und Trifft auff etzlichen „darinnen liegenden Wiesen anlanget, damit soll es „gehalten werden, wie biß anhero, und inmassen „es ein jeder berechtiget.

„Es sollen sich aber auch die Leuthe zu Pfiffel„bach enthalten, so viel unnöthiger Wege, wie biß„hero geschehen, dadurch zu machen, und allein die „Wege und Stege, so vor Alters darinnen gewe„sen, halten und gebrauchen.

„So viel dann die Gericht über berührtes Holtz „betreffend ist, so sollen Oberst und Niederst zu „dem Hause Liebstädt, Inhalts des Vertrags, wel„cher etwan durch unser Vorfahren Räthe Anno „fünff und viertzig aufgericht, darvon auch oben an „dem Orth, da des Ilmen-Strohmes, durch das „Dorff Eberstädt fliessend, Meldung geschehen, „in diesen unsern Vertrag setzen lassen, und den„selbigen dadurch ratificiret und confirmiret haben, „gehören und bleiben, und von unsern Hertzog „Johann Wilhelms Amt Roßla ferner nicht ge„fochten werden.

„Der Jagd soll sich der Innehaber des Hauses „Liebstädt, wie vor Alters, auf berührten Holtze „neben uns Hertzog Johann Wilhelm, nach Laut „eines Vertrags, zu gebrauchen haben.

Leib-Geleit bey dem Liebestädtischen Stein.

„Vor etzlichen Jahren ist des Leib-Geleits hal„ben ein Grentz-Stein hart bey dem Dorff Lieb„städt, nach Besage des Hänischen Vertrags, also „gesetzet worden, daß die Chur Schwerdter auf „Weimar zu, und der Rauten Crantz uff die „Strasse gegen Eckertsberga gewiesen, dieweil „dann derselber die Chur geändert, so haben wir „auch solchen Stein ausheben, umkehren und also „setzen lassen, daß die Schwerdter auf Eckartsber„ga, und der Rauten-Crantz auf Weimar zeigen, „und die Vergleichung also gehalten werden soll.

Orleshausen und Spretta.

„Zwischen dem Dorff Orleshausen, denen von „Werther zu Frohndorff zuständig, und unser des „Chur-Fürsten Affter-Lehn, und dem Dorff „Spretta, in unser Hertzog Johann Wilhelms „Voigtey Buttelstädt gehörig, haben sich von „dem Ort an, da in einer Höhe drey Steine, der „Langenstein genannt, gesetzt, und dabey jährlich „drey Gericht, eines von wegen des Amts Wei„mar, das andere von wegen der von Erffurth, „und das dritte durch die von Werther zu Frohn„dorff besessen, und gehalten wird, auf der rechten „Seiten ab gen Volsberg zu, der Gericht, Huth „und Trifft halben, etzliche lange Zeit Irrungen „und Zwiespalt aus dem erhalten, daß an dem be„melten Ort, und zwischen den Steinen den dreyen „Hügel, die Weinberg herdurch, hinter einer „Wiesen weg, biß an die Volsbergische Marck, „sehr viel gemengte Aecker, Wiesen, Weinberg und „Leden gelegen, die zum Theil den Leuthen zu Or„leshausen zustehen, und gegen Frohndorff verzin„set, und zum andern Theil der Einwohner gegen „Spreta seynd, und in unser Amt Weimar verzin„set werden, daher auch vor Alters Anno 31. etliche „gesetzte Hege-Seulen wiederum abgethan, und „doch diese Irrungen, fernerer Erkundigung hal„ben, unverrichtet blieben, damit nun solchen Ge„brechen auch einsmahls abgeholffen würde, haben „wir berührten streitigen Ort zu Begrentzung und „Scheidung der Gericht und Huth gleich durch „aus mitteln lassen, und von der Volsbergischen „Fluhr an, bey einer Trenck hinweg, mitten durch „ein Wießlein, und dann hinter die Weinberg „fortan, biß an den Rasen-Weg, welcher von „Frohndorff auf die drey Gerichts-Steine, der Lan„genstein genannt, lauffet, sechszehen Rheinsteine „setzen und vermahlen lassen.

„Was nun an Aeckern, Feldern, Weinberg, „Wiesen und Gehölz von den Steinen ab nach „Orleshausen und Frohndorff zu gelegen, darüber „sollen die Gericht, oberst und niederst den Wer„thern zu Frohndorff, und die Trifft und Hut den „Einwohnern zu Orleshausen allein zustehen.

„Was

„Was aber an Aeckern, Feldern, Weinberg, „Wiesen und Gehölz von berührten Steinen ab „gegen Spretta, nnd daselbst nauf gelegen, darü„ber sollen die Gericht, oberst und niederst dem Amt „Weimar, und die Trifft und Hut denen Leuten „zu Spretta allein gehören.

„Sonsten soll es mit dem Eigenthum, Lehnen, „Zinsen und Steuren allenthalben des Orts blei„ben, wie es herbracht, und ein jeder zu dieser Zeit „in Besitz, Gewehren, und Gebrauch hat. Als „auch dieses Orts auf den breiten Rasenwege von „Frohndorff nach den langen Steinen zu ein Platz, „von einem kleinen gesatzten Rheinsteine ab, wel„cher mitten auf dem Wege stehet, und daselbst die „Erffurtische Hütung scheidet, biß zum langen „Gerichts-Stein hinnauf, gelegen ist, darüber „der Hütung halben zwischen den Leuten zu „Spretta und Orleshausen Irrungen eine lange „Zeit gewesen, und dann unsere Räthe in der Be„sichtigung befunden, daß solcher geringer Platz „den von Orleshausen weit abgelegen; So haben „wir es dahin abhandeln und vergleichen lassen, „daß die Einwohner zu Spretta forthin berührten „Platz mit ihrem Vieh und Pferden alleine betrei„ben und behüten mögen, und sich die zu Orles„hausen darauf zu treiben, gäntzlichen enthalten „sollen.

„So viel aber die Gericht des Orts und auf „dem gantzen Rasen-Weg von Frohndorff biß „auf den langen Gerichts-Stein anlanget, dieselbe „Oberst und Niederst sollen denen von Werthern „zu Frohndorff, wie biß anhero, geruhiglichen „und unverhindert bleiben und zustehen. Die„weil denn auch darüber der Enden des Geleits „wegen, so neulich gegen Spretta geleget, und zu „dem Geleit gegen Volsberg gehörig, des Umtrei„bens und der Waaren halber, so die Leuthe zu ih„rer selbst Nothdurfft und Gebäuen gebrauchen, „und für Alters nicht vergleiten dörffen, allerley „Klagen und Beschwerung fürgebracht, so haben „wir solchen Articul, das Geleit belangend, dahin „richten, vergleichen und verabschieden lassen: „Nemlich, daß die Leute zu Orleshausen, Frohn„dorff, und daselbst umher in der Herrschafft „Frohndorff, zu ihren selbst Gebäuen Schindel, „Breter, Holtz und dergleichen auf die Straß da„selbst, oder andern Beywegen hohlen, oder ande„re ihnen zuführen mögen, und das von solchen kein „Geleit gegeben, noch auch die Fuhrleute damit „umgetrieben werden sollen.

„Desgleichen soll auch berührten Leuthen nach„gelassen seyn, ihr eigen erwachsen Getreidig und „andere Frucht ohne Geleit zu Marckt und an„ders wohin zu führen, und darzu Wege ihres Ge„fallens zu gebrauchen, daran sie dann der Gleits„mann zu Volsberg nicht hindern, beschweren „oder umtreiben solle.

„Und damit derentwegen desto mehr Gewißheit „gehalten, so sollen die Fuhr-Leute, welche solches „Gleits-Freye-Waaren führen, sich in ieden näch„sten Geleit ansagen, und die Waaren durch „fürgelegte Zettel oder sonsten beglaubigen.

„Würden aber die Leute Schindeln, Breter, „Holtz und anders nicht zu ihrer Nothdurfft, son„dern andern zu gut daselbst durchführen, und da„mit handeln wollen, oder es würden auch andere „von ihnen Getreidig und dergleichen erkauffen „und abführen, so solle mit denselbigen die rechte „Straß gehalten, und solches alles, wie gebräuch„lich und herkommen, in das Gleit zu Volsberg „vergleitet werden.

„Mit dem Umtreiben soll es hinfort von Vols„berg und andern darzu gehörigen Oertern aus, „durchaus also gehalten werden, wann die Fuhr„Leute die daselbst liegende Strassen umfahren, „und auf unsern Hertzog Johann Wilhelms Ge„richten nicht angetroffen würden, so mag der „Gleitsmann zu Volsberg und seine mitverordne„te den Fuhr-Leuten auf die Frohndorffische Ge„richt folgen, und sie daselbst ergreiffen und anhal„ten, jedoch, daß er die genommen Pfand gegen „Frohndorff überantwortet, und in denselbigen „Gerichten der Abtrag gefordert und gehandelt „werde, darauf auch die Frohndorfische Gericht „Execution, Gericht und Gerechtigkeit schleunig „mittheilen, und dem Gleitsmann gebührlichen „verhelffen sollen.

Bey-Gleit zu Volsberg und Leubingen.

„Wann die Fuhr-Leuthe gegen der Sachsen„burgk kommen, so giebt das alte Herkommen, daß „die Haupt Fuchs jenseit der Brücken auf Weisen„see, Wundersleben und Erffurth fahren müssen, „aber den andern Fuhr Leuten, so Korn, Eisen, „Obst, Saltz und anders führen, ist nachgelassen „worden, zu Sachßenburgk über die Brücke zu „fahren, und daselbst eines Theils das Geleit zu „Volsbergk, so uns Hertzog Joh. Wihelmen „gegen Erffurth gehöret, zu halten, und eines Theils „das Weisenseeische Geleit zu Leubingen zu geben. „Dieweil dann solcher Fuhr-Leut, so über die Un„strutt zu Sachßenburgk kommen, und des Geleits „zu Leubingen, halben, allerley Irrungen fürge„fallen, so haben wir dieselbige folgender Gestalt „vergliechen und richtig machen lassen: Nehmlich: „Die Fuhr-Leute, so mit Getreidig, Eisen, Saltz „und andern zu Sachßenburgk über die Brück „kommen, und von dannen gegen Ilmenau, Saal„feld, Coburg, und in das Land Francken über den „Wald fahren, die sollen, das Geleit zu Vols„berg zu halten, und daselbst zuzufahren, schuldig „seyn; Die Fuhr-Leute aber, so mit dem Eisen, „Korn, Saltz und andern von der Sachßenburgi„schen Brück ab auf Lewingen fahren, sollen da„selbst das Weisenseeische Geleit zu geben, und von „dannen auf grossen Sömmern und auf Erffurth „zu fahren und daselbst unser Hertzog Johann „Wilhelm Erffurtisch Geleit zu erlegen pflichtig „seyn, auch da sie Erffurth umführen, derenthal„ben gebührlich angehalten und umgetrieben „werden.

Geleit zu Gottern und Erffurth.

„Es ist über verwährte Zeit und Menschen Ge„dencken mit den beyden Geleiten zu Erffurth und „Gottern herkommen, wann die Fuhr-Leuthe zu „Gottern das Geleit geben, und ein Zeichen und „Polet gelöset, und dasselbige bey Soñenschein und „für der Abladung in das Geleits-Hauß zu Erffurth „überantwortet, daß sie alsdann die Waaren ohne „Geleit abladen, verkauffen und verhanthieren, „dergleichen, daß auch die Leute auf ihre in Erf„furth erkauffte Waare und vorgehende Vergiei„tung daselbst ein Zeichen aus dem Geleits-Hauß „nehmen, und damit wieder Geleitsfrey durch „Gottern fahren mögen. Dieweil dann bey un„ser Hertzog Johann Wilhelms Bruders Re„gierung der Gleitsmann zu Erffurth einen Un„terscheid unter fremde und im Lande erwachse„nen, ausländischen und erzeugten Waaren ma„chen, und mannichmal die Gotterischen Zeichen „nicht annehmen wollen, und von den Einländi„schen Früchten und Waaren das Geleit zur „Neuerung genommen, sonderlich auch dem al„ten Brauch zuwider, auf ein jegliches Faß Ein„bäckisch Bier 5 Groschen in Erffurth, auf un„sers Hertzog Johann Wilhelms Bruders Be„fehl, geleget, ungeachtet, daß berührtes Bier „zu Gottern vergleitet, und davon das Frey„Zeichen gelöset worden, und aber unsern ver„ordneten Räthen aus dem General-Articul der „Geleits-Taffel, auch aus genommener Erkun„digung, so viel dargethan, daß mit allen Waa„ren ohne Unterscheid vor Alters in beyden Ge„leiten berührte Gleichheit gehalten; So wollen „wir auch, daß demselbigen gleichermassen nach„gegangen, und von allen Waaren, inländi„schen oder ausländischen, ohne Unterscheid, „wann das Erffurthische Bley- und Frey-Zeichen „gegen Gottern, und das Gotterische gegen Erf„furth überantwortet wird, kein Geleit genom„men werden, sondern die Fuhrleuthe Geleits„frey durchkommen sollen.

„Insonderheit wollen wir, wann die Fuhr„leuthe das Einbäckische Bier zu Gottern ver„geleiten, ein Frey-Zeichen erlangen, und in das „Geleits-Hauß zu Erffurth überantworten, daß „sie alsdann mit dem Aufsatz der 5 grl. nicht be„schwert und mit keinem Geleit belegt werden „sollen, jedoch wollen auch wir solches alles der„gestalt gemeinet und erkläret haben, daß die „Fuhrleuthe, Inhalts der Geleits-Taffel, sich „des Tages, wann sie ankommen, und ehe sie „abladen, in dem Geleits-Hause zu Erffurth „angeben, und das zu Gottern gelöste Frey„und Bley-Zeichen einlegen sollen.

„Würden aber benannte Fuhrleuthe sich, wie „obstehet, nicht ansagen, oder keine Frey-Zei„chen fürzulegen haben, so mag unser Geleits„mann zu Erffurth von dem Einbäckischen Bier „und andern Waaren Geleit fordern und ein„nehmen, dergleichen soll dem Geleitsmann zu „Gottern freystehen, der in Erffurth erkauffte „Waaren halben, davon kein Frey-Zeichen ge„nommen, auch zu fordern und einzubringen, „wie wir dann befinden, daß es vor Alters also „gehalten und herbracht.

Bürgere und Bauren, so in Thüringen Geleits-frey sind.

„In der Erffurthischen Geleits-Taffel sind „zweene Articul verleibet folgendes Inhalts:

„Alle Bürger und Bauren und alle männig„lich in Thüringen gesessen, mögen auf alle Wo„chen-Märckte, Kyrmessen, Jahrmärckten auf„und abziehen, geben zu Erffurth kein Geleit.

„Item: Alles, das im Land zu Thüringen, „gewachsen ist, es sey Weit, Wein, Gersten, „Hopffen, Haber, giebt kein Geleit zu Erf„furth, es sey dann, daß es aus dem Lande hin„weg geführet würde in Städte, da es Geleits„bar ist.

„Dieweil dann solche beyde Articul in berühr„ter Gleits-Taffel folgends dahin erkläret wor„den, daß es auf Thüringen, so zwischen der „Sachßenburg und Erffurth gelegen, gemeinet „sey, und aber unser Hertzog Johann Wil„helms Gleitsmann zu Erffurth, bey unsers „Bruders Regierung Zeiten, dieselbigen Thürin„ger alle, welche in den Städten Saltza, Tenn„städt, Weisensee und dergleichen umhero über „der Brücken zu Sachßenburg wohnen, mit Ge„leit auf die in Erffurth geführte und im Land „erzeugte, und die aus Erffurth wiederum er„kauffte ausländische und inländische Waare be„leget, und zur Neuerung beschweret hat, so wol„len wir auch solches forthin abschaffen, und ist „unser Meinung, daß alle von Städten und „Dörffern, so zwischen Sachßenburg und Erf„furth seyn, und dann auch Kindelbrück, ihre „erwachsene und erzeugte Frucht und Waaren „ohne Geleit in Erffurth bringen, und darinnen „verkauffen und verhandthieren, auch hinwieder „alle in Erffurth erkauffte ausländische und in„ländische Waare wieder aus- und anheim füh„ren mögen, und davon in unser Geleits-Hauß „zu Erffurth kein Geleit zu geben schuldig seyn „sollen, würden sie aber die in Erffurth erkauff„te ausländische Waare ferner und nicht daheim „führen, und an andern Orten damit handthie„ren wollen, so sollen sie dieselbige, wie Her„kommens, zu vergleiten schuldig seyn. Des„gleichen, als auch unser Hertzog Johann Wil„helms Geleitsmann zu Erffurth die Leute von „Saltza, Tennstädt und Weisensee, so zu Kö„nigsee Butter, Käse und dergleichen erkaufft, „und anheim, oder Korn gegen Arnstädt führen „wollen, gegen Erffurth des Geleits halben um„treiben lassen, und von denen zu Ilfersgehofen „gemachten Tuchen, wann sie daselbst abgefüh„ret, das Erffurthische Geleit gefordert hat, „und dann unsere Räthe befunden, daß solches „der Geleits-Taffel und dem alten Herkommen „zuwider, so wollen wir, daß sich der Gleits„mann zu Erffurth forthin dessen enthalte, und „dergleichen nicht mehr fürnehme, jedoch soll sol„ches auf fremde Leuthe nicht gedeutet werden, „noch auch dieselbige zu Abbruch des Erffurti„schen Geleits sich dessen zu gebrauchen und zu „behelffen haben.

Straß und Geleit der Wein und anderer Fuhren, so von Rheinstrohm auf Saltza, Tennstädt, Weisensee und Sachßenburg gehen.

„Wir der Chur-Fürst haben uns vor wenig „Jahren mit Hertzog Johann Friedrichen ei„nes Ausschreiben verglichen, und dasselbige in „unser beyderseits Landen publiciren lassen, fol„gendes Inhalts:

„Von Gottes Gnaden, Wir Augustus, des „Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall, Chur-Fürst „und Burggraff zu Magdeburg, und von dessel„ben Gnaden, Wir Johann Friedrich der „Mittlere, Hertzog zu Sachßen, Landgraffen „in Thüringen und Marggraffen zu Meissen, „Gevetter, fügen allen und jeglichen unsern Un„terthanen, auch auswärtigen Kauffleuten, Fuhr„leuten, und denen, die ihr Gewerbe und Hand„thierung in und durch unsere Lande, Chur- und „Fürstenthume üben, und sich der Strassen mit „Reiten, Fahren und Treiben gebrauchen, hier„mit zu wissen, daß uns glaublich fürkommen, „wie die hohe und Ober-Strassen in unsern Lan„den von Leipzig auf Franckfurth am Mäyn und „Rhein auch do dannen her wieder gen Leipzig, „von euer etzlichen gemieden ungewöhnliche Bey„Wege gesuchet worden. Nun wissen wir uns „zu erinnern, daß unsere Vorfahren, weiland „Christlöblicher Gedächtniß, im 1541 Jahre, „auch zuvor etzliche mahlen öffentlich Ausschrei„ben und Edict publiciren und ausgehen lassen, „wie sich ein jeder derselbigen Strassen halten, „und in was Pönen und Straff die Verbrecher „gefallen seyn sollen; Dieweil wir dann über der „alten Strassen und unserer derhalben hergebrach„ten Gerechtigkeit nicht weniger, als unsere Vor„fahren, wie billig, zu halten bedacht, wir auch „solchem Umfahren, damit unser Gleite und Zöl„le geschwächt und umzogen wird, zu gedulten „und ferner zuzusehen nicht gemeinet; Als haben „wir unserer Vorfahren Ausschreiben verneuen, „und vor uns selbst hiermit unser Edict und Ge„both publiciren lassen wollen; Demnach begeh„ren und gebiethen wir hiermit ernstlich, daß al„le diejenigen, so hinfort von Leipzig auf Franck„furth oder an den Rheinstrohm fahren, ziehen „und reisen wollen, von Leipzig aus auf Weis„senfelß, Eckartsberga, Buttelstädt, Erffurth, „Eisenach oder Creutzburg, welches die rechte „und über verwährte Zeit hergebrachte Landstras„se gewesen, und noch ist, und hinwieder, wel„che von Franckfurth oder von den Rheinstrohm „nach Leipzig wollen, auf die jetzthenannte Städ„te und Flecken fahren, reisen und ziehen, und „daselbst, wie vor Alters, die Zölle und Geleite „geben, auch darneben keine andere Bey-Wege „suchen noch gebrauchen sollen; Da aber einer „oder mehr, welche in unsern Landen Gewerbe „und Handthierung treiben, und die Straß „bauen, obberührte Landstrassen umziehen, Bey„Wege suchen, und diß unser Geboth übertre„ten würden, der oder dieselben sollen unser bey„derseits Fürstl. Schutzes in solchen Umfahren „und Reisen verlustig seyn, auch Pferde, Wa„gen, und was sie eigenes bey sich haben, füh„ren oder treiben, verwürcket haben, und sol„ches dem Fürstlichen Theile verfallen seyn, in „dessen Fürstenthum, Landen, Landschutz, Aem„tern, Städten oder Dörffern solche Uebersah„rer ergriffen werden. Und auf daß ob solchem „unsern Gebothe festiglich gehalten werde, so wol„len wir unsern Amt-Leuthen befehlen, auch hier„mit ernstlich befohlen haben, fleißige Achtung „hierauf zu geben, und vorberührte Straffe ge„gen die Ubertreter unnachläßlich fürzunehmen.

„Darum sich ein jeder wird vor Schaden in dem „wissen zu hüten. Dessen zu Uhrkund haben wir „diß unser Mandat und Geboth mit unserm Se„creten besiegelt, und öffentlich anschlagen lassen. „Geschehen und geben am Sontage des vierdten „Monat-Tages August An. Dni 1560.

„Nun hat dersider der Gleitsmann zu Erf„furth solches Ausschreiben dahin ziehen und deu„ten wollen, daß die Fuhrleute, so zu Saltza, „Tennstädt, Weissensee, am Rheinstrohme, „Wein, Nüsse und dergleichen gehohlet, und „nicht weiter dann in ihre Städte führen, und „denselbigen zu gut abladen und verkauffen wol„len, nicht Macht hätten, von Eisenach auf „Saltza abzuschlagen, sondern sieben gantzer „Meilen um auf Erffurth zu zuführen schuldig „seyn sollen. Item, daß auch die Straß, so „durch das Eißfeld und Mühlhausen, auf Sach„senburg, und förder aufs Land zu Sachsen mit „dergleichen Fuhren vor Alters gehalten worden, „gäntzlich abgethan seyn, und alle solche Fuhr„Leute auf Erffurth zu fahren, umgetrieben und „angehalten werden sollen.

„Dieweil dann bemeltes Ausschreiben alleine „auf die Straß, so von Franckfurth und dem „Rheinstrohm ab auf Leipzig gehet, gerichtet, „auch unser beyderseits Meinung nicht ist, denen „um Erffurth gelegenen Städten alle Zufuhren „dadurch abzuschneiden, und andere gewöhnliche „und hergebrachte Strassen aufzuheben; So „wollen wir ermeltes Ausschreiben dahin erklä„ren, haben uns auch dessen freundlich mit ein„ander verglichen, daß forthin nicht allein den „Fuhr-Leuthen, die von Weisensee, Tennstädt „und Saltza mit Weit und andern an Rhein„strohm fahren, und Wein, Nüsse, Castanien „und dergleichen in die Städte wieder einbringen, „sondern auch andere Fuhr-Leute, so dergleichen „von Rheinstrohm den bemelten Städten zuführ„ren wollen, von Eisenach abschlagen, und stracks „auf Saltza, Tennstädt und Weisensee zu fah„ren, daselbst obbemelte Waaren abladen und „verkauffen mögen, und einiges Gleits halben „nicht umgetrieben werden sollen. Wann aber „obbemelte Fuhr-Leute solche in die benannte „Städte geführte Waaren nicht verkauffen, son„dern förder mit auf Leipzig zufahren wolten, „so sollen sie auf Frembstädt oder Weisensee und „die Sachßenburg zuzufahren, und daselbst nebst „dem Sachßenburgischen Geleit unser Hertzog „Johann Wilhelms Erffurthisch Geleit mit zu „geben schuldig seyn, immassen wir Verordnung „thun wollen, daß es auf solchen Fall daselbst „gefordert und eingenommen werden möge.

„Ferner so sind wir auch Beyderseits gnädig„lich zufrieden, daß die Straß durch das Eiß„feld und Mühlhausen auf Sachsenburg in das „Land zu Sachsen, wie vor Alters und herge„bracht, ausserhalb der gar grossen Centner„Wägen, gebraucht und gehalten werde.

„Da aber jemands von Rheinstrohm mit eini„ger Waar, wie auch dieselbige Nahmen hätte, „durch Mühlhausen auf Leipzig fahren wolte, den„selbigen Fuhr-Leuten allen soll nicht vergönnet „oder nachgelassen seyn, die Straß auf Sach„senbur-

„senburg zu nehmen, sondern sie sollen schuldig „seyn, die Straß auf Eisenach, Erffurth, Eckarts„berga und alsofort, wie unser Ausschreiben meldet, „auf Leipzig zu halten, und sich keines andern „Bey-Weges zugebrauchen.

„So viel aber die Städte, welche auf der „Seite auf Erffurth ab, als Saltza, Tennstädt „und andere, gelegen seyn, anlangen thut, dieweil „dieselbige mit denen im Lande erwachsenen „Früchten und erzeugten Waaren die Straß nach „Leipzig oder Naumburg uff Guttenshausen zu, „vor Alters genommen, so sollen dieselbige dabey „auch gelassen, und damit auf Erffurth zufahren „oder die Erffurthische Geleit zu erlegen nicht „pflichtig seyn.

„Desgleichen wollen wir der Stadt Mühl„hausen, dieweil es dieselbige also herbracht, „auch vergönnen und nachlassen, daß ihre Bür„ger und Einwohner mit dem, so sie aus ihrer „Stadt gegen Leipzig oder Naumburg führen, „auf Guttenshausen zuführen mögen, und von „der gemelten Strassen nicht umgetrieben wer„den sollen, jedoch daß es sonsten mit andern „Fuhr-Leuten, so durch Mühlhausen fahren „und auch mit ihren eigenen Bürgern, wann „dieselbige an andern Orten Waaren geholet und „dieselbige auf Leipzig oder Naumburg bringen „wollen, allenthalben gehalten werde, wie unsere „vorige Ausschreiben und diese unsere Vergleis„chung besaget und innen-hält.

Geleit zu Welßbach.

„Die Einwohner zu Körner unter dem Amt „Volckeroda haben fürbracht, daß sie im unserm „des Chur-Fürsten Geleit zu Gottern vor „Alters von einem Wagen sechs Pfennige und „und von einem Karn drey Pfennige gegeben hät„ten, ietzo aber den Wagen mit acht, und den „Karn mit vier Pfennigen zu vergleiten gedrungen „würden, derowegen wollen wir den Geleits„Leuten befehlen, daß sie die Leute mit diesen neuen „Auffatz unbeschwert lassen.

Erffurthische Strassen.

„Dieweil die Stadt Erffurth in der Chur- und „Fürsten zu Sachsen Landen gelegen, und mit „derselben umliegenden Aemtern, Grafschafften „und Lehnstücken bezircket ist, als seind bey unsern „Vorfahren in der ersten Erbtheilung die Erffur„thischen Strassen, so durch die umherliegende „Aemter in Erffurth lauffen, also ausgetheilet, „daß der einen Linien die Strassen, so in St. „Johannis und Andreas Thor gehen, und der „andern Linien die Strassen, so in die übrige Thor „lauffen, zukommen, damit sich also jedes Theils „Fürstenthum an die Stadt Erffurth erstrecket, „und wie der Schutz, also auch der Strassen Ge„leit und Gericht beyden Theilen um die Stadt „zustünde; Nachdem aber bey Hertzog Johann, „Chur-Fürsten, und Hertzog Georgen Zeiten, „und sonderlich in der Vergleitung des Cardinals „und Ertz-Bischoffs zu Maintz dieser Zweiffel „und Irrung eingefallen, ob auch die zugetheilten „Erffurthischen Strassen einer jeden Linien, nicht „allein auf Erffurtischen Boden, sondern auch an

„denen Oertern, da sie etwas durch des andern „Chur- oder Fürsten Lehn und Eigenthum mit „einstreichen, gebühren solte, so ist dieser Zweiffel „durch unser Vorfahren, Hertzog Joh. Frie„drichen, weiland Chur-Fürsten, und Hertzog „Moritzen An. 42 laut aufgerichteten Com„promiss, zu einer Rechtfertigung gestellt und „verfaßt, und darinn Beweisung verführet „worden.

„Wann dann hernach An. 47 in der aufge„richteten Käyserlichen Capitulation der Dinge „etzlicher massen Erklährung geschehen, und aber „unser Hertzogs Joh. Wilhelms Herr Vater, „Hertzog Joh. Friedrich, gebohrner Chur„Fürst, auf dem An. 48 gehaltenen Reichs-Tag „in den eingebrachten Liquidation-Gesetzen die „Wort der Capitulation dahin verstehen wollen, „daß sie allein von dem Leib-Geleit besagen und „damit der Strassen Gericht und andere Gerech„tigkeiten nicht gemeinet seyn solten, ist darauf der „Naumburgische Vertrag erfolget, darinnen klär„lich ausgedrucket, daß uns dem Chur-Fürsten die „Strassen in St. Johannis- und Andreas Thor „mit allen Strassen, Rechten, Ober- und Nieder„Gerichten, auch dem Leib-Geleit zustehen solten, „davon dann auch nichts ausgezogen, ausser„halb, daß des Amts Herbsleben Meldung „gethan.

„Als nun bey unsers Hertzog Johann Wil„helms Bruders Regierung, solchen zuwider, „der Gleitsmann zu Erffurth einen erschossenen „Fuhrmann, so auf der Strassen vor St. An„dreas-Thor nach Tennstädt gelegen, aufheben „und gegen Mittelhausen begraben lassen; Ist „Sich auch Hertzog Joh. Friedrich in kurtz „verrückten Jahren der Gericht und Gerechtig„keit zweyer Strassen-Fälle auf der Strassen „von St. Andreas-Thor nach Saltza, zwischen „Grossen Fahner und Tonna, mit Forderung „aus den Tonnischen Gerichten dessen, was „daselbst bey dem Seebrücklein einem von See„bach entfallen, und dann mit Anstellung einer „peinlichen Rechtfertigung wider Andreas Geiß„lern in den Hohnsteinischen Gerichten, unter„fangen und angemasset: So haben wir der „Chur-Fürst solches, wie billich, gefochten, „darüber Schrifften gegen Schrifften, auch wider „die Grafen von Gleichen Geboth und Verboth „der Lehn und Zinß und anders mehres ergangen. „Damit denn solchen langwierigen Irrungen „einsmahls endlichen abgeholffen, und solcher „Strassen halben gute Richtigkeit fortan gehalten „werde, haben wir uns, zu Pflantzung und Er„haltung freundliches nachbarliches Willens, „freundlichen verglichen und vereiniget, daß be„rührte zwo Strassen, derer eine von St. An„dreas-Thor nach Tennstädt durch die Herbsle„bische Fluhr, die andere durch die Fahnerische, „Thulstädtische und Tonnische Fluhren auf Saltza „gehen, forthin von Erffurth ab nach Tenn„städt und Saltza, uns dem Chur-Fürsten „zu Sachsen, auf den Erffurthischen Güthern, „und auch auf unser Hertzog Johann Wil„helms Amts- und Lehns-Güthern, so weit

„die-

„dieselbige berührte Strassen berühren, mit „Leib-Geleit, allen Strassen, Gerichten und „Gerechtigkeit, nichts davon ausgeschlossen, al„leine zustehen und gebühren sollen, daran auch „unser Hertzog Johann Wilhelms Aemter und „Befehlhaber des Chur-Fürsten Beamten „und Verordneten gantz kein Inhalt noch „Hinderung thun sollen, ungeacht daß solche „Strassen an dem einen Orte über die Herbs„lebische, und am andern Orth über die Weni„ger und Grossen-Fahner, auch über die „Tulstädtische, Tonnische und Reichenhainische „Fluhr, biß an die Saltzische Fluhr lauffen und „streichen, welches wir Hertzog Johann Wil„helm also freundlichen bewilliget, und wollen „uns berührter Strassen nicht anmassen, sinte„mahl wir gnugsam erinnert, wie es vor Alters „mit der Strassen im Hause zu Sachsen her„kommen, und daß sonsten allerley Gemenge „und Unrichtigkeit mit dem verwechselten Leib„Geleit und andern erfolgen würde, zu dem, „daß wir auch sonsten dessen im Amt Altenburg, „Eisenberg, Dornberg und Camburg, in gleichen „Fällen von dem Chur-Fürsten auf den Strassen, „daran uns gelegen, welche auch gleichergestalt „sein, des Chur-Fürsten Liebe Amt-belehnte „Herrschafft und Lehnstück mit berühren, gnugsam „verglichen worden. Allein wir behalten uns „für, daß wir nach Inhalt des Naumburgischen „Vertrags in der Stadt Erffurth das Geleit „einnehmen, und die Fuhr-Leut, die solch Geleit „umfahren, auf bemeldten Strassen umtreiben, auf„halten oder pfänden, u. gebührlichen straffen lassen „mögen, welches wir der Chur-Fürst auch zufrie„den, und solches S. L. also freundlich nachgeben.

„Nachdem aber zu Herbißleben, vieler daselbst „ein- und fürüberlauffenden Strassen halben „ein Geleit gewesen, und eingenommen, welches „im Naumburgischen Vertrag uns Hertzog „Johann Wilhelm und unserm Bruder zu kom„men, so soll auch dasselbige uns und unsern „Nachkommen, wie wir es biß anhero gehabt, und „es unser Bruder hievor Bernhardten von Mila „wiederkauflich verkauffet, zustehen und bleiben, „und sollen unsere Befehlhabere zu Einnehmung „und Erhaltung des Geleits, gleichwie aus „Erffurth, Macht haben, die Fuhr-Leute, die „solche Geleit umfahren, umzutreiben, aufzuhal„ten, zu pfänden und gebührlichen zu straffen, wel„ches wir der Chur-Fürst auch also freundlich „bewilligen. Was denn auch die andern bey „und durch Herbißleben auf Gotha und mehrer „Oerter lauffende Strassen anlangt, derer wollen „wir uns der Chur-Fürst nicht anmassen, und „sollen dieselbige unserm Vetter Hertzog Johann „Wilhelmen bleiben und zustehen.

„Als sich auch der Graf von Gleichen auf der „Strassen, so weit dieselbige über die Tonnische „Güther laufft, der Gericht biß anhero anmassen „wollen, und aber der Strassen Gericht und Ge„rechtigkeit uns dem Chur-Fürsten zu Sachsen ꝛc. „zustehen, so wollen wir Hertzog Joh. Wilhelm „bemelten Grafen ufferlegen und befehlen, daß er „sich der Gericht und Gerichts-Fälle auf der

„Strassen ferner nicht unterfangen noch an„masse.

„Dieweil aber gleichwohl die Strasse daselbst „hart hinter dem Flecken Tonna herstreichet, „wie auch dergleichen die andere auf Tennstad „ruhr am Dorff Herbißleben fürüber gehet, und „sich dann offt zuträget, daß die, so in Städten, „Flecken und Dörffern verbrochen und mißgehan„delt, auf die Strassen lauffen, und daselbst Si„cherung suchen, so lassen wir der Chur-Fürst „gnädigst geschehen, daß der Graff zu Gleichen „und der Junge von Mila zu Herbißleben den „Mißhändlern, welche in ihren Gerichten verbro„chen, auf die Strasse folgen, sie gefänglich an„nehmen, und in unser Amt Saltza überantworten „lassen mögen, darauf dann auch unser Amt ihnen „gebührlich und schleunig Recht und Hülff mit„theilen, die Verbrecher den Abtrag in die Ton„nische und Herbißlebischen Gerichte zu thun „weisen, auch nach gestalten Sachen auf ihr „Ansuchen sie die Verbrecher selbst in dieselbige „Gericht folgen lassen soll. Was aber sonst alle „Gerichts-Fälle anlangt, die sich auf bemelter „Strassen zutragen würden, die sollen in unser des „Chur-Fürsten zu Sachsen Amt Saltza gerüget, „auch von niemand anders, dann von uns ge„richtet, gerechtfertiget und gestraffet werden, „sonsten aber und ausserhalb der Strassen wollen „wir uns der Chur-Fürst des Orts über die „Herrschafft Tonna, noch auch über das Amt „Herbißleben keiner Ober-Bothmäßigkeit oder „Gericht anmassen. Und dieweil wir der Chur„Fürst dem Grafen von Gleichen, derer oberzehl„ten angemaßten Strassen-Fälle halben, die „Zinß, so ihme aus unser Fürstenthum gegeben „worden, verbiethen lassen, und aber die Sachen „nunmehr, wie obstehet, also verglichen und hinge„legt, so wollen wir Verordnung thun, daß ihme „solche Zinße wiederum folgen mögen, inmassen „wir solches Geboth hiermit aufgehoben und „eröffnet haben wollen.

„So viel dann über solche erzehlte Strassen „auch andere um die Stadt Erffurth lauffende „Strassen anlanget, damit soll es bey einem jeden „Theil gehalten werden, wie biß anhero, und soll „uns dem Chur-Fürsten die Strasse von St. „Johannis-Thor aus, auf den Erffurthischen „und andern Gütern, in allermassen, wie die aus „St. Andreas-Thor Inhalts des Naumburgischen „Vertrags, zustehen.

„Desgleichen soll uns Hertzog Johann Wil„helm die andern Strassen, deren Leib-Geleit, „Gericht und Gerechtigkeit in den übrigen Erffur„thischen Thoren in unser Fürstenthum lauffend, „alleine gebühren, und wir, der Churfürst, wollen „unserm Vettern daran auch keine Hinderung „thun, obgleich dieselbige an etlichen Enden durch „unser Lehn- oder Amts-Güter mit streichen und „gehen möchten.

Herbißlebische Weinberge, in der Tennstädter Fluhr gelegen.

„Es sind sieder dem Naumburgischen aufge„richteten Vertrage etzlicher Weinberge halben, „welche

„welche den Leuthen zu Herbißleben eigenthüm„lich gehören, und zum Theil aber gegen Tenn„städt verzinset werden, Irrungen vorgefallen, „ob dieselbige uns, dem Chur-Fürsten, gegen Tenn„städt, oder uns, Hertzog Johann Wilhelm, ge„gen Herbißleben versteuret werden sollen. „Nachdem dann unsere Räthe in der Besichti„gung und dem Augenschein so viel befunden, daß „berührte Weinberge in dem Tennstädtischen „Gericht und Fluhr, und also in unser, des Chur„Fürsten, Landes-Fürstl. Bothmäßigkeit gelegen, „so sollen auch von denselbigen und allen andern „daselbst Weinbergen, welche jenseit des Tenn„städtischen Grentz-Grabens nach Tennstädt zu „liegen, uns dem Chur-Fürsten zu Sachsen die „Tranck und andere Steuer gereichet, und gege„ben werden; Mit den Lehnen, Zinsen und an„dern aber soll es gehalten werden, wie es jedes „Theil jetzo in Besitz hat, und dasselbige herkom„men ist.

Trifft, Kuppel-Weide und Gericht über das grosse Rieth bey Herbißleben.

„Es haben die zu Gebsen, weiland dem Gra„fen zu Beuchlingen gehörig, vor etzlichen vielen „Jahren der Hut und Trifft auf dem grossen „Rieth, darüber die Herbißlebischen Tennstädti„schen und Wenig Balhäuser Einwohner die „Kuppel-Weide haben, von dem Egelgraben an „biß an den Sau-Graben, über den Trettenberg „hinauf, und daselbst umher sich anmassen wollen; „Dieweil dann die drey Gemeinen den Gebessern „solches nicht geständig gewesen, seind darüber „Pfändung und Gegen-Pfändung ergangen, auch „die Sache endlich zu einer Rechtfertigung gefasset, „und darinnen Beweisung und Gegen-Beweis„sung geführet worden; Damit nun solchen „lang wierigen Irrungen einsmahls auch abge„holffen werde, haben wir des Orts, nach „gehaltener Besichtigung, Verlesung der „Acten, und genommener gnugsamer Erkundi„gung, die Hut, Trifft und Gericht desselbigen, „als auf dem Rieth folgendergestalt mitteln und „vergleichen lassen: Nemlichen, es sind zwischen „dem Egelgraben und dem angegebenen Sau„Graben, fast vom Mittel des Trettenbergs ab, „vier Grentz-Steine die Quer durch das Rieth „zum Graben, da sich das Rieth gegen Klein„balhausen zu endet, zu Scheidung der Hut, Trifft „und Gericht gesetzet, und darüber von dem ersten „Stein, an dem Graben des Trettenbergs, ein „langer Platz, zwischen des Berges Graben, und „dem Rieth, sechs Ruthen breit, biß zum Ende „des Trettenbergs, an einem Graben, welcher an „die Thulstädtische Wiesen rühret, also gelassen „worden, damit die Leuthe zu Gebessen, denselbi„gen Platz zur Uebertrifft gebrauchen, und da„durch ihr Vieh und Schaffe am Ende des Tret„tenbergs die Aecker ihrer Fluhr, jenseit gelegen, „zu düngen, und sonst bringen und treiben mögen, „inmassen dann solcher Orth mit Rheinsteinen und „mit einem aufgeworffenen Graben auch ver„mahlet.

„Was nun disseits solcher gesatzten Rheinstei„ne am Rieth, gegen Gebessen und dem Edelgra„ben zu, gelegen, und denn auch auf dem „Platz, so zur Uebertrifft vermahlet, darüber soll

„den Einwohnern die Hut, Weide und Trifft, „und dem Inhaber des Guths Gebsen die Ge„richt, ober und niederst, biß an die Steine, und „also auch im aufgeworffenen Graben alleine blei„ben, gebühren und zustehen, aber über solche „versatzte und vermahlte Steine sollen sich die „Leuthe zu Gebessen auf dem Rieth gantz keiner „Trifft und Hut, und der Innehaber zu Gebes„sen keiner Gericht durchaus anmassen, sondern „es sollen die Hut, Trifft und Weide den dreyen „Gemeinen, Tennstädt, Herbißleben und Wenig „Balhausen, auf dem andern gantzen Rieth, wie „es ein jeder Gemein herbracht, und die Gericht „darüber gegen Herbißleben alleine gehören, da„rauf haben wir auch die Leuthe, der hin und „wieder genommenen Pfandung halber, vergli„chen lassen.

„Der Graben, so daselbst am Rieth fast umher „gemacht, soll von den Tennstädtischen und andern, „welche daran anstossende Güther haben, jährlich „hoch genug aufgeworffen, und in guten bauli„chen Würden erhalten werden, damit das Rieth „desto besser verrheinet bleibe.

„Als auch derer Orte die Tennstädtische Ge„meine auf dem Riethe eine steinerne Brücke ge„bauet, darüber sie ihr Vieh getrieben, und das „Heu von ihren Wiesen geführet, und aber be„rührte Brücke von etzlichen mißbraucht, und „darüber das Herbißlebische Geleit umfahren „worden, so sollen die Gemeinen zu Tennstädt „daselbst am Anfang des Grabens gegen der „Brücken über, (den sie auch verneuen sollen) „auf ihren Feldern einen Schlag machen, und „denselbigen gegen alle fremde Fuhr-Leute zu hal„ten, damit die Brück also zur Uebertrifft und „Heufuhren gebrauchet und der Schlag alleine „darzu eröffnet werde.

Straß zwischen Saltza und Eisenach.

„Auf der Land-Strassen zwischen Saltza und „Eisenach ist zweyer Hügel halben, und wo daselbst „eines jeden Chur- und Fürstl. Theils Gerechtig„keit der Strassen wenden, und anfangen sollt ei„ne geringe Irrung gewesen, solche haben wir „nach gehaltener Besichtigung auch richtig „machen, und derer Oerter am eussersten „Hügel von Saltza aus zwischen der Grumba„chischen und der Einwohner zu Thungede Flure, „zweene Mahlsteine also setzen lassen, daß die „Schwerdter nach Saltza, und der Rauten„Crantz nach Eisenach weisen soll, und wollen „daß die Strasse mit den Leib-Geleiten, Gerich„ten, und allen Gerechtigkeiten derer Oerter, al„so zwischen uns und unsern Nachkommen wen„den und gehalten werden soll. Was aber Hut, „Trifft, und andere Gerechtigkeit des Orts be„langt, damit soll es allenthalben wie herbracht, „gehalten werden.

Amt Volckenroda und Hannß von Ebeleben daselbst.

„Zwischen dem Dorff Budenheiligen Hann„sen von Ebeleben zuständig, und dem Hof Brü„sel ins Amt Volckenroda gehörig, seind eines ge„ringen Platzes halben, so vor Alters wegen der „Nesse Leide gelegen, und in neulichen Jahren „umgerodet worden, Irrung also fürgefallen, ob „dieselbige mit dem Eigenthum den Leuthen

„zu Budenheiligen, oder in Hoff Beusel gehören „solt, darüber sich dann Pfandung und Gegen„Pfandung zu getragen, damit nun solches fort„an auch verhütet, und des Eigenthums und der „Gericht halben, Gewißheit sey, haben wir be„rührten geringen Platz, gleich mitteln, und mit „fünff Rheinsteinen vormahlen lassen. Was nun „disseits solcher Steine gegen Budenheiligen an „solchen Platz gelegen, das soll mit dem Eigen„thum den Leuthen zu Budenheiligen und die Ge„richt darüber dem von Ebeleben gehören; Was „aber jenseits der Steine von obberührten Platz „gegen den Kornischen Feldern zu gelegen, darü„ber soll der Eigenthum dem Hoff Beusel und „die Gericht dem Amt Volckenroda zustehen.

Hannß von Wiltprecht und die drey Dörffer Hohenberg, Bosen, Keul und Menteroda im Amt Volckenroda.

„Hannß von Wiltprecht und andere unsere „des Chur-Fürsten dazu Verordnete, haben bey „Zeit als uns das Amt Volckenroda noch zustän„dig gewesen, etzliche Länderey von unsertwegen „den dreyen Gemeinden, Hohenberg, Bosen, „Keul und Menteroda, auf Tage-Zeit verkauffet, „weil sich dann mittler Zeit, ehe die Tage-Zeit „fallhafftig zugetragen, daß wir der Chur-Fürst „das Amt Volckenroda Inhalts des Naumbur„gischen Vertrags überwiesen, haben die Leuthe „vierhundert zwantzig Gülden, zweene Groschen, „hinterstellige Kauff-Summa, nicht bezahlen wol„len, mit Fürwendung, als solten ihnen noch etz„liche Aecker aussenstehen, und die verkauffte An„zahl nicht vollkommlich gewehret seyn. Darauf „sie denn auch solche vier hundert Gülden in das „Amt Volckenroda hinterlegt, und gleichwol die„selbige, ausserhalb ein hundert und zwantzig Gül„den, unserm gewesenen Amtmann Wildprechten, „auf viel unser, des Chur-Fürsten, Anhalten, nicht „gefolget werden möge; Dieweil dann unsere „Räthe in der Verhör und Erkundigung solcher „Sachen so viel befunden, daß denen Leuthen die „verkauften Aecker zugemessen, und sie ihres „Fürwendens gar kein Fug, Grund noch Ursa„chen gehabt, als hätten Wir Hertzog Johann „Wilhelm solche hinterlegt Geld unserm freund„lich-lieben Vetter, dem Chur Fürsten, alsbald „zustellen und folgen lassen wollen, wann es nicht „an dem, daß berührt Geld in nechster Kriegs„Expedition vor Gotha von dem Kriegs-Volck „neben andern des Klosters Vorrath, wie wir „berichtet, geplündert und weggenommen soll wor„den seyn, wir wollen aber derentwegen fernere „Nachforschung haben, und da das Geld wieder„rum zu Händen gebracht werden mag, soll es „dem Wildprecht des Chur-Fürsten gewesenen „Amtmanne S. Liebe derentwegen Rechnung „zu thun, unweigerlich zugestellet, oder im Man„gel des ihme wider die Käuffer gebührlicher An„spruch gestattet werden.

Kersten und Rüdiger von Hagen zu alten Gottern.

„Denen von Hagen zu alten Gottern haben „etwan die Aebte zu Volckenroda die Wüstung „Beusel, mit Verwilligung Hertzog Georgen, mil„der Gedächtniß, kurtz nach der Bauren Auf„ruhr, und drey hundert Gülden wiederkaufflich „verkauffet; Nachdem aber die Zeit des Wieder„kauffs vor etzlichen Jahren umgewesen, haben „wir, der Churfürst, als Inhaber des Klosters, „denselbigen Contract, jedoch mit Erhöhung funff„zehn Malter Korn und funffzehn Malter Haf„fer, Mühlhausisch Maaß, sechs Jahr lang erstre„cken, und darnach noch darüber auf acht Jahr „mündliche Vertröstung thun lassen; Als dann „nach Vorendung der sechs Jahren, das Kloster, „Inhalts des Naumburgischen Vertrags an unse„re Vettern kommen, hat dem von Hagen bey „Hertzog Johann Friedrichs Regierung, weder „die ersten sechs Jahre, daran noch etzliche übrig, „noch auch die zugesatzten acht Jahr wollen aus„gehalten werden; Wiewohl nun wir Hertzog „Johann Wilhelm zu Sachsen fürzuwenden hät„ten, daß die letzten acht Jahr nicht verschrieben, „und wir also Inhalts des Naumburgischen Ver„trags, derentwegen dem von Hagen in nichts „verpflichtet; Dieweil aber gleichwohl die erst ver„schriebenen sechs Jahr nicht umgewesen, haben „wir unserm Vetter zu freundlichen Gefallen be„williget, dem von Hagen solchen Hoff Beusel „noch drey Jahr um den vorigen Zinß, funffze„hen Malter Korn, und funffzehn Malter Hafer, „Mühlhausisch Maaß, jährlich mit seiner eigenen „Fuhr in unser Amt Volckenroda zu antworten, „einzuthun, ihm auch darüber eine neue Ver„schreibung, mit Einverleibung der alten Clau„sul, den Vorkauff belangend, so in des Abts Ver„schreibung gestanden, aufrichten und zustellen „zu lassen; Nach Endung aber obberührter Jahr, „soll in unser Macht stehen, solchen Hoff, In„halts der ersten Haupt-Verschreibung, mit drey „hundert Gülden wiederum zu uns zu erkauffen, „jedoch daß die von Hagen die Gerechtigkeit des „Vorkauffs auf den Hoff behalten, und derentwe„gen gebührlichen versichert werden.

Cammer Secretarius Hanß Jenitz, und Simon Rost, Amtmann zu Weissenfels.

„Wir der Chur-Fürst haben vor Aufrichtung „des Naumburgischen Vertrags einen Anfall auf „einen Hoff in dem Dorffe Bolstädt, so dem al„ten Abt Nicolao Sibero gehörig gewesen, un„serm Cammer-Secretario Hansen Jenitzen, und „Simon Rosten, Amtmann zu Weissenfels, ver„schrieben. Dieweil sich dann der Anfall, nach „der Anweisung des Amts Volckenroda zugetra„gen, und aber unser Hertzog Johann Wilhelms „Bruder, Hertzog Johann Friedrich, unsere des „Chur-Fürsten Diener solches Anfalls entsetzet, „und denselbigen auf viel unser Schreiben und „Anhalten nicht folgen lassen wollen, so ist ergan„gen, daß sich Jenitz und Rost in der Gothaischen „Kriegs-Expedition, als der Hoff in Hertzog Jo„hann Friedrichen Händen noch gestanden, selbst „angemast, denselbigen eingenommen, und sich „darinnen ihrer habenden Begnadigungs-Ver„schreibung gehalten. Nachdem dann unsere „Hertzog Johann Wilhelms Räthe in solcher „Handelung also viel befunden, daß wir, Inhalts „des Naumburgischen Vertrags, solchen von un„sern Vettern verschriebenen Anfall bey Kräfften „bleiben zu lassen schuldig, und denselbigen zu „hinterziehen nicht befugt seyn: So haben „wir auch berührte Begnadigungs-Ver„schreibung für uns, unsere Erben und Nach„kommen bewilliget, und auf der Rä„the

„the Unterhandelung gegen Abtretung des Hoffs „Bulstädt, berührtem Secretario Hanß Jenitzen „und Simon Rosten Erben, jedoch auf unter„schiedliche Maaß, wie solches die aufgerichten „Verschreibungen besagen, eine nahmhaffte „Summa erblich und eigenthümlich verschrieben „und versichert; Und weil uns darauf und dar„gegen berührter Hoff erblich und eigenthümli„chen übergeben und eingeräumet, so wollen wir „auch solche benannte Summa, was wir daran „einen jeglichen verschrieben, uf die benannte „Termine unweigerlich und Fürstlich erlegen las„sen.

Wannfriedische Zinß.

„Aus dem Amt Volckenroda seind vor vielen „langen Jahren jährlich sechszehen Gulden Zinß, „gegen Wannfrieden reicht, und gegeben wor„den, dieweil wir denn Hertzog Johann Wilhelm „befinden, daß solche Zinsen auf dem Amt Vol„ckenroda stehen und hafften, so wollen wir Ver„ordnung thun, daß solcher Zinß halben kein Man„gel fürfallen, und unser Vetter derentwegen nicht „belanget werden soll.

Christoph von Hagen zu Deuna und Amt Volckenroda.

„Als sich auch zwischen Christoph von Hagens „Unterthanen, den Einwohnern zu Zaunroda, so „unser des Chur-Fürsten Lehn, und der Gemeine „zur Lame Keula, in unser Hertzog Johann Wil„helms Amt Volckenroda gehörig, eines Platzes „halben, unter dem Sendicht, im Krauthal zwi„schen dem Hopffstädter Landwehr, und den „Rheinsteinen, so zwischen den Aemtern Volcken„roda und Keula gesetzet, gelegen, Irrungen er„halten, haben wir dieselbigen durch unsere Rä„the auch in Besichtigung und Handelung nehmen „lassen; Und wiewohl die von Lamen Keula ange„geben, daß ihnen in Vererbung ihrer Güther der „halbe Theil ernanntes Grundes mit angewie„sen; Dieweil sie aber ihres Vorgebens keinen „gründlichen Schein gehabt, auch befunden wor„den, daß die zu Zaunroda solchen Grund umge„rissen und besäet, und dessen in Gebrauch seyn; „Als haben unsere Räthe solche Irrung dergestalt „verglichen, daß der Grund, so weit derselbige um„gerissen, denen von Zaunroda bleiben, und dem „von Hagen die Gericht darauf zustehen, die Hen„ge aber an solchen Grunde unter dem Sendicht „den von Lamen Keula, und die Gericht unserm „Hertzog Johann Wilhelms Amt Volckenroda „gehören sollen, wie wir dann auch solches durch „Eilff Rheinsteine, von Hopffstädter Landwehr, bis „an obernannte Rheinsteine, so Volckenroda und „Keula scheiden, vergrentzen lassen; Darüber hat „auch Christoph von Hagen uf unser Räthe Unter„handlung gewilliget, Vollkommer Seligs Hauer „Erben die Sechs alte Schock, darum das ge„pfändte Pferd verkaufft, zuzustellen, und die Un„kosten, so uf Futterung solches Pferds, ehe es „verkaufft gangen, fallen zu lassen.

Kindelbrück und Kannenworff.

„Zwischen der Gemeine zu Kindelbrück, und „dem Dorff Kannenworff, haben sich eine Zeit„lang Irrungen also verhalten, dieweil die Bür„ger zu Kindelbrück ungefehrlich zwantzig Hufen „Landes in der Kannenworffischen Fluhr haben, „daß der Vitzthum und die Gemeine zu Kannen„worff ihnen Ordnung und Maaß geben wollen, „wann sie auf ihren eignen Aeckern die Stuppeln „felgen und umreissen solten, damit ihnen an der „zustehenden Trifft und Weide zu ungebührli„cher Zeit nicht Hinderung geschehe, dessen „aber die Gemeine zu Kindelbrück sich von wegen „eines angezogenen Privilegii, und sonst nicht „schuldig zu seyn erachtet, darauf haben wir sol„che Gebrechen folgender gestalt mitteln und ver„gleichen lassen, daß beyde die Bürger zu Kindel„brück und die Gemeine zu Kannenworff, jährlich „nicht ehe, dann auf Nativitatis Mariæ, ungefehr„lich acht Tage nach Egidii, ihre Aecker und Fel„der felgen und umreissen, und also darinnen al„lenthalben gebührliche Gleichheit halten sollen. „Wann aber die Gemeine zu Kannenworff oder „auch der Vitzthum und andere von Adel zu Kan„nenworff für berührter Zeit Nativit. Mariæ, nach „Gelegenheit des Jahres, ihre Aecker zu felgen „und umzureissen anfangen würden, so soll denen „von Kindelbrück solches auch nachgelassen seyn „und frey stehen.

„Und dieweil hiebevor solches Umreissens hal„ben die Einwohner zu Kindelbrück durch die Ge„meine zu Kannenworff um ein Pferd gepfändet, „welches Pferd durch die Kannenworffische Ge„richte um zwantzig Thaler erkaufft worden, so „sollen solche 20 Thaler denen von Kindelbrück „ohne einige Abziehung der Zehrung oder anders „förderlich wiederum erleget und erstattet werden, „darzu wir Hertzog Johann Wilhelm schleunige „Hülffe im Fall der Wegerung mittheilen wol„len.

„Als auch derer Oerter, die Gemeine zu Kan„nenworff fürbracht, daß am Ende der gemeng„ten Kindelbrückischen und Kannenworffischen „Aecker, zwischen denselbigen und den Graben „am Kindelbrückischen Rieth hinauf, vor Alters „allwege zwo Ruthen breit Leide gelegen, so sie „zum Rasen-Wege und der gemeinen Trifft da„selbst gebrauchet, und dann der Weg daselbst „wohl augenscheinlich, aber doch beyde Gemei„nen nicht einig gewesen, wie breit es jährlich lie„gen bleiben solt; Als haben wir es dahin mitteln „lassen, daß des Orts zwischen den Graben, und „ferner hinauf, so weit der Weg bis zum Ende „der gemengten Felder gehet, zwo Ruthen breit, „den Weg mit eingeschlossen, jährlich und allewe„ge leide und unumgerissen bleiben sollen, damit „die Gemeine zu Kannenworff sich des Rasen-We„ges, und wessen sie derer Oerter darauf berech„tiget, gebrauchen mögen.

Bey-Geleit zu Dorff Grifftädt.

„Die Stadt Kindelbrück hat vor vielen Jah„ren mit Naumburgischen Bier, auf das Bley„Gleit zu Grifftädt zu gefahren, und berührtes „Bier daselbst nicht vergleiten dörffen, weil dann „ein neuer verordneter Gleitsmann zwey Jahr „lang einen Groschen von einem jeden Faß Bier „genommen, und aber unsere Räthe aus genom„mener Erkundigung, und sonderlich aus Bericht „des alten Gleitsmannes, welcher solches Geleit

„acht und zwantzig Jahr innen gehabt, und jetzo „wiederum darzu verordnet, so viel befunden, daß „solches eine lautere Neuerung sey, so wollen wir „Hertzog Johann Wilhelm Verordnung thun, „daß es fortan verbleiben, und die von Kindel„brück darmit förder nicht beschweret werden sol„len.

„Als auch die Fuhrleute von Waimar, Naum„burg, und aus dem Voigtlande, mit Käse, But„ter und dergleichen, durch das Dorff Griffstädt „auf Kindelbrück, und förder auf der andern um„hero gelegenen Städtlein Wochen- und Jahr„Märckte gefahren, und davon das ordentliche „Bey-Geleit gegeben haben, und aber dieselbige „Fuhrleute vor weniger Zeit auf das Haupt-Ge„leit Sachsenburg umgetrieben, und daselbst das „hohe Geleit von ihnen zur Neuerung genommen „worden, so wollen wir Hertzog Johann Wil„helm solches auch abschaffen, und bemelte Fuhr„leute über das Bey-Geleit mit dem Umtreiben „ferner nicht belegen lassen.

Amt Sachsenburg und Herrschafft Heldrungen.

„Der Hut, Trifft und Gericht halben seind „um und um auf den Orlesberg alte Irrungen „gewesen, und weil dieselbige etwa durch verord„nete Commissarien gehandelt, und derwegen „Graben aufgeworffen worden, doch aber end„lich nicht vollzogen, sondern derentwegen neuer „Zanck vorgefallen; So haben wir, nach gehalte„ner Verhör und Besichtigung, solche streitige „Oerter aufs neue beziehen mit Mahlsteinen und „Creutz-Zeichen an, bey, um, und über dem Or„lesberg, bis zum Ende auf eine grosse Eiche, hart „an einem Quer-Wege, verrheinen lassen, und „sollen sich des also abgerheinten und vermahlten „Orts die Leute zu Sachsenburg und Heldrun„gen mit ihrem Viehe und Schaafen der Kup„pelweide und Hut durchaus halten und gebrau„chen. Es sollen aber die Leute von Sachsen„burg über solche Rheinung die andern Heldrun„gischen Felder und Höltzer nicht betreiben oder „behüten.

„So viel aber die Gericht derer Oerter anlangt, „dieselbigen sollen von dem Schreiber-Creutz an, „unter dem Orlesberg herum, bis zum Ende der „Schwaansurth Aecker, dem Amt Sachsenburg „zustehen, oben aber auf dem gantzen Orlesber„ge, und so weit auch obberührte Trifft verrhei„net, sollen die Gericht gegen Heldrungen gehö„ren, und ferner nicht gestritten werden. Mit „der Jagd auf dem Orlesberge, Scharffenberg, „Schmöck und andern Oertern, daselbst soll es „gehalten werden, wie es ein alter Vertrag der„halben mit bringet, wie es ein iedes Theil bestän„dig hergebracht, jedoch, daß den Leuten in Wein„bergen und zugethanen Feldern kein Schaden „zugefüget und zu ungewöhnlichen Zeiten nicht „gejagt werde.

Salpeter Zinß.

„Dem Inhaber der Salpeter-Hütten ist vor „Alters nachgelassen worden in dem Amt Sach„senburg zu kehren, dafür er offtmals anderthalb „Centner, auch weniger, zu Zinß ins Amt reichen „müssen; Wiewohl nun solche Zinß bey unsers „Hertzog Johann Wilhelms Bruders Regierung „für Erb-Zinß des Amts Sachsenburg angezo„gen wollen werden; Dieweil wir aber nunmehr „befunden, daß derselbige nicht von der Hütten, „sondern dagegen, daß man das Kehren im Amt „gestattet, gegeben worden, und er sich dann des „Kehren im Amt nicht mehr gebraucht; So wol„len wir Hertzog Johann Wilhelm Befehl thun, „daß solche Zinß fernet nicht gefordert, und der „Inhaber der Salpeter-Hütten darum unbelan„get bleibe, würde er aber oder seine Nachkommen „hinförder im Amt Sachsenburg das Kehren wie„der gebrauchen, so soll er auch den Zinß davon zu „reichen und zu geben schuldig seyn.

Amt Sachsenburg, und die von Werther zu Beichlingen.

„Die von Werther zu Beichlingen haben ze„hen Huffen Landes in der Gorßlebischen Flur, „unter dem Amt Sachsenburg gelegen, davon bey „unsers Hertzog Johann Wilhelms Bruders „Regierung ein Pferd-Ritter-Dienst ins Amt „Sachsenburg gefordert, und doch allewege von „denen von Werthern geweigert worden; Nach„dem dann unsern beyderseits verordneten Rä„then in der Verhör so viel gründlich dargethan, „daß berührte zehen Huffen zu der Herrschafft „Beichlingen, als ein Ritter-Lehn, allewege ge„hörig gewesen, in den gemeinen Lehn-Brieff ge„setzt, und mit in den andern gemeinen Ritter„Diensten verdienet worden, der Naumburgische „Vertrag auch von solchen Zugehörungen der „Haupt-Häuser Lehnen und Stücken, wie es der „Lehn-Pflicht halben damit zu halten, Verf hung „thut, und dann auch für langen Jahren solch „Pferd in das Amt Sachsenburg nicht gehörig, „sondern daraus erlassen worden, wie solches in „dem alten Amts-Buch zu Sachsenburg klärlich „verzeichnet ist; So wollen wir Hertzog Johann „Wilhelm solches Pferd Ritter-Dienst auf be„melten zehen Gorßlebischen Huffen ferner nicht „fechten, bewilligen auch hiermit freundlich, daß „dieselbe zu dem Guth Beuchlingen, als ein an„hangendes Lehnstück gehören, und unserm Vet„ter, dem Chur-Fürsten, mit demselbigen verdie„net werden sollen. So viel aber die Steuer auf „bemelten zehen Huffen Landes anlanget, damit „soll es gehalten werden, wie herbracht.

Amt Camberg und Bünau zu Teichern.

„In unser Hertzog Johann Wilhelms Amt „Camberg haben die von Bünau zu Teichern ein „Lehn-Guth mit einem Ansitz oder eigenen Sie„delhoff liegen, davon sie ein Pferd Ritter-Dienst „leisten, davon auch die Unterjassen Steuer in un„ser Amt Camberg bis anhero gereichet und gege„ben; Nachdem dann die von Bünau bis anhe„ro den Lehns-Eyd davon zu leisten sich gewegert, „und derenthalben einen Articul aus dem Naum„burgischen Vertrage darzu angezogen, und aber „unser beyderseits verordnete Räthe so viel be„funden, daß berührtes Guth nicht eine Zugehö„rung, sondern ein abgesondert Lehn von dem „Hause Teichern ist, daß auch das Amt Camberg „nicht im Naumburgischen Vertrag, sondern zu„vor durch die Käyserl. Capitulation uns Hertzo„gen

„gen Johann Wilhelm geeignet, so wollen wir, der „Chursürst, die Bünau zu Teichern dahin weisen, „und auferlegen, daß sie sämtlich oder jeder Besitzer „solches Guths, wann sie sich theilen würden, un„serm Vetter Hertzog Johann Wilhelmen den ge„bührlichen Eyd und Ritter-Dienst ohne ferner „Weigerung schweren und leisten sollen.

Amt Allstädt und die Loitzen zu Sittichenbach.

„Bey unsers Hertzogs Johann Wilhelms „Bruders Regierung ist Georgen von Geusau „auf bloß suppliciren und angegebene Personal-Kla„ge wider die Grafen zu Mannsfeld auf vierhun„dert Acker Holtz zu dem Kloster Sittichenbach ge„hörig, in des Amts Allstädt Gerichten gelegen, „nicht allein ein Arrest und Kummer verstattet, „sondern stracks verholffen, die Loitzen als Inha„ber solches Holtzes entsetzet, und der Geuse darein „gewiesen worden.

„Dieweil dann unsere Räthe in gehaltener Ver„hör und genommener Erkundigung also viel aus„geführet, daß berührtes Holtz, als ein zugehörig „Lehnstück des Klosters Sittichenbach, von uns „dem Chur-Fürsten zu Lehn rühret, auch die Loitzen „darüber, ihrer Schulden halben, von uns dem „Lehn-Herrn Gunst und Priorität vor andern er„langet, sie die Loitzen auch dasselbige mit rechtmäs„sigen Titeln in Possession und Besitz bekommen, „und dessen ohne Verführung des Geussen Kum„mers, auch ohne rechtlich Erkäntniß, und darzu „gantz ungehört entsazt worden; So wollen wir „Hertzog Johann Wilhelm in das Amt Allstädt „Befehl und Verordnung thun, daß die Loitzen „solcher vierhundert Acker Holtz wiederum förder„lichst restituiret, und hadhafft sollen gemacht wer„den. Wann dann die Geuse, vermöge habender „Verschreibung, oder Krafft eines gethanen Kum„mers zu berührten Holtz, Gerechtigkeit zu haben „vermeinen; So wollen wir, als diß Orts der O„ber-Gerichts-Herr auf Ansuchen beyder Par„theyen Tage-Satzung benennen, sie mit ihrer „Nothdurfft gnugsam hören, und nach Befindung „gebührliches Recht, Hülff und Gerechtigkeit mit„theilen und ergehen lassen.

Hoff zu Saltza.

„Kilian Etterwind ist etwan unsers Hertzogs „Johann Wilhelms Herrn Vaters seel. und löbl. „Gedächtniß, über die geistliche Zinß, so dem Klo„ster Reins-Brunn aus dem Amt Saltza jährlich „gefallen, Collector gewesen, und hat den Reins„brunnischen Hoff in der Stadt Saltza gelegen, in„nen gehabt; Wiewohl nun vor dieser Zeit, und „etzlich viel Jahr anhero dem Etterwind auferlegt, „den Hoff zu räumen, auch derentwegen bey uns „dem Chur-Fürsten, und unsern Bruder, Hertzog „Moritzen offtmals Ansuchung gethan, so hat doch „Etterwind allerley Gerechtigkeit berührtes Hoffs „halben angezogen und fürgewandt; Nachdem „aber nunmehr unsere verordnete Räthe in gehal„tener Verhör aus allen Fürbringen so viel „gründlichen erkundiget und befunden, daß be„rührter Hoff samt etzlichen wenig zugehörigen „Zinsen dem Kloster Reinsbrunn gehörig, und Et„terwind denselbigen nicht für sich, sondern von we„gen des Klosters besessen, auch sonsten keinen „Grund, Schein, oder Titel einiger Gerechtigkeit „zu solchen Hoff darzu thun gewust; So wollen „wir der Chur-Fürst, daß Etterwind solchen Hoff „samt den zugehörigen Zinßen auf zukünfftige Mi„chaëlis unserm Vetter abtrete und einräume, oder „im Fall der Wegerung, durch unser Amt Saltza „darzu gebührlichen angehalten werde, jedoch be„halten wir uns auf solchem Hoff die Lehn, Zinß, „Gericht und Steuer, vermöge unsers Amts„Buchs, vor, und wir Hertzog Johann Wilhelm „wollen solches alles durch unsern geordneten In„nehaber zu jeder Zeit reichen und leisten lassen. „So viel aber auch ausserhalb dieses Hoffs des Et„terwinds Schulden und Anspruch belanget, die„weil er uns Hertzog Johann Wilhelm, als ein ge„wesener Collector, noch in Rechnung schuldig ver„blieben; Als wollen wir förderlich einen Tag ge„gen Weimar benennen, solche Rechnung von ihm „annehmen, dagegen auch seine Schulden und Zu„spruch anhören, erwegen, und uns darauff gnä„dig, gebührlich und unverweißlich zu erzeigen „wissen.

Carthäuser Hoff zu Saltza.

„Unser Hertzog Johanns Wilhelms Cartheuser „Hoff, ist dem Amt Saltza mit 2. gl. und 8. pf und „1. Vastnachthun zinßbar, und dieweil solche Zinß „eine Zeit anhero ins Amt nicht gereichet worden, „so wollen wir Verordnung thun, daß sie wieder „ganghafft gemacht, und gewißlich jährlich samt „den hinterstelligen Retardaten erleget werden „sollen.

Schutz-Brieff über die Bauren zu Rollisleben.

„Die Einwohner und Bauren in Dorff Rol„lisleben, so unter den Knauten und den Grafen „von Stolberg gesessen, und in unsere des Chur„Fürsten Landes-Fürstl. Bothmäßigkeit gehören, „haben sich vor wenig Jahren von unsern und ihrer „Erb-Herren Gehorsam abgeworffen, und bey „unserm Hertzog Johann Wilhelms Bruder un„gebührlichen Schutz gesuchet, darüber auch einen „Schutz-Brieff aus der Cantzeley erlanget und „ausbracht; Nachdem aber berührte Bauren dar„zu keinen Grund, Fug noch Ursach gehabt, und „darinnen vergessentlich und ungehorsamlich ge„handelt, solches auch wider des Hauses zu Sach„sen Gebrauch und Herkommen ist, und zu schäd„licher Einführung Ursach geben möchte; Als ha„ben wir Hertzog Johann Wilhelm uns gegen un„sern Vetter freundlichen dahin erkläret, daß wir „uns solches Schutzes über die Rollislebischen „Bauren nicht anmassen, sondern dieselbige mit „Pflichten und Gehorsam an sein des Chur-Für„sten Lbdl. und ihre Erb-Herren gewiesen haben „wollen; Inmassen wir ihnen auch ufferlegen las„sen, solchen Schutz-Brieff den Churfürstl. Rä„then zu überantworten und zuzustellen. Und die„weil die Bauren biß anhero darinnen auch nicht „Folge geleistet, so wird unser Vetter, der Chur„Fürst, berührten Schutz-Brieff von ihnen wohl „selbst zubringen, und sie zu gebührlicher Straffe „und Gehorsam anzuhalten wissen, daran wir Her„tzog Johann Wilhelm S. L. keine Hinderung „thun, oder Maaß setzen wollen.

„Und als solches obberührten Schutzes halben „bey unsers Bruders Regierung durch die Knau„ten in die Rastenbergischen Gerichte, und durch „den Schösser in unser des Chur-Fürsten Obrig„keit allerley Einfälle und thätliche Zugriffe ergan„gen, derowegen hin und wieder Abtrag und Er„statung gesuchet, so haben wir solches gegen ein„ander freundlich fallen lassen, und wir Hertzog „Johann Wilhelm wollen einigen Abtrag von den „Knauten nicht fordern, immassen wir der Chur„Fürst den Weimarischen Schösser desselbigen „auch erlassen.

Erb-Gericht.

„Als auch die von Adel auf etzlichen ihren Lehn„Güthern, so zu den Haupt-Häusern gehören, und „in des andern Theils Fürstenthum Aemtern gele„gen seyn, allein die Erb-Gerichte haben, die Aem„ter aber, welchen die Ober-Gericht zuständig, al„lerley Gebrauch anzuziehen pflegen, dadurch ih„nen solche Erb-Gerichte zu mehren Theil eingezo„gen und geschmälert werden; Damit dann die „von Adel bey ihrer zustehender Gerechtigkeit gelas„sen, auch darinne gebührliche Gleichheit gehalten, „so haben wir uns freundlich vereiniget, daß es in „allen unsern Aemtern der Erb-Gericht halben, so „die von Adel auf ihren Güthern, in des andern „Fürstenthum gelegen, haben, gehalten werden „soll, wie es die Verordnung und Gebrauch der ge„meinen Sächsischen Rechte inhält, und wie da„von, was zu Erb-Gerichte gehören soll, eines jeg„lichen Landes-Ordnung disponiret und mitbrin„get, und daß solcher Erb-Gericht halber keine son„derliche der Aemter Gebräuche anzuziehen noch „zu halten seyn sollen.

Ordnung, der Nachfolge, Anhalt und Einziehung des heil. Röml. Reichs erklärten Aechter, auch anderer Räuber, Mörder, Placker, Bevheder und Land-Friedbrecher belangend.

„Nachdem in jüngster Kriegs-Expedition, und „Belägerung der Festung Gotha, etzliche des heil. „Röm. Reichs erklärte Aechter, Ernst von Man„deslohe, Jobst von Zetwitz, Picht Feustlein und „derselben Anhänger zum Theil zeitlich für dem „Fürzug, zum Theil in währender Belägerung, „aus der Festung flüchtig worden, auch sich biß an„her an geheimden Oertern enthalten, und allerley „Auffruhr, Auffwiegelung und Empörung im heil. „Reich zu practiciren und anzustifften nicht unter„lassen werden, neben dem, daß auch sonsten viel „Plackereyen, Reutereyen und Beraubung auf „den Strassen, sonderlich auch in unsern Landen zu „tragen, derowegen solcher Aechter, und dero Pla„ckereyen, halben, im heil. Reich und bey allen „Ständen gutes ernstes Aufmerckens und Einse„hens von nöthen, sonderlich aber unser beyder ho„he Nothdurfft erfordert, daß wir im Hause zu „Sachsen gute Sicherheit und Correspondenz hal„ten, und einander freundliche Hülff und Beystand „darinnen leisten; So haben wir uns einer Ord„nung, wie es in unsern Landen und durch unser „Aemter befohlne Gerichtshaltere, Diener und „Unterthanen mit der Nacheil und Nachfolge, auch „mit gefänglicher Annehmung und Einziehung des „heiligen Reichs Aechter, Placker, Räuber, Mör„der, Bevheder und Land Friedbrecher soll gehal„ten werden, auf folgende Masse freundlich vereini„get und verglichen; Nemlich, würde sich in eines „oder des andern Landen zutragen, daß berührte „des Reichs-Aechter und ihre offenbahre Anhänger „darinnen gespüret und vermercket werden könten, „oder würden sich auf den Strassen und Gebiethen „unserer Landen, Räubereyen, Plackereyen, Mord „und andere Land-Friedbrüchige Thaten begeben, „oder es würde unserer beyder oder eines Theils ab„gesagter Bevheder und Feind anzutreffen seyn, auf „solche abgesetzte Fälle soll uns, und unsern Aemtern „derselbigen Befehlichhabern, auch allen andern „Gerichtshaltern, unsern Dienern, Verordneten, „auch Lehn-Leuthen und Unterthanen frey stehen, „und sie Macht haben, den angetroffenen, aufge„triebenen und flüchtigen Aechter, Räuber, Mör„der, Land-Friedbrecher und abgesagten Bevheder „nicht allein auf die Grentzen, sondern auch in des „andern Theils Landen und Gebiethen zu folgen „und nach zu eilen, biß so lange sie berührte flüchtige „Missethäter erlangen und ergreiffen möchten.

„Es sollen aber die Nachfolgar, so bald sie auf des „andern Theils Grentze kommen, in die nechsten „Amte und Städte aus den Ihren von sich schicken, „solche ihre fürhabende Nacheile, neben Erzehlung „der Thaten, und Angebung der Personen, wel„chen nachgefolget wird, dem Gericht und Amts„Befehlhabern ansagen, und ihnen darinnen Hülff „und Beystand zu leisten, auch die Nachfolge selbst „mit helffen fürzunehmen, vermahnen und anhal„ten lassen.

„Wann dann dieselbigen Gericht und Befehl„haber sich selbst gefast machen, und die Nachfolge „an die Hand nehmen, so sollen sie samt und neben „den erstern Nachfolgern diß Werck verrichten, „und mit Zeigung Weg und Steg, und Anleitung „anderer guter Nachrichtung, allen möglichen Fleiß „fürwenden helffen, damit die flüchtigen Misseth„ter erlegt, und zu Hafften gebracht werden; Und „auf daß die Nacheile desto stattlicher geschehe, und „an allen Orten desto besser und eilender fürgenom„men werde, wollen wir, wann der Glocken-Klang „auf der Grentze des einen Theils Fürstenthums „angehen und gehöret wird, daß des andern Theils „Dörffer, Flecken, Lehn-Leute und Unterthanen „dergleichen die Glocken auch schlagen, und von „Dörffern zu Dörffern damit ohne Unterlaß ver„fahren, und darauf die Leute von allen Orten zurei„ten, lauffen, rennen, und auf die Strassen, Wege, „Stege und Felder zu eilen sollen, so lange die flüch„tigen Personen zu erfolgen und zu erlegen.

„Wann dann ein oder mehr Personen von sol„chen des heil. Reichs Aechtern, Räubern, Pla„ckern, Land-Friedbrechern und öffentlichen Be„vhedern, durch die erste oder andere Nachfolger, „oder zugleich von ihnen allen verfolget, erlanget „und angehalten würden, so soll der oder dieselbe „Missethäter des Theils verordneten Gerichts Be„fehlhabern folgen und zugestalt werden, in dessen „Landen und Fürstenthum der oder dieselbigen erst„lichen angetroffen und aufgetrieben, und darinnen „die erste Nachfolge angestellt und fürgenommen „wor-

„worden, ungeacht, daß berührte Missethäter „in dem andern Fürstenthum nieder gelegt und „ergriffen, welches wir dann aus erheblichen Ur„sachen, und nach Gelegenheit jetziger Zeit, in „obberührten Fällen also hiermit freundlichen bey„derseits bewilligen und nachlassen.

„Und damit des Heil. Röm. Reichs erklärte „Aechter und andere Räuber, Mörder, Land„Friedbrecher und Bevheder in diesen geschwin„den Läufften, wann dieselbige in unsern Landen „anzutreffen, desto eher zur Gefängniß und ge„bührlicher Straffe angehalten, gebracht, und „diesem täglich mehr und mehr wachsenden Ubel „desto besser gesteuret werden möge, so lassen wir „einander zu, und bewilligen hiermit freundlich, „wann wir der Chur-Fürst, oder wir Hertzog „Johann Wilhelm, in Erfahrung und Nach„richtung kommen würden, daß einer oder mehr „von solchen obangesetzten Missethätern an heim„lichen Orten in unsern Landen auf Rittersitzen, „Dörffern, oder Flecken enthalten, oder daselbst „gehauset, geherberget, geheget und unterschleifft „würden, daß Uns beyderseits frey stehen solle, „nicht alleine nahe auf den Grentzen, sondern ein, „zwo oder drey Meilen breit und lang, von den „Grentzen ab, in des anderm Fürstenthum ein„zufallen, solche Missethäter daselbst aufzuheben, „gefänglich anzunehmen, und in sein Gewahr„sam abzuführen und zu bringen, jedoch wollen „wir auch beyderseits mit solchen Einfall gebühr„liche Maaß halten, und Verordnung thun, daß „damit keine andere Gewalt geübet, und die Be„fehlhaber den nechsten Aemtern und Gerichten „davon Bericht und Erzehlung thun, auch in „solchen Fällen gebührlichen Revers, daß es son„sten und ausserhalb solcher Fälle den Gerichten „unschädlich sey, geben sollen. Dann wir be„wegen, daß zu Niederlegung solcher schädlicher „und hochsträfflicher Missethäter, daran dem „Heil. Reich und uns beyderseits viel gelegen, die „Nothdurfft seyn wolle, mit solchen Sachen zu „eilen, und daß offtmahls durch hin und wieder „Schreiben und Suchen die berührte Personen „gewarnet, oder sonsten aus dem Verzug aller„ley Vortheil erlangen.

„Dieweil aber gleichwol auch aus dieser unse„rer jetzigen Verordnung, (dazu wir, fürstehen„der Gelegenheit nach, wichtige Bedencken ge„habt, welche wir auch gegen einander wohl wol„len wissen zu gebrauchen und anzustellen, daß „dieselbige alleine zu Beförderung der Justitien „und zu keiner unfreundlichen Nachbarschafft ge„reichen soll) etwan bey unsern Erben und Nach„kommen allerley Zanck und Wiederwille verur„sachet werden könte, sintemahl es bedencklich „und einführlich, in eines andern Gericht und „Bothmäßigkeit nachzufolgen und einzufallen, „und darinnen seines Willens zu suchen und zu „gebahren, solches auch gantz leichtlich mißge„braucht werden, und daraus allerley Weitläuff„tigkeit erfolgen möchte, so haben wir uns bey„derseits fürbehalten, wann etwan des Heil„Reichs jetzige übrige erklärte Aechter und derer „öffentliche Anhänger zu gebührlicher Straff ge„bracht, und gäntzlich ausgerottet, auch die Pla„ckereyen und Räubereyen in unsern Landen auf„hören, und solcher scharffer und ernster Ver„ordnung nicht mehr noth seyn solte, daß unsern „jetzlichen und unsern Erben, obberührte unsere „also anher gesetzte Verordnung und Vereini„gung belanget, die Nachfolge und Einfall zu „wiederruffen, freystehen und nachgelassen seyn „soll; Wann auch solche Wiederruffung von ei„nem oder dem andern Theil also geschehe und „fürgenommen, soll diese Ordnung der Nachfol„ge und Einfälle todt und abseyn, und im Hause „zu Sachsen ferner nicht gehalten noch angezo„gen werden jedoch wollen wir beyde bey unserm „Leben, zum wenigsten innerhalb sechs Jahren, „solche Verordnung nicht hinterziehen, sondern „uns derselbigen berührte Zeit über, und so lan„ge hernach sie von einem oder dem andern Theil „nicht wiederruffen wird, freundlichen und nacht„barlichen halten und gebrauchen, sonsten aber, „und ausserhalb dieser Ordnung, lassen wir es „in allewege auch bey der aufgerichteten Erb„Vereinigung bleiben und beruhen, welcher „dann hiermit nichts benommen, entzogen oder „derogiret, sondern dieselbige dadurch so viel mehr „gestärcket und gemehret, und auf allen Fall in „Kräfften und Würden gelassen seyn soll.

Haupt-Verschreibungen und andere Briefliche Urkunden, so in den Cantzleyen mangeln.

„Uns, dem Chur-Fürsten, haben biß anhero, „sieder der aufgerichteten Käyserl. Capitulation, „in unser Cantzley etzliche Haupt-Verschreibun„gen über die Klöster Brena, Plozka, Lichten„berg und andere mehr, sonderlich auch Visita„tion und Wittums-Bücher gemangelt, desglei„chen stehen uns Hertzog Joh. Wilhelmen noch „etzliche Brieffe und Uhrkunden über das Kloster „Volckenroda, sieder dem aufgerichteten Naum„burgischen Vertrage, auch zwey Altenburgische „Amts-Bücher aus, derentwegen wollen wir in „unser beyderseits Cantzeleyen und Rentereyen, „gemeinen und sonderbaren Gewölben und Ar„chiven, fleißige Nachsuchung thun lassen, und „was wir befinden, einander förderlich überschi„cken, und unverhalten lassen.

Wes sich die Amts-Befehlhabere in vorfallenden Irrungen verhalten sollen.

„Und dieweil wir, solcher obgesetzten Irrun„gen und vieler Gebrechen, Gott zum Lobe, un„sern Unterthanen zu Nutz und Gedeyen, und „zu unserer selbst Wohlfarth, auch zu Pflantzung „und Erhaltung nachtbarlichen Willens, guter „Einigkeit und Freundschafft, also freundlichen „und nachtbarlichen verglichen; So ist auch un„ser gäntzlich Gemüth und Meinung, daß solches „alles festiglich gehalten, und zu einigen un„freundlichen Willen forthin nicht Ursach soll ge„geben werden. Und nachdem uns wissentlich, „daß offtmals die Amt-Leute, Schösser und Be„fehlshaber, über oder ohne Befehlige unnöthi„ge Gezäncke erregen, auch ihrer Aemter miß„brauchen, oder je darinnen nicht gebührliche „Masse halten, so wollen wir in unsere Aemter „ernste Befehl und Verordnung thun, daß

„sich

»sich die Schösser thätlicher Eingriffe geschwin»den Aufgeboths, Einfalls und dergleichen un»achtbarlichen Fürnehmens, mäßigen, eussern »und enthalten, und dagegen, zu Erhaltung, ei»nes ieden Theils Gerechtigkeit, gebührliche »Pfändung und andere zu Recht nachgelassene »linde Mittel gebrauchen, die Pfändung uff An»suchen billiges Erbiethen und zu weiterer Hand»lung wiederum folgen lassen, auch uns in unser »Cantzley von den eingefallenen Irrungen aus»führlichen, gegründeten und wahrhafftigen Be»richt thun sollen.

„Darauf wollen wir die Irrung einander »freundlich zu schreiben, und uns derselbigen ent»weder durch Bericht und Gegenbericht, oder »zu Hauff-Verordnung unserer Räthe und Com»missarien nachtbarlichen, oder in Entstehung »der Güte, und des rechtlichen Austrags, davon »der Naumburgische Vertrag besaget, ohne an»dere Weitläufftigkeit und Verbitterung gegen »einander gebrauchen, und dadurch entscheiden »lassen. Gereden darauf vor uns, unsere Erben »und Nachkommen, solchem Vertrag, und al»len darein gesatzten Puncten und Articuln treu»lich nachzusetzen, und darwider keinesweges zu »handeln, wir wollen auch unsern Amt-Leuthen, »Schössern, Geleits-Leuthen, Befehlshabern, »und allen unsern Unterthanen, mit Ueberschi»ckung der Abschrifft solcher verglichenen Arti»culn, so viel ein jeglichen belanget, ernstlichen »Befehl thun, daß sie solchen allen auch also ge»leben, darüber festiglich halten, und darinne ge»bührlichen Gehorsam leisten, alles treulich und »ohne Gefehrde.

„Des zu Uhrkund haben wir diesen Vertrag »gezwiefacht, und denselben mit unserm anhan»genden Insiegel wissentlich besiegelt; auch uns »mit eignen Händen unterschrieben, deren wir »der Chur-Fürst einen, und wir Hertzog Jo»hann Wilhelm den andern zu uns genommen.

„Und nachdem von uns Günthern, Grafen »zu Schwartzburg, Herrn zu Arnstadt und Son»dershausen, Georgen, Herrn von Schönburg, »Hanßen von Ponickau auf Pomsen, Hanßen »von Schleinitz daselbst, Casparn von Schön»berg zum Borschenstein, Georgen von Wer»ther zu Wiehe und Frohndorff, und Burger»meistern und Räthen der Städte Leipzig und »Saltza, von wegen des Durchlauchtigsten Hoch»gebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Augu»sten, Hertzogs zu Sachsen, des H. R. Reichs »Ertz-Marschalln und Churfürsten, Landgrafen »in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, und »Burggrafen zu Magdeburg, unsers gnädigsten »Herrn, desgleichen von uns Ludwigen, Gra»fen zu Gleichen, Herrn zu Blanckenhayn und »Cranichfeld, Heinrich Reuß, von Plauen, »dem Mittlern, Herrn zu Greitz, Cranichfeld »und Gera, Dietzen von Brandenstein zu Worn»burg, Friedrich von Wangenheim zu Berin»gen, dem Mitlern, Hanßen Postern zu Tra»ckendorff, Albrechten von Meißbach zu Schwerd»städt und Burgermeistern und Räthen der »Städte Weimar und Jena, von wegen des »Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, »Herrn Johann Wilhelms, Hertzogs zu Sach»sen, Landgraffen in Thüringen, und Marg»graffen zu Meissen, unsers gnädigen Fürsten »und Herrn, Landschafft gnädiglich begehret, ge»genwärtigen ihrer Chur- und Fürstlichen Gna»den behandelten Vertrag, in derselben nacht»barlichen Gebrechen, um desto mehrer Sicher»heit und Gewißheit, auch beyderseits Land»schafft Nutzen und Besten willen, mit zu besie»geln und zu handzeichnen; So haben wir zu »gehorsamer unterthäniger Folge, unsere Insi»gilla und Stadt-Secreta hieran mitgehangen, »und wir die Grafen, Herren und von der Rit»terschafft uns mit eignen Händen unterschrie»ben. Geschehen und geben zu Zeitz den 23 Ju»lii, nach Christi unsers lieben HErrn und Er»lösers Geburth, im funffzehenhunderten und »sieben und sechzigsten Jahre.

Augustus, Chur-Fürst.
Günther, Graff zu Schwartzburg.
George, Herr von Schönburg.
Hanß von Ponickau, meine Hand.
Hanß von Schleinitz daselbst, meine Hand.
Caspar von Schönberg auf Borschenstein, meine Hand.
George von Werther, auf den Herrschafften Wiehe und Frohndorff, meine Hand.
Johann Wilhelm, Hertzog zu Sachsen.
Ludwig, Graf zu Gleichen, unser eigen Hand.
Heinrich Reuß, Herr von Plauen, der Mittlere, meine Handschrifft.
Dietz von Brandenstein, mein eigen Hand.
Friedrich von Wangenheim, der Mittlere, zu grossen Beringen, mein eigen Hand.
Hanß Poster, meine eigene Hand.
Albrecht von Meisebach, mein eigen Hand.

Zeitzleben, Dorf, siehe Zeizleben.

Zeitzsch, Geschlecht, siehe Zeitsch.

Zeitzschel, (Johann) ein Magister der Philosophie und Evangelischer Prediger in Ruhla, Gothaischen Antheils, ist von Naumburg gebürtig und hat zum Druck befördert Christian Schlegels, Hochfürstl. Sachsen-Gothischen Secretairs ꝛc. ausführlichen Bericht von dem Leben und Tode Caspar Aquilä, ehemaligen Sachsen-Weymarischen Kirchen-Rathes und Pastors der uralten Berg-Müntz- und Kreisstad Saalfeld, nach der Reformation aber eben derselben Diöces ersten Evangelisch-Lutherischen Superintendentens, aus Handschrifften und berühmten Scribenten zusammen gebracht, mit vielen sonderbaren so wohl zur Kirchen- als Profan-Historie dienlichen Anmerckungen erläutert, und aus des seel. Herrn Verfassers Sammlungen, nunmehro mit einer Vorrede Herrn Ernst Salomon Cyprians, Gothaischen Oberconsistorial- und Kirchen-Raths, wie auch einer kurtzen Lebens-Beschreibung des berühmten Herrn Auctors, sammt nöthigen Supplementen und Register, unter Begleitung verschiedener

schiedener Kupfer ans Licht gegeben von Johann Zeitzschel, Franckfurt am Mayn 1737 in 4. Man sehe davon nach die Leipziger Gelehrt. Zeit. aufs Jahr 1733 p. 124 u. f. und aufs Jahr 1737 p. 430 u. ff.

Zeitzschen, (Johann von) siehe den Geschlechts-Artickel: Zeitsch.

Zeit des zugezählten Geldes, siehe in denen Artickeln: Zahlung, im LX Bande, p. 1170 u. ff. und Zählen, ebend. p. 1052 u. ff.

Zeit der Zurückforderung einer von Handen gekommenen Sache, siehe *Rei Vindicatio*, im XXXI Bande, p. 414 u. ff.

Zeit der Zurückforderung einer unbezahlten Obligation oder Quittung, siehe in dem Artickel: Zahlung, im LX Bande, p. 1170 u. ff.

Zeit von zwantzig Jahren, Lat. *Tempus viginti annorum*, oder *Vicennale*, ist 1) dasjenige Zeit-Alter, welches in Ansehung einer Manns-Person erfordert wird, die gerne vor der Zeit Mündig gesprochen werden, oder einige Nachlassung des Alters erlangen wolte; 2) wird dieselbe in Verjährung der Laster und straffbarer Verbrechen ordentlich beobachtet, wovon besonders in Thomasii Disp. de Præscript. Crim. ein mehrers nachzulesen; 3) in Verjährung aller Fiscalischen Klag-Sachen, ausser denen Contraband-Sachen und die Einziehung ledig stehender Güter betreffend; 4) in Verjährung unbeweglicher Sachen und der Servituten unter Abwesenden, oder auch wohl unter Anwesenden, wenn die Servitut nicht beständig und täglich gebraucht werden mag, wie unter andern Coccejus in Disp. de Præscr. Extraord. §. 48 u. ff. mit mehreren ausführet; 5) wird solches Zeit-Alter auch in einem Schieds- und andern ordentlichen Richter nach Verordnung des Canonischen Rechts erfordert; 6) mag demjenigen, welcher so viele Jahre lang im Besitze der Freyheit gewesen, hernach weiter nicht mehr dieser sein Zustand streitig gemacht werden; 7) wird dieses Alter auch zuweilen in einem Zeugen, und 8) in einem Schieds-Richter erfordert; 9) ist solches das gehörige Soldaten-Alter, welches einen so denn von Uebernehmung der Bürgerlichen Beschwerden befreyet; und wer 10) so viele Jahre lang die gehörigen Gefälle und Leistungen in einer geringern Summe angenommen hat, mag hernach nicht mehr den Ueberrest fordern. Lauterbach in Disp. de Variet. Temp. c. 3. art. 7. §. 5. n. 20. Uebrigens besiehe hierbey die Artickel: Zeit (geraume); desgleichen Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. und Verjährung einer Erbschafft, ebend. p. 898 u. ff.

Zeit von zwantzig Stunden Lat. *Tempus viginti horarum*, ist die in denen Rechten bestimmte Zeit-Frist, bis wie lange einem Ehemanne oder einem Vater vergönnet ist, einen bey seinem Ehe-Weibe oder bey seiner ehebrecherischen Tochter, es sey bey Tage, oder bey Nacht, angetroffenen Ehebrecher, welchen er aber entweder nicht tödten wollen, oder nicht können, im Hause bey sich zurücke zu behalten, um ihn solcher Gestalt denenjenigen, die hernach wider ihn zeugen sollen, vor Augen stellen zu können. l. 25. pr. ibique *gl.* ad L. Jul. de adult. Oldendorp de usucap. & præscript. tit. de adult. Besold in Thes. Pract. v. Stund, in Addit.

Zeit von zwantzig Tagen, Lat. *Tempus viginti dierum*, oder *vigesimale*, wird in denen Rechten 1) zur Litis-Contestation oder zur Befestigung des Kriegs Rechtens; 2) zur Verwerffung eines verdächtigen Richters; 3) zu Erwartung eines sich verborgen haltenden Bürgen, der vor einem Procuratorn oder Anwald gut gesaget hat; und 4) zu Wiedergebung flüchtiger Knechte, zu Erhaltung der Verzeihung, verstattet. Lauterbach in Disp. de Variet. Temp. c. 3. art. 4. n. 20. Siehe auch den Artickel: *Dilatio deliberatoria*, im VII Bande, p. 920.

Zeit von zwey Jahren, Lat. *Tempus duorum annorum*, *Tempus biennale*, oder *Biennii*, ingleichen *Biennium*, wird denen gemeinen Rechten zu Folge absonderlich in folgenden Fällen beobachtet: Als 1) in der Ausflucht wegen nicht bezahlten Geldes; 2) zu Endigung peinlicher Processe, welches aber durch widrigen Gebrauch in Abgang gekommen; 3) bey Anstellung der Klage, wegen verübten Betrugs; 4) zu Wiedereinlösung eines dem Gläubiger zugesprochenen Pfandes; 5) bey Ausführung der Sachen, wobey man vor nöthig befunden hat, zu appelliren; 6) bey Bezahlung des Miet- oder Pacht-Geldes, da widrigen Falls der Vermieter oder Verpachter die eingebrachten Sachen verschliessen und zurücke behalten kan; und 7) zu Bezahlung des Erb Zinses wegen Sachen und Güter, die Kirchen gehören. Lauterbach de Variet. Temp. c. 3. art. 7. §. 3. n. 2. und Böhmer in Jur. Eccles. ad tit. Loc. cond. §. fin. n. 4. Uebrigens besehe man hierbey den Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit von zwey Monaten, Lat. *Tempus duorum mensium*, oder *Bimestre*, hat denen Rechten zu Folge in folgenden Fällen statt; als 1) zu Liquidirung einer Schuld, welche man gegen den Fiscum abrechnen will; 2) zur Befestigung des Kriegs Rechtens; 3) in Ansehung der Geistlichen wegen vorzuschützender Verjährung des Gerichts-Standes; 4) in Ansehung neuer Gesetze und Verordnungen, wenn sie nehmlich anfangen sollen, gültig zu seyn; 5) bey Verkauffung derer Erbzins-Güter, und anderer darzu gehörigen Sachen; 6) in Ansehung höherer Geistlichen oder Stiffts-Herren, welche noch über die Physick oder die Gesetze lesen hören; 7) in Ansehung desjenigen, welcher bloß mündlich versprochen hat, jemanden auszuliefern oder im Gerichte zu stellen; 8) zu Freylassung einer verkauffter leibeigenen Magd; 9) bey Ausübung des Nähergeltungs- oder Einstands-Rechts in Ansehung einheimischer Anverwandten in der Grafschafft Spanheim; und daß endlich 10) eine zwey monatliche Geburt vor eine natürliche zu halten sey, verneinet Caranza beym Lauterbach in Disp. de Variet. Temp. c. 3. art. 1. §. 2. n. 2. Uebrigens besehe man hierbey die Artickel: Zeit der Geburt; Zeit-Rechnung; und Zeit der Publicirung der Gesetze; wie auch Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Zeit von zwey Tagen, Lat. *Tempus duorum dierum*, *Tempus Bidui*, oder *Biduum*, wird in denen Rechten 1) manchmahl nur vor einen einzi-

gen Tag gerechnet; 2) wird insgemein diese Zeit darunter verstanden, wenn irgend zu Ausrichtung eines Geschäfftes etliche Tage Zeit erfordert oder bedungen werden, ohne ausdrückliche Bestimmung ihrer Anzahl; und 3) war es vor Alters die Zeit-Frist, binnen welcher man in seinen eigenen Sachen die nöthige Appellation einlegen muste; womit es sich aber heutiges Tages gantz anders verhält. Lauterbach de Variet. Temp. c. 3. art. 4. §. 4. n. 2. Siehe auch Zeit von zehen Tagen.

Zeit von zwey Viertel-Jahren, siehe Zeit von sechs Monaten.

Zeit von zwey Wochen, Lat. *Tempus duarum hebdomadum* oder *septimanarum*, heist nach Gelegenheit so wohl eine Zeit von vierzehn, als funffzehn Tagen; es müste dann etwan in irgend einer rechtlichen Verordnung eine solche Zeit von vierzehn oder funffzehn Tagen ausdrücklich bestimmt und anberaumet worden seyn, welchen Falls alsdenn selbiger genau nachzukommen, wie davon bereits in denen Artickeln: Zeit von vierzehn Tagen, und Zeit von funffzehn Tagen, absonderliche Anzeige geschehen.

Zeit von zwölff Jahren, Lat. *Tempus duodecim annorum*, ist dasjenige Zeit-Alter, mit welchen sich, denen Rechten zu Folge, in Ansehung der Weibs-Personen die Kindheit endiget, und alsdenn ihre Pubertät oder Mannbarkeit angehet. Lauterbach de Variet. Temp. c. 3. art. 7. §. 4. n. 12.

Zeit von zwölff Monaten, siehe Zeit von einem Jahre; desgleichen Monat, im XXI Bande, p. 1024 u. ff.

Zeiz, Stadt, siehe Zeitz.

Zeizenhof, ein in den Canton Baunach gehöriges, an der Baunach, drey Stunden von Ebern liegendes Dorf. Solches besitzet die Freyherrliche Greifenklauische Familie. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 195.

Zeizleben, ein Würtzburgisches Dorf im Amte Werneck, darinnen befinden sich 84 Unterthanen. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 195.

Zeizschen, (Johann von) siehe den Geschlechts-Artickel: Zeitsch.

Zekelheid, Zekelheide, Zeckelheid, Zeckelheyd, Zeckelhaide, Seckelheyde, Seckelheit, Sekelheit, Szeckelhyd, Szekelyhud, Lat. *Zeckelhida*, *Zekelhida*, *Zekelhyda*, eine Festung nebst einer Herrschafft in Ober-Ungarn, und zwar in der Gespannschafft Kalo oder Bihar, auf einer kleinen Insul, welche der Fluß Berethon machet, drey Meilen von St. Job, an den Siebenbürgischen Grentzen gelegen. Im Jahr 1664 empörte sich dieser Ort wider den Kayser und unterwarf sich dem Siebenbürgischen Fürsten Abaffi. Der gantze Verlauf dieses merckwürdigen Aufstands verhält sich kürtzlich also: Der Anfang dazu wurde den $\frac{24 \text{ November}}{4 \text{ December}}$ 1663 gemacht. Die Aufrührer versicherten sich der Wachen, und besetzten alle Posten, so, daß der darinnen liegende Kayserliche Commendante, Freyherr von Tieffenthal, nicht wuste, was er machen solte. Er fragte daher aus einem Fenster die Aufrührer, was ihr Begehren sey? Und als sie antworteten: Sie wolten Geld haben; lies er sie zur Gedult ermahnen, und auf acht oder zehen Tage vertrösten. Weil sie aber auf ihrer Forderung bestunden, und vorgaben: „Se. Kayserl. Majestät wären ihnen „vierzehen Monate Sold schuldig, und wüsten sie, „daß der Commendante das Geld bey sich hätte, er „solte es also hergeben, oder sich aus der Festung „machen;„ suchte er sie zwar eines andern zu bereden, und gab ihnen die Freyheit, seine Person im Arrest zu nehmen, und ihn bey dem Kayser zu verklagen, erbot sich auch endlich ihnen zwey Monate Sold alsobald auszuzahlen, und den dritten, welcher unterwegens, so bald er anlangte, und versprach ihnen alle Kayserliche Huld. Allein es wolte alles nichts verfangen, weil die Rebellen meinten, es wäre nun schon zu weit kommen. Sie blieben daher dabey, der Commendante solte aus der Festung, wo nicht, so wolten sie ihn niederschiessen. Was war zu machen, die Rebellen trieben die Sache aufs höchste. Der Commendante nebst den übrigen Officieren, welche an diesem Complotte keinen Theil hatten, musten mit Hinterlassung alles ihres Vermögens so, daß sie nichts als die bloßen Kleider auf dem Leibe behielten, aus der Festung ziehen. Als dieses geschehen, theilten sich die Aufrührer erst in des Commendanten Baarschafft, so, daß der Mann, der gemeinen Rede nach, 28 Gülden bekam. Hierauf machten sie einen Regiments-Trommelschläger zu ihren Commendanten. Weil aber dieser sich besser auf den Zappenschlag als auf das Commando verstunde, muste er das Commando wieder niederlegen, und kam an seine Stelle ein Fourirer von Strozzischen Regimente. Ob nun wohl der Kayserl. Hof auf diese eingelauffene üble Zeitung alsobald einen Expreßen dahin abfertigte, und nicht nur der Besatzung, falls sie sich wiederum wolte unter dem Kayserlichen Gehorsam begeben, Kayserliche Gnade anbote, sondern auch versprach, daß alles, was man ihr etwan schuldig wäre, bezahlt werden solte; so hielten die Rebellen doch dafür, dieses wäre nur Speck auf die Falle, und also ergaben sie sich und die Festung, welche seither gleichsam ein Gebiß für die in Groß-Waradein liegende Türcken gewesen war, mit allen Geschütz und Zugehörungen am Neu-Jahrs-Tage 1664 dem Fürsten Abaffi in Siebenbürgen, der darauf einem jeden Soldaten, deren noch auf die fünf hundert alte Musquetierer waren, zehen Reichsthaler zahlen, eine neue Montirung geben, und sie in eydliche Pflicht nehmen lies. Jetzo sind ihre Befestigungs-Wercke geschleiffet, welches schon vermöge des 1664 mit den Türcken geschlossenen Friedens geschehen. Baudrands Lex. Geogr. T. II, p. 349; Hübners Vollständige Geographie II Theil, p. 305; Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon; Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Cellarii neue Geographie p. 641. Menckens Leben des Kaysers Leopolds p. 50 u. ff. Ludolphs Schau-Bühne IV Theil, p. 32 u. 235. Zeilers Ungarn p. 403. 405. 426 u. 460. Hübners Zeitungs-Lexicon; Allgemeines Historisches Lexicon.

Zekelheide, Festung und Herrschafft, siehe Zekelheid.

ZEKELHIDA, Festung und Herrschafft, siehe Zekelheid.

ZEKELHYDA, Festung und Herrschafft, siehe Zekelheid.

Zekingen, oder vielmehr Seckingen, Geschlecht, siehe Sickingen, im XXXVII Bande, p. 935 u. ff.

Zekler, eine Nation in Siebenbürgen, siehe unter dem Artickel: Siebenbürgen, im XXXVII Bande, p. 986 u. f. ingleichen unter dem Artickel: Hunnen, im XIII Bande, p. 1237.

Zekora, siehe Waldesel, im LII Bande, p. 1350; ingleichen Waldesel, (Egyptischer) in eben dem Bande, p. 1351.

Zela, eine Stadt im Gelobten Lande, siehe Sela, im XXXVI Bande, p. 1577.

Zela, eine ehemahlige Stadt in Thracien, siehe *Flaviopolis*, im IX Bande, p. 1176.

Zela, Zeila, Zeleia, Ziela, ein kleiner Ort oder Stadt in Cappadocien, in Klein-Asien, ehedem zwischen Sebastia, Cabiris, Nicopoli und Sebastopoli gelegen, von der ihre gantze Gegend Zelitis genennet wurde. Sie war ehemahls wegen des Tempels der *Anaitidis* berühmt, bestund aber nur aus zerstreueten Häusern um selbigen herum, bis sie Pompejus der Grosse in die Ordnung einer rechten Stadt brachte. Sie hatte auch ehedem einen Bischöfflichen Sitz, und stunde dessen Bischoff unter dem Ertz-Bißthum von Amasia. Daselbst schlug Mithridates, der König in Pontus, den Triarius, und eben allda siegte auch Julius Cäsar über Pharnaces, des nur erwehnten Königs Mithridates Sohn, als dieser einen Einfall in Cappadocien that. Von welchem erhaltenen Siege Cäsar an den Römischen Rath schrieb: veni, vidi, vici, weil nehmlich der Sieg so geschwinde erhalten worden, daß kommen, sehen, und überwinden fast zu gleicher Zeit geschehen. Anietzo ist sie unbekannt, ihre Gegend aber in dem Beglerbegiatu Sebastiensi, ohngefehr zwischen Siwas und Saustia zu suchen. Strabo; Ptolemäus; Plutarchus in Cæsare p. 731; Cellarii Notit. Orbis Antiqui T. II, p. 280; Ebend. Alte Geographie, p. 306; Baudrands Lexic. Geogr. T. II, p. 349 und 480; Hederichs Reales-Schul-Lexicon; Hübners vollständige Geographie, II Theil, p. 393; Melissantes Geographie, II Theil, p. 189. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon; Allgemeines Historisches Lexicon, IV Th. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zela, oder Zelas, ein König in Bithynien. Zu welcher Zeit er regieret, ist ungewis. Sein Nachfolger aber im Reiche war Prusias. Uebrigens hat er die Stadt Zeila erbauet. Hübners Politische Historie, IX Theil, p. 116. Wegners Einleitung zu den Welt- und Staats-Geschichten, p. 59.

Zeland, eine Holländische Provintz, siehe Zeeland.

ZELANDE, Provintz, siehe Zeeland.

ZELANDE NOUVELLE, siehe Zeeland oder Seeland, (Neu-).

ZELANDIA, Provintz, siehe Zeeland.

ZELANDIA ARX, siehe Zeeland.

ZELANDIA NOVA, siehe Zeeland, (Neu-).

Zelanten, Faction, siehe Zeloten.

Zelaphead, oder Solopad, war ein Sohn Hepher, des Sohns Gilead, welcher in der Wüsten starb, und keine Söhne, sondern fünff Töchter hinterließ, welche ihres Vaters Erbtheil bey Mose und Eleaser von dem Gelobten Lande forderten, und auch auf Gottes Befehl erhielten; jedoch so, daß sie unter das Geschlecht ihres Stammes freyen musten. 4 B. Mos. XXVI, 33. Jos. XVII, 3. Josephus von den Jüdischen Geschichten. B. IV, c. 7. p. 109; Schneiders Biblisches Lexicon, III Th. Miri Onomasticum Biblicum.

Zelas, ein König in Bithynien, siehe Zela.

ZELASIUM, heissen die Lateiner ein Vorgebürge in Thessalien, ohnweit der Stadt Demetrias. Baudrands Lexic. Geogr. T. II, p. 349. Siehe auch den Artickel: *Posidium Promontorium*, im XXVIII Bande, p. 1725.

Zelator, (Jonas) ein Medicus und Chymicus zu Ende des 17 Jahrhunderts, hat theatro Alchymistico Medici breve & jucundum speculum 1681 in 4 heraus gegeben. Mangets Biblioth. Scriptor. medicor.

Zelatus, (Carl) ein Bologneser, war zu Anfang des siebenzehenden Jahrhunderts bekannt, und commentirte über den Virgilius. Bonigs Bibl. Vet. & Nov. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Zelatzen, ein Ort in der Herrschafft Lauenburg, der Adelichen Familie Crockow gehörig. Abels Preußische und Brandenburgische Staats-Geographie, p. 35 des Anhangs: Preußischer Ritter-Saal.

Zelaya, (Dominicus von) ein Spanischer Dominicaner, siehe Celaya, (Dominicus de) im V Bande, p. 1782.

Zelbecdibes, Lat. *Armenia major*, eine Provintz in Asien. Baudrands Lexic. Geogr. T. II, p. 480.

Zelberg, (Johann) war im Jahr 1747 ein Mißionarius in Lappland. *Acta Historico-Eccles.* B. XI, p. 1082.

Zelcker, Dorf, siehe Zelker.

Zelckhing, Schloß und Geschlecht, siehe Zelking.

Zelcking, Schloß und Herrschafft, siehe Zelking.

Zelcking, Geschlecht, siehe Zelking.

Zelckingdorf, Dorf, siehe Zelkingdorf.

Zeldados, ist eine Gegend in Neu-Spanien, und zwar in der Landschafft Chiapa. Es wächset daselbst viel Achiotte, welches ein Korn ist, daraus die Choqueladen-Farbe zubereitet wird. Hübners vollständige Geographie, II Th. p. 711.

Zeldales, also heissen Indianische Völcker in Neu-Spanien, in Nord-America, zwischen Tabasco und der Audientia Guatimala, welche ihre Freyheit noch zur Zeit wider die Spanier behauptet. Ihre Haupt-Stadt heisset Ococengo, welche sehr reich ist, und wo viel Cacao gefunden wird. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zelea, Stadt, siehe Zelia.

Zelebi, ein Türckischer Sultan, siehe Musa, im XXII Bande, p. 996 u. f.

Zeleg, ein Ammoniter, einer unter den Helden des Königes Davids. 2 Sam. XXIII, 37. Schneiders Biblisches Lexicon, III Th.

Zeleia, Stadt in Cappadocien, siehe Zela.

ZELEIA, eine Stadt in der Landschafft Troas, siehe Zelia.

Zelen, siehe Zählen, im LX Bande, p. 1052 u. f. ingleichen Zehlen.

Zelenahora, ein Schloß in Böhmen, siehe davon unter dem Artickel: Nepomuck, im XXIII Bande, p. 1747.

Zelenska, (Johann Dismas) ein Violinist in der Königlichen Capelle und Cammer-Music zu Dreßden im Jahr 1729. Beſ. den dasigen Hof- und Staats-Calender.

Zeletawa, ein Fluß in dem Hertzogthum Mähren, im Znaymer-Kreise. Er entspringt aus einem kleinen Berg-See im Iglauer-Kreise, gehet an dem Flecken Scheletau und an dem Dorfe Schaſſowitz her, und kommt darauf in den Znaymer-Kreis, läufft darinnen durch viele Seen und Teiche nach dem Schlosse Neumezeritzko und nach den Dörfern Ratkowitz und Butsch, wie auch nach der Capelle zu der Jungfrauen Maria, ingleichen zu den Dörfern Lom, Dreyeichen, und nach dem rothen Hof; rinnt ferner durch etliche Seen nach der Stadt Jamnitz, und zwischen dem Gebürge hin nach Radoſitz, Batzkowitz, Hafnerluden, Kurlup, Pullitz und Wieſenkain; endlich aber, wenn sie noch zwischen dem Flecken und Bergschlosse Böttau hingeflossen ist, in die Taya. Allgemeines Hydrographisches Lexicon. p. 658.

Zeletzen, (Conrad von) siehe Seletzen, (Conrad von) im XXXVI Bande, p. 1639.

Zeletzky, eine vornehme Adeliche Familie in Schlesien, welche sich aus dem Hause Podzenitz schreibet, und sonderlich in dem Fürstenthum Troppau floriret. Im Jahr 1723 war am Leben Wentzel Alexander Zeletzky von Podzenitz auf Ober-Polancka. Ein Theil von Ober-Polancka und Stiebnig beſaß zu gleicher Zeit Gottfried Alexander von Männich im Nahmen seiner Gemahlin, einer gebohrnen Zeletzky; und Marie Josephe von Wiplar, gebohrne Zeletzky, hatte den gröſten Theil vom Dorfe Stiebnig in Beſitz: Beyde Güter liegen im Troppauischen. Sinapii Schlesische Curios. II Th. p. 1116 u. 1128.

Zeleus, ein alter Held, und der Erbauer der Stadt Zelia, die von ihm den Nahmen hat, siehe den Artickel: Zelia.

Zelewitz, ein Dorf, so ehedem in der Sächsischen Burgward an der Gana gelegen. Im Jahr 1150 verehrte solches Marggraf Conrad zu Meiſſen zu einer Capelle, die der Burggraf Heinrich gestifftet. Der hierüber gegebene Brief lautet also:

Anno incarnationis Domini MCL dedicata est Capella in curia Præfecti urbis Misnæ sita a Venerabili *Alberto* ejusdem civitatis Episcopo in honore sanctæ & individuæ Trinitatis & S. Mariæ perpetuæ virginis & S. Ægidii confessoris Kal. Sept. Ego autem *Conradus* Dei gratia Marchio *Misnensis* dotavi præfatam Capellam ob dilectionem atque petitionem fidelissimi mei *Hermanni* præfecti, fundatoris ejusdem capellæ, & cum licentia Regis illustrissimi *Conradi*, donavi ad luminaria duo curtilia sub urbe contra curiam Præfecti sita, quatuor solidos solventia, & si quis ultra fructus inde potuerit provenire cedat in usum Presbiteri. Ad usum vero Sacerdotis villam unam nomine *Zelewiz* in burcwardo ad *Genam* sitam, cum omni jure, excepta advocatia, cum areis, ædificiis, agris cultis & incultis, exitibus & reditibus, & unum curtile ante urbem juxta rivulum qui dicitur *Misne* sitam cum orto adjacente: Et ut hujus actionis memoria teneatur indeleta, hanc cartam conscribi feci, ac proprii impressione sigilli consignari. Jetzo heisset nach des Herr Rector Schöttgens Meynung dieses Dorf Zelschwitz, welches nicht weit von Leißnig lieget. Schöttgens Diplomatische und curieuse Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, VII Th. p. 392 u. f.

Zelhem, eine Carthaus in den Niederlanden, und zwar in Flandern, woselbst die Demmer den Velpefluß und die Schwartzenbeck zu sich nimmt. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 102 u. p. 605.

Zelia, Zelea, und Zeleia, Griech. Ζέλεια, eine Stadt in Natolien, und zwar in der Landschafft Troas, an der nordlichen Seite des Berges Ida, so nach der Zeit denen Cyzicenern gehörete, von deren Haupt-Stadt sie 190 Stadia, von der See aber 800 Stadia ablag. Sie hat den Nahmen von einem alten Helden, dem Zeleus bekommen, und war sonst wegen seines Oraculs berühmt; ist aber anjetzo allerdings unbekannt, oder auch gar vergangen. Cellarii Notit. Orbis Antiqui T. II p. 49. Ebend. Alte Geographie, p. 274; Baudrands Lexic. Geogr. T. II p. 349; Hedrichs Reales Schul-Lexicon.

Zelimirus, ein König in Dalmatien, der in der andern Helffte des eilfften Jahrhunderts lebte. Als selbiger 1080 sterben solte, hat er dem Ladislaus, König in Ungarn, daß Reich Dalmatien in Testamente vermacht. Daher kommt es noch, daß die letzige Römische Kayserin, als Königin in Ungarn, einige Oerter in Dalmatien, als St. Veit und Zeng beſitzet. Bonfinius Dec. II, Lib. IV. Schmiedens Politische Fragen, Theil V, Abtheil. II, p. 179.

Zelin, ein Türckisches Castell in Bulgarien, siehe Selin, im XXXVI Bande, p. 1700.

Zelis, eine Stadt in Mauritanien, siehe Zilia.

Zelis, (Casimir Osorio Rubin von) ein Spanischer Minister, wurde im April 1741 zu einem Mitgliede des Raths von Indien ernennet. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band II, p. 916.

Zelislaus, ein Pohlnischer Feld-Herr, welcher im Jahr 1104 auf Befehl des Königs Boleslaus III, einen Einfall in Mähren that, allwo er in einem Gefechte seine rechte Hand verlohr, und dafür von dem gedachten Könige eine goldne Hand verehrt bekam. Allgemeine Chronicke IV Th. p. 491.

Zelita, (Nicagoras) siehe Nicagoras Zelita, im XXIV Bande, p. 433.

Zelitis, hieß ehedem die Gegend in Cappadocien, in welcher die Stadt Zela lag, von welcher sie auch den Nahmen erhalten, und von der oben ein Artickel nachzusehen. Strabo L. XII, p. 385; Cellarii Notit. Orbis Antiqui T. II, p. 280.

Zelius, (Martin) ein Magister der Philosophie, von Zerbst gebürtig, ward 1600 zum Diaconus an die St. Bartholomäi Kirche in Zerbst beruffen. Im Jahr 1611 den 15 December, war damahls der dritte Sonntag des Advents, ward er auf der Cantzel vom Schlage gerühret, worauf er eine Stunde hernach verschieden. Beckmanns Historie des Fürstenthums Anhalt, Theil III, p. 212.

Zelker oder Zelcker, ein Dorf in Ober-Oesterreich, in dem Machland-Viertel gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich Theil I, p. 383.

Zelkhing, Geschlecht, siehe Zelking.

Zelking, Zelcking, Zelckhing, Zelting, ein altes Schloß nebst einer Herrschafft in Unter-Oesterreich, und zwar in dem Quartier Ober-Wiener Wald, unweit Melck gelegen. Dieses Schloß hat der nachstehenden Freyherrlichen Familie den Nahmen gegeben, die sich vor Alters von Schlierbach genennet. Anietzo ist es denen Herren von Polhaimb zuständig. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich I Theil, p. 292; Zeilers Beschreibung der zehen Kreise des Heil. Römischen Reichs p. 107. Hübners Zeitungs-Lexicon. Preuenhuebers Annales Styrenſes, p. 370.

Zelking oder Zelcking, Zelckhing Zelkhing, eine ehemahlige Freyherrliche Familie in Oesterreich, die von der von Schlierbach oder Slierbach am Rheine, allwo deren Stamm-Schloß Schlierbach unweit Mosbach gelegen, sonsten aber längst abgestorben ist, abgestammet und Ottomarn von Schlierbach zum Stiffter hat, wie auf der Stamm-Tafel derselben beym Bucelino T. I, Stemmat. Germ. zu sehen. Denn, (wie Gauhe im Adels-Lexico II Th. p. 3140 schreibet) Conrad, ein Sohn Ottomars von Schlierbach, der 1213 gelebet, ließ sich in Unter-Oesterreich nieder, und nachdem er das Cistercienser-Kloster Schlierbach daselbst gestifftet, brachte er das Schloß und Herrschafft Zelking, von dem der vorstehende Artickel handelt, an sich, nahm den Nahmen davon an, und pflantzete selbigem fort. Siehe den Artickel: Schlierbach, im XXXV Bande, p. 194 u. f. In Preuenhuebers Annalibus Styrenſibus, p. 370 stehet folgendes: „Zelckhing ist von den „vornehmsten und ältisten Herrn-Geschlechtern „eines in Oesterreich geweſt, welches nach des Oe„sterreichischen Historici *Wolffgangi Lazii* in sei„nem Buche de gentium migrationibus Anzeig sei„nen Ursprung und Herkommen von den gar al„ten Fränckischen Völckern den Altis genommen „davon dieses Geschlechts Stamm-Hauß, das alte „Schloß Zelting oder Zelckhing, (nicht weit von „Mölck gelegen, und jetzo denen Herren von Pol„haimb gehörig) den Nahmen hat. Es war „ein wohlbegütertes Herrn-Geschlecht, denn sel„biges unter andern innen gehabten Gütern ein „gantzes Gezirck Landes nach einander, nehmlich: „Freydegg Schönegg, Zelckhing und Schallaburg „zu einer Zeit beſeſſen. Aus diesem Geschlechte „hat Herr Werner von Zelckhing ums Jahr „1100, (vermög des Kürners Thurnier-Buch „aber Herr Achatz von Zelhing schon an. 984) „gelebt, ist an. 1634 mit Herrn Ludwig Wil„helm abgestorben.„

Ehe wir auf die ordentliche Stamm-Reihe, die bey dem Bucelin l. c. befindlich, kommen; wollen wir vorhero einige anführen, deren in einigen gedruckten Schrifften mit Ruhm Meldung geschiehet. Im Jahr 1257 wurden Ulrich und Alber von Zelcking nebst mehrern Böhaim- und Oesterreichischen von Adel zu Mühldorf gefangen, als welche König Ottocar mit sich genommen, da er im gedachten Jahre in Person unversehens in Bayern eingefallen. Sie wurden aber auch bald wieder losgelassen. Heinrich von Zelking war in den Jahren 1398 und 1399 Pfleger auf Steyer. Christoph von Zelking hatt im Jahr 1474 das Schloß Hirschlag, so von den Böhmen eingenommen worden war, belagern. Wilhelm und Wolfgang, Gebrüdere von Zelking, haben sich 1509 in dem Kriege wider die Venetianer gebrauchen lassen. Wolffgang von Zelking war 1537 auf den zu Wien auf Kayserlichen Befehl gehaltenen grossen Convent der fünf Nieder-Oesterreichischen Lande, und zwar als Abgeordneter von Oesterreich unter der Ennß.

Nunmehro wollen wir die schon gedachte Stamm-Reihe mittheilen, welche man mit dem mehr gemeldeten Ottomarn von Schlierbach anzufangen pfleget, welcher 1213 floriret, sein Stamm-Hauß Schlierbach am Rhein in dem Amte Mosbach gehabt, und dessen Vorfahren unter denen Pfaltzgrafen der Guelphen in grossem Ansehen gelebet. Er hinterließ zwey Söhne: Conraden und Heinrichen, von welchen beyden sogleich:

I. Conrad von Schlierbach, mit dem Beynahmen von Zelking lebte 1230 und ist er derjenige, welcher, wie oben schon gedacht, das in Unter-Oesterreich unweit Melck gelegene Schloß Zelking an sich gebracht, und den Nahmen davon angenommen. Er war ein Vater Sibothens von Zelking, welcher mit einer von Bernegg Ludwigen von Zelking gezeuget. Dieser florirte 1292 und lebte mit einer Offney in der Ehe, aus welcher Otto von Zelking entsprossen, der mit Margarethen von Türrnstein Albrechten von Zelking erzielet, welchem seine Gemahlin, Elisabeth von Walsee, Heinrichen von Zelking zur Welt gebracht. Selbiger ist zweymahl vermählet gewesen, erstlich mit Catharinen von Leibnitz, und hernach mit Elisabethen von Stechau. Er ist ein Vater worden 1) Annens, die Bernhards von Losenstein, der 1434 gestorben, erste Gemahlin worden; 2) Elisabethens, der ersten Gemahlin Wilhelms I von Puchein, der 1445 aus dieser Zeitlichkeit gegangen, und 3) Stephans, der sich mit Elisabethen von Pottendorf vermählet.

II. Heinrich von Schlierbach, zugenannt von Zelking, florirte 1239, und war ein Vater Ludwigs

wigs von Zelking, der 1262 gelebet und Otten von Zelking hinterlassen hat. Diesem hat seine Gemahlin, Luitgard von Cappell, zwey Söhne gebohren, welche alle beyde das Geschlecht fortgepflantzet haben, nehmlich:

A) Heinrich von Zelking hat in der Ehe mit Margarethen von Nußdorf einen Sohn, Albero von Zelking, erzielet, der mit seiner Gemahlin, Agnesen von Meissauw, Wilhelmen von Zelking gezeuget hat. Dieser wurde durch Annen von Stahrenberg, Gundackers von Stahrenberg und Elisabethens von Hohenberg Tochter, ein Vater 1) Johannsens von Zelking; 2) Margarethens, die Lorentzen von Eckartsauw geheyrathet; 3) Catharinens, die Albero von Eberstorff sich ehelich hat beylegen lassen; 4) Christophs von Zelking, von dem alsbald ein mehrers; 5) Ursulens, so die Gemahlin eines von Pottendorf gewesen; und 6) Constantiens, die eine Stiffts-Fräulein worden. Jetztgedachter Christoph von Zelking hat sich erstlich mit Margarethen von Pottendorf, und hernach mit Appollonien von Polheim, Weickhardts XV von Polheim Tochter, vermählet. Er hat viele Kinder nachgelassen, von welchen folgende bekannt: 1) Veit von Zelking, von dem weiter unten ein mehrers; 2) Anne von Zelking, die Gemahlin Johannsens von Kunring; 3) Wolfgang von Zelking, der sich 1515 Margarethen von Stahrenberg, Bartholomäsens von Stahrenberg und Magdalenens von Losenstein Tochter, ehelich hat beylegen lassen; 4) Frantz von Zelking; 5) Barbar von Zelking, die Casparn von Rogendorf, der 1480 lebte, als die andere Gemahlin ist angetrauet worden; 6) Johann von Zelking, welcher mit Margarethen von Berneck in der Ehe gelebet; und 7) Albrecht von Zelking, der im ledigen Stande gestorben. Vorhin gedachter Veit von Zelking, Viertel-Hauptmann im Mahland am Obern Ort, worzu er im Jahr 1508 bestellet worden, hat sich dreymahl in den Ehestand begeben, erstlich mit Magdalenen von Traun, Michaels von Traun Tochter, die 1487 gebohren und 1512 gestorben; zweytens mit Marthen von Schefftenberg; und drittens 1537 mit Catharinen, Gräfin von Hardeck oder Hardegg, Heinrichs, Grafens von Hardeck, und Elisabethens von Rosenberg Tochter. Mit diesen seinen Gemahlinnen hat er gezeuget: 1) Peter Wilhelmen von Zelking, von dem hernach unter (A) ein mehrers; 2) Paul Wilhelmen von Zelking, der Sophien von Pösing geehlichet; 3) Catharinen, die erste Gemahlin Martins von Puchaimb; 4) George Wilhelmen von Zelking, von dem weiter unten unter (B) ein mehrers; 5) Lupsen von Zelking, die Gemahlin Joachims von Schönkirchen; 6) Carl Ludwigen von Zelking, der in der Ehe mit Ursulen von Prag erzielet: a) Justinen, mit welcher sich Maximilian, Freyherr von Teuffel, vermählet, und b) Catharinen, die Helmhards V, von Jörger, der 1594 gestorben, dritte Gemahlin worden; 7) Wolffgang Wilhelmen, der 1568 Wandulen von Polheim, Weickhards XX von Polheim Tochter, geheyrathet; und 8) Christoph Wilhelmen, dessen Gemahlin Esther, des Grafens Bernhards I, von Hardeck und Anne Susannens von Lichtenstein Tochter. Sonst findet sich auch auf des Hübners 744 Tabelle seiner Genealogischen Tabellen, daß Veitens von Zelking Tochter, Marthe von Zelking, 1520 Weickharden XX von Polheim ehelich ist beygeleget worden. Ob nun dieser Veit der obige sey, wissen wir mit Gewißheit nicht zu sagen.

(A.) Peter Wilhelm von Zelking ist durch Justinen von Polheim, Weickhards XX von Polheim Tochter, ein Vater worden; 1) Catharinens von Zelking, die jedoch von einigen vor eine Tochter seines jüngern Bruders, des obigen Carl Ludwigs, gehalten wird, und die des Freyherrns Helmhard Jörgers Gemahlin worden; 2) Christoph Wilhelms von Zelking, welcher erst mit Magdalenen, Gräfin von Hardeck, Heinrichs II. Grafens von Hardeck, und Annen Mariens, Gräfin von Thurn, Tochter, hernach mit einer von Zinzendorf vermählet gewesen, und (a) Marien Magdalenen, eine Gemahlin Otto Heinrichs von Zinzendorf, (b) Albrecht Wilhelmen, und (c) Erhard Wilhelmen, der Judithen von Zinzendorf geehlichet, hinterlassen hat; 3) Margarethens von Zelking, die Sebastian Grabmers Gemahlin worden; 4) Margarethens von Zelking, so erst Jacoben von Aschpan, hernach Albrechten von Tschernembel geheyrathet; 5) Philipp Carls von Zelking; 6) Wilhelms von Zelking, welcher vielleicht derjenige ist, so Reginen von Lamberg, Melchiors von Lamberg, und Mariens von Haselbach Tochter, geheyrathet; 7) Johann Wilhelms von Zelking, von dem sogleich ein mehrers; und 8) Engelburgs von Zelking, die Wentzel Zerbe sich hat antrauen lassen. Jetztgedachter Johann Wilhelm von Zelking hat sich erstlich mit Anne Susannen von Stahrenberg, Heinrichs von Stahrenberg und Magdalenens von Lamberg Tochter, die 1568 gebohren, und hernach mit einer von Kainach vermählet. Mit der ersten Gemahlin hat er gezeuget: 1) Carl Wilhelmen von Zelking; 2) Ludwig Wilhelmen von Zelking; 3) Richard Wilhelmen von Zelking; 4) Susanne Ursulen, von Zelking; 5) Anne Catharinen von Zelking; 6) Esthern von Zelking; 7) Catharine Margarethen von Zelking; 8) Christinen oder Justinen von Zelking, die dritte Gemahlin Rudolphs von Stubenberg; 9) Ludwig Wilhelmen von Zelking; 10) Albrecht Wilhelmen von Zelking, der 1597 gebohren und 1614 gestorben; 11) Susanne Reginen von Zelcking, die eine Gemahlin des 1644 den 16 October verstorbenen Weickhards von Polheim worden; und 12) Anne Margarethen von Zelking.

(B) George Wilhelm von Zelking, Peter Wilhelms jüngerer Bruder, hat seinen Ehestand geführet erstlich mit Marianen von Loschwitz, und hernach mit Reginen von Lamberg. Er ist ein Vater worden: 1) Veit Sigismunds von Zelking; 2) George Wilhelms von Zelking; 3) Zacharien von

von Zelking; 4) Christoph Wilhelms von Zelking, von dem sogleich; und 5) Lupsens von Zelking, mit der sich Ulrich Christoph von Zoppel ehelich verbunden. Nur gemeldeter Christoph Wilhelm von Zelking hat von seiner Gemahlin, Catharinen von Prag, zwey Töchter erhalten, nehmlich 1) Elisabethen von Zelking, die Gemahlin erstlich Maximilians II von Polheim in Ottenschlag, mit dem sie sich 1614 den 19 September vermählet, und hernach Tobiasens von Polheim; und 2) Anne Marien von Zelking, welche zum erstenmahl mit Rudolphen von Planitz, zum andernmahle aber mit Richarden von Plowitz vermählet gewesen.

B) Otto von Zelking hat mit seiner Gemahlin, Catharinen Truchseßin, Otten von Zelking gezeuget, der Elisabethen von Pucheim, Albrechts III von Puchheim und Annens, Gräfin von Märtersdorf Tochter, zur Gemahlin gehabt, von welcher ihm ausser einer Tochter, Barbar genannt, auch ein Sohn, Calchold von Zelking, ist gebohren worden. Dieser hat in der Ehe mit einer von Schefftenberg erzielet: 1) Elisabethen von Zelking, die Heinrichs von Puchaim Gemahlin worden; 2) Margarethen von Zelking, welche Andreas von Rohr geheyrathet; 3) Georgen von Zelking, von dem alsbald; und 4) Elisabethen, die Gemahlin Peters von Wildeneckh. Jetztgedachter George von Zelking, welcher erstlich mit Helenen von Volckerstorf, und hernach mit einer von Eckartsauw vermählet gewesen, hat folgende Kinder hinterlassen: 1) Catharinen von Zelking, die Gemahlin eines von Streitwisen; 2) Johann Dominicusen von Zelking; 3) Otten von Zelking, von dem sogleich; 4) Wolffgangen von Zelking; und 5) Margarethen von Zelking, die an Wolffgangen Stein von Schwartzenauw ist vermählet worden. Nur genannter Otto von Zelking ist zu zweyen mahlen in den Ehestand getreten, erstlich mit Elisabethen von Pottendorf, hernach mit Agnesen von Eckartsauw. Er ist ein Vater worden 1) Margarethens von Zelking, die Anfangs mit Georgen von Rogendorf, und sodann mit Wilhelmen III von Pucheim vermählet gewesen; 2) Hedwigens von Zelking, so erstlich Matthesen von Berneck und hernach einem von Lednegg ehelich ist beygeleget worden; 3) Matthesens von Zelking, der im ledigen Stande gestorben; und 4) Magdalenens von Zelking, die sich erst mit Georgen von Pucheim, dann 1515 mit Sebastianen von Traun, und zuletzt mit Wentzeln von Hoffkirchen verehlichet hat.

Von des oben bald zu Anfange der mitgetheilten Stamm-Reihe, erwehnten Conrads Nachkommenschafft war Wilhelm, Freyherr von und zu Zelking, der mit der Königin Marie in Ungarn, als deren Rath und Ober-Hofmeister im Jahr 1530 auf dem Reichs-Tage zu Augspurg bey Uebergabe der Augspurgischen Confession gewesen. Nach Anfang des siebenzehenden Jahrhunderts waren folgende vier Freyherren von Zelking bekannt: 1) Ludwig Wilhelm, 2) Richard, 3) Erhard Wilhelm, und 4) Albrecht Wilhelm, die aber das Geschlecht nicht fortgepflantzet haben. Der letzte Freyherr von Zelking ist Christoph Wilhelm, dessen Tochter, Anne Apollonie, Freyin von Zelking, so die letzte ihres Geschlechts, und einzige Erbin ihres Vaters, ist 1627 Otto Heinrichen, Grafen von Zintzendorf und Pottendorf, Kayserlichen Rathe, Cämmerern, und Erb-Land-Jägermeistern in Oesterreich, ehelich beygeleget worden, welcher sich nach ihrem Ableben noch zu zweyenmahlen vermählet, und endlich 1713 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt hat.

Bucelins Germania sac. & profana. Sinapii Schlesische Curiositäten, Theil II, p. 236 u. 292. Gauhens Adels-Lexicon, Theil II, p. 3140. u. f. Hübners Genealogische Tabellen, Theil II, Tab. 566, und Theil III, Tab. 670. 700. 703. 717. 718. 728. 729. 731. 734. 738. 741. 743. 744. 745. 746. 747. 775. 777. 778. 779. 780. 781. 904 und 966, ingleichen im Anfange die verbesserte 699 und 738 Tabelle. Preuenhuebers Annales Styrenses, p. 129. 187. 189. 256. 370. 412 und 423. Ludwigs Reliquiæ Manuscriptorum. T. IV, p. 42. 174. 183. 194. 199. 207. 216. 293 und 298. Die heutigen Christlichen Souverainen von Europa des Jahrs 1698, p. 712. Allgemeines Historisches Lexicon. Beckmanni Notitia Universitatis Francofurtanæ.

Zelkingdorf oder Zelckingdorf, ein Dorf in Nieder-Oesterreich, in dem Quartier-Ober-Wiener-Wald gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues-Oesterreich, Theil I, p. 292.

Zell, oder auch Yell, und Yella, Lateinisch *Zealia*, eine von den Schottländischen Inseln, welche ziemlich bewohnt ist. Der beste Ort darauf ist Gravelland. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon, p. 549; Heinzelmanns Geographie, p. 502.

Zell, Zelle, Celle, Lateinisch *Ducatus Cellensis*, ein Hertzogthum in Nieder-Sachsen, zwischen der Elbe und zwischen der Weser gelegen, ist ohngefehr zwantzig Meilen lang und vier und zwantzig breit. Gegen Norden stösset es an Hollstein und Lauenburg; gegen Osten an Mecklenburg und an die Marck; gegen Süden an Braunschweig und Hildesheim; gegen Westen an Hannover und Verden. Es wird das gantze Fürstenthum in funffzehen Geistliche Inspectiones abgetheilet, die sind nach dem Alphabethe: 1) Bardewick, 2) Burgdorf, 3) Zelle, 4) Danneberg, 5) Ebsdorf, 6) Fallersleben, 7) Giffhorn, 8) Harburg, 9) Klotzen, 10) Luchow, 11) Lune, 12) Nienburg in der Hoya, 13) Sulingen in der Hoya, 14) Ultzen, und 15) Wasrode. Weil aber keine Charte auf diese Inspectionen eingerichtet ist; so wollen wir mit Herr Hübnern lieber die Eintheilung nach den Aemtern behalten, derer vier und viertzig an der Zahl sind. Solche werden gar leichte können gefunden und gemercket werden, wenn man nur vor allen Dingen die zwey Ströhme Aller und Ilm genau kennen lernet. Sie fliessen aber Creutz-weise, nehmlich die Aller von Osten gegen Westen bis

in

in die Weser; und die Ilmenau von Süden gegen Norden, bis in die Elbe.

Die Aemter an dem Flusse Ilmenau:

1) Lüneburg, 2) Bardewick, 3) Bunenbüttel, 4) Medingen, 5) Ulzen, 6) Meusenburg, 7) Harburg, 8) Wilhelmsburg, 9) Winsen, 10) Pattensen, 11) Amelickhausen, 12) Ebsdorf, 13) Soltau, 14) Butlingen, 15) Scharnberg, 16) Bleckede, 17) Hitzacker, 18) Danneberg, 19) Lochau, 20) Schnackenburg.

Die Aemter an dem Flusse Aller:

21) Zelle, davon das Fürstenthum seinen Nahmen hat, 22) Winsen, 23) Esel, 24) Ahlen oder Ahlden, 25) Rethem, 26) Walsrode, 27) Weyhausen, 28) Meinersen, 29) Gifhorn, 30) Fallersleben, 31) Preiling, 32) Burgwedel, 33) Ilten, 34) Burgdorf, 35) Nyenbrugge, 36) Campen, 37) Wense, 38) Bergen, 39) Muden, 40) Bargefeld, 41) Bodendick, 42) Isenhagen, 43) Knesebeck, 44) Clotzen oder Klötzen.

Anjetzo gehöret dieses schöne Fürstenthum, nachdem das gantze Fürstliche Haus zu Zelle mit Hertzog George Wilhelm ausgestorben, dem Churhaus Hannover. Hübners vollständige Geographie, Theil III, p. 596. u. f.

Privilegien des Landes.

Die in dem Fürstenthum Zell und Lüneburg angesessene Landschafft geniesset unterschiedene herrliche alte Privilegien und Freyheiten, so von langer Zeit her jedesmahl bey angetretener Regierung eines Landes-Fürsten bestätiget worden. Hertzog Magnus Torquatus, von besonderer Gemüths-Neigung, eroberte das Fürstenthum 1367, nach Ableben seines Herrn Bruders, Ludwigs, als nächster Anverwandter, und nahm 1368 nach dem Tode Wilhelms davon Besitz. Vor Antretung der Regierung vergliche er sich mit der alldasigen Ritterschafft, und ertheilte ihr dießfalls folgende Begnadigungen.

„Wy Magnus von Godes Gnaden, Hertzoge „tho Brunsewig undt Luneb. Herr Magnus Söhne, bekennet openbar, were et, dat Unse leve „Veddere, Hertoge Wilhelm, Hertog tho „Brunsewig, undt Luneburg storve, dat Got nichten wille, und einen rechten Erven hedde, einen „Sohne edder mehr, und wurde Wy na sinen „Tode, ein Herr der Herrschop tho Luneb. und „dat Landt, de dartho horet, alle, edder ein Deell „na satinge der Herrschopp, und ansate in das „Heerschop, de Uns Unse leve Vedder, Herr Wilhelm dan heft, wan dat schüde, so schollet Wy, „und wollet, de Herrschop tho Lüneborch, und de „Lande, de dartho horet, und de Unse Vetter dar„tho halt heft; und alle Stiffter, Klöster, „Gadeshüse, Kerchen, und Geistlicke Lehne, und alle vorige Stede und Wickbelde, undt „Dorpe, de darin belagen sindt, undt alle de „Personen, de de översten, und dertho höret, „Prelaten, Ebbete, Probste und Freyen, „Denst-Lüde, undt Rittere, undt Knechte, „Radtman, Borger, undt Buren, undt alle de, „undt einen Igliken, de dar innen wohnhafftig, „und beseten sindt, de nu levet undt na ehn kumpt, „se sien Leyen, Papen, Junckfrowen, Frowen, edder Man, Geistlick edder Weltlick, in „welcher acht se sindt, samende edder besünder, und „by nahmen: der Radtmann, der Stadt tho „Lüneborch undt de Borger de nu sindt, und ehre „Nakömmlinge, undt de Sülten, und de Münte, und de Wessele in der Stadt Luneborg, „undt de Guett up der Sulten hebbet: undt ock „by nahmen, der Raedtmanne, undt de Borgere der Stadt tho Hannover, de nu sindt, „und alle ehre Nahkömmlinge, und die Münte, „undt de Wessele in der Stadt tho Hannover, „laten wy allerley Rechte, Richte, und Wohnheit, de se hat hebbet, samedt edder besundern, „by unses leven Veddern Herrn Wilhelms und „de sine Eldern, undt siner Vorfahren, Tiden, „undt willet se mit gutem Willen dabey beholen.

„Vohrtmeher alle Sake, undt alle Stücke, de „de Privilegia, und de Handvestunge, und allerley Breve, uht wyset, und bescreven stadt in „den Breven, de alle düsse vorbenömmte, edder „erer Jewelick hebt, von unser Eldren, das Herschop tho Brunsewick, und tho Lüneborg, und „von unsern Vorfahren, und unses leven verspra„kenen Veddern, Herrn Wilhelms Eldern, „dat Herschop tho Brunsewick undt tho Lüne„burg, undt van sinen Vorfahren, und alle de „Breve, de Unse Vedder, Herr Wilhelm, sulven „geven hefft, und noch gibt, by synen Levende, de „willet Wy truwliken holden, undt de mit nichten „breken, noch brecken laten.

„Vortmehr schollet diß vorbenömede Landt „Brunswick und Luneborch, midt alle dessen „Landen, undt Schloten, de dar nuh tho horet, „und noch tho kamen möget, alse unser Vedder, „Herr Wilhelm, vorbenöhmet, undt Hertogh „Magnus, unse Vader, de nu hebbet, eine Herschop ewelicken bliven, und ungetwiget, und Land „und Lüde vorbenöhmet, schollet men einen „Herrn, den Elteſten, huldigen, offt he dar bequem tho were; wehre He dar nicht bequeme „tho, so scholde Unse Rath, den wy na Unsen Dode laten, einen Unsen rechten Erven kesen, de ehm das tho der Herschop duchte „bequeme Wesen. Konde se der Köres nicht einhellig werden, mit weme de Rath tho Brunswick, tho Luneborg, tho Hannover, und tho „Ultzen, eindrechtiglicken thofellen, in dem Köre, den „scholde dat Landt von einen Herren holden, und „scholde alle desse vorschreven Stücke don undt „holden, ase vör unde na schreven statt. Ock wille „wy desse vorbenömde Lande undt Lüde, undt „Stede, tru licken vordeligen ehres Rechtens „undt erer Breve.

„Wen ock Unse leve Vedder, Herr Wilhelm, „in sinem Rade hette, den scholle wy ock in unsem Rade beholden, wan de Herrscop tho uns „queme. Ock scholle wy unses leven Veddern, „Herrn Wilhelms, Drosten, Mareschalcke, „Schencken, und Kemerern, by erem Ampte „holden und laten.

„Alle düsse vorschreven Stucke hebben wy ge„lavet, undt lavet, in guden Truwen, alle de Prä„laten, Ebbeten, Prowesten, Frien, Denst„Lüden, Riddern undt Knechten, de in der „Herrscop tho Luneborgk, undt in den vor„schreven Landen besehten sindt, undt der Stad „undt de Rathmannen, undt den Börgern der „Stede Lüneborg, Hannover undt Ultzen, „undt allen Steden undt Wickbelder, de in der „vorscreven Herrschop belegen sindt, edder de dar „noch tokamen möget, de nu sindt, undt alle ere „Nakömelinge, tho donde, und gentzliken, undt „unverbraken ewigliken to holdende.

„Undt wy vorbindet und vorplichtet unse Er„ven, undt unse Nakömelinge, alle düsse vorschre„ven Stucke thrüwliken tho holdende, und tho do„nende, und sonderliken tho vorbrevende, mit eren „besegelten Breven, alse wy düsse Stücke pflich„tig syn tho holdende, undt alse wy de hebbet, vör„brevet, alse hievör schreven ist, ꝛc.

„Over allen düssen Stücken undt Degedin„gen sindt gewesen de Edlen Herren, Greve „Clauwes von Holstein, Greve Dieterich von „Honstein, undt Greve Ludolf von Münstor„pe, undt de achtbaren Lüde und Herrn, Hr. „Ehrwein, Prawest in der Borch tho Brun„sewick, Hr. Hinrich, Prawest tho Lüne, Hr. „Hinrich, Prawest tho Ebistorpe, Hr. Dide„rich, Prawest tho Meding, undt Hr. Herman, „Prawest tho Weinhausen, Hr. Lippold von „Verden, Hr. Werner und Hr. Segebandt „von dem Berge, Hr. Diderich von Alten, „Riddere ꝛc. Carsten von Langilen, Kochen„meister, Willebrand von Rheden, Herr Eg„gert von Elding, Schriver; Hans und „Arendt Knigge, Brödere, Sivert von Sal„dern, und Johann v. Spörcke, Püttecker, Hr. „Hein Vischkule, Herr Diderich Springint„guet, Borgere undt Ratmanne tho Luneborg; „Johann van den Steinkuesf, Olrich Lutzke, „Borgere undt Ratmanne tho Hannover; undt „andere veel guder Lüde ꝛc.

„Tho einer groteren Betügunge alle dessen vor„benömenden Degedingen und Stücken, undt un„ses truwen Landes, hebbe Wy unse Insegel wit„liken tho dessen Breve gehenget lathen, de gege„ven is na Gades Geboth drittein hundert Jahr, „in dem söven und sechzigsten Jahre, in den hylli„gen Dagen Aller Gades-Hilligen.„

(L. S.)

Als aber kurtz hierauf, nehmlich 1370, Hertzog Magnus Torquatus in die Reichs-Acht erkläret wurde; so ward Hertzog Albert von Sachsen, und dessen Oheim Wenceslaus, Churfürst, noch in eben diesem Jahre vom Kayser Carl dem Vierten mit dem Hertzogthum Zelle und Lüneburg beliehen. Diese nahmen das Land alsobald in Besitz, liessen sich von allen Unterthanen und Städten huldigen, und ertheilten alsdenn der Landschafft gute Privilegien, welche folgenden Inhalts sind:

„Wy Wentzlaw undt Albrecht van Gades „Gnaden Hertogen tho Sassen undt tho Lune„borg, undt Wy Frederick undt Bernhardt, „van Godes Gnaden Hertoge tho Brunswick „undt tho Luneborgk, bekennen undt betugen „apenbar, in düssem Breve, dat Wy willet undt „schollet van Stunden an, de Herschop to Lune„borg und de Lande de darto horet, de de Dorch„luchtige Fürste, Herr Wilhelm, Hertog tho „Brunswick und Lunderwille Helevet, dar tho „gehat heft, undt alle Stichte, Klostere, Gades„hüse, Kercken, undt Geistlike Lehen, undt alle ho„rige Stede, und Wickbilde, und Dorpe, de dar„innen belegen sindt, undt alle de Personen, de de „vörstan, und dar tho horet, Prelaten, Ebbete, „Prowestе, Freyen, Denst-Lüde, Riddere, „undt Knechte, Borgere undt Bure, und alle „de, undt ein Iglicken, de darin wohnhafftigk, „undt beseten syn, de nu levet, undt de na ehn „kombt, se syen Leyen, Papen, Junckfrouwen, „Frouwen edder Man, Geistlick edder Weltlick, „in welckere Acht se syen, samendt edder besun„dern, undt by Nahmen de Radmanne der Stadt „tho Luneborch, undt de Borgere na syen, undt „ehre Nachkömelinge, undt de Sülte, undt de „Münte, undt de Wessele, in der Stadt tho Lu„neborg, undt de Guet up der Sulten hebbet; „und ock by Nahmen der Radtman und Borge„re der Stadt tho Hannover, de na syn, und alle „ehre Nachkömelinge, undt de Münte, undt de „Wessele in der Stadt tho Hannover: Undt by „Nahmen, de Radtmanne undt Börgere der „Stadt tho Ultzen, de nu syen, undt alle ehre Nah„komelinge, lahten by allerley Rechte, Richte, un„de Wonheit, de se gehabt hebbet, samendt edder „besündern, by des Dorchlüchtigen Fürsten, „Hern Wilhelms, Hertogen tho Brunswick „undt Luneborgk, undt Sinen Vorfahren, Ty„den, und willet se, mit gutem Willen, darby lah„ten undt beholden.

(2) „Vortmehr, alle Sake undt Stücke, de de „Privilegia undt Handtfestungen, unde allerley „Breve uthwyset, und beschreven statt in den „Breven, de alle desse Vorbenömede, undt ein „Iglike besundere von Unsen Vorfahren, Her„togk tho Luneborg, edder tho Brunsewick, „undt van Hertogk Magnusse, deme Godt Gna„de, samedt edder besundern, hebbet, undt de Wy „ock sülven, samendt edder besündern, hebbet ge„geven, de wille Wy truwelicken holden, unde mit „nichten breken noch breken laten.

(3) „Ock willet wy und schollet, desse vorbend„mede Lande undt Lüde, undt Stete, truweliken „vordegedingen, wes Rechtens, Wohnheit undt „Breves, de se samendt edder besündern, hebbet, „wor und wenne undt wedder aller Menlicken, „dar endes behaefft ist.

(4) „Ock schollet wy undt willet Drosten, Mar„schalcke, Kemerer undt Schencken der Herschop „tho Luneborg, by erem Ampte beholden undt „lahten.

„Alle desse vorschreven Stucke undt eine iglicke „besunderen, hebben wy Wentzlaw, Albrecht, „Friederich und Bernhardt, Heren vorbe„nömte gelavet, und lavet, in guten Truen, in „düssem Breve, mit samender Handt ꝛc. Alle „den Prelaten, Ebbeten, Prowesten, Freyen, „Denst-Luden, Riddern und Knechten, de „in der Herschop tho Luneborg undt in vor„schreven Lande, beseten sinndt, und den Radt„mannen undt den Borgeren der Stede Lu„neborg,

„neborg, Hannover undt Ultzen, undt aller „Stede undt Wickbelde, de in de Herschop bele„gen sin, edder de dar noch tho in kommen mö„gen, de nu sin, undt alle ehre Nahkomelingen „tho donende, gentzlicken undt unvorbraken, ewe„liken tho haltende, erer igliken, besamend undt „besündern. Undt wy verbindet undt vorpflich„tet Unse Erven, undt Unse Nahkomelingen, alle „desse vorschreven Stücke, truwliken tho holden„de, undt tho donde, undt sunderliken tho vorbre„vende, mit ehren besegelten Breves, alse wy düsse „Stücke pflichtig sindt tho holdende, undt alse wy „de hebbet vorbrevet, alse vorschreven ist.

„Over alle düssen vorschreven Stücken undt „Degedingen, hebben wesen, de Ehrwürdige Va„der in Gade, Herr Gerdt, Bischoff tho Hil„dessem; Herr Albrecht, Hertog tho Mekelen„borg; Hr. Wedekindt, de Eddele Vagett tho „dem Berge, de Edle Baltzar von Kamnitze, „Hr. Archidiaken tho Luneburg, Hr. Herman, „Praweſt tho Weinhusen, Hr. Johann de Lo„tzer, Hr. Aswyn Schencke, Hr. Hinrich de „Bulow, Hr. Lippold von Freden, de Jun„ge, Hr. Hinrich Knigge, Hr. Hartwig von „der Sülten, Riddern, Ludolf von Monig„hausen, Willebrandt von Reden, Hans „Knigge, Curdt Barfüsser, Geverdt von „dem Berge, Jordan von Meding, Kna„pen; Diderich Springintgut, Albrecht Hoy„cke, Johann Semmelbecker, Radtmanne „undt Borgere tho Luneborg; Johann van „dem Steinhuesz, Olrich Lütke, Radtman„ne undt Borgere tho Hannover; undt andere „dele guder Lüde. Tho Ohrkunde und einer gro„ten Betuginge, alle dessen vorschreven Dege„dingen undt Stucke, undt Unses truwen Laven„den, hebben wy Wetzlaw, undt Albrecht, „Friderich undt Bernhardt, Heren vorbenö„met, Unse Insegele witliken gehengen laten, an „düssen Breve, de gegeven ist, na Gades Ge„buhrt 1373 Jahr, in *die Simonis & Judæ.*„

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Inzwischen kam das Hertzogthum Zell und Lüneburg an die berechtliche Erben. Bernhard und Heinrich Gebrüder und Söhne Magni Torquati, beherrscheten das Land mit einander, unterschrieben auch zugleich, bey Untersuchung der Sachen, die abgefertigte Rescripte; unternahmen aber nichts, zur Abnutzung des Landes, und der Landschafft mißdienlichen Sachen. Ein scheinbares Kennzeichen sind die von Ihnen derselben und dem gantzen eingesessenen Adel ertheilte Gerechtsamen, welche also ausgestellet wurden:

„Wy Berndt und Heinrich, von Gades „Gnaden Hertogen tho Brunsewick und Lü„neborg, bekennet apenbare in dessem Breve, „vor als wem, dat wy de Herrshop tho Lüne„borgh, und Land und Lüde, de dar nu tho „höret, und nu innen wohnet, undt noch thoko„men möget, alle Stichte, Stede, Schlate, „Wickbelde, in dersülven Herschop belegen, undt „alle Persohnen, de der Vörstadt, undt dartho „höret, undt nu innen wohnet, edder in thoka„menden Tyden innen wonende werdet, alle Prä„laten, Ebbete, Proweste, Freyen, Deenst„Lüde, Riddere und Knechte, Burgermei„ster und Radtmanne, Burgere und Bure, „samend und besundern, se syn Papen, Leyen, „Junkfrowen, Frowen, edder Mann, Geist„like edder Weltlike, watt achte de syen, undt „erer jewelcke denne, undt by Nahmen, de Bur„germeistere, Radtmanne undt Borger der „Stadt Lüneborg, de Münte, Wessele, undt „de Sulten dasülvest, undt alle de Guett up der„sülven Sülten und in der Stadt belegen hebbet, „der Borgemeistere, Radtmanne und Bor„gere der Stadt Hannover, ere Erven unde „Nahkömelinge, de Münte und Wessele darsül„vest, undt de Radtmanne und Borgere der „Stadt Ultzen, ere Erven und Nahkömelinge, „und alle andere Stede undt Wickbelde in der „Herrschop Lüneborg, brücklicken undt rowe„licken lahten schüllet und willet, by allen Rech„ten, Gerichten, Freyheiten, Gnaden und Won„heiten, de se hat hebben, samendt edder besün„dern, by alle Unser Eldern und Vorfahren Ty„den, Hertogey tho Brunsewick und Lüne„borg, und tho Sassen und Lüneborg, seligen „Gedechtnis, den Gott allen Gnade undt Wy „willet se alle vorbenömet, samet und besundern, „mit gudem Willen, ane Hindernüss und Wed„dersprake, truwliken und ewigliken darby lah„ten, beschermen und beholden.

„Ock scholle Wy undt willet alle Privilegia, „Handtvestunge und Breve, na ehrer Uhtwisung, „alse de beschreven staht, und de Herschop Lüne„burg beröret, undt alle andere Privilegia, Bre„ve, Freyheit, de Lande undt Lüde, samendt undt „besünders anröret; undt de besündern, de vor„benömte Prälaten, Ebbete, Proveste, Frien, „Deenst-Lüden, Riddere und Knechten, „Borgermeistere, Radmanne undt Börgere, „samend undt besündern, hebbet, von allen Unsen „vorschreven Eldern edder Vorfahren, edder de „Wy sülven geven hebbet, edder nah geven wer„det; de de Herrscop op Lüneborg anröret, „truwliken undt unvorbracken holden, und ne„ner wyse verbreken edder verbreken lahten.

„Ock scholle Wy, und willet, alle desse naschre„ven Stichte, Stette, Schlate, Wickbilde, „Landt und Lüde, mit allen truwen Vordege„dingen, binnen undt buten, wo Wy dat vermö„gen, eres Rechtens, und erer Breve, de se von „andern Herren hebbet, edder noch verwerfett, „wor, wan, undt wodicke ehnen dat Noht datt. „Wy en schollet ock, noch en wyllet, in Unser vor„schreven Herrscop Lüneborg, nenerley nie „Borge, Schlate, edder Veste mehr buwen „laten, edder des iemanden anders staden, de se „buwe, idt en wehre dan des Landes Lüneborg „Noht, edder Noht willen, undt na Rade, undt „mit Vulbord der Manscop, undt der Stede, in „Unser Herrscop Lüneborg.

„Ock sculle Wy und willet, na Rade, und mit „Vulbordt, und Anwysung des Rades tho Lü„neborg und Hannover, in Unsern Radt neh„men, wollgebohren Man, in Unser Herrschop „Lüneborg, undt andere getreue Lüde, de Uns „und dem Lande und den Stetten nütte seyendt.

„Wy verpflichtet ock Unse Erven und Nakö„melinge, weme de Herscop tho Lüneborg na „Uns tho vörstande geböret, datt se scollet laven, „schweren undt verbreven, alle desse vör- undt na„screven Stucke truwliken tho donende, undt tho „holdende, eher man ehnjennige Huldigung do, ed„der tho der Herscop Lüneborg stade.

„Wy en willet ock, noch en scholle, nenerley „Gnade, edder Recht, beschreven, edder unbe„schreven, von nemanden verwerven, edder tho „hulpe nehmen, dar Wy düsser verschreven Stücke „jennige mede aflegen mögen, edder breken. We„re aver Sacke, dat düsser vorschreven Stücke, „jennige von Uns, edder von den Unsern, unwitli„ken undt ane Vörsate, verbraken worde, dat schol„let, undt Wy willet, wedder thun, binnen einem „verendeil Jahr darna, wan Uns datt vorkundiget „werdt, na Besegginge der Prälaten, Man„schop undt jeden Steden, de denne in Unserm „Rade weren.

„Alle desse vorschreven Stücke, undt ein j welick „besondern, laven Wy Berndt und Hinrick, Her„togen tho Brunswick undt Lüneborch, vorbe„nömet, vör Uns, undt Unsern Erven, und Nakön„linge, in guden Truwen, allen vorschreven Prä„laten, Ebbeten, Prowesten, Freyen, Deenst„Lüden, Riddern und Knechten, undt den „Borgemeistern, Radtmannen undt Bor„gern, eren Erven undt Nakomelingen der Städte „Lüneborg, Hannover, Ultzen, Lüchow, Dan„nenberg, Zelle, Nienstadt Patrensen, Mun„den, Aldagessen, und das Wikbilde Winsen, „Harborch, Bleckede, Dalenborg, Hitzacker, „Rechten, und gemenliken Landen undt Lüden, Un„ser Herscop Lüneborch ꝛc. städt, vest und unver„braken to holdende, sunder allerley List. Undt „Wy, hebbet alle desse vorschreven Stücke, samendt „und sondern undt Unse vorsreven truwe Löfte, „den vorbenömten allen, witlicken, und mit gudem „Willen, tho den Hylligen geschworen, upgerichten „Fingern, und mit staveden Syden, truwelyken „tho holdende. Undt lavett, und schweret en also „sülvest, in dessem Breve, den we alle dessen Stü„cke tho Uhrkunde, hebben mit Unserm Insegel wit„liken undt mit Willen besegelen hebben; Hier heb„bet an undt aver gewesen der Ehrwürdige Vader „in Gott, Herr Johann, Bischop tho Verden, „Herr Ulrich, Abbet tho St. Michael in Lüne„borg, Heer Hinrich, Praweſt tho Ebstorff, „Herr Johann, Praweſt tho Lüne; de strenge „Herren, Hr. Brandt von dem Hues, Hr. Lu„dolff und Hr. Hinrick von Velthem, Hr. Lu„dolff Knesebeck, Hr. Busse undt Hr. Güntzell „von Bartenschleven, Hr. Ludolff von Honle„ge, Hr. Gerdt und Hr. Ortgis Klincke, Hr. „Olrich Behre, Riddere, und vele Unser Man„nen, Radtmannen undt Borgere, Unser Ste„de. Ditt ist geschehen, undt desse Breff is gege„ven tho Lüneborg, na Gades Gebort drittein „hundert Jahr, darna in den achr unde achtzig„stem Jahre, in den Heyligen Dagen aller Apo„stelen, alse se gedelet worden.

(L. S.) (L. S.)

Nach Absterben Hertzogen von Braunschweig-Lüneburg, und erwehlten Römischen Kayſers Friederichs, kam die Regierung an Bernharden, andern Sohn Magni Torquati.

Dieſelbe geschahe alsobald gemeinschafftlich mit seinem jüngern Herrn Bruder Heinrichen; welche auch im Jahr 1392 Ihrer getreuen Landschafft die anhabende Gerechtsamen in nachfolgenden Worten also bestätiget haben:

„We Berndt und Hinrich van Gades Gna„den Hertogen Brunswick und Lüneborch, tho „Brunswick und Lüneborch, tho ewiger Dechtniß „und Orkunde aller naschreven Stucke; under al„len Stucken, de Uns van Unser Herscop und Un„dersaten wegen, alle Tydt anliggende sind, neme „We hogest tho Sinne, dat Gott de Förſten dar„umme baven ander lude gewerdigert und gesat hefft, „dat se von Förstlicher Töget und Ehre wegen, de „Guden in Frede, und in Gnade plichtigen vorstan „und beholden schollen, und de an Eren Rechte je„gen die Unrechfertigen krefftigen, beschutten und „schermen. Und sint Uns Gott, mit sinen Gna„den, an Förstlike Achte gesett hefft, so begehre We „mit siner Hulpe, Uns an den vorschreven Stücke, „by Unsen Undersaten, also tho bewisende, dat Wi „Lones darumme van Gade hapen mögen, und Un„se Undersaten Unses Vorstand gefrewet, und Unse „Herschop der bericket werde, und geehret.

1) „Hierum scholle We plichtigen, und wollet „gerne Unse vorschreven Herscop Lüneborg, Landt „und Lüde, und alle Undersaten, darinnen alle Pre„laten, Ebbere, Prowesse, Prestere, Graven, „Frien, Denst-Lüde, Riddere und Knechte, „Borgemeistere, Radtmanne und Börgere, „Frowen und Jungfrowen, geistlicke und „weltlicke, wat Achte edder Orden de sin, und alle „ere Denere und Gesind, und alle Stede, Schlo„te und Wickbelde, in Unser vorschreven Herschop „belegen, mit allen Eren Thobehörigen, welckerley „und wo de benömet sind, im gantzen Frede und gu„ten Gnaden, truwliken vörstan, vördegedingen „und beschermen, binnen und buten, wo Wy dat „vermöget, und de samet und besünders, vor Krieg „und Orloge bewahren, wor Wy deß ohne Unser „Herschop, und der Unser Verderf und Schaden, „verwesen möget.

2) „Wy en schollet ock, noch en willet, nene nie „Schlote edder Vestene buwen, in Unser Her„scop Lüneborg, edder der jemande Staden, wor „wy dat keren könnet, ydt en schade, na Uthwisinge „der Breve, de Wy dar ehr up geven hebbet.

3) „De vorbenömeden alle samend und besün„dern scolle Wy und willet truwliken lathen by alle „eren Privilegien, Breven, Rechtigeiten, Fri„heiten und Gerichten, und by all erem Ampte „und Gude, de se nu verleihn, frig Erve, oder egen „hebbet, edder in thokamenden Tiden verwervet, in „Tegeden, Tinsen, Densten, Hoven, Dorpen, Lü„den, in Acker, in Holte, in Watern, in Weide, in „Wischen, in Mast, in Drifft, und in Wegen, ed„der weme dat Gudt edder Recht anders benömen „möge.

4) „Besunders schollet We und willet alle „Gho, Holtinge, und Fry-Gerichte, de Unse „Prelaten, Manne und der Erven in Unser „Herschop sind, und alle Lüde und Gerichte, de „dartho höret, by allem erem olden Rechte truwli„ken laten.

5) „Wurde da jennig an twiveln, wat ein olt „Recht were, was denne de Erven und de Kundt„schop in dem Gerichte, dar dat Twifel ane worde, „tostaet, dat en olt Recht sy, darscholle Wy und „wollet Uns gentliken ane nogen lathen.

6) „In densülven Goh-Gerichten, Holtin„gen und Fry-Gerichten, en möge we noch je„mand van Unsertwegen, nenerley Goh-Greven, „noch Holt-Herren setten, noch entsetten, noch icht „anders richten lathen, men also dat olde Recht uth„wiset, dat me in densülven Gerichten findet, der „schulle Wy und wellet Uns gentlichen nachrich„ten, und de Gerichte und Lüde, de dartho höret, „ruwliken darby lathen.

7) „Wy en willet ock, noch Jemand van Un„sert wegen, en schal nemand sin Holt afhauwen, „noch irgend, ane in unsen fryen sundern, umb Holt, „edder umme drift, panden, edder panden lathen, „ane in nahschreven Wise, wor wy, edder Unse „Vogde, Erfholt Heren sind, wat wy darpanden, „edder panden lathen, dat scholle wy tho Borge „thon laten, bett vör dat Holtinge, und de pande „Buten der Holting nenerley Wyse fören lathen, „und um den Broke der pandinge, scholle wy ydt na „Holtings Wilköre, undt Recht, holden, und dar „en baven nemande vor unrechten, noch beschatten „lathen.

8) „Wor Wy ock Erfeyen sindt, dar möge Wy „gelicke Andere Erfeyen, uth Eyen Lüde panden la„then, na Holtings Rechte.

9) „Ock en hebbe Wy, noch de Unse, in den „frien Holtingen, nenerley Drifft in de mast, men „na Antale Unser Wösten-Höfe, de We in densülven „Holtingen hebbet, und ein Jewelick Erfeye mach in „allen Holtingen, na Antale siner Wostenhöfe, de „he darinnen, so vele siner Egen, edder frömbde „Schwine, in de Mast driven, alsze de Holting will„köret, darene scholle Wy, noch de unse, nemande „ane hindern, edder verunrechtene, tho nenen Tiden.

10) „Wat Bröke ock in unsen andern Geri„chten, Jemanden tho funden werde, dar scholle Wy „Uns, und de Unse sich an nögen lathen, unnd da„ren baven nemande darumb beschatten.

11) „Wy en schollen ock, noch jemand van Un„sert wegen, nenerley Bede, edder Schattinge set„ten, edder don, up nennen Unser Herschop Under„saten, noch up ere Gutt, samendt edder besündern, „uthgespracken Unse egen Meyer, und Unse eigen „Lüde.

12) „Ock wille Wy andern Unsen Undersaten, „noch eren Lüden, nenerley querk schlan, edder neh„men laten.

13) „Wy, edder Unse Amptlüde, Vogde, edder „Diener, en schollet nenerley Sammelinge, in Unse „Manne, edder Borgere, Dörp edder Gütt, le„gen, wy en don dat midt eren guden willen.

14) „Unser Herschop, Prälaten edder Manne, „noch ere Guth, en schal me in nenen Unsen Schlo„ten, Steden, oder Wickbelden, noch nergendt in „Unsem Lande umb Schult, mit Unsen Gerichten „hindern, edder besetten, men hebbe se erst vör Uns „beklaget und verfolget.

15) „Desz gelicken schal men der Prälaten, und „Manne, Diener, Gesinde, Meier edder egene Lüde, „noch ere Jenniges Gutt, hindern edder besetten, „umb Schatte, me hebbe se erst vör ere Heren be„klaget und verfolget.

16) „Tolne und Geleid, de Wy in Unser Her„scop, in upborenden weren hebben, der wille Wy „beholden, und de dorch nene Wisz verhögen, unnd „nenerley andere Tolne und Geleide daren baven „nehmen, edder jemande van Unser wegen nehmen „lathen.

„Alle Landwehre, de in Unser Herschop, der Rid„dere und de Knechte, edder der Ervin sind, de mö„gen se graven, betern und vestenen, up und tho „schluten, unnd de Wege umme leggen, wo enen „dat even kompt, daren scholle wy, noch de Unse, se, „edner nemande, de dartho helpet, nene Wise ane „hindern, noch dar aver beschedigen edder be„schatten.

18) „In den dren Gho-Gerichten tho Ghei„den, uppe dem Horne, und uppe dem Horst, und „in dem Richte tho Alden, dat den van Alden höret, „und in dem Gerichte tho Waldye, dat der Ridde„re und dem Knechte und den Erven horett darmö„ge We und Unse Amptlüde, inne und gedingen, „freye Lüde, Inkamende Lüde, Closter-Lüde, Karck„Lüde, und we desz van Uns begerende ist, und de „wille, dat Unsz und de Lüde desz lustet, und idt „das Immer Wille ist, das seegen sindt, woraver „desse vorbenomende Lüde sittet, up der Riddere, „edder Knechte Gude, daren möge We, edder Unse „Ampt-Lüde, se nicht verdegedingen.

19) „Desglicken möget de Riddere und Knech„te in dessen vorbenömenden dree Gohen, und in „den twen Gerichten vördegedingen allerley vorbe„nömde Lüde, de deß van en begehrende sindt, unnd „de wille se und de Lüde willet, und idt ere Will iß, „der se egen sindt, wor aver deße vorbenömede Lü„de, uppe Unsem Gude, edder in Unsen egen Ge„richten sittet, daren möge se de Riddere und Knech„te nit verdegendingen.

20) „Seten se aver in Unsen Gerichten, uppe „der Riddere und Knechte Gutt edder weren mit „eren egen Lüden vermenget, se mögten se de Lüde „woll verdedingen, und in dessen Stucken schölle „we se, in nenen Tiden, hindern noch hindern „lahten.

„Alle desse vorschrevene Stücke, und ein jewelick „besundern, lave We Berndt und Heinrich, „Hertogen zue Braunschw. und Luneborg, vor„benömet, vor Uns, Unse Erven und Nakömelin„gen, in guden Truwen, den vorbenömeden allen, „und einen jeglichen besundern, gentliken, unver„bracken tho holdende, sunder allerley List, und „Wy hebbet tho gröterm Loven, alle de verschreve„ne Stücke, und Unse truwe Löfte, mit wolberade„nem Mode, witlicken, und mit gudem Willen, „midt ufgerichteden Fingern, mit stahenden Eyden, „in Jegenwartigheit, Unser verschrevenen Präla„ten, Manne und Rathlüde, geschwaren tho den „Hilligen, und Wy lavet und schweret en alsz sul„vest, in dessem Breve. Geschehen und gegeven „tho Zelle, nah Gades Gebohrt, 1392, in St. „Matthäi Abentt, deß Hilligen Apostelß und „Evangelisten, under Unsern Insegele, de We, „tho Bekendtnüß aller vorschrivenen Stücke, tho „dessem Breve hebbet gehenget heten, witliken und „mit gudem Willen.

Alle

Alle diese enthaltene Stücke wurden wiederum von des letztern regierenden Herrn Heinrichs beyden Herren Söhnen, Wilhelmen dem Sieger und Heinrichen dem Friedfertigen, eydlich bestätiget. Von deren beyden Nachfolgern, Friedrichen, einem Sohne Wilhelms, haben wir gleichermassen eine schrifftliche Vergewisserung, welche denen sämmtlichen Land-Ständen im Jahr 1474, nachdem er sich mit denen Grafen von Schaumburg völlig verglichen, ausgestellet wurde. Das beträchtlichste davon ist dieses:

„Wy schöllen und wollen einen jewelicken be„gnaden, Freyheiten, olt herkamenden Wohn„heiten und Rechtigkeiten, und ock de veer Gohe „by einander, und Unse egen Meier daruth nicht „fordern, sondern by ehrer Gerechtigkeit und olden „Wohnheit laten. Wy wöllen und schöllen eh„ne sampt und besonders ehre Breve, Freyhei„ten, Rechtigkeiten, und olde herkommende „Wohnheit holden, und se sampt und einem igli„cken besundern darby laten, und se und de ehre „ock dartho, und in allen andern rechtfertigen „Sacken vorbidden und getrewliken vorgedingen, „na alle Unser Macht. Hedden se ock sampt ed„der besondern jennigerley Privilegia, edder „Brefe, van Unser Herrscop Lüneborch, Un„sern Oldern und Vorfahrern, do ehne von den „wente hertho versegelt geholden, und so olt we„ren, datt nott were detho werniende, wen se „dat sampt edder besondern van Uns eschen, den „schöllen noch wöllen Wy ehne deß nicht weigern. „Ock schöllen se sick daranne nicht vorseumen noch „vorschwigen können.„

In mehrern und deutlichern Nachdruck hat die Landschafft von dem lobenswürdigen Hertzog Ernsten, wegen ihrer Gerechtsamen, eine neue Versicherung erhalten, und zwar folgender massen:

„Wir haben hiermit Unsern Prälaten, Rä„then und Landschafft, und den Stätten, all ihre „Gnade, Privilegien, Verschreibung, Recht und „Gewohnheit, Frey- und Gerechtigkeit, die sie „sämptlich, und ein jeder insonderheit, von unsern „Vor-Eltern und Herrn Vatern, und Uns, „haben, und hergebracht, bestettiget und confir„miret, in bestendigster Form und Gestalt, als sol„ches zu recht am bestendigsten seyn kan, soll und „mag. Wir wollen Uns des buchstäblichen In„halts weyland Unsers Herrn Groß-Vatern, „Hertzog Ernsts, Begnadungen und Verschrei„bung, anno der geringen Zahl 27 gegeben, „und von Unserm Herrn Vater confirmiret, „in allen Puncten und Articuln, so darin begrif„fen, gehalten.

„Und wollen auch, daß Unsere Land-Vögte, „Ampt und Diener, darin zu widern nichts han„deln, noch Unsern Prälaten und gemeiner „Landschafft, in solchen ihren Privilegien und „Begnadungen, Inhalt und Verkürtzung thun, „sondern unsertwegen sie dabey vielmehr schützen „und handhaben helffen sollen.

„Wir wollen auch solche Unsere Verschreibung „und Begnadigung selbst in keinem Misverstand „oder Misdeutung ziehen, noch es andern zu thun „vergönnen, sondern denselben jederzeit nach ih„rem buchstäblichen Inhalt, und gesunden recht„mäßigen Verstande, ihre Deutung geben, und „daß dergleichen von unsern Aemptern und Vög„ten erfolge, darüber halten.

Und noch einmahl versichert obbemeldter Hertzog solches den 26 November also:

„Wir verpflichten Uns, daß Wir über diejenigen „von Adel, so in den Aemtern der abgetheilten „Fürsten, Herrn Otten und Herrn Hinrichen, zu „Braunschweig und Lüneburg, ihre Sitz, Woh„nung und Güter haben, auch die, so etwan noch „künftig dergestalt mit ihren Wohnungen und Gü„tern, unter einem andern Fürsten, der abgethei„let würde, möchte kommen, aller Gebühr, da„mit sie bey ihren Jagten, Fischereyen, Hol„tzungen und andern ihren Lehns- und an„dern Gerechtigkeiten, unbetrübt mögen ge„lassen werden; nicht weniger als alle andere „Unsers Fürstenthums Eingesessene, der Gebühr „halten, die vor Unrecht, That und Gewalt, schü„tzen und handhaben, und sie in keine Wege ver„unrechten, oder an dem ihren verkürtzen, und „vernachtheiligen lassen wollen. Da ihnen auch „was würde weggenommen, oder sie sonsten an „dem Ihrem mit Pfandung und dergleichen Be„schwerungen beleget, sie derselbigen durch ordent„liche Wege dessen allen benehmen, und bey Gleich „und Recht und den ihren vertreten.

„Wofern auch zwischen ihnen, Unsern Prä„laten, denen vom Adel und andern Ständen, „mit unsern Aemptern und Vögten, Irrung „vorlieffen, wollen Wir dieselbe in der Persohn zur „Verhör und Handlung vornehmen, oder darzu „Unsere Räthe, oder auch uf Benennung, ande„re von Land-Räthen oder aus der Landschafft, „zur Commißion verordnen, welche solche Ir„rungen in Verhör nehmen, dieselbe der Gebühr „entscheiden, oder Uns davon gebührlichen Be„richt einschicken sollen, und darnach haben, fer„ner durch gebührliche Verhör und Entscheidung „zu richten.

Wegen der Gohe-Gerichten, Holtzungen und Jagden ꝛc. berichtet uns folgender schrifftlicher Befehl der Hertzogen Bernhards und „Heinrichs kürtzlich also:

„Wy willet und schöllet alle Gohe, Hölting und „frey Gerichte, de Unser Prälaten, Manne, und „der Erven, in Unser Herschop sindt, und alle Lü„de und Gerichte, de dartho höret, by alle ehrem „olden Recht rowlicken laten.

„Würde darjennig twifel an, wat ein oldt „Recht were, west denne der Erven und de Kund„schop in dem Gerichte dar dat Twifel an wör„de, tho stat, dat en olt Recht sy, dar schöllen „Wy, und willet Uns gentlicken an nögen later.

„In densülvigen Gohe-Gerichten; Holtingen „und Freyheiten, en möge Wy, noch jemandt „van Unsertwegen, nenerley Gohgreven noch „Holt-Heren setten noch entseiten, noch „iht anders richten laten, men alse dat olde Recht „uthweiset, dat me in densülven Gerichten findet, „dar schölle Wy und willet Uns gentlicken narich„ten,

„ten, und die Gerichte und Lüde, de dartho höret, „rowlicken darby laten.

„Wy willet ock, noch jemand von Unserntwe„gen schal nemandt sin Holt affhowen, noch ir„gent, ahne in Unserm freyen Sundern, umb „Holdt edder umb Drifft panden, edder panden „laten, ahne in nahschrevener Wise: Wor Wy, „effte Unse Vogte, Erff-Holt-Heren sin, wat wy „dar panden, edder panden laten, dat schölle Wy „tho Börge don laten, bett vor dat Hölting un„de de Pande buten der Holting nene Wiseören „laten, und umme den Bröcke der Pandinge, „schölle Wy idt na Höltings Willköhr und Recht „holden, und dar enbaven nemandt vorunrechten „noch beschatten laten.

„Wör Wy ock Erf-Eren sind, dar möge Wy „gelick andern Erf-Eren, utheren Lüde panden la„ten, na Höltinges Rechte.

„Ocken hebbe Wy, noch de Unse, in den freyen „Höltingen, nenerley Drifft in de Maste, men „na Antale Unserer wösten Höfe, de Wy in den„sülven Höltingen hebben; und ein jewelck Erff„Ere mag in allen Höltingen, na Antale siner wö„sten Höfe de he darin heft, so veel siner egen, „edder frem e Schwine in de Mast driven, alse de „Hölting willköhret, daren schölle Wy noch de un„se nemande anne hindern, edder vorunrechten, tho „nenen Tiden.

„Wat Bröcke ock in unsen andern Gerichten „jemande tho sünden würde, dar schölle Wy uns „und de unse, sich an nögen laten, und darenba„ven nemand darum beschatten.

„Ock wille Wy andern unsen Undersaten, noch „eren Lüden, nenerley Queck schlan, edder ne„nen laten. In den dren Gohgerichten tho „Gercken, up dem Horne, und up der „Horst, und in dem Richte tho Ahlden, dat „den von Alden gehöret, und in dem Gerichte „tho Waldye, dät der Riddere und der Knech„te, und der Erven höret, dar möge Wy und „unse Amptlüde immer vordegedingen frie Lüde, „inkommende Lüde, (i. e. Häußlinge, ut hodie „vocantur) Closter-Lüde, Kerck-Lüde, und we deß „van Uns Begern ist, und dewile dat Uns und „de Lüde des lüstet, und idt derjenen Wille ist, der „se egen sind.

„Wo We desse vorbenömede Lüde sittet up der „Riddere, edder Knechte Gude, daren möge „Wy, edder Unse Ampt-Lüde, se nicht vordege„dingen.

„Deßgelicken mögen die Riddere und Knech„te in dessen vorbenömeden dren Gohen, und in „den zwen Gerichten vordegedingen allerley vor„benömede Lüde, de deß van ehe begeren sind, und „dewile se und de Lüde willet, und idt ehre Wille „ist der se egen sind. Wor aver desse vorbenöme„de Lüde up Unser Gude, edder in Unsen egen Ge„richten sittet, daren mögen se de Riddere und „Knechte nicht vordegedingen.

„Seten se averst in Unsen Gerichten up der „Riddere und Knechte Gude, edder weren mit eh„ren egen Lüden vormanget, so möchten se de Lüde „wol vordegedingen, und in dessen Stücken schöl„le wüste in nenen Tiden hindern noch hindern la„ten ꝛc.

Was den Adel allein anlanget, so kan man, was derselben Gerechtsamen angehet, mit wenigem aus den nachfolgenden Sätzen wahrnehmen:

„Erstlich sollen der Adlichen Lehen-Leute und „Landsassen Bediente, wenn sie nichts eigenthüm„liches, sondern allein dasjenige besitzen und ge„niessen, was ihnen von dem Guts-Herrn, und „zwar von dem Ritter-Gute, an statt Lands-übli„chen Lohns, eingeräumet, und sonst ein gemein „Handwerck, oder gemeine Handthierung treiben, „mit der monatlichen Contribution, oder andern „Lands-Oneribus, wie bishero, also auch ins künf„tige, übersehen und verschonet werden; woferne „aber solche Bediente dingpflichtige Güter an sich „gebracht, oder noch bringen werden, es geschehe „nun unter was Titul und Schein es wolle, so sol„len selbige, gleich andern Unterthanen mit einem „billigmäßigen Anschlag beleget werden; wie nicht „weniger alsdann, wenn sie einig gemein Hand„werck, oder gemeine Handthierung treiben wol„len, sie gehalten seyn sollen, deßwegen bey dem „Amt, in welchem sie sich häuslich aufhalten, anzu„melden, behörige Conceßion zu erlangen, und ein „gewisses, welches von denen Commissariis und „Beamten ihnen wird angesetzt werden, monat„lich zu contribuiren. Alsdann auch Se. Fürstl. „Durchl. nicht gemeinet, zu verstatten, daß ihre „Bediente dingpflichtige Güter von der Contribu„tion ausziehen, oder Handthierung treiben, und „die gemeine Bürde von sich weisen, sondern sollen „dieselbe auf solchem Fall gleichfalls ein gewisses „monatlich zu contribuiren, angehalten wer„den.

„Zweytens behalten die Lehnbare Rittergü„ter billig ihre Freyheit, indem dieselbe mit Rit„ter-Dienſten vermannet werden müssen. „Nachdem aber auch die wegen Matricul der „Ritter- und Lehn-Pferde in dem Land„Tags-Abschiede de Anno 1658 beschehene „Verordnung bis noch unvollzogen bleiben, dem „Land aber nicht weniger daran mercklich gele„gen, daß solche zur Wircklichkeit gebracht wer„de, wollen Se. Fürstl. Durchl. mit dem näch„sten auch die Revision besagter Matricul, mit „Zuziehung einiger aus Mittel der Land-Stän„de allhier in Dero Residentz vornehmen, und „die derentwegen bis anhero geschwebte Ir„rungen abstellen lassen. Damit aber solches „ohne beschwerliche Weitläufftigkeit und mit de„sto besserem Bestande geschehen möge, haben „die Lehn-Leute und Landsassen sich erbötig „gemacht, nicht allein sich willig zu erweisen, „wann diejenigen Commissarii, welche in die „Aemter, um das Contributions-Wesen auf „richtigen Fuß zu setzen, gehen werden, einige „Erkundigung, der Lehn-Stücke halber, ein„ziehen wollen, sondern auch, auf Erfordern, „dieselben bey der allhier anzustellen stehenden „Revision der Matricul aufrichtig und wie Rech„tens nahmhafft zu machen.

„Welche Güter aber, Drittens mit der Lehn„barkeit nicht afficirt, sondern Erb- und Eigen„thum, jedoch in der Landes-Matricul begriffen, „dieselbe sollen zwar auch mit der monatlichen „Con-

„Contribution verschonet bleiben; Wan aber „auch besagte Landes-Matricul nicht weniger ei„ner Revision bedarf, und dazu eben wohl nöthig, „daß von solchen ritterlichen und freyen Erb-Gü„tern eine mehrere Information eingezogen wer„de; so sollen deren Besitzer obbenannten Com„missariis auch hierinne an die Hand gehen, und „solgends, bey erwehnter Revision, es in die We„ge gerichtet werden, damit von solchen Allodial„Güthern nicht weniger, als dem Lehn, die da„von gehörige Landes-Anlage zum billigmäßigen „Anschlag in solcher revidirten Matricul propor„tioniret werde

„Viertens diejenigen Güter aber, welche we„der Ritter-Lehn, noch in des Landes-Matricul „befindlich, sollen ohne Unterschied von wem die„selben besessen werden, und unerachtet der vor„geschützten Freyheits-Briefe auch Präscription, „unter bemeldte Contribution gezogen werden; „es wäre dann, daß die Freyheits-Briefe mit der „Land-Stände Wissen und Willen vertheilet, „oder sonst denenselben in dieses Fürstenthums „Ordnungen die Freyheit bekanntlich zugeleget.

„Und wiewohl dann Fünfftens die Zehenden, „wann sie nicht zu Unterhalt der Kirchen-Be„dienten, Hospitalien, oder gemeiner Armen ge„widmet, oder unter den Pertinentien der Ritter„Güter begriffen, von dergleichen allgemeinen un„entbehrlichen Landes-Anlagen mit Fug nicht ex„imiret werden können: So haben jedoch Se. „Fürstl. Durchl. der Ehrbaren Landschafft hie„bey gethaner unterthänigster Anzeige in so weit „gnädigst deferiret, daß zwar berührte Zehenden „durch die Commissarios in gewissen Anschlag ge„bracht, mit würcklicher Eintreibung der Con„tribution aber so lange inne gehalten werden, „bis Se. Fürstl. Durchl. auf besagter Commis„sarien gehorsamste Relation, dero Ehrbare Land„schafft ferner vernommen, und derentwegen „gnädigste Verordnung ergehen lassen.

„Gestalt denn auch Sechstens es also mit den„jenigen Gütern gehalten werden soll, welche von „extraneis in diesem Fürstenthum besessen, oder „dem Vorgeben nach in loco domicilii verstreuet „werden, daß auch dieselbige in einem billigmäßi„gen Anschlag gebracht, die Execution aber bis „auf mehr höchstgedachter Se. Fürstl. Durchl. „anderweitige gnädigste Verfügung suspendiret „werde.

„Wenn auch Siebentens in dem Landtags„Abschiede de Anno 1640 die heilsame Verord„nung geschehen, daß mit allem Fleiß dahin zu „trachten, damit die wüsten Höfe wieder besetzet, „so viel möglich zum Stand gebracht, und dem „gemeinen Gut nichts entzogen werde; und „ob zwar wegen dessen, was von Ländereyen, „Wischen und andern Pertinentien, welche im„mittelst von dem Guts-Herrn genossen und ge„braucht werden, dem Publico zuzuwenden da„mahlig kein gewisser Schluß gemacht, dennoch „dafür gehalten worden, daß auf das wenigste „von demjenigen, welcher solche Stücke in Ge„brauch hat, etwas davon entrichtet werden müs„se; Solcher Verordnung aber nicht nachgese„tzet worden, sondern dem Publico zu mercklichem „Nachtheil mit Einziehung solcher wüsten Güter „fortgefahren, noch davon die Landes-Onera ab„gestattet werden. Und dann Se. Fürstl. Durchl. „bereits solche gnädigste Verfügung gethan, daß, „wofern der Höchste Dero Fürstenthum und „Lande für feindlichen Einbruch behüten wird, „(warum seine Allmacht eifrigst zu bitten) die „Höffe, so bey den Aemtern eingangen, inner„halb drey Jahren wiederum erbauet, auch davon „die Landes-Bürden, gleich hiebevor abgetragen „werden können. Darauf auch die Ehrbare „Landschafft sich dahin verbindlich erkläret, daß „sie nicht weniger ihres Theils allen möglichsten „Fleiß anwenden wolten, damit auch die Ihnen „zustehende und herunter gekommene oder verwü„stete Höffe inner drey Jahren von Dato Re„cesses, wiederum besetzt werden möchten, jedoch „mit dem gehorsamsten Suchen, daß nicht allein „den Leuten, so zum Anbau herbey gebracht, et„was an Holtz aus den Aemtern gefolgt, und die „Immunität von allen Landes-Beschwerungen „auf drey Jahre, nachdem sie angefangen zu „Bauen, vergönnet, sondern auch, da über allen „angewendeten Fleiß die Widerbesetzung inner „besagten drey Jahren nicht erfolgen könnte, sol„che Verweilung dem Guts-Herrn unvorfänglich „seyn möchte; als haben Se. Fürstl. Durchl. „auch darinne gnädigst gewilliget, also und der„gestalt, daß denenjenigen, welche die wüsten Höf„se wiederum in Bau bringen wollen, wann sie „deswegen sich gehöriges Orts angemeldet, etwas „an Bau-Holtz ausgefolget, auch sie in den ersten „drey Jahren mit keiner Contribution oder der„gleichen Landes-Anlagen beschweret werden sol„len; jedoch sollen die Guts-Herren nicht weniger „aus ihren Gehöltzen den Leuten beförderlich er„scheinen. Denn so wollen Se. Fürstl. Durchl. „sich gnädigst versehen, daß die Guts-Herrn kei„nen Fleiß spahren werden, die Wiedererbauung „der wüsten Höffe in dem vorgesetzten Termin „der drey Jahren zu Werck zu richten; solte aber „solches zurück bleiben, und so viel sich herfür „thun, daß es an der erforderten Diligentz er„mangelt, solchenfalls haben Se. Fürstl. Durchl. „Ihro vorbehalten, dieser wüsten Höffe und Gü„ter wegen anderwärtige und solche Verordnung „zu machen, welche, nicht weniger der Billigkeit, „als Se. Fürstl. Durchl. Landes-Obrigkeitlichen „Vorsorg gemäß.

„Se. Fürstl. Durchl. haben auch Achtens „gnädigst gewilliget, wenn ein Hof in solchen „Stand gerathen, daß derselbe, ohne daß einige „Freyheit von den Landes-Oneribus dem Einha„ber verstattet, nicht erhalten, sondern verlassen „werden dörffte, demselben auf beschehene Erkun„digung der Umstände, die Freyheit von einem „Jahr wiederfahren zu lassen.

„Wenn aber Neuntens unbillig, daß entzwi„schen dem Publico von denjenigen Ländereyen, „welche hiebevor den Landes-Bürden unterwor„fen und so wohl bey den Aemtern eingegangen, als „von dem Guts-Herrn an die Ritter-Güter ge„zogen, oder anders ausgethan worden, nichts „zu Gute komme; so soll denen Commissariis „mit gegeben werden, solche Güter in Augenschein „zu nehmen, und dieselben in einem proportionir„ten Anschlag zu belegen. Alldieweil aber auch

„hier-

„hierbey die Ehrbare Landschafft nachgesucht, daß „die Guts-Herren von solchen an ihre Ritter-„Güter gezogene Ländereyen zu einem gewissen „Quanto, so sie bis zu Widerbesetzung der Höffe „immediate ad Cassam in gewissen Terminen zu lief-„fern hätten, verstattet werden möchten: So wol-„len zwar Se. Durchl. dero Commissarien dar-„auf weissen lassen: Wofern aber von denselben „befunden werden solle, daß es mit solchen einge-„zogenen Ländereyen nicht wohl anders, dann „andern dingpflichtigen Gütern im contribuiren „gehalten werden könne, haben Se. Fürstl. „Durchl. Ihro gnädigst reserviret, nicht minder „dießfalls solche Verordnung zu thun, die den „Herkommen conform und dem Lande nützlich.

„Solte dann Zehntens einiger Zweiffel ent-„stehen, ob die Stück, so für eingezogen, und den „Landes-Beschwerungen unterworffen, angegeben „werden, nicht vielmehr Pertinentien der Ritter „und übriger in Matriculn befindlicher Güter „und mithin von aller Zeit befreyet, auch verman-„net seyn; so wollen Se. Fürstl. Durchl. die „Interessirten nicht übereilen) sondern mit ihrer „rechtlichen Nothdurfft hören, und befundenen „Dingen nach, erkennen lassen, was der Justitz „gemäß.„ Pfeffingers Historie des Braun-schweig-Lüneburgischen Hauses Theil, II, p. 1033 u. ff.

Zell, Zelle, Celle, Lat. *Cella*, eine Chur-Hannöverische Stadt in dem vorstehenden Hertzog-thum gleiches Nahmens.

Lage.

Sie liegt zehen Meilen von Lüneburg und eben so viel von Bremen; von Braunschweig sechs, und von Hannover drey Meilen, in einer zwar sandigen, aber doch fruchtbaren Gegend bey dem Zusammenflusse der Fuse und Aller, welches nicht allein gute Fischerey und Wässerung für die Gärten, sondern auch gute Commodität zur Schiffarth, sonderlich zum Kornhandel aus den Braunschweigischen Landen auf der Weser nach Bremen giebt.

Benennung.

Was den Nahmen dieser Stadt anlanget; so leitet man selbigen aus den vielen ehedem daselbst sich befundenen Mönchs Zellen her.

Ursprung.

Es wird zwar insgemein davor gehalten, daß Zelle allererst im zwölfften oder dreyzehenden Jahrhunderte seinen Anfang genommen, wie denn der Verfasser der Merianischen Topogra-phie p. 215 u. f. sich hierüber also vernehmen lässet: „Die in dem Fürstlichen Archiv vorhande-„nen Urkunden, worinnen dieses Orts Meldung „geschiehet, erstrecken sich etwann auf 450 Jahr „zurücke, vor solcher Zeit aber wird dess lben fast „nicht gedacht.„ Hingegen setzen andere Scri-benten den Ursprung dieses Orts viel weiter in das Alterthum zurücke, so gar, daß sie unser Zell und die Spuren davon bereits im achten Jahr-hunderte und noch zuvor wahrnehmen und finden wollen. Denn da in den Legibus Salicis a Ca-rolo M. emendatis es beym Eckard p. 179 §. 7. also lautet: *De negotiatoribus qui partes Scelvorum & Avarorum pergunt, quousque pro-cedere cum suis negotiis debeant, id est, parti-bus Saxoniæ usque ad Bardenuvich*, ubi *prævi-deat Hredi; & ad Scheffa, ubi prævideat Ma-dolgot*: So stehet gedachter Eckard hierbey in den Gedancken, daß durch die Worte *Et ad Scheffa* &c. kein anderer Ort als eben Zelle ge-meinet werde. Wie denn auch auch eben Eckard die in dem Diploma Kayfers Ludwigs des Ersten super terminatione finium ecclesiæ Hilde-siensis befindliche Ausdrückung: Inde in lacum unum ad occidentalem partem occidentalis Kiel-lu &c. beym Leibnitzen in Script Brunsv. T. II, p. 155. ebenfalls von Zelle verstehet, und selbst der Herr von Leibnitz vermeynet: Daß die Worte des daselbst folgenden Diplomas Hein-richs von Jahr 1013, *& in lacum, in occiden-tem Wester Kiellu* den Ort Wester-Zelle, ein nahe vor der Stadt Zelle noch jetzo gelegenes Dorf bezeichnen sollen. Man lässet nun den Grund der Muthmassung von gedachtem Herrn von Leibnitz, und Eckard, als auch dieses dahin gestellet seyn, was Franz Algermann davor gehalten: Das nehmlich schon im Anfang des eilfften Jahrhunderts Zelle zu bauen angefan-gen worden. Indessen beruhet dieses in ei-ner mehreren und völligern Gewißheit:

1) Daß bey der zu Anfang des dreyzehnden Jahrhunderts vorgegangenen Theilung derer Durchlauchtigsten Fürsten, der Söhne des weltbekannten Helden, Heinrichs des Lö-wen, des Ortes Zelle ausdrücklich erwehnet worden, indem es in Briefen Königs Ottens des Vierten de finibus & territoriis divisis ex parte fratris Henrici Ducis & Comitis Palatini Rheni vom Jahr 1203 also lautet: „Præter hoc „provenit sibi Stadum oppidum, & omne præ-„dium nostrum quod est infra Comitiam Stadii, „& prædium, quod est in territorio Bremensi & „prædium, quod est circa Verden. Insuper „Cielle & Nortberg, cum omnibus attinentiis &c.„ Siehe Madern in Antiquit. Brunsv. p. 240.

2) Daß in einer alten Urkunde vom Jahr 1236 gedacht werde: daß Graf Sigfried von Osterburg Ministeriales suos a Tselle usque Bre-mam an Hertzog Otten verkaufft habe. Me-rians Topograph. von Brunschweig Lüneburg p. 215.

3) Daß die Stadt Zelle ehedem an dem Or-te gestanden, woselbst jetzo das Dorf Alten-Celle liegt, nachmahls aber, muthmaßlich im dreyzehn-den Jahrhunderte zu Hertzog Ottens Zeiten, et-was weiter fortgerückt, und an dem jetzigen Ort zu bauen angefangen, und nach und nach immer mehr erweitert worden. Merian l. c. Wie es denn auch in einem alten bey dasigen Rath-Hause be-findlichen Copial-Buche davon also heisset: „Zelle ist angefangen zu bauen bey Hertzog Ot-„ten Zeiten im Jahr 1292. Wie es in diesem „Jahr gebauet ist, hat hochgedachter Hertzog Ot-„to denen, so darinnen wohnen wollen, zehen „Jahre alle Freyheit verschrieben.„

4) Daß obwohl die Stadt Zelle allererst von Herrn Hertzog Otten nebst Verleihung alles Braunschweigischen Rechtes ihre Jura municipa-lia concediret, oder vielmehr, bestätiget erlanget, sie

sie jedoch weit eher ihre Stadt-Verfassung schon gehabt, wie dann der Herr Consistorial-Rath Grupe in seinen mit vieler Gelehrsamkeit ange-füllten Disceptationibus & Observ. forens. und zwar Observ. 2 de Judiciis Provinc. §. 23. n. 13 bezeuget: daß in dem Hannöverischen Stadt-Archiv annoch eine Charte in Handschrifften der Burgemeister zu Zelle vom Jahr 1288 vorhanden sey, welche also zu erkennen gäbe, daß die Stadt schon damahls ihr Raths-Collegium gehabt, also die Municipal-Rechte über die Zeiten Ottens sich hinaus erstrecken, mithin dessen Privilegium nur eine Confirmation der alten Rechte sey. Daß auch zu Zelle bereits lange zuvor ein Ca-strum erbauet gewesen, erhellet aus dem Dipl o-ma Hertzog Ottens vom Jahr 1248, so man beym Pfeffinger in seiner Braunschweig-Lüne-burgischen Historie Th. I, B. I, c. 3. p. 78. findet; als in welchem Diploma enthalten, daß die Fürstin Agnese, Hertzog Heinrichs Wittwe, (welche auch deshalben in einem Diploma vom Jahr 1232 bey Pfeffinger l. c. p. 75 *Ducissa de Schelle* ge-nannt wird) dem Hertzog Otten das Castrum Tselle resigniret, und dieser Hertzog dagegen dem von ihr gestiffteten Kloster Winhusen viele ande-re Güter überlassen. Nach den Zeiten Hertzog Ottens ist die Stadt Zelle immer zu einem wei-tern Flor gediehen, ihr auch das Glück geworden, daß die gnädigste Landes-Herrschafft sie vor allen andern Städten im Lande, vom Anfang des vierzehenden Jahrhunderts zu Dero Residentz er-wählet, und ist ihr solcher Vorzug einige hundert Jahr durch, und bis zum Anfang dieses Jahr-hunderts geblieben, da im Jahr 1705 nach Ab-leben, Hertzog Wilhelms die Succeßion des Fürstenthums Lüneburg bekanntermassen an das Durchl. Chur-Haus-Hannover gelanget, und die Landes Regierung von Zelle nach Hannover verleget, jedoch zur Consolation der Stadt Zelle, ja des gesammten Landes, nicht nur die beyden höhern Landes-Gerichte, als Cantzley und Hof-Gericht, nebst Haltung derer gewöhnlichen Lan-des-Convente gesammter Hochlöblichen Stände in Zelle gelassen, sondern auch das Königl. Ober-Appellations-Gerichte für alle zur Chur gehörigen Länder, im Jahr 1711 daselbst errichtet worden. Man sehe davon weiter nach das Tellische Stadt-Recht, so zu Zelle 1739 in 4 ans Licht getreten.

Schlos.

Das Schlos, welches nahe an der Stadt lieget, und eben nicht nach der neuen Architectur gebauet worden, ist von Hertzog Heinrichen und dessen Mutter Annen von Nassau im Jahr 1485 gebauet. Es ist solches mit einer Schlos-Capelle, schönen Gallerien, vier Thürmen, star-cken Walle, vier Rondelen und einem breiten Wasser-Graben versehen. Jetzo stehet es leer, nachdem das gantze Fürstl. Haus Zelle mit Her-tzog George Wilhelm 1705 ausgestorben.

Marstall.

In Zelle ist nicht weniger der dasige Königl. Groß-Brittannische und Churfürstl. Marstall se-henswürdig, welcher mit so viel schönen raren Manege- Jagd- und Parforce-Pferden besetzt und angefüllet ist, dergleichen man nicht leicht bey ei-nem Potentaten findet, und ob sie auch schon viel niedliche Pferde haben; so sind solche meistens von ausländischen Orten erkauft, diese aber und alle in den Churfürstlichen Gestüten gezielet, auf-gestellt und dreßiret worden, welches eben das allerrareste und rühmlichste ist. Trichters cu-riöses Reit- Jagd- Fecht- Tantz- oder Ritter-Exer-citien-Lexicon.

Von den hohen Collegiis, so sich zu Zelle befinden.

Unter den hohen Collegiis, so zu Zelle sich be-finden, ist sonder Zweiffel das Ober-Appella-tions-Gerichte das vornehmste. Es hat sol-ches König George der Erste von Groß-Brit-tannien und Churfürst zu Hannover im Jahr 1711 den 14 October angeleget, und bestehet aus einem Präsidenten, Vice-Präsidenten, und einer gewissen Anzahl Beysitzern, so in die Adli-che und Gelehrte Banck eingetheilet werden.

Hiernächst befindet sich daselbst das Land-schafftliche Collegium. Dieses Collegium, wel-ches die gesammten Landes-Stände ausmachen, pfleget sich alle Jahr zu versammlen, in welcher Versammlung, im Nahmen des Landes-Fürstens, der Landschaffts-Director, unter dessen Regierung zugleich die Königl. Ritter-Academie zu Lüneburg stehet, präsidiret, und dasjenige, was zu des Landes Wohlfahrt dienet, besorget.

Die übrigen hohen Collegia in dieser Stadt sind die Justitz-Cantzley, das Hof-Gerichte, und die so genannte Groß-Voigtey. Diese letz-tere ist über die andern Voigteyen in dem Für-stenthum Zell gesetzt, und begreifft die Voigtey, 1) Beyboskel, 2) Bergen, 3) Bissendorf, 4) Burgwedel, 5) Eicklingen, 6) Esel, 7) Fallingboskel, 8) Hermannsburg, 9) Ilten, und 10) Winser an der Aller. Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hau-ses, Theil II, p. 1032. 1051. 1052 und 1058.

Rath.

Ein Edler Rath der Stadt Zelle bestehet aus zwölf Personen, darunter vier Burgemeister sind. Wie die Herren Burgemeister, Syndi-ci und Raths-Herren von 1522 bis 1739 geheis-sen, giebt nachstehendes Verzeichniß.

Im Jahr 1522 sind nachfolgende Burgemei-ster, und Rathmänner in Rathstuhl zu Zelle gewesen:

Lüdecke von Sehnden, der älter Bürgemeister.
Brand Wettmer, Burgemeister.
Herrman Süring.
Carsten Freytag.
Hanß Dieckmann.
Heine Lutterloh.
Grend Fürschütte.
Jürgen Pintingest.
Curd Hollemann, Burgemeister.
Heinrich Hornebostell.
Bartholomäus Cortemun, Bürgemeister.
Claus Ebeling.

Hierauf sind weiter in den Rath gekommen, wie folget:

Dietrich Schulte, der ältere Burgemeister.
Herrmann Schlüter.

Hanß Sterneberg.
Heinrich Eggeling, Burgemeister.
Jordan Gerdes.
Jürgen Süring, 1539.
Hanß Heinke, Burgemeister.
Jürgen Dieckmann, 1541.
Heinke Herborts.
Dieterich Wollwisch.
Hanß Perlstickte Dalborn.
Heinrich Dieckmann.
Lüdecke von Sehnden, der Jüngere 1549, Burgemeister.
Heine Hollemann.
Eggeling von Eltze, Burgemeister.
Peter Stratmann, 1556.
Dietrich Schulte, 1557 Burgemeister 1576 nach Michael.
Jürgen Siecke, 1566.
Hanß Wiemann, 1567.
Levin Schlücke, 1570.
Hanß Meine, 1572.
Heine Behrn, 1573, Burgemeister 1581.
Ernst Hollstein, 1575.
Curdt Wiedfeld, 1575.
Hanß Herbers, 1579.
Frantz Stöckmann, 1580. Burgemeister 1595, hat abgedanckt 1619.
Marten Hollmann, 1587.
Behrend Fischer, 1582, starb 1596.
Daniel Meyer, 1589.
Heine Helmhold, 1591.
Heinrich von Elze, 1591, Burgemeister 1600 starb 1611.
Heinrich Ebbeling, 1594, abgedanckt 1621, starb 1628.
Berend Süring, 1596, danckt ab 1621.
Hanß von Sehnden, 1596, starb den 6 September 1603.
Eggeling Kammann, 1598, Burgemeister 1622, starb 1623 den 19 May.
Henning Behre, des obigen Burgemeisters Sohn, 1599, starb 1608 den 9 Sept.
Jürgen Hildebrand, 1601, starb 1630 den 12 Nov.
Jürgen Altenah, 1601, Burgemeister 1609, starb 1624 den 16 April.
Balzer Lutter, 1601, starb 1629.
Conrad Hintzsche, 1604, Burgemeister 1612, starb 1620.
Johann Martens, 1604, starb 1621.
Balzer Knorre, 1607, ist nur geblieben auf Ostern 1607, worauf er sich nach Burgwedel zu wohnen begeben.
M. Simon Siecke, 1609, starb 1622.
Johann Helmholt, 1609, starb 1621.
George Peine, 1612, Burgemeister 1624, starb 1635 den 26 September.
Johann Fischer, 1619, Burgemeister 1625, starb 1648 den 14 August.
Henni Behre, 1621, starb 1624.
Ernst Stratemann, 1622, starb 1626 den 16 August.
Johann von Deye, 1622, Burgemeister 1636, starb 1653 den 2 August.
Hanß Ebeling, 1622, starb 1671 den 14 Mertz.
Hanß Günther, 1622, starb 1631 den 5 April.
Christoph Ohlmann, 1623, starb aber in eben dem Jahre den 23 December.
Berend Osthof, 1623, starb 1644 den 16 December.
Jacob Habermann, 1624, starb 1631 den 15 April.
Hanß Grönhagen, 1625, starb 1626 im Julius.
Heinrich Tinne, 1625.
Stephan Kettelhut, 1625, starb 1638 den 22 September.
Ernst von Eltze, 1627, starb 1645 den 13 Mertz.
Dietrich Gellern, 1628, starb 1663.
Jacob Hildebrand, 1631, Burgemeister 1649, starb 1657 den 19 Febr.
Heinrich Altenah, 1632, danckte wieder ab 1641 den 4 August.
Heinrich Schuemann, 1631, danckte ab 1639 den 1 Febr.
Anton Fincke, 1633, danckte ab 1643 den 23 October.
Heinrich Schultze, 1636.
Andreas Helmholtz, 1639.
Johann Elebrecht, 1640, Burgemeister 1654, starb 1671 den 26 Mertz.
Ernst Bode, 1642, danckt ab 1663 zu Weynachten.
Andreas Lux, 1645, danckt ab 1672 den 13 Jenner.
Stephan Kesselhut, 1645, danckt ab den 16 Julius 1663, starb den 13 August 1665.
Frantz Stratmann, 1647, starb 1653 den 16 November.
Gerhard Spanhacke, 1648 den 10 Jenner, starb aber nach einigen Tagen den 17 Jenner.
Christoph Herber, 1548 den 2 Februar, starb 1664 im Monat September.
Gottfried Schmalhausen, 1640.
Rudolph Fincke, 1654, Burgemeister 1671, starb 1679.
George Oesing, 1655.
Ernst Honstedt, 1659.
Heinrich Elebrecht, 1663 den 12 Jenner.
Ludolph Helberg, 1664, starb 1669 den 16 December.
Balthasar Honemann, 1664, starb 1666 den 9 September.
Christoph Herber, 1665 den 9 Jenner, starb als Burgemeister 1688.
Heinrich Christoph Heußmann, 1665 den 9 Jenner.
Wilhelm Bolte, 1668, den 8 Jenner, starb in Mertz 1695.
George Andreas Hildebrand, 1668 den 13 Jenner, starb 1680.
Heinrich Christoph Surborg, 1670 den 10 Jenner, Bürgemeister 1689, starb 1692.
Ernst Christian Ebeling, 1672 den 8 Jenner.
Heinrich Löhr, 1672 den 8 Jenner, starb den 4 Julius 1693.
Conrad Meyer, 1673 den 13 Jenner, starb 1679 den 8 September.
Jacob Scheile, 1675 den 12 Jenner, starb 1689.

Hanß

Hanß Setzen 1675 den 12 Jenner, starb 1685.
Heinrich Johann Breyger 1679, den 13 Jenner, ward Burgemeister 1695 den 15 April.
Christoph Honeman, 1680 den 14 Jener. st. 1686.
Joh. Volprecht 1681 den 12 Jenner, starb 1703.
Jürgen Dietrich Henken, 1681 den 13 Jenner, stirbt 1700.
Hans Ernst Tidemann, 1682. den 10 Jenner, ward Burgemeister 1702.
George Ludewig Fischer 1687, starb 1698.
Heinrich Dietrichs 1688.
Johann Friedrich Warneke 1688.
Ludolph Bußmann 1690, starb 1704.
Balzer Thieß 1691, starb 1704.
Johann Ernst Behre 1694, starb 1708.
Friedrich Anton Burmeister 1697, starb 1709.
Heinrich Löher.
Johann Scheile 1700.
Daniel Heinrich Ebeling 1701.
Christian Heinrich Krebb 1704, danckte ab 1712, und wurde Secretair bey dasigen Appellations-Gerichte.
Johann Friedrich Elebrecht 1705.
Heinrich Hoyer 1705.
Joh. Honeman 1706, starb den 22 Jenner 1712.
Heinrich Rogger Haße 1710.
Albrecht Mompfel 1711.
Wilhelm Friedrich Eggeeling 1712.
George Otto Rabe Detterding 1714, starb 1722.
George Buschmann 1714, starb 1728.
George Christoph Dietrichs 1714, starb 1734.
Conrad Julius Deichmann 1715, starb 1728.
Johann Friedrich Odenhausen, 1717, ward Secretair 1725 und Burgemeister 1726.
Heinrich Gabriel Kreienberg 1720, starb 1733.
Johann Friedrich Wedemeyer, 1723 ward Stadt-Secretair 1726.
Johann Herrman Ulrich 1729.
Johann Rudolph Leisewitz 1729.
Andreas Gottlieb Schnarmacher 1733.
Christian Wilhelm Schele 1734, starb 1739.
George Philipp Reibenstein 1739.
Johann Friedrich Borchmann 1739.

Burgemeister

Curd Hollmann 1522.
Bartholomäus Cortmum.
Dietrich Schultze.
Heinrich Eggeling.
Hanß Heinke.
Lüdeke von Sehnden 1549.
Eggeling von Eltze.
Dietrich Schule 1576.
Heine Behre 1581.
Frantz Stöckman 1595.
Heinrich von Elze 1600, starb 1611.
Eggeling Kammann 1622, starb 1623.
Jürgen Altenach 1609, starb 1624.
Conrad Hintze 1612.
George Peine 1624, starb 1635.
Johann Fischer 1625, starb 1648.
Johann von Deyn 1636, starb 1653.
Jacob Hildebrand 1649, starb 1657.
Johann Elebrecht 1654, starb 1671.
D. Matthias Fischer 1658, ward Syndicus 1636, u. starb 1674.
Rudolph Fincke 1611, starb 1679.
Christoph Harber 1674, starb 1688.
Wilhelm Bolte 1679, starb 1695.
Heinrich Christoph Saurburg 1689, starb 1692.
Friedrich Henkenberg 1692, starb 1702.
Heinrich Johann Breyger 1695.
Hanß Ernst Tidemann 1702.
Heinrich Royer Hase 1720 den 15 Nov.
Johann Justus Treuter 1726.
Johann Friedrich Odenhausen 1726.

Stadt-Schreiber, oder wie sie nachher genennet worden, Stadt-Syndici.

Johann Deichmann der Aeltere.
D. Kilaw.
Johann Rodewalt 1549.
Jordan Quecke 1559.
Stephan Knorre 1562.
Ludolph Meyer 1598.
Balthasar Hildebrand 1601.
D. Heinrich Boetius, 1620, starb 1635 den 18 Julius.
Johann Hartmann Wulf 1635, starb 1636 den 28 May.
D. Matthias Fischer 1636 den 16 October.
L. Joachim Behrens 1661 den 13 May.
D. Molanus 1670 den 17 August, ward 1687 zum Hochfürstl. Hof-Rath und nachgehends zum Fürstl. Cantzer-Rath beruffen, starb 1712.
L. Friedrich Heckenberg 1687 den 9 November, ward Burgemeister 1692, u. starb 1702.
Johann Heinrich Schröter 1692, starb den 15 Mertz 1709.
Joachim Heinrich Bilderbek 1709 den 9 April, nachmahls Hof-Gerichts-Assessor, und endlich Ober-Appellations-Rath, starb 1727.
Peter Nicolaus Rodewald 1716, danckte ab 1718 den 26 September.
Esaias Puffendorf 1718 den 30 September, ward 1723 zum Hof-Rath bey dasiger Justitz-Cantzley, und nachher zum Ober-Appellations-Gerichts-Rath bestellet.
Johann Justus Treuter 1723 den 2 April und zugleich Burgemeister 1726.

Stadt-Secretarii:

Der erste Stadt-Secretair ist seit 1725 gewesen Johann Friedrich Odenhausen, welcher im Jahr 1726 Burgemeister worden. Auf ihn folgte

Joh. Friedrich Wedemeyer, im Jahr 1726.

Bey dem Rathe zu Zelle wird weder für Klage noch Protocoll, noch Urtheil das geringste entrichtet, falls die Partheyen nicht etwan eine Abschrifft davon ausdrücklich verlangen solten. Wer also seine Sachen mündlich vorbringet und keine Abschrifft des Protocolls begehret, darf für seinen gantzen Proceß nicht einen Pfennig an Sportuln erlegen. Die Procuratores bey den Stadt-Gerichten zu Zelle sind dasiger Raths-Gerichtsbarkeit unterworffen. Die Raths-Personen haben das Vorrecht, daß sie bey dem Eyde, den sie dem Rath geschworen haben, zeugen dürffen. Ueber welches Vorrecht der ehemahlige Ober-Appellations-Rath Puffendorf in Introductione in Processum Criminalem c. 15. §. 23 sich Schertz-weise vernehmen lässet: Traun ein Privilegium, dessen sich selbst der Pabst in Rom nicht einmahl rühmen kan. Dieses Vorrecht findet

aber nur in Bürgerlichen und nicht in peinlichen Sachen statt. Siehe das oben schon angeführte Zellische Stadt-Recht.

Taxa.

Der zu Rath-Haus daselbst auszufertigenden Sachen, und welcher gestalt die davor aufkommenden Sportuln repartiret werden:

1) Für einem Bericht, Promotorial-Subsidial- und dergleichen Schreiben, bekömmt der Syndicus 8 ßl. pro Sigillo 8 ßl. Copialien von einem Bogen 2 ßl. und der Raths-Diener 1 gl.

2) Für einem gemeinen Bescheid und Protocoll wird bezahlet 6 mgl. und erhält der Syndicus 3 gl. und der Raths-Diener 1 gl.

3) Für ein Urtheil, der Syndicus 1 thlr. und zwar vom jeden Theile, und der Raths-Diener 1 gl. Wenn aber Rationes Decid. dabey, für jeden Bogen 2 ßl. Copialien.

4) Für eine Edictal-Citation 2 Rthl. davon erhalten der Syndicus 1 Rthl. pro Sigillo 9 mgl. jeder Raths-Diener 12 mgl. und Copialien 3 mgl.

5) Für ein gemeines Affixum oder Subhastation 1 Rthl. 18 mgl. davon erhält der Syndicus 18 mgl. pro Sigillo 9 mgl. jeder Raths-Diener 12 mgl. und Copial-Gebühr 3 mgl.

6) Für einem Adjudications-Schein, Curatorium, bekömt der Syndicus 1 Rthl. pro Sigillo 8 ßl. Copialien à Bogen 2 ßl. und der Raths-Diener 1 gl.

7) Wenn einer die Bürgerschafft gewinnet, erhält der Syndicus 1 Rthl. jeder Raths-Diener 9 mgl. für Ausfertigung des Bürger-Scheins pro Sigillo 8 ßl. Copialien. 2 ßl. und der Raths-Diener 1 gl.

8) Wenn einer das Brauer-Amt gewinnet, bekommt der regierende Burgemeister 2 Rthlr. der Syndicus 4 Rthl. für Ausfertigung des Scheins pro Sigillo 8 ßl. Copialien 2 ßl. und der Raths-Diener 1 gl.

9) Für Hinterlegung eines Testaments wird bezahlt 1 Rthl. Depositional-Gebühr, wenn aber dasselbe publiciret wird, erhält der Syndicus für Publicirung 1 Rthl. 18 gl. und derjenige Raths-Diener, welcher die Aufwartung hat, 9 mgl. jedoch müssen die Testaments-Erben sothane Gebühren zu gleichen Theile bezahlen. Wenn Abschrifft davon verlanget wird, für jedem Bogen 2 ßl. pro Sigillo für jedes Stück 8 ßl. und den Raths-Diener 1 gl.

10) Für Ingroßirung der Obligationen und Contracte, wird, nachdem das Capital oder Kauf-Pretium groß, bezahlet, und bekömmt der Syndicus für das erste hundert 1 Rthl. und für das übrige von jeden hundert, neun mgl. pro Sigillo 8 ßl. Copial-Gebühr von Bogen 2 ßl. und der Raths-Diener 1 gl.

11) Für einem Schoß-Schein bekömmt der Syndicus 4 ßl. pro Sigillo 4 ßl. Copial-Gebühr 2 ßl. und der Raths-Diener 1 gl.

12) Für einem Geburts-Brief wird bezahlet 4 Rthl. 28 ßl. und erhält der Syndicus 1 Rthl. pro Sigillo 3 Rthl. der Raths-Diener 4 ßl. und Schreib-Gebühr 24 ßl.

13) Wenn Zeugen abgehöret werden, bekömt der Syndicus für jeden Zeugen 1 Rthl. der Raths-Diener pro Termino 4 ßl. Copialien von Bogen 2 ßl. und der Raths-Diener für jeden Rotulo 1 gl.

14) Wenn Acten transmittiret werden, bekommt der Syndicus pro Inrotul. 1 Rthl. der Raths-Diener pro Termino 8 ßl. und nachgehends von jedem Theile 1 Rthl. Urthels-Gebühr, ingleichen wird für das dabey abgehende Schreiben bezahlet, wie oben gemeldet.

15) Wenn Sachen vidimiret werden, bekömmt der Syndicus für jedes Stück oder Original 4 ßl. Vidimations-Gebühr, und an Copialien wird bezahlet vom Bogen 2 ßl. Zellisches Stadt-Recht, p. 117 u. ff.

Von den uralten Gesetzen und Statuten der Stadt Zell.

Hertzog Otto hat im Jahr 1301 der Stadt Zelle gewisse alte Muncipal-Gesetze, nebst Concedirung alles Braunschweigischen Rechtes verliehen, oder bestätiget. Der Herr Baron von Leibnitz läst sich in der Vorrede zu dem dritten Theil seiner Scriptor. Brunsvic. p. 16 hierüber also vernehmen: „Leges Zellensi oppido dedit *Otto* „*Strenuus*, Johannis filius, Ottonis (vulgo pueri) „nepos 1301. Earum stilus qualis antiquarum „Brunsvicensium; & ipse Dux oppido præter illas, „quas dedit leges, Jus Brunsvicensium concedit: „constat alioqui, complures civitates Saxoniæ inferioris, in dubiis causis ad Jus civitatis Brunsvicensis „recurrisse, ut notat *Joh. Dauth.* de Testamentis „n. 8. circa fin. fol. 40. Der Herr Consistorial-Rath Grupe stehet in seinen Disceptationibus p. 748 in den Gedancken, daß es mit den alten Municipal-Rechten die Bewandnis gehabt, daß solches alte, schon vorher übliche Gewohnheiten gewesen, welche die Herren Hertzoge nur bestätiget, und für erwiesen angenommen, so weit sie aus denen Städtischen Registraturen darzulegen, und mit dem Eyde einiger aus dem Mittel des Raths bekräfftiget; immaßen er zum Beweis dessen eine alte Göttingische Urkunde anziehet, da es also heisset: „Wat uns ok unse Red to Göttingen nye unde olt segget by ören Eyden, dat öre „Recht unde Wonheit sy, des schulle we; unde „willet angheloven, unde dar schal uns ok wol ane „ghenögen.“ Ob aber nun es mit denen alten Zellischen Gesetzen gleiche Beschaffenheit gehabt, oder nicht? dasselbe lässet man aus Mangel hinlänglicher Nachricht, dahin gestellet seyn, und begnüget sich vorjetzo damit, diese Gesetze hieher zu setzen, wie solche in des Herrn Barons von Leibnitz Scriptor. Brunsv. T. III, p. 483 stehen.

Antiquissimæ Leges Municipales Cellenses.

1.

Swelich Voghet enen Richter set an sine stat: Swat vor eme ghelent wert, dat scal wesen gelike stede, *als it de Hertoghe Silve dede.*

2.

Swelich broke gheschügt in der stat Sunder Blot wunde, unde Dotslach unde duve, des nimt de stat twene dele, unde voghet den Drüdden del.

3.

Dar nen wapen rechte wert ghehort un nen deghere (f. cleghere) is, dar ne mach de Voghet nicht richten.

4.

De *wunde sal wesen ledhes lang, nogheles dep,* dar umme men enen man vorvesten mach.

5. Swe-

5.

Swelich man beschriget wirt vor gerichte, kumpt he vore unde bedet he enes dinghes, so beholt he dat neiste *echte dingh*, unde aver en echte dingh, unde to deme dritten dinghe mot he antworden.

6.

Swelich erve vorsterver an der stat sunder erve, dat dot men an ghemene hant, unde halt it jar unde dach, ne kumpt dar under nen erve, so is it des richtes.

7.

Swelich man is borghere in der stat, jar unde dach, den ne mach neman vorderen.

8.

Redhe ne ghipht men nicht.

9.

Swelich man begriphet enen misdedighen man, den mot he wol bringen an der borghere hachte sunder gherichte, unde nicht laten sunder richte.

10.

Vredhe unde ban behalt en man mit sines enes hant.

11.

Swe enen oder borghere sculdeghen wel, dhe scal ene sculdeghen vor deme Vogede an der dinghbank binnener stat.

12.

Der stat gemene ne mach niicht vorjaren.

13.

Swelich man erve hevet to pande, but he it up he scal it halden seven weken, but he it up ander warve, so halt he it hode unde morghene. To deme dridden male wert he is gheweldeghet.

14.

Swelich man enen gast anspricht umme sculd, dene mot he wol uphalden, wante he dat richte hebben moghe.

15.

Umme nicht bekant gut scal de Vrone den man halden, wante deme cleghere recht geshehe.

16.

En man mach wol borghen sinen hals vor gerichte, hevet he enes pundes werth erthaftes Godes.

17.

De Vrone mot wol richten uppe twelfften halven penningh.

18.

Swelich man den andern beclaghet umme Orslach vor Gerichte, bekantes jene, he wettet *Deme Voghede* ver schillinghe, unde deme Sakewolden twelff schillinghe.

19.

Negmen hasnen ne mach neman behalden, knape oder maghet, he ne si an des mannes brode, so mach he vif schillinghe behalden, jene manne moghe des vullenkomen (f. überkomen) mit goden lüden, dat he eme sin lon vorgulden hebbe.

20.

Hevet en man husghelt, he mot wol dar umme panden vor sinen tins sunder gerichte.

21.

En man mach wol sinen hals vorwerken, unde nicht siner erven anwardinghe noch sin got.

22.

Wirt en man mit rechte overvestet, unde beteret heden Sakewolden, de Voghet ne mach ene boven dre punt nicht ghedwinghen.

23.

Swelich man sech tughes beropt umme gelt, unde is eme borst wirt, he ne darf deme richte nicht wethen ane ver schillinge.

24.

Swar so lude to samene sin, wirt dar en man gewundet mit en wunde, unde wel he mer lude dar besprecken dan den Sakewolden, se moghenes bat antgan mit ires enes hant, dan it jene uppe se bringhen moghe.

25.

Swelich man den husvrede breket, de hevet to rechte sinen hals vorboret.

26.

Swelich borghere vor deme Voghede unde vor der stat nenes rechtes ne wel pleghen, de ne scal nen recht hebben in der stat.

27.

Swelich borghere en andern man up halt umme scult mit sinen borgheren, of he des richtes nicht ne hevet tho deme male, he ne darf deme Voghede nicht dar umme wetten.

28.

Of en man sin hus ut setten wel, dot he dat vor den borgheren, it is liche stade also he it dede vor deme Voghede.

29.

Swelich man copht en perth, de andere scal ene waren *vor stareblint, vor stedeghen* vor *unrechten anevanghe.*

30.

Swelicker hande welde scat en man an siner were hevet, de ne mot he bat behalden von en jeman antvoren moghe, men ne spreke dar an duve oder rof.

31.

Swelich borghere meygere hevet de sin toln vri also he silve.

32.

Hevet en borghere kinder, de ne moghen ene nicht to delinghe dwinghen, de wile dat he levet.

33.

Swelich maghet antweret wedher eres vader and erer moder willen de ne hevet an ere erve nicht to wardende.

34.

Swelich kopman kumpt an de stat mit sime gude, de scal hebben gheliken vrehde also en borghere, mer sinen rechten toln scal he gheven.

35.

Swat en man eime gaste ghelden scal, kumpt es vor gerichte he scal eme ghelden höde unde morghen.

36.

Et nes nen borghere dinghes plichtich, wane dues an deme jare.

37.

Swelich vorduvet got dat richte behalt, kumpt de Sakewolde na, dat richte behalt den dritten del, ne kumpt de Sakewolde nicht, dat richte behalt it allet.

Boven dit bescrevene recht dat we Herthoghe *Otto* usen borgheren von Tzelle beseghelet hebben gegheven, so gheve we en al Bruneswikesch recht, swat ses bevraghen moghen alse ses bedhorven. Datum Anno Domini M. CCC. primo, feria quinta post Oculi mei.

Bey Darstellung dieser alten und längst in Abgang gerathenen Municipal-Gesetzen kan man nicht umhin, anzuführen:

1) Daß solche Gesetze gröſten Theils aus denen Braunschweigischen alten Gesetzen, nur hin und wieder mit einer kleinen Aenderung genommen sind; wie solches aus Gegeneinanderhaltung gedachter alten Braunschweigischen Gesetzen bey Rhetmeyern in seiner Braunschweigischen Chronick, p. 465 u. f. und noch weit umständlicher in des Herrn Barons von Leibnitz Scriptor. Rer. Brunsv. T. III, p. 434 klärlich erscheinet.

2) Ist aus oben angeführten alten Municipal-Gesetzen keineswegen wahrzunehmen: Daß die Stadt Zelle in alten Zeiten die Criminal-Gerichte gehabt: Vielmehr ist der andere §. solchem nicht wenig entgegen. Und ob zwar einige nicht ohne Scheinbarkeit vermeynet: Es müsse Zelle ehedem die hohen Gerichte gehabt, und selbiger sich nur nachgehends begeben haben ꝛc. man auch solches daher schliessen zu können geglaubt, weil

a) noch heutiges Tages denen von Königl. Justitz-Cantzley in Zelle erkannten Torturen allemahl zwey Mitglieder des Raths beywohnen müssen.

b) Wenn Misseth äter in Zelle executiret werden sollen, der Stadt-Syndicus die a Cancellaria vorgeschriebenen Todes-Urthel in forma extensa aufsetzen muß; und

c) der Stadt Magistrat nicht nur bey den unter dem Rath-Hause hegenden Hals-Gerichte gegenwärtig ist, sondern auch ein zeitiger Herrschafftlicher Burg-Voigt in solchem Hals-Gerichte die von ihm zu publicirende Todes-Urthel sodann aus der Hand des Bürgermeisters empfänget, als welchen letzteren, Königl. Cantzley sie zu solchem Ende zusendet; so träget doch dessen allen ohngeachtet der ehemalige Herr Ober-Appellations-Rath Puffendorff in Processu Criminali c. 5. §. 24 kein Bedencken zu schreiben: Daß Zelle die hohen Gerichte niemahls gehabt, welches Mannes Zeugnis um so viel gröſsere Aufmercksamkeit in gegenwärtigen Fall billig verdienet, da er ehedem das Syndicat bey dasiger Stadt verschiedene Jahre durch verwaltet, folglich die Vermuthung für sich gehabt, daß ihm die Gerechtsame der Stadt vor andern bekannt gewesen. Und wiewohl die Muthmassung des nur angeführten Hr. Ober-Appellation-Raths von Puffendorf, als ob nehmlich die Mitglieder des Raths bey obigen Handlungen blos die Stelle der Scabinorum verträten, auf den vorhin angezogenen andern und dritten Final-Umstand nicht eigentlich quadriren will; so kan es doch gar wohl seyn, daß, ausser einer angeblich vormahligen Possession derer hohen Gerichte eine andere Ursache obiger Ceremonie sey, und dergleichen dem Rath aus andern in Vergessenheit gerathenen Gründen zu einer Distinction vor Alters beygeleget worden.

3) Leget sich aus der Einsicht solcher alten Statuten so viel dar: Daß ein Herrschafftlicher Voigt in der Stadt Zelle verschiedene Rechte, und an der Jurisdiction in der Stadt und denen vorfallenden Strafen besondern Antheil gehabt. Nun ist zwar dieses in den nachfolgenden Zeiten zu einer andern Verfassung gediehen, und in dem ietzigen Stadt-Recht der Rath als ordentlicher Richter in Bürgerlichen Sachen geordnet und bestätiget worden; Indessen ist zu mercken, daß ausser einigen andern mehrern Rechten, welche die Königl. Burg-Vogtey in Ansehung der Jurisdiction in der Stadt annoch hat, und prätendiret, (weshalb auch zum Theil sie mit dem Magistrat noch ohnlängst und wohl noch ietzo in Streit verwickelt gewesen), dieses unter die ohnstreitigen der Königl. Groß-Vogtey annoch heutiges Tages in der Stadt, in Ansehung der Jurisdiction zukommende Gerechtsame gehöret: Daß von uralten Zeiten her, Nahmens der Gnädigsten Landes-Herrschafft, das so genannte Echte-Ding, oder hohe Gerichte, von einem zeitigen Herrn Groß-Vogt alljährlich nach dem Fest der Heiligen drey Könige auf dem Rathhause gehalten wird, da denn, wenn der Burg-Vogt zuförderst solches Gerichte mit denen alten gewöhnlichen Fragen: Ob es ietzo an der Zeit sey ꝛc. geöffnet, alle in der Stadt und Bürgerschafft vorgefallene Blut-Wunden und Sende-Brüche ꝛc. respective von denen Chirurgis und Bade-Müttern, zur Bestraffung eines zeitigen Herrn Groß-Voigts angemeldet, auch wen derselbe diß Echte-Ding in Person zu halten verhindert wird, die Specificationes von solchem Wrogen zur Bestraffung eingesandt werden müssen. Uebrigens wollen wir noch bemercken, daß Ausmänner in Zellischen Statuten alle diejenigen heissen, welche nicht Zellische Bürger sind, und die Schoß-Onera der Stadt zu gute mit tragen helffen. Man sehe davon weiter nach das Zellische Stadt-Recht, so zu Zelle 1739 ans Licht getreten.

Von der Reformation der Stadt Zelle zur Evangelischen Lehre, auch nachmahligen Religions-Zustande.

Es ist diese höchst-beglückte, und mit der tiefesten Erkenntlichkeit gegen GOtt nicht gnug zu verehrende Veränderung dieser Stadt und dem gesammten Lüneburgischen Lande wiederfahren, unter der Regier- und Anordnung des unvergleichlichen Ernstens des Bekenners. Die weise und gnädige Vorsehung des Höchsten fügte es also, daß dieser Durchl. Fürst in seiner Jugend an dem Churfürstlichen Hofe bey seiner Frau Mutter, dem Herrn Bruder, dem fürtrefflichen, und der aufgehenden Evangelischen Lehre geneigten Churfürsten zu Sachsen, Friedrichen dem Weisen, erzogen, nachmahls auf die Universität Wittenberg gesandt, und dem berühmten Spalatin zur Information und Aufsicht anvertrauet ward. Wie nun der Durchlauchtigste Ernst Zeit seines Aufenthalts zu Wittenberg D. Luthern zu sehen und zu hören öffters Gelegenheit hatte; so ward unser Fürst nicht nur selbst von der Göttlichen Wahrheit der Evangelischen Lehre auf das kräfftigste überzeuget; sondern es erweckte auch eben diese seine Ueberzeugung bey demselben und seinen Durchlauchtigsten Herren Brüdern einen durchdringenden Trieb, nach angetretener Landes-Regierung nicht eher zu ruhen, als bis sie ihre getreuen Unterthanen, welche noch mit der Finsternis

nis des Pabstthums umgeben waren, gleichen Lichtes, und gleich seeliger Erkenntnis theilhafftig gemachet. So bald sie also nebst Dero ältern Herrn Bruder Otten nach abgelegter Frantzösischer Reise von Dero Herrn Vater Heinrichen, welcher aus bewegenden Ursachen Deutschland verlassen, und sich nach Franckreich gewandt, die Fürstliche Landes-Regierung erhalten; Hertzog Otto aber kurtz hernach seinem Herrn Bruder Ernsten solche alleine überlassen; so ließ der Durchlauchtigste Ernst die Einführung der reinen Lehre eine seiner ersten, und Haupt-Geschäffte seyn. Ob aber gleich dieser Herr zu Beförderung solches gross en, und GOtt-gefälligen Werckes gleichsam von einem brennenden Eyffer sich durchdrungen fand; so ließ er doch denselben sich so weit nicht führen, den Weg einer Gewalt, und eines harten Zwanges hiebey zur Hand zu nehmen, so daß auch daher der nicht zu schmeicheln gewohnte Gottfried Arnold in seiner Kirchen und Ketzer-Historie, Th. II, p. 68. dieses selbsten eingestehen müssen, wenn er schreibet: „Weil Hertzog Ernst in der Sache keine Gewalt „brauchte; so gieng es an andern Orten (ausser der „Stadt Zell) etwas langsam zu.“ Und der so gelehrte als aufrichtige fromme Herr von Seckendorf in seiner Historie des Lutherthums, B. I, §. 168. lässet sich hierüber also vernehmen: “Hertzog Ernst zu Lüneburg, der zu Zelle residirte, hat „mit Consens seiner Herren Brüder, nach dem „Exempel seiner Frau Mutter Herr Bruders, „Churfürsten Johannes zu reformiren angefangen, und hierzu Martin Andermarken, Pfarr„Herrn zu Zelle, der D. Luthern vollkommen „ähnlich gesehen, gebrauchet, doch nichts mit Ge„walt gehandelt.“ Man hörte und sahe also hie nichts von einer Bekehrung durch Dragoner, oder andere militarische Executiones; allermassen Ernst, nach seiner tieffen Einsicht gar wohl erkannte, seine braven und wackern Ministri auch gleich billige Principia hegeten, daß Zwang und Gewalt zwar Heuchler machen, aber keine wahre Ueberzeugung würcken können, und daß es mit der gesunden Vernunfft sehr streitig sey, zu einer Lehre, deren Haupt-Character in Liebe, Sanfftmuth, Gedult und Verträglichkeit beruhet, andere bereden zu wollen, und doch, da man solches zu thun gedencket, durch Ausübung der Gewalt, Bitterkeit u. Zwang, denen Sätzen solcher heiligen und göttlichen Lehre gerade entgegen zu handeln. Die Waffen also, deren sich unser Durchlauchtigster Ernst in Bestreitung der Päbstlichen Irthümer, und Gewinnung seiner Unterthanen gebrauchte, und womit er beyde glücklich besiegte, waren gantz anders beschaffen, und bestunden in Gelindigkeit, in deutlichen Unterricht, und Unterweisung, in gründlicher Vorstellung der Irthümer und Mißbräuche, in liebreichen mit unermüdeten Eyfer fortgesetzten Ermahnen, und zuförderst in Verschaffung und Anordnung frommer Evangelischer Geistlichen, welche das Wort GOttes ohne menschlichen Zusatz lauter und rein predigten, auch nicht minder mit ihrem Leben, als mit ihren Worten erwecklich lehrten. Die Geschichte damahliger Zeiten nennen hierunter vornemlich D. Godeschalcum Crusium, Superintendenten und Prediger zu Zelle, welcher wohl als der erste Evangelische Lehrer dieses Orts angesehen werden kan; ferner Heinrich Boccium, anfänglich Hof-Predigern zu Zelle, und nach dem Abgang Crusii dessen Nachfolger in der Superintendur; Martin Ondermarken, der gleiche Kirchen-Aemter in Zelle bekleidet; Matth. Myhu, nebst Johann Matthiä, welche beyde in Zelle an dem Werck des Evangelii gearbeitet, und vor allen den grossen Gottesgelehrten und Zellischen General-Superintendenten Urban Rhegium, welchen Hertzog Ernst 1530 von Augspurg, da er der abgelegten Augspurgischen Confession beygewohnet, mit sich nach Zelle gebracht, und ihn mit einer so seltenen Gnade und ungemeinen Hochachtung beehret, daß er bey seiner Rückkunfft von Augspurg von diesem Gottesgelehrten in Gegenwart des gantzen Hofes sich dieser gar besonderen Ausdrückungen bedienet: “Er hätte einen unvergleich„lichen Schatz für das gantze Fürstenthum mitge„bracht, nemlich einen Mann von grosser Gelehr„samkeit und Treue, welche er höher achtete, als al„ler Fürsten ihre Kostbarkeiten.“ Ingleichen hat er sich ferner vernehmen lassen: “Es gereue ihm alle „das Geld und Unkosten, so auf die schwere Reise „gegangen, gar nicht, weil er diesen vornehmen theu„ren Mann D. Urban Rhegium daselbst bekom„men hätte.“ Wie denn auch von solcher gantz ausnehmenden, und den bewunderns würdigen Character dieses Durchl. Fürsten satsam ausdrückenden Hochachtung noch ferner zeuget, daß, wie besagter Urban Rhegius nach einer Zeit von zwey Jahren von der Stadt Augspurg wiederum zurück beruffen worden, unser fromme Fürst ihn nicht fahren lassen wollen, sondern mit dem Finger auf seine Augen weisend, in die mercklichen Worte ausgebrochen: “Er wüste nicht, ob er lieber ein Auge, „oder Urban Rhegium, missen solte; gestalt er „zwar zwey Augen, aber nur einen Rhegium hätte;“ worauf er denn sich zu dem besagten Gottesgelehrten mit dieser gnädigen Anrede gewandt: „Lieber Herr! bleibet bey uns. Ihr möchtet wohl „Leute finden, die euch mehr Geld geben; aber ihr „könnet keine solche Zuhörer finden, welche euch lie„ber hören, denn ich.“ Solchem huldreichen Gesinnen zu Folge ist auch Urban Rhegius bis an sein Ende in dieses gnädigen Fürstens Diensten verblieben, und zu Zelle 1541 durch einen stets von ihm gewünschten schleunigen Tod des Schlages der Welt entrissen worden.

Was insonderheit die Reformation der Stadt Zell betrifft, so stimmen die Geschichtschreiber darinnen überein, daß sie nicht nur die erste Stadt im gantzen Lande gewesen, woselbst das Licht des Evangelii im Glantze aufgegangen; sondern daß sie auch die erste gewesen, welche solches Licht mit Freuden und willigen Hertzen angenommen. Der Anfang der Reformation in dieser Stadt wird insgemein in das Jahr 1525 gesetzet, ob zwar dabey nicht zu läugnen, daß schon zuvor im Jahr 1524 sich des Evangelii halber einige Bewegung in Zelle hervorgethan, und der obgenannte Gottschalcus Crusius daselbst dero Zeit schon sein Lehr-Amt getrieben, wie von diesem letztern Umstande ein Brief von D. Luthern an Gottschalcken vom Jahr 1524 Zeugniß giebet, welcher Brief zu lesen bey Büremeistern de Vita Præsul. Luneb. Manuscr. p. 79. So erwünschten und baldigen Eingang

aber

aber die lautere Predigt des Evangelii bey den Bürgern und übrigen Einwohnern der Stadt Zelle gefunden; so sehr grossen Widerspruch erregte dieselbe bey den Franciscaner-Mönchen allda, als welche mit allen Kräfften diesem aufgehenden Lichte sich aus einem blinden Eyffer entgegen setzten, und da alle mit den Evangelischen Lehrern zu Zelle veranlassete gütliche Unterredungen vergebens waren, endlich durch ihre beharrliche Renitentz die gnädigste Herrschafft dahin nöthigten, den Einwohnern in Zell zu verbiethen, daß sie diesen, sie ums Geld bringenden blinden Leitern, für den unseligen Handel mit Ablas und guten Wercken, weiter nichts zahlen solten. Endlich wurden die beständig renitirenden Mönche des Aufenthalts in Zelle müde, und fasseten daher den freywilligen Entschluß, ihr Kloster zu verlassen, und sich von Zelle weg zu begeben, worauf denn besagtes Kloster noch im selbigen Jahre nemlich 1527 abgebrochen, und der Platz mit andern Gebäuden hinwieder besetzt worden. Hierauf hat das Werck der Reformation in der Stadt Zelle fernern gesegneten Fortgang gehabt, doch daß erstlich, wie es im Fürstenthum Lüneburg uhralten, durch die Privilegia bestätigten Herkommens ist: aus allen wichtigen Landes-Angelegenheiten mit denen Ständen zuvor communiciren, und dero Erklärung zu vernehmen ꝛc. also auch Hertzog Ernst dasselbe bey diesem grossen Wercke keinesweges ausser Acht gelassen; sondern bey einem 1526 gehaltenen Land-Tage hierüber mit Dero getreuen Ständen gehandelt, und wie der Schluß dahin ausgefallen: "Das Evangelium lauter und „rein ohne menschlichen Zusatz verkündigen zu lassen ꝛc." so ist dasselbe, besage Land-Tags-Abschiedes und Privilegii vom Jahr 1527 in selbigem Jahre nochmahls wiederholet, und dabey die Erklärung a Serenissimo hinzugethan: "Daß, wie es „mit denen Ceremonien zu halten? denen Vor„Ständen und Prälaten der Klöster, auch ge„sammter Landschafft in ihr Gewissen gestellet seyn „solte, als Sie es vor GOtt zu verantworten ver„hoffet; wie Serenissimus denn auch es in ihren Kir„chen so halten lassen wolten, als Sie es vor GOtt „und der Kayserl. Majestät und männiglich zu ver„antworten verhoffeten ꝛc."

Zweytens muß man auch anführen, daß der Hertzog Ernst bey dem Geschäffte zu Anfange gar grosse Schwierigkeiten gefunden; nachdeminahlen nicht nur die Durchl. Frau Mutter den Catholicken noch in Hertzen zugethan gewesen, und der Herr Vater Heinrich gleichergestalt solche Parthey annoch genommen, so gar, daß er auf Ansuchen der Stiffter und Prälaten sich wiederum aus Franckreich in das Lüneburger Land in der Intention und Meynung begeben, um die Reformation zu stöhren, welchen Heinrichen jedoch und dessen Eyffer der theure Fürst Ernst gütlich zu besänfftigen gewust; sondern es haben auch die Stiffter im Lande, besonders Bardowick und Ramelsloh nicht geringe Renitentz bezeiget, und durch Implorirung auswärtigen Beytritts, besonders von dem Bischoff zu Verden, viele Unruhe, mithin dieses veranlasset, daß bey solchen Vorfallenheiten dem Wege der, dem Durchlauchtigsten Reformatori sonst angebohrnen Güte, und eines glimpflichen Bezeigens, nicht allemahl nachgegangen werden können. Indessen hat es doch die mächtige und gnädige Hand des Höchsten dem wohlgesinnten Hertzog Ernsten endlich gelingen, und die Freude erleben lassen, daß seine gesammten Lande, welche beym Antritt seiner Regierung in Finsterniß sassen, er beym Schluß seines rühmlich geführten Lebens mit dem Lichte des Evangelii völlig erleuchtet gesehen. Es hat auch nach Hertzog Ernsts Tode bis auf den heutigen Tag dieser beglückte Religions-Zustand in der Stadt Zelle, wie auch in gesammten Lande keine Aenderung erlitten: sondern dadurch noch eine mehrere Bestätigung erhalten, daß der Durchl. Hertzog George in dem 1641 errichteten Testamente so Christlich als höchstlöblich geordnet: „Daß nicht nur bey Dero Durchlauchtigsten „Nachkommen keine andere, als der Evangelischen „Religion zugethane Personen in Dienst genom„men, sondern auch von Dero Successoren keine „Huldigungs-Pflicht eher eingenommen werden „solte, bevor nicht die Landschafften solcher Evan„gelischen Religion halber, und daß sie dabey unbe„trübet zu lassen, durch Ausantwortung gehöriger „Briefe versichert worden." Dergleichen Hochfürstl. Reversales denn alle demnächst gefolgte Durchl. Nachfolger, und noch zuletzt Se. jetzt regierende Königl. Majestät Dero getreuen Ständen zu ertheilen die hohe Gnade gehabt. Und gleichwie also Stadt und Land darinne sein glückliches Schicksal preisen kan, daß es nach der Reformation stets solche Durchl. Regenten gehabt, welche den Lauff des reinen Evangelii nie zu hindern, wohl aber Christ-rühmlichst zu fördern gesuchet; also ist nicht minder den göttlichen Wohlthaten erkänntlichst beyzusetzen, daß der Höchste sowohl der Stadt als auch dem gantzen Lande solche würdige Nachfolger des oben belobten Urban Rhegius gnädigst geschencket, welche nebst übrigen Mitgliedern des Ministerii nebst reiner Lehre, die Treibung eines eyfrigen Christenthums, als ein wesentliches Hauptstück, und ohne welches jene nur grössere Verantwortung bringet, sich lobwürdigst angelegen seyn lassen. Da wir dann, ohne dem wohl erworbenen Lobe und Verdiensten derer übrigen wackern Gottesgelehrten das mindeste zu entziehen, nur vor jetzo des theuren Johann Arnds vor allen gedencken, als dessen Ruhm, seiner erbaulichen Schrifften halber, die Grentzen Deutschlandes weit überschritten.

Endlich müssen wir auch noch berichten, daß, obgleich in der Stadt Zell die Evangelisch Lutherische Religion prädominiret, doch auch einige Catholicken und Reformirten daselbst sich befinden, deren erstere eine Capelle, die andern aber eine besondere Kirche besitzen.

Die Verordnung, die 1699 wegen der Religions-Uebung der Frantzösischen Reformirten daselbst ergangen ist, lautet also:

„Wir George Wilhelm, von Gottes Gna„den, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, „thun kund und bekennen hiermit für Uns, Unsere „Erben, Successores, auch Nachkommen an der „Regierung. Demnach bey Uns die der Religion „halber, mit Verlassung des Ihrigen aus Franck„reich und andern Orden zu weichen genöthigte Re„formirte, welche eine Zeithero Unsers Schutzes „und unter demselben zugleich des Exercitii „ihrer Religion allhier genossen, unterthänigst „Ansuchung gethan, daß, weil ihnen durch den letten, mit der Cron Franckreich getroffenen Friedens-Schluß, alle Hoffnung benommen worden, „ohne Aenderung der Religion wieder nach ihren Vaterlande zu kehren, Wir in Gnaden geruhen möchten, sie und ihre Nachkommen nicht nur „in unserm Schutz zu behalten, sondern ihnen auch „ferner das freye Exercitium ihrer Religion an „diesem Orte zu verstatten, und weil der Platz, den „sie bisher zu Verrichtung ihres Gottesdienstes „gebrauchet, wegen Zunehmung ihrer Gemeinde „hinführo zu enge dazu fallen wolle, gnädigst zu erlauben, daß sie einen andern bequemen Ort dazu „aptiren, und zu dem Ende an sich erhandeln mögen; daß Wir demnach aus christlichen Mitlei„den gegen dieselbe, und den elenden Zustand, in „welchen sie durch die Verfolgungen, so sie der „Religion halber in gedachtem ihrem Vaterlande leiden müssen, derentwegen ihnen denn billig „ihre Zuflucht an andere Orte zu nehmen gegönnet „wird, auch weil sie sich bishero solchergestalt, so „wohl in Ansehen Unserer, als sonsten bezeiget, daß „Wir mit ihnen in Gnaden zufrieden seyn können, „ihrem unterthänigsten Gesuch, jedoch mit folgenden ausdrücklichen Conditionen, statt gethan, „daß:

1) „Uns und Unsern Nachkommen an der Re„gierung sie, gleich andern Eingesessenen und Un„terthanen Unserer Fürstenthum und Lande, als „ihren natürlichen Landesherrn, einig und allein „erkennen, Uns getreu, gehorsam und hold seyn, „auch so oft es erfordert wird, den gewöhnlichen „Huldigungs-Eyd abstatten.

2) „Wenn ein neuer Pastor oder Prediger bey „ihrer Gemeinde zu bestellen, Uns die Person, „welche sie dazu verlangen, denominirt, und un„sere gnädigste Approbation und Confirmation „derentwegen erwartet werde;

3) „Alle und jede so wohl gegenwärtige als zu„künfftige Prediger und Pastores ihrer Gemein„de, ehe und bevor sie ihr Amt antreten, sich zu „dem 1571 zu Emden gemachten und auf dem Sy„nodo zu Dordrecht 1619 approbirten, und von „den General-Staaten, als ein Symbolisches „Buch der Niederländischen Kirche confirmirten, „und hernach 1651 im Haag, bey Erneuerung „des Bündnisses der Vereinigten Niederlanden „abermahl bestätigten Glaubens-Confession, wie „solche diesem Unserm Begnadigungsbriefe beygefügt ist, (jedoch daß Wir sie zu dem, was „Artic. XVIII derselbe de electione fidelium „absque illo respectu, und Artic. XXXV de „modo præsentiæ corporis & sanguinis Domi„nici in Sacra cœna hinzu gethan wird, keines„weges obligiret oder diese passus hiedurch appro„biret haben wollen) vermittelst ihres Namens „Unterschrifft und Untersiegelung bekennen; des „Elenchi nominalis & realis wider die dogmata Un„serer der Augspurgischen Confession zugethanen „Kirchen gäntzlich enthalten; nichts, so itztge„dachter Confession und deren Apologie, auch „übrigen Libris Symbolicis der Kirchen Unserer „Fürstenthum und Lande zuwider, in ihren Pre„digten, oder sonst öffentlich anführen, mithin von „den capitibus, darinne sie von der Lehre gemeldter Unserer Kirche dissentiren, zu handeln entwe„der gäntzlich unterlassen, oder, da ja die Gelegenheit des Textus mit sich bringen sollte, daß davon „gelehret werden müste, allein die Thesin, in gantz „generalen Terminis, mit christlicher Bescheidenheit und Enthaltung von allen hitzigen und „gehäßigen Expreßionen, vorgetragen;

4) „Alle und iede, welche von ihrer Gemeinde „sind, so wohl Geist- als Weltliche, ohne einzigen „Unterscheid, Unserm geistlichen Consistorio, in „den dahin gehörigen Sachen, unterworfen seyn. „Insonderheit wenn unter ihnen Lites circa matrimonium sich ereignen solten, ihnen selbige pro matrimonio gütlich zu vergleichen, zwar unbenommen bleiben, daferne aber solche eine Untersuchung und rechtliche Entscheidung erfordern, sie „dieselbe blos an gedachtes Unser Consistorium zu „remittiren, auch, was in solchen Fällen von ihnen „gehandelt, ob schon dieselbe in Güte verglichen, und „also beygeleget seyn mögen, demselben anzuzeigen, „schuldig seyn;

5) Die unter ihnen in den Stand der Ehe treten wollen, sich nach unserer Kirchen-Ordnung „achten, sonderlich in hiesiger Unserer Stadt„Kirche, von Unsern Obersuperintendenten oder „demjenigen, der dessen Stelle vertritt, publice „proclamiren und aufbieten lassen, wobey ihnen „doch ein gleiches auch in ihrer Versammlung zu „thun, frey gelassen wird;

6) „Die übrigen Actus ministeriales, als Taufung der Kinder, und Einsegnung der Eheleute, „allemahl von demjenigen Unserer hiesigen Stadt„prediger, so die Woche hat, oder den sonst die „Ordnung trifft, verrichtet werden;

„Wenn aber die dabey interessirte Personen „verlangen, daß solche Actus durch ihre Prediger „verrichtet werden, sie iedesmahl um dessen Erlaubnis, bey Unserem Obersuperintendenten anhalten, und solcher Erlaubnis, gegen Entrichtung der so genannten Jurium Stolæ, oder davor „vermachten Accidentien (derentwegen doch mit „den Unvermögenden, in die Gelegenheit gesehen „werden wird) erwärtigen;

7) „Mehr gedachtem Unserm Obersuperintendenten das demselben vermachte Opffergeld, oder „der so genannte Vierzeitenpfennig, gleichwie von „allen andern Einwohnern hiesiger Stadt und „übriger allhier eingepfarrter Orte geschiehet, als „auch von denen die zu ihrer Gemeinde gehören, „alle Vierteljahr erleget werden, und endlich,

8) „sie mit Beerdigung ihrer Todten nach unserer Kirchen- und andern dießfalls hergebrachten Ordnungen sich richten, und sonderlich die „vorfallenden Begräbnisse unsern hiesigen Stadt„Predigern, in specie, demjenigen, der die Woche „hat, iedesmahl anzeigen sollen und wollen."

„Thun das auch und verwilligen krafft dieses „gnädigst, daß Eingangs ermeldte Reformirte und „deren Nachkommen das Exercitium ihrer Religion ohngehindert Unserer und Unserer Successoren auch sonst iedermänniglich, unter obigen „Conditionen allhier fortsetzen, einen ihnen gelegenen Ort, den sie zugleich, nebst dessen Einwohnern, die keine Bürgerliche Nahrung treiben, „frey von allen und ieden Personal- und real„Oneribus, wie die immer Namen haben, und ent„weder

„weder bereits eingeführet sind, oder noch einge-„führet werden mögen, zu besitzen haben sollen, in „einer der hiesigen Vorstädte an sich bringen, und „zu Verrichtung ihres Gottesdienstes, wiewohl „nicht in der Form eines Kirchengebäudes, apti-„ren lassen, ihren Gottesdienst auch auf Art und „Weise, wie in andern Reformirten Kirchen ge-„bräuchlich, in Frantzösischer Sprache, und in „aller Stille, wircklich darin verrichten mö-„gen.

„Gestalt Wir denn sie und ihre Nachkommen, „wenn sie angeführten Conditionen ein Gnüge „thun, sich auch sonst als guten Christen und ge-„treuen und gehorsamen Unterthanen gebühret, „bezeigen werden, dabey kräfftigst schützen wollen, „und Unsere Nachkommen an der Regierung sol-„len; Zu mehrerer Urkund haben Wir diese Be-„gnadigung und Concession mit Unserer eigenhän-„digen Unterschrifft bekräfftiget, und Unser Fürstl. „Insiegel daran hängen lassen; So geschehen auf „Unserer Residentz Zelle den 12 August 1699.„

Siehe davon weiter nach das **Zellische Stadt-Recht**, so zu Zelle 1739 in 4 ans Licht getreten (im Anhange) ingl. **Chur-Braunschweig-Lüneburgische Lands-Ordnungen und Gesetze, Zellischen Antheils**, so zu Lüneburg 1741 in 4 gedruckt worden; wie auch *Acta Historico-Ecclesiastica*, Band X, p. 171. u. ff.

Von den ehemahligen Klöstern.

Es sind ehedessen unterschiedene Klöster in der Stadt gewesen, sonderlich, wie schon gedacht, ein Franciscaner-Kloster, so 1452 Hertzog **Friedrich** der Aeltere allda gestifftet, und nach abgelegter Regierung darinnen leben wollen, welchen Vorsatz er aber wegen frühzeitigen Absterbens seiner Söhne wieder ändern müssen. Doch nach erfolgter Reformation hat es mit der Herrlichkeit dieses Klosters ein Ende genommen.

Stadt-Kirche.

Die Stadt-Kirche, welche wegen der vortrefflichen Structur- und Gips-Arbeit, auch andern künstlichen Gemählden, sonderlich berühmt ist, zeiget unter andern die Geschichte des Simsons und der Delila, wie letztere mit einer ziemlich groß abgebildeten Scheere, dem erstern die Haare abschneidet, welches Bild zu den Wahrzeichen des Orts mit gehöret. In dieser Kirche haben auch von 1478 an unterschiedene Hertzoge von Lüneburg ihr Begräbniß. Zu Ende des verwichenen siebenzehenden Jahrhunderts ist sie repariret worden.

General-Superintendent.

Der General-Superintendent zu Zelle hat, wie leicht zu erachten, gar ein wichtiges Amt. Er ist der oberste Geistliche im gantzen Lande, und unter ihm stehen viele andere Superintendenten. Er wird vom Könige bestellet. Diejenigen, so diese hohe geistliche Würde nach der Reformation bekleidet, haben also auf einander gefolget:

1) **Godofschalcus Crusius** war Anfangs ein Mönch zu St. Aegidii in Braunschweig, erkannte aber die Wahrheit des Evangelii, und als er daselbst weichen muste, kam er nach Zelle: wo er nachgehends hingekommen und gestorben, ist unbekannt, es ist aber 1527 die Superintendur schon ohnbesetzt gewesen.

2) **Heinrich Boccius**, der erste Hof-Prediger bey Hertzog **Ernsten** zu Zelle, wurde 1527 des **Crusius** Nachfolger, und da er mit auf dem Convent nach Nürnberg geschickt ward, starb er 1532. Auf ihn folgte:

3) **Urban Rhegius**, starb 1541. Die Lebens-Geschichte dieses bekannten Gottesgelehrten findet man im XXX Bande, p. 1876. u. f.

4) **Martin Ondermark**, oder **Oudermark**, von Gent aus Flandern, vorher Hof-Prediger zu Zelle, und hernach 1541 des **Rhegius** Nachfolger, starb 1569, welches Jahr im folgenden Verse auf seinem Epitaphio stehet:

FLanDrIa Me genVIt SaXonIs ora tegIt.

5) **M. Georg Bonsaccus**, oder **Bonensack**. Er war zwantzig Jahr Probst und Superintendens zu Luche; 1570 ward er General-Superintendent, wurde aber 1583 abgesetzt, und kam als Special-Superintendent nach **Bardewick**, wo er 1589 gestorben.

6) **M. Christoph Fischer**, der Aeltere, war Anfangs auf **D. Luthers** Recommendation 1544 Probst zu Jüterbock, hernach Pastor zu Schmalcalden und Hennebergischer Superintendent, ferner 1571 General-Superintendent zu Meinungen, 1577 Pastor zu St. Martini zu Halberstadt, und 1583 General-Superintendent, starb 1597.

7) **M. Christoph Silbermann**, von Gotha gebürtig, war erst Diaconus zu Wittenberg, und als er daselbst 1590 von den Crypto-Calvinisten vertrieben ward, so kam er als Hof-Prediger, bey Hertzog **Wilhelmen**, und 1598 als General-Superintendent nach Zelle, starb auf der Reise nach Darmstadt 1610.

8) **Johann Arndt** bekleidete das Amt eines General-Superintendenten von 1611 bis 1621, da er gestorben. Ein mehreres von diesen grossen Gottesgelehrten siehe unter den Artickel: **Arndius** (Johann) im II Bande, p. 1573. u. f.

9) **M. Johann Wezel**, aus Adelichen Geschlechte, vorher vierzehen Jahr zu Sandersdorp, und eilff Jahre zu Lüneburg Prediger, wurde 1621 General-Superintendent und starb 1641.

10) **D. Michael Walther**, war General-Superintendent von 1642 bis 1662.

11) **D. Joachim Hildebrand**, war General-Superintendent von 1662 bis 1691.

12) **Frantz Eichfeld**, gebohren 1635 zu Zelle, als er daselbst die Schule besuchet, zog er 1652 auf die Universität nach Helmstädt, und wolte Medicin studiren, wendete sich aber bald zur Theologie; 1656 zog er nach Jena, und kam darauf wieder nach Zelle, begab sich aber 1659 zum andernmahl nach Helmstädt, wurde 1661 Garnison-Prediger auf dem Kalckberge zu Lüneburg, erhielte 1663 die Vocation ins Kloster Wolckenried; ehe er aber diese annahm, bekam er eine andere zum Archidiaconat nach Zelle, der er folgete: 1691 ward er General-Superintendent und 1706 Consistorial-Rath, starb 1707.

13) **D. Polycarp Lyser**, von 1708 bis 1725.

14) **D.**

14) **D. Philipp Ludwig Böhmer**, war vorher von 1691 zehen Jahre ordentlicher Professor der Moral zu Helmstädt, kam 1701 als General-Superintendent nach Göttingen, 1708 nach Wunstorp, da er zugleich Consistorial-Rath zu Hannover wurde, und 1726 nach Zelle.

15) **D. Heinrich Philipp Guden**, starb den 27 April 1742; auf ihn folgte:

16) **Meinhard Pleske**, war vorher Consistorial-Rath und Pastor zu St. Nicolai in Stade.

Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen aufs Jahr 1728 p. 793 u. f. *Acta Historico-Eccles.* Band VI, p. 629 und Band VII, p. 314.

Beschaffenheit der Stadt und Einwohner.

Die Stadt ist zwar nicht groß, aber sehr wohl gebauet und gut befestiget. Die Einwohner sind sehr artig, und haben ein vornehmes Wesen an sich.

Jahrmärckte.

Ausser den gewöhnlichen Wochen-Märckten begehet Zelle auch drey neu angeordnete Jahrmärckte. Der erste davon fällt auf den Montag nach Quasimodogeniti; der andere auf den Montag nach Creutz-Erhöhung; und der dritte auf den Montage vor Weyhnachten, allemahl Vieh-Pferde- und Cram-Marckt zusammen. Fället aber Weyhnachten auf einen Dienstag, Mittwoch und Donnerstag ein, so wird der Marckt den Montag in der vorhergehenden Woche gehalten. **Marpergers** Beschreibung der Messen und Jahrmärckte, p. 151.

Wahrzeichen.

Unter die Wahrzeichen dieses Orts wird gezehlet die Statue einer im Römischen Habite am Schlosse sich zeigenden und über dem Kopffe eine Kugel haltenden Manns-Person, welche zwey rechte Hände zu haben scheinet. Ein ander Wahrzeichen ist ein grosser höltzerner Kopff in dem obersten Geschosse der Apothecke, welcher ein kleines Kind, so noch im Halse steckt, zu verschlingen scheinet. Dahin rechnet man auch, daß kein Thurm in der Stadt eine Spitze hat.

Merckwürdigkeiten.

Unter die Merckwürdigkeiten, so sich mit der Stadt Zelle zugetragen, rechnen wir billig, daß diese Stadt weder sonsten, noch in dem dreyßigjährigen Kriege von den Feinden überfallen worden; sondern so wohl die Fürstliche Herrschafft, als die Unterthanen Sicherheit daselbst gefunden.

Vorstädte.

Vor dem alten Zeller-Thore hat die Stadt Zelle drey Vorstädte, welche heissen der **Creis**, die **Blumelage** und der **Marsch**. Vor dem **Wester-Zeller-** und **Herlen-Thore** ist ehedem auch eine Vorstadt, die **Fritzewische** genannt, gewesen. Allein im dreyßigjährigen Kriege ist solche zur Bequemlichkeit der Fortification niedergerissen, und in die so genannte Neustadt versetzt worden.

Schrifften.

Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, II Th. p. 1032. **Zeilers** Topogr. Brunsv: **Schrams** Reise-Lexicon; **Hübners** vollständige Geographie III Th. p. 605; **Melissantes** Geographie, I Th. p. 1010; **Uhsens** Geographisch-Historisches Lexicon; **Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuern Geographie**; **Martini** Anweisung zur neuen Staats-Geographie, p. 459. **Müllers** kleiner Atlas, I Th. p. 307. **Arnolds** Historische und Politische Geographie, p. 919; **Einleitung zur Geographischen Wissenschafft**, p. 132.

Zell am Hammerspach oder **Hermerspach**, eine uralte freye Reichs-Stadt, siehe weiter unten: **Zell am Hammerspach.**

Zell, Lat. *Cella*, eine kleine Stadt nebst einem Amte in dem Ertz-Stifft Trier, ohngefehr zwey Meilen von Trarbach an der Mosel gelegen. **Allgemeines Historisches Lexicon** IV Th. **Hübners** Zeitungs-Lexicon. **Denckwürdiger und nützlicher Antiquarius des Necker-Mayn-Lohn- und Mosel-Strohms**, p. 701. **Uhsens** Geographisch-Historisches Lexicon. **Allgemeines Hydrographisches Lexicon**, p. 356. **Zeilers** Beschreibung der zehen Kreise des Heiligen Römischen Reichs, p. 241. **Schamelii** Kloster-Lexicon, p. 35.

Zell oder **Zella**, insgemein **Probst-Zell** oder **Probst-Zella** genannt, zum Unterscheid der auch in Thüringen gelegenen Oerter **Paulin-Zell** und **Zell St. Blasii Probst-Zell**, ist ein Dorf und Amt, so mit den Aemtern Saalfeld und Gräfenthal grentzet, und, wie diese, dem Hertzoge von Sachsen-Saalfeld Ernestinischer Linie zugehöret. Es ist ehemahls eine Probstey allhier gewesen, die vom Stiffte Saalfeld dependiret hat. Nach der Hand 1536 hat Churfürst **Johann Friedrich** von Sachsen, Graf **Albrechten** von Mannsfeld, und nach ihm seinen Sohn, Grafen **Vollrath**, damit beliehen. Doch als die Grafen von Mansfeld solches an den von **Thünau** bringen, und verkauffen wolten, haben es die Gebrüdere, **Johann Friedrich**, **Johann Wilhelm**, und **Johann Friedrich** der jüngere, Hertzoge von Sachsen, um das Jahr 1563 ein und den Kauf über sich genommen. Daher es geschehen, daß 1566 das Amt Zella, bey dem Mutschier- und Absonderungs-Vergleich zwischen den beyden Brüdern, **Johann Friedrichen** dem mittlern und **Johann Wilhelmen**, Hertzogen von Sachsen, in den so genannten Coburgischen Theile, und also Hertzog **Johann Wilhelmen** zugekommen, der auch das Kauffgeld abgetragen, und darum hat nachgehends, als vermöge des Speyerischen Abschieds 1570 Hertzog **Johann Wilhelm** von Sachsen, mit seines Bruders **Johann Friedrichs** des mittlern Söhnen, **Johann Casimirn** und **Johann Ernsten**, eine erbliche Landes-Theilung gemacht, Hertzog **Johann Wilhelm** das Amt Zella, wie das Vorwerck Bolstett im Amte Volckerode mit der Wüstung Brüssel zum Voraus bekommen, und ist also auf seine Fürstliche Descendenten gekommen. **Spangenb. Mansf. Chron.** p. 699. **Hoenns Cob. Chron.** II. p. 186 u. f. **Müllers Sächsische Annales**, p. 233. 536 und 542; **Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon**; **Schamelii Kloster Lexicon**, p. 35. **Allgemeines Historisches Lexicon.**

Zell, insgemein **Katolfs-Zell**, Lat. *Katolfi Cella*, eine kleine, aber in etwas befestigte Stadt in der Grafschafft Nellenburg im Hegow, in Schwaben, an den Grentzen von der Schweitz. Nahe dabey liegt ein ziemlich grosser See, welcher gleichsam ein Stück von dem Boden-See ist, und von diesem Orte der **Zeller-See**, sonst aber auch **Unter-See** genennet wird. Auf demselben liget die Insul Reichenau, wohin eine Zeit lang diese Stadt gehöret. Nachmahls kam sie unter das Bißthum Costnitz, und ist 1480 annoch unter demselbigen gewesen. Jetzo ist sie, wie die gantze Landgrafschafft in der sie lieget, Oesterreichisch. Ihren Ursprung hat sie von **Katolffen**, einem Bischoffe zu Verona, welcher dieses Orts anfangs eine Zelle gebauet hat, und daselbst 875 gestorben und begraben worden: Und von diesem Erbauer nun führet sie den obigen Nahmen **Katolffs-Zell**. Uebrigens hält diese Stadt jährlich drey Märckte, den **ersten** auf Josephus, den andern Mittwochs nach Urban, und den **dritten** Mittewochs vor Simon Judä. **Stumpf** L. V, p. 68 *b*; **Denckwürdiger und nützlicher Rheinischer Antiquarius** p. 75; **Hübners** vollständige Geographie Theil III, p. 306; **Vollständiges Lexicon der Alten, Mitlern und Neuen Geographie**; **Allgemeines Historisches Lexicon** IV Th; **Hentzners** Itinerarium, p. 26; **Schamelii Closter-Lexicon**, p. 35.

Zell, ein Städtgen in dem Hertzogthum Gotha, dabey sich einige Bergwercke hervor gethan haben. **Hübners** vollständige Geographie Theil III, p. 734.

Zell, Lat. *Zella*, ein Marckt-Flecken in dem Marggrafthum Baden, an den Flüßgen Wiesen gelegen. Es gehörte vormahls dieser Marckt-Flecken zu Schwaben; kam aber nebst Pfortzheim nach Hertzog **Conrads** in Schwaben Hinrichtung, an die Herren Marggrafen zu Baden. **Lucä Fürsten Saal**, p. 41; **Allgemeines Hydrographisches Lexicon**, p. 640.

Zell, ein Marckt-Flecken in Nieder-Oesterreich nahe bey Bayrisch-Waithofen über den Wasser Ybs, welcher zu der Freyherlichen Geyerischen Herrschafft Gleiß gehöret. **Zeilers** Beschreibung der Zehen Kreise des Heil. Röm. Reichs, p. 38 und 107.

Zell, ein Marckt in Ober-Oesterreich, in dem Machland-Virtl gelegen. **Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich** I Theil, p. 383.

Zell, ein kleiner Flecken in der Marggrafschafft Culmbach im Voigtländischen Kreise, dem Marggrafen von Bayreuth gehörig. **Abels Preußische und Brandenburgische Geographie**, p. 430. **Hübners** Zeitungs-Lexicon. **Allgemeines Historisches Lexicon.**

Zell, Zelle, Cella, insgemein Alten-Zelle oder Alt-Zell genannt, war ehemahls fast das berühmteste und reichste Feld-Kloster in Meissen; nunmehro aber ist es ein Churfürstliches Sächsisches Cammer-Gut. Es lieget solches eine halbe Stunde unter dem Städtgen Nossen an der Freybergischen Mulde; hat zu seinen Nachbarn das grosse Dorf Marbach, das Haus und Ritter-Gut Gersdorf, und nahe darunter jenseit der Mulda die Stadt Roßwein. Der Stiffter dieses Mönchs-Klosters war Marggraf **Otto** der Reiche zu Meissen, welcher es im Jahr 1162, andere setzen 1164, zu bauen angefangen, und 1175 völlig zu Stande gebracht. Er übergab solches alsdenn dem Cistertienser Orden, und widmete es der heiligen Jungfrau Maria. Es ist mit einer hohen kostbaren Ring-Mauer umgeben, welche aber nunmehro Alters wegen allmählig anfängt einzufallen. In dieser Ring-Mauer sind allein fünff besondere Kirchen eingeschlossen gewesen, von welchen die ordentliche Stiffts- oder Kloster-Kirche einen St. Marien-Haupt-Altar nebst etliche zwantzig Capellen gehabt, unter welchen letztern die so genannte Fürstliche Begräbnis-Capelle von Marg- und Landgraf **Friedrichen** ums Jahr 1340 angebauet und 1349 von Bischoff **Johannsen** dem Ersten zu Meissen eingeweyhet worden. Der gefürstete Abt dieses Klosters war unter den fürnehmsten Prälaten des Landes, und pflegte den wichtigsten Berathschlagungen und Landes-Versammlungen beyzuwohnen. Der Stiffter fand so vieles Vergnügen in diesem Kloster, daß er auch sein Erb-Begräbnis dahin legte. Es liegen auch drey und dreyßig Fürstl. Personen darinnen, von welchen ohne Zweifel die fürnehmsten folgende sind: **Otto**, mit dem Zunahmen der Reiche, Marggraf zu Meissen und im Osterlande, der Stiffter dieses Klosters. **Hedwig**, dessen Gemahlin; **Albrecht**, mit dem Zunahmen der Hoffärtige, **Ottens** des Reichen ältester Sohn; **Sophie**, dessen Gemahlin; **Adela** oder **Adelheidis**, obgedachten **Ottens** Tochter und unglücklich vermählte Königin in Böhmen; **Dietrich**, besagten **Ottens** jüngerer Sohn; **Jatta**, dessen Gemahlin; **Dietrich**, der Jüngere; **Dietrich**, der Weise, der jüngere Sohn; **Heinrichs** des Erlauchten; **Heinrich**, der Erlauchte, selbst; **Friederich Tatta** oder **Balbus**; **Friederich Severus**; **Friederich Strenuus**; **Catharine**, dessen Gemahlin. Auser diesen sind auch daselbst noch etliche Burggräfliche zu Meissen und zu Dohna Personen, wie auch etliche von Adelichen Geschlechtern derer von **Schönberg, Schleinitz, Maltitz, Bora, Ziegra, Reinsberg, Marschalln von Biberstein**, u. s. w. unter den Todten zu befinden.

Die Aebte haben in der Ordnung, welche zwar noch nicht in allen Stücken unwidersprechlich richtig ist, folgender massen auf einander gefolget:

Henricus Fuldanus.
Vitilibo oder Wittich.
Heinricus Secundus.
Matthæus Bernhardus.
Radegerus oder Ludigerus.
Johannes.
Henricus III.
Matthias.
Burchardus I.
Wilhelmus.
Cornelius.
Conradus.
Johannes.
Vitigo oder Wittich.
Burchardus II.
Franciscus.
Vincentius.

Jo-

Johannes.
Johannes.
Antonius.
Johannes.
Leonhardus.
Martinus de Lochaw.
Paulus Amnicola.
Andreas.

Unter den Conventualen, Prioren, und andern Kloster-Beamten verdienen hier genennet zu werden:

Conradus de Friberga.
Matthæus de Aula Regia.
Vincentius Grunerus.
Petrus Mosellanus.
Antonius Margaritta.
D. Bernhard Zieglerus; &c.

Es hat auch dieses Kloster eine Bibliotheck von feinen Handschrifften und gedruckten Büchern gehabt, welche aber 1543 Hertzog **Moritz** durch den damahligen ersten Bibliothecarium der Universität Leipzig, **Caspar Börnern**, abholen und auf etlichen Wägen nach Leipzig führen lassen, wo sie jetzo auf der Universitäts-Bibliotheck sehr wohl logiret.

Den gegenwärtigen Zustand dieses ehemahls so berühmten Klosters betreffend, so ist zu berichten, daß bey dem geseegneten Fortgange der Predigt des Evangelii in Sachsen auch dieses Kloster eine gewaltige Veränderung leiden müssen, indem die geistlichen Personen desselben theils von sich selbsten zum Evangelio sich bekenneten, theils wegen ihres Widerspruchs und Verfolgung des Evangelii entweichen musten, und darauf wurden die Kloster-Renten gröstentheils secularisiret, so, daß jetzo, da mit der Zeit das Gebäude fast allenthalben eingefallen, nichts als Ueberbleibsale eines ehemahls da befindlichen Klosters, sammt etlichen wenigen Leichen-Steinen, zu sehen sind, dazu ein hefftiges Gewitter den 10 Junius 1599 das meiste beygetragen, als durch welches das Kloster und insonderheit das Kirchen-Gebäude in Brand gerathen, und die Dachung abgestürtzet worden, worauf das Mauerwerck nach und nach eingeweichet, daß ein Stück nach dem andern herunter gefallen, die Grabe-Steine zerschmettert, und endlich in einen Schutt- und Steinhaufen verwandelt worden, in welcher Zerstöhrung und mehr und mehr zunehmender Verwüstung es auch liegen geblieben, bis Churfürst **Johann George** der Andere 1676 durch eine besondere Commißion dieses Kloster-Gebäude in etwas hat repariren lassen. Die darunter gehörigen Städte, Flecken und Dorfschafften sind dem Churfürstlichen Amte Nossen zugeschlagen worden. Das Kloster selbst aber hat man zu einem Churfürstlichen Cammer-Gut gemacht. Wer mehrere Nachricht von diesem ehedem berühmten Kloster verlanget, den verweisen wir auf **Johann Conrad Knauthens** Geographisch- und Historische Vorstellung des alten berühmten Stifft-Klosters und Landes-Fürstlichen Conditorii Alten-Zelle. Ferner kan man davon nachsehen. **Ebend.** Prodr. Misn. p. 298 u. f. **Schlegeln** de Cella Veteri; **Milischens** Freybergische Kirchen-Historie, I Th. p. 78 u. f. **Glafeys** Geschichte des hohen Chur- und Fürstlichen Hauses zu Sachsen, p. 897. **Hübners** Zeitungs-Lexicon; **Hübners**, des jüngern, vollständige Geographie III Th. p. 761. **Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen**, p. 202; und endlich den Artickel: **Alten zelle**, im I Bande, p. 1549 u. f.

Zell, oder **Cella**, insgemein **Neu-Zell** oder **Neuen-Zell**, Lat. *Nova Cella*, eine Cistertienser Abtey in der Nieder-Lausitz an der Oder, wo die Neisse hineinfällt, zwey Meilen von Guben gelegen. Dieses Kloster ist 1268 von Marggraf **Heinrichen** dem Erlauchten gestifftet worden. Die Oerter, die dazu gehören, sind folgende:

I. Fürstenberg, ein Städtgen.
II. Die Dörfer:

1. Streichwitz.
2. Schlaben.
3. Commerau.
4. Göhlen.
5. Bohrau.
6. Zittendorf.
7. Tschernsdorf.
8. Schiedla.
9. Jahmo.
10. Ratzdorf.
11. Taschen.
12. Seydwann.
13. Groß-Drenzig.
14. Mobisbruch.
15. Ullersdorf.
16. Lunschwitz.
17. Schönfluß.
18. Steinfluß.
19. Schwietzko.
20. Dyhlo.
21. Muchlitz.
22. Heinzendorf.
23. Krebs-Jauche.
24. Berndorf.
25. Fünf-Eichen.
26. Kieselwitz.
27. Pöhlitz.
28. Breßlogk.
29. Vogelfang.
30. Kappeln.
31. Dreppeln.
32. Ottendorf.
33. Rieseln.
34. Cüschern.
35. Lewitz.
36. Bersinahen.

Hübners Zeitungs-Lexicon; **Hübners**, des jüngern, vollständige Geographie, III Th. p. 1075; **Wabsts** Churfürstenthum Sachsen, p. 135 in Beyl. **Schamelii** Kloster-Lexicon, p. 34. **Allgemeines Historisches Lexicon**, IV Th.

Zell oder Zelle, ein ehemahliges Kloster auf dem Hartze, von welchem die Stadt **Zellerfeld**, von der ein Artickel folget, den Nahmen erhalten. Wer solches erbauet, ist mit keiner rechten Gewisheit zu bestimmen. Viele Geschicht-

schreiber wollen die Stiftung dieses Klosters Kayser Heinrichen dem Vogelsteller zuschreiben, der solches 914 soll erbauet haben; es widersprechen ihnen aber andere. Dem Herrn Heineccius kommt es, wie er in seinem Tractat de Antiquitatibus Goslariensibus, p. 256 anführet, gar wahrscheinlich vor, daß entweder die sämmtlichen Canonici der Kirche des Heiligen Simons und Judä in Goßlar, oder doch zum wenigsten einer daraus dieses Kloster gestifftet; immassen aus einer gewissen Urkunde erhellet, daß das Dom-Goßlarische Dom-Capitul nicht allein das Koster Zelle mit unterschiedenen Gütern beschencket; sondern ihm auch nach seinem Gefallen, wenn sie gesehen, daß solches dem Kloster zum Vortheil gereichte, einige verkaufft. Es soll auch diesem Capitul frey gestanden haben, dem Kloster Convent einen Abt vorzusetzen, und solchen nach Gefallen, zu erwehlen. Jedoch hat er vorher dem Ertz-Bischoff zu Maynz präsentiret werden müssen. Hieraus schliesset nun Heineccius, daß das Capitul zu Goßlar sich hätte aller dieser Rechte nicht anmassen können, wenn es nicht dieses Kloster erbauet und dotiret hätte. Im Jahr 1243 hat sich in Ansehung des Wahl-Rechts bey der Denomination eines Abts zwischen der Kirche St. Simonis und Judä in Goßlar und denen Anwohnern dieses Klosters eine Streitigkeit erhoben, welche in den Diplomatibus bald Montani de Parochia-Ecclesiæ, que Zella vocatur, bald cives de nemore genennet werden. Nach dem Absterben des Abts Gerhards hat das Capitul der Kirche zu Goßlar diese Würde an einen, mit Nahmen Lillard, vergeben und solchen alsofort dem Ertz-Bischoff zu Maynz, vorgestellet. Die andern aber, welche dieser Wahl widersprochen, haben einen, mit Nahmen Eckbert, zum Abt erwählet, woraus den mannicherley Verdrießlichkeiten entstanden. Nachhero ist solches Kloster gantz ins Abnehmen gekommen; zu welcher Zeit aber, und bey was vor Gelegenheit solches geschehen, kan man nicht sagen. Der letzte Abt soll Ulrich gewesen seyn, welcher noch im Jahr 1346 gelebet. Anietzo stehet auf dessen Stelle in Zellerfeld ein Brauhaus, sieheden Artickel: Zellerfeld. Heineccii Antiquitates Goslarienses, p. 256; des Herrn von Rohr Geographische und Historische Merckwürdigkeiten des Ober-Hartzes, p. 372 u. f.

Zell, Kloster in dem Hennebergischen, siehe weiter unten Zell, ein Dorf in der gefürsteten Grafschafft Henneberg.

Zell, Probstey-Zell, ein Flecken und Probstey an der Werra in Thüringen, anderthalbe Stunden von Treffurth. Sie gehöret dem Herrn Prälaten des Benedictiner-Klosters in Erffurt auf dem Petersberge. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Zell, oder Weisenstatt-Zell, Lat. *Leucopolis cella*, ein Bayreuthischer Flecken oder Dorf, zum Ober-Amt Hallerstein gehörig, eine Stunde von Gefreß, gegen Sparneck, deren Kirche zur Superintendur Mönnichberg gehörig. Bey solchen Orte entspringet die Saal. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 309; Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 499; Beschreibung des Fichtelbergs, p. 36 und 271; Grossens Burg- und Marggräflich-Brandenburgische Landes- und Regenten-Historie p. 610.

Zell, ein Ort dieses Nahmens in Nieder-Hessen und zwar in dem Bezirck des Amtes Ziegenhayn am Flusse Schwalm gelegen. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 536.

Zell, ein Ort dieses Nahmens in Schwaben, an dem Flusse Mindel, nicht weit von der Abtey Ursperg gelegen. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 345.

Zell, ein Ort dieses Nahmens in Ober-Bayern in dem Amte Aibling, woselbst das Flüßgen Leuzna aus verschiedenen Quellen entspringet. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 295.

Zell, ein Ort dieses Nahmens in Bayern am Flusse Inn. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 248.

Zell, ein Ort dieses Nahmens in dem Churfürstenthum Bayern, an dem kleinen Flüßgen Ach gelegen. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 16.

Zell, ein Dorf mit einem Pastorat oder Haupt-Kirche in dem Hertzogthum Würtemberg, und besonders in dem Denckendorfer Generalate und in dem Bezircke der Kirchheimer Special-Superintendur gelegen. Die Pastores daselbst sind seit der Reformation folgende gewesen:

Johann Seldmann.
Michael Cellarius 1566.
M. Johann Heinrici 1595.
M. Eberhard Andreä 1611.
M. Johann Jacob Heilbrunner 1617.
M. Johann Friedrich Uber 1629.
M. Friedrich Bader 1636.
M. Johann Ludwig Schiestel 1678.
M. Johann Friedrich Caspar 1697.
Johann Martin Reebstock 1705.

Ferbers geistliches Ministerium des gantzen Hertzogthums Würtemberg, p. 704.

Zell, ein Dorf mit einem Pastorat oder Haupt-Kirche in dem Hertzogthum Würtemberg, und besonders in dem Denckendorfer-Generalat und in der Göppinger Special-Superintendur gelegen. Die Pastores haben seit der Reformation also auf einander gefolget:

Moyser Mäßlin.
Wolfgang Regius.
Johann Dold 1562.
M. Peter Möcklin 1565.
M. Theophilus Edelmann 1576.
M. Martin Grüninger 1576.
M. Michael Faber oder Schmidt 1594.
M. Johann Busch 1617.
M. Lorenz Klein 1626.
M. Johann Bauer 1636.
M. Johann Jacob Müller 1652.
M. Johann Conrad Magirus 1657.
M. Augustin Reebstock 1666.

M. Johann

M. Johann Christoph Bardili, 1695.
M. Jacob Bernhard Schertlin, 1720.

Ferbers geistliches Ministerium des gantzen Hertzogthums Würtemberg p. 679.

Zell, ein Dorf mit einer Filial-Kirche in dem Hertzogthum Würtemberg, und besonders in dem Bezirck des Denckendorfer Generalats und der Göppinger Special-Superintendur gelegen. Ferbers geistliches Ministerium des Hertzogthums Würtemberg p. 680.

Zell, ein Dorf in dem Hertzogthum Würtemberg, und besonders in dem Bezirck des Adelberger Generalats und Marppacher Special-Superintendur gelegen. Ferbers geistliches Ministerium des Hertzogthums Würtemberg p. 370.

Zell, ein Dorf in Ober-Oesterreich, in dem Haußruck-Viertel gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich Th. I, p. 369.

Zell, ein Dorf in Nieder-Oesterreich, in dem Quartier Ober-Mannharts-Berg gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich Theil I, p. 320.

Zell, ein Dorf in Nieder-Elsaß, und zwar in dem Bezirck des Amtes Benfelden gelegen und dahin gehörig. Die von Antlau haben Reichs-Lehen daselbst. Ichterheims Elsaßische Topographie Th. I, p. 47.

Zell, ein Dorf in der Nieder-Elsaß zwischen der Moter und Sorn gelegen; gehöret dem Bischoff zu Straßburg. Ichterheims Elsaßische Topographie Th. I, p. 22.

Zell, ein Dorf mit einer Kirche in dem Bißthum Aichstädt, und von der Stadt Aichstädt eine halbe Stunde am Flusse Altmühl gelegen. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises p. 222. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 34.

Zell, ein Bambergisches Dorf, eine Stunde von Gefreß gegen Hof gelegen. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises p. 65.

Zell, ein Würtzburgisches Dorf im Amte Rottenfels, eine Stunde davon. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises p. 196. Siehe auch den Artickel: Zell in der Gassen.

Zell, ein Dorf in Francken, am Flüßlein Mumling, zwey kleine Stunden von der Stadt gegen Aschaffenburg zu. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises p. 466.

Zell, ein Hohenloh-Ingelfingisches Dorf, zwey Stunden von Bartenstein gegen Rotenburg zu gelegen. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises p. 466.

Zell, insgemein Eichen-Zell, ein Dorf im Stiffte und Amte Fulda, an der Fulda, zwey Stunden von der Stadt Fulda gegen Brückenau, und eben so weit von Neuhof. Wetterauischer Geographus, p. 419. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken p. 128.

Zell, ein Dorf in dem Marggrafthum Anspach und besonders in dem Bezirck des Ober-Amts-Guntz enhausen, drey Stunden davon gegen Heydeck gelegen. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises p. 388.

Zell, ein Dorf in der gefürsteten Grafschafft Henneberg, und zwar in dem Bezirck des Fuldischen Amts Fischberg an dem Flüßlein Volla gelegen, in welches Amt es auch gehöret. Ehedem war es ein Nonnen-Kloster, von dessen Stifftung und ehemahligen Zustand aber wir nichts sonderliches berichten können, ausser daß man in einem Brief Graf Bertholds von Henneberg lieset, daß die Nonnen dieses Klosters aller Steuer und Frohn-Dienste sollen befreyet seyn. Otto, Bischoff von Würtzburg, verlanget in einem Schreiben vom Jahr 1337 den 25 Mertz, daß des Nonnen-Klosters zu der Zell Berechnung der jährlichen Einkünffte ordentlich allemahl auf gewisse Zeit vollführet werden sollte. In diesem Briefe wird es genennet: *Monasterium sancti* monialium in Catzella prope castrum Vischbergk ordinis S. Benedictini. Weinrichs Hennebergischer Kirchen- und Schulen-Staat p. 116. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises p. 434.

Zell, oder Zella, eine Wüstung in der gefürsteten Grafschafft Henneberg und zwar bey Westenfeld im Amte Römhild gelegen. In den ältern Zeiten hieß dieser Ort Cella und lag in dem Pago Grabfeld. Junckers Anleitung zur mittlern Geographie p. 230.

Zell, (Hertzoge zu). Die Zellische Linie der Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg, so 1705 ausgestorben, ist in dem Artickel: Braunschweig, Geschlecht, im IV Bande, p. 1142 u. ff. beschrieben.

Zell, (A. J.) hat folgende Schrifft zum Druck befördert: Erweckte Nachfolge zum irdischen Vergnügen in Gott, bestehend in Physicalisch- und Moralischen Gedichten. Mit einer Vorrede D. Johann Albert Fabricii, Hamburg 1735 in 8. Reimarus de vita & scriptis Joh. Alb. Fabricii p. 202.

Zell, (Christoph) ein geschickter Formschneider in Nürnberg, gab verschiedene Land-Charten, als Europa, Preussen ꝛc. die sein naher Anverwandter Heinrich Zell, zur Aufnahme der Geographie verfertigte und darlegte, dann auch noch mehrere Wercke, welche er mit Zuziehung einer von ihm wohl angeordneten Buchdruckerey weiter zu befördern suchte, in Holtz-Schnitten an das Licht, und erlangte dadurch ein gutes Lob. Er starb um 1590. Doppelmayrs Hist. Nachricht von denen Nürnbergischen Künstlern p. 207.

Zell, (Daniel) von ihm ist uns seine Inaugural-Dissertation bekannt, welche de delegatione debitoris handelt, und zu Straßburg 1673 ist gehalten worden. *Biblioth. Griebner.* P. II, p. 95. n. 1358.

Zell oder Zellius, (Heinrich) war von Cölln am Rhein gebürtig und schrieb unter andern ein Genealogisches Werck, welches unter dem Titel: Genealogia insignium Europæ Imperatorum, Regum & Principum zu Königsberg 1563 in 8 ans Licht getreten. Dieser Genealogiste ist von andern darinnen unterschieden, weil er den Ursprung dieser hohen Häuser nicht von den Römern, sondern von den Gothen herleitet. Er fängt darinne vom Jahr Christi 80 an, und gehet bis auf das Jahr 1563. Weil es nur ein Buch in Octav ist, so kan man wohl dencken, daß alles

sehr

sehr kurtz muß abgefasset seyn. Hübners Biblioth. Geneal. p. 25.

Zell oder Zellius, (Matth.) gebohren zu Kaysersberg im Elsaß 1477, war der erste Lutherische Lehrer zu Straßburg, und schaffte im Febr. 1529 das Pabstthum nebst andern daselst ab. Nachdem er sein Lehr-Amt 26 Jahr in gedachter Stadt rühmlich verwaltet hatte, starb er den 9 Jenner 1548 eines schnellen Todes, da er eben sein Gebet verrichtete. Unter seinen gedruckten Schrifften sind merckwürdig:

1. Explicatio quorund. capit. relig. ad Episcopum Argentin.
2. Defensio christiana.
3. Explic. decalogi orat. Domin. &c.

Adami vitæ eruditor. Budäi Thanatolog. p. 221. Seckendorf in seiner Historie des Lutherthums p. 430. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments Theil V, p. 197. 437.

Zell, (Ulrich) ein Buchdrucker im funfzehenden Jahrhunderte, war von Hanau gebürtig. Durch ihn ist die Buchdrucker-Kunst nach Cölln am Rhein gekommen, woselbst er noch 1499 am Leben gewesen. Wolfs Monum. Typogr. P. I, p. 410. 625 und 714. P. II, p. 44.

Zell, (Alt-) ein ehemahliges berühmtes Kloster, nunmehro aber Churfürstliches Sächsisches Cammer Gut in Meissen, siehe oben Zell.

Zell, (Alten-) ein ehemahliges Nonnen-Kloster in Meissen, nicht weit von dem vorherstehenden im Walde gegen dem Städtgen Siebenlehn zu gelegen. Es soll dieses Nonnen-Kloster noch vor jenen fundiret seyn. Albinus gedencket dessen in seiner Meißnischen Land-Chronicke; vermenget es aber aus Mangel genaurer Nachricht mit dem vorstehenden Mönchs-Kloster. Insgemein wird von diesem Nonnen-Kloster gesagt, daß etwan ein verdeckter Gang aus jenem darzu gegangen: welcher, so fern dem also, wohl ein Zeugniß von selbiger Kloster-Brüder und Schwestern Heiligkeit möchte gewesen seyn. Knauths Prodr. Misniæ p. 300.

Zell, (Alten-) ein Adliches Nonnen-Kloster im Mayntzischen. Schamelii Kloster-Lexicon p. 34.

Zell, (Alten-) ein Dorf in Nieder-Sachsen, und zwar in dem Fürstenthum Zell, eine Stunde von der Stadt Zelle gelegen.

Zell, (Alten-) ein Dorf in dem Bißthum Aichstädt, und zwar in dem Bezirck des Amtes Hirschberg gelegen. Hönns Lex. Topogr. des Fränckischen Kreises p. 199.

Zell (Apostel-) St. Ghilin, ein Benedictiner Mönchs-Kloster in Hennegau. Schamelii Kloster-Lexicon p. 34.

Zell, (Bischoffs-) eine Stadt in der Landschafft Thurgow, siehe Bischoffszell, im III Bande, p. 1962.

Zell, (St. Blasii-) oder Zell St. Blasii, ein dem Hertzoge von Sachsen-Gotha gehöriger Flecken, liegt an dem Fusse des Thüringer-Waldes in einem Thale, eine Stunde von Suhla. Im Jahr 1640 ist dieser Ort aus dem Amte Reinhardsbrunnen ins Amt Schwartzwalde geschlagen worden. Es wird viel Gewehr daselbst versertiget. Rudolphs Beschreibung des Fürstenthums Gotha Theill. p. 261. Uhsens Geographisch-Historisches-Lexicon. Cellarii neue Geographie p. 387. Schamelii Kloster-Lexicon p. 34. Allgemeines Historisches Lexicon Theil IV.

Zell, (Butten-) eine Jungfräuliche Reichs-Abtey. Schamelii Kloster-Lexicon p. 34.

Zell, (Closter-) ein Kloster bey Goßlar. Schamelii Kloster-Lexicon p. 34.

Zell, (Ditrams) ein Kloster in Bayern. Schamelii Kloster-Lexicon p. 34.

Zell, (Eichen-) Dorf im Stiffte Fulda, siehe oben Zell.

Zell, (Engel-) ein Kloster im Saltzburgischen. Schamelii Kloster-Lexicon p. 34.

Zell, (Engers-) ein Kloster in Bayern. Schamelii Kloster-Lexicon p. 34.

Zell, (Frauen-) ein Kloster in Bayern, unter Regenspurg im Schoslocker Walde bey der Donau gelegen. Schamelii Kloster-Lexicon p. 34.

Zell, (Frauen-Gottes-) Kloster, siehe Zell, (Unter-).

Zell, (Freytags-) ein Dorf in Thüringen an der Werre bey Creutzburg, eine Meile von Eisenach gelegen. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken p. 152.

Zell, (Fürsten-) ein Cistertienser Kloster bey Allersbach in Nieder-Bayern. Schamelii Kloster-Lexicon p. 34.

Zell, (Georgen-) ein secularisirtes Kloster im Gothischen. Abels Deutsche Alterthümer Th. II, p. 610.

Zell, (Gottes-) Frauen-Gottes-Zell, Kloster, siehe Zell, (Unter-).

Zell, (Gottes-) Ober-Gottes-Zell, eine Prämonstratenser Abtey, siehe Zell, (Ober-Gottes-).

Zell, (Gottes-) Unter-Gottes-Zell, ein Nonnen-Kloster im Würtzburgischen, siehe Zell, (Unter-Gottes-).

Zell, (Gutten-) eine Reichs-Abtey in Schwaben, und zwar in dem Bezirck der Reichs-Stadt Ulm gelegen. Schamelii Kloster-Lexicon p. 34.

Zell, (Hofners-) ein Kloster bey Lintz und Passau gelegen. Schamelii Kloster-Lexicon p. 34.

Zell, (Hohen-) ein Dorf in der obern Grafschafft Hanau, im Amte Schlüchtern, eine halbe Stunde von dieser Stadt und anderthalbe von Steinau an der Strassen. Wetterauischer Geographus p. 199.

Zell, (Holtz-) ein Amt und Dorf in der Grafschafft Mansfeld, siehe Holtzcell, im XIII Bande, p. 693.

Zell, (Klein-) ein Dorf in Nieder-Oesterreich, in dem Quartier Ober-Wiener-Wald gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich Theil I, p. 292.

Zell, (Kloster-) ein Kloster, siehe Zell, (Closter-).

Zell, (Kupffer-) ein Flecken in der Grafschafft Hohenlohe in Francken, nicht weit von Küntzelsau gelegen. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. p. 290.

Zell,

Zell, (Lieben-) ein Städtgen in dem Hertzogthum Würtemberg, siehe Liebenzell im XVII Bande, p. 992. Von dem dasigen Bade siehe den Artickel: Zeller-Bad.

Zell, (Marien-) ein Kloster in Nieder-Oesterreich, siehe Marienzell, im XIX Bande, p. 1545.

Zell, (Marien-) ein Benedictiner-Kloster in Ober-Steyermarck, siehe Marienzell, im XIX Bande, p. 1545.

Zell, (Marien-) ein Benedictiner-Kloster in Bayern, siehe Marienzell, im XIX Bande, p. 1545.

Zell, (Marien-) ein Mönchs-Kloster in Bayern an den Böhmischen Grentzen, siehe Marienzell, im XIX Bande, p. 1545.

Zell, (Marien-) ein Jungfrauen-Kloster Benedictiner Ordens im Eichsfeld, siehe Marienzell, im XIX Bande, p. 1545.

Zell oder Cell, (Marien-) ein Kloster im Stiffte Lübeck. Schamelii Kloster-Lexicon p. 19.

Zell oder Cell, (Marien-) ein Kloster im Stiffte Halberstadt. Schamelii Kloster-Lexicon p. 19.

Zell, (Marien-) ein Kloster und Flecken in Schwaben, siehe Marien-Zell, im XIX Bande, p. 1545.

Zell, (Marien-) ein Ort unweit Querfurth in Thüringen. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. p. 329.

Zell, (Marter-) siehe Zell (Martins-).

Zell, (Martins- oder Marter-) ein Dorf in Schwaben, und besonders im Algöw, ohngefehr zwey Meilen von der Reichs-Stadt Kempten gelegen. Es stehet solches unter des Abts von Kempten Gebiet und Herrschafft. Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen aufs Jahr 1728. p. 206.

Zell, (Mittel-) ein Würtzburgisches Dorf, zwey Stunden von Würtzburg, zwischen zwey Klöstern dieses Nahmens am Mayn gelegen. Diese drey Oerter sind von denen daselbst wachsenden Zeller Nüssen, die man statt Confects aufzusetzen pfleget, und von denen ein besonderer Artickel folget, denen Liebhabern bekannt. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 136.

Zell, (Münchs-) oder Etten-Münster, ein Kloster im Straßburgischen. Schamelii Kloster-Lexicon p. 34.

Zell, (Neu-) Cistertienser Abtey in der Nieder-Lausitz, siehe oben Zell.

Zell (Neuen-) Cistertienser Abtey in der Nieder Lausitz, siehe oben Zell.

Zell, (Neuen-) Lat. *Neo-Cella*, ein Prämonstratenser-Kloster in Francken, nahe bey Freysingen gelegen.

Zell, (Neuen-) ein Dorf in dem Bißthum Aichstädt, und zwar in dem Bezirck des Amtes Hirschberg gelegen. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 213.

Zell, (Nieder-) Dorf in Hessen, siehe Zell (Unter-).

Zell, (Nieder-) ein Dorf in der obern Grafschafft Hanau, und zwar in dem Bezirck des Amtes Schlüchtern, an dem Kinzigfluß, drey viertelstunden von Schlüchtern, und eben so weit von Steinau an der Strassen. Wetterauischer Geographus p. 296.

Zell, (Ober-) ein Dorf in Hessen, nicht weit von der Werre bey Vach gelegen. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. p. 387.

Zell, (Ober-) ein Dorf in der Grafschafft Hanau, in dem Hessen-Casselischen Amte Schwartzenfels unweit dem Sinnfluß, drey Stunden, von Schlüchtern und eine von Schwartzenfels gelegen. Wetterauischer Geographus p. 311 u. f.

Zell, (Ober-) ein Bambergisches Dorf im Amte Zeil, zwey kleine Stunden davon gegen Burg-Eberach zu gelegen. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 43.

Zell, (Ober-) ein Dorf in Thüringen, und besonders in dem Hertzogthum Gotha, in dem Bezirck der Superintendur Saltzungen. Rudolphs Beschreibung des Fürstenthums Gotha, Theil II, p. 184.

Zell, (Ober-Gottes-) Lat. *Cella Dei superior*, eine ansehnliche Prämonstratenser Abtey in Francken, und zwar in dem Bißthum Würtzburg, zwey Stunden unterhalb der Stadt Würtzburg, an dem Mayn-Strom gelegen. Im Jahr 1120 oder 1128 ist diese Abtey von dem heiligen Norbert, als dem Urheber gedachten Ordens, gestiffiet worden. Die Bürger zu Würtzburg thaten damahls aus freyen Willen eine sehr reiche Beysteuer zu dieser Stifftung. Der Bischof Embrico hat dieses Kloster nach der Zeit gleichfalls reichlich beschencket. Auf dem Grabe Hermanns, des fünfften dasigen Abts, lieset man folgende Verse:

Nostra tibi liga placeat hæc Virgo Maris,
Est fundata domus a fratribus ista duobus.

Dieser Hermann ist des ersten Abts Johanns, eines Würtzburgers, leiblicher Bruder gewesen, und auf sein Verlangen nach seinem Tode neben ihm begraben worden. Im Jahr 1525 ist diese Abtey von der Wuth der Bauern verwüstet und abgebrannt, doch nach der Zeit wieder aufgebauet worden. Ludwigs Geschicht-Schreiber von Würtzburg p. 501; Creppius Collect. Script. Wirceb. p. 279. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 145 und 195; Denckwürdiger und nützlicher Antiquarius des Neckar-Mayn-Lohn- und Mosel-Stroms p. 266; Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. p. 387; Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 331; Schamelii Kloster-Lexicon, p. 34; und endlich den Artickel: Ober-Zell, im XXV Bande, p. 189.

Zell, (Offen-) ein Kloster in Schwaben, siehe Schuttern, im XXXV Bande, p. 1708.

Zell, (Paul-) siehe Zell (Paulin-).

Zell, (Paulin- oder Paul-) ein ehemahliges Kloster, jetzo aber ein Amt in dem Churfürstenthum Schwartzburg in Thüringen, siehe Paulin-Zell, im XXVI Bande, p. 1566 u. f.

Zell, (Probst-) Dorf und Amt, siehe Zell.

Zell, (Probstey-) ein Flecken, und Probstey an der Werra in Thüringen, siehe oben Zell.

Zell, (Ratolfs-) Stadt, siehe oben Zell.

Zell, (Rigling-) ein Anspachisches Dorf, im

Hof vasten Amt Anspach, zwey Stunden davon gelegen, siehe Zelrigling Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 364

Zell, (Schencken.) ein Kloster am Kintzingfluß in Schwaben, im Fürstenthum Fürstenberg. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. p. 456.

Zell, (Unter-) ein Prämonstratenser Mönchs-Kloster in Francken, und besonders in dem Bißthum Würtzburg, nicht weit von der Stadt Würtzburg am Mayn-Strom gelegen. Anfangs wurde dieses Kloster für Nonnen dieses Ordens gestifftet, und Frauen-Gotteszell benahmet; es sind aber nachhero an deren Stelle Mönche hineingesetzet worden. Denckwürdiger und nützlicher Antiquarius des Necker-Mayn-Lohn- und Mosel-Stroms, p. 266; Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. p. 527; Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 332.

Zell, (Unter-) ein Meinungisches Dorf im Amte Saltzungen gelegen. Es ist zu der Pfarr Dorndorf geschlagen. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 432.

Zell, (Unter-) ein Bambergisches Dorf, im Amte Zeil, zwey Stunden von dieser Stadt, gegen Burg-Eberach gelegen. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 59.

Zell, (Unter-) ein Dorf in Thüringen, und zwar insonderheit in dem Fürstenthum Gotha unter der Inspection Saltzungen gelegen. Rudolphs Beschreibung des Fürstenthums Gotha Theil II, p. 184.

Zell, (Unter- oder Nieder-) ein Dorf in Hessen, nicht weit von der Werra bey Bach. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. p. 527.

Zell, (Unter-Gottes-) Lat. *Cella Dei inferior*, ein Würtzburgisches Nonnen-Kloster, zwey Stunden von Würtzburg am Mayn gelegen. Im Jahr 1130 ist es gebauet, und hernach in eine Probstey verwandelt worden. Jedoch im Jahr 1611 wurde es von dem Bischoffe Julius zu Würtzburg, der daran gebauet, in den alten Stand wieder gesetzet. Ludwigs Gesch. von Würtzburg p. 501. Gropp. Collect. Scriptor. Wirceburg. p. 420. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 182.

Zell, (Wasser-) ein Dorf in dem Marggrafthum Anspach, siehe Wasser-Zell, im LIII Bande, p. 789.

Zell, (Weisenstatt-) ein Flecken oder Dorf im Bayreuthischen, siehe oben Zell.

Zell, (Wester-) ein Dorf in dem Fürstenthum Zell, ohnweit der Stadt Zelle gelegen.

Zell, (Weyben-) ein Dorf in dem Marggrafthum Anspach, siehe den Artickel: Weyhenzell, im LV Bande, p. 1198, wobey wir noch zu berichten haben, daß bey diesem Dorffe 1680 ein Gesund-Brunnen unvermuthet entdecket worden, welcher vortrefliche Würckungen that, so daß viele hundert Menschen anfangs dahin kamen und in allerley Gebrechen und Anliegen erwünschte Hülffe fanden. Damit nun die dahin kommenden Bade-Gäste wohl accommodiret, auch alle Unordnungen verhütet werden möchten, ließ der damahls regierende Marggraf Johann Friedrich zu Anspach unterm 27 September besagten Jahres eine besondere Brunnen-Ordnung publiciren. Desgleichen ließ auch nur besagter Herr Marggraf, zu Anspach ein öffentliches Danck-Fest halten, und durch D. Gottfried Händeln eine besondere Brunnen-Predigt über Es. XII, 3. ablegen, welche hernach in 8 gedruckt wurde, wie denn auch der damahlige Leib-Medicus, D. Johann Lorentz Lölius, 1681 seine Hygiam Weihenzellensem, oder Beschreibung des Weyhenzellischen Heil- und Wunder-Brunnen, auch ins durch den Druck bekannt machte. Dieser Brunnen hat zwar heut zu Tage seine ehemahlige Würckung weit nicht mehr so kräfftig, doch wird er noch von einigen Patienten nicht ohne mercklichen Nutzen gebraucht. Grossens Burg- und Marggräflich-Brandenburgische Landes- und Regenten-Historie p. 497 und 632.

ZELLA, ein Marckt-Flecken in dem Marggrafthum Baden, siehe Zell.

Zella, Dorf und Amt in Thüringen, siehe Zell.

Zella, ein Dorf mit Adelichen Unterthanen in Meissen, und besonders im Neustädtischen Kreise, im Amte Arnshaug gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202.

Zella, eine Wüstung, siehe Zell.

Zella, (Probst-) Dorf und Amt, siehe Zell.

Zell an der Atter, ein Ort dieses Nahmens im Lüneburgischen Schamelii Kloster-Lexic. p. 35.

Zell St. Blasii, Flecken, siehe Zell (St. Blasii).

Zell, an der Bram, ein Ort dieses Nahmens in Bayern. Schamelii Kloster-Lexicon, p. 34.

Zelle, Lateinisch *Cellula*, Frantzösisch *Cellule*, ist ein kleines Zimmer in einem Kloster, dergleichen eines ein jeder Ordens-Mann oder Ordens-Frau für sich besonders hat. Die Thüren treffen auf einen Creutz-Gang, die Fenster aber auf den Kloster-Hof, und die so auf die freye Seite hinaus sehen, sind mit Gittern und Flechten verwahret, vornehmlich bey den Frauen-Klöstern, daß man dadurch nicht aussehen kan. Eine Zelle bestehet gemeiniglich nur aus einem Gemach, in welchem ein Tisch und Bette; Die Cartheuser aber und Camaldulenser, haben jeder eine eigene von andern abgesonderte Wohnung, von vier kleinen Gemächern ein eigenes Gärtlein und Brunnen, und weil sie die meiste Zeit darinnen verschlossen bleiben, wird ihnen Speise und Tranck durch ein verschlossenes Thürlein aus dem Creutz-Gange von aussen zugebracht. Jablonsky Allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschafften.

Zelle, Hertzogthum, siehe Zell.

Zelle, Stadt, siehe Zell.

Zelle, ein chemahliges berühmtes Kloster, nunmehro aber Churfürstliches Sächsisches Cammer-Gut in Meissen, siehe oben Zell.

Zelle, Kloster auf dem Hartze, siehe oben Zell.

Zelle, ein Dorf mit einem blau Farben-Werck, im Ertzgebürgischen Kreise in Meissen, eine Stunde von Schneeberg, dem Herrn von Wolfersdorf, zuständig. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 202; General-Brand-Casse aufs Jahr 1746 p. 24.

Zelle, (Hertzoge zu). Die Zellische Linie der Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg, so 1705 ausgestorben, ist in dem Geschlechts-Artickel: Braunschweig, im IV Bande, p. 1142 u. ff. beschrieben.

Zelle, (Alten-) ein ehemahliges berühmtes Kloster, nunmehro aber Churfürstliches Sächsisches Cammer-Gut in Meißen, siehe oben Zell.

Zell unter Ebersberg, ein Würtzburgisches Dorf. Der dasige Pfarrer stehet unter dem Capitel Geroldshofen. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises p. 196.

Zellenberg, ein Schloß und Stadt in Ober-Elsaß ohnweit Reichenweiler. Sturms Topologische Anweisung zur heutigen Geographie von Deutschland p. 241. Hübners Zeitungs-Lex.

Zellendorf, ein Dorf im Chur-Kreise, in dem Bezirk des Amtes Seyda gelegen, und dahin gehörig. Es hat dieses Dorf eine Filial-Kirche, einen Gast-Hof und Schmiede. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 202. Jccanders Geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen p. 336.

Zellendorf, ein Dorf in der Grafschafft Barby, und besonders in dem Bezircke des Amtes Walter-Nienburg gelegen, und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 202.

Zellen-Gang, Lat. *Dormitorium*, ist in denen Klöstern gemeiniglich (wenige, vornehmlich aber der Carthäuser ihre, ausgenommen) ein freyer Gang, im andern Stock über dem Creutz Gang gelegen, woran der Mönche oder der Nonnen ihre Zellen gebauet sind. Von diesen nimmt man Gelegenheit, in denen Orden gleiche Abtheilungen zu machen, woselbst, wie in einem Hospital, viele Personen von einander abgesondert wohnen, oder auch nur ihre Schlafstäte haben sollen. Vollständiges Mathematisches Lexicon.

Zellenreit, ein Ort dieses Nahmens in dem Churfürstenthum Bayern am Füßgen Mosach gelegen. Allgemeines Hydrographisches Lexic. p. 352.

ZELLENSE STATUTUM, siehe Zellisches Stadt-Recht.

ZELLENSIA STATUTA, siehe Zellisches Stadt-Recht.

ZELLENSIS PULVIS, siehe PULVIS ZELLENSIS, im XXIX Bande, p. 1592.

Zellentyn, (Karstenius) war in der Mitte des funfzehnden Jahrhunderts Vicarius bey der Kirche zu Vilmnitz auf der Insul Rügen. Fabarii nöthige Erläuterung des Alten und Neuen Rügens p. 90.

Zellentyn, (Kono) war im Jahr 1336 und folgende Pfarrer zu Vilmnitz auf der Insul Rügen. Fabarii nöthige Erläuterung des Alten u. Neuen Rügens p. 90.

Zellenweiler, ein groß Dorf mit einem Schlosse in der Nieder-Elsaß am Fluß Andlau, woselbst selbiger eine ziemliche Bach zu sich nimmt. Es gehöret den Herren von Landsperg, und ist der Ritterschafft-Matricul einverleibt. Ichters-

heim Elsaßische Topographie I Theil, p. 45. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 41.

Zeller, ein Kraut, siehe *Apium*, im II Bande, p. 844.

Zeller, Schloß und Marckt-Flecken in Unter-Oesterreich, siehe Zeiler.

Zeller, Zeller von Leubersdorf, eine ansehnliche Freyherrliche Familie in Bayern, welche darinnen von alten Zeiten an den Adelstand geführet, und sich auch in Oesterreich ausgebreitet: Wie denn daselbst insonderheit die Zeller zu Zell als Vornehme von Adel floriret, welche im Lande ob der Enß die Schlösser Schwerdtberg, Almegg, und Riedtau besessen.

Es fänget deren ordentliche Stamm-Reihe Bucelinus mit Georgen Zeller an, der um das Jahr 1422 gelebet. Dieser ließ von seiner Gemahlin, Regine Jörgerin, Hildebrands von Jörger und Benignen Anhangers Tochter, (die 1540 verstorben, nachdem sie sich nach ihres ersten Gemahls Tode anderweit mit Andreasen von Traunberg verehlichet gehabt) einen Sohn, welcher um das Jahr 1439 floriret und vier Söhne gezeuget, nehmlich 1) Johann Zellern, 2) Sigismund Zeller, 3) Ulrich Zellern, von dem sogleich, und 4) Bernhard Zellern, welcher im ledigen Stande gestorben. Jetztgedachter Ulrich Zeller hat das Geschlecht fortgepflantzet, indem er ein Vater zweyer Söhne worden, unter welchen der jüngste, Ulrich, ohne Erben verstorben; der älteste aber, Conrad genannt, der 1480 in grossem Ansehen gelebet, hat in der Ehe mit Elisabeth Jörgerin folgende Kinder erzielet: 1) Eine Tochter, die einer von Chragowitz geehlichet; 2) eine Tochter, so eines Zärtls Gemahlin worden; 3) eine Tochter, welche einem von Pöting ist angetrauet worden; 4) Christophen Zeller, von dem sogleich; 5) Georgen Zeller, der mit Annen Schellerin vermählet gewesen; und 6) eine Tochter, die sich einer von Königsfelden ehelich hat beylegen lassen. Nur gedachter Christoph Zeller zeugete mit Helenen von Losenstein 1) Ursulen Zeller, die im ledigen Stande gestorben; 2) Alexandern Zeller, von dem sogleich; und 3) Annen Zeller, die Gemahlin Lazars Aspan oder Auschpan. Allererst gemeldeter Alexander Zeller hat von einer von Schönstein sowohl 1) eine Tochter, als auch 2) Leonharden Zeller nach sich gelassen, welcher ebenfalls verehlichet gewesen.

Weiter findet man, daß Conrad Zeller im Jahr 1490 Rentmeister zu Landshut, und ein Vater Leonhards, Hertzoglichen Bayrischen Cammer-Präsidentens, gewesen; dessen Sohn, Conrad, Chur-Bayrischer Cammer-Präsident und Pfleger zu Mosburg, Lazarn, Freyherrn von Kleinstetten und Pflegern zu Ulichach, gezeuget, welcher Christoph Conraden, Chur-Cölnischen Truchseß, hinterlassen, dessen beyde Söhne florirten zu Anfange dieses achtzehenden Jahrhunderts, und waren: 1) Johann Siegmund, Freyherr von Leubersdorf, Dom-Prost zu Freysingen, Chur-Cöllnischer u. Chur-Bayerischer Geheimder Rath, und von dem ersten Hofe gevollmächtigter Gesandter auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg seit 1702 biß 1704 den 18 September, an welchem Tage ihm ein Kayserliches Decret insinuiret ward, daß

er mit den Chur-Cöllnischen Cancellisten und allen übrigen, innerhalb drey Tagen aus der Stadt Regenspurg, und unter beygelegtem Kayserlichen Geleite in vierzehen Tagen ausser Deutschland sich begeben solte: Dieser ist ohnstreitig wohl derjenige Johann Siegmund von Zeller, dessen Responsa & Consilia practica, 1726 zu Ingolstadt in Folio an das Licht getreten sind; und 2) Frantz Xaver Anton Zeller, Freyherr von Leubersdorf.

Sonsten findet man auch folgende aus dieser vornehmen Familie in den Geschichten aufgezeichnet: Leonharden, des Herrn von Reidegg Unterpflegern zu Steyer, um das Jahr 1440; Ulrichen, Unterpflegern zu Steyer um das Jahr 1470; Nicoln, der 1483 als Abt des Klosters St. Trutpert verstorben; Bernharden Zeller zu Schwerdtberg, welcher 1521 wegen, damahls auch unter denen von Adel sehr gewöhnlichen, Strassenraubereу mit dem Schwerdt enthauptet worden; Coraden, welcher 1529 die von den Türcken belagerte Stadt Wien tapffer vertheydigen helffen; Leonharden, der 1642 als Kayserl. Obrister von den Schweden in einem Treffen in Hessen gefangen worden; Georgen, der 1620 Kayserl. Cammer-Herr und Jägermeister gewesen; und Johann Casparn, Fürstlichen Würtembergischen Geheimden Rath, und Abgesandten auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg.

Christoph Heinrich Zeller, Freyherr von Ettmannsdorf, Kayserl. würcklicher Reichs-Hof-Rath, wie auch Chur Pfältzischer, Fürstlicher Bayrbergischer und Badenischer Geheimder Rath und Abgesandter auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, starb 1728 den 13 Februar alt 70 Jahre; wir wissen aber nicht, ob er hieher gehöre.

Ursul Zellerin von Riedau, war eine Gemahlin Diepolds von Aspan, der um 1452 gelebet. So ist auch eine Zellerin die erste Gemahlin Leonhards von Harrach gewesen, der im 15 Jahrhunderte floriret. Bucelin Germania stemmatographica, P. III, p. 263. Seyfert in der Ahnen-Tafel derer von Memmingen. Allgemeines Historisches Lexicon. Gauhens Adels Lexicon. Sinapii Schlesische Curiositäten II Th. p. 432. Hübners Genealogaische Tabellen III Th. Tab. 763, und die verbesserte 699 Tabelle im Anhange. Ludovici Schau-Platz der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, III Th. p. 144, 485 u. 494. Monatl. Staats-Spiegel 1704. Sept. p. 90 u. ff. Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses III Th. p. 786. Paricii jetzt (1723) lebendes Regensburg p. 27. Curieuses Bücher-Cabinet Cinq. XI. p. 135. Lünigs Europäisches Titular-Buch, p. 436. Preuenhuebers Annales Styrenses p. 217. 218. 371 u. 373.

Zeller, ein Zürchisches Geschlecht, aus welchem verschiedene gelehrte Männer entsprossen. Heinrich wurde Chor-Herr, und ließ bey seinem 1645 erfolgten Tode fünf Söhne, welche insgesamt den geistlichen Stand erwehlet, und davon Heinrich erstlich der Griechischen Sprache nachmahls aber der Theologie Professor worden, und 1672 mit Tode abgegangen. Von dieses letztern Söhnen hat sich Hans Jacob als Königl. Caplan unter dem Englischen Obristen Morgan mit in die Insul Jamaica begeben, und in Bekehrung der Ungläubigen vielen Fleiß angewendet. Er starb auch in America 1692, nachdem er eine Beschreibung der Insul Jamaica verfertiget, welche auch im Druck herausgekommen. Sein Bruder war Stephan, welcher Heinrichen und Petern zeugte, von welchen der erste Prediger bey dem Frauen-Münster; der letzte aber Antistes und Pfarrer bey dem grossen Münster worden, und 1718 das Zeitliche gesegnet hat. Dyrsteler Geschlecht-Buch. Allgemeines Historisches Lexicon.

Zeller, Königl. Preußischer Residente an dem Portugisischen Hofe, starb in dieser Bedienung zu Portugall den 26 October 1734 im 73 Jahr seines Alters. Genealogischer Archivarius aufs Jahr 1734 p. 686.

Zeller, (Alarich) ein Doctor der Medicin wie auch Hertzoglich-Wolffenbüttlischer Hof-Rath und Leib-Medicus, hat folgende Uebersetzung zum Druck befördert: Figura telluris determinata per observationes Dnn. de *Maupertuis*, *Clairaut*, *Camus*, *le Monnier*, Acad. Reg. Scient. Paris. Sociorum & Domini Abbatis *Outbier*, dictæ Academ. a Commercio Epistolico, comitante Domino *Celsio* Prof. Astron. Upsal. factas jussu Galliar. regis Christianiss. ad circulum polarem, autore Dn. de *Maupertuis*, e cujus idiomate Gallico in Latinum translulit notisque prooemialibus auxit *Alaricus Zeller*. M. D. Consil. & Archiater Wolfenb. Leipzig 1742 in 8. mit neun Kupffern. Eine Recension von dieser Uebersetzung findet man in der neunten Section des 5ten Bandes von den *Supplementis ad Nova Acta Eruditorum*; ingleichen in den Leipziger Gelehrten Zeitungen vom Jahr 1742 p. 496.

Zeller, (Andreas Christoph) ein Magister der Philosophie, wie auch Hochfürstl. Würtembergischer Rath, und zuletzt Abt des Klosters Anhausen an der Brentz, ward gebohren zu Maulbrun in Würtembergischen den 13 December 1684. Sein Vater war der Hochfürstliche Würtembergische Consistorial-Rath und Abt zu Lorch, Christoph Zeller, von dessen Lebens-Geschichten ein eigener Articul handelt, und die Mutter, Marie Elisabeth, Tobias Rueffens, Maulbrunnischen Pflegers zu Wiersheim, und Annen Catharinens, gebohrner Engelhardtin, Tochter. Er studirte zu Tübingen, und erhielte auch daselbst die Magister-Würde. Hierauf that er von 1706 bis 1709 verschiedene Reisen durch Franckreich, Engeland, Holland und Deutschland. Im Jahr 1713 wurde er Kloster-Præceptor, wie auch Prediger zu Denkendorf. Diese Aemter bekleidete er bis 1729, da er Abt zu Anhausen wurde. Was seinen Ehestand anlanget, so hat er sich verheyrathet gehabt mit Annen Rosinen, Johann Isaac Andlers, gewesenen wohlverdienten Kloster-Verwalters in Bebenhausen Tochter, mit welcher er drey Kinder erzielet. Er starb 1743. Seine Schrifften sind:

1. R. *Mosis Maimonidis* Tract. de vacca rufa, Amsterdam 1711 in 8. Eine Recension davon findet man in den *Actis Eruditorum* vom Jahr 1713 p. 273: ingleichen in den Unschuldigen Nachrichten vom Jahr 1711 p. 988.

2. Epi-

2. Epistola de editione Opusculorum *Joh. Valent. Andreæ*, Tübingen 1713 in 4. Eine Recension davon findet sich in den Unschuldigen Nachrichten vom Jahr 1714. p. 769 u. f. ingleichen sehe man davon nach die Leipziger Gel. Zeitungen vom Jahr 1717. p. 556. Der Herr Abt hat zwar um das Jahr 1737 nochmahls einen Versuch gethan, diese Sammlung zum würcklichen Stande zu bringen, es hat sich aber nie damit schicken wollen.
3. *Abraham ben Dor* Commentatio rerum Romanarum ab urbe condita usque ad tempora Muhammedis, notis instructa; Stuttgard 1724 in 8.
4. Diss. de schedula incendiaria sacra Judæorum, ebend. 1724 in 4. Einen Auszug davon findet man im dritten Articul des vierten Theils der Auserlesensten Theologischen Bibliotheck; ingleichen in den Leipziger Gel. Zeitungen vom Jahr 1724. p. 682, allwo es unter andern davon heist: Diese Schrifft ist gelehrt ausgeführt und sonderlich aus den eigenen Büchern der Juden und Rabinen gesammlet. Es ist auch ein Theologisch-Philosophisch- und Philologisches Bedencken von dergleichen Zetteln, nebst den Figuren beygedruckt.
5. Unterricht von der Brüderlichen Bestraffung; ebend. 1730 in 12. Ein kurtzer Auszug davon findet sich in der Fortgesetzten Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen vom Jahr 1732. p. 930 u. f.
6. Unterricht von dem nachtheiligen Beginnen Pabst Benedict des Dreyzehnden, das Officium Sacrum Pabsts Gregorii des Siebenden, vulgo Hildebrandi, durch völlige Eintragung in das Breviarium und Missale Romanum in gesammte Catholische Kirchen einzuführen, nebst der Legenda selbst, den Mandements der Frantzösischen Bischöffe, und andern ältern und neuern Documenten, Tübingen 1731 in 8. Ein Auszug davon findet sich in den Leipziger Gel. Zeitungen vom Jahr 1731. p. 704. Ingleichen kan man davon nachsehen Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen vom Jahr 1732. p. 663.
7. Unterschied des wahren und falschen Sinnes eines Christen, ebend. 1732.
8. Gedancken über den hefftigen Schnee- und Frost-Winter 1740.
9. Merckwürdigkeiten der Hochfürstl. Universität und Stadt Tübingen; 1743.

In Handschrifften hat er folgendes hinterlassen:

a) Klarer Beweiß, daß die Protestantische Lehr und Kirche der weltlichen Obrigkeit bessern Vortheil gebe, denn des Pabsts Lehre, oder, Theologisches Judicium über die von S. T. Herrn Johann Gotthard von Vöhlin, General-Vicario, censirte und approbirte Politicam Catholicam Basilii; so von dem Hochfürstl. Consistorio schon 1727 approbiret worden.
b) Würtembergisch-Evangelisches Denckmahl, dessen erster Theil enthalten solte: 1) Die Würtembergische Confession; 2) Soti Gloßen über dieselbe; 3) Brentii Apologie; 4) Concordiam Theologorum Würtembergicorum per omnes temporum series. Der andere Theil solte in sich fassen Compendium doctrinæ in Würtembergia usitatæ e locis theol. *Hafenreffer*, extractæ & cum sana ratione, jure Canonico, testimoniis denique Patrum ac Conciliorum collatæ.
c) Solifidianismus falsus ab ecclesia Lutherana depulsus.
d) Unterschiedliche Motiven, bey der Evangelischen Wahrheit fest und beständig auszuharren.
e) Jacob Andreä Christliches Gespräch eines guthertzigen Präsidenten, Lutherischen Prädicanten, und Jesuiten von der Catholischen, Apostolischen, Christlichen Kirchen, worzu als eine Vorrede kommen solte 1) vita Ducis *Christophori* e publicis scriptis Würtembergicis concinnata; 2) Historia Augustanæ confessionis.

Mosers Lexicon der ietztlebenden Lutherischen und Reformirten Theologen in und um Deutschland, Theil II, p. 777 u. f. *Acta Historico-Eccles.* Band IIX, p. 785 u. f. Regenspurger Gelehrte Zeitung. 1744. p. 80.

Zeller, (Bernhard Eberhard) ein Würtemberger, welcher wegen seines Eifers von seinem Predigt-Amte abgesetzt worden; wo er aber Prediger gewesen, ist uns unwissend. Er und Nicolaus Lange, des Heil. Ministerii Angehörige in der göttlichen Gedult, gaben heraus Zeugnis eines guten Gewissens zu Hamburg abgelegt, 1692 in 4, und im Hällischen Gesang-Buche hat er das Lied gemacht:

Was ist doch diese Zeit, was sind die Leiden!

Wetzels Historische Lebens-Beschreibung der berühmtesten Lieder-Dichter, Theil IV, p. 509

Zeller, (Christoph) der Heiligen Schrifft Doctor, Hertzoglich Würtembergischer Hof-Prediger, Consistorial-Rath, wie auch Probst in Denckendorf, war den 15 Mertz 1605 zu Breitenberg im Würtembergischen gebohren. Sein Vater ist gewesen M. Johann Zeller, dessen Lebens-Geschichte wir in einem besondern Artickel mitgetheilet; und die Mutter Beatrix, ein gebohrne Bloßin. Sein Vater hat so fleißig vor ihn gebetet, daß ihm die Hexen nach ihrem eigenen Geständnisse, in seiner zarten Jugend nicht haben schaden können. Die ersten Anfangs-Gründe in dem Christenthum so wohl als zu den Wissenschafften legte er zu Calw unter der Anweisung des damahligen Superintendentens daselbst, M. Johann Ulrich Pregitzers. Weil er hierauf in keine so genannte Kloster-Schule gelangen konnte, aus der Ursache, weil schon sein ältester Bruder darinne studirte; so wolte ihn sein Vater nicht studiren, sondern eine Profession lernen lassen. Nachdem man aber einen besondern fähigen Kopff an ihm verspührte, so wurde er in seinem vierzehn-

den Jahre auf Einrathen seiner Eltern Freunde nach Tübingen gethan, da er unter der Aufsicht Johann Zalconis, damahligen Diaconi daselbst, seine Studien weiter fortsetzte, bis er in das Ficklerisch-Martinische Stipendium aufgenommen wurde. Im funffzehnden Jahr seines Alters wurde er Baccalaureus und im siebenzehnden Magister. Hierauf wendete er sich zur Theologie, und trieb solche auf das eiffrigste. Im Jahr 1526 ließ er sich von dem geistlichen Gerichte zu Tübingen examiniren, da er denn die Erlaubnis erhielt zu predigen. Er hielte hierauf in eben dem Jahre um einen Predigt-Dienst an, konnte aber solches wegen der Menge der Hertzoglichen Stipendiaten, wie auch der vielen Prediger so damahls aus Oesterreich vertrieben wurden, und grösstentheils aus dem Würtembergischen waren, nicht erlangen. Das folgende Jahr aber 1627 war für ihm desto glücklicher, da er auf Recommendation Andreä Bayers, eines Tübingischen Rechts-Consulentens, dessen Kinder er vorher informiret hatte, zum Prediger nach Liebenstein, einem Dorfe ohnfern Heilbrunn im Würtenbergischen beruffen wurde. Allein 1635 nach dem Nördlinger Treffen ward er genöthiget, seine Pfarre zu verlassen. Er kam hierauf als Pfarrer nach Schlaitdorf in die Tübingische Inspection; weil ihm aber so wohl wegen der Pest, als wegen der Besoldung, die ihm die Mönche vorenthielten, länger allda zu bleiben nicht möglich war, so wurde er 1636 als Sub-Diaconus nach Calw gezogen. Im Jahr 1639 wurde er Superintendent zu Calw, welches Amt er bis 1645 bekleidete, da er nach Stuttgard als Prediger an die Cathedral-Kirche beruffen wurde. Im Jahr 1648 hatte der damahlige Hertzog die Gnade für ihm, daß er ihn zu seinen Hof-Prediger, Beicht-Vater und Rath ernennte, gieng auch mit demselben 1652 auf den Reichs-Tag nach Regenspurg. Diese hohen und wichtigen Aemter verwaltete er mit möglichster Sorgfalt und Treue, so daß der Hertzog ihn gantz ausnehmend lieb gewann. Eine starcke Probe davon legte der Hertzog dadurch an den Tag, daß, als er 1656 auf Hertzogliche Unkosten die Doctor-Würde zu Tübingen annahm, selbiger nebst seiner Gemahlin dieser feyerlichen Academischen Handlung in hoher Person beyzuwohnen geruhete. Im Jahr 1658 ward er Probst zu Denckendorf. Was seinen Ehestand anlanget, so hat er sich 1628 mit Annen Elisabethen, George Vischers, Amtmanns zu Wildberg Tochter verheyrathet und als der Tod diese Ehegattin ihm von der Seite genommen; so hat er sich 1637 zum andern mahl mit Annen Margarethen, M. Johann Conrad Jungens, Pastors zu Eberstein, Tochter verlobet, mit welchen beyden Weibern er funfzehen Kinder gezeuget. Als er noch Pastor zu Liebenstein gewesen, haben ihm die beyden freyen Reichs-Städte Speyer und Biberach eine Vocation zugeschicket, welche er aber beyde ausgeschlagen. Sein gnädigster Hertzog hat ihm auch zu zwey mahlen die Cantzler-Würde der Universität Tübingen auftragen wollen; er hat aber niemahls sich entschliessen können solche anzunehmen. Er starb zu Stuttgard an der Dysentrie 1669 den 27 Julius im 64sten Jahr seines Alters und 42sten seines Amts. An seinem Begräbnis-Tage hielte ihm Johann Christoph Hingher die Leichen-Predigt über Syr. VII, 40. welche hernach auch gedruckt worden. Sein Leben hat Magnus Heßenthaler in einer, mit vielen Lobes-Erhebungen angefüllten Rede beschrieben; so aber noch nicht gedruckt worden. Seine Schrifften sind folgende:

1. Oratio *Augustini* anniversaria de Lectione Scripturarum, gentium librorum lectioni præferenda.
2. Disputatio de Induratione, sub Præsidio D. *Lucæ Osiandri* habita, Tübingen 1625 in 4.
3. Tract. de triplici officio Christi contra Photinianos, sub præsidio D. *Theod. Thummii*; ebend. 1625 in 4.
4. Simplex Christianorum fides, sub præsidio *Joh. Ulr. Fregizeri*, ebend. 1626 in 4.
5. Leichen-Predigt auf die Printzeßin Dorothea Amalia zu Würtemberg, über B. der Weisheit IV, 7. 8. 14. Stuttgard 1650 in 4.
6. Land-Tags-Predigt, aus 2 Chron. XV, 9-19. ebend. 1651.
7. Tauf-Predigt bey der Taufe eines gefangenen Türcken-Mägdleins, aus Ps. LXVIII, 23. ebend. 1652 in 4.
8. Leichen-Predigt über den Tod Johann Valentin Andreä, der Heiligen Schrifft Doctors und Abtens zu Adelberg, aus Ps. LXXI, 1. ebend. 1654.
9. Leichen-Predigt über Frau Annen Catharinen, Hertzog Eberhards zu Würtemberg Gemahlin, aus Ps. CIII, 8-13. ebend. 1655 in 4.
10. Leichen-Predigt über Frau Annen Sabinen, verwittwete Hertzogin aus Westphalen, gebohrne von Würtemberg, gehalten zu Stuttgard 1659.
11. Leichen-Predigt über Herrn Johann Friedrich, Erb-Printzen von Würtemberg, aus dem Pred. Salom. XII, 1-7. ebend. 1659 in 4.
12. Leichen-Predigt über Frau Barbaren Sophien, Hertzogin zu Würtemberg, aus Ps. CXXVI, 5. 6. ebend. 1659 in 4.
13. Gründliche Wiederlegung des angegebenen Ausschlags und Beweisung zu der in Religions-Frieden und Münsterischen Friedens-Instrument veranlaster Vereinigung des Glaubens, so zuerst in dem 1659 zu Wien edirten Europäischen Floro und 1660 zu Dillingen nachgedruckt worden, Stuttgard 1661 in 12.
14. Schrifft her, Schrifft her, das ist unterschiedlicher Augspurgischen Confeßionisten Glaubens-Articuln, gründliche Beweisung aus Heiliger Göttlicher Schrifft, D. Eliä Schillens, von Wien, genannten Probsteyen, der Reformirt-Evangelischen-Lehr- und Glaubens-Articuln ꝛc. entgegen gesetzt; ebend. 1661 in 12. Diese und die vorhergehende Schrifft hat der Verfasser auf Befehl Hertzog Eberhards des Dritten verfertigen müssen, weil einige Römisch-Catholische Prälaten, vornehmlich Johann, Abt zu Elchingen, Menard, Abt zu Neresheim, und Jodocus Kedda, ein Jesuite, dem Hertzoge verschiedene Schrifften dediciret hatten, darinnen sie ihn bereden wollen, daß er zur Römisch-Catholischen Religion übertreten solte.
15. Leichen-Predigt auf Albert Christian, Hertzog Eberhards des Dritten, Printzen aus 1 Joh. III, 2, ebend. 1663 in 4.
16. Leichen-Predigt auf Printz Joachim-Ernsten zu Würtemberg, aus B. der Weisheit III, 1, ebend. 1663 in 4.
17. Land-Tags-Predigt aus Ps. LXXXV, 9-14, ebend. 1666 in 4.
18. Leichen-Predigt über den Tod Carl Ferdinandens, Printzens zu Würtemberg, aus 2 Sam. XII, 15-23, diese ist nach seinem Tode zu Stuttgard 1670 in 4 herausgegeben worden.
19. Predigten über die Evangelien und Episteln.
20. Predigten über den Catechismum.

Fischlini Memor. Theolog. Würtemberg. P. II, p. 230. Wittens Diar. Biogr. T. I. Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen aufs Jahr 1741, p. 154.

Zeller, (Christoph) Hertzoglich-Würtembergischer Consistorial-Rath, Abt zu Lorch, und der Landschafft in Würtemberg grössern Ausschusses Beysitzer, wurde 1650 den 3 Jenner, und zwar zu Müncklingen Leonberger Amts gebohren. Sein Vater ist gewesen, Johann Zeller, damahliger Pfarrer in gedachtem Müncklingen, und zugleich zu Möttlingen, letzthin aber (nach verwalteten mehreren Aemtern) Hochfürstl. Würtembergischer Rath, General-Superintendent, Abt zu Maulbrun, und Landschaffts-Assessor, siehe von ihm einen besondern Artickel; die Mutter aber hiesse Anne Marie, eine Tochter Joseph Geisels, Gerichts- und Handlungs-Compagnie in Calw Mit-Verwandtens, und dessen Ehefrauens, Mariens, einer gebohrnen Eßichin. Die Sorgfalt seiner Eltern gienge dahin, ihn, nach der bald an ihm vermerckten guten Fähigkeit, zu nützlichen Studien zeitlich anzuhalten. Und weil dieses letztere sich nicht füglich auf einem Dorfe, auf dergleichen einem damahls seine Eltern wohnten, thun liesse, so schickte ihm sein Vater, nachdem er ihm zuvor zu Hause selber die Anfangs-Gründe des Christenthums, wie auch der Lateinischen Sprache beygebracht, von Lienzigen aus, woselbst er damahls Pfarrer war, 1658 in die benachbarte Stadt Vayhingen an der Entz zu dasiger Lateinischen Schule, da er von M. Dobeln daselbst nützliche Information genossen. Es zeigte sich auch an diesem Orte GOttes Vorsorge weiter über ihn, daß er in die Kost und Haus eines Christlichen und klugen Mannes, des Amtschreibers Eßichen, seines von mütterlicher Seiten her nahen Anverwandtens, gelanget, von dem er noch im Alter gerühmet, daß er viel Gutes von ihm gesehen und erlernet, insonderheit nach seinem Exempel, eine gute Ordnung in seinen Sachen zu halten, sich zeitlich angewöhnet. Es war auch dieß die Gelegenheit, mit dem berühmten ersten Rector des Stuttgardischen Gymnasii illustris, Johann George Eßichen, eine vertraute Freundschafft zu stiffien, welche hernach auch Lebenslang gedauert hat. An allerhand Fatalitäten und Lebens-Gefahren mangelte es ihm gleichwohl dieses Orts nicht, da er zum Exempel zum zweytenmahl gar nahe dabey war, zu ertrincken, er auch einmahl den rechten Arm gebrochen, welcher letztere Zufall jedennoch seinen Schul-Fleiß nicht brechen konnte, sondern er sich bald mit der lincken Hand so viele Fertigkeit angewöhnet, daß er seine Pensa gleich den andern ohneingestellt geliefert, und so ein gantzes Buch, welches noch lange vorhanden gewesen, ausgeschrieben hat. Auch so gar die Recreations-Stunden wuste er sich schon in solchen Schul-Jahren zu Nutze zu machen, indem er sich in allerhand Mechanischen Dingen übte, und von Handwercks-Leuten, die ihm bekannt worden, erlernete, so ihm hernachmahls wohl zu statten gekommen. Im Jahr 1664 im Frühlinge erlangte er die Hochfürstl. Gnade, in das damahls noch im Flor gestandene Kloster Hirschau aufgenommen zu werden, allwo er gegen drey Jahre unter den beyden Prälaten, Elia Sprengern, und Christoph Lindenmayern, auch Klosters-Præceptoren, M. Betulius, und nachmahligen Antecessorn in der Stiffts-Prädicatur, und Collegen bey dem Hochfürstlichen Consistorio, Ehrenreich Weißmann, zugebracht, und von solcher Zeit, ein beständiges vergnügtes Andencken beybehalten, um so mehr, als er selbige wohl angewandt, zu ein mit gesegneten Zunehmen, so wohl in denen Studien, als im Christenthum, wie er sich denn vieler Gnaden-Würckungen GOttes erinnert, die er schon damahls an seiner Seele reichlich gespühret. Im Jahr 1666 im Herbste geschahe die Fortrückung in das höhere Kloster Bebenhausen, dahin er ebenfalls so viel vergnügter gienge, als er zum Abten daselbst, und Aufsehern seiner Studien so wohl als Sitten bekam, seinen Vettern, den berühmten Gottesgelehrten Johann Conrad Zellern. Seine Kloster-Præceptores aber daselbst waren Grammer und Wässerer. Auch in diesem Kloster wandte er die Zeit und Gelegenheit also an, daß auf den bereits gelegten Grund ein ferneres Gebäude so wohl der Gelehrsamkeit, (besonders in der Oratorie und Historie, in welcher letztern Art der Gelahrheit er sich ein besonderes Compendium, zur Hülffe dem Gedächtnisse, so noch vorhanden, aus den vornehmsten Schrifftstellern damahls verfertiget) als Frömmigkeit geführet, und die Hoffnung, an ihm dereinst einen nützlichen Mann zu bekommen, immer mehr bestärcket und vermehret wurde. Ein Denckmahl von diesem Orte behielte er auch Lebenslang darinnen, daß GOtt ein grosses Unglück, so ihm begegnet, also zu wenden wuste, daß er und andere, göttliches Verschonen und mächtige Hülffe darunter augenscheinlich merckten und danckbarlich bewundern musten. Hierauf erfolgte 1669 seine weitere Promotion in das Hochfürstliche Theologische Stipendium zu Tübingen, in welchem er bis 1672 die Philologie so wohl

wohl als Philosophie unter der Anleitung der damahligen berühmten Professoren der Philosophie, Pregitzers, Caldenbachs, Grafts, Celiarii und Möglingens noch zu weiterer Vollkommenheit brachte, und dieselbe in denen gewöhnlichen Proben mit Peroriren, Opponiren und Respondiren also darlegte, daß ihm darauf den 13 Mertz gedachten 1672sten Jahres die Magister-Würde ertheilet wurde, nachdem er Baccalaureus schon als Alumnus in Bebenhausen worden. Wie er nun die vorhergehenden Philologischen und Philosophischen Studien in der Absicht vornehmlich bis dahin trieb, um sich zu dem Haupt-Studio der Theologie desto besser zu qualificiren, so griff er hierauf auch dieses in der Furcht GOttes mit allem Ernst an. Er legte sich vor allen auf die Lesung der Heiligen Schrifft, für welche er immer eine grosse Ehrerbietung, und dabey Geflissenheit hatte, selbige sich in ihren Original-Sprachen zeitlich bekannt zu machen: aber was auch sonsten der Begriff der Gottesgelahrheit in allen ihren Theilen in sich fasset, darauf legte er sich mit allem nur möglichen Fleiß, worinnen ihm die Vorlesungen der damahls berühmten Gottesgelehrten, des Cantzler Wagners, D. Raithe, Osianders, und Kellers, auch zum Theil in der Dogmatick des damahligen Diaconi in Tübingen Christoph Zellers wohl zu statten kommen. Es hatten demnach nicht nur allein gedachte seine Præceptores und Vorsteher hieran ein sattsames Vergnügen, und distinguirten ihn mit ihrem bezeugten Wohlwollen vor vielen andern, sondern es fanden auch seine rühmlichen Studien und wohlgeordnetes Leben bey denen Consistorialen in Stuttgard, in dem gewöhnlichen Theologischen Examen, alle Approbation. Unter obgemeldeten D. Osiandern disputirte er inzwischen öffentlich de auctoritate Scripturæ sacræ, wurde auch für würdig geachtet, 1676 einen Vorsitzer bey einer Philosophischen Inaugural-Dissertation de Sensibus exterioribus abzugeben. Im Predigen übte er sich wohl auch dabey da und dorten, absonderlich in Vayhingen, woselbst er für seinem Vater, als er Specialis allda war, vielfältig predigte, doch nahm er niemahls auf eine lange Zeit ein Vicariat an, weil seine Obern es für genehm hielten, daß er meistens auf Universitäten bleiben solte, auf denen er nicht nur seine Studien mit aller Application forttrieb, sondern auch andern Studirenden, denen er Philologische und Philosophische Vorlesungen hielte, nützlich diente. Hierauf wurde er zwar zu der Repetition in dem Hochfürstlich-Theologischen Stipendio vorgeschlagen, aus besonderer Neigung aber gegen ihn, wurde ihm an deren statt gnädigst vergönnet, was damahls vor ihm noch keinem Hertzoglichen Stipendiaten wiederfahren, nehmlich eine Reise in auswärtige Länder und Universitäten zu thun; es wurde auch solches Vorhaben durch einen milden Beytrag von Hertzoglicher Munificentz unterstützet. So hatte auch Hertzog Wilhelm Ludwig für ihn so viel Gnade, so wohl mit eigener hohen Hand, als auch durch Dero Theologen ihn denen auswärtigen, besonders denen Gelehrten auf denen Sächsischen Universitäten zu recommandiren. Er gienge demnach unter GOttes Geleite gegen den Herbst 1676 ausser Land, und hatte so gleich das Glück, von denen Würtenbergischen Herren Comitial-Räthen mit auf Ulm genommen zu werden, von daraus er seine Reise nach Nürnberg fortsetzte, und im October zu Jena ankam. Daselbst hatte er Kost und Wohnung bey D. Bayern, unter welchem er auch ein Disputatorium hielte. Die übrigen Professores der Theologie, deren er sich auch bediente, waren Musäus, Bechmann, Müller. Vornehmlich übte er sich allda in der Mathematick, in welcher er sich schon ehemahls in Tübingen wohl umgesehen, unter dem Weltberühmten Mathematick-Lehrer Erhard Weigeln. Er that auch von Jena aus eine Reise nach Gotha, selbige Gottesgelehrten zu sprechen. In dem Monat May 1677 reisete er über Halle nach Leipzig, allwo er sich insonderheit mit D. Schertzern und Carpzoven bekannt gemacht. Nach dem gieng er auf die Universität Wittenberg, woselbst er sich ein völliges Jahr aufgehalten, und zwar in der Kost und Behausung des bekannten vornehmen Gottesgelehrten D. Abraham Calovs, unter dem er auch, zum Gedächtniß des in Vaterland damahls 1677 gefeyerten Academischen Jubel-Festes, eine bey der gelehrten Welt wohl aufgenommene Disputation de analogia fidei als Verfasser gehalten. So hat er nicht weniger dessen ordentliche Wochen-Predigten nebst einigen andern Magistern versehen, und sich in solche Liebe und Gewogenheit bey diesem Mann gesetzt, daß ihm durch seine Recommendation eine gar ansehnliche Stelle, (so die Superintendur zu Kemberg war) zugedacht ward, wo ihn von Annehmung solches Anerbietens, die Pflicht, die er seinem Vaterlande schuldig zu seyn sich erachtet, nicht hätte zurücke gehalten. Sonsten rühmte er auch von den damahligen Lehrern dieser Universität, derer er sich so wohl in der Theologie, als auch Mathematick, Historie, und anderer Literatur bedienet, Meißnern, Quenstedten, Deutschmann, Walthern, Green und Rüdeln. Doch fiel ihm an diesem Orte auch nicht wenig ein lang anhaltentes Fieber beschwerlich, bey welcher üblen Disposition ihm aber des nachmahligen vornehmen Gießischen Gottesgelehrten D. Mayers, (der damahls sein Stuben-Geselle war) Liebe und Treue viele Erleichterung machte. Von Wittenberg that er auch eine Reise nach Dreßden, und wurde daselbst von D. Geyern, D. Lucins, (dem er bey seiner Inaugural-Disputation zu Wittenberg opponiret) und andern höflich tractiret, und genoß nützliche Discurse. Im Monat Julius 1678 gieng er über Magdeburg, Helmstädt, Braunschweig, Wolffenbüttel, Lüneburg nach Hamburg, und wartete aller Orten denen Gelehrten, von deren Unterredung er sich einen Nutzen versprochen, auf, zum Exempel, zu Magdeburg Scrivern, der ihn auch nach der Zeit mit einigen Briefen erfreuet, auch dem Bürgermeister von Guericken; zu Helmstädt Conringen, Titius, Calixten, Meiern ꝛc; zu Braunschweig Johann Schindlern; zu Wolffenbüttel dem Abt

Abt Dätrius; zu Lüneburg D. Sandhagen, u. s. f. Nach Hamburg aber triebe ihn die Begierde in den Morgenländischen Sprachen, unter Esdra Edzardi sich zu üben, von dem er anderswo schon so viel Gutes gehöret, und er sich deswegen nach ihm gesehnet hatte. Und seine Hoffnung, von diesem um die Hebräische Sprache und Orientalische Literatur, auch Bekehrung der Juden, unsterblich verdienten Mann, vieles zu profitiren, schlug ihm auch nicht fehl, massen er nach seiner Anweisung sich nicht nur die Ebräische Bibel immer bekannter machte, sondern auch das Chaldäische und Syrische, und so denn das Rabbinische fleißig triebe und darinnen eine grosse Fertigkeit erlangte. Ob er sich nun zwar an gedachten Edzardi insonderheit hielte, so unterließ er doch nicht sich auch mit den andern Gelehrten dieses Orts bekannt zu machen, als mit Anton Reisern und Eb. Anckelmann. Es wurde ihm auch vergönnet, nach gehaltenem Colloquio mit dem Ministerio daselbst, in dasiger Dom-Kirche zu predigen. Nachdem er nun drey Viertel Jahre lang in Hamburg gewesen, und solches zu Anfang des Junius 1678 verlassen, hielte er sich in seiner weitern Reise von daraus durch Holland und Nieder-Deutschland, (denn sein Vorhaben, auch nach Engelland zu gehen, muste er in seinem damahligen anhaltenden Febrilischen Zustande ändern) an keinem Orte mehr gar lange auf, sondern stellte allgemach wieder seine Rückreise in sein Vaterland an. Gienge also über Bremen, Embden, Gröningen, Franecker, Amsterdam, Utrecht, Leyden, Haag, Rotterdam, Dortrecht, Niemegen, Aurich, Cölln, den Rhein hinauf nach Maynz, von dar über Franckfurth, Giessen, Marpurg, Heidelberg, Heilbrunn, nachdem er aller Orten der Gelegenheit, Gelehrte zu sprechen, sich bedienet, und von dem, was seinem Zweck gemäß war, sich mit ihnen unterredet, gegen den Herbst 1679 wieder nach Haus, da er denn nebst den Seinigen, Gott für allen bis dahin geleisteten Schutz und erzeigte Vorsorge hertzlich gedancket, und sich zu solch seines Gottes und dessen Kirchen Dienst weiter verpflichtet hat. Gleichwie es denn nunmehr dabey war, daß ihm zu Anwendung seiner bis dahin wohl excolirten Gaben eine gebührende Station solte anvertrauet werden: also wurden zu dem Ende, um ihn mehrers zu exploriren, auf Sr. Hochfürstl. Durchl. Administrators Friedrich Carls Befehl, allerhand Examina mit ihm angestellet, so wohl in Tübingen, da er sich theils in einem Privat-Examine, theils auch öffentlich, mittelst anbefohlner solennen Disputation de Prædestinatione, abermahls unter D. Osiandern muste hören lassen, als auch in Stuttgard, woselbst er unter andern auch vor anwesender hohen Herrschafft zu predigen befehliget worden. Worauf zwar die Theologen in Tübingen den Vorschlag thaten, ihn um Tübingen herum zu befördern, und ihn mit der Zeit dahinein zu ziehen; so hatte man auch eine Absicht auf ihn bey damahliger Ersetzung der Früh-Prädicatur Bibrach, anderer nicht zu gedencken: Es fügte sich aber, daß das Ober-Kloster-Præceptorat Maulbrunn, und eine Prediger-Stelle daselbst ledig wurde, welches er denn auch mit unterthänigstem Danck annahm, und suchte er nichts mehrers, wie er dann, alsbald nach der Hand in dem neu-aufgerichteten Gymnasio illustri zu Stuttgard ihm die Profession der Ebräischen Sprache und Mathematick bestimmet ward, sich mit der ersteren, der Klosters-Stelle, begnügte, und mit vieler Zufriedenheit in die 21 Jahre im obgemeldeten Kloster Maulbrunn zubrachte. Wie er sein Amt daselbst, so wohl bey denen ihm anvertrauten Alumnis, als auch der dasigen Gemeinde geführet, es ihm auch sonsten dieses Ortes ergangen, davon wollen wir seine eigene Worte hören: „ich „versahe, (schreibt er davon an einem Orte) die „doppelte Arbeit desselbigen Dienstes, in der Kir„che und in dem Collegio, durch die Krafft, die „Gott darreichte, treulich und redlich. Bey denen „Studenten bemühete ich mich sonderlich, daß sie „die Bibel in der Grund-Sprache durchbrächten: „und ist von selbiger Zeit an die Hebräische Spra„che ziemlich unter ihnen empor kommen. In der „Kirche befliesse ich mich sonderlich, denen Leu„ten eine fruchtbarliche Erkänntnis ihres Cate„chismi beyzubringen, und drang bey allerley „Leuten auf ein thätiges Christenthum. Weil „binnen solcher Zeit, da ich im Kloster gewesen, „zehen gantzer Jahre Krieg gewesen, und in de„nen erstern Jahren dieses Krieges, wir alle Jah„re Freund und Feind bey uns gehabt, habe ich „ungemein viel in demselbigen ausgestanden; wo„bey aber Gott allezeit einen Muth gab, daß wir „all solch Ungemach hertzhafft und gedultig ertra„gen, und uns christlich in das geschickt, was „sich nicht ändern lassen. Sind auch wunder„barer Weise von Gott beschützt worden, recht „wie eine Garbe, um welche rings herum die „Wiede, das ist, andere Orte verbrannt, ver„wüstet und verderbet worden, wobey wir ste„hen geblieben. Es war zwar auch dann und „wann ziemlicher Verlust dabey: Gott aber er„setzte ihn anderwärts, daß wir am Ende des „Kriegs nicht Ursache hatten zu klagen, sondern „seine Wunder Güte, Allmacht und Vorsorge „zu preisen, hat uns auch gelehret, das Zeitliche „zwar zu beobachten, aber auch für nichts zu hal„ten, wenn uns nur dabey die Gnade Gottes „bliebe.„ Einige Jahre hatte er an diesem Orte zum Prälaten neben sich, den nachmahligen Abt zu Bebenhausen, den alten D. Hochstetter, welcher, weil er in allen gleich christliche Absichten mit unserm Zeller führte, und nach habender Authorität secundirte, so entstunde daraus eine gar hertzliche Zuneigung zu einander und hochnutzbare Harmonie, welche bey beyden nachmahls in unvergeßlichem guten Angedencken, und unverruckter Währung geblieben ist. Und nachdem hierauf in solcher Abtey sein Vater folgte, so hielte er sich auch hierinnen desto glücklicher, als er mehrers damit Gelegenheit bekam, jenem seine kindliche Treue in solchen täglichen Umgange zu bezeugen, so er auch bis in dessen Tod rühmlich gethan. Die übrigen Prälaten, die binnen solcher Zeit Ober-Vorsteher dieses Klosters gewesen,

wesen, waren Bauder, so der erste, und der berühmte Cantzler D. Jäger, der der letzte gewesen, und unmittelbar auf seinen Vater folgte. Auch diesen beyden begegnete unser Zeller dergestalt, daß sie hinwiederum alle Liebe vor ihm hatten, so besonders der letztere bey verschiedenen Gelegenheiten thätlich erwiesen hat. Seine Neben-Präceptores und Collegen aber, ersahen nicht weniger an unserm Zeller alle Aufrichtig-Verträglich- und Dienstfertigkeit. Weil ihn aber Gott zu noch mehreren Aemtern ausersehen, so muste es endlich alda, nach so langer Zeit, eine Veränderung abgeben, deren Anzeige war, daß er zu Ende des Jahrs 1700 nach Stuttgard beruffen, und in der Hof-Capelle die letzte Predigt des vorigen Jahrhunderts, nehmlich den 31 December selbigen Jahres über 1 Sam. VII, 12 zu verrichten beordert worden. Nun hatte es zwar damahls ein Absehen auf Göppingen, es erfolgte aber in ein paar Monaten darauf die Superintendur und Stadt-Pfarr zu Calw, wohin er unter so viel mehrer Versicherung göttlichen Beystandes gehen konnte, als weniger er sein eigen Werck bey solcher Vocation gehabt. Er trat demnach dieses Amt 1701 vor Ostern an und führte es bis auf Lichtmeß 1707 mit redlicher Darstreckung aller seiner Kräfften, die aber unter so vieler Arbeit, immaßen er z. E. alle Sonntage zweymahl predigte, dessen was noch in der Woche geschehen, nicht zu gedencken, auch sonsten in Ausrichtung seiner Decanats-Geschäfften gar pünctlich war, binnen dieser Zeit öffters ziemlich Noth litten. Insonderheit machte ihm viele Sorge und Mühe die damahls sich hervorthuenden Separatistischen Bewegungen, welchen zu begegnen es vieles Ernsts, Aufsicht, Moderation, Gedult und Theologischer Klugheit nöthig hatte, um weder der Liebe noch Wahrheit etwas zu vergeben, und weitere Zerrüttung abzuleiten, und können von solcher seiner Sorgfalt noch viele Acta und Bedencken zeugen, die damahls von ihm eingesendet worden, und Beyfall in hohen Collegiis gefunden haben. Sonsten unterliesse er auch mit Willen nichts, womit er so wohl die Gemeinde dieser nahmhafften Stadt erbauen konte, (worinnen er die beyden, nach einander neben ihm damahls gewesene Diaconos, den nachmahligen hochverdienten ordentlichen Lehrern der Heiligen Schrifft und Stadt-Pfarrn zu Tübingen, D. Weißmann, ingleichen den Professor und Abend-Predigern daselbst, Pregitzern, als einmüthige und treue Mit-Arbeiter hatte) als auch seiner mühsamen Inspection über selbige weitläufftige Diöces, ein Genügen leisten möchte; besonders liesse er sich den Zustand der Schulen und Schul-Jugend, so unter seiner Superintendur stunden, angelegentlich befohlen seyn, und fragte darnach mit solchem Fleisse bey seinen gewöhnlichen Visitationen, daß er selber davon in seinem Lebens-Lauf melden können, daß kein Schul Kind in der gantzen Diöces gewesen, so nicht jährlich durch seine Inspection und Examen gelauffen wäre. Wie er nun seines Amts Treue und christliche Redlichkeit daselbst, bey allen Gelegenheiten darzulegen beflissen war, so schenckte ihm Gott auch in der meisten Hertzen einen gesegneten Eingang, und viele Zuneigung, wie man denn wohl sagen darf, daß bisher noch in Calw sein Gedächtniß werth gehalten worden. Als er sechs Jahre alda gestanden, so gefiel es Gott abermahls eine Aenderung mit ihm vorzunehmen, indem der, so der Fürsten und Gewaltigen Hertzen in seiner Hand hat, und so leitet wie die Wasser-Bäche, das Hertz seines Durchlauchtigen Landes-Vaters zu unsern Zeller gewandt, daß er ihn zu seinen Hof-Prediger und Consistorial-Rath nach Stuttgard beruffen, welches geschahe in den erstern Monaten des 1707ten Jahres. Mit was Demuth und unterthänigsten Vorstellungen der an sich hierzu befindenden Unvermögenheit, auch heiligem Schrecken über der Betrachtung der Wichtigkeit dieses Berufs, aber anbey desto eifrigem Gebet, daß Gott dieses Werck entweder wiederum wolle hintertreiben, und einem tüchtigern zuweisen, oder wo er ihn ja darzu bestimmet hätte, ihn selber von oben her hierzu ausrüsten wolte, sich unser Zeller zu dieser Function angeschicket, wissen diejenigen zu zeugen, welchen seine damahligen Umstände annoch bekannt seyn, oder ihn davon bey Gelegenheit reden gehöret. Gleichwie es nun der würckliche Erfolg zeigete, daß ihn Gott auf einige Zeit auch auf diesen wichtigen Posten stellen wolte: so bliebe auch göttliche Stärckung hierunter bey ihm nicht aussen. Er versahe demnach dieses Amt, welches er in öffentlicher Hof-Gemeinde den sechsten Sonntag nach Erscheinung Christi besagten 1707ten Jahres angetreten, nicht ohne Nutzen, und mit Hochfürstlicher Zufriedenheit und gnädigster Genehmhaltung seiner Verrichtungen, bis 1711 den zehnten Sonntag nach Trinitatis, da er nach anderwärtiger Schickung Gottes den Hof mit der Stiffts-Prädicatur zu Stuttgard verwechselte, welches währete bis 1713. Daß hierauf sich abermahls eine Amts-Veränderung mit ihm ergab, war die Ursache, daß das Jahr zuvor, nehmlich 1712 am Sonntage Jubilate, er das erstemahl von einem Schlag-Flusse, und zwar eben unter der von ihm selbst haltenden Predigt überfallen worden. Denn ob er sich wohl zu aller Verwunderung von solchem Zufall in andern Stücken bald wieder erholet, so bliebe doch die Stimme schwächer, als daß solche zu weiterem Predigen laut und vernehmlich gnug gewesen wäre. Dahero Gottes und Sr. Hochfürstl. Durchl. Vorsorge für ihm desto danckbarer zu erkennen und anzunehmen gewesen, da ermeldete Stiffts-Prädicatur wieder gnädigst von ihm abgenommen worden, (wie er sie denn am 21sten Sonntage nach Trinitatis gedachten 1713ten Jahres niedergelegt, hingegen sich die Hochfürstliche Huld darinnen vermehret, daß ihm die würckliche Consistorial-Raths-Stelle noch ferner verbliebe, auch noch über dieses, die Abtey Lorch, an statt der zuvor als Stiffts-Prediger gehabten Prälatur Herrn-Alb conferiret wurde. Nach dem bald erfolgten Absterben seines werthen Nachfolgers, des Stiffts-Predigers Esenweins, wurde ihm 1714 den 5 Junius dessen bey löblicher

löblicher Landschafft grössern Ausschusses, gehabte Assessorat-Stelle, durch einhellige Wahl dieses Hochlöblichen Corporis und gnädigste Ratification Sr. Hochfürstl. Durchl. eingeräumet, von welcher Zeit an er neben den Consistorial-Geschäfften, auch denen Landschafftlichen Berathschlagungen beygewohnet, und auch dieses Amt nach denen Pflichten, damit er sich GOtt, seinem theuersten Fürsten, und dem Vaterlande verbunden zu seyn erachtete, Gewissenhafft, und viele Jahre hindurch verwaltet hat. Bis daher haben wir vernommen, wie GOtt unsern Zeller von einem Amte zu dem andern gebracht, und ihm darinne sehr beygestanden; es zeigte sich aber göttliche Güte, so ferne sie in dem äussern an ihm kund worden, auch ferner ausnehmend in seiner dreymahligen, jederzeit höchstbeglückten Verehligung. Das erstemahl liesse er sich in ein eheliches Verbündniß ein 1680 den 13 Jul. mit Jungfer Marien Elisabethen, Tobias Rueffens, Maulbrunnischen Pflegers zu Wiernsheim, Tochter, mit welcher er in einer höchst vergnügten Ehe gelebt bis 1692, da sie ihm den 17 December in Maulbrunn gestorben, nachdem sie durch GOttes Segen mit einander erzeuget acht Kinder, nemlich drey Söhne und fünff Töchter. Selbige sind: 1) Anne Christine, gebohren und gestorben 168[illegible]; 2) Johann Tobias, gebohren 1683 und gestorben 1689; 3) Andreas Christoph, Abt zu Anhausen, gebohren 1684 den 13 December, von dem oben ein Artickel; 4) Johann, der Philosophie Magister und Diaconus in Tübingen, so vermuthlich der unten in einem besondern Artickel vorkommende Johann Zeller ist; 5) Anne Catharine, gebohren 1686 und gestorben 1702 zu Calw im 16 Jahre ihres Alters; 6) Christine Elisabeth, gebohren 1689 und gestorben 1689, nemlich diese und der obige Johann Tobias starben etliche Tage von einander zu Stetten in der Flucht, bey damahligen Kriegs-Läufften; 7) und 8) zwey Töchterlein ohne Nahmen. So schmertzlich es ihm fiele, da er den 17 Dec. 1692 die Trennung seiner erstern Ehe, besonders in den damahligen betrübten Kriegs-Zeiten erleben muste; so danckbarlich nahm er es nachmahls von göttlicher Güte an, daß selbige ihm und seinen Kindern wiederum eine treue und liebreiche Gehülfin bescheret, und als zweyte Eheliebste zugeführet Catharinen Reginen, eine gebohrne Brodhägin, und damahls gewesene Wittwe seines ehemahligen Collegen in dem Kloster-Präceptorat Maulbrunn, M. Abraham Spenglers. Diese Ehe wurde angefangen 1694 den 28 Jenner und dauerte bis auf den 25 April 1708, an welchem Tage sie zu seiner grossen Betrübniß ihm in Stuttgard durch den Tod wieder entrissen ist worden. Weil nun seine reiflich überlegten Umstände nicht zugaben, allein zu bleiben, so fande er sich genöthiget, sich zum dritten mahl in den Ehestand zu begeben, so abermahls unter GOttes gütigen Providentz wohl ausschluge. Er liesse sich nemlich diß letztemahl ehelich ein 1708 den 23 October mit Marien Elisabethen, D. Wolfgang Wilhelm Bachmayers, gewesenen Physici in der Reichs-Stadt Gingen, hinterlassene Wittwe. Diese dritte Verehligung war nun nicht nur dem Vergnügen, Eintracht und Christlichen Betragen nach denen beyden vorigen gleich, sondern hat jene noch über dieses an der Zahl der Jahre übertroffen, immassen sie in die 19 Jahre gedauert hat. Ob nun zwar übrigens diese zwey letztern Ehen ohne Kinder-Segen gewesen, so hatte er doch in seinem Lebens-Lauff diese Reflexion darüber: "Habe, schreibt er, mit allen eine gute und „liebreiche Ehe besessen; die erstere hat die Kinder „gebohren: die andere muste erziehen, was noch „übrig war; die dritte dieselben aussteuern; haben „beyde, auch (diese zwey letztern nemlich) das Ihrige gethan als leibliche Mütter." Von seinem Leben und Wandel hat er selbst 1717 folgende Worte seinem damahls verfasten Summarischen Lebens-Lauffe vorgesetzt: "Acta est vita mea. „Utrum bene aut male, tu Deus jam judicabis. „Confugio ad misericordiam tuam, quo confugi „semper. Illa me salvabit. Confugio ad meritum „filii tui. Hic promeruit mihi cœlum, cum ego „promeruerim gehennam. Hujus sanguine me „munda, & comparere licebit coram facie tua. „Confugio quoque ad Te, o Spiritus S. Tu nexisti „me, corripuisti me. Ne me deseras in fine vitæ. „Perduc eo, quo toties me excitasti." Sein Hertz war also, (denn wir gleichwohl des Guten, so GOtt in ihm geleget, und in ihm gewürcket, nicht gar verschweigen sollen) wie auch aus dieser erst angeführten Stelle erhellet, ernstlich zu solchem seinen GOtt gerichtet, dem vor allen, nicht aber Menschen oder sich selbst zu gefallen, sein Wunsch und Bestreben war. Das wichtigste war in seinen Augen, wie man mit seinem GOtt stehe? Dahero ließ er dessen Ehre, und die Vollbringung seines göttlichen Willens, den Haupt Zweck in seinem Leben, Aemtern und Verrichtungen seyn, bliebe auch dadurch vor vielen Versuchungen und Abweichungen bewahret, auf die man sonst bey unlautern Absichten leichtlich verfällt. GOtt gabe ihm auch anbey in dem menschlichen Leben die Gnade, daß er in dieser Verfassung, ohne ängstige Bemühung, durch die Welt, in der er doch mit allerley Art der Leute zu thun hatte, und allerhand Abwechslungen gewohnen muste, wohl hindurch kam. Er besaß eine weitläufftige Gelehrsamkeit, wie er denn ungemein fleißig von Jugend auf, bis in sein hohes Alter, im Lesen, Studiren und Meditiren, früh und spat war, auch hiervon durch keine Vorstellung sich mehrere Ruhe zu geben, mochte abgezogen werden. Doch hielte er JEsum Christum den Gecreutzigten für sein edelstes und bestes Wissen, und was er schon auch in andern zur Gelehrsamkeit sonsten gehörigen Stücken vornahm, geschahe meistens in der Absicht, um zu einem so viel gründlichern Verstand und Einsicht der H. Schrifft, mithin auch seines Heylandes, als des Kerns der gantzen H. Schrifft, theils näher, theils von weitern her zu gelangen. Seine Bibel war ihm deswegen in ihren Grund-Sprachen so bekannt, als wohl nicht leichtlich gefunden wird, und wuste er auch noch binnen der Zeit, als sein Gedächtniß von gehabten Schlagflüssen sonsten sehr mitgenommen worden, diejenigen Ausdrückungen, die sein Hertz sonderlich berühret, gar füglich mit den Original-Worten anzuführen. Ja es war eine besondere Lebhafftigkeit an ihm zu mercken, so offt er von der Krafft und Würde der Schrifft zu reden kam, und trieb er bey aller Gelegenheit, wie bey dem Seinigen, also auch bey andern, auf fleißige Lesung

der H. Schrifft. Dabey war er ein grosser Liebhaber der Historie, die ihm darum desto angenehmer und dienlicher zu seiner Erweckung war, als er sie als eine würckliche Erfüllung und Bestätigung dessen, was jene, die Schrifft, von göttlicher Weißheit, Regierung, Güte und hingegen auch seiner Gerechtigkeit und Zorn bezeuget, anzusehen und zu gebrauchen gelernet hatte. Zu seinen Aemtern kam er sämmtlich ohngesucht, als der vor sich mit jeder Station vergnügsam war, in Erinnerung, wie es nicht sowohl darauf ankomme, was man in der Welt sey, sondern vielmehr, wie jedes seinen Beruff darinnen abwarte? Dahero als ihm GOtt nachmahls höhere Aemter anvertrauete, er doch gleich niedrigen Sinn als zuvor behielte. Den Tod unsers Zellers anlangend, so hat er mehrmahl bezeuget, daß, als er in dem funfzehenden Jahre seines Alters tod kranck gelegen, er ein hefftiges Verlangen zu sterben bey sich empfunden habe: sein Vater aber habe ihm entgegen gehalten: es gelte nicht nur so sterben und in Himmel kommen wollen, er müsse auch vorher GOtt auf der Welt in seiner Kirche und seinen Neben-Menschen etwas nutz werden und dienen. Im Jahr 1723 bekam er den zweyten Schlagfluß, da er zwar zu jedermanns grosser Verwunderung wieder auf, doch nicht mehr zu vorigen Kräfften kam, indem sonderlich das Gedächtniß und der Leib sehr geschwächet worden. Er besuchte aber doch den öffentlichen Gottesdienst noch fleißig bis auf die letzt, ohngeachtet er an dem Gehör sehr Noth litte, und gabe denen, die ihn zu Hause behalten wolten, zur Antwort: Er wolle auch in der Gemeine GOtt loben, und andern ein gut Exempel geben. Endlich überfiel ihn den 24 August 1727 der dritte Schlagfluß, woran er den Tag darauf den Geist aufgab. Seine von dem damahligen Pfarrer zu St. Leonhard in Stuttgard, Oechslin, über Luc. II, 2. 9. 30. gehaltene Leichen-Predigt, worinne der im Glauben an Christum munter lebende und sterbende alte fromme Simeon vorgestellet worden, ist zu Tübingen in Fol. gedruckt worden. Schließlich ist auch noch das unserm Zeller zu Stuttgard auf dem Kirchhof an der Spital-Kirche gesetzte Epitaphium anzuführen, so also lautet:

C. V. A. S. S. F. R.
Ossa proprius abhinc deposuit
Christophorus Zeller
Vir Theologus
Ducalis Alumnorum Collegii Maulbrunnensis
Præceptor Superior eccleſiæque
Pastor
Tum Calvensis Diœceseos Decanus
Sacrorum Aulicorum inde eccleſiæ Cathedralis
Antistes Primarius
Consiliarius Consistorialis
Albæ Dominorum & Laureacensis
Cœnobiorum Præsul,
Ordinum Provincialium Synedrus
Deo simul & Principi & Optimis
Carus
Plurimas inter negotiorum diversitates
Et variorum temporum
adversitates
Præsens animi & solers & integer
& fortis
Suique similis semper
Die XXV Augusti Anno Salutis
MDCCXXVII
Cum quadriennio ante apoplexia
debilitasset
Hominem exteriorem non
interiorem
Vitæ satur seculique perversitatem pertæsus
Anno ætatis LXXVIII placide
mortuus
Cujus memoriæ
Monumentum hoc sepulcrale F. F.
Filius uterque
M. A. C. Z. P. D. & M. J. Z. D. T.

Auf dem Postement:

Textus funebris Lucæ c. II,
29. 30.
Sit tibi terra levis molliter ossa
cubent!
Præmia ter Sancti Domini cape
Serve fidelis
Dotibus in cœlis laudibus orbis
ovans!

Was endlich noch die Schrifften anlanget, so unser Prälat theils zum Druck befördert, theils in Handschrifften hinterlassen hat, davon sind bekannt seine Historia Scripturæ Sacræ, welche zu Ulm 1701 in 4 ans Licht getreten. In dieser Historie handelt er von einem jeden Biblischen Buche, dessen Scribenten, Auslegern u. s. f. Löschers Theol. Annal. Dec. II, p. 687. In Handschrifften soll er über viele Bücher der H. Schrifft Commentariolos hinterlassen haben, und meldet der Prof. Pregitzer in seiner geistlichen Poesie auf das Jahr 1722 p. 388. daß er besonders damahls mit einem Commentario über den Propheten Esaiam meistens fertig gewesen. Ein mehreres von den Lebens-Geschichten dieses um die Evangelische Kirche hochverdienten Prälatens findet sich bey Prof. Pregitzern in seiner geistl. Poesie auf das Jahr 1722 p. 388 u. f. ferner in der *Würtemb. Litterat. viv.* Decad. I, p. 59 u. f. Mosers erläutertes Würtemb. Th. II, p. 226 u ff. und Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen Theolog. Sachen aufs Jahr 1728 p. 969 u. f. ingleichen aufs Jahr 1730 p. 159.

Zeller, (David) ein Magister der Philosophie und fleißiger Schul-Lehrer bey der Evangelischen Schule vor Hirschberg, wurde 1676 den 31 May in Oberwitz unter Zittau gebohren. Sein Vater war, Christoph Zeller, damahls Inwohner und Handelsmann daselbst, und nachmahls Kauff- und Handelsmann in Zittau; die Mutter aber Marie, gebohrne Metschin. Anfänglich wurde er mit aller Sorgfalt im väterlichen Hause unterrichtet; im zehnten Jahre aber in das Zittauische Gymnasium gethan, und besonders von M. Michael Ziegern, M. Joachim Curtius, M. Erdmann Mirus, Con-Rectorn, und den berühmten Christian Weisen, Rectorn, durch eilf Jahre zu den schönen Wissenschafften angewiesen. Im Jahr 1697 wandte er sich auf die Universität nach Leipzig, und wurde daselbst unter dem gelehrten Heshusius, als damahligen Rector Magnificus, unter die Zahl der Academischen Bürger eingeschrieben. In eben diesem Jahr veränderte er diesen Ort, auf Einladung seines Schwagers, D. Paul Antons, der Heiligen Schrifft Professors in Halle, und Einrathen des damahligen Zittauischen Primarii, M. Herzogs, mit Halle, und hörte daselbst D. Anton, Breithaupten, Buddeum, Michaeln und Cellarium. Im Jahr 1698 vertheidigte er eine Dissertation unter dem Vorsitz M. Johann Wilhelms von der Lith de Officio principis circa bellum suscipiendum. Das folgende Jahr 1699 zog er wieder nach Leipzig und besuchte die Vorlesungen der damahls berühmten Gottesgelehrten, als nehmlich des Olearius, Irrigs, Seligmanns, Rechenbergs, und Günthers. Im Jahr 1700 erhielte er die höchste Würde in der Weltweisheit, bey welcher feyerlichen Handlung er ein Griechisches Gedichte hören ließ. Endlich nöthigte ihm der Tod seiner Eltern Leipzig zu verlassen, und hieß ihn nach Hause kommen. Es nahm ihn M. Bießling zu Zittau bald in sein Haus, zu Unterrichtung seiner Söhne, welche Information er vier Jahre lang abwartete und neben bey öffters predigte. Im Jahr 1707 wurde ihm bey Gottlob Ferdinanden von Uichteritz die junge Herrschafft anvertrauet, welches er neun Viertel Jahre verrichtet; aber wegen zustossender Kranckheit aufgeben muste.. Nach wieder erlangter Gesundheit half ihm der Rector Hofmann in Zittau in das vornehme Glasenische Haus in Hirschberg, dessen Kinder er bis 1710 treu und fleißig unterrichtet hat. Am Tage Pauli-Bekehrung nur gemeldeten 1710ten Jahres wurde er zu einem Lehrer in dasiger Evangelischen Gnaden-Schule beruffen, welches Amt er bis an sein Ende mit vielen Seegen bekleidet hat. In folgendem Jahre 1711 den 10 October verheyrathete er sich mit M. Johann Neunherzens, des Geistlichen Ministerii Seniors daselbst, zweyten Tochter, Sophien Marien, mit der er eilff Kinder erzielet. Zwey Unglücks-Fälle droheten ihm gar frühe schon vor seinem Tode den Tod. In seiner ersten Jugend fiel er einst von einer hohen Stiegen ins Wasser auf einen sehr spitzigen Stein, daß man ihn für todt nach Hause trug. Zum andern mahle glitten ihm die Füsse von einem glatten Steine im Wasser ab, und er gerieth in eine sehr grosse Tiefe, daraus er schwer gerettet wurde. Er starb an einem Schlagflusse den 18 September 1738, seines Alters 62 Jahr, 15 Wochen und fünf Tage. Von seinen mühsamen und nützlichen Schrifften, so theils die Geschichte der Stadt Hirschberg betreffen, theils zur Erleichterung der Rechen-Kunst dienen, können wir folgende anführen:

1. Kaufmännische Rechen-Schule in gantzen und gebrochenen Zahlen, Zittau 1718 in 8.
2. Einleitung in die Kaufmannische Rechen-Schule, Budißin 1727 in 8.
3. Hirschbergische Merckwürdigkeiten, ebend 1727 in 8. Dieses Werckgen hat der Verfasser nachgehends nochmahls unter die Hand genommen, und mit vieler Mühe alles zusammen gebracht, was zu den Geschichten und Ruhm der Stadt Hirschberg noch hat können dienlich seyn. Es ist hierauf zum andern mahle ans Licht getreten unter dem Titul: Vermehrte Hirschbergische Merckwürdigkeiten. Einen Auszug davon findet man in den Gelehrten Neuigkeiten Schlesiens 1735. p. 108 u. f. f.
4. Vorhof der Schlesischen Rechen-Kunst, Schweidnitz 1736 in 8. Eine Recension davon findet sich in den Gelehrten Neuigkeiten Schlesiens 1736. p. 461 u. f.
5. Fortsetzung der Schlesischen Rechen-Kunst 1737 in 8. In dieser Fortsetzung werden die Species und Regula De-Tri in gantzen und gebrochnen Zahlen nach der Welschen Practica leichte, ordentlich und deutlich vorgetragen, dabey ist darinnen die beliebte Lehr-Art M. Christian Peschecks zum Grunde gelegt worden. In der Vorrede wird der mannigfaltige Nutzen der Deutschen kurtzen Rechnungs-Art oder so genannten Welschen Practica kürtzlich gezeiget. Siehe davon die Gelehrten Neuigkeiten Schlesiens 1737. p. 167 u. f.

Die Lebens-Geschichte dieses Schulmanns findet man beschrieben in den Gelehrten Neuigkeiten Schlesiens 1738. p. 357 u. f.

Zeller, (Eberhard) ein Sohn Christoph Zellers, von dem vorher, war Magister der Philosophie, und eine Zeitlang Pastor zu Göppingen, fieng aber allda allerhand Neuerungen an, wiedersetzte sich denen Kirchen-Ordnungen, und hielt geheime Zusammenkünffte, darinnen er allerhand Fanatische Irrthümer ausstreuete. Als ihn nun deswegen das Consistorium in eine andere Pfarre, die iedoch gleich starcke Einkünffte hatte, versetzen wolte, forderte er lieber seine Dimißion, die er auch mit einem guten Zeugnisse erhielte. Hierauf begab er sich nach Franckfurt, und gieng bey D. Schützen, welchen die Hamburgischen Prediger einiger Socinianischen Irrthümer beschuldigten, mit an Tisch. Von da kam er nach Hamburg, und wurde Hofmeister über die Söhne des Pastors an der Michaels-Kirche, Johann Wincklers, als er zuvor von diesem eine Prüfung über verschiedene Glaubens-Artickel ausgestanden hatte. Als er aber daselbst 1689 und in folgenden Jahren nebst dem Erulanten, Nicolas Langen, Privat-Zusammenkünffte anzustellen, und darinnen den Hamburgischen Pöbel zu einem thätigen Christenthum anzuweisen angefangen, wurde er des Fanatischen Pietismi wegen beschuldiget, und in denen 1693 und 1694 wieder Horbiusen und Johann Wincklern ergangenen Streit-Schrifften scharff mit genommen. Man gab ihm nehmlich Schuld, daß er und ermeldter Lange unter andern Lehren behaupte, der Mensch könne durch gute Wercke gerecht werden, und in diesem Leben es zur Vollkommenheit zu bringen suchen, daneben soll er auch seinen Zuhörern weiß gemacht haben, wie sie selber zu lehren Macht hätten, und über dieses, daß er die Johannes-Schule eine Teufels-Schule gescholten, soll er auch Willens gewesen seyn, sich zu denen Labadisten zu schlagen. Als nun der Rath zu Hamburg dergleichen Zusammenkünffte schlechterdings untersagte, suchte er nebst Langen in einer öffentlichen Schrifft, die aber sehr undeutlich abgefasset, die wieder ihn ergangene Beschuldigungen

von sich abzuwältzen. Er begab sich darauf nach Franckfurt zurück, und wurde nicht lange darnach Prediger zu Wallau im Heßen-Darmstädtischen. Als er nun die Bauren allda wegen ihres schlechten Eyfers im Christenthum scharff straffte und durchzoge, liessen sie sich 1694 von einem in der Nachbarschafft einquartierten Sächsischen Feld-Prediger ein Bittschreiben an den Landgrafen machen, darinnen sie ihn beschuldigten, daß er der Augspurgischen Confeßion zuwieder lehrte, die Symbolischen Bücher und den Kleinen Catechismum Luthers verachtete, und sonst in seinem Amte vieles ungebührliches vornähme, und dahero um dessen Absetzung baten. Es ließ dahero der Landgraf die Sache durch etliche Räthe untersuchen, da sich dann so viel befand, daß die Bauern dem Pfarrer zu viel gethan, deswegen sie ihm es abbitten musten, die Rädelsführer aber wurden zu behöriger Strafe gezogen. Es wurde hernach solch Schreiben der Bauern von D. Schelwigen zu Dantzig seinem Itinerario Anti-Pietistico einverleibet, deswegen der Landgraf seinen Unwillen darüber dem Rathe zu Dantzig schrifftlich zu verstehen gab, D. Spener aber suchte dieses Zellers Ehre in der Gewissens-Rüge an D. Schelwigen über dessen Itinerarium Anti-Pietisticum zu retten. Das Jahr, wenn er gestorben, ist unbekannt. Man hat von ihm Zeugnis eines guten Gewissens in dem theuren Glauben des Heil. Evangelii für der Kirchen GOttes Augspurgischer Confeßion nach dem Heiligen Gebote des Herrn, Matth. XVIII, 15. 16. 17. zur Abwendung der öffentlichen Aergerniß, der Unversöhnlichkeit und Afterrede in Gliedlicher Unterthänigkeit zu Hamburg abgelegt, 1692 in 4. Mollers Cimbria literata.

Zeller, (Heinrich) siehe den Artickel: Zeller, ein Zürichisches Geschlecht.

Zeller, (Johann) Pfarrer zu Rothfelden im Würtembergischen, welches Geistliche Hirten-Amt er 34 Jahre mit allem Fleiße verwaltet. Er hat im Jahr 1580 die Formulam Concordiæ mit unterschrieben. Von seinem Sohne gleiches Nahmens siehe den nachstehenden Artickel: Mosers Erläutertes Würtemberg II Th. p. 227.

Zeller, (Johann) der Weltweisheit Magister und Pfarrer anfangs zu Heidenheim; nachmahls aber zu Rothfelden Wildberger Diöces, zu Ausgang des 16 oder Anfang des 17 Jahrhunderts. Er war ein Sohn des vorstehenden Johann Zellers, und hat in der Ehe mit Beatrixen, einer gebohrnen Bloßin, folgende Kinder erzielet: 1) D. Johann Conrad Zellern, General-Superintendenten und Abten zu Bebenhausen; 2) D. Christoph Zellern, Hochfürstl. Würtembergischen Consistorial-Rath und Hof-Predigern, auch Probsten in Denckendorf; 3) D. Johann Ulrich Zellern, Hochfürstl. Würtembergischen Geheimden Rath; und 4) Johann Zellern, Hochfürstl. Würtembergischen Rath, General-Superintendenten, Abten zu Maulbrunn, und Landschafft-Aßessorn, von welchen allen besondere Artickel handeln. Mosers erläutertes Würtemberg, Th. II, p. 226 u. f.

Zeller, (Johann) Hochfürstlich-Würtembergischer Rath, General-Superintendent, Abt zu Maulbrunn, und Aßessor der Landschafft in Würtemberg grössern Ausschusses, wurde zu Rothfeld den 19 December 1620 gebohren. Seine Eltern waren, und zwar der Vater der vorstehende M. Johann Zeller, Pastor zu gedachten Rothfeld, und die Mutter Beatrix, eine gebohrne Bloßin. Er genosse anfangs sieben Jahre die Information seines Vaters, hierauf kam er nach Wildberg in die Kost und Unterricht M. Straubens. Nach zwey Jahren that ihn sein Vater nach Mömpelgard, zu den damahligen Superintendenten und Hof-Prediger, M. Volmarn, daß er daselbst mit der Lateinischen Sprache zugleich das Frantzösische lernen möchte, worinnen er auch unter der Anweisung des Rectors Brisechou nicht wenig zunahm. Im Jahr 1636, da er seine Eltern durch den Tod verlohren, wurde er nach Hause beruffen, da denn seine Brüder, Johann Conrad, welcher damahls Superintendent zu Wildberg war, und Christoph, Diaconus zu Calw, nebst seinem Vormund M. Grücklern, Pastorn zu Bulach, nachdem vornehmlich das Hertzogthum Würtemberg nach der Nördlinger Schlacht auf das erbärmlichste verheret worden, nicht schlüßig unter einander werden konnten, was sie ihn wolten studiren lassen. Endlich nahm ihn sein Bruder Christoph Zeller, Diaconus zu Calw, auf Anrathen des damahligen Superintendentens zu Calw, Johann Valentin Andreä, auf eine Zeitlang in sein Haus und Information, bis er 1639 in das Fürstliche Stipendium zu Tübingen aufgenommen worden, iedoch daß er für Kost darinnen viertzig Gülden zahlen muste. Dieses zu bewerckstelligen verschaffete ihm Doctor Andreä ein Stipendium zu Calw. Unser Zeller erhielte noch in eben dem Jahre zu Tübingen die Magister-Würde; worauf er sich zu den Theologischen Wissenschafften wendete, und sich in denselben auf das fleißigste übte. Er besuchte unausgesetzt die öffentlichen Vorlesungen der damahligen berühmten Professoren der Heiligen Schrifft und hielte bey M. Pregitzern ein Collegium über die Augspurgische Confeßion, vertheidigte auch als Respondent unter dem Vorsitze D. Pregitzers eine Dissertation de indurazione. Nach vollendeten Studien begab er sich nach Mömpelgard, woselbst ihn der damahlige Hertzogliche Rath und Amtmann Beuringer seine Kinder in die Information gab, dabey muste er auch gleichsam einen Proviant-Verwalter abgeben, indem er denen Frantzösischen Truppen, welche damahls in der Nachbarschafft lagen, Proviant von da aus zu liefern hatte, überdieses muste er auch die gantze Wirthschafft mit versehen, weil sein Principal damahls wegen der graßirenden Pest sich anders wohin gewendet. Er wurde hierauf auf Recommendation D. Valentin Andreä an den Hertzoglich-Braunschweigischen Hof verlanget, um die jungen Printzen in der Frantzösischen Sprache zu informiren, und mit ihnen auf Reisen zu gehen. Weil ihm aber seine Freunde solches widerriethen, so nahm er diese Hofmeister-Stelle nicht an. Als er immittelst dem damahligen Diaconus zu Marpach M. Schmidten in seinem Amte übertragen, machte er sich bey dem Superintendenten daselbst, Joseph Schlotterbecken, wie auch bey der gantzen Marpachischen Gemeinde

meinde dergestalt beliebt, daß sie ihn einmüthig zu ihren Diaconum verlangten. Allein D. Valentin Andreä zog ihn nach Stuttgard und brauchte ihn in seinem Amte. Im Jahr 1644 wurde er Pfarrer zu Neuweiler und Breitenberg, unter der Calwischen Inspection. Kaum hatte er dieses Amt angetreten, so wurde er von einem viertägigen Fieber dergestalt überfallen, daß er auch bisweilen unter dem Predigen von demselben nicht verschonet blieb. Dieses währete ein gantzes halbes Jahr, binnen welcher Zeit er auch kein Salarium erhielte. Das beste war, daß er nicht lange an diesen Oertern blieb, indem er 1645 nach Müncklingen, Leonberger Inspection, befördert wurde. Auch dieses Amt bekleidete er nicht länger, als bis 1651, in welchem Jahre er nach Lienzingen kam, da man ihm unter viertzig vacanten Pfarrern die Wahl gelassen. Im Jahr 1661 wurde er Superintendent zu Waiblingen, und 1669 zu Vayhingen. Das folgende Jahr 1680 wurde er Abt zu Alpirspach, welche Aemter er alle mit vielen Ruhm bekleidet hat. Endlich machte ihn der Administrator Friedrich Carl, bey welchem er besonders in Gnaden stunde, zum Abt zu Maulbrunn, ferner zu seinem Rath, General-Superintendenten und Beysitzer der Landschafft in Würtemberg grössern Ausschusses. Was seinen Ehestand anlanget, so hat er sich das erstemahl mit Annen Marien, einer gebohrnen Geisselin verheyrathet gehabt, mit welcher er acht Kinder erzielet, davon zwey Söhne hernach zu ansehnlichen Ehren-Stellen gelanget sind: denn einer von solchen Christoph Zeller ist Abt zu Lorch worden, der andere Johann Zeller hat die Artzeney-Wissenschafft studiret, und ist nach der Zeit Hochfürstlich-Würtenbergischer und Oettingischer Leib-Artzt, wie auch Professor Primarius der Medicin zu Tübingen worden. Von beyden handeln besondere Artickel. Als seine erste Eheliebste mit Tode abgegangen, so hat er sich 1687 den 1 August das andere mahl mit Annen Catharinen, einer gebohrnen Eißlingerin, Wingelburgers, Stadt-Schreibers zu Canstadt, hinterlassene Wittwe verheyrathet, welche letztere Ehe aber ohne Kinder gewesen. Als er funffzig Jahre im Amte gewesen, hat er am Tage Jacobi eine öffentliche Danck-Predigt gehalten und zu deren Beschluß noch bey gesunden Leibe mit ausgestreckten Armen geseufftet: Herr! nun lässest du deinen Diener im Friede fahren; ingl. so fahr ich hin zu JEsu Christ &c. welches auch seine letzte Predigt gewesen, indem er den dritten Tag darauf, als er auf eine Investitur-Predigt meditirte, von einem Steckflusse überfallen, und also seines Wunsches gewähret wurde, da er denn den 2 August 1694 sein Jubiläum im Himmel gefeyert. An seinem Begräbniß-Tage hielt ihm M. Philipp Melchior Gräter, Superintendent und Pastor zu Roßwegen, über dem Sterbe-Gesang Simeons Luc. II, 29, die Leichen-Predigt. D. Johann Adam Osiander hat zu seinem Bildniß folgende Verse gesetzet:

Fronte sub hac latitat Pietas, Constantia, Zelus,
Verior & quicquid Theologia capit.
Externam faciem dedit æs, durumque metallum;
Interiora, Deus tu benedicte, tenes.
Hunc etiam spiro & spero, Catissime fratrum,
Terra mihi dudum sordet, & astra peto.

Seine Schrifften sind folgende:

1. Der beste Freund im Himmel und auf Erden, aus Ps. LXXIII, 25. 26, auf Catharinen, Joh. Wilhelm Kuhardtens, Vogts, Ehefrauen Tod; Stuttgard 1665 in 4.
2. Templum Nusdorffense restauratum, Einweyhungs-Predigt der Kirche zu Nußdorf, aus 1 Maccab. IV, 36-60, ebend. 1671 in 4.
3. Leichen-Predigt auf Fr. Marien Salome Hirschmännin, 2 Tim. IV, 7. 8, Tübingen 1672 in 4.

Fischlins Memor. Theolog. Würtemberg. P. II, p. 281. u. ff. Grossens Jubel-Priester-Historie, Theil I, p. 467. u. f.

Zeller, (Johann) ein Doctor der Medicin, wie auch der Medicinischen Facultät zu Tübingen oberster Professor, ingleichen Hochfürstl. Würtemberg- und Oettingischer Rath und Leib-Medicus, florirte zu Anfange dieses Jahrhunderts. Das Jahr, wenn er gestorben, ist uns unbekannt. Von seinen Schrifften können wir folgende anführen:

1. Diss. de vasorum lymphaticorum administratione, Tübingen 1687.
2. Diss. quod pulmonis in aqua subsidentis signum infanticidas non absolvat. Diese Dissertation hat der D. Zeller zu Tübingen 1691 gehalten, weil sie aber rar worden, ist solche in Halle 1746 wieder aufgelegt worden. Man sehe davon nach die Göttingischen Gelehrte Zeitungen 1746, Stück 20; ingleichen Beytrag von kleinen Schrifften zu den Erlangischen gelehrten Anmerckungen, Vierteljahr I, 1746, p. 9.
3. Diss. de vita humana ex fune pendente ebend. 1692.
4. Theses Medicæ, ebend. 1695.
5. Diss. de gonorrhoea virulenta utraque in sexu, ebend. 1700.
6. Theses Medicæ, ebend. 1704.
7. De vino lithargyro margonisati, Altdorf 1721.
8. De Ectropio, Tübingen 1733.
9. Tr. de Thermis Ferinis atque Zellensibus Physico-medice consideratis, Tübingen 1729 in 4.
10. Celebrium Würtembergiæ Acidularum Teinacensium Spiritusque vitrioli volatilis & ejus phlegmatis Examen per reagentia, cum Phænomenorum explicatione ex principiis *Urb. Hiarne*, acc. quædam de Metallorum & Mineralium diagnosi, variis curiosis illustrata experimentis, ebend. 1727 in 4.

Mosers erläutertes Würtemberg, Th. I, p. 303.

Zeller, (Johann) ein Magister der Philosophie, war Anfangs Archi-Diaconus und ausserordentlicher Professor der Philosophie zu Tübingen, auch der Tübingischen Diöces Special-Superintendent; wurde aber den 31 Jenner 1741,

1741, nachdem die ordentlichen Professores der Theologie zu Tübingen, ihren Academischen Arbeiten desto besser obliegen zu können, von Predigen dispensiret worden, an statt D. Klemmens zum ordentlichen Abend-Prediger des Tübingischen Stiffts bestellet. Wenn er, wie es scheinet, ein Sohn des obigen Christoph Zellers, Abtens zu Lorch, ist; so ist er auch Diaconus zu Tübingen, und mit Juliane Rosinen, D. Moritz David Harpprechts, Hochfürstl. Würtembergischen Regierungs-Raths, auch Subdelegatens bey der Kayserl. Cammer-Gerichts-Visitation in Wetzlar, und Anne Rosinens, gebohrne Moserin, Tochter verehlichet gewesen. Aus solcher Ehe sind entsprossen: 1) Rosine Elisabeth, 2) Johanne, 3) Christoph David, 4) Johann Christian, und 5) Johann. Siehe Mosers Erläutertes Würtemberg, Theil II, p. 246. u. ff. Von seinen Schrifften ist uns folgende bekannt, welche den Titul führet: Dienliches Subsidium memoriæ, zu nützlicher Wiederholung des Scriverischen Seelen-Schatzes, von Predigten zu Predigten, durch besondere Fragen angewiesen, und zu allen Editionen desselben brauchbar, vermittelst dessen einem Leser, besonders Theologiæ Studiosis, und angehenden Ministris ecclesiæ, solches edle Buch gar bekannt und geläuffig werden kan, Tübingen 1738 in 8.

Zeller, (Johann Christ.) von ihm hat man eine Donner-Wetter-Feuer-und Danck-Predigt, Jena 1739 in 8.

Zeller, (Johann Conrad) ein Doctor der Heiligen Schrifft, wie auch Hochfürstlich-Würtembergischer Rath, Abt des Klosters Bebenhausen, und General-Superintendent in dem Würtembergischen, vermehrte die Anzahl der Lebendigen den 4 Julius 1603 zu Heidenheim, woselbst sein Vater M. Johann Zeller, von dem ein Artickel vorher gehet, damahls als Prediger stunde; die Mutter aber hieß Beatrix, und war eine gebohrne Bloßin. Die ersten Anfangs-Gründe des Christenthums so wohl, als in den gelehrten Sprachen brachte ihm sein Vater bey, worauf er in die Schule zu Leonberg gethan wurde. In seinem vierzehenden Jahr kam er als ein Alumnus ins Kloster Hirsau, und nach zwey Jahren ins Kloster Bebenhausen. Nachdem er in diesen Klöstern einen guten Grund zu den höhern Studien geleget, zog er auf die Universität nach Tübingen und kam daselbst in das Hochfürstl. Stipendium. Im Jahr 1625 erhielte er die Magister-Würde, und bekam unter den damahligen Herren Candidaten die vierte Stelle. Er wendete sich alsdenn zur Theologie, und trieb dieselbe mit unermüdeten Fleisse; 1627 kam er als Diaconus nach Wildberg, und 1631 wurde er eben daselbst Pastor und Superintendent, welches Amt er gantzer neunzehen Jahre bekleidet, da er alsdenn Special-Superintendent zu Vaihingen, und abermahls nach sieben Jahren Abt zu Murhard wurde. Endlich ist er 1657 Abt zu Bebenhausen, wie auch General-Superintendent und Assessor der Landschafft in Würtembern grössern Ausschusses worden, welchen hohen wichtigen Aemtern er bis an seinen Tod vorgestanden. Er hat sich dreymahl verheyrathet gehabt, das erste mahl mit Annen Marien Eßichin, deren Vater Burgermeister zu Bulack gewesen; das anderemahl mit Blandinen Grücklerin, und das dritte und letzte mahl mit Juditheu, Jeremiä Schwartzens, Pastors zu Altdorf, Tochter, mit welchen drey Weibern er vierzehen Kinder gezeuget, von denen er vier und viertzig Kindes-Kinder gesehen. Der älteste von seinen Söhnen Johann Jacob, ist Superintendent zu Laufen worden. Die Zahl sieben hat unser Zeller in seinem gantzen Leben für eine ihm glückliche Zahl angemercket. Er starb endlich 1683 den 12 Mertz, nachdem er sein Alter auf 80 Jahre gebracht, und 57 Jahre im Amte gewesen. Die Leichen-Predigt hielt ihm M. Ernst Conrad Reinhardt, damahls Kloster-Præceptor zu Bebenhausen, so hernach Abt zu Alpirspach worden. Die Aufschrifft auf seinem Leichen-Steine, der ihm zum Andencken gesetzet worden, lautet also:

Requiescit sub hac cella Vir maxime Reverendus & Amplissimus Dominus *Johannes Conradus Zellerus*, Theologus Consummatissimus annis, conjugiis, officiis, meritisque in patriam, ecclesiam, scholasque & virtutibus longe clarissimus natus 1603 d. 4 Julii, denatus anno 1683 d. 10 Martii octuagenario paulo minor, trium successive conjugum maritus, 15 liberorum Parens, 45 nepotum avus, Abbas hujus monasterii per 23 annos dignissimus, Provincialium Ordinum Assessor & tandem Senior fidelissimus, Generalis Superintendens vigilantissimo, Serenissimique Ducis Consiliarius prudentissimus, Qui patriam, ecclesiam, scholasque plurimum juvit, Cæterum pietate in Deum fide in Salvatorem, caritate in Suos, beneficentia in proximum nulli fere posthabendus. Ob hoc ipsum magnum apud omnes pios desiderium sui relinquens. Ita fatur vitæ hujus post tot in ecclesia militante exantlatos labores, saturari quorum voluit & ecclesiæ triumphanti jungi. Voti hujus compos factus anno, mense, die, quo supra. Cujus memora sit in benedictione.

Seine Schrifften sind folgende:

1. Lutheri redivivi Kirchen-Postill, oder Theologisches Schatz-Kästlein von zwölff unterschiedlichen Fächlein, Stuttgard 1667 in 4.
2. Summaria oder kurtze Auslegung der Bücher Mosis, Josuä, Richter, Ruth, Samuels und der Könige, Stuttgard 1667 in 4.
3. Summaria der Bücher der Chronick, Esrä, Nehemiä, Esther, Hiobs, des Psalters, der Sprüche, des Predigers und Hohenlieds Salomonis, ebend. 1669 in 4.
4. Summaria der Bücher Judith, Weisheit, Tobiä, Syrachs, Baruch, Maccabäer, Stück in Ester und Daniel, ebend. 1672. in 4.
5. Wiederholte Christliche und beständige Bekenntniß der Würtembergischen Kirchen von dem wöchentlichen Sabbath des neuen Testaments, Tübingen 1672 in 4.
6. Catechetische Unterweisung zur Seeligkeit oder kurtze Auslegung des Brenzischen Cathechismi, ebend. 1680 in 8.

7. Ein

7. Ein Werck über die Augspurgische Confeßion.

Durch die obigen unter Nummer 2. 3 und 4 angeführten Schrifften, hat er die von Johann Jacob Heinlin, und Jeremias Rebstocken angefangene Würtembergischen Summarien und Auslegung über die gantze H. Schrifft, fortgesetzet, und zum Stande gebracht, welches schöne Werck erst lange nach seinem Tode unter folgendem Titul ans Licht getreten: Johann Jacob Heinlin, Jer. Rebstocks und Johann Conrad Zellers Summarien, oder gründliche Auslegung über die gantze H. Schrifft Alten und Neuen Testaments, wie auch über die so genanten Apocrypha, nebst Johann George Pritii Vorrede; Leipzig 1721 in zwey Bänden in Folio, und in eben diesem Jahre zu Rudolstadt in vier Bänden in 4.

In Handschrifften hat er noch folgendes Werck hinterlassen: Noch fest stehendes der Evangelischen Kirchen im Hertzogthum Würtemberg Bekänntniß von dem wöchentlichen Sabbath im Neuen Testament, entgegen gesetzt der Censur Herr D. Tobias Wagners Cantzlers zu Tübingen, in Fol. Fischlins Memor. Theologor. Würtemberg. P. II, p. 209 u. ff. Wittens Diar. Biogr. T. II; Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Zeller, (Johann George) Kayserl. verordneter Thor-Schreiber bey dem Stuben-Thor in Wien, aus dessen Feder ist folgende Schrifft geflossen: Neuer Lust-voller Antrieb zur höchst-preißlichen Rechen-Kunst in zwey Theilen verfasset, Wien 1727 in 8. Die andere Ausgabe davon ist unter dem Titul: Gründliche Anweisung zur Rechen-Kunst, ebend. 1736 in 8 ans Licht getreten.

Zeller, (Johann Jacob) Königl. Engl. Caplan, siehe den Artickel: Zeller, ein Zürichisches Geschlecht.

Zeller, (Johann Jacob) ein Licentiat beyder Rechten, war im Jahr 1723 des Fürstlichen Hoch-Stiffts Regenspurg Hof- und Cammer-Rath. Paricii Nachricht von allen in den Ring-Mauern der Stadt Regenspurg gelegenen Reichs-Stifftern, Haupt-Kirchen und Klöstern Catholischer Religion, p. 36.

Zeller, (Johann Ulrich) ein Doctor der Rechte, wie auch Hochfürstl. Würtembergischer Geheimder Rath, war ein Sohn des obigen M. Johann Zellers, Pfarrers zu Rothfelden. Von seinen Schrifften ist vornehmlich bekannt: Disquisitio de statu imperii Germanici. Diese Schrifft ist wider den Monzambanus gerichtet, worauf dieser oder vielmehr der Freyherr von Puffendorf in seiner Dissertation de republica irregulari wieder geantwortet hat. Struvs Biblioth. Juris, p. 709. von Puffendorf gründlicher Bericht von dem Zustande des H. R. R. Deutscher Nation, p. 7.

Zeller, (Justus) was dieser Mann eigentlich für Aemter bekleidet, können wir aus Mangel der Nachrichten von ihm nicht melden. Er hat sich aber in der Reichs-Stadt Windsheim aufgehalten, von welcher er nebst Conrad Zornbach als 1441 die Bürgerschafft zu Rothenburg wider den Magistrat einen grossen Auffstand erreget, als Abgeordneter dahin geschickt wurde, das gute Vernehmen zwischen dem Magistrat und Bürgerschafft wieder herzustellen. Weil auch noch andere Schwäbische Reichs-Städte, als Augspurg, Ulm, Nördligen, Schwäbisch-Hall, Dünckelspühl ebenfalls Abgeordnete dahin abschickten; so wurde endlich 1455 ein Vergleich getroffen, vermöge dessen der innerliche Ruhestand in der Stadt Rothenburg wieder hergestellet wurde, und die Bürger hinführo der Obrigkeitlichen Aemter ebenfalls theilhaftig seyn solten. Nachricht von der Stadt Rothenburg an der Tauber, p. 41.

Zeller, (Ulrich) ein Medicus und Physicus zu Bahlingen, erhielte den 14 August 1715 auf der Universität Tübingen die Licentiaten-Würde, nachdem er vorher seine Theses inaugurales Medicas Miscellaneas unter dem Vorsitz D. Rudolph Jacob Camerarii vertheidiget. Einen Auszug von dieser seiner Inaugural-Dissertation findet man in der Gelehrten Fama Theil LIII u. LIV, p. 430 u. f.

Zeller, (Urban) war 1710 Commendant der Rebellen in Leutschau in Ungarn. Er muste sich den 13 Februar gedachten Jahres an die Kayserlichen ergeben, und wurde hierauf mit einigen gemeinen Rebellen gefänglich nach Käsemarck geführet. Einleitung zur heutigen Historie aus den Zeitungen St. XXIV, p. 2077. Europ. Fama Th. XCVIII, p. 122. Neu-eröffneter Welt- und Stats-Spiegel Th. XI, p. 1040. *Theatr. Europ.* T. XIX, p. 66 an. 1710.

Zellerbach, ein Bach, siehe in dem Artickel: Zellerfeld.

Zeller-Bad, ein berühmtes Gesund-Bad in dem Hertzogthum Würtemberg, von der kleinen Amts-Stadt Liebenzell, bey welcher es lieget, also genennet.

Lage.

Was die eigentliche Lage anlanget, so lieget solches in einem engen Thal und Wiesen-Grund, welches der Nagold-Flus durchstreichet. Die zu beyden Seiten stehenden Berge sind mit Tannen- und Fichten-Bäumen überwachsen, und geben, sonderlich im Sommer, durch ihre abwechselnde Höhe und beständige Grüne, ein angenehmes Ansehen und Balsamischen Geruch. Auf einem hohen Vorgebürge oberhalb unsers Zeller-Bades siehet man Ueberbleibsel von einem Schlosse oder Burg, und insonderheit einen hohen von sehr grossen Quader-Steinen gebauten Thurm. Dieses Schlos und Festung soll ehemahls 1296 (ein anderer Schrifft-Steller setzet 1530) einer, Nahmens Erkinger, welcher sich den grossen Tyrannen von Merklingen nennete, innen gehabt, und denen Benachbarten, besonders Badischen, viele Drangsalen angethan haben. Daher der Marggraf von Baden mit Hülffe Pfaltzgraf Ruprechts dieses Schloß belagert und eingenommen, und den Tyrannen von dem Thurm des Schlosses herabgestürtzet, wie solches Zeiler in seiner Schwäbischen Chronicke, p. 319 und Crusius in seiner Schwäbischen Chronicke, III Th. B. III c. 13. p. 869 anmercken. Gegen diesem alten Schlos über hat es noch einen Burgstall gehabt, der Finckenberg genannt, und unter diesem herab auf einem Buhel den dritten, von welchen

chen beyden aber wenig mehr zu sehen, und hat auch das Alterthum in Vergessenheit gebracht, wenn und von wem sie erbauet worden; doch zeigen sie an, daß dasige Gegenden schon lange bewohnt gewesen. Daß man aber im Würtembergischen sonsten keine besondre und mehrere Nachricht von unsern Zeller-Bade und dabey liegenden Städtgen Lieben-Zell findet, mag wohl die Ursache seyn, daß diese Oerter ehemals dem Fürstlichen Hause Baden angehöret, und erst 1605 durch Tausch an das Fürstliche Haus Würtemberg gekommen.

Alter.

Wenn die Geschlechter, Städte und Monumente durch das Alter geadelt und vorzüglich gemacht werden, so kan sich das Zeller-Bad vor vielen andern eines Vorzugs rühmen. Denn obschon die alten Deutschen uns wenig Nachrichten hinterlassen haben, und also die Deutsche Historie überhaupt, und die zur Natur-Geschichte gehörige Nachrichten insbesondere, sehr mangelhafft sind; so haben doch die Römer, welche bis in dasige Gegenden durchgedrungen, uns einige Spuren davon hinterlassen. Vor andern haben sich Tacitus und Plinius dießfalls Verdienste gemacht, ausser welchen wir sonsten so viel als gar nichts wüsten. Daß die Bäder zu baden von den Römern, wo nicht gefunden, doch gebauet worden, ist in der Historie richtig, und daß das Wild-Bad von diesen entdecket worden, ist glaublich; ob sich aber das Zeller-Bad gleiches Alters seiner Bekanntwerdung oder Erfindung zu rühmen habe, stehet in Zweifel. Denn was Waltz in seinem Fürstlich-Würtembergischen Stamm- und Nahmens-Quell, p. 102 anführet, daß Phorcis, ein Trojanischer Fürst, Pfortzheim erbauet, und das Städtlein Zell seiner Gemahlin, welche Scylla oder Iweila geheissen, zu Ehren also genennet, ist ungegründet; Und D. Bäurlins, ehemahliaen Cantzlers zu Tübingen, von gedachtem Waltzen allegirtes Zeit- und Geschicht-Buch, ist vermuthlich nicht von grösserer Autorität. Doch vermuthet der berühmte Abt von Spanheim, Trithemius, welcher eine Chronick, von dem nur eine kleine Stunde oberhalb des Zeller-Bades liegenden alten Benedictiner-Kloster Hirsau, geschrieben, daß Labenzell, wie er es nennet, mit Calw vor der ersten Fundation dieses Klosters allbereit gestanden. Das erstere ist glaublich, und das andere ist richtig; denn die Grafen von Calw haben das Kloster gestifftet: Und wenn man es auch bis zu dem Anfang des Klosters, welches nach dem Trithemius 645 erstlich fundiret, und bis 830 vollendet worden, setzet, so kan man, das Mittel genommen, denen Bädern zu Lieben-Zell wohl tausend Jahr zulegen. Wie solche aber entdeckt, und in Aufnehmen gekommen, will sich bey keinen Schrifftsteller finden.

Bad-Häuser und deren Gelegenheit.

Es sind diese Bade-Häuser, gleichwie die Bade-Quellen, in dem Thal, wenn man von dem Kloster Hirsau herab kommt, jenseit der Nagold, etwan hundert Schritte von einander, und haben beyderseits alle Bequemlichkeit zu logiren. Das ober-Bad hat 24 bis 26 Zimmer oder Stuben, und noch mehrere Cammern, Stallungen zu 80 und mehr Pferden, Kutschen-Remisen, zu 4 bis 6 und eben dergleichen Gelegenheit hat auch das untere. Zu beyden Bade-Häusern hat es einen grossen Platz vor den Zimmern, darauf bey üblen Wetter zu gehen, welches besonders denenjenigen, so bey der Bade-Cur auch Sauerbrunnen trincken, zu gute kommt: In der untersten Etage bey dem Bad-Brunnen sind mit Brettern beschlagene Zimmer, für Manns- und Weibs-Personen darinnen zu baden, und werden solche mehrentheils von Domestiquen der Bade-Gäste, oder von armen Leuten gebraucht, weil diejenigen, so es bezahlen können, sich das Wasser in ihr Zimmer tragen lassen, und daselbst baden. Das Wasser wird in einem Kessel gewärmet, oder vielmehr gekocht, und einem jedem, oder wie es erfordert wird, in sein Zimmer gebracht, und nach B. finden mit kaltem temperiret. In dem untern Bad hat es ein grosses Baßin, darinnen man baden, und das warme und laue Wasser nach Gefallen durch dahin geleitete Röhren kan einlauffen lassen. Auf obgedachten Vorsälen zum Spatziergehen findet man eine grosse Anzahl Fürstlich-Adlich- und anderer Wappen, und zwar sind die ältesten in dem obern Bad von 1506 und in dem untern Bad von 1512. Bey diesen Wappen sind vielfältig lustige und zweydeutige Devisen, und würden manche einige zu ihrer Genealogie dienliche Sachen darunter finden: Dabey eine besondere merckwürdige von der Würckung des Bades zeugende Inscription vorgestehet. Gleichwie unter den Bad-Quellen gar kein oder sehr geringer Unterschied zu finden; also ist auch in Ansehung der Gelegenheit, der Bedienung und Commodität keine Differentz, indem sich beyde dermahlige Innhaber der Bäder in die Wette gleichsam streiten, denen Bade-Gästen um billigen Preis aufzuwarten, und sie nach Vermögen zu accommodiren, und obschon das untere Bad, weil es mehr à la moderne gebauet, das Thal selbst etwas breiter ist, und näher an dem Städtlein Liebenzell, dahin man auch den halben Theil des Weges in der Allee machen kan, einen Vorzug zu haben scheinet, so bleiben doch dem obern Bad gleichwohl seine Meriten, und besonders dieses, daß die Bade-Gäste gleich von Haus aus den Wald und Weg nach dem Kloster Hirsau zur Promenade gebrauchen können: Beyden Theilen aber kommt das meist mitten in der Allee stehende Haus zu gut, allwo in der untern Etage gemeiniglich die Drechsler arbeiten, und allerhand Stücke ihrer Arbeit feil haben, oben aber ein schöner grosser Saal, worauf eine starcke Compagnie sich erlustigen kan, gebauet ist. Wenn Standes Personen in dem Bad gewesen, hat wohl der Prediger des Orts vor ihnen in den Zimmern geprediget, da aber die Kirche so nahe, so können die Bade-Gäste auch bey gutem Wetter dahin gehen. Diejenigen, so der Römisch-Catholischen Religion zugethan sind, haben die Reichs-Stadt Weil nicht weit, und den Ort Neuhausen noch näher. Es ist auch ehedem von der hohen Landes-Obrigkeit, denen Standes-Personen dieser Religion, wohl erlaubt worden, einen Priester mit sich zu bringen, oder kommen zu lassen. Einen Medicum und eine gute Apothecke hat man in der Nähe, und kommet

kommet ersterer, wenn Bade-Gäste zugegen, seiner Schuldigkeit nach, alle Wochen zwey bis dreymahl selbsten dahin, und die Nothdurfft von Medicamenten und andern Dingen kan man von Calw bald zu handen bringen.

Von den Bad-Brunnen, derselben Wärme, und mineralischem Gehalt des Bade-Wassers.

Die Faßungen der Quellen sind in dem untersten Stock der Bad-Häuser, und bestehen in beyden Bädern aus grossen mit Quader-Stücken zusammen gespündeten und mit eisernen Klammern verbundenen Kästen, welche ohngefehr zehen Fuß weit und zwölf Fuß tief, sammt dem Bord, welcher drey Fuß über den Fuß-Boden gehet. Das Wasser steiget bis drey Fuß hoch über die Boden-Fläche, und wenn, wie alle Frühjahre geschiehet, diese Kästen ausgeschöpffet und gesäubert werden; so fullen sie sich wegen der starcken Quellen in kurtzer Zeit wiederum; daß also, wenn auch schon hundert Personen zu gleicher Zeit baden wolten, sich dennoch kein Mangel an Bade-Wasser ereignen würde: Und daß das Wasser über die Fläche des Bodens steiget, giebt zu erkennen, daß selbiges einen höhern Fall haben müsse. Die gantze Quantität Wasser zusammen ist nicht so warm, als dasjenige in denen Quellen, und auch daselbst hat solches so viel Grade der Wärme nicht, als das Wild-Bad in eben dem Hertzogthum Wartemberg. Man giebt vor, die Wasser zu Baden, Wild-Bad und Zeller-Bad, wären von einer Herkunfft oder Haupt-Quelle; das erstere fliesset gantz oder fast siedend heiß; das Wild-Bad hat in den Quellen nach dem Fahrenheitischen Thermometer, so mit Quäckfilber gemacht wird, bis hundert Grad der Wärme selbst; unser Zeller-Bad aber, wenn man gedachtes Thermometer in den Grund der Einfassung hinabläsßet, hat nur 72 Grad. Ob nun wohl nach der Land-Charte diese drey Oerter in einer geraden Linie liegen so gehet es doch über Berg und Thal, und ohngefehr, in gerader Linie gerechnet, Meilen weit, dannenhero allerdings ohnmöglich scheinet, daß das Wasser noch so warm bis in diese Oerter gelangen könne. Zu den Wild-Bad, haben wir nicht nöthig, bis nach Baden zu gehen, denn die Gegenden geben mit grosser Wahrscheinlichkeit zu vermuthen, daß die Ursache der Wärme in selbigem Gebürge liege; Und bey dem Zeller-Bad hat man ebenfalls daran nicht zu zweifeln, wenn man die Situation ansiehet: Ja, wo des Scheuchzers Meynung gegründet, daß nehmlich daselbst, wo die Berge als eingestürtzt anzusehen, vielfältig warme Quellen hervor kämen; so kan man schliessen, daß diese Quellen gantz in der Nähe des Ausbruchs ihren Ursprung haben. Wenn aber gegründet wäre, was einige, wie oben gemeldet, glauben, so hätte das Wildbad-Wasser bis es nach Zeller-Bad gekommen, den vierten Theil seiner Wärme verlohren und hingegen ohngefehr den tausenden Theil an Schwere zugenommen. Im Monat Junius 1747 hat ein gewisser Doctor der Medicin, welchem wie diese Nachrichten vom Zeller-Bade zu dancken haben, die Wärme des Zeller-Bads mit obgedachten Fahrenheitischen Thermometer untersuchet; da denn die Lufft 56 Grad gezeiget, der Nagold-Fluß 60, und die an den Bädern lauffenden Brunnen hatten ebenfalls 60 Grad; Das Bade-Wasser sowohl in dem obern als untern Bade-Kasten hat den Mercurium bis auf 72 Grad steigen gemacht; der nächst an der grossen Fassung in dem untern Bade stehende Stock, welcher bis auf den Boden, und also in die Quellen hinabgehet, gab sein Wasser mit 74 Grad Wärme, welcher Versuch besagten Herr Doctor auf die Gedancken gebracht, daß das Wasser in der Quelle selbst nicht viel oder gar nicht wärmer sey. Man hat ihn aber versichern wollen, daß man bey dem jährlichen zur Reinigung des Brunnens vorgenommenen Ausschöpffen das Wasser in den Quellen also warm finde, daß man gleich, ohne weiteres Wärmen, darinnen baden könnte, wie solches allbereit Martin Ruland in seinem Tractat, Hydriatice, angemercket.

Der Grund, aus welchem die warmen Quellen hervor brechen, ist röthlicher Sand und Felsen von eben dieser Farbe. Das Wasser bricht ohne sonderliches Geräusche oder Gewalt, aber mit vielen Lufft-Bläslein vermenget hervor, und zeiget damit an, daß es viel von dem lufftigen Element habe, und daher um so viel höher zu achten sey.

Gleichwie man nun den meisten Bädern, auch Sauerbrunnen, in ihrem Gehalt allerhand Mineralien, ja wohl Metalle zugeschrieben; also ist es auch mit dem Zeller-Bad ergangen, hat es auch allem Ansehen nach einer dem andern nachgeschrieben, und auf Treu und Glauben, oder nach der Autorität angenommen. Conrad Gesner und Leonhard Fuchs lebten zu einer Zeit, diese beyden sind die ersten Aertzte (so viel man hat finden können) welche von dem Zeller-Bad geschrieben. Doch hat Münster in seiner Cosmographie desselben ebenfalls gedacht, und da dieser auch mit jenen beyden Aertzten zu einer Zeit gelebet; so scheinet es ungewis zu seyn, welcher von diesen drey Männern diesfalls der erste seyn möchte. Das zu Venedig 1553 gedruckte Werck de Balneis scheinet hierinnen zu decidiren, daß nehmlich Conrad Gesner, welcher mit Fuchsen, wie aus seinen Briefen zu lesen, viel correspondiret, diesem die Nachricht, und was davon in erstbemeldeten Wercke de balneis zu lesen, gegeben habe, mithin Fuchsen diese Ehre gebühre: Und dieser hat es auch füglich thun können, weil er 1535 zum Professor nach Tübingen beruffen worden, und in folgenden Jahren die Medicin daselbst mit vielem Beyfall gelehret; vermuthlich ist es auch dieser, welcher dem Zellerbade Alaun, Kupfer und ein wenig Schwefel beygeleget. Ob Leonhard Turneiser, dessen Buch von kalten und warmen mineralischen Wassern zu Straßburg 1612 in Folio gedruckt worden, und welcher seine Observationen von denen Wassern von 1568 bis 1570 auf denen deswegen angestellten Reisen gemacht, dieses

nachgeschrieben, oder es selbst also befunden, läſſet man dahin gestellet seyn; er leget aber dem Zeller-Bade Alaun, Kupfer und Gold zu. Baccius schreibt L. VI, de Thermis, p. 306, (nach der Römischen Ausgabe) daß das Zeller-Bad Kupfer Alaune und Schwefel führe. Im Jahr 1668 haben die beyden Würtembergischen Leib-Medici Breuning und Cellarius auf Fürstl. Befehl das Zeller-Bad-Wasser probiret, da sie denn befunden, daß die beyden Zeller-Bade-Brunnen, oder vielmehr deren Wasser mit einem Aluminösischen Saltz, einer terra cretacea, Minera Martis, und etwas weniges volatilischem Schwefel begabt sey. Walchs Beschreibung des Zeller-Bads, p. 25. Es ist aber denen Aertzten damaliger Zeiten nicht zu verargen, wenn sie in einigen Stücken geirret haben, ja sie verdienen noch Lob, daß sie es gleichwohl in vielen Dingen so wohl getroffen, weil die Art und Weise mineralische Wasser per reagentia zu probiren, noch nicht so bekannt war, als selbige gegenwärtig ist.

Urban Hiärne, ehemahliger Königl. Schwedischer Leib-Medicus, hat in besagten Stücken viel gethan, und gelehret, wie man die Mineralischen Wasser examiniren soll. Der ehemals hochberühmte Königl. Preußische Geheimde Rath und Professor der Medicin zu Halle D. Friedrich Hoffmann hat sich ebenfalls hierinne, wie in vielen andern Dingen, grosse Meriten gemacht, und hat man es diesen beyden hochverdienten Männern zu dancken, daß man g genwärtig von dem Gehalt der mineralischen Wasser, und folglich von deren Würckung sicherer als ehemahls urtheilen, und dasjenige, was man urtheilet, mit Experimenten demonstriren und vor Augen legen kan.

Unser Zeller-Bade-Wasser hat weder besondern Geruch, Geschmack, noch Farbe, und kommet demnach mit einem reinen Flüß- oder vielmehr Regen-Wasser überein. Diejenigen, welche Wasser trincken, und also vorzüglich vor andern von dem Geschmack der Wasser urtheilen können, sagen: Daß solches etwas saltzigt und anziehend schmecke. Andere aber wollen nichts anders, als daß es matt sey, und dem Regen-Wasser am Geschmacke beykomme, anmercken. Es ist solches um etwas schwerer, als das Wild-Bad-Wasser, doch leichter, als das klare Wasser aus der Nagold, und ob es schon nur etwas weniges austrägt, so giebt es doch zu erkennen, daß es etwas besonders sey, und also auch um dieserwegen einen Vorzug verdiene. Gleichwie nun bey dem Wild-Bad angemercket worden, daß dessen Wasser von der Solution des Alauns etwas weis werde; also geschiehet es auch mit dem Zeller-Bad-Wasser, und giebt damit Anzeige, daß etwas Alcalisches oder Laugen-artiges dabey sey.

Eben diese Bewandnis hat es auch mit der Solution von feinem Silber in Scheide-Wasser, daß nehmlich das Bade-Wasser davon gleich trübe wird, und wenn es eine Zeitlang stehet, sich ein Präcipitat zu Boden, setzet, doch mit dem Unterschied, daß von dem Alaun nur ein Kalch, oder Kreiden-artige weise Erde sich präcipitirt, hier aber das Silber sich niederschlägt, und dessen Präcipitat, nach einer Zeit, einige graue, in das Blaue fallende Farbe an sich nimmt, und damit anzeiget, daß etwas dem Küchen-Saltz ähnliches dabey sey, und daß das Wasser gleichsam einen Hauch von Schwefel habe. Das Zeller-Wasser, worein von der Gall-Aepfel Infusion getropfet worden, bleibt etliche Tage gelb, nach der Zeit aber wird diese Mixtur grün- oder schwärtzlicht, woraus erscheinet, daß dieses Wasser etwas, obschon weniges, von Eisen bey sich führe.

Die Farbe des Violen-Saffts alterirt sich etliche Tage nicht von diesem Wasser, fällt aber doch nach diesem in das grüne, und wenn das Wasser eingekocht, das Saltz dadurch fortgejagt, und also das Alcali concentrirt wird, verändert solches alsobald die blaue Farbe des Violen-Saffts in das Grüne, welches auch mit dem Kesselstein geschiehet: Welcher Umstand zu erkennen giebet, daß von Laugen-artigem Saltz etwas in diesem Wasser zugegen sey, daß dessen aber sehr wenig, zeiget die Solutio Mercurii sublimati, als von welcher es wenig, oder fast gar nichts trübe wird.

Oleum Tartari per Deliquium oder Weinstein-Oel macht gar keine Aenderung bey dem Zeller-Bad-Wasser, woraus man schliessen kan, daß kein Alaun in selbigen sey.

12 Pfund à 16 also 192 Untzen von dem untern Bad-Wasser bis zur Trockene evaporirt oder eingekocht, haben 92 Gran weise saltzigte Erde zurück gelassen; Und von eben so viel Wasser des obern Bades sind nur 86 Gran, dieser vorhergehenden in allem gleich, überblieben. Daß also eine Untze Wasser nicht gar ein halbes Gran dieser saltzigten Erde führet.

Diese Erde aufs neue in wenig warmen reinen Wasser solvirt, läſſet nur den fünfften Theil eines weisen Sediments als Kreiden oder Kalch zurücke; Und das Wasser oder die Solution davon von neuen evaporit, giebt ein dem Kalch-Saltz ähnliches Concretum, welches in der Lufft bald feuchte wird. Und gleichwie das Residuum von dem eingekochten Wasser mit Spiritu nitri hefftig brauset; also giebt dieses concretum Salinum mit Oleo vitrioli melirt, einen starcken, weisen, wie Spiritus salis richenden, Dampf von sich, woraus erhellet, daß dieses weise Residuum nichts anders, (als wie bey allen Saltz-Wassern) eine Art Hall-Erde, und das Saltz ein wahrhafftig Koch-Saltz sey, welches mit vielem Alcali, oder Laugen-artigen schweren Wesen (gleichwie bey denen Saltz-Siedereyen in der so genannten Mutter-Sohle zurück bleibet, oder sich an die Saltz-Pfannen anleget, und bey den Saltz-Siedern unter dem Nahmen Schäb bekannt ist) verbunden, und also darinne mit dem Wild-Bad, Wißbaden und andern berühmten Bädern meistens überein komme.

Ob auch schon in Ansehung der Quantität dieser saltzigten Erde in dem obern und untern Bad sich einiger Unterschied zeiget, so ist doch selbiger so gering, daß davon nichts zu gedencken; besonders da durch starckes Kochen des Wassers vieles von dem Saltz verfliegen, und auch leichtlich in denen Gefässen etliche Gran zurück bleiben und verlohren gehen können.

Ob es nun zwar allerdings unnöthig wäre, die Meynung derjenigen zu widerlegen, welche unserm Zeller-Bade in seinem Gehalte Kupffer und Alaun zuschreiben, indem der Geschmack giebet, daß weder eins noch das andere darinne sey; so kan man doch auch beydes durch folgende Experimente leichtlich beweisen. Und zwar in Ansehung des Alauns, daß nehmlich erstlich die zurück gebliebene Erde, auf ein glüendes Eisen gelegt, nicht brauset, oder sich als Alaun aufblähet, sondern vielmehr, wiewohl nicht starck, als Saltz knastert; so wissen auch zweytens die Anfänger in der Chymie, daß Alaun nicht wider Alaun präcipitire, sondern eine Art von Saltzen den sauern Alaun-Saltz diese Würckung zu erhalten, müsse entgegen gesetzt werden.

Was das Kupffer anlangt, so kan eine gantz geringe Portion desselben eine grosse und fast unglaubliche Menge Wassers mit seinem bittern und vitriolischen Geschmack inficiren, und es ist eine bekannte Sache, daß das Wasser, so eine Zeit lang in Kupffer gestanden, dessen Geschmack annehme, und daß ein eintziges Gran Kupffer in einem sauern Menstruo, als Eßig oder Scheide-Wasser, aufgelöset, dreyßig und mehr Pfund Wasser solchergestalt alterire, daß man das Kupffer gar deutlich darunter schmecken könne.

Wenn nun alle mit diesem Wasser gemachten Proben zusammen genommen werden, so kan man daraus urtheilen: Es habe das Zeller-Bade-Wasser, ein dem Koch-Saltze gleiches, mit Alcalischer Erde verbundenes Saltz, gleichsam einen Hauch: (Die Frantzosen nennen es soupcon) von Schwefel und Eisen, und zu deren vehiculo ein reines, leichtes, mit vielen lufftigen Theilen begabtes Wasser; verdiene also denen berühmtesten Bädern in Europa an die Seite gesetzt zu werden.

Für welcherley Zustände, und auf welche Art das Zeller-Bad-Wasser innerlich zu gebrauchen.

Man hat ehemahls dafür gehalten, das Zeller-Bad schicke sich vornehmlich oder nur allein für das weibliche Geschlecht, und dessen Kranckheiten: Es hat aber die Erfahrung gelehret, und lehret noch täglich, daß solches, so wohl dem männlichen als weiblichen Geschlechte zuträglich sey.

Der Gebrauch desselben ist zweyerley, nehmlich zum Trincken und zum Baden; doch weil das Bad-Wasser lau, und deswegen nicht angenehm zu trincken, so wollen die meisten Bade-Gäste sich lieber des Deinacher Sauerbrunnens, (welchen man alle Tage frisch haben kan) als des Bad-Wassers hierzu bedienen.

Dieses ist zwar in vielen Zuständen sehr gut, aber in einigen Kranckheiten, und bey Personen, die nicht kaltes Wasser trincken können, das Bad-Wasser allerdings vorzuziehen, oder verträglicher zu achten; zumahl da andere mineralische Wasser doch meistentheils zuvor ein wenig gewärmet werden müssen, besonders in Brust- und Magen-Kranckheiten, und dadurch, wo es nicht wohl in Acht genommen wird, viel von ihrer Krafft verlieren können; so hat man hingegen das Zeller-Wasser schon von einer solchen temperirten Wärme, daß man solches also, wie es das Rohr aus dem Stock giebt, trincken kan.

Die mit dem Wasser oberzehlter massen vorgenommenen Proben legen gnugsam an den Tag, daß solches in seiner Mixtur sehr temperirt sey; Und ob es schon etwas dem Koch-Saltz ähnliches, ja Koch-Saltz selbsten führe; so hat man sich dennoch gar nicht daran zu stossen, denn ausser dem, daß andere Bäder, als Wisbaden, Spaa, Aacken, Carls-Bad, Wild-Bad ꝛc. dergleichen ebenfalls bald mehr, bald weniger bey sich haben; so ist doch solches Saltz in dem Zeller-Bade-Wasser mit der Alcalischen Erde solchergestalt verbunden, und mit den sulphurischen und martialischen Theilgen so wohl vermischt, daß daraus gleichsam das dritte, oder besondere Decompositum entstehet, welches einen sehr guten Effect so wohl innerlich, als ausserlich in dem menschlichen Cörper hervorbringen kan.

Der Gebrauch das Zeller-Bad-Wasser zu trincken, ist alt. Andernach hat dasselbe schon gerathen, und meldet davon folgendes: „Wenn „mans trincket, ist es der Verstopffung der Leber „und Miltz sehr dienlich; der Gelbsucht, langwierigen Fiebern und dem Abnehmen; der Wasser„sucht, darzu der unnatürlichen Lust zu essen; ist „dienlich dem Magen, so erkaltet; dem Bluten der „Nase, oder an andern Orten, nicht allein im „Tranck, sondern auch im Baden ꝛc.„ Etschenrüders Uebersetzung von Bädern ꝛc. ꝛc. p. 17. So legen auch alle alte Beschreibungen dem Zeller-Bad-Wasser eine besondere Würckung wider die Gelbsucht bey. Deswegen auch diese Kranckheit, welche ihren Sitz in der Leber hat, und also zu dem untern Leib gehöret, den ersten Platz oder Stelle hier angewiesen, ob man schon nach der natürlichen Ordnung bey denen Kopff- oder Brust-Kranckheiten anfangen solte. Daß solche, nehmlich die Gelbsucht von einer Verstopffung der Leber, oder derer Gallen-Gänge, welche die Separation der Galle aus dem Blute verhindert, herkomme; oder auch dadurch entstehe, wenn Steine in der Gallen-Blase sich befinden, welche sich vorlegen, und den Ausfluß der Galle in das Intestinum duodenum, oder zwölff Finger-breit langen Darm aufhalten, ist eine längst ausgemachte und in der Erfahrung gegründete Sache. Wenn man also das Zeller-Wasser innerlich dagegen gebraucht, so verdünnet solches nicht allein das Geblüte; sondern, da selbiges auch mit seinem saltzigten Gehalt die Gefässe reitzet, und sie damit zur Secretion und Excretion bewegt, so wird durch beydes, nehmlich die Verdünnung des Geblüts, und Reitzung, welche die

Saltze zuwege bringen, der in denen subtilen Gefässen befindliche Schleim aufgelöset, und durch die ordentliche Wege fortgeschafft, folglich die Absonderung und Ausführung der Galle, nach der Ordnung der Natur wieder hergestellet. Und gleichwie die aus Stahl oder Eisen bereitete Arzeneyen anziehen, und also die nachgelassenen Gefässe und Fäserlein wieder stärcken, dahero auch von den Aertzten gar vielfältig zuletzt in der Gelbesucht gegeben werden; also kan man auch von dem obschon geringen Gehalt, oder, (wem es beliebt) von den Spuren des Eisens in dem Zeller-Wasser sich gute Hofnung machen, und die Erfahrung giebt es, daß das Zeller-Bad-Wasser getruncken, dergleichen an sehr vielen verrichtet habe. Was auch von Galle noch in dem Geblüte zurück geblieben, und die daher kommende üble Farbe, wird durch das Baden in dem Zeller-Wasser in kurtzer Zeit völlig vertrieben: Zwar nicht, als ob die gelbe Farbe auswendig auf der Haut wäre, und sich damit abwaschen liesse, sondern weil das lau-warme Wasser die Fäserlein der Haut relaxiret, und auf solche Weise der gelben gallichten Materie den Ausgang durch die Schweis-Löcher procuriret.

Man kan also aus vorhergehender Würckung, welche das Zeller-Bad in der Gelbsucht, und Verstopffung der Leber leistet, auch auf andere Viscera und deren Kranckheiten schuessen.

Es haben verschiedene, ja viele das Wasser bey Zeit, in Engbrüstigkeit, nicht allein von der Cacherie oder Bleichsucht, und verhaltener monatlichen Reinigung, sondern auch von übler Beschaffenheit der Lungen selbsten, bey Blutspeyen, Geschwüren und verhärteten Drüßlein, also in der Lungen- und Schwindsucht getruncken, und recht guten Effect davon verspühret: Denn obschon das wenige darinnen befindliche Saltz, welches wegen der Reitzung, so selbiges gemeiniglich machet, den Husten bey Lungen- und Schwindsüchtigen mehr bewegen könnte, einigen verdächtig scheinet; so ist doch solches durch die Alcalische Erde solchergestalt temperiret, daß man nach der vielfältigen Erfahrung nichts dergleichen zu besorgen hat, sondern selbiges getrost, so warm als es die Quelle giebt, trincken kan. Ja alte Observationes geben, daß man auch dabey baden könne, und recommendiren also auch dieses, welches aber doch mit besonderer Vorsichtigkeit, und niemahls zu warm, zu offt, noch zu lange zu thun ist.

Was das Zeller-Bad-Wasser getruncken in Grieß- und Stein-Schmertzen vor herrliche Wirckung gethan, haben so wohl die alten, als neuern Bad-Aertzte angemercket und hat man viele Proben: Denn das also warm getrunckene Wasser, wie es die Quellen, oder der darinne stehende Stock geben, paßiret nicht allein gar bald durch die Urin-Gänge, sondern es führt auch ohne allzustarcke Bewegung und Reitzung zu machen, zugleich den Schleim und Sand aus den Nieren und Blasen, und verhindert dadurch das Wachsen der Steine.

So hat man auch die Erfahrung, daß dieses Wasser in lang anhaltenden Fiebern, welche offt ausgeblieben und so offt wiederkommen, besonders in hartnäckigen Quartan-Fiebern, sehr guten Nutzen geschaffet, und Leute, welche Jahr und Tag damit incommodiret gewesen, und halbe Apothecken ausgeleeret, sind ihres bösen Gasts durch das Wasser trincken des Zeller-Bades los worden; doch ist niemanden anzurathen, daß er diese Cur vornehme, ohne vorher bey einem Artzte, der dessen Bekanntschafft hat, anzufragen.

Durch seine Dünnmachende und auflösende Krafft hat es sich ebenfalls in der Bleichsucht aus Verstopfung der Monats-Zeit, bey ledig- und verheyratheten Personen recommendiret. Ja man schreibt von langer Zeit her, daß das Zeller-Bad die Weiber fruchtbar mache, und ist selbiges schon vielfältig zu solchem Endzweck, nicht ohne guten Nutzen gebraucht worden.

Es lautet sehr paradox, oder wird manchen also vorkommen, wenn man das Zeller-Bad so wohl wider die verhaltene monatliche Reinigung, als auch wider den allzustarcken Fluß derselben recommendirte, und dieses so wohl zum trincken, als (mit Vorsicht) darinnen zu baden; und dennoch ist solcher Effect von vielen mit Vergnügen wahrhafftig erfunden worden: Denn dieses Wasser eröfnet nicht allein, u. lindert das Spannen der Nerven und Fäserlein, sondern es stärcket auch. Den Effect, welchen es in allzustarcken Blutfluß machet, eben denjenigen thut es auch in dem so genannten weisen Flusse.

Gleichermassen haben auch diejenigen, so mit Glieder-Weh geplagt sind, gute Wirckung durch das Trincken des Zeller-Bad-Wassers empfunden.

Man könte noch eine lange Reihe von Kranckheiten hiehersetzen, worinnen eben dieses Wasser mit Nutzen zu gebrauchen, allein wir wollen es dabey beruhen lassen. Geschickte Aertzte werden aus diesem wenigen zur Gnüge ersehen können, was für herrliche Würckung auch in andern hier nicht angeführten Zuständen von dem innerlichen Gebrauch dieses Wassers zu hoffen.

Es ist selbiges nicht unangenehm zu trincken; nur weil es lau ist, düncket es einigen eckelhafft zu seyn; hingegen finden diejenigen, welche sehr empfindlich sind, einen schwachen Magen haben, und deren Brust das kalte Trincken nicht vertragen kan, sich desto besser dabey: Wie es denn auch nur um etliche wenige Tage zu thun, so ist man es gewohnt, und trincket das laue Wasser ohne einigen Widerwillen.

Weil man solches, wo man es Cur-weis trincken will, gemeiniglich des Morgens früh thut, da einige nicht gern so zeitlich aufstehen, sondern lieber etliche Gläser in dem Bette trincken wollen, als lässet man sich das Wasser in das Zimmer holen, und trincket, wie bey dem Sauerbrunnen, nach und nach, wie man es vertragen kan, ein, zwey, drey medicinische Pfund, oder so viel Würtembergische Schoppen.

Ist

Ist es kalt oder Regenwetter, so kan man entweder, nach Beschaffenheit der Kranckheit in dem Bette bleiben, oder auf dem Gange spatzieren gehen. Denn weil die meisten Gäste nach dem eingenommenen Wasser oder Sauer-Brunnen noch baden, so ist denselben incommod sich anzukleiden, und auf die Promenade in die Allee zu gehen. Man wolte aber lieber denjenigen, so gehen können, anrathen bey guten Wetter diese gelinde Bewegung in der Lufft zu machen, und alsdenn erst, wenn das Bad-Wasser oder Sauer-Brunnen wieder paßiret, in das Bad zu sitzen.

Es ist bey dem Sauerbrunnen-Trincken die Gewohnheit, daß man mit der Dosi des Wassers allgemach aufsteiget, und alsdenn eine Zeitlang damit fortfähret. Gleiche Bewandnis hat es auch hier mit dem Bad-Wasser, so daß man anfangs nur einen Schoppen trinckt, nach und nach um ein oder zwey Gläser aufsteiget, und, nachdem man es vertragen kan, vierzehen Tage lang mit einem halben Maas bis drey Schoppen als auf dem höchsten bleibet. Findet man keine Ungelegenheit davon, so kan man wohl ein völliges Maas trincken, und also in drey Wochen die gantze Cur absolviren.

Man hat niemahls angemercket, daß diejenigen, so das Wasser Cur-weise getruncken haben, von Verstopffung des Leibes wären geplagt worden, ja viele hat es wohl zwey bis dreymahl laxiret, dessen ohnerachtet, ist es sehr gut, wenn nicht andere Umstände entgegen, (worüber der alle Wochen zwey oder dreymahl ins Bad kommende Medicus zu befragen) daß man anfänglich und bey Fortsetzung der Cur, ja manchmahl auch zum Beschluß, das Sedlitzer oder Englische Laxier-Saltz nehmen, und diejenigen, welche sich dieses Mittels nicht bedienen können, oder dürffen, lassen sich nach ihrer Kranckheit und Constitution von dem Artzte ein ander gelindes Laxativ verschreiben.

Von dem äusserlichen Gebrauch des Zeller-Bades.

Obschon die meisten Aertzte, und zwar nicht ohne Ursache, dafür halten, bey denen Bädern thue vornehmlich das Wasser und nicht die darinnen befindlichen Mineralien, den heilsamen Effect, so kan man doch denen letztern ihre Würckung, besonders in einigen Zuständen, nicht gantz absprechen.

Es haben hierinne diejenigen Wasser, welche etwas saltzigtes in ihrem Gehalt haben, vor andern den Rang, als welche in verschiedenen Kranckheiten deswegen desto stärcker würcken, und erwünschten Effect machen. Unser Zeller-Bad gehöret billig in die Classe derer von Natur warmen Bäder, und würde, wenn es also gleich, wie es aus der Quelle kommt, gebraucht werden könnte, so daß es die natürliche Wärme behielte, allem Ansehen nach in heissen Sommer-Tagen warm gnug seyn; nicht in der Meynung, als hätte das Bade-Wasser in dem Sommer einen grössern Grad der Wärme, sondern weil die Lufft zur Sommers-Zeit ordinaire Wärme und also das Wasser seine Wärme länger behält, auch der menschliche Cörper nicht so empfindlich ist, als in den kühlen Frühlings- oder Sommer-Regen-Tagen.

Da nun die Wärme in dem Wasser, welches in dem grossen Reservoir nach dem Fahrenheitischen Thermometer nur den 72 Grad hat, sich nicht lange erhalten kan, und den meisten zu kalt wäre, als wird solches in einem Kessel zum Kochen gebracht; weil man der Meynung, wo daß Wasser nicht wohl koche und weiß würde, indem sich die irrdischen Theile durch Kochen, aus dem Wasser scheiden, so wäre das Wasser nicht kräfftig. Es ist aber dieses eine alte Gewohnheit, die nicht gegründet ist.

Die meisten Bade-Gäste lassen sich das Wasser in die Zimmer tragen, damit diejenigen, so nicht Sauer-Brunnen oder Bade-Wasser trincken, gleich von dem Bette sich in das Bad begeben, und nach dem Bade sich auch alsbald wieder, um auszudämpffen, zu Bette legen können.

Die nöthigste Cautel ist, wie bey allen Bädern, also auch hier, daß man nicht zu heiß einsitze, und überhaupt nicht zu warm bade, noch allzu tief in dem Wasser sey.

So wohl um des Wohlstandes willen, als auch damit das Bad nicht so bald kalt werde, und der Dampf denen Badenden nicht ins Gesicht steige, bedeckt man die Züber oder Bade-Wannen, nicht allein wohl mit Brettern, sondern man leget auch über dieselben ein Tuch oder Teppich.

Einige lassen sich die Bad-Wannen so tief machen, und die Breter also ausschneiden, daß selbige an den Hals passen, folglich nichts als der Kopff ausser dem Zober frey bleibt, welches denenjenigen, so es vertragen können, und denen, welche in denen Schultern oder Achseln einige Incommodität haben, so hingehen kan. Diejenigen aber, welche solches Einsperren incommodiret, und die ihre Maladien mehr in den untern Theilen des Leibes empfinden, thun besser, wenn sie sich einen so niedrigen Zober machen lassen, welcher ihnen nur bis unter die Achseln gehet, wenn sie darinne sitzen; wobey der bretterne Deckel des Zobers so ausgeschnitten wird, daß man die Arme frey und ausser dem Zober behält, Denn auf diese Art können diejenigen, welche sonsten keine Wasser-Bäder vertragen können, dennoch baden, und die es gewohnet sind, können desto länger, ohne sich zu erhitzen, in dem Bade bleiben.

Man muß aber die Theile des Leibes, welche ausser dem Wasser sind, wohl mit Tüchern oder Kleidern bedecken, auch wo der Kopf nur allein ausser dem Bad bleibet, sich um den Hals wohl verwahren, daß der Dampf weder herauf in das Gesicht steige, und vor der Zeit Hitze oder Schweis erwecke, noch der Hals kalt werde.

Man thut sehr wohl, und ist allerdings nöthig, daß man nicht gleich anfänglich zu tief in das Bad sitze, gnug ist es, wenn das Wasser bis über die Hüfte gehet.

Gleiche Bewandniß hat es auch in Ansehung der Wärme, und ist wohl zu verhüten, daß das Bade-Wasser nicht zu heiß sey: Besser ist es, daß man etwas zu kühl, als zu warm einsitze, man lässet sich aber das Bad durch Zugiessung warmen Wassers wärmer machen, und also kommt

man

man auch nach und nach tieffer in dem Wasser zu sitzen.

Die Zeit, oder, wie lange man baden solle, lässet sich nicht bey allen ohne Unterscheid bestimmen. Einige vertragen das lange Baden ohne alle Ungelegenheit, andere wollen und können kaum eine Stunde darinnen bleiben. Man thut also wohl, daß man mit einer halben Stunde anfängt, und also aufsteiget, daß man völlig zwey Stunden in dem Bade zubringet.

Es ist bishero in den meisten Bädern die Gewohnheit gewesen, daß, wie man mit der Zeit des Badens aufgestiegen; also hat man, nachdem die von dem Artzte bestimmte Zahl der Bäder meistens zu Ende gegangen, nach und nach wieder abgebrochen, und also das Baden geendiget. Dieses letztere ist eben nicht so absolut nöthig, aber daß man nach und nach aufsteige, ist nicht allein wohl gethan, sondern es erfordert solches auch die Nothwendigkeit, damit man nach und nach das Bad gewohne.

Wenn man sich die Zahl der Bäder von dem Artzte vorschreiben lässet, so ist es zu verstehen, daß man nur alle Tage einmahl bade, und also kan man in drey Wochen oder vier und zwantzig Tagen die Cur endigen. Viele starcke und arme Leute aber, deren Constitution es erlaubt, und deren Umstände es also erfordern, baden täglich zweymahl, Morgens früh und Abends wiederum. Diese thun wohl, daß sie Morgens zeitlich, etwan um 6 Uhr baden, um 11 Uhr zu Mittage essen, damit die Dauung, bis sie Abends um 4 Uhr wieder in das Bad gehen, vorbey sey; doch sollen sie Abends nur eine Stunde im Bade bleiben, Vormittags aber mögen sie wohl zwey Stunden lang baden.

Wer Sauer-Brunnen oder Bade-Wasser bey der Bad-Cur trincket, soll zeitlich und schon um 6 Uhr anfangen, damit das Wasser wieder fortgehe, ehe er in das Bad steiget.

Diejenigen, welche starcker Leibes-Constitution sind, und denen eine starcke Portion Wassers vor dem Bade zu trincken, verordnet ist, können sich ankleiden, und durch Spazieren gehen auf dem Gang, oder in der Allee das getrunckene Wasser bald wieder fortschicken: wer aber schwächlich ist, und doch die doppelte Cur, nehmlich trincken und baden, zu gleicher Zeit machen solle, der kan auch das Wasser im Bette trincken, da es denn auch bey vielen eben so bald wieder fortgehet, als bey andern die sich eine Motion machen.

Wider welche Kranckheiten das Zeller Bad nützlich zu gebrauchen.

Es wird ein Manuscript herum getragen, welches man dem ehemahligen Physico zu Pfortzheim, D. Möglin, zuschreibet, obschon dessen Sohn, der vormahlige Hochfürstl. Würtembergische Leib-Artzt darwider protestiret, und es nicht für seines Vaters Arbeit erkennen wolte. In diesem Manuscript werden über hundert Kranckheiten genennet, wogegen das Zeller-Bad nützlich zu gebrauchen, so daß nach diesem Bericht fast keine Kranckheit des Leibes ist, wogegen das Zeller-Bad nicht dienlich wäre. Doch ist gewiß, daß unser Zeller-Bad so temperirt ist, das es nicht allein ohne allen Schaden, wo nur immer eine Bad- oder Wasser-Cur statt findet, kan gebraucht werden; sondern man darf sich, wo man anderst alle Regeln wohl in Obacht nehmen will, auch Hofnung machen, daß man, wo nicht gantz curiret, jedoch auch nicht unsoulagirt, oder einigermassen gebessert wiederum aus dem Bad ziehet. Unsere Intention ist nicht, dem Zeller-Bad eine Lob-Rede zu schreiben, als deren selbiges gar nicht nöthig hat, weil solches schon lange berühmt gewesen. Jedoch weil in der Artzney-Wissenschafft dann und wann die Erfahrung so viel gilt, als die Rationes, so wollen wir doch, einigen zu dienen aus der Erfahrung, welche aber doch auf Rationes gegründet ist, etwas weniges anführen. Leonhard Fuchs, einer von den erstern, welcher von dem Zeller-Bad geschrieben, schreibet: Daß dieses Wasser denen langwührigen Fiebern, welche von Schleim und Galle entstanden, begegne; (welches aber mehr von Trincken des Wassers, als vom Baden zu verstehen) er fähret aber fort, und sagt, daß es die bös-artigen alten Geschwüre heile, und im Gliederweh sehr gut sey, vornehmlich aber denjenigen diene, und vor andern warmen Bädern zu rathen, welche hitzigen, trockenen Temperaments seyn. Gallus Etschenreuter in der Uebersetzung Johann Günthers von Andernach rühmet das Zeller-Bad in nimio fluxu mensium, und Nasenbluten. Um besserer Ordnung Willen wollen wir bey denen innerlichen Kranckheiten anfangen, und zwar bey den Zuständen der Lungen und Brust. Man hält sonsten dafür, daß denen Lungsüchtigen die Bäder mehr schaden als Nutzen bringen; bey unserm Zeller-Bad will man die Probe haben, daß es auch Lungensüchtigen zum Baden wohl gedienet. Es ist auch in dem Würtemberger Land eine wahrhafftige Historie, daß eine grosse Standes-Person, von deren Affect, daß es nehmlich hectica pulmonalis wäre, die Medici versichert waren, dennoch das Zeller-Bad viele Jahre mit gutem Effect gebraucht habe. Vermuthlich aber hat die in dem Zeller-Bad-Sejour geführte gute Diät und übrige Lebens-Art bey dieser hohen Person mehr gethan, als das Bad selbst. Dahero was hin und wieder von der Würckung dieses Bads in der Hecktic und Schwindsucht angegeben wird, mit vieler Distinction zu nehmen, wenigstens sind einige Aertzte der Meynung, daß in hectica pulmonali mit allen Bädern, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, sehr behutsam zu verfahren, weil man durch die Wallung des Geblüts, welche gar leichtlich durch ein allzu warmes Bad kan erreget werden, einen stärckern Zufluß zu der Lungen verursachen, und dadurch das Uebel ärger machen kan. Wenn man aber das Wasser, wie oben gedacht, trincken will, so ist zu glauben, daß es, wo nicht eben so gut, jedoch nicht viel geringere Würckung thun werde, als das belobte Seltzer-Wasser. Wenigstens hat es denenjenigen, so mit verstockten beschwerlichen Husten von zähem Schleim, und daher entstandener Engbrüstigkeit beschweret gewesen, vielmahls sehr gute Dienste gethan.

Wenn gesagt wird, das Zeller-Bad bekomme denen mit Glieder-Weh behafteten Personen wohl,

wohl, so ist es ebenfalls nicht ohne Unterschied anzunehmen: Denn man soll nicht in denen Paroxismis baden, besonders diejenigen, die zum Schwindel geneigt, oder sonsten Schwerigkeit des Haupts haben; sondern man muß solches ausser den Paroxismis thun. Da man denn an gar vielen wahrgenommen, daß nicht allein die steiffen Glieder wiederum beweglich gemacht, und die Anfälle länger, als sonsten ausgeblieben, und wenn man den Gebrauch des Bades im folgenden Jahre wiederholet, so hat man erfahren, daß obschon die Podagrischen oder andere Glieder-Schmertzen sich wiederum geäussert, selbige doch weder so empfindlich gewesen, noch so lange angehalten haben. Gleichwie nun diejenigen, so von dem Glieder-Weh geplaget werden, sich eine gute Linderung durch den Gebrauch des Zeller-Bades zu getrösten haben; also noch und vielmehr können diejenigen mit Grund hoffen, welchen von der Colic eine Lähmung oder Zittern an Gliedern zurück geblieben; indem man viele Exempel hat, daß dergleichen Personen nicht nur restituiret, sondern auch von dem beschwerlich- und gefährlichen schmertzhafften Affect der Krampf-Colic befreyet werden; und können auch diejenigen, so von Schlagflüssen und Convulsionen oder Gichtern eine Lähmung und Schwachheit der Glieder bekommen haben, sich dieses Mittels mit Nutzen bedienen.

Bey der Trinck-Cur ist dem Zeller-Bad-Wasser auch ein Effect, die Nieren- und Blasen-Steine zu vertreiben, und deren fernere Zeugung zu verhindern, beygelegt worden, diese Würckung wird durch moderaten, temperirten und fortgesetzten Gebrauch der Bad-Cur befördert.

Gleicherweiß ist auch bey dem Trincken des Zeller-Wassers gemeldet worden, daß es in Gelb- und Bleichsucht gute Dienste thue; die Cur aber wird desto besser und glücklicher absolviret, wenn man zu gleicher Zeit, oder nach dem Gebrauch der Trinck-Cur das Baden anfängt, und vorgeschriebener maßen fortsetzet. Besonders hat es die Frauens-Personen, welche die Bleichsucht von zurück gebliebener monatlicher Reinigung haben, oder auch beschwerliche Kind-Betten ausgestanden, selten ohne gute Würckung nach Hause reissen lassen.

Diejenigen, welche mit Blut-Flüßen von Nachlassung und Schwachheit der Blut-Gefässe incommodiret seyn, finden durch moderaten Gebrauch des Bades Hülffe, welches auch von denen, so den weissen Flus haben, zu verstehen.

Man hat Observationes, daß diejenigen, welche man wegen Rücken-Weh in das Bad tragen und setzen müssen, nach etlich gethanen Bädern, sich selbst bedienen, und in das Bad steigen, ja bald wiederum spatzieren, auch Wege und Stege gehen können.

Besonders sind diejenigen, welchen durch den Gebrauch des Bades die vormahlige blinde güldene Ader zum Ausbruch und ordentlichen Fluß gekommen, von dem ihnen sonst beschwerlichen Lenden-Weh völlig befreyet worden.

Gleichwie überhaupt laue Wasser-Bäder Hypochondriacis und auch schwehrmüthigen Personen gute Dienste thun, indem selbige das krampfichte Zusammenziehen der Fäserlein und Nerven lindern, und das Geblüt nach den äusserlichen Theilen locken; also haben diese auch von dem Baden in dem Zeller-Wasser sich guten Nutzen zu versprechen, wenn sie dabey den Teinacher Sauerbrunnen oder das Bade-Wasser trincken, und die Regeln der Cur in Obacht nehmen.

Daß die Bäder in denen Kranckheiten der Haut guten Nutzen schaffen, ist fast jedermann bekannt; also können auch diejenigen, welche mit trockener und schwürender Krätze, Geschwüren von verdorbenen oder übel tractirten alten Schäden und Blessuren beschweret sind, sich getrost des Zeller-Bades bedienen.

Es haben zwar einige Aertzte auch diejenigen, so mit Rothlauffen oder Erysipelate periodico behaftet, eben zu der Zeit und im Paroxismo das Zeller-Bad mit Nutzen gebrauchen lassen; doch thut man sicherer, daß man nicht gleich anfangs, da sich mehrentheils ein Fieber bey dem Acceß des Rothlauffens oder der Rose äussert, das Bad gebraucht; sondern erst alsdenn, wenn der Anfall und das Fieber vorbey, obschon die Congestion nach der Haut allbereit geschehen, damit nicht ein grösseres Uebel, indem man die Bewegung der Natur noch mehr reitzet, daraus entstehe.

Obwohl, was bishero von dem Nutzen und Gebrauch der Bad- und Trinck-Cur gemeldet worden, so wohl in der Erfahrung als Erkenntnis gegründet ist, so thut man doch besser, daß man den dasigen ordinairen Artzt vor dem Gebrauche zu Rathe ziehe, und sich, wie man die Cur anfangen, und was man vor Artzeneyen dabey gebrauchen solle, vorschreiben lasse.

Wie man sich bey der Bad- und Trinck-Cur verhalten solle.

Die Diät und Speis Ordnung sind in den Bädern allbereit eingeführet und wird selten ein Artzt weiter darüber befraget. Daß man Zorn, Verdruß, Sorge, Beängstigung des Gemüths äussern und vermeiden solle, ist zwar besser zu rathen, als selbst zu thun; doch wird ein jeder, welcher seine Gesundheit und Leben lieb hat, darauf sehen, und das schädliche, so viel als möglich verhüten.

Erkältung nach dem Bad ist höchst schädlich, und also ist es auch mit der Erhitzung beschaffen, beydes verhindert den guten Effect des Bades.

Daß man nach dem Bad gelinde in dem Bette dämpfe, ist gut, aber so wohl in dem Bad als nach demselben starck schwitzen, verderbt mehr, als daß es gut macht.

Gleiches ist auch zu verstehen, daß man weder allzuviel laxire, oder wenn man den Bauchfluß von einer andern Ursache bekommen hat, solchen allzulang gehen lasse, und sich dadurch schwäche. Viele werden bey dem Gebrauch des Bades, wenn sie nicht zugleich Sauerbrunnen oder Bad-Wasser trincken, von Verstopffung des Leibes incommodiret, diese sollen suchen, allezeit vor dem Einsitzen in das Bad den Leib zu entladen; und wenn solches nicht alle Tage von selbsten erfolget, entweder mit Clystir von erweichenden Kräutern in dem Bad-Wasser gekocht, oder durch ein Quentlein bis halbes Loth Englisches Laxir-Saltz in einem Glas Wasser oder Sauerbrunnen, den obgemeldeten Effect zu erhalten.

Gleichwie eine gelinde Motion, besonders wo es seyn kan, in der freyen Lufft, oder unter den Bäumen sehr nützlich; also ist auch eine allzustarcke Bewegung durch Laufen oder Reiten, wodurch der Leib und das Geblüte erhitzet, und zu sehr ermüdet wird, höchst schädlich.

Zu wenig schlaffen fatigiret den Leib, und erhitzet ebenfalls das Geblüte; allzu vieler Schlaff hingegen macht träge und allzu langsame Circulation, oder Stockung des Geblütes. Wer also die Mittelstrasse gehet, derjenige schaffet sich Nutzen, fehlet er aber in diesen allen, oder deren einen Stück, und thut sich dadurch Schaden, so muß er es nicht dem Bade, sondern sich selbsten zuschreiben.

Schrifftsteller von dem Zeller-Bade.

Der erstere, so viel bekannt, ist **Leonhard Fuchs**, Professor zu Tübingen. Sein Werckgen, so er von dem Zeller-Bade geschrieben, ist in dem grossen Wercke de Balneis, welches zu Venedig 1553 in Fol. gedruckt worden, zu finden.

Conrad Geßner, der wegen seiner vielen zu der Natur-Historie gehörigen Schrifften der Deutsche Plinius genannt wird, hat ebenfalls zu diesem grossen Wercke das seinige beygetragen, und von dem Zeller-Bad Nachricht gegeben.

Diesen beyden vorhergehenden hat es allem Ansehen nach **Johann Günther von Andernach** in seinem Commentario de Balneis & aquis medicatis zu Straßburg 1565 in 8. gedruckt, in Lateinischer Sprache nachgeschrieben; welchen Tractat hernach **Gallus Etschenreuter**, ein Doctor der Medicin, übersetzet, und 1571 zu Straßburg zum erstenmahl und eben daselbst 1609 zum zweyten mahle in 8. ans Licht gestellet.

Martin Ruland, ein Professor der Medicin zu Lauingen und Kaysers **Rudolphs** des Andern Leib-Medicus, hat ebenfalls in seinem Tractat: Hydriatice, des Zeller-Bades gedacht, und ist das Buch zu Dillingen 1568 in 8. gedruckt worden.

M. **Philippert Leucippäi** Tractat von dem Marggrafen-Wild-Zeller- und Huber-Bad ist 1608 in 8 gedruckt. Ob dieses der wahrhaffte Verfasser dieser Schrifft, oder ob es **Johann George Agricola** sey, können wir nicht für gewiß sagen; doch dieses ist richtig, daß nur gemeldeter Agricola solches Buch zu Amberg 1619 in 4. unter seinem Nahmen wiederum drucken lassen.

Raymund Minderer, Kaysers **Matthias** und Chur-Bayerischer Leib-Medicus und Physicus zu Augspurg, leget in dem Tractat de Chalcantho dem Zeller-Bad vieles Lob bey. Das Buch ist zu Augspurg 1617 in 4. gedruckt.

Leonhard Thurneiser, welcher aus einem Gold-Arbeiter Churfürst **Johann Georgens** zu Brandenburg Leib-Medicus worden, hat seine Observationes von kalten und warmen Wassern von 1568 bis 1570 gemacht, und deswegen grosse Reisen gethan. Das Buch, darinnen des Zeller-Bades ebenfalls gedacht worden, ist zu Straßburg 1612 in Fol. gedruckt worden.

Hieronymus Walch, ein Doctor der Medicin und Physicus zu Calw, hat ein Büchlein zu Stuttgard 1668 in 12. herausgegeben unter dem Titul: Eigentliche und gründliche Beschreibung des uhralten, heilsamen, mineralischen Bades bey Lieben-Zell.

Im Jahr 1729 den 20 Junius nahm der nunmehr verstorbene Würtembergische Hof-Medicus **Gärtner** die Doctor-Würde in der Medicin auf der Universität Tübingen an. Bey dieser Gelegenheit schrieb er eine Dissertation de Thermis ferinis & Zellensibus und vertheidigte solche öffentlich unter dem Vorsitze Herrn D. Zellers, der Medicin Professors und Hertzoglichen Leib-Artztes.

Letzlich hat uns auch in dem verwichenen 1748 Jahre diejenige geschickte Feder, von der wir bereits verschiedene Beschreibungen derer in dem Hertzogthum Würtemberg befindlichen Bädern erhalten haben, und die alle wohl aufgenommen worden, eine Historische Nachricht vom Zeller-Bade geliefert. Der Titul davon ist folgender: Historisch-Physicalische Beschreibung des berühmten mineralischen Bades, von der Würtembergischen kleinen Amts-Stadt Lieben-Zell, das Zeller-Bad genannt, herausgegeben von *J. A. G. M. D.* Stuttgard 1748 auf drey und einen halben Bogen in 8.

Uebrigens sehe man davon auch nach **Lairitzens** Genealogisch-Historischer Palm-Wald, p. 464. Zeilers Beschreibung der zehen Kreise des Heil. Röm. Reichs p. 681.

Zellerberg, ein Ort dieses Nahmens in der gefürsteten Grafschafft Tyrol am Fluße Inn. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 247.

Zellerfeld, oder auch **Cellerfeld**, eine der grösten und ansehnlichsten unter den sieben Ober-Hartzischen und Hochfürstlich-Braunschweigischen Berg-Städten, liegt in dem Fürstenthum Grubenhagen, zwey Meilen von Goßlar und allernächst am Clausthal, von welchem letztern Orte sie blos durch eine Bach, der **Zellerbach** genannt, über welchen eine steinerne Brücke gehet, von ihr unterschieden. Sie hat ihre Benennung von dem ehemahligen Kloster-Zelle, so daselbst gestifftet gewesen. Wer aber solches erbauet, ist mit keiner rechten Gewißheit zu bestimmen, siehe oben den Artickel: Zell, ein ehemahliges Kloster auf dem Hartze. Es soll diese Stadt um das Jahr 1529 aufgekommen seyn, und einen gar geringen Anfang gehabt haben, maßen im Jahr 1535 beyde Oerter, Wildemann und Zellerfeld noch keine eigene Prediger gehabt, sondern es hat der in Grunde auf gedachten beyden Bergwercken den Gottes-Dienst mit verrichten müssen, und ist die erste Kirche allhier im Jahr 1538 an das Gemäuer des alten Klosters Zelle, (welches auf der Stätte, da jetzund das Brauhauß gelegen, gestanden) angeleget worden. Nachgehends ist sie von Zeit zu Zeit mehr erweitert worden, und zu einem grössern Ansehen gelanget. Zu welcher Zeit aber und bey was vor Gelegenheit das ehemahlige Kloster gantz in Abgang kommen, hat man keine gewisse Nachricht. Der letzte Abt dieses Klosters

sters soll Ulrich gewesen seyn, welcher selbigem noch im Jahr 1346 etliche Jahre zuvor, ehe das Bergwerck wieder liegen geblieben, noch vorgestanden. Die hiesigen Bergwercke sind sehr alt. Sie sollen allbereits im 11 Jahrhundert ihren Anfang gehabt haben. Sie sind im 12 und 13 Jahrhundert fortgesetzet worden, in dem 14 aber wieder in Abgang gekommen, bis sie endlich in dem 16 aufs neue obgedachter massen sind gebauet worden. Diese Stadt ist zwar ziemlich groß und weitläufftig, jedoch erreichet sie nicht die Zahl der Gebäude von Clausthal. An denen Häusern sind auf unterschiedenen Strassen Linden- und andere Bäume Alleen-weisse gesetzet, welche ihr ein gutes Ansehen geben. Weil diese Stadt Hochfürstlich-Braunschweigisch, so pflegen auch die Hochfürstl. Braunschweigischen Berg- und Vice-Berg-Hauptleute sich in dieser Stadt aufzuhalten. Es ist auch allhier eine Müntze, auf welcher die Fürstlich-Braunschweigischen Müntzen gepräget werden, und müssen die beyden Berg-Städte Wildemann und Lautenthal ihre Silber-Ertze hieher liefern. Denen Zellerfeldischen Berg-Arten werden folgende beygezehlet: Klein und grobspeißig Silber-Ertz, Glas-Ertz, reich Silber-Ertz auf dem Glücks-Rade, welches Silber, Bley und Blende hält, ist auswendig gantz grüne mit chrysocolla überzogen, und inwendig glantzigt, Koboldisch Silber-Ertz, dessen Centner 3 bis 4 Loth Silber hält, Violettes gläntzendes Silber-Ertz und Bley-Ertz, welches seine schöne Farbe erst am Tage vom Wetter, Regen und Sonnenschein erhält, fromm Ertz, welches zuweilen auf der Friderica bricht, weiß- und schwartz-golden Ertz, gelb Kupffer-Ertz, dergleichen mit Silber-Ertz vermischt, Wasser- oder schwartzer Kieß, Kobold, der sehr schwer und reich in Silber, aber nicht zur blauen Farbe dienet, minera Saturni cœrulea & variegata, Bley-Blumen, ein glänzender Kieß von runder Figur, der bisweilen etliche Pfund schwer Nester-weise gefunden wird. Man hat dergleichen vor einigen Jahren auf der Grube, die Königin Anna genannt, angetroffen, und zum Andencken in der Zellerfelder Bibliotheck verwahret. Ferner zeigen sich hierum Ertz-Nieren, Berg-Milch, so eine flüßige minera wie Milch, in der Lufft aber harte und einer grauen Erde gleich wird, sie hält Silber, und bricht auch ordinair Silber darauf: Berg-Guhr von Violet bräunlicher Farbe, rothe und weisse Kreide, daraus man Schreibestücken zu denen Schiefer-Tafeln zu verfertigen pfleget: Confect-Drusen und Crystall-Flüsse, die wie der weisseste und helleste Zuckercant aussehen, Spath-Drusen von Zinnbley mit weissen Crystallen, dergleichen mit runden Kieß-Kugeln, ingleichen von purem Wasser- oder schwartzen Kieß, nebst einigen, so aus lauter zarten und weissen Federn bestehen, so sauber und subtil, daß man sie wegen Zerbrechlichkeit kaum angreiffen kan, und in weicher Bumwolle erhalten werden müssen. Ueber dieses giebt es auch noch sehr viele andere Sorten von Drusen, als klein glantzige Blende, Saxum Alabastrinum, fuscum seu Marcasitum nigricans splendescens, welches, wenn es in grosser Menge auf der Halle lieget, einem von weiten gleichsam das Gesichte blendet und die Leute betrieget. Es sind aber die groß und klein glantzige Blende vor blosse Berg Unarten zu halten, indem sie schön von weitem gleissen, und doch kein Metall in sich halten. Hierum zeigen sich ferner unter andern Berg-Arten Berggrün mit Kupffer-Kieß vermenget, schwartzer Letten, davon der Centner 1. 2. bis 3 Loth Silber hält. Es ist eine zähe Materie oder Berg-Art, fast wie ein Leim oder Thon, so zwischen dem Gestein in denen Gruben offt neben den Ertz-Gängen gefunden wird. Die beste und reichste Grube unter denen Zellerfeldischen soll jetzo Lautenthals Glücke seyn. Die Ertze sind zwar eben nicht die reichsten, unterdessen brechen sie doch mächtig und in grossen starcken Adern, so daß man bereits auf 20 und mehr Jahre einen gesegneten Vorrath liegen hat. Wenn auch gleich die ergiebigen Adern und Gänge sich im Tage abschneiden und verlieren solten, so könnte man dennoch aus dem schönen Vorrathe denen mitbauenden Gewercken die angefangene Zutheilung der Ausbeute forthin weiter reichen lassen. Es ist mit denen Ertzen und Mineralien um diese Gegend eben, wie mit denen andern, beschaffen. Man findet in denen jetzigen Zeiten manche Sorten, von denen man in denen vorhergehenden nichts wahrgenommen, und hingegen gehet auch jetzt wieder manches aus, welches man ehedem entdecket, also ist vor 30 Jahren ein blau Bley-Ertz auf dem Schulenberge im Zellerfeldischen gebrochen worden, welches aber jetzund nicht mehr gefunden wird, und sahe es wie eine pure blaue Farbe in Gestein vermischt aus. An der Zellerfeldischen Land-Strasse, die nach der Reichs-Stadt Goßlar zugehet, trifft man sehr viel Gruben an, in welchen man allbereits von etlichen hundert Jahren her die Schiefersteine gebrochen hat. Es werden selbige weit und breit verführet. Man siehet in selbigen zwar keine gewisse und deutliche Figuren, die solchen eingeprägt oder eingemahlet wären, als wie man deren etwa sonsten auf den Eislebischen, Ilmenauischen oder andern Schiefersteinen bisweilen anzutreffen pfleget, sondern man siehet nur, daß gewisse, rundlichte und eingedruckte Feuer-Steinigen in denenselbigen, welche Leber-Steine oder Flinten-Steine genennet werden. Die letztere Benennung soll daher kommen, weil die alten Deutschen sich derselben an statt der Steine bey ihren Büchsen bedienet. Einige davon, wie Ritter in seiner oryctographia Goslariensi, p. 18. versichert, sollen mit einer zarten Kalcksteinernen Rinde überzogen gewesen seyn, dergleichen ehedem auch bey dem Dorffe Ahnsen gefunden worden, nunmehro aber, welches Brückmann Epist. 37. itineraria, p. II. bekräfftiget, sich gar rar gemacht haben. Sonsten ist auch noch denen Zellerfeldischen Merckwürdigkeiten der Natur beyzuzehlen eine gewisse Art Steingen, welche Astroites oder Stern-Steingen genennet werden, weil sie einem kleinen Sterne gleichen oder einem runden Circul mit vielen ausgehenden Strahlen. Man soll dieselbigen in einigen Kalcksteinen auf dem Cronberge über Festenburg antreffen, und mögen wohl mit denenjenigen, welche obgedachter Ritter am angeführten Orte lapides solares oder Sonnen-Steine zu nennen pfleget, einerley seyn, die er aber also beschreibet, daß sie ein weißlichter sandigter Stein wären, auf welchem sehr viele kleine strahlichte Sonnen, wie man die Sonne mit ihren Strahlen insgemein abzubilden pflegte, zu sehen, bisweilen auch sollen auf

diesen Sonnen-Stein glatte steinerne Muschelgen von brauner oder Asch-grauer Farbe befindlich seyn. Man wird zwar das Bildniß der Sonne auch bisweilen auf andern Steinen finden, als auf einigen Schiefersteinen, die in dem Eisenachischen bey Kupffer Suhle gebrochen werden, ingleichen einer andern Gattung Schiefersteins, so bey der Schwäbischen Reichs-Stadt Memmingen gebrochen wird, wie nicht weniger auf einigen Kieselsteinen in dem Saalfeldischen, wie bey Schütten in seiner oryctographia Jenensi, p. 71. zu lesen ist, noch ferner auf einem gelblichten Kieselsteine in dem Hildesheimischen und auf einer Art Marmor in Schlesien; es stellet sich aber doch das Bild der Sonnen auf denen Zellerfeldischen Steinen weit deutlicher als auf denen vorhergedachter Orte vor. Es hat diese Berg-Stadt zu verschiedenen mahlen grosse Feuers-Brünste ausgestanden. Der gröste Brand geschahe am 29 October 1672, wodurch fünf hundert Häuser, die Kirchen und das Rath-Hauß in Asche verwandelt worden, und kaum funfzig Häuser überblieben. Im Jahr 1737 den Donnerstag vor dem Pfingst-Feste hatte diese gute Stadt abermahls das Unglück, daß sie durch ein einschlagendes Gewitter, welches zugleich angezündet, in eine solche Feuers-Flamme gesetzet worden, daß über 195 Häuser dadurch in die Asche geleget wurden. Was übrigens von denen Ober-Bergmeistern daselbst bekannt, ist aus nachstehenden Verzeichnisse zu ersehen:

1. Peter Adener, ward, nachdem er fast vom Anfange auf den Hartzischen Bergwercken gearbeitet, 1554 Geschworne, 1557 Bergmeister und darauf Ober-Bergmeister. Er ist der erste, der diese Stelle im Hartze erlanget hat, welche er auch lange Zeit mit Ruhm verwaltet, und ist er erst im Februar 1593 gestorben.
2. George Bach, ward 1616 Ober-Bergmeister, da er vorhero Berg-Voigt zu Goßlar gewesen, und starb den 17 May 1623.
3. Nicolas Flach, ward 1623 Ober-Bergmeister, und bekam 1625 seinen Abschied.
4. Andreas Bach, des vorigen Sohn, ward 1626 Berg-Voigt, darauf Ober-Bergmeister.
5. Daniel Flach, des vorherstehenden Sohn, bekam 1686 auf sein Ansuchen seine Dimission, und ward Zehentner zum Clausthal, darauf ist diese Ober-Bergmeister-Stelle biß 1693 vacant geblieben.
6. Johann Christoph Buchholtz, war erst Marckscheider, darauf 1686 Bergmeister und 1693 Ober-Bergmeister. Nach seinem Tode ist diese Stelle erst 1715 wieder besetzet worden.
7. Zacharias Bähr, ward 1715 Vice-Ober-Bergmeister, und starb 1726, hierauf ist diese Stelle niemand wieder zu Theil worden.

Diesen füget man auch ein Verzeichniß von dieses Ortes Zehentnern bey, welche bis hieher folgende gewesen, als:

1. Johann Danckwart von 1526 bis 1532.
2. Wolff Seltner 1533.
3. Andreas Blanckenhagen 1540.
4. Wolff Zehentner 1541.
5. Joachim Schneen 1542.
6. N. Zochnitzer 1543.
7. Christoph Eckhard 1546.
8. Peter Mengeler 1548.
9. Heinrich Brüning, ward 1550 Berg-Hauptmann und 1551 Zehentner.
10. Lippold Ziegeler 1551.
11. Eckhart Vogeler, starb 1553.
12. Hanß Hesse 1553.
13. Christoph Sander 1556, ward darauf 1563 Ober-Zehentner und Verwalter des Rammelsbergischen Berg- und Hütten-Wercks, darnach Ober-Verwalter der Ober- und Unter-Hartzischen Bergwercke.
14. Heinrich Bock 1563.
15. David Friederaum 1564.
16. Jobst Krummhof 1567, starb 1571.
17. Alexander Glantz, ward 1560 Zehent-Gegenschreiber, 1571 Zehentner, bekam 1574 seine Dimißion, und wurde darauf Berg-Schreiber zu Goßlar.
18. Heinrich Koch, Probst des Klosters Reichenberg, ward den 18 October 1574 Zehentner, wurde 1575 in die Fürstl. Cammer genommen, doch so, daß er alle 14 Tage dem Anschnitt mit beywohnen muste.
19. Tilemann Kiel, 1575, starb 1604.
20. Heinrich Roth der ältere 1604, starb den 14 Mertz 1609.
21. Zacharias Koch, gebohren zu Seesen den 17 Mertz 1562, ward 1587 Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Amt-Schreiber zu Nienofer, darauf 1590 zu Wickensen Berg-Schreiber und 1609 Zehentner in Zellerfeld. Darauf bekam er auch den Titel eines Ober-Zehentners, und starb den 26 Sept. 1614.
22. Johann Herbort, Erbgesessen zu Bodenhausen, war erst Forstmeister zum Claußthal, ward darauf 1614 Zehentner, bekam 1623 seine Dimißion, worauf er nach seinem Gute zog, und zum Claußthal 1642 den 21 Sept. mit Tode abgieng.
23. Johann Diegel 1623, bekam 1628 seinen Abschied.
24. Gregor von Wehnde, ward 1623 Zehent-Gegen-Schreiber und 1629 Zehentner, bekam 1659 seinen Abschied, und pachtete darauf auf einige Zeit die Bergwercke zum Hohen-Klee, woselbsten er aber wenig Profit gehabt.
25. Martin Bornemann, von Osterode, ward 1629 Zehent-Gegen-Schreiber, 1659 Zehentner, und 1667 Cammer-Meister zu Hannover.
26. Christoph Wichmann, gebohren zu Gronau den 24 April 1624, ward Anfangs Ammann zu Seesen, 1667 Zehentner, bekam aber 1687, weil er nicht mehr sehen konnte, einen Adjunctum, und starb den 15 Junius 1690.
27. Christian Wilhelm Schwaneflügel, war erst Schreiber bey dem vorigen Zehentner, darauf zugleich Schichtmeister und ferner Hütten-Schreiber. Als er aber im Jahr 1687 Revisor ward, muste er die Schreiberey und Schicht-

Schichtmeisterey quittiren. Hierauf wurde er den 24 Dec. 1687 Vice-Zehentner, und den 15 Febr. 1690 würcklicher Zehentner noch bey Leb-Zeiten des vorigen. Er starb 1696.

28. Johann Valentin Pfeffer, von Zellerfelde, ward 1686 Berg-Gegen-Schreiberey Adjunctus und Registrator, den 14 Febr. 1687. Berg- und Zehent-Gegen-Schreiber, 1693 Berg-Schreiber und 1696 Zehentner. Er starb den 17 Jul. 1718.
29. Christian Berwardt, gebohren zum Claußthal den 15 Jul. 1668. Er ward erst Registrator allda, 1698 Berg-Schreiber zum St. Andreas-Berg, den 9 Dec. desselben Jahres Berg- und Zehent-Gegen-Schreiber zum Zellerfelde, 1701 Berg-Secretarius, den 17 August 1709 Berg-Syndicus und den 15 October 1718 Zehentner. Er starb den 18 August 1722.
30. Heinrich Dietrich Mayer, von St. Andreas-Berg, allwo er auch erst Berg-Schreiber, hernach Berg-Secretarius war. Von da kam er den 23 Febr. 1723 als Zehentner nach Zellerfeld, wo er den 4 May 1732 verstorben.
31. Just Christoph Parmann, ward 1709 Berg-Schreiberey Adjunctus, 1718 Berg-Schreiber und den 20 December 1732 Zehentner.

So viel annoch den Kirchen-Zustand und das Geistl. Ministerium dieser Stadt betrifft, so gehörte solche nebst denen beyden Berg-Städten Wildemann und Grunde unter die Gandersheimische General- und unter die Ahlshausische Special-Superintentur, die Berg-Stadt Lautenthal aber nach Seesum. Da nun aber diese 4 Berg-Städte nach des Hertzogs Friedrichs Ulrichs Absterben von gesammten Fürstl. Hause gemeinschafftlich administriret worden, haben die Fürstl. Herrschafften die Superintentur nach Zellerfelde verlegt, allwo sie noch bis dato ist, und keinen General-Superintendenten über sich hat, sondern bloß unter den beyden Consistoriis zu Hannover und Wolffenbüttel stehet. Von solcher Zeit an sind allhier Pastores Primarii und Superintendenten des Communion-Hartzes gewesen:

1. M. Johann Danckwert, erster Pastor primarius und Superintendent, starb 1676.
2. Sebastian Hackmann, destinirter Superintendent und Pastor primarius zum Zellerfelde, gebohren zu Hamburg den 21 November 1634; ward 1662 Pastor in Gotteslager und dem nahe dabey gelegenen Dorfe Atzern, 1663 erster Pastor an der neu erbauten St. Johannis-Kirche auf der August-Stadt in Wolffenbüttel. Im Jahr 1677 erwehlten ihn Hertzog Rudolph, August und Anton Ulrich zum hiesigen Superintendenten. Er starb aber vor der Introduction den 25 Februar 1677.
3. Georg Walter, ward 1677 Pastor primarius und Superintendens, und starb den 6 October 1683.
4. M. Caspar Calvör, ward 1684 Pastor primarius und Superintendent, bekam 1703 den Titel eines Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Consistorial-Raths, wurde 1710 General-Superintendent des Fürstenthums Grubenhagen und Pastor primarius zum Clausthal. Er starb den 11 May 1725.
5. Heinrich Philipp Guden, von Bokenem in dem Stifft Hildesheim, war vorhero Pastor zu Osterode, darauf Superintendent zu Eimbeck. Bey seinem Aufenthalte in Zellerfelde empfieng er 1720 den Doctor-Hut zu Helmstädt, wurde 1722 General-Superintendent des Fürstenthums Göttingen und Pastor primarius der Stadt, darauf Consistorial-Rath zu Hannover, ferner 1734 Primarius und Superintendent zum Nonnenberge, 1735 General-Superintendent des Fürstenthums Zelle und Pastor dieser Stadt, wobey er auch noch die General-Inspection über das Fürstenthum Göttingen behielt.
6. Johann Matthias Meyenberg, gebohren zu Elbingerode, woselbst er auch 1703 Diaconus und 1708 Pastor primarius ward. Im Jahr 1710 bekam er die Superintendur zu Eimbeck und 1723 zu Zellerfelde. Den 4 August 1726 ward er Pastor primarius und General-Superintendent zum Claußthal, ferner Consistorial-Rath, 1735 aber General-Superintendent des Fürstenthums Grubenhagen.
7. Andreas Leopold Borckenstein, gebohren zum Clausthal den 9 December 1679, ward 1706 Pastor zu Barthelfeld, Osterhagen und Steine, darauf Superintendent zu Stoltzenau und den 25 August 1726 allhier.

Die Pastores hingegen dieses Ortes, ehe noch die Superintentur hieher verleget worden, sind folgende gewesen, nemlich:

1. Peter Subernheim, oder mit dem völligen Nahmen Peter Bußbaum von Subernheim, war erst Prediger im Mayntzischen, und soll der dritte Prediger im Grunde gewesen seyn. Da die beyden Berg-Städte Zellerfeld und Wildemann noch nicht so bewohnt waren, daß sie einen eigenen Prediger halten konnten, so hat dieser ohngefehr 1535 diese beyde Gemeinden zugleich mit versehen müssen.
2. Christoph N. predigte den Zellerfeldern und Wildemännern als ein Lutheraner das Evangelium Christi, muste aber 1541 abziehen, weil Hertzog Heinrich der Jüngere auf seine eigene Unkosten einen Mönch hieher setzen wolte. Die frommen Christlichen Bergleute wurden hierüber sehr betrübt, und beklagten, daß sie sich hieher begeben hätten,

da sie sich des Wortes GOttes beraubet sehen solten, hielten auch bey dem Hertzog an, man möchte sie damit verschonen. Als nun Hertzog Heinrich der Jüngere die Beständigkeit ihres Glaubens sahe, erklärte er sich gegen sie: Wenn sie an einem Lutherischen Prediger nicht genug hätten, möchten sie deren gleich zwey nehmen, er gäbe nichts dazu, wolte auch künfftighin nichts dazu willigen. Hierauf erwehlten die Zellerfeldischen und Wildenmännischen Gemeinden zu ihrem Prediger

3. Johann Ebeling, Pastor zu Kirchberg. Dieser hat beyde Gemeinden von 1541 bis 1543 zugleich mit versehen, da sie denn in jetzt erwehntem 1543 Jahre einen eigenen Prediger vor sich erhalten.

4. Johann Gnaphäus von Göttingen, war erst ein halb Jahr Pfarrer zu Brunshausen, und 1543 zum Zellerfelde und Wildenmann. Da aber diese Oerter sehr Volckreich worden, konnte er beyde Aemter nicht mehr zugleich verwalten, und bekam nachgehends die Zellerfeldische Gemeinde 1555 alleine. Er starb den 21 May 1575.

5. Johann Hofemeister, aus Hannover gebürtig, war erst Pastor zu St. Jacobi in Goßlar, darauf 1575 Pastor an hiesigem Ort.

6. Daniel Colonius, ward 1581 Rector und 1585 Pastor. Er wurde 1604 abgesetzt, hielte sich aber darauf noch einige Zeit zum Zellerfelde auf, bis er zum Pastor nach Oldendorff im Amte Löwenburg beruffen worden, allwo er auch gestorben.

7. M. Albrecht Cuppe, Pastor und Rector im Kloster Michelstein, ward 1604 zum Pastorat hieher beruffen, auch den Sonntag Septuagesimä vom Herrn General-Superintendenten M. Michael Rupius von Gandersheim introduciret. Er hat in dem 30jährigen Kriege von denen Tyllischen Soldaten bey dem 1625 geschehenen Einfall vieles ausgestanden, welches er in seinem noch ungedruckt liegenden Chronico beschrieben. Im Druck aber sind von ihm erschienen: 1) Dialogus metallicus oder Berg-Gespräche in Deutschen Reimen. 2) Eine Berg-Predigt. 3) Leichen-Predigten. Nach seinem Tode, welcher ungefehr 1634 erfolget, ist die Superintentur nach Zellerfeld verleget worden.

Die Diaconi aber haben geheissen:

1. Johann Burckhard, ward 1597 von der Gemeinde zum ersten Diacono erwehlt, ist aber hernach Pastor zum Lauterberge worden, und daselbst verstorben.

2. Heinrich Ilsen, starb um 1604.

3. Andreas Tescher, Rector der Schule St. Johannes zu Halberstadt, bekam 1604 die Vocation zu hiesigem Diaconat, blieb aber nicht lange hier, sondern zog 1608 wieder nach Halberstadt, und ward Pastor zum Heiligen Geiste, lebte jedoch daselbst nicht lange, sondern starb an der Pest.

4. M. Thomas Tollen, gebohren zum Clausthal, ward 1608 Diaconus allhier, und starb 1637.

5. M. Peter Eichholtz, gebohren zu Hildesheim den 25 August 1606, ward 1634 Rector und Cantor allhier und 1637 Diaconus. Im Jahr 1649 nahm er zu Helmstädt die Magister-Würde an, und starb den 24 Jenner 1665.

6. Georg Walter, ward erst Rector, darauf 1665 Diaconus und 1677 Superintendent allhier. Er hatte das Unglück, daß in seinem Pfarr-Hause 1672 ein Feuer auskam, darüber die Gemeinde auf ihn so erbittert worden, daß sie überlaut geruffen: Wo ist der Mordbrenner, wenn wir ihn nur erhalten könnten, wir wolten ihn in die Flamme werffen und verbrennen. Da sich nun dieser Zorn und Widerwillen der Gemeinde gegen ihn auch nach dem Brande noch nicht legen wolte, bat er sich bey der Herrschafft einen Salvum conductum aus, welchen er auch bey seiner Unschuld erhielt, weil die Feuers-Glut in seinem Hause ohne seinen Vorsatz und sonder sein Vorwissen entstanden.

7. M. Caspar Calvör von Braunschweig, ward 1677 Diaconus, und 1684 Superintendens.

8. Henning Sölemann, gebohren zu Hildesheim den 29 December 1643, ward 1676 Pastor zu Wallmoden im Fürstenthum Braunschweig, 1684 Diaconus, und starb den 31 May 1711.

9. Christian Ludwig Berwardt, gebohren zum Clausthal im Mertz 1678, ward 1705 Pastor zu Geißmar im Fürstenthum Göttingen, 1711 Diaconus, und starb den 10 April 1715.

10. Christoph Gesenius, gebohren den 2 October 1685, war Anfangs Pastor zu Patensen und 1715 Diaconus. Er bekam 1736 eine Vocation nach dem Nonnenberge, woselbst er auch, nachdem er hier die Valet-Predigt gehalten, als Pastor primarius und Superintendent vom Consistorial-Rath Balthasar Mentzer den 17 Junius introduciret worden.

11. Johann Wilhelm Bockelen, von Braunschweig, war erst Conventual im Kloster Riddagshausen, darauf 7 Jahr Compastor zu Gandersheim, that 1736 allhier eine Gast-Predigt, wurde darauf zum Diacono allhier bestellet, und hielte den 22 Julius seine Anzugs-Predigt, nachdem er den 15 vorher seine Valet-Predigt zu Gandersheim gehalten hatte.

Bey

Bey der Diaconat-Wahl geben so wohl das Directorium als Non-Directorium iedes einem schon im Amte stehenden Prediger die Erlaubnis zur Gast-Predigt. Darauf geschicht die Wahl von einem löblichen Commißions-, Berg-, Amt, und E. Edlen Rath. Nachdem bey den Collegiis von denen Herren Berg-Haupt-Leuten die Subjecta zur Wahl gebracht, sich auch schon durch die Gast-Predigt vor der Gemeine hören lassen, und derselben gezeiget; so sammlet einer die schrifftlichen Stimmen. Welcher nun von den Candidaten die meisten Stimmen hat, bekommt das Diaconat. Darauf erhält er die Präsentation, die er im Consistorio aufweiset. So dann wird er examiniret, folgends confirmiret und darauf installiret.

Endlich haben wir auch noch der Bewegungen zu gedencken, welche zu Anfange dieses Jahrhunderts wegen des so genannten Pietismi in Zellerfeld entstanden. Die Zeit, wenn solche Bewegungen angiengen, war das Jahr 1703, und zwar geschahe es mit solcher Verwirrung, daß die hohe Landes-Herrschafft eine Untersuchung dawider anzustellen genöthiget ward. Gleichwohl konnten dieselbigen nicht eher getilget werden, bis um das Jahr 1711, da der General-Superintendent, Caspar Calvör sich diesen Unordnungen mit allem Eyfer widersetzte, und seine Prüfung des Pietistischen Geistes heraus gab.

Man kan weiter von dieser Stadt nachsehen Julii Bernhards von Rohr Geogr. und Historische Merckwürdigkeiten des Ober-Hartzes, p. 371 u. f. f. Schrammms neues Europäisch-Historisches Reise-Lexicon; Lairitzens Genealogisch-Historischer Palm-Wald, p. 373; Melißantes Geographie, Theil I, p. 1003; Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon; Vollständiges Lexicon der Alten, Mitlern und Neuen Geographie; Cellarii neue Geogr. p. 520; Ludolphs Schau-Bühne, Theil IV, p. 1385; Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirchen, Theil I, p. 800; Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Theil VIII, p. 197; Ludovici Schau-Platz der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, Th. I, p. 153.

Zeller Forst, ein Wald im Fürstenthum Gotha, welcher in dem Amte Schwartzwald lieget und auch zu demselben gehöret. Er begreifft folgende Berge in sich, als: 1) Den Rechenberg, 2) den Schwartzberg, 3) den Lerchenberg, 4) den Sternberg, 5) Spitziger und Kahleberg, 6) Reimberg, 7) den kleinen Böhmenberg, 8) den grossen Böhmenberg. So befinden sich auch in diesem Forste folgende Bergwercke, als 1) ein Bergwerck in Bierbach, von Eisenstein, so ohngefehr vor 70 Jahren gangbar gewesen, so aber vor 10 Jahren ins Freye gefallen. 2) Ein Bergwerck am Dornbach, von Eisensteinen, so vor 80 Jahren liegen blieben. 3) Ein Kupffer-Bergwerck an Lübenbach, so ohngefehr vor 65 Jahren liegen blieben. 4) Ein Bergwerck von Eisensteinen, in Mehlißer Fluhr, so in 100 Jahren nicht gebauet worden. So findet man auch alhier einen Stein-Bruch im Pfandt hoch neben dem Sternberge, allwo Steine von allerley Farben anzutreffen. So sind auch auf obbesagten Forste folgende Flüsse und Bäche, als: 1) Der Heynersbach, 2) der Meysebach, 3) der Dornbachs-Grund, 4) das Mühlwasser, 5) der Lübenbach, 6) das Pfarnthal, und 7) der Stern-Grund. Rudolphs Beschreib. des Fürstenth. Gotha, Th. II, p. 259. 260. und 261.

Zellerie, siehe *Apium dulce*, im II Bande, p. 845. Ingleichen Seleri, im XXXVI Bande, p. 1637.

Zeller von Leubersdorf, Geschlecht, siehe oben Zeller.

Zellerndorff, ein grosser Marckt-Flecken und Schloß in Unter-Oesterreich, in dem Quartier Unter-Manharts-Berg, am Flusse Bulka, drey Meilen von Znaym in Mähren, und fünfe von Crems abgelegen; gehöret sonder Zweifel noch zur Zeit einem Herrn Geyer von Osterburg, wie vor diesem. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, Theil I, p. 306; Zeilers Beschreibung der zehen Kreise des Heil. Röm. Reichs, p. 107; Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon; Goldschadts Beschreibung der Marck-Flecken ꝛc. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 87. Allgemeines Historisches Lexicon. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zeller-Nüsse, wachsen um Zell bey Würtzburg in Francken, sind aber auch an andern Orten gepflantzet und fortgebracht worden: Sie kommen den Lamperts-Nüssen in allem gleich, ohne daß sie an statt der rothen Schaale eine weiß-gelbe haben. Siehe Hasel, im XII Bande, p. 695; ingleichen: Zell, (Mittel-). Man kan die Zeller-Nüsse, vermittelst des Sandes, darein man sie gräbet, noch ziemlich lange frisch erhalten. Es dienen diese Nüsse nicht allein zur Nahrung und auf den Nach-Tisch zu gebrauchen, sondern man kan sie auch an statt der Mandeln, oder mit diesen zu den Emulsionen und Mandel-Milchen nehmen; So könnte man auch ein Oel daraus pressen, weil aber die gemeinen hierzu gut gnung sind, auch die vorigen nicht immer in Menge zu haben, so werden sie nicht leicht dazu genommen. Hübners curieuses und reales Natur-Kunst-Berg-Gewerck- und Handlungs-Lexicon; Zinkens Oeconomisches Lexicon, Theil II; Jablonski Allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschafften; Frauenzimmer-Lexicon.

Zeller-See, oder Unter-See, Lat. *Lacus Cellensis, Zellensis, Venetus*, und *inferior*, ein See, welcher an den Schwäbisch- und Schweitzerischen Grentzen, längst dem Rhein, unterhalb dem Costnitzer-See liegt. Seinen Nahmen hat er von der daran liegenden Stadt Ratolfs-Zell erhalten, siehe oben den Artickel: Zell, insgemein Ratolfs-Zell. Es lieget daran der Ort Bernang, von welchem dieser See auch der Bernanger-See heisset, und nicht weit davon das Städtgen Steckborn. Weiter hinunter am See liegt das feste Schloß Freudenfels, bey dem die drey in der Nähe liegenden Berg-Schlösser Klingenzell, Liebenfels und Steineck zu sehen sind. Zur Rechten am Ufer dieses Sees liegt der Flecken Allmanspach,

manspach, von welchem Orte auch einige den See den Allmenspacher-See nennen. Mitten auf dieser See liegt auf einer Insul, darauf Wein, Korn und Obst wächst, auch das Kloster Reichenau. Es ist übrigens dieser See sehr Fisch-reich, besonders am Einflusse des Rheins, allda und in dem Rhein man die Weiß-Fische, so etwas kleiner als die Heringe sind, und die Gang-Fische genannt werden, in grosser Menge fänget. Zeilers Itinerarium Germaniæ, p. 830; Denckwürdiger Rheinischer Antiquarius, p. 74; Baudrands Lexic. Geogr. p. 418; Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon; Müllers kleiner Atlas, Th. I, p. 227; Fäsch in seinem Geographischen Anhange bey seinem Kriegs-Ingenieur-Artillerie und See-Lexicon; Allgemeines Historisches Lexicon; Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zeller-Wald, ein grosser Wald in Meissen unter dem Städtgen Noßen gelegen. Er hat seinen Nahmen von dem ehemahligen Kloster Zelle, an welchem er lieget und auch darzu gehöret, erhalten. Es bestehet dieser Wald meistens aus Eichen, darunter viele sind, die drey bis vier hundert Jahre und drüber gestanden haben.

Zeller-Wald, ein grosser Wald in dem Marggrafthum Culmbach am Fichtelberge. Er hat seinen Nahmen von dem ohnweit davon liegenden Flecken Zelle, und entspringt darinne die Saale. Gleich hart an diesem Walde stösset auch der Sparnecker-Wald, welche dann beyde zusammen eine entsetzliche Wildniß ausmachen. Ausführliche Beschreibung des Fichtel-Berges, p. 82; Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 499.

Zell in der Gassen, ein Würtzburgisches Dorf im Amte Veit-Höchheim, bestehet aus 105 Wohnungen. Ob dieses oder das obige Würtzburgische Dorf Zell, im Amte Rottenfels gelegen, dasjenige Zell ist, welches 622 von unbekannten Standes-Personen an das Kloster Neustatt Schenckungs-Weise gediehen, ist unbekannt. Ludwigs Gesch. von Würtzburg, p. 411; Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 196; Denckwürdiger und nützlicher Antiquarius des Neckar-Mayn-Lohn- und Mosel-Stroms, p. 266.

Zell am Hammerspach eigentlich, sonsten aber nach der gemeinen Aussprache Zell am Hermerspach im Kützinger Thal in der Land-Vogtey Mordenaw oder Ortenau in Schwaben und 5 Meilen von Stutgard gelegen, Lat. *Cella* genannt, ist eine uhralte freye Reichs-Stadt, die unter dem Schutz des Hauses Oesterreich stehet, und nicht sonderlich groß ist. Sie wird ad comitia beruffen, und hat so wohl in Imperio als circulo Suevico, zu dessen Kreis sie gehöret, Sitz und Stimme. Man nennet sie Zell am Hammerspach, theils um sie von andern Städten und Orten dieses Nahmens zu unterscheiden, theils aber auch deswegen, weilen sie an dem Hammerspacher Bach lieget, von welchem Wasser das oberhalb Zell gelegene Thal auch den Nahmen hat, vermuthlich also wegen der vielen an diesem Bach vor Zeiten angelegt gewesten Hammerwercken. Diese Stadt ist ohngefehr im Jahr 1347 mit aller Dependentz und zugehörigen Orten nebst den beyden Reichs-Städten Offenburg und Gengenbach sammt der Land-Vogtey Ortenau, vor Zeiten Mordenau genannt, als in welcher diese 3 Städte liegen, ob imperii necessitatem erstmahls versetzet worden, und nach und nach in unterschiedliche Pfandtschafften gekommen. Im Jahr 1504 sind diese 3 Städte mit der gedachten Land-Vogtey wieder ausgelöset worden, das Zellische Thal Hammerspach, vulgo aber Harmerspach, ist in der Affter-Pfandschafft bis 1689 stecken geblieben. Währenden dieser Pfandschafften ist die Stadt Zelle wider die Pfandschaffts-Inhabere stattlich privilegiret worden, und hat insonderheit vermöge der Privilegien von Carl IV, Wenzeslaen, und Maximilian I so viel erhalten, daß diese Stadt ungeachtet vorgewesener Pfandschafften gleichwohlen als ein freye Reichs-Stadt in des Heil. Reichs Schutz und Schirm seyn, und verbleiben, Dero Würdigkeit, Freyheiten, Gemach und gute Gewonheiten geniessen, und nicht über die gewöhnliche Steuer als jährlichen 190 fl. Geld und 100 Viertel Habers von dem Pfandt-Herrn getrieben, und belästiget werden solle, bey dem es dann auch geblieben. Und gleichwie nun diese Stadt Zell seit vielen Jahrhunderten vor, in und nach der Pfandschafft, wie bisanhero cum omnimoda jurisdictione & superioritate territoriali und Zolls Gerechtsamen gleich andern Reichs-Städten stattlich befreyet und privilegiret ist, so hat gleichwohlen solche Stadt von Römischen Kayserm und Königen auch noch folgende Special-Privilegia erhalten und erworben, als von Maximilian I unterm Dato Offenburg den 16 Augusti 1504, daß nach beschehener Auflösung die Stadt Zell von dem Reich ohne Deroselben Wissen, Willen und Gehelle niemands mehr versetzet oder verschrieben werden solle; desgleichen von Carl V, unterm Dato Worms den 8 Julii 1545, hat diese mehr gedachte Stadt das Recht und die Freyheit in ihrem Gebieth, alle und iede Aechter und Ober-Aechter, so am Kayserlichen Hof-Gericht zu Rothweyl oder einem Land-Gericht, oder anderen Gerichten in die Acht und Ober-Acht erkannt seyn, mit all den ihrigen zuenthalten, hausen, höffen, und zu beherbergen männiglichen ungehindert, auch der Stadt unpräjudicirlich, doch aber also, so iemands solche Aechter oder Ober-Aechter daselbsten zu Recht anficht, solle sie unverzogen Recht ergehen lassen, als es sich nach Gestalt einer ieden Sachen gebühret: Ferner ist diese Stadt Zell Krafft dieses angezogenen Privilegii weiters dahin privilegiret, daß selbe weder an dem Kayserlichen Hoff-Gericht zu Rothweyl, noch einigem Land-Gericht oder anderen Gerichten nicht fürgenommen, geheissen, geladen, noch daselbsten beklagt oder geurtheilt werden kan, und in folglichen von aller dieser Gerichten Jurisdiction eximirt: Weiter hat Zell auch das jus fœderum, wie sie dann von einigen hundert Jahren hero mit den beyden Reichs-Städten Offenburg und Gengenbach Anschlag auch besondere Verein aufgerichtet hat, Krafft welcher die mutuelle Aßistentz mit Rath und That von diesen dreyen Reichs-Städten einander stipuliret und versprochen worden ist.

Das

Das Regiment dieser Stadt anlangend, ist solches mehrentheils ausser der Administration der Justitz, so alleinig bey E. E. Rath residiret, Democratisch, weilen in Collectations- und wichtigen Veränderungs-Sachen von den Gemeinen die vorgesetzte so genannte Vögte nebst einem Bürgerlichen Ausschuß vor gesambten Magistrat zu erforderen seynd, in welcher Gegenwart die Sache proponiret, deliberiret und mit allerseits Consens verhandlet und erörtert werden muß, nicht weniger ist bey dieser Regierung auch noch dieses insonderheit zu mercken, daß in dieser Stadt das Prätorat oder das sogenannte Reichs-Schultheissen-Amt noch bis jetzo eingeführet ist, welches im Nahmen des Kaysers und des Reichs mittelst eines Bischöfflichen Bambergischen Lehens von einem jeweiligen Herrn Prälaten des freyen Reichs-Stiffts und Gotteshausses Gengenbach, einem tüchtigen Subjecto, so entweder ein Edelmann oder Gelehrter seyn soll, mit Beobachtung aller zwischen diesem Gotteshauß und der Stadt Zell derentwegen errichteten Compactaten und Vergleichen conferiret wird, und obzwar dieser Schultheiß so dann in dem Regiment die vornehmste Person ist, so hat er gleichwohlen in Sessione und Pleno bey E. E Rath kein Votum, sondern nur die Umfrage und auf das, so beschlossen worden, die Execution zu verfügen, es wäre dann Sache, daß die Urtheil gleich stünden, so gebühret ihm auch ein Votum, und die Majora zu machen: Item darff dieser Schultheiß einem durch E. E. Rath würcklich zum Tode verurtheilten Missethäter aus eigener Autorität das Leben schencken, dieses aber in seiner Regierung mehrers nicht dann einmahl thun. Übrigens verdient hier noch beygefüget zu werden Kayserl Leopolds Protectorium und Absolutorium von der Bischöfflichen Straßburgischen Pfandschafft, so er der Stadt Zell und dem dahin gehörigen Thal am Hammerspach im Jahr 1689 ertheilet hat, weilen daraus ein und andere Umstände wahrzunehmen, die dieser Pfandschaffts-Sache ein mehrers Licht geben. Es lautet aber dasselbe, wie folget:

„Wir Leopold von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayßer, zu allen Zeiten Mehrer „des Reichß, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, „König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu „Burgundt, Stayer, Kärnten, Crain und „Württemberg, Graff zu Tyrol ꝛc. Bekennen „hiermit öffentlich mit diesem Brieff und thun „kundt allermänniglich: Demnach unser und „des Reichß liebe getreue Bürgermeister und „Rath der Stadt Zell am Hammerspach uns „durch Dero anhero Deputirten Johann „Meyerhofen, Stättmeister daselbst auch lieben Getrewen in Unterthänigkeit für und anbringen lassen, wie daß unsere und des heiligen „Reichs Stätte Offenburg, Gengenbach und „Zell sambt Hammerspach und aller Zugehörden vor einigen hundert Jahren zu dem halben „Theil an Chur-Pfaltz, und andern halben „Theil dem Bischoff und hohen Stiefft Straßburg von Reichß wegen versetzet gewesen, und „daß unter solcher Versatzung das Thal Hammerspach zu Zell gehörig, so jedesmahl den Drittel der Zellischen Versatzungs-Gefäll zu tragen „gehabt, an Johann Bockhen, weyland „Cuentz Bockhen Sohn Anno 1401 umb drey „tausend ein hundert Gülden guter gänger Geldt-„Währung Affter-Pfandweise verkaufft, doch „mit austruckentlicher Condition und Reserva„tion, daß wann obgedachte drey Stätte Offen„burg, Gengenbach und Zell von einem Römi„schen Kayßer oder König gelöffet werden, auch „das Thal Hammerspach als zu Zell gehörig mit „obigen 3100 Fl. gegen die Bockhen und also „mit den Stätten gelöffet werden solle. Als „aber Anno 1504 und hernach vielermelte drey „Stätte sowohl von der Chur-Pfaltz halben, als „dem Bißthumb Straßburg in benannter Summa von Reichß wegen gar völlig gelöffet wor„den, so sey damahlen den von Bockhen ihr Affter-Pfandschilling 3100 Fl. wie billich seyn sol„len, von dem damahls regierenden Bischoff „nicht erleget worden, also, daß die Bockhen „ernantes Thal Harmerspach bis Anno 1663 vor „ihr Unterpfandt behaubtet, damahls aber habe „Bischoff Egon von Fürstenberg zwahr den Bock„hen den Affter-Pfandt-Kauffschilling der 3100 „Fl. wieder erlegt, und damit geschehen, was „gleich bey Außlösung erwehnter drey Stätten „geschehen sollen, und also damit alles seine völ„lige Richtigkeit Innhalts der Obligation be„kommen. Es hatte aber überall solche Richtig„keit vorgemelter Bischoff Egon das mehrge„hörte Zellische Thal Harmerspach wiederumb, „so viel die Versatzungs Gefäll betroffen, mit al„lerhandt Betrohungs-Mitteln von der Bockhi„schen Ablösung wieder an sich gezogen, und „wie dessen succurrirender Bruder, der jetzige Bischoff Wilhelm die jährliche Gefäll, auch „wider die Gebühr und Auslösung einziehen „lassen. Da hingegen Bürgermeister und Rath „zu Zelle sambt dem Thal Harmerspach von weyland unsern Vorfahren am Reich Römischen „Kayßern und Königen löbl. Gedächtniß, um „vieler getrewen Meriten Willen, wider der „Pfandtherren Geträng unterschiedlich und stattlich privilegiret, auch respective von selbigen so„wohl als von Unß die allergnädigste Confirma„tion dahin erhalten, daß mehrernante von Zell „Harmerspach und gantze Gemeind von obbe„nanten Pfandherrn nicht wider Recht und die „Gebühr dessen, so sie in Zeit der Versatzung zu „rächen schuldig gewesen, getrieben werden sol„len. Dahero muß, weilen das Thal Harmer„spach über die völlige Außlößung und allerseiths „Pfandts-Richtigkeit, zu Abstattung der vori„gen in Pfandtschafft gestandenen Gefäll wider „Recht ferners angehalten und obligiret worden, „umb Manutenentz und respective Absolutorium „solcher Außlössung und derentwegen erhaltene „Special Declaration alleruntherthänigst gebeten. „Wann nun allergnädigst wir geneiget, unsern „getrewen Reichs-Stätten bey ihren Rechten sie „zu erhalten, und dann gedachte Statt Zell, sambt „dem Thal Harmerspach mit beeden unsern und „des Reichs Stätten Offenburg und Gengenbach „vollkommentlich Innhalts der uns von ernanten „beeden

„beeden Stäten unter ihrem Nahmen und Insi„gel glaubwürdig beygebrachter Attestation wie„der zu dem Reich gelöffet worden. Als lassen „wir es bey sothaner würcklichen Auslöffung al„lergnädigst bewenden, Thuen auch Vogt, Ge„richt und gantze Gemein mehr ernanten Thals „Harmerspach hiemit diesser unser Kayserl. De„claration umb aller Bischöfflicher Straßburgi„sche obgehabter Pfandts-Pflicht und Beschwe„rung aus Kayserl. Majestät Vollkommenheit „gnädiglich absolviren, und wollen, daß vieler„nante unsere und des Heil. Reichs Statt Zell „sambt Harmerspach und gantze Zugehör bey sol„cher Außlöffung und allerseits beschehene Zah„lungs-Richtigkeit gäntzlich verbleiben, und we„der von dem ietzig- als kommenden Bischoffen „oder hohen Stiffts Straßburg noch sonsten dies„ser obgehabter Pfandtschafft halben von nie„mand deßwegen weiters unter was Prätext es „sey, könte oder wolte, angefochten werden sol„len, sondern daß hinfür an ernanntes Thal Har„merspach an unsern und des Heil. Reichs ge„wöhnlichen jährlichen Steuer nach dem uhral„ten Herkommen die drey und sechzig Gülden, „zwantzig Kreutzer, und vor dem Schirm die „drey und dreyßig Fiertel und zwey Sester Haa„ber der Statt Zell entrichten: Alß welche den „unß und dem Reiche jährlich auf Martini in „die Ortten und zusammen und in Summa zu„liessern hat, ein hundert neuntzig Gülden Geld, „Haaber ein hundert Fiertel, wie das vor alters „Herkommen ist: wobey wir sie auch aus Kay„serl. Macht gnädiglich handhaben, schützen und „schirmen sollen und wollen. Mit Urkundt be„siglet mit unserm Kayserl. anhangenden Insie„gel, der geben ist in unser und des Heil. Reichs „Statt Augspurg den 9ten Tag Monaths De„cembris nach Christi Geburth im ein tausend „sechs hunderten neun und achtzigsten, unserer „Reiche des Römischen in zwey und dreyßigsten, „des Hungarischen im fünff, des Böheimbischen „im vier und dreyßigsten Jahre.„

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelmb, Graf
von Königs Eckh.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest.
proprium
Caspar Florentz Conspruch.

Was ihre Religion anlanget, so ist sie Römisch-Catholisch. Ihr Reichs-Anschlag ist monatlich zehen zu Fuß oder vierzig Gülden und zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts giebt sie jährlich ordinair acht Gülden, zwey und dreyßig Kreutzer und fünf Heller. In ihren Wappen führet sie einen schwartzen Adler mit einem rothen Schnabel und Füssen im silbernen Felde. Im Jahr 1632 ward sie von den Schweden eingenommen. Merian. Topogr. Suev. Knipschild de Juribus & Privil. civitat. imper. L. III, c. ult. von Franckenberg Europ. Herold Theil I, p. 762. Denckwürdiger und nützlicher Rheinischer Antiquarius p. 188. Hübners vollständige Geographie Theil III, p. 334. Uhsens Geographisch Historisches Lexicon. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuern Geographie. Baudrands Lexic. Geogr. T. II, p. 480. Zeilers Beschreibung der zehen Kreise des Heil. Röm. Reichs p. 619 und 724. Lünigs Deutsches Reichs-Archiv Part. special. Contin. IV Reichs-Städt II Theil p. 709 u. ff. Melissantes Geographie Theil I, p. 915. Mosers Staats-Recht der Heil. Röm. Reichs-Stadt Zell am Hammersbach. Vollständige Einleitung zur Geographischen Wissenschafft p. 111. Martini Staats-Geographie p. 328. Cellarii neue Geographie p. 457. Arnolds Historische und Politische Geographie p. 996. Der reisende Deutsche im Jahr 1744 p. 325. Die heutigen Souverainen von Europa p. 1056. Staats-Beschreibung des Durchl. Welt-Kreises Theil III, p. 303. Müllers kleiner Atlas Theil I, p. 354. Schamelii Kloster-Lexicon p. 35. Allgemeines Historisches Lexicon. Hübners Zeitungs-Lexicon. Triers Wappenkunst p. 726. der Feustelischen Ausgabe.

Zell am Hermerspach, Stadt, siehe Zell am Hammerspach.

Zellhofen, ein in Ober-Oesterreich in dem so genannten Machland-Viertel gelegenes Schloß, welches Wolf Heinrich Artstetter 1607 Hildebrand Jörgern käuflich überlassen. Es ist hierauf der Herrschafft Prandeck einverleibet, und von Maximilian Jörgern 1631 an Gotthard den, Herrn von Scherffenberg, von dessen Wittwe aber 1642 an ihren Eydam, George Siegmunden, Grafen von Salburg, verkaufft worden. Desselben jüngster Sohn, Frantz Ferdinand, Graf von Salburg, hat es von Grund aus neu aufgebauet. v. Hoheneck Beschr. von Ober-Oesterr. T. II, p. 233. Hübners vollständige Geographie Theil III, p. 132. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich Theil I, p. 383.

ZELLIA, oder *Zelia*, heissen die Lateiner eine Stadt in dem Hertzogthum Steyermarck, siehe Cilley, im VI Bande, p. 48 u. f.

Zellick, ein Ort dieses Nahmens in dem Hertzogthum Brabant, am Flüßgen Eyke gelegen. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 176.

Zelliger, (Hans) war bey dem letzten gefürsteten Grafen zu Henneberg George Ernsten Wund-Artzt. Müllers Sächsische Annales p. 187

Zellin, ein Städtgen oder Flecken in dem Königsbergischen Kreise der Neu-Marck Brandenburg, an der Oder, denen Herren von Mörner gehörig. Abels Preußische Geographie Th. I, p. 248. und im Anhange zu diesen I Th. oder dem Preuß. Ritter-Saal p. 55. Hübners Zeitungs-Lexicon.

ZELLINGA, Marckt-Flecken, siehe Zellingen.

Zellingen, Lat. *Zellinga*, ein Würtzburgischer Marckt-Flecken, vier Stunden von dieser Residentz unterhalb am Mayn. Es kam im Jahr 1354 von dem Abte zu Fulda Kauffweise an das Stifft Würtzburg. Der dasige Geistliche ist an das Capitel Geroltzhofen gewiesen, und an Wohnungen werden da 280 gezehlet. Ehedem war an diesem Orte ein berühmtes Nonnen-Kloster,

Kloster, worinnen viele Reliquien und Heiligthümer zu sehen gewesen; so aber nunmehro im Schutt und Graus lieget. Eckards Franc. Orient. T. II, p. 306. Schannat in Buchonia vetere, p. 433. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 196. Denckwürdiger und nützl. Antiquarius des Neckar-Mayn-Lohn- und Mosel-Strohms, p. 267. Götzens von Berlichingen Lebens-Beschreibung, p. 197.

Zellinger, (Walther) war im Jahr 1451 einer von den Kayserl. Statthaltern in Oesterreich. Preuenhuebers Annales Styrenses, p. 100.

Zellisches Fürstenthum, siehe Zell.

Zellischer Hertzog, siehe oben Zell (Hertzoge zu).

Zellisches Hertz- und Stärck-Pulver. Von diesem Pulver, welches ehedem grossen Beyfall gefunden, liesset man in den Breßlauer Natur-Geschichten, folgende Nachricht: als Vers. III, p. 709. wird gemeldet, daß es aus Zinnober, Zucker und Zimmt-Oele bestehe, und von vielen Grossen beständig im Schubsacke getragen worden, um sich selbigen bey allen Vorfallenheiten, als einer Panacee, ohne Säumniß zu bedienen. Vers. IX, p. 383. wird obbenanntes Pulver die Zellische Hertz- und goldene Wunder- und Pulver-Tinctur genennet, und von diesem medicinischen Wunder von Altona geschrieben, daß selbiges bishero der Welt gefehlet; dahero als ein aufrichtiger Verfertiger, so es von dem ersten Erfinder habe, sich der vielen wunderbaren Curen, die es gethan, erinnert, auch insonderheit die damahls gefährlichen Zeiten der schwangern Weiber, und andere häuffig im Schwange gehende Zufälle erwogen, so habe er christlich zu seyn erachtet, es der Welt bekannt zu machen. Hiervon sey in Hamburg, bey Joh. Guden, wo das Medicament verkaufft werde, völligen Berichts wegen, ein Zettel zu bekommen, welcher unter andern zeige, wie ausserordentlich heilsam dieses Medicament einer schwangern Frau vor, in und nach der Geburt sey, wie es sie bey der Schwangerschafft für alle hereinbrechende Zufälle bewahre, und die Geburt fast ohne sonderliche Schmertzen bewerckstellige, auch weitere Zufälle kräfftigst verhüte. So sey auch ein Kind, dem, so bald es zur Welt kommt, davon gegeben werde, Lebenslang vor allem Anfalle befreyet. Uebrigens diene es wider Hertzklopffen, Bangigkeit, Ohnmachten, schwere Noth, Seitenstechen, Gliederreissen und die Melancholie; ingleichen für die Blattern und Masern. Es sey überhaupt ein rechtes Universal, welches auch ein jeder so gleich befinden werde, indem es von der vollkommensten Composition sey. Was es auch schließlich vor eine besondere Stärckung gebe, solches werde ein jeder gleich befinden, der es von Nöthen habe. Das Loth für sechs Marck, das halbe Loth drey Marck, und das Quentlein eine Marck, acht Schillinge. Kurtz hierauf vermeldete man von Altona folgendes: „ Man hat hierbey „versichern wollen, daß diese Zellische Hertz- „und goldene Wunder- und Pulver-Tinctur eine „herrliche Probe an einem sichern Manne gethan, „indem es denselben von einem entsetzlichen Gich„derreissen und Schmertzen befreyet; ingleichen „einer benachbarten und schon vier Tage in Kin„des-Nöthen arbeitenden Frau, nach zweymah„ligem Einnehmen einer gedoppelten Dose, mit „gröster Verwunderung aller Anwesenden, glück„lich gebähren helffen, da doch vorhin alle Hülffe „verlohren zu seyn geschienen. Kurtz um, die es „kennen, lassen es nimmer von sich kommen, weil „es in allen Fällen nicht mit Golde zu bezahlen ist, „und seine Würckung in einer Minute empfin„dend macht. Wer aber einen alten Schaden „hat, derselbe muß, nach der zu bekommenden „völligen Beschreibung, damit schwitzen. Zur „Zeit der rothen Ruhr, und wie sie sonst Nahmen „haben mag, ist es besonders unvergleichlich. Ein „Quentlein hält sechs Dosen, so, daß diese herr„liche Sache mehr nicht, als ein ordentliches Pul„ver, nehmlich vier Schillinge kostet. „ Den Breßlauern ist dazumahl, ausser dieser Nachricht, weder von dem Zettel, noch von dem Medicamente etwas zu Gesichte kommen, inzwischen können sie nicht leugnen, daß sie der hochtrabende Titul und das grosse Rühmen auf die Gedancken gebracht, daß dieses Medicament nur als eine Krahmer-Waare hoch heraus gestrichen werde, damit sie gut abgehen, und dem Verfertiger reichen Vortheil bringen solle. Zum wenigsten halten sie das für eine Prahlerey, daß es nicht nur neugebohrne Kinder vor allen fernern Anfällen bewahren solle, sondern auch ein rechtes Universal sey; von welcher letztern Art Medicamenten sie ihre Gedancken, Versuch II, p. 582. vorgetragen haben. Von den Stärckungen gehen sie auch von dem gemeinen Glauben etwas ab, wie ebendaselbst p. 574. nachzusehen. Und was sie zur Beförderung der Geburt von einem Medicamente, auch dem Besten, vermuthen und begehren, das bestehet vornehmlich in Hemmung der abweichenden Bewegungen, und nach geschehener Oeffnung der Mutter, in Erregung gehöriger Krampffe auf die Geburt. Wenn demnach dieses Medicament besser thue, als die Pomerantzen-Schaalen- oder Schafgarben-Essentz, und dergl. oder als die salpeterigten Zinnober-Artzeneyen und andere, in Besänfftigung der Bewegungen, so wohl der flüßigen als festen Theile; wie nicht weniger besser, als die Aal-Leber mit Borax, die Wehen zu erwecken, so sey es in diesen Fällen mit allem Rechte zu loben. Und hiervon müsse die behutsame Erfahrung den Ausschlag geben. Im Versuch XII. p. 470. lieset man folgende Nachricht von dem Zellischen Gold-Pulver. Denn so hieß es von Altona: „ Demnach man das letzt„mahl in dem Berichte von dem completen und „mit der wahrenlebenden Gold-Tinctur versetzten „herrlichen Gold- und Zellischen Wunder- und „Pulver-Tinctur, die fernere Nachricht versprochen, so bestehet solche darinne: Wie daß es „nicht allein herrlich für Seitenstechen, Ohn„machten, Bangigkeiten, Hertzklopfen, Colick, „Mutter-Beschwerungen, Gicht und fallende „Sucht; sondern auch für schwangere Weiber, „da es wegen seiner geschwinden und herrlichen „Nutzbarkeit nicht mit Golde zu bezahlen stehet:

„Denn es in der Minute von gehabtem Schrecken, „Alteration und dergleichen präserviret. Zur „Zeit der Geburt hat man erweißliche Curen von „denjenigen, die schon von aller menschlichen Hülfe verlohren gewesen. Das Loth kostet sechs „Marck.„ So weit das Altonaische Avertissement. Die Breßlauer sagen, sie hätten im Versuch IX, bekannt, daß ihnen von dem Medicamente nichts zu Gesichte gekommen; worinne sie von dem so hochtrabenden Titul unvermerckt betrogen worden, angesehen sie bereits Versuch III, die ihnen wohl bekannten und aus der Erfahrung angemerckten Haupt-Ingredientien, zusammt des zur Mode gewordenen Gebrauches dieses Medicamentes gemeldet. Auf gleiche Weise habe auch Joh. Heinrich Linke aus Leipzig, zur Erläuterung der im Versuch IX, angeführten Nachricht folgendes berichtet: Zu dem, was in nur gedachtem Versuche p. 383, vom Zellischen Pulver gesaget wird, so melde er hierzu so viel, daß selbiges bis anhero sehr als eine Galanterie mode geworden, so, daß es auch die Italiener und Galanterie-Händler geführet, welche es den vornehmen Leuten und denen von Adel angepriesen, als eine Universal-Medicin, die es in silbernen und vergoldeten Büchsgen, nebst einem dazu vergoldeten Löffelgen bey sich geführet, und zur Galanterie eingenommen, weil es schön von Farbe, und vom Geschmacke angenehm sey, und finde solches auch in den Apothecken seinen Abgang, welches aber von jenem, was die Composition und Ingredientien anbelange, weit unterschieden wäre, weil Linken dasselbe besser bekannt, und er in der Zellischen Hof-Apotheke gedienet habe, da es trockene Gold-Tinctur, *Tinctura solis sicca*, genennet worden. Es bestehe aber solches aus Zucker, natürlichem Zinnober, Gold-Safran, und Zimmet-Oele. Es werde aber vielfältig nachgekünstelt, und würden öffters solche Compositionen zu verfertigen, in die Apothecken gebracht, da es sehr durch den Zucker verlängert werde, zu manchem wenige Gran Platzgold zugesetzet würden, bey den wenigsten aber weder Gold-Safran, noch Platzgold befindlich sey: Ueberhaupt mache sichs ein jeder nach seiner Einbildung, daß er nur die Mode mit halte, und es gleichwohl nicht viel koste. So weit gehet die Nachricht von Leipzig. Die Breßlauer glauben indessen noch immer das, was sie an beyden angeführten Orten von diesem und dergleichen Medicamenten bekennet, daß nehmlich Aberglauben und Eigennutz das Vehicul dieser Pulverkrämerey sey, und sie überlassen es der Beurtheilung eines jeden vernünfftigen und erfahrnen Arztes, ob das Mittel die angegebenen Beschwerungen vor allen andern zu heben fähig, und nicht selbigem ein Pulver von Salpeter und Zinnober zu vergleichen, ja weit vorzuziehen sey, ausser daß der lüsternde Geschmack und Geruch hiervon nicht so angenehm, wie von jenem, vergnüget werde. Endlich finden wir Vers. XXVII, p. 327. folgendes Avertissement von diesem Pulver: „By Eduard van Harlingen, Chirurgyn op „de Rosegraft tot Amsterdam, en by Anna de „Liefde opt Stegger te Rotterdam ist in Commission zu bekommen, das vortreffliche Zellische „Hertzpulver, welches sehr viele Gebrechen heilet, „als Ohnmächten, Colick, verhaltene Winde, „Gicht, Hertzklopfen, Alterationen, die von Zorn „oder Schrecken entstehen: Es thut seinen Nutzen in drey Minuten. Zur Verstärckung schwangerer Frauen ist seines gleichen nicht zu finden Es „erhält die Frucht und befördert die Geburt. Das „Quentlein kostet einen Floren.„

Zellisches Pulver, siehe den vorstehenden Artickel.

Zellisches Stadt-Recht, Latein. *Statutum Zellense*, oder *Statuta Zellensia*, oder *Cellensia*. Daß die in denen Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Landen gelegene Stadt Zelle schon von alten Zeiten her ihre besondere Rechte und Gesetze gehabt, ist eine aus der Historie bekannte Sache, denn so gab im Jahre 1300 der damahlige Hertzog zu Sachsen, Otto der Strenge, bemeldeter Stadt Zelle nicht allein geschriebene Gesetze, sondern ertheilte ihr auch ausser denselben das Braunschweigische Recht zu ihrem Gebrauche. Welche Gesetze, ob sie zwar sehr kurtz sind, und deren über 28 nicht gefunden werden, dennoch viele besondere Rechte in sich enthalten. Bey dem Leibnitz T. III, Script. Brunsu. p. 483. werden folgende Worte, so den Zellischen Gesetzen am Ende angehängt worden, gelesen: „Boven dit beschrevene Recht, dat we Herr„toghe Otten usen Borghern von Tzelle be„seghert hebben gegheven, so ghevе we en al „Brunsoickisch Recht, swat ses bevraghen mo„ghen alse ses bedharven.„ Dieses Zellische Stadt-Recht ist nun zu Zelle in den Jahren 1712 und 1739 und zwar das letzte mahl unter nachstehendem Titul verbessert wieder herausgekommen: „Zellisches Stadt-Recht, aufs neue übersehen, und mit verschiedenen neuen Anmerckungen erläutert, welchem noch beygefüget ein Verzeichniß aller von 1522 bis anhero in Zelle gelebten Herrn Bürger-Meister, Syndicorum und übriger Raths-Glieder. Mit einer kurtzen „Abhandlung vom Schosse und einer Nachricht „von der Stadt Zelle ersteren Ursprung, und einigen deren Faris, ferner von ihren ersteren und „alten Legibus, und endlich von ihrer Reformation zur Evangelischen Lehre, und nochmahligen Religions-Zustande vermehret. Nebst „einer Vorrede, Zweyte verbesserte Auflage, „Zelle 1739. in 4. 1 Alph. 7 Bogen.„ Hoffentlich wird unsern Lesern nicht zuwider seyn, vorstehenden Titul so wohl etwas deutlicher gemacht, als auch von dem Inhalte dieses Stadt-Rechtes selbst eines und das andere Auszugs-weise allhier beygefügt zu sehen. Die erste Auflage des Zellischen Stadt-Rechts kam, wie wir schon erinnert, im Jahre 1712 zum Vorschein. Der Hof-Rath Bilderbeck fügte derselben auf Verlangen des Verlegers eine Vorrede und einige eilfertige Anmerckungen bey. In der Vorrede untersuchte er die Frage, in welchen Fällen, und wie weit die Statuten und Gesetze ausser Landes gültig, und ein Fremder an dieselbe gebunden sey? ingleichen welches Orts Statuten in der Zusammenkunfft mit andern zu beobachten? kurtz, aber sehr gelehrt u. bündig

bündig, erläutert seine Sätze mit dienlichen Exempeln, und setzet die unterschiedenen Fälle sehr geschickt aus einander. Die Anmerckungen dienen zum bessern Verstande des Zellischen Stadt-Rechts, u. zeugen von des Verfassers guten Einsicht in die Rechtsgelehrsamkeit. Und wir wollen einige Stellen aus selbigen bemercken. Also wird bey dem Rathe zu Zelle, wie p. 13. zu befinden, weder vor Klage, noch Protocoll, noch Urtheil, das geringste entrichtet, falls die Partheyen nicht etwan eine Abschrifft davon ausdrücklich verlangen solten. Wer demnach seine Sachen mündlich vorbringet, und keine Abschrifft des Protocolls begehret, darff vor seinen gantzen Proceß nicht einen Pfennig an Sportuln erlegen. Die Procuratores bey denen Stadt-Gerichten zu Zelle sind des dasigen Raths Gerichtsbarkeit unterworffen, p. 14. Die Raths-Personen haben das Vorrecht, daß sie bey dem Eyde, den sie dem Rathe geschworen haben, zeugen dürffen, p. 15. Dieses Vorrecht findet aber nur in bürgerlichen, und nicht in peinlichen Sachen statt. Denn weil das gantze Stadt-Recht nur von Bürgerlichen Sachen redet; so würde es gar sehr gegen den Sinn der Gesetzgeber gehandelt seyn, wenn man diese eintzige Stelle des Statuts weiter, und auch auf peinliche Sachen erstrecken wolte, p. 16. Ausmännern, oder Ausleute heissen in denen Zellischen Statuten alle diejenigen, welche nicht Zellische Bürger sind, und die Schoß-Anlagen der Stadt zu gute nicht mit tragen helffen, p. 30. In den Braunschweig-Lüneburgischen Landen weiß man von keinem Abzugs-Rechte mehr, ausser in dem Falle, wenn die Abziehenden die Lüneburgischen Lande gantz und gar verlassen, oder daraus Güter in ein fremdes Land gehen, allwo man von dissetigen Unterthanen Abschoß nimmt, als in welchem Falle das Abzugs-Recht annoch Krafft des Retorsions-Rechts erlaubt ist, p. 49. Durch den Ehestand einer Weibs-Person höret deren Vormundschafft nicht auf, weil kein Gesetz vorhanden ist, aus dem eine so abentheuerliche Meynung erwiesen werden kan, p. 60. Auf das Zellische Stadt-Recht folget p. 63-66. eine Zugabe von einigen Fällen, welche in den Zellischen Stadt-Rechte zwar nicht entschieden, noch ausgedrucket zu finden, indessen aber doch durch eine vieljährige Observantz daselbst fest gestellet worden. Ferner kommen p. 67-96. einige die Statuten noch mehr erläuternde rechtliche Aussprüche und Churfürstl. Befehle vor. So denn erscheinet p. 97-116. eine kurtze Ausführung einiger die Materie des Bürger-Schosses betreffenden Fragen, welche meistens dasjenige enthält, was in der Lateinischen Schrifft de Censu stehet, so oberwehnter Hof-Rath Bilderbeck im Jahre 1701 herausgegeben, und dem von ihm vermehrten Schwannemannischen Tractat de Jure Detractionis & Emigrationis beygefüget hat; nur daß er allhier noch an verschiedenen Orten einige neue Zusätze gemachet hat. Weiter findet man p. 117-119. die Taxe der Gerichts-Sportuln bey dem Zellischen Rath-Hause, und p. 120-128. ein Verzeichniß der Herren Bürgermeister, Syndicorum und Raths-Herren, welche vom Jahre 1522 bis auf unsere Zeiten das Stadt-Regiment verwaltet haben. Endlich machet ein Entwurff einer kurtz gefasten Nachricht von dem Ursprunge der Stadt Zelle, von deren Gesetzen und Statuten, ingleichen von dieser Stadt Reformation zur Evangelischen Lehre den Beschluß dieser Sammlung, in deren andern Abhandlung mehrerwehnter Bilderbeck die allerältesten Zellischen Gesetze, welche derselben von Hertzog Otten im Jahre 1301 nebst Verstattung alles Braunschweigischen Rechtes entweder verliehen oder bestätiget worden, beydrucken lassen, und aus welchen er anmercket, 1) daß solche Gesetze gröstentheils aus denen Braunschweigischen alten Gesetzen nur hin und wieder mit einer kleinen Aenderung genommen worden; 2) daß aus solchen nicht erwiesen werden könne, daß die Stadt Zelle in alten Zeiten die peinliche Gerichtsbarkeit gehabt habe; und 3) daß ein Herrschafftlicher Voigt in der Stadt Zelle verschiedene Gerechtsame, und an der Gerichtsbarkeit in der Stadt und denen vorfallenden Straffen besondern Antheil gehabt habe. Im übrigen ist das Zellische Recht ein rechter Schatz der alten Deutschen Rechtsgelehrsamkeit. Und wie vielen Nutzen solte es nicht haben, wenn alle Städte in Deutschland ihre Statuten dem Drucke überliessen, damit wir endlich einmahl eine vollständige Einleitung in die Rechtsgelehrsamkeit erhielten, welche weit mehr Nutzen bringen solte, als alle Römische Grillen. Allgemeines Juristisches Oracul, III Band, p. 313. und Allerneueste Nachrichten von Juristischen Büchern, V Theil, p. 465. u. ff. Siehe auch den Artickel: Zell.

Zellius, Personen dieses Nahmens, siehe Zell.

Zellmann, (Johann Christoph) ein Magister der Philosophie und Conrector zu Nordhausen, woselbst er auch den 7 May 1648 gebohren worden. Er studirte in seiner Jugend sehr fleissig, und als er seine Studien glücklich vollendet, ward er 1675 Conrector bey gedachter Schule zu Nordhausen. Er wurde hernach noch in eben dem Jahr im Monat December zum Rector daselbst erwählet; aber um gewissen Ursachen wegen wiederum zurück gesetzet, und starb bald hernach den 28 Junius 1676. Er lieget in der Barfüsser-Kirche neben dem Altar begraben. Ihm folgte in seinem Amte Johann Andreas Theuerkauf. Olearii Thüringische Chronick, Theil II, p. 207. Kindervaters Nordhusia illustris, p. 350.

Zellmersdorf, oder Zelmersdorf, ein Dorf mit Amts-Unterthanen in der Nieder-Lausitz und besonders im Calauischen Kreise unweit Luckau gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Zellrigling, ein Anspachisches Dorf, in dessen Ober-Amte zwey gute Studten von der Residentz gegen das Bayreuthische befindlich. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 388. Siehe auch Zell (Rigling-).

Zellren, siehe Zelt.

Zellweger, (L.) von ihm ist im Druck vorhanden: Diss. de nutritione animali, Leiden 1713. *Bibliotheca Hæneliana*, p. 416.

Zellwiesen, ein Würtzburgisches Dorf, von 27 Einwohnern, im Amte Homburg am Mayn. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 196.

Zelmersdorf, Dorf, siehe Zellmersdorf.

Zelnitzky, (Christoph) war 1606 Obrist Müntz-Meister des Königreichs Böhmen. Redels sehenswürdiges Prag, p. 180.

ZELO NICOLAUS, (DE PIO) ein erdichteter Nahme, unter welchem folgende Schrifft an das Licht getreten: *Nicolai de Pio Zelo*, wohlgemeynte Abfertigung, eines sogenannten Christ. Friedr. Palmen, mit seiner Schmäh- und Läster-Schrifft unter dem Titul: Die erlangte Ehre in der unverdienten Schmach ꝛc. womit er E. Hoch-Ehrw. Ministerium in Hamburg zu verunglimpffen, sich vergebens bemühet. Gedruckt im Jahr 1692 in 4. Der Titul der Schrifft, wider welche vorstehende gerichtet, lautet also: Die erlangte Ehre in der unverdienten Schmach, welche den Hoch-Ehrwürdigen, in GOtt andächtigen, und Hochgelahrten Herren, Herrn Nicolao Alardo und Herrn Bartholdo Meyero, wiederfahren, wie dieselbe gestellet von Christian Friedr. Palmen. Es sind Schrifften, die zu denen bekannten Pietistischen Streitigkeiten gehören.

ZELOTÆ, siehe Zeloten.

Zeloten, Lateinisch *Zelotæ*, waren eine Secte unter den Juden, so vor den Nahmen Gottes, vor die Ehre des Tempels und vor die Gesetze eyfferte, und so ihren Anfang in Mattathias, einem Stamm-Vater der Maccabäer, nahm. Die Mitglieder dieser Secte sahen den Pinehas als ihren Vorgänger an, von welchem wir 4 Buch Mose XXV, 7. 8. 14. 15, lesen, daß er für die Ehre GOttes so hefftig geeyffert, daß er den Zimri und die Casbi, auf frischer That, so fort straffte. Sie nahmen sich die Gewalt, wenn sie einen Gottes-Verächter oder Sabbath-Schänder in Flagranti antraffen, denselben zu steinigen, und ihn aus dem Wege zu räumen, ohne viele Weitläufftigkeiten von Hegung eines Bluts-Gerichts über ihn zu machen. Und solches thaten sie ungehindert, indem man nicht nur dazu durch die Finger sahe, sondern auch die Obern so wohl als das Volck ihnen die Freyheit dazu gab. Unter diesem Vorwandte nun verkehrte sich hernach zu den Zeiten Christi ihr Eyffer in eine muthwillige Freyheit und unordentliches Bezeigen. Diese wurden zuerst im Jahr Christi 7 bekannt, und waren eine Rotte von zusammengelauffenen gottlosen Volcke unter den Jüden zu Jerusalem. Ihr eigentlicher Urheber war Judas, ein Galiläer. Sie waren so eyffrig vor ihre Freyheit, daß sie lieber die grausamste Marter ausstunden, als jemand den Titul eines Herrn beylegten. Sie wurden zwar damahls bald zerstreuet, allein unter der Regierung des Kaysers Nero rottirten sie sich von neuem zusammen, und verübten allerhand Bosheiten. Sie mischten sich unter das Volck, und ermordeten diejenigen, so ihnen nicht anstunden, mit heimlichen Dolchen, die sie zu solchem Ende stets bey sich führten. Im Jahr 60 vermehrte sich ihre Anzahl so sehr, daß sie auch anfiengen, die Dörfer auszuplündern und in die Asche zu legen. Im Jahr 66 bemeisterten sie sich des Schlosses Masada, nahe bey Jerusalem, und tödteten die darinnen zur Besatzung liegenden Römer. Als endlich unter der Regierung des Kaysers Vespasianus, dessen Sohn Titus in Judäa den Krieg wider die Jüden fortzusetzen ankam, zogen sie sich in Jerusalem zusammen, und nahmen den Tempel ein, nachdem sie vorher das platte Land gantz verwüstet hatten. Weil sie nun allhier gantz unerhörte Gottlosigkeiten begiengen, nöthigte solches den Hohenpriester Ananus, daß er das Volck in einer Rede ermahnte, wider die Bösewichter die Waffen zu ergreiffen, welche aber hierauf den Tempel in eine Citadelle verwandelten, und solchen zum Sitz ihrer Tyranney machten. Den Nahmen Zeloten hatten sie deswegen angenommen, weil sie dem Volcke weiß machen wolten, dasjenige, was sie thäten, geschähe aus einem Zelo oder Eyffer für die Ehre GOttes, ungeachtet sie die heiligsten Dinge schändeten, und einen Hohenpriester aus ihrem Mittel durch das Looß zu erwählen suchten. Das Volck ließ sich durch des Ananus wichtige Gründe bewegen, die Waffen zu ergreiffen, um diese Zeloten hinweg zu schlagen. Als sie nun an einander geriethen, vergossen sie viel Blut, und die Zeloten wurden aus dem äusserſten Hofe des Tempels getrieben. Da man sie nun in dem innersten hart belagerte, kamen ihnen die Idumäer zu Hülffe, schlugen das vor dem Tempel liegende Volck hinweg, vereinigten sich mit den Zeloten, bemeisterten sich der Stadt, und tödteten den Hohenpriester Ananus, nebst noch einem andern Priester, Jesus genannt. Nachdem sich die Idumäer wieder zurück gezogen hatten, setzten die Zeloten ihre Gewaltthätigkeiten noch immer fort, welches verursachte, daß unterschiedliche Jüden, um sich wider ihren Grimm in Sicherheit zu setzen, sich den Römern unterwarffen. Diese aufrührische Gesellen zertheilten sich in zwey Rotten, Johann Giscala war das Haupt der einen, welcher seine Tyranney in Jerusalem verübte. Diejenigen so sich von ihnen nach Alexandrien in Egypten retiriret hatten, an der Zahl 600, sind alle niedergemacht worden, weil sie nach ihrer Gewohnheit auch daselbst hatten Aufruhr anrichten wollen.

Jetzo werden noch so genennet die Englischen Jacobiten, oder Catholischen, welche hauptsächlich für Glieder der Englischen Kirche paßiren wollen.

Ingleichen heissen heutiges Tages auch in Rußland diejenigen Zeloten, welche allzu eyfrig vor die alten Kirchen-Gebräuche streiten, und wegen deren Verbesserung die jetzige Rußische Kirche nicht mehr vor orthodox halten.

Nicht weniger nennet man diejenigen Cardinäle Zeloten, welche bey einem Conclavi oder Päbstlicher Wahl zu Rom, weder der Frantzösischen noch Oesterreichischen Faction zufallen, sondern nach ihren Vorgeben, alles irrdische Interesse bey Seite setzen, und bloß demjenigen durch ihre Stimme auf den Päbstlichen Stuhl verhelffen wollen, den sie zu so thaner Dignität am würdigsten und vor die Kirche am zuträglichsten erachten werden. Diese Faction der Cardinäle zu Rom ist im Jahr 1669 nach dem Absterben Clementzens des Zehnden aufgekommen. Denn die Cardinäle, woraus dieselben damahls bestunde, fasseten den rühmlichen Entschluß, daß sie in denen künfftigen Conclaven alle weltliche Absichten, eigenes Interesse der Freundschafft oder des Hasses fahren lassen, und nichts mehr vor Augen haben wolten, als die gemeine Wohlfahrt der Kirche; auch wolten sie jederzeit den tüchtigsten und Gottesfürchtigsten Cardinal zum obersten Hirten erwehlen. Der Urheber dieser Faction war der Cardinal Ursini. Dieser brachte die Cardinäle Cibo, Odeschalchi, welcher nachmahls unter den Nahmen Innocentzens des Eilfften Pabst worden, Chigi, Franzone, Barbarigo, Acciajoli, Nini, Nerli, Rospiglioſi, Conti, Caroli, Barberini, Pio, Piccolomini, und Spinola in diese Faction, welche nachmahls bald gröſſer, bald kleiner gewesen, nachdem entweder einer oder der andere davon gestorben, oder darzu gekommen ist. Sie war die vornehmste Ursache, warum das Conclave, da Alexander der Achte auf den Thron kam, lange währete, weil sie von ihrem abgefaſten Schlusse, den Cardinal Gregorius Barberigo, zum Pabst zu machen, nicht eher, als sehr späte abstehen wolten. Josephus de bello Judaico L. IV; Lundii Jüdische Heiligthümer II, 27. p. 366; Selden Otior. Theol. L. IV, Exercit. 1; Abels Hebräische Alterthümer p. 713; Nelsons Unterricht von den Fest- und Fast-Tagen p. 363 u. f. Allgemeine Chronick B. II, p. 130. 149. 151. 174; Herings Kirchen- und Ketzer-Lexicon; Hübners Politische Historie Theil I, p. 151 und 157; Ebendeß. Zeitungs-Lexicon. Missons Reisen aus Holland durch Deutschland in Italien p. 748; Allgemeines Historisches Lexicon.

Zelotes, ist der Zunahme des Apostels Simons von Cana, siehe Simon, im XXXVII Bande, p. 1494.

ZELOTYPIA, siehe Eifersucht, im VIII Bande, p. 506 u. f. ingleichen *Zelus*.

Zelschen, ein Sächsisches Dorf in Thüringen, in dem Amte Weissenfels ohnweit Osterfeld gelegen, und zum Amte Weissenfels gehörig. Man findet allda Bauer-Schäffereyen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Zelschwitz, Dorf, siehe Zelewitz.

Zelschwitz, ein Dorf in Meissen und besonders in dem Bezirck des Amts Leißnig gelegen, und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202.

Zelsdorf oder Zelßdorf, ein Dorf in Meissen und besonders ohnweit Rötha in dem Kreis-Amte Leipzig gelegen, und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202; Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Zelst, (Adrian) ein Magister der Philosophie, von welchem bekannt ist: D. *Gerh. Strempelii & M. Adriani Zelstii* utriusque Astrolabii fabrica & usus sine ullius retis aut dorsi adminiculo; Lüttich 1602 in 4. Drauds Biblioth. Class. p. 1025.

Zelst, (Friedrich Theodor van) von ihm ist uns eine Dissertation de effluviorum efficacia, so zu Leiden 1730 gehalten worden, bekannt.

Zelst, (Gertrud von) Hartgers von Zelst, eines Richters zu Zollen oder Zellen in der Provintz Zütphen, Tochter, gebürtig von Dörthingen in der Grafschafft Zütphen. Diese hat sich Ernst Wilhelm Graf von Bentheim zu Bentheim in Gegenwart seiner Schwester, Gräfin Anne Amalien von Bentheim, durch seinen ordentlichen Pfarrer, Nicolaum Grimmel, 1661 den 22 August ehelich antrauen lassen. Einige Jahre nach dieser ihrer rechtmäßig vollzogenen Vermählung war sie von dem Kayser zur Reichs-Gräfin erhoben, und andern aus Gräflichen und Hoch-Adelichen Stande gebohrnen Frauenzimmer gleich erkläret worden, dergestalt, daß die aus ihr gezeugten Kinder der Erb-Nachfolge in die Grafschafft Bentheim, und aller Reichs-Lehen, fähig seyn solten. Allein des Grafens zu Bentheim Bruder und Vetter, nehmlich die Grafen zu Steinfurt und Tecklenburg, waren mit dieser Heyrath nicht wohl zu frieden, und gaben vor, es wäre die Trauung nur zur lincken Hand, oder ad Morganaticam, geschehen, einfolglich auch die aus dieser Ehe erzielten Kinder der Succeßion gantz unfähig; besonders führte der jüngere Bruder, Philipp Conrad, Graf zu Steinfurt an, es hätte ihm sein älterer Bruder der Graf zu Bentheim, ehemahls versprochen, nicht zu heyrathen, damit die beyden Grafschafften, zum Splendeur des Hauses, dereinst wieder könnten zusammen gebracht werden. Weil sie aber in der Güte nichts erhalten konnten, so überfielen sie 1663 mit 60 bis 70 Reutern, den Grafen von Bentheim in seinem Schlosse unvermuthet, und zwungen ihn, einen Succeßions-Contract zu unterschreiben, Krafft dessen er angelobte, daß die Kinder und Descendenten seines jüngern Bruders, nehmlich des Grafen von Steinfurt auf begebenden Sterbens-Fall, die Grafschafft Bentheim erben, und des dasigen Grafens eigene mit der von Zelst erzeugten Söhne davon ausgeschlossen seyn solten. Fünf Tage nach dieser Begebenheit, suchte die beträngde Gräfin Schutz bey dem Bischoff zu Münster, als obersten Director des Westphälischen Kreises, welchen auch derselbe, so wohl in dieser Qualität, als wegen der Lehns-Herrlichkeit über etliche Bentheimi-

heimische Güter, schrifftlich versicherte. Der Graf von Bentheim brachte auch zugleich die ihm zugefügte Gewaltthätigkeit und abgenöthigten Receß, bey Kayserl. Majestät klagend an, und renuncirte ohnlängst hernach, auf Zureden des Bischoffs von Münster, aller Herrschafft über seine Lande, in Faveur, oder zum besten, seiner mit der von Zelst erzeugten Söhne, jedoch dergestalt, daß ihm die Administration und Vormundschafft, sammt dem würcklichen Genuß auf Lebenslang vorbehalten bleiben solte, setzte auch, mit Vorbewust und Einwilligung des Bischoffs, und in Gegenwart der abgeordneten Räthe desselben, seine Gemahlin auf den Sterbens-Fall, zur Curatorin und Vormünderin ihrer Kinder ein, bis zu deren Majorennität. Diesen Contract bestättigte alsofort der Kayser, und erhub, obermeldeter massen, die Gräfin in den Reichs-Grafen-Stand, mit allen demselben zukommenden Ehren und Rechten, unterm Dato Wien den 23 Jenner 1666. Hierzu gratulirte ihr der Bischoff von Münster, und andere, denen hievon, wie bey hohen Häusern gebräuchlich, die behörige Notification, geschehen war. Kurtz darauf danckte der Cantzler des Grafen von Bentheim ab, und begab sich in Chur-Brandenburgische Dienste. An dessen Stelle recommandirte der Bischoff von Münster einen Mann, von der Römisch-Catholischen Religion, welchen der Graf, weil er dem Bischoffe diese Bitte nicht füglich abschlagen konnte, annahm, jedoch von demselben so gleich zu einer Indifferentz oder Kaltsinnigkeit gegen die Evangelische Religion, und Neigung zur Catholischen gebracht wurde. Hierüber erschrack der gantze Hof, nichts destoweniger besuchte der Graf annoch den gewöhnlichen Gottesdienst. Indessen bemühete man sich ihm nach Münster zu locken, er entgieng aber jedesmahl den gelegten Fallen; bis im Jahr 1668, da der Graf von Steinfurt starb, dessen Beerdigung der Graf von Bentheim beywohnete, und also seinem jüngern Bruder die letzte Ehre erwiese. Hievon gab desselben Catholischer Cantzler, und andere Hof-Bediente dieser Religion, dem Bischoff zu Münster so gleich in geheim Nachricht, da es denn durch allenthalben ausgestellte Posten so wohl eingerichtet wurde, daß der Graf dem Bischoff, welcher mit Fleiß zu dem Ende eine Jagd angestellet hatte, begegnen muste, welcher ihm nöthigte, mit ihm nach Ahus zu fahren, ohngeachtet der Graf sich entschuldigte, daß seine Gemahlin im Kind-Bette läge, und alle Anstalt zu Bentheim gemacht würde, zur Leichen-Begängniß seiner jüngst verstorbenen Frau Mutter, also, daß seine Anwesenheit hierzu erfordert würde. Allein er muste gleichsam in einem ehrlichen Arrest verbleiben, und mit dem Bischoffe nach Cößfeld reisen, daselbst ward ihm mit starcken Trincken und andern dergleichen Bewegungs-Gründen, so lange zugesetzt, bis er endlich voll Unmuths, die Reformirte Religion öffentlich abschwure; worauf ihm der Bischoff ein Patent, in welchem er vom Kayser zum Kayserlichen Rath und Cammer-Herrn erkläret ward, behändigte. So fort ward der Graf obligiret, alle seine Bediente, so der Reformirten Religion zugethan, abzudancken und nach dem Schlosse Bentheim ward die Münsterische Militz geschickt, dasselbe in Besitz zu nehmen. So bald die Gräfin von dieser seltsamen Veränderung benachrichtiget ward, salvirte sie von Stund an ihre Kinder in die Hände der Staaten von Over-Yssel als Mit-Ständen der Grafschafft Bentheim, und respective Lehens-Herren über etliche Güter daselbst; nicht weniger liesse sie ihr jüngstes, am 27 August, gebohrnes Söhnlein tauffen, und Statius Philipp nennen, damit nicht die Münsterischen Geistlichen denselben auf Catholisch tauffen mögten, und bat die General-Staaten zu Gevattern. Anfänglich wolte sie das Schloß den Münsterischen Abgeordneten schlechterdings nicht übergeben, sondern allein ihrem Gemahl, jedoch mit Beding, wenn er in völliger Freyheit, und ohne Münsterische Begleitung kommen würde. Endlich bemächtigte sich des Grafens Hofmeister der Thor-Schlüssel, und führte den Grafen benebst den Soldaten ins Schloß, da indessen der Bischoff dasselbe in Augenschein nahm, und durch einen Ingenieur in Grundriß bringen liesse. Folgenden Tages musten die Reformirten Prediger weichen, und den Catholischen Priestern Platz machen, der Bischoff blieb acht Tage lang allda, und gab den Grafen den Rath, daß er seine Gemahlin hart halten solte, damit er seine Kinder wieder bekommen möchte, zugleich aber hinterließ er einen verschmitzten Jesuiten und einen seiner vertrautesten Räthe, welche alle Actionen und besonders auch das Archiv, des Grafens in genaue Obacht nehmen musten. Nichts destoweniger begegnete der Graf seiner Gemahlin auf das freundlichste wie zuvor, mit Entschuldigung wegen des vorgegangenen. Die oberwehnten Spione vermelderen dieses so fort dem Bischoff, welcher den Grafen ersuchte, zu ihm zu kommen, wozu er sich endlich, nach einigen Weigern, entschlosse. Hier ward ihm seine Conduite verwiesen, und ernstlich angesonnen, an seine Gemahlin erst mit freundlichen, und letzlich mit drohenden Worten zu schreiben, daß die nach Over-Yssel salvirten Kinder möchten wieder herbey geschaffet werden. Und weil dieses nicht geschahe, wurde die Gräfin mit Gewalt von dem Schlosse Bentheim nach Münster geführet, und ihre Cabinets durch einen Schlösser eröffnet, das Schloß aber blieb mit Münsterischer Besatzung wohl verwahret. In Münster drohete man ihr hefftig, ohne ihr die Erlaubniß zu geben, mit ihrem Gemahl zu reden, woferne sie nicht an die General-Staaten schreiben, und ihre Kinder wieder abfordern würde. Nun war eine mit Musquetirern besetzte Kutsche parat, sie ins Kloster zu führen; in solcher Noth und Zwang schrieb sie den von ihr prätendirten Brief; weil er aber den Bischöfflichen Räthen nicht nach dem Sinne war, setzten sie ein anders mit vielen Falschheiten angefülltes Schreiben auf, dagegen sie zwar hefftig protestirte, aber nichts destoweniger dasselbe unterschreiben muste. Inzwischen gab sie durch einen geheimen Weg denen General-Staaten genaue Nachricht von alle dem, wie man ihr bis anhero begegnet hätte, mit Bitte, auf ihren durch ungerechten Zwang ausgepreßten Brief keine Reflexion zu nehmen. Mittlerweile

weile daß der Münsterische Abgeordnete sich nach dem Haag begiebet, die jungen Grafen von dar abzuholen, fand die bedrängte Gräfin ein Mittel, aus ihrer sechswöchigen Gefangenschafft sich, zusammt dem jüngsten Söhnlein, und desselben Amme, zu retten, und kam mit guter Manier von Münster nach Deventer, dergestalt, daß man ihrer Flucht erst am dritten Tage innen wurde. Am Münsterischen Hofe erschrack man hierüber hefftig, u. schickte ihr etliche Couriers hinten nach, aber vergeblich. Der Graf, als er dieses hörte, entrüstete sich darob aufs äusserste; nichts destoweniger fuhr man fort, alle des Grafen Bediente ab- und Römisch-Catholische an deren statt einzusetzen; man quälte die Priester auf allerhand Weise; man räumte denen Jesuiten das Kloster Schuttorf ein und that viele Dinge, in Religions-Sachen, so dem Westphälischen Friedens-Schlusse gerades Weges entgegen liessen. So bald die Gräfin sich in Freyheit sahe, bate sie um nachdrücklichen Schutz, Standes-mäßigen Unterhalt, und Vermittelung zur ehelichen Versöhnung mit ihrem Gemahl, und zum gütlichen Vergleich mit dem Bischoff zu Münster; und erhielte, was sie begehrte. Worauf die Sache hin und wieder mit Schickungen und Briefen getrieben ward, bis endlich auf den 1673 zwischen den General-Staaten und dem Bischoff von Münster erfolgten Friedens-Schluß, und zwar im sechsten Artickel desselben, eine Verordnung gemacht ward, wiewohl ohne sonderliche Frucht; immassen die Jesuiten und andere ihres Anhangs, den Anschlag fasseten, um die jungen Grafen von Bentheim aus dem Haag heimlich entführen zu lassen; worüber ein Spion und angestelter Räuber, Nahmens Eilard Ulrich Hilder sender, der sich aber fälschlich, Erich, Baron von Hoogkerken nennete, im Haag 1677 ertappet und gefangen gesetzet wurde. Weil nun solcherley Anschläge unfruchtbar, und die Protection der General-Staaten zu mächtig war, so ward der Graf von Bentheim 1678 von seinen Agnaten beredet, sich anderweitig, auf erlangte Päbstliche Dispensation, zu vermählen, und zwar mit Anne Isabellen, Graf Adolphs von Limburg in Styrum Tochter, wie denn auch das Beylager am 5 August 1678 auf dem Schlosse Gehmen geschahe. Mithin declarirte der Graf seine erste Ehe vor ungültig, und die daraus erzeugten Kinder seines Wapens, Titels und Erbfolge ohnfähig. Hiergegen protestirte die verlassene Gräfin in den Gerichts-Höfen von Holland, Seeland und West-Frießland auf das solenneste. Sie starb aber vor Bekümernis den 29 Mertz 1679, recommendirte jedoch vor ihrem Ende ihre Kinder zur Vormundschafft und Schutz der General-Staaten, welchen auch dieselbe recht großmüthig geleistet, und es endlich mit vieler Mühe dahin gebracht haben, daß im Monat May 1691 in der Stadt Bilefeld durch hohe Vermittelung, ein Vergleich errichtet worden, Krafft dessen Graf Ernst Wilhelms zu Bentheim Söhne, erster Ehe, nehmlich Ernst, Christoph Bernhard, Arnold Jodocus und Statius Philipp, vor wohlgebohrne Reichs-Grafen von Bentheim erkläret wurden, und nach ihres Vaters Tode (welcher 1693 erfolget ist) die Grafschafft Bentheim zwar, ihren Vetter, den Grafen von Steinfurt überlassen, jedoch dagegen von ihnen die Grafschafft Steinfurt, benebst den Herrschafften Alpen Haveckeswerth, und über dieses annoch jährlich tausend Thaler aus der Grafschafft Bentheim empfangen und erblich besitzen, darneben auch die Anwartschafft auf die Grafschafft Bentheim haben solten. Es sind alle diese Nachrichten, enthalten in einem Frantzösischen Büchlein, dessen Titul ist: Abregè du Manifeste de la Comtesse de Bentheim, contenant l'histoire des differends de cette famille-la; a la Haye, 1679 in 12. Man findet auch etwas davon in Gerhard Feldmanns Buche, de impari matrimonio. Von dem Ausgang aber dieser Sache, wird man belehret, theils in Imhofs Notit. Proc. Imp. L. IX. c. 1. §. 18. fol. 587; theils in Zechs Europ. Herold P. I, fol. 664. Siehe auch Ludolffs Schau-Bühne der Welt, IV Th. p. 518 u. ff. Schumanns jährliches Genealogisches Hand-Buch II Th. p. 102. Hübners Genealogische Tabellen, II Th. Tab. 422. Die heutigen Christlichen Souverainen von Europa des Jahrs 1698, p. 1029.

Zelst, (Theodor von) ein Doctor der Medicin und Practicus zu Amsterdam. Von seinen Schrifften sind uns folgende bekannt:

1. Diss. de Tartaro, Leiden 1700.
2. Libellus singularis de podagra & dolore colico scorbutico simili, Pictonico æmulo, per sex annos durante, subito in podagram mutato, victo & curato, Amsterdam 1738 in 8.

Eine Recension davon findet man im Mertz-Monat 1741 von den *Novis Actis Eruditorum*; ingl. in den Leipziger Gelehrten Zeitungen vom Jahr 1738 p. 749.

Zelst, (Wilhelm Heinrich von) war im Jahr 1740 vierdter College an dem Gymnasio zu Mörs. *Adres*-Calender der sämmtlichen Königl. Preuß. Lande und Provintzien des Jahrs 1740 p. 164.

Zelt, Lateinisch *Tentorium*, Frantzösisch *Tente, Pavillon*, heißt eine Hütte oder Behältnis von Tüchern, Leder oder starcker Leinwand, so mit Stricken ausgespannet werden, und mit weniger Mühe aufgeschlagen, wieder abgenommen und fortgeführet werden kan, darunter man im Felde sich vor dem Winde und Wetter verbirget: Wie denn besonders die Officier und Soldaten sich derselben bedienen, wenn sie zu Felde liegen. Die Zelten sind rund, und haben nur eine Zelt-Stange; oder sie sind länglich, wie sie heutiges Tages gemeiniglich geführet werden, und haben vornehmlich 3 Stangen, als eine oben, darauf das Zelt lieget, die andern beyde eine hinten und die andere vorne, auf welchen die erstere oder obere ruhet, wiewohl die grösseren auch deren mehr haben. Die Wände werden oben mit den daran geschlagenen Zelt-Stricken angezogen, und unten mit Pflöcken in der Erde befestiget. Die Morgenländischen Völcker, Türcken, Persianer, Indianer, treiben mit ihren Zelten einen grossen Pracht. Die edlen Araber mögen in keiner Stadt oder gebauten Häusern bleiben, sondern ziehen mit ihrem Vieh im Lande herum, und wohnen in Zelten, die sie von schwartzem Ziegen-Haar-Decken, wie della Valle anmercket, machen. Bey uns werden die Zelten nur bey

bey den Armeen wenn sie zu Felde ziehen, gebrauchet. Es sey denn im Sommer, zur Lust, und zu Nutz der Zelte selbsten, damit sie ausstimmern, und nicht so leicht verstocken können. Sie müssen nicht von dem so genannten steiffen Segel-Tuch, noch von grober, sondern von pflegsamer Leinwand gemachet, von mittelmäßiger Gröse seyn, damit sie im Nothfall, wenn keine Zelt-Wagen, oder andere Fortbringungs-Mittel vorhanden, von den Mousquetirern können fortgebracht werden. Die Zelte der Mousquetirer werden auf sechs Fuß oder drey Schritt vor die Cavallerie aber vier Schritt ins Quadrat, und zu Logirung vier Personen gerichtet, auswendig auf der einen Seite des Regiments, auf der andern der Compagnie Nahmen gezeichnet, und vorwärts numeriret. Die Unter-Officiers-Zelten, werden auf ein bis zweyen Fuß ins Gevierte vergrössert, der Officierer Zelten aber von gleicher Art genommen, die ausserordentliche Größe vermieden, jedoch zwischen den Subalternen-Capitains, und Stabs-Officiers, ein Unterschied in den äusserlichen Zierrathen und in der Größe beobachtet. Jäschens Ingenieur-Lexicon p. 1027 u. ff. Vollständiges Mathematisches Lex. p. 1353 u. ff.

Die Kunst Zelte oder Hütten zu machen soll Jabel erfunden haben. Denn da das Vieh noch als auf der Weide gieng, erfand Jabel die Kunst Hütten aufzuschlagen, in welchen die Hirten wohneten, und so immer fortzogen, nach Gelegenheit der Weyde. Welcher Gewohnheit in Hütten zu wohnen, nachgehends gantze Völcker, die mit Vieh gehandelt, nachgefolget. Es sind vier Gattungen derer Zelte bekannt, 1) Σκηνὴ *hortensis*, ein Garten- oder Feld-Zelt, denn es ist bekannt, daß die Alten dergleichen sich vor der Hitze und vor dem Ungewitter zu verwahren aus Aesten und Zweigen, oder von wollenen oder leinen Tüchern oder Kotzen gemachet haben. 2) Σκηνὴ *theatralis*, ein Theatralisches Zelt, so auf den Schau-Plätzen aus Bretern bereitet wurde. 3) Σκηνὴ *militaris*, ein Soldaten-Zelt, dessen in der H. Schrifft offt gedacht wird. 4) Σκηνὴ *festivalis*, eine Fest-Hütte, dergleichen bey den Juden in dem Laub-Hütten-Feste gebraucht ward. Siehe Schurtzfleisch in Disputatione: Paulus σκηνοποιὸς. §. 3 u. f. So haben auch die Patriarchen in Hütten oder Zelten gewohnet, Hebr. XI, 9. Die Israeliten in der Wüsten, ja zum grossen Theil selbst im Lande Canaan, Jos. XXII. 14, Buch der Richt. VII, 8, XX, 8, 1 Sam. XIV, 10, XIII, 10, 2 Sam. I, 22, VIII, 20 und XVIII, 17, 19. 1 Kön. VIII, 66, XII, 16, 2 Kön. XIII, 5, XIV, 12. Welches auch absonderlich die Rechabiten thaten, Jer. XXXV, 7. Burmanns Biblische Wercke, p. 42. Gründliche Auszüge aus den neuesten Theolog. Philolog. und Philosophisch. Disputat. IV Band, p. 484. Von den Gezelten der Römer in ihren Lagern siehe unter dem Artickel: Lager, im XVI Bande, p. 227 u. ff.

Im Jahr 1736 hat eine vornehme Standes-Person in Dreßden ein Zelt erfunden, worein man einen Ofen setzen und dasselbe heitzen kan. Man lese das Historische Jahr-Buch des Jahrs 1736 p. 321.

Zelt, ein Bayreuthisches Dorf im Amte Stockenroth. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises p. 310.

Zelt, (Wagen-) siehe Wagenzelt, im LII Bande, p. 631.

Zeltdach, ist ein Dach, welches auf allen vier Seiten abhängig ist. Siehe Dach, im VII Bande, p. 8.

Zelte, (Wappen-) siehe Wappen, im LII Bande, p. 2012.

Zelten, siehe Zelt.

Zelten, ein Medicament; siehe Zeltlein.

Zeltendorf, ein Dorf in Böhmen, im Egrischen Kreise am Fluße Eger gelegen. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 131.

Zeltenmacher, Zeltmacher, wird Paulus genennet Apostel-Gesch. XVIII, 3. Jegerus leitet das Griechische Wort σκηνὴ von σκιὰ der Schatten, her; es scheinet aber, daß er mit den Etymologisten und Scholiasten irre; dieweil es von dem Hebräischen Worte שָׁכַן er hat gewohnet, herkommt, und überhaupt eine Wohnung bedeutet. Es halten viele davor, daß Paulus Soldaten-Zelte gemachet habe; diese aber wurden zur Zeit der Apostel aus Fellen verfertiget. Dahero übersetzet Hieronymus, Paulus σκηνοποιὸς, durch sutor tabernaculorum; Origenes durch Fellsticker. Johann Christian Sintenis Diss. Συμμικτα vitæ Paullinæ maxime familiaris, Disp. II, Gründl. Auszüge aus den Theolog. Philolog. und Philosoph. Disput. IV Band, p. 484.

Zeltenpflaster, siehe *Emplastrum*, im VIII Bande, p. 1045; ingleichen Pflaster (Zelten-) im XXVII Bande, p. 1507 u. ff.

Zelter, Lat. *Equus gradarius, solutorius*, eine Art Pferde, davon zu sehen Pferd, im XXVII Bande, p. 1386; Ingleichen Paßgänger, im XXVI Bande, p. 1209. Von dem weißen Zelter folget ein besonderer Artickel.

Zelter, ein Adeliches Geschlecht in Holstein, von dem uns aber weiter nichts bekannt, ausser daß in Sinapii Schlesischen Curiositäten II Th. p. 803 eine von Zelterin, aus dem Hause Kemnitz in Holstein, als eine Gemahlin eines von Zeilen angeführet wird.

Zelter, (ein weißer) oder Pferd, ist ein Stücke derjenigen Erkenntlichkeit, womit die Spanischen Könige dem Römischen Pabste, vermöge eines unter dem Pabst Clementz IV gemachten Vertrags, wegen Belehnung über das Königreich Neapolis, jährlich nebst einem sammeten Beutel mit 7000 Ducaten, zu regaliren pflegen, wovon die dabey gebräuchlichen Ceremonien in nachfolgenden bestehen: Den Tag vor dem Feste des H. Petri, erhebet sich der Pabst aus seinem Palast von Monte-Cavallo, in einer schönen und zahlreichen Cavalcade, nach dem Vatican, wiewohl auch diese Solennität zuweilen von der Päbstl. Capelle des Monte-Cavallo geschiehet, wenn etwa die Hitze so groß ist, daß der Pabst deswegen nicht ausgehen will. Wenn nun der Pabst, in Begleitung des gantzen heiligen Collegii, und der Apostolichen Cammer, die Vesper gesungen, und von dem grossen Altar in der St. Peters-Kirchen an die grosse Pforte dieser

dieser Kirche kommet, empfängt er daselbst den weissen Zelter, welcher aus ehrerbietiger Veneration mit denen zwey Förder-Füssen vor dem Pabst niederkniet, wie auch einen Beutel, worinnen ein Wechsel-Brief von sieben tausend Ducaten liegt, so der Spanische Ambassadeur im Nahmen seines Principalen, wegen des von dem heiligen Stuhl zu Lehen tragenden Königreichs Neapolis, überreichet. So empfangen auch die Schreiber der Apostolischen Cammer die übrigen Lehen-Gelder von denen, welche bey Strafe der Excommunication selbige zu zahlen schuldig seynd. Es geschiehet diese Solennität gemeiniglich von einem zu dem Ende abgeschickten ausserordentlichen Ambassadeur. Dieser Zelter hat einen kostbahren Sattel, und eine Brocadene mit Gold bordirte Decke auf, auch ist der Zaum, die Steigbügel und Hufeisen von puren Silber. Er wird von einem Stall-Knecht geführet, dem ein Stallmeister, in einer Zahlreichen aus den Domestiquen des Ambassadeurs, als achtzehen Pagen, viertzig Reit-Knechten und etlichen Trompetern bestehenden Cavalcade, welche insgesammt sehr köstlich gekleidet seynd, nachfolget. An dem Halse des Zelters hänget der Beutel mit dem Wechsel-Briefe, welcher Seiner Heiligkeit gegeben, und sogleich von einem Wechsler acceptiret wird, massen er auch noch denselben Tag bezahlet wird. Wenn nun der Ambassadeur sein Compliment auf den Knien abgeleget hat, so erlaubet ihm der Pabst seinen Fuß und die Hand zu küssen, giebt ihm auch zugleich den Seegen, nach welchem er dem Ambassadeur mit folgenden Worten antwortet: Accipimus donum & tributum, quod nobis donatum ac debitum, a filio nostro charissimo, --- (der Nahme des Spanischen Königes wird hier genennet) Hispaniarum Rege, ex Regno Neapolitano, cui, quemadmodum & sponsæ ejus Serenissimæ, & toti populo subjecto, Benedictionem nostram Apostolicam impertimur, in nomine Patris &c. d. i. „Wir empfangen das Geschencke „und den Tribut, welchen uns unser lieber Sohn „ ... König von Spanien, zu verehren schuldig „ist, und welchen, nebst seiner Durchlauchtig„sten Frau Gemahlin, und allen ihren Unterthanen wir unsern Apostolischen Seegen, im Nah„men des Vaters &c. mittheilen.„ Kurtz darauf füget er noch dieses hinzu: Precantes Deum, ut regi Sobolem masculam largiri velit, d. i. „und bitten GOtt, daß er ihn einen männlichen „Erben beschehren wolle„. Welche Formel noch bey des Königs Carls II Leben gebrauchet worden. Besiehe anbey den Artickel: Neapel, im XXIII Bande, p. 1423 u. f. Mißons Italiänische Reisen, p. 854 u. ff. Im Jahr 1701 trug sich nach Absterben des Königs Carls des II in Spanien, da bey dem währenden Spanischen Successions-Streite der Pabst weder den Ertz-Hertzog Carln noch den Hertzog von Anjou mit Neapolis belehnen wolte, eine wunderliche Begebenheit, mit Präsentirung des Zelters in Nahmen des gedachten Hertzogs von Anjou, zu. Es war nehmlich nur gedachter Hertzog von Anjou mit dem Königreich Neapel von dem Pabste, wie nur gedacht, noch nicht belehnet worden; unterdessen rückte doch die Zeit, in welcher dem Pabst wegen dieses Königreichs die jährliche Summe Geldes und der Zelter zu präsentiren war, heran. Man war also an Seiten derer Cronen Franckreich und Spanien mit allem Eyfer dahin bedacht, bey dieser Gelegenheit die Investitur zu erzwingen, und hierdurch den unrechtmäßigen Besitz einiger massen zu bestärcken. Zu solchem Ende empfieng der Hertzog von Uceda, Spanischer Abgesandter, zugleich Vollmacht von seinem Herrn, nach deren Einlangung er sich zu dem Päbstlichen vornehmsten Staats-Minister, dem Cardinal Paolucci, den 18 Junius besagten 1701sten Jahres, erhub, und demselben zu verstehen gab, wie er Befehl erhalten, im Nahmen seines Herrn, den so genannten Tribut auf instehenden Abend vor dem St. Peters-Tage, mit gewöhnlichen Ceremonien zu überreichen, ließ auch solches dem Connerable Colonna wissend machen. Allein, der Cardinal antwortete ihm: Daß, da diese Affaire bekannter massen noch nicht decidiret, sondern annoch von einer besonders hierzu verordneten Commißion untersuchet würde, so könnte der Pabst den Tribut nicht annehmen, als welcher von niemand, als von einem Printzen, der würcklich von ihm beliehen worden, mit Recht gezahlet werden könnte; In Ansehung dessen er beschlossen, solche Ceremonie bis ins folgende Jahr zu verschieben. Und als der Abgesandte versetzte: Daß ein solcher Aufschub gar nicht nöthig wäre, indem sein Principal bereit wäre, die Investitur anzunehmen, die er auch bereits öffters und mit aller Instantz gesuchet, und solchergestalt es bloß an dem Pabst läge, welcher die Bulle hierüber ausfertigen zu lassen, verweigerte; so antwortete der Cardinal: Die Unpartheylichkeit, welche der Pabst bey gegenwärtigen Umständen genau zu beobachten gesonnen, wolte im geringsten nicht zulassen, mit dieser Investitur zu eilen, und in solcher Absicht hätte er die Erkänntniß in dieser Sache einer Congregation überlassen, die aus klugen und unintereßirten Personen bestünde, welche beyder Parthey Gerechtsame zu untersuchen annoch beschäfftiget wäre, und ihm von deren Beschaffenheit Bericht ertheilen solte. So bald solcher dem Pabst erstattet worden, so würde er nicht ermangeln, demjenigen Theil, der am besten gegründet, Justitz wiederfahren zu lassen. Der Cardinal Janson nahm ebenfals dieser Affaire wegen bey dem Pabst Audientz, er war aber bey dem Principal nicht glücklicher, als der Abgesandte bey dem Staats-Minister gewesen. Der Pabst antwortete: Es wäre ja vorietzo keine dringende Nothdurfft vorhanden. Es müste sein alles in Ordnung gehen, und wäre er gar nicht gesinnet, in dieser Sache einen übereilten Schluß zu fassen. Der Spanische Gesande unterließ auch nicht, die Annehmung des Zelters mit grossem Eyfer zu begehren und vorzustellen, wie im Verweigerungs-Fall viele Verdrüßlichkeiten daraus erwachsen dürfften; Worauf der Pabst ihm dieses zur Antwort ertheilete: Daß, gleichwie er kein grösseres Mißvergnügen jemahls gehabt, als da er auf den Päbstlichen Stuhl erhoben worden wäre; also würde ihm kein grösserer Gefallen wiederfahren können, als wenn er von selbigem wieder abgehoben werden solte. Ueber solche

solche Antwort wurde den 19 Junius in dem Spanischen Pallast eine Congregation gehalten, wobey sich die Cardinäle Janson und del Giudice, der Spanische Ambassadeur, der Abt de la Tremouille, Auditor di Rota vor Franckreich, ferner die Herren Molines und Olmo, Auditores vor die Königreiche Castilien und Arragonien, einfanden. Man war in dieser Versammlung, wie nicht anders zu vermuthen, vors erste der Meynung: Das Recht des Printzen, von dem sie ihre Dependentz hatten, wäre auf die Königreiche Neapolis und Sicilien so gegründet, daß man auch nicht einmahl nöthig hätte, bey der vom Pabst geordneten Congregation zur Bestärckung desselben einige Schrifften einzubringen; So dann beschloß man, weil der Tribut von einem Besitzer dieser Königreiche nothwendig abzutragen, so müste man bey der ersten Gelegenheit zu erkennen geben, wie man bereit wäre, solchen auf alle thuliche Weise zu erstatten, und im Fall er ja nicht angenommen würde, müste man ein Instrument darüber aufrichten lassen, damit es künfftig zur Nachricht dienen könnte, und denen Rechten des Catholischen Königs dadurch kein Nachtheil zugezogen würde. Man resolvirte aber nichts destoweniger, ehe man zu solcher Extremität schritte, dem Pabst nochmahlige Vorstellungen zu thun, und ihn zu bitten, solchen Tribut anzunehmen. Zu dem Ende redete der Cardinal Janson am 22 Junius aufs neue mit dem Pabste, welches auch der Hertzog von Uceda in einer Particular-Audientz that. Den 26 darauf ließ der Pabst die Congregation in dem Pallast wieder zusammen kommen, da denn einige der Meynung waren, der Pabst würde wohl thun, wenn er auf die Art, wie unter dem Pabst Julius II geschehen, den Tribut von beyden Prätendenten annähme. Welches Mittel aber dennoch dieses mahl auf abermahlige von des Kaysers Abgesandtens, Grafens von Lamberg, gethane gründliche Vorstellung nicht beliebet, vielmehr durch Vielheit der Stimmen resolviret wurde, weder von dem Kayser, noch von Spanien, den Tribut anzunehmen. Damit auch der Pabst die von dem Spanischen Abgesandten intendirte Präsentirung des Tributs und Zelters verhindern möchte, declarirte er: Daß die unterlassene Entrichtung des Tributs keiner Parthey einigen Nachtheil zuziehen solte: Tempora non currere & sine præjudicio quorumcunque, davon zwey glaubwürdige Copien gefertiget, und eine dem Grafen von Lamberg, die andere aber dem Hertzog von Uceda zugeschicket wurde. Der Herr Paßionei, Secretair des Chiffres, überbrachte beyden Herren Abgesanden dieses Decret. Der Hertzog von Uceda aber wolte selbiges weder annehmen, noch lesen, sondern beklagte sich nur über das Unrecht, so man seinem Principal hierdurch thäte. Aus welcher Bezeigung des Hertzogs der Pabst gar wohl abnehmen konnte, was er im Schilde führe, und weil er sich festiglich entschlossen, den Tribut keinesweges anzunehmen, so verbot er allen, die sich in seinem Pallast aufhielten, denen Römischen Herren und Baronen, weder den Hertzog von Uceda, noch einen andern, der solchen Tribut zu offeriren sich unterfangen würde, zu begleiten. Der Pabst vermeynte zwar, er hätte nunmehro allem vorgebauet. Der Hertzog von Uceda aber, der sich erinnerte, was Ouros, nachmahliger Spanischer Abgesandter bey denen General-Staaten der Vereinigten Niederlanden, ehedessen bey dergleichen Gelegenheit zu Rom gethan, beschloß damahls, sich eben dieses Mittels zu bedienen, und den Zelter nebst dem Tribut ohne einige Ceremonien zu präsentiren. Zu solchem Ende begab sich der Spanische Agent den Heil. Abend vor St. Peter oder den 28 Junii in das Vatican, Abends um 6 Uhr, und ließ den Zelter durch ein Thor von der Seite der Belvedere, wo keine Wachen standen, hineinführen. Man hatte hierbey diese Vorsicht gebrauchet, und hierzu ein Pferd von geringem Werth genommen, und solchem, um nicht erkannt zu werden, einen Saum-Sattel auflegen lassen. Sobald aber, als man es in den Hof gebracht, ließ er selbigem eine Decke und einen Sattel, mit dem Päbstlichen Wapen gestickt, aufbinden, und nachdem er es unter den Händen einiger Domestiquen gelassen, gieng er hinauf in die Apostolische Cammer, woselbst der Cardinal-Cämmerling beschäfftiget war, den ordinairen Tribut von allen Lehen des Kirchen-Staats einzunehmen, und präsentirte selbigem eine Obligation auf 7000 Ducaten, welches die moderirte Summe des Tributs von offt gedachtem Königreich Neapolis und Sicilien ist; Allein der Cardinal Cämmerling und die Cammer-Bedienten weigerten sich, solches anzunehmen, und machten den Schluß: Non recipi, schützten den Päbstlichen Befehl vor, worauf der Agent, der sich schon hierzu gefast gemacht, durch einen Spanischen Notarius ein in Spanischer Sprache verfastes Protestations-Instrument übergab, welches von einem Cammer-Notario öffentlich verlesen wurde. Der Graf von Lamberg, sobald als er erfahren, was vorgegangen, schickte einen von seinen Edelleuten nebst einem Notario ins Vatican, und nachdem sich der Cavalier in die Cammer zu dem Cardinal-Cämmerling verfüget, meldete er: Daß er im Nahmen Ihro Kayserliche Majestät erschiene, wider das Beginnen des Hertzogs von Uceda zu protestiren, versicherte anbey, daß man im Nahmen des Kaysers den Zelter und Tribut gewöhnlicher massen würde präsentiret haben, wenn man solches nicht aus Respect gegen des Pabsts Decret unterlassen. Er übergab auch eine Lateinische Protestation, welche von nur gemeldetem Cammer-Notario abgelesen, und denen in dieser Lehns Sache ergangenen Acten beygeleget wurde. Jedermann sahe also auf den im Vatican zurückgelassenen Zelter. Es war ein groß ungestaltes Pferd, mit herabhangenden Ohren, garstig, schäbig, welches bey dem Kärner, von dem es gekaufft worden, gantz vom Fleisch gekommen, und ein lebendiges Gerippe war, gab auch einen üblen Geruch von sich. Es fand sich eine Stimme, welche dieses Pferd: Eine Figur und das Ebenbild der Spanischen Monarchie, nennete. Es wurde aber dieser arme Zelter gar bald aus dem Vatican, und von jedermann fortgejaget, und lief er mit abhangenden Zaum die gantze Nacht durch die Stadt.

Man

Man hat zwar die Decke des Morgens auf der Erde gefunden, niemand aber hat sie aufheben wollen. Ein Soldat von der Engelsburg, welcher das herumirrende Thier aufgefangen, und zu sich heim geführet, wurde seines Dienstes entsetzet. Endlich aber hat es doch seinen Herrn, von dem es der Hertzog von Uceda gekaufft, wiedergefunden. Weil nun die Ceremonie so schlecht abgelauffen, so durfften sich die Spanier nicht unterstehen, eine Illumination, wie sonsten, zu machen, indem sie jedermann ausgelachet. *Lettres Historiqu.* T. XX, p. 127. 128. Indessen gaben die Frantzösischen und Spanischen Minister vor, der Pabst hätte sich seines Lehenherrlichen Rechts über diese Königreiche verlustig gemacht, weil er sich geweigert, die Lehns-Pflicht zu empfangen, und wolten sie vorgeben, es hätte der Hertzog von Anjou an den Vice-König zu Neapolis, den Hertzogen von Medina Celi, Befehl ertheilet, den Eyd der Treue von denen Neapolitanern zu fordern, und durch dieses Mittel eine Legal-Possession von diesem Königreich, so nicht mehr von dem Römischen Stuhl abhängig war, zu erhalten. Monatl. Staats-Spiegel, 1701 Monat Jul. p. 96 u. f. German Adlerholds umständliche Beschreib. des Königr. Neapol. p. 908 u. f. Ludovici Schau-Platz der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts Th. I, p. 498 u. ff. Und so war auch im Jahr 1703 dem Pabste zu Rom bey Heranrückung des St. Peters-Tages, als desjenigen Tages, an welchem wegen der Belehnung des Königreichs Neapel abermahls ein gantz unnachbleiblicher Streit zu besorgen war, nicht wohl zu Muthe, indem ihm noch in frischen Andencken schwebte, was die Frantzosen vor ein paar Jahren, ihm an diesem Tage vor einen Possen gespielet hatten. Derowegen stund er immer in Sorge, es möchte ihm abermahls ein solcher verdrießlicher Zufall begegnen. Man hatte daher, da der St. Peters-Tag immer näher heran gerücket, auf alle in dem Päbstlichen Hof hineingehende Pferde gar genau Acht gegeben, und dem, welches nur einiger massen als ein Zelter aussahe, den Eingang abgeschnitten. Jedoch es war mit diesem Neapolitanischen Zelter-Wesen vor diesesmahl der Pabst ungekränckt geblieben, indem beyderseits streitige Partheyen sich damit begnüget hatten, ihr würckliches und eingebildetes Recht durch eine Protestation vor Päbstlicher Cantzeley verwahret und vorbehalten zu haben. Die gewöhnlichen Recognitions-Gelder giengen wohl hiermit der Päbstlichen Cammer ab; man suchte sich aber anderweit, der Nothdurfft nach, zu helffen. *Theatr. Europ.* T. XVI, an. 1703. p. 337. Zschackwitzens Leben Carls III, Theil II, p. 451 u. f. Ludovici Schau-Platz der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts Th. II, p. 84 und 117.

Zelting, Schloß, siehe **Zelking**.

Zeltingen, ein Ort in dem Ertz-Stiffte Trier, am Mosel-Strom gelegen, so wegen herrlichen Weinwachses bekannt ist. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 356. Arnolds Historische und Politische Geogr. p. 966. Antiquarius des Necker-Mayn-Lohn- und Mosel-Stroms p. 682.

Zelt-Knopf, Frantz. *Faitiere*, sind entweder schlechte oder verzierte Knöpffe, oben auf der Zelt-Stangen. Fäschens Ingenieur-Lexicon p. 1028.

Zeltlein, siehe *Trochisci*, im XLV Bande, p. 987; ingleichen *Artiscus*, im II Bande, p. 1733 u. f.

Zeltlein, (Agtstein-) Brandenburgische, siehe *Trochisci de Carabe seu Succino*, Brandenb. im XLV Bande, p. 1000.

Zeltlein, (Agtstein-) Mesuä, Augspurger, siehe *Trochisci de Carabe*, Mesuæ Augustan. im XLV Bande, p. 1000.

Zeltlein, (Alant-) Lemery, siehe *Trochisci de Enula Campana*, Lemery, im XLV Bande, p. 1005.

Zeltlein, (Alaun-) Mynsichts, siehe *Trochisci de Alumine*, Mynsicht. im XLV Bande, p. 993.

Zeltlein, (Alhandel-) siehe *Trochisci Alhandali*, im XLV Bande, p. 990.

Zeltlein, (Aloeholtz-) Mesuä, Augspurger, siehe *Trochisci de Xyloaloë*, Mesuæ, P. A. V. im XLV Bande, p. 1026.

Zeltlein, (Amber-) Jungkens, siehe *Trochisci de Ambra*, Jungkenii, im XLV Bande, p. 993.

Zeltlein, (ambrirte Bisam) Brandenburgische, siehe *Trochisci Moschorum cum Ambra*, Brandenb. im XLV Bande, p. 1013.

Zeltlein, (ambrirte und bisamirte) Zwelfers, siehe *Trochisci Ambrat. & Moschati, sive de Gallia Moschata*, Zwelferi, im XLV Bande, p. 993.

Zeltlein, (Anis-) Mesuä, Augspurger, siehe *Trochisci de Anisô*, Mesuæ, P. A. V. im XLV Bande, p. 994.

Zeltlein, (Augen-) Mynsichts, siehe *Trochisci Ophthalmici*, Mynsichti, im XLV Bande, p. 1015.

Zeltlein, (Balaustien-) Lemery, siehe *Trochisci de Balaustiis*, Lemery, im XLV Bande, p. 995.

Zeltlein, (Baldrian-) Lemery, siehe *Trochisci de Valeriana*, Lemery, im XLV Bande, p. 1024.

Zeltlein, (Benzoe-) Augspurger, siehe *Trochisci de Benzoë*, Augustanor. im XLV Bande, p. 997.

Zeltlein, (Benzoe-) zum innerlichen Gebrauche, Zwelfers, siehe *Trochisci de Benzoë ad Usum Internum*, Zwelferi, im XLV Bande, p. 997.

Zeltlein, (Benzoe-) zu kostbaren Räucherey en, Zwelfers, siehe *Trochisci de Benzoë ad Suffitus pretiosos*, Zwelferi, im XLV Bande, p. 997.

Zeltlein, (Berberiß-) Brandenburgische, siehe *Trochisci de Berberibus*, Brandenb. im XLV Bande, p. 998.

Zeltlein, (Berberiß-) Londoner, siehe *Trochisci de Berberibus*, Londinenses, im XLV Bande, p. 998.

Zeltlein, (Berberiß-) Mesuä, Augspurger, siehe *Trochisci de Berberibus*, Mesuæ, P. A.V. im XLV Bande, p. 998.

Zeltlein, (bewahrende) Weickards, siehe *Trochisci Prophylactici*, Weickardi, im XLV Bande, p. 1017.

Zeltlein, (bewahrende) mit Mithridate, Franckfurter, aus dem Schröder, *Trochisci Prophylactici cum Mithridatio*, F. F. ex Schrœdero, siehe Pestküchlein, im XXVII Bande, p. 824.

Zeltlein, (Bezoar-) Weickards, siehe *Bezoardici Trochisci*, im III Bande, p. 1666.

Zeltlein, (Bisam-) *Trochisci Moschardini*, siehe *Confectio Moschardina*, im VI Bande, p. 948.

Zeltlein, (bisamirte und ambrirte) Zwelfers, siehe *Trochisci Ambrati & Moschati, sive de Gallia Moschata*, Zwelferi, im XLV Bande, p. 993.

Zeltlein, (Bley-) Lemery, siehe *Trochisci de Plumbo*, Lemery, im XLV Bande, p. 1017.

Zeltlein, (Borax-) Mangets, siehe *Trochisci de Borrace*, Mangeti, im XLV Bande, p. 999.

Zeltlein, (Brust-) *Trochisci Pectorales*, siehe Brustküchlein, im IV Bande, p. 1671.

Zeltlein, (Brust-) Timäi, *Trochisci Pectorales*, Timæi, siehe Brustküchlein, im IV Bande, p. 1671.

Zeltlein, (Campher-) Londoner, *Trochisci de Camphora*, Londinenses, siehe Campherkügelgen, im V Bande, p. 474.

Zeltlein, (Campher-) Mesuä, *Trochisci de Camphora*, Mesuæ, siehe Campherkügelgen, im V Bande, p. 474.

Zeltlein, (Capern-) Brandenburgische, siehe *Trochisci de Capparibus*, Brandenb. im XLV Bande, p. 1000.

Zeltlein, (Capern-) Mesuä, *Trochisci de Capparibus*, Mesuæ, siehe Capernkügelgen, im V Bande, p. 630.

Zeltlein, (Catechu-) Scretä, *Trochisci Catechu*, Scretæ, siehe Catechukügelgen, im V Bande, p. 1465 u. f.

Zeltlein, (Corallen-) Galens, Augspurger, *Trochisci Diacoralli*, Galeni, P. A. V. siehe Corallenküchelgen, im VI Bande, p. 1216.

Zeltlein, (Corallen-) Nicolai, Augspurger, *Trochisci de Corallio*, Nicolai, P. A. R. siehe Corallenküchelgen, im VI Bande, p. 1216.

Zeltlein, (Engbrüstigkeits-) Lemery, siehe *Trochisci Asthmatici*, Lemery, im XLV Bande, p. 994.

Zeltlein, (Franckfurter präservirende Pest-) siehe Präservirende Pestzeltlein, (Franckfurter) im XXIX Bande, p. 103.

Zeltlein, (gemeine Räucher-) Franckfurter aus dem Schröder, siehe *Trochisci pro Fumo Vulgares*, F. F. ex Schrœdero, im XLV Bande, p. 1007.

Zeltlein, (Gemsenwurz-) Lemery, siehe *Trochisci de Doronico*, Lemery, im XLV Bande, p. 1004.

Zeltlein, (geringe Jungen-) wider die Pest, Zwelfers, *Trochisci Sublingvales Antipestilentiales vulgares*, Zwelferi, siehe Pestküchlein, im XXVII Bande, p. 833.

Zeltlein, (Gifft-) Th. Hofmanns, siehe *Trochisci Alexiterii*, Th Hofm. im XLV Bande, p. 989.

Zeltlein, (Gifft-) Lodoner, siehe *Trochisci Alexiterii*, Pharm. Londin. im XLV Bande, p. 989.

Zeltlein, (Gifft-) Renodäs, aus dem Schröder, siehe *Trochisci Alexiterii*, Renodæi ex Schrœdero, im XLV Bande, p. 989.

Zeltlein, (graue Brust-) Nürnberger, siehe *Trochisci Bechici Gryseï*, Norimb. im XLV Bande, p. 995.

Zeltlein, (grosse Brust-) Brandenburgische, siehe *Trochisci Bechici Majores*, Brandenb. im XLV Bande, p. 996.

Zeltlein, (Haupt-) Hofmanns, siehe *Trochisci Cephalici*, Th. Hofmann. im XLV Bande, p. 1001.

Zeltlein, (Haupt-) Michaels, siehe *Trochisci Cephalici*, Michaëlis, im XLV Bande, p. 1001.

Zeltlein, (Haupt-) Timäi siehe *Trochisci Cephalici*, Timæi, im XLV Bande, p. 1001.

Zeltlein, (Heiserkeits-) D. K. Th Hofmann, siehe *Trochisci contra Raucedinem*, D. K. Th. Hofmann. im XLV Bande, p. 1019.

Zeltlein, (Hertz-) Hofmanns, siehe *Trochisci Cordiales*, Th. Hofmann. im XLV Bande, p. 1001.

Zeltlein, (Hertz-) Michaelis, siehe *Trochisci Cordiales*, Michaëlis, im XLV Bande, p. 1002.

Zeltlein, (Hertz-) Mynsichts, siehe *Trochisci Cordiales*, Mynsicht. im XLV Bande, p. 1002.

Zeltlein, (Hertz-) Timäi, siehe *Trochisci Cordiales*, Timæi, im XLV Bande, p. 1002.

Zeltlein, (Judenkirsch-) Mesuä, Augspurger, siehe *Trochisci de Alkekengi, seu de Halicacobo*, Mesuæ, P. A. im XLV Bande, p. 992.

Zeltlein, (Judenkirschen-) mit Mohnsafte, Brandenburgische, siehe *Trochisci Alkekengi seu de Halicacobo cum Opio*, Brandenb. im XLV Bande, p. 992.

Zeltlein, (Judenkirschen-) ohne Mohnsafft, Brandenburgische, siehe *Trochisci Alkekengi sine Opio*, Brandenburg. im XLV Bande, p. 993.

Zeltlein, (Kermes-) Augspurger, siehe *Trochisci Alkermes*, P. A. im XLV Bande, p. 993.

Zeltlein, (Keuschlamm-) Rhasis, Augspurger, siehe *Trochisci de Agno casto*, Rhasis, P. A. im XLV Bande, p. 988.

Zeltlein, (königliche Hertz-) Zwelfers, siehe *Trochisci Cordiales Regii*, Zwelferi, im XLV Bande, p. 1002.

Zeltlein, (königliche Räucher-) Timäi, siehe *Trochisci Regii pro Suffitu*, Timæi, im XLV Bande, p. 1019.

Zeltlein, (Krebs-) Lemery, siehe *Trochisci de Cancris*, Lemery, im XLV Bande, p. 999.

Zeltlein, (Lacc-) Mesuä, Augspurger, siehe *Trochisci de Lacca*, Mesuæ P. A. V. im XLV Bande, p. 1011.

Zeltlein, (laxirende Veilgen-) Mesuä, Augspurger, siehe Veilgenküchlein, (laxirende) Mesuä, Augspurger, im XLVI Bande, p. 100-

Zeltlein,

Zeltlein, (Lebens-) Mynsichts, siehe *Trochisci Vitæ*, Mynsicht. im XLV Bande, p. 1025.

Zeltlein, (Lerchenschwamm-) Augspurger, siehe *Trochisci de Agarico*, P. A. R. im XLV Bande, p. 988.

Zeltlein, (Lerchenschwamm-) Mesuä, Augspurger, siehe *Trochisci de Agarico*, Mesuæ, P. A. V. im XLV Bande, p. 988.

Zeltlein, (Malvasierkraut-) Augspurger, siehe *Trochisci de Eupatorio*, Mesuæ, P. A. V. im XLV Bande, p. 1005.

Zeltlein, (Malvasierkraut-) Mesuä, Brandenburgische, siehe *Trochisci de Eupatorio*, Mesuæ, Brandenb. im XLV Bande, p. 1005.

Zeltlein, (Meerzwiebel-) Galens, Augspurger, siehe *Trochisci de Scilla*, Galeni, P. A. V. im XLV Bande, p. 1020.

Zeltlein, (Meerzwiebel-) Londoner, siehe *Trochisci de Scilla*, Londin. im XLV Bande, p. 1020.

Zeltlein, (Milzkraut-) Sennerts, siehe *Trochisci de Scolopendrio*, Sennerti, im XLV Bande, p. 1021.

Zeltlein, (Mohn-) Mynsichts, siehe *Trochisci de Papavere*, Mynsicht. im XLV Bande, p. 1016.

Zeltlein, (Mutter-) Londoner, siehe *Trochisci Hysterici*, Pharm. Lond. im XLV Bande, p. 1011.

Zeltlein, (Myrrhen-) Brandenburgische, siehe *Trochisci de Myrrha*, Brandenb. im XLV Bande, p. 1014.

Zeltlein, (Myrrhen-) Nürnberger, siehe *Trochisci de Myrrha*, Norimberg. im XLV Bande, p. 1014.

Zeltlein, (Myrrhen-) Rhasis, Augspurger, siehe *Trochisci de Myrrha*, Rhasis Augustanor. im XLV Bande, p. 1014.

Zeltlein, (Myrthenbeer-) Lemery, siehe *Trochisci de Baccis Myrti*, Lemery, im XLV Bande, p. 995.

Zeltlein, (Nachtschatten-) Lemery, siehe *Trochisci de Solano*, Lemery, im XLV Bande, p. 1021.

Zeltlein, (Natter-) siehe Natterküchelgen, im XXIII Bande, p. 942.

Zeltlein, (Natter-) Brandenburgische, siehe *Trochisci de Vipera*, Brandenb. im XLV Bande, p. 1025.

Zeltlein, (Natter-) Cnöphels, *Trochisci Vipérini*, Cnœphelii, siehe Natterküchelgen, im XXIII Bande, p. 945.

Zeltlein, (Natter-) Galens, Augspurger, *Trochisci e Vipera*, Galeni, Pharm. Augustanor. Veter. siehe Natterküchelgen, im XXIII Bande, p. 942.

Zeltlein, (Perlen-) Lemery, siehe *Trochisci Perlarum*, Lemery, im XLV Bande, p. 1016.

Zeltlein, (Perlen-) Mynsichts, siehe *Trochisci Margaritarum, seu Margaritæ Trochiscatæ*, Mynsicht. im XLV Bande, p. 1011.

Zeltlein, (Pest-) siehe Pestküchlein, im XXVII Bande, p. 833.

Zeltlein, (Pest-) Burners, *Trochisci pestilentiales*, Burneti, siehe Pestküchlein, im XXVII Bande, p. 832.

Zeltlein, (Pest- und Jungen-) Zwelfers, siehe Jungen- und Pestküchlein, Zwelfers.

Zeltlein, (präservirende Mithridat-) siehe Präservirende Mithridatzeltlein, im XXIX Bande, p. 102.

Zeltlein, (präservirende Pest-) dazu nehmet getrocknete Zitronen-Schalen eine Untze, Zimmet und Muscatenblüten, von jedem zwey Quentgen, Zitronenschalen-Oel, zehen Tropffen, Zimmt- und Muscatenblumen-Oel, von jedem fünff Tropffen, weissen Zuckercand, vier Untzen. Daraus machet mit Traganth-Schleime, der mit Rosenwasser ausgezogen, kleine Zeltlein, die auf die Zunge zu nehmen, und allmählich darauf zergehen zu lassen.

Zeltlein, (präservirende Pest-) für Kinder, siehe Präservirende Pestzeltlein für Kinder, im XXIX Bande, p. 104.

Zeltlein, (präservirende Pest-räucher-) Bräuners, siehe Räucherzeltlein (präservirende Pest-) Bräuners, im XXX Bande, p. 600.

Zeltlein, (Purgir-) Clodii, siehe Purgirzeltlein, Clodii, im XXIX Bande, p. 1713.

Zeltlein, (purgirende Vitriol-) Clods, siehe Vitriolzeltlein (purgirende) Clods, im XLIX Bande, p. 355.

Zeltlein, (Räucher-) wider das Aufsteigen der Mutter, Agricolä, siehe Räucherzeltlein wider das Aufsteigen der Mutter, Agricolä, im XXX Bande, p. 600.

Zeltlein, (Räucher-) mit Bisam, Franckfurter aus dem Schröder, siehe *Trochisci pro Fumo cum Moscho*, F. F. ex Schrœdero, im XLV Bande, p. 1007.

Zeltlein, (Räucher-) zur Lungensucht und Hectice, Rivers, siehe *Trochisci Fumales in Phthisi & Hectica*, Riverii, im XLV Bande, p. 1006.

Zeltlein, (Räucher-) wider die Pest, Brandenburgische, siehe *Trochisci pro Fumo contra Pestem*, Brandenb. im XLV Bande, p. 1007.

Zeltlein, (Räucher-) zur verhaltenen Monats-Zeit, Michaelis, siehe *Trochisci pro Fumo in Suppressione Mensium*, Michaelis, im XLV Bande, p. 1007.

Zeltlein, (Rhabarber-) Brandenburgische, siehe *Trochisci de Rhabarbaro*, Brandenb. im XLV Bande, p. 1019.

Zeltlein, (Rhabarber-) Mesuä, Augspurger, *Trochisci de Rhabarbaro*, Mesuæ, P. A. V. siehe Rhabarberküchlein, Mesuä, nach der alten Augspurgischen Apothecker-Ordnung, im XXXI Bande, p. 1052.

Zeltlein, (Rosen-) siehe Rosenzeltlein, im XXXII Bande, p. 941.

Zeltlein, (Rosen-) Brandenburgische, siehe *Trochisci Diarrhodon*, Brandenb. im XLV Bande, p. 1004. ingleichen *Trochisci de Rosis*, Brandenb. in eben demselben Bande, p. 1020.

Zeltlein, (Rosen-) Charas, *Trochisci Diarrhodon*, Charas, siehe Rosenzeltlein, im XXXII Bande, p. 941.

Zelt-

Zeltlein, (Rosen-) Nicolai, Augspurger, *Trochisci Diarrhodon*, Nicolai, P. A. V. siehe Rosenzeltlein, im XXXII Bande, p. 941.

Zeltlein, (Rosen-) Rhasis, Augspurger, *Trochisci de Rosis*, Rhasis, P. A. V. siehe Rosenzeltlein, im XXXII Bande, p. 941.

Zeltlein, (Rosenwurtz-) Mynsichts, siehe Rosenwurtzzeltlein, Mynsichts, im XXXII Bande, p. 941.

Zeltlein, (rothe Brust-) Augspurger, siehe *Trochisci Bechici Rubri*, Augustan. im XLV Bande, p. 996.

Zeltlein, (rothe Brust-) Nürnberger, siehe *Trochisci Bechici Rubri*, Pharm. Noric. im XLV Bande, p. 996.

Zeltlein, (rothe Brust-) wider das Seitenstechen und andere Brustbeschwerungen, Zwelfers, siehe *Trochisci Bechici Rubri Antipleuritici & Pectorales*, Zwelferi, im XLV Bande, p. 996.

Zeltlein, (Safran-) Nicolai, nach der alten Augspurgischen Apothecker-Ordnung, siehe Safranzeltlein, Nicolai, nach der alten Augspurgischen Apothecker-Ordnung, im XXXIII Bande, p. 549.

Zeltlein, (Salpeter-) Mynsichts, siehe *Trochisci de Nitro*, Mynsichti, im XLV Bande, p. 1015.

Zeltlein, (Samen-) Galens, Augspurger, siehe *Trochisci Diaspermaton*, Galeni, P. A. V. im XLV Bande, p. 1004.

Zeltlein, (Samenfluß-) Lemery, siehe Samenflußzeltlein, Lemery, im XXXIII Bande, p. 1681.

Zeltlein, (Samenfluß-) Renodäi, siehe Samenflußzeltlein, Renodäi, im XXXIII Bande, p. 1681.

Zeltlein, (Santel-) Mesuä, nach der alten Augspurgischen Apothecker-Ordnung, siehe Santelzeltlein, Mesuä nach der alten Augspurgischen Apothecker-Ordnung, im XXXIII Bande, p. 2072.

Zeltlein, (Satureyen-) Mynsichts, siehe Satureyenzeltlein, Mynsichts, im XXXIV Bande, p. 205.

Zeltlein, (Schlucken-) Lemery, siehe Schluckenzeltlein, Lemery, im XXXV Bande, p. 237.

Zeltlein, (Schwartze Brust-) Augspurger, siehe Schwartze Brustzeltlein, Augspurger, im XXXV Bande, p. 1968.

Zeltlein, (Schwartze Brust-) Brandenburgische, siehe *Trochisci Bechici Nigri*, Brandenb. im XLV Bande, p. 996.

Zeltlein, (Schwartze Brust-) Franckfurter, siehe Schwartze Brustzeltlein, Franckfurter, im XXXV Bande, p. 1969.

Zeltlein, (Schwartze Brust-) Nürnberger, siehe Schwartze Brustzeltlein, Nürnberger, im XXXV Bande, p. 1969.

Zeltlein, (Schwartze Brust-) Zwelfers, siehe Schwartze Brustzeltlein, Zwelfers, im XXXV Bande, p. 1969.

Zeltlein, (Schwefel- und Tutien-) Augspurger, siehe Schwefel- und Tutienzeltlein, Augspurger, im XXXVI Bande, p. 236.

Zeltlein, (Siegelerden-) Brandenburgische, siehe *Trochisci de Terra Sigillata*, Brandenb. im XLV Bande, p. 1023.

Zeltlein, (Siegelerden-) Mesuä, Augspurger, siehe *Trochisci de Terra Sigillata*, Mesuæ, P. A. V. im XLV Bande, p. 1023.

Zeltlein, (Soods-) siehe *Trochisci contra Sodam*, im XLV Bande, p. 1021.

Zeltlein, (Spanische Räucher-) Th. Hofm. siehe *Trochisci pro Fumo Hispanici*, Th. Hofm. im XLV Bande, p. 1006.

Zeltlein, (Süßholtz-) Mynsichts, siehe *Trochisci de Glycyrrhiza*, Mynsicht. im XLV Bande, p. 1008.

Zeltlein, (Thymseiden-) Lemery, siehe *Trochisci de Epithymo*, Lemery, im XLV Bande, p. 1005.

Zeltlein, (Veilgen-) Nicolai, Augspurger, siehe Veilgenküchlein, Nicolai, Augspurger, im XLVI Bande, p. 1002.

Zeltlein, (Venus-) Cnöphels, siehe Venusküchlein, Cnöphels, im XLVI Bande, p. 1716.

Zeltlein, (Vitriol-) purgirende, Clods, siehe Vitriol-Zeltlein (purgirende) im XLIX Bande, p. 355.

Zeltlein, (unvollkommene Zungen-) wider die Pest, Augspurger, siehe Unvollkommene Zungenküchlein wider die Pest, Augspurger, im XLIX Bande, p. 2470.

Zeltlein, (vollkommene Zungen-) wider die Pest, Augspurger, *Trochisci Sublinguales Completi contra Pestem*, P. A. R. siehe Pestküchlein, im XXVII Bande, p. 832.

Zeltlein, (weisse) Rhasis, siehe Weisse Küchlein, Rhasis, im LIV Bande, p. 1270.

Zeltlein, (weisse Brust-) Augspurger, siehe Weisse Brustküchlein, Augspurger, im LIV Bande, p. 1252.

Zeltlein, (weisse Brust-) Nürnberger, siehe Weisse Brustküchlein, Nürnberger, im LIV Bande, p. 1252.

Zeltlein, (weisse Brust-) Utrechter, siehe Weisse Brustküchlein, Utrechter, im LIV Bande, p. 1252.

Zeltlein, (weisse Brust-) Willisens, siehe Weisse Brustküchlein, Willisens, im LIV Bande, p. 1252.

Zeltlein, (weisse Brust-) Zwelfers, siehe Weisse Brustküchlein, Zwelfers, im LIV Bande, p. 1252.

Zeltlein, (weisse Brust-) mit Bisam, Brandenburgische, siehe Weisse Brustküchlein mit Bisam, Brandenburgische, im LIV Bande, p. 1253.

Zeltlein, (weisse Brust-) ohne Bisam und Amber, Brandenburgische, siehe Weisse Brustküchlein ohne Bisam und Amber, Brandenburgische, im LIV Bande, p. 1253.

Zeltlein, (Wermuth-) Brandenburgische, siehe Wermuthküchlein, Brandenburgische, im LV Bande, p. 397.

Zeltlein, (Wermuth-) Mesuä, Augspurger, siehe Wermuthküchlein, Mesuä, Augspurger, im LV Bande, p. 398.

Zeltlein, (Weyhrauch-) Lemery, siehe Weyhrauchküchlein, Lemery, im LV Bande, p. 1231.

Zeltlein, (Zahn-) Timäi, siehe Zahnküchlein, Timäi, im LX Bande, p. 1366.

Zeltlein, (Zinn-) Mynsichts, siehe Zinnküchlein, Mynsichts.

Zeltlein, (Zitronen-) siehe Citronenkügelgen, im VI Bande, p. 182.

Zeltlein, (zitronisirte Zungen-) Zwelfers, *Trochisci Sublinguales Citrati*, Zwelferi, siehe Citronenkügelgen, im VI Bande, p. 182.

Zeltlein, (Zungen-) Nürnberger, siehe Zungenküchlein, Nürnberger.

Zeltlein, (Zungen-) wider die Pest, Burnets, *Trochisci Sublinguales Pestilentiales*, Burneti, siehe Pestküchlein, im XXVII Bande, p. 833.

Zeltlein, (Zungen-) wider die Pest, Timäi, *Trochisci Sublinguales in Peste*, Timæi, siehe Pestküchlein, im XXVII Bande, p. 833.

Zeltlein, (Zungen- und Pest-) Zwelfers, siehe Zungen- und Pestküchlein, Zwelfers.

Zeltlein zum Blutbrechen, Lemery, siehe *Trochisci ad Vomitum Sanguinis*, Lemery, im XLV Bande, p. 1025.

Zeltlein wider böse Lufft, (präservirende) siehe Präservirende Zeltlein wider böse Lufft, im XXIX Bande, p. 104.

Zeltlein wider die Gelbsucht, Bräuners, siehe Zeltlein, die Monats-Zeit zu befördern, Bräuners.

Zeltlein, den goldenen Aderfluß zu stillen Lemery, siehe *Trochisci ad Hæmorrhoides sistendos*, Lemery, im XLV Bande, p. 1009.

Zeltlein zur Harnruhr, Lemery, siehe *Trochisci ad Diabeten*, Lemery, im XLV Bande, p. 1004.

Zeltlein zum Hertzklopffen, Wepfers, siehe *Trochisci ad Palpitationem Cordis*, Wepferi, im XLV Bande, p. 1016.

Zeltlein, indianische Cachunde genannt, siehe *Trochisci Cachundæ Indica dicti*, im XLV Bande, p. 999.

Zeltlein, die Monats-Zeit zu befördern, Bräuners, welche er in seinem Weiber- und Kinder-Artzte, p. 870 also zu verfertigen lehret: Nehmet zwey Quentgen öffnenden Eisensafran, Altermes-Lattwerge, anderthalb Quentlein, Rosenspecies ein Quentlein, Zucker in Hindläuffiwasser aufgelöset, acht Loth, und machet daraus Zeltlein, davon nach Belieben zu nehmen. Diese sind auch in der Gelbsucht zu gebrauchen.

Zeltlein, die Monats-Zeit zu befördern, Weickards, siehe *Trochisci Menstrua provocantes*, Weickardi, im XLV Bande, p. 1012.

Zeltlein wider die Pest und andere giftige Fieber, des Hertzogs von Mantua, aus dem Th. Hofm. *Trochisci contra Pestem & alios Febres Malignas*, Duc. Mant. Th. Hofm. siehe Pestküchlein, im XXVII Bande, p. 833.

Zeltlein zum rüchenden Athem, de Spina, siehe *Trochisci ad Foetorem Oris*, de Spina, im XLV Bande, p. 1005.

Zeltlein zum rüchenden Athem, Weickards, siehe *Trochisci ad Foetorem Oris*, Weickardi, im XLV Bande, p. 1006.

Zeltlein für Schwangere, (präservirende) siehe Präservirende Zeltlein für Schwangere, im XXIX Bande, p. 105.

Zeltlein zum Seitenstechen, Lemery, siehe *Trochisci ad Pleuritidem*, Lemery, im XLV Bande, p. 1017.

Zeltlein vom verbesserten Süß-Holtzsafft, Brandenburgische, siehe *Trochisci de Succo Liquiritiæ correcto*, Brandenb. im XLV Bande, p. 1023.

Zeltlein von weißgebranntem Helfenbeine mit Sauerampfer-Saamen, Mesuä, Augspurger, siehe *Trochisci de Spodio cum Semine Acetosæ*, Mesuæ, P. A. R. im XLV Bande, p. 1022.

Zeltmacher, siehe Zeltenmacher.

Zeltner, (Andreas) der Weltweisheit Magister und Diaconus an der Kirche zu St. Egidien in Nürnberg, war zu Altdorf den 5 Jenner 1642 gebohren. Sein Vater war Leonhard Zeltner, Schreiner und Bierbrauer daselbst, welcher aus Neumarck in der Pfaltz gebürtig gewesen; der Religion wegen aber alles verlassen und nach Altdorff, als Exulant, mit seinem Weibe gekommen ist. Unser Andreas Zeltner legte den Grund seiner Studien in Altdorff, so wohl privatim, als in öffentlicher Schule. Im Jahr 1659 zog er nach Jena; 1660 aber gieng er, nach Besichtigung anderer benachbarten sehenswürdiger Städte, in sein Vaterland zurück nach Altdorf, und disputirte allda den 8 September unter Dürrio, de Felicitatis civilis instrumentis, adjunctis, ejusque opposito summo Malo morali die in Dürrii Instit. Ethicis zu finden. Im Jahr 1661 disputirte er unter M. Abdia Trew, de numero elementorum non binario, sed quaternario. Im Jahr 1664 wurde er Magister; 1666 Pfarrer zu Altenthann; 1669 Pastor zu Hiltpoltstein und St. Helena; 1676 Stadt-Pfarrer zu Grävenberg, und ward also ein Nachfolger seines ehemahligen Præceptors, damahls Rectors in Altdorf M. Johann George Müllers; 1683 wurde er Diaconus zu St. Egidien in Nürnberg; und endlich 1690 Senior. Er starb den 28 Jenner 1701, im 59 Jahre seines Alters. Von seinen drey Söhnen, Gustav George Zeltnern, Johann Conrad Zeltnern, und Johann David Zeltnern, folgen besondere Artickel. Hirschens Minist. Eccles. Norimb. p. 122. not.

Zeltner, (David), ein Kunstgiesser, war zu Nürnberg den 4 May 1638 gebohren, und nahm Anlaß, bey dieser seiner Hand-Arbeit, darinnen er eine feine Ausübung hatte, nach einem besondern Triebe ein und andere Kunstwercke zugleich mit an den Tag zu legen. Unter andern verfertigte er verschiedene Lufft-Stücke von einer ziemlichen Grösse, aus welchen man die dazu gehörigen Kugeln mit Beyhülffe der sehr starck eingepreßten Lufft durch ein dickes Holtz auf eine ziemliche Distantz zu schiessen vermochte. Er war Erfinder von einer besondern Wasser-Maschine als der

von ihme so benannten Wasser-Ketten, die aus vielen Gliedern, deren jeder Theil in den andern wohl eingerieben, auch durch und durch hohl war, bestunde, und darzu dienen solte, daß das süsse Wasser durch die See in solcher, da sich diese nach der Ungleichheit des Grundes in der See bey ihren beweglichen Gliedern gar leicht legen liesse, auf eine considerable Weise an einen Ort geleitet wurde. Er machte sich anfänglich eine grosse Hoffnung, diese seine Erfindung in Venedig, weil man alda das süsse Wasser über die See einen ziemlichen Weg zu Schiff herhohlen muß, anzubringen, es wurde aber sein Endzweck, da sich allerley Schwierigkeiten gar bald dabey hervorgethan, zu keinem glücklichem Erfolg gebracht. Er starb den 13 Mertz 1713. Doppelmeyers Historische Nachricht von denen Nürnbergischen Künstlern, p. 308 u. f.

Zeltner, (Gustav George) ein berühmter Lutherischer Theologe, war zu Hilpoltstein, im Nürnbergischen Gebiete, den 16 September 1672 gebohren. Sein Vater, Andreas, war um selbige Zeit Prediger daselbst, gieng aber endlich, wie aus seinem vorhergehenden besondern Artickel zu ersehen, als Diaconus und Senior zu St. Aegidii in Nürnberg 1701 mit Tode ab. Nachdem er theils zu Hause, theils in der Schule zu Grävenberg, theils in der Spital-Schule zum H. Geist in Nürnberg, und endlich im Gymnasio und Auditorio zu St. Aegidii, sowohl öffentlich als privatim einen gnugsamen Grund in den freyen Künsten und Wissenschafften gelegt, bezog er 1689 die Universität Jena, da er sich denn in Philosophischen J. M. Langens, Hebenstreits und J. A. Schmidts; in der Kirchen- und Gelehrten-Historie des Thomas Sagittarius, im Hebräischen, Rabbinischen und Arabischen Danzens; und in der Theologie Baiers Unterweisung bediente, so dann aber 1693 Magister wurde, und hiernächst als Vorsitzer eine Disputation de juramentis Hebræorum, occas. Locorum Matth. V, 33. seqq. XXIII, 16. XXVI, 63. hielt. Hierauf wendete er sich noch im selbigen Jahre nach Kiel, allwo er von M. Muhlius das Aethiopische lernte, und auch sonsten noch andere Professores hörte; verließ aber diesen Ort noch eher, als er sich eingebildet, weil C. Kortholt, bey dem er seine Wohnung und Tisch gehabt, schon in dem folgenden Jahre das Zeitliche gesegnet. Als er nun auf seiner Rückreise 1694 nach Hamburg kam, machte er sich des berühmten Esra Edzards Unterricht bestens zu Nutze, und hielt sich auch daneben einen gelehrten und neuntzigjährigen Juden, der mit ihm einige Monate hindurch die Gemara laß. Nach diesem wohnte er der Einweyhung der neu-angelegten Universität zu Halle in Sachsen bey, und kehrte endlich über Wittenberg, Leipzig und Jena nach Hause zurück. Hieselbst nun wurde er bald nach seiner Ankunfft, 1695 den 9 Jenner zum Inspector Alumnorum in Altorf ernennet, 1698 aber wiederum nach Nürnberg geruffen, und allda zum Professor der Metaphysick an dem Gymnasio, ingleichen des dasigen Ministerii Vicario bestellt. Nachdem er aber bis 1700 beyde Aemter zusammen verwaltet, wurde er Diaconus zu St. Jacob, und gab hernach, weil diese Kirche allzuweit von dem Gymnasio entfernet, die Profeßion freywillig auf; wiewohl man ihn ohngefehr vier Jahre hernach zu einer gleichen Stelle bey St. Sebald berief. Er hatte aber auch hier allererst zwey Jahre gestanden, da er wiederum nach Altorf zu gehen, und allda die durch Wagenseils und Wegleiters Absterben entledigte Profeßionen der Theologie und Orientalischen Sprachen, nebst einer Prediger-Stelle zu bekleiden, Befehl bekam. Nachdem er nun selbige 1706 den 22 September angetreten, nahm er 1707 nach gehaltener Inaugural-Disputation: De novis Bibliorum Versionibus germanicis non temere vulgandis, contra Trillerum & Reizium, so hernach als ein Tractat vermehrter 1710 herauskommen, die Doctor-Würde der Theologie an, und wurde ferner 1717 nach Sonntags Hintritt Pastor und Professor Primarius. Gleichwie er aber von allem Ehrgeitze von Jugend an entfernet gewesen, und die vorbemeldte wichtige Aemter mehr aus Gehorsam übernommen, als nach denselben gestrebet; also verwaltete er zwar dieselbe mit einer ungemeinen Treue und Fleiß bis 1730; bat aber sodann wegen seines kränklichen Leibes, und weil er gerne mehr Musse zu Ausarbeitung seiner unter Händen habenden Wercke haben wolte, daß man ihn seiner mühsamen Bedienung entlassen, und ihm dagegen die Pfarre auf dem unweit Nürnberg gelegenen Dorfe Poppenreuth anvertrauen möchte, worinne er denn auch seines Wunsches gewähret wurde. Er starb am Schlage den 24 Julius Nachts um 11 Uhr 1738, und hinterließ den Ruhm eines so gründlich gelehrten, als frommen Theologen, der sich beydes durch die Reinigkeit in der Lehre, als durch sein friedliebendes Wesen und erbaulichen Wandel durchgehends in viele Hochachtung gesetzet. Er war übrigens zwar verheyrathet, aber ohne Kinder. Von seinen vielen Schrifften sind zu mercken:

1. Tract. de novis bibliorum versionibus germanicis non temere vulgandis, contra Trillerum & Reitzium Altorf 1707 u. 1710 in 4, siehe oben die Lebens-Geschichte. Die Recension davon stehet in Unschuldigen Nachrichten 1707. p. 450 u. ff. Man kan auch Walchs Religions-Streitigkeiten in der Evangelisch-Lutherisch. Kirche V Th. p. 146 u. 194 davon nachlesen.
2. Tertullus obtrectator, s. diss. qua ecclesiam evangelicam non esse sectam ostenditur, Altorf 1711 in 4. Ist recensirt in Unsch. Nachr. 1713. p. 1071 u. f.
3. Sciagraphia historiæ philosophicæ Nov-Antiquæ in tabulis, Nürnberg 1710 u. 1734 in Fol.
4. Lineamenta metaphysices, ebend. 1713 in Fol.
5. Historie der gedruckten Bibel-Version, und anderer Schrifften D. Martin Luthers, in der Beschreibung des Lebens und Schicksale Hans Lufft's, ebend. 1727 in 4. Die Recension davon findet man in Unsch. Nachr. 1727. p. 619 u. ff. in der Auserlesenen Theologisch. Bibliotheck, 29 Th. art. 2; in der XIII Sammlung von den Fränckischen *Actis* und *Curiosis*, p. 1 u. ff.
6. Erläuterung der Nürnbergischen Schul- und Reformations-Geschichte, aus dem Leben und Schrifften Sebald Heydens, ebend. 1732 in 4. Die Recension davon stehet in den Fränckisch. *Actis* und *Curiosis* 24 Samml. p. 997 u. f.
7. Breviarium controversiarum cum Remonstrantibus agitarum, ebend. 1719 in 4. so in Unsch. Nachr. 1719. p. 913 u. f. recensiret wird.
8. Breviarium controvers. cum Enthusiastis & Fanaticis, Leipzig 1724 in 8. Die Recension davon findet man in Unsch. Nachr. 1724. p. 1054 u. ff. Er hat demselben prolegomena fürgesetzet, in denen er nicht nur von der Beschaffenheit des Enthusiasmi handelt; sondern auch alle Jahrhunderte durchgehet, und eine kurtze Historische Nachricht von den Enthusiasten und Fanaticis giebt. Dahero es auch mit unter diejenigen Schrifften gerechnet wird, welche überhaupt zur Historie der Fanaticorum und Enthusiasten dienen. Walchs Religions-Streitigk. ausser der Evangel. Lutherisch. Kirche IV Th. p. 662.
9. Salome Christo affinis, s. Synopsis Logomachiarum, ut vulgo vocant, Pietisticarum, unter dem Nahmen George August Pachomii, Franckf. 1726 in 8. Die Recension stehet in Unsch. Nachr. 1726. p. 662 u. ff. Mylii Bibl. Pseudon. p. 134 u. f. Wider diese Schrifft ist herauskommen: Johann Francisci Salome nesciens quid petat, worinnen der Autor vorgiebt, und zu erweisen sich bemühet, als hätte Herr D. Zeltner eine gantz vergebliche Arbeit übernommen; seine eigentliche Absicht aber wäre gewesen, des Schelwigs Synopsin zu widerlegen; Er geht hier die Artickel nach einander durch und will dem Herrn D. Zeltner weisen, er habe die Sache nicht getroffen. Walchs Religions-Streitigk. in der Evangel. Luth. Kirche, I Th. p. 1012. II Th. p. 6 u. 66. Buddeus in Isagoge Historico-Theologica. p. 1424. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Histor. des Neuen Testaments, VIII Th. p. 371 u. f. Samml. von Alten und Neuen, 1727. p. 576 u. f.
10. Historia Crypto Socinismi Altorfinæ quondam Academiæ infesti arcana, Leipzig 1729 in 4. ebend. 1744 in 4. Siehe Fortgesetzte Sammlung von A. und N. 1731. p. 384 u. f. Deutsche *Acta Erudit.* CXLVIII Th. n. 4. p. 265 u. ff. Auserles. Theol. Bibliotheck XLVI Th. n. 2. p. 930 u. ff. Leipz. Gel. Zeit. 1731. p. 60 u. ff. Beytr. III Band, p. 423. Walchs Relig. Streitigk. ausser der Evangel. Luther. Kirche, III Th. p. 320 u. f.
11. Effigies & Vitæ Theologorum Altorfino-

rum, qui ab Academiæ incunabulis usque ad nostra tempora vixerunt, Nürnberg 1722 in 4. worinne er auch sein eigen Leben beschrieben. Diese Schrifft ist recensiret in den Unsch. Nachr. 1722. p. 1075 u. ff. in den Deutschen *Actis Erudit.* 81 Th. p. 651 u. ff. und in den Gel. Zeit. 1722. p. 768 u. 983 u. f.

12. Epistola de peccato in Spiritum S. & de descensu Christi ad inferos, 1704. Es war diese Epistel an den Herrn D. Dantz gerichtet, in welcher er unter andern behauptete, es werde durch die Höllenfahrt Christi die Wahrheit seines Todtes angezeiget, da Leib und Seele würcklich von einander getrennet worden. Weil nun D. Rus in seinen Thesibus, um zu zeigen, daß auch einige andere Theologi, Christi Höllenfahrt nicht zum Stande der Erhöhung gerechnet, sich auf diese Epistel beruffen hatte; so geschahe es, daß dieselbe zu Schwabach 1732 in 4 von neuen unter dem Titel aus der Presse kam: A. N. ad Joh. Andr. Danzium, P. P. Jenensem celeberrimum, de peccato in Spiritum S. & de descensu Christi ad inferos, epistola. Siehe die *Acta Historico-Eccles.* III Band, p. 282.
13. Breviarium Controversiarum cum ecclesia Græca, ac proinde etiam Ruthenica adhuc agitatarum, Nürnberg 1737 in 8. Siehe Frühaufgelesene Früchte der Theol. Samml. 1737. p. 237 u. ff.
14. Fragmentum Pauli, quondam perversi, Altdorf 1713 in 4. Die Recension davon findet man in Unsch. Nachr. 1713. p. 1017 u. ff.
15. Schilo notis solutus, ebend. 1710 in 4. S. Unsch. Nachr. 1711. p. 153 u. f.
16. Historia Eccles. Noriberg. Pericope, de Maur. Helingi vita & fatis, ebend. 1715 in 4. Siehe Unsch. Nachr. 1715. p. 1130 u. f. Gelehrte Fama, XLIII Th. p. 479 u. f.
17. Meletema Theol. de Typo Polygamiæ in N. Test. abolito, ebend. 1720 in 4. S. Unsch. Nachr. 1720. p. 161 u. f.
18. Genauere Untersuchung, wie es mit den so genannten Schwobachischen Artickeln, als dem Anfang der Augspurgischen Confeßion beschaffen, in einem unterthänigen Sendschreiben an Herrn Hieronymum Wilhelm Ebner von Eschenbach, angestellet und verabfasset, auch folgends mit einigen Anmerckungen erläutert, Nürnberg 1730 in 4. Siehe Fortgesetzte Sammlung, 1732. p. 144. Gelehrte Zeitungen, 1730. p. 728. und Fränckische *Acta & Curiosa*, XXI Samml. p. 796 u. ff.
19. Biblia, d. i. Die gantze Heil. Schrifft, Altdorf 1730 in Groß-Octav. Es sind hin und wieder kurtze Erklärungen, Vergleichungen der einander entgegen zu seyn scheinenden

nenden Stellen, und am Ende einige vollständigere Anmerckungen beygefüget: Zu Ende, p. 363 u. ff. findet man auch etliche Regeln die Heil. Schrifft zu erklären. Die Theologische Facultät meldet, daß die so genannte verbesserte Hällische Edition zum Grunde geleget, darneben aber die Stadische, Schleusingische, Weimarische, Wittenbergische und Berlinische Editionen fleissig nachgeschlagen worden. Herrn D. Zeltners zuweilen besondere Exegetische Gedancken überlassen sie ihm allein, der sie wohl wissen werde zu verantworten. Fortges. Sammlung. von Alt. und N. 1730, p. 1042; Leipz. Gelehrte Zeit. 1729. p. 728. Fränckische *Acta & Curiosa*, XX Samml. p. 679 u. ff. Nach der Zeit ist Herr D. Zeltner immer bemühet gewesen, seine Bibel-Arbeit vollkommner zu machen, und hat sonderlich, da ihm bey der neuen Ausgabe der grossen Weimarischen Bibel die Revision eines Theils derselben aufgetragen worden, daher Anlaß genommen, die Biblischen Bücher noch einmahl genauer durchzugehen, und noch eines und das andere zu seinem Bibel-Exemplar hinzuzusetzen. Als er mit dieser Arbeit zu Stande kommen war, verfertigte er den 10 Jul. 1738 die Vorrede, und schickte an eben diesem Tage einen Bogen in die Buchdruckerey, der als eine Probe solte gedrucket werden; starb aber den 20 Jul. darauf ehe dieselbe fertig wurde. Nach seinem Tode übernahm der Herr Archidiaconus Lufft zu Fürth, ein Schwester-Sohn des Herrn Zeltners, die Sorge, dieses Werck ans Licht zu stellen, gieng aber auch mit Tode ab, ehe es völlig abgedrucket war. Inzwischen ist es doch nunmehro fertig, und unter folgendem Titel heraus gekommen:

20. Biblia, das ist, die gantze Heil. Schrifft Alten und Neuen Testamentes, nach der teutschen Uebersetzung Herrn D. Martin Luthers, insonderheit denen zum Dienst, welche mit weitläufftigen Auslegungen nicht versehen sind, mit zulänglichen Anmerckungen und Erklärungen, auch Vergleichung der einander entgegen zu seyn scheinenden Stellen, durchgehends nach dem Grundtext erläutert, und nebst verschiedenen erbaulichen Zusätzen herausgegeben von Gustav Georg Zeltner, S. S. Theolog. D. und P. P. mit einer Vorrede Herrn Joh. Jacob Pfitzers, S. S. Theol. D. Predigers bey der Kirche zu St. Egidien, und des alldasigen Gymnasii Inspect. zu Nürnberg. Mit Röm. Kayserl. Maj. allergnädigsten Privilegio. Altdorf, 1740. 10 Alph. 5. Bog. in 4. Die Recension davon befindet sich in den Actis Historico-Eccles. V Band, p. 360 u. ff. man sehe auch nach Leipzig. Gelehrte Zeit. 1739. p. 212 u. f. p. 450.

21. Epistola de præcipuis impedimentis & adjumentis conversionis judæorum, Franckf. und Leipzig 1734 in 4. Siehe Walchs Religions-Streitigk. ausser der Evangel. Luther. Kirche, V Th. p. 757 und Fortgesetz. Samml. von Alten und Neuen 1735, p. 114 u. ff.

22. Von der Wormser-Bibel, Altdorf 1734 in 4. Siehe Auserlesene Theologische Biblioth. LXXIII Theil, n. VI.

23. Schreiben von dem Wahn der Juden von dem Teckuphablut, und den Vorgeben, daß daraus ein Beweis vor die Christliche Religion zu nehmen sey? Nürnberg 1734 in 8. Es wird in dieser Schrifft der Jüdische Aberglaube, von den Bluts-Tropfen der zur Zeit des Aequinoctii und Solstitii in das Getränckе falle, untersuchet, und sein Ursprung aus dem 9 oder 10 Jahrhunderte hergeleitet, wie denn Aben Esra dessen zum ersten erwehnet; Der Beweis aber, den man daraus nehmen will, vor sehr schwach erkläret. Siehe Leipzig. Gel. Zeit. 1736. p. 222; und Nützliche und Auserlesene Arbeiten der Gelehrten im Reiche, IV Stück, n. 9.

24. Breviarium Theologiæ moralis J. Fr. Buddæi in Tabulis, Altdorf 1723 in Fol.

25. Summa theologiæ dogmaticæ, Nürnberg 1722 in 4.

26. Historia de fatis P. Lautensack, ebend. 1716 in 4.

27. Tract. de mersione in baptismo apostolica larga perfusione instauranda, ebend. 1725 in 4.

28. Adolescentia reipublicæ Israelitarum, seu de judicum temporibus hisque proximis in 1 Reg. VI, 1. Act. XIII, 20. exercitatio, Nürnb. 1696 u. ebend. 1720 in 8.

29. Viermahl 50 kurtze, doch erbauliche Leichen-Reden, über allerhand Materien, 4 Theile, Altdorf 1747 in 8.

30. Enneas quæstion. Philolog. 1747 in 4.

31. Nachricht von dem alten Lutherischen Aufschlagen der Bibel unter der Predigt. Altdorf 1728 in 4. u. Nürnberg 1731 in 8. Eine Recension davon findet man in dem XXXVI Theile der Auserlesenen Theolog. Biblioth. Wider welche Schrifft, in den XLVI Theile von der Auserlesenen Theologischen Bibliotheck sub. num. 5. Eines Freundes Erinnerung zu befinden, worinnen gemeldet wird, daß, weil Herr D. Zeltner in seinem Tractat von Aufschlagen der Bibel gedacht, als ob man sich kaum vor 1560 einer andern Bibel-Edition, als in Fol. zu erinnern wisse; schon im Jahr 1537, Wolff Kophl zu Straßburg die gantze Bibel in 8 gedruckt, die ein Prediger in der Nieder-Lausitz in zwey mäßigen Bänden, die aber füglich hätten können zusammen gebunden werden, besitze. Man finde hinten am Neuen Testamente alle Apocrypha, und die Uebersetzung Luthers komme fast

fast überall mit der, wie wir sie jetzt haben, überein, ausser daß hier und da einiger Unterscheid anzutreffen. Am Rande stünden unterschiedene loca parallela, und man habe, alle Capitel im Alten und Neuen Testamente durch Buchstaben und Absätze in etwas getheilt, daß man sich ziemlicher massen im Aufschlagen darnach richten können. Hierbey gedencken die Verfasser, daß auch schon 1633 die Gebrüdere Hanß und Heinrich Sterne zu Lüneburg eine Hand-Bibel in 12 herausgegeben, und sie Hertzog Rudolph Augusten zugeschrieben, auch der Absicht dabey erwehnt, daß sie der gemeine Mann zur Kirchen nehmen und die angeführten Spruch fleißig nachschlagen möge. Leipz. Gel. Zeitung. 1731. p. 62 u. f.

32. Thesaurus Bibliothecalis, d. i. Versuch einer allgemeinen auserlesenen Bibliotheck I u. II Th. 1738 in 8, welchen Herr Reimann in catal. litterar. p. 457 vor des Herrn D. Zeltners Arbeit hält. Siehe Mylii Biblioth. Anonym. p. 1210.

33. Mare masorethicum infidum, welche Schrifft Herr Wolff Vol. 4. Biblioth. Hebraicæ, p. 230 auch vor des Herrn D. Zeltners Arbeit hält, ob sie gleich unter des Professor Möllers Nahmen, zum Vorschein gekommen. Siehe Mylii Bibl. Anonym. p. 919.

34. Epistola ad D. Godofr. Olearium de servi negligentis dichotomia per cultrum. Siehe Mylii Bibl. Pseudon. p. 134 lit. A.

35. Schediasma de piorum desideriorum scriptoribus, welches mit der Disput. gemina de corruptelis & medelis Theologiæ zu Nürnberg 1707 herausgekommen ist.

36. Schreiben an Herr Michael Leinweber zu Nürnberg, von der alten und höchst raren Deutschen-Bibel, von den Wormser-Propheten, und von der Beringischen allerältesten Harmonie der Evangelisten, Altdorf 1734 in 4. Leipziger Gelehrte Zeit. 1736. p. 222. Nützl. und auserlesene Arbeit, der Gelehrt. im Reiche IV Stück n. 8.

37. Schediasma de theologo suspicioso, Nürnberg 1734.

38. Noch verschiedene Disputationes, als:

a. De Corruptelis & medelis theologiæ, Nürnberg 1707, und Nürnberg 1720.

b. De Cruce Pauli, 2 Cor. XII. 7, tanquam cruce Exegetarum, Altdorf, 1707.

c. Disp. I. de foeminis ex Ebræa gente eruditis, ebend. 1708.

d. De Priscilla Aquilæ uxore, ebend. 1709.

e. De sensu loci classici Gen. XLIX, 10, ebend. 1710.

f. De Leonhardi Culmanni vita & fatis, ebend. 1710.

g. Disputationes II de eloquentia hæresium obstetrice, ebend. 1710 und 1711 der Respondent, Johann Michael Weisius, nennet sich auf beyden den Verfasser.

h. De Alexandra Judæorum Regina, tanquam specimine Sapientis ex hac gente Foeminæ, ad illustrandam historiam factionum Judaicarum, ebend. 1711.

i. Disp. de Initiis Baptismi initiationis Judæorum, Altdorff 1711. Unsch. Nachr. 1711. p. 984. Gel. Fama, X Th. p. 682. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, VIII Th. p. 1222.

k. Disp. de imagine Diaboli, loco divinæ, ad Genes. III, 22. 23. 24, ebend. 1714. S. Unsch. Nachr. 1714. p. 840. Gelehr. Fama XXXVII Th. p. 3.

l. De Cruce Christi in V. T. præsignificata, ebend. 1714. Gelehrte Fama, XXXVII Th. p. 4.

m. Disp. de Beruria Judæorum doctissima Fœmina, ebend. 1714. Gelehrte Fama XLI Th. p. 329 u. f.

n. Disp. de Munimento capitis fœminei contra Angelos, ebend. 1715. Gel. Fama, XLVI Th. p. 722.

o. Disp. de Subjectione Jesu Christi glorioſa, super 1 Corinth. XV, 22-28. ebend. 1715. Gel. Fama XLIX Theil, p. 4 u. f.

p. De Chiliasmo præsenti, in quo vivimus, ex Apoc. XX, 4. ebend. 1716. Gel. Fama, LV Th. p. 476 u. f.

q. Meletema Theologic. de Beneficiorum fundamento in futurum ex 1 Tim. VI, 16. ebend. 1716. Gel. Fama LIX Th. p. 820.

r. Disp. philologica, de erudita virgine Judæa per transennam docente cum commentatiuncula ad modium in Sinear deportatum, Zach. V, 7. ebend. 1717. Gel. Fama, LIX Th. p. 821 u. f.

s. De periodentis veteris Ecclesiæ restituendis votum, ebend. 1718.

t. De Rebecca Polona, ebend. 1719.

u. De humilitate glorioſa Jesu Christi Judæis ferali, ebend. 1720 in 4.

v. De horologio Pilati, von Pilati Hof-Uhr Dissertatio σκιαθηκη, ebend. 1720.

w. De Johannis Kauffmanni vita & meritis, ebend. 1722.

x. De illegitimæ vocationis ministrorum Ecclesiæ generibus & periculis, legitimaque munimentis, ebend. 1723.

y. De Hora crucifixionis Christi, ebend. 1724.

z. De Jaltha Principis filia, erudita e gente Judaica fœmina, ebend. 1725.

aa. De absoluto decreto Evangelico, ex Cap. IX ad Rom. ebend. 1725. Wider diese Schrifft kam im folgenden Jahre heraus: *Gustavi Lissei*, Consideratio dissertationis irenicæ de absoluto decreto, darinnen gezeiget ward, daß D. Zeltner die Worte Röm. IX, 19. ohne Grund vor keinen Einwurff halten, und ein absolutum decretum in Ansehung des Glaubens zur Union vorgeschlagen; Huberi Irrthum aber vor eine Logomachie ausgeben wolle. S. Unsch. Nachr. 1727. p. 575 u. f. und Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, VIII Th. p. 991.

bb. Diss. Exegetica, qua in filios Michal sterilis ad 2 Sam. XXI, 8. inquiritur. Altdorf 1726. Einen Auszug davon findet man in der Achten Sammlung von den Fränckischen *Actis Erudit. & Curiosis*, p. 541 u. ff.

cc. Diss. Philologico-Theologica de Choreis veterum Hebræorum, Altdorf 1726. Einen Auszug davon findet man in der XIten Sammlung von den Fränckischen *Actis Eruditis & Curios.* p. 819.

dd. De Præmio Jebusæorum castri expugnati, 2 Sam. V, 7. ebend. 1729.

ee. De Orthodoxia vel tandem in Scriptura Sacra reperta, ebend. 1730. Hierwider sind einige monita perneceſſaria in Unsch. Nachr. 1732. p. 265 u. ff. zu befinden. Es waren nehmlich die Herren Verfasser der Unschuldigen Nachrichten mit dieser Schrifft nicht zu frieden, und meynten, es befänden sich darinnen allerhand irrige und anstößige Dinge. Unter andern schreibt D. Zeltner p. 26: Immo eo usque progreditur Spiritus S. ut si qui perverse etiam rectissimam veritatem dogmatum adplicant, passim falsorum prophetarum eos nomine Jerem. XXIII, itemque Ezechiel XXIII immo etiam, quod amplius est, ipsum verbum hunc in modum prædicatum mendacia adpellare, Jerem. VIII, 8 seqq. non dubitet, worauf er gleich hinzuthut: ex quibus si non alia, hæc tamen conclusio sine dubio consequetur, orthodoxiam dogmatum sacrorum; seu θεωρητικὴν utut defœcatissimam quantum ad theses verbo dei per se consentaneas, atque hoc sensuutique verissimam, si in cymbalum aliquod orthodoxum incidat, & ex Spiritu Sancti judicio æstimetur, qui ad piam effectationem cordis potissimum; aut certe simul respicit, genuinæ orthodoxiæ elogio dignam haud esse, wobey er auch des Constantin Schützii Dissertationem de orthodoxia Judæ Ischariotis recommendiret. Indem er, p. 32 u. f. auf das Wort pseudorthodoxia kommet, erinnert er unter andern, man könne solchen Nahmen denjenigen Theologen wohl beylegen, welche nicht fromm wären, und, wenn dieses geschähe, hätten sie sich darüber nicht zu beschweren, indem sie dazu selbst Anlas gegeben, da sie die andern beschuldigen, als wären sie nicht orthodox, und sie allein als die Orthodoxen hätten angesehen seyn wollen, und damit solche Benennung eben veranlasset. Denn wenn man von einem sage, er sey nicht orthodox, so wäre das eben so viel, als wenn man ihn einen Pseudorthodoxen nenne. Das waren eben die Puncte, gegen welche die Herren Verfasser der Unschuldigen Nachrichten ihre Erinnerungen thaten, und meinten Herr D. Zeltner sey zu weit gegangen. Diejenigen, welche eine wahre Wissenschafft göttlicher Wahrheiten hätten, und dabey nicht fromm lebten, würden in der Schrifft nicht falsche Propheten genennet, ja man könne nicht sagen, daß der Heilige Geist zur Orthodoxie hauptsächlich ein frommes und gutes Hertze erfordere; noch billigen, daß die unbekehrten mit Recht Pseudorthodoxen genennet würden. Siehe Walchs Religions-Streitigk. in der Evangelisch-Lutherisch Kirche. V Th. p. 470 u. ff.

ff. Diss. de Θεῷ Theologorum in studiis & fatis eorum, ebend. 1730.

gg. Diss. de silentio Josephi Evangelicæ Historiæ non noxio, Altdorf 1730, welche seine letzte Disputation auf der Universität war.

Sein Leben hat er selbst in seinen Vitis Theologorum Altorphinorum, p. 489 beschrieben, worinnen sonderlich zwey Stellen merckwürdig scheinen, welche wir ohne allen Zusatz hieher mit setzen wollen. Die erste lautet, p. 490 u. f. also: Eaque dum agerem, (nemlich da er zu Jena den seel. D. Baier gehöret) & ex aliorum ore haurirem meliora rerum sacrarum præcepta, domesticisque meditationibus absque partium studio expenderem, singulari fato in Helmstadiensium Theologorum scripta, forte mihi oblata, incidi, eaque cum tantam Scholasticam stribliginem non olere deprehendissem quam alia, sed antiquitatis elegans studium præ se ferrent; nocturna diurnaque manu versare coepi, & ex eo tempore in veritatem collestem sine auctoris humanæ vinculis liberius inquirere, eamque ἀναπιθεσθαι, non dubitavi, (ad Gall II. 3. *seqq.* collat. I. Corinth. VII, 23.) In der andern Stelle, p. 493 u. f. erzehlet er, daß er nach Herrn D. Sonntags Todte erster Professor der Theologie und Pastor in der dasigen Kirche geworden, und fähret darauf also fort: Atque his divino, beneficio in hunc usque diem ita perfunctus sum muneribus, ut Deo, Ecclesiæ atque Perillustri Senatui Norib. fidem & diligentiam meam approbare sedulo allaboraverim. Bene autem an male partes mihi demandatas obierim, divinæ misericordiæ &

& posteritati, si qua erit, æque dijudicandum relinquo. Hoc scio & profiteri non dubito, inter perpetuos fere, & gradu tantum interdum remittentes hypochondriorum dolores, neque otio me indulgere unquam voluisse, aut, cum causæ satis habuerim, & potuisse; ceterum in his rebus terrenis nihil, quod me delectaret, præter gratiam Domini nostri Jesu Christi, reperisse: in qua sola quoque recumbens, & corruptelis tam Ecclesiæ communibus, quam Academiis quibuscunque propriis ingemiscens beatam analysin desidero, expeto, anhelo.

Sonst kan man von ihm auch nachlesen: Allgemeines Historisches Lexicon in der Fortsetzung. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Theil, XII, p. 138 u ff. Hirschens Ministerium Eccles. Norimberg. p. 122 u. ff. Kurtze Nachricht von den Büchern und deren Urhebern in der Stollischen Bibliotheck, p. 243 u. f. *Progr. acad. Alt.* in fun. J. Conr. Zeltneri. Colerus in der Auserles. Theolog. Biblioth. P. XXXVI, N. IV, p. 1147 u. ff. Genealog. *Archiv.* 1738. p. 607. Hamb. Bericht. 1738. p. 573 u. ff. Leipziger Gelehrten Zeitungen 1738. p. 570.

Im Jahr 1740 wurde auf hohe Veranstaltung Herrn Ebners von Eschenbach, zu Ehren des Herrn D. Zeltners, am 20 Julius, als an welchem Tage er vor 2 Jahren verstorben, ein solenne Gedächtnis-Rede im auditorio Aegidiano zu Nürnberg, von Herrn M. Johann Carl Lochner, Pastore Vicario zu Fürth, gehalten, in welcher derselbe ideam σκηνοποιας Sacræ Paulinæ in σκηνοποιᾳ theologica Zeltneriana conspicuam gezeiget hat. Herr Joachim Negelein, Prediger zu St. Lorentz, der Oratorie, Poesie und Griechischen Sprache Professor, und der Candidaten Inspector, hat in einer Lateinischen Inscription, in welcher er von Zeltnern handelt, auf einem Bogen in Fol. dazu eingeladen. *Acta Historico-Ecclesiast.* IV Band, p. 1159.

Zeltner, (Johann Conrad) ein Bruder des vorstehenden Gustav George Zeltners, gebohren zu Nürnberg 1687, zog 1706 nach Altorf auf die Universität, wo er 1708 unter jetzterwehnten seinem Bruder de fœminis ex Hebræa gente eruditis disputirte; hierauf begab er sich 1709 nach Wittenberg, und gieng, da er sich daselbst ein Jahr aufgehalten, auch eine Reise in Nieder-Sachsen gethan, wieder zu seinem mehr gedachten Bruder, nach Altorf, wurde 1715 Prediger zu Altenthann, und Vicarius in Altorf, starb 1720 den 10 April, und ließ Centuriam eruditorum correctorum, welche 1716 zu Nürnberg zuerst herausgekommen, 1702 aber mit einem neuen Titul versehen worden, nehmlich Theatrum virorum Erudit. qui speciatim typographiis laudabilem operam præstiterunt, præmissa est vita Zeltneri per Fr. Rothscholzium, Nürnberg 1720 in 8. Es hat auch sein Herr Bruder, solches nach der Hand vermehrter wieder auflegen zu lassen, in Willens gehabt. Siehe Gelehrte Fama LII Theil, p. 313 u. f.

Ferner hat er auch noch im Manuscript hinterlassen:

a. Diatriben de privatis Typographis.

b. De Fausto præstigiatore ex Joh. Fausto Typographo a quibusdam ficto.

Sein Leben ist, wie schon gedacht, in seinem Theat. Erudit. Viror. zu befinden; Sonst kan man auch noch von ihm nachsehen. Hirschens Minister. Eccles. Norimberg. p. 123. *Annal. Academ.* Juliæ T. I, Semest. IV, p. 179 u. 180. Jöchers Gelehrten Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon in der Fortsetzung.

Zeltner, (Johann David) der Weltweisheit Magister und Pfarrer zu Lichtenau. Er war ein Sohn des obigen Andreas Zeltners, und zu Nürnberg den 25 Junius 1685 gebohren. Er legte den Grund seiner Studien im Gymnasio zu Nürnberg, wie auch unter Privat-Præceptoren, sonderlich aber unter seinem Bruder, dem berühmten Gustav Georg Zeltnern. Im Jahr 1703 gieng er nach Jena, 1706 nach Altdorf, 1707 den 9 Junius disputirte er unter Omeisen de virtutibus larvatis & apparentibus, und wurde darauf Magister. Im Jahr 1709 wurde er Candidat des Heiligen Predigt-Amts, und hielte jungen Leuten Hebräische und Philosophische Collegia. Im Jahr 1716 wurde er Vicarius bey St. Peter, 1719 aber Pastor in der Festung und Marck Lichtenau, und starb den 3 Februar 1728 im 43 Jahre seines Alters. Hirschens Minister. Eccles. Norimb. p. 122.

Zelt-Pflöcke, Frantz. *Piquets d'une Tente*, sind kleine Pflöcke, womit die Zelte unten angezogen und befestiget werden. Käschens Ingenieur-Lexicon p. 1028.

Zelt-Seile, Zelt-Stricke, Frantz. *Cordages d'une Tente*, sind Seile oder lange Stricke, womit die Zelte oben angezogen und unten auf der Erden mit Pflöcken befestiget werden. Käschens Ingenieur-Lexic. p. 1028 *b*.

Zelt-Stangen, Frantz. *Arbres d'une Tente*, heissen die Stangen, womit die Zelte aufgerichtet und in der Höhe gehalten werden. Käsch Ingenieur-Lexicon p. 1028.

Zelt-Stricke, siehe Zelt-Seile.

Zelt-Wagen, Frantzösisch *Chariot a charger les tentes*, sind eben das, was die Rüst-Wagen seyn, nur daß allein die Zelte darauf geladen, und der Armee nachgeführet werden. Käschens Ingenieur-Lexicon.

Zelz, ein Dorf mit Amts-Unterthanen in der Nieder-Lausitz, und besonders in der Herrschafft Pförten gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 131 in Beyl.

Zelu, ein Heydnisches Götzen-Bild in Böhmen auf dem sogenannten Wischerad, mit welchem es folgende Bewandnis gehabt. Es wurden nehmlich zu Zeiten des Hertzogs Przemislai und der Libussa in Böhmen viel Gold- und und Silber-Bergwercke, und insonderheit im Jahr 734, auf dem Bergwercke, die Eule genannt, viel Gold gefunden. Dieses wurde dem Hertzog

Prze-

Przemislao, und der Hertzogin Libussa auf dem Wischerad geschickt, welches, als man es auf die Waage gelegt, mehr als der Hertzog und die Hertzogin gewogen. Die Libussa erzeigete denen Berg-Göttern grosse Ehre, und brachte ihnen reiche Opffer, weil es eingetroffen, wie sie von diesem Berge geweissaget. Hierauf liessen Przemislaus und Libussa aus diesem Golde ein schönes Menschen-Bild auf einem Stuhle sitzend, giessen, und demselben eine sonderbahre Capelle bauen, in welcher sie solchem grosse Ehre erwiesen, ihre Haare und Nägel verschnitten, solche auf Kohlen legten und verbrenneten. Und dieses Bildes Nahme war nun obgedachter Zelu. Redels sehenswürdiges Prag, p. 392 u. f.

ZELUS, siehe den Artickel: Eifer, im VIII Bande, p. 503 u. f.

ZELUS, heist in den Rechten eigentlich die Liebe eines Mannes zu seinem Weibe; daher kommt *Zelotypia*, die Eyfersucht. Siehe Eifersucht im VIII Bande, p. 506 u. ff.

Zelus des Pallantis und der Stygis Sohn, und Bruder der Nicä, des Roboris und der Biä oder der Gewalt. Apollodor. Lib. I, c. 2. §. 4. Hederichs Lex. Mythолog. p. 1967. Desselben Reales Schul-Lexic. p. 2874.

Zelwig, Zelwing, ein Würtzburgisches Dorf im Amte Neustatt an der Saal, drey Stunden davon gegen Hammelburg, dessen Herrschafft sind die Freyherren von Greiffenclau. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p 196.

Zelwing, Dorf, siehe Zelwig.

Zelwitz, ein Dorf in der Grafschafft Mannsfeld, unweit dem Berg-Schlosse Friedeburg. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Zelza, Zelzah, eine Grentz-Stadt des Stammes Benjamin, ohnweit Bethlehem, 1 Sam. X, 2. davon das flache Feld, oder der Eichwald Thabor nicht ferne war, v. 3. Schmidts Biblisch. Historicus, p. 48. Schneiders Biblisches-Lexic. Theil III, p. 697.

Zelzah, Stadt, siehe Zelza.

Zem, ein Dorf im Venetianischen Gebiete an den Grentzen des Graubündter-Landes. Hentzners Itinerarium Germ. Gall. Angl. Ital. p. 195.

Zem, ein Türckischer Sultan. Er wurde im Jahr 1482 von seinem Bruder, dem Sultan Bajasi, mit Krieg überzogen und überwunden. Denn als sich obbemeldter Zem aus Caramanien erhob, nach Prusa zog, und sich daselbst niederliesse; rief sein Bruder Bajasit den Geduc Achmet Bassha mit seinem Kriegs-Volcke aus Puglia, brachte viel Volcks auf die Beine, und zog damit wider seinen Bruder zu Felde. Wie sie einander begegneten, wurde Zem geschlagen und überwunden. Er flohe hierauf nach Caramanien; Als aber der Sultan Bajasit ihm auch daraus vertrieb, wendete er sich nach Constantinopel, von dannen er den Geduc Achmet Bassa, wieder in Caramanien schickte. Als hernach Zem von seiner Walfahrt auf Mekie wiederkommen war, haben diese beyde Brüder abermahls in Caramanien mit einander gestritten. Allein der Sultan Zem muste wieder unterliegen, flohe aufs Meer, und begab sich hierauf in Italien. Löwenklaws Türckische Historie, p. 28. 29.

Zema, ein Fluß in Spanien, so ehedem *Idubeda* geheissen, davon im XIV Bande, p. 343. nachzusehen. Baudrands Lexic. Geograph. T. III, p. 480.

Zemach, Zemah, heist auf Deutsch ein Gewächs oder Zweig, und ist einer von den Zunahmen des Herrn Christi, welche ihm der Prophet Zacharias giebt, Cap. III, 8 und Cap. VI, 12. Die Worte in der letztern angeführten Stelle lauten also: „Siehe es ist ein Mann, der „heisset Zemah, denn unter ihm wirds wachsen, „und er wird bauen des Herrn Tempel. Ja „den Tempel des Herrn wird er bauen, und „wird den Schmuck tragen, und wird sitzen, und „herrschen auf seinem Thron; Wird auch Prie„ster seyn auf seinem Thron, und wird Friede „seyn zwischen den beyden.„ Hier wird von einem Manne Zemah, Zemach, geredet, welcher der Meßias ist und zwar nach seiner menschlichen Natur, nach welcher er auch ein gerechtes Gewächse aus der Familie Davids genennet wird, Jer. XXIII, 5. Der Chaldaische Dollmetscher setzet ausdrücklich hinzu: Cujus nomen erit Messias. Dieser Zemah wird hier beschrieben, als ein Priester Melchisedechs, in welchem das Priesterthum mit dem Reiche vereiniget seyn werde. Daher es von ihm heißt: er werde seyn Priester auf seinem Thron. Worauf auch Paulus ziehlet, Hebr. VIII, 1. Wenn er spricht: „Wir haben einen solchen Hohenpriester, der sich „gesetzet zur Rechten des Thrones der Majestät.„ Es wird noch hinzugethan: Es werde Friede seyn zwischen den beyden, nehmlich dem Reich und Priesterthum des Meßiä, welches den Verstand hat, es werde nehmlich eine angenehme Vereinigung zwischen diesen beyden Aemtern des Herrn Meßias seyn, indem er als König dasjenige seinen Unterthanen schencket, was er als Hoherpriester erworben. Zacharias, Johannis des Täuffers Vater, nennet diesen Zemah, den Ausgang aus der Höhe, Luc. I, 78. D. Luther in seinem IV Jenaischen Theile spricht: Es wird Christus darum ein Gewächs genennet, weil er ohne Unterlaß durchs Evangelium gepredіget wird, und in der Welt wächst und zunimmt. Denn sein Reich steht in Wachsen und Zunehmen bis an dem jüngsten Tag, und holt immer neue und mehr Christen aus der Welt. Förtschens ertrahirtes Biblisches Lex. Lutheri, p. 452 Rambachs Dogmatische Theologie Theil I, p. 1001. Bibl. Real-Lex. Th. I, p. 2593.

Zemach, ein Rabbine welcher um 960 florirret, und Präsident der Academie zu Matta Machasia gewesen. Einige halten ihn mit demjenigen, dessen im 2 Capitul Bava Metzia gedacht wird, vor einerley. Er hat quæsita & responsa hinterlassen. Wolf Bibl. Hebr. Vol. I, p. 1001.

Zemach, ein Rabbine und Enckel R. Simons, Ben Zemach, hat zu Ende des 16 Jahrhunderts gelebt,

gelebt, und ein Carmen zum Lobe des Buchs אוהב משפט so ein Commentarius über den Hiob ist, und zu Venedig 1590 in 4 herausgekommen, verfertiget, so auf dem 205 Blatte desselben zu befinden ist. Wolf Bibl. Hebr. Vol. III, p. 962.

Zemach, (Jacob) ein Rabbine und berühmter Cabbalist, s. Jacob Zemach, im XIV Bande, p. 52.

Zemah, siehe Zemach.

Zemaraim, ein Berg auf dem Gebürge Ephraim, an der Grentze Benjamin, allwo der König Jerobeam von Abia, dem König in Juda, geschlagen worden, 2 Chron. XIII, 4. Schmidts Biblisch. Historicus, p. 65. Biblisches Real-Lex. Th. I, p. 2503. Miri Onomast. Biblic. p. 989.

Zem-Araim, Stadt, siehe Samaraim, im XXXIII Bande, p. 1625.

Zemari, der Sohn Canaans, siehe Samari, im XXXIII Bande, p. 1626.

Zembeze, ein Fluß in Africa, an welchen die Cüste Caffreria gegen Morgen sich erstrecket. Hübners vollst. Geogr. Th. II, p. 659.

Zembla, Nova Zembla, Neu-Zembla oder Zemla, Lat. *Nova Zembla*, wie auch *Corambice*, ingleichen *Terra Arctoa* vor Alters, eine grosse Landschafft an dem Mitternächtischen grossen Meere (Oceano Septentrionali), welche über Moscau lieget, und durch die Meer-Enge von Waigats, (Lat. Fretum Nassovicum) von der Nordlichen Gegend von Moscau, und zwar insbesondere von der Provintz Petzora abgesondert wird, und beständig mit Schnee bedecket ist. Vor diesem wuste man nicht, ob dieses Land eine Insul auf dem Eiß-Meere wäre; oder ob es mit der grossen Tartarey gegen Osten zu zusammen hinge; oder ob es etwan gar bis an den Nord-Pol gienge: Nunmehro aber präsentiret es sich auf allen Charten als eine Insul, die mit lauter Wasser, oder vielmehr mit lauter Eiß umgeben ist. Die Holländer geben vor, daß Niemand in Europa etwas davon gewust habe, ehe sie selbiges auf einer Reise durch das Mitternächtische grosse Meer 1594 entdecket, da sie einen Weg nach Japan und China suchten. Denn nachdem sie viel Ungemach wegen der vielen Eiß-Schollen, so wider ihre Schiffe gestossen, und dieselben zerscheutert haben würden, wenn sie sich nicht vorgesehen hätten, ausgestanden, landeten sie endlich den 29 August 1596 an der Nordlichen Küste dieses Landes an. Weil nun ihr Schiff in dem Eise eingefroren war, kamen sie an das Ufer, und baueten daselbst aus den angetriebenen Balcken eines gescheiterten Schiffes, eine kleine Hütte, worinnen sie den Winter zubrachten, bis auf den 11 Junius 1597, da sie denn fast unglaubliche Kälte ausstunden, die so groß war, daß der Wein, den sie bey sich gehabt, seine Krafft verlohren, auch der Spanische selbst gefroren, ja, daß auch so gar ihr Athem gefror, und eines Daumens dicke an dem Dache der Hütten hieng, ungeachtet sie immerfort Feuer hatten. Der Ort, wo sie bleiben musten, war gantz wüste; massen daselbst nichts zu sehen war, als ungemein grosse Bäre und Wölffe, da sie denn gnug zu thun hatten, sich wider selbige zu wehren; wie denn auch drey von ihren Leuten durch selbige zerrissen und aufgefressen wurden. Diese Thiere leben sonst von dem Fleische der weissen Füchse, die sie fangen: mit welchen sich auch die Holländer beköstigen müssen. Die Sonne lässet sich über dem dasigen Horizont von dem 4 November an bis zum Anfange des Februars nicht sehen, und diese gantze Zeit über, als die Holländer sich da befanden, war es Nacht. Man meynte vor diesem, es wohnten keine Menschen in diesem Lande, sondern lauter Bäre, Wölfe und Füchse: Nunmehro aber hat man gewisse Nachricht, daß sich zweyerley Menschen darinnen aufhalten, welche Zemblianer, (von denen alsbald ein besonderer Artickel folget) und Samojeden genennet werden. Man hat in Nova Zembla folgende Merckwürdigkeiten, als 1) Gegen Morgen an dem Ufer hat das Haus oder die grosse Hütte gestanden, wo Jacob Heemskercken, der sich zuerst dahin gewaget, im Jahr 1596 überwintert hat, welches man Hibernationem Dn. Hemskerchii nennet. 2) Hemskirks Floek, Vliesinger Hest. Ys Hoeck, sind die Ufer, so von den Holländern den Nahmen bekommen, wie auch Schans-Hoeck, Cruya, Hoeck. 3) Der Schnee-Berg, die Insuln von Oranien, und die Schwarte sammt der Admiralitäts-Insul sind berühmt. Die Holländer haben zwar allen Orten, die sie recognosciret haben, gewisse Nahmen gegeben, die man noch auf den neuern Charten findet, z. E. das Vorgebürge Mauritii, die Bay von St. Anna; das Capo de Nort, die Insul von Orange, die Insul Neu-Holland, die Insul Mauritii, das Staaten-Eyland, und andere mehr; es ist aber nichts mehr, als die blossen Nahmen davon bekannt. Johann Isaaclus Pontan. rerum Amstelodamens. L. II c. 20 u. ff. Megiser in der Beschreib. der neuen Nord-Welt. Bleau Geograph. Martiniere Voyage. Melißantes Geogr. Th. II, p. 743 u. f. Staats-Beschreib. des Durchl. Welt-Kreises, Th. III, p. 909 u. ff. Uhsens Geogr. Historisches Lex. Th. II, p. 555 u. f. Hübners vollständige Geogr. Th. II, p. 813 u. ff. Vollständiges Lex. der Alten, Mitlern und Neuen Geogr. p. 921. Müllers kleiner Atlas, Th. II, p. 154 u. f. Deutsche Staats-Geogr. von Asia, Africa und America, p. 412 u. f. Einleit. zu den Geogr. Wissenschafften, p. 324. Arnholds Historisch-Politische Geogr. p. 798. Hübners Zeitungs Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon. Siehe auch den Artickel: Polar-Länder, im XXVIII Bande, p. 1064 u. f.

Zemblianer oder Zemblienser, Zembliner, ein Nordliches Volck, wohnen, wie in dem vorstehenden Artickel gedacht, in Nova Zembla, um die Meer-Enge des Waigats. Sie werden auch *Hyperborei* und *Pterophori* genennet, und sind sehr klein, haben aber grosse Köpffe, breite Gesichter, und sehr kleine Augen. Einige haben keine Bärte. Ihr Haar ist schwartz, und ihre Haut gleichfals etwas schwärtzlich. Sie haben kleine Hüttgen und Löcher unter der Erden, worinnen sie sich im Winter aufhalten, und machen sich Röcke von See-Kalb-Fellen oder von Vogel-Federn. Ihre Waffen sind Pfeile mit Fischbein gespitzt. Von den Ribben und Häuten der Fische machen sie auch ihre Wohnungen, wie auch kleine Kähne, welche

welche 10 oder 12 Schuh lang, und so leicht sind, daß ein Zemblianer, wenn ihn jemand auf dem Wasser verfolget, seinen Kahn, Ruder und alles mit einander nimmt, und auf das Land fliehet. Sie säen im Lande nichts, weil auch nichts herfür kommt, als Rüben, die ihnen an statt des Brods dienen. Sie haben auch zur Viehzucht nicht genug Futter, daher leben sie fürnehmlich von Rennthieren, Bären, Fischen und Vögeln. Sie haben keine gewisse Art der Religion, noch Geistliche, glauben jedoch, daß ein GOtt sey, der das Gestirn regirt, beten auch die Sonne und den Mond an, wie auch die Stöcke von Bäumen, welche sie wie Menschen bilden, wovor sie hernach auf ihren Knien sehr andächtig beten. In den Seen, welche an diese Küsten stossen, findet man allerley Meer-Wunder, unter andern auch einige, welche die Holländer Wallrussen oder Morsen, andere aber See Pferde oder See-Elephanten nennen. Diese Fische sind so groß und starck, als unsere Ochsen. Ihre Haut gleicht der Haut der See-Hunde, woran sehr kurtz Haar ist. Ihr Maul siehet aus, wie der Rachen eines Löwen, und hat zwey Zähne, welche zwey Schuh lang, und so weiß, als ein Helffenbein sind. Sie haben keine Ohren, sind vierfüßig, und hecken nur eins oder zwey kleine Wallrussen aus. Sie weltzen sich sehr gerne auf dem Eise herum, werffen, wenn sie einige Fischer kommen sehen, ihre Jungen in die See, und widersetzen sich den Kähnen ihrer Verfolger. Bleau Geogr. Martiniere Voyage. Joh. Perry Staat von Rußland. Arnholds Historisch und Politische Geogr. p. 798. Hübners vollständige Geogr. Th. II, p. 814. Allgemeines Historisches Lexicon.

Zemblienser, Volck, siehe Zemblianer.

Zembliner, Volck, siehe Zemblianer.

Zembling, ein Dorf in Nieder-Oesterreich, in dem Quartier Unter-Mannharts-Berg gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, Th. I, p. 306.

ZEMBLINIUM, Stadt, siehe Zemlin.

Zemblyn, Grafschafft und Stadt, siehe Zemlyn.

ZEMBLYNENSIS COMITATUS, Grafschafft, siehe Zemlyn.

Zembra, See, siehe Zembre.

Zembra, ein Fluß in Monomotapa in Nieder-Aethiopien in Africa, welcher in drey Arme getheilet ist, deren Nahmen sind: Cuama, Espiritu Santo, und Los Infantes. Ubsens Historisch-Geogr. Lex. Th. II, p. 555. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zembre, Zembra oder Demba, Lat. *Lacus Zembre*, ein sehr grosser See in Abyßinien in Africa der Provintz Zetnare gegen über, und gegen den Ursprung des Nils, welcher von dem See Bed hierdurch in den See Zaire fliesset. Melißantes Geogr. noviss. Th. II, p. 513. Teutsche Staats-Geogr. von Asia, Africa und America, p. 257. Hübners vollständige Geogr. Th. II, p. 632.

Zembre, ist der Nahme der Haupt-Stadt des Königreichs Monoemugi in Nieder-Aethiopien, welche die ordentliche Residentz des Königs ist. Teutsche Staats-Geogr. von Asia, Africa, u. America, p. 264. Müllers kleiner Atlas, Theil II, p. 134. Hübners vollständige Geogr. Th. II, p. 644.

ZEMBROVIA, Stadt, siehe Zembrow.

Zembrow, Lat. *Zembrovia*, eine kleine Stadt in der Woywodschafft Masovien in Pohlen, zwischen Warschau und Grodno, achtzehen Meilen von Pielsko gelegen. Uhsens Historisch-Geogr. Lex. Th. II, p. 555. Vollständ. Lex. der Alten, Mittlern und Neuen Geogr. p. 1230. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zembsch, (Christian Heinrich) Pfarrer zu Bubendorf unter die Inspection Borna gehörig. Er ist gebohren zu Nerana, in Gräflich-Schönburgischen, den 19 Jenner 1673, wurde 1702 zu obigen Pfarr-Amte beruffen. Jccanders Geistliches Minister. p. 135 u. f.

Zembsch, (Friedrich Ephraim) siehe den Artickel: Zembsch, (Zacharias Friedrich).

Zembsch oder Zembschius, (Friedrich Wilhelm) ein Superintendent zu Glauche, war zu Culmbach den 5 Jenner 1591 gebohren. Auf Schulen muste er sich mit famuliren behelffen. Seine Bibliotheck verbrannte ihm hernach bis auf drey Bücher. Er wurde 40 mahl von den Soldaten geplündert, und starb endlich an einem schwindsüchtigen Fieber den 18 Julius 1655. Freher Theatr. Eruditor. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Zembsch, (Zacharias Friedrich) ein Evangelischer Jubel-Priester war anfänglich Pfarr zu Eicha, wurde darauf Pastor zu Bährungen und der Hildburghausischen Diöces Adjunctus, auch des gantzen Ministerii Senior. Er hat in gedoppelten Ehestand gelebet, erstlich mit Dorotheen Sybillen, einer gebohrnen Köhlerin aus Altenburg, hernach mit Annen Margarethen, gebohrner Antonin, aus Saltzungen. Nachdem er den 11 Junius 1742 in dem 74 Jahre seines Alters und in dem 50 Jahr seines Priesterlichen Ministerii verschieden, hat ihm seine hinterlassene Wittbe und Kinder zu letzten Ehren ein Carmen drucken lassen, unter dem Titel: Das rechte Priester-Jubiläum im Himmel über die Worte Jerem. XXXI, 14. Sein eintziger Sohn aber aus der ersten Ehe, Friedrich Ephraim Zembsch, Pfarrer zu Gleich an der Wiesen, hat ihm in stylo lapidario ein Danck und Denckmahl aufgerichtet und publiciret, welches also anfänget:

Flüchtiger Pilgrim!
Stehe still!
Höre und siehe!
Was heute in Bährungen geschiehet.
Ein Jubel-Jahr wird da gefeyret,
Da Klage, Ach und Wehe
Kirche, Gaßen und Häuser erfüllen.
Mein Vater: Mein Vater:
Ein Priester wird da begraben,
Dessen hohes Alter der muntern Jugend gleichte.
Der Aaron der Bährunger Diöces,
Der war,
Was sein sel. Herr Vater auch gewesen,
Ein Senior des gantzen Löblichen Ministerii im Lande ꝛc.

Großens Jubel-Priester-Historie III Th. p. 374 f.

Zembschen,

Zembschen oder Zemschen, Zemptschen, ein Sächsisches Dorf mit einem Ritter-Gute in Thüringen, in dem Fürstenthum Weißenfels; in dem Gerichts-Stuhle Möltzen des Amtes Weißenfels, an dem Flüßgen Ripbach, unweit Möltzen gelegen. Es gehöret solches dem Hochadelichen Hause von Marschall. General-Brand-Cassa aufs Jahr 1746 p. 24 u. 43. Jccanders Geistl. Ministerium im Churfürstenthum Sachsen p. 254. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 487. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Zembschen und Zemschen ein Dorf mit einem schrifftsäßigen Ritter-Gute in Meißen, und besonders in der Hochgräflich-Schönburgischen Herrschafft Glaucha gelegen. Man findet daselbst ein Pastorat oder Haupt-Kirche, hiernächst einen Gast-Hof, Schmiede und Schäferey. Es gehöret dieses Ritter-Gut denen von Marschall. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 202.

Zembschius, Personen dieses Nahmens, siehe Zembsch.

Zemeca, (Johann) siehe Semeca, (Johann) im XXXVI Bande, p. 1735.

Zemen, Geschlecht, siehe Zehmen.

Zemene, ist nach dem Eutropio eine ehemahlige Bischöffliche Stadt in Pelopones, in der Provintz Laconia, so unter dem Ertz-Bischoff zu Corinth gestanden, anjetzo lieget sie nahe an dem Vorgebürge Maina oder Tänaro, wovon sie auch gemeiniglich genennet wird. Baudrands Lex. Geogr. T. II, p. 349.

Zemenick, von denen Griechen Chiridocastron genannt, ein Schloß in Europa, welches von den Türcken unter ihrem andern Fürsten, den Urchan Gasi, ist eingenommen worden, als sie das erste mahl aus Asien übers Meer nach Europa gekommen. Es liegt zwey Welsche Meilen von der Stadt Madyto oder Maito. Lewenklaws Türckische Chronicke p. 5 u. 183.

Zement, siehe Cement, im V Bande, p. 1804.

Zemerbach, ein Dorf in Ober-Elsaß am Flüßgen Fecht oder Vecht gelegen. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 178.

Zemes, ein Sultan, siehe Zizime.

Zemetshausen, ein Ort dieses Nahmens in Schwaben, in der Grafschafft Mindelheim, am Flus Zusam gelegen. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 664.

Zemetzky, eine Adeliche Familie, von der uns weiter nichts bekant, ausser daß in Sinapii Schlesischen Curios. II Th. p. 1020. Daniel von Zemetzky als die dritte Gemahlin Anne Barbarns von Sommerfeld, einer Tochter Ernst Christophs von Sommerfeld, auf Falckenhayn, Haselt, Brünig und Schimmelwitz, und Evens von Schweinichen und Borau, angeführet wird. Siehe auch den Artickel: Zemietzky.

Zemi, ein Sultan, siehe Zizime.

Zemiennick, ein ehemahliger Abgott der alten Liefländer, dem sie jährlich nur einmahl, nehmlich im Weinmonate, geopffert. Kelchs Liefländische Historie p. 25 u. ff.

Zemieritz, siehe den nachstehenden Artickel.

Zemietzky, eine Adeliche Familie, von welcher wir keinen weitern Bericht geben können, ausser daß in Sinapii Schlesischen Curios. II Th. p. 366. Judith von Zemietzky und Zemierits nahmhafft gemachet wird, welche 1684 den 21 Sept. gebohren, und eine Gemahlin Adam Wentzels von Larisch, auf Dembowitz (im Teschnischen) und Nickolin, worden; siehe auch den Artickel: Zemetzky.

Zemin, ein Ort im Anclamischen Kreise des Hertzogthums Stettin gelegen und denen von Osten gehörig. Abels Preuß. Geogr. im Anhange oder Ritter-Saale p. 20.

Zemin, ein Ort in dem Stolpischen Kreise des Fürstenthums Wenden gelegen und denen von Sydow zuständig. Abels Preuß. Geogr. im Anhange oder Ritter-Saale p. 34.

Zemitz, ein Dorf im Anhaltischen unweit Radegast, in dieses Amt gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Zemizici, ein ehemahliger Gau in der Mittel-Marck. Abels Deutsche Alterthüm. II Theil, p. 325.

Zemla, Landschafft, siehe Zembla.

ZEMLENIENSIS COMITATUS, Grafschafft, siehe Zemlyn.

Zemleny, Grafschafft, siehe Zemlyn.

Zemlin, Semlino, eine Türckische Festung in Sirmien in Ungarn, an der Sau, fast Griechisch-Weißenburg gegen über. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zemlyn, Zemblyn, Zemplin, Ungar. Zemleny, Lat. *Comitatus Zemlenienſis, Comitatus Zemblynenſis, Comitatus Zemplinenſis*, eine Grafschafft in Ober-Ungarn, welche zwischen den Grafschafften Abaviwar, Borsod, Zabolck, Bercklitz und Ungwar liegt, und durch die Flüsse Teys, Horat, Bodroch und Swarzo bewässert wird. Der vornehmste Ort darinnen heist gleichfals Zemlyn, und handelt von ihm der nachstehende Artickel. Uhsens Historisch-Geogr. Lex. II Th. p. 555. Baudrands Lex. Geogr. T. II, p. 349. Genealogiophili jetztlebende Häupter Teutschlandes I Th. p. 348. Allgemeines Historisches Lex.

Zemlyn oder Zemblyn, Zemplin, Lat. *Zemblinium*, eine kleine Stadt an dem Fluße Bodroch oder Bodrog, in Ober-Ungarn, zwischen Taschau und Zatmar gelegen. Sie ist die Haupt-Stadt der vorstehenden Grafschafft gleiches Nahmens. Hübners Zeitungs-Lexicon. Vollst. Lexic. der Alten, Mittlern und Neuen Geogr.

Zemmel, siehe Zimmer.

Zemmer, siehe Zimmer.

Zemmg, ein Dorf mit einem Pastorat oder Haupt-Kirche in Thüringen, und besonders in dem Bezirck des Amtes Freyburg gelegen, und dahin gehörig. Geogr. Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 202.

Zemnick, ein Dorf mit einer Filial-Kirche, deren Mutter-Kirche die zu Gategast ist, so unter die Seydische Inspection gehöret. Jccanders

Geistliches Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 315.

Zemomislaus, König in Pohlen, siehe Semomislaus, im XXXVI Bande, p. 1787 u. ff.

Zemonico, Xemonico, Lat. *Zomonicum*, eine Festung in Dalmatien. Sie lieget in einer grossen Ebene, sieben Meilen von Zara, ist mit 2 bemauerten Flecken umgeben. Ihre Mauren waren nach alter Art starck aufgeführet, um welche ein Graben geleitet war. Der neue Flecken war durch den Graben von dem Alten abgesondert, an beyden Plätzen hingegen grosse Vorstädte, darinn sich 800 Häuser und über 2000 Menschen befanden. Dieser Ort gehörte dem Venetianischen Geschlechte derer Venier zu, aber in der Grentzscheidung 1573 ist er den Türcken überlassen worden, daraus sie nachgehends denen Venetianern viel Unheil zugefüget. Wie aber 1647 der Proveditor Foscoli sahe, was vor grossen Schaden die Türckische Garnison der umher liegenden Landschafft zufügte, nahm er solche den Türcken wieder ab, und ließ so dann das Fort nieder reissen. Im Jahr 1682 war Assan Begh Durach mit einer grossen Anzahl von Türcken willens, sich hieselbst wieder feste zu setzen, allein sie wurden alle von den Morlacken nieder gemacht, womit es sich folgendergestalt verhielte: Es hatten nemlich die Morlacken bishero in Dalmatien aus Nahrungs-Mangel denen Türcken ihre Felder in der Gegend Zemonico gebauet, davor sie jährlich eine gewisse Geld-Summe dem Statthalter in Bosnien erlegen musten. Durach Regovich aber, ein rauher zänckischer Mann, welcher den Venetianern durchaus nicht gewogen war, suchte diesen in denen letzten Kriegen schier gantz zerstörten Ort, als ein von seinen Vorfahren ihm zugehöriges Eigenthum, wieder aufzubauen, und mit neuen Familien, die ihm unterthan seyn solten, zu bevölckern, weil er aber diese Absicht nicht hinaus führen konnte, indem er sich in dem Ungarischen Kriege mit verwickelt sahe, so kam dessen Bruder Cassanes im Monat September mit 150 Türckischen Soldaten darauf loß gestürmet, ließ einige Morlackische Hütten in Brand stecken, ihre Weinberge verheeren, und auf die Ruinen der Stadt-Mauer die Ottomannische Fahnen pflantzen. Dieses geschahe mit einem so wilden Geschrey und einem solchen Frolocken, daß die Morlacken; die nicht wusten, was der Lermen zu bedeuten hatte, auf 400 starck sich zusammen dahin machten, um zu sehen, was da vorgienge. Die Türcken begegneten ihnen gleich Anfangs sehr trotzig; diese im Gegentheil suchten ihr Recht mit vielem Glimpff zu beweisen, und stelleten ihnen vor, wie sie noch bis in den Monat April diese Felder zu benutzen, und ihr Geld davor schon würcklich gegeben hätten, dem allen ungeachtet wurden sie mit Ungestümm von denen Türcken zurück gestossen. Dieses verdroß die Illyrier, von Worten kam es zum Schelten, und von Schelten zu Schlägen. Denn ehe man sichs versahe, ward ein Morlacker von einem Türcken niedergesäbelt, damit gieng der Streit recht an. Die 150 Türcken waren bald todt geschmißen, die aufgebrachte Illyrier schonten nur allein ihres Anführers, und verlohren bey diesem gantzen Gefechte mehr nicht als vier der Ihrigen. Die Regierung zu Venedig war mit dieser unzeitigen Tapfferkeit ihrer Unterthanen gar nicht zufrieden, und besorgte nicht ungleich, die Türcken möchten daraus einen Vorwand hernehmen, sie mit Krieg zu überziehen. In dieser Furcht sandten sie an ihren Statthalter in Dalmatien, Lorenzo Donado, den Befehl, die übelgezogene Morlacken besser in Zaum zu halten, und einige der Vornehmsten, die zu bemeldter Thätlichkeit hätten Anlaß gegeben, hinzurichten; um bey denen Türcken dadurch ein offenbahres Kennzeichen abzulegen, daß sie die That der Illyrier gantz und gar mißbilligten: mithin alle möglichste Sorgfalt anwendeten, die Pforte auf keinerley Weise zu beleidigen. Auch wurde der Bassa in Bosnien ersucht, darauf bedacht zu seyn, daß von dieser Begebenheit kein falsches Geschrey nach Constantinopel kommen, sondern alles mit Glimpff und der Wahrheit gemäß dahin berichtet werden möchte. Der bey der Pforte sich aufhaltende Venetianische Gesandte Gio. Batt. Donado solte inzwischen die Sache, so gut er immer konnte, zu rechtfertigen, und damit zu entschuldigen trachten, daß die Türcken den gantzen Streit angefangen, und am ersten einen von denen Morlacken todt geschlagen hätten. Weil aber die Venetianer schon in voraus wusten, daß mit dergleichen Vorstellungen bey denen Türcken nicht viel auszurichten wäre, so wurde ihm zugleich heimliche Ordre gegeben, gegen die vornehmste Ministre solcher Mittel sich zu gebrauchen, welche dieser Völcker Geitz, als nothwendig erforderte, wenn man etwas bey ihnen erhalten wolte: Allein, das feindseelige Gerichte war diesen vorsichtigen Anstalten zuvor gekommen, und die nächste Bluts-Freunde der Erschlagenen hatten mit ihrer Klage den gantzen Türckischen Hof schon dermaßen aufrührisch gemacht, daß mit vernünfftigen Vorstellungen daselbst nichts mehr auszurichten war. Die Morlacken wurden hier nicht allein der würcklichen Verbrechen halber angeklagt, sondern ihnen auch noch viele andere, die sie nicht begangen hatten, fälschlich mit beygemessen. Als demnach der Venetianische Botschaffter seinen Dollmetscher zum Groß-Vezier nach Adrianopel schickte, und denselben von der Wahrheit der Sachen unterrichten lassen wolte, so wurde derselbe von ihm nicht nur überaus schnöde empfangen, sondern über das noch mit denen fürchterlichsten Drohungen wieder zurück gewiesen. Doch erhielte er noch soviel, daß solche nicht ehender solten ins Werck gesetzt werden, als biß der Groß-Vezier dieser Sachen halber genauere Nachricht, bey dem Bassa in Bosnien würde eingezogen haben. Dieser war Anfangs dem Scheine nach, von denen Venetianern ziemlich eingenommen, vermuthlich weil sie ihm etwas von derjenigen Gold-Tinctur beygebracht hatten, welche die Leure, was man will, kan reden machen; allein dieser falsche Mahomedaner betrog die Meynung, welche die Venetianer von ihm gefaßt hatten, und erfüllte die Nachricht, welche er damahlen an den Groß-Vezier sandte, mit solchen vergiffteten Umständen, daß darauf der Lermen am Türckischen Hofe noch grösser wurde. Der Groß-Vezier war allmählig schon mit dem Türckischen Heer nach Ungarn aufgebrochen, also

also muste der Camaican den Venetianischen Gesandten in Constantinopel zu sich kommen lassen, und demselben dieses End-Urtheil andeuten: „Daß die Venetianer so viel ihrer Unterthanen „nach Adrianopel, oder ins Lager schicken solten, „als der Türcken zu Xemonico wären umgebracht „worden, um allda Kopff für Kopff zu büssen, und „hingerichtet zu werden.„ Diesem rauhen Befehl mochte nun der Gesandte so viel Vernunfft und Bitten entgegen setzen, als er immer wolte, so fande er damit kein Gehör, vielmehr bedrohete man ihn selbst bey dem Kopffe zu nehmen, und seine gantze Nation so wohl in Constantinopel als andern Türckischen Ländern, der Wuth des Pöbels auszusetzen, wo er nicht selbst den Tag darauf, sich im Divan einfinden und sein Urtheil über die Geld-Straffe, dazu man ihn verdammen wolte, anhören würde. Das Nachdencken aber gab dem Gesandten ein, daß er nicht erschiene, er sahe bald, daß es denen Türcken mehr um Geld als um Blut zu thun war, und daß hier bey denen Umständen, da sie schon würcklich mit dem Kayser den Krieg angefangen hatten, sich wohl hüten würden, auch mit Venedig zugleich anzubinden, mithin dadurch noch einen neuen Feind sich über den Halß zu ziehen. Diese Meynung war nicht ungegründet, denn kurtz darauf kam Cussain der geheimste Minister des Groß-Veziers, zu dem Gesandten, und schlug ihm Mittel vor, die Sache zu vergleichen. Seine erste Forderung war weniger nicht als siebenmalhundert und funffzig tausend Thaler. Der Gesandte aber wolte auf eine so grosse Summe sich nicht erklären. Deswegen ließ ihn der Caimacan selbsten vor sich kommen, und drohete ihm mit denen sieben Thürmen, wo er nicht unverzüglich, im Nahmen seiner Republick versprechen würde, obbemeldte Summe zu bezahlen. Den Gesandten schreckte ein so grosses Capital überaus, doch da er sahe, daß er sich und die Seinigen durch längeres Zaudern, in die gröste Gefahr setzen dürffte, wurde er mit dem Cussain, nach viel und offtmahl wiederhohlten Zusammenkünfften einig, dem Groß-Sultan 115000, dem Groß-Vezier 25000 und eben so viel Thaler an die übrige Minister zu geben, damit war dieses verdrießliche Geschäffte beygeleget; Der Gesandte aber, bekam davor von der Regierung zu Venedig schlechten Danck. Es hieß: Er hätte keinen Befehl gehabt, mit der Pforte auf eine so grosse Summe sich einzulassen, sondern wäre nur unterrichtet gewesen, heimlich unter der Hand, einigen Türckischen Herrn etwas dergleichen anzubieten; mit nichten aber im Nahmen der Republick gantz öffentlich darüber zu tractiren, welches eine Sache von überaus böser Folge sey, weil man auf diese Weise, was auch ihre an die Türckische Provintzien angrentzende Völcker, vor sich, und auf eignes Gutbefinden versehen solten, von ihnen allezeit dergleichen Rechenschafft fordern möchte. Diesemnach wurde der Gesandte zurück geruffen, und seines Amtes entsetzet; Wiewohl er nachgehends seiner guten Verdienste und Gaben halber, zu andern der Republick Diensten mit Ehren befördert wurde. Coronelli descr. Mor. Zappels Thesaurus Exoticorum. Foscarini Hist. Venetar. Lib. III. p. 93. Graziani Histor. Venetar. Lib. XVI, p. 263. Ludolphs Schau-Bühne, V Theil, p. 856. u. ff. Uhsens Geograph. Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon. Hübners Zeitungs-Lexicon.

ZEMONICUM, Festung, siehe Zemonico.

Zemorjete, ein Insul in Ost-Indien, acht Meilen weit von dem grossen Vorgebürge Ras al Naschef, oder das trockene Vorgebürge genannt, gegen Osten gelegen, welche nach dem Vorgeben der Morischen Schiffleute der erste Platz ist, von welchen die beyden Küsten bey Komol gesehen werden können. Die Arabische Küste aber liegt am weitesten davon. Die Insel ist hoch und rauh, und dichte an derselben ist noch eine andere kleine Insul. Allgemeine Historie der Reisen zu Wasser und Lande, Band I, p. 209.

Zemovitus, Hertzog zu Glogau, siehe Semovitus, im XXXVI Bande, p. 1790.

Zemowiski, König in Pohlen, siehe Semovitus, im XXXVI Bande, p. 1789. u. f.

Zemperfreye, siehe Semperfreye, im XXXVI Bande, p. 1790. u. f.

Zemplin, Grafschafft und Stadt, siehe Zemlyn.

ZEMPLINENSIS COMITATUS, Grafschafft, siehe Zemlyn.

Zempoallan, ein Königreich in Indien. Allgemeine Chronicke, Th. X, p. 14.

Zemptschen, Dorf, siehe Zembschen.

Zems, ein schönes Flüßgen in Unter-Elsaß, entspringt oberhalb Zebsheim in der Fläche des Riedgelands bey Ursheim und ohnweit der Festung Neubreysach. Es setzt fast in einem gantz geraden Lauff seinen Weg fort nach Münchsheim, geht sodann durch Lepsheim, Grafenheim, Elsen und Onen, woselbst ein Canal nach der Ill geführet ist; Die Zems aber verfolgt ihren Lauf von Onen nach Heidelsheim, Musig, Mitterholtz und Hilzeck; nachgehends krümmt sie sich ein wenig herunter nach Bindern, Wiedern, Roßfeld und Herpsen, und fließt durch einen Wald nach Krafft, allwo sie ein Canal oder Arm von der Ill verstärckt; endlich läufft sie noch einen kleinen Weg durch ein Gehölze und Gesträuch, und fällt ohnweit Erstein in den Rhein. Allgemeines Hydrographisches Lexicon aller Ströhme und Flüsse ꝛc. p. 658. J. H. D. Rheinischer Antiquar, p. 187.

Zemschen, Dörfer, siehe Zembschen.

Zemstochaw, ein Kloster, welches Wladislaus, Hertzog zu Oppeln, Königlicher Statthalter in Pohlen, 1370 den 9 August gebauet und gestifftet; Da hinein das Marien-Bild, das der Heil. Evangelist Lucas soll gemahlet haben, und er mit sich aus Reussen gebracht, gesetzet; und mit sonderlichen Einkommen begabet. Pohlius in Annal. Wratislav. MSTis. Siehe des Herrn

von Sommersberg Silesiac. rer. Scriptores T. I, p. 711.

Zemyn, (Conrad von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1291, worinne Marggraf Friedrich zu Meissen denen Freybergern die Zoll- Freyheit in seinen Landen ertheilet. Es stehet diese Urkunde in Schöttgens Diplomatischer Nachlese von Ober-Sachsen, im II Bande, p. 161. u. f.

Zemzen, ein Brunnen zu Mecca, welchen andere auch Zamzam oder Zanzan nennen. Es ist dieser Brunnen eine von den heiligsten Seltenheiten zu Mecca. Man erzehlet, es sey eine Wasser-Quelle, welche unter Ismaels Füssen entsprungen, als er fast vor Durst gestorben. Die Pilgrime sind verbunden, sich mit diesem Wasser den Leib und den Kopf dreymahl zu waschen. Sie müssen davon trincken, und wenn sie können, so nehmen sie welches davon mit sich. Gabr. Sionita und Joh. Hesronita de nonnullis Orientalibus, Urbibus, p. 19. schreibet davon also: Postquam sacellum illud atque lapidem prædictum inviserunt, se ad aliud intra templum satis amplum sacellum conferunt, ubi puteus est, dictus Zam Zam; & est, inquit Jacub Ben Sidi Aali, fons seu scatebra, quæ fluxit sub pedibus Ismael dum gemeret sitibundus, quam Hagar primo videns filio ait lingua Coptitica Zam Zam, hoc est, siste, siste gradum. Ex hoc puteo multi sunt, qui aquam exhauriunt, atque dant peregrinis, quibus præceptum est corpus & caput eadem aqua ter se lavare, atque ex eadem bibere, secumque si possint deferre. Herbelot in seiner Bibl. Oriental. p. 928. col. 2. hat eine grosse Menge besonderer Seltsamkeiten von diesem Brunnen gesammlet, worunter auch folgendes mit begriffen ist, wenn er spricht: „Mahomet „hat, um die Stadt Mecca, seinen Geburts-Ort, „desto ansehnlicher zu machen die Andacht der „Völcker anzuflammen, und eine grosse Menge „von Pilgrimen dahin zu ziehen, das Wasser dieses Brunnens sehr gelobet. Denn man hat eine Tradition von ihm durch den Kalifen Omar „erhalten, welche enthält, daß das Wasser des „Brunnens Zemzem zur Artzney dienet, und demjenigen ein langes Leben verleihet, der davon „trincket, daß aber derjenige, der es überflüßig „trincket, und seinen Durst damit löschet, Vergebung aller seiner Sünden erhält. Und man „erzehlet von Abdallah, mit dem Zunahmen Alhafedh, daß er, weil er eine grosse Anzahl von „Traditionen auswendig gewußt, als er wegen „seines Gedächtnisses befragt worden, geantwortet: daß er, nachdem er häufig von dem Wasser des Zemzem getruncken, um dasselbe zu stärcken, er nichts von demjenigen vergessen hätte, „was er gelernet hätte.„ Obangezogener Herbelot hat auch in seiner Biblioth. Orient. noch folgendes von diesem Brunnen: „Die Stadt „Mecca hat lange Zeit kein ander Wasser, als aus „dem Brunnen Zemzem gehabt, bis der grosse „Zufluß von Caravanen die Kalifen genöthiget „hat, eine Wasserleitung zu erbauen, die jetzo eine zureichende Menge desselben darbiethet.„ Dieses letztere setzet voraus, daß die Wasserleitung viel älter ist, als Baudrand auf des Golius Wort versichert. Baylens Historisch-Critisches Wörter-Buch, Th. III, art. Mecca.

Zen oder Zeno, Geschlecht, siehe Zeno.

Zena, also wird Genua, die Haupt-Stadt der Italienischen Republick gleiches Nahmens, von ihren Inwohnern genennet. Baudrands Lexic. Geograph. T. I, p. 317. Von der Stadt selbst siehe einen Artickel im X Bande, p. 902. u. ff.

Zena, (Candu-) und Olekzin-Zena, zwey Söhne des Tartarischen Fürstens Zurmalancum, welche er mit seines Vaters Wittwe gezeuget hat. Von denen Türcken werden sie Irgack-Bura, und Urgazi-Bura genannt. Diese Worte bedeuten einen Wolff und eine Wölffin. Von ihnen stammet eine zahlreiche Familie her, die Zunfft derer Zenaß genannt, so auch den Beynahmen Nagos angenommen haben. Martiniere Einleitung zur Historie von Asien ꝛc. p. 358.

Zena, (Olekzin-) siehe den vorstehenden Artickel.

Zenaar, soll, wie im Sächsisch. *Chron.* Ms. gedacht wird, das Land am Ursprunge der Elbe, wohin die aus Wendland gezogene heutige Böhmen gekommen, geheissen haben; welcher Nahme nicht undeutlich auf die Senoner zu zielen scheinet. Abels Deutsche und Sächsische Alterthüm. Theil I, p. 219.

Zenaga, Wüste, siehe Zanhaga, im LX Bande, p. 1560.

St. Zenais, mit dem Zunahmen Thaumaturga, eine Märtyrin, siehe St. Marie, den 6 Junius, im XIX Bande, p. 1494.

Zenan, eine Stadt unter dem Erbtheil der Kinder Juda, Jos. XV, 37. Schneiders Biblisch. Lexicon.

Zenan, ein Schrifftgelehrter, siehe Zenas.

Zenanitsch, eine Adeliche Familie. Stanislaus Zenanitsch lebte in der Ehe mit Amalien, einer Tochter Veit Sigismunds von Herberstein und Reginens, Baronessin von Saurau. Hübners Genealogische Tabellen, Th. III, Tab. 693.

ZENARA, eine Insel, siehe *Cinara*, im VI Bande, p. 61.

Zenari oder Zenarus, (Julius) hat im Jahr 1589 und 1590 dreystimmige Madrigalien zu Venedig drucken lassen. Draudii Biblioth. Class. p. 1631.

Zenarus, (Julius) siehe Zenari.

Zenas, Gr. Ζηνᾶς, ein Jüdischer Schrifftgelehrter, der im Gesetz der Jüden wohl erfahren war; sich aber zu Christo bekehrete; und hernach das Evangelium mit ausbreiten half, Tit. III, 13. Einige wollen ihn zu einen Griechen machen, so eigentlich Zenodorus geheissen, und in den Römischen Rechten wohl erfahren gewesen; können aber solche ihre Meynung nicht gnugsam beweisen. Hederichs Reales Schul-Lexicon. Biblisches Real-Lexicon, Theil. I. Miri Onomast. Biblic.

Zenas, und Q. Serenus, beyde von Samo in Gallicien, kamen nach Rom zu Justino, und ob sie

sie gleich verheyrathet waren, so wurden sie doch Catechisten in Spanien, wohin sie sich wieder begaben, und ist Serenus zu Samo, als ein heiliger Mann im Jahr 165 gestorben. Der Gedächtniß-Tag ist der 16 Febr.

St. Zenas, ein Märtyrer, siehe St. Zeno, den 23 Jun.

Zenaß, (die Zunfft derer) siehe den Artickel: Zena (Candu-).

Zenburg, Schloß, siehe Zemenberg.

Zencato, (Jacob de) Bischoff zu Anagni, ward 1399 von Bonifacius IX zu solcher Würde erhoben, nachdem sein Vorfahr Johann, weilen er es mit dem Affter-Pabst Benedict XIII gehalten, abgesetzet worden, und auch kurtz hernach gestorben. Im Jahr 1401 versetzte ihn ermeldter Pabst in das Bißthum zu Chalcedon. Ughellus Ital. Sac. Tom. I, p. 320.

Zencer, oder Senzer von Marquartowitz, ein uhraltes und Hochberühmtes Geschlecht im Troppauischen Fürstenthum, führet im Wappen eine geflügelte silberne Karpfe im blauen Schilde, und über dem Helme 6 schwartze Strauß-Federn. Unterschiedene Geschichtschreiber melden, was den Ursprung dieses Geschlechts anbetrifft, daß Lescus der III, noch ein Heydnischer Hertzog in Pohlen, der den Slavonen zu Gefallen wider die Römischen Kayser gezogen, wie er denn auch dreymahl C. Jul. Cäsarem soll geschlagen haben, einst in einem Kriege gegen die Römer einen Ritter bey sich gehabt, welcher, nachdem er gehöret, daß in dem See Benacus, nicht weit von Mantua, güldner Sand wäre, der denen Karpffen zur Nahrung diene, dem Hertzoge versprach, daß er ihm auf den andern Tag etliche von den Fischen wolte auf die Tafel bringen; hat sich aber dieses aus, daß man ihm den Ort weisen wolte, wo sich die Fische am meisten aufzuhalten gewohnt wären. Wie das geschehen, legte er eine Fisch-Reise dahin, und that etwas, dem die Fische sehr nachgehen, darein, erlangte auch seinen Endzweck. Der Hertzog beschenckte ihn dafür reichlich, und befahl ihm dieses Fisches Abbildung zum Andencken im Wappen zu führen. Ein im Jahr 1238 von dem Wenceslaus I, Könige in Böhmen, gefertigter Brief, in welchem der Ulmitzer Kirchen-Rechte zu Brunonis Zeiten confirmiret worden, gedencket eines Zawisch de Zenec, der des Königs Curialis Consiliarius gewesen. Ein im Jahr 1349 gefertigter und der Breßlauischen Dom-Kirchen Capitel zuständiger Brief, welcher zu den Zeiten Bischoffs Przlai geschrieben, gedencket eines Peter Senetz, der Breßlauischen Kirchen Canonici, welcher Brief dem Nicolaus Dama de Zichus genannt, und seinen Nachkommen, über einen Hof in Domßlau gegeben worden. Von welchem Hofe er dem gemeldter Kirchen Cantorn, jährlich 43 Malter Haber, Weitzen und Gerste, das Malter zu 12 Scheffel, Breßlauischen Maaßes gerechnet, und eilfftehalb Marck baar Geld abführen sollen.

Ein im Jahr 1342 von Hertzog Bolcken gefertigter Brief gedencket an Joachim von Senez. Der Brief hebt sich also an:

Nos Bolcko Dei Gratia, Dux Silesiæ, Dominus de Fürstenburg & in Swidniz &c. veniens ad nostram Præsentiam, fidelis noster Joachimus de Zenez, non coactus, sed bona voluntate, uxore ipsius præsente, & non contradicente, donavit nobis quartam partem Villæ Rudolsdorff &c. Præsentibus fidelibus nostris, Petro Boemo milite, Genkone & Nicolao de Sedlic, Tammone Selindorff, Haunone de Logow, Pezkone Eyke Judice Curiæ & aliis fide dignis &c. Im Jahr 1389 wird in einem alten Briefe gedacht des Frantzens Senez, Erb-Herrns auf Rudolphsmühle, der sein Antheil vor 200 Marck guter Prager Groschen seinem Bruder Conrad Senez, Altaristen des Heiligen Grabes, und St. Barbarä, Catharinä, und Margarethä, in der Kirche zum Heil. Creutz gewesen, verkaufft. Im Jahr 1400 hat erwehnten Frantzens und Conrads leiblicher Bruder, Nicolaus Senez, Rudelsdorff seinem Vetter, welcher Pleban oder Pfarr in Wintzig gewesen, verkaufft, so geschehen zu den Zeiten Ruperts und Heinrichs, Schlesischer Hertzoge. Im Jahr 1413 meldet ein alter Brief vom Nicolaus Senez, welcher sich Herr auf Rudelsdorff und Pleban in Wintzig geschrieben, welcher Brief seinem Richter oder Schultheiß in Rudelsdorff Johann Bosen genannt, in Beyseyn Nicolas und Conrads, seiner Vettern, eingehändiget worden. Heinrich Senez, Erb-Herr auf Wodnick und Bartnick, stehet in einem Stephans Wolsch de Wartenberg Briefe, welchen er an einen Juden geschrieben, zeugende, daß er ihme im Jahr 1421 die Schuld mit 50 Marck baares Geldes richtig bezahlt. Im Jahr 1424 gedencket eine Quittung an einen Senetz, welche Johann, Probst von Strehlen, dem Nicol Senez, beynannt Magnes, Erb-Herrn auf Rudelsdorff, wegen der angeführten Zehnden gegeben. Unter dem Jahr 1437 wird in etlichen alten Briefen des Andreas Senezes gedacht. Von Heinrich Senez, auf Rudelsdorff melden Margarethä, Hertzogin zu Nimtsch und Olau, Briefe, daß er mit Wentzel Rachel, einem Bürger zu Breßlau, wegen Schuld, so er ihn nicht zahlen wollen, gerechtet, welches Recht aber der Senez erhalten, laut eines hierüber im Jahr 1458 ausgefertigten Briefes. Dieser Heinrich hat mit seinem Bruder Herrmannen, in Gegenwart seines Vetters Heinrichs, und seiner Brüder Peters und Georgens Senizer im Jahr 1466 der Hedwig Senizin, Heinrich Senizes, Olauischen Hauptmanns Tochter, und George Gellhorns Ehe-Frau Aussteuer gegeben, welche sie darnach vor der Hertzogin zu Liegnitz, Frauen auf Goldberg, quittiret. Von Heinrichen Senez meldet ein im Jahr 1493 geschriebener Brief, daß er in Schweidnitz eine gewisse Schuld vor dem Schöppen-Stuhle entrichtet. George Senez stehet in etlichen im Jahr 1511 gesetzten Briefen, der mit Andreas Hübner und seiner Schwester vor dem Breßlauischen Amte wegen der Schuld, die sie der Rudelsdorffer Kirchen, jeder zu zehn Marck entrichten sollen, gerechtet. Dieser George Senez ist im Jahr 1521 mit Georgen von Logau, Annens Senizin seines Brudern Schwester und ihrer Kinder Vormund worden, hinterließ einen Sohn, Georgen, welcher zur Ehe genommen Annen Reibnizin von Kittelau, die ihm zwey Söhne, Caspern und Balthasern gebohren. Casper Senez war Hauptmann zu Strelen, und hatte zur Ehe, Annen Zedlitzin von

Wilkau,

Wilkau, Friedrich Zedlitzens und Margarethens Logauin von Altendorff Tochter, mit der er drey Söhne, Georgen, Heinrichen, Adamen, und eine Tochter Even, gezeuget. Balthasar Senez, Georgens Senizes anderer Sohn, hat geheyrathet Urseln Zedlizin von Wilkau, leibliche Schwester der Annen Senizin, seines Bruders Caspars Gemahlin, und zwey Söhne Georgen und Christophen, wie auch drey Töchter, Urseln, Annen und Esthern mit ihr gezeuget. Die letztere, Esther, ist an der Briegischen Hertzogin Hofe gestorben. George, Caspars Senizes ältester Sohn, hatte zur Ehe Hedwig Gregersdorffin von Kurtwitz, Johann Gregersdorffs und Barbare Teschinskin von Karisch Tochter, die ihm drey Söhne, Georgen, Casparn und Adamen, gebohren. Heinrich Senez, Caspars Senezes, Strel- und Nimtschischen Hauptmanns, anderer Sohn, ist auch nach seines Vaters Tode dieser Herrschafften Hauptmann gewesen, und hat zur Ehe gehabt: Erstlich eine Casparin von Priborn, welche ohne Erben gestorben, darnach eine Mezerodin von Krindelsdorff, Melchior Mezerods, der Briegischen Hertzoge Marschalls und Raths Tochter, welche Barbaren Rothkirchin von Sebnitz gebohren, wie auch zwey Söhne Heinrichen und Melchern. Die dritte Gemahlin war: Helene Rothkirchin von Panthen, George Rothkirchs von Panthen, und Annens Kittlitzin Tochter, die ihm Georgen, Friedrichen, Casparn, Christophen und Andreasen, wie auch eine Tochter, Annen, gebohren. Es hat sich dieser Heinrich von Jugend auf an Königs Sigismunds in Pohlen Hofe aufgehalten. Adam Senez, Caspars, des Strehlischen Hauptmanns dritter Sohn, hat in Ungarn wider den Erb-Feind gedienet, und sich wohl gehalten. George Senez, Balthasers ältester Sohn, war der Briegischen Hertzoge, auch Martini, Breßlauischen Bischoffs, Rath, und hatte Magdalenen Beßin von Sonnenberg, zur Ehe, welche ihm aber keine Kinder gezeuget. Christoph Senez, Balthasers jüngster Sohn, hatte zur Ehe Hedwig Mezerodin von Krindelsdorff, Melchior Mezerods der Briegischen Hertzoge Marschalls und Raths, Tochter. Ursel Senizin, seine Schwester, wurde Friedrichen Zettritzen zur Gemahlin gegeben; nachher aber bekam sie Adam Weichtel auf Freybersdorff. Ob Anne, ihre Schwester, verheyrathet worden, ist unbekannt. Alle diese bisher genannte Senezer hatten ihre Güter in Nieder-Schlesien.

Heinrich Senez, dessen etliche alte Schrifften, und auch Albrechts, Königs in Pohlen, Register gedencken, ist, als Albrecht im Jahr 1497 wider die Wallachen gezogen, von den Wallachen gefangen, und in die Türckey mit andern getrieben und verkaufft worden, allwo er lange Zeit bleiben müssen, bis er endlich von einem Bascha, dem Gesandten Königes Sigismunds in Pohlen, der in die Türckey der Friedens-Handlung wegen kommen, loßgegeben worden, und also mit diesem Gesandten wieder in Pohlen kommen, auch dem Könige Sigmund auf 10 Pferde gedienet. Hernach ist er mit andern Volcke im Jahr 1502 in Moscau gezogen, als König Sigmund gegen den Moscowitischen Groß-Hertzog zog, kam auch 1515 glücklich wieder in Pohlen an. Als dieses geendiget, hat dieser Heinrich Senez die Väterliche Güter in seinem Vaterlande, mit seinem Bruder Fabian getheilet, und bekam vor sich das Schloß Trebowiz, mit seinen Zugehörungen; sein Bruder aber das Gut Marquartowitz. Darnach heyrathete er im 54 Jahre seines Alters Christoph Hofes, Schnorbein genannt, von Bohuschiz auf Lewin Tochter, Annen, die ihm 8 Söhne Heinrichen, Martinen, Petern, Johann, Christophen, Andreas, Fabianen und Albrechten gebohren. Dieses Heinrichs Senez Städtlein Trebowiz, hat Kayser Ferdinand auf sein Verlangen mit freyer Besatzung und 2 Jahrmärckten begnadiget, auch dem Städtlein eine halbe Karpfe im rothen Schilde, und über dem Helm einen Flügel zu führen gegeben. Es ist dieser Heinrich 1553 verschieden, und zu Trebowitz in der Pfarr-Kirche begraben worden. Sein ältester Sohn Heinrich starb als ein Kind. Martin Senez, offtgedachten Heinrichs und Annens von Bohuschiz zweyter Sohn, hat lange wider den Türcken in Ungarn gedienet. Er war ein tapfferer Mann, der noch bey seines Vatern Lebzeiten in grosser Achtung war. Er ist 1542 bey der Belagerung Stuhlweissenburg geblieben. Peter Senez, Martins Bruder, hat auch in Ungarischen Kriegs-Diensten seine jungen Jahre zugebracht, darnach aber zur Ehe genommen Marianen Murinin von Mrzileschiz, (Mittelwalde). Er war ein verständiger und ingenieuser Herr, und ist im Jahr 1568 ohne Erben verstorben: seine Brüder, Johann und Christoph, sind in der Jugend verschieden. Andreas von Senez und Marquartowiz, des Troppauischen Fürstenthums Obrister Hauptmann, jetzt angeführter Herren sechster Bruder, ist ein tapferer Ritter gewesen, wie er denn zu Zeiten Kaysers Carls V und Ferdinands I, Königs in Boheimb, viele Feld-Züge mit gröster Lebens-Gefahr gethan. Er hat, als er 1556 wieder ins Vaterland kommen, geehlichet Catharinen von Delihow, aus einem uralten Mährischen Ritter-Stands-Geschlechte, deren Vorfahren sich Klobauk geschrieben, wie denn dessen Vorfahr Leo Graf von Klobauk im Jahr 1110 das Sabrdower Kloster bey Brünn gestifftet hat. Es gebahr ihm diese Catharine zwey Söhne, Heinrichen und Bohußlawen, wie auch eine Tochter Annen. Die ersten sind in der Kindheit, die letztere aber im 14 Jahre ihres Alters gestorben, und in der Klinkowitzer Kirche begraben; die Mutter ist bey der Tochter Monument in der Klinkowizer, als ihrer eignen Kirchen abgemahlt, und hat sich bey Leb-Zeit ihr Grabmahl machen lassen. Dieser Andreas Senez ist, als Maximilian II im Jahr 1566 den Zug in Ungarn gethan, nebst andern auf seine Unkosten, mit acht Reit- und sechs Wagen-Pferden mitgezogen, allwo ihm auf Kayserlichen Befehl, das Fähnlein derer aus dem Troppauischen Fürstenthum anvertrauet worden. Alsdenn aber ward er des Fürstenthums Obrister Hauptmann, und des Ulmitzer Bischoffs Hof-Richter. Fabian Senez, jetztgedachten Hauptmanns leiblicher Bruder, hat in Franckreich lange gedienet, wie auch sonst; endlich heyrathete er 1577 Elischken Seidlizin von Kauffung, die ihm zwey Söhne, Georgen und Heinrichen, gebohren, die aber

aber zeitig gestorben. Dieser Fabian Senez hat sich durch viele Kranckheiten abgemerckt, nach Cracau in die Cur begeben, ist aber allda 1578 gestorben. Sein Leichnam ist in Mähren gebracht, und in der Klinkowitzer Kirchen begraben worden. Albrecht Senez der jüngste Bruder, ist von Jugend auf an Ferdinands Königs in Böhmen Hofe gewest. Als er 19 Jahre, bekam er ein Recommendations-Schreiben an Kayser Carln, mit welchem er im Jahr 1553 in Spanien gezogen. Fabian Senez, des obbemeldten Heinrichs leiblicher Bruder, hatte zur Ehe Annen von Koltar, die ihm drey Söhne Christophen, Johann und Georgen, wie auch eine Tochter Margarethen gebohren. Christoph Senez, Fabians ältester Sohn, hatte zur Ehe Ludomillen Birckin von Naßile, welche ihm aber keine Erben hinterließ; Nach dieser nahm er Apolenen Tworkowskin von Krawarz oder Krawar, die ihm zwey Söhne gebohren, so aber als Kinder gestorben, und in der Troppauer Heil. Geist-Kirche, laut Zeugniß der Leichensteine, neben der Mutter begraben sind. Endlich nahm er die dritte Frau Constantie Porembskin, aus dem Oßwietiner Fürstenthum. Georg Christophs Bruder, ward in seinen Jünglings-Jahren ermordet, durch einen von Sersawy mit dem Vornahmen Vitus. Die Schwester Margarethe ist auch als Jungfrau gestorben. Alle diese liegen in der Troppauer Heil. Geist-Kirche begraben. Peiffers Schau-Platz des ehemahligen Alten Adels in Mähren, p. 249 u. ff.

Zenci, (Dominicus) ein Venetianer, aus dessen Officin viele Land-Charten zum Vorschein gekommen sind. Haubers Versuch einer umständlichen Historie der Land-Charten p. 15.

Zenck, (Herr von) Königlich-Pohlnischer und Chur-Sächsischer Rath, wie auch Reichs-Quartier-Meister. Als im Monat May 1729 sich bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg zwischen dem Chur-Sächsischen Erb-Marschall Amt, und dem Fürstlichen Directoriat zu Regenspurg ein Streit über die Legitimation derer Legations-Secretarien, bey Gelegenheit des Würtzburgischen Secretars ereignete, von welchem Secretar das Erb-Marschall-Amt verlangte, daß er sich bey ihm legitimiren solte, auch da man sich solches zu thun weigerte, verschaffte, daß er einmahl wieder nach Hause gehen muste, bis endlich der Würtzburgische Gesande selbst, ihn ein andermahl mit in das Collegium nahm, und ihm daselbst seinen Platz anwieß; Die übrigen Herren Gesanden aber über der Billigkeit dieser Forderung nicht einerley Meynung waren: Als ward obbesagter von Zenck veranlasset, diesselbe in folgender besondern Schrifft, so den Titul führt: *Fundamenta*, daß die Gesandtschafftlichen Secretarii, in dem Fürstlichen Collegio, vor deren *Admission ad Protocollum* sich bey dem Reichs-Erb-Marschall-Amt schrifftlich zu legitimiren haben, darzuthun.

„Der Reichs-Erb-Marschall, wenn er gegenwärtig ist, rufft bekanntlich in dem Fürstlichen „Collegio die Vota auf; und ehedem hat selbiger „darinnen auch proponiret, die Vota colligiret, „und das Conclusum gemachet. Das erstere „ist ausser allem Zweiffel, und von dem andern „findet sich die glaubwürdige Nachricht bey Sixt „Sommer, welcher zu denen Zeiten Carls des V „Reichs-Quartier-Meister gewesen, in dessen „Tractat von Verwaltung des Reichs-Erb-Mar„schall-Amts, wo er saget: Es hat auch vor Jah„ren der Erb-Marschall nicht allein solche Umfra„ge gethan, sondern auch müssen proponiren, „und die mehrere Stimmen sammlen, einneh„men und erzehlen, was der Beschluß der meh„rern Stimmen. Aber jetzt ist es darzu gekom„men, daß entweder Oesterreich, oder Saltz„burg, welcher vorsitzet, proponiret, und die „mehrere Stimmen sammlet und beschliesset; „Wiewohl sich etlichemahl zugetragen, daß mir, „Sixt Sommer, als Unter-Marschalln Röm. „Kayserl. und Königl. Majestät, etliche Articul „denen Chur-Fürsten und gemeinen Ständen „fürzutragen, befohlen; Das habe ich alsdenn „im Chur-Fürsten-Rath, desgleichen im Fürsten„Rath selbst mündlich gethan. So bin ich auch „mehrmahlen zu Regenspurg, Nürnberg und „Speyer angesprochen worden, durch die Für„sten um den Innhalt der mehrern Stimmen, „wenn sie an Oesterreichisch- und Saltzburgischer „Erzehlung und Beschluß nicht ersättiget gewe„sen; Derohalben ich wiederum angefangen, „umzufragen. Jetzo thun es die Directores, „Oesterreich und Saltzburg. Zu Zeiten hat „mich auch wohl ein Oesterreicher oder Saltz„burger Rath selbst gefraget um die mehrere „Stimmen. Denn etwa die Gesanden so heim„lich und gemächlich reden, daß man nicht hin„für in die Seßion hören kan, deroholben ich „auch offtermahlen zurück treten müssen; Da„rum gebühret auch dem Erb-Marschall, auf „die Stimmen und Vota ein Aufmercken zu ha„ben. Dieses schreiber ermeldter Sixt Sommer, „theils aus eigener, theils aus der ihm von de„nen Herren Erb-Marschallen, Sebastian, Ul„rich und Joachim, wie auch seinen dreyen An„tecessoribus in officio, Johann Heerdegen, Frie„drich Beern und Christoph Neßdorffer, hinter„lassenen Erfahrung; und wird dahero dieses „Zeugniß, welches sich zumahlen auf die bekann„te Eigenschafften des Marschall-Amts in denen „ältern Zeiten gründet, um so unverdächtiger „seyn. Es ist ferner dem Reichs-Erb-Marschall, „Krafft seines tragenden Amtes, unter andern „hauptsächlich obgelegen, genaue Obsicht zu tra„gen, daß niemand in die Reichs Seßiones und „Consultationes komme, deme solches nicht ge„bühret. Hiervon zeuget unter andern des Für„sten-Raths-Conclusum vom 5 Jul. 1653. daß „der Reichs-Erb-Marschall dem Regenspurgi„schen Syndico oder Bedienten, und andern „dergleichen Personen, welche denen Fürsten „und Ständen mit Pflichten nicht verwandt, „den Zutritt in den Fürsten Rath nicht zulassen, „sondern selbige abweisen solle; Und daher kommt „es nun, daß, wer zu dem Reichs-Tage admit„tiret werden will, bey dem Reichs-Erb-Mar„schall-Amte legitimiret seyn muß. Die Gesand„schafften allda werden durch das Chur-Mayntzi„sche Reichs-Directorium legitimiret; Die Se„cretarii in dem Fürstlichen Collegio hingegen „von

„von denen Gesandschafften, und mannigmahlen „auch von denen hohen Herren Principalen selb„sten, vermittelst eines ordentlichen Legitimations„Scheins, welcher dem Reichs Erb-Marschall „exhibiret, und darauf der Secretarius ad Pro„tocollum zugelassen wird.„ **Wagenseil** de Comitiis Imperii Romano-German. thes. 49.

„Hieher gehöret das Fürsten-Raths-Conclusum „per Oesterreich vom 6 October 1663, die Pro„tocolliſten im Fürsten-Rath und deren Legiti„mation betreffend, ibid. §. 4. Ingleichen soll „ein solcher würcklicher Diener vor seinem Für„sten oder Principalen durch einen ihm derentwe„gen ertheilten Schein, zu Führung des Proto„colls, legitimiret, und innerhalb 6 Wochen „begewaltiget werden. Und ferner am Ende: „Anlangend den Reichs-Quartiermeister, ob „zwar seinetwegen die Vota etwas different aus„gefallen, so ist doch gleichwohl insgemein für „nöthig befunden worden, ihn mit denen gewöhn„lichen Pflichten zu belegen, und demselben wohl „einzubinden, daß er niemand den Acceß in das „Fürstliche Collegium, wie auch zu denen Re„und Correlationen verstatte, er sey denn dessen „befugt, und habe sich bey dem Reichs-Erb„Marschall-Amte hierzu legitimiret.

„Die Sache selbst wird am besten durch die „fast in continua serie vorhandene præjudicia er„läutert. Es werden nemlich, von dem gegen„wärtigen Reichs-Tage zu reden, von An. 1663 „die Legitimationes derer Secretariorum in dem „Fürstlichen Collegio bey dem Reichs-Erb-Mar„schall-Amte originaliter verwahret; folglich sind „damit die Gesandschafftlichen Secretarii in dem „Fürstlichen Collegio bey dem Reichs-Erb-Mar„schall-Amt legitimiret worden. Der mehrere „Theil dieser Legitimationen referiret sich aus„drücklich auf das Reichs-Erb-Marschall-Amt, „wie specifice aus denen Legitimationen von Ba„sel, Hessen-Darmstadt, Mecklenburg, Hessen„Cassel, Nassau-Hadamar, Braunschweig-Lü„neburg, Chur-Fugger, Sachsen-Lauenburg, „Eichstätt, Oßnabrück, Hoch- und Teutsch„Meister, denen Wetterauischen Grafen, Lo„thringen, Auersberg, Sachsen-Coburg, Go„tha, Altenburg, Weymar, Eisenach und „Lichtenstein, Anno 1663. 1664. 1666. 1670. „1671. 1673. 1677. 1678. 1683. 1684. „1689. 1690. 1697. 1699. 1707 und 1713. „zu ersehen ist.

„Ja es sind sogar dergleichen Legitimationes „beydes von der Kayserlichen höchstansehnlichen „Principal-Commißion, wie von Eichstett und „Passau An. 1669. 1677 und 1710, dann von „der Oesterreichischen Directorial-Gesandschafft, „wie An. 1662 und 1663 geschehen, und bey „dem Reichs-Erb-Marschall-Amt in Originali „vorhanden.

„Bey allen diesen angeführten merckwürdigen „Umständen inferiren diese Actus ein pro lege „geltendes Reichs-Herkommen, und mögen um „so weniger pro specie precarii, oder als actus „meræ facultatis angegeben werden, als auch auf„ser diesem gantz unbegreiflich wäre, daß, wenn „disfalls das Reichs-Erb-Marschall-Amt, nach „seiner Obliegenheit und dem Reichs-Herkom„men, nicht fundatam intentionem vor sich hätte, „die hohe Status in dem Fürstlichen Collegio, und „deren vortrefliche Gesandschafften, durch der„gleichen bey und zu dem Reichs-Erb-Marschall„Amt geschehene Legitimationes die entia præter „necessitatem gantz vergebens solten multipliciret „haben.

„Es wird dieses noch mehrers dahero bestär„cket, weil, wenn auch gleich, wie sich bey Meck„lenburg, Münster, Eichstätt, Regenspurg, „Pfaltz-Lautern, Hildesheim, Paderborn und „Paussau 1663. 1685. 1686. 1689. 1697. 1707 „und 1710 ereignet hat, die Legitimationes, aus „Irrthum, an die vortreffliche beyde Directoria „des Fürstlichen Collegii gerichtet worden, und „gekommen sind, solche Legitimationes von dar „zurück gegeben, und von dem Legitimato zu sei„ner Legitimation an das Reichs-Erb-Marschall„Amt gebracht worden, wo selbige noch dato „originaliter vorzuzeigen seynd.

„Wie ists aber nun wohl zu vermuthen, daß „dieses die vortreffliche Fürstliche Directoria würde „gethan oder verstattet haben, wenn sie damah„len, oder auch vorhero diese Legitimationes hät„ten behaupten wollen? Ja ist nicht hierdurch „des Reichs-Ertz-Marschall-Amts-Befugniß gantz „klar und deutlich agnosciret worden?

„Das Chur-Maynzische vortreffliche Reichs„Directorium prätendiret disfalls nichts, ohn„erachtet bey demselben An. 1663 einige Secre„tarii haben wollen ad Protocollum legitimiret „werden. Es ist aber noch der Casus von An. 1664 „alhier nicht zu übergehen, wo, testante Protocollo, „vom 6 Aug. der Ost-Frießländische Secretarius „eine von hochgedachtem Reichs Directorio unter„druckte Legitimation bey dem Reichs-Erb-Mar„schall-Amt vorgewiesen, aber ehender nicht ad„mittiret worden, bis allda derselbe sich den 2 Sept. „darauf förmlich legitimiret hat. Als man von „Seiten Baaden-Durlach An. 1683 von dieser „Observantz in etwas abgehen wollen, hat der da„mahlige Herr Reichs Erb-Marschall, Graf Carl „Philipp Gustav, Dero beyden Reichs-Erb„Marschallischen Cantzelliſten sub dato den 11, (22) „April, per Decretum anbefohlen, daß, da etwan „inskünfftige jemand zum protocolliren in den Für„sten-Rath wolte introduciret werden, und sich bey „dem Erb-Marschall-Amte vorhero nicht unerfor„dert legitimiren würde, sie solchen, in den Fürsten„Rath zu gehen, oder kommen zu lassen, keines„weges gestatten solten. Damit wurde, wie „die nachfolgenden Legitimationes weisen, diese „Sache wieder in den alten Stand gebracht, „und erst Anno 1713 den 14 Jun. haben die „vortreffliche Fürstliche Directoria die Legiti„mation des Freysingischen Legations-Secreta„rii, und damit in der Folge die übrigen an sich „und dem Reichs-Erb-Marschall-Amt zu entzie„hen gesuchet, und dahero beschlossen, daß alle „künfftig ankommende Legations-Secretarii sich „bey denen Fürstlichen Directoriis, mittelst Vor„zeig- und Hinterlassung eines von dem Stand „selbsten, oder dessen Gesandschafft auf dem Reichs„Tag unterzeichneten Scheins, angeben, und zu „dem erhaltenen Secretariat legitimiren sollen. „Dem vorgangen, hätten die Fürstlichen Dire„ctoria

„ctoria solches denen Reichs-Erb-Marschallischen „Cantzelliſten, wenn der Reichs-Erb-Marschall, „Herr Graf von Pappenheim, oder dessen bestell„ter Reichs-Quartier-Meister, nicht selbsten zuge„gen, auf dem Rath-Hause anzuzeigen, mit dem „Bedeuten, dem neuen Legations-Secretario sei„nen gebührenden Ort in dem Fürstlichen Colle„gio anzuweisen, und davon der Chur-Sächsi„schen Gesandschafft alsofort geziemende Anzeige „zu thun.

„Gleichwie aber die vortrefliche Chur-Sächsi„sche Gesandschafft dieses damahlen expresse auf die „Genehmhaltung Ihro Königl. Maj. in Pohlen, „als Churfürsten zu Sachsen, ausgesetzet hat, und „Allerhöchst-gedachte Ihro Königl. Maj. von De„ro Reichs-Erb- und Ertz-Marschall-Amts wohl„befugten Reichs-herkommlichen Juribus in dem „geringsten abzuweichen, um so weniger gemeynet „seynd, als diese Neuerungen nach der Hand sich „immer mehrers gehäuffet, und nicht nur bereits „1722 der Münster- und Paderbornische Secre„tarius erstmahls unterlassen, bey der vortreffli„chen Chur-Sächsischen Gesandschafft sich zu prä„sentiren, sondern auch in A. 1723 der Saltzb. Le„gations-Secretarius ohne Introduction und „Anweisung der Reichs-Erb-Marschallischen „Cantzelliſten in das Fürstliche Collegium gegan„gen; Also ist nur noch übrig, demjenigen, was die „vortreffliche Fürstliche Directoria bey dieser An. „1713 versuchten Innovation zum Schein-Grund „angeführet haben, eines und das andere mit bes„serm Grunde entgegen zu setzen. Anfänglich ist „wohl zum Vorstand des Reichs-Erb-Marschall„Amts die jenseits in Widerspruch gezogene Ob„servantz. Nach deme, was oben gründlich prä„mittiret worden, ohnwidersprechlich; Wie aber „solche denen juribus Principum zuwider lauffe, sol„ches ist nicht abzusehen, und erfordert allenfals ei„nen tauglichen Beweiß, besonders, da das Reichs„Erb-Marschall-Amt wohl noch merckwürdigere „Gerechtigkeiten auf Reichs-Tägen und in dem „Fürstlichen Collegio, als diese, mit denen Legitima„tionen der Secretariorum hat, und die jura Princi„pum, wiewohl es eigentlich hierinnen auf jura Di„rectoriorum ankommen würde, mit der wohl her„gebrachten Reichs-Verfassung nicht streiten „oder competiren können. Daß ferners nur ein und „andere Gesandschafften, und zwar aus besondern „bewegenden Umständen, ihre Legations-Secreta„rii sollen legitimiret haben, davon erhellet das Ge„gentheil, wie nehmlich dieses kein Particular, son„dern eine allgemeine, dem Reichs-Herkommen „und Stylo, wie auch dem oben angezogenen „Fürstlichen Collegial-Concluso gemässe Sache „gewesen, aus dem Cumulo der bey dem Reichs„Erb-Marschall-Amt in Originali verwahrlich „liegenden Legitimationen. Und wann, wie nicht „weniger angeführet worden, die vortrefliche Di„rectoria selbsten dergleichen Legitimationes zu dem „Reichs-Erb-Marschall-Amt verwiesen; Wie „kan wohl gesagt werden, daß hiebey bloß ein und „anderer Gesandschafften Particular-Umstände „und Absichten die Ursachen gewesen? Und aus „eben diesem Grund ist auch zu beurtheilen, ob „diese Legitimationes, als res inter alios actæ, an„zusehen seyn; Nachdem selbige sich ex unius ejus„demque Collegii observantia, Imperiali peculia„ri Concluso vestita, her derviren. Gleichwie „auch endlich mehr gedachte Legitimationes ohn„möglich ad classem rerum meræ facultatis referiret „werden können, und disfalls alles obige hiehero „wiederholet wird; so stehet allerdings zu hoffen, „es werde in dieser Sache dem Reichs-Erb-Mar„schall-Amte weder Possessio, noch jus entstehen; „Am allerwenigsten aber hieraus, wenn nehm„lich nach der alten Observantz die Gesandschafft„liche Secretarii des Fürstlichen Collegii bey dem „Reichs-Marschall-Amt sich ferner legitimiren, „etwas nachtheilig oder beschwerliches gefolgert „werden können.„

Nach der Zeit hat verlauten wollen, daß der gedachte Herr von Zenck Befehl empfangen, künfftig denen Reichs-Tags-Berathschlagungen im Fürstlichen Collegio mit beyzuwohnen, um, wie es in vorigen Zeiten beobachtet worden, das Reichs-Erb-Marschall-Amt zu verwalten; zumahl da dem Reichs-Erb-Marschall-Krafft seines Amts, unter andern hauptsächlich obläge, genauere Aufsicht zu tragen, daß niemand zu denen Reichs-Seßionen und Consultationen käme, dem solches nicht gebühret; Einige Zeit her aber von denen Fürstlichen Legations-Secretarien, die sich gewöhnlicher massen bey der Chur-Sächsischen Gesandschafft zu legitimiren haben, solches nicht beobachtet worden: Sondern vielmehr die Fürstlichen Directoria, die Legitimation der Fürstlichen Secretarien an sich, und dem Reichs-Erb-Marschall-Amt zu entziehen, suchten. Da auch übrigens dasselbe noch merckwürdigere Gerechtigkeiten auf denen Reichs-Tagen und im Fürstlichen Collegio hätte, so wären Ihro Königl. Majestät von Pohlen, als Chur-Fürst zu Sachsen, von denen Dero Reichs-Ertz- und Erb-Marschalls-Amte zustehenden Reichs-herkommlichen Gerechtsamen im geringsten abzuweichen, um so weniger gemeynet, als die mancherley Neuerungen sich immer mehr häufften. *Europ. Fama*, 323 Theil, p. 916 u. ff.

Zenck, (Friedrich Anton Baron von) Hertzoglich-Braunschweigisch-Wolffenbüttelischer Vice-Cantzler, war mit auf dem im Monat May 1741 angestellten Fürsten-Tage zu Offenbach; Ingleichen als Hochfürstlicher Braunschweig-Wolffenbüttelischer Commissarius bey Abtretung des Königl. Groß-Britannischen Antheils an der Universität Helmstädt, an den Hertzog Carln, von Braunschweig-Wolffenbüttel. Wie denn obbesagter Baron von Zenck nebst dem Hof und Lehns-Rath **Burckharden** sich zu dem Ende den 29 Mertz 1746 dahin verfügten, und die auf dem Consistorio versammlet gewesenen sämmtlichen Professores nach vorheriger Behändigung eines Königlichen Rescripts an den Vice-Rector, worinnen alle Professores ihrer Pflicht entlassen, und an den Hertzog verwiesen worden, mittelst Handschlags in alleinige Pflicht nahmen, auch hierauf den 31 Mertz den alleinigen Besitz von allen, der Universität gehörigen Gebäuden ergriffen, und, was sie sonst in Commißion gehabt, angeordnet. Genealogisch-Historische Nachrichten III Band, p. 789, und VIII Band, p. 336 und 650.

Zenck, (Martin) ein Rechtsgelehrter. Von ihm findet man: Diss. inaug. de Actione Injuriarum æstimatoria, Straßb. 1673 in 4.

Zenckel, (George Peter) ein Magister der Philosophie, und der Philosophischen Facultät zu Jena Adjunctus. Aus dessen Feder sind geflossen:

1. Eine Dissertation, die den Titul hat: Theoria e principiis suis eruta ad stabiliendam methodum naturalem atque compendiariam explicandi syllogismorum doctrinam Dissertatio prima continens artificium convertendi indeque substituendi propositiones, Jena 1741. Neue Jenaische Nachrichten von Gelehrten Sachen, Monat. Nov. und Dec. 1741. p. 472.
2. Comment. Evangel. Homilet. oder Exeget. Homiletische Zergliederung und Real-Erklärung aller Sonn- und Festtags-Evangelien, Jena 1747 in 4.
3. Commentarius grammaticus Ebreæ linguæ, oder ausführliche Erläuterung der Hebräischen Sprache, insbesondere zum richtigen und leichten Verständnis der Danzischen Grammatick, Jena 1748 in 4. Eine Recension davon findet man in den Leipziger Gel. Zeitungen vom Jahr 1748. p. 301.

Zenckendorf, Dorf, siehe Zenkendorf.

Zencker, (Balthasar) der Philosophie Magister und Pfarrer zu Selben und Zschepen in der Superintendur Delitzsch gelegen, war von Eilenburg gebürtig, und ist 1633 den 24 August mit Tode abgangen, nachdem er sein Amt 22 Jahre redlich verwaltet. Von seinem mit Annen Holzweisigin, die den 27 August 1633, und also drey Tage hernach, ihrem Eheherrn in die Ewigkeit nachgefolget, erzeugten Sohne, Samuel Zenckern, folget ein besonderer Artickel. Wildii Leichen-Predigt auf Eve Catharine Zenckerin, Zwickau 1649 in 4.

Zencker, (Heinrich Christian) von Clausthal gebürtig, wurde den 1 Julius 1745 zu Göttingen Doctor der Medicin, nachdem er vorher ohne Beystand seine Inaugural-Dissertation vertheidiget, worinnen er de partibus constitutivis Opii, ejusque virtutibus in corpore humano, seine Erfahrungen und Anmerckungen eröffnet. Siehe davon die Freyen Urtheile und Nachrichten vom Jahr 1745. p. 486.

Zencker oder Zenker, (Johann George) ein Magister der Philosophie, und Adjunctus der Philosophischen Facultät zu Jena, um das Jahr 1660. Von ihm sind folgende Dissertationes bekannt:

1. Diss. logica de suppositione in genere, atque de generibus suppositionis, Jena 1660.
2. Diss logica de speciebus suppositionis, ebend. 1660.
3. Diss. theologica de mysterio Trinitatis, Jena 1666.

Zencker, (Samuel) ein Sohn des vorhergehenden M. Balthasar Zenckers, Pfarrers zu Selben und Zschepen in der Superintendur Delitzsch gelegen, war zu Selben 1611 gebohren. Nachdem er auf Schulen und Universitäten grossen Fleiß angewandt, und Magister der Philosophie, auch zum Poeten gecrönet worden, kam er 1633 bey dem ältesten Chur-Sächsischen Leib-Regiment als Feld-Prediger in Dienste, wurde darnach 1651 Pfarrer zu Groß-Milckau in die Chemnitzer Inspection gehörig, und starb daselbst 1693 im 60 Jahr seines Predigt-Amts, 82 Jahre alt, wie der Beschäfftigte Secretarius Exped. X, p. 888 meldet. Es setzet zwar Knauth im Ehren-vollen Alter, p. 14, daß er 1663 gestorben sey, welches aber mit dem Geburts-Jahr nicht übereinkommen kan, und also durch eine umgekehrte 9 ein Druckfehler seyn mag. Er ist verheyrathet gewesen mit Susannen, Johann Otto Quellmalzens, Pfarrers zu Pausitz an der Elbe, Tochter, die ihm 1640 den 20 October beygeleget worden. Seine Schrifften sind:

1. Türckische Treulosigkeit, 1665 in 12.
2. Teutscher Friedensstörer, dem sündhafften vergessenen Teutschlande zu einem Buß-Spiegel vorgestellet, Altenb. 1676 in 4. Einen Auszug daraus findet man in der Fortgesetzten Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen aufs Jahr 1742. p. 288 u. f.
3. Teutsch-Frantzösischer Alamode-Teuffel, Altenb. 1679 in 4.

Großens Jubel-Priester-Historie, Th. I, p. 463. Lippenii Bibl. Theolog. Wildii Leichen-Predigt auf Eve Catharine Zenckerin (eine Tochter des obigen Samuel Zenckers), Zwickau 1649 in 4.

Zencker, (Valentin) der Aeltere, der Weltweisheit Magister, und Pastor zu Calbitz. Er war ein Mühlberger von Geburt, deswegen bezog er auch in seiner Jugend im Jahr 1558 den 10 November eine Mühlbergische Stelle in der Schul-Pforte, und ward aus seiner Vaterstadt, allwo er eine Zeitlang Rector gewesen, im Jahr 1574 zum Pastorat nach Calbitz beruffen, trat auch dieses Amt den Palm-Sonntag an, und versahe solches viele Jahre mit grosser Treue. Er verheyrathete sich mit Annen, M. Bartholomäi Friedels, Superintendentens zu Oschatz, mittelsten Tochter, 1573, im Monat November, mit welcher er einen Sohn gleiches Nahmens, von dem ein besonderer Artickel folget, und eine Tochter, Magdalenen, welche 1593 an M. Caspar Eberharden verehlichet worden, gezeuget hat. Frenckels Historie der Superintendenten und Diaconen zu Oschatz, p. 42.

Zencker, (Valentin) der Jüngere, ein Sohn des vorhergehenden. Er schreibet sich Ositiensem, ob ihn aber seine Mutter in ihrem Vaterlande, nehmlich zu Oschatz, und bey ihrer Freundschafft, würcklich gebohren, oder ob er sich deswegen so nenne, weil sein Vater in der Oschatzer Inspection gelebet, können wir nicht so gewiß versichern. In seiner Jugend hielte er sich Studierens halber zu Stetin in Pommern auf, ward auch 1586 zu Gartz, das ebenfalls in Pommern, und nicht weit von Stetin, gelegen, der Schulen Collega; von dar wendete er sich 1597 nach Wittenberg auf die Academie, daselbst er auch im Jahr 1598, unter dem Decanat Jacob Coci, der Philosophie und Medicin Doctors, den 27 September die Magister-Würde annahm. Hierauf wurde er Pastor in Beiche, unter Georg von Schleunitz, auf Graubzig, gehörig, allwo er seine Lehre mit

mit einem unsträflichen Wandel neun und ein halbes Jahre zierete, weswegen er auch im Jahr 1613 den 21 May von dem Rathe zu Döbeln zum Archi-Diaconat beruffen wurde. Nach einem halben Jahre aber ward er unvermuthet von der Durchl. Chur-Fürstin zu Sachsen, Sophie, zu einer Probe-Predigt verschrieben, welche er auch auf dem Chur-Fürstlichen Schlosse zu Dreßden dermassen rühmlich ablegte, daß er darauf, an M. Abraham Gensreffs Stelle, auf allergnädigst Chur-Fürstl. Befehl von dem Rathe zu Döbeln, zum Pastorat beruffen, und 1614 den 23 Februar von dem Ober-Consistorio confirmiret wurde. Er lebte mit Annen, Fabian Peschels, Pastors zu Stauche, Tochter, in der Ehe. Frenckels Historie der Superintendenten und Diaconen zu Oschatz, p. 42. u. f.

Zend, oder Zand, wird dasjenige Buch genennet, welches der Persischen Magen Glauben und Religion in sich hält, und bey denselben in so grossen Ehren und Ansehen, als bey den Christen die Bibel, und bey den Mahometanern der Alcoran ist. Es wird auch sonst Zund und Zendaveſta, wie auch noch auf andere Art bey den Morgenländern geschrieben; man weiß aber nicht eigentlich, was dieser Nahme bedeuten soll. Thomas Hyde hält dafür, Zand sey das Arabische Wort, welches einen Feuerzeug oder Zunder bedeutet, esta aber ein Chaldäisch Wort, welches so viel als Feuer heisset; und habe der Urheber nach Orientalischer und verborgener Art es deswegen also genannt, weil solches als ein Zunder bequem sey, das Feuer der Liebe GOttes und Religion in dem andächtigen Leser desselben anzuzünden. Zerduscht, oder wie die Griechen ihn zu nennen pflegen, Zoroaster, der grosse Betrüger in Persien, und Urheber der Magischen Religion, war der Stiffter desselben, und hat es in der alten Persischen oder Pehlavischen Sprache in ungebundener Rede geschrieben; er gab vor, daß er es vom Himmel empfangen habe, eben wie hernach Mahomet mit seinem Alcoran gethan; sagte: es halte Abrahams Religion in sich, darum es auch Abrahams Buch genennet wird. Er hat es in einer Höle verfasset, und hernach dem Darius Hyſtaſpes präsentiret, welcher letztens sich zum Bekänntniß desselben soll verstanden haben. Es bestehet aus mehr als 20 Theilen, und hält neben andern Dingen die Liturgie der Persischen Magen, wie auch das Leben Zoroasters in sich; in allen ihren Pyrcis oder Feuer-Tempeln befindet sich ein Exemplar davon; den Fremden aber communiciren sie es nicht leichtlich oder gar nicht. Doch vermeynte Th. Hyde, in dessen Histor. rel. Persarum ein mehrerer Bericht von demselben gefunden wird, den Weg zu wissen, wie solches gantz aus Orient zu bekommen wäre; wie er sich denn auch erbot, solches hernach in eine bekannte Sprache zu übersetzen, wenn jemand die Kosten über sich nehmen wolte; allein dieses Vorhaben starb mit ihm. Nach der Hand ist es auf unterschiedliche Art so wohl in Prosa, als in Versen, in die jetzige Persische Sprache übersetzet worden, und hat man davon unterschiedliche Compendia verfertiget, dergleichen eines das Buch Sadder ist, so des Hydens besagtem Tractate in Lateinischer Sprache beygefüget worden. Man bemercket, daß in Zoroasters Wercke gar viele Sachen vorkommen, welche der Betrüger ohnfehlbar aus den Büchern des Alten Testaments geborget hat; wodurch die Erzehlungen der Orientalischen Scribenten eine Wahrscheinlichkeit bekommen, welche gemeiniglich vorgeben, Zoroaster sey eines Jüdischen Propheten Auswärter gewesen. Sanson Stat. Pers. Scharestanius. Pococky Spec. Hyde Rel. Pers. Prydeaux Connexion. Allgemeines Historisches Lexicon.

Zend, eine Provintz in Persien, führet den Nahmen eines Königreichs, und lieget an denen Indianischen Grentzen. Die Sultane aber, so sich daselbst befinden, sind lauter erbliche Fürsten, obschon Persianische Vasallen. Pithander von der Quelle, oder David Faßmanns Leben und Thaten des Persianischen Monarchens Schach Nadyr, p. 720.

Zendalitz, ein Adeliches Geschlecht, so uns aber weiter nicht bekannt, ausser daß in Königs Adels-Historie, Theil II, p. 163. auf der Ahnen-Tafel derer von Sahr, Margarethe von Zendalitz, aus Zithin, als eine Gemahlin Christophs von Gendendorf, auf Hohen-Elbe, angeführet wird.

Zendaveſta, der Nahme eines Persischen Buches, siehe Zend.

Zenden, das ist Centenen oder Land-Gerichte, die man auf Deutsch auch Centgerichte nennet. In dem Walliser-Lande sind folgende sieben Zenden: Gombs, Brig, Visp, Raron, Leuck, Sider und Sitten. Ein jeder dieser Zenden hat sein eigen Hochgericht, dessen Vorgesetzter bey etlichen ein Meyer, und bey etlichen ein Castle, das ist Castellan, genennet wird. Alle Zenden zusammen haben einen allgemeinen Lands-Rath, der gewöhnlich im May und December gehalten wird, in den jede Centen oder Zenden zwey oder drey Raths-Gesandte dargiebt. Der Bischoff hat in solchen Versammlungen den Vorsitz, und der Landes-Hauptmann die Umfrage. Wie der Bischoff durch die Dom-Herren und verordneten Rathsboten der sieben Zenden erwehlet wird: also setzet der Bischoff und die gesagten Rathsboten den Landes-Hauptmann, der hernach durch jeden Zenden bestätiget wird. Was der Land-Rath urtheilet, mag nicht weiter gezogen werden: er verrichtet die Sachen, die den Gemeinen Stand betreffen, und besetzet die gemeine Amts-Verwaltung. Gulers von Weineck Rhætia, p. 207.

Zenderhoud, oder Zenderoud, Fluß, siehe Senderon, im XXXVII Bande, p. 8. u. f.

Zenderin, Stadt, siehe Semendria, im XXXVI Bande, p. 1741.

Zendero, ein Königreich in Africa, so ehedem zu Abyßinien gehöret; nun aber seinen eigenen König hat, der dem grossen Negus nicht viel gute Worte giebet. Hübners vollständige Geogr. Th. II, p. 640.

Zenderoud, Fluß, siehe Senderon, im XXXVII Bande, p. 8. u. f.

ZENDEROVIA, wird die Stadt Semendria genen-

genennet; davon im XXXVI Bande, p. 1741. nachzusehen.

Zenderow, Stadt, siehe Semendria, im XXXVI Bande, p. 1741.

Zenderu, Fluß, siehe Senderon, im XXXVII Bande, p. 8. u. f.

Zendlo, (Otto) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1254, so in Ludwigs Reliqu. MSc. T. IV, p. 41. zu befinden.

ZENDOMIRIENSIS PALATINUS, siehe Sendomir, im XXXVII Bande, p. 11.

Zendre, ein Berg-Schloß, siehe St. Andre, im II Bande, p. 160.

Zendrees, ein Berg-Schloß, siehe St. Andre, im II Bande, p. 160.

Zendrew, Stadt, siehe Semendria, im XXXVI Bande, p. 1741.

Zendrini, (Bernhard) ein berühmter Doctor der Medicin und Philosophie, und Mathematicus der Republick Venedig, wie auch Stadt-Physicus zu Venedig, starb daselbst 1747 den 18 May im 67sten Jahre seines Alters. Er hat sich durch verschiedene schöne Schrifften bekannt gemacht. Die Wercke, so er verfertiget, und die zum Theil besonders herausgekommen, zum Theil aber den Gelehrten Italienischen Tage-Büchern einverleibt worden, sind folgende:

1. Modo di ritrovare ne' fiumi la linea della corrosione, i quali si escavano negli argini composti di parti ammovibili, qualora il corso delle loro acque sia in qualche maniera alla direzione delle sponde obliquo.
2. Trattato della china - china, con una prefazione intorno a pregiudici che s'hanno per l'arte medicinale e al modo piu sicuro d'apprenderla, Venedig 1715 in 8.
3. Considerazioni sopra la scienza dell' acque correnti. e sopra la storia naturale del Po, per servire di lume nella controversia che verte fra le citta di Ferrara e di Bologna, Ferrara 1717 in Fol.
4. Continuazione delle riflessioni apologetiche e de' i supplementi sopra qualche proposizione della prima parte del libro del moto degli animali di Piennalfonso Borelli,
5. Leggi e Fenomeni, Regulazioni ed Usi delle Acque correnti, Venedig 1741 in 4. 2 Alphab. 16 Bogen, und 11 Kupffer-Tafeln, welchem noch beygefüget ist: Relazione per la diversione de Fiumi Ronco e Montone dalla Citta di Ravenna, indrizzata del 1731 all'Em. e Rev. Sig. Cardinale *Bartolomeo Maffei*, allora Legato della Provincia di Romagna, 7 Bogen und eine Kupffer-Tafel. Man kan dieses Werck mit Rechte vollständige Anfangs-Gründe der Hydraulick der Flüsse nennen. Der Herr Zendrini hat darinne alles, was Mariotte, Castelli, Montanari, Guglielmini, Pitot, und andere, vor ihm von dieser Wissenschafft geschrieben haben, in ein wohl zusammenhängendes Systema gebracht. Seine vieljährige Erfahrung, die er als Oberaufseher über die Wasser der Republick hat haben können, hat ihn in den Stand gesetzet, manche Theorien durch neue Versuche und Wahrnehmungen zu bestätigen, manche auch zu verbessern und zu erweitern. Er hat diesen Theil der Hydraulick so vorgetragen, daß die Liebhaber der Geometrie und der Auflösungs-Kunst vieles in diesem Buche finden werden, das ihnen gefallen kan, und daß auch die schlechten Wasser-Baumeister, die nichts von der Mathematick verstehen, Nutzen daraus haben können, indem er ihnen das, was die Rechnungen und Auflösungen gegeben, deutlich genung vor Augen gestellet, auch sonst noch viele zur Praxi nützliche und nöthige Anmerckungen gemachet hat. Das Werck ist in 14 Hauptstücke abgetheilet, die folgende Titel führen: 1) Von der Natur der flüßigen Körper, und von ihrer Aehnlichkeit mit den festen, oder von den allgemeinen Gesetzen der Bewegung des Wassers; 2) Von dem Lauffe des Wassers durch blosse Oeffnungen der Gefässe, und von den verschiedenen Meynungen über die Gesetze des Lauffes des Wassers durch eben solche Oeffnungen der Gefässe, wenn das Wasser darinne immer in einer Höhe erhalten wird; 3) von dem Lauffe des Wassers aus Gefässen, deren Oeffnungen mit Röhren versehen sind; 4) Von der gehemmeten Bewegung des Wassers durch die Oeffnungen der Gefässe; 5) Von der Geschwindigkeit eines fliessenden Wassers nach den Meynungen verschiedener Schrifftsteller, von der Art und Weise diese Geschwindigkeiten durch ein Pendel zu bestimmen, und von der leichtesten Art, das Wasser recht auszutheilen, wobey man die bisher dabey mit untergelauffenen Unordnungen und Fehler zu verbessern angewiesen wird; 6) Von der Vereinigung und Scheidung der Flüsse, nebst den Gesetzen ihres Wachsens und Abnehmens; 7) Von den Verhinderungen des Lauffes der Flüsse; 8) Von dem Widerstande, den die Flüsse von dem Meere und dem Winde leiden; 9) Von den allgemeinen Ursachen des Aufschwellens und Abnehmens der Flüsse; 10) Von dem Widerstande der Betten der Flüsse, und wie in einem Strohme ein Einbau und eine Sicherheit des Grundes zu machen sey; 11) Von dem Einrisse der Flüsse, und von dem Einbaue zur Bedeckung oder Ausbesserung des Ufers; 12) Von den Wehren, Dämmen, Schleussen ꝛc. 13) Wie das Wasser von den Feldern abzuleiten, und ein tieffer wäßrichter Platz zum Feldbaue geschickt zu machen sey; 14) Von der Krafft des fliessenden Wassers, Mühlen zu treiben, und wie man solches zur Bewegung solcher Maschinen mit dem gröSten Vortheile anwenden könne; nebst einer Untersuchung der gröSten Vollkommenheit, welche die vom Wasser bewegten Maschinen haben können. Leipzig. Gel. Zeit. 1743, p. 380. u. f.

In der bekannten Sammlung des P. Calogiera

giera findet sich von ihm eine Abhandlung vom Nord-Lichte, und verschiedene Astronomische und Meteorologische Anmerckungen. In der Galleria di Minerva, und einigen andern Büchern von dieser Art, stehet seine Auflösung der von dem Herrn Cera ihm vorgelegten Aufgaben, nebst einer Abhandlung von der Schwere der Cörper; die Art, wie man die Refractions-Linie eines Strahls finden könne; Ergäntzungs-Stücke und Vertheidigungen des Buchs von Bewegung der Thiere.

Unter seinen Handschrifften verdienen besonders die neuen Astronomischen und Meteorologischen Betrachtungen, nebst der Istoria delle Lagune durch den Druck bekannt gemacht zu werden. Leipziger Gelehrte Zeitungen vom Jahr 1748 p. 18 u. f. Mangets Biblioth. Scriptor. Medicor.

Zenec, (Zawisch von) siehe den Geschlechts-Artickel: Zencer.

ZENECHDON, siehe *Xenechton*, im LX Bande, p. 633. ingleichen *Zenexton*.

ZENECHTON, siehe *Xenechton*, im LX Bande, p. 633.

Zeneda, oder vielmehr Ceneda, eine Bischöfliche Stadt, siehe Ceneda, im V Bande, p. 1810 u. f.

Zenega, Fluß, siehe Senega, im XXXVII Bande, p. 24.

Zenega, Landschafft oder Königreich in Nigritien, siehe Senega, im XXXVII Bande, p. 25.

Zene-giol, ein Ort in Turcomaanien, in Asien. Lewenklaws Türckische Chronicke, p. 427.

Zenellis, (Frantz von) siehe Zanellis (Frantz von) im LX Bande, p. 1545.

Zeneten, ein ehemahliges Volck in Africa, welches anfänglich keine gewisse Wohn-Plätze hatte, dahero dasselbe im Jahr Christi 795 in die Barbarey fiel, die Araber aus dieser Gegend vertrieb, und Constantina einnahm. Nachgehends empöreten sie sich wider die vorigen Caliphen aus dem Hause Ommiä, und legten erstlich in Mauritanien ein besonderes independentes Caliphat an, welches nach und nach die Herrschafft über die gantze Barbarey behauptete. Dieses währete bis ins Jahr 1052, und also nicht viel über 100 Jahre. Allgem. Chron. III Band, p. 927. Hübners Polit. Historie, Th. IX, p. 952.

Zeneti, eine Spanische Jungfer, welche nicht nur vieler Sprachen kundig war, sondern auch schöne Wissenschafften hatte, deswegen sie auch billig unter das gelehrte Frauenzimmer gesetzet wird. *Hispan. Illustrat.* Tom. II, p. 175. Paulini Hoch- und Wohlgelahrtes Frauenzimmer, p. 164.

Zenerton, Helmonts, ist ein Anhängsel, so aus Küchlein von Kröten bestehet, und wider die Pest gelobet wird. Einige schreiben es *Zenechdon*, und halten es für ein Arabisches Wort, welches so viel als *Diarsenicum*, oder ein aus Arsenic zusammengesetztes Medicament heissen soll: denn Arsenic hieß bey den Morgenländern *Zenech* und *Zene*; mithin bedeute *Zenechdon*, so viel als *Diazenech*, und verstehe man darunter ein Anhängsel.

Zenerton wider Pest und andere giftige Seuchen. Dergleichen lehret Conrad Khunrath, im II Theile seiner Medull. destillator. p. 420 u. f. also verfertigen: Laß dir von Stahl ein Stöcklein ungefehr eines halben Thalers oder breiter in der Rundung, und etwan einer Quer-Hand hoch, desgleichen einen Stämpfel, auch in solcher Rundung, und einer guten Quer-Hand lang, nebst einem Ringe, der zween Quer-Finger breit ist, also, damit das Stöcklein und der Stämpfel, wenn man sie in dem Ringe auf einander füget, so wol die dazwischen gelegte Materie nicht heraus gleiten, auf daß man die Materie oben und unten recht formiren und drucken könne, schmieden und fein helle poliren. Nun erkundige dich bey einem fleißigen Astronomie-Verständigen, wenn Sonne und Mond in das himmlische Zeichen des Scorpions treten, so daß in diesem Zeit-Puncte in solch Stöcklein durch einen Goldschmied, Siegelgräber, oder Müntz-Eisenschneider, eines Scorpions Bildniß; in den Stämpfel aber, so darauf gehöret, eine Schlange graben oder stechen, indem daran gar viel gelegen, daß diese Figuren in ihrer jetzt gedachten rechten Constellation eingegraben, sowohl auch, daß hernach die Anhängsel, so (wie hernach gemeldet werden wird) in solcher Zeit und Constellation, oder zum wenigsten, wenn der Mond das Zeichen des Scorpions erreichet, auch bereitet werden, denn also werden die obersten mit den untersten durch unauflößliche natürliche oder zuneigende Krafft zusammengefüget und verbunden. Nun werden allhier angezeiget unterschiedliche Arten der Masse oder Teige, daraus man jetzo gedachtes Gifft-widerstehendes Amulet oder Schildlein, so Zenerton genennet, gegen die Giffte constelliret, bereiten soll: Nehmet von den in der Lufft gedörrten und gepülverten Kröten zwo Unzen, weissen und rothen Arsenick, jedes eine halbe Unze, Tormentill-Wurtzel, Diptam-Wurtzel, Breitwegerich-Wurtzel, Angelicken-Wurtzel, jedes ein halb Loth, ungelöcherte Perlen ein Quentlein, rothe Corallen anderthalb Quentlein, Hyacinthen und Smaragden, jedes ein halb Quentlein, des besten Safrans zween Scrupel, alles auf das subtileste gepülvert, und kneret es unter einander mit aufgelöstem Tragacanth Gummi, machet Schildlein daraus in Grösse eines Ortsthalers, in Gestalt eines Hertzleins, oder nachdem es einem gefält, überziehet oder vernähet es mit rothen Zindel oder Karbecken. Oder: Nehmet von den in der Lufft gedörrten und gepülverten Kröten ein Loth, weissen Arsenick ein Quentlein, rothen Arsenick zwey Scrupel, Diptam-Wurtzel, Tormentill-Wurtzel, jedes zwey Scrupel, ungelöcherte Perlen einen Scrupel, rothe Corallen, des besten Orientalischen Safrans, jedes 12 Gran, und machet es ebenfals mit aufgelöstem Tragacant-Gummi zu einem Teige, und Schildlein, wie oben gesaget. Oder: Nehmet Saphire, Smaragde, Hyacinthen, Rubine, rothe und weisse Corallen, jedes ein Loth, des besten Safrans anderthalb Quentlein, ungelöcherte Perlen ein halb Loth, weissen Arsenick ein Loth, Opperment oder des rechten Arsenick zwo Unzen, Hirschhorn, zwischen zweyer Frauen-Tagen geschlagen und wohl gebrannt, ein Loth, wohlriechende Viol-Wurtzel, so fein trocken, zwo Unzen, grauen Amber ein Quentlein, alles subtil gepülvert, wohl unter einander gerieben, und mit geklopfftem Eyerklar oder aufgelöstem Tragacanth unter einander geknetet, und

und daraus zum Gebrauch formiret, was man will. Oder, will man es auf die allerschlechteste Art machen, so nehmet weissen Arsenick zwo Unzen, rothen Arsenick eine Unze, pülvert es sehr subtil, und machet es mit geklopfftem Eyerklar oder Gummi-Tragacanth-Wasser zu einem Teige, formiret daraus Amulete und vernähet sie in rothen Zindel. Rhunrath will allhier noch ein gar schön herrliches Amulet, zum Theil Chymischer Weise nach bereitet, zur Pest-Zeit und dergleichen ansteckenden Läufften, vorangezeigter Gestalt nach zu gebrauchen, anzeigen: Nehmet rothen Arsenick und gemeines Queckssilber, jedes acht Unzen, Opperment und Schwefel, jedes vier Unzen, pülvert alles wohl, und erhöhet es nach Chymischer Kunst und Art, daß es eine rothe Crystallene Materie werde. Nehmet dieser rothen Crystallen zwo Unzen, auch rechten Armenischen Bolus und aufrichtige Schlesische Siegel-Erde, rothe Corallen, weissen Börnstein und Hyacinth, jedes zwey Quentlein, weisse Diptam- und Enzian-Wurtzel, jedes ein Quentlein, des besten Safrans ein halb Quentlein. Pülvert diese Materien alle und jede besonders auf das subtileste, mischet es hernach zusammen, siebet es durch ein enge härenes Sieblein, vermischet etliche Tropffen gut Wachholder-Oel darzu, und machet es mit Eyerklar oder dem Schleime von Tragacanth-Gummi zu einer Masse oder Teige, und endlich formiret es in Schildlein oder Stücklein ungefehr eines halben Thalers gros. Wenn nun dieselben vertrocknet, in kleine Stücklein Zindel oder Kardeck vernähet, so kan es an Halß gehangen und über der lincken Brust getragen werden. Oder: Nehmet Kröten, die in der Lufft und Sonne wohl gedörret und unter dem freyen Himmel gepülvert sind, zwo Unzen. Hierbey kan man mercken, daß 18 Kröten beyläufftig am Gewichte so viel Pulver zu geben pflegen. Wisset auch, daß, wenn die Kröten nicht geschwinde und wohl hart gedörret sind, kan man sie schwerlich zerstossen, und stincken auch sehr. Im Stossen und Pulverisiren muß man die Nase nicht über den Mörsel halten und davon den Staub in sich ziehen, sondern sich davon abwenden, und die Nase und Maul wohl verbinden. Ferner nehmet Zedith junencularum so viel man haben kan, weiß und rothen Arsenick, jedes eine halbe Unze, Diptam-Wurtzel, Tormentill-Wurtzel, jedes drey Quentlein ungelöcherte Perlen ein Quentlein, rothe Corallen, Orientalische Smaragden und Hyacinthen, jedes ein halb Quentlein, Orientalischen Safran zween Scrupel. Und thut noch, um des guten Geruchs willen, etliche Gran grauen Amber oder Biesam, oder von beyden gleich viel dazu. Pülvert alles mit einander auf das subtileste und mischet es wohl unter einander, hernach feuchtet es mit Rosenwasser, darinnen Tragacanth-Gummi zerlassen ist, an, und machet es zu einer Masse oder Teige. Wenn man nun diesen Teig oder Masse bereitet hat, und er in vorgedachter Zeit, wenn die Sonne und Mond im himmlischen Zeichen des Scorpions eintreten, oder ja aufs wenigste der Mond den Scorpion durchzulauffen beginnet, fertig worden, so richte man das Stäb- oder Stöcklein mit dem darum geschlossenen Ringe, also, daß man obgedachten Teiges, ungefehr anderthalb oder gleich zwey Quentlein schwer darauf thue, und darnach mit dem Stampel darein drucke, daß die Masse auf beyden Theilen als oben und unten ihre Zeichen bekomme, und also, wie gesagt, gesiegelt werde, man kehre auch die Zeichen des Stocks und Stämpels also, daß an beyden Zeichen die Köpffe gleich oben kommen; ingleichen, im Anhängen hernach kehre man die Köpffe auch in die Höhe, und das Zeichen des Scorpions dem Menschen nach dem Leibe, das Bild der Schlange aber herauswärts. Wenn nun die Amulete, wie gesaget, gezeichnet, so lässet man sie fein trocken werden und nähet sie darnach in rothen Zindel oder dünnen Kardeck ein. Was nun den Gebrauch dieses Zenertons und dessen kräfftige Würckungen anlanget, so wird diese jetzt beschriebene Masse äusserlich genutzet, jedoch nicht, daß man daran zu riechen pflege, wie etwan an die gemeinen Riechsäcklein, welche in den Apothecken bereitet werden, geschiehet, sondern es ist ein solch Amulet, daß man daran fein geschickte Bänder oder Schnüre nähe, es dabey an den Hals hänge, und um den Leib, jedoch auf das Hemde, daß dasselbe darzwischen sey, binde, und also bey sich trage, daß es die Gegend des Hertzens berühre, ja zwar gerade auf dem Hertzen liege. Man möchte auch wohl deren zweye zugleich auf einmahl gebrauchen, und eines auf der rechten Brust, das andere aber gleich auf dem Hertzen tragen. Nächst GOtt ist es in Pest-Zeiten ein herrlich, treflich, gutes Verwahrungs-Mittel, daß, wer solches bey sich träget, der wird von keiner Pestilentz angestecket, bekommt auch dieselbe von niemanden, indem es der pestilentzischen Vergifftung gewaltigen Widerstand thut, und das Hertze davor, auch für allem Giffte, verwahret, daß es nicht dazu kommen kan. Derohalben es von vielen vortreflichen Personen eine göttliche Erfindung mit Rechte genennet wird, dieweil es als ein heimliches und gewisses Experiment befunden worden. Denn seine Würckung und Krafft vielmahls, auch in den allergrösten Sterbens-Läufften in Italien, Franckreich, Ungarn, Pohlen, Böhmen und in der Schweitz, auch unter Deutschen Völckern hin und wieder verspüret worden. Und die Erfahrung hat genugsam bezeuget, daß diejenigen, so es gemeldter massen bey sich getragen haben, in grossem Sterben von der Pest befreyet, sicher gewesen und von derselben nicht beschädiget worden. Wenn aber ja durch sonderbahres Verhängniß GOttes jemand mit der Pest angestecket werden möchte, der sich des Zenertons bedienet, so kan doch derselbe gar leichtlich und bald mit schlechter Hülffe davon kommen, und glücklich genesen. Es mögen und sollen auch die schwangern Weiber in solchen gefährlichen Zeiten dieses Amulet am Halse tragen, weil es ihnen gar nicht schädlich, sondern über die massen dienlich ist. Ueber dieses ist es nicht allein ein Verwahrungs-Mittel wider die Pest, sondern verhindert auch, daß der Leib von den giftigen oder schädlichen bösen Einflüssen der Gestirne nicht angestecket noch beschädiget werde, indem es den Gifft von innen heraus ziehet, äusserlich aber verzehret. Hohe Personen aber, oder sonst reiche vornehme Leute, können sich bey einem Goldschmiede ein kleines Gehäuse, etwan wie ein Hertzlein, darein man Biesam oder andere wohlriechende Dinge thun kan, und so man an den Halß zu hängen pfleget, welches inwendig hohl, und auf der hintersten Seite gleichwie ein Thürlein zu eröffnen ist, von reinem feinen oder Ungarischen Golde machen lassen, und mit Laubwerck oder sonst mit kleinen Löchlein fein zierlich durchbrechen lassen, und muß in die Mitte des Vordertheils ein Orientalischer Saphir, so schöner, reiner und hochblauer Farbe ist, um denselben aber herum auf allen vier Seiten oder Creutzweise noch vier Kröten oder Spinnen-(welche auf dem Rücken weisse Creutze haben, und Creutzkancker genennet werden) Steine (sintemahl dieser Art Spinnen, kleine Steinlein bey sich haben, welche denn in Pest-Zeiten, wenn man sie am Halse getragen, ihre Artzeneyische Hülffe stracks erzeigen) versetzet werden. Im hintersten Theile aber, muß in der Mitte ein rechter guter Hyacinth, so ziemlich groß ist, gleichfalls versetzet werden, auch muß inwendig dieses Gehäuses ein ziemlich weites göldenes Röhrlein, recht in der Mitte des Gehäuses, so auf allen Seiten frey stehet, und von unten an bis oben auf gehet, daß man es oben mit dem Oehrlein, dadurch die Schnur, daran man es hernach an den Hals hänget, gezogen wird, zuschrauben kan, und das solches Röhrlein auch voller gröster Löcher als das Gehäuse sey, gemachet seyn. Wenn nun solches Gehäuse gantz und gar fertig, so fange man eine lebendige Kröte und binde derselben vordersten rechten Fuß an den hintersten, und hange sie also gantz lebendig ohne einige Spiessung und Weglassung ihres Blutes gegen der Sonnen Aufgang, und lasse sie also hangen, bis daß sie gantz und gar wohl ausgedörret ist, und klein gestossen oder gepülvert werden kan. Man verhüte aber, daß solche Kröte nicht etwan durch Regen oder andere Feuchtigkeit benetzet werde, denn wo solches geschiehet, kan sie zu ihrer rechten reinen Dörrung nicht kommen, sondern bleibet stinckend, und läst sich nimmermehr rein pülvern, es wäre derohalben gar gefährlich damit umzugehen. Wenn sie nun recht ausgedörret und gepülvert ist, so mache man durch Anfeuchtung des allerbesten Weineßigs eine Masse oder Teiglein, damit erfülle man das Gehäuse inwendig, aber in das löcherige Röhrlein stecke man reine leinene Tüchlein hinein, die in dem ersten Monatflusse eines 15 jährigen Mägdleins oder Jungfräuleins angefeuchtet und wohl gefärbet seyn, und wie vorgesagt, daß die Löcher am Röhrlein fein weit seyn müssen, damit die Masse der Kröte die gefärbten Tüchlein, so im Röhrlein stecken, anrühren könne. Denn aus beyderley Berührung und gleichmäßiger Würckung entstehet ihre sompathische Krafft, welche, ferner umgekehrter Weise, vermöge der Antipathie, dem Gifte entgegen ist, und dermassen widerstehet, daß derselbe Mensch, so dieses Amulet, und Gifft widerstehende Artzeney in Pest-Zeiten am Halse hangend träget, nechst Gottes gnädigen Willen gantz sicher davor ist, wie solches denn die vielfältige Erfahrung und viel glaubwürdige Personen, die offtmahls diesfalls in grosser Gefährlichkeit gewesen, sich aber dieses Mittels, deren etliche es selbst zusammen gesetzet, zugerichtet und gebrauchet haben, wahrhafftige Aussage bezeuget. Wenn nun das Gehäuse mit der Masse angefüllet und zugemachet ist, so schraube man das Röhrlein oben mit dem Oehrlein auch feste zu, und hange es mit einer seidenen Schnur oder Kettlein an den Hals, also, daß der Hyacinth auf den Leib komme, und an das Gehäuse mache man auf beyden Seiten Bändlein, damit es also an den Leib gebunden werde, daß dieses Amulet die Gegend des Hertzens berühre. Aus diesem jetzt angezeigten kräfftigen Würckungen des Zenertons, kan man Gottes grosse Güte und Wunder erkennen, indem er in die Natur und sonderlich in dieses Mittel eine solche Krafft gelget hat, die in ihrem äusserlichen Gebrauche uns Menschen zur Wohlfahrt dienen, und für Vergifftungen bewahren kan. Derowegen sollen wir ihm für seine grosse Wohlthaten billig dancken, ihn loben und preisen, und nicht zweiffeln, daß der getreue GOtt, vermittelst eines ernstlichen Anruffens und Gebets auch noch heutiges Tages seinen Seegen zu diesem christlichen und ordentlichen Mittel geben werde. Und solches Amulet bleibet lange Zeit gut, und zu stetigem Gebrauche nützlich.

Zenez, (Joachim von) siehe den Geschlechts-Artickel: Zencer.

Zeng, Seng, Signa, Frantz. *Sang*, Ital. *Segna*, Lat. *Senia*, eine Stadt, Schloß und dabey eine absonderliche Festung in Morlachia, dem Südlichen Theile von Croatien, an dem Meerbusen Carnero gelegen, und dem Hause Oesterreich gehörig. Sie hat einen guten Hafen, und einen Bischoff, welcher unter dem Ertz-Bischoffe von Spalatro stehet. Um das Jahr 1539 gehörte sie dem Grafen von Frangipani, und wurde von dem Groß-Sultan Solymann, als ein Theil von Ungarn, welches er dazumahl grösten-theils erobert hatte, prätendiret. Dieses bewog den Kayser Ferdinanden, daß er diesen Ort in seine eigene Hände nahm. Ihre Einwohner, und diejenigen, welche in derselben Gegend wohnen, werden Uschochen, genennet, und sind die ärgsten See-Räuber auf dem Golfo die Venetia, wie auch tapffere Soldaten, welche jederzeit wider die Türcken gute Dienste gethan. Sie befinden sich unter dem Römischen Kayserl. Schutze, contribuiren, aber wenig an Geld und Einquartirung, sondern vertheidigen sich selbst, und ist der Ort denen Oesterreichischen Provintzen eine starcke Vor-Mauer wider die Türcken. Ihre Affairen werden zur innern Oesterreichischen Regierung zu Grätz gezogen. Sie haben sonderlich den Venetianern jederzeit viel Schaden zugefüget. Als sie es nun um das Jahr 1612 zu grob gemachet hatten; so entstund ein Krieg deswegen zwischen dem Ertz-Hertzoge Ferdinanden II, und der Republick Venedig, welcher bis in das Jahr 1618 fortgesetzet ward. Die Venetianer drungen Anfangs starck darauf, daß alle Uscoquen so wohl aus Zeng, als aus dem benachbarten Crain vertilget werden solten. Weil aber solches dem Hause Oesterreich zu harte schiene, so wurden nur die vornehmsten Räuber am Leben gestrafft, und Zeng mit einer Deutschen Garnison beleget. Von diesem Volcke siehe ein

ein mehrers in dem besondern Artickel; Uscoquen, im LI Bande, p. 849 u. ff.

Vor einigen Jahren soll unfern der Stadt Zeng ein Riesen-Grab, mit Kopff und Gebeinen gefunden worden seyn, wovon die Hirnschale eines Fingers dick, die Zähne aber zweymahl so groß, als die Roß-Zähne sollen gewesen seyn. Valvasors Ehre des Hertzogthums Crain, L. XII, Cap. XI, Lib. XIII. Zeillers Beschreibung der Zehen Kreise des Heiligen Römischen Reichs, p. 107 u. f. Hübners Zeitungs-Lexicon. Ebendesselben Politische Historie V Theil, p. 231. Melissantes Geogr. Theil II, p. 106. Hübners, des jüngern vollständ. Geogr. Theil I, p. 698. Martini Anweisung zur neuen Staats-Geograph. p. 649. Müllers kleiner Atlas Theil, I, p. 540. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geogr. p. 1071. Arnholds Historisch-Politische Geogr. p. 1056. Einleit. zur Geogr. Wissensch. p. 192. Cellarii neue Geogr. p. 659. Baudrands Lexic. Geogr. T. II, p. 183. Allgem. Chronicke, VIII Band, p. 169. IX Band, p. 246. Allgemeines Historisches Lexicon.

Zeng, war im Jahr 1744 Königl. Ungarischer Obrist-Wachtmeister bey dem Molckischen Infanterie-Regiment. Historisch-Genealogische Nachricht. VI Band, p. 242.

Zeng, (Jacob) der Weltweißheit-Magister und Sub-Diaconus zu Ortruff, oder Ordorff; in Thüringen gelegen. Rudolphs Beschreibung des Fürstenth. Gotha, Theil, II, p. 187.

Zeng, (Ludwig Bernhard) Substituirter Pastor zu Gräfenroda in dem Fürstenthum Gotha und zwar in der Adjunctur Crawinckel gelegen, und unter die Superintentur Ichtershausen gehörig. Rudolphs Beschreibung des Fürstenth. Gotha Theil II, p. 183.

Zenge, ein altes Adeliches Geschlecht in Thüringen. Hanß Christoph von Zenge ist der Erste, von welchem man in richtiger Ordnung die Abstammung darthun kan. Selbiger hat als Rath in Hochgräfl. Schwartzburgischen Diensten gestanden. Ihm hat West-Greussen und Ober-Gebra gehöret. Mit Anne Sibyllen von Tettenborn aus Scherenberg hat er Lucarden oder Luitgarden von Zenge, auf West-Greussen und Ober-Gebra gezeuget. Dieser hat um das Jahr 1490 als ein Kriegs-Bedienter unter Graf Günthern zu Keffernburg gestanden, und ist durch Gertrauden von Mühlen aus Weissack ein Vater Heinrich Hirthans und Dietrichs worden.

I. Heinrich Hirthan von Zenge hat 1510 noch zu Hallungen gewohnet, und in der Ehe mit Catharinen von und aus Wechmar zwey Kinder erzihlet, nehmlich 1) Catharinen von Zenge, die Christoph Wurmb auf Heichelheim geehlichet, und 2) Otten von Zenge auf Poseck und Tannstein, dem von seiner Gemahlin, Barbaren von Frauenberg, (Franckenberg) aus Tannstein, eine Tochter gebohren worden, mit Nahmen Margarethe von Zenge, welche Georgen von Ebeleben, auf Domm- und Commerstein (Cammerstein) geheyrathet hat.

II. Dietrich von Zenge, Heinrich Hirthans Bruder, auf Ober-Gebra, hat noch allda 1528 gelebet. Mit Felicitas von Hausen aus Lützen-Sömmern hat er Christophen von Zenge, auf Ober-Gebra gezeuget, welcher 1535 zur Welt gebohren worden, und noch 1596 als Hochgräfl. Schwartzburgischer Ober-Hauptmann, Rath und Ober-Aufseher gelebet. Er ward durch Marthen von Selmnitz aus Witzenburg ein Vater dreyer Kinder. Selbige sind: 1) Marthe von Zenge, die sich Hanß Trotha auf Heckeling ehelich hat beylegen lassen; 2) Burckhard von Zenge, auf Boseleben und Ober-Gebra, Hochfürstl. Amtmann zu Oldisleben: Ob dieser seine Geschlechts Linie fortgepflantzet, ist nicht bekannt; und 3) Albrecht von Zenge, auf West-Greussen und Ober-Gebra. Dieser hat sich mit Annen Marschalln aus Herren-Gosserstädt, Rudolph Marschalls auf Herren-Gosserstädt und Christinens von Miltitz aus Scharffenberg Tochter, vermählet und ist er von ihr mit drey Kindern erfreuet worden, nehmlich 1) Otten von Zenge; 2) Felicitas von Zenge, einer Gemahlin Hanß Ulrichs von Zettwitz auf Stein und Döben; und 3) Heinrichen von Zenge, auf West-Greussen, welcher mit Lucarden von Töpffern aus Sundhaussen, Hansens von Töpffer auf Sundhaussen, und Barberns von Scheiding aus Beesen Tochter, in der Ehe gelebet. Aus solcher Ehe nun sind folgende drey Söhne entsprossen:

A) George von Zenge, (an dessen statt stehet in Gauhens Adels-Lexico: Heinrich von Zenge, der 1560 Gräfl. Barbischer Hofmeister und hernach Hohensteinischer Hauptmann gewesen) welcher ein Vater worden 1) Helwigs von Zenge, und 2) Hanß Burchhards von Zenge, der Valentinen von Zenge hinterlassen hat.

B) Burchard von Zenge aus West-Greussen ꝛc. Dieser war Hochgräfl. Gleichischer Land-Drost auf der Festung Pyrmont, und zeugete Adelheiden von Berga aus Ruppershausen 1) Marien von Zenge, die Wolf Dietrichen von Volgstädt, im Jahr 1606 ehelich ist beygeleget worden, welcher Hof-Juncker bey Graf Philipp Ernsten von Gleichen gewesen, und so in Gnaden gestanden, daß er nicht nur aus eigener Bewegnis ihm das Rittergut Günthersleben käufflichen zugeschlagen, und zwar das Jahr zuvor, ehe er geheyrathet; sondern auch in Ordruff das Beylager nach Adelichen Gebrauch ausrichten lassen; und 2) Hanß Christophen von Zenge auf West-Greussen und Wolffs-Schwende, aus dessen Ehe mit Anne Marien von Hopfgarten aus Mülverstädt sind nur zwey Töchter entsprossen, nehmlich 1) Philippine Catharine von Zenge, die 1640 den 27 April gebohren; 1666 den 24 Junius mit Hanß Georgen Wurm, auf Berga bey Weymar, Sachsen-Weymarischen Cammer-Junckern, vermählet; und 1720 den 27 November zur Leiche worden; und 2) Anne Marie von Zenge, so Eberhards von Grießheim auf Elxleben Gemahlin worden.

C) Ernst

C.) Ernst Melchior von Zenge, auf Hallungen, der in der Ehe mit Even von Harstall, Hermanns von Harstall auf Diendorf Margarethens von Schaden Tochter, 1) Friedrich Burchard von Zenge, von dem sogleich, und 2) Barbaren von Zenge, die Liborius von Rudt auf Draßdorf geehlichet, erzielet hat. Jetztgedachter Friedrich Burchard von Zenge, auf Hallungen, lebte noch 1604 als Land-Drost zu Pyrmund, und war Graf Georgens zu Gleichen Hofmeister. Er hat von Reginen von und aus Madelungen, Crafft Melchiors von und auf Madelungen, und Dorotheens von Buttlern Treutzsch genannt, Tochter, hinterlassen: 1) Lauteroten von Zenge, mit der sich Hanß Heinrich Vogel auf Ulleben und Hochheim ehelich verbunden; und 2) Crafft Melchiorn von Zenge, auf Hallungen, welcher 1640 als Hochfürstl. Sachsen-Eisenachischer Stallmeister mit Tode abgegangen ist. Er war erstlich mit Christine Amalien von und aus Mannßbach verehlichet, mit der er nur eine eintzige Tochter, Nahmens Regine, gezeuget, die Ernst Friedrichen von Hopffgarten, auf Mülverstädt und Heyneck ist angetrauet worden: Zum zweyten mahl hat er sich mit Dorothee Susannen Hacken aus Angsdorf vermählet, von der gebohren worden: 1) Sidonie von Zenge; 2) Helene Tugendreich von Zenge; 3) Margarethe Sophie von Zenge, welche sich Hartmann Christoph Vitzthum von Eckstädt auf Wenigen-Vargula als seine Gemahlin erwehlet; und 4) Elias Longin von Zenge, auf Hallungen, Natza, Ritzenhausen und Berfeld, der ein Vater worden 1) Crafft Moritzens von Zenge, welcher 1702 als Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischer Obrister mit Tode abgegangen; 2) Gustav Ernstens, so 1703 als Hauptmann in Römisch-Kayserlichen Kriegs-Diensten verstorben; 3) Friedrich Ulrichs von Zenge I Kayserl. Cornets; 4) Hartmann Christophs von Zenge, der den 16 October 1715 als Hauptmann das Zeitliche verlassen; 5) Heinrich Ernstens von Zenge, welcher 1703 in Kayserlichen Kriegs-Diensten als Obrister Lieutenant Todes verblichen; 6) Adolphens von Zenge; und 7) Ernst Friedrichs von Zenge, auf Hallungen und Soppoldshausen, Kayserl. Capitains, welcher in den Ehestand getreten mit Johann Hedewigen von Seebach, Hansens von Seebach, auf Oppershausen und Flarchheim ꝛc. Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächs. Kriegs-Commissars, und der Ritterschafft des Thüringischen Kreises Directors, und Hippolyte Magdalenens von Hünicke aus Scopa fünffter Tochter, die 1686 den 14 Julius das Licht der Welt erblicket.

Im Jahr 1735 den 22 Jenner ward Ludwig Günther von Zenge Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsis. Obrist-Lieutenant, und lebte noch 1748.

Sonst sind uns auch noch folgende bekannt worden: Gisela Catharine von Zenge ist 1652 die andere Gemahlin George Thilons von Werthern und Brücken worden, und 1680 den 9 Mertz mit Tode abgegangen. Dieses sein Sohn, Christoph Werner von Werthern, der 1702 den 19 April gestorben, hat auch eine von Zenge zur Gemahlin gehabt. Judith von Zenge ist mit Jahnen von Schauroth auf Röpsen vermählet gewesen. Gertraud von Zenge lebte in der Ehe mit Balthasarn von Wangenheim, auf Großen-Behringen und Helligroda. Andreas von Zenge hat sich Marthen von Töpffern, Alexanders von Töpffern, auf Herbesleben, und Eubens von Weberstädt aus Sundhausen Tochter, ehelich beylegen lassen.

Diesem fügen wir noch einen Ablaß und Freyheits-Brief Heinrichs Zengen, eines Schwartzburgischen Vasallens, bey, als er in den Orden der Heil. Dreyfaltigkeit und Erlösung der Gefangenen 1464 aufgenommen worden: Universis & singulis presentes literas inspecturis frater Rodolffus major minister tocius ordinis sancte Trinitatis & redempcionis captivorum Salutem in Domino. Cum felicis recordacionis Dominus Allexander Papa quartus Dominus Clemens Papa Sextus & ipsorum quilibet Christi fidelium. Qui ad sustentacionem ordinis predicti manus porrexerint adjutrices tres annos & XL dies de injunctis eis penitentiis misericorditer in Domino relaxaverunt. Volentes insuper ac statuentes, quod confratribus & sororibus ordinis ejusdem, si ecclesie ad quas spectaverint, fuerint interdicte ipsosque mori contigerit nisi excommunicati aut nominatim fuerint interdicti Sepultura non negetur ecclesiastica. Preterea vero Dominus Clemens prefatus licenciam concessit confratribus & sororibus eisdem ut ipsi annuatim presbiterum ydoneum in confessorem eligere possint. Qui eos & quemlibet eorundem absolvat ab omnibus peccatis exceptis casibus sedi apostolice reservatis. Novissime autem Dominus noster Pius Papa secundus per suas literas Apostolicas datas Rome Anno incarnacionis Dominice MCCCCLVIII XVI Kalendis Februarii Confirmando predictas & quaslibet alias indulgencias & gracias ordinis predicti Eosdem predecessorum suorum annos & totidem quadragenas singulis benefactoribus de injunctis eis penitentiis pariter in Domino relaxavit nec non confratribus & sororibus eisdem licenciam concessit, ut ipsi hujusmodi confessorem eligere possint, qui eos & quemlibet eorundem & casibus eciam sedi Apostolice reservatis & de quibus sedes ipsa merito foret consulenda Semel in vita autoritate Apostolica absolvere & pro commissis salutarem ipsis penitentiam injungere valeat. Nos siquidem attestamur, quod validus Heinrich Czenge fuit hodie per nos suis exigentibus meritis eidem fraternitati & illius consorcio aggregatus has in testimonium sibi concedendo literas datas sub sigillo quo utimur in talibus Anno Domini MCCCCLXIIII die vero prima mensis Marcii forma absolucionis. Quam confessor dicat semel in vita pro casibus sedi apostolice reservatis pro aliis vero annis precavebit, ne mencionem faciat de casibus predictis. Misereatur tui Dominus noster Jesus Christus, qui est pius & misericors per suam piissimam misericordiam te absolvat, & ego autoritate apostolica mihi commissa & tibi concessa te absolvo ab omnibus peccatis ore confessis & corde

contritis Eciam sedi apostolice quomodolibet reservatis nec non oblitis de quibus non recoles. In nomine Patris & Filii & Spiritus Sancti Amen.

(L. S.)

Was das Geschlechts-Wappen derer von Zenge anlanget, so führen sie von Gold und schwartz einen in der Mitten quer abgetheilten Schild, in dessen Ober-Theile eine silberne aufgesperrte Zange quer über lieget, über den Schilde stehen zwey Goldgekrönte Helme, auf dem zur Rechten ein silberner wachsender Gemß zwischen einen schwartz und golden quer abgetheilten Flug, dessen Ober-Theil mit silbernen Blättlein bestreuet, auf dem andern ein golden gekrönter goldener Adler, und sind die zu beyden Seiten herabhangende Helm-Decken schwartz und golden.

Endlich die Ritter-Güter, Stamm- oder Geschlechts-Häuser derer von Zenge betreffend; so sind selbige ehemahls gewesen Berfeld, Boseleben, Hallungen, Natza, Ober-Gebra, Ritzhausen, West-Greußen und Wolffs Schwenda. Noch heutiges Tages besitzen sie unter andern z. E. in der Grafschafft Hohenstein: 1) Mackenrode, in der Herrschafft Clettenberg; und 2) Nieder-Gebra in der Herrschafft Lohra. Königs Adels-Historie III Th. p. 1220 u. ff. ingleichen I Th. p. 724 u. 870; II Th. p. 143. 191. 365. 742. 1105. 1170 u. 1097; und III Th. p. 76. 115. 283. 462. 512. 964. 991. 1169. 1193 u. 1210. Allgemeines Historisches Lexicon, IV Th. und in der Fortsetzung. *Gotha Diplomatica.* Gauhens Adels-Lexicon. Hübners Genealogische Tabellen III Th. Tab. 790. Müllers Sächsische Annales, p. 219. Abels Preuß. Geogr. im Anhange, der Ritter-Saal genannt, p. 72. Unsch. Nachr. des Jahrs 1722 p. 687 u. ff. Sagittarii Historie der Grafschafft Gleichen p. 149.

Zenge, (Johann David) der Weltweisheit Magister und Prediger zu Bischleben im Gothaischen, in der Adjunctur Bischleben gelegen, und unter die Superintendur Ichtershausen gehörig. Rudolphs Beschreib. des Fürstenthums Gotha, II Th. Vol. I, p. 183.

ZENGEBIL, *Ind.* siehe Ingber, im XIV Bande, p. 682.

Zengen, Geschlecht, siehe Zenge.

Zenger, eine vornehme Adeliche Familie in Bayern, die sich in vielen Thurnieren gar sehr hervorgethan, und von Abeln auch unter die in dem Königreich Preußen florirende von Adel gesetzet worden ist. Wolfgang Zenger von Nappurg florirte 1300, und war mit Margarethen, deren Geschlechts-Nahme nicht bekannt, vermählet, von welcher ihm gebohren worden: 1) Leo oder Leb Zenger, der 1327 gelebet; 2) Engelhard Zenger, von dem alsbald unter Nummer I ein mehrers; 3) Friedrich Zenger, von dem gleichfalls bald unter Nummer II ein mehrers; und 4) Berthold Zenger, Ritter, der noch 1371 in der Ehe mit Annen, deren Geschlechts-Nahme unbekannt, gelebet.

1) Engellard Zenger ist von seiner Gemahlin, Petronillen von Auw, mit folgenden Kindern erfreuet worden: 1) Leo Zenger; 2) Beatrix Zengerin, die im Ober-Münster zu Regenspurg Stiffts-Fräulein worden; und 3) Wolfhard Zenger, der ein Vater zweyer Söhne, Wolfhards und Johannsens, worden, so ihr Geschlecht fortgepflantzet:

A.) Wolfhard Zenger von Trausnit, Wolfhards älterer Sohn, der 1400 floriret, ist erstlich mit einer von Tremelsperg, und nachmahls mit Dorotheen Hoferin vermählt gewesen. Er hinterließ folgende fünf Kinder: 1) Gottfried Zengern von Trausnit, der von seiner Gemahlin keine Kinder erhalten; 2) Friedrich Zengern von Trausnit, von dem hernach; 3) Agnesen Zengerin von Trausnit, die Mathes Altenburgers von Erlpach Gemahlin worden; 4) Johann Zengern von Trausnit, der sich zwar vermählet gehabt, weiter aber wissen wir nichts von ihm; und 5) Kunegunden Zengerin von Trausnit, die Gemahlin Heinrichs von Preising. Obgedachter Friedrich Zenger von Trausnit ist zweymahl in den Ehestand getreten, anfangs mit Julianen von Waldauw, und sodann mit Annen von Parsperg. Die Kinder erster Ehe sind: 1) Wolfhard Zenger, welcher im ledigen Stande gestorben; 2) Christoph Zenger von Trausnit, der sich Margarethen Ebranin von Wildenberg ehelich hat beylegen lassen; und 3) Amalie Zengerin, so an Parcifal von Aichperg ist vermählet worden. Die Kinder zweyter Ehe hingegen sind: 1) Wolfgang Zenger, Capitular-Herr zu Regenspurg; 2) Johann Zenger von Trausnit, von dem hernach unter der Nuñer (1); 3) Anne Zengerin, die zu St. Paul in Regenspurg Stiffts-Fräulein worden; 4) Brigide Zengerin, so Degenhard Offenstetters Gemahlin worden; 5) Prarene Zengerin, die Johann von Schilwatz geehlichet; und 6) Erhard Zenger, von welchem weiter unten unter der Nummer (2).

(1) Johann Zenger von Trausnit hat mit Margarethen von Preising fünf Kinder gezeuget. Selbige sind: 1) Friedrich Zenger von Trausnit, welcher in seiner Jugend gestorben; 2) Sigismund Zenger, der Anfangs mit Claren von Apfalterin, und nach deren Ableben mit Margarethen von Degenberg in der Ehe gelebet; 3) Triskam Zenger von Trausnit, so sich auch zweymahl, als erstlich mit Barbaren Paumgarten, und zum andern mit Jacobeen von Schwartzenberg vermählet gehabt; 4) Barber Zengerin, die andere Gemahlin Davids von Trautmannsdorf, der 150[illegible] gelebet; und 5) Amalie Zengerin, welche Sebastianen von Parsberg ehelich ist beygeleget worden.

(2) Erhard Zenger von Trausnit ist mit Barbarn von Thurn vermählet gewesen, und diese hat ihm gebohren 1) Parcifal Zengern von Trausnit, von dem hernach, und 2) Wolfgang Zengern von Trausnit, welcher in der Ehe mit einer von Traun ein Vater worden 1) Michael Zengers von Trausnit, der sich mit Lamberts von Seibolstorf hinterlassener Gemahlin, Elisabethen Haackin, vermählet; 2) Heimeran Zengers von Trausnit, Capitular-Herrns zu Regenspurg; u. 3) Nicolas Zengers von Trausnit, der sich erstlich mit Magdalenen Helingstetterin und hernach mit einer Großin von Altenberg vermählet, und von dieser letztern eine Tochter, deren Nahmen unbekannt und die Leonhard Sinzenhofer geehlichet, nachgelassen hat. Obgedachter Parcifal Zenger von Trausnit erzielte in der Ehe mit Barbaren von Planckenfels 1) Beatricen Zengerin von Trausnit, Aebtißin zu Seligenthal; 2) Urban Zengern von Trausnit, von dem hernach; 3) Fabian Zengern von Trausnit, welcher 1520 im ledigen Stande verstorben; und 4) Johann Zengern von Trausnit, von dessen Gemahlin und Kindern nichts bekannt ist. Vorhin gemeldeter Urban Zenger von Trausnit hat mit zwey Gemahlinnen verschiedene Kinder gezeuget. Die Kinder erster Ehe, welche er mit Benignen Dießerin geführet, sind: 1) Christoph Zenger von Trausnit, der in Ungarn als ein Kriegs-Officier gestorben; 2) Parcifal Zenger von Trausnit, welcher in Spanien auf seiner Reise gestorben; und 3) Sebastian Zenger von Trausnit, der von einer Brayedin ein Vater worden: a) Sebastian Zengers von Trausnit welcher 1563 im ledigen Stande gestorben; b) Balthasar Zengers von Trausnit, so mit einer von Knoblauchsdorf vermählet gewesen; c) Catharinens Zengerin von Trausnit, deren Gemahl Burchard von Kramb oder vielmehr Cramm, ein Heßischer Ritter gewesen, welcher um das Jahr 1555 das Kloster Lippoldsberg besessen, nachmahls Landgraf Ludwigs Statthalter zu Marpurg worden, und 1599 den 5 October mit Tode abgegangen; d) Annens Zengerin von Trausnit, mit welcher sich Wolfgang Henickel, vielleicht Enenckel, aus Oesterreich vermählet; und e) Sabinens Zengerin, einer Gemahlin Thomasens von Pialen. Die Kinder zweyter Ehe, so er mit Elisabethen von Rottauw gezeuget, sind hingegen: 1) Margarethe Zeugerin, Aebtißin zu Niedernburg im Passauischen; 2) George Zenger von Trausnit, dessen Gemahlin unbekannt ist; 3) Wigulejus Zenger von Trausnit, welcher sich dreymahl, als erstlich mit Amalien von Thurn, zum andern mit Annen von Mächselrain, Wolfgang Theodors von Mächselrain, der 1561 gestorben, und Annens von Freundsberg Tochter, und drittens mit Elisabethen von Dachperg vermählet, und aus der ersten Ehe nebst andern Kindern, die aber jung gestorben, Parcifal Zengern von Trausnit gezeuget hat, der sich erst mit Catharinen von Khienburg, so ihm eine Tochter nachgelassen, und hernach mit Cordulen von Noßdorf vermählet hat; und 4) Johann Zenger von Trausnit, der von Veronicken Mautnerin von Katzenberg ein Vater worden a) Johann Wolfgang Zengers, so sich erstlich mit Catharinen von Porsberg, hernach mit einer von Rottenhan vermählet, und b) Erhard Zengers, der im ledigen Stande gestorben.

B) Johann Zenger, des obigen Wolfhards des jüngern Bruder, und Wolfhards des ältern Sohn, hat 1404 floriret, und Annen von Closen zur Gemahlin gehabt, von welcher ihm ausser andern Kindern, die in ihrer Kindheit verstorben, gebohren worden Jodocus oder Jobst Zenger, der 1420 floriret, und mit seiner Gemahlin, Ehrentraud von Staudach, gezeuget hat, 1) Jodoc oder Jobst Zengern, dem jüngern, von welchem hernach, und 2) George Zengern von und zu Schneeberg, der in der Ehe mit Annen Judmannin erzielet: a) Johann Zengern von Schneeberg, welcher weder mit der ersten Gemahlin, Susannen von Losenstein, noch mit der andern, Cäcilien von Seibolstorf, Kinder gezeuget; b) Christoph Zengern von Schneeberg, so 1552 im Ungarischen Kriege sein Leben eingebüsset; c) Margarethen Zengerin, die Gemahlin Thesars von Fraunhofen; d) Annen Zengerin, die erstlich mit Michaeln Puchbeck und hernach mit Jacoben von Fraunhofen verehlicht gewesen; e) Christoph Zengern, dessen Gemahlin nicht bekannt; und f) Elisabethen Zengerin von Trausnit, die sich George von Murach ehelich hat beylegen lassen. Vorhin gedachter Jodoc oder Jobst Zenger, der jüngere, hat in der Ehe mit Margarethen Notthafftin von Wernberg erzielet: 1) Sebastian Zengern von Nappurg, welcher 1526 mit Tode abgegangen; 2) Otten Zengern, von dem sogleich ein mehrers; und 3) Johann Zengern, Capitular-Herrn zu Regenspurg. Jetzt allererst genannter Otto Zenger ist durch Barbaren von Fraunberg ein Vater worden: a) Margarethens Zengerin, der Gemahlin Georgens von Ebeleben auf Cammerstein, und b) Jodoc oder Jobst Zengers von Nappurg, welcher im ledigen Stande verstorben.

II. Friedrich Zenger, des bald zu Anfange des Artickels gedachten Engelhards Bruder, ist noch 1361 am Leben gewesen, und hat zwey Söhne hinterlassen: 1) Wilhelm Zengern, von dem sogleich, und 2) Caspar Zengern, von dessen Gemahlin keine Nachricht vorhanden ist. Jetztgedachter Wilhelm Zenger hat in der Ehe mit Margarethen von Hornbach erzielet: 1) Andreasen Zenger von Nappurg, von dem sofort ein mehrers, und 2) Elisabethen Zengerin von Nappurg, die sich 1400 Tobias von Waldau hat antrauen lassen. Nur genannter Andreas Zenger von Nappurg hat mit einer Eschelpeckin von Aldorf eine Tochter Nahmens Cäcilien Zengerin von Nappurg, so Heinrich Notthaffts von Wernberg Gemahlin worden, nebst andern Kindern mehr, die aber jung verstorben, gezeuget.

Eines Johann Zengers Wittbe, Cäcilie Eckerin, von Kampfing, ist nachmahls an Udalrichen von Thürheim vermählet worden. Anne Zengerin ist die erste Gemahlin Wilhelms von Aham oder Aheim gewesen. So ist auch einer von Zenger mit Dorotheen von Aham, Wilhelms von Aham, der 1399 Bayerischer Hofmarschall worden, und Barbarens von Preising Tochter, vermählet gewesen.

Buccelins Germania Stemmatographica P. IV, p. 322. Behrens Beschreibung derer Herren von Steinberg, im Anhange p. 70. Abels Preußische Geographie, im Anhange, der Ritter-Saal genannt, p. 18. Königs Adels-Historie, Th. I, p. 462. Hübners Genealogische Tabellen, Th. II, Tab. 567 und 573, und Th. III, Tab. 899.

967 und 968. Ludwigs Reliqu. MStorum T. VII, p. 110.

Zenghi, oder, wie er von den Christen genennet wird, Sangwin, ein Fürst der Selgiuciden, und Stamm-Vater der Atabeks von Irack, oder Chaldäa und Arabien. Er wurde von Mahmud, dem Fürsten der Selgiuciden, zum Land-Vogt von Bagdad eingesetzet, welchem Gebiete er bald darauf Mosul beyfügte, und sich von Aleppo und andern Plätzen in Syrien Meister machte. Er ward von einigen entflohenen Sclaven, welche er in einem Castell belagert hatte, getödtet. Herbelot in Atabek. Hottinger in Histor. Eccles. Secul. XII, p. 127. Guiliel mus Tyrienf. Lib. XVI, 4. 5. 6. Allgem. Chron. IV Band, p. 796.

Zengibar, Insel, siehe Zanguebar, im LX Bande, p. 1557 u. f.

Zengisa, ein Vorgebürge, siehe Siggis, im XXXVII Bande, p. 1166.

Zengtscher, werden die Janitscharen genennet, davon an seinem Orte, im XIV Bande, p. 200.

Zenguy, eine Küste in Persien, an welcher die Stadt Irvan oder Ervan lieget. Teutsche Staats-Geograph. von Asia, Africa, America, p. 75.

Zeni, Geschlecht, siehe Zeno.

Zenial, oder, wie ihn Jovius nennet, Zeynal, des Persischen Königs Usum Cassan Sohn, wurde von seinem Vater 1473 mit einer mächtigen Armee abgeschickt, Trebisonde anzugreiffen, und hatte auch Anfangs gut Glück. Denn nachdem er in Cappadocien gekommen war, schlug er 40000 Türcken, welche von Casamorat Bassa commandiret wurden, den er gefangen bekam. Nachgehends schlug er den Mahomet Bassa und ein Corpo von 35000 Mann. Dieses trieb ihn an, daß er mit Mahomet II in Person sich in ein Treffen einließ, welcher aber seine gantze Armee zu nichte machte, und ihn selbst mitten in dem hitzigsten Gefechte tödete. Dieses Treffen schwächte gleichwohl Mahomets Armee ziemlich, und machte, daß Usum Cassan den Muth sehr sincken ließ. Boissat Histoire de S. Jean de Jerusalem L.VI. Gauhens Helden und Heldinnen Lexicon p. 1792 u. f. Lewenklaus Türckische Historie, p. 280. Allgemeines Historisches Lexicon.

Zenic oder Genic, ist bey dem Schiltperger das Land Pontus, am Schwartzen Meer oder Ponto Euxino gelegen. Lewenklaws Türckische Chron. p. 218.

Zenicetus, ein berühmter See-Räuber, welcher auf dem Berge Olympus eine Festung erbauete, gantz Lycien, Pamphylien und Pisidien, durch immerwährende Einfälle verheerte, endlich aber von dem P. Servilius Isauricus geschlagen, und ohne Hoffnung einiger Hülffe hart belagert wurde, da er denn sich und seine Familie verbrannte. Strabo L. XIV. Allgemeines Historisches Lexicon.

Zenjibar, Insel, siehe Zanzibar, im LX Bande, p. 1614 u. f.

Zeninger, (Conrad) ein Buchdrucker zu Nürnberg, vom Jahr 1481 bis 1482. Buchdrucker-Kunst Th. II, p. 85.

Zenis, ein Dardanier, welcher die Landschafft Aeolien, unter dem Ansehen des Satrapen Pharnabaz, regieret hat. Als man nach seinem Tode dieselbe einem andern geben wolte, so begab sich die Mania, seine Wittwe, zu dem Pharnabazes, nebst Kriegs-Völckern und Geschencken, und sagte zu ihm: „Weil sie die Witwe eines Mannes sey, der ihm grosse Dienste „erwiesen, so ersuchte sie ihn, er wolle ihr die „Belohnungen ihres Mannes nicht entziehen: „Sie wolle ihm, mit gleichem Eifer, und, mit „eben diesem Gehorsam, dienen. Und wo sie „hierunter etwas sollte ermangeln lassen, so stehe „es ihm ja noch allezeit frey, ihr die Statthalter„schafft wieder abzunehmen.„ Sie behielte also selbige, und bezeigte dabey so viele Weisheit und Geschicklichkeit, als man kaum von einem Manne erwarten können, der, in der Kunst zu herrschen, auch noch so vollkommen gewesen. Sie fügte zu den gewöhnlichen Steuern, welche ihr Mann gezahlet hatte, auch noch ausserordentlich prächtige Geschencke hinzu. Und wenn Pharnabazes in seine Landschafft kam, so bewirthete sie ihn weit herrlicher, als irgend ein anderer Statthalter that. Sie begnügte sich nicht, diejenigen Oerter nur beyzubehalten, die man ihr zur Bewahrung anvertrauet hatte, sondern eroberte auch einige andere aufs neue, und nahm den Mysiern und Pisidiern, Larissa, Amaritus und Colonä ab. Rollins Historie alter Zeiten und Völcker. Theil IV, p. 284 u f.

Zenith, Deutsch Scheitel-Punct, Lat. *Punctum Verticale*, *Vertex*, Frantz. *Point vertical*, Holl. *Toppunt*, *Vertikaal-punt*, heisset der Punct, den man sich in der unbeweglichen Fläche der Welt-Kugel just über dem Kopff oder über der Scheitel einzubilden hat, und der an einem jeden Orte 90 Grad von dem Horizont entfernet ist. Es dienet das Zenith, den Mittags-Cireul zu determiniren, wie unter dem Worte Mittags-Zirckel, im XXI Bande, p. 559 u. f. weiter nachzusehen. Weil die Welt-Kugel in Ansehung der E de sehr groß ist, so wird das Zenith nicht mercklich verändert, wenn man gleich ein wenig seine Stelle ändert. Dannenhero giebet man einer gantzen, obgleich grossen Stadt, nur ein Zenith. Es hat übrigens dieser Punct seine Benennung von dem Arabischen Worte Semt, welches einen Weg oder Gegend, durch welche man gehet, bedeutet von denen Astronomis aber also corrumpiret worden, womit das lateinische Wort Semita, der Fußsteig, harmoniret und übereinkommet. Neues vollständiges Mathematisch. Lexicon p. 1354. Fäsch Ingenieur-Lexicon p. 1028. Hedrichs Anleit. zu den Mathematischen Wissenschafften p. 316. Wiedeburgs Einleitung zu den Mathematischen Wissenschafften p. 774. Wolfs Mathematische Anfangs-Gründe Th. III, p. 1129 u. f. Ebend. Mathem. Lexic. Meißners Philosoph. Lexicon p. 753. Siehe auch die Artickel: *Semita*, im XXXVI Bande, p. 1768; und Pole des Horizonts, im XXVIII Bande, p. 1077.

ZENITH,

ZENITH, (DISTANTIA A) siehe Zenith, (die Entfernung von dem).

Zenith oder Scheitel-Punct, (die Entfernung von dem) Lat. *Distantia a Zenith* seu *Vertice*, ist der Bogen des Mittags-Circuls oder auch eines andern Vertical-Circuls zwischen dem Zenith oder Scheitel-Puncte und dem Mittel-Puncte eines Sternes, oder einem andern gegebenen Puncte auf der Fläche der Welt-Kugel. Sie wird eingetheilet in die wahre Entfernung, (*distantiam veram*) und in die scheinbare Entfernung, (*distantiam apparentem*). Jene ist der Bogen des Vertical-Circuls zwischen dem Zenith und wahren Orte eines Sternes; diese der Bogen des Vertical-Circuls zwischen dem Zenith und scheinbahren Orte eines Sternes. Wolfs Matheinatisches Lexicon, p. 545 u. f.

ZENITH JUVENCULÆ, heist das monatliche Geblüt der Weibsleute, welches gedörret zum Steine und der fallenden Sucht dienen, und sonst viel wichtige, zum Theil aber auch erdichtete Kräffte bey sich verborgen haben soll.

Zenith abweichende Sonnen-Uhr, (eine vom) siehe *Horologium Sclave*, im XIII Bande, p. 920 u. ff. besonders, p. 928.

Zenkendorf, ein Dorf mit einem Schrifftsäßigen Ritter-Gute in der Ober-Lausitz und besonders im Görlitzischen Kreise gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202.

Zenker, Personen dieses Nahmens, siehe Zencker.

Zenkon-Kourich-Isi, ist ein Bedienter am Persianischen Hofe, so dem Könige beym Aufsteigen des Pferdes den Steig-Bügel hält. Nehrings Juristisch. Lex.

Zenn, insgemein der Zenn-Fluß Lat. *Zenno* oder *Cenna* genannt, ein Fluß in Francken, hat seinen Ursprung unter dem Westheimer Holtz und dem so genannten Teufels-Graben, auf einer Wiese ohnfern Ulpherishofen, kommet zuerst auf die ansehnlichen Ritter-Sitze der Freyherren von Seckendorf zu Ober- und Unter-Zenn, gehet ferner fort auf beyde, dem Onolzbachischen Geheimden-Raths-Präsidenten, Herrn Baron von Seckendorf, angehörige Orte Ober- und Unter-Altenbernheim, und kommet zu dem, dem ehemahls berühmten General, Baron von Diemar, zuständig gewesenen, ietzo aber dem Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Geheimden Rathe, Ober-Hof-Marschallen und Ober-Amtmann zu Hohentrüdingen, Frantz Bernhardten von Seckendorf, zugehörigen Ritter-Sitze Trautskirchen, und gelanget darauf zu dem Hochfürstl. Brandenburg-Bayreuthischen Ober-Amt und Ort Neuhof. Indessen hat dieser Fluß schon ein und andere Bäche in sich verschlungen, als den von dem Dorf Poppenbach durch Egenhausen herab rinnenden Poppenbach, den von Linden und Marck-Erlbach herbey kommenden Erlbach, und den von Kirch-Fembach herab kommenden Fembach, gehet also mit solcher Verstärckung nach dem Gräflich-Hohenlohe-Schillingsfürstlichen Residentz-Ort und Flecken Wilhermsdorf, und von dannen nach der Hochfürstl. Anspachischen, von diesem Fluß benannten Stadt Langenzenn, und, nachdem er unterwegens sehr viele schöne Mühlen bedienet, von der Langenzenner Unter-Mühle durch den Grund fort nach Veitsbronn, gegen Vach und Elterstorf, allwo er bey Flexdorf sich in die Regnitz ergiesset. Dieser Fluß hat gute Karpffen und Hechte bey sich. Grossens Burg- und Marggräflich-Brandenburgische Landes- und Regenten-Historie, p. 592 u. f. f. *G. S. A. S.* Hydrographia Onoldina, oder Beschreibung aller Flüsse in dem Fürstenthum Brandenburg-Onolzbach, p. 43 u. f. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 659.

Zenn, (Langen-) eine kleine Stadt in dem Margrafthum Anspach, siehe Langenzenn, im XVI Bande, p. 642.

Zenn, (Ober-) oder Obern-Zenn, ein Dorf mit einem ansehnlichen Ritter-Sitze in dem Margrafthum Anspach in Francken, an dem Zenn-Fluß in dem Amte Colmberg, drey Stunden davon gegen Anspach gelegen. An diesem Dorfe, welches zwey schöne Schlösser hat, hat nicht nur der durch seine Helden Thaten und wunderbaren Schicksale berühmte General-Feld-Marschall, Herr Graf Friedrich Heinrich von Seckendorf, einen Antheil; sondern auch der General-Lieutenant, Herr Johann Wilhelm Gottfried, Freyherr von Seckendorf, und nach seinem ohnlängst sich ereigneten Absterben, seine Nachkommenschafft; ingleichen der Anspachische Geheimde Staats-Minister und Ober-Vogt zu Anspach, Herr Christoph Ludwig, Freyherr von Seckendorf. Ob dieses oder das weiter unten vorkommende Unter-Zenn das alte Zennhusen, dessen Güter im Jahr 1183 dem Kloster Heilsbrunn zugeeignet worden, gewesen, wäre zu untersuchen. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 360. Großens Burg- und Marggräflich-Brandenburgische Landes- und Regenten-Historie, p. 593. Goldschads Beschreibung der Marckt Flecken ꝛc. ꝛc. p. 387.

Zenn, (Unter-) ein Dorf mit einem schönen Ritter-Sitze und einer Kirche in dem Marggrafthum Anspach, im Amte Colmberg an dem Zenn-Flusse gelegen. Es besitzet denselbigen der Hochfürstlich-Anspachische Geheimde Raths-Präsident, Land-Richter des Kayserlichen Land-Gerichts Burggrafthums Nürnberg, und Ober-Amtmann zu Uffenheim, Herr Christoph Friedrich, Freyherr von Seckendorf. Großens Burg- und Marggräflich-Brandenburgische Landes- und Regenten-Historie, p. 593. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 380. Siehe auch den Artickel: Zenn, (Ober-).

ZENNA, Fluß in Francken, siehe Zenn.

Zenna oder Senna, Fluß im Hennegau, siehe Senne, im XXXVII Bande, p. 71.

Zenna, Geschlecht, siehe Znin.

Zennati, (Jacob) ein Italienischer Dominicaner von Rovigo, florirte 1630, und hielte sich zu Venedig auf, wo er auch in den Orden getre-

ten.

ten. Er lebte sehr streng und fromm, und war ein grosser Verehrer des Marien-Dienstes, predigte auch davon öffters, und ließ solches anbey durch eine Schrifft, die er unter dem Titel: De rosario B. Mariæ Virginis verfertiget, noch mehr bekannt werden, ob und wo sie aber im Druck erschienen, ist zur Zeit noch unbekannt. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædicat. Tom. IV, p. 466.

Zenne, ein Vorwerck im Osterlande, drey Stunden von Jena, bey dem Adelichen Ritter-Gute Gleine, dahin es auch gehöret. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Zenne, (Christian von) war 1466 und folgende Stadt-Richter zu Schwabach. Von Falckenstein Chronicon Suabacense, p. 104.

Zennen, (Petronella von der) ist die Gemahlin Gedeons oder Gottfrieds von Tilly gewesen. Hübners Genealog. Tabellen, Th. II, Tab. 568.

Zennenberg, Zenonberg, Zenburg, ein Schloß in Tyrol, gegen Meran und Mais zu gelegen, auf welchem der Heil. Corbinian, der erste Bischoff zu Freysingen, gebohren worden. Bruschius schreibet, daß es seinen Nahmen von dem Kayser Zeno führe: Freiberger hingegen will den Nahmen von dem Heiligen Zeno herleiten, der des Corbinians sonderbahrer Schutz-Heiliger gewesen. In der Beschreibung der Grafschafft Tyrol, die 1703 zu Augspurg herausgekommen, stehet, daß dieses Schloß ehedem die Residentz der Tyrolischen Fürsten gewesen sey. Meichelbecks Histor. Frisingens. T. I, Diss. prælim. p. 16 u. f.

Zenner, (Albrecht) ein Dominicaner, lebte in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts, und war so wohl in der Theologie, als geistlichen Rechte ziemlich bewandert, welche beyde Wissenschafften er auch in der ohnweit Augspurg gelegenen Cistercienser-Abtey Cella Dei, und nachmahls in seinem Ordens-Kloster zu Costnitz mit Ruhm gelehret hat. Man weiß nicht, wenn er gestorben sey. Seine Schrifften sind:

1. Dilucidatio regularum juris in sexto Decretalium, Augspurg 1664 in 12. 711 Blätter starck.
2. Armamentarium Evangelico-Thomisticum pro præcipuis hoc tempore controversis articulis contra Jo. Georgii Dorschæi siniſtre inscriptum: Thomas Aquinas doctor angelicus exhibitus confessor veritatis Evangelicæ Augustanæ confessione repetita aliosque orthodoxæ fidei impugnatores, pars prior, ebend. 1665 in 4. 218 Seiten füllend. Ob der andere Theil, welchen der Verfasser ebenfalls versprochen, auch im Druck erschienen, ist unbekannt.
3. Manuale compendium veritatum seu doctrinarum orthodoxarum & contradictoriarum heterodoxarum Jo. Georg. Dorschæi ex Thomistico suo controversiarum armamentario extractum, & communi Ecclesiæ usui atque utilitati communicatum, Costnitz 1667 in 32. aus 136 Blättern bestehend.
4. Einige Lateinische Reden, als:
   a) S. Benedictus declaratus & demonstratus, firmamentum monachorum omnium, Costnitz 1668 in 4. 12 Blätter starck.
   b) Sermo panegyricus de encomiis & prærogativis S. P. Dominici, ebend. in 4. aus 16 Blättern bestehend.
   c. Panegyris de mysterio incarnati verbi divini, ebend. 1669 in 4. auch 16 Blätter starck.
5. Methodus impugnandi Thomistas, Costnitz 1664 in 12.
6. Conclusiones naturales, ebend. 1664 in 12.
7. Concionator extemporaneus, Antwerpen 1674 in 8.
8. Theologia Sacramentalis, abbreviata Speculativo-Moralis de sacramentis in genere & in specie de baptismo, confirmatione, eucharistia, pœnitentia, &c. Costnitz 1668 in 8.

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædicat. Tom. II, p. 631. Lippenii Biblioth. Theolog.

Zenner, (Carl) Canonicus der Stiffts-Kirche zu Wurtzen, woselbst er auch gebohren. Er war ein Sohn Jacob Zenners, Stiffts-Secretarii zu Wurtzen, zog 1610 nach Leipzig, und nahm daselbst 1619 die Magister-Würde an, legte sich aber hernach auf die Rechte, und wurde bey der Stiffts-Kirchen zu Wurtzen Canonicus. Als er aber damit umgieng, daß er die Doctor-Würde annehmen wolte, ist er darüber verstorben. Er hat zu Leipzig 1618 unter M. Michael Hofern, de putredine disputiret. Apianus, p. 13. Schöttgens Historie der Stadt Wurtzen, p. 432.

Zenner, (George Amand) gebürtig von Altenburg im Osterlande, und ein Sohn des nachfolgenden Gottfried Zenners. Er erlangte zu Erfurt den 14 September 1719, nach gehaltener Inaugural-Disputation: De Usucapionibus & Præscriptionibus, die Doctor-Würde in der Rechtsgelahrheit, und hielte sich hierauf zu Leipzig auf. Man hat ausser angezogener Disputation annoch von ihm:

1. Compendieuses Staats-Historisches Kriegs- und Friedens-Lexicon, Nürnberg 1734 in 8. Zum Druck hingegen lag im Jahr 1725 fertig:
2. Reise-Journal vom Jahr 1705, worinnen gelehrter und verständiger Leute in Deutsch- und Holland geführte Discourse, und die Geheime Historie verschiedener Deutschen Höfe, von einigen Reise-Compagnons angemercket, und der gelehrten Welt communiciret werden.

Siculs Leipziger Annal. Band II, p. 44. Coburg. Zeitungs-Extract vom Jahr 1725. p. 270.

Zenner, (Gottfried) Fürstlich-Anhaltischer Geheimder-Cammer- und Archiv-Secretarius zu Zerbst, zuletzt aber ein Privat-Academicus in Leipzig. Er war zu Altenburg 1656 gebohren, und hatte M. Johann Heinrich Zennern, vocirten Pastoren zu Geßnitz, zum Vater, den er aber im 10 Jahre verlohr. In seinen jüngern Jahren führte er drey Herren Bosen, als Hofmeister, frequentirte mit selbigen Prof. Zieglers und Schurtzfleischens Tisch-Compagnie zu Wittenberg,

tenberg, woselbst er nebst Leipzig studirte, und wurde hernach in denen Bosischen Gerichten Schweinsburg, Crimmitschau, Lauterbach und Bosenhof, 10 Jahre lang Amtmann. Nach diesem, als der ältere Herr von Bose gestorben, gieng er als Fürstlicher Sächsischer Auditeur über einige Gothaische Regimenter unter des damahligen Herrn Obristen von Metzschütz Commando an den Ober-Rhein: Nachdem aber auf Hertzog Friedrichs zu Gotha erfolgtes Ableiben besagte Regimenter reduciret worden, erwehlte er einige Jahre in Altenburg und Leipzig den Privat-Stand, und fand Gelegenheit verschiedene Schrifften, wiewohl ohne Vorsetzung seines Nahmens zu verfertigen. Im Jahr 1700 wurde er Fürstlich-Anhaltischer Geheimer Cammer- und Archiv-Secretair zu Zerbst; legte aber dieses Amt 1720, weil er mit einigen Ministern, wider die er denunciren müssen, allerhand Verdruß gehabt, bey Absterben Fürst Carl Wilhelms, wieder nieder, und gieng zum andernmahle nach Holland, woselbst er zu Amsterdam den erst von Cap de bonne Esperance zurückgekommenen Gouverneur, Herrn von der Stell, sprach; präsentirte in dem gedachten 1720 Jahre dem Könige in Engelland zu Hannover eine Dedication, darinne er demselben vor die denen Deutschen von Ihro Königl. Majestät und von Dero Vorfahren an der Crone erzeigte Gnade in America, in aller der erstern Nahmen gedancket, und da ihm deshalben der König ein Stück Landes in Virginien durch das Parlament schencken zu lassen, in höchsten Gnaden versprochen, so beliebte ihm doch, an statt, daß er sich dahin begeben können, wiederum der Aufenthalt in Leipzig, woselbst er wiederum übers Bücher-Schreiben gerieth, und unterschiedenes herausgab, woselbst er auch den 11 Februar 1721 an einen hitzigen Fieber und Steckfluß, im 64sten Jahre, dieser Zeitlichkeit entnommen wurde. Seine Schrifften sind:

1. Novellen aus der gelehrten und curieusen Welt, darinnen die *Quintessence* mannigfaltiger Gelehrsamkeit, oder sonderbahre Sachen in *Historia, Chronologia, Genealogia, Geographia, Notit. Rerum publ. & Astronomia, in Jure Naturali, Civili & Publico, in Theologicis, Politicis, Moralibus, Physicis, Medic. Philosoph. Philologicis, in Militaribus & Civilibus* enthalten, viel alte und neue Bücher und *Autores* erzehlet, und beurtheilet, auch nicht wenig Particularitäten von hohen Standes-Personen ꝛc. Franckfurt und Gotha in 8. Diese Schrifft hat 1692 mit den Jenner ihren Anfang genommen, und ist monatlich fortgesetzet worden bis in das Jahr 1697. Sie ist von Herr D. Struven in Historia litteraria recensirt.
2. Frühlings-(Sommer-Herbst- und Winter-) Parnaß, oder Abhandlung von viertzig Galant-Gelehrten, Curiositäten, meist nach jetziger Zeit nähesten Begebenheiten, Franckfurt und Leipzig in 8. Diese Schrifft hat mit dem Frühlinge 1693 ihren Anfang genommen, und ist Viertel-

Jahr-weise bis ins Jahr 1696 fortgesetzet worden.

3. Anweisung zur Welt-Wissenschafft, Geographie und Historie, Leipzig 1697 in 8.
4. Aufgefangener Briefe, welche zwischen etzlichen curieusen Personen über den jetzigen Zustand des Staats und gelehrten Welt gewechselt worden (Wahrenburg bey Johann Georg Freymunden, in 8) erster Band, und zu dem andern Bande 2 Navagen 1699 und 1700.
5. Das über den Todt Wilhelms bestürtzte Europa, ebend. 1701 in 4.
6. Geheimer Briefe, so zwischen curieusen Personen über *notable* Sachen der Staats und gelehrten Welt gewechselt worden (Freystadt in 8) vier Cabinette oder 4 Bände, 1702. 1703. 1704 und 1705. Besiehe davon die Demasquirten Gelehrten.
7. Deliciarum Juridicarum die ersten sechs Präsente, 1706.
8. Coffee-Haus in Deutschland eröffnet, 2 Debauchen, 1708.
9. Neu-Europa, oder die alte in der neuen Welt, Leipzig 1720 in 8.
10. Beschreibung von Louisiana und dem Actien Handel, 1720 in 8.
11. Raisonnement von einem neu-entdeckten Gold-Bergwercke in Africa, ebend. 1730 in 8.
12. Gelehrte und galante Staats-Compagnie die ersten 4 Assembleen oder 4 Theile, 1720.

Anbey legte er sich auch etliche Jahre sehr auf die Theologischen Studia, und verfertigte:

a) Eine kleine Real-Concordantz, wie auch
b) Similia, aus Arnds Psalter-Postille gesammlet,

welche aber unedirt im Manuscript verblieben. Dabey er auch so viele Musse hatte, daß er eine Privat-Controvers mit D. Feustkingen, wegen der Seligkeit der jungen Kinder, seinerseits affirmando, in Briefen ventilirte; Desgleichen mit Fürst Johann Ludwigen dem ältern zu Anhalt-Zerbst-Dornburg über gelehrte Sachen und über die in den sogenannten Geheimen Briefen vorkommende Staats-Händel viele Briefe wechselte, wie er denn auch mit dem Baron von Edelstein, gewesenen Chur-Trierischen Gesandten am Schwedischen Hofe mündlich sich besprochen hatte, wozu ihm die Frantzösische, Italienische und Enghsche Sprachen, nicht weniger die Erfahrung in der Geographie und Historia exotica gute Dienste gethan, in deren letzten er so erfahren gewesen, daß alle Fremde, insonderheit die Ost- und West-Indische Peregrinanten, als mit denen er fleißig umgieng, davor hielten, daß er selbst in Person diese Länder besucht haben müsse. Er hinterließ seine Frau als Wittbe, und aus 15 mit ihr erzeugten Kindern 2 Söhne, Nahmens George Amanden, beyder Rechte Doctorn, von welchem ein Artickel vorhergehet, und Johann Gabrielen, der Rechte Beflissenen, wie auch eine 10jährige Tochter. Siculs Leipziger

Jahr-Geschichte 1719, II Band, p. 272. u. ff. Nachricht von Journalen, p. 68.

Zenner, (Hanns) ein Bauer bey Jena, welcher durch folgende Begebenheit bekannt worden ist. Es hatte sich nehmlich ein berüchtigter Studiosus der Medicin zu Jena, Johann Gottlob Weber, mit einem Schäfer J. Friedr. Geßnern u. obbesagten Zennern beredet, in der Christ-Nacht im Jahr 1715 in Heuchlers Weinbergs-Häußlein bey Jena, teuflische Beschwerungen zur Erhebung eines Schatzes vorzunehmen, welches sie auch gethan, und darüber so gezeichnet worden, daß man sie des Tages darauf todt gefunden, bis auf Webern, der ohne Verstand gelegen und gebrüllet, auch Ritzen über dem bedeckten Arm gehabt; und sind die Zauber-Bücher und dergleichen bey ihnen angetroffen worden. Zennern ist die Zunge zum Halse herausgehangen, und er hat auf der Brust viel Striemen gehabt, wie vom Krotzen zu entstehen pflegen, ob er wohl angekleidet gewesen. Ein mehrers von dieser Begebenheit siehe in dem Artickel: Zauberey, besonders p. 79. u. f.

Zenner, (Jacob) Chur-Sächsischer Geheimer Secretair, war mit auf der den 27 Mertz 1614 zu Naumburg angestellten Zusammenkunfft, die Renovirung der Erbverein- und Erbverbrüderung mit Brandenburg und Hessen betreffend, und zwar in der Suite Churfürst Johann Georgs des I zu Sachsen. Müllers Sächsische Annal. p. 278.

Zennewitz, ein Chur-Sächsisches Dorf im Chur-Kreise, und besonders in dem Bezirck des Amtes Bitterfeld gelegen und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202.

Zennewitz, ein Dorf mit einem Schrifftsäßigen Ritter-Gute in Meissen, und besonders in dem Bezirck des Amtes Leißnig und Döbeln gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202.

Zennfluß, ein Fluß, siehe Zenn.

Zennhusen, ein Ort, siehe Zenn (Ober-).

Zennigk, ein Chur-Sächsisches Dorf im Chur-Kreise, und insonderheit in dem Amte Bitterfeld gelegen und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202.

Zennigk, ein Dorf im Anhaltischen unweit Dessau, in dieses Amt gehörig. Goldschadts Beschr. der Marckt-Flecken ꝛc.

St. Zeno, Probstey, siehe den nachstehenden Artickel.

St. Zeno oder Zenno, ein Augustiner Chorherren-Stifft ohnweit Reichenhall in Bayern gelegen, ist um 1140 von Conraden, Ertz-Bischoffen zu Maynz, welcher aus dem Geschlechte derer Grafen von Abensperg gewesen, gestiffret, von dessen Enckel aber, Conrad II, und ebenfalls Ertz-Bischoffen zu Saltzburg, 1177 besser eingerichtet und confirmiret auch mit nachfolgendem Stifftungs-Briefe versehen worden, welcher also lautet:

In nomine sanctæ & individuæ Trinitatis ego Conradus sanctæ Iuvacensis Ecclesiæ Archi-Episcopus & Apostolicæ Sedis legatus.

Quoniam quidem Christus, cum dives esset, pro nobis pauper factus est, ut nos illius inopia ditaremur: Sic nobis intelligendum est, super hunc egenum & pauperem, ut & vestigia humilitatis ejus imitari studeamus, & ei in fratribus suis minimis, ubi eget & pauper est, benefacere non negligamus. Itaque pauperes Christi Halenses Canonici, cum clamarent ad nos, aurem benignam protinus apponentes eorum vocibus, effectum petitione ex Pontificali munificentia præveniamus. Proinde tradimus omnipotenti Deo beatæque Dei genitricis Mariæ Sanctoque Zenoni & supradictis fratribus prædium unum & sylvam, quod in Cella dicitur, quod beneficium erat Comitis *Conradi*, quod ipse nobis manu sua resignavit, ea de causa, ut prædictæ ecclesiæ traderemus. Quod ita distinctum est in terminis suis, qui justis nominibus exprimuntur Chympergisort, Munechisfurt, Grunethal, Rimpachis, Ursprinch, Aschеck, Peutaris. Hujus inquam prædii donationem facimus cum omni jure nostro, quod ibidem habuimus vel habere possumus, & omni utilitate, quam ad præsens ibidem inveniunt, & inposterum consequi possunt. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat supradictam ecclesiam aut ejus possessiones auferre, vel ablatas retinere, minuere, vel quibuslibet vexationibus fatigare: sed illibata omnia & integra conserventur, eorum pro quorum gubernatione & sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura. Si qua ergo in futurum ecclesiastica secularisve persona hanc nostræ institutionis paginam sciens contra eam temere venire tentaverit, secundo tertiove commonita non præsumptionem suam congrua satisfactione correxerit, potestatis honorisque sui dignitate careat, reumque se divino judicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat, & a sacratissimo corpore & sanguine Dei & Domini nostri Jesu Christi aliena fiat, atque in extremo examine flammis ultricibus tradita æternæ damnationi subjaceat. Et ut hæc nostra delegatio facta pro remedio animarum prædecessorum nostrorum & nostræ salvationis obtentu rata sic ac firma in futuras generationes auctoritate Patris & Filii & Spiritus S. beatæque Dei genitricis Mariæ sanctique Zenonis, nec non Patris nostri Rudberti, & nostra præsentem paginam stabilimus & a stipulatione subscriptorum testium corroboramus, quorum ista sunt nomina:

Helmbertus, Præpositus de Werde.
Udalricus, Præpositus de Illmünster.
Wilhelmus, Præpositus de Wiare.
Cunradus, Comes de Bilstain.
Comes Sibotho de Nuinburch & filius ejus Chuno.
Otto, filius Hadmari de Chuffarn.
Sibotho de Surberch & frater ejus.
Menigothus Castellanus.
Wilhelmus de Wagingarberg.
Leopoldus de Walde.
Hanfolc de Veluwen
Otto de Pongon.

Cunradus de Walde & fratres ejus Otto, Henricus & Leopoldus.
Marchardus de Forchtenstein & frater ejus Rudgerus.
Eberhardus de Helspouve.
Hermannus de Hirzperch.
Marchwardus & frater ejus.
Hermannus de Vagir.
Ortolfus de Toler.
Cunradus de Holzhusin.

Acta sunt hæc anno incarnationis Domini 1177. XII Cal. Octobris. Data per manum Rudgeri Notarii Domini Cunradi Saltzburgensis Archi-Episcopi, Apostolicæ Sedis legati.

Solche Stifftung hat der Ertz-Bischoff Adalbert zu Saltzburg im Jahr 1188 mit noch ein und andern vermehrt, und 1195 dem Kloster die Confirmation über alle ihre Güter und Habseligkeiten ertheilet. Die desfals errichtete Instrumente sind also abgefasset:

In nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis. Ego Adalbertus Dei gratia sanctæ Saltzburgensis Ecclesiæ Archi-Episcopus, Apostolicæ Sedis Legatus, omnibus Christi fidelibus in perpetuum. Divina dispensante gratia in administrationem ecclesiæ nostro regimini commissæ vocati, non solum matrem, verum etiam filias ab ubere materno procreatas provida deliberatione dignum duximus pro modulo nostræ facultatis sublimare. Eapropter dilectorum filiorum nostrorum *Wickmanni* cæterorumque fratrum loci sancti *Zenonis* in Halle precibus devicti, duas partes decimationis, quæ nostro juri accedere debuerunt, de Novalibus in eorum prædio, quod dicitur in Cella in plebe Vohindorff, tam in cultis quam colendis, ipsorum ecclesiæ perpetuo jure contulimus, eandemque traditionem memoriæ fidelium tam præsentium quam futurorum recolendam huic chartulæ annotari, & sigilli nostri impressione signari fecimus. Quisquis igitur huic deliberationi obviare præsumserit, anathema sit. Hujus rei testes sunt

Arnoldus Vicedominus.
Luipoldus Comes de Plagin.
Megingottus, Castellanus & frater ejus.
Sigbotto de Surberch.
Luipoldus de Walde & filius ejus Heinricus.
Chuno de Werven.
Eckhardus de Thann.
Rudegerus quondam Vicedominus.
Wilhelmus Castellanus de Plagin.
Rudolphus de Snellenberg.
Gotescalcus de Vnzingen.
Conradus de Grabinstat.
Otto & frater ejus Heinricus, filii Heinrici albi de Halle.
Heinricus Löbheze.

Acta sunt hæc in Halle anno incarnationis Dominicæ 1188.

Die Confirmation aber ermeldten Ertz-Bischoffs lautet folgendermassen:

In nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis. Ego *Adelbertus* Dei gratia &c. Saltzburgensis ecclesiæ Archi-Episcopus *Wigmanno* Hallensi Præposito, cæterisque fratribus inibi regularem vitam professis in perpetuum. Cum susceptі regiminis officium imponat, cumque charitatis extensio nihilominus inducat, omnibus ecclesiarum provectibus nos diligentius intendere; domibus tamen religiosorum, ne pro defectu stipendiorum Christi milites religionis vigore vacare contendant, arctiori studio nos convenit providere. Ea propter dilecti in Christo fratres petitionibus vestris pro spe futuræ mercedis aurem pietatis inclinamus, & ecclesiæ Hallensi, in qua Deo servire professione Canonica disposuistis, prædecessorum nostrorum beatæ recordationis *Cunradi* senioris, *Eberhardi*, *Cunradi* Moguntini Pontificum vestigia sequentes, quicquid justæ donationis titulo possidetis vel possidebitis, Ecclesiarum, Capellarum fundatarum vel fundandarum regimini & juri vestro in diœcesi vestra permaneant, territoria prædiorum cultorum vel incultorum seu aliarum quarumcunque possessionum conquisita, scripto præsentis paginæ roborando confirmamus, & confirmando rata vobis teneri decernimus. Insuper allodium, quod in Cella dicitur, cum terminis manifeste distinctis, cultis & incolendis, ac Capellam sumtibus vestris in eodem loco constructam, cum juris integritate decimarum cæterorumque omnium, quæ in præsenti possidet, vel de futuro consequentur, pro remedio animæ nostræ & prædecessorum nostrorum tradimus, omnipotenti Deo sanctoque Zenoni & supra dictis fratribus petente hoc & consentiente majoris Ecclesiæ Saltzburgensis Præposito Gundaskaro cum Chori Capitulo, quo parochiam in Vahendorff, in cujus terminis jam dicta capella sita dinoscitur, canonice possederunt. Ad indemnitatem ergo præfatæ parochiæ dimidium mansum Miesenbach, in loco, qui Hirisbühel dicitur, a præmemoratis fratribus recepimus, & pro legali concambio ad usum ecclesiæ matricis ordinavimus. Concedimus itaque præsenti Præposito *Wigmanno*, omnibus successoribus suis, canonice substitutis, quatenus in præfata Capella, quam ab omni jurisdictione & districto matricis Ecclesiæ eximimus & liberam facimus, juxta Dei timorem, pro suæ voluntatis arbitrio, non solum temporalia, verum etiam spiritualia libere secureque dispensent & ordinent. Statuimus ergo, ut nulli prorsus mortalium sæpe dictam Ecclesiam liceat temere perturbare, sed omnia illibata sibi cum pacis & quietis tripudio perenniter conserventur. Per nos quoque Deo cooperante ipsam consecrantes ecclesiam eodem prædio cum omnibus appendiciis suis & omni decimarum integritate, Pontificali auctoritate ac liberalitate, in perpetuum dotatam esse decrevimus. Si quis autem hujus institutionis nostræ paginam, quam forma sigilli nostri communimus, & Prælatorum nostrorum Cleri ministerialiumque nostrorum, testimonii favore stabilimus, cassare tentaverit, ultrices flammas, si non resipuerit, in districtiori examine sine spe redemtionis sustinebit.

Ego Adelbertus Saltzburg. Archiepiscopus SS.
Ego Chundacherus Saltzburgen. Præpositus & Archidiaconus SS.
Ego Rudolphus Decanus majoris Ecclesiæ Saltzburgen. SS.
Ego Bernhardus Petersgad. Præpositus SS.
Ego Sigboto Chiemsen. Præpositus SS.
Ego Otto Bamburgen. Præpositus & Archidiaconus SS.
Ego Berchtoldus Gartzen. Præpositus SS.
Ego Pabo Ouvensis Præpositus SS.

Ego Albanus Seunensis Abbas SS.
Ego Abibo Reichspergensis Præpositus SS.
Ego Leopoldus Burensis Abbas SS.

Acta sunt hæc anno incarnationis Domini 1195 residente Domino Alberto Saltzburgensi Archiepiscopo, in solemni capitulo apud Lauffen habito XVII. Cal Decembris præsentibus & assentientibus Præpositis & Abbatibus supra in inscriptionibus suis annotatis & laicis quam plurimis.

Unter denen vielen Päbstlichen Confirmations-Bullen ist diejenige, welche Pabst Lucius diesem Kloster verliehen hat, die älteste, und lautet, wie nachstehet:

Lucius Episcopus servus servorum Dei. Dilectis filiis Lanzoni Hallensi Præposito ejusque fratribus tam præsentibus quam futuris regularem vitam professis in perpetuum. Desiderium, quod ad religionis propositum & animarum salutem pertinere monstratur, animo nos decet libenti concedere, & petentium desideriis congruum impertiri suffragium. Eapropter dilecti in Domino filii vestris justis postulationibus clementer annuimus & præfatam Ecclesiam Hallensem, in qua divino mancipati estis obsequio, sub beati Petri & nostra protectione suscipimus, & præsentis scripti privilegio communimus, statuentes, ut in eadem Ecclesia, prout venerabilis frater noster Conradus Salisburgensis Archi Episcopus ordinavit, & scripto suo firmavit, ordo Canonicus secundum beati Augustini regulam perpetuis temporibus inviolabiliter conservetur. Præterea quascunque possessiones, quæcunque bona eadem ecclesia in præsentiarum juste & Canonice possidet, aut in futurum concessione Pontificum, largitione regum vel Principum, oblatione fidelium seu aliis justis modis Deo propitio poterit adipisci, firma vobis vestrisque successoribus & illibata permaneant. In quibus hæc propriis duximus exprimenda vocabulis Capellam S Mariæ Muna, Capellam S. Georgii Chirichperc, Capellam S. Martini Nanne, Capellam S. Valentini Morzols, Capellam in Castro Plajeu, Capellam in Castro Halla, aquam in fonte Halla, quam dedit Ebo, aquam, quam dedit Jacco, Prædia, quæ dedit Sigboto, Vnchen & Ocheim, prædium, quod dedit Heinricus & Pato, Nutzpoum, quartam partem decimalis salis. Sane laborum vestrorum, quos propriis manibus aut sumptibus colitis, sive de nutrimentis vestrorum animalium, nullus omnino clericus sive laicus a vobis decimas exigere præsumat. Interdicimus etiam, ut nemini professionis vestræ facultas sit alicujus levitatis instinctu vel arctioris religionis obtentu sine Præpositi vel Congregationis licentia de claustro discedere, quòdsi discesserit, nullus Episcoporum, nullus Abbatum, nullus Monachorum sine communium literarum cautione illum suscipiat, quam diu videlicet in ecclesia vestra Canonici Ordinis tenor Domino præstante viguerit. Si vero secundo vel tertio vocatus redire contempserit, liceat ejusdem loci Præposito, vel ad alterius ecclesiæ regimen transeunte, sive quolibet tuorum successorum nullus ibi qualibet surreptionis astutia vel violentia substituatur vel præponatur, nisi quem fratres communi consensu aut pars consilii Sanioris secundum Dei timorem & beati Augustini regulam Canonice providerint eligendum. Sepulturam quoque ipsius loci liberam esse concedimus, ut eorum, qui se illic sepeliri deliberaverint, extremæ voluntati & devotioni nullus obsistat, nisi fuerint excommunicati, salva tamen justitia matricis ecclesiæ suæ. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat præfatam ecclesiam temere perturbare, aut ejus bona vol possessiones auferre, vel ablatas retinere, minuere, seu quibuslibet indebitis exactionibus vel molestiis fatigare, sed omnia integra conserventur eorum, pro quorum gubernatione ac sustentatione concessa sunt usibus omnimodis profutura, salva nimirum Salisburgensis Archiepiscopi canonica justitia. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisve persona hanc nostræ constitutionis paginam sciens contra eam temere venire temptaverit, secundo tertiove commonita, si non satisfactione congrua reatum suum correxerit, potestatis honorisque sui dignitate careat, reamque se divino judicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat, & a sacratissimo corpore ac sanguine Dei aliena fiat. Cunctis autem eidem loco sua jura servantibus sit pax Domini nostri Jesu Christi, quatenus & hic fructum bonæ actionis percipiant, & apud districtum judicem præmia æternæ pacis inveniant, Amen. Datum Lateran. per manum *Baronis* Capellani Non. Aprilis. Indictione VII. Incarnationis Dominicæ anno 1144. Pontificatus nostri anno primo.

Pabst Eugenius III bestätigte diesem Kloster ebenfals alle vorhin erlangte Privilegia, und ließ deshalber sowohl im Jahr 1145, als auch in dem drauf folgenden eine Bulle ausfertigen, in deren letzterer er noch ein und andere Freyheiten mehr an dasselbe ertheilte, welches auch von seinen Nachfolgern, als Adrian IV, 1146, Alexander III, 1169, Cölestin III, 1194, Bonifacius VIII, Urban VI, Martin V, Alexandern VI, 1492, Innocentius VIII 1486, Leo X, 1514, und von Julius II, 1508. Es haben auch solch Kloster die Hertzoge in Bayern in ihren Schutz genommen, und unter andern Hertzog Heinrich im Jahr 1273 nachstehendes Protections-Decret an dasselbe ausgestellet:

Nos *Henricus* Dei gratia Comes Palatinus Rheni, Dux Bavariæ &c. Tenore præsentium declaramus, quod nos cœnobium S. *Zenonis* apud Halle situm, in nostram protectionem recepimus specialem, ut quicunque eandem Ecclesiam in bonis suis gravare præsumpserit, nobis ipsis factam esse præsumptionem hujusmodi reputemus. Mandamus ergo Judici ac universis civibus in Halle firmiter injungentes, ut si quis hominum dictum cœnobium in reditibus suis gravet vel molestare præsumat, loco nostri ipsum fideliter defendatis. Officialibus etiam nostris districte præcipimus, ut decimas in Castuna & de officio in Halle & penes Halle, quas eidem cœnobio piæ memoriæ *Ludovicus* Comes Palatinus Rheni, Dux Bavariæ avus noster contulit, de bonis nostris ei primo solvantur. Quicunque vero officialium nostrorum hoc neglexerit, nostram indignationem sentiet & offensam. Illud etiam adjicimus, ut si forte eadem bona vendere, obligare vel quoquomodo a nobis alienare contingat, prædictum tamen cœnobium in perceptione decimarum debeat permanere. Tibi vero judici sub obtentu benevolentiæ nostræ præcipimus, ut si apud te pro aliquo debito ipsis solvendo deposuerint quærimoniam, ipsis debitam justitiam & satisfactionem facias exhiberi. Alioquin de voluntate nostra est, ut ipsos compellant per sacramenta ecclesiastica ad solvendum. In cuius rei testimonium ipsi cœnobio dedimus præsentes literas nostri sigilli robore communitas. Datum in Travenstein anno Domini millesimo, ducentesimo, septuagesimo tertio. Nonis Februarii.

Uebrigens hat man von denen Pröbsten dieses Orts, so viel ihrer ausfündig zu machen gewesen, nachstehendes Verzeichnis, als:

1. Lanzo oder Lonzo um 1141.
2. Heinrich I, regierte 1146.
3. Rudolph.
4. Alard, dessen in der Confirmatons-Bulle Alexanders III im Jahr 1169 gedacht wird.
5. Heinrich II.
6. Weichmann, unter dem Pabst Cölestin III dem Kloster 1194 die vorhin erlangten Privilegia confirmiret hat.
7. Pabo.
8. Rugerius.
9. Conrad.
10. Johann Pachreitter.
11. Otto Hegler.
12. Ulrich Pachmayr.
13. Otto II.
14. Conrad Reinweckhl.
15. Paul.
16. Christian Reinschmidt.
17. Johann Kolb.
18. Johann Prunbeitner.
19. Johann Weinfeldner.
20. Ludwig, Bischoff von Chiemsee.
21. Johann Peunteckhler.
22. Oswald Ferg.
23. Wolfgang Lueger.
24. Paul Rothofer.
25. Erasmus Sibenbeckh.
26. Andreas Härtl.
27. Wolfgang Neuhauser.
28. Melchior Donawer.
29. Leonhard Agricola.
30. Georg Berreiter.
31. Georg Reitmair.

Hund metropol. Salisburg. Chur-Bayern, p. 258. Allgemeines Historisches Lexicon IV Th. voce. Sanct. p. 289.

Zeno, Zen, Zeni, eines von den ältesten und vornehmsten Adelichen Geschlechtern zu Venedig, dessen Ursprung einige von dem Kayser Zeno zu Constantinopel hergeleitet, ob man gleich nichts sicheres und gewisses davon melden kan.

Es theilet sich dieses Geschlecht in zwey Linien. Das eine Wappen von dem Hausse Zeno führet rechts quere Binden von Blau und Silber in acht Stücken. Das andere Wappen ist vierfeldig durch eine schwartze aufgerichtete Dolce, im silbernen Felde.

Aus diesem Geschlechte war entsprossen Renier Zeno oder Reiner Zeno, welcher 1253 nach Marini Morosini Absterben zum Doge erwählet ward. Unter seiner Regierung wurden die Genueser zweymahl von der Venetianischen Flotte geschlagen, wie bereits in dem Artickel: Reinerus Zeno, im XXXI Bande, p. 279 ist gemeldet worden, nehmlich das erstemahl bey Tyro an den Küsten von Palästina, und das anderemahl bey Trapano in Sicilien. Der Constantinopolitanische Kayser, Balduin II, kam in eigener Person nach Venedig, und bat um Hülffe wider Michaeln III Palæologus, welcher ihn aber nichts desto weniger seiner Würde und Landschafften 1261 beraubte. Renier Zeno starb 1268, und bekam zum Nachfolger Lorentz Tiepolo. Im Jahr 1205 ward Marinus Zeno als erster Podesta der Republick nach Constantinopel geschickt, von dannen er die vier metallene Pferde, welche noch heutiges Tages über dem Eingange in die St. Marcus-Kirche zu sehen sind, nach Venedig gesendet. Um das Jahr 1240 war Peter Zeno General-Capitain zur See wider die Türcken, und zwar der allererste, welchen die Republick Venedig wider diese Ungläubige ausgeschickt, denen er auch auf den Küsten von Syrien eine ziemliche Niederlage beybrachte. Ein anderer dieses Nahmens, nehmlich Peter Zeno, ward in dem 14 Jahrhundert verschiedene Jahre Gouverneur zu Padua, als diese Stadt noch unter der Herrschafft der Carrani stund, und wurde hiernächst Venetianischer Admiral, da er denn die Stadt Smyrna entsetzen half, so dann aber, als er nach erhaltenem Siege dem Gottesdienste beywohnte, von den Türcken nochmahls unversehens überfallen und erschlagen wurde. Ein mehrers von ihm siehe in einem besondern Artickel. Unter seinen Söhnen hat sich Carl, von dem auch ein besonderer Artickel handelt, durch seine tapfere Thaten, einen unsterblichen Nahmen gemacht. Im Jahr 1501 starb Johann Baptista Zeno, ein Cardinal aus dieser Familie, dessen Grabmahl in der St. Marcus-Kirche sich befindet. Derselbe hat ein gewisses Gestiffte gemacht, vermöge dessen noch alle Jahr ihm zu Ehren, in Gegenwart der gantzen Signorie und der fremden Gesandten, eine solenne Lobrede gehalten, nach deren Endigung aber, einem jeden anwesenden Nobile ein Ducate gegeben wird. Auch so gar einem iedem Gesandten, welcher sich bey dieser Solennität befunden, wird in einem kleinen Beutel ein Ducate zugesendet. Ein mehrers von ihm findet man in einem besondern Artickel.

Im Jahr 1627 beschwerte sich der Ritter Renier Zeno, welcher 1614 als Abgesandter an den Savoyischen Hof war geschickt worden, öffentlich über den damahligen Doge Johann Cornaro, und gab ihm Schuld, daß er wider die Gesetze gehandelt, indem er seinen Sohn Friedrichen die Cardinals-Würde annehmen lassen. Hierüber ward des Doge anderer Sohn, George Cornaro, dermassen erbittert, daß er ihn umzubringen suchte, wovor man aber ihn selbst degradirte und verbannte. Im Jahr 1694 commandirte Anton Zeno, als General-Capitain bey der Eroberung der Insul Scio, von dem man in einem besondern Artickel mehrere Nachricht findet. Viele andere aus der Familie derer Zeni haben bey ihrer Republick die höchsten Ehrenstellen erlanget, und folgen von verschiedenen besondere Artickel. Amelot de la Hauss. hist. du gouven. de Venise Andr. Morosini hist. Venet. Sabellic. hist. de gest. Vent. *Vie du Marchal de Boucicaut. Mercure historique.* Allgemeines Historisches Lexicon im IV Th. und in der Fortsetzung. Wagenseils Adritischer Löwe, p. 174.

Kayser.

Zeno, ein Griechischer Kayser, **Isauricus** zugenannt, weil er von Isaurien gebürtig, vermählte sich 458 mit **Ariadnen**, **Leo** des alten Tochter, bey welcher Gelegenheit er auch seinen Nahmen änderte, indem er vorher **Tarasicosidas** geheissen. Er zeugte mit ihr einen Sohn, mit Nahmen **Leo**, welcher, als er 474 zum Nachfolger in der Kayserlichen Regierung erkläret worden, ihn, als seinen Vater, mit zur Regierung zog, allein nur noch 10 Monate hernach lebte, wobey denn einige wollen, daß **Zeno** selbst, um allein zu regieren, ihm Gifft beygebracht habe. **Zeno** hatte anfänglich mit **Balamerus**, und dessen Sohne **Theodoricus**, zweyen Gothischen Königen, sehr viel in Illyrien zu thun, und muste denselben verschiedene Oerter abtreten, bis endlich der letztere sich auf des **Zeno** eigene Vermahnung, nachdem er auch vorher den Titul eines Kayserlichen Magistri militum Præsentati, oder Feld-Obersten, wie auch eines Bürgermeisters erhalten, sich nach Italien wendete. Noch vielmehr aber machten ihm die einheimischen Händel zu schaffen. Denn erstlich warf sich **Basiliscus**, ein Bruder der Kayserin **Verina**, des **Zeno** Schwieger-Mutter, und zwar eben auf Anstifften dieses Weibes, welche dem **Zeno** sehr gram war, 476 zum Kayser auf; da denn **Zeno** bis in Isaurien fliehen muste. Doch als er die zwey anfänglich sehr wanckende Generale, **Illus** und **Tracondus**, auf seine Seite gebracht, insonderheit aber den **Almatus**, oder wie ihn andere nennen, **Hermatius**, auf welchen **Basiliscus** sein gröstes Vertrauen setzte, mit Geld bestochen, kam er wieder empor, und ward im folgenden Jahre aufs neue Meister von Constantinopel. Allein er bezeugte dabey gar zu grosse Grausamkeit, indem er nicht nur den **Basiliscus**, sondern auch dessen Weib und Sohn, durch Hunger tödtete, ferner auch den obgedachten **Armatus** umbringen ließ, dessen Sohn **Basiliscus** aber, welchen er zum Cäsar zu machen versprochen hatte, anfänglich zwar zu dieser Würde erhub, bald darauf aber zwang, einen Leser in der Kirchen abzugeben. Nach kurtzer Zeit machte ihn sein Schwager **Marcianus** Händel, welcher **Leontien**, die andere Tochter des **Leo**, zur Ehe hatte, wurde aber durch List des obgemeldten **Illus** unterdruckt, und als man ihn wider seinen Willen zum Priester gemacht, neben seiner und des **Zeno** Schwieger-Mutter der **Verina**, in das Schloß Papyrium eingesperret. Als hierauf **Zeno** den **Illus** selbst auf Anstifften seiner Gemahlin **Ariadne** wolte umbringen lassen, solcher aber der Gefahr noch entgangen, und als er sich hierauf mit dem Kayser zum Schein versöhnt, dem Kriegs-Volcke in Asien vorgesetzet worden, verhetzte er zur Rache den **Patricius Leontius**, daß er sich in der Stadt Tarsus zum Kayser aufwarf, bekam auch den **Longinus**, des **Zeno** Bruder, anfänglich gefangen, wurde aber doch nachmahls nebst dem **Leontius** von **Zeno** Feld-Obristen, **Johann Scytha** geschlagen, in dem Schlosse Papyrium belagert, und nachdem sie sich im vierten Jahre endlich ergeben müssen, beyde nach Constantinopel gebracht, und allda getödtet. Was die Religion betrifft, so stellte sich **Zeno** bald nach Anfang seiner Regierung, als ob er ein guter Christ wäre, und gab ein Edict, Henoticum genannt, heraus, um die Rechtgläubige und Ketzer mit einander zu vereinigen, welches aber den gesuchten Zweck nicht erreichte, weil so wohl besagte Schrifft, als diejenige, so den Kayser zu deren Herausgabe angetrieben, den Eutychianischen Irrthümern günstig waren, und obschon **Eutyches** selbst so wohl als **Nestorius** mit Nahmen in dem Henotico verdammet wurden, dennoch die Eutychianer dadurch Gelegenheit bekamen, ihre Lehre, mehr als jemahls auszubreiten, der Pabst **Felix** der III, hat hernach obbesagtes Henoticon verdammet. **Micrälii** Hist. Eccles. T. II, p. 352. Der Tod dieses Kaysers wird auf folgende Art erzehlet. Als er einstens die fallende Sucht, mit welcher er beladen war, bekommen hatte, und vor tod gehalten wurde, ließ die Kayserin **Ariadne**, um seiner loß zu werden, ihn alsobald in sein Grab bringen. Als er aber eine Zeitlang darinnen gelegen hatte, bekam er die Sprache wieder, und fieng an zu schreyen, daß man ihn heraus nehmen solte. Die von der Kayserin daselbst hingesetzte Wache gab zur Antwort, daß schon ein anderer an seine Statt erwählet wäre. Hierauf sagte er: Es liegt nichts daran, nehmt mich nur heraus, und bringt mich in ein Kloster, daß ich darinnen meine Lebens-Zeit vollends zubringen möge. Allein sie lachten ihn nur aus, so, daß er endlich in Raserey starb, nachdem er seine Pantoffeln und Hände gefressen hatte. **Zonaras** erzehlet seinen Tod anders, nehmlich, daß **Zeno**, als er seiner Gewohnheit nach truncken gewesen, als tod niedergefallen, und von **Ariadnen** in solchem Zustande begraben worden sey. Dieses geschahe 491, in dem 65 Jahre seines Alters. Es war dieser Zeno von einer heßlichen Gestalt, und über seinen gantzen Leib mit Haaren bedecket, daher man sagte, daß ein Satyr im Orient regierte. **Zonor.** Seine Seele war nicht besser, als der Leib, beschaffen. Er weltzte sich ohne Schaam in allerley Wollüsten herum, und war sehr geitzig, legte auf alles schwere Schatzungen, und ließ alle Bedienungen durch den Ober-Befehlshaber der Leib-Wachen, welcher bey ihm davon Rechnung ablegen muste, verkauffen. **Cedren.** Er war auch von grausamen Gemüthe, und machte sich ein grosses Vergnügen daraus, wenn er Menschen-Blut vergiessen konnte. **Marcellin** in Chron. **Evagrius** L. III. c. 1. 3. u. 8. **Procop.** histor. Vandal L. I. **Theophanes** ad an. 467. **Nicephorus** L XVI. c. 1 u. ff. **Zonoras. Cedrenus. Baronius. Allgem. Chron.** III Band, p. 262 u. f. **Spondanus** Annal. Eccles. Tom. ad Ann. C. 491. n. 1. p. 543 a. **Zwinger** Theatr. p 559. **Männlings** Curiositäten-Alphabet. III Th. p. 371 u. f. **Martiniere** Historie von Asien ꝛc. p. 1578 u. f. **Begers** Thesaur. Brand. T. III, p. 848. **Junckers** Kirchen-Historie, p. 221 u. f. **Hübners** Polit. Historie, I Th. p. 509 u. f. **Matthiä** Theatr. Histor. p. 588 u. f.

Athenienſiſcher Archon.

Zeno, ein Archon zu Athen; zu welcher Zeit aber er regieret habe, ist unbekannt. **Fabricii** Bibliograph. Antiqu. p. 215.

Biſchöffe.

St. St. Zeno, ein Bischoff, **Genesius, Sodales, Marinus, Zoticus, Elpidius, Eutychius** und **Lycinus**, muſten um des Christlichen Glaubens willen in Lydien ihr Leben lassen. Der Gedächtniß-Tag ist der 27 April. **Heiligen-Lexicon.**

Zeno, der 27 Bischoff zu Cremona, war von Parma gebürtig, und ein Benedictiner Mönch. Er wurde im Jahr 703 zur Bischöfflichen Würde erhoben, und verwaltete solche bis 733, da er mit Tode abgieng. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV, p. 581.

Zeno, ein Bischoff zu Gaza und Maiuma im gelobten Lande, widmete sich von Jugend auf dem geistlichen Stande, muste aber von den Heyden viel Ungemach und Marter erdulten, und wurde endlich unter **Theodosius** I, Regierung der obbemeldten Kirche vorgesetzet. Ohngeachtet seine Gemeine nach der Hand eine der alleransehnlichsten und reichsten war, so blieb er doch beständig bey seiner Gewohnheit, daß er nehmlich durch Weben sich so viel verdiente, als er zu seinem Unterhalte nöthig hatte. **Sozomenus** berichtet, daß er ihn gekannt, da er schon in die 100 Jahr alt gewesen und daß er auch noch um dieselbige Zeit seiner Hände Arbeit so wenig, als die Bischöflichen Verrichtungen in der Kirche ausgesetzet. Sein Bruder **Ajax** stund auch in jungen Jahren um der Christlichen Religion viele Grausamkeiten aus, zeugte aber hernach in der Ehe drey Söhne, worauf er mit Genehmhaltung seines Weibes, deren Schönheit sehr gerühmet wird, sich dem Mönchs Leben widmete. **Sozomen.** Hist. Eccl. L. VII, c. 28. **Allgemeines Historisches Lexicon** in der Fortsetzung.

Zeno, ein ehemahliger Bischoff in Phönicien, so im Jahr Christi 318 vorkommt, in **Ruelii** und **Hartmanni** Concil. Illustr. T. I. p. 1233.

Zeno, ein Morgenländischer Bischoff, wohnte 381 dem ersten Concilio zu Constantinopel bey. **Baronius** hält davor, daß er damahls der Kirche zu Tyrus vorgestanden, und erinnert dabey, daß ihn **Socrates** fälschlich vor einen Bischoff zu Jerusalem ausgegeben. Wie er aber hierinnen den **Socrates**, den er nicht recht verstanden, zur Ungebühr eines Fehlers beschuldigt, indem derselbe nur meldet, daß **Zeno**, als er von Jerusalem zurück gekommen, in Antiochien den **Johann Chrysostomus** zum Leser der dasigen Kirche bestellet, nicht aber, daß er in Jerusalem Bischoff gewesen; also ist auch dieses nicht weniger zweifelhafft, ob dieser **Zeno** der Kirche zu Tyrus vorgestanden, weil man nicht siehet, wie er auf der Rückreise von Jerusalem in sein Bißthum nach Antiochien kommen mögen. Er starb um das Jahr 384. Sonsten geschiehet auch eines **Zeno** Meldung, der auf dem Concilio zu Antiochien unter dem **Meletius** erschienen; es wird aber dabey ebenfals nicht gemeldet, an welchem Orte derselbe die Bischöfliche Würde bekleidet habe. Von seinem Tode ist gleichfalls keine sichere Nachricht vorhanden. **Socrates** Hist. Eccl. L. VI, c. 3 ingl. **Valesius** in not. ad h. l. **Baron.** ad an. 382. **Nicephorus** Lib. XIII, c. 2. **Allgemeines Lexicon** im IV Th. und in der Fortsetzung.

Zeno, ein Bischoff zu Verona im dritten oder vierdten Jahrhundert, wird weder von dem **Eusebius**, noch **Hieronymus** unter die Kirchen-Scribenten gezehlet. Inzwischen haben wir 105 (wie in **Jöchers** Gelehrten-Lexico stehet; in dem **Allgemeinen Historischen Lexico** aber stehen nur 90) sermones, die seinen Nahmen führen und zu Venedig 1508, zu Verona 1586. ingleichen auch ebend. 1710 in 4 gedruckt sind. Allein, wie etliche davon aus dem **Basilius** übersetzt, andere aus des **Hilarius** Wercken genommen sind; also finden sich viele darunter, welche der Chronologie nach viel neuer seyn müssen, weil darinnen gewisser Ketzer gedacht wird, die nicht glauben wollen, daß der Sohn dem Vater gleich ewig sey. Sie stehen in der Bibliotheca Patrum. Vielleicht ist dieser **Zeno** eben derjenige, dessen **Ambrosius**, indem er an **Syagrius**, dem Bischoff zu Verona geschrieben, erwehnet hat. Insgemein glaubt man, daß er unter der Regierung des Kaysers **Gallienus** den 12 April 266 den Märtyrer Tod erdultet. Er war allezeit von Jugend auf fromm, beredsam, leutselig, und wurde deswegen zum Priester erwehlet. Durch das Zeichen des H. Creutzes verhinderte er, daß der Teuffel einen Menschen nicht ersäuffen konnte. Als des Fürsten **Goleni** Tochter vom Teuffel besessen war, wurde **Zeno** dahin beruffen, und machte sie im Nahmen Jesu Christi frey. Er bekam auch deswegen die Crone von **Goleno** von seinem Kopff herunter geschenckt, die er zerstückte und unter die Armen austheilete. Man erzehlet auch, daß, als er einsmahls einen Besessenen gesund gemacht, er den ausgetriebenen Geist gezwungen habe, eine grosse Säule von Porphyr aus Syrien nach Verona zu bringen, wo sie auch noch ohnweit der Thüre der Zenonianischen Stiffts-Kirche befindlich seyn soll, und darzu folgende Inscription ist verfertiget worden:

Pila hæc porphyretica vulgo S. Zenonis, cujus diameter octo stylobates, duobus in altitudine octo in circuitu constat pedibus, ex Syria Veronam ad D. Zenonis imperium mille fere quadringentis abhinc annis in Energumeni Sanitatis signum a dæmone quam citissime delata, a viatoribus loci suscipitur.

Auch bauete er Christliche Kirchen an, und setzten sich die Heyden vorgebens darwider. Endlich entschlief er in Frieden, und wurde ihm zu Ehren eine Kirche gebauet, darinnen viele Wunder geschehen seyn sollen. Einige nennen ihn einen Märtyrer, wie denn **Gregorius Magnus** würcklich von ihm, als einem Märtyrer redet. Allein vor der Zeit des **Lipomannus**, Bischoffs zu Verona, hat die Clerisey dieser Sadt den **Zeno** nur blos als einen Bekenner verehret. Es kan auch wohl seyn, daß er unter dem Julianus Apostata gelitten. Er wurde ehemahls auch zu Meyland den 8 Decemb. verehret. Im Jahr 810 den 21 May wurde er transferiret. Seine Reliquien sind in vielen Kirchen zu Verona zertheilet, auch ist ein Theil darvon nach Ulm in die Creutz-Kirche in St. Ulrichs-Capelle, und hernach zu denen Herren des Deutschen Hauses gekommen. Der Gedächtniß-Tag ist der 12 April. Uebrigens ist er der Schutz-Patron von Verona, wo er Bischoff gewesen. Ausser obangezogenen Sermonibus sind auch noch von ihm folgende Schrifften bekannt:

1. De

1. De patientia, pudicitia, fide, ſpe & charitate, Lib. III.
2. De juſtitia Lib. I.
3. De timore, Lib. I.
4. De Spiritu & corpore, Lib. I.
5. De ædificatione domus Dei.
6. De continentia & de baptiſmo Lib. III.
7. De nativitate Domini & majeſtate.
8. De livore & invidia.
9. De quatuor temporum jejunio.
10. Tr. de avaritia.
11. De feſto paſchali, & de inventione ad fontes.
12. De Somno Jacobi.
13. De XII cœli ſignis.
14. De fide ſuper Jonam.
15. De Abrahamo.
16. De paſſione Arcadii martyris,

u. a. m. Sein Leben hat Panvinius antiquit. Veron. Lib. IV, c. 6. beſchrieben. Auſſer dem handeln von ihm Ughellus Ital. Sac. Tom. V, p. 679 u. ff. Fabricius Bibl. Lat. Vol. III, p. 420. *Acta Sanct.* Euſeb. VII, 12. Eccleſ. Hiſt. Allgem. Chron II Band, p. 87. Ambroſ. ep. 64. Gregor M. L. III, dial. c. 19. Paul. Diacon. hiſt. Lombard. L. III, c. 23. Herman. in Chron. Onuphrius L. IV, c. 6. Baron. Sixtus Senenſ. Bellarmin. Poſſevin. Voſſ. Cave. Maffei Epiſtol. de Epiſcopis Voronenſib. p. 280. Olearii Biblioth. Scriptor. Eccleſ. P. II, p. 251, allwo noch mehr Scribenten von ihm angeführet werden. Deutſche *Acta Erudit.* LXXX Theil, p. 570. not. Aubert Miräi Auctar. de Scriptor. Eccleſ. p. 5. Webers Einleitung in die Hiſtorie der Lat. Sprache, p. 271. Heiligen Lexicon. Allgemeines Hiſtoriſches Lexicon. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

St. St. Zeno, ein Biſchoff, und Verona, ſollen als Märtyrer zu Tarragona in Spanien zur Zeit des Kayſers Galieni getödtet worden ſeyn; allein, wie es ſcheinet, iſt kein anderer als St. Zeno Biſchoff zu Verona zu verſtehen und zu Tarragona haben gantz andere Märtyrer gelitten. Der Gedächtniß-Tag iſt der 12 April. Heiligen-Lexicon.

St. Zeno, wird von den Griechen verehret. Es ſind ſehr viele Biſchöffe dieſes Nahmens; ob aber dieſer einer derſelben ſey, iſt zweiffelhafft. Der Gedächtniß-Tag iſt der 12 Junius. Heiligen-Lexicon.

Abt.

St. Zeno, war ein Einſiedler in Egypten in der groſſen Einöde Sceſi unter dem Abt Silvano; bliebe aber nicht beſtändig in dem Kloſter, ſondern wanderte die gantze Zeit in der Einöde herum. Als er ſich einſtens verirrete, und drey Tage ohne Speiſe herum lauffen muſte, fiel er vor Mattigkeit nieder; es kam aber, wie man vorgiebt, ein Engel und brachte ihn etwas zu eſſen. Nach ſeines Abts Silvani Todt ſuccedirte er demſelben und ſtarb im ſechſten Jahrhunderte, nachdem er 62 Jahre alt worden war. Er ſoll auch nach ſeinem Tod viel Wunder an Beſeſſenen und andern Krancken gethan haben. Der Gedächtniß-Tag iſt der 19 Junius. Heiligen-Lexicon.

Philoſophen.

Zeno, ein berühmter Philoſophe, und Stiffter der Stoiſchen Secte, war von Cittium, einer in der Inſel Cypern gelegenen Stadt gebürtig, daher er auch, zum Unterſcheid anderer dieſes Nahmens gemeiniglich Cittieus zugenahmet wird. Daß er ſelbſt verlangt, alſo genennet zu werden, hat Laertius L. VII, ſ. 12 angemerckt. Sein Vater wird von einigen Minarſeus, von andern aber Demeus geneñet, und war ein wohlvermögender Kauffmañ, von welchem er auch nach Athen geſchicket wurde, nicht allein die Kauffmañſchafft alda zu treiben, ſondern auch ſeine zu Hauſe angefangene Studien fortzuſetzen. Man ſagt, daß, als ihm einſtens ein Oracul die Toden-Farbe recommendiret, er ſich dem Studiren ergeben, weil er dadurch die bleiche Farbe verſtanden, welche die Studirende durch ihr ſtetes Sitzen zu bekommen pflegen. Andere erzehlen die Gelegenheit, wodurch er, die Philoſophie zu lernen, angetrieben worden, mit andern Umſtänden; wiewohl ihre Nachrichten auch nicht mit einander übereinſtimmen. Denn einige geben vor, er ſey durch Schiffbruch um alle das ſeinige gekommen, und habe dabey geſagt, das Unglück meine es gut mit ihm, weil es ihn dadurch zur Philoſophie nur deſtomehr antreiben wolle. Laert: L. VII ſ. 2. Seneca de tranqu. an. c. 14. Plutarch. de Cap. ex hoſtibus util. T. IV p. 200. Da hingegen andere melden, er habe ſeine koſtbare Kauffmanns-Waaren ſo aus Purpur beſtanden, um ein groſſes Gold verkaufft, und ſolches hernach an Zinſen geleget, damit er dem Studiren ohne Noth zu leiden und ungehindert obliegen könte. Laert. L. VII, ſ. 13 berichtet, einige haben vorgegeben, er habe bis tauſend Talent nach Griechenland gebracht, aus welchen Stanlejus ohne ſeinen Grund anzuzeigen, Hundert macht. Siehe deſſen Hiſt. Philoſ. P. VII, C. I, p. 542.

Noch andere geben vor, er ſey nach Athen gekommen, und habe ſich bey einem Buchführer niedergeſetzt, und in einem Buche des Xenophontis geleſen; Als es ihm nun wohl gefallen, ſo habe er den Buchhändler gefragt: Wo ſolche Leute anzutreffen wären? Der habe ihm den eben vorbeygehenden Cratetem gezeiget und ihm gerathen, ſich zu ihm zu halten, welches er auch gethan, (Laert. L. V, ſ. 2) welches letztere ſich mit beyden Erzehlungen vergleichen läſt. Dem ſey aber, wie ihm wolle, ſo iſt doch gewiß, daß er ſich im 22, oder, wie andere wollen, im 30 Jahre ſeines Alters, zu dem Cyniſchen Philoſophen Cratete begeben, deſſen Ernſthafftigkeit und Verläugnung der zeitlichen Bequemlichkeiten und Vortheilen dieſes Lebens ihm vermuthlich bey ſeinem Unglück ziemlich wohl angeſtanden; wiewohl er nicht vertragen konnte, daß dieſer Cynicus mit ſeinen Cammeraden den Wohlſtand ſo gar nicht achtete, und alles that, was ihm einfiel, ohne darnach zu fragen, was man dazu ſagen würde; welches ihm aber einmahl Crates auf eine lächerliche Art vertrieben hat. Laert. L. VII, ſ. 3. Bey dieſem Lehrmeiſter nun hielte ſich Zeno eine geraume Zeit auf, weil aber die Cynici von den übri-

übrigen Wiſſenſchafften auſſer der Moral nichts machten, ſein guter Verſtand aber ſich auch in andern Diſciplinen vollkommen zu machen ſuchte, ſo verließ er auf die letzte Cratetem, nicht ohne deſſen Verdruß, (Laert. ſ. 2. 24) und hörte den Stilpo eine geraume Zeit, darneben frequentirte er auch Xenocratis Lectiones, wendete ſich auch auf die letzt zu Diodoro Crono, die Dialectic von ihm zu lernen, die er ſich auch ein ehrliches koſten ließ, und endlich hörte er auch noch Polemonem. Nachdem er ſich nun genugſam umgeſehen, und eine hinlängliche Wiſſenſchafft zu Wege gebracht; fieng er an, auf ſein eigenes Philoſophiſches Syſtema zu dencken, das er aus den vielerley Secten der damahls blühenden Philoſophen zuſammen trug. Hierauf fing er zu Athen an, öffentlich zu lehren, und erwehlte dazu die öffentliche gewölbte Galerie oder Halle, welche von den vielen darinnen angemahlten Gemählden Stoa variegata genennet worden. Er bekam auch bald einen groſſen Zulauff von Schülern und Zuhörern, die man anfänglich nach ſeinem Nahmen ZENONIOS nennte, (Laert L. VII, ſ. 6); welcher Nahme aber bald in den noch anietzo üblichen Nahmen der Stoicker, (STOICORUM) von der obgedachten Stoa verwandelt worden, weil er damahls anders woher ſchon bekannt und üblich war. Zu dieſem groſſen Zulauff mag nun theils ſeine Geſchicklichkeit im Diſputiren, von welcher man ſelbiger Zeit das gröſte Werck machte, theils ſeine gute Aufführung und eingezogenes Philoſophiſches Leben vieles beygetragen haben. Laert. L. VII, ſ. 16. Er hatte ſich nehmlich auf das Studium Dialecticum mit ſolchem Eyfer appliciret, daß er Diodoro Crono zweyhundert Drachmen für eine einige Art eines Arguments, oder vielmehr Sophismatis bezahlet. Laert. L. VII, ſ. 25. Menag. ad h. l. Ja er wurde nicht nur von ſeinen Zuhörern und Schülern hoch geachtet, ſondern es hielten auch die Großen viel auf ihn. Wie denn der Macedoniſche König Antigonus Gonates ungemein viel Wercks von ihm gemacht, und ſo offt er nach Athen gekommen, ſich unter ſeinen Zuhörern finden laſſen, wie er ihn denn auch nach Macedonien zu ſich begehrt haben ſoll, welches aber Zeno, ſeines hohen Alters wegen, indem er damahls ſchon 80 Jahre alt geweſen ſeyn ſoll, abgeſchlagen, und dafür dem Antigonus zwey ſeiner Schüler, nehmlich Perſeus von Cittium, und Philonidam von Theben, zugeſchickt. Laert. L. VII, ſ. 6. 7. wo auch die Briefe Antigoni und Zenonis zu finden, welche Appollonius Tyrius erhalten haben ſoll. Nur iſt noch die Frage, ob dieſe Briefe genuin ſind, oder nicht. Das erſtere nehmen Lipſius Man. ad Philoſ. Stoic. L. I, Diſſ. 10. p. 55. Gaſſend. in vit. Epic. L. III, c. 1. p. 80 Stanlejus Hiſt. Philoſ. P. VII, cap. 1. p. 545 an: Hingegen zweiffelt, auſſer Aldobrandin ad Laert L. VII, ſ. 28. an ihrer Richtigkeit der Herr Fabricius Bibl. Gr. Vol. II, p. 414. und zwar nicht ohne Urſache. Hier iſt nur ſoviel zu mercken, daß überhaupt beyde Epiſteln gar ſtarck nach der Schule der Sophiſten riechen, die in dergleichen Materien ſich und ihre Schüler geübet haben: Anderer Urſachen zu geſchweigen. Sonſt hat Antigoni Gonatä Hochachtung vor Zenonem wohl ſeine Richtigkeit, wovon auch Arrian. Diſſ. Epictet. L. II, Diſſ. 13. p. 96. und Simplic. ad Enchirid. Epict. c. 51 berichten, was vor eine groſſe Idee Antigonus von Zenone gehabt, als er denſelbigen beſucht hatte. So war er auch bey den Athenienſern in ſolcher Hochachtung, daß ſie ihm die Schlüſſel zu den Pforten ihres Schloſſes oder Feſtung zu verwahren gegeben; Laert. ſ. 6. der auch hinzu thut, daß ſie ihm eine güldene Krone verehret haben. Menagii Anmerckung ad h. l. von der Gewohnheit die Schlüſſel der Stadt gewiſſenhafften Leuten, ſonderlich Lehrern, verwahrlich aufzubehalten zu geben, iſt Leſens-würdig. So haben auch ſeine Lands-Leute ſich vieles mit ihm gewuſt. Laert. cit. loc. Wenn aber auch der Sidonier unter denen gedacht wird, ſo den Zeno ſo hoch gehalten; ſo iſt zu wiſſen, daß die Cittiei eine Colonie der Sidonier geweſen ſind. Meurs. in Cypro L. I, c. 10. p. 31. Er war von Leibe etwas hager, ſchwartz von Haut, mittelmäßiger Statur, ernſtlichem Geſichte, und ſchwächlicher Leibes-Beſchaffenheit, welcher er durch eine recht Philoſophiſche Mäßigkeit im Eſſen und Trincken zu begegnen wuſte, (Laert. L. VII, ſ. 1); daher er auch ſein Leben ſo hoch gebracht, und es noch höher gebracht haben würde, wenn er ſich nicht ſelbſt endlich aus der Welt geholffen hätte, wie wir hernach anführen werden. Seine Mäßigkeit war ſo groß, daß ſie zum Sprichwort worden. Ebend. ſ. 27. Suidas voce Zeno, T II, p. 8. Ob er gleich ernſtlich war, (wie er denn auch daher als ein Sauertopf abgemahlet wurde, wovon die Stelle Apollin. Sidonii L. IX, ep. 9 bey Menag. ad h. l. nachzuſehen); ſo war er doch freundlich dabey und ſchlug eine ehrliche Geſellſchafft nicht aus. Er war aber ein Feind vom Hochmuth, und ſuchte ſelbſt weder Rang noch Anſehen, Laert. l. c. ſ. 14. wo er anmerckt, daß er bey Mahlzeiten gemeiniglich den unterſten Platz eingenommen. Doch war er nicht gerne unter zu viel Leuten, und gieng am liebſten mit zwey oder drey guten Freunden ſpatzieren. Seine Mäßigkeit erwuchs zu einer Sparſamkeit, die er faſt zu hoch getrieben hat, (Laert. ſ. 16) wie er denn entweder nur einen oder gar keinen Knecht hatte, Sen. conſ. ad Helv. c. 12: Obwohl der Geitz daran nicht Urſache geweſen, indem er die Gunſt der Großen, wobey er vieles hätte profitiren können, und die ihm über das noch angeboten worden, großmüthig ausgeſchlagen, und ſich darinnen als einen Schüler der Cyniſchen Philoſophie erwieſen hat. Laert. cit. ſ. 14. Weil er auch einen ſcharfſinnigen Verſtand hatte, ſo wuſte er mit wenigen, aber viel zu bedeuten habenden Worten einem gar manierlich die Wahrheit zu ſagen. Laert. ſ. 16. Hiervon können die von Laertio und andern von ihm aufgezeichnete ſchöne Denckſprüche eine Probe ſeyn, welche beym Stanlejo Hiſt. Philoſ. P. VII, c. 5. p. 545 u. ff. beyſammen zu finden. Das Lobwürdigſte an ihm iſt, daß er in der Lehre der Weisheit auf die Ausübung gedrungen, und die Verbeſſerung des Gemüths als das Hauptwerck getrieben hat. Laert. loc. cit. ſ. 22. In der Kleidung hielte er ſich gantz ſchlecht, (Ebend. ſ. 27) worinnen er abermahls ſeinem Cyniſchen Lehrmei-

Lehrmeister nachgefolget, wiewohl die Kleidung seiner Schüler von den Cynicis in etwas unterschieden gewesen ist. Es trugen nehmlich die Stoici einen Rock unter dem Mantel, die Cynici aber nicht; beyde aber bedienten sich des doppelt umgeschlagenen Mantels, daher Juvenal Sat. 13 sagt, sie seyen nur im Rock von einander unterschieden, weil sie in der Sitten-Lehre einerley Meynung hatten. So rasirten sich auch die Stoicker, und sahen eben so ernstlich und sauer aus, als ihr Lehrmeister. Jedoch fehlte es ihm auch an Feinden und Tadelern nicht. Unter die erstern gehören insonderheit Epicurus, Arcesilas und Carneades, wider welche er, und sie wider ihn hefftig disputiret haben. Was den Epicurus anlanget, so lebte er mit dem Zeno zu einerley Zeit, denn Zeno florirte nach Suidä Zeugniß l. c. um die CXX Olympias, oder, wie es Gellius N. A. L. XVII, c. 21 ausdrückt, A. V. C. CDLXX, um welche Zeit auch Epicurus sich bekannt machte, wiewohl Epicurus etwas jünger war als Zeno, der aber dennoch erst nach Epicuro gestorben. Gleichwie nun die Lehr-Gebäude dieser zwey Philosophen einander sehr entgegen waren, also konnte es nicht fehlen, sie musten in Person einander zuwider seyn, wie denn Zeno dem Epicur vorgeworffen, daß er durch seine nur nach des Pöbels Gedancken und Wunsch eingerichtete Lehre von der Wollust alle Philosophie verderbe; Hingegen Epicur an dem Zeno ausgesetzt, daß seine Philosophie eine blosse Prahlerey seye, die in Worten und Kleidung bestehe, und hinter welcher sonst nichts sey, indem unter dem Stoischen Mantel ebenfalls ein mit Affecten angefüllter Mensch verborgen liege. Man kan nicht ohne Vergnügen hievon nachlesen, was Gaßendus in vita Epicuri L. III, c. 1. p. 79 u. ff. hiervon gar artig beygebracht hat. Was dem Arcesilaus betrifft, so bezeuget Cicero Acad. Quæst. L. I, c. 8 u. ff. gar weitläufftig, daß Zeno mit seiner neuen der Academie entgegen gesetzten Philosophie zu denen hernach behaupteten Lehr-Sätzen hauptsächlich Gelegenheit gegeben; Ob aber eine ernstliche Begierde nach der Wahrheit Arcesilao dazu Anlaß gegeben, wie Cicero l. c. will, oder ob er es bloß Zenonem zu vexiren, und ihn nicht aufkommen zu lassen, gethan, wie er an einem andern Orte gedenckt, das läst sich so eigentlich nicht sagen, doch giebt Arcesilai ehrliches und gar nicht neidisches Gemüthe dem erstern das Gewichte. So viel läst sich davon sagen, daß, weil Zeno anfieng, von Platonis Lehr-Sätzen abzugehen, und eine eigne Philosophie anzufangen, sonderlich aber den Sinnen und deren Erkänntnis in gewisser Maße eine Wissenschafft zuzuschreiben, von der Weisheit und Tugend aber alle Unwissenheit und Irrthum zu removiren; Arcesilaus den Zeno hierüber mit ernstlichen Augen ansahe, und furchte, es möchte die Platonische Philosophie gar zu Grunde gehen: So hielte er derselbigen Grund-Sätze gantz heimlich, und bemühete sich nur Zenonis Meynungen zu bestreiten, wozu ihm denn die Ungewißheit der menschlichen Erkänntniß, die er theils in der Erfahrung, theils in der Lehre der ältesten und berühmtesten Philosophen gegründet fande, unvergleichlich zu taugen schien. Das hat schon Augustin L. III, adv. Academ. c. 17 angemerckt, und Sextus Empir. Pyrrh. hypoth. L. I, c. 33 gleichfalls davor gehalten, welchem von den neuern Th. Aldobrandin ad Laert. L. IV, s. 28 beygefallen. Wer auch die Umstände alle recht erwegt, dem wird dieses gar wahrscheinlich vorkommen. Bayle Dict. T. I, art. Arcesilas, not. H. p. 285 will sich weder dafür, noch dawider erklären, und verweist seinen Leser auf Foucher Hist. des Acad. L. I, p. 32. L. III, p. 154. Was endlich den Carneades betrifft, so soll derselbe gar Nieß-Pulver zu sich genommen haben, wenn er wider Zenonem disputiren wollen. Unter die Tadeler des Zeno kan man rechnen, daß ihm vorgeworffen worden, es habe ihn nur der Neid und die Ruhm-Begierde angetrieben, eine neue Secte aufzubringen, deswegen habe er es andern abgezwackt, die Sache mit neuen Nahmen benennet, und also etwas neues aufgebracht, auch sich nicht gescheuet, ohne Grund, und wider die Wahrheit seinen Widerpart verhaste Lehren aufzubürden, um sie dadurch um ihren Credit zu bringen. Dieses ist wohl der Haupt-Vorwurf, welcher dem Zeno gemacht worden ist, und welchen er auch an Epicuro in der That gewiesen, indem er dessen Lehr-Sätze, als die allergottlosesten Huren-Lehren durchgezogen hat, woran er ihm aber zuviel gethan hat. Gassend. in vita Epicuri L. III, c. 1. p. 85. Daß er aber mehr in Worten, als in der That von seinem Lehrmeister abgegangen sey, hat schon Cicero de fin. L. III, angemerckt, und Lipsius Manud. ad Philosoph. Stoic. L. I, diss. 14. p. 83 angeführt; Ob er nun gleich diss. 15. p. 85 u. ff. die Sache zu vertheidigen sucht, so wird doch ein unpartheyischer Leser bald sehen, das Lipsius alles bey den Haaren herzu gezogen, und derb geläugnet hat, was doch, wenn man Zenonis Lehr-Sätze mit den Platonischen, Cynischen und Eretrischen vergleicht, ziemlich deutlich erhellet. Sonderlich aber hat man ihm besonderer, wunderlicher und ungereimter Lehr-Sätze beschuldigen wollen. Alles, was ihm vorgeworffen worden, kan man beym Laertio L. VII, s. 32 beysammen finden, und damit vergleichen, was Menagius ad h. l. aus den übrigen Schrifftstellern angeführet hat. Sonderlich gehöret hieher, daß Sextus Empir. Pyrrh. hypotyp. L. III, c. 24 und andere mehr ihm Schuld gegeben, er habe die abscheulichste Sodomiterey, Blutschande und Unreinigkeit für erlaubt gehalten. Es gehöret aber dieses allem Ansehen nach zu den falschen Anklagen, womit die Stoicker, welchen alle übrige Secten auffsätzig waren, verhast gemachet worden. Denn es reimt sich dieses Vorgeben, weder mit Zenonis zum Sprichwort gewordener Keuschheit und Enthaltung, noch mit seiner Beschreibung eines weisen Mannes, noch mit dem Vorgeben, als wenn ihn der Cyniker unverschämte Aufführung angetrieben, ihre Parthey zu verlassen, noch mit seinem Eyfer wider Epicurum, unter dem Vorwand, daß er ein wollüstiges Leben unter dem Volcke einführe. Es scheinen aber zu dieser Verläumdung Anlaß gegeben zu haben, theils einige von den Cynickern angenommene Lehr-Sätze, z. E. daß das, was natürlich, an sich selbst

selbst nicht schändlich sey; daß die Schändlichkeit nicht in den Worten, sondern in der Sache stecke, theils, daß Zeno bey Cratete lange sich aufgehalten, und daher auch dieselbigem angeschmitzte Mackel tragen müssen, theils, daß Zeno unter dem Decoro und Iusto einen damahls unbekannten Unterschied gemachet hat. Es lebte übrigens Zeno ziemlich lange, und stunde seiner Schule acht und funfzig Jahre vor; Jedoch ist die eigentliche Zeit seines Alters ungewiß, indem ihn einige nur 72 andere 98 Jahr alt machen. Laert. L. VII, s. 28. Es fällt aber das Jahr seines Todtes in die CXXIX Olymp. an. 1. nach Hieronymi und Eusebii Zeugniß in Chronicis, wiewohl Laert. vorgiebt, daß er nach Olymp. CXXX, wiewohl in hohem Alter gelebet. Weil aber die Zeit seiner Geburt ungewiß ist, so kan es auch nicht fehlen, es müssen verschiedene Nachrichten von den Jahren seines Lebens zu finden seyn. Einige haben sich auf seines Schülers, des Persäi, Bericht bezogen, der ihm nicht mehr als 72 Jahre beylegt, allein diesem pflegt man die oben berührte und von Laertio angeführte Epistel des Zenonis entgegen zu setzen, in welcher Zeno sich für achtzig Jahre alt ausgiebt. Stanläi P. VII, p. 548. Gassend. vita Epic. L. III, c. 1. p. 28. Es ist aber diese Epistel, wie oben schon gedacht, verdächtig. Dessen ungeachtet aber findet sich ein anderer Beweiß, welcher Persäi Vorgeben unrichtig machet. Denn er ist im zwey und zwantzigsten Jahre seines Alters nach Athen gekommen, wie Laertius l. c. aus Persäo selbst erzehlet; Da er nun nach Apollonii Bericht daselbst acht und funfzig Jahre der Schule vorgestanden, und sich eine geraume Zeit vorhero bey den Philosophen, sonderlich bey Stilpone zehen Jahre lang aufgehalten, wie abermahls Laertius s. 2. vorgiebt, so muß er freylich nahe gegen hundert Jahre hin alt worden seyn, wie ihm denn sowohl Laertius als auch Lucian. de longæv. T. II, p. 828 acht und neuntzig Jahre beylegen. Diese gantze Lebens-Zeit nun soll er ohne Kranckheit zugebracht haben. Laert. l. c. Suidas voce Zeno T. II, der es allem Ansehen nach aus Laertio genommen. Es widerspricht sich aber Laertius selbst, wenn er in Arisonis Leben L. VII, s. 162 aus Diocle erzehlet, daß Zeno einsmahls lange kranck gewesen seye, und dadurch Gelegenheit gegeben habe, daß sich Ariso von ihm zu Ptolemone gewendet habe, welches noch mehr bekräfftiget wird, wenn Plinii Bericht Histor. nat. L. VII, c. 40 statt findet, daß man nicht mehr, als ein einiges Exempel eines Musici Xenophili finde, welcher ohne einige Kranckheit zu einem Alter eines Jahrhunderts gelanget, da gewiß Plinius den Zeno nicht würde vorbey gelassen haben, wenn es, wie man vorgiebt, in allem seine Richtigkeit hätte. Als er nun einsmahls aus seinem Auditorio gieng, und das Unglück hatte, zu fallen, und einen Finger abzubrechen, soll ihn das bewogen haben, sich entweder durch einen freywilligen Hunger, oder durch den Strick das Leben zu nehmen. Laert. s. 28. Lucian. de Longæv. T. II, p. 828. Suidas, voce Zeno T. I, p. 228.

Wie sehr Antigonus seinen Todt bedauret, erzehlt Laert. l. c. s. 15. Nach seinem Todte wurde er von den Athenienern und seinen Landes-Leuten mit Statuen beehret, und im äussern Ceramico begraben. Laertius s. 10. woselbst das Athenienische Decret hievon angeführet worden, wiewohl das einseitige Zeugniß Laertii, der nicht einmahl seinen Mann nennet, von welchem er es hat, einiger massen einen Verdacht macht, ob es nicht ein Werck eines Griechischen Redners. Denn daß selbige viele Decrete und Gesetze des Athenienischen Volcks zur Uebung fingiret, ist bekannt, und hat sich hierinnen der in den Griechischen Alterthümern so wohl erfahrne Meursius verstossen, der verschiedene solche von den Sophisten oder Rednern fingirte Decrete und Ordnungen für richtig angesehen, und sie als ächte Athenienische Gesetze seiner Themidi Atticæ einverleibt hat, wie der Herr Fabricius Bibl. Gr. Vol. I, p. 526 schon angemercket hat. Uebrigens kan von denen dem Zenoni erwiesenen Ehren-Bezeugungen auch Bruckers Otium Vindel. Mel. III, p. 266 u. f. und von seinem Begräbniß Meursius de Ceramico genuino C. VIII, p. 24 nachgesehen werden. Es hat dieser Zeno vieles geschrieben, es ist aber nichts davon mehr übrig. Die wichtigste Schrifft, die er verfertiget, als er sich noch bey dem Crates aufgehalten, war sein Werck de Republica, womit er viel Ehre eingeleget. Er soll aber darinnen eine besondere Art der Republick, die gemeinschafftlich wäre, vorgestellet haben, (Plutarch. de fort. Alex. Or. I, T. V, p. 348) und war seine Absicht darbey, Platonem zu widerlegen, worinnen er sich aber ziemlich partheyisch aufgeführet haben soll. Von den übrigen Schrifften kan Meursius in Cypro L. II, c. 31 p. 168 u. ff. Menag. ad Laert. L. VIII, s. 4. und sonderlich der Herr Fabricius Bibl. Gr. Vol. II, p. 414 u. ff. nachgesehen werden. Seine und seiner Schüler Lehren, aber sind unter dem Artickel: Stoische Philosophie, im XL Bande, p. 306 u. ff. weitläufftig abgehandelt worden. Unter die Schüler des Zeno sind hauptsächlich zu rechnen: Persäus, Ariso, Chius, Herillus, Dionysius, Heracleotes, sonst auch Metathemenus genannt, weil er umgesattelt, und sich zu den Cyrinaicis oder Epicureis begeben, Sphäreus, und Athenodorus, von welchen an seinem Orte nachzusehen. Des Zenonis Leben hat Apollonius von Tyrus beschrieben, auf welches sich Laertius etliche mahl beruft (Fabric. Bibl. Gr. Vol. II, p. 389) wenn anders dieses Leben Zenonis nicht ein Stück seiner Historiæ Zenoniorum gewesen ist, welches man nicht eigentlich wissen kan, weil nichts mehr davon vorhanden ist. Unter den Neuern hat Hemmingus Sorellus eine Dissertation de Zenone herausgegeben. Deme kan noch beygefüget werden: Diogenes Laertius L. I, s. 1 u. ff. Cicero de fin. L. II, c. 21 L. III, c. 1. Suidas voce Zeno T. II, p. 8. Stanlejus hist. phil. Lipsius manud. ad phil. Stoic. L. III, diss. 7. Bruckers kurtze Fragen aus der Philosophischen Historie, Th. I, p. 974 u. ff. Allgem. Chron. I Band, p. 532. Jonsius de Scriptor. Hist. Phil. L. II, c. 1. §. 2.

Stollens Historie der Heydnischen Moral, p. 124 u. f.

Zeno, von Elea gebürtig, ein berühmter Griechischer Philosoph so um die 79 und 80 Olympias floriret hat. Er wird zum Unterscheid anderer Philosophen gleiches Nahmens, und sonderlich des Stoischen Stamm-Vaters, von seinem Vaterlande Eleates genennet. Sein rechter Vater hieß Teleutagoras; Parmenides aber, dessen Schüler er gewesen, nahm ihn, wie einige meynen, an Kindes statt an, Laert. L. IX, f. 25. Suid. in Zeno T. II, p. 8. Er war schön, und hielte nur gedachter Parmenides sehr viel von ihm, welches zu einer, wiewohl übel gegründeten Nachrede Gelegenheit gegeben hat, daß ihn Parmenides nehmlich mehr geliebt, als es seyn sollen, oder anständig gewesen. Plato in Parmenide p. 1110 saget davon also: Dicebat ergo Antiphon, Pythedorum narrasse, Zenonem atque Parmenidem venisse quondam ad magnorum Panathenaeorum celebritatem; & Parmenidem jam senem, atque canum, aspectu decorum fuisse; annos ferme quinque & sexaginta ætatis agentem: Zenonem vero annos pene quadraginta natum; procero insuper & grato corporis habitu: dicebatur autem in deliciis Parmenidi fuisse. Athenäus tadelt ihn, daß er diesen Schandfleck den Sitten zweener Philosophen ohne Noth angehänget habe: Seine Worte lauten im Lateinischen also: Parmenidem certe cum Socrate Platonis confabulatum fuisse ætas vix permittat, nedum hos vel illos sermones edisseruisse, aut audivisse: Quod autem indignissimum est, nulla compulsus necessitate scribere is non erubuit, Parmenidi Zenonem civem suum in amoribus & delitiis fuisse. Lib. XI, p. 505. Es war aber Zeno, ausser seiner schon gerühmten schönen Gestalt, auch von ansehnlicher Größe, und mit guten Leibes- und noch bessern Gemüths-Gaben begabt, wodurch er sich bey dem gantzen Alterthum einen grossen Ruhm erworben. Plato in Parm. T. II. Opp. Apulejus in Apol. Man macht ihn zum Erfinder der Dialectick. Aristoteles lobet ihn deswegen, wie Sextus Empiricus adv. Mathemat. p. 139. und Diogenes Laertius L. IX, n. 25 bemercket haben. Es ist aber der Nahme der Dialectick jünger als Zeno. Man kan ihn also vielmehr vor den Erfinder der Sophistischen Zanckkunst ausgeben, indem er sich derselben bloß bediente, um allen zu widersprechen; nicht aber um die Wahrheit an das Licht zu bringen: wie denn auch die Sceptici und Pyrrhonici ihre meisten Waffen von ihm bekommen haben. Mit einem Worte: Er suchte alles zu verwirren, und seine Gegner im Disputiren stumm zu machen, sie haben weiß oder schwartz behaupten mögen. Plutarch in Pericle, p. 154 giebet uns diesen Begriff davon: Audivit Pericles Zenonem quoque Eleatem, de natura, Parmenidis more, philosophantem: qui impugnans quemlibet, usum paraverat quemdam refutandi, qui deduceret ad perplexitatem. Quod Phliasius Timon affirmat quoque, his verbis:

Omnia perstringens, Zeno disceptat, utraque
Ex parte invictus, sed non fallax,

Diese Verse Timons sind im Diogenes Laertius nicht so verstümmelt, und lauten nach der Amsterdamer Ausgabe also:

Expressitque Plato vires utriusque periti
Linguæ Zenonis, jurgatorisque Melissi
Phantasias qui aluit paucas, multasque subegit,

Diese Uebersetzung ist nach einem Exemplare gemacht worden, das das Griechische enthalten hat: Ζηνωνός τε Πλάτων ἐπιλήπτορος, an statt Ζηνωνος πάντων ἐπιλήπτορος. Man sieht hier einen Mann, des alles getadelt, viel Meynungen umgeworffen, und sehr wenige für sich behalten hat. Wenn er nicht der Palamedes gewesen, von welchem Plato etwas gesaget hat, so hat er ihm doch vollkommen geglichen. Dieser Palamedes hat so künstlich geredet, daß er seinen Zuhörern das Ja und Nein gleich wahrscheinlich gemacht: Er hat ihnen gezeiget, daß einerley Sachen einander ähnlich und nicht ähnlich wären, daß sie nur eine-eintzige, und daß sie verschiedene wären, daß sie in der Ruhe und in der Bewegung wären: Enim vero Eleatem Palamedem artificio suo efficere solitum accepimus, ut eadem audientibus similia & dissimilia, unum & multa, manentia & fluentia viderentur. (In Phædro p. 1231) Diogenes Laertius Lib. IX, num. 15 giebt vor, daß Zeno in Platonis Sophisten Palamedes von Elea genennet worden; Allein Menage beschuldiget ihn zweener Irrthümer. Er beweist, daß von diesem Palamedes nicht in diesem Wercke Platons, sondern in dem Gespräche Phädrus betitelt, geredet wird; und dann zeiget er durch Quintilians Zeugniß, daß dieser Palamedes der Redner Alcidamas sey. Quæ non de Zenone, Eleate verum de Alcidamante intelligenda sunt, si fides Quintiliano. Ita enim ille libro III, Institut. Oratoriar. capite I, ubi de Scriptorib. Artis Rhetoricæ: Et Hippias Eleus, & quem Palamedem, Plato appellat, Alcidamas Eleates. Menag. in Diog. Laert. Lib. IX, num. 25. p. 403. col. 2. Das Merckwürdigste von diesem Zeno ist seine Bezeugung, welche er mitten unter der Marter und Peinigung, die ihm angethan worden, erwiesen hat. Denn als er sein Vaterland von der Tyranney befreyen wolte, und deswegen mit andern sich in eine Verschwörung eingelassen hatte, hatte er das Unglück, daß er entdeckt, und gefangen genommen wurde. Die Sache wird von den Alten gar verschieden und mit vielen Veränderungen erzehlt, wie es gemeiniglich bey solchen Historien, welche etwas besonderes haben, zu gehen pfleget. Die Sache selbst wird von Laertio L. IX, f. 26 u. f. Valer. Max. Lib. III, c. 3 und anderen mehr beschrieben, welche bey Menag. ad loc. cit. Laert. zu finden, und Herr Bayle in seinem Critischen Wörter-Buche Tom. IV, sub voce Zeno Lit. C. erzehlet sie folgender gestalt: „Der Tyrann von Elea, welchen er verderben „wolte, hat nach einigen Nearchus, und nach „andern Diomedon geheissen, (Diog. Laert. „Lib. IX, n. 26) Plutarch neñet ihn Demylus, wie „man in der Folge sehen wird: Tertullian nen„net ihn Dionysius, und hält ihn ausser Zweif„fel,

„fel, aus einem Irrthum der Zeit-Rechnung, „(Antiquior Zeno Eleates Dionysio Tyranno cen„tum quinquaginta annis circiter. Menage ebend. „p. 404.) für denjenigen Tyrannen von Syra„cusa, welcher sich unter dem Nahmen Dionysius „in den Schrifftstellern alle Augenblicke findet. Ze„noEleates, saget er gegen das Ende seiner Vertheidigungs-Schrifft, consultus a Dionysio, quidnam „Philosophia præstaret, cum respondisset, contemtum mortis, impassibilis flagellis Tyranni objectus, „sententiam suam ad mortem usque signabat. Dieß „ist schon ein Zeuge von der unvergleichlichen Beständigkeit dieses Philosophen. Ich glaube, daß „Tertullian den Schauplatz von allem diesem, „(ich will sagen, er hat gedacht, daß dieses zu Syracusa geschehen (nicht nach Elea, wie er gesolt, „sondern nach Syracusa gesetzt hat. Andere setzen „ihn in die Insul Cypern, und betriegen sich über„dieß, sowohl in Absehen auf die gemarterte Person, „als im Absehen auf den Tyrannen. Ducebatur in„trepidus (Eusebius) temporum iniquitati insultans, „imitatus Zenonem illum veterem Stoicum, qui ut „mentiretur quædam laceratus diutius, avulsam se„dibus lingvam suam cum cruento sputamine in „oculos interrogantis Cyprii Regis impegit. (Am„mian. Marcell. Lib. XIV, c. 9. p. 46). Des „Valesius Note über diese Stelle wird uns die „Irrthümer des Historien-Schreibers lehren, und „wenn wir den Menage in Diog. Laert. Lib. „IX, n. 26 zu Rathe ziehen, so werden wir eine „glückliche Muthmassung wegen dieser Versehen „finden. Die That des Zeno selbst wird ver„schiedentlich erzehlt. Einige sagen, er habe, da „in ihn gedrungen worden, seine Mitschuldigen „zu offenbahren, versichert, daß alle Freunde des „Tyrannen an dem Anschlage Theil gehabt hät„ten. Er ist also verfahren, um ihn als eine „von aller Welt verlassene Person vorzustellen. „Nach dieser allgemeinen Erklärung, hat er den „Nahmen einiger besondern angegeben, und zu dem „Tyrannen gesaget: Daß er ihm gern etwas ins „Ohr sagen wollen. Als sich der Tyrann ge„nähert, hat ihn Zeno ins Ohr gebissen, und ihn „so wütend angefallen, daß man ihn nicht anders, „als durch starcke Stiche zwingen können, seinen „Raub fahren zu lassen. Deinde cum de quibus„dam dixisset, quiddam sibi ad aurem loqui velle, „eam mordicus apprehensam non ante dimisit, „quam stimulis foderetur, idem agens quod Aristo„giton tyrannicida. (Diog. Laert. Lib. IX, num. „26, p. 565 ex Heraclide in Satyri Epitome) An„dre sagen, er habe dem Tyrannen die Nase ab„gebissen. (Ebendas. Num. 22 ex Demetrio in „Aequivocis). Einige sagen, daß, nachdem er „seine Mitschuldigen entdeckt, (ebend. ex An. tisth. „in Successionibus) er dem Tyrannen den Nah„men der Pest des Vaterlandes gegeben. Illum „quam amicos indicasset, rogatum a Tyranno, esset„ne alius quispiam, dixisse, Tu civitatis pernicies. „Ebend. Dieses wird man besser begreiffen, wenn „man es im Seneca, oder zu Ende dieser Anmer„ckung liest. Er hat die Anwesenden also ange„redet, um ihnen zu sagen, daß er sich über ihre „Feighertzigkeit verwundere, wenn die Furcht, es „möchte ihnen so gehen, wie ihm, sie nöthigte in „der Dienstbarkeit zu bleiben, und daß er endlich „seine Zunge abgebissen, und sie dem Tyrannen „ins Gesichte gespien, den Grundsatz seines Meisters „ausgeübet habe, daß die Schande grossen Männern „furchtbar sey, daß sich aber nur Kinder, Weiber „und feighertzige Männer vor den Schmertzen „fürchten. Zeno Parmenidis discipulus, Demylo tyranno insidiatus, re infeliciter gesta, doctri„nam Parmenidis, velut aurum in igne, illæsam „ac probam facto ostendit. Scilicet turpitudinem „magno viro metuendam: dolorem a pueris & „mulierculis, ac viris animum muliebrem gerenti„bus timeri. Lingvam enim suam, dentibus amputatam, in tyrannum exspuit. (Plut. adv. Colo„tem, zu Ende p. 1126. S. auch de Garrulit. p. „505). Hermippus versichert, (beym Dioge„nes Laertius L. IX, num. 27) daß Zeno in ei„nem Mörsel zerstossen worden. Valerius „Maximus hat auch von der Beständigkeit die„ses Philosophen geredet; Allein er hat Schnitzer dabey gemacht; Denn er giebt das, was er „dem Zeno von Elea in Absehen auf den Tyran„nen Nearchus hätte geben sollen, einem andern, „und setzet ausser diesem voraus, daß dieser Zeno, „da er die Agrigentiner von des Phalaris Ty„ranney befreyen wollen, dasjenige gethan und „gelitten habe, was andere wegen des Tyrannen „von Elea erzehlen. Qui (Zeno Eleates) cum esset „in dispicienda rerum natura maximæ prudentiæ, in„que excitandis ad vigorem juvenum animis prom„tissimus, præceptorum fidem exemplo virtutis „suæ publicavit. Patriam enim egressus, in qua „frui secura libertate poterat, Agrigentum miserabi„li servitute obrutum petiit, tanta fiducia ingenii „ac morum suorum fretus, ut speraverit, & tyranno „& Phalaridi vesanæ mentis feritatem a se diripi „posse: Postquam deinde apud illum plus consve„tudinem dominationis, quam consilii salubritatem „valere animadvertit, nobilissimos ejus civitatis „adolescentes cupiditate liberandæ patriæ inflam„mavit. Cujus rei cum indicium ad tyrannum ma„nasset, convocato in forum populo, torquere eum „vario cruciatus genere cœpit: subinde quærens, „quosnam consilii participes haberet: At ille nec eo„rum quempiam nominavit, sed proximum quem„que, ac fidelissimum tyranno suspectum reddidit: in„crepitansque Agrigentinis ignaviam ac timidita„tem, effecit, ut subito mentis impulsu concitati, „Phalarim lapidibus prosternerent. Senis ergo „unius eculeo impositi, non supplex vox, nec mi„serablis ejulatus; sed fortis cohortatio totius ur„bis animum, fortunamque mutavit. (Libr. III, „c. 3. n. 2. in Exter. p. 280). Hierauf erzehlet „er folgendes: Ejusdem nominis philosophus, cum „e Nearcho tyranno, de cujus nece consilium „inierat, torqueretur, supplicii pariter atque in„dicandorum consciorum gratia; doloris victor, „sed ultionis cupidus, esse dixit, quod eum secre„to audire admodum expediret: laxatoque ecu„leo, postquam insidiis opportunum tempus ani„madvertit, aurem ejus morsu corripuit, nec ante „dimisit, quam & ipse vita, & ille corporis parte „privaretur. Ebend. Num. 3. Der Ausleger „Olivier findet hier nur einen Fehler. Er ta„delt den Valerius Maximus nur, weil er ge-

„sagt: Daß Zeno das Haupt der Stoicker, da„rum zum Tode gebracht worden, weil er einen „Tyrannen stürtzen wollen. Dieser Tadel ist „ungerecht, und man sage immerhin, daß sich dieser „Zeno in seinem neunzigjährigen Alter freywil„lig ermordet habe; so überführet man den Va„lerius dadurch dennoch keines Jrrthums; weil „er nicht gesaget hat, daß einer von seinen zwee„nen Zenonen, das Haupt der Stoicker gewe„sen wäre. Saget Diogenes Laertius nicht, daß „es acht Zenonen gegeben habe? Lib. IX, n. 29. „(Jonsius de Script. Histor. Philos. p. 116. zählet „bis auf funffzehen Zenonen). Es ist also nicht nö„thig, daß derjenige, den man vom Zeno von Elea „unterscheidet, das Haupt der Stoicker sey. „Heinrich Valesius tadelt den Valerius Maxi„mus, daß er aus dem Zeno von Elea zweene „Zenonen gemacht hat. Ex uno Zenone Elea „te duos perperam fecit. (Notis in Ammian. Mar„cellinum, Lib. XIV, c. 9. p. 46). Einer von un„sern besten Kunstrichtern hat eben dieselbe An„merckung gemacht, und, was noch mehr ist, das„jenige angezeiget, was diesen alten Schrifftstel„ler irre gemacht hat. Ut modo duorum Fabio„rum res gestas uni eum adsignasse contra Pighi„um probavimus, ita contraria plane culpavimus „Philosophi facta, in duos ejusdem nominis divi„sit. Lib. III, c. 1. Nam cum retulisset, quam „patientiam Eleates Zeno præstitisset &c. (*Jacob. „Perizonius*, Animadv. Histor.) Er beobachtet, „daß sich Johann Vorstius, da er eben dieses „Urtheil fället, tadelnswürdig gemacht, in„dem er vorgegeben, daß Nearchus, der „Tyrann der Liparitaner gewesen wäre. Vor„stius gründet sich darauf, daß Zeno wegen „der Waffen befraget worden, welche durch seine „Besorgung auf die Insel Lipara gebracht wor„den. Er urtheilet, daß sich dieser Philosoph, „nachdem er die Agrigentiner von des Phalaris „Tyranney befreyet hatte, auf diese Insul bege„ben, und bemühet habe, sie von des Nearchus „Joche frey zu machen. Perizonius, (welcher „den Cicero de Nat. Deor. Lib. III, und den „Diogenes Laertius anführet) beweißt ihm „klärlich, daß es die Stadt Elea gewesen, welche „Zeno von des Nearchus Joche befreyen wol„len. Wir wollen weiter gehen, und beobach„ten, daß diese gelehrten Männer des Valerius „Maximus allergröbsten Schnitzer unbestraft „lassen. Er besteht in dem Vorgeben, daß Ze„no von Elea ein Mitverschworner wider den „Phalaris gewesen sey. Die Zeit-Rechnung „kan dieses nicht leiden. Wir wollen voraussе„tzen, daß sich Eusebius betrogen habe, da er die „acht und zwantzig Jahre von des Phalaris „Tyranney unter das 2 Jahr der 31 Olym„pias, und das 2 der 38 setzet. Wir wollen „dasjenige vorziehen, was er gethan hat, wenn „er diesen Tyrannen gleich gegen das Ende der „53 Olympias, nach einer sechzehnjährigen ge„waltsamen Regierung, gesetzet. Wir wollen „auch sagen, wie es sehr gelehrte Männer vor„aussetzen. (*Car. Boyle* in *Act. Erudit. Lipsi.* „1696 p. 102. 103. in dem Auszuge von des „Phalaris Briefen, zu Oxford 1695 gedruckt) „daß sich Phalaris der obersten Gewalt in Agri„gent um die 52 Olympias bemächtiget, und sich „darinnen nach einigen sechszehn, und nach an„dern, acht und zwantzig Jahre behauptet hat. „So wird sichs dennoch finden, daß er eher ge„storben, als unser Zeno in dem Alter gewesen, „dasjenige zu unternehmen, was Valerius „Maximus erzehlet. Wir haben im vorherge„henden gesehen, daß Parmenides ungefehr fünf „und sechzig Jahre alt gewesen, da Zeno derselben „nur viertzig gehabt. Weñ nun Parmenides in der „80 Olympias geblühet hat, (Chron. Eusebii) so ur„theile man, ob Zeno in der 59 etwas habe unter„nehmen können. Allein nichts zu verheelen, „so finde ich in der Zeit, darinnen man den „Parmenides blühen läst, einige Verwirrung: „Denn weil Pericles, welcher in der 87 „Olympias verstorben, Zenons Schüler gewe„sen, so müste man Zenons blühenden Zustand „gegen die 76 setzen, (Jonsius de Script. Histor. „Philos. p. 115 setzet ihn in die 78 Olympias des „Diogenes Laertius Ausgabe von 1692 „setzet ihn in die 69 Olympias). Dieses ist „zu meiner Absicht zureichend. Ich hätte „alles dieses deutlicher geprüfet, wenn ich den „Artickel Phalaris, gemachet hätte. Doch dem „sey, wie ihm wolle, so können wir glauben, daß „Valerius Maximus von diesen zween Zeno„nen nicht ohne einige Ueberlegung geredet habe. „Er wird gewust haben, daß Nearchus nach „dem Phalaris gelebt hat; so daß, da er sich „betrogen hätte, wenn er den Zeno von Elea, „(er giebt ihn auch zur Zeit der Verschwörung „für sehr alt aus) zu des Phalaris Zeitgenossen „gemacht, er sich nicht wird haben einbilden „können, daß der Zeno, welcher den Near„chus verjagen wollen, eben derselbe gewesen, „der wider den Tyrannen der Agrigentiner einen „Anschlag gemacht hätte. Man mercke, daß „verschiedene Kunst-Richter wollen, es habe „Seneca von unserm Zeno von Elea geredet, „wenn er saget: Notus est ille tyrannicida, qui „imperfecto opere comprehensus, & ab Hippia „tortus, ut conscios indicaret, circumstantes „amicos tyranni nominavit, quibus quam maxime „coram salutem ejus sciebat. Et cum ille singu„los, ut nominati erant, occidi jussisset, interro„gavit: Ecquis supereſſet? Tu, inquit solus; ne„minem enim alium, cui carus esses, reliqui. „Effecit ira, ut tyrannus tyrannicidæ manus com„modaret, & præsidia sua gladio suo caderet. „(de Ira Lib. II, c. 23. p. 541. Man sehe „die Ausleger hierüber) Allein ich glaube, „mit des Muretus und Justus Lipsius „Erlaubniß, daß Seneca von einigen derjeni„gen reden wollen, welche Hippias des Pisi„stratus Sohn, hat martern lassen. Ich „glaube nicht, daß Seneca sein Augenmerck „auf unsern Zeno von Elea gehabt, ob er „gleich dasjenige erzehlet, was andere diesem „Zeno beylegen. Denn es ist eine Gewohnheit, „und vieler Schrifftsteller ihre, daß sie dasjeni„ge auf gewisse Leute deuten, was man von eini„gen gesaget hat.„ Soweit Bayle loc. cit. Kurtz wird die Sache also erzehlet: Zeno war willens, sein

sein Vaterland in Freyheit zu setzen, welche denselben von dem Tyrannen Nearchus, oder wie er sonst geheissen haben mag, war genommen worden; als aber sein Vorhaben entdecket, und er gefangen worden, erwieß er sich in der grausamsten Marter, so ihm der Tyrann anthat, als einen hertzhafften Philosophen, wie er denn nicht allein keinen von allen Mitverschwornen verrieth, sondern vielmehr auf diejenige, welche dem Tyrannen am getreuesten waren, bekannte, damit er selbige verdächtig machen, den Tyrannen selbst aber ruiniren möchte, auch endlich gar, wie einige hinzusetzen, sich die Zunge abgebissen, und dem Tyrannen ins Gesichte gespieen, worauf die dabey stehende Bürger angefrischet worden, daß sie den Tyrannen zu Tode gesteiniget. Er war übrigens ein grosser Feind von allem Hochmuth, und besonders der reichen Leute, welche sich ihres Vermögens zum Hochmuth und Tyranney mißbrauchten, weswegen er auch lieber in seiner Vater-Stadt Elea, als in dem stoltzen und übermüthigen Athen wohnen wolte. *Laert.* L. IX. s. 25. Schmähen und Lästern konnte er nicht leiden; wie man ihn denn gleich in Harnisch jagen konnte, wenn man ihn schmähete. Denn man erzehlet, daß, als ihn einer damit angegriffen, er sich sehr erzürnet, und denen, so ihm solches vor übel gehalten, diese Antwort gegeben: Wenn ich gegen die Schmähungen unempfindlich wäre, so würde ich auch unempfindlich seyn, wenn ich gelobet würde. Diogenes Laertius, Lib. IX, num. 29. p. 566. Von seinen Schrifften ist nichts mehr vorhanden. Suidas in Zenone. Dahero, wenn nur gedachter Suidas gedenckt, daß er ein Buch geschrieben, de Empedoclis dogmatibus & rebus, so irret er sich, weil Empedocles jünger ist, als Zeno. Was seine Philosophie anbelanget, so bestunden seine Physicalische oder vielmehr Metaphysicalische Lehr-Sätze, noch des Aristoteles Zeugniße, darinnen:

1. Es ist nicht möglich, daß das, was da ist, entstanden sey, weil es entweder aus seines gleichen, oder aus ihm ungleichen Dingen entstanden seyn müste, welches beydes unmöglich ist. Wenn man Senecä Bericht ep. 58 trauen dürffte, so hätte Zeno statuiret, es gebe nicht einmahl ein einiges, sondern alles seye nichts, welches der allerhöchste Grad des Scepticismi ist, in welches sich Lipsius in Manud. ad Phil. Stoic. Lib. II, diff. 4 p. 136 nicht schicken kan, und gar wohl erinnert, daß man diesen Satz unter Zenonis Lehren bey den übrigen alten Schrifftstellern nicht antreffe. Es ist aber dennoch des Seneca Vorgeben noch zu salviren, wenn man es also verstehet, daß Zeno so scharf in utramque partem disputirt, daß endlich alles auf dieses principium hinaus lauffen müssen, nihil esse, welches denn in Dialectica, nicht in Metaphysica zu verstehen ist. Dahinaus gehet auch, was Bayle l. c not. E. weitläufftiger geurtheilet hat, welcher allerdings Beyfall verdienet.
2. Folglich ist ein einiges solches Wesen, und das ist GOtt.
3. Dieses einige Wesen ist ewig, und kan nicht mehr denn ein einiges seyn.
4. Diese einige GOttheit regieret alles.
5. Dieser GOtt ist sich in allen Stücken gleich.
6. Folglich ist er rund.
7. Er ist auch weder unendlich, noch endlich.
8. Es kan auch dieses einige Wesen nicht bewegt werden, und ist doch nicht unbeweglich. Aus diesen Lehr-Sätzen ist nun zu beurtheilen, ob Zeno unter die Atheisten zu rechnen, oder nicht, deren das erste nebst Bayle loc. cit. dem Herrn D. Buddeo in thes. de Ath. c. I, §. 19. p. 62, das andere dem Herrn Reimmann, in Hist. Atheismi c. XXX §. 5. p. 208 gefallen, welcher aus einer Stelle Aristotelis ihn sonderlich vom Atheismo lossпricht. Nun ist zwar allerdings wahr, daß Zeno in diesen Sätzen einen GOtt eingestanden; allein man siehet auch dabey, 1) daß er selbst nicht gewust, was er aus seinem GOtt machen solte, weil ihm des Xenophanis unum Physicum, welches Parmenides mit einem Uno Logico vermischt, und noch ungewisser gemacht hatte, im Kopf steckte. 2) Daß er ihm solche Eigenschafften beygelegt, welche an sich zwar zum Wesen GOttes gehören, aber auch bey dem Uno Eleatico, das ist, bey der einigen Substantz des Spinozä stehen können, und von diesem selbst seinem GOtt beygeleget worden sind. Daher dieselbige noch nicht hinlänglich genung sind, ihn vom Atheismo los zu sprechen: 3) daß bey diesen Umständen es schwer seye, hiervon eigentlich und mit Ja und Nein zu urtheilen, obgleich die gebrauchte Sprache der Eleatischen Schule ihn ziemlich verdächtig macht. Denn alles, was ihm Aristoteles beylegt, läst sich nach dem Systemate des Spinoza erklären; Und da er über das nach der Mode der Eleaticorum die Beweaung in der Welt geläugnet, wie aus Arist. Phys. L. VI. c. 9 zu ersehen, und Bayle l. c. not. F. gar weitläufftig ausgeführet hat, so ist um so mehr seine Hypothesis verdächtig, und wohl aufzumercken, was hinter seiner Sprache stecke.
9. Es giebt viele Welten, und keinen leeren Raum. *Laert.* L. IX, s. 29. Dieses hatte mit der Hypothesi, es gebe weder Ort noch Bewegung, eine nothwendige Verbindung; es hatte aber dieses Zeno mit den übrigen Eleaticis gemein, welches man ihnen um so weniger für übel halten kan, um so mehr so gar heutiges Tages in dem so verklärten philosophischen Jahrhunderte sich die gröstеn Philosophen nicht vergleichen können, ob es einen Raum gebe oder nicht? Wovon, nebst demjenigen, was Bayle l. c. not. J. ausführlich anführt, auch ein Zeuge seyn kan, was zwischen den grossen Philosophen, Newton, Clarck und Leibniz hievon disputiret worden. Siehe *Recuel de diverſes pieces par Mr. Leibniz. Clarke, Newton*, &c. Tom. I, p. 30 u ff. p. 41 u. ff.
10. Die Natur und Wesen aller Dinge bestehet aus Wärme und Feuchte, als Kälte und Trockne, und deren Vermischung. *Laert.* l. c.
11. Die Seele kommt aus eben dieser Vermischung, wenn kein Stück dem andern überlegen ist.

12. Es

12. Es giebt weder einen Ort noch eine Bewegung. Aristot. l. c.

Uebrigens ist gewiß, daß er ein Mann gewesen, der gerne durch paradoxe Dinge sich groß machen wollen, wie aus den Vernunfft Schlüssen erhellet, durch welche er behauptet, daß gar keine Bewegung in der Welt seyn könne. Von ihm kan nachgelesen werden Baylens Critisches Wörter-Buch. IV Theil voce Zeno. Bruckers kurtze Fragen aus der Philosoph. Historie II Th. p. 308 u. ff. Diogenes Laert. vitæ Philosoph. L. IX Menagius ad Laert. Diodorus Sicul. in Exc. Valef. Clemens Alex. Tertullian. Apulejus in Apologia. Plato in Parmenide. Aristoteles Phyf. L. VI. c. 9. Athenäus L. II. Sextus Empiricus adverf. mathemat. Plutarchus in Pericle. Seneca Epist. 88. Lipsius manud. ad Phil. Stoic. L. II. dissert. 4. Stanlejus Fabricius Bibl. Gr. Allgem. Chron. I Band, p. 287. Jonsius de Scriptor. Hist. Phil. L. II, Cap I, § 3. Stollens Historie der Philosophisch. Gelahrheit. p. 445. Ebend. Historie der Heydnischen Moral. p. 146 u. ff. Conrings Hist. de Scriptor. XVI Secul. post Christum natum. p. 34. 35.

Zeno, ein alter Philosophe, von Sidon, lebte zur Zeit Alexanders des Großen, und schrieb Apologiam Socratis, wie auch Sidoniaca. Suidas voce *Zeno*, *Musæi F. Sidonius*, T. II, p. 8, giebt ihn für einen Stoischen Philosophen, und zugleich für einen Lehrmeister des Zeno von Cittium aus. Es kan aber dieses ohnmöglich bey einander stehen, weil letzterer die Stoische Secte erst angefangen, und gestifftet hat. Weswegen sich die neuere Gelehrte viele Mühe gegeben, zu errathen, wer dieser Zeno von Sidon gewesen, zumahl die meisten dafür gehalten, er seye derjenige jüngere Zeno, dessen Laert. L. VII, s. 16. gedencket. Man kan hievon Jonsium de Script. Hist. Phil. L. II, c. 1. p. 116 u. ff. Fabricium Bibl. Gr. Vol. II, p. 415, und sonderlich Menag. ad Laert. L. VII. s. 35 nachsehen, als an welchem Orte Laertius zwar auch eines Zeno von Sidon, aber eines Epicurischen Philosophen gedencket, von dem der nachfolgende Artickel handelt. So viel ist richtig, daß entweder bey Suida das Wort Stoicus in Eristicus, oder das Wort Doctor in Discipulus verwandelt werden muß, wiewohl das erstere viel wahrscheinlicher ist, und aus Ἐριστικὸς leicht Στωικὸς hat gemacht werden können. Wenn aber diesem also ist, so gehöret er gar nicht in das Verzeichniß der Stoicker, und muß bey dem Herrn Fabric. l. c. ausgestrichen werden. Man kan hiervon nachsehen Voßium de Histor. Græc. L I, c. 16. p. 104 u. ff. und Bruckers kurtze Fragen aus der Philosophisch. Histor. I Th. p. 990 u. ff. und II Theil, p. 703 u. ff.

Zeno, ein berühmter Epicurer, war von Sidon gebürtig, dahero er auch Sidonius genennet wird. Er lehrte zu Athen die Philosophie mit grossem Ruhm; Cicero, Cotta, und Atticus sind seine Zuhörer gewesen, woraus die Zeit, wenn er gelebet, erhellet. Herr Bayle in seinem Critischen Lex. IV Theil not. A führet folgendes davon an: „So lauten des Menage Worte: Zenonem Sidonium & Cicero & Atticus Athenis audiverunt, ut indicat ipse Cicero Libro II & V „de finibus, & Lib. III Tuscul. Quæst. & Lib. I. „Academ. Ich habe die Stelle des III Buches „der Tusculanen gefunden; und weil sie die Lehre unsers Zenons enthält, so will ich sie anführen: Solent isti negare nos intelligere quid „dicat Epicurus. Hoc dicit, & hoc ille græculus me audiente Athenis senex Zeno istorum acutissimus contendere, & magna voce dicere solebat, eum esse beatum, qui præsentibus „voluptatibus frueretur, confideretque se fruitum aut in omni, aut in magna parte vitæ, dolore non interveniente: aut si interveniret, si „summus foret, futurum brevem: si productior, „plus habiturum jucundi quam mali. Hæc cogitantem fore beatum, præsertim si & ante præceptis bonis contentus esset, nec mortem, nec „deos extimesceret. Habes formam Epicuri „vitæ beatæ verbis Zenonis expressam, nihil ut „possit negari. (Tuscul. Quæst. Lib. III, c. XVII) „Ich habe auch die Stelle des I Buches der Academischen Fragen gefunden: Carneades nullius philosophiæ partis ignarus, & ut cognovi „ex iis, qui illum audierunt, maximeque ex „Epicureo Zenone, (in meiner Ausgabe steht, ex „Epicuro & Zenone; dieses ist ein Fehler) qui „quam ab eo plurimum dissentiret, unum tamen præter cæteros mirabatur, incredibili quadam fuit facilitate. Ich habe aber die Stelle „des II Buches de Finibus nicht gefunden: (Jabricius in Vita Ciceronis aufs 674 Jahr führet „auch das II B. de Finibus an) allein im I Buche habe ich dieses gefunden: Hic mihi Phædrum, inquam mentitum, aut Zenonem putas, „quorum utrumque audivi, quam mihi nihil sane „præter sedulitatem probarent. Omnes mihi Epicuri sententiæ satis notæ sunt, atque eos, quos „nominavi cum Attico nostro, frequenter audivi, „quam mihi nihil sane præter sedulitatem probarent. Omnes mihi Epicuri sententiæ satis notæ „sunt, atque eos, quos nominavi cum Attico nostro „frequenter audivi, quam miraretur ille quidem „utrumque, Phædrum autem etiam amaret, quotidieque inter nos, ea quæ audiebamus, conferebamus: neque erat unquam controversia quid ego „intelligerem, sed quid probarem. (L. I, de finibus, „c. V.) Wir wollen diesen drey Stellen noch „diejenige beyfügen, wo der Ober-Priester Cotta, „Ciceronis Zeitgenoße, bekennt, daß er, dieses „beruffenen Epicurers Schüler gewesen. Zenonem, quem Philo noster coryphæum appellare „Epicureorum solebat, quum Athenis essem, audiebam frequenter, & quidem ipse autore Philone, „credo ut facilius judicarem, quam illa bene refellerentur, quum a principe Epicureorum accepissem „quemadmodum dicerentur. Non igitur ille, „ut plerique, sed isto modo, ut tu, distincte, „graviter, ornate, sed quod in illo mihi usu „sæpe venit, idem modo quum te audirem accederat, ut moleste ferrem, tantum ingenium, (bona „venia me audies) in tam leves, ne dicam in tam inepras sententias incidisse. (De Nat. Deorum „Lib. I, c. XXI.) Menage hat dem Gassendo nicht nachgeahmt, welcher uns in „einem von Ciceros Briefen an den Atticus „verweiset, um daselbst die grosse Freundschafft „Die-

„diesen zween berühmten Römer gegen unsern „Zeno zu finden: Quando Cicero & ipsum audivit & de eodem ad Atticum scribens, Zenonem, „inquit, tam diligio quam tu (de Vita & Moribus „Epicuri, Lib, II, C. VI, p. 187: er führet den „Cicero an, Lib. I, de Nat. Deorum. [Allein hier „findet man nicht, daß Cicero den Zeno gehört „hätte, denn es ist Cotta, welcher redet] und „und Lib. V, Epist. XI) Gassendus betriegt „sich, wie mich düncket. Dieser Brief des Cicero ist im 702 Jahre Roms geschrieben worden. „Wo ist die Wahrscheinlichkeit, daß Zeno noch „am Leben gewesen wäre, da er bereits sehr alt „war, als Cicero seinen Vorlesungen im 674 „Jahre Roms beygewohnt hat? Zenonem Athenis Cicero & Atticus A. V. DCLXXIV, Olymp. „CLXXV, senem audiverint. (Jonsius de Scriptor. Histor. Philos. p. 183.) Wo ist die Wahrscheinlichkeit, daß, wenn er noch am Leben gewesen wäre, man nichts von seinem hohen Alter wieder in Ciceronis Briefe, welchen Gassendus „angeführet hat, noch in dem vorhergehenden „Briefe fände, wo von ebendemselben Manne geredet wird? Man mercke, daß dieser Mann in „den besten Ausgaben, als z. E. des Grävius seiner, nicht Zeno, sondern Xeno genennet wird. „Des Manutius Meynung ist unvergleichlich besser, als des Corradus seine. Nach dem Corradus wird daselbst von dem Epicurischen Philosophen gehandelt: (In Cicer. Epist. XI, Lib. V. „ad Attic. p. 497. Grävischer Ausgabe) Allein „nach dem Manutius ist die Rede von einem „Schaffner des Pomponius Atticus. (in X, „Epist. Cicer. ad Attic. Lib. V, p. 151. Grävischer „Ausgabe.) Man sehe auch ebendesselben Ciceronis 37 Br. des 13 B. an den Atticus, und daselbst den Manutius und andere Ausleger) „Man mercke, daß verschiedene glauben, es sey „Lucretius unsers Zeno Schüler gewesen: (man „sehe den Artickel Lucretius in der Anm. M. und „man sehe, was wir daselbst wider die Nachricht „beobachtet haben, wo der Baron von Coutures „wegen des Vorgebens getadelt worden, daß Zeno „die Ehre der Epicurischen Secte gewesen wäre.„ Soweit Bayle loc. cit. Er pflegte die von deren Meynung er abwich, sehr hefftig durch zuziehen; Solches bezeiget Cotta de Nat. Deor. L. I, C. XXXIV, p. 135; Denn wenn er zeigen wollen, daß Epicurs Secte schmähsichtig gewesen, so führet er unsern Zeno an: Zeno quidem non eos solum, qui tum erant Apollodorum, Syllum, cæterosque figebat maledictis, sed Socratem ipsum parentem philosophiæ, latino verbo utens, scurram Atticum fuisse dicebat, Chrysippam nunquam nisi Chesippum, (Απὸ τῆς χέζειν, quod est alvum exonerare) vocabat. Lactantius Divin. Institut. Lib. III, c. XIX, p. 201. Ja er war so verwegen, daß er ein Werck wider die Mathematische Wissenschafften schrieb, welches Posidonius hernach widerlegte. Dieses erfähret man von Proclus p. 55. beym Barrow Lect. V. Mathem. p. 76. Menage in Laert. Lib. VII. num. 35. p. 279. col. 1. führet einige Worte des Proclus an, wenn er sagt: Eum (Zenonem) integro volumine refutavit Posidonius Apameensis: alias Rhodius; teste Proclo Libro III, ad 1 Euclidis. Ζήνων, inquit ὁ Σιδώνιος, τῆς Ἐπικούρε μετεχων αἱρέσεως, πρὸς ὃν καὶ ὁ Ποσειδώνιος, ὅλον γέγραφε βιβλίον, δεικνὺς σαθρὰν αὐτῷ πασᾶν τὴν ἐπίνοιαν. Huetius, nachdem er gesaget, das Epicur die Meßkunst, und die andern Theile der Mathematick verworfen, weil er geglaubt, daß sie, als auf falsche Grund-Sätze gegründet, nicht wahr seyn könnten, setzet dazu; daß sie Zeno von einer andern Seite angegriffen habe. Er hat nehmlich angeführet, daß, damit sie gewiß werden möchten, ihren Grund-Sätzen gewisse Dinge hätten beygefüget werden sollen, welche man nicht damit verbunden hätte: Alia via adversus Geometriam quassabatur Zeno Epicureus, imperfecta ejus esse docens initia, unde nihil effici posset, nisi alia quædam adjicerentur, quæ in iis prætermissa sunt: quam ejus sententiam toto libro confutare, conatus est Possidonius. Demonstr. Evangel. Præfat. num. 3. p. 6 Leipziger Ausgabe 1694. Es ist aber von dieses Zeno seinen Schrifften nichts mehr vorhanden. Sonst giebt ihm Cicero das Lob, daß er zierlich, nachdrücklich und wohl geredet und geschrieben habe. Ob aber dieser Zeno eben derselbe sey, welcher den Apollodorus zum Schüler gehabt, darinnen sind die Meynungen der Gelehrten sehr unterschieden. Jonsius läst sich dieses als richtig gefallen. L. I, und L. II, c. 1. p. 117. de Scriptor. Histor. Phil. ingleichen Menag. ad Laert. L. VII, s. 25. Hingegen hat das Gegentheil Fabricius Bibl. Græc. Vol. II, p. 816. erwählt, weil er Apollodorum weiter hinauf setzet, und ihn nicht viel jünger macht, als Epicurum. Gassendus aber vit. Epic. L. VII. c. 3. p. 65. ist ungewiß, und weiß nicht, was er erwählen soll. Die erste Meynung hat ausser dem Nahmen, Ruhm und Ansehen, Lehr-Stand, Secte ꝛc. auch die gleich-Qualitäten zum Beweiß, welche Laertius und Cicero auf einerley Weise in der Red- und Schreib-Art dem Zenoni zulegen, wider welche aber die andere die Stelle Laertii urgiren kan, wie Apollodorus unter den Schülern des Epicuri angeführt wird, wiewohl auch hierauf die Antwort gegeben werden kan, daß dieses nicht paßiren kan, als in soferne alle Sectatores Epicuri seine Schüler in weitläufftigerm Verstande genennet werden können. Wenn demnach jemand Gassendi Meynung ergreifft, der gehet, wo nicht am richtigsten, doch am sichersten. Man kan von diesem Zeno nachlesen: Baylens Critisches Wörter-Buch, Th. II, voce Zeno. Bruckers Kurtze Fragen aus der Philosoph. Historie, Theil II, p. 698. u. 702. u. f. Cicero de nat Deor. L. I, de finib. bon. & mal. L. I. Menagius in Laert. L. X, s. 25. L. VII, s. 35. Fabricium B. G. L II, c. 12. Vol. I, p. 825. Hofmanns Lexic. Universl. Diogen. Laert. vit. Philosoph.

Zeno, gebürtig von Tarsus, dahero er auch *Zeno Tarsensis* genennet wird, soll des Chrysippi Nachfolger gewesen seyn, wie Jonsius de Script. Hist. Philos. Lib. II, Cap. I, p. 139. davor hält, und von ihm die Worte des Plutarchi lib. de virt. Alexandr. I, verstanden haben will, wenn er also schreibet: Miramur Carneadis vim, qua Clitomachum prius Asdrubam dictum, genere Carthaginensem Græcos mores & instituta amplecti coegit. Miramur & Zenonis dispositionem, qua Diogeni Babylonio

dylonio persuasit, ut philosophiæ se daret. Andere geben vor, daß es derjenige Zeno sey, wider welchen Carneades disputiret haben soll, wovon Plinius Hist. Nat. XXV, 5. Valerius Maximus VIII, 7. Gellius XVII, 15. Fulgentius Lib. I, myth. handeln. Jonsius cit. loc. Bruckers kurtze Fragen aus der Philosophischen Histor. Theil I, p. 743.

Zeno, ein Philosophe, war von Geburt ein Alexandrinischer Jude, (daher er Judäus oder Alexandrinus zugenahmet wird) der aber das Jüdenthum verließ, und zum Heydenthum trate, und das zwar mit so empfindlichen Gespötte, daß er auch einsmahls an einem Sabbath einen weissen Esel durch die Jüdis. Synagoge zum Spott trieb; über welche Verwegenheit man sich nicht wundern darf, wenn man erwegt, daß um selbige Zeit die Jüden zu Alexandrien ziemlich im Gedränge gewesen, nachdem sie der Patriarch Cyrillus aus Alexandrien verjagt, und ihnen alles gedrängte Hertzeleid angethan hatte. Dieser Zeno soll von gutem Gemüthe, aber langsamen Gaben gewesen seyn, der wenig gewust, und daher viel gefraget, auch was man ihm gesagt, leicht wieder vergessen. Es gedencket dieses Zenonis, Suidas T. II. art. *Zeno Alexandrinus*, und meldet, daß er um die Zeit des Salustii gelebet habe; ob es aber eben derjenige Zeno gewesen, welcher dem Salustio Gelegenheit gegeben, von Proclo abzustehen, kan er nicht sagen. Bruckers kurtze Fragen aus der Philosoph. Historie, Th. III, p. 1050. u. f.

Zeno, ein anderer Philosoph zu Alexandrien, und von Geburt ein Pergamener. Es gedencket desselben Suidas Tom. II, art. *Zeno Alexandrinus*, daß er um die Zeit des Philosophen Salustius gelebet, und ebenfalls, wie vorstehender, kein grosser Held in den Studien, aber vom guten Gemüthe gewesen seyn soll. Ob er aber derjenige Zeno gewesen, welcher dem Salustio Gelegenheit gegeben, von Proclo abzustehen, kan obgedachter Suidas nicht sagen. Bruckers kurtze Fragen aus der Philosoph. Historie, Th. III, p. 1051.

Zeno, ein Sohn Nicanders, kömmt beym Goltzio in nummis vor. Jonsius de Scriptor. Hist. Phil. Lib. II, Cap. I, p. 140.

Zeno, von Phlya, und daher Phlyeus zugenannt, ist aus des Demosthenis Orat. pro Ctesiphonte bekannt. Jonsius de Scriptor. Philos. Lib. II, Cap. I, p. 138.

Andere Gelehrte.

Zeno, aus der Insul Rhodis bürtig, hat nach des Laertius Bericht unterschiedene Historische Bücher geschrieben. Diogen. Laert. vitæ Philosophor. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Zeno, ein Medicus, der zu Zeiten des Plutarchi, Lib. IV, sympos. cap. 4. vorkommt. Jonsius de Scriptor. Hist. Phil. Lib. II, Cap. I, p. 140.

Zeno, ein Griechischer Medicus, von welchem man nicht eigentlich weiß, wenn er gelebet. Er pflichtete den Lehr-Sätzen des Herophilus bey, und wird von Galenus selbst de different. puls. Lib. IV, Cap. VIII, unter denen, die sich zu dieser Secte bekennet, vor den geschicktesten gehalten. Seine Bücher de notis Hippocratis sind so wohl, als dasjenige Werck, so er de facultatibus medicamentorum verfertiget, verlohren gegangen. Unter den von ihm erfundenen Compositionibus hat Cölius Aurelianus Morbor. Chronicor. Lib. IV, Cap. VII, des Zenonis Diasticon wider die Colic angeführet, welches Medicament von Aetio Tetrabibl. III, Serm. I, Cap. 30. zu Ende, bey dieser Maladie überaus gerühmet worden. Man darf ihn mit andern gleiches Nahmens und sonderlich mit dem nachstehenden Zeno von Cypern nicht vermischen. Galen. Comment. II, in Lib. III, Epidemior. Celsus in Præfat. Lib. V, de Medicin. Bestners Med. Gel. Lexicon, p. 932. Jonsius de Scriptor. Hist. Phil. p. 139. u. f.

Zeno, gebürtig aus Cypern, lehrte in dem 4 Jahrhundert zu Alexandria die Artzney-Kunst, und hatte den Oribasius, Magnus Antiochenus, und Jonicus Sardianus, nebst vielen andern gelehrten Leuten zu Schülern. Ob er wohl ein Christ war, so stund er dennoch bey dem Julianus Apostata in gutem Ansehen. Suidas meynt, er sey von Sardis aus Klein-Asien gewesen, und schreibt ihm viele Bücher zu. Vielleicht ist er eben derjenige, dessen Wercke man in einem Buche findet, so den Titul hat: Medicinæ principes. Die Alten gedencken noch mehrerer Aertzte dieses Nahmens, von welchen aber keine gnugsame Nachricht übrig ist. Suidas. Fabric. Bibl. Gr. L. VI, c. 9. Vol. 13. p. 454. Conring de Scriptor. sec XVI, post Christum natum, p. 86. Eunapius de Vit. Sophistar. p. 166. u. f. art. Zenon. Bestners Medicinisch. Gelehrt. Lex. p. 932. Jöchers Gelehrten-Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon.

Zeno, von Laodicea, und daher Laodicenus zugenannt, ein Redner, so zu Zeiten des Augusts berühmt gewesen. Er soll ein Vater des Polemonis seyn, welcher wegen seines rühmlich geführten Lebens vom Antonio und Augusto zum König bestätiget worden, nach Aussage des Strabonis Lib. XII und XIV. Jonsius de Scriptor. Hist. Philos. Lib. II, Cap. I, p. 140.

Zeno, von Myndus und daher Myndius zugenannt, ein Grammaticus, welcher aus dem Stephano μύνδος, Arnobio Lib. XI, Clemente Protreptico, Cyrillo Lib. X, contra Jul. Theodor. Serm. VIII bekannt ist. Jonsius de Scriptor. Hist. Philos. Lib. II, Cap. I, p. 140.

Märtyrer und andere Heilige.

St. Zeno, siehe St. Cresconius, den 15 Jenner, im VI Bande, p. 1603.

St. Zeno, ward zu Ostia des Christlichen Glaubens halber ohngefehr um das Jahr 269 mit Ruthen gestrichen, und nachdem er weder von wilden Thieren noch vom Feuer beschädiget worden, vor das Thor geführet und hingerichtet, entweder mit Steinen oder dem Schwerdte. Sein Gedächtniß-Tag ist der 18 Jenner. Heiligen-Lexicon, p. 180.

St. Zeno, ein Mönch bey Antiochia in Syrien, von dem einige sagen, er sey aus Cäsarea, andere, er sey aus Poito gewesen, war ein Schüler St. Basilii, und hielte sich in einem Grabe auf dem

dem bey Antiochia liegenden Berg alleine auf, dahin er sich gleich nach des Kaysers Valentis Tod, bey dem er bedient gewesen, begab, und alles verließ. Er trug schlechte Kleider auf dem Leibe, lebete von Wasser und Brod, und war also 40 Jahre in solchem Mönchs-Stande. Sonntags besuchte er mit dem Volck den Gottesdienst fleißig, gab alle sein Vermögen den Armen, und starb um das Jahr 419. Der Gedächtniß-Tag ist der 10 Febr. Heiligen-Lexicon.

St. Zeno, siehe St. Vitalis, den 14 Februar, im XLIX Bande, p. 25.

St. Zeno, ein Römischer Märtyrer, dessen Reliquien die Benedictiner-Nonnen zu Bononien vom Pabst Gregorio XV im Jahr 1623 erhalten haben. Der Gedächtniß-Tag ist der 14 Febr. Heiligen-Lexicon.]

St. Zeno, ein Märtyrer, siehe St. Josephus, den 15 Febr. im XIV Bande, p. 1156.

St. Zeno, siehe St Cresconius, den 23 Febr. im VI Bande, p. 1603.

St. Zeno, Märtyrer, siehe St. Simon, den 23 Febr. im XXXVII Bande, p. 1707.

St. S. Zeno, und Zoilus, werden von den Griechen verehret, und sind im Frieden gestorben. Wenn aber, wie, und wo ist unbekannt, auch ob sie Wunder gethan, ist alles unbewust. Der Gedächtniß-Tag ist der 3 Mertz. Heiligen-Lexicon.

St. Zeno, ein Märtyrer, den die Griechen verehren, wurde um des Glaubens willen gefangen genommen, mit Pech überschmieret, und ins Feuer geworffen, auch als er im Feuer lag, mit einem Spieß durchstochen, daß er also seinen Geist aufgeben muste. Daß ihm aber vorhero die Haut sey abgezogen worden, wie im Martyrologio Romano stehet, ist aus Sirleti unachtsamer Uebersetzung herkommen. Der Gedächtniß-Tag ist der 5 April. Heiligen-Lexicon.

St. Zeno, siehe St. Terentius, den 10 April, im XLII Bande, p. 959.

St. Zeno, siehe St. Victor, den 20 April, im XLVIII Bande, p. 912.

S. St. Zeno, Eusebius, Neo und Vitalius, Märtyrer auf der Insel Corcyra im Jonischen Meer, wurden von dem H. Jasone und Sosipatro unterrichtet, und hernach bey dem Präside Cercilino angegeben, und gefangen genommen, auch grausam gepeitscht, und fast halb todt wieder ins Gefängniß geworffen. Endlich um das Jahr 100 in einem feurigen Ofen verbrannt. Sie kommen auch den 29 April vor. Der Gedächtniß-Tag ist der 28 April. Heiligen-Lexicon.

St. Zeno, ein Heiliger, der mit dem H. Agapio, Bischoffen, von dem im I Bande, p. 748 ein Artickel handelt, im Jahr 259 den Märtyrer-Tod gelitten. Sein Gedächtniß-Tag ist ebenfals, wie des Agapii, der 30 April. Heiligen-Lexicon, p. 37.

St. Zeno, siehe Neophytus, den 4 May, im XXIII Bande, p. 1718.

St. Zeno, siehe Quirillus, den 9 May, im XXX Bande, p. 368.

St. Zeno, siehe St. Cyrillus, den 10 May, im VI Bande, p. 1957.

St. Zeno, siehe St. Ammon, den 1 Junius im I Bande, p. 1753.

St. Zeno, ein Märtyrer, dessen Gebeine nach Fulda, Maynz oder an einem andern Ort daherum sollen gebracht worden seyn. Der Gedächtniß-Tag ist der 20 Junius. Heiligen-Lexicon.

S. St. Zeno, ein vornehmer Kriegs-Bedienter, und Zenas sein Bedienter, litten den Märtyrer-Tod im Jahr 304, zu den Zeiten Maximiani zu Philadelphia in Arabien. St. Zeno war bey seinen Kriegs-Diensten sehr eyfrig in der Gottesfurcht, fleißig im Gebet, und mitleidig gegen seinen Neben-Menschen, welches aus der Freylassung aller seiner leibeigenen Knechte zu sehen ist. Einen aber derselben, welcher sich Zenas nennete, ließ er nicht loß, weilen er so grosse Liebe zu demselben trug. Als einstens der Präses Maximus zu Philadelphia war, und den Göttern opfferte, gab ihm St. Zeno deßwegen einen Verweiß, daher dieser St. Zenonem ergriffen, und als er den Glauben öffentlich bekannte, schrecklich mit Ruthen peitschen ließ. Als man ihn nun vor dem Altar der Götzen führete, kehrete er denselben um, und muste deswegen noch grössere Pein erdulten. In seinem Gefängniß besuchte ihn sein Knecht Zenas, welcher von dem gefangenen St. Zenone im Glauben gestärcket wurde. Als ihn nun die Wächter des Gefängnisses sahen, packten sie ihn ebenfals an, und führten ihn vor dem Richter, welcher ihn dann mit Schmeichel- und Droh-Worten zum Opffer bereden wolte, welches aber alles vergebens war. Man begegnete ihm demnach mit eben dem Tractament, wie seinem Herrn; und als sie beyde in das Feuer geworffen und nicht verletzt wurden, ließ sie der Präses endlich enthaupten. Ihre Leiber wurden von einigen gottesfürchtigen Jungfrauen begraben, und nach der Zeit in ihr Vaterland verlegt. Der Gedächtniß-Tag ist der 23 Junius. Allgem. Chron. II Band, p. 96. Heiligen-Lexicon.

St. Zeno, ein Märtyrer. Als der H. Eudoxius im Jahr 290 in Armenien des Christlichen Glaubens halber enthauptet wurde, und dieser Zeno der Execution zusahe, wurde er von jenem, als seinem Bekannten, zum Sterben aufgemuntert, daß dieser aus dem zuschauenden Volcke hervortrat, und sich gleichfals dem Schwerde darbot. Sein Gedächtniß-Tag ist der 5 September. Heiligen-Lexicon, p. 613.

St. Zeno, siehe St. Epimachus, den 12 December, im VIII Bande, p. 1406 u. f.

St. Zeno, siehe St. Indes, den 26 December, im XIV Bande, p. 634 u. f.

Ein Tänzer.

Zeno, von Creta, und daher Cretensis, zugenannt, ein berühmter und bey dem Artaxerxi in grossen Gnaden stehender Tänzer, so bey dem Ctesias vorkommt, nach Aussage des Athenäi, L. XIX. Jonsius de Scriptor. Histor. Philos. Lib. II, Cap. I, p. 138.

Zeno oder Zen, (Alexander) ein Venetianischer Ritter, der aus dem oben abgehandelten Geschlecht entsprossen. Er wurde im Jahr 1706 von dem Rathe zu Venedig, an statt des Ritters Angelus Morosini, zum Bailo zu Constantinopel ernennet; als man ihn aber, vermittelst Erle-

gung der gewöhnlichen Geld-Straffe von diesem beschwerlichen Amte befreyete, so wurde dasselbe dem Ritter Pesaro aufgetragen. Im Julius des 1733sten Jahres wurde er wegen seiner Verdienste mit dem Titel eines Grafens, für sich und seine Nachkommen von dem Senat zu Venedig beehret: worauf er noch in eben diesem Jahre zum Gesandten nach Paris ernennet wurde, welche Würde er auch noch in eben diesem Jahre, an statt des vorherigen Abgesandtens Mocenigo, antrat. Er hatte zu Versailles 1735 im December die Ehre, daß der König in Franckreich den jungen Sohn, mit welchem seine Gemahlin entbunden worden, aus der Tauffe hub, und ihm den Nahmen Ludwig beylegte, auch zugleich demselben einen Diamant von 12000 Livres schenckte: Worbey zu mercken, daß die Venetianischen Gesandten vor andern dieses Vorrecht am Frantzösischen Hofe haben, daß, wenn ihre Gemahlinnen währender Gesandtschafft einen Sohn zur Welt bringen, der König jedesmahl die Stelle eines hohen Pathen dabey vertritt. Im Jahr 1736 im September wurde er an die Stelle Andreas Erizzo zum Ambassadeur nach Wien ernennet, und im September besagten Jahres in Franckreich von Frantz Venier abgelöset, da er denn den 17 November seine Abschieds-Audientz hatte, und im November 1737 in Wien anlangete. Im Jahr 1740 wurde er zu Wien von Peter Andreas Capello abgelöset, und erhielte den 29 Junius seine Abschieds-Audientz. Im Jahr 1746 den 11 April ward er zum Procurator von St. Marco an die Stelle des verstorbenen Ritters Zacharias Canale erwehlet. Neu-eröffnetes Welt- und Staats- *Theatrum* des Jahrs 1736 p. 110. Carl Günther Ludovici Schau-Platz der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, Th. II, p. 37. Europ. Fama, Th. 58, p. 720. Historisches Jahr Buch des Jahrs 1740 p. 32. Eröffnetes Cabinet Grosser Herren, Th. XI, p. 1325. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1733 p. 467 und 482, des Jahrs 1735 p. 597, des Jahrs 1736 p. 711 und 714, und des Jahrs 1737 p. 852. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band I, p. 840. Band II, p. 638. und Band IX, p. 474.

Zeno oder Zenus, (Angelus) ein Venetianischer Groß-Cantzler. Man hat auf ihn eine Rede, welche Stanislaus Santinelli bey seiner Beerdigung gehalten, und welche 1724 ans Licht getreten ist. Sie stehet auch in des nur gedachten Santinelli Dissertationibus, Orationibus, Epistolis & Carminibus, die zu Venedig 1734 in 4 an das Licht getreten. Leipz. Gel. Zeitungen 1734 p. 843.

Zeno, (Anton) ein Venetianischer Ritter aus dem obigen Geschlechte, und Peters Zeno Sohn, welcher gegen das Ende des 14 Jahrhunderts floriret, und auf Veranlassung seines Bruders, Nicolas Zeno, nach Frießland schiffete, und allda 14 Jahre, nemlich 4 Jahre in Gesellschafft seines jetztgedachten Bruders, und 10 Jahre für sich allein, bliebe. Als sein Bruder mit Tode abgieng, hatte er anfänglich keine sonderliche Lust in diesen kalten Ländern zu bleiben: dahero er bey dem Fürsten Zichmini viel und offtmahls Ansuchung that, ihn wieder in sein Land gehen zu lassen; er konnte aber solches nicht erlangen, denn der Fürst hoffte noch durch seine Hülffe das gantze Meer zu beherrschen. Es waren nemlich erst kürtzlich von seinen Fischern gegen Westen zu, etliche reiche und wohlbewohnte Inseln erfunden worden: derowegen der Fürst den Anton Zeno bat, mit etlichen Schiffen auszulauffen, solche genauer zu erforschen. Er hat auch würcklich um das Jahr 1390 die Oestliche Küste von Estotiland entdecket. *Nouvelle Methode pour etudier la Geographie*, T. III, l. 5. art. 4. J. M. neu-entdecktes Norden, p. 59. und 108 u. ff.

Zeno oder Zenon, (Anton) Lat. *Zenus*, ein Venetianischer Medicus, lebte zu Ausgange des 15 Jahrhunderts in grossen Ansehen, und schrieb: De natura humana & embryone, so zu Venedig 1491 in 4 gedruckt worden. Bestners Medicinisch. Gelehrt. Lex. p. 932. Königs Bibl. vet. & nov. Hallervords Bibl. curiof. p. 21. Mangets Biblioth. Scriptor. Medicor. Derhams Astrotheologie, in Fabricii Vorrede zu der Deutschen Uebersetzung, p. 58. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Zeno oder Zeni, (Anton) Venetianischer General-Capitain. Er ist aus der obgedachten Familie derer Zeno zu Venedig. Im Jahr 1684 machte ihn die Republick Venedig zum ausserordentlichen Proveditor zu Cattaro, und nachdem er diese Charge rühmlich verwaltet, im Jahr 1690 zum Proveditor General von Morea. Weil er jederzeit eine Heldenmüthige Tapfferkeit und ungemeinen Eyffer vor das Vaterland von sich blicken lassen, ward er im Jahr 1694 an die Stelle Morosini General-Capitain, worauf er noch in solchem Jahre zu Napoli di Romania, zu den Päbstlichen Hülffs-Galeeren stieß, und mit denselben vor Scio gienge. Er hatte nemlich, nachdem er die meiste See-Macht der Republick zusammen gezogen hatte, einen Anschlag, die Insel Scio zu übermeistern, weil man wuste, daß alle die andern näher gegen Morea gelegenen Inseln sehr wohl mit allem Vorrathe und Kriegs-Nothwendigkeiten versehen waren. Er stach also mit der gantzen Flotte, wobey, wie gedacht, die Galeeren des Pabsts und auch der Ritter von Malta waren, dahin, und hatte zehentausend Mann zu Fusse, und sechshundert Reuter am Bord. Der Wind war ihm einige Tage zuwider, so daß er in verschiedenen Inseln einlieff, allein in Scio war ihn niemand vermuthend, bis er im Gesichte dieser Insel ankam, und sein Volck ans Land setzte. Sobald die Landung geschehen war, so bemeisterten sich die Venetianer der Dörffer und Lust-Häuser um die Stadt Scio, mit wenig Mühe; Denn die Türcken hatten so wenig Gedancken gehabt, daß sie angegriffen werden solten, daß sie die Gärten um die Stadt, so wie sonst allezeit in solchen Gelegenheiten geschiehet, nicht einmahl niedergerissen oder geschleifft hatten. Nachdem die Stadt hierauf sehr enge eingeschlossen worden war, so ward sie am meisten durch das Einwerffen einer grossen Menge Bomben geängstiget. Endlich ward ein Stück von der Festung durch eine Mine in den Graben geworffen, welche gleichwohl, da sie an der Seite ausborste, zweyhunderten von den Belagerern das Leben kostete. Zeno ließ hierauf, da er alles zum Sturme fertig gemachet hatte,

die Stadt auffordern, und die Besatzung, welche sehr ehrliche Bedingungen erhalten hatte, übergab dieselbe, und ward nach Smyrna gebracht. Nach Bemächtigung dieser Stadt stach Zeno, nachdem er eine Besatzung von zweytausend Mann hinein gelegt, mit der vereinigten Flotte wieder in See, die Türckische aufzusuchen. Er hatte Staat gemacht, mit derselben Handgemein zu werden, allein sie erwartete ihn nicht, und wich, sobald sie jene Flotte ins Gesicht bekommen, unter die Canonen von Smyrna, welches die Venetianer auch bombardiret haben würden, wenn ihnen die Engelländer und Holländer nicht vorgestellet hätten, daß sie dadurch, aller Wahrscheinlichkeit nach, mehr Schaden, als die Türcken, leiden würden: und darauf seegelten die Päbstlichen und Malthesischen Galeeren nach Hause, und die Flotte der Republick nach Morea. Europ. Mercur. 5 St. 2 Th. Der glückliche Fortgang von den Waffen der Republick in Eroberung der Insel Scio, ward zu Venedig mit keiner geringern Freude gehört, als die unglücklichen Verrichtungen der Türcken in Dalmatien, so daß der Rath die Befehlshaber mit ansehnlichen Geschencken begnadigen ließ, und grosse Zurüstungen machte, den Krieg im folgenden Jahre wieder mit grossen Unternehmungen fortzusetzen, indem sie zu diesem Ende an allen Orten Volck werben, und einige neue Schiffe bauen liessen. Zeno war bey seiner Zurückkunfft nach Venedig zur Belohnung seiner Tapfferkeit zum Ritter von St. Marco gemachet worden. Mitlerweile man nun zu Venedig mit grossen Zurüstungen beschäfftiget war, so brachten die Türcken ihre See-Macht zusammen, um den Winter über einen Versuch zu thun, Scio wieder zu erobern. Der Admiral Zeno, welcher einige Kundschafft von diesem Anschlage hatte, verlegte hin und wieder verschiedene Kriegs-Schiffe an den Inseln, damit er unverzüglich Nachricht erhalten konnte, wenn sie einige feindliche Schiffe entdeckten, und ließ unterdessen mit aller Macht an Herstellung der Festungs-Wercke arbeiten, welche in der vorigen Belagerung niedergeschossen worden waren. Es währte auch nicht lange, so bekam er Bericht, daß die Türckische Flotte, zwantzig Kriegs-Schiffe und zwantzig Galeeren starck, anseegelte, welches 1695 geschahe. Er selbst lag damahls bey Scio, und suchte, nachdem er sich mit den andern Schiffen vereiniget hatte, den Türcken den Wind abzugewinnen, und sie darauf anzugreiffen; Allein in währender Zeit er damit umgieng, ward es unversehens sehr stille, so daß sich die Venetianer mitten unter den Türcken befanden, ehe sie es dachten. Da also das Gefechte den Anfang genommen hatte, so gerieth des Priuli, eines von den vornehmsten Schiffs-Befehlshabern, Schiff in Brand. Er begab sich auf ein anderes, und, da dieses auch in Brand gerieth, auf das dritte, welches gleichfals in Brand kam, und den Priuli, nebst verschiedenen andern vornehmen Venetianern, in die Lufft schickte, welches Looß auch die zwey andern Schiffe getroffen hatte. Die Venetianer liessen gleichwohl wegen dieses Zufalls den Muth nicht sincken. Sie fochten acht Stunden lang sehr tapffer, und kamen von den Türcken durch die Finsterniß ab. Man dachte auf der Venetianischen Flotte, daß die Türcken des andern Tages nicht wiederkommen würden, weil sie des vorigen Tages so weidlich eingebüsset hatten, allein sie seegelten des andern Tages, so bald es frühe helle geworden war, wieder auf die Venetianer los und fochten so lange, bis die Schiffe durch einen grausamen Sturm aus einander getrieben wurden. Da nun hierauf Zeno erwoge, daß die Flotte viel Schaden erlitten hatte, indem in diesen zweyen Gefechten über siebenzehn hundert Mann geblieben waren, und weiter überlegte, daß die erwartete Hülffe von Venedig durch widrigen Wind lange aufgehalten werden möchte, so beschloß er, Scio selbst zu verlassen, und mit der Flotte nach Morea zurück zu kehren, wie er auch zur höchsten Verwunderung der Türcken that, und verschiedene Familien von dieser Insel, die nicht wieder unter die Türckische Herrschafft wolten, mit sich nach Napoli di Romania führte, nachdem er vorhero die Fortification zu Scio gesprenget hätte: worauf die Türcken die Insel sogleich wieder einnahmen. Europ. Mercur. 6 St. 1 Theil. Zeno verlangte hierauf seine Dimißion bey der Republick; weil aber der Senat und das Volck zu Venedig über den Verlust dieser Insel höchst erbittert war, so wurde Zeno nach seiner Zuruckkunfft zu Venedig, nebst einigen andern Befehlshabern ins Gefängniß gesetzt, welche an dem Verluste von Scio Theil gehabt zu haben schienen; Doch da die Gemüther sowohl durch die Zeit als die Nachricht von des Molino erhaltenen Siegen, ziemlich besänfftiget waren, so lief es mit ihnen nicht so schlimm ab, als wohl sonst geschehen seyn möchte. Endlich starb Zeno im Gefängniß den 13 Julius 1697; nachdem er auf seinem Tod-Bette mit einem Eydschwur sich erklärete, daß er wegen desjenigen unschuldig wäre, warum man ihn anklagte, und daß er wegen gewisser Umstände genöthiget gewesen wäre, dasjenige zu thun, was er gethan hätte. Er bat auch, die von ihm aufgesetzte Vertheydigungs-Schrifft nach seinem Tode drucken zu lassen. Allgemeine Chronicke, XII Band, p. 319 u. ff. Ricauts Ottomannische Pforte, P. II. Gauhens Helden- und Heldinnen-Lexicon.

Zeno, (Apostolo) erstlich Aufseher des alten Hospitals zu Venedig, und nachmahls Römisch-Kayserlicher Geschicht-Schreiber und Poet, ward im December 1668 zu Venedig gebohren. Er stammete aus der obigen alten Adelichen Familie ab. Seine Vorfahren hatten sich zu Candia niedergelassen, als die Venetianer eine Colonie dahin schickten, und daselbst gaben sie ihrer Familie durch die Verdienste, welche sie sich um die Republick erwarben, einen neuen Glantz. Nicolaus Zeno, der Groß-Vater des Gelehrten, von dem wir reden, bekam die ersten Bedienungen auf dieser Insel. Er war ein Sohn des Matthias Zeno, eines edlen Venetianers. Nachdem sich die Türcken dieser Insel bemächtiget hatten, begab sich des Nicolaus Zeno Sohn Peter mit seinen beyden Brüdern nach Venedig, davon der eine Canonicus, und der andere General-Vicarius der Cathedral-Kirche zu Candia ward. Dieser letztere hieß Franciscus, und ward endlich zum Bischoff von Capo d'Istria erhoben. Als aber diese Familie ihre Documente verlohren hatte: konnte sie

ihren Adel-Stand nicht mehr beweisen. Dem ohngeachtet ertheilte die Republick unserm Apostolo Zeno das Bürger-Recht zu Venedig, und erhob ihn auch in den Adel-Stand von Candien. Er studierte in dem Hertzoglichen Collegio die Grammatick, Rhetorick, Philosophie, und Theologie, mit guten Fortgange. Er war einer von den vornehmsten Stiftern einer Academie, welche man 1692 zu Venedig unter dem Nahmen Animosi aufrichtete, und die sich in dem Grimanischen Pallaste zu versammlen pflegte. Diese Academie daurete nicht lange, ob sie gleich Anfangs zu einem grossen Ansehen kam. Im Jahr 1712 erhielt er das Aufseher-Amt über das alte Hospital zu Venedig. Dieses ansehnliche Amt verwaltete er mit vielem Ruhme. Doch dieser Ruhm ist durch viele Schrifften vermehret worden, welche voll von Witz und Gelehrsamkeit sind. Unter diesen hat seinen Nahmen nichts so bekannt gemacht als das *Giornale de Letterati d' Italia*, wovon Zeno der Haupt-Verfasser war. Dieses Journal, welches in gantz Europa hoch geschätzt ward, schien 1717 seine Endschafft zu erreichen, worüber die Gelehrten den grösten Verdruß empfanden. Es wurden dem Zeno lauter Hindernisse in den Weg gelegt, die ihn von der Fortsetzung nothwendig abhalten musten, und die ihm sehr sauer zu überwinden wurden. Dieser Journalist hatte die Kühnheit gehabt, etliche Bücher der Jesuiten freymüthig zu beurtheilen. Daher konnte er vor dem Hasse und Verfolgung dieser geistlichen Väter nicht gesichert bleiben; sondern sie bemüheten sich auf alle Art, ein so nöthiges und nützliches Werck zu hemmen. Doch unser Zeno überwand endlich diese Hindernisse glücklich; er nahm sein Journal, welches einige Zeit war liegen blieben, wieder zur Hand, und stellte in der Mitte des 1718 Jahres den XXVIII Theil davon ans Licht. Hierauf folgte der XXIX Theil, nach dessen Ausgabe Zeno die Aufsicht und Besorgung dieses berühmten Journals seinem Bruder, dem unten in einem besondern Artickel vorkommenden Peter Catharin Zeno, auftrug, indem er 1719 an den Hof nach Wien als Kayserlicher Geschicht-Schreiber und Poet beruffen ward, und von Venedig weggieng. Es hatte auch derselbe seit einiger Zeit an der Cinellischen Bibliotheck gearbeitet, bis der berühmte Medicus Sancassani die Fortsetzung übernahm, und im Jahr 1718 das XIX Stück der Presse übergab. Hiernächst hat er viele Musicalische Gedichte, sowohl Dramata als so genannte Oratoria verfertiget, als:

1. Sifara, Wien 1719 in 4.
2. Jobia, ebend. 1720 in 4.
3. Naaman, ebend. 1721 in 4.
4. Giuseppe, ebend. 1722 in 4.
5. David, ebend. 1724 in 4.
6. Le Profezie Evangeliche d' Isaia, ebend. 1725.
7. Joaz, ebend. 1726 in 4.
8. Il Batista, ebend. 1727 in 4.
9. Poesie sacre drammatiche, Venedig 1735 in 4. Es sind 16 Oratoria, welche der Verfasser aufs neue übersehen, verbessert, und nach der Ordnung der Jahre drucken lassen. Dieses ist desto angenehmer, je mehr man daraus die zunehmende Stärcke des Poeten sehen kan. Die Gedancken sind erhaben, und die Ausdrückungen so viel möglich aus der Bibel und den Kirchen-Vätern genommen; Es wäre zu wünschen, daß Herr Zeno eine vollständige Sammlung aller seiner Dramatum machete, darunter viele entweder nicht zu haben sind, oder auch durch öfteres Nachdrucken eine gantz andere Gestalt bekommen haben, als er seinen Gedichten zu geben pfleget. Leipziger Gelehrte Zeitungen 1736 p. 42 u. f. Vielleicht ist dieser Wunsch in folgender Sammlung erfüllet:
10. Poesie drammatiche, Venedig 1744, in 2 Octav-Bänden. Eine Recension davon findet man in den Leipziger Gelehrten Zeitungen des Jahrs 1745 p. 435 u. f.
11. Annotazioni in Vita del Cav. Battista Guarini, Verona. Leipz. Gelehrt. Zeit. 1738 p. 142.

Man findet auch von ihm verschiedene Dissertationen wider den Voßius in unterschiedenen Theilen des Venetianischen Journals. Ausser dem hat er der gelehrten Welt zu etlichen schönen Schrifften Hoffnung gemacht, worunter besonders:

a) Die Historie der Toscanischen Poeten.
b) Die Lebens-Beschreibungen der Venetianischen Schrifftsteller,

zu rechnen sind. Ob nun gleich dieser Gelehrte schon 1718 eine starcke Sammlung von artigen Sachen beysammen hatte, und seit vielen Jahren damit beschäfftiget gewesen war: so wolte er dennoch diese wichtige Wercke nicht eher ans Licht stellen, bis sie alle mögliche Vollkommenheit erreicht hatten. Dieses war eine sehr rühmliche Eigenschafft des Zeno, welche sich unsere hurtigen Schrifftsteller zum Muster nehmen solten. Wir können übrigens nicht gewiß sagen, ob er diese versprochenen Schrifften würcklich herausgegeben habe. Uebrigens so soll Herr Zeno der erste gewesen seyn, welcher die Schalcks Narren verbannet, die auf dem Theater sich in die wichtigsten Geschäffte der Printzen mischten. *Nouvelles Litteraires* Tome VII, prem part. p. 385 u ff. Tome IX, prem. partie, p. 130. Leipziger Gelehrte Zeitungen des Jahrs 1728 p. 655 u f. und des Jahrs 1731 p 545 Beyträge zu diesen Zeitungen, Band I, p. 338.

Zeno, (Carl) ein sehr berühmter Venetianer, war aus dem mehrgemeldten Adelichen Geschlechte entsprossen. Er verlohr seine Mutter, welche aus dem Hause Dandoli gewesen, in seiner ersten Kindheit; seinen Vater Petern aber, da er kaum das sechste Jahr zurück geleget. Weil er nun noch neun lebendige Geschwi-

Geschwister, und dabey sehr wenig in Vermögen hatte, wurde er von seinen Anverwandten zu Clemens VI nach Avignon geschickt, der ihm einen geistlichen Habit anlegte, und ein sehr austrägliches Canonicat zu Patrasso in Morea gab. Nachdem er etwas über ein Jahr zu Avignon verweilet, kam er wieder nach Hause, und legte sich hiernächst in Padua auf die Philosophie und Rechtsgelehrsamkeit, ward aber hierauf in dem 12 Jahre seines Alters, da er einen Besuch zu Venedig abgestattet, und auf der Rückreise einiges Geld bey sich blicken lassen, von einem Räuber angefallen, und so übel zugerichtet, daß er vor tod auf der Strassen liegen blieb. Immittelst wurde er noch zu rechter Zeit gefunden, und folgends auch so glücklich curiret, daß man ihn von neuem zu Fortsetzung seiner Studien nach Padua senden konte. Er war auch nicht lange daselbst, da er beydes das ihm mitgegebene Geld, und seine Bücher verspielte, und weil er sich so dann auf keine andere Weise zu rathen wuste, sich von dasen hinweg, und in den Krieg begab. Als er nun in solchen Diensten fünff Jahre zugebracht, und mittlerweile fast gantz Italien durchzogen, stellte er sich wieder in Venedig ein, und reisete nicht lange darauf nach Patrasso, allwo der Bischoff in einen fast immerwährenden Krieg mit den Türcken verwickelt war. Hieselbst nun that er sich gar bald bey unterschiedenen Gefechten vor allen andern hervor, ward aber auch letztlich so hart verwundet, daß man ihn nebst andern, welche in dem Treffen umgekommen, begraben woite. Jedoch als man damit wegen einer neuen Hinderniß noch einige Stunden verzog, kam er von seiner gehabten Ohnmacht wieder zu sich selbst, und wurde so dann von den Venetianischen Medicis vollkommen wieder hergestellet. Nach diesem begleitete er den König in Cypern, Petern, als derselbe bey dem Pabste, und andern Europäischen Regenten Hülffe suchte, nach Franckreich, Teutschland und Engelland, und kehrte alsdenn wieder nach Patrasso, da er so gleich viele wichtige Dinge zu thun bekam. Denn da nunmehro auch die Cyprier, welche sich mit einigen Frantzosen verstärckt, den dortigen Bischoff mit Krieg überzogen, und mit einer Armee von 6000 Reutern, und einer noch stärckern Anzahl von Fußknechten, wider ihn in Anmarsch begriffen waren; der Bischoff aber nicht mehr als 700 Reuter zusammen auf die Beine bringen können, gleichwohl die gantze Provintz vertheidiget werden solte; wuste er sich nicht besser zu helffen, als daß er dem Zeno, welcher damals im 22 Jahre seines Alters stund, das Commando über seine wichtige Trouppen vertraüete, und ihm dabey völlige Freyheit gab, sich deren also zu bedienen, wie er es vor nöthig befinden würde. Dieser nun führte die Sache weit glücklicher aus, als man verhoffen konte, immassen er den Cypriern, ohne einen Mann von den seinigen zu verlieren, aller Orten unglaublichen Abbruch that, und sie endlich so weit brachte, daß sie nach einer Zeit von sechs Monaten zu Modon in Morea einen Frieden eingehen, und sich statt aller ihrer Forderungen an einer gewissen Summe Geldes zum Abzug begnügen musten. Wiewohl nun seine ausnehmende Thaten und deren Erfolg jedermann in die höchste Verwunderung gesetzt; so fand sich doch ein gewisser Edelmann, Nahmens Simon, der dem Zeno wegen des getroffenen Friedens der Verrätherey beschuldigen wolte, den er aber deshalben zu einem Duell ausforderte; wiewohl hernach dieser Handel von der Königin zu Neapolis zu des Zeno besonderm Ruhme auf andere Weise entschieden wurde. Unterdessen war doch eben dieses die Ursache, warum der Bischoff in Petrasso dem Zeno seine bishero gehabte Präbende nahm. Denn da derselbe den Zeno nicht bewegen können, daß er von dem vorhabenden Duell abgestanden, und sein Wort zurück genommen hätte, griff er endlich zu diesem Mittel, ohne Zweifel, um sich von dem Verdachte zu entledigen, als ob solches mit seinem Willen geschehen sey. Allein dieser fragte auch nunmehro so wenig darnach, daß er auch vielmehr seine übrigen Beneficien, der er hin und wieder in Griechenland gehabt, niederlegte, und hiernächst den geistlichen Stande freywillig Abschied gab, so dann aber sich mit einem edlen Frauenzimmer in Chiarenza vermählete, die ihm aber kurtz darauf durch den Tod wieder entrissen wurde. Um nun den Verlust derselben, und zugleich der mit ihr erhaltenen, nunmehro aber zurück gefallenen überaus ansehnlichen Lehn-Güter so viel eher zu verschmertzen, wendete er sich von neuem nach Venedig, nahm sich auch daselbst eine andere Gemahlin aus der Justinianischen Familie, und bemühete sich darauf, durch die Handelschafft sein Glück zu machen, zu welchem Ende er sich auch in die sieben Jahr theils in Azow, theils in Constantinopel aufhielte. An diesem letztern Orte ließ er sich abermahls in einen gefährlichen Handel ein, indem er nemlich den Kayser Johann VI. sonst Calo-Johann genannt, aus dem Gefängnisse zu befreyen, und auf den Thron, wovon ihn sein Sohn Andronicus verstossen, von neuem zu setzen, sich angelegen seyn ließ; welcher Anschlag iedoch durch Unvorsichtigkeit einer Weibsperson zu zeitig verrathen wurde. Er entgieng aber auch dieser Gefahr durch seine mit grosser Klugheit genommene Flucht, und spielte noch dazu unterwegs den Venetianern die Insul Tenedos durch List in die Hände, die er nicht lange hernach mit 300 Mann wider den Kayser Andronicus, und dessen Bundsgenossen, die Genueser, so tapfer vertheidigte, daß dieselbe nach erlittenem grossen Verlust, und unverrichteter Sachen wieder abziehen musten. Nachdem er nun so mancherley Proben von seinem Heldenmuthe abgeleget, wurde er auch in seinem Vaterlande zu wichtigen Ehrenstellen befördert, vornemlich aber in Kriegs-Zeiten mit den höchsten Stellen beehret; wie denn die Republick von dieser Zeit an keine öffentliche Feinde gehabt, da er nicht entweder einer Flotte, oder auch den Trouppen zu Lande, als deren obrister Befehlshaber vorgestanden hätte. Als die Genueser bey Pola in Istrien die Venetianische Flotte, welche Victor Pisani commandiret, bey nahe völlig zu Grunde gerichtet, und seinem Vaterlande albereit den Untergang droheten, gieng er mit seinen unterhabenden wenigen Galeeren vor Genua, und suchte das Gebiet dieser Stadt mit sengen, plündern, und auf andere dergleichen Weise so nachdrück-

drücklich heim, daß man daselbst in eben so grosses Schrecken, als in Venedig, gerieth; nicht lange hernach nahm er den Genuesern das berühmte Schiff Bichignona bey Rhodis hinweg, auf dem sich nebst einem fast unglaublichen Reichthum in die 200 Personen des vornehmsten Genuesischen Adels befanden, und welches damahls wegen seiner ungemeinen Grösse vor etwas gantz ausserordentliches gehalten wurde. So fügte er auch demselben ohnweit Chioggia auf dem Lande eine solche Niederlage zu, daß etliche tausend derselben auf dem Platze blieben, und Chioggia selbst sich wiederum an die Venetianer ergeben muste. Als so dann der Friede zwischen beyden Republicken wieder hergestellet worden, besuchte er einige Italienische Fürsten, und kam auf solcher Reise unter andern nach Meyland, allwo ihn **Galeatius Visconti** nach langwierigem Anhalten endlich bewog, daß er das Gouvernement in der Stadt, und so dann auch in dem gantzen dazu gehörigen Lande, mit eben den Vorzügen, welche sonsten einem souverainen Printzen gehören, über sich nahm. Nachdem er aber diesen durch die beständige Factionen der Guelfen und Gibellinen höchst zerrütteten Staat einige Zeit mit ausnehmender Klugheit, und zugleich mit vielem Glücke regieret, kehrte er zu äusserster Betrübniß so wohl des **Galeatius**, als des gesammten Volcks, wieder nach Hause, wo man seiner ebenfalls nöthig hatte. Er wurde auch bald nach seiner Ankunfft als der Republick Abgesandter nach Franckreich und Engelland geschickt, und nachdem er die ihm aufgetragene Geschäffte nach Wunsch ausgerichtet, erstlich zum Advocaten seines Vaterlandes, nach diesem aber zum Procurator St. Marci gemacht. Einige Zeit darauf geschahe es, daß die Genueser, um ihren innerlichen Unruhen abzuhelffen, sich dem Könige von Franckreich unterwarfen, der so dann **Bucicarden**, einen kriegerischen und ehrgeitzigen Mann, zum Gouverneur über sie setzte. Dieser fieng den Krieg mit den Venetianern, jedoch ohne denselben vorhero anzukündigen, von neuem an, wurde aber von dem **Zeno** bey Modon mit seiner Flotte geschlagen, so daß er einige Schiffe dem siegenden Theile überlassen, und mit den übrigen die Flucht nehmen muste. In dem nachhero erfolgtem Kriege mit dem Fürsten **Frantz Carrari** von Padua wurde er dem General der Venetianischen Trouppen, **Malatesta** von Rimini, und dessen Nachfolger **Paul Sabello**, als Proveditore der Republick an die Seite gesetzet, und trug auch hier das allermeiste mit bey, daß die gantze Paduanische Provintz unter Venetianische Herrschafft gerieth. Es wurden ihm aber seine allhier erworbene Verdienste mit grossem Undanck belohnet. Denn da er dem nunmehro gefangenen **Frantz Carrari** bey dessen ehemahligen Elende in Asti nach seiner gewöhnlichen Großmuth eine Summe von 400 Ducaten vorgestrecket, welche er, nachdem **Franciscus** zur Regierung gelanget, von demselben als eine billige Wiedererstattung zurück bekommen, und man nunmehro in den Paduanischen Rechnungen fand, daß dem **Zeno** 400 Ducaten bezahlet worden; wurde er als einer, der von einem fremden Fürsten Geld genommen, und sich dadurch eines Staats-Verbrechens schuldig gemacht, seiner Würden entsetzt, und zugleich zu einem zweyjährigen Gefängnisse verdammet. Nichts desto weniger ertrug er das ihm angethane Unrecht überaus heldenmüthig, und war auf keine Weise dahin zu bringen, daß er denjenigen Fürsten, welche ihm hiebey die grösten Vortheile angeboten, im geringsten Gehör gegeben hätte. So bald er aber wieder in Freyheit war, that er eine Reise nach Jerusalem, und an die übrigen heiligen Oerter, woselbst der Königliche Schottländische Printz, **Peter**, zu Bezeugung seiner sonderbaren Hochachtung ihn zum Ritter erklärte. Nach diesem wurde er auch von dem Könige **Janus** nach Cypern eingeladen, um mit ihm einige Sachen von Wichtigkeit abzuhandeln. Wie er nun daselbst angekommen, trug ihm dieser Printz das Commando über seine Trouppen wider die Genueser auf, da er denn bey dem Städtgen Lymisio die Feinde so unversehens überfiel, daß sie nicht allein ihr gantzes Lager im Stiche liessen, sondern auch ihre gantze Armee, ausgenommen was noch zu rechter Zeit auf die Schiffe geflohen, niedergehauen wurde. Als er aber die gantze Insul auf solche Weise von den Feinden entlediget, und dem bisherigen Kriege ein höchst rühmliches Ende gemacht, verfügte er sich wieder nach Italien, um dem zu Pisa erwählten Pabste **Alexandern** IV, mit dem er schon lange in genauer Freundschafft gestanden, nach Beschaffenheit der Umstände an die Hand zu gehen, war aber nicht so glücklich, daß er denselben bey seiner Ankunfft noch am Leben gefunden hätte. Er entschloß sich dannenhero, wieder nach Venedig zu gehen, und heyrathete allda, weil auch seine zweyte Gemahlin schon lange gestorben, eine edle und sehr reiche Dame aus Cabo d'Istria, welche ihn der beschwerlichen Sorgen in Oeconomischen Dingen überhub, damit er dem Studiren ohne Hindernisse obliegen konnte. Denn hierinnen bestund nunmehro sein gantzes Vergnügen, und er war demselbigen so eyfrig ergeben, daß er zum öfftern gantze Nächte über den Büchern lag, oder auch mit gelehrten Leuten zubrachte. Er starb 1418, nachdem er sein Alter, wie sein Enckel berichtet, über 84, oder wie es aus einigen Umständen fast erweißlicher ist, auf 81 Jahre gebracht, und hatte die Ehre, daß der Doge sammt dem gantzen Senat seiner Leiche beywohnten, auf dessen Befehl ihm auch **Leonhard Justiniani** eine besondere Lob-Rede hielt. Er war unstreitig einer der beherztesten, verständigsten und erfahrensten Capitains, so wohl zu Lande als zur See, wie man denn auch nach seinem Tode 35 grosse Wunden an seinem Leibe gezählet; suchte aber doch niemahls den Krieg in die Länge zu spielen, und zog den Nutzen seines Vaterlandes allen übrigen Dingen vor. In den Wissenschafften war er nicht unerfahren, insonderheit aber besaß er eine ungemeine Beredsamkeit, welche ihm auch bey seinem Commando, wenn er entweder ein Treffen wagen, oder die Meuterey und Rebellion seiner Soldaten stillen solte, treflich zu statten kam. So war er auch fertig im Dencken, in seinen Urtheilen aber gründlich, und wuste hiernächst sehr wohl, wie er sich theils durch seine freundliche Manieren, ingleichen durch seine zu rechter Zeit erwiesene Freygebigkeit bey jedermann in Liebe, theils aber durch seine Stand-

Standhafftigkeit in Hochachtung und Ansehen erhalten solte. Er hatte übrigens von seiner zweyten Gemahlin drey Söhne, wovon er dem ältesten, der aber noch jung verstorben, zum Angedencken des oberwehnten Schiffs **Bichignonus** beygeleget. Der zweyte, **Peter**, büste bey des Vaters Lebzeiten, als Admiral der Venetianischen Flotte, auf dem Lago di Garda sein Leben ein. Der dritte aber, Nahmens **Jacob**, starb als Senator der Republick auf einer Reise in Apulien, im 30 Jahre seines Alters, und versetzte eben dadurch seinen Vater in solche Betrübniß, daß derselbige auch wenige Zeit darauf sein Leben beschloß. Dieser letztere hatte bey seinem Leben drey Söhne, **Andreas**, **Marcus** und **Marinus**; seine Gemahlin aber gebahr auch, als sie die Post von seinem Tode erhielt, noch vor der Zeit den vierten darzu, welches der in einem folgenden Artickel erwähnte **Jacob** ist. Dieser hat auch nach der Hand das Leben seines Groß-Vaters **Carls** in 10 Büchern sehr ausführlich beschrieben, welche nebst des **Justiniani** Leichen-Rede in Muratorii Script. rer. Italicar. T. XIX, befindlich sind. **Allgem. Chron.** V Band, p. 372. u. 378 u. ff. **Andre. Morosini** Hist. Venet. **Ricauts** Ottomannische Pforte P. I. **Gauhens** Helden- und Heldinnen Lex. p. 1801.

Zeno od **Jenus**, (Carl) ein Genueser, lebte zu Ende des 16 Jahrhunderts, und hatte sich in Sicilien niedergelassen. Man hat von ihm in einem Italienischen Gedichte triumphum S. Nymphæ, welches 1593 gedruckt ist, da derselben heilige Reliquien in die Stadt Palermo gebracht sind worden. **Oldoin** Athenæum Ligusticum, p. 135.

Zeno, (Christoph), war zu Venedig aus einem vornehmen Adelichen Geschlechte gebohren, widmete sich aber dem Geistlichen Stand, und brachte es so weit, daß er 1410 Bischoff zu Chiozza ward, von dannen er den 16 Junius in dem folgenden Jahr nach Capo D. Istria versetzet worden, woselbst er 1420 mit Tode abgegangen. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. V. p. 390. und 1353.

Zeno, (Jacob) ein Italienischer Bischoff, und ein Enckel des brühmten **Carls Zeno**, kam zu Venedig 1417, wie in dem vorhergehenden Artickel: **Zeno**, (Carl) ein sehr berühmter Venetianer, bereits gemeldet worden, nach seines Vaters Tode auf die Welt. Er studirte zu Padua, wurde auch alda Doctor des Bürgerlichen und Geistlichen Rechtes, und begab sich so dann 1439 nach Florentz, allwo der Pabst **Eugen** IV ein Concilium hielt. Hieselbst erlangte er die damahls vor sehr ansehnlich gehaltene Bedienung eines Apostolischen Sub-Diaconi, und that sich hiernächst 1441 bey einem vor die Justinianische Familie an eben diesem Orte geführten Proceß dermassen hervor, daß er unter die vornehmsten Redner der damahligen Zeiten gerechnet wurde. Wie er denn auch in der Antiquität ungemein erfahren war. Nach diesem ward er unter **Nicolaens** V Regierung Referendarius Apostolicus, und ferner 1446, oder wie **Ughelli** berichtet, 1447 Bischoff zu Feltri und Belluno, welche damahls mit einander vereiniget waren, und endlich unter **Pius** II, 1459 zu Padua, allwo er auch 1481 an einem Schlagflusse mit Tode abgieng. Er hinterließ eine schöne und curieuse Bibliotheck, die nach seinem Tode geplündert, von seinem Nachfolger dem Cardinal **Foscari**, aber, so gut als möglich, wieder gesammlet, und dem Capitul der Cathedral-Kirche zugestellet wurde. Seine Schrifften sind:

1. De vita & moribus Nicolai Albergati, Cardinalis S. Crucis, welches auch in *Bollandi* Actis Sanctorum Mense Majo, T. II. befindlich ist. Man findet auch solches in des **Ruggeri** Nachrichten und Erzehlungen von dem Leben gedachten Cardinals, welches unter folgenden Titul ans Licht getreten: Romanorum Pontificum, Regum atque illustrium virorum, testimonia de b. *Nicolao Albergati*, Cardinali S. Crucis & Episcopo Bononiensi, jussu & auspiciis *Benedicti* XIV, Pontificis Maximi, nunc primum collecta, & in sex classes distributa. Præmittitur ejusdem vita, scripta a *Jacobo Zeno*, Episcopo Feltrensi, ad fidem codicis Vaticani recognita, notisque illustrata, studio & labore *Constantini Ruggeri*, Rom 1744 in 4. **Leipziger Gelehrte Zeitungen** vom Jahr 1745. p. 346.
2. De Vita moribus rebusque gestis Caroli Zeni, Veneti, ad Pium II Pontif. Maximum, welches **Muratorius** in seinen Script. Rer. Ital. T. XXI, zuerst ans Licht gestellet, da man sonst nur eine Italienische Uebersetzung, auf deren Titul der Verfasser allein **Johann Jacob Feltrensis** genennet wird, davon im Druck gehabt. **Leipz. Gel. Zeit.** 1732. p. 615. und
3. Vitæ Pontificum Romanorum von **Petern** bis auf **Clemens** V welche zwar noch ungedruckt in der Vaticanischen und einigen Römischen Bibliothecken liegen, von den Bollandisten aber dennoch nützlich gebraucht worden.

Ughelli Italia Sacra. T. V, p. 164 u. 456. *Giornale de Letterati d'Italia* T. XVIII, p. 406. **Muratorius** c. l. in præf. ad Vit. Car. Zeni. **Tomasini** Gymnas. Patav. **Voss.** de Hist. Latin. *Memoires pour servir a l'histoire des hommes illustr. dans la republ. des Lettres.* T. XXI, p. 401. **Allgemeines Historisches Lexicon**, im IV Theile und in der Fortsetzung. **Jöchers Gelehrten-Lexicon.**

Zeno, (Johann Baptist) ein Cardinal, stammte zu Venedig aus dem obigen Geschlechte, und war des Pabsts **Paul** II, Schwester-Enckel. Er studirte zu Padua, und ward beyder Rechten Doctor, sodann Bischoff zu Vicenza, ferner Cardinal-Diaconus und bald darauf Cardinal-Priester, endlich Bischoff zu Frascati und Ertz-Priester im Vatican. Er ist in vielen Legationen gebrauchet worden, und hat eine ansehnliche Summe Geldes, das ihm seine Aemter eingetragen, theils zur Reparatur, theils zu Aufbauung neuer Kirchen aufgewendet. Er starb zu Padua den 8 May 1501, nachdem er bey die 50000 Thaler zu milden Stifftungen, noch eine weit grössere Summe aber dem Rathe zu Venedig im Testamente vermacht, (von

der im Geschlechts-Artickel Meldung geschehen) welcher dann auch deswegen seinen Leichnam von Padua nach Venedig bringen, und mit grossem Pomp in die Marx-Kirche beysetzen, auch folgendes Epitaphium ihm aufrichten lassen:

Jo. Baptistæ Zeno
Pauli II. ex sorore nepoti,
S. R. E. Cardinali meritissimo
Senatus Venetus
Cum propter eximiam eius sapientiam
& singularum pietatem
& munificentiam in patriam
quam amplissimo legato moriens
Prosecutus est M. P P. C.
Aetatis anno LXII. obiit. MDI. die
VIII. Maji hora XII.

Ughellus Ital. Sac. Tom. V, p. 1063 f. und Tom. I, p. 241. **Papadopoli** Hist. Gymnas. Patav. Tom. II. p. 31.

Zeno, (Marcus) war zu Venedig, wo sein Vater, **Marcus Anton Zeno**, ein hoch ansehnlicher Raths-Herr war, gebohren, und ward den 19 Junius 1626 Bischoff zu Torcello. In dem 4ten Jahre seiner Bischöfflichen Regierung, nehmlich 1629 den 25 November, ließ er die Leiber derer heiligen **Thabrä** und **Thabratä** mit grossem Pracht in den Altar zu Unser lieben Frauen versetzen, auch viele andere heilige Reliquien in der Sacristey verwahrlich aufheben. Er stand seinem Amte 16 Jahre mit gröstem Ruhme vor, und starb 1641 den 6 Februar. Man hat ihn in die Franciscaner Kirche begraben, und auf seinen Leichen-Stein von Marmor folgende Grabschrifft eingehauen:

Marco Zeno,
Torcellano Episcopo,
qui doctus, pius, prudens,
humanitate, integritate & virtute
Supra ætatem ex Senatoria purpura
ad Sacram Episcopalem thiaram evectus
cœlum promeritus,
pie sancteque ex hoc humano
carcere evolavit.
Dominicus frater M. Antonii
Patris Senatoris amplissimi,
mandato P. C.
Vixit annos LV. m. V.
Obiit anno MDCXLI. octavo
Idus Februarii.

Ughellus Ital. Sac. Tom. V, p. 1415 u. f.

Zeno, Zeni oder **Zenus**, (Nicol) ein Venetianischer Edelmann, florirte 1588, und hat in seiner Mutter-Sprache geschrieben, und ohne sich auf dem Titul zu nennen, herausgegeben:

Dell' Origine di Venetia, & antiquissime memorie de Babari che distrussero per tutto il mondo l'imperio di Roma, onde hebbe principio la citta di Venetia, Venedig 1558 in 8. **Placcii** Anonym. 2644. **Peter Dahlmanns** Schau-Platz der Maspuirten und Demasquirten Gelehrten, p. 897. **Struvs** Acta litteraria e Manuscriptis eruta. **Hallervords** Biblioth. curios. p. 292.

Zeno, (Nicol) ein Venetianischer Ritter aus dem obigen Geschlechte, war ein Sohn **Peters**, und ein Bruder des in einem besondern Artickel abgehandelten **Antons Zeno**. Er florirte gegen das Ende des 14 Jahrhunderts, und that sich anfänglich nebst seinen zwey Brüdern **Carln** und **Anton**, in dem Kriege, so bey Chioza von den Venetianern wider die Genueser geführet ward, hervor. Nachdem solcher glücklich geendet, der Feind geschlagen und Chioza wiederum bekommen war, kam unserm **Nicol Zeno** eine Lust an, fremde Länder zu besehen, dadurch zu mehrerer Erfahrenheit zu kommen, und viele Sprachen zu erlernen, damit er solches zum Dienst seines Vaterlandes anwenden, und dadurch grosse Ehre und Ruhm erwerben möchte. Weil nun sein Geschlechte ohne dem sehr reich und vermögend war, ließ er sich ein grosses Schiffe ausrüsten, und begab sich damit aufs Meer. Als er nun den Stretto di Gibilterra oder das enge Meer bey Cales males in Hispanien durchkommen war, schifte er etliche Tage auf dem Oceano, und hielte sich stets nach Norden oder Mitternacht, des Vorhabens Engelland und Flandern zu besichtigen. Aber es mißlunge ihm sehr, denn ehe er sichs versahe, wurde er von einem mächtigen Sturme angegriffen, und von Wind und Wellen also verworffen, daß er nicht mehr wuste, wo er war; Endlich sahe er Land, und als er dem grausamen Winde nicht widerstehen konnte, stieß sein Schiff an einem Felsen bey der Insul Frißland und zerbrach; Doch kamen die Leute alle mit dem Leben davon, wurde auch ein grosser Theil Güter, so im Schiffe gewesen, erhalten. Dieses geschahe im Jahr 1380. Allein zu mehreren Unglück lieffen die Einwohner mit grossen Hauffen herzu, und fielen **Nicolasen** sammt den Seinigen an. Diese waren nun durch den erlittenen Sturm gar elendiglich zugerichtet, und wusten nicht, wo sie in der Welt waren, daher sie denn auch wenig Kräffte hatten, Widerstand zu thun, und sich wider einen ausgeruheten Feind zu beschützen. Sie wären derowegen alle verlohren gewesen, wo nicht durch Gottes sonderbahre Schickung ein Fürst derselben Landschafft, samt seinen Soldaten in der Nähe gewesen, welcher, sobald er vernommen, daß ein grosses Schiff durch Sturm an die Insul geworffen worden, hinzu eilete, (absonderlich da er das jämmerliche Geschrey der Insulaner und deren grausamen Anfall sahe, so sie wider die Schiffbrüchigen ausübten,) und solchem Unwesen stillete, trieb gar bald die Einwohner ab, sprach den Schiffbrüchigen, zu, und fragte sie in lateinischer Sprache; was sie vor Leute wären und wo sie herkämen. Da er nun hörte, daß sie aus Italien waren, hat er sich sehr erfreuet, sandte auch darauf zu sie und ließ ihnen sagen, sie solten sich im geringsten nichts mehr befürchten es solte ihnen kein Leid widerfahren, denn sie wären an einen solchen Ort gekommen, wo ihnen kein Haar verletzt, vielweniger ein Leid zugefüget werden solte, dessen zur Versicherung er ihnen seine Treue und Fürstliche Parole gab. Es war dieser Fürst ein grosser Herr und hatte etliche Inseln unter seiner Gewalt, genannt Porlanda, nahe bey Frießland Mittagwerts gelegen: Diese Inseln waren die reichsten

sten und am besten bewohnet, unter allen, die in derselben Gegend zu finden; Der Fürst hieß Zichmini. Er beherrschete nicht allein die ietzgedachte kleine Insuln, sondern es war ihm auch in Frißland das Hertzogthum Sorandi unterworffen, so gegen der Insul Schottland Seitwärts zu lieget. Es war aber dieser Fürst Zichmini nicht allein ziemlich mächtig an Land und Leuten, sondern er war auch ein tapfferer Kriegs-Mann, behertzt und wehrhafft, sonderlich auf dem Meere, alda er einen vortrefflichen Admiral abgabe und sehr berühmt war. Nun hatte er das Jahr zuvor den König Haquinum in Norwegen, dem die Insul Frißland unterthan war, in einer Schlacht überwunden, welchen Sieg er denn begierig war fortzusetzen, und noch mehr Ruhm und Ehre mit redlicher Faust zu erlangen. Deswegen war er mit seinem Kriegs-Heere angekommen, sein Heyl zu versuchen, und Frißland gar unter seine Gewalt zu bringen, welche Insul um ein gut Theil grösser denn Ißland ist. Als nun dieser Fürst sahe, daß **Niclas Zeno** von Person ein tapfferer streitbahrer Mann, und in Kriegs-Händeln, und sonderlich auf dem Meere, wohl versucht und erfahren war, sprach er freundlich mit ihm, und beredete denselben, daß er sich mit allen den Seinigen zu Kriegs-Diensten gebrauchen lassen wolte, nur darum, daß er seiner Curiosität ein Genügen thäte. Darauf ließ er sie zur Armade aufbrechen, und da er **Niclasen Zeno** schon das völlige Commando vor seinen Hauptmann anbot, nahme dieser es doch nicht an, weilen dieser nicht Ehrgeitzig, und einem andern das Seinige gerne ließ; derowegen er sich bey dem Fürsten höfflich vor die hohe Ehre bedanckte, und sich aufs beste wegen noch unbekannter Lands-Art entschuldigte, welches auch der Fürst geschehen ließ: Unterdessen aber befahl er seinem Hauptmann, ihn in grossen Ehren zu halten, und sich seines Raths allerwegen zu bedienen, als einem, der sowohl auf dem Meere als in andern Kriegs-Händeln grosse Erfahrenheit hätte. Demnach begaben sie sich zu Schiffe: Es hatte aber die Armade dieses Fürstens 13 Schiffe, darunter nur 2 mit Rudern versehen, die übrigen aber alle Seegel hatten, sammt noch einen grossen Schiffe, mit welchem sie gegen Westen fortseegelten. Mit dieser Armade bekamen sie sonder grosse Mühe Ledovo ilose und etliche andere kleine Insuln. Darnach wendeten sie sich nach dem Meerschoß, Sudero genannt, alda sie im Hafen der Stadt Sonnestol etliche ziemlich grosse Schiffe mit eingesaltzten Fischen bekamen, und allda kam auch ihr Fürst Zichmini wieder zu sie, welcher mit seinem Kriegs-Heere zu Lande dahin kommen war, dieser hatte unter Weges das gantze Land eingenommen. Sie säumten sich aber allda nicht lange, sondern segelten nach Westen fort, und kamen bald in einen andern Meer-Busen, und als sie weit und breit herum schweiffsten, fanden sie noch viele Insuln und Städte, welche sie einnahmen, und die sich alle unter des Fürstens Bothmäßigkeit begeben musten. Dieses Meer, darauf sie schifften, war so voller Sand-Bäncke und verborgener Felsen, daß gewißlich die gantze Armade wäre zu schanden gangen, wenn Zeno mit den Seinigen nicht das Beste dabey gethan hätte, wie denn alle diejenigen, so darauf waren, solches bekennen, und ihme allen Danck davor schuldig zu seyn, gestehen musten. Des Fürstens Leute waren auf dem Meere gar nicht so erfahren, als die Venetianer, denn sie sind in dieser Kunst gebohren, erzogen und alt worden; Derowegen jene nichts dargegen zu rechnen waren. Nach Verrichtung aller dieser Meer-Troublen beredete sich der Hauptmann mit dem Zeno, daß man bey Bordendon ans Land steigen solte, um zu sehen, was des Fürsten sein Krieg zu Lande vor Fortgang habe, allwo sie denn mit grossen Freuden vernahmen, daß der Fürst eine grosse Schlacht gehalten, und die Feinde bis aufs Haupt geschlagen; Auch habe die gantze Insul Botschaffter und Gesandten abgeschickt, sich zu ergeben, auch sogleich des Fürstens Fahnen und Panier in allen Städten und Festungen ausgeschickt. Derowegen der Hauptmann vor das Beste hielte, alda des Fürstens Ankunfft zu erwarten, wie man denn vor gewiß sagte, daß er bald kommen würde, welches auch geschahe. Der Fürst kam mit Sieges-Palmen, und wurde von allen mit grossen Freuden und Glückwünschungen empfangen. Es wurde auch des Herrn Zeno nicht vergessen, sondern derselbe nebst allen Venetianern mit grosser Ehre und Ruhm überhäuffet. Ja man hörte fast nichts anders, als wie sich die Venetianer so vortreflich gehalten; Derowegen auch der Fürst seine Freude nicht bergen konnte, sondern den Zeno zu sich beruffte, ihn mit der grösten Lobes-Erhebung und allen erkenntlichsten Danck wegen seines erwiesenen Fleisses und Tapfferkeit, (dadurch ihm seine Armade erhalten, und noch so viel Land und Insuln darzu gewonnen worden), zum Ritter schlug, auch alle die Seinigen gar reichlich verehrte. Nach diesem zog er von dannen, und gleichsam als in einen Triumph in Frißland, die Hauptstadt der gantzen Insel, ein. Bishieher war es dem Zeno alles zum Vergnügen gegangen, allein eines wünschte er sich noch bey sich zu haben, nehmlich seinen Bruder den Anton Zeno; derowegen er durch ein dahin abgesendetes Schiff seinen Bruder zu verstehen gab, wie gern er denselben bey sich sehen möchte, um ihm gleichfalls von seiner erlangten Ehre und Ruhm etwas abzugeben. Dieses an ihm abgesandte Schiff kame glücklich in Venedig an, mit grossen Freuden seiner Familie, daß es ihme so wohl gieng und er in so hohen Ehren stünde. Es wurde auch das Schiff baldigst wieder abgefertiget, selbigen ihr allerseits gutes Wohlergehen und des Antons Zeno eheste Nachfolge zu überbringen; Worauf das Schiff in etlichen Tagen unter guten Wind wieder absegelte, welches den Niclas Zeno noch in guten Wohlstande wieder antraf. Es kame auch Anton Zeno, nach einer ziemlich langen Schiffarth, auch mancherley ausgestandenen Gefahren, endlich frisch und gesund zu seinem Bruder Niclasen Zeno, welcher ihn mit grossen Freuden empfieng, nicht allein, weil er sein lieblicher Bruder, sondern weil er ihm an Tugenden, Redlichkeit und tapffern Wesen gleich war; Derowegen er ein fast mehr, als Brüder-

sche Liebe zu ihm trug. Es bliebe hernach Anton Zeno, wie in dessen obigen Artickel angeführet worden, 14 Jahre in Frißland. Denn diese zwey Brüder kamen bey dem Fürsten Zichmini in so grosse Gnade, daß er keinen mehr weg zu lassen, Vorhabens war, daher ernannte er auch Niclasen Zeno zum Hauptmann über seine gantze Armade, und versügte sich mit ihme sammt aller Kriegs-Rüstung nach Estland, oder Schetland, (welche Insul zwischen Frißland und Norwegen liegt), dieselbige zu erobern. Sie thaten sehr grossen Schaden, doch musten sie bald wieder abziehen, weilen der König von Norwegen mit einer sehr grossen Armade wider sie ankam: Also verliessen sie diese Insul, doch mit erschrecklichen Ungewitter und grossen Sturm, daß fast alle ihre Schiffe zerscheiterten und zu Grunde giengen, die übrigen salvirten sich in die grosse unbewohnte Insul Grislanda. Unterdessen hatte der Sturm, des Königs Armade ebenfals betroffen, und so übel mit ihr gehaust, daß sie fast alle zu Grunde gegangen. Da der Fürst Zichmini diese Zeitung erfuhr, und noch von einem feindlichen Schiffe darzu, welches gleichfals in die Insul Grießland verworffen war, ließ er seine Armade wieder ausbessern, und weil er sahe, daß er nahe bey Island war, resolvirte er sich kurtz, solche zu überfallen, denn diese Insul gehöret auch dem König von Norwegen. Er fand aber das Land so wohl befestiget, und mit Volck versehen, daß er auch da wieder zurück weichen muste, weil seine Armade gar zu klein und schon viel Volck, absonderlich durch den letzten Sturm verlohren hatte; Derowegen er von seinem Fürnehmen muste abstehen. Um aber doch nicht gar ledig und leer auszugehen, so richtete er seinen Lauf auf die andern Insuln, so auch Isländ zugehören, und da er sie alle geplündert hatte, bauete er zu Bres eine Festung, darinnen ließ er den Niclas Zeno, mit etlichen Schiffen, Volck, und nöthigen Proviant, und weil er vermeynte, diesmahl der Sachen genung gethan zu haben, zog er mit der kleinen Armade, so ihme war überblieben, wieder nach Hause in Frißland. Als der Frühling herzu kame, wurde Niclasen Zeno die Zeit in der Festung Bres allzu lange; Derowegen nahm er sich vor, auszufahren, und ein neues Land zu suchen, rüstete demnach drey Schiffe mit behöriger Nothdurfft aus, und segelte im Monat Julio von dannen Nordwärts, kam in Grönland, allda fand er ein Kloster, Prediger-Ordens, und eine Kirche, St. Thomä geweyhet, (nicht weit davon war ein Berg, welcher Feuer auswarff, nicht anders als der Berg Vesuvius, oder Monte Soma, bey Neapolis in Italien). In diesem Kloster war ein Brunnen von sied-heissen Wasser, durch dessen Lauf man in Röhren das Wasser durch die Zellen leitete, wovon solche erwärmet, und als ein rechtes Feuer, Hitze von sich giebt. So ist es auch in der Kirchen also heiß, daß man keines Feuers vonnöthen hat, ingleichen zum Brod-Backen: Denn man thut den Teig in kupfferne Becken, oder Töpffe, so bäckt es so gut, als in einen heissen Back-Ofen. Es sind auch Gärten da, welche man Winters-Zeit mit diesem Wasser begiesset, und erhält sie damit vor aller Kälte und Schnee, dieweil daselbst eine sehr hefftige Kälte ist; Denn es liegt sehr nahe unter dem Polo, doch wachsen in diesen Gärten, weilen sie so erwärmet werden, allerley Blumen, Früchte und Kräuter zu seiner Zeit, nicht anders als in den temperirten Ländern. Weil nun die Einwohner solche übernatürliche Sachen, (wie sie bedünckt) sehen, also glauben und halten sie diese Prediger-Mönche vor Götter, und bringen ihnen Hühner, Fleisch und andere Sachen, und erzeigen ihnen viel grössere Ehrerbietung, als ihrem Herrn; Auf solche Weise erwärmen die Münche ihre Zellen und Wohnungen, wenn die Kälte, Eiß und Schnee am grösten, damit sie geschwinde warm, und auch wiederum kalt werden, nachdem sie viel oder wenig heiß Wasser hinein lassen, oder die Fenster aufmachen, frische Lufft zu schöpffen. Zu ihren Gebäuen brauchen sie nichts anders, als was ihnen ihr Feuer bringt, denn sie nehmen die brennende Steine, die der Berg heraus wirfft, schütten Wasser darauf, so zerfallen sie, und wird ein weisser und zäher Kalch daraus, welcher, wenn er aufgehoben wird, nimmermehr verdirbt. Eben diese Steine, so sie, ohne Zuthuung des Wassers von sich selber erkalten, seynd gut, Mauren und Gewölber davon zu bauen, denn sie werden so hart, daß man sie nicht anders zerbrechen kan, als mit Eisen und grosser Gewalt, und die Gewölber, so davon gebauet werden, bleiben dermassen leicht, daß sie keiner Unterstützung bedürffen, und sind allezeit schön. Wegen solcher Bequemlichkeit der Materialien, haben gedachte Mönche so viel schöne Gebäude, daß man nur sein Wunder daran siehet. Des Regens haben sie sich auch nicht zu besorgen, denn wegen der Pol-Kälte, bleibet gleich der erste Schnee liegen, und zerschmeltzet nicht, so lange der Winter währet, welcher in neun Monaten nicht vergehet. Sie leben vom Wildprät und Fischen: Denn der heisse Bach, welcher in einem besondern Hafen ins Meer fliesset, bringet durch sein Feuer zuwegen, daß niemahlen das Meer in selbigem Hafen zufriehret, darum stets eine grosse Menge Meer-Vögel und Fische allda gefangen werden, damit speisen sie das viele Arbeits-Volck, so im Kloster bauen, und andere Dinge mehr machen müssen. Der Grönländer Häuser sind um den Berg herum alle rund und fünf und zwantzig Schuhe weit, oben zugemacht, in der Mitten aber bleibet ein kleines Loch, dadurch sie Lufft und Licht haben, und ist die Erde auf den Boden so warm, daß man keine Kälte darinnen empfindet. Im Sommer kommen viel Schiffe aus den benachbarten Insulen, und aus dem Lande oberhalb Norwegen, auch von Tronton oder Truntheim, auch Nidrosia genannt, die bringen den München alles, was sie verlangen, und tauschen mit sie gegen dürre Fische, (welche an der Lufft und in der Kälte gedörret seyn) wie auch gegen Fell-Werck und Häute von vielerley Thieren; Davor bekommen sie Brenn-Holtz und Bau-Holtz, Getreyde und Tuch zum Kleidern. Denn fast alle die benachbarten Völcker ihre Waaren gerne gegen Fische und Thier-Häute vertauschen. In dieses Kloster kommen Mönche aus Norwegen, Schottland

land und andern Ländern, aber der mehrere Theil von ihnen seynd aus Island. Es liegen auch allezeit viel Schiffe im Hafen, oder Port, so auf den Sommer warten, bis das gefrorne Meer wieder aufbricht. Die Fischer-Nachen seynd wie die Weber-Schifflein gestaltet, so man im Weben braucht, sie werden aus Fisch-Beinen gemacht und zusammengenähet, und ist so gut und sicher darinnen zu fahren, daß es zu verwundern. Wenn Sturm auf dem Meere ist, so können sie sich hinein schliessen oder versperren, hernach mag der Wind und das Meer sie hin und wieder werffen, wie es will, es schadet ihnen nicht. Gehet Wasser hinein, so wissen sie gar artig solches auszuschöpffen. Was nun anbetrifft das obgemeldete heisse Wasser in St. Thomas-Kloster, so von den nächsten Bergen kommt, ist solches gar schwefflicht; Damit es nun keinen üblen Geruch möge verursachen, also führens die Mönche in ihrer Bischöffe, Prälaten oder Priors Zellen durch kupfferne und zinnerne Röhren, und so heiß, daß die Stuben oder Zellen gantz warm davon werden, und im geringsten kein übler Geruch zu verspühren; Zudem führen sie ein ander frisch Brunnen-Wasser unter der Erden bis mitten im Hof des Klosters, daselbst rinnet es heraus in ein groß küpffern Gefäß, welches mitten im heissen Wasser stehet, wird also das Wasser fein temperiret, daß es gut zu trincken, und auch die Gärten damit zu wässern, und können sie alle durch Mittel des Berges alle gute Gelegenheit haben, die sie sich selbst wünschen mögen, haben also diese gute Patres keine andere Sorge, denn daß sie ihre Gärten und Gebäue zurichten, darzu es ihnen an künstlichen und geschickten Leuten gar nicht mangelt, weil sie alles wohl bezahlen, und sehr freygebig seynd. Sie sind auch gegen diejenige, so ihnen Früchte und Saamen mittheilen, sehr gutthätig. Sie reden meistentheils Lateinisch, sonderlich die Bischöffe, Prälaten und Herrn Patres; Soviel von Gröningen. Es hätte Niclas Zeno, gerne mehr aufgeschrieben, weilen er aber der grausamen Kälte nicht gewohnet, er aber der grausamen Kälte nicht gewohnet, wurde er kranck, und bald darauf, da man ihn wieder nach Frißland gebracht, starb er. Es hat sich zwar der Fürst sehr darüber betrübt, und ist fast nicht zu trösten gewesen; Doch hat er noch an des Niclas Zeno obgedachten Bruder, Anton Zeno, einen hohen Trost, welcher zwar bey diesem sehr geringe, da er selbst wegen seines Bruders Todt nicht zu trösten war. Niclas Zeno verließ hinter sich zu Venedig zwey Söhne, Johann und Thomas, von denen die Zeno, so noch heutiges Tages leben, ihren Ursprung haben. J. M. neu-entdecktes Norden, p. 90 u. ff.

Zeno, (Peter) ein Venetianischer General-Capitain zur See. Er war aus der obigen Adelichen Familie zu Venedig gebohren, und der erste General, welchen die Venetianer wider die Türcken ausgeschickt (wiewohl dieses in dem obigen Geschlechts-Artickel einem ältern Peter ist zugeschrieben worden), und zwar im Jahr 1334, da er mit 100 Galeeren diese Ungläubigen aus dem Archipelago jagte, ihre Schiffe verbrannte, und die Küsten von Natolien ausplünderte. Als im Jahr 1338 die Türcken den Venetianischen Schiffen die Fahrt durch den Hellespont gar unsicher machten, und dieselbe genöthiget wurden, einen andern Weg zu nehmen, gieng Zeno mit einer Alliirten grossen Macht von 100 Seegeln dem Feinde entgegen, und eroberte Smirnam; Allein weil er mit dem Siege zur See sich nicht vergnügen wolte, sondern sein Volck ans Land setzte, fiel es in einigen Hinterhalt der Türcken und wurde in Stücken zerhauen. Dabey der Päbstliche Legate, der Patriarch von Jerusalem, und Zeno selbst, als sie eben Messe höreten, bey ihrer Andacht überfallen und massacriret wurden. Andreas Morosini Hist. Venet. Ricauts Ottoman. Pforte P. I. Gauhens Helden- und Heldinnen-Lexicon p. 1800 u. f.

Zeno, (Peter Angelus) ein Italiener, hat zum Druck befördert ein Werckgen unter dem Titul: Memoria degli Scrittori Veneti, Patrizi, Ecclesiastici e Secolari, ampliata de *Pietro Angelo Zeno*, e dedicata all' in elita Nobilta Viniziana. Venedig 1744 in 12. Eine Recension davon findet man in den Freyen Urtheilen und Nachricht. aufs Jahr 1744 p. 710 u. f; ingleichen in den Leipziger Gelehrten Zeitungen des Jahr 1744 p. 694 u. f.

Zeno oder Zeni, (Peter Catharin) ein Italienischer Ordens-Mann, war zu Venedig den 27 Julius 1666. aus der in Venedig und Candia von langen Zeiten her berühmten Familie der Zeno gebohren. Erstlich ward er zu Hause, nach diesem in dem Seminario der P. P. Somaschi unterrichtet, und lernete vom P. August Rizzotti die Rhetorik, und von Claudio Ugoni die Philosophie. Weil er an denen schönen Wissenschafften, und sonderlich an der Lateinischen und Italienischen Sprache ein ungemeines Vergnügen fand, so ließ er keinen Tag in denen ersten Jahren, da er in den Geistl. Stand getreten war, vorbey, an dem er nicht etwas aus dem Horaz und Petrarcha gelesen, und darüber seine Anmerckungen gemachet hätte. Ehe er sich aber einkleiden ließ, war er fast in dieser Art des Studierens noch eyfriger, und versäumte darüber alle sonst unschuldige Ergötzlichkeiten. In seinem Noviciat, worein er sich in dem 21 Jahre seines Alters begeben, hatte er Jacob Anton Roßi, Dominicum Verita und obgedachten Ugoni zu Lehrern in der Theologie, übernahm bald darauf die kleinern Orden, und laß, nachdem er sich in den Studien immer fester gesetzet, in dem Seminario zu Muran und Brescia die Rhetorik, und nachher zu Venedig die Philosophie. Man erließ ihm aber bald darauf seine Arbeit, der er sich gar zu sehr annahm. Im Jahr 1718 trug ihm sein Bruder, Apostolo Zeni, (von dem oben ein Artickel) da er als Kayserlicher Poet und Historicus nach Wien gieng, die Aufsicht über das Giornale de' Letterati auf. Diese übernahm er mit solchem Eyfer, und machete seinen Briefwechsel durch seine besondere Dienstfertigkeit so starck, daß er sich dadurch an seinem Leibe schwächete, und sie also 1728 mit dem ersten Theile des 38 Tomi aufgeben muste.

Er war von Jugend auf ein grosser Liebhaber von Büchern. Als nun der P. Santinelli 1707 nach Rom beruffen ward, und ihm einige Italienische Bücher zur Verwahrung zurücke ließ, kam ihm die Lust an eine vollständige Italiensche Bibliotheck zu sammlen. Sein Fleiß, seine Vorsicht, Dienstfertigkeit und ein besonderes Glücke verursachten also, daß ihm alle Buchhändler ihren Verlag, und seine vielen Freunde in kurtzer Zeit eine grosse Menge der besten Sachen lieferten. Er sahe auf die besten und saubersten Editionen, und wenn etwas in einem Buche schadhafft oder nicht reinlich war, verbesserte er es aus andern Exemplarien. Im Jahr 1730 ward er von einem Schlag-Flusse befallen, von dem er sich zwar wieder erholete, allein zur Danckbarkeit vor seine Genesung legte er sich selbst diese Züchtigung auf, den grösten Theil seiner geliebten Bibliotheck dem Collegio della Salute zu überlassen. Man hatte ihn zwar von denen ordentlichen Pflichten der Geistlichen befreyet, allein er war darinnen aus eigenem Triebe so ordentlich als der jüngste Anfänger. Im Jahr 1732 ward er mehr als einmahl vom Schlage gerühret, und muste der Kranckheit unterliegen. Er besaß ungemein viele vortreffliche Eigenschafften, unter denen sonderlich diese rühmlich war, daß er seinen Freunden, ja jedermann mit gelehrten Untersuchungen und den kostbaresten Büchern zu dienen sich keine Mühe zu schwer seyn ließ. Er suchte keine Ehren-Aemter, ja er arbeitete vielmehr dagegen, wenn man sie ihm auftragen wolte, und konte sich kaum bereden lassen, die angebothenen Stellen unter den Arcadischen Schäfern, da er den Nahmen Caunio Strazziano geführet, und in der Academia degli Assorditi zu Urbino, anzunehmen. In der Historie der Kirchen Gebräuche war er sehr erfahren, und wuste in vielen zweiffelhafften Fällen guten Rath und gründlichen Unterricht zu geben. Bey aller seiner grossen Wissenschafft hat er doch weder grosse Wercke ausgearbeitet, noch hinterlassen. Zu der Sammlung derer Venetianischen Historien-Schreiber, die 1718 heraus gekommen, hat er die Register, und in dem V Tomo Lateinische Anmerckungen zu denen beyden Lebens-Beschreibungen Andreä Morosini gemachet, die von Nicolao Crasso und Ludwig Lollino verfertiget waren. Im 10 Tomo ist das Leben Baptistens Nani und Michaels Foscarini von seiner Arbeit. Die Anmerckungen eines Ungenannten über Giovanni della Casa Gedichte, die in der Sammlung seiner 1728 zu Venedig gedruckten Wercke stehen, ingleichen die Anmerckungen über die Briefe an Gualteruzzi im 3 Tomo derselben sind auch aus seiner Feder geflossen. Die 11 Tomi des Giornali de' Letterati, die nach des Apostolo Zeno Abreisse nach Wien ausgefertiget worden, sind grösten Theils seine eigene Arbeit. Die Frantzösische Logik des Arnauld, wie auch einige Fasten-Predigten des P. Bourdaloue hat er ins Italienische übersetzet. Was er über dieses in Handschrifft hinterlassen, hat meistens aus kleinen zerstreueten Anmerckungen über Bücher und die Italienische Sprache bestanden, die aber nicht in Ordnung zu bringen sind. Seinen Lebens-Lauff hat der P. Stanislaus Santinelli beschrieben, und ist in dem andern Theile des 38 Tomi von dem Giornale de' Letterati d' Italia befindlich. Beyträge zu denen Gelehrten Zeitungen II Band, II Stück p. 17 ff. Allgemeines Historisches Lexicon in der Fortsetzung. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1734 p. 332 u. f.

Zeno, (Reinerus) siehe Reinerus Zeno, im XXXI Bande, p. 279; ingleichen den Geschlechts-Artickel: Zeno.

Zeno Alexandrinus, ein Philosophe, siehe oben Zeno.

Zenobia, die Gemahlin des Rhadamistus, eines Königs von Iberien, siehe Rhadamistus, im XXXI Bande, p. 1058.

Zenobia, welche sich den Vornahmen Septimia selbst in ihren Müntzen gegeben, (vielleicht, wie einige wollen, dem Kayser Septimio Severo zu Ehren,) eine der berühmtesten Frauen, so den Scepter geführet. Sie florirte in dem dritten Jahrhunderte, und gab vor, sie stammte von den Ptolemäern und Cleopatren her. Ihr Vater soll Achilleus geheissen haben. Flav. Vopiscus in D. Aurel. c. 31. Denn, nachdem die Palmyrener von Aureliano überwunden worden, so rebellirten sie, und suchten die Regierung dem besagten Achilleo in die Hände zu spielen. Dieser ist vielleicht der Vater des Luc. Epidii Achillei, welcher, nachdem Palmyra 20 Jahre zerstöhret gelegen, den Scepter in Egypten 6 Jahre lang geführet, wie die Müntzen beym Goltzio in Thes. und Bandurio in Vol. II, p. 44. bezeugen. Sie heyrathete den Palmyrenischen Fürsten Septimius Odenatus, und trug zu den grossen Siegen, so er über die Perser erhielte, ein grosses bey. Die Römer hatten hierbey keinen schlechten Vortheil, weil ihnen hierdurch Orient erhalten wurde, so ihnen Sapor nach aller Vermuthung würde genommen haben. Sie wurde auch als Kayserin geehret, nachdem Gallienus, um die Dienste des Odenatus zu vergelten, ihn 264 zum Kayser machte. Nach ihres Gemahls Todte blieb sie in solcher Würde, und regierte sehr rühmlich. Nur wollen ihr einige Schuld geben, daß sie ihres Gemahls Todt selbst befördert habe, und zwar aus Herrschsucht, oder wie andere vorgeben, weil sie die zärtliche Neigung nicht vertragen können, welche ihr Gemahl vor seinen ältesten Sohn Herodes, einen wollüstigen Jüngling, den er mit einer andern Frau gezeuget, und der auf dem Gastmahl zugleich mit dem Vater umgebracht wurde, hegte. Zonar. Tom. II. Pollio in triginr. Tyrann. Ihre Söhne waren Vabalathus, Herennianus und Timolaus: wiewohl was den ersten anbetrifft, die Gelehrten unterschiedener Meynung sind. Sie hatten aber nur den blossen Nahmen der Kayser, weil sie noch allzujung waren. Sie erhielte nicht nur die unter des Odenatus Gehorsam stehende Provintzen, sondern überwand auch den Gallienus, der sich nach des

Odenati

Odenati Todte, 266, Meister von Osten machen wolte, und deswegen Heraclianum dahin schickte, unter dem Vorwand, daß er seines Vaters Todt rächen wolte: Sodann eroberte sie auch Egypten; Denn sie sandte im Jahr 269 ihren Feldherrn Zabdas oder Sabas, mit einem Kriegs-Heer von siebentzig tausend Mann dahin, allwo sie mit Timagene, einem vornehmen Egypter, ein heimliches Verständniß unterhielte, welcher sich, nachdem die Egypter in einer Feld-Schlacht überwunden waren, dieses Landes ohne fernere Mühe bemächtigte, und eine Besatzung von fünff tausend Mann darinn ließ. Allein der Römische Befehlshaber Probus, welcher von dem Kayser abgesandt war, das Mittelländische Meer von See-Räubern zu befreyen, begab sich an die Spitze der Egyptier, welche die Herrschafft der Zenobia nicht länger vertragen konnten, und schlug den Timagenes mit seiner Armee. Als er aber demselben seinen Rückzug nach Syrien abschneiden wolte, machte sich dieser Feldherr, welchem die Gelegenheit des Landes sehr wohl bekannt war, Meister von einem Berge, von welchem er, obschon nur in Begleitung zwey tausend Mann, mit einer solchen Hefftigkeit auf die Egypter ausfiel, daß er dieselben in die Flucht trieb, und den Befehlshaber Probum gefangen bekam, welcher aus Verzweiffelung die Hand an sich selbst legte. Es bemächtigte sich auch die Zenobia bald darauf eines guten Theils von Klein-Asien, bis an die Galatische Stadt Ancyra, hatte auch gäntzlich vor, sich von allen Orientalischen Provintzen Meister zu machen, daß also das Römische Reich in zwey Theile getheilet seyn solte, wobey sie endlich noch eine Erkenntlichkeit oder Ehrerbietung gegen die Occidentalischen Kayser zu erzeigen gedachte. Allein da Aurelianus zur Regierung kam, wolte er die Sache nicht also verstehen, sondern gieng 272 nach Dämpffung der Barbarn in Occident mit einer grossen Macht wider die Zenobia. Es hatte aber die Zenobia alle ihre Kriegs-Macht in der Stadt Antiochien versammlet, womit sie Aureliano entgegen zog, und bey dem Fluß Orontes mit ihm zu einem Treffen kam. Weil nun der Kayser wohl wuste, daß die meiste Gewalt dieser Fürstin in ihrer Reuterey bestunde, so gab er den Seinen Befehl, daß sie so lange zurücke weichen solten, bis die Pferde der Feinde, welche schwere Waffen führten, ermüdet, und ausser Athem wären, welches so wohl gelückte, daß die Römer mit einer grossen Gewalt auf ihre ermüdeten Verfolger losstürmeten, dieselben über den Hauffen warfen, und sie mit grossem Verluste nach Antiochien zurücke zu fliehen zwangen. Weil sie aber leichtlich schliessen konnten, daß sie daselbst nach ihrer Niederlage nicht allzuwohl würden empfangen werden, so ließ ihr Feldherr Zabdas eine gewisse Person, die dem Aureliano gar gleich sahe, als Kayser ankleiden. Und nachdem er also in die Stadt einzog, gab er vor, daß er den Sieg behalten, und den Römischen Fürsten gefangen bekommen hätte, worauf er die folgende Nacht mit der Zenobia und dem Ueberbleibsel seiner Armee nach Emese aufbrach. Antiochien öffnete hierauf Aureliano alsbald seine Thore, welcher sehr gelind mit dieser Stadt verfuhr, und alsbald den Einwohnern allen eine allgemeine Vergebung ankündigen ließ. Von dar setzte er seinen Weg nach Emese fort, und bemächtigte sich sonder Mühe aller zwischen beyden liegenden Oerter, schlug auch einige der Feinde bey Daphne, die sich auf eine Höhe gelagert hatten, und ihm den Durchzug streitig machen wolten. Zosim. Lib. I. Als er aber bey Emese kam, begegnete ihm Zabdas mit einem Heer von zwantzig tausend Mann. Und als er mit demselben in Streit gerieth, so wurde seine Reuterey Anfangs von den Feinden in die Flucht getrieben. Zosim. loc. cit. Vopiscus in Aurel. Aber das Fuß-Volck fiel mit einer solchen Gewalt auf die Palmyrener an, die durch das Verfolgen ihre Ordnung getrennet hatten, daß sich das Glück verkehrte, und die Römer einen vollkommenen Sieg davon trugen, welcher hernach von den Heyden dem Beystand des Gottes Elagabali, oder der Sonne, die sie verehreten, zugeschrieben wurde. Daher Aurelius daselbst einen Tempel vor diesen Abgott stifftete. Umständlicher findet man diese Schlacht bey Zosimus Cap. 53. Vopiscus hingegen sagt im Leben Kaysers Aurelianus, Cap. 25, daß die Schlacht durch ein Wunderwerck gewonnen worden, indem eine Gottheit erschienen wäre, welche verursachet, daß die bereits in die Flucht gejagte Kayserliche Reuterey, durch die Tapfferkeit der Fuß-Völcker angetrieben, wieder umgekehret, und sich von neuen in Schlacht-Ordnung gestellet habe. Zenobia flüchtete nach dieser Niederlage nach Palmyra, welche anjetzo Faid genannt wird. Es ward diese Stadt durch diese Fürstin wohl befestiget, und mit allem, was zu einer tapffern Gegenwehr erfordert wird, überflüßig versehen. Vopiscus in Aureliano. Ueberdieses schiene ihre Lage in einer Wüsten, wo keine Lebens-Mittel anzutreffen waren, die Belagerung sehr schwer zu machen. Zosim. Lib. I. Dieser Schwierigkeiten ohngeachtet beschloß Aurelianus durch Eroberung dieses Orts den Krieg zu enden. Nachdem aber seine Armee unter Weges durch die Syrischen Räuber viel erlitten hatte, fand er bey Bestürmung dieser Stadt einen ungemeinen Widerstand, und wurde selbst mit einem Pfeil verwundet. Hierauf nahm er die Güte zur Hand, und schrieb an die Zenobia folgenden Brief:

„Aurelianus, Römischer Kayser und Wie„der-Eroberer der gegen Morgen liegenden Län„der, an Zenobia, und ihre Bundes-Genossen.

„Was ich jetzo durch dieses mein Schreiben for„dern muß, hättet ihr längst freywillig thun sollen. „Ich will, daß ihr euch ergebet; Wobey ich eures „Lebens zu schonen verspreche, also, daß du, Ze„nobia, an demjenigen Orte, welchen ich dir, mit „Vorbewust des Römischen Raths einräumen „werde, deine Tag ruhig hinbringen kanst. Die „Juwelen, das Gold und Silber, die Seyde, „die Pferde u. Camele müssen in die Schatz-Kam„mer geliefert werden. Die Palmyrener hinge-

„gen

„gen sollen ihre Rechte und Freyheiten behalten.„ So bald Zenobia diesen Brief empfieng, wurde grosser Rath gehalten, und nach Longins Anrathen dem Kayser also geantwortet: „Zenobia, „Beherrscherin des Orients, an dem Kayser „Aurelianus. Kein Mensch, ausser dir, hat das„jenige von mir gebethen, was du forderst. Die „Tapfferkeit muß im Kriege den Ausschlag ma„chen. Du willt, daß ich mich dir ergeben soll; „als wenn du nicht wüstest, daß die Königin „Cleopatra lieber sterben wolte, denn ausser ih„rem Reich in irgend einer Würde leben. Die „Hülfe der Perser, worauf wir hoffen, ist nicht „mehr weit, die Saracenen und Armenianer sind „unsere Bunds-Genossen. Da die räuberi„schen Syrer deine Völcker geschlagen haben, was „wird nicht die Menge Volcks thun, welche „wir von allen Orten erwarten? Alsdenn wirst „du wahrlich deine trotzige Art ablegen, womit „du mir, als ein Sieger, die Uebergabe meiner „Länder anbefiehlest.„ Vopiscus saget zwar, daß Zenobia diesen Brief Syrisch dictiret, und daß Nicomachus solchen ins Griechische übersetzet habe. Jedoch, da eben derselbe gestehet, daß Aurelianus den Longin des Briefes halber umbringen lassen, und da Zosimus im 36 Capit. ausdrücklich spricht: Longin sey unter andern von der Zenobia mit angegeben worden, als ob die meisten Sachen auf sein Einrathen geschehen wären, so ist leicht zu muthmassen, wie viel Antheil so wohl Longin an diesem Kriege, als auch an dem gegenwärtigen Schreiben müsse gehabt haben. Durch dieses Schreiben wurde Aurelianus noch mehr erbittert. Er setzte hierauf nicht nur der Stadt gewaltig zu, sondern sandte gleichfalls den Persern, Saracenen und Armenianern einige Völcker entgegen, welche denn aller Orten ihre Feinde in die Flucht jagten, oder sie durch List und Geschencke auf ihre Seite brachten. Vopiscus in Aureliano. loc. cit. Als Zenobia sahe, daß die Belagerten Mangel an Lebens-Mitteln bekamen, beschloß sie nach Persien zu fliehen, daselbst Schutz zu suchen und sodann die Römer von neuem zu bekriegen. Weil aber Aurelianus hiervon ziemlich Kundschafft erhielt, so ließ er ihr mit solcher Geschwindigkeit nachjagen, daß sie, ohngeachtet sie sich schneller Dromedaren oder Camelinnen, bedienet hatte, in dem Fahrzeuge, worinnen sie sich über den Euphrat wolte setzen lassen, eingehohlet, und vor den Kayser gebracht wurde. Dieser fragte sie: „Wie sie so vermessen seyn können, „und es wagen dürffen, sich den Römischen „Kaysern zu widersetzen?„ Worauf sie auf eine listige und trotzige Weise antwortete: „Ich „erkenne dich, der du überwindest, vor Kay„ser: Allein ich habe nicht glauben können, „daß Gallienus, Aureolus und andere ihres „gleichen, den Nahmen der Fürsten verdie„net.„ Sie schob anbey alle Schuld auf den Longin. Als die Einwohner zu Palmyra sahen, daß diese Fürstin gefangen war, wurden sie unter einander zertheilet, daß einige das äusserste erwarten, und andere sich ergeben wolten. Jedoch da Aurelianus ihnen Vergebung versprach, öffneten sie die Thore. Die Römischen Soldaten verlangten, mit einem grossen Geschrey, daß man die Zenobia tödten solte. Allein Aurelianus hielte dafür, es lauffe seiner Großmuth zuwider, daß er eine Frau umbringen ließ; und suchte seinen Zorn bloß an ihren Rathgebern auszulassen, denen er die Schuld dieses Krieges beymaß, von welchen er auch hernach einige, als er aus Asien wieder nach Europa übersetzte, in die See werffen und ersauffen ließ. Zosimus loc. cit. Vopiscus in Aureliano. Nachdem hierauf Aurelianus das Römische Reich wiederum bis zu desselben alten Grentzen ausgebreitet hatte, und wieder nach Rom zurücke gekehret war, hielte er einen sehr prächtigen Einzug mit unbeschreiblichen Sieges-Gepränge, wobey nicht wenig Gefangene von allerhand Völckern, zu sehen waren. Allein das herrlichste unter allem war Zenobia, die mit so vielen Juwelen beladen, daß sie solche kaum ertragen konnte, und mit schweren güldenen Ketten gefesselt war, welche von Sclaven unterstützet und getragen wurden. Treboll. Pollio in triginta Tyrannis, p. 336. saget, daß man diese goldene Ketten, womit sie gebunden worden, für was grosses rechnen müssen: Ducta est igitur, spricht er, per triumphum ea specie, ut nihil pompabilius populo Romano videretur. Jam primum ornata gemmis ingentibus, ita ut ornamentorum onere laboraret. Fertur enim, mulier fortissima sæpissime restitisse, quum diceret, se gemmarum onera ferre non posse. Vincti erant præterea pedes auro, manus etiam catenis aureis; nec collo aureum vinculum deerat, quod scurra Persicus præferebat. P. Pagi behauptet, daß Zenobia 274 im Triumph geführet worden zwey Jahre hernach, da sie in Aurelianus Hände gefallen war. Er widerleget sehr gelehrte Zeitrechnungs Verständige, welche das Jahr dieser Begebenheiten übel bemercket haben. Man sehe seine Dissertationem Hypaticam gegen das Ende. Es bezeugte aber Aurelianus hernach seine Güte gegen diese gefangene Kayserin, indem er ihr ein Land-Gut zu Trivoli, nicht weit von Rom im Tiburtinischen Gebiete, schenckte, allwo sie als eine der vornehmsten Frauen die übrige Zeit ihres Lebens in der Stille hinlegte. Trebellius Pollio schreibet davon also: Huic ab Aureliano vivere concessum est. Ferturque vixisse cum liberis, matronæ jam more Romanæ, data sibi possessione in Tiburti, quæ hodieque Zenobia dicitur, non longe ab Adriani palatio, atque ab eo loco, cui nomen est Conchæ. Es verheyrathete auch Aurelianus ihre Töchter an die vornehmsten Männer zu Rom. Hieronymus in Chronico. Und Zonaras Annal. XII, Sect. 27. berichtet, daß er selbst eine davon zu seiner Gemahlin genommen, ob es gleich von einigen, wiewohl ohne alle Ursache oder gegenseitige Gründe, in Zweiffel gezogen worden. Was ihre Söhne betrifft, weiß man nicht, ob zwey davon, nach Einnehmung der Stadt Palmyra, von Aureliano aus dem Wege geräumet worden, oder eines natürlichen Todes gestorben sind. Dem dritten aber, Vaballatus genannt, scheinet er ein Fürstenthum in Armenien eingeräumet zu haben. Poll. in XXX Tyrann. Birog. numismat. Hieher gehöret noch derjenige Brief, welchen Aurelianus, nachdem Zenobia überwunden war, an den Römischen Rath geschrieben: Audio, P. C. mihi objici, quod non virile munus impleverim, Zenobiam triumphando. Næ, illi, qui me reprehendunt, satis laudarent, si scirent, qualis illa est mulier, quam prudens in consiliis, quam constans in dispositionibus, quam erga milites gravis, quam larga cum necessitas postulet, quam tristis, cum severitas poscat! Possum dicere illius esse, quod Odenatus Persas vicit, ac fugato Sapore Ctesiphontem usque pervenit, possum asserrere, tanto apud Orientales & Ægyptiorum populos timori mulierem fuisse, ut se non Arabes, non Saraceni, non Armeni commoverent. Es war aber die Zenobia nicht nur von hoher Ankunfft, sondern auch von vortrefflicher Schönheit. Corn. Capitolinus ap. Treb. Pollionem in Odenato p. 299 nennet sie mulierum omnium nobilissimam, Orientalium feminarum speciosissimam. Trebellius Pollio aber sagt selbst in vita Zenobiæ, c. 30. edit. Salmasii, p. 333. Sie habe eine bräunliche Farbe, überaus muntere schwartze Augen, einen vortrefflichen Geist, unglaubliche Annehmlichkeit gehabt, ihre Zähne wären so weiß gewesen, daß viele gemeynet, sie habe nicht Zähne, sondern Perlen im Munde; sie habe eine helle und männliche Stimme gehabt. Man sagt, daß da Aurelianus sie gefangen, und nach Rom gebracht, sie sich wiederum mit einem Bürgemeister vermählet, und Kinder gezeuget habe. Georgius Syncellus Chronograph. ad ann. 264. p. 385. edit. Script. Histor. Byz. Parisiens. Sie war freygebig, wie Trebellius Pollio in vit. Zenob. p. 334 folgendergestalt bezeuget, wenn er spricht: Larga prudenter, conservatrix thesaurorum ultra femineum modum. Dahero Salmasius unrecht zu haben scheinet, wenn er bey den folgenden Worten Pollionis: Nata est Hispanor. cupiditate, sagt: Sie sey geitzig gewesen. Sie war mäßig und nüchtern, und dieser Tugend gieng nichts ab, ob sie gleich, wie Pollio loc. cit. erzehlet mit ihren Generalen offt eines herum tranck, und mit den Persern auf Persianische Weise schmausete, darum weil sie klug handelte, und desto leichter hinter Geheimnisse kommen wolte. Pollio schreibt: Bibit sæpe cum ducibus, quum esset alias sobria. Bibit etiam cum Persis atque Armeniis, ut eos vinceret. Daher einige schliessen; daß sie auch aus diesem Grunde wohl keusch geblieben wäre, wenn sie sich auch zu diesen Leuten in der Absicht Geheimnisse zu erfahren, ins Bette geleget hätte. Sie war streng, wo es nöthig war. Trebellius l. c. Der H. Athnasius in dem Briefe an die Einsamen p. 857 Vol Opp. edit. Lipsi. rühmet von ihr, daß sie die Kirchen der Christen nicht in Jüdische Synagogen habe verwandeln lassen. Clemens Alexandr. Pædagog. Lib. II, c. 12. p. 244. T. I, Opp. edit. Potteri preiset ihre besondere Keuschheit, wie sie denn, wenn sie bey ihrem Gemahl geschlaffen hatte, sich seines Ehebettes enthalten, bis sie gesehen, ob sie schwanger sey, oder nicht, und wenn sie gesehen, daß die gehörige Zeichen sich nicht einstelleten, sie wieder ihres Gemahls Beyschlaf gesuchet, daß also der wahre und eintzige Zweck ihrer ehelichen Liebe die Fortpflantzung ihres Stammes gewesen. Vornehmlich wird ihr heldenmässiges Gemüthe gelobet; sie war von Jugend auf mit männlichen Uebungen beschäfftiget; sie war mit ihrem Gemahl Odenato bey der Armee, und gab Rath und That, sie commandirte die Soldaten, gieng im Treffen voran, und übertraf offt Odenatum selbst an Tapfferkeit. Pollio in vita Odenati, p. 299. Daher findet man sie nebst Odenato auf einem Edelgesteine, bey Laur. Begero Thes. Brandenb. Vol. III, p. 204 daß ihnen eine Löwenhaut von dem Haupte herabhanget. Sie ehrete tapffere Helden, und sagte zu Aureliano, wie bereits oben gedacht worden; ich erkenne dich vor einen Kayser, weil du überwindest: Gallienum Aureolum und andere habe ich nicht vor Kayser gehalten. Pollio in vit. Zenob. p. 335. Sie entdeckte Aureliano, wenn ihr alles glücklich wäre von statten gegangen, daß sie zum Beweiß, daß auch das Frauenzimmer zu regieren geschickt sey, die Victorinam, eine tapffere Frau, die auf den Münzen mater castrorum genennet wird, zur Regierung ziehen und mit ihr die Herrschafft des Erdbodens theilen wollen. Pollio p. 336. Die Palmyrener hielten sonst nicht viel auf die Gelehrsamkeit; die Zenobia aber suchte es der Cleopatra gleich zu thun; sie redete Griechisch, Persisch, Syrisch, Egyptisch auf eine vollkommene Art, in der Lateinischen Sprache war sie auch nicht unerfahren; Die Scham aber hinderte sie, solche zu reden. Sie laß Geschicht-Bücher, und nahm daraus, was zur Lebens- und Regierungs-Klugheit dienete. Wie sie denn auch von den Geschichten der Völcker in Osten selbst einen kurtzen Begriff nebst der Geschichte Alexanders des Grossen die Nicomachus herausgegeben, aufgesetzet haben soll. Sie hielte ihre Söhne zur Lateinischen Sprache an, Pollio l. c. Diese brachten es auch in kurtzer Zeit so weit, daß sie mit den Lateinischen Rednern certireten. Pollio in Timolao, p. 326. Die Zenobia war überhaupt eine grosse Beförderin der Wissenschafften und der Gelehrten. Sie hielte den Paulus von Samosata sehr hoch, und nahm ihn, als das Concilium zu Antiochia ihn verdammet hatte, in Schutz: Daher man ihn eher nicht von seiner Kirche verdammen konnte, bis Aurelianus die Zenobia überwunden. Athanasius in Epistola ad solitar. vitam agentis. Tom. II, Oper. p. 467. Philastrius Lib. de Hæres. c. 17. Nicephorus Lib. VI, Histor. Eccles. c. 27. col. 282. Ruelii und Hartmanni Concil. illustr. T. I, p. 896. Es scheinet auch zu glauben, daß Longin auf ihren Befehl so viele Gelehrte von weiten Orten nach Palmyram zu kommen, schrifftlich ersuchet. Es ist insonderheit wohl nicht ohne ihr Verlangen geschehen, daß er in einem Briefe Porphyrium, seinen gewesenen Schüler, zu ihm zu kommen, so beweglich einlud. Dieser Dionysius Longinus Cassius, stammete von dem Geschlechte Frontonis und Plutarchi

tarchi her. Er durchreiſete die vornehmſten Länder, die Schätze der Weisheit zu begreiffen; er erleuchtete Athen mit ſeiner Gelehrſamkeit, und man richtete ſich nach ſeinem Urtheile, was er vor Schrifften lobete oder verwarf. **Porphyr.** in Vit. Plot. c. 14. Da der Ruf von ſeinen Verdienſten nach Orient kam, ſo ruffte ihn die **Zenobia**, daß ſie entweder die Heilige Schrifft von ihm wolte verſtehen lernen, oder wie **Vopiſcus** D. Aur. c. 30 ſaget, die Griechiſche Sprache von ihm zu lernen, zu ſich nach Palmyram, und erwieß ihm die gröſten Wohlthaten. Als ſie ſeine Klugheit und Redlichkeit erkannte, ſo machte ſie ihn auch, wie einige meynen, zum Hofmeiſter ihrer Printzen, und bediente ſich bey den wichtigſten Dingen ſeines Rathes. Auf ſein Anſtifften übernahm ſie auch nach ihres Gemahls **Odenati** Tode die Regierung, und vertheidigte ihr Reich wider **Aurelianum** ſtandhafftig. Aber dieſe Anſchläge machten auch, daß **Aurelianus** zornig auf ihn war, und ihn hinrichten ließ. Denn man glaubte, er habe den ſtoltzen Brief an den Kayſer, der da verlangte, daß ſich die Königin ergeben ſolte, der **Zenobiä** in die Feder dictiret. **Vopiſcus** D. Aur. c. 39. Als die **Zenobia** ſich vor dem Kayſer zu Emeſa vertheidigen ſolte, ſo ſchob ſie aus Furcht alle Schuld auf den **Longin**. Dieſer aber litte willig die Todes-Straffe, und tröſtete auch diejenigen, die über dieſes Urtheil unwillig waren. **Joſimus** Hiſtor. Lib. I, c. 56. Der Aberglaube konnte bey der **Zenobia** nicht lange herrſchen, ſie verwarf die Palmyriſchen Götter, den **Aglibelum** und **Malarchbelum**. **Nicephorus** H. E. L. VI. c. 27 ſaget, **Paulus Samoſatenus**, der Antiocheniſche Patriarch habe ſich viel Mühe gegeben, dieſelbe in der Chriſtlichen Religion zu unterweiſen. **Abram, Sellerus** Antiquities of Palmyra, p. 87 meynet, **Nicephorus** habe **Theodoreti** Erzehlung Lib. II, de hæreſ. da er beſchreibet, wie **Paulus** in **Arremonis** Ketzerey verfallen, nicht recht verſtanden, dieſer Patriarch habe der **Zenobia** zu Gefallen, ſich auf die Seite der Juden zu wenden, und von Chriſto verkleinerlich zu reden angefangen. **Johann Triſtanus** Comment. Hiſtoriq. des Emper. T. III, Commentaire 41. p. 203. **Cäſ. Baronius** Annal. Eccl. T. II, ad a. 291. und andere geben ſie vor eine Chriſtin aus. **Athanaſius** loc. Cit. **Photius** Biblioth. cod. 265 und andere ſagen, ſie habe ſich zur Jüdiſchen Religion gewendet. **Nicephorus** ſelbſt nennet ſie τὰ Ἰουδαίων φρονῆσαν, conf. **Ch. Cellarius** Diſſ. de Imperio Palmyreno §. 26 **Doch** hat ſie keinen Chriſten etwas Leydes gethan. Von ihr kan nachgeleſen werden: **Trebell. Pollio** in triginta tyrannis. **Vopiſcus** in Aureliano. **Tillemont** Hiſt. des Empereurs T. II. und T. III, **Cellar.** Diſſ. de Imperio Palmyrenorum. **Baylens Critiſches Wörter-Buch** Theil IV, art. **Zenobia. Ernſt Friedrich Wernsdorfs** Diſſ. de Septimia Zenobia, Palmyrenorum Auguſta, Leipzig 1742, und der Auszug daraus in den **Gründlichen Auszügen aus den Theologiſch-Philoſophiſch. und philologiſchen Diſſertationen** XI Band, p. 85 u. ff. **Hübners** Politiſche Hiſtorie Theil I, p. 472 u. ff. **Begeri** Theſaur. Brandenb. T. II, p. 164. und 204. 205. T. III, p. 760. 762. **Allgemeine Chronicke** II Band, p. 599, 604 und 613. **Matthäi** Theatr. Hiſtoric. p. 511. **Vaillant** Diſſert. ſur la Medaille de la Reine Zenobie, trouvee dans les Ruines de la Ville de Palmyre, welche im zweyten Theile des andern Bandes der Memoires des Inſcription, p. 228 gefunden wird. **Dionyſius Longin** vom Erhabenen und zwar in deſſen vorgeſetzten Lebens-Beſchreibung p. XXVIII, u. ff. **Paulini** Hoch- und Wohlgelahrtes Frauenzimmer, p. 164 u. f. **Gauhens** Helden- und Heldinnen-Lexicon p. 1803 u. f. **Abels** Griechiſche Alterthümer, Theil I, p. 855. **Bruckers** Kurtze Fragen aus der Philoſophiſchen Hiſtor. Theil I, p. 467. **Victorin.** in epit. **Kurtze Fragen aus der Kirchen-Hiſtorie des Neuen Teſtaments** Theil I, p. 1084 u. f. **Cälius** S. C. Præfat. in Oper. Olymp. **Morat. Volater.** L. XX, p. 472. **Fulgoſ.** Lib. VIII, c. 3. **Voßius** in Philologia, C. II, p. 4. **Gulers von Weineck** Rhætia. **Paſch.** in Gynæc. Doct. p. 23. **Hofmanns** Lex. Univerſ. T. I, p. 529. **Lipſ.** Mon. Pol. L. I, p. 111 u. f. **Corvini** Fons Latin. T. II, p. 534. **Allgemeines Hiſtoriſches Lexicon** Theil IV, und in der Fortſetzung. **Jöchers** Gelehrten-Lexicon. So findet man auch ein Schauſpiel, welches **Zenobia von Palmyra** betitelt wird, und auf die Sächſiſch-Oeſterreichiſche Vermählung gemacht worden, Halle 1720 in 8.

St. **Zenobia**, Martyrin, ſiehe St. **Zenobius**, den 30 October.

ZENOBII, ſind 7 kleine Inſulen im glücklichen Arabien, am Golfo die Sachalat gelegen. **Baudrands** Lexic. Geogr. T. II, p. 349. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. T. II, p. 601.

Zenobius I, Biſchoff zu Fieſole, verwaltete ſolche Würde ſchon um 876, da er den Brief des Concili zu Ravenna, darinnen dem Biſchoff von Autun, **Adalgarn**, die Beſitzung des Kloſters Favigny confirmiret worden, unterſchrieb. Er brachte ſeiner Kirche vom König **Wido** in Hetrurien einen herrlichen Freyheits-Brief zu wege, in welchem derſelben zu Gute viele anſehnliche Güter beſtättiget werden, und davon das Original in dem Biſchöfflichen Archiv aufbehalten wird, ſo nachſtehenden Inhalts iſt:

In nomine Sanctæ & Individuæ Trinitatis.

Wido gratia Dei Rex. Omnium fidelium noſtrum præſentium & futurorum comperiat ſolertia, quia nos Albertus dilectus nepos noſter & Marchio depreeatus eſt Celſitudinem noſtram, ut Zenobio S. Feſulanæ Eccleſiæ Epiſcopo dilectoque fideli noſtro curtem, quæ vocatur Sala ſub caſtro Feſulæ & conſtat in Comitatu Feſulano & Florentino cum omnibus pertinentiis & adjacentiis ſuis, cum corticella ibi ſubjecta, quæ vocatur Buvina, ſimulque cum terris & ſylvis, quæ vocatur Monte Regis, in prænominata curte pertinentes jure hæreditario, pietate noſtra concederemus illi ſanctæque ſuæ Feſulanæ Eccleſiæ; ſtatimque nos poſtulationibus illius aſſenſum præbentes, decrevimus ita fieri. Conceſſimus igitur eidem ſupra nominato venerabili Epiſcopo Zenobio & Eccleſiæ ſuæ Feſulanæ res ſupra nominatus jure proprietario cum omnibus adjacentiis earundem, id eſt, ſervis & ancillis utriusque ſexus famulis, tam terris quam vineis, pratis, ſilvis, aquis aquarumque decurſibus, mobilibus & immobilibus, cultis, vel quicquid ad ſupradictam curtem pertinere dignoſcitur. Et juſſimus hoc noſtræ auctoritatis præceptum inde conſcribi. Per quod decernimus atque jubemus, ut deinceps de ſupra nominatis rebus ipſe & poſteri ſui, Rectores ejusdem Eccleſiæ prædictæ habeant poteſtatem tenendi, fruendi & legitime communicandi ex noſtra regali largitate pleniſſima. Quicumque autem contra hoc noſtri muniminis præceptum quandoque ire vel irrumpere tentaverit, aut aliquam moleſtiam inferre præſumpſerit, centum libras auri optimi culpabilis habeatur in perſolvendo medietatem palatio noſtro, & medietatem ſæpe dicto Epiſcopo vel ejusdem Eccleſiæ Feſulanæ rectoribus. Et ut certius hoc credatur, & diligentius ab omnibus obſervetur, manu propria ſubterfirmavimus, & annulo noſtro ſigillari juſſimus.

Signum Domini L X O Widonis glorioſi Regis.
V
D

Helbuncus Cancellarius jubente D. Widone Rege recognovi.

Data VII Kalendas Junii anno Incarnationis Dominicæ DCCCXC. Indictione octava anno Domino Widone rege in Italia regnante primo. Actum in Taurinenſi comitatu in Dei nomine feliciter, Amen.

Sonſten hat dieſer Biſchoff auſſer vielen andern rühmlichen Verrichtungen auf ſeine Koſten das Bet-Hauß des Ertz-Engels Michaels im Jahr 891 geſtifftet, jedoch mit dieſer Bedingung, daß vor ſeine Eltern und Anverwandten ſolten Meſſen geleſen werden. Wie lange er nach der Zeit noch am Leben geweſen, wird zwar nicht ausdrücklich gemeldet, es ſcheinet aber, daß er noch 903 müſſe regieret haben, weil erſt 904 ſeines Nachfolgers Meldung geſchiehet. **Ughellus** Ital. Sac. T. III, p. 214 ff.

Zenobius II, war zu des Kayſers **Ottens** I, Zeiten um 966 Biſchoff zu Fieſole, und wohnte 967 dem Concilio zu Ravenna mit bey. Weilen damahlen die Capitular-Herren ziemlich ſchwach worden waren, und alſo die Sacra nicht recht abwarten konnten, bereicherte er das Capitul mit anſehnlichen Gütern, ſchlug auch demſelben die Helffte von denen Einkünfften der St. Marien-Kirche in Primerana, ſo in der vornehmſten Straſſe zu Fieſole ſtehet, zu, damit ſolcher geſtalt ſämmtliche Canonici, denen ein Probſt vorgeſetzt, ein reichlicheres Auskommen haben, und ihren Ambts-Verrichtungen deſto embſiger obliegen möchten. Der Donations-Brief, aus welchem noch ein und andere Umſtände von dem damahligen Zuſtand dieſer Kirche zu erſehen, lautet, wie folget:

In nomine S. & Individuæ Trinitatis & æternæ Deitatis.

Domino adjuvante apertum eſt omni humano generi de æterna beatitudine ſemper cogitare, & de remuneratione pii redemptoris noſtri, quod eſt magna vel parva conſiderare, qualiter hic & in futuro judicio quandoque diſtrictus judex cum mitis ad judicandum ſeculum venerit, apud omnipotentem redemptoremque omnium locum refrigerii & quietam ſortem cum ſanctis intra mœnia paradiſi invenire mereantur. Ideoque Domino auxiliante & ipſius miſericordia annuente, cum eſſem ego Zenobius infelix, & ultimus S. Feſulanæ ſedis minimusque omnium ſervorum Chriſti Præſul cernuas, veniens in Eccleſiam S. Romuli confeſſoris, ubi ſanctiſſimum ejus corpus quieſcit humatum, tam ibi, quamque in Eccleſia B. Alexandri, ubi juſtiſſimum corpus ejus ſimiliter humatum jacet, vidi parvum numerum clericorum, qui Deo miniſtrare deberent, & jam præfatis Eccleſiis digne & laudabiliter cuſtodire potuiſſent, interrogavi eos, pro qua cauſa tam parvi eſſent in numero, illi reſpondentes dixerunt: propter deſtructionem & diſſipationem Eccleſiæ noſtræ, & propter tam gravem intentionem & malignam injuſtamque ordinationem, quam ille peſſimus Winizones egit contra te & contra noſtram matrem Eccleſiam, quæ in præſenti eſt modo deſolata & in ruinis poſita. Unde neque nos neque alii ullum ſubſidium habere poſſumus, ut hic miniſtremus. Ego autem ut audivi talia, inſpirante Spiritus Sancti gratia, cogitavi, quemadmodum ſacerdotes & Levitas in prænominatis Eccleſiis conſtituerem Canonicos, qui Domino ſerviant ſedulas orationes cum ſtudioſis officiis diebus ac noctibus amodo & deinceps: De qua re ſcriptum eſt: Qui Evangelium annunciant, de Evangelio vivant, & qui in altari participant, de altari participentur. Quapropter dedi illis de rebus ipſius Eccleſiæ curtem dominicatam in loco Montefanna cum duodecim curtis, maſſaritiis & cum pertinentiis earum & adjacentiis, & cum medietate de Eccleſia, quæ eſt conſtructa in honorem B. Mariæ intemeratæ Virginis, ſita in caſtro Feſulæ cum integra manſione juxta ipſam Eccleſiam omnia in integrum, ſicut bonæ memoriæ Gviſſo filio Graſolfi in ipſum ſanctum & venerabilem locum nobis in cambio & commutatione dedit & tradidit. Interea concedi eis res ipſas, quæ eſt ſita in Granava, quem tenet Joannes illorum miniſteriale cum præfata perſona & filiis ejus, & unum paſtorem nomine Joannis cum caſella & vinea, ubi ille modo reſidere videtur. Idcirco dedi eis ſimiliter territorium, quod vocatur Campo Martii, juxta fluvium Munione, cum campo ipſo, quod dicitur ad Putes prope Eccleſiam S. Romuli. Et hoc volo & libenti animo conſtituo, ut iſti Canonici, qui modo ſunt, & in antea futuri erunt, usque ad finem ſeculi ad refectionem unusquisque veniant illam Eccleſiam S. Mariæ, quæ eſt ſita in medio civitatis Feſulæ, & in ipſa manſione deſcendant, & cum dilectione Dei cibum ſumere valeant, & cum refecti fuerint, laudes Deo referant, ego qualiter indignus peccator & cuncti noſtri poſteri & ſucceſſores ante tribunal Chriſti centeſimum ſextum recipiamus, inſuper & vitam æternam. Hoc ſtatuimus a divina pii noſtri Redemptoris miſericordia, & in

mercedem animarum Dominorum noſtrorum Othonis invictiſſimi Imperatoris, ſimulque de filio ſuo præclaro & glorioſo ſimul Othone Imperatore, & omnibus Imperatoribus vel Regibus religioſisque, qui futuri erunt uſque ad conſummationem ſeculi. Volumus namque, ut ipſi Canonici, qui ibi miniſtrant, & alii, qui in antea miniſtraverint, ſimulque cum omnibus, quæ ad eos tribuimus, ſint ſub poteſtate & defenſione prædictorum Imperatorum vel Regum, ne ab aliquo exterminatore hæc cautione ſupraſcripta manſerit in aliquo corrupta, tam omnia ſupra inſerta, quam ea, quæ a piiſſimis Imperatoribus vel Regibus ſeu a bonis Chriſtianis in prædicta Eccleſia abhinc in antea oblata fuerint, vel offerta ad ipſos Canonicos ſint conſtituta. Attamen non eſt mihi congruum, aliquem ligare, ſed ligatum, quantum meæ parvitatis eſt, cum divina miſericordia abſolvere: conſtitutum quippe eſt a Sanctis Patribus de omni redditu Eccleſiæ, quatuor exinde fiant portiones, una ad Epiſcopum, alia pauperibus, tertia clericis pro ſtudio officiorum ſuorum, quarta fabricæ Eccleſiæ noverit eſſe reſervandas, de quibus Domino reddituri rationem erimus in judicio. Ideo non convenit hæc ratio alicujus gravari, ſed inclinato corde, & humiliato corpore ſupplice omnes ſucceſſores meos, qui futuri ſunt in præfata Eccleſia Feſulana obtinenda Sanctorum corpora, quæ ſibi humata quieſcunt, vos conjuro & conteſtor per viventem in æternum & per omnes ordines cæleſtium virtutum & cuncta agmina Sanctorum, in quorum providentia canonice auctoritates conſtituunt, ut pro amore Dei & remuneratione ac mercede animarum veſtrarum noſtro deſiderio de hac canonica non permittatis fieri inviolatum atque corruptum, & ne ab aliquo male loquenti aut ſubdolum vel ſuſurras ſit minuatum, ſed ampliatum, neque per vim, neque per aliquam fraudem invidiæ, nec in parvo, nec in magno aliquid de ipſis rebus, aut de perſonis ipſius Canonici apud Præſulem ipſius ſedis damnari poſſint. Scriptum eſt enim: Voluntas & ordinatio defuncti in omnibus adimpleatur. Dignum quippe eſt, omne bonum ampliare, quam cum exterminatoribus ſociari, & opus Dei deſtruere, omnis gloria hujus fragilis ſeculi evaneſcit, ſicut umbra: Laus & verbum Domini permanet nunc & in æterna ſecula. Canonicos vero, quos nunc de præſenti in prædictis Eccleſiis ſtabilimus, nomina eorum hæc ſunt: Petrus Archipresbyter, Adaraldus Archidiaconus, Rambaldus Diaconus & primicerius, Joannes Diaconus & Vicedominus, Martinus presbyter & cuſtos, Azo presbyter, Joannes presbyter, Petrus presbyter, Rotlandus presbyter, Joannes presbyter, Alphajo, Joannes & Martinus diaconi, Bertus & Reynerius clerici. Obſervatores autem hujusmodi decreti, & illis remuneratio a pio Redemptore, gratia & benedictio, & miſericordiam a Domino Deo noſtro percipiant, ut cum dies remunerationis venerit, mereantur cum benedictis audire: Venite benedicti Patris mei, percipite regnum, quod vobis traditum eſt ab origine mundi, quod vos omnipotens Dominus ad omnes parare concedat. Si quis autem de noſtris ſucceſſoribus vel poſteris aut ſubdolus aut inſidiator, vel aliquis malignus conſiliator hoc meum decretum aut frangere tentaverit, quod avertat Deus a cordibus fidelium ſuorum, qui hoc ſæva cupiditate auſi facere fuerint, deleat illos Deus de libro vitæ, & cum illis pereant, qui perierunt ab exterminatore, & vivos deglutiat eos terra, ſicut deglutivit Dathan & Abiron, & talis repentina mors deſcendat ſuper illos, qualis evenit Ananiæ & Zafiræ, qui fraudaverunt pecuniam Apoſtolorum. Inſuper hæ omnes maledictiones ſuper illos eveniant, quas conſtituit Pſalmographus, de cætero enim maledictio anathema non ſit elongata ab illis, ſed ſit indumentum eorum, & unitorium renum ipſorum, pro eo quod non ſunt recordati facere miſericordiam in Sanctis, & cupiunt diſſipare electos in operibus ſuis. Deprecor univerſos populos, ut dicant: fiat, fiat. Unde duæ chartulæ decreti propter cautelam & ſecuritatem hujus temporis fieri præcepimus, unam dandam in Canonica S. Joannis Baptiſtæ ad ſubſidium præſtandum, aliam a præfatis Canonicis retinendam, & ſi neceſſitas coegerit, ad tuitionem & defenſionem Imperatorum oſtendendam & defendendam. Temporibus Domini noſtri Joannis ſummi Pontificis anno primo, imperante D. Othone Imperatore anno 4. ab Incarnatione Domini noſtri Jeſu Chriſti 966. Ind. 9. feliciter.

Ego Zenobius Epiſc. hoc meum decretum, ſicut ſupra ſcriptum eſt, ita a me ſit firmum ſtabile atque roboratum, & libenti animo fieri rogavi, & propria manu ſubſcripſi.

Ego Petrus Archipresbyter conſenſi & ſubſcripſi.

Ego Adaraldus Archidiaconus conſenſi & ſubſcripſi.

Ego Joannes Diaconus & Vicedominus conſenſi & ſubſcripſi.

Rogembaldus immeritus Chriſti levita & primicerius per juſſionem Zenobii almi Præſulis hoc decretum feci, ſcripſi, poſt traditam roborationem complevi & dedi &c.

Wie lange dieſer Biſchoff noch regieret, und wenn er geſtorben, davon findet ſich keine Nachricht. Seines Nachfolgers wird erſt 984 gedacht, da er vom Kayſer Otho II die Confirmation aller im vorigen Decret enthaltenen Verordnungen empfangen hat. Ughellus Ital. Sac. Tom. III, p. 215 u. ff.

Zenobius, Biſchoff zu Florentz, wurde daſelbſt aus der vornehmen Familie der Hieronymer, ſo noch heutiges Tages allda floriret, gebohren. In dem 18 Jahre ſeines Alters nahm er zugleich mit ſeinen Eltern die Chriſtliche Religion an, und wurde zwey Jahr hernach von dem Biſchoffe St. Theodor getaufft. Er that ſich folglich durch ſeine Gottesfurcht und andere Verdienſte ſo herfür, daß ihn der Biſchoff zu Florentz in dem 32 Jahre ſeines Alters zum Archi-Diacono ſeiner Kirchen machte. Er war von Natur ſehr beredt, deswegen legte er ſich auf das Predigen, und wurde darinnen gantz unvergleichlich. Um dieſe Zeit wurde die rechtgläubige Kirche von den Arianern, ſehr gedrückt. Hilarius muſte aus Poitiers weichen und ſich nach Orient verbannen laſſen. Den Athanaſius verfolgt man allenthalben, und die 359 Biſchöffe und Prälaten, ſo auf dem Concilio zu Antiochien und Rimini verſammlet waren, wurden faſt alle gezwungen, das Arianiſche Glaubens-Bekänntniß zu unterſchreiben, ſo daß Hieronymus zu ſagen bewogen wurde, die gantze Welt wäre Arianiſch worden. Bey dieſem Zuſtande ließ ſich Zenobius äuſſerſt angelegen ſeyn, die Wahrheit zu vertheydigen: Er widerlegte den Irrthum der Arianer, und behauptete die Autorität des Nicäniſchen Concilii mit groſſem Eyfer. Er predigte alle Tage, und ſtärckte die Rechtgläubigen in ihrem Glauben. Als ferner der Kayſer Julianus auf den Thron kam, und ſich bemühete, an ſtatt der Chriſtlichen Religion die Abgötterey wieder einzuführen, predigte Zenobius mit groſſer Hertzhafftigkeit öffentlich wider dieſe Gottloſigkeit, und ſprach ſeinen Zuhörern einen Muth zu, daß ſie die Verfolgung ſolten geduldig ertragen lernen. Er ſetzte ſich in ſo groſſes Anſehen, daß Ambroſius, Biſchoff von Meyland, eine genaue Freundſchafft mit ihm aufzurichten, Verlangen trug, und als dieſer nach Rom zu dem Pabſte Damaſus kam, rühmte er gegen ſelbigen den Zenobius dergeſtalt, daß er ihn zu ſich kommen ließ, und zum Diacono der Catholiſchen Kirche machte. Nicht lange darauf wurde er von dem Pabſte nach Conſtantinopel geſandt, um daſelbſt der Orthodoxen Glauben wider die Ketzer zu behaupten. Nach ſeiner Zurückkunfft erwählte man ihn 376 zum Biſchoff von Florentz, alwo ihn die Clerisey und das Volck mit ungemeiner Freude empfieng. Er ſtarb in dem gröſten Anſehen wegen ſeiner Heiligkeit und vielen Verdienſte, den 25 May 405, (oder wie einige wollen 407, ja andere ſagen gar, er habe noch zum wenigſten 7 Jahre nach 405 gelebet) und ſein Cörper ward in der auſſer der Stadt Florentz gelegenen Capelle des Heiligen Laurentii beygeſetzt. Dieſes war eben der Ort, dahin er ſich bey ſeinem Leben off begab, und mit Gott unterhielt; dannenhero er auch alda nach ſeinem Tode begraben ſeyn wolte. Allein das folgende Jahr wurde ſein Leichnam in die Cathedral-Kirche St. Salvatoris gebracht. Bey welcher Gelegenheit ſich das Wunder ereignet haben ſoll, daß, als man mit der Baare an einen verdorrten Ilmen-Baum angeſtoſſen, ſolcher alſobald wieder zu grünen angefangen. Damit nun dieſe Begebenheit niemahlen vergeſſen werden möge, hat die damahlige Chriſtliche Gemeinde zu Florentz eine Säule mit einem Creutze und nachfolgender Inſcription an der Stelle ermelden Baumes aufrichten laſſen:

Anno ab Incarnatione Domini CCCCVIII.
die XXVI Januarii
tempore Imperatorum Arcadii & Honorii
anno XL. feria quinta
Dum de Baſilica S. Laurentii
Ad majorem Eccleſiam Florentinam
Corpus S. Zenobii
Florentinorum Epiſc.
Feretro portaretur,
Erat hoc in loco vlmus arbor
Arida tunc exiſtens
Quam cum feretrum Sancti corporis
tetegiſſet
Subito frondes ac flores miraculoſe
produxit.
In cuius miraculi memoriam
Chriſtiani civesque Florentini
In loco ſublatæ arboris hinc
Hanc columnam cum cruce
In ſigno notabili erexerunt.

Es ſind ihm zu Ehren auch verſchiedene Kirchen erbauet worden. Der Gedächtnis-Tag iſt der 25 May. Seine Lebens-Geſchichte ſind annoch vielen Zweifel unterworffen, indem diejenige, welche ſelbige zu beſchreiben auf ſich genommen, nicht allerdings Glauben verdienen. Von Tillemont Hiſt. Eccleſ. T. X. Paulinus in vita Ambroſii. Baron. ad an. 405. Ughelli Italia ſacra, T. III, p. 1011 ff. Allgemein. Hiſtor. Lex. im IV Th. und in der Fortſetzung. Mißons Italieniſche Reiſen, p. 930. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

St. St. Zenobius, und Zenobia, Geſchwiſter und Märtyrer, waren zu Aegea in Cilicien von frommen Eltern gebohren, die ſie aber gar zeitig einbüſſeten. St. Zenobius legte ſich auf die Medicin, darinnen er es auch ſo weit brachte, daß er, wie man vorgiebt, bloß durch ſein Anrühren, ja nur durch ſeine Gegenwart Krancke geſund machte, von denen er doch nie kein Geld nahm, ſondern ihnen vielmehr öffters noch darzu zu geben pflegte. Wegen ſolcher und viel anderen hohen Tugenden wurde er nachgehends zum Biſchoff in ſeiner Vater-Stadt erwehlet, da er denn noch nach der Zeit viel merckwürdige Wunder-Curen verrichtete. Weil er aber dabey Chriſtum eyfferig predigte, wurde er unter des Kayſers Diocletians Regierung gefangen genommen, an ein Holtz gehencket, und auf allerley Weiſe gemartert. Hierüber lief ſeine Schweſter St. Zenobia herzu, bekannte öffentlich, daß ſie eine Chriſtin wäre, und wurde daher mit ihm zugleich auf ein eiſernes Bette geſetzet, worunter ein Feuer gemachet wurde, auch als ſie davon keinen Schaden nahmen, beyde in Keſſel mit ſiedendem Waſſer geſtecket, und weil ſie auch da nicht verletzet wurden, zuletzt enthauptet. Ihre Leiber wurden vor der Stadt hingeworffen, des Nachts aber von dem Prieſter Hermogene und Cajo heimlich aufgehoben, und in einer allda befindlichen Höle begraben. Der Gedächtniß-Tag iſt der 30 Oct. Cave Hiſt. litter. Jöchers Gelehrten-Lexicon. Heiligen-Lexicon.

Zenobius, ein Griechiſcher Sophiſt, welchen etliche Zenodotus nennen. Er war ein Schüler Procli, eines berühmten Lehrers der Electiſchen Secte auf der Hohen-Schule zu Athen, und ein Lehrmeiſter Damaſci. Er folgte dem Proclo, nach Abſterben des Marini in der Platoniſchen Schule, weil Iſidorus wegen ſeiner ſchwächlichen Leibes-Beſchaffenheit dieſem Amte nicht länger vorſtehen konnte. Bruckers kurtze Fragen aus der Philoſophiſchen Hiſtorie, Th. III, p. 599 791. 832. 834. 841. Photius Cod. 181. p. 213. Er hat die Hiſtoriſchen Bücher des Saluſtii aus dem Lateiniſchen ins Griechiſche überſetzet, nach dem Zeugniß Suidä. Fabric. Bibl. Lat. L. IX, p. 151. Wiewohl dieſe Bücher verlohren gegangen. Ariſtophanes, ein Grammaticus von Byzantz, hörte in ſeiner Jugend den alten Callimachum; als er aber etwas mehr erwachſen,

wachsen, den Zenobium. Voßius de Hist. Latin. II, 10. 2. Lib. III, c. 18. §. 1. II, c. 18 §. 1. Fabricii Bibl. Græc. Lib. VII, c. 9. § 3. Jonsius de Script. Hist. Phil. Lib. II, cap. 10. §. 2. Er soll zu Zeiten Kayſers Antonini Pii, oder nach des Suidas Bericht zu des Kayſers Adrians Zeiten, zu Rom gelebet haben. Er schrieb überdis drey Bücher von den Sprüchwörtern, welche er aus dem Lucillo Tarrãeo und Didymo Alexandrino genommen. Es ist dieses Buch nach der Ordnung der Buchstaben geschrieben, und unter dem Titul: ΖΗΝΟΒΙΟΥ ἐπιτομὴ τῶν Ταρραίου καὶ Διδύμου παροιμιῶν συντεθείσων κατὰ στοιχεῖον, zu Florentz 1497 in Groß-Quart; sodann aber von Vincentz Obsopäus 1535 zu Hagenau in 8 ans Licht gestellet worden. Nach der Zeit hat es Gilbert Cognatus unter dem Titel: Sylloge paroemiarum ins Lateinische übersetzet, und zu Basel 1559 in Fol. herausgegeben. Ein gleiches hat Andreas Schottus, ein Jesuit, gethan, und eine neue Uebersetzung nebst gelehrten Anmerckungen hinzugefüget. Diese Sprichwörter betragen an der Zahl 552, und sind von dem gedachten Andreas Schottus in gewisse Abtheilungen gebracht worden, in welcher Gestalt sie, nebst dem Diogenianus, zu Antwerpen 1612 in 4 im Druck herausgekommen. Ingleichen hat er auch ein Geschlechts-Register des Kayſers Hadrians verfertiget. Voßius de Hist. Græc. Lib. II, c. 11. p. 71 und 219. Fabric. Bibl. Græc. L. IV, c. 9. § 3. Vol. III, p. 282 u. f. Allgem. Chron. II Th. p 9 9. Corvini Fons Latin. T. II, p. 534. Jonsius de Scriptor. Hist. Phil. Lib. III, cap. XVIII §. 1. Jöchers Gelehrten-Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon. *Biblioth. Plat-ner.* P. I, p. 78. n. 880.

Zenobius, ist weiter nicht bekannt, ausser daher, daß ihm Auguſtinus seine Bücher de Ordine zugeschrieben, von welchem er in einen Carmine, dieses Werck zu unternehmen, war ersuchet worden, wie Auguſtinus L. I, c. 7 berichtet. Fabric. Biblioth. Græca, Lib. IV, c. IX, §. 3. p. 283.

Zenocarus, oder Snoekaert, (Wilh.) siehe Scauwenburgo, (Wilhelm Zenocarus) im XXXIV Bande, p. 565.

Zeno Cittieus, ein Philoſophe und Stiffter der Stoiſchen Secte, siehe oben Zeno, unter den Philoſophen.

Zeno Cretenſis, ein Täntzer, siehe oben Zeno.

Zenodia, die Gemahlin des Kayſers Baſiliſci, siehe Zenonis.

Zenodorus, ein Grieche, siehe Zenas.

Zenodorus, ein Arabiſcher Räuber und Vierfürst von einem Territorio, so zwiſchen Trachonites und Galiläa lag, nehmlich Ulatham und Paniadem, welcher zu den Zeiten des Kayſers Auguſts Syrien, und die benachbarte Länder, sonderlich aber die Kaufmanns-Geſellſchafften, welche aus dem reichen Arabien nach Damaſcus zogen, plünderte. Er hielte sich in gewiſſen Hölen des Gebürges, so von Damaſcus gegen Arabien und Iturãa lief, auf, deren jede bis 4000 Menſchen in sich faſſen kunnte. Sein Tod wird auf unterſchiedene Art erzehlet. Denn einige sagen, er sey von den Römern in den gedachten Hölen umgebracht worden; andere: Er habe an einer Blutstürtzung seinen Geist aufgegeben. Noch andere: Es sey ihm das Eingewende zerriſſen, daß er sich verblutet, und wegen Abgang der Kräffte zu Antiochia in Syrien sterben müſſen. Endlich melden auch einige: Er habe Gifft genommen, sich hiermit das Gedärme zerbeitzet, und so einen greulichen Durchlauf verurſachet, daß er davon sterben müſſen. Flavius Joſephus gedencket seiner auf folgende Weiſe: Als im Jahr der Welt 3983 der König Herodes sich bey dem Kayſer Auguſto, indem er seine beyden Söhne Ariſtobulum und Alexandern nach Rom schickte, daß sie daſelbſt in Römiſchen Sitten solten erzogen werden, sehr beliebt machte, ward dieser Kayſer dadurch so bewogen, daß er ihm die an das Gelobte Land angrentzende Länder Trachonidis, Batanãa und Auranitis schenckte, welche vor dem der Lyſanias beſeſſen, hernach aber der Zenodorus von den Römern gepachtet hatte. Und zwar geſchahe diese Schenckung aus folgender Urſache: Zenodorus hatte die Lyſaniſche Herrſchafft beſtanden, und weil sein Einkommen nicht groß genung ware, ersetzte und vermehrte er daſſelbe durch Rauben und Plündern, welches er in Trachon getrieben. Denn dieſelbe Oerter wurden von einem liederlichen Geſinde bewohnet, welches mit Rauben der Damaſcener Land durchſtreiffte, woran denn Zenodorus ſelbſten Antheil genommen, vielweniger daß er ſie daran verhindert hatte. Die Nachbarn aber, welche Ungelegenheiten hiervon hatten, klagten es dem Land-Pfleger Varo, mit Bitte, er möchte dem Auguſto von den unbilligen Verhalten des Zenodori ſchrifftliche Nachricht ertheilen. Auf dieſe vorgebrachte Klage befahl Auguſtus, man ſolte die Räuber aus dem Lande vertreiben, und daſſelbe dem Herodi übergeben, damit er durch ſeine Sorgfalt und Treue verhüte, daß die Trachoniten ihren Nachbarn in Zukunfft keinen Schaden mehr zufügeten. Es war aber ſchwer, ihnen Einhalt zu thun, weilen ſie sich einig und allein auf das Rauben legten, und davon nährten. Denn ſie hatten keine Städte noch Felder, ſondern wohnten in unterirrdiſchen Höhlen und Löchern, in denen ſie sich alle zuſammen, ſammt ihrem Vieh aufhielten. Sie waren auch beſtändig mit groſſem Vorrath an Waſſer und Getreyde verſehen, ſo, daß ſie in die Länge verborgen bleiben und aushalten konnten. Dieſe Höhlen hatten ſo enge Eingänge, daß nicht mehr als eine Perſon zugleich durch dieſelbe eingehen konnte. Aber inwendig waren ſie ungemein groß, daß viele Leute darinnen Raum hatten, und von oben her konnte man nichts von dieſen Wohnungen mercken, weiln der Boden darüber bey nahe der übrigen Erde gleich war. Ueber das war es ein harter Felſen, und konnte man den Weg in den Eingang nicht finden, man habe denn jemand, der denſelben zeige, weil es nicht gerade zu, ſondern durch viele krumme Irrwege gienge. Wenn nun dieſe Leute, andere zu plündern, verhindert wurden, ſo beraubten ſie einander ſelbſt, und ſcheueten ſich nicht, alle Laſter zu begehen. Da nun dem Herodi von dem Auguſto dieſe Gnade wiederfahren, reißte er in Geſellſchafft derer, die der Sache kundig waren, in dieſe Landſchafft, und verſchaffte, daß jene von ihren böſen Thaten abliessen, die benachbarte aber wieder Frieden und Sicherheit hatten. Zenodorus war Anfangs ſehr ungehalten, daß er ſeiner Landſchafft beraubet worden, und weil er Herodi die erlangte Herrſchafft mißgönnete, reißte er nach Rom, in der Abſicht, ihn daſelbſt zu verklagen, muſte aber unverrichteter Sachen wieder umkehren. Es lieſſen ſich auch die Araber, welche mit der Regierung Herodis ſchon lange nicht zufrieden geweſen, aufbringen, und verſuchten damahls, dem Herodi eine Verwirrung zu machen, wiewohl dem Anſehen nach nicht ohne erhebliche Urſache. Denn da Zenodorus ſich keine Hoffnung mehr machen durffte, verkauffte er Auranitidem, welches ein Theil ſeiner ihme anvertrauten Landſchafft geweſen, an die Araber um funffzig Talente. Weilen aber ein Theil davon denjenigen gehörte, welches Auguſtus dem Cäſar geſchenckt hatte, gaben die Araber vor, es würde ihnen dieſer Strich Landes unrechtmäßiger Weiſe entzogen, fiengen deswegen einen Streit mit Herode an, thaten öffters Einfälle, und ſuchten ſich der Sache theils mit Gewalt zu bemächtigen, theils aber es mit Recht zu erlangen. Allein Herodes ſuchte ſie mit Gelindigkeit zu begütigen, und wolte keine Gelegenheit zu einiger Unruhe geben. Als in dem ſiebenzehenden Jahre der Regierung Herodis, der Auguſtus in Syrien kam, verklagten die meiſten Gadarener Herodem, als einen gar zu gewaltthätigen und ſtrengen Mann und Tyrannen. Zu dieſer Vermeſſenheit lieſſen ſie ſich von Zenodoro bereden, der ſie darzu antriebe, und über Herodem eine groſſe Klage führte, auch ſie mit einem Eyde verſicherte, er wolle ſie nicht verlaſſen, ſondern es ſo weit bringen, daß ſie von der Regierung Herodis wieder befreyet, und des Cäſaris Unterthanen werden ſollen. Hierdurch lieſſen ſich die Gadarener bewegen, viele Klagen wider Herodem vorzubringen, und verlieſſen ſich auch darauf, daß Herodes diejenige, welche Agrippas ihm gebunden übergeben, nicht geſtrafft oder beleidiget, ſondern loß gelaſſen habe. Allein es richteten auch dieſe nichts wider Herodem aus. Vielmehr ſchenckte Auguſtus dem Herodi, weiln es ſich gleich zutruge, daß dem Zenodoro das Eingeweide zerriß, daß er ſich verblutete, und wegen Abgang der Kräffte zu Antiochia in Syrien daran ſtarb, noch darzu ſeine Landſchafft, welche ziemlich groß war, und zwiſchen Trachon und Galiläa lag, nehmlich Ulatham und Paniadem, ſammt dem dazu gehörigen Bezirck: Worauf Herodes dem Cäſari zu Ehren, hernachmahls einen herrlichen Tempel von weiſſen Stein, in der Landſchafft des Zenodori, nahe bey dem Orte, den man Panium nennet, auf einem Berge, über den Quellen des Jordans erbauete, welches der erſte Anfang der daſelbſt hernach von ſeinem Sohne geſtiffteten Stadt Cäſarea Philippi geweſen. Abels Hebräiſche Alterth. p. 674. Flavii Joſephi Jüdiſche Geſchichte L. XV, c. X, p. 485 u. f. Strabo L. XVI. Hübners Polit. Hiſtor. Th. I, p. 120 und Th. IX, p. 234. Dion. Caſſ. L. LIII, p. 518 und 525. Schneiders Bibl. Real-Lex. T. II, p. 137. Allgemeines Hiſtoriſches Lexic.

Zenodorus, ein berühmter Bildhauer, machte sich unter dem Kayſer Nero durch eine Erſtaunens-würdige Statue des Mercurius berühmt, über welche er 10 Jahre lang in der Hauptſtadt der Avernier in Gallien gearbeitet, und nach des Plinius Bericht 400 ſeſtertia, das iſt, nach unſerer Müntze 10000 Ducatens oder fünff Orts-Thaler dafür empfangen hatte. Nero, der ihn vor einen vollkommenen Meiſter hielt, ließ ihn nach Rom kommen, damit er ſeine Regierung durch etliche vortreffliche Stücke, ſo die Wercke der vergangenen Zeiten übertrãffen, berühmt machte. Alda verfertigte er einen Coloſſum, der den Nero abbildete, 110 oder 20 Fuß hoch war, und der Sonne gewidmet wurde. Nach dieſes Kayſers Tode ließ der Kayſer Veſpaſianus den Kopff des Nero abnehmen, und das Haupt des Apollo an deſſen Stelle ſetzen, welches mit ſieben Strahlen, deren ein jeder drey und zwantzig halb Schuh lang war, gezieret wurde. Sveton. in Ner. Plin. L. XXXIV. c. 7. Hieron. Martial. Allgemeines Hiſtoriſch. Lex.

ZENODOTIA, *Zenodotium*, eine Stadt in Meſopotamien, nicht weit von der Stadt Nicephorium gelegen, deren Einwohner ſich wider den Craſſum und die Römer ſehr betrügeriſch aufgeführet haben: Denn ſie haben unter dem Vorwand, als ob ſie ſich ergeben wolten, von den eigenommenen Römern über hundert umgebracht. Dahero Craſſus nachgehends dieſe Stadt mit Gewalt einnahm, und die Gefangenen öffentlich verkauffete. Es gedencken dieſer Hiſtorie Dio Caßius L. XL, p. 126, wie auch Plutarchus in Craſſo p. 553. Dieſer Stadt thut auch Stephanus Meldung, wenn er ſpricht: Zenodotium eſt oppidum Osroenæ, vicinum Nicephorio. Beym Plutarcho wird ſie *Ζηνοδοτία*, ZENODOTIA genennet. Cellarii Notit. Orb. Antiqu. T. II, p. 606 u. f. Baudrands Lex. Geograph. T. II, p. 350.

ZENODOTIUM, Stadt, ſiehe *Zenodotia*.

Zenodotus, ein Sophiſt, ſiehe Zenobius.

Zenodotus, von Troezen, hat Hiſtoriam Umbricam hinterlaſſen; die Zeit aber, wenn er gelebet, iſt unbekannt. Dionyſ. Halicarn. Jöchers Gelehrten-Lexicon. Hederichs Lex. Mythолog. in dem Ind. Autor.

Zenodotus, ein Stoicker, welchen Jonſius de Script. Hiſt. Phil. L. II, c. XVIII, § 1 in dem Verzeichniß der Stoicker mit anführet.

Zenodotus, ein Platoniſcher Weltweiſe, des Proclus Schüler, von welchem Damaſcius beym Photius cod. 242.

Zenodotus, ein Alexandriniſcher Grammaticus, welcher von des Platonis Theologie gehandelt, und ein Buch de Diis contra Platonem geſchrieben, es iſt aber nicht mehr vorhanden. Suidas voce Zenodotus T. II, p. 8. Bruckers kurtze Fragen aus der Philoſoph. Hiſtorie. Theil I, p. 659 Lit. (i).

Zenodotus, ein berühmter Grammaticus und Poet, gebürtig von Ephesus, lebte ohngefehr 290 Jahre vor Christi Geburt zu des Ptolemäus Lagus Zeiten. Er war des Philetas, eines Grammatici, Schüler, wurde von dem gedachten Ptolemäus zum Bibliothecario der Alexandrinischen Bibliotheck gemacht, und war der erste, der des Homerus Schrifften auszubessern suchte, und in Ordnung brachte, wie er denn eine διόρθωσιν Homericam verfertigte, welche von dem Porphyrius in quæstionibus Homericis, und dem Eustathius öffters angezogen wird. Suidä Lexic. Fabric. Bibl Græc. L. II, c. 2. §. 16. Vol. I, p. 272 u. f. L. IV c. IX, §. 3. Jonsius de Scriptor. Hist. Philos. L. I, c. XVIII, §. 3. Corvini Fons Latin. T. II, p 534. Jöchers Gelehrten-Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon.

Zenodotus, von Alexandria, lebte nach des vorhergehenden Grammatici Zeiten, und schrieb: Πρὸς τὰ ὑπ' Ἀριστάρχε ἀθετέμενα τῶ ποιητῆ. Περὶ τῆς Ὁμηρικῆς συνηθείας. Λύσεις Ὁμηρικῶν ἀπορημάτων &c. Suidä Lexic. Jöchers Gelehrten-Lex. Allgem. Histor. Lexicon.

Zeno Eleates, siehe oben Zeno, von Elea gebürtig.

Zeno, Isauricus zugenannt, ein Griechischer Kayser, siehe oben Zeno.

Zeno Judäus, ein Philosophe, siehe oben Zeno.

Zeno Laodicenus, ein Redner, siehe oben Zeno.

Zeno Myndius, ein Grammaticus, siehe oben Zeno.

St. Zenon, ein Kloster, siehe St. Zeno.

Zenon, auch Cotyla genannt, ein Regent in der Stadt Philadelphia, im Jahr der Welt 3869, vor Christi Geburt 135. Josephi Jüdische Geschichte, XIII Buch, p. 404.

Zenon, mehrere Personen dieses Nahmens als den vorstehenden und nachfolgenden, siehe unter Zeno.

Zenon, (Flavius) war im Jahr 448 nach Christi Geburt Bürgermeister zu Rom, und Rufius Prätextatus Postumianus war sein College. Hederichs Chron. der Röm Bürgermeister p. 56.

Zenonberg, Schloß, siehe Zennenberg.

ZENONIANI, siehe Stoische Philosophie, im XL Bande, p. 306; ingleichen Zeno, Stiffter der Stoischen Secte.

Zenonianisches Jurament, Lat. *Zenonianum Juramentum*, welches mit dem sonst so genannten Schätzungs-Eyde oder *Juramento in Litem*, wovon bereits in dem Artickel: *Juramentum in Litem*, im XIV Bande, p. 1663 gehandelt worden, eine genaue Verwandniß hat, ist auch noch heut zu Tage unter andern in denen Churfürstl. Sächsischen Landen üblich, und bleibt es in Ansehung desselbigen bey dem, was disfalls sonst schon in den Rechten geordnet zu befinden. Neu-Erl. Proceß-Ordn. ad tit. 31. §. 2. Und soll demselben auch in diesen Landen allenthalben nachgegangen, *Ibid.* mithin Kläger zu eydlicher Bestärckung des Werths seiner ihm mit Gewalt abgenommenen oder verderbten Sachen zugelassen werden. *Ibid.* Siehe Offerirung zum Eyde, im XXV Bande, p. 906. Es ist aber hierbey wohl zu mercken, daß dieses so genannte Zenonianische Jurament sich hauptsächlich auf den Fall beziehet, wenn irgend Kläger von Beklagten mehr oder eine grössere Summe, als ihm dieser würcklich schuldig ist, oder auch eher, als noch der bestimmte Zahl-Tag herbey gekommen, oder aber an einem andern Orte, als sie würcklich unter sich ausgemacht und verabredet, oder endlich auch wohl gar etwas anders, als ihm dieser zu geben oder zu leisten versprochen, abfordert, wie solches alles absonderlich §. 34. Inst. de act. mit mehrerm erklärt zu befinden. Wenn demnach ein Kläger auf die erst beschriebene Art von seinem Schuldner oder Beklagten in der wider ihn angebrachten Klage ein mehrers forderte, oder zu erhalten vermeynte, als er gestalten Sachen nach würcklich von ihm zu verlangen befugt war: so ward derselbe vor Alters nach denen Römischen Rechten Sachfällig, das heißt, er verlohr den gantzen Proceß oder die ihm wahrhafftig schuldig gewesene Sache, und mochte auch deshalber so gar von denen Stadt-Richtern, ohngeachtet sich dieselben sonst gar sehr der Billigkeit beflissen, nicht wieder in den vorigen Stand eingesetzet werden, dafern er nicht etwan noch unter 25 Jahren seines Alters, oder ein Minderjähriger war. Denn einem solchen ward, wie in andern Fällen, so auch hierinnen, wenn sich nehmlich bey genauerer Untersuchung befand, daß er sich blos wegen seiner Jugend-Jahre vergangen hatte, annoch geholffen. Wiewohl, wenn die Ursache des Irrthums so gar erheblich war, daß auch wohl der gesetzteste und verständigste Mann darinne verstossen können; in dergleichen Fällen auch einem Volljährigen, oder einen solchen, der bereits das 25 Jahr seines Alters zurücke geleget hatte, beygesprungen ward, als wenn z. E. einer die gantze Summe eines ihm in irgend einem Testamente beschiedenen Vermächtnisses forderte, hernach aber bey Vorlegung eines besondern Codicills sich so viel ergab, daß ihm entweder ein Theil von solchem Vermächtnisse wieder entzogen, oder aber auch einigen andern gleiche Vermächtnisse ausgesetzet worden, wodurch so denn geschehen konnte, daß der, so dasselbe gantz forderte, mehr, als Neun-Zwölfftheile oder Drey-Viertheile, verlangte, da denn die Vermächtnisse nach Verordnung des Falcidischen Gesetzes um den vierten Theil gemindert wurden. Es ist aber solches hernachmahls theils durch des Kaysers Zeno, l. 1. C. de plus petit. theils durch des Kaysers Justinians l. 2. & 3. C. eod. tit. befindliche Constitutionen dahin eingeschräncket worden, daß, wenn ein Gläubiger seinen Schuldner vor der bestimmten Zahlungs-Zeit in rechtlichen Anspruch nimmt, und diesem hierdurch einige Schäden und Unkosten verursachet, jener, oder der Kläger nur, die gehörige Zeit abzuwarten, angewiesen werden, und binnen solcher Zeit keine Interessen oder Zinsen von dem Schuldner zu fordern Fug und Recht haben, jedoch auch alsdenn nicht befugt seyn solle, seinen Schuldner in fernern Anspruch zu nehmen, als bis er ihm die durch die zur Unzeit oder allzufrüh erhobene Klage verursachte Schäden und Unkosten völlig erstattet hat. d. l. 1. pr. & l. 2. pr. C. de plus

plus petit. Betrifft es aber Vormünder oder Curatorn, die sich dergleichen unterfangen haben; so müssen sie die dem Gegentheile dadurch verursachten Schäden und Unkosten aus ihren eigenen Mitteln ersetzen, und mögen deshalber ihren Pflegbefohlnen nichts anrechnen. d. l. 1. §. 1. & l. 2. pr. C. eod. Es wäre denn, daß jemand ein Erb-Stücke, oder Rechnung wegen der verwalteten Vormundschafft oder Curatel, oder auch wegen irgend einer andern Geschäffts-Verrichtung, es betreffe selbige gleich Minder- oder Volljährige, oder aber, wenn selbiger etwan einem andern ein bey ihm hinterlegtes Gut, als des deponirenden Erbe oder Nachfolger in solchen Gute, abfordert; so mag ihm, dem Kläger, deshalber nichts zu Schulden gelegt werden, wenn sich gleich befände, daß er solches entweder zu zeitig, oder auch sonst ein mehrers, als er eigentlich befugt und berechtiget gewesen, begehret hätte, weil er sich auf solchem Fall gar leicht mit einer vernünfftlichen und gegründeten Ursache der Unwissenheit schützen kan. l. 1. §. 2. & l. 2. pr. C. eod. Dafern aber sonst jemand einem andern entweder eine höhere Summe, als ihm derselbe würcklich schuldig ist, oder auch in andere Wege, wie bereits im vorhergehenden gezeiget worden, ein mehrers, als ihm gebühret, mit Wissen und Willen, oder in dem Gemüthe und Meynung, sich dadurch zu bereichern, abfordert; so soll er, dem Gegentheile den dadurch verursachten Schaden dreyfach zu ersetzen, gehalten seyn. l. 2. §. 2. C. eod. und §. 35. Inst. de act. Wenn hingegen ein Gläubiger von seinem Schuldner sich ein mehrers, als ihm derselbe wahrhafftig schuldig geworden, verschreiben, oder auch wohl durch Bürgen oder Pfande versichern lassen, und selbiger diesen seinen Schuldner hernachmahls wegen solcher ihm betrüglicher und gefährlicher Weise verschriebenen oder versicherten höhern Summe in rechtlichen Anspruch nimmt; so soll ihm ein solches, wenn er anders seine hierunter verübte Gefährde noch vor der ordentlichen Befestigung des Kriegs Rechtens bereuet, und die wahrhafftige Summe aus selbst eigener freyer Bewegung angiebt, keine Busse bringen. Läst er es aber zum ordentlichen Processe kommen, und er wird hernach erst bey dem weitern rechtlichen Verfahren solcher Falschheit und Betrügerey überwiesen; so soll er nicht allein um das, was er allzu viel gefordert, bestrafft, sondern auch seiner gantzen Schuld-Forderung verlustig werden. l. 3. §. un. C. de plus petit. Wenn hingegen Kläger von Beklagten ein wenigers fordert, als ihm derselbige wahrhafftig schuldig ist, als z. E. da ihm solcher würcklich zehen Gold-Gülden schuldig wäre, er aber, der Kläger, seine Klage nur auf fünffe gerichtet hätte, oder aber, da ihm etwan ein gantzes Grund-Stücke eigenthümlich zugehörte, er dagegen von Beklagten gleichwohl nur den halben Theil verlangte; so hat er deshalber keine Gefahr zu besorgen, massen der Richter bey genauerer Untersuchung der Sache hierauf nicht zu sehen hat, sondern vielmehr, den Beklagten befundenen Umständen nach zugleich zur Bezahlung oder Ausantwortung des Ueberrestes zu verurtheilen von Amtswegen verbunden ist. l. 1. §. 3. l. 2. §. 1. C. eod. und §. 36. Inst. de act. Und dieses sind also kürtzlich die Fälle, in welchen, wenn sie eydlich bestärcket werden, das darüber abzuleegende oder abgelegte Jurament das Zenonianische genannt, und worauf sich auch in der Neu-Erl. Chur-Sächsis. Proc. Ordn. tit 31. §. 2. bezogen wird.

ZENONIANUM JURAMENTUM, siehe Zenonianisches Jurament.

ZENONIA PUNCTA, siehe Zenonische Puncte.

ZENONICUM PUNCTUM, siehe Zenonische Puncte.

Zenonida, die Gemahlin des Kaysers Basilisci, siehe Zenonis.

ZENONII, also wurden anfänglich die Stoicker genennet, siehe den Artickel: Zeno, Stiffter der Stoischen Secte; ingleichen Stoische Philosophie, im XL Bande, p. 306.

Zenonis, Zenodia, auch Zenonida, des Kaysers Basiliscus Gemahlin, ein Ketzerisches und Eutychianisches Weib, so ihrem Gemahl nicht nur zu einem Schwarm-Genossen dieser irrigen Secte machte, wider die Rechtgläubigen anhetzte, und ihnen allerhand Drangsal erregte, sondern auch nicht eher nachließ, als bis das Chalcedonische Concilium, worauf Eutyches von 360 Bischoffen verdammet war, aufgehoben, und dieser grosse Ketzer, als ein rechtgläubiger Lehrer erkläret ward. Weswegen auch die Unterthanen dem Basiliscus mit Spott und Hohn verworffen, daß nicht er, sondern seine Zenonis in Staats- und Kirchen-Sachen regierte, welches er sich also zu Gemüthe zog, daß er zu Busama in eine Kranckheit verfiel, und darinnen verstarb. Frauenzimmer-Lexicon. Begeri Thesaurus Brandenburgicus, T. III, p. 849. Siehe auch den Artickel: Basiliscus, im III Bande, p. 601.

Zenon Isauricus, Kayser, siehe oben Zeno.

Zenonische Puncte, Lat. *Zenonica Puncta*, heissen in der Physick so viel als mathematische Puncte, das ist, an sich untheilbare Puncte, deren ein jeder dem andern ähnlich. Man eignet insgemein unter den Alten dem Zenoni diese Meynung zu, daß er gelehret, als wenn die Elemente der natürlichen Dinge mathematische Puncte wären. Ob diese Meynung ihm mit Recht zugeeignet wird, oder ob er weiter gesehen, und unter diesen Puncten solche Puncte der Natur verstanden, wie Herr Wolff vor die Elemente der natürlichen Dinge angiebet, lässet Herr Wolff dahin gestellet seyn, und giebet nur so viel zu erkennen, wenn er spricht: „Es ist „gewiß, daß die Zenonische Puncte eine Frucht „der Einbildungs-Krafft sind, welche sie gebie„ret, nachdem man von der allgemeinen Beschaffenheit der Elemente etwas erkannt, aber sie noch „nicht gnug eingesehen. Denn mit demjenigen, „was wir davon heraus gebracht, können sie gar „nicht bestehen. Die Schwierigkeiten, welche „man gemacht, daß die Materie nicht aus Puncten „könnte entspringen, durch eine Art der Zusam„mensetzung, sind eben daher kommen, weil man „die Einfachen Dinge oder Elemente, wie mathe„matische Puncte vorgestellet, darinnen nichts we„sentliches zu finden ist, sondern die bloß in der Ein„bildung

„bildung erdichtet werden, wo man mit der bloß„sen Grösse der cörperlichen Dinge zu thun hat. „Unser gantzer Begriff von der Materie ist ein „Bild in der Imagination oder Einbildungs„Krafft, darinnen unzählige Dinge mit einander „vermenget sind, die wir in Deutlichkeit zu unter„scheiden und aus einander zu setzen nicht vermö„gend sind. Und deswegen hat sie auch Herr „von Leibnitz ein Phänomenon genennet, wie„wohl substantiatum, weil sie als was fortdauren„des anzusehen, so beständig modificiret, und als „wie eine Substantz betrachtet wird. Dowe„gen würden wir freylich in den materiellen Din„gen gantz andere Sachen oder Realitäten wahr„nehmen, wenn unser Verstand so durchdringend „wäre, daß er alle Wahrheit, so darinnen ist, er„reichte, als wir jetzund finden, da wir bey dem ver„bleiben müssen, was uns die Sinnen gewähren, „und von dem übrigen nur etwas weniges gleich„sam in der Ferne erblicken. Carteſius hat bey „den Farben und andern Eigenschafften der Cör„per, die wir durch die Sinne erreichen, erkannt, „daß die undeutlichen Begriffe, die wir dadurch er„halten, uns die Sachen gantz anders vorstellen, „als wir sie einsehen würden, wenn wir alles was „wir alsdenn empfinden, deutlich aus einander „wickeln könnten. Ich will durch ein Exempel „die Sache erläutern, damit ich denen verständ„licher werde, die sich in der Weltweisheit „noch nicht genung umgesehen. In der Physick „lernen wir, daß die Farben entstehen, indem das „Licht in den kleinen Theilen der Cörper, darauf „es fället, auf verschiedene Art gebrochen, und „nach dem Unterscheide ihrer Figur und Lage refle„ctiret wird. Woferne wir nun in Deutlichkeit „sehen solten, was geschiehet, wenn wir Farben „sehen; so würden wir kleine Cörperlein von ver„schiedener Lage wahrnehmen; Wir würden se„hen, wie die Strahlen des Lichtes hinein fahren, „und darinnen gebrochen werden; Wir würden „finden, wie dadurch das Licht von verschiedener „Farbe von einander abgesondert würde, und end„lich, wie von ihnen einiges, durch die Reflexion „wieder zurücke gienge, das übrige aber in den Cör„per hineinführe. Wer solche Sachen durch sein „durchdringendes Gesichte unterscheiden könnte, „der würde von der Farbe nicht mehr ein solches „Bild haben, wie uns jetzt vor Augen schwebet, „wenn wir sehen. Und auf eine gleiche Art wür„de sichs mit der Materie verhalten, wenn wir bis „auf die Elemente, daraus sie entspringet, hinein „dringen könnten: Allein da wir nicht einmahl „in ungeheurer Vergrösserung durch die besten „Vergrösserungs-Gläser es bis dahin bringen „können, daß wir die Veränderungen des Lichtes „in den Cörpern entdeckten, wodurch die Farbe „entstehet, da wir nicht allein in Metallen und „Mineralien der Theile der vermischten Materien „in ihrer Vermischung ansichtig werden können: „so gehet es noch weniger an, daß wir uns die Ele„mente, und also die Materie in ihrem ersten Ur„sprunge in der Imagination darstellen. Wie weit „es der Verstand hierinnen bringen kan, lässet sich „nicht sagen. Man muß es auf die Erfahrung an„kommen lassen. Unterdessen aber muß man in „diesem Stücke die gehörige Bescheidenheit brau„chen, daß man sich weder einbildet, als wenn „man auf einmahl diesen Abgrund der Erkänt„niß in dem Wesen der Materie ergründen könn„te, noch auch deswegen das übrige, was man „heraus gebracht, als was Unrichtiges verwirfft, „weil man noch nicht alles daraus in völliger Deut„lichkeit verstehen und erklären kan. Es wäre „zu wünschen, daß man in der Weltweisheit „die Mode der Mathematicorum annähme. Die „verlangen nicht mehr zu wissen, als was man er„funden, und was ausgemacht ist; bey den sich „aber und andere nicht, als wenn sie mehr wüsten, „noch suchen zu dem Ende Blendwerck zu machen. „Sie nehmen einen jeden Particul der Wahrheit „an, und verwerffen nicht den Theil, weil sie noch „nicht das Gantze haben können. Unterdessen ge„hen sie in ihren Nachdencken fort, und bringen „immer was heraus.„ Wolffs vernünfftige Gedancken von GOtt und der Welt, Th. II, p. 375. u. ff. Meißners Philosoph. Lex. p. 753. Baumeisters Philosoph. definita, p. 114. Der Prüfenden Gesellschafft zu Halle Schrifften, p. 263.

ZENONIS CHERSONESUS, ein Strich Landes in Taurica Chersoneso, oder Crim, welcher den sinum Bugem von dem sinum Coreto oder Mæoride, nach Aussage des Sanſonis, von einander scheidet. Dieser gantze Strich ist sehr Bergicht, und erstrecket sich bis 50 Meilen von Mittag, nehmlich von Heracleo in Boreum, an das Vorgebürge Agarum. Baudrands Lex. Geogr. T. II, p. 350. Cellarii Notit. Orbis antiqu. T. I, p. 410.

Zenophant, Zenopharit, ein berühmter Kunst-Pfeiffer des Königs Demetrius des Ersten in Macedonien, von welchem Plutarchus gedencket, daß, als dieser König in gefänglicher Hafft gestorben, und seine verbrannte Gebeine und Asche in einem güldenen Krug verwahrt, auf einem Schiffe nach Griechenland heim, und nach Corinth gebracht worden, habe man im Hintertheil des Schiffes auf der Caiute den güldenen Todten-Krug stehen, und dabey den zu der Zeit allerberühmtesten Kunst-Pfeiffer Zenophant sitzen gesehen, der ein geheiligtes Lied gesungen, darnach die Ruder-Züge auf dem Schiffe so artlich sind gefüget gewesen, daß das Kirren und Knarren der Ruder in das Trauer-Lied nicht anders, als eine winselnde und ächzende Klag-Stimme beweglich mit eingeschallet. Plutarchus in Demetrio cap. ult. p. 110. T. I. Arnkiels Mitternächtische Völcker, Th. III, p. 188.

Zenopharit, siehe Zenophant.

Zenophirus, ein Constantinopolitanischer Bischoff, welcher unter andern ein Buch, so Chronographia betittelt wird, geschrieben hat. Anonymus Mellicensis de Scriptor. Eccleſiaſt. p. 153. so in Fabricii Bibl. Eccleſ. zu befinden ist.

Zeno Phlyeius, ein Philosoph, siehe oben Zeno.

ZENOPHRURIUM, Stadt, siehe *Cænophrurium*, im V Bande, p. 82.

Zenopolis, eine in Alt-Pamphilien des kleinen Asiens, gelegene Stadt, so dem Kayser Zeno, der

der sie vergrössert, ihren Nahmen zu dancken hat, ist heut zu Tage der Westliche Theil von Caramanien, einer Provintz in Natolien. Sie hatte einen Bischoff, der unter den Ertz-Bischoff von Seleucia gehörte. Es wird desselben in dem ersten Concilio zu Constantinopel erwähnet. Baudrands Lex. Geogr. T. II, p. 350. Vollständiges Lexicon, der Alten, Mittlern und Neuen Geographie, p. 1230.

Zenorva, Stadt, siehe Xenorva, im LX Bande, p. 675.

Zeno Sidonius, zwey alte Philosophen dieses Nahmens, siehe oben Zeno.

Zenothemis, ein alter Griechischer Schrifft-steller, hat de rebus monstrosis geschrieben. Es setzet solchen Jonsius unter die Stoicker. Königs Bibl. vet. & nov. Jonsius de Scriptor. Hiſtor. Phil. Lib. II, c. XVIII, §. 1. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Zeno Veronensis, Bischoff zu Verona, siehe oben Zeno, unter den Bischöffen.

ZENOVICII, Pohlnische von Adel, siehe Zenowictz.

Zenowictz, Lat. *Zenoviciorum gens*, ein Adeliches Geschlecht in Pohlen, von welchem uns doch nur der Obriste Zenowictz unter des Litthauischen Unter-Feldherrn Graf Denhoffs Regiment bekannt worden. Er ist deshalben merckwürdig, weil er auf dem im Jahre 1725 in Pohlen gehaltenen Land-Tage unterschiedene Seßiones durch seinen Wiederspruch limitirte, und verursachte, daß derselbe fruchtlos abliefe. Misztolts Historia Illustrisſimæ Domus Sapiehanæ P. II, p. 47. Europ. Fama, 279 Theil, p. 236 u. ff.

Zens, ein Fluß in Unter-Elsaß, welcher durch Lebsheim, Ohmen, Heidelsheim, Hiltzeck, Roßfeld, Herbsen gehet, und unter Krafft zum Theil in den Rhein fället. Hertzogs Chronicon Alſat. III Buch, p. 7.

Zens oder Zenz, siehe Quadrat-Zahl, im XXX Bande, p. 27.

Zens a Zens, siehe Quadrato-Quadratische Zahl, im XXX Bande, p. 23.

ZENSICENSUS, siehe *Dignitas*, im VII Bande, p. 910 u. ff. besonders, p. 912; ingleichen *Biquadratum*, im III Bande, p. 1899.

ZENSI-CUBUS, siehe *Dignitas*, im VII Bande, p. 910 u. ff. besonders p. 912; ingleichen Quadrato-Cubische Zahl, im XXX Bande, p. 23.

Zensizensische Circul, siehe *Circuli Superioris generis*, im VII Bande, p. 125; ingleichen *Biquadratici Circuli*, im III Bande, p. 1898.

Zensizensisches Geschlecht, wird auch das Biquadratische Geschlecht genennet, und kommet unter dem Artickel: Linie (krumme) im XVII Bande, p. 1434 u. ff. vor.

Zensizensische Wurtzel, siehe *Biquadratica Radix*, im III Bande, p. 1898.

ZENSI-ZENSUS, siehe *Dignitas*, im VII Bande, p. 910 u. ff. besonders, p. 912. ingleichen *Biquadratum*, im III Bande, p. 1899

ZENSI ZENZENSUS, siehe *Dignitas*, im VII Bande, p. 910 u. ff. besonders, p. 912.

Zenßwurtzlichte Verhältniß, siehe Verhältniß (Wurtzel-) im XLVII Bande, p. 797.

Zenstochau, Stadt und Kloster, siehe Czenstochow, im VI Bande, p. 1979.

ZENSURDESOLIDUS, siehe *Dignitas*, im VII Bande, p. 910 u. ff. besonders, p. 912.

ZENSUS, siehe *Dignitas*, im VII Bande, p. 910 u. ff. besonders, p. 912.

Zens a Zens, siehe Quadrato-Quadratische Zahl, im XXX Bande, p. 23.

Zent, Zenth, Zehnt, oder Cent, Zent-Gerichte, Zent-Recht, Lat. *Centena*, oder *Centenarium Judicium*, sonst auch der Blut-Bann oder die Fraißliche Obrigkeit, peinliche Gerichtsbarkeit, Ober-Gerichte, u. s. w. Lat. *Merum Imperium* oder *Jurisdictio Criminalis* genannt, ist ein sonderbares Befugniß in Deutschland über peinliche Fälle oder Haupt-Verbrechen zu urtheilen, und dieselben zu bestraffen, von dessen eigentlichem Ursprunge, verschiedenen mehreren Benennungen, unterschiedlichen Abtheilung, wahrhafftigen Beschaffenheit, rechtlichen Würckungen, und was dem weiter anhängig, in denen Artickeln: *Centena*, im V Bande, p. 1827 u. f. Cent-Graf, ebend. p. 1829. *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1058 u. ff. *Jurisdictio Criminalis*, im XIV Bande, p. 1673. Vogtey, im L Bande, p. 292 u. f. *Alta Jurisdictio*, im I Bande, p. 1517 u. ff. Bann, im III Bande, p. 348. Blut-Bann, im IV Bande, p. 216. Blut-Gerichte, ebend. p. 233 wie auch Nieder-Gerichte, im XXIV Bande, p. 729 u. ff. und Obrigkeit (Unter) im XXV Bande, p. 258 u. ff. ein mehrers nachzusehen.

Zent, (allgemeine) was darunter zu verstehen und darzu gehörig siehe in dem Artickel: *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1060 u. ff.

Zent, (eigene) von deren Beschaffenheit und Zugehörungen, siehe in dem Artickel: *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1060.

Zent, (Fraisch-) was hierunter zu verstehen und darzu gehörig, siehe in dem Artickel: *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1060. u. ff.

Zent, (Gemeinschafftliche) von deren Beschaffenheit und Zugehörungen, siehe in dem Artickel: *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1060.

Zent, (gesammte) was hierunter zu verstehen und darzu gehörig, siehe in dem Artickel: *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1060 u. ff.

Zent, (hohe) von deren Beschaffenheit und Zugehörungen, siehe in dem Artickel: *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1060 u. ff.

Zent, (Mittel-) was darunter zu verstehen und darzu gehörig, siehe in dem Artickel: *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1060.

Zent, (Nieder-) von deren Beschaffenheit und Zubehörungen, siehe in dem Artickel: *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1060.

Zent, (sämmtliche) was darunter zu verstehen, und darzu gehörig, siehe in dem Artickel: *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1060 u. ff.

Zent, (Speciale) von deren Beschaffenheit und Zubehörungen siehe in dem Artickel: *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1060.

Zent, (Umschränckte) von deren Beschaffenheit und Zubehörungen, siehe in dem Artickel: *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1060.

Zent, (Universal-) was hierunter zu verstehen, und darzu gehörig, siehe in dem Artickel: *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1060 u. ff.

Zenta, ein gewisses Gebiet in Dalmatien, an den Grentzen von Albanien. Uhsens Historisch-Geograph. Lexicon, II Th. p. 555. Hübners Zeitungs-Lexicon. Siehe auch den Artickel: *Seta*, im XXXVII Bande, p. 602.

Zenta, eine kleine Stadt, siehe **Zentha.**

Zent-Amtmann, siehe **Cent-Graf,** im V Bande, p. 1829.

Zentbare Grund und Boden, was hierunter zu verstehen, siehe in dem Artickel: *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1060 u. ff.

Zentbare Güter, von deren Beschaffenheit siehe in dem Artickel: *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1060.

Zentbare Höfe, oder **Zentbare Güter,** von deren Beschaffenheit siehe in dem Artickel: *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1060.

Zentbare Leute, wer hierunter zu verstehen, und von deren Schuldigkeit, siehe in dem Artickel: **Cent-Graf,** im V Bande, p. 1829. und *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1060 u. ff.

Zentbare Obrigkeit, siehe *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1058 u. ff.

Zentbare Verbrechen, was hierunter zu verstehen, und von deren Bestraffung siehe in dem Artickel: *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1060 u. ff.

Zentbare Unterthanen, von deren Beschaffenheit und Verpflichtung siehe in dem Artickel: **Cent-Graf,** im V Bande, p. 1829. und *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1060 u. ff.

Zentbarkeit, siehe *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1058 u. ff.

Zent-Besitzer, oder **Zent-Beysitzer,** wer hierunter zu verstehen, und von deren Amts-Verrichtungen siehe in dem Artickel: **Cent-Graf,** im V Bande, p. 1829. und *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1060 u. ff.

Zent-Beysitzer oder **Zent-Schöppen,** wer also zu nennen, und von deren Amts-Verrichtungen siehe in dem Artickel: **Cent-Graf,** im V Bande, p. 1829. und *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1060 u. ff.

Zent-Bezirck, oder **Zentbarer Grund und Boden,** was darunter zu verstehen, siehe in dem Artickel: *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1060 u. ff.

Zent-Büttel, Lat. *Præco Centenarius* oder *Præco Criminalis*, von dessen Verrichtungen siehe in dem Artickel: *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1065 u. ff.

Zent-District, oder **Zentbarer Grund und Boden,** was darunter zu verstehen, siehe in dem Artickel: *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1060 u. ff.

Zentendorf, ein Dorf mit Adelichen Unterthanen in der Ober-Lausitz am Flusse Neisse gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 387.

Zenteno, (Diego) ein Spanischer Hauptmann, der in der Schlacht Pizarri mit dem Unter-Könige geschlagen ward, hat sich aus Furcht für Pizarro ein gantzes Jahr lang in America in Terra incognita in einer Höhlen unter der Erden verborgen gehalten, bis der Statthalter Gaska angekommen. Dappers Beschreibung von America, p. 363. Männlings Dapperus exoticus, T. II, p. 116.

Zent-Fall, Zent-Fälle oder **Zent-Sachen,** was unter selbige zu rechnen, und von deren weitern Beschaffenheit, siehe in dem Artickel: *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1060 u. ff. und so viel insbesondere die Untersuchung und Erkänntniß in selbigen, und deren Bestraffung, oder die würckliche Vollstreckung derer darüber ergangenen und ausgefällten Urtheile anbelanget, in denen Artickeln: Untersuchung, im XLIX Bande, p. 2206 u. ff. desgleichen Sententz, (peinliche) im XXXVII Bande, p. 175 u. ff. Sententz, (Vollstreckung einer peinlichen) ebend. p. 196 u. ff. Hals-Gerichte, im XII Bande, p. 303 u. f. Urtheil im peinlichen Berg-Processe, im LI Bande, p. 764 u. ff. und Urtheil im peinlichen Kriegs-Processe, ebend. p. 766 u. ff.

Zent-Folge, von deren Beschaffenheit, siehe in dem Artickel: *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1065; ingleichen Nachfolge, im XXIII Bande, p. 114.

Zent-Folge der Unterthanen, siehe **Unterthan,** im XLIX Bande, p. 2253 u. ff.

Zentfreye Güter, was solches vor welche sind, und von deren Befreyung siehe in dem Artickel: **Cent-Graf,** im V Bande, p. 1829. und *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1066.

Zentfreye Leute, von deren Beschaffenheit und Gerechtigkeiten siehe in dem Artickel: **Cent-Graf,** im V Bande, p. 1829.

Zentfreye Oerter oder **Güter,** von deren Beschaffenheit siehe in dem Artickel: **Cent-Graf,** im V Bande, p. 1829. und *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1066.

Zent-Gebiete, was darunter zu verstehen, siehe in dem Artickel: *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1060 u. ff.

Zent-Gerichte, siehe **Zent.**

Zent-Gerichts-Tage, heissen diejenigen Zeiten und Tage, an welchen das so genannte Zent-Gerichte geheget oder gehalten wird, wovon in dem Artickel: *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1058 u. ff. ein mehrers nachzusehen.

Zentgesessene oder **Zentbare Unterthanen,** wer hierunter zu verstehen, und von deren Schuldigkeit siehe in dem Artickel: **Cent-Graf,** im V Bande, p. 1829. und *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1060 u. ff.

Zent-Graf, siehe **Cent-Graf,** im V Bande, p. 1829. und *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1060.

Zentgraff, Personen dieses Nahmens, siehe die nachstehenden Artickel: **Zentgrav.**

Zentgrav, Hoch Fürstlich-Hessen-Darmstättischer Auditeur. Er ist sonderlich in der Geographischen Wissenschafft wohl erfahren, wie er denn von der Hessen-Darmstättischen Grafschafft Catzenellenbogen, eine vollkommen schöne und accurate Charte verfertiget hat, die selbiger sonst so wenig bekannten, und so vitiös vorgestellten Gegend ein grosses Licht geben würde, wenn solche, wie zu wünschen ist, bekannt gemacht und in Kupffer gestochen werden solte. Haubers nützlicher Discours von dem gegenwärtigen Zustand der Geographie, p. 76.

Zentgrav, (Friedrich Albrecht) ein Sohn des nachfolgenden Straßburgischen Gottesgelehrten, Johann Joachim **Zentgravens.** Von ihm findet man eine Abhandlung de Judicio militari criminali, vulgo dem Kriegs-Recht. Straßburg 1712 in 4.

Zentgrav oder **Zentgraff,** (Johann Joachim) Doctor und Professor der Theologie zu Straßburg, war daselbst den 21 Mertz 1643 gebohren, allwo sein Vater, Michael **Zentgrav,** Bürger, und der Profession nach ein Goldschmidt; die Mutter aber **Eve,** gebohrne Ziegelin, gewesen. Er fieng als ein Knabe von 7 Jahren an in seiner Vaterstadt die Schule zu frequentiren, und wurde 1659 daselbst unter dem Rectorat Johann Conrad **Dannhauers** in die Zahl der Academischen Bürger eingeschrieben. Er hörete Anfangs allda in der Lateinischen Beredsamkeit Samuel **Schalesium,** in der Logick und Metaphysick D. Johann **Fausten;** in der Physick D. Johann Rudolph **Salzmannen;** in der Geographie D. Balthasar **Scheiden;** in der Arithmetick, Astronomie und Geometrie **Julius Reichelten;** in der Moral D. Jacob **Schallern;** und in der Historie und Politick Johann Heinrich **Boeclern.** Hierdurch machte er nun seinen Fleiß und Geschicklichkeit bald bekannt: Wie er denn auch 1661 nicht nur zweymahl, unter dem Vorsitz D. **Schallers** de Indole, und de Creatione per lumen naturæ secundum principia Aristotelis cognoscibili, (welche letztere eine von denjenigen Dissertationen ist, welche D. Johann **Fausts** Examen Theologiæ Aristotelicæ ausmachen, immassen **Faust** zur Zeit der zu haltenden Dissertation kranck worden, dahero **Zentgrav** des **Schallers** Vorsitz erbitten müssen) öffentlich disputirte, sondern auch noch in eben dem Jahre die Magister-Würde in der Philosophie annahm. Hierauf legte er sich mit allem Fleisse auf die Theologie und Kirchen-Historie, und bediente sich in Erlernung der Orientalischen Sprachen der Anweisung Balthasar **Scheidii,** in der Kirchen-Historie und Theologie aber, sonderlich **Dannhauers** und nebst diesem Sebastian **Schmidts,** Johann Balthasar **Bebelii,** und Isaac **Fausts.** Nachdem er nun in der Erkenntniß der Theologischen Wissenschafften vortrefflich zugenommen hatte, hielte er 1663 den 22 October, unter D. Isaac **Fausten** eine Disputation de Persona Christi & Controversiarum in hoc articulo momento, contra Syncretistas & Collocutores Cassellanos, im Jahr 1664 aber unter D. **Bebelii** Vorsitz eine andere Dissertation de Accidentibus Ecclesiæ primitivæ: Und als in eben dem Jahre D. Johann **Faust** die Doctor-Würde in der Theologie annahm, ließ er sich bey dessen Inaugural-Disputation de Divina motione ex Act. 17. v. 28. als Antwortender hören. Im Jahr 1665 hielte er abermahls den 8 Mertz unter dem Vorsitz D. **Dannhauers** eine Dissertation unter dem Titel: Colluvies Quackerorum secundum ortum & progressum atque dogmata monstrosa delineata. Ueber dieses so übte er sich auch in Predigten und besuchte D. **Sebastian Schmidts** und D. **Bebelii** homiletische Vorlesungen. Nachdem er auf solche Art sich in seinem Vaterlande in guten Credit gesetzet hatte, gieng er nach Mayntz, Erfurt, Leipzig, und sodann nach Dreßden, und wurde daselbst durch Recommendation D. **Martin Geiers,** der jungen Baronen von **Friesen** Informator, mit welchen er theils zu Leipzig, theils zu Dreßden zwey Jahre zubrachte: Worauf er sich nach Wittenberg wendete, und 1667 unter dem Vorsitze D. **Aegidii Strauchs** Theses ex historia Ecclesiastica & Civili, vertheydigte, um die Freyheit zu erlangen, Collegia zu lesen und selbst als Präses zu disputiren, wie er denn zu Wittenberg 15 Disputationes als Vorsitzender auf das Catheder gebracht. Hiernächst ließ er sich fleißig auf den Cantzeln in den Kirchen zu Wittenberg hören. Ferner vertheidigte er unter dem Vorsitze D. **Abraham Calovens** eine Disputationem Anti-Grotianam ad Matth. Cap. V, & VI. Nicht weniger verfertigte er, auf Veranlassung seiner Præceptoren und mit Genehmhaltung der Theologischen Facultät zu Wittenberg, eine Deutsche Theologische Schrifft contra Novatorem Anonymum Calixtinum, so unter seinen Schrifften mit angemercket zu befinden. Im Jahr 1668, zu Anfange des Frühlings, reisete er nach Magdeburg, um daselbst die von dem dasigen Bürgemeister, **Otten** von **Görtken,** neuerfundene Hydraulisch-pneumatischen Versuche, um den leeren Raum zu erweisen, in Augenschein zu nehmen. In eben dem Jahre wurde er in die Zahl der ordentlichen Adjunctorum der Philosophischen Facultät aufgenommen. Im Jahr 1669 besuchte er Jena, und kam, nachdem er eine Reise durch Ober-Deutschland gethan, und die Universitäten Tübingen, Freyburg, und Basel besehen hatte, in seine Vaterstadt wieder zurück. Allda laß er Collegia, und gab zwey seine Theologische Schrifften wider den bekannten Syncretisten, der sich **Ambrisettum** oder **Vindicius Severianus** nennete, heraus, wodurch er sich dergestalt recom-

mandirete, daß man ihn 1670 die Aufsicht über die Alumnos des Collegii Wilhelmitani anvertraute, und bald darauf zum Vesper-Prediger in der Peters-Kirche erwehlete, welches der Grund zu den bald darauf erfolgten weitern Ehren-Stuffen war. Denn im Jahr 1676 gelangete er, nach Absterben D. Jacob Schallers, zur Profeßion der Practischen Philosophie, und trat solche mit einer Rede, in welcher er zeigete: Discrimen honestorum & turpium solida quadam per lumen naturæ cognoscibili ratione niti, dem 17 August besagten Jahres an. In eben diesem Jahre kam er auch in das Thomas-Capitul. Im Jahr 1686 erhielte er die Doctor-Würde in der Theologie, und wurde darauf 1695 zum ordentlichen Professor der Theologie ernennet, welches Amt er mit einer Rede ex Danielis capro, v. 13. De Michaele juvante Gabrielem contra Persiæ Principem certantem, am Michaels Feste antratt. Als im Jahr 1702 D. Isaac Faust mit Todte abgieng, wurde er an dessen Stelle Präses des Conventus Ecclesiastici, wie auch Senior und oberster Professor in der Theologischen Facultät; ingleichen Dechant im Thomas-Capitul. So hat er nicht weniger alle abwechselnde Academische Aemter bekleidet, als das Rectorat sechsmahl, das Decanat der Philosophischen Facultät neunmahl, und der Theologischen Facultät achtmahl. Uebrigens ist noch zu gedencken, daß er unterschiedene Vocationes an auswärtige Orte erhalten als nach Lübeck, an des Superintendentens D. Pfeiffers Stelle, wie auch von ein und dem andern Reichs-Fürsten, welche er aber, theils aus Liebe zu seinem Vaterlande, theils wegen seines Alters nicht hat annehmen wollen. Er starb 1707 den 28 November im 65 Jahre seines Alters. Seinen Ehestand betreffend, hat er sich (I) 1675 mit Elisabethen Balthäser Friedrich Saltzmanns, der Heil. Schrifft Licentiatens und Pastors an der Cathedral-Kirche, Tochter, verehlichet, aus welcher Ehe folgende sechs Kinder entsprossen: 1) Ursel Elisabeth, verehlichte Feltzin, und nachgehends verehlichte Geislerin. 2) Susanne Eve, welche in der Kindheit gestorben. 3) Johann Joachim, des Gymnasii zu Straßburg Moderator. 4) Johann Michael, Candidat beyder Rechte, 5) Susanne Salome, und 6) Catharine Margarethe. Nach Absterben seiner ersten Ehelieben 1689 verheyrathete er sich (II) 1690 mit Anne Dorotheen, Johann Albrecht Sebitii, der Artzeneykunst Doctors und Professors, Tochter, welche ihm 3 Kinder, Nahmentlich: Friedrich Albrechten, Johann Melchiorn, und Anne Dorotheen, gebohren. Seine Schrifften sind; ausser den schon gedachten:

1. Tr. De Republica Hebræorum.
2. Jus Naturæ & Gentium, Straßburg 1684 in 8.
3. Origines Juris Naturæ s. de origine, veritate & immutabili rectitudine juris naturalis secundum disciplinam Christianorum, contra Pufendorfium ebend. 1678. 1681. und 1684 in 8.
4. Summa Juris Divini, ebend. 1699 in 8.
5. De Electione ex Thessal. II, 13, ebend. 1699 in 4.
6. Tract. de Christianæ religionis catechesi, ejusdemque necessitate, sufficientia, simplicitate & informatione catechetica ex Hebr. V, 12. VI, 1 u. f. ebend. 1701 in 4.
7. De novo homine, ejusque renovatione & induitione ex Col. III, 10. ebend. 1701 in 4.
8. De Lapsu Tertulliani ad Montanistas, cum auctario dissertationum aliquot ejusd. select. ebend. 1706 in 4. Unsch. Nachr. 1706. p. 252 u. ff.
9. Commentarius in Epistolam ad Titum, ebend 1706 in 4.
10. Commentar. in Epistolam ad Philippenses.
11. Tract. de Pactis Divinis, welchen er aber nicht völlig absolviret: Doch ist solcher nachgehends unter dem Titel: Tr. de foederibus sive pactis, quæ cum humano genere Deus iniit, & de Testamentis Divinis, zu Straßburg 1707 in herausgegeben worden.
12. Historischer Bericht von den Pietisten zu Straßburg, ebend. 1706 in 4.
13. Abfertigung der gründlichen Widerlegung vom eingerückten Calixtischen Glaubens-Bekänntniß: Wobey erwiesen wird; daß Calixtus von den Braunschweigischen Kirchen-Büchern abweichet. Wittenberg 1668 in 8.
14. Vindiciæ pro Syncretismi Textoris detecti. one, ebend. 1671 in 4.
15. Syncretismi nonneminis iterata detectio & confutatio, ebend. 1670 in 4.
16. Vindiciæ B. D. Martini Lutheri, Dn. Gothofredi Arnoldi Kirchen- und Ketzer-Historie Tom. II. Lib. XVI, cap. V. oppositæ, ebend. 1702. Der Respondent, M. Johann Friedrich Herttenstein, hat sich auf den Titul den Verfertiger dieser Dissertation genennet. ebend. 1702 in 4. Walchs Religions-Streitigkeiten in der Evangelischen Lutherischen Kirche, II Theil, p. 693.
17. Exercitatio Theolog. de eo, quod Deum decet, ex Hebr. I. v. 2. ebend. 1677 in 4.
18. De theologia mystica, ebend. 1701.
19. De Tactu Regis Franciæ &c. Diss. I. & II.
20. Diss. de Janne & Jambre, Ægyptiorum Magis, Wittenb. 1669 in 4.
21. Diss. de Turri Babel, ebend. 1674.
22. Diss. de Interregno Imperii Germanici ab excessu Caroli IV, Cæsaris, ad D. Rudolphum Habsp.
23. Diss. de Fornicibus, Wittenberg 1668.
24. Diss.

24. Diss. de Equitibus & Equestribus Ordinibus.
25. Moses als der Gesetzgeber der Hebräer, Straßb. 1685. Beziehe M Joh. Martin Mehlhorns gründliche Erklärung der H. Schrifft Altes Testamentes, I Band, I Stück, n. 9. Leipzig. Gelehrt. Zeit. 1738 p. 338.
26. Diss. de Notis Genitivis.
27. Disp. Metaph. de Processu in infinitum in genere caussæ efficientis & finalis, Wittenberg 1668. Der Respondent, Aegidius Strauch, nennet sich den Verfasser.
28. Diss. de Essentiis rerum æternis.
29. Diss de Creatione cum novitate essendi.
30. Diss. de Distinctione ex natura rei formali.
31. Diss. de Prærogativa primogeniti quoad successionem, Wittenberg 1668.
32. Diss. de Fatis Rerumpublicarum.
33. Diss. de Duellis Principum.
34. Diss. de verborum involucris, Wittenb.
35. De Armis in bello prohibitis, Straßburg 1677.
36. De Cive ad Arist. 3. Pol. I, ebend. 1691.
37. Diss. de Cæde Hostium Captivorum, ebend. 1693.
38. Diss. de Convenientia Honesti, ebend. 1686.
39. Quid in Hostem Aqua liceat, ad Hug. Grot. J. B. & P. III, cap. 4. ebend. 1688.
40. Diss. de Legum Ebræorum forensium contra Idololatriam usu politico in Rep. Straßb. 1693.
41. Diss. sub titulo: Legum Ebræorum forensium contra magiam explicatio moralis, ebend. 1693.
42. Diss. sub titulo: Ex legibus Ebræorum forensibus contra magiam, de maleficio magico, ebend. 1694.
43. Diss. de Legum Ebræorum forensium contra magiam ratione, & usu politico, & pœna magorum, ebend. 1694.
44. De origine juris civilis, ad Hug. Grotii de J. B. & P. Proleg. Straßburg 1695.
45. Diss. de juramenti per vim extorti obligatione, ebend. 1688.
46. Diss. de Fine hominis secundum disciplinam Cyrenaicorum Eretriacorum & Megaricorum, ad Aristot. I, Ethic. 5. & 6. ebend. 1695 in 4. Stollens Historie der Philosoph. Gelahrh. p. 628.
47. Diss. de Peregrinatione Academica, ad Cic. Lib. I, Offic. Cap. I, ebend. 1691.

So hat er auch einen Streit mit Pufendorffen gehabt. Denn er gab nicht nur seine obgedachte Schrifft de origine, veritate & immutabili rectitudine Juris Naturalis, sondern auch summa juris divini wider ihn heraus, worinnen er vor die Lehr-Sätze der Alten stritte, und absonderlich das Principium juris Naturæ Pufendorfianum, nemlich Socialitatem, nicht zulassen wolte, dahero er dasselbe auf allerhand Art bestritte. Herr Pufendorf aber widerlegte denselben in seinem Spicilegio Juris Naturæ, woselbst man diese Controvers weitläufftig nachlesen kan. D. Zentgraf wurde auch endlich zu andern Gedancken gebracht, daß er in seiner letzten Schrifft: De Summo Juris Divini, die hypotheses Pufendorfianas in so weit ergriffe, und pro ratione Juris Naturæ fundamentali universali, socialitatem zu setzen vor gut befunde, ob er gleich die traditionem Scholasticam, de Lege Dei æterna, steif und fest zu vertheidigen fortfuhr.

Von ihm kan man nachsehen Ulrich Marbachs Progr. Funebr. Straßburg 1707 in Fol. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testamentes, Th. VII, p. 467 u ff. *Nova Litter. German. Hamburg.* ad A. 1708 Jul. p. 241 u. ff. Pufendorf von dem Zustande des Heil. Röm. Reichs Deutscher Nation, p. 1310 u. f. Ludwigs Universal-Historie, Th. I, p. 796. Lipenii Biblioth. Real. Theol. T. I, p. 124. 194. 510. T. II, p. 55. 157. 884. Jöchers Gelehrten-Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon.

Zentgrav, (Johann Melchior) ein Sohn des vorhergehenden Straßburgischen Gottesgelehrten, Johann Joachim Zentgravens. Von ihm findet man: Dissert. inaugural. de morbis ætatibus speciatim imminentibus, Straßburg 1716, davon die Recension in der Gelehrten Fama, Theil LVII, p. 700. zu befinden.

Zentgrav, (Johann Michael) gleichfals ein Sohn des vorhergehenden Straßburgischen Theologens, Johann Joachim Zentgravens. Von ihm findet man: Tract. de jure circa obsidionem, Straßburg 1709 in 4.

Zentgrav oder Zentgraff, (Valentin) war anfänglich Pfarrer zu Soltz vom Jahr 1590 bis 1595, da er denn hierauf nach Walda, im Hennebergischen gelegen, zum Pfarrer beruffen wurde. Weinrichs Henneberg, p. 398. 399.

Zent-Güter, oder Zentbare Güter, von deren Beschaffenheit, siehe in dem Artickel: *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1060.

Zenth, siehe Zent.

Zentha oder Zenta, ein kleiner Ort in Ober-Ungarn, vier bis fünf Deutsche Meilen von Segedin, Südwärts, an der Theiß in der Gespannschafft Bodrog, gelegen, bey welchem 1697 den 11 September der Printz Eugen von Savoyen einen vollkommenen Sieg wider die von dem Groß-Vezier commandirte Haupt-Armee der Türcken, bey welcher der Groß-Sultan selbst gegenwärtig war, befochten: Denn als Eugen genaue Kundschafft erhalten, daß der Groß-Sultan Mustapha II. bey obbesagter Stadt stehen blieben, und eine Brücke über den Theiß schlagen lassen, mit dem Absehen nacher Ober-Ungarn und Siebenbürgen zu gehen; langte gedachter Printz den 11 September vierthalbe Stunde vor Nacht nahe bey Zenta an, und fande die Türckische Infanterie an dieser Seiten des Flusses in einem Retrenchement, die übrige Artillerie aber sammt der Reuterey marschirte in ziemlicher Unordnung über die Brücke. Er griff alsobald noch 2 Stunden vor Nacht die feindliche Armee an, und befochte einen Sieg, der wenig seines gleichen gehabt, das Retranchement wurde erstiegen, und weil der lincke Flügel und die lincke Flanque den Feind von der Brücke abschnitte, so gieng ein solches Niedermetzeln an, daß fast niemanden das Leben gelassen ward, ob schon unterschiedene Bassen und andere vornehme Officiers grosse Geld-

Geld-Summen dafür boten. Die einbrechende Nacht endigte diesen Sieg; am Morgen aber befand man die rechte Wichtigkeit desselben, und sahe man, daß der Sultan an der andern Seiten des Wassers in der Nacht sein gantzes Lager mit seinen selbst eigenen Zelten zurück gelassen, selbst aber mit dem Uberrest seiner Armee nach Temeswar entflohen war: Also ward auch an der andern Seite alles zur Beute, und man befand, daß 20000 Türcken auf der Wahlstadt blieben, worunter der Groß-Vezier Elmas Memed Bassa, der Janitscharen Aga, Machmund Bassa, sieben und zwantzig Bassen, und andere hohe Officier. In der Theisse ersoffen, und wurden sonst gefangen genommen 15000. Zu geschweigen des Türckischen Kaysers Wagen mit acht Pferden und zehen Kebs-Weibern, der Kriegs-Casse von drey Millionen, der Kriegs-Cantzley, 72 Canonen, 6000 Wagen, mit allerley Vorrathe, 12000 Büffel-Ochsen, 7000 schöne Pferde, 6000 beladene Cameele, und übriger Beute: Ausser dem sandte man auch noch 500 Fahnen und 48 Paar Türckische Paucken, als Ehren-Zeichen nach dem Kayserlichen Hofe. Bey dieser grossen Victorie zählte des Printzen Eugens Armee nicht mehr als 430 Todte, und 1593 Verwundete. Curieuses Bücher- und Staats-Cabinet, I Eingang, p. 22 u. f. Allgem. Chron. XII Band, p. 538 und 593. Uhsens Historisch-Geogr. Lex. Th. II, p. 555. Melissantes Geogr. Th. II, p. 97. Hübners vollständige Geograph. Th. II, p. 298. Hübners, des Aeltern, Zeitungs-Lexicon. Desselben Politische Historie, Th. I, p. 707. Th. IV, p. 862. Th. V, p. 1001. Müllers kleiner Atlas, Th. I, p. 525. Kern Türckischer Geschichte, p. 413 u. ff. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuern Geographie, p. 1230. Menckens Leben Leopolds, p. 644 u. f. Allgemeines Historisches Lexicon, Th. IV. Der Ertz-Hertzoge zu Oesterreich Leben, Regierung und Groß-Thaten, Th. II, p. 352 u. ff.

Zent-Haber, von wem und wie solcher zu liefern, davon siehe in dem Artickel: *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1065.

Zent-Herr, wer also zu nennen, und von dessen Gerichtsbarkeit, siehe in dem Artickel: Cent-Graf, im V Bande, p. 1829. und *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1061 u. ff.

Zent-Höfe, Zentbare Höfe, oder Zentbare Güter, von deren Beschaffenheit siehe in dem Artickel: *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1060.

Zent-Knaben, oder Zent-Büttel, von deren Verrichtungen, siehe in dem Artickel: *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1065 u. ff.

Zent-Knecht, oder Zent-Büttel, von dessen Verrichtungen, siehe in dem Artickel: *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1065 u. ff.

Zent-Leute, oder Zentbare Leute, wer hierunter zu verstehen, und von deren Schuldigkeit, siehe in dem Artickel: Cent-Graf, im V Bande, p. 1829. und *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1060 u. ff.

Zentliche Obrigkeit, siehe *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1058 u. ff.

Zentmar, eine ehemahlige Stadt, anjetzo Dorf in Ober-Ungarn in der Provintz Valeria Ripensis, siehe *Borgum centenarium*, im IV Bande, p. 746.

Zent-Peter-Gericht, siehe Peter-Gericht, im XXVII Bande, p. 1015 u. f.

Zent-Pflicht, von deren Beschaffenheit, siehe in dem Artickel: *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1065.

Zent-Recht, siehe Zent.

Zent-Richter, siehe Cent-Graf, im V Bande, p. 1829. und *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1060; ingleichen Richter (peinlicher) im XXXI Bande, p. 1376.

Zent-Rügen, was darunter zu verstehen, und was sonst dabey zu beobachten, davon siehe in dem Artickel: *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1066.

Zent-Sachen, siehe Zent-Fall.

Zent-Schöppen, von deren Beschaffenheit und Amts-Verrichtungen, siehe in dem Artickel: Cent-Graf, im V Bande, p. 1829. und *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1060 u. ff.

Zent-Verwandte, oder Zentbare Leute, wer hierunter zu verstehen, und von deren Schuldigkeit, siehe in dem Artickel: Cent-Graf, im V Bande, p. 1829. und *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1060 u. ff.

Zent-Unterthanen, oder Zent-Verwandte, von deren Beschaffenheit und Verpflichtung, siehe in dem Artickel: Cent-Graf, im V Bande, p. 1829 und *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1060 u. ff.

Zent-Vogt oder Voigt, oder Cent-Graf, siehe diesen Artickel, im V Bande, p. 1829. und *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1060.

Zent-Vogtey oder Voigtey, siehe *Centena*, im V Bande, p. 1827 u. f. wie auch *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1058 u. ff. desgleichen Vogtey, im L Bande, p. 292 u. f.

Zenus, Personen dieses Nahmens, siehe Zeno.

Zenz oder Zens, siehe Quadrat-Zahl, im XXX Bande, p. 27.

Zenzale, (Tor della) Stadt, siehe Tor della Zenzale, im XLIV Bande, p. 1609.

Zenz a Zenz, siehe Quadrato-Quadratische Zahl, im XXX Bande, p. 23.

Zenzelinus, oder Genselinus. Man hat von ihm: Commentar. super Clementinis, Florentz. Draudii Bibl. Class. p. 668.

Zenzibar, Provintz, siehe Zanguebar, im LX Bande, p. 1557.

ZENZIBIL, *Arab.* siehe Ingber, im XIV Bande, p. 682.

Zenzis, ein Dorf in Asien, zwischen Peik Jaila und Artzrum gelegen. Lewenklaws Türckische Chronicke, p. 423.

Zenzleben, ein Würtzburgisches Dorf. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 196.

Zenz a Zenz, siehe Quadrato-Quadratische Zahl, im XXX Bande, p. 23.

Zephir, eine Stadt in der Gegend von Neapolis in Phönicien, wie Wilhelm Tyrius berichtet. Baudrands Lexic. Geogr. P. II, p. 350.

ZEO-

ZEOPYRUM AMYLEUM, siehe *Zea*.

ZEOTH, siehe Vitriol, im XLIX Bande, p. 121.

Zepd, Stadt, siehe *Cilicenæ*, im VI Bande, p. 46.

Zepeda, (Ildephonsus de) hat zu Brüssel 1666 Propugnationem Terminorum R. *Lullii* circa sanctissimæ Trinitatis mysterium, herausgegeben. Lipenii Bibliotheca Theologica Tom. II, p. 879.

Zepelin, ein Ritterguth in dem Hertzogthum Mecklenburg, in dem Amte Ribnitz gelegen. Siehe den nachstehenden Geschlechts-Artickel.

Zepelin oder Zeplin, eine alte Adeliche Familie in dem Hertzogthum Mecklenburg. Sie hat ihr Stammguth Zepelin im Amte Ribnitz, so aber schon längst aus ihren Händen: Da hingegen sie Appelhagen im Amte Güstrow an sich gebracht, worauf sie ihren Sitz genommen. Unter König Christian V, war einer dieses Geschlechts Obrister von der Cavallerie, und ein anderer von Zepelin nachgehends unter König Friedrichen IV, in gleicher Charge von der Infanterie, dessen Bruder noch 1720 als Königlicher Jägermeister in Jütland gelebet. Im October des 1740 Jahres starb ein Königl. Dänischer General-Major Zeplins zu Coppenhagen in einem hohen Alter. Elisabeth von Zeplin aus Turckow ist Andreasens von der Lühe auf Liepen und Kultzow, und Anne von Zepelin aus Turckow Hansens von und auf Linstow Gemahlin gewesen. Historisches Jahr-Buch des Jahrs 1740. p. 649. Gauhens Adels-Lexicon, Theil II, p. 3141. Königs Adels-Historie, Th. III, p. 556. Siehe auch den nachstehenden Artickel.

Zepelin, ein altes Adeliches Geschlecht in Pommern, Wolgastischer Regierung, führet einen Esels-Kopf im Schilde, und auf dem Helm. Micrälii Antiquitates Pomeran. VI Band, p. 390. Siehe auch den vorstehenden Artickel.

ZEPETHIUM, siehe Ziberh.

Zephad, Stadt, siehe Zephai.

Zephälius, oder Zephelius, (Adam) hat 1) Speculum morientium, in etlichen Leich-Predigten über Joh. III, 16 u. ff. Eisleben 1609; und 2) Strenam Ecclesiæ, Leipzig 1610 in 4. herausgegeben. Lipenii Bibliotheca Theologica Tom. II, p. 790. Prätorii Homiletischer Bücher-Vorrath im Ind. Autor.

Zephai, Zephar, Zephath, Zephad, B. Richt. I, 17. eine Stadt der Cananiter bey Maresa, welche die Kinder Juda einnahmen, alle Heyden darinne umbrachten, und sie Harma nenneten. Nahe bey dieser Stadt erlegte der König Assa des Mohren Serah grosses Heer. 2 Chron. XIV, 8 u. ff. Schneiders Biblisches-Lexicon III Theil, p. 697. Schmidts Biblischer Historicus p. 43.

Zephania, Zephanias, Sophonias, Zophonia, Sephania, ein Prophet des Alten Testaments.

Nahme.

Zephania, oder Zophonia, kan bedeuten: geheimer Herr, ein Geheimer des Herrn, das grosse Geheimniß ist der Herr, ein Nahme der sich für einen Propheten sehr wohl geschickt, der die Geheimnisse des Herrn siehet, das ist, das Evangelium und Christi ewiges Reich in Verheissungen, Gesichtern, und Prophetischen Offenbahrungen, bis zur Fülle der Zeit verdeckt und eingewickelt. So nennet es Paulus ein Geheimniß, Röm. XVI, 25. Andere legen diesen Nahmen anders aus, und er soll so viel bedeuten, als Zopheph nu Jah, der Herr ist unser Schauer, der Schauer des Herrn: Dergleichen alle Propheten würcklich waren, und im Alten Testamente Seher genennet worden, 1 Samuel IX, 9. Andere erklären es יה צפון das ist aquilo Domini, wegen der Krafft und Gewalt des gepredigten Wortes, welches mit einem Donner oder Winde verglichen wird.

Geschlecht und übrige Lebens-Umstände.

Dieser Prophet Zephania ist einer aus den sogenannten 12 klein n Propheten, deren Weissagungen in Heiliger Schrifft zu lesen sind. Er lebte zu des Königs Josias Zeiten, und zwar, wie es wahrscheinlich ist, ehe noch dieser König den von Manasse eingeführten abgöttischen Dienst wieder abgeschafft. R. Aben Esra und einige andere halten dafür, daß er von den Nachkommen des Königs Ezechias gewesen, welches aber ungewiß ist, indem es auch wohl ein anderer Ezechias seyn kan, der unter seinen Voreltern angemercket wird. Carpzov. Introd. in Lib. can. V. T. Buddei Hist. Eccles. V. T. Per. 2. Sect. 4. §. 29. T. II, p. 606. In dem Anfange seines Buches beschreibt er sich also: Dieß ist das Wort des Herrn, welches geschahe zu Zephania, dem Sohn Chusi, des Sohns Gedalia, des Sohnes Amaria, des Sohnes Hiskia: Zur Zeit Josia des Sohnes Ammon, des Königes Juda. Zephan. I, 1. In der Erzehlung seines Geschlechts thut er viere von seinen Voreltern Erwähnung. Denn er war ein Sohn Chusi, des Sohnes Gedalia, des Sohnes Amaria, des Sohnes Hiskia. Hieraus schliessen viele, daß er ein Mann von ansehnlichen Hause gewesen seyn müsse, weil er seine Voreltern, die alle ansehnliche, und unter den Juden bekannte Männer waren, bis ins vierte Glied erzehlet. Seine übrige Historie ist noch unbekannt.

Zeit seiner Weissagungen.

Er sagt ferner, daß er zu den Zeiten Josia, des Königes Ammons des Königes Juda geweissaget habe. Dieser Josia war einer von den frömmsten Königen in Juda, der eine herrliche Reformation nach abgeschaffter Abgötterey angefangen. Es kan seyn, daß er nach einiger Meynung in dem Anfang der Regierung des Josias, ehe er die Verbesserung angefangen, geweissaget. Denn er hat dieselbe erst im zwölften Jahre angefangen, und im achtzehnden vollendet. Zephanias hat sich, wie aus seinem ersten Capitel erscheinet, wider die Abgötterey gesetzet. Nachgehends hat zwar auch Jeremias der Juden Abgötterey bestrafft: Man muß aber wissen, daß Josias die Abgötterey nicht so gäntzlich ausrotten können, daß sie nicht von vielen noch

heimlich wäre getrieben worden: wie sie denn auch unter den folgenden Königen empor gekommen. Andere meynen, er habe nach des Josias Reformation geweissaget, indem er sagt, daß Gott, was von dem Baal noch übrig geblieben, ausrotten wolle; ingleichen, daß von den Tagen ihrer Verwüstung gesagt werde, sie seyn nahe, und eylen herzu, darum sie sich bekehren sollen. Diese Tage aber sind nicht unter der Regierung Josiä, welche 31 Jahre gewähret; kurtz aber nach seinem Tode unter seinen Söhnen gekommen. Hieraus schliessen einige, daß Zephanias in den letzten Tagen des Josias nach seiner Reformation geweissaget habe. Eine jede von diesen Meynungen hat ihre wahrscheinlichen Gründe. Wir finden ein altes Gedicht von den Rabbinen, welches die drey Propheten betrifft, die unter dem Josias geweissaget haben; nehmlich Zephanias habe in den Schulen, Jeremias auf den Strassen, Hulda aber bey den Weibern prophezeyet. Der erste hat nur in dem Reich Juda geweissaget: Denn das Reich der zehen Stämme war damahls schon verwüstet.

Innhalt seiner Prophezeyungen.

Der Inhalt seiner Prophezeyung, welche unter den kleinen Propheten die neunte ist, kommt mit des Propheten Jeremias Predigten von Verwüstung des Jüdischen Reichs, Zerstörung der Stadt Jerusalem, und Wegführung in die Babylonische Gefängniß genau überein, und ist ein rechter kurtzer Begriff desjenigen, was Jeremias weitläufftig vorträgt. So beziehet sich auch Ezechiel auf diesen Propheten; ja er kömmt auch noch mit andern genau überein. Dieses bestätigt sein Canonisches Ansehen mit andern Propheten.

Seine Weissagung hat zweene Theile:

I) Handelt er von den Sünden des Jüdischen Volckes und von Straf-Gerichten, die über die Jüden und andere Völcker ergehen solten. Cap. I, III, 1-9. und da ist eine allgemeine Ankündigung der Gerichte Gottes, wider Menschen und Vieh, I, 1-4; und sodann; (1) Eine besondere Ankündigung wider a) die Jüden, welchen er das Verderben verkündiget, I, 4-18; zur Busse vermahnet, II, 1-4; b) wider die Heyden, II, 4-15. (2) Eine Ankündigung des endlichen Gerichts, III, 1-9.

II) Der andere Theil hält in sich, die Verheissungen vom Reiche Christi, Bekehrung der Heyden, v. 10; Ruhe der Kirche, v. 11 u. f. Wegnehmung der Gerichte, v. 13 u. f. des Heylandes Hülffe wider die Feinde, v. 15. bis zu Ende.

Begräbnis.

Dieser Prophet soll nach dem Zeugnisse des Epiphanius auf seinem Acker, nicht weit von der Stadt Sidon, seyn begraben worden, wo sich noch heutiges Tages die Jüden öffters aus Andacht und Ehrerbietung gegen diesen Propheten zu versammlen pflegen. Beym Hieronymus und Epiphanius findet man mehrere Nachrichten von ihm. Eigentlich wird er in der Römisch-Catholischen Kirche den 3 December verehret.

Ausleger dieses Propheten.

Es haben verschiedene Gottesgelehrte über diesen Propheten Auslegungen gemacht, wovon wir folgende nur anführen wollen:

1) **Hermannens von der Hardt**, Zephanias, Helmstädt 1726 in 8. Der Verfasser theilt den Propheten Zephania in drey Büchlein, und meynet, derselbe stelle den Einfall der Scythen, unter dem Könige Indothyrsus ins Gelobte Land und ihren Untergang vor. Er bringt allerhand artige Nachrichten von der Ordnung der kleinen Propheten vor, erläutert auch andere Sachen wohl, und handelt sonderlich von des Zephaniä Xysto zu Jerusalem. Hingegen will er p. 66 behaupten, Moria gehöre gar nicht nach Jerusalem, sondern sey das Amoriterland bey Sichem, da habe Abraham den Isaac opffern wollen.

2) D. **Johann Arnold Moltenii** Commentariolus in Zephaniam, Franckfurt an der Oder 1724 in 4.

3) **Johann Gottfried Lackemachers** Dissertatio de Crethim Ezechielis & Zephaniæ, Helmstädt 1723.

Cramers Isagog. p. 150. **Carl Günther Ludovici** Entwurf einer vollständigen Historie der Wolfischen Philosophie III Theil, p. 188. **Heideggers** Enchiridion Bibl. de proph. Zephan. **Schneid.** Biblisches Lexicon P. III, p. 697. **Löders** Systema I Theil, p. 969. **Dappers** Beschreibung von Asien im II Bande seines Exotici curiosi. **Unschuldige Nachrichten** des Jahrs 1726. p. 98; ingleichen des Jahrs 1729. p. 1269. *Annales Academiæ Juliæ* T. III. Semestr. XIII, p. 113. **Jöchers** Gelehrten-Lexicon. **Allgemeines Historisches Lexicon.**

Zephania, 2 B. König. XV, 18. war ein Priester von der andern Ordnung, welcher der nächste nach dem Hohen Priester war. Er ward von Nebusar Adan nebst andern gen Riblath geführet, und daselbst auf Befehl Nebucadnezars erschlagen. **Schneiders** Biblisches Lexicon III Theil, p. 697.

Zephania, Jerem. XXXI, 1. war ein Sohn des Priesters Maeseja, des Propheten Jeremias Freund. Er muß mit dem andern gleiches Nahmens nicht vermenget werden. **Miri** Onomasticum Biblicum p. 989.

Zephanias Personen dieses Nahmens, siehe Zephania.

Zephar-Almansor, (Abul) ein Caliphe, siehe Almansor, im I Bande, p. 1286.

Zephat, Stadt, siehe Zephai.

Zephata, Lat. *Vallis Sephata, Vallis Sophata*, ein Thal, siehe Saphata, im XXXIV Bande, p. 8. wie auch Thal, im XLIII Bande, p. 346.

Zephath, Stadt, siehe Zephai.

Zephelius, (Adam) siehe Zephälius.

Zepherfarbe, siehe Zafloer, im LX Bande, p. 1129 u. ff.

Zepherinus, Pabst, siehe Zephyrinus.

Zepherinus de Pace, siehe Zephyrinus de Pace.

Zephi, der dritte Sohn Eliphas, des Sohnes Esau, welcher auch Zepho, genennet wird. 1 Chron. I, 36. **Schneiders** Biblisches Lexicon, Th. III, p. 697.

Zephir, Latein. *Zephyrus*, Frantz. *Zephyre*, also heisset der gelinde warme West-Wind, nach welchem im Frühling die Gewächse ausleben, und lustig grünen. Siehe den Artickel: Zephyrus, ein Heydnischer Gott.

Zephir, ein Heydnischer Gott, siehe Zephyrus.

ZEPHIRE, siehe Zephir.

Zephirinus, (Caspar) siehe Zephyrinus.

Zepho, siehe Zephi.

Zephon, soll ein Egyptischer Gott gewesen seyn. Schneiders Biblisches Lexicon, I Theil, p. 419.

Zephon, (Baal-) ein Ort, siehe Baal-Zephon, im III Bande, p. 12. u. f.

Zephonias, Prophet, siehe Zephania.

Zephyr, ein Heydnischer GOtt, siehe Zephyrus.

Zephyre, eine kleine Insel in Creta, vor dem Samonischen Vorgebürge. **Baudrands** Lexic. Geograph P. II, p. 350.

ZEPHYRIA LOCRIS VIRGO, Griechisch Ζεφυρία Λοκρὶς παρθένος, ist beym Pindarus Pyth B. ἐπωδ. α. v. 5. 6. nach einigen so viel, als die Landschafft Locris der Epizephyrier in Italien; nach andern aber Synecdochisch so viel, als die gesammten Jungfern solches Landes. **Hederichs** Reales Schul-Lexicon.

ZEPHYRH, Volck, siehe Ozolä, im XXV Bande, p. 2584.

ZEPHYRII LOCRI, Griechisch Ζεφύριοι Λοκροὶ, sind bey dem Pindarus Ol. I, Ἐπ. α. v. 1. 2. so viel, als was sonst die Locri Epizephyrii heissen, von welchen unter dem Artickel: Locrenser, im XVIII Bande, p. 127. u. f.

Zephyrinum, ein Vorgebürge auf der Insel Creta gegen Morgen. **Melissantes** Schatz-Kammer Griechischer Antiquitäten, p. 304.

Zephyrinus, Zepherinus, Sepherinus, ein Römischer Pabst, folgte in dieser Würde dem Victor 201, und verbarg sich zur Zeit, als der Kayser Severus die Christen verfolgte. Nachdem aber Plautianus, dieses Herrn Schwieger-Vater, einer von den grausamsten Feinden der Christen, gestorben war, trat er die öffentliche Verwaltung seines Amts wieder an, worinnen er 18 Jahr lang saß. Er verdammte die Montanisten seiner Zeit, und unter denselben auch den berühmten Tertullianus, sehr scharf, da er hingegen den Origenes, als selbiger aus Orient vor seinen Verfolgern fliehend nach Rom kam, auf eine gar liebreiche und gütige Weise aufnahm. Man schreibt ihm zwey epistolas decretales zu, so aber ausser Streit eines neuern Schrifftstellers Arbeit sind. Pearsonius meynt, daß er von 197 bis 217, Dodwel aber, daß er von 197 bis 214 Römischer Bischoff gewesen. Ihm folgte Calixtus II. Es soll dieser Zephyrinus der erste Pabst seyn, der eines natürlichen Todes gestorben, wie einige Schrifftsteller vorgeben: andere aber sagen, er habe unter dem Kayser Heliogabalus die Märtyrer-Krone empfangen. In der Ordnung hält man ihn für den Vierzehnten Pabst, von Petro an gerechnet. Man giebt auch vor, daß er viel Jahre hindurch barfuß gegangen, damit er der Armuth Christi ähnlich werden möchte. Auch soll er die Verordnung gemacht haben, daß alle Christen-Kinder, wenn sie das 12 oder 13 Jahr erreicht hätten, sich bey dem Heil. Abendmahl einfinden solten: Ludewigs Universal-Historie, I Th. p. 119. Die Erwachsenen aber solten alle Ostern das Heil. Nachtmahl geniessen. Micrälii Historia Eccles. T. I, p. 248. Dieser Pabst soll die Gewohnheit eingeführet haben, daß alle Lehrer öffentlich in der Kirche ordiniret werden musten, welches auch noch heutiges Tages geschiehet, und wenn ein Bischoff das hohe Amt hielte, solten alle Priester seiner Kirche dabey seyn.

Natalius, ein vormahliger Bekenner, hatte sich durch Geld bestechen lassen, und war zu der Theodotianischen Ketzer-Parthey getreten, welche ihn auch zum Bischoff gemacht hatte. Doch als er Busse that, und sich vor diesem Pabst im Sack und in der Asche demüthigte, ward er wieder in die Kirche aufgenommen. Unter ihm sind 13 Presbyteri, und sieben Diaconi, auch 13. Bischöffe verschiedener Kirchen erwählet worden. Im dreyzehnten Jahre seiner Bischöfflichen Regierung, ward zu Rom ein Colloquium zwischen dem Gajus und Proclus angestellet, welches die Ketzerey betraf, nach welcher man unter dem Schein der Heiligkeit vorgab, man folge dem Tröster dem Heiligen Geiste in allen Stücken, und also allerhand falsche Weissagungen aufbrachte. Durch dieses falsche Vorgeben wurden viel ehrliche Leute hintergangen. Proclus war des Montanus Anhänger, wider welchen Gajus, ein gelehrter und Gottesfürchtiger Mann, zu Felde zog, und auch im Colloquio selbst das Feld behielt. Er hat auch ein Buch von allen diesen Begebenheiten, die dabey vorgefallen, aufgesetzt. Eusebius erwähnet dieses Streits, und sagt auch, daß er diese Schrifft bekommen habe, Historiæ Eccl. Lib. II. Cap. 24. col. 49. Hier sind seine Worte: Idem vir confirmat Ecclesiasticus *Gajus* nomine, (qui *Zephyrini*, Pontificis Romani temporibus vixit) inque Disputatione scriptis prodita, quam cum *Proclo* Cataphrygum hæresis & opinionis Patrono habuit, eadem ipsa de locis, ut sacra Apostolorum (quos supra citavimus tabernacula locabantur, asserit: Ego, inquit, Apostolorum trophæa perspicue possum ostendere. Nam si lubet in Vaticanum proficisci, aut in viam quæ Ostiensis dicitur, te conferre, trophæa eorum qui istam Ecclesiam suo sermone & virtute stabiliverunt, invenies. Nicht nur in dieser Stelle führt Eusebius des Gaji Disputation wider den Proclus an; sondern er redet auch von diesem Colloquio zu Rom unter dem Pabst Zephyrinus im VI B. Histor. Eccles. Cap. 14 p 164: Disputatio porro *Gaji* viri eloquentissimi, Romæ, ZEPHYRINO ecclesiam regente, contra *Proclum*, Phrygum erroris propugnatorem habita ad nos pervenit, in qua & aduersariorum temeritatem & audaciam, in novis Scripturis contexendis, reprimit refutatque. Ausser dem Eusebius wiederhohlt dieses fast eben mit den Worten Hieronymus Stridoniensis de viris illustri-

bus ad Dextrum, in Gajo, Tom. I, Oper. p. 107. Cölln. Ausg. *Gajus* sub ZEPHYRINO, Romanæ urbis Episcopo, id est, sub *Antonino*, Severi filio, disputationem adversus *Proculum*, Montani Sectatorem valde insignem, habuit, arguens eum temeritatis super novam prophetiam defendendam. Daß Gajus mit besondern Ruhme wider den Proclus gefochten habe, bestätiget auch Nicephorus in Historia Eccles. Lib. IV, Cap. XII, col. 201: *Gajus* autem sub ZEPHYRINO adversus *Proculum*, Montani studiosum, Dialogo composito, in quo temerariam ejus audaciam taxat, quod novam induxerit Prophetiam, maximam est consecutus laudem & gloriam.

Man sehe auch von dieser Disputation die Magdeburgischen Centuriatores Centur. III, Histor. Eccles. Cap. IV, col. 63 E. Nachdem nun die falschen Sätze des Proclus, die aus einem eitlen Wahne von ihrem Tröster geflossen waren, vom Gajus kräfftig waren widerlegt und verworffen worden, so sprach der Pabst Zephyrinus über alle Anhänger dieser falschen Prophezeyung das Anathema aus. Dieses schliesset Cäsar Baronius Tom. II, Annal. Eccles. sub ann. Chr. 215. num. 4. col. 345 aus folgenden Worten des Tertulliani *de jejunio*: Novitatem igitur objectant; de cujus illicito præscribunt, aut hæresin judicandam, si humana præsumtio est, aut pseudoprophetiam pronunciandam, si spiritualis indictio est, dum quaqua ex parte *anathema* audiamus, qui aliter annunciamus. Mit diesem Fluche sind auch Marcion Praxeas, Sabellius, Valentinus, und andere belegt worden, wie Sever. Binius in Notis ad *Zephyrini* vitam, epistolas & decreta Tom. I, Concilior. fol. 96. Paris. Edit. von 1636, anführet. Im Jahr Christi 216 hat der Römische Bischoff Zephyrinus ein Decret wider den neuen Irthum der Verehrer des falschen Montanistischen Trösters, welche die Gefallenen Bußfertigen wieder aufzunehmen sich weigerten, öffentlich ausgehen lassen. Dieses geschahe im vierzehnten Jahre seiner Bischöfflichen Würde, im vierten Jahre der Regierung des Kaysers Caracalla, unter den Bürgemeistern Messala und Sabinus. In diesem Decret ward kund gemacht: Daß die Catholische Kirche die gefallenen bußfertigen Sünder wieder annehme, wenn es auch Hurer und Ehebrecher wären. Dergleichen Verbrechen hatte der Pabst selbst, einigen, die Busse gethan, erlassen. Dieses Verfahren nahm Tertullian sehr übel, und meynte, der Pabst Zephyrin müste doch ein grosser Feind der Keuschheit und Schamhafftigkeit seyn, weil er Hurern und Ehebrechern Vergebung verspräche. Er setzte sich hin, und verfertigte so gar ein Buch de pudicitia adversus Psychicos, in welchem das Päbstliche Edict angegriffen ward. Von diesem Decrete führt er folgendes an:

PONTIFEX MAXIMUS EPISCOPUS EPISCOPORUM
dicit:

Ego & Moechiæ & fornicationis delicta pœnitentia functis dimitto. Allein Baronius meynet Tom. II, Annal. Eccles. sub ann. Christ. 216. n. 4. col. 347. dieses wäre nur ein Stück von dem Päbstlichen Decrete. Wider dasselbe redet Tertullian sehr hefftig, wie er denn überhaupt ein hitziger Mann war. Wir wollen seine Worte anführen. O edictum! rufft er aus, cui adscribi non potest bonum factum! Et ubi proponitur liberalitas ista. Ibidem opinor in ipsis libidinum Januis, sub ipsis libidinum titulis. Illic ejusmodi pœnitentia promulgata est, ubi delinquentia ipsa versabitur. Tertullian macht hier eine Anspielung, wie Baronius bemerckt, auf die Huren-Häuser, in welchen über den Thüren, wo die Huren waren, gewisse Ueberschrifften stunden, in welchen der Nahme und Stand des Nickels gemeldet ward. Man sehe Juvenals Vers Lib. II, Satyr. 6.

- - - Titulum mentita Lyciseæ.

Hierauf setzet Tertullian hinzu: Sed hoc in ecclesia legitur, & in ecclesia pronunciatur, & Virgo est? Absit! absit a sponsa Christi, tale præconium! Es ist lesenswürdig, was Baronius hierauf antwortet, und wie er des Zephyrinus Decret vertheidiget: Proh dolor! Tam densa caligine Ingenium adeo Nobile effundi valuit, ut quod Christus vivens fecerat adulteræ indulgendo, & publicam in Civitate peccatricem suscipiendo peccatumque dimittendo, ipse novo afflatus spiritu, sui ipsius Pseudoparacleti authoritate neget in ecclesia faciendum! An rogo dedigneretur eas recipere hic Ecclesia, quas sciret Christi testimonio (Lucæ XXI *inquientis*: *Meretrices & publicani præcedent vos in regnum Dei*) esse recipiendas in cœlum? Puriorne potest ecclesia esse paradiso, vel Episcopus Deo sanctior? ut quod cœlum suscipit, ecclesia proscribat? & quod Christus recipit homo rejiciat? Baronius Annal. Eccles. T. II, ad ann. Chr. 216 num. 6. col. 347. Man sehe des Sever. Binius Notas ad *Zephyrini* Pontif. decretum T. I, Collection. Concil. fol. 96. B. Wir müssen auch dieses noch anmercken, daß die Theodotianer vorgegeben, ihre Lehr-Sätze wären von Christo bis auf den Pabst Victor rein erhalten worden; dessen Nachfolger aber Zephyrinus hätte dieselben gantz verfälscht, und verderbt. Dieses hieß unverschämt gelogen. Hier sind Eusebii Worte: Ajunt isti, omnes majores nostros, & ipsos Apostolos, ea, quæ ipsi iam affirmant, non modo a Domino accepisse, verum etiam alios eadem docuisse, & veram prædicationis rationem usque ad *Victoris* tempora, qui decimus tertius a Petro Romæ Episcopus fuit, integre servatam illam quidem, sed a *Zephyrino* illius successore penitus corruptam & depravatam fuisse. Eusebius Histor. Eccles. Lib. V, Cap 27. Dieses gaben die Theodotianer vor, da doch nichts gewisser war, als daß ihre Ketzerey nirgends gegründet war, ja vielmehr derselben von der ersten rechtgläubigen Kirche hefftig widersprochen worden, und der Pabst Victor hatte den Urheber dieser Secte Theodotum selbst verdammt. Sie konnten also nicht sagen, daß ihre Lehre von Christo an, bis auf des Pabsts Zephyrinus Zeiten unverfälscht geblieben wäre, indem Christus die Apostel und so viele Kirchen-Väter nicht die geringste Gelegenheit zu ihrer Ketzerey gegeben hatten. Inzwischen wenn man die Sache genauer ansiehet, wird man finden, daß es damahls nöthig gewesen, den Sündern bisweilen allen

allen Zugang zur Vergebung abzuschneiden, oder doch wenigstens sehr schwer zu machen, weil die Christliche Religion noch gleichsam in ihrem Wachsthum war. Allein hiermit wolte die Kirche nicht, als ob den bußfertigen Sündern gar keine Vergebung widerfahren solte, wenn sie schwehrlich gefallen waren, welches ein Montanistischer und Novatianischer Irrthum war. Man findet sonderlich in der alten Kirchen-Väter Schrifften, daß diejenigen Christen, welche des Götzen-Dienstes, Ehebruchs und Mordthaten angeklaget und überführet werden konnten, nicht so leicht wieder zur Kirchen-Gemeinschafft angenommen worden, davon sonderlich in des Heil. Cyprians Schrifften Exempel anzutreffen. Es ist bey einigen ein Zweifel entstanden, ob nicht Zephyrinus des Montani Ketzereyen erduldet, oder auch gar vertheidiget habe. Allein keines von beyden kan gesagt werden, da sich selbst Cyprianus beschwehret, daß Zepherynus einen Ehebrecher, welchen die Africanischen Kirchen in Bann gethan, wieder angenommen, in seinem Buche de pudicitia. Man erinnere sich auch, was wir von seinem Decrete und aus dem Tertullian beygebracht haben. Doch ist gewiß, daß sich Zephyrinus gegen Mörder, oder Götzen-Diener, so vormahls Christen gewesen, etwas härter bezeiget; worinnen ihm die Spanischen Kirchen-Väter des Illyberitanischen Concilii nicht viel nachgegeben. Natalis Alexander hat gewiesen, wie weit Zephyrinus von Montani Ketzerey entfernet gewesen. Anastas. Ciaccon. Platina. du Chesne. Maßon in vit. Pontificum. Baron. in Annal. Pagi brev. T. I, p. 33 u. ff. Allgemeine Chron. II Band, p. 118 u. ff. Ruell und Hartmanns Concil. illustrat. Tom. I, p. 423 u. ff. p. 1176. Pitschmanns Staats-Wissenschafft, p. 1510. Oldoini Athenæum Romanum. Cave Hist. litt. Ludewigs Universal-Historie I Th. p. 118 u. f. Micrälii Historia Eccles. Tom. II. Simonis Nahmen und Chronologie aller regierenden Personen, p. 13. Jöchers Gelehrten-Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon.

Zephyrinus II, Römischer Pabst, ein Römer von Geburt, ward 639 auf den Päbstlichen Stuhl erhoben, saß aber nur 2 Monate und 4 Tage. Damahls musten die Päbste noch von den Kaysern zu Constantinopel sich confirmiren lassen. Diesem Zephyrin II aber kam es ziemlich theuer zu stehen, als der Exarche Isaacius, der es im Nahmen des Kaysers verrichten solte, dafür aus dem Kirchen-Schatze so viel Geld nahm, als er selbst wolte, und keinem ein gut Wort dazu gab. Simonis Nahmen und Chronologie aller Italienischen und Nordischen regierenden Personen, p. 53. Hübners Politische Historie III Th. p. 40.

Zephyrinus, (Caspar) gab ein Buch zu Düsseldorf in 8 1632 heraus, das den Titel führte: Status Conjugalis s. memorabilia exempla a conjugatis præclare gestis in eo statu. Lipenii Bibliotheca Theologica, Tom. I, p. 408.

Zephyrinus de Pace, siehe den Artickel: Pace, (Zephyrin de) im XXVI Bande, p. 69; und Käsewitz, (George Christoph Ferdinand von) im XXX Bande, p. 575 u. ff.

Zephyris, ein Adeliches Geschlecht. Johann Anton von Zephyris in Greit, war zu Ausgange des siebenzehenden Jahrhunderts der Heil. Schrifft Doctor und Canonicus zu Brixen. Johann Thomas von Zephyris in Greuth war 1745 ebenfals der Heil. Schrifft Doctor und Canonicus zu Brixen. Die heutigen Christlichen *Souverainen* von Europa des Jahrs 1698. p. 786. Schumanns Jährliches Genealogisches Hand-Buch des Jahrs 1745, Th. I, p. 198.

Zephyrische Eyer, siehe den Artickel: Zephyrus, ein Heydnischer GOtt.

Zephyritis, Göttin, siehe Flora, im IX Bande, p. 1270 u. ff.

Zephyrium, eine Stadt mit einem Hafen in Pontus, davon Arrianus Meldung thut. Cellarii Notitia Orbis Antiqui, Tom. II, p. 276.

ZEPHYRIUM PROMONTORIUM, ein Vorgebürge in Cilicien. Zwischen diesem Zephyrischen und dem Vorgebürge Sarpedon gehet der Fluß Calycadnus ins Meer. Ptolomäus führt diese drey in folgender Ordnung an: Σαρπηδὼν ἄκρα, Sarpedon promontorium; Καλυκάδνε ποταμῦ ἐκβολαὶ, Calycadni fluvii ostia; Ζεφύριον ἄκρον, Zephyrium promontorium. Strabo setzet ebenfalls dieselben folgender massen zusammen: ἐυθὺς ἔστιν ἡ τῦ Καλυκάδνε ἐκβολὴ, κάμψαντι ηιόνα ποιῆσαν ἄκραν, ἣ καλεῖται Σαρπηδών. Πλησίον ἐστὶ τῦ Καλυκάδνε, καὶ τὸ Ζεφύριον, καὶ αὐτὴ ἄκρα. Statim sunt Calycadni ostia, si litus flexeris, quod promontorium efficit, cui nomen Sarpedon Vicinum est Calycadno *Zephyrium promontorium*. Daß bey diesem Vorgebürge eine Stadt und Festung gleiches Nahmens, kan man aus des Livius Erzählung Lib. XXXIII, cap. 20 deutlich genug beweisen. Denn er schreibt daselbst: Zephyrio & solis, & Aphrodisiade, & Coryco & Anemurio, (promontorium id quoque Ciliciæ est) Selinunte recepto, omnibus his aliisque ejus oræ castellis aut metu aut voluntate sine certamine in deditionem acceptis. Baudrands Lexic. Geogr. P. II, p. 350. Cellarii Notitia Orbis Antiqui, T. II, p. 199 u. f.

ZEPHYRIUM PROMONTORIUM, ein Vorgebürge in dem eigentlich sogenannten Cilicien oder campestri, wie uns Strabo und Ptolomäus berichten. Es ist von dem andern, welches ebenfals in Cilicien bey dem Flusse Calycadnus liegt, wohl zu unterscheiden. Cellarii Notia Orbis Antiqui, T. II, p. 207.

ZEPHYRIUM PROMONTORIUM, ein Vorgebürge auf der Insel Cypern, an der Abend-Seite, bey der alten Stadt Paphus. Es ist auch, nach dem Bericht des Lusignanus, CAPO CHELIDONIO, oder nach anderer Vorgeben PUNTA MALOTA oder Melonta genennet worden. Baudrands Lexicon Geograph. P. II, p. 233. Cellarii Notitia Orbis Antiqui, T. II, p. 233.

ZEPHYRIUM PROMONTORIUM, ein Vorgebürge in Creta, nach dem Morgen zu, welches, nach dem Zeugnisse des Lusignanus, Capo d' Alrelin oder, wie Pinetus vorgiebt, Capo di Mirabello genennet wird; bey der Stadt

Chersones gelegen. Es liegt gantz am Ende der Morgen-Seite auf dieser Insel. Cellarii Notitia Orbis Antiqui, T. II, p. 1031.

ZEPHYRIUM PROMONTORIUM, ein Vorgebürge in der Cyrenaischen Landschafft, siehe *Bonandrea*, im IV Bande, p. 570.

ZEPHYRIUM PROMONTORIUM, ein Vorgebürge in Lucanien, siehe *Promontorium Zephyrium*, im XXIX Bande, p. 828.

ZEPHYRIUM PROMONTORIUM, ein Vorgebürge in Paphlagonien, dessen beym Arrianus und Ptolomäus Erwähnung geschiehet. Cellarii Notitia Orbis Antiqui, T. II, p. 265.

Zephyrius, (Ernst) siehe Zephyrus.

Zephyrius, (Frantz) von Florentz, florirte im 16 Jahrhundert, und gab

1. Mosen enucleat. Cölln in 8. 1572 und 1597;
2. Catenam s. explicationem obscuriorum locorum in Pentateucho;
3. Catenam enarrationum Græcorum Patrum in Pentateuchum, heraus.

Königs Bibl. vet. & nov. Lipenii Bibliotheca Realis Theologica, T. II, p. 332 und 468. *Biblioth. Itzig.* P. I.

ZEPHYROBOREAS, ein Wind, siehe *Boreolybicus*, im IV Bande, p. 762 u. f.

ZEPHYRUS, ein Wind, siehe Zephir; ingleichen den nachstehenden Artickel.

Zephyrus, Zephyr, Zephir, ein Heydnischer GOtt, wird von den Poeten als ein Sohn des Astræus und der Auroren beschrieben, und soll sich einst in den Hyacinth, einen sehr schönen Jüngling verliebet haben, der ihm aber den Apollo vorzog, und damit verursachte, daß als er mit dem Apollo mit dem Disco spielte, Zephyrus ihm denselben dergestalt auf den Kopf trieb, daß er davon tod niederfiel. Man hält ihn vor einen Patron der Garten-Blumen und der Erd-Früchte, weil er angenehme Lufft erregte, welche die natürliche Hitze der Pflantzen erfrischte, und also alle Dinge lebendig machte. Dahero nennten ihn auch die Griechen Zephyrus, welches Wort in ihrer Sprache so viel heist, als etwas, so Leben giebt, weil es vom Worte ζωπύρος herkommen soll. Sonsten sagten sie auch von ihm, daß er der Chloris Liebhaber wäre, welcher er die Herrschafft oder doch wenigstens die Vorsorge über die Blumen gab. Denn es ist gewiß, daß der Römer Flora nichts anders als die Griechische Chloris gewesen. Er wird im übrigen unter der Gestalt eines schönen Jünglings vorgestellet, der ein zartes und freundliches Gesicht, Flügel auf dem Rücken, und auf seinem Kopfe eine Krone von allerley Blumen hat. Er soll eine von den Horis zur Gemahlin gehabt haben, mit welcher er den Carpon gezeugt; den aber Jupiter endlich in allerhand Arten der Früchte verwandelte. Die Alten glaubten, daß er die Bothen der Götter auf seinen Rücken fortbringe. Bey den Opffern wurde ihm ein weisses Thier geschlachtet, und bey den ihm zu Ehren angestellten Schau-Spielen musten die, so mit ihrem Renn-Wagen Wette lauffen wolten, in weissen Kleidern erscheinen, womit sie das helle Wetter, welches dieser Wind mit zu bringen pflegt, andeuten solten. Anjetzo ist Zephyrus der Nahme eines Westlichen Windes, welcher sehr gesund und anmuthig ist, und zu wege bringt, daß alle Früchte fein hervor sprossen, und wachsen. Ja einige haben sich bereden lassen, daß das blosse Blasen dieses Windes eine gewisse Art von Eyern zeuge, welche deswegen auch Zephyrische Eyer genennet worden. Hygin. Præf. p. 8. Apollodor. L. I, c. 3. Plin. Hist. nat. L. X, c. 60. Aulus Gellius L. II, c. 22. Gyrald. Synt. T. I, p. 46. Er wird unter die vier Haupt-Winde gerechnet, von welchen Homerus Odyss. E. v. 295 schreibt:

Σὺν δ' Εὖρός τε, νότος τ' ἔπεσε, ζέφυρός τε δυσαὴς,
Καὶ βορέης αἰθριγενέτης.

Simul Eurusque Notusque incidit, Zephyrusque vehemens, & Boreas serenus.

Diesem alten Poeten sind die Lateiner gefolgt, so wohl was die Zahl als Benennung betrifft. Ovidius schreibt Metamorph. Lib. I, v. 61.

Eurus ad auroram Nabathæaque regna recessit
Persidaque, & radiis iuga subdita matutinis;
Vesper & occiduo quæ littora sole tepescunt,
Proxima sunt *Zephyro:* Scythiam septemque trionem
Horrifer inuasit Boreas: contraria tellus
Nubibus assiduis pluvioque madescit ab Austro.

Dieses wiederhohlt er Lib. I, Trist. Eleg. II, v. 27. u. ff. Eurus ab ortu Zephyrus vespere Boreas bacchatur ab arcto: & Notus adversus hunc gerit prælia. Wir finden diese vier Winde kürtzer und eben so zierlich beym Manilius beschrieben:

Asper ab axe ruit Boreas: fugit Eurus ab ortu:
Auster amat medium solem: Zephyrusque profectum.

Cellarii Notitia Orbis Antiqui, Tom. I, p. 26. Siehe auch den Artickel: Wind, (West-) im LVII Bande, p. 653.

Zephyrus, einer von den Hunden des Actäons, welche diesen ihren Herrn endlich selbst zerrissen, als er von der Diana in einen Hirsch war verwandelt worden. Hygin fab. 181. Hederichs Lexic. Mytholog. p. 1968.

Zephyrus, (Alexander) siehe Zephyrus, (Ludwig).

Zephyrus oder Zephyrius, (Ernst) hat geschrieben:

1. Idolum Calvinianum, hoc est, Dissertationem Theologicam, oppositam libris Calviniani *Zanchii* de natura Dei conscriptis, Wittenberg 1606 in 4.
2. Speculum Jesuiticum, hoc est, Demonstrationem Esaviticæ Profanitatis, Pelagianæ Levitatis, blasphemæ impietatis Bellarminianæ & Gretserianæ, Suitis Honorarii loco transmissam, Wittenberg 1609 in 8.

Lippenii Biblioth. Theolog.

Zephyrus, (Frantz) siehe Zephyrius.

Zephyrus, (Ludwig) ein Römer, wurde 1635 Bischoff zu Sqvillaci und zu Rom eingeweyhet, genoß aber solcher Ehre eine gar kurtze Zeit, indem er wenige Tage darauf, als er von seinem Bißthum Posseß genommen, mit Tode abgieng, nehmlich 1636. Sein leiblicher Bruder Alexander starb

stärb nicht lange darnach, und zwar aus Gram. Sie liegen beyde beysammen begraben, und ihre Schwester Deodata hat ihnen und zugleich ihren Vorfahren mit in der Kirche St. Mariä de Aracoeli folgende Grabschrifft in Marmor einhauen lassen:

D. O. M.
Alexandro Monte Marti Urbevetano
Titiani & Montis Martis Comiti
in navali pugna
Melitensi in obsidione
aliisque præliis militaribus functo
muneribusque illustri
paternæ charitatis vitrico.
Obiit III. Id. Decemb. MDCXX.
ætatis suæ LXXXVI.
Hortensiæ Petroniæ Romanæ
Titiniani & Montis Martis Comitissæ
Parenti suavissimæ.
Decessit VII. May MDCXXX.
ætatis suæ LXIV.
Et Francisco Zephyro, Romano
Paulo Æmilii & Hortensiæ Petroniæ filio,
comitate in omnes,
pietate in parentes singulari,
fratri optimo.
Obiit XV. post matrem die ætatis suæ XLII.
Deodata Zephyra Romana monialis
S. Laurentii in Pane & Perna post
extinctos insuper compositosque Squillaci
anno MDCXXXV. Ludovicum ejus
civitatis Episcopum & Alexandrum
fratres suis omnibus superstes
mœrens posuit
anno MDCXXXVI.

Ughellus Ital. Sac. T. IX, p. 447 u. f.

Zephyrus, (Sylvius) oder Zeffiri, ein guter Philosoph und geschickter Medicus, gebürtig von Rom, lehrte als Professor der Medicin in seiner Vaterstadt, und stund zugleich bey dem Pabst Paul III als Leib-Artzt in Diensten. Er florirte in der ersten Helffte des sechzehenden Jahrhunderts, und schrieb wider einige Aertzte von Padua: De putredine, sive de protrahenda vita libellum, Rom, 1536 in 4. Mandosii Theatr. Archiatrorum p. 213 u. f. Oestners Medicinisches Gelehrten-Lexicon.

ZEPHYRUS NOTO, siehe Südwestwind, im XL Bande, p. 1804.

Zepisch, Dorf, siehe Zöpisch.

Zepitsch, ein Schloß in Ister-reich, in der Crainerischen Sprache Zepizche genannt, lieget von Laybach 16, von der Stadt Mitterburg 4 Meilen, und nicht weit von dem Kloster Unserer lieben Frauen Ordens St. Pauli des ersten Einsiedlers. Seine Lagerstelle hat es an einem schönen und lustigen Orte, nechst bey dem Zepitscher See und Fluß Arsa, in einem fruchtbaren Boden, dem es an Aeckern, Wein, Wiesen und einem an der See gelegenen und mit Fasanen angefüllten Lustwalde nicht ermangelt. Die Lufft aber ist wegen der ausdünstenden Dämpffe etwas unrein, und dahero ungesund. Zu Ende des 17 Jahrhunderts haben allhie einige Bauren einen Todten, welcher des Nachts gespucket, wieder aus dem Grab gerissen, und einen Pfahl durch dessen Leib geschlagen. Es ist dieses Schloß von dem Fürsten, Johann Weichard von Auersberg, erkaufft, und der Grafschafft Mitterburg incorporiret worden, daher es auch noch jetzo dem Fürstl. Hause von Auersberg zuständig. Valvasors Ehre des Hertzogthums Crain XI Buch, p. 660.

Zepitscher See, siehe den vorstehenden Artickel.

Zepizche, Schloß, siehe Zepitsch.

Zepke, Geschlecht, siehe Czepko, im VI Bande, p. 1979 u. f.

Zepken, Geschlecht, siehe Czepko, im VI Bande, p. 1979 u. f.

Zepkewitz, ein Ort im Fürstenthum Wenden, im Stolpischen Kreise gelegen. Abels Preußische Geographie, im Anhange, der Ritter-Saal genannt, p. 33.

Zepko, Geschlecht, siehe Czepko, im VI Bande, p. 1979 u. f.

Zeplan, ein Türckisches Castell im Königreiche Ungarn, welches die Grafen Budiani im Sommer 1663 mit Zuthun etlicher Sermischer und Deutscher Völcker, 6000 Mann starck erstiegen, 300 Türcken darinne niedermachten, und 200 gefangen nahmen. Zeilers Ungarn p. 505.

Zeplin, Geschlecht, siehe Zepelin.

Zeplins, Königl. Dänischer General-Major, siehe Zepelin, den Geschlechts-Artickel.

Zeplitz, Stadt, siehe Töblitz.

Zepper, ein altes Adeliches Geschlecht, welches in Abels Deutschen und Sächsischen Alterthümern II Th. p. 595 in dem Verzeichnisse derer von Adel stehet, so theils abgestorben, theils nicht mehr Güter im Stiffte Halberstadt haben.

Zepper, (Gottfried) Hochfürstl. Anhältischer Landes Rechnungs-Rath, ward gebohren zu Dillenburg in der Grafschafft Nassau 1588 den 15 September. Seine Eltern waren der bekannte Theologe Wilhelm Zepper, und die Mutter Gutha, eine gebohrne Hatzfeldin. Er starb 1638 den 14 Mertz zu Bernburg, und ward von Wendelin mit folgender Grabschrifft beehret:

Fige pedem, Viator!
Sortis tuæ memor me mortalitatis intuere
Exemplum,
quod vocali hoc Saxo tibi vulgo
Gothofredus Zepperus
Illustrissimis Principibus Anhaltinis &c. olim
a Consiliis Quæsturæ communis:
Natus Dillenburgi, in Nassovio Comitatu
Anno Christi M D LXXXVIII. 15 Septembris
Patre
Wilhelmo Zeppero
Theologo per Germaniam celebri
Matre
Gutha Hatzfeldin
Honestæ in solo natali familiæ
Denatus Bernburgi anno MDCXXXVIII, 14 Martii,
decursu jam climacterico hebdomadico
septimo.

Hic

Heic mortales exuvias glorioſam expectantes
Reſurrectionem depoſui,
Maritū abitum Conjuge, & Patris ſobole dilecta
Fletu proſequentibus.
Cætera
Principibus placuiſſe viris non infima laus ſit;
Voti ſumma mei, Chriſte, placere tibi.
Teutoniam vidi, vidique Britannica regna,
Et populus vidi, Gallia culta, tuos:
Omnia turbarum vidi plena, omnia vana:
Quam tetigi ſtatio hæc unica tuta. Vale.
Mortuo mihi & Saxo huic meo
vocem commodavit
M. F. Wendelinus.

Beckmanns Hiſtorie des Fürſtenthums Anhalt Th. VII, c. 3. p. 369.

Zepper, (Otto Philipp) ein Doctor der Rechte und Profeſſor am Gymnaſio zu Bremen, gebohren daſelbſt den 21 Novembr. 1627, ſtudierte zu Jena, und wurde daſelbſt Doctor, und wurde 1661 nach Heidelberg zum Profeſſor der Rechte berufen, nachgehends Profeſſor in dem Gymnaſio zu Bremen, ſchrieb:

1. Opuſculum de codicillo & clauſula codicillari.
2. Diſcurſum Juridicum.
3. Nucleum X illuſtrium materiarum continentem.
4. Cynoſuram legalem.
5. De jure detractionis.
6. De aggratiandi jure.
7. De ratione ſtudendi jura.

Er ſtarb 1666 den 27 Junius im 39 Jahre ſeines Alters. Mittens Diarium Biographicum. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Zepper, (Philipp) ein Burgemeiſter zu Köthen, lebte in der erſten Helffte des ſiebenzehnden Jahrhunderts und war ein Sohn des berühmten Gottesgelehrten Wilhelm Zeppers. Er hat über die Anhältiſche Landes-Ordnung einige Gedancken zu Pappiere gebracht, dergleichen geweſen:

1. Collatio Legum Moſaicarum, Forenſium & Romanarum, Canonici item & Saxonici Juris, *inſertis Conſtitutionibus Anhaltinis*, repetita, Halle 1632 in 8. Am Ende finden ſich auch Summaria & Index *Conſtitutionum Anhaltinorum a Principe Joachimo Erneſto* 1572 *promulgatarum.*
2. Notæ ad Principatus Anhaltini Ordinationes Politicas & Provinciales, ebend. 1647 in 8.

Dieſe Schrifften haben den gelehrten Profeſſor zu Gröningen Matthias Paſor veranlaſſet, daß er zwiſchen dem Vater und Sohn eine Vergleichung angeſtellet, und ſolche in folgenden Zeilen entworffen:

Moſis divinas Leges præcepta forique
Iſacidum explicuit ſedula cura *Patris*:
Nunc *Anhaltinas* vigeant quæ Jura per oras
Filius eximia dexteritate docet.
En *Zepperorum* gens publica commoda quærit,
Exlegesque vagos improbat atque fugit.

Beckmanns Hiſtorie des Fürſtenthums Anhalt Th. VII, c. 3. p. 369.

Zepper, (Wilhelm) ein Prediger zu Herborn, lebte in der Mitte des 16 Jahrhunderts, und ſtellete folgende Theologiſche Schrifften ans Licht:

1. Inſtitutiones de omnibus controverſiis Capp. inter Proteſtantes. 1546 in 8.
2. De Politia Eccleſiaſtica, ſive forma ac ratione adminiſtrandi Regni Chriſti, Herborn 1595 in 8. und ebend. 1714 in 4.
3. Sylva Homiliarum in textus Dominicales ex Evangeliſtis, Herborn 1605 in 4.
4. Legum Moſaicarum forenſium Explanatio, ubi quæſtio, an & quatenus abolitæ illæ ſint, ventilatur, Herborn 1604 in 8; und 1714 in 4.
5. Commentarius in Lucam & Joannem, Herborn 1595 in 8.
6. Ars habendi & audiendi Conciones ſacras, Sigenæ 1598. Herborn 1617.
7. In Pſ. XCI, Comment. Herborn 1607 in 8.
8. Einfältige Wegweiß die Bibel zu leſen, Herborn 1599 in 8.
9. Kirchen-Zucht und Diſciplin, Herborn in 8.
10. Analyſis Logica Evangelii ſecundum Joannem cum ſcholiis & obſervationibus Locorum doctrinæ, Herborn 1598 in 4.
11. Chriſtliches Bedencken und Rath durch was Mittel den hochbetrübten Zuſtand der Kirche Gottes vorzukommen und abzuhelfen, Herborn 1594 in 8.
12. Tractatus de ſacramentis in genere & ſpecie, Herborn 1609 in 8.
13. Bedencken wegen der Spaltung der Evangeliſchen Kirche und Lehre, Herborn in 8.

Unſchuldige Nachrichten 1726 p. 1061. Lipenii Biblioth. realis Theolog. T. I, p. 164. 428. 576. 651. T. II, p. 39. 119. 131. 176. 198. 283. 508. 603. 700. 727. Beckmanns Hiſtorie des Fürſtenthums Anhalt Th. VII, c. 3. p. 369.

Zeppernick, ein Ort dieſes Nahmens im Magdeburgiſchen am Wäſſergen Ehle gelegen. Allgemeines Hydrographiſches Lexicon p. 135.

Zeppersdorf, ein Dorf in Schleſien, am Fluß Oppa gelegen. Allgemeines Hydrographiſches Lexicon p. 422.

Zepperus, Perſonen dieſes Nahmens, ſiehe Zepper.

Zepſiben, Städtgen, ſiehe Moldau, im XXI Bande, p. 894.

Zepſick, ein Dorf im Anhaltiſchen unweit Berenburg, in dieſes Amt gehörig. Goldſchadts Beſchreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

ZEPSINUM, ein Städtgen in Ungarn, ſiehe Moldau, im XXI Bande, p. 894.

Zepten, ein Fluß in Thüringen, welcher bey dem Dorfe Gebitz in den kleinen Fluß Loquitz fällt. Allgem. Hydrograph. Lexicon. p. 310.

Zepter, ſiehe Scepter, im XXXIV Bande, p. 578 u. ff.

Zepter-Lehn, ſiehe Scepter-Lehn, im XXXIV Bande, p. 583 u. f.

ZEPUSIENSIS, (*Joannes*) König in Ungarn, ſiehe Zapolia, (Johann von) im LX Bande, p. 1631 u. ff.

ZEPUSII, ſiehe Zipſer.

ZEPUSIUM, Grafſchafft, ſiehe Zips.

Zer, iſt im Deutſchen ein Vorſetze-Wörtgen und ſcheinet das Stamm-Wort zerr diſcerpe, ſelber zu ſeyn: weil es in dieſem Verſtande in allen Worten, mit denen es zuſammen geſetzet wird, behält z. E. zerbeiſen d. i. entzwey oder von einander beiſen. Alſo auch: Zerbrechen, zerfallen zergehen, zerhacken, zerknirſchen, zerlaſſen, zerlechſen, zermahlen, zernagen, zerpülvern, zerquetſchen und vielen andern. Pohls neu verbeſſerte Deutſche Orthographie p. 116.

Zer, nennen die Perſianer allerhand Müntz-Sorten. Dieſes Wort bedeutet Gold, wenn man von dem Metalle, das dieſen Nahmen führet, redet; in Müntzen aber iſt es generiſch, wie in Franckreich das Wort Argent, deſſen man ſich bedienet, überhaubt allerhand gangbare Müntzen, ſo wohl die vom Zuſatz oder Kupfer, als auch die geprägten Sous und die Liards, als die goldenen und ſilbernen, Louis-d'or, und Thaler u. ſ. w. anzuzeigen. Wenn man in Perſien von Müntz-Sorten reden will, die wahrhafftig von Golde ſind, ſo bedienet man ſich des Worts Dinar, und von den ſilbernen des Worts Dirhem. Das Silber, als ein Metall, wird durch das Wort Zim ausgedruckt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Zer, Ebr. צֵר war eine feſte Stadt im Stamme Naphthali, Joſ. XIX, 63. Miri Onomaſticum Biblicum. Schneiders Bibliſches Lexicon dritter Theil.

St. Zer, eine reiche Abtey im Veroneſiſchen in Italien. Hübners Zeitungs-Lexicon p. 1735.

ZERA, Fluß, ſiehe Zehren.

Zera, eine Bach in der Alten-Marck, ſiehe Zern.

Zera, Geſchlecht, ſiehe Zern.

Zera oder Ceres, eine Heydniſche Göttin, ſiehe Ceres, im V Bande, p. 1875.

Zerachias, ein Rabbi, florirte um das Jahr der Welt 4910, und hinterließ Obſervatt. in Rab. Alphes. Es wird ihm auch das Buch, ſo den Titul hat MeorEnaim, zugeſchrieben. Gantz Zemah David. Wolffs Bibl. Hebr.

Zeradilla, ein Kraut, welches in Neu-Gallicien in America wächſt, heilet die Wunden der Pferde. Dappers Beſchreibung von America.

Zeratinus, (Johann) oder vielmehr Zaratinus, ſiehe Caſtellinus, (Johann Zaratinus) im V Bande, p. 1336.

Zerazem, alſo nennen die Araber denjenigen Brunnen, welcher der Hagar, Abrahams Magd, auf ihrer Flucht mit dem Iſmael, in der Wüſten von dem Engel des HErrn iſt gezeiget worden. Abels Hebräiſche Alterthümer p. 112.

Zerbe, Zerbes, Zerbi, Zetti, und auch Gerbes, vor Zeiten *Lotophagites*, eine kleine Inſul des Mittelländiſchen Meers. Sie liegt unterm 32 Gr. Latitud. nahe an der Küſte von Africa, mit welcher ſie durch eine lange Brücke vereiniget wird, ohngefehr zwey hundert Schritte von der kleinen Sirte, und nicht weit von Tripoli gegen Weſten. Ihre Länge iſt acht, und die Breite ſechs Italieniſche Meilen; es ſind aber nur Hütten darauf. Die merckwürdigſten Dörfer darauf heiſſen Zadaike, Zibide, Kamuſe, Agimar, Borgi, Rochere und Cantare. Das Land iſt ſandigt, trägt aber Datteln, Feigen, Oliven, und Wein in ziemlicher Menge. Es wächſt der Lotus-Baum allda, von welchem man einen ſüſſen Wein macht, der wie Merh ſchmeckt, in zehen Tagen aber ſauer wird. Kayſer Carl der Fünfte ſchenckte dieſe Inſul dem Hertzog von Alba und Medina Celi, gehöret aber jetzo der Republick Tripoli. Bey dieſer Inſul wurden 1560 die Spanier von den Mohren und Türcken grauſam gewamſet; immaſſen ſie 18000 Mann und 27 Kriegs-Schiffe verlohren. Bey eben dieſer Inſul hat der Admiral Doria den ehemahls in aller Welt beruffenen Türckiſchen Corſaren Dragut mit ſeiner gantzen Macht dermaßen zu paaren getrieben, daß man ſicher glaubte, ihn zu bekommen. Allein dieſer kluge Kopff ſahe wohl, daß der Feind ihn nur obſervirte, damit er von jener Seite ſich nicht möge durchſchlagen; lies dannenhero in aller Stille durch ſeine Chriſten-Sclaven einen Canal auswerffen, dadurch er ſeine Schiffe und Galeeren ins Meer brachte, und ſo fort wider alles Vermuthen entwiſchte, daß man allzuſpäte hernach ſolches bereuen muſte, daß man nicht eher zugegriffen, da der Vogel noch im Neſte war. Hübners Vollſtändige Geographie II Th. p. 590; Meliſſantes Geographie, II Th. p. 675. Deutſche Staats-Geographie von Aſia, Africa und America p. 317. Schmidens Politiſche Fragen III Band, p. 755 und 770. Baudrands Lexic. Geogr. T. II, p. 480. Vollſtändiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie.

Zerben, ein Dorf und Adeliches Ritter-Gut, im Hertzogthum Magdeburg, zwiſchen Borg und Jericho, an der Märckiſchen Grentze, eine halbe Meile von Parey am Fluß Ihle gelegen. Es iſt ehemahls das Stamm-Hauß der Freyherrlichen Vorfahren derer von Plotho geweſen; Geſtalt denn Ernſt Edler von Plotho, der Letzte geweſen, ſo allhier gewohnet, und nebſt ſeinen Eltern und Geſchwiſter in der Kirche begraben worden. Es iſt auch von der ausgeſtorbenen Jerichowiſchen Linie Otto der Jüngere, als der Letzte ſeines Hauſes, hier beygeſetzet, deſſen Epitaphium auch vorhanden, aber wegen der darüber gebaueten Stühle nicht füglich hat können zu Geſichte gebracht werden; Ingleichen Baron Wolfgang von Plotho, nebſt ſeiner Gemahlin Suſannen von Bodenhauſen. Die Kirche u. Thurn allhier ſeynd im Jahr 1606 von Barbaren v. Möllendorf, Ernſtens von Plotho Wittwe, und ihrem Sohne Wolfgangen von Plotho erbauet, jedoch der Thurn wegen Baufälligkeit im Jahr 1708 von der Kirche abgebrochen worden. Das Dorf aber ſamt dem Ritterl. Wohn-Hauſe iſt in dem 30 jährigen Kriege gantz verwüſtet worden, daß von dem Letztern nur einige Keller übrig geblieben, jedoch iſt es von dem Obriſten Wernern wieder mit guten Hof-Gebäuden verſehen worden. Hinter dem Dorfe lieget ein Sand-Hügel an dem Elb-Teich, der Damm-Hagen genannt, auf welchem Heydniſche Begräbniße geweſen, und daher unterſchiedene

dene Urnen daselbst gefunden worden. Beckmanns Anhältische Historie VII Th. p. 249 u. ff. Allgemeines Hydrogr. Lexicon p. 236.

Zerberstung der äussern Drosselader *Ruptura Venæ Jugularis Externæ.* Diesen Zufall hat D. M. A. Cappeler ein gelehrter Medicus in Lucern, den Breßlauer Natur-Geschichten, Vers. XXXVII p. 254 u. f. in folgender Verfassung mitgetheilet: Ein vier und vierzig jähriger Bürger, von sangvinisch-phlegmatischem Temperamente, mittelmäßiger Grösse, wohl bey Leibe und fett, der aber einen gar dicken Hals gehabt, ist drey Jahre vorher mit grosser Gefahr einer starcken Lungenentzündung entronnen. Er war gewohnet, Ader zu lassen, und den Tag vor seinem Zufalle hatte er solches auf Uebermorgen fest gesetzet. Nachdem er nun den Vormittag in guter Gesundheit seine Arbeit abgewartet, und gewöhnlich zu Mittage gespeiset, wurde er um zwey Uhr Nachmittags plötzlich mit einem Aufschwellen des Halses, und mit schweren Athem, so eine Erstickung drohete, überfallen. Obbenannter Medicus wurde so gleich geruffen: Der Patiente saß auf seinem Bette, athmete und redete mit grosser Beschwerde, erzehlete anbey, wie er vor wenig Stunden durch eine noch nicht zugemauerte Ziegelwand in seinem neuen Hause durchgekrochen, da ihm denn etwas bange worden, und ein kleines Winßlen an der rechten Seite des Halses verspüret, daß ihm aber jetzt gählings der Hals aufschwelle, und bange auf der Brust werde; doch habe er weder Frost noch Hitze verspüret. Uebrigens ist sein Angesicht erblaßt gewesen, mit öfftern und schwachen Pulsschlage, die Augen voller Wasser, und bey jedem Ein und Ausathmen hat er den gantzen Leib beweget. D. Cappeler hat ihm alsbald eine Ader am Arme öffnen lassen, welches auch nach einer halben Stunde wiederholet worden, und dabey äusserlich die Altheesalbe, nebst zertheilenden Säckgen, inwändig aber, dem Halse zu begegnen, ein Schleim-abführendes Gurgelwasser verordnet: Es ist aber alles umsonst gewesen, indem der gute Mañ nach einer Stunde seiner Kranckheit verschieden. Man berichtete dieses D. Cappelern auf der Gasse, da man zugleich gefraget: Was doch des Verstorbenen Zufall möchte gewesen seyn? weil er ihm nun nichts anders einbilden konnte, als eine Zerberstung eines grossen Blutgefässes, und weil der Hals so schnell aufgelauffen, in dem Halse selbst, so antwortete er, daß glaublich eine Ader im Halse zersprungen. Um aber dessen vergewissert zu seyn, wurde die Untersuchung um neun Uhr Abends vorgenommen, im Beyseyn dreyer Wundärtzte und etlicher andern Personen. Da er denn erstlich an der lincken Seite, hinter dem Käumuscel einen langen Schnitt machen lassen; welchen er darum befohlen, daß man den Unterscheid besser sehen möchte, indem die Geschwulst stärcker an der rechten Seite gewesen; daher denn auch ein solcher Schnitt auf dieser Seite gemacht worden, und fand man also bald alles mit Blut unterronnen, als wenn eine Beule dort gewesen. Er ließ solches mit dem Schwamme aussäubern, aber es ronne alsbald wieder aus einer Oeffnung der Drosselader, die einwärts sahe, und etwan drey Messerrücken lang war, anderes Blut zu. Es befande sich auch die Ader nicht gerade unten angezogen, sondern hin und her gekrümmet, also, daß sie wohl vorhero Aderkröpffigt, wozu der dicke Hals Zweifels ohne eine Ursache gegeben, muß gewesen seyn; wiewohl keine würcklichen Kröpffe, glaublich wegen des starcken Verblutens, zu sehen gewesen. Und dieweil also der Austritt des Blutes augenscheinlich war, der Verstorbene sich aber währender kurtzen Kranckheit über grosse Bangigkeit auf der Brust beklaget, so konnte man auch anders nicht glauben, als daß das hervorgebrochene Blut sich von dem Halse in die Höhle der Brust einen Weg müsse gemacht haben, wie denn auch solches mit Abdeckung des Brustbeines alsobald erschienen, indem da das Blut die gantze Höhle ausfüllete, und die Lunge darinnen, so zu sagen, schwomme. Sonst war nichts Widernatürliches anzutreffen, als daß die Lunge an der lincken Seite, wo vormahls die obgedachte Entzündung ihren Sitz gehabt, etwan eine Hand lang angewachsen gefunden worden.

Zerbes, Insul, siehe Zerbe.

Zerbeutel, ein Dorf in der Ober-Lausitz, siehe Zehrbeutel.

Zerbi, eine Insul des Mittelländischen Meers, siehe Zerbe.

Zerbis, ein Fluß in Mesopotamien, welcher nachdem er seinen Lauf durch die Alones genommen, in den Tyger-Fluß fällt. Der gelehrte Harduin hält ihn für dem Fluß Gorgos, dessen Plinius Lib. VI. c. XXVI gedencket. Cellarii Notit. Orbis Antiqui T. II, p. 655. Baudrands Lexic. Geogr. T. II, p. 350.

Zerbis, (Gabriel von) ein berühmter Medicus von Verona gebürtig, lehrte zu Padua die Artzeney-Wissenschafft und florirte zu Ausgang des funfzehenden Jahrhunderts. Er war sehr geitzig und ließ sich zuletzt durch eine nahmhaffte Summe Geldes verleiten, daß er sich zu dem Bassa Scander, als welcher an der Dissenterie gefährlich kranck lag, in die Bulgarey begab. In dieser Cur war er zwar so glücklich, daß er den Bassa völlig wieder zu seiner vorigen Gesundheit verhalf; deswegen er auch recht Königlich beschencket wurde; als er aber darauf nach Italien zurück kehren wolte, und unterwegens einige Tage auf einem Türckischen Castelle in Dalmatien verbliebe, ereignete es sich, daß der Bassa Scander aus Unmäßigkeit in eine weit gröss re Kranckheit verfiel, daran er auch seinen Geist aufgeben muste. Bey solchen Umständen geriethen die Söhne des Bassa auf die Gedancken, daß unser Medicus ihren Vater mögte Gifft beygebracht haben. Sie schickten also ihm eiligst nach, und als man ihn unterwegens noch antraf, nahm man ihm erstlich seinen kleinen Sohn, welchen er auf dieser Reise mit sich führte, legte ihn zwischen zwey Hölzer und schnitte ihn vor den Augen seines Vaters mit einer Säge entzwey; hierauf kam die Reihe an ihn und wurde gleichfalls auf die Art hingerichtet. Nach einiger Meynung soll er sich selbst ums Leben gebracht haben; allein das erste hat größere Wahrscheinlichkeit. Er hat viele Bücher geschrieben, unter denen die vornehmsten sind:

1. Liber

1. Liber anatomiæ corporis humani, & singulorum membrorum illius, Vened. 1502 in Fol. und wiederum aufgelegt ebendas. 1533 in gleichen Format. Die Schreib-Art ist in diesem Wercke sehr barbarisch, und zugleich durch die Arabischen Benennungen der Theile des Leibes ziemlich verstellet, doch hat es wegen der Methode vor andern etwas besonders. Es ist das gantze Werck in drey Bücher getheilet. In dem ersten Buche handelt der Verfasser de anatomia humani corporis in genere; in dem andern Buche werden drey Abschnitte gemacht, da denn in dem ersten de membris organicis anterioribus, in dem andern de membris organicis posterioribus, in dem dritten aber de membris organicis lateralibus gehandelt werden. In dem dritten Buche ist die anatomia membrorum simplicium & eis similium, nemlich cutis, pinguedinis, carnis, musculorum, villorum, chardarum, nervorum, ligamentorum, venarum, arteriarum &c. vorgetragen, welchem noch zuletzt ein Anhang de anatomia matricis prægnantis & generatione embryonis beygefügt ist. Es wird also ein jeder aus der curieusen Eintheilung des andern Buchs leicht abnehmen können, wie tröstlich und erwecklich die gantze Arbeit gerathen sey. Stollens Einleitung zur Historie der Medicinischen Gelahrheit, p. 405 u. f.
2. Anatomia infantis & porci, Marpurg 1537 in 4; ist hernach auch mit des Mundinus Anatomie 1545 in 4 aufgelegt worden.
3. De cautelis medicorum, Lion 1527 in 4. Venedig 1503 in Fol. und mit Pantaleons Pilulario und Summa de Lacticiniis zu Pavia 1598 in Fol.
4. Gerentocomia, seu de senum cura atque victu Tract. Rom 1489 in 4. *Bibl. Rivian.* p. 420.
5. Comment in Metaphys. Aristotelis.
6. Von der Jagd.

Mangets Bibl. Script. Medic. Onuphr. Panvinius de viris illustribus Veronæ, L. VI. *Linden. Renov.* p. 315. Douglas Bibl. Anatom. p. 44. Casp. von Reies in Elys. jucund. quæst. Camp. Quæst. XIV, p. 154. Conring in Introd. in art. Medic. 157. Jovius in Elog. doct. viror. Elog. 59. Spitzels Felix Litterat. p. 896 u. f. Stollens Anleit. zur Historie der Medicin. Gelahrh. p. 405. Bestners Medicin. Gelehrt. Lexicon. Jöchers Gelehrt. Lex. Allgem. Histor. Lexicon, im IV Th. und in der Fortsetzung.

Zerbis, (Marcus Alb.) von ihm ist im Druck vorhanden ein Werck unter dem Titel: Gemma episcopalis, mille resolutiones Canonicorum quæstionum complectens, Rom. 1706 in Fol.

Zerbo, ein Ort in der Chur-Marck Brandenburg, in dem Lande Sternberg gelegen, und denen von Brand zugehörig. Abels Preuß. Geographie in dem Anhange, der Ritter-Saal genannt, p. 57.

Zerbrechen, heist nach dem Hebräischen Worte Jer. XVIII, 17. so viel als einreissen, abbrechen, wie man etwa ein altes Hauß abbricht und einreisset. Und siehet hiermit der Prophet auf das Land und die Städte, daß wenn der HErr mit Krieg und seinem Schwerdt komme, so sollen keine festen Städte helffen, sondern dieselben sollen eingenommen, verheeret und zerstöret werden, wie es denn der Stadt Jerusalem, und andern festen Städten mehr im Jüdischen Lande geschehen, und noch heut zu Tage zu ersehen, daß wenn der HErr will straffen, so muß eine Festung gar leicht übergehen, wenn sie gleich mit Ketten am Himmel hienge. Im Griechischen stehet offtmahls das Wort κατάλυσις, welches gar offt auch vorkömmt von der Niederreissung u. Verwüstung der Gebäude, als von den Verwüstungen des Tempels zu Jerusalem, von welchem der Heyland sagt: Es wird nicht ein Stein auf den andern bleiben, der nicht zerbrochen werde, Matth. XXIV, 2; ingleichen von der Zerstöhrung der Stadt Jerusalem selbst, davon die falschen Zeugen wider Stephanum aussagten, sie hätten ihn sagen hören: JEsus von Nazareth wird diese Städte zerstöhren, Apost-Gesch. VI, 14; anderer Stellen zu geschweigen.

Zerbrechen, (die Beine, den Degen, u. s. w.) siehe Zerbrechung.

Zerbrechlich, siehe Zerbrechlichkeit.

Zerbrechlicher Cörper, siehe Zerbrechlichkeit.

Zerbrechlichkeit, ist diejenige Eigenschafft eines Cörpers, da er bald in Stücken zerspringt, er mag nun auf etwas hartes fallen, oder man mag darauf schlagen, oder ihn mit den Händen entzwey brechen, wie man dieses täglich an irdenen Gefässen und an dem Glase siehet. Die Ursache solcher Gebrechlichkeit ist sonderlich zweyerley. Denn entweder kommts von der Materie selbst her, daraus ein Cörper bestehet, welche so beschaffen, daß sie bald springt, wenn sie nur ein wenig gebogen wird, und sonst eine harte Anrührung an dieselbige geschiehet, dergleichen Beschaffenheit es mit dem Glase hat; oder von der Zusammenfügung der Theilgen der Materie, daß wenn dieselbige harte sind, aber nicht feste an einander hängen, doch noch viel Zwischen-Räumlein anzutreffen, so lassen sie sich leicht zerreiben, oder Stücke von den andern abbrechen. Wolfs vernünfftige Gedancken von den Würckungen der Natur, Th. I, p. 80. §. 51. Meißners Philosophisches Lexicon, p. 109. Walchs Philosophisches Lexicon.

Zerbrechung der Beine, siehe Beinbrechen derer Gecreutzigten, im III Bande, p. 963. und Beinbruch, ebend. p. 963 u. ff. wie auch *Crurifragium*, im VI Bande, p. 1764.

Zerbrechung des Degens, Lat. *Fractio gladii*, ist eine Art der so genannten Ehren-Straffen, welche bisweilen gegen delinquirende Standes-Personen, besonders aber Officirer, ausgeübet wird, wie davon besonders in dem Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischen Duell-Mandate oder wider die Selbst-Rache vom Jahre 1712 §. 40. verordnet zu befinden.

Zerbrechung der Gebeine, siehe Beinbrechen derer Gecreutzigten, im III Bande, p. 963. und Beinbruch, ebend. p. 963 u. ff. wie auch *Crurifragium*, im VI Bande, p. 1764.

Zerbrechung des Siegels, siehe Siegels-Zerbrechung, im XXXVII Bande, p. 1087.

Zerbrechung des Stabes bey Hegung des Hoch-Nothpeinlichen Hals-Gerichtes, siehe in denen Artickeln: Stab, im XXXIX Bande, p. 711. Stab (Gerichts-) ebend. p. 712. und Stab zerbrechen, ebend. p. 726. wie auch Hals-Gerichte, im X Bande, p. 303 u. ff.

Zerbrechung der Wappen, wenn und in was vor Fällen solche statt habe, siehe in dem Artickel: **Wappen**, im LII Bande, p. 2034 u. f.

Zerbrochen, *eclatte*, wird in der Wappen-Kunst von Lantzen und Speeren gebraucht, so entzwey und abgebrochen. Menestriers Herold- oder Wappen-Kunst, p. 99.

Zerbrochene Beine auswechseln, heist auf Bergwercken, wenn frisches Holtz statt des anbrüchigen eingezogen wird. Minerophili Mineral- und Bergwercks-Lexicon.

Zerbrochenes Hertz, dessen wird gedacht Ps. XXXIV, 19. und kommt das erste Wörtgen sonst harten Sachen zu, wenn dieselben durch äusserliche Gewalt um ihre Gestalt oder Gäntze gebracht, und in Stücken zertheilet werden, wie zu geschehen pfleget, an Beinen, Steinen, Holtz, Metallen und dergleichen. Also gedencket die Schrifft des zerbrochenen Rohres, Es. XLII, 3. des zerbrochenen Arms, Jer. XLVIII, 25. der zerbrochenen Beine, Ps. XXXIV, 21; hier aber stehets auch von Hertzen, welches doch an sich selbst, als ein weich Stück Fleisch, eigentlich nicht kan zerbrochen werden, sondern es wird zerschwetschet, zerschnitten und zerrissen ꝛc. Allein über die Worte wollen wir nicht klügeln, sondern sehen auf die Sache selbst, also, daß wir bey dem Zerbrechen dencken auf den durchdringenden Schmertz, auf die Verletzung, auf die Zernichtung und den Schaden, indem dasselbe gleichsam nicht mehr zu gebrauchen stehet, heßlich aussiehet, und also alle Hülffe nunmehro verlohren scheinet. Und also heisset ein zerbrochen Hertz, oder nach der Sprache des H. Geistes, Menschen mit zerbrochenen Hertzen, so viel, als höchst schmertzhaffte, geängstete, geschimpffte und fast gar untüchtige Leute, die sich aufs äusserste schämen, an sich und ihrer Genesung allerdings verzagen, und also den Untergang wegen verübter Sünde, und zugezogener Plagen, nunmehr vor Augen sehen; wie solcher zerbrochenen Hertzen gedacht wird Ps. LI, 19. Ps. CXLVII. 3. Es. LVII, 15. Cap. LXI, 1.

Zerbrochener Rohrstab, siehe Rohrstab (zerbrochener oder zerstossener) im XXXII Bande, p. 577.

Zerbrochene Schüsse, sind bey den Webern, wenn in Schüssung des Schützens der Faden zerreist, und nicht bald wieder ersetzet wird, welchen Mangel die Geschwornen hernach auf der Schaue gewahr werden, und als einen Fehler zeichnen. Wie deswegen im Rotul der Tuchmacher zu Langensaltza, im IX Artickel Versehung geschicht: „Jeglicher Meister oder Geselle soll sich befleißigen, „das Werck fein gantz, sauber und in gleicher Art„beit zu führen, und keinen Faden über eine Viertel-Elle lang zurücke lassen, die zerbrochenen „Schüsse zu ergäntzen.“ Beiers allgemeines Handlungs-Kunst-Berg- und Handwercks-Lexicon.

Zerbrochene Zweige, nennet Paulus Röm. II, 17. die Jüden; denn die Zweige rühren aus dem Baume, und vermöge dessen aus der Wurtzel her, also auch die Juden von der Wurtzel, dem Abraham: sie heissen aber zerbrochen, nemlich wegen ihres damahligen elenden Zustandes, ihrer Verwerffung. Ein Ast, der zerbrochen ist, was ist derselbe, und wie stehets mit demselben? Er ist von dem Baume abgebrochen, liegt da, verdorret, grünet weiter nicht, träget keine Früchte, ist nichts nütze, als daß er ins Feuer geworffen und verbrannt werde, Matth. III, 10. weil nun die Jüden nicht gläuben wolten an JEsum, so wurden sie abgebrochen und dahin geworffen, daß nun kein Leben, keine Frucht in ihnen, sondern sie zum Feuer oder Verdammniß dahin gegeben waren. Er sagts aber nicht schlechthin, oder durchgehends von allen, sondern von etlichen, ob aber nun etliche zubrochen sind: denn nicht alle also zerbrochen und abgebrochen, sondern ihrer viele noch übrig an den Baume; sind nun gleich viel Juden wegen ihres Unglaubens als abgebrochene Zweige verworffen, so sind sie deswegen nicht alle von Christi Reiche verstossen, sondern ihrer viele, wie ehemahl, also auch noch an demselben, und werden auch ins künfftige noch einige viele dazu gebracht werden.

Zerbst, ein Flüßgen in der Neuen Marck Brandenburg, so ohnweit Hanseberg in die Röriche fält. Schneiders Beschreibung des Oder-Stroms, p. 242. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 490.

Zerbst, Zerveſt, und Brevest, ein Kloster in der Alten Marck, eine halbe Meile von Osterburg gelegen, wovon Angelus in seiner Märckischen Chronicke, p. 87. meldet, daß, da Graf Werner der Andere von Osterburg, Marggraf Albrechts, mit dem Zunahmen des Bärs, Schwester Sohn, im Sturm vor Brandenburg umgekommen, sein Vater Graf Werner der Erste aus seiner Vorfahren Schloß oder Burg Zerveſte genannt, ein Kloster gebauet, und es Marienthal geheissen habe, weil er es der Jungfrau Marien zu Ehren gestifftet. Aber die Bauern und das Land-Volck umher hätten den alten Nahmen behalten, und es das Kloster Zerveſt, und hernach Brevest genennet; meldet auch ferner, daß Graf Siegfried von Osterberg dieses Kloster Brevest sehr erweitert und reichlich begabet gehabt. Das ehemahlige Schloß aber anlangend, so soll solches vor diesem ein festes Hauß, und an dem Fluß Zera gelegen, und daher Zerveſt, gleichsam als eine Festung an der Zere genennet seyn worden. Das Kloster Brevest aber, wie man es hernach geheissen, nachdem es fast zu Ende des 16 Jahrhunderts durch Absterben der Conventualium erlediget worden, haben Se. Churfürstl. Durchl. mit den Herren von Bißmarck umgesetzet, und ihnen an statt des Amtes Borstal, welches sonsten dieser Herren gewesen, das Kloster überlassen. Beckmanns Historie des Fürstenthums Anhalt, Theil dritter, p. 192 u. f.

Zerbst, Lat. *Serveſta*, eine Stadt in dem Fürstenthum Anhalt.

Unterschiedene Arten, das Wort Zerbst zu schreiben.

Der Nahme ist in den vorigen Jahrhunderten auf vielerley Weise geschrieben worden, als Tserwist, in Churfürst Johanns Confirmation der Zoll-Befreyung der Stadt Zerbst von 1259 Tserwist, *civitas Tſerwiſtenſis*, in einer Verschreibung des Raths zu Zerbst, wegen Exemption eines gewissen Hauses, den Franciscanern zuständig vom Jahre 1285; Zcherwist, in Bischoff Volrads Schreiben ad Fratres Ordinis minorum in Zcherwist & Wittenberg de 40 dierum indulgentiis von 1288 7. Id. Octobr; Scerwist, in Cardinal Hugons Indulgentien von 1332 und in Richards von Zerbst Wappen in seinem Befreyungs-Briefe der Stadt Zerbst, gegeben 1259 und 1264; Cerwist, in Marggraf Ottens des Frommen Confirmation der Zoll-Befreyung der Stadt Zerbst 1259; Cerwist, in Indulgentien-Brief der sieben Ertz- und Bischöffe über die Kirche zu St. Johannis von 1288; Czerwest, in der Franciscaner Verpflichtung gegen das Hauß Anhalt, den 27 October 1450; Czerwist, in der Quittung derselben über achtzig alte Schock von 1452, und in Heinrichs Bischoffs zu Scutari Verordnung von 1400 den 14 Junius, welches auch die gemeinste Art, diesen Ort auf Deutsch zu schreiben, in den vorigen Zeiten geblieben, aus welchen endlich in dem 16 Jahrhundert, weil vor der Zeit das Cz gemeiniglich für ein blosses Z gebrauchet worden, das Wort Zerbst entstanden.

Lateinisch findet sich *Cervistum* in Bischoff Heinrichs von Scutari Indulgentien-Briefe von 1403; *Zerbeſta* beym Ditmar L. VI, p. 67; gemeiniglich aber *Serbeſta*: Unterweilen auch *Soteropolis*, welches Worts sich das Ministerium daselbst in ihren Attestaten zu Anfange des siebenzehnden Jahrhunderts vielfältig bedienet, vermuthlich a Servando, mit welchem das Wort *Serveſta* einige Gleichförmigkeit hat.

Ursprung des Worts Zerbst.

Was den Ursprung des Worts Zerbst anlanget; so wollen wir nicht untersuchen, ob es zu alten Zeiten Sehr Vest, und nach erfolgten Unglücks-Fällen Zerwüst seygenennet, und endlich Zerbst daraus formiret worden, oder auch von der Ceres den Nahmen möge bekommen haben, wie Wendelin in Vergleichung des Zerbster Bieres mit dem Nil in Egypten erwehnet: sondern uns damit begnügen, daß es zum wenigsten nicht unangenehme Allusiones seyn. Althamer nimmt ihn von den alten Cheruſciern her, nennet auch deshalb die Stadt selbst *Cheruſcam*. Facit conjecturæ locum *Cheruſca* urbs (Cerbst) quæ est eo loco ſita, ubi Moldavus Albim ingreditur, certum n. eſt Chedruſcos Saxoniæ Partem incoluiſſe. Es soll auch hiernächst in vielen alten Briefen diese Stadt mit dem Worte Cheruvist seyn geschrieben worden. Aber Städte zu haben, ist den alten Deutschen, insonderheit in den mitternächtigen Theilen von Deutschland gantz unbekannt gewesen: nullus Germanorum populis urbes habitari ſatis notum eſt, sagt Tacitus de Moribus Germ. c. 16. Und mercket Conring de urbibus German. sehr wohl an, daß kein Geschichtschreiber, so der Römer Kriegs-Züge in Deutschland bis ins fünffte Jahrhundert beschrieben, einiger Stadt in Germania magna erwehne. Viel weniger wollen sich alte Briefschafften mit dem Worte Cherubist finden, obschon, dieses Wort auf allerley Weise geschrieben worden. Solte auch schon einer seyn, so würde es doch keine Deutsche, sondern eines Ausländischen seyn, welcher sich in dem Cz und w nicht schicken können, und also aus dem z ein dem Buchstaben z nicht ungleiches h und aus dem w ein doppeltes un gemacht haben. Eines

Ueber-Elbischen Dorfs Cherowist gedencket Ertz-Bischoff Ludolf in einem Diploma von 1198 in den Dessauischen Gesch. §. 19. Aber dieses hat mit der Stadt Zerbst nichts zu thun. Zu geschweigen daß das Ch ein der Deutschen Sprache gantz nicht gemässer Buchstabe ist, und also Taciti Cheruscier selbst zwar auf Lateinisch so haben mögen genennet werden, aber im Deutschen nicht wohl anders als mit einem klossen H. Hartzische und dergleichen mögen geheissen haben, worzu sich das Wort Zerbst auf keinerley Weise schicket. Gehet also unterschiedener Gelehrten Meynung dahin, daß, weil man nicht wohl in Abrede seyn kan, daß die Art dieses Wort zu schreiben, gantz keine Deutsche; sondern der Slavischen Sprache gemässe Schreib-Art sey, die Benennung von den Sorabis oder Serviis und Sirbis entstanden, als welche in diesen Gegenden gewohnet, und diesen Ort als ihren vornehmsten Wohnitz, nicht weniger als die Provintz Servien jenseit der Sau von ihrem Nahmen genennet haben. Siehe Leunclav Pand. Turc. n. 37. Wie dann auch *Cosmas Pragenſis* das Land Meissen Sirbiam, und Reineccius in der Vorrede über Ditmars Chronicon, die Nahmen der Städte Sora, von Ditmar Zara genannt, und Zorbeck von Ditmar L. VI, Zarbizi geheissen, auch viele andere eben daher abstammen.

Was endlich das Wort auch für eine Bedeutung habe, das wird nicht unbillig gefraget. Peter Albin in seiner Meißnischen Land-Chronicke, Tit. XI, p. 150. meldet, daß etliche den Nahmen Zerbist oder Zerbitz auslegen, daß es einen schwartzen Grund heissen soll, Zernowitz, gleichwie *Zernebock* so viel heisse als einen schwartzen Gott. Dem aber entgegen stehet, daß ungeachtet dieses Wort auf vielerley Weise geschrieben worden, es sich doch nirgend mit der Endung itz oder etz endet. Wir werden aber verhoffentlich näher kommen, wenn wir den Ursprung der Serviorum oder Sirborum, und also auch des Worts Zerbst von dem Slavonischen Wort Czerswy oder Czerswy, welches frisch und lebhaft heisset, hernehmen, dergestalt, daß wie die Slavonische Nation sich von dem Worte Slow oder Slowa das ist, Lob und Ruhm, Slaven, das ist, die Lob- und Ruhmwürdigen genannt; also diese sich *Czerswie*, das ist, die frischen und lebhaften geheissen, woraus die ausswärtigen Völcker Servii und Sirbi gemachet. Allerdings wie die Schweden ihren Nahmen von Sven, so gleichfalls jung u. frisch heisset, hernehmen, auch das Wort Schweden, als Sveagod und Svenod, Terram juvenum, ein Land der Jungen oder Frischen auslegen. Siehe Locceni Antiqu. Suev. Goth. L. I, c. 1. Welchem nach Czerwst, oder wie es nun geschrieben wird, Zerbst, so viel heissen würde, als eine Wohnung der Frischen und Lebhafften, welcher Nahme dieser Stadt auch nicht unanständig ist, weil es viele alte und lebhaffte Leute darinnen gegeben, und noch giebt, auch das schöne Bier den Nahmen eines frischen und lebhafften Getränckes nicht unbillig führet. Jedoch wird niemanden hierdurch vorgegriffen, einer bessern Meynung nachzudencken.

Eigentliche Lage.

Es lieget diese Fürstlich-Anhältische Residentz

unterm 31 Gr. 65 Min. Longitud. und 52 Gr. 22 Min. Latitud drey Meilen von Dessau, viere von Köthen, fünffe von Wittenberg und Magdeburg, und neun von Leipzig, in einen ebenen und etwas sandigten Grunde; und wird von einem Theile der Nute, so Ostwärts hineintritt, zweymahl durchschnitten.

Grösse.

Was ihre Grösse anlanget, so ist sie nicht nur die gröste Stadt in dem Fürstenthum Anhalt; sondern auch eine von den grösten in den Sächsischen und andern daherum liegenden Landen.

Alterthum.

Von dem Anfange der Stadt Zerbst, oder zu welchen Zeiten sie erbauet worden, ist nichts eigentliches zu melden. Dieses ist jedoch gewiß, daß sie schon vor sieben hundert und mehrern Jahren eine berühmte Stadt gewesen; immassen sie zu den Zeiten Kaysers Heinrichs des Andern von dem Hertzoge Boleslaus aus Pohlen eingenommen worden, wie der Merseburgische Bischoff Ditmar in seinem Chronicon Lib. VI, p. 67. hiervon meldet: ad urbem, quæ *Zerbesta* dicitur venions, urbanos terrore gravi & hortatu dulci devictos secum vehebat: oder wie die Deutschen Worte lauten: „Hat die Brüderschaft, welche er zuvor mit „den Magdeburgern geschlossen, durch sein feindliches Einfallen, zurissen und aufgehoben: ist von „dannen nach Zerbst gezogen, und hat die Bürger mit Bedrauungen und vielen Verheissungen „sich zu ergeben bewogen, und sie darnach alle „mit sich weggeführet.„ Noch erzehlet der Frantzösische Geschichtschreiber Aimoinus, oder vielmehr der Fortsetzer desselben, so zu den Zeiten Kaysers Ludwigs des Frommen gelebet, daß, nachdem die Wenden an der Elbe nach Carls des Grossen Tode um das Jahr 815 von dem Reiche wieder abzufallen getrachtet, die Sachsen und Francken, so vor dem Hartz und bey der Saale gesessen, mit Zuziehung der Obotriten-Wenden, auf Befehl des Kaysers Ludwigs des Frommen, 817 die Sorben-Wenden, ehe sie sichs versehen, überfallen, ihrer Städte eine belagert und eingenommen, und sie also wieder zum Gehorsam gebracht, welches dem Ansehen nach die Stadt Zerbst, als der Sorben oder Zirber Sitz gewesen; wohin auch Albinus in seiner Meißnischen Land-Chronick, Tit. 8. p. 93. zielet; ingleichen Spängenberg in der Querfurtischen Chronick, c. 30. daß nehmlich Ludwig der Fromme nach seines Herrn Vaters Tode die Sorben-Wenden überzogen, die Stadt Zerbst auch belagert, erobert und zum Gehorsam gebracht. Welchem nach das Alter dieser Stadt sich über neun hundert Jahr erstrecken würde. Es ist auch wohl vermuthlich, daß, weil vor der Wenden Zeit in dasigen Gegenden gar keine oder doch sehr wenige Städte gewesen, die Wenden diesen Ort als einen Haupt-Sitz ihrer Nation erbauet, oder zum wenigsten nach ihnen genennet, auch einige der fürnehmsten unter ihnen daselbst ihren Wohn-Sitz und Regiment gehabt, bis sie endlich den Deutschen weichen, und Stadt und Land ihnen überlassen müssen. Junckers Anleitung zur Geographie der mittlern Zeiten, p. 51.

Befestigung.

Für eine Haupt-Festung geben wir Zerbst nicht aus. Unterdessen aber ist sie doch mit einer guten Mauer und darauf stehenden unterschiedenen Thürmen, nach Art der alten militarischen Bau-Kunst, und mit theils einfachen theils gedoppelten Wällen, nach Osten und Norden; und Westwärts mit etlichen Teichen und andern Gewässern umgeben, so aus der Nute zum Theil herum geleitet wird. Daher sie denn unter die festen Städte der vormahligen Zeiten, ehe das grobe Geschütz aufkommen, nicht unbillig können gerechnet werden. Wie sie denn auch daher von dem Sächsischen Geschicht-Schreiber und Dom-Herrn zu Eimbeck und Goßlar, Tiderich Langen, unter die Sächsischen gemauerten Städte gezählet wird.

Urbes muratæ per Saxoniam nominatæ,
In queis Burgenses famosi suntque potentes,
Brunsvicenses, Goslarienses, Magdeburgenses,
Lebussenses, *Servestenses*, Soldwedelenses &c.

beym Meibom T. I, Script. Germ p. 812.

Strassen oder Gassen.

Gleichwie die Stadt Zerbst von einem weitläufftigen Umfange ist; also hat sie auch unterschiedene ansehnliche und breite Strassen. Es sind deren in allen zwey und funffzig, und heissen also:

1. Der Marckt,
2. Alte Brücke.
3. Bade-Gasse.
4. Neue Brücke.
5. Ritter-Strasse.
6. Ackensche Strasse.
7. Klap-Gasse.
8. Der Plan.
9. Wege-Berg.
10. Hohe Beckerstrasse.
11. Freyberg.
12. Breite Stein.
13. Ankunische Bader-Gasse.
14. Färber-Strasse.
15. Ankunische Strasse.
16. Prügnitz.
17. Creutz-Brunnen.
18. Hohe Holtz-Marckt.
19. Kurtze Besen-Strasse.
20. Lange Besen-Strasse.
21. Töpffer-Gasse.
22. Paradieß.
23. Müntz-Gasse.
24. Die Heyde.
25. Haseleps-Strasse.
26. Renn-Strasse.
27. Neue-Strasse.
28. Mühlen-Gasse.
29. Kloster-Gasse.
30. Wächter-Gasse.
31. Die Breite.
32. Die hohe Breite.
33. Mühlen-Brücke.
34. Sack-Strasse.
35. Fuhr-Strasse.
36. Wolf-Brücke.
37. Grüne Strasse.
38. Kleine Brüder-Strasse.

39. Brüder-Strasse.
40. Saltz-Strasse.
41. Fisch-Marckt.
42. Hohen Schlüppe.
43. Schleichen-Bäncke.
44. Becker-Strasse.
45. Juden-Strasse.
46. Silber-Strasse.
47. Kupfer-Gasse.
48. Breite Strasse.
49. Kesper-Strasse.
50. Fleischer-Strasse.
51. Betersilien-Strasse.
52. Grüne Strasse.

Schlos.

Unter den vornehmsten Gebäuden der Stadt Zerbst ist wohl das dasige Fürstliche Schlos ohnstreitig eines von der ersten Schönheit, so Süd-Westwärts der Stadt liegt und von alten Zeiten von den Fürsten zu Anhalt bewohnet worden, wie denn in Bischoffs Balduins zu Brandenburg Diploma von Einweyhung der Kirche zu St. Bartholomäi zu Zerbst vom Jahr 1215 einer Schlos-Capelle gedacht wird. Nach diesem, weil die Stadt Zerbst nicht eben die Erben des Verstorbenen; sondern den ältesten Fürsten des Hauses zu ihren Herrn haben wollen, hat es Fürst Albrecht, Fürstens Sigismunds Bruder, inne gehabt: Nach welches Ableben, weil Fürst George krafft Zerbster Gewohnheit als Senior das Regiment an- und von der Stadt als ihr regierender Fürst aufgenommen worden; so haben die drey Brüder, Fürst Albrechts Söhne, Woldemar, Adolph und Albrecht, ihr Hof-Lager zu Coßwick genommen; das Schloß zu Zerbst aber, weil Fürst George zu Dessau residiret, ist gantz leer gelassen worden, also daß der Schulmeister mit seinen Untergebenen darauf seine Wohnung genommen. De Scholemester mit sinen Locaten hadden daruppe ihre Woninge und egüne Bursen, wie Peter Becker davon redet. Weil aber jetzt gemeldete Fürsten, Woldemar, Albrecht und Adolph zu Coßwick nicht länger in Gemeinschafft stehen wollen, und Fürst Woldemar mit seinem Bruder, Fürst Albrechten Coßwick behalten; so hat sich Adolph wieder dahin auf das Schloß, wiewohl ohne Anmassung der Stadt-Regierung begeben, und der Oeconomie und insonderheit des Ackerbaues allda sich beflissen, bald aber diesen mercklichen Schaden gelitten, daß, weil die Vorburg des Schlosses damahls nicht ummauert, sondern nur mit Plancken besetzt gewesen, und die Walwitz mit ihm und seinen Brüdern zu der Zeit in Feindschafft gestanden, (wiewohl sie bey Fürst Georgen in Gnaden waren) einer derselben, Godmar von Walwitz, ihm in St. Bartholomäi Nacht die Scheunen angezündet, und damit alle sein gesammtes Getreyde zu nichte gemacht: Wannenhero denn Rath und Bürgerschafft Gelegenheit genommen, den sämmtlichen Herren Brüdern und Vettern vorzutragen, daß sie um so wohl die Fürstliche Herrschafft, als gemeine Stadt vor mehr dergleichen Gefahr und Schaden in Sicherheit zu setzen, das Schlos und Vorburg mit einer Mauer umgeben wolten, welches zwar Fürst Woldemarn und Fürst Adolphen, insonderheit wegen des noch nicht gantz vergessenen Streits über einen Thurn, eine Zeitlang bedencklich vorgekommen, jedennoch, als indessen Fürst Bernhard von Bernburg zu ihrer Schwester, Frau Lutruden, Beylager mit Hertzog Johann von Mecklenburg angelanget, und Rath und Bürgerschafft ihm ihre Intention, auch wie und wo sie die Mauer ziehen wolten, gezeiget, Fürst Bernhard auch nichts besorgliches dabey gesehen; so haben sie auf dessen Zurathen darein gewilliget, und ist darauf die Arbeit vorgenommen, auch dermassen fortgesetzet worden, daß jedweder von der Bürgerschafft arm und reich vier und zwantzig Tage daran gearbeitet, der Herrschafft Scheunen binnen der Mauer gebracht, und also alles binnen vier Jahren vollzogen worden. Nach der Zeit, als der Stadt Gewohnheit, nur den ältesten des Hauses Anhalt zum regierenden Herrn anzunehmen, durch Churfürst Friedrichs Ausspruch aufgehoben; so ist das Schlos unterschiedenen Theilungen unterwürfig gemacht worden, dergleichen geschehen zu Fürst Woldemars, George, Ernsts und Rudolphens Zeiten, welche das Schlos in vier Theile getheilet, als nehmlich Graf Philipps Haus, Graf Magni Haus, das Ritter-Haus und den Marstall, nebst einigen zu jedweden gelegten kleinen Stücken, auch unterschiedenen Dörfern, mit dem Vorhaben, nach gemachter Eintheilung darüber zu losen, und jedweden so denn sein Antheil zu übergeben. Ingleichen ist 1511 zu Fürst Ernsts Zeiten abermahl eine solche Eintheilung vorgewesen, über welche aber derselbe verstorben, wannenhero sie nachmahls durch dessen Wittwe Fürstin Margarethen ihren drey Herren Söhnen, Johann Georgen, und Joachim, zum Besten 1520 wiederum vorgenommen, und mit Fürst Wolfgangen, in zwey Theile gesetzt worden, krafft welcher zum ersten Theil geschlagen worden, wie die Worte in dem Theilungs-Receß lauten: „das Hauß, der Marstall genannt, so Fürst Albrecht, Fürst Philipps Vater, soll haben bauen lassen, anzugehen von der Steinung, so J. L. bis an den „Thurm mitten im Schlos hat setzen lassen, mit „der Schmiede im Winckel, und Grafen Philipps Haus über das Thor zu bauen, so man „aus der Stadt aufs Schlos zugehet, mit samt „dem Burghause bis an das andere Thor, so ferne es auch von J. L. vermahlet und versteinet „ist, bis an den Thurm mitten im Schlosse. Zum „andern Theile hat J. L. geschlagen Grafen „Magnus Haus, so angehet bey der Steinung, „darzu das Richter-Haus, Küchen, bis an das „Thor zu bauen, wie das mitten durch das Schlos „bis an den Thurm vermahlet und versteinet ist. „Aber der Thurm mitten im Schloß und der „Born, beyde sollen der Herrschafft sämmtlich zu „gleichmäßigen Gebrauch und Haltung zustehen „und gebühren; Und kein Theil soll dem andern den „Weg zum Thurm und Borne, und um den „Thurm zu fahren verbauen, noch keinerley Weis „verengen, und ein iedes Theil soll die Mauer auf „seinem Theile, so ums Schlos gehet, (damit nicht „gemeinet die andere Mauer und Wall, so auch „um das Schlos angefangen, welche bey der „Herrschafft sämmtlich bleiben sollen) so weit

„eines jeden Theil gehet, eigentlich er allein vor „sich halten und bauen, und dieselbe nicht verfallen lassen, damit man zur Nacht-Zeit nicht ab- „und aufkommen möge, sonsten mit der Brücke im „Fortwerge und andern Gebäuden soll es nach „Inhalt voriger Eintheilung bleiben und gehalten werden. Solche oben bemeldete beyde „Theile, sagt der Theilungs-Receß weiter, hat „die oben genannte Fürstin, unsere liebe Schwester, von wegen ihrer lieben Söhne unsere freundliche lieben Vettern oben gemeldt und die ihre vorgleichiste betracht und angesehen: „Und ist Fürst **Wolfgangen** unter diesen beyden Theilen die Wahl gelassen, eines zu nehmen, das andere aber dem übrigen Fürsten verblieben, und der Receß darüber aufgerichtet worden im gedachten Jahr 1520 Dienstags nach Laurentii. Nach welchem aber Fürst **Wolfgang** 1544 Sonnabends nach Michaelis sich mit seinen Herren Vettern anderwärts verglichen, und er das Schlos zu **Bernburg** allein behalten, seinen Herren Vettern aber das Schlos zu Zerbst nebst den Ankun, Kesper-Strassen und andern in dem Zerbster District befindlichen Stücken gäntzlich überlassen, in welchem Stande es auch nach diesen bey der nachkommenden Fürstlichen Herrschafft geblieben. Indessen hat Fürst **George** sein Antheil, in Erwegung, daß es sehr veraltet gewesen, 1541 zu erneuren angefangen, auch 1545 vollzogen, und zu dessen Andencken folgende zwey Inscriptiones daran setzen lassen, deren eine, über dem Eingang stehende, also lautet:

Nisi Dnus ædificaverit Domum
In vanum laborant, qui ædificant eam.
Struximus has nobis charis & fratribus ædes
Quas tua perpetuo dextera Christe tegat.
Dei gratia Georgius Princeps in Anhalt, Comes Ascan. Dnus Serveſt & Berenb.
Coadjutor in Spiritualibus Ecclæ Merseburg. Præpositus Magdeburgensis.
Cœptum est hoc ædificium Anno Domini 1541.
Et absolutum A. 1545.

Darneben das Anhaltische, und Münsterbergische, als seiner Fr. Mutter, Wappen befindlich Nächst dabey, nach dem Schlos-Platze zu, stehet die andere mit folgenden Worten:

Quinque ter exierant a nato secula Christo
Lustraque bis quatuor lapsus & annus erat,
Et tu Sceptra tenens Romani, Carole, Regni
In Patria Custos Pacis & Autor eras.
Cœpit ut has Princeps reparare Georgius ædes
Ortus ab Ascaniis Dux generosus avis.
Fecerat huic *Sudicum nomen*, veneranda vetustas,
Saxonide hoc patria, *Respice*, voce sonat,
Forte quod *hac custos advertere jussus* ab arce
Huc illuc *circum Lumina certa tulit.*
Post autem innumeris vetus arx vitiata ruinis
Quam fuit artifici sic renovata manu,
Mille anni a Christo jam nato & secula quinque
Præter & hoc ierant condita lustra novem.

Unten stehet

A. L.

Ludovicus Binder artifex hujus domus.

Oberwärts aber das Kayserliche Wappen und darüber:

Carolus V, Romanorum Imperator Semper Augustus,

In diesem Theile ist jetzo unten die Fürstliche Rent-Cammer befindlich. Im Jahr 1618 aber hat Fürst **Rudolph** diesen in der vorigen Theilung berührten Thurm, oder Sudicum, von Grund aus abbrechen, und an dessen Stelle den anjetzo gemeldeten Schlos-Theile anstossenden Thurm sammt darinnen befindlichen Wendel-Treppe anbauen lassen.

Den jetzigen Zustand anlangend, so hat man im verwichenen Jahrhunderte ein gantz neues Schloß-Gebäude aufführen und den 31 May 1681 mit Legung des Grundes den Anfang machen lassen. Der damahls regierende Herr hat selbigen in eigener hoher Person in Begleitung der Fürstlichen Hof-Staat beygewohnet, und den ersten Eck- und Grund-Stein helffen einsencken, dasselbe auch folgends nicht allein an Ehemäuer, Dach und Zimmern, sondern allerhand kostbaren Gemählden und Tapezereyen dermassen zur Vollkommenheit gebracht, daß es den 23 Junius 1696, als an dem Geburts-Tage der damahls regierenden Fürstin, durch einen glücklichen Einzug eingeweyhet worden. Ueber dessen Eingange folgende Inscription in schwartzen Marmor mit güldenen Buchstaben zu lesen:

Scias,

Qui hanc structuram contemplaris, totam eam meræ divinæ gratiæ esse opus; Sola enim Dei benignitate condensas inter calamitates publicas, ad hoc, quod vides, crevit fastigium: Prima fundamenta jecit Dns. *Carolus Wilhelmus*, Princeps Anhaltinus, Pius, Justus, Magnanimus, d. 31 Maji M. DC. LXXXI cum mors contagiosa lue per viciniam quam maxime sæviebat, crudelissimum dehinc bellum Invictissimo nostro Imperatori *Leopoldo* totique imperio ab Oriente & Occidente movebatur. Accessit magna annonæ gravitas; Nec tacendum infelix illud dissidium, quod de terra Jeverensi exortum omnes pulcherrimæ hujus provinciæ reditus absumebat. Per hæc luctuosa tempora pedetentim surrexit hæc moles; & quod maximum, jam dictus Ser*mus* Princeps Regens Ejusque Ser*ma* Conjux *Sophia* ex Electorali domo Saxon. cum Ser*mis* fratribus atque liberis, qui omnes Primo angulari Lapidi manus admovere, optima Principibusque digna utuntur salute. *Tu, amice Lector*, simili laude mirare summi Dei summam, dum etiam punit, clementiam & precare eam, quo semper Dei gloria Patriæque salus,

in

in illustri hac domo, cui jam in hoc M. DC. XCII. mo anno ultima manus imponitur curetur.

Es bestehet aber solches aus vier Etages, deren unterste doch nur an der Nord-Seite zu sehen, gegen der Plan-Seite aber mit Erde bedecket ist, und ist in derselben ein schönes Lust-Gewölbe, so auf vier Pfeilern ruhet, und oben an der Decke mit kostbarer Stucatur-Arbeit versehen, sonsten aber den Schall sehr verstärcket, und daher zu der Musick sehr diensam ist. In der andern Etage ist der so genannte **rothe Saal**, in welchem die Fürstliche Herrschafft, zumahl in Sommers-Zeit, weil es ein schönes kühles Gemach ist, zu speisen pfleget: Ausser demselben aber der **Haupt-Saal**, welcher ein gantz schönes und ansehnliches Werck ist, durch die dritte und vierte Etage zugleich gehet, und bey dreyßig Ellen hoch, anbey an der gewölbeten Decke und beyden Caminen mit schönen Stuccatur-Arbeiten, an den Wänden aber mit kostbaren Gemählden, gleich Tapisereyen, auch in der Mitte hängenden gläsernen Crone nnd zwölf vergüldeten Spiegel-Blackorts ausgezieret ist. Und wird von diesem Saal ab das gantze Gebäude gleichsam in zwey Flügel, und iedweder von selbigen wiederum in seine Gemächer und Apartements getheilet; welche denn in der andern Etage nicht weniger als in der untersten, insgesammt mit zierlichen steinernen Gewölben versehen, und sind zur Rechten Hand das Silber-Gewölbe, Kammer-Diener-Gewölbe, Hochfürstl. Bibliothec, Brunnen-Gewölbe, Kräuter-Gewölbe, Apothecke, unter denen zur lincken Hand aber, eben wie in den untersten, eine Küche, Speise-Stube, Küchen-Stube ꝛc. In der dritten Etage sind die Wohn Zimmer der Fürstl. Herrschafft. Die vierte Etage hält eben so viel Gemächer zur rechten und lincken Handwerts in sich, als die dritte, welche so wohl für Einheimische als Fremde geordnet, und ebenfalls mit Meubles und andern Zugehörungen versehen seyn. Das gantze Werck ist unter der Direction des nunmehro in GOtt ruhenden Königl. Preußischen Raths und Kammer-Herrn, auch Hochfürstl. würcklichen Geheimden Raths, Hof-Marschalls und Kammer-Präsidentens, Herrn Johann Georgen von Marwitz, und Angeben des Königl. Preußischen Baumeisters, des Cornelius Ryckwärts, und, nach dessen Tode, des Fürstl. Anhältischen Baumeisters Johann Simonetti, verfertiget worden. Diesem nach hat man zu desto mehrern Commodität und Vergrösserung der Zierde zur Rechten Hand des Schlosses 1705 einen neuen Flügel anzusetzen angefangen, und mit Vollführung desselben im Jahr 1708 continuiren, und gleich dem im Schlosse daselbst oder Corps de Logis aus dem Grunde fest und dauerhafftig aufführen lassen. Unten stöst eine Galerie an die in gedachtem Corps de Logis befindliche Galerie, und sind neben derselben auf der einen Seite verschiedene Gewölbe, zum Küchen und andern Vorrath; auf der andern aber solche Gewölber und Behältnisse, die zum Waschen und dergleichen Dingen zu gebrauchen. In der ersten Etage darüber ist zur rechten Hand die Hof-Capelle, welche die Hochfürstl. Herrschafft nach vorfallenden Begebenheiten zu gebrauchen anlegen lassen, und der Höhe nach bis zur dritten Etage gehet; zur lincken Hand sind einige andere Logimens. In der andern Etage ist zur rechten Hand der Ober-Eingang zu den Chören in der Hof-Capelle, zur lincken Hand ein grosses Tafel-Gemach, und gleichfalls einige andere Gemächer. In der dritten und obersten Etage siehet man unterschiedene Gast- und zu andern Commoditäten reichende Zimmer, zu welchen insgesammt in allen drey Etagen man durch die davorstehende Gallerien, so mit denen in dem Corps de Logis befindlichen zusammen stossen, hinein gehet. Es ist auch ein schöner Thurm darauf gesetzt worden. Hinter dem Schlosse Nordwärts liegt der neu angelegte Fürstl. Lust-Garten; Westwärts und hinter nur gemeldeten Flügel eine Orangerie und Wagen-Haus samt demselben beygefügten Stallungen. Der Ausgang von der in die Bruch-Strasse vor dem Aeckenschen Thore wird die **Lincken-Porte** geheissen. Auf dem vordern Schloß-Platz, da man von der Freyheit hinauf gehet, befindet sich zur rechten Hand die Amts-Stube unten, die Cantzley sammt dem Hochfürstl. Consistorio oben, und gegen über die Versetz-Stube mit ihrem Archiv, Cammern und Cabinetten, auch ferner die Kutsch-Ställe, Beckerey, das gewölbte Bräuhaus, Böttcheren, Schmiede, zur lincken Hand eine alte Hoff-Stube, Bereiter-Stube, Stall-Stube, Reit-Ställe u. s. w.

Freyheit.

Die Gegend vor dem Fürstlichen Schlosse nach der Stadt zu bis an die St. Bartholomäi Kirche wird um deswillen, weil sie von der Stadt Jurisdiction und allen Beschwerden befreyet ist, die Freyheit genennet.

Rath-Haus.

Das Rath-Haus ist ein ansehnliches Gebäude an dem Marckte gelegen, dessen gantze Breite es einnimt, auch auf demselben sich sehr wohl präsentiret; hinterwärts aber hat es den St. Nicolai-Kirchhof und Thurm. Wenn es erbauet, kan nicht eigentlich gemeldet werden, jedoch zeigen die beyden gegen Osten und Westen befindliche Gibel, daß es gar ein altes Werck sey, wie solches nicht nur aus der Structur desselben; sondern auch aus der an dem Giebel Ostwärts nicht undeutlich zu lesenden Jahrzahl zu ersehen: Anno Domini M. CCC. XXXIX. in vigilia S. Iohannis Baptistæ. Was das zwischen dem Giebel enthaltene Corpus anlanget; so ist vermuthlich, daß es etwas neuer, und an statt eines ältern möge gesetzt seyn, weil dessen Structur der neuen Art von Bauen gemässer ist, und gar nicht der alten gleichet, nach welcher in solchen Gebäuden die Mauern nicht weniger als die Giebel mit allerhand Figuren, Blumwerck, Bildern und dergleichen ausgezieret worden. Und zeiget die Jahrzahl, so daselbst über der Apothecke befindlich, daß es 1610 geschehen, die darunter auch stehenden Buchstaben A. S. bedeuten den Nahmen des Baumeisters, so **Adam Sonntag** geheissen. Es hat in dem Obertheil unterschiedene geraume Gemächer, die neue und alte Audientz-Stube, Kämmerey, Steuer-Stube, darneben einen geraumen Saal nebst

der

der Hege-Banck, unterwärts die geistliche Verwaltung, eine feine Bibliotheck, in welcher nebst unterschiedenen andern guten Büchern eine schöne Bibel von 1541 in Folio auf schönen weisen Pergamen gedruckt, und mit wohl von Farben und Gold illuminirten Bildern, in drey Bänden von Sammet mit silbernen Clausuren zu sehen; und weiter herunter ein wohlgeordnetes Archiv in einem gewölbten Zimmer, nebst welchem nach dem Marckte zu eine Apothecke, und etliche Gewölber für Kauffleute und Krämer sich befinden.

Neue Haus.

Das **Neue Haus** ist gleichfalls ein ansehnliches Gebäude an dem Marckt und Brüder-Strasse gelegen, in welchem vor dem der Schöppenstuhl, von dem weiter unten besonders, gewesen, nach der Zeit aber zu Ausrichtung des Schmauses bey des Raths-Abgange, und andern Solennitäten, auch Hochzeiten gebraucht worden; so aber jetzo eingestellt worden. Hingegen wird heut zu Tage die Accise darauf eingenommen, in den Jahrmärckten aber die Verkauffung des Gewands und anderer Dinge daselbst getrieben. In dem dreyßigjährigen Kriege haben der Graf von **Mansfeld**, und nach ihm der Kayserl. General von **Wallenstein**, und andere darauf logiret; hat sonsten unter sich den Raths-Keller, und an der Seite in der **Brüder**-Strasse die Wage-Bude.

Rolands-Säule.

Die **Rolands-Säule** ist ein schönes grosses und hohes steinernes Bild, so in der Rechten Hand ein grosses Schwerdt, an dem lincken Arm den Reichs-Adler, zum Füssen einen Hund liegen hat, der Leib und die Füsse sind geharnischt; die auf dem Säulen-Wercke, in welchem er stehet, befindlichen Bilder, führen das Anhältische, und das über dem Haupt stehende das Zerbster-Wappen. Von der Bedeutung desselben haben die Gelehrten hin- und wieder der Länge nach gehandelt, und insonderheit **Johann Gryphiander** in einem absonderlichen Tractat de Weichbildis Saxonicis oder Colossis Rolandinis Urbium quarundam Saxonicarum, ingleichen der ehemahlige Churfürstliche Brandenburgische Geheime Staats-Rath, Herr von **Rhetz**, Vol. Disp. Jur. Publ. Dissert. I; Auch nur noch 1700 der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Bremen Secretar, **Johann Heinrich Eggeling**, de Miscell Germ. Antiqu. Exercit. V. de Statuis Rulandinis. Und wird es also hier keiner Weitläufftigkeit bedürffen. Jedoch kürtzlich davon zu handeln, so ist eines Theils zwar gewiß, daß ein **Roland** unter des Kaysers **Carl** des Grossen Ministern, aber weder seiner Schwester Sohn, weil **Carl** der Grosse nur eine Schwester gehabt, so **Gisla** geheissen, und im Geistlichen Stande gelebet, wie **Eginhard**, Kayser **Carls** des Grossen Secretar bezeuget, noch von ungemeiner Gröste gewesen, weil seine auch vermeintlich gezeigete Grab-Stelle zu Blaye in Franckreich nicht gröster ist, als anderer Leute; Ist auch nicht in einem Kriege wider die Saracenen oder Mauren der Christlichen Religion halber; sondern wider die Christlichen Spanier und Mauren zusammen, aus einer weltlichen Ursache geblieben, weil **Alphonsus Castus** in Spanien ohne Erben gewesen, und deshalb sich mit **Carln** dem Grossen verglichen, daß selbiger ihm solte die Mauren aus Spanien vertreiben helffen, wovor er nach seinem Tode das Königreich erben solte; Die Spanier aber unter der Frantzosen Ober-Herrschafft nicht seyn wollen, und daher sich lieber mit den unglaubigen Mauren verbunden, die Frantzosen mit gesammter Hand abzuhalten, wovon bey dem **Mariana** zu lesen de Rebus Hisp. L. VII, c. 2 und in des Herr von **Puffendorf** Einleitung c. 2. Vielweniger hat **Carl** der Grosse die Verse: Tu patriam repetis, tristi nos orbe relinquis &c. auf ihn, wohl aber auf seinen erstgebohrnen Sohn, so 811 verstorben, gemacht: Denn jenes nirgends als in des **Turpini Fabeln** vom **Carln** dem Grossen zu finden, welches alles bey dem angeführten Schrifftstellern weitläufftig zu lesen. Ist also gewiß, daß nicht leicht eine Historie mit so vielen Fabeln angefüllt zu finden, als die von **Roland**, so gar, daß, wenn man alles, so von ihm geschrieben, annehmen solte, er zum wenigsten sechsmahl gestorben, und so vielmahl begraben würde seyn müssen, wie solches absonderlich von **Gryphiandern** c. 11 und 12 angemercket wird. Ob aber nicht dennoch **Carl** der Grosse diese **Rolands-Säule** setzen lassen, weil **Roland**, obwohl nicht sein Verwandter, dennoch sein Feldherr gewesen, und dadurch anzeigen wollen, daß ihm die Städte unterwürfig und unter seinen Schutz stünden, wie **Erp. Lindenborg** in Chronico Caroli M. p. 269 hiervon schreibet: „Wie Kayser **Carl** die Sachsen bekrieget hat, da ist dieser **Roland** sein Oberster Feld-Hauptmann gewesen: Daher hat er ihm das „grosse Bild, als zu Bremen, Halberstadt, Magdeburg, Zerbst, Brandenburg setzen lassen, damit „er anzeigte, daß solche Städte in des Kaysers Gewalt oder Schutz wären ꝛc.„ Oder wie andere wollen, weil **Roland** den Sächsischen Städten sonderlich zugethan gewesen, wie dergleichen bey dem **Gryphiander** c. 18 zu sehen, solches würde zwar einigen Schein haben; aber die meisten Sächsischen Städte, absonderlich Halle und andere sind lange nach **Carls** des Grossen Zeiten erst unter den Sächsischen Kaysern erbauet worden, welches **Gryphiander** c. 34 insonderheit ausführet; hat also auch **Carl** der Grosse keine Säulen dahin setzen, viel weniger denen lange hernach erst erbaueten Städten durch diese Säulen Privilegien geben können: Zugeschweigen daß die Sachsen, ob sie schon von **Carln** dem Grossen überwunden worden, dennoch ein heimliches Mißvergnügen wider die Fränckische Nation behalten, und nach dessen Ableben und erfolgten Abnehmen seiner Nachkommen schwerlich diese Säulen würden geduldet haben; Am allerwenigsten kan es von dasiger Rolands-Säule gesagt werden, nachdemmahl diese Gegend zu den Zeiten, und lange hernach von den Wenden bewohnet, die sich wenig um Säulen, am wenigsten sie zu Ehren den Fränckischen Kaysern zu setzen, und ihre Rechte anzunehmen, bekümmert haben. Ist also viel vermuthlicher, daß diese Rolands Säulen von den Zeiten der Sächsischen Kayser herrühren, und unter dero

dero Schutz nach Gelegenheit der Zeiten aufgerichtet worden. 1) Weil diese, und nahmentlich **Heinrich der Vogler**, und seine Nachkommen, **Otto**, der Erste, u. s. w. die Städte erst an- oder doch ausgebauet, und ihnen Gerechtigkeit ertheilet; 2) Auch insonderheit **Heinrich** der Vogler diese Oerter von den Einfällen der Ungarn befreyet; und 3) diese Säule mehrentheils in den Städten zu finden, da das Sächsische Recht statt hat. Was aber die Bedeutung derselben anlanget, so ist es nicht ohne, daß der gemeine Mann die Gedancken führet, daß selbige Anzeigungen von einigen sonderbahren Kayserlichen Freyheiten, und Gerechtigkeiten wären, welches noch unerfindlich und in keiner glaubwürdigen Historie gegründet ist; vielweniger kan man sagen, von was Kaysern, oder zu welchen Zeiten sie errichtet worden. Wie denn auch die mehr angeführten Gelehrten nicht ohne Grund davor gehalten, daß sie nicht auf einmahl, sondern zu unterschiedenen Zeiten gesetzet worden. Siehe **Leubers** Disqu. Stapul. Magd. n. 1256 u. f. Ist also die sicherste Meynung, daß es Statuæ Judiciales, **Gerichts-Säulen**, gewesen, bey welchen man öffentliche Gerichte, so wohl der Stadt, wo sie stehen, als wo ihre Stadt-Rechte gegolten, in den herumliegenden Gegenden gehalten; Und daß solche von den grossen, theils auch kleinern Städten nach Gelegenheit ihres Zustandes vor vielen, oder auch wenigern Jahren aufgerichtet worden. Wie denn auch daher diese Säulen durchgehends ein blosses Schwerd in der rechten Hand führen, als ein bekanntes Zeichen, der Hals- und Hand-Gerichte; Nicht weniger siehet man sie alle blosses Hauptes stehen, weil die Richter mit entblösten Haupte das Urtheil sprechen müssen, besage Land-Rechts Artic. 69 im dritten **Buche**: Und die alten Dota des Schöppen-Stuhls zu Halle haben aus dieser Ursache alle dahin gelautet: **Auf dem Schöppenstuhl vor dem Roland**. Die Criminal-Gerichte allda auch werden noch heut zu Tage vor dem dasigen Roland gehalten, und derselbe, da er sonsten in einem verschlossenen Gehäuse stehet, alsdenn geöffnet. Es mögen auch an einigen Orten etliche besondere Absichten darauf seyn genommen worden, als zu Bremen wegen Erhaltung der Marckt-Gerechtigkeit, und dabey nöthigen Marckt-Friedens, (Juris pacificandi mercatum) wie Herr **Eggeling** l. c. anmercket p. 11 u. 12. Denn wenn es Statuæ Judiciales seyn; so haben auch ihre Richter Macht und Gewalt über die Unterhandlungen der Marckt-Freyheiten, und Sicherheit führen müssen, als welche einer genauen Handhabung der Gerechtigkeit vor andern von nöthen haben. Man will auch, daß der Nahme **Roland** oder **Ruland**, selbst dahin ziele, von **Row** oder **Ruw**, Ruhe, **Rowen**, **Ruwen**, Ruhen, beruhigen, und daß also Ruland so viel als ein Pacator regionis heisset, der das Land in Ruhe setzet, welches durch Gericht und Recht am gewissesten geschiehet. Und stammen zwar andere dieses Wort in gleichmäßigen Absehen von **Rugen** ab, als **Rugeland**, welches aber dem Herrn von **Rhetz** und Herren **Eggelin**-

gen nicht gefällig, weil **Rugen**, **Wrogen**, nicht richten, sondern nur **vor Gerichte bringen** heist; wiewohl es auch nach dieser Bedeutung nicht unfüglich könnte gedeutet werden, daß Ruland so viel wäre, als ein Ort oder Säule, bey der man etwas vor Gerichte bringen müste. Die andern Umstände bey der Zerbster und andern Rolands-Säulen halten wir mehr für willkührliche, als daß sie solten eine gewisse Bedeutung haben. Die Bremer referiren ihren auf, und vor des Kaysers **Heinrichs** des Fünfften Zeiten um das Jahr 1111. **Eggeling** l. c. p. 34. 35. Die Magdeburger rechnen von 1419. **Leuber** Disqu. Stap. San. n. 1275. Die zu Bremen und Halle, tragen einen langen, bis unter die Füsse gehenden Talar; der Zerbster, auch die Brandenburger und Magdeburger, stehen in einem Militarischen Habit. Diese beyde letztern stehen auch gantz frey, der Zerbster aber, und noch mehr der Hällische und Bremische, in einem Gehäuse. Unter den Füssen des zu Bremen lieget ein abgehauener Cörper, bey dem Magdeburger stehet ein kleiner Page, welchen Herr **Eggeling** einen Eulen-Spiegel nennet, mit einer Narren-Kappe angethan. Der Zerbster tritt mit dem rechten Fuß auf einen Hund; welches, wenn Rolands-Säulen schon zu den Zeiten des Kaysers **Heinrichs** des **Voglers** wären üblich gewesen, oder doch diesem Kayser zu Ehren wären gesetzt worden, die Vermuthung geben könnte, daß er die von ihm aufs Haupt geschlagene, und überwundene Ungarn bedeute, als welchen der Kayser an statt des Tributs einen Schäbigen Hund und, die Dalemincier-Wenden einen fetten Hund geschickt, die man auch nach der Schlacht in Deutschland auf das verächtlichste, und als Hunde geachtet, auch durchgehends Hunde geheissen. Man will aber hierzu niemand verbinden, sondern es vielmehr dabey, wie schon gedacht bewenden lassen, daß alle diese äusserliche Dinge an und um den Rolands-Säulen, nach Belieben der Verfertiger, und etwan aus einem Particulieren Absehen, ohne sonderbahre Reflexion auf die Säule selbst, sind hinzugethan worden, und wollen uns also auch damit nicht länger aufhalten. Sonsten aber ist auch nicht unbekannt, daß auf dem Thurm Bellefort zu Gent in Flandern eine grosse Glock vorhanden, so man allda den **Roland** nennet, und bey Feuers-Brünsten oder Auflauf und Kriegs-Gefahr pfleget gezogen zu werden. Siehe **Gölnitzens** Itinerar.

Metalline Jungfer.

Unfern dem Roland zur lincken Hand nach dem neuem Hause zu, ist noch eine andere Statue einer **von Meßing gegossenen Jungfer**, ohngefehr eines halben Centners schwer, mit entblösten Haupte und einen vergulderen Habite, den einen Arm in der Seite, und in der andern Hand einen zugezogenen Beutel haltende, zu sehen. Sie ist um so viel merckwürdiger, weil dergleichen Statuen zu Rom vor diesen zwar gemein, in Deutschland aber sehr seltsam gewesen; diese auch in dem gantzen Fürstenthum An-

halt die eintzigste ist, und daher der Römische *Cato* kein Bedencken würde gehabt haben, daselbst eine Statue anzunehmen, oder doch zum wenigsten der Ursache, warum er in Rom keine annehmen wollen, nicht würde statt haben geben können: Cato cum jam tum statuis Roma oppleretur, nullam sibi passus est poni, quod diceret, malle quæri, cur non, quam cur ipsi Statua esset collocata. **Plutarch** in Præc. gerend. reip. p. 820. hat also diese Säule nicht eine gemeine, sondern wie anfangs zu Rom, seine besondere grosse Ursache gehabt. Ist auch vermuthlich deshalb von Ertz gegossen worden, um die erwiesenen Meriten in desto längern Andencken zu behalten. Was es aber für Meriten gewesen, und welcher Person solche gesetzt worden, davon wird zwar unterschiedlich geredet, auch von einigen davor gehalten, daß sie wegen des schönen Bieres der Ceres zu Ehren vor Alters aufgerichtet worden. Weil es aber sehr zweiffelhafftig, wo nicht gar falsch ist, daß unsere alten Deutschen dieser Orten einen Römischen Abgott solten verehret haben; so lässet man solches an seinen Ort gestellet seyn. Die gemeine Meynung hergegen ist, daß diese Statue einer Gräfin von Ruppin oder vielmehr von Lindow, (weil der Lindowische Titul älter, der Ruppinische aber neuer ist) zu Ehren und Andencken aufgerichtet worden, welche die Grafschafft Lindow zugleich mit dem Zolle daselbst in der Stadt gehabt; Dieser Zoll aber so groß gewesen von Butter, Käse und andern Waaren, daß keine Bauern herein gewolt, oder daß ihrige auf den Marckt getragen; sondern alles vor dem Heyde-Thor an dem Butter-Dam, welcher daher soll den Nahmen bekommen, feil gehabt, dahin denn die Bürger gehen müssen, wenn sie etwas zu kauffen begehret haben. Als aber diese Gräfin sterben wollen, so soll sie dergleichen Gerechtigkeiten, so sie in der Stadt an Zöllen und Geleite gehabt, dem Rath zu Zerbst vermacht, und die Zölle caßiret und aufgehoben haben, damit man hinkünfftig alle Dinge frey, und ohne Beschwerungen feil haben möchte; sey ihr also zu sonderbahren Ehren und ewigen Gedächtniß diese Jungfer auf einer Säule aufgerichtet, und die Beybehaltung derselben fort und fort beobachtet worden. Weil aber dieses mit der Historie der Stadt Zerbst nicht zusammen hänget, immassen die Stadt von Richard dem Andern, von Zerbst allschon 1259 von allen Zöllen befreyet, auch solches von den Marggrafen Johann und Otten zu Brandenburg confirmiret worden; so ist nicht abzusehen, was diese Gräfin noch vor ein sonderliches Recht solte gehabt haben, auch derselben in den Befreyungs-Documeten gar nicht gedacht wird, welches gewißlich nicht würde nachgeblieben seyn, wenn diese Person eine so grosse Generosität gegen die Stadt bezeiget hätte, hiernächst es auch mit Ueberlassung der Grafschafft Lindow an den Rath und Stadt Zerbst gantz eine andere Beschaffenheit gehabt; als kan man mit dieser Meynung nicht wohl zu frieden seyn. Dieses aber könnte seyn, daß des gemeldeten Richards des andern von Zerbst Mutter Oda, so eine sehr freygebige Dame gewesen, die auch viel geistliche Stifftungen aufgerichtet, bey gedachter Ertheilung der Zoll-Freyheit, vieles beygetragen, und ihren Sohn und andere Anverwanden dazu vermocht möge haben, und folgends ihr als der Urheberin dieser Freyheit, diese Säule zu Andencken gesetzet worden. Das gewisseste aber wird seyn, daß diese Statue ohne Abzielung auf eine Frauens-Person, eine Statua Libertatis oder Bedeutung der erworbenen Zoll-Freyheit insgemein sey, weil die Freyheit in den alten Statuen nicht allein in weiblichen Habit; sondern auch mit entblößten Haupte pfleget abgebildet zu werden. Sie ist nicht nach Lebens-Grösse, sondern denen gleich, welche die Römer in den ersten Zeiten Tripedaneas geheissen, von welchen **Plinius** L. XXXIV, c. 6. bey einer gewissen Gelegenheit meldet: Non omittendum, quod annotavere Annales, *Tripedaneas his statuas in foro statutas*. Hæc videlicet *mensura honorata* tunc erat. Die ausgestreckte rechte Hand ist ein Zeichen der Publication oder Kundmachung der erworbenen Freyheit und aufgehobener Beschwerden. Der zugeschnürte Beutel, daß man den Beutel des Zolls halber nicht mehr aufthun, sondern daß derselbe voll und geschlossen, und man also keines weitern Geldes zum Zoll u. s. w. mehr bedürffen würde. Die lincke Hand in der Seite, eine Bedeutung der Freymüthigkeit, und daß sie von nun an sich vor keinen Zu- oder Anspruch der Zöllehalben zu fürchten hätten: gleichwie auch heut zu Tage, wenn die Hände in die Seite gesetzt werden, es für eine Bravure und Vertrauen auf sich selbst pfleget gehalten zu werden. Die hoch erhabene grüne Säule von Holtz hat ohne Zweiffel die Bedeutung, wo es eine Statua Libertatis ist, daß sie von allen destomehr möge gesehen werden, oder, wo es eine gewisse Person ist, einer absonderlichen hohen Ehre, der die Person sich würdig gemacht. Ist auch auf den Marckt gesetzt worden, als einen der vornehmsten Oerter der Stadt. Weil auch diese Statue auf einer höltzernen stehet, so mit der Zeit der Veränderung unterworffen; so hat es damit diese Beschaffenheit, daß die alte nicht niedergeworffen wird, ehe und bevor die neue aufgerichtet ist, welches dann in Gegenwart des Magistrats pfleget verrichtet zu werden. Dergleichen geschehen 1516 Sonnabends nach Bonifacii und also zu Anfang des Monats Junius. Weiter 1562 Dienstags in Fastnachten, den 1 Februar, nachdem die vorige 46 Jahre gestanden. Wiederum 1606 den 22 Mertz nach 44 Jahren nach der vorigen Aufrichtung; Weiter 1647 den 31 December; und endlich auch 1694 den 14 May.

Thore

Die Stadt Zerbst hat fünf Thore als:

1) Das Heide-Thor, welches in dem alten Donations-Buche der Schöppen daselbst, und sonsten hin und wieder, *valva Mericæ* genennet wird.

2) Das Frauen-Thor, so vor diesem wegen der anstossenden Strasse der Breite, das Brede Thor geheisen worden, als in Bischofs Volrads zu Brandenburg Diploma, St. Marien-Kirche zu einer eigenen Pfarr-Kirche zu machen von Jahr 1299; welcher Nahme auch noch in Fürst Albrechts und Woldemars Belehnungs-Briefe der Brüder von Morditz über eine Hufe Landes vor dem Brededor *ante valvam dictam Brededor* civitatis nostræ Cervist zu finden, Dat. 1339. Und in Fürst Johanns Donation von zwey Hufen Landes dem Jungfrauen-Kloster zu Zerbst, stehen beyde Thore bey einander. Appropriamus ad Altare b. Andreæ Apostoli in ecclesia parochiali S. Nicolai in Cervist unum mansum situm *ante valvam Mericæ*, qui vulgariter dicitur eine alte Hove, item unum mansum situm *ante valvam Latitudinis* ibidem vulgariter dictam das Breite Thor, & unum hortum situm ante valvam Latitudinis &c. 1376 die Kiliani. Als aber das Jungfrauen-Kloster aus Ankun in die Nähe desselben gebracht worden, so hat man angefangen es das Jungfrauen-Thor zu heissen, welcher Nahme noch zu lesen ist in den Commißions-Acten wegen des vor demselben liegenden Gottes-Ackers 1591 den 27 Februar. Findet sich auch sonsten noch in E. E. Raths Verschreibung von fünf Ort Rhein-Gulden und sechs Pfennige, von einer Hufen Landes vor dem Jungfrauen und Aeckischen Thore gelegen, 1481 Montags nach Simon Judä. Endlich hat man das Frauen-Thor daraus gemacht, wie es denn schon so genennet wird in einer Verschreibung der Aebtißin Elisabeth vom Jahr 1447. Fürst Johann nennets auch in dem Verstande, *valvam Dominarum* in einem Donations-Brief einer Wiesen und einen Garten vom Jahr 1378. Hortum situm ante valvam Dominarum prope Kleppermüle &c.

3) Das Aeckensche Thor, *valva Aquensis*, in dem Donations-Buch aufs Jahr 1334; *valva versus Acken* in dem Donations-Buch aufs Jahr 1335, weil der Weg nach Acken daraus gehet.

4) Das Breite Strassen-Thor, *valva latæ plateæ*, im Donations-Buch beym Jahr 1334.

5) Das Ankunische Thor, wegen des angrentzenden Ankuns, *valva Ankun*, *de Ankona*, *Ankonensis*, in dem Donations-Buch hin und wieder.

Vorstädte.

Zerbst hat drey Vorstädte. Solche sind:

1) Das nur gedachte Ankun. Solches lieget Nord-Westenwärts der Stadt. Es wird dieses Ankun in den Kayserlichen Lehn-Briefen eine Vorstadt genennet; hat aber sonsten gleich andern Städten seine Burgemeister und Rathsherren. Wegen des Ursprungs des Nahmens würde man zwar eine fertige Abstammung desselben in dem Griechischen Worte Ἀγκων oder Cubitus, einem Elnbogen, oder auch eine scheinbare Gleichförmigkeit mit der berühmten Stadt und Festung in Italien Ancona finden, bevorab weil gegenwärtiges Ankun auf eben solche Weise an Zerbst hänget, als wie die Italiener den Nahmen ihrer Stadt und Landschafft Ancona, und Marca Anconitana daher nehmen, weil selbige wie ein Elnbogen sich Landwärts einkrümmet, oder vielmehr an dem andern Lande gleichsam hänget; Und könnte dieses daher nicht weniger *Ancona Servestana* oder *Anhalt na*, als jenes Acona Italica genennet werden; wie es denn auch den Nahmen Ancona schon vor fünf hundert Jahren in den alten Documenten geführet. Weil aber die lieben alten Zerbster schwerlich nach Italien werden gereiset, oder der Griechischen Sprache kundig gewesen seyn; so muß man vielmehr den Ursprung dieses Nahmens aus der Wendischen Sprache herleiten, als woraus auch der Nahme Zerbst selbst entsprossen, und findet man in derselben, daß das Wort Ankun, mit einer, der vorigen nicht ungleichen Bedeutung, so viel heißt als ein auswärtiger Ort, exterior pars urbis, von Wen oder Wohn, *Wenkq* oder *Wohnka*, daher *Wenkomny*, *Wohnkomny*, und im Neutro *Wenkomne* oder *Wohnkomne*, auswendig, auswärts, extra, foris, exterius; die Sylbe un ist nur eine Endungs-Sylbe. Und weil die Wenden den Buchstaben W offtmahl gebrauchen, da ihn die Pohlen, Böhmen und andere Slavische Völcker auslassen; so hat man im Deutschen auch aus *Wenkomne* oder *Wohnkomne* leichtlich *Enkun* oder *Ankun* machen können. Von seinem Anfange kan man gleichfalls nichts eigentlich melden. Daß es aber dennoch ein altes Werck und über 500 Jahre könne hinaus gerechnet werden; solches zeiget die Unterschrifft *Conradi de Ankun* bey Stifftung des Jungfrauen-Klosters bey Zerbst von 1214, wie denn auch unter denselbigen Donationen *Tria arbusta prope Ankun* gezählet werden. Ingleichen sind die Kloster-Jungfrauen *Sanctimoniales in Ankun*, *in Ancona* genannt worden. Aus welchen Documenten auch zugleich abzunehmen, daß, ob es wohl ausser der Stadt gelegen, dennoch ein Zugehör müsse gewesen seyn; denn der nur erwehnte *Conradus de Ankun* wird daselbst unter die Plebanos in Scerewist gerechnet. *Herwigus de S. Bartholomeo*, *Henricus de S. Nicholao*, *Conradus de Ankun*, *Plebani in Scerewist*. Inzwischen ist diese Vorstadt Ankun der Fürstlichen Herrschafft unmittelbar unterworfen. Von den Grentzen zwischen derselben und der Stadt melden die Grentz-Beschreibungen, daß sie von der so genannten Kötschen-Mühle an unlängst einem Graben, an den Ankunischen Höfen, bis auf die erste Brücke vor Ankun gehen, und daß daselbst ein Pfahl stünde mit der Jahr-Zahl 1646, welcher vielleicht an statt desjenigen gesetzt worden, von dem eine alte Grentz-Beschreibung auf dem dasigen Rathhause besaget, daß sich ein eiserner Ring daran befände, nachdemmahl an diesem kein Ring mehr vorhanden. Von dar gehet dieser weiter hinter den Gärten, und Ankunischen Höfen, auf einen grossen Feld-Stein los, auf welchem E. E. Raths-Wappen gegen Mittag befindlich, und von dar auf einen andern grossen Steine gegen dem Walle des Frauen-Plans, so in der Nute lieget; und ferner auf einen dritten, so in der Ecke an eines gewissen Ackermanns Stücken sich findet. Von diesem hernach weisset die Grentze auf die Brücke vor dem Breiten Strassen-Thor. Die Fürstliche Herrschafft hat ihnen auch einige Privilegia gegeben, als: 1574 eine allgemeine Wage anzurichten, welches aber 1683 dahin verändert

worden, daß solche Wage E. E. Rath zu Zerbst gegen 40 Thaler Pension, halb im Hochfürstl. Amte, und halb dem Rathe zu Ankun, bis das Ankunische Rathhaus erbauet, überlassen worden. Ingleichen hat es 1675 den 23 Jenner die Freyheit erhalten, einen Vieh- und Jahrmarckt auf den Montag nach Esto Mihi zu halten, welcher aber laut Patenten von 14 November 1676 auf den Montag nach den ersten Advent verleget, jedoch wegen der 1680 in der Nachbarschafft eingefallenen Contagion abgekündiget worden, worauf denn dieser Jahrmarckt ins Stecken gerathen; 1703 aber mit dem Montage nach Sexagesima wieder erneuert worden.

Der Rath daselbst hat vor diesem, wie in Zerbst, aus drey Mitteln bestanden, ist aber vermöge Hochfürstl. Rescripts von 4 Febr. 1691 auf zwey Mittel reduciret worden, deren jedes aus drey Personen bestehet, einem Richter, Burgemeister und Kämmerer. Sie werden nach ergangener Hochfürstl. Confirmation auf den Sonntag Septuagesima nach gehaltener Predigt öffentlich aufgeführet, und sind diese Personen zugleich Scabini, welche auch, wenn es der Inquisitional-Proceß erheischet, dazu erfordert werden; sonsten aber sind sie Amtsäßig und haben keine Jurisdiction. Sie haben auch ihr eigenes Wappen, welches aus zwey Thürmen bestehet.

Die Kirche wird zu St. Marien genennet und ist 1305 von dem Bischoff Friedrichen zu Brandenburg der Kloster-Kirche zu St. Marien als eine Filia einverleibet worden, dessen Worte davon also lauten: „quod nos autoritate, qua „fungimur, ordinaria, qua possumus unire & se„parare ecclesias Parochiales, *ecclesiam S. Mariæ „Virginis in Ankona*, cujus Jus Patronatus spe„ctare dinoscitur *ad Monasterium S. Mariæ Vir„ginis Sanctimonialium in Czerwist*, ecclesie ip„sius monasterii adjungimus & unimus, ita quod „ipsa *ecclesia sita in monasterio* mater sit, & *ec„clesia in Ankona* sit Filia, ut pro Filia ipsius mo„nasterii ecclesiæ in perpetuum habeatur. Dat. A. „1305 fer. quinta Domin. Cantate.„ Im Jahr 1693 ist sie dem Dache nach erneuert worden, und 1709 hat man sie so wohl auswendig als von innen repariret.

Der Thurm bey dieser Kirche ist, nachdem er eine Zeitlang sehr baufällig gewesen, 1701 in gegenwärtiger Form aufgerichtet und erbauet worden.

Prediger haben nach der Kirchen-Verbesserung D. Luthers an dieser Kirche folgende gestanden:

1. Valentin Puelmann, so Anfangs ein Tischer-Geselle gewesen, hernach die Studien ergriffen und daselbst Prediger worden.
2. M. Pancratius Veltpock, von Braunau in Bayern gebürtig, war einer von den Mitarbeitern in den Centuriis Magdeburgensibus.
3. M. Matthäus Johannes, so nachmahls Pastor zu St. Nicolai in Zerbst worden.

4. Anton Reulenbeck.
5. Jonas Schuemann, von Freyberg, starb 1566 an der Pest.
6. Michael Prieling.
7. George Brüger, nachmahls Diaconus zu St. Nicolai in Zerbst und endlich Superintendent zu Köthen.
8. M. Michael Martini, lebte im Jahr 1583 und folgende.
9. Martin Guelmaltz.
10. Friedrich Werckmeister.
11. Johann Betich, so 1706 an die Kirche zur Heil. Dreyfaltigkeit versetzt worden.
12. M. Johann Isaac Trempenau.

Unter den sonderbahren Begebenheiten dieser Vorstadt ist, daß 1648 der damahlige Pfaltzgraf, nachmahls König in Schweden Carl Gustav, allda bey vier Tage logiret.

Im Jahr 1407 haben die Magdeburger bey währenden damahligen Kriege zwischen Ertz-Bischof Günthern und Fürst Albrechten diesen Ort gantz ausgebrannt. Dessen man um so viel mehr allhier gedencken wollen, weil in dem siebenden Jahre des jetzigen Jahrhunderts eben solche Fatalität diesen guten Ort betroffen; indem Sonntags den 25 September 1707 Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr bey währenden Predigten in der Stadt, Gott denselben mit Feuers-Brunst heimgesuchet, dergestalt, daß binnen zwey Stunden bey 21 Häuser in die Asche geleget worden, in welchem Brande ein frommer Bürger Mathias Deschau vom Feuer also verletzt worden, daß er drey Wochen hernach den 14 October gestorben. Es hat seinen Anfang bey einem, Nahmens Andreas Meißner, genommen, welcher eben in die St. Nicolai Kirche gegangen und begriffen gewesen, daselbst das Heilige Abendmahl zu nehmen, gleichwie auch seine Ehefrau den Morgen in der Ankunischen Kirche dasselbe empfangen, und damahls in der Kirche zur Heiligen Dreyeinigkeit dem Gottesdienst beygewohnet. Die Inquisitions-Acten geben, daß es durch Versehen der Dienst-Magd geschehen, entweder daß sie ihr Platt Zeug auf dem Boden zubereitet; aber anderer Verrichtungen halber herunter gegangen und das Platt-Eisen inzwischen die herumliegenden Sachen angezündet, oder daß einige Holtz-Späne in das Feuer auf den Heerd geworffen, und dadurch eines und das andere, so in dem Schorstein gehangen, entzündet worden, und dergestalt endlich das Feuer in das Dach gerathen. Der damahlige Prediger in Ankun, Herr M. Johann Isaac Trempenau, hat den folgenden Michaelis-Tag den 29 Sept. eine wohlgesetzte Predigt darüber gehalten, und hernach unter folgenden Titul durch den Druck gemein gemacht: Ankunisches Feuer- und Brand-Gedächtniß, welcher er einen Historischen Anhang derer in Zerbst entstandenen Feuers-Brünste beygefüget. Es hat aber der barmhertzige Gott den Abgebrannten die Gnade gegeben, daß sie sich bald erhohlet, und fast alle in dem darauf folgenden 1708ten Jahre neue und besser conditionirte Häuser wieder aufgebauet haben.

Die

Die andern beyden Vorstädte sind:

II) Die Neue Vorstadt, und

III) Die Vorstadt vor dem Aekenschen oder Akenschen Thore.

Von denen ehemahligen Klöstern in der Stadt Zerbst.

Es sind ehemahls drey Klöster in Zerbst befindlich gewesen: Ein Jungfrauen-Kloster oder St. Marien-Kloster, ein Barfüßer- oder St. Johannis-Kloster, und ein Augustiner-Kloster, von welchen wir nunmehro das merckwürdigste beybringen wollen, und zwar:

I) Das Jungfrauen-Kloster oder St. Marien-Kloster anlangend, so ist solches anfangs ein Hospital in dem Ankun gewesen, dergestalt, daß die Ankunische Mühle zwischen demselben und der Stadt gelegen: Denn also determiniret Bischoff Balduin nur gedachte Mühle in einem Diploma, da es heisset: in molendino, quod situm est inter *ipsum claustrum & oppidum* antedictum. Und ist solches in der Form eines Hospitals zu Ende des zwölfften Jahrhunderts von einem von Adel, Richarden von Zerbst, erbauet, und mit Vorbewust des Bischoffs zu Brandenburg Norberts mit unterschiedenen Einkünfften datiret, auch nicht lange nach dem Anfange des dreyzehnden Jahrhunderts 1213 von Bischoff Balduin zu Brandenburg in dem siebenden Jahre seines Bißthums confirmiret worden. Man findet den Confirmations-Brief davon beym Beckmann in seiner Historie des Fürstenthums Anhalt, Theil III, p. 225 u. f. Bald hernach 1214 hat dieses Richards von Zerbst hinterlassene Wittwe Ida, und deren Söhne, Richard, Heinrich, und Friedrich von Zerbst, dasselbe zu einem Kloster-Cistercienser-Ordens gemacht, der Heil. Jungfrau Marien absonderlich gewidmet, und die Einkünffte des Hospitals ihm zugelegt, auch mit andern vermehret. Das Diploma davon, so ebenfalls Bischoff Balduin zu Brandenburg gegeben, findet man bey dem Beckmann l. c. p. 225 u. f. Darauf wurden die Jungfrauen dieses Klosters *Sanctimoniales in Ankun, Dominæ in Ankona*, Nonnen von Ankun, genennet, unter welchen Nahmen ihnen 1264 Marggraf Otto der Gütige zu Brandenburg alle seine auf dem Zerbster-Gebiethe gelegene Güter geschencket, wie solches nachstehender Brief besaget: „Pateat universis presentes litteras inspecturis, quod „Nos *Otto, Dei gratia Brandenburgensis Mar„chio*, proprietatem bonorum, *que nos contingit „in terra Zherewist Ecclesie Sanctimonialium in „Ankun* contulimus perpetuo possidendam, & ut „nostra donatio rata & grata futuris temporibus „perseveret, presentes nostras litteras dicte eccle„sie in evidens testimonium & robur validum duxi„mus erogandas. Datum anno Domini millesimo „Ducentesimo LXIIII in die Sanctorum Confesso„rum Galli & Lulli„.

Ingleichen schenckete ihnen Fürst Sigfried 1266 unter diesem Nahmen das Dorf Wrecitz, wiewohl von diesem Dorfe ietzo keine eigentliche Nachricht vorhanden. Den Donations-Brief aber lieset man beym Beckmann l. c. p. 226 u. f. anderer Schenckungen zu geschweigen. Als sie

aber hernach ihre Stelle zu verändern gesucht, und zu dem Orte an dem Frauen Thor, oder, wie es damahls genennet worden, dem Breiten Thore, (an welchem der Nachlaß des Klosters noch befindlich) eine Zuneigung bezeiget; so hat der Rath zu Zerbst auf Ansuchen des Herrn Burchards und Walters von Barboy, und mit Bewilligung der Bürgerschafft 1298 ihnen solchen lassen zukommen, und von allen Bürgerlichen Pflichten frey und loß übergeben, vermittelst einer Verschreibung, welche Beckmann l. c. anführet. Von selbiger Zeit an nun hat man sie nicht mehr *Sanctimoniales* von Ancun, sondern von Zerbst geheissen, das Kloster *Claustrum Sanctimonial um Civitatis Zerwist* u. s. w. Die Herren von Barboy aber, gleichwie auf derer Ansuchen nur gedachte Donation geschehen; also haben sie auch die Einkünffte dieses Klosters auf allerley Weise zu vermehren getrachtet, und zu dem Ende unterschiedene Güter demselben zugewandt, als das Dorf Cuberch 1299; weiter das Dorf Stockelitz, ietzo Stackelitz, auch 1299, wovon die Diplomata beym Beckmann l. c. vorhanden. In eben dem Jahre 1299 hat auch Bischoff Vollrad zu Brandenburg die Kirche dieses Klosters zu St. Marien zu einer eigenen Pfarr-Kirche gemacht, und ein Theil der Pfarr zu St. Bartholomäi ihn zugewandt, wovon das Diploma beym Beckmann l. c. zu lesen ist. Ingleichen haben die drey Fürstl. Vettern, Albrecht, Bernhard und Otto, acht Hufen Landes, vier Höfe und zwey Wispel Roggen aus dem Dorfe Eichholtz 1305 in Festo Michaelis gegeben, wie solches das Diploma beym Beckmann l. c. bezeuget. Wiederum Fürst Albrecht vier Hufen Landes in villa Durland 1308, ingleichen 1315 eine Donation an Gerste und Gelde auf Ansuchen eines *Wolveri*, dicti Advocati, wie solches das Diploma beym Beckmann l. c. ausweiset. Noch Fürst Albrecht 1317 das Dorf, (villam) Bomelsdorp, wie solches das Diploma beym Beckmann l. c. beweiset. Nachmahls haben 1320 die zwey Fürstl. Herren Brüder, Fürst Albrecht und Woldemar, jährliche zwey Talente an Silber, so die Kloster-Jungfrauen an sich gehandelt, confirmiret. Siehe den Confirmations-Brief davon beym Beckmann l. c. Im Jahr 1371 hat Fürst Johann dem Kloster das Dorf Mühlstorf vereignet, wie solches das Diploma beym Beckmann ausweiget. Weiter Fürst Siegmund 1384 den 1 Februar drey Höfe und fünf Hufen, nebst einem Oberlande, in dem Dorfe Edelsdorf vor Köthen. Noch hat Fürst Sigmund 1400 am St Elisabethen-Abend dem Kloster verschrieben acht Wispel Roggen grosses Maaß, und zwey Marck Groschen Zerbster Wehrung aus dem Dorfe zu der Ruth Jährlich auf St. Martini-Tag zu heben, iedoch dagegen von dem Kloster, die demselben zugekommene Pächte von der Mühle vor dem Breiten Strassen Thore und der Friedrichs-Mühle davor bekommen.

So ist auch anzuführen, daß dieses Kloster verbunden gewesen alle Dorf-Pfarren um Zerbst herum mit Wein und Oblaten zu versehen, vermöge einer Stifftung eines von Adel Henning Rycken von 1390, welchem sich die damahlige

manlige Aebtißin und gantzer Convent folgendermassen verschrieben:

„Agnes Abbatißa, Katharina Priorißa, „und die gantze Convent der heylighen Klo„ster Vrowen tu Cerwyst bekennen in dysem „geghenwerdighen Bryfe, dat Her Hennigs „Rycke rüdder koft hat von den vorbenannten „Kloster Vrowen tu Cerwystumme tw und twyn„tych mark dy in unse Nut und des Klosters ghe„kommen syn ewych tu gheven Wyn und Obla„ten aller Dorp parren ume Czerwyst dy tu der „Voghedy ghehören, tu Mißen unde Goddes „Dynst tu vollenbrynghen. Dat dyt gantz un„de stede sy, des hebbe wy unß Conventes Inse„gel tu eyme Urkunde an dyßen Bryf ghehan„gen, gheuen nach Goddes Bort dritteyn hundert „Jahr in deme negentychsten Jare „

Von den Aebtißinnen dieses Klosters kan man folgende anführen:

1. Nos *Bertha quondam Abbatissa*, welche vielleicht Alters wegen resigniret.
2. *Sophia Abbatissa Electa* & confirmata totusque conventus Sanctimonialium in Ankun Liter. Recognit. Empfangener Donation von Thoma ihren Probst 1292, 15 Mertz.
3. Venerabilis in Christo *Ida* Abbatissa 1298 Verschreibung des Raths zu Zerbst über den Ort, wo ietzo das Kloster stehet.
4. *Nos Agathes, miseratione divina Abbatissa, Sophia Priorissa* totusque conventus Sanctimonialium in Tserwist. Lit Recognitionis wegen Nutzung der Donation Walteri Advocati 1319, worinne auch Ermigardis und Elisabeth, sorores filiæ Henrici de Mordiz *nostræ consorores dilectæ*, genannt worden. Im Fürst Woldemars Consens aber über dieser Donation, werden nicht allein diese beyden, sondern auch eine dritte genannt. Filiæ de Collegio Sanctimonialium ibidem sc. Katerina filia sua, ac Ermegardis, nec non Elizabetha filiarum filiæ suæ. Beyde werden noch in einem andern Briefe wegen Ueberlassung eines Zwingers ausser der Stadt an einem Burger Walter de Stekby, und dessen Söhne und Töchter von 1322 feria quinta proxima post diem Jacobi Apostoli gesetzet, auch zugleich zwey andere Kloster-Jungfrauen benennet *Hedewich* & *Jatta*.
5. *Mechtildis Priorissa* totusque conventus monasterii Sanctimonialium in Cerwist. Recognition, daß die Jungfrauen Fürst Albrechten und Woldemarn in ihre Fraternität aufgenommen 1347 vigil. b. Jacobi Arostæi.
6. Honorabilis Domina *Hermegardis Abbatissa* &c. Verschreibungs-Brief des Probsts dieses Klosters Petri über ein Wispel Roggen zu Mühlstät 1359.
7. Wy vor heyte Ebbadische unnde Kathryne Priorynne des Klostern tu unser Vruhen tu Crowist ꝛc. Verschreibung eines Vierdings Brandenb. Silbers ꝛc. von Herrn Dietrich vor Marien-Pryster 1378 die Sancti Urbani.
8. *Heilwigis Abbatissa & Catharina Priorissa &c.* Verschreibung vier und ein halb Vierding von Nicol Kruswal 1378 die Margarite.
9. Wy *Agnes Ebbetisse, Katherine Pricrisse*, unde de ganze Convent Gehmeyne in dem Brauwen-Kloster to Tzerwist. In einer deutschen Verschreibung geschehen von vif Lot Silbers alle Jar upthonemen in St. Michels Daghe ewychlich von eynen Hove unde von aller Wonunghe des Sylven haves, dy Lyd in der Stat to Tzerwist gegen unse Kloster over, (curia prope Nos) is gescheten uppen Berge ꝛc. 1390 die S. Luce, dergleichen auch in einem andern Briefe von 1394 in den Avende U. L. Frauen Licht-Messe zu finden. Auch noch in einer Verschreibung einer Holtzung bei Pulßforde drei Jahr zu hauen an zween Bürgern zu Zerbst 1388 ist dieser Aebtißin Nahmen zu finden.
10. Der Erwürdigen in Gode Frauwen Katherinen Steres Ebdischhene in dem Juncvrouwen Kloster *Sancti Benedicti* Ordens in unser Stat Cerwist. Fürst Sigmunds Verschreibung von 1400 an S. Elizabethen Abinde. Diese Catharina hat noch gelebet 1411 und damahls eine Priorinne gehabt, so Elisabeth geheissen, auch eine Kloster-Jungfrau Catharina Keppins, derer in Verschreibung sieben Groschen Zinß in Ankun, so Peter Litzov jährlich zu erlegen gehabt, gedacht wird 1411 Tages nach Conc. Mar.
11. Wy Ilsebethe Keppyns Ebdesche des Klosters unser Lywen Frauen Sente Marien in der Stadt tho Etzerwist ꝛc. Verschreibung eines Gartens vor dem Frauen-Thore an Magnus Lunczen 1447 an Heil. drey Könige Tage.
12. Agnes Wiltolz, Ebbedißke, Theodoricus Praweſt, Margarete Pryorinne, Barbara Brusen Kelrinne, und gantze Samenyghe ꝛc. ꝛc. Recognition von empfongenen hundert Rein. fl. von Michael Glyn Canonico zu U. L. Fr. zu Halberstadt 1503 des andern Tages nach Bartholomäi.
13. Margarithe Lobeß, Ebbedieſche, Appolonia Lothen, Priorynne, Theodoricus Cale. Vergleich mit den Unterthanen zu Hohen-Litzke wegen einer wüsten Dorfmarck 1506 am Abend des Heil. Apostels Andreas. Und ist diese Margarite, oder eine andere gleiches Nahmens, zu Fürst Wolfgangs Zeiten noch 1527 Aebtißin gewesen, als in welchem Jahre, nachdem der Rath und Bürgerschafft zu Zerbst sich der Klöster angemasset, und unter andern ihre Kelche, Monstrancen und andern Kirchen-Zierath und Kleinodien des Klosters von ihnen gefodert, sie solche Fürst Wolfgangen offeriret. Inhalt ihres Schreibens an Fürst Wolfgangen die Lamberti 1527.
14. Noch findet sich ein Instrument von einem Päbstlichen Notario Johann Bechem ausgefertiget, daß 1540 den 23 Jenner vor ihm eines Theils zween Burgemeister zu Zerbst, Bartholomäus Bomgardt und Frantz Heise, und andern Theils die Erwürdige,

würdige, Geistliche Jungfrawen, Margarethe Voigedes, Ebtißin, Barbare Latzes Senior, Mechtildis Eschendorf, Priorin des Jungfrauen-Klosters zu Zerbst, erschienen, und diese was Sie vor Wissenschafft hätten von den Gerechtigkeiten E. E. Rath allhier zu Zerbst an ihrem Kloster zu sagen ersuchet worden; Mit welchen vermuthlich das Kloster-Leben dieses Orts erloschen.

Es hat auch des Fürstens Johanns des Ersten Wittwe Elisabeth, eine gebohrne Gräfin von Henneberg, auf Veranlassung ihres Sohnes Fürst Albrechts sich einige Zeit in diesem Kloster aufgehalten, jedoch mit Verdruß der Kloster-Jungfrauen, denen sie, weil sie zu köstlich leben wolte, gar beschwerlich gefallen, und daher sich wieder hinaus gemacht und nach Dessau zu ihrem Enckel Fürst Georgen begeben.

Im Jahr 1477 ist eine Reformation dieses Klosters obhanden gewesen, welche der damahlige Abt vom Kloster Berge vor Magdeburg Herrmann Molitor vorgenommen, so aber darüber erkrancket und gestorben. Siehe *Chron. Monast. Bergens.* beym Meibom T. II. Script. Rerum German. p. 311.

Der Ausgang mit demselben ist gewesen, daß, weil durch Einführung der Evangelischen Religion das Kloster-Leben in keiner sonderbaren Achtung mehr gewesen, und die vorhandenen Kloster-Jungfrauen zwar nicht vertrieben worden, immassen wie wir allererst gesehen, 1540 noch etliche derselben vorhanden, und in Angelegenheiten E. Raths das Kloster betreffend, Zeugniß abgestattet, jedennoch durch tödtlichen Hintritt allmählich abgenommen, und weil keine neuen mehr dazu gekommen, endlich keine mehr übrig geblieben, und also das Kloster gäntzlich erlediget worden, worzu gekommen, daß 1542 den 1 August das Kloster sammt der Kirche und den meisten Gebäuden abgebrannt, wodurch alles vollend eingegangen, und nach der Zeit dabey gelassen, jedoch das Gebäude an der Stadt-Mauer zu einem Fürstl. Korn-Hause gemacht, sonsten aber unterschiedene Privat-Häuser daherum aufgerichtet worden: In welchem Zustande es sich annoch befindet. Auch ist der Platz in der Mitte zu einem Gottes-Acker eine Zeitlang gebraucht worden, welches aber nach Aufrichtung des Gottes-Ackers vor dem Frauen-Thore wieder nachgeblieben.

II) Das Barfüsser-Kloster, oder St. Johannis-Kloster, ist nicht weniger eine alte Stifftung, von dessen Anfange man zwar noch zur Zeit keine Gewißheit hat, jedoch zeugen des Cardinals Hugo Indulgentien von Pabst Innocenten dem Vierten, 1250, daß Kirche und Kloster einige Zeit vorher müsse gewesen seyn, weil er gedachte Indulgentien darum ertheilet, damit die Kirche dieses Klosters gebührend möchte besucht werden. Dieser Ablaß-Brief findet sich beym Beckmann l. c. p. 232. Indessen ist die Stifterin desselben eine Gräfin zu Barby, Nahmens Sophie, gewesen, wie solches aus Dero annoch in der Kirche vorhandenen Grab-Steine, und darauf befindlichen Aufschrifft, nebst darüber stehenden Gräflichen Barbyischen Wappen von zwey Rosen und zwey Adlern zu ersehen:

Anno Domini M. CC. LXXVI. in die Sancti Laurentii obiit nobilis Domina Sophia de Barbe, *fundatrix hujus loci*, in medio ecclesie tumulata, cujus anima requiescat in pace.

Nach der Zeit ist dieses Kloster mit unterschiedenen Beneficien versehen worden, wie denn unter andern der Rath zu Zerbst 1285 auf Ersuchen Burchards von Barboye ein Hauß, nächst der Kloster-Stelle gelegen, nebst Befreyung von allen Abgaben dazu geschencket. Man findet den Schenckungs-Brief davon beym Beckmann l. c. p. 232. Ingleichen hat derselbe 1317 dem Kloster fünf Rheinische Gülden zugewandt, jährlich auf Walpurgis zu zahlen, mit Vorbehalt, diese Prästation gegen Erlegung hundert Reinischer Gülden abzukauffen, 1317 Sonntag nach Esto Mihi. Und solten dafür die Brüder jährlich alle Wochen zwey Messen, eine vor St. Annen, die andere vor alle Christgläubige Seelen begehen und halten. Insonderheit aber hat sich der Römische Hof gegen dieses Kloster mit Indulgentien sehr freygebig erwiesen, dergleichen eine von 1288 verhanden, so ein ehrlicher Mann Lampert Streguth vor das gantze Kloster zuwege gebracht. Man lieset diesen Ablaß-Brief beym Beckmann l. c. p. 232 u. f.

Nicht lange hernach hat eine fürnehme Frau von Zerbst, Margarita von Silbecor, ihr dergleichen angelegen seyn lassen. Und daher von einem Bischoff *Matthia Balneoregensi* ein Diploma erhalten, welches beym Beckmann l c stehet.

Auch sind diesem Kloster noch mehrere Indulgentien geschehen, wovon beym Beckmann weiter kan nachgelesen werden.

In der Kirche dieses Klosters ist jetzo nichts zu sehen, als vorgedachte Grabschrifft Fr. Sophien Gräfin zu Barby; ingleichen Herrn Hansens von Latorf Grab-Stein, auf welchem er in Lebens-Grösse abgebildet, ein Schwerdt gerade vor sich herunter haltend, mit herumstehenden Worten: Nach der Gebort XTi 1529 Am Tage Symeonis und Jude is der Gestrenge unde Veste Hanß von Latorf der Elder in God vorschieden, dem God gnadich und barmherzig sy, Amen. Wie denn die von Latorf daselbst ihr Erb-Begräbniß gehabt haben, auch daher bey angehender Reformation der Rath zu Zerbst mit den Barfüssern in Proceß gerathen, nebst denen von Walwitz mit einer absonderlichen Protestation eingekommen, daß dieweil sie ihr Erb-Begräbniß in der Kirche hätten, und daher viele, an Kleinodien, Holtzungen, auch liegenden Gründen derselben legiret, dahin möchte gesehen werden, damit alles zu dem Ende, als es hineingegeben, künfftig weiter möchte angewandt werden.

Sonsten ist auch Nordwärts eine, wiewohl jetzo vermauerte Thüre von wohl ausgehauenen Feld-Steinen zu sehen, welche nicht nur von dem Alter dieses Orts; sondern auch von der nunmehr fast verloschenen Kunst, die Feld-Steine so zierlich auszuhauen, ein schönes Zeugniß giebet.

Disseits der Kirche bey dem Eingange des Klosters ist das Fürstliche Gymnasium, von dem in einem nachfolgenden besondern Abschnitte gehandelt

delt wird; Nächst diesem der grosse Creutzgang, und hinter demselben noch ein kleinerer, in welchem unterschiedene schöne Gewölber befindlich, die theils zu den Schul-Classen; die am Ende stehende aber zu der Fürstl. Communität und Buchdruckerey jetzo angewandt werden. Die obern Gebäude werden gleichfals zu den Classen der Stadt-Schule; unterschiedene andere aber zu Stuben für die auf dem Gymnasio Studirende gebraucht. Hinterwärts gegen Süden liegt ein schöner Wein-Garten, so ehedessen von den Barfüssern angelegt, hernach von E. E. Rath cultiviret worden; jetzo aber in Abgang gekommen.

III) Das Augustiner-Kloster ist eine etwas neuere Stifftung, derer Anfang gemacht worden um das Jahr 1389, zu welcher Zeit Fürst Sigmund, Albrecht und Woldemar dem Rath zu Zerbst Macht gegeben, die hinterlassenen Wenzislowischen Gelder und Güter zu einer geistlichen Stifftung eines Altars, Capelle, oder Klosters anzuwenden, auch zu dem Ende ihnen eine Stäte auf der Cuer-Gassen mit Verzeihung aller Gerechtigkeit, so ihm wegen Fürstl. Herrschafft darauf zukommen möchte, zugestanden, und versprochen, sie hinkünfftig damit zu belehnen. Man findet das Diploma davon beym Beckmann l. c. Hierauf haben sich die Augustiner zu Magdebürg mit dem Provincial des Augustiner-Ordens Dietrich Speryser zusammen gethan, und auf der erkohrnen Stelle ein Kloster ihres Ordens zu bauen sich offeriret, welches auch der Rath zu Zerbst acceptiret, doch dergestalt, daß wenn gedachte Brüder das Kloster in den nächsten vier Jahren nicht würden zu Stande bringen, die Stäte alsdenn mit den Gebäuden der Stadt wiederum anheim fallen solte. Das Document davon findet man beym Beckmann l. c. Ist also darauf das Kloster erbauet und nach und nach wie andere, mit unterschiedenen Stifftungen versehen worden, unter welchen gewesen Fürst „Georgens Donation der Holtzmarcke, die „Grosse Wische genannt, uf dem forde zu We„senitz gelegen, so die von Latorf von ihm zur „Lehn gehabt ꝛc. mit dem Bedinge, daß die bekann„ten Brüder, die jetzund seynd, und hernachmahls „kommen werden, Unserer lieben Eltern Seh„len, die aus Unserer Herrschafft von Anhalt „Geschlechte verstorben seynd und versterben, und „darzu die aus dem Geschlechte der Latorffen ver„storben seind und versterben, und auch die aus „dem Geschlechte Johann Buscheners, Unsers „Cantzlers und lieben Getreuen, der diesen Brief „zu Willen und Dienste gegeben hat, verstorben „seind und versterben, als und wenn ohne die be„schrieben und nahmhafftig gemacht werden, zu „fünf gezeiten im Jahr alle Jahr Jährlichen eins, „oder auf eine Zeit ym Jahre der Herrschafft „zu Anhalt, und zu vier gezeiten der Latorf„fen mit sampt Buschners Frauen yn zu der „Zeit mit Vigilien und Seelmessen gesungen: „Jährlichen und einen Psalter yn zu der benanten „Zeit zu lehsen, als das begriffen und aufgesagt „wird, und einen Altar in den benanten Kloster zu „bewelhen und alle Tage ingleichen zu ewigen Zei„ten eine Seelmesse darauf halten und begehen sol„len, und wollen ohne Behelffung, daß dieses ge„nanten Holtzes und der Zubehörung nutz und ge„wehr soll mit allen Rechten und Gefreyheiten, als „die benannten Latorfe daran gehabt haben, „gentzlichen bey deme genannten Kloster und Con„vent bleiben. Auch haben Wier genanter Fürst „vor Unß, Unsere Erben und Erbnehmen wegen „Uns vorziegen, und vorziehn gegenwärtig, daran „aller anwortigen und ansprache, die Unß, Unserm „Erben, und Erbnehmen nu oder nachmahls von „den Latorffen daran gefallen oder anersterben „möcht, ausgenommen, Unser Zoll und Herlig„keiten an Wiltpanen, als wir bei den Latorf„fen und in andern Holz-Mercken voreigent „gehabt haben und haben. Und daß Wir ge„nanter Fürst das ganz und unverbrochen ohne „Geverde halten wollen, haben Wir zu Sicherheit „vor Unß, Unsere Erben und Erbnehmen, Unser „Insiegel an diesen Brief heissen hengen. Der ge„geben ist nach GOttes Geburt vierzehen hundert „Jahr darnach in dem ein und vierzigsten Jahr am „Donnerstage nach Luciä." Auch haben in eben dem Jahre 1441 die Fürstl. Herren Brüder, Fürst Adolph und Fürst Albrecht zu Anhalt, dem Convent die Pfarr zur Nuth auf zwantzig Jahr überlassen. Den Brief davon findet man beym Beckmann l. c. Ingleichen hat Frau Lutrudis, Fürst Albrechts des Dritten Tochter und Hertzog Johannes zu Mecklenburg hinterlassene Wittwe, 1457 dem Kloster 93 Schock alter Creutz-Groschen legiret für die Verstorbenen aus dem Geschlechte der Hertzoge von Mecklenburg und des Hauses Anhalt jährlich Sonntags und Montags nach Aller Heiligen zu bitten. Der Schenckungs-Brief davon stehet beym Beckmann l. c. Wir wollen uns mit andern zum Theil kleiner hieher geschehenen Donationen nicht aufhalten, auch in Benennung der Priorin und andern Ordens-Personen dieses Klosters uns nur auf die bisher angeführten beziehen, ausser denen wir keinen andern mehr anführen können, als einen *Guilielmum* Priorem S. Augustini, dessen gedacht wird im Vergleich zwischen diesem und dem Franciscaner-Kloster einem, und den Dom Herren zu St. Bartholomäi andern Theils in puncto Sepulturæ dat. Zerbst d. 6. Septembr. 1512. Dieses aber können wir nicht umhin annoch anzuführen, daß dieses Kloster zwar das neueste in Zerbst, aber doch das erste gewesen, so D. Luthern, vermuthlich weil er von eben diesem Orden gewesen, aufgenommen, und 1523 den Sonntag Cantate in der Kirche die erste Predigt thun lassen, hat sich auch zum ersten, bey zunehmender Reformation des Pabstthums gefunden, und dem Rathe seine acquirirten Gerechtsame zurück gegeben. Dann als bald hernach sowohl Geist- als Weltliche in Zerbst den Geschmack der Evangelischen Lehre empfunden, so haben die Brüder dieses Klosters sich gleichfals darinn begriffen, und folgends ihre Gerechtsame sammt dem Kloster dem Rath zu Zerbst, als ohnedem Patron desselben, gegen Erlegung 225 Fl. und Uebernehmung etlicher wenigen Schulden abgetreten. Das Document davon lautet also:

„Vor jedermänniglich dieses ofnen Briefes An„sichtigen thun kund und bekennen wir Petrus „Schmid Prior, Ambrosius Siwert, Suppe„rior, und Henricus Wienkampf, Andreas „Jodicke, Mattheus Frauenstein, als gantze „Convent des Klosters St. Augustini allhier zu „Zerbst hiermitte öffentlichen, so und als wir mit „göttlicher Hülffe aus Heil Schrifft verstendiget, „daß unser Leben, darinnen wir bißhero ge„standen, nicht in derselbigen Schrifft ge„gründet, besondern aus menschlicher Ver„nunfft und Witze eingesetzt, und doch zur „Ehre GOttes und Förderung des Nächsten „unfruchtbar, daß wir hierumb und uf ziemliche „Erstattung nemblichen zweyhundert und fünf „und zwantzig Gülden, so uns von einen Ehr„barn Rhate allhier zu Zerbst bar über und „wohl zu dancke entrichtet, zusambt dreyßig „Gülden gelassener Schulden, die bemeldter Rhat „auch bezahlet. Derowegen wir auch gedach„tem Rhat hiermit in Krafft dieses Briefes quiet „ledig und los sagen, demselbigen Ehrbaren „Rhate und allen ihren Nachkommen das „angezeigte St. Augustiner Kloster mit aller „Gerechtigkeit, Privilegien und Freyheiten „Grunde und Bodens, als unser Vorfahren „und Wir das von anbegin von obgenannten „Rhate bekommen, innen gehabt und gebraucht „mit allen gewöhnlichen ingekombten an Pfan„nen, Ehern-Töpffen, Tischen, Bäncken „und Spinden auch an etzlichen liegenden „Gründen, an Wiesen und Gärten, ausge„schlossen, was wir hiervon unser Noth halben „verkauffen und gelosen müssen, zusampt allen „Kleinodien, als Wir auch laut eines Inventarien, „an Kelchen, Gebilden, Monstrantzen, Caßeln, „Alther, und andern Ornaten allenthalben innen „gehabt und gebraucht, gentzlichen abgetreten und „aufgegeben und verlassen, in und mit Krafft „dieses Briefes, das obgedachtes Kloster viel ge„dachtem ehrbaren Rathe vor Unß obgemeldt mit „allen Gerechtigkeiten Gerambten, und Freyheiten „in allermasse wie oben verzeichnet. Wollen auch „hiermitte abgesagt und verziehen haben alle und „itzliche Privilegia Gnaden und Freyheiten, so un„sern Vorfahren und Wir von Päbstlicher Hei„ligkeit und sonst daranne gehabt, oder noch mehr „daranne haben möchten, darauf von Unß und alle „denjenigen so umb unsert willen thun, und lassen „möchten, nimmermehr zu suchen, noch suchen „lassen: Sondern diese Unsere Resignation und „Verlassung, wie obstehet, gäntzlich und ohnver„rückt zu halten, dieselbigen auch Gerichtlich über„geben und in der Schöppen-Buch verzeichnen „lassen, ohne alles Hinterlist und Gefehrde. Des „zu Uhrkund und steter Haltunge, Wir obgenann„te Prior Sub-Prior und gantze Convent diesem „offenen Brief mit unserm gewöhnlichen Amts„und Convents Sigillen wissentlichen thun befesti„gen und nach gethaner Befestigung beyde Sigil„len zu schlagen und zerbrochen. Geschehen zu „Zerbst in obbemeldten Kloster St. Augustin, nach „Christi unsers HErrn Geburt, tausend fünfhun„dert und darnach in fünf und zwantzigsten Jahre „Dienstags nach den Sonntage Misericordias „Domini."

Inzwischen hat der Rath dieses Kloster in anderwärtigen milden Stifftungen verwandt, und ein Hospital daraus gemacht, in welchen achtzehen arme Leute, so man Pröbenern oder Präbendarien genennet, von beyderseits Geschlechte mit Speise, Tranck, Zimmer und anderer Nothwendigkeit versehen worden, zu welchen dann 1557 noch sechs andere gekommen, so gegen jährlicher Reichung eines Gewissen an Getreyde, Vieh und Holtz aus der Hochfürstl. Cammer, von der Fürstl. Herrschafft zu Zerbst ernannt, und wenn einer unter denselben verstorben, ein anderer in des Verstorbenen Stelle verordnet worden: In welchem Zustande denn dieses Kloster oder nunmehr zu nennende Hospital die gantze Zeit her verharret; 1556 aber Sonnabends nach Allerheiligen den 8 Nov des Nachts zwischen 11 u. 12 Uhr ist in demselben eine Feuers-Brunst entstanden, durch welche es gantz und gar bis auf das Mauerwerck und Gewölbe abgebrañt, daß nichts mehr stehen geblieben, dann das damahlige neue Haus an den Brunnen, wie auch der Pferde-Stall und die Siechen-Stube neben dem Boden und Dache, so darüber ist, und sind in solchem Feuer zwey Vorsteher des Hospitals, George Grafhof und Claus Thiele, welche in die Kirche gelauffen, etwas zu retten und herauszutragen, indessen aber der Gibel über der Kirche hernieder gefallen, todt geschlagen worden, auch sonsten noch vierzehen Personen, ohne die man nicht erfahren können, umgekommen. Man hat es aber nicht lange hernach wieder angerichtet, und nach Gelegenheit der Zeit von neuen mit Gebäuden versehen, und weil dennoch einige Mauer-Stücke des Klosters und der Kirche wüste liegen geblieben, auch man nachgehends an ihnen keinen Nutzen spühren können, als sind dieselben vollends abgebrochen, und zur Aufbauung der Kirche zur Heil. Dreyfaltigkeit wieder angewendet worden, das Hospital aber bey der gewöhnlichen Zahl der 24 Armen, dero Verpflegung, Cammern, und andern Zimmern, auch den ordentlichen Einkünfften desselben nach wie vor geblieben.

Einige ehemahls gewesene kleinere Capellen, Geistliche Stifftungen und Gebäude in Zerbst.

Ausser den bisher erzehlten Klöstern sind noch etliche kleinere Capellen, und andere geistliche Stifftungen und Gebäude daselbst gewesen, bey welchen wir uns aber nicht aufhalten, sondern nur ihre Nahmen noch anführen wollen. Und zwar sind selbige gewesen:

1) Zu St. Laurentii Kirche und Hof, welchen Ort man jetzo noch den Siechen-Hof heisset, vor dem Breiten Straßen-Thore, wiewohl wenige Spuren mehr davon zu sehen, und nur eine Schäferey jetzo allda zu sehen ist;

2) Zu St. Gertruden, welches die Capelle an dem Heide-Thor ist;

3) Zu St. Antonii zwischen dem Barfüßer- oder St. Johannis- und den Jungfrauen- oder St. Marien-Kloster;

4) Zu St. Jacob vor dem Aeckenschen Thore; und

5) Zum Heiligen Geist gleichfalls an dem Aeckenschen Thore. Sie haben sonst auch jede ihre eigene Einkünffte gehabt, welche aber nunmehr, nachdem ohnedem die Gebäude eingegangen sind, zu andern milden Stifftungen angewendet worden.

6) Von dem Hospital des Heil. Geistes,

wollen wir nur dieses absonderlich melden, daß solches eines von den ältesten geistlichen Stifftungen der Stadt Zerbst gewesen, als bey welchem zu Vollführung der Gebäude Bischoff Heinrich zu Brandenburg allschon 1288 Ablas ertheilet, dergleichen auch 1290 von dem damahligen Pabst auf Ansuchen der Vorsteher des Hospitals geschehen, gleichwie auch nachmahls Bischoff Friedrich zu Brandenburg 1413 Fer. 4. Pentecost. Ablas zu Erbauung der Kirche des Hospitals publiciret. Nicht weniger haben 1298 die beyden Brüder Burchard und Walter de Barbove demselben anderthalb Wispel gemahlnen Roggens ohne Abzug der Metze von einen ihrer Ritter Henningus Dives oder wie dieser und andere dessen Geschlechts in unterschiedenen Documenten genannt werden, Rycke, zugewandt. Das Document davon findet man beym Beckmann l. c. Dergleichen Donation sie auch von einem andern ihrer Ritter Arnold von Winnigestede mit eben den Worten und unter eben dem Dato dem Hospital ertheilet.

7) Auf der neuen Brücke ist noch ein Ort zu der Freyheit gehörig, welcher der Convent genannt, und jetzo zur freyen Wohnung für etliche Armen, wiewohl ohne Speisung gebrauchet wird, auch jetzo wieder neu aufgebauet worden. Man kan nicht wissen, ob es dergleichen Stifftung von alten Zeiten her, oder was es sonsten gewesen, denn unter den eigentlich so genannten geistlichen Stifftungen kan es nicht wohl gewesen seyn, weil in der Liste derselben bey der grossen Procession vom 1483 nichts davon gedacht wird. Ist also zu vermuthen, wo es nicht eine Art von einem Hospital gewesen, wie es jetzo noch ist, aus dem Nahmen Convent, daß es entweder ein Haus der Dom-Herren gewesen, worinne dieselben ihre Zusammenkünffte gehalten, bevorab da es nicht weit von der Stifft Kirche St. Bartholomäi gelegen; oder ein Ort des Convents der dasigen Calands-Herren, weil sie zwar ihre Geistliche Uebung in St Marien-Kloster, aber sonsten, so viel man weis, kein Haus gehabt, worinne sie ihre Convente halten können.

Von der Religion und derselben gegenwärtigen Zustande in Zerbst.

Von dem Zustande der Religion in Zerbst, haben wir, was die Papistische Religion betrifft, guten Theils in dem vorherstehenden Abschnitte der Geistlichen Stiffter gesehen. Wir werden uns also nicht länger dabey aufhalten; sondern uns gleich zu denjenigen Zeit-Punct wenden, da die Stadt Zerbst die Evangelische Religion angenommen. Es ist aber solches 1522 geschehen, wozu theils Fürst Wolfgang, als dessen Ansehen in Zerbst sehr groß gewesen, und welcher zu der Zeit schon D. Luthers Lehre angenommen, theils die nahe Gelegenheit bey Wittenberg Anlaß gegeben, indem die Zerbster Einwohner, wenn sie ihrer Geschäffte halber nach Wittenberg gekommen, zugleich Gelegenheit gehabt D. Luthern zu hören, und folgends zu der Evangelischen Lehre eine Zuneigung zu schöpffen. Wozu ferner gekommen, daß D. Luther den 18 May des gedachten 1522sten Jahres, so damahls der Sonntag Cantate gewesen, in dem Augustiner Kloster daselbst öffentlich geprediget: Et ab hoc tempore celebris hac urbs Papatui valedixit, spricht Sculterus Annal. Eccles. P. I, p. 126. Jedoch konnte solches, weil es nur eine Gast-Predigt gewesen, nicht mehr würcken, als daß diejenigen, so schon Unterricht geschöpffet, in ihrer Christlichen Lehre gestärcket, bey andern aber eine Begierde erwecket worden, sich weiter unterrichten zu lassen, und hierzu einen beständigen öffentlichen GOttes-Dienst zu verlangen, wozu sich denn folgende Gelegenheit in dem Barfüsser oder St. Johannis-Kloster hervorgethan. Es war ein Ordens-Bruder, Johann Luckow, welcher ehedessen Lector zu Wittenberg gewesen, in dem Kloster zum Prediger angenommen worden, der aber den Geschmack des Evangelii von Wittenberg mit hinüber gebracht hatte, und daher seine Predigten nach der Evangelischen Lehre einrichtete, wodurch er sich zwar bey der Bürgerschafft ziemlich beliebt gemacht, aber seiner Ordens-Verwandten Widerwillen sich dergestalt zugezogen, daß es zu einer öffentlichen Mißhelligkeit ausgeschlagen, und er aus dem Kloster weichen müssen. Weil er aber ein Mann von grossen Gaben war, auch die Fürstl. Herrschafft ihn gerne behalten hätte, so hat sich Fürst Johann der Sache angenommen, und an dem Convent in gantz gnädigen Ausdrückungen geschrieben, dadurch auch so viel gewürcket, daß er nicht allein wieder ins Kloster, sondern auch in demselbigen zum Prediger angenommen worden, wiewohl mit der Erinnerung des Provincials in Sachsen, daß er gleichwohl der Lehre halben verdächtig wäre. Man hätte aber nichts destoweniger, Sr. Fürstl. Gnaden zu gehorsamen, ihn wieder angenommen, auch zugleich zum Prediger in dem Kloster bestellet, wovon des Fürsten Brief also lautet.

„V. G. Gn. Johann, Fürst zu Anhalt: „Unsern Gruß zuvor, Würdige, Liebe, Andächtige: „Es gelanget an Uns, wie Bruder Johann Luckow, Lector zu Wittenberg, der sich bey Euch in „den Orden gegeben, in ein Verdrieß und Unwillen gekommen, welches Wir aus vielen Bedencken nicht gern gehört, damit aber solcher Unwille „und Zanck nicht ferner möge bey den Leuten offenbahr und bekandt werden, haben Wir im besten „gedacht, Euch damit zu schreyben; derhalben ist „Unser Gesynnen und Begier, Ihr wollet Uns zu „Gefallen, und Unser Bitt willen gedachten Luckowen wieder an und innehmen, und Ihn mit „nichte beschwehren noch punieren, Ihn freundlich, „lieblich, und brüderlich tractiren, und Ihn dasjenige Unser Vorschrifft geistlich entphinden laßen, „das wollen Wir in alle Wege umbs Convent „In Gnaden zu erkennen unvergeßen seyn. Dat. „Deßov Dienstags nach Exaltat Cruc. A. XXII. Unsern Lieben, Andächtigen, Guardian und gantzer „Sammung des Klosters St. Johannis Unser „Stadt zu Zcerveſt.

Des Provincials, oder, wie die eigentlichen Worte lauten,

Bruder Gerhards Luncken, der Provintz zu Sachsen S. Johann. Bapt. Ministers, Antwort hierauf

auf hat darinnen bestanden, daß der Convent mit ihm als ihrem Obristen deshalb geredet hätte, den Lukowen wieder ins Kloster zu nehmen, würde Ihnen auch keine Beschwerde geben: „Man so vele „he Sick in syne Schrifften lott luden, wenig von „Horsam und andern Geistlichen Tuchten des „Ordens holt, des wie Uns beforchten, he durch „syne Lehre andere Bruder mocht affkehren van „der Geistlickeit, und de gemeyne Frieden des „Klosters verstören; „ Hätte ihn aber dessen ungeachtet zum Prediger bestellet: „ Wodem allen, „Gnädigster Her, szo habbe Jck Jn gensendet „Eynen horsame Brif J. Fürstl. Gn. tho Wolgefallen en tho eynen Predicker und Lesemeister dar gemackt. Jck versehe Mick gentzlich tho J. „F. Gn. wil dit also beschaffen, dat Jck und Meyne Ulidere durch syn Predickem und Lere nicht in „Angst und Nott kommen, bie Unseren gantzen „Oversten des Gemeinen Ministers und General-„Capittel ꝛc. „ Bittet zugleich, weil in Zerbst ein Aufstand etlicher Bürger eines Bruders halben gewesen, auch der Burgemeister sich verlauten lassen, er könnte weder ihm, noch dem Guardian, noch Custos, noch sonsten jemand vor Schaden gut seyn, Fürst Johann möchte ihn sicher Geleit ertheilen. Dat. Borch 1522 Donnerstags nach Michael.

Hierauf hat Fürst Johann dem Provincial geantwortet: er hätte gerne vernommen, daß Er den Johann Luckowen zum Prediger auf seine Vorschrifft gen Zerwest verordnet ꝛc. „verhoffen, „Eher wirdt sich mit Predigen und Leben aller Gebuhr verhalten, wie wir Jhm auch sunderlich „davon schreyben, dan so voher es an Uns ist, „wollten wir nicht gerne, daß Ewer Geistlicheyt „sollte Abbruch geschehen, vorsehen Uns auch „zw den Brudern von Zcerwest, Sie werden „sich mit den Bürgern alda in Christlicher „Gedult und Sanfftmutigkeit alßo halten, das „nymant Ursache werde gegeben, daß wir zw „Ewer Vorsichtigkeit darzu zusehen stellen: „ Wegen des Geleits verhoffe er, er werde der Bürger halber nicht Noth haben, hätte auch deßhalb an Sr. Frau Mutter geschrieben ꝛc. Datum Cölln an der Spree Sonntags nach Dionysii 1522. Er hat auch an Johann Luckowen selbst folgendermassen geschrieben: „ Unsern Gruß „zuvor. Würdiger, Andächtiger, Getreuer: „Wir haben verstanden, daß Jhr auf Unser „Vorschrifft in Ewern Kloster zcw Zcerwist in „Unser Stat von Ewern Myniſter zcw einen Prediger verordnet seyt, darena Wir guten Gefallen „tragen, den Wir gerne wolthen, daß die Unsern „durch das Evangelien Christi zcw einen rechten „christlichen Leben geführet wurden. Wir sehen „aber und merken daneben, das mannicherley „Ufruher und Vernewerung in vielen Oehrtern „eingefurdt und bewegt worden widder gemeinen „Christlichen Gebrauch do von vielen guten „einfeltigen Christen keyne Besserung entspirst, „derhalben ist Unser Beggir und ernstliche Meynung, Jhr wollet euch allenthalben dermossen „halten, und Predigen nach Christlicher Ordnung und Weyse des Gesetzs Gots und der Gnade des Heyligen Evangelii ermahnen in Lehre „und Gedult ane nymants Verachtung und Verkleinerung, wollet auch Euch mit den Brüdern „Ewers Ordens in aller Christlichen Weyse und „Ordnung halten und vorgleichen, wan Unser „Meynung ist, das ein geistlich Leben allda solt „erhalten werden. Wo yr das thun wollet, sehn „wir gern, das Jhr alda seyt und predigt, wo „aber anders, könthen Wir nicht wol dewten, „Wir versehen Uns aber Gott mannigfaltiglich geben, wol halten. Dat. Cölln an der Sprew, „Dienstags nach Dionysii 1522. „

Weil aber Johann Luckow in seinen Predigten zwar nach Jnhalt Fürst Johanns Schreiben seine Zuhörer auf das Evangelium Christi und folgends auf ein rechtes Christliches Leben anführete, die Gebräuche aber oder vielmehr Misbräuche der Geistlichkeit nicht allerdings gut heissen wolte, und daher vom Rath und Bürgerschafft mit grossen Vergnügen angehöret, bey seinen Ordens-Verwandten aber immer weiter verhaßt ward; so suchten diese ihn auf allerhand Weise bey der Fürstl. Herrschafft zu verglimpffen, auch seiner Lehre halben in böse Nachrede zu setzen, als wenn er sich bisweilen unziemender und theils zum Aufruhr führenden Worte verlauten lassen, unter welchen insonderheit gewesen, daß er an St. Stephans-Tag solte gelehret haben, daß man in Huren-Häusern vor Donner und Blitz viel sicherer wäre, denn in Klöstern und Kirchen; daß auch nicht so böse wäre, wenn ein Kupler eine Ehefrau oder Jungfrau verunehren liesse, oder auch wenn Eheweiber und Jungfern in unzüchtige Häuser lieffen, als daß man Kirchen und Altäre stifftete. Welches, weil es auch Fürst Johann einen Eindruck gemachet, so hat er an ihn abermahls geschrieben und zwar mit folgenden nicht gar gnädigen Worten: „Lieber Andächtiger, unzweiffelich „Jr habet in frischen Andenken, wie Wir Euch „jüngst geschrieben, auch mündlich mit Euch geredt und begehrt haben, Jr wollet das Heil. „Evangelium also predigen, daß Jr nit mit frechen unziemlichen Worten den einfältigen Volck „Ergerniß gebet, auch zu keiner sunderlichen „Vorneuerung einzuführen reitzet, wann so viel „an uns ist, seint wir nye geneigt gewest, und noch „in Unsern Lande und Herrschafft etwas zu zulassen wider den gemeinen christlichen Gebrauch „der Kirchen, es sey denn daß etwas von deme gemeinen Christlichen Concilio erkant und gesetzt „würde, in ein ander Weiß und Gebrauch zu „bringen. Weil wir dan itzt durch viel glaubwürdigen Bericht, daß Jr solche Unsere Ermahnung nit geachtet, sondern viel grobe Stücken „uff der Cantzel geredt, die auch Unsers Vernehmens an andern Ohrten sich nicht geziemet hätten, dadurch auch das Heil. Evangelium mehr „gelestert und gehindert, dan gefordert wyrdet, „des Wir Uns zu euch nit hetten versehen, demnach ist an euch Unser ernstlich Begehren, Jhr „wollet hinfür euch des enthalten und anstehen „lassen, wo Jr aber das nicht thun werdet, so wollen Wir nit, daß ihr in Unserm Lande bleiben „und predigen sollet, als Wir dan auch mit Euren Obern davon bereit geredt, dasselbe haben „Wir damit Jr Euch gäntzlich darnach zu richten

„und zu achten, Euch nicht wollen unangezeiget „lassen. „

Johann Luckow aber antwortete bald darauf, er hätte bisher nichts gelehret, denn was dem Worte GOttes gemäß wäre, viel weniger Gelegenheit zu Neuerungen oder Aufruhr gegeben, und bäte demnach die Sache vor verständige Leute nach der Richtschnur des Wortes GOttes in Verhör zu ziehen. Er schrieb auch zugleich an den Rath zu Zerbst und ersuchte denselben Ihm ein Zeugniß zu ertheilen, welchem auch der Rath noch selbigen Tag solches zugeschickt. Man findet beyde Briefe beym Beckmann Th. VI, c. 7. p. 40 u. f. Es schrieb auch der Rath zugleich an Fürst Johann also:

„Durchlauchter, Hochgeborner, Gnädiger „Fürst, Ew. F. Gn. samt Unser willige Unterthä„nige Dienste zuvor: Gnädiger Herr, was hat„lich Er Johann Luckow Barfüsser Uns ange„zeiget, und bittend Ew. Fürstl. Gn. sich des, auß „eingelegter seiner Supplication, gnädiglich ver„standigen lassen, und als wir dann von gedachten „Ern Luckowen keine Neuerungen widder „Christlichen Gebrauch auch sunst Unfugs uff der „Cantzel, wie E. F. Gn. vorgetragen, zcu predi„digen sich solt unterstanden haben, und von yn „nicht ahort, viel weniger erfahren, allein das „helle Wort des heyligen Evangely Unß Under„richt gethan, darauß bey Uns keine Newerunge „entstanden, Ist vieleicht denjenigen, so Nach„theyl yres Geitzs geberet zcu entwiedern, weil „abert das helle Licht der Gnaden am Tage erschie„nen und der Gemeine Mann das klare Wort „Gottes zcu hören hoch begirlich, In unterthäniger „Demuth bittend E. F. G. wollen als ein Fürstl. „Liebhaber des Worts Gots, gnanten Ern Lu„ckow, dieweil er nichts widder das Heil. Evange„lium vorgewant, gnadiglich schützen und hand„haben lassen, bekennen Wir Uns und die Ge„meine E. F. G. Undirthan Unser Mit = Bür„ger, neben ewige Belohnunge Gots des All„mechtigen, umb Ew. F. Gn. Unsers Vermögens „zcu vordienen schuldig. Dat. Freitags nach den „Heil. Ostern Anno Dn. 1523

Ewir F. G.

Undirthan
Burgemeister und Rathmanne
Ew. F. G. Stat Czerbst.

Es hat also dieser Mann in seinen Predigten fortgefahren, und sind ihm so wohl Rathmanne, als Bürger häuffig zugefallen, unter welchen insonderheit ein betagter Mann und der Zeiten bey 33sig Jahren Ober-Burgemeister zu Zerbst George Gysicke gewesen, welcher dieser Sache halber unterschiedene Wort = und Schrifft-Wechselungen mit einem P. Christian Walter, damahls custode des Klosters zu St. Johannis, gepflogen, zu Anfange des Jahrs 1523 aber, nachdem der P. Gardian zu Wittenberg Vitus Gericke die Evangelische Lehre auch angenommen und an gedachten Burgemeister Gysicken deshalb absonderlich geschrieben, ihn solches vermittelst eigenen Schreibens zu wissen gethan, auch des Gardians Schreiben beygeschlossen des

ungefehren Inhalts: Daß er sich erinnerte von ihm gehört zu haben, was massen P. Vitus Gerck, Gardian zu Wittenberg, der Lehre D. Martini solte öffentlich worden seyn, schickte ihm also zu Bestätigung dessen eine Copie eines Briefs, den er ihm vor wenig Tagen zugeschickt, mit Ermahnung, denselben Brief über Tische lesen zu lassen, gleichwie Er bißher wider D. Martin lesen lassen, wolte auch wohl, wenn er die Wahrheit hören wolte, eine Schrifft D. Johann Grysmans seines Ordens ihm schicken, als welche wahrhafftiger wäre, „ wan Jwe rede „und Vermanunge, de gy Jwen Brudern sollen „gedan hebben, nemlich dat alle dy D. Martinus „Lehre anhangig und folgig weren mit den Deufel „beseten, unde der Teufel sehe den uth den Ogen:„ Er saget weiter, daß solche Rede viele zu grosser Ungedult bewogen, „und werden beweren, das „gy und andere, die widder die Heyl. Schrift „fechten mehr mit den Teufel beseten zc. wen Jck „hebbe Jw vilmals gesat, Jß Martins Lehre von „Gode, so machte Jy der keiner Sie vorhindern, „wente her to dysse Dydt iß noch keiner upge„standen, de mit Warheyt der Hey. Schrift „seine Lehre hedde nidder gelegt. Eyn grober „Pawer oder eyn Narre kan eine ock wol eynen „Ketter und Schalck schelden, wenn man ohme „das gelosen wolde, det hort aber mehr to der „Sacken. Derhalben ist meyne demodige flich„tige Bede, gy willen Jw sulven nicht verfuh„ren, und Zwe scharpe Gemute sanfftigen unde „der Gotlichen Warheit folgen zc. Mitwochs „nach Fab. Sebast 1523. „ Des Gardians Brief bestunde in diesen Worten: „ Gnade „und Friede unsers Herrn Jesu Christi „mit euch mein lieber Vater Gysicken und „sunderlicher guten Freund, wie wol den al„ten Leuten Christliche Freyheit sehre suer in „des Hertze wil gehen, so hore ich doch sagen und „vielmals gehört habe von E. L. den ich auch „weiß eyn alten Mann, wie daß Jhr hertzlich „liebet die Evangelische Wahrheit, die Uns „Goth aus veterlicher Barmhertzigkeit hat las„sen erscheinen, und alle Tage teglich mehr und „mehr hell und clar uff gehet, als die clare Son„ne, wiewol die Evangelische Tyrannen, als Mon„nich und Pfaffen dawieder wüten und toben. „Darumb bit ich und vermahne euch aus Christ„licher Brüderlicher Liebe, Jr wolt des nit er„schrecken von den Donnerschlegen der Fürsten „und der Herrn mit Jhren Puchen und Drauen, „aus grossen Zorn, wente Christus und sein „heiliges Evangelium haben solcher Donnerschle„gene müssen erleyden von anbegin. Die War„heit aber Gottes wird bleiben ewiklig, bey wel„chen ich aber einmahl auch vermahne zu bleiben, „und zu sterben und nicht anzusehen die Platstü„cken und Heuchler des auswendigen Scheines „der Mönche oder der Pfaffen, dye do auswendig „als heilige fromme Menschen und Jhre Hertz „doch offt und viel vol, vol, vol Neydes und „Hasses sein, und ihr Gots = Dienst nicht aus „freyen Hertzen Christlichs Glaubens thun, sun„der genötiget, bewungen Tag und Nacht ver„brengen, und darum halt euch alleine an das „Wort Gottes und last fahren alles Geplerre der „Heuch-

„Heuchler, und farth fort ane alle Forchte als „Jhr habt angehaben und angefangen. Chri„stus und sein heiliges Wort wird Euch beständig „sein, und euch bringen und führen zu einem sели„gen Ende Amen. Geben aus Wittenberg An„no Salutis 1523.

Zu eben der Zeit verlautete auch, daß aus dem Barfüsser-Kloster etliche Kleinodien, als ein grosses silbernes Creutz von etlichen Marck Silber, Monstrantzen, Kelche, Pacificalia und andern abhändig worden, weshalb der Rath ins Kloster gegangen und sich erkundiget, auch als es so befunden, daß nehmlich solche Kleinodien unbewust gemeinen Convents vielleicht durch etliche desselben abwendig gemacht worden. Die Barfüsser aber haben solches der Fürstin Margarethen und Fürst Wolfgangen berichtet, des Jnhalts: Dieweil solche Kleinodien von dero Vorfahren dem Kloster erzeuget und mildiglich mitgetheilet, als solten dieselben von J. F. Gn. oder der Stadt Zerbst zum Abbruch dem Kloster nicht entzogen werden, sondern zu Nutze bleiben; bitten auch zugleich um Befehl, wessen sie sich hierinne zu verhalten hätten. Denn wir die Clynodia, so noch verhanden, haben lassen inventiren, und was ferner damit zu thun sein will, E. F. Gn. sich hierinn gnediglich bezeigen. Donn. nach Oculi 1523. Denen die Fürstl. Personen geantwortet, Sie befinden wohlmeinentlichen Ursachen in guter Bewahrung genommen, iedoch nicht dieser Gestalt, daß sie dem Kloster solten entwandt werden, sondern vielmehr, daß sie in guter Bewahrung blieben, damit sie dem Kloster nicht abhändig gemacht werden möchten: Was noch weiter inventiret worden, solches würden ihre Obersten schon fleißig in Acht behalten: Womit sich die Barfüsser in so weit zufrieden gegeben.

Was die Fürstl. Herrschafft belanget, so damahls die Regierung zu Zerbst geführet, so ist Fürst Wolfgangs halber kein Zweifel, daß selbiger die obhandene Veränderung gerne gesehen, weil er einer von den ersten Fürsten gewesen, so die Evangelisch = Lutherische Religion angenommen, wie auch solches die nächsten Jahre in dem Zerbster Reformations-Wercke zeigen werden; die andern aber Fürst Johann, George und Joachim haben zu den Zeiten noch bey der Römisch-Catholischen Religion gehalten. Jedoch scheinet Fürsten Johann die Reformation nicht so sehr zuwider gewesen zu seyn, als nur, daß er gewolt, daß solche die Fürsten und Städte nicht vor sich; sondern nach vorhergegangenen allgemeinen Concilio vornehmen möchten. Daß er aber auch D. Luthern nicht abgeneigt gewesen, erhellet daraus, daß er ihn durch gewisse Personen erinnern lassen, von dem, was der Ertz-Hertzog, nachmahls König und Kayser Ferdinand, ihm als eine neue Lehre beygemessen, daß der Herr Christus der Saamen Abrahams wäre, wovon D. Luther selbst gedencket in seiner Zuschrifft an George Spalatin Fer. 5. post Agnetem 1523. „Etiam „*Princeps Anhaltinus Johannes per Doctorem* „*Hieronymum & Francfcum quendam monuit*, „ut purgarem me ab ignominia, quod *Ferdinan*„*dus* Nurmbergæ palam me arguerit novo quo„dam articulo, nempe Christum esse semen Abra-

„hæ a me doceri. Ego frenesin primum joco ac„cepi, verum sic asserentibus, verum esse credere „coactus sum, vide monstra & dignos verum Chri„stianarum vindices.„ Welches Schreibens auch Sculterus gedencket Annal. Eccles. P. I, p. 145. Jndessen wird 1524 die Pfarr-Stelle bey der Kirche zu St. Nicolai ledig, weshalben Burgemeister und Rath bey Fürst Wolfgangen und Fürst Johann ansuchen, sie gnädiglich mit einem Pfarr versehen zu lassen: Schreiben auch endlich Sonntags nach Magdalene 1524, daß sie solches vielmahls bittlich bey Jhnen gesuchet, Sie auch gnädiglich Vertröstung gegeben, sey aber bisher verblieben, und Wir also irrig, wie die Schaff anhe Hirten gehen, und viell verweißlicher Wortt von gemeinen Mann hören müssen, bitten also nochmahls einen frommen gelehrten Mann, der ihren Seelen möge vorstehen, zustellen zu lassen, oder gnädiglich nachzugeben; daß sie einen überkommen und erwelen mügen, den sie weiter Jhr. F. Gn. zu confirmiren und präsentiren wolten, und solte Jhr. F. Gn. an Jhre Regalien nichts nachtheilig sein. Sonntags nach Mar. Magd. 1524. Worauf die Fürsten zur Antwort gegeben, daß sie die Sache noch bis Michaelis aussetzen wolten, der Rath auch gleichfalls geantwortet, daß sie sich schon bis dahin gedulten wolten. Die Fürsten aber schreiben nochmahls, daß ihnen merckliche Geschäffte vorgefallen, wüsten also binnen solcher Zeit sie nicht mit einem redlichen bequehmen Pfarrherr, als sichs wohl gebort, zu versehen: „Jst derowe„gen Unser gnediges Gesinnen, Jhr wollet Euch „mit dem, so ietzo die Pfarr verweset, noch etwan „behelfen; wo aber derselbe darzu ungeschickt, und „die Pfarr nicht länger vorsehen kunthe, und Jr „eynen czu denn göttlichen Diensten und der Seh„len dienlichen Hail wustet und haben wolth, wol„lenn Wirs dermassenn ein Czeith, bis auff Unn„ser weitther Gelegenheit bey Euch stellen, doch „unnschedelich und unbegeben unnser Ubirkeit, „und mit Voranderunge, wen Uns das beliebeth, „vorbehaltenn habenn, und das Jr die Pfarre al„so mit eynem, wie beruhrt, bestellenn wollet, daß „Jhr und Er es gegen Goth, unnd menniglich „muget voranthworthenn, dodurch kein Mangel „bei Unns gespurth, und das Aufrur und Weite„runge vorbleibe, das habenn Wir euch gnediger „Meynunge nicht wollen bergenn. Datum Din„stags nach Mauricii Anno XXIIII.„

Diesemnach hat der Rath eine ihnen anständige Person angenommen, wiewohl derselben Nahmen man nicht finden kan, ist aber vermuthlich, daß es Matthäus Mesebuch oder Cyriakus Jorken gewesen, weil diese als die ersten Evangelischen Pastores dieser Kirche in den alten Kirchen-Acten gemeldet werden. Weil aber derselbe D. Luthers Lehren zugethan war; so ward solches von Bischoff Theodoricus zu Brandenburg, als zu dessen Diöces Zerbst gehörig, gar übel empfunden, auch der Rath ermahnet, ihn wieder abzuschaffen; der aber antwortete, daß er sein Amt und Predigt auf den Grund der Heiligen Schrifft und Evangelii setze, und Erkänntnis zu leiden erböthig wäre: welches, weil es dem Bischoff nicht anständig war, so schrieb er an Fürst Johannsen, bei denen von Zerbst als seinen Unterfaßen ernst-

ernstlich und endlich verschaffen und verfügen zu lassen, daß dieselbigen aufgeworfene Mönche und Lutherisch Ketzerischen Pfaffen sampt dem, was widder alte Christliche Ordnunge und Vorbott Bepstlicher Hey- und Key. Maj. vorgenommen, abgethan und verweiset werde; Erbeut sich dabei einen verstendigen Mann mit Rath und Zuthat des Fürsten dahin zum Seel-Sorger zu schicken, der Ihnen das Heil. Evangelium und andere göttliche Schrift clar, lutter und ane allen Ketzerischen Zusatz predigen solle. Erinnert dabei, daß die Fürstl. Unterthanen säumig in Abführung der Pächte ꝛc. Am Abend Nativ. Christ. 1524. Er ließ auch dergleichen an die Fürstin **Margaretha** gelangen, welche daher an den Rath zu Zerbst absonderlich schrieb, daß sie doch darob seyn möchten, damit nichts aus Neuerung wider Ordnung der Heil. Christlichen Kirche und Kayserl. Mandat von bemeldten Pfarrer vorgenommen würde, auch ihm solches nicht mehr zu gestatten noch nach zu hangen. Mittw. nach Bekehrung Pauli 1525. Dergleichen auch von Fürst Johannsen geschehen, denen beiderseits aber der Rath zu Zerbst geantwortet, daß diese Religions-Freyheit gleichwohl überall in dem Bischofthum Brandenburg verstattet würde, wären also der Hoffnung, daß sie ihnen auch nicht würde versaget werden.

Weil aber Bischoff Theodoricus von beyderseits Fürsten und Fürstinnen keine Antwort erhielte, und indessen verlauten wolte, daß der neue Pfarrherr auch in den Ehestand treten würde, so schrieb er abermahls an Fürst Johannsen, daß weil er bisher keine Antwort erhalten, und inzwischen in Erfahrung gekommen wäre, daß derselbige aufgeworffene Lutherische Ketzerische Pfaffe in Uebung seyn solte, sich bey den zu Zerbst zu verehligen, in Meinung, als Wir wohl abnehmen mogen, sich förder bey Je wesentlich zu enthalten, sein Boßheyd und unwystlich Vornemen durch der von Zerwist zcustehn, Zurlassung und Gemeinschafft zu bestätigen: Bittet also Fürst Johann wolte doch seine mannigfaltig Ermahnung in Grunde sonst ihrer aufliegenden Schaden ernstlich bedencken, und bey den von Zerwest ernstlichen vorhangen, daß der vorgemeinte Pfarrer abgethan, vorwysen, und zcu diesem Vornehmen der Ehe halben nicht gestattet werde ꝛc. Donnerstags nach Pauli Bekehrung 1525; Dergleichen Schreiben unter eben dem Dato ist auch an die Fürstin **Margarethe** ergangen: Und weil inzwischen die Zerbster mit den Bildern zu St. Nicolai nicht zum Besten waren umgegangen; so schrieb er ferner an Fürst Wolfgangen und Fürst Johannsen, und beschwerte sich nicht nur über den Pfarrherr, sondern auch, daß die von Zerbst aus der St. Nicolai Kirche die Bilder genommen, und unter den Brau-Pfannen bey dem Bier-Brauen verbrannt hätten. Man lieset dieses Schreiben, welches Sonnabends nach Quasimodogeniti 1525 abgefast worden, beym Beckmann l. c. Theil VI, c. 7. p. 43 u. f. Indem man aber hierüber beschäfftiget ist, siehe so melden sich die von St. Bartholomäi und St. Marien auch an, und bitten, daß weil die von St. Nicolai mit einem Pfarrherrn und Seelsorger versehen, die Fürstl. Herrschafft sie auch damit bedencken möchte, wären auch beyderseits darinne schlüssig, daß sie zusammen treten und einen gemeinschafftlichen Pfarrherrn halten wolten. Das Schreiben selbst findet man beym Beckmann l. c. Theil VI, c. 7. p. 44. Hierauf wurde durch Conniventz der Fürstlichen Personen zu Bestellung eines Pfarrherrn gleich denen zu St. Nicolai geschritten, welcher, wo nicht Johann Luckow, iedoch Paul Grunart gewesen. Und weil es an genugsamen Unterhalt fehlen wolte, sintemahl weder die Canonici zu St. Bartholomäi, noch die Jungfern zu St. Marien hierzu zu lauten schienen, so bitten sie etliche Monate hernach um die Einkünffte der Brüderschafften des Heil. Leichnams, der Elenden, des Heil. Creutzes, sammt der Capelle St. Jacobi vor dem Aeckenschen Thor, ingleichen daß die Canonici zu St. Bartholomäi aus ihren Einkünfften gleichfalls etwas beytragen möchten, „dieweil sie niemals den Kantzel-Stuhl „mit einem Prediger versorget haben, als durch „den Caplan, und dennoch ihre Renthen, Zinse, „Pächte, Zehenden allenthalben erlanget, und „mit Müßiggehen verzehret, daß auch die Heil. „Schrifft von keiner Brüderschaft, als die man in „der Heil. Taufe annehme, wisse:„ Alles laut Briefes Freytags nach Kreutz-Erhöhung 1525, dessen alles sie ebenermassen gewehret worden. Bischoff Theodoricus aber, weil dieses einen neuen Stoß dem Römisch-Catholischen Gottes-Dienst geben wolte, ließ die Sache an den Churfürsten und Ertz-Bischoffen zu Magdeburg Albrechten, ingleichen an Churfürst Joachim zu Brandenburg, und Hertzog Georgen zu Sachsen, als bisherige Mit-Vormünder der drey Fürsten Johanns, Georgen und Joachims, gelangen. Worauf Churfürst Albrecht und Joachim, auch Hertzog George, an die Fürsten von Anhalt, Fürst Wolfgangen und Fürst Johann geschrieben.

„Unsere Freuntl. Dinst zuvor, Hochgeborne, „Liebe Ohm: Der Erwürdige in Gott, unser besunder Freunt, Herr Dietrich, Bischoff zu „Brandenburg, hat Uns unterrichtet, wie daß „E. L. Unterthanen die von Zerwist widder Alt „hergebrachte löbl. Christl. Ordnung und Auffsatzungen, auch widder Bäpstliche Heylickeit und „Kayserl. Maj. Geboth und Verboth mannichfaltigen Mißbrauch in den göttlichen Ampten „der heil. Meß und andern, auch den heiligen „Sacramenten freventlich fürnehmen, der Kyrchen verordnete Diener von iren Amptern verdringen, und andere verlaufene Unchristliche „Mönche und Pfaffen in ire Stat setzen, die sie „mit iren Ketzerischen Leeren verhüren, und zu „Irthum und Wiederwertigkeit reitzen, auch den „Geistlichen ire gewöhnliche Zinse fürenthalten „und weygern, und sunsten an seiner Jurisdiction, Obrigkeiten und Gerechtigkeiten, so ihm „als dem Ordinario von Billigkeit zustehen, verhindern und Verkürtzung thuen, deßhalben er „etliche mal an Euch geschrieben, auch Fürschriften von Unser ein theils gebraucht, desgleichen „die von Tzerwist Cristlich ermahnen lassen; Aber „alles unfruchtbar erschienen, demnach sein Lieb „Uns als Cristl. Churfürsten und Fürsten angerufen,

„rufen, ihm Radt, Hülfe und Forderung mitzutheilen; Demnach ist unser freuntl. Bitt, E. „L. als Cristliche Fürsten wollen mit Ernst einsehen, und mit denen von Tzerwist ernstlich zu „schaffen, solche Uncristliche Neuwerung und Fürnehmen widder alten cristlichen Gebrauch abezustellen, und die göttlichen Ampt der Heyligen „Messen, und andern, auch die Heyligen Sacramenten nach Ordnung und Aussatzung der „Heyl. Cristlichen Kyrchen in iren Würden lassen, befordern und handhaben, die Ketzerischen „Mönch und Pfaffen von sich thun und entschlagen, der Cleresyen ihr gewöhnlich Zins volgen „zu lassen, und die zur Billigkeit handhaben und „schützen, und Unsern Freunt von Brandenburg „als Ewren Ordinarien erkennen, Gehorsam leisten, und an dem, das Im von Billigkeit wegen zusteht, nicht irren noch verhindern, sondern sich in den Mandaten Bäbstlicher Heyligkeit und Kayf. Maj. nach irem Inhalt gehorsamlich halten und erzeigen, und Euch in dem als „Cristl. Fürsten nicht hindern lassen, als Wir „Uns wohl vorsehen E. L. gerne thun werden, domit Wyterung und ander Fürnehmen vorbleiben mögen, dann wo die von Tzerwist in iren „Muthwillen verharren, und sich E. L. nicht wollen weisen lassen, habt Ir abzunehmen, daß „obgenannter Unser Freunt von Brandenburg „vorürsachet wird weiter Radt zu brauchen, so „können Wir auch E. L. in solchen cristl. Fürnehmen uff fürder Ansuchen ohn Hülffe und „Radt nicht lassen, worinn Wir aber E. L. „freuntlich Dienst erzeigen mögen, thun Wir „geneigt. Dat. Cölln an der Spree Dinstag „nach Ximill. Virginum Anno XXVto.

„Von Gottes Gnaden Albrecht der Heyl. „Röm. Kyrchen Cardinal, und Joachim „beide Churfl. Gebrüder, Marggraven zu „Brandenburg, und George Hertzog zu „Sachßen ꝛc.

„Den Hochgebohrnen, Unsern Lieben, Oheimen, Herrn Wolffen und Herrn Johannsen, „Gevettern, Fürsten zu Anhalt ꝛc.„

Weil auch Churfürst Joachim zu der Zeit sich in Dessau aufgehalten, so schrieb er dieser Sache halber noch vor seiner Abreise an dem Rath zu Zerbst Donnerstag nach Alexii 1525 also:

„Unsern Gruß zuvor Ersame Liebe besondere: „Der Erwirdige in Gott Unser Rath und besonder Freundt, Er Dittrich Bischoo zu Brandenburg hat Uns zu erkennen geben, daß seiner „Cleriseyen und Geistlichkeit bei Euch mancherley Beschwerunge von Euch und den Ewern begegnet, und in grosser Vorachtung gehalten; „Auch die Gotliche Dienste nach Ordnung der „Heil. Cristl. Kirchen, und nach alten löblichen „Gebrauch abgestalt, und in ungewonliche Voranderung gebracht, auch den Geistlichen Ire „gewonliche Zinse freventlich von den Ewern nicht „gegeben worden. Und wiewohl Ihr deß hievon „vermahnet, so hat es doch keine Frucht bringen „mogen, und Uns vleißig ersucht, Euch deßhalben zu schreiben, und Yhrrn sampt seiner Cle-

„riseyen als Unser Landsessen und Ordinarien zur „Billigkeit zu handhaben, das haben Wir Im „nicht weigern wollen, mit sondern Vleiß begerendt, Ir wollet solch ungewonlich Newerung „und freventlich Fürnehmen abschaffen und also „darein mit Ernst sehen, damit die alte Christliche Ordnung In Gotlichen Diensten unvorandert, wie Ewer Eltern und Vorfaren loblichen „und seliglich gethan, erhalten, auch die Kirchen-Diener und Cleriseyen zur Billigkeit handhaben, und Ire gewonliche Zinse ungeweigert erstadt und vorreicht werden, das auch zu ferner „Fürnehmen nicht Ursach gegeben, als Wir Uns „Euch zu gescheen vorsehen. Datum zu Dessaw Donnerstags nach Alexii 1525.

Er schrieb auch auf der Rückreise noch absonderlich an Fürst Johann und Fürst Joachim: „E. L. wollen solche ungewöhnliche Neuwerung „und freventlich Fürnehmen abschaffen, und also mit Ernst bey E. L. Unterthanen denen von „Czervest Einsehen thun, damit die alte christl. „Ordnung in Gotlichen Diensten unverändert, „wie E. L. und Ire Eltern und Vorfharen löblichen und seliglichen gethan, erhalten, auch der „Kyrchen Diener und Cleriseyen zur Hilligkeit „hanthaben, und Ir gewonlichen Zinß vergewey„gert, erstatt und verricht werden. Treuen „Brietzen Sonnabends nach Alexii.„

Hierauf antworteten vorgedachte beyde Fürsten Johann und Joachim, sie hätten zwar kein Gefallen an der von Zerbst Vornehmen, wolten aber mit Fürst Wolfgangen daraus reden. Die von Zerbst antworteten gleichfalls, daß zwar in der Nachbarschafft sich einige Empörung hervorgethan, bey ihnen aber sich nichts ereignet; sondern sie vielmehr Fleiß angewendet, daß den Geistlichen das Ihrige nach Nothdurfft gereichet würde, suchten auch keine Neuerungen, sondern hätten lediglich solche Lehren, die dem Worte Gottes gemäß wären. Das gantze Schreiben findet man beym Beckmann l. c. Theil VI, c. 7. p. 45 u. f. Weil sichs aber dennoch zu keiner Aenderung anlassen wolte, so schrieb Bischoff Theodoricus nochmahls an die Fürstin **Margarethen** mit Bericht, daß er der Chur- und Fürsten Schreiben der von Zerbst wegen erhalten, und bittet, sie wolle doch neben Ihrem Sohn mit Ernst und also in die Sache sehen, damit der von Zerwest „Fürnemen abgestalt, und derselben Schrifft nachgelebet werde, dan Wir wollten vorwar ungerne E. L. zu widder gen die „von Zerwist etwas thuen oder fürnemen, des „Wir durch E. L. Eynsehung wol konen verschonet werden. Freitags nach Omnium Sanctor. 1525.„

An eben dem Tage schrieb er auch an dem Rath zu Zerbst mit angehengter Bedrauung, „daß sie „sich bißher vorsetzlich seinen Vermahnungen entgegen gesetzt, ihre Kirche vor Ihm in Churfürstl. Bottschafft und Schickung ander Churfürsten und Fürsten vorsperret, ihn beschimpfet, durch ihren aufgeworfenen Prediger oder „Bischoff, wie sie Ihn nenneten, an seinem Bischoflichen Stand und Herkommen gröblich „und unstattlich reden, und mit vorechtlichen

„Worten awsruffen, und smehen lassen, die got-
„lich Ampt abgethan, die Heylige aus der Kir-
„che mit aynen Triumff gesüret, dieselbigen zw
„Gottes Lesterung verbrandt, Bier domit ge-
„brawen, und ander Schande getryben, vor-
„lauffen Münche, Nonnen, Pfaffen, under th-
„nen zu vorehelichen und zu aller Bürglicher Na
„rung kommen lassen, myt mehrer Gunst gefor-
„dert, die andern aber verfolgt, und ihre Zyn-
„se und Eynkommen vorenthalden lassen, über
„mannichfeldig Clage, Berthe und Unruffung al
„les widder Bebstl. Heylt. und Kayf. Mayt. auch
„des Heyl. Römischen Reychs Edict, Gebott
„und Vorbott, darzw widder alle Christliche Con-
„cilia und Ordnung, und was desselbigen durch
„ihre Personen zum Tayll nicht gescheen, so sei
„es doch bewilligt, auch in denselbigen Stand
„bis daher erhalten, wiewoll er geheffet, sie het
„ten sich eynes bessern bedencken sollen, und seine
„Vormanung und Berthe also vorechtlich nicht
„zurucke gesatzt haben; Wie dem allen, so ha-
„ben wir domit biß doher müssen gedulden, und
„zum Uberfluß diese Clage gethan, auch dieselbig
„Churfürstlich und Fürstlich Schrifft an Euch
„erhalten, zuvorsichtiglich, Ir werdet euch der-
„selbigen bedencken, Iren Churfl. und Fürstli-
„chen Gnaden Folge zw leisten; wo es aber nicht
„geschehe, werdet Ir Unß vordencken, weyttern
„Rath und Beystand zu suchen, wolten aber
„d ssen Verwandtnüß und Nachbarschafft halber
„gern verschonet sein. Schickte auch darbei der
„beiden Churfürsten zu Maintz und Brandenburg
„auch Hertzogs zu Sachßen Resolution hierüber,
„anfügende, daß Fürst Johann mit Ihnen einer
„Meinung sei. Fürst Johann auch, der es
„gern wieder auf den alten Fuß gebracht hätte,
„schickte bald hernach dem Rath ein Project zu,
„wie Sie dem Bischoff antworten solten in Hoff-
„nung die Chur- und Fürsten würden damit fried-
„lich seyn: daß nehmlich von dem gemeinen
„Mann war mannigfaltige Mißbräuche hier und
„in umbliegenden Landen eine Zeitlang fürgenom-
„men und noch ist es an all Unßer Zuthuen, und
„in unserm Vermogen noch bis daher nicht gestan-
„den, solchs in dieser schwinden aufrührischen Zeit zu
„dämpfen, Got wolle gnedigklichen Gnade verlei-
„hen, daß diese Sache allenthalben zu seinem gotli-
„chen Lobe und unser aller Sehlen Heyl zum gudten
„Ende erspritze; Wir wollen aber, so vil als an
„Unß, mit allem Vleiß darob sein, das der Ord-
„nungen der Heyl. Christlichen Kirchen gelebt,
„und das Heylige Evangelium, nach Auslegung
„der Schrifft von der Christl. Kirchen approbi-
„ret, und angenohmen, gepredigt, und gelert
„werde, und vorfügen, was zur Bewegung
„Ungehorsam, Uneynigkeit und Auffrur Ursach
„geben mocht, zu vormeyden. Auch Unß ge-
„gen den Geistlichen, die Weiber genohmen,
„und aus Iren Orden getreten, mit nicht Zu-
„lassung Bürgerlicher Narung der Gebur ertzei-
„genn; darzu der Clerisey, wie bißher geschehen,
„Ir gewönlich Zinß volgen lassen, und Sie
„so viel als an Unß zur Billigkeit hanthaben,
„auch E. Gn. als den Ordinarien erkennen
„und Gehorsam leisten, und Unß nicht anders
„als Christen Leute spüren und finden lassen,
„Bebstliche Heyligkeit und Kayf. May. in allen
„zimlichen und billigen Sachen Gehorsam zu
„leisten.„

Solches schreibt Fürst Johann weiter, wirdt
„Euch zu Heyl und allen guten gereichen, dan
„wir Euch hiefür vilfeltige Ermahnung gethan,
„Euch Päbstlicher Heyligkeit und Kay. Maj.
„Mandats, Gebots, und Verbots gehorsamlich
„zu halten, und bey der Ordnung der Heyl.
„Christlichen Kirchen zu bleyben, so lange biß
„es durch gotliche Schikligkeyt und von der O-
„berkeit in ander Wege gefürdt. Darumb ist
„nochmahls Unser gutlich Gesinnen, wollet un-
„ser vilfeltig Ermahnung zu Herzen nehmen, und
„das nicht anders dan wolgemeinlich vorstehn,
„und nicht vorachten: Auf das der Zorn Got-
„tes und Gotliche Strafe, auch sunst besorglich
„Unheyl mocht vermeiden werden; Daran tut
„Ir Unser gefellige Meynungen. Datum Des-
„saw Mittewoch nach Catharinen 1525.

Fürst Wolfgang aber war einer andern Mei-
nung, und schickte also denen von Zerbst eine an-
dere Notel zu, so sie zur Antwort gebrauchen
möchten, welcher sie sich auch bedienet, und fol-
gendes an Fürst Johann überschrieben Dien-
stag nach Barbara 1525.

„Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst: Un-
„sere gehorsame, underthänige schuldige Dienst
„sinth Ewr Fürstl. Gn. zu voran bereyt. Gn.
„Fürst und Herr: Das Schreiben von dem
„Hochwürdigsten in Gott, dem Durchleuchtig-
„sten, Durchleuchten, Hochgebohrnen Fürsten
„und Hn. Herrn Albrechten, Röm. Kirchen Car-
„dinal zu Magdeburg und Meintz, Erz-Bi-
„schoff ꝛc. und Herrn Joachim beide Marggra-
„fen Gebrüdern und des Heyl. Röm. Reichs
„Churfürsten ꝛc. und Herrn Georgen Herzogen
„zu Sachßen ꝛc. Unsern G ädigsten und gnädi-
„gen Herrn, an E. F. Gn. ausgangen, uns zuge-
„schickt meldende, wie der Erwürdige in Gott
„Herr Dietrich Bischof zu Brandenburg Ihrer
„Churfl. und Fürstl. Gnaden berichtet, das wir
„widder alt hergebrachte löbl. Christl. Ordnung
„und Bebstl. und Key. Gepot mannichfeltige
„Mißbräuche in den Gotlichen Amptern der Heyl.
„Messe und andern, auch den Heyl. Sacramen-
„ten frevelich üben und fürnehmen, der Kirchen
„verordnete Diener von Iren Amptern verdrin-
„gen, und andern verlauffen unchristliche Mon-
„niche und Pfaffen an Ire stat setzteten, welche
„Unß mit Ketzerischer Lehre vorfüreten, und zw
„Widderwertikeit reytzeten, und den Geistl. Ire
„gewonliche Zinße vorenthalten, und weigern,
„und sunst an Sein Gn. Jurisdiction, Ubrig-
„keit und Gerechtikeit, so S. Gn. als dem Or-
„dinario von Billigkeit zustehen, vorhindern, und
„Vorkortzung thun solten, derhalb S. Gn. et-
„liche mahl an E. F. Gn. geschrieben, auch
„Vorschrifft von Er. Churfürstl. und Fürstl.
„Gn. zum theil gebraucht, auch christlich erma-
„nen lassen, were aber alles unfruchtbar erschie-
„nen, demnach Ir Churfl. und Fürstl. Gn. als
„Christliche Churfürsten und Fürsten Im Hül-
„fe und Forderung mit zu theilen, dorruff
„fürder Ir Churfl. und F. Gn. bitten gestanden,
„uns

„uns zu weisen ꝛc. haben wir nach der Lenge und al-
„les innhalts vorlesen, und wiewol wir alle Wege
„auch noch des Gemüths und Meinung gewesen,
„das wir Unß von bemelthen Unsern G. H. von
„Brandenburg, und männiglich, ob etwas unbilli-
„ges adder unchristlichs von uns und unsern Predi-
„gern vorgenommen, szo dem Heyl. Wort Gottes,
„nach welchem sich ein idder, der sich des cristl. Nah-
„mens rühmet, Je halten und regieren mus, wollen
„weysen lassen, so bitten wir doch E. F. Gn. wolthen
„auf Hochbemeldter Churfl. und F. Schrifften Un-
„sern underthänigen Bericht gnädigl. vornehmen,
„und das wir mit vorleyhe des Allmächtigen Gottes
„in allen billichen Sachen keiner Christl. Ordenung
„adder Ubrigkeit entkegen zu handeln wollen be-
„funden werden, sunder kegen einem idden in allen
„gebürlichen Sachen Unser Leyb, Leben, Ehere, und
„Gudtt darstrecken, und wie sich frommen und
„treuen Underthanen geziemeth, undertheniglich
„halten und erzeigen wollen. Das aber die
„Heyl. Messe und Sacrament ietze bey Unß
„durch gottliche Gnade dermassen wie die durch
„Christum unsern Heyland, welcher wedder Ir-
„ren noch lügen kan, den wir auch, szo ferne wir
„Christen seyn wollen, allein hören, und zu allen
„andern Menschen Leren, szo in seinen göttlichen
„Worth nicht gegründet, die Oren zustopffen szol-
„len, verordnet und eingesetzt, und nach der Auffarth
„Christi durch seine Heyl. Apostel, folgends auch
„nach der Apostel Zeiten, lenger den Tausend Jahr,
„also und nicht anderst, gehalten, aufgericht und ge-
„braucht, magk sollen vor keinen Mißbrauch gehal-
„den, sunder undertheniger Hofnung, Ir Churfl.
„und F. Gn. auch menniglich dafür gehalten und
„angesehen werden, daß wir als Christen billig bey
„dem göttl. Worth, und wie es Christus verord-
„net und eingesezt, auch wie bemeld lenger den
„Tausend Jahr nach der Auffarth Christi und
„bey der Apostel Zeiten unangesehen des vormeyn-
„then dargegen durch Menschen eingeführten Ge-
„brauchs, billich bleiben, und darbey geschützet und
„gehandthabet werden; Und über das die Kirch-
„Diener, davon gemeldet wirdt, nicht durch Unß
„vortrieben, szunder aus dem, das Sie Irem
„Ampt dermaßen nicht, wie Sie aus göttl. Worth
„schuldig gewesen, vorgestanden, nicht das göttliche
„Wort, szunder Menschen Lehre gepredigt, dar-
„durch sie sich selbst verjhaget, szo wollen wir doch
„E. F. Gn. in Underthenigkeit nicht beregen, das
„unser itziger Prediger uns biß anher nicht anders,
„dann das Heyl. Evangelium in Krafft des Be-
„fehls Christi und Kay. May. Mandats zu Nürn-
„bergk ausgegangen und beschlossen lauther und
„klar gepredigt, und allezeit das was zu der rechten
„Ehre und Dienst Gottes, auch zu Friede, Einig-
„keit, und Gehorsamb dienet, wie wir dan In des
„der Billigkeit nach nicht anders vormerckt, trewlich
„und myth hohem Fleiß und keine Newigkeit ge-
„lehrt und vorgehalten haben: Dieweyle Sie dan
„über solliches allezeit und noch wie bemeldt erpot-
„tigk gewesen, ab etwas unbilligs, so im Evange-
„lio nicht gegründet, durch sie vorgenommen, gelert
„oder gepredigt, sich mit dem gotlichen Worth weis-
„sen und straffen zu lassen, szo haben E. F. Gn. gnä-
„diglich, und männiglich zu ermeßen, das indem
„durch uns auch nicht Christl. Ordnunge adder

„Kay. Mandaten entkegen, noch viel weniger Ket-
„zerysch oder verführth gehandelt würde; Aber un-
„angesehen dis alles wollen wir uns hiermit under-
„thänigklich erbotten haben vor E. F. Gn. als unsern
„gnedigen Herrn und ordentlichen Richter, auch zu
„Uberfluß, von allen Christl. Fürsten, Herrn adder
„Comunen Verhör u. Weisunge mith den lautern
„u. klaren Worth Gotes unterthenigklich u. gern zu
„dulden, der underthenigen Zuversicht, Je Churfl.
„u. F. Gn. werden sich in dem, das wir uns der Einse-
„hung u. Ordnung Christi erhalten und gebrauchen,
„unangesehen einigecherly Menschlicher Tradition
„und Gebotts in den Fällen, do dieselben Traditio-
„nes dem gotlichen Worth enthkegen eingeführt,
„ungeacht, ab die gleich eine Zeitlang gebraucht, in
„Ansehung, das alle die jhenigen, so den Christen
„Nahmen haben wollen, Gott mehr dan den Men-
„schen bei Vorlust Irer Selen Heil gehorsam zu
„sein schuldig, zu ungnedigen Gemüth nicht bewe-
„gen lassen, und wissen uns nicht zu erinnern, das
„wir den Geistl. zu Iren gebürlichen Zinsen nach
„Gelegenheit nicht behülfflich gewest wären, woll-
„ten auch sollicher zu Erhaltung des rechten gotli-
„chen Dinstes ungerne befunden werden, derglei-
„chen auch an Vorhinderung der Geistl. Jurisdi-
„ction, dan wir verhoffen und zweifeln nicht, das
„Unser Gn. H. von Brandenburg in einichen un-
„fugsam Styck von Uns gewant sein solt, fugsam
„aufbringen magk, sundern wie wir etwan mit Plack
„und andern unbillichen Vornehmen beschwert ge-
„wesen, ist an Dage, mugen des wie der ander Ar-
„ticul Vorhör und billiche Weisunge woll erleiden.
„Bitten demnach E. F. G. in Unterthänigkeit woll-
„ten diße unsere Antworthe in Gnaden aufnehmen,
„Uns auch gnädiglich entschuldiget und im gne-
„digen Schutz und Schirm haben, aus Betracht,
„das wir Vorhör und Weisunge, wie bemeld vor E.
„F. Gn. leiden mogen, in Ansehung des zu Unge-
„nad kegen uns nicht bewegen lassen, dan ab Unser
„G. H. von Brandenburg an dieser Unser Anth-
„wort, des wir Uns doch über den Bericht und Er-
„bieten keineswegs verhoffen, nicht wol gesettiget
„sein, und an einichen Articel diser Unser Antwort
„Mangel truge, szo Uns das vermeldth, dorum wir
„zum höchsten wollen gebethen haben, szo wollen
„wir Unß alsdan auf E. F. G. Vorbescheid mit
„Vorleihe des Allmächtigen mith Anthworth, die
„Unß gegen Godt und allen Christl. Menschen
„unverweißlich sein soll, vornhemen lassen, unzweif-
„felichter Zuvorsicht, Ir Churfl. und F. G. dergleis-
„chen E. F. Gn. werden unser Erbitten aus
„Fürstl. Gemuth und Pilligkeit zu Gnaden auf-
„nehmen, wilchs alles E. F. G. zu Anthworth,
„als dem wir zu unterthenigen Dinsten schuldigk
„und willigk, so eben dieser gleichen auch an E. F.
„G. lieben Herrn Vettern Fürst Wolfgangen
„Unsern Gn. Herrn gethaner Anthworth-Schrifft
„nicht haben verhalten wollen. Datum. Dinstags
„nach Barbarä Anno Domini 1525.„

E. F. Gn.

willige Underthanen
Burgemeister und Rathmann
der Stadt Czerwst.

Worauf Fürst Johann zwar noch denselben Tag geantwortet, „Er wüste Ihnen nicht anders zu
„rathen, als schon geschehn, wäre demnach seine gnä-

„digen

„dige Vermahnung und Gesynnen, wollet denselbi„gen Vorschlag also verfolgen, unzweiffelich, solche „wirdt Euch an Seele, Leib, Ehre und Gut zu Bes„serung und Seligkeit gereichen. Dienstags nach „St. Barbara 1525.„ Es ist aber nichts weiter erfolget. Und ward zwar Fürst Adolph zu Merseburg gleichfalls von der Fürstin Margarethen so wohl wegen der von den Chur- und Fürsten ergangenen Schreiben, als der Fürsten und der von Zerbst Antwort consuliret. Dessen Antwort aber dahin gegangen. Er hätte alles verlesen, hielte aber nicht, daß bey den Zerbstern etwas auszurichten wäre, und möchte man es also auf ihre Gefahr und Verantwortung geschehen lassen:

„Nuhr finden wir in gedachtes unsern Vet„tern Graf Wolffs Noteln etlich Punct, die „mit wahrhafftiger Schrifft nymmermehr mogen „beybracht, so werden Unsers Achtens die von „Zerbst Unsers Vettern Graf Hansen begreifft „nicht annehmen noch ausgehen lassen. Die„weyl an beyde Unsere Vettern disser Sachen „Wir Ynen geschrieben als Ober-Herrn mit den „von Czerbst verschaffen sollen, so will Ynen nicht „wol gepurn, die Anthworth zu begreyffen, und „lassen Uns gefallen, das solchs nachbliebe, beson„der mochten die von Czerbst besten Sie kundten „dasselbige voranthwurten lassen, wollen aber doch „diß alles in Ewer Lieb besser Bedenken und „Gefallen gestalt haben. Merseburg Montags „Barbarä 1525.„

Dergleichen rieth auch D. Laurentius Czoch der Fürstin Margarethen: „Dieweil S. F. G. „in diesen Sachen zurechte nicht gebüre adder „zustünde, wolle Sie solche der von Czirbst Vor„nehmen uff Yrne Verantwortunge kegen Go„the den Almechtigen, Babstl. Heyl. und Keys. „May. stellen und beruhen lassen. ꝛc. Hall Son„tags nach Andreä 1525.„

Ist also alles in dem einmahl gesetzten Stande geblieben. Bald darauf 1526 ereignete sich ein neuer Zufall, welcher vollends alle Hoffnung zu der vorigen Religion wieder zu kehren abschnitte. Denn es sollte auf Befehl Fürst Johanns der Hof-Caplan Erasmus Bumpe den Freytag vor Pfingsten in St. Bartholomäi Kirche Messe halten, ersuchte also mehren Glimfs halber den neuen Evangelischen Pfarrer Johann Grunerten um Erlaubnis, der aber bald geantwortet, was er gedächte zu thun, ob er ein teufelisch Werck anheben wolte. Dieser antwortete, es wäre nicht ein teufelisches, sondern ein gutes Werck, weil Christus saget: solches thut zu meinem Gedächtnis; setzet auch seine Messe fort. Und weil Ihn Fürst Johann gleich durch einen Diener ruffen lassen, so begibt er sich ohne weiterer Unterredung mit dem Pfarr zu ihm. Der Pfarrer aber thut hierauf den Pfingst-Sonntag den Caplan in den Bann, mit den ungefehren Worten: „er thäte „den Pfaffen, so am Freytagk zwfohr dem Herrn „Meheß gehalten In den Baben Koez und Kirche zw „meyden, es solte auch keyner Gemeynschafft mitt

„Im haben, und szo Er In die Kirche ader den „Koher kommen wurde, wolte Er heraus gehen.„ Lässet sich hernach in den folgenden Tagen weiter verlauten. „Das wan der Capplan würde er„kennen und sagen, das Er geirret hätte, wollte „Er In widder aus dem Banne thuen, wo aber „nicht, solte Er den Koher meyden, wolt Er aber „in die Kirche gehen, und Predig hören, daraus „Er zur warer Erkendtnus keme, solte Im erlau„bet seyn. „Dergleichen geschahe auch von dem Pfarrer zu St. Nicolai. Muste sich also der, gute Caplan zu der Fürstl. Herrschafft wenden und dieselbe um Hülffe anruffen. Fürst Johann nahm sich auch dessen sehr an, und beschwehrte sich bey Fürst Wolfgangen, „daß von den beyden Pre„digern zu Zerbst am Pfingst-Sonntage, und „folgende Tage zu Zerbst in seiner eigenen Stat „Ihm Schimpf, Hoen und Schmach wiederfah„ren, indem Sie den Priester, so vor Unß auf „Unsern Entphel Messe nach Ordnung der Heil. „Christl. Kirche gelesen, und sonst umb keiner an„dern Ursache willen in den Bann ge„than ꝛc.„

Sie vertheidigten sich aber beyde gegen Fürst Wolfgangen, daß die Messe dem göttlichen Worte zu wider wäre, und ohne Aergernis der Gemeine nicht hätte können gehalten werden, wären also wohl befugt gewesen den Bann ergehen zu lassen, theils aus Antrieb göttlichen Befehls theils zu äusserlicher Beschämung des Caplans, damit seiner Seele möchte geholffen werden. Absonderlich auch hätte der Pfarrer zu St. Bartholomäi Ihn in eigener Person besucht, und in seiner eigenen Bibel den Bann, so auf ihn geleget, auch den Greuel ihres falschen Canonis bewiesen, und nächst GOtt damit so viel ausgericht, daß er seinen Irrthum erkañt und zugestanden hätte, daß wañ er von solchen Bann und Canone gewust hätte, so sollte ihn kein Mensch zu solcher Meß gebracht haben. Wannenhero er auch bewogen worden, nicht aus menschlicher Furcht, sondern nach göttlicher Ordnung ihn wieder aus den Bann von der Gemeine zu absolviren. Und hätten demnach Se. Fürstl. Gnaden hieraus wohl zu ermessen, daß Er dem Herrn Vetter Fürsten Johann zum Nachtheil nichts vorgenommen, auch nicht bedacht gewesen vorzunehmen, sondern blos die Ehre Gottes zu befördern gesucht hätte, und bäte ihn bey demselben solches Verdachts christlich zu entnehmen. Es ist also weiter nichts vorgegangen, angesehen Herr Erasmus der Caplan sich den beyden Pfarren bequemet, und des Bannes dadurch los, und vermuthlich auf ihre Seite gebracht, sie aber in ihren neuen actibus weiter befestiget worden. Allein eine andere Sache, so mit den Barfüssern mitlerweile war vorgegangen, wollte so geschwinde nicht von statten gehen. Denn als die Stadt sich gröstentheils zu der Evangelischen Religion bekannt, zu Fortsetzung derselben Prediger angenommen, auch diese das Heilige Abendmahl unter beyderley Gestalt zu reichen angefangen, anbey unterschiedene andere Gewohnheiten der Römischen Kirche abgestellet; so waren jedoch noch unter-

unterschiedene, so der vorigen Religion beypflichteten, und daher sich zu den Barfüssern hielten, bey ihnen beichteten, zur Messe gingen, und sonsten verrichteten, was ihr Glaube mit sich brachte. Der Rath zu Zerbst aber wolte dieses in keinerley Weise gestatten, sondern beschied Montags nach Reminiscere 1525 die sämtlichen Brüder auf das Rath-Haus, und befahl ihnen, daß sie weder Messe halten, noch Beichte sitzen, noch iemanden sub una specie communiciren; sondern die Kirche geschlossen halten solten. Diese hergegen wandten sich zu dem Bischoff Theodorichen, und baten vermittelst eigenen Schreibens um Commißion in gedachten drey Stücken, der ihnen auch dieselbe endlich den 20 October besagten Jahres ertheilet:

Theodoricus Dei & Apostolicæ
Sedis gratia
S. Ecclesiæ Brandenb. Episcopus.

„Religiosis ac devotis Patribus, nobis in Christo „sincere dilectis, *Gardiano ac Fratribus ordinis „Minorum Conventus Czerwistensis nostræ dioe„ceseos* Salutem & sinceram in Domino charitatem. „Cum proh dolor! *Lutherana Factio apud inco„las oppidi Czerwist* adeo vires sumserit & excre„verit, *ut quidam, imo major Pars* eam insequan„tur, quæ illegitimis Traditionibus hujusmodi mi„sere præcipitantur, quidam tamen ecclesiæ Fide„les ad vos aliquando, ut accepimus, confugiunt, „juxta ecclesiæ Generalis ordinationes & decreta „confessiones facientes, & ipsis desuper Eucharistiæ „Sacramentum sub una specie duntaxat præstari „devote affectantes. Cum autem vobis ad id non „competat proprietas, nisi Nostra vobis ad id submi„nistret Autoritas, unde ad nos spectat ad ea speci„aliter intendere, per quæ salus animarum acqui„ratur, & fidelibus hujusmodi Nobis commissis „salubrius providentur, quapropter vobis et cuili„bet vestrum *auctoritate nostra ordinaria de con„sensu & Beneplacito illustrium Dominorum „Principum de Anhalt, Comitum de Ascania & „Dominorum & Amicorum nostrorum*, harum „serie indulgemus, *quatenus confessiones vobis „confiteri volentium benigne audiatis, ipsosque „in forma Ecclesiæ in quibuscunque casibus etiam „nobis specialiter reservatis injuncta tamen ipsis „Penitentia desuper salutari pro discretione, quæ „convenit, absolvatis & deinceps requisitum a „quopiam Eucharistiæ Sacramentum sub una spe„cie duntaxat ministretis & ministrari facia„tis*, nemini ad vos confugienti id ipsum „denegando, mercedem a Domino Deo „largam nostramque gratiam desuper experturi, „præsentibus nihilominus Literis nostris usque ad „revocationem & non ultra valituris. Datum in „arce nostra Episcopali Ziesar Anno Domini M.D. „XXV. Feria quarta post Galli & Sigillo nostro sub „decreto præsentibus tergo tenus appresso.

Manu ppria Scr.
Ad Mandatum Ioachimus Cassel
Notarius subscripsit.

Hierzu kam weiter, daß der Rath, weil er sich das Jus Patronatus über das Kloster zueignete, Sonnabends nach Misericordias in diesem Jahre 1525 in das Kloster gegangen, und den Brüdern

ihr Silber-Werck, Kleinodien und andere Ornamenta weggenommen, mit Vorgeben, daß sie dessen nicht zwar von den Fürsten, jedoch von dem hundert Mann und der gantzen Gemeine befehliget wären, anbey auch den Brüdern verboten, daß sie nicht mehr predigen solten. Dienstags nach Egidii aber 1526 begiebt sich der Ober-Burgemeister Matthäus Müller mit etlichen Raths-Verwandten in das Kloster, und befiehlt den Brüdern alles Ernsts die bisher gehaltenen Ceremonien abzustellen, und hinführo weder Messe zu halten, noch Beichte zu hören, oder die Sacramenta zu reichen. Und weil sie sich entschuldigten, daß sie ohne Erkänntniß eines Christlichen Concilii solches nicht thun könnten; so ließ der Rath an den folgenden Sonntag von dem Rath-Hause abrufen, daß niemand den groben Mönchen Allmosen solte geben, noch mit ihnen Gemeinschafft haben, wer solches thun würde, der solte dem Rath drey alte Schock zur Straffe geben.

Und ob wohl Fürst Johann sie den Abend Matthäi den 21 September ernstlich ermahnet und gebeten, sich dem Kayserl. Edict gemäß zu bezeigen, und keine Weiterung mit dem Kloster vorzunehmen; so begab sich dessen ungeacht noch denselben Abend Burgemeister Müller mit etlichen Raths-Gliedern und den hundert Mann abermahls ins Kloster, forderten den Gardian und die sämmtlichen Brüder vor sich, begehrten von ihnen die Schlüssel, und da sich diese wiederum damit entschuldigten, daß sie es ohne Bewilligung ihrer Obern nicht thun könnten, auch sich dießfalls auf die Fürstliche Herrschafft bezogen, so ließ der Burgemeister die Schlüssel durch die Stadt-Diener nehmen, und dem Gardian, Pförtner, Keller und Koch abreissen, ingleichen das Schloß von der Pforte abschlagen und ändern, auch Wächter in das Kloster legen, so sich denn über das verhandene Bier gemacht und es ziemlich ausgeleeret. Den nächsten Tag als Mauritii wurden noch etliche Bürger mit gewasneter Hand in das Kloster abgefertiget, einen Gang an denselben einzureissen; liessen auch ferner den Wein in dem an dem Kloster gelegenen Wein-Garten ablesen, die Glocken aus dem Thurm nehmen, und was dergleichen mehr gewesen. Weil nun dieses auf einen gäntzlichen Untergang des Klosters abzielen wolte, so beschwehrten sich die Brüder bey der Fürstl. Herrschafft zum höhesten, hatten auch insonderheit bey Fürst Johann hierüber Gehör, weil er Rath und Bürgerschafft von den letzten Thätlichkeiten ernstlich abgemahnet, sie ihn aber nicht hören wollen. Und ward endlich die Sache vor Fürst Wolfgangen und Fürst Johann Sonnabends nach den Heiligen Drey Königen zum Verhör gezogen, da denn die Brüder nur gemeldete Puncte und noch mehr derselben vorgebracht, dem Rath aber bis auf Dienstag nach Scholastica Zeit gegeben worden, ihre Antwort einzubringen, die auch desselben Tages erfolget, und dahin gegangen: Daß 1) was das Silber-Werck beträfe, sie solches in Zeit der Empörung des vorigen Jahres mit Wissen und Willen der gantzen Gemeine zu sich genommen, wäre auch noch unver-

sehrt vorhanden. 2) Predigen, Beichte hören, Messe halten, betteln, hätten sie ihnen nicht weiter verstatten wollen, weil sie durch Gottes Gnade nunmehr gehöret, wie sich ein jeglicher nach göttlicher Ordnung halten solte, und daß die Ceremonien, die sie gebrauchten, ein lauter verführliches Ding wären, hätten auch den Brüdern befohlen, ihre Lebens-Art mit der Heil. Schrifft zu beweisen, so sie nie thun wollen oder können. 3) Das Kloster hätten sie eingenommen, weil es dem Rath zuständig, und ohne dem sich nicht gebühret hätte, da sie Profeßion von Betteln machten, daß sie ein Fürstliches grosses Gebäude, und ein solches, darinne sich ein Fürst nicht schämen solte zu wohnen, allein zu ihren Sauffen aufgerichtet. 4) Daß Marien-Bilder, Meß-Buch und dergleichen den Brüdern solten genommen worden seyn, solches wäre dem Rath unbewust, wo sie aber den Thäter anzeigen würden, so wolte sich ein Rath darinne unverweißlich halten. 5) Den Gang hätten sie abbrechen lassen, weil ausserhalb der Stadt über der Mauer ein Loch in einen Thurm gewesen, darauf der Gang geruhet, daraus der Stadt in diesen geschwinden Läufften viel Sorgfältigkeit zugestanden, darum hätten sie den gantzen Gang abbrechen lassen; 6) Der Wein, den sie aus der Weinlese bekommen, wäre unverdorben, solte ihnen auch zur Nothdurfft gereichet werden; dieses aber wäre gleichwohl nicht wohl gethan gewesen, daß, da der eine Bruder mit wollen helffen lesen, der Gardian ihm solches verbothen. 7 Der Glocken hätten sie zu einen Seiger gemeiner Stadt zu gute bedurfft u. s. w.

Worauf an beyden Theilen mit unterschiedenen Sätzen verfahren worden und sind zuletzt die beyden Geschlechter der von **Walwitz** und **Latorf** mit zugetreten mit Vermelden, daß ihre Vorfahren viel Kleinodien und Schmuck in das Kloster verwandt, wäre aber am Tage, daß die von Zerbst viel davon vermachen und nach Naumburg zum Verkauf führen lassen. Es hätten auch ihre Eltern über funffzig Schock Stämme-Holtz zu den Gebäuden gegeben, auch sonsten einen Flecken Holtz dem Kloster eigenthümlich zugeeignet, bäten also, die Fürstl. Herrschafft möchte hierinne Einsehung thun, daß ihre gegebenen Allmosen gebührend und dem Kloster zum Besten angewandt würden; sonsten würden sie genöthiget werden, diese Proceduren andern ihren Freunden anzuzeigen. Es kam aber die Sache nicht zu Ende, sondern die Fürsten antworteten, daß weil es ein wichtiges, und nicht allein zeitliche Dinge, sondern Gottes Ehre und die Seeligkeit belangendes Werck wäre, sie sich auf beschehenen Vortrag von beyden Seiten weiter darauf bedencken, auch Raths erholen, und darauf von neuen einen Tag ansetzen und in demselbigen sich also bezeigen wolten, wie sie solches gegen GOtt und dem Heil. Reich verantworten könten, es solte auch so denn zugleich denen von **Wallwitz** und **Latorf** gewierige Antwort wiederfahren.

Hierauf ist ferner der Donnerstag nach Reminiscere angesetzt worden, Fürst **Wolffgang** aber ist zu der Zeit nicht angekommen, und daher die Sache abermahl ins Stecken gerathen, wannenhero die von **Wallwitz** und **Latorf** in Pfingsten 1527 von neuen bey Fürst **Johann** und Fürst **Wolfgangen** eingekommen, und gebeten einen andern Termin in dieser Sache anzusetzen, auch weil zu Zerbst viel muthwilliges und müßiges Volck vorhanden, sie mit sichern Geleite zu versehen. Fürst **Johann** antwortete, die Sache wäre ihm so wohl als ihnen unleidlich, und weil sein Vetter Fürst **Wolfgang** in kurtzen zu ihm kommen würde, so wolten sie dann einen andern Tag ansetzen, und zugleich ein sicher Geleit ihnen zuschicken. Dessau Dienstag nach Viti 1527.

Weil aber dennoch nichts erfolgen wolte, so wanden sich die Barfüsser zu dem König **Ferdinanden**, und baten bey Fürst **Wolfgang** und **Johann** um Foderung anzusuchen, und damit sie wieder restituiret werden möchten, für sie zu intercediren. So auch von König **Ferdinanden** geschehen, Prag den letzten Tag April 1528; Die Kläger aber haben dieses Königl. Schreiben an beyde Fürsten Dienstags nach Viti und Modesti 1528 überschickt, mit Bitte, darauf Resolution zu ertheilen. Es wird also eine Zusammenkunfft zu Acken angestellet, und in derselben den Zerbstern angedeutet, daß sie ihre Meinung wegen des Klosters zu St. Bartholomäi eröffnen möchten. Der Rath antwortete aber, daß die Pest bey ihnen eingefallen, und noch täglich zunähme, daher sich unterschiedene ihres Mittels aus der Stadt begeben, andere aber selbst oder die Ihrigen mit Kranckheit überfallen und also die Raths-Personen zu versammeln, gefährlich wäre; bäten also der Sache Anstand zu gönnen, bis GOtt die Plage von ihnen würde genommen haben. Dienstags nach Mar. Himmelfahrt 1528.

Weil es dann auch dergestalt nicht zu Stande kommen wollen, so machte sich endlich 1529 der Provincial der Barfüsser in Sachsen **Andreas Schumann** an das Kayserliche Cammer-Gerichte, beschwerte sich über die vorangeführten Proceduren der Zerbster, und bat, daß die Barfüsser wieder möchten restituiret werden, und künfftig in dem Kloster in Sicherheit bleiben. Demnach bekamen die Zerbster einen Befehl, binnen zwey Wochen nach Empfang Kayserl. Emphels die Barfüsser zu restituiren, und in allen ungehindert zu lassen, oder da sie etwas darwider einzuwenden hätten, auf den 26sten Tag nach gedachten zwey Wochen zu erscheinen. Wobey sich auch der Gardian zu Zerbst **Andreas Lumpe** sehr interessiret, schrieb offt an Br. **Gregor. Kösecken**, so sich in dem Franciscaner Hause zu Dessau aufhielte, und klagte über die Hartnäckigkeit derer von Zerbst. Diesen aber ward gerathen, Exceptionem declinatoriam fori vorzuwenden, nachdem die Cammer-Gerichts-Ordnung vermöchte, daß diejenigen, so ohne Mittel dem Cammer-Gerichte nicht unterworfen, aus ihren ordentlichen Gerichten nicht solten an dasselbige Cammer-Gericht gezogen wer-

werden, derhalben die von Zerbst vor die Fürsten zu Anhalt, als ihre Obrigkeit zu weisen und zu remittiren wären; es würde auch nicht undienlich seyn, daß beyde Herrschafften von Anhalt an das Cammer-Gericht schrieben, und die von Zerbst als ihre Unterthanen abforderten. Sie wenden sich also wieder zu Fürst **Wolfgangen** und Fürst **Johann**, mit Bitte, die Sache von dem Kayserl. Gerichte ab, und wieder vor sich zu ziehen, auch die Barfüsser, daß sie zwischen dieß und Ostern in Ruhe stehen möchten, anzuweisen; erbiethen sich dabey, daß sie von ihnen, als ihren Landes Fürsten, zu aller Billigkeit sich wolten weisen lassen; suppliciren auch zu dem Ende an das Kayserl. Cammer Gerichte.

Ob nun wohl der Urheber dieses Raths besorgte, es würde nicht viel helffen, dieweil die Klage auf den Land-Frieden wollen gegründet werden; so hatten sie doch Gehör, und bekamen also von neuen Lufft. Der Provincial aber **Andreas Schumann**, als er sahe, daß die Sache wiederum ins Stecken gerathen wolte, ergriff die Gelegenheit, den Kayser selbst auf den Reichs-Tag zu Augspurg 1530 anzureden, "daß er „nemlich bey dem Kayserl. Cammer-Gerichte „durch der Zerbster falsche und ungegründete Aus„flüchte und Ungehorsam nichts erlangen können, „bat also, der Kayser möchte Verfügung thun durch „gebührliche Mittel und Wege, daß die Armen „Brüder mit weitern Ausflüchten nicht aufgehal„ten, sondern ihnen ihr Kloster, und daraus ent„wandte Sachen restituiret werden möchten. „Auch weil beyde Fürsten zu Anhalt auf dem „Reichs-Tage befindlich, mit ihnen gnädiglich han„deln und gebiethen lassen, bei und mit ihren Unter„thanen denen von Zerbst zu verfügen, den Armen „Brüdern ihre Kloster mit allem dem, so ihnen „daraus entwandt, wiederum einzuräumen und zu „restituiren. Montags nach Miseric. Dom. 1530." Ausser dem was der Provincial nur erzehlter massen auf dem Reichs-Tage zu Augspurg wider die von Zerbst vorgebracht, so hatte Fürst **Johann** noch nicht vergessen, daß man nicht ohne Verkleinerung seiner Autorität eben den Tag, da er Rath und Bürgerschafft zu Zerbst am meisten abgemahnet, hingegangen, und sich des Barfüsser Klosters gäntzlich bemächtiget, trat also selbst auf und verklagte auf dem Reichs-Tage die von Zerbst, daß nemlich gegen sein vielfältiges Erinnern und Ermahnen die Stadt Zerbst das Kayserliche Edict muthwillig überschritten. Es ist aber kein sonderlicher Effect auf diese Klage erfolget. Fürst **Johann** hat auch viel eine gelindere Meynung von der Evangelischen Religion, von dem Reichs-Tage mit nach Hause gebracht, als er mit hingenommen.

Bey so gestalten Sachen ist dieses dem Ansehen nach gefährliche Werck mit den Barfüssern abermahl den Zerbstern zum Besten ausgeschlagen. In der Haupt-Sache aber gab der Zerbster Procurator bey dem Kayserl. Cammer-Gerichte den 5 Dec. 1530 und den 14 Jenner 1531 nochmahls seine Exceptiones Declinatorias fori ein, legte auch beyder Fürsten, Fürst **Wolfgangs** und Fürst **Johanns** Attestat bey, daß die Sache schon längst vor ihnen anhängig gemacht worden; führte dabey an, die Barfüsser wären ohnedem über diese Sache nicht einig, und bat im übrigen, Klägere zu ihrem Foro wieder hinzuweisen, welchergestalt die Sache abermahl vor beyde Fürsten, Fürst **Wolfgangen** und Fürst **Johann**, gekommen. Und weil inzwischen Fürst **Johann** mit seinen Herren Brüdern selbst zu der Evangelischen Religion mehrere Zuneigung bekommen, auch Churfürst **Johann** zu Sachsen die Zerbster seines Schutzes wider alle Anfälle versichert, anbey zu besorgen war, daß wenn schon die Kläger etwas erhalten solten, sie doch in einer Stadt, so nunmehro sich gantz zu der Evangelischen Religion bekannt, nicht ohne Gefahr würden bleiben können; so ergriff der neue Provincial **Eberhard Kunge** selbst gelindere Mittel, und ließ die Sache auf eine gütliche Handlung richten, worzu auch die Mittewoche nach Dionysii 1531 angesetzt, und auf demselben ein Stillstand zwischen beyden Partheyen bis zu fernerm Vergleich beliebet worden. Wobey zwar der Gardian **Andreas Lumpe** sich abermahl 1532 Montags nach Trinitatis gegen die Fürstin **Margarethen**, auch Fürst **Johann** und Fürst **Joachim** beschweret, daß der Rath zu Zerbst eine Schule aus dem Kloster gemacht, und den Schulmeister und seine Gesellen mit ihren Weibern darein gesetzt hätte, auch dem Stillstand zuwider einen armen alten Bruder "**Caspar Welow** aus dem Kloster in „ihre Predigten zu gehen und die zu hören gezwun„gen, welchen sie auch in allen ihren Sermonen mit „vielfältigen, spitzigen, höhnischen, Schmäh- und „Schelt-Worten lästerten ꝛc. So Er auch der „Schmähung halber aus dem Sermon bliebe, als„dann gäben sie ihm des Tages nichts zu essen oder „zu trincken. Ihr Prädicant hätte auch gedach„ten armen Bruder, aus Ursache, daß er einsmahl „seiner Nothdurfft nach zu Roßlau gewesen, und „sich daselbst durch den Amtmann hatte vermögen „lassen nach alten Gebrauch und Ordnung Christl. „Kirchen eine Messe zu halten, in den Bann ge„than. Erbeuth sich jedoch in der Güte zwar zu „handeln, doch daß zuvor auch der Stillstand ge„halten, und die Schule aus dem Kloster wieder ge„räumet würde."

Es ist aber zu keiner Weiterung mehr gekommen, sondern man hat die noch vorhandenen Brüder toleriret, und endlich aussterben lassen, das Kloster aber zur Schule beybehalten, die hernach immer besser eingerichtet, und endlich dahin gebracht worden, daß nicht nur eine gemeine Schule für die erst anfangenden; sondern ein Fürstl. Gymnasium für die zu höhern Studien gewidmete Jugend darinne aufgerichtet worden.

Indem nun gemeldter massen diese Streitigkeiten geführet worden; so hat man auch angefangen, andere Kirchen-Gebräuche, so bis dahin beybehalten, zu untersuchen und auf derselben Veränderung zu gedencken; Und ist wohl möglich, daß, wie die Anhältischen fast um und um der Benachbarten Widerwillen gespühret, sie andere, ob wohl weiter entlegener Kirchen Freundschafft gesuchet, und dadurch Gelegenheit genommen, in einem und andern Lehr-Punct andere Gedancken zu schöpffen. Worzu gekommen, daß Fürst **Johann George** der Erste sich 1595 mit Pfaltz Graf **Johann Casimirs** eintziger Prinzeßin Tochter vermählet, welches dann

dann vollends veranlasset, daß auf die Pfältzischen Kirchen-Ordnungen u. Lehren mehr Reflexion gemacht, und endlich auf eine gemeine Beystimmung resolviret worden. Jedoch ist hierinne zuförderst GOttes Direction zu erkennen, welcher seine verborgene Weise und Wege hat, sowohl in Religions- als weltlichen Veränderungen der Menschen Hertzen zu lencken und zu seiner Ehre zu richten, die wir Menschen auch nicht anders, als mit einer ihm ergebenen Gelassenheit annehmen, und seinen heiligen Willen darinne verehren müssen. Solchemnach hat man 1596 hin und wieder in den Anhältischen Kirchen die Bilder, Lateinische Choral Gesänge, Kaseln und Chor Hembden, ingleichen bey dem Gebrauch des H. Abendmahls die Lichter und Leuchter auf dem Altar, und zum Theil die Altäre selbst abgeschaffet, und an statt der Hostien im Heil. Abendmahl Speise Brod zu nehmen, und solches zu brechen angefangen; Und was die Lehre anlanget, an statt D. Luthers Catechismi den Heidelbergischen Catechismum eingeführet. Und zwar sind zu Zerbst in der Kirche zu St. Bartholomäi den 29 October die Gemählde der Heil. Dreyfaltigkeit ausgelöschet, und an deren statt eine Wolcke gemahlet, auch ferner den 4 November der Altar weggenommen und den darauf folgenden Sonntag das Brod Brechen eingeführet worden. Dergleichen auch daselbst in der Kirche zu St. Nicolai geschehen, allwo alle drey Raths-Mittel nebst unterschiedenen Bürgern die Heilige Communion mit dem Brod-Brechen gehalten.

In solchem Zustande nun ist es mit der Religion in dem Fürstenthum Anhalt eine geraume Zeit geblieben, und sind die Kirchen beydes in den Städten und auf den Dörfern, wo die Fürstl. Herrschafft das Jus Patronatus gehabt, mit Reformirten Predigern besetzt, und durch dieselben die Reformirte Religion öffentlich getrieben worden, jedoch ohne allen Zwang dero Zuhörer, welchen freygestanden, sich zu derselben zu bekennen, oder bey ihren vorigen Meynungen zu verharren, wie denn auch die Ritterschafft, so der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan, vermöge Land-Tags Abschieds den 5 May 1611 von der gesammten Hochfürstl. Herrschafft eine Versicherung wegen ihres Religions-Exercitii bekommen. Als aber Fürst Johann zu Oldenburg die Evangelisch-Lutherische Religion angenommen, und folgends nach erlangter Majorennität sich 1642 zu seiner Residentz-Stadt und Schloß Zerbst begeben; so hat er zwar Anfangs derselben Uebung allein blos in seinem Schloß und Zimmer getrieben, jedoch sich befugt gehalten vermöge ehedessen geschehener Brüderlicher Theilung in seinem Fürstl. Antheil auf ihn gekommener Land Fürstl. Hoheit, in weltlichen und geistlichen Sachen, solche auch öffentlich in seinen Städten und Landen einzuführen. Weil aber zu der Zeit in der Stadt Zerbst das alleinige Exercitium der Reformirten Religion in Schwange, auch beydes E. E. Rath und der gröste Theil der Bürgerschafft derselben zugethan war, und daher sich befürchteten, daß ihnen darinne einiger Abbruch geschehen möchte, inzwischen auch die Erb-Huldigung noch nicht geschehen war, so sind 1643 den 12 Jenner Burgemeister und Rath bey Sr. Durchl. in einem Memorial eingekommen, mit dem unterthänigsten Erbiethen, die Sr. Hochfürstl. Durchl. gebührende Huldigung sammt allen denjenigen, was von getreuen Unterthanen könnte begehret werden, Pflicht-mäßig abzustatten; Weil aber die Huldigung und Confirmation der Unterthanen alter hergebrachten Privilegien, Freyheiten und Begnadigungen, worunter billig und vornemlich ihre bisher erhaltene Religions-Freyheit mit zu zählen, Actus correspectivi wären, und inseparabili nexu zusammenhiengen, diese vorhergehende auch im gantzen Römischen Reich bey allen Huldigungen üblig wäre, so lebten sie des unterthänigsten Vertrauens, daß Se. Durchl. ihnen nicht verübeln würde, daß sie vermöge ihrer theuern Pflicht, womit sie gemeiner Stadt verwandt, auch aus Antrieb eigenen Gewissens und Liebe zum heil. Wort GOttes auch dafür sorgten, und dießfals Erinnerung thäten. Denn obgleich Se. Durchl. von ihrer dieser Orten eingeführten Religion differirten, so würden sie doch deswegen weder dieselben selbst, noch Dero Glaubensgenossen, weder heimlich noch öffentlich meiden, hassen, vielmehr von Grund ihres Hertzens lieben, ehren, veneriren, treulich meynen, und mit Aufsetzung Guts und Bluts ihre Treue und Gehorsam bezeigen, GOtt als einen Hertzens-Kündiger zum Zeugen darüber anruffende. Suchten diesemnach die Confirmation ihrer Privilegien, wie auch des freyen Religions-Exercitii, wie dasselbe bey allen Kirchen und Schulen da und in dem gantzen Fürstenthum getrieben würde, besonders der Stadt-Kirchen, sie hätten das Jus Patronatus oder nicht, mit Predigern ihrer Religion zu besetzen, und daß Se. Durchl. das ihnen zustehende Jus Episcopale in confirmatione Consistoriali, und dergleichen Sachen also exerciren und gebrauchen wolte, wie es ihrer Religion unnachtheilig wäre; haben sich darneben auf des Hochfürstl. Herrn Vaters Fürst Rudolphs Testament bezogen, worinne derselbe disponiret, daß die Religion der Kirchen und Schulen verbleiben, und keine Trennung eingeführet werden solte. Welches Memorial durch zwey Raths-Verwandte, Johann Taschenbergern, Stadt-Richtern, und Daniel Horsten, Rathmann, unterthänigst eingerichtet worden; von Sr. Durchl. aber den 23 Jenner gedachten Jahres 1643 vermittelst einer schrifftlichen Resolution dahin beantwortet worden: Daß wenn sie die gebührende Huldigungs-Pflicht leisten, ihre unterthänige Treue allezeit bezeigen, und der Privilegien nicht mißbrauchen würden ꝛc. Se. Hochfürstl. Durchl. sie bey ihren Privilegien, Gerechtigkeiten, und löblichen Gewohnheiten lassen, erhalten und schützen, ja solche noch wohl verbessern wolten; Den Punct der Religion betreffend, wären Se. Durchl. in ihrem Hertzen versichert, daß Sie in der wahren allein seligmachenden Lehre, so in dem Worte GOttes gegründet, und der ungeänderten Auspurgischen Confession sammt deren Apologie, wie bekannt, von Dero Hochgeehrten Herren Majoribus angenommen, und männlich verfochten worden, Christlich erzogen wären, sich darzu bekenneten, und dabey mit der Hülffe GOttes beständig zu verharren gedächten; möchten wünschen, daß es hierinne mit dieser guten Stadt, und gantzen Fürstlichen Antheil gleiche Bewandnisse hätte, und bey dem, was dißfals in Dero Hochermeldten Herren Vor-

Vorfahren Zeiten, als 1544. 1549. 1551, wie auch 1589 und 1598 zwischen der Herrschafft und Unterthanen auf den Land-Tagen und sonst beliebet und recessiret worden, unverrückt sein Verbleiben haben mögen. Doch blieben Se. Durchl. allen und jeden Dero Unterthanen ohne Unterscheid durchgehend gleich zugethan, und würden niemanden wider seinen Willen, in Religions- und Gewissen-Sachen zwingen, noch auch Burgemeistern und Rath ihre Jura Patronatus, die sie rechtmäßig besässen, schwächen, auch geschehen lassen, daß sie in der Stadt-Kirche und Schule nicht allein die jetzigen Prädicanten und Præceptores behalten, sondern auch auf deren Abgang andere an die Stelle, so guten Lebens und Wandels, wieder renoviren möchten: versähen sich hingegen, daß sie der Rath und Reformirte Bürgerschafft solches mit unterthänigsten Danck erkennen, sich nichts widerrechtliches anmassen, Se. Durchl. nicht weiter Ziel noch Masse setzen und fürzuschreiben suchen, sondern dahin vielmehr trachten, daß zwischen Fürstl. Herrschafft und Unterthanen ein gutes Vernehmen und richtiges Wohlwesen erhalten werden möchte. Weil aber in dieser Resolution, wegen des Religions-Puncts, nichts von der Schloß-Kirche gedacht worden, und daher E. E. Rath solche zu general geachtet, so ist er nochmahls eingekommen, und hat um eine nähere Erklärung, nach Inhalt desjenigen, so in Dero vorigen Memorial verlanget worden, gebeten, welchen auch die Bürgerschafft beygetreten, dahin gehende: Daß E. Rath und Bürgerschafft in der Poßeßion bey der Kirchen und Schulen, wie sie jetzo zu befinden, und dem Exercitio ihrer Religion gelassen, und keine Aenderung vorgenommen würde: welchen auch die Fürstl. Herren Räthe auf Fürstl. Befehl geantwortet, daß sie an der Schloß-Kirche kein Recht hätten, noch darinnen Sr. Durchl. Ziel und Masse setzen könnten, würden also besser thun, sich bey der Stadt-Kirche zu behalten, ohne weiter zu gehen; Und da jene bey ihren Ursachen geblieben, und dabey zu verstehen gegeben, daß sie vor Erledigung dieses Puncts die Huldigung nicht thun könnten; so haben ihnen die Herren Räthe nochmahls zu Gemüthe geführet, daß es auf diese Weise nicht gehen würde, Se. Durchl. könnten sich in der Schloß-Kirche der Ihro vi Juris Episcopalis zustehenden freyen Disposition nicht begeben, wäre Ihr auch nicht einmahl anzumuthen, ihr Suchen wäre unbillig, und obgleich Se. Durchl. diese Stunde noch keine Aenderung resolviret hätten, würden sie sich doch nicht dergestalt vinculiren lassen; wegen der Schule gebe der Vertrag von 1600 der Sache seine Masse. Dieses hätte mit der Huldigung, die sie unweigerlich zu prästiren hätten, keine Verwandniß; sondern es würden solche und andere Passus nach derselben ausgestellet, diese Verweigerung würde auch niemand ihnen gut heissen, es wäre bekannt, was die Jura wider die Ungehorsamen statuirten: welchem auch eine gleichmäßige Resolution Nahmens Sr. Durchl. gefolget: daß sie nehmlich in ihren Suchen zu weit giengen, und wäre es eine ungereimte Sache, daß Serenissimus in Religions-Sachen und zustehenden Befugniß von dem Rathe auf diese Art dependiren solte, würden also die Sache reiffer zu erwegen haben. Indessen hatten auch die Fürstliche Herren Vettern, Fürst August, Fürst Ludwig, Fürst Johann Casimir, und Fürst Friedrich im gedachten Jahre 1643, auch dem folgenden 1644, an Se. Durchl. geschrieben, daß ob ihnen wohl das publicum Exercitium der Religion nicht mißgönnet könnte werden, jedennoch aber die Reformation ein Gesamtungs-Werck, gleichwie das Jus Sessionis, Suffragii, Collectorum provincialium und dergleichen wäre, allermassen es auch 1544, ungeachtet dazumahl zwey Haupt-Linien in dem Hause Anhalt gewesen, hiermit also gehalten worden, und die Fürsten das Religions-Werck gesämmtlich gehabt und also nicht anders als mit gesammten Rath und Zuthun geschehen könnte; daß auch, daferne eine Veränderung solte vorgenommen werden, selbiges den Fürstl. Verträgen zuwider lauffen, und den Statum Politicum sehr affligiren würde. Welchen Fürst Johann geantwortet: daß die klaren Recesse der Erb-Verträge des Fürstl. Hauses Anhalt besageten, welchergestalt Dero in GOtt ruhenden Herrn Vater dieses Fürstl. Antheil mit allen Regalien, hohen Obrigkeiten und Würden, auch Herrlichkeiten würcklich überlassen, Er auch dieselbe allezeit ungeschwächet besässen und auf ihn, Fürst Johann devolviret wären; Sähe Er also nicht, wie solches ein Gesamtwerck und und warum Ihr. Ld. Ihn des Religions- und Profan-Friedens in effectu nicht eben so theilhafftig halten wolten, als Ihr. Lbd. sich dessen in ihren Antheilen fähig achteten. Es wäre auch keine Neuerung, wie vorgegeben würde, so sie einführeten, sondern sie fänden in Nachsehung der vorigen Acten, wie nicht so gar lange die also genannte Reformirte Lehre und Ceremonien in Kirchen und Schulen dieses Fürstenthums eingeführet worden, da doch vorher, und bey Lebzeiten Dero Hrn. Groß-Vaters, Fürst Joachim Ernsts, diß- und jenseit der Elbe ihre wahre Christliche Religion, Inhalts der ungeänderten Augspurgischen Confeßion, im Schwange gewesen. Es würde den Fürstl. Herren Vettern bekannt und erinnerlich seyn, was vor ein kurtzes und Christliches Bekänntniß vom Heil. Abendmahl die Kirchen- und Schul-Diener damahls gethan; auch wie Dero Frau Groß-Mutter solch Bekänntniß drucken lassen, und Fürst Augusten und Fürst Ludwigen mit einer treueiffrigen beweglichen Vorrede zugeschrieben ꝛc. Indessen ist die Erb-Huldigung den 23 Mertz vor sich gegangen, wobey der Pastor zu St. Bartholomäi, M. Felix Hausstät, die Huldigungs-Predigt aus dem 20sten Psalm gehalten, der Religions-Punct aber unerörtert geblieben. Und haben endlich Fürst Johann 1644 am Heil. drey König-Tage, Sonnabends den 6 Jenner in der Schloß- und Pfarr-Kirche zu St. Bartholomäi mit Einführung der Lutherischen Religion durch Dero Hof-Prediger, Johann Dürren, den Anfang gemachet, nachdem sie Tages zuvor den 5 Jenner den Pastor M. Felix Hausstäten, in die Cantzley fordern und durch Dero Räthe Conrad Gerholden und Johann Böppen andeuten lassen, was

massen sie sich gemüßiget sähen, und entschlossen wären, vermöge Dero notorischen Befugniß dazu, die Mittel-Predigt, so sonsten Er, Hausstät, zu halten gepfleget, durch Johann Dürren verrichten zu lassen, die Communion aber könnte von den Reformirten, wie sonsten gewöhnlich, gehalten werden. Welcher geantwortet: Er wolte als ein Diener Sr. Hochfürstl. Durchl. gnädigsten Befehl nachkommen; bäte aber, daß zu Verhütung Aergerniß, und wegen der Einfältigen mehr Doctrinalia, als Streit-Puncten möchten tractiret werden, und wolten sie im übrigen die Heil. Communion halten, welches auch geschehen, keine Nachmittags-Predigt aber weder den Tag, noch den folgenden Sonntag, auch den nächsten Montag keine Früh-Predigt von einen der Reformirten Prediger gehalten worden, hergegen den nächsten 7 Jenner die Mittel-Predigt wiederum durch Dürren, auch den folgenden Donnerstage, und so weiter, fortgesetzt worden. Den nächstkommenden Sonntag und 14 Jenner ist nach gehaltener Mittel-Predigt auch das Nachtmahl, wie auch Tages vorher die Privat-Beichte nach der Lutherischen Kirchen-Art gehalten worden, den Reformirten aber zu wissen gethan worden, daß sie nach der Früh-Predigt ihre Communion halten möchten, die auch solches bewerckstelliget, auch denselben Sonntag beydes die Früh- und Nachmittags-Predigt wieder gehalten worden. Den bald folgenden 2 Febr. ward auch das Fest von Mariä Reinigung und den 25 Mertz von Mariä Verkündigung gefeyert. Dienstags aber den 30 Jenner Vormittags sind alle drey bisher bey mehr gedachter Schloß-Kirche gewesene Prediger Reformirter Religion, M. Felix Hausstät, Melchior Theodor, und Conrad Theopold, in die Cantzley gefordert, und von den Herren Hof-Räthen, Hrn. von Gengel und Hrn. Conrad Gerholden, ihnen vorgetragen worden, was massen die Jura und Befugniß S. Durchl. Hochsel. Hrn. Vaters so wohl quoad Ecclesiastica dieses Fürstl. Antheils insgemein, als auch absonderlich an die Schloß-Kirche zu St. Bartholomäi unstreitig auf sie gebracht, und bekannt wären, welcher Jurium sie sich allerdings, wie Dero Herrn Vaters Gn. Christmilden Andenckens gethan, gebrauchen würden. Daher Sie aus, von GOtt Ihr anbefohlenen hohen Obrigkeitlichen Amt, auch Christl. Gewissens halber, nicht vorbey gekonnt, zumahlen bey herfürgestandener ziemlich grossen Gemeine, den Evangelischen Gottesdienst, auf Art und Weise, wie in denen der ungeänderten Augspurgischen Confeßion zugethanenen Kirchen üblich, und bey Lebzeiten Dero Hrn. Groß-Vaters, Fürst Joachim Ernsts, auch schon vorhero in dem Fürstenthum Anhalt, und besonders in der Schloß-Kirche, von Zeiten des repurgirten Pabstthums, also getrieben worden, daselbst wieder einzusetzen; massen dann ihnen den Predigern vorhero zeitig davon Anzeige geschehen wäre. Weil aber die Reformirten ihr Exercitium auch noch darinne führeten, hielten S. Durchl. der Nothdurfft zu seyn, daß, so viel sich vor erst schicken könnte, eine richtige Ordnung gehalten würde, damit ein jedes Theil wüste, wie man es mit den Zeiten, Tagen und Stunden zu halten hätte, wolte demnach S. Durchl. solcher wegen, es auf die Art, als es nächst vergegangene drey oder vier Wochen angefangen und gehalten worden, also auch noch weiter gehalten haben; nehmlich, daß die beyden Jhro Durchl. Prediger der ungeänderten Augspurgischen Confeßion die Mittel- und Vesper-Predigt am Sonntage, und hohen Fest-Tagen, nebst den Wochen-Predigten am Dienstage und Donnerstage, ingleichen die Vesper am Sonnabend um 2 Uhr hinführo bestellen möchten, dagegen hätten die von der Reformirten Religion an bemeldten Sonn- und hohen Fest-Tagen die erste oder Früh-Predigt, und dann am Montage die Wochen-Predigt nebst der Vesper des Sonnabends um 1 Uhr, gleichwie sie dieselbe vor diesem gehabt, zu genüssen. Mit den Bet-Stunden und andern wöchentlichen Aufwartungen könnte S. Durchl. eine Abwechselung leiden, nachdem die Anzahl derjenigen wäre, die an der Kirche würcklich an Diensten blieben, wie die Riege einen jeden treffen würde, und darinnen solte keiner den andern vorgreiffen, es geschähe denn mit S. Durchl. Vorbewust und Bewilligung. Weil aber auch billig wäre, daß die dem Altar dieneten, auch ihren Unterhalt haben müsten, und dann die von den lieben Alten zu dieser Kirche gestiffteten Intraden nicht allein durch die bösen Zeiten geschwächet, und daher nicht wohl zureichten; sondern auch je und alle Wege, nach aufgehobenen Pabstthum, nur drey Prediger bey der Kirche zu St. Bartholomäi gehalten worden, S. Durchl. aber, als von Dero hohen Herren Vorfahren solche Stifftung vornehmlich herrühreten, und seithero also unzweiffentlich erhalten; zwey Stellen nicht unbillig für ihre jüngsthin eingesetzten zwey Prediger behielten; als stellten S. Durchl. dahin, und wolten von ihnen den drey Predigern vernehmen, ob sie sich selbst unter einander um das Beneficium der dritten Stelle, als welche die mittelste hiernächst seyn könnte, freundlich vergleichen, und sich heraus lassen wolten, welcher von ihnen dabey bleiben solte: den andern beyden, ob sie gleich nicht würcklich in Diensten seyn könnten, sondern nunmehro bey dieser Beschaffenheit ihre Stellen wohl resigniren würden, wolten Se. Durchl. einen gewissen Unterhalt auf ihr unterthäniges Verlangen auf eine Zeitlang mit ehesten verordnen, womit sie nach jetziger Zeit Gelegenheit in so weit zufrieden seyn könnten, bis sich etwan anderwärts für sie eine Stelle eröffnen möchte, würden also hieraus Se. Durchl. Gelindigkeit und Gütigkeit zu erkennen haben, in übrigen würde man ihnen auch die Betreibung ihrer Nahrung gerne gönnen. Hierauf hat M. Hausstät in aller Nahmen geantwortet: sie müsten als Unterthanen wegen der von S. Durchl. geschehenen Einführung der Lutherischen Lehre pariren, hätten anbey mit unterthänigstem Danck zu erkennen, daß dennoch S. Durchl. die Reformirten nicht aus der Schloß-Kirche verstossen, sondern sie vorbedeuteter massen darinne dulten wolten, und weil Se. Durchl. allbereit ihre zwey Hof-Prediger darinne hätten, und die Stiffts-

Intraden nicht mehr als auf drey Prediger giengen, so erklärte er sich vor seine Person dahin, daß er wolte, daß er schon hinweg wäre, indem ihm der Kirche Zustand kräncke und zu Hertzen gienge; stellte aber dahin, ob seine andern Collegen noch etwas absonderliches dabey zu erinnern, oder wie sie sich in Schrifften bey Sr. Durchl. melden, und was sie der Interims-Provision wegen bitten wolten; Einem dürffte es bey der Schloß-Kirche zu viel werden, doch könnte ihm zumahlen bey der Communion von einem Priester von dem Lande aßistiret werden, hätten in übrigen Sr. Durchl. hohe Güte zu rühmen, und danckten unterhänigst für die angetragene Gnade. Weil dann hiermit der Vormittag weggegangen, so ist die Sache den Nachmittag weiter vorgenommen und M. Hausstäts nochmahlige categorische Erklärung begehret worden, alldieweil die Herren Räthe dessen vorige Antwort so aufgenommen, daß Er die bisherige Bedienung nicht groß achtete, auch sonsten sageten, gehöret zu haben, daß er sich um andere Beförderung umthäte, und folgends davor gehalten, daß es auf die andern beyden ankommen würde, wie sie sich mit einander vergleichen wolten: Worauf Herr Hausstät geantwortet: Er wäre noch zur Zeit noch nicht Willens gewesen, seinen ordentlichen Beruff in der Schloß-Kirche zu quittiren, die Abforderung der Schlüssel aber zur Bibliotheck hätte ihn die Caßation besorgen gemacht. Was er sich in Privat Reden wegen anderwertigen Beförderung vernehmen lassen, solches wäre noch zur Zeit nicht geschehen, auch auf keine Resignation gemeint gewesen; im übrigen aber würde es sich nicht wohl thun lassen, daß sie sich selbst unter einander wegen der dritten Stelle verglichen. Es wäre ein nachdenckliches und Gewissens-Werck, daß er seinem ältern Collegen Melchior Theodorn vorgreiffen, oder ihn dergestalt vertreiben solte, er wolte vor seine Person gutwillig cediren, und es den andern beyden annehmen lassen, wie sie sich vergleichen würden, und im übrigen den Ausschlag Sr. Hochfürstl. Durchl. unterthänigst untergeben. Wobey er es auch bey nochmahligen Befragen bewenden lassen. Und ist demnach auf die andern beyden Theodoren und Theopolden angekommen, wessen sie sich entschliessen würden, welche aber gleichfalls Bedencken getragen sich der Stelle halben zu vergleichen, endlich auch Theopold sich vernehmen lassen, weil er der jüngste und die wenigste Arbeit bisher gehabt hätte, so wolte er lieber seinem ältern Collegen Theodorn weichen, als ihn vertreiben, und solches zu Sr. Hochfürstl. Durchl. Ausschlag unterthänigst stellen. Herr Melchior Theodor hergegen wandte ein, er wäre ein Emeritus, und wolte es daher für eine grosse Gnade annehmen und erkennen, wenn Se. Durchl. ihm seine rückständige Besoldung zu geben gnädigst anbefehlen, auch ihm dieselbe jährlich Zeit seines noch wenigen Lebens reichen lassen wolten, er wolte gerne weichen, und seinem an Leib und Gemüthe noch frischen Collegen solche Bedienung überlassen. Dieses alles nun und absonderlich, wessen sich die beyden M. Hausstät und Theopold vernehmen lassen, ward Sr. Durchl. von den beyden Räthen vorgetragen und zwar von derselben acceptiret nichts destoweniger aber des Theodors eigentliche Erklärung mehrmahls gefodert, ob er nehmlich, wenn er bey seiner Diaconat-Stelle gelassen würde, bey derselben zu verbleiben gedächte: Denn ob er wohl ein alter Mann und Emeritus wäre, so hätte er doch noch immer sein Amt verrichtet. Se. Durchl. hätten allerhand erhebliche Ursachen gehabt, ihm und seinen Collegen die Frage an die Hand zu geben, damit sie die Nachrede nicht haben möchten, als hätten sie auf ihn als den Aeltesten gesehen, damit wenn er Alters wegen seine Bedienung allein nicht verrichten könnte, sie Ursachen ergreiffen möchten den Reformirten ihre Predigt und andere Stücken des Gottes-Diensts sauer zu machen. Er könnte sich auch leichtlich die Rechnung machen, daß, weil die Cammer-Intraden und des Stiffts-Einkommen ietzo schlecht, daß die auf den Fall gebetene Provision, wenn er sich von dem Dienste abgäbe, so hoch sich nicht erstrecken würde, als wenn er dabey bliebe, und die gantze Besoldung bekäme, man könnte auch den drey Predigern bey der Schloß-Kirche zu ihrem Unterhalt nicht allzuviel entziehen. Worauf Theodor geantwortet, er wäre ein abgelebter Mann, und weil ihm solche Bedienung allein allzuschwer, auch bey solcher Novation allerhand Gefahr und conscientia tenera wäre, so bäthe er nochmahls höchlich, man wolte ihm bey Se. Durchl. gnädigste Dimißion, und daß ihm seine rückständige Besoldung gegeben, und darneben eine auskommliche gnädigste Provision ad dies vitæ gereichet werden möchte, zu Wege bringen, er wolte gerne damit zufrieden seyn, und seinem jüngern Collegen Theopolden, als der noch bey geruhigen Jahren wäre, weichen. Ist also Theopold nochmahls gefraget worden, alldieweil er Theodors Erklärung und willige Cedirung hörete, was er dabey zu thun gedächte, sintemahl er nun bey Theodori willigen Abtritt zu weichen nicht nöthig, auch sich der Nachrede, daß er ihn vertrieben, nicht zu befahren hätte: Der aber auf seiner vorigen Meynung bestanden, daß er nehmlich seinem alten Collegen nicht begehrte vorzugreiffen, oder ihn zu vertreiben, und wolte alles Sr. Durchl. anheim stellen. Welchemnach dann er so wohl als M. Hausstät erlassen und Melchior Theodor beybehalten worden. Und sind zwar einige des Raths und der Reformirten Bürgerschafft bey Sr. Durchl. wegen der ceßirenden beyden Reformirten Prediger bey der Schloß-Kirche nochmahls eingekommen, denen aber aus der Fürstl. Cantzley zum Bescheide angezeiget worden, daß, nachdem besagte beyde gewesene Prediger auf ergangenes Befragen, ihrem dritten als ältesten Collegen zuvor gantz willig cediret, zu seinem Bleiben beym Dienste gratuliret, solches schrifftlich wiederholet, und also damit deutlich gnug resigniret, so liessen es Se. Durchl. bey der von ihnen auch acceptirten Licentirung, wie nicht weniger bey der, ihnen zustehenden Befugnis nach gethanen Verordnung bewenden, und sähen keine dringende Ursache solche zu retractiren und zu ändern, der gnädigsten Meynung, es hätten Supplicanten

ohne weiter darwider Worte zu machen, mit unterthänigsten Danck zu erkennen, daß noch Melchior Theodor für dieses mahl bey seinem Dienste gelassen worden. Se. Durchl. hätten auch noch keine Gedancken ihn abzuschaffen, daferne er sich nur selbst dabey begnügen, moderat erweisen, und zu anderer Verordnung nicht Anlaß geben würde; Supplicanten hätten Sr. Durchl. was das Jus religionis ejusdemque exercitium in der Stadt und aufm Lande angienge, nichts, und insonderheit an der Schloß-Kirche, das allerwenigste vorzuschreiben, und wäre ja am Tage, daß sie die Reformirten in und bey dieser Stadt unter Se. Durchl. als einen Lutherischen Herren, in einem weit glücklichern und bessern Zustande sich jetzo befänden, als Sr. Durchl. Religions-Verwanden hiebevor unter der Reformirten Herrschaffts-Verwaltung je gewesen; sintemahl man ihnen nicht in einem geringen Winckel der Stadt ihr Religions-Exercitium gegönnet, sondern sie sich deshalb an fremde Oerter mit nicht weniger Gefährlichkeit erheben müssen. Daß also Se. Durchl. nicht unrecht thäten, ja mehr als überflüßige Ursache hätten, wenn sie das Blätlein jetzo umkehrten; würden aber Se. Durchl. es ihrer guten Befugnis nach so genau und scharff nicht nehmen, und bey der Restitution des wahren Gottes-Dienstes niemand in seinem Gewissen zwingen; Sie hätten in den Suppliquen mit der Hertzens- und Gewissens-Beängstigung Sie wohl unangestochen lassen können, und hätten sich dergleichen Supplicanten hinführo zu enthalten, damit sie nicht zu andern Sachen hierdurch Ursache gäben. Worauf die Deputirten sich unterthänigst entschuldiget, daß sie ihre Memoriale dahin nicht verstanden hätten, sie liessen es bey der von Sr. Durchl. in der Schloß-Kirche verfügten Anstalt bewenden, bäten jedoch um einen Prediger bey offt erwehnter Kirche, oder doch zum wenigsten um Adjungierung eines andern zu Reichung des Heiligen Abendmahls. Die Herren Räthe aber blieben bey der ihnen anbefohlnen Resolution, und würden Se. Durchl. was sie ihnen jetzo anzeigen lassen, schwerlich ändern. Theodor aber hat bis 1648 sein Amt, so viel er Alters halber thun können, fortgesetzt; in welchem Jahre den 19 April er wegen hohen Alters mit Versprechung eines gewissen jährlichen Gehalts Zeit seines Lebens erlassen, und in dem folgenden Jahre 1649 den 13 April Todes verblichen, die Stelle aber mit keinem Reformirten wieder ersetzt worden, sondern bis 1657 ledig geblieben, in welchem Jahre M. David Sillig dazu beruffen worden. Indessen gebrauchten sich Se. Durchl. eben dessen Rechts auf dem Lande, und liessen zwar die Reformirten Prediger in ihren Bedienungen, ersetzte sie aber doch nach deren Abgang mit Lutherischen Personen, und führte dadurch allgemählig in dem gantzen Fürstl. Zerbster Antheil die völlige öffentliche Uebung der Lutherischen Religion ein. Unter dieser Veränderung blieb dennoch die Stadt- und Pfarr-Kirche zu St. Nicolai zu Zerbst in ihrem alten Zustande, angesehen die nach Ableben des Pastors daselbst, und legten Superintendentens Reformirter Religion, Christian Beckmanns, 1648 überbliebene drey Prediger M. Johann Cremer, Zacharias Oechner, und Johann Buch, zu einem hohen Alter gekommen, und zwar von Fürst Johann nicht confirmiret werden wollen, iedoch in ihrem Amte und Lehren Zeit ihres Lebens ruhig gelassen worden. Aber wegen des ledigen Pastorats wolte es ein anderes Ansehen gewinnen, denn als der Rath zu Ersetzung desselben 1648 ein neues Subject zur Confirmation präsentiret; so ward solches abgeschlagen, mit Erinnerung, daß man ein Lutherisches Subject vorschlagen möchte; war auch wohl das Absehen, nicht zwar die Reformirten von dieser Kirche gantz auszuschliessen, jedennoch das Simultaneum Exercitium daselbst einzuführen: Es blieb aber dennoch in den erwehnten terminis, bis nach eingeführter Parität beyder Religions-Verwanden auf dem Rath-Hause 1666 den 21 Nov. der Evangelisch-Lutherische Rath bey der Hochfürstl. Herrschafft eingekommen, daß es unbillig wäre, sie von der Kirche zu St. Nicolai auszuschliessen; angesehen den Reformirten nicht mehr Recht in ecclesiasticis als Politicis, als ihnen zustehen könnte; Wie denn sie so wohl, als jene in das gemeine Ærarium, daraus Kirche und Schulen erhalten würden, conferirten und contribuirten. Es wäre von ihren Vorfahren ein Recht an solche Kirche auf sie mit verstammet, und ob sie schon das Exercitium ihrer Religion in der Schloß Kirche zu St Bartholomäi hätten; so wäre doch dieselbe Kirche denen in St. Nicolai Kirch-Spiel zu weit entlegen, auch den Krancken, Alten und Schwangern, zumahl in Winters-Zeit, zu beschwerlich, so weit hinauf zu gehen, bäten also ihnen zu dem Gottes-Dienst ihrer Religion in gedachter Kirche zu verhelffen. Da hergegen der Rath Reformirter Religion den 28 December 1666 einkam, und sein offtmahliges Bitten, wegen Confirmation ihres Religions-Exercitii, wiederholete, wobey es abermahl noch eine Zeit verblieben, bis 1670 der Lutherische Rath M. George Bernsteinen, bisherigen Archi-Diaconum bey der St. Bartholomäi-Kirche, zum Pastor bey der Kirche zu St. Nicolai vociret, die Hochfürstl. Fr. Wittwe auch, als Vormünderin dero jungen Herrschafft, mit Zuziehung Herrn Ludwigs, Landgrafen zu Heßen-Darmstadt, als Mit-Vormunds, denselben confirmiret, und folgends im Monat Februar ihn dazu investiren zu lassen resolviret, auch den Rath, als Patron der Kirche, hierzu Anstalt zu machen, vermittelst eines Rescripts von 11 Februar befehliget. Dem aber Fürst Johann George, als auch Hochfürstl. Mit-Vormund, durch einen anderwärtigen Befehl vom 12 Februar, widersprochen, und daß sie sich dessen enthalten solten, befohlen. Wodurch denn, und weil inzwischen ein Churfürstl. Brandenburgischer Gesandter, nebst Fürst Johann Georgens Gesanden, in dieser Sache angelanget, dieselbe der Zeit ohne fernern Effect geblieben. Beyde Hochfürstl. Parten aber haben sich zu dem Kayser gewand, allwo beyden, auf Gegentheils geschehene Klagen, Bericht abzustatten auferlegt worden, daß weil sich in alle Wege geziemete, daß lite pendente nichts innoviret und attentiret würde, sie hierinne

hierinne nicht allein ihren abgeforderten Bericht und Handlung in angesetzten Termin befodern, sondern auch aller Attentaten unterdessen, und bis zu fernerer allergnädigsten Resolution gäntzlich enthalten solten.

Es begab sich aber, daß bald hernach 1671 den 23 Merz der mittelste von den vornehmsten Reformirten Predigern, Zacharias Oechner, starb, und daher der Reformirte Rath und Bürgerschafft um Erhaltung eines neuen Subjects bemühet war, solches auch der Hochfürstl. Frau Wittwe zur Confirmation präsentirte, so aber darein nicht willigen, Fürst Johann George hergegen die Confirmation desselben ergehen zu lassen, auch allen Falls ihn vor sich zu confirmiren geneigt war. Ist also die Sache zu einer neuen Weiterung gerathen, indem man zu beyden Theilen zwar wolte, daß, vermöge Kayserl. Befehls, lite pendente, keine Neuerung vorgehen solte, an Fürstl. Zerbster Seite aber die Wiederbestellung solcher lite pendente eröffneten Stelle für eine Neuerung geachtet: Fürst Johann George Hertzogen, und die übrigen Fürstl. Herren Vettern, Fürst Victor Amadeus und Fürst Wilhelm, die Weigerung der Confirmation zu einer Neuerung gedeutet, indem lite pendente alles statu quo gelassen, und weil bey dem Anfange des Streits drey confirmirte Reformirte Prediger gefunden worden, also es auch bey derselbigen Zahl verbleiben, und folgends bey Abgang eines derselben ein anderer gesetzet, und confirmiret werden müste: liessen also beyde Theile die Sache abermahl an den Kayserlichen Hof gelangen, und erhielte die Hochfürstliche Frau Wittwe den 1 Junius 1671 ein Kayserliches Protectorium wider die Einsetzung und Confirmation neuer Subjectorum Reformirter Religion. Es ertheilten auch Ihro Kayserliche Majestät an dem Churfürsten zu Sachsen und Landgrafen zu Hessen-Cassel Commißion, die Sache in Güte beyzulegen. Weil aber nichts destoweniger Fürst Johann George seinen Pfarrherrn zu Jeßnitz, Theodor Hofmeister, zu Betretung der dritten Stelle in der streitigen Kirche hinüber geschickt, und durch zwey seiner Räthe ihn einweisen lassen, so ist die Frau Wittwe, nebst Landgraf Ludwigen deswegen als eines novi emergentis, von neuen bey dem Kayserlichen Hofe eingekommen, von Ihro Kayserlichen Majestät auch an Fürst Johann Georgen Befehl ergangen, Hofmeistern wieder wegzunehmen; jedoch auch die angesetzte Commißion den 11 December 1671 zugleich dahin, und ferner den 16 Februar 1672 auch dahin extendiret worden, daß, im Fall entstehender Güte ein solches remedium provisionale an die Hand zu nehmen, daß weder die Fürstl. Herren Vettern, noch die Reformirte Gemeine, sich zu beklagen Ursache haben möchten: Welche denn darauf den 21 May 1672 ihren Anfang genommen, und sind von Churfürstl. Sächsischer Seite abgeschickte Commissarii gewesen, der Geheimde Rath Herr von Gersdorf, und der Geheimde Rath Wolf Caspar Martini; an Hochfürstl. Hessen-Casselischer Seite, der Herr Vice-Cantzler Johann Heinrich von Tauber und der Herr Regierungs-Rath Jungmann. Nahmens der Fürstl. Partenen erschienen, wegen des Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt Durchl. der Herr von Tieden, wegen der Fürstl. Frau Wittbe der Herr Geheimde Rath von Klengel und der Herr Hofrath Gerhard, wegen Fürst Johann Georgens, und der Hochfürstl. Herren Vettern, Fürst Victor Amadei, und Fürst Wilhelms, der Lands-Hauptmann von Freyberg, Herr Hofrath Nüßler, und Herr Vice-Cantzler Schumacher, nächst welchen auch der Churfürst zu Brandenburg seinen Geheimden Rath, Herrn Baron von Schwerin, dahin abgesandt. Und ward darauf die Sache in unterschiedenen Zusammenkünfften von den Herren Commissarien zu einem gütlichen Vergleich veranlasset; worzu aber anfangs wenig Anschein war, weil man an Fürstl. Zerbster Seite auf einem Simultaneo, auf Fürstl. Dessauischer und der andern Herren Vettern Theile hergegen auf einem Solitario oder untermengten Exercitio bestanden; endlich aber ist eine dritte Kirche der Lutherischen Bürgerschafft zum Besten anzurichten in Vorschlag gebracht worden: dergestalt, entweder die einigermassen noch im Stande jevende St. Augustini Kirche bey dem Hospital völlig wieder angerichtet, oder weil die Kirche zu St. Nicolai ziemlich groß wäre, eine Wand darinnen errichtet, und dieselbe getheilet, oder eine neue an der St. Nicolai-Kirche angebauet würde; der Reformirte Rath und Bürgerschafft auch etliche tausend Thaler zu Vollziehung dieses Baues erlegte, welches letztere dann an beyden Theilen den meisten Beyfall gefunden. Jedoch, weil es wegen des modi noch einige Difficultäten gegeben, und an Fürstl. Zerbster Seite zugleich angetragen ward, daß auch in den andern Fürstl. Residentz-Städten das öffentliche Exercitium der Lutherischen Religion mögte verstattet werden; so ist den 22 Jenner dahin geschlossen worden, daß solches zu fernerer Deliberation mit E. Hochlöbl. Landschafft ausgesetzet, die Commißion bis auf den 15 October prorogiret, und daß inzwischen alles allerseits in statu quo solte gelassen werden, verabredet worden, womit denn die Herren Commissarii ihren Abschied genommen. Und weil indessen der Chur-Sächsische Commissarius, der Herr Geheimde Rath von Gersdorf, in anderweitigen Angelegenheiten seines Herrn an dem Kayserlichen Hofe employret worden, anbey andere Publica daselbst vorgefallen; der Hochfürstl. Hessen-Casselsche Abgesandte aber, der Herr Vice-Cantzler Tauber gestorben, so ist der neu-angesetzte Termin vorbeygegangen. Jedoch weil bey währender Commißion der erste von den anfangs gemeldeten drey Reformirten Predigern M. Johann Cremer gleichfalls gestorben, und der Reformirte Rath geneigt war, ein ander Subject an dessen Stelle anzunehmen, an diesen ein besonder Kayserl. Mandatum inhibitorium von 28 November 1672 ergangen, daß sie, bis zu würcklicher Reaßumirung der Commißion, und ferner weiten Verordnung, von allen turbationibus abstehen, und die Sache in statu quo lassen solten: wobey es dann verblieben, die Commißion

aber so wenig in dem folgenden 1673sten Jahr, als der übrigen Zeit des Jahres 1672 fortgesetzt worden. Indessen erreichte der damahls regierende Herr Carl Wilhelm 1674 dero vogtbares Alter, und hatten zwar Ihro Kayserl. Majestät im Monat Mertz 1674 an Chur-Sachsen und Hessen-Cassel ein neues Excitatorium wegen Fortsetzung der Commißion geschickt, so aber dennoch nicht zu fernerem Stande gekommen. Und weil an Fürstl. Zerbster Seite dafür gehalten ward, daß mit Endigung der Vormundschafft Lis & Commissio sich geendiget, so ward nochmahls das Exercitium Simultaneum in der Kirche zu St. Nicolai urgiret, anbey zu Anfang des Jahres 1675 Hofmeistern angedeutet, sich zurücke nach seiner Pfarr zu begeben, Rath und Bürgerschafft Reformirter Religion aber gnädigst versichert, daß, wenn sie die Einnehmung eines Lutherischen Pastors und Coadjutors bewilligen würden, ihnen drey Reformirte Prediger zu ewigen Zeiten confirmiret werden, sie auch sonsten aller Fürstl. Gnade gewärtig seyn solten. Und weil Hofmeister darauf seinen Abschied genommen und der eintzige alte Johann Buch noch übrig war, damit die Reformirte Gemeine nicht ohne ordentliche Prediger seyn möchte, so ward ihnen den 22 Jenner 1675 anheim gegeben, die auf Zachariam Quelmalzen, (so eine Zeitlang bey dem Ministerio die Predigten mit bestellet) ehedessen gerichtete Vocation einzuschicken, welche so fort confirmiret, auch dessen Ordination auf dem nächsten Sonntag verrichtet werden solte. Es solte auch der damahls regierende Lutherische Ober-Burgemeister des Raths Siegel zur Besiegelung der Vocation hergeben, dergleichen würden sie, wenn hiernächst dießfalls ein Vergleich getroffen, und darauf von dem Lutherischen Rath ein Lutherisches Subject zum Prediger denominiret und vociret werden möchte, also dann auch thun. Welches erste diese dann mit unterthänigstem Danck angenommen, wegen des Vergleichs aber über das Exercitium Simultaneum eingewand, dieweil solche gütliche Handlung durch den vor der Römisch-Kayserl. Majest. Rechte hängenden Proceß, und darauf erfolgte höchst ansehnliche Kayserl. Commißion veranlasset worden, so stünden sie bey sich an, sich hierunter einzulassen; wolten aber ihren Lutherischen Mit-Bürgern gerne gönnen, wenn die Hochfürstl. Herrschafft entweder durch die höchstgedachte Kayserliche Commißion, oder vor sich paciscren möchten ꝛc. Führeten auch sonsten vor sich an, sie hätten es um ihre Mit-Bürger Lutherischer Religion nicht verschuldet, in dem Kriegs-Wesen, darzu jene nichts oder wenig beygetragen, Stadt und Land durch ihre Anlagen erhalten, sie guten Theils in ihre Familien eingenommen, und hätten also hohe Ursache sich über sie zu beschweren, daß, da sie mehr nicht als die einigel Kirche für sich zu erhalten trachteten, ihre Mit-Burger, Anverwandten, Collegen, und guten Freunde ihnen dieselbe Ruhe und Gewissens-Freyheit nicht gönnen, und da sie allschon das Exercitium in der St. Bartholomäi Kirche hätten, sich ferner zu ihnen nöthigen und in die Kirche zu St. Nicolai eindringen wolten: Sie wären hierneben in dem Exercitio Reformirter Religion von 1596 mit Consens des gesammten Fürstl. Hauses Anhalt, und einhelliger Einstimmung der Bürgerschafft und Gemeinen optimo titulo fundiret, hätten es nach erfolgter Fürstl. Brüderl. Erbtheilung, vermittelst S. Hochfürstl. Durchl. Herrn Groß-Vaters Confirmation, bis 1621 continuiret, folgends nach S. Durchl. letzten Willen in Vormundschafft bis 1642 conserviret, und unter Fürst Johanns Regierung bis 1667 besessen. Für die Lutherische hergegen ward angeführet 1) der Lutherische Stadt-Rath hätte und besässe Krafft der Paritât eben dieselben Jura Patronatus welche die Reformirten ihrer Religion zum Besten allein vor sich exercirten. 2) Hätte der Lutherische Rath und Bürgerschafft mit ihnen gleichen Strang in oneribus publicis, bey Abgebung der Land- und Tranck-Steuern, Contributionen, Quarten, Schoß und Schatzung, von welchen letztern die Kirchen und Schul-Bedienten in der Stadt besoldet würden, und müsten solche eben zu dem Ende und in dem Respect, weil die gesammte Bürgerschafft die Kirche zu genüssen, ziehen und tragen, hätten auch, in Hofnung zu ihrem Exercitio in der Stadt Kirche zu gelangen, solche bis Dato willig abgestattet. 3) Daß die Lutherischen, der Reformirten Anführen nach, an der Fürstl. Schloß-Kirche ihr Exercitium gnugsam hätten, dessen wären sie eben auf ewig und perpetuirlich nicht gesichert, noch schuldig darüber ihr habendes gutes Recht an der Stadt-Kirche fahren zu lassen. 4) Es wäre auch das Reformations-Wesen erst 1596 angefangen, von dar an aber wären bis 1621, da weyland Fürst Rudolph zu Anhalt verstorben, kaum etliche zwantzig Jahre verflossen gewesen, und also noch bey weiten nicht das legitimum tempus ihrer gerühmten Präscription und Verjährung erreichet worden: Mittler Zeit hätte durante tutela keine Präscription (quæ minoribus non currit) und zwar um so viel weniger statt finden können, weil Kayser Ferdinand der Andere glorwürdigsten Andenckens selbst dem Herrn Vormundschafft Administrator, weyland Fürst Augusten zu Anhalt ꝛc. ernstlichen Inhibition gethan, das dazumahl unmündige Herrlein, weyland Fürst Johanns in der Reformirten Religion zu erziehen. Als auch hierauf Fürst Johann 1642 zur Regierung gekommen, so hätten Se. Hochfürstl. Durchl. sich abermahls unter den Faveur derer von Kayser Ferdinanden dem Dritten glorwürdigsten Andencken am 16 Mertz 1643 wider der damahligen Fürstl. Herren Vettern, aus eben diesem Prätext der gerühmten langwierigen Posseß, bey ihrem freyen und mit niemand anders gemein habenden, oder in einige Gesammtung gehörigen Juribus Territorialibus und Episcopalibus, so wohl in der Stadt, als auf dem Lande, die gantze Zeit der 24 jährigen Regierung bis zu dero Sterbe-Grube erhalten, und niemahls bewogen werden können, einen einigen Reformirten Prediger in der Stadt-Kirche zu confirmiren. In welcher possessione negativa & non confirmandi Se. Hochfürstl. Durchl. hinterlassene jetzt regierende Hochfürstl. Durchl. sich bis Dato dergestalt befänden.

Es

Es nahmen sich aber auch die Fürstl. Herren Vettern dieser Sache ferner an, als welche davor hielten, daß Lis inter Contutorem & Tutricem wegen Einführung eines Lutherischen Pastors, bey Contradiction des Fürstl. Mit Vormunds, zwar geendiget, aber der Haupt-Streit wegen des Juris mutandi religionem, welchen sie bey Ihro Kayserl. Maj. anhängig gemachet, wäre nicht verloschen, liessen also die Sache wiederum an Ihro Kayserl. Maj. gelangen, welche denn selbige nochmahls sub dato den 4 April 1675 an die Herren Commissarien richtete, mit Ersuchen, die Commißion fortzusetzen auch solches sub dato den 9 Julius 1675 wiederholten. Und weil die Fürstl Herren Vettern hierum an beyden Chur- und Fürstl. Höfen inständig anhielten, so ward endlich von denselben ein neuer Termin, den 3 April 1677, auch an statt des verstorbenen Heßischen Vice-Cantzlers Taubers, der Heßische Geheimde Rath, Herr Bernhard von Oehr, ernannt, nebst den andern subdelegirten Commißarien der Commißion beyzuwohnen, so aber nichts destoweniger rückgängig worden, theils weil wegen Tragung der Commißions-Unkosten einige Erinnerungen vorgefallen; vornehmlich aber, weil die Herren Commissarien selbst in Dero Schreiben an die Fürstl. Herren Vettern von 13 Mertz 1676 einwandten, daß sie theils der Ihrigen, die sonsten denen Expeditionibus an ihrer statt, als subdelegirte, beywohnen solten, wegen vieler dazwischen tretenden damahliger Publicorum unabwendlicher Impedimenten, nicht füglich entrathen könnten und also den angesetzten Termien ex officio aufzunehmen bewogen worden Und ob wohl die Hochfürstl. Herrn Vettern um Beraumung eines anderweitigen Termins fernere Instantz thaten, so hat doch solcher nicht erfolgen wollen. Endlich haben Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg theils vor sich theils auf der Hochfürstl. Herren Vettern Ansuchen sich interponiret, und anfangs mit ausgehenden Jahr 1676 ein beweglich's Schreiben an Fürst Carl Wilhelm abgehen lassen, hernach 1677 im Monat September Dero Geheimen Staats-Rath, Herren von Meinders abgesandt; worauf denn Se. Durchl zwar anfangs das Exercitium Simultaneum auf eine Zeitlang, und bis der vormahlige Vorschlag von Errichtung einer dritten Kirche zu Stande würde gebracht seyn, urgiret, nachmahls aber das Solitarium und ungemengte Dero Reformirten Gemeine bewilliget; jedoch wolten sie sich auch zu den Reformirten versehen, sie würden wegen des Exercitii Lutherani, ihren Erbieten gemäß, solche Mittel in Vorschlag bringen, die anständig und zureichend wären. Wie sie denn auch, weil der von dem alten übrige Prediger Herr Buch den 13 Aug. desselben 1677sten Jahres starb, nicht lange hernach einen von der Reformirten Gemeine präsentirten Prediger confirmiret. Diesemnach ist ferner an Abfassung eines Vergleichs, und was sonsten in Kirchen und Schul-Sachen zu beobachten nöthig war, gearbeitet, und solcher endlich in dem folgenden 1679 Jahr durch den Churfürstl. Brandenburgischen Geheimen Staats-Rath, Herrn Friedrich von Jena, und den Hochfürstl. Anhältischen Gesammt-Rath und Cantzler zu Dessau, Herrn August Milagen, völlig zu Stande gebracht, und den 27 September vollzogen worden. Den auch folgends 1680 allerseits Hochfürstl. Interessirte, S. Churfl. Durchl. zu Sachsen und Brandenburg, ingleichen Herrn Rudolph Augusten, Hertzogen zu Braunschweig, und Herrn Carln, Landgrafen zu Hessen, durch der löblichen Landschafft im Fürstenthum Anhalt Syndicum, Matthäus Müllern, zur Garantie präsentiren lassen, mit absonderlicher Dancksagung an Chur Sachsen und Hessen, daß sie den Weg zu Hinlegung der bisherigen Streitigkeit, durch Uebernehm und Bewerckstelligung der von der Röm. Kayserl Majest. hierinn ex officio allergnädigst angeordneten Commißion, sehr wohl gebahnet, an Chur-Brandenburg, daß sie sich dieses nunmehr erreichten guten Zwecks jedesmahl Hochrühmlich angelegen seyn lassen, und Braunschweig-Wolffenbüttel, daß das Fürstl. Haus Anhalt dessen zutragende Freundschafft in vielen Stücken dancknehmig verspühret, welche dann diese Garantie willig auf sich genommen. Und ward darauf auch dem 3 September desselben Jahres 1680 von den sämtlichen Hochfürstl. Herren Vettern an Ihro Kayserliche Majestät geschrieben, daß, weil sie auf Ihro Kayserl Maj. eigene Anweisung sich aus dem Grunde, vertragen, sie nunmehro vor sich und alle ihre Nachkommen toti liti & causæ renuncirten, sie bäten daher, es dem Reichs-Hof-Rath kund zu thun, damit der Proceß cassiret und hingeleget, auch auf den bedürffenden Fall darob beyden Theilen Schutz und Handhabe geleistet werden möchte. Der Receß selbst hiervon ist so abgefasset:

„Im Nahmen der Heiligen, Hochgelobten und unzertrennlichen Dreyfaltigkeit GOttes „des Vaters, GOttes des Sohnes, und GOttes „des Heiligen Geistes.

„Zu wissen sey hiermit, daß die in dem Hochfürstl. Hause Anhalt entstandene und an den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, wie auch Ihrer Kayserl. Majestät selbst eigenen allergnädigst angeordneten Commißion gediehene Kirchen-Differencien in Zerbst, wovon die hinc inde in dieser Sache ergangene viele Volumina Actorum ein mehrers besagen, heute Dato zwischen denen „Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn, „Johann Georgen, Herrn Victor Amadeen, „und Herrn Wilhelmen, für sich und respective „in Vormundschafft Herrn Emanuel Lebrechts an Einem, und Herrn Carl Wilhelmen „für sich, und im Nahmen Dero sämmtlichen Herren Gebrüdere, Herrn Anton Günthers, Herrn „Johann Adolphs und Herrn Johann Ludwigs, Allerseits Fürsten zu Anhalt, Grafen zu „Ascanien, Herren zu Zerbst und Bernburg, auch „respective Jever und Kniphausen, am andern „Theile, ingleichen dem Rath beyderley Religionen zu Zerbst folgender Gestalt in Güte abgethan „und gründlich beygeleget worden.

„Erstlich versprechen- und verobligiren sich „Fürst Carl Wilhelms zu Anhalt Hochfürstl. „Durchl. für sich und Dero Fürstl. Nachkommen, „wie auch Dero Herren Brüdere und Deroselben „Fürstl. Leibes- und Lehens-Erben kräfftiglich dahin, daß denen Reformirten im Rath-Stuhl „und der gantzen Reformirten Gemeine das al-

„leinige

„leinige exercitium ihrer Religion in der Kirchen „St. Nicolai zu Zerbst verbleiben, und von nun „an und zu ewigen Zeiten kein anderes als das „obgenannte Religions-Exercitium darinnen ge„trieben und gestattet werden, ins besondere auch „dem bishero von den Evangelisch-Lutherischen „Raths Verwandten und Bürgerschafft aus ge„wissen Ursachen prätendirten Simultaneo Religio„nis exercitio von Sr. Hochfürstl. Durchl. zu „Zerbst und Dero Herren Gebrüdere Hochfü stl. „Durchl. Durchl. Durchl und Deroselben Aller„seits Nachkommen, wie auch dem itzt genannten „Lutherischen Rath und Gemeinde perpetuirlich „abgesagt und Krafft dieses renunciiret seyn solle. „Zu dem Ende versprechen Herrn Carl Wil„helms Fürsten zu Anhalt Hochfürstl. Durchl. „ferner und zum Andern für sich und Dero hohe „Mitbeschriebene kräfftiglich, daß dem Reformir„ten Rath und der gesammten Reformirten Ge„meinde das Recht einen Pfarrherren und zween „Diaconen bey der St. Nicolai Kirchen in Zerbst „unterthänigst zu präsentiren, zu vociren, und ih„nen die Pastorat und zweyer Diaconen, auch „andern dero ordentlichen Kirchen- und Schul„Dienern ihre Besoldungen, wie sie in der Bey„lage sub tit A. verzeichnet zu befinden, sie mögen „aus der Cammerey, Geistlichen Verwaltung, „Hospital oder sonst herkommen, wo sie wollen, „ingleichen die bißhero in der Parität genossene „Stipendien Gelder ihren Stipendiaten zu reichen „in perpetuum zustehen solle, und S. Hochfürstl „Durchl. und Dero Successores die nachkommen„de regierende Fürsten zu Anhalt sothane gebür„lich präsentirte Pastores und Diaconos, wenn „Se. Hochfürstl. Durchl. die präsentirten „Personen ihres Lebens und Bezeigens halber „nicht zu entgegen, und sie deßwegen wider dieselbe nichts mißfälliges zu sprechen haben, ohne „Säumnis (jedoch sonder Abbruch der Prediger„Wittwen bergebrachten Gnaden-Jahrs) jedes„mahl und in perpetuum gnädigst confirmiren und „bestetigen wollen. Und wird bey Präsentation und „Vocation des Pastoris dasjenige, worzu sich der „Rath allhie Anno ein tausend fünf hundert ein „und siebenzig am letzten Martii reversiret; und „bey Präsentirung und Revocirung der Diaconen „daßelbe so in dem Anno ein tausend fünf hundert „zwey und siebentzig am 5 Junii aufgerichteten „Vergleiche dieserwegen enthalten ist, an Seiten „des Raths und der Gemeine Reformirter Reli„gion (als welche zu dessen Observantz sich vorhero „absonderlich zum öfftern obligiret und noch jetzo „verbinden) præcise beobachtet; an Seiten der „jedesmahl bestellten Superintendenten aber der „jetzige Unterscheid der Religionen considiret, die „Ersetzung der erledigten Stellen nach Möglichkeit „beschleuniget, und weil die Patronen allezeit ein „der Reformirten Religion zugethanes Subje„ctum präsentiren werden und wollen, die freund„liche Unterredung mit denen Reformirten Predi„gern zu St. Nicolai nicht wegen sothaner Reli„gion selber, sondern ihrer Erudition auch Lebens „und Wandels halber angestellet; Immaßen denn „die Evangelisch-Lutherische Raths-Verwandten „und Bürger, denen dieser Vergleich zu dem En„de communiciret, und von ihnen in allen Puncten „und Clausulen mit unterthänigstem Danck ange„nommen worden, dem Besugniß so sie an dem „Jure præsentandi & Patronatus über die St. Nico„lai-Kirche und Schule zu St. Johannis haben, „gehabt oder prätendiren können, hiermit derge„stalt absagen, daß nunmehr sothanes gantze Recht „des Raths mit denen zu besagter Kirchen und „Schulen gehörigen Besoldungen und reditibus „(ausgenommen, was unten von der Archi-Dia„conat-Stelle, dessen Besoldung und Wohnung „gemeldet) denen Reformirten Raths Verwand„ten und Bürgern allein und in perpetuum ver„bleibet, und mehr genannte Kirche und Schule „zu St. Johann zu ewigen Zeiten mit Reformir„ten Kirchen und Schul-Dienern besetzet werden „solle, es mögen die zu Zerbst regierende Fürsten „zu Anhalt der Evangelisch-Lutherischen, Refor„mirten, oder einer andern Religion zugethan „seyn.

„So sind auch Herrn Carl Wilhelms, Für„sten zu Anhalt, Hochfürstl. Durchl. in Gn„den „zu frieden, daß die Reformirten im Rathe samt „der Gemeinde neben den Pfarrherrn auch einen „Diaconum unterthänigst, wie vorgemeldet, also„fort präsentiren, und also das Ministerium bey „dieser Kirche biß auf die Personen ergäntzet wer„de; ingleichen auch bey künfftigen an denen „drey Predigern sich begebenden Todes-Fällen „oder andern lanowierigen Leibes-Beschwerden „ein tüchtiges Subjectum bey währender Vacantz „oder fürfallender Noth, mit Vorbewust der je„derzeit fürhandenen Superintendenten, und nach „vorher mit demselben beschehener Unterredung die „übrigen Prediger mit Predigen so lange subleviren „möge, und selbiges aus der Reformirten Gemei„ne eigenen Mitteln, ohne Beytrag des Publici „und gemeiner Casse erhalten werde.

„Drittens, denen Reformirten Unterthanen „und Einwohnern allhier, sie mögen in die Kir„chen St. Bartholomäi oder St. Nicolai vor die„sem eingepfarrt gewesen, oder noch eingepfarret, „und entweder in der Stadt, oder für den Thoren, „(ausserhalb den Ankuhn) wohnhafft seyn, geben „höchstgedachte Herrn Carl Wilhelms Fürsten „zu Anhalt Hochfürstl. Durchl. für sich und Dero „mit beschriebene vollkommene Freyheit, daß sie „allesamt von nun an neben dem Gehör Göttliches „Worts und Gebrauch des Hochwürdigen „Abendmahls in der ihnen jetzo allein verschriebe„nen Kirche zu St. Nicolai, ohne Abstattung „anderer, als dem Reformirten Ministerio ge„bührenden und hergebrachten Accidentien, ihre „Kinder tauffen, ihre Ehe-Einsetzungen verrich„ten, und ihre Todten mit dem Reformirten Mini„sterio und derselben Schul zur Erden bestätigen „lassen mögen, und sol bey solchen Eheleuten, da „der eine Theil der Evangelisch-Lutherischen, der „andere der Reformirten Religion zugethan ist, „bey den Trauungen die Braut den Bräutigam „zu folgen, bey den Tauffen der Söhne die Wahl, „in welcher Kirche dieser Actus zu verrichten, dem „Vater, und der Mutter dißfals die Disposition „wegen der Töchter, (es wäre denn in denen auf„gerichteten Ehe Stifftungen dieserwegen ein an„ders versehen, oder sonst unter denen Eltern ver„glichen) zu stehen, bey denen Begräbnissen aber „auf die Religion der Person, welche zu begra„ben, gesehen werden.

„Wie denn auch höchstgedachte Ihro Hoch„fürstl. Durchl. denen Reformirten Einwohnern „in Ankuhn auf beschehene Hohe Fürstl. Interces„sion Dero Herren Gevettern Hochfürstl. Durchl. „Durchl. Durchl. Reformirter Religion in Gna„den concediren, daß sie neben der Freyheit in „der St. Nicolai Kirchen ihren Gottesdienst zu „halten, und das Heilige Abendmahl zu gebrau„chen, (deren auch die auf dem Lande wohnende „Reformirten fähig seyn,) gegen Erlegung der „dem Pfarrherrn in Ankuhn gebührenden Acci„dentien ihre Tauffen bey der Kirche zu St. Ni„colai verrichten lassen, und im übrigen die Re„formirten Prediger die Reformirten Krancken „und sterbenden in Ankuhn, wie auch auf dem „Lande, iedoch mit vorgehendem Vorbewust des „Herrn Superintendenten und ihres ordentlichen „Predigers, es wäre denn bey Nacht und in geh„lingen Nothfällen) zu Tag und Nacht unhinder„lich besuchen, trösten, und ihnen das Heilige „Abendmahl reichen mögen. Und diese obbe„rührte Gerechtigkeiten und Freyheiten, so denen „Reformirten in denen fürstehenden dreyen Pun„cten versichert worden, sollen auch auf dem Fall „statt haben, da die itzige Kirche zu St. Ni„colai sampt dem Thurm etwa durch Brand „oder andere Unfälle (so Gott verhüten wol„le) eingehen und ruiniret werden solte, al„so, daß aus der Reformirten Gemeine allei„nige Kosten ein ander Kirchen- und Thurn„Gebäude an der vorigen Stelle aufgeführ„ret, und darinnen das Exercitium Reformir„ter Religion allein und auf solche Weise getrie„ben werden möge, und solle, wie es in denen „obigen dreien Puncten mit mehrerm verglichen „ist. Dahingegen sind viertens Hrn. Johann „Georgens, Herrn Victors Amadei, und „Herrn Wilhelms Fürsten zu Anhalt Hochfürstl. „Durchl. Durchl. Durchl. für sich und respective „in obberührter Fürstlicher Cöthnischer Vormund„schaft, nach wie vor erbötig, erklären sich auch „auf ebenmäßig beschehene Freund- Vetterliche „Interceßion Herrn Carl Wilhelms und Dero „Hrren Gebrüdere, allerseits Fürsten zu Anhalt, „Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. und De„ro Fürstl. Nachkommen das Jus Patronatus ha„ben, wie es anjetzo in ihren Fürstl. Antheilen ge„trieben wird und bißhero geschehen, als hinfüro „in perpetuum frei und ungehindert zu lassen: „auch Sie ihre Evangelisch- Lutherische Ritter„schafft mit Dero Hintersassen Fürstlich dabei zu „schützen, doch daß ihre Prediger Dero hohen „Fürstlichen Landes- Herrschafft und Episcopis „schuldigen Gehorsam erweisen, auch ihre Lehre „und Dero Beweißthümer mit Christlichen Be„scheidenheit und Sanfftmuth denen Gemeinden „jedesmal fürtragen sollen; Nicht weniger de„nenselben Uber- Elbischen Einwohnern, so keine „eigene Lutherische Priester haben, anderweit in den „ihnen nähsten und bequem gelegenen Lutherischen „Kirchen die Anhörung Göttlichen Worts und „des Heiligen Nachtmals wie bißhero, also fer„ner sich zu gebrauchen, auch ermeldten Evange„lisch- Lutherischen Uber- Elbischen Einwohnern „so, wie gedacht, keine Prister ihrer Religion ha„ben, sich anderweit derselben, wohin sie wollen, „jedoch mit Vorwissen der Herren Superinten„denten und Predigers jedes Orts, (es wäre denn „in der Nacht und bey gählingen Nothfällen) zu „Tag und Nacht in Sterbensnöthen ungehindert „zu erholen, gnädigst zu gestatten.

„Dabeneben versprechen und verobligiren sich „hiermit und Kraft dieses Fünfrens Hr. Johann „George, Hr. Victor Amadeus, und Herr „Wilhelm für sich und in Vormundschafft Hrn. „Emanuel Lebrechts (dessen ratihabition nach „erlangter Majorennität Ihro Hochfürstl. Durchl. „Durchl. Durchl. zu verschaffen, und die Gewehr „dieses Vergleichs Se. Hochfürstl. Durchl. „zu Zerbst wegen hochermeltes Dero Herren „Vetters zu Cöthen, beständig zu leisten, hiermit „Fürstl. versprechen) allerseits Fürsten zu Anhalt, „wie auch für Ihre Fürstl. Leibes- und Lehns-Er„ben und Nachkommen kräfftiglich dahin, daß die „Evangelisch- Lutherische Religion in der Kirche „zu St. Bartholomäi mit stetswährender Einse„tzung dreyer solcher Religion zugethanen Predi„ger, der zu erbauenden neuen, der in Ankuhn, „wie auch denen in den Aemptern, Städten und „Flecken, Coßwig, Roßlau und Lindau gelege„nen, und allen andern Kirchen des Fürstl. Zerb„ster Antheils, keine davon ausgeschlossen, allein „und zu ewigen Zeiten getrieben, auch daneben „die zu der St. Bartholomäi Kirche gehörige, „und von denen Evangelisch- Lutherischen bis„hero gebrauchte, ingleichen alle übrigen in selbi„gem Fürstl. Antheil befindliche Knaben- und „Mägdleins- Schulen mit allen und ieden zu sol„chen Kirchen und Schulen gewidmeten Perti„nentien, Wohnungen, Stifft, Stifftungen, „Patrimonial- Gütern, Testament- Geldern, „der Bibliotheck zu St. Bartholomäi in Zerbst „und allen anderen nur ersinnlichen reditibus und „Einkünften, auch denen Stipendien- Geldern, „so die Evangelisch- Lutherischen bishero genos„sen, es mögen gleich selbige insgesamt aus der „Fürstlichen Cammer allhier, der Raths- Cäm„merey, Geistlichen Verwaltung, dem Hospital, „oder von wem sie immer wollen, hingegeben wer„den, obgedachten Evangelisch-Lutherischen ohn„beeinträchtiget und ungehindert in besagten „Oertern zu ewigen Zeiten verbleiben, und für „und für keine andere, als der Evangelisch-Lutheri„schen Religion zugethane Prediger, Kirchen- und „Schuldiener dazu vociret, und bestellet werden „sollen, es mögen die in selbigem Zerbstischen An„theil regierende Fürsten derselben oder einer an„dern Religion zugethan seyn, auch das Jus Pa„tronatus ermeldte regierende Herren, oder die „von Adel auf dem Lande, oder auch andere dar„in haben: wie denn mehr genennter Herren Ge„vettern Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. „Reformirter Religion für sich und in obberührter „Vormundschafft zu solchem Ende ihnen der„mals eins, oder ihren Nachkommen zustehendem „Juri Reformandi hiermit in sempiternum renuncii„ren, und zum kräfftigsten, als es immer gesche„hen

„hen kan, soll oder mag sich dessen begeben; Gestalt „auch in Kraft dieses der Reformirte Rath und „Gemeine zu Zerbst, als welchen dieser Vergleich „communiciret, und von ihnen in allen Puncten „und Clausulen mit unterthänigstem Danck an„genommen worden, sich aller und ieden, auf „solche Kirchen, Schulen, und derselben gesamm„te reditus, etwan gehabten, noch habenden, oder „ins künfftige sich für ihnen noch ereignenden zu „sprechen und gerechtsamen, wissentlich und wohl„bedächtig verzeihen, und in Ewigkeit derselben „sich nicht zu gebrauchen, für sich und ihre Nach„kommen freywillig, auch in beständigster Rechts„Form hiermit versprechen und vestiglich angelo„ben: Doch, daß das gesammte Gymnasium mit „seinen redditibus, Rechten und Gebäuden hierun„ter nicht verstanden, sondern solches alles beyder „Fürstlichen Theilen Juribus unpräjudicirlich in „statu quo bis zum gütlichen oder rechtlichen Aus„trag verbleibe, das Hospital auch zu St. Augu„stini mit der Geistlichen Verwaltung, beyderseits „Religions-Verwandten, Rath und Bürger„schafft, zu gleichen Rechten und Genuß, wie es „sich jetzo befindet, und so auch hinführo und auf „alle begebene Fälle ewig gelassen werden solle.

„Und diese obbeschriebene Gerechtigkeiten, „Freyheiten und Renunciationen, so den Evan„gelisch-Lutherischen in diesem Vergleich versichert „worden, sollen auch zu ewigen Zeiten auf dem Fall „statt haben, da die ietzigen Evangelisch-Lutheri„schen Kirchen in dem Zerbster-Antheile und jen„seit der Elbe sammt ihren Kirch-Thürmen, etwa „durch Brand oder andere Unfälle, (so Gott verhü„ten wolle) eingehen und ruiniret werden sollten, al„so, daß auf der Evangelisch-Lutherischen Gemein„den alleinige Kosten andere Kirchen- u. Thurm„Gebäude aufgeführet, und darinnen das Exer„citium Evangelisch-Lutherischer Religion al„lein und auf solche Weise getrieben werden möge „und solle, wie es in dem vierten und fünften „Punct mit mehrern verglichen ist. Ferner und „zum Sechsten soll und will der Rath samt der „Bürgerschafft Reformirter Religion, zur Er„bauung einer neuen Evangelisch-Lutherischen „Kirche zwölf tausend Reichsthaler an Güter, „gangbarer Reichs-Müntze, in den nächsten „fünf Jahren, und zwar in den drey ersten Jahren „iedes Jahr zwey tausend Reichsthaler künfftigen „Michaelis 1680 den Anfang damit zu machen, „und Michaelis 1684 damit zu endigen, dem Evan„gelisch-Lutherischen Rath und Gemeinde all„hier, (als welchem das Jus Patronatus solcher „neuen Kirche zustehet, und von dem Reformir„ten Rath und Gemeinde in keinerley Weise di„sputirlich gemacht werden soll) und denjenigen „Deputirten, so Herrn Carl Wilhelms Fürsten „zu Anhalt Hochfürstl. Durchl. zu solchem Kir„chen Bau verordnen werden, ohne Beitrag Dero „Mitbürger Evangelisch-Lutherischer Religion „baar erlegen und bezahlen, auch ihnen zugleich zu „der ietzt berührten neuen Kirche besserer Bestel„lung die Archidiaconat Besoldung sub tit. B. sie „mag herrühren, wo sie wolle, nebst einer zu sol„cher Kirche bequehmen Pfarrwohnung, von de„nen zu St. Nicolai Kirche gehörigen vier Pfarr„häusern von nun an binnen vier Wochen hiermit „abtreten, nicht weniger, daß ihnen an den Stei„nen und noch fürhandenen ruderibus der Kir„che zu St. Augustini zur Helfte competirendes „Recht völlig und zu der Evangelisch-Lutherischen „freyen Disposition cediren und überlassen; hier„über sich keiner Präsentation oder andern Rech„tens an sothaner Neuen Kirchen, es geschehe un„ter wasserley Prätextes immer wolle, sich anmas„sen, sondern die Disposition darob Dero gnä„digsten Landes-Fürsten und denen Evange„lisch-Lutherischen Raths-Verwandten und „Mitbürgern lediglich und gehorsamst anheimb ge„ben, massen mehr erwiederte Reformirte Rath „und Gemeinde auch in Kraft dieses geschehen las„sen wollen, daß die Evangelisch-Lutherische Ge„meinde allhier bey der Neuen Kirchen, wie auch „zu denen Begräbnissen der Glocken in der Kir„chen zu St. Nicolai iedoch so viel die Leichbe„gänganisse betrifft, mit Erlegung gewöhnlicher und „ordentlichen Gebühren sich gebrauchen mögen, „wie denn die Evangelisch-Lutherischen auch „befugt seyn sollen, zu denen sonderlichen Fest„tagen, so die Reformirten nicht feyern, sich be„rührten Geläuts zu bedienen, jedoch dieselbe „auf solchen Fall die Glocken auf ihre Kosten zie„hen zu lassen gehalten sind. Da hingegen Sie„bendes im übrigen der Reformirte Rath und „Bürgerschafft mit dem neuen Kirchen Bau sel„ber nichts zu thun haben und von allem fernern „Beytrag zur Dotation, Reparation, Unterhalt „der Prediger, Cantorey, Organisten, Custode, „Zierathen, Kleidern und Eingebäuden, und in „Summa von allen fernern Zuschuß, er mag Nah„men haben, wie er wolle, itzt zu ewigen Zeiten, in „Krafft dieses Vergleichs von Dero gnädigsten „Fürstl. Herrschafft, wie auch ihren Collegen im „Rath und Mitbürgern Evangelisch-Lutherischer „Religion losgezählet werden, hinwiederum aber „die Evangelisch Lutherischen zu etwa vorfallender „Reparatur der Kirchen zu St. Nicolai ichtwas „beyzutragen unverbunden seyn sollen.

„Und nachdem Achtens Fürst Carl Wilhelms „zu Anhalt Hochfürstl. Durchl. auf freundliche „Fürstellung hochgedachter Dero Herren Vettern „Hochfürstl Durchl. Durchl. Durchl. von dem „Fürschlage die Neue Kirche an dem Thurm zu „St. Nicolai zu setzen, Freund-Vetterlich abge„standen, so wollen dieselbe mit Zuziehung Bau„Verständiger Leute einen andern bequemen le„digen Platz in der Stadt darzu ehist aussehen „lassen und erwehlen.

„Damit auch Neundtens die obermeldte zwölff „tausend Reichsthaler desto richtiger einkommen, „und erhalten werden mögen, so versprechen des „Herrn Ober-Directoris u. Dero sämtlicher Her„ren Vettern Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. „Durchl. Krafft dieses, das die Tranck-Steuer „der Stadt Zerbst dafür hafften, und aus derse„ben der Abgang, im Fall einer an den verwillig„ten Terminen sich ereignen möchte, iedes Jahr er„setzet werden soll, gestalt zu desto mehrer Versiche„rung hochgedachter Herren Vettern Hochfürstl. „Durchl. Durchl. Durchl. Reformirter Religion „Dero getreuen Landschafft-Einwilligung dißfalls

„zwischen

„zwischen hier und nechstkünfftigen Weynachten „verschaffen und ausstellen wollen.

„Gleichwie nun Zehentes Herrn Johann „Georgens, Herrn Victoris Amadei, und „Herrn Wilhelms Fürsten zu Anhalt Hoch„fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. das Freund-Vet„terliche Vertrauen zu Dero Herrn Vettern, „Fürst Carl Wilhelms, Hochfürstl. Durchl. „setzen, daß den Reformirten Predigern, welche „iederzeit ihre Lehre und deren Beweißthum mit „Christlicher Bescheidenheit und Sanftmuth der „Gemeinde fürtragen, auch sonsten Se. Hoch„fürstl. Durchl. als Dero Landes-Herrn und Epi„scopo, unterthänigsten Gehorsam erweisen sollen, „gnädigster Schutz und denen sämmtlichen Un„terthanen Reformirter Religion gleichmäßige „Protection und Landes-väterliche Fürsorge wer„de gegönnet werden. Also behalten vor höchst„gedachte Herrn Carl Wilhelms Fürsten zu An„halt für sich und Dero Herren Gebrüdere Hoch„fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. wie „auch Dero gesammten Fürstl. Nachkommen die „Jura Episcopalia und Territorialia überall frey und „bevor, immassen denn auch Herrn Johann „Georgen, Herrn Victoris Amadei und Herrn „Wilhelms Fürsten zu Anhalt Hochfürstliche „Durchl. Durchl. Durchl. für Sich und respecti„ve in Vormundschafft Fürst Emanuel Leb„rechts zu Anhalt Hochfürstl. Durchl. Ihnen und „Ihren Fürstl. Nachkommen Dero Jura Episcopa„lia und Territorialia hiemit ebenfalls reserviren, ie„doch, daß Dero beederseits künfftige Verord„nungen diesem allen, so in itzigem Vergleich ab„gehandelt ist, nicht zuwiderlaufen, auch beede „Fürstliche Theile, Geist- und Weltliche Räthe, „Consistoria, Superintendenten, Inspectores, „Pfarrherrn und Beambten diesen Receß allent„halben genau observiren und dawider ein oder „anderer Seits Religions-Verwandten nicht be„schweren noch beschweren lassen sollen.

„Ob auch wol Eilftens Herrn Carl Wil„helms Fürsten zu Anhalt Fürstl. Durchl. „den Beytrag der Spesen, so bey der Aller„gnädigst angeordneten und alhier in Zerbst „Anno 1672 gehaltenen Kayserlichen Com„mission aus Dero Rent-Cammer aufgewen„det worden, und sich auf ein sehr hohes Be„tragen, urgiret, und von Dero Herren Gevet„tern Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. Re„formirter Religion zur Helfte wieder zu fodern „sich berechtiget zu seyn erachtet, zumalen die „Kayserl. Commißion auf beeder Theilen Aller„unterthänigstes Fürbringen ex officio allergnä„digst ergangen, so haben doch obhochgedachte „Ihre Hochfürstl. Durchl. zur Ehre Gottes und „in Ansehung der zu Ende des vierten Puncts „denen Uber-Elbischen Einwohnern Evangelisch„Lutherischer Religion durch Dero gethane „Freund-Vetterliche inständigste Interceßion „zum Besten erhaltener Bedingung und Conces„sion selbige willig fallen lassen; So viel aber die „zu beeden Theilen aufgewendete Proceß-Kosten „betrifft, sollen dieselbe von iedem Theile für sich „getragen, und also gegen einander compensiret „und aufgehoben seyn. Es wäre denn, daß De„roselben Herren Gevettern Hochfürstl. Durchl. „Durchl. Durchl. Reformirter Religion sothane „Proceß-Kosten aus der Tranck-Steuer-Casse „oder andern Gesammt-Mitteln genommen oder „annoch nehmen möchten, auf solchen Fall sol„len Herrn Carl Wilhelms Hochfürstl. Durchl. „ihres Orts bey solcher Casse dergleichen zu thun „Fug und Macht haben.

„Dieweil auch Zwölftens bey Fürst Johan„sen Hochfürstl. Durchl. christmilden Andenckens „Regierung die Parität im Rathstuel allhier An„no 1667 eingeführet, und so wohl von Dero„selben als nachhero zu verschiedenen mahlen con„firmiret, auch dieser Vergleich darauf guten „Theils gegründet worden, so verobligiren sich „so wol der Fürsten zu Anhalt Reformirter Re„ligion Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. als „auch Herrn Carl Wilhelms und Dero Herrn „Gebrüdere Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. „Durchl. für sich und Ihro allerseits Hochfürstl. „Nachkommen bey solcher Parität und in dem „Stande, wie solche Raths-Mittel sich anitzo „befinden, hinführo in perpetuum selbige zu lassen, „und hierunter keine Aenderung zu treffen, es „möge gleich künfftig der regierende Herr in „Zerbst der Reformirten, oder andern Religion „zugethan seyn.

„Endlich und zum Dreyzehenden; Nachdem „nunmehr durch diesen Receß alle bisherige Zwi„stigkeiten mittelst göttlicher Gnadenverleyhung „geendiget, und das gute Vertrauen zwischen „Hochfürstl. Gesammter Herrschafft dißfalls befe„stiget, bey dem Rath auch und der Bürger„schaft beeder Religionen ein sicheres Fundament „zur Einigkeit und guten Vernehmen geleget ist, „als wird auch aller bey gewährter Discrepanz „entstandener Unwillen hiemit zu beeden Theilen „in Gnaden und Güte abgeleget, und was die„serwegen fürgegangen, zur ewigen Vergessen„heit verwiesen. Zu dessen allen Beuhrkundung „und Versicherung ist dieser Receß neunmal „mundiret von denen höchstbenannter gesamten „Fürsten zu Anhalt, mit eigenhändiger Unter„schrifft und Besigelung wolbedächtig vollenzogen, „beeden Herren Churfürsten zu Sachßen und „Brandenburg Churfürstl. Durchl. Durchl. wie „auch des Herrn Hertzogs zu Braunschweig„Wolfenbüttel, und des Herrn Landgraffen zu „Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. Durchl. samt „Dero Churfürstl. und Fürstl. Herren Successo„ren in der Regierung die Guarantie mit schul„digster Danckſagung für die in dieser Sache „höchstrühmlich übernommene Commißion, auch „angewendete Interceßion und Vermittelung „darob dienst- und Freund-Vetterlich erbeten: Fol„gends Ihro Römische Kayserliche Majestät De„ro Allergnädigsten Herrn, dieser güttliche Ver„gleich mit Renunciation der bißhero geführten „Processen Allerunterthänigst und mit Einsen„dung eines Originalis notificiret, denn auch „ein Exemplar jeden Höchstgedachten Churfürst„lichen und Fürstlichen Herren Guaranteurs, „hinwiederumb ein Exemplar denen Fürsten zu „Anhalt ꝛc. Reformirter Religion, das Sieben„de denen Fürsten zu Anhalt Evangelisch-Luthe„rischer Religion, das Achte und Neunte aber „denen Raths-Mitteln beederley Religionen in

„Zerbst und Dero zugethanen Gemeinen über„sendet und ausgestellet worden. So geschehen „zu Zerbst, am 27sten Sept. 1679.„

(L.S.) (L.S.) (L.S.)
Joh. George, Fürst zu Anhalt und in Mit-Vormundschaft wegen Cöthen. Victor Amadeus, Fürst zu Anhalt. Wilhelm, Fürst zu Anhalt.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)
Carl Wilh. Fürst zu Anhalt. Anthon Günther, Fürst zu Anhalt. Joh. Adolph, Fürst zu Anhalt.

(L.S.)
Johann Ludwig, Fürst zu Anhalt.

Die Formul der Garantie, wie sie in dem zu Berlin gedruckten Exemplar dieses Recesses von S. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg unterschrieben worden, lautet also:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gna„den, Marggraf zu Brandenburg und Chur„fürst ꝛc. Urkunden für Uns und Unsere nach„kommende Churfürsten und Marggraffen zu „Brandenburg hiermit gegen männiglich, denen „es zu wissen nöthig, oder sonst daran gelegen, „daß uns die Durchläuchtige Hochgeborne Für„sten, unsere freundliche lieben Vettern, Herr „Johann George, für sich, und in Mit-Vor„mundschafft wegen Köten, Herr Victor Ama„deus, Herr Wilhelm, und Herr Carl Wil„helm, für sich und wegen desselben Gebrüdere „Liebden, allesampt Fürsten zu Anhalt, Gra„fen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst und Beren„burg, auch respective, Jevern und Kniphau„sen, in Dero vom 28sten Februarii dieses Jah„res an Uns abgelassenem Gesampt-Schreiben „Freund-Vetterlich zu vernehmen gegeben, was „gestalt die in ihrem Fürstlichen Hause entstande„ne Kirchen-Differencen zu Zerbst nunmehro gütlich abgethan und gründlich beygeleget, auch „ein förmlicher Receß de dato Zerbst, den 27 „September des vergangenen 1679sten Jahres „in 13 Articulen bestehend, darob aufgerichtet „worden, gestalt denn das Uns in Originali ein„gereicht: Exemplar von Wort zu Wort also lau„tet, wie folget:

Inseratur Recessus.

„Wenn Uns denn Anfangs hochgedachte Un„sere freundliche liebe Vettern ersuchet, daß Wir „für Uns und Unsere Successoren in der Chur „die Guarantie itzt beschriebenen Recessus über „Uns zu nehmen geruhen wolten, und Uns dar„beneben absonderlich lieb zu vernehmen gewesen, „daß diese bißherige Differentien durch unsere „mitbeschehene Cooperation endlich zu einem güt„lichen und immerwährenden Vergleich gediehen; „Als haben Wir die Guarantie sothanen Recessus desto lieber über Uns genommen, Gestalt „Wir denn für Uns und Unsere Churfürstliche „Nachkommen solche Guarantie hiermit und „Krafft dieses über Uns nehmen, und nebst de„nen andern erbetenen Churfürstlichen und Fürst„lichen Guaranten allemal, so offt es nöthig seyn „wird, mit gehörigem Nachdruck dahin sehen „wollen, daß diesem Receß von allerseits Inter„essenten in allen Puncten und Clausulen gebühr„end nachgelebet werde: Urkundlich haben Wir „diese Guarantie eigenhändig unterschrieben, und „mit unserm Churfürstlichen Insiegel bekräftigen „lassen. So geschehen Potstam den 5ten April „1680.

Friedrich Wilhelm.
(L.S.)

Endlich wollen wir auch dasjenige Edict noch beyfügen, welches 1709 der damahlige Fürst Carl Wilhelm wider die Fanaticos zu Zerbst bekannt gemacht. Es lautet solches von Wort zu Wort also:

„Von Gottes Gnaden, Wir Carl Wilhelm, „Fürst zu Anhalt, Hertzog zu Sachßen, auch „Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, „Herr zu Zerbst, Bernburg, Jever und Kniephau„sen ꝛc. Für Uns, und wegen Unserer Herren Ge„brüder und Vettern Liebden, entbiethen allen „und ieden Unsern Räthen, Prälaten, Superin„tendenten, Pröbsten, Ober- und Unter-Pfarren, „Predigern, Diaconis, Rectoren, und andern „Informatoren Unserer Schulen, wie auch al„len Unsern Unterthanen, und Schutz-Ver„wanden, Geist- und Weltlichen Standes, so „wohl allhier, also auch in Unserer Herrschaft „Jever ꝛc. Unsern Gruß und Gnade, und fü„gen hiermit zu wissen.

„Ob Wir zwar bishero der zuversichtlichen Hof„nung gelebet, es würden die groben und wider das „reine Wort Gottes schnur-stracks laufenden Ir„thümer, und verfälschten Lehrsätze, welche die Kir„che des Grossen Gottes eine Zeither nicht wenig „beunruhiget, und in betrübtes Aergernis gesetzet, „bey denen Uns von dem Allerhöchsten anvertrau„ten christlichen Gemeinden, noch Unser deshalb „bishero getragenen Sorgfalt, nicht Platz finden; „so müssen Wir doch mit herzlichen Misfallen ver„nehmen, was massen bey Uns unterschiedliche Leu„te, und darunter auch solche, die zum Theil an an„dern Orten nicht mögen geduldet werden, nach „und nach einschleichen wollen, welche allerhand „Weigelianische, Fanatische, Widertäuferische, „auch gar Socinianische Lehren disseminiren, „und, wie Uns glaubwürdig vorgetragen wor„den, unter andern, vornemlich auch diese „Grundstürzende Meynungen denen Einfältigen „beyzubringen, sich sehr bemühen, als sey die „Heilige göttliche Schrift und das unvergängli„che lebendige Wort Gottes, an und vor sich „selbst ein blosser todter Buchstabe, müsse erst„lich von dem innerlichen Geiste und einwoh„nendem Lichte dessen, der es höret oder lieset, „zu seiner Krafft eleviret werden, auch hier„von seine rechtmäßige Erklärung, und wahre „Verbindung erhalten, wannenhero denn auch „selbigem vor allen Dingen dieser innerliche „Trieb und Bezeugung zur Seite zu setzen, „auch, wo nur dieses vorhanden, in übrigen „weder auf die Wissenschaft des Verstandes, „oder heilsamen Unterricht des Predigt-Amts, „noch auf die heiligen Sacramenta eine „sonder-

„sonderbare Reflexion zu machen wäre; gestalt „denn das gepredigte Wort GOttes, wo nicht al„le, doch seine beste und vornehmste Würckung von „dem Geist dessen, der es vorbringet, herhaben müs„se, die Heiligen Sacramente aber anders nicht, als „eine zu vielen Mißbrauch gediehene Kirchen-Cere„monie, deren man zumahl bey gegenwärtigem Zu„stand der Kirchen wohl entübriget seyn könne, an„zusehen stünde; hingegen aber alles blos und al„lein auf die Frömmigkeit des Willens, auf die „Verleugnung sein selbst, gute Wercke, (welche „zwar an sich, in ihrer gehörigen Ordnung, nicht zu „verwerffen,) und auf ein besonders von andern „abgeschiedenes heiliges Leben ankäme, auch dahe„ro der wahre seeligmachende Glaube an sich allein „in dem Halten der Gebote GOttes bestünde; wo„durch dann nicht nur die Geheimnisse des Glau„bens, als das Principaleste Stück unserer Christ„lichen Religion, sammt deroselben wider die Irgei„ster so gar nöthigen Vertretung, zurück gesetzet, „sondern auch ferner die Haupt-Artickel unsers „Glaubens, von der Wiedergeburth, Rechtferti„gung und Heiligung, wie nicht weniger vom Ge„setz und Evangelio, in eine höchst schädliche Con„fusion gebracht werden, vornemlich aber das Ver„dienst, und Gnugthuung unsers theuersten Erlö„sers, durch welches wir doch allein alle Gnade bey „GOtt, Vergebung der Sünden, Gerechtigkeit „und ewiges Heyl erlangen müssen, verdunckelt „und geringschätzig geachtet wird: allermassen „denn auch es dahin gediehen, daß in dem äusserli„chen Wandel man kein Bedencken träget, die „Anhörung des gepredigten göttlichen Worts zu „unterlassen, das Predigt-Amt auf allerhand „Weise zu verlästern, auch wohl gar das öffentli„che Lehren, unter dem Vorwand des Geistlichen „Priesterthums, jedermann ohne Unterscheid zu „verstatten; hingegen die Beichte, und der Kir„chen zu besserer Unterweisung der Einfältigen, „und Trost der Betrübten, löblich eingeführte „Privat-Absolution, für einen Greuel zu achten, „das Heilige Abendmahl mit andern Christen „nicht mehr zu halten, vielmehr solches alles, als „ein Stück von Babel, auszuschreyen, dabey die „göttliche Schrifft in geheimen Zusammenkünfften „nach denen Fanatischen Principiis zu expliciren, „und dann allerhand schändliche Bücher, Schrif„ten und Chartequen, in welchen zum Theil alles „dunckel, unverständlich, und die gebrauchten „Redens-Arten dem Ausdruck göttlichen Worts „und in selben allein sich gründenden Glauben, „gantz nicht ähnlich; zum Theil aber auch Gottes„lästerliche, Quäckerische und mit dem Socinia„nischen Gifft angefüllte und zu dem Indifferentis„mum und Naturalismum anführende Lehr-Sätze „behauptet werden, herum zu schleppen, und unter „die Leute zu bringen. Wann dann nun dieses „schnöde und unverantwortliche Beginnen den „Grund und Mittel unserer Seeligkeit auf einmahl „darniederleget, und zumahl einfältige Christen, „durch den mit führenden Schein einer sonderbah„ren Heiligkeit, in eine solche Verwirrung und „Zweiffel gesetzt werden, daß sie sich aus diesem „Aergerniß offt nicht heraus reissen können, und, „an ihrem Glauben Schiffbruch zu leiden, in nicht „geringer Gefahr stehen; so haben Wir, nach der „Landes-väterlichen Gnade und Liebe, mit welcher „Wir aller Unserer getreuen Unterthanen zeitliches „und ewiges Heyl suchen, nicht Umgang nehmen „können, dieselbe insgesammt hierdurch gnädigst, „doch auch ernstlich zu vermahnen, allen denen „Neulingen und boßhafften Verführern, welche „sich auf allerhand Weise einzudringen, dergleichen „schädliche Lehren auszubreiten, und die Unverstän„digen zu einem höchst schädlichen Separatismo zu „verleiten, keinen Scheu tragen, kein Gehör zu ge„ben, vielmehr das Wort GOttes, auf welches „uns unser Seeligmacher selbst weiset, und daß wir „in selben ihn, und mit ihm das ewige Leben finden, „die herrliche Verheissung gegeben, vor den einigen „Canonem und Richtschnur unsers Glaubens, oh„ne allen Zusatz, beständig zu behalten, den Ort, da „GOttes Ehre wohnet, und woselbst sein herrlicher „Nahme mit andern frommen Christen gepreiset, „auch der Weg zum Leben aus denen göttlichen „Schrifften gezeiget wird, fleißig zu besuchen, dabe„nebst die von der Kirchen, als ihr Bekänntniß ap„probirte Symbolische Bücher, nebst andern er„baulichen Ordnungen derselben, nicht zu verach„ten; vornemlich aber sich, zumahl bey den vielen „Anfällen des Satans, und einreissenden Verfüh„rungen, in einer beständigen wahren Busse zu ü„ben, den in der H. Tauffe mit GOtt getroffenen „Bund niemahls aus dem Sinn zu lassen, das von „unserm Erlöser, bey seinem herannahenden bit„tern Creutzes-Tod zu dessen Gedächtniß eingesetz„te H. Abendmahl, fleißig mit geziemender Andacht „zu gebrauchen, dabey die Vergebung unserer „Sünden und ewiges Heyl allein in dem Blut und „Genugthuung unsers mit wahren Glauben ergrif„fenen Heylandes zu suchen, und dann, wann hier„durch die vor GOtt geltende wahre Gerechtigkeit „erhalten worden, den Glauben in einem rechtschaf„fenen, thätigen und ungeheuchelten Christenthum „zu erweisen, auch endlich, in allen Thun und „Wandel, bey inbrünstigem Gebet, täglicher Tödtung der bösen Lüste, und anwachsender Erneue„rung, dahin zu trachten, damit sie nicht der Welt, „sondern GOtt dienen, und das Ende unsers Glau„bens, die ewige Seligkeit, als ein beygelegtes Erbe „und Gnaden-Geschenck davon tragen mögen. „Wonebst Wir denn auch alle die, so in der Kir„chen und Schulen am Wort GOttes dienen, ih„res tragenden wichtigen Amts erinnert, und da„hin ermahnet haben wollen, daß ein jeder, nach „Beschaffenheit seines Amts, denen oberwehnten „greulichen Irthümern, nach äusserster Möglich„keit, widerstehe, diejenigen, welche aus Schwach„heit verführet worden, und dabey noch eine gute „Intention behalten, mit Liebe und Freundlichkeit „wiederum zu rechte helffe; denen Widerspensti„gen und Hartnäckigten aber die Gefährlichkeit ih„res Irthums, und daher zu befahrende Ungnade „und Straffe unsers GOttes, nachdrücklich, jedoch „auch bescheidentlich, vorhalte, überall aber bey de„nen, so ihnen anvertrauet, die wahre und recht„schaffene Busse, wie bishero, also noch ferner, mit „Ernst treibe, die hohe Würde und Nothwendig„keit der H. Sacramenten vorstelle, und den hoch„wichtigen Articul von der Rechtfertigung, zwar „von allen Wercken, und dero Concurrenz, wie die „auch seyn möchte, frey behalte, doch aber auch auf

„einen wahren, und in der Liebe zu GOtt und dem „Nächsten thätigen Glauben dringe, und sonder„lich allen und jeden wohl einschärffe, wie zwar der „äusserliche Gottesdienst allerdings erfordert wer„de, und unser GOtt sowohl mit unsern äusserlichen „Kräfften und Gliedern, als nach dem inwendigen „Menschen, geehret seyn wolle; Inzwischen aber „vornemlich unser gantzes Hertz erfordere, auch da„solches, und das rechte Wesen in Christo, nicht „darbey vorhanden, alles andere von den überall „durchdringenden göttlichen Augen anders nicht, „als eine schändliche Heucheley und Greuel, ange„sehen werde. Solte denn auch dieses nicht ver„fangen, so sind wir nicht gemeynet, denen, die in „ihren groben Irthümern boshafftig verharren, „unsere Christliche Gemeinen zu verführen, und, „ob sie gleich in der Oeconomia salutis nostræ, oder „denen Glaubens-Sachen gantz unerfahren seyn, „dennoch unter sich, durch ihre heimliche Zusam„menkünffte, eine eigene Secte aufzurichten trach„ten, darbey das von GOtt eingesetzte Predigt„Amt, und Heil. Sacramente, zu verachten, und „zu lästern, ungescheuet fortfahren, mit einer der „göttlichen Ehre nachtheiligen Gelindigkeit nachzu„sehen, und ein solches greuliches Aergerniß in de„nen von GOtt Unserer Aufsicht anvertrauten „Kirchen immer mehr und mehr einreissen zu lassen.

„Befehlen demnach allen Unsern Superinten„denten, Pröbsten, Obern- und andern Predigern, „und Dienern des Wortes GOttes ꝛc. wie auch „allen Unsern Unterthanen und Schutz-Verwandt„ten, sowohl allhier, als auch in Unser Herrschafft „Jever, hiermit gnädiglich, dergleichen böse Leute „unter der Gemeine keinesweges zu verschweigen, „sondern es denen Superintendenten anzuzeigen, „die denn, wenn ihre Vermahnungen, wozu sie ei„nem oder mehr aus dem Ministerio mit zuziehen „können, nicht verfangen solten, es unsern Consisto„riis zu eröffnen haben, damit es Uns von selben ge„horsamst vorgetragen, und berichtet werde, und „Wir, um dem Uebel zu steuren, und das Böse von „Uns zu thun, ferner in GOttes Wort und denen „Rechten gegründete nachdrückliche Verordnung „und Straffe ergehen lassen können.

„An diesem allem geschiehet Unser gnädigster „und ernster Wille und Meynung. Gegeben in „Unser Residentz Zerbst, den 7 Mertz 1709.

„Carl Wilhelm,

„Fürst zu Anhalt.“

Beckmanns Historie des Fürstenthums Anhalt, Th. III, p. 244 u. f. und Th. VI, p. 38 u. f. 144 u. ff. Unschuldige Nachrichten aufs Jahr 1709 p. 219 u. ff.

Kirchen in der Stadt Zerbst.

In der Stadt Zerbst sind folgende drey Kirchen:

1) Die St. Bartholomäi-Kirche. Diese Kirche hat bald nach dem Eintritt des 13 Jahrhunderts ihren Anfang genommen, und ist 1215 von dem Bischoff Balduin zu Brandenburg eingeweyhet, auch mit unterschiedenen Einkünfften versehen worden, dessen hierüber ertheiltes Diploma also lautet:

„In nomine Sancte & individue Trinitatis. *Bal„duinus Dei gratia Brandenburgensis Episcopus.* „Notum esse volumus universis Christi fidelibus „tam futuris quam presentibus, quod nos ecclesiam „beati *Bartholomæi in Scerewist dedicavimus* assig„nantes eidem dotem subscriptam, scilicet duos „mansos prope oppidum ipsum sitos: *Ecclesiam „Wias* cum duobus mansis & tertia parte decime „ipsius ville: Ecclesiam Pokendorp cum duobus „mansis & tertia parte decime ejusdem ville, Ter„ciam partem decime de *villa Hundesbusch:* Tota„lem decimam de quatuordecim mansis, Tertiam „partem decime de decem & octo mansis *ad oppidum „Scherewist* pertinentibus. Terciam partem deci„me de villa *Meinardesdorp.* Tertiam partem de„cime de villa *Steinrothe;* Sex jugera seni & quatuor „solidos, quæ dedit Henricus Niger, *de Capella Ca„stri* unum Talentum; Sex Solidos de Areis in „Scherewist, octo Solidos de Area, quam dedit *Theo„dericus Landsucht:* Tres Solidos de Areis, quas „dedit Theodericus Sachteke, capellis quoque bea„te Marie Virginis & Sancti Johannis Evangeliste in „predicta ecclesia dedicatis a nobis pro dote assigna„vimus duos choros siliginis, de quibus sedecim sunt „modioli deputati Capellis eisdem ad Luminaria „concinnanda. Ne igitur quisquam *præfatam ec„clesiam beati Bartholomæi in Scerewist* cum univer„sis suis appendiciis presumat aliquatenus inquieta„re, Auctoritate Dei & beatorum Apostolorum Pe„tri & Pauli ac Nostra sub Anathemate prohibemus, „adhibitis testibus idoneis, quorum nomina sunt „hæc. *Woltherus* Prepositus in Lezeke, *Heinricus „Sancti Nicolai, Conradus beate Marie Virginis in „Scherewist* Plebani, *Reinerus de Liptowe Bertoldus „de Lezekowe: Heinricus de Burnem*, Plebani Laici „autem *Heinricus de Castro, Conradus & Guntherus „frater ipsius, Theodericus Landsuch. Heinricus de „Turnore.* Reinardus aliique quam plures Clerici „& Laici. Datum Jezere XII Cal. Octobr. anno ab „incarnatione Domini M. CC. XV. Indictione III.“

Hernach ums Jahr Christi 1300, oder kurtz vorher ist sie von Burcharden oder Busso von Barboy, als welcher damahls diejenige Gegend in Zerbst, wo die Kirche befindlich, von Fürst Albrechten zu Anhalt zu Lehn gehabt, zu einer Collegiat- oder Stiffts-Kirche gemacht, und mit dem Jure Patronatus über die Kirche zu Bornecke beschencket worden, Inhalts Marggrafen Albrechts zu Brandenburg folgenden Consens:

„In nomine Domini Amen. *Nos Albertus Dei „gratia Marchio Brandenburgensis* recognoscimus „publice per presentes, quod *vir nobilis Dominus „Busso de Barbe* consanguineus noster dilectus Jus „Patronatus Ecclesie in Bornecken *ecclesie Sancti „Bartholomei Apostoli* in Cerwist, quam noviter fun„daverat, pure contulit propter Deum; Et quia „*idem Dominus Busso eandem villam Bornecken a no„bis in feudo habuit*, nobis intense supplicavit, ut „consensum nostrum ad hoc adhibere Dei intuitu di„gnaremur. Cujus precibus favorabiliter inclinati „quicquid Juris in dicto *Jure Patronatus ejusdem ec„clesie in Bornecken* habuimus, eidem *ecclesie Sancti „Bartholomæi in Cerwist Collegiate*, similiter donavi„mus propter Deum; in cujus rei evidentiam pre„sentes

„sentes conscribi & sigilli nostri appensione jussimus „communiri. Testes hujus sunt Reverendus Pater, „*Dominus Johannes Abbas* Ecclesie Lengnensis, „Frater Wilhelmus quondam Prior Ordinis Predi„catorum in Soldin, Dominus Bruno Magister Jo„hannes de Dymyn Capellani nostri, Wetheco de „Pergow, Arnoldus de Utheringhen, Johannes „Sparro, Reyneco de Wichow & Heinricus de Oder„berghe, milites. Et quam plures alii fide digni. „Actum & datum Everwalde, Anno Domini mille„simo Trecentesimo, die beate Gertrudis Virginis.“

Weil nun, wie im vorherstehenden Diploma gedacht worden, Burchard oder Busso von Barboy dasselbe Theil der Stadt Zerbst, wo die St. Bartholomäi Kirche stehet, von Fürst Albrechten zu Lehn gehabt; so hat derselbe nebst seinen Sohn Siegfrieden gleichfalls hierzu seinen Consens ertheilet in nächst stehenden Worten:

„In nomine Domini. Nos *Albertus Dei gratia „Comes de Anhalt & Filius noster Sigfridus* re„cognoscimus tenore presentium dilucide protesta„mur, *quod Nobilis Dominus Borchardus de Bar„boy de Parochia Sancti Bartholomæi in Cerwist „Canoniam* divina inspirante gratia instauravit: cui „addidit *ecclesiam in Leptow* consentiente *Vene„rabili Patre Domino Wolrado Brandenb. Eccle„siæ Episcopo* piumque factum piæ devotionis au„xilio auctorante; *Et quia idem Dominus Bor„chardus partem civitatis* Cerwist, *in qua prædi„cta sita est ecclesia de manu nostra in Pheudo ha„buit*, nobis intima petitionis instantia supplicavit, „ut ad cultum divini nominis ampliandum facto suo „nostrum adhibere Consensum æterno retributio„nis intuitu dignaremur, cujus precibus cum de ra„dice pietatis procederent favorabiliter annuentes „ad honorem Omnipotentis & *beati Bartholomæi „Apostoli* quicquid Juris in præfatis Parochiis ha„buimus, eidem ecclesiæ Sancti Bartholomæi in „Zerwist, nunc collegiatæ vel si quid juris hære„dibus nostris possit in futaro competere, pure „contulimus propter Deum. In cujus rei testi„monium præsentes conscribi fecimus litteras, eas „que sigillorum nostrorum appensione ad perpe„tuam memoriam firmiter roborari. Testes hujus „rei sunt Dominus *Borchardus de Barboye*, Do„minus Olricus Decanus, Johannes Notarius noster, „Dominus *Wiprechtus* Miles dictus de Cerwist, „Woltherus Advocatus & plures alii fide digni. „Datum in castro Cerwist, Anno Domini 1308. „Quarto Id. Decembr.“

In dem folgenden Jahre 1313 hat Fürst Albrecht diese Kirche mit dem Dorfe Pockendorf, und einer Wohnung vor dem Schlosse beschencket:

„*Nos Albertus Dei gratia Comes de Anhalt „omnibus presentem paginam inspecturis, eorum „notitiam, que secuntur, recognoscimus & per „presentes dilucide protestamur, quod nos ob amo„rem omnipotentis Dei & beati Apostoli Bartho„lomæi, liberaliter dedimus* Canonicis Sancti Bar„tholomæi in Tserwist *proprietatem* ville Pocken„dorp, *qui ejusdem proprietatis quartam partem „a nostra liberalitate etiam antea habuerunt, præ„terea proprietatem* Curie cujusdam, jacentis an„te castrum Tserwist, quæ fuit Johannis de Win„ningstede, & fratrum suorum; *Simili munificen„tia Canonicis contulimus memoratis: Ut autem „hec* nostra *donatio in memoria hominum invio„labilis perpetuo perseveret, presens scriptum su„per facto nostro rationabili confectum dedimus „Sigilli nostri appensione firmiter roboratum.* Te„stes sunt Dominus Or. Decanus in Tserwist Domi„nus Joh. Capellanus noster *ac Notarius*, Dominus „Theodoricus & Dominus Wipertus Milites, de „Tserwist, & *Wolterus Advocatus, & plures alii „fide digni. Datum Tserwist, Anno Domini M. „CCC. XIII, V Kal. Septembr.*

Im Jahr 1330 haben Fürst Albrecht und Woldemar dieser Kirche das Jus Patronatus über die St. Nicolai-Kirche daselbst ertheilet:

„In Nomine Sancte & individue Trinitatis Amen. „Universis Christi fidelibus presentia visuris & au„dituris. *Albertus & Woldemarus Dei gratia „Princeps in Anhalt* & Comites Ascharie, salutem „in Filio virginis benedicto. Quoniam sicut cot„tidiana docet experiencia, ea que fiunt in tempo„re, ab hominum memoria frequencius dilabuntur, „salubriter provisum est, acta hominum scriptis pu„blicis & autenticis commendari, quorum eviden„ti testimonio, si qua succedente tempore exorta „fuit ambiguitas, abscindatur & cunctis rei veritas „eluceſcat. Noverit igitur tam presentis quam fu„turi temporis generacio, quod nos de nostrarum „salute animarum solliciti, cognoscentes juxta do„ctrinam Apostoli, nos hic civitatem non habere „manentem, sed futuram inquirere cupientes, in „honorem Dei omnipotentis & glorioſe sue matris, „nec non in nostrarum & progenitorum nostrorum „remedium animarum *pro testamento perpetuo „damus tribuimus & liberaliter donamus Eccle„sie S. Bartholomæi in Cerwist*, offerentes super „Altare *Jus Patronatus ecclesie Sancti Nicholai „ibidem in Cerwist*, quod ad nos pertinuit usque „modo, abrenunciantes omnibus Juribus, quæ no„bis in prædicta ecclesia Sancti Nicholai compete„bant, & *in ecclesiam Sancti Bartholomæi preba„dam pro emendatione prebendarum ecclesie* in „his scriptis transferentes. Porro Canonici jam „dicte ecclesie nostris piis desideriis satisfacere vo„lentes, ob cultus divini augmentum ad nostram „supplicationem Altare, cujus collatio ad nos & no„stros pertinebit posteros, pro vicaria perpetua in „sua ecclesia construenda - - - - - - - - „ - - - Scilicet quia prebende unius portio „fuit, decreverunt. Quos quidem fructus nos una „cum iisdem maturis consiliis & auxiliis, eo tempo„re, quo sepe dictam *ecclesiam Sancti Nicholai Ec„clesie Sancti Bartholomæi supradicte per reve„rendum in Christo Patrem & Dominum Domi„num Episcopum Brandenburgensis ecclesie* loci „*Dyocesanum incorporari* & uniri contigerit, de „ejusdem Domini Episcopi consensu ad vicariam „præconceptam procurabimus ante omnia seque„strari, residua portione redituum, fructuum seu „proventuum ecclesie nostris Canonicis pro emen„datione prebendarum suarum, ut prædicitur, re„manente, is vero, qui per nos seu nostros posteros „ad supradictum Altare presentatus fuerit, Decano, „qui pro tempore fuerit, obedienciam faciet, & „chorum sive divinum officium frequentabit. Ce„terum in Anniversario pie memorie Domini *Co„mitis*

„*mitis Alberti patris nostri insuper & matris*
„*nostre Domine Agnetis & nostro*, cum domino
„vocante, debitum carnis persolvere nos contigerit,
„Canonici ecclesie prenotate singulis annis sollem-
„pnes vigilias & missas pro defunctis secundum nu-
„merum sacerdotum, qui pro tempore presentes
„fuerint, observabunt, inter quos unum talentum
„Denariorum usualium distribuetur, & pauperibus
„elemosina dabitur aliquoties; alias nihilominus no-
„stri & progenitorum nostrorum facturi memoriam
„in suis missis & orationibus tanquam ecclesie fra-
„trum & sororum. Ut igitur hec nostra donatio
„perpetuum obtineret vigorem, nec ab aliquo no
„strorum irritari valeat successorum, presentem lit
„teram desuper confectam ecclesie Sancti Bartho-
„lomei supradicte donari jussimus sigillorum nostro
„rum robore communitam. Testes etiam hujus
„nostre donationis sunt Randewicus de Olvenstен-
„de, *Wypertus de Cerwist*. Thilo præfectus in
„Barby, Milites, Hinricus præfectus, *Geroldus*
„*Gruna*, Conradus de Lyndowe, Conradus
„Schlichtingh. *Wypertus de Cerwist Junior*,
„Hydeko von der Brede, famuli. Johannes Bu-
„delerus, Petrus Wunder, Johannes Konegundis
„cives nostri in Cerwist, & plures alii fide digni.
„Actum & datum Cerwist Anno Dominice incarna-
„tionis Millesimo Tricentesimo, Tricesimo. Fe-
„ria secunda in Festo Sancte Trinitatis „

Welches Bischoff Ludwig zu Brandenburg 1331 den 21 Julius confirmiret:

„*Ludewicus Dei gratia Brandenburgensis ec-*
„*clesie Episcopus* dilectis sibi in Christo, *Decano*
„*& Capitulo ecclesie Sancti Bartholomei in Cer-*
„*wist*, salutem & sinceram in Domino karitatem
„Sincera vestra devocio promeretur, quod ad ea
„que vestrum & ecclesie vestre profectum respi-
„ciunt & honorem nos invenire promptos & bene-
„volos debeatis. Cum itaque *illustres Princi pes*
„*Dominus Albertus & Woldemarus* fratres Co
„mites de Anhalt vobis & ecclesie vestre *Jus Patro*
„*natus ecclesie Sancti Nycolai in Cerwist cum ec*
„*clesia in Bone filia ejusdem ab ea dependente* que
„ad ipsos spectasse dinoscuntur, pro reverentia Dei
„& gloriose virginis Marie Sanctique Bartholomei
„Apostoli ecclesie vestre Patroni ac pro suarum &
„parentum suorum animarum remedio omnibus &
„singulis ad dictam ecclesiam & ejus appendiciam
„spectantibus cum agris, mansis, areis, pratis, pa-
„schuis, virgultis & salictis aliisque suis pertinentiis
„universis contulerunt, prout in ipsorum Principum
„litteris patentibus clare vidimus contineri, *Nos ec*
„*clesiam eandem & ejus appendiciam cum omni-*
„*bus* supra dictis vobis & ecclesie vestre per eosdem
„principes elargitis *in augmentum prebendarum*
„*vestrarum*, quas tenues esse cognovimus & eo
„rundem Principum interventu ecclesie vestre pre-
„dicte & *specialiter Decanatui* incorporamus, an-
„nectimus & unimus, vobisque ecclesiam predictam
„& ejus appendiciam cum jure proprietatis, quod ad
„ecclesiam nostram spectasse dinoscitur, sicut in ec-
„clesie nostre privilegiis invenimus, aliisque supra-
„dictis de pleno Capituli nostri consensu in usus ve-
„stros ex causa prefata conferimus & donamus. Ita
„quod ecclesiam predictam taliter unitam quando-
„cunque vacaverit per mortem naturalem vel civi-
„lem *discreti Viri Domini Johannis nunc Pleba-*
„*ni ibidem* vel etiam ex resignatione sua seu be-
„nigna voluntate atque consensu ipsius Decanus ec-
„clesie vestre, qui pro tempore fuerit & quilibet
„ipsius successorum *per se ipsum aut per unum*
„*de vestris Canonicis* si expedire viderit aut per-
„sonam aliam ydoneam, cui ipse Decanus de nostra
„gratia speciali, quam sibi in hac parte concedimus
„per presentes curam animarum & omnia alia jura
„ecclesie gubernare. Ea vero, que per eum, quem
„Decanus fortasse subtituit, fuerint facienda, vestro
„discreto duximus arbitrio relinquendum, in quo-
„rum omnium testimonium & consensum *Nos Lu-*
„*dewicus Dei Gracia Episcopus & Capitulum*
„supradicti vobis ut ecclesie vestre presentes litte-
„ras damus sigillorum nostrorum appositionibus
„fideliter munitus. Actum & datum Magdeburch.
„Anno Domini M. CCC. XXXI. In vigilia San-
„cte Marie Magdalene presentibus honorabilibus
„viris Dominis Everhardo Abbate monasterii in
„Nienburch, Conrado Preposito ecclesie Sancte
„Marie in Magdeburch, Friderico de Bodenstен,
„Canonico Halberstadensis ecclesie, Brunone De-
„cano ecclesie Sancti Nycolai in novo foro Magde-
„burch. Hinrico Prepositо Stolpensi, Olrico Rege
„Canonico ecclesie Sancti Sebastiani in Magdeburg
„Friderico nostro Notario, Canonico in nova civi-
„tate ibidem, Bernhardo de Nygris, *Jordano Pin-*
„*cerno de Neudorp Fratre Nostro* militibus Gym-
„perto de Als leu Nycolao de Plawe, famulis, Bru-
„none divite, cive in Magdeburch. & pluribus aliis
„testibus ad hec vocatis specialiter & rogatis.„

Jedoch, daß die Kirche zu St. Bartholomäi dem Probste des Klosters Litzke, als Archi-Diacono des Orts, jährlich unum Fertonem argenti Brandenburgensis pro Synodalibus ecclesie S. Nicolai in Cerwist zahlen müssen, laut Verschreibung Dat. Lyzk A. 1331 in vigilia beati Augustini Episcopi.

Es findet sich auch, daß daher diese Kirche Filia zu der St. Bartholomäi pflegt genennt zu werden, als in einem Vergleich zwischen den Altaristen zu St. Nicolai und der Fraternität St. Petri daselbst vom Jahr 1489: „Parochialis ecclesia S. „Nicolai in Cerwist, que dicte *ecclesie Sancti Bar-*
„*tholomei Filia* nuncupata & ab illa dependens
„exiſtit.

Dergleichen Concession auch Fürst Albrecht und Woldemar über die St. Germani-Kirche in Weißand ertheilet, 1351 Fer. 6 ante Domin. Palmarum: „Liberaliter donamus pro testamento
„perpetuo *ecclesie beati Bartholomæi in Cerwist*
„super ipsius Altare Jus Patronatus ecclesie S. Ger-
„mani in Wizsant mera liberalitate offerentes, quod
„ad nos usque modo pertinuit & pertinere visum
„fuit, omnibus Juribus, commodis, honoribus abre-
„nunciantes simpliciter, que nobis, nostris succesſo-
„ribus liberis aut posteris in predicta ecclesia Sancti
„Germani hactenus competebant, aut possent com-
„petere quomodo libet in futurum. Et supra di-
„ctum Jus Patronatus Sancti Germani ecclesie *pro*
„*emendatione Prebendarum in ecclesiam beati*
„*Bartholomæi* Præstitam in his scriptis commode
„transferentes. Porro Canonicis jam dicte eccle-
„sie nostris piis desideriis & affectibus annuentes ob
„divini cultus augmentum, & pro nostrarum & no-
„strorum

„strorum liberorum & nostrarum conthoralium
„cum Domino vocante nos de hoc mundo evo-
„lare contigerit, remedio animarum. Ceterum
„in nostro & nostri patris felicis recordationis *Co*
„*mitis Alberti de Anhalt* anniversario & omnium
„predictorem Canonici ecclesie supra dicte solemp
„nes vigilias & missas pro defunctis singulis annis
„duabus vicibus observabunt ut facient per suos
„vicarios observari &c. Welches Ertz-Bischof Otto zu Magdeburg 1355 Sonnabends vor Reminiscere mit gleichmäßiger, jedoch sonderbarer Reflexion auf das Decanat der Stifft-Kirche St. Bartholomäi confirmiret. Wobey annoch zu gedencken, daß beyde Albrechte, Vater und Sohn, das Jus præsentandi zwar als Patrone nicht unbillig exerciret, jedoch auch auf künfftige Fälle extendiret, und also Expectantien auf künfftige Vacanzen gegeben; welches aber Bischof Ludwig nicht geschehen wollen lassen, mit Vorgeben, daß solches ein blosser Vorbehalt des Pabsts wäre, und daher solche Präsentationes aufgehoben: „*Ludovicus* Dei Gratia Brandenbur-
„gensis Ecclesie Episcopus *Discretis Viris Decano*
„*& Capitulo in Cerwist* sinceram in Domino Kari-
„tatem. Quoniam in ecclesia vestra consvetudinem
„sacris Canonibus contrariam didicimus hactenus
„observatam, videlicet, quod jam plures persone
„*ad vacaturos* prebendas in ecclesia vestra primum
„per bone memorie *Dominum Albertum Comitem*
„*quondam de Anholt*, ac deinde per *filium ejusdem*
„similis *vominis & cognominis* nostrum *Compa-*
„*trem*, ad quos de jure proprietavit & proprietat
„ad vacantes prebendas ecclesie vestre presentare,
„sunt actu minus rationabili presentate, cum talis
„auctoritas ad *Romanum dinoscatur Pontificem*
„*duntaxat pertinere*. Nos errorem & abusum
„hujusmodi ex officio Pastorali corrigere cupientes
„universas & singulas presentationes hujusmodi *per*
„*dictos Dominum Albertum bone memorie & ejus*
„*filium nostrum Compatrem* hactenus de quibus-
„cunque personis factas cum de facto & non de
„Jure processisse dinoscantur, cassamus, vacuamus
„& irritamus; Ymmo cassas, vacuas & irritas nun-
„ciamus mandantes ne Patronus seu Patroni ad
„quos ad vacantes prebendas in ecclesia vestra de
„Jure presentare competit quemquam aut quos-
„quam de cetero ad prebendam vel prebendas ec-
„clesie vestre nisi actu vacantem vel vacantes pre-
„sentare nec vos eundem vel eosdem in Canonicum
„seu Canonicas recipere presumatis, reputantes ex
„nunc irritum & inane, si secus a dictis Patronis
„seu vobis quomodo libet fuerit, auctoritate Apo-
„stolica duntaxat excepta, attemptatum. Actum
„& datum Scrapstorp Ao. Dom. M.CCC.XXXXIIII.
„in die beati Luce Evangeliste nostro sub sigillo. „
Welchem sich auch beyde Fürsten Albrecht und Woldemar bald darauf accommodiret: „Quam
„quidem consvetudinem Juri contrariam reverendus
„in Christo Pater & Dominus, *Dominus Ludovi-*
„*cus Brandenburgensis ecclesie Episcopus, noster*
„*Compater dilectus de nostra voluntate* cassavit,
„& omnes & singulas præsentationes ad vacaturas
„prædendas Ecclesie supradicte, de quibuscunque
„personis hactenus factas, ex officio suo in irritum
„revocavit statuens formam rationabilem deinceps
„in præsentationibus ad prebendas dicte ecclesie
„observandam, scilicet: *Quod non debeat quis-*
„*quam de cetero ad prebendam nisi actu vacan-*
„*tem presentari*. Nos igitur dictam formam ob-
„servare cupientes, presentium serie publice pro-
„testamur, nos firmiter obligantes, quod nec nos, nec
„quosquam successorum nostrorum nobis in Jure
„presentandi ad prebendas dicte ecclesie succeden-
„tium volumus, nec debemus quemquam de ce-
„tero nisi ad prebendam actu vacantem presenta-
„re &c. Datum A. 1334 prima Dominica ante
„diem Omnium Sanctorum. Nach der Zeit ist diese Stiffts-Kirche mit unterschiedenen andern Einkünfften an Getreyde und Zehenden aus den herum liegenden Dörfern, nehmlich Stragut, Borne, Nieder-Leptow, Pulsforde, Bohne, Packendorf, Kermen, Leps, Steutz u. s. w. Ingleichen jährlichen Zinsen von etlichen Häusern in der Stadt Zerbst versehen, und von Zeit zu Zeit vermehret, auch daher unterschiedene Vicarien und Commenden darin gestifftet worden. Die vornehmsten Stiffter, so viel man weiß, sind gewesen, der offt schon gemeldete Burchard zu Barboy, Hanß von Mortz nebst seiner Haus-Frau, Urban Dobritz, Heinrich Vollmar, Gregorius Heise, alle drey Domherren daselbst. Die Anzahl der Domherren nebst dem Dechant hat sich mehrentheils auf zehen belauffen.

Im Jahr 1460 hat Bischof Theodoricus die Kirchweyhen, so den Tag nach Bartholomäi zu begehen gewöhnlich gewesen, auf den Sonntag Misericordias Domini verleget, wovon dieses Instrument vorhanden:

„Theodoricus Dei gratia Episcopus Branden-
„burgensis universis & singulis Christi Fidelibus,
„ad quos presentes nostre littere pervenerint, salu-
„tem in Domino sempiternam; Honorabilis Do-
„minus *Heinricus Korner Ecclesie S. Bartholo-*
„*mæi, oppidi Czerwist Decanus* nobis proponendo
„supplicavit, quod *cum Dedicatio dicte ecclesie*
„*sequenti die S. Bartholomæi* singulis annis con-
„svevit celebrari sicque inconveniens & satis one-
„rosum sit propter solempnitatem Patroni & ex
„aliis causis ibidem peragi, quatenus propriam in
„Dominicam, qua in ecclesia Dei cantatur Mise-
„ricordia Domini cum solempnitatibus & indulgen-
„tiis suis anticipare dignaremur, nos vero petitio-
„nibus suis tanquam rationalibus merito annuentes
„*dicte ecclesie dedicationem a sequente die Bar-*
„*tholomæi tollimus & in prædictam* Dominicam,
„qua cantatur Misericordia Domini cum solemp-
„nitatibus suis & indulgentiis, ut supposítum est,
„anticipamus, & ibidem singulis annis peragi, ce-
„lebrari & festivari auctoritate nostra ordinaria præ-
„cipimus & mandamus in cujus rei testimonium
„sigillum nostrum presentibus est appensum. Da-
„tum in castro nostro Segeser die Jovis tertia
„mensis Aprilis A. Dn. M. CD. LX.

Im Jahr 1565 hat Fürst Wolfgang den Chor auszubauen ihm sonderlich angelegen seyn lassen.

Im Jahr 1579 ist die annoch vorhandene Cantzel oder Predigt-Stuhl verfertiget, und am Sonntage Judica eingeweyhet worden, wozu die

die Unkosten guten Theils eine von Adel, Frau Catharine Brandes, Herrn Clausens von Walwitz Wittwe, gegeben; Fürst Joachim Ernst aber dieselbe vollends ausgeführet. Die Einweihungs-Predigt hat der damahlige Pfarr-Herr M. Clemens Streso, aus dem gewöhnlichen Sonntags-Evangelio Joh. VIII, gehalten und noch in demselben Jahre in Druck gegeben.

In eben diesem 1579sten Jahre ist auch der Tauf-Stein aus Zinn gegossen, und so wohl dem Unter- oder Ober-Theile nach, mit vergüldeten Blum-Werck und Engel-Gesichtern gezieret worden. In dem obern Theile ist der Nahme des Verfertigers, vermittelst dieser subtil eingeschnittenen Worte befindlich: Aus dem Feuer bin ich geflossen, Hanß Töpfer der Jünger hat mich gegossen, da tausend und fünf hundert Jahr, Neun und Siebenzig die Jahrzahl war, den 7 Junius, und ist im übrigen derselbe mit einem wohl gearbeiteten Gitter umgeben.

Im Jahr 1481 ist ein Orgel-Bau in dieser Kirche vorgenommen worden, wie denn ohne Zweifel auch vor der Zeit ein Orgel-Werck daselbst mag gewesen, aber Alters halben unbrauchbar worden seyn; Und hat Bischof Arnold zu Brandenburg auf Ansuchen der Domherren daselbst viertzigtägige Indulgentien allen denenjenigen ertheilet, so hierzu etwas beytragen würden: „Cum ut accepimus *Domini de Capitulo Ecclesie „sancti Bartholomei in Czerwest* nostre Dioc- *no„va organa comparare intendant*, ad quod com„paraturis facultates proprie minime sufficiunt &c. „confessis & contritis qui *ad tam pium opus ma„nus porrexerint adjutrices*, quadraginta dierum „indulgentias de injunctis sibi penitentiis relaxa„mus. Actum in castro Jezere A. 1481 Wiewohl Fürst Magnus dabey das meiste gethan, besage eines Verzeichnisses aus einem alten Präbenden-Buche.

Auf dem Chor sind die Fürstlichen Begräbnisse, Fürst Wolfgangs, Printz Franz Georgens, Fürst Bernhards ersten Printzens, Fürst Rudolphs und seiner zwey Gemahlinnen, Fürst Johanns und seiner Gemahlin, wie auch der in ihrer Jugend verstorbenen Fürstlichen Printzen und Prinzeßinnen und anderer mehr.

Vor dem Chor ist Fürst Adolphs, seiner Gemahlin, und Fürst Philipps Begräbniß. Ausser diesen Fürstlichen Personen sind auch noch unterschiedener anderer Adelicher und sonst fürnehmer Leute Begräbnisse und Grabschrifften daselbst befindlich, als Nordwärts des ehemahligen Superintendentens, Abraham Ulrichs; des Fürstlichen Cantzlers dasigen Orts, Anton Rosenows; des ehemahligen Professors bey dem Fürstl. Gymnasio Balthasar Riesewitters ersten Ehegenoßin; ingleichen Frau Magdalenens von Linzow, gebohrner Stappelin; wie auch ihres Bruders, des letzten dieses Geschlechts. Derer Grabschrifften aber durch geschehene Erneuerung dieser Kirche guten Theils verloschen. Unter den vorhandenen aber ist annoch zu sehen des Fürstl. Land-Hauptmanns von Krage nebst dessen Wappen. An dem Pfeiler, woran die Cantzel stehet, ist zu sehen D. Dürius Bildnis nebst dessen Grabschrifft. An eben diesem Pfeiler ist gleichfalls zu sehen D. Kunads Bildnis, dessen Leichenstein aber auf dem Platze befindlich. Ferner ist daselbst herum Clausens von Walwitz, Hauptmans zu Lindow, Grabschrifft zu lesen. An dem Neben-Pfeiler gegen der Cantzel im Rücken gegen dem Studenten-Chor, ist zu sehen des ehemahligen Archidiaconi an dieser Kirche, des Marcus Heisen, Ehegenoßin Bildnis, nebst drey kleinen Kindern und darunter stehenden Inscription. Ueber denselben ist ein Bildnis eines sitzenden verkleideten Wolffes mit einem Menschen Angesichte, und auf dem Haupte eine erhabene Crone habend, hinter dessen Rücken eine Teufels Larve hervor siehet; Daneben siehet man einen Sack und offenstehenden Kasten mit Gelde angefüllet. Vor diesem verkappten Wolf lieget ein ander Wolf, sich streckend mit einem Rosenkrantz von rothen Körnern um den Hals, auch dabey liegenden besiegelten Briefen; Nahe dabey zeiget sich ein Teich, aus dessen Mitte auch ein gecrönter Wolfs-Kopf mit offenen Rachen heraus siehet, herum stehen etliche Schaafe zu trincken, deren zwey auch rothe Zeichen auf den Köpfen haben, und schwartz bekleidet auf den Rücken seyn, welche vermuthlich auf etliche Orden zielen. Weiter hinauf präsentiret sich eine fast dergleichen Person, so in einer Thüre sitzt und einen Brief in der Hand hält; ein, eine rothe Mütze auf dem Kopf und Decke auf dem Rücken habendes Schaaf nahet sich hinan, andere treten auch etwas näher, andere gehen in der Irre. Darneben stehet eine Kirche und Kloster, aus welchen eine Creutz-Fahne heraus hänget. In der Mitte stehet eine Crucifix mit darüber stehenden Worten: Meine Schaafe hören meine Stimme ꝛc. An der andern Seite aber ist zu sehen ein Bildnis in Gestalt Johanns des Täuffers, so in der rechten Hand eine Posaune, um sich herum aber die gewöhnlichen Symbolischen Bilder der vier Evangelisten, ingleichen etliche Schäflein liegend, so ebenfalls aus einer Quelle trincken, andere aber kommen von weiten dazu, darneben eine Frauens-Person mit drey kleinen Töchtern kniet, auch etliche Sprüche der Heiligen Schrifft, als Apost. Gesch. XX, 28. Jer. II, 13. Joh. II, 15. 16. zu sehen seyn.

An der Sacristey stehet ein alter Grab-Stein eines von Zerbst, so lange unter der Erde gelegen, aber ohngefehr entdeckt, und an diesem Ort eingemauert worden. Das Bildnis präsentirt sich in einem bis unter die Knie hangenden Habit, hält das Schwerd zwischen beyden Händen gerade unter sich, dessen Spitze man zwischen den Füssen und den Kopf oben über zusammen geschlagenen Händen siehet, ingleichen ein Wappen vor sich bloß mit zwey von der lincken zur rechten herunter gehenden Balcken, herumstehet:

† Anno. Domini M. CCC. L. in die S. Lic. ini. O. Thilo. de Cerwist. Orate. pro. eo.

Unfern davon stehet noch ein anderes, so dem Habit nach, gleichfalls eines von Adels scheinet gewesen zu seyn: Und stehen oberwärts zwey Rosen: Herum aber siehet man, so viel hat können gelesen werden:

Anno

Anno. Dni. M. CCC. LXXXV. O. VoL.

Das ehemahlige Siegel des Capituls ist gewesen, des St. Bartholomäi Bildnis, mit einer auf einem Stock habenden Menschen-Haut, und vor ihm stehenden Bäumlein, die Worte dabey:

S. Capituli S. Bartholomei in Zerwest.

Der Vorsteher aber hat in seinem Siegel geführet ein Thor, in welchem eine Person mit unter sich geschlagenen Knien sitzet, und auf dem Thor ein Thürlein.

S. Provisorum Sancti Bartholomei.

Das ietzige Kirchen-Siegel ist das Bildnis des Christ-Kindleins, so in der rechten Hand einen Globum mit dem Creutze hält, und mit den Füssen eine Schlange tritt: Oberwerts herum stehen zwischen den Fürstlichen Hertz-Schilde auch alten Behringischen, Ascanischen und Ballenstätischen Wappen die Worte: ipse Cont. caput. tuu.

Unterwerts: Sig. Eccles. Cerwest.

Der Thurm, zu dieser Kirche gehörig, ist nicht, wie gewöhnlich, mit der Kirche verbunden, stehet auch nicht, wie sonsten die Thürme pflegen, Westwärts; sondern vielmehr Nord-Ostenwärts der Kirche, dessen Ursache unbekannt, wo es nicht diese ist, daß an dem Orte er der Stadt ein grösseres Ornament giebt, indem er dergestalt die gantze Breite hinab, eine der ansehnlichsten Gassen, sich darstellet. Er ist sonst viereckigt, und hat vier Fronten, und an jedweder einen Uhrweiser, darüber stehet noch ein Thürmlein, in welchem die Seiger-Glocken hängen. Der Knopff neost der Spitze ist unten und oben von schönen Zinn, worinne der Nahme gestochen: Bernhard, Fürst zu Anhalt, 1568; Auch des Zinn-Giessers Nahmen, Augustus Luso, in der Fahne die Jahrzahl 1542. An der Ecke Nord-Ostwärts ist ein ausgehauenes Bild von einer Person, so die Hände zusammen hält und betet, welches Bild vielleicht den Stiffter dieses Thurms bedeuten mag. Von dem Alter ist nichts gewisses zu sagen. Unten über der Thüre, da man auf den Kirchhof gehet, stehet die Jahrzahl 1553. Auf der kleinen Glocke das Jahr 1441 an der West-Seite. Die letzte Renovation ist geschehen 1701. Es ist auch in diesem Thurm vor dem eine gemeine Vorraths-Kammer von Bau-Materialien zu geistlichen Gebäuden gewesen, welche aber, nach geschehener unterthänigsten Vorstellung des Superintendentens, D. Feustkings, zu einem Gewölbe zubereitet und zu einem Buchladen gemacht worden.

Sonsten ist auch noch an der West-Seite der Kirche, so die Stelle des Thurms ausmachen möchte, eine wohl angelegte Bibliothec, so aus unterschiedenen Theologischen, Historischen und andern nützlichen, insonderheit zu den vorigen Jahrhunderten gehörigen Büchern zusamen getragen, und von Fürst Joachim Ernsten angelegt worden, gleichwohl aber, wie es mit allen dergleichen öffentlichen Bücher-Schätzen beschaffen, ihre Fortsetzung erfordert.

Prediger bey dieser Kirche, so viel man Nachricht haben können, sind nach der Kirchen-Verbesserung D. Luthers folgende gewesen, und zwar:

Pastores und Superintendenten.

1. Johann Lucko, der erste Reformator und Evangelische Prediger in Zerbst.
2. Paul Gruner.
3. Heinrich Heßinger.
4. Ulrich Bullinger.
5. Johann Mumius.
6. M. Lazar Eisenberg, so von dar nach Querfurt gekommen.
7. M. Abraham Ulricus, von Cranach in Francken gebürtig, ward Pastor 1558 am Himmelfahrts-Tage, hernach 1570 den 1 November nach Absterben Theodor Fabricii zum Superintendenten beruffen, und introduciret den 27 Mertz 1571, gestorben 1577.
8. M. Clemens Streso, von Zerbst gebürtig, verstorben den 12 Jenner 1586.

Als auch 1596 die Reformirte Religion öffentlich eingeführet worden, so haben sich zu derselben bekannt:

9. M. Nicolaus Kind, ein Francke, verstorben 1598.
10. M. Caspar Ulricus, von Munerstadt in Francken gebürtig, Pastor worden 1599, Superintendent 1608, verstorben 1611 den 28 December.
11. M. Martin Fussel, Pastor und Superintendent worden 1612, und den 24 September von M. Johann Theopolden, Pastorn zu St. Nicolai introduciret, hernach 1614 nach Berlin gekommen.
12. M. Andreas Bunböse, ward Pastor 1615.
13. Reinhard Wolf, ein Pfältzer, ward Pastor 1625, starb 1637.
14. M. Felix Hausstät, ward 1637 den 17 December zum Pastor introduciret, und kam 1644 nach Bremen; welchem, als in gedachten 1644sten Jahr den 6 Jenner Fürst Johann diese Kirche zur öffentlichen Uebung der Lutherischen Religion gewidmet, gefolget:
15. Johann Dürrius, von Dreßden, ward Pastor 1644, Superintendent 1648, Doctor der Heiligen Schrifft 1658, starb 1689.
16. Johann Andreas Kunad, starb 1693 den 7 Mar.
17. Joachim Weickmann, von Danzig gebürtig, so 1691 von E. Löblichen Universität Wittenberg zum Pastorat nach Schmiedeberg, hernach 1694 zum Pastor und Superintendenten zu Kemberg, gleich darauf zum Pastorat zu St. Johann in Magdeburg, und noch in demselben Jahre zum Pastor und Superintendenten nach Zerbst beruffen worden, welche letztere Vocation er dann den beyden ersten vorgezogen, auch noch in eben dem Jahre den 26 Julius die Doctor-Würde in Wittenberg angenommen; hat aber 1704 im November eine Vocation in sein Vaterland nach Dantzig bekommen, welcher halben er zwar eine Zeitlang bey ihm angestanden, hat sie aber dennoch angenommen, und den dritten Pfingst-Feyertag 1705 seine Abschieds-Predigt in Zerbst gehalten. Auf ihn folgte
18. D. Johann Heinrich Feustking, gebürtig aus Hollstein, trat das Pastorat den 31 Jenner 1706 an. Er bekleidete solches bis 1710, und also nicht länger als vier Jahre,

da er Professor der Heiligen Schrifft auf der Universität Wittenberg worden. Hierauf kam an seine Stelle.

19. D. Andreas Töpfer, von Wernigerode gebürtig, so 1695 zum Beysitzer der Philosophischen Facultät zu Wittenberg angenommen und 1697 von denen Herren Grafen zu Solms zum Pastor und Superintendenten zu Bareuth, auch ferner 1706 nach Lübben als Pastor Primarius und General-Superintendent, auch des Consistorii Beysitzer in dem Marggrafthum Nieder-Lausitz beruffen worden, und darauf 1707 Doctor der Heiligen Schrifft worden. Im Jahr 1711 aber hat er die Vocation nach Zerbst angenommen, allwo er den 6 August angelanget, und den eilften Sonntag nach Trinitatis seine Anzugs-Predigt gehalten. Starb den 18 April 1744. Siehe von diesem die *Acta Historico-Eccles.* VIII B. p. 886 u. ff.

Das Archi-Diaconat und Diaconat haben nachstehende bekleidet:

1. Clemens Vogt.
2. Clemens Starz.
3. George Anisius von Zerbst.
4. Paul Neander.
5. Caspar Corumus.
6. M. Marcus Hese.
7. Anton Kuhlenberg, so in der Pest 1566 gestorben.
8. M. Theodor Fabricius, so zugleich Professor der Hebräischen Sprache auf dem Gymnasio daselbst gewesen, und hernach 1599 Superintendent zu Bernburg worden, und 1611 daselbst gestorben.
9. Johann Theopold, nachmahls Superintendent zu Zerbst.
10. M. Andreas Bennicke.
11. M. Martin Zelius von Zerbst gebürtig.
12. Abraham Cremer.
13. Andreas Fleming, so den 11 September 1625 im 67sten Jahr seines Alters gestorben.
14. Melchior Theodor.
15. Conrad Theopold, welcher 1644 seines Amtes wieder erlassen, und nach Bernburg zum Fürstlichen Hof-Prediger beruffen worden.

Der Lutherischen Religion zugethane Archi-Diaconi von 1644 an sind gewesen:

16. M. George Bernstein, vorher Pastor zu Annaberg, trat das Archi-Diaconat 1644 am Sonntage Lätare an, starb im Monat April 1672.
17. M. Johann Werger, vorher Diaconus, starb 1677 den 10 September im 44 Jahr seines Alters.
18. Johann Langenstäter, vorher Rector der Schule zu St. Bartholomäi, starb den 25 Mertz 1681.
19. M. Ulrich Volmar, vorher Diaconus, starb 1687 den 16 September, im 62sten Jahr seines Alters.
20. L. Johann Klette, nachmahls Pastor an der Kirche zur Heil. Dreyeinigkeit, und Professor der Heil. Schrifft bey dem Gymnasio, starb 1697 den 27 December.
21. M. Paul Heinrich Möhring, von Zerbst gebürtig, ehedessen Pfarrer zu Lindow, nachmahls Diaconus in Zerbst, und 1696 im December Archi-Diaconus.
22. M. Andreas Heinrich Bugenhagen, ward Diaconus 1719.
23. Heinrich August Töpfer, Archi-Diaconus, lebte noch 1740.

II) Die Kirche zu St. Nicolai. Dieses andere Gottes-Haus in Zerbst ist Nordwärts der Stadt nahe an dem Marckt und Rath-Hause gelegen, und ist inwendig bis an das Gewölbe 72 Werck-Schuhe hoch, 253 lang, 94 breit, und welches bey wenig dergleichen Kirchen wahrzunehmen, ungeachtet der ziemlichen Breite, unter einem Dache begriffen. Wenn sie gebauet worden, ist nicht eigentlich zu melden, doch muß sie wenigstens auf oder über sechstehalb hundert Jahre alt, und älter denn die Kirche zu St. Bartholomäi seyn, weil in Bischoffs Balduins Diploma von Einweyhung der Kirche zu St. Bartholomäi 1215 Henricus Plebanus S. Nicolai in Scerewist sich allbereits als ein Zeuge findet. Ist aber nichts destoweniger 1331 zu einer Filia von St. Bartholomäi-Kirche gemacht worden, dergestalt daß allezeit ein Canonicus von St. Bartholomäi daselbst Plebanus und Prediger gewesen: Quæ dicte Ecclesie S. Bartholomæi Filia incorporata & ab illa dependens existit & per ejusdem matricis ecclesie Canonicum pro tempore semper regi & gubernari consvevit, wie das Capitul zu St. Nicolai in Magdeburg in einem Vergleich zwischen dem Capitul zu St. Bartholomäi und Brüderschafft St. Petri vom Jahr 1488 den 2 September redet.

Unter den vornehmsten Donationen ist, daß Fürst Sigismund 1382 dieser Kirche das Dorf Meinstorf sammt dessen Zugehör geschencket, oder wie die Worte der Donation lauten: „To den „Altar St. Matthäi des Heil. Apostels S. Si„gismundi und S. Christoffel in der Parkerken to „S. Siclauf to Terwest das Dorp to Meinstorf „mit allen recht und Freiheit, mit Acker, Wesen „und Holtung und mit aller tubehörung, also „das genante Dorp Hanß Daviers von uns to „rechten Erven gehat, und beseten. Testes unser le„ven getreuen Her Heining Rücke, Bernhard von „Brandiß, Ridder, Albrecht von Zerbst, Andreas „Schüler, Albrecht Tornau, Hanß von Klepz, „Claus Branstorp ꝛc. 1382 Montag in den Hei„ligen Pfingsten.„ Ingleichen hat Fürst Johann der Erste 1378 am Tage Matthiä des Apostels unterschiedener Korn-Pächte und Geld-Zinsen aus den Dörfern Trieben und der Ruth zu dem Altar S. S. Philippi Jacobi und Gangolphi daselbst; Und noch vor diesem die Fürsten Albrecht und Woldemar das Dorf Dubitz sammt andern Gütern 1349, Inhalts folgenden Instruments, legiret: „In nomine Domini Amen. *Al„bertus & Woldemarus Dei gratia Principes „in Anholt & Comites Aschanie*, universis & sin„gulis Christi fidelibus presentes litteras visuris seu „audituris Salutem in Domino sempiternam. Ne„cessaria & rerum gestarum descriptio & maxime „ad

„ad divinum cultum pertinentium, ne posteri ob„livione moti denegare valeant, maturo priori con„silio stabilita, Notum igitur esse volumus tam „præsentibus quam futuris, quod nostri fideles „*Theodoricus & Henricus Fratres dicti Buckow* „a nobis comparaverunt justo emptionis tytulo „proprietatem ville Dubiz, cum omnibus sibi adhæ„rentibus nec non bonorum infra scriptorum pro„prietatem scilicet *in villa Syleſen unam curiam „cotzatam que vulgariter dicitur eyn cotzſaten „hof*, huic curie adherentem. Et in villa Bone duo „talenta denariorum Czerwistensium minus quinto „dimidio solido annui census super mansis ejusdem „ville sita *pro triginta quatuor Marcis argenti „Brandenburgensis* nobis bene persolutis, de qui„bus etiam eosdem fratres dimissimus & presentibus „dicimus liberos penitus & persolutos. Nos igitur „ob omnipotentis Dei ejusdem matris Marie virginis „glorioſe reverenciam & in nostre nostrorumque „progenitorum animarum omnium Salutem & ad di„ctorum nostrorum fidelium scilicet *Theodorici &* „*Hinrici fratrum* petitiones *Altari dedicato in „honorem sancte Katherine virginis ac Mart ris „in ecclesia S. Nicolai in Czerwist* posito dedi„mus & damus, donavimus & solempni donacione „donamus proprietatem omnium bonorum supra „scriptorum pariter & ipsa bona videlicet *proprie„tatem predicte ville Dubiz, & ipsam villam „totam cum officio prefecture ipsius ville*: in qua „villa quindecim mansi sunt siti, de quibus cedunt „quinque chori Siliginis singalis annis pro tributo „cum omni Jure & utilitate cum supremo judicio „& infimo, cum lignis, pratis, pascuis, paludibus & „virgultis tam in villa, quam in campis & agris cul„tis quam incultis cum omnibus suis appendiciis & „districtionibus universis cum precaria & servitio „quocunque etiam nomine censeatur. Insuper bo„norum jam premissorum proprietatem scilicet in „villa Syleſen curiam cum quinque mansis, solventi„bus triginta qvinqve modios siliginis & qvindecim „modios avene & *unum Fertonem Brandenbur„gensis argenti* annuatim & *unam curiam cotzatam* „ad dictam curiam spectantem cum omni jure & uti„litate precaria & servitio, velut premittitur, & *in vil„la Bone duo talenta denariorum Czerwistensium* „minus qvinto dimidio solido super mansos ibidem „sita annui census pacifice & qviete perpetuis tempo„ribus duraturam. Taliter qvid Presbyteri seu sacerdo„tes per nostros fideles sepe tactos & eorum predeſſo„res ad predictum Altare presentati, qui pro tempo„re fuerunt, debent gaudere predictis bonis pacifice „atqve frui. Nihilominus renunciantes simpliciter „& in totum per presentes litteras renunciatione de„bita pro nobis nostrisque heredibus & successoribus „ex nunc & in perpetuum omni Juri, actioni in peti„cionem & feodo, si nobis qvod vel qve in predictis „bonis hactenus competebant aut possent competere „in futurum: In omnium premissorum evidens te„stimonium presentes litteras conscribi jussimus & „munimine nostrorum sigillorum fecimus firmiter „roborari. Testes hujus venditionis & donationis „sunt, *Johannes de Mordiz Conradus Lupstrup*, „*Gherhardus dictus de Ryke*, milites nostri, *Te„monnus Schulteti* Decanus ecclesie S. Bartholo„mæi in Cerwist, *Johannes de Mordiz* Canonicus „ibidem, *Otto de Serniz* Canonicus in Cossewiz, no„ster capellan *Henningius Rike* noster famulus & „quam plures alii fide digni. Datum Cerwist anno „Domini M. CCC. XLIX in crastino S. S. Remigii & „Germani Confessorum. Et nos *Theodoricus Dei „gratia Brandenburgensis ecclesie Episcopus* pre„fatam donationem & venditionem prout rite & ra„tionabiliter facta sunt, laudamus, approbamus, eas„que in Dno auctoritate nostra ordinaria presentibus „confirmamus. Datum anno Domini M. CCC. LVII „sexta die mensis Junii.„

Die Orgel in dieser Kirche ist 1506 gebauet worden, besage an dem Fuß derselben befindlichen Inscription: Anno domini millesimo quingentesimo sexto completum est opus Organicum per Magistrum *Andream Smedeken*, & *Hinricum Kotheler* procurantibus honorabilibus viris Iacob Smed & Martino Kleinsmed.

Den Tauf-Stein hat eine wohlhabende Frau, Anne, Matthiä Hundsbeins, Wittwe 1583 giessen lassen, derer Nahmen auch nebst der Jahrzahl annoch an demselben zu lesen. Der Verfertiger ist eben derselbige gewesen, so den Tauf-Stein zu St. Bartholomäi 1579 gemacht, stehen auch fast gleiche Reime, wie an jenem daran: **Aus dem Feuer bin geflossen, Hanß Töpfer der Jünger hat mich gegossen, da tausend und fünffhundert Jahr 83 die Jahrzahl war.**

Auf dem Chor an einem Pfeiler unfern den Tisch des Herrn zur lincken Hand ist Fürst Johann des Dritten Monument, in welchen er in einem Brustbilde mit sechzehen Wappen umgeben vorgestellet wird und darüber der Spruch Philip. I. Christus ist mein Leben ꝛc. Ueber demselben das Fürstl. Anhältische Wappen, und über diesen der Kayserliche Adler mit den gewöhnlichen zwey Köpfen. Unter dem Bilde ist ein Lateinisch Carmen mit vergüldeten Buchstaben von einem gelehrten Mann M. Adam Lamprechten verfertiget, zu lesen. Auch lieget ein Stein vor gedachten Tisch des Herrn, in welchen dieses Fürsten Bildnis in Lebens-Grösse eingehauen ist.

An der Nord-Seite über der Kirch-Thüre nächst dem Thurm befindet sich ein Schild mit drey Bölzen, welches bekannter massen das Schierstätische Wappen ist, und mag einer dieses Geschlechts diese Kirch-Thüre erbauet, oder sonsten etwas zu dem Kirchen-Bau beygetragen haben; Von andern aber wird erzehlet, daß die Armbrust-Schützen vor dem in dieser Kirche einen eigenen Altar gehabt, zu welchen sie allezeit nach vollendeten Schiessen durch diese Thüre eine solenne Procession gehalten hätten. Auf eben der Nord-Seite nach Osten zu, befindet sich an einem auswärtigen Pfeiler ein aus Stein gehauenes Bildnis vorstellend eine Sau, derer Kopf ein Jude, und ein anderer das Hintertheil hält, zween aber unter dem Bauche an ihr saugen. Es wird dieses als ein Zeichen gehalten, der auf ewig von den verbannten Juden, welche Bannisirung in Zerbst noch statt hat. Sonst sind dergleichen Zeichen auch an dem Dom zu Magdeburg, der Stadt-Kirche zu Wittenberg und an dem Rath-Hause zu Saltzburg zu sehen.

Der Thurm an dieser Kirche ist ein ansehnliches hohes Werck, welches aus drey Spitzen bestehet, derer mittlere die höheste, die andern beyden etwas

nidriger, alle drey aber mit bequemen Gängen umgeben sind und beläufft sich seine Höhe auf 105 Werck-Ellen. Man kan gleichfalls nicht eigentlich wissen, wenn dieses ansehnliche Gebäude angelegt worden, denn es finden sich zwar auf der Nord-Seite desselben an der Ecke diese Worte: Anno Domini: clo CCCC. LXXVI. In sancte Iacoves avend is dyt angeleget; welches bedeuten würde, daß er 1476 gebauet zu werden angefangen worden. Es kan auch seyn, daß er dasselbige mahl in der Form, wie er ietzo stehet, mit den Quadersteinen, an der Ecke angeleget worden. Aber das Haupt-Gebäude muß schon vorher da gewesen seyn, immassen das Jahr vorher 1475 den Oster-Abend ein Stücke davon durch eine unglückliche Begebenheit abgerissen worden. Denn als die Jungen, so der damahligen Papistischen Gewohnheit nach, bey dem heiligen Grabe den Psalter gelesen, aus dem Gewölbe unter dem Thurm Kohlen geholet, und dabey das Licht, oder sonsten das Feuer verwahrloset, so hat solches das Pulver, so daselbst verwahret gelegen, angezündet, und ein Stücke von dem Thurme heraus gerissen; mag also solches in dem folgenden Jahre repariret, und zugleich die Quadersteine an der andern Seite zum Zierath hinein gesetzt seyn worden, auch dieses die eigentliche Meynung der oben angeführten Worte seyn: Indessen ist über diesen Zufall die Bürgerschafft gar unwillig worden, und hat ihren Regreß an den Alten, Donnerstags vor Reminiscere damahls schon abgegangenen Rath nehmen wollen; dieser aber excipiret, daß es nicht bey währender ihrer Administration geschehen, und sie nicht länger, als bis zu Endigung ihres Jahres Rede und Antwort zu geben schuldig wären. Wobey es auch nach vielen Wort- und Schrifft-Wechselungen verblieben, und ist der alte Rath durch ein Responsum. Der Juristen Facultät zu Leipzig absolviret worden. Daß es aber dennoch aus Verwahrlosung geschehen, der Schade auch sehr groß müsse gewesen seyn, davon zeuget der Verfasser des Chronici Magdeburgensis ad hunc annum: Anno Domini 1475 in vigilia Paschæ consulatus in Zerbst habuit pulveres pro bombardis in turribus ecclesiæ & non clausetunt ostia, & scholares apud sepulchrum Domini existentes, cum lumine intraverunt & pulveres sumserunt & sparserunt, & ignis venit ad pulveres, & pulveribus incensis, turris disrupta fuit, & campanæ ceciderunt, & ex hoc civitas magnum damnum incurrit ex negligentia propria. Beym Meibom T. II. Script. Rer. Germ. p. 367. Sonsten hat das Wetter noch 1680 die mittelste Spitze von diesem Thurm abgeschlagen, welche aber 1682 den 28 May ein Maurer, Nahmens Peter Mitze, wieder aufgesetzet und nach geschehener Befestigung auf derselben stehende, ein töpfernes Geschirr mit zwey Henckeln ausgetruncken, und darauf herunter geworffen, so aber, ungeachtet der grossen Höhe, unversehrt geblieben, und daher zum immerwährendem Andencken in E. Raths-Kammer annoch verwahrlich gehalten wird.

Das Jus Patronatus bey dieser Kirche stehet E. E. Rath daselbst zu.

Die Prediger anlangend, so seit der Kirchen-

Verbesserung D. Luthers daran gestanden, von selbigen kan man folgende anführen:

Pastores.

1. Matthias Mesebuch.
2. Cyriacus Jarchen oder Jerckan, so anfangs ein Mönch und Tischer gewesen, nachmahls Doctor der Heil. Schrifft worden, und zu Bernburg gestorben.
3. Johann Gruner oder Grunart.
4. D. Conrad Figebatus, oder Figenbutz, welcher die Smalcaldischen Articul unterschrieben, und bald nach dem Jahre 1536 von Fürst Johann Georgen und Joachim mit Zuziehung aller drey Raths-Mittel und Schöppen zum Superintendenten angenommen, auch dabey das aufgerichtete Superintendenten-Buch verlesen worden. Wovon unterschiedene Umstände in eines Burgemeisters George Muhmen Verzeichnissen annoch vorhanden; und ist so viel daraus abzunehmen, daß dieser der erste Superintendent bey der Kirche dieses Orts und auf dem Lande gewesen, dessen Wittwe, Sophie Feigenbutzin, auch ein Legat zu Erhaltung der Jungfer-Schule gemacht.
5. M. Johann Rosenberg, dessen insonderheit in D. Fabricii Visitation 1545 gedacht wird.
6. Theodor Fabricius der Heiligen Schrifft Doctor und Professor der Hebräischen Sprache zu Wittenberg, ist auf Veranlassung Fürst Georgens und dessen ehemahligen Informators 1544 zum Pastor berussen, und Superintendent worden 1545, in welchem Jahre er auch mit Zuziehung Hans Statiussens, Hauptmanns zu Zerbst Hulderich Bullingers, Pfarrers zu St. Bartholomäi, Lorentz Fuhrmanns Burgemeisters, Andreas Lamprechts, Schöppens und Urban Selings, Schössers, die erste Visitation gehalten, und vornehmlich ihm angelegen seyn lassen, die zerstreueten Kirchen-Güter wieder zusammen zubringen; wobey insonderheit dieses Mittel gebraucht worden, daß sie alle Hauß-Väter und ihre Hauß-Mütter erstlich im Catechismo verhöret, und sie hernach heimlich auf ihren Eyd und Gewissen, nach ihrer Kirchen und derselbigen Diener und Güter gefraget, mit Verheissung niemanden nahmhafftig zu machen, wodurch sie alles nach Verlangen erfahren, und darauf solche heimlich bekannten Güter der Gemeine ohne alle Meldung der Bekenner zugeschickt, welchergestalt niemand solche entkommene Güter mehr und länger verheelen und läugnen können. Ist hierauf auch zu der Reformation zu Brandenburg gebraucht worden, wohin, nachdem er 1546 auf ein viertel Jahr gelehnet gewesen, so schreiben die Burgemeister der Neustadt Brandenburg Freytags nach Ursulä dahin, und bitten ihn noch bis Mitfasten 1547 ihnen zu lassen. Ist gestorben 1570 den 15 September, und schreibet Fürst Joachim Ernst von ihm nach erhaltenen Bericht von seinen Ableben an Maxi-

Maximus von Kätschau und M. Abraham Ulrich sub dato Ballenstät 1570 den 17 September: Do es der lieben Gottes Willen gewesen, hetten wir Im sein Leben gerne länger gömen, und des Orts, Inmaßen er sich in seinem Ampte trewlich, Geistlich und redlich erzeiget, vor einem Seelsorger wissen mögen; weil es aber dem lieben GOtt also gefallen, Ihn in seinem nunmehr verlangten hohen Alter aus diesem Jammerthal in sein Gnaden-Reich zu sich zu fordern, müssen wir solches auch seiner Göttlichen Allmacht Willen heimstellen und bevolen seyn lassen. Wobey absonderlich annoch zu gedencken, daß zu dieses Zeiten 1551 den Sonntag Jubilate Fürst George daselbst in der Kirche zu St. Nicolai geprediget und das gewöhnliche Sonntags-Evangelium Joh. XVI erkläret, welcher Predigt die Bürgerschafft in grosser Frequentz und Andacht beygewohnet.

7. M. Mattheus Johannis, von Zerbst gebürtig, ward Pastor 1571 und starb noch in eben demselben Jahre den 5 Nov.
8. Heinrich Dresler, ward Pastor 1572, nachdem er vorher 26 Jahre Diaconus gewesen. Er starb 1573.
9. M. Wolfgang Amlingius, ward Pastor 1573 und hernach 1578 Superintendent, starb den 18 May 1606. Dieser ist, wie auch die folgenden der Reformirten Religion zugethan gewesen.
10. M. Johann Theopold, zuvor Pastor zu Amsdorf und Inspector zu Warmsdorf, ward Pastor 1608, Superintendent 1615, und starb 1626 den 15 April.
11. Christian Becmann, von Bernburg, ward Pastor 1627, starb 1678 den 17 May. Von dieser Zeit an bis 1679 ist wegen der Differentz in dem Religions-Wercke das Pastorat bey dieser Kirche ledig geblieben, und ob zwar M. George Bernstein von Fürst Johann eine Prediger-Stelle daselbst aufgetragen worden, ist doch nichts daraus worden. Nach gemachten Kirchen-Receß aber 1679 ist den 30 October zum Pastor vociret worden.
12. Johann Dares, von Lissa in Pohlen, nachdem selbiger 18 Jahre lang an dem damahligen Fürstlichen Hofe zu Brieg in Diensten gestanden, starb 1696 den 1 April. Auf ihn folgte:
13. George Simon Hesius, ward Pastor 1696.

Von den Archi-Diaconis und Diaconis, so man zu Händen bekommen, findet sich, daß 1545 zur Zeit der Visitation drey Diaconi gewesen:

1. Johann Erdmann, der erste Diaconus.
2. Johann Reußner, der andere und
3. Heinrich Dreßler, der dritte; von welchen Johann Erdmann, 1529 sein Diaconat angetreten, dasselbe 27 Jahre verwaltet, und 1556 gestorben. Heinrich Dreßler ist, wie bereits gemeldet worden, noch 1572 Pastor

gewesen; Johann Reußner aber und nächst ihm

4. Johann Drebel, beyde Diaconi sind in der grossen Pest, 1566 gestorben. Es hat auch zu den Zeiten gelebet ein Diaconus
5. M. Gallus Dreßler.
6. M. George Roth, ist 1566 an Johann Reußners Stelle zum Diaconus angenommen worden, und 1589 den 13 Mertz verschieden.
7. Joachim Schultz oder Schultetus, ist gestorben 1591 Sonntags vor Esto mihi.
8. George Krüger, so nachmahls 1592 zur Superintendur in Köthen vociret worden
9. Ernst Biedermann, so von dar nach Wörlitz gekommen.
10. M. Johann Schubert.
11. M. Andreas Kennicke, so von dar nach Lindow gegangen.
12. Daniel Walsdorf, Archi-Diaconus, ist gestorben 1632 und beerdiget den 4 November.
13. Samuel Fabricius, ist fünf und zwantzig Jahre Diaconus gewesen, und 1625 den 31 October im 48 sten Jahre seines Alters gestorben.
14. Johann Murrerus, ward installiret den 22 Jenner 1626.
15. Christoph Teichmann, starb 1626 im 58 sten Jahr seines Alters.
16. Rudolph Stubenrauch, trat an im Monat Junius 1627 und kam nachmahls nach Plötzkau.
17. M. Johann Cremer, ein Schlesier, ward als Diaconus beruffen den 15 Febr. 1630, als Archi-Diaconus 1633, starb 1672 den 24 May.
18. Zacharias Vechner, starb 1671.
19. Johann Buchius, starb 1677.
20. Zacharias Quellmaltz, hat lange als Adjunctus bey der Kirche gedienet, nachdem es der Zeit, wegen Confirmation der reformirten Prediger, bey der Fürstlichen Herrschafft, Schwürigkeiten gegeben; hernach aber ist er 1675 den 21 Jenner von E. E. Rathe zum dritten Prediger beruffen und den 23 Jenner von der Fürstl. Herrschafft confirmiret worden. Im Jahr 1679 den 15 December ward er der andere Diaconus; starb 1681 den 24 October.
21. Martin Immanuel Coler, starb 1679.
22. Andreas Boas, ward zu Ende des Jahrs 1679 beruffen und starb 1687 den 15 Jenner.
23. Christoph Schatz, ward beruffen im Monat Mertz 1682, starb 1691 den 31 December.
24. Johann Christian Dares, vociret 1697 den 1 Februar, ordiniret von Herrn Hesius, und Herrn Millingen den 4 Mertz und denselben Tag auch confirmiret, starb 1702 den 1 Jenner.
25. George Simon Hesius, ward 1681 Diaconus, 1682 Archi-Diaconus und 1696 Pastor.

26. Johann George Milling, ward Diaconus 1692 und Archi-Diaconus 1696.

27. Johann George Seidig, von Wörlitz, war anfangs an der Schule daselbst Rector, ward hernach zum Diaconat an diese Kirche den 4 Mertz 1703 beruffen.

III) Die Kirche der Heiligen Dreyfaltigkeit. Weil die zu Zerbst gewesenen Kirchen-Differentien zwischen beyderseits Evangelischen Religionen 1679 unter andern, wie wir in dem Abschnitte von der Religion in Zerbst vernommen haben, dahin verglichen worden, daß eine neue Evangelisch-Lutherische Kirche an einem bequemen Ort unfern der Kirche zu St. Nicolai solte angelegt werden; als ist hierzu der ehemahls so genannte Viehmarckt ersehen, und 1683 zu Erbauung derselben der Anfang gemachet und den 4 Junius von Sr. Hochfürstl. Durchl. Herrn Carl Wilhelm, in Vergesellung Dero Durchl. Gemahlin, Fürstl. Printzen und Printzeßin, auch Fürstl. Herrn Bruders Anton Günthers Durchl. auch Frau Schwester Printzeßin Sophien Augusten, nachmahl. vermählter Hertzogin zu Sachsen Weimar Durchl. unter einer schönen Musick der erste Stein dazu gelegt worden. Dieser war ein viereckigter von ziemlicher Größe und Dicke in zwey Theile zerlegter, und inwärts gleich einem Kasten ausgehauener, auch an dem Unter-Boden mit einer bleyern Platte belegter Quaderstein, welcher, nachdem er mit Zuthuung Sr. Hochfürstl. Durchl. hohen Händen in sein Lager gebracht worden; so sind in demselben ein Exemplar der Heil. Bibel nach D. Luthers Version in Groß-Octav, ein Exemplar der unveränderten Augspurgischen Confession, sammt eingebundener Harmonia Publica Doctrinæ Christianæ aus Fürst Georgens Schrifften zusammengezogen, und 1677 zu Zerbst gedruckt, und D. Luthers kleiner Cathechismus, wie solcher zu Zerbst 1679 zum neuenten mahl gedruckt, in saubern schwartzen Corduan eingebunden, und auf den Schnitt verguldet, eingeleget, diesen auch noch ferner in einer zierlichen elfenbeinern Schachtel allerhand Medaillen, Hochfürstl. Portraiten, samt unterschiedenen grössern und kleinern güldenen und silbernen Müntz-Sorten, wie auch der Fürstl. Personen hohen Nahmen, samt Kirchen und Regiments-Bedienten Nahmen und andern mehr beygefüget, solches alles auch mit einem gedoppeltem Wachs-Tuche überdeckt und zusammengeschlagen, zugleich auch darüber mit einer bleyern Platte belegt, und so weiter mit dem andern halben Theil des Quadersteins aufs festeste eingefügt, und zusammen geschlossen, und so vollends mit einem übermauerten Bogen zu dessen Verfertigung die Hochfürstl. Personen vermittelst dazu aptirten Instrumenten mit concurriret, in sichern Stand gebracht worden. Wobey auch von dem damahligen Consistorial-Rath, Hof-Prediger und Superintendenten zu Zerbst, D. Johann Dürrius eine Stand Rede gehalten, und nachdem er mit dem gewöhnlichen Kirchen-Seegen geschlossen, dabey ein stärcker Amen, laut, als von sehr vielem Volck gehöret, und meistentheils wohl vernehmlich gesprochen worden. Die Inscription, so bey mehr gedachten Steine befindlich lautet also:

Deo ter optimo maximo
Sacer
Posteritatique
Sanctus
Hic Lapis esto
Est enim ille angularis
quo
Huic ecclesiæ
S. S. Triadi consecratæ,
Serenissimus ac Celsissimus Princeps ac Dominus
Dominus Carolus Wilhelmus,
Princeps Anhaltinus, Comes Ascaniæ,
Dnus Servestæ Bernburgi, Jeveræ
Et Knip. Præsentibus
Serenissima Conjuge
Dna Sophia
Duce nata Saxoniæ &c.
Illustrissimis liberis
Dno. Johanne Augusto
Dno. Carolo Friderico
Et Dna. Magdalena Augusta,
Celsissimo Fratre & Sorore,
Dno Anthonio Gunthero,
Dna. Sophia Angusta,
Absentibus autem peregre
illustrissimis Fratribus
Dnb. Johanne Adolpho
Et Dno. Joanne Ludovico P. P.
Anhaltinis
non sine devotis suspiriis
solenni ceremonia
Prima fundamenta posuit
Prid. Non. Jun. clɔ Ioc LXXXIII.

Sanctifica nos in veritate tua, verbum enim tuum veritas est, Joh. XVII, 17.

Hierauf ist der Bau mit möglichster Sorgfalt fortgesetzt, auch so weit gebracht worden, daß 1692 den 31 August der von Kupffer verfertigte ziemlich grosse und starck vergüldete Knopf, auf der Spitze aufgesetzet, auch folgends an die innern Gebäude dergestalt Hand angeleget, daß 1696 alles zu Stande gebracht, und den 16 October mit dem öffentlichen GOttes-Dienste darinne der Anfang gemacht worden, wobey der damahlige Superintendent, Herr D. Weickhmann, die Einweihungs-Predigt gehalten. Es sind auch hierzu absonderliche Medaillen gepräget worden, auf derer einen Seite die Abbildung der Kirche mit der Ueberschrifft: Mit GOtt wollen wir Thaten thun, Ps. LX, und CVIII. Auf der andern Seite diese Worte zu finden: Von Carl Wilhelmen dem Frommen und Großmüthigen Fürsten zu Anhalt, zu Ehren der Heil. Dreyfaltigkeit den 4 Junius 1683 gegründet und 16 October 1696 eingeweihet.

Noch eine andere Sorte in einer kleinern Form: Auf derer einen Seite stehet, mit größern Buchstaben:

Templum in honorem S. S. Trinitatis A
Carolo Wilhelmo, Principe Anhaltino,
Pio & Magnanimo, Servestæ fundatum prid.
Non. Jun. M. DC. LXXXIII. consecratum XVI. Kal.
Nov. M. D C. IVC. C. IV.

Auf der andern Seite die abgebildete neue Kirche zur Heil. Dreyfaltigkeit, darunter diese Wort:

Fundamenta ejus in montibus sanctis,
Ps. LXXXVII. VI.

Oben darüber

In Deo faciemus virtutem P. 60. & 108. 14.

Noch um den Rande lieset man: Sit tibi sancta Trias, templum hoc maneatque sacratum.

Die inwendige Beschaffenheit dieser Kirche bestehet 1) in einem aus künstlicher Gips-Arbeit formirten hohen Altar, und daran befindlichen Bildern der Haltung des Heil. Abendmahls, Creutzigung und Auferstehung des Herrn Christi, welchen Se. Durchl. Printz Anton Günther der Kirche geschencket. 2) Unfern dem Altar stehet an statt des Tauf-Steins ein von dem Ober-Gewölbe auf- und abgelassener Engel, so in beyden Händen vor sich ein höltzern versilbertes Becken hält, in welchen bey vorseyender Tauff-Handlung ein silbernes Becken und Gieß-Kanne gesetzt wird. 3) Ist die Kantzel von Bildhauer-Arbeit um und um mit vergüldeten Festonen oder Blumen-Hengwercke auf einen schwartzen Grund umgeben, welche der vormahlige Superintendent, D. Johann Dürrius machen lassen; 4) Neben der Kantzel ist die Sacristey. 5) Der Fürstl. Herrschafft-Chor ist mit dem Hochfürstl. Wappen und Nahmens-Zügen in Sculptur mit Golde und Farben schön illuminiret. 6) Der Hochfürstl. Bedienten-Chor. 7) Des Raths-Chor, nächst welchen noch andere Chöre für die Schüler und sonsten, ingleichen auf dem untern Platze Männer- und Weiber-Stühle befindlich. 8) Die Orgel, welche im Ober-Wercke zehen Stimmen, im Brust-Positiv sechs Stimmen, im Pedal acht Stimmen, und einen Untersatz oder Sub-Baß von sechzehen Fuß-Thon hat, nebst vier Bälgen von neuer Art, und einem zierlichen Gehäuse. Die sonsten in den Kirchen gewöhnliche Monumente und Inscriptionen betreffend, so ist zu gedencken, daß neben dem Altar zu beyden Seiten zwey grosse Quader-Steine liegen, durch welche der Eingang zu einem Gewölbe geöffnet wird, so zu der damahligen Beysetzung Fürstlicher Cörper verfertiget worden.

Von den auswendigen Ornamenten dieser Kirche ist noch anzufügen, daß an derselben vier hohe in Stein-Werck wohl elaborirte Structuren und Frontispicia zu sehen.

Im obersten Trigono gegen Westen, da man zur Haupt-Thüre eingehet, stehen das Fürstliche Anhältische und Fürstl. Sächsische Wappen neben einander, zu Dero rechten Seiten ein in Stein formirtes Glaubens-Bild, in dessen rechter Hand einen Kelch, und in der lincken Hand ein länglicht eisern über die Achsel sich lehnendes Creutze habend; zu der lincken Hand das Liebes Bild mit erhobener rechten Hand, und in der lincken ein über sich stehendes Hertze haltend, darneben einige gebildete nackende Kinderlein. Ueber diesen beyden Wappen siehet man die mit Laub-Werck durchflochtene Fürstl. Nahmen in schwartzer Farbe, als: Carol. Wilhelm. D. G. Princeps Anhalt. und dann Sophia D. G. Principissa Anhaltina N. Ducissa Saxoniæ. Ueber der Eingangs-Thüre auf dem Boden schweifft sich ein Engel-Bild ziemlicher Grösse, so ein erhobenes Oval-Feld mit Laubwerck umflochten, nebst folgender eingehauenen Schrifft in Händen hält:

Nom. S. S. Trinitat. æternum
glorioso.
Templum hoc illustre sacrum
Prid. Nonarum Junii
Epoch. Christian. clɔ Ic CXXCIII,
Principe in Anhalt. Servestan.
Pio ac Justo.
Dno. Carolo Guilielmo.
Principeque conjuge
Dn. Sophia ex Augusto Saxonum
Stemmate Ducissa.
Una cum prole florentissima
fundatum.
Ac magnifica Dei providentia
Mavorte etiam oriental. plagæ
Ac occidental. magnam. orbis Christiani
partem destruente ex-
tractum.
Anno æræ. Christianæ,
M. D C. XCI.

Ueber der zweyten Eingangs-Thüre gegen Norden, in dem obern Trigono ist zu sehen das in Stein-Werck zierlich gebildete Fürstl. Anhältische Wappen, sammt zur rechten Hand stehendem Bildniß des Mars in Manns-Statur, und zur lincken Hand der Pallas sitzend, mit einer in Händen habenden Türckischen Copi oder Lantzen, und darüber mit steinern Laub-Werck umgebenen Nahmen: *Anthon Gunther*, Princeps Anhaltinus, auch danebst noch um und um begriffenen allerhand häuffigen Armatur- und Kriegs-Instrumenten. Ueber der Eingangs-Thüre ruhen auf einem Schwieb-Bogen zwey Engel-Bilder, mit dieser eingehauenen Schrifft in schwartzer Farbe:

Honori divino Sacræ hujus
ædis primus a principe
D. Carolo Guilielmo
Frater Germanus
Dn. Anthonius Guntherus
Pietate, toga Saxgoque
Heros inclytus
Magnificis impensis extrui curavit.

Ueber der dritten Eingangs-Thüre Südwärts in dem obern Trigono stehet das Fürstl. Anhältische Wappen, nebst in Stein- und Laub-Werck umschlungenen Nahmen:

Johann Adolph Princeps Anhaltinus.

Ueber der Eingangs-Thüre erblicket man auf einem Schwib-Bogen sich lehnende Engel-Bilder zu beyden Seiten, darunter diese Schrifft in schwartzer Farbe;

Perenni cultus divini memoriæ
Domus hujus sacræ SS. Trinitati
dicatæ
Præclustre Frontispicium amplissima
Magnificentia Principis Anhaltini
Dn. Joh. Adolphi Secundi
Ab imperante Fratris Germani
Principis Pii ac magnanimi magnisque
Expeditionibus glorioso extructum.

In dem vierten obersten Trigono gegen Osten stehen das Fürstl. Anhältische Wappen und Nahmen in Stein gebildet, nebst umgebenen

Türcken in Manns-Statur, wie auch Türckischer Kriegs-Armatur:

Joh. Ludwig Princeps Anhaltinus.

Was endlich noch die Prediger an dieser Kirche anlanget, so seit deren Erbauung darinnen gelehret, sind solche nachstehende:

Pastores.

1. Johann George Klette, der Heiligen Schrifft Licentiat und zugleich Professor am dasigen Hochfürstl. Gymnasio, starb zu Ende des Jahrs 1697 und liegt in dieser Kirche nahe bey der Sacristey begraben. Seine Grabschrifft, die ihm gesetzet worden, ist also abgefasset:

Saxum. Hoc.
Exuvias. Premit.
Primi. Hujus. ædis. Pastoris.
Viri. Gravis. &. integri.
Johannis. Georgii. Klettii.
S.S. Theol. Lic. ejusdemque. Sec. in.
var. A. C.
Et Metaph. in Gymn. Serv. Prof. P.
In. quo. eruditio. &. pietas. Paria.
Fecerunt.
Pr. Ad. D. Barthol. Archi. Diac.
Post. Pastor. in Hac æde.
Partes officii, rite. explevit.
Quoad. tandem. in Statione.
Natalitiis. Chr. Finem. Sermone;
Factus.
Celeri. Sed beata morte.
Animam Christo. pie. redderet.
A. æt. XLIIX. O. S. M DC. XCVII. D. XXVII. Dec.
Unius. ex Maria. Elis. Bohnia. Filiæ.
Pater.
Quæ. marito. &. Patri. Desideratissimo.
Multis. Cum lacrymis.
Monumentum. Hoc. F. J.
Quisquis. ista. Leges. viator.
Vive. Deo.
Parce. Mortuo.
Prospice Tibi.

Nach L. Kletts Absterben ist zum Pastor vociret worden.

2. D. Johann George Pritius, so aber nachmahls 1701 zum Superintendenten nach Schleitz beruffen worden, und 1702 in Jenner dahin gezogen. Ihm folgte:

3. Andreas Kunad, so 1702 im Monat Mertz zum Pastor, im Monat April zum Professor der Heiligen Schrifft bey dem Gymnasio beruffen, und im October desselben Jahres auf dem Jubiläo der Universität Wittenberg Doctor der Heiligen Schrifft worden; Ist aber nachmahls zur Superintendur nach Anneberg vociret worden, wohin er sich 1708 den 10 Jenner begeben, nachdem er zuvor den ersten Sonntag nach Epiphanias den 8 Jenner seine Abzugs-Predigt gehalten.

4. M. Christian Reuter, so den 29 Jenner 1708 seine Anzugs-Predigt gehalten.

5. M. Andreas Heinrich Bugenhagen, war zu Zerbst den 25 April 1685 gebohren, studirte zu Wittenberg, Leipzig und Helmstädt, that eine Reise nach Dännemarck, und hielte sich auch einige Zeit zu Rostock auf, wurde 1710 Prediger zu Lepta, 1719 Diaconus an der Bartholomäi-Kirche zu Zerbst; 1724 aber Pastor an der Dreyfaltigkeits-Kirche, wie auch Professor der Gottesgelahrheit und Metaphysick bey dem Fürstl. Gymnasio daselbst. Er starb den 18 Dec. 1742. *Acta Historico-Eccles.* B. VII. p. 288.

Diaconi:

1. M. Gottfried Altmann, begab sich 1703 nach Lindow, nachdem er den 17 Sonntag nach Trinitatis gedachten Jahres seine Abzugs-Predigt gehalten. Ihm folgte

2. M. Christian Keller, war zuvor Conrector bey der Schule zu St. Bartholomäi, hernach Prediger zu Roßlau und Rodleben, ward aber 1703 Diaconus an dieser Kirche, starb den 9 Sept. 1705.

3. Johann Betichius, zuvor Prediger in Ankun, so 1706 den Sonntag Jubilate von dar seine Abzugs- und den folgenden Sonntag Cantate in dieser Kirche seine Anzugs-Predigt gehalten.

Gottes-Acker.

Man findet bey der Stadt Zerbst zwey Gottes-Aecker, nehmlich den Gottes-Acker zu St. Nicolai, vor dem Heide-Thor; und den Gottes-Acker zu St. Bartholomäi, vor dem Frauen-Thor gelegen. Von beyden wollen wir etwas melden:

1. Der Gottes-Acker zu St. Nicolai liegt, wie schon gemeldet worden, vor dem Heide-Thore, und ist 1582 angelegt worden. Es hat selbigen der damahlige Fürstliche Baumeister Peter Niuron, nachdem vorher die Bürgerschafft eine milde Beysteuer dazu hergegeben und Fürst Joachim Ernst etliche tausend Mauer-Steine dazu geschencket, aufgebauet und das gantze Werck innerhalb zwey Monaten ausgeführet, nehmlich von dem 2dern August 1582, an welchem der Bau angefangen, bis auf den 1 Oct. da er glücklich zu Ende gebracht und durch GOttes Gnade geschlossen ist worden. Welcher denn damahls in der Vierung 830 Ellen begriffen, darinnen ein dreyfaches Thor, nebst 112 Schwieb-Bogen, die im Grunde unter der Erde anderthalb Ellen tief, über der Erde aber bis unters Dach in ihre gebührliche Höhe gebracht worden, worauf man nachmahls mit der Zeit eine Halle rings herum in gleicher Form zu führen willens gewesen, so aber nicht zu Stande gekommen. Hierauf ist den 2 Oct. die solenne Einweyhung dieses Gottes-Ackers geschehen. Ob nun wohl dergestalt dieses Christliche Werck seinen Fortgang erreichet; so hat es doch wegen der Grösse der Stadt bey den weit entferneten Strassen, als der Breite und anderer bey St. Bartholomäi-Kirche nahe gelegenen Gassen, einige Schwürigkeit verursachet, und nachdem diese zuvor auf den sogenannten St. Marien-Kloster-Hofe, an dem Frauen-Thor ihr Begräb-

gräbniß gehabt; so sind sie auf gleichmäßigen Vorschlag gekommen, ebenfalls

2) einen Gottes-Acker zu ihrer Pfarr, nemlich zu St. Bartholomäi vor dem Frauen-Thor anzulegen, welches denn Fürst Johann George der Erste gnädigst genehm gehalten, und folgends 1591 den 7 Febr. Herr Sigmund von Latorf u. Friedrich Gruben Haupt- und Amt-Leute zu Lindow und Zerbst abgeschickt, mit Befehl zu Beförderung der Christl. Sepultur der Fürstl. Kirche zu St. Bartholomäi mit den Bürgern, so an dem Jungfrauen-Thor Aecker hätten, Handlung zu pflegen, daß sie etwas von ihren Stücken um die Gebühr abtreten möchten, dahergegen ihnen von den Fürstl. Ländereyen so viel als zu dem Gottes-Acker vonnöthen seyn würde, wieder solte angewiesen werden. Welche Handlung den 20 Mertz darauf erfolget. Weil aber der vorige GOttes-Acker aus gemeiner Stadt Unkosten erbauet worden; so haben die Prediger zu St. Bartholomäi, M. Nicol. Kind, u. M. Theodor Fabricius, bey E. E. Rath angehalten, zu Beförderung dieses Christl. Wercks des Gottes-Ackers gleichfals aus gemeinen Contributionen so viel zu erheben, als der Bau desselben erfordern würde: Dagegen aber der Rath eingewendet, daß die Bürgerschafft zu St. Nicolai ihr Unvermögen angezeiget, jedoch sich dahin erkläret, daß sie so viel als die von St. Bartholomäi zu ihrem Gottes-Acker gegeben, wieder zu erstatten bedacht seyn wolte, die zu St. Bartholomäi auch solches vom Rath gewärtig seyn solten; sonst könnte ein regierender Rath ihre Bürgerschafft nicht mit Zwang dazu halten; sondern wolte es ihnen anheim gestelt haben: Jene versetzten, daß weil E. Rath zu Erhebung des Gottes-Ackers zu St. Nicolai sumtus ratione officii von beyder Kirchen Gemeinen hätte fordern können; so wäre auch in hac pia causa der Fürstl. Kirche zum Besten nicht unbillig, daß aus gesammter Hand der zugesagte Gottes-Acker als ein vornehmes Ornament zu der Fürstl. Hof-Kirchen an dem deputirten Ort möchte erbauet werden: Solte aber nur so viel ersetzt werden, als die Gemeine zu St. Bartholomäi vor neun Jahren contribuiret, und das bishero entbehren müssen; so gebe es die Billigkeit selbst von jener Gemeine zu St. Nicolai das rechtmäßige Interesse auf Fürstl. Befehl zu fordern. Der Fürstl. Mildigkeit an etliche tausend Brand-Steinen, so allgemeiner Stadt damahls verehret, aber gäntzlich in den Gottes-Acker zu St. Nicolai verbauet, zugeschweigen. Als auch E. E. Rath sich erbothen, den Gottes-Acker zu St. Nicolai zu erweitern und bey der Schule zu St. Johannis durch die Mauer eine Pforte brechen und Brücken über zwey Wälle bauen zu lassen, so wendeten jene dargegen ein, daß solches nicht allein ziemliche Unkosten erfordere; sondern auch das Fürstl. Gymnasium und die zarte Jugend in Sterbens-Läufften in Gefahr setzen würde, und wolten demnach alles Fürstl. Entscheidung anheim gestellet haben, weil es eine Sache, zur Ehre GOttes gehörig, und in welchen nicht ihrer, des Ministerii, noch der Kirchen Vorsteher Vorhaben allein; sondern durchaus der Fürstlichen Kirche zu St. Bartholomäi unvermeidliche Nothdurfft gesuchet würde; welches auch sowohl vorgemeldete Prediger Kind und Fabricius als die Kirchen-Vorsteher an Fürst Johann Georgen unterm 14 Julius 1591 berichtet. Fürst Johann Georg hat hierauf an Sigmund von Latorfen und Cantzler Biedermannen rescribiret: "Er hätte sich wohl „versehen gehabt, daß er, Sigmund von Latorf, „und Friedrich Grube in ihrer Commission bey „dem Rathe etwas mehres und fruchtbarliches solten ausgerichtet und erhalten haben. Daß aber „von demselben dieses Christliche Werck dergestalt „unnöthiger Weise difficultiret, und allerhand unzeitige Behülff und Ursachen, dadurch die Gebäude mercklich verhindert, vorgewendet worden, müste er noch zur Zeit an seinen Ort gestellet seyn lassen. Weil er aber gleichwohl nicht gerne wolte, „daß dieses hochnöthige angefangene Werck um „solcher geringschätzigen Anlagen wegen ersitzen „und seinen Fortgang nicht erreichen solte, in Erwegung, daß die Gemeinde zu St. Bartholomäi zu „Erbauung des Gottes-Ackers zu St. Nicolai das „Ihrige nach Vermöglichkeit auch gerne contribuiret und gegeben, als befehle er beyderseits, sich „förderlichst dahin zu begeben, den Rath und Ausschuß vorbemeldeter Gemeine von seinetwegen vor „sich zu bescheiden, ihnen dieses sein gnädiges Gemüthe und Meynung, sowohl des Christlichen „Wercks Nothdürfftigkeit mit mehren zu Gemüthe „führen, und sie von allen Theilen dahin zu vermahnen, daß sie sich als gutthätige Christen hierinnen „selbst prüfen, und ihnen nicht zuwider seyn lassen „wolten, damit solche Sepultur und Gottes-Acker „als ein vornehmes Ornament zuförderst gemeiner „Stadt und der Fürstl. Schloß Kirche zugleich mit „gesammt und Contribution der Gemeine zu St. „Nicolai erbauet und zu Ende gebracht werden mö„ge ꝛc. Dessau den 16 Jul. 1591." Es ist aber nichts destoweniger der Sache ein Anstand gegeben, jedoch endlich den 13 Mertz 1592 fortgesetzet und beyde Theile gegen einander gehöret worden, auch zuletzt dahin gediehen, daß alles zu Stande gekommen und dieser neue Gottes Acker den 14 Oct. 1595 eingeweyhet worden. Im Jahr 1633 ist solcher erweitert und den 28 Jenner desselbigen Jahres noch zwey Stück Ackers dazu erkaufft worden.

Schule zu St. Bartholomäi und St. Johannis.

Wie es mit den Schulen in dem Pabstthum in Zerbst gestanden, davon ist wenige Nachricht vorhanden, ausser daß dann und wann bey den geistlichen Stifftungen und Processionen der Schüler gedacht wird, so bey dem Gottesdienste singen müssen. Nach der Reformation aber sind zwey derselben angerichtet worden, eine zu St. Bartholomäi, so von der Fürstl. Herrschafft, und die andere zu St. Johannis, so von dem Rathe dependiret, dem auch die Fürstliche Herrschafft hiezu verstattet, sich des Klosters zu St. Johannis zu gebrauchen, und hat jede ihren Rector und andere Collegen gehabt.

Man ist aber bald zu Fürst Wolfgangs Zeiten auf die Gedancken gekommen, beyde zusammen in ein Corpus zu bringen, und eine gewisse Schul-Ordnung abzufassen, der auch zu dem Ende tausend Thaler, um die Schul-Bedienten desto besser zu versehen, legiret, und als hierüber noch bey dessen Lebens-Zeiten, wiewohl allbereit auf dem Tod Bette lie-

liegend, den 16 Mertz 1566 zwischen Fürst Bernharden und dasigem Rath ein Vergleich aufgerichtet worden, hat er, besage bey seiner Leichen-Predigt befindlichen Personalien, sich hertzlich darüber erfreuet; so aber dennoch, weil die Gemeine zu St. Bartholomäi und insonderheit der Superintendent, M. Abraham Ulrici, nicht allerdings damit zufrieden gewesen, wieder in Stecken gerathen. Zu Fürst Joachim Ernsts Zeiten aber, nachdem Amling Superintendent worden, der Rath selbst auch hierzu gute Zuneigung bezeiget, weil desto mehr Einigkeit zwischen den Lehrern zu erwarten wäre, dergleichen Conjuncturen auch in andern grossen Städten geschehen, ist es erst zu Stande gekommen. Jedoch hat man wegen des Orts etwas angestanden, indem eines Theils auf den Marstall, weil solcher mitten in der Stadt und zwischen beyden Kirchen gelegen, andern Theils aber auf das St. Johannis-Kloster gezielet worden, weil die Fürstl. Herrschafft dem Rath vordem verstattet, ihre Schule daselbst zu haben; Fürst Wolfgang auch zu seinen Zeiten bey vorgehabter Zusammensetzung der Schulen auf das Kloster gezielet; anbey es an einer weiten geraumen Gasse gelegen, auch Zimmer genug daselbst vorhanden, sowohl die Classen einzutheilen, als für die Schul-Bedienten darinnen zu wohnen, zudem die Schulen in andern Städten in die Klöster gelegt worden, als zu Pforte, Grimme, Meissen u. s. f. hergegen der Marstall nicht ausgebauet, in einer engen Gasse befindlich, auch allda viele Schmiede und andere laute Handwercker wohneten, und daher zu Ausführung sothaner Intention gantz ungelegen wären. Ists also endlich bey St. Johannis-Kloster geblieben, und solchemnach die Zusammensetzung zwar auf Pauli-Bekehrung den 25 Jenner 1582 vermöge Fürstl. Befehls angesetzt worden; jedoch weil die hiezu beruffenen Superintendenten zu Köthen und Bernburg wegen des Eises den Tag nicht dabey seyn können, bis auf den 30 Jenner verschoben worden; an selbigem Tage aber in Gegenwart sowohl der hierzu deputirten Fürstl. Commissarien und der drey Superintendenten zu Zerbst, Köthen und Bernburg, als E. Raths zu Zerbst, ihren Fortgang gewonnen, auch zugleich mit dem Fürstl. Gymnasio, als auf dessen Aufrichtung Fürst Joachim Ernst ein sonderbares Absehen mit gehabt, der Anfang jedoch ohne Weitläufftigkeit und nur mit folgender Solennität gemacht worden: Daß man Anfangs in beyden Kirchen geprediget, und nach der Predigt, Veni Sancte Spiritus, gesungen, hierauf die Schüler aus beyden Pfarren einander entgegen gekommen, und nachdem sie zusammen gestossen, gesungen, auxilium meum in Domino, und mit diesem Gesange sich in die Schule begeben, in der Schule nochmahls gesungen, Veni Sancte Spiritus, und darauf eine Lateinische Oration de necessitate vitæ scholasticæ gehalten, und von dem Rector Bersmann, ingleichen dem Bürgemeister mit einer andern beantwortet, nach Schliessung der Solennitäten aber von dem Rath in des damahligen Burgemeisters Melchior Wagenitzen Behausung ein Gastmahl gegeben worden. Worauf man alsobald in den nächsten Tagen die Vorlesungen angefangen. Es sind aber die Vorlesungen nach dem Alter und Fähigkeit der Jugend eingerichtet, und um mehrer Ordnung willen dieselben in zehen, hernach bey eingerissenen Kriegs-Wesen in acht Classen vertheilt gewesen; von den Schul Bedienten aber unter andern erheischet worden, daß die vier in den obersten Classen allezeit graduirte Personen seyn solten, non quidem inanis ostentationis causa, sed partim major ut iisdem apud discipulos auctoritas concilietur, partim etiam, ne cuivis in functiones illas temere expetendas aditus pateat, wie Amlingius 1591 schreibet an Albrecht Voiten, damahls Dechanten der Philosophischen Facultät zu Wittenberg, und zugleich den vierten Collegen der Schule Peter Reicheln zum Magisterio recommendiret; weshalb auch Elias Schmidt und Peter von Jena, nach angetretenen ihren Functionen 1612 nach Helmstädt annoch reisen und die Magister-Würde daselbst annehmen müssen.

In welchem Zustande es denn verblieben, bis 1644 Fürst Johann den öffentlichen Gottesdienst der Lutherischen Religion in St. Bartholomäi Kirche eingeführet, bey welchem, weil zugleich eine Schule zur Information der Lutherischen Jugend müssen aufgerichtet werden; so ist die ehemahlige Schule zu St. Bartholomäi wieder errichtet, und von selbiger Zeit an sind wiederum zwey Schulen, die eine bey St. Bartholomäi Kirche für die Lutherische, die andere für die Reformirte Jugend in St. Johannis Kloster, und jede derselben mit ihrem Rector, Cantor und andern Collegen versehen worden, wobey es dann an beyden Theilen noch jetzo verbleibet. Wobey insonderheit nicht mit Stillschweigen zu übergehen, daß viele der Schul-Bedienten in den vorigen Zeiten aus beyden Schulen zu den fürnehmsten Bedienungen des Landes sowohl als in der Stadt gezogen worden, vermuthlich weil man sie durch Regierung dieser kleinen und noch zu formirenden Bürger auch die grössern dermahleinst zu regieren hat gewöhnen und zugleich die Nachfolger durch sothane Beförderung zu desto mehrern Fleiß aufmuntern wollen, auch aus ihrem Verhalten oder Conduite bey Regierung der zarten Jugend sich hat versichern können, daß wie sie dieselbigen geführet; also auch die anvertraute Bürgerschafft und andere Unterthanen künfftig regieren würden.

Die Herren Rectores und Con-Rectores an der Schule zu St. Bartholomäi haben in folgender Ordnung auf einander gefolget:

(1) Rectores:

1. Marcus Förster, von Zeulen aus Francken gebürtig, wurde noch vor 1521 Rector. Er bekleidete das Rectorat bis 1523, da er zum Vorsteher des Hospitals, 1524 zum Bürgemeister, und 1536 zum Cantzler bestellet worden. Er starb 1538 oder 1539.
2. M. Thomas Mauer, wurde hernach zu Lüneburg Rector und zuletzt Pastor zu St. Michaelis. Von ihm sind Beckmann in seiner Historie des Fürstenthums Anhalt, Th. VII, p. 348. und Bertrams Evangel. Lüneb. Th. III, c. 3. p. 637 u. f nachzusehen.
3. M. W. Amling, wurde 1542 den 7 Mertz zu Munerstadt im Würtzburgischen gebohren. Nachdem er zu Naumburg von 1558, zu Jena 1560, ferner zu Tübingen und Wittenberg studiret, und zu Jena 1566 den 8 Jenner die Magister-Würde erhalten hatte, berief ihn Fürst Bernhard 1566 zum Rector nach Zerbst. Er bekleidete das Rectorat bis 1573, da er Pastor zu Coßwick worden.
4. M. Balthasar Kiswetter.
5. M. Albrecht Voit.
6. M. Christoph Giehra, von Mühlhausen, war vorher der Philosophischen Facultät zu Wittenberg Adjunctus, und wurde 1653 Pastor zu Burg.
7. M. David Sillich, wurde 1657 der andere Diaconus an der Kirche zu St. Bartholomäi, und zog 1659 nach Meissen.
8. Johann Langenstäter, vorher Con-Rector, wurde noch Archi-Diaconus zu St. Bartholomäi, und starb 1681 den 25 Mertz.
9. M. Johann Hermann Rothe, von Ravensberg in Westphalen, allwo er 1640 den 1 Mertz gebohren, starb 1704 den 29 Novemb.
10. M. Martin Kestel, erst Con-Rector, ward 1716 Diaconus zu St. Bartholomäi, starb 1717 den 19 Julius.
11. Johann Justinus Hörnikg, vorher Con-Rector, war zugleich Substituirter Diaconus zur Heil. Dreyf. Kirche, und ward 1718 Archi-Diaconus bey der St. Bartholomäi-Kirche.
12. M. Johann Adolph Müller, gebohren 1692 den 6 October, ward Rector 1718, und starb den 3 Junius in eben dem Jahre, da er eben als Professor nach Leipzig gehen wolte.
13. M. Martin Melchior Richter, aus Zerbst, erst Con-Rector, starb 1727 den 5 August.
14. M. Joachim Heinrich Denzer, eines Predigers Sohn von Straguth, ward erst 1725 Conrector und hernach Rector. Was zwischen ihm und dem dasigen Archi-Diaconus M. Heinrich August Töpfern, für Zwistigkeiten entstanden, davon sind die *Acta Historico-Eccles.* Th. XXVII, p. 458 u. f. zu lesen. Wegen dieser Streitigkeiten wurde er auch 1741 seines Amtes entsetzet; starb aber in nur gedachtem 1741sten Jahre den 6 April. Sein Grab ist auf dem Kirchhof zu St. Bartholomäi zu sehen.
15. M. Johann Christ. Sintenis, von Stollberg, vorher der Pagen am Fürstlichen Hofe zu Zerbst Informator, trat das Rectorat 1741 den 5 Junius an.

(2) Con-Rectores:

1. Christoph Döbel, 1644, vorher Rector zu Jena, kam 1645 nach Altenburg.
2. M. Samuel Friese, 1648, ward 1655 Rector zu Wurtzen.
3. Johann Langenstätter, 1655, ward Rector 1657.
4. Christ. Claus, 1657, ward Pastor zu Möckern 1665.
5. Andreas Crusius, 1658, ward 1693 Pastor zu Steutz.
6. M. Emanuel Haberland, von Wittenberg, 1663, starb 1665.
7. M. Johann Jüttemann, von Zerbst 1665, ward Pastor zu Prödel.
8. M. Johann Philipp Bücher, 1666 vorher Con-Rector zu Luckau, starb 1674.
9. M. Johann Müller, von Hertzberg 1674, ward Pastor zu Prödel 1675.
10. M. Johann Kern, von Wittenberg, 1676, starb 1682.
11. M. Heinrich Vollmar, von Walter-Nienburg im Anhältischen, 1682, nachmahls Pastor in seiner Vaterstadt 1694.
12. M. Johann Christ. Keller, 1694 ward Pastor zu Roßlau 1697.
13. M. Martin Kestel, 1698, ward alsdenn Rector.
14. Daniel Kolbe, von Dantzig, 1705, ward 1707 Rector in seiner Vaterstadt.
15. Johann Justin Hörnikg, von Zerbst, 1707, ward hernach Rector.
16. M. Martin Melchior Richter, von Zerbst, 1717, ward alsdenn Rector.
17. M. Joachim Heinrich Denzer, 1725, ward 1727 Rector.
18. M. Johann Friedrich Kesler, von Coswig, 1728, starb 1732.
19. M. Johann Caspar Thorspecken, von Bremen, 1733, starb 1734.
20. Johann Heinrich Runge, von Wernigerode, 1735, ward Pastor zu Wertlau 1739.
21. Johann Hora, aus Ungarn, 1739.

Beckmanns Historie des Fürstenthums Anhalt Th. III; *Acta Scholastica* Band V, p. 164 u. ff.

Jungfer-Schule.

Nächst diesen beyden Schulen ist auch von langen Zeiten her eine absonderliche öffentliche Jungfer-Schule in Zerbst gehalten, und mit unterschiedenen Stifftungen Christlicher Leute dotiret worden, wie denn E. E. Rath absonderlich das in dem Pabstthum so genannte beneficium Antonii, ingleichen das Lehn Jacobi dazu gewidmet, worzu noch andere Legate von Claus Talmsdorf Haus-Frau, Johann Erdmannen, u. s. w. gekommen. Welches je seltener es in andern Städten anzutreffen, je mehr giebt es Ursache der Stadt Zerbst nachzurühmen, daß sie in der That erfüllet, was dermahleinst des sinnreichen Italieners Boccalini Relation nach in dem Parnasso judiciret worden, wie der Ertz-Bischof zu Benevento Johann Casa seinen Galateum de moribus publiciret, daß man nehmlich auch eine Galateam dem Frauenzimmer zum Besten haben müste, weil solches eben so wohl als die Manns-Personen von nöthen hätten, in guten und wohl anständigen Sitten unterrichtet zu werden.

Die alte Ordnung in dieser Jungfer-Schule, wie man sie in den vorigen Zeiten abgefasset, hat in folgenden Stücken bestanden:

Erstlich soll man die Mägdlein in der Jungfrau Schule zusammen verordnen und setzen, die so erst hineinkommen und die Buchstaben lernen können.

Zum andern soll man die Mägdlein zusammen verordnen, so da lernen Buchstabiren.

Zum dritten sollen die Mägdlein zusammen sitzen, so lesen lernen.

Zuletzt sollen auch die Mägdlein bey einander sitzen, die da können lesen und lernen schreiben, damit keines das andere verirre, und die Lection zugleich geben, und auch etliche Mägdlein zugleich aufsagen mögen.

Es soll auch die Schulmeisterin alle Morgen und Mittage einen Lobgesang singen und die Lection darnach ansahen.

Von 7 Uhr bis 8 soll sie mit ihren Mägden den Mägdlein ihre Lection in allen vier Sitzen vorsagen und vorschreiben, einem jeglichen Mägdlein nach seiner Gelegenheit.

Zu Einer Uhren sollen sie geistliche Lobgesänge singen und beten, und den Catechismum sagen, darnach mögen sie essen und Gott dancken.

Und darnach sollen sie ihre Lectiones aufsagen bis zu 3 Uhr, und allezeit die Lection mit einem geistlichen Gesange oder Gebet schliessen.

Es soll auch die Schulmeisterin die Mägdlein dazu halten, daß sie ihre Eltern und andere fromme Leute wissen anzusprechen und zu grüssen.

* * *

Indessen ist auch bey der Kirche zu St. Bartholomäi eine absonderliche Jungfer-Schule angeleget, und nachdem die Zusammensetzung der beyden Knaben-Schulen zu St. Bartholomäi und St. Nicolai geschehen, das Schul-Haus zu St. Bartholomäi in den so genannten Winckel bey St. Bartholomäi-Kirche dazu gebrauchet worden, welches man Anfangs eine Deutsche Schule geheissen, hernach aber mit Schulmeisterinnen versehen. Im Jahr 1701 haben Fürst Carl Wilhelms Hochfürstliche Durchl. dieselbe den Mägdlein Lutherischer Religion zum Besten angedachtem Orte wieder erbauen lassen, dessen Unkosten sich auf 572 Meißnische Gülden 12 Gl. 10 Pf. belaufen, die auch in eben dem Jahre, jedoch nicht mit einer Frauens-Person, sondern mit einem Schulmeister versehen worden, und hat sich die Anzahl der darinnen vorhandenen Kinder jetzo mehrentheils bis auf hundert Personen erstrecket.

Gymnasium.

Es hat aber Fürst Joachim Ernst bey der obgedachten Zusammensetzung der beyden Schulen zu St. Bartholomäi und St. Johannis, und zwar insonderheit auf Veranlassung des offt erwehnten Amlings noch ein höheres und weiteres Absehen gehabt, nehmlich zugleich eine höhere Fürstliche Schule oder Gymnasium anzulegen, in welchem die studirende Jugend, nach in den Schulen genugsam gelegten Fundamenten, zu Erlernung der realen Wissenschafften, so wohl in der Philosophie, als in den Obern Facultäten möchte angeführet, und dergestalt dem Vaterlande zu dienen qualificiret werden. Es mag auch wohl die Abzielung auf eine Universität anzulegen gewesen seyn, wie denn auch dieses Gymnasium zu mehrmahlen in den Fürstlichen Rescripten Academia, die Leges, *Leges Academicæ* geheissen worden, insonderheit in Fürst Johann Georgens Rescript an die Inspectores Gymnasii von 1601 den 22 Jenner. Es ist aber solches aus bewegenden Ursachen unterlassen worden. Indessen ist gemeldetes Vorhaben gleichfalls bey Fürst Wolfgangen schon obhanden gewesen, der auch hierzu ansehnliche Legata verordnet, und darüber verstorben, und es also Fürst Joachim Ernsten zur Ausführung hinterlassen, welcher denn diesem rühmlichen Wercke im Jahr 1582 den 30 Jenner zugleich mit der Zusammensetzung der Schulen und Transferirung der tüchtigsten aus den ersten Classen beyder Schulen ad audiendas lectiones publicas seinen Anfang gegeben, jedoch mit wenigen und keinen andern Solennitäten, als derer bey der Zusammensetzung der Schulen, entweder wegen damahls besorgender Pest, oder auch daß man es erst auf einen Versuch ankommen lassen, und hernach bey verspührten Succeß der Sache weiter Nachdruck geben wolte. Und ob wohl an Seiten E. E. Raths noch gezweifelt, auch deshalben an Fürst Joachim Ernsten geschrieben worden, kurtz vor der Inauguration den 28 Jenner, ob nicht die Classicæ Lectiones nur erst allein möchten angefangen werden? so hat er doch so fort den 30 Jenner rescribiret, daß weil er das gantze Werck bewilliget, und alle Professores dazu gehörten, es nicht anders seyn könte, als daß alle Lectiones zugleich angehen müsten, denn sonsten der Schul-Diener Besoldung auch der Stipendiaten halber nicht vollkömmlich würde können geordnet werden, und das gantze Werck unvollkommen bleiben müssen. Darauf sind also die öffentlichen Vorlesungen gleich mit den Classicis angefangen worden und sind die ersten Professores nebst dem Rectör Gymnasii, Gregorius Bersmann, gewesen: Bartholomäus Schönborn, der Medicin Doctor und Professor der Physick und Mathematick; M. Balthasar Kisewitter, Professor der Moral, der auch so fort den 8 Febr. eine Oration de Studiis Philosophicis cum doctrina ecclesiæ conjungendis gehalten, und darauf den 9 Febr. seine Vorlesungen angefangen. Worzu noch 1583 Bartholomäus Gericke als Professor der Rechten gekommen, welcher seine Oration den 28 Mertz de dignitate, utilitate & origine Juris civilis gehalten. Es sind auch um desto mehrere Beybehaltung guter Disciplien auf Ansuchung E. E. Raths nebst denselben beyde Pastores zu St. Nicolai und St. Bartholomäi, ingleichen D. Schönborn und M. Kisewitter zu Inspectoren verordnet worden, Inhalts Fürstl. Schreibens von 10 April 1582.

Weil nun Fürst Joachim Ernst gesehen, daß der gemachte Anfang dieses Wercks so wohl von statten gegangen, so hat er sothane seine Fundation 1584 weiter confirmiret, gewisse Besoldungen für zwey Gottesgelehrte, einem Juristen, zwey Professoren der Natur-Lehre, und einem der

der Moral, einem Professor der Orientalischen Sprachen, einem, der die Catechetick lehret, und einem Rector ausgesetzt, anbey Fürst Wolfgangs Legata zu Erhaltung gewisser Stipendiaten feste gesetzet, und im übrigen dieses gantze Werck mit nothdürfftigen Privilegien, auch weiter zu versehen, und mit allen Gnaden zu bedencken sich anheischig gemacht, sub Dato Dessau 1584 den 12 Mertz. Wiewohl nachmahls, was die Anzahl der Professoren anlanget, dieselbe nicht eben beybehalten, und damit theils über gemeldete Zahl, hernach auch unter dieselbe gegangen worden, wie dann dergleichen Reduction insonderheit 1617 den 21 Junius vorgegangen, da M. Johann Theopold, M. Andreas Bünbose, D. Johann Schütz und M. Schröter erlassen worden.

Im Jahr 1585 ist ferner auf Befehl dieses löblichen Fürstens das Auditorium zu den öffentlichen Vorlesungen und Uebungen, zubereitet, und den 21 Junius desselben Jahres von dem neuen Rector, Gregorius Bersmann, vermittelst einer Oration de hospitio scholarum & ecclesiæ eingeweyhet worden. Diesem zu Folge hat Fürst Johann George, nach Ableben seines Herrn Vaters, um denen dürfftigen Studenten desto mehr zu helffen, 1589 eine Communität anlegen, und den 9 May desselben Jahres den Anfang mit der Speisung darinne machen lassen.

Es sind auch gewisse Gesetze abgefasset worden, nach welchen sich die Gymnasiasten so wohl insgemein, als die Stipendiaten und Communitäten richten sollen, welche bald nach geschehener Inauguration dem Fürsten Joachim Ernsten präsentiret, und von demselben confirmiret, zum ersten mahl den 12 April 1582 publiciret, hernach von Fürst Johann Georgen dem Ersten weiter extendiret und zusammt den Fürstl. Herren Brüdern, Christian, Augusten, Rudolphen und Ludwigen publiciret: Und nochmahls 1682 von Fürst Johann Georgen dem Andern, wie auch Herrn Victor Amadeus, Herrn Wilhelmen, Herrn Carl Wilhelmen, und zugleich im Nahmen Herrn Anton Günthers, Herrn Johann Adolfens, Herrn Johann Ludwigs, und Herrn Emanuel Leberechts renoviret, und von neuen öffentlich bekannt gemacht worden, welche, weil sie den gegenwärtigen Zustand des Gymnasii nicht wenig vor Augen stellen, wir solche hier herzusetzen nicht undienlich erachten:

Leges Gymnasii illustris Anhaltini.

Si ea hactenus in vitæ humanæ curriculo nos excepisset mortalium integritas, ut suopte quilibet ingenio honesta amplexus, nihilque contra bonos mores cupiens, sine scelere ac libidine suos transegisset dies, legibus sane ferundis haud quaquam fuisset opus: verum effusissimis ac pessimis ex intemperie naturæ hominum corruptæ quia tandem vivere cœperunt moribus, ita, ut in multorum cordibus refrixisse plane sit visus avitæ virtutis amor, quid aliud subsequi cum tempore potuit, quam mira ac inopina istius intemperie: Metamorphosis? infaustum quidem ac triste a majoribus nostris cordatis inde acceptum fuit omen, a nemine nisi a Diis immortalibus placatis avertendum; verum illud non plane experti sunt sinistrum, quando degenerem sobolem, non tamen malam, bonas nimirum leges ex malis moribus, genitura prorsus accidentaria, sed satis felici, viderunt duxisse ortum. Bonum hoc inopinatum uti majoribus fuit fatale, ita animitus sibi gratulati sunt de reperto isto malis communibus averruncandis efficaci remedio. Nulli enim Societatis communitati, quam male se etiam postmodum habere cœpit, paratiorem & ad salutem certiorem adhibere medicinam potuerunt aliunde, quam ex imperiosa illa comprobatarum legum severitate ac dictatura. Atque in Scholasticam hanc societatem *illustrissimi illustris hujus Gymnasii beatæ memoriæ fundatores* salutarius quid potuissent conferre, quam hoc ipsum beneficium, quod minitantibus morborum corporis Scholastici signis prognosticis topica, & cuivis affectui medicantia, ex concinne ornatis prudentum legislatorum Myrotheciis conquirere voluerint pharmaca? ut si membrum aliquod immedicabili gangræna corruptum, rescindi possit penitus, ne pars sincera trahatur. Hoc *antecessorum* piorum laudabile institutum, ut in scholastica hac perennaret Societate, suo deesse noluerunt officio Serenissimi Successores.

Dominus *Johannes Georgius*,
Dominus *Victor Amadeus*,
Dominus *Guilielmus*,
Dominus *Carolus Guilielmus*,
Principes Anhaltini &c. qui suo ac reliquorum Principum
Dn. *Antonii Güntheri*,
Dn. *Johannis Adolphi*,
Dn. *Johannis Ludovici*,
&
Emanuelis Leberechti,

mandatorio tutorioque nomine, istam legum disciplinam, quasi per manus traditam, ad posteros voluerunt propagari. Ad eorum igitur nutum hæc Legumlatio, ante nonaginta annos, & quod excurrit, determinari cœpta, nunc denuo revisa ac recognita, auctoritate illustri confirmata, cœtui discentium Scholastico observanda offertur; idque propterea, ut ex illius præscripto respublica litteraria recte gubernari, Societatis hujus decus commode conservari, atque ita cuivis plana ac nota esse possit obeundi muneris ac vitæ instituendæ ratio.

Leges itaque Gymnasii illustris Anhaltini, quæ Studiosos obligare possunt & debent, sunt partim *generales*, partim *speciales*.

Generales omnes promiscue concernunt, eisque præcipuunt non tantum virtutis Studium, sed etiam occasiones delinquendi, ut & ipsorum delictorum fugam.

Leges generales.

I. Cum timor Dei sapientiæ sit initium, præter privata pietatis exercitia, publica quoque Studiosi frequentent, conciones sacras attente audiant, cœnam domini cum devotione sumant, precibus publicis suas quoque preces adjungant, atque ita non tantum pro beneficiis acceptis Deo gratias agant, sed etiam ecclesiam Christi, & hujus seminaria, scholas, horumque Nutritios ac Doctores fideles, ut & Stratum politicum & Oecumenicum, dilectæ præsertim patriæ votis ardentioribus fidem commendent; quo divinæ benedictionis rivulos in omnes derivent ordines,

dines, & publicas, quantum in se est, avertant calamitates. Eâ vero si quis fuerit profanitate, ut solennes ecclesiæ conventus, diebus præsertim festis ac Dominicis, plane deserere, vel sacras conciones rarissime visitare, atque ita cœnæ dominicæ usum impie contemnere aut intermittere ausit, vel etiam præsens, dum Sacra peraguntur publica, attentionem ac devotionem aliorum scurrilibus ineptiis turbare non erubescat; ille pro ratione delicti aut carceri tradatur, aut ex cœtu Scholastico prorsus excludatur.

II. Alteri Parentes quia perhibentur esse & revera sunt, Studiorum ac morum juvenilium Directores, volumus utique, ut *universi ac singuli Rectorem hujus Gymnasii, ut & reliquos Professores, amore ac honore filiali prosequantur*, recte monentibus obtemperent, admonitiones illorum, quoties deliquerint, æquo animo admittant, animadversiones quoque, si quibus opus fuerit, patienter ferant, deque ipsis tandem, eorumque eruditione ac disciplina, honorifice sentiant ac loquantur. *Autoritatem* vero *Rectoris ac Professorum* hujus Gymnasii, insolenter *qui contempserit*, ita ut vel citatus, vel arresto alligatus, vel in pœnam damnatus, obedientiam superioribus secundum leges præstare contumaciter detrectaverit, ille *datam Rectori fidem vidisse se sciat*, atque hinc promeritum, ut tanquam putidum a litterariæ hujus reipublicæ corpore amputetur membrum.

III. Sine certo in civitatibus vagari homines magistratu, nec honestum esse potest ulli reipublicæ, nec etiam tutum; *adeoque in illustri hoc Gymnasio* Studiorum gratia *commorari quicunque advenarum decreverit, ille* quam primum in hanc urbem diverterit, *suum apud Rectorem profiteatur nomen*, qui in adventuntis accessum, an cum Parentum, vel Præceptorum consensu & venia dimissus sit, postquam inquisiverit, ejusque Studia & profectus, an idoneus lectionum publicarum possit esse auditor, exploraverit, accepta ab illo per formulam juramenti fide, & pecunia, quæ fisco Gymnasii est numeranda, nomen ejus in Studiosorum album seu matriculam referet. Quicunque vero ob facinus aliquod enorme *alibi* fuerit *relegatus*, vel alias etiam, seu subdole, seu contumaciter, *Scholasticæ disciplinæ se subduxerit jugo*, ille in numerum Studiosorum non recipiatur. Qui autem unanimi Professorum consensu publico *nondum aptus auditorio* judicatus fuerit, *ad* has vel illas *scholas triviales remittatur*.

IV. Iisdem beneficiis, quæ dantur propter officia, ut improbi fruantur cum civibus bonæ frugi, æquitas dissuadet: quocirca, si quis inventus fuerit, qui vel ex magistratus Scholastici contemtu, vel spe licentiæ ac immunitatis aliqua, suum Rectori recusaverit dare nomen, is jure ac privilegiis hujus communitatis censebitur indignus; adeoque si commissum ab ipso fuerit aliquid, judici competenti puniendus reliquatur: atque ex hoc capite alumni nostri consortio ejus mature abstineant, ne forte in eandem cum ipso trahantur calamitatem. Quod si vero *quispiam ex Studiosis ejusmodi contemtori ac vergi versatori vinculo sodalitatis se junxerit* arctiore, eumque vel palam ad se receperit, vel clam etiam foverit, ille, si societate ista, post factam a Rectore admonitionem, se non abdicaverit, senatus scholastici sententiam experietur duriorem.

V. In acquirenda eruditione nemo sibi ipsi facile existit magister, sed ad comparandum solidæ eruditionis habitum, informatione per præcepta, ac exercitatione opus est. *Publicas* igitur *Lectiones ac Disputationes* Alumni Gymnasii *sedulo frequentent*, Professores attente audiant, eorumque dictata diligenter excipiant, ut ex his ipsis in solemni examine publicæ industriæ suæ possint reddere rationem. Quicunque vero suum professi fuerint nomen, sed nihilominus *Vacunæ litaverint*, vel turpi ignavia ducti, vel vana vel falsa scientiæ persuasione inflati, ita ut tam privatam Studiorum culturam negligere, quam publicis Professorum lectionibus ac Disputationibus se subducere, atque hinc inde vagari ausint, illi *pro non inscriptis habebuntur ac alienis*, quorum commercio auditoribus nostris severe volumus interdictum.

VI. Cum in bonarum artium ac linguarum Studio, morum quoque præ cæteris sit habenda ratio, ne, si profecerint in litteris, deficiunt vero in moribus, plus defecisse forte, quam profeciisse videantur discentes, omne utique illud, quod probitatis nomine continetur, auditoribus Gymnasii volumus commendatum. *Eluceant* igitur e dictis, factis, cultu, vultu, ac toto corporis gestu, *modestiæ ac honestatis radii*, ut animi artibus ac virtutibus dediti accurate dignosci a vulgi fece possint. *Quicunque* vero ex auditoribus Gymnasii, vel corruptæ naturæ ductu, vel pravo consuetudinis vitio *rusticitatis, scurilitatis, obscoenitatis, vel alterius cujusdam turpitudinis, flagitii ac sceleris detestabilis maculam litterario inusserit ordini*, ille pro ratione delicti, cognita in judicio causa, severiorem senatus Scholastici experietur animadversionem.

VII. Ebrietatem ac temulentiam omnium esse oblivionis causam, imo ipsissimam memoriæ mortem, cum Xenophonte recte statuit *Plinius*. Quocirca *ebriosorum conventicula in Oenopoliis, ac tabernis cerevisiariis, præsertim vero in locis suspectis*, tanquam occasiones ad peccata proruendi accommodatissimas, cane pejus ac angue *evitent ac* fugiant discentes. *Quicunque ejusmodi consortia frequentare non erubuerit*, ille non tantum acertiore a magistratu reipublicæ litterariæ excipietur correctione, sed etiam, si hanc ipsam vento commiserit, & suum recusaverit facere officium, carcere coercebitur; Insanabilis vero si deprehensus fuerit, ejicietur ex discentium cœtu.

VIII. Gladios gestare, intra mœnia & Musarum castra, cum legibus cæterarum Academiarum, vix certis conditionibus permittatur aut toleretur: tamen pro affectu clementissimo, quo litterariam hanc societatem complectimur, potestatem eidem ad humillimam petitionem facimus, ut *move hujus avi*, aut *decoris causa, convenienti loco & tempore, Studiosi gladios gestent*. *Quicunque* vero *istis*, vel aulicorum, vel civium, vel commilitonum *ulli ferociter insultaverit, aut* ejus ferociæ consors *neglexerit*, ubi potuit, *ab insolenti petulantia* commilitonem turbulentum prohibere, privilegio isthoc una cum consorte excludetur, & præterea gravissime punietur. Reliquis autem armis penitus abstinebunt, & si secus fecerint, graviter itidem punientur.

IX. Magnum

IX. Magnum civitatis bonum est ac commodum, quies & tranquillitas publica, eaque tum diurna, tum etiam & quidem præcipue nocturna; cui ut pro nostra quoque consulatur virili, serio volumus ac jubemus, ut non tantum *inter se*, tanquam unius corporis membra, *concordiam alant* discentes, sed etiam *cum* aulicis, civibus & quibuscunque *aliis placide & tranquille vivant*. Nemini itaque nocturno tempore cum importunis clamoribus per plateas discurfare, & aliquid turbarum dare, multo vero minus obvios impetere ac lædere liceat. *Quicunque* vero *factiones fuerit molitus*, ita ut vel *tumultum ac turbarum auctor extiterit, vel sodalitio turbatorum tranquillitatis publicæ se adjunxerit*, boatu & clamore stentoreo, lapidatione fenestrarum ac effractione forium, in grassationibus nocturnis se nobilitaverit, ille pro enormitate delicti vel carceri tradatur, vel beneficiis, quibus in Gymnasio nostro gaudet, privetur, vel a Senatu Scholastico publice relegetur.

X. Bestiæ unius generis inter se invicem sævire non perhibentur; Quanto minus in se sævire debent illi, in eadem qui vivunt humanitatis officina. *Nemini* itaque vel Aulicorum, vel civium, vel commilitonum, vel alium quenquam, sive noctu sive interdiu, ad dimicationem sive duellum provocare, aut etiam provocanti parere, fas esto.

XI. Rebus abstinere alienis juris est ac æquitatis. *Hortos* itaque intra vel extra urbem *depopulari, fructus arborum*, vel aliorum hortensium *exinde auferre, nemini integrum esto*. Quicunque itaque hujus, vel alterius cujusdam rapinæ ac furti factus fuerit reus, illum condignæ subjectum volumus esse pœnæ.

XII. Fama viri honesti cum vita pari passu dicitur ambulare, ideoque *famosos libellos seu carmina*, quæ dictis mordacibus, aut conviciis amaris, famam aliorum sauciare possunt, *vel publice affigere, vel clanculum spargere, severe prohibitum esto*. Quicunque hujus acculatus ac convictus fuerit facinoris, ille paratissimam relegationis subibit pœnam.

XIII. *Nemini* Studiosorum *licitum sit hæreses pertinaciter defendere, vel præstigiis illicitis*, vel temerariis execrationibus & perjuriis *nomen Dei in vanum usurpare*.

XIV. Studiosus incedat *vestitu honesto ac decenti*, vitet *omnem luxum*, qui Deo & piis hominibus est invisus, fugiat quoque *omnem sorditiem*, cum mundas etiam Musæ ament vestes.

XV. Studiosus cum Studioso & aliis *alea, aut chartis ludoriis*, pro pecunia, libris, aut quacunque re ne ludito. Ludibus hicce interdictis incumbentes pœnam, quam æquitas dictaverit, danto: victor victo, quod abstulit, restituito.

XVI. Studiosus *novitios ne vexato, aut ipsorum pecuniis ne inhiato*; unum vel alterum, aut utrumque qui fecerit, pro delicti ratione pœna gravissima afficitor, sed nec *novitius* excusandus erit, potius *puniendus, si molestias sibi creatas dissimulet, aut factis sumtibus redimat*.

XVII. *Ad tabernas meritorias, turpiave lustra*, Studiosus sese non conferat, *multo minus scortum duxet*: convictus flagitii, relegatione publica punitor.

XVIII. In universum denique edicimus, ut *omnes ac singuli Studiosi utriusque religionis* invicem concorditer vivant, nec alter alterius religionem in templis, in auditoriis, in conventibus & locis publicis, aut privatis, *sannis & dicteriis*, vel ullo contumeliarum genere, sive joco, sive serio id fiat, proscindat. Qui intra Christianæ concordiæ & a nobis sanctæ tolerantiæ limites placide contineri noluerit, aut convitiis quenquam divexaverit, pro delicti ratione vel carcere coercebitur, vel e civitate litteraria omnino ejicietur.

Formula Juramenti, qua suam inscribendi obstringunt Rectori fidem, hæc est: Ego N. N. Juramenti loco promitto, & in me recipio.

I. Cum Studiorum gratia in illustri hoc Gymnasio versari decreverim, me Rectori, reliquis Professoribus, horumque Successoribus obedientiam præstiturum in omnibus, in quibus debeo parere ac par est.

II. Me statutis & legibus hujus Gymnasii, quæ hactenus sancitæ sunt, vel deinceps legitime sancientur, absque ulla tergiversatione morem gesturum, & pro virili procuraturum, quæcunque ad scholæ hujus & Professorum dignitatem & incrementum, ac publicam tranquillitatem facere videbuntur.

III. Me absque usurpatione vindictæ privatæ, de quocunque etiam *super injuria* mihi facta *imploraturum auxilium Rectoris*.

IV. Neque me ipsum absque Rectoris venia, *ex arresto discessurum*, neque supellectilem meam asportaturum vel asportandam curaturum.

V. *Si* (quod Deus benigne avertat) *mihi* ob delictum aliquod enorme *relegato*, & ab hac congregatione scholastica prorsus excluso, *solum avertere necesse sit*, me ad diem dictum sine turbatione aliqua, vel status scholastici, vel ordinis Politici, ex hac urbe *discessurum esse*.

Leges, quæ sanciendæ sunt, *speciales, concernunt beneficiarios*, qui vel stipendio fruuntur illustri, vel mensæ communis participant convicto, & sunt sequentes:

I. *Quicunque stipendii fruuntur illustri*, illi *in hoc ipso studia sua continuabunt Gymnasio*, in quo, ad alia antequam se conferant artium ac linguarum emporia, *integrum* commorabuntur *triennium*. Sine consensu vero ac indultu nostro Gymnasium hoc qui præterierit, vel triennium suum non absolverit, ille conferendis se ipsum privabit stipendiis & beneficiis.

II. Ex Alumnis in Scholastica hac, qui vivere sat agit societate, cognitum habere debet, quæ habitationis, Studiorum & convictus sit instituenda ratio.

III. *Museum qui occupaverit adornatum, ne damni aliquid* ædificio sua culpa *inferat*, *vel* per alium *inferri permittat*, videat, si tale quid factum fuerit, suis tenebitur id resarcire sumtibus.

IV. *Locaria* debita *singulis semestribus* omnes Gymnasii *persolvant* Quæstori, & quidem integrum numerare etiam tenebuntur illi, *qui ante ex-*

actum ſemeſtris ſpatium, Muſeum ſine ſufficiente deſeruerint cauſa.

V. *Muſeum mutare, & aliud occupare, contubernalemque ſibi aſſumere* nemini liceat, niſi id fiat cum *conſenſu ac permiſſu Rectoris.*

VI. *Peregrinum* absque Rectoris ſcitu *in conclavi retinere* per noctem nemini fas eſto: ſi quis tamen retinuerit, ac per iſtum turbas excitaverit, autor turbarum ipſe habebitur, & pro delicti ratione punietur.

VII. Publice vero & privatim *relegato* hoſpitium in Gymnaſio, qui præbuerit, carceris afficietur pœna.

IIX. *Januis* Gymnaſii *clauſis in ſuo quilibet ſit conclavi*, quicunque deſiderabitur, vel mane vel veſperi, quoties viſitabit Rector, ille, niſi juſta adſit excuſatio, propter abſentiam pernoctabit in carcere.

IX. *Peregre abire*, & quidem ad dies plures, ſine prægnante ratione, *inſcio Rectore, nemini ſit licitum;* quicunque ſibi ſumſerit iſtam licentiam, ille ut magiſtratus ſcholaſtici contemtor promeritam luet pœnam.

X. Inſanis clamoribus ac vociferationibus, vel etiam exagitationibus ſcurrilibus, *incolis Gymnaſii moleſtiam creare* nulli conceſſum ſit; quicunque tale perpetravit, carceri tradetur.

XI. In carcere detenti, vel ante carcerem congregati, turbas qui dederint, illi in carcere detinebuntur tam diu, donec manſuetiores evadant, emendationem profiteantur, ac reipſa declarent.

XII. Quicunque *muſeum alterius clave adulterina aperuerit, aut effregerit*, & ita vicino damnum dederit inquilino, illi pro delicti ratione vel carceri tradatur, vel per relegationem excludatur.

XIII. Quicunque *fores Gymnaſii effregerit noctu*, vel etiam tranſilierit muros, ille relegationis ſubibit pœnam.

XIV. Omnes vero ac ſinguli diligentiam adhibeant exactiſſimam, *ne aliquid detrimenti accipiant Gymnaſii ædificii ab igne.*

Hactenus *Leges* habitationes concernentes: *Studia* quod attinet, vel *publice*, vel *privatim tractanda*, utique illa eſſe debent partim pietatis partim etiam humanitatis.

I.

Pietatis ſtudia pro cæteris Gymnaſii hujus inquilinis ſint *commendata*, ac inter hæc preces, tam matutinæ, quam veſpertinæ, laudabiliter ab anteceſſoribus p. m. inſtitutæ.

II. Ad *preces*, dato minori per famulum communem ſigno, omnes & ſinguli in conclavi, quod ejusmodi deſtinabitur exercitio, *modeſte conveniant*, mane circa ſextam, veſperi circa octavam convocati horam.

III. In hoc pietatis ſtudio ut ſervetur decorum, ordinis erit habenda ratio: *officium lectoris* ſuſcipiant ſinguli per ſeptimanam, ita quidem, ut recitationi precum ſubjungatur caput unum e S. Bibliis prælegendum.

IV. Quicunque exercitium hoc neglexerit, & *cauſam abſentiæ juſtam Rectori non probaverit*, Lectoris præſertim, ſi fungatur munere, ille pro arbitrio Rectoris merita afficietur pœna.

V. *Lectori* preces recitanti, & textum biblicum prælegenti *debitam adhibeant attentionem*, ſine murmure & ſtrepitu, aliisque ineptiis hæc ſacra profanantibus.

VI. Quicunque preces viſitaverit quidem, *ſed in hoc Sacro Pietatis exercitio turpiter ſe dederit*, ille carceris pœnam ſibi ſciat eſſe paratam.

VII. *Finitis precibus* ſua *ſinguli repetant conclavia*, illud acturi quod officii poſtulat ratio, & vitæ ſcholaſticæ decus.

IIX. *Humanitatis ſtudia* a Gymnaſii alumnis vos volumus inſuper exculta, ſive ſint *lectiones & Diſputationes, ſive lectionum repetitiones & exercitia ſtili.*

IX. *Lectiones* publicas ſedulo *frequentent*, ac Profeſſorum *dictata diligenter excipiant*, ut ea privatim ruminari, & *ad repetitionem* a quolibet Profeſſore inſtituendam *præparare* ſe poſſint.

X. *Quicunque Alumnorum* vel inquilinorum, ſine venia Profeſſorum, & ſufficiente cauſa *Lectionem neglexerit*, ille pœnam arbitrariam ſubibit.

XI. Quicunque *diſputationi interfuerit*, ille pro abſentia, niſi prætendere ſciverit cauſam, ex arbitrio Rectoris & Profeſſorum punietur.

XII. Quicunque *ad diſputationem acceſſerit imparatus*, is pœnæ obnoxius ſit arbitrariæ.

XIII. Lectionum *Repetitioni*, quoties a Rectore & Profeſſoribus inſtituetur, *frequentes interſint*, eique ad quæſita ac interrogata *memoriter reſpondeant*, ſine ulla moroſitate ac tergiverſatione.

XIV. *Repetitionem*, absque venia ac juſta emanſionis cauſa *qui neglexerit*, aut præſens Lectionibus publicis, *nihil memoriæ mandaverit*, vel *libris neceſſariis, & dictatis inſtructus non fuerit*, ille ab examinatore notatus dignæ ſubjicietur pœnæ.

XV. Exercitia ſtili Latina & Græca, proſa ac ligata Profeſſoribus iſtarum linguarum *exhibeant, themata*, artificio oratorio *elaborent*, & emendationem ab iis expectent.

XVI. *Exercitia ejusmodi qui neglexerint*, & ſtudiorum loco vacuæ litaverint, illi ſtipendiis collatis privabuntur, & a communi menſa removebuntur. *Reliquos* his beneficiis non gaudentes *Viſitatoribus noſtris Rector & Profeſſores indicent*, ut condignam deſidiæ ſuæ pœnam luant.

Hactenus leges Studia concernentes:

Convictus quæ ſit habenda ratio, id ſequentes determinabunt Leges.

I.

In recipiendis communis menſæ convictoribus Rector circa numerum & religionem Candidatorum inprimis *obſervet Pactum*, die XXX Decembris anni M. DC. LXXXI. inter *Nos* initum, & ſtatum Gymnaſii concernens, & eos, quos dignos judicaverit, in numerum præſcriptum recipiat, habito ſemper reſpectu ad ſpeciales noſtras conceſſiones.

II. *Pro acceſſu & poſſeſſione loci nihil* convictoribus, quocunque id tandem fiat prætextu, numerabunt; Quicunque exigentibus aliquid ſolverit, & a Rectore rogatus id fateri noluerit, paratam ſibi habebit pœnam.

III. *Oeconomo* vero *pretium in ſingulas ſeptimanas præmumerabunt*, aut aſſumto ſponſore *de ſolutione*

tione cavebunt, vel alia ratione cum ipſo tranſigere ſtudebunt, ut de futura ſolutione poſſit eſſe certus; ſi quis pactis non ſteterit, ille locum ipſo ſolutionis neglectu amittet.

IV. *Qui per unum atque alterum abfuerit diem*, Oeconomo *a ſolutione nihil detrahet: ſi negotiorum cauſa peregre abierit*, menſam Oeconomo renunciabit: niſi id fecerit, abſens non minus quam præſens ſolvere tenebitur victus pretium.

V. Ad prandium ſingulis diebus præciſe *hora undecima*, niſi publica id impediverit diſputatio, aut alia ſolennitas; ad coenam vero *hora ſexta* accedunto, vaſculis ſingulis, quibus excipiendus, inſtructi, *ſerius venientibus*, & quidem cibo remoto, Oeconomus ut aliquid apponat, obligatus non erit.

VI. Singulis menſis, ſi plures inſtructæ ſint, ſinguli præſint *Seniores*, tanquam diſciplinæ *cuſtodes*, ac morum cenſores, qui dicta ac facta improba & incivilia reprehendere poſſint.

VII. *Hoſpitem*, ſi quis *adducere* velit, Studioſum vel alium honeſtæ exiſtimationis adducat, ſed non niſi unum, pro quo unum ſolvet Oeconomo groſſum; Eum vero *ultra conſvetum prandii ac cœnæ tempus* in cœnaculo *ne detineat*, aut compotationem in multas horas producat, ſub poena arbitraria.

VIII. *Locum* deſignatum *modeſte occupent*, ac usque dum: apponatur cibus, *tacite expectent*; Cibo vero appoſito *prandia ac cœnas ab invocatione pia inchoent, & religioſa gratiarum actione claudant*, ita quidem, ut ſolitis ac conceptis precibus præeat, quem ordo tetigerit, cæteris devota attentione faventibus.

IX. Inter prandendum vel cœnandum *Senior monum in patinas immittat primus*, hunc reliqui modeſte ſequantur, ita ſumendo cibos, ne per vacuas nonnulli cogantur oberrare patinas.

X. *Lingva* in colloquio familiari *Latina* de rebus honeſtis ac utilibus placide conferant; Scurrilitates, convitia ac rixas fugiant ſub poena arbitraria.

XI. *Cibis mediocriter ac munde apparatis* ſint *contenti*, iisque veſcantur frugaliter, *lautitias* vero ne expetant.

XII De *victu* ac apparatu querela ſi inciderit, Senior Oeconomum *placide moneat*, gravius autem cum eo ne expoſtulet: ſi querelis ulterioribus dabitur occaſio, *Senior, uno vel altero* ex Commenſalibus *aſſumto*, defectum *referat ad Rectorem.*

XIII Panem, vel eduliorum *aliquid de menſa ſecum aufferre*, & de alieno, in fraudem Oeconomi, famulis, aut famelicis quicquam largiri *nemini conceſſum eſto*; quicunque illud fecerit, & quidem ſæpius, remotione multabitur.

XIV *Menſalia*, quoad ejus fiere poteſt, *munda ac integra* ſervent &c. *mappas* ne ſcindant; *orbes ne perforent*, nec ulli *menſariæ ſuppellectili* dent damnum; Quod ſi datum fuerit, ſuis reparabunt ſumtibus.

XV. *Sub finem prandii & coenæ* lector poſt recitationem precum *caput ex Bibliis prælegat*, reliquis eum ſilentio auſcultantibus, omnique colloquio prorſus, riſu ac ſtrepitu abſtinentibus.

XVI. Si impietatis tantæ quis fuerit, ut inter hæc ſacra ſibilo, riſu, ſcreatu, manuum vel pedum compoſione, vel aliis quibuscunque futilitatibus *publicas ad Deum preces turbare auſus fuerit*, ille, coetu Chriſtiano indignus a menſa removebitur.

XVII. Finito prandio ac coena poſt preces ac lectionem, ſinguli ſua repetant muſea, & peregrini qui adfuerint, ſua hoſpitia, ne ulla compotationibus detur occaſio.

XVIII. *In Oeconomi familiam nullam ſibi ſumant licentiam*, ancillas faciant miſſas, nec ullum in quenquam ſibi arrogent imperium.

XIX. Leges ſanciendi, multas exigendi poteſtatem ſibi ne tribuant; *adverſus bonos mores* in menſa ſi quid *peccatum fuerit levius*, Senior iſtud corrigat; ſi gravius fuerit delictum, Rectori illud indicet.

XX. *Domum qui fuerit profectus*, vel *peregre abierit ad tempus*, & ita alibi victitans communis menſæ conſortium deſeruerit, illi redire ad idem, niſi ſalutato Rectore, & reditu denuo impetrato, non permiſſum eſto.

XXI. Beneficium itaque quia officium poſtulat, ii, qui *communis menſæ fruuntur beneficio, pietate ac probitate*, ut & *diligentia* in ſtudiis *cæteris præeant*, & ita ſuperioribus ſe commendent; conciones ſacras ſrdulo frequentent, Cantoremque in templo circa figuralem muſicam occupatum juvent; præſertim in examinibus publicis promtos ſe ſiſtant, Dominisque *Viſitatoribus* vitæ ac ſtudiorum rationem reddant. Hoc ipſum *qui recuſaverit*, ille a menſa removebitur communi, & ſtipendio privabitur illuſtri.

XXII. Horum Statutorum, & harum legum ad corporis ſcholaſtici conſervationem foventium obſervantiam *ſub juramento Rectori præſtito*, omnes ac ſinguli, antequam recipiantur, *ſtipulata promittant manu.*

Nil certe quicquam ſine lege ac ordine pulcrum
Ut lex æqua Deo, ſic placet ordo bonis.
Probe igitur noſtris ſectantia colla ſtatutis,
Si laudem ingenuæ mentis habere cupis.

Weil auch zwiſchen der Hochfürſtlichen Zerbſter Linie und den Hochfürſtlichen Herren Vettern der andern Linie wegen Erhaltung des Gymnaſii einige Differencen vorgefallen, als ſind dieſelbigen gleichfalls in Erwägung gezogen, und 1681 den 30 December dahin verglichen worden, daß

1) Die ſämmtlichen Fürſten zu Anhalt ꝛc. nach Anweiſung und dem Exempel Dero Fürſtl. Vorfahren das geſammte Gymnaſium zu conſerviren, und in mehrere Aufnahme zu bringen ihnen durch einmüthige Zuſammenſetzung, unter der Direction des jederzeit älteſten Fürſtens zu Anhalt ꝛc. höchſten Fleiſſes angelegen ſeyn laſſen.

2) Einen Rectorem, welcher der Reformirten Religion zugethan, und die Theologie, nebſt den beyden zur Theologie gehörigen heiligen Sprachen der Hebräiſchen und Griechiſchen, auch die Kirchen-Hiſtorie öffentlich lehren, wie auch einen Lutheriſchen Profeſſor der Theologie, der zugleich die Metaphyſick, ingleichen einen Profeſſor der Rechten Reformirten Religion, ſo nebſt der Jurisprudenz die Moral und Staats-Wiſſenſchafft öffent-

öffentlich dociren, denn einem Professor der Medicin, so die Physick und Mathematick dabey öffentlich tractiren solle, und endlich einen Professor der Beredsamkeit und Logick vociren, bestellen und unterhalten, also daß das Collegium Professorum aus einem Rector, und drey Professoren Reformirter, und einem Professor Lutherischer Religion künfftig für und für zu ewigen Zeiten bestehen, und es mit ihrer Salarirung und Ordnung im Gehen, Sitzen und Lehren gehalten werden solte.

3) Die von neuem revidirte und einmüthig beliebte Leges Gymnasii solten bey der damahls obhandenen Introduction des neuen Rectors publiciret, und mit der Handhabe dem Rector und Professoren ferner dergestalt anvertrauet werden, daß ihnen die Jurisdiction in civilibus über die studiosos völlig, nicht weniger auch dieselbigen in Gebrechen, so mit dem Carcer und öffentlichen Verweisung, den Gesetzen des Gymnasii und Rechten nach zu bestraffen sind, zustehen; in delictis gravioribus aber, so in vorbemelden Gesetzen nicht exprimiret seyn, oder poenam corporis afflictivam meritiren, denen regierenden Fürsten zu Anhalt-Zerbst allein, (solche durch dero bestallte Regierungen zu exerciren) zu kommen solte. Jedoch solten Rector und Professores in solchen Gebrechen, so die Relegation nach sich ziehen, die von ihnen gesprochene und eingeholte Sententz nicht exequiren, ehe und bevor sie dem gesammten Fürstlichen Hause davon mit Einsendung der Acten unterthänigsten Bericht erstattet, und dessen Verordnung insonderheit auch darüber eingenommen hätten, ob die Relegation nur allein auf die Stadt Zerbst, oder auf das gantze Fürstenthum verstanden und extendiret werden solte, und auf solche Weise solte es auch mit der Jurisdiction über den Oeconomus, Buchdrucker und Pedellen respectu ihrer bey dem Gymnasio habenden Bedienungen gehalten werden. Der Rector aber und Professores insgesammt wären zwar ihres Amts und Function halber des gesammten Fürstl. Hauses Obsicht, Censur und Verordnung unterwürffig und in personalibus actionibus von des Raths, wie auch des Fürstl. Amts Jurisdiction eximiret, müsten aber so wohl in Civil- Personal- als Criminal-Anklagen und Inquisitionen vor der Fürstlichen Regierung zu Zerbst und dero Commissarien, deren einer jedesmahl ein Membrum aus besagter Regierung seyn, und den Proceß dirigiren solte, stehen und allda rechtlichen Bescheids und Verordnung gewarten; sich auch neben dem gesammten Fürstlichen Hause geleisteten Amts-Pflicht dem jedesmahl regierenden Fürsten zu Anhalt-Zerbst als dem Landes-Herrn durch einen Handschlag verwand machen.

4) Die Visitation des Gymnasii solte so bald möglich, von der gesammten Fürstlichen Herrschafft angeordnet, der Professoren Fleiß und der Studenten Leben und Wandel untersuchet, und auf einen und andern Fall gebührende Anstalt verfüget, wie auch das Fund-Buch über des Gymnasii Einkommen verfertiget und der gesammten Fürstlichen Herrschafft zur Authorisirung vorgetragen, auch dergleichen solenne Visitationes nach Ablauf zwey Jahren jedesmahl wiederholet und allen Gebrechen und Mängeln des Gymnasii dabey nach Möglichkeit abgeholffen werden, und wie der regierende Fürst zu Anhalt-Zerbst solchen Actibus selber beywohnen würde wollen, so solte S. Hochfürstliche Durchl das Präsidium bey dem gantzen Visitations-Convent überlassen, ausserdem aber die Deliberationes von des ältesten Fürsten Räthe, wie in allen gesammten Sachen, also auch in diesem des Gymnasii Angelegenheiten dirigiret werden.

5) Die Special-Inspection der Trivial Schule zu Johannis, weil selbige besage des am 25 September 1679 getroffenen Religions-Vergleichs zu ewigen Zeiten dem Reformirten Rath und Gemeine zu Zerbst ohne Participation des Lutherischen Raths daselbst, allein verbleibet, solte der Rector des Gymnasii allein behalten, wöchentlich die Classen besuchen, die Lectiones ordnen, mit dem Rectore Classico die Schüler von einer Classe in die andere, und endlich aus der ersten in das Gymnasium transferiren, die vocirten Schul-Collegen in Beyseyn eines und des andern Mitglieds aus dem Rath in den Classen vorstellen, und hingegen nach der alten Observantz, was vom dem Rathhause den Rectoren des Gymnasii bis dato dafür gereichet worden, genüssen. Zu dem Schul-Rector Con-Rector und andern Schul-Collegen solten von dem Rath Reformirter Religion auch derselbigen Religion zugethane Subjecte angenommen und vociret werden, jedoch daß die Unterredung und Exploirung des Candidatens Geschicklichkeit, Leben und Wandel betreffend, von den Superintendenten in Gegenwart der sämmtlichen Inspectoren zu Rathhause jedesmahl vorhergehen: wie denn auch die General-Visitation der Hochfürstl. Herrschafft zu Zerbst durch Dero jederzeit bestellte Superintendenten, und wem sie sonst dazu committiren wolte, so offt sie dieselbige nöthig erachtet, vollstrecken zu lassen, nach wie vor verbleiben solte, ingleichen die Collegen in solcher Schule vor dem Fürstlichen Zerbstischen Consistorio sich, wie bisher geschehen, sistiren, der Fürstlichen Herrschafft daselbst schuldigen Gehorsam angeloben, auch fernerweit daselbst zu stehen schuldig seyn solten.

6) Das Fürstliche Wolfgangische Stipendium solte hinkünfftig neun Reformirten, auch davon einem aus dem Zerbster Antheile und drey Lutherischen, als einem von Adel und zweyen Bürger-Standes, davon zweyen aus dem Zerbster, und einer aus dem andern, welche doch dießfalls alterniren solten, participiren, jedoch das Triennium auf dem Gymnasio aushalten, ihre Dienste zuförderst der Fürstlichen Herrschafft und dem Lande anbieten, und respectu der Lehre ein jeder nach seiner der Reformirten und Lutherischen Fürstlichen Herrschafft Glaubens-Bekänntnis, wie dieselbe es ihnen fürschreiben würde, sich reversiren.

7) Weil auch die Fürstliche Herrschafft zu Zerbst hinkünfftig in ihrer Quota zu der Communität concurriren, und so wohl die Gelder als Getreyde dem Oeconomus als Procurator des Gymnasii einliefern wolten, so solten hingegen den Lutherischen Studiosis so viel Stellen in der Communität von dem Rector angewiesen werden, als quarta pars austrägt, wie denn auch die Fürstl. Reformirte Herrschafft mit Lieferung des Getreydes und Geldes aus ihren Aemtern und Kirchen, wie bisher geschehen, also auch ferner continuiren, und hingegen ihre drey Quartas an der Communität vorbehalten wolte; die Anforderung aber, so die Reformirte Fürstliche Herrschafft wegen der zur Besoldung des Rectors und Schul-Collegen zu St. Johannis gewidmet gewesenen Intraden, an Zerbst prätendiret, solte gäntzlich hinweg fallen.

8) Die Druckerey im Gymnasio solte dabey für und für erhalten und von den Reformirten und Lutherischen Professoren, wie auch denen Studiosis beyder Religionen Bücher und Schrifften darinnen nach wie vor heraus und zum Druck gegeben, nichts aber darinnen, so der Christlichen Erbarkeit entgegen, oder das gute Vernehmen, und die jetzo mehr und mehr befestigte Vertraulichkeit zwischen beyderseits Religions-Verwandten, turbiren und schmälern, oder sonst dem Fürstlichen Hause Ungelegenheit verursachen könnte, imprimiret werden, dem Rector und Reformirten Professoren im Nahmen des gesammten Hauses die Censur über alle Reformirte Schrifften, und dem Lutherischen Professor über die Lutherischen Schrifften, so in gedachter Druckerey verfertiget würden, verbleiben, was aber andere, ausser den Professoren und Studiosis in des Gymnasii Druckerey drucken lassen wolten, solches würde nicht unbillig von dem Rector und Professoren der Fürstl. Herrschafft zu Zerbst Christ-billigen Censur untergeben.

9) Die Gebäude, so der gesammten Fürstl. Herrschafft zu erhalten zukommen, wolten dieselben aus gesammten Mitteln bessern und erhalten, insonderheit das baufällige Dach der so genannten alten Kirche abnehmen, u. entweder ein neues darauf setzen lassen, oder sich sonsten eines gantz neuen und anständigen dem Fürstl. Hause rühmlichen Baues halber vereinbaren, immittelst auch zu bequemer Zeit noch ein ander Auditorium in dem Gymnasio aptiren, damit die Professores, so gantz separirte Professiones haben, zu einer Zeit dociren könnten, und einander nicht hinderlich seyn möchten. Was aber dem Rath zu Zerbst zu bessern und zu conserviren vermöge des Receßes vom Jahr 1600 oblieget, zu dessen förderlichen Prästation wolt n Fürst Carl Wilhelms zu Anhalt Hochfürstl. Durchl. ihn ernstlich anweisen und anhalten.

10) Die Studiosi, so zu Zwietracht Anlaß geben, und die friedfertige Communion und Beywohnung beyderseits Religions-Verwandten, welche die Hochfürstl. Herrschafft intendiret; mit Fleiß und Vorsatz zu zerstöhren suchen, solten ohne Ansehen der Person mit Gefängnis, oder dem Befinden nach von dem Rector und Professoren mit der Relegation; die Professores aber, so dergleichen selber thun oder unterbauen und unterhalten würden, das erste mahl mit gesammten ernstlichen Verweis abgemahnet, und da dieser nicht verfangen solte, Krafft dieses gesammten Schlusses und auch jedes mahl Aeltesten Fürsten Communication an die übrigen Fürsten zu Anhalt ihrer Aemter entsetzet werden.

11) Im Fall aber auch hierdurch die unzeitige Zanckſucht nicht eingehalten werden könnte, und die gesammte Fürstl. Herrschafft dieser jetzigen Anstalt und Verordnung halber allzuviel Verdruß und Widerwärtigkeit empfinden solte; so wolte so wohl ein als das andere Theil ihm Recht und Befugnis vorbehalten haben, von diesem Vergleich wieder abzutreten, und alsdenn zu verordnen, daß das Gymnasium von Zerbst weggenommen, und an einen andern Ort mit den dazu gewidmeten Intraden angeleget würde, jedoch des Fürstl. Zerbster Antheils Kirchen- und Güter-Gefälle ausgenommen, welche solchen Falls bey dem Antheil verbleiben, und daß zuvor alle Vereinbarungs-Mittel vorgekehret, und der Herren Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg Churfürstl. Durchl. Durchl. Vermittelung erbeten, und derer Ausgang erwartet würde.

Wegen der Jurisdiction sind zwar mit dem Magistrat einige mahl, und insonderheit 1592, Irrungen vorgegangen; es hat aber die Hochfürstl. Herrschafft ihr dieselbe so wohl über den Rector, Professores und Studenten, als andere dem Gymnasio Zugethane und Verwandte jederzeit eintzig und alleine vorbehalten, dahero auch in dem so genannten Zaun-Vertrag vom Jahr 1600 unter andern sich befindet: „Und wie es mit unsern „und unserer Geliebten Herren Brüdern, Räthen „und Dienern gehalten werden soll; also soll es „auch mit dem Gymnasio, denen Professoren, „Studenten und andern Deroselben Zugethanen „und Verwandten versehen seyn, daß nehmlich ein „Rath ihre Jurisdiction auf dieselbe nicht extendi„ren, sondern solches alles der Landesfürstl. hohen „Obrigkeit eintzig und alleine überlassen solle, ohne „allen fernern Eintrag und Hinderung. Jedoch „mögen sie die Collegen Scholæ Trivialis, so nun„mehr sonst dem Gymnasio einverleibet, auf Ab„gang eines und des andern, wie von Alters Her„kommens, vociren und präsentiren, und hingegen „dieselben besolden, auch die Gebäude an Thür, „Thor, Fenstern, Ofen, Dach und Fach im „baulichen Wesen erhalten.„ Welches auch Fürst Johann George noch in eben dem Jahre den 10 December in einem Rescript an den Magistrat wiederholet. Jedoch weil die meisten Irrungen, aus den zu mehrmahlen sich hervorgethanen und noch nicht genugsam gehobenen nächtlichen Tumultuiren und Schreyen entstanden; so ist in eben dem Rescript zugleich verordnet, die betroffenen Tumultuanten in Verhafft zu nehmen, des Morgens aber dem Rector zu überliefern: „Weil „wir auch vernommen, daß zu nächtlicher Weile auf „den Strassen viel Muthwillen mit unvernünff„tigen Jauchzen, Schreyen und dergleichen Un„gebühr vermercket wird, so befehlen wir auch die „Wacht mit vermüglichen jungen Leuten zu bestel„len, solchen Schreyen abzuwehren, und da einer „oder der andere Bürger oder Studente nicht „friedlich seyn wolte, denselben ohne Unterscheid

„n Verhafft zu nehmen: Was aber Studenten „seyn, solche hernach des Morgens dem Rector, „oder wenn sich eine Malefitz zugetragen, unsern „Amtmann bis zu ferner unser Verordnunge „wiederum folgen zu lassen.„

Synodus, so 1570 zu Zerbst gehalten worden: dessen Schlüße, und was daneben vorgegangen.

Als nach dem Absterben D. Luthers und Philipp Melanchthons in der Evangelischen Kirche über verschiedene Articul nicht geringe Streitigkeiten erwuchsen; so waren unterschiedliche Fürstliche Personen, nahmentlich Hertzog Christoph, zu Würtenberg, Hertzog Julius zu Braunschweig, und Landgraf Wilhelm zu Hessen, bemühet, diesen Streitigkeiten, welche in der Kirche grosse Zerrüttungen anrichteten, abzuhelffen und die Dissentirenden zur Einigkeit zu bringen. Demnach ward 1569 der damahls berühmte Würtembergische Gottesgelehrte Jacob Andreä veranlasset, sich zu unterschiedenen Fürstl. Höfen und Städten zu begeben, um Dero eigene, wie auch derer Theologen Meynung in dieser Sache zu vernehmen; hat auch zu solchem Ende Fürst Bernharden, und Fürst Joachim Ernsten den 25 August und 22 September desselben Jahres ersuchet, die denn die gethane Vorschläge, wie Jacob Andreä selbst hiervon schreibet, nicht allein in Person gnädig angehöret, und derselben sich hertzlich erfreuet, sondern auch alsbald die gnädige Verordnung gethan, damit derselben vornehmsten Theologen zusammen beschrieben würden, und sich mit ihm freundlich und Brüderlich hierüber unterredeten; welchen dann dieses Werck gleichergestalt gefällig gewesen, haben auch, wie er ferner meldet, in allen Articuln sich mit ihm einhellig und Christlich erkläret, und beyde hochermeldete Fürsten sammt derselben Theologen ihm alle gnädige und beste Beförderung erwiesen. Worauf es denn weiter, nachdem inzwischen dieses Werck hin und wieder mit Geistlichen und Weltlichen überleget worden, dahin gediehen, daß eine Zusammenkunfft oder Synodus der Theologen zu Zerbst angesetzet worden, um solche Einigkeit, wie Jacob Andreä abermahl schreibet, insgemein gegen einander zu erklären, zu erneuern, und wider alles Mistrauen zu bestätigen. Demnach sind unterschiedener Chur- und Fürsten auch etlicher Städte Gottesgelehrten bey ein und zwantzig an der Zahl, den 7 May 1570 in der St. Bartholomäi-Kirche zu Zerbst zusammen gekommen. Und obwohl, wie Jacob Andreä weiter berichtet, etliche durch Leibes-Schwachheit verhindert worden, daß sie auf bestimmten Tag nicht einkommen können, etlichen auch das Ausschreiben zu spät gekommen, die sich doch allzumahl hiebevor in Anbringung dieses Wercks, wie auch hernach aufrichtig, einig, friedlich erwiesen; so haben doch die anwesenden ein und zwantzig Gottesgelehrten solches Werck nicht länger einstellen wollen; sondern sind im Nahmen GOttes zur Handlung alsbald geschritten. Und haben anfangs die Braunschweigisch- und Heßischen Politische abgesandte Räthe erzehlet, was maßen und warum die Geistlichen Chur- u. Fürsten diese Versammlung angestellet; Jacob Andreä aber darauf eine kurtze Erinnerung gethan, was im Nahmen der Chur- u. Fürsten jedes Orts, auch derselben Theologen im bewusten Werck der Christlichen Concordien und Einigkeit der Evangelischen Kirche durch ihn angebracht, welchergestalt sie sich gegen ihn, und er gegen sie hievon erkläret, daß unter ihnen, wie auch andern abwesenden Gottesgelehrten dieser Länder im Grunde der Lehre eine beständige Einigkeit gefunden, solches auch von ihnen allen bezeuget und bestätiget worden. Wäre also nunmehr an dem, und erfordere die höchste Nothdurfft der Kirche, daß was hievon bey jedes Churfürsten, Fürsten und der erbaren Städte Theologen, insonderheit auf sein geschehenes Anbringen, zu Erklärung der Christlichen Einigkeit für Bericht erfolget, solcher jetziger Zeit wiederholet und bezeuget, auch durch eine einhellige Vergleichung zur gründlichen Wiederlegung des Gegentheils Lästerung und Schmach, so ohn alles Aufhören durch derselben öffentlichen Schrifften innerhalb und ausser den Reiche Deutscher Nation ausgesprenget worden, möchte public gemacht werden. Worauf denn allerley Mittel und Wege in Vorschlag gekommen, wodurch nicht allein die Kirchen wieder zum Frieden und Einigkeit gebracht würden, sondern auch künfftig die Nachkommen eigentlich wissen möchten, was in der bisherigen Zwiespalt der Theologen Augspurgischer Confeßion für die ungezweifelte Wahrheit Göttlichen Worts und dem rechten eigentlichen Verstand der Augspurgischen Confeßion wider allerley falsche, unreine, und derselben in Worten und Verstande widerwärtige Lehre wäre, und also männiglich für falscher unreiner Lehre gnugsam und nach aller Nothdurfft gewarnet würde: haben aber dennoch aus allerhand Ursachen nur dieses geschlossen, daß auf diesem Convent, da nicht aller Churfürsten, Fürsten, Stände und Städte Theologen versammlet, nichts aufs neue in Schrifften verfasset werden solte: wolten auch solchen allen, wie auch andern vielmehr Gelehrten und Hochverständigen Theologen, als die in geringer Anzahl versammlet wären, darzu in einer so hochwichtigen Sache, mit einer neuen Schrifft gar nicht vorgreiffen. Haben also den 10 May, wie Jacob Andreä Worte ferner lauten, sich gegen einander freundlich, Christlich und Brüderlich erkläret, und einhellig dahin geschlossen, daß sie sammt den Kirchen, welchen sie vorgesetzt, und aller derer Churfürsten, Fürsten und erbarer Städte Lehrer wegen, von welchen sie zu dieser Versammlung der Theologen abgefertiget, sich zuförderst bekennen „zu den Prophetischen und Apostolischen „Schrifften, als dem Worte der unfehlbaren, ewigen, Göttlichen Wahrheit, und „einigen Richtschnur, nach welcher alle Miß„verstände, Irrung und Zweyspalt gerichtet und „entschieden werden müssen; und dann auch zu „den alten Christlichen bewehrten Symbolis, das ist, zu der kurtzen Bekänntnis des „Heiligen Christlichen Glaubens, wie derselbige durch die Apostel selbst in unserm einfältigen „Christlichen Kinder-Glauben begriffen; Desgleichen auch zu den Symbolis und kurtzen „Bekänntnißen Athanasii und des Concilii „zu Nicäa gehalten, von welcher Stadt Nicäa „der versammleten Väter Glaube und kurtz „beschriebene Bekänntnis das Symbolum Ni-

„cænum

„cænum ist genennet worden, bey dem sich in den „vielfältigen damahls vorgelauffenen Spaltungen „die Bischöffe und Prediger einander erkennet, „daß, wer sich zu dem Symbolo Nicæno mit Hand, „Mund und Hertzen bekennet, für einen reinen, „rechtschaffenen, Christlichen und Catholischen Lehrer gehalten ward. Immassen denn auch unser „Symbolum, Glaube und Bekenntniß, die Augspurgische Confeßion, so dem Römischen Kayser „Carl dem Fünfften 1530 durch die Christlichen „Churfürsten, Fürsten und erbaren Städte, welche sich damahls dazu bekennet, daselbsten überantwortet, von des Heil. Reichs Stadt Augspurg „den Nahmen bekommen, daß sie die Augspurgische „Confeßion genennet worden ist, und noch genennet wird, ungeachtet daß unser Gegentheil solchen Nahmen aufs schimpflichste verspottet, und „vermeynen damit unser Christliches Bekänntniß, in derselben begriffen, als eine neue erdichtete Lehre zu schelten, und bey männiglich verhast „zu machen, als die erst zu Augspurg 1530 angefangen, und hiervor in der Catholischen Christlichen Kirchen nicht solte bekannt gewesen seyn, „dann solchergestalt hätte auch das Symbolum Nicænum als ein neuer Glaube verachtet, vernichtet, „und verlästert werden mögen.

„Demnach, unangesehen solches alles, bekennen „sie sich, so viel die Spaltung in der Religion belanget, welche zu unsern letzten Zeiten sich erhoben, und „bis daher sich viel und mancherley in der Kirche gehalten, über die hievon erzehlten Symbola auch „zu viel ermeldten Christlichen Augspurgischen Confeßion, daraus männiglich aufs allerkürtzest und „einfältigst zu vernehmen hat, was unserer Kirchen „Glaub, Lehr und Bekänntniß sey, die sich zu der „Augspurgischen Confeßion bekennen.

„Damit aber bey diesem unsern Symbolo aller „ungleicher oder widerwärtiger Verstand aufgehoben, und durch GOttes Gnad künfftiglich fürkommen werden möge, so bekennen sie sich zu derselben „in dem rechten, wahrhafftigen und eigentlichen „Verstand, wie solcher in der darauf erfolgter Apologie und Schmalkaldischen Artickeln (so von D. „Luthern und Philipp Melanchthon mit hohem „und grossem Christlichen Bedencken ihrer selbst, „und dann auch vieler ihnen selbiger Zeit beywohnenden vortreflichen hocherleuchten Theologen, „gestelt, erwogen und approbiret,) ist ausführlich „und nach aller Nothdurfft erkläret worden, darinnen nichts vergessen, auch weder dem Pabstthum, „noch andern Secten das geringste eingeräumet, „sondern die Wahrheit in alle Wege zum Besten „verwahret, auf das einfältigste und kürtzeste verfasset, und bis daher durch GOttes Gnad in diesen, „wie auch andern mehr Landen bekennet worden.

„Desgleichen auch, und letztlich, zu dem einfältigen Catechismo Lutheri, darinn für die Layen „aufs kürtzeste und einfältigste verfasset, was in „vorermeldeten Schrifften weitläufftig gehandelt, „und wider allerley falsche Lehrer in allen Artickeln „zum fleißigsten verwahret wird.

„Wiewohl nun aber auch alle Artickel viel ermelten Christlichen Augspurgischen Confeßion, in den „Schrifften D. Luthers, Herrn Philipp Melanchthons, besonders in den Büchern, so unter „den Titel Corpus Doctrinæ zusammen gedruckt, „wie auch in andern mehr seinen nützlichen und „herrlichen Schrifften, D. Brentii, und anderer „mehr fürtreflicher Theologen, nach eines jeden ihm „von GOtt verliehenen Gaben, und hohen Verstande, Christlich und wohl erkläret.

„Jedoch, weil die Erfahrung giebet, daß in den „weitläufftigen Schrifften allerley ungleiche Reden „fürfallen, da sie also blos, wie die Worte lauten, angesehen, ausgezwackt und nicht geachtet, wie solche „Reden vor und nach, oder auch in derselben Authoren andern Schrifften erkläret worden, allerley weitläufftige Disputationes und Wort-Gezäncke gebären, solche Weiterung und Gefahr (so viel immer möglich) fürzukommen, und in der „Wahrheit, (welche GOtt selbst ist) durch GOttes „Gnade getroffenen Einigkeit auch bey den Nachkommen zu erhalten, und darmit menniglich wissen möchte, was er sich in solcher Zwiespalt, da eine „oder mehr über den Worten ermelter Scribenten „fürfallen würde, von jedes Lehrers bestendiger, „rechter und Christlicher Meynung halten soll, haben sie sich einhellig gegen einander erkläret, und „geschlossen, daß alle Schrifften ermelter und anderer Lehrer, so allzumahl auch herrliche und ausführliche Erklärung vielgedachter Augspurgischen „Confeßion sind, zu verhüten allen Mißverstand „und weitläufftige ergerliche Disputation, anderer „Gestalt und ferner nicht angenommen werden sollen, dann so fern sie oberzehlten Schrifften in rechtem wahrhafftigen ungezweiffelten Verstand gemäß, und mit denenselben in alle Wege übereinstimmen.

„Der Ursach sie hiemit alles verwerffen, und als „unrecht straffen, das viel gedachten Schrifften zuwider. Desgleichen auch, da etwas in ermelter „oder anderer Lehrer, und also auch in ihren eigenen „Schrifften dunckel oder zweifelhafftig, an einem „oder mehr Oertern gefunden, nach dem einhelligen „Verstand und einfältiger Lehr, vielgemelter vier „Schrifften, vermög GOttes Worts, und nach „Inhalt der drey Symbolen, verstanden, und darwieder nicht gedeutet werden soll. Und daß solches „ihr aller Hertz und einhellige Meynung sey, mit „Hand gegebener Treu vor GOttes Angesicht gegen einander bezeuget haben ꝛc.“ Endlich schliesset Jacob Andreä: Also haben der Churfürsten, Fürsten und erbare Städte zu Zerbst versammleten Theologi nichts neues geschrieben, noch eine neue Formel der Concordien oder Einigkeit machen wollen, sondern wider alle vorgelauffene Mißverstände allein die alte Concordiam und Einigkeit in der Lehre wiederum erneuert, und also die gantze Kirche zu dieser und nachfolgenden Zeiten auf die alte bewehrte, und von den Ständen angenommene und confirmirte ausführliche Schrifften unser lieben Väter und Præceptoren gewiesen, welche an ihnen selbst hell und klar, und den eigentlichen wahrhafftigen Verstand der Augspurgischen Confeßion ausweisen, und wider alle Irthum zum Besten verwahren.

Darneben aber hat sich zugetragen, daß, indem solches verabschiedet und geschlossen, eine Disputation von Wittenberg, den 5 May daselbst gehalten, den versammleten Theologen vorgebracht worden, in welcher vermeldet: Daß die göttliche Natur der menschlichen Natur, so der Sohn GOttes in Einigkeit

nigkeit seiner Person an sich genommen, weder die Person, noch die Majestät, noch derselben Würckung mitgetheilet habe.

An welche Worte, wie der Bericht nun ferner redet, sich ermeldete Theologen gestossen, und die Fürsorge getragen, es möchte hierdurch den Sacramentirern zu Ausbreitung ihres Irthums eine Vorbereitung und Eingang in diese Lande gemachet werden.

Denn hat der Sohn GOttes der angenommenen menschlichen Natur seine Person nicht wahrhafftig mitgetheilet, so muß die menschliche Natur Christi für sich selbst eine Person seyn, und auf ihr bestehen, wie ein ander Mensch, oder gar nicht seyn. Item, hat er seiner menschlichen Natur nicht mitgetheilet seine göttliche Majestät wahrhafftig, und mit der That, so sitzt er als ein Mensch nicht zur Rechten GOttes, sondern hat nichts denn allein den blossen Titel und Nahmen von dieser Majestät, und regieret allein die Gottheit. Item, hat der Sohn GOttes seine Würckung der menschlichen angenommenen Natur nicht wahrhafftig mitgetheilet, wie kan denn das Fleisch Christi lebendig machen, und eine lebendige Speise seyn?

Derhalben, weil sie in keinen Zweiffel setzten daß es die Wittenbergischen Theologen viel anders gläubten und hielten, denn wie die blossen Worte lauten, haben sie einhellig geschlossen, daß durch etliche, aus ihrem Mittel, die Theologen daselbst deshalben freundlich ersucht, und Brüderlich angeredet, und ihre Erklärung darauf eingenommen würde, damit nicht ein neues Feuer durch dieser Disputation Mißverstand angezündet werden möchte.

Darauf alsbald Hochermeldter Fürsten Marggrafen Hansens zu Brandenburg, Hertzog Adolphs zu Hollstein ꝛc. und Landgraf Wilhelms zu Hessen ꝛc. Gesandten, benebst Jacob Andreä, sich nach Wittenberg verfüget, und als sie wegen der neuen Doctor-Promotion den 11 May mit den Professoren daselbst nichts handeln können, hat sichs bis auf den Tag darauf als den 12 May verzogen. An welchem Tage D. Paul von Eitzen, Superintendent zu Schleswig, und Jacob Andreä erstlich zu dem Herrn D. Nicolaus Selneccern alleine in seine Behausung, mit Vorwissen und Rath der andern Theologen, gegangen, und ihm angezeiget, was sie von den zu Zerbst versammleten Theologen, von wegen der jüngst in dieser Schule gehaltenen Disputation zu reden. Welcher sie berichtet, daß diese Disputation gehalten worden, ehe er nach Wittenberg kommen, und daß er sich selbst an diese Worte anfangs gestossen, und eine Erklärung von ermeldeten Wittenbergischen Theologen begehret, immassen auch durch andere in Schrifften geschehen, so hiervon öffentlich respondiren sollen, wie er oder andere gedencken oder argwohnen möchten.

Denn sie strafften allein die neue Weise zu reden, da gesagt wird: Die göttliche Natur hat der menschlichen Natur die Person mitgetheilet: Daraus verstanden werden möchte, als wenn die menschliche Natur für sich selbst das hätte, daß sie auch für sich selbst eine Person wäre, wie der Sohn GOttes die andere Person ist der Gottheit. Dafür man sagen und schreiben solte: Der Sohn GOttes habe in Einigkeit seiner Person die menschliche Natur an sich genommen, und sey mit derselben persönlich vereiniget, auf daß die Naturen, sammt derselben wesentlichen Eigenschafften, nicht mit einander vermischet, sondern derselben Unterscheid behalten werde.

Desgleichen auch, wenn sie schreiben: Daß die göttliche Natur der menschlichen Natur ihre Majestät und Würckung nicht mitgetheilet habe, solte man es nicht also verstehen, daß die menschliche Natur von dieser Majestät gäntzlich ausgeschlossen, und nichts wahrhafftig davon haben solte, sondern daß sie solche Majestät nicht für sich selbst habe, wie die göttliche Natur, gleichwohl habe sie derselben wahrhafftige Gemeinschafft, solchergestalt, wie GOtt und Mensch in Christo eine Person, und also beyder Natur, und derselben Eigenschafften, eine wahrhafftige Gemeinschafft ist, und gleichwohl jeder Natur Eigenschafften bleiben, und der andern Naturen Eigenschafften nimmer werden, ob sie wohl derselbigen wahrhafftigen Gemeinschafft habe, die nicht sey ein blosser Titel oder Nahme, sondern eine solche Gemeinschafft, welche weit, weit die Gemeinschafft des Leibes und der Seele übertrifft, und mit keines Menschen Vernunfft kan begriffen werden.

An welcher Erklärung sie zufrieden gewesen, und vermeldet: Da sich gleichergestalt die Wittenbergischen Theologen gegen sie erklärеten; so könnten sie bey andern sie um so viel desto besser entschuldigen, denen solche Disputation vorkommen, und sich auch daran stossen möchten. Darauf D. Selneccer sich erboten, solches Begehren denen Herren Theologen anzuzeigen, welches auch geschehen. Demnach die Wittenbergischen Theologen zu den Braunschweigischen, Hollsteinischen und Heßischen abgesandten Theologen, in ihre Herberge, D. Paul Crellii, D. Nicolaus Selneccern, und D. Johann Bugenhagen abgefertiget, und ihnen vermelden lassen, was ihnen sammt ihren Collegen, durch den Herrn D. Selneccern angebracht worden. Derowegen sie nur gedachte drey Theologen zu ihnen abgefertiget, ihnen in aller Nahmen anzuzeigen, daß sie von wegen der jüngst gehaltenen Disputation sie nicht verdencken wolten, als solten sie in die Wittenbergische hohe Schule eine andere Lehre einführen, so D. Luthers Lehre zuwider wäre, dabey sie beständen, und vermittelst göttlicher Gnade auch bis an ihren Tod gedächten zu verharren. Als aber die Zerbster Theologen vermeldet, wie das gantz beschwerlich geredet sey, daß die göttliche Natur in Christo, der angenommenen menschlichen Natur, weder die Person, noch die Majestät, noch auch derselben Würckung hätte mitgetheilet, welche Worte eben wunderbarlich, sonderlich von der Majestät und Würckung der göttlichen Natur lauteten, daß dieselben der menschlichen Natur in der Person Christi nicht solten wahrhafftig mitgetheilet seyn, dergestalt denn Christus, nach seiner menschlichen Natur, von den Rechten der Majestät und Krafft GOttes abgesetzt, und unter die gemeinen Heiligen gezählet und gerechnet würde. Hierauf hat D. Crell in ihrer aller Nahmen geantwortet: Was diese Disputation anlangete, die wolten

wolten sie wohl gegen männiglich verantworten und solten sie sich gar nicht darüber bekümmern. Darauf die von Zerbst gekommenen Theologen gesagt: sie suchten zuförderst die Ehre GOttes, Beförderung der reinen Lehre unserer Kirche, und in derselbigen Christlichen beständigen Frieden und Einigkeit der Löblichen Universität Wittenberg mit andern Kirchen, in welcher die zwey theuren Helden, D. Luther und D. Philipp einhellig gelehret und begraben liegen, darmit einem künfftigen Feuer sie gerne vorkommen wolten, welches aus dieser vorgelaufenen Disputation angezündet werden möchte. Denn da es nicht fürkommen, und eine gnugsame Erklärung darauf erfolgte, (sagte D. Paul von Eitzen) solten sie nichts gewissers wissen, als daß solche Disputation von den Sächsischen Kirchen nicht unangefochten bleiben werde, welches sie, besonders dieser Zeit, nicht gerne sehen wolten, weil (Gott Lob!) zu Zerbst eine Christliche Einigkeit getroffen, die durch neue Disputationes leichtlich möchte wiederum zerstöhret werden. So hätten sie sich auch zu erinnern, mit was Treu und Fleiß, (ohne Ruhm zu melden) er sie bey den Nieder-Sächsischen Kirchen allenthalben, auf ihre zu Wittenberg hievor beschehene Abred und Vergleichung deshalben entschuldiget, bey welchen sie gar nahe durchaus der Calvinischen Lehre vom Sacrament verdacht gewesen, daraus er sie durch seinen gethanen Bericht, vermittelst göttlicher Gnade, gebracht. Und weil (Gott Lob!) auf dem Synodo zu Zerbst die Christliche und lange gewünschte Einigkeit unter sie getroffen, solten sie ihres Theils auch dazu helffen, damit neue und gefährliche Zwiespalten durch Gottes Gnade verhütet werden möchten.

Darauf D. Crell geantwortet, damit sie ihrer Lehr gewiß seyn möchten, und daß sie in diesen beyden Articuln, von der Person und der beyden Naturen Vereinigung in Christo, wie auch von der wahrhafftigen Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Heiligen Abendmahl, noch standhafft und beständig bey D. Luthers Lehre hielten, so wolten sie hiermit vor ihnen bezeuget haben, daß sie in dieser Disputation von der Person und Persönlichen Vereinigung beyder Naturen, auch wahrhafftiger Gemeinschafft derselben Eigenschafften, in Christo, die man nennet, communicationem idiomatum, glaubten, lehreten und hielten, wie es D. Luther in der Erklärung der letzten Worte Davids geschrieben, der Meynung denn, und keiner andern, ihre Worte der Disputation solten angenommen, noch verstanden werden. Desgleichen auch von dem Heiligen Abendmahl, wie D. Luther davon geschrieben, auf dessen Schrifften allzumahl von dem hochwürdigen Sacrament wider die Sacramentirer, sie sich hiermit wolten beruffen und bezogen haben.

Als aber D. Jacob Andreä darauf vermeldet: Sie wären mit solcher ihrer Antwort für ihre Person gantz wohl zufrieden, die sie auch nicht für sich selbsten, sondern im Nahmen aller zu Zerbst versammleten Theologen begehret, damit sie bey männiglich sie desto besser entschuldigen könnten. Gleichwohl könnte er ihnen nicht verhalten, daß unter der Wittenbergischen Theologen Nahmen eine Censur über des Herrn Brenzen und anderer Würtenbergischen Theologen Lehre von der Majestät des Menschen Christi, wäre hin und wieder ausgebreitet worden, so Brentius wiederleget, und ihnen zugeschickt hätte, darinnen ausdrücklich vermeldet würde: als solte D. Luther seine Lehre, so er in diesem Handel wider die Sacramentirer geschrieben, in der Auslegung der letzten Worte Davids corrigiret und widerruffen haben. Darauf D. Crell gesagt: sie erkenneten dieselbe Schrifft nicht für die ihrige, die hin und wieder unter ihren Nahmen wäre ausgebreitet worden, und bäten demnach sie freundlich und brüderlich, sie solten sie deshalben bey allen Kirchen nochmahls fleißig entschuldigen. Dessen D. Paul von Eitzen ihnen, nebst andern anwesenden Theologen öffentlich Zeugniß gegeben, immassen hiebevor durch ihn viel und offt in Nieder-Sachsen geschehen.

Damit sie aber auch desselbigen einen Schein hätten, begehrten sie von den Wittenbergischen Theologen, sie solten dieser Erklärung ihres Gemüths ihnen auch ein Zeugniß, mit ihren eigenen Händen verfertiget, mittheilen, im Fall, daß ihnen die gedruckte Disputation vorgeworfen, sie dargegen auch ihre schrifftliche Declaration und Erklärung haben möchten, und zu ihrer Entschuldigung vorlegen könnten, dann nicht ihnen, sondern der Löbl. Universität viel daran gelegen, damit selbige nicht von neuen in einen beschwerlichen Verdacht gezogen werden möchte. Welches sie sich erboten, ihren Mit-Brüdern anzuzeigen. Hernach sind D. Crell und D. Pomeranus zu ihnen kommen und haben ihnen angezeiget, daß ihre Brüder nicht mehr bey einander wären, und in der Eyl, da sie zum Abreisen sich angeschickt, nicht so bald könnten wieder versammlet, noch solche Schrifft verfertiget werden; bäten derohalben nochmahls, sie solten mit dieser ihrer beschehenen Erklärung auf dießmahl nicht allein vor ihre Person zufrieden seyn, sondern sie auch bey andern Kirchen hinführo, wie bisher, freundlich und brüderlich entschuldigen, deswegen dann, und daß solches ihre endliche Meynung sey, sie ihnen auch die Hände gegeben haben und freundlich gebeten, was diese Disputation anlangte, auch alles, so derselben anhanget, niemand dahin verstehen noch deuten wolte, als solte es D. Luthers Lehr zuwider seyn.

Man hat dieses Synodi etwas weitläufftiger gedencken wollen, nachdem hiervon weder in des Hospiniani Concordia discorde, noch Lutteri Concordia concorde etwas zu finden. Es hat aber davon der offt erwehnte Gottesgelehrte Jacob Andreä eine eigene Schrifft abgefasset, woraus auch diese Nachricht genommen. Der Titul dieser Schrifft ist: Gründlicher wahrhafftiger und beständiger Bericht, von Christl. Einigkeit der Theologen und Prädicanten, so sich in einhelligen rechten wahrhafftigen und eigentlichen Verstand zu der Augspurgischen Confeßion in Ober- und Nieder-Sachsen sammt den Oberländischen und Schwäbischen Kirchen bekennen, durch etlicher

licher Christl. Fürsten Gesandten im *LXIX &c.* und diesem laufenden *LXX* Jahre eigentlich erkundiget, und zu Zerbst auf dem Synodo durch der Christlichen Churfürsten, Fürsten und erbaren Städte Abgesandte und versammlete Theologen den 10 May gegen einander erkläret. Gedruckt zu Wolfenbüttel durch Conrad Horn 1570. Beckmanns Historie des Fürstenthums Anhalt, Theil V, p. 101 u. f. f.

Von dem weltlichen Zustande der Stadt Zerbst, und Ober-Herrschafft über dieselbe.

Den weltlichen Zustand dieser Stadt anlangend, hat man zwar von dessen Anfange und erster Beschaffenheit in den uralten Zeiten keine gewisse Nachricht; iedoch scheinet aus einer Stelle des Merseburgischen Bischoffs, des Ditmars, L. VI, p. 6, allwo es heist: ad urbem, quæ *Zerbesto* dicitur, veniens Urbanos terrore gravi & hortatu dulci devictos secum vehebat, zu schliessen zu seyn, daß zu des Ditmars Zeiten diese Stadt nicht weniger als Magdeburg und andere Städte eine freye Sächsische Stadt und von Deutschen Völckern bewohnet gewesen zu seyn; von dem Hertzog Boleslaus aber eingenommen, und bey der damahligen Invasion des Wendischen Fürstens Mistoveus von den Wenden wieder bewohnet worden.

Immassen Ditmar allhier keines Oberhaupts, Fürstens, oder Grafens gedencket, dessen er gewiß gedacht haben würde, wenn sie einen gehabt hätte. Ob auch wohl die Wenden vor der Zeit diesen Ort als ihren Haupt-Sitz mögen eingehabt haben; so müssen doch damahls deutsche Völcker darinne gewohnet haben, sonsten hätte sie Boleslaus nicht angefeindet, nachdemmahl die Wenden seiner Parthey gewesen. Die Wenden aber mögen darauf die Oberhand allda wieder genommen haben, und in solchem Stande bis in das zwölfte Jahrhunderte geblieben seyn; in demselben aber als man die Wenden dieser Orten überall zu vertreiben angefangen, in des Ottens des Reichen oder Albrechts des Bären, wie eben andere Orte dieß- und jenseits der Elbe und über der Mulde Bothmäßigkeit gekommen, und von Albrecht dem Bären mit deutschen Völckern aus den Niederlanden, die man damahls Fläminge geheissen, an statt der verjagten Wenden besetzet worden seyn; immassen aus der Gleichförmigkeit der Sprache und Accent derselben mit den Einwohnern in den so genannten beyden Flämingen jenseit Wittenberg, auch den Einwohnern jenseit der Mulde nicht undeutlich abzunehmen, daß diese Völcker zusammen von einerley Anfange und Herkommen mögen gewesen seyn. Und weil die Flämischen Völcker allezeit ein freyes Volck zu seyn getrachtet, in diesem Orte aber als einer grossen ansehnlichen Stadt, viele vornehme sich gesetzet, und unter denen sich vermuthlich auch einige von den alten Einwohnern mit gefunden haben, so mögen Albrecht der Bär und seine nächsten Nachkommen ihnen insgesammt in ihren alten und neuen begehrten Freyheiten ziemlich nachgesehen; denen aus den Wendischen aber übergebliebenen, oder andern Adelichen Familien, so sich ihnen bequemet, unterschiedene Vorzüge gestattet, jedoch ihnen selbst allezeit die Ober-Herrschafft über Stadt und Land vorbehalten haben. Unter diesen nun weisen uns die alten Briefschafften insonderheit auf einen Richard, dessen Geschlechts-Nahmen zwar unbekannt, von diesem Orte aber, weil er grosses Vermögens gewesen, nach Art der damahligen Zeiten, da man den Leuten den Geschlechts-Nahmen wenig, wohl aber des Orts, da sie gewohnet, Beynahmen gegeben, von Zerbst genannt wird, welcher Nahme aber bey den Nachkommen, gleichwie bey vielen andern in einem Geschlechts-Nahmen verwandelt worden, und noch also bey dem alten Adelichen Geschlechte derer von Zerbst erhalten wird. Dieser Richard nun, von was Geschlechte er sonsten immer mag gewesen seyn, aber von nun an zu nennende von Zerbst, ist ein Herr von grossen Mitteln an Dorfschafften und liegenden Gründen um Zerbst gewesen, mag auch wohl einige Theile der Stadt, nebst einer Bothmäßigkeit darüber gehabt haben, wie auch wohl andere vermögende von Adel in den Städten nicht nur viele Wohnstäte, Häuser, Gärten und andere Plätze, sondern auch unterschiedene Vor Rechte zu haben pflegen, und nennen sich noch heut zu Tage die Herren Stammer, Herren von Ballenstät, die Herren von Börstel, Herren von Plötzke und Güsten, haben sich auch vor diesem von Bernburg genannt, Herr Ernst von Bötschau, vor diesem Herr von Zerbst und Dessau, nicht daß sie diese Städte und Oerter besessen; sondern daß sie etliche freye und Adeliche Höfe darinne gehabt. Hat also auch daher gedachter Richard von Zerbst zu Ende des zwölfften Jahrhunderts ein Hospital in oder vielmehr an Zerbst, in fundo proprietatis suæ, auf seinem eigenen Grunde und Boden, wie die Worte in Bischoff Balduins zu Brandenburg Diploma von Jahr 1213 lauten, erbauet, auch solches, wie aus eben demselben Diploma erhellet, reichlich dotiret. Nur gemeldetes Diploma zeiget auch an, daß er zwey Brüder gehabt, Heinrich von Plaue und Gumberten von Wesenburg, welches eine Anzeige ist, daß dieses mächtige Leute von vielen Gütern und gantzen Herrschafften, so sich auf etliche Meilen erstrecket, gewesen, angesehen Wiesenburg drey und Plaue fünf Meilen von Zerbst lieget, auch um so viel mehr die vor angeführte Meynung, daß der Nahme von Zerbst, nicht ein Geschlechts-Nahme, sondern ein Nahmen des Ortes oder eigentlicher zu reden, des Wohn-Sitzes dieses Richards gewesen, bestärcket, weil seine Brüder sich gleichfalls von ihren Wohn-Sitzen Plaue und Wiesenburg genennet haben; Auch Richard der Andere in dem bald folgenden Diploma sich ausdrücklich *Dominum de Zerwist*, Herrn von Zerbst schreibet: Daß also der Nahme Richard von Zerbst nichts anders zu sagen hat, als wenn sich vorgemeldete Adeliche Personen sonsten von ihren Adelichen und freyen Höfen annoch von Ballenstät, Güsten, Bernburg, Zerbst, Dessau genannt haben oder noch nennen, weil er nehmlich unterschiedene Güter in und an Zerbst gehabt.

Dieser

Dieser Richard hat eine Witwe Fr. Ida, oder wie etliche Diplomata schreiben, Oda und drey Söhne hinterlassen, Nahmens Richard, Heinrich und Friedrich, welche das vorerwehnte Hospital in ein Jungfrauen-Kloster verwandelt; so aber ebenfalls von dem väterlichen Wohn-Sitz oder Gütern in Zerbst Herren von Zerbst de Serewist, geheissen, auch den Zoll allda gehabt, aus welchem sie den Kloster-Jungfrauen jährlich ein Pfund, Talentum unum in Theloneo in Scerwist, in der Verschreibung von 1214 überlassen. Der älteste unter diesen dreyen aber, Richard, mag als der älteste einen sonderbaren Vorzug auf die Güter und Gerechtsame in Zerbst behalten, und die andern sich von ihm abgetheilet haben, oder verstorben seyn, wie er denn die Stadt seine Stadt (civitatem nostram) nennet; auch 1259 den 24 Jenner gegen Erlegung eines gewissen Geldes von allen Zoll-Auflagen befreyet, davon das Original-Document also lautet:

„Universis Christi fidelibus presentem paginam „inspecturis *R. Dominus de Tservvist*, sincere dilectionis constantiam cum servitii pronitate. Notum esse volumus omnibus, ad quos presens scri„tum pervenerit, tam presentibus quam futuris, „*quod ego Richardus ac Filii mei Fridericus ac* „*Richardus civitatem nostram Tservvist* a Theloneo quod *a Domino Brandenburgensi Mar„chione in feudo suscepimus*, libere absolvimus „& expresse, tali conditione apposita, quod quicunque in theloneo jam dicte civitatis consensum „optinuerint, libertate simili perfruantur. Igitur „ne aliqua contra hanc libertatem a nostris heredi„bus suscitetur, calumpnia presentem paginam sigilli „nostri munimine duximus roborandam. Hujus „actionis testes sunt Dominus *Petrus*, *Johannes* „Filius suus, *Theodoricus Landsucht*, *Johannes* „*de Winnigstede*, *Johannes de Sztene*, *Theodori„cus Ronne*, *Arnoldus Gruban*, *Heinricus de* „*Mordiz*, *Gheroldus* Prefectus, *Lambertus Hune* „*Villicus*, *Johannes* Filius *Andree Bodekin*, „*Lambertus Hune Villicus*, *Johannes de Gar„dez*, *Nicolaus Coln*, *Vseboldus*. Actum anno Domini M. CC. LIX. 9 Cal. Febr.

Dieses hat er nachmahls 1262 den 13 Julius sub dato Steckby wiederholet:

„Universis Christi fidelibus, ad quos presens „scriptum pervenerit *Richardus de Tzerwist* pa„ratum sue possibilitatis in omnibus servitium. Que„cunque siunt in tempore, diuturnitate temporis „evanescunt, nisi testium lingua seu scriptorum me„moria perhennentur. Noverint igitur tam pre„sentes, quam futuri, quod *ego Richardus* de „*Tserwist vendidi consensu meorum dominorum* „ac consilio tam amicorum quam meorum homi„num *Theloneum in Tserwist Burgensibus* civi„tatis ejusdem, quod ad minutissimum quadrantem „mihi ac meis hominibus persolverunt. Ne igitur „aliquis heredem sive meorum successorum hec fa„cta violare seu immutare presumat, eadem decrevi „mei sigilli munimine roborari, hujus autem rei te„stes sunt Dominus *Petrus*, Dominus *Johannes* de „*Winigstede*, Dominus *Ronno*, Dominus *Theo„doricus de Ludesdorp*, Dominus *Gero*, Domi„nus *Johannes* Filius Domini Petri, Dominus „*Arnoldus Gruban*, Dominus *Erneco Barns*, ac „alii quam plures digni fide. Datum Sthekebi „anno incarnationis Domini M. CC. LXII. III Idus „Julii.„

Bey welchen beyden Documenten annoch kürtzlich anzumercken: 1) Daß dieser Richard der Andere sich Herrn von Zerbst, *Dominum de Tserwist*, auch die Stadt Zerbst seine Stadt, civitatem nostram, nennet, wiewohl in solchem Verstande, als kurtz zuvor erkläret worden. Wie denn auch sonsten seiner gedacht wird, als in Bischoff Balduins zu Brandenburg Diploma den Dom zu Coßwick belangend vom Jahr 1216. 2) Daß er zwey Söhne gehabt Friedrichen und Richarden, 3) auch die Stadt die Zoll-Freyheit von ihm erkaufft habe, 4) daß er die Zoll-Gerechtigkeit nicht vor sich; sondern durch Verstattung des Marggrafen von Brandenburg gehabt, und daher bey gegenwärtiger Alienation dessen Consens ertheilen müssen. Sie haben auch 5) bey diesen und andern Documenten ihr eigenes Insiegel und Wappen beygefüget, dessen Schild oberwärts leer, unten aber drey Rosen geführet.

In dem folgenden Jahre 1264 den 8 April hat jetztgedachter Richard von Zerbst das Schlos und die in- und an Zerbst gelegenen Güter, zwey Brüdern des Geschlechts von Barboy nehmlich Burcharden und Waltern verkaufft, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der Zoll-Freyheit, so er der Stadt ertheilet, welches auch die Herren von Barboy bewilliget, welcher Vergleich denn mit jetztgedachtem Reservat in Gegenwart Ertz-Bischoff Ruperts zu Magdeburg, und der Herren Bernhards und Sigfridens, Fürsten zu Anhalt, getroffen, und daher von Ertz-Bischoff Ruprechten der Stadt Zerbst schrifftlich zugestellet worden, mit folgenden Worten:

„*Repertus Dei gratia sancte Magdeburg. Ec„clesie Archiepiscopus* omnibus has litteras inspe„cturis in perpetuum. Que pro diuturnitate tem„porum moriuntur a nobis etiam excidunt, scri„pture memoria longius supervivunt. Quapropter „recognoscimus & tenore presentium protestamur, „quod *in venditione civitatis castri terre Scer„vvist, & bonorum ibidem adjacentium*, ad eandem pertinentium *civitatem* facta viris Nobilibus „Domini de *Barboy Burchardo & Walthero no„stris Avunculis* Dominus *Richardus* de *Servvist* „*curie nostre pincerna* non immemor libertatum „civitatis ejusdem, imo reducens ad memoriam pri„vilegii cujusdam seriem gratiosam, qua *Burgen„ses ibidem* a teloneo sunt exempti, & cupiens ipsos „in eadem libertatis gratia conservare, ne quis ve„nire imposterum contra privilegium hoc attem„ptet, in contractu venditionis promisse fecit de te„loneo hujusmodi mentionem, quod nunquam pro„pter aliquem casum, qui futuris evenire posset „temporibus, illud debeat in eorum prejudicium „& gravamen de cetero renovari, quod pro bono „illorum & commodo est utiliter relaxatum, preser„tim *Claustrum & Hospitale* eadem gaudebunt gra„tia, & fruentur suo jure & libertatibus, quibus gau„debant usque ad hec tempora, *Domno Richardo* „*de Scervvist eorum Domino existente*, ad cujus ob„servantiam nostri Avunculi se fide data manualiter „obligarunt. Ut autem nihil interveniat, quod con„tractum

„tractum noſtrum dirimat & diſſolvat, preſens ſcri„ptum damus *Burgenſibus ſepe dictis in teſtimoni„um noſtro & Avunculorum noſtrorum & Domini „Richardi de Scerwiſt ſigillis* inviolabiter commu„nitum. Dat. Magdeb. Anno Domini M. CC. LXIIII. „preſentibus illuſtribus Principibus Dominis *Bern„hardo & Sifrido Comitibus de Anholt*, & ceteris „nobilibus fratribus confederatis nec non & innume„ris militibus eorundem. VI Idus Aprilis Pontifi„catus noſtri anno quarto.„

Dieſemnach fället noch weiter zu unterſuchen, bey wem zu den Zeiten die Ober-Herrſchafft der Stadt Zerbſt geweſen. Denn obwohl die von Zerbſt und Barboy ein gantzes Jahrhundert und länger in der Stadt Herren geweſen ſind; ſo folget doch darum nicht, daß ſie von der Stadt Herren geweſen, oder die Herrſchafft darüber frey und unmittelbar beſeſſen, und wird hierzu ein ſonderbares Licht geben, was aus Richards des Andern von Zerbſt Documenten von Zoll-Befreyung der Stadt Zerbſt zuvor angemercket worden, daß Richard daſelbſt erkennet den Zoll von den Marggrafen zu Brandenburg zu Lehen, und dahero Dero Conſens von nöthen gehabt zu haben: iſt alſo die Ober-Herrſchafft des Zolls und einiger in dem Zerbſter Diſtrict Oſt- und Nordenwärts gelegenen Oerter damahls der Marggrafen zu Brandenburg geweſen, und dieſe von ihnen dem von Barboy zu Lehn gegeben worden, wie dann auch beyde damahlige Marggrafen Johann und Otto gedachten Richard Fidelem noſtrum nennen, und daß gemeldete Relaration ihnen ratione ſuperioris Dominii zukomme, in ihren Conſens ausdrücklich ſchreiben, von welchen Marggrafens Johanns dieſes Inhalts iſt.

„*Johannes Dei Gratia Brandenburgenſis „Marchio* Chriſti fidelibus univerſis preſentes „litteras inſpecturis ſalutem in vero ſalutari. „Recognoſcimus & litteris preſentibus proteſta„mur, quod *honorabilis vir Richardus Do„minus de Tſervviſt fidelis noſter dilectus* in noſtra „conſtitutus preſentia recognovit, quod ad Dei „laudem & honorem theloneum ſuum in predicta „ſua civitate de rebus minutis & magnis ſibi conti„nue exſolvendum relaxavit ſimpliciter & ex toto. „Quam ſiquidem relaxationem, *cum ad nos ratio„ne ſuperioris Dominii dicti facti pertineat con„firmatio*, gratam ac ratam habentes, ipſam pre„ſentis ſcripti teſtimonio confirmamus, tradentes „in teſtimonium hujus noſtre confirmationis preſen„tes litteras ſigilli noſtri munimine roboratas. Da„tum & actum anno Domini M. CC. LIX. In vigilia „Sancti Martini.„

Marggraf Ottens aber lautet alſo:

„*Otto Dei gratia Brandenburgenſis Marchio* „Chriſti fidelibus univerſis, litteras inſpecturis ſalu„tem in vero ſalutari: Recognoſcimus & litteris pre„ſentibus proteſtamur, quod *honorabilis Vir Ri„chardus Dominus de Chervviſt fidelis noſter di„lectus* in noſtra conſtitutus preſentia recognovit, „quod Theloneum *in civitate ſua Chervviſt* tam de „magnis quam de minutis nec non de rebus ſingulis „exſolvendum ſimpliciter relaxaverit & ex toto. „Nos igitur cum ejusdem Thelonei relaxatio *ad nos „ratione dominii pertinere* videatur, *ejusdem „Domini Richardi factum*, ſive donationem gra„tam ac ratam *habentes*, ipſum preſentis ſcripti „patrocinio confirmamus. Tradentes in teſtimo„nium hujus noſtre confirmationis preſentes litteras „ſigilli noſtri munimine roboratas. Datum & actum „anno Domini M. CC. LIX. in vigilia Martini.„ Welche beyde Marggrafen dann Brüder, und Johann Churfürſt zu Brandenburg geweſen; Otto aber der Gütige oder Gottesfürchtige genannt worden, und beyde zuſammen lange Zeit einen gemeinen Hof und Regierung gehalten, daher denn ohne Zweifel auch dieſe doppelte Confirmation gekommen, ſonſten aber von dem Anhältiſchen Geſchlechte, und Churfürſten Albrechts des Bären Ober-Enkel geweſen, und daher wegen der Ober-Herrſchafft in daſiger Gegend zwiſchen ihnen und den Fürſten zu Anhalt als ihren nahen Vettern keine Difficultäten gehabt, geſtalt denn auch 1) Marggraf Otto der Gütige nicht lange hernach 1264 ſeine noch übrigen Güter um Zerbſt dahin verwandt, und den Kloſter-Jungfrauen zu Zerbſt geſchencket. 2) der Erb-Kauf auch zwiſchen denen von Zerbſt und denen von Barboy, welchen nur gedachte Marggrafen confirmiret, iſt nicht allein in Gegenwart der Fürſten zu Anhalt Fürſt Bernhards und Fürſt Sigfrids, und Dero Hof-Stadt geſchehen, wie wir aus Ertz-Biſchoff Ruprechts Diploma geſehen. Sondern es haben 3) die Herren von Barboy noch in eben dem Jahrhunderte ihre Donationes aus dem Zerbſter Diſtricte von den Fürſten zu Anhalt confirmiren laſſen, mit angehängter Bekänntniß, daß ſie ihre Güter um Zerbſt, von den Fürſten von Anhalt zu Lehen gehabt; als in der Verſchreibung des Dorfs Stackelitz 1299: quandoquidem villam utpote *a Domino noſtro illuſtri Principe Comite Alberto de Anholt Pheudali nomine dudum tenuimus.* Worinne eben die beyden Brüder Burchard und Walther von Burboy, die ſonſten von dem Rath von Zerbſt Domini noſtri genannt werden, faſt zu eben der Zeit Fürſt Albrechten Dominum ſuum nennen, bekennen auch, daß ſie das Dorf Stakelitz von ihnen nicht nur zu Lehn; ſondern lange Zeit zu Lehn gehabt; welches auch andern Theils in Fürſten Albrechtens Confirmation erwehnet wird, da er als von ſeinen eigenen redet, precibus nobilium Dominorum Borchardi & Waltheri de Barboye interventis proprietatem totius ville Stockelitz cum omnibus attinentiis, & cum tota jurisdictione ejusdem ville donavimus claustro &c. 4) Sie haben auch nicht nur ihre Güter auf dem Lande, ſondern auch die in der Stadt Zerbſt von ihnen zu Lehn gehabt: Denn als der Herr Burchard von Barboy die Kirche zu St. Bartholomäi zu einer Stifft-Kirche machen wollen; ſo hat er abermahls Fürſt Albrechts Conſens gantz demüthig geſuchet: quia idem Dominus Borchardus *partem civitatis Cervviſt*, in qua predicta ſita eſt eccleſia de manu *noſtra in Pheodo* habuit, nobis intima petitionis inſtantia *ſupplicavit* ut &c. Dem Fürſt Albrecht gleichfals deferiret, und ſich alles Rechts auf dieſelbe Kirche begeben, *quicquid Juris in prefatis Parochiis* habuimus eidem eccleſiæ &c.

contulimus. Alles beſage Fürſt Albrechts Conſens von 1308 den 4 December, woraus denn erhellet 1) daß die alten Marggrafen zu Brandenburg Anhaltiſchen Stammes einige Rechte von Zerbſt und Barboy zu Erb-Herren gehabt, die Fürſten zu Anhalt aber und Marggrafen zu Brandenburg als jener Vettern eine Zeitlang gemeinſchafftlich, nach der Zeit aber die Fürſten zu Anhalt allein die Ober-Herrſchafft darüber behalten, das Schloß auch nicht die Barboy, ſondern die Fürſten zu Anhalt; die Dörfer aber herum theils die Fürſten zu Anhalt, theils die Marggrafen zu Brandenburg beſeſſen, und was die von Zerbſt und Barboy davon gehabt, ſolches von den Fürſten zu Anhalt zu Lehn bekommen, welches auch um ſo viel klärer iſt, weil der erſte Fürſt zu Anhalt Fürſt Heinrich die Ober-Herrſchafft über Coßwick gleichfalls gehabt, und nichts deſto weniger die Stadt Coßwick und etliche Dorfſchafften Graf Hoyern von Falckenſtein zu Lehn gegeben.

Nach dem Jahr 1300 ſcheinet die Herrſchafft derer von Barboy zu Zerbſt gäntzlich erloſchen, und dem Fürſtl. Hauſe Anhalt nicht allein, wie zuvor, die Ober-Herrſchafft über Zerbſt geblieben, ſondern auch das utile Dominium per particulieren Stücken, ſo jene beſeſſen, zugewachſen ſeyn: geſtalt denn Fürſt Albrecht der Aeltere daſelbſt ſeine Reſidentz gehabt, und vorberührten Conſens von 1308 den 4 December auf dem Schloſſe zu Zerbſt datiret, auch unterſchiedene Stifftungen, von Eichholtz, Durland und ſ. w. für die Kirche zu St. Bartholomäi und das Jungfrauen Kloſter daſelbſt ertheilet.

Welchem die Fürſtl. Brüder Albrecht und Woldemar, und dieſen Fürſt Johann der Erſte ſuccediret, der auch der Stadt unterſchiedene Privilegien gegeben hat. Dieſem wiederum Fürſt Sigmund, als Fürſt Johannes älteſter Sohn, zu deſſen Zeiten, laut Peter Loeckers Chronicke, das Land in gutem Zuſtande geweſen, auch bey ſieben von Adel, theils von der Burg oder Schloſſe, theils in der Stadt Zerbſt gewohnet, und ſich allemahl wohl aufgeführet, als: Dietrich von Zerbſt, Wiprecht von Zerbſt, Henning Rycke, Bune Rycke, Gerhard Derken, Gerhold Gruben, Hanß von Morz, derer zwey auch als Gerhard Tyrcken und Hanß von Morz, nachdem Fürſt Sigmund 1405 Todes verblichen, in eben dem Jahre ihm gefolget.

Nach Fürſt Sigmunds Tode aber, ob er wohl unterſchiedene junge Herren hinterlaſſen, welche ſammt ihrer Frau Mutter Jutte, ſich zu Demmahle zu Coßwick, als der Frau Mutter Witwen Sitz aufgehalten, ſo hat ſich dennoch Fürſt Albrecht, des verſtorbenen Bruder, ungeachtet er vermöge ehemahliger Theilung mit ſeinem Bruder, Deſſau und Cöthen gehabt, der Regierung von Zerbſt angemaſſet, Anfangs zwar unter dem Vorwande der Vormundſchafft ſeiner jungen Vettern, bald darauf aber aus Vorgeben, daß von langen Zeiten her üblich geweſen, daß die Stadt Zerbſt unter deſſen Regierung geſtanden, ſo der älteſte vom Hauſe wäre, und ihm alſo die Regierung von Zerbſt vor ſeinen jüngern Vettern gebühre; worinne, weil der Rath zu Zerbſt und inſonderheit die gemeine Bürgerſchafft auf Seiner Seite geſtanden, die Ritterſchafft auch ſich von der Stadt nicht trennen wollen: ſo iſt die Sache zu einer groſſen Weitläufftigkeit gekommen, die jungen Herren aber in einen armſeligen Stand geſetzt worden, welche ſich zwar gegen Rath und Bürgerſchafft zu mehrenmahlen beklaget, daß ſie gleichwohl Fürſt Sigmunds rechtmäßige Erben u. ihre gebohrne Erb-Herren wären, und wider alles Recht von den Ihrigen verſtoſſen würden; aber eine Zeitlang kein Gehör gefunden: Und erzehlet angeführte Peter Beckers Chronicke, daß drey derſelben Herren, Fürſt George, Johann und Sigmund, nachdem ſie einige Zeit zu Zerbſt faſt gantz verlaſſen gelebt, einen Sonntag nach verbrachter Meſſe in des einen Burgemeiſters Hanß von Bornum Haus auf der Breite gegangen, und ihm nachmahls ihr Erb-Recht und dabey ihren ſchlechten Zuſtand zu Gemüthe geführet, mit dem Bedeuten, daß weil ſie nicht auf die Weiſe länger zu leben vermöchten, ſie ſich entſchloſſen, bey den Bürgern einem nach dem andern ſich einzulogiren und ſich ſpeiſen zu laſſen, auch von ihm dem Burgemeiſter jetzo den Anfang zu machen: welches der Burgemeiſter zwar beſcheidentlich abgelehnet, jedoch dadurch bewogen worden, noch denſelbigen Sonntag und folgenden Montag, die Sache der jungen Herren dem gantzen Rath und andern ehrlichen Leuten nochmahls vorzutragen, ſolches auch ferner mit den benachbarten Städten, Magdeburg, Halberſtadt, Querfurt und Aſchersleben in Rath zu ſtellen, welche dann, und inſonderheit die von Magdeburg gerathen, daß, weil die Stadt daraus nicht wenig Gefahr zu beſorgen hätte, der Rath ſich bemühen möchte, die Herren in Güte aus einander zu ſetzen; ſo aber von der Bürgerſchafft nicht angenommen, und vielmehr dahin gezielet worden, daß man die Fürſtlichen Perſonen durch beyderſeits nahe Anverwandte ſich vergleichen laſſen ſolte; wobey es auch geblieben, und haben endlich Fürſt Bernhard zu Anhalt, Bernburgiſcher Linie, ingleichen die Grafen von Mansfeld, Beichlingen und Querfurt, die Sache dahin gerichtet, daß zwar Fürſt Albrecht Zerbſt behalten, auch Fürſt Sigmunds Wittwe ihren Wittwen-Sitz Coßwick ihm abgetreten, hingegen Derſelben Deſſau zu einen Wittwen-Sitz, und den jungen Herren Cöthen, und nach Abſterben der Frau Mutter Deſſau gleichfalls eingeräumet werden ſollen. Nach welchen Vergleich Fürſt Albrecht zwar ſich ſelbſten ſehr bemühet, dieſes nunmehr erſtrittene Majorat oder Gewohnheit von Succeßion des Aelteſten im Hauſe Anhalt umzuſtoſſen, und dieſen Ort einen Nachkommen zu einem gewiſſen Sitz zu verſchaffen, auch die Bürgerſchafft mit allerhand ſo guten als Drauworten dahin zu bewegen, endlich auch den Hertzog zu Sachſen Rudolphen, ingleichen die Grafen von Mansfeld u. Herren zu Querfurt vermocht, theils durch Schreiben, theils durch ihre Abgeſandten die Bürgerſchafft darzu zu bringen; die Bürgerſchafft aber hat ſich

von ihrer Gewohnheit nicht wollen abbringen lassẽ, sondern geantwortet, daß gleichwie sie nach Fürst Sigmunds Ableben ihn Fürst Albrechten zu ihren Herrn angenommen, weil er der älteste im Hause gewesen; also wolten sie es auch nach seinem Tode ebenfalls so eingerichtet wissen: wie sie denn auch nach Fürst Albrechts Tode nicht seine Söhne, Fürst Woldemarn, und Fürst Adolphen, sondern Fürst Georgen, Fürst Sigmunds Sohn, weil er der älteste des Hauses wäre, ungeachtet jene einwanden, daß Fürst George und seine Brüder ihre Abtheilung jenseit der Elbe hätten, zu ihren Ober-Herrn angenommen, der sie auch hergegen versichert, sie bey allen ihren Gnaden, Freyheiten und Rechten zu lassen. Wobey es denn damahls verblieben, jedoch als sich nach der Zeit zwischen den Fürstl. Herren Vettern, dieser und anderer Ursachen halben mehr Irrungen hervor gethan, auch sonsten zwischen der Herrschafft und der Stadt allerhand Widerwillen vorgefallen, so ist das vorgewandte Majorat, weil es so vielen Haß und Streit in dem Fürstl. Hause Anhalt erreget, 1440 durch Marggraf Friedrichs und hernach 1460 durch Ertz-Bischoff Friedrichs Ausspruch aufgehoben, und folgends die Stadt, anfangs zwar unter Fürst Sigmunds Söhnen, Fürst Georgen, Johann und Sigmunden, hernach aber nach Abgang der alten Bernburgischen Linie und darauf erfolgter Theilung, Fürst Adolphen und Fürst Albrechten, vor offterwehnten Fürst Albrechts Söhnen, und weiter Fürst Magno, Adolphen und Philippen, auch Fürst Albrechts Nachkommen, und ferner Fürst Woldemarn und Ernsten, und ihren Brüdern, Fürst Georgens des Aeltern Söhnen, und Fürst Sigmundens Enckeln: Endlich unter Fürst Wolfgangen einen, und Fürst Johann, Georgen und Joachim andern Theils. Ferner unter hochgenannten drey Fürstl. Herren Brüdern gäntzlich, und nach diesem auf Fürst Johanns beyde Herrn Söhne, Fürst Joachim Ernsten, und Fürst Bernharden gekommen, welcher letztere auch daselbst residiret. Nach geschehener Theilung aber der Hochfürstl. Herren Brüder, Fürst Joachim Ernstens Herren Söhne, 1603 ist sie bekanntlich Fürst Rudolphen zugefallen, und hernach auf dessen Hrn. Sohn Fürst Johann und folgendes auf Herr Carl Wilhelms Hochfürstl. Durchl. und so ferner bis auf jetzo regierende Hochfürstl. Durchl. gelanget.

Von dem Raths-Collegio.

Was das gemeine Stadt-Regiment in der Stadt Zerbst anlanget, so ist solches von etlichen hundert Jahren her von Burgemeistern und Rathmannen geführet worden, wie sich denn in der Vereinigung des Platzes bey dem Frauen-Thor an die Kloster-Jungfrauen vom Jahr 1299 findet, daß derselbe Brief von vier Burgemeistern und drey Raths-Verwandten ausgefertiget worden. Die Burgemeister hat man damahls Magistros Civitatis geheissen; die Raths-Verwandten aber Consules. Es hat aber das gantze Corpus des Raths lange Zeit aus drey Mitteln,

und jedes derselben vor diesem aus zwey Burgemeistern, drey Cämmerern und fünf Rathmannen bestanden, und eines nach dem andern allezeit in dem dritten Jahre die Administration geführet. Als aber 1572 der Schöppen-Stuhl mit dem Rath vereiniget worden; so ist die Anzahl auf zween vermehret, und jeden Mittel noch ein Richter und Rathmann zugesetzet worden, welches bis 1587 gewehret, da es wieder zu der vorigen Zahl der Zehen gekommen; der Cämmerer aber nur zween gelassen worden. Im Jahr 1667 aber sind dieselben auf gnädige Veranlassung des Fürstens Johanns auf zwey Mittel reduciret worden, in Erwegung, daß 1) die Bürgerschafft, so sich bisher öffters beschweret, daß wegen Vielheit der Raths-Personen es bey dem Schoß und dergleichen grossen Abgang machte; 2) auch nicht zu leugnen gewesen, daß bey den drey unterschiedlichen Mitteln, und da man erst um das dritte Jahr zur Regierung gekommen, viel Vergessenheiten so wohl bey Administration der Justitz, als Beobachtung des Haushaltungs-Wesens vorgegangen: sind also von der Zeit an zwey Mittel geblieben.

Es ist auch vor diesem die Veränderung des an- und abgehenden Raths den Donnerstag nach Invocavit vorgegangen; 1689 aber bis auf Johannis verlegt worden, dergleichen auch zu Coßwick im Gebrauch ist. Ehe auch der neue Rath angehet, so wird die Confirmation desselben allezeit von der Hochfürstl. Herrschafft gesucht, worauf man zwar vor Alters kein grosses Absehen gehabt; 1356 aber hat der Rath sich dessen anheischig gemacht, und daß sie hinführo keinen Rathmann annehmen wolten, ehe und bevor er von der Fürstl. Herrschafft wäre confirmiret worden, versprochen. Sonsten erzehlet auch Peter Beckers Chronicke von der neuen Raths-Wahl, daß ohngefehr um das Jahr 1417 oder 1418 dieserwegen eine Schwürigkeit wider den Rath erreget worden, indem die Bürgerschafft gewolt, daß der alte Rath hinführo nicht den neuen Rath erwählen; sondern derselbe aus den Innungen solte erkieset werden, dergestalt, daß jedwede Innung zwey aus ihren Mitteln nehmen, und diese hernach aus der Innung einen Rathmann wählen solten, und weil die Schröter damahls in ihrer Innung keinen Rathmann gehabt, diesen gleichfalls einen zu haben gebührete: welchen Vortrag sie dann im Nahmen der Bürgerschafft dem Rath dermassen bedraulich vorgebracht haben, daß sie zugleich angehänget, daß wenn der Rath solches nicht bewilligen würde, sie ihn absetzen, und das Schloß Lindow, so ihnen damahls von der Fürstl. Herrschafft verpfändet gewesen, selbst besetzen, auch der Burgerschafft von allen Rechenschafft zu thun anhalten wolten. Welchen aber der Burgemeister geantwortet, daß weil die Einnehmung eines aus der Schröter Innung etwas neues wäre, sie solches ohne Vorbewust ihres Erb-Herrn Fürst Albrechts nicht thun könnten, und sind demnach allerseits einig worden, daß was Fürst Albrecht darinne gut befinden würde, sie annehmen und Folge leisten wolten. Ob nun wohl Fürst Albrecht damahls dem Rath ungnädig gewesen, und daher diese Miß-

Mißhelligkeiten nicht ungerne gesehen, so hat er doch die Sache mit seinen Rittern und Räthen, **Wiprecht von Zerbst, Gerhold Gruben, Gerhard Werdern** und andern in Berathschlagung gezogen, und weil diese auf einen gelinde Weg gezielet, den Rath vor sich gelassen, ihn der vorigen Weiterung erinnert, und zugleich versichert, daß er solches alles nicht mit Argen vergelten wolte; jedoch solte der Vorschlag der Bürgerschafft auf ein Jahr angenommen, und ein neuer Rath aus den Innungen, die Schröter mit gerechnet, ernennet werden: welchem auch also nachgelebet, jedoch die Unbequemlichkeit und Nachtheil dieser neuen Art noch vor Ablauf des Jahrs gemercket, und daher von Fürst Albrechten verordnet worden, daß alles wieder auf den alten Fuß gesetzet werden, ein Rath den andern, wie zuvor erwählen, die Schröter aber hinführo keinen aus ihrer Innung in dem Rath haben solten, wobey es auch nachmahls verblieben.

Von dem ehemahligen Schöppen-Stuhle zu Zerbst.

Es ist auch ausser dem Raths-Collegio ein eigener Schöppen-Stuhl oder Schöppen-Amt daselbst gewesen, dessen Mitglieder in sonderbaren Ansehen gestanden, und daher in den alten Verträgen und andern öffentlichen Instrumenten gemeiniglich neben dem Rath gestellet worden; **Wy Radtmanne, Schöpen, Immungs-Meister, und Burgengemeine der Stadt Czerwist** ꝛc. Sie haben auch einen nicht geringen Rang, und zwar stracks nach den Burgemeistern gehabt, wie denn noch bey Printz **Frantz Georgen, Fürst Bernhards** erstgebohrnen Herrleins, Begräbniß 1568 Fürst **Bernhard** selbst die Verordnung gethan, daß nach den Burgemeistern, Richter und Schöppen, und darnach die Raths-Cämmerer und Rathmanne folgen solten. Ingleichen haben sie ihren eigenen Stuhl in der Kirche zu St. Nicolai gehabt; auch einen eigenen Altar in der neuen Capelle zu St. Nicolai erbauet. Als auch die Fratres Calendares oder Calands-Herren in ihrer Brüderschafft einigen Abgang gespühret; so haben sie den Schöppen dieselbe mit aufgetragen, dergestalt, daß sie darinne hinkünfftig als wesentliche Mitglieder jederzeit angesehen und die Direction davon haben solten. Ihr Amt hat sich hauptsächlich auf bürgerliche Sachen erstrecket, damit der Rath nicht allen und jeden Parthen zur Rechtfertigung, sonderliche Commissarien ernennen dörffen. Die peinlichen Sachen aber sind allezeit E. E. Rathe vorbehalten worden: Und sind demnach vor und bey ihnen alle Contracten, Donationen, und andere Verträge vollzogen, oder doch registriret worden, und solches nicht nur von Bürger Standes; sondern auch Adelichen und so gar Fürstlichen Personen geschehen. Sie sind auch mehrentheils Conservatores der Legatorum ad pias causas und geistlichen Stifftungen so wohl bey den Catholischen als Evangelischen Zeiten gewesen, wie denn nicht nur Privat-Personen; sondern der Rath selbst ihnen dergleichen aufgetragen. Ihre Zusammenkunfft ist auf dem **Neuen Hause**, auch eine Zeitlang in der Trinck-Stube auf dem Raths-Hause, wiewohl nicht anders,

als bittlich und ohne Anmassung einiges Rechts zu derselben gewesen, wovon noch ein eigener Revers der Schöppen zu Zerbst vom Jahr 1553 Mittwochs nach Invocavit vorhanden: **Und haben bestanden aus einem Richter und sieben Schöppen oder *Adsessoribus*.** Der Richter wird zu mehrmahlen in den Lateinischen Documenten *Scultetus* genannt, und ist derselbe jährlich von dem Rath erwählet, und nachmahls der Fürstl. Herrschafft zur Confirmation präsentiret worden, den auch der Rath bey verspührten übeln Verhalten absetzen und einen andern an seine Stelle ordnen können. Die Schöppen aber haben andere neue unter sich wählen mögen, jedoch allerseits, so wohl Schöppen als Richter, beydes der Fürstlichen Herrschafft und dem Rath schwöhren müssen, sind auch offtmahls aus den Raths-Personen selbst genommen worden. Die Besoldung aber ist sehr schlecht gewesen, und hat des Richters auf nichts mehr bestanden, als dem **Setz-Schilling**, einem Sechszig Holtz aus des Raths-Gebüsche, und die Zeit seines Richter-Amts Schoß-frey zu sitzen; das übrige ist auf einige Accidentien angekommen, unter welchen insonderheit gewesen, daß wenn ein Bürger der Erb- und Eigen gehabt, die ihm auferlegte Zahlung nicht thun wollen, so hat man ihm ein **Fron-Zeichen** nach Erkänntniß Richter und Schöppen an sein Haus anschlagen, und so lange dasselbe gestanden, hat er dem Richter auf dem Tag und Nacht 21 Pfennige nach Verordnung des Raths davon erlegen müssen. Wenn auch einer es abgerissen; so ist er noch darzu mit Gefängniß und Gelde gestrafft worden, und hat nichts destoweniger die täglich fällig gewesene 21 Pfennige erlegen müssen. Sie haben auch ein eigenes Siegel gehabt, welches eine aufrechtstehende nackende Manns-Person vorgestellet, mit niedergelassenen Armen, die rechte Hand auf die Brust, die lincke auf dem Bauch haltende. Der Unterleib ist mit einer Decke umgeben, die Beine sind gleichfalls blos. Was neben den Schultern schwebet, ist nicht wohl zu kennen, ob es eine fliegende Binde, oder sonsten etwas bedeute: Herum stehet:

† S. Scabinorum I Cerewist.

Es haben aber dieselben mit ihren Gerechtsamen über die Gebühr um sich gegriffen, und gleichsam ein separatum corpus und eigene Jurisdiction, die sie von ihnen selbst und nicht von dem Rath hätten, machen, auch in den peinlichen Sachen mit zutreten wollen; der Rath hingegen hat ihnen nichts dergleichen zugestanden; sondern sie lediglich als ein von ihnen dependirendes Corpus gehalten, auch vor sich gehabt, daß wenn der Richter wider Recht geurtheilet oder Arrest ergehen lassen, oder sonst etwas vorgenommen, so gemeiner Stadt zum Nachtheil gereiche, der Rath dem Richter Einhalt thun können, und daher Jurisdictionem cumulativam nicht privativam zu haben vermeinet: Wie denn auch die Appellationes von den Gerichten an den Rath tanquam immediate superiorem ergangen, und ohne das von Fürst Georgens Zeiten an den Rath die hohen- und Nieder-Gerichten übergeben gewesen, weil dann daher allerhand Mißhelligkeit zwischen beyden corporibus, dem

Rath

Rath und dem Schöppen-Stuhl, entstanden, wodurch der Lauf der Justitz gehemmet, auch allerhand Widerwillen bey gemeiner Bürgerschafft erreget worden, die bald an eines, bald an das andere Corpus verwiesen worden, nicht weniger die Auswärtigen sich zum öfftern beschwehret, daß in Justitz-Sachen nicht der Gebühr nach verfahren würde, hiernächst auch der Richter bey den Straffen ihren Privat-Nutzen mehr als des Gemeinen Besten zu suchen geschienen; Als sind 1568 an beyden Theilen vor Fürst **Bernharden** und Fürst **Joachim Ernsten** der Sachen halben unterschiedliche Handlungen vorgenommen, aber weil die Schöppen sich nicht wohl bequemen wollen, nichts fruchtbarliches ausgerichtet worden; jedoch diese merckwürdige Begebenheit sich dabey zugetragen, daß zwey vornehme Rechtsgelehrten darüber Todes verblichen, deren einer gewesen der Fürstliche Cantzler **Anton Rosenaw**, welcher die Mittewoche nach Catharine, eben als wie die Handlung hat sollen angefangen werden, schwach worden, und alsobald vom Schlosse gehen müssen, auch zu der gantzen Handlung nicht wieder gekommen, sondern den 28 December verschieden. Der andere ist gewesen der in Schrifften sehr berühmte Rechtsgelehrte **Johann Schneidewin**. Ob nun auch wohl beyde Fürstliche Personen, Fürst **Bernhard** und Fürst **Joachim Ernst**, dazumahl einen neuen Vergleich zwischen beyden Corporibus gemachet sub dato: den 13 December 1568, auch in demselben Richter und Schöppen von neuen confirmiret worden; so ist es doch bey den vorigen Mißhelligkeiten geblieben, wie den nicht lange hernach Sonnabends nach Invocavit die Cämmerer und bald darauf Mittwochs nach Judica die Rathmanne die Seßion über Richter und Schöppen genommen, bis endlich Fürst **Joachim Ernst** 1572 sich entschlossen, den Unterscheid beyder Corporum aufzuheben und den Schöppen-Stuhl mit dem Rath zu vereinigen, welches auch würcklich also bewerckstelliget, und darüber nachfolgender Receß aufgerichtet worden:

„Von Gottes Gnaden, Wir **Joachim Ernst**, „Fürst zu Anhalt, Graf zu Ascanien, Herr zu „Zerbst und Bernburg ꝛc. bekennen hiermit für uns, „unsere Erben und Nachkommen ꝛc. Nachdem „sich eine Zeitlang hero langwierige Irrungen und „Gebrechen, durch allerley Mißverstände nach „dem jüngst aufgerichteten Vertrage zwischen „dem Ehrsamen Unsern lieben Getreuen dem Rath „unser Stadt Zerbst an einem, und den Schöp„pen andern Theils, erreget, und zugetragen, und „wir Unß aber schuldig befinden, in angehender „unser völligen Regierung, welche durch die To„des-Fälle durch göttliche Vorsehung auf uns „nunmehr alleine an dem Fürstenthumb „Anhalt gefället, auch vor ein nothwen„dig christlich GOtt wohlgefällig Werck „erachtet, an diesen und andern Mängeln, Ende„rung Vorsehung und gute Ordnung zu machen, „so zu Aufnehmen und Einigkeit der Unsern „gereichet.

„Weil denn uns auf unser gnädiges Begeh„ren beyde Theile, solche Irrungen mächtig heim„gestellet, daraus wir die unterthänige Zuversicht „für sie zu Uns als Ihrem Landes-Fürsten tra„gen, vermercket, und derowegen allen gnädigen „Fleis angewandt, und diese Sache in stattli„chen Rath, Unser Statthalter, Hoff- und Land „Rechte gezogen, durch welche Wir beyde Thei„le nach Nothdurfft hören Unser Gemüth Ihnen „gnädiglich vermelden auch darauf ihre unter„thänige Erklährung vernehmen lassen, und nach „solchen allen zu Abschneidung aller unnöthiger „Disputation in Crafft Unß hiringestellten Macht„Spruches, und aus Landes Fürstl. Oorigkeit „mit beyderseits Bewilligung und Ratification „nachfolgende Erklährung und Verordnung „gethan.

„Alldieweil bishero fast alle Unrichtigkeit, Wi„derwillen, Verbitterung und Gezäncke, daher „fürnemlich geursachet, daß der Rath und Schöp„pen zweene unterschiedliche Stände gewesen und „gesonderte Jurisdictiones gehabt: Und ob wohl „was iedem Theile zu verrichten solte gebühren, „hiebevor von Unsern löblichen Vorfahren etli„cher massen Versehung geschehen seyn soll, und „noch wohl weiter disponiret werden könte: Weil „aber doch die Verbitterung an den Gemüthern „hierinne vielleicht hinforder möchte oder könte „neue Disputationes anrichten, damit die Justi„tien übel administriret, und dergestalt Unser Stat „letzlich in euserstes Abnehmen gerathen „würde:

„So haben Wir zu Ausrottung solcher Miß„verstände und Pflantzung ewiger Ruhe, Friede „und Einigkeit diese Erklärung gethan, thun die „hiemit in Krafft dieses Briefes, das hinförder „die Schöppen dem Rath einverleibet seyn, und „was dieselbigen bishero inne gehabt, solches nun „der Rath zu sich nehmen. Doch weil die Schöp„pen etzliche Fürstliche Fundationes auf ihre „Pflicht ufgenommen, daß sie nebst dem Rathe „hinforder auch dazu gezogen, auf daß damit, wie „sichs gebühret, umbgangen, und an gebührliche „Oehrter gebracht, und jährlichen Uns Unsern „Erben und Nachkommen Rechenschafft hiervon „gethan werde. Doch sollen die Schöppen hier„durch nicht verkleinert, viel weniger dieser Mu„tation halber in einige Verachtung gesetzet, sondern „zu allen ehrlichen Aemptern, auch zu Burgemei„stern nach Erforderung der Zeit und Wahl ge„brauchet werden.

„Und sollen also beyde Theile hinforder als ein „Corpus sein, und Unser Rath zu Zerbst die Ge„richte, die Wir Ihnen hiemit in Unsern und Unsern „Nachkomen Namen in perpetuum erblichen über„geben, einräumen und voreignen, doch ausser „und unschädlichen Unser Freyheit, welche Uns „unversehrt bleiben soll, mit treuen Fleis exerci„ren, wie sie das gegen GOtt, Uns, als ihren Lan„des-Fürsten und männiglichen zu verantworten, und „die beschriebene Rechte Unserer Lands- und Ge„rechts-Ordnung, so Wir mit unser getreuen Land„schafft Rath und Vorwissen ausgehen zu lassen „bedacht, ausweisen. Wie Wir auch ihrer Ay„de und Pflichte nach, die sie Unß sämbtlichen aufs „neue darzu geschworen und geleistet, ein gnädi„ges Vertrauen zu Ihnen setzen. Doch behalten

„ten Wir die Appellation, so Unsern Unterthanen an Unß als ihres von GOtt fürgesetzten „Oberhaupt gebüret, und Freyheit zuvor, und „wollen, daß der Rath zu Zerbst Niemandes so „in solches Gerichte gehörig, der Appellation zu „gebrauchen, und sich an Unß zu beschwehren, „verweigern solle, damit aber gleichwohl hierinne „rechtmäßige Ordnung gehalten, und der gemei„ne Pövell nicht fürsetzlich zu ungehorsam wider „Ihre Obrigkeit die von Uns jährlichen confirmi„ret und bestätiget wird, vorreitzet, auch der Un„kosten, so auf Appellation mit Ausbringung der „Apostelen und anders gehet, so viel möglich ver„hütet, wollen Wir keine Sachen, so nicht „über 20 Fl. würdig an Unsern Hof annehmen, „es wäre dann, das Wir befunden, daß ein ar„mer Mann auch in solchen geringen höchlichen „lädiret, deme an einem so wenigen wohl so viel, „als manchen Vermögenden an viel hundert Gül„den gelegen, darin Wir Uns iederzeit der Bil„lichkeit wohl wollen, unvorweißlich zu erzeigen „wissen, daß Unsere Unterthanen allerseits Unser „Fürstl. Gemüth zu spühren und in diesen und „andern ein Mistrauen in Unß zu setzen, nicht so„len Ursache haben.

„Wir wollen auch, do an Uns appelliret wür„de, daß in einem Viertel Jahre hernacher der „Appellant seine Appellation persequiren solle, doch „wo die Sachen hofwichtig, wollen Wir den „Parthen das Fatale, so zu Rechte verordnet, „gebührlichen und etzlichen Fällen, nach Unserer „Ermäßigung auch zuzulassen wissen. Do auch „der Rath iemandes eine Geld-Straffe auflegen „würde, und darauf an Uns Beruffung oder Be„schwehrung beschehen, und Wir befunden, daß „der Rath, so die Gerichts-Gefälle zustehen, nicht „vorgehalten werden.

„Do auch iemands wäre, der was wider Uns „verhandelt und brüchig würde, und in der Stat „und so weit sich die Gerichte erstrecken, anzu„treffen wäre, oder sich enthielte, den oder diesel„bigen soll der Raht auf Unsern als des Landes„Fürsten Begehren, behafften und gefänglich „annehmen, Unß auch, da es die Nothdurft „erfordert, und Wir es suchen, nicht vorgehalten „werden. Indeme wollen Wir Unß der Be„scheidenheit zu verhalten wissen, daß Ihnen kein „Nachtheil daraus entstehen solle, zu deme so es „Unsere eigene Unterthanen belanget, als ihre „Mitbürger, sollen die so wenig als andere Un„sere Unterthanen über Recht und Billigkeit nicht „beschwehret werden, alleine daß Wir als der „Landes-Fürst hierin schuldigen Gehorsam und „Folge haben.

„Damit auch der Raht an und bei Unß Schutz „und allen Trost haben, und bey ihren Mitbür„gern schuldige Folge und Gehorsam erhalten „möge. So wollen Wir, immassen bißhero ge„schehen, hinführo auch den neuen Raht jährli„chen confirmiren, und bestätigen, und nach sol„cher unser Confirmation gnädiglich und fest ob „Ihnen halten, doch daß sie Unß, Unsern Erben „und Nachkommen ein 14 Tage allezeit zuvor „die Wahl zuschicken, welche dann in Unser Cantz„ley verschwiegen und in Geheim gehalten wer„den solle, ehe und zuvor aber Unser Confirmation er„langet, soll der neue Rath nicht aufgehen. Und „dieweil Uns das Jus confirmandi unwidersprech„lich zustehet, so wollen wir dasselbige, wie recht „ist und sich gebühret, ungehindert zu gebrauchen „wissen, aber gleichwohl ohne merckliche erhebli„che Ursache, so wenig bey Ihnen, als andern un„sern Unterthanen, Aenderungen in der Wahl nicht „fürnehmen. Weil Sie sich dann auch ge„gen Uns, Unsern Erben und Nachkommen, mit „Folge, Steuer und allen andern wie andere „Unsere Getreue, gehorsame Unterthanen höchlich „erbothen, darinen Wir Ihnen auch gnädiglichen „Vertrauen, und Sie als Unsere fürnehme und „Haupt-Stat hierinnen wohl ein mehrers zu thun „und andern in guten Exempeln fürzugehen schul„dig: so sollen Sie allezeit, do neue hochwichtige „bedenckliche Sachen vorfielen, Unsers Raths „brauchen, in welchem dann auch mit gnädigem „Schutz Wir Sie nicht lassen wollen, und in „solchen Sachen, so Unser Stat oder Unser Herr„schafft zu Nachtheil gereichen mögte, ohne Un„ser gnädig Vorbewust und Bewilligung nicht „schliessen.

„Und als Sie sich ferner unterthänig und gut„willig erbothen, an den vorsetzten Pächten und „halben Geleite, Unß wider die Ablösung zugestat„ten, auch mit dem Hof-Biere, oder Herrn Ge„breu keine Verhinderung zu thun, wollen Wir „Unß darauf zur förderlichsten Gelegenheit wei„ter zu erklähren und in Gnaden mit Ihnen zu „vergleichen wissen. So dann nun der Rath, „als Unser getreue Unterthanen sich schuldig er„kennen, Unß von wegen der grossen Gnade, so „Wir Ihnen in Unsern Nahmen, die Gerichte „Oberst und Niederst perpetuiret, und erblichen „vereiniget, auch die halben Gerichts Gefälle, vor „voll einzunehmen, hinwider unterthänige Danck„barkeit und ewig währende Anzeige Ihres Ge„horsams und Subjection zu beweysen und zu „bewidmen. So haben Sie bewilliget und zu„gesaget, Unß unsern Erben und Nachkommen „hinfort zu ewigen Zeiten Jährlich 500 unver„schlagene, gute, vollwüchtige Rheinische Gold„gülden in Unser Rent-Cammer allezeit auf Esto „Mihi zu erlegen, und nechst kommende Esto Mihi „des 1573 Jahres der weniger Zahl damit an„zufahen, und sich dessen gegen Unß gnugsam zu „reversiren, welche Wir zu Gnaden von Ihnen „angenommen, und Unß hinwieder gegen Ihnen „in Gnaden folgender massen erzeiget, nemblich, „daß sie erblich haben sollen das Holtz, so zwischen „Ihme dem Raht und Hansen Stapel Sel„streitig gewesen, an der Landwehre gelegen, wie „das solle vergräntzet und vermachet werden, des„gleichen das Stete-Geld, hierneben die Retarda„ten, so an solchen Stete-Geld und Gerichts-Fäl„len noch ausständig, einmahnen, darzu die Stei„ne vom Schloß-Hause auf dem Kloster-Hofe, die „Stadt-Mauern damit zu bessern, auch zu sich „zu nehmen. Da Sich auch ein Raht und ge„meine Stat gegen Unß, ihren Pflichten nach, „und wie ihnen nicht anders gebühret, verhalten „würde, wollen Wir sie zu Aufnehmen mit allen „Gnaden zu befördern wissen.

„Wir behalten Unß auch für, krafft unsers „tragenden fürstlichen Ampts auch beider Parten „mächtiger Heimstellung, wann und zu welcher „Zeit, mehr Ordnung von nöthen, daß Wir, „Unsere Erben und Nachkommen, dieselbige der „Gebühr nach unverweißlich auch zu thun, und „die Billigkeit zu verfügen wollen wissen. Zu „Uhrkund mit Unserm Fürstlichen anhängenden „Insiegel mit einhelliger Bewilligung vor Unß „und Unsern Nachkommen hier angehänget, und „etzliche unter Unsern Mittel auch Unß mit eige„nen Händen unterschrieben.

„Hierbey sind gewesen, die Veste und Hoch„gelahrte, Unsere Räthe und Liebe Getreue, Mo„ritz Röder, Unser Stathalter Heinrich von „Wulfen und Wolf Schlegel, Hanß von Hei„nitz, Melchior Crüger der Rechten Licentiat, „Johann Ripsch unser Cantzler, Friedrich „Trauboth beyder Rechten Doctor, M. Johann „von Berge; Und von des Raths und Schöp„pen wegen Matthäus Wald, Bartholomä„us Baumgart, Johann Seese, Valtin Hin„nicke alle Burgemeister Matthias Tander, Ja„cob Jene, Andreas Hunderthauer Melchi„or Wagenitz, Gregorius Werbeck, Johann „Kober, Thomas Wormlitz, Jacob Grego„rius, als Schöppen und Raths-Verwante, „Michael Teuber, der Rechten Doctor und „Professor zu Wittenberg, und M. Johann „Böttger, des Raths-Syndicus. Geschehen und „gegeben zu Dessau Dienstags nach Fabiani und „Sebastiani den 22 Jenner 1572. „

Joachim Ernst, Fürst zu Anhalt.

Mattheus Wald. Meine Hand.

Valentin Hinnicken. Meine Hand.

Johann Seese. Meine Hand.

Jacob Jene. Meine Hand.

Von der Bürgerlichen Jurisdiction oder Stadt-Gerichte, wie auch der Criminal-Jurisdiction.

Es ist also die Bürgerliche Jurisdiction oder Stadt-Gerichte zugleich dem Rath aufgetragen und Richter und Schöppen demselben einverleibet, auch ihnen ihr voriger Rang nach ihren Seßionen, den Richtern nach den Burgemeistern, und den Schöppen die erste Stelle unter den Raths-Herren angewiesen worden: Welches dann auch die Ursache ist, warum, da sonsten in vielen andern Städten die Richter keinen sonderlichen Rang haben, auch wohl unter den letzten der Raths-Herren seyn, sie dennoch daselbst die nächste Stelle nach den Burgemeistern gehabt, dem Richter zum Andencken der ehemahligen Würde des Schöppen-Stuhls eben die Stelle, die sonsten der Richter in dem Schöppen-Amt gehabt, gelassen müssen werden.

Was aber die Criminal-Jurisdiction belanget, so ist solche von langen Zeiten her von dem Rath exerciret worden: Wie sich dann in den alten Acten findet, daß 1405 ihrer zween wegen beziehener Dieberey sich vor dem Fehm-Gerichte loß schwören müssen: Worzu hernach weiter gekommen, daß 1439 Fürst George mit Consens seiner Herren Brüder Fürst Johanns und Fürst Siegmunds, auch Vettern, Fürst Adolfs und Fürst Albrechts, dem Rathe und Burgerschafft die Hohe und Niedere Gerichte gegen Erlegung tausend Schock alter Creutz-Groschen überlassen hat, zu gebrauchen und zu geniessen: Unser Gericht Hoheſt und Niddersſt in Unser Stadt Zerbſt mit allem Nutze und zugefelle, also daß dem Gerichte zw gefallen und geboren magk u. ſ. w. Wobey jedoch vorbehalten worden, Unser Bording und Frohn-Lehen, wie die Worte der Fürstlichen Verschreibung ferner lauten, und dann, daß, wann Fürst George oder dessen Nachkommen gedachte tausend Schock wieder erlegen solten, Rath und Bürgerschafft gehalten seyn solten, Ihnen ihre Gerichte hohe und niedere wieder abzutreten. Es ist aber nie dazu gekommen; sondern es hat nachmahls die Fürstliche Herrschafft zwar alle Gerichte obere und niedere ihr vorbehalten, das Exercitium aber und Verwaltung solcher Gerichte vermöge vor angeführten Fürst Joachim Ernstens, Recesses, auch Fürst Bernhards Vergleich vom Jahr 1568 E. E. Rath erblich und ewig übergeben, dieser aber anheischig gemacht worden, an statt der Helffte der Straffe so die Fürstl. Herrschafft vordem aus den Gerichten erhalten, der Hochfürstl. Rent-Cammer jährlich fünf hundert Rheinische Goldgülden davor zu erlegen, wobey es auch nach der Zeit verblieben. Solchem nach hat auch E. E. Rath vor dem einen eigenen Criminal- oder Fehm-Richter, das ist, der die peinliche Sachen führen müssen, und zwar allezeit einen aus dem Rath, so bald der neue Rath aufgegangen, ingleichen etliche Beysitzer, so man Vehm-Schöppen, auch Vehm-Grafen geheissen, bestellet, die auch unter diesem Nahmen einen Eyd deshalben abgestattet:

„Wir schweren dieses Jahr Vehm-Grafen „zu seyn, und zu richten, nach Vehmischer Wei„se, und nach dem witzigsten Rathe, was Unß vehm„lich geklaget wird, auch vehmliche Sachen, die „Unß angegeben werden gegin nymandes, von „des Vehmers Verwaudten ruchtbar zu verme„den, Alß Uns GOtt also und alle seyne Heili„gen helfen: „Wie solches annoch in einem Buche auf dem Rath-Hause, die Alte Brade geheissen, befindlich. Fürst Magnus hat auch eine gewisse Masse von Unkosten zu Erhaltung der Herrlichkeit des Vehms geordnet, wie in dessen Ordnung zu sehen ist; Und wird derselben endlich auch noch von Fürst Bernharden in dem Vergleich vom Jahr 1568 gedacht: Der Vehm-Richter aber soll samt den Fehm Grafen und gantzen Rahte in Peinlichen Sachen präsidiren ꝛc.

Nach der Zeit aber sind alle diese Nahmen erloschen, das Amt aber 1572 mit dem Richterlichen Amte verknüpfft geblieben.

Es findet sich auch, daß vor Alters drey Fehm-Dinge gehalten worden, das erste am Donnerstage Johannis des Täufers; das andere am Donnerstage vor Martini, das dritte am Donnerstage vor Lichtmeß, wie die alten Verzeichnisse des Rath-Hauses davon reden, welches jedoch mit der Zeit so genau nicht beobachtet worden, und hat in des Raths Willkühr gestanden, wenn er anfangen wolle.

Von dem ehemahligen Bordinge oder der Herren-Acht.

Ingleichen hat die Fürstl. Herrschafft vor diesem die Gerichte das Jahr dreymahl exerciret, welches man die Acht, oder der Herrschafft Acht, auch in den alten Documenten Botting oder Botdinge geheissen, als in Fürst Georgens Verschreibung vom Jahr 1439; und hat sich solche Acht oder Bodding, allemahl auf vierzehen Tage erstrecket, derer Erste am Tage Cyriaci oder den 12 Jun. an- und den 26 desselben Monats ausgegangen; die andere vom 4 Nov. bis zum 18; und die dritte von Vincentii den 22 Jenner bis zum 5 Februar gewähret. Was auch binnen der Zeit vorgefallen, dessen Entscheidung hat sich die Fürstl. Regierung alleine angenommen: dergleichen altes Exempel von Fürst Sigmunds Zeiten 1385 in Peter Beckers Chronicke zu finden, da bey hellem Tage und auf öffentlicher Strasse ein Todtschlag an einem Gerichts-Schöppen verübet worden. Auch hat sich 1567 zugetragen, daß den 3 November eine gewisse Person tödtlich verwundet und den dritten Tag darauf verstorben, dessen sich die Fürstliche Räthe alsbald nach erhaltener Nachricht angenommen, und hat zwar der Rath hierbey eingewand, daß die Frage, ob die peinlichen Sachen mit zu der Herrschafft Acht gehörten, zwischen der Herrschafft und Ihnen noch nicht verglichen wäre, dem aber der damahlige Cantzler Rosenau geantwortet, daß er Befehl hätte, alle Sachen, so sich in der Acht zutrügen, fleißig zu beobachten, es solte aber dem Rath dadurch an ihren Privilegien und Gerechtigkeiten kein Abbruch noch Eingriff geschehen. Ingleichen hat einer von den Schöppen wegen der Besichtigung protestiret, daß solche ehedessen von dem Stadt-Richter und Schöppen geschehen. Weil aber ein anderer von den Schöppen das Gegentheil gehalten, so hat der Cantzler Rosenau gleichfals geantwortet, daß ihre Disputation nicht vonnöthen wäre, und solte den Gerichten nichts benommen seyn, daß sie hieher gezogen; ist also durch denselben und zween Fürstliche Bedienten mit Zuziehung etlicher Raths-Verwandten die Inquisition fortgesetzt worden, wobey sich auch dieser Umstand ereignet, daß weil der Entleibte zwey Wunden bekommen, derer eine nicht tödtlich und die andere tödtlich gewesen, der Thäter aber die tödtliche gemacht zu haben geläugnet, man denselben über den Entleibten geführet, und zwey Finger auf die Wunde nach der Gurgel, als welches die tödtliche gewesen, legen lassen, worauf die Wunden, (wie die Worte in den Acten lauten) endlichen rothen Schweiß geschwitzet, und der Thäter Blut an die aufgelegte Finger empfangen, darauf der Cantzler den Thäter erinnert, daß er nunmehro, da GOtt ein solches Zeichen sehen liesse, nicht läugnen könnte, daß er dem Entleibten solche Wunden zugefüget, davon er seinen Mund zugethan, und ist der Thäter hierauf wieder ins Gefängniß geführet, auch folgends vermöge eingeholten Urtheils von den Schöppen zu Magdeburg den 12 November enthauptet worden. Im Jahr 1568 aber ist dieses Bording oder Herren-Acht vermöge Vertrags mit der Fürstl. Herrschafft gleichfals gäntzlich aufgehoben und abgethan worden.

Von der Bürgerschafft und derselben Ordnungen.

Der Bürgerschafft auch mit wenigen zu gedencken, so wird dieselbe nach den fünf Thoren in fünf Viertel abgetheilet. Denn obwohl sonsten ein Viertel nichts anders als das vierte Theil eines Dinges ist, und also nach der Mathematischen Art zu reden, kein Ding weniger oder mehr als vier Viertel haben kan: so mag man doch nach der Politischen Redens-Art derer weniger oder mehr, nach der Eintheilenden Belieben machen.

Diese Viertel nun haben jede ihre Viertel-Meister, welcher im Nahmen der Bürgerschafft bey dem Magistrat das Wort führen muß, ausser welchen auch noch die Centumviri, die hundert Mann seyn, welche gleichsam den Ausschuß der Bürgerschafft repräsentiren.

Es sind auch unterschiedene Innungen, welche zwar nach gewissen Handwercken oder Nahrungen genennet werden, als die Schmiede-Innung, Brauer-Innung, Kramer-Innung, aber offtmahls viel andere Mitglieder in sich haben, die zwar an den Gerechtsamen der Innung Theil nehmen, aber des Handwercks oder Nahrung nicht kundig seyn, wie in andern grossen Städten. Sie haben gleichfals ihre Innungs- oder Groß-Meister, welche der gantzen Gesellschafft Angelegenheiten dirigiren, auch determiniren; Wenn es aber zur Gerichtlichen Klage kömmt, so hat der Rath Macht nach Inhalt der Innungs-Artickel zu verabscheiden; die Declaration aber der zweifelhafftigen Artickel, oder auch Confirmation der Alten oder Aufrichtung neuer Innungen, ist der Fürstl. Herrschafft vorbehalten worden.

Man hat auch unter diesen Innungen vordem eine Schröter-Innung gehabt, wie man aus Peter Beckers Chronicke sehen kan; heutiges Tages aber weiß man nicht eigentlich, was diese Schröter gewesen.

Sonsten sind allerseits sowohl Viertel- als insonderheit Innungs-Meister vordem in guten Ansehen gewesen, dergestalt, daß nicht weniger in ihrem Nahmen, als des Raths und Schöppen öffentliche Handlungen gepflogen worden.

Auch haben die von Adel vor diesem kein Bedencken getragen, sich Bürger heissen zu lassen. Es sind aber von den alten Geschlechtern sehr wenige mehr vorhanden, und muß hier nicht weniger gelten, was Bodinus von den meisten Völckern saget, daß obwohl eben die Nahmen und Gerechtsame der Völcker blieben, als Frantzosen, Spanier, Deutschen, jedennoch die Personen in solche Confusion gesetzt wären, daß die wenigsten sich ihres Ursprungs aus der Nation, dazu sie sich bekennen, rühmen könnten. Jedoch finden sich aus den noch jetzo vorhandenen in den alten Büchern genennet die Amelunge, die Dankowen, die Ghesen, die Markmänner, die Natowen, die Simons, die Werckmeister.

Die Auswärtigen, welche aus vorfallenden Ursachen das Bürger-Recht daselbst haben, werden in den alten Schrifften Buten-Bürger, und in einem gewissen Document *Privigni* geheissen, und

müssen jährlich einen Groschen pro Unione, wie man da zu reden pfleget, die aber Brauer zugleich seyn, drey Groschen, einen Pfennig, als einen Groschen wegen des Bürger-Rechts, und zwey Groschen, einen Pfennig wegen des Brau-Rechts erlegen.

In **Bersmanns Gedichten, Th. II, p. 82.** wird noch als eine Gewohnheit, oder vielmehr als ein altes Sprüchwort angeführet, **daß wer zu Zerbst Bürger seyn wolte, der müste seiner Frau unterthan seyn.** Wiewohl nun solches daher mag entstanden seyn, daß die Brauer Nahrung in Zerbst mehrentheils von dem Frauenzimmer geführet wird, so schadet doch sothane Unterthänigkeit faulen Männern, wenn sie tugendhaffte Weiber haben, weder zu Zerbst noch anderswo gar nicht. Jedoch weil vernünfftige Frauen es von rechtschaffenen Männern niemahls begehret, und **Bersmann** selbst die Sache schon widerleget, so wollen wir auch davon als von einer Consuetudine irrationabili und antiquata nichts weiter melden. Das Carmen aber lautet also:

Qui Soraborum Civis vult urbis haberi
Conjugis imperio pareat ille suæ:
Vulgus ait, vulgi sermonem vidat inanem,
Obsequiis facili qui dominatur heræ;
Uxor enim prudens peragit mandata mariti,
Non renuens famuiæ jura subire manus,
Quippe tenax legis, qua Sponsa recepit ad oras
Prona maritali subdere colla jugo.

Privilegien und Ordnungen.

Es ist die Stadt Zerbst von langen Zeiten her mit vielen Privilegien versehen gewesen, unter welchen insonderheit des **Kaysers Sigmunds** sub dato Co nitz 1417 Samstags vor Aller Heiligen sich folgenden Inhalts befindet:

„Wyr Sigmund von Gods Gnaden, Römi„scher Konnich, zue allen Zeithen merer des Reichs „und zcu Ungarn, Dalmacien, Croacien ꝛc. Ku„nigck, bekennen und don kunth, offenbar mit die„sem Brieffe Allen den dye yn sehen edder heren le„sen, wann vor Uns kommen ist der Bürgemeister, „Rathmanne und Bürger gemeynlich der Stat „Czerwist, unser und des Richs lieben getruwen, „erber botschaft, und Unß demuetiglich gebeten hat, „das Wir denselben Bürgermeister, Rathmanne, „Bürgern und Stat Czerwist, alle und igliche yre „Gnade, Freyheite, Rechte, Brive, Privilegia und „Hantveste, die yn von Seliger gedechtnisse Römi„schen Keysern und Kungen Unsern Vorfahren an „dem Ryche und augk von Ihr Herschafft Ald und „Newe und newlich von eim Erz-Bischoff zcu Mag„deburg und ein Marggrafen zcu Brandenburg „vor Jaren gegeben, und mit Iren und etlicher an„dern Edelen Insiegeln besiegeldt sindt, und darzcu „Ire guthe gewanheit zu vorneuen und zu bestedi„gen gnediglich geruhen, des haben Wir angesehen „solich dimittig, und redeliche bete, und willig, und „getreue Dienste, dy die vorigen von Czerwist, Un„sern egen Vorfarn, Uns und dem Ryche offte und „digke willichich und unverdroßenlich gtan habben, „teglich thun und vorbaß thun sollen und mogen in „zukunftigen Zceiten, und haben darumb mit wol„bedachten muhte, gutem Rahte und rechter wis„sen In und der irigen Stat Czerwist alle und igli„che ire Gnaden Freyheite, Recht, Brive, Privile„gia und Handveste, dy In von den egnanten Un„sern Vorfahren, Römischen Keysern und Kun„gen, auch der vorgen. In Herschafft Ald und „newe und newlich den vorgen Erzbischoff und „Marggraven gegeben seynd, und darzcw alle und „igliche gute gewonheit, dy Sy redlich herbracht „haben, gnediglich vernuwet und bestediget, vorne„wen und bestetigen yn die in crafft dieß Briwes „und Romischer Kuniglicher macht, Vollkommen„heit und meynen, setzen und woln, daß Sy vorbaß „mehr daby bleiben, und darnach an allen Enden „gebrauchen, und geniesen sollen und mogen von „allermeniglich ungehinderth. Und Wir gebie„then auch darumb allen und ieglichen Fürsten „Geistlichen und Weltlichen, Graven, Freyen, „Rittern, Knechten, Landrichtern, Richtern, „Schultheisen, Amptleuthen, Burgermeistern, „Schepfin, Raden und Gemeinden aller und igli„chen Stede und Dörfer und sust allen andern un„sern und des Richs Unterthannen, und getrwen „ernstlich und vesticlich mit diesen Brieff, daß Sy „dy vorgen Burgermeister, Rahtmanne und Bur„ger Stat zcw Czerwist an solchen vorgen Iren „Gnaden, Freyheiten, Rechten, Brinen, Privile„gien, Handvesten, und guten Gewonheiten vor„baß mehr nit hindern edder irren sollen, in keyn „Weyß, sunder dabey geruhlich, schützen, schirmen, „und gerugelich bleiben lassen, als lieb In unser „Hulde sy, und als sy unszer und des Rychs schwer „Ungnade vormyden wollen, mit Orkunth diß „Briefs vorsigelt mit Unser Kunglicher Majestet „Ingesigell geben zcw Costnitz nach Christi Gebort „Vierzehen hundert jar und darnach In dem sy„benzehnden Jar, des nechsten Sampstags vor al„lir Heilligen Tag unser Riche des Ungrisch ꝛc. „In dem ein und dreißigsten, und des Romischen „in dem achten Jare.“ Bey welchem Privilegio nur dieses zu erinnern, daß weil es zu den Zeiten extrahiret worden, wie die Stadt mit Fürst Albrechten wegen neu aufgelegter zwey Böhmischer Groschen auf ein Fuder Bier, an dem Kayserlichen Hofe gestritten, durch die in demselben genannte Privilegia des Ertz-Bischoffs zu Magdeburg und Marggrafen zu Brandenburg keine andere verstanden werden, als diejenigen, so vom Ertz Bischoffen Ruprechten, und den Marggrafen Johann und Otten über die von Richarden von Zerbst ertheilten, und denen von Barboye wiederholten Zoll-Befreyung der Stadt, als durch welche Erneuerung sie vermeynet sich dieser neuen Abgabe der zwey Groschen zu entschlagen.

Es haben auch die Fürsten zu Anhalt ihnen ihre Privilegien von Zeit zu Zeit bestätiget, auch nach Gelegenheit der Zeiten absonderliche ertheilet: dergleichen von Fürst Sigmunden bey Gelegenheit dem Fürstl. Schlosse zu nahe erbauten Thurms geschehen 1397; Von Fürst Georgen mit Zuthun und Consens seiner Herren Brüder und Vettern, 1) über E. E. Raths freye Wahl, 2) die Innungen zu hegen, 3) eine allgemeine Wage anzulegen, von 1439; Von Fürst Adolfen und Albrechten abermahls über alle Dero Rechte und Privilegien von 1460;

„Wir

„Wir Adolf und Albrecht von Gots „Gnaden Fürsten zu Anhalt und Graven „zu Aschcanien, bekennen und bezeugen offent„lichen in und mit diesem unsern offenn Brieffe „vor Jedermenniglichen, daß Wir denn Ersamen „unsern lieben getrewen Borgermeistern, Ra„demannen Innungsmeistern und allen „Borgernn gemeinetlichenn unsir Stadt Czer„wist gebenn, bestetigenn und bevestenn mit Crafft „dißs Brieffs Alle yre freyheit, gerechtigheit, „gnade, allde Herkommen und gutenn Ge„wohnheit, die Sie von unszernn Eldernn Vor„fahren Herrn zcu Anhalt und Uns biß uff duß„zen heutigenn tag gehabt, beseßzen und gebrucht „haben, welcher lyde die seinn, und willen on die „durch Uns Unserm Erbin, und allen unsern Na„ckamlingen, stede, gantz und unverbrochenn hin„fürder zcu Ewigen geyten so zcu haldenn, bei „unsern Fürstlichenn Ernn und truwen, ane alle „argelist, behelff und Geverde; Des zcu Urkunde „haben wir vorgenannte Fürsten, unser Iglicher „sein Ingesigell wissentliche lassen hengen an deß„zen Brieff, der gegeben ist zcu Czerwiß nach „Gots gebort vierzehen hundert und darnach im „Sechsigisten Jare, an der Mittwoche nach Aller„heiligen Tage.„

Ingleichen von Fürst **Magnus, Adolfen, und Philippen** 1475 Sonnabends nach dem Fronleichnams-Feste; Von Fürst **Ernsten, Rudolfen und Wolfgangen** von 1510; von Fürst **Joachim Ernsten** den 22 Jenner 1572; von Fürst **Rudolfen** 1614 den 28 Jenner u. s. w.

Es sind auch von langen Zeiten her unterschiedene Ordnungen und Verfassungen der Stadt zum Besten aufgerichtet worden. Unter diesen wollen wir zuerst diejenige **Brau-Ordnung** anführen, welche, so viel man weiß, die älteste, und auf welcher die Brauer-Innung zum erstenmahl 1375 gegründet und aufgerichtet ist worden. Sie lautet also:

„Wir Johann von Gottes Gnaden Fürst von „Anhalt und Graf von Ascanien vor Uns und „Unsere Rechte Erben bekennen öffentlich in die„sem Briefe allen denen, die ihn sehen oder hören „lesen, daß unsere Liebe Getreue die Rathman„ne, Schöppen, Innungsmeister und Bürger „Gemeine unser Stat Zerbst einträchtig worden „sind, umb eine Innung der Brauer mit Un„ser Wissenschafft, Recht und Vollwort in so„thaner Weise, als hiernach beschrieben stehet; „Alle Kinder die in der Bürgerschafft und „in der Brauer-Innung gebohren sind oder „werden, die sollen diese Innung behalten von ih„ren Eltern.

„Fort mehr die unser Mitbürger sind, und „nie gebrauen haben, die sollen diese Innung ge„winnen Ihn und Ihren Kindern, die in der „Bürgerschafft gebohren sind oder werden, mit „ein Pfundt Wachß zu den Lichtern und „drei Viererdigen Brandenburgischen Sil„bers, das soll unsern genannten Herrn von An„halt ein Vierding und der Stat ein Vierding „und der Innung ein Vierding seyn. Und wann „das gegeben ist, so mag er dieser Innung von „Stund an gebrauchen.

„Fort mehr ob ein Fremder Mann nimmet „eine Jungfrau oder Wittib zur Ehe, die in der „Innung gestorben ist, oder noch bestörbe, will „er sich dieser erst genannten Innung gebrauchen, „der soll Sie gewinnen, Ihm und seinen Kin„dern, die in der Innung gebohren worden mit „ein Pfund Wachs zu den Lichtern, und mit „drey Marck Brandenburgischen Silbers, „des soll unsern Herrn eine Marck, und der In„nung eine Marck seyn, und wann das vorge„nannte Geld gegeben ist, so mag er sich der „Innung von stund an gebrauchen.

„Fort mehr kompt ein Frembder Mann, „der dieser verschriebenen Innung begehret, der „soll sie suchen zu dreien Morgensprachen, zu der „ersten Morgensprache soll er geben ein Pfund „Wachs und drey Marck Brandenburgischen „Silbers, des soll unsern Herrn ein Marck, der „Stat ein Marck, und der Innung ein Marck „sein.

„Fort mehr wer diese erste genannte Innung „gewinnen will, der soll das bewelsen mit Brie„fen, oder mit guthen Leutten, daß er ein ächt„tes Kind sei, und ein unbeschrienet Mann, „also daß er die Innung und Gülde besuchen „mag.

„Welcher Mann in dieser Innung brauen will, „der soll ergissen 60 Scheffel Gersten. Was „für Maltz davon kömbt, davon soll er brauen „drey Fuder gutes Bier, und nicht mehr zu „verkauffen, der hieran gebricht, der soll das „verbüssen nach der Stat Gnaden.

„Welcher Mann zwei Säustroh leihet, der „soll das verbüssen nach der Stat Gnaden.

„Ob einig Mann oder Frau Bier verkauffte, „und das verfälschte, den falschen soll man folgen, „ob das recht ist.

„Were es nun, daß einig Biedermann oder „Frau beredt worden, dardurch, und das mit un„rechte, die sollen daß Loß werffen, und entgehen „mit ihren Rechten.

„Und mehr alle diese verschriebene Gesetze und „Willkür.

„Welcher Mann oder Frau breche an welchen „stücken das wäre, die Brauwerck anlangen möch„ten, wider diese Innung, Gesetze und Gewohn„heiten, die sollen das verbüssen nach der Stadt „Gnaden. Zeugen sind die Erbaren und getreuen, „Er Bruno von Zerbst Ritter, Bruno von Wul„sen, Hanß von Brandeiß, Hanß Ruschack, Er „Andreas Probst zu Coßwick, und Er Jacob von „Rebchau, Unsere Schreiber und andere Bie„dersleuthe genug.

„Zum Urkunde und Gedächtniß, haben Wir „genannter Fürst, der Innung gegeben diesen „Brief besiegelt mit Unsern Insiegel.

„Dis ist geschrieben nach Christus Gebuhrt „dreyzehen hundert Jahr, in dem Fünf und „Siebenzigsten Jahre an dem nächsten Mit„woch nach St. Michaelis Tage des Ertz-Engels.

Diese Ordnung ist hernach von Fürst **Magnus und Adolfen** 1478 Dienstags nach Invocavit, confirmiret und mit diesen Articuln vermehret worden: „Daß ein jeglicher nun fort an, „wer die Brouer-Innung haben und gewinnen

„will, der soll sie mit Funfzehen Rheinischen „Gülden am Golde, oder so viel würdiger „Landläuftiger Müntze gewinnen: Davon „sollen Uns und Unserer Herrschafft fünfe, unsern „Rath daselbst fünfe, und unserer Innung fünfe, „also nach voriger Verschreibung, alß von alldar „biß dahin gewest ist: Und in der Ersten Besu„chung die funfzehen Rheinischen Gülden, an „Golde, oder so viel vorbenannter Müntze, von „stunde Unserm Rathe übergeben, ohne alle Wie„dersprache. Und welcher Brauer eine offenba„re unzüchtige Frau zur Ehe nehme, oder „nehmen würde, der soll sich der Brauer-Innung „nicht gebrauchen.

„Dergleichen ob eine tugendsame Brauer„Frau gehalten eines untugendsamen Le„bens oder sich an ihren Ehren verrücket, „und es also erkannt und wahrhafftig befunden „würde, die soll nach dem Tode ihres Mannes „sich der Innung hinforder nicht gebrauchen, oh„ne Behelff und Gefehrde.„

Hiernächst verdienet billig diejenige Ordnung hier einen Platz, so Fürst Magnus 1499 abgefasset, in welcher nicht allein unterschiedenes von dem damahligen Zustande der Stadt, sondern vornehmlich die sonderbahre Liebe des Fürstens Magnus und seiner Herren Vettern und Brüdern zur Gottesfurcht und guten Ordnung zu sehen, die auch, weil damahls Stadt und Land etliche Jahre lang mit Theurung und schweren Kranckheiten geplaget gewesen, und daher wohl von nöthen gehabt, zu einer eingezogenern Lebensart angehalten zu werden, wohl als ein remedium infelicitatis temporum mögen gehalten werden. Es ist aber solche etwas weitläufftig und lautet also:

„Alsdenn von Gottes Gnaden, Wier Mag„nus, Fürst zu Anhalt, und Graff zu Ascanien ꝛc. „Bei den acht und zwantzig Jahren zu Sinn ge„nommen, und in viele Unschicklichkeit die Unord„nung in Unser Stadt, und ihren Fall haben se„hen ereignen, haben Wier viele Wege, damit deme „wäre zuvorkommen, vorgeschlagen, darinne kei„ne Folge gehabt, ist förder angesehen, grosser „Schade und Verderben, und weiter Ordnung „gesetzt, in vielen Puncten und Articuln, mit „Rath und Beiwesen, der Hochgebohrnen Her„ren Adolph und Herrn Philips Seel. die in „den meisten ihrem Inhalt nicht gefolget. Da„durch von denselben Gnaden, Wier Adolph „und genannter Magnus, Fürsten zu Anhalt „und Grafen zu Ascanien ꝛc. Dann und Un„sern Schulden nach besinnen und bewegen, Un„ser Stadt Zerbst grossen Ungedei, daraus un„ordentlich Wesen zukommen ist mit göttlicher „Hülffe, als wer darin Gehorsam und Folge lei„stet, gedencken aus verliehener Obrigkeit, daß „Unsere darin nicht zuverlassen, Unser gute Mei„nung an den Tag legen, doch das die vorige „Ordnung soll bleiben, und mit dieser zugesetzten „Meynung verbessert, und folget hiernach die er„ste Ordnung. Alsdenn Stende und Wesen, „mit Unordnung verrückt fallen und abnehmen, „also auch, das dann alle das gemeine Beste ver„mindert und gäntzlich vernichtet, dar Uns dann „vor weisern geziehmet und gebühret, zur Ergän„zung des schädlichen Unfalls mit Ordnung dar„wider zu begegnen, daraus der Muthwill und „eigener Nutz und Unordnung gesteuert und ver„mehret mit der Maasse und Schicklichkeit, daß „ein jegliches Thun und Handlung geleget wer„de zu gemeiner Liebe, darzu sonderlich Christli„che Samptung schuldig sein, mit Gemüth und „Wercken, gemeinen Nutz zu befördern, von den „Uhrsachen und Bewegnüssen haben Wier von „Gottes Gnaden Magnus und Philips, Ge„vettere, Fürsten zu Anhalt, Graffen zu Ascanien, „und Herren zu Bernburg ꝛc. überrechnet, die „Rechnung Unsers Rath-Stuhls in Unser Stadt „Zerbst, der in die Unform gerathen, daß die jähr„liche Einkommen und Fälle des Rath-Hauses „die Ausgaben nicht erreichen, obwohl des von „den Fürsten und Unsere Beschwerungen oder „Aussätzen nicht eingeführet; dennoch aus Liebe, „Treue und rechter Gnade, zu hoffentlicher Bes„serung des gemeinen Nutzens halber haben Wier „nach gehalten Rath eine Ordnung mit Unsern „Nachgeben angefangen, beschlossen und gemacht, „wie folget:

„Das für allen Dingen der Heil. Tag Gott, „dem alleröbersten Herrn, darvon alle Heuschung „und Gewalt herkommt, zu sonderlichem Lobe „und Gehorsam mit Beschliessung der Thore „und Schenck-Häuser, und aller würcklichen Ar„beit soll gefeiert und rein, und vor der Predigt „noch Vesper keine Bier- noch Wein-Zechen ge„setzt noch gehalten werden, und öffentliche Ehe„brüche, auch andere Unthaten gemieden und ge„strafft, wie Unser Lieber und Vetter Herr Wil„helm, gebohrner Fürst zu Anhalt ꝛc. Und Un„ser Bruder Ludwig beredt und besprochen „hat, fürder zu Erholung des obberührten schwe„ren Schadens, soll die Kost des Vehms gantz „weggeschnitten, dann allein zehn alte Schock, die „vor E. Rath und andern Personen, zu Erhal„tung der Herrlichkeit des Vehmdings zu gebrau„chen noth seyn mögen, zu Expens einer Mahl„zeit auslegen. Es soll auch E. Rath über 20 „Schock an gemeiner Zehrung nicht verthun. „Darzu die grosse Spende, damit grosse und un„nöthige Kosten verthan, soll nun hinforder, als „Sie bei E. Rath nicht gekaufft, allein 50 alte „Schocken entrichtet, davor gewissen elenden ar„men nothdürfftigen krancken Leuten Labsal und „Trost zugewand, und vor etliche Schock Seel„Messen bestellen, zu Trost der verstorbenen See„len von dem Gerichte zufället und allen elenden „armen Seelen, und sonst keine öffentliche Ko„stung mehr darin pflegen. Es soll auch E. „Rath im Marstalle sich befleißigen Kostung zu „mindern.

„Wir obgenannte Fürsten haben hierzu die „Gnade gethan, daß sie in die Ehren der heili„gen fünff Wunden sollen haben fünff Jahr „nach einander, folgende nechstkünfftige Ostern „anzufahende, diese nachfolgende Freyheit: „Es soll niemand in Unser Stadt Saltz feil ha„ben, denn allein E. Rath, desgleichen soll auch „Niemands Wein schencken als der Rath allein.

„Wer auch in der Stadt sellen will, er sei in„oder ausser der Stadt besessen, soll dem Rath „zum Jahr-Zinß einen Gülden geben.

„Wol-

„Wollen und ordnen auch, daß ein jederman „von Frembden oder Einwohnern zu Fest- oder „andern Tagen lebendige und Korpf oder todte „Fische zugleich sellen sollen.

„Wer auch der Gefehrde brauchen wolte, und „die todten Fische nicht ehe auffthun, die lebendi„gen wären den verkauft, und also diese unsere „Ordnung übergehen, da sollen die Fische alle„samt, Uns halb und dem Rath, halb verfallen sein, „hier sind ausgezogen Bruder Weinmeße zweene „und St. Bartholomäus Märckten drei werkli„che Tage alsdenn ein jeder allerlei ohne Wein „mag feil haben, und E. Rath nicht darüber pflich„tig. Doch wollen wir hiermit Unser Stadt, „Unser Herrlichkeit angemelten Stücken nichts be„geben haben, sondern so die drey Tage verschie„nen, soll eine jegliche Sach in ihren gegenwärti„gen Wesen stehen, Uns unsern Fürstlichen Herr„lichkeiten, einer Stadt ihren ziemlichen Freihei„ten, und also einem jeden seines Rechts unschäd„lichen und unabbrüchlich; Jetzo soll auch nun „hinfort ein jeglicher Brauer zwey Gülden und „nicht minder jährlich zum Schoße geben. Und „als von überleien Quast und Zehrung See„len- und Leibes-Beschwerung entstehet, haben „Wier verordnet, daß noch in Pfingsten, noch zu „keinen Zeiten, keine Samlung oder Bier-Lage „sollen gehalten werden, denn allein zur Fast„Nacht, Sontags nach allen Aembtern des „Abends anzufahende, und in beide folgende Ta„ge, Montag und Dienstag, also daß es dann be„schlossen sei; desgleichen soll die Kostung mit der „Nachbarschaft und Zugebe-Bier gantz abe sein; „dann zu der Zeit, als das Bier geladen, ist zuge„lassen aus einem jeglichen Spunde ein Nösel „Bier zu zapfen, und also stehendig kosten, und „keine Sitzung oder Collation machen; Von Zü„ger-Bier, wie vor gewesen, fürder gantz abe sein; „doch mögen auch heilige Tage die Nachbarn zu„sammen kommen, nach redlicher Weise, nach al„len Aemtern des Abends, und gute Gesellschaft „halten; doch daß über ein halb Stübgen Nie„mandes zugaben gebühre.

„Ein jeglicher Brauer oder Büdener soll zu „jeglichen vier Zeiten, vor seiner Thüre, allen „Mist und Unreinigkeit von den Strassen weg„schicken.

„Es soll auch ein Rath zu solchen Zeiten die „Feuer-Stäten besichtigen lassen, und wo Fähr„lichkeit befunden, des Beschaffen zu ändern.

„Die Rüstung auch besehen, und geschickt „werden, mit Harnisch und anderer ziemlicher „Wehr.

„Es soll auch ein Rath von Testamenten, Klei„dung, Beygrafften und Hochzeiten Ordnung „begreifen, die dann Wier übersehen, und zu „bequemer Zeit Beschluß machen, wie darinn soll „gehalten werden.

„Es sollen auch alle Bürger E. Rath gehor„sam und folgich sein, damit ihre Versamblung „so viel möglich zu meyden.

„Es sollen auch E. Rath gemeine Bürger mit „keinerley beschweren; sondern sie getreulich vor „seyn. Dessen zu Uhrkund Wier jeglicher sein „Pitschaft aufdrucken lassen. Gegeben auf un„serm Schlosse zu Zerbst, Dienstags nach dem „Sontag Oculi, nach Gottes Geburth, im tau„send, vier hundert neun und neunzigsten Jah„re„ ꝛc.

Anno 1499.

Also setzen zu mehrer Erklärung, wie hernach folget, und also:

„Erstlich und vor allen Dingen, sollen alle hei„lige Tage, voran der heilige Sontag, ehrlichen „gefeyert, keine Feilung gehalten, kein Bier- noch „Wein-Zeichen in den Schenck-Häusern gesetzet, „die Heer-Meßen sind denn aus, doch daß Nach„mittage unter den Predigten und zu Vesper„Zeit, so lange Gottesdienst in der Kirchen ge„halten, dieselben Zeichen sollen verschoben wer„den, nach den Gottesdiensten. Wer offenbah„re Feilung haben würde, der soll geben zur Buße „fünf Groschen, wer es darnach mehr thut, soll „die Buße gezweyfacht, und zum dritten mahle „aller seiner Wahre verlustig sein: Und der Rath „soll alle Thoren zuhalten, doch ob der Wegefer„tiger ausgelassen, sollen die Thore wieder ver„schlossen werden. Niemand wolle diese Mey„nung beschwerlich ansehen, dann es ist göttliche „Ordnung, Bestellung und Gebot, die kein Herr „ändern soll, der vergängliche Herr soll und muß „den ewigen Herrn ohne Wandelung seine Ge„bat helffen vorstrecken und halten fördern. Die „Christliche Satzung besagt, daß auf den helli„gen Sonntagen jeder Christ schuldig sey, das hei„lige Evangelium und eine Meße zu hören, wol„len Wier und gebiethen, daß ein jeglicher Wirth „mit seiner ehelichen Frauen soll alsdann und so „lange in seiner Pfarr-Kirche seyn und bleiben, „daß die Predigt aus ist, und eine gantze Meße „gehöret, dergleichen Herr und Frau ihr Gesinde „darzu halten, zu der Zeit auch in der Kirchen zu „seyende, wie gebührt. Wer aber das versäumbt, „soll, so offt es geschiehet, fünf neue Groschen zur „Buße geben, darzu sollen verordnet werden etli„che in allen Enden, die darauf sehen, und von dem „Uebertreter die Buße einsamlen, wer dreymal „darin gebüst, soll darnach mit einem Vaß Bier „gestraft, wer mehr also verwegen, soll mit Bestrü„ckung drey Tage nicht auszugehen, zu bestrafen „seyn: An wem diese Strafe nicht hülft, der soll „für Unchrist gehalten seyn.

„Ob wohl dies hart lautet, ist doch den Chri„sten vor dienstlich sich zu ziehen, und selber zum „göttlichen Dienste zu willigen, ohne Zweifel, die „Buße sey eine Tilgung der ewigen Straffe, und „ist eine geistliche Beschneidung, sich abezuziehen „vor seinem Gute, zu dem daß einer sich selber „schuldig kennet gegen seinen GOtt, und in willi„ge Buße giebet, daraus göttliche Hülfe im zeitli„chen Gute wieder erscheinet, dann ohne seinem „Beystand ist noch ewig noch vergänglich Gut zu „überkommen, und als nach des heiligen Davids „Schreiben, Straffe, Kummer, von Sünden „fället zu, Gnaden von selbsten erkennen, und „willigen Buße, ist bewehret von der grossen „Stadt Ninive, die der schweren Ungnade GOt„tes, die durch den Propheten Jonas verkündiget, „durch ihre selbst demüthigem Buße seynd einig „worden und zu Gnaden angenommen, dann es „ist nicht die wenigste Sünde, wieder göttliche Ge-

„bot

„bot zu streben, und die zu brechen, und da ent„gegen zu handeln, ist nicht vergebentlich deutlich „gesetzet; Gedencke, daß du den Sabbathtag hei„ligest; Ohne Zweifel Gottes Rache ist über das „Land und die Stadt, dar die Feyer des heiligen „Tages vergessen, und seine Begnadigung, die ge„geben ist dem grossen Patriarchen Isaac, ist über „die den heiligen Tag ehren und würdigen.

„Fürbas hat das Christliche Gesetze, daß jeder „Mensch, das zum heiligen Sacrament gangen, „soll zu vier hohen Festen, und zu der Kermeß und „des Haupt-Herren tagen, einen Pfennig opfern, „sagt Weichbilde. Der Pfennig soll also gut „seyn, daß man Bier und Brod dafür kaufen kan; „ist die Müntze so gering, soll zugeleget werden, und „so viel Pfennige geopffert, daß die Würderung „erlanget. Ist zu Zerbst befunden, daß die Opf„ferung mit solchen Pfennigen nicht gehalten, er„folget sich, wer Gotte abbezeicht, dem engeht seine „Nahrung, und all sein Sache stehet zurücke. Der„gleichen wer seinen Herrn und den Gerichten ab„bebricht, und handelt wider göttliche Unterrich„tung, dann die Wahrheit saget gebietlich: Ge„bet dem Kayser, was dem Kayser, und Gott, was „Gott zugehöret; es hülft kein menschlicher Rath, „niemande ist auch zu helfen, wenn göttliche Ord„nung und der Christlichen Kirchen nicht Gehor„sam geschiehet.

„Dardurch ist unser Ordnung, daß männiglich „vor sich, sein Ehe-Weib, Hauß-Genoß, Kinder „und Gesinde, das Pfarr-Recht an Opffer nicht „abeziehen, der in sonderliche Strafe soll genom„men werden, denn es ist geistliche Deube, der „das Gott vorbehält. Höchlich ist auch zu mei„den After-Kosung, damit GOtt will mißbothen, „daraus viele Plagen vielen Landen zufallen; „dann in dieser Stadt ist viel trinkens, darnach „folget Afterrede, damit viel Schaden und Unei„nigkeit entstehen. Im Salter ist der Leuthe „Zunge, als ein Scheermeßer, damit Haar ge„schnitten, also schwind unschädlich ist Afterreden, „die abschnitte manchen seine Ehre und gut Gerich„te, das zu schätzen ist nach des weisen Mannes „Meynung, über alle köstliche Salben; die Af„ter-Rede wirbet grosse Rache von Gott, und ist „zu fürchten, daß wider diese Stadt Gott höchlich „den Rechtfertiger beweget hat, und ist von nö„then darum sich zu bessern. Uns ist allen kun„dig aus des heiligen Apostels Bedeutung, daß „der edle Mensch nicht gesetzet ist zu leben nach der „Unreinigkeit, sondern in Keuschheit, daß unser al„ler Vorfahren, milder Gedächtniß angesehen, „und in Aufrichtung der ehrlichen Brauer-In„nung, geordnet, daß kein Bruder bey sich haben „soll eine lose Frau, deme zu mehrmahlen ist ent„gegen gelebet in öffentlichen Ehebruch, das alles „Ursach bei dem Allerhöchsten Recht erwirbt des „Ungedeien und Fallens. Soll es wieder gut „werden, muß darin Enderung beschehen, darumb „Gott zu Lobe und gantzer Gemeine zur Besse„rung verbieten Wier, daß Niemand soll bei sich ei„ne offenbare Dirne haben, noch seinen ehelichen „Stand verwürcken, wer darwider handelt, soll „vor die lose Frau geben ein alt Schock, und die „Losen der Ehebruch soll geben drei alte Schock, „und das laßen. Wer das nicht laßen, und ver„neuen wird, soll die Buße zur andern Reise ge„zwifachet, darnach zu der dritten Uebertretung „gedreifachet, wenn die dritte Buße nicht Beße„rung bringet, soll zu der vierten Uebertretung die „Innung verfallen sein, ohne alle Gnade.

„Also ist mit der Kürtze gefertiget das Nahm„haffrigste, das Gotte zustehet.

„So der Fortgang Menschlichen Leibes seine „Forderung hat in Suchung des Reichs Got„tes, dem folget dan alle Nahrung, haben Wier „hiervon die Stücke gesetzet, und fürder von Din„gen und Händeln anfangen, die gemeine Liebe „und Nahrung angehen. Der rechten Liebe „Anfang ist Gott, umb des Schöpffers willen „soll ein jeglich Mensch das ander lieb haben, als „Wier gleich nach Gottes Bilde, und der ewi„gen Wohnung geschaffen sein, haben Wier von „Gott Befehl in Eintracht zu leben, darzu ge„bühret die Gerechtigkeit zu gebrauchen, die thut „uns lehren dreierlei Liebe; die erste ist unsern „Obersten, unsers gleichen und Unsern Unterthа„nen, oder die weniger sein an Stande. Dar„auf deutet der Fürstl. Bescheid von den Löbl. „Fürsten, Ertz-Bischoff Friedrichen, und Marg„graf Friedrichen unter Unsern Vor-Fürsten mit „der Gedächtniß und der Stand ausgangen, daß „Rath und Gemeine sollen der Herrschafft unter„thänig und gehorsam sein, und die Gemeine dem „Rath, der dann alle seine Würde von der Herr„schafft hat, und Gewalt zu ordnen, und nicht die „Gemeine.

„Zu sonderlicher Erhaltung des gemeinen Be„stens und Christlicher Liebe, ist bequemlich von „den Gemeinen die witzigsten auszulesen, die oh„ne Berathung der Gemeine der Geschäffte nach „Hülffe, Rath und Ernst der Herrschafft sollen „bestellen und regiren.

„Was von dem geschafft, soll von gemeinen „Einwohnern gehorsamblich gefolget und ange„nommen sein, und sonderlich, daß zehen Perso„nen, nach Rathe der Herrschafft, die ein sitzender „Rath sein, dem sollen noch zwantzig zugegeben, „die sollen alle vierzehen Tage bey einander kom„men, da der Stadt Bestes behandeln, und die „Gemeine nimmer bescheiden, es würde denn son„derlich von der Herrschafft gebothen, die sollen in „dem Regiment sitzen drey Jahr, und schweren „nach dieser Ordnung zu erhalten die Stadt; die „Gemeine sollen auch in bescheidentlichen Wor„ten zusagen, ihren Gehorsam zu leisten, doch in „allem soll die Herrschafft, als die Ober-Gewalt, „einem jeden zu steuern seyn, und nach derselbigen „Gehorsam die obgemelte Regierer sich richten. „Es soll Niemandes aufgenommen werden, er „habe denn sonderlich geschworen, die Huldigung „und diese Ordnung zu halten, wann dann der „Gehorsam ist, kan das gemeine Beste fortkom„men, und mag in Liebe bleiben und schweben der „Herrschafft und Stadt Wesen.

„Von der Nahrung zu sagen, gebühret sich die „Nahrung also zu gewinnen, daß sie göttlichen „Rechten nicht entgegen, und dem Nechsten schäd„lich, anders wäre die Nahrung verdammlich und „verbiethlich, sie gehet auch hinter sich.

„Alle

„Alle Nahrung ist von GOtt, der vie„len Städten mancherley und nicht eine Nah„rung gegeben, darumb nach Beschreiben des „Heiligen Anselmi, unter denen Menschen Liebe „bleibe, so einer des andern nicht entbehren kan. „Dieser Stadt ist verliehen eine grosse Nahrung, „daß gut Bier gebrauet wird. Der Teufel hat in „allen Handelungen auch seinen Unterwurf, und „leider seinen Saamen gelassen; das gute Bier „wird zum Ueberfluß gebrauet, und bringet viel „müßig gehen. In Aufrichtung dieser Gottes „Gnade hat der löbliche Fürst, Herr Johann, „Fürst zu Anhalt, milder Gedächtniß, mit der „Stadt sich vereiniget, einer Innung, das heisset „Eynnungs-Briefes, viel guter Sütte angezeiget; „als lange dem gefolget, ist die Stadt gedien und „mercklich gebessert; alsbald aber die Sütte und „Wahre gemindert, hat die Nahrung abgenom„men. Unmöglich ist diese Stadt aufzubringen: „Die guten züchtigen Ordnungen der Alten wer„den darwieder erweckt und verneuet. Deme zu „Folge ist Unsere Ordnung, Wille und Gemü„the, daß die Innung eine Bestätigung empfahe, „die Wir zugesagt, und gerne thun wollen in der „Weise, wie hernach folget: Wiewohl in Er„neuung der Innung ist 60 Scheffel Korns und „drey Fuder Biers darvon zu brauen eingesetzet, „doch zu Hülffe des Unraths wollen Wier gestat„ten, und auf drey Jahr verschreiben, daß drey „Wispel Maltz, nicht mehr, noch weniger, sollen „verbrauen werden, wer darüber betroffen, soll, „so viel weniger oder mehr ist, verlustig seyn, und „das Jahr nicht brauen. Ist aber das letzte, soll „das erste Brauen darnach. Würde einer mehr „betroffen, soll er der Innung verlustig seyn. „Wäre sein Armuth so groß, und könnte die „Busse ihn nicht straffen, soll er aus der Stadt „drey Jahr verweiset und sie verschweren, und „darnach wieder einkommen, aber keine Innung „besitzen. Doch in dieser und allen andern Buß„sen ist die gnädige Hand des Obersten, oder der „Herrschafft, nicht verstossen, die mag aus redli„chen Ursachen ihre Gnade zu beweisen han.

„Aber wie viel soll gebrauen werden, ist wohl „zu bedencken, nach alter Weise ist zweyerley Bier „gemacht, Kauff-Bier und dünne Bier, das ist „in vielen Städten Weise, Wittenberg, Torgau, „Leipzig, Bremen, und der Städte viel. Des „besten ist anfänglich gemacht von drittehalb Wis„pel, sechs Vaß, jetzunder ist viel aufgeleget, ange„sehen, das der Bier-Kauff fast von hinnen komen, „aus Ursach, daß es zu dünne gemacht. Ist am „allerbesten Unser Meynung, des in Zuhauffe„bringen des Biers, erst und andern Pfanne gantz „bey einander gebracht, ohne ein Kühl-Vaß erster „Pfanne, dagegen ein Kühl-Vaß dritter Pfanne. „So viel dan davon würde, das möchte jeder ver„kauffen für gut Bier, doch also, das ein Vaß „davon ausgeschencket, was dann von dem einen „Kühl-Vaße erster Pfanne, und die dritte Pfanne, „gantz zu Hause gebracht würde, soll für dünne „Bier verkaufft, oder in denen Häusern getrun„cken werden, alles nach einem ziemlichen Kauff, „wie der Rath des ordnen wird.

„Wer sein Bier anders zu Hause bringet, soll eine „Kuffe Bier des Besten zur Buße geben, wie in dem „Articul der Buße verzeichnet ist. Erfahrenheit ist „allerdings eine Meisterin, die thut berichten, das „Brauen alleine keine Nahrung ist, und macht viel „Lediggänger, daraus kömet, daß viel ihren Gersten „erborgen, und das Bier wieder verborgen müßen „und verderben.

„Derhalben ist Unsere Ordnung, wer die „Brauer-Innung haben und halten will, soll ver„sehen seyn mit jährlicher Zinsen Einnahme, oder „einem Handwercke, und im echten, oder im red„lichen ziemlichen Wesen, also, das er keine lose „Person bey sich hegen noch halten soll. Ob er die „und unächte Kinder mit ihr hätte, der soll, so viel „eine Tonne Bier gilt, zur Buße geben, und die „gäntzlich von sich lassen, oder nicht brauen, als „lange er in Unzucht mit ihr ist.

„Es sollen in den Möllen und bey den Brauer„Knechten bestalt und Befehl gegeben werden, dar„auf zu sehen, das Niemand mehr Maltz-Säcke ha„be, noch anders braue, denn drey Pfannen„Werk ohne Hopffen. Andre Nahrungen sollen „dermaßen gestattet werden, das kein unziemlicher „Gewinn genommen, sonderlich die Knochen„hauer, die Uns sonderlich zustehen, Bäcker, Ge„wandschneider, und anderen mit ihrer Nahrung „gleichlich sich halten bey schwerer Buße. Abson„derlich ist zum Brauen nöthig Gersten, Hopffen „und Holtz, als viel Armen das nicht vergelten, soll „gestattet sein, inwendig den genanten drey Jah„ren, daß jedermann kauffen mag, so viel Gerste, „Hopffe oder Holtz er bezahlen kan, doch das es die „Vorsichtigkeit hat, das es nicht geschehe aus ei„nem Verkauffe, der Weise, daß ein Bürger ab„gedrungen würde, der sonst kauffen wolte. Aber „wie gemeldte Wahre zu Marckte bracht, und die „nicht erdinget oder verkauffet würde, mag kauffen „wer es vermag, und wiederumb in der Stadt oder „in der Herrschafft lassen, doch, das über ein alt „Schock der Gewinn vor ein Wispel mehr sey. „Was des teurer geben, soll zur Buße gehören, „und zum andernmahl mit zwiefaltiger Buße zu „straffen.

„Und alle anderen Verkäuffer sind ungöttlich „und schädlich, dadurch wollen Wier alle Vor„kauffe eigentlich verbothen haben, ob dennoch „Wahre vorhanden bracht, die von denjenigen „die sie bringen, nicht verkaufft, und der Kauff„man nicht länger verharren wolte, dann mag die„selbe Wahre aufgekaufft, und ein redlicher Ge„winn genommen werden, doch soll der Rath das „in Achtung nehmen, das zu viel daran nicht ge„wonnen werde.

„In Fische-Sellung sollen alle, die Fische hinbrin„gen, selber feil haben, was sie selber nicht verkauf„fen können, mag gekaufft und redlicher Gewinn „genommen werden, ohne in der Fasten, soll nie„mandes verbothen sein, Fastel-Speise feil zu ha„ben, redlichen Gewinn suchen.

„Es ist auch grosser Unrath und wieder natürli„che Liebe, das Bier unter einander zu helffen, aus „den Kellern zu bringen, daß aus einen Faße ein „halb Stübgen zu reichen, auf eine Zeit, wenn „denen Nachbarn das Recht, dann auch Eßen „und Trincken geben wollen, und ordnen Wier, „das einer dem andern, um göttlicher Liebe willen, „das Bier aus dem Keller ziehen und bringen soll u.

„und kein Züger-Bier geben, wie vormahls, sondern damit die Ladung unverfälscht, das dan geordnet, etzliche in den Buden, die alle Faß mit einem kleinen Hever sollen bekosten, und was Biers werth laden, des untügliche im Keller lassen behalten, doch mögen stehends die Helffer eines beschenckt werden.

„Das Sitzen für den Thüren soll Werckel-Tages nicht geschehen, dann auf heiligen Tagen nach den Predigten mögen sie bey einander kommen, und ein jeglicher ein halb Stübigen nicht mehr gelten, umb achten die Ruhe annehmen, und von einander gütlichen scheiden.

„Es seynd auch daher viel Kostung gehalten, in Beygrafften und Hochzeiten, ist unsere Ordnung, das zu keinen Hochzeiten sollen über dreyßig Menschen Gäste gesetzt, dergleichen in Beygrafften nicht über zwantzig Personen, ohne die Pfarren und Geistlichen, die die Meße und die Ampt gehalten, bey Verfallung zwölf Reinische Gülden, so offt und fernen es geschicht, unablässlich zu geben.

„Damit auch gemein Bestes fürbas zunehme, sollen alle unnütze Leute nicht gelitten, oder das sie dienen und arbeiten, und in keine Wege gestatten die Allmosen zu nehmen, dazu ein Straffer soll aufgenommen werden, der mit Geißeln die Lediggänger zur Arbeit zwingen soll.

„Wier wollen auch eigentlich verbothen haben, verbieten auch allerley Spiel in Kellern und Häusern, wer das Spielen gestattet in seinem Hause, oder selber spielet, soll sechs Reinische Gülden zur Busse geben.

„Alle Jahr soll der Rath Zuschauung thun, das ein jeglicher Brauer habe einen Pantzer, Pasüse, und eine Pläte, ein Eysen-Huth, ein Eysern Flegel, oder guten Spieß, oder Armbrust, oder Büchse, oder Hellebarth.

„Des Jahres zu vier Zeiten sollen alle Feuer-Stätten besehen werden, sonderlich die Pfann-Stätten und die Back-Oefen, die nach befundener Nothdurfft zu bessern.

„Zuletzt ist zu wissen, das alle die Bussen sollen auf drey Theil gefallen; ein Theil in GOttes Ehre, also das bey einem Capitel zu St. Bartholomäi Kirchen des Heil. Apostels, soll ein klein wohl verwahret Kästlein sein, darin soll die Busse gesammlet werden, das Lädelein soll haben drey Schlüssel, einen die Herrschafft, den andern das Capitel, den dritten E. Rath zu Zerbst, alle Jahr Montags nach Judica soll das Lädelein geöffnet, und die gefallene Busse in drey Theil getheilet werden, das erste Theil GOtte, also, das beyde Kirchen-Verwesere unter sich erste dritte Theil sollen theilen und anlegen zu Lichtern gegen die Ostern und zu Gebäuden. Das andere Theil sollen empfangen die Herrschafft, das dritte Theil soll einnehmen E. Rath.

„Nun ist zu dencken, als der Rath-Stuhl in Unrath stehen, und diese Ordnung soll drey Jahr versucht, wollen Wier aus besondern Gnaden E. Rathe gestatten das Weinschencken und Saltz-Fuhre, die dann alle Jahr der Herrschafft rechnen sollen alle und iegliche Einnahme und Ausgabe.

„Und darzu die Bürger-Steuer sollen nehmlich ie von einem Brauer einen Gülden zu geben, auch drey Jahr lang, und willigen auch das Schenck-Bier ein Stübgen für acht Pfennige zu setzen, zu Föderung und Erhaltung solcher Steuer, doch das die Schoße, wie die Steuer gestehen, gleichwohl diese drey Jahr bleiben sollen.

„Wier wollen auch hierin gezogen und als gesetzt verneuert haben alle und jede Stücke, die Wier weder mit Willen unsers lieben Vetters, Herrn Philipsen gestifftet und wahrgenommen, die bey Würden und Kräfften zu bleiben, ohne was hiermit und hierinne ausgedruckt, dem nichts soll entgegen sein.

„So dann viel Irrungen und Beschwerungen geschehen, das etzliche in unser Stadt ziehen, Sachen mit sich bringen, wollen Wier, daß Niemand soll aufgenommen werden, der in andern Landen Sachung hat, in besondern mit dem drey Fürstenthümern, Magdeburg, Sachsen und Brandenburg, und wer die Bürgerschafft gewinnen oder annehmen will, dem soll eingebunden sein, das er keine Bürgerschafft soll verfänglich auflassen, sondern was er vor Suchen hätte mit Unsern Unterthanen, soll er vor den Gerichten, oder Rath, oder Ambt-Leuten oder vor Uns austragen, und Rechte nehmen, und geben, und sich daselbst des Erkenntniß begnügen lassen, und nimmer Uhrfehde noch Vorwendung fremder Gerichte wieder die Herrschafft, oder ihre Unterthanen, in der Stadt oder auf dem Lande erbar oder unerbar vornehmen und gebrauchen, sondern wenn er will die Bürgerschafft auflassen, soll er verschweren List, Trug und alle Gefehrde und Verwendung fremder Gerichte, in Sachen, die er mit der Herrschafft oder den Unterthanen, einen oder mehr vermeint zu haben.

„Alle beschriebene Stücke und Puncte soll der Herrschafft an Ihren Fürstlichen Ehren, Obrigkeiten und Herrlichkeiten, keine Minderung noch Abebruch geben, noch der Stadt an ihren Privilegien oder Gerechtigkeiten keinen Schaden thun, sondern an beyden Theilen in diesem Vornehmen verziehen, allen Zufall, der in der Zeit Rechts haben zukommen möcht, und soll ausgehenden drey Jahren in das Recht treten, was ein jeder Theil an den Stücken jetzunder gehabt, und billig hat haben können.„ Beckmanns Accessiones Histor. Anhalt. p. 507 u. ff.

Zu dieser Ordnung sind nach der Zeit noch mehrere gekommen, als Fürst Johann Georgens Ordnung vom Jahr 1588; Fürst Rudolphens Ordnung von 1612 und 1616; Fürst Johanns Brauer-Ordnung von 1654, und was weiter die Fürstin Sophie Auguste während Dero Vormundschafft resolviret, den 1 October 1672; ingleichen Fürst Carl Wilhelms Hochfürstl. Durchl. von 1689 den 28 September.

Es ist auch vor diesem eine Gewohnheit gewesen, daß die Brauer keinen Balbirer in ihre Innung genommen. Wannenhero, wie dermahleinst ein gewisser Feldscherer sich daselbst in der Stadt setzen und die Brauer-Innung treiben wollen, Fürst Wolfgang und die Fürstin Margarethe denselben der Innung absonderlich recommendiret, daß er ein geschickter Mann wäre, etlichen Feldzügen

zügen beygewohnet, auch darinnen, wie auch sonsten gute Dienste gethan, und daher keine Ursache wäre, ihn von gedachter Nahrung abzuhalten; haben ihm auch zu dem Ende ein besonderes Privilegium ertheilet, welches denn seine Kräffte ergriffen und ist nach diesem auch gemeldete Gewohnheit nicht sonderlich mehr beobachtet worden.

Was sonsten die Brauerliche Nahrung noch anlanget, so ist, was das Bier und dessen Zubereitung betrifft, davon in einem besondern nachfolgenden Abschnitte gehandelt worden. Wegen Treibung dieser Nahrung aber ist hier anzufügen, daß selbige von Ostern an den Sommer über ruhe, und eher nicht als um oder gegen Michaelis, oder auch eher, nach befundenem Vorrath des noch vorhandenen Biers, wieder angefangen, und so dann den Winter durch bis auf Ostern fortgesetzt werde, wobey dann gewöhnlich jederzeit den Anfang mit Gebeth und Dancksagung zu machen. Wird derowegen zuvor von der Cantzel der christlichen Gemeine angezeigt, auf welchen Tag solches geschehen soll, darauf dann zugleich in grosser Versammlung nach vorher gesungener Litaney, und gehaltener Predigt, da man Gottes Güte für das tägliche Brod und andere Wohlthaten preiset, die Zuhörer erinnert werden, daß sie unbeschwehrt nach eines jeden Vermögen dem Herrn auch ein Danck-Opffer zu bringen sich schuldig erkennen wolten. Darauf wird der Lobgesang (Te Deum laudamus) gesungen, da alleweg die Orgel Wechsels weise mit unter geschlagen wird. Auf solche christliche Ceremonien erfolget dann, daß die gantze christliche Gemeinde in allen Ständen, Mann und Weib ordentlich nach einander, auch die Prediger und Schul Diener, ihr Opffer in zwey Becken, derer eines zum Gottes-Kasten für das arme Hospital, das andere zum Lazaro, für Haus-Arme, und kranckе Leute verordnet, einlegen, und sind ehrliche, vereidete, unverdächtige, dazu unterschiedene Vorsteher über beyde gesetzet, die solche Allmosen unterschiedlich austheilen und berechnen ꝛc.

Es hat auch sonsten die Stadt Zerbst einige besondere Jura Statutaria, davon wir hier etliche anführen wollen, als:

1) Wenn ein Weib verstirbet, behält der Mann alle Güter, ausserhalb der Gerade und des Reservats: es wäre denn in der Ehe-Stifftung eine andere Versehung geschehen, wornach sie sich richtet.

2) Wenn aber ein Mann verstirbt, so muß das Weib den halben Theil der Güter von sich geben, und mit den Kindern oder des Mannes nächsten Freunden theilen, es wäre denn in der Ehe-Stifftung oder Donation oder durch ein Testament eine andere Versehung geschehen, darnach man sich richtet.

3) Wenn eine Witwe ihren Witwen-Stand nicht verrücket, bleibet sie so lange Usufructuaria omnium bonorum, bis daß sie wieder freyet, und bleiben die Kinder bey ihr in gesammten Gute, und werden darinnen bis zu ihren mündigen

Jahren nothdürfftig erhalten. Wenn sie aber wieder heyrathet, so muß sie den Kindern das halbe Gut geben, oder ihnen an statt desselben etwas gewisses ausmachen.

4) Ueber die Gerade und Heergeräde hat man eine Willkühr, darüber man bisher gehalten, und hat die Frau nicht Macht gehabt, ihren nächsten Niffteln zu schaden, die Gerade zu übergeben, oder dem Manne zuzuwenden; Wenn auch eine Schwester verstorben, so hat die Schwester allein, und nicht der Schwester Kinder ihre Gerade genommen; Kinder Gerade ist abgeschafft, und an statt derselben die volle Gerade gegeben worden, so das Kind von seiner Mutter bekommen hat, ingleichen mit dem Heergeräde.

5) In Erb-Fällen hat man das Jus repræsentationis in recta linea bishero gehalten.

6) Bis dahero hat man auch kein Mutter-Gut daselbst gegeben, aber doch den Kindern in der Ehe-Stifftung an statt des Mutter-Guts die Alimente und Kleidung bis zu ihren mündigen Jahren ausgemacht, nebst Ausrichtung der halben Wirthschafft und Ehren-Kleidung.

7) Wenn Kinder von Eltern oder Groß-Eltern Güter ererben, so dürffen sie keinen Abzug davon geben; Aber sonst von andern Fällen giebt ein Einheimischer den vierzigsten Pfennig, ein Ausländischer im Fürstenthum Anhalt den zehenden Pfennig, und ein anderer den dritten Pfennig, und wird das Jus retorsionis hierinne gehalten, weil man doch mit etlichen Städten eine Vergleichung darüber hat.

8) Wenn einer aus der Stadt hinweg ziehet, so darf er keinen Abzug geben, sondern nimmet das Seinige frey und unbeschwert mit hinweg.

9) Wenn ein Bürgers-Sohn sich an einem andern Ort ausserhalb dem Fürstenthum Anhalt verehliget, ehe seine Eltern verstorben, so muß er nach Absterben seiner Eltern den Abzug davon geben, wo er aber noch nicht verehlichet ist, so mag er das angeerbte Gut frey und ohn Abzug hinweg nehmen.

10) Wenn ein Mann in Schulden geräth, so nimmet das Weib nicht ihre Mitgabe zuvor aus, sondern muß die Schuld bezahlen helffen.

Dieses letztere jedoch hat die Höchfürstl. Herrschafft absonderlich zu confirmiren bisher angestanden; wie es denn auch unbillig zu seyn scheinet, daß man Schulden, so man nicht verursachet hat, bezahlen solle; Es mag auch wohl seyn, daß darum das auswärtige Frauenzimmer zu Zeiten angestanden, sich nach Zerbst zu verheyrathen, weil sie ihrer Mittel halber sich in Gefahr zu setzen vermeinen, da sie sonsten in den benachbarten Landen und absonderlich in der Marck Brandenburg grosse Vorrechte haben. Hingegen wird zu Behauptung dieses Statuti angeführet, daß solche Gefahr ungewis sey, die Frauens-Personen auch, wenn sie Witwen werden, vermöge des dritten Statuti das beneficium haben, daß sie Usufructuariæ aller Güter seyn, so lange sie in ihren Witwen-Stande bleiben, und die Kinder unerzogen seyn. Es sey auch dieses

Statutum in andern vornehmen Städten, als Maynz, Cölln, Nürnberg, Braunschweig u. s. w. ebenfalls üblich, allwo man vorgiebet, daß es zu mehrerer Sicherheit der Handlung sey eingeführet, und in dem Kayserlichen Cammer-Gerichte selbst darauf gesprochen worden, solle auch fast in gantz Franckreich statt haben, wie Godofredus bezeuget Nott. ad L. I, C. ad Sc. Vellej. hat man es also bisher beybehalten, bevorab da es auch bey unterschiedenen vornehmen Rechtsgelehrten Beyfall gefunden.

Der Stadt Zerbst Mißverständnisse mit der Fürstlichen Herrschafft und darüber ergangenen Recesse.

Gleichwie aber ein ungleicher Verstand der Freyheiten und Privilegien zu mehrenmahlen die Unterthanen gegen ihre Obern in Mißvergnügen setzet, also hat es auch dieses Orts dann und wann einige Irrungen zwischen der Fürstlichen Herrschafft und gemeiner Stadt gegeben; welches dann mehrentheils an der Stadt-Seite, wie sonsten an vielen Orten mehr, hergekommen, theils aus Andencken der alten Freyheit, und nach dem Exempel der herumliegenden und damahls in gleichmäßiger Freyheit sich befindenden Städte, als Magdeburg, Halle, ꝛc. theils aus Conniventz der Fürstlichen Herrschafft, welche, gleichwie bey mehrern Fürstlichen Höfen der Zeiten in Deutschland geschehen, ihre Rechte nicht so genau beobachtet, oder auch von wenigern Vermögen gewesen, sie fortzusetzen; diese hergegen Vermögende, und bey der Nachbarschafft in guten Ansehen stehende Leute gewesen: wobey weiter geschehen, daß die Fürstliche Herrschafft etlichemahl grosse Summen Geldes von der Stadt entlehnet, wie insonderheit bey Acquirirung der Grafschafft Lindow geschehen, auch zu Fürst Magnus und seiner Brüder und Vettern Zeiten, daher sie sich dann einiger mehren Freyheit angenommen, wozu mehrmahls gekommen, eine ungleiche Apprehension oder vorgefaßte Meynung sich der in Gebrauch gewesenen, aber nie concedirten Freyheiten als eines Rechts, auch wohl wider die Herrschafft selbst zu gebrauchen, unerwogen, daß Fürstliche Rechte, ob sie schon nicht exerciret werden, dennoch in ihren Wesen bleiben, und keiner Präscription unterworffen seyn.

Solcher gestalt nun hat sich 1380 und in den folgenden Jahren zu Fürst Sigmunds Zeiten begeben, daß, als insonderheit 1380 Fürst Johann durch Gelegenheit des Darlehns wegen des Hauses Lindow der Stadt unterschiedene Freyheiten und andere Versicherungen ertheilet, man an Seiten der Stadt einen neuen Thurm unfern dem Fürstlichen Schlosse erbauet, welchen man, weil er dem Schlosse allzunahe geschienen, Bieck in die Böcken, oder Bieck in Pot geheissen; Fürst Sigmund aber übel genommen, und daß es ihm zum Verdruß geschehe, gedeutet, auch daher von der Bürgerschafft begehret, ihn wieder abzubrechen; Und weil diese sich dessen geweigert, so ist es an beyden Theilen zu weitläuftigen Klagen gekommen, die aber endlich 1397 dahin vertragen worden, daß der Thurm nicht höher, als er damahls gewesen, gebauet werden; der Rath und Bürgerschafft aber 900 Marck Silbers der Fürstlichen Herrschafft erlegen solten, nach Inhalt des folgenden von Fürst Sigmunden ergangenen Recesses:

„Wir Sigemund von Gottes Gnaden Fürsten zu Anhalt, und Grave zu Aschanien, bekennen, daß Wir Unß mit den Ehrsamen Unsern lieben Rathmannen, Schöppen, Innungs-Meistern und allen Unsern lieben Getruwen Bürgern gemeinlich unser Stat Czerweste güetlich bericht und samtlich geeynet haben, anne alle Zwietracht, Ufflauffe unde Schelunge, die zwischen en unde Uns von unsers Vatern Graven Hannses Tode Seligen Gedechtnüsse bis in dissen genwertigen und heutigen Tage gewest sien, un sich verlauffen haben, wie man die mit sunderlichen Worten benennen mag, daß die gantzlich sollen hingeleget und samtlich entricht sien, unde nemlich umme den Nuwen Thorm, der hinter der Gruben Hove liet, den sollen unse Burger mergnante nichte höher buwen noch muren in aller maze, denn als er itzunt is, unde soll en den Sperren an de Decke lassen mit einen schlechten Dache unde en soll en keine Eckner daran machen laesen, wenn an der Siete, die tzu den Felde kehret, anders en sullen Sie denselben Thorm mit keinen andern Eckner oder Weren befesten, weder gein der Stadt, noch gein unsern Schlosse Czerwest in keiner wieß, Sie thun es denn mit Unsern und Unser Erben Vulborte, unde guden Willen; Uff disse Eynunge unde Berichtigunge so haben die guten Unser Lieben Getruwen Rathmanne, Schöppen, Innigmeister unde Burgere Gemeine, uns gericht unde gegeben Neun hundert Marck Czerwester Were unser Herrschafft tzu nutz und tzu frommen. Unnde Wir genanter Fürst, Grave Siegemund unde alle Unsre Erben sullen und wollen Unser guten Lieben Getruwen Rathmannen, Scheppen, Innungmeister, und Burgere Gemeine by alle de Gnaden, Friheiten unde Gerechtigkeiten laesen unde behalden, in allir masse, als Sie Unser lieben Eltern an Unß gebracht, gelaesen unde gedan haben, Un „Wir wollen Sie getruwlich beschützen, beschermen, befreden unde vortedigen, gen aller maneglich, in allen Sachen, wo und wenne es not geschiet, so Wir allerbeste kunnen unde mogen, ane Geverde, und ane allerlei argelist, und die guten Rathmannen, Scheppen, Innigmeister, unde Burger Gemeyne, Unser Stat Czerwest sullen Unser und Unser Erben, Getruwe, Holde und Erbare Burgere sien, und bleiben, und sich nimmer in Unser Herrschaft und Freiheit und Gerechtigkeit setzen noch werren, noch in keine wies sich daran vergriefen, ane Geverde und ane allerleie argelist. Darzu so soll dieser genwertige Brief und dieſse eynunge unschedlich sien allen den Brieven, die Unsere lieben Eltern

„Seligen,

„Seligen, und Wir vormahls mit unser Stat „Zerwest, Rathmannen unde Burgeren Gemeine, daselbst zu Zerwest unter enander und under uns beiderseite gegeben und gethan haben, die sollen hiermit unverbrochen und ungeergert bleiben. Dieser Sache sind gezuge die gestrengere „Rittere Er Albrecht von Isenburg, Er „Ghere de Rycke, Er Wiprecht von Czerwist, Er Gerhard Gruben und die tüchtigen „Knechte Andreas Schulten, Hennig Gruben, „Rudolf von Czerwest, und viel ander guter bederbe Leute. Alle diese Stücke u. Artickel geloben „wir erst genannter Fürste Grave Sigmund und „unser Erben stete und ganz zu halten, in guten „truwen ane allerley Argelist unde des zcu einen „waren Urkunde so haben wir vor uns und unsere Erben unser Ingesigel wissentlich mit guten Willen heissen hangen an dießen Brief, der „gegeben nach Gotes Gebort, dritzehen hundert „Jar in den sieben und neunzehigsten Jare am „nechsten Sonnabende vor dem Sontage in der „Mitfasten, als man singet, Lætare Jerusalem.„

Dieses Thurms wird nachmahls noch gedacht in dem sogenannten Zaun-Vertrag von 1600 den 6 Septemb. und derselbe der Herrschafft völlig abgetreten:

„Wollen hinführo Ihrem Erbieten nach vom „dem Thurn an der Nute abstehen, auch zugleich „den andern auf der rechten Seite unsers „Fürstl. Hauses stehenden Thurn, der Kicke„pott genannt, weil er an unsern Hof-Garten „stehet, uns einräumen, damit wir also, wie dann „auch vor Alters her gewesen, unsern Schloß „und Hof-Garten abgesondert, und alleine „haben, und hierdurch alle künftige weitere Mißverstände zwischen unserm Amte und Stat umb „so mehr verhütet bleiben.„

Nach Fürst Sigmunds Absterben hat sich eine neue Streitigkeit zwischen seinen hinterlassenen Erben und seinem Bruder Fürst Albrechten erhoben, welche zwar eigentlich das Fürstliche Haus angegangen, aber doch von der Stadt Zerbst hergerühret, indem sie vermöge alter Gewohnheit keinen andern als den ältesten Herrn des Hauses Anhalt zum Herrn haben wollen, und daher Fürst Albrechten mit Hindansetzung Fürst Sigmunds Erben zur Seite getreten. Es ist aber bald hernach Fürst Albrecht selbst aus eben der Ursache mit der Stadt zerfallen, indem er die Succeßion auf seine Erben und Nachkommen bringen wollen; jene aber nach wie vor auf das Seniorat bestanden, auch daher nach Fürst Albrechts Absterben, nicht seine Söhne, sondern Fürst Georgen, Fürst Sigmunds damahligen ältesten Sohn, zum regierenden Herrn angenommen: welches zwar einen guten Schein gehabt, weil dadurch die Theilung der Stadt verhütet wurde, die sonsten bey Vermehrung der Fürstlichen Personen des Hauses Anhalt zu besorgen war, ihr aber als einer grossen Stadt gantz unanständig würde gewesen seyn dermassen zergliedert zu werden. Weil aber die Sache zu einem unvermeidlichen unversöhnlichen Haß zwischen den Fürstlichen Herren Vettern gereichet, der auch so offte wieder erreget ward, als ein neuer Herr an statt des Abgestorbenen antrat; so konnte es damit die Länge nicht Bestand haben, ward auch endlich durch Marggraf Friedrichs zu Brandenburg Ausspruch gehoben.

Es kamen aber indessen viele andere Materien auf die Bahne, welche nicht weniger zu grossen Weitläuffigkeiten Anlaß gegeben, und die ebenfalls nicht anders als nach Ablauf vieler Jahre haben können zu Ende gebracht werden. Denn als Fürst Albrecht zu Merseburg unsern Costnitz von dem Kayser Sigmund in Person die Belehnung bekommen; so hat er zugleich bey demselben erhalten, daß diejenigen, so Bier aus der Stadt Zerbst führten, von jedwedem Fuder zwey Böhmis. Groschen zum Geleite-Geld geben solten, womit der Rath und die Bürgerschafft übel zufrieden gewesen, so gar daß, wie einsmahl etliche Magdeburgische Bürger in der breiten Strasse Zerbster Bier geladen hatten, und Fürst Albrecht seinen Caplan, vermuthlich die Sache zu faciliiren, hinunter schickte, um die zwey Böhmischen Groschen Geleite von jedwedes Fuder abzufordern, es nicht allein viel Murmelns daselbst gegeben; sondern es hat auch ein Fuhrmann einen Hebebaum genommen, und gesagt: du Katzen-Pfaffe, ich will dir ein Geleite geben, dabey du meiner lange gedencken sollst, nach ihm zugeschlagen: Worauf sich der Caplan davon gemacht, auch bald hernach, weil er dergestalt in der Bürgerschafft Haß gerathen, sich aus Fürst Albrechts Diensten begeben. Der Rath aber ließ die Bürgerschafft zusammen fordern und schickten gleichfalls vermöge allgemeinen Schlusses zwey aus ihren Mitteln, Heinrich Klutzowen, damahls Burgemeistern, und Peter Beckern, nach Costnitz, zu dem Kayser, ihn im Nahmen der Bürgerschafft zu bitten, daß diese zwey Groschen, weil dadurch gemeine Stadt sehr beschweret würde, möchten abgestellet und sie bey ihren alten Freyheiten und Gerechtigkeiten gelassen, auch diese vom Kayser von neuen bestätiget werden: So auch theils mündlich, theils schrifftlich von ihnen geschehen, hielten sich daneben an den Grafen von Schwartzburg, damahls Kayserlichen Ministern, und Churfürst Friedrichen den Ersten zu Brandenburg, so ihnen gleichfalls allen möglichen Beystand versprochen. Hingegen hat Fürst Albrecht ebener massen an Churfürst Friedrichen geschrieben und ihn ersuchet, daß er es doch dahin richten möchte, damit die beyden Abgeordneten nicht gehöret würden; welches Schreiben Churfürst Friedrich aber diesen zu lesen gegeben, und endlich die Sache dahin befördern helffen, daß sie ein Kayserliches Privilegium ihrer Freyheiten halber, wiewohl ohne Meldung einiger Abschaffung der zwey Groschen erhalten. Fürst Albrecht aber war damit nicht wohl zufrieden, und wolte daher bey den gewöhnlichen Abwechselungen des Raths, den neuen Rath bey drey Jahren nicht confirmiren, ließ auch die gesammte Bürgerschafft vor das Schloß beruffen, und beschwehrte sich, daß der Rath mit einigen seinen Anhängern ihm sehr zuwider wäre, zog auch endlich selbst zu dem Kayser Sigmund,

als derselbe sich zu Schweinitz in Schlesien aufgehalten, und erhielte so viel, daß der Kayser an den Rath zu Zerbst geschrieben, daß sie Fürst Albrechten an der Gnade, die er ihm des Biers wegen gethan hätte, nicht hinderlich seyn, sondern sich vielmehr ihm gefällig erweisen solten. Diese hergegen erholten sich abermahls Raths bey Churfürst Friedrichen, und weil selbiger gleich Bischoffen Johann von Brandenburg zu dem Kayser, so damahls nach Prag gegangen war, schickte; so ward Peter Becker noch einmahl abgefertiget, zugleich mit zum Kayser zu gehen, den er auch durch Vermittelung gedachten Bischoffs nochmahls persönlich angeredet, und gebeten, die zwey Groschen der Stadt zu erlassen, und sie bey ihrem von ihm ertheilten Privilegien zu schützen. Welchem denn, wie Peter Beckers Chronicke meldet, der Kayser geantwortet: daß er sich wohl erinnerte der Gnade, so er der Stadt zu Costnitz gethan hätte, wäre auch nicht gemeinet dieselbe umzustossen, sondern er hätte seinem Oheim von Anhalt nur eine Mißive und Begehr-Brief gegeben, stünde aber bey ihnen, was dabey zu thun wäre, immassen er nichts befohlen, wodurch die ihnen ertheilte Privilegia Abbruch leiden möchten, befahl auch dem Bischoff von Brandenburg, solches Churfürst Friedrichen zu berichten; Peter Becker aber hinterbrachte es gleichfalls dem Rath und Bürgerschafft, welche darauf ihre alte Gewohnheiten öffentlich zu gebrauchen fortfuhren, bald aber auch Fürst Albrechten die gewöhnlichen Uhrbeden zu zahlen anstunden, woraus ein neuer Unwille entstunde, welcher zwar durch Vermittelung Churfürst Rudolphens zu Sachsen beygelegt ward, wie denn auch sonst Fürst Albrecht nach der Zeit mit der Stadt in bessern Vernehmen gelebet.

Die Haupt-Sache aber blieb dennoch stecken, und glimmete so lange unter der Asche, bis sie nach Fürst Albrechts Tode, und bald darauf erfolgter innerlicher Uneinigkeit des Raths und Bürgerschafft mit einigen ihrer Mitbürger wieder hervor brach. Und weil noch andere Beschwehrden der Fürstlichen Herrschafft wider den Rath und Bürgerschafft hinzu kamen, anbey Fürst Bernhard von Bernburg Vorschläge zum Vergleich, die er auf einer Tagefahrt zu Bistorf beyden Theilen gethan, nicht angenommen werden wollen; so entschlossen sich Fürst George und Fürst Adolph, mit Zuthuung Churfürst Rudolfs zu Sachsen, und Churfürst Friedrichs zu Brandenburg die Stadt mit Kriegs-Gewalt zu zwingen; So aber dennoch durch Marggraf Friedrichen dem Jüngern, nachmahls Churfürst Friedrichen den Andern im Nahmen seines Herrn Vatern aufgegriffen ward, und weil auf demselben compromittiret worden, so hat er sich 1440 nebst dem Bischoff zu Brandenburg Stephan in Person nach Zerbst begeben, sich bey fünff Tagen daselbst aufgehalten, und endlich alle vorige Streitigkeiten gehoben, und darüber, folgenden Ausspruch auf dem Rathhause zu Zerbst publiciret.

„Wier Friedrich der Jüngere von Gottes „Gnaden, Marckgraf zu Brandenburg ꝛc. „bekennen offentlich mit diesem Briefe vor allermänniglich, so alsdann die Hochgebohrne Fürsten, Unsere liebe Oheimen Herr Georg, Herr Adolf, Herr Siegmund, Herr Johannes, Herr Albrecht, und Herr Hanß, Brüder und Gevettern alle Fürsten zu Anhalt und Grafen zu Ascanien, etlichen Unwillen Ungunst und Ungnade zu den Ehrsamen Burgermeistern, Rathmannen und alle gemeine Bürger ihrer Stat Zerbst etliche Zeit bißhero gehabt haben, von Sachen wegen, daß die genannten von Zerbst die obgenannten ihre Herren und die Herrschafft von Anhalt in etlichen vieltreflichen Stücken verkürtzet haben, der aller in diesem Brief nicht rath ist, und lange wären zu erzehlen.

„Dieselbe Sachen denn Ihre Herrschafft, Herrlichkeit und väterlich Erben anlanget, daß sie sich etliche Zeit bisher nicht haben können vereinigen, noch vertragen, und vielleicht, wenn man die Zwiläufe nicht hätte mögen gütlichen hinlegen und entrichten, wie zu besorgen gewesen, daß endlich Vehden darunter entstanden wäre, dadurch die Stadt von Zerbst in grossen unüberwindlichen Schaden und Verderb gerathen, und auch die benennten unsere Oehmen darunter zu grossen treflichen Zehrung zur Mühe und Arbeit kommen wären. Nun auf daß solche Zwietracht, Irsall und Unwill wieder zu guten und gütlichen Vereinigungen kommen möge, haben sich die benannte Herren von Anhalt alle vor sich, und alle ihre Nachkommen und Burgermeistere, Rathmanne, und gantze Gemeine Arm und Reich, vor sich und alle ihre Nachkommen der Stat Zerbst mit den Sachen gäntzlichen zu Unß gesaget, und sich alle mit Rathe, wissen und wohlbedachtem Muhte zu Uns als zu einen erkohrnen und gewilligten Schiedsmann ohne Wiedersprache geben, Sie darumb mit Freundschafft zu entscheiden, und was wier also zwischen den obgenannten beiden Parten von aller und jeglicher Sache wegen, nichts ausgenommen, in Freundschafft aussprechen werden, haben sie Uns alle von beyden Theilen mächtiglichen zugesaget, stet und feste ewiglichen solte gehalten und nicht verbrochen werden ohne Arg und ohne alles Gefehrde. Darauf scheiden Wir Sie von beiden Theilen gütlichen, und sprechen aus, als hernach geschrieben stehet:

„Zum Ersten. Von der Gewohnheit wegen, alsdann die genannten von Zerbst etliche Zeit bis daher den Eltesten Herrn von Anhalt von Gewohnheit wegen, als sie sprechen zum Herrn aufgenommen, und den zum Herrn behalten haben, darum dann die andern alle sehr geschwächet, verkürzet, zu Schaden gebracht, dessenthalben zu Gezeiten Erbloß gemachet sein, den und andern Schaden den sie Uns alle erzehlet haben, sie achten und werden uf hundert tausend Reinische Gülden.

„Darumb söllen hinfürder mehr die genannten von Czerbst und alle ihre Nachkommen die Herren von Anhalt alle ihre Erben und Nachkommen, zu gleichen Herren ufnehmen, Sie alle

„für

für ihre natürliche Erbherrn halten, ihn ihre Renthe und Gewehrkeit zu der genannten Stadt Czerbst geben und folgen laßen ohne alle Geverde, doch also, die genannten Herren söllen die Stat nimmermehr theilen, sondern Sie ungeschieden bei einander bleiben laßen ohne Arg und ohne alles Geverde.

„Wir sprechen auch und wöllen, daß die Herren von Anhalt den schweren Hertzugck, den sie mit Unsern Oheimen von Sachsen, mit Unß und andern ihren Herren und Freunden geworben haben, gentzlichen söllen laßen abe sein; Und söllen den von Zerbst der Beswerung und den sweren Schaden gentzlich vortragen: Dagegen söllen die von Czerbst den obgenannten ihren Herrn das Geleite für der Stadt und das Schlos Lindow mit allen seinen Dörfern, Zinsen, Renthen, Gnaden, Freyheiten und Gerechtigkeiten, das alles dem Rahte und der Stat Czerbst vor eine Summe Geldes verpfendet ist, zu stund an wieder eingeben, daß lediglichen wieder abtreten, und das die genanten ihre Herrn ihre Erben und Nachkommen hinfürder besitzen laßen, und die Briefe, so darüber gegeben, von stund an wieder überantworten, sonder alle Wiedersprache ohn alles Geverde. Hinfürder mehr, als die genannten von Czerbst, den genannten ihren Herrn und der Herrschaft von Anhalt alle Jahr Jährlichen dreihundert und dreißig Brandenburgische Margk von Alder zur Orberhe gegeben, und Jhn und Ihren Vorfahren der nur ein Theils und bisher vorenthalten, als Wir berichret sein, den sie ihn vierhundert Reinische Gülden dafür gegeben haben. Dieselbigen dreyhundert und dreissigk Marck wir achten höher, denn uff tausend Reinische Gülden treffen solten, darumb daß sie von beiden Theilen darunter nicht so schwerlich beschediget werden, und ichliches Theil desto baß dabei bleibet, sollen nun hinfürder mehr die genannten von Czerbst und alle ihre Nachkommenden den genannten ihren Herrn, ihren Erben und Nachkommen alle Jahr Jehrlichen Fünf hundert Reinische Gülden pflichtige Orbethe zw ewigen Zeiten geben, als vorgeschrieben stehet, und die Orbethe soll ihn hinfürder nicht gehögert noch gemehret werden, sondern bey den Fünf hundert Gülden soll es ewiglich verbleiben. Und der Raht soll niemand aus der Stat vertreiben, wer sich uff gleich und Recht uff die Herrschaft bieten wird, was dann die Herren oder die Herren Schöppen in den Sachen erkennen, dabei soll es bleiben. Und wen auch der Raht in den Leufen und Zwytrachten vertrieben hat, den sollen sie wieder einnehmen, und den gleich andern Bürgern haben, und nicht voruntwillen, sondern ihn ihr Gut, was sie ihnen genommen haben, wieder geben, ohn alles Geverde.

„So söllen auch alle Juden die itzundt zu Czerbst mit Wonunge sitzen, oder hernach kommen werden, der Herrschaft von Anhalt eigen sein und bleiben, doch mit solchen Unterscheide, daß sie unter dem Gerichte in der Stadt antworten sollen, ob sie lemand in Schulden hat und Bürger Recht thun söllen. Wo sie auch dem Rath oder der Stadt Geschenck oder Gaben von guten Willen geben, daran söllen sihe nicht berechen.

„Auch söllen die Herren von Anhalt ihre Erben und Nachkommen die Münz binnen der Stadt Czerbst behalten, und mögen sich der nach ihren Nutz und frommen gebrauchen, und söllen doch nach ihrem Manne und Stäte Rath Pfennig schlagen laßen, in solche Weise daß ihre Land und Stete, und sonderlich die von Czerbst davon nicht zu Schaden kommen.

„Als auch die genannten Herrn von Anhalt ihre Eltern und Vorfahren einen Zoll von dem Römischen Könige erworben haben, demselbigen Zoll sihe in der Stat zu Czerbst nehmen, und sich des gebrauchen möchten, nach laut der Königl. Briefe, die sihe darneben erworben haben: Derselbige Zoll solle gantz abe und die Briefe sollen vorder krafftloß und machtloß sein und bleiben. Und sihe söllen keinen Förderbrief von des Zolles und Orbehde wegen nicht mehr fürdern oder werben ohne Arg und ohne alles Geverde.

„Nu umb alle und ichliche Bruche, Felle, und Wiederwertigkeit, in welchen Stücken sich die genannten von Czerbst gegen ihre Herschaft vergeßen, und Sihe in mannichen Sachen verkürzet haben, wie und in welcher Maaß die zu bekommen sein, nichts ausgeschloßen, die in diesem Briefe lange weren zu erzählen, alle dem Schaden, der den Hern davon entstanden ist, den Sihe uff hundert tausend Reinische Gulden achten, alß daroben berühret ist, davor söllen die genannte von Czerbst den obgenanten Ihren Hern auch uf Tagezeit nemlich uf unser Lieben Frauen Tagk Lichtmeße schirst nach Gebung dieses Briefes zwo tausend, und uff S. Johannis Baptistæ Tag schirst darnach zu den mitten Sommer auch zwei tausend Reinische Gulden ausrichten, geben und bezalen, ein Theil die Helfte, wie vorgeschrieben stehet; Was Sihe dann fürder von Ihrer Herschaft zu Pfande haben, söllen sihe behalten, so lange das Ihre Herschaft die nach laut der Briefe darüber gegeben, wieder von ihnen ledigen und lösen. Auch söllen und mögen die Egenannte Hern von Anhalt ihre Erben und Nachkommen, und auch die Burgermeister, Rath und gantze Gemeine der Stat Czerbst und alle Ihre Nachkommen, Ihrer versiegelten Briefe und Puncten, die ein Theil dem andern gegeben und versiegelt hat, in allen Stücken, Puncten und Articuln, die in diesem Briefe berühret, gemeldt und geschrieben stehen, daß dieselben festiglich gehalten, volnführet und nicht gebrochen werden, ohne Argk und alles Wiederruffen, genzlich gesichert, geeignet und entrichtet sein.

„Und die genannten Hern von Anhalt ihre Erben und Nachkommen söllen der genanten von Czerbst gnädige Hern sein, und Sihe mit keinen unredlichen Dingen hinfürder nicht beschweren, sondern Sie und alle Ihre Nachkömlinge zu ewigen Zeiten, nach Ihren besten

„Vermö-

„Vermögen, schützen, schirmen und verthätigen, Sihe auch bey Gnaden, Freyheiten und „Gerechtigkeiten bleiben laßen; deßgleichen die „von Czerbst gegen der Herschaft auch thun sollen, auch also daß die genante Gemeinheit dem „Rathe gehorsam sein, und bei Eintracht bleiben, und vortan dan mit die Gemeine der „Herschaft auch will unterthänig sein, in allen „billigen und redligen Sachen ohne alles Geverde.

„Und die vielgenanten Herrn von Anhalt alle, „und auch die Bürgemeister, Rahtmanne und „Gemeine Bürger sollen zu Bestendigkeit gegen „einander uff diesen Ausspruch ein Theil den andern, die Hern unter Ihren Insiegel und auch „die Burgermeister, Rahtmannen und Gemeine Bürger unter der Stat Insiegel in vierzehen Tagen nach Gebung dieses Briefs, versiegelte Briefe geben und darinn verschreiben und „geloben diesen gegenwärtigen Ausspruch zu ewigen Zeiten ohne Wiedersprache zu halten und „nicht zu verbrechen ohne Eintragk und ohne alles Geverde.

„Hierbey und über sind gewesen, und diese „Teidung haben helfen handeln, die Ehrwürdigen, Edlen, Gestrengen, und Erbahren Unsere Rethe und Liebe Getreuen Herr Steffen „Bischof zu Brandenburg, Henrich Schenke „von Landsbergk, Herr zur Taupitz und Sidow, „Berent von der Schulenburg Ritter und „Hauptman in der alten Marckt, Wilhelm „Fuchß unser Marschalck, Lippolt von Veltheim Hansen Sohn, Heinrich und Werner „von Alvesleben, Hanß von Bredow, Otto „von Sliben, der Junge Heine Pfull und George von Waldenfels, Unsern Cammermeister; „Czu urkund haben Wir diesen Ausspruch mit „Unsern angehengten Insiegel versiegelt, den „Wir ieglichen Part gegeben haben, der geschrieben und gegeben in der Stat zu Czerbst „nach Gottes Gebuhrt Vierzehen hundert und „darnach in dem 40 Jahre am nähsten Sonnabend S. Mauritii Tage des heiligen Märterers „und Himmel-Fürsten.„

Ob nun wohl dieser Ausspruch dem Rath und Bürgerschafft nicht allerdings anständig gewesen, diese auch daher es etwas anstehen lassen, selbigen zum Effect zu bringen; Jedoch weil sie selbsten erkennet, daß sie durch innerlichen Haß und Zwietracht, so sie unter einander gehabt, sich dazu gebracht, und wie Peter Beckers Chronick hiervon weiter redet, hätten sie Fürst Bernharden zu Anhalt auf dem Tage zu Bistorf in diesen Sachen und Irrungen gehöret, so würde es damahls der Stadt wohl 16000 Gülden genutzet haben: Hierzu auch Churfürst Friedrichs Zuschreiben gekommen, daß sie nunmehro den Fürstlichen Herren Brüdern und Vettern ihre Renthen und Gelder nicht länger vorenthalten, sondern ihnen das Ihrige geben, und wenn sie bey dem Ausspruch noch etwas zu erinnern hätten, sie seine Räthe nächstens gewärtig seyn solten, um alle übrige Scrupeln zu heben; so haben sie sich dazu bequemet, und ihn folgender massen angenommen:

„Wy Rademanne, Schepen, Innunges„Meister und Borgher Gemeine der Stat „Czerbst bekennen und bethugen mith deßen un„sen openen vorsegelden Breve vor uns und un„se Nachkomlinghe, und loven in Kraft deses „Brieves den Hochgebohrn Grave Jorghen, „Grave Johans und Grave Siegemunde „Fürsten tu Anhalt unsen liven gnedigen Herrn „und Ohren Erven, dat wy so danige Schey„dunghe und Utspracк, also dy Durchluchtige „Forste und Hern, Er Fürst Frederick Marg„graffe tu Brandenburg und Borchgraffe tu „Nurrenberch tuschen den genanten unsern le„ven Gnedigen Heren und Uns gedan und bespro„cken heth na inholdunghe und Lude Sienes ver„segelden Brieves darover gegeben, utwieset, ste„de und veste ohne Geverde halden willen, to Be„kentnuß hebben wy obgenannte Rathmanne und „Schepen, Innungs-Meistere unse Ingesegel wit„licken an deßen Briff hangen laten, gegeven nach „Christi unses Herren Gebort vierteynhundert „Jahr, darna in den eyn unde viertigsten Jare „des Sundags na Sinthe Valentins Dag.„

Weil sich aber nach der Hand noch unterschiedene Zweifel hervor thun wollen, so ist die Sache endlich 1460 Ertz-Bischof Friedrichen zu Magdeburg, einem gebohrnen Grafen von Beichlingen, der wegen seines guten Lebens und besonderer Klugheit im grossen Ansehen gewesen, nochmahls untergeben, und hier nächst stehender massen vollends abgethan worden:

„Wir Friedrich von Gods Gnaden Erz„Bischof zu Magdeburgk, bekennen öffentlichen miet diesem Unsern Brieffe vor Allermeniglichen, so vorzeiten der Hochgeborne Fürst „Herr Friedrich Marggraff zw Brandenburgk „des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Kamerer „und Burggraff zu Nürnbergk, Unser Besönder „Herr und Freund, und Wir darnach von Irnutzen und Gebrechens halben, zumahl viel „zwischen den Hochgebornen Hern Gurgen, „Hern Adloffen, und Herrn Albrechten Fürsten zw Anhalt und Graffen zu Aßcanien, „Unnsern besondern lieben Hern Gevattern und „Freunden, unnd den Ersamen unnd Vorsichtigen „Burgemeistern, Rathmannen unnd Bürgern „Gemeinen der Stat Czerbst, Unsern Lieben „Besöndern des andern Theils uffgestanden, etzliche Setzung unnd Ordnung, wie sich die genanten Burgermeistern, Rathmann, und Burger Gemein der Stadt Czerbst gegen den genanten Unsern Lieben Herrn und Freunden, Herrn „Georgen, Herrn Adloffen, und Hern Albrechten unnd ihren Erben insampt, so nu die „Stad Czerbst semptlichen unnd ungesondert „zustehett, alß Ihren Herren, unnd die gedachte „Unnsern liebe Herrn und Freund von Anhaltt „unnd Ihrn Erbenn semptlichen wiederumb kegen Burgermeistern unnd Rahtmann unnd Bürgern Gemein der Stadt Czerbst als ihre Liebe „Getrewe verhaltten sollen und das den von beiden Seiten Inn zukommenden Zeiten unverrückt nachgegangen unnd die fertiglichen gehaltten wurden, mit Unsern Fürstlichen „Brieffen und Insiegell befestiget haben; Und so den itzo große Widerwertigkeit

„und

„und Zwayleuffte zwischen den vorgenannten Unsern Lieben Herrn unnd Freunden, Herrn Adloffen nnnd Herrn Albrechten, unnd den von „Zerbst anders Theils sich erhaben unnd gemacht „hatt, darumb Wir, alß denn sulchs von Hertzen „nachdem sihe Unns freundlich zugethan seind „leid gewest, als billichen ist, rath gepflogen, unnd „nach nottürfftiger Verhörung ihre Gebrechen, „Sache und Schell freunttlichen verrichtet, unnd „auff das furder Irnissen zwischen ihn zu entstehend verwehret werden müge, sihe ihr Lantt „und Herschafft, die sihe ungesöndert Ingesamptt „bisher gesessen, enttsetzet unnd getheiltt haben; „Unnd als nun nach sölchen Unsern Entsatzung „und Theilung genanter Unnsern Lieben Hern „und Freunt Hern Adloffs unnd Herrn Albrechts, und ihren Erben die Stat Czerbst zugefallen ist, unnd dieselbigen Herrn Adloff unnd „Her Albrecht Fürsten zu Anhalt und die von „Czerbst Uns die obgenannte des genannten Unser Lieben Hern und Freundes von Brandenburgk, unnd Unser Brieff versiegelt, unnd Uns „die zuvorhörend unnd über zu sehen unnd übert „zu wegen vleißig gebeten haben, daß Wir nach „Uebersehung unnd vleißigen Betrachtung der „obgemeldten Brieffe, unnd daruff nothdürfftigen Rathe gemercket unnd erkandt haben, „umb der obgenantten Enttsatzunge unnd Theilung unnd ander mercklichen Sachen willen Notturfft zu sein, die obgenanten Unsers lieben Herrn und Freundes Marggrasen Friedrichs und Unsern Brieffe zuvorändern unnd zu vornewen, unnd daß Wir nun, „uff das hinfürder zwischen den obgnanten Unsern „Lieben Herrn und Freunden Hern Adloffen „und Hern Albrechten, unnd ihren Erben unnd „Nachkommen Hern von Anhalt, unnd den „Bürgermeistern, Rathmannen, unnd Burger „Gemeinen der Stadt Czerbst und ihren Nachkömmlingen eine guete Eintracht unnd Liebe sein „und ewiglichen bleiben mögen, so das müglich „sey, mit an beiden Seiten Wissen unnd Willen „ihre Verwilligung unnd Vollwort gesatzt unnd „geordnet haben, setzen unnd ordnen inn unnd „mit Krafft inn Weise unnd Masse, so hirnach „folgett nemblichen unnd also:

„Die Fürstenn vonn Anhalt, für Natürliche Erb-Herrn zu halten auch Erbhuldigung zu thun.

„Das die Burgermeistern, Rathmanne auch „Gemeine zw Czerbst unnd ihre Nachkömmlinge „die obgenanten Unser Liebe Hern unnd Freunde Hern Adlof und Hern Albrecht Fürsten zw „Anhalt unnd ihre Lehns-Erben und wann Sihe „und Ihr Erben nicht weren dan zu einer rechten Folge, die genannten Unsern Lieben Hern „von Anhaltt vor ihre natürliche Erb-Herrn halten unnd ihnen ihr Recht unnd Gerechtigkeit Inn „der Stadt Czerbst geben und folgen lassen, ihnen auch ihre Erb-Huldung thun unnd schweren „söllen, als der Brieff ietzuntt durch Unns über „die Huldung begriffen unnd durch Uns vollzogen „ausweiset.

„Die Stadt Czerbst soll hinfürdern ungetheilet bleiben.

„Es söllen die obgenante Unsere Libe Hern unnd „Freunde Herr Adloff und Herr Albrecht unnd „ihre Lehns-Erben, ob und wann sihe unnde ihre „Erben nicht mehr weren, dan die obgenannte „Unsere Liebe Hern unnd Freunde Herr George „und seine Lehns-Erben nicht mehr wehren, dan „die Hern von Anhaltt die dann da sein, die Stadt „Czerbst nimmermehr theilen, sondern die ungescheiden unnd ungetheilet bey einander bleiben lassen ohne Argk und ohne alles Geferde.

„Das Geleitt inn der Stadtt und das „Schloß Lindow soll die Herrschafft „besitzen.

„Es söllen auch die von Czerbst die genanten „Unsere Liebe Hern und Freunde das Geleite inn „der Stadt Czerbst unnd das Schloß Lindow „mit allen seinenn Dörffern, Renthen, Zinsen, „Gnaden, Freyheiten, Gerechtigkeiten fortt mehr „unverhindert folgen unnd besitzen lassen.

„Fünffhundert Rheinische Gulden Jerlicher „Orbethe.

„Es söllen auch die von Czerbst unnd ihre „Nachkömmlinge der Herschaft von Anhaltt unnd „ihren Nachkommen nu fortt mehr alle Jahr „fünffhundert guete Reinische Gulden Jerlicher „Orbethe zw ewigen Zeiten geben uff Tage-Zeiten alß redlichen unnd müglichen. Dieselbige „Orbethe sölle den von Czerbst nichtt gehöhet noch „gemehret werden, sondern bei fünfhundert Reinische Gulden ewiglichen bleiben.

„Der Rath soll niemants aus der Stadt „treiben, der sich uff die Herschaft beut.

„Unnd der Rath zw Czerbst soll niemantis aus „der Stadt treiben, die sich uff die Herschaft „Gleichen und Rechtt bieten, was dann die Hern „oder Schöppen zw Czerbst Inn den Sachen erkennen, dabey soll es bleiben ꝛc.

„Die Juden seindt der Herschafft ꝛc.

„Es söllen auch alle die Jüden, die ietzuntt zw „Czerbst in Wonung sitzen, unnd hernach kommen „werden der obgenanten Unsern Herrn unnd Freunde Hern Adloff unnd Hern Albrechts unnd „der Herschafft zw Anhalt eigen sein unnd „bleiben, doch mit solchen Bescheide, daß sie vor „dem Gerichte In der Stadt, ob sihe Jemandts „beschuldiger wolte, antworten unnd berechtigen, „würden sihe auch den Rath oder der Stadt „Geschencke thun oder geben mit guten Willen, „daran söllen sihe nicht berechen.

„Die Fürsten sollen die Müntz behalten.

„Auch söllen die genante Unsere Liebe Hern und „Freunde von Anhaltt unnd ihre Nachkommen, „die Müntz binnen der Stadt Czerbst behalten, „unnd mügen sich der nach ihren Nutz unnd Frommen gebrauchen, und söllen doch nach ihrer „Manne unnd Städte Rath Pfennige schlagen „lassen Inn sölcher Weise, das Ihr Land unnd „Stadte, unnd sonderlich die von Czerbst davon „in keinen Schaden komme.

„Die Herschafft soll keinen Zoll zu Czerbst „auffsetzen.

„Es sollen auch Unsere Hern unnd Freunde von „Anhalt, ihre Erben unnd Nachkommen vortt„mehr in der Stadt Czerbst keine Zölle auffsetzen „unnd nehmen, noch desselben von den Römischen „Reich noch von niemantt den Zoll auffzusetzen „unnd zu nehmen vornehmen ohne Argk unnd „alles Gefehr.

„Alte Briffe unnd Privilegia sollen bleiben.

„Auch söllen unnd mügen die ehegenannte Un„sere Liebe Hern unnd Freunde die von Anhalt „ihre Erben und Nachkommen unnd auch die „Burgermeister, Rathmann und gantze Gemei„ne der Stadt Czerbst sich ihrer versiegelten „Briefe unnd Privilegien, die ihre Eltern und „Vorfahren, unnd sihe auch einen unnd den an„dern gegeben und versiegelt haben, in allen Stü„cken, Puncten unnd Artickeln zu voller Macht ge„brauchen ausgenommen alle Sachen, Stück, „Puncte unnd Artickel, die in diesen Briffe be„rürtt und geschrieben stehen, die vestiglichen ge„halten, vollführt und nicht söllen gebrochen wer„den ohne alles Argk und Wiederruffen.

„Die von Zerbst sollen die Fürsten huldigen.

„Auch söllen die obgenannte Unsern Hern und „Freunde von Anhalt ihre Erben sich huldigen „und schwehren lassen der Herschafft getrewe unnd „Gewehr zu sein, Inmassen den die von „Zerbst ietzunrt gethan, gehuldiget unnd geschwo„ren haben.

„Frei Kuhr unnd Bestetigung des Raths.

„So söllen der Rath von Czerbst den freyen „Kuhr haben, den Rath zu kiesen, unnd wenn „sihe den newen Rath der Herrschafft in Schrift„ten verkündigen, unnd ahn sihe suchen und bit„ten den zu bestetigen unnd uff zu gehen lassen, das „ihn die Herschafft nichtt soll weigern, sondern er„lauben unnd vergünnen uff zugehent, so lange, daß „die Herschaft inn die Stadt Czerbst komme, den „so sollen sihe die Bestetigung bitten unnd sinnen, „unnd die Hern sollen den sonder Wiedersprach be„stetigen, unnd wann der Rath bestetiget ist, dann „soll derselbe neue Rath den Hern den Eydtt „thun, so von Alters geschehen ist.

„Brauen und Backen, Ellen, Mas und „Gewichte.

„Auch soll der Rath von Czerbst Macht haben „In Brauen, Backen, Gewicht, Maß unnd El„len auszuordnen unnd zu beschicken, zu setzen „unnd zu straffen, so sihe von Althers gehatt ha„ben, als Weichbilden recht ist, fürder sollen si„he nichts vornehmen, da sihe die Hern die Her„schafft ihr Lannds unnd Leute mit nüchten be„schweret werden ohn der Herschafft Willen und „Vollwort.

„Hern Gesindt inn Peinlichen Sachen.

„Were es auch das iemandes der Hern Pfaff„heit, Manschaft, Diener, oder Gesinde Peinli„chen inn der Stat zu Czerbst sich vorrücken wür„den, das Hals oder Handtt antreffen würde, „den mag der Rath behalten unnd besteti„gen, biß Ihn die Herrschafft Rechts zube„kommend.

„Hern Gesind umb Pfennig Schultt.

„Hette auch einig Bürger Einen von der Her„schaft Diener oder Undersassen Inn Ansprache „umb Pfennig Schultt, das söllen sihe suchen für „der Herrschafft ihren Ampt-Leuten oder ihren „Gerichten, die sollen ihn den in 14 Tagen Rechts „oder Pfandes verhelffen, geschehe das aber nicht, „so mag sich der Kleger Rechts inn der Stadt „Czerbst gebrauchen oder wo ehr das bekommen „kan.

„Gebrauch der Strassen.

„So mügen auch die von Czerbst die Stras„sen gebrauchen mitt Rönnen, Holtz unnd Stei„nen vor ihren Thüren zu legen zur Notturfft unnd „Nahrunge, doch also, das es Reiten unnd Fah„ren nicht schädlich sey: Die von Czerbst sollen „auch die Strassen nicht vorbawen ohne der Her„schaft Willen unnd Vollwort.

„Wo die Herschaft klagen soll.

„Were es auch, daß die Hern ettliche Schulde zw „den von Czerbst einen oder mehr umb Sachen „willen die sich zw Czerbst vorlieffen gewinnen „würden: so söllen die Hern Rechts in der „Stadt Czerbst vorn Burggrafen gerechtet „oder vor der Herschaft Gerechte in der Stadt „wür ihn das bequemest bekennen unnd neh„men; Wer es auch, daß sich iemandt von „Czerbst auswendig der Stadt vorgreiffen „würde, wo oder in welchen Gerichten, da es „die Herrn zu thun hetten oder haben, da das „geschehen ist, oder geschehe, da mügen die „Hern die Sache fördern, nemblich in den „Gerichte, do die Sache verhandeltt wirtt, „oder vor der Burgk zu Czerbst in der Hern „Landtt-Gerichte, wo Ihn das ahn bequemb„sten ist.

„Die von Czerbst nicht zubeschwerendt.

„Und die genanndte Unsere Hern unnd Freun„de die von Anhalt, ihre Erben unnd Nachkom„men söllen der von Czerbst gnedige Hern seyn, „und sihe mitt keinen unredlichen Dingen vort„mer nicht besprechen, sondern sihe unnd alle ih„re Nachkommen zu ewigen Getzeiten die von „Czerbst nach ihren besten Vermögen getrew„lichen schützen, schirmen unnd vertetigen, sihe „auch bey Gnaden, Freyheiten unnd Gerech„tigkeiten bleiben lassen, deßgleichen die von „Czerbst kegen die Herschafft auch thun.

„Die Gemeinnheit soll dem Rathe gehor„sam seyn.

„Auch also daß die Gemeinheit dem Ra„the gehorsam seyn unnd die Bürger eintrech„tiglich bleiben, so soll auch der Rath unnd „Gemeine von Czerbst Unsern Lieben Hern „unnd Freunden unnd der Herrschafft zu „allen billigen uund ehrlichen Sachen unter„thenig, getrew unnd gehorsahm sein, ohn alles „Gefehrde. Es söllen Unnsern Liebe Hern unnd „Freunde von Anhalt unnd Burgermester, unnd „Rathmanne, unnd Gemeine Bürgern zu „Czerbst

„Czerbst uff beiden Thallen binnen vier Wochen „nach gifft dieses Brieffes nechstfolgends die Herrn „unter ihren, unnd Burgermeister unnd Rathman„ne zu Zerbst unter ihrer der Stadt Insiegel vor„schreiben unnd vorbrieffen, das Sihe uff beiden „Saiten, sihe ihre Erben unnd Nachkommen alle „unnd iegliche vorgeschriebene Stücke, Punckte „unnd Artickel dieses Brieffs zw ewigen Zeiten ste„te und vhest unnd unverbrechlichen halten wollen „ohne allen Behelff, Eintragk, Arglist und Ge„verde.

„Hierbey ahn unnd über sind g. wesen die Edlen, „Wohlgebohrnen u. Gestrengen Günther Graff „und Her zw Mansfeltt, Johans Graff und „Her zu Beichlingen, Dile von Trota und Di„trich Stupwitzen Unser Liebe Oheimen, Vet„tern, Rathe unnd Getrewen, des zw urkund Si„cherheit haben Wir genanter Friedrich Ertz-Bi„schoff zu Magdeburgk, Unsiegell ahn diesen „Brieff wissentlich hengen lassen. Unnd Wir „Arennt Dießkou Thum-Probst, Johann Re„dickin, Techant und Capitell gemein der obgenan„ten Kirchen zu Magdeburg bekennen auch offentlich „mit diesem selbigem Brieffe, daß die Hochge„bohrnen Herrn Adolph unnd Herr Albrecht „Gebrüder Fürsten zu Anhalt, unnd die Ersah„men, Vesten Burgermeistern, Rathmann und „Burger-Gemein der Stat Czerbst uns vleißig „ersuchet und gebethen haben solche obberürte Sa„tzung und Ordnungen, die der Ehrwürdigste In„Gott Vatter unnd Herr Herr Friedrich ꝛc. „Inmassen so oben berührt ist gethan, gesatzt unnd „geordnett hat uff das die Fürsten zw Ewigen Zeiten „festiglich unnd unverückt sollen gehalten werden, „unnd Inn warer Urkund sein und bleiben mö„gen, mit Unsern Insiegell zu befesten: Das den „obgenante Unserer G. H. Her Friederich ahn „Uns also begehret hat, daß Wir uff ansuchen Un„ser G. H. von Anhalt und des Raths von „Czerbst bey Unsern gnedigsten Herrn von Mag„deburgk Unsern Insiegell zur Vervestigung der „oben geschriebenen Satzung unnd Ordnung durch „Unsern gnädigsten Hern von Magdeburgk be„griffen, gesetzt und geschicket.„

Dieses sind die ältesten und Fundamental-Recesse, so zwischen der Fürstlichen Herrschafft zu Anhalt und der Stadt Zerbst aufgerichtet worden, und der Fürstlichen Herrschafft Dero Fürstlichen Hoheit und andern der hohen Obrigkeit gebührende Gerechtsame, der Stadt auch ihre, Dero Stande gemässe Jura bestätiget haben; Nächst welchen noch unterschiedene gefolget, die aber gleichsam nur Erneuerungen der vorigen oder vielmehr für Erklärungen etlicher in den vorigen nicht gnugsam entschiedenen Begebenheiten oder Neben-Puncte zu halten: Dergleichen gewesen Ertz-Bischoffs Ernsts zu Magdeburg Receß vom Jahr 1487 Donnerstags nach Exaudi aufgerichtet, jedoch mit Protestation und Bedingung, wie die Worte darinne lauten, daß für allen Dingen der Herrschafft zu Anhalt an Ihrer gebührenden Pflichthaltung, Obrigkeit und Herrlichkeit, wie sich die von Zerbst in den Huldigungs-Briefen das gegen der Herrschafft zu halten verschrieben haben, durch diese Betedigung Bewilligung und Receß kein Abbruch geschehe, deßgleichen auch die von Zerbst an Ihren Privilegien, Freyheiten, Gerechtigkeiten, und Verschreibungen, besondern die alle und jegliche, sampt den anlassen, Sprüchen, Betteidigungen, und Recessen des Ehrwürdigsten in Gott Vaters Herrn Friederichen etwa Ertz-Bischoffs zu Magdeburg viel. Löbl. Gedächtnis, unsers Vorfahren, und gnädigen Herren und Seines Stiffts würdigen Capitels, und des Hochgebohrnen Herrn Friederichen etwa Marggraffen zu Brandenburg viel Seel. Gedächtn. den von Zerbst von der Herrschafft unverrückt stete und vest gehalten werden, und wiederumb der Herrschafft von den von Zerbst auch zugehalten werden; ingleichen findet sich Fürst Wilhelms, oder wie er sonsten genennet wird, Bruder Ludwigs Spruch vom Jahr 1497 Montags nach Pauli Bekehrung, wiewohl derselbe gröstentheils die Brauer-Ordnung betrifft.

Auch ist 1568 den 3 December zwischen Fürst Bernharden und dem Rath ein Gerichts-Vertrag aufgerichtet worden, welcher zwar hauptsächlich die Gerichte, auf was Weise sie der Fürstl. Herrschafft, Rath oder Schöppen zustehen, angehet, jedoch unterschiedene andere Puncten zugleich mit begriffen, auch die beyden Ertz-Bischöfflichen Sprüche und andere ehedessen mit der Stadt aufgerichtete Verträge confirmiret.

Als auch 1600 bey dem am Bollwerck hinter dem Fürstlichen Hause auf der Freyheit liegenden Thurn die Einwohner daselbst einen Zaun zuweit herausgerückt, der Amtmann aber denselben auf Fürstl. Befehl zweymahl abhauen lassen, diese hingegen ihn zum drittenmahle wieder aufgerichtet, und insonderheit den 8 May die Bürgerschafft dieses Werck mit bewehrter Hand zu behaupten gesuchet und dieses von Fürst Johann Georgen ungnädig aufgenommen, Rath und Bürgerschafft auch nach der Zeit erkannt, daß hierinne zu weit gegangen worden wäre; so ist abermahls ein neuer Receß aufgerichtet worden, den man, weil er gröstentheils wegen Aufrichtung des Zauns entstanden, den Zaun-Vertrag geheissen, in welchem der Rath den Thurm an der Nuthe, wie auch vorgemeldeten Kieck-in-Pot sammt dem Teiche und Weiden an dem Hof-Garten der Fürstlichen Herrschafft abgetreten, dabeneben die Cognition über die Fürstlichen Bedienten, Gymnasium, Professores, Studenten und andere selbigen Zugethane derselben vorbehalten, dem Rathe aber die Collegen der Trivial-Schule zu vociren, präsentiren, auch die Gebäude an Thüren, Thoren, Fenstern, Oefen, Dach und Fach in baulichem Wesen zu erhalten gelassen, die Mißverständnisse mit dem Amt und Gemeine, daselbst zu einer Commißion ausgesetzet, und im übrigen den Rath bey seiner Autorität gegen ihre Mitbürger gebührend zu handhaben versprochen worden.

Endlich haben sich auch zu Fürst Johanns des Andern Zeiten durch Gelegenheit des Deutschen Krieges, und langer Abwesenheit desselben bey seiner Minderjährigkeit an dem Gräflichen Oldenburgischen Hofe, neue Irrungen hervorgethan, mit welchen es auch so weit gekommen, daß sie an den Kayserlichen Hof gelanget, und von Ihro Kayserlichen Majestät daher Herrn Hertzog Augusten zu Sachsen, als Postulirten Ertz-Bischoff zu Magdeburg zu entscheiden aufgetragen, von diesen auch ein austrägliches Urtheil von der Juristen-Facultät zu Würtzburg unterm 1 Jul. 1649 darüber eingehohlet, und folgends den 11 Julius zu Halle publiciret worden. Es ist aber nichts desto weniger endlich, nachdem sich E. Rath alles fernern Processes begeben, 1653 den 21 October ein Aussöhnungs-Receß aufgerichtet, alles Vergangene aboliret, die ehemahls gemachten Verträge, auch alle und jede des Raths und gemeiner Stadt-Gerechtigkeiten, Statuten, und Jura, insonderheit die Brau-Ordnung confirmiret, wegen der Jurisdiction es bey dem Receß von 1600 gelassen, jedoch die Schule zu St. Bartholomäi beygefüget, auch die Frage von der concurrente Jurisdictione der Fürstlichen Cantzley dahin entschieden worden, daß der Bürgerschafft, so dem Rathe unterworfen, die prima instantia bey dem Rath-Hause allerdings verbleiben solte, dergestalt, daß regulariter alle u. jede Bürgerliche und Peinliche Klage-Sachen, vor dem Rathe in erster Instantz geklaget, auch die Areste daselbst angelegt werden solten; wolte aber der Kläger seine Klage recta bey der Fürstl. Regierung anbringen, so solte zwar Citation darauf erkannt werden, dem Beklagten aber frey stehen, ob er sich mit der Klage vor der Fürstlichen Cantzley einlassen, oder Declinatoriam Fori einwenden wolte, darauf dann gesprochen, und die Sache an dem Rath verwiesen werden solte. Jedoch, wenn vermercket würde, daß solches zu Verachtung des Raths Jurisdiction geschehe, solte ihm nicht nachgesehen werden. Wenn auch Sachen zur Fürstlichen Cantzley kommen solten, welche sonsten vor dem Rath in prima instantia gehörten, darinne eine Straffe der Obrigkeit erkannt würde, so solte solche dem Rath allein als Fructus Jurisdictionis verbleiben. In Innungs-Sachen solte der Rath nach den Innungs-Brieffen verabschriden. Wenn aber ein Artickul zweifelhafftig oder eine Erklärung von nöthen wäre; so müsse es bey der Fürstl. Herrschafft tanquam concedente gesucht werden, derselben auch frey stehen, wie weit oder welchen sie entweder neue Innungen geben oder alte Innungs-Briefe verändern oder gar abthun wolten, iedoch solte E. E. Rath vor Confirmation der Innung gehöret werden. Die Direction in Contribution- und Einquartirungs-Sachen bliebe der Fürstlichen Herrschafft; Wenn aber zu gemeinen Bedürffen entweder andere neue Anlagen, und Belegungen zu verfertigen, oder die Alten zu revidiren, so solte dem Rathe sich eines gewissen Grundes oder Fusses zu vergleichen, und darauf nöthige Anlagen zu machen, die Collecten zu distribuiren, dieselben einzubringen, oder dazu gewisse Personen zu verordnen, von denselben Rechnung zu fodern, auch die Executiones-Krafft ihres Gerichts zu verrichten, unbenommen seyn ꝛc. Das übrige, so in diesem Recesse nicht besonders declariret, noch sonsten allbereit seine abhelfliche Masse bekommen, solte bey dem austräglichen Urtheil, dem Herkommen und gemeinen Rechts bleiben.

Besondere Gewohnheiten in Zerbst.

Unter den absonderlichen Gewohnheiten zu Zerbst ist zuförderst das Scheiben-Schiesen, welches ein altes Herkommen bey vielen ansehnlichen Städten in Deutschland, und zu dem Ende eingeführet worden, damit durch dergleichen Uebungen die Bürgerschafft bey dem Gebrauch des Gewehres mögte erhalten werden. Es ist auch solches in Zerbst ehedem dermassen im Ansehen gewesen, daß 1568 Sonntags nach Laurentii Fürst Bernhard Persönlich dabey erschienen, sich gar frölich erzeiget, auch dem Schützen-König Urban Schelwig selbst in Hoher Person nebst dem damahligen regierenden Burgemeister Matthäus Walden herein geführet. Welchen nachmahls Fürst Rudolf beygefüget, daß aus den Handwerckern u. Jüngen gewisse Personen möchten ausgesuchet werden, so nebst dem Büchsen-Schiessen auch in den Musqueten-Schiessen sich übeten, damit man derselben Dienst und Aufwartung in einen- und andern Fall zu gebrauchen haben möchte; Dem auch so fort Folge geleistet, u. darauf solches Musqueten-Schiessen nebst dem Büchsen-Schützen eingeführet, auch um gute Ordnung in beyderley Uebung zu halten, gewisse Articul darüber abgefasset, und alles, sowohl des Musqueten-Schiessens halber, als, was der Rath für Ordnungen wegen des Büchsen- und Armbrust-Schiessens vor Alters abgefasset, von Sr. Hochfürstl. Durchl. confirmiret worden. Nun sind zwar diese Gewohnheiten bey währenden dreyßigjährigen Kriege unter den vielfältigen Pressuren der Stadt erloschen, nichts desto weniger aber nach erfolgtem Frieden wieder hervor gesuchet, und nachdem sie 42 Jahre stille gelegen, 1664 damit wieder der Anfang gemachet, und alle vorige Artickuln und Ordnungen von Fürst Johann 1665 den 1 Mertz confirmiret worden, dergestalt, daß hinkünfftig alsobald den Montag nach Pfingsten mit Musqueten der Anfang gemacht, und darauf mit Büchsen continuiret worden, und wenn achtmahl nach einander Wechsels-weise herum geschossen worden, so dann auf den beyden hierauf folgenden Montagen zum Könige solte geschossen werden. Der erste Aufzug ist gewesen im Monat Julius 1665. Im Jahr 1675 sind diese Ordnungen gleichfalls von dem damahligen Fürsten Carl Wilhelmen gnädigst confirmiret worden, welcher auch diesen Schiessen zu mehrmahlen in hoher Person beygewohnet, wie denn auch Dero Jüngere Printz, Herr Carl Friedrich, 1693 die sämtlichen dabey Interessirten gewürdiget, mit zu schiessen, auch den König-Preis erhalten, und deßhalb der gantzen Schützen-Gesellschafft eine Ergötzung zu machen sich vorgenommen, aber bald darauf eines unverhofften Todes verblichen.

Nächst

* * *

Nächst diesem ist auch daselbst vor Zeiten, gleichwie an vielen andern Orten das Vogel-Schiessen üblich gewesen, und darüber nicht weniger als über das Büchsen- und Musqueten-Schiessen gewisse Ordnungen aufgerichtet worden, welche E. E. Rath 1592 abgefasset, und Fürst Rudolph hernach nebst den vorigen confirmiret. Der König hat zum Zeichen einen güldenen Vogel getragen, und wenn der Königs-Vogel abgeschossen worden, so hat der alte König denselben noch einmahl anhängen, und in der Ordnung bis an das Heide Thor tragen, hernach aber dem neuen Könige übergeben, und dieser ihn hierauf samt der zugehörigen Kette und Wappen zu sich in seine Verwahrung nehmen, und denselben mit zwey Schützen, mit welchen die Gesellschafft friedlich, auf 50 Thaler verbürgen müssen, damit selbiger der Gesellschafft nicht von Händen gebracht würde. Der Vogel aber, nach welchem geschossen worden, hat an einer hohen Stange gehangen, derer Obertheil oder Ober-Stange nach vollbrachten Schiessen abgenommen und nur blos die Unter-Stange stehen blieben. Der Ort, wo dieses Werck getrieben, behält annoch den Nahmen der Vogel-Stange, und findet sich, daß als 1619 den 8 August das Vogel-Schiessen daselbst angefangen worden, den 9ten darauf gegen Abend die Stange mit dem Vogel durch ein schweres Ungewitter umgeworfen worden, so man jedoch den folgenden Tag wieder aufgerichtet. Jetziger Zeit aber ist es nicht wieder zu Stande gekommen.

* * *

Es ist auch daselbst üblich gewesen, wiewohl nunmehro aufgehoben, daß in der Pfingst-Woche die jungen Handwercks-Gesellen aus einigen Zünfften auch von etlichen zugleich die Meister mit Musick, fliegenden Fahnen und Gewehr vor das Heide-Thor in der Gegend, da sonsten das Schiessen ist, hinausgezogen, und sich daselbst mit Tantzen und andern Spielen ergötzet. Jedwede Zunfft hat ihren eigenen Kreis und Musick gehabt, und seind allda so lange geblieben, als es ihnen gefallen: Der Anfang ward vor diesem den Pfingst-Dienstag gemachet, hernach aber die Mitwoche, den nächsten Tag darauf zogen sie stracks vor Mittage mit dem Untergewehr erst vor das Thor und hernach in guter Ordnung durch die Stadt, präsentirten sich auf dem Fürstlichen Schlosse mit Fahnen-Schwingen, Entblösung der Gewehre und dreymahligen Lerm-Lauffen, zogen hernach wieder herunter, schwungen die Fahnen vor der Fürstl. Herrn Räthe, Bürgermeister und anderer vornehmen Leute Häuser, und zogen so dann wieder nach ihren Herbergen, und nach Gelegenheit wieder vors Thor, setzten auch diese Lust die gantze Woche fort, und ward endlich den Sonntag Trinitatis geendiget. Die hierzu befugten Zünffte sind gewesen die Ackers-Leute, Brauer, Becker, Zimmerleute, Schneider, Schuster, Schmiede, und haben die Ackersleute vor allen andern den Rang oder die erste Stelle gehabt: Die Böttticher sind dazu nicht gekommen, weil sie kein Fahne führen dürffen, sind aber in Weynachten und Fastnachten aufgezogen, da sie sich dann ein und andermahl zugleich mit den Reifen-Täntzen präsentiret, so darinne bestanden, daß mehrentheils ihrer zwölfe in weisen Mätzen und mit Schellen besetzten Hemden gekleidet, so viel roth oder mit andern Farben bemahlte und wie ein Bogen gebeugte Reiffen getragen, dergestalt, der Näheste allezeit an des vorhergehenden Reif angefasset, und hernach unterschiedene artige Wendungen damit gemachet, daß nicht allein bald dieser, bald jener, unverrückter Ordnung der vorderste worden, sondern welches nicht ohne besondere Anmuth anzusehen gewesen, der ordinaire Erste, so gleichsam ihr Anführer, und ein besonderes Zeichen auf dem Kopffe getragen, zu Zeiten unter den gesammten Reifen, wie unter einem geschlossenen Himmel gestanden, bald aber sie wiederum verkehren lassen, und auf ihnen zu stehen gekommen, daß er gleichsam können getragen werden. Die andern Handwercker haben zwar auch ihre Gülden, sind aber mit keinen dergleichen solennen Aufzügen privilegiret gewesen.

Es haben auch die Nachbarschafften vor diesem ihre Zusammenkünffte in der Pfingst-Woche gehabt, und sich unter einander ergötzet, so aber auch schon längstens abgekommen, wie denn auch vor Alters einige Mißbräuche bey diesen Zusammenkünfften mögen vorgefallen seyn, weshalb schon Fürst Magnus dieselben gäntzlich bis auf drey Tage in den Fastnachten aufgehoben wissen wollen: Sie sind aber nichts destoweniger wieder in Schwang gekommen, und absonderlich von Fürst Johann Georgen dem Ersten auf gewisse Weise von neuen verstattet worden.

* * *

Es ist auch die Gewohnheit des Pantalonen, so zu Bremen und vielleicht in andern Orten den 28 Julius jährlich zum Andencken des Heiligen Pantaleons üblich ist, vor diesem zu Zerbst in Schwange gewesen. Welche Gewohnheit aber schon längst in Abgang gekommen ꝛc.

Bier zu Zerbst.

Das Zerbster Bier hat so wohl wegen der Rein- und Annehmlichkeit des Geschmacks, als Schönheit der Farbe und Dauerhafftigkeit, durch gantz Deutschland, auch in andern Ländern einen grossen Nahmen, wie dann jährlich davon ein gutes Antheil nach der Chur-Marck Brandenburg, Sachsen, und insonderheit von dem Lager-Biere eine grosse Anzahl nach Hamburg, und von dar weiter in andere Königreiche und Länder, auch so gar bis in Ost-Indien geführet wird. Wiewohl in Vergleichung der vorigen Zeiten es jetzo wenigern Abgang hat, theils wegen der in den benachbarten Ländern darauf geschlagenen etwas hohen Abgaben, theils auch, weil eine Zeithero unterschiedene andere Oerter sich beflissen,

durch fleißige Wartung des Maltzes und Beobachtung des Wassers, ein reines und schmackhafftes Bier zu brauen, ja einige aus der Nachbarschafft dadurch das ihrige für Zerbster Bier ausgeben. Wenn dieses Bier seinen Anfang genommen, ist nicht wohl zu melden: Denn daß es zu Carls des Grossen Zeiten schon solte seyn in Schwange gewesen, und von ihm getruncken worden, ist wohl möglich; lässet sich aber so wenig als andere Begebenheiten, so in diesen und mehrern Sächsischen Oertern, mit Carln dem Grossen sollen vorgefallen seyn, vergewissern. Ist auch leichte zu ermessen, daß es viel Zeit müsse erfordert haben, ehe man des Unterscheids der Brunnen und Wässer, des Getreides, der Zubereitung, des Maltzes und anderer Anstalten völlig inne worden; Und kan daher die Erfindung desselben nicht anders, als eine sonderbare Gabe Gottes geschätzet werden, die von den alten Einwohnern dieses Orts von ungefehr wahrgenommen, die völlige Wissenschafft aber durch folgenden Fleis und Nachsinnen der Nachkommen erhalten worden. Wie es dann mit den meisten, oder auch fast allen, dem menschlichen Geschlechte diensamen Stücken so hergegangen, daß sie nicht auf einmahl in den Stand gekommen, darinnen sie sich jetzo befinden, sondern daß sie zu Anfange sich durch eine und andere Gelegenheit nur blos hervorgethan, hernach aber immer mehr und mehr verbessert worden, bis sie zu ihrer Vollkommenheit gelanget. Indessen findet sich, daß schon 1375 eine Brauer-Innung aufgerichtet, und solche von dem damahls regierenden Fürsten Johann confirmiret worden, in welcher nicht von dem Biere selbst, welches gleichsam voraus gesetzet wird; sondern von der Ordnung und dergleichen Umständen, so in den Brauen solten in Acht genommen werden, gehandelt wird. Auch was die Abfuhren anlanget, so findet sich, daß wie 1484 Fürst Magnus von den Zerbstern verlanget, daß sie mit vier bis fünf hundert Mann dem Ertz-Bischoff Ernsten zu Magdeburg wider die von Halle folgen möchten, dieselben Bedencken getragen mitzuziehen: **Weil die von Halle ihnen Bier abnähmen.** Muß also das Bier eine gute Zeit vorher im Schwange, und von etlichen hundert Jahren her bekannt und in Ruhm gewesen seyn.

Es will sich nicht aus allen Brunnen in Zerbst brauen lassen, sondern nur aus solchen, die ein gelindes und weiches Wasser haben; die aber, in welchen sich Kupffer-Adern finden, wie man allda zu reden pfleget, seyn gantz nicht darzu dienlich; Es will auch nicht aller Orten gerathen, und obschon das Furstliche Schloß in oder dichte an der Stadt lieget, so hat doch das darauf gebraucte Bier nicht den gewöhnlichen Geschmack eines Zerbster Bieres, ob man wohl allen Fleis daran gewendet, auch zu Zeiten, Wasser, Maltz, und andere Zugehör in der Stadt zubereiten lassen: Welches allem Ansehen nach der Lufft, als einem nicht weniger als das Wasser bey dem Brauen nöthigen Ingredienti beyzulegen, wie denn vermuthlich aus eben den Ursachen, auch die Braunschweigische Mumme, nicht überall in Braunschweig; sondern nur in gewissen Hausern kan gebrauet werden; dergleichen auch von dem Nurnbergischen Biere zu lesen in David Kelners Bier-Brau-Kunst c. 5. p. 133. Auch hat es zu Leipzig mit dem Torgauischen Biere nicht angehen wollen, ob man wohl Wasser und Maltz von Torgau dahin gebracht: Und ist sonsten nicht unbekannt, daß dergleichen Mitwürckungen der Lufft in vielen andern Dingen hin und wieder sich befinden.

Die Art zu brauen auch um etwas zu berühren, so findet sich in dem ersten Aufsatz der Brauer-Innung von 1375, daß damahls nicht mehr den sechzig Scheffel, oder drittehalb Wispel Gersten haben gemältzet, und nur drey Fuder gutes Bier zum Verkauff daraus mögen gebrauet werden, welches nach der Zeit bis auf vier Wispel Gersten und drüber gesteigert, auch daher mehr Bier gebrauet worden.

Es will auch nicht alle Gerste dazu dienen, sondern blos und allein die grosse Gerste, und aus derselben noch eher die, so in gelinderem Lande gezogen worden, weil selbige sich leichter wässern lässet; daher auch einige die Gerste über der Elbe, ob sie wohl starck von Körnern ist, dennoch nicht sehr achten, weil sie sich schwerer wässern lässet, und deshalb die Land-Gerste um Zerbst ihr vorziehen.

Seine natürliche Farbe ist eine klare, und zu mittelmäßiger und dem Spanischen Wein gleichenden Gold-Farbe geneigt, weshalben auch am allermeisten von ihm mag gesaget werden, was der Cardinal Raimund von dem Hamburger Bier zu sagen pflegte: o quam libenter esses vinum! wie Knaustinus meldet Lib III, p. 26, der auch in eben dem Buche, p. 7 zeuget, daß es ein vollkommenes Bier, so wohl nutrire, und dem Leibe helffe, sey ihm auch wohl bekommen; etlichen aber gehe es, wie seine Worte weiter lauten, nicht wohl zu Wasser und mache schweren Harn, und müste demnach, wer solchen Mangel an ihm spühret, sich dieses Getränckes enthalten: Welches, ob er es aus eigener Erfahrung wahrgenommen, oder dem Placotomus darinne gefolget, der eben dergleichen in seinem Tractat de cerevisia ihm beymisset, man dahin gestellet seyn läst. Zum wenigsten wird ihm von andern Aertzten darinne widersprochen, nahmentlich dem ehemahligen Chur-Brandenburgischen Leib-Artzt, D. Elzholzen, welcher im Gegentheil behauptet, daß insonderheit die Mertz-Biere des Hopffens halber sehr zum Urin gehen. Der aber dennoch mit unterschiedenen andern Aertzten und der Natur-kundigen Gelehrten dahin zielet, daß es von einer kältenden Natur sey, oder wie seine Worte lauten: „Kaltmägige Personen können „das Zerbster Bier nicht wohl ohne Wein „vertragen, weil das Wasser gewisser „Brunnen in Zerbst, daraus man brauet, „eine sonderbare Kälte und Härte in sich „hält; daher selbiges Bier bey einigen auch

„wohl

„wohl eine Strangurie zu verursachen pfleget.“ Welchem andere beyfügen, daß es denen zum Scharbock und Steine Geneigten nicht bekomme, und solchen es daher als mehr schädlich, denn diensam, zu trincken widerrathen. Wobey jedoch zuförderst zu beobachten, daß kein Trunck in der Welt sey, sowohl an Wein, als Bieren und andern Getränckeu, der allen Menschen gleich wohl bekäme, wegen der vielen und allzu sehr unterschiedenen Complexionen derselben, und ist also kein Wunder, daß auch Personen seyn, die sich bey dem Zerbster Biere nicht allzuwohl befinden. Daß es aber von der kühlenden Krafft desselben herkomme, daran will man jetzo zweifeln, und hat im Gegentheil der ehemahlige Fürstlich-Anhältische Professor auf dem Gymnasio zu Zerbst, D. Limmer, vermittelst einer eigenen Dissertation von dem Zerbster Biere, die er 1693 gehalten, nicht allein die Natur und Zubereitung desselben der Länge nach vorgestellet, sondern vornemlich mit vielen Beweiß-Gründen augenscheinlich erwiesen, daß es vielmehr ein gesundes und erwärmendes Magen-Bier, auch dem Scharbock und Stein mehr zuwider sey, als solche befördere. Denn ausser dem, daß weder Hopffen noch Gerste einer erkältenden, sondern vielmehr erwärmenden Natur seyn; so hat er mit grossen Fleisse alle die Wässer in den Brau-Brunnen in Probe genommen, und sie nicht nur an Wucht, Farbe, Geruch und Geschmack, (ausser daß etliche, nachdem die Helffte davon evaporiret, etwas gelblich zu werden angefangen, welches aber von keinen Mineralien, sondern blos einer verborgenen Ochra hergerühret,) sondern auch an Materie gleich befunden, auch daß keines von diesen Brau-Wässern, nach geschehener Evaporation, weder ein Vitriol, oder Schwefel, oder Alaune in sich gehalten, in den meisten auch nicht einmahl ein Salpeter gefunden worden, obwohl dem Zerbster-Biere durchgehends beygemessen wird, daß es wegen des häufigen Salpeters in den Zerbster Brau-Wässern zur Erkältung geneiget wäre; sondern daß sich mehrentheils darinne ein weisliches und Aschen-farbiges Sediment, in etlichen ein gelbliches, in andern ein braun-rothes, noch in andern ein schwärtzliches, und zwar ungleich an Gewichten, ereigne, und kaum in zwey oder dreyen durch den Geschmack einiges Salpeter entdecket worden, in den meisten aber nicht die geringste Anzeigung eines Salpeter-Geschmacks vorhanden gewesen. Damit er auch noch besser des Salpeters halber versichert seyn können, so hat er diese Sedimenta eines nach dem andern auf glüende Kohlen geworffen, und wahrgenommen, daß diejenigen zwey oder drey Sedimenta, in welchen man einigen nitrosen Geschmack bemercket, mit einem kleinen Zischen und Knallen sich entzündet, gleichwie der Salpeter zu thun pfleget, wenn er auf glüende Kohlen geworffen wird; die übrigen Sedimenta alle aber haben weder Flamme gefasset, noch auch einiges Zischen oder Knallen von sich gegeben, und daher billig geurtheilet worden, keinen Salpeter in sich zu haben. Und obwohl in den höltzernen Rinnen, wodurch das Wasser von den Brunnen in die Brau-Häuser geleitet wird, eine weise Materie häufig sich angesetzet, so hat er doch befunden, daß dieses kein Salpeter sey, wie insgemein dafür gehalten wird, sondern ein fixes Alcalisches Saltz, so sich in den Rinnen crystallisiret; sintemahl diese Materie, wenn sie mit dem Spiritu nitri oder Aqua forti vermischet worden, hefftig angefangen zu ebulliren und effervesciren, welches auch die obigen Sedimenta dieser Wässer gethan haben, nicht anders, als wenn man Alcalische Saltze mit sauern Spiritibus vermischet. Ferner haben auch diese Wässer, wenn sie halb evaporiret gewesen, wie auch ihre Sedimenta, den blauen Violen-Syrup, wenn sie mit demselben vermischet worden, seiner blaulichen Farbe beraubet, und in eine Grüne verändert, gleichwie auch sowohl flüchtige, als Fixa Salia Alcalia zu thun pflegen, wenn sie mit dem Syrupo violarum vermischet werden. Endlich hat er auch die Sedimenta dieser Zerbster Wässer in die Solution Mercurii sublimati geworffen, und wahrgenommen, daß alsbald eine Materie auf den Grund gefallen, und precipitiret worden; dergleichen auch alsbald zu geschehen pfleget, wenn man Alcalische Saltze mit dieser Solutione Mercurii sublimati vermischet. Er schliesset also, weil in dem Wasser, woraus das Zerbster Bier gebrauet wird, ein wahres Alcalisches Saltz sey, auch die andern Ingredientien, als Gersten, Maltz und Hopffen, gleichfals mit vielen Alcalischen und erwärmenden Saltzen angefüllet seyn; so müsse folgen, daß das Gantze, so aus diesen Theilen durch die Lufft zusammen gesetzt wird, von gleicher saltzigen Alcalischen und erwärmenden Natur seyn müsse, und also das Zerbster Bier nicht könne für ein kaltes und den Magen schwächendes Getränckе, sondern für ein erwärmendes und sehr gesundes Bier gehalten werden. Er führet auch dannenhero ferner aus, daß es nicht nur ein gutes Magen-Bier, sondern auch wider das Soht-Brennen dienlich sey; ingleichen der Verstopffung des Leibes und Colick abhelffe, daß es auch ein gutes Geblüte mache, den Schweiß treibe, Miltz und Leber helffe, den Urin befördere, fruchtbar mache, auch den Kopff und das Gedächtniß stärcke; Und obwohl unterschiedene Leute in Zerbst von dem Scharbock und Steine angefochten werden, so saget er doch, daß solches nicht von der Natur des Bieres herkomme; sondern weil die Leute es zu jung, oder den Jahrs-Zeiten nach zu kalt, oder zu sauer tränckеn, welches dem guten und aufrechten Zerbster Biere nicht könne beygemessen werden. Beckmanns Historie des Fürstenthums Anhalt, Th. II, p. 40 u. ff. D. Conrad Philipp Limneri Diss. de Servestana cerevisia, Zerbst 1693 in 4. Kurandors das ist, M. Balthasar Kindermanns Lobgesang des Zerbster Bieres, in welchem die Würde, Krafft und Lieblichkeit desselben vorgestellet wird, Wittenberg 1658 in 4. Zerbster Biers Willkommen von G. R. A. 1662 in 4. Siehe auch den Artickel: Bier, im III Bande, p. 1789.

Jahrmärckte.

Jahrmärckte werden in der Stadt Zerbst drey gehalten.

Der erste fält auf Quasimodogeniti, so vor diesem nur ein blosser Jahr- und Cramer-Marckt gewesen; 1689 den 11 April aber mit einem Vieh-Marckt vermehret worden, und daher acht Tage, gleich den andern währet, dergestalt, daß sich den Montag der Jahrmarckt anfänget; den Donner-

stag

stag aber und die folgenden Tage der Woche der Vieh-Marckt gehalten wird.

Der andere Jahrmarckt wird gehalten auf Bartholomäi, vor welchem die nächsten drey Tage vorher Vieh-Marckt gehalten wird. Und hat Kayser Maximilian der Erste auf Ersuchen Fürst Rudolfs, Woldemars, Georgens und Ernsten denselben auf acht Tage hinaus erstrecket. "Gönnen und verleihen auch Ihnen von Römischer Könnigl. Macht wissentlich mit dem Brief, also daß sie nun hinführ zu ewigen Zeiten Iren Jahrmarckt so Sie bißher jehrlichs auf St. Bartholomeus-Tag des Heyligen zwelf Botten, und drey Tag, darnach gehalten haben, fünf Tag länger, das ist nemlich, acht Tage nach Sant Bartholomeus-Tag eines jeden künfftigen Jahrs halten, haben, nutzen und gebrauchen, auch Sie und alle die, so solchen Jahrmarckt mit ihren Kaufmannschafften, Haben, Wahren und Gütern oder in ander Weyse besuchen, darzu und davonn ziehen, dieselben acht Tage gantz aus freyen vayllin Kauff daselbst, und daß darzu all und ylich Genad, Freyheit, Geleyt, Recht, Schutz und Schirm und Gewohnheit haben, genieſſen und gebrauchen sollen, und mögen, die sy vormals auf die vorgehalten Jarmarckt nach Inhalt unsr Vorfaren Brieffe Ihnen darüber gegeben, gehabt ꝛc. Inspruck 1502 12 Mey." So auch wiederholet worden zu Antwerpen den 12 Febr. 1513. Wobey absonderlich zu gedencken, daß die Gelegenheit oder Anlaß zu diesem Jahrmarckt von dem Festo Dedicationis oder Kirchmeß der Kirche zu St. Bartholomäi entstanden, als welche den Tag nach Bartholomäi gefeyert und daher fleißig besucht worden; wie denn dergleichen Kirchmessen noch heute zu Tage an vielen Orden mit grossen Zusammenlauff des Volcks pflegen besuchet, auch allerhand feil getragen zu werden. Und weil dergleichen auch daselbst geschehen, so ist endlich ein grosser Marckt oder Jahrmarckt daraus worden. Es ist auch daher, besage der alten Nachrichten, der Bartholomäi-Marckt nicht auf dem gewöhnlichen Marckt-Platz, sondern auf der Breite nächst Bartholomäi-Kirche gehalten worden. Nachdem aber Bischoff Theodoricus zu Brandenburg schon 1460 diese Kirchmeß geändert, und auf den Sonntag Misericordias Domini geleget, so ist zwar die Ursache dieser Zusammenkunfft gehoben worden, das Accessorium aber und öffentlicher Kauff u. Verkauff dennoch geblieben, und der Jahrmarckt nach wie vor zwar noch eine Zeitlang auf der Breite, hernach aber der Ort auch versetzet, und wie die andern auf dem Marckt gehalten worden.

Der dritte Jahrmarckt wird auf Ursulen und zwar mit gleichfals vorhergehendem Vieh-Marckt von drey Tagen gehalten; welcher vor diesem auf Dionysii den 9 October gehalten worden, von dem Kayser Carln dem Fünfften aber wegen alsdenn in der Nachbarschafft noch seyenden Messen und Jahrmärckte, auf Fürst Johanns, Georgens und Joachims Ansuchen consentiret worden, daß er auf Ursulä verleget worden. Regenspurg den 31 May 1546. Harpergers Beschreibung der Messen und Jahrmärckte, p. 151.

Stapel-Recht zu Zerbst.

Solches ist zwar gesuchet, aber nicht erhalten worden, wovon der Artickel: Stapel-Recht (Leipziger) im XXXIX Bande, p. 1216. nachzulesen.

Wappen.

Der Stadt Zerbst Wappen ist vor diesem ein Thurn mit drey Spitzen, und darüber stehenden drey Creutzen, auch darunter befindlichen drey Fenstern, und zur Seiten zu sehenden zwey Rosen gewesen; stehet auch ferner auf einer Kirche, an welcher sich herauswärts ein Frontispice, und unter denselben vier Fenster zeigen: umher aber lieset man: *Sigillum C. -- umin Tsherwist.* Ein fast gleiches mit dem Thurn und drey Thurm-Spitzen ist nach der Zeit gebraucht worden, in welchem jedoch unter den Spitzen vier Fenster, und unter diesen Fenstern zwey einfache Adler, hiernächst ein offenes Thor mit über sich habenden Frontispice, worinne ein lediger Schild befindlich; der Thurm stehet wie der vorige, in der Mitte einer Kirche, welche auf jedweder Ecke des Dachs ein Creutze, unter dem Dach aber auf jeder Seite des Thurms zwey Fenster hat. Ob die Spitzen aber die drey Spitzen am St. Nicolai-Thurm bedeuten sollen, nachdemmahl die mittelste höher ist, als die beyden andern, ingleichen ob nicht die beyden Rosen zum Andencken der Herren von Zerbst beybehalten worden, weil diese drey Rosen in ihrem Wappen geführet, stehet weiter zu untersuchen. Nach der Zeit aber sind an statt der drey Spitzen drey Thürme über einer Mauer und Thor, nebst daran stehendem Fürstl. Anhältischen und alten Wappen des Bärs, geführet worden, welches man sich noch in dem 16 Jahrhunderte bedienet, mit den Worten: *Secretum † civitatis Cerwest.* In eben diesem Jahrhunderte hat man auch das jetzige, und an statt der drey Thürme, fünffe angenommen, sonsten aber mit der Mauer, Thor und beyden Fürstl. Wappen es bey dem vorigen gelassen: die Beyschrifft ist auch einerley: * Secretum * Civitatis *Cervest* die Jahrzahl aber dabey 1574.

Kriegs-Unruhen, so die Stadt Zerbst erlitten.

Um das Jahr 1012 ist die Stadt Zerbst von dem Hertzoge oder Könige in Pohlen Boleslaus eingenommen, und die Bürgerschafft gefänglich weggeführet worden. Siehe Ditmar's Chron. L. VI; ingleichen Schöttgens Diplomatische und curieuse Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, Th. VI, p. 209. Abels Sächsische Alterthümer, Theil II, p. 180.

In dem noch unvergessenen langwierigen Deutschen Kriege hat die Stadt Zerbst ihre erste Anfechtung gelitten den 7 Mertz 1626. Denn obwohl der Krieg sonsten schon etliche Jahre gedauert, so hat man doch dasiger Orten wenig davon empfunden, als daß nur dann und wann etliche Trouppen daselbst einquartiret worden, dergleichen 1622 den 15 April mit vierhundert Holsteinischen Reutern, und 1623 den 19 Julius mit 50 Reutern geschehen, denen man jedoch nicht mehr als eine Nacht frey Quartier gegeben. Als auch die Kayserl. Armee unter der Anführung des Kayserl. Generals von Wallenstein 1626 den 4 Febr. daselbst vorbey in das Magdeburgische marschiret, so ist zwar ein Theil derselben nahe bey der Stadt durch die Keiper-Strasse

Straße gegangen, auch acht Tage hernach wieder zurück gekommen, die Stadt aber dennoch verschonet geblieben. Weil aber nur gedachter Kayserlicher General 1625 den 23 December sich der Elb-Brücke bemächtiget, und an der Zerbster Seite eine Schantze aufführen lassen, der Graf von Mannsfeld hergegen dieselbe den Kayserlichen gerne wieder genommen hätte, als hat er gedachten 7 Mertz früh Morgens um 4 Uhr die Mauer hinter der Schule zu St. Johannis durch Hertzog Frantz Carln von Sachsen-Lauenburg mit sechs Compagnien Musquetirer ersteigen lassen, die auch bald zu dem Heide-Thor gelauffen, dasselbe eröffnet, mit einer starcken Wache besetzt, und folgends sich der Stadt bemächtiget, denen er auch bald selbst mit seiner gantzen Armee gefolget, und das Fuß-Volck in der Stadt, die Reuterey aber auf den Dörfern einquartiret, in Meynung der Elb-Schantze von hieraus habhaft zu werden und die Kayserlichen daraus zu vertreiben. Weil sich aber die Garnison in der Schantze tapfer wehrete, und der General von Wallenstein sich aus Halle und andern Oertern in aller Stille zurück gezogen, um die Schantze zu entsetzen, auch damit es desto weniger gemercket würde, die Elb-Brücke zu beyden Seiten mit Sträuchern besetzen lassen; so ist es Sonnabends nach Ostern den 15 April zu einen blutigen Treffen gekommen, in welchem die Kayserlichen die Wahlstatt behauptet, und der Graf von Mannsfeld, weil er nicht genugsame Kundschafft von den Kayserlichen eingezogen, und sich gar nicht versehen, daß sie so starck in Anzuge gewesen, geschlagen worden, dergestalt, daß er mit seiner Reuterey sich nach Brandenburg retiriren, daß Fuß-Volck aber des Feindes Discretion überlassen müssen. Von dieser Zeit an hat die Stadt Zerbst, weil sie nicht im Stande, einer feindlichen Armee lange zu widerstehen, sich unter den streitenden Partheyen einer nach der andern beugen, auch einmahl dreyen zu gleich auf einen Tag sich öfnen, und dabey so viel ausstehen müssen, als kaum von andern weit Vermögendern hätte geschehen können. Und zwar ward sie alsobald nach der Mannsfeldischen Niederlage durch die herannahende Kayserliche Armee in grosse Gefahr gestürtzet, indem der General von Wallenstein sie wegen bisherigen, wiewohl nicht langen Aufenthaltes der Mannsfeldischen Armee für verdächtig gehalten, und daher entschlossen, sie mit Feuer und Schwerdt zu vertilgen. Aber die höchstrühmliche Fürstin Agnes, Fürst Johann Casimirs zu Anhalt-Dessau Gemahlin, hat dieses Unglück abgewendet und so fort zu dem General von Wallenstein sich begeben, und da er auf dem Wege nach Zerbst begriffen war, neben ihn hergefahren, und vermittelst ihrer Wohlredenheit und Fertigkeit in fremden Sprachen ihm so lange angelegen, bis er gegen dem Dorfe Zutrichow eine halbe Meile von der Stadt sich geändert, und daß er der Stadt schonen wolte, versprochen; wozu denn insonderheit die damahlige Minderjährigkeit Fürst Johanns ein Grosses geholffen, welche die Hochlöbl. Fürstin dermassen vorzustellen gewust, daß wenn ja die Bürger sich solten versehen haben, (wie es denn von unterschiedenen mocht geschehen seyn, daß sie aus Unerfahrenheit des Krieges, und durch süsse Worte der Mannsfeldischen Officirer beredet, mit hinausgezogen, um die Schlacht mit anzusehen, auch sich selbst wohl unter die Truppen gewagt haben, vermeinende, daß sie zu einem Freuden-Feste, nicht zu einem blutigen Treffen, ausgeführet würden) dennoch dieser Junge und damahls nur fünfjährige Herr, das schwere este dabey würde leiden müssen, der General hergegen viel zu Großmüthig wäre eine solche zarte Unschuld zu kräncken, und es billig wäre, daß seinethalben auch der Unterthanen geschonet würde, u. s. w. worauf er denn, wie gedacht, sich erweichen lassen, und andere Maaß-Regeln genommen, jedoch die Stadt dahin gezwungen, daß sie dem Kayserlichen General-Quartier Meister zu Abwendung allgemeiner Plünderung nicht alleine alsofort 4500 Thaler; sondern auch bald darauf dem von Wallenstein selbst noch 16000 Thaler und also eine Summa von 20500 Thaler zur Rancion geben müssen, wobey auch des Rathhauses, und der in der Cammer lange verwahrten Gelder und Silber-Zeuges, aus gefasten Unwillen einiger Bürger, nicht geschonet worden. Ingleichen ist eine starcke Besatzung unter dem Obersten Avendani, hinein geleget worden, welcher zugleich auf eine schwere Contribution starck gedrungen, und weil Rath und Bürgerschafft die höchste Unmöglichkeit vorgeschützet, den Heil. Pfingst-Abend den 27 May Personen von den anwesenden Raths Mitteln und Viertels-Meistern, wegen nicht gewilligter wöchentlicher Contribution auf das Schloß führen und in Hafft bringen lassen, so aber am Heil. Pfingst-Tage den 28 May zu Mittage wieder heraus gelassen, hergegen Reuter und Officirer in alle Winckel der Stadt abgeschicket worden, die Contribution mit Gewalt zu fordern, und wer nichts geben könnte, mit Weib und Kind auf dem Schloße in gefängliche Hafft zu legen. Dieses ward den 9 Junius noch mit grösserer Hefftigkeit getrieben, und Morgens früh um drey Uhr alle Gassen besetzet; wozu kam, daß er die Kirche zu St. Bartholomäi zu einem Block-Hause machen wollen, welches absonderlich mit grossem Gelde hat müssen abgekaufft werden. Den 17 Julius ist der General von Wallenstein in Begleitung des Grafen Schlicks, Grafen Serini, Don Balthasars, Grafen zu Merode und andern angekommen, und hat sein Logis auf dem Neuen Hause genommen; den 29 Julius aber sich wieder heraus auf Koßwick, allwo er das Nacht-Lager gehalten, und von dannen nach Jüterbock begeben. Eben denselben Morgen aber hat ein Spanischer Rittmeister, Nahmens de Sibylla, bey 70 Personen, vornehmen und gemeinen Bürger-Standes, von neuen aufs Schloß in Hafft bringen lassen, um das von des Generals Armee genossene Bier augenblicklich zu bezahlen. Weil aber noch denselben Vormittag die Meyerey samt der Scheune und Wohnhaus an dem Schloße in Brand gerathen; so wurden sie durch diese Gelegenheit indem sie solten löschen helffen wieder erlediget, sind auch hernach nicht wieder gefordert worden. Den 1 August sind bey 370 Wallonen, mehrentheils ungesundes und dabey boshafftiges Volck hinein gebracht, und im Frauen-Viertel einquartiret worden, wodurch die Stadt, welche ohne dieß wegen Menge des hineingeflüchteten Volckes voller

Kranckheiten gewesen, vollends angestecket worden, so daß man manchen Tag zehen bis zwölf Personen begraben müssen. Gedachte Wallonen aber sind, nachdem sie über zehen Wochen daselbst gelegen, und viele gute Leute gantz ausgezehret, den 14 October wiederum abmarschiret. Nach der Zeit hat die Stadt etwas mehrere Linderung bekommen, und nur eine Compagnie unter einem Hauptmann Ferdinand Boly behalten, der auch endlich den 20 November 1627 nach Tangermünde commandiret, und damit Stadt u. Schloß von der Einquartirung befreyet, und dem Rathe die Schlüssel zu den Thoren wieder zugestellet worden, nachdem sie ein Jahr 37 Wochen und 3 Tage in fremden Händen gewesen. Im Jahr 1628 den 6 Febr. sind drey Kayserliche Regimenter unter Anführung des Obristen Graf Montecuculi über die Elb-Brücke marschiret, welche in den nähesten Dörfern ihr Nacht-Lager gehabt, und aus Zerbst und Dessau Proviant bekommen. Und weil dergestalt der schweren Kriegs Troublen kein Ende können abgesehen werden, so sind 1629 den 3 May gewisse Bet-Stunden des Nachmittags um 4 Uhr zu halten angesetzt worden, mit welchen auch noch heut zu Tage alle Mittewochen und Freytage continuiret wird. Im Jahr 1629 den 5 December sind abermahls vier Compagnien Fuß-Völcker von dem Marzanischen Regiment daselbst einquartiret worden, weil ihnen dieser Ort zu ihren Sammel-Platz angewiesen worden, wozu noch die fünfte Compagnie gekommen, welche nachmahls den 29 April 1630 vor dem Heide-Thore hinter den Gottes-Acker gemustert worden, und den 11 May abgezogen, nachdem täglich 35 Thaler am Fleisch-Gelde, zehen Bäßer Bier und zwey Malter Roggen auf sie müssen verwandt werden. Im Jahr 1631 den 27 April hat der Obriste Kratz die gantze Cavallerie in allen Dörfern des Zerbster Antheils, und er selbst nebst allen seinen Officirern sich in der Stadt einquartiret, und ist den folgenden Dienstag den 3 May wieder abgezogen. Den 10 May, als an welchem Tage die schöne Stadt Magdeburg erobert und eingeäschert worden, hat man zu Zerbst die Elb-Brücke abgebrannt. Und weil die Kayserlichen hierauf die Schantze verlassen, auch die Kayserliche Armee weiter fortgegangen, so ist die Stadt zwar von da an vor der Kayserlichen Einquartirung entlediget worden, hergegen aber der Schwedischen Armee in die Hände gekommen, aus welcher den 21 August und folgende Tage vier Compagnien Dragoner daselbst einquartiret worden, derer etliche zwar den 30 August wieder abgezogen, vier andere aber noch selbigen Tag wieder hinein gekommen, die aber doch auch in den nähesten Tagen wieder ihren Abschied genommen, und theils nach Brandenburg, theils nach Halle und anders wohin commandiret worden. Dahingegen König Gustav Adolph den 7 September die Kayserliche Armee bey Leipzig geschlagen, und also das Fürstenthum Anhalt von der bisherigen schwehren Krieges-Last guten Theils befreyet, wie denn auch den 5 Febr. 1632 zu Zerbst und in dem gantzen Fürstenthum Anhalt ein allgemeines Danck-Fest wegen Linderung der Kriegs-Pressuren gehalten, auch zu dem Ende der 48 Psalm zu erklären verordnet worden. Im Jahr 1633 im Monat August, als die Kayserlichen in Meißen eingefallen, und um Leipzig, Halle, Borne, und sonsten alles verheeret, haben sich die meisten Einwohner der Orten in das Anhältische nach Köthen und Dessau und disseits der Elbe retiriret, und hat man wahrgenommen, daß bey 5000 Mann kleine und große blos allein in Zerbst angekommen. Im Jahr 1635 haben endlich auch die Sächsischen Völcker dieses Orts Quartier zu nehmen angefangen, und sind den 14 Jenner drey Compagnien Reuter von dem Hollsteinischen Regiment daselbst einquartiret und mit Speise und Futter versehen worden. Gedachte Völcker aber sind nach einem dreywöchentlichen Quartier den 17 August wieder ausgezogen; hingegen das gantze Chur-Sächsische Rochowische Regiment zu Roß in dieses Fürstl. Zerbsterische Antheil angelanget, dergestalt, daß fünf Compagnien samt dem Stabe und allen hohen Officirern in der Stadt, die andern fünf Compagnien aber auf den Amts-Dörfern einquartiret worden, und als dieses Regiment auch nach eilf Tagen von hinnen zur Armee aufgebrochen, so haben den 11 November darauf abermahls zwey Compagnien Rochowische Reuter, so zu Borg gelegen, von dem Churfürsten zu Sachsen Ordre erhalten, ihre Verpflegung, so sich monatlich auf ein hohes belauffen, von diesem Fürstlichen Antheile zu erheben, so bis auf den 5 Jenner 1636 gewähret, worzwischen der Stadt auch eine Compagnie Dragoner zur Execution über den Hals geführet worden, und haben gedachten beyden Compagnien über das, so die Fürstlichen Amts-Unterthanen an Fourage und Rauch-Futter angeführet, 1800 Thaler baares Geldes von der Stadt ausgezahlet werden müssen. Hierauf sind 1636 den 25 Jenner abermahls zwey Chur-Sächsische Regimenter, das Strenische und Hanauische, nebst drey starcken Compagnien Dragoner unter dem Obrist-Lieutenant Andreß von Haubitz angekommen, nicht ohne grosse Beschwerde der Bürgerschafft, indem bey 182 Officirer und 3000 Pferde müssen verpfleget werden; und sind zwar die beyden Regimenter den 21 und die drey Dragoner Compagnien den 25 Febr. wieder abgezogen, aber mit solchem unglücklichen Erfolg, daß von der Zeit an die gantzen übrigen zwölf Jahr lange die gute Stadt Zerbst allen kriegenden Partheyen gleichsam zu einer allgemeinen Beute offen stehen, und daher viel schwere Onera tragen müssen; derer jedoch eine von den grösten die folgende gewesen: Denn so bald die Sächsischen die Stadt verlassen, so hat der Obriste Goltz von der Schwedischen Armee eine starcke Aßignation, aus dem Fürstl. Antheil und Stadt Zerbst wöchentlich tausend Thaler zu heben, von dem General Bannier dahin geschickt, die er auch starck urgiret, jedoch sich dahin weisen lassen, daß er auf beyde Monate Februar und Mertz mit sieben tausend Thaler zu frieden gewesen, und vier tausend Thaler darauf angenommen. Als aber den 4 April der gantze General-Stab von den Schwedischen, nebst zwey Regimenter Reutern, und einer Compagnie Musquetirer dahin in die Stadt gekommen, hat der General Bannier durch den General-Quartier-Meister Philipp Nilson, den Obristen Goltzen von seiner Prätension abweisen, und die rückständigen dreyßig tausend

sind Thaler für sich auszahlen, und über dieses noch zwölf hundert Thaler alsobald bey Ankunfft jetzterwehnten General-Quartier-Meisters der Stadt ankündigen, und für sich eintreiben lassen. Welche Einquartirung des General-Stabes vom 4 April bis auf den 22 selbigen Monats gedauert, da inzwischen die Generals-Personen sich nicht allein stattlich tractiren, sondern ein jedweder von seinem Wirthe zu 30. 50. 80 bis mehr Thaler Geldes erpressen lassen. Zu dem hat man auch täglich zu hundert bis zweyhundert Bäßer Bier und etliche tausend Pfund Brod, den Compagnien so auf den Dörfern gelegen, hinaus schicken müssen. Nicht weniger hat die Schwedische Garnison zu Magdeburg täglich viel Fuhren, an Getreyde, Bier und Brod und anderen Victualien abholen lassen, so daß sich nach angestelter Liquidation befunden, daß in den wenigen Tagen dieser Einquartirung über drey tausend Bäßer Bier, funfzehen tausend Pfund Brod, und über zwey hundert Malter Getreyde aus der Stadt geführet worden. Als sie aber den 21 April Kundschafft erhalten, daß der Kayserliche General-Feld-Marschall, Graf von Hatzfeld, mit seiner Armee über die Wittenbergische Elb-Brücke im Anmarsch begriffen wäre, so sind sie den 21 April in aller Frühe aufgebrochen, und wiederum nach Magdeburg zurücke gegangen, welches, damit es mit desto weniger Ungelegenheit der Stadt abgehen möchte, so hat man dem General-Major Axel Lilien noch fünf hundert Thaler, dem General-Quartier-Meister, wie auch dem General-Proviant-Meister, jeden hundert Thaler verehren müssen. Aber diese waren kaum hinaus, so kamen noch selbigen Tages zu Mittage etliche Truppen Kayserliche Reuter wieder hinein, welche, indem sie wegen der Schwedischen und derer hinterbliebenen Sachen Nachfrage gethan, angefangen, unterschiedene Häuser zu plündern, auch etliche Bürger gewaltsamer Weise auf den Gassen anzufallen und zu berauben, bis man endlich durch einen Glocken-Schlag die Bürger mit ihrem Gewehre auf die Beine gebracht, und selbige Räuber wieder zum Thore hinausgetrieben. Unterdessen hat man zwey Raths-Verwandte zu dem Feld-Marschall, Grafen von Hatzfeld, nach Roslau, allwo er sein Quartier genommen, abgefertiget, und um Schutz und Salveguarde bitten lassen, welche auch erhalten worden. Als aber auch nur gedachte Räuber kaum hinausgetrieben, und die abgesendeten Raths-Herren wieder herein gekommen waren; so haben sich abermahls vier Compagnien Dragoner vor den Breiten Strassen-und Ankunischen Thore vernehmen lassen, und vorgeben, als ob sie Schweden wären. Weil es aber Nacht und finster gewesen, und man nicht sehen können, was es eigentlich für Völcker gewesen, so hat man die Thore nicht öffnen wollen, diese hergegen haben alsobald Hand angeleget, die Thore mit Gewalt aufgehauen, und Feuer unter die Bürger gegeben, und obwohl die Bürger wieder etliche Musqueten gelöset; so sind sie doch bald von einander gelauffen, und nicht anders vermeinet, als ob die Schwedischen wieder zurück kämen, die Stadt zu plündern; wie denn auch etliche von den Dragonern in unterschiedene Häuser eingefallen und geplündert. Als sich aber der Commendant zu erkennen gegeben, so hat man gesehen, daß es der Obrist-Lieutenant Andreß von Haubitz von der Chur-Sächsischen Armee wäre, welcher sich zu Barby übersetzen lassen, diese Stadt einzunehmen, und also dem Kayserl. Feld-Marschall Grafen von Hatzfeld vorzukommen, führte auch alsofort seine Völcker zusammen auf dasigen Fürstlichen Schlosse und begehrte, daß man ihnen Bier, Brod und Futter für die Pferde hinauf schicken solte, welches auch geschehen. Und ist also die Stadt auf einem Tage in dreyer Partheyen, erstlich der Schwedischen, hernach der Kayserlichen, und zuletzt der Sächsischen Hände gewesen. Folgenden Tages als den 23 April ist die Kayserliche Hatzfeldische Armee bey dieser Stadt vorüber marschiret, und auf Walter-Nienburg gerücket, daselbst auch etliche Tage campiret; Der General-Feld-Marschall aber nebst den General Uhlefeld und Major Oenen sind zu Mittage in die Stadt gekommen, und haben die Mittags-Mahlzeit darinnen eingenommen. Da denn E. E. Rath, weil man gesehen, daß der Obrist-Lieutenant Haubitz mit seinen Dragonern der Stadt sehr beschwerlich seyn würde, bey dem Feld-Marschall weiter angehalten, daß selbige Dragoner wieder abgeführet, und dargegen um 50 Musquetirer nebst einen Commendanten zum Schutz und Salvegarde der Stadt hinein geleget werden möchten, welches denn auch erfolget. Und hat der Feld-Marschall den dritten Tag hernach, als den 25 April, den Obrist-Wachtmeister Lucas Spicken, mit hundert Musquetirern hinein geleget, hergegen hat der Oberste Haubitz mit seinen Dragonern noch selbigen Abend ausziehen müssen, welchem man jedoch 150 Thaler Discretion-Geld mit auf die Reise geben müssen. Hierauf sind täglich allerhand Vivres an Bier, Brod und andern Victualien für die Hatzfeldische Armee hinaus nach Walter-Nienburg abgeholet worden, wobey aber wegen eingefallener dürren Zeit grosser Mangel an Mahlen und folgends in Brod-Backen vorgefallen, also daß man nicht genugsam Brod für die Armee aufbringen können; daher die Soldaten in die Mühlen gefallen, und nicht allein das Mehl, so sie darinnen gefunden, herausgenommen; sondern haben auch die Mühlen guten Theils ruiniret, darüber der Mangel am Brodte noch grösser worden, also daß man den Roggen nicht mehr hat sichten können, sondern denselben nur schroten, und also Brod davon backen müssen.

Den 5 May hat der Feld-Marschall Hatzfeld seinen Regiments-Quartier-Meister Elßdorfen, wie auch folgends den Ober-Kreis-Commissar Johann Ludwig Fussen, hineingeschickt, und dem Rath andeuten lassen, weil ihm von Ihro Churfürstl. Durchl. die Stadt Zerbst und das Fürstenthum Anhalt zu seinem Quartier aßigniret wäre, solte man ihm wöchentlich tausend Thaler zur Verpflegung geben, worauf man mit gedachten Commissar tractiret, und es bis auf tausend Kayser-Gulden herunter gebracht, welche

auch innerhalb acht Wochen theils an baaren Gelde, theils an allerhand Victualien ohne Abgang richtig gefolget worden; jedoch weil das Land der Stadt mit nichts zu Hülffe kommen können, und man also mit solcher starcken Verpflegung nicht mehr folgen können, so hat der Rath um weitere Linderung bey dem Feld-Marschall ansuchen lassen, und nach abermahligen Tractaten es wöchentlich auf fünf hundert Thaler kommen lassen, die denn gleichfalls vierzehen Wochen nach einander gegeben, und also vom 23 April bis den 24 Sept. den General-Feld-Marschall 10332 Thaler von der Stadt entrichtet worden; hierauf hat man ihn auch noch tausend Thaler Gratial- und Schutz-Gelder, wie auch dem Commissar drey hundert Thaler, dem General-Quartier-Meister hundert und funfzig Thaler und dem Obrist-Wachtmeister drey hundert Thaler Discretion-Geld geben müssen. Ingleichen sind auch wöchentlich drey hundert Thaler und also in zwey und zwantzig Wochen 6600 Thal. auf die hineingelegte Garnison gegangen, nicht weniger über tausend Thaler auf den dasigen Schantzen-Bau auf dem Fürstl. Hause gewendet worden, ausser den vielen Zehrungs- und Lösungs-Kosten, so noch darüber aufgegangen. Wobey auch nicht vorbey zu gehen, daß als die Kayserliche Armee dieses Orts angelanget, die Soldaten in den Dörfern, und benachbarten Städten, als Loburg, Möckern und Borg gantz übel gehaussет, dergestalt daß sie nicht allein den Leuten alles genommen; sondern dieselbigen auch unmenschlicher Weise gemartert und gepeiniget, vielen die Fuß-Sohlen aufgeschnitten und die Wunden mit Kämmen durchgezogen, andern die Daumen in die Pistohlen-Hähne geschraubet, andern die Köpfe mit Stricken gewrögelt, daß sie ihnen unter den Händen gestorben. Viele haben sie niedergeleget und ihnen gantze Eymer voll Wasser aus den Mist-Pfützen und andere unflätige Sachen in den Hals gegossen, welches sie einen Schwedischen Tranck, vermuthlich aus Haß gegen die Schweden, als Feinde, geheissen. Welche unerträgliche Proceduren dann verursachet, daß die Leute von Hauß und Hof gelauffen, und alles den Soldaten zum Raube hinterlassen, sind auch alle mit einander hinein in die Stadt Zerbst gekommen, und den gantzen Sommer lang da geblieben. Und weil sie nichts oder gar wenig mit hineingebracht, haben sie ihre Lebens-Mittel und bisgen Brod vor den Thüren suchen müssen, sind hernach in Kranckheit gerathen, und dermassen häuffig weggefallen, daß man bey 1500 fremde Leute gezählet, so allda gestorben, welchergestalt denn die Stadt in diesem 1636 und folgenden 1637sten Jahr zugleich mit Krieg, Hunger und Pest gedruckt worden, die Verpflegung aber für dem General Hatzfeld hat zwar vorerwehlter massen aufgehöret, auch ist der Obrist-Wachtmeister Lucas Spick mit seiner Garnison und Musquetirern ausgezogen; Aber es hat die Stadt alsofort nach Magdeburg, der Chur-Sächsischen Garnison daselbst contribuiren, und auf die drey nächst folgende Monate, October, November und December in die zwölf hundert Thaler geben müssen. Bald darauf als den 15 Jenner 1637 ist der Obriste Helm Wrangel von der Schwedischen Armee mit seinem Regiment zu Roß von sieben starcken Compagnien vor dem Aeckenschen Thore angekommen, mit Vorzeigung seiner Ordre auf zwey Monate seine Recruten allda zu haben, welchem nach man ihn einlassen müssen, jedoch nur bis auf den 15 Febr. behalten, da er wieder ausgezogen und nach Brietzen marschiret, und ob er wohl Ordre gehabt seine Tractaments-Gelder von andern, absonderlich von den Stiffts-Oertern zu fordern, so hat doch dasige Bürgerschafft die Verpflegung so wohl für Officirer, als gemeine Reuter, wie auch Futter für die Pferde verschaffen müssen; also daß nach angestellter Liquidation sich befunden, daß in den vier Wochen über drey tausend Thaler aufgegangen. Ueber dieses, da sie mit Ordre abgezogen, hat man dem Obristen hundert, dem Rittmeister Benedixen funfzig, und Major Böttichern dreyßig Thaler Discretion-Gelder geben müssen. Bald hernach den 3 Mertz ist ein Obrist-Lieutenant unter dem Obristen Ragoczi auf Ordre des Feld-Marschalls Banniers mit sechs Compagnien Reuter da einquartiret worden; wodurch der Stadt neue Beängstigung zugewachsen, hat aber den 13 April zur Nacht Ordre bekommen, eilends sich nach Brandenburg zu begeben. Nach welcher Zeit, wie auch in den Jahren 1638. 1639 und 1640 die Stadt einige Linderung empfunden, auch jederman sich mit der Hoffnung geschmeichelt, dieser Lasten vermittelst eines angenehmen Friedens bald entlediget zu werden, welche sich aber mit eingetretenem Jahre 1641 gantz wieder verlohren. Dann alsofort im April die Contribution, so an 495 Thalern nach Magdeburg von der Stadt eine geraume Zeit gegeben worden, gedoppelt hat müssen aufgebracht auch sonsten im May, als die Kayserliche Armee bey Bernburg, Aschersleben, und Barby angekommen, vor des Generals Piccolomini Hof-Statt, dazu diese Stadt von Ihren Durchl. Ertz-Hertzog Leopolden aßigniret, an allerhand Victualien, an Bier und Futter für die Pferde ein ansehnliches dahin geführet, und damit bis zu dem Ende des Monat Junius continuiret worden. Nicht weniger ist für des Ertz-Hertzogs Leopolds Völcker, die erst aus dem Reich angekommen, und jenseit der Elbe marschiret, von daraus viel Proviant an Bier, Brod, Korn und Mehl mit grossen Unkosten geschaffet und angeführet worden. Als auch diese neben des Piccolomini Völcker sich an Magdeburg gelagert, so hat man für des Ertz-Hertzogs, wie zuvor des Piccolomini Hof-Statt und Küche an Victualien und Bier eine ziemliche Anzahl begehret, den man es auch, weil es jenem gegeben worden, nicht abschlagen können. Auch ist im Monat Julius eine Faß-Brücke zu Calbe über die Saale geschlagen und eine Schantze dabey gemacht worden, dazu die Stadt Zerbst, wie auch zu Unterhaltung der darinnen gelegenen Soldaten das Ihrige gleichfalls beytragen müssen. Im Monat August hat der Speer-Reuter mit seiner Gemahlin und Hof-Statt über 14 Tage daselbst gelegen; wozu annoch der Deutsch-Meister mit vielen

vielen Völckern gekommen, und eine Nacht daselbst mit grossen Unkosten der Bürgerschafft logiret. Im Monat September ist zwar die Magdeburgische Contribution dieser Stadt auf vier hundert Thaler gesetzet, welche bis zum Jenner des Jahrs 1642 beständig verharret; Es hat aber doch das Schicken für den General Piccolomini und andere vorbeygehende Völcker nicht aufgehöret, auch über dieses der Obriste Kochau sich noch darzu in dieses Fürstliche Antheil und Stadt eingedrungen, und die Völcker zwar auf die Dörfer geleget, jedoch denselben Bier und Brod aus der Stadt zuschicken lassen; er selbst aber, weil er von dem Ertz-Hertzog Leopolden Aßignation gehabt, im October angefangen sich daselbst verpflegen zu lassen, welches auch im November und December continuiret. Das folgende Jahr 1642 ist der Stadt Zerbst noch viel schwerer gefallen, immassen sogleich im Monat Jenner Ertz-Hertzog Leopold und der General Piccolomini von fünf Regimentern die Disarmirten und dem Vorgeben nach krancke Reuter, welche alle doch gesunde, starcke Leute gewesen, in dem Fürstenthum einquartiret, von denen dieser Stadt die Küraßirer des Piccolomini Leib-Regiments, welche der Obrist-Wachmeister Tempi, ein Italiener und Ritter von Malta, commandiret, und von des Obristen Markowitz Regiment etliche Croaten, wobey der Rittmeister Peter de Paleti gewesen, zugewiesen worden. Der Tempi aber hat wenig Commando gehalten, wohl aber viele Staats-Personen und Officirer an sich in die Stadt gezogen, daß ihrer auf sechshundert zusammen gekommen, welchem allen Quartier gegeben werden müssen. Im Monat Februar hat zwar die Magdeburgische Contribution aufgehöret, hingegen hat sich die Last der einquartirten Tempischen Völcker von Tage zu Tage gemehret, also daß, nachdem die Kayserliche Armee unter den Ertz-Hertzog Leopolden und Grafen Piccolomini, und die Bayerischen unter dem General Wahl zu Tangermünde über die Elbe gesetzet, und sich um Loburg, Möckern und Zerbst gelagert, alles mit ein- und ausziehender Soldatesque angefüllet worden, und Proviant von daraus nicht weniger als aus Magdeburg an allerhand Victualien müssen verschaffet werden. Und ist damahls das Haupt-Quartier zu Loburg gewesen, den 22 Februar aber der Ertz-Hertzog Leopold aufgebrochen, in Person nebst vielen Generals, Regimentern, Artillerie und Bagage durch die Stadt gezogen, und zu Eichholtz zwey Nachtlager gehalten. Inzwischen hat nicht allein der Graf Piccolomini über vorige Tempische Völcker und Croaten, hundert Reuter zur lebendigen Salvegarde hineingesendet, sondern es hat sich der Obriste Novari mit vielen Officirern, wie auch der General-Kriegs-Commissarius Pfuel, Obriste Pentz, und viel andere mehr, welche alle frey gezehret, eigenthätig hineingelegt. Den 23 Februar ist die Schiff-Brücke zu Tochim geschlagen und verfertiget worden, und darauf nach Mittage etliche Regimenter herüber marschiret. Den 24 Februar als am Tage Matthiä ist der volle Marsch sammt den beyden Generalen, so beyde zu Fusse übergangen: hernach den 25 und 26 Febr. die achtzehen Stücke sammt dem Fuß-Volck, Reuterey und Bagage, bis auf etliche Regimenter Reuter, welche, weil Sonnabends gegen Mittage von der Brücke durch einen Wind etliche Schiffe abgerissen, den 27 Febr. nach Mittage wieder auf Eicholtz, Bias, Steutz und andere Dörfer gegangen: Zu welchen die in Zerbst liegenden Völcker Nachmittage gestossen, mit ihnen nach Wittenberg marschiret, daselbst acht Tage in der Vorstadt gelegen, den 7 Mertz über die Brücke gezogen, und in Köthen und Bernburg sich einquartiret. Indessen aber ist auf dem Lande im gantzen Fürstenthum dieses Orts, wie auch über der Elbe zwischen der Saale und Mulde kein Dorf ohne Brand und Verwüstung geblieben, und etliche als Polenzke, Gartz, Straguth gar ausgebrennet worden; auch sind in den beyden Vorstädten Ankun und der Kesper-Strasse alle Häuser geplündert, die Thüren und Fenster ausgehoben, alles Eisenwerck abgebrochen, auch von allen Pflügen und Eggen auf dem Lande und vor der Stadt das Eisenwerck abgeschlagen und verbrannt, nicht weniger aus etlichen Kirchen auf dem Lande die Glocken und Stühle herausgenommen, die Stühle verbrannt, und aus den Kirchen Pferde-Ställe gemacht, ingleichen die Obst-Bäume in den Gärten abgehauen, die Thorwege an den Höfen sammt den Stielen und Zäunen niedergerissen, auch auf vielen Dörfern kein Bund Stroh noch Heu gelassen, sondern alles weggeführet, oder in die Asche geleget worden, dergestalt, daß man in den gantzen vorigen sechzehen Jahren nicht solche Verwüstung gesehen. Nicht lange hernach den 31 Mertz kam der damahlige Obriste, nachmahls General Douglas, nebst sechs hundert Reutern und zwölf Standarten vor der Stadt an, mit dieser Ordre und angeführter harter Bedrohung des General Torstensons, daß wo man ihnen nicht die Thore öffnen würde, so solte die gantze Armee heranrücken, und Zerbst einen rothen Mantel umhängen; ist also selbiger Obriste mit seinen Officirern eingelassen, auch die Reuter in Ankun einlogiret, allwo sie einen Tag und eine Nacht gelegen, des andern Tages aber als den 1 April in die Stadt gegen Abend eingelassen worden, wovon eine Esquadron auf der Breite um den Fleisch-Scharn, die andern auf den grossen Kirchhoff über Nacht verbleiben müssen. Sonnabends den 2 April zu Mittage wurden sie bey der Bürgerschafft einquartiret, allwo sie die Ställe visitiret, und vieler Bürger, Bauern und fremder Fuhrleute Pferde an der Zahl 350 weggenommen. Ueber dieses hat E. E. Rath und das Amt 150, so vor den Stücken sollen gespannet werden, schaffen müssen, worzu ein jeder Ackersmann eines von den Seinen geben, die andern haben sie mit Gewalt und Zwang ohne Ansehen der Person, wo sie sie nur ausfinden können, hinweg genommen. Nach des Generals Ordre hat die Bürgerschafft vier hundert Thaler baar Sonnabends vor Palmarum ohne das Mehl, Roggen, Bier, und an

allerley Victualien hergeben müssen. Ist also selbige Einquartirung und heimliche Zwangs-Plünderung abermahl auf viele tausend Thaler gekommen, und was von dem Landmann an Roggen und Hafer hergegeben worden, auf 50 Wispel liquidiret worden. Denn 3 April Sonntags Palmarum sind sie wiederum, nachdem sie alles empfangen, aus Zerbst nach Niemeck gezogen, und haben in den Quartieren die Bürgerschafft überaus geschätzet, an Gelde, Getreyde, Brod, Speck, Kleidung, auch den Vorspan an Ochßen, Pferden und Wägen beydes von dem Landmanne und Ackersleuten in der Stadt mit sich hinweg genommen. Den 2 May ist wiederum ein Rittmeister von des Obristen Novari Regiment mit 150 Mann berittene und unberittene Marode-Brüder von Barby gekommen, und zur Ruta drey Tage logiret, Dienstags den 24 nach Steutz gezogen, allwo er neun Tage gelegen, und den Leuten daselbst am Grase und Garten-Gewächsen grossen Schaden gethan, ohne das Proviant an Fleich, Bier und Brod, so diesen Leuten hat müssen gereichet werden. Worauf sie Mittwochs in Pfingsten zu Dessau übergefahren, und nach Naumburg zu ihren Obristen Novari gezogen, der Rittmeister aber ist mit 18 Reutern in Zerbst geblieben, und hat um sein Geld gezehret, jedoch von dannen nicht weichen wollen, bis die 2500 Thaler erleget, so zu des Generals Piccolomini Hofstatt von des Novari monatlicher Contribution für voll angeschaffet worden; endlich aber ist er den 2 Junius Donnerstags in der Pfingst-Woche zu Abends den andern Völckern nachzogen. Im Jahr 1643 den 27 Mertz ist der Schwedische General Graf von Königsmarck mit sechs Regimentern Reuterey zu Barby über die Elbe gegangen, dessen Völcker auf den Dörfern verleget, jedoch aus der Stadt verpfleget worden, er selbst aber ist mit drey Obristen und andern Officirern hinein gekommen, zweymahl bey der Fürstl. Herrschafft zur Tafel gewesen, und den 29 May frühe wieder ausgezogen, zu Bornum Rendevous gehalten, und alsofort nach Niemeck zu der Schwedischen Armee gegangen, wobey er den Ruhm hinterlassen, daß er überall gute Disciplin gehalten. Sonsten aber hat es nicht an streiffenden Partheyen gemangelt, welche hier und dar in die Dörfer gefallen, um den wenigen Vorrath an Vieh und anderer Bereitschafft noch wegzunehmen, dergleichen eine von zwey hundert Reutern den 22 Julius die Dörfer Stretz und Mühlstät angefallen, und das allda gefundene Vieh hinweg getrieben, denen man zwar aus der Stadt nachgesetzet, in Hoffnung den gemachten Raub wieder zu erhalten, sie auch bey der Trebnitzer-Mühle angetroffen, aber mit dem unglücklichen Ausgange, daß zehen Personen aus der Bürgerschafft beschädiget worden und drey davon todt geblieben. Im Jahr 1644 sind die Actionen zwischen den beyden Armeen der Kayserlichen unter dem General Gallas, und der Schwedischen unter dem General Torstensohn vorgefallen, wobey wir nur melden wollen, daß, nachdem der General Graf Gallas den 11 November aus seinem Lager auf Magdeburg gegangen, den 13 eben desselben Monats vier Schwedische Regimenter, zwey zu Roß, und zwey zu Fuß, daselbst einquartiret worden, von denen jedoch zwey in der Stille über Acken auf Kalbe gezogen, die andern beyden aber, als des Obristen Müllers zu Roß, und des Obristen Axelsons zu Fusse im Quartier geblieben. Auch haben den 19 November die Schweden eine Brücke über die Elbe gegen Schönbeck geschlagen, und darauf etliche Regimenter nebst dem General hinüber auf Gommern und Borg gehen lassen. Als auch den 22 November des Generals Gallas Reuterey des Morgens zu Magdeburg über die Schiffbrücke gegangen, und ihren Weg hinter Möckern auf Brugge, wie auch Niemeck und Jüterbock zu genommen, so ist eben denselben Tag Nachmittage der General Torstensohn mit zwölf Regimentern Reutern von Schönbeck her bey Zerbst durch die so genannte Kötschen-Mühle marschiret, und bey dem Butterdam etwas stille gehalten, wohin denn Fürst Johann zu ihm hinaus geritten, er auch allda etwas Speise genommen, um 3 Uhr aber eilends der Kayserlichen Reuterey nachgesetzet, sie in Brugge erreichet, und drey Obristen, den Obristen Enckefort, Obristen Schenitz, und Obristen Tobari nebst unterschiedenen andern Officirern und Gemeinen gefangen bekommen. Den 27 November ist der General Torstenson nebst dem General Douglas, Landgrafen von Hessen, Marggrafen von Brandenburg; sammt den gefangenen Obristen wieder dahin zurück gekommen, und um 2 Uhr Nachmittage von Fürst Johann auf das Schloß geführet und zur Tafel behalten worden, ist aber nach 4 Uhr wieder ab und nach Acken gereiset, und hat die Reuterey auf den nähesten Dörfern bey der Elbe als Steutz, Steckby u. s. w. übernachtet. Welchen den 29 November der Obriste Müller mit seinem Regiment Reuter gefolget, an dessen Stelle jedoch 200 Reuter wieder hereingekommen. Den 3 December sind abermahl 150 und den 5 darauf 120 Dragoner angelanget, welche aber nebst der andern einquartirten Reuterey den 15 December wieder abgefordert und nach Schönbeck zu dem General Königsmarck gezogen sind. Den 29 December sind die Kayserlichen Völcker, als 1500 zu Fuß und 1000 zu Pferde, sammt den Stücken und Wagen-Pferden aus Magdeburg gegangen und auf Kloster Lietzke nach Deetz marschiret, denen die Königsmarckischen nachgesetzet und zu Deetz einander getroffen, diese aber den Kayserlichen nichts thun können, und sie zwar noch eine Zeitlang verfolget, weil aber die Kayserlichen sich endlich gesetzet und mit Stücken unter die Schwedischen gespielet, auch aus Wittenberg fünf Compagnien zum Entsatz bekommen, so sind die Schweden abgezogen und haben sich in die vorige Quartiere begeben. Im Jahr 1645 den 2 Jenner ist der Obriste Axelson mit seinem Regiment Fuß-Volck an vier hundert Finnen und zwey hundert Wägen und andern Pferden sammt hundert an Jungen, Knechten und Krancken aus Zerbst gezogen, und zur Armee über die

die Eiß Bahn, so den 31 December und den Tag darauf zu Acken gegossen worden, marschiret; welchem den 17 Jenner die übrigen 150 zu Fuß und 40 Reuter gefolget, und über Barby auf Kalbe ihren Weg genommen. Den 26 Jenner gegen Abend ist der General Gallas mit seiner Gemahlin nebst sieben Carossen und 70 Reutern in Anckun angekommen, hat sich aber um 12 Uhr in der Nacht wieder aufgemacht und durch Zerbst auf Wittenberg sich begeben, welchem den 27 Jenner dreyhundert Mann zu Fuß theils bewehrt, theils unbewehrt gefolget, so die Nacht im Kloster Lietzke logiret, und um 11 Uhr zu Mittage durch Zerbst auch auf Wittenberg zu gegangen, wobey viele Carossen und Bagage-Wagen, wie denn auch viele Kinder zum Theil kranck und übel bekleidet gewesen. Den 10 April sind neunzehen Regiments-Stücken in Begleitung zwey Compagnien Sächsischer Reuterey insgesammt auf fünfhundert Mann starck aus Magdeburg durch Zerbst auf Wittenberg gebracht worden. Im Jahr 1646 ist man dieser Orten einigermassen ruhig gewesen, 1647 aber den 12 Mertz sind abermahls zwey Compagnien Reuter von den Königsmarckischen unter dem Obristen Pfuel nebst dem Stabe in dem Fürstl. Zerbster Antheil einquartiret worden, welche gar übel gelebet, der Stadt Zerbst binnen zwey Monaten bey acht tausend Thaler gekostet, und endlich den 1 May wieder heraus nach Halberstadt gezogen. Im Jahr 1648 sind von des Pfaltz-Grafen Carl Gustavs, nachmahls Königes in Schweden, Leib-Regiment zwey und eine halbe Compagnie in Anhalt zertheilet und in Zerbst hundert Reuter einquartiret worden, der Obriste aber, so sie commandiret, Israel Isacson, ein gebohrner Schwede, hat zu Köthen sein Logis genommen. Es hat auch den 1 May auf Befehl des Obrist Lieutenants das Neue Hauß am Marckte müssen mit Pallisaden versetzt werden, und der Magistrat die Pallisaden dazu verschaffen, auch die Mäurer und Zimmerleute bezahlen. Und sind zwar den 24 May gedachte hundert Reuter nach Wettin verleget worden; aber den 25 Junius sammt noch einer Compagnie wiedergekommen, welcher Compagnie Unterhalt jedoch von Bernburg gereichet, sie sämmtlich aber auf dem Neuen Hause und daran liegenden Wage-Bude einlogiret worden. Den 24 August ist der Pfaltz-Graf Carl Gustav mit seiner Armee, die man auf acht tausend Mann geschätzet, nebst dem Grafen Magnus de la Gardie und andern Schwedischen Officirern auf Zerbst gekommen, dessen Völcker auf die Dörfer verleget worden; er aber selbst hat sein Quartier in dem Ankun, die andern auf den nahe dabey liegenden Vorwercken bey dem Ankun und vor dem Breiten Strassen-Thor genommen. Der Proviant hat müssen aus der Stadt herbey geschaffet werden, und hat er allda vier Tage stille gelegen, den 28 August aber sich aufgemachet, und sich mit sechs Fehren über die Elbe setzen lassen. Die Reuterey und Fuß-Volck sind des Morgens früh aufgebrochen und voran gezogen, jedoch gleichwohl auch ein Andencken ihres Muthwillens hinterlassen, indem sie in allen Dörfern, auch denen, wo sie nicht einquartiret gewesen, die Fenster und Oefen eingeschlagen, worauf der Pfaltz-Graf mit seinem Gefolge, auch Carossen, Stücken und Munitions-Wägen gefolget, und hat der Durchzug von 8 bis 11 Uhr gedauert. Im Jahr 1649 den 8 October sind die daselbst eingelegten Reuter von Major Ernst Stoltzenberger frühe um 10 Uhr abgedancket, und einem jeden Reuter acht Thaler von den 2361 Thalern Satisfactions-Geldern, so die Stadt Zerbst binnen acht Tagen aufbringen müssen, gegeben worden. Den 30 October ist auch die Compagnie Fuß-Volck von da ab und nebst den sieben Compagnien, so in dem gantzen Fürstenthum Anhalt gelegen, jetzt aber durch Zerbst marschiret, auf Brandenburg zugegangen. Womit endlich die so lange gewährte Kriegs-Last allda ein Ende genommen.

Pest-Zeiten.

Unter den Pest Zeiten, so viel man Nachricht haben kan, ist insonderheit daselbst merckwürdig gewesen, die von 1484, welche zwar sonsten hin und wieder in Deutschland hefftig gewütet; daselbst aber allein binnen einer Zeit von vier Monaten zwey tausend Menschen weggerafft. Es hat solche vornemlich die verborgenen Glieder des Leibes angegriffen, ist auch daher Pestis inguinaria genennet worden, und hat Fürst Magnus folgendes hiervon angemercket: „Remansit super nos flagellum Domini in „silio: *Peste inguinaria* multas eodem anno devastante villas & civitates. *Dicebatur enim quod a „festo Laurentii usque ad festum Nicolai, duo millia „hominum mortua sunt in Czerbist;* Fecitque hec „tribulatio dispersionem multam undique, quisque „locum fugitivum exquirens, *Domini autem Prin-„cipes, in Koswig hoc tempore pestis*, usque post fe-„stum Epiphanie latuere.“ Er zeuget auch weiter, daß in dieser Pest-Zeit seine Schwester, die Fürstin Anne, in dem Kloster Dornburg und sonsten eine Kloster-Jungfrau den 1 August verstorben.

Dergleichen auch von 1497 bis 1502 sich wieder hervorgethan, wiewohl mit weniger Zahl der Verstorbenen. Und klagen die alten Verzeichnisse gar sehr, daß die Leute bey diesem Zufall nicht allein grosse Schmertzen gehabt; sondern auch offtmahls Recidiven bekommen.

Im Jahr 1566 hat GOtt der HErr die Stadt Zerbst abermahls mit dieser Seuche sehr heimgesuchet, also daß bey fünf tausend Menschen daran gestorben, unter welchen drey Bürgemeister Dietrich Heckeborn, Benedict Fuhrmann, und Marcus Kühle, ingleichen Peter Hackeborn, Stadt-Schreiber, und verschiedene andere Cämmerer und Raths-Herren, auch drey Prediger, unter welchen zwey Diaconi zu St. Nicolai, Johann Reußner und Johann Drebel. Und sind in einer Woche 213, in einer andern 297, in einer andern 307 daran gestorben, wie solches in Amlingens Leichen-Predigt auf M. George Rothen vom Jahr 1589 mit mehrerm zu sehen. Sie hat sich um Ostern angefangen und auf Allerheiligen geendiget. Und ist nach diesem lange Zeit in Zerbst gebräuchlich gewesen, diese Pest Zeit absonderlich das Grosse Sterben zu nennen.

Es ist auch dergleichen 1576 und 1582 wiewohl mit minderer Zahl, und wie Amling in der Einweihungs-Predigt des Gottes-Ackers zu St. Nicolai meldet,

meldet, binnen 16 Jahren fünfmahl in dieser Stadt ergangen, wannenhero auch Gelegenheit genommen worden, die Gottes-Aecker vor den Thoren anzulegen.

Im Jahr 1607 ist abermahls ein grosses Sterben in Zerbst gewesen, welches innerhalb einem Viertel-Jahre über 1800 Menschen weggerafft.

In den Jahren 1626, wie auch 1636 und 1637 haben sich diese Unfälle von neuen hervor gethan, wiewohl nicht so sehr aus gemeinen Ursachen, wie die vorigen; sondern, wie in dem vorigen Abschnitt erzehlet worden, von den vielen daselbst aus- und einziehenden und offtmahls ungesunden Kriegs-Völckern, welche dieses Uebel an ihren Leibern mitgebracht und damit die gantze Stadt angestecket. Worzu gekommen, daß, weil es auf dem Lande überall sehr unsicher gewesen, die Leute von den Dörfern sowohl als aus den kleinen Städten sich häufig in die Stadt Zerbst begeben, um Sicherheit und zugleich Lebens-Mittel zu bekommen, welcher gestalt, weil die Stadt mit allerhand Volcke sehr angefüllet, und die Leute einander nicht räumen können, auch nachmahls sich mit vielen unreinen Speisen, in Mangel an bessern, sättigen müssen, nothwendig daraus allerhand Kranckheiten und endlich eine Infection entstehen müssen, die aber auch, nachdem die Stadt von den einquartirten Soldaten sowohl, als den hineingeflüchteten Fremden geräumet worden, sich wieder verlohren. Indessen hat man wahrgenommen, daß insonderheit in den beyden letzten Jahren an fremden Leuten allein bey 1500 daselbst ihren Gottes-Acker gefunden haben.

Feuers-Brünste.

Merckwürdige Feuers-Brünste sind gewesen 1506 auf Walpurgis-Abend den 30 April, da das Feuer fast den dritten Theil der Stadt verzehret. Es ist unfern dem Kloster St. Johannis in der Haselop-Strasse in einer Frauen, der Nipperin, Hause durch Anzündung eines Bettes entstanden, und hat dergestalt überhand genommen, daß es die gantze Haselop-Strasse, Renn-Strasse, Heide, Lange und Kleine Besem-Strasse bis ans Ankünische Thor, ingleichen die Ankunische Mühle gäntzlich weggenommen, auch an und vor dem Heide-Thor bey drey tausend Thaler wehrt an Holtze verzehret. Die alten Verzeichnisse hiervon wollen sagen, daß durch dieses Feuer bey 189 Brau-Häuser, ohne die Buden, Scheunen, Ställe und insgesammt bey fünf hundert grosse und kleine Gebäude verbrannt worden.

Im Jahr 1530 Sonnabends nach Egidii hat das Feuer abermahls in der vorigen Gegend seine Macht bewiesen, und in der langen Besem-Strasse, in eines Bürgers, Hans Fuchsens, Hause, den Anfang genommen, hernach bis auf die Heide, und die Haselop-Strasse gegangen, und vierzehen wohlgebauete Häuser und zwölf Buden in die Asche geleget.

Dergleichen Unglück nach der Zeit in eben der Gegend unterschiedene, wiewohl einzelne Häuser weiter empfunden, als 1620 den 14 Novembr. eine Scheune bey den Wand-Rähmen nächst der Prignitz. Im Jahr 1646 den 1 Sept. Martin Friedrichs Hauß in der Töpfer-Strasse; in eben demselben Jahre den 5 October eines Schmidts Michael Berndts Hauß, unfern dem Ankunischen Thore in der Prignitz, und 1655 ein Hauß von den vorigen, eines Tuchmachers Johann Bayers Hauß; 1651 den 8 Jenner des Burgemeister D. Johann Cramers Hauß in der Langen Besem-Strasse. Daß also bisher kein Ort in Zerbst so vieler Feuers-Gefahr unterworffen gewesen, als die Gegend zwischen dem Heide- und Ankunischen Thore: Ob ungefehr oder aus verborgenen Ursachen solches geschehen, können wir nicht sagen; so viel ist aber gewiß, daß in den gantzen 243 Jahren von 1506 an in allen andern Theilen der Stadt zusammen nicht so viele Feuers-Brünste gewesen, als in diesem Theile alleine.

Im Jahr 1556 den 8 November ist das Hospital St. Augustini fast gäntzlich eingeäschert worden.

Dergleichen ist auch 1542 den 1 August in der Nacht um 2 Uhr dem Jungfrauen-Kloster an dem Frauen-Thore wiederfahren, mit so grosser Heffigkeit des Feuers, daß es die Kirche, Schlaf-Hauß, Sommer-Hauß und alle andere Gebäude, ohne das Brau-Hauß, in die Asche geleget; in welcher Gegend doch auch 1657 den 13 Sept. eine Scheune durch Anlegung eines Weibes, so dadurch gedacht, ihren auf den Halß sitzenden Mann zu retten; und 1681 den 1 May drey Häuser als ein Brau-Hauß und zwey Buden im Feuer aufgegangen.

Im Jahr 1626 den 6 Junius Mittags um 11 Uhr ist auf Befehl des damahls daselbst commandirenden Obristen Avendani, die Kesper-Strasse vor dem Aekenschen Thore angezündet, und sammt den Häusern zwischen dem Thor und Heiligen Geist bis auf wenige Garten-Häuser gäntzlich verbrannt worden. Den 29 Julius darauf ist auf eben desselben Obristen Veranlassung die Meyerey sammt der Scheune und Wohn-Hause an dem Fürstl. Schlosse abgebrannt worden.

Im Jahr 1628 den 30 Mertz in der Nacht ist besage einer publiquen Tafel nahe beym Hospital in David Reichs Wittwen Hause, eine abermahlige unvermuthete Feuers-Brunst entstanden, die nicht allein gedachter Wittwen Hauß zu Grund aus abgebrannt; sondern es sind auch des Hospitals Ställe mit Heu, Stroh und Vieh in die Asche gesetzt worden.

Im Jahr 1671 den 6 October sind in der Vor-Stadt vor dem Aeckenschen Thore vier Wohn-Häuser im Feuer aufgegangen.

Im Jahr 1704 im Monat Mertz entstunde ohnfern dem Fürstl. Schlosse und der Kirche zu St. Bartholomäi auf der Freyheit in des Hochfürstl. Hof-Marschalls, Herrn von Brand Hause, ein gefährlicher Brand. Es brach selbiger um Mitternacht aus, ungewiß durch was Verwahrlosung, und weil es eine todte Zeit der Nacht war, so griff die Flamme, ehe fast jemand zu retten kam, so hefftig um sich, daß in sehr weniger Zeit das gantze Vor- und Hinter-Hauß sammt den Ställen in die Asche geleget wurden: jedoch ward durch fleißige Anordnung der Hochfürstl. Herrschafft selbst, und unermüdeten Fleiß der Bürgerschafft es dahin gebracht, daß sie nicht weiter greiffen können; sondern so wohl Schloß als Kirche, und andere herum stehenden Gebäude unversehrt geblieben. Die Brand-Stelle ist auch bald hernach mit einem ansehnlichen neuen Hause ergäntzet worden.

Amt.

Wir können nicht sagen, wie starck eigentlich das dasige Fürstliche Amt sey. Die Dörfer aber, so dazu gehören, sind: Steutz, Steckby, Biaß, Neckholtz, Hohenlepte, Niederlepte, Rietzmück, Weiden, Stackelitz, Luso, Leps, Bonn, Bermen, welches jetzo ein Vorwerck, wie auch Backendorf, Badätz.

Schrifften:

Beckmanns Historie des Fürstenthums Anhalt Theil III, welchem hochberühmten Geschicht-Schreiber wir bey diesem Articul in allen zu Rathe gezogen: ferner können davon nachgesehen werden: Schramms neues Europäisches Reise-Lexicon; Hübners vollständige Geographie, Theil III, p. 701; Melissantes Geographie, Theil I, p. 1042; Baudrands Lexic. Geogr. T. II, p. 480; Denckwürdiger Antiquarius des Elb-Strohms, p. 507. u. ff. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon; Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie; Lairitzens Historisch-Genealogischer Palm-Wald, p. 652; Zeilers Beschreibung der zehen Kreise des Heil. Röm. Reichs, p. 469; Müllers kleiner Atlas, Th. I, p. 441; Martini Anweisung zur Neuen Staats-Geograph. p. 412; Einleitung zur Geographis. Wissenschafft, p. 128; Arnolds Historisch- und Politische Geographie, p. 898; Lucä Europäischer Helicon, p. 801; Sturms Topolog. Anweisung zur neuen Staats-Geographie, p. 50. Hübners Zeitungs-Lexicon; Allgemeines Historisches Lexicon, Th. IV und in der Fortsetzung.

Zerbst, die Linie der Fürsten von Anhalt-Zerbst hat ihren Ursprung von Joachim Ernsten, Fürsten zu Anhalt, welchem seine andere Gemahlin, Eleonore, Hertzog Christophs zu Würtemberg Tochter, unter andern Kindern Rudolphen, als den dritten Sohn, gebohren. Dieser bekam in der Landes-Theilung das Zerbstische, und stiffiete daher die neue Zerbstische Linie, siehe den Artickel: Anhalt, im II Bande, p. 315. u. ff. und besonders in denen Supplementen. Er erblickte 1576 den 18 October zu Hartzgerode das Licht der Welt, wohnte 1596 zu Coppenhagen Christians IV Krönung bey, und that 1600 eine Reise nach Italien. Im Jahr 1603 bekam er in der Brüderlichen Theilung, wie schon gedacht, den Zerbstischen Antheil, und empfieng 1606 die Huldigung. Im Jahr 1610 nahm er, im Nahmen einiger Chur- und Fürsten, eine Gesandtschafft an den König von Dännemarck auf sich, und gesegnete 1621 den 20 August das Zeitliche. Er hatte wohl studiret und wohl gereiset. Uebrigens hat er zwey Gemahlinnen gehabt, nehmlich erstlich Dorothee Hedwigin, Heinrich Julius, Hertzogs zu Braunschweig-Lüneburg, Tochter, mit der er sich 1605 den 29 Decemb. vermählet und die 1609 den 16 Octob. ihm durch den Tod wieder von der Seite gerissen worden, und hernach Magdalenen, Johannsens XVI. Grafens zu Oldenburg, fünffte Tochter, die ihm 1612 ehelich beygeleget worden, und 1657 ihm in die Ewigkeit nachgefolget ist. Mit der ersten Gemahlin zeugte er zwey Töchter: 1) Dorotheen, so 1607 den 25 Septemb. gebohren, 1623 den 26 October mit Augusten, Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg, vermählet worden, und 1634 den 26 Sept. verstorben ist; und 2) Eleonoren, die 1608 gebohren, 1632 den 5 Febr. mit Friedrichen, Hertzogen zu Holstein-Norburg, Beylager gehalten, 1658 Wittbe worden, und 1681 den 2 Novemb. mit Tode abgegangen. Mit der andern Gemahlin bekam Rudolph zwey Kinder. Diese waren 1) Elisabeth, so 1617 den 1 Dec. gebohren, und 1639 den 3 Junius zu Oldenburg verschieden; und 2) Johann, Fürst zu Anhalt-Zerbst, von welchem im XIV Bande, p. 891. ein besonderer Artickel nachzusehen. Derselbe war 1621 den 24 Mertz gebohren, und wurde von seiner Mutter Bruder, Graf Anton Günthern von Oldenburg, in der Lutherischen Religion erzogen, die er nachmahls in seinem Lande einführte. Er erbte auch von diesem 1667 aus der Oldenburgischen Gräffschafft, vermöge Testaments, die Herrschafft Jevern, und starb noch in eben diesem 1667 Jahre den 4 Julius an Blattern, nachdem er sein Alter auf 46 Jahre gebracht hatte, und mit seiner Gemahlin, Sophie Augusten, einer Tochter, Friedrichs, Hertzogs zu Holstein-Gottorp, die 1630 den 15 Septemb. auf die Welt gekommen, 1649 den 16 Septemb. ihm ehelich beygeleget worden, und 1680 den 12 December erblasset, vierzehen Kinder gezeuget hatte, von denen aber nur vier Söhne, welche unter sich das Recht der Erstgeburt beobachtet haben, und eine Tochter, zu erwachsenen Jahren gekommen. Sämmtliche Kinder sind die nachstehenden: 1) Johann Friedrich, gebohren 1650 den 11 Octob. und gestorben 1651 den 13 oder 31 Mertz; 2) George Rudolph, gebohren 1651 den 7 oder 8 September, und gestorben 1652 den 26 Februar; 3) Carl Wilhelm, von dem hernach unter (A); 4) Anton Günther, Königl. Preußischer General-Lieutenant, welcher 1653 den 11 Novemb. auf die Welt gekommen. Er trat 1669 mit seinem nur erstgedachten ältern Bruder Carl Wilhelmen eine Reise nach Holland, Engelland und Franckreich an; 1671 aber gieng er mit seinem jüngern Bruder Johann Adolphen nach Italien, und fand sich 1672 zu Ende des Augusts wiederum zu Zerbst ein. Im Jahr 1674 übernahm er unter des Pfaltzgrafens Johann Carls von Birckenfeld Regimente zu Fusse eine Compagnie, und wohnte den Belagerungen von Oudenarde und Grave bey. Im Jahr 1675 kam er den Winter über in der von den Holländern befestigten Stadt Hasselt zu liegen. Im Jahr 1676 begab er sich zu der Reichs-Armee u. war mit bey der Belagerung von Philippsburg zugegen. Im Jahr 1678 reisete er wiederum nach Holland, und von dar nach Engelland, woselbst er von dem Könige Carln II und dem Hertzoge von York viel Ehre genoß. Im

Jahr 1680 nahm er zum andernmahl eine Reise nach Italien vor, welche er 1681 zurück legte, und 1682 den Dänischen und Schwedischen; 1683 aber den Pohlnischen Hof besuchte. Nach seiner Zurückkunfft hielt er sich etliche Wochen bey dem Churfürst Johann Georgen III zu Dreßden auf, und half hernach mit demselben die Türcken vor Wien wegschlagen. Im Jahr 1689 ließ er seinen Muth vor Mayntz und Bonn sehen, worauf ihn der Churfürst von Brandenburg, als Obristen, in seine Dienste zog. Im Jahr 1690 diente er in Brabant, und wurde nach geendigtem Feldzuge mit seinem Bataillon in Ath zur Besatzung geleget. Im Jahr 1691 hielt er sich in der Action bey Leuse, 1692 in dem Treffen bey Steenkerken, und 1693 in der Schlacht bey Neerwinden ungemein wohl. Im Jahr 1694 ward er von dem Könige in Engelland in dem Lager bey Sanfleur zum Brigadier erkläret, und 1695 nach Ath gesendet. In eben diesem Jahre war er in dem Kriegs-Rechte, welches zu Gent über den General-Major Ellenberger und andere gehalten wurde. Im Jahr 1696 gieng er mit sechs Bataillonen zu der Englischen Armee, und setzte den folgenden Winter die Stadt Ath in guten Vertheidigungs-Stand, welche aber dem ohngeachtet 1697 an die Frantzosen mit Accord übergieng. Im Jahr 1703 übergab ihm der König von Preussen, der ihn 1698 zum General-Major erhoben hatte, das Commando über die funfzehen tausend Mann, so im Holländischen und Englischen Solde stunden, da er denn vor Bonn und Huy nicht geringe Ehre einlegte. Im Jahr 1704 nöthigte ihn die ihm zugestossene Unpäßlichkeit, das Commando nieder zu legen, worauf ihn der König von Preussen 1705 den 3 Mertz zum General-Lieutenant ernennte. Nach diesem hatte er seinen Sitz zu Mühlingen, starb 1714 den 10 Dec. zu Zerbst, und hinterließ von seiner Gemahlin, Auguste Antonien, einer Tochter George Jobs, Marschalls von Biberstein, die er sich 1705 den 1 Jenner beylegen lassen, keine Kinder. Er liegt zu Mühlingen begraben. 5) Johann Adolph, welcher 1654 den 2 Dec. gebohren worden. Er reisete 1670 von Zerbst ab und durch Deutschland, die Eydgenossenschafft, Franckreich und Italien, und kam 1672 über Wien und Dreßden wieder zurücke. Im Jahr 1674 begab er sich zu der Lüneburgischen Armee, und wohnte dem Treffen bey Ensisheim unweit Straßburg bey. Im Jahr 1675 wendete er sich zu der General-Staaten Armee, blieb aber bey solcher als Cornet von des damahligen Printzens von Oranien Leib-Garde, und half den Frantzosen Binch wegnehmen. Im Jahr 1676 befand er sich bey der Dänischen Armee in Schonen, und 1677 bey der Belagerung von Stetin. Im Jahr 1682 that er eine neue Reise durch Franckreich, Engel- und Holland, und gieng nach der Zurückkunfft 1684 zu der Armee in Ungarn, da er denn bey der Belagerung von Ofen und in dem Treffen bey Trentschin seine Hertzhafftigkeit an den Tag legte. Im Jahr 1689 begab er sich zu der General-Staaten Armee in Brabant, wohnete der Action bey Walcour, 1690 dem Feldzuge in Brabant, 1691 dem vorgehabten Entsatz von Mons und dem Treffen bey Leuse, auch 1692 dem Treffen bey Steenkerken bey, und legte überall besondere Ehre ein. Er quittirte hierauf die Kriegs-Dienste, that aber hingegen 1695 eine Reise nach Dännemarck und Schweden, worauf er sich mehrentheils bey seinem ältern Bruder, Carl Wilhelmen, in Zerbst aufgehalten. Im Jahr 1712 wurde er von dem Churfürsten zu Pfaltz mit dem Ritter-Orden des Heil. Huberts beehret, und starb zu Zerbst 1726 den 19 Mertz im ledigen Stande, als Senior des Fürstl. Anhältischen Hauses. Er war ein grosser Liebhaber der Geistlichen Poesie, und führte in der Fruchtbringenden Gesellschafft den Nahmen des Starckriechenden. 6) Johann Ludwig, von dem hernach unter (B); 7) Joachim Ernst, der 1657 den 30 Julius gebohren und 1658 den 4 Junius gestorben; 8) Magdalene Sibylle, so 1658 den 31 Octob. auf die Welt gekommen, und 1659 den 30 Mertz verblichen; 9) Friedrich, welcher 1660 gebohren, und auch in solchem Jahre wieder verstorben; 10) Hedwig, Marie Eleonore, die 1662 zu leben angefangen, und in solchem Jahre auch wieder aufgehöret zu leben; 11) Sophie Auguste, die 1663 den 9 Mertz zur Welt gebohren, 1685 den 11 October mit Johann Ernsten, Hertzogen zu Sachsen-Weymar, vermählet, und 1694 den 14 Septemb. aus dieser Zeitlichkeit in die Ewigkeit versetzet worden; 12) eine todte Printzeßin, die 1664 auf die Welt gekommen; 13) Albrecht, gebohren 1665, und gestorben in eben diesem Jahre; 14) August, gebohren 1666 den 23 August, und gestorben 1667 den 4 Junius.

(A) Carl Wilhelm, Fürst zu Anhalt-Zerbst, vermehrte 1652 den 16 (26) Oct. durch seine Geburt die Zahl der Hohen in der Welt. Nach seines Vaters 1667 erfolgten Todte, führten seine Mutter, ingleichen der Landgraf Ludwig von Hessen-Darmstadt; und Johann George II, Fürst zu Anhalt-Dessau, die Vormundschafft. Im Jahr 1669 nahm er eine Reise nach den Niederlanden, Engelland und Franckreich vor; gieng 1672 nach Regenspurg, und von dar nach Wien, woselbst er so wohl als zu Dreßden gantz besondere Ehre genoß. Im Jahr 1674 trat er die Regierung an, und wurde den 18 Julius zu Zerbst, den 5 November aber zu Jever gehuldiget. In eben diesem Jahre nahm er das erledigte Hauß Dornburg in Besitz. Im Jahr 1676 schloß er mit seinen Brüdern einen beständigen Erb-Vergleich, und 1679 überließ er den Reformirten die Kirche zu St. Nicolai in Zerbst. Im Jahr 1681 legte er zu dem Schlosse, und 1683 zu der neuen Lutherischen Kirche den ersten Grund-Stein. Im Jahr 1689 kam er zu dem ruhigen Besitz der Herrschafft Jever. Im Jahr 1696 bezog er das neu-erbauete Schloß, und ließ die Kirche zur Heiligen Dreyfaltigkeit einweyhen. Im Jahr 1708 erhielt er von dem Kayser vor sich und seine Nachfolger in der Regierung den Titul: Durchlauchtig, und gesegnete 1718 den 8 Nov. das Zeitliche, nachdem er seine Lande mit weltberühmter Gottseligkeit, Gerechtigkeit und Klugheit regieret, und mit Sophien, Augusts, Hertzogs

tzogs zu Sachsen-Halle und Administrators zu Magdeburg, Tochter, die 1654 den 25 Junius gebohren, 1676 den 18 Junius ihm ehelich beygeleget worden, und 1724 den 31 Mertz das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, folgende drey Kinder gezeuget hatte: 1) Johann Augusten, von dem sogleich; 2) Carl Friedrichen, welcher 1678 den 2 Julius gebohren und 1693 den 1 September gestorben; und 3) Magdalene Augusta, so 1679 den 12 October gebohren, 1696 den 7 (17) Junius mit Friedrichen, regierendem Hertzoge zu Sachsen-Gotha, vermählet, und 1732 den 23 Mertz in den Wittben-Stand gesetzet worden. Vorbesagter Johann August, Fürst zu Anhalt-Zerbst, so 1677 den 29 Julius alten Calenders oder den 9 August neuen Calenders auf die Welt gekommen, that, nachdem er Standes-mäßig erzogen worden, im Junius des 1697 Jahres eine Reise in die Vereinigten Niederlande, und hielte sich währender Friedens-Handlung zu Ryßwick, im Haag, und hernach auf der Universität zu Utrecht auf. Von hier setzte er seine Reise den Rhein hinauf bis Basel fort, von dar er durch das Würtembergerland, Schwaben und Francken nach Zerbst zurücke gieng, wo er im Jenner 1699 glücklich wieder anlangete. Im Jahr 1701 that er eine Reise nach Schweden, und von dar nach Dännemarck, wo er den 23 October die Ehre hatte, in den berühmten Ritter-Orden des Elephanten aufgenommen zu werden. Im Jahr 1704 legte er seiner ersten Gemahlin, Friedericken, aus dem Hause Sachsen-Gotha, zu Ehren ein neues Lust-Schloß an, dem er den Nahmen Friedericken-berg ertheilte. Im Jahr 1718 den 8 November folgte er seinem Herrn Vater in der Regierung. In dem Jahr 1738 hatte er das Vergnügen, daß in dem Garten seines nur gedachten Lust-Schloßes Friedericken berg am 23 May zwey Americanische Blumen an zwey Stöcken, vom Cereo Serpentino blüheten. Die gröste davon war über den Diameter zwölf Rheinländische Zoll, die andere aber zehen und einen halben Zoll, und hatte noch an ihrem Stock drey Knospen, davon die eine am 5 Julius, und die andere Tages darauf zur völligen Blüthe kam. Als in eben diesem Jahre am 9 August sein Geburts-Tag gefeyert wurde, sahe man auf der Fürstlichen Tafel folgende künstliche Vorstellung an Confituren, so von dem dasigen Hof-Conditor Röhricht verfertiget worden und angemercket zu werden verdienet: Das mittlere Stück stellete die auf zwey See-Felsen stehende Säulen des Hercules für, auf deren jeder zu oberst drey güldene Aepffel der Hesperien zu sehen waren. Zwischen denselben flogen zwey Renommeen, die folgende Schrifft hielten: Sereniss. Domino, Johanni Augusto, Principi Opt. Pio, Justo, Felici, Magnanimo Herculi Musarum, Augustas Vitæ & Gloriæ plus ultra metas Natali LXI vovent, Sereniss. Domus, Aula, Provinciæ. Die Seiten-Stücke bildeten die zu der Fürstlichen Herrschafft gehörigen Lande für, als (1) das Fürstenthum Anhalt in Gestalt einer im Fürstlichen Ornat erscheinenden Dame, in der rechten eine Opffer-Schaale, und in der lincken Hand eine sphæ-

ram cœlestem haltend, darauf stella lucida in pectore Leonis zu sehen, der nach des Ptolomäus Rechnung den 29 Julius alten Calenders aufgehet. Zur Seiten waren Hercules und Pallas. (2) Das Hertzogthum Nieder-Sachsen, gleichfalls im Fürstlichen Ornat: Zur Rechten stund eine Figur mit dem ehemahligen Hertzoglichen Wappen der Billingischen Familie, und zur Lincken dergleichen mit dem Wappen des letzten Hertzogs des Ascanischen Hauses. (3) Das Zerbster Land in Gestalt eines Frauenzimmers, das sich vor ein aufgestelltes Siegs-Gerüst des Churfürstens Albrechts des Bären neiget, als welcher, nachdem die Gegend ehemahls der Aufenthalt und Haupt-Sitz der Sorben-Wenden gewesen, dem Hause Anhalt solche zuerst unterworffen. Hinter demselben lagen einige Wendische Armaturen, wie auch der von nur gedachtem Volcke ehemahls verehrte Kriegs-Götze. (4) Der Anhaltische Hartz unter dem Bilde eines alten Mannes, auf dessen Haupte ein von Ertzt gläntzendes Gebürg ruhete: In der rechten Hand hatte er ein Bündlein heilsamer Kräuter, und unter dem lincken Arm trug er einen Vorrath von allerhand Ertzt, zur Seiten aber befanden sich viele Bergleute. (5) Die Grafschafft Mülingen, als ein Frauenzimmer mit einer Gräflichen Krone und Zierrath. Zur Seiten des Gräflichen Wappens waren die Dienerinnen der Göttin Ceres, welche Garben und zum Acker-Bau gehörige Instrumente trugen. (6) Die Herrschafft Jevern gleichfalls in Gestalt einer Dame, in einem Himmel-blauen Gewand, welche Mercurius und einige See-Götter begleiteten. Zur Seiten stund ein leuchtender See-Thurm wegen der Insul Wangerode. Auf dem Fürstlichen Geburts-Kuchen präsentirte sich eine Erd-Kugel, worauf ein Palm-Baum und darüber ein Regenbogen zu sehen, der sich gegen zwey flammende Hügel abneigte, an deren einem das Anhaltische, an dem andern aber der Herrschafft Jevern Wappen befindlich war. Oben in dem Regenbogen glänzte der Fürstliche Nahme J. A. darüber eine aus den Wolcken gestreckte Hand den Fürsten-Huth hielt. Um dieses Stück schloß sich das Band des Dänischen Elephanten-Ordens, das nebst dem Ordens-Stern von einem Bären und Löwen getragen wurde. Die gantze Invention war durch Carmel- und Tragand-Figuren dreßiret. Es starb endlich dieser Fürst, nachdem er gleich vier und zwantzig Jahre mit vielem Ruhme die Regierung geführet hatte, im Jahr 1742 den 7 November zu Zerbst im 66 Jahre seines Alters. Er war ein stiller und eingezogener Herr, kam wenig aus seinem Cabinete, und vergnügte sich mit allerhand Schrifften, die er fleißig laß. Er hatte sich im Jahr 1702 den 26 Februar zu Gotha und den 25 May zu Zerbst mit Friedericken, Hertzog Friedrichs zu Sachsen-Gotha Tochter, die 1675 den 24 Mertz gebohren; und, da er dieselbe 1709 den 28 May im Carlsbade durch den Tod eingebüsset, 1715 den 8 October mit Hedwig Friedericken, einer Tochter Friedrich Ferdinands, Hertzogs zu Würtemberg-Weiltingen, vermählet, aber mit beyden

keine Kinder gezeuget. Das Bildnis dieses Höchst-weisen Fürstens findet der geneigte Leser vor dem XXIX Bande dieses Grossen Vollständigen Universal-Lexicons, nebst einer unterthänigsten Zuschrifft selbigen Theiles an ihn. Seine andere Eheliebste, so 1691 den 18 October gebohren, und durch sein Ableben in den Wittben-Stand versetzet worden, lebte in solchem noch im Jahr 1749. Auf seinen Tod hat eine gelehrte Feder folgendes Chronodistichon gemacht:

AVgVstVs MorItVr noster, terrasqVe reLInqVIt:
CharVs AnhaLtInIs DesInIt esse Pater.

Weil er keine Kinder und Brüder hinterlassen, succedirte ihm sein Vetter, Johann Ludwig, von der Dornburgischen Linie, welcher bisher Statthalter zu Jevern gewesen.

(B) Johann Ludwig, Fürst zu Anhalt, des obenerwehnten Carl Wilhelms, Fürstens zu Anhalt-Zerbst, jüngerer Bruder, war 1656 den 4 May gebohren, besahe 1677 und beyde folgende Jahre Italien, worauf er 1681 eine Reise nach den Niederlanden, und von dar nach Franckreich antrat. Im Jahr 1684 wohnte er dem Feldzuge in Ungarn bey, nahm 1688 als ein appanagirter Herr des Zerbstischen Hauses, zu Dornburg seinen Sitz, und starb daselbst 1704 den 1 November. Mit seiner Gemahlin, Christiane Eleonoren, aus dem Adelichen Geschlechte von Zeitsch in Thüringen, welche 1666 den 5 Junius gebohren, Fräulein am Fürstlichen Zerbstischen Hofe gewesen, ihm 1687 den 23 Julius angetrauet worden, und 1699 den 17 May erblasset, hat er folgende sieben Kinder gezeuget: 1) Johann Ludwigen, Fürsten zu Anhalt-Zerbst, der 1688 den 12 Junius gebohren. Er that 1707 eine Reise nach Berlin, und machte dem Könige seine Aufwartung. Er gieng hierauf im August über Hannover nach Utrecht auf die Universität und lag daselbst in die drey Jahre denen Studien und Ritterlichen Exercitien ob. Inmittelst besichtigte er auch die Holländischen Städte, machte im September 1708 der Königin von Portugal auf ihrer Reise durch Holland im Haag die Aufwartung, und that 1710 im Junius eine Reise nach Engelland, wo er bey der Königin Anne gnädige Audientz hatte. Er kam von dar nach Utrecht zurück; gieng aber noch in solchem Jahre von hier wieder weg, wohnete erstlich der Belagerung Douay bey, und begab sich folglich nach Paris, da er auch dem Könige die Aufwartung machte, von dannen gieng er durch Elsaß, die Reichs-Armee, Pfaltz, u. s. w. nach Zerbst zurück, wo er im December 1710 wieder anlangete. Im Jahr 1711 erhob er sich nach Franckfurt am Meyn zur Kayser-Wahl, und sahe den 22 December die Crönung Kaysers Carls VI mit an. Im Jahr 1712 den 2 Februar ernennete ihn der Churfürst von der Pfaltz zum Ritter des Heiligen Huberts; der regierende Fürst von Zerbst, Johann August, sein Vetter, aber machte ihn 1718 zum Statthalter und Ober-Land-Drost zu Jevern, wo er sich bis an dessen Tod befunden, da er ihm, als er den 7 November 1742 ohne Erben starb, in der Regierung der Zerbstischen Lande folgete. Jedoch weil er selbst sich ohne Gemahlin und Kinder befand, nahm er seinen jüngern Herrn Bruder, Christian Augusten, Königl. Preußischen General-Feld-Marschalln, freywillig zum Mit-Regenten an. Er hielte mit ihm den 12 Jenner 1743 zu Zerbst seinen öffentlichen Einzug. Selbiger geschahe Mittags gegen 12 Uhr. Vorher versammlete sich die gantze Bürgerschafft mit klingendem Spiele und fliegenden Fahnen vor dem Rath-Hause. Ihre Officiers distinguirten sich durch ihre schöne Montirung und durch ihre Cocarden besonders. Von dem Rath-Hause zog die Bürgerschafft durch die breite Strasse über die alte Brücke, und durch die Ritter-Strasse, und formirte bis an das Schloß-Thor zwey Reihen. Die Handwercker hielten nach ihrer Art ebenfalls einen Aufzug mit klingendem Spiele und fliegenden Fahnen. Es ward ihnen zu ihrer Parade der Platz vor dem Breiten-Strassen-Thore angewiesen. Die jungen Bürgers-Söhne, ohngefehr funfzig an der Zahl, erschienen in einerley Montirung zu Pferde. Neben ihnen gieng einer zu Fusse, welcher ein Küssen von Cremoisin-Sammet, reich mit goldenen Tressen, und mit vier goldenen Quasten gezieret, trug, worauf ein gleichfalls in Cremoisin-Sammet gebundnes, auch mit goldenen Tressen geschmücktes, und mit goldenen Buchstaben auf weissem Atlas gedrucktes Gratulations-Carmen lag. Sie stelleten sich vor dem Hause ihres Majors, und ritten sodann durch die paradirende Bürgerschafft vor das Breite-Strassen-Thor, allwo sie nebst dem Hofe eine Viertel-Stunde vor der Stadt die Durchlauchtigsten Herrschafften erwarteten. Beyderseits Hochfürstl. Durchl. Durchl. kamen gegen 11 Uhr an, und nachdem Sie die Glückwünsche des Adels und dieser jungen Bürger empfangen, geschahe der Einzug in nachstehender Ordnung: (1) Zwey Reut-Knechte zu Pferde; (2) die sämmtlichen reutenden jungen Bürger; (3) zwölf Trompeter und ein Paucker; (4) der Bereuter mit den zwey Fürstlichen Parade-Pferden; (5) der Herr Ober-Forst- und Jägermeister mit dem gantzen Jäger-Corps; (6) der sämmtliche Hof; (7) die Deputirten des Land-Adels; (8) eine mit sechs Pferden bespannte kostbare Parade-Caroße; (9) die gleichfalls mit sechs Pferden bespannte Leib-Caroße, worinnen beyde Durchl. regierende Fürsten, nebst des Fürsten Christian Augusts einzigem Printzen, sassen. Neben der Leib-Caroße ritten zwölf Pagen, und hinter derselben sahe man die reutende Garde, wie auch zwey Husaren; alsdenn folgten drey Kutschen, worinnen sich die Herren Geheimden Räthe und andere des Hofes, befanden. Im Breiten-Strassen-Thore wurde die Durchl. Herrschafft von dem Magistrat beyder Mittel in Corpore bewillkommet, und Ihnen die Schlüssel der Stadt überreichet. Die Anrede hielt der regierende Bürgemeister, Herr Doctor und Professor Grätz. Beym Eintritt in die Burg wurden beyderseits Hochfürstl. Durchl. Durchl. von Dero Printzeßin Schwester, und in dem Zimmer von der verwittibten Fürstin, bewillkommet. Endlich ward dieser frohe Tag mit allerhand Lustbarkeiten höchsterwünscht beschlossen. Noch in eben dem 1743 Jahre den 30 Mertz erhielt der Fürst Johann Ludwig zu Anhalt-Zerbst von dem Könige in Dännemarck den Elephanten-Orden. Endlich gieng dieser Preißwürdigste Fürst, dessen Bildniß vor der an ihn gerichteten Dedication des XLV Theiles dieses Großen Vollständigen Universal-Lexicons stehet, im Jahr 1746 den 5 November Nachmittags gegen 3 Uhr in seiner Residentz zu Zerbst am Schlage im 59 Jahre seines Alters, nachdem er nicht länger denn vier Jahre regieret hatte, aus dieser Zeitlichkeit, worauf sein gedachter Herr Bruder die Regierung allein übernahm; 2) Johann Augusten, so 1689 den 31 December auf die Welt gekommen, und 1709 den 22 August als Sachsen-Gothaischer Obrister, zu Epilles in Dauphine gestorben; 3) Christian Augusten, von dem hernach; 4) Christian Ludwigen, so 1691 den 5 November gebohren, und 1710 den 20 October an einer bey der Belagerung der Festung Aire in Preußischen Diensten empfangenen Wunde den Geist aufgegeben; 5) Sophie Christianen, die 1692 den 16 December zu leben angefangen, sich am Hofe zu Zerbst aufgehalten, 1725 den 11 October Canonißin zu Gandersheim worden, und 1747 den 3 May verstorben; 6) Eleonoren Auguste, so 1694 den 15 May gebohren, und 1704 den 11 Julius mit Tode abgegangen; und 7) Johann Friedrichen, der 1695 den 14 Julius das Licht der Welt erblicket. Er reisete im September 1714 in die Niederlande, und von dannen, in dem Gefolge des Königs von Groß-Brittanien, nach Engelland. Nachdem er daselbst höchstgedachten Königs Crönung mit angesehen, begab er sich im December nach Paris, woselbst er fünf Monate verblieb, und sodann über Lothringen, Elsaß, Franckfurt, u. s. w. sich nach Gotha im Junius 1715 zurück erhob, allwo er von dem Hertzoge zu Sachsen-Gotha zum Obristen erkläret ward. Im Jahr 1717 that er eine Reise nach Italien. Im Jahr 1733 ist er Kayserlicher General-Feld-Wachtmeister worden, und den 11 May 1736 zu Schaffhausen in der Schweitz mit Tode abgegangen, worauf er den 1 Julius zu Zerbst, wohin man seinen Leichnam über Acken gebracht, beerdiget worden. Der oben erwehnte Christian August, Fürst zu Anhalt-Zerbst, Königl. Preußischer General-Feld-Marschall, Gouverneur zu Stettin, Ritter des Ordens vom schwartzen Adler, und Obrister über ein Regiment zu Fuß, welcher 1690 den 29 November durch seine Geburt die Anzahl der Hohen in der Welt vermehret, begab sich 1707 auf die Ritter-Academie nach Berlin, und blieb daselbst biß 1709 da immittelst der König von Preußen ihn erstlich zum Fähndrich und sodann zum Hauptmann unter seines Vetters, Fürst Anton Günthers, Regimente zu Fuß ernennete, welches damahls in Brabant stunde. Im Mertz des gedachten 1709 Jahres begab er sich erstlich nach Zerbst, und hernach zur Armee in den Niederlanden, zu seinem Regimente, und wohnte so wohl der Schlacht bey Malplaquet als der Belagerung von Mons bey. Nach geendigtem Feldzuge besahe er die vornehmsten Niederländischen Städte, und hielte sich den Winter über zu Utrecht auf, wo er die ritterlichen Exercitien trieb; sich aber 1710 wieder zur Armee begab, und den Belagerungen von Douay, Bethune, St. Venant, und Aire beywohnte, und nach Endigung des Feldzugs erstlich nach Zerbst, und von dar nach Berlin zurückkehrete, wo er zum Königlichen General-Adjutanten erkläret wurde, in welcher Qualität er 1711 nach Italien gehen und dem Feldzuge in Savoyen beywohnen muste. Er hielte sich bey dieser Gelegenheit einige Zeit in Turin auf, und hatte die Ehre dem neuen Kayser Carln VI auf seiner Rückreise aus Spanien zu Mayland seine Aufwartung zu machen. Er besuchte hierauf das Carneval zu Venedig, und setzte 1712 seine Reise biß nach Rom fort, wo er den, von dem Könige von Preußen ihm ertheilten Ritter-Orden de la Generosité fand. Er hatte bey dem Pabste zweymahl Audientz, und reisete sodann biß nach Neapolis, von dar er wieder zu der Armee in Piemont gieng und dem Feldzuge beywohnete. Im September kehrete er über Meyland und Venedig, durch Tyrol, Bayern und Francken über Nürnberg, und so weiter wieder nach Zerbst, woselbst er 1713 den 15 Jenner anlangete, und den 1 Mertz von dem neuen Könige in Preußen zum Obrist-Lieutenant des Anhalt-Zerbstischen Regiments zu Fuß und 1714 zum Obristen desselben, auch 1721 zum General-Major und Ritter des schwartzen Adlers ernennet wurde. Im Jahr 1733 den 2 May ward er General-Lieutenant, und 1741 den 5 Junius General von der Infanterie, wie auch Gouverneur zu Stettin; im Julius 1742 aber General-Feld-Marschall. Als darauf den 7 November eben desselben Jahres sein Herr Vetter, der Fürst Johann August zu Zerbst, ohne Kinder starb, kam er in Gemeinschafft seines ältern Herrn Bruders, Johann Ludwigs, der bißher Statthalter zu Jevern gewesen, zur Regierung der Zerbstischen Lande, und

und hielte deßhalben mit demselben im Jenner 1743 zu Zerbst, wie oben schon erzehlet worden, seinen solennen Einzug. Im Jahr 1744 hatte er die Ehre, am 28 Julius die Königl. Preußische Prinzeßin und neue Gemahlin des Schwedischen Thronfolgers, Louise Ulricken, auf ihrer Reise von Berlin nach Schweden, zu Stetin zu empfangen und herrlich zu bewirthen. In eben diesem Jahre wurde er von einem Theile der Curländischen Land-Stände auf dem gehaltenen Land-Tage zum Hertzoge von Curland erwehlet; doch ist er nicht zu dem Besitz dieses Hertzogthums gelanget, immaßen sich gar bald viele Hindernisse fanden. Im Jahr 1746 den 5 November starb sein älterer Herr Bruder im unvermählten Stande, worauf er die Regierung, die er bißher mit demselben in Gemeinschafft gehabt, gantz alleine erhielte. Er hat aber solche nicht viel über vier Monate geführet, weil er den 16 Mertz 1747 in seiner Residentz zu Zerbst im 57 Jahre seines Alters das Zeitliche gesegnete. Sein Bildnis findet sich vor der an ihn gerichteten Dedication des XLV Bandes dieses Großen Vollständigen Universal-Lexicons. Er hatte sich im Jahr 1727 den 8 November mit Johanne Elisabethen, einer Tochter des Hertzogs Christian Augusts von Holstein-Gottorp, Bischoffs zu Lübeck, und der leiblichen Schwester des Schwedischen Cron-Printzens und Thronfolgers, vermählet, die 1712 den 24 October gebohren. Als die Kayserin Elisabeth von Rußland den 16 September 1742 ihr Nahmens-Fest feyerte, und bey solcher Gelegenheit verschiedene schöne Geschencke machte; bestimmete sie auch dieser Fürstin von Zerbst ihr reich mit Brillanten besetztes Portrait, achtzehen tausend Rubel am Werthe, welches selbiger auch den 15 October zu Zerbst durch den am Königl. Preußischen Hofe stehenden Rußisch-Kayserlichen Legations-Secretair, Schriever, der zu dem Ende nach Zerbst gereiset war, im Nahmen seiner Monarchin eingehändiget ward. Zu Anfange des 1744 Jahres reisete sie mit ihrer Prinzeßin Tochter nach Rußland, als wohin sie von der Kayserin Elisabeth waren beruffen worden, und langeten sie den 14 Februar unter Lösung der Canonen zu Petersburg an, von dar sie, nachdem sie vermittelst zweyer angestellten Schlittenfahrten die vornehmsten Gegenden dieser Stadt in Augenschein genommen, den 17 Februar die Reise nach Moscau fortsetzeten, allwo sie den 19 Februar Abends ankamen, nachdem sie sich auf ihrer Reise von Petersburg nicht länger als 52 Stunden befunden. Sie wurden beyde von der Kayserin aufs zärtlichste empfangen, und ihnen beyderseits gleich bey ihrer Ankunfft Dero mit Brillanten ungemein prächtig besetzte Catharinen-Orden umgehangen. Den 20 erschienen sie beyde in diesem Orden öffentlich, und empfiengen von dem gantzen Hofe die Glückwünsche. Den 10 Mertz wurde die Fürstin mit ein paar Diamantenen Arm-Bändern, die man höher als hundert tausend Rubel geschätzet; ihre Prinzeßin Tochter aber mit ein paar Brillantenen Ohren-Gehencken und einem Creutze von

eben so hohen Werthe beschencket: Gleichwie beyden, als sie noch auf der Reise waren, der Cammer-Herr Nariskin vor funfzehen tausend Rubeln Zobel-Peltze entgegen gebracht hatte. Sie, die Frau Mutter, kehrete den 9 October, nach dem bald anzuführendem Beylager ihrer Prinzeßin Tochter mit dem Groß-Fürsten von Rußland, von Petersburg wieder nach Hause, und langete über Berlin den 30 November zu grosser Freude ihres Gemahls zu Zerbst an. Uebrigens hat sie ihren Gemahl mit folgenden Kindern erfreuet: 1) Sophie Auguste Friederice, gebohren 1729 den 2 May: Sie langete, wie nur gedacht, nebst ihrer Frau Mitter 1744 den 19 Februar zu Moscau an, und erhielte noch an solchem Tage den Rußischen Catharinen-Orden; wurde aber den 17 Mertz von einem so gefährlichem und ihr den Tod drohenden Fluß-Fieber oder Brust-Kranckheit überfallen, daß der gantze Rußische Hof darüber in Bestürtzung gerieth: Jedoch durch den Gebrauch der herrlichsten Medicamente erholte sie sich dergestalt wieder, daß sie den 1 May zum ersten mahle wieder an der Tafel erscheinen, und den 2 May ihr Geburts-Fest begehen konnte. Den 9 Julius eben dieses 1744 Jahres legte sie, auf empfangenen täglichen Unterricht von einem Archimandriten in der Rußischen Glaubens-Lehre, zu Moscau in der Kayserlichen Hof-Capelle öffentlich in Rußischer Sprache ihr Glaubens-Bekenntniß ab, empfieng durch den Ertz-Bischoff von Novogrod, Herrn Ambrosius, die Salbung und den Nahmen Catharine Alexiewna, und communicirte nach dem Gebrauch der Rußischen Kirche. Bey welcher solennen Handlung diese Prinzeßin eine solche wohlanständige Devotion soll bezeiget haben, daß sowohl die Kayserin, als auch die sämmtlichen hohen Anwesenden sich der zärtlichsten Freuden-Thränen kaum haben enthalten können. Den folgenden Tag, nehmlich den 10 Julius (als an dem Feste Petri und Pauli, nach dem alten Calender, und zugleich) an dem Nahmens-Feste ihres Vetters, des Groß-Fürstens von Rußland und Hertzogens von Holstein-Gottorp, Peter Foedorowitzens, ward sie mit demselben zu Moscau verlobet. Diese Verlobung geschahe mit grossem Gepränge: Gegen halb zwölf Uhr erhub sich die Kayserin zu Fuß aus dem Cremelin nach der Haupt-Kirche der Stadt Moscau in Begleitung des Groß-Fürstens, welcher die Prinzeßin bey der Hand hatte. Der Ober-Hof-Marschall, Graf Otto von Brummer, führte die Fürstin von Zerbst, und der gesammte Hof folgte. Die Kayserin wurde an der Kirch-Thüre von der Geistlichkeit unter Anführung des Ertz-Bischoffs von Novogrod empfangen. Dieser Prälate hielte sodann eine, auf die Verlobung des Groß-Fürstens mit dieser Prinzeßin, und die Ernennung dieser letztern zur Groß-Fürstin von Rußland eingerichtete schöne Rede. Die Kayserin empfieng sodann die Ringe aus den Händen des Ertz-Bischoffs, und

und wechselte sie unter den Verlobten, wobey die Canonen von den Wällen des Cremelins gelöset wurden. So bald dieses geschahe, wurde die Printzeßin so wohl in dieser als allen andern Kirchen unter Benennung: Ihro Kayserl. Hoheit der verlobten Braut des Groß-Fürsten, der rechtgläubigen Printzeßin und Groß-Fürstin Catharine Alexiewna, in die Liturgie eingeschlossen, und zugleich durch ein öffentliches Manifest, befohlen, derselben den Titul Ihro Kayserl. Hoheit beyzulegen. Das Manifest selbst lautet also:

„Von Gottes Gnaden, Wir Elisabeth „die Erste, Kayserin und Selbsthalterin aller „Reussen ꝛc. thun jedermänniglich kund: Da „nach dem Willen des allmächtigen Gottes „und durch dessen allerhöchsten Seegen, Wir „nach Unserer gehegten Absicht den 29 letzwerwichenen Monats Junii Unsern allergeliebtesten „Schwester Sohn und Erben, Se. Kayserl. Ho„heit, in die Haupt-Kirche der Himmelfahrt der „Heil. Mutter Gottis, mit der Durchl. Prin„tzeßin von Anhalt-Zerbst, welche den 28sten ge„dachten Monats (nehmlich alten Calenders, nach dem neuen Calender aber, wie oben gedacht, den 9 Julius) „sich zu der rechtgläubigen Grie„chischen Religion bekannt, und bey der Heil. „Salbung den Nahmen Catharine Alexiewna „bekommen, bey Versammlung sowohl der geist„lichen als weltlichen Standes-Personen verlobet, „und zugleich diese Durchl. Printzeßin, als Groß„Fürstin mit dem Titul: Ihro Kayserl. Hoheit, „zu veneriren, befohlen haben: So ist unser gnä„digster Befehl, solches in unserm gantze Reiche „zur allgemeinen Nachricht zu publiciren.„ Nach geendigtem Gottesdienste hatten die fremden Gesandten, und Minister, welche dem Gottesdienst nicht beygewohnet, die Ehre, bey der Kayserin und den Neu-Verlobten ihre Glückwünschungen abzustatten. Die Kayserin speisete darauf öffentlich unter einem Baldachin mit dem Groß-Fürsten und seiner verlobten Braut. Es waren noch drey verschiedene Tafeln in eben diesem Saale, woran die vornehmsten Standes-Personen und die Geistlichkeit speiseten. Die Fürstin von Zerbst aber saß an einer besondern Tafel in einem Neben Zimmer, worinnen sie alles, was in dem grossen Saale vorgieng, sehen konnte. Der Hof war diesen Tag in grosser Gala und die Damen waren in Robes. Abends war Ball und Illumination. Der Hof sowohl, als die gantze Nation bezeigten eine ausnehmende Zufriedenheit über die von der Kayserin in der Person dieser Printzeßin zur Gemahlin des Groß-Fürstens getroffene Wahl. Die Printzeßin bekam von der Kayserin und dem Groß-Fürsten reiche Geschencke, und ward auch zur Erbin des Rußischen Reichs eingesetzet, im Fall die Kayserin und der Groß-Fürst ohne Erben mit Tode abgehen solten. Das Beylager selbst hingegen ward allererst 1745 den 1 September zu Petersburg vollzogen. Das Festin, so deßhalben angestellet worden, hat verschiedene Tage gewähret. Ob man gleich erstaunenswürdige Anstalten dazu gemacht, so hat man

doch keine vollständige Beschreibung davon zu sehen bekommen. Das vornehmste davon kommt auf folgendes Schreiben an, das den 4 September zu Petersburg datiret worden: „Am 1 dies„ses frühe um 6 Uhr, nach einem gegebenen Sig„nal von 5 Canon-Schüssen, versammleten sich in „dem Winter-Pallais Ihro Majestät der Kay„serin alle Personen von Distinction beyderley „Geschlechts. Vormittags um 11 Uhr fieng sich „der Zug nach der Kirche von Kazancka an. „In den Strassen, durch welche man paßiren „muste, waren zu beyden Seiten die Soldaten „von der Garde und von andern Regimentern „gestellet, deren Anzahl sich fast auf 15000 Mann „belief. Das Gefolge bestund in 135 Carossen, „jede mit 6 Pferden bespannet, vor denen die „Domestiquen in sehr reicher Liverey hergiengen. „In der Carosse Ihro Majestät der Kayserin „sassen beyderseits Kayserl. Hoheiten, vor denen „alle Cavaliers herritten. Der Ertz-Bischoff von „Novogrod verrichtete die Trauungs-Ceremo„nie, und der Ertz-Bischoff von Pleskow hielte „dabey die Rede. Sodann wurden die Cano„nen abgefeuert, und die sämmtlichen Regimen„ter gaben eine dreyfache Salve. Auf dem Ne„va-Strome sahe man ein Kriegs-Schiff, 4 Jach„ten und 30 Galeeren, die mit einer grossen Men„ge Flaggen und Wimpel gezieret waren, und „gleichfalls Salve gaben. Nach der Zurückkunfft „aus der Kirche empfieng die Kayserin von den „Ambassadeurs und ausländischen Ministern, „wie auch einheimischen Standes-Personen bey„derley Geschlechts die Glückwünschungen. Des „Mittags speiseten Ihro Kayserliche Majestät öf„fentlich unter einem Thron-Himmel mit Ihro „Kayserlichen Hoheiten, dem Groß-Fürsten und „der Groß-Fürstin, ingleichen mit Ihro Hoch„fürstl. Durchl. der regierenden Fürstin von An„halt-Zerbst, der Groß-Fürstin Frau-Mutter, und „mit Sr. Durchl. dem Printzen August von „Holstein-Gottorp. Für die Personen von „Distinction beyderley Geschlechts waren in „andern Apartements verschiedene Tafeln an„gerichtet. Den Beschluß des ersten Tages „machte ein Ball. Den 2 Vormittags empfien„gen Ihro Kayserliche Hoheiten die Glückwün„schungs-Complimente und Nachmittags gegen „1 Uhr begaben Sie sich in dem Sommer-Pal„last, um sich bey Ihro Kayserliche Majestät ge„horsamst zu bedancken, speiseten auch zu Mit„tage mit Höchst-Denenselben. Abends war „im Winter-Pallast Ball, wobey sich alle Am„bassadeurs und ausländischen Minister einfan„den. Hierauf speisete man nach gezogenen „Billets in dem grossen Saal an einer figurir„ten Tafel, an deren jeder Ecke man Fontainen „mit Cascaden und andern Auszierungen sahe. „Gestern war Ruhe-Tag. Heute erhoben sich „Ihro Majestät die Kayserin mit Dero Ge„folge zu Ihro Kayserlichen Hoheiten in den „Winter-Pallast, wo sie des Mittags speiseten, „und die Personen beyderley Geschlechts von „den beyden ersten Classen die Gnade hatten, „an Höchst-Deroselben Tafel gezogen zu wer„den. In verschiedenen andern Apartements

war

„war für die übrigen angerichtet Nach geen„digter Tafel ließ man aus etlichen Fontainen „Wein springen, und gab dem Volcke gebrate„ne Ochsen, wie auch anderes gebratenes Fleisch, „ingleichen Brod auf einigen Pyramiden Preiß „Gegen Abend war bey Hofe Gala und Ita„liänisches Concert ꝛc. 2) **Wilhelm Christian Friedrich**, gebohren 1730 den 17 November und gestorben zu Dornborn den 27 August 1742, mithin noch vor des Herrn Vaters Ableben. 3) **Friedrich August**, Fürst zu Anhalt-Zerbst, von dem sogleich; 4) **Auguste Christine Charlotte** gebohren 1736 den 12 November, und gestorben in eben solchem Jahre den 24 November; und 5) **Elisabeth** gebohren zu Berlin den 17 December 1742, und gestorben 1745 den 5 Mertz des Abends, im dritten Jahre ihres Alters. Jetztgemeldeter Friedrich August, Fürst zu Anhalt-Zerbst, hat 1734 den 8 August das Licht der Welt erblicket, 1743 den 21 Februar den St. Annen- und 1744 den St. Andreas-Orden erhalten, zu welcher Zeit er sich bey seiner Frau Groß-Mutter zu Hamburg befand. Die Rußische Kayserin hatte letztgedachten St. Andreas-Orden nach Berlin gesendet, und dem König ersuchet, solchen in Dero Nahmen so wohl dem Printzen George Ludwigen von Holstein-Gottorp, als auch dem Erb-Printzen von Anhalt-Zerbst umzuhängen: welche Ceremonie auch an dem erstern den 6 Jenner 1745 in dem Königlichen Apartement vor sich gieng. Nun hatte der König zwar dem Erb-Printzen von Zerbst durch eine an ihm abgefertigte Staffette wissen lassen, daß er zum Empfang des St. Andreas-Ordens sich gleichfalls bey Hofe einfinden mögte; weil sich aber derselbe unpaß befand, so ertheilete der König dem Printzen von Holstein-Gottorp Vollmacht, den Orden bey seiner bevorstehenden Reise nach Hamburg mit sich zu nehmen, und solchen ihm allda provisorio modo umzuhängen, welches auch den 25 Jenner in Gegenwart des Rußisch-Kayserlichen Ministers, Herrn von Heinson geschahe. Im Jahr 1747 den 16 Mertz succedirte er seinem Herrn Vater nach dessen erfolgten Ableben; als der eintzige hinterlassene Printz. Er stehet unter der Vormundschafft seiner Frau Mutter, darzu dieselbe von dem verstorbenen Fürsten durch ein Testament dergestalt eingesetzet worden, daß sie solche nebst der Landes-Administration unter der hohen Direction des Königs in Preussen führen und die Geheimde Räthe von Linsing und Dieskau, nebst dem Hof-Cammer-Regierungs- und Consistorial-Rathe Bollhagen zu Vormundschaffts-Räthen haben soll.

Das Wappen der Fürsten von Anhalt-Zerbst anlangend, so ist derselben Wappen-Schild ein vierfach in die Länge und so vielfach quer getheileter Schild mit einem Mittel-Schilde. Dieser **Mittel-Schild** ist die Länge herab getheilet: Zur Rechten in silbernem Felde stehet ein halber rother Adler; zur Lincken ist es von Schwartz und Gold zehenfach quer gestreiffet, mit einem schrägrechts gelegten grünen Rauten Krantz: Wegen des Fürstenthums Anhalt. **Die oberste Reihe**: Zum ersten von Schwartz und Silber zehenfach quer getheilet mit einem schrägrechts liegenden grünen Rauten-Krantze: Wegen des Hertzogthums Sachsen. Zum andern im blauen Felde ein güldener gecrönter Adler: Wegen des Hertzogthums Westphalen. Zum dritten im silbernen Felde drey rothe Schröter-Hörner: Wegen des Hertzogthums Engern. Zum vierten von Schwartz und Gold zehenfach quer gestreiffet: Wegen der Grafschafft Ballenstädt. **Die andere Reihe**: Zur Rechten im silbernen Felde ein mit güldener Krone und Halsbande gezierter schwartzer Bär, welcher gegen die lincke Seite auf den Zinnen einer rothen schrägen Mauer mit güldenem Thor empor gehet: Wegen des Geschlechts der Beringer. Zur Lincken im blauen Felde ein güldener gecrönter Löwe: Wegen der Herrschafft Jevern. (Magdalene, des letzten Grafens von Oldenburg Anton Günthers Schwester, war an Rudolphen, Fürsten zu Anhalt-Zerbst, vermählet, wodurch nach Abgang des Oldenburgischen Gräflichen Stammes diese Herrschafft an das Fürstliche Zerbstische Hauß gefallen, vermöge des Testaments, so der letzte Graf Anton Günther errichtet hatte: worüber es aber mit Dännemarck viel Streits gesetzet, bis endlich Anhalt-Zerbst zum Besitz gekommen. **Beckmanns** Anhalt. Historie C. II, §. 11 p. 417. **Europ. Herold** T. I, p. 542. **Lünigs** Reichs-Archiv P. spec. Contin. II, IV Abtheilung p. 280). **Die dritte Reihe**: Zum ersten von Schwartz und Silber geschacht, dreymahl die Quere, und viermahl die Länge, mithin zwölfmahl: Wegen der Herrschafft Ascanien. Zum andern von Gold und Roth quadriret: Wegen der Herrschafft Waldersee. Zum dritten im blauen Felde zwey güldene lincke Schräg-Balcken: Wegen der Grafschafft Warmedorff. Zum vierdten im güldenen Felde ein schwartzer gecrönter Löwe: Wegen der Herrschafft Kniphausen (diese Herrschafft ist von dem letzten Grafen zu Oldenburg, dem sie gehörete, dessen hinterlassenen natürlichen Sohne, darneben aber dem Anhalt-Zerbstischen Hause die Expectantz darauf im Testamente vermachet worden. **Beckmann** l. c. P. V, Lib. III, p. 420. **Schweders** Theatr. Prætensior. T, II, p. 18. **Europ. Herold.** T. I, p. 542). **Die vierdte Reihe**: Zum ersten im blauen Felde ein silberner Adler: Wegen der Grafschafft Mühlingen. Zum andern gantz Roth: Wegen der Regalien. Zum dritten im silbernen Felde ein schwartzer Bär mit einem Hals-Bande, welcher auf dem Zinnen einer schräg von der Rechten zur Lincken herab gehenden rothen Mauer, die ein silbernes Thor hat, hinauf schreitet: Wegen der Herrschafft Bernburg. Zum vierdten im blauen Felde zwey in Form eines Andreas-Creutzes über einander gelegete silberne Palm-Zweige, zwischen denen oben ein

ein silberner Bracke mit güldenem Hals-Bande herfür schauet. Wegen der Herrschafft **Walther-Nienburg**. (Nach Abgang des Gräflichen Barbyschen Hauses, welchem diese Herrschafft gehörete, ist dieselbe Chur-Sachsen, als Lehns-Herrn heimgefallen, aber bald hernach dem Hause Anhalt gegeben worden: Zur Beförderung wegen einer Anwartschafft, die das Hauß Anhalt an die Grafschafft Barby nach Abgang des letzten Grafens 1659 machen wolte. Es bekam aber dieses Nienburg der Fürst Johann von Zerbst, in Ansehung seiner Gemahlin, die aus dem Hause Holstein, aber zugleich eine Chur-Sächsische Enckelin war. Chur-Sachsen hingegen hat sich nach Abgang des männlichen Zerbstischen Stammes den Rückfall vorbehalten. **Europ. Herold** T. I, p. 247). Ueber dem Schilde stehen sieben gecrönte Helme: Auf dem mittelsten zwey aufgerichtete und über einander geschrenckte Arme, deren Kleidung von Schwartz und Gold quadriret ist, in jeder Hand einen Pfauen-Schwantz haltend: Wegen des Fürstenthums Anhalt. Auf dem andern Helme zur Rechten ein hoher mit dem Wappen des ersten Feldes bezeichneter Huth, (oder vielmehr eine Säule, so, wie sie in dem Chur-Sächsischen Wappen vorkommen) welcher oben gecrönet und mit einem Pfauen-Schwantze gezieret ist: Wegen des Hertzogthums Sachsen. Auf dem dritten Helme ein auffliegender gecrönter güldener Adler: Wegen des Hertzogthums Westphalen. (In dem Chur-Sächsischen Wappen wird dieser Adler nicht in die Höhe fliegend, sondern schwebend vorgestellet. Die Hertzoge zu Sachsen-Lauenburg aber haben ihn ebenfalls in die Höhe fliegend geführet). Auf dem vierdten Helme ein wachsender Bär mit güldener Krone und Hals-Bande: Wegen der Familie der Beringer. Auf dem fünfften Helme zwölfe von Schwartz und Silber geschachte Fähnlein mit güldenen Lantzen, zu jeder Seite sechs: Wegen der Grafschafft Ascanien. Auf dem sechsten Helme zwey silberne hohe Schaffte mit güldenen Kronen und Pfauen-Schweiffen gezieret: Wegen des Hertzogthums Engern. (In dem Chur-Sächsischen Wappen ist der Helm mit einem Fürsten-Huth bedecket, auf welche Weise derselbe auch vormahls von Sachsen-Lauenburg geführet worden). Auf dem siebenden Helme drey Straussen-Federn, eine güldene zwischen zwey silbernen: Wegen der Herrschafft Jevern. Die **Schildhalter** sind ordentlich zwo Löwen. Was die Erklärung der Wappen-Stücke anlanget, die Zerbst mit dem sämmtlichen Fürstlichen Anhaltischen Hause gemeinschafftlich führet, so wird solche in dem Artickel: **Anhalt**, in den Supplementen zu diesem Lexico gegeben; hier aber sind zwar alle angeführet, allein hauptsächlich nur diejenigen erkläret worden, welche das Hauß Zerbst allein hat.

Beckmanns Anhältische Historie. **Imhofs** Notit. Procer. L. IV, c. 10. **Allgemeines Historisches Lexicon** IV Th. und in der Fortsetzung. **Schumanns** Jährliches Genealogisches Hand-Buch des Jahrs 1749. **Hübners** Genealogische Tabellen, I Theil, Tab. 239. Eben-

desselb. kurtze Fragen aus der politischen Historie, VI Th. p. 100 u. ff. **Genealogiophili** jetztlebende Häupter Deutschlands, I Th. p. 152 u. f. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1733. p. 336 u. 345; des Jahrs 1734. p. 677 u. 709; des Jahrs 1735. p. 194. 484 u. 488; des Jahrs 1736. p. 638 u. 775; und des Jahrs 1738. p. 621 u. f. **Genealogisch-Historische Nachrichten**, II Band, p. 427; III Band, p. 83 u. 641; IV Band, p. 430. 504. 505. 1015. 1113 u. 1114; V Band, p. 707; VI Band, p. 129. 621. 624. 687 u. f. VII Band, p. 5. 6. 213. 436. 439. 651. 1040. 1074 u. f. VIII Band, p. 619. 634 u. 879; IX Band, p. 618 u. f. und X Band, p. 107 u. ff. und p. 565 u. f. **Europäischer Staats-Secretarius**, 97 Th. p. 87 u. f. und 126 Theil, p. 520 u. f. **Neueröfnetes Welt- und Staats-Theatrum**, Eröfn. 16. p. 231 u. f. **Triers** Wappen-Kunst, in der Feustelischen Ausgabe, p. 424 u. ff. und p. 533 u. f. **Ludwigs** Reliqq. Manuscriptor. T. V, p. 227 u. 232. **Die heutigen Christlichen** *Souverainen* **von Europa** des Jahrs 1698. p. 873 u. f. **Genealogischer Schau-Platz** des jetztherrschenden *Europæ*, p. 432 u. f. **Donats** Europäisches Tag-Register des Jahrs 1704. p. 201 u. f. **Gebauers** Grund-Riß zu einer umständlichen Historie der vornehmsten Europ. Reiche und Staaten, p. 353. **Neue Europ. Fama** 90 Th. p. 463 und 93. p. 731 u. f. **Anleitung zu der Historie der ältesten Durchl. Fürstl. Häuser des Heiligen Römischen Reichs**, p. 328 u. ff. **Historisches Jahr-Buch** vom Jahr 1738. p. 282 u. ff. **Hübners** Lexicon Genealogic. p. 17 u. f. **Lairitzens** Historisch-genealogischer Palm-Wald, p. 699 u. ff.

Zerbst, vor Alters **Zerwist**, eine von vielen Jahrhunderten her angesehene, und zumahl wegen ihrer Ankunfft vornehme Adeliche Familie im Fürstenthum Anhalt. Sie erkennet jetziger Zeit keine andere, obschon gleiches Nahmens, für Stamm- und Geschlechts-Verwandte, als welche von dem letzten allgemeinen Stamm-Vater (Stipite communi) weiland des Fürstenthums Anhalt Unter-Directorn, Herrn **Siegmund Wieprechten** von Zerbst, und dessen dreyen Söhnen, Herrn **Wolf Dietrichen**, Herrn **Hans Christophen** und Herrn **Siegmund Wieprechten** von Zerbst, abstammen. Man findet von derselben einen ziemlichen Zusammentrag guter Nachrichten in **Beckmanns** Anhältischer Historie, P. VII. c. 11. Lit. Z, sonderlich wenn man P. III. Lib. II. c. 1. §. 10 und 19 zu Hülffe nimmt; wiewohl er doch auch in allem das völlige Licht nicht gehabt, und dahero hier und da, und besonders so viel es die rechte Standes-Qualification im 12ten und 13ten Jahrhundert betreffend, verstossen hat. Was sonsten in denen allgemeinen Historischen und theils so genannten besondern Adels-Lexicis hin und wieder von ihr vorkommt, sind Auszüge aus dem **Beckmann**, jedoch meistens mit wenigem Fleiß und sehr unvollständig gemacht.

In vorigen Zeiten wurde Sie unter einander und ohne Unterscheid, (promiscue) **Tserwist**,

Tserewist, Scerwist, Czerwist, Tscherewist, Cherewist, Cerwist und Cervest geschrieben; bis endlich das einsylbige Wort, (Monosyllabum) Tzerwst, Czerwst und nun Zerbst mit der Sprach-Veränderung in Gebrauch kommen.

Man kan von ihr mit Grund sagen, was man von andern, offt auch nur im dunckeln, und nach etwaigen Allusionen, muthmasset, nehmlich daß sie diese ihre Beynahmung nach dem Gebrauch des hohen und ietzt niedern Adels in den mittlern Zeiten, (in medio aevo) von ihrem alten ehemaligen Stamm- und Patrimonial-Sitz, Burg, Stadt und Herrschafft Zerbst angenommen: Und, obschon diese seit 1264 integraliter nicht mehr in ihren Händen gewesen; gleichwohl zum beständigen Geschiechts-Nahmen beybehalten hat.

Das die Sirser oder Sorber Wenden Servii, Sirbii, Sorabi, unter andern auch die Gegend um Zerbst, und die Stadt selbst eine lange Zeit, und bis gegen das 12te Jahrhundert inne gehabt haben, ist zwar Historisch richtig; ob sich gleich nicht eigentlich bestimmen läst, wenn sie diesen Strich Landes so weit vorwärts an der Elbe eingenommen haben: Und dann stehet auch auf diplomatischer Gewisheit, daß diese Familie von denen allschon aus dem 12 Jahrhunderte bekannten vornehmen Dynastis und Herren zu Zerbst ihre Descendentz hat. Ob aber eben diese ihre Progenitores und deren weitere Anherren von denen Proceribus Soraborum, welche sich hier und da Zeitig zur christlichen Religion bekannt haben, abstammen; oder aber, ob sie Alt-Deutscher, und von was für eigentlicher Ankunfft seyn? darvon hat sich bis noch anietzo ein zuverläßiger Grund nicht gefunden, und mag man sich dahero mit ungewissen Muthmassungen nicht behelffen: immassen, ob wohl jenes nicht allerdings unwahrscheinlich ist; jedoch auch dieses seyn kan. Indessen von was für Ankunfft sie auch seyn mögen, so ist und bleibt jedoch diß gewis, daß sie Freye unmittelbare Herren des Reichs; keinesweges aber, wie Beckmann in seiner Historie des Fürstenthums Anhalt P. III Lib. II c. 1 §. 19 aus vorgefasten Meynungen ihm beygehen läst, und zwar eben so wenig als ihre nächste Nachbarn, ehemahlige Herrn nachgehends Grafen von Barby und die Grafen von Lindau unter der Ober-Herrschafft derer Marggrafen Ottens des Reichen und dessen Sohns Albrechts des Bärs jemahlen gewesen; oder wohl gar bey denen aus der Historie und sonderlich aus Helmolds Sclavischer Chronicke bekannten Religions-Kriegen und Dragonaden dieser beyden Herren gegen die Wenden mit denen herbey gezogenen Colonien aus denen Niederlanden nach Zerbst gesetzt, und um sie in beständiger Devotion desto sicherer zu erhalten, mit ansehnlichen Gütern, Rechten und Freyheiten begnadet worden. Denn eines Theils ist es ein an sich unrichtiges unerwiesenes Vorgeben, daß das Compelle intrare Albrechts des Bärs gegen die Wenden, und die von ihm geschehene Einführung Niederländischer Colonien sich auch auf Zerbst und seine angehörige Gegend, mithin extra limites Marchiæ orientalis ad alienum & extrum territorium solte erstrecket haben: Ob es wohl seyn mag, daß durch dieses sein Factum heroico christianum auch andere benachbarte Herren zur gleichmäßigen Nachfolge aufgemuntert worden. Helmold gedencket wenigstens der Stadt und gegend Zerbst mit keinem Worte, und wäre vermuthlich auch Beckmann auf diesen Einfall nicht gerathen, wann er Initia regiminis derer Fürsten zu Anhalt in Zerbst aus den Archiven etwas bedächtlich erforschet, u. Terram Servestanam nicht aus allzugrosser Uebereilung, als eine terram originarie Anhaltino avitam angesehen hätte, da sie jedoch erst aus dem 14ten Jahrhundert her, und zwar durch Heyrath einer Gräfin von Barby ein neuer ansehnlicher Anwachs des Hochfürstl. Hauses ist: Und andern Theils provocirt man die Märckische, Sächsische und selbst die Anhältische Geschichtschreiber dreiste, ob sie einen eintzigen Actum Superioritatis & supremi Dominii über Burg, Stadt und Herrschafft Zerbst, so von Otten dem Reichen und Albrechten dem Bär, als so gar auch von deren Nachkommen respective Marggrafen zu Brandenburg, Hertzogen zu Sachsen, und Fürsten zu Anhalt irgends aus dem 12ten Jahrhundert bis über die Mitte des 13ten auf das Jahr 1253 erweißlich machen, und ob insonderheit die letztere zeugen können, daß vor dem 14ten Jahrhundert Burg, Stadt und Herrschafft Zerbst je zu einer Fürstl. Anhältischen Landes-Portion, deren doch der Zeit bereits verschiedene waren, in totum oder in tantum mitgeschlagen, oder aber von einen Fürsten zu Anhalt Hof zu Zerbst gehalten sey? 1. Der älteste ungezweifelte Stipes communis und Uhr-Uhr-Uhr-Anherr, welchen uns noch zur Zeit die Urkunden nahmentlich anweisen, ist Richard I. Herr zu Zerbst. Er war, wo nicht weiter zurück, doch gegen die Mitte des 12 Jahrhunderts gebohren. Seine Gemahlin hieß Ode, oder, wie sie einige Urkunden nennen Ida, von deren Geschlechte jedoch weiter nichts bekannt ist. Er residirte auf der Burg zu Zerbst, in castro Tserwist, an deren Platz nunmehro das Fürstliche Schloß stehet. Das letztere Ueberbleibsel derselben, den grossen festen Thurm, welchen man Plattdeutsch *Sidcum*: Siehe dich um, hiesse, und welcher zur Defension diente, hat Fürst Rudolph von Anhalt 1618 vollends abbrechen lassen. In denen alten Urkunden, und selbst in dem Lehnbriefe des Kayfers Wilhelms vom Jahr 1253 heist sie Castrum Tserwist, und in diesen macht sie so gar das Hauptwerck aus. Daselbst heißt es: quod Nos *castrum Tserwist & civitatem ac omnia alia aue Rychardus Dominus de Tserewist tenet a Nobis & imperio ad* ejusdem Rychardi preces & instantiam nobilibus viris *Johanni & Ottoni* marchionibus de Brandenburg dilectis Principibus nostris conculimus pheodali titulo possidenda. Welchem tramiti auch die neuern Kayserlichen Lehnbriefe der Fürsten von Anhalt unverrückt nachgehen. Denn da heist es in selbigen bey Recension der Reichs-Lehnstücke: Mit Schloß und Stadt Zerbst, und der Vorstadt Ancun genannt, samt andern Vorstädten daselbst ꝛc. mit ihren Rechten und Zugehörungen. Eben diese Position der Burg Zerbst vor der Stadt daselbst

daselbst in denen alten und neuen Kayserl. Lehnbrieffen giebt in Mitbetracht der uralten Wohnung-Art in diesen und andern Theilen Deutschlandes nicht unbillig Anlaß zu muthmassen, daß die Burg älter als die Stadt selbst, und zu einem haltbaren Herrschafftlichen Regiments-Sitz ehedem zuerst angelegt, die Stadt aber durch Gelegenheit desselben nach der Hand bey- und angebauet, mithin solchergestalt unter die Jurisdiction und Herrschafft der Burg kommen, und demnächst, auch bey ihrem Anwachs, darunter verblieben ist; wie wir desfals an so vielen andern ietzt ansehnlichen Städten, welche auf gleiche Art ad Castra & Burga nobilium erwachsen, Exempel haben, und es aus der Historie von dem Ursprunge der Städte in Deutschland, weiters illustriren könnten: Wenigstens ist es weit wahrscheinlicher, daß die ehemahlige Herrschafft der Vorfahren Richards I, über die Stadt, daher ihren Ursprung genommen hat, als dasjenige, was Beckmann c. l. durch seine suppositia precaria sich und andern bereden will. Dieses Castrum Tserwist oder Burg, war von solcher Wichtigkeit, daß sie verschiedene Adeliche Castrenses und Burgmänner hatte, als die Landsichte, die von Mordiz, die von Gruben, die von Ryke, die von Winnigstädt, die von Randowe, die von Sthene oder Sztene und andere, welche vor derselben auf der so genannten Freyheit in ihren besondern Höfen u. Lehn-Curiis wohnten, und ihr zu Burg-Lehn-Diensten untergeben waren. Daß sie auch zu Zeiten Richards I, ihre eigene Burg- oder Hof-Capelle gehabt, zeiget uns das beym Beckmann P. III, Lib. II, c. 1. §. 7, n. 1. befindliche Dedications-Diploma der Kirche St. Bartholomäi vom Jahr 1215, nach welchem dieser Kirche eine jährliche Abgifft unius talenti aus den Einkünfften der Burg-Capelle pro dote mit zugesetzet wurde. Daselbst stehet: De Capella castri unum talentum. Und daß die Unterthanen in den Dörffern der Vogtey, zur Burg also genannte Burg-Dienste oder Burg-Veste thun müssen, ersehen wir aus der Verschreibung des Dorfs Stackelitz vom Jahr 1299, in welcher die Herren von Barby dem Kloster in Ancun zwar das gantze Dorf cum omni jure & utilitate überliessen, jedoch ihnen den Burg-Dienst vorbehielten. Es heisset daselbst: solummodo simplex servitium quod vulgariter Borchdienst dicitur. Beckmann P. III, Lib. II, c. 1. §. 10. n. 6. Nebst der Burg besaß Richard I, nicht nur die Stadt Zerbst selbst mit ihrem Weichbilde und Dependentien als ordentlicher Erbherr derselben, sondern auch noch ferner in der herumliegenden Gegend, dasjenige Gebiete an Gütern u. vielen Dorfschafften, welches damahls die Vogtey, Voghedy genennet wurde, und über welches zu Respicirung der Justitz ein besonderer Vogt, Voghed gesetzet war; wie dann die Urkunden selbiger Zeit den gantzen Inbegriff der Gerichtsbarkeit (complexum jurisdictionis) durch das Wort Advocatiam, auszudrücken pflegen. Diese Vogtey war auch sub regimine der Fürsten von Anhalt eine gute Zeitlang, und besonders gegen Ablauf des 14 Jahrhunderts noch in ihrer Verfassung, wie solches aus der beym Beckmann P. III. Lib. II. c. 1. §. 10. n. 10, befindlichen Verschreibung des Jungfrauen-Klosters vom Jahr 1390 zu ersehen, worinnen sich dasselbe gegen einen von Adel, Henning Rycken, verbindlich machte, alle Dorf-Pfarren um Zerbst herum, die zu der Vogtey gehören, zu Messen und Gottesdienst auf ewige Zeiten mit Wein und Oblaten zu versehen: ewych tu gheven Wyn und Oblaten aller Dorpparren ume Cerwyst, dy tu der Voghedy ghehören tu missen unde Gottesdynst tu vollen bryngen. Gegenwärtiger Zeit macht sie etwa das Fürstliche Anhaltische Amt Zerbst nebst einem grossen Theile des Amts Rotzlau aus. Und alle diese ansehnliche Stücke hatte und besaß Richard I, unmittelbar vom Kayser und Reiche gleich andern freyen Herren desselben, mit allen Regalien und Herrlichkeiten, wie solches das hiernächst unter Richarden II, vorkommende Kayserliche Diploma Wilhelms ins volle Licht setzen wird. Denn einer Marggräflich Ascanisch-Brandenburgischen oder Fürstlichen Anhältischen Ober-Bothmäßigkeit in und um Zerbst war der Zeit in totum oder in tantum annoch nicht gedacht, sondern es hat zumahlen diese die Anhältische, wie schon vorhin erinnert ist, weit jüngere natales; immassen, so wie das Fürstenthum Anhalt überhaupt, also auch ins besondere der also genannte Ueber-Elbische oder Zerbstische Antheil aus verschiedenen particular Herrschafften und Stücken, und unter andern, aus der Herrschafft Zerbst, der Grafschafft Lindau, und nach Absterben der Grafen von Barby aus Walter-Nienburg und Mühlingen gleichsam per modum alluvionis zu seiner jetzigen Grösse und Ansehen erwachsen ist. Richard I, hatte noch zwey Brüder, Nahmens Heinrichen und Gumprechten, welche sich gleichfalls von ihren besondern Ansitzen und Herrschafften schrieben, und zwar jener von Plaue, dieser von Wiesenburg. Beyde waren mit gegenwärtig, als Richard das Hospital in Ancun fundirte, wovon bald zu sagen seyn wird. Heinrich pflantzte seinen Ast unter dem angenommenen besondern Geschlechts-Nahmen von Plaue fort, wie denn in den Urkunden des 13 Jahrhunderts dreyer Söhne von ihm, hin und wieder gedacht wird, als Nahmentlich Richards, welcher unter Ertz-Bischoff Albrechten von Magdeburg das Dapiferat oder Ober-Truchsessen-Amt verwaltete, und seiner Zeit von grosser Consideration war; Denn Gumprechts und Arnolds von Plawe. Und sind dieselbe alle drey als Zeugen mit angeführt in dem Versicherungs-Briefe, welchen nur gedachter Ertz-Bischoff Albrecht dem Hertzoge von Braunschweig Otten, dem Kinde, (Ottoni Puero) de non reædificando castro *Walbecke* ertheilte. Daselbst heisset es: Acta hec sunt Anno gratie MCCXXIX indictione secunda. Hujus rei testes sunt: Gernandus Brandenburgens. Episcopus &c. Laici Burcardus Castellanus Magdeb. Hoyerus de Vredeborch, *Richardus dapifer Gumbertus & Arnoldus de Plawe, fratres ejus, Richardus & Fredericus fratres de Cherewist.* Henricus & Gumbertus fratres de Alsleve. Johannes, Ghevehardus & Richardus de Plote. Johannes de Jericho. Rudolphus & Henricus fratres de Gatersleve & alii quam plures. Datum per manum

manum Burchardi notarii curie nostre XVII. Kal. Jan. Pont. nostri XXIII. Siehe Rethmeyers Braunschweigische Chronicke, in welcher, p. 1827 dieses Diploma gantz zu finden. Der jüngste, Gumprecht von Wiesenburg war zwar 1214 annoch am Leben, und aßistirte als Agnat bey Errichtung des Nonnen-Klosters in Ancun, gleich er vorhero bey dem Hospital auch gethan hatte. Und scheinet es, als ob er nach des Richards Tode Vormund über dessen drey Söhne gewesen, gestalten aber nach dem Jahr 1214 so wenig seiner, als etwaiger Nachkommen von ihm weitere Meldung geschicht: So erwächst die Vermuthung, daß er bald hernach, und zwar ohne männliche Descendentz verstorben. Ob die beyde besondere Ansitze, Burg und Stadt Plawe und das Schloß Wiesenburg, sammt deren Zubehörungen nova acquisita der Brüdere Richards, oder aber portiones und Abtheilungen der väterlichen Stamm-Güter gewesen, ist zwar nicht bekannt: Gleichwohl legt sich darob so viel zu Tage, daß diese drey Gebrüdere gar vermögende Herren und Besitzere eines ziemlichen Strich Landes gewesen, welcher sich auf etliche Meilen erstrecket hat, wie solches Urtheil auch mit Recht fällt. Beckmann P. III Lib. II, c. 1. §. 19. n. 1. Gegen Ablauff des 12 Jahrhunderts erbauete Richard I, der Armuth zum Besten & ob spem retributionis æternæ pro sua suorumque salute ein ansehnliches Hospital in der Vorstadt bey Zerbst, Ankun genannt, und dotirte es mit reichen Einkünfften; zu welcher milden Stifftung seine Gemahlin, als eine das publicum liebende und eyfrig devote Dame ein Grosses beytrug. Dieses pium opus wurde in Gegenwart des Bischoffs Norberts von Brandenburg, zu dessen Dioces und Kirchen-Sprengel die Herrschafft Zerbst der Zeit gehörte, dann Heinrichs und Gumprechts, ingleichen derer Geistlichen in Zerbst und anderer solenniter vollzogen. Er starb kurtz hernach entweder mit Ende des 12 oder bald im Anfange des 13 Jahrhunderts, und verließ nebst Frau Oden, seiner Gemahlin, drey Söhne, Nahmens Richarden II, Heinrichen, und Friedrichen, alle dreye Herren zu Zerbst, von welchen der mittlere, Heinrich, der weitere allgemeine Stamm-Vater aller noch jetztlebenden des Geschlechts der von Zerbst wurde, wie hiernächst vorkommen wird.

II. Nach Absterben Richards I, gieng Frau Ode in der Beyferung ihrer Devotion weiter, und richtete so gar ihr Absehen mit dem Hospital auf ein Nonnen-Kloster nach den Regeln St. Benedicts und zu Ehren der heiligen Jungfrauen Marien. Weilen dem Hospital, wohin das Kloster solte geleget werden, die Bischöffliche Confirmations-Urkunde annoch abgieng: So suchte sie dieselbe mit Einwilligung ihrer Söhne und derer Agnaten bey des Norberts Nachfolger im Bischoffthum, dem Balduin. Und dieser war auch so gefällig, daß er sie nachholte. Die Ausfertigung geschahe zu Zerbst, im Jahr MCCXIII notanter in Anno sui Pontificatus septimo, und ist kein Zweifel, daß bey diesem vornehmen Bischöflichen Besuche und Anspruch zu Zerbst, theils die

Verbesserung des Kirchen-Wesens in der Stadt und Herrschafft überhaupt, theils und insonderheit auch das Vorhaben des Klosters näher überlegt, und dieses zu seinem hiernächstigen guten Fortgang präparirt wurde; zumahlen die nächsten Agnaten der drey jungen Herren zu Zerbst, als des Vaters Bruder Gumprecht von Wiesenburg, und des immittelst verstorbenen Heinrichs von Plawe ältester Sohn Richard von Plawe, auch gegenwärtig waren. Das Confirmations-Diploma selbst ist dieses Inhalts:

„*Balduinus, Dei gratia Brandenburgensis Episcopus*, universis presentem paginam respicientibus salutem in salutis Auctore Humane fragilitatis memoria, cui vetustas temporis oblivionis senium frequenter assuevit inducere; scripturarum perpetuitate desiderat adjuvari. Unde ne id, *quod inter Karitatis opera d gne numerari potest*, vel dierum antiquitas oblivione sepeliat, vel forte potius invida malignantium novitas violent tollat, presenti scripto tam presentium quam futurorum memorie commendatum esse volumus. Quod *felicis in Christo recordationis Richardus de Scherewist in fundo propr etatis sue* ob spem retributionis eterne pro sua suorumque salute, *prope Scherewist Hospitale pauperum construxit*. Cui in presencia bone memorie *Antecessoris nostri Episcopi Norberti*, & presentibus, *Balduino Daniele, Volperto*, tunc plebanis Scherewist, *& fratribus suis Heinrico de Plaue, Gumperto de Wesenburch*, cum heredum suorum bona voluntate assignavit XXIIII jugera prati adjacentia curie ejusdem hospitalis, mansum & dimidium, tria arbusta prope Auchun: *Octo choros*, qui in vulgari vocantur *Winsceple, siliginis, de molendino prope idem hospitale sito, duos Winsceple tritici*, duos porcos impinguandos, insuper & stagnum ejusdem molendini, cum omni usu piscium & graminis, *quinque Winsceple* ordei de villis Lebethowe, item *decem Winsceple siliginis* & totidem avene *de villa Stockeliz* licentiam depascendi gregem in loco qui dicitur *Muchele*. Ad instantiam autem petitionis *Ide vidue ejusdem R. devote in Christo femine*, heredibus facto pie devotionis consensum prestantibus id quod a prefato R. legitime factum fuerat juste duximus confirmandum. Testes autem qui nostre confirmationi intererant sunt Clerici Herewicus, Heinricus Conradus Plebani Scherewist - - - - ejusdem Hospitalis provisor, Heinricus de Bornem, Heinricus de Werchnuti, Wenemarus de Reine, *Rheinerus de Lebetowe, Willehelmus de Stekebu*. Albertus de Strinem. Laici autem *Gumbertus*, Nicolaus de Brizne: *Richardus de Plawe*, Gumbertus de Louburch. Arnoldus de Trebin, Vredehelmus de Borch, Conradus Quartir, & frater ejus Vumterus, Reinardus, Heinricus Advocatus. Bertrodus Villicus. Heinricus Prefectus. Ad omnem ergo que inposterum emergere possunt dubitationem penitus amputandam hanc presentem paginam inde conscriptam sigilli nostri testimonio decrevimus roborare. Dat. Anno Dominice incarnationis M. CC. tertio decimo. Anno pontificatus nostri septimo, *Scherewist*.

Mutter

Mutter und Söhne fuhren hierauf mit Einrichtung des Klosters fort. Sie schlugen dazu nicht nur die Gebäude und Einkünffte des Hospitals, sondern sie dotirten es auch mit noch vielen andern Gütern und Gefällen, und wurde bey einer Sache von dieser Wichtigkeit, ausser dem Bischoff Balduin von Brandenburg als Diœcesano, auch der Ertz-Bischoff Albrecht von Magdeburg, in Beyrath gezogen. Darmit jedoch durch diese Veränderung der Armuth nichts abgienge, war lex fundationis, daß der zehende Theil aller proventuum des Klosters für die Armen bleiben solte. Es kam also dieses, nach der Hand zu grossem Ruff und Ansehen erwachsene Jungfrauen-Kloster Cistercienser-Ordens in Ankun vor Zerbst in kurtzem dergestalt zum Stande, daß allschon das Jahr hernach, im Jahr MCCXIV, dieses Bischöffliche Confirmatorium darüber erfolgte.

„In Nomine Sancte & Individue Trinitatis.

„*Ego Balduinus, Dei gratia, Brandenburgensis Epyscbopus*, ne ob labenois temporis curlium aut per oblivionis caliginem ea que pia fidelium devotione rationabiliter disponuntur damnosa imposterum contrarietas intercipiat, operæ precium rati sumus interponere scripta nostra, quo hec posteritati elucident & distinguant. Notum itaque facimus universis Christi fidelibus, tam futuris quam presentibus, quod *nobilis matrona* Domina videlicet *Ida* & filii ejus scilicet *Richardus, Henricus* & *Fridericus de Scerewist* divine remunerationis obtentu, in proprietatis sue fundo prope ipsum oppidum, ubi Hospitale pauperum hactenus extitit, *Cenobium Sanctimonialium*, quæ secundum regulam *Beati Benedicti* Deo jugiter famulentur, aliarumque feminarum que ejusdem professionis exiſtunt in nigro habitu, Cantu & in victu ritum teneant, extruxerunt, possessiones quæ aliquando dicto Hospitali fuerunt assignate, de *Dni Alberti Ste Magdeburgensis Ecclesie Archiepiscopi* Apostolice sedis legati, *nostroque consilio* eidem Monasterio conferentes, videlicet XXIIII jugera prati, mansum & dimidium agrorum, tria Arbusta prope *Ancun*, in molendino, quod situm est inter ipsum clausstrum & oppidum ante dictum, VIII Choros siliginis, duos Choros tritici ac duos porcos XIIIm hebdomatibus impinguandos, nec non & vivarium piscium cum graminum omnium usu. In villa quoque Stockeliz Xam Choros siliginis & totidem Avene. In villis etiam que Lepzow uno nomine nuncupantur V Choros ordei, & in loco qui *Muchele* dicitur, gregem pascendi liberam facultatem, duos denarios annuatim de fossato clausstrali curie adjacenti, & villam que *Leukensdorp* dicitur, cum omnibus suis reditibus, tam in censu quam in alio universo ministerio, talentum quoque unum in theloneo in Serwist. In villa etiamque *Pogbelsvorde* nominatur, I Chorum siliginis & Xam solidos annuatim, Ecclesiam etiam in *Lyzkov* & filias ejusdem Ecclesie, videlicet *Resesene* & XX solidos in censu ibidem, Ecclesiam quoque in *Wertlav* cum filiabus suis in *Ickerchou* & *Bernardisdorp* Ecclesiam in *Bornem* & filias in *Prybene*, & III talenta annuatim Scherwistensi in moneta in *Ancun*, que jam dictum Cenobium XXXVIII marcis comparavit, erga *Dominum Henricum civitatis supra dicte*. Adjunctum est nihilominus in hac serie constitutionis, quod decima omnium que in presentiarum Cenobium ipsum possidet, vel que in futuro quorumlibet largitione fidelium seu aliis justis modis Dno concedente poterit adipisci, alimonie & usibus pauperum impendantur. Cum igitur ex officio pastorali personas diligere religiosas, eisque nostrum teneamur præsidium impertiri, prefatam constitutionem & constitutionis dispositionem firmam perpetuam & inconvulsam volumus permanere, ipsi sigilli nostri signaculo roboratam transmittimus noticie posterorum, ne quis eam infringat autoritate Dei & Beatorum Apostolorum Petri & Pauli ac nostro sub Anathemate prohibemus, adhibitis idoneis testibus, quorum nomina sunt hec: Henricus Abbas in *Lanyn*, Willehelmus Abbas in *Cenna*, Sifridus Brandenb. Prepositus in *Lyezeke*, Magister Balduinus & Gerbertus, Canonicus, Sti *Sebastiani in Magdeburg*, Nicholaus Plebanus *in Iezere*, Herwigus de Sti. Barthol. Henricus de Sti Nicholao, Conradus de Ancun plebani in *Scerewist*. Laici *Gumbertus de Wesenburg*, *Richardus de Plaue*, Gimbertus de Loyburg, Arnoldus de Trebin, Burchardus de Brezne, aliique quam plures Clerici & Laici. Datum *Jezere* per manum Alexandri Notarii nostri, Vto Idus Junii, Ao Incarnationis dominice MCCXIIII Indictione Secunda Pontificatus nostri A. septimo. „

Vor diesen grossen fast verschwenderischen Aufwand, bestund die Erkenntlichkeit und Vergeltung von Seiten des Klosters nicht nur in täglichem Gebet und Vorbitte, sondern auch fürnehmlich in gewissen anniversariis und solennen grossen Andachts-Feyern mit Vigilien und Seelmessen vor die Stiffterе, deren Verwandte, und ihrer aller Seelen Heyl und Wohlfahrt. Der beym Beckmann P. III, Lib. II, c. 1. §. 10. n. 3. mit eingedruckte Capitul-Schluß vom Jahr 1092 zeiget jedoch, daß auch andere Gutthätere und Gutthäterinnen sich dieser Wohlthat titulo oneroso theilhafftig gemacht haben, und daß die Zahl dieser Anniversariorum pro defunctis bereits auf sechse damahls angewachsen war, ingleichen daß man auf diesen feyerlichen Gedächtniß-Tagen nach der Arbeit im Chore sich wieder eine Ergötzlichkeit zu machen pflegte. Es heisset daselbst: *Nos Berta quondam Abbatissa, Sofia Abbatissa electa & confirmata totusque Conventus sanctimonialium in Ankun*, recognoscentes literis presentibus protestamur, quod *Dominus Thomas prepositus noster* &c. &c. dignum judicantes, ut hii, quorum beneficiis *Nostra cepit & consistit Ecclesia sive vivi sive defuncti* ejusdem ecclesie orationibus & suffragiis adjuventur, cum & pro persequentibus orare & his benefacere, qui nos oderunt a Domino jubeamur, ipsius pie devotionis affectum attendentes, prehabito tractatu & maturo consilio de communi omnium nostrum consensu statuendo decrevimus & decernendo statuimus, ut VI. jam defunctorum pie recordationis anniversaria & ipsius *Domini Thome*

me cum viam universe carnis ingressus fuerit, in vigiliarum vesperis & vigiliis & missis pro defunctis a nobis & nostris sequentibus in septem anni temporibus annis singulis in perpetuum peragantur. Sunt autem istorum anniversaria Primo *Domini Richardi dicti de Cerwist* secundum *uxoris sue Domine Ode*, Tercium Thome & Cunegunde parentum dicti prepositi, Vtum *Domine Agnetis*, *quondam uxoris domini Petri dicti de Cerwist*, VItum *Margarete dicte de Premizlau*. Ad quodlibet istorum anniversariorum VI modios siliginis annone supra dicte *ad singulares reflectiones Dominarum conventus* nostri sepe *dictus Thomas* reliquit ipso mortuo annis singulis in perpetuum possidendos &c. &c. actum & datum Anno Domini MCCXCII. Idibus Marcii. Der Convent dieses Klosters bestund aus einer Aebtissin, einer Priorin, einem Probste und verschiedenen Conventualen: Und waren die Herren von Zerbst, wie ohnehin Herren der Stadt und des Ankun, also auch Herren des Klosters und ex fundatione & dotatione Patroni desselben. Die weitere Umstände, wie es nach und nach per alias fidelium largitiones an Vermögen und Einkünfften zugenommen; Im Jahr 1298 ist es aus den Ankun in die Stadt selbst verleget worden; was für Aebtißinnen von Zeit zu Zeit demselben vorgestanden haben; Und wie es endlich nach der Reformation wieder eingegangen, sind beym Beckmann P. III, Lib. II. c. 1. §. 11. weitläufftig zu finden, siehe auch den Artickel: Zerbst, die Stadt, in dem Abschnitte von den ehemahligen Klöstern in Zerbst. Und aus deme, was bishero angeführet ist, ergiebt sich ein offenbarer Verstoß des ehemahligen Professors der Historie zu Jena, Sagittarii, wenn er in historia princip. Anhalt. Cap. II, §. 14. fol. 15. aus unrichtigen Collectaneis setzt: Eodem anno domus hospitalis Ackenii (id oppidum tunc Anhaltinæ erat ditionis, nunc Madgeburgicæ) ab *Ida*, *Richardi e nobili prosapia de Zerbst* vidua fundatur: Quam pietatem sua sanctione confirmavit Balduinus Brandenburgensis Episcopus. Verum sequenti anno 1214 hospitalis illa domus ab eadem *Ida* ejusque filiis, *Richardo*, *Friderico & Henrico* in monasterium virginum ordinis S. Benedicti mutatur. Denn es liegt ein Mißverstand in dem nomine loci; Nicht das Städtgen Acken an der Elbe im Magdeburgischen, sondern die noch heutiges Tages also genannte grosse Vorstadt Ankun bey Zerbst war es, woselbst mit Ablauff des 12 Jahrhunderts von Richarden I Anfangs das Hospital, von dessen Wittib und Söhnen aber nachgehends das Kloster erbauet wurde. Auch irret Sagittarius noch ferner darinne, wenn er in gedachter Historie c. 12. §. 14. fol. 75. dahin schreibt: Quo tempore Coenobium Virginum in oppidulo Acken a *Richardo de Zerbst* quondam conditum, in Urbem Servestanam translatum & in monasterium discalceatorum mutatum est. Denn es wurde zwar 1298 unter der damahligen Herr-

schafft der Herren von Barby zu Zerbst das Kloster aus den Ankun, nachdem es über 80 Jahre daselbst gestanden hatte, in die Stadt selbst verleget; es geschahe aber in der Fundation des Instituti keine Veränderung, sondern es blieb vor wie nach das nehmliche Nonnen-Kloster Cistercienser-Ordens, nur daß es, da es sonst Claustrum sanctimonialium in *Ankun* hiesse, von solcher Zeit an Claustrum sanctimonialium in *Cerwist* genennet wurde. Es konnten auch ohnehin die Herren von Barby, ob sie schon ex emto successores derer Herren von Zerbst und Dero Zeit gleich diesen Herren der Stadt, des Ankuns und Klosters waren, contra legem emtionis expressam, zu dessen Festhaltung sie Richarden II Hand-Treu abgestattet hatten, dergleichen Haupt-Veränderung nicht vornehmen. Es ist auch Beckmann zu censiren. Wie dieser nach seinem Wahn, auch bey dem Lichte der Urkunden sich in den Zustand der Herrschafft Zerbst im 12 und 13 Jahrhundert gleichwohl nicht fassen kan oder will: So läst man es sich nicht wundern, daß er P. V, Lib. II, c. 1. §. 3. die Stifftung des Hospitals und des Klosters mit unter die privato publica der Regierung Heinrichs I, des ersten Fürstens zu Anhalt setzet; mithin des Hochfürstlichen Hauses Territorial-Gerechtsame in und um Zerbst um ein vieles älter macht, weder sie in der That sind. Er erinnert zwar selbst, daß diese Stifftungen an sich Fürst Heinrichs Geschichte gar wenig belangren; er hätte aber doch mit mehrerer Wahrheit geschrieben, wenn er gesaget hätte, daß sie Fürst Heinrichs oder sonsten des Fürstlichen Hauses Anhalt und dessen hoher Vorfahren Geschichte gar nichts belangen. Denn in der That belangen sie nur die Geschichte Richards I Herrns zu Zerbst, und theils dessen Wittwen und dreyer Söhne, welche alle damahls keinen Obern als den Kayser und das Reich hatten. Es greifft ja auch die gegenwärtige Rechte dieses Hochpreißlichen Hauses nicht an, wenn schon der titulus seiner Possession weiter vortritt, und wenn man denen Herren, die diesen ansehnlichen Theil seiner Lande ehedem und vor ihn besessen und regieret haben, gleich und Recht thut; mithin sie in ihrer Immedietät gegen das Reich, worinnen sie frey ab omni Landsassiatu indubie stunden, historisch darstellt. Man hat vielmehr zu hoffen, es werden die Anhältischen Geschichtschreiber es der Zerbstischen Familie Danck wissen, daß diese Gelegenheit an Hand giebt, dieses Stück ihrer Historie auszubessern und ins Licht zu setzen. Wie kurtz oder lang hernach die verwittibte Frau Ode von Zerbst verstorben, findet sich nicht aufgezeichnet: gleichwohlen ist nicht glaublich, daß, wie Beckmann P. III, Lib. II, c. 1. §. 15. n. 4. muthmasset, Sie zu der von ihrem ältesten Sohne Richarden II der Stadt Zerbst ertheilten Zoll-Freyheit, so 1259 geschah, etwas solte beygetragen, und also bis über die Mitte des 13 Jahrhunderts gelebet haben, zumahlen Sie allschon in der Urkunde Balduins vom

Jahr

Jahr 1214 *nobilis matrona* heist, und folglich so gar junger Jahre nicht mehr gewesen ist.

III. Daß Richards I drey Söhne, Richard II, Heinrich und Friedrich 1214 allschon ihre vogtbahre Jahre gehabt, und die ihnen angestammte väterliche Herrschafft Zerbst annoch unzertheilt und gemeinschafftlich regieret haben, daran läst die von ihnen geschehene gemeinschafftliche Fundir- und Dotirung des Nonnen-Klosters nicht zweiffeln; wie sie denn auch alle drey die väterliche Titulatur führten, und sich Herren von Zerbst schrieben. Selbst in der membrana über das Nonnen-Kloster von 1214 in diesen Worten: Et III talenta annuatim Scherwistensi in moneta in Ankun, que jam dictum Cenobium XXXVIII. marcis comparavit erga *Dominum Henricum civitatis supra dictæ*, liegt ein Beweiß, daß der mittlere, Heinrich nicht nur würcklicher Mitherr (Condominus) der Stadt, sondern daß auch der Beynahme Scerewist in der vorhergehenden Compellation: Quod *nobilis matrona* Domina videlicet *Ida* & filii ejus scilicet *Richardus, Henricus & Fridericus de Scerewist*, bey ihm und seinen Brüdern ein nomen loci & dominii gewesen. Man kan dahero auch die 1215 geschehene Einweyhung der Pfarr-Kirche St. Bartholomäi zu Zerbst, welche abermahls Balduin von Brandenburg that, und wovon das Dedications-Diploma beym Beckmann P. III. Lib. II. c. 1. §. 7. n. 1. zu lesen, unter die Geschichte dieser ihrer gemeinschafftlichen Regierung mit Fug rechnen, und folglich mit Grund sagen, daß unter der Herrschafft derer Herren von Zerbst und unter ihrem Vorschub das Kirchen- und Armen-Wesen in Zerbst gar mercklich verbessert worden. Ob nun wohl nicht bekannt, wie lang hernach sie annoch in solcher Gemeinschafft verblieben; oder wann hingegen, und wie sie sich eigentlich vertheilt haben: So geben jedoch die aus der Mitte des 13 Jahrhunderts vorhandene theils merckwürdige Urkunden so viel mit Gewißheit, daß der älteste Richard II, damahls Herr und Besitzer der Herrschafft Zerbst alleine gewesen; immassen er auch seine beyde jüngern Brüder selbst überlebet hat. Wobey jedoch kein Zweiffel seyn mag, daß obgleich ihm, dem Erstgebohrnen, die Regierung als ein præcipuum verblieben, diese ihre gehörige Abfindung durch andere einträgliche Particular-Stücke, Güter und Gefälle aus der Herrschafft nicht solten erhalten haben. Dieser Richard II war seiner Zeit ein angesehener Herr, welcher in Publico ziemliche Figur machte. Seine Geburt fält muthmaßlich um das Jahr 1188. Er fande sich fleißig an denen benachbarten Ertz- und Bischöflichen, auch Brandenburgischen, Sächsischen und Braunschweigischen Höfen, und half durch seinen Beyrath wichtige Geschäffte mit verabhandeln. Insonderheit wartete er Kayser Wilhelmen verschiedentlich in Braunschweig auf. Gegen die letzte bekleidete er unter Ertz-Bischoff Ruprechten von Magdeburg das Officium Pincernæ: curiæ nostræ Pincerna, wie es in dem bald vorkommenden Diplomate dieses Ertz-Bischoffs vom Jahr 1264 heist. Und waren damahliger Zeiten dieses und andere Ober-Hof-Aemter des Ertz- und Primat-Stiffts in solcher hohen Consideration und Würde, daß sie auch selbsten von denen Hertzogen von Sachsen, Braunschweig

und Fürsten von Anhalt bedienet wurden. Siehe Meibom Tom. II. Script. Rer. Germ. fol. 344. Beckmann P. IV, c. 4, §. 8. Seine Gemahlin hieß gleichfals Ode oder Ude. Obwohlen von deren Geschlecht und von der eigentlichen Zeit der Verheyrathung keine Nachricht vorhanden, ausser daß man der gemeinen Tradition nach dafür hält, sie sey eine Gräfin von Lindau gewesen: so hat jedoch ein gar merckwürdiges Diploma Kayser Wilhelms vom Jahr 1253 ihr Andencken conserviret, und hat dasselbe bey der in gegenwärtigem Jahrhunderte so hoch gestiegenen Untersuchung der Geschichte in den mittlern Zeiten, und sonderlich in der fast animösen Controvers de Ministerialibus, denen Gelehrten zu mancherley Behuff dienen müssen. Er hatte zwey Söhne, Nahmens Friedrichen und Richarden. Sie waren 1259 beyde annoch im Leben, als ihr Herr Vater der Stadt Zerbst die Zoll-Freyheit ertheilte, und halffen diese mit bestätigen. Dahero auch der Freyheits-Brief oder das Instrumentum relaxationis in ihren Nahmen mit ausgefertiget wurde. Die Worte daselbst sind: Notum esse volumus, quod ego *Richardus* ac filii mei *Fridericus* ac *Richardus civitatem nostram Tserwist* a theloneo &c. &c. libere absolvimus. Sie sind aber aller Vermuthung nach, kurtz darauf und annoch vor dem Jahr 1262 verstorben; massen in dem, in solchem Jahre eben solcher Zoll-Freyheit halber nochmahls ertheilten inhæsivo, keines von ihnen gedacht wird, welches gewiß nicht unterblieben wäre, wenn Sie beyde, oder auch einer von ihnen annoch vorhanden gewesen. Ja eben dieser Fall der beyden erwachsenen Söhne scheint solches inhæsivum zu Beruhigung der Stadt Zerbst, welche darüber emoviret und in Besorgniß war, veranlasset zu haben. In seinen jüngern Jahren war Richard II im Jahr 1215 nebst seinem ältesten Vetter Richarden von Plawe, in ansehnlicher Versammlung vieler geist- und weltlichen Fürsten und anderer Standes-Personen, mit gegenwärtig, als die Kirche Unser Lieben Frauen zu Coßwigk an der Elbe in eine Stiffts- oder Collegiat-Kirche erhaben wurde, und führt das darüber von Balduin, Bischoffe zu Brandenburg, ertheilte Confirmatorium sie beyde unter denen Zeugen mit an, wo es heisset: Adhibitis testibus idoneis quorum nomina sunt hæc: Albertus Magdeburgens. Archi-Episcopus, apostolice sedis legatus, Sigebodo Havelbergens. Episcopus, Henricus Abbas in monte Magdeb. Rudolphus Abbas in Lenin. Wilhebertus Abbas in Cenna. Wigmannus Prepositus Scte marie in Magd. Bernardus Prepositus in Lezeke. Andreas Prepositus in Gericho. Laici vero, Albertus Marchio Brandenb. Albertus Dux Saxonie, Henricus frater ejus Comes de Anhalt, Bedericus Comes de Dorenborg, Conradus Comes de Valckenstein, Wernerus de Dobbin, Bedericus Castellanus Brandenb. Fridericus de Hasle, Burchardus de Bresine, *Richardus de Plawe*, *Richardus de Scherewist*, & alii quam plures Clerici & Laici. Datum Jezere per manum Alexandri notarii nostri X. Cl. Octobr. anno ab incarnatione Dni. MCCXV Indictione III Epacta nulla currente III Pontificatus nostri anno octavo. Das Jahr darauf 1216 war er abermahls nebst vielen vornehmen geist- und weltlichen Herren, und unter denen mit seinen drey Vettern von Plawe, Richarden, Gumprechten

und

und Arnolden ein Zeuge, als gedachter Bischoff Balduin die Donation des Dorfs Lozek jetzt Lotschke, an die neue Stiffts-Kirche zu Coßwigk confirmirte, welche Fürst Heinrich von Anhalt derselben gethan hatte: Adhibitis, heist es in dem, beym Beckmann P. III. Lib. II. c. 2. §. 5. befindlichen Diplomate, testibus idoneis, quorum nomina sunt hæc; Sigbod. Havelbergen. Episc. Rudolfus Abbas in Lenin, Wilhelmus Abbas in Cenna, Sefridus prepositus Brand. Reynerus in Lyzeke prepositus, Alexander Beate Marie in Magdeb. Canonicus, Ecbertus Canonicus sancti Sebastiani in Magdeburg. Nicolaus Plebanus in Jezere, Albertus Dux Saxonie, Wernerus du Suseliz, Albertus de Arnesten, & Gevehardus frater ipsius, Didericus Castellanus Brand. Fridericus de Hasle, Burchardus de Brezne, *Richardus de Plawe*, *Gumpertus frater ejus Richardus de Scherewist*, Arnoldus de Stasvorde, *Arnoldus de Plawe*, aliique quam plures Clerici & Laici. Dat. Prizevewe III. Kl. Julii Dni. MCCXVI. Indictione IIII. Im Jahr 1229 waren er und sein jüngster Bruder Friederich, ingleichen seine drey Vettern von Plawe an dem Hofe des Ertz-Bischoffs Albrechts von Magdeburg, und halffen die Assecuration mit vollbringen und bezeugen, welche dieser dem Hertzoge Otten dem Kinde von Braunschweig wegen des niedergeworffenen Schlosses Walbecke, und daß es nicht wieder erbauet werden solle, ausstellte; von welcher Urkunde der anhero gehörige Extract bereits oben aus Rethmeyers Braunschweigischen Chronicke angeführet ist. Als 1252 Kayser Wilhelm sich zu Braunschweig bey seinem Schwieger-Vater befand, wartete Richard II demselben nicht nur auf, sondern er hatte auch die Gnade, daß er bey Verabhandlung ein- und anderer wichtiger Reichs-Geschäffte mit zugezogen und insonderheit bey Ertheilung der Expectantz oder des Anfalls-Rechts auf das Hertzogthum Sachsen, an die beyden Gebrüdere Marggrafen Johann und Otten von Brandenburg, zum Zeugen erfordert wurde, wie das Andencken hievon durch das beym Lünig in Corpore Jur. Feud. Germ. P. I, p. 612. ingleichen in Ludwigs Reliqu. Manuscriptorum, Tom. II, p. 247. seinem gantzen Inhalte nach befindliche Diploma Wilhelms hinterblieben ist, daselbst heisset es: Acta sunt hæc Brunsw. anno gratie MCCLII. Kal. Martii Indictione XI in presentia nobilium virorum: Alberti Ducis de Brunswig, Burchardi de Querenvorde & Hermanni de Warborch, Heinrici de Gartesleve, *Rychardi de Tserwist*, Heinrici Pincerne de Spandowe cum ceteris. Im Jahr 1253 war er abermahls zu Braunschweig bey dem Kayser Wilhelm, und bey dieser seiner Aufwartung tractirte er, und brachte auch zu Stande diejenige Angelegenheit, welche zu dem hernach veränderten Zustand der Herrschafft Zerbst den Haupt-Grund legte, und zu deren Anwachs an das Fürstl. Hauß Anhalt von weitem den Weg bahnte. Nachdem er gleich seinem Herrn Vater Burg, Stadt und Herrschafft Zerbst und deren Dependentien bis dahin, mit allen ihren Regalien und Herrlichkeiten unmittelbar vom Kayser und Reiche besessen hatte: So trug er sie nunmehro in diesem Jahre denen beyden Gebrüdern Marggrafen Johann I und Otten III von Brandenburg zu Reichs-Afterlehn auf. Es ist dieser Auftrag in der Reichs-Historie um deswillen merckwürdig, weilen uns nicht bevorstehet, daß wir je ein älteres Exempel eines Reichs-After-Lehns haben. Richard II sollicitirte also zu Braunschweig die Kayserl. Einwilligung, und erhielt auch dieselbe. Die eigentliche Motiven dieses Lehn-Auftrags sind nirgends berühret, und mag man sich dahero mit Muthmassungen nicht behelffen. Indessen ist das darüber ausgefertigte Kayserl. Diploma um deswillen höchst merckwürdig, weilen es theils die Immedietät derer Herren von Zerbst und ihren Reichsfreyen Herren-Stand im 12 und 13 Jahrhunderte, theils auch den damahligen Zustand der Herrschafft Zerbst selbst ins volle Licht setzt, und den Verstoß des sonst lobenswürdigen Anhaltischen Geschichtschreibers Beckmanns, klar vor Augen stellt; seinen Nachfolgern aber solche Fehler zu vermeiden, und dieses Stücke ihrer Historie zu verbessern, Stoff giebt. Der seel. Cantzler Ludwig zu Halle hat es in seinen Reliquiis Manuscriptorum, T. II, p. 249. und der verstorbene Stadtschreiber Lünig in Leipzig in dem Corpore Jur. Feud. Germ. P. I, p. 614. mit abdrucken lassen, und ist der gantze Einhalt dieser: "*Wilhelmus* Dei gratia Romanorum „Rex semper Augustus universis Sacri Imperii fidelibus, presentes litteras inspecturis, gratiam, salutem „& omne bonum. Illustrium virorum precibus inclinata nostra Serenitas & ad ea que dilectorum „principum votis competunt per affectum promptis „desideriis occurrit nostra benignitas per effectum. „Proinde notum esse volumus tam presentibus quam „futuris Christi fidelibus universis. Quod nos *castrum Tserewist & civitatem, ac omnia alia que Richardus Dominus de Tserewist, tenet a nobis & imperio, ad ejusdem Richardi preces & instantiam*, nobilibus viris Johanni & Ottoni Marchionibus de „Brandenburg dilectis principibus nostris contulimus pheodali titulo possidenda. Dantes ipsis &c. „Acta Brunsw. anno Domini MCCLIII. XV Kal. Mar. „tii, Indictione XI." Diesem Lehns-Auftrag beleitete noch ein besonderes gleichfals merck- und Betrachtung-würdiges Neben-Werck. Richard II ließ memorabili plane exemplo so gar auch seine Gemahlin den neuen Lehn-Herren überweisen. Welches in keiner andern Absicht, und zu keinem andern Endzweck geschehen konnte, denn daß Sie fortan, gleich bis dahin der Kayser und Reich ihre Ober-Herren gewesen, die Herren Marggrafen und deren Chur-Hauß dafür erkennen solle. Es geschahe darüber durch die Reichs-Hof-Cantzley unter eben dem Dato eine besondere Ausfertigung, und hat der vor angezogene Rechtsgelehrte und Cantzler zu Halle, dieses nicht sowohl an sich, als wegen des Hauptwercks, womit es verknüpffet war, curiöse Stück, in seinen Reliquiis Manuscriptorum, Tom. II, p. 248. und 249. der gelehrten Welt zuerst mitgetheilet: "*Wilhelmus* Dei gratia Romanorum „Rex semper Augustus, universis Sacri Imperii fidelibus presentes litteras inspecturis gratiam, salutem „& omne bonum Universitati cupimus fore notum, „quod quedam inter nos ex una & nobiles viros dilectos principes nostros Johannem videlicet & Ottonem Marchionis Brandenburgenses ex parte altera, personarum est variatio ordinata. Habuimus enim quandam personam femineam, „*Udam nomine, uxorem videlicet Rychardi de Tserewist nobis & Imperio attinentem*, quam „dictis principibus, *ex consensu predicti Rychardi*, „pro alia persona feminea, Grita nomine, uxore „scilicet Heydenrici de Hertbeck, ipsis marchionibus attinente in concambio dedimus. Volentes, „ut ipsa & eadem persona, cum omni posteritate sua „ab ipsa descendente, dictis marchionibus & eorum „heredibus attineat in perpetuum, *sicut nobis & „imperio usque ad hec tempora attinebat*. Et ut hec „nostre &c. Acta & datum Brunsw. anno gratie „MCCLIII. XV Kal. Martii, Indictione XI.

Der berühmte Herr Hof-Rath Estor hat sich deren in seinem Tractat de ministerialibus p. 164 und 165; Desgleichen Riccius im zuverläßigen Entwurff vom Landsäßigen Adel in Deutschland c. 5. §. 7. p. 49. jedoch ein jeder vorgefasten Wahn (ex erroneo præsupposito) zu seinem Behuff gebraucht, und so wohl jener als dieser eine Ministerialem Imperii oder Reichs-Dienst-Frau darinnen abgeschildert zu seyn geglaubt. Wenigstens verstossen beyde darinnen, wenn sie aus Mangel der Erkenntniß von der Familie, dem Gemahl der Ude, unsern Richarden II, gleichsam quæstionem status machen, und ihn ad ordinem militarem herunter setzen; Da im Gegentheil er und seine Vorfahren ad ordinem liberorum Dynastarum in Imperio ungezweifelt gehöret haben, als worunter ihre Immedietät, darinnen sie, nach dem Zeugnisse beyder Kayserlichen Urkunden, gegen das Reich stunden, ohnehin den vollen Beweis giebt. Saxonia enim utraque ordinem equestrem Imperatori & imperio immediate subjectum nec nunc quidem novit nec novit quoque tempore Imperatoris Wilhelmi, so daß man es sicher für eins halten kan, fuisse immediatum & dynastam, wie diejenigen leicht einsehen werden, welchen die Beschaffenheit solcher Lande, und ihr uralter Verfassungs-Zustand auch vor dem Zwischen-Reiche (Interregnum) bekannt ist. Man überläst denen Gelehrten ihre weitere Betrachtungen über diese Kayserliche Urkunde zu billig, und merckt nur so viel zu einigem Nachdencken an. 1) Daß diese Charta eines Theils einer Ministerialität nicht gedenckt, wie sonsten die Chartæ bey dergleichen Concambiis und andern Abhandlungen solche zum Grunde zu setzen pflegen, und andern Theils den eigentlichen modum attinentiæ in der Person der Ude oder deren Gemahl durch sonst schlüßige Kennzeichen ebenwenig definiret, sondern nur in genere & relative die Anweisung thut: volentes ut ipsa & eadem persona dictis marchionibus & eorum heredibus attineat in perpetuum sicut nobis & imperio usque ad hec tempora attinebat. 2) Daß ob zwar die Ministerialität eine Art der attinentiæ ist, jedoch ministerialitas und attinentia überhaupt so wenig Aequipollentien seyn, als man gewisser massen noch heutiges Tages alle der Reichs-Fürsten und Stände Gemahlinnen personas imperatori & Imperio attinentes, Reichs-Angehörige, wohl nennen kan, ohne sie zu Reichs-Dienst-Frauen zu machen. 3) Daß die variatio personarum oder das Concambium als ein blosser contrahendi & tractandi modus die eigentliche Art und Beschaffenheit der verabhandelten Sache selbst, gleichfalls nicht ausdrückt. Dann und 8) daß eben dieses Concambium cujuscunque generis negotium es auch zum Grunde hat, in diesem gegenwärtigen Fall (casu) nicht ex solo & proprio quodam Cæsaris Jure, sondern notanter mit Bewilligung des Eheherrn selbsten, und welches ebenfalls wohl zu mercken, 5) mit dem Lehns-Auftrag zugleich, mithin als ein actus correspectivus & correlativus, wo nicht ad perficiendum, jedoch ad eo magis corroborandam oblationem & sub infeudationem eigentlich geschehen ist. Und daß 6) es eine Wahrscheinlichkeit nicht hat, daß, da Richard durch den Reichs-Afterlehns-Auftrag nur in tantum den Dominum directum mutirte, im übrigen aber ut ut Vasallus Marchionum seinen freyen Herren-Stand nebst alten Rechten der Herrschafft in und um Zerbst ungekränckt behielte, die Absicht gewesen, die Gemahlin in conditionem duriorem zu detrudiren, weder es das Vasallagium mariti erforderte. Vielleicht wird bey noch näherer Untersuchung der Geschichte in den mittlern Zeiten durch ähnliche Beyspiele (rerum medii ævi per exempla similia) sich der rechte Schlüssel finden, und etwa zeigen, ob es nicht stylus curiæ imperialis der Zeit gewesen, bey dergleichen mutationibus feudorum imperialium in subfeuda, auch das subvasalli familiæ mit zu überweisen, und durch solche Ueberweisung sie an den Lehnhof desto verbindlicher zu verknüpffen. Es besaß also Richard II von 1253 an, Burg, Stadt und Herrschafft Zerbst, als ein Reichs-Afterlehen von der Marck Brandenburg: und werden die Anhältischen Geschichtschreiber nun hoffentlich einsehen, aus was für einem Grunde die Lehensherrliche Consense derer Marggrafen Johannsens und Ottens vom Jahr 1259 über die von Richarden der Stadt Zerbst ertheilte Zoll-Freyheit, und dann fürters zu Zeiten derer Herren von Barby von denen Fürsten von Anhalt herkommen: Und warum es hingegen rückwärts dergleichen Lehnsherrlicher Einwilligungen nicht bedurfft hat, deren auch keine über die Stifftungen des Hospitals und des Klosters vorhanden seyn, da sie sonsten bey einem zwiefachen so grossen Aufwand ansehnlicher Güter, Gefälle und Jurium ad mortuam manum gewiß nicht zurück geblieben wären; wobey ihnen jedoch zu untersuchen und zu bestimmen bevor bleibt, auf was Art und zu welcher Zeit eigentlich Sie, die Fürsten von Anhalt, quoad dominium directum in jener Stelle getreten. Es muß ihnen dieser Unterschied der Zeiten noch deutlicher und überzeugender werden, wenn sie dasjenige, was in der nahen Nachbarschafft der Herrschafft Zerbst und tempore coævo 1215 zu Coßwigk mit Erhöhung der dasigen Pfarr-Kirche zu einem Capitulo Canonicorum vorgieng, und wie es vorgieng, in Mitbetracht nehmen. Denn da geschahe durch des Hauses Anhalt Vasallen, den Graf Hoyer von Falckenstein, alles sub auspiciis des Domini directi Heinrichs I Fürstens zu Anhalt. Beckmann P. III, L. II, c. 2. §. 5. Da hingegen die Dynastæ Servestani, Vater und Söhne, bey Errichtung des Hospitals und des Klosters, als unmittelbare Herren des Reichs und keinen andern mit Lehn- oder Erbhuldigung verwandt, sich in suo & de suo ihres Rechts gebrauchten. Daß auch die-

se vom Kayser ad preces & instantiam ipsius *Richardi* der Marck Brandenburg übertragene Lehnische Hand sich nicht weiter oder gar auf eine superioritatem territorialem erstrecket hat, sondern daß vielmehr der gantze Complexus jurium regalium, in so weit derselbe pro illo imperii statu ein Herr fähig war dem Lehns-Auftrager in salvo, verblieben, und von diesen demnechst auf die Herren von Barby gediehen ist, solches hat wohl keinen Zweiffel. Wie denn auch alles, was sich nach dem Jahr 1253 Anfangs von denen Marggrafen, und nach der Hand von denen Fürsten von Anhalt an Handlungen vorfindet, meri actus dominii directi, non superioritatis seyn, welches die Anhältischen Geschichtschreiber ihnen abermahls zu ihrem Aufmerck gesagt seyn lassen wollen. Selbst in der Charta Marggraf Ottens von 1264, welche Beckmann P. III, L. II, c. 1. §. 10, n. 3. mit beyführt, liegt nichts anders, als eine generale Lehnsherrliche Bestätigung zur Sicherheit des Klosters in Ankun über alle an dasselbe aus der Herrschafft Zerbst verwandter Güter und Gefälle, wie einem Kenner dergleichen chartarum, und des Dero Zeit üblichen Ausfertigungs-Styli, so bald in die Augen fällt, obwohl Beckmann es nicht assequirt, sondern ihm ein gantz ander Ding daraus concipirt hat. Insbesondere blieb wie vorhin, also auch nach der Reichs-Afterlehnschafft das jus regale monetandi in unverrückter Uebung. Nicht nur die Herren von Zerbst liessen ihrer Zeit auf ihrer Müntz-Stätte zu Zerbst pro more ævi nummos bracteatos oder denarios Serveſtenſes, wie sie in denen alten Urkunden den Nahmen führen, unter ihrem Wappen der Rose ausprägen, darvon sich noch hin und wieder einige rare Stücke finden; sondern es fuhren auch demnächst ihre Nachfolger in der Regierung, die Herren von Barby, darmit fort, wie solches selbst Beckmann P. II, c. 7. n 2. nicht in Abrede stellen können. Und wolte man ja zweiffeln, ob diese, Zerbster Müntze (moneta Serveſtenſis) eine Landesherrliche und nicht vielmehr eine blosse Zerbstische Stadt-Müntze gewesen, so kan und wird der beym Beckmann c. l. beygebrachte Müntz-Receß vom Jahr 1294 zwischen Erichen, Ertz-Bischoffen zu Magdeburg, und denen Gebrüdern von Barby, als damahligen Landes-Herren der Herrschafft Zerbst, errichtet, solchen Zweiffel gar leichte heben. Daselbst heisset es: Daß wie gededinget hebben mit den Edelen Luden Herren Bussen und Herrn Wolthere von Barbope den Brudern umme unse Muntye tu Magdeburch und umme Ere Muntye tu Cerwist also gedane wis, ꝛc. ꝛc. Im Jahr 1259 stifftete Richard II bey der Stadt Zerbst ein grosses Denckmahl seiner Milde und Güte, denn er erließ derselben den starcken Zoll oder Licent, welcher ihm ad manus seiner Bedienten ad minutiſſimum quadrantem, wie es in dem Frey-Briefe heist, bezahlt werden muste. Seine beyden Söhne Friedrich und Richard waren damahls noch am Leben, und halffen nach Gebrauch jener Zeiten als Erben und Nachfolger diese Zoll-Freyheit mit bestätigen. Der nächste Agnat von dem vorher verstorbenen Bruder Heinrichen, Peter von Zerbst und dessen Sohn Johann von Zerbst, waren bey dieser Handlung, als welche sie wegen ihres an der Herrschafft habenden Succeßions-Rechts eventualiter mit interesßirte, gleichfalls gegenwärtige „Univerſis Christi fidelibus presentem paginam inſpecturis *R. Dominus de Tſervviſt* sincere dilectionis „constantiam cum servitus pronitate. Notum esse „volumus omnibus, ad quos præsens scriptum pervenerit, tam presentibus quam futuris, *quod Ego „Richardus* ac filii mei *Friedericus* ac *Richardus* cum „*civitatem noſtram Tſervviſt* a Theloneo quod a „Domino Brandenburgensi Marchione in feudo „ſuscepimus, libere absolvimus & expresse, tali „conditione appoſita, quod quicunque in thelo„neo jam dicte civitatis consensum obtinuerint, li„bertate simili perfruantur. Igitur ne aliqua contra „hanc libertatem a noſtris heredibus suscitetur ca„lumpnia presentem paginam sigilli noſtri munimi„ne duximus roborandam. Hujus actionis teſtes „sunt *Dominus Petrus, Johannes filius ſuus*, Theo„doricus Lantsucht, Johannes de Winnigſtede, Jo„hannes de Szetene, Theodoricus Ronne, Arnol„dus Gruban, Heinricus de Mordiz, Gheroldus Pre„fectus, Lambertus Hune villicus, Johannes filius „Andree Bodeken, Johannes de Gardez, Nicolaus „Coln, Yſeboldus: Actum Anno Domini MCCLIX „9 Kal. Februar. „ Um die Stadt dieser verliehenen Zoll-Freyheit halber gantz sicher zu stellen, trug er dieselbe nebst denen Beweg-Ursachen denen Marggrafen als neuen Lehn-Herren persönlich für, und extrahirte darüber ihren Consens, welchen ein jeder besonders ausfertigen ließ, und zwar der älteste Marggraf und Churfürst Johann I diesen Inhalts:

„*Johannes Dei gratia Brandenburgenſis Marchio* „Christi fidelibus universis presentes literas inspectu„ris salutem in vero salutari. Recognoscimus & „literis præsentibus protestamur, *quod honorabilis „Vir Richardus Dominus de Tſervviſt fidelis noſter „dilectus* in noſtra constitutus presentia recognovit, „quod ad Dei laudem & honorem *theloneum ſuum „in predicta ſua civitate* de rebus minutis & magnis „sibi continue exsolvendum relaxavit simpliciter & „ex toto. Quam siquidem relaxationem, cum ad „nos ratione superioris Dominii dicti facti pertineat „confirmatio gratam ac ratam habentes, ipsam pre„sentis scripti testimonii confirmamus, tradentes „in testimonium hujus noſtre confirmationis presen„tes literas sigilli noſtri munimine roboratas. Da„tum & actum anno Domini MCCLIX in vigilia san„ct Martini.

Marggraf Otto III aber, sonst der Gütige oder Gottesfürchtige genannt, nachstehender massen: „*Otto Dei gratia Brandenburgenſis Marchio* Christi „fidelibus universis, presentes literas inspecturis „salutem in vero salutari. Recognoscimus & literis presentibus protestamur, *quod honorabilis Vir „Richardus Dominus de Cherviſt fidelis noſter dile„ctus* in noſtra constitutus presentia recognovit, „quod theloneum *in civitate ſua Cherviſt* tam de „magnis, quam de minutis nec non de rebus singu„lis exsolvendum simpliciter relaxaverit & ex „toto. Nos igitur cum ejusdem theolonei rela„xatio

„*xatio ad nos ratione Dominii pertinere* videa„tur, *ejusdem Domini Richardi factum* sive dona„tionem gratam ac ratam *habentes*, ipsum presentis „scripti patrocinio confirmamus. Tradentes in „Testimonium hujus noſtre confirmationis presen„tes literas sigilli noſtri munimine roboratas. Da„tum & actum Anno Domini MCCLIX in Vigilia „Martini.

Wenn man aus diesen und denen vorhergehenden Urkunden zusammen nimmt, daß 1) Richards I und II respective Wittib und Mutter, Frau Ode in der membrana Balduins vom Jahr 1254 *nobilis matrona* genannt wird, und daß dieses, wie es ein Conjugium cum *nobili* marito voraus setzt, also auch einen Beweis *nobilitatis* filiorum in sich fast; 2) daß selbst Kayser Wilhelm in der vorhin angeführten Lehns-Expectantz auf das Hertzogthum Sachsen Richarden II das encomium *nobilis* beylegt; 3) daß dieser Richard nicht nur sich selbst *Dominum de Tſervviſt*; sondern auch 4) in dem Lehns-Auftrags-Briefe die Kayserliche Reichs-Cantzley; und 5) nachhero der Chur- und Fürstlich Brandenburgische Lehn-Hof ihn also geschrieben und tituliret hat; 6) daß Vater und Söhne, Burg, Stadt und Herrschaft Zerbst als ein feudum regale besessen, darinnen ansehnliche Stifftungen ex proprio suo jure gemacht, das regale monetæ geübt, und ihre eigene milites und Burg-Lehen-Manner unter sich gehabt haben: So wird an dem Uralten Freyen Herren-Stande derer Herren von Zerbst in dem 12 und 13 Jahrhunderte wohl kein vernünfftiger Zweifel seyn können, und dürfften vielleicht viele noch Dato florirende Gräfliche und herrliche hohe Häuser im Reiche einen klärern und mehr adäquaten Beweis desselben aus diesen ohnehin Historisch sehr dunckeln Zeiten, wenigstens Diplomatisch kaum für sich haben. Selbst Kayser Siegismund hat in der, der Stadt Zerbst bey ihren damahligen Irrungen mit den Fürsten von Anhalt, wegen eines neuen Zoll-Ansatzes 1417 zu Costnitz ertheilten Confirmation ihrer Privilegien die Herren von Zerbst noch lange post funera illorum als Herren der Stadt erkannt, und insbesondere, daß ihr von Richarden II ertheilte Privilegium der Zoll-Freyheit aufs neue zum fortdaurenden Genuß bestätigt, auch sein und derer von Barby daran hangende Insiegel in den Worten: Und mit Iren und etlicher ander Edelen Insiegeln besiegeldt sind; vor Siegel der Edelen, pro sigillis nobilium erkläret, wovon weiter nachzulesen Beckmann P. III, Lib. II, c. 1. §. 23. n. 3, woselbst auch der Kayserl. Brief vollkommlich befindlich. Und damit nicht etwa ein vor dem Beckmann eingenommener Anhältischer Geschicht-Schreiber oder ein anderer die Worte Kayser Siegmunds: Und etlicher anderer Edelen Insiegeln, auf die Siegel derer Fürsten Bernhards und Siegfrieds von Anhalt ziehe, welche bey Ausfertigung der Urkunde, so der Kayser vornehmlich zum Grund setzt, sich gegenwärtig befanden: So hat er aus dem Beschluß eben solcher Urkunde sich zu berichten, daß es unter keinen andern Siegeln, dann nur des Ertz-Bischoffs Ruprechts von Magdeburg, derer Brüdere von Barby, und des Richards von Zerbst ausgefertiget worden. Endlich kan man sich auch auf die alten Chronicken und Jahr-Bücher der Stadt Zerbst selbst, und sonderlich auf das geschriebene Chronicon Peter Beckers beruffen, welches mit dem Jahr 1259 anfängt, und zum stetswährenden Andencken, daß Richard II der Zeit ein Erff-Herr der Stadt gewesen, und ihr die Zoll-Freyheit gegeben habe, mit aufgezeichnet hat. Welches alles man zur schuldigen Rettung, Ehren und Standes der lobwürdigen Vorfahren und Ubr-Ubr-Anherren gegen die obangeführte Schrifftsteller de ministerialibus, theils aus dem Beckmann ins Kurtze zusammen zu nehmen, und dem Urtheil des Publici zu untergeben keinen Umgang haben können. Im Jahr 1262 gab Richard der Stadt Zerbst über die Freyheit vom Zoll unter seinem anhangenden Insiegel eine nochmahlige Versicherung, damit ja von keinem seiner Nachfolger solche jemahls in Zweifel gezogen, und der beschwerliche Licent wieder erneuert werden mögte. Die beyden nächsten Agnaten, Peter und Johann von Zerbst, Vater und Sohn waren bey diesem actu inhæsive confirmatorio, abermahls gegenwärtig, dahingegen derer beyden Söhne darbey nicht gedacht wird, welches die sichere Vermuthung giebt, daß sie ohne Hinterlassung männlicher Descendentz immittelst verstorben gewesen, und daß Richard durch den Verlust, diesen seinen Mann-Stamms, und als ein betagter Herr ohne Hoffnung einiger Nachkommenschafft (extra spem prolis ulterioris) desto mehr bewogen worden, zu Beruhigung der Stadt derselben auf alle Fälle zu prospiciren, wie er denn auch bereits der Zeit seine Absicht auf den Verkauf der Herrschafft gerichtet, und darüber mit denen Herren von Barby allschon in Tractaten gestanden haben mag:

„Universis Christi fidelibus, ad quos presens „scriptum pervenerit *Richardus de Tſerwſt* pa„ratum sue possibilitatis in omnibus servitium. Que„cunque fiunt in tempore, diuturnitate temporis „evanescunt, nisi testium lingua seu scriptorum me„moria perhennentur. Noverint igitur tam presen„tes quam futuri, quod Ego *Richardus de Tſer„wiſt vendidi consensu meorum dominorum* ac „consilio tam amicorum quam meorum hominum „*Theloneum in Tſerwiſt* Burgensibus civitatis ejus„dem, quod ad minutiſſimum, quadrantem mihi ac „meis hominibus persolverunt. Ne igitur aliquis „heredum sive meorum successorum hec facta vio„lare seu immutare presumat, eadem decrevi mei „sigilli munimine roborari, hujus autem rei teſtes „sunt Dominus *Petrus*, Dominus *Johannes de „Winnigſtede*, Dominus *Rinno*, Dominus *Theo„doricus de Ludesdorp*, Dominus *Gero*, Dominus „*Johannes filius Domini Petri*, Dominus *Arnol„dus Gruban*, Dominus *Erneco Barns*, ac alii quam „plures digni fide. Datum Sthekebi Anno Incar„nationis Domini MCCLXII. III Idus Julii „

Wie hoch die Stadt Zerbst diese Wohlthat der Zoll-Freyheit erkannt und gehalten hat, ist daraus zu schliessen, daß sie zum beständigen Andencken derselben so gar eine Statue der Freyheit in Gestalt einer Frauens-Person von Metall verfertigen, und mit einer hohen erhabenen Säule auf offenem Marckte ausstellen lassen, woselbst sie noch

gegenwärtig, und zwar nach dem Wahn des gemeinen Mannes um deswillen, weilen sonst bey deren Abgang auch die Zoll-Freyheit wieder verlohren gienge, mit besonderer Sorgfalt unterhalten wird. Siehe Beckmann P. III, Lib. II, c. 1. §. 15. n. 4. woselbst er von dieser Metallenen Jungfer oder statua libertatis weitläuftigen Bericht giebt, und woher wir auch in dem Artickel: Zerbst, die Stadt, davon Nachricht gegeben haben. Jedoch ist seine Muthmassung, als ob darmit auf des Befreyers Frau Mutter Oden das Absehen genommen sey, nicht wahrscheinlich, welche zu solch einem hohen Alter schwerlich kommen: Viel eher aber möchte sie des Richards eigene Gemahlin, welche auch Ode oder Ude hieß, vorstellig machen. Richard II vergaß nach vielen Lob und rühmlichen Verrichtungen gleichwohlen, was er der Familie schuldig war: Denn er veräusserte endlich 1264 die ansehnliche Stamm-Güter, Burg, Stadt und Herrschafft Zerbst, und verkauffte sie in Maaß und Weise er selbige aus brüderlicher Theilung allein und zwar gleich seinen Vorfahren bis auf das Jahr 1253 unmittelbar vom Kayser und Reiche, von darab aber als ein Reichs Affter-Lehn von der Marck-Brandenburg, besessen, regieret und inne gehabt hätte, mit allen ihren Dependentien, Herrlichkeiten und Gerechtsamen, an die beyden Brüder Burcharden und Walthern, Herren von Barby. Zu welchem Verkauf wohl der Verlust der Söhne, und dann auch die Ueberredungen des Ertz-Bischoffs Ruprechts von Magdeburg, bey welchem er damahls Pincerna, und welcher ein, mütterlicher Seits naher Verwandter der Herren von Barby war, ein grosses beytrugen. Dieser Verkauf wurde zu Magdeburg am Ertz-Bischöflichen Hofe durch Unterhandlung Ruprechts in vornehmer Versammlung solenniter gethaidigt und vollzogen, und bedunge sich Richard zu Bezeugung seiner letzten Liebe und Vorsorge gegen die Stadt und gegen die milden Stifftungen, welche ihm und den Seinigen so grossen Aufwand gekostet hatten, daß nicht nur ihr der Stadt die Zoll-Freyheit gelassen, und an eine Wieder-Erneuerung des Zolls zu einiger Zeit nicht gedacht werden, sondern daß auch das Frauen-Kloster in Ankun und das Hospital daselbst, in ihren Fundations-mäßigen Verfassungen und bey allen ihren Gnaden, Freyheiten, Einkünfften, Rechten und Gerechtigkeiten, wie bis dahin unter ihm und seiner Herrschafft ruhig und ungekränckt verbleiben solten: Zu dessen Festhaltung sich dann auch die Herren von Barby als Käuffere mittelst Handtreu verpflichteten. Die weitere Bedingungen, worauf dieser Kauff geschlossen worden, sind nicht bekannt, jedoch kan einiger Zweifel nicht beygehen, daß dem Agnaten Herrn Petern von Zerbst der ihm von seinem Herrn Vater angestammte Antheil Güter und Gefälle, vor wie nach unverrückt geblieben ist, immassen denn dessen weitere Nachkommen dieselbe bewohnt und genossen, und dahero sich auch nach der Hand beständig zu dem eingebohrnen Adel des Landes gehalten haben. Weil die Stadt Zerbst aus dieser ihr gantz glaublich schmertzhafften Veränderung ihrer bisherigen Erb-Herrschafft, eine Besorgniß faste, und darüber in Bewegung war, auch wohl gar vor völliger Assecuration ihrer Privilegien sich denen neuen Herren zu untergeben anstund: So wurde zu ihrer Beruhigung das obige alle verbriefet, mit denen Insiegeln des Ertz-Bischoffs als Mittlers und Unterhändlers, dann der Käuffere und des Verkaufers besiegelt, und das Instrument derselben ausgehändiget, wobey es von allen Seiten an weiterm Zureden und Besänfftigungen zur Acquiescentz nicht ermangelt haben wird. Und dieses ist dann derjenige Brief, welchen obangeführter massen Kayser Siegmund, als die Stadt sich gegen die Fürsten von Anhalt wegen eines neuen Zoll-Ansatzes zu Costnitz bey ihm beklagte, nebst denen gleichfalls angeführten Lehnherrlichen Consensen derer beyden Marggrafen, zum Grund setzte, und aufs neue confirmirte:

„*Ropertus Dei gratia sancte Magdeburg. Ec-*
„*cleſie Archi Epiſcopus* omnibus has literas inſpe-
„cturis in perpetuum. Que pro diuturnitate tem-
„porum moriuntur a nobis etiam excidunt, ſcriptu-
„re memoria longius ſupervivunt. Quapropter re-
„cognoſcimus & tenore preſentium proteſtamur,
„quod in *venditione civitatis caſtri terre Scer-*
„*wist, & bonorum ibidem adjacentium* ad ean-
„dem pertinentium *civitatem*, facta viris nobilibus
„*Dominis de Barboy Burchardo & Waltbero*
„*noſtris avunculis Dominus Richardus de Scer-*
„*wist curie noſtre Pincerna* non immemor liber-
„tatum civitatis ejusdem, imo reducens ad memo-
„riam privilegii cujusdam ſeriem gratioſam, qua
„*Burgenſes ibidem* a teloneo ſunt exempti, & cu-
„piens ipſos in eadem libertatis gratia conſervare,
„ne quis venire in poſterum contra privilegium hoc
„attemptet, in contractu venditionis promiſſe fecit
„de teloneo hujusmodi mentionem, quod nunquam
„propter aliquem caſum, qui futuris evenire poſſet
„temporibus, illud debeat in eorum prejudicium
„& gravamen de cetero renovari, quod pro bono il-
„lorum & commodo eſt utiliter relaxatum, preſer-
„tim *clauſtrum & Hoſpitale* eadem gaudebunt gra-
„tia, & fruentur ſuo jure & libertatibus, quibus gau-
„debant usque ad hec tempora, *Domino Richardo*
„*de Scerwiſt eorum Domino exiſtente*, ad cujus
„obſervantiam *noſtri Avunculi* ſe fide date manua-
„liter obligarunt. Ut autem nihil interveniat, quod
„contractum noſtrum dirimat & diſſolvat, preſens
„ſcriptum damus *Burgenſibus ſepe dictis in teſti-*
„*monium noſtro & avunculorum noſtrorum &*
„*Domini Richardi de Scerwiſt ſigillis inviolabili-*
„*ter* communitum. Dat. Magdeb. Anno Domini
„MCCLXIIII preſentibus illuſtribus principibus
„Dominis *Bernardo & Sifrido Comitibus de An-*
„*halt* & ceteris nobilibus fratribus confederatis nec
„non innumeris militibus eorundem. VI Idus Apri-
„lis Pontificatus noſtri anno quarto.

Es war also von 1264 an, zwar Burg, Stadt und Herrschafft Zerbst titulo justæ emtionis in denen Händen derer Herren von Barby, bis sie endlich nach Anfang des 14 Jahrhunderts auch quoad Dominium utile an das Hoch-Fürstliche Haus Anhalt gediehe; denn die Lehnsche Hand scheint dasselbe bereits in etwas vorhero erhalten zu haben. Es findet sich jedoch nirgends, daß sie Nahmen und Titulatur davon geführet, und sich

sich Dominos de Tſerwiſt geschrieben hätten, ob sie wohl gleich denen Herren von Zerbst die Stadt Civitatem suam hiessen, und diese hingegen sie Dominos suos nannte. Sie brauchten dahero bey allen Ausfertigungen ihre vorige Titulatur von Barby, da hingegen so wohl Richard II selbst, als seine Vettern den Beynahmen Cerwist unverrückt behielten, und die weitere Nachkommen als einen Geschlechts- und Familien-Nahmen (Nomen Gentis & Familiæ) beständig fortgeführet haben, auch noch Dato fortführen. Wie bald Richard II hernach verstorben, findet sich nirgend, und eben so wenig als die Zeit des Absterbens seiner Gemahlin Frauen Oden bemercket. Gestalten er jedoch der Zeit ein Herr von hohem Alter und schon weit in die 70 hinein war, massen seine Geburt gegen das Jahr 1188 zurück fällt, so kan er nicht lange mehr gelebet haben. Vermuthlich hat Ertz-Bischoff Ruprecht ihn als einen in öffentlichen Geschäfften sehr erfahrnen und hochbegabten Herrn demnächst gantz an sich gezogen, und er also am Ertz-Bischöfflichen Hofe in Verwaltung des Officii Pincernæ den kleinen Uberest seines Lebens zugebracht.

IV. Daß Richards I und II resp. zweyter Sohn und Bruder, Herr Heinrich von Zerbst, der nähere Sator und allgemeine Stamm-Vater aller noch jetzt lebenden des Geschlechts der von Zerbst sey, ist bereits oben erinnert. Es irret also Beckmann, wenn er P. VII, c. 2, lit z. bey Beschreibung dieser Familie, Richarden II vor den Fortpflantzer derselben, und Petern von Zerbst vor einen Descendenten von ihm angiebt. Selbst die Urkunden über den Erlaß des Zolls vom Jahr 1259 und 1262, welche er mit beyführt, hätten ihm wenigstens den Ungrund des letztern zeigen können, als in welchen Peter von Zerbst nur unter denen Aßistenten vorkommt, da hingegen die erste der beyden Söhne Richards noch ins besondere nahmentlich gedenckt: Wiewohl sein Endzweck hat nicht gestattet, so viele Application auf genaue Untersuchung einer einzeln Familie zu wenden. Dieses Heinrichs Geburts-Zeit fällt aller Muthmassung nach um das Jahr 1190. Er führte gleich seinem Herrn Vater und beyden Brüdern den Nahmen und die Titulatur eines Herrn von Zerbst. Daß er nach Absterben des Herrn Vaters die Herrschafft Zerbst nebst Burg und Stadt mit seinen Brüdern in Gemeinschafft besessen, und bey erreichten vogtbaren Jahren auch in gemeinschafftlicher Regierung das Nonnen-Kloster in Ankun mit errichtet und fundiret hat, ist bereits oben erinnert. Diesem Kloster überließ er für seine Person noch ins besondere drey Talente jährlicher Geld-Gefälle Zerbster-Müntze aus dem Ankun zu erheben, wie in der oben angeführten Fundations- und Donations-Urkunde vom Jahr 1214 zu ersehen ist. Daselbst heisset es: Et III talenta annuatim Scherwistensi in moneta in Ankun que jam dictum Cenobium XXXVIII marcis comparavit erga *Dominum Henricum civitatis ſupra dicte*. Wann und wie eigentlich er sich mit Richarden II und Friedrichen abgetheilet hat, ist zwar nicht bekannt, jedoch kein Zweiffel, daß ihm zu seiner häußlichen Niederlassung (Etablissement) ein Standes-mäßiger Sitz mit darzu gehörigen Bequemlichkeiten, und vermuthlich eben derjenige, welchen seine Pronepotes mit Anfang des 14 Jahrhunderts vor der Burg auf der Freyheit bewohnten, nebst ein und andern einträglichen Particular-Stücken und Gütern bey und um Zerbst zugeschlagen worden, Richarden aber die Burg, als der Herrschafftliche Residentz-Sitz, sammt der Stadt und die Regierung über diese und die gantze Herrschafft pro præcipuo verblieben ist. Er hat es vermuthlich zu einem hohen Alter nicht gebracht, jedoch muß er sich zeitig vermählet haben, massen in der Concession der Zoll-Freyheit vom Jahr 1259 nicht nur seines Sohnes, des offterwehnten Peters von Zerbst, sondern auch eines erwachsenen Enckels Johanns von Zerbst gedacht wird. Heinrichs Sohn und Erbe seines Antheils Güter war Peter von Zerbst. Ob ihm zwar die jetztgedachte Concession vom Jahr 1259 und deren nachmahligen Bestätigung vom Jahr 1262 nur nach seinem Tauf-Nahmen anführen: hujus actionis teſtes ſunt, *Dominus Petrus, Johannes filius ſuus*: Gestalten er als ein Agnat oder als ein gebohrner Herr vom Hause unter dem Nahmen Peter unter den Leuten (ſub nomine *Petri* in publico) gnug bekannt war, gleich man noch heutiges Tages von bekannten Herren in denen Häusern also zu reden pflegt; so giebt uns doch zum Ueberfluß der obangeführte Extract der Verschreibung des Ankunischen Klosters vom Jahr 1292 den Beweis, daß er sich gleichfalls des Tituls und Beynahmens von Zerbst gebraucht hat. Daselbst heisset es: ſunt autem iſtorum anniverſaria, primo *Domini Richardi dicti de Cerwiſt*, ſecundum *uxoris ſue Domine Ode*, tertium Thome & Cunegunde parentum dicti prepoſiti: Vtum *Domine agnatis*, quondam *uxoris Domini Petri dicti de Cerwiſt* &c. Aus welcher Andachts-Verschreibung uns denn auch das Andencken seiner Gemahlin als einer milden Gutthäterin gegen daß Kloster, und daß sie Agnes geheissen, wiewohl ohne weitere Vermeldung der Zeit ihres Absterbens hinterblieben ist. Ob er noch 1264 bey dem Verkauf der Herrschafft Zerbst am Leben gewesen, läst sich gewis nicht sagen, jedoch ist es aus denen Worten der Urkunde des Ertz-Bischoffs Ruprechts: preſentibus illuſtribus principibus Dominis *Bernardo & Sifrido comitibus de Anhalt & ceteris nobilibus fratribus confederatis* nec non innumeris militibus eorundem, fast zu glauben; gestalten durch die Worte: & *ceteris nobilibus fratribus confederatis* niemand anderst, denn beyder contrahirenden Theile nächste Agnaten u. Schild-Verwandte, welche dieser wichtige Handel mit angieng, verstanden werden können, unter welchen von Seiten des Verkauffers, Peter von Zerbst, als des leiblichen Bruders Sohn, der erste und nächste war. Petern von Zerbst folgte sein Sohn Johann von Zerbst. Dieser Ur-Enckel Richards I war schon erwachsen und a latere seines Vaters, als seines Groß Vaters Bruder Richard II, 1259 die Stadt Zerbst mit der Zoll-Freyheit begnadigte, und 1262 abermahls bey der wiedererholten Versicherung darüber: Denn beyde Urkunden führen ihn unter denen Beyständen und Zeugen als den Sohn Herrn Peters (filium Domini Petri) nahmentlich an. Daß er auch 1264 mit bey dem Abschluß des

Verkaufs über die Herrschafft Zerbst an dem Ertz-Bischöfflichen Hofe zu Magdeburg gewesen, daran läst uns die kurtz vorher angeführte Stelle aus Ruprechts Instrumente nicht zweiffeln. Ob er bey der grossen Veränderung seines Hauses, den ihm angebohrnen Freyherren-Stand gleichwohl annoch fortgeführet hat, läst sich weder bejahen noch verneinen, gestalten sich so wenig von dem ein als andern sichere Spuren vorfinden. Er behielte zwar den Beynahmen de Cerwist, allein nunmehro als einen Geschlechts- und Familien-Nahmen, da er bey seinen Anherren auch bey seinem Herrn Vater und ihm selber bis 1264 ex jure agnationis ein nomen Dominii war. Die Zeit seiner Verheyrathung und seines Absterbens sind eben so wenig bekannt. Weilen jedoch auf ihm der Mañs-Stamm der Familie allein beruhete; massen keines andern Bruders von ihm irgendwo gedacht wird, auch seines Groß Herrn Vaters beyde Brüder, Richard II und Friedrich keine Söhne hinterlassen hatten: So sind die bald Anfangs des 14 Jahrhunderts vorkommende Gebrüdere Wieprecht, Thilo und Dietrich von Zerbst, deren in denen Anhältischen Urkunden so öffters Meldung geschiehet, und welche insgesammt ihrer Zeit in gutem Ansehen und geehrte Leute waren, mit allem Rechte für seine Söhne und nächste Descendenten zu halten. Und mit diesen des Hansens von Zerbst Söhnen fängt sich gleichsam ein neuer Zeit-Begriff der Familie an, welcher von dem Ablauf des 13 Jahrhunderts bis auf gegenwärtige Zeit fortgeht, und zu welchem das factum abalienationis der Burg, Stadt und Herrschafft Zerbst den Haupt-Grund geleget hat. Denn eben diese drey Brüder sind die Ersten, welche die Urkunden als milites und Ritter hin und wieder mit anmercken: Und haben deren weitere Nachkommen, ob sie wohl das Geblüte der alten Herren von Zerbst fortführen, sich von daher beständig zu dem Ritter-bürtigen Adel gehalten, wie dergleichen Abänderungen auch eine Menge anderer Familien hiebevor, und ehe man den Herren-Stand auf blosse Urkunden zu gründen, und durch Urkunden zu conserviren, mithin als meram dignitatem personalem geltend zu machen, anfieng, erfahren haben.

V. Ob es nun wohl leicht wäre, die weitere Descendentz bis auf den heutigen Tag in richtiger Ordnung anzugeben, und dabey zu zeigen, wie sie bald in verschiedene Zweige gesprosset, bald aber auch wieder auf einen Stamm zusammen gefallen ist: So begnüget man sich jedoch der Kürtze wegen nur überhaupt mit dieser Anmerckung, daß von Zeit zu Zeit wohl verdiente Männer in dieser Familie gewesen, welche durch Bekleidung ansehnlicher Hof-Kriegs und Civil-Chargen, theils auch des Deutschen Johanniter-Ordens, desgleichen durch Präbenden auf verschiedenen Hoch-Stifftern, nicht weniger durch Verheyrathung mit andern fürtrefflichen Familien, und sonstiges Standes-mäßiges Verhalten das Ansehen derselben beständig unterhalten haben. Nur so viel es den neuern Zustand in dem verflossenen 17 und gegenwärtigen achtzehenden Jahrhundert betrifft, fügen wir annoch kürtzlich an, daß, nachdem aus der zahlreichen Posterität des nächsts-allgemeinen Stamm-Vaters (Stipitis proxime communis) Herrn Albrechts von Zerbst, auf Hundelufft, ꝛc. nach und nach alle Neben-Aeste verblühet, Herr Siegmund Wieprecht von Zerbst, weyland Unter-Director des Fürstenthums Anhalt, von dem wir bald ein mehrers beybringen werden, der weitere nächste Stamm-Vater aller noch jetztlebenden derer von Zerbst dieses Geschlechts worden.

* * *

Der erste, von dem wir die ordentliche Stamm-Reihe anfangen und biß auf jetzige Zeiten fortführen wollen, ist des obigen Albrechts von Zerbst, auf Hundelufft, ꝛc. des nächst ohne einem allgemeinen Stamm-Vaters aller jetzigen Herren von Zerbst, Ur-Ur-Enckel, N. von Zerbst, welcher nur zwey Söhne gehabt hat. Solche sind: 1) Joachim von Zerbst, auf Hundelufft und Ragesen, welcher 1607 den 12 Junius ohne männliche Erben mit Tode abgegangen ist; und 2) Wieprecht von Zerbst, auf Thiessen und Natho, ꝛc. ꝛc. Dieser gieng im September 1605 mit Tode ab, nachdem er in der Ehe mit Catharinen von Staupitz aus dem Hause Tapperau, nur einen einzigen Sohn, den kurtz vorher schon gemeldeten Siegmund Wieprechten von Zerbst, auf Hundelufft, Thiessen, Natho und Ragesen, des Hochlöblichen Fürstenthums Anhalt Unter-Directorn, gezeuget hatte. Derselbe aber hat allererst sechzehen Wochen nach seines Vaters Tode, nehmlich 1606 den 1 Jenner das Licht der Welt erblicket. Er wurde durch Veranlassung der Mutter Bruder, des von Staupitz, an den Hof Churfürst Johann Georgens I von Sachsen nach Dreßden gebracht und als Edel-Knabe bis zu seinen mannbaren Jahren wohl erzogen. Er wurde seiner schwächlichen Leibes-Constitution in der Jugend ohngeachtet, durch göttliche Fürsehung selbst, wie oben bereits gemeldet, der weitere Stamm-Vater und Anherr aller noch jetzt lebenden des Geschlechts derer von Zerbst, immassen nicht nur seines Vaters eintziger Bruder, Joachim von Zerbst, auf Hundelufft und Ragesen, wie gedacht, ohne männliche Erben verstarb, und ihn mit seinen Gütern beerbfällete, sondern auch der Gumerische Neben-Ast von der Descendentz des vorgedachten Uhr-Uhr-Uhr-Uhr-Aelter-Vaters, Albrechts von Zerbst, gegen die Mitte des 17 Jahrhunderts vollends verblühete. Nachdem er nicht nur die höchstbeschwerliche Zeiten des dreyßigjährigen Krieges, und darbey so für sich selbst, als für seine ansehnliche Güter manches Ungemach erlebet, sondern auch vom Jahr 1639 und also von dem 33sten Jahre seines Alters an, zuerst in den grossen Ritterschafftlichen Ausschuß, denn vom Jahr 1647 als Land-Rath in dem engern, und endlich als Unter-Director des Fürstenthums Anhalt denen Angelegenheiten des Landes und zwar offt in schweren Vorfällen mit standhaffter Beyferung des gemeinen Bestens, zur allgemeinen Zufriedenheit fürgestanden; und dadurch seiner Nachkommenschafft ein würdiges Beyspiel zur Nachfolge hinterlassen hatte, starb er auf seinem Schlosse Hundelufft in einem Ruhms-vollen Alter den 9 September 1682 als ein bey der Hochfürstl. Herrschafft und dem Lande, auch bey denen benachbarten Chur- und Fürstlichen Höfen seiner Zeit Hochangese-

angesehener best-patriotisch-gesinnter, und mit fürtrefflichen Eigenschafften begabter Mann: Und ist von ihm noch zu gedencken, daß er 1647 in die Fruchtbringende Gesellschafft getreten, worinne er den Gesellschaffts-Nahmen: Der Gemesse; zum Kraute: die Hindleuft mit rother Blüthe; und zum Worte oder Kennspruche: der Blutreinigung, erhalten habe. Wie übrigens diese Familie, so weit man nur immer, bis in die Mitte des 12 Jahrhunderts, zurück mit Gewißheit diplomatisch gehen kan, niemahlen besonders zahlreich an Mann-Stamm gewesen, sondern ob sie wohl je und dann in einige kleine Aeste gesprosset, jedoch bald wieder auf wenige Personen, ja gar verschiedentlich auf einen Stamm zusammen gefallen ist: Also sind auch von 14 Söhnen, die er aus drey Ehen hatte (eine von seinen Gemahlinnen war Anne Elisabeth von Ziegesar, eine Tochter Hansens von Ziegesar, auf Wörlitz, mit welcher er sich 1640 den 9 Febr. vermählet, und die ihm 1642 den 2 Mertz durch den Tod schon wieder von der Seite gerissen worden), und von denen sieben erwachsen, bey seinem Ableben nur noch viere am Leben gewesen, und nur dreye haben eine noch Dato fortblühende, wiewohl in allen dreyen Aesten schwache männliche Nachkommenschafft hinterlassen. Von seinen vielen Kindern sind uns nur folgende fünfe bekannt: 1) Wolf Dietrich von Zerbst, von welchem hernach soll gehandelt werden; 2) Hanß Christoph von Zerbst, welchem in der Brüderlichen Theilung die Burg und das Gut Hundelufft, sammt denen Pertinentien zufielen. Er hatte sich von Jugend auf in Brandenburgischen Kriegs-Diensten, unter Churfürst Friedrich Wilhelmen, dem Grossen, wohl versucht, und unter dem Cuiraßier-Regiment weyland Fürst Georgens von Anhalt als Obrist-Wachtmeister mit Ruhm gestanden, bezog aber hernach seine Güter, und war als ein unerschrockener Beyferer des gemeinen Bestens von dem engern Ritterschafftlichen Ausschuß und Land-Rath des Fürstenthums Anhalt. Von seinen zwey Söhnen, Nahmens (a) Siegmund Wieprecht von Zerbst, und (b) Hans Christoph von Zerbst, war dieser 1745 noch am Leben, und damahlen in Königl. Preussischen Kriegs-Diensten Rittmeister. Er hat sein väterliches Gut Hundelufft an die Fürstliche Herrschafft verkaufft, und dagegen das Gut Klein-Weissand in dem Anhalt-Cöthnischen an sich gebracht, auch davon seine Vettern zur Mitbelehnschafft gebracht; 4) Christian Friedrich von Zerbst, welcher aus der väterlichen Erbschafft das Gut Thiessen und Pertinentien erhalten, und es auf demselben in einem recht honorablen Land-Leben zu hohen Alter gebracht hat, wie er denn wegen seines cordaten rechtschaffenen ächtdeutschen und gastfreyen Wesens bey männiglichen in besondere Hochachtung, und dabey ein milder Helfer vieler Nothleidenden war. Er starb 1721 ohne Kinder, und gediehen seine Güter auf dem bald anzuführenden jüngsten Bruder; 4) Clare Lucie oder Clare Julie von Zerbst, mit der sich Heyno Friedrich Brand von Lindau, auf Wiesenburg, Amts-Hauptmann zu Beltzig, in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts ehelich verbunden hat; und 5) Siegmund Wieprecht, von Zerbst, Rittmeister, welcher, wie nur gedacht, von seinem ältern Bruder dessen Güter geerbet, die aber nachmahls von ihm an die Fürstliche Herrschafft gediehen sind, und hat er ebenfalls nicht nur ein hohes Alter erreichet, sondern auch seinen Ast mit verschiedenen Söhnen fortgepflantzet, wovon 1745, so viel man weiß, noch zwey, Nahmens (a) Johann Friedrich Siegmund Wieprecht von Zerbst, und (b) N. N. von Zerbst, im Leben waren; jener in Königl. Pohlnischen und Churfürstl. Sächsischen Kriegs-Diensten unter dem Arnimischen Cuiraßier-Regimente als Premieur-Lieutenant, wozu er 1745 den 29 May ist ernennet worden; dieser aber in Königlichen Preußis. Kriegs-Diensten auch als Ober-Officier. Vermuthlich ist dieser der Herr Hauptmann von Zerbst, von dem ohnlängst in den Staats und Gelehrten Zeitungen des Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten dieses 1749 Jahres, Nummer 117, von Glatz aus unterm 10 Julius folgendes geschrieben worden: „Vorgestern wurde ohnweit dem „Dorfe Merzberg, so unter den Grafen von „Wallis gehöret, ein Bergwerck, welches man „schon vor langen Zeiten einmahl bearbeitet hat, „nach Bergmännischer Art eingeweyhet. Der „Hauptmann, Herr von Zerbst, von dem Hochlöbl. Baron de la Motte Fouquischen Regimente, und der Steuer-Rath der Grafschafft „Glatz, Herr Mencelius, fanden solches im Monate November des 1747sten Jahres. Die „übrigen hohen Gewercke sind Ihro Majestät die „regierende Königin, Ihro Königl. Hoheiten die „Printzen vom Königl. Hause, sammt vielen vornehmen Personen.“ Der oben angeführte Wolf Dietrich von Zerbst, auf Gebersdorf, war bey dem Churfürsten zu Sachsen Johann Georgen III würcklicher Cammer-Juncker, Obrist-Wachtmeister u. Commendant der Festung Pleissenburg zu Leipzig. Er war bey männlichen in vieler Achtung, immassen er ein wohlversuchter Soldat, und ein Mann von überaus standhaften Wesen u. grossen Gaben war, wie er denn auch der galanten Gelahrheit (litteraturæ politiori) und denen Mathematischen Wissenschafften gar sehr ergeben war. Er hat 1671 in den damahligen Kriegen mit der Cron Franckreich durch valeureuse Vertheidigung des Vorwercks Bruchhausen bey Philippsburg mit einer Hand voll Volcks gegen ein feindliches Corps von 10000 Mann, der Posterität zur Nachfolge ein schönes Beyspiel gegeben. Der Churfürst erkannte diese Action dermassen gnädig, daß er ihn nicht nur mit an die Tafel ziehen, sondern auch nach derselben ihm durch einen Cammer-Herrn unter wiederholter Gnaden-Versicherung einen güldenen Degen überreichen ließ. Er starb gleichfalls im hohen Alter 1711 auf seinem Gute Gebersdorf ohnweit Dahme, wohin er sich, um der Lesung guter Bücher und den grossen Briefwechsel, den er mit Personen allerhand Standes unterhielte, desto ruhiger obliegen zu können, retiriret hatte. Von seinen dreyen Söhnen, die er mit Anne Sophien von Schlomach, aus dem Hause

Mellsdorf, gezeuget, war der jüngste, George Ludwig von Zerbst, auf Klein-Glien, Königl. Dänischer Rittmeister. Dieser ist auf seinem Gute Klein-Glien bey Beltzig, 1730 gestorben. Ein so unerschrockener Soldat er in seinen jüngern Jahren gewesen, ein so grosser Liebhaber war er nach der Hand der Wissenschafften, und sonderlich des Historischen Studii, wozu er ehedem auf Academien einen schönen Grund geleget hatte, dahero er auch seines Vaters Bibliotheck ansehnlich vermehret. Er war mit Anne Magdalenen von Lindenau, aus dem Hause Rotha, vermählet, und hat sein Geschlecht mit zweyen Söhnen fortgepflantzet. Solche sind: 1) Carl Ludwig von Zerbst, Königl. Pohlnischer und Churfürstl. Sächs. Hauptmann, welcher in der besten Blüte seines Alters gestorben, und einen eintzigen Sohn, Nahmens Johann Carl Amanden von Zerbst hinterlassen hat, der 1745 in Diensten des Staats der Vereinigten Niederlande unter dem Fürstl. Waldeckischen ersten Regiment als Lieutenant stand, und bey dem, Allürter Seits tendirten hitzigen Entsatz von Tournai als ein noch junger Officier alle Unerschrockenheit mit gezeigt hat; und 2) Carl George Adolph von Zerbst, Fürstl. Waldeckischer Erster oder dirigirender Geheimder Rath, Präsident der Regierung, des Consistorii und der Justitz-Cantzeley, auch Land-Drost der Grafschafft Pyrmont. Dieser sehr gelehrte, in Staats-Geschäfften geübte und geschickte, auch gewissenhaffte Minister, welcher 1697 den 5 August das Licht der Welt erblicket, florirte noch 1746 als Senior der gantzen Familie. Er hat von Jugend an sich denen Studien mit gröstem Fleiß gewiedmet, und durch gute Unterweisung geschickter Lehrmeister in denen nöthigen Schul-Wissenschafften zeitig solchen Fortgang gemachet, daß er schon im 15 Jahre seines Alters mit vollem Nutzen auf die Universität Wittenberg gehen können. Im Jahr 1712 wurde er unter dem damahligen Pro-Rectore, Johann Andreas Planern, der Mathematick Professorn, daselbst immatriculiret, und lag er dem Philosophischen und Juristischen Studio zwey Jahr über mit vieler Lehr-Begierde ob. In Jenem, wie auch in der Gelehrten Historie bediente er sich des alleinigen Unterrichts (privatissimæ institutionis) des geschickten Adjuncti der Philosophischen Facultät, M. Strunzens, in Diesem aber hatte er die grossen Rechtsgelehrten Hornen, Wernern, Beyern und Griebnern zu Lehrern. Dieser letztere insonderheit hielt ihn in solcher Achtung, daß er ihm eintzig und allein ein Collegium (Collegium privatissimum) wiedmete, und darinnen in allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit treulichst forthalf, dahero auch das Andencken dieses fürtrefflichen Mannes und Præceptors bey ihm in steter Verehrung fortdauret. So ungerne er sich auch von Griebnern trennte, so nöthigte ihn gleichwohl sein zunehmender schwächlicher Leibes-Zustand, Wittenberg zu verlassen. Er gieng also nach Leipzig. Und wie sein Trieb auf eine gründliche Gelehrsamkeit unverändert abzielete: so setzte er auch hieselbst nebst denen, seinem Stande gemässen Exercitien und andern Wissenschafften das Studium des Privat- und Oeffentlichen Rechts unter denen Rechtsgelehrten Mencken, Schachern, Oleariussen, Rechenbergen, Kemmerichen: dann die Historie unter dem berühmten Franckenstein; die Philosophie aber unter Rüdigern, welcher auch sein Tisch-Wirth war, annoch gantzer drey Jahre durch mit gleichem Fleisse und grossem Nutzen fort, wobey er einen täglichen Umgang mit gelehrten Leuten hatte. Nach absolvirten Academischen Fünf-Jahren (quinquennio academico) gieng er zu dem Kayserlichen Minister, den Grafen von Metsch nach Braunschweig, um in dessen Gesandtschaffts-Suite dem daselbst angestellten Friedens-Congreß beyzuwohnen, und in der grossen Schule des Völcker- und Oeffentlichen Rechts sich umzusehen; demnächst aber, als solcher Congreß keinen Fortgang hatte, an verschiedene Chur- und Fürstliche Höfe Deutschlandes. Im Jahr 1718 trat er in Waldeckische Dienste; wurde Anfangs bey weyland Graf Heinrich Georgen von Waldeck Hofmeister, darauf bey dem regierenden Fürsten zu Waldeck, weyland Friedrich Anton Ulrichen, Cammer-Juncker und Justitien-Rath: ferner Regierungs- und Consistorial-Rath; weiter bey der Fürstlichen Gemahlin Frauen Louisen, gebohrnen Pfaltzgräfin bey Rhein, Hofmeister: Und ob er wohl in diesem Posten den Marschalls-Stab bey Hofe eine Zeitlang mitführen muste, so unterließ er gleichwohl nicht, sich auch der Arbeit in denen Collegiis, vor wie nach, mit Application zu wiedmen. Nach dem Tode dieses Fürstens, welcher den 1 Jenner 1728 erfolgte, wurde er von dessen Sohne und Nachfolger in der Regierung, weyl. Fürst Christian Philippen zu Waldeck, nicht nur in allen seinen Chargen bestätiget, sondern auch zu weiterer Vergeltung seiner Dienste, zum Land-Drost der Grafschafft Pyrmont verordnet. Und diese seine Chargen setzte er gleichfalls unter dem nachmahls regierenden Fürsten zu Waldeck, Carl August Friedrichen, fort. Im Jahr 1736 aber erhuben ihn Se. Hochfürstliche Durchl. zu Dero würcklichen Geheimden Rath, und endlich 1741 zum Präsidenten bey der Regierung, dem Consistorio und der Justitz-Cantzley. Während dieser seiner vieljährigen Dienste ist er in den wichtigsten Angelegenheiten des Fürstl. Hauses in auswärtigen Verschickungen, an Se. Königl. Majest. von Groß-Brittannien, George I und II; dann an die Chur- und Fürstl. Höfe zu Maynz, Ehrenbreitstein, Bonn, Mannheim, Pfaltz-Birckenfeld und Zweybrücken, Sachsen-Eisenach, Wolfenbüttel, Cassel, Darmstadt, Durlach, Fulda, Corvey und andern; ingleichen auf die Ober- und Nieder-Rheinische Westphälis. allgemeine Kreyß-Tage, und an das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichte nach Wetzlar, auch an den ehemahligen Hertzogl. Lotharingischen Hof nach Luneville, und an die Cours Souveraines de Justice zu Metz, Nancy und Collmar, offt und viel gebraucht worden, und hat er noch 1741 die Fürstl. Heyraths-Verschreibung zwischen seinem Herrn und dessen Gemahlin Christianen, gebohrnen Pfaltzgräfin bey Rhein zu Zweybrücken mit errichten helffen. Und gehöret er mit Recht unter die Zahl der gründlich gelehrten Männer unserer Zeiten, insonderheit aber

aber derjenigen rechtschaffenen Minister, welche das wahre Wohl ihres Herrn, das Erspriessen des Publici, und den starcken Lauf der Justitz, das eintzige Ziel ihrer Beeyferung und Sorgfalt unabwendig seyn lassen: Wie er denn auch bey seinem Herrn, dessen Fürstl. Hause, denen Collegiis und dem Publico wegen seiner aufrichtigen Gesinnung in vieljährigen Diensten, in besonderm Ansehen stehet. Im Jahr 1731 den 19 Februar vermählte er sich mit Antoinette Wilhelminen von Ziegler, aus Thüringen, und waren von selbiger noch 1746 zwey Söhne, nemlich 1) Friedrich Ludwig Wieprecht von Zerbst, und 2) Ferdinand Wilhelm Wieprecht von Zerbst, am Leben.

In dem Verzeichnisse von den Mitgliedern der Fruchtbringenden Gesellschafft haben wir einen Albrecht von Zerbst gefunden, welcher in dem vorhergehenden nicht mit ist angeführet worden, und welcher 1644 in solche Gesellschafft getreten, da er denn den Gesellschaffts-Nahmen: der Ballernde; zum Gewächse den kleinen blauen Baldrian; und zum Worte: Blühend genossen, bekommen. Schlüßlichen fügen wir noch einige Verbindungen dieser vornehmen Familie von Zerbst mit andern ansehnlichen Adelichen Häusern bey: Bertha von Zerbst war eine Gemahlin Hansens von Brüsenitz; mit einer andern von Zerbst vermählte sich Ludolph von Alvensleben, der 1552 mit Tode abgegangen. Justine von Zerbst aus Hundelufft ehelichte Casparn von Röppichau, auf Alt-Jeßnitz: noch eine andere von Zerbst ward Gottfrieds von Kötzschau, der 1644 zu leben aufgehöret, zweyte Gemahlin. Catharinen von Zerbst heyrathete Lebrecht von Erlach, u. s. w.

Das Wappen dieses Geschlechts anlangend; so ist zu mercken, daß die alten Herren von Zerbst zum Wappen einen Schild geführet, oberwerts mit einem breiten Queer-Balcken, unterwerts aber mit drey Rosen, wie solches die von ihnen annoch vorhandenen unverletzten Siegel ausweisen. Nach dem Exempel vieler anderer Municipal-Städte, welche zur Verehrung der Protection der Herrschafft Wappen dem ihrigen beysetzen, führte ehedem unter der Regierung derer Herren von Zerbst die Stadt Zerbst über ihre Thurn-Spitzen gleichfals zwey Rosen. Auch sind die damahligen Blech-Müntzen oder denarii serveſtenſes mit der Rose ausgeprägt worden, und sind darvon noch hin und wieder rare Stücke vorhanden. Die Nachkommen des Johannes von Zerbst im 14 und 15 Jahrhunderte liessen das Wappen der Herrschafft Zerbst, die drey Rosen weg, und führten bloshin einen Schild mit zwey Balcken, so von der Lincken zur Rechten schrägwerts herunter giengen. Das seit dreyen Jahrhunderten her aber gebräuchliche Wappen derer von Zerbst bestehet aus einem einfachen Schilde mit einem gecrönten offenen Thurnier-Helm. In dem Schilde sind drey rothe Löwen-Hälse im silbernen Felde: auf dem Helm sitzt ein halber rother Löwe mit ausgestreckten Vorder-Klauen. Die Helm-Decken sind roth und Silber.

In diesem Geschlechts-Artickel haben wir ein Manuscript, die Historie derer Herren von Zerbst in sich haltend, gantz unverändert, was den Ursprung dieser Familie betrifft, zum Grunde geleget, weil solches mit vielem Fleisse abgefasset ist, und werth war, daß es hier mit eingerücket ward, um so mehr, da es dem Herrn Beckmann zum öfftern mit angeführten Gründen widerspricht, den wir in dem Artickel: Zerbst, die Stadt, zum Grunde geleget haben. Hierdurch erhält der Leser Gelegenheit, selbst die Gründe beyder Schrifften zu untersuchen, und derjenigen beyzufallen, die ihm gründlicher zu seyn scheinet. Sonst aber können von diesem Geschlechte derer von Zerbst auch noch folgende Schrifften aufgeschlagen werden: Angeli Märck. Chron. p. 174. Beckmanns Anhältische Historie. Grundmanns Versuch einer Ucker-Märckischen Adels-Historie, p. 259. Behrens Beschreibung der Herren von Steinberg, p. 43. des Anhangs. Königs Adels-Historie, Th. I, p. 106. und Th. III, p. 717. 917 und 1229. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer, Th. II, p. 577. Neumarcks neu-sprossender Deutscher Palm-Baum, p. 279. und 286. Allgemeines Historisches Lexicon, Th. IV. Gauhens Adels-Lexicon.

Zerbst, (Adam) der Ur-Groß-Vater des hernach folgenden Johann Christoph Zerbsts, war Pastor zu Grossen-Wertern, und verwaltete das Predigt-Amt 52 Jahre lang, brachte auch sein Leben auf 98 Jahre. Grossens Jubel-Priester-Historie, I Th. p. 463 u. f.

Zerbst, (Ernst Christian) Hochfürstl. Sächsischer Rath und Amtmann zu Creutzburg. Sein Vater war der Hochfürstl. Sächsisch-Eisenachische General-Superintendent, Johann Christoph Zerbst, von dem ein besonderer Artickel folget, und die Mutter Sophie Margarethe, M. Mylii, Pastors zu Ostmannstädt, Tochter. Leporins Leben der gelehrten Deutschen, Th. III, p. 205.

Zerbst, (Johann Christoph) ein Evangelischer Gottesgelehrter, Hochfürstl. Sächs. Eisenachischer General-Superintendent, Kirchen-Rath, und des Ober-Consistorii Beysitzer, Pastor Primarius zu St. Georgen, Inspector des Theologischen Seminarii und Gymnasii zu Eisenach. Wenigen-Lupnitz heisset derjenige nicht weit von Eisenach gelegene Ort, allwo dieser exemplarische Gottesgelehrte 1643 den 26 October an das Licht gebracht worden. Er ist von solchen Vorfahren entsprossen, die es an Jahren sehr hoch gebracht, dabey aber merckwürdig ist, daß derselbigen Zahl bey jedweden abgenommen. Derjenige, der ihn mit Catharinen, einer gebohrnen Helmershausin, gezeuget, Martin Zerbst, war Utterodischer Gerichts-Actuarius, und nach dem Gerichts-Schultheiß und Gerichts-Einnehmer zu Grossen-Lupnitz, und lebte 83 Jahre. Sein Groß-Vater, Martin Zerbst, Pastor zu Hegienroda unter der Webelsburg, diente GOtt im Predigt-Amte 58 Jahre und sahe das Elend dieser Welt 88 Jahre vor Augen. Seine Lebens-Geschichte folgen in einem besondern Artickel. Der Ur-Groß-Vater Adam Zerbst, Pastor zu Grossen-Werthern, von dem ein Artickel vorhergehet, diente im Hause des HErrn 52 Jahre, und kam auf 98 Jahre, daß demnach, wenn

nachmahls unsers Zerbsts Alter dazu gerechnet wird, das Leben dieser vier Personen zusammen 344 Jahre ausmacht. So bald er Alters halber fähig war etwas zu fassen, hielten ihn seine Eltern zu bemeldeten Wenigen-Lupnitz zur Schule; 1654 aber gelangete er nach Eisenach in die damahlige Stadt- und Land-Schule, als jetziges berühmte Gymnasium. Wiewohl er sich auf seiner Eltern Vermögen nicht verlassen durffte, konnte er dennoch daselbst gantzer neun Jahre mit guten Nutzen verbleiben: Denn GOttes Hertz-lenckende Krafft wies auch ihm solche Patrone zu, die sich seiner annahmen und ihm Gutes erzeigten. So lies er auch selbst an sich nichts fehlen durch getreue Dienste sich beliebt zu machen. Er informirte eine Zeitlang einen jungen Adelichen Herrn von Utterodt, ließ sich bey einem seiner Wohlthäter als einen Schreiber mit gebrauchen, war auch ein stattlicher Musicus, und erlangte in der Stadt viele Liebe, da er zu St Georgen und Nicolai des kranckenden Organisten Amt mit guter Geschicklichkeit vertrat. Wie er dabey seine Studien abgewartet, das legte er 1663 unter Anführung Heinrichs Borstellmanns, Rectors, in einer Rede de divitiis öffentlich an den Tag, valedicirte zugleich, und wendete sich auf die Universität nach Jena. Daselbst besuchte er fleißig die Vorlesungen Bechmanns, Zapfens und Zundeshagens, alles Philosophen, Frischmuths und Krausens, beydes Philologen, und insonderheit Christian Chemnitii, Johann Ernst Gerhards, und Niemanns, Theologen. In währender solcher Zeit verlangete ihn zwar der damahlige Herr Burggraf von Kirchberg zum Cammer-Schreiber; er wolte aber die angelegte Hand vom Pfluge nicht abziehen, sondern blieb beständig bey seinem gefasten Entschlusse, und wendete allen Fleiß an, zum Dienst des HErrn sich zuzubereiten. Anderthalb Jahre war dieses zu Jena sein Bemühen gewesen, als er nach Ostmannstädt zu dem Prediger M. Wolfgang Mylius zog, dessen beyde Söhne zu informiren; selbst aber von seinem Wirthe, der ein gelehrter Mann war, zu profitiren, da ihm aber bald darnach Fürstliche Stipendien gereichet wurden, kehrte er wieder nach Jena, begab sich bey Götzen an den Tisch, und studirte fleißig fort. Im Jahr 1667 reisete er zu seinen Eltern, mit denselben wegen Fortsetzung seiner Studien Rath zu pflegen, und GOtt fügte es, daß ihm bey der Gelegenheit neuntzig Thaler Stipendien-Gelder abermahl ausgezahlet wurden, mit der gnädigsten Versicherung, daß er vor andern dergleichen ferner geniessen solte. Mit frölichen Hertzen suchte er nunmehr vorbemeldeten seinen Götzen wieder, wurde Magister, fieng an Collegia zu halten, disputirte fleißig, wolte auch mit ehesten de obligatione Legum ad impossibilia, als Præses disputiren, als ihn eben der Durchl. Fürst Johann George der Erste zur Information seiner Printzen befehligte. Als man aber seine von GOtt ihm verliehene Gaben, dazu auch seine deutliche und ausnehmliche Aussprache zu zählen, nebst der gründlichen Gelehrsamkeit und guter Aufführung mehr und mehr erkannte, und eben zu der Zeit der Pastor zu Grossen-Lupnitz eines Substituten benöthiget war, wurde er ohne sein Wissen und Begehren dazu vociret, und 1670 am dritten Sonntage nach Erscheinung Christi darzu ordiniret. Da kaum ein halbes Jahr verflossen, wurde er zum Substituten des damahls 77jährigen Archi-Diaconi Vierlings, nach dessen 1671 erfolgten Absterben aber an des Diaconi Hennings Stelle, und da auch dieser die Welt gesegnete, zum Archi-Diaconat beruffen. Im Jahr 1675 erhielte er die Inspection der Eisenachischen Schulen, bald darauf das Assessorat im Ober-Consistorio, und endlich succedirte er dem General-Superintendenten, Johann Ludwig Gombracht. In allen seinen Bedienungen hat er sich dergestalt erwiesen, daß Eisenach und die benachbarten Oerter seines Ruhms voll sind. Sonderlich wird an ihm eine gründliche Gelehrsamkeit, stattliche Gaben, ein herrlicher Verstand, wie auch sein unsträflicher Wandel, seine Sanfft- und Demuth, Gedult, u. d. g. gepriesen, wodurch er denn nicht allein seiner Zuhörer, und anderer, die ihn gekannt, Gewogenheit und Liebe, sondern auch seiner Durchl. Herrschafft besondere Gnade gewonnen. Diese, wie auch die sämmtlichen Hochfürstl. Herren Nutritores der Universität Jena hatten zu ihm ein so gnädiges Vertrauen, daß sie ihn in den wichtigsten Angelegenheiten gebrauchten, wie denn auch Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Fr. Erdmuth Louise, aus gnädigsten Vertrauen ihn zu sich fordern liessen, und sich seines Raths bedienten. In währender seiner Superintendur, welche er ins 29ste Jahr verwaltet, hat er 103 Personen zum H. Predigt-Amt ordiniret, auf welche Anzahl es keiner seiner Vorfahren gebracht hat. Im Jahr 1699 den 6 May hielte er die Huldigungs- und Landtags-Predigt, als der Durchl. Fürst und Herr, Herr Johann Wilhelm, Hertzog zu Sachsen, ein Gottesfürchtiger Herr, die Huldigung einnahm. Im Jahr 1704 wurde das Theologische Seminarium, und 1707 das Gymnasium gestifftet, wozu seine Rathschläge viel beygetragen. Wir müssen aber nunmehro zurück gehen, und auch seines Ehestandes gedencken, in welchen er 1671 den 17 Jenner mit Sophien Margarethen, vorhin gemeldeten M. Mylii, Pastors zu Ostmannstädt, und der Superintendur Weimar Adjuncti, Tochter, sich begeben. In demselben hat er bis an sein Ende sehr vergnügt gelebt und mit ihr zehen Kinder erzielet. Eines derselben ist todt zur Welt kommen, zwey Töchter sind unverheyrathet gestorben, die andern haben ihm viele Freude gemacht, und sind 1) Marie Elisabeth, weiland George Samuel Cottens, gewesenen Licentiatens und Practici der Medicin hinterlassene Wittwe; 2) Wilhelmine Christiane, so an Bartholomäum Bellnern, Hochfürstl. Sächsisch-Eisenachischen Hochansehnlichen Vice-Cantzlern, Erb- und Gerichts-Herrn zu Marck-Bippach und Dießdorf verheyrathet worden, und von welcher er einen Urenckel erlebet; 3) Johann Christoph, Hochfürstl. Sächsisch-Eisenachischer Rath und Amtmann zu Grossen-Rudelstädt; 4) Ernst Christian, Hochfürstl. Sächsischer Rath und Amtmann zu Creutzburg; 5 Anne Marie, Johann Jacob Grimms, Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsisch-Henneberaischen Raths und Amtmanns Eheliebste; 6) Christiane Dorothee, so mit M. Johann Ludwig Wintern, wohlverdienten Diaconus in Eisenach, verehlichet worden; und 7) Johann Jacob, Königl. Pohln. u. Chur-Sächs.

Sächsischer Adjutant, von welchen allen er 36 Kindes-Kinder gesehen, deren zwölfe in der Sterblichkeit ihm vorangegangen. Es war derselbe, damit wir auch seiner Leibes-Constitution nicht vergessen, nicht nur groß und ansehnlich, und von gesunder und lebhaffter Farbe, sondern auch einer dauerhaften Natur. Im Jahr 1715 aber ist er von einer Unpäßlichkeit befallen worden, welche nicht völlig zu heben gewesen, daher die Kräffte sich mehr und mehr verlohren, so, daß er endlich 1719 das Lager erwählen müssen. Er vermerckte bald, daß er nunmehr zu seinen Vätern solte versammlet werden, bereitete sich dazu vortrefflich, ertheilete noch seinen Herren Collegen den letzten Abschieds-Segen, und nahm denselben auch von ihnen an, hielte an im Gebet, und, was er redete, war erbaulich und merckwürdig. Am Heiligen Pfingst-Abend besagten 1719ten Jahres lies er sich nebst seiner Liebsten nochmahls mit dem Heiligen Abendmahle versorgen, bliebe darnach in seiner Devotion, und behielte den völligen Verstand, Gesicht und Gehör bis ans Ende, welches an der darauf folgenden Mittewoche nach Pfingsten, war der 31 May, erfolgte. Er hat seinem GOtt im Predigt-Amte gedienet 49 Jahre und fünf Monate, und sein Leben gebracht auf 75 Jahre, sieben Monate und fünf Tage. Am Fest der Heiligen Dreyeinigkeit ist sein Leichnam nach der Haupt-Kirche St. Georgen unter gewöhnlich zahlreicher Leichen-Versammlung begleitet, und gleich vor der Cantzel eingesencket worden. Auf seinem Grabes-Stein hat der durch seine Theologisch-Juristisch-Medicinisch- und Philosophischen Schrifften nicht unbekannte Kayserl. Pfaltz-Grafe und Doctor der Medicin ꝛc. Andreas Göpel, folgendes Sonnet verfertiget:

Hier liegt ein alter Greis, des Aarons Ebenbild,
Denn die Gelehrsamkeit und Frömmigkeit geführet,
Zur Superintendur, die ihn mit Ruhm gezieret,
Bey nahe dreyßig Jahr. Sein Hertz war gantz erfüllt,
Mit Sanfft- und Demuth-Schmuck, Er war gelind und mild:
Darum ihn Eisenach sehr ungern jetzt verliehret,
Dieweil das Kirchen-Schif ein Ungewitter spühret;
In Wiederwärtigkeit ist GOtt der Kirchen-Schild.
Nun ist die fromme Seel zwar von dem Leib geschieden,
Der in St. Görgen Kirch mit Ruhm begraben liegt;
Sie lebet aber dort in dem erwünschten Frieden
Da sich hier manches Schaaf für Wolf und Bären schmiegt.
Mein Wandrer! Wilt du auch ein solches Grabmahl haben,
So must du, gleichwie Zerbst, besitzen Himmels-Gaben.

Seinem Venerablen Herrn Beicht-Vater und hochverdienten Seelsorger will hiemit ein Monumentum aus schuldigster und ergebenster Pflicht ausrichten

Andreas Goepelius, Isenac. Com. Palat. Cæs. & Medic. D. nec non P. L. C.

Zum Druck hat er folgendes befördert:

1. Eisenachisches dreyfaches Gedächtnis. Dieses sind die Reden und Predigten, so er bey Legung des Grundsteins der sehenswürdigen Gottes-Acker-Kirche, ingleichen bey Einweihung derselben, und bey Fundation des Theologischen Seminarii zu Eisenach gehalten.
2. Unterschiedene Leichen-Predigten, die von ihm zum Druck sind befördert worden.

Leporins Leben der gelehrten Deutschen III Th. p. 199 u. ff. Großens Jubel-Priester-Historie I Th. p. 464 u. ff. Coburgischer Zeitungs-Extract vom Jahr 1719 p. 121 u. 174; Müllers Sächsische Annales p. 647. 670; Ludwigs Universal-Historie III Th. p. 202; Unschuldige Nachrichten vom Jahr 1720 p. 55.

Zerbst, (Martin) ein Sohn des obigen Adam Zerbsts, ist zu Heigenroda unter der Webelsburg gelegen, Pastor gewesen, und hat das Predigt Amt 58 Jahre lang verwaltet, sein Leben aber auf 88 Jahre gebracht, und einen Sohn gleiches Nahmens hinterlassen, welcher anfangs Unterrodischer Gerichts-Actuarius, nachgehends Gerichts-Schultheiß zu Großen-Lupnitz worden ist, wo er in seinem 83 Jahr mit Tode abgegangen. Er hinterließ einen Sohn, Nahmens Johann Christoph Zerbsten, welcher sein Leben auf 75 Jahr gebracht, und von dem ein eigener Artickel handelt. Großens Jubel-Priester-Historie I Th. p. 464.

Zerbst, (Klein-) oder wie es in etlichen Lehn-Briefen genennet wird, Zerbstgen, ein austrägliches Vorwerck in dem Fürstenthum Anhalt, nach Acken hin gelegen, an den Magdeburgischen Grentzen. Es gehöret solches nach Köthen; Goldschadt aber meldet, daß solches einem Herrn von Oberkampff zugehöre. Beckmanns Historie des Fürstenthums Anhalt III Th. p. 193; Hübners Vollständige Geographie III Th. p. 700; Goldschadts Beschreib. der Marckt Flecken ꝛc.

Zerbstgen, ein Vorwerck in dem Fürstenthum Anhalt, siehe Zerbst (Klein-).

Zerbstgen, ein Dorf mit einem schriftsäßigen Ritter-Gute im Chur-Kreise, und insonderheit in dem Bezirck des Kreis-Amtes Wittenberg gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202.

Zercaßen oder Circaßier, eine Nation, siehe *Circassia*, im VI Bande, p. 87 u. ff.

Zerck, ein Ungarisches Geschlecht. Thomas Zerck war ein Vater von Margarethen, die die andere Gemahlin Nicolasens, Grafens zu Salm in Neuburg am Inn, worden. Hübners Genealogische Tabellen II Th. Tab. 452.

Zercken-Baum, siehe *Cataputia maj. vulgaris*, im V Bande, p. 1436 u. ff.

Zerckniz, ein Dorf im Marggrafthum Nieder-Lausitz, in der Herrschafft Liebenau gelegen, und auch dazu gehörig. Wabsts Churfürstenth. Sachsen. p. 133.

Zercola, wird bey den Türcken ein Hut genannt, damit sie ihre Häupter bedecken, welcher aus Filtz gemacht wird. An dem Orte, da der Kopff hinein gehet, ist ein breites güldenes Gebräme. Es sagen die Türcken selbst, der Zercola sey vom Ermel am Rock genommen. Ins Ober-Theil der Zercola, so ohngefehr anderthalbe Spanne hoch, stossen sie den Kopff, das übrige fänget hinterwerts an, vom obersten Theile des Haupts, dreyer Spannen lang, sich herabzulassen, und hanget unter n Nacken herab, bis auf dem Rücken; Eben wie die Weiber in Franckreich ihre Schapperon, damit sie den Kopff bedecken, auch hinterwerts herabhängen lassen. Vornenher, mitten an der Stirne, gehet über sich hinauf gleichwie eine breite Pfeiffe oder Scheide, von Kupffer gemacht, welche zum Theil vergüldt, zum Theil auswendig mit Silber überzogen ist, darinnen sie Türckise, Granatlein, Cristallen, und sonst allerley kleine Steine, jedoch vom geringen Werth, und gemeiniglich falsch, setzen und fassen lassen. Gemeldte Scheiden oder Pfeiffen gebrauchen sie, ihren Federbusch hinein zu stossen, wenn sie entweder in Kriegs-Läufften sich müßen brauchen lassen, oder wenn sie um ihren Sultan herum seyn, und auf ihm warten. Die Janitscharen führen zum Unterscheid der andern Türcken weiße Zercola, andere tragen rothe. Lewenklaus Türckische Chronicke, p. 480.

Zerdascht, siehe Zoroaster.

ZERDEGNA, siehe Sardinien, im XXXIV Bande, p. 85.

Zerdun, soll ein Buch de Virgine, Leyden in Fol. herausgegeben haben. Lipenii Biblioth. Real. Theol. T. II, p. 904.

Zerdusht, siehe Zoroaster.

Zerdusht, siehe Zoroaster.

Zerdusi-Tag, siehe Mittwoche, im XXI Bande, p. 640.

Zere, ein Fluß, siehe Zehren.

Zereceda, Königlich-Spanischer General-Lieutenant, worzu er im Jahr 1734 ernennet wurde. *General. Archivar.* 1734. p. 123.

Zereceda, (Anton von Obregon und) siehe Obregon und Zerezeda (Anton von) im XXV Bande, p. 241.

Zerecin, Dorf, siehe Zaracin, im LX Bande, p. 1642.

Zered, eine schöne Herrschafft in Ober-Ungarn, in der Gespannschafft Presburg, so dem Fürsten Esterhasy gehöret. Hübners Vollständ. Geogr. II Th. p. 296.

Zereda, eine Stadt in Samaria, siehe Zartan, im LX Bande, p. 1661 Allhier wollen wir nur noch des Johann Gottfried Lakemachers Disputation: De Zereda celebri gemino in palaestina & Peræa oppido, regnum Israelis curia, Helmstädt 1728 anmercken, worinnen er 2 Städte dieses Nahmens angiebet, die eine soll im Gelobten Lande, zwischen den Jordan, die andere aber über den Jordan, und ausser dem Gelobten Lande, in der Landschafft Peräa gelegen haben. Siehe *Annal. Academ. Jul.* Sem. XV, p. 172 u. ff.

Zereda, (Jose Ben Joeser de) der Jüdischen Academie ehedem Rector. Man lese von ihm Lackemachers Schrifft In Jose ben Joeser de Zereda, Academiæ Iudaicæ quondam Rectoris, effatum de studiis per colloquia cum eruditis. Siehe Ludovicii Hist. der Wolfischen Philosophie III Th. p. 189.

Zeredatha, Stadt, siehe Zartan, im LX Bande, p. 1661.

Zeregbanie, ein Gold-Bergwerck in Siebenbürgen. Davity Transylvanie p. 1045. Martinier Geogr. Lex. II Th. p. 709.

Zeremunde, ein Gau, siehe Sermund, im XXXVII Bande, p. 400 u. ff.

Zeren, siehe Zehren, im LXI Bande, p. 518.

Zeren, Fluß, siehe Zehren.

Zeren, Dorf, siehe Zehren, im LXI Bande, p. 518.

ZERENA, Dorf, siehe Zehren.

Zerencz, ein Ort in Ober-Ungarn. Lewenklaws Türckische Chronicke p. 62.

ZERENE, ein Beynahme der Göttin Venus, unter welchem sie die Macedemonier verehreten, siehe Venus, im XLVI Bande, p. 1657 u. ff.

Zerenmundt, oder Zernmund, ein Gau, siehe Sermund, im XXXVII Bande, p. 400 u. ff.

Zerer, (Leopold) Pfarrer zu Enzersdorff an der Fischa, war zu Tresmauer 1551 gebohren. Er hatte zu Crems studiret, war aber der Sprachen nicht kundig. Im Jahr 1574 wurde er zu Wittenberg von D. Widebrano ordiniret, und verwaltete darauf zu Schönkirchen bey dem Herrn von Schönkirchen das Predigt-Amt; ward aber 1578 von Herrn Andreas Teufel, Freyherrn, nach Enzersdorf an der Fischa, beruffen. Im Jahr 1580 erschien er vor der, auf Verordnung der Evangelischen Stände in Oesterreich unter der Ennß, angestelten Kirchen-Visitation: Da er denn zwar mit dem Streite von der Erb-Sünde unverworren geblieben; weil er sich aber der Agente Veit Dietrichs bediente, ward ihm befohlen, an deren Stelle die Oesterreichische sich anzuschaffen; Ingleichen, des Sonntags Morgens die 6 Haupt-Stücke des Catechismi und die Haus-Tafel eines ums andere der Gemeine vorzulesen. Als man hörete, daß er nur zweymahl im Jahr communicirte, ward er erinnert, selbiges öfterer zu thun. Nicht weniger muste man ihm sagen, daß er die Augspurgische Confeßion, derselben Apologie und die Schmaikaldischen Artickel, die er nicht hatte, kauffen solte. Es klagte dieser Mann, daß in seiner Gemeine kein Schulmeister, wie auch, daß er bey seinem Amte einen gar geringen Unterhalt hätte. Bernh. Raupachs Historische Nachricht der Evangel. Lutherisch-Kirchen in Oesterreich. Zweyte Forts. p. 286. V Theil p. 209.

Zereth, ein Maaß, siehe Spanne, im XXXVIII Bande, p. 1205.

Zereth, Bis auf das Zereth, welche Worte in denen so genannten Deutschherrischen *Actis*, und zwar im Rotulo Documentorum fol. 137. vorkommen, soll vielleicht, wie Besold in seinem Thesauro Practico bey dem Worte: Zereth, muthmasset, so viel, als Lazareth, anzeigen.

Zereth,

Zereth, der erste Sohn Hellea, aus dem Stamm Juda. Schneiders Biblisch. Lexic. Th. III, p. 697.

Zerethaar, Stadt, siehe Zereth-Sahar.

Zereth-Sahar, oder Zerethaar, (welches Wort im Hebräischen so viel, als angustia matutina, frühe Beängstigung, oder frühe Pflantzung bedeutet) eine ehemahlige Stadt des Landes Canaan, so dem Stamme Ruben in der Austheilung gegeben worden. Josua XIII, 19. Miri Onomast. Bibl. p. 991. Schneiders Bibl. Lexic. Th. III, p. 697.

Zerezeda, (Anton von Obregon und) siehe Obregon und Zerezeda, im XXV Bande, p. 241.

Zerfahrnes, siehe Suppe Zerfahrnes genannt, im XLI Bande, p. 361.

Zerfanto, Insul siehe Serphino, im XXXVII Bande, p. 412.

Zerfliessung, in der Chymie, siehe *Deliquium*, im VII Bande, p. 457.

Zerfliessung zu Kalck, siehe *Immersiva Calcinatio*, im XIV Bande, p. 592.

Zerfressung, siehe *Corrosio*, im VI Bande, p. 1372.

Zergadner, ein Bedienter am Kayserlichen Hofe, siehe Ziergaden.

Zergänglichkeit, siehe Vergänglichkeit, im XLVII Bande, p. 618 u. ff.

Zergehen, welches Wort 2 Petr. III, von den Himmeln gesagt wird, indem es daselbst heisset: Es wird aber des Herrn Tag kommen, als ein Dieb in der Nacht, in welchem die Himmel zergehen werden mit grossen Krachen ꝛc. Was zergehen soll, machet der Apostel allhier nahmhafft, indem er die Himmel und Elemente, die Erde und ihre Wercke nennet, Die Himmel sind der Stern- und Lufft-Himmel, mit allem was daran und darinnen ist; Die Elemente sind Feuer und Wasser, verstehe das natürliche Feuer, so mit der gantzen Natur soll aufhören; Die Erde ist die gantze Erd-Kugel, gleichfalls mit allem, was darinnen und darauf ist; Ihre Wercke aber sind alle Dinge, welche Gott darauf erschaffen,, oder die Menschen erbauet und verfertiget haben, Esa. LI, 6. Luc. XXI, 26. 33. Von diesem Untergang aber sind ausgenommen: 1) Der Himmel, darinne der Dreyeinige Gott wohnet, mit allen auserwehlten Engeln und Menschen, 2) Die Hölle, mit allen Teuffeln und verdammten Menschen, Offenb. XIV, 11. Cap. XX, 10. Was die Frage anbetrifft, ob das alles, Himmel und Erde, mit ihren Wercken, zergehen werden nach ihrer Substantz und Wesen, oder allein nach ihren Qualitäten, und nur erneuert, oder durch dis Feuer ausgebrannt werden sollen, wie Silber und Gold, desto heller und herrlicher zu glantzen? So haben allerdings, weil die Heil. Schrifft die Worte Verwandelung und Verneuerung in diesem Artickel gebrauchet, viele auch rechtgläubige Lehrer unserer Evangelischen Kirchen die Meynung angenommen, daß Himmel und Erde am jüngsten Tage nicht gäntzlich untergehen, sondern nur verherrlichet und verkläret werden sollen; Welcher Meynung wir aber nicht beypflichten, die wir nicht finden, was alsdenn Himmel und Erden mehr werden nütze seyn, bevorab, wenn man andere Oerter der Heiligen Schrifft dagegen hält, welche sagen, sie werden vergehen, verbrennen, fliehen, nicht mehr da seyn, und ihre Stätte solle nicht mehr gefunden werden. Sonderlich weñ man den doppelten Gegensatz bedencket: Weñ David der menschlichen Vergänglichkeit und Veränderlichkeit aller Dinge entgegen setzet die unveränderliche Ewigkeit Gottes; Ingleichen der Heyland sein Wort und dessen unveränderte Wahrheit dem Untergange Himmels und der Erden. Da gewiß, wenn es allein von einer Verneuerung zu verstehen, die Opposition und Gegensatz, nicht wohl zutráffe; Welches aber zu sagen uns nicht gebühret. Das Mittel, wodurch Himmel und Erden in Nichts sollen verkehret werden, wird seyn das Feuer und die Hitze, darinne die Elemente zerschmeltzen und die Erde mit ihren Wercken verbrennen sollen. Da es es denn ein grosser Fürwitz wäre, lange in Mißtrauen zu fragen: Was dieses für ein Feuer sey, wie es eine so unermäßliche Grösse haben, und so gewaltig werde brennen können; daß auch das Element des Wassers selbst, sammt dem Himmel, der als eine fliessende Materie scheinet, dadurch sollen verzehret werden können? Denn dem Allerhöchsten sind alle Dinge müglich und er kan überschwenglich mehr thun ꝛc. Wir sagen demnach kürtzlich: Ob schon mit grosser Wahrscheinlichkeit behauptet werden könnte, daß dieses Feuer kein natürlich oder elementarisch Feuer seyn wird, welches nichts, als trockene und fette Dinge kan verzehren und zu Asche machen; Ingleichen gesagt werden möchte, daß es unmittelbar werde vom Himmel fallen, oder von Gott geschaffen werden könne zu dieser Würckung; Gleichwie er übernatürlich das Wasser vom Himmel herab gegossen, die erste Welt zu ersäuffen, und übernatürlich das Feuer vom Himmel fallen lassen, die Städte Sodom und Gomorra zu verzehren. Jedoch weil auch alle Dinge Gott dem Allmächtigen, zu solchen Vernichtungen dienen müssen, wozu er sie sendet und ordnet; so ist besser hievon nichts zu sagen, was es für ein Feuer seyn werde; als was ungewisses sagen, und der allweisen göttlichen Offenbahrung gleichsam damit vorlauffen wollen. Wenn die Schau-Spiele aus sind, pfleget man die Schau-Bühne abzubrechen, und hernach ist nichts weiter zu sehen; Also auch, nachdem aller menschlicher Wandel in dieser Welt wird seyn vollendet und beschlossen worden, denn wird dis grosse Schau-Gerüste der Welt zertrennet, zerstücket, übern Hauffen geworffen, und gäntzlich zernichtet werden, das Wesen dieser Welt vergehet, sagt der Apostel. Denn obgleich dieses grosse Welt-Gebäude ein herrlich Macht- und Wunder-Werck Gottes, und ein aus viel hunderttausend Spiegeln herfürleuchtendes Gleichniß oder Abbildung göttlicher Herrlichkeit ist, davon menschliche Vernunfft muthmassen solte, es wäre derselben gemässer, solches zur Verherrlichung seiner Majestät, immerdar im Stande zu erhalten, als durchs Feuer zu verderben: ob, sagen wir, die gantze Welt schon das allerherrlichste grosse Buch, darinnen uns die Herrlichkeit, Weisheit

und Allmacht des Schöpffers, am Firmament, mit grossen, güldenen und silbernen Littern, am Erdboden mit grünen, und im Meer mit Saphir-blauen Farben deutlich beschrieben und für die Augen gemahlet ist; so hat doch der grosse Bau-Meister von Ewigkeit her, dasselbe dem menschlichen Geschlechte nur zur Herberge eingegeben, hingegen ein tausendmahl köstlicheres allen, die ihn lieben und fürchten, zur ewigen Wohnung bereitet. Denen aber, die durch ihre beharrlichen Sünden in sein Straff-Gerichte fallen, den Schlund der Höllen, zur ewigen Gefängniß und Marter-Grube, bestimmet. Ob auch, mit diesem Feuer, das mit der Herabstürtzung der Verdammten etwan zugleich herabgestürtzet wird, oder ihnen nachfähret, die Gottlosen ewig in der Hölle sollen gequälet werden? Oder, ob dasselbe von dem Höllen-Feuer der Verdammten, werde unterschieden seyn? davon können wir der genaueren Wissenschafft, ohne einigen Nachtheil der Seelen, wohl entbehren: Wiewohl das bey dieser Ungewißheit das Glaubwürdigste, daß alles Feuer, so in der gantzen Ober- und Unter-Welt mit diesem übernatürlichen und unlöschbaren Feuer sich durch eine sonderbahre Wandelung, vereinigen, alsdenn die verurtheilten Gottlosen ergreiffen, ewig brennen, und dergestalt beflammen werde, daß es weder ihre Leiber verzehre, noch einiger Materie zur Zehrung bedürffe. Denn dahin lässet sich die Weissagung Petri bequemlich deuten: Der Himmel und die Erde werden durch sein Wort gesparet, daß sie zum Feuer behalten werden, am Tage des Gerichts und Verdammniß der gottlosen Menschen, 2 Petri III, 7. Ermisch Blum-Lese, P. V, p. 623 u. ff. Exegetisch Prediger-Lex. Th. II. p. 2151 u. ff.

Zergliederende Lehrart, Lat. *Methodus analytica*, siehe Analytische Methode, im II Bande, p. 38 u. f. ingleichen Methode (Prediger-) im XX Bande, p. 1306 u. f.

Zergliedert, Frantz. *Demembre*, wird in der Wappen-Kunst von dem Adler, Löwen und allen andern Thieren gesagt, wenn die Glieder von einander getheilet sind. Menestriers Herold- und Wappen-Kunst, p. 39.

Zergliederung, Lat. *Sectio* oder *Dissectio Membrorum*, und insgemein die Anatomirung genannt, siehe *Anatomia*, im II Bande, p. 82 u. ff. wie auch Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1489 u. ff.

Zergliederung der Begriffe, Lat. *Analysis notionum*, oder *reductio Idearum*, *resolutio notionum*, geschiehet von den Vernunfftlehrern durch die Beschreibung bis auf die eintzelnen Dinge, die unmittelbar in die Sinne fallen, bis nichts zu erklären mehr übrig bleibet, und alsdenn wird es ein vollständiger Begriff genennet. Es haben aber die vollständigen Begriffe ihre Grade, indem sich die Begriffe der Merckmahle, daraus sie zusammen gesetzet sind, wieder von neuem in mehrere zergliedern lassen. Z. E. Bey der Schlag-Uhr verstehe ich durch die Stunde den vier und zwantzigsten Theil von einem Tage. Also lässet sich der Begriff der Stunde wieder in den Begriff der Zahl 24, den Begriff des Theils und endlich den Begriff des Tages zerlegen. Und da wiederum diese Begriffe ihre Merckmahle in sich enthalten, lassen sie sich noch weiter von neuem zergliedern. Und so verhält sichs auch mit andern Exempeln. Doch ist keinesweges vonnöthen, auch gar selten möglich, daß wir diese Zergliederung zu Ende bringen, das ist, bis auf solche Begriffe hinaus führen, die sich vor und an sich selbst nicht mehr zergliedern lassen, weil sie nicht mehr vieles von einander unterschiedenes in sich fassen, sondern wir können zufrieden seyn, wenn wir die Zergliederung so weit gebracht, daß wir dadurch unsern Zweck erreichen. Nehmlich wir brauchen einen Begriff, entweder andere zu bedeuten, was wir wollen, oder einen Beweiß daraus zu führen. Also haben wir in dem ersten Falle unsern Zweck erreichet, wenn der andere uns völlig verstehet, das ist, wenn wir die Zergliederung bis auf solche Merckmahle hinausgeführet, davon der andere lauter klare Begriffe hat; in dem andern aber, wenn bey dem Beweise nichts mehr zu beweisen übrig bleibet; Z. E. Euclides nimmet die Wörter Gleichheit, gröss-er, kleiner, ohne Erklärung an, und vergnüget sich mit den klaren Begriffen davon, weil er seine Sätze alle erweisen kan, die er zu erweisen sich vorgenommen hat, ohne daß er den Begriff der Gleichheit des grössern und des kleinern darzu gebrauchet. Hingegen Herr Wolf hat hiervon in seinen Lateinischen Anfangs-Gründen der Arithmetick deutliche Begriffe gegeben, weil er sie zum Beweise nöthig gehabt, indem er diejenigen Sätze erwiesen, die Euclides als Grundsätze ohne Beweiß angenommen, auch in einigen Fällen seine Beweise höher getrieben, als Euclides, weil er nicht allein die Absicht gehabt, seinem Leser die Geometrischen Wahrheiten beyzubringen, sondern ihn auch im Nachdencken und Demonstriren zu üben. Wolfs vernünfftige Gedancken, von den Kräfften des menschlichen Verstandes, p. 26 u. ff. Fabricii Logick. p. 36. Darjes Lehrende Vernunfft-Kunst, p. 87.

Zergliederung der Kirchen, oder der Pfarren, sonst auch die Auspfarrung genannt, Lat. *Dismembratio Ecclesiarum sive Parochiarum*, heist, bey denen Canonisten, wenn aus einer Kirche oder Pfarre zwey oder wohl noch mehrere gemacht werden. Diese ist in denen c. 8. 10. 20. 21. 25. 26. 36. X. de præbend. verboten. Wenn aber dieselbe gleichwohl geschiehet; so wird auch hierbey alles dasjenige erfordert, was bereits im Artickel: Vereinigung der Kirchen, im XLVII Bande, p. 498 u. ff. angeführet worden. Sonst ist kein Zweiffel, daß ein Landes-Herr, wenn es der Nutzen der Kirche erfordert, solches mit gutem Gewissen, thun könne. Es pfleget aber diese Zergliederung der Kirchen auf zweyerley Art zu geschehen; entweder daß die vorher geschehene Vereinigung derselben wiederum zerrissen, oder aber aus einer Kirche zwey gemacht werden. Im ersten Falle kommet die Mutter in ihren vorigen Zustand, und die Mutter verliehrt ihr gehabtes Recht über die Tochter. c. 1. X. ne sed. vacant. aliqu. innov. Es muß aber dabey nichts

nichts vorgehen, was wider den Zustand der Kirche lauffet, wie dieselbe, wenn sie nehmlich im Deutschen Reiche gelegen ist, im Jahre 1624 beschaffen gewesen. Böhmer in Jur. Paroch. Sect. III, c. 3. §. 3. Im andern Falle bekommt die Kirche, aus deren Einkünfften die andere gestifftet worden, nicht allein das Pfarr-Recht über dieselbe, sondern diese wird auch als jener ihre Tochter betrachtet. c. 3. X. de eccles. ædif. Ueber dieses behält auch die erstere das Recht, von der letztern einen jährlichen Abtrag zu fordern. Fleischers Einleit. zum Geistl. Recht, Lib. II. §. 84. u. f.

Zergliederung der Pfarren, siehe Zergliederung der Kirchen.

Zergliederung eines Satzes, Lat. *Analysis propositionis*. Ein jeder Satz lässet sich gar leichte in zwey Theile zergliedern. Der erste ist die Bedingung, unter welcher einem Dinge etwas zukommet, oder nicht zukommen kan, nehmlich, weil es entweder dieses oder jenes an sich hat, oder auch sich unter diesen oder jenen Umständen befindet. Der andere Theil ist die Aussage, welche dasjenige in sich enthält, was einer Sache zukommet, oder nicht zukommen kan. Z. E. in dem Satze: Der warme Stein machet warm, ist die Bedingung, daß der Stein warm sey; Die Aussage aber, daß er warm mache. Derowegen kan man ihn auch solchergestalt ausdrucken: Wenn der Stein warm ist; so machet er warm. Da zeigen sich die gedachten Theile gar deutlich. Es scheinet aber, als wenn solche Zergliederung nicht überall statt finde. Denn wenn der Grund, warum einer Sache etwas zukommet oder nicht, in dem gesuchet werden muß, was ihr eigenthümlich ist, nehmlich in dem Wesentlichen und ihren Eigenschafften; so kommet ihr schlechterdinges und also ohne einige Bedingung zu, was ihr zukommet. Gleichergestalt verhält es sich mit dem, was ihr nicht zukommen kan, z. E. Ein jedes Dreyecke hat drey Winckel, ohne einige Bedingung. GOtt ist allmächtig, ohne einige Bedingung. Hierauf ist nicht schwer zu antworten. Eben dasjenige, was der Sache eigenthümlich ist, giebt die Bedingung, als das Wesentliche in Ansehung der Eigenschafften, eine Eigenschafft in Ansehung der anderen, wenn nehmlich eine Eigenschafft durch die andere, als wie die erstere durch das Wesentliche determiniret wird, denn wenn ihr selbiges nicht eigenthümlich wäre, so würde auch die Aussage nicht statt finden. Als in den gegebenen Exempeln muß ich nothwendig unter den Wörtern Dreyecke und GOtt etwas verstehen. Dasjenige nun, was ich darunter verstehe, als daß ein Dreyecke in drey Linien eingeschlossen sey, daß GOtt alle Vollkommenheiten im allerhöchsten Grade besitze, giebt die Bedingung. Daher kan ich die vorgegebenen Sätze allerdings in diese verwandeln: Wenn ein Raum in drey Linien eingeschlossen sey, so hat er drey Winckel. Wenn ein Wesen alle Vollkommenheiten im allerhöchsten Grade besitzet, so ist es allmächtig. Es hat diese Zergliederung der Sätze ihren vielfältigen Nutzen. Daher auch in der Mathematick fast alle Sätze solchergestalt ausgedrucket werden. Die Bedingung zeiget mir nicht allein den Grund, davon der Beweis genommen werden muß, sondern auch die Merckmahle, daraus ichs abnehmen kan, daß in einem vorkommenden Falle der Satz statt findet. Wir sehen auch zugleich aus dieser Zergliederung, daß wir bey einem jeden Satze nothwendig zweyerley Gedancken führen, von denen wir den andern um des erstern willen haben in den bekräfftigenden Sätzen: Hingegen den andern nicht haben können um des ersten Willen in den verneinenden Sätzen. Z. E. in dem Satze: GOtt ist allmächtig, (da ich durch GOtt verstehe ein Wesen, welches alle Vollkommenheiten im höchsten Grade besitzet), gedencke ich mir zweyerley von GOtt, nehmlich einmahl, daß er alle Vollkommenheiten im höchsten Grade besitze; darnach, daß er allmächtig sey, das ist, alles thun könne, was er will. Das letztere gedencke ich mir um des ersteren willen. Hingegen bey dem Satze: Kein kalter Stein kan warm machen, führe ich zwar auch zwey Gedancken, nehmlich ich gedencke an das kalt seyn, und das warm machen; Allein der andere Gedancken findet nicht statt, wenn ich den ersten zugebe. Einer von beyden hebet den andern auf. Wenn nun zwey Gedancken so beschaffen sind, daß der andere nothwendig statt findet, wenn man den ersten heget, oder daß ich mir das andere nothwendig gedencken muß, wenn ich von einem Dinge das erste gedencke, indem nehmlich durch das erste das andere zugleich mit determiniret wird; so stimmen die Gedancken mit einander überein: kan ich aber das andere von einem Dinge unmöglich gedencken, wenn ich mir das erste von ihm gedencke; so streiten meine Gedancken wider einander, oder einer widerspricht dem andern. Wolfs vernünfftige Gedancken von den Kräfften des menschlichen Verstandes, p. 73 u. ff.

Zergliederungs-Kunst, siehe *Anatomia*, im II Bande, p. 82.

Zergliederungs-Kunst in Gedancken, siehe *Anatomia speculativa*, im II Bande, p. 90.

Zergliederungs-Kunst in Wercken, s. *Anatomia practica*, im II Bande, p. 90.

Zergol, (Andreas) ein Italienischer Jesuit, gebürtig von St. Croce in dem Ragusischen Gebiete. Er trat 1614 in die Societät, lehrte anfangs die netten Künste und die Philosophie zu Grätz, erklärte hernach die Heil. Schrifft, und lehrete die Mathematick und Moral-Theologie zu Grätz und zu Wien; wurde endlich Rector zu Mülstadt, (Millstadt) und starb daselbst den 23 Jenner 1645 im 50 Jahre seines Alters und 34 der Societät. Er hat geschrieben: Theoremata Chronol. de anno ortus & mortis Domini nostri Jesu Christi, so zu Wien 1625 gedruckt, darinnen er, daß der Herr Christus anno XL Juliano, unter der Bürgemeisterlichen Regierung *D. Lælii* und *C. Antistii* gebohren worden, bewiesen hat. Allegambe Bibl. Scriptor. S. J. Valvasors Ehre des Hertzogthums Crain VI Buch, p. 353. Wittens Diar. Biogr. T. II, App. II, ad an. 1645. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Zerhackt, Hebr. XI, 37. wo es heist: Sie sind gesteiniget, zerhackt, zerstochen, ꝛc. ꝛc. Durch die Dissectos, oder von einander geschnittenen, wie das im Grund-Texte gesetzte Wort sonst gegeben wird, meynet man, verstehe der Apostel den Propheten Esaiam, der nach der Hebräer, und alten Kirchen-

Kirchen-Väter Vorgeben von dem gottlosen Könige Manaße mit einer höltzernen Säge soll von einander gesäget und geschnitten worden seyn. Biblisches Real-Lex. Th. II, p. 2730.

Zerhauen, heist auf den Eisen-Hämmern, wenn ein Theil, vermittelst des Ertz-Eisens und Groß-Hammers, in der Mitten von einander geschroten oder zertheilet wird. Zeisings Bergwercks-Lexicon.

Zerhauener Speichelgang, siehe Speichelgang, (zerhauener) im XXXVIII Bande, p. 1417.

Zerickſee, Stadt, siehe Ziriczee.

Zerigan, eine ziemliche Stadt in Persien, in einer schönen und fruchtbaren Gegend, bestehet in 2000 Häusern. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zerimund, ein Gau, s. Sermund, im XXXVII Bande, p. 400 u. ff.

Zerin, Landschafft, siehe Zriner-Feld.

Zerin, Gräfliches Geschlecht, siehe Serini, im XXXVII Bande, p. 379 u. ff.

Zeringen, Hertzogthum, siehe Zäringen, im LX Bande, p. 1113.

Zeringen, Berg-Schloß, siehe Zäringen, im LX Bande, p. 1113.

Zeringen, Familie, siehe Zäringen, im LX Bande, p. 1114.

ZERINGENSES DUCES, Familie, siehe Zäringen, im LX Bande, p. 1114.

Zerini, Gräfliches Geschlecht, siehe Serini, im XXXVII Bande, p. 379 u. ff.

ZERINTHIA LITTORA, sind bey dem Ovidio, Trist. I, Eleg. 9. v. 19 so viel, als die Cüste von Thracien, als woselbst die Stadt Zerinthus lag, wiewohl doch auch andere solches Zerinthum in Samothracien suchen, und noch andere es nur zu einer Höle in letztern machen, daß also so ausgemacht nicht ist, woher besagte Cüste den Nahmen habe. Hedrichs Reales-Schul-Lex. p. 2876.

Zerinthus, Stadt, siehe den vorstehenden Artickel.

Zerita, ein alter Schrifftsteller, und der Nation nach ein Gothe, wie Jornandes bezeuget. Irenici Exegesis Historiæ Germaniæ, p. 88.

Zerito, ein ehemahliger Bischoff zu Sabiona, jetzo Seben, zu Ende des 9ten Jahrhunderts. Hübners Polit. Histor. Th. VIII, p. 245.

Zerkel, ein Dorf in der Nieder-Lausitz, und besonders in dem Bezirck des Amtes Neuen-Zauche gelegen und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202.

Zerkenbaum, siehe *Catoputia major vulgaris*, im V Bande, p. 1436.

Zerkinden, ein Adeliches Geschlecht in der Schweitz, welches im silbernen Felde einen Schlangen-weise gezogenen schwartzen Faden nebst einem schwartzen Stern im rechten Ober-Winckel führet. Triers Wappen-Kunst, p. 124 u. f. der Feustelischen Ausgabe.

Zerklebet, siehe Zerklöbet.

Zerklöbet, oder Zerklübet, heist bey den Böttchern soviel, als zerspalten. Es kommet dieses Wort auch in einem Fasten-Gesange vor, allwo gesungen wird: Und manch Felß zerklebet. Es redet der Verfertiger des Gesanges fast natürlich, denn die Steine und Felsen kleben zusammen aus zähen und schmierigten Dämpffen, und harschen durch die Kälte und Hitze durch mineralische Krafft hart zusammen. Solche sind nun bey dem Tode Jesu zerspalten und von einander geklebet, welches schrecklich zu hören und zu sehen gewesen. Und schreiben diejenigen, die das heilige Land durchreiset haben, daß daselbst noch heutiges Tages den Reisenden in den Felsen grosse Ritze und Spalten gezeiget werden, welche so groß seyn, daß einer eine Hand drein stecken könne, welches aus diesem Wunderwercke noch herrühren sollen. Der Fels des Heyls war zerspalten, da das Band der natürlichen Vereinigung Leibes und der Seelen zertrennet worden, und sie hatten doch ein härter Angesicht, denn ein Felß, und wolten sich nicht bekehren, Jer. V, 3. GOtt hätte sie selbst zerschmettern können, wie er die Felsen zerrissen hat, er hätte sie können lassen von der Erden verschlingen, aber er hielte doch zurücke, und wolte ihnen nur an den Felsen zeigen, was sie verdienet hätten, wie Chrysostomus schreibet. Hier ward erfüllet, was Christus Luc. XIX gesagt hatte: Wo diese, (meine Jünger) schweigen, so werden die Steine schreyen. Das geschahe alhier, da die Jünger des Herrn für Furcht entflohen waren, und niemand wolte ihn öffentlich für den Meßiam bekennen, siehe, da müssen die Steine schreyen, und mit ihrem Krachen bezeugen, daß der unschuldig gecreutzigte Jesus der allmächtige GOtt sey. Durch welches Krachen gleichwohl, wie auch durch die andern Wunder, die nach Christi Tod sich ereignet, der Hauptmann, der unter dem Creutze die Wache gehalten, bewogen worden, wie zu sehen Luc. XXIII, 47. 48. Beiers Handwercks-Lexicon. Götzingers Fest-Lieder, Th. II, p. 480 u. f. Biblisches Real Lex. Th. III, p. 2526.

Zerknirschung, siehe *Contusio Ossis*, im VI Bande, p. 1160.

Zerknirschung des Gemüths, bestehet in der Angst eines aufgeweckten Gewissens über die Erkenntnis oder das Gefühl des vielen in seiner Sünde entdeckten Uebels. Baumgartens Moral-Theologie, p. 120.

Zerknitschte Nägel. Von diesem Zufalle der Nägel schreibet Felix Würtz in seiner Wund-Artzeney, p. 249 u. f. also: So aber ein Nagel zerknitscht würde, daß er blau, schwartz, gelb, roth, überhaupt gantz zerschlagen wäre, als von einem Stein, Hammer, Weinfaß, oder wie schwer ihm nur etwas darauf fiele, und denselben zerknitschet, so schneidet ihm ein Loch in den Nagel, mit einem scharffen Messer, oder wie etlicher Gewohnheit ist, mit einem gebrochenen Glase, und lasset ihm das zerschlagene Blut wohl heraus, machet das Loch nicht zu klein, sondern so groß, als man mit Rechte kan, daß man ihn nicht erst lähmet und schneidet; alsdenn leget ihm nur ein Pflaster darauf, mit dem braunen Sälblein darein gelassen, (solches braune Sälblein des Felix Würtzens ist bekannt) so wehret es der Nagelfäule und dem Gestanck; und schneidet ihm den Nagel nicht herab, sondern lasset ihn noch auf dem Finger, er erlediget sich noch selber wohl ohne Noth. Was das Verbinden an sich selbst anlanget, so hat der obbenannte Schrifft-

Schrifftsteller kurtz vorher gewiesen, wie man einen Finger geschickt verbinden soll, und gezeiget, was man dabey nöthig hat.

Zerknitz, ein Dorf mit Adelichen Unterthanen in der Ober-Lausitz. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen. p. 202.

Zerkow, ein Dorf bey Gommern, im Magdeburgischen gelegen, von welchem Dorfe noch zwey Urkunden vorhanden sind: Eine vom Jahr 1465, in welcher Graf Hans zu Lindow einem Magdeburgischen Bürger das halbe Dorf Zerkow leihet, und also lautet:

„Wi Hanns vann gots gnaden Graue vann „Lindow vnnd Herre to Ruppin, bekennen, dat „vor vnns itz gekamen vnnse leue getreuwe Erick „vann Lindow, vnnd hefft vnns berichtet, wo hesick „mit deme vorsichtigenn Hanns mauriczе borger to „Magdeborg, vmb de halue Dorpstede, vnnd halue „veldmarke gnanth Czerkow belegen by gummern, „eines kopes vordragen hefft, vnnd unns mit vlite „angeuallen, wi deme genanthen Hanns mauriczen „vnnd sinen rechten Liues Lehnn eruenn to einem „rechten erfflickenn lehene sodane gud an vnns to le„hene ruret, lienn, willenn, des wi denne also sine „vlitlike bede angesyen hebbenn, vnnde hebenn „vann em sodane vorlatunge mit Hande vnnd mit „munde sulker haluen Dorpstede genamenn, vnnd „hebben se vordann deme werdigen her balczar Co„rith vann hanns Mauriczenn wegenn vulmechtig „to einen rechten menliken lehene gelegen, vnnde ly„en deme vorgnanthenn Hanns mauriczen vnnd si„nen rechtenn Liues-lehn eruen de vorgenanthe hal„ue Dorpstede Czerkow mit der veldmarke halff, „mit watere, weide, Gresinge, holthenn, buschenn, „gerichten, hogest vnnd sidest, so yd de gnanthe Erik „vnnd sine oldernn vormals vann vnnser Herschapp „in lehnen vnnd geweренn gehad hebbenn, nichtes „yd genamenn, vnns vnnd unnser herschapp vnnd „einem iewelken vnschedelik sinem rechte. Also „doch, dat de vorgenannthe Hanns mauricz vnnd „sine rechte liues lehn eruen vnse leuenn getruwen „manne dar van schalen wessen vnnd vnse beste we„tenn, vnnd unnse ergeste kerenn, war sy kanen vnnd „magen, so sy pflichtig sint, vnnd ok also vake vnnd „mennichwerff alse des not is vann vnser Herschapp „in lehnen nemenn, vnnd redelike Lehnnwar dar„vann don, sunder geuerde. Des hebbe wy em to „einem Inwiser gegeuen vnsen leuen getruwen Ti„le wolterstorp, de en dar an vnnd Inwisen schal, so „bauen geschreuenn is. Tuge desser vorlatinge vnnd „lyeinge sint geweſt vnse rede vnd leueñ getruwenn „her Nicolaus bassute praueſt to lindow, her ualen„tinus van clepz perner to Nyen Ruppin, Borius „van der Graben vnnd Otto Aurnsberg, vnnd mer „louen werdich. Datum Ruppin nach gebord „Cristi vierteinhunderth, dar na In dem viffvnd„sostigestenn Jar, am Middewoke nach Assumcio„nis Marie Virginis glorioſiſſime.

Die andere Urkunde ist vom Jahr 1419, in welcher Iwan von Wulffen dem Kloster Lietzke den vierten Theil des wüsten Dorfs Zerkow verkaufft, und also lautet:

„Ik ywann van Wulffen dy Jungeste knape „beſeten vp deme Slote tu Grabow, Bekenne „ - dat ik vorkofft hebbe vnde vorkope met vul„bort myner eruen deme Ernwerdigen Ern Jo„hanni Rulstorppe probeste tu liczke dat virdedeil „der wusten dorpstede Czerkow med aller tubeho„ringe vnd rechticheit, alze ik dat hebbe van my„nen gnedigen Hern van Lindow, dar hi my wolth„dancke vorbetalet hefft virvndet wintich schock „krucz groschen, dy ik in myne nut vnd from ge„bracht hebbe, vnd sette en indy were med kraffte „desses bryues. Und dat virdedeil des Dorppes „schal he genyten vnd gebruken, alze ik my des ge„bruken vnde geniten muchte, vnd ik vnde myne er„uen willen des syn rechte were sin, wenne vnd war „em des not sy. weret auer dat ik odder myne eruen „deme ergnanten probeste dat virdedeyl der ergnan„ten Dorpstede wedder ane kopen wolden, So schal „ik odder myne eruen vnde willen em dat vorkundi„ghen vp sunte michels daghe, inwelcken jare my od„der mynen eruen des luſtet, vnd denne vp sunte „mertens daghe dar naest em syne penninghe tu „liczeke meyner ſumme wedder geuen. Weret „ouk, dat die Ergnante probeſt eue ginge van do„des wegen, dar god lange vor sy, er ik odder my„ne eruen den wedderkop deden. So schal ik odder „myne eruen den wedderkop vorkundighen deme „Priori vnde den Reuenteruschern tu liczeke, vnd „nicht deme probeste. Watterleye rente odder tyn„se bedageden odder bedagert weren vp sunte mer„tens daghe, dy schall ik vnd myne eruen vnde willen „en laten volgen med deme Hofstule sunder aller„leye argelist vnd geuerde. Destu eyner grötter be„kantniſſe ꝛc. Na godis bort dusent Jar virhun„dert yare, dar na indeme negenteynden Jare, an „sunte katherin daghe der hiligen Junefrouwen„Over deßen kop syn geweſt dy Ersamen pristere „Ern Czander perrer tu lutken lubicz, Ern Frederik „perrer tu Gherden, vnde dy duchtighe Hanß von „Seyeser.„

Schöttgens Diplomatische Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, IX Theil, p. 145 u. ff. X Theil, p. 332 u. f.

Zerkow, ein Dorf in dem Fürstenthum Camin gelegen, und denen von Platen gehörig. Abels Preußische Geographie, p. 30 des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

Zerkratztes Testament, siehe Testament (verstümmeltes) im XLII Bande, p. 1265.

Zerkratzte Urkunden, siehe Schadhaffte Urkunden, im XXXIV Bande, p. 727. und Urkunde, im LI Bande, p. 151 u. ff. wie auch Urkunden, (Beweis durch) ebend. p. 160 u. ff.

Zerkratzte Wechsel-Briefe, siehe Wechsel-Briefe, (schadhaffte) im LIII Bande, p. 1334 u. ff.

Zerkratzung der Wappen, was dieserhalben Rechtens, davon siehe in dem Artickel: Wappen, im LIII Bande, p. 2035.

Zerlauchen, heissen die Kirschner, wenn die Felle trocken, aber mit scharffer Lauge wieder bestrichen, und zerlauchet, das ist, aus einander gezogen werden.

Zerlegen, bey den Jägern, siehe Zerwürcken.

Zerlin, (Joseph). Von ihm findet man: Tract. de vera anni forma, sive de certa Anni emendatione, Jena 1573 in 4. Lipenii Biblioth. Real. Theolog. T. I, p. 191. Draudii Biblioth. Class. p. 1020.

Zerma, oder Zerna, ein Dorf mit einem schrifftsäßigen Ritter-Gute in der Ober-Lausitz, und insonderheit in dem Budißinischen Kreise gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202. Wabsts Churfürstenth. Sachsen, p. 121 in Beyl.

Zermagne, Lat. *Zermagnus*, *Tedanius*, Fr. *Zermagne*, ein Fluß in Dalmatien, welcher sich nicht weit von Novigrod in einen langen Meer-Busen ergeust. Uhsens Historisch-Geographisches Lexicon, II Theil, p. 555. Jäschens Ingenieur-Lexicon, im Geographischen Anhang, p. 1174. Baudrands Lexic. Geogr. T. II, p. 246. Zübners Zeitungs-Lexicon.

ZERMAGNUS, Fluß, siehe Zermagne.

Zermalmet, welches Wort Ps. CXIX, 20. von der Seele gesaget wird, indem es daselbst heisset: Meine Seele ist zermalmet für Verlangen nach deinen Rechten allezeit. Das Hebräische Wort heist eigentlich zerbrechen, und wird von den harten Beinen gebraucht, die schwerlich mögen zubrochen werden. David will sagen: Sein Verlangen zu GOtt sey dermassen starck, daß er ihm wolte lassen ehe seine Beine zerbrechen, ehe er wolte ablassen von seiner Gottesfurcht; oder, wie derselbe, dem seine Beine zerbrochen, sich von dem Orte, da er liegt, nicht wegbegeben kan, so auch David. Er kan sich von seinem Gott nicht wenden, es ist ihm alles an GOtt viel zu süsse, viel zu lieblich. Scrivers Bibl. Parv. P. I, p. 304. Biblisches Real-Lexicon, II Theil, p. 2730 u. f.

Zermalmung, siehe *Anatripsis*, im II Bande, p. 91.

Zermalmung der Beine, siehe Beinbruch, im III Bande, p. 964.

Zermegh, (Johann) ein Sclavonier von Geburt, welcher ehemahls die Stelle eines Cammer Raths bekleidet, beym Kayser Maximilian aber in Ungenade gefallen, und als ein siebenzigjähriger Greis und Lutheraner, in grosser Dürfftigkeit auf seinem Gute nicht weit von Neutra gestorben. Mehr weiß man von ihm nichts zu melden. Er hat ein kleines Werck unter dem Titel: Commentarius rerum gestarum inter Ferdinandum & Johannem Hungariæ reges, geschrieben, welches nicht nur besonders gedruckt zu Amsterdam 1662 in 12; sondern auch in dem II Theile von Schwandtners Scriptoribus rerum Hungaricarum veteribus ac genuinis, (Wien 1747 in Folio) mit eingedrucket worden. So klein dieses Werck auch ist, so wichtig ist es doch wegen der Erzehlung, die es von den schweren Zeiten in Ungarn und denen Kriegen enthält, welche die beyden Cronen-Buhler Johann u. Ferdinand miteinander geführet haben. Nicolaus Istuauffy hat es daher auch schon wie gedacht, im Jahr 1662 zu Amsterdam ans Licht gestellet, welche Ausgabe sich sehr selten gemacht. Bey derselben hat der Herausgeber, zwiewohl nicht ohne Bitterkeit einige Nachrichten vom Zermegh, in einer kurtzen Vorrede mitgetheilet, welche Herr Bel, in der andern Herausgabe dieses Werckes gantz eingerücket; Wie denn auch unterschiedenes in seiner Geschichte selbst hin und wieder von ihm eingestreuet wird. Herr Bel lobet ihn als einen aufrichtigen und bewährten Geschichtschreiber. Er ist auch selbst Willens gewesen, solchen seinem Adparatui ad historiam Hungaricam mit einzuverbleiben; Da er aber von dem Verleger Nachricht erhalten, daß man dieses Werckgen zu dem zweyten Bande der Ungarischen Geschichtschreiber mit bestimmet, so hat er dessen Ansuchen Statt finden lassen, und dasjenige, was er etwa zur Ergäntzung oder Erläuterung, dieses Geschichtschreibers gesammlet hatte, seinem Herrn Sohne, Carl Andreas Bel, Professor auf der Universität Leipzig zugeschickt, daß er dasselbe in Ordnung bringen möchte. Dieser hat solches nicht nur fleißig bewerckstelliget, sondern auch noch etwas, so viel es nöthig gewest, von seinen eigenen Anmerckungen beygefüget. Zermegh hat seine Geschichte in zwey Bücher abgetheilet, und Herr Professor Bel hat solche noch über dieses in gewisse Absätze gesondert, und deren Inhalt in kurtzen Marginalien angezeigt, die er zusammen einem ieden Buche vorgesetzet; Daher er diese gantze Ausgabe eingerichtet und auch besorget hat. Siehe Zuverläßige Nachrichten Theil, 103 p. 517 u. f.

Zermignasius, (Johann Marie) ein Cremoneser ums Jahr 1570, wird in Arrisii Cremona literata, p. 452 ein perspicuus Symphoneta, genennet.

Zermignasius, (Ludewig) ein Italienischer Poet von Cremona, florirte 1411, und verfertigte viele artige Poetische Schrifften. Arrisii Cremona litterata. Jöchers Gelehrten-Lexic.

Zermignasius, (Nicolin) ein Rechtsgelehrter und Rathsherr zu Bologna, von Cremona, lebte 1348, und schrieb:

1. De ornatu mulierum.
2. De soluto matrimonio.
3. De reprobatione testium &c.

Arrisii Cremona litt. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Zermizirga, eine ehemahlige Stadt in Dacien, in Griechenland, hinter den Flüssen Aluta gelegen. Cellarii alte Geogr. p. 251.

Zermoschnitz, ein ansehnliches Dorf in Crain, nebst einer Pfarr-Kirche, so zwar unter der Diöces von Aglar stehet, aber unter die Grafschafft Gottschee gehöret, und von dem Fürsten von Aursperg präsentiret wird. Sie ist Unser Lieben Frauen gewiedmet, und hat 10 Filial-Kirchen, als:

1. St. Johannis, beym neuen Tabor und hat auch einen Tabor.
2. St. Leonhardi, beym alten Tabor, wie sie denn auch mit einem Tabor versehen ist.
3. St. Nicolai.
4. St. Matthiä im Neuen Ritter.
5. Mariä Hülff zu Neudul, so noch eine neue und erst zu Ende des vorigen Jahrhunderts erbaute Kirche ist.
6. St. Andreä, zu Pölland.
7. St. Pauli zu Topalverch.
8. Aller Heiligen zu Muckendorff.
9. Des Heil. Creutzes im Rießbach.
10. St. Antonii zu Kletzendorff.

Es befördert diese Pfarr jährlich hundert Kinder ungefehr zur Heil. Tauffe, und beerdiget beyläuffig 12 Personen. Valvasors Ehre des Hertzogthums Crain. VIII Buch, p. 835.

Zermützel, ein Dorf in der Grafschafft Ruppin. Dietrichs Histor. Nachricht von denen Grafen zu Lindow und Ruppin, p. 13.

Zermund, ein Gau, siehe Sermund, im XXXVII Bande, p. 400 u. f.

Zermund, Geschecht, siehe Zern.

Zern, Fluß, siehe Zehren.

Zern, oder Zera, oder Zermund, Zermunder, ein altes Adeliches Geschlecht, von welchem die im 13 Jahrhunderte ausgestorbenen Grafen von Osterburg und Altenhausen entsprossen seyn sollen, siehe den Artickel: Osterburg, im XXV Bande, p. 2265. Entzelt in seiner Alt-Märckischen Chronicke hat sich bemühet, einige Nachrichten von ihnen zu ertheilen, und p. 55 u. f. (der dritten Auflage 1736) eine gantze Stamm-Tafel der Grafen von Osterburg und Altenhausen, angebracht, welche Hennings in seinen Genealogischen Wercken P. II T. IV p. 222, und Angelus in seiner Märckischen Chronicke, p. 27 nachgeschrieben. Sie siehet also aus:

Gero, Herr von Zera, Gem. Richildis von Reveningen.
|
Diezel, Gem. von Ballenstedt.
|
Theomar oder Detmar I
|
Theomar II
|
Ernestus
|
Dietrich
|
Siegfried I, Gem. Mechtild von Querfurt.
|
Theomar III, zur Zeit Ottonis I
|
Theomar IV,
|
Theomar V
|
Werner I, Gem. Elike, Albrechts des Bärs Schwester.

Werner II † in der Belagerung der Stadt Brandenburg	Heinrich, Gem. = = hernach Canonicus im Dom zu Stendal.
Conrad, Gem. von Rorez.	Albertus, Gem. Bertha von Querfurt
	Siegfried II. † nach 1236
	Adelheid, Gem. Güntzel von Bartensleben. 1217.

Allein es hätte Entzelt die Urkunden darbey setzen mögen, woraus er solche genommen, damit man einen festen Fuß haben könnte. Zwar hat er einige Spuren gehabt, Z. E. aus den Epitaphien in der Dom-Kirche zu Stendal, aus den Scripturen des Cathar-Klosters daselbst, und einigen Kirchen in der Alten Marck, welche die Grafen von Osterburg u. Altenhausen gebauet; ingleichen aus verschiedenen Genealogien, als der Fürsten und Herren von Anhalt, Sommersburg, Querfurt, Bartensleben, ꝛc. allein aus solchen allen hat er wohl nicht hinauf steigen können biß ins achte Jahrhundert zum Stamm-Vater Gero Herrn von Zera. Auch meldet er nicht, daß er in selbiger Stamm-Tafel Lücken angemercket, da doch Ludewig, Graf von Altenhausen, der eine Sommerschenburgische Pfaltzgräfin Judith zur Ehe gehabt, darinne fehlet, siehe Meibom. T. III rerum Germ. p. 254 in Chron. Marienthal. Wir setzen allhier die Meynung voraus, daß ihre Vorfahren von den Römern mit keiner Marcke oder Gebiete in der Altemarck versehen worden, sintemahl dasjenige, was Entzelt, Angelus, Helmreich, Ritner (Helmreich und Ritner stehen in

Küſters Tangermündiſchen Antiquitäten), und andere von den Römiſchen Verrichtungen dieſes Orts aufgezeichnet, vor Fabeln zu achten, welche von vorſichtigern Schrifftſtellern ausgemuſtert ſind, als in des Biſchoffs von Fürſtenberg ſeinen Monum. Paderborn. des Sagittarii Diſſ. de Marchia Solquell. des Herrn von Ludwig German. Princ. Küſters Antiqu. Tangermund. Da auch Sagittarius in ſeiner Diſſert. von der Soltwedelſchen Marck uns einen hinlänglichen Begriff ertheilet: So haben wir Urſach, den Entzelt und ſeine Anhänger vorſichtig zu leſen. Insgemein aber halten ſie davor, Gero, ein Herr von Zera, ſey ein Stamm-Vater der Oſterburgiſchen Grafen geweſſen, welcher im Balſamer Lande, wo Oſterburg, Arenburg, Stendal, Tangermünde, Werben, ꝛc. liegen, geſeſſen, und ſey er zu Carls des Groſſen Zeiten bekehret und getaufet worden; zugleich habe er den Titul: Graf (eigentlich zu reden, Kayſerlicher Richter) von Oſterburg und Aldenhauſen, erhalten. Angelus giebt hierzu das Jahr 804 an; Meyer aber in ſeinen Pleßiſchen Antiquitäten, p. 103 führet an, daß es ſchon vor 780 geſchehen, und will es mit dem Zeugniſſe des Sigeberti Gembl. beweiſen. Allein dieſer Schrifftſteller hat mit keinem Worte davon gedacht. Regino in des Piſtorii Collect. rerum Germ. P. I ad an. 779, könnte uns eher die Muthmaſſung geben, daß dieſer Graf im Jahr 775 oder vielmehr 779 ſich bey Carln, da er an der Elbe geſtanden, eingefunden. Dem ſey, wie ihm wolle, die Sache wäre gut, wenn nur mehr Licht und Gewißheit da wäre. Herren von Zera können da geweſſen ſeyn, aber wer und woher ſind ſie? Es kan nehmlich ſeyn, daß vor dieſem in dem Balſamer Lande ein Strich Landes geweſſen, welcher die Zernmarck geheiſſen, von der Zera genannt, woneben auch ein Ritter-Sitz geweſſen, Nahmens Zera, welches die Grafen von Oſterburg in ein Kloſter, Zerveſt genannt, verwandelt.

Aber wieder auf das obige Geſchlechts-Regiſter zu kommen, welches Entzelt, Hennings und Angelus aufweiſen; ſo müſſen dieſelben entweder das Chron. Bigaugienſe nicht geſehen, oder ſich in den Anfang deſſelben nicht haben finden können. So ſind auch vor einigen Jahren ein paar Schrifften heraus kommen, worinne die Oſterburgiſche Genealogie ein gantz ander Anſehen gewinnet: Nehmlich Berens Genealogie der Herren von Steinberg, worinne das 105 Blat nachzuſchlagen, und Moltenii Diatribe de Veltheimiorum Familia (Helmſtädt 1727 in 4) Hält man nun dieſe drey Schrifften gegen einander: So werden gantz andere Anherren der Oſterburgiſchen Grafen heraus kommen, nehmlich die Grafen von Groitſch, und die Grafen von Veltheim, davon dieſe die Väterliche, jene die Mütterliche Linie abgegeben. Nach dem Chronico Bigug. haben dieſe Familien herrliche Länder und Güter im Bremiſchen, Braunſchweigiſchen, Altemarck, und darin beſonders im Balſamer Land, ingleichen im Hertzogthum Magdeburg gehabt. Nun kan es ſeyn, daß davon eine Linie abgeſtammet, die auf Zera, hernach auf Oſterburg geſeſſen, welche keine fremden Herren von Zera, ſondern Veltheimer oder noch vorher Wipertiſche Grafen von Groitſch und Herren im Balſamer Lande und edle Sachſen von Herkommen geweſſen: aber dieſen Knoten müſſen die Märckiſchen Geſchicht-Schreiber auflöſen, in welcher Abkunfft ſie eigentlich zu finden. Uebrigens wollen wir bey ſo geſtalten Sachen eben nicht in Abrede ſeyn, daß eine ſolche abgetheilte Linie auf Zera, auf Carls des Groſſen Zureden, den Chriſtlichen Glauben angenommen, und mit der Ehre Kayſerlichen Grafen oder Richter auf Oſterburg und Altenhauſen verſehen worden.

Sonſt ſchreibet Entzelt l. c. p. 30, daß die Herren von der Zera oder Zermund auf einem alten Schloß an der Biſa gewohnet, nicht fern da ein Strom gehet aus der Biſa, in welchen läufft die Hamey, und endlich die Zern genennet wird; weiter p. 57 u. f. daß man ohnweit dem Kloſter Zerveſt ein Dorf, Nahmens Stapel, und darbey einen ſonderlichen Ort finde, da groſſe hohe Steine aufgerichtet ſind in einem Kreiſſe und feiner Ordnung, und nenneten es die Bauern das Stein-Bette, oder das Helden-Bette, da ſollen die alten Herren von der Zera begraben ſeyn, wie vor Zeiten groſſe Herren ſich alſo in die Hügel im Felde begraben laſſen.

Endlich iſt noch zu gedencken, daß Buſſo von Alvensleben, welcher im Jahr 827 in dem Zuge Kayſers Ludwigs des Frommen wider die Dänen geblieben, nach dem Bericht des mehr angezogenen Angelus eine Gräfin von Zermund, Nahmens Jutta, zur Gemahlin gehabt habe: Da hingegen andere wollen, ſeine Gemahlin wäre Hitta, Gräfin zu Hallermund, geweſſen.

Walthers, Magdeburgiſche Merckwürdigkeiten Th. XI p. 614 u. ff. Entzelts Altmärckiſche Chronicke p. 30. 55. 57 u. 58. Königs Adels-Hiſtorie II Th p. 66. Behrens Beſchreibung des Hauſes derer Herren von Steinberg p. 41 des Anhanges.

ZERNA, ſiehe Brunnenkraut, im IV Bande, p. 1608.

Zerna, Fluß, ſiehe Zehren, im LXI Bande, p. 517 u. f.

ZERNA, *Zernenſium Colonia*, eine ehemahlige Colonie in Dacien, deren Ulpianus Leg. I, Dig. de Cenſibus gedencket, wenn er ſpricht: In Dacia Zernenſium Colonia, a divo Trajano deducta juris Italici eſt. Cellarii Notit. Orb. Antiqu. T. I. p. 481.

Zerna, Dorf ſiehe Zerma.

Zernaboco, ein Abgott, ſiehe Sornebock, im XXXVIII Bande, p. 953.

Zernagende Mittel, *Corrodentia*, ſiehe *Cathæreticos*, im V Bande, p. 1473.

Zernagung, ſiehe *Corroſio*, im VI Bande, p. 1372.

Zernagung, des Metalls mit Queckſilber, *Amalgamatio*, ſiehe *a a a*, im I Bande, p. 8.

Zer-

Zernau, oder Cernau, (Johann) gebürtig von Thoren aus Preuſſen, ward 1685 den 19 Mertz Diaconus zu Feſtenberg, 1687 den 23 Jenner Paſtor zu Pontwitz und Gimmel, 1690 den 3 Oct. Paſtor zu Conſtadt, Skalung und Gerolt-ſchütz. Sinapii Olsnograph. I Theil, p. 465 u. f.

Zernau, (Simon) gebürtig von Thoren aus Preuſſen, ein Bruder des vorhergedachten Johann Zernaus war anfangs Rector zu Bojanowa, nachmahls Paſtor zu Schlemmsdorf in Groß-Pohlen, und endlich Paſtor zu Poſtelwitz in Schleſien, wo er auch 1697 verſtorben. Sinapii Olsnographia I Th. p. 491. Zernickens Thorniſche Chronicke, p. 402.

Zernebach, (Andreas) war anfänglich Cantor bey der Schule zu Marienburg, vom Jahr 1607 bis 1614; ward aber hernach Paſtor auf der groſſen Inſul Tanſee. *Acta Scholaſtica*, VII Band, p. 61.

Zernebock, ein Abgott, ſiehe Sornebock, im XXXVIII Bande, p. 953.

Zernebock, ein Abgott, ſiehe Sornebock, im XXXVIII Bande, p. 953.

Zernebog, ein Abgott, ſiehe Sornebock, im XXXVIII Bande, p. 953.

Zernebuch, ein Abgott, ſiehe Sornebock, im XXXVIII Bande, p. 953.

Zernebuck, ein Abgott, ſiehe Sornebock, im XXXVIII Bande, p. 953.

Zernecke, (Jacob Heinrich) Bürgermeiſter und Vice-Präſident in der Königl. Pohlniſchen Stadt Thoren, woſelbſt er auch 1672 den 18 November das Licht der Welt erblicket hat. Er iſt nicht nur wegen ſeiner Thorniſchen Chronicke berühmt, ſondern auch und vornehmlich wegen der 1724 zu Thoren vorgegangenen traurigen Begebenheiten Weltbekannt worden. Es iſt ſolche in dem Artickel: Thoren, im XLIII Bande, p. 1673 u. ff. kürtzlich beſchrieben, und zugleich gemeldet worden, daß unter andern dieſem Vice-Präſidenten Zernecken ſo wohl als dem Präſidenten Rößnern die Enthauptung nebſt Confiſcation ihrer Güter den 30 October zuerkannt, und an den letztern auch den 7 December ſolches Urtheil vollſtrecket; der erſtere aber, unſer Zernecke, immaſſen er ſich retiriret gehabt, endlich begnadiget worden. In ſeiner obgedachten Thorniſchen Chronicke, p. 445 u. ff. berichtet er von ſich ſelbſt folgende Umſtände: „Wie „mich bey dieſem der Stadt ſo groſſem Unglücke „Mein Herr und Mein GOTT allweiſe geprü„fet, kräfftig geſtärcket und getröſtet, auch all„mächtig errettet, wird in etwas vorſtellen kön„nen dasjenige Schreiben, welches damahls nach „meinem Arreſt an einen nunmehro in GOTT „ruhenden Freund aus Thorn nach Dantzig ab„gefertiget habe; da nun ſolches aus dem „Sterb-Hauſe in vieler Leute Hände gerathen, „und faſt gemein wider meinem Willen gewor„den iſt, alſo daß befürchten muß, es dürffte ſel„biges mit vielen ſchändlichen Zuſätzen, wie albereit geſchehen, gar unter die Preſſe kommen, „als bin benöthiget, lieber ſelbſt zum Behuff der „Wahrheit und dieſer Geſchichte hier es einzu„ſchalten:

Wohl-Edler Herr, Hochgeehrteſter Herr.

„Euer Wohl-Edlen hertzliche Condolence über „meine recht betrübte Fata, und wohlmeinende „Felicitirung, wegen glücklicher Hinterlegung der„ſelbigen, erkenne billig mit allem Dancke, und „weil ſie einen kurtzen Entwurff deſſen, was mir „leyder! wiederfahren, gantz inſtändig verlan„gen, ſo will es zu mehrerm Lobe meines Gottes, „der mich ſeithero wunderlich, doch ſeeliglich, ge„führet, hiermit williget verrichten:

„Die den 7 September Uns von denen Patri„bus gelegte Ladungen eröffneten dies Trauer„Spiel, und hemmeten zugleich unſere Hinü„berkunfft nach Marienburg pro Termino XIV. „Sept. an welchem die dortige Königliche Commiſ„ſion ihren Anfang genommen, und wohin uns „die Herren Commiſſarii von Elbing und Dantzig „zu zweyenmahlen briefflich invitiret haben. Zu„mahlen die hieſige Königl. Inquiſitions-Com„miſſion den XVI September ſich eröfnet, und in „die vier Wochen lang gedauret. Was ich all„da zur Steuer der Wahrheit ſchrifftlich ab„faſſen und eingeben müſſen, war des Lauts:

Illuſtriſſimi Reverendiſſimi, Excellentiſſimi, nec non Magnifici Domini Commiſſarii Regii, Domini Gratioſiſſimi.

Vere dicitur & opportune: Si acculaſſe ſufficiat, quis innocens erit? Recti tamen conſcia mens ſcelerisque pura explorari cognoſcique diligentiſſime non erubeſcit; Quamvis tamen ad Citationem Rev. Patrum S. J. ſuper funeſto ſibi attracto tumultu, quo minus hodie compararem, cauſa mihi foret maxime ſontica, cum habendæ ſub idem tempus & dirigendæ Regiæ Commiſſioni pro XIV Menſis hujus a S. R. Majeſtate, Domino Noſtro Clementiſſimo, nominetenus deſtinato abeſſe nunc ab hac Civitate optimo jure mihi licuiſſet, ad diluendum tamen pleniſſime objectum deteſtabile crimen, & omnem complicitatis ſuſpicionem amovendam, ad emanatam Rev. Patrum citationem, lorica innocentiæ & clypeo veritatis munitus, comparere in hac illuſtriſſima corona non devito.

Quandoquidem ſumma totius accuſationis verſatur in eo: Nobis aut conſciis, aut incitantibus, aut minimum negligenter conniventibus, furibundam conſluxiſſe plebem, ſcelusque patraſſe. Ad repellendam totam hujus criminis vim rem, ſicut mihi innotuit ea, qua Deum Regemque colo religione & fide exponendi poteſtatem a Vobis, Domini Gratioſiſſimi, omni venerationis cultu exoro. Illo ipſo infauſto enati tumultus die ſcilicet XVII M. Julii, hora demum ſexta veſpertina narratur mihi a famulo meo, Studioſum quendam Polonum in cuſtodiam eſſe deductum: Ego certior hujus fieri cupidus, ut, quid ſit, e Pedellis Nob. Domini Præſidis ſciſcitaretur eundem ablego: Redit ille, atque rem ita ſe habere, imo complures Scholares frameis accinctos paſſim per plateas diſcurſare mihi nunciat. Conticui, nihilque mali ſuſpicans, ad cœnulam cum meis capiendam ſecure confideo: Cœna nondum confecta, magno cum

ſtrepitu janua domus meæ clauditur. Ilico cauſam horum inquiro: Adſtant in atrio ambo mei famuli, attoniti, atque de violentia ſibi a Scholaribus illata conqueſti, quippe qui ſtudioſum Germanum, Nagorny dictum, per plateam Arabicam, vulgo Krucza dictam, ſtrictos inter acinaces ad Scholas ſuas pertraxerint, cuique injuriæ cum indoluiſſent, ipſis quoque vim intulerunt, gladiis cæſim impetitis & percuſſis, ut fuga in domum meam vix ſibi conſulere, foresque poſt ſe operire potuerint. Dum hæc mihi narrantur, conclamationibus perſonant plateæ, quo audito, viſoque ſtudioſos Polonos in concurrentem hinc inde involare plebem & promiſcue quemvis frameis cædere, & cum nemo eos arcere poſſet, turba ad acervum luti materiæque compactibilis, quæ pridie e vicina domo exportata fuerat, confugit, & Studioſos Polonos glebis injectis diſſipare tentat, ut, feneſtris meis fere omnibus metuens, valvas earum fecerim claudendas. Ne vero tumultuantes in fervore ſuo perſeverarent, miſi ad Nob. Dn. Præſidem utrosque meos famulos, ut quæ fiant, ſignificarent, motusque ſedarent. Interjecto tempore muſicos tibias inflantes exaudio, mox exploſiones, feneſtrarumque concuſſiones ac conquaſſationes. Cumque e redeuntibus famulis perciperem, feneſtrarum acculſiones in Collegio Patrum fieri, illico famulum meum pro comprimendo tumultu eo accurrere jubeo, ut ſæveriſſimis comminationibus motus compeſcere allaboraret, ſed is infecta re rediit, & ſcholam vi quoque jam effringi retulit. Quid faciendum? Iterum tumultuantibus impero per eundem, & indico, ut conquieſcant, & pacate diſcedant; & cum hæc omnia fruſtre fierent, & efferata plebs contumelioſis dicto denegarent obſequio verbis, injuriasque evomerent; Tum in ſuperiorem domus meæ contignationem conſcendi, & quibuscunque poteram viribus, ad ravim usque, furibundæ acclamavi turbæ, per vulnera Optimi Noſtri Servatoris obteſtans, ut vel tandem a ſcelere deſiſterent, neque in fatum & perniciem univerſam adducerent civitatem, &c.; qua de re ipſorum & Patrum & tot Civium appello conſcientiam. Sed maris citius immanes compeſcuiſſes fluxus, quam multitudinem furore ſemel transvectam! Superveniebat Judiciorum Pedellus, qui de Igne in platea accenſo mihi retulit, hunc ut extingveret amandavi illico, quem etiam minis excepit turba circumſtans, & hauritorio aqua pleno e manibus ejus erepto, & in ignem projecto, abegit, utpote qui ipſe hæc mihi retulit. Ex alto rurſus voce magna, minis, & obſecrationibus dolorem & indignationem oſtendi, ut ſibi Nobisque parcerent & publicam turbare quietem ſuperſederent. Sed omnia in vanum, donec tandem poſt horam XI tumultuari deſierunt. Quid igitur conſcientiæ, conſortii & conniventiæ adverſus me afferri poterit indicium? Nam ſi actiones vel verba manifeſta ſint animi indicia, quid amplius a me fieri potuit ad cohibendum deteſtandum facinus? Examinetur qualitas facti, auſpicium primum perturbatæ quietis, perpendantur ſceleris ſocii forte fortuna hinc inde confluentes, & alia id genus accidentia extra noſtram poteſtatem, poſita, quibus fiet manifeſtum, nullum hic conditionis, aut mandati, cujus poſtulamur, crimen apparere, & ſubitos hos ex abductione Studioſi Noſtratis motus neminem nec hariolari potuiſſe. Etenim quod aliquis ignorat, id quomodo voluiſſe, conciliaſſe, aut effeciſſe poteſt? Moribus præterea meis non quadrat, ut turbas excitari velim, qui pace & otio frui præoptem quem maxime; tumultu autem excitato omnem ei ſiſtendo, quæ in meis fuit viribus providentiam adhibui, quantum ob futura hæc eſſet civitati noſtræ immodeſta licentia optime circumſpiciens; itaque de hoc triſti eventu non tenebor, & nullius nominis crimine reus de ſententia abſolutorius nullus dubito; Conſcius in culpa non ſcelus eſſe mea.

„Was aber vor ein blutiges Decret darauf „auch wider mich, zu Warſchau gefallen, iſt Welt„kündig genung. Und dieſes völlig zu vollzie„hen, wurde eine anſehnliche Königliche Executions„Comißion auf den 5 Dec. angeſetzet, deſſen ſämtli„che Herren Commiſſarii ſich auch allhier eingefun„den, unſer vier aber aus dem Magiſtrat vorgängig „den 19 Novemb. arretiret worden. In Ter„mino ipſo poſt fundatam jurisdictionem muſten, „nebſt denen andern Gefänglich-Sitzenden, in „Conclavi Commiſſoriali perſönlich erſcheinen, und „wehmüthig unſer Todes Urtel publiciret anhö„ren, auch wieder, ungeachtet unſerer demüthigen „Bittſchrifften, in vorige Verhafftung, begleitet „durch die Milice, gehen; Kaum als ich meine „Behauſung erreichet, erſuchete mich Rev. Pater „Wieruszewski; nachdrücklich vorſtellende, wie „gleich jetzo wider mich die Conviction vorge„nommen werden ſolte; Dieſer und dem Tode „zu entgehen, wäre kein ander Mittel, als Catho„liſch zu werden, theils gütlich, theils bedrohent„lich in mich und meine Frau ſetzende; Deme „aber alle Hoffnung desfalls deutlich benahmen, „und auf unſern Glauben in reiner Unſchuld aus „dieſer Welt zu ſcheiden getroſt uns entſchloſſen, „ſo er nicht nur in Ungedult angehöret, ſondern „auch mit groſſem Unwillen von uns nach der „Königl. Commißion ſich begeben. Nach we„nigen Stunden fand ſich Herr Marianski mit „bethränten Augen bey mir ein, mit Vermelden, „daß die Conviction ſchon wider mich vollbracht, „und demnach der Todt gantz gewiß wäre; Die„ſem zu entgehen, ehe noch die Wache verdoppelt, „und der Arreſt enger werde, müſte ich mich eiligſt „entſchlieſſen, entweder zu ihrer Religion zu tre„ten, oder durch die Kap-Fenſter zu denen Jeſu„itern, ſo fleißig meiner erwarteten, und allen „Schutz treulich verſprächen, zu entfliehen; Wel„ches beydes aber ich ſo gleich wohlgemuth aus„geſchlagen, und lieber alles Uebel auszuſtehen, „denn ſolches zu thun, mich getroſt erkläret; Und „inzwiſchen meiner Frauen, denen Herren Com„miſſariis fußfällig zu werden, anräthig geweſen, „ſo ſie auch bey ſpäten Abend und heßlichem Wet„ter willigſt vollzogen. Allein bey ihrer Rück„kunfft von mir die betrübteſte Nachricht anhö„ren müſſen, daß mir der Todt durch dem Herrn „Capitain Röling um 9 Uhr Abends ange„kündiget worden, zu welchem, da wegen an„gemutheten Abfalls nicht reſolviren wollen, mich

„mich ſehr bereiten ſolte. Welches ein recht „Donner-Wort in ihrem Hertzen war, davon ſie „auch in eine Ohnmacht ſanck, und von mir er„muntert und kräfftigſt getröſtet werden müſ„ſen. Wir ergaben uns hierauf dem Heil. Wil„len unſers GOttes geduldiglich, rieffen ihn „um ſeinen theureſten Beyſtand und Troſt „inbrünſtig an, und ich allein begab mich „bald zur Ruhe, und habe ſolche auch ſo voll„kommen, als bey denen geruhigſten Tagen ſel„ten, Gott Lob, genoſſen. Allein mit dem fol„genden Tage iſt meine Plage erſt recht ange„gangen, indem von früh Morgends an bis in „den ſinckenden Abend von Hohen und Nie„drigen, geiſtlichen und weltlichen Perſonen häuf„fig überlauffen, und zum Abfall eiffrigſt ange„reitzet wurde, ſo aber durch göttliche Gnade und „des Heiligen Geiſtes Beyſtand getroſt überwun„den: Dieſer grundgütige Gott erweckete auch „faſt den ſämmtlichen Culmiſchen, Dobrzyni„ſchen, und Cujaviſchen Adel, daß er nebſt der „Catholiſchen Gemeine, Jung und Alt, in der „Pfarre zu St. Johann um meinen Pardon, „bey denen anweſenden Herren Commiſſarien „nachdrückliche Inſtantz gethan, zweene Mit„tels-Deputirte, nebſt dem Herrn Beicht„Vater J. Exc. des Herrn Palatini Culmenſis und „Directors, an mich verſandt, und zum Catho„liſchen Glauben gütlich, auch zuweilen bedro„hendlich, ziehen wollen, und da mich hierzu „nicht entſchloſſen, mich eines gewiſſen Todes „verſichert, den auch getroſt und munter in mei„nen Gott abgewartet, und endlich gar entſchlaf„fen. Beym Erwachen aber muſte recht ſchmertz„lich die Hinrichtung, ſo wohl des Herrn Präſi„denten Rösners, als derer andern Bürger, „vernehmen. An eben dieſem Donnerſtage zu „Mittage erhielte meine Frau bey unermüdeten „Flehen und Begehen endlich die tröſtliche „Nachricht, daß mir eine Friſt ad recollectionem „gegönnet, auch in Faveur meiner, eine Staffet„te an Ihro Königl. Majeſtät noch mit den heuti„gen Tage ausgefertiget werden ſolte, deſſen Co„peyen mir J. Exc. der Herr Woywode durch ſei„nen Secretar communiciren laſſen:

„An des Herrn Cron-Groß-Cantzlers-Excellentz.

P. P.

„Ew. Excell. habe im Namen der geſammten „Commißion, unerwartet der ordentlichen „Poſt, durch eigene Staffette des gehöri„gen Reſpects verſichern, und mit flüchtiger „Feder berichten wollen, daß nachdem wir, „obliegender maſſen, an dieſem Orte zuſam„men gekommen, die Ehre der Mutter Got„tes zu rächen, und an vergangenen Dien„ſtage unſere Comißion eröffnet, wir mit allem „Fleiß und Bemühung getrachtet, das al„lerheiligſte Urtheil Dero hohen Gerichts, „in Sachen der P. P. Jeſuiter, in allen „Puncten unnachläßlich zu erfüllen, und die „zuerkannte Leibes-Straffen an den „Verbrechern zu vollſtrecken. Wie denn, „als an eben dem Dienſtage, (wiewohl „über alles Vermuthen,) die Jeſuiten mit „ihren Zeugen, nicht nur über die von der „Bürgerſchafft, ſondern auch über die „Herren Präſidenten, den gewöhnlichen „Eyd abgeſchworen, alſobald auf ſolcher „Ueberzeugung wir die Verbrecher dem „Nachrichter, die Straffen an ihnen zu vol„lenziehen, übergeben. Dieſemnach iſt „heut um 5 Uhr frühe erſtlich der Herr Prä„ſident, und hernach die übrigen Miſſethä„ter auf einer öffentlichen Bühne, nach In„halt des Urtels abgethan, auch die Kirche „der allerheiligſten Mutter, eine alte Zier „den Catholiſchen, den P. P. Bernhardi„nern in würcklichen Beſitz eingeräumet „worden. Als wir vorgeſtern in der Pfarr„Kirche alle beyſammen bey dem Gottes„dienſt waren, hat nicht allein die gantze „Gemeine des Catholiſchen Pöbels, ſamt „Weibern und Kindern, mit unbeſchreibli„chen Thränen und Wehklagen, welches „uns durch das innerſte der Hertzen gedrun„gen, und die P. P. Jeſuiten ſelbſt von „der Strenge zum Mitleiden erweichet, ſon„dern auch die Geiſtlichen und Ordens„Leute, durch mitleidige Seufftzer und Zu„ſammenſtimmung, ja die vornehmen Her„ren und hohe Beamten, nebſt dem Adel „der Woywodſchaften von Chelm und Cu„javien, mit dringlicher Vorbitte bey uns, „wie wir da beyſammen waren, angehalten, „daß dem Vice-Präſidenten, Herrn Zer„neken, das Leben geſchencket werden „möchte, indem ſie ihn hoch rühmeten, daß „er allezeit den Catholiſchen günſtig gewe„ſen. Es iſt mir nicht möglich, das allge„meine Klagen und Mitleiden mit Worten „vorzuſtellen, noch mit Dinten zu beſchrei„ben, die Thränen-Fluthen dieſer Stadt, „ſo ſie über dem gedachten Herrn Vice-Prä„ſidenten vergieſſen, daher wir denn ihm „den Lebens-Faden ſo lange aufgeſchürtzet, „bis nach ſolchen Umſtänden ein anderwei„ter Schluß erfolge, und leben der Hoff„nung, Ew. Excell. werden, was hierbey „zu thun, uns vollkommen beſcheiden, und „Sr. Königl. Majeſt. U. G. H. angebohr„ner Gütigkeit durch geneigte Vorſprach „und Vorſtellung an die Hand geben, wie „dieſer Mann gerettet werden möge, für den „die gantze Stadt ſo viel Bitten und Thrä„nen anwenden. Der übrige Innhalt des „Urteils ſoll nach der vorgeſchriebenen Stren„ge vollkommen beobachtet werden, wenn „nur die vorgefallene Schwürigkeit der Be„freyung des Herrn Vice-Präſidenten „wird gehoben ſeyn. Wir erſuchen gezie„mend, daß dieſer Zweiffels-Knote uns aufs „ſchleunigſte aufgelöſet werde, und Ew. Ex„cell. dieſem Herrn Zerneken in ſeinem be„trübten Zuſtande mit Dero hohen Beſchir„mung zu ſtatten zu kommen, geruhen, ich „aber verharre mit aller Hochachtung ꝛc.

J. C. Rybinski
Chelmiſcher Woiwode.

Deſſel-

Dessélben Schreiben an Se. Excell. den Cron-Unter-Cantzler.

P. P.

„Ungeachtet der kurtzen Zeit, nehme ich mir „einen Augenblick Ew. Excellentz meiner „und aller meiner Collegen schuldigen „Hochachtung zu versichern, und zu ver„melden, daß, nach dem uns beywohnen„den Eifer um die Ehre der Mutter „Gottes, so bald wir hie in Thoren zu„sammen kommen, wir vor allen Din„gen besorgt gewesen, das von dem höchsten „Gerichte Sr Königl. Majestät U. A. H. „ergangene heilige Urteil, durch würckliche „Vollstreckung an den Verbrechern in allen „Puncten zu erfüllen. Diesemnach, so „bald wir am vergangenem Dienstage un„sere Commißion eröffnet, und die P. P. „Jesuiten ihren Beweis vollkommen ver„führt, wiewohl wir nicht vermuthet, daß sie „wider den Herrn Präsidenten und Vi„ce-Präsidenten auch schweren solten, ha„ben wir die beklagte Missethäter alsobald „dem Nachrichter übergeben, wie denn „heute früh um 5 Uhr der Herr Präsident „Rösner, die andern aber um acht Uhr „auf öffentlichen Marckte, auf einer errich„teten Bühne, nach der Schärffe des Ur„theils abgethan, und die Kirche der aller„heiligsten Mutter den P. P. Bernhar„dinern zu würcklichen Besitz eingeräu„met worden, was aber nach Inhalt des „Urteils noch übrig ist, auch noch soll vollen„zogen werden. Wegen des einigen Vi„ce-Präsidenten Terneken erwarten wir „anderweitere Verordnung Sr. Königl. „Majestät U. A. H. was mit ihm zu thun, „da die gantze Stadt, so viel ihr sind Ca„tholische und Lutherische, samt Weibern „und Kindern, mit unaussprechlichen Wei„nen und Klagen, wodurch wir selbst und „auch die P. P. Jesuiten zum Mitlei„den bewogen worden, daß sie nicht mehr „auf das strenge Recht dringen. Als wir „gestern in der Pfarr-Kirche dem Got„tesdienst beywohneten, haben die Or„dens-Leute und Geistlichen, ja die „Herren und hohe Beamten der Cujavi„schen und Chelmischen Woiwodschaff„ten, mit dringlichen Bitten und Fle„hen angehalten, daß ihm Gnade wie„derfahren, und er am Leben gelassen „werden möge. Um deswillen haben „wir ihm das Leben so lange gefristet, „haben das Vertrauen zu Sr. König„lichen Majestät, U. G. H. gewöhnlichen „und angebohrnen Gnade, daß sie dem „Verlangen und den Thränen des Volcks „diesen Trost verleihen werde. Diesem„nach ersuchen wir Ew. Excell. daß sie als „ein vernünftiger und Hochverdienter „Minister, in diesem Punct uns eine er„wünschte gnädige Resolution von Sr. „Königlichen Majestät zu erbitten, geruhen, „damit wir wissen mögen, wie wir weiter „zu verfahren haben, welches ich noch„mahls erbitte, und mit gehöriger Hochach„tung verharre ꝛc.

J. C. Rybinski.

„Thoren
„den 7 Decemb.
1724.

Copia Literarum Magistratus Thorunen. ad Sacram Regiam Majestatem.

P. P.

Non verbis, quæ summus, qui nos premit, proferre prohibet dolor, sed sanguineis lacrymis ad Augustissimos Sacræ ac Serenissimæ Majestatis Vestræ, Domini Nostri Clementissimi, provolvimur pedes, per misericordiam Dei & vulnera Jesu Christi, Redemptoris Nostri, omni cum submissione supplices rogantes, quo Vice-Præsidi, ac Collegæ nostro dilectissimo, Jacobo Henrico Zerneke, per Decretum in Judiciis S. Reg. Majestatis Vestræ Assessorialibus latum ad pœnam capitis condemnato, de cujus innocenter semper acta vita, probitate, ac virtutibus præclaris omnibus constat, Regia clementia adesse, eundemque pro jure aggratiandi Sacræ ac Serenissimæ Regiæ Majestatis Vestræ competente clementissime aggratiare dignetur. Imitabitur hoc ipso Sacra ac Serenissima Reg. Majestat. Vestra Supremi Numinis clementiam, quæ vel in atrocissimis peccatis se expiari patitur, nosque una cum memorato aggratiando pro incolumitate Sacræ ac Serenissimæ Reg. Majestatis Vestræ ac omnium successuum felicitate Deum Ter-Opt. Maxim. ardentibus implorabimus precibus &c. Dat. Thorunii die 7 M. Decembris 1724.

„Kaum als diese und andere Briefe mit späten „Abend expediret wurden, so begunten schon einige „Emissarii Geist- und Weltlichen Standes der „HH. Commissarien, mich und die Meinigen hart „zu schröcken, daß alle diese Instantien wenig helf„fen würden, wenn anders Lutherisch verbleiben „solte; welches auch ausdrücklich der Pater Wic„ruszewski, des Morgens am Freytage im Nah„men der Königl. Commißion wiederholete: Denn „daselbst wäre meine Dilation bis zum Sonn„abend gegönnet, umb innerhalb solcher Zeit mei„ne Religion zu verlassen, und die ihrige anzu„nehmen: Sie insgesammt wolten mit der gan„tzen Catholischen Gemeine, bey heutiger Einwei„hung der St. Marien-Kirche, durch fleißiges „Meß-Halten, und Anruffung Gottes, und seiner „Heiligen, um meine Bekehrung den Heil. Geist „hertzlich anflehen; Er selbst auch in der Einwei„hungs-Predigt mich bestens denen Herren Com„missarien recommendiren u. s. w. Als ich mich also „zwischen steter Furcht und Hoffnung, mein Leben „zu erhalten und zu verlieren, gesetzet sahe, so „mein Gemüth mehr beunruhigte, als da vor „wenig Tagen desfalls gar keine Hoffnung ge„habt, auch zwey Patres Dominicani, da ih„nen keine Resolution von meines Glaubens„Abfall beym harten Expostuliren mit mir „geben wollen, das Ende meines Lebens mit „künfti-

„künfftigen Morgen deutlich genung vermeldet; so „habe mich lediglich GOttes heiligen Willen erge„ben, mich zum instehenden Tode bestens bereiter, „Hrn. Daniel Köhlern zu mir erbitten lassen, und „von ihm Trost, Absolution, und das Hochwürdi„ge Nachtmahl des waren Leibes und Blutes JE„su Christi in meinen Hauß-Arrest, nebst meiner „lieben Frauen, bey guter Andacht, durch Göttli„chen theuren Beystand, und kräfftige Mitwür„ckung des Heil. Geistes empfangen. Währen„der dieser Andacht hat mich ein mir wohlwollender „Herr Commissarius treulich warnen lassen, daß, „weil so beständig in meinen Glauben verharrete, u. „solchen nicht verlassen wolte, worzu mir doch die „Frist bis an Morgen gegönnet worden, so dürffte es „nach Mittage in der Comißion-Stube düster und „trübe genung aussehen; Er wäre dannenhero ein„räthig, falls noch eine längere Dilation allda be„stünde, abermahlige Instantiales literas an Ihro „Königl. Majestät von E. Magistrat der Stadt „auszuwürcken, welche auch einige Herren Com„missarii mit ihren Vorschrifften zu begleiten nicht „unterlassen dürfften: So ich mit allen Respect „und Dancke aufgenommen, und also glücklich „darinnen reußiret, daß Sonnabends in aller Frü„he ein Courir mit folgenden, so viel derer gelesen, „ausgefertigt worden.

Magistratus ad Serenis.

P. P.

„Ew. Königl. Majest. Unsers Allergnädigsten „Königes und Herrn, geheiligten Thron, in „allertiefster Unterthänigkeit, mit gegenwärti„gen unter steten heisen Thränen abgefasten „allerdemüthigsten Supplique abermahls „anzutreten, veranlasset uns die höchste „Nothwendigkeit. Denn da wir immer „annoch, vor die in Ew. Königl. Majestät „neulichst ferirten Decreto verurtheilte, Ew. „Königl. Maj. allerhöchstes Erbarmen und „Gnade zu erlangen verhoffet, gleichwohl a„ber leider nicht allein, wie in allen Stücken „nach der Strenge des Rechts mit denenjel„ben allbereits verfahren wordē, gesehen, son„dern auch unser Vice-Präsidirender Bürge„meister, Jacob Heinrich Zernecke, dessen „Aufrichtigkeit und Frömmigkeit von jeder„mann bishero gepriesen worden, annoch der „grössesten Gefahr des Lebens unterworffen „bleibet. Als legen wir uns hiermit zu Ew. „Königl. Majest. U. A. K. und Hrn. Füssen „demüthigst nieder, Dieselbe in allertiefster „Unterthänigkeit anflehende und wehmü„thigst bittende, es geruhen Ew. Königl. Maj. „aus Dero allerhöchsten Königl. Hulde und „Gnaden, obgedachten unsern Vice-Präsi„direnden Bürgemeister allergnädigst zu ag„gratiiren, und hierdurch denselben beym Le„ben zu erhalten. Vor welche Ew. Königl. „Maj. ihme erwiesene väterliche Clemence „wir umb Deroselben glückliche und friedliche „Regierung, und alles Königl. Allerhöchste „Wohlseyn von GOtt zu erbitten nicht un„terlassen werden. ꝛc.

Thoren, den 9 Decemb.
1724.

Ein ander Schreiben des Herrn Loski an des Cron-Groß-Cantzlers Excell.

P. P.

„In der Thornischen Sache ist Ew. Excell. er„gangenem feyerlichen Ausspruch, und unser „Schuldigkeit, überall und in allen Stücken „genung geschehen, nur daß die einige Voll„streckung über den Herrn Vice-Präsidenten „Zernecke noch übrig ist, welcher in so weit „die Stimme des Volckes erworben, daß die„ser Tage in öffentlicher Kirche, unter dem „feyerlichen Gottesdienst die Woiwodschaff„ten von Cujavien und Chelm, durch ansehn„liche Personen, die hiesigen Ordens-Leute, „auch selbst die P. P. Jesuiten, und das gan„tze Christliche Volck, mit Heulen und Thrä„nen uns angeflehet, daß er möchte von der „Lebens-Straffe, und dem Ausspruche des „Urtels, befreyet werden. Dieses ist noch we„nig, indem noch täglich von nahen und fer„nen Orten, etwan eyfrige Bitten und Vor„bitten vor seine Person einkommen, und es „ist keine lebendige Seele vorhanden, die nur „ein Jota in Worten oder Schrifften wider „ihn aufzubringen hätte, vielmehr geben Ein„heimische und Fremde einhelliges Zeugniß „seines untadelichen Lebens und guten Wan„dels, ja sie zeugen im Gegentheil, daß er den „Tumult nicht erreget, sondern gehemmet. „Bey so gestalten Sachen haben wir nöthig „erachtet, über dem Leben eines Menschen „Anstand zu nehmen, und es bey der Rechts„und billigen Regel bewenden zu lassen, daß, „wenn die ordentliche Aussage der Zeugen, „denen nicht allezeit genung zu trauen, und „im Gegentheil die öffentliche Zeugnisse eines „gantzen Volcks nicht zusammen stimmen, „alsdenn und bey solchen Umständen es besser „sey, einen Schuldigen loßzulassen, als einen „Unschuldigen zu verdammen. Ew. Excell. „wollen selbst hier, zwischen Leben und Todt „den Ausschlag geben. Es ist genung, daß „ihn niemand beschuldigt, alle entschuldigen, „und selbst seine Ankläger öffentlich und ins„besondere für ihn bitten. Also gebühret es „uns gewiß, ihn der Gnade Sr. Königl. Ma„jestät zu überlassen, wie denn die Vorsitzen„de unseres Mutels an Ew. Excell. darum „geschrieben, und also nichts übrig ist, als den „Ausspruch Dero Salomonischen Weißheit „abzuwarten, ꝛc.

Thoren, den 9 Decemb.
1724.

Franciscus Loski,
Warschauischer Cämmerer, der klei„nen Cron-Cantzley Regent.

„Inzwischen habe mich Göttlicher Allmacht „und Wunder-Güte gläubig ergeben, von welcher „ich in Zeit meines Lebens mit David wohl rühmen „kan: Wenn ich denn merck aufs HErrn Werck, „hätt ich nur bloß von Wundern groß ein eigen „Buch zu schreiben, Ps. LXXVII. 12. Und diese „hat mir auch in gegenwärtiger so schweren Prü„fung dergestalt kräfftigst beygestanden, daß ich, so

„wie vorhin, also auch nachgehends alle gefährliche „Reitzungen und Anfechtungen mit frohem und ge„lassenen Muthe glücklich überstehen mögen; ja „diese verdrießliche und den Tod mir androhende „Nacht in solcher ungestöhrter Ruhe, ohne einiges „Aufwachen, bis um 7 Uhr, sonst wider meine Ge„wohnheit, hinterlegen, und also die benahmte To„des-Stunde verschlaffen lassen, wofür meinem „GOtt Lebenslang nicht genung zu verdancken „weiß. An eben diesen Sonnabend wurde mir in „meinem Hauß Arrest mehrere Ruhe gelassen, und „die Herren Commissarien begunten gleichfals „ernstliche Sorge in ihren Rathschlägen vor meine „Befreyung zu tragen, welche auch würcklich den „11 Decemb. am Montage erfolgete, nachdem ich „nebst meiner Frauen desselbigen Tages um XI „Uhr in der Commißions-Stube erscheinen, und „folgendes Decretum Commissoriale interlocuto„rium in Anwesenheit einer zahlreichen Menge von „Standes-Adelichen-Geist- und Weltlichen Per„sonen anhören müssen:

Quoniam super Personam Vice-Præsidis Zernike Venerabiles Patres S. J. Actores executionem non urgent, quin imo pro libertate & vita ipsius maxime instant, Senatores quoque, Officiales Terrestres, atque Nobilitas proximorum atque contiguorum Palatinatuum, nec non Spirituales tam secularis quam religiosi Ordinis; insuper Populus Catholicus utriusque sexus, die nupera ad Ecclesiam S. Johannis in Festo S. Nicolai, catervatim congregatus, pro eodem Zernike semper sibi eundem Catholicis, cum fuerit in Magistratu Civitatis hujus constitutus, addictum, rectum, & in facilitandis negotiis promptum commendando & testando lacrymabili voce & penetrabili ejulatu ad nos Commissarios emisso intercedit, ac per amorem Christi & fidei Orthodoxæ, ut eorum vota atque gemitus exaudiantur exemplari a catholicis pierate obligat; Nos vero Commissarii, licet ad præmissas instantias, magis tamen non urgente Parte Actorea executionem criminalem inclinari vellemus, nihilominus si quidem executio tantum Decreti S. R. Majestatis est nobis concessa.

Idcirco rationibus supra expressis permoti, eo etiamnum considerato, ut confidentia & amicitia inter Catholicos ad Magistratum juxta mentem Decreti præfati Assessorialis accedentes & a Catholicis concilietur, recepta prius a Magistratu & Ordinibus Civitatis Thorunensis fidejussoria cautione & data judicialiter sponsione sæpe memoratum Zernike ad impetrandam clementiam S.R. Majestatis, Judicium. que & decisionem ejus, remittimus.

„Hierauf auf freyen Fuß gestellet, von Herrn „Stanislao Koscielski, Castellano Cujavienſi Ko„narienſi begleitet, und den gantzen Tag durch von „Hohen und Niedrigen, guten Freunden und „Gönnern, und auch selbst vom Rev. Patre Rectore „S. J. desfals beglückwünschet worden. Den „12 Decemb. als die Herren Commissarii bey„sammen waren, findet sich ein Courier allda aus „Warschau ein, mitbringende Königl. Brieffe „an die Erlauchtige Commißion, welche allda so„gleich erbrochen, verlesen, und nachgehends von „Ihro Excell. dem Herrn Woiwoden von Culm „folgende mir in Original zugesandt wurden:

„Augustus II, König ꝛc.

„Aufrichtige liebe Getreue, nachdem die in dem „von unserm Assessorial-Gerichte ergangenen „Urtheil euch aufgetragene Execution durch „Enthauptung der überführten Personen „vollzogen worden, und nur einen darunter „den Vice-Präsidenten Zernecke, die dort „anwesende Herren Geistlichen und das ge„sammte Catholische Volck von euch zu er„bitten sich bemühet, wie denn auch bey uns „starcke Vorbitten angebracht worden, daß „wir ihm das Leben schencken wollen; So „haben wir nach der uns angebohrnen Gna„de, bey Ertheilung des Rechten, sowohl um „der vielen und grossen Vorbitten willen, die „Lebens-Straffe in eine Bürgerliche ver„wandeln, und ihm das Leben schencken wol„len; Begehren demnach an Euch, daß ihr „(unangesehen der Clausul des Urtheils, daß „Unsere Brieffe dawider nichts gelten solten, „unangesehen auch der Ueberführung, von „Seiten der Ankläger) an gedachtem Zerne„cken die Lebens-Straffe nicht vollstrecken „lassen, sondern über die Bürgerliche Straf„fen, so ihm zuerkannt werden sollen, ihn mit „seinen Klägern an unser Gericht verweisen „wollet, wormit wir euch von GOtt gute „Gesundheit wünschen. Warschau, den „10 Decemb. 1724 Unseres Reichs im 28.

„Augustus Rex. (L. S.)

„An die Hochmögende und Wohlgebohrne „Commissarien vor den Vice-Präsidenten „zu Thorn, Zerneken.

„Tit) Den Hochmögenden, Wohlgebohrnen, „Unsern zur Execution unseres in der Thor„nischen Sachen ergangenen Urtels, ernann„ten Commissariis, Aufrichtigen und lieben „Getreuen.

Abschrifft eines Briefs des Cron-Groß-Cantzlers an den Woywoden von Culm.

P. P.

„Die von M. M. H. H. H. Herren befolgte „Vollstreckung des in dem Königl. Gericht „ergangenen Urtheils, wovon Ew. Wohl„gebohrne mir Nachricht geben wollen, „wünsche, daß sie zu Ausbreitung der Ehre „GOttes, und der gesammten Commißion „unsterblichem Verdienst gereichen möge. „Und weil die Hinrichtung des Vice-Prä„sidenten, ob er gleich überführt, auf star„cke Vorbitten, wovon dieselben in Dero „Schreiben gedencken, bis zu Erwartung „anderweiter Königl. Resolution aufge„schoben worden, so übersende dieselbe „hierbey an M. M. H. H. H. Herren, „und wie ich mich darauf beziehe, also füge „noch meine Vorbitte vor gedachten „Herrn Vice-Präsidenten hinzu, damit „er die Gnade, welche er nach vielen wich„tigen Vorsprachen bey Sr. Königl. Ma„jestät U. A. H. erlanget, auch bey der „Hochansehnlichen Commißion finden mö„ge, womit in schuldiger Hochachtung „verbleibe ꝛc.

„Extract

„Extract eines andern Schreibens.

„Der Herr Vice-Präsident Zernecke, nach„dem er die Nachlassung seines Urteils er„halten, muß wohl gleich wie neu gebohren seyn; Dennoch kan es nicht wohl „anderst seyn, oder es wird die Unruhe, der „Schreck und die Ueberführung von den „P. P. Jesuiten ihm das Leben verkürtzet „haben. Wir halten ihn hier schon als der „Welt abgestorben. ꝛc.

„Nach wenigen Tagen ist noch ein anderes al„lergnädigstes Königliches Antwort-Schreiben „an E. Magistrat des Lauts eingekommen.

„Von Gottes Gnaden, Friedrich August, „König ꝛc. ꝛc.

„Edle und Fürsichtige, liebe Getreue.

„Wir haben Uns Euer vor den Vice-Präsi„sidirenden Bürgemeister Eures Orts, Ja„cob Heinrich Zernecken, unterm 9 dieses „Monats abgegangene unterthänigste Vor„bitte geziemend vortragen lassen. Gleich„wie Uns nun der betrübte Zustand, da„rinnen die ohnedem vormahls mit viel „Calamitäten betroffene Stadt über den „entstandenen Tumult gesetzet worden, sehr „zu Hertzen gehet, und Wir gerne gesehen „haben würden, wenn die Umstände so be„schaffen gewesen wären, daß in Unserm „Nahmen ein gelinder Ausspruch ertheilet, „oder solcher bey der Execution mit mehrer „Gnaden temperiret und gemildert werden „mögen. Also zeuget der von Uns alsofort „annoch vor Einlangung Eurer Interces„sionalien vor bemelderen Bürgermeister und „Vice-Präsidenten ertheilte Pardon, was „massen wir aus eigener Bewegnis geneigt „sind, mehr nach Unserer väterlichen Hul„de, als nach Strenge des Rechtlichen „Processes zu verfahren. Wie Wir „denn Euch mit Gnaden gewogen verhar„ren. Dat. Warschau, den 13 Decem„ber 1724.

„Augustus Rex

(L.S.)

J. H. Flemming
Simonis.

„An den Magistrat zu Thorn, dessen Vor„bitte vorm Vice-Präsidenten Jacob Hein„rich Zernecke betreffend.

„Titel: Den Edlen und Fürsichtigen, Unsern „lieben Getreuen, Bürgemeistern und „Rath Unserer Stadt Thorn.

„Und in soweit und bis hieher hat der Herr „geholffen, auch mein stetes Seufftzerlein gnä„digst angehöret und erhöret:

„Hilff mir Herr, in allen Nöthen,
„Christlich Dulden, Hoffen, Bethen,

„Nun will alle meine übrige Sorgen allein auf „diesen Sorger und Versorger werffen, Er wird „helffen. Amen.

„Ew. Wohl-Edlen unterstützen meine Her„tzens-Seufftzer mit Dero andächtigem Gebete, „welches mir mehr frommen wird, als alle übri„ge Freundschaffts-Bezeigungen und Liebes„Dienste; Ich will ein gleiches thun, und Got„tes allmächtiger Obhut fleißig Sie empfehlen, „allstets verharrende

„Ew. Wohl-Edlen,

„Meines Hh. Herrn

„Thorn
„den 17 Decemb. 1724.

Treu-ergebenster.

Es hat sich nach der Zeit vielbesagter Herr Zernecke zu Dantzig in der Stille aufgehalten, allwo er den 29 October 1741 durch einen seeligen Todt aus der streitenden in die triumphirende Kirche versetzet worden. Seine Schrifften sind:

1. Thornische Chronicke, Thoren 1711 und weit vermehrter Berlin 1727 in 4, mit Kupffern, davon eine Recension in Unschuld. Nachrichten 1727, p. 826 zu finden ist.
2. Das bey denen Schwedischen Kriegen bekriegte Thoren, von 1629. 1655. 1658. 1703, Thoren 1712 in 4.

Herr Johann Sartorius, Professor der Wohlredenheit auf dem Gymnasio zu Dantzig, hat auf das vor seine Thornische Chronicke gesetzte Bildniß in der letztern Ausgabe, folgende Verse gemacht:

Ibit in Exemplum Tua, Magne Vir, ardua virtus,
De Patriæ rebus memoratu digna recensens:
Plus tamen indeflexa fides, interrita lethi,
Omni, quod reliquum fuerit, memorabitur ævo.

Ingleichen hat Christoph Andreas Geret, folgendes unter sein Bildniß gesetzet:

Martyris ad vivum hæc est Thorunensis imago,
Ipsa refert mentis frons decus innocuæ;
Sanguine bis fuso fidei constantia victrix,
Picta colore suo, vincit Appellis Opus.

Memoriæ
Cultui ac amori
Magnif. DN. Præ-Consulis
& Ex-Præsidis
Jacobi Henrici Zerneke
Martyrio incruento,
Mortisque certissimæ metu,
ipsa morte majori,
d. 7 & 9 Dec. A. 1724 invictissime superato,
de universa Ecclesia
& Republ. Patria Thorunensi
immortaliter meriti,
Patroni Compatris & Amici
optimi
p.
Christoph. Andreas Geret
Apoc. c. 1, v. 9.
A. MDCCXXV. m. Dec.

Sein Leben hat Herr M. Dragheim unter folgender Aufschrifft drucken lassen: Vita Jacobi Henrici Zernecke, Præconsulis Thorunensis, scriptis fatorumque fama nobilitati exposita a M. *Joh. Benj.* Dragheim, Dantisco. Accedunt duæ amplis-

simi viri disputationes, altera theologica de statu infantium a gentilibus progenitorum cum in infantia decedunt; altera juridica de milite desertore, Franckf. und Leipz. 1733 in 4. Besiehe auch von ihm *Acta Historico-Eccles.* VI Band, p. 629. Gebauers Grund-Riß zu einer umständl. Historie ꝛc. p. 442 u. f. Das betrübte Thoren, Berlin 1725 in 4. Wegeners Einleit. zu den Welt- und Staats-Geschichten p. 763.

Zernemann, (Conrad) ein Philologe, gab labores Julii Cæsaris præstantissimi reipublicæ moderatoris, im Jahr 1606 zu Franckfurt oder Hanau in 8 heraus. Draudii Biblioth. Class. p. 1149. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Zernemann, (Matthias) Kayserlicher Cammer-Gerichts-Assessor. Was seinetwegen in dem Cammer-Gerichte im Jahr 1703 vor ein Streit entstanden, kan man aus dem *Theatr. Europ.* T. XVI, vom Jahr 1702 p. 605, 1703 p. 92 u. ff. 102 und 106. T. XVII, 1704 p. 426, mit mehrern ersehen.

ZERNENSIUM COLONIA, siehe *Zerna.*

Zernetz, ein Ort dieses Nahmens im Graubinder Lande am Flusse Inn. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 246.

Zernibog, ein Abgott, siehe Sornebock, im XXXVIII Bande, p. 953.

Zernichtung, siehe Vernichten, im XLVII Bande, p. 1362. und Vernichtung, ebend. p. 1363 u. ff. wie auch *Rescisio*, im XXXI Bande, p. 684. und Zertrennen.

Zernichtung der Welt, siehe Welt, im LIV Bande, p. 1639 u. ff.

Zernick, ein Türckischer Flecken in Crabaten, so im Jahr 1598 von denen Ungarn geplündert worden, wie Oertel in seiner Ungarischen Chronicke schreibet, Zeilers Beschreibung, des Königreichs Ungarn p. 357.

Zernicke, (Peter) siehe Zernike.

Zernickow, ein Dorf in der Grafschafft Ruppin gelegen, und denen von Schöning zugehörig. Dieterichs Historische Nachricht von denen Grafen zu Lindow und Ruppin p. 13. Abels Preuß. Geogr. p. 44 des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

Zernickow, ein Dorf in der Uckermarck gelegen und dem Adelichen Geschlechte von Sidow zuständig. Ehedem hat es denen von Rammin, ingleichen denen von Arnim gehöret. Grundmanns Versuch einer Ucker-Märckischen Adels-Historie p. 25. 47 und 78. Abels Preuß. Geograph. p. 51 des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

Zernickow, Zernikow oder Zernigkow, ein Dorf in der Neu-Marck Brandenburg in dem Königsbergischen Kreise gelegen, und denen von Marwitz zugehörig. Abels Preuß. Geogr. p. 54 des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

Zernickow oder Zernikow, ein Dorf in der Prignitz gelegen, und denen von Rode zuständig. Abels Preuß. Geogr. p. 43 des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

Zernickow oder Schernickow, ein Adeliches Geschlecht. Grundmann setzet es unter die ausgestorbenen Geschlechter in der Uckermarck. Beym Dieterich und Abel stehet es unter dem in der Grafschafft Ruppin zu Cantow noch florirendem Adel. Angezogener Grundmann schreibet: „In der Altmarck finden sich bey „Stendal, wie auch im Arendseeschen District „die Dörfer Scherneckow, in denen Lebusischen „und Ruppinschen Kreisen, wie auch in der Ucker„marck sind die Dörfer Zernickow belegen, wel„ches beydes eigentlich ein und eben derselbe Nah„me ist.„ Anne von Zernickow war verehlichet mit Nicolasen von Arnim, Hauptmanne zu Neu-Angermünde, welcher 1329 verstorben, und nebst seiner Gemahlin in der Kloster-Kirche daselbst begraben lieget. Achim und Claus Scherneckow sind nach Carls IV Land-Buche, im Jahr 1375 in der Uckermarck, in denen Dörfern Rollwitz, Tornow und Baumgarten, mit Ritter-Sitzen angesessen gewesen, und wie aus denen noch aufbehaltenen Urkunden erhellet, hat ersterer das Hof- und Land-Richter-Amt in der Uckermarck noch 1378 verwaltet. Hanß und Gürgen von Scherneckow haben noch im Jahr 1432 in der Uckermarck gewohnet. Walpurgis von Czernickow ist im Jahr 1475 Cameraria im Kloster Boyzenburg gewesen. Margarethe von Zernickow ist mit Joachim Heinrichen von Treßkow vermählet gewesen. Grundmanns Versuch einer Ucker-Märckischen Adels-Historie p. 55. 68. 259 und 260. Dieterichs Historische Nachricht von denen Grafen zu Lindow und Ruppin p. 15. Abels Preuß. Geogr. p. 44 des Anhangs, der Ritter-Saal genannt. Beckmanns Anhält. Histor. Th. VII, p. 229.

Zernigkow, Dorf, siehe Zernikow.

Zernike, (Peter) ein Evangelischer Prediger zu Zirkow auf der Insul Rügen. Er soll nach des Daniel Wittichowen Bericht, ums Jahr 1560 Capellan hieselbst, und, nach Jacob Radts Todte, Pastor zu besagten Zirckow worden seyn: Weil aber derselbe mit andern Rugianischen Pastoren dem General-Synodo zu Greiffswald im Jahr 1556 mit beygewohnet, und unter dem Nahmen Peter Cernickow, Circhovienſis, in denen Synodal-Acten aufgeführet worden; so muß der seelige Wittichow in der Jahr-Zahl wohl geirret haben. Es hat derselbe ebenfals wie die vorhergehenden in dem Kirchen-Hause zu Zirkow gewohnet, weil zu denen Zeiten das Wiedem- oder Pfarr-Hauß zu Vierevitz ein Bauer inne gehabt. Zu seiner Zeit ist Kirchen-Visitation zu Zirkow gehalten worden, und zwar im Jahr 1564 am Tage Medardi. Nach des ehemahligen Küsters daselbst, Lorentz Graschken Berichte, welcher im Jahr 1620 noch gelebet, und zu der Zeit 53 Jahr im Küster-Amte gestanden, solte dieser Peter Zernike, welcher zu dieses Küsters Zeiten noch 15 Jahre im Pfarr-Amte daselbst gelebt, im Jahr 1572 gestorben seyn. Weil aber sein Nachfolger erstlich 1580 ins Amt gekommen, und eine so vieljährige Vacantz nicht vermuthlich; so muß sein Todt etwa im Jahr 1579 erfolget seyn. Fabricii Erläuterung des Alten- und Neuen-Rügens, p. 137 u. f.

Zernikow, Dorf, siehe Zernickow.

Zernin, Geschlecht, siehe Czernin, im VI Bande, p. 1980 u. f.

Zernis, Stadt, siehe Trajanopolis, im XLIV Bande, p. 1931.

Zerniso, eine kleine Insel so über dem Königreich Candia auf dem Archipelago lieget. Sie ist eine von den sogenannten Cycladischen Insuln, und von denen Türcken bevölckert und angebauet worden, welchen sie auch noch bis jetzo zuständig ist. Melissantes Geogr. Theil II, p. 144.

Zernitz, ein Dorf in dem Fürstlich-Anhaltischen Amte Lindow bey Zerbst gelegen. Es hat seinen Nahmen von dem Wendischen Worte Czeru, welches einen Dorn bedeutet; daher es auch Schwarzenau, Czerny, Czorny, Schwartz- oder Dornhausen genennet wird. Es ist ehedem ein Lehn-Gut derer von Redern gewesen, und an Chur-Brandenburg gefallen: Wie denn auch im Jahr 1524, Sonntags nach Francisci, die Gebrüdere George, Andreas und Joachim von Redern selbiges nebst noch andern Gütern, von Chur-Fürst Joachim I zu Lehn genommen; und Dero Nachkommen damit bis zu Anfange des jüngst verflossenen Jahrhunderts continuiret. Nachmahls aber hat Joachim von Redern, im Jahr 1609 am Tage Johannis des Täuffers obbesagtes Gut Zernitz nebst den anderen Gütern, an Fürst Rudolfen verkaufft, von welcher Zeit sie denn bey dem Fürstlichen Hause Anhalt verblieben, und hat Chur-Fürst Johann Siegmund gedachten Kauf nicht allein im Jahr 1610 den 1 April confirmiret, sondern stracks den folgenden Tag den 2 April die sämmtliche damahlige Hoch Fürstl. Herren Brüder nebst dem Hause Lindow damit belehnet, auch von künfftiger Persönlichen Lehns-Empfahung so wohl wegen Lindow, als dieser Güter befreyet, welches auch nach der Zeit die folgenden Durchlauchtigsten Chur-Fürsten zu Brandenburg so continuiret. Beckmanns Historie des Fürstenthums Anhalt, Vol. I, p. 22 und 338. Beckmanns Hist. Anh. III Th. 2 B. Cap. 4 p. 334. Tidericus Lange in Saxonia, beym Meibomio, Tom. I, rerum German. p. 812. Dietrichs Historische Nachricht von denen Grafen zu Lindow, p. 1 und 93. Junckers Geogr. der mittlern Zeiten, p. 600.

Zernitz, ein Dorf in der Prignitz gelegen und denen von Rohr zugehörig. Abels Preuß. Geogr. p. 43 des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

Zernitz, ein Dorf in der Grafschafft Ruppin gelegen. Dieterichs Histor. Nachricht von denen Grafen zu Lindow und Ruppin, p. 13.

Zernitz, ein Schrifftsäßiges Gut, im Stifte Merseburg, im Amte Lützen gelegen. Wabsts Chur-Fürstenth. Sachsen, p. 107 in Beyl.

Zernitz, (Christian Friedr.). Von ihm findet man: Versuch in Moral- und Schäfer-Gedichten, nebst Gedancken von der Natur und Kunst, Hamb. 1748 in 8.

Zernitz, (J. F.). Von ihm findet man in den Belustigungen des Verstandes und Witzes vom April-Monat 1742 unter Nummer 3. eine Ode, das Land-Leben, betittelt. Leipziger Gel. Zeit. 1742. p. 280.

Zernitz, (Marcus) ehemahliger Con-Rector zu Königsberg in der Neumarck, ohngefehr im Jahr 1551; ward hernach Bürgemeister zu besagtem Königsberg. *Acta Scholastica*, V Band, p. 177.

Zerniza, eine Stadt in Dalmatien, so denen Türcken gehöret. Melißantes Geogr. Th. II, p. 107.

Zernmarck, ein Strich Landes, siehe den Geschlechts-Artickel: Zern.

Zernmund, ein Gau, s. Sermund, im XXXVII Bande, p. 400 u. f.

Zernmunde, Geschlecht, siehe Zern.

Zernowitz, Czernowitz, ein Städtgen in Böhmen, im Bechiner-Kreise, eine gute Meile von Sobieslau hinunter am Laußnitz-Flusse gelegen. Der reisende Deutsche im Jahr 1744. p. 378.

Zernowitz, ist ein schlechtes Städtgen in Pomerellen, oben an der Ost-See und Pommerischen Grentzen gelegen. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zernowsky, Geschlecht, siehe Zierowsky.

Zernsdorf, ein Dorf mit einem Schrifftsäßigen Ritter-Gute im Chur-Kreise und insonderheit in dem Bezirck des Amtes Annaburg gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202.

Zernsdorf, ein Vorwerg im Chur-Kreise in dem Amte Beltzig gelegen. Wabsts Churfürstenth. Sachsen, p. 20 in Beyl.

Zernu, ein Ort in der Provintz Dukale, im Königreich Marocco, gelegen. Deutsche Staats-Geogr. von Asia, Africa und America, p. 205.

Zerny, (Jhan) zu Zielewtzitz, einer von Adel, stund im Jahr 1529 bey der Belagerung Wien, von den Türcken, als Kriegsmann unter dem Königl. Böhmischen Hauptmann Wilhelm Zwirzetitzki von Wartenberg. Lewenklaus Türckische Chron. p. 453.

Zernz, ein Dorf in Graubünden am Flüßgen Langart. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 275.

ZERO, heist bey den Frantzosen, Italienern und Spaniern so viel, als bey den Deutschen die im Rechnen gebräuchliche Nullen. Siehe Ziffer; ingleichen Nulle, im XXIV Bande, p. 1694.

Zerola, (Thomas) ein Doctor der Theologie von Benevento und Bischoff zu Minori, schrieb:

1. Einen Tractat de S. Jubilæo ac indulgentiis; Venedig 1600 in 8.
2. Praxin episcopalem; Part. I, und II, Venedig 1599 und 1602 in 4. Leyden 1607 in 4. ingl. Cölln 1608 in Fol. und 1680 in 4. und 1618 in 8.
3. Praxin pœnitentialem, Venedig 1601 in 8.

und starb den 6 Decembr. 1603 im 55 Jahre. Toppi Bibl. Nap. Ughelli Italia Sacra. Lipenii Bibl. real. Theol. Th. I, p. 601, Th. II. p. 138 und 506. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Zerotin, Geschlecht, siehe Zierotin.

Zerpa, Stadt, siehe Serpa, im XXXVII Bande, p. 406.

Zerphanto, Insel, s. Serphino, im XXXVII Bande, p. 412.

Zerqvetschung, siehe Qvetschung, im XXX Bande, p. 236.

Zerra, ein Dorf mit Adelichen Unterthanen in der Ober-Lausitz und insonderheit in der Herrschafft Hoyerswerda gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202.

Zerreiben der Cörper. Daß sich ein Cörper leicht zerreiben lässet, erkennet man, wenn die kleinen Theile vor sich harte sind, aber einander nur wenig berühren, und überall um sich herum Zwischen-Räumlein frey lassen. Denn so lässet sich ein Theil leicht von den andern wegstossen, theils weil die Fläche, davon es abzustossen, sehr kleine ist, theils weil gleich Raum vorhanden, wohin es abweichen kan. Ein Exempel haben wir an dem Zucker, der sich um so viel leichter zerreiben lässet, je weniger dichte er ist. Wolfs vernünfftige Gedancken von den Würckungen der Natur, p. 79.

Zerreibung, siehe *Confricatio*, im VI Bande, p. 994; ingleichen vorstehenden Artickel.

Zerreissen, siehe Zertrennen.

Zerreissen, Hos. VI, 1. wo es heisset: Denn er, (der Herr) hat uns zerrissen. Das Hebräische Wort kömmt den wilden reissenden Thieren eigentlich zu, denn von denen finden wirs gebraucht 1 Mose XLIV, 28. 2 Mose XXII, 13. Mich. V, 7. Hiernächst wird es auch in uneigentlichem Verstande von grausamen und Tyrannischen Leuten und derer Grausamkeit gebraucht, Ezech. XIX, 3. 6. Amos I, 11. Ps. VII, 3. Allein dem heiligen, gütigen und gnädigen GOtt dieses Wort beyzulegen, würden sich die jetzt Bekehrenden aus Israel, Zweifels ohne ein Gewissen gemacht haben, wenn nicht GOtt kurtz vorher, Cap. V, 14. sich es selbsten zugeschrieben und gesagt hätte: „Ich bin dem Ephraim wie ein Löwe, und dem „Hause Juda wie ein junger Löwe, ich, ich zureis„se sie und gehe davon„. Und also zeigen sie damit die Grösse und Schwere derjenigen Straffe und des Unglücks an, welches GOtt über sie verhänget. Nun hatte auch der gerechte GOtt allbereit nach Salomonis Todte einen grossen Riß unter seinem Volcke gethan, indem er das aus zwölff Stämmen vorherbestehende Reich zerrissen, und in zwey Theile getheilet hatte; Allein auf diesen Riß sahen wohl sie am allerwenigsten, sondern entweder darauf, da die von Israel und Juda bald von dem Syrischen König Hasael, 2 Könige XIII, 3. 22. bald von Tiglath-Pileßer, dem Könige zu Aßyrien, Cap. XV, 29. bald von Rezin, v. 37. bald von Sanherib feindlich angefallen, und immer eine Stadt und Landschafft nach der andern von dem Reich Israel und Juda abgerissen und abgezwackt wurde: Oder aber auf die gäntzliche Wegführung von Salmanaßer und Nebucadnezar aus ihrem Lande, da der Israelitische Reichs-Cörper gäntzlich zerrissen, und einer von ihnen hier, der andere dorthin zerstreuet wurde ꝛc. Adami Del. Dict. P. IV, p. 947. Biblisch. Real-Lex. Th. II, p. 2732 u. f.

Zerreissen, zureißen, wird gefunden Hos VI 14. und heisset das Hebräische Wort daselbst eigentlich einen zerzerren, oder zustücken, wie etwa ein Löwe ein Stücke Vieh zerreisset, und etwas davon in seine Höle träget; Und kan dieses Zureissen verstanden werden von allerley Jammer und Elend, dadurch ein Volck oder Mensch gleichsam gantz und gar zerschlagen, oder das Garaus mit ihm gemacht wird, wie bey Verfolgung der Feinde zu geschehen pfleget, als welche einen auf das allerhefftigste verfolgen, keine Ruhe lassen, sondern stets dahin trachten, wie sie einen möchten erhaschen und tödten, wie eben dieses Wort gebraucht wird, Ps. VII, 3. wenn David sagt: Daß sie nicht wie Löwen meine Seele erhaschen und zureissen. Dabey sich denn auch ereignet und findet, das Gewissen, an welches GOtt manchmahl anklopffet mit dem Hammer des Gesetzes, da es ist, als wenn ein Löwe die Gebeine zermalmete, Esa. XXXVIII. Bibl. Real-Lex. Th. I, p. 2505 u. f.

Zerreissen der Blätter, siehe Zerrißene Bogen.

Zerreißen der Felsen, dergleichen zur Zeit des Leidens Christi geschehen, Matth. XXVII, 52. welches fürnehmlich zu verstehen von den Felsen um den Hügel Golgatha und die Stadt Jerusalem. Dieses vergrössert das vorige Wunder sehr; Denn es geschehen wohl zuweilen Erdbeben, ohne daß die Felsen sich zerreissen. Die verstockten Juden hatten härtere Hertzen als die Felsen selber, welche sich zerrissen, und gleichsam ihr Mitleyden mit dem Herrn Jesu zeigten, und sich entsetzten über die Grausamkeit der Juden. Dieses wird auch wohl anderswo in der Heil. Schrifft gefunden als ein Zeichen des Zorns GOttes, Nah. I, 5. Luc. XIX, 40. Nun schreyen hier gleichsam die Steine, und geben Zeugniß der Unschuld des Herrn Jesu; Wenn aber Matthäus sagt: Die Felsen zerrissen, so gebraucht er in seiner Sprache das Wort σχίζειν, welches eigentlich so viel heisset, als etwas zerspalten, theilen und von einander kleiben, wie etwa ein Holtzhauer einen Baum theilet und zerscheittert; wie Daniel zu dem alten Schalck sagte: Der Herr wird dich finden und zerschmettern, in der Histor. Sus. V, 55; oder wie ein altes Kleid zerrissen wird, Luc. V, 36; wie die Kriegs-Knechte den ungenäheten Rock Christi nicht wolten theilen, Joh. XIX, 24; wie sich der Himmel zerrissen und zertheilet über der Tauffe Christi, Marc. I, 10; wie der Umhang im Tempel entzwey gerissen, ꝛc. Wird demnach auch hier angezeiget, daß die Felsen sich also entzwey gerissen und gespalten, daß es ein χάσμα und Klufft darzwischen gegeben, Luc. XVI, 26. Denn wen etwas gespalten wird, so giebt es eine Klufft, durch welche man schauen und sehen kan: Also sind auch die Felsen zerspalten worden, die zuvor fest an einander waren, daß man in dieselbe als eine Klufft hineinschauen und sehen konte. Wie denn beym Hieronymo zu lesen, daß unter solcher Felsen Zerreissung die grössere obere Schwelle an dem Tempel entzwey gerissen worden, und ziehen etliche hieher die Weissagung Zacharia, Cap. XIV, 4; so aber vielmehr von der Auffahrt Christi zu verste-

verstehen ꝛc. Weihenn. Trauer-Spiel, p. 660. Bibl. Real. Lexicon II Th. p. 2731.

Zerreissen der Kleider, Lat. *Scindere vestes*, war bey den Jüden und Römern im Gebrauch um dadurch ihren Schmertz und Unwillen an den Tag zu legen: Als 1) bey Begräbnißen und Trauer; 2) wenn sie GOtt lästerten; und 3) in der Schlacht, und bey allgemeiner Noth: Daher noch heutiges Tages diese Redens-Art im Lateinischen soviel bedeutet, als seinen Schmertz und Unwillen über etwas bezeigen. Sie zerriessen aber ihre Kleider nicht gantz, sondern sie riessen sie nur forne am Halse in die Länge ungefehr einer Hand breit auf. Aber über einen Vater oder Fürsten, oder dergleichen Personen, rissen sie sie auf bis auf die Entblößung der Brust. Und diese Zerreissung geschahe nicht an dem untersten, auch nicht an dem obersten Kleide oder Mantel, sondern an denen, die sie zwischen diesen beyden an hatten, und zwar an allen denselben, und wenn ihrer 10 darzwischen gewesen wären. Welches sie stehend thaten, und rissen forne von oben herunter, ausgenommen der Hoheprieſter, der von unten hinauf riß, anderst als man gemeiniglich den Caiphas abmahlet, Matth. XXVI, 65. Diese Zerreissung nun geschahe, wenn jemand bey einem sterbenden war, sobald die Seele ausgieng; in Abwesenheit aber innerhalb 7 Tagen nach der ersten Zeitung von dem Verstorbenen, oder innerhalb 30 Tagen, wenn die Zeitung von fernen kam. Endlich näheten sie nach Verfließung der Trauer-Zeit den Riß wieder zu: Ueber gemeine Freunde nach 7 Tagen so grob hin, und nach 30 Tagen recht. Aber über Eltern oder nahe Verwandten, sagen sie, mag man den Riß nach 30 Tagen ins grobe zunähen, aber recht wird er nicht zugenähet; das ist, daß die Bereuung solcher Freunde allezeit währe. Hildebrands Antiquitat. p. 584. Burmanns Biblische Wercke p. 144. 333.

Zerreissung der Blätter, siehe Zerrissene Bogen.

Zerreissung der Blutgefässe, *Ruptura Vasorum Sanguiferorum*. Ein Exempel von dergleichen Begebenheit, da die Blutgefässe des Unterleibes von freyen Stücken, doch aus kränckelicher Beschaffenheit zerrissen, und der Tod plötzlich darauf erfolget, hat Herr Hof-Rath Alberti, im fünfften Theile seiner Jurisprudentia medica, p. 860 aufgezeichnet, und davon folgenden Sections-Bericht mitgetheilet: „Nachdem die Frau N. N. „Hochseel. Andenckens zum öfftern bey ihren Leb„zeiten geklaget, daß sie von ihrem vor letztern „Kindbette her bey sich ereigneter unversehener „Freude oder Leid, eine gantz ausserordentliche Be„wegung in ihrem Gemüthe dermaßen empfunden, „daß sie sich lange nicht zu fassen gewust; überhaupt „aber an ihrem Cörper weiter nichts sonderliches „geklaget, als über Schärffe des Geblütes, Glie„der Schwachheit, dann Eckel und Bewegungen „zum Erbrechen, als wenn sie mit einem Kinde, „wiewohl vergeblich, anfiengen, wie sie denn eben „dieses zu Ende des vergangenen Monats May „nebst dabey sich eingefundenen Blähungen und „Schwachheiten des Magens klagten, und theils „vor Mutter-Kranckheiten ansahen, theils auch „sich gesegneten Leibes zu seyn glaubten, und das „um so viel mehr, da das offtmahlige Treiben, zum „Brechen, nebst dem Grimmen im Leibe, täglich „als ein ihnen schon gewöhnliches Kennzeichen der „Schwangerschafft mehrers anhielte; so hat aber „doch die gar zu starck sich einfindende Hefftigkeit „dieser Zufälle, die gute Hofnung einer Schwä„gerung zu zernichten geschienen, zumahl die Hoch„seelige den 19 Junius zur Nacht ein ausseror„dentliches Erbrechen mit Auswurf einer dichten „und schweren Feuchtigkeit und solchem Span„nen durchaus bekommen, daß selbige sich nicht „regen und bewegen können, und ob sie schon den „20ten Nachmittags durch verordnete Artzeneyen „eine solche Erleichterung bekommen, daß sie im „Bette aufsitzen, sich ohne Hinderniß allenthalben „hin und her bewegen, auch den gantzen Tag mun„ter seyn, und nach Appetit essen und trincken kön„nen, solches Wohlseyn auch bis gegen 12 Uhr zu „Nachts gedauert, so haben doch so denn die „Schmertzen des Leibes so gleich nach 12 Uhr der„maßen wiederum angefangen, daß sie sich auf das „hefftigste hin und her bewegen, und nach andert„halb Stunden Zeit, eines unvermuthet schnellen „Todes seyn müssen. Welcher schnelle Tod denn „des Hr. Gemahls Hochfreyherrl. Gn. bewogen, „den entseelten Cörper öffnen zu lassen, unter wel„cher Eröffnung sich folgendes gefunden:

1. „Im Unterleibe, der im mindesten nichts „aufgelauffen gewesen, ohngeachtet die Se„ction nicht eher als den 22ten Junius zu „Nacht durffte vorgenommen werden, zeige„te sich das Fett drey Finger dick, als aber „das Darmfell ohne die geringste Verle„tzung eines dazu gehörigen Theils eröfnet „wurde, so schoß das Geblüte Hauffen weise „heraus, und da die übrigen Häute von den „Eingeweyden des Unterleibes und den Ge„därmen weggeschafft worden, so sahe man „das übrige Geblüte geronnen über den Ge„därmen liegen; hergegen aber war bey weiterer Untersuchung nicht ein Tropffen Ge„blütes mehr in den Hertzkammern, oder „grossen Adern anzutreffen, so gar hat sich „auf einmahl alle das Geblüte des gantzen „Cörpers aus und über die Gedärme und „hohlen Leib des Schmeerbauchs ergossen, „mithin ist eine hefftige Zerreissung der gröss„sern Blutgefässe im Unterleibe unter den letz„tern zwängenden Schmertzen vorgegangen, „wo aber, oder welche Adern geborsten, konn„te bey damahligen Umständen unmöglich „untersuchet oder gefunden werden.
2. „Von einem innerlichen Brande war wenig „oder gar nichts zu spüren, ausser daß das „Netze in etwas, und denn der Mastdarm „gegen das Mundloch zu, damit bezeichnet „worden ist, auch die Gedärme da und dor„ten etwas blaulicht ausgesehen.
3. „Die Leber nebst ihrer Gallblase war ordent„lich schön und natürlich; hingegen
4. „Das Miltz als es geöffnet worden, zeigte „sich vollkommen faul, und zerfloß gleichsam „in eine braune Materie, um welches Abson„derung

„derung halber denn die Natur so hefftige „krampffhaffte Bewegungen mit Erbrechen „und Grimmen so lange erreget, bis davon „die Adern im Unterleibe haben bersten „müssen.

5. „Der Magen war leer, gut und ohne Entzündung oder Fäulung.

6. „Beyde Nieren zeigten sich zwar gut, ohne „Grieß oder Sand, jedoch war ihre Substantz ziemlich welck und locker.

7. „Die Mutter sahe man ordentlich gestaltet, „und war keine Schwängerung vorhanden.

8. „Bedencklich war, daß der Mastdarm äusserlich auf beyden Seiten, so lang als er war, „mit kleinen Gewächsen, deren man über 20 „zählen konnte, also behangen gewesen, daß „man hätte meinen sollen, es hiengen lauter „Birnen daran, in der Größe kleiner Muscateller-Birnen, deren Stiel nur wie eines „Faden Dicke am Darm angewachsen, und „als diese Gewächse aufgeschnitten worden, „so bestunden sie aus nichts, als aus einem „Fette, welches die Figur einer kleinen Birne machte, und mit einem Häutlein überzogen war; ob nun schon diese Gewächse „nichts zur Kranckheit und noch vielweniger „zum Tode beygetragen, so haben sie doch die „Oefnung des Leibes verhindert, also, daß „die Hochseel. bey dem Stuhlgang, Clystiere „und Laxantzen über die beschwerliche und „zwanghaffte Oeffnung geklaget, und daher „auch kein Clystier mehr annehmen wollen.

9. „Die Eingeweyde in der Brust hatten keinen Anstoß, ausser daß das Hertz ungemein „welck und vom Geblüte so entblöset gewesen, als wenn es wäre ausgewaschen worden, so hat sich auch in der gantzen Höhle der „Brust, wie auch in den grossen Adern kein „Tropffen Blut mehr sehen lassen. O. den „23ten Junius 1739.„

Zerreissung der Felsen, siehe Zerreissen der Felsen.

Zerreissung der Kleider, siehe Zerreissen der Kleider.

Zerreissung der Mutterscheide, *Ruptura Vaginæ Uteri.* Man findet in denjenigen Schrifftstellern, welche medicinische Beobachtungen gesammlet, verschiedene Exempel von dergleichen Zerreissung: Als in den Breßlauer Natur-Geschichten lieset man Vers. XVI. p. 648 dergleichen Begebenheit, da nicht nur die Mutterscheide, sondern auch der Mastdarm zurissen gewesen. Selbige hat Christoph Streubel in Limbach mitgetheilet, und verhält sich also: Eine Frau von 54 Jahren, die schon 33 Jahre im Ehestande gelebet, und auch in vorigen Jahren mit vielen Kindern gesegnet worden, hat eine geraume Zeit die monatliche Reinigung gar zu starck gehabt, dabey sich zugleich der goldene Aderfluß wechselsweise mit eingefunden. Sie hat aber über eine Zerreissung der Mutterscheide und des Mastdarms geklaget, so gar, daß auch die Excretionen sich unter einander verwechselt, und ihr abscheuliche Beschwerungen verursachet haben. Und solches hat über Jahr und Tag gedauret. Hiermit trifft wohl ein, beschliesset Strubel, was jener saget: Quod voluptati dicatum, id magis in odium rei putredini subjectum. Im Vers. XXI. p. 333. setzet nur benannter Schrifftsteller diese seine Beobachtung fort, und meldet, daß obgedachte elende Weibsperson, welche bemeldeten Schaden, den sie sich durch Beybringung eines so genannten Wachscrantzes, damit sie den Vorfall der Gebährmutter verhindern wollen, ohne allen Zweiffel möchte zugezogen haben, endlich den 20 September 1722 gestorben, nachdem gantze Stücken von Därmern und geronnenen Geblüte von ihr gegangen, dabey sie beständig über grosse Hitze geklaget. Eine andere Begebenheit, da die Mutterscheide zerborsten, weil die Frucht nicht in der Gebährmutter, sondern in benannter Scheide getragen worden, ist ebenfalls in den Breßlauer Natur-Geschichten, und zwar Vers. XXXV. p. 362 u ff. zu lesen. Es hat selbige der Hochfürstl. Gothaische Rath und Leib-Medicus, Herr D. M. Schnetter folgenden Inhaltes mitgetheilet: „Den ersten Mertz, 1726 sind „einer Ehefrau, Eva Catharina Nagelin, gebohrner Eschenbachin, von 30 Jahren, die Geburts-Schmertzen angekomen, worauf die Wasser gebrochen, und die Wehen eben allemassen „hefftig worden: Nichts destoweniger hat sich die „Frucht zur Geburt gar nicht schicken wollen, daß „sie also in diesem Zustande bis auf den 5 Mertz gelegen, an welchem Tage, nachdem sie viel Geblüte ausgebrochen, sie ihr Leben darüber eingebüsset. „Weil nun vier Stunden vor ihrem Tode sich das „Kind noch starck beweget haben soll, hat man gemeynet, dasselbe durch eine Section noch zu retten. Als man nun den Unterleib eröffnet, mercke „te man darinnen sehr viel ausgetretenes Geblüte. „und fand mit Verwunderung, daß die Mutter„scheide zerrissen, und das Kind, welches eine zeitige „und wohlgestalte Tochter war, in dem Unterleibe „liegen, und weil die Gebährmutter wie ein grosser „Kinderkopff hinter dem Kinde gantz hoch in die „Höhe stund, hat man nach Wegnehmung des „Kindes und Ablösung der Nabelschnur bemercket, daß in der Höhle der Gebährmutter, welche „Höhle nicht grösser als ein Hüner-Ey war, die „Nachgeburt in der rechten Seite, nur zween bis „drittehalben Zoll breit angewachsen. Die übrige gantze Substantz lag in dem Unterleibe nach „der lincken Seite zu am Rückgrade. Die Mutter wurde aufgeschnitten, und war dieselbe aller „Orten über vier Finger dicke, doch gantz frisch, „ohne alles geronnene Geblüte und weiß von Farbe. Unter der Mutter auf der rechten Seite, wo „sich die Mutterbänder nebst dem Eyerstocke befinden, war ein Gewächse, ebenfals wie ein Kinderkopff und waren die Blase und der Mastdarm mit demselben durch ihre eigene Häutgen „zusammen gewachsen, nach deren Absonderung „man in einer Höhle eine runde Kugel, in der Gestalt eines sehr grossen Straussen-Eyes, fand, gantz „weich und gelber Farbe, ziemlich dicke von Haut, „aber leichte zu zerreissen, die auch an nichts hieng, „noch angewachsen war. Bey deren Eröffnung „eine ziemliche Menge gelbes Wasser, und mit „demselben viel weisse Eyergen, oder Wasser„Blasen von allerhand Größe heraussprangen, „und mit Verwunderung in der Stube herum „hullerten oder liessen. Die grösten davon waren wie grosse welsche Nüsse, theils Ey, theils Kugelrund; die kleinesten aber wie Erbsen und noch „kleiner, und hatten die grossen eine ziemliche starcke, dicke, weisse Haut, und unter derselben ein „sehr zart Wasser, auch eine gantz helle Feuchtigkeit wie Brunnenwasser in sich, hiengen aber „ebenfalls an nichts an, sondern schwammen nur „in der Feuchtigkeit. Währender Schwangerschafft hat dieses Weib über grosses Drücken „nach der Geburt geklaget, und nachdem die „Frucht stärcker worden, hat ihr der Leib gantz „auf den Knien gelegen, grosse Schmertzen und „andere Zufälle verursachet, dabey hat sie, nachdem sie über die Helffte gewesen, die Beine nicht „zusammen bringen, noch ihren Mann leiden können. Aus welchen Umständen, zumahl da die „Mutter nur wie ein groß Gewächse gewesen, „und sich gar nicht ausdehnen können, anders „nichts zu schliessen, als daß dieses Weib ihre „Frucht nicht in der Gebährmutter, sondern in „der Mutterscheide getragen, welche auch deswegen, weil sie gar zu starck ausgespannet worden, bey erfolgten Wehen zerrissen. Dieses „Weib arbeitete den ersten Januar im Jahr „1725 auch an einer schweren Geburt, und als „man ihr helffen wolte, konnte man, wegen eines „vermerckten Gewächses, welches wie eine grosse „dicke Wurst vor der Gebährmutter lag, nicht „wohl zu ihr kommen. Nachdem aber das Kind „in Mutterleibe gestorben und zu faulen angefangen, hat es endlich die Natur am sechsten Tage „von ihr getrieben, wornach sie zwar in den Wochen ein Fieber bekommen; nach der Zeit aber bis „zur andern Schwängerung frisch und gesund „geblieben.„ Noch eine Beobachtung, da der Koth durch die zerrissene Mutterscheide, nach übel geheilten Blutflusse der Mutter, abgegangen, hat D. Joh. George Kulmus aus Dantzig, den Breßlauer Natur-Geschichten Versuch XXXVI p. 725 u. f. mitgetheilet, und lautet wie folget: Eine Frau von 37 Jahren, sangvinisch-cholerischen Temperaments, hatte zwey Jahre vorher eine frühzeitige Geburt zur Welt gebracht; nachdem sie zuvor schon vier Kinder glücklich getragen hatte, dadurch war sie etliche Wochen sehr Bettlägerig worden, aber endlich genesen. Ein halbes Jahr hernach verfällt sie in eine Blutstürtzung der Mutter, brauchet darwider allerhand, kan aber nicht zu rechte werden, bis ihr endlich Eisen- und Schmertzstillende Artzeneyen gegeben worden, worauf sich die Blutstürtzung verlohren, aber ein verstopfter Leib und Drängen auf den Mastdarm daraus entstanden ist; welches mit der Zeit Haupt- und Rücken-Schmertzen, Hertzens-Angst und ein zehrendes Fieber verursachet. In solchen Zustande wurde D. Kulmus gefordert, und da er, was vorgegangen, wohl bemercket, hat er als bald allerhand öffnende und zertheilende Mittel auch die Aderlaß an den Füssen gebrauchet, aber damit wenig ausrichten können. Temperirte Laxantzen, mit zertheilenden Saltzen versetzet, öffneten wohl den Leib, aber die hecktische Hitze stellete sich bald wieder ein und trocknete alles aus, so daß endlich zuletzt die Laxantzen nichts mehr thaten; starcke Purgantzen aber können

nicht allemahl gebrauchet werden, weil sie Brechen verursachten. Der Appetit zum Essen verlohr sich, wie auch der Schlaf, und die Kräffte nahmen sehr ab, so, daß die Patientin beständig das Bette hüten muste, und weil die Medicamente wenig anschlugen, begonnte sie darvor einen Eckel zu haben. In solchem Zustande verblieb sie etliche Wochen, und suchte den verstopften Leib durch ein erweichendes Clystier zu öfnen, so aber endlich auch nicht mehr helffen wolte. Bäder, Salben, Bähungen und dergleichen, wurden umsonst gebrauchet, ja es kam so weit, daß auch das Clystier nicht mehr konnte beygebracht werden, weil die Patientin theils ungemeine Schmertzen bey dessen Setzung empfande, und es stracks wieder herauslieffe; und da man den Mastdarm von einer Hebamme recht untersuchen ließ, befand es sich, daß anderthalben Zoll hinter dem Schlosse des Mastdarms eine harte Beule lag, die sehr entzündet, und wie ein Gänse-Ey war; welches auch ein erfahrner Wundartzt durch einen Steißspiegel gewahr worden und bekräfftigte. Bey solchen Umständen wurden wieder Purgantzen und Laxantzen von oben innerlich verordnet, aber vergebens, indem die gelinden nichts thaten, die stärckern aber weggebrochen wurden. Mittlerweile lief der Patientin der Bauch auf, und wurde innerhalb zehn Tagen wie eine Drommel ausgespannet, dabey die übrigen Theile des Leibes abnahmen: es fand sich auch ein trockener Husten und kurtzer Athen, mit grosser Hertzens-Angst. Durst war da, es fürchte sich aber die Patientin zu trincken, weil durch den Stuhl nichts fortzubringen war, sondern der Leib davon nur dunstiger wurde. Essen konnte sie gantz nichts, doch zuweilen etwas Schlehen. In solchem Zustande blieb die Patientin sechs Wochen lang, ohne etwas Unflat durch den Mastdarm von sich zu geben, (welches gewiß ein seltenes Exempel ist) und die Windsucht nahm dabey überhand. In der siebenden Woche, von den gäntzlich verstopften Leibe an zu rechnen, fieng in einer Nacht der rechte Arm an starck zu schwellen und dunstig zu werden, darauf sich der Leib etwas weniger spannete. Die andere Nacht darauf fiel die Geschwulst des Armes und gieng in den Lincken Fuß, worauf sich Nachmittags eine unreine Feuchtigkeit mit dünnen Kothe vermenget, aus der Schaame zeigete, so die Patientin für den Stuhlgang zu seyn hielte, weil sie davon naß geworden war: Da es aber hernach stärcker kam, beobachtete man offenbar, daß die Natur den Gang zu dem Kothe vorderwärts durch die Mutterscheide gemacht hatte; wie denn auch, als man den Mastdarm untersuchete, man diejenige entzündete Härte nicht mehr antraf, sondern den Eingang leichter befand. Worauf man wieder ein Clystier setzte, so auch den Leib öffnete, und zugleich viel geronnenes Blut und Eyter abführete. Es bliebe aber nichts destoweniger der widernatürliche Zustand, daß nehmlich der Koth vorderwärts und hinten zugleich fortgienge, und zwar ziemlich geschwinde und häuffig, wie bey einer Ruhr, welches bis in den eilfften Tag anhielte, da die Patientin starb, nachdem sie zween Tage zuvor entzündete Fieberschauer bekommen hatte, welche Kulmus als ein

Anzeichen des erfolgenden Brandes ansahe, der in dem starck ausgedehnten Unterleibe sich ereignet.

Zerreissung des Reichs-Tages, siehe in dem Artickel: **Reichs-Tag in Pohlen**, im XXXI Bande, p. 1801. ff.

Zerreissung der Schaam, siehe **Schaamzerreissung**, im XXXIV Bande, p. 667.

Zerreissung einer Schrifft, oder **Urkunde**, siehe **Schadhaffte Urkunden**, im XXXIV Bande, p. 727. und **Urkunde**, im LI Bande, p. 151 u ff. wie auch Urkunden, (Beweis durch) ebend. p. 160 u. ff. und endlich **Zerrissene Bogen**.

Zerreissung der Sehnen oder **Spannadern**, siehe **Zerspringung** (oder **Zerreissung**) **der Sehnen** oder **Spannadern** ꝛc.

Zerreissung mit vier Pferden, siehe **Strafe mit vier Pferden zerrissen zu werden**, im XL Bande, p. 626.

Zerrennen, ist so viel als Schmeltzen in den Eisen-Hämmern. **Minerophili** Bergwercks-Lexicon.

Zerrenner, heist bey den Eisen-Hämmern derjenige, so in einem kleinen Feuer das gesammlete Poch- und ander altes Eisen zusammen geschmeltzet. **Minerophili** Bergwercks-Lexicon.

Zerrentin, ein Dorf in der Ucker-Marck an den Pommerischen Grentzen gelegen. Es ist das Stam-Hauß des nachstehenden Geschlechts gleiches Nahmens; gehöret aber anjetzo theils zum Amte Löckniz, theils denen Herrn von **Eickstädt**. Es ist zwar der Eickstädtische Theil nach Abgang Caspars von **Eickstädt**, als ein eröffnetes Lehn, von Churfürst Joachim Friedrichen dero Cammerherrn **Hieronymus von Schlick**, Grafen zu Passow, gegeben worden, von dem ihm **Johann von Arnim**, Domherr zu Magdeburg erkauffet; nach dessen Sohnes Bernhard **Zacharias von Arnim**, Absterben aber ist er durch Kauff wiederum an das **Eckstädtische** Geschlecht gekommen. Abels Preuß. Geogr. p. 50. des Anhangs, der Ritter-Saal genannt. **Grundmanns** Versuch einer Ucker-Märckischen Adels-Historie, p. 55 u. 88.

Zerrentin, ein ausgestorbenes **Adeliches** Geschlecht in der Ucker-Marck, von dessen Stamm-Hause gleiches Nahmens der vorstehende Artickel handelt. **Herrmann Szernetin** hat im Jahr 1375 noch einen Ritter-Sitz im Dorfe Baumgarten bewohnet, welchen seine Söhne **Fritze** und **Jacob** Gebrüdere von **Zerrentin**, im Jahr 1387 dem Jungfrauen-**Kloster** zu Prentzlaw verkauffet. **Achim Zerrentin** hat noch im Jahr 1440 gelebet, und einen Schadlos-Brief an die von Arnim auf Zichow ausgestellet. **Grundmanns** Versuch einer Ucker-Märckischen Adels-Historie, p. 55 u. f.

Zerrer, siehe **Mistler**, im XXI Bande, p. 521. In Kärnthen werden die Schnarren, eine bekannte Art von Crametz-Vögeln, alsogenennet, siehe **Krammets-Vogel**, im XV Bande, p. 1737.

Zerrer, (Joseph) ein Magister der Philosophie ward anfangs 1579 Diaconus zu Neusen in dem Hertzogthum Würtemberg, und hernach 1584 Pastor zu Leinsenhofen in nur besagtem Hertzogthum. **Serbers** Alte und Neue Geistliche Ministerium des gantzen Hertzogthum Würtemberg p. 728 u. 732.

Zerret, ein Türckisches Castell, zwischen Gran und Ofen gelegen, allwo im Jahr 1663 im August ein Corpo Kayserl. Husaren über 40 mit allerhand Waaren, Geld und Proviant beladene Wägen, so den Türcken vor Neuhäusel zukommen sollen, angetroffen, 30 derselben aufgehauen, geplündert, und so viel sie in Eyl auf ihre Rosse aufbinden können, mitgenommen, das andere aber alles in Stücken zerhauen, 14 Gefangene und 15 Köpffe, erobert, mit den übrigen Wagen aber, worinnen das Beste gewesen seyn soll, sind sie in dieses Castell gekommen. Unter andern ist auch ein Türckischer Chiaus geblieben, welcher aus Bosnien Briefe an den Groß-Vezier gehabt, worinnen er eines Aufstandes der Christen selbiger Orten berichtet und um eilfertigen Succurs Anruchung thut. Zeilers Ungarn, p. 505 u f.

Zerreyssen, (Hier Nicodem.) Collega der St. Sebald Schule zu Nürnberg, war von Nürnberg gebürtig, und nachdem er 1619 in Altorf Baccalaureus worden, und 1621 die Magister-Würde erlanget, wurde er im Jahr 1625 als Schul-College zu St. Sebald zu Nürnberg in die dritte Classe beruffen, wo er auch 1632 gestorben, und zugleich mit seinem Rector M **Leonhard Lemmermann** zu Grabe besungen wurde. *Acta Scholastica* V Band, p. 382.

Zerrissen, Amos I, 13. wo es heisset; **Darum daß sie die Schwangern in Gilead zerrissen haben**. Eine unerhörte grausame That haben die Ammoniter an Israel ausgeübet, daß sie auch der Schwangern in Gilead nicht verschonet. Die Landschafft Gilead war dem Stamm Manasse zuständig, und gräntzte mit den Ammonitern. Weil es nun ein fruchtbar Land war, und vor diesem von ihren Vorfahren besessen und bewohnet worden, B. der Richter XI, 13, so liessen sie sich, solches Land wieder an sich zu ziehen, gelüsten, suchten demnach allerhand Ursachen an Israel, fielen gewaltsam in dasselbe mit Heeres-Macht ein, verwüsteten alles, zerrissen dabey auch die Schwangern, und ermordeten die Kinder in Mutterleibe. Es wollen zwar etliche diese Worte von den grossen Bergen verstehen, welche zwischen den Ammonitern und Gileaditern gelegen haben, die sie, wie Xerxes den Berg Athos, oder wie Hannibal das Schweitzer-Gebürge, durchschnitten hätten, damit sie einen bessern Eingang in das Land Gilead hatten: Allein wir bleiben bey der eigentlichen Bedeutung, und mögen die Ammoniter an Israel solches zu dem Ende verübet haben, damit kein Saame möchte übrig bleiben, und sie also das Land desto leichter einnehmen und besitzen könnten. Welcher Meynung auch Lyra über diese Worte ist, da er schreibet: Daß sie die Schwangern in Gilead in Stücken zerhauen haben, damit sie nur nicht Knäblein zur Welt gebähren möchten, welche dermahleins, wenn sie erwüchsen, sich rächeten, ihr Land Gilead wieder einnehmen, und die Ammoniter vertrieben; und das ist auch aus dem Zusammenhange des Textes abzunehmen, denn der Prophet alsobald hinzusetzet: damit sie ihre Gräntze weiter macheten, 1 Sam. XI, 2. Lossii Conc. in Amos p. 116. Biblisch. Real-Lex. Th. III p. 2527 u. f.

Zer-

Zerrissene Bogen, dieses kommt in der Buchbinder-Kunst vor. Wenn nehmlich etwas unterm Planiren, oder sonst zerrissen, müssen solche zerrissene Bogen, ehe man sie faltzet, wieder geflickt, oder ergäntzet werden. Hierzu gebrauchen sich die Buchbinder des Mundleims, welcher also zubereitet wird: Man nimmt 2 Loth Hausblasen, Ichthyocolla, ein wenig Zucker-Candel, und ein klein wenig Abschnitzel von unbeschriebenen saubern Pergament. Dieses dreyes thut man in einen neuen Topf, geust ein halb Maß Brunnen-Wasser drüber, stellet es zum Feuer, und läßt es sachte halb einsieden. Darnach hebt man es ab, und geust die Materie wohin, daß sie gestehet, wie eine Gallerte, schneidet es in Riemgen, wie die Leimmacher pflegen, und lässet es trocknen. Dieser Leim ist gantz sauber und weis, und stincket nicht, wie anderer Leim, so von der Thiere Fellen abgeschabet und ausgesotten wird. Wer nun dergleichen zerrissene Bogen flicken will, der schneidet ein wenig von diesem Mundleim ab, und nimmt es in den Mund, so zergehet es ihm auf der Zungen, zeucht das Zerrissene durch den Mund, daß es am Ende nur ein wenig naß wird, oder streicht den geweichten Leim drauf, legt das andere Ende dran, daß es nur ein klein wenig übergehet, so daß die Schrifft, Kupffer-stich, oder was es ist, nicht verstellet oder verruckt werde, sondern alles zu lesen und zu erkennen sey, drücket es an und streicht es mit dem Faltzbeine, so ist es gut. Auf dem Rande, oder an den Orten, wo keine Schrifft ist, pflegt man auch wohl unterweilen ein Abschnittgen Papier, welches das Zerrissene zusammen hält, aufzulegen, und drüber zu kleiben. Man kan sich auch des Kleisters bedienen, doch ist der Mundleim subtiler und reinlicher hierzu zu gebrauchen. Zeidlers Buchbinder-Kunst I Th. p. 35 u. f. Es ist dieses Flicken eine sehr nützliche Sache: Denn es kömmt öffters, daß uralte durch Unglück zerrissene Schrifften auf diese Art ausgeflickt und von ihrem Untergang errettet werden müssen. Wie dergleichen Flickerey in einem Exemplar der Bibel Lutheri im Jahr 1541 zu Leipzig gedruckt zum Gedächtniß verzeichnet, in gantz denckwürdigen alten Reimen, welche von Wort zu Wort also lauten:

Als Hertzog Georg zu Sachsen starb,
Hertzog Heinrich das Land erwarb,
Tausend fünf hundert dreyßig neun,
Von des Babsts Lehr ward Leipzig rein.
Drauff Hertzog Heinrich hett gestifft,
Das auch daselbs die Heilig Schrifft,
Wie sie uns Martin Luther gab,
Aufs zierlichst druckt Niclaus Wolrab
Auf gros Papier, wol corrigirt,
Mit schönen Bilden ausstaffirt,
Die Lucas Kranach zu der Zeit
Mit eigner Hand hett ausarbeit.
Dergleichen Druck niemals geschach
Weder vor diesem, noch hernach.
Graff Bruno der bewehrte Man
Zu Mansfelt, wand die Farben dran.
Im Deutschen Krieg, als man beschoß
Bornstedt, das alt Mansfeldisch Schloß,
Die Bibel in zwey Theil gebunden,
Hett unter einer Banck gefunden,
Wol ein Soldat, ein loser Lawr
Verkaufft sie einem alten Bawr,
Da ward sie liederlich zerrissen,
Von Fliegen umb und umb beschissen,
Die Meuse frassen ab die Schal,
Die Breter wurden blos und kahl,
Und endlich gantz entzwey gebrochen
Von Würmern durch und durch gestochen,
Das von den Brettern mit der Zeit
Bleib kaum ein Stück zwey Finger breit,
Das hieng nur an ein kleinen Faden,
War allenthalben groß der Schaden:
Das erste Theil gestolen war,
Das ander auch verdorben gar:
Gantz Esaias abgerissen,
Und Jeremias halb zerbissen,
War hinten auch gar viel verloren,
Und ein halb tausend Esels-Ohren,
Da eins ins ander war gebogen,
Fand man daselbst, (hab ich gelogen)
Es hett manch Blat wohl zehen Schlitz,
Die Vogel hetten ihren Sitz
Gehabt lang auf der armen Bibel
Mit weissen Koth besudelt übel.
Wol dreyßigjärig Fliegendreck,
Den man nicht wisschen kund hinweg,
Fand man auf allen Blettern schier,
Die in der mitten hiengen für.
Das macht, das überm Ofen lag,
Wenn man warm einzuheitzen pflag,
Der Fliegen Schaar zog noch der Hitz,
Bey tausend da nam jren sitz,
Ein gros Oelfleck war in der mitt,
Ein gantze Lampen drauf geschütt,
Schweig Butter, Mus und ander Schmier,
Weich Eyer und Eislebisch Bier,
Heubthare, Stro und wüllen Fasen,
Gedörrte Pöpel aus der Nasen
Todte Fliegen und Mücken klein,
Gequetsche Spinnen, Kanckerbein,
Stecknadeln, Zeene aus dem Kamm,
Das alles fand man hie zusamm.
Viel Blümlin waren drein gestreut
Violenbletter ausgebreit;
Viel Leinwandfleckgen, Seide, Band,
Und kleine Zeddel man da fand,
Gedruckte Lieder, anders meh,
Auch breit geknickte Läuß und Flöh,
Von Kuchen-Krümlein, Keß und Brot,
Kinder Corallen, grün und rot,
Und Schalen von eim roten Ey,
Hopffenbletter und kleines Heu,
Körn, Haber, Spreu und Heckerling
Und mehr dergleichen gute Ding,
Die kehrt ich von der Bibel aus,
Als ich dieselbig bracht nach Haus,
Da mich thet ihr gros Unglück dauren,
Und löst sie tewer von dem Bauren
Gab ihm dafür ein neues Buch,
(Ist für den Bauren gut genug)
Und nam sie eilend für die Hand
Hab alle Blättlein umbgewand,
Sie ausgebürstet und verglichen,
Die Eselsohren ausgestrichen,

Gebiegelt mit eim Eisen heis,
Und überall geflickt mit fleis,
Gehefft, beschnitten und gebunden
Verkleistert alle alte Wunden
Und sie dermassen zugericht,
Daß sie nunmehr nicht scheut das Licht,
Nachdem sie durch mein Kunst erneut
Das Flickwerck mich niemahls gereut.

Zeidlers Buchbinder-Philosophie, Theil I, p. 35 u. ff.

Zerrissenes Testament, siehe Testament, (verstümmeltes) im XLII Bande, p. 1265.

Zerrissene Urkunden, siehe Schadhaffte Urkunden, im XXXIV Bande, p. 727. und Urkunden, im LI Bande, p. 151 u. ff. wie auch Urkunden, (Beweis durch) ebend. p. 160 u. ff.

Zerrissene Wechsel-Briefe, siehe Wechsel-Briefe, (schadhaffte) im LIII Bande, p. 1334 u. ff.

Zerrkraut, siehe Grünkraut, im XI Bande, p 1119.

Zerro de los Infantos, eine Stadt im Königreich Granata, so ehedem auch Ilurgis genennet wurde, siehe Ilurgis, im XIV Bande, p. 567.

Zerrüttelung, siehe *Conquassatio*, im VI Bande, p. 990.

Zerrüttete Sinne, werden denen falschen Lehrern zugeleget, 1 Tim. VI, 5. weil ihre Gemüther mit irriger Lehre dergestalt eingenommen sind, daß sie nichts tüchtiges und richtiges von der Wahrheit urtheilen können, ob sie gleich sonst öffentlich nicht kollern. Bibl. Real. Lex. Theil I, p. 2506.

Zerrüttung, eine Art von Verrenckung, davon zu sehen *Quassatio*, im XXX Bande, p. 121.

Zersaus, ein Ort dieses Nahmens in der gefürsteten Grafschafft Tyrol am Inn-Flusse. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 247.

Zerscheitern, Matth. XXIV, 51. wo es heisset: Und wird ihn (den bösen Knecht) zerscheitern, und wird ihm ꝛc. Im Griechischen heist es eigentlich mitten von einander zerhauen, 1 Sam. XV, 33. Hiob VI, 9. Luther hat es gegeben zerscheitern, das ist, er wird ihn erschrecklich strafen. Die beste Meynung soll seyn, daß der Herr Jesus es von einer erschrecklichen Straffe in der Hölle verstehe, wie etwa die Zerschneidung oder Theilung eines Menschen eine überaus schmertzliche Straffe gewesen, welches von dem Haupte an durch den Halß und gantzen Leib geschehen, dergleichen Esaiä auf Befehl des Manasse wiederfahren seyn soll. Besiehe auch die Oerter 1 Sam. XV, 13. 1 König III, 25. 2 Sam. XII, 31. Bibl. Real. Lex. Th. I, p. 2506.

Zerschellet, halb gebrochen, Frantz. *Eclope*, wird in der Wappen-Kunst von einiger Abtheilung des Schildes, da ein Stück als gebrochen anzusehen ist, gesaget. Menestriers Herold- oder Wappen-Kunst, p. 99.

Zerschirbeln, ist bey den Eisen-Hämmern, wenn sie die Zagel, vermittelst des Setz-Eisens und grossen Hammers, in gewisse Stücke zertheilen, und wird aus einem jeden solchen Schirbel ein Stab-Eisen geschmiedet. Minerophili Bergwercks-Lexicon.

Zerschlagen, Klag Lieder Jer. III, 16 wo folgende Worte stehen: Er hat meine Zähne zu kleinen Stücken zerschlagen ꝛc. Diese Redensart kan sowohl nach seinem eigentlichen als auch verblümten Verstande angenommen werden. Denn weil es nach dem Hebräischen lautet: Er hat meine Zähne zermalmet, wie mit Kieselsteinen, so nehmen es einige an von dem sandigten Brodte, das sie haben essen, und dadurch die Zähne sich verderben müssen, Sprüch. Wört. XX, 17, und würde also der Prophet nach dieser Meynung so viel anzeigen, wie diese bittere Tractamente ihnen übel bekommen, sie hätten nur stumpffe Zähne davon, das ist, Gott hätte sie so zugerichtet, daß sie es so bald nicht verschmertzen würden. Doch ist die Erklärung Hieronymi wohl besser, der durch die Zähne die innerliche Sinne verstehet, welche durch die Sünde dermassen stumpff worden, daß sie, was zum geistlichen Leben dienlich ist, nicht haben beissen, das ist, betrachten können. Heerlinge, das ist, bittere sauere Weinbeere machen die Zähne stumpff, Jerem. XXXI, 29. Jegliche Sünde thut dergleichen, sie verderbet den Menschen, daß er, was recht und löblich ist, nicht schmecken noch thun kan. Ferner heists: Er hat mich in die Asche geweltzet. Grotius nimmts an von Jeremia, Gott habe ihn in Koth gedrückt, indem daß man ihn in eine Schlamm-Grube geworffen, Jerem. XXXVIII, 6. doch mags füglicher von den gesammten Jüden erkläret werden. Im Sack und Aschen demüthigte man sich für Gott, und bewegte ihn hiermit zum Erbarmen, Esther IV, 1. 3. Judith IX, 1, so daß diese Bitterkeit bey den Juden so viel gewürcket, daß sie in der Aschen Busse gethan. Schimmers Klagl. Jer. Conc. 58, p. 128 u. f. Bibl. Real-Lexic. Th. III, p. 2528.

Zerschlagenes Hertz, Ps. LI, 19, welches nicht eigentlich oder dem Worte nach verstanden werden kan, denn wer wird sein Hertz zerschlagen können; sondern David verstehet dadurch nichts anders, als das innerliche Seuffzen und Schrecken des Gemüths oder Hertzens, so der arme Sünder wegen seiner begangenen Sünden, Uebertretung und Missethat empfindet, deswegen sich vor Gott dem Herrn von Hertzen demüthiget, und nach seiner Gnade, in wahren Glauben, dürstiglich Verlangen trägt. Ein solch Gemüthe und Hertze wird von David ein geängstes und zerschlagenes Hertze, metaphorisch und verblümter Weise genennet, weil, wie der Rocken, Weitzen oder ander Getreyde in Tresch-Tennen mit den Flegeln zerschlagen, gedroschen und ausgeklopffet, oder, wie die Trauben und Weinbeerelein mit Füssen zutreten, zerquetschet, nachmahls unter die Wein-Kelter geschüttet, darinne also gedrucket, gezwungen und ausgepresset wird: Also das Hertze durch den Zorn Gottes geängstiget und gequälet wird. Es hat aber Gott Gefallen zum Opffer der zerschlagenen Hertzen, und verachtet sie nicht, weil solche ihre Angst,

Angst, Leid und Trübsal ein guter Anfang ist zur Busse und Bekehrung zu GOtt, denn die Göttliche Traurigkeit, (verstehe, die nach GOttes Wort und Willen unser Hertz empfindet,) würcket zur Seligkeit eine Reue, die niemand gereuet, 2 Cor. VII, 10. da es denn heist: Verbum crucis, verbum lucis, das ist, wie es David im Psalm ausleget, den Frommen gehet das Licht auf in der Finsterniß. Gefallen also GOtt am besten arme zerschlagene Hertzen, nicht sowohl die Angst und Schrecken an sich selbst, als der Endzweck des Objectes oder das, darzu sie nemlich eben dadurch gedemüthiget, und bey der grundlosen Güte und Barmhertzigkeit GOttes, Hülffe und Trost zu suchen verursachet werden. Bibl. Real-Lex. Th. I, p. 2535 u. f.

Zerschlagene Tractaten, Lat. *Tractatus* oder *Conditiones turbatæ*, nennt man, wenn der unter streitigen Partheyen vorgehabte Vergleich nicht zu Stande kommt, sondern die Sache alsdenn in ihrem vorigen Zustande verbleibt. Siehe Handlungs-Vorschläge derer Privat-Personen, im XII Bande, p. 438 u. ff. wie auch Vergleich, im XLVII Bande, p. 715 u. ff.

Zerschmeltzen, welches Wort in der H. Schrifft an verschiedenen Orten, und in verschiedenen Bedeutungen vorkommet, als

1) Hiob XXX, 22. daselbst lesen wir folgende Worte: Du hebest mich auf, und lässest mich auf dem Winde fahren, und zerschmeltzest mich kräfftiglich. Hier heisset Zerschmeltzen einem alle Leibes- und Seelen-Kräffte schwächen, da sie gleichsam von einander rinnen wie das zerschmoltzene Wachs, Gold und Silber; Wobey der Mensch sich inwendig kennen lernet, wer er sey, und was er vermöge, welches sein eintziger Aufenthalt sey, und was ihn erfreuen und betrüben könne, nicht anders, als wie man siehet, was inwendig im Wachs, Gold und Silber ist, wenn sie geschmoltzen seyn. Haccii Hiobs-Post. P. I, p. 367 und 68. Bibl. Real-Lex. Theil II, p. 2733 u. f.

2) Amos IX, 5. woselbst diese Worte stehen: Denn der HErr HErr Zebaoth ist ein solcher, wenn er ein Land anrühret, so zerschmeltzet es. Hier wird also das Zerschmeltzen von dem Lande gesagt, das GOtt im Zorn anrühret, wodurch angezeiget wird, daß es GOtt gar leicht sey, einen Ort zu verwüsten; Daher diejenigen, so da wollen, daß ihr Land feste bleiben soll, sich hüten müssen, daß sie GOtt nicht zum Zorn reitzen. Bibl. Real-Lex. Th. I, p. 2506.

3) 2 Petr. III, 10. wo folgende Worte befindlich: Die Elemente aber werden für Hitze zerschmeltzen, Griech. καυσούμενα λυθήσονται, comburentia solventur, d. i. comburentur & solventur; oder wie es S. Schmid noch deutlicher erkläret: Comburentur eo usque, donec solvantur & in nihilum redigantur; Wie denn λύσις eine gäntzliche Zerreissung, Zerstörung und Vernichtung mit sich bringet. Dannenhero zu verwundern, wie doch einige dieses von einer Verwandelung der Elemente und Verbesserung ihrer Qualitäten verstehen wollen, da es ja nicht heist: Comburentia purgabuntur, sed comburentia solventur. Ueber dieses auch hierbey zu mercken ist, wie berührter Schmid schreibet; Quod elementa sint corpora simplicia, quæ utique solvi nequeunt, nisi per dissipationem & abolitionem substantiæ. Es stehet aber von der Zerstörung derer Elemente v. 12. auch noch das Wort τήκεται, liquescent, worinn eine Metaphor lieget, von den Metallen hergenommen. Dannenhero auch Olearius h. l. also schreibet: Sie werden aufgelöset werden, wie die zerschmeltzten Metalle; und wie sie aus nichts gemacht worden, also werden sie auch wieder zu nichts werden, wie zuvor, ehe sie geschaffen sind. Adami Del. Dict. P. I, p. 132 u. f. Bibl. Real-Lex. Th. II, p. 2733.

Zerschmeltzung, *Liquefactio*, ist eine gäntzliche Auflösung, besonders fetter und hartzigter Theile, bey gelindem Feuer, sowohl eine Sache zu reinigen als mit andern zu vermischen. Zu dem Ende wird das Wachs vorerst geschmeltzet, daß sich die Unreinigkeit setze, wenn es zu einem reinen Pflaster gebrauchet werden soll. Das Schmeer wird geschmeltzet, damit die Grieben davon kommen, und klar werden. So werden auch Mineralien und Metalle, vermöge des Feuers, geschmoltzen und gereiniget, welche aber nachgehends wieder zu einem Cörper zusammen lauffen und gerinnen.

Zerschmettern, Habac. IV, 6. wo es heisset: Er stund und maß das Land, er schauete und zertrennete die Heyden, daß der Welt Berge zerschmettert wurden ꝛc. das ist: Da GOtt der HErr auf seine Weise, und mit seiner Maaß, samt seinem Volck Israel, das Land Canaan durchzoge, wurden der Cananiter Könige vertilget, und ihre Herrschafften gestürtzet, und zu Grunde gerichtet. Denn durch die Berge und Hügel werden an diesem Orte die Königreiche und Herrschafften verstanden. Bibl. Real-Lex. Th. II, p. 2734.

Zerschmetterung der Beine, siehe Beinbruch, im III Bande, p. 965.

Zerschneiden, siehe *Incidere*, im XIV Bande, p. 618.

Zerschneidende Zähne, siehe unter dem Artickel: *Dens*, im VII Bande, p. 574.

Zerschneidung, Phil. III, 2. Darunter verstehet der Apostel die Beschneidung, welche er per παρονομασίαν, die Zerschneidung nennet, weil die falschen Apostel so sehr auf dieselbe drungen, als ob sie im Neuen Testamente nebst der Tauffe und Glauben noch nöthig sey zur Seligkeit. Damit will er das Sacrament der Beschneidung Alten Testaments nicht lästern und schimpffen, welches ein Siegel der Gerechtigkeit zu seiner Zeit war, Röm. IV, 11. sondern will nur weisen das unbillige Beginnen der falschen Apostel, die mit der Beschneidung eine Zerschneidung und Abreissung von Christo anrichteten, und einen Mißbrauch derselben, als die von dem Tode Christi und Einsetzung der Tauffe aufgehoben, welche deswegen eine Beschneidung genennet wird, die nicht mit Händen geschicht, Col. II, 11. wie denn die Beschneidung im Neuen Testamente vielmehr schädlich als nützlich, wenn man sie zu einem Mittel der Gerechtfertigung brauchen will, und Christi Verdienst entgegen setzen: Wo ihr euch beschneiden lasset, so ist euch Christus kein nütze, Gal. V, 2. Gleich Epist. Phil. p. 477. Bibl. Real-Lex. Th. II, p. 2734.

Zerschnitten, Frantz. *Decoupe*, wird in der Wappen-Kunst von denen Helm-Decken gesagt, welche in Krauß-Laub- oder Blätterwerck zerschnitten. Z. E. Das Hauß Ronquerolles führet roth mit Silber zerschnitten von einem über das andere. Rodes Barbarel in dem Dombischen, führt schwartz und Silber getheilet, mit dreyzehen Sternen, fünf Pfahlweiß von einem ins andere, (das ist, von einem Feld ins andere gehend, mit abgewechselter Farbe) und beseitet von acht andern Sternen, von einem über das andere, das ist, vier Silber-Sternen auf dem schwartzen Feld, und vier schwartze Sternen auf dem silbern Feld. Billoud zu Lion, führt Silber und blau rechts durchschnitten, drey blaue Wappen-Ballen auf dem silbern Felde, und drey Silber-Pfennige in dem blauen Felde, so zusammen dennoch in der Schild-Rinde stehen. Menestriers Herold- und Wappen-Kunst, p. 92. 149.

Zerschnittenes Testament, siehe Testament (verstümmeltes) im XLII Bande, p. 1265.

Zerschnittene Urkunden, siehe Schadhaffte Urkunden, im XXXIV Bande, p. 727. und Urkunde, im LI Bande, p. 151 u. ff. wie auch Urkunden (Beweiß durch) ebend. p. 160 u. ff.

Zerschnittene Wechsel-Briefe, siehe Wechsel-Briefe (schadhaffte) im LIII Bande, p. 1334 u. ff.

Zerschöllung des Hauptes, siehe Quetschung des Hauptes, im XXX Bande, p. 242.

Zerschütterung, eine Art der Verrenckung, davon zu sehen, *Quassatio*, im XXX Bande, p. 121.

Zersen, darunter wollen einige die Stadt Siga in Africa verstehen, davon im XXXVII Bande, p. 1127. gehandelt wird. Baudrands Lex. Geogr. T. II, p. 193. und 480.

Zersen, eine alte Adeliche Familie in Nieder-Sachsen, deren alter Stamm Sitz Ochtringhausen in der Grafschafft Schaumburg gelegen. Lucie von Zersen war die zweyte Gemahlin Jacobs von Bartensleben, auf Wolfsburg, der 1489 mit Tode abgegangen. Lucko Tonnies von Zersen, Gräfl. Schaumburgischer Land-Rath, hat 1570 Graf Ottens zu Schauenburg Testament unterschrieben, und ist ein Vater gewesen Wolffens zu Ochtringhausen; dessen Sohn Anton, Gräflicher Schaumburgischer Rath u. Drost zu Bückeburg, Wolffen auf Löwenau und Ochtringhausen gezeuget, der Gräflicher Oldenburgischer Rath und Hofmeister worden. Dieser hat in der Ehe mit Elisabethen von Thal, Catharinen erzielet, welche 1628 Friedrichen von Kospodt, auf Seibtendorf und Schildbach ꝛc. Amts-Hauptmann zu Jena, und beständigen Legaten zu denen Academischen feyerlichen Handlungen, ehelich ist beygeleget und 1632 den 9 Jun. zur Wittwe worden. Sie lebte noch 1674. Otto George von Zertzen (wie er geschrieben gefunden wird) Gräflich Waldeckischer Rath, hat im Nahmen Christians und Wolraths, Grafen von Waldeck, den 19 Jun. 1621 die Lehens Pflicht wegen Eventual-Succeßion in der Herrschafft Tonna, zu Coburg würckl ch abgeleget. Heinrich Julius von Zersen war ein Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschafft, unter dem Nehrenden, worein er im Jahr 1626 aufgenommen worden. Er führte den Nahmen: der Erwartende; im Gemählde: Ein Pflaumen-Zweiglein auf einem Schlechedorn, und zum Worte: Ein Bessers.

Uebrigens finden wir auch noch folgende eheliche Verbindungen dieses Geschlechts mit andern: 1) Lubberts von Zersen Tochter, Catharine von Zersen, war Ernstens von Wrißberg, Erbgesessen auf Wrißberg, Gemahlin; 2) Wolf von Zersen auf Ochtringhausen, hat mit Lucien von und aus Gröbelingen zwey Töchter gezeuget, davon die eine, Catharine, an Ernsten von und auf Wrißberg zu Schlackenwerda, und die andere, Veronicke, an Hieronymus von und auf Thal, und Hoymb, vermählet worden; 3) Christoph von Zersen auf Eißbergen erzielte in der Ehe mit Apollonie Spiegeln von Desenberg, Ilsen von Zersen, die Hanß von Hauß auf Einbeckhausen und Münder, Drost zu Steuerwalde, geehlichet; 4) Anne Sophie von Zersen ist Johann Friedrichs von Sangershausen Gemahlin worden; 5) Philipp von Zertschen, auf Ochtringhausen ward durch Catharinen von und aus Guttenberg ein Vater Clare Margarethens, die Christoph Siegmunden von Wallenfelß auf Wasserknoden gechlichet.

Chron. Schaumb. Allgemeines Historisches Lexicon. Gauhens Adels Lexicon. Mushards Bremisch- und Verdischer Ritter-Saal, p. 403. Sinapii Schlesische Curiositäten, Th. II, p. 131. Behrens Histor. Beschreibung der Herren von Steinberg, im Anhange, p. 59. 102. und 116. Beyers Architect. Jenens. p. 236. 546. und 556. Königs Adels-Historie, Th. I, p. 238 und 829. Th. II, p. 88. und 1115. und Th. III, p. 113. 445. 512. und 638. Neumarcks neu-sprossender Deutscher Palm Baum, p. 244. Sagittarii Historie der Grafschafft Gleichen, p. 467.

Zersetzen, zerstuffen, heisset bey den Bergleuten so viel, als entzwey- oder in Stücken schlagen.

Zersetzen, (Wände) siehe Wände zustopffen, im LI Bande, p. 441.

Zersetzen die Wand, siehe Wand aufketzern, im LI Bande, p. 1940.

Zerspaltene Bäume, siehe Wind-Bruch, im LVII Bande, p. 658 u. ff.

Zersplitterte Bäume, siehe Wind-Bruch, im LVII Bande, p. 658 u. ff.

Zersprengte Harnblase, *Crepatura Vesicæ.* Ein Exempel, da einem die Harnblase, ohne Verletzung des Unter-Leibes, gewaltsamer Weise zersprungen, hat D. Johann George Herrmann, ein gelehrter Medicus zu Plön im Hollsteinischen den Breßlauer Natur-Geschichten, Vers X, p. 617. mit folgenden Umständen einrücken lassen: Es ist nemlich auf einem dasigen Adelichen Hofe ein Cammerdiener bey dem Herrn des Hofs gewesen, mit Nahmen Klage, ohngefehr viertzig Jahr alt, dieser ist mit dem Jäger selbigen Hofes nach einem nahe dabey liegendem Dorfe, Trinckens halber, gegangen, woselbst sie auch mit einander einige Stunden lang verweilet. In währender Zeit aber hat der Trieb der Natur ihn aufstehen und einen Abtritt vor der Thüre nehmen heissen, um sich des Bieres durch ordentlichen natürlichen Weg in etwas zu entledigen. Da er nun für die Hauß-Thüre gekommen, hat er, unter stetem Springen und munterem Wesen, um die Ecke des Hauses lauffen wollen, welches

welches er auch gethan hätte, so der Wirth nicht einen Abweiser von einem Eichbaume, an dessen Mitte ein langes spitziges Ende, des Astes hervorgestanden, daselbst eingegraben gehabt, ist also mit vollem Lauffe gegen den spitzigen Ast gesprungen, und hat denselben drey Querfinger breit unter dem Nabel gegen den Leib gestossen, daß er rücklings zur Erde gefallen, und stets Ach und Weh ruffend vor Schmertzen nicht aufzustehen vermocht. Man hat ihn also in das Haus getragen, und einen in der Nähe wohnenden Wund-Artzt dazu geholet, der ihm auf den schmertzenden Theil einen Umschlag geleget. Allein drey Tage nachher ist der Patiente in den halben Schlag der rechten Seite verfallen. Da dieses seinem Herrn kund gemacht worden, in was vor einem Stande sich sein Cammer-Diener befinde, hat derselbe einen Artzt eiligst zu holen befohlen; weshalben an obbemeldeten Medicus geschrieben worden. Da er sich so eilig als möglich, mit dem Wagen, nebst mitgenommenen Artzneyen, dahin begeben, allein der Krancke war schon vier Stunden vorher gestorben. Auf Ersuchen des Principalen hat er den todten Cörper öffnen müssen, um die Ursache und den Sitz der Kranckheit zu erfahren: da denn äusserlich keine Wunde, sondern nur ein kleiner rothbrauner Fleck unter dem Nabel zu sehen gewesen. Inwändig waren alle Eingeweide frisch und gesund, ausgenommen, daß sich in der Gegend der Schaam nahe bey dem zugespitzten Muscel auf der rechten Seite, eine Ausdehnung des Ringes, wo die Fortsätze des Darmfelles und die Saamen-Gefässe aus dem Leibe gehen, ein Leisten-Bruch von dem gewaltsamen Stosse, daselbst zeigte; Die Harn-Blase war in der Oberfläche zersprungen, also, daß die Oeffnung die Grösse eines Schaupfenniges ausmachte; Der Urin stund in dem Becken versammlet und mit Blute vermischet. Hieraus ist also abzunehmen, daß diese Verletzung für sich tödtlich gewesen, und der Tod von dem gewaltsamen Stosse an die Gegend des Nabels wider die mit Urin bis zum Zersprengen angefüllte Harnblase entstanden sey.

Zersprengung der Gebährmutter, *Uteri Crepatura.* Obschon die Gebährmutter ein solcher Theil des weiblichen Cörpers ist, welcher sich ungemein ausdehnet, und mithin viel ausstehen kan; so findet man doch unter den Medicinischen Beobachtungen hin und wieder Exempel, daß sie zersprungen und geplatzet: als den Breßlauer Natur-Geschichten, Vers. XXIX, p. 323. hat D. Joh. Albr. Geßner aus Gunzenhausen, folgende Begebenheit einrücken lassen: Eine Bauers-Frau von ohngefehr 36 Jahren, und einem cholerischsanguinischen Temperamente, hatte schon zu zweyen mahlen schwere Geburten ausgestanden; weil sie aber endlich dennoch genesen, so glaubten die beystehenden Weiber, es würde auch solches dieß dritte mahl noch glücklich abgehen. Als man sie nun nach Verfliessung des Wassers über 24 Stunden herum gezogen, kam endlich ein Händlein des Kindes zum Vorscheine, daran die Ammie, welche gantz zu diesem Amte untüchtig war, so lange gezerret, bis die Haut an demselben ziemlicher massen verletzet war. Das Kind lebte noch, und eine andere dazu geruffene Wehmutter behauptete, daß die Frucht sonst ordentlich käme, nur hätte sie dieses eine Händlein über dem Haupte; und es fehlete nichts, als die gewöhnlichen Wehen, so hoffte sie, daß in kurtzem die Geburt glücklicher folgen dürffte. Die Gebährerin aber klagte, weil sie schon vorhero zur Geburts-Arbeit ungemein angestrenget worden, nicht allein über Mattigkeit, Hitze, Durst, grossen Schmertz und Brennen um den Nabel, sondern es war daselbst gegen der rechten Seite eine gantz besondere Höhe zu sehen; aus der Schaam flosse nicht das geringste, weder vom Geblüte, noch von anderer Feuchtigkeit; das Angesicht war voll kalten Schweisses, und endlich folgete gantz unvermuthet und schnell der Tod bey vollkommenem Verstande. Geßner suchte zwar die Oeffnung eiffrigst, um auf die Gewißheit zu kommen, er konnte aber selbige auf kein Weise erhalten. Doch den Umständen nach vermuthete er nichts anders, als daß die Gebährmutter würcklich in der harten Geburts-Arbeit geborsten sey: sintemahl auch deren Exempel schon mehrere vorhanden, und wolle er Kürtze halber nur desjenigen gedencken, so Wedel in Exercit. Medic. Philol. Cent. I, Dec. 1. p. 7. erzehle, anderer zu geschweigen. Eine andere Begebenheit von einer zersprungenen Gebährmutter, die zugleich, nebst der Frucht, grossen Theils bereits angefaulet gewesen, hat D. Friedrich Liefmann in Budißin, den Breßlauer Natur-Geschichten, Vers. XXVIII, p. 425. u. f. in folgendem mitgetheilet: Es hatte die W. Fr. von M. gebohrne von J. auf B. von 23 Jahren, kurtzer, corpulenter Statur, sanguinisch-phlegmatischen Temperamente, bey ihrem weit bis in den zehenden Monat befindlichem ersten Schwangergehen, nicht allein viel Saueres genossen, sondern auch viel und starck gegessen, daß sie sich fast nie ersättigen, sondern öffters zwischen den Mahlzeiten noch die kalte Küche besuchen müssen; bey einem Viertel-Jahre aber und drüber vor ihrer Niederkunfft stets über innerliche Hitze und Brennen der rechten Seite im Leibe geklaget. Ob man nun gleich durch Aderlassen und andre dienliche Artzneyen diesem Uebel abzuhelffen bemühet gewesen, so hat solches dennoch nicht gantz nachlassen wollen; indessen ist sie ungemein breit und starck gegangen, daß man auch daher eine doppelte Leibes-Frucht vermuthet. Nachdem aber den 30 Januar 1724 Sonnabends, bey ihrem noch frischen Herumgehen, sich das Geblüte starck ergoß, doch weder Senckung des Leibes, noch Wehen erfolgeten, auch sie die Nacht darauf schlief, Montags frühe aber so viel Wasser von ihr gieng, daß es die ihr beystehenden Frauen bey nahe zwey Wasser-Kannen voll geschätzet, so schon garstig ausgesehen und übel gerochen; so fand sich darauf ein ungemeines Bewegen der Frucht im Leibe, daß, als sie sich niedersetzte, auch davon die Kleider bebeten, mit solchem Uebelseyn, daß auch die Frau Kreisserin, als sie gefraget wurde, antwortete, sie wisse nicht, wie ihr sey. Darauf zwar alles in etlichen Stunden wieder stille wurde, doch den

Montag

Montag zur Nacht Frost und Brechen bekam, auch nach der Zeit, da man meynete, es trete eine Frucht ein, sich der Leib zwar zu setzen schiene, so aber kein rechtes Sencken, sondern einer Spannung ähnlicher war, rechter Seits aber oben, unter dem Nabel, wo sonst das Brennen und der Schmertz gewesen, etwas tieffer eingefallen war. Als nun, die Frucht eingetreten zu seyn, die Hebamme meldete, und keine Wehen sich recht finden wolten, gaben die Adlichen Frauen indessen ihr eine und die andere ihrer unter ihnen belobten Artzneyen, die Wehen zu befördern, ein. Nun fanden sich Dienstags unterschiedliche mahl zwar einige Wehen, doch ohne Nachdruck, ohne Anhalten, oder einige selbst helffende Krafft der Frau Kreisserin, weil die Kräffte weggiengen, das Fieber des Dienstags Abends hefftig wieder kam, und mit untermengtem Brechen, Schlucken, Phantasieren, auch zitterndem Pulse anhielte, daß ihnen bange wurde, und nach D. Liefmann, als dem Haus-Artzte, in die Stadt schickten. Weil er aber gleich auf dem Lande, ward Mittwochs indessen Herr D. Henning hinaus vermocht, der es aber schon so übel antraf, daß er ein Entzündungs-Fieber der Gebährmutter, und eine Fäulung der ohnfehlbar Montags früh, nach fortgegangenem Gewässer schon erstorbenen Frucht, mit Phantasieren, Schlucken, Hertzpochen, zitterndem Pulse und grosser Hitze, und die Frau Kreisserin sehr schwach fand. Auch, da man ihr weiter, nach gelegtem Fieber, mit andern Medicamenten an die Hand gienge, um etwan die todte Frucht fortzubringen; so fanden sich zwar Donnerstags, da D. Liefmann auch dazu geholet wurde, nachdem noch Vormittags das abermahls Abends vorher starck wiedergekommene Fieber nachgelassen hatte, nach gegebenen Stärckungen, und endlich auch die Geburt befördernden Artzneyen, wieder einige Wehen, aber ohne Nachdruck, oder daß die Frau Kreisserin oder Hebamme etwas hätte dazu helffen können, ob sie gleich fast bey drey Stunden anhielten, daß auch von der Frucht der halbe Kopf mit einer grossen Wasser-Blase gebohren wurde, und weil keine gnungsame Oeffnung zu erlangen, wegen ermangelnder Kräffte also stehen blieb. Weil nun aber die Kräffte nicht mehr hinlänglich, diese Geburt ferner auszustehen, sonderlich da die verfaulte Materie mit einem unerträglichen Gestancke von der Frau Kreisserin gieng, daß sie und andere Umstehende fast ohnmächtig wurden, und es fast niemand mehr ausdauren konnte, legte sie sich aufs Bette, mit untermengtem Schlucken, Phantasieren, und einem alle Abende um 9 bis 1 Uhr nach Mitternacht wiederkommendem so starcken Froste über den gantzen Leib, daß nicht allein alle Glieder eißkalt, sondern auch der Athem selbst kalt war, wie bey einem Sterbenden; so von dem gangränösen Fieber herkam. Ob man nun gleich wider die Fäulniß und das Fieber, auch zu fernerer Erhaltung der Wehen und Beförderung der Geburt auf allerhand Art sich bemühete; so war doch der Antrieb auf die Gebährmutter unmöglich, die Kräffte weg, und die Besorgniß der doppelten Frucht noch vorhanden. Es ward auch Freytags früh D. Buddäus, nebst einem geschickten Wund-Artzte zur Beyhülffe erfordert; es war aber wegen der nicht wiederzubringenden Wehen, der verlohrnen Kräffte, auch erfolgter gar zu starcken Ergiessung des hellen Geblütes, und anhaltendem Phantasieren, wozu Sonnabends der Verlust des Verstandes und der Sprache erfolgete, nichts mehr zu wagen, bis endlich die Frau Patientin selbigem Tag Abends um 9 Uhr bey abermahls eintretendem grossem Froste von dem um solche Zeit sich einstellendem gangränösem Fieber, bey zustossendem Röcheln sanffte verschied. Es soll dieselbe ein Viertel-Jahr zuvor von einer hohen gählingen Treppe herunter gestürtzet seyn, welches sie verschwiegen, doch aber bald innerlich das Brennen geklaget, und allezeit vom Sterben geredet, auch ihr Grab und anderes bestellet. Von welchem Falle alle das Uebel entstanden zu seyn, die befindlichen Umstände des eröffneten Leichnams mehr zeigen werden. Die Nacht nach ihrem Absterben wolten die wachenden Weiber fast ausreissen, theils wegen des entsetzlichen Gestancks, daß auch Thüren und Fenster musten geöffnet werden, theils auch, weil es wegen der faulenden Gährung in dem Leibe fürchterlich polterte und heulete, daß selbige meyneten, der Entseelten würde der Leib gar aufspringen. Als aber des Morgens darauf der Leib geöffnet wurde, fand man sehr viel schwartze und hefftigstinckende Feuchtigkeit, so man in das untergesetzte Faß Wasser lauffen ließ, um dadurch den Gestanck davon zu mildern, so auch gut that. Man fand ferner 1) eine eintzige Frucht, die zwar in guter Positur zum Gebähren lag, aber 5½ Viertel-Elle lang, überaus starck, und meist schwartz und faul war, bis auf den rechten Arm. 2) Dieser Arm war blaß und sammt dem Knochen gantz breit und platt gedrücket, als wenn er mit sammt der Hand viele Zeit in einer Presse gelegen hätte, und gantz gelähmt, daß er sich überall hin bewegen ließ, und wie im Apffel loß, welches man mit dem andern nicht thun konnte. 3) Die Affterbürde war so feste angewachsen und gantz scirrhös, daß sie nicht zu lösen, die Nabel-Schnur war aufgeblasen, blaß und umwickelt. 4) Die Gebährmutter war rechter Seits, wo die Mutter-Trompete anhänget, gleich neben der Affterbürde auf vier Zoll im Durchschnitte durchfaulet und offen, auch das Uebrige daherum gantz dünne, und sammt derselben Mutter-Trompete verfaulet. Die innere Mutter-Haut aber war schwartz und gangränös: Die Verstorbene mag auf diesen Ort gefallen, und davon zugleich die Zersprengung, Entzündung und Fäulniß erfolget, ja, wie zu vermuthen, des Kindes Achsel ausgerencket, und davon die gelähmten, blassen und plattgedruckten Zufälle hergekommen seyn. 5) Der Kopf war über die massen und fast zweymahl länger, die Hirn-Schaale knorplicht und in derselben, wie auch der darüber oder darauf befindliche Oberkopf oder Beule, platt und voll Wasser. Es ist sonst in Franz Rossets Tractate, de Exsectione fœtus vivi ex matre viva, von Caspar Bauhin zu Franckfurt 1602 in 8 herausgegeben, p. 194. ein Exempel von einer mit sammt der Frucht verfaulten Gebährmutter zu finden; ingleichen sechs Histo-

Historien von verfaulten aber nicht gäntzlich verderbten Gebähr-Müttern, p. 81. Ferner sechs Historien, von Gebähr-Müttern, die ohne Lebens-Gefahr ausgenommen worden, p. 92. Aus diesem Schrifftsteller, und zwar aus der p. 50 befindlichen Abhandlung, von Herausziehung des Blasensteines durch den Unterschmeer-Bauch, scheinet der englische Wund-Artzt Douglas seine neue Manier, den Stein leichte und glücklich zu schneiden, entlehnet zu haben.

Zerspringung der Därme, *Crepatura Intestinorum.* Dergleichen Exempel, daß in einem lebendigen Schweine ein Darm zersprungen, liesset man in den Breßlauer Natur-Geschichten, Vers. VII, p. 189 u. f. folgender massen angeführet: Es begab sich den 2 Februar 1719. daß bey einem gewissen Branntewein-Brenner vor Breßlau ein gesundes Koben-Schwein bald nach dem Fressen gantz dämisch, und ängstlich herum zu lauffen anfieng, ängstlich schrye, und bald darauf zur Erden niederfiel, und den plötzlichen Tod erwartete, vor welchem es kaum noch gestochen und geschlachtet werden konnte. Als es nun aufgeschnitten wurde, so stellte sich der Magen sehr groß dar, (wie denn auch der gantze Schmeer-Bauch sehr aufgelauffen und dicke war) auch waren die übrigen Gedärme sehr voll und ausgespannt; zugleich pluderte bey dem Aufschneiden aus dem Schmeer-Bauche, ohne die geringste Verletzung eines Darms mit dem Messer, viel Wind und Koth heraus, und man befand alsbald, daß ein dicker Darm, in der Länge eines Gliedes, zerplatzet war, woraus gedachter Wind und Koth gieng, auch sahe es an dem Theile des Schmeer-Bauchs, woran der Darm lag, aus, als wäre was abgerissen; die übrigen Theile waren gantz gesund. Es scheinet demnach, daß dieser Darm an den Schmeer-Bauche angewachsen gewesen, welcher denn, nach geschehener Anpfropffung mit Fressen, (angesehen, diß Schwein an sich selbst sehr geitzig und gefräßig war) vermittelst eines Falls im Koben, worinnen hin und wieder Oeffnungen zu finden, und worein das Thier vielleicht getreten, abgerissen und zersprenget worden, wie denn auch die Schwarte von aussen roth war, zum Zeugniß, daß es hierauf gefallen. Sonst war dieses Schwein keine geschnittene Saue, sondern ein Borck, als bey welchen erstern zuweilen der Darm mit angenehet wird.

Zerspringung der rechten Hertz-Cammer, *Ruptura Ventriculi Cordis dextri.* Dergleichen seltsame und recht wundernswürdige Begebenheit hat sich im May 1723 zu Gotha zugetragen, und hat die Nachricht davon D. George Wilhelm Beyer, ein berühmter Medicus in Cahla, den Breßlauer Natur-Geschichten, Vers. XXIV, p. 559 u. f. so einrücken lassen, wie sie ihm der bey der Kranckheit gewesene Artzt eigenhändig überschicket. Sie lautet aber also: Des seel. Herrn Cämmerer Bodens letztere Kranckheit betreffend, so ist dieselbe zwar kurtz, aber desto gefährlicher und sonderlicher gewesen. Denn in der Nacht zwischen dem 29 und 30 May 1723, gegen 11 Uhr hat ihn plötzlich eine sehr hefftige Hertzens-Angst und Schmertz befallen, daß er vermeynet, er müste alsbald des Todes seyn; daher er noch seinen Beicht-Vater verlanget, um von ihm einen tröstlichen Zuspruch, wie auch das Heilige Abendmahl zu empfahen. Als dieses geschehen, hat er auch nach dem Artzte, L. Weitzen geschickt, welcher ihn noch in grosser Angst und Schmertzen des Hertzens angetroffen, wobey der Patiente so kalt, als ein todter Mensch gewesen, und hat sein Puls so langsam geschlagen, daß binnen der Zeit, da sonst vier natürliche Schläge desselben geschehen sollen, kaum einer erfolget, woraus der Medicus geurtheilet, daß eine hefftige Stockung des Geblütes im Hertzen seyn müsse. Vor des Artztes Ankunfft hat der Patiente von Bussens Bezoar-Tropffen eine Dose genommen, welches der Artzt auch gebilliget, und ihm ferner Nerven-stärckende und zertheilende Artzeneyen geordnet. Gegen zwey Uhr merckte man, daß der Puls stärcker wurde, und sich wieder etwas Wärme fand; daher wurde mit den äusserlichen und innerlichen Medicamenten fortgefahren. Am 30 May nach 10 Uhr, als ihn der Artzt besuchte, war der Puls und die Wärme wieder gantz natürlich; weil aber der grosse Schmertz am Hertzen nicht nachlassen wolte, entschloß sich der Patiente, den Herrn Rath Bachofen mit zur Cur zu ziehen, welcher ihn auch besuchte, und da er immer Aufsteigen des Magens vermerckte, ein gelindes Vomitiv vorschlug, welches auch solchen Nutzen thate, daß der Patiente gantz frisch und leutselig, bald von diesem, bald von jenem redete, aber doch noch immer über das Hertz klagte. Die beyden Medici waren um vier Uhr im Begriff, ihm gegen die Nacht dienliche Artzeneyen zu verordnen, als der Patiente auf einem Stuhle sitzend fragte: Ob er einmahl Bier trincken dürffe? Da ihm solches nun erlaubet worden, und er das Trinck-Geschirr kaum von dem Munde gebracht, hatte es das Ansehen, als wolle er sich wieder brechen; in welchem Augenblicke er auch mit allerhöchster Bestürtzung verschied. Bey der den folgenden Tag, im Beyseyn beyder Aertzte, des Wund-Artztes Paul Follens und seiner Leute geschehenen Oeffnung, hat sich im Unterleibe nichts bedenckliches gefunden, ausser daß an der grossen Puls-Ader ein Theil gantz harte worden. In der Brust fand sich etwas Wasser, und die Lunge sehr angewachsen. Als man den Hertz-Beutel, oder die Haut, so um das Hertze herum ist, öffnete, war darinnen zwey gute Hände voll dick geronnenes Geblüte, woraus man urtheilete, daß eine Ader zersprungen seyn müste. Allein bey Untersuchung des Hertzens fand man mit gröster Verwunderung, daß die rechte Hertz-Cammer von der starcken Stockung des Geblütes zerrissen oder zersprungen. Ehe nun solches geschehen, hat es nicht anders seyn können, als daß der Patiente unbeschreibliche Schmertzen am Hertzen ausstehen müssen: Hingegen, so bald der Durchbruch des Geblütes erfolget, so bald hat auch der Tod, und gleichsam in einem Augenblicke, erfolgen müssen.

Zerspringung, (oder Zerreissung) der Sehnen oder Spann-Adern, welche an dem Fersen-Beine eingepflantzet sind, und des Achil-

tis Flechſe genennet werden. Von dieſer beſondern Verletzung, welche ſehr ſelten vorkömmt, handelt Johann Ludewig Petit, im andern Theile ſeiner Abhandlung von den Kranckheiten der Knochen am menſchlichen Leibe, p. 222 u. f. ausführlich alſo: „Es ſind gewiſſe Leute, ſchreibet er, welche den Fehler und Schwachheit an „ſich haben, daß, wenn ſie ſchon von dieſer oder „jener Sachen Wahrheit oder Ungewißheit überführet werden, dennoch nicht allezeit der Wahrheit gemäß Beyfall geben, wozu ſie von der Eigen-Liebe, ſo bey ihnen mehr als die Wahrheit gilt, verleitet werden, daß ſie nehmlich einer blos erzehlten ungereimten Sache alſobald Beyfall geben, und hingegen eine wahrſcheinliche, oder auch bereits erweißlich gemachte Sache in Zweifel ziehen. Unter ſolchen Einfältigen möchte nun auch Jemand ſagen: Wer wird glauben können, daß die Spann-Adern oder Sehnen zerſpringen oder zerreiſſen können? Indem man ja aus der Structur derſelben allein verſichert wird, daß es unmöglich ſey. Ueberdem ſaget D. . . . welcher die vermeynte Zerreiſſung, ſo allhier zum Exempel angeführet wird, geſehen hat, daß die Sache vor falſch und unwahr zu halten ſey. Da nun aber dieſer Menſch alſo redet, ſolte man wohl glauben, daß er demjenigen, was D. . . . ſaget, Glauben beymeſſe? Nein, keinesweges. Unterdeſſen iſt dieſer falſche und einfältige Zeuge fähig, ihn dahin zu bringen, daß er derjenigen Parthey, ſo ihm nach ſeiner Eigen-Liebe ſchmeichelt, Beyfall gebe, weil er meynet, mir auf ſolche Art Tort zu thun, wiewohl er ſich betrüget; Denn indem ich nichts mehr als die Wahrheit liebe, ſo verachte ich ſeinen Haß und Neid gegen mich, und unterſtehe mich zu ſagen, (was ſeine Perſon anbelanget) daß er mir niemahls, auch ſelbſt wegen der Achillis-Flechſe das Geringſte anhaben werde. Es hat die Erfahrung, auf welche ich mich verlaſſe, und worauf alle Menſchen, ſo die Wahrheit erforſchen, ſich beruffen, mir zum öfftern gezeiget, daß die Flechſen zerſprungen und zerriſſen geweſen. Ich habe auch hiervon der Academie der Wiſſenſchafften einige Nachricht gegeben, weshalb ich anjetzo nur einen Auszug davon machen will, weil ich den neu angehenden Wund-Aertzten zum Beſten dieſe Abhandlung ſchreibe. Es ſcheinet zwar ſehr ſchwer zu ſeyn, daß die Achillis-Flechſe von einer gewaltſamen Bemühung allein zerſpringen könne; unterdeſſen aber habe ich ſolches nicht nur ſelbſt geſehen, ſondern auch vielen andern Wund-Aertzten gezeiget. Als einer der geſchickteſten Lufft-Springer von ſeiner Geſellſchafft, Nahmens Cochoix, mit neben einander geſetzten Füſſen auf eine von drey und einem halben Fuß hohen Tafel von der Erde in die Höhe ſprung, ſo zerriß die Achillis-Flechſe an beyden Füſſen, ohne die geringſte äuſſerliche Wunde dabey zu bekommen. Es war aber dieſe Zerreiſſung dergeſtalt geſchehen, daß der gröſſeſte Theil dieſer Flechſe von den Waden hinauf gezogen, und der übrige Theil an den Hacken der Füſſe annoch feſt ſaß, wiewohl das Ende an dem Hacken des rechten Fuſſes über zween Zoll breit länger, als das andere Ende am Hacken des lincken Fuſſes war, welches nur 12 bis 15 Zoll in der Länge hatte. Es waren auch die beyden Enden dergeſtalt von einander abgewichen, daß man unter der Haut von dem einen Ende bis zum andern einen Raum von drey Fingern fühlete. Und weil ich dieſen Menſchen bis zur vollkommenen Heilung der zerriſſenen Achillis-Flechſe allezeit verbunden, ſo habe ich vor nöthig und nützlich zu ſeyn erachtet, dieſen beſondern Fall öffentlich bekannt zu machen. Ich will demnach dieſe gantze Materie in nachfolgenden dreyen Stücken abhandeln, 1) wie und auf was Art die Zerreiſſung oder Zerſpringung dieſer Flechſe geſchehen ſey? 2) wie dieſe zerriſſene und zerſprunge Flechſe von der Natur und durch die Hülffe der Wundartzney-Kunſt, wieder zuſammen geheilet worden, und endlich 3) die bey der Cur beobachtete drey beſonderen Phænomena und Begebenheiten erklären. Um nun zu begreiffen, wie und auf was Art dieſe Zerreiſſung der Achillis-Flechſe habe geſchehen können, hat man zu mercken, daß in dem natürlichen Zuſtande, wenn der Menſch auf beyde Füſſe recht gerade ſtehet, die Linie von der Schwere des gantzen Leibes mitten durch die beyden Schenckel und Füſſe gehen müſſe, da denn die Knochen dieſer unterſten Glieder ſo genau als die Steine in einer Säule an einander gedrücket werden, und die Muſceln ſich faſt gar nicht bewegen; dagegen, wenn der Leib, indem die Gelencke der Knochen ſich beugen, dennoch unterſtützet werden ſoll, die Muſceln ſich hefftig bewegen, auch um ſo viel ſtärcker zuſammen gezogen werden, jemehr die Glieder ſich beugen, ja es können auch die Muſceln ſich dergeſtalt zuſammen ziehen, daß die gantze Laſt des Leibes und die Gewalt der Muſceln, wodurch der gantze Leib in ein gleiches Gewichte gehalten wird, mit aller Macht und Gewalt auf die Knochen dringen muß, und alsdenn die Fortſetzungen der Knochen, woran die Muſceln ſich einpflantzen, zubrechen können, wenn die Muſceln einen ſtärckern Gegenſtand halten; daferne aber die Fortſetzungen der Knochen viel ſtärcker widerſtehen ſolten, ſo müſſen entweder die Muſceln, oder derſelben Flechſen zerreiſſen. Es iſt Jedermann bewuſt, daß die Kniſcheibe, (Rotula ſ. Patella) von einer hefftigen und gewaltſamen Bemühung zerbreche, wie ich denn auch ſelbſt geſehen habe, daß von eben dergleichen Urſache die Flechſen der geraden ausſtreckenden Muſceln, (Extenſores Recti) an dem Knie zerriſſen worden. Es hat auch mein Ammts-Bruder, Herr Poncelet, ein berühmter Wund-Artzt allhier, einen Patienten in der Cur gehabt, welcher einen Fehltritt gethan hatte, da denn nur durch die Zurückziehung der Achillis-Flechſe dasFerſen-Bein, (calcaneus) zerbrochen war. Da nun alſo die Muſceln, Flechſen und Knochen ſelbſt von dergleichen geringen Urſachen augenſcheinlich zerbrechen, und zerreiſſen können, ſo halten ſie ohne Zweifel mit groſſer Mühe Gegenſtand, wenn die Bewegung der Muſceln nicht nur dahin zielet, um der Laſt und Schwere des Leibes ſich zu widerſetzen, ſondern auch zugleich den gantzen

Leib

Leib mit Gewalt in die Höhe zu heben, und gleichſam von der Erde in die Lufft zu ſchwingen, wie die Lufftſpringer thun, wenn ſie mit neben einander geſetzten Füſſen auf den Tiſch hinauf ſpringen. Indem aber dieſe Leute einen ſolchen Lufft-Sprung thun, ſo beugen ſie den Kopff und den Rumpf auf die Schenckel, und die Schenckel auf die Beine, und die Beine auf die Füſſe, hernach ziehen ſich in einem Augenblicke alle Muſceln gantz ſchlapp zuſammen, als wenn ſie ſich hefftig bewegen wolten, da alsdenn, vermittelſt dieſer geſchwinden Zuſammenziehung der Leib von der Erde in die Lufft gezogen, und wenn ſie auf dem Tiſche ſtehen, gerade wieder aufgerichtet wird. Ob nun zwar durch ſolche gewaltſame Bewegung die Achillis-Flechſe zerreiſſen und zerſpringen kan, und ſolches auch bey vielen Lufftſpringern geſchiehet; ſo war deñoch die Bewegung im Springen bey dem vorhin angeführten Lufftſpringer Cochoix noch viel ſtärcker, weil der Tiſch, worauf er ſpringen wolte, gar zu hoch, und hingegen der Schwung mit dem Leibe nicht ſtarck genug war, und da er nur mit den Zehen der Füſſe den Rand des Tiſches berührete, daß alſo die Linie der Schwere des Leibes nicht auf den Tiſch gieng, ſo konte ſich der Leib nicht gerade wieder aufrichten, ſondern der Lufftſpringer fiel gerade auf die Hacken zur Erden nieder und zwar dergeſtalt, daß die ſehr hefftig ausgeſpannten Achillis-Flechſen der Laſt des gantzen Leibes und dem geſchwinden Falle von mehr als drey Fuß herab nicht genugſam widerſtehen können, ſondern endlich von dieſer gewaltſamen Bewegung zerſpringen und zerreiſſen müſſen. Es muſte aber 2) die Zuſammenheilung dieſer zerriſſenen Flechſen ſo wohl von der Natur, als auch durch die Wund-Artzney-Kunſt verrichtet werden; denn vermittelſt dieſer Kunſt muſten nicht nur die beyden Enden dieſer Flechſe wieder zuſammen gezogen, ſondern auch ſo lange in der Zuſammenziehung erhalten werden, als die Natur mit der Heilung beſchäfftiget iſt. Um nun die Enden dieſer Flechſe wieder an einander zubringen, ließ ich den Patienten auf den Rücken legen, und indem er das Knie beugen muſte, drückte ich mit den Händen die Waden an den Hacken des Fuſſes und das Ferſenbein (Calcaneus) gegen die Waden hinauf, alſo, daß der Fuß ſo lange ausgeſtrecket wurde, bis die Enden der zerriſſenen Flechſe ſich mit einander berührten; hierauf ließ ich den Fuß in ſolcher Stellung ſo lange halten, bis ich eine doppelte und in Brandwein getauchte Compreſſe um die Gegend der Wunde geleget; alsdenn legte ich eine andere längliche Compreſſe, ſo viel dicker als die erſtere und zwey Zoll breit, drittehalb Fuß lang war, hinterwärts von der Kniebeuge an bis zu den Zehen des Fuſſes, daß alſo die Waden, den Hacken und die Fußſohle davon bedecket wurden. Hernach befeſtigte ich dieſe Compreſſe mit einer Binde von vier Ellen lang und zween Finger breit, und machte erſtlich mit derſelben in der Gegend der zerriſſenen Flechſe vier Touren oder Umwickelungen, und vermöge dieſer Umwickelungen befeſtigte ich eigentlich den mittlern Theil der länglichen Compreſſe, hierauf führte ich die Binde ſchief über den Fuß von auswärts nach innwärts, und von dannen quer unter der Fußſohle, daß alſo auch daſelbſt die längliche Compreſſe feſt angedrücket ward, und nachdem ſolches geſchehen, führete ich die Binde wieder ſchief über den Fuß von innwärts nach auswärts zurück, und machte alſo mit dieſer erſten ſchiefen Umwickelung der Binde ein Andreas-Creutz, und alsdenn machte ich mit der Binde über die Knöchel eine Zirckelförmige Umwickelung, und führete von da die Binde wiederum ſchief über den Fuß von auswärts nach innwärts unter die Fußſohle, hernach über den Fuß zurücke, und machte zum andern mahl ein Andreas Creutz, und alsdenn wieder von neuem mit der Binde über die Knöchel eine Zirckelförmige Umwickelung. Nachdem ich alſo dieſe vorhin gemeldete Umwickelungen der Binde bis auf viermahl gemachet hatte, und mit der Binde bis über die Knöchel gekommen war, ſo wickelte ich dieſelbe, an ſtatt nach dem Fuß herab, mit Zirckelförmigen Umwickelungen bis an die Wade hinauf, woſelbſt ich das übrige der Binde von Jemand ſo lange halten ließ, bis ich mit meinen Händen die beyden Enden der länglichen Compreſſe, welche noch nicht eingewickelt waren zurück, und zwar das Ende derſelben an der Seite der Kniebeuge nach den Hacken herab, das andere Ende aber unter der Fußſohle nach den Waden hinauf geleget, und mit Steckenadeln nicht nur angehefftet, ſondern auch mit dem übrigen Theil der Binde hin und wieder, bald über den Fuß, und bald über das Bein befeſtiget hatte. Denn vermittelſt dieſer zurück gelegten Enden der länglichen Compreſſe wird der Fuß nicht nur beſtändig in der Ausſtreckung erhalten, ſondern es werden auch die Enden der zerriſſenen Flechſen wieder an einander gezogen, und folglich kan auch das eine Ende wiederum das andere berühren. Nachdem ich alſo den einen Fuß gedachter maßen verbunden hatte, ſo legte ich um den andern Fuß eben dieſe Bandage; hierauf legte ich unter die Knie ein Kopff-Küſſen, um die Füſſe in der Beugung zu erhalten, weil ſonſt die Waden-Muſceln (Gaſtrocnemii ſ. Gemelli) wenn ſie ſich zuſammen ziehen, das oberſte Ende der zerriſſenen Flechſe hinaufwärts ziehen würden. Ich befeuchtete ſo wohl den einen als auch den andern Verband mit Brandewein, und befahl ſolches Befeuchten alle vier Stunden zu wiederholen; überdem ließ ich dem Patienten am erſten Abend einmahl, und des andern Tages noch zweymahl zur Ader, und verordnete ihm dabey eine gehörige Lebens-Art. Als ich nun acht Tage nachher dieſen Verband abnahm, ſo befand ich, daß es ſich mit der zerriſſenen Flechſe an beyden Füſſen zur Heilung wohl anließ; worauf ich am funfzehnden Tage den andern Verband wegnahm, und noch weit mehrere Verſicherung zur Heilung verſpürte; am 22ten Tage aber ließ ich bey dem Verbinden die Füſſe gantz gelinde und wenig ſich bewegen, wodurch ich verſichert ward, daß die Zuſammenheilung ſchon geſchehen wäre; und als ich am 32ten Tage zu dem Patienten kam, hatte er ſich bey dem Feuer hintragen laſſen, und ſagte mir, daß er glaubte im Stande zu ſeyn, um ſeine vorigen Exercitien und Leibes-Bewegungen machen zu können. Ob man nun zwar nicht in Zweifel ziehen kan, daß die Wund-Artzney-Kunſt zu dieſer

„ser Zusammenheilung sehr viel beygetragen, so ist
„es dennoch auch gewiß, daß ohne Beyhülffe der
„Natur alle diese Fürsichtigkeit würde vergeblich
„gewesen seyn. Denn selbige hat eigentlich den
„nöthigen Nahrungs-Safft dahin geführet, und
„vermittelst desselben die zerrissenen Enden der
„Flechsen gleichsam zusammen gelötet, auch zu sol-
„chem Zwecke zu gelangen, der häutigen Schei-
„den (Vaginae membranaceae) worinnen diese
„Sehnen liegen, an statt der Formen, worein
„man etwas giesset, sich bedienet, weil sonst der
„Nahrungs-Safft in die umliegenden Theile her-
„um fliessen und die Narbe gar zu schwach werden
„möchte, ja es würden auch alsdenn die Flechsen
„an die benachbarten Theile anwachsen, und also
„das zur Bewegung des Fusses nöthige hin und
„her Glitschen dadurch verhindert werden. End-
„lich will ich noch zum Beschluß dieser Abhand-
„lung drey besondere Begebenheiten erklären, da-
„von die erstere ist, daß der Patiente nach der ge-
„schehenen Zerreissung der Achillis-Flechse den-
„noch seine Füsse ausstrecken und beugen konn-
„te. Die andere aber war, daß der Patiente da-
„mahls nicht gerade aufrecht stehen, und die dritte
„ist, daß er weder zu der Zeit als die Flechse zerris-
„sen, noch auch seit währender Cur gar keine
„Schmertzen empfunden habe. Was nun das
„erstere Phänomenon oder Begebenheit betrifft,
„so konnte der Patiente seine Füsse deshalb noch
„beugen, weil die beugenden Musceln (Flexores)
„keinen Schaden gelitten, ungeachtet die Achillis-
„Flechse würcklich zerrissen war, so konnte er den-
„noch die Füsse ausstrecken, weil weder der hintere
„Schienbein- noch auch der hintere Wadenmus-
„cel (Tibialis & Peronæus posticus) nicht zerrissen
„waren, als welche an und vor sich selbst den Fuß
„zur Genüge ausstrecken können, gleichwie ich
„solches an dem Fuß eines verstorbenen Cörpers,
„nachdem ich vorher die Achillis-Flechse gantz ent-
„zwey geschnitten, probiret habe. Anlangend das
„andere Phänomenon, daß nehmlich der Patien-
„te damahls nicht gerade aufrecht stehen können,
„davon ist eigentlich die Ursache, daß, ob zwar der
„hintere Schienbein- und Wadenmuscel den Fuß
„zur Genüge ausstrecken können, der Ort, wo-
„selbst die Musceln von dem Schien- und Waden-
„beine bis an den Fuß herunter lauffen, dem festen
„Ansatze gar zu nahe ist. Aus dieser Anmerckung
„siehet man also, daß die gantze Stärcke und Ge-
„walt des Fusses in der Entfernung der Achillis-
„Flechse eigentlich bestehe; denn je weiter diese
„Flechse von dem Gelencke entfernet ist, desto mehr
„Gewalt bekommt auch der Fuß, gleichwie man
„solches an den Thieren wahrnehmen kan, welche
„mit grösserer Hurtigkeit lauffen und springen,
„daß diese Flechse bey ihnen viel weiter entfernet
„sey, wie denn auch diejenigen Menschen, so einen
„langen Hacken haben, nicht so sehr im Gehen er-
„müdet werden, und je länger der Fuß ist, desto län-
„ger muß auch der Hacken nothwendig seyn. Daß
„aber drittens die Achillis-Flechsen an beyden Füs-
„sen ohne Schmertzen zerrissen sind, so glaube ich
„nicht, daß dieser Lufftspringer wegen seines vorge-
„faßten Thuns etwa nichts empfunden hätte, son-
„dern ich halte vielmehr die Ursache hiervon diese zu
„seyn, weil die Flechsen von der geschwinden heffti-
„gen Bewegung gäntzlich und auf einmahl zer-
„rissen worden. Ungeachtet ich mich nun sehr bemü-
„het habe, die Wahrheit dieser Beobachtung mit
„aller Sorgfalt und Achtsamkeit zu zeigen, so sind
„dennoch einige, welche solches nicht glauben, und
„die gantze Sache in Zweifel ziehen; Ich wolte es
„ihnen auch gerne zu gute halten, wenn ich von ih-
„rer aufrichtigen Absicht nur versichert wäre, denn
„ich weiß wohl, daß man sich betrügen könne, und
„daß alle Neuerungen verdächtig zu seyn pflegen.
„Man handelt aber eben so unvernünfftig, wenn
„man ohne die Sachen vorher wohl untersuchet zu
„haben, einem entweder alsofort widerspricht, oder
„gleich Beyfall giebet, sondern wenn man Jeman-
„des Parthey annimmt, muß man auch die Ursa-
„chen anführen, warum man sich derselben anneh-
„men müssen. Daferne also diejenigen, so dieser
„meiner Beobachtung, wegen der Zerreissung der
„Achillis-Flechse, keinen Beyfall geben wollen,
„mir ihre Ursachen hierüber bekannt gemachet hät-
„ten, so würde ich ihnen nach Möglichkeit darauf
„geantwort haben; aber sie haben mich dieser Mü-
„he überhoben, indem sie davor halten, daß es
„schon genug sey, wenn sie nur eigensinniger Wei-
„se sagen, wie die Flechsen gantz und gar nicht zer-
„reissen könnten. Ob nun zwar dergleichen Ma-
„nier zu widersprechen, in Ansehung meiner, sehr
„vortheilhafftig, jedennoch aber der Welt an der
„Wahrheit oder Falschheit dieser Observation viel
„gelegen ist, so will ich dem gemeinen Wesen zum
„Besten und meiner Profeßion zum Ruhm und zur
„Ehre die gantze Sache erläutern. Ich will aus
„einer von den Dissertationen, so ich der Acade-
„mie der Wissenschafften von dieser Sache über-
„geben habe, allhier nur dieses anführen, daß die
„Zerreissung der Flechsen, so von einer hefftigen
„und gewaltsamen Bewegung allein entstehet,
„nicht eine gantz neue Sache sey, indem ich ja selbst
„angemercket habe, daß auch die Knochen selbst,
„woran die Flechsen sich inseriren, zerbrechen kön-
„nen, wenn nehmlich die Flechsen der hefftigen Ge-
„walt mehrern Widerstand als die Knochen hal-
„ten. Ich habe auch zu dem Ende erzehlet, daß
„die Frau des Präsidenten von Boißise, als sie in
„dem Wirthshause von Soubise auf dem Hofe
„gantz sachte gieng, von der bloßen Zurückziehung
„der Achillis-Flechse das Fersenbein zerbrochen hät-
„te, wobey ich auch eine dergleichen Beobachtung
„erwehnet habe, so mir Herr Poncelet überschicket
„hatte; Ferner habe ich auch ein Exempel angefüh-
„ret, daß die Knie Scheibe von eben der Ursache zer-
„brochen worden. Hiernächst habe ich bey Herr
„Peron, welcher wegen der Bandagen ein sehr er-
„fahrner Wund-Artzt ist, eine Maschine verferti-
„gen lassen, um die Flechse des geraden ausstrecken-
„den Muscels am Schienbeine, (Musculus Exten-
„sor rectus s. Gracilis anticus Tibiæ) vermittelst der-
„selben wieder zu ersetzen, indem diese Flechse bey ei-
„nem Holländischen Officier, als er über einen Gra-
„ben gesprungen, zerrissen war. Diesen Exempeln
„habe ich hernachmahls die vorhin angeführte Ob-
„servation von dem Lufftspringer Cochoix hinzuge-
„füget, und anjetzo will ich noch zwey andere Exem-
„pel anführen, welche ich zu der Zeit, als ich über die-
„se Materie öffentlich zu St. Come gelesen, bekom-
„men habe. Das erstere begreifft in sich eine Zer-
„reissung der Achillis Flechse bey einer sehr starcken
„Frau von 35 Jahren: Als selbige auf ein
„Bret

„Bret gieng, welches qur über ein Schiff ge-
„leget war, glitschete sie mit den Füssen, und fiel
„mit der Spitze des rechten Fusses gantz gerade
„auf den Boden des Schiffs, daß sie nehmlich
„sich eintzig und allein an den Rand eines Quer-
„balckens stützete, und hingegen mit dem gantzen
„lincken Fuß einen Fehltritt that, und zwar der-
„gestalt (um allhier eben der Redens-Art, so ich
„in dem vorigen Exempel gebrauchet habe, mich
„anjetzo zu bedienen) daß die Achillis-Flechse an
„dem rechten Fuß die gewaltsame und hefftige
„Bewegung allein ausstehen muste, und von der
„Last des gantzen Leibes so zu reden gleichsam
„überhäuffet wurde, welche Last auch hernach-
„mahls von der Hefftigkeit des geschwinden Fal-
„lens, von mehr als sechs Fuß hoch, sich vermeh-
„rete, und also die Zerreissung der Achillis-Flech-
„se verursachete. Es war Herr Granier bey
„dieser Patientin als ordentlicher Wund-Artzt,
„welcher mich nebst vielen andern Amts-Brüdern
„dahin fordern ließ, und die Compressen nebst der
„Binde auf die vorhin gemeldte Manier anlegte;
„Die Patientin ward auch in kurtzer Zeit und
„eben so vollkommen, als Cochoix geheilet.
„Ich habe unterdessen über diesen Zufall allerhand
„Anmerckungen gemachet, und zwar 1) daß die
„Achillis-Flechse bey dieser Frau von einer viel
„stärckern Macht und Gewalt als bey dem Co-
„choix müsse zerrissen seyn, weil diese Frau nicht
„nur am Leibe sehr starck war, sondern auch bis
„auf sechs Fuß hoch herab gefallen, und dabey
„sich nur auf einen Fuß allein gestützet hatte;
„dagegen der Cochoix als eine leichte Person nur
„drey Fuß hoch herabgefallen war, und zwar auf
„beyde Füsse, daher die gewaltsame Bewegung
„des Falles sich in den Füssen gleichsam zer-
„theilete. 2) Daß diese Patientin in der
„Gegend, woselbst die Zerreissung der Flech-
„se geschehen war, über einige Schmertzen kla-
„gete, hingegen der Cochoix gar nicht. In
„dem Augenblicke aber, da diese Flechsen zer-
„rissen sind, hat weder die Patientin noch auch
„Cochoix die geringsten Schmertzen empfunden,
„und wenn ja die Frau in der Gegend der Zer-
„reissung einige Schmertzen gefühlet, so ist solches
„daher entstanden, weil sie in währenden Fallen
„sich nirgends anhalten konnte, und hingegen
„Cochoix sich an den Tisch hielt, worauf er ge-
„sprungen war. Denn sonst würde er zum an-
„dernmahl einen Fall gethan, und an das Bein
„eine Wunde bekommen haben; welches aber die-
„se Patientin nicht verhüten konnte; daher sich
„einige Tropffen Blut aus den verletzten Blut-
„Gefässen zwischen dem Fell und der Haut gese-
„tzet hatten. 3) Daß die Achillis-Flechse bey den
„Weibs-Personen viel leichter, als bey den von
„männlichen Geschlechte, und zwar aus einerley
„Ursachen zerreissen müsse. Denn weil sie hö-
„here Absätze an ihren Schuhen haben, so ziehet
„sich auch die Achillis-Flechse bey ihnen kürtzer
„zusammen, und der Fuß befindet sich allezeit in
„der Ausstreckung, daher sie auch viel leichter
„zum Fallen geneigt sind. Bey Gelegenheit die-
„ser Anmerckung, will ich noch diejenige hieher
„setzen, so ich von der Zerreissung des flechsigten
„Bandes gehabt habe, vermittelst dessen die Knie-
„scheibe an der Hervorragung des Schienbeins
„(Tuberositas Tibiæ) befestiget ist. Ich ward
„einsten von dem privilegirten Wund-Artzte Herr
„Galin geruffen zu eines Peruqvenmachers Sohn
„in der Strasse von St. Honore, gerade gegen
„das Grand Conseil über. Es war dieser Knabe
„neun Jahr alt, und das Bein gantz krum zu-
„sammen gefallen, indem die Schwere des Leibes
„allein auf das Bein gegangen, und solches bis
„zum höchsten Grade der Beugung gebracht hat-
„te, da denn die ausstreckenden Musceln des
„Beins (Musculi Extensores Tibiæ) dergestalt
„ausgedehnet gewesen, daß sie ebenfalls wie die
„Kniescheibe oder derselben Band hätten zer-
„reissen können. Daß aber dieses letztere zer-
„rissen worden, ist die Ursache, weil es augen-
„scheinlicher schwächer ist, als die Musceln und
„die Kniescheibe, und also nicht die Stärcke und
„Gewalt hat der Schwere des gantzen Leibes zu
„widerstehen. Die Zeichen, wodurch man
„diese Zerreissung des Bandes erkennen kan, sind
„nachfolgende: 1) Man fühlet unter der Haut
„zwischen dem Ende der Kniescheibe und dem
„Schienbein eine leere Höhle. 2) Es ist die Ecke
„von dem untersten Theile der Kniescheibe aus-
„wärts hervor gesprungen. 3) Es ist die Aus-
„streckung des Beins sehr schwach, weil selbige
„alsdenn nur vermittelst der seitwärts liegenden
„Theile der Aponevrosis oder Spann-Ader der
„ausdehnenden Musceln geschiehet, welche an den
„Seiten der Kniescheibe vorbeylaufft und sich an
„dem Schienbeine inseriret. Diese Zerreissung
„des flechsichten Bandes war ebenfalls wie die
„Achillis-Flechse ohne Schmertzen geschehen, wie-
„wohl dennoch die Haut in der Gegend mit Blut
„unterlauffen befunden worden, weil das Kind
„einen sehr hefftigen Fall gethan hatte, und sich
„in währendem Fallen nirgends anhalten können.
„Es wurde aber eben der Appareil zum Verband,
„wie bey der Zerreissung der Achillis-Flechse,
„gemachet, als z. E. eine Compresse von 18 Zoll
„lang, und drey Finger breit, welche sich von der
„Mitte des Schenckels über das Knie bis mit-
„ten an das Schienbein erstreckete. Hernach
„ward das Creutz mit der Binde unter der Knie-
„beuge gemachet, und die Compresse mit zwo
„Zirckelförmigen Umwickelungen befestiget, und
„zwar die eine oberwärts und die andere unter-
„wärts der Kniescheibe. Nachdem nun also die-
„se Compresse, vermittelst unterschiedlicher Um-
„wickelungen der Binde, befestiget war, so wur-
„den die Enden der Compresse eines gegen das
„andere über zurücke geschlagen, daß nehmlich das
„an dem Schenckel liegende Ende nach der
„Seite des Schienbeins, das an dem Schien-
„beine vorhandene Ende aber nach der
„Seite des Schenckels zu liegen kam; hierauf
„wurden diese zurück geschlagenen Enden der
„Compresse mit dem übrigen Theile der Binde
„befestiget, und weil das Bein sich auf solche Art
„nicht beugen konnte, so blieben die beyden En-
„den des zerrissenen Bandes beständig an einan-
„der und in Ruhe, welches zur Wiederzusam-
„menheilung höchst nöthig erfordert wird.„ Ehe
wir diesen Articel schliessen, müssen wir noch aus
den Breßlauer Natur-Geschichten drey beson-

dere Beobachtungen anführen, welche nicht nur des Herrn Petits Meynung bekräfftigen, sondern auch die Cur billigen. Die ersten zweye hat D. Joh. Erhard Donauer zu Mönchberg im Voigtland dem Vers. XXXVII p. 142 u. f. folgendermassen einrücken lassen: Es sey bekannt, schreibet er daselbst, daß von der Zusammenheffting der Flechsen bis anhero hin und wieder vieles gemeldet, ja in Kupfferstichen vorgestellet worden, besonders was die Achillis-Flechse anlange. Gleichwie aber dergleichen Beobachtung von wenig Wund-Aertzten genugsam verstanden werde, und daher eine gehörige Verrichtung derselben schwer zu erhalten stehe, so habe ihn destomehr vergnüget, was er in Petits Abhandlung von den Kranckheiten der Knochen Part. II, p. 228 gelesen, da die Achilles-Flechse ohne Heftung wieder zusammen geheilet worden, meistens durch eine anständige Lage des Fusses und geschickten Verband. Jedoch setze Petit p. 231, sehr wohl, daß, ohngeachtet die Chirurgie bey dergleichen Zusammenheilung viel beygetragen, dennoch ohne Beyhülffe der Natur alle chirurgische Vorsichtigkeit würde vergebens gewesen seyn. Nun sey D. Donauern diese Art zu heilen zwar inventiös und curiös, dabey aber auch anfänglich zweifelhafftvorgekommen; dannenhero er gewünschet, Gelegenheit zu haben, einige Erfahrung darinne zu erlangen. Dergleichen zwey Exempel hätten sich nun im kurtzen ereignet, davon das erste darinnen bestanden, daß sich ein 40jähriger Bauersmann mit einer Holtzhacke, so vom Stiele abgefahren, am rechten Fusse unter der Wade eine ziemliche Wunde gemacht, und dabey die Achilles-Flechse meistens entzwey geschnitten, daß kaum der vierte Theil beysammen hangend geblieben gewesen. Hierbey hätte dieser Bauer keinen Bader brauchen wollen, sondern habe auf ehemahliges Anrühmen, daß der Zucker ein überaus gutes Mittel sey, eine Wunde nicht nur rein zu halten, sondern auch zur Heilung zu bringen, dieses eintzige Mittel fleißig gebrauchet und eingestäuet, mit dem erwünschten Nutzen und Erfolg, daß nicht nur alles aufs beste geheilet, sondern auch der Fuß so viel Kräffte bekommen, daß er sich dessen, nach dem so wie vorher bedienen können. Bey dieser Erzehlung gedachte Donauer so gleich an das, was er oben aus dem Petit angeführet, und fand keine Ursache, weiter an dergleichen Heilung der Flechsen ohne Noth groß zu zweiffeln, bis er endlich im Monat Jul. 1726, dessen zuverläßig versichert wurde: Indem es ein Zimmer-Geselle versehen, und sich mit seiner breiten Zimmeraxt die Achillis-Flechse des lincken Fusses, völlig entzwey gehauen, also, daß das obere Ende der Flechse sich ziemlich hinauf in die Wade gezogen, das untere aber besonders da gelegen, der Fuß selbst herum geschlappet, und ohne Bewegung gewesen. Nun sey zur Cur ein Bader geruffen worden, welcher zwar von der Zusammenhefftung einer solchen Flechse gehöret, aber es noch niemahls verrichten sehen, ja für unmöglich gehalten, daß diese Flechse auf einige Weise wieder zusammen wachsen könne; Daher er sich bey D. Donauern desselben Raths erholet, da er ihm denn des Petits Manier nicht nur deutlich vorgestellet, sondern auch überführet, sie als werckstellig zu achten, und bey diesem Zimmer-Gesellen fleißig anzuwenden. Hierauf sey es zur gröstenFreude des Patienten, wie auch zu nicht geringem Vergnügen des D. Donauers und des Baders geschehen, daß nach etlichen Wochen die gantze Heilung, dabey sich insonderheit der Peruvianische Balsam wohlgehalten, so glücklich abgelauffen, daß der Zimmer-Geselle seines Fusses, den er fast für gantz verlohren und zu keinem künfftigen Gebrauche mehr tüchtig geachtet, sich so gut im Gehen, Stehen, Springen ꝛc. wieder bedienen können, als des guten und unbeschädigten. Diesen zwey glücklich abgelauffenen Curen des Herrn D. Donauers, haben die Breßlauer in ihren Natur-Geschichten, Vers. XXXVIII p. 673, ein ander merckwürdiges Exempel entgegen gesetzet, welches aber, meistens durch des Patienten selbst eigene Schuld und Verwahrlosung, einen unglücklichern Ausgang gewonnen. Und dieses hat der berühmte D. J. A. Kulmus zu Dantzig, in folgenden Contexte mitgetheilet: Ein Engelländischer Schiffs-Zimmermeister, Nahmens Ralph Richardson, aus Cockshales 30 Meilen von Londen gebürtig, 56 Jahr alt, von Temperamente cholerisch-sangvinisch, starck von Gliedern und ziemlichfett von Leibe, kam im Jahr 1726, den 13ten May, von Engelland zu Schiffe nach Dantzig, und indem er aus dem Bothe, oder Chalouppe, womit er an das Land gesetzet, im Ausspringen auf ein dickes Bret mit dem lincken Fusse zu kurtz gelanget, so daß er sich kaum des Stehens erhalten konnte, und bey nahe zurück in das Wasser gefallen wäre, hatte er das Unglück, daß ihm die starcke Achillis-Flechse über der Ferse zerrieß, ohne einige Verletzung der äusserlichen Haut, worauf er noch zu Fusse, jedoch mit grosser Beschwerung, nach seinem Logis gegangen, welches ohngefähr 600 Schritte von gedachtem Orte entlegen. Da nun der dazu erforderte Wund-Artzt, bey Untersuchung des untern Gelenckes am Fusse, ob selbiges etwan verruckt wäre, so gleich deutlich fühlen konnte, daß die obgedachte Flechse, welche auch die Achillis-Chorde genennet wird, abgerissen und zerplatzt sey, und dabey um selbiges Gelencke viel ausgetretenes Geblüte und einige Geschwulst vermerckte, so wurde der Fuß anfangs mit zertheilenden Kräuter-Säcklein in heissen Wein geduncket, verbunden, der Patiente zu Bette gebracht, ihm die Ruhe anbefohlen, und bedeutet, daß er, ohne grosse Gefahr zu besorgen, in einigen Wochen nicht auf den Fuß treten solte. Es war aber diese Ruhe von ihm, als einem Manne von flüchtigen und unruhigen Geiste, unmöglich zu erhalten, ungeachtet man ihm die üblen Folgen, so daraus erfolgen konnten, deutlich vorstellete. Denn weil er noch in etwas auf dem schadhafften Fusse an einem Stocke gehen könnte, so wolte er durchaus nicht liegen, auch nicht zu Hause bleiben, sondern fuhr und gieng zu guten Freunden; dem ungeachtet zertheilete sich das geronnene Geblüte gar bald daß auch keine Geschwulst davon zu spüren war. Hierauf ward ihm die Bandage, so Petit bey dergleichen Fällen, in dem zweyten Theile, Cap. 16, seiner Abhandlung von den Kranckheiten der Knochen, beschreibet, angeleget, um die beyden

Enden der gerissenen Flechse wieder zusammen zu bringen. Weil aber der Patiente gar nicht ruhen wolte, den Fuß stets bewegte, auch alles aß und tranck, was ihm gelüstete, und bis in die späte Nacht in Gesellschafften saß und zechte, so verfiel er den 18ten Tag in ein sehr hefftiges Fieber, welches ihn dermassen entkräfftete, daß er sich nicht mehr allein aufrichten konnte; darauf zeigte sich eine Entzündung an demselben Fusse, und auf der Stelle über der Ferse, wo die Flechse zerrissen, fand sich eine kleine Oeffnung, woraus eine etwas gelblichte gallerthaffte Feuchtigkeit floß. Diese Oeffnung ward mit einer Incisions-Scheere erweitert, worauf das unterste Ende von der abgerissenen Flechse, so an der Ferse befestiget war, gleich zum Vorschein kam, das obere aber hatte sich unter der Haut hinauf gezogen. Nach diesem entstunden auch noch mehrere Oeffnungen, an beyden Knöcheln des Fusses, welche alle mit der Scheere durchschnitten wurden, so weit die Höhlen giengen. Weil nun dieser Patiente ein ungemein eyferiges Naturell besaß, daß auch kein Tag vorbey gieng, da er sich nicht über Kleinigkeiten hefftig alterirte, auch niemahls die ordentliche Diät halten wolte, welche ihm von dem Artzte vorgeschrieben ward, so gieng die Fäulung immer weiter. Nachdem aber bey solchen üblen Umständen grosse Gefahr zu besorgen, und einige ansehnliche Kaufleute, die den Patienten zu wichtigen Geschäfften anher nach Dantzig begehret hatten, nichts verabsäumen wolten, so wurden noch zween andere Wund-Aertzte angenommen; Ob nun gleich aller mögliche Fleiß angewandt ward, so setzte sich dennoch die Materie je länger je tiefer zwischen die Fuß-Wurtzel-Beine, woraus sie unmöglich zu bringen. Der Zufluß unreiner Feuchtigkeiten ward auch immer stärcker, und die Fäulung gieng bis unter die Fuß-Sohle, ungeachtet defendirende Umschläge und die besten balsamischen Mittel gebrauchet worden, auch die Höhlen aller Orten, so viel sich wegen der vielen Flechsen und Sennen thun ließ, durchschnitten wurden, damit die Materie freyen Ausfluß haben möchte. Endlich grief die Materie die Knochen mehr und mehr an, daß also der Schade unheilbar ward, und der Patiente sich den Fuß abnehmen zu lassen erwehlete, welche Operation, mit Ueberlegung der Herrn Physicorum und geschwornen Elterleute der Wund-Aertzte, beschlossen ward. Es wurde demnach den 8ten October im Jahre 1726, der Fuß unter dem Knie abgesetzet, welches auch glücklich geschahe, ohne sonderliche Verblutung, worauf der Stumpf gehöriger masen verbunden ward. Als man am dritten Tage darauf den Verband abnahm, so stand das Blut und gab gute Materie; weil aber der Patiente seinen öfftern unzeitigen Eiffer nicht hemmen konnte, so nahm das zugeschlagene Fieber überhand, und die Kräffte entgiengen dem Patienten dermasen, daß, ohne eintzige Entzündung, in dem Stumpfe eine Absterbung entstund, und weil also alle angewandten Mittel nichts helffen konnten, so erfolgte den eilften Tag nach der Ablösung, nehmlich den 19ten October, der Tod. So weit die Erzehlung aus der Nachricht des Wund-Artztes, Adam Breßlau, welcher zuerst zum Patienten gefodert worden. Gleich zu Anfange der Cur, als dieser seltene Fall der zerrissenen Achillis-Flechse bekannt ward, wolten es viele Aertzte und Wund-Aertzte nicht glauben, und hielten die Zerreissung dieser so sehr starcken Flechse, woran die Fleischer Ochsen und andere Thiere sicher aufhencken können, vor gantz unmöglich; besonders, da der Patiente gleich nach dem Sprunge noch in sein Quartier, und nachmahls noch öffters ausgegangen. Kulmus selbst ob er zwar an der Mögligkeit dieses Zufalls, wegen bereits bekannten gleichmäßigen Beobachtungen, aus dem angeführten Petit, nicht zweifelte, trug dennoch einiges Bedencken, der Wahrheit so gleich völligen Beyfall zu geben, ehe er die eigentliche Beschaffenheit mit Augen gesehen, in Meynung, es könnte vielleicht etwas anders vor gedachte Flechse seyn angesehen worden; deswegen nahm er Gelegenheit, einsmahls mit bey dem Verbinden des Schadens zugegen zu seyn. Dieses geschahe gleich einige Wochen nach dem unglücklichen Sprunge, nehmlich als die um das Gelencke stockende Materie, an der Ferse sich einen freyen Weg bahnete, da man gar deutlich den an dem Fersen-Beine fest gebliebenen Theil der Achillis-Flechse liegen sahe, und als man ihn mit einem Sucher aufhub, von andern Flechsen, an Grösse und Insertion, gar genau unterscheiden konnte, daß also an der Gewißheit der abgerissenen Flechse keine Ursache zu zweiffeln war. Als er nachmahls vernahm, daß man den folgenden Tag nach der Ablösung, den abgelößten Fuß untersuchen wolte, war er begierig selbigen zu sehen, und kam an den Ort hin, wo er war, fand an demselben bereits alle Theile so zerleget, wie die von ihm selbst gezeichnete Figur in den Breßlauer Natur-Geschichten, am angeführtem Orte, vorstellet. Deswegen er alles umständlich so berichten will, wie er es selbst, die Herren Physici, so eben mit zugegen waren, auch andere Aertzte und Wund-Aertzte mit Augen gesehen. Die Haut und Musceln waren gehöriger massen abgesondert, daß die Knochen am Schienbeine und Vorder-Fusse meist blos lagen; Das Schienbein war unten am innern Knöchel etwas cariös, welche Stelle er mit Puncten angedeutet, ingleichen das Waden-Bein am äusern Knöchel, noch mehr aber waren alle Fuß-Wurtzel-Beine von dem Bein-Fraße angegriffen und sehr mürbe geworden, vornehmlich das Fersen-Bein, welches am meisten zerfressen war. Der unterste Theil der offt erwehnten Achillis-Flechse, so noch am Fersen-Bein hieng, hatte sich meist abgesondert, und der obere Theil war einen Daumen breit rings umher, von der Schärffe der stockenden Feuchtigkeiten und Materie angefaulet, so daß er daselbst etwas dünner, als weiter hinauf, bemercket wurde, wie es auch in der Figur angedeutet worden. Die fleischigten Theile derjenigen Musceln, welche am nächsten am Schienbeine und der Schienbein-Röhre auflagen, nehmlich die zween Schienbein- und Waden-Muscel, und der tiefe, ausstreckande und beugende Muscel der grosen Zehe, waren bis an das Knie, wo der Fuß abgenommen,

gantz mürbe, als halb verfaulet, und ihre Flechsen um die Gegend der Fuß-Wurtzel gäntzlich verfaulet. Ferner bemerckte man mit höchster Verwunderung, daß alle Puls-Adern durchgehends im gantzen Fusse, von oben an, wo sie bey der Ablösung abgeschnitten, mit allen ihren Aesten und kleinesten Fäsergen, bis an die Zehen, zu Knochen geworden waren, doch so, daß sie ihre Höhle behalten hatten; die Adern aber waren allenthalben von gehöriger Substantz. Sonder Zweiffel ist diese knochigte Substantz der Puls-Adern am Schenckel-Beine höher hinauf gedrungen, massen die Wund-Aertzte nachmahls, bey dem fernern Verbinden, die Enden der abgeschnittenen Puls-Adern am Stumpfe gantz steif bemercket haben; nur ist zu bedauern, daß nach dem Todte dieses Patienten diejenigen, welche sich seiner angenommen, nicht haben verstatten wollen, daß man durch eine Section untersuchet hätte, wie weit diese Verknöcherung gegangen? Ob die gantze grosse Puls-Ader also beschaffen? Ob auch an dem andern Fusse dergleichen zu bemercken gewesen? Ingleichen wie das Hertze und die übrigen innern Eingeweide wären beschaffen gewesen? Hiebey fället nun zu untersuchen vor: Wie doch der Patiente nach dem unglücklichen Sprunge, und Zerreissung der Achillis-Flechse, noch etwas habe gehen und den untern Fuß hinterwärts beugen können, da doch diese Action von den Waden-Musceln und den Sohlen-Musceln durch Hülffe der von ihnen ausgemachten Achillis-Flechse vornehmlich verrichtet wird; weswegen auch einige gezweiffelt, daß diese Flechse gleich Anfangs entzwey gewesen; und da sie nachmahls zerrissen befunden wurde, gemeinet, es wäre selbige entweder währender Cur durch die stockende scharffe Materie, gleich den andern Flechsen abgefaulet, oder bey Erweiterung der Oeffnung, mit der Incisions-Scheere vielleicht abgeschnitten worden. Was den ersten Einwurff wegen des Gehens anlanget, so ist wohl wahr, daß die Zurückstreckung des untern Fusses hauptsächlich durch gedachte Musceln und Anstremmung der alhier zerrissenen Flechse, gehöriger masen verrichtet werde; jedoch kan dieses Zurückstrecken, noch ziemlich mercklich durch die hintern Schienbein- und Waden-Musceln geschehen, als welche beyde hinter den Knöcheln sich vorwärts herum nach beyden Seiten der Fuß-Wurtzel lencken, davon der erstere bis nach dem Schiff Beine, der andere aber gegen die kleine Zehe gehet, und also beyde Flechsen an diesen Knöcheln, als um eine Waltze, den forderu Fuß ziemlich starck anziehen können, welches auch Petit am angeführtem Orte, an dem Fusse eines verstorbenen Cörpers, nachdem er vorher die Achillis-Flechse gantz entzwey geschnitten, probiret zu haben berichtet. Es kan auch noch zu dieser Verrichtung der tiefe Muscel etwas mit beytragen, welcher hinten am Schienbeine entspringet, und unter der Fuß-Sohle nach allen vier kleinen Zehen weglaufft. Was den Zweiffel betrifft, ob die Achillis-Flechse gleich Anfangs durch den üblen Sprung habe entzwey reissen können? so wird selbiger, durch angeführte gleichmäßige Bemerckung des berühmten Petits widerleget, dem dazumahl ebenfalls einige nicht Glauben beymessen wolten, und der die Möglichkeit der Zerreissung dieser Flechse weitläufftig erweiset, auch andere Exempel anführet, daß die gleichfalls sehr starcke Flechse, welche die vier Musceln, der Schenckel- der gerade, der in- und auswendige grosse Muscel des Schienbeins, über der Knie-Scheibe formiren, zerrissen, auch einsmahls das Fersen-Bein selbst entzwey gegangen sey. Wer die Mechanic verstehet, und die grosse Gewalt und Heftigkeit erweget, so diese Flechse anwenden muß, wenn die Last des gantzen Leibes, bey einem solchen Sprunge, blos allein auf die Zehen zu ruhen kommt, und noch darzu, durch den aus dem Bothe gethanen starcken Ansatz zum Sprunge, die Schwere des Leibes um ein vieles vermehret wird, da ohne Zweiffel die hier zu kurtz gekommene Ferse, sich sehr schnell wird tief niedergebogen und die Flechse gewaltig gezerret haben; über dieses ist noch im zu kurtz Springen, wie hier geschehen, eine neue Krafft dieser Flechse von nöthen, die Schwere des Leibes rückwärts zu unterstützen, und den verfehlten Mittel-Punct der Schwere weiter vorwärts auf die Zehen zu schwingen. Wer alle diese Umstände genau überleget, wird die Zerreissung dieser, ob zwar sehr starcken Flechse, gar nicht vor unmöglich ansehen. Es hat ja auch hier der Wund-Artzt gleich Anfangs durch das Fühlen die abgerissene Flechse wahrgenommen, und solches, wie Kulmus vor gewiß vernommen, den Umstehenden bedeutet, die diesen ungewöhnlichen Zufall gleichfalls, gegen Betastung ihrer Füsse, gar deutlich bemercket haben. Eben deswegen fället auch die Muthmassung weg, ob wäre die Flechse von den scharffen Säfften abgefaulet. Denn zu den Abfaulen einer so starcken Flechse wird lange Zeit erfordet; hingegen hat sich diese Flechse gleich bey Anfange der Cur, als die erste Oeffnung entstanden, Augenscheinlich bezeiget, auch zuletzt nach der Ablösung, war diese Flechse nicht wie die andern viel kleinern, gantz verfaulet, auch die Enden viel härter, dichter und fester, nicht zugespitzt wie die andern, sondern vorne breit, woraus man ihre Zerreissung gar deutlich abnehmen konnte. Daß ferner der Wund-Artzt bey Erweiterung der Wunde, die Flechse solte abgeschnitten haben, läßt den Kulmus die ihn sattsam bekannte rühmliche Geschicklichkeit desselben in Anatomischen und Chirurgischen Wissenschafften, nicht glauben, vielmehr ist man, wegen seines bey des Kulmus gehaltenen Anatomischen Demonstrationen ehemahls bezeigten Fleisses, überführet, daß er wohl gewußt, wo diese ansehnliche Flechse liege, und wie man die Haut an einer Wunde erweitern solle, daß kein darunter liegender Theil verletzet werde; über dieses ist diese zähe Flechse von solcher Festigkeit und Widerstande, daß sie mit der vordern Spitze der schwachen Incisions-Scheere, die dazu gebrauchet worden, nicht so leichte hat können durchschnitten werden. Welcher Wund-Artzt aber solte wohl so unbesonnen seyn, daß er die Scheere hiebey gantz weit eröffnen, und mit der einen Spitze so tief, bis unter die Flechse, unterbohren solte, da die von freyen Stücken bereits vorhandene Oeffnung ihm die Dicke der Haut Augenscheinlich anweiset?

Zerspringung des Zwergfells, siehe Zwergfells-Zerspringung.

Zerßen, Geschlecht, siehe Zersen.

Zerstimmeltes Männliches Glied. Es wirfft Matth. Gottfried Purmann, im andern Theile seines Chirurgischen Lorbeer-Krantzes, c. 28. p. 574. die Frage auf: Ob es möglich, daß einem zerstimmelten männlichen Gliede wieder zu helffen, und dessen Mängel zu ersetzen? Und diese beantwortet er also: Wie man abgeschnittene und abgehauene Nasen, Ohren, auch ausgestossene und geschossene Augen, Zungen, Zähne, sammt andern äusserlichen Gliedern des menschlichen Leibes, künstlich wieder ersetzen solle, habe er im ersten Theile schon zur Gnüge gesaget, und solle auch im dritten Theile von Abgang der Hände und Füsse etwas gedacht werden. Daß aber dieses mit einem weggehauenen, oder sonst auf andere Art zerstimmelten Männlichen Gliede, wenn es ja noch wieder geheilet werden könnte, nicht also in allen und jeden Stücken angehen und geschehen könne, sey leicht zu erachten, und könnte solches ein verständiger Wund-Artzt, der nur ein wenig Nachdencken hätte, leicht selbst erachten, daß es nicht wohl möglich seon könne, es sey auch allhier die Rede gar nicht, und würde fast lächerlich herauskommen. Damit aber gleichwohl die Folge dieses Wercks nicht gehemmet würde, so habe er gegenwärtig etwas weniges, worinnen etwann, wo Menschen möglich dem Abgange dieses höchstnöthigen Gliedes zu helffen, gedencken wollen. Sey es gantz abgeschnitten oder abgehauen, so könne schlechterdings nimmermehr demselben Gliede, zu Erzeugung menschlichen Geschlechts, wieder geholffen werden. Damit aber gleichwohl der Patiente den Urin nicht nach Art der Weiber lassen dürffte, und grosse Beschwerlichkeit haben möchte, so steckte man so fort nach der Verletzung ein bequemes Röhrlein, mit Rosen- oder Lilien-Oel bestrichen, in die abgehauene Harn-Röhre, es müste aber nicht gar zu tief hineingehen, und deswegen einen Ring oder Absatz haben, damit man es, gleich den Trepanen-Kronen kurtz und lang machen könne, dadurch verhinderte man, daß solches nicht bis zum Blasen-Halse käme, und die Drüßlein Prostaten genannt, verletzte, davon die Herauslassung des Urins noch beschwerlicher und empfindlicher würde gemacht werden. Wenn die Heilung verrichtet wäre, so bedienete man sich eines sonderlich dazu gemachten Instruments von Silber, oder andern dienlichen Metall, welches länglicher sey, und hinten recht anpassete, damit es auch im Nothfall angebunden werden könnte. Er erinnere sich hier eines Soldaten vom Götzischen Regiment. Christoph Mohlens unter des Capitain Bähren Compagnie, welchem das männliche Glied liederlicher Weise zu Minden sey weggeschnitten worden, der, nachdem er mit grosser Mühe geheilet gewesen, habe er ihm, weil er ihn um Rath gefraget, ein subtiles Instrument hinten mit einem Absatze und eingelegter Röhren, machen lassen, welche Röhre, so weit sie hineinkommen, er mit dünnem Leder etwas füttern lassen. Dieses Instrument habe der Soldate allezeit getragen, und über wenig Beschwerung deswegen geklaget, wodurch er nicht allein den Urin nach Belieben ohne eintzige Verhinderung lassen können, sondern er habe auch bekennet, daß ihm offte im Schlaffe der Saame (nicht ohne Wollust, welches zu verwundern) entgienge. Daß er aber zu Erzeugung menschlichen Geschlechts, vermittelst des Instruments, solte ferner capabel gewesen seyn, weil er ein Weib gehabt, wäre so wohl unmöglich, als auch niemahls erfahren worden. Daher bliebe wohl wahr, daß unmöglich einem solchen zerstimmelten Gliede, ausser was zur nöthigen Auslassung des Urins geschähe, geholffen werden könnte. Hingegen aber wüste er auch gar wohl, daß den alten Männern (welchen das Männliche Glied zum Venus-Kampffe, wegen Abgang der nöthigen Wärme, wegen geistigen Geblüts, und daher wegen Mangel des Saamens nicht mehr als vor diesem in die Positur kommen wolte) die noch alles hätten, was sie haben solten, mit einem sonderlichen Instrument, dessen Schaale rings herum warm gehalten würde, etwas zur Erection geholffen werden könnte, sonderlich wenn die Frau selbst das Instrument fleißig anlegte, wie er solches von einem alten Wund-Artzte in Schlesien, der auch im 70 Jahre noch Kinder gezeuget, genugsam erfahren habe, und den er Ehren halber nicht nennen wolte. Daß er aber alle Umstände recht vollkommen wissen solte, wie es gemachet und gebrauchet werden solle, auch an wem es nach diesem ferner probiret worden, und dieses allhier ausführlich beschreiben solte, trüge er billig Bedencken anher zu setzen, weil es von etlichen zum Nutzen, von den meisten aber zur Leichtfertigkeit und Aergerniß angewendet werden dürffte. Es würde zwar dem Leser lächerlich und fast unglaublich vorkommen, aber man solte nur seinen Worten glauben und sich gäntzlich einbilden, daß es angehen könnte. Denn ob zwar alte Männer, wegen oberzehlter Ursachen, zum Venus-Streite nicht mehr so geschickt und hurtig wären, als Junge, so könnte doch, wenn ihnen Weile gelassen würde, und wenn sich mit der Zeit etwas Saamen gesammlet, vermittelst gedachten Instruments, (wenn das Glied hinein gelassen worden, und der Alte dazu begierig sey) derselbe weit besser und füglicher in die Mutter gelassen und gespritzet wenn, als wenn es nicht dabey wäre, wie er leicht, wenn es nicht aus Schaam und befürchtetem Aergerniß unterlassen würde, mit guten Gründen beweisen wolte; Er sage aber, daß, ob es schon bey diesem alten Wund-Artzte angegangen sey, es nicht allezeit und bey jedem nothwendig auch angehen müsse, nein, denn es würde sehr übel von ihm gehandelt seyn. Aber genug, man solle ferner nachdencken, er habe genugsame Anleitung dazu gegeben, gienge es zwar, sage er noch einmahl, bey Jedweden nicht an, so müsse man doch deswegen die edle Wund-Artzney-Kunst preisen, als welche, nachdem sie immer höher und höher in Ergründung subtiler Wissenschafften stiege, auch in diesem Wercke etwas ersonnen habe, womit dem Abgange der Natur in etwas geholffen werden könnte.

Zerstochen, Ebr. XI, 37, wo es heisset: Sie sind

sind gesteiniget zerhackt, zerstochen ꝛc. oder wie das Wort in der Heil. Sprache lautet, tentati, mit schweren Versuchungen angefochten oder auch, wie noch andere lesen wollen, exusti, gebrannt; Wird gezogen theils auf die Gesellen Daniels, die in den feurigen Ofen geworffen, um sie zu versuchen, ob sie auch bey ihrem Vorgeben beständig bleiben würden, Dan. III, 19. u. f. theils auf die sieben Märtyrer, oder Söhne der Maccabäischen Mutter, 2 Macc. VII, 1. u. f. Haussens Cr. und Tr. Pred. Theil II, p. 2367. Bibl. Real-Lex. Th. II, p. 2735.

Zerstören auf Erden anrichten, wird Ps. XLVI, 9 von GOtt gesagt: Nach dem Hebräischen: quas posuerit solitudines in terra, was er auf Erden vor Verwüstung anrichtet; ut jam non amplius videatur terra culta, sed solitudo, das es scheinet, die Erde sey gantz wüste und öde. Mollerus Prælect. Acad. h. l. Der Arabe giebet es: Der auf Erden solche desolationes vel miracula, Verwüstung oder Wunderwercke ausübet, quæ obstupefaciunt videntes, welche die Zuschauer erstarrend machen. Solch Zerstöhren hat er angerichtet, da die Sündfluth auf Erden kam; als es über Sodom und Gomorra Feuer und Schwefel regnete; Da Pharao nicht gehorchen wolte, ward er mit seinem gantzen Heer ins rothe Meer gestürtzt, daß nicht einer davon kam, 2 Mose XIV, 28. So scharff ist GOttes Gerichte, niemand kan solchem entlauffen, Ps. CXXXIX, 8. Amos IX, 3. Gerlach Pfingst-Pred. Conc. 2. p. 25. u. f. Biblisches Real-Lexicon, Th. III, p. 2529.

Zerstören den Gottesdienst, Jer. XIX, 7. Die Juden opfferten der Melechet des Himmels, welchen Gottesdienst sie hielten, gut Wetter, Fruchtbarkeit und Bewahrung für Donner und Hagel zu behalten. Olear. Bibel-Werck in Jerem. Und dergleichen Gottesdienst verstehet hier fürnehmlich der Prophet, heisset nach dem Hebräischen consilium, weil es ihrem Bedüncken nach mit allem Fleiß und bedachten Rath ersonnen, und bester Meynung eingerichtet war. Wie es aber ein eiteler, ja schrecklicher Gottesdienst war, indem man arme unschuldige Kinder so unbarmhertzig verbrannte, welches doch GOtt nie geboten, noch in Sinn genommen hatte, Jerem. VII, 31. so konnte er auch dem allerheiligsten GOtt nicht gefallen, drohete ihnen demnach dessen Zerstöhrung. Der vulgatus übersetzet es dissipabo, welches von Nebel und Wolcken gebrauchet wird; Wie die vom Winde zerstöret werden, so will GOtt in seinem Zorn solchen gantzen Greuel gantz aufheben, daß demselben niemand mehr beywohnen könne. Dem Ursprunge nach mag das Wort evacuabo heissen; Wie ein Faß voll Wein, ein Brunn voll Wasser, obs gleich so voll ist, daß es überläufft, dennoch so ausgeschöpffet werden kan, daß nichts übrig bleibt, und daher weiter niemand mehr zu ihm kommt; so solte auch diese falsche Art GOtt zu dienen gäntzlich vertrieben und ausgeleeret werden, daß sie auch wider ihren Willen von solcher grausamen Abgötterey werden abstehen müssen. Schimmers Klagl. Jer. Cons. 38. p. 576. u. f.

Zerstören die Wercke des Teuffels, 1 Joh. III, 8. Zu des Apostels Zeiten funden sich falsche Propheten und verführerische Lehrer, die zwar gelehret, daß allein der Glaube gerecht mache, indem sie aber die Wercke von der Rechtfertigung abg sondert, so haben sie auch die Wercke zugleich von dem Glauben abgesondert, gleich als wenn nur der eitele Ruhm des Glaubens gerecht mache, das Leben möge dabey so roh, sicher und boshafftig seyn, als es immer wolle, haben damit, unter dem Schein der Christlichen Freyheit, dem sündlichen Fleisch den Zaum zu aller Schand und Lastern allzuweit schiessen lassen. Wider solches unsinnige Wesen schreibet Johannes seinen Zuhörern zu, sie sollen sich durch falsche Lehrer nicht verführen lassen, denn es komme zwar die Gerechtigkeit allein aus dem Glauben, aber daß des Glaubens leere Bekenntniß ohne des Lebens-Besserung ein lebendiger und gerechtmachender Glaube sey, das sey irrig und falsch. Machet darauf einen Gegensatz zwischen Christo und dem Teuffel, auch zwischen GOttes und des Satans-Kindern, sagend: wer recht thut, der ist gerecht, gleichwie Christus gerecht ist; als wolle er sagen: Wer sich der Gerechtigkeit des Glaubens nur mit Worten rühmet, daneben ungerecht und gottloß lebet, der ist nicht gerecht, weder vor GOtt, noch vor Menschen, immassen zur Rechtfertigung des Glaubens auch ein recht Leben gehöret, welches ein gewisses Zeichen ist der vor GOtt geltenden Gerechtigkeit, gleichwie Christus auch gerecht ist, und nie keine Sünde gethan hat; wer aber Sünde thut, der sündiget vom Anfang. Hierauf setzet Johannes in unsern Spruch: Dazu ist erschienen ꝛc. Derjenige, der die Wercke des Teuffels zerstöret, ist GOtt, bey ihm ist beydes ἐξουσία und δύναμις, Recht und Gewalt: Recht hat GOtt, als pars læsa, der beleidiget worden; Denn weil der Teuffel ihm fürnimmt die Wercke GOttes, besonders der Menschen, zu zerstören, so ist billig und recht, daß GOtt hinwiederum die Wercke des Teuffels zerstöre. Wer den Tempel GOttes zerstöret, den wird GOtt wieder zerstören, sagt Paulus, 1 Cor. III, 17. Wie nun also GOtt hierzu Recht hat, so hat er auch allein Stärcke und Macht, diese Zerstörung der Wercke des Satans ins Werck zu setzen. Es ist keine leichte Sache, den Satan aus seinem Sitz auszutreiben, und ihn zu überwinden. Es ist kein geringer Orden, ein wahrer Exorcist zu seyn, und den Teuffel zu überwältigen, der Teuffel ist ein starcker Gewapneter, Luc. XI, 21; so muß ein Stärckerer, als er, seyn, der über ihn kommen, und ihn überwinden und ihm alle Waffen nehmen will. Es wird aber der andern Person der herrlichen Gottheit zugeschrieben, dem Sohne GOttes, indem Johannes saget: Dazu ist erschienen, ὁ υἱὸς τοῦ Θεοῦ, der Sohn GOttes. Das bekennen die Teuffel selber, Marc. I, 24. Ich weiß, wer du bist, der Heilige GOttes. Utinam quomodo dæmones judicem, sic homines agnoscerent Salvatorem! Aug. Diesen ewigen und unsichtbaren Sohn GOttes beschreibet Johannes als einen erschienenen: ἐφανερώθη ist erschienen, dadurch denn seine Menschwerdung verstanden wird, da er

er JEsus Christus, der eingebohrne Sohn Gottes, der von Ewigkeit her aus der Substantz und Wesen seines Vaters gezeuget, Ps. II, 7. in der Erfüllung der Zeit im Fleisch geoffenbaret worden. Nach dem Grund-Text heisset die Menschwerdung des Sohnes Gottes eine Offenbarung, wie sie auch Paulus nennet, sagende: GOTT ἐφανερώθη, ist offenbaret im Fleisch, 1 Tim. III, 16. Seine göttliche Natur erschien in einer fremden, nicht eigenen Gestalt, unter der Decke seiner Menschheit, nicht in den gläntzenden Strahlen seiner Gottheit. Diese ward offenbaret durch eine versöhnliche Vereinigung mit seiner menschlichen Natur. Wir sahen das Fleisch, in welchem die Gottheit leibhafftig wohnet. Noli contemnere nubem carnis, nube tegitur, non ut obscurus sol, sed ut temperetur. August. Wenn die Sonne unter einer Wolcken ist, so können wir unsere Augen beständig nach derselben richten; Wenn sie aber in ihrem vollen Glantz ist, muß es wohl nachbleiben. Es war die Offenbarung des Sohnes Gottes unter der Decke des Fleisches der bequemeste Weg, dem Satan zu vergelten, zu überwältigen und zu zerstören. Der hatte unser Verderben gewürcket, durch eine erdichtete Menschwerdung, indem er unsern erstern Eltern in einer andern Kleidung erschienen: Christus aber würcket das Verderben durch eine thätliche Menschwerdung, indem er unsern ersten Eltern in einer andern Kleidung erschienen: Christus aber würcket das Verderben durch eine thätliche Menschwerdung. Die geschahe nun, den Teufel zu den Kampf zu bringen, durch welchen er möchte zerstöret werden. Wäre unser Heyland in seiner Herrlichkeit erschienen, so hätte er ihn nicht anfallen dürffen, aber da war esca humanitatis und hamus Divinitatis, ἵνα τρῶτο, darzu ist erschienen der Sohn Gottes, daß er die Wercke des Teuffels zerstöre. Die Wercke des Teuffels bringet die Schrifft in zwey Haupt-Stücke, Sünde und Tod. Den Tod machet Paulus zu einer der fürnehmsten Ursachen, Ebr. II, 4. Unser Spruch aber zielet hauptsächlich auf das andere Werck des Teuffels, die Sünde, v. 15. Er ist erschienen, daß er unsere Sünde wegnehme. So kan nun die Sünde des Teuffels Werck genennet werden effective, weil er nicht nur der erste Urheber und Erfinder der Sünde, wie diejenigen, welche die ersten Erfinder eines Dinges sind, den Nahmen davon führen, sondern weil er auch der Verleiter zur Sünde. Es kan nächst diesem die Sünde des Teuffels-Werck heissen, approbative, weil sie dessen Humeur und gantzlichen Absehen gefällig, wenn er schon auch nicht Urheber derselben, oder sie durch seinen besondern Rath und gifftiges Eingeben geschiehet; Und denn endlich analogice, indem sie seinem Thun und Wercken gar gleichförmig, oder nichts anders, als eben dergleichen ist, was er pflegt auszuüben. Solche Wercke nun des Satans zu zerstören ist Christus erschienen; Die Wercke Gottes kam nicht Christus zu zerstören, sondern zu erhalten und zu erneuern, sie zu befördern und zu verbessern, Esa LVIII, 12, die Seelen der Menschen zu erneuern und das Leben der Menschen zu erretten; wohl aber erschien er, des Satans Wercke zu zerstören. Das ist aber nach der Armenianer Vorgeben nicht nur so viel gesaget, als schaffen und zuwege bringen, so viel an einem ist, daß die Menschen vom Sündigen abstehen, und hingegen der Gerechtigkeit sich befleissigen und nachstreben; immassen des fürnehmsten Stückes der Zerstörung der Wercke des Satans, τῦ ἱλασμῦ, oder der Versöhnung vergessen, und Christus nur als ein Exempel und Fürbild in dem Prophetischen, nicht aber als eine Gabe und Geschenck in dem Hohenpriesterlichen Amte, beschauet und angenommen wird: Nein, es greiffet das Zerstören weiter um sich, und schliesset ein mehrers ein, nach dem Griechischen ἵνα λύσῃ, und Lateinischen, ut dissolvat, heisset es: Daß der Sohn Gottes auflöse die Wercke des Teuffels, das ist, daß er alle Gläubigen, die sich seines Verdienstes getrösten, von des Teuffels Wercken loß, zur Freyheit der Kinder Gottes bringe, und ewig seelig mache. Das hat unser Heyland gethan, und thut es noch. Alsobald in seiner Geburt hat er des Teuffels Wercke also zerstöret, daß die Oracula, oder Teuffels Antworten aufgehöret und verstummet. Morneus de veritate Christi. Rel. c. 32. In seinem Leben, da er sein Lehr- und Predigt-Amt angetreten, mochten die Teuffel seine Gegenwart auch nicht leiden, Matth. VIII, 31. Fürnehmlich aber hat er die Wercke des Teuffels im angenommenen menschlichen Fleisch aufgelöset, und zerstöret, meritorie & instantance, dazumahl da er, als der Levitische Versühn-Bock, aller Welt Sünde auf sich genommen, 3 Mose XVI, Joh. I, 29, Ps. LXIX, 1. 2. 6. Jes. LIII, 4, 5. Joh. X, 11. Welche Zerstörung und Auflösung der Wercke des Satans noch ietzo geschiehet applicatorie, da er die Gläubigen gerecht und seelig machet, durch sein Wort und Geist aus ihren Hertzen alle Finsterniß und Unerkenntniß vertreibet, und darinnen das Licht der göttlichen Erkenntniß und seeligmachenden Glaubens anzündet; Da er Gnade giebt, das Böse zu hassen und zu lassen und das Gute zu lieben und zu thun, und bittet kräfftiglich für die, die ihm der Vater gegeben hat, Joh. XVII, 9, daß er sie bewahre für dem Uebel, v. 15, und daß ihr Glaube nicht aufhöre, Luc. XXII, 32. Er schirmet und behütet sie durch seine Königl. Gewalt, daß keiner aus ihnen in Irrthum mag verführet werden, oder sündigen, Matth. XXIV, 24, noch aus seiner Hand gerissen werden, oder umkommen Joh. X, 28. Und also hat der im Fleisch geoffenbarte Sohn Gottes die Wercke des Teuffels aufgelöset, löset sie noch auf, und wird sie vollends auflösen und abthun, wenn er nun bald vom Himmel wird offenbaret werden, 2 Thess. II, 8, alsdenn wird er den Anti-Christ und alle Verführer, auch Tyrannen und Verfolger, durch die der Teuffel seine Wercke geführet, ausmachen, und zusammt dem Teuffel zur Höllen stürtzen, wie gesaget wird, Offenb. XX. Martin Freuden-Sprüche p. 515 u. f. Exegetisches Prediger-Lex. Ii Th. p. 2154 u. f.

Zerstörlich, Zerstörlicher Weise, oder Peremtorisch, Lat. *Peremtorie, Peremtorius, Peremtorium, In vim peremtoriæ* oder *peremtorii*, heist in den Rechten, wenn etwas von der Beschaffenheit ist, daß es einen Handel völlig entkräfftet

oder vernichtet. In diesem Verstande sagt man Peremtorische oder Zerstörliche Exceptionen und Ausreden; ein Peremtorischer oder Zerstörlicher Termin; ein Peremtorisches oder Zerstörliches Edict, eine Peremtorische oder Zerstörliche Citation, u. d. g. wovon am gehörigen Orte unter besondern Artickeln ein mehrers zu befinden.

Zerstörlicher Anschlag, siehe *Peremtorium Edictum*, im XXVI Bande, p. 356.

Zerstörliche Auflage, oder Zerstörliches Edict, siehe *Peremtorium Edictum*, im XXVI Bande, p. 356.

Zerstörliche Ausflucht, Zerstörliche Ausrede, Zerstörliche Ein-Schutz- oder Wiederrede, Zerstörliche Exception, Lat. *Exceptio Peremtoria*, siehe diesen Artickel, im VIII Bande, 2304. und Schutz-Rede, im XXXV Bande, p. 1718 u. ff. und wie gemeiniglich darauf erkannt zu werden pflegt, in dem Artickel: Sententz (Interlocut-) im XXXVII Bande, p. 169 u. f. desgleichen von deren Gültigkeit gegen Wechsel-Briefe in dem Artickel: Wechsel-Sachen (Exceptionen in) im LIII Bande, p. 1699 u. f.

Zerstörliche Ausrede, siehe Zerstörliche Ausflucht.

Zerstörliche Citation, siehe *Citatio peremtoria*, im VI Bande, p. 168.

Zerstörliches Edict, siehe *Peremtorium Edictum*, im XXVI Bande, p. 356.

Zerstörliche Einrede, siehe Zerstörliche Ausflucht.

Zerstörliche Exception, siehe Zerstörliche Ausflucht.

Zerstörliche Fürladung vor Gerichte, siehe *Citatio peremtoria*, im VI Bande, p. 168.

Zerstörliches Gebot, oder Edict, siehe *Peremtorium Edictum*, im XXVI Bande, p. 356.

Zerstörliche Ladung vor Gerichte, siehe *Citatio peremtoria*, im VI Bande, p. 168.

Zerstörliche Schutz-Rede, siehe Zerstörliche Ausflucht.

Zerstörlicher Termin, siehe *Peremtorius Terminus*, im XXVI Bande, p. 356. und Noth-Frist, im XXIV Bande, p. 1427.

Zerstörliche Vorladung, siehe *Citatio peremtoria*, im VI Bande, p. 168.

Zerstörlicher Weise, siehe Zerstörlich.

Zerstörliche Widerrede, siehe Zerstörliche Ausflucht.

Zerstörung eines Dinges, siehe *Metusia*, im XX Bande, p. 1402.

Zerstörung des Gottesdienstes, siehe Zerstören den Gottesdienst.

Zerstörung des Teuffels Wercke, siehe Zerstören die Wercke des Teuffels.

Zerstossen, (die Feinde) Psal. XLIV, 6. wo es heisset: Durch dich wollen wir unsere Feinde zerstossen. Cornupetemus, wir wollen sie als mit Hörnern zu Boden stossen; Wie es nach dem Ebräischen und der Griechischen Bibel lautet. Ist eine Redens-Art von den Widdern und Böcken hergenommen, ingleichen von den Ochsen, die um sich stossen, 2 Mose XXI, 28: Also wollen wir unsere Feinde, in der Krafft und Macht unsers Gottes, auch zu Boden stossen, daß sie des Aufstehens vergessen sollen, fast wie 2 Chron. XVIII, 10. von Zedekia stehet, daß er die Syrer gestossen und sie aufgerieben, Dan. VIII, 4. 5. B. Mose XXXIII, 17. Ezech. XXXIV, 21. ja sie wollen auch in seinem Nahmen untertreten, die sich wieder sie setzen, und auflehnen, wie Cain sich wider seinen Bruder erhub, 1 B. Mose IV, 8. Die Sichemiten wider das Hauß Jerubbaal, B. der Richter IX, 18. Ps. LIV, 5. Wie etwa von dem Meßia stehet, Esa. LXIII, 6. daß er die Völcker in seinem Zorn zertreten, Cap. XIV, 25. Jos. X, 24. so wollen sie auch mit GOtt Thaten thun, und ihre Feinde untertreten, Ps. LX, 14. Ps. CVIII, 13. womit, nach etlicher Anmerckung, gesehen werde auf Christum, der dem Teuffel, dem Fürsten dieser Welt, den Kopff zertreten und ihn überwunden, 1 Mose III, 15. daß also hier bedeutet werde der Sieg der Kirchen über die Ungläubigen und Feinde, Röm. XVI, 20. Offenb. XXI, 1 u. f. Weihenmayer Dav. Schatzk. p. 501 u. f. Anhang des Bibl. Real-Lexicons p. 1777.

Zerstossener, 5 Mos. XXIII, 1. wo von ihm stehet: Es soll kein Zerstossener noch Verschnittener in die Gemeine des Herrn kommen. Im Ebräischen heisset es pezua-dacca, attriti, zerriebene oder zerquetschte, das ist, die am Gemächte verletzet, und deren testiculi, entweder eins oder alle beyde, beschädiget und zerrissen, oder gar ausgeschnitten seyn. Die Worte: In die Gemeine kommen, werden unterschiedlich erkläret. Einige verstehen es von dem Tempel, oder der Versammlung der Gemeine zum Gottesdienste, und meynen, die Verschnittenen hätten dahinein nicht kommen dürffen; welches aber nicht seyn mag. Die Jüden erklären es gemeiniglich von der Ehe mit einem Israelitischen Weibe, als ob solche Verschnittene nicht hätten dürffen ins Volck Israel beyrathen, als da seyn R. Salomo, und die übrigen, denen auch unterschiedliche Christliche Ausleger beypflichten, als Varablus, Jagius, Cornelius a Lapide und andere. Allein unsere Theologen durchgehends sagen, daß es von öffentlichen Ehren-Aemtern zu verstehen sey, welche Verschnittene und Zerstossene nicht verwalten solten im Volcke Gottes, es möchten gleich geistliche oder weltliche Aemter seyn. Luther schreibet: Einhergehen in der Gemeine, heisset: Ein öffentlich Amt oder Obrigkeit führen: Denn er sagt nicht in die Gemeine, sondern in der Gemeine gehen. Wie denn auch Christus Joh. am X, die, so nicht eingehen in den Schaff-Stall durch die Thüre, Wölffe heisset, d. i. gottlose Lehrer. So müssen nun in der Gemeine Zerstossene

sene oder Zerbrochene seyn; sie sollen aber kein Amt haben, um des Mangels willen, daß das Amt dadurch nicht verachtet, noch geschändet werde, um der Ursachen Willen, daß solche Leute gemeiniglich feige Hertzen haben, und weibisch sind; das Amt aber und Obrigkeit will einen Mann haben, wie Bias sagt: Das Amt zeiget einen Mann an. So ist auch das Castriren eine heydnische Gewohnheit gewesen; denn die abgöttischen Völcker pflegten die ansehnlichsten Manns-Personen unter ihnen zu schneiden, und sie theils dem Frauenzimmer als Kämmerlinge zuzugeben, theils denen öffentlichen Aemtern in der Republick fürzusetzen; solchen Gebrauch aber der Heyden wolte GOTT in seinem Volcke nicht leiden. *Acerra Bibl. Cent.* XI, Hist. 66. p. 1072 u. f. Biblisches Real-Lexicon, II Theil, p. 2530 u. ff.

Zerstossenes Rohr, siehe Rohr, (zerstossenes) im XXXII Bande, p. 570.

Zerstossener Rohrstab, siehe Rohrstab (zerbrochener oder zerstossener) im XXXII Bande, p. 577.

Zerstossung, siehe *Conquassatio*, im VI Bande, p. 990.

Zerstossung der Beine, siehe Beinbruch, im III Bande, p. 964.

Zerstossung der Feinde, Ps. XLIV, 6. siehe Zerstossen, (die Feinde).

Zerstreuen, (unter die Heyden) Jer. IX, 16. wo es heisset: Ich will sie unter die Heyden zerstreuen, welches nach dem Hebräischen und Deutschen eine solche unordentliche Absonderung eines von dem andern bedeutet, da das eine da, das andere dort hinaus geworffen und getrieben wird, wie etwa die Stoppeln vom Winde, Jer. XIII, 24. die Wicken auf einem Acker, Esa. XXVIII, 28. die Schaafe von den Hirten, Ezech. XXXIV, 5. Jerem. XXIII, 2. und einer von seinem Eigenthum zerstreuet wird, Ezech. XLVI, 18: Wie der Donner und Hagel offt alles zerstreuet, Ps. CIV, 7. wie Moses bittet, daß der Herr wolle seine Feinde zerstreuen, 4 Mose X, 35. wie es denn auch von dem Volck gelesen wird, das sich von Saul zerstreuet, 1 Sam. XIII, 8. von den Feinden Israel, die durch einen Ostwind, Jer. XVIII, 17. und durch einen Hagel von Himmel zerstreuet worden, Jos. X, 11: Also saget auch hier GOTT der HERR, wolle er das sündige Volck zerstreuen, daß sie von einander sollen kommen, wie die Babylonier zerstreuet worden. 1 Mose XI, 8. wie der Juden Vorfahren in Egypten, darinnen sie hin und wieder zerstreuet worden, 2 Mose V, 12. Besiehe anbey den Artickel: Zerstreuung der Juden.

Zerstreuen, (die Hoffärtigen) Luc. I, 51. wo es heisset: Er übet Gewalt mit seinem Arm, und zerstreuet, die hoffärtig sind in ihres Hertzens Sinn. Also sagt Maria von Gott, ὑπερηφάνους, überscheinende Leute, die den Schein haben wollen, und mit allen Fleiß darnach trachten, als wenn sie über alle wären, ob es gleich nur ein Schein und keine Wahrheit ist; ein Schein, der entweder in Kleidern, oder in Worten, oder in der That, mit Vordringung und Hochmüthiger Emporschwingung gesuchet wird: Wenn es weit kommt, so ist es eine Phantasey. Solche ließ sehen Agrippas mit seiner Berenice, Apostel-Geschicht XXV, 21. Dergleichen Leute zerstreuet der HErr, wie Spreu oder dürre Baum-Blätter vom Winde zerstreuet werden; er vertreibet sie wie der Rauch vertrieben wird, Ps. LXVIII, 2. er zerknirschet und zermalmet sie, nach dem Griech. wie etwa ein Stein oder Felsen zermalmet wird, wie die 70 Dollmetscher dieses Wort in solchem Verstande gebrauchen, Jer. XXXIII, 19. Und das thut der HErr auch in ihres Hertzens-Sinn, in ihren Anschlägen und Discursen, die sie wider GOTT führen, wenn sie nehmlich rathschlagen wider den Herrn und seinen Gesalbten, Psalm II, 2. wenn sie in ihres Hertzens Sinn Schlösser und Festungen bauen, gleichsam gantze Berge zusammen tragen, Thürne bauen, dessen Spitze bis an den Himmel reichen solle, 1 Mose II, 4. aber alles nur in ihres Hertzens-Sinn, sie sollen ihre Anschläge nicht können ausführen, es soll bey den blosen Gedancken verbleiben, Psalm XXI, 12. er zerstreuet sie wie einen Hauffen Federn, da sie gemeynet eiserne Mauren gebauet zu haben: Denn der HERR macht zu nichte der Heyden Rath, und ꝛc. Psalm XXXIII. Gräf. Conc. in Hos. p. 699 u. f. Bibl. Real-Lex. III Th. p. 2532 u. f.

Zerstreuen, (durch einen Ostwind) Jerem. XVIII, 17. wo es heisset: Denn ich will sie durch einen Ostwind zerstreuen für ihren Feinden, ich will ihnen den Rücken, und nicht das Angesicht zeigen, wenn sie verderben. Diese sowohl gewisse als erschreckliche Straffe der Verwüstung erläutert der Herr durch die Parabel a) des Ostwindes, als des allerhefftigsten Orientalischen Windes, der das Chaldäische Krieges-Heer bedeutet, welches so schädlich, als ein stürmigter Wind; b) des Rückens und nicht des Angesichts Zuwendes. Etliche lesen, durch den Wind; etliche auch, wie der Wind will ich sie zerstreuen, welcher letztern Uebersetzung auch die Masora beypflichtet. Ist nun der Orientalische Wind im Lande Canaan hefftig, und trucknet aus, so zeiget er als ein Vorbild den hefftigen Zorn Gottes an, 2 Mose XIV, 21. Hiob. XXVII, 21. Cap. XXXVIII 24. Wie der Ost-Wind die zarten Pflantzen und aufschiessende Reisser gantz geschwind und unverhofft verderbet, daß sie verdorren, niederfallen, und darnach zerstreuet werden; so will ich den Juden, will GOtt sagen, ihre Feinde übern Halß schicken, denen sie nicht werden widerstehen können, Osiander. h. l. Ich will den Rücken oder Nacken zeigen, d. i. ich will sie verlassen, und ihnen keine Hülffe thun, ich will mich von ihnen kehren, wie sie gegen mir gethan. Nach dem Hebräischen lautet es: Ich will ihnen den Nacken, und nicht das Angesicht sehen, welches etliche also verstehen, GOtt werde ihnen in der Flucht nachsehen, oder sie verfolgen, Jer. XXXII, 33. Es ist also eine ellipsis; durch den Rücken, und nicht durch das Angesicht will ich sehen, ich will

den Rücken, und nicht das Angesicht zu ihnen kehren: Denn dieser Hebraismus, den Rücken zukehren, bedeutet Gottes zorniges Gemüthe, und abwendendes Hertz von seinem Volck, welches auf menschliche Weise geredet wird: Denn wer sich von einem absondert, und ihm feind ist, der wendet ihm den Rücken zu; wer aber Barmhertzigkeit erweisen will, der siehet ihn mit freudigem Angesicht an, Sprüchw. I, 26. So wendet demnach GOtt uns und wir auch ihm den Rücken zu, wenn er uns, da wir ihn anruffen, und zu ihm schreyen, unserer Unbußfertigkeit wegen, nicht erhöret, und wir ihm, wenn er was uns gebeut und befiehlet, nicht gehorchen. Vor ihren Feinden, das ist, vor dem Kriegs-Volck, so sie verderben wird, oder aber vor dem Teuffel, dessen Wercke sie stets ausüben und lieben, hingegen mich ihren GOtt hassen und verlassen. An dem Tage ihres Verderbens, am Tage ihres feindlichen Anfalls, und tödtlichen Hinfalls, oder am Tage ihrer Gefangenschafft, oder des jüngsten Gerichts, da ihnen GOtt recht den Rücken wird zuwenden. Matth. XXV. Erkl. der Buß-Texte An. 1703. Anhang des Bibl. Real-Lex. p. 1778 u. f.

Zerstreuen, (die Völcker) die da gerne kriegen, Ps. LXVIII, 31. Nach dem Hebräischen Leute, die mit Lust kriegen, würgen und morden, und ihr einig Wohlgefallen daran haben, wenn sie unschuldig Blut vergiessen können; Völcker, die nur immer wollen Krieg anfangen, wie es die 70 Dolmetscher gegeben. Sie lieben den Krieg, welcher bey den Hebräern den Nahmen hat von an- und herbeynahen, weil solche kriegerische Völcker sich nicht nur je mehr und mehr den Friedsamen im Lande zunahen, sie zu überfallen, und ihnen Schaden zu thun, sie lauffen wie Riesen, ꝛc. Joel II, 5. u. f. wie also die Chaldäer beschrieben werden, Hab. I, 6. u. f. sondern weil die streitende Partheyen, wenn sie sich in eine Schlacht-Ordnung gestellet, auch endlich auf einander loß gehen und treffen, am Tage des Streites und Krieges, Hiob XXVIII. 23. Die Heil. Schrifft nennet den Krieg ein Uebel, Es. XLV. 7. eine unbarmhertzige Staupe, Jerem. XXX, 14. eine Straffe, in welcher GOtt allen seinen Zorn gehen lässet, Klag-Lieder II, 1. Das ist nun dasjenige, welches die Völcker, die gerne kriegen, so sehr lieben und begehren, wie das Hebräische Wort gebrauchet wird, Ps. XVIII, 20. Ps. XXII, 9. Ps. XLIII, 13. Wenn man nun fraget: Wen David eigentlich durch solche Völcker verstehe? so wollen einige, es würden dadurch die Juden verstanden, welche sich den Heil. Aposteln widersetzet, und sie auszurotten unterstanden, wie Paulus anfänglich gewesen. Apost. Gesch. IX, 1. u. f. Andere verstehen dadurch die Heydnischen Kayser, welche die Christl. Kirche verfolget, und mit Feuer und Schwerd ausrotten wolten. Luther verstehet dadurch den Pabst. Wie nun diese alle hiervon nicht auszuschliessen sind; so mögen wir doch auch mit andern sagen, daß hier insgemein gemeynet werden die Verfolger und Tyrannen, die da gerne kriegen, und solche Leute sind, die freundlich mit ihrem Nechsten reden, und doch Krieg in Sinn haben, Ps. XXVIII, 3. Diese werde nun GOtt zerstreuen, welches nach Arndio begreifft eine zeitliche und ewige Straffe: Denn zerstreuen heisset verwüsten, verjagen, vertreiben, wie von den Gottlosen stehet, Ps. I, 4. sie werden wie Spreu von dem Wind zerstreuet. Und das wird GOtt thun, wie Ps. XLVI, 10. Jerem. XLVI, 16. B. R. VII, 21. 1. Sam. XVII, 52. Die 70 Dollmetscher setzen das Wort διασκορπίζειν, welches so viel heißt, als das, so in Menge und Ordnung beysammen ist, von einander gleichsam hin und her treiben, daß das eine da, das andere dort hinaus verfliegen muß; wie es also gefunden wird von der Ausstreuung des Saamens, welcher vorher im Sack oder See-Tuch beysammen gelegen, Matth. XXV, 24. von der Zertrennung einer Heerde Schaafe, Marc. XIV, 27. Joh. X, 12. ingleichen der hin und wieder verjagten Gläubigen, Joh. XI, 52. oder auch der flüchtigen Rebellen, Apost. G. V, 37. und der Hochmüthigen Zerstreuung, Luc. I, 51 sonderlich aber wird es gelesen von einer gewaltigen Zerstreuung derjenigen, die bishero zusammen gehalten haben, wie Joh. XVI, 32. Weihenm. Dav. Schatzkam. p. 789 u. f. Anhang des Biblisch. Real-Lex. 1779 u. f.

Zerstreuer, wird Nebucadnezar genannt, Nah. II, 1. weil er übel im Aßyrischen Königreiche gehauset, und alles mit einander verstöhret, verwüstet und öde gemachet. Biblisch. Real-Lex. I Th. p. 2508.

Zerstreueter Satz, bey der Musick, siehe *Trias diffusa*, im XLV Bande, p. 577.

Zerstreuung der Juden. Die Zerstreuung der Juden ist dreyerley gewesen: Die erste war die Assyrische Zerstreuung der zehen Stämme, durch Salmanasser den König zu Assyrien, unter Hosea, dem letzten Könige Israelis; Die zweyte, so hierauf gefolget, ist die Babylonische, der zwey übrigen Stämme, durch Nebucadnezar, den König zu Babel, unter Zedekia, dem letzten Könige in Juda. Die dritte war die Römische, durch welche die Jüdische Republick unter dem Kayser Vespasiano und Tito, gäntzlich geendiget ist. Von welchen Zerstreuungen die erste, die an den Stämmen geschahe, so zuerst gesündiget, und von GOTT abgefallen waren, und also den andern Stämmen Ursache zu sündigen gegeben hatten, eine Vorbereitung und Warnung für die übrigen Stämme war, welche, weil sie sich daran nicht gespiegelt haben, sondern ihren Sünden nachgefolget, und darinnen fortgegangen seynd, so hat GOTT auch ihrer ein Ende gemacht. Es ist diese Zerstreuung dem Israelitischen Volcke, auf den Fall seines halsstarrigen Ungehorsams, zeitlich genung verkündiget; da es sich aber an diese drohende Warnungs-Worte nicht kehren wollen, an ihm nach und nach würcklich; auf die letzte aber recht erschrecklich an und mit ihm vollstrecket worden. Die Bedrohungen lauten unter andern: „Also will „ich das Land wüste machen, daß eure Feinde, so „darinnen wohnen, sich darob entsetzen wer„den.„ 3 Mose XXXII, 32 - 39. Der geneigte Leser bedencke hierbey, was Titus nach Eroberung Jerusalems gesagt, und wie er sich über die in dessen Verwüstung augenscheinlich zusehende

zusehende Gerichte GOttes entsetzet habe. Ferner lauten die Bedrohungen: "Euch aber will ich unter „die Heyden oder Völcker streuen ꝛc. und ihr solt „unter ihnen umkommen. Wenn ihr nun Kinder „zeuget, und Kindes-Kinder, und im Lande wohnet, „und verderbet euch, so ruffe ich heute zu Tage zu „Zeugen über euch Himmel und Erde, daß ihr bald „werdet umkommen, von dem Lande, in welches „ihr gehet, ihr werdet nicht lange darinnen bleiben. „Der HErr wird euch zerstreuen unter die Völcker, und werdet ein geringer Pöbel, (ein verachtet Volck) übrig seyn unter denen Heyden, dahin „euch der HErr treiben wird. Der HErr wird „dich zerstreuen unter alle Völcker von einem Ende „der Welt bis an das andere ꝛc." 5 Mose IV, 25. 26. 27. Cap. XXVIII. Alles dieses nun ist auf mancherley Art erfüllet worden, durch die Assyrische und Babylonische Gefängniß, da die aus ihrem Lande getriebene Juden da und dorthin unter die Völcker zerstreuet, und meist bey, auch von ihnen sehr verächtlich gehalten worden, und mag unter denen Heyden sich mancher zum Götzendienst gewendet haben. Es hat mit Wiedererbauung Jerusalems die Zerstreuung nicht aufgehöret, vielmehr sind manche in selbiger geblieben, daß zu denen Zeiten JEsu von Zerstreuung derer Jüden unter denen Griechen gesprochen wurde, Joh. VII, 35. da die unter den Griechen wohnende Hellenisten, Griechenzende oder Griechische Jüden hiessen. Die Apostel JEsu, Petrus nemlich und Jacobus, schrieben an die zwölff Stämme, oder an die Auserwehlte, nemlich zu Christo bekehrte Fremdlinge hin und her, oder, nach dem Griechischen, in der Zerstreuung, wie denn Petrus verschiedene Länder nennet, dahin sie zerstreuet waren, als Pontus, Galatia, Cappadocia, Asia, Bethynien. Das war eine Zerstreuung unter die Morgenländische Völcker. Die schrecklichste und annoch währende, ereignete sich mit Zerstörung Jerusalems durch die Römer, und in denen darauf folgenden Verwirrungen, da wohl die Jüden recht unter alle Völcker von einem Ende der Welt bis an das andere, nach denen Worten Mosis, zerstreuet, und allenthalben überhaupt ein geringer Pöbel, ein verachtet Volck sind, darwider so wenig ein und anderer hier und dar bey grossen Herren, wegen seiner Geldmacherey oder Betrügerey etwas geltender Jude was machen kan, so wenig ein und andere Schwalbe den Sommer machet. Es will zwar Grotius die Erhaltung der Jüden in der Zerstörung für ein Zeichen ausnehmender Gnade GOttes ausgeben, allein es ist vielmehr ein handgreiflicher Beweiß der annoch über ihnen, bey fortwährender Halsstarrigkeit, schwebenden Gerichte. Sie dienen auch dem wahren GOtt nicht, weil sie seinen Sohn nicht erkennen, noch ehren. Siehe hierbey Joh. Jacob Hottingern in Append. III. Pentadis Dissertat. Chronologicarum, de dispersione XII. Tribuum. Schneiders Bibl. Lex. Th. III, p. 697 u. f.

Zerstreuungs-Punct, siehe Punct (Zerstreuungs-) im XXIX Bande, p. 1600.

Zerstreuung der Völcker. Diese ist bey der Verwirrung der Sprachen bey dem Babylonischen Thurme geschehen. Denn indem sie einander nicht verstunden, meynte ein jeder, daß einer des andern spottete, woraus Zanck entstund; dahero sie das Werck musten stehen lassen, und sich also zerstreueten, und zwar nicht durch das Looß, sondern durch den verborgenen Trieb des Geistes, der ihre Sprache verwirrete, sie zogen also der eine hiehin, der andere dorthin. Es kan diese Zerstreuung eingetheilet werden, in die mittelbahre und unmittelbahre. Die mittelbahre Zerstreuung wird genennet, wenn sich die Posterität des Sems nach und nach durch gantz Asien ausgebreitet; Des Chams seine sich völlig in Africam gezogen, und nach und nach dasselbe erfüllet; Des Japhets in Europam durchgedrungen, und darinnen immer ein Land nach dem andern eingenommen. Wiewohl man nicht läugnen kan, daß viele von des Chams und Japhets Nachkommen wieder zurücke gekommen, und sich in Asien niedergelassen. Wie hingegen viel von des Sems Nachkommen, sowohl in Africa, als Europa gereiset, ihr Glücke daselbst zu suchen. Die unmittelbahre Zerstreuung hingegen ist, wenn die Nachkommen Sems die Oerter eingenommen, die um den Euphrat liegen; Cham die Oerter gegen Mittag, um den Jordan, und Nilum; und Japhet klein Asien. Burmanns Biblische Wercke, p. 72. Miri Historia Sacra, p. 237 u. f.

Zerstufen die Wand, siehe Wand aufketzern, im LII Bande, p. 1940.

Zerszabelshof, ein Forst-Hueb, siehe Zabelshof, im LX Bande, p. 987.

Zerszagelhof, ein Forst-Hueb, siehe Zabelshof, im LX Bande, p. 987.

Zerte. Dieses Wort mag wohl vom Lateinischen Charta, eben als das Wort Zettel vom Lateinischen Schedula herkommen; Gestalt es auch der Gebrauch giebet, daß Heuer-Zerte so viel als ein Pacht-Brief, oder Dinge-Zettel, und Schiffs-Zerte, einen Schiffs-Brief, bedeutet. Doch sind beyde Wörter mehr in den See-Städten, als hier zu Lande üblich. Bayers Handwercks Lex. p. 490.

Zerte, bey dem Aldrovand, *Capito anadromus* genannt, ist ein Fisch, so sich in Strömen und Seen hält, von mittelmäsiger Grösse mit kleinen Schuppen bedecket, Silber-farb auf dem Leibe, etwas Purpur-färbig auf dem Rücken, mit blauligen Floß-Federn und Gold-gelben Augen. Die Zerte hat ein zartes, fettes, wohlschmeckendes Fleisch, dienet vornemlich zu braten. An der Oder und wo sie sonst häufig gefangen werden, werden sie im Herbste eingebraten, in Fäßlein mit Eßig und etwas Gewürtze geschlagen, und weit verführet. Sie sind also ein gutes und fertiges Essen, erfodern aber einen starcken Magen, indem das Fleisch sehr fett ist, und leicht einen Eckel, Erbrechen und Fieber erwecket. Den Nahmen Zerte haben sie von den zärtlichen Geschmack und guten zarten Fleische. Kurtzer Begriff von der Jägerey, p. 86.

Zertheilen, siehe Theilen, im XLIII Bande, p. 575. und Theilung, ebend. p. 582 u. ff.

Zertheilende Bähung. Dergleichen ist folgende, welche Heister in seiner Chirurgie, p. 133. also zu verfertigen lehret:

Rec. Radic. Bryoniæ, Zii. vel iij.
Herbæ Sabinæ, Scordii, Abrotani,
Arboris vitæ, seu Absinth. aa. Mii.

Diese

Diese Sachen müssen zerschnitten, und hernach in einem Maas Wein eine Viertel-Stunde gekocht werden; nach diesem drücket man dieses Decoct durch ein wollenes Tuch oder Flonell, thut ein paar Untzen Spanische oder Venetianische Seife darzu, tuncket hernach in dieses Decoct, welches allezeit warm muß gehalten werden, zusammen gefaltene leinene, flonellene oder wollene Tücher, drücket selbige wieder wohl aus, und leget sie hernach alle Stunden, oder alle zwey Stunden auf den verletzten Ort. Diese Bähung dienet zu den Quetschungen, so offt man sie demnach frisch überschlagen will, soll man allezeit vorhero mit warmen Tüchern die Quetschung wohl reiben, welches sehr viel zur Vertheilung hilfft: Denn hierdurch wird das Geblüte in seiner Flüßigkeit erhalten, und was etwan schon geronnen, wieder zertheilet, daß es hernach entweder in die Adern zurücke lauffen, oder durch die Haut verdunsten kan. Wo man keinen Wein hat, mag man on statt dessen Meer- oder Saltz-Wasser nehmen, so man aus einem Maas Wasser machen kan, worinne eine Hand voll Saltz zerlassen worden. Man kan auch jetzt bemeldete Kräuter in Säcklein nähen, und dieselben eben so gebrauchen.

Zertheilende Binde, siehe *Bandage*, im III Bande, p. 321; ingleichen *Fascia dividens*, im IX Bande, p. 285.

Zertheilender Brusttranck, (Schleim-) Bräuners, siehe Schleim-zertheilender Brust-Tranck, Bräuners, im XXXV Bande, p. 41.

Zertheilende Halsbinde, siehe Halsbinden, im XII Bande, p. 302.

Zertheilende Kräuter, sind Betonica, Salvia, Majorana, Serpillum, Origanum, Rosmarinum, Flores Lavendulæ, Salviæ, Rosarum, Chamomillarum, Sambuci, Rad. Bryoniæ, Herba Chamædrys, Scordium, Sabina, Abrotanum, Absinthium, Mentha, Ruta, &c.

Zertheilendes Kropff-Sälblein. Dergleichen wird also gemacht:

Rec. Mercur. Crudi, ʒi.
Terebinth venet. ʒii.
Axung. porcin.

so viel als gnung ist, um das Queckſilber in einem gläsernen Mörsel einzureiben, daß man nichts mehr von selbigem sehe. Mit solcher Salbe soll man den Kropff des Tages ein paarmahl reiben, und hernach das Frosch-Pflaster mit Queckſilber, worunter ein wenig Römischer Vitriol zu mischen, überlegen; oder, an statt dieses Pflasters, ist auch das Galban. Wallrath-Bilsen- oder Seiffen-Pflaster sehr dienlich. Damit aber durch das Mercurial-Sälblein kein Speichel-Fluß möge verursachet werden, soll man dem Patienten wöchentlich ein- oder zweymahl zu purgiren eingeben. Aquapendens und Sculter, Obs. 39. rühmen sehr folgendes Sälbgen:

Rec. Olei Laurin. ʒi.
Aluminis roch. ʒß.
Sal. commun. ʒii.

Mischet und machet es zu einer Salbe.

Zertheilende Mittel, siehe Mittel (auflösende) im XXI Bande, p. 566.

Zertheilendes Oel, Augspurger, *Oleum Resolutivum*, Ph. A.

Rec. Radic. Cucumer. asinini, Bryoniæ, Altheæ, aa. ℔iij.
Olei communis, ℔x.

Lasset es mit einander eine Zeitlang weichen, denn kochet es nach der Kunst und drücket es aus. Es zertheilet, digeriret, erweichet, dringet tief ein, und lindert die kalten und hartnäckigen Schmertzen.

Zertheilendes Pflaster, Bräuners, siehe Pflaster (zertheilendes) Bräuners, im XXVII Bande, p. 1508.

Zertheilendes Pflaster, Heisters, siehe Pflaster (zertheilendes) Heisters, im XXVII Bande, p. 1508.

Zertheilendes Pulver zum Rothlauff. Dergleichen kan ein köstliches gemacht werden, aus Hollunderblüten, gepülverter Süßholtz-Wurtzel, präparirter Kreide, Bleyweiß und Myrrhen, welche man in gleicher Portion unter einander mischet, ein wenig Campher dazu thut, und entweder mit blauen oder Lösch-Papiere, oder in einem von subtiler Leinwand gemachten Säcklein warm überleget.

Zertheilender Satz, oder ein **absonderender Satz**, Lat. *Enunciatio disjunctiva*, siehe Satz, im XXXIV Bande, p. 246 u. ff. besonders p. 254.

Zertheilende Species, siehe Species (Nervenstärckende und zertheilende) im XXXVIII Bande, p. 1304.

Zertheilende Species bey bösen Brüsten, siehe Species (zertheilende) bey bösen Brüsten, im XXXVIII Bande, p. 1312.

Zertheilende (und schmertzlindernde) Species bey stockender Monats-Zeit, siehe Species (zertheilende und schmertzlindernde) bey stockender Monats-Zeit, im XXXVIII Bande, p. 1313.

Zertheilende Species bey verhaltener Monats-Zeit, siehe Species (zertheilende) bey verhaltener Monats-Zeit, im XXXVIII Bande, p. 1313.

Zertheilende Stärck-Mixtur. Dergleichen kan also gemacht werden:

Rec. Aquæ Flor. Sambuc. ʒi.
Menthæ, ʒß.
Aceti Vini, ʒii.
Lapid. Cancr. præp. ʒß.
Antim. diaph. gr. xii.
Syrup. Flor. Tunic. ʒiij.
M. D. S Zertheilende Stärck-Mixtur.

Zertheilender (und erweichender) Umschlag, D. D. R. Th. Hofm. siehe *Cataplasma Emolliens & Discutiens*, D. D. R. Th. Hofm. unter dem Artickel: Brey, im IV Bande, p. 1339. No. 25.

Zertheilender Umschlag, Forests, siehe *Cataplasma Resolutivum*, Foresti, unter dem Artickel: Brey, im IV Bande, p. 1342. No. 57.

Zertheilender Umschlag, Heisters, siehe Umschlag (zertheilender) Heisters, im XLIX Bande, p. 999.

Zertheilender (und schmertzstillender) Umschlag, Lemery, siehe *Cataplasma Anodynum & Resolutivum*, Lemery, unter dem Artickel: Brey, im IV Bande, p. 1336. No. 3.

Zer-

Zertheilendes Umschlagwasser, Heisters, siehe Umschlagwasser, (zertheilendes) Heisters, im XLIX Bande, p. 1029.

Zertheilkraut, *Thurneisser*, siehe Glaskraut, im X Bande, p. 1595.

Zertheilte Proportional-Größen, siehe Proportional, im XXIX Bande, p. 898 u. f.

Zertheilte Zungen, Apostel-Gesch. II, 3. deuten an die mancherley Sprachen, in welchen die Apostel das Evangelium verkündigen solten in aller Welt, und daß der Heil. Geist sie nun damit begabte, und sie also bequem machte, nicht allein jetzo hinzugehen und zu predigen, sondern auch einmahl in alle Welt zu gehen, und das Evangelium allen Creaturen zu predigen, wie der Herr Christus solches ihnen befahl, da er sie aussande, Marc. XVI, 15. Bibl. Real-Lex. Th. I, p. 2508. Im Jahr 1725 trat zu Wolffenbüttel ein Schediasma unter folgendem Titul ans Licht: Linguæ Apostolorum dissectæ redintegratæ, ignisque illorum in ore & capite flammigerans, exstinctus, ut verus & venerabilis vultus appareat, Act. II, 2. manus medicas & auxiliatrices adhibente *Micha Erich Soleicht*. Der Verfasser, welcher am gemeldeten Orte Con-Rector und seinem wahren Nahmen nach Salich heissen soll, wolte hierinnen behaupten, es sey an gedachtem Orte gar nicht von einer Zertheilung der Zungen in feuriger Gestalt die Rede, sondern es müsten die Worte also gegeben werden: „Sie sahen einander bestürtzt und „stillschweigend an, als wären sie vom Blitz ge„rühret.„ Denn das unvermuthete Brausen des Himmels und daher entstandene Schrecken, war über einen jeglichen unter ihnen. Es ist aber diese Erklärung allzu leicht befunden, und im Jahr 1726 theils vom Francisco Wokenio in einer besondern Dissertation, so zu Leipzig gehalten worden, und auch in seinem Fasciculo Observationum Critico-Biblicarum befindlich ist, theils von M. T. Eckhardo in Demonstratione, linguas Apostolorum neque dissectas, neque medica manu Michæ Erici Soleicht redintegratas atque curatus esse, widerleget worden. Siehe hiervon Unsch. Nachr. 1727. p. 223 und 942. 1728. p. 67 u. ff. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Th. VIII, p. 1170 u. f.

Zertheilung, ist das Ende eines Dinges nach seiner Form, daß alle seine Theile ausser einander gesetzet werden, welche statt finden kan, wenn aus denen Theilen eines Dinges durch neue Zusammensetzung etwas anders entstehen soll. Zimmermanns natürliche Erkenntniß GOttes, der Welt und des Menschen, p. 152.

Zertrennen, oder **Trennen**, heist in den Rechten entweder so viel, als etwas zerreissen, vernichten, oder völlig aufheben, z. E. einen Kauff, Vergleich, Verlöbniß, oder andern Handel, Lat. *Dissolvere, Rescindere, Annihilare*; oder etwas theilen und von einander absondern, z. E. ein Gut, eine Summe, u. d. g. Lat. *Dividere, Disjungere, Separare*.

Zertrennen, Frantz. *Rompre*, ist auch ein Wort, das im Kriege gebräuchlich ist, wenn bey einem Treffen, ein Regiment, Brigade oder gantzer Flügel vom Feinde zertheilet wird. Jäschens Ingenieur-Lex. p. 1028.

Zertrennen der Bände. Es finden sich unterschiedene Ursachen, warum ein Buch zertrennet werden muß: Denn 1) ist manch Buch im Bande baufällig, daß es einen neuen Band verdienet; 2) Kömmt es öffters, daß dem Besitzer der Band nicht gefället, ob er wohl an sich selbst gut und feste, z. E. mancher läßet alle Bücher in seiner Bibliotheck auf einerley Manier, als etwa in Frantzösisch Leder binden, da müssen denn die alten Bände herunter, wenn sie auch noch so kostbar und dauerhafftig wären. Oder es will 3) mancher die Materien nicht beysammen haben, z. E. Einer colligiret Acta publica, oder eines gewissen Autors Schrifften, welche in vielen Bänden hin und wieder zerstreuet, und unter andere Materien gemenget; damit nun solche ordentlich rangiret und zusammengebracht werden können, erfodert die Nothdurft, daß alles ausgeschnitten werden muß; 4) Wird bisweilen in der Auction ein Buch vor einen Dreyer ꝛc. gekaufft, welches noch einen guten Band hat, der an ein ander Buch zu gebrauchen; Oder es ist mancher 5) ein Bücher-Feind, daß er um den Band und Materialien zu gebrauchen, die Bücher von einander schneidet; Oder es kömmt offt 6) daß man, Kram-Papier vor die Grütz-Weiber ꝛc. zu machen, gantze Trag-Körbe voll Bücher aus den Bänden schneiden muß. Wer nicht mehr als einen oder 2 Bogen mitten aus einem Bande ausschneiden will, muß vor allen Dingen den Zwirn, wo das Papier an die Riemen geheffiet, inwendig entzwey schneiden, welchem aber in den Büchern, so einen starckgeleimten Rücken haben, besonders in Schweinleder-Bänden übel beyzukommen, weil er öffters so versteckt, daß man ihn fast nicht einmahl zu sehen kriegt. Wenn nun der Zwirn zerschnitten, muß man mit einem stumpfen Messer versuchen, ob man denselben Bogen an beyden Enden im Leim loß machen könne, welches aber auch in Schweinleder-Bänden schwehr zugehet. Ferner nimmt man den Bogen zusammen, lüfftet ihn oben und unten ein wenig bey den Capitalen, auf, und reisset ihn allsachte weiter und weiter ab. Bey Pergament-Bänden zerret man das Buch an den Orten, wo der Bogen ausgeschnitten wird, mit beyden Händen starck von einander, so bricht der Leim, sonst gehets selten ohne Schaden ab, daß nicht etwas zerreissen solte. Es geschicht offt, daß ein Bogen verhefftet ist, welcher denn nothwendig durch diesen Weg wieder heraus muß. Sonst giebt es auch Leute, welche sich kein Gewissen machen aus fremden Büchern, auch wohl in öffentlichen Bibliothecken, eins und das andere, was ihnen anstehet, aus zu schneiden. Man giebt dieses Stückgen insgemein dem Flacio Illyrico schuld. Ob es aber zu verantworten, daß man dem gemeinem Wesen zu gute stehlen will, zweifelt man billig, denn es ist eben so ein gut Werck, als wenn einer das Leder stielet, und giebt die Schuhe den Armen um Gottes Willen. Wenn ein Buch von Anfange bis zum Ende zertrennet werden soll, muß man folgende Ordnung halten, und

kan man mit den Schweinleder-Bänden also verfahren: Erstlich bricht man mit einem Meisel oder Zange, (damit man die Zwecken auszuziehen pfleget) die Puckeln und Clausuren ab, hernach löset man die angekleisterten Ort-Blätter ab, so viel man davon ohne Zerreissen abziehen kan, nimmt einen Meisel oder Messer und löset das Leder, wo es eingeschlagen, inwendig ab, und zeucht es von den Schalen herunter, nicht anders als wie man dem Vieh die Haut abzeucht. Macht die Capitalien, und was sonst auswendig angeleimet und über die Taffeln gehet, loß, zeucht inwendig die Pergament- oder Papier-Flügel, ingleichen die Striemen Pergament von den Bretern herunter, schlägt die Pflöcker, wo die Riemen mit verwahret, aus den Bretern, macht die Schnuren hinten ab, und schindet das noch anklebende Pergament ab. Endlich alle Bogen von einander zu nehmen, versucht man, ob der Leim so dürre ist, daß er bricht, wo nicht, muß der Rücken naß gemachet werden, daß der Leim loß weichet. Alsdenn legt man das Buch nieder, fasset jedweden Bogen eintzeln, also daß die Blätter vorne nicht hoch aufgehoben werden, sondern so viel möglich am Schnitte gleich bleiben, so lösen sie sich in einem Riß gantz geschwinde ab, welche hernach also übereinander gelegt werden, daß einer von dem andern ein wenig abstehe, damit die Bogen wegen des nassen Leims nicht wieder an einander kleben. Mit Pergament-Bänden gehet es schon etwas leichter zu: Wenn man den Band gantz herunter haben will, so löset man nur inwendig die angeklebten Blätter, ingleichen die Capitalien und Streiffe Pergament, sammt den Riemen ab, und zeucht die Riemen heraus. Nach diesem verfähret man mit Ablösung der Bogen, wie oben gelehret. Unter andern hat auch das Zertrennen der Bücher diesen Nutzen, daß einer, der sonst keinen Lehrmeister hat, und gleichwohl ein Buchbinder werden will, durch dieses Mittel eins und das andere absehen kan, wie der Band zusammen gefüget. Heutiges Tages, da die Europäische Welt mit vielen Millionen unnützer Bücher angefüllet und überhäuffet, daß man damit hohe Wege bessern und die Elbe und den Rhein damit verdämmen könnte, und die vielen neuausgehenden Bücher die alten vertreiben, also daß wir noch erleben dürfften, daß man das Stroh zu erspahren, solche den Pferden unterstreuen wird, ist dieser Unterricht von Zertrennen der Bücher desto nützlicher zu gebrauchen, damit man dem gemeinem Wesen damit diene, und an Maculatur und Schnuptüchern kein Mangel sey. Teidlers Buchbinder-Kunst, p. 153 u. ff.

Zertrennender Satz oder ein absonderender Satz, Lat. *Enunciatio disjunctiva*, s. Satz, im XXXIV Bande, p. 246 u. ff. besonders p. 254.

Zertrenner, ist bey den Eisen-Hämmern derjenige, welcher in einem kleinem Feuer das gesammelte Poch- und ander alt Eisen zusammen schmeltzet. Bekömmt 10 Groschen, 6 Pfennige, bis 12 Groschen auf ein halb Jahr Geding. Project der Ober-Geb. Hammer-Ordn. d. a. 1629. Und von jedem Centner, wenn er den Pücher-Knecht hält, 4 Groschen zu Lohne. Hammer-Ordn. d. Anno 1660. §. 7. d. An. 1666. §. 8.

Zertrenner, eine Art eines Brechzeuges; siehe Zweyheppe.

Zertrennliche Einheit, siehe Vereinigung, im XLVII Bande, p. 478.

Zertrennte Compagnie- oder Gesellschaffts-Handlung, siehe Societät, (zertrennte) im XXXVIII Bande, p. 185.

Zertrennter Contract, oder zertrennte Verpflichtung, siehe Verpflichtung, (Wiederaufhebung der) im XLVII Bande, p. 1580.

Zertrennte Ehe, siehe *Rescisio*, im XXXI Bande, p. 684 und Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351 u. ff.

Zertrennte Ehegelöbniß, siehe Verlöbniß, (zertrennte) im XLVII Bande, p. 1198.

Zertrennte Emancipation, siehe *Rescisio*, im XXXI Bande, p. 684.

Zertrennte Gesellschaffts-Handlung, siehe Societät, (zertrennte) im XXXVIII Bande, p. 185.

Zertrennter Kauff und Verkauff, siehe Verkauff, (wieder aufgehobener) im XLVII Bande, p. 974.

Zertrennte Societät, siehe Societät, (zertrennte) im XXXVIII Bande, p. 185.

Zertrennte Sponsalien, siehe Verlöbniß, (zertrennte) im XLVII Bande, p. 1198.

Zertrennte Summe, siehe Zahlung, (Theil-) im LX Bande, p. 1248 u. ff.

Zertrenntes Testament, siehe Testament, (nichtiges) im XLII Bande, p. 1249 u. f. und Testament, (wiederruffenes) ebend. p. 1270 u. ff.

Zertrennter Vergleich, siehe in denen Artickeln: Vergleich, im XLVII Bande, p. 715 u. ff. und Vergleich, (nichtiger) ebend. p. 732.

Zertrennter Verkauff, siehe Verkauff, (wieder aufgehobener) im XLVII Bande, p. 974.

Zertrennte Verlöbniß, siehe Verlöbniß, (zertrennte) im XLVII Bande, p. 1198.

Zertrennte Verpflichtung, siehe Verpflichtung, (Wiederaufhebung der) im XLVII Bande, p. 1580.

Zertrennte Zahlung, siehe Zahlung, (Theil-) im LX Bande, p. 1248 u. ff.

Zertrennung anrichten, Röm. XVI, 17. Das Grund-Wort hat Luther sonst übersetzet durch Zwietracht, 1 Cor. III, 3; und Gal. V, 20 zählet er die Zwietracht unter die Wercke des Fleisches, und ist ein schändlich und gefährlich Laster, welches sich in allen Ständen und Ordnungen finden lässet: Hier aber hats Luther durch Zertrennung übersetzet; und bedeutet nach Balduini Erklärung, Comment. h. l. p. 911 die Uneinigkeit, Feindschafft und Widerwillen wider die Apostolische Lehre: Oder nach Hunnii Comment. h. l. p. 547 die dem Worte GOttes zu widerlauffenden Meynungen, welche den Ruhestand einer wohlgeordneten Kirchen zerstreuen. Diese Zertrennung nennet der Apostel, 1 Cor. I, 10. Spaltungen.

tungen. Dabey der Unterschied zu mercken: Obwohl hæresis und Schisma in weitläufftigem Verstande einerley seyn, wie Affelmann Syntagm. P. I. p. 648. es beweiset aus 1 Cor. XI, 18. 19, da von Spaltungen und Rotten unter denen Corinthern gelesen wird; Doch ist nach Hieronymi und Augustini Meynung dieses Ketzerey, wo man wider den Grund des Glaubens nicht nur lehret, sondern auch solches halsstarrig behauptet; Da hingegen Zertrennung und Spaltung nur Uneinigkeit unter den Gliedmassen der Kirchen machet. Es warnet also Paulus die Kirche zu Rom für falschen Lehrern, welche Zerrüttung, Spaltung, Zwietracht mit unnützen Fragen und Menschen-Satzungen auf die Bahn brachten, dahero Rotten und Secten entstunden, daß das Band des Kirchen-Friedens zerrissen wurde. Adami Delic. Dictor, P. IV, p. 143. u. f. Bibl. Real-Lex. Th. II, p. 2735.

Zertrennung der Bände, siehe Zertrennen der Bände.

Zertrennung eines Rechtskräfftigen Urtheils, siehe *Rescindere Rem Judicatam*, im XXXI Bande, p. 683. und Rechtskräfftig, im XXX Bande, p. 1520. u. ff.

Zertrennungs-Schluß-Rede, Lateinisch *Syllogismus disjunctivus*, siehe Vernunft-Schluß (disjunctivischer) im XLVII Bande, p. 1469. u. f.

Zertreten (den Kopff der Schlange) 1 B Mos. III, 15, wo es heisset: Und ich will Feindschafft setzen zwischen dir und dem Weibe, und zwischen deinem Saamen und ihrem Saamen, derselbe soll dir den Kopff zertreten ꝛc. Ehe wir uns auf dem Kampff-Platz begeben, und dem Streite zuschauen, müssen wir uns vorher der Principal- und Haupt-Person wegen, so nehmlich in diesem Kampffe obsiegen, und der Schlangen den Kopff zertreten wird, etwas besser versichern, und von selbiger eigentliche Nachricht einziehen: Denn die sogenannte Vulgata oder alte Lateinische Version scheinet uns selbige disputirlich zu machen, indem sie das pronomen demonstrativum הוּא nicht, wie Luther und andere, Derselbe, sondern Dieselbe übersetzet. Wir können daher nicht umhin, allhier erstlich die Frage zu erörtern. Ob es recht übersetzet sey: Dieselbe soll dir den Kopff zertreten? Wir wollen mit wenigen es beantworten: Fragen wir unter den Papisten nach, was sie von dieser Frage halten? so bejahen sie selbige fast durchgehends, und meynen, es sey gantz recht gegeben; Dieselbige soll dir den Kopff zertreten, dieselbige, nehmlich das Weib, durch welches sie denn Mariam, die Mutter des Herrn, verstehen, und ihr darum solch Göttlich Werck beylegen, damit sie selbige vor andern Heiligen anzubeten genungsame Gelegenheit haben mögen. Deswegen so defendiren nicht allein solche Uebersetzung sehr viele, als Bellarminus Lib. II, de verbo Dei, Cap. III; Peter Canisius de Deipara Virgine Lib. V, Cap. IX; Gordan Huntläus Tom. I, Controv. Cap. XVI; Leonhard Marius in Comment. Cap. III, Genes. Cornelius a Lapide in Cap. III, Genes. Gregorius de Valentia, in anomal. fidei, Part. VIII, p. 347. Reihingius contra D. Meisnerum, p. 87. Dietenberger in annot. Bibl. ad Cap. III, Genes. Marsennus in h. l. und andere; sondern sie scheuen sich nicht, solches so gar in gemeine Gebet-Bücher zu setzen, und öffentliche Gesänge davon zu schreiben: Also lieset man in einem Buche, Antitodarium animæ genannt, dieses Gebet: Adoro & benedico sanctissimos pedes tuos, o Mater virgo, quibus antiqui serpentis caput calcasti, d. i. „Ich bete an, und „segne deine allerheiligste Füsse, o du Jungfräuliche Mutter, mit welchen du der alten Schlangen ihren Kopff zertreten. „ Und in einer alten Antiphona stehen diese Worte: Hæc est mulier virtutis, quæ contrivit caput serpentis, hanc peccatores devote adeamus, & rea pectora tundamus, dicemus, Sancta, Sancta, Sancta Maria, clemens & pia Domina nostra, fac nos tuis precibus consortes cœlestis gloriæ, das ist, „Diese ist das sieghaffte Weib, welche der Schlangen den Kopff zertreten, zu der sollen wir Sünder uns mit Andacht begeben, und an unsere sündhoffte Hertzen „schlagen und sagen: „Heilige, Heilige, Heilige „Maria, gnädig und fromm, mache uns durch „dein Gebet der Himmlischen Herrlichkeit theilhafftig. „ In dem zu Dillingen im Jahr 1573 herausgegebenen Gesang-Buche wird die Jungfrau Maria also angeruffen: „Du Maria rein, „durch dein Gehorsamkeit und gottseelige Demüthigkeit, hast den Teuffel zerknirscht sein Haupt, „und ihm aller seiner Macht beraubt. „ Besiehe Mart. Chemnitius Exam. Part. III, p. 134. Christ. Chemnitius Quæst. in Genes. ad Cap. III, Quæst. VI, p. 35. 36. Glaßius Select. Script. Div. Mosaic. ad h. l. p. 327. Es will Valentin Gerard in Triumpho B. Virginis, Tract. I, p. 3. hieraus gar beweisen, Maria wäre nicht, wie andere Menschen, in Sünden empfangen, weil sie nehmlich der Schlangen den Kopf zertreten, als wodurch sie eben von allen Sünden ausgenommen, und auf keine Art und Weise der Gewalt des Teuffels unterworffen gewesen wäre. Aus diesem Fundament will auch der Verfasser des Buchs Mariale genannt, so im Jahr 1493 zu Straßburg durch Mart. Sinnium in öffentlichen Druck herauskam, Lib. I, Cap. V, darthun: „Maria hätte dem Herrn Christo in dem Wercke „der Erlösung geholffen. „ Und was dergleichen mehr, so wir allhier nicht anführen wollen. Allein es ist solches alles billig als höchst sündlich zu verwerffen, und wollen wir uns mit Widerlegung desselben nicht aufhalten, sondern nur erweisen, daß alles auf einem falschen Grunde gebauet sey, wo demnach dieser umgestossen ist, da wird das übrige von sich selbsten hinfallen. Es bestehet aber ihr gantzes Fundament auf der obgedachten alten Lateinischen Version, der Vulgata, welche, wie wir vernommen, vor ipse oder ipsum, Derselbe, ipsam, Dieselbe, übersetzet hat. Daß nun solches falsch und nicht recht übersetzet sey, das wollen wir nunmehro mit folgenden Gründen und Beweisthümern darthun und behaupten. Erstlich wird in allen Hebräischen Bibeln הוּא

ipſe, mit einem Schurek in dem Vau, und nicht הוּא oder הוּא / ipſa, mit einem Chirek unterm ה gefunden, das iſt, nach dem Hebräiſchen lautetes nicht anders, als Derſelbe. Zum andern iſt das vorhergehende Wort זֶרַע der Saame, worauf ſich das relativum derſelbe beziehet, generis Maſculini und Männlichen Geſchlechts, daher ſchicket ſich nicht zu demſelben ein relativum Weiblichen Geſchlechts, dieſelbe; ſondern es muß in gleichen genere ſtehen. Derſelbe Saamen. Drittens iſt auch das folgende Verbum יְשׁוּפְךָ, Er ſoll zertreten, ein Maſculinum; ſolte es aber hier dieſelbe heiſſen, ſo müſte das Verbum auch im Fœminino ſtehen, nehmlich תְּשׁוּפֶנָּה/ ſie ſoll zertreten, ſonſt wäre es ein Grammaticaliſcher Fehler. Viertens folget das affixum maſculini בּוֹ Ihm, ſo dem Verbo תְּשׁוּפֶנָּה du wirſt ihm ſtechen, annectiret iſt, nicht aber das affixum fœminini, תְּשׁוּפֶנָּה du wirſt ſie in die Verſen ſtechen. Wolte man es nun mit den Päbſtlern halten, und das Wort הוּא/ Dieſelbe, allhier annehmen, müſte man auf ſolche Art den Heil. Geiſt beſchuldigen, daß er die Sprache nicht verſtanden, und falſche, oder der Grammatick zuwiderlauffende Conſtructiones und Redens-Arten in ſeinem Worte gebrauchet habe, welches aber von dem Heil. GOtt, als dem Urheber der Sprachen, ohne Läſterung nicht gedacht, viel weniger geſagt werden kan. Ueberdieß erweiſen wir unſre Meynung, daß es nehmlich nicht recht gegeben: Dieſelbe ſoll dir den Kopff zertreten, auch weiter und Fünftens daher, weil dis Werck auszuführen, eine göttliche Macht erfordert ward, und alſo keinem Menſchen oder anderer Creatur zu thun möglich war, nicht der Even, als welche nach geſchehenem Fall unter der Gewalt des Satans war, nicht der Marien, als die, wie alle andere Menſchen, in Sünden empfangen und gebohren war, ſondern allein dem Sohne GOttes, als welcher darzu erſchienen, daß er die Wercke des Teuffels zerſtöhre, 1 Joh. III, 8. Sechſtens ſo findet ſich auch in den uralten Exemplarien der Lateiniſchen Bibel, ipſe, derſelbe, und nicht ipſa, dieſelbe, wie ſolches Robert Stephanus in Præfat. Bibliorum Vatabli bezeuget, und iſt daher auch in der neuen Edition, ſo auf Pabſt Sixti des V und Clementis des VIII Befehl herauskommen, ipſe, derſelbe wieder reſtituiret und geſetzt worden. Siebendens und letzlich hat es der Chaldäiſche Ueberſetzer Jonathan auch nicht anders als Derſelbe überſetzet, wie auch die LXX Dollmetſcher in ihrer Griechiſchen Verſion: αὐτός σε τηρήσει κεφαλήν, derſelbe wird dir den Kopff zertreten: Der Jüdiſche Rabbi, Aben Eſra ſetzet auch alſo, ja alle andere Ausleger der Hebräer bleiben bey dieſer Lection, und gehen von dem Grund-Text nicht ab. Siehe B. Gerhard Comment. in Geneſ. ad h. l. p. 109. Aug. Pfeiffer Dub. Vexat. ad Cap. III, Geneſ. Loc. VIII, num. VII, p. 30. u. f. Ohngeacht nun die bisher angeführte Gründe gnugſam erweiſen, daß die Herren Päbſtler mit ihrer vulgata nicht auskommen mögen, ſo wollen ſie gleichwohl nicht das Anſehen haben, als ob ſie ſonſten, ihre Meynung zu erweiſen, nichts anzuführen wüſten, und bringen daher eins und das andere vor, das ihnen aber doch, ſo einen groſſen Schein es auch dem erſten Anſehen nach hat, wenig helffen kan. Erſtlich, ſagen ſie, ſtünde in den älteſten und meiſten Lateiniſchen Bibeln, ipſa, dieſelbe. Hiernächſt wäre auch ein Exemplar einer Hebräiſchen Bibel vorhanden, welche das Fœmininum Dieſelbe hätte. Drittens müſte man hie anders leſen, als es geſchrieben wäre, immaſſen es durch die Maſoretiſche Notul Keri bezeichnet und dafür am Rande הוּא/ dieſelbe, geſetzt worden. Weiter würde auch zum öfftern הוּא vor הוּא/ oder derſelbe vor dieſelbe geſetzet, wenn nehmlich einem Weibe etwas Männliches zugeeignet werde. Zum fünften wäre die Enallage generis, da nehmlich das Maſculinum vor dem Fœmininо ſtehet, bey den Hebräern gar gebräuchlich. Ferner hätte der Jüdiſche Geſchichtsſchreiber Joſephus auch αὐτή, dieſelbe, und ſchriebe alſo: præcepit, ut mulier capitis ejus plagas inferret, d. i. er befahl, daß das Weib der Schlangen Kopff weh thäte. Zum ſiebenden hätte ja die Maria der Schlangen den Kopff zertreten, weil ſie Chriſtum den Schlangen-Treter, gebohren. Und endlich ſo ſehen ſie hier auf die Hebräiſche Bibel ohne Puncte, als welche die älteſte wäre, und da könnte man nun das Wort הוּא auslegen, wie man wolte, ſetzte man ein Schurek hinein, ſo hieſſe es derſelbe, ſetzte man aber ein Chirek unterm ה/ hieſſe es dieſelbe, und ſo wäre keines unrecht, und was dergleichen Schein-Gründe mehr ſeyn ſo ſie anführen. Allein wir wollen auf alles gar leichtlich antworten. Denn daß ſie erſtlich ſagen, die meiſten Lateiniſchen Bibeln hätten ipſa, dieſelbe, das laſſen wir gar gerne geſchehen, und würde uns nicht entgegen ſeyn, wenn ſie ſchon alle alſo ſetzeten; immaſſen die Ueberſetzungen nicht authentic, oder von GOtt eingegeben ſeynd, und daher alſo auch dem Grund-Texte oder Sprache des Heiligen Geiſtes keinesweges präjudicirlich fallen können. Daß ſie vors andere einer Hebräiſchen Bibel gedencken, in welcher ſie das Fœmininum *ipſa*, dieſelbe gefunden, das geben wir auch zu, und wiſſen wohl, daß es das Königl. Exemplar zu Antwerpen iſt: Allein es hat hier Guido Fabricius, wie Franciſcus Lucas Brugenſis berichtet, dem Texte Gewalt gethan, und ſolches vor ſich geändert, iſt aber nachgehends obſerviret, und daher in der andern Edition, ſo im Jahr 1584 herauskommen, wieder recht geſetzet worden. Rivertus in Exercit. XXXVI, ſuper Geneſ. III, 15. Arias Montanus in Præf. Bibl. Calovius Diſſ. de Inim. inter ſerp. & mulier. Cap. I, §. 18. Daß ſie Drittens vorgeben, es müſte anders gegeben werden, als es geſchrieben wäre, wegen der nota Maſoredica Keri, ſo am Rande geſetzt ſey, das iſt falſch, immaſſen gedachtes Keri hier gar nicht gefunden wird, und ſchweigen hiervon alle Maſoreten und Hebräer gantz ſtille. Daß ſie vierdtens ſagen, derſelbe würde öffters vor dieſelbe gebrauchet, wenn nehmlich einem Weibe etwas Männ-

Männliches beygeleget werde, das iſt wohl wahr: Allein es gehen an ſolchen Orten, wo das vorkömmt in der Schrifft, nicht, wie hier, zwey Nomina von unterſchiedenen Arten vorher, ein Maſculinum der Saamen, und ein Fœmininum, das Weib, daß man alſo das folgende pronomen Maſculinum könnte hin referiren, wo man wolte. Zudem iſts auch keine Folge, daß, was bisweilen geſchicht, auch allezeit geſchehen müſſe, zumahl da man nicht erweiſen kan, das eben hier ein gleiches zu ſtatuiren nöthig ſey. Daß ſie fünfftens meynen, es wäre eine Enallage generis, da das Maſculinum vor dem Fœmininо geſetzt würde, das iſt noch nicht dargethan, denn man darff ja nicht, wie man will, im Texte Figuren ſtatuiren, ſonſt könnte man leicht aus jedem Manne ein Weib machen; ſondern nur, wo es die Noth erfodert, und erhebliche Urſachen da ſeyn; welche ſich aber hier nicht finden. Was ſie ſechſtens vom Joſepho, dem Jüdiſchen Geſchichtſchreiber vorbringen, daß er auch αὐτή, dieſelbe, geſetzt habe, das wiſſen wir wohl; Allein es kan ihnen wenig helffen, alldieweil Joſephus hier eine bloſſe natürliche Schlange verſtehet, und aus ſolchem falſchen principio und Grunde eben den Text alſo verfälſchet und verändert hat. Was ſie zum ſiebenden von der Maria ſagen, ſie habe darum der Schlange den Kopff zertreten, weil ſie Chriſtum den Schlangentreter gebohren, nach dem Philoſophiſchen Canone: Cauſa cauſæ eſt etiam cauſa cauſati; will nicht folgen, immaſſen ſolchergeſtalt auch folgen würde, daß Maria für uns gelitten hätte, daß ſie gecreutziget ſey, ja daß ſie GOtt ſelber wäre, weil ſie den gebohren, der gelitten hat, gecreutziget worden, und GOtt iſt. So könnte man auch von Davids Mutter, des Iſai Weibe, ſagen, ſie habe den groſſen Goliath erlegt, weil ſie nemlich David, und alſo den gebohren, der ihn erleget und gefället hat. Daher antwortete Heerbrandus dem Gregorio de Valentia, als er das auch zum Erweiß vorbrachte, gar artig, und ſprach: Ergo, ſo dirigiret nach dieſer Meynung ſeine Mutter das gantze Collegium zu Ingolſtadt, weil ſie den gebohren, der Director deſſelben iſt. Zudem ſo könnte aus dieſer Urſache auch eben daſſelbe von der Ruth, Thamar und andern Weibern mehr, ja auch von der Eva ſelbſt geſagt werden, daß ſie der Schlangen den Kopff zertreten, weil ſie, wie Maria die Mutter, alſo die Groß- und Aelter-Mutter Chriſti geweſen, u. ſ. w. Was aber den Philoſophiſchen Canonem betrifft: Cauſa cauſæ eſt etiam cauſa cauſati, ſelbiger redet nur von ſolchen cauſis, welche in ihren Würckungen und Verrichtungen von einander dependiren; Chriſtus aber, da er die Wercke des Teuffels zerſtöhret, und der Schlangen den Kopff zertreten, hat gar nicht von der Maria ſeiner Mutter dependiret, oder iſt ihr in ſolchem Wercke ſubordiniret worden, daher gehöret dieſer Canon hieher gar nicht. Man ſehe hiervon nach Rungii Commen. in h. l. p. 196. Gerhard Confeſſ. Cathol. L. II. ſpec. part. III. Art. XXI. Cap. IV, p. 419 ſeq. Jacob Martini in LL. Theol. Diſp. X. theſ. 84. p. 359. Chr. Chemnitium Quæſt. in Geneſ. ad h. l. p. 36. Prückner Vindic. Bibl. ad h. loc. num. 3. p. 34. Was ſie endlich zum achten von der Hebräiſchen Bibel ohne Puncte einwenden, daß ſie derſelben, als der älteſten nachgehen, nach welcher beydes recht ſeyn könnte; das iſt nur eine Ausflucht, denn ob wir wohl nicht leugnen, daß das Wort הוּא, wenns ohne Puncte geſchrieben iſt, und bloß auſſer dem Contexte ſtehet, beydes derſelbe und dieſelbe bedeuten kan; ſo läſt ſichs doch hier nicht anders als derſelbe auslegen, weil, wie ſchon oben gedacht, ein verbum und Affixum maſculinum drauf folget, als worauf es ſich beziehet, nemlich er, und nicht ſie wird zertreten, du wirſt ihn und nicht ihr, in die Verſen ſtechen. Siehe Jacob Reihing, einen Jeſuiten, in Excub. pro mur. Eccleſ. Rom. protegend. p. 87. der dieſen Einwurff gemachet, und worauf ihm Prückner Vindic. Bibl. ad hunc loc. num. 3. p. 34. geantwortet. Ein mehreres hievon kan nachgeſehen werden, beym Calovio Critic. Sacr. p. 574. Kortholten de Edit. Script. S. p. 159. Glaſſio Philol. Sacr. p. 1024 u. ff. contr. Gordonum. Mart. Troſtio Diſſert pecul. Hunnio Tom. II. Oper. Lat. p. 147. und Tom. III, p. 1469. Lyſerus Comment. in Geneſ. Part. I, p. 279. Gieſſen. de Paſſim. Diſp. 56 theſ. 25. Riverto Exercit. XXXVII. Chamiero Panſtrat. Tom. I. Lib. XIV. Cap. XI. num. 7 und 8. Sixtin. Amama, Antibarb. Bibl. p. 206. Siehe auch Schröders Acerram Bibl. Mullerianam, IV Hundert, p. 498 u. ff.

Wir kommen nunmehro zum Streite ſelber, ſo zwiſchen der Schlangen und dem Weibes-Saamen entſtehen, das iſt zwiſchen dem Teuffel und dem HErrn Meßia geführet werden ſolle, und wollen betrachten, welche Parthey die Oberhand behalten und den Sieg davon tragen werde: Denn daß ſie mit gar ungleichen Erfolg und Ausgange ſtreiten würden, bezeiget hier GOtt ſelber, indem er von dem Weibes-Saamen ſpricht: Derſelbe ſoll dir den Kopff zertreten; die Schlange hingegen werde nichts mehr ausrichten, als ihm in die Verſen ſtechen, ſo keine gäntzliche Ueberwindung anzeiget, da hingegen die Zertretung des Kopffs den völligen Untergang bedeutet. Was nun dieſe Zertretung anbetrifft, ſo finden ſich einige, welche dieſes nur den Buchſtaben nach verſtehen, daß nemlich die Menſchen, als des Weibes-Saamen, den natürlichen Schlangen feind ſeyn, und ſie zertreten oder zerſchlagen würden: die Schlangen hingegen den Menſchen ſtechen und ſchaden ſolten. Allein auf ſolche Art, wo dieſe Meynung gelten ſolte, würde folgen, daß der Menſch die Schlangen nirgend, als auf den Kopff treten, und die Schlange hinwiederum den Menſchen ſonſt nicht, als in die Verſen ſtechen oder verwunden dürffte. Die Erfahrung aber weiſet es gantz anders, der Menſch ſchlägt die Schlange wie er kan und vermag, es treffe den Kopff, Bauch oder Schwantz; und die Schlange verwundet auch den Menſchen, wo ſie ihm beykommen kan. Zudem was würde das vor ein Troſt vor unſere erſte Eltern geweſen ſeyn? Was hätten ſie daher vor ein Evangelium oder Gnaden-Verheiſſung erkennen können? Wie hätten ſie ſich damit wider die Sünde, wider den Zorn GOttes, wider den Tod, Teuffel und Verdammniß aufrichten mögen? Solte ſich wohl eine natürliche Feindſchafft und Verfolgung der Schlangen in ihrem groſſen Kum-

mer und Elend erfreuet oder erquicket haben? Keinesweges. Darum ist solche Meynung billig zu verwerffen. Besiehe hier Schröders Acerram Bibl. Müllerianam, IV Hundert, p. 460 u. f. Etliche der Kirchen Väter, z. E. Gregorius Moral. L. I, c. 38. Nicetas in Orat. XLII. Nazianz. de Pascha (S. Bohemus Cont. hom. theol. p. 495 u. f.) erklären dieses auf allegorische Weise, und sagen, das Haupt zertreten geschehe, wenn man auf die Anfechtungen des Teuffels nicht nur gute Acht gebe, sondern sie auch vor dem Eingange des Hertzens zu Grunde ausrotte. Dahingegen suche die Schlange, wenn sie im Anfange ergriffen würde, in die Versen zu stechen, und zu schaden, und schade auch gleich der Teuffel nicht sobald im Anfange der Anfechtung, so versuche er doch zuletzt, sonderlich wenn der Mensch sterben solte, zu schrecken; Wäre aber das Hertz einmahl durch die Versuchung verderbet, würden nachgehends alle Händel, die da folgeten, Mittel und Ende, von dem Feinde ruhig besessen, u. s. w. Allein obschon dieses nicht uneben ausgesonnen, sondern alles gar gute Gedancken dieser Väter seyn; so können wir doch selbige nicht vor dem wahren Verstand dieser Worte annehmen, alldieweil GOttes Intention und Meynung hier auf etwas anders gehet, wie wir nunmehro ausführlich erweisen wollen.

Fragen wir demnach erstlich: Wen diese Zertretung treffen werde? so antwortet GOtt allhier, den Schlangen-Kopff. Wodurch denn nicht des Teuffels sein Wesen oder sein Leben gemeynet ist, als solte es gäntzlich ausgelöschet, zerstöhret und zu nichte gemachet werden, so daß er sterben, und nicht mehr seyn werde. Denn das kan von dem Teuffel, weil er ein Geist, und also unsterblich erschaffen ist, nicht gesaget werden; sondern es wird hiermit seine Macht und Gewalt angezeiget, wie denn dasjenige in Heil. Schrifft der Kopff heisset, was hoch, herrlich, ansehnlich, starck und mächtig ist, als im 5 B. Mos. XXVIII, 43. 44. "Der Fremdling, der bey dir ist, wird „über dich steigen, und immer oben schweben: Er „wird das Haupt seyn, und du wirst der Schwantz „seyn." Und Esa. IX, 15: "Der HErr wird „abhauen von Israel, beyde Kopff und Schwantz, „beyde Ast und Strumpff, auf einem Tag. „Die alten ehrlichen Leute sind der Kopff, die Pro„pheten aber, so falsch lehren, sind der Schwantz." Besiehe auch Ps. LXVIII, 22. LXXIV, 13. Es. I, 5. Mich. III, 9. 11. und anderweit mehr. Also wird auch hier durch den Kopff dieser höllischen Schlangen ihre Macht und Vermögen, das gantze Reich des Satans, und absonderlich sein Werck, so er anjetzo ausgerichtet hatte, oder mit einem Worte, Sünde und Tod verstanden. Denn gleichwie die Schlange, wenn sie wo hindurch will, erst den Kopff durchstecket, und hernach mit dem gantzen Leibe nachfolget; Also, da der Teuffel dem ersten Menschen beywolte, so kam er erst mit dem Kopffe, d. i. mit der Sünde gezogen, und beredte die Evam zu derselben; da er aber den Kopff durch hatte, so drunge er vollend mit dem gantzen Leibe, d. i. mit dem Todte und aller seiner Macht hindurch, daher ist die Sünde der Kopff, und der Todt, so auf die Sünde folgte, das Gifft, so diese Höllische Schlange den ersten Eltern anhauchete. Esaias nennet diesen Schlangen-Kopff das Vermögen des Teuffels, Esa. LXIII, 31. Christus die Pforten der Höllen, Matth. XVI, 18. Paulus, die Macht und Gewalt des Teuffels, Hebr. II, 14. Johannes des Teuffels Wercke, 1 Joh. III, 8. Auf diesen Kopff also verließ sich nun der Teuffel, und vermeynte Adam und Evam, und mit ihm das gantze menschliche Geschlecht, in die ewige Verdammniß zu stürtzen. Die Schlangen, wie die Naturkündiger berichten, haben ihr Leben, Hertz und Krafft im Kopffe, darauf sie sich auch am meisten verlassen. Und daher, wo man ihnen zusetzet, selbigen vor allen Dingen verwahren, verbergen, und entweder in ein Loch stecken, oder doch einwickeln, und mit ihrem Leibe, als mit einer Mauer, verdecken, daß man sie auch deswegen nicht eher tödten kan, man treffe ihnen denn den Kopff. Besiehe hiervon Epiphanius Hæres XXVII. Basilius in Exposit. Psalmi XLVIII. Bernhard in Psalm Serm. VII. Cäsarius Dial. IV, p. 1161. Gleiche Bewandniß hat es mit dem Kopffe der höllischen Schlangen, und dem Wercke des Teuffels, daß er hier im Paradiese ausgerichtet, er hatte das fürnehmste Geschöpffe GOttes verderbet, er hatte dem Menschen berücket, und ihm ein solch Gifft angehauchet, daran er an und vor sich nicht wieder genesen konnte. Er meynte also gäntzlich, es würde der Mensch nunmehro ihm zu Theile, und ewiglich verdammt werden, das bildete er sich ein, es könnte ihm nicht fehlen, darauf bauete er, als auf eine grosse Mauer, er verließ sich hierauf, wie die Schlange auf ihren listigen Kopff und vergiffitete spitzige Zunge, verwahrte solchen Kopff, Raub und Pallast, und meynte, es solte ihm niemand beykommen, Luc. XI, 21. Allein es halff ihm nichts, der Weibes-Saame solte ihm diesen Kopff schon zu rechter Zeit zertreten, und seine Wercke zerstöhren.

Allein worinn bestand nun solche Zertretung? Das im Hebräischen befindliche Wort שׁוּף heisset eigentlich subito & quasi ex insidiis & latebris aliquem obruere, percutere, calcare, conterere, einen plötzlich und mit List aus heimlichen verborgenen Winckeln überfallen, zerschlagen, zerschmettern, zerstöhren, zermalmen, zerquetschen, zerknitschen, oder nach Luthers Uebersetzung, zertreten: Dadurch denn angedeutet wird, daß Christus alle Macht und Gewalt des Satans, und sein gantzes Reich zerstöhren, zerrütten und zertreten werde, wie man mit einer Schlangen umgehet, die man mit Füssen zertritt, wo man nahe bey ihr ist. Und eben dieses Wort wird nachgehends auch von dem Versen-Stich gebraucht, welchen die Schlange oder der Teuffel dem HErrn Christo geben werde, daher denn Piscator in seiner Deutschen Uebersetzung gleichergestalt einerley Wort behalten, und gesetzet hat: „Der wird dir den Kopff zerknitschen, du aber wirst „ihm die Verse zerknitschen." Allein Luther hat mit gutem Bedacht zwey unterschiedliche Worte gebraucht, und um bessern Verstandes und mehrerer Deutlichkeit willen es einmahl durch zertreten, das anderemahl durch stechen, übersetzet, weil ja die Schlange, wenn sie von jemand mit Füssen zertreten wird, die Versen desselben nicht wieder zertreten, wohl aber zurück in dieselben stechen

stechen kan. Indessen sehen wir daraus, daß beyde streitende Theile, Christus und der Satan oder Schlangen-Teuffel, einen Zweck haben, einer will den andern überwinden, und vertilgen; Aber allein der gebenedeyete Weibes-Saame erlanget seinen Zweck: Er zerstöhret die Wercke des Teuffels, er zertritt ihm den Kopff, mit aller seiner List und Gewalt. Die Schlange hat zwar den Conatum und Vorsatz, Christum zu überwältigen; Aber nicht die Krafft, den Nachdruck und den Ausgang. Sie kan zwar verfolgen, plagen, und mit grosser Feindseeligkeit sich grimmig erweisen; keinesweges aber stürtzen, überwinden und ausrotten. Denn der Meßias überwindet allein, er zertritt auch den Satan unter unsere Füsse, Röm. XVI, 10. Siehe Joh. Olearius in Biblischen Erklärungen, ad h. l. p. 49. und aus ihm Misander's Delic. Bibl. V. T. im Jahr 1690. Gerhard in Commentar. ad h. l. p. 103. Andere legen dem Hebräischen Worte שׁוּף diese Bedeutung bey, daß es so viel heisse, als afflatu obruere, mit einem Odem ein Ding anfahren, oder mit vollem Odem über ein Ding her seyn, es mit aller Gewalt anblasen, wie die Schlangen pflegen mit ihrem giffitigen Oden zufahren, ein Ding anzuhauchen, und zugleich mit der Zunge zu stechen. Also wäre nur hier der Verstand desselben dieser: Derselbe wird dir den Kopff anhauchen, anblasen, und mit vollem Odem dich unterdrücken, daß also auch dem Herrn Christo ein Gifft und giffitiger Odem zugeschrieben, und der Höllischen Schlangen entgegen gesetzet würde; nicht als ob Christus der Herr für sich giffitig wäre, wie etwa der Teuffel voller Sünden-Gifft stecket, und damit die Menschen tödtet; sondern weil eben die Unschuld Christi, sein Leiden und Sterben, und sein heiliges Blut, so uns von Sünden reiniget, dem Teuffel und aller seiner Macht lauteres Gifft seyn, und er gleichsam daran erwürgen würde, wie er denn auch deswegen sich beym Propheten Hosea vernehmen läst: „Tod, ich will dir ein Gifft seyn, „Hölle, ich will dir eine Pestilentz seyn, Hos. XIII, „14." Wie nun also die Schlange dem Herrn Meßiam in die Versen stechen, und ihn mit ihrem Giffte anhauchen werde; Also würde er sie wieder mit vollem Odem anblasen, und ihr eitel Gifft und Pestilentz auf ihrem Kopff schencken. Und ist gewiß, daß der Teufel solch Gifft und Wunden seines Kopffs erst damahls recht gefühlet, da Christus der Herr nach vollbrachtem Leiden zur Höllen gefahren, als woselbst er eben ausgezogen die Fürstenthüme und Gewaltigen, und sie schau getragen öffentlich, und einen Triumph aus ihnen gemacht durch sich selbst, Col. II, 15. S. M. Vinc. Schmuck Hist. Adæ, p. 280. Und so bestehet demnach diese des Schlangen-Kopffs Zertretung darinne, daß Christus dem Teuffel seine Boßheit, List und Gewalt zu nichte machen, seine Macht und Krafft schwächen, sein Reich zerstöhren, und ihn dergestalt darnieder legen werde, daß er nicht mehr, wie er will, werde wüten und toben können. Und solche Zertretung fieng sich flugs mit der Empfängniß und Geburt des Herrn Christi an, da dieser Held und Weibes-Saame von Stund an dem Teuffel auf den Halß getreten, und angehoben, dessen Macht zu zerstöhren, und die Sünde des Menschlichen Geschlechts zu büssen, und erstrecket sich durch den gantzen Lebens-Wandel Christi auf Erden bis zu seinem Leiden, Sterben, Aufferstehung und Himmelfarth, da sie allererst recht offenbahr worden, und die völlige Ueberwindung darauf erfolget ist. Und das war nun also das erste Evangelium, damit sich Adam und Eva in ihren grossen Anfechtungen und Betrübniß wieder aufrichten, und sammt allen ihren Nachkommen trösten solten. Wie denn auch den Heyden solches nicht gäntzlich verborgen blieben ist. Virgilius hatte etwas davon gehöret, darum gedencket er der güldenen Zeit, die unter dem Kinde seyn solle, von welchem es heissen würde: Occidet & serpens, die Schlange soll auch untergehen. Virgilius Eccog. IV, vers. 24. Allein er hat gleichwohl von dem rechten Kinde nichts gewust, welches die alte Schlange, die da heist der Teuffel und Satanas, verderben und zertreten solte. Vom Hercule schreibt Ovidius Heroid. Epist. IX, v. 21. Ingleichen Diodor. Siculus Biblioth. Lib. IV, Cap. II, und Natalis Comes Mythol. Lib. VII, Cap. I, daß er, als er noch ein Kind gewesen, und in der Wiegen gelegen, zwo grosse Schlangen, welche Juno über ihn geschickt, ergriffen, und zerdruckt habe: Allein man hält solches billig vor ein Fabelwerck; Hier ist das rechte Kind, der gebenedeyete Weibes-Saame, so dieses grosse Werck gethan, und der Höllischen Schlangen den Kopff zertreten hat. Von dem Attilo, einem Römischen Bürgermeister, lieset man, daß er in Africa mit einer grossen Schlangen einen Kampff gehalten, und sie darinn erlegt habe. A. Gellius Lib. VI, Noct. Attic. Cap. III. Ein ander Exempel aus dem Gvagino führet Johann Wolf Tom. I, Lect. Memorab. Cent. VIII, p. 200 an. Aber was ist das gegen den Streit, darvon hier geredet wird? Hier ist der Höllische, sonst unüberwindliche Drache, der Teuffel, von dem Weibes-Saamen überwunden, desselben Gifft vertrieben, die Missethat versühnet, das Menschliche Geschlecht erlöset, und der Todt in dem Sieg verschlungen worden. Daher man billig in den Hütten der Gerechten hiervon singet: Die Rechte des Herrn behält den Sieg, die Rechte des Herrn ist erhöhet, die Rechte des Herrn behält den Sieg, Ps. CXVIII, 15. 16.

Endlich so fraget sich noch: Was denn dieser Sieg und Zertretung des Schlangen-Kopffs unsern ersten Eltern geholffen? und allen ihren Nachkommen genutzet? Der Nutzen ist so groß, daß er nicht mit Gedancken erreicht, vielweniger mit Worten ausgesprochen werden kan. Alles Böse ist dadurch aufgehoben, alles Gute ist dafür gebracht worden. Der gefallene Mensch hatte den Zorn GOttes über sich erweckt, war ins Teuffels Macht und Gewalt kommen, ward dem Todte unterworffen, und hätte ewig zur Höllen sollen verstossen werden; Aber was ist unerträglicher, als der Zorn GOttes, so ohne Aufhören bis in die unterste Hölle brennet? was ist grausamer als die Macht und Gewalt des Teuffels, der da als ein brüllender Löwe den Menschen zerreisset und verschlinget? Was ist erschrecklicher, als der Tod, der da ist omnium terribi-

terribilium terribilissimum, unter allen schrecklichen das schrecklichste? Was ist endlich erbärmlicher, als die Hölle, da der Verdammten Wurm nicht stirbet, und ihr Feuer nicht verlöschet? Esa. LXVI, 24. Allein das alles ist nun mit dieser Zertretung des Schlangen-Kopffs aufgehoben, der gebenedeyte Weibes-Saame hat den Zorn GOttes gestillet, die Sünde versöhnet, dem Todte die Macht genommen, und uns aus der Höllen erlöset. Ja er hat nicht nur so viel Böses abgethan, sondern auch dargegen so viel Gutes zuwege gebracht, daß es nicht auszusprechen, so viel Himmlische Güter und Schätze erworben, die überschwenglich groß seyn, und in alle Ewigkeit nicht gezählet werden können, er hat mit einem Worte dem Menschen geschencket Gerechtigkeit, Leben und Seeligkeit, sie zu Kindern GOttes, zu Erben des Himmels, und aller seiner Herrlichkeit theilhafftig gemacht. Ein mehreres von dieser Materie kan nachgesehen werden, beym Glaßio, Select. Script. divin. Mosaic. p. 326 u. ff. Calovius in Disp. de inim. inter serp. & mulier. Cap. III, §. 31. Gesnerus Comment. in h. l. Schröders Acerra Bibl. Mülleriana, IV Hundert, p. 511 u. ff.

Zertreten, (die Starcken) Klag. Lieder Jer. I, 15. wo es heisset: Der Herr hat zertreten alle meine Starcken, so ich hatte. Ein Starcker läst von einem Schwachen sich nicht leicht überwältigen; so war der, der die Starcken zu Jerusalem zertrat, weit stärcker und mächtiger denn sie, nehmlich der starcke und mächtige GOtt. Zwar hat GOtt durch den König zu Babel und seine Kriegs-Macht solches gethan. Aber wie eine Säge nicht schneiden kan, man ziehe sie denn, und eine Axt nicht hauen kan, man führe sie denn; so hätten auch die Aßyrer dieses nicht vermocht, wo nicht GOtt es zugelassen hätte. Das Haupt im Spiel war GOtt, welcher allein mächtig ist, solche Thaten unter Menschen zu thun, weil alle Heyden gegen ihm geachtet sind, wie ein Tropffen, so im Eymer bleibt, Esa. XL, 15. Im Ebräischen stehet von den Starcken ein Wort, welches Hiob. XXIV 22. gebraucht wird von den Mächtigen unter den Menschen, die unter den Leuten am meisten verrichten können; und ist sonst vor Leibes-Stärcke, wenn ein Mensch grosse Krafft in seinen Gliedern hat, wie die Stärcke der Riesen beschrieben wird, Ps. XXXIII, 16: Wie Simson von vortrefflicher Stärcke gewesen, und dahero grosse Thaten gethan hat, Buch der Richter XIV; vor Gemüths-Stärcke, da bey manchen mehr Muth im Hertzen, als Blut im Leibe ist, die behertzt und muthig seyn, ob sie gleich nicht grosse Leibes-Stärcke an sich haben; ist die Tapfferkeit bey Heldenmäßigen Gemüthern, wie an Jonathan zu sehen, 1 Sam. XIV, 3. Beyderley Starcken hat der Herr zutreten. Wie ein Warm oder Thier, wenn es zutreten ist, nichts mehr thun kan, keine Gewalt mehr hat, wie also der Schlangen-Kopff zertreten werden solte, 1 B. Mose III, 15. so zertrat GOtt hier die Gemüths-Stärcke, indem er den Hertzhafftesten unter den Jüden ein feiges Hertz machte, 3 B. Mos. XXVI, 36. daß sie keinen solchen Muth, wie sonst, wider ihre Feinde hatten; Auch ihre Leibes-Stärcke, so, daß der Starcke nichts vermochte, und der Mächtigste sein Leben nicht erretten konnte, Amos II, 14. Schimmers Klagl. Jerem. Conc. XX, p. 310 u. f. Bibl. Real-Lex. Th. III, p. 2533 u. f.

Zertschen, Geschlecht, siehe Zersen.

St. Zertulus, siehe St. Paulus, im XXVI Bande, p. 1622.

Zerturzebeth, wird auf Ungarisch die Stadt und Festung Walpo genennet, davon im LII Bande, p. 1730 u. f. gehandelt wird.

Zertusch-name, ein Buch, siehe den Artickel: Zertuscht-Behram.

Zertuscht-Behram, ein Persischer Gelehrter und Priester bey den Magen, (Magis) welcher sich insonderheit durch ein Werck, Zertusch-name, d. i. Zertuscht Historie genannt, einen Nahmen gemacht. Es begreifft dasselbe des Zerdusht oder Zoroasters Historie und Leben in sich, und ist aus einem alten Wercke des Zoroasters selbst genommen, welches derselbe in alter Persischer oder Pehlavi Sprache, allein in ungebundener Rede, abgefasset. Dieses aber ist in Versen geschrieben, und bestehet aus 40 Capiteln, deren Inhalt Hyde in tr. de religione Persarum angeführet, woraus man zur Gnüge abnehmen kan, daß es mit unzählichen ungereimten Fabeln angefüllet seyn müsse. Hyde verhieß auch; einen ausführlichen Bericht davon zu geben, wenn die Gelehrten ein Verlangen darnach haben solten. Hyde c. l. Allgemeines Historisches Lexicon. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Zervan, ein Magus und so genannter Bactrianischer, oder Samanäischer Philosoph, von welchem Hyde de relig. vet. Pers. p. 126; ingleichen de Beausobre Hist. de Manichéens, T. I, p. 170 mit mehrern nachzusehen ist. Bruckers Zusätze zu den kurtzen Fragen aus der Philosophischen Historie, p. 38.

Zerubabel, siehe Zorobabel.

Zervest, Krevest, ein ehemahliges altes Kloster in der Alten Marck, eine halbe Meile von Osterburg gelegen, siehe den Artickel: Krevest, im XV Bande, p. 1874; und den Geschlechts-Artickel: Zern.

Zervest, Kloster im Fürstenthum Anhalt, siehe Zerbst.

ZERVESTA, Stadt, siehe Zerbst.

Zeruja, die Mutter Jerobeams, des ersten Königs in Israel, 1 B der Könige XI, 26.

Zeruja, war eine Tochter des Isai, eine Schwester des Königs Davids, und eine Mutter des Feld-Herrns Joabs, wie auch des Helden Abisai und des Asahel, welche dem David viel Verdruß machten, 1 Sam. XXVI, 6. 2 B. Samuel II, v. 18. 1 B. Chronicke II, v. 16. Daß der Zeruja Ehemann Aser geheissen, findet sich in der Heil. Schrifft nicht, sondern nur beym Josepho. Allgemeines Historisches Lexicon. Schmidts Bibl. Histor. p. 298. Miri Onomast. Bibl. p. 990. Lentzens Histor. Geneal. Untersuchung der Ertz-Väter vor und nach der Sündfluth, p. 25.

St. Zeru-

St. Zerula, eine Märtyrin zu Tarsis in Cilicien, der der 10 May zur Feyer bestimmet ist.

Zerula, (Thomas) war von Benevento gebürtig, und hatte es in denen Rechten weit gebracht, auch die Doctor-Würde darinnen erlanget, ward darauf den 8 Februar 1597 Bischoff zu Minori, und verwaltete solche Würde mit grossem Ruhme, ließ den Armen sowohl als den Reichen gleich Recht wiederfahren, bezeigte sich gegen das Armuth sehr gutthätig, predigte die Fasten über, beschenckte die Kirche und Sacristey mit vielen Zierrathen, stifftete auch einen silbernen Bischoffs-Stab in die Kirche, und redte öffters mit denen Königl. Ministern in Angelegenheiten, die das Wohl der Bürgerschafft zu Minori betraffen, sehr nachdrücklich. Er starb aber gar zeitlich, nehmlich den 6 December 1603 im 55 Jahre seines Alters, und ward in die Cathedral-Kirche ohnweit der Thüre begraben, wo er sich schon bey Lebzeiten seine Grufft zubereiten lassen, mit folgender schlecht weg lautenden und ungekünstelten Inscription:

Hic jacet
Reverendiss. D. Thomas Zerula, Beneventanus
Dei & Apostolicæ sedis gratia Episcopus Minorensis,
multis ornavit Ecclesiam,
sed morte præventus non potuit
ad ulteriora progredi,
ut sua erat sententia.
Vixit annos LV.
Sedit in hac Ecclesia VII.
Obiit VI. Decembris M. D. C. III.

Seine Schrifften sind:

1. Tr. de anno jubilæo & indulgentiis. Venedig 1600 in 8.
2. Praxis Episcopalis.
3. Praxis pœnitentiariæ. u. a. m.

Toppi Bib. Napol. Ughellus Ital. Sac. Tom. VI. Witte Diar. Biogr. T. II, ad An 1603.

Zerumbeth, ist eine Wurtzel, so dem Ingber beykommt, und gleich demselben von den Indianern getrocknet oder eingemachet, zu uns aber in Scheiben zerschnitten gebracht wird. Einige wollen, der Zerumbeth und der Zittwer sey eine und dieselbe Wurtzel, jener das knollige, dieser das lange Theil derselben.

ZERUMBETH, *Serapioni*, siehe *Calaf*, im V Bande, p. 150.

ZERUMBETH ARABUM, siehe Zittwer.

ZERUMBETH SERAPIONIS, *Lob.* siehe Zittwer.

ZERUMBETHUM, *Cord* Hist. siehe Zittwer.

ZERUMBETH sive ZURUMBETH AVICENNÆ & SERAPIONIS, *Dod.* siehe Zittwer.

Zerunaz, eine ehemahlige Stadt in Liburnien, oder heutigen Slavonien. Baudrands Lexic. Geogr.

Zeruwky, ein Ort dieses Nahmens im Marggrafthum Mähren an dem Flüßgen Blata gelegen. Allgemeines Hydrographisches Lexicon pp. 68.

Zerwelin, ein Dorf in der Marck Brandenburg, welches ehedem die von Kerckow beherrschet; im Jahr 1311 aber übergab George von Kerckow sein Recht daran dem Kloster Boytzenburg. Grundmanns Versuch einer Uckermärckischen Adels-Historie p. 44.

Zerwig, Stadt und Amt, siehe Zörbig.

Zerwircken, siehe Zerwürcken.

Zerwist, Geschlecht, siehe Zerbst, Adeliche Familie.

ZERWIST, (CLAUSTRUM SANCTIMONIALIUM CIVITATIS) siehe den Artickel: Zerbst, die Stadt, im Abschnitte von den ehemahligen Klöstern.

Zerwitz, ein Flecken mit einer Post-Station, im Berauner Kreise in Böhmen, auf der Post-Strasse zwischen Pilsen und Prag. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Zerwürcken, Zerlegen, heisset nach der Jäger-Sprache einen aufgebrochenen Hirsch, Stücke Wild (Thiere) oder Rehe die Haut abziehen, und das Wildpreth in Stücke zertheilen. Wie das Aufbrechen geschehen müsse, davon ist an seinem Orte bereits Meldung geschehen. Bey dem Zerwürcken eines Hirsches nun wird zuförderst das Gehirn ausgeschlagen, hernach bey dem rechten Forder-Laufft angefangen die Haut bis auf den Brust-Kern aufzuschärffen, sodann solche allgemach abzustossen und fähret man mit den übrigen Läufften also fort, nur, daß die Blume am Zimmel, und die Haut am Kopffe bis an die Augen, Maul und Ohren gelassen wird. Hiernächst zerschläget der Jäger das Wildpret folgender massen: er schneidet erstlich, wenn die beyden Büge abgelöset sind, von denen Keulen an das dünne Wildpret, bis an die Rippen entzwey, greiffet hernachmahls inwendig mit der Hand hinein, und zählet die, dem Jäger zu seinen Jäger-Rechte nach dem Halse zugeordneten drey Rippen ab, sticht so dann mit dem Messer von aussen durch, schneidet solche hinunter bis zum Rückgrade, und darauf zum Brust-Kerne, zu beyden Seiten ab; schläget hernach mit dem Weyde-Messer erstlich den Brust-Kern, dann den Rückgrad durch, und leget also den Hals, sammt denen drey Rippen, als Jäger-Recht, auf die Seite besonders: Nach diesem schneidet er auf denen Rippen weg, im Mittel, zu beyden Seiten vorwärts das Wildpret entzwey, schläget ferner mit dem Weyde-Messer die Rippen zu beyden Seiten vorwärts mit Gewalt entzwey, und nimmt den Brust-Knochen herab. Weiter schneidet er an dem Eyß-Knochen etwan einen Finger breit hinunter, sticht mit dem Messer die Kugel heraus, und schneidet die Keulen vom Zimmel ab, schläget so dann den Zimmel und Rück-Braten vollends entzwey, nach eines jeden verlangter Eintheilung, so ist der Hirsch zerwürcket.

Zerwürck-Knecht, ist ein Jagd-Bedienter, welcher an grossen Höfen das Wildpret zerlegen muß, und dafür die Häute und das Jäger-Recht bekommt. Er hat die nächste Anwartschafft auf den Ober-Jäger, Ober-Förster oder andere Dienste. Sie sind aber nicht allenthalben nöthig, sondern es wird diese Arbeit meistentheils

von einem anwesenden Jäger, oder Jäger-Burschen verrichtet. Kurtzer Begriff der Edlen Jägerey, p. 425. Flemmings Deutscher Jäger Th. II, p. 130.

Zerynthia, ein Beynahme der Göttin Venus, siehe Venus, im XLVI Bande, p. 1657. Sie hat den Nahmen von der Höle Zerynthe bekommen, worinnen ihr bey denen Mysteriis der Corybantum und der Hecates Hunde geopffert wurden. Suid. in Ζηρυνθιά, Tom. II, p. 10. Hedrichs Lex. Mythol. p. 1968 u. f. Besiehe auch den Artickel: Zerynthus.

Zerynthische Höle, siehe Zerynthus.

Zerynthische Venus, siehe Zerynthia.

ZERYNTHUM ANTRUM, siehe Zerynthus.

Zerynthus, *Zerynthum antrum*, ein kleiner Ort auf der Insul Samothracien, so anjetzo Samadrachi heist. Er wird insgemein der Hecate Höle zugenannt. Lycophron Cassand. v. 77 erwähnet derselben folgendergestalt:

Ζηρυνθιον ἄντρον τῆς κυνοσφάγου θεᾶς.
Zerynthum antrum canivoræ deæ.

d. i. Die Zerynthische Höle der Hundfressenden Göttin, d. i. der Dianä, welcher man Hunde geopffert hat. In eben dieser Höle ist auch die Venus verehret worden, daher wird sie in den Scholion Lycophronis die Zerynthische Venus genennet. Der Scholiastes und Stephanus, wie auch Phavorinus, setzen diesen Ort in Thracien. Des Scholiastes seine Worte lauten im Lateinischen übersetzt alsp: Rhescynthida Junonem dicit a Rhescynthio monte Thraciæ, ubi ejus est templum, ex quo etiam cognomen est nacta. Eodem loco etiam Cytini Apollinis sacrarium aut templum. Æno autem propinquum est flumen Hebrus. Non longe autem a flumine etiam urbs Zona est, post quam Orphei sunt quercus, sub quibus antrum Zerynthium. Oeagridem autem Orpheum dicit, Oeagrus enim ejus fuit pater. Alii autem Zerynthium antrum in Samothrace dicunt esse. Lycophron autem dicit Zerynthium antrum deæ canis victima honoratæ, quod est spelunca Dianæ. Zonæ autem meminit etiam Apollonius. Ad Thracicam Zonam germinantes. Meminit autem etiam ipse Nicander alibi: Et quidem circa montem Zonæ subjectum quercus & fagi radicibus circumactæ sunt, & choream excitarunt qualem virgines. Hingegen beschreibet Livius Lib. XXXVIII, Cap. XLI, diesen Ort genauer, wenn er spricht: Eo die, ad Hebrum flumen perventum est; Inde Æniorum fines, præter Appollinis, (Zerynthum quem vocant incolæ) templum superant. Und Ovidius Lib. I, Trist. eleg. IX, gedencket derselben folgender gestalt:

Venimus ad portus, Imbria terra, tuos
Inde levi vento Zerynthia littora nactis
Threiciam tetigit, fessa carina Samon.

Von der Verehrung der Venus an diesem Orte findet man ein mehreres beym Gutberleto de diis Cabiris c. XI, p. 80 u. f. Von dem Orte selbsten aber kan man nachsehen Cellarii Notit. Orb. Antiqu. T. I, p. 1062. Lycophron Cassand. v. 77. Nicanders Theriac. v. 458 u. f. Tzetz ad Lycophr. v. 449. Potter ad eund. l. c. Cnipping ad Ovid. Fast. I, El. 9. v. 19. Hedrichs Lex. Mythol. voce Zerynthus.

Zerzabelshof, ein Forst-Hueb, siehe Zabelshof, im LX Bande, p. 987.

Zerzen, Geschlecht, siehe Zersen.

Zerzer, ein Ort nebst Hafen in Ost-Indien, der zum Gebiethe von Mekha gehöret, und siebentzig Meilen von Kor lieget. Der Hafen daselbst ist acht Faden tieff. Allgemeine Historie der Reisen zu Wasser und Lande, Theil I, p. 172.

Zerzereda, (Joh. de) ein Spanischer Partheygänger, welcher im Jahr 1710 sich bey der Belagerung Balaguer hervorgethan hat. Allgem. Chron. XIV Bande, p. 554.

Zerzid, Schloß in Böhmen, siehe Trzid.

Zerzinne, eine ehemahlige alte Insel in Africa, in der Hauptmannschafft Suse, welche aus 4 kleinen Inseln, 2 Kumulien, Querquenne und Gamelere bestehen soll. Männlings Dapper Exotic. Th. I, von Africa, p. 252.

Zesa, (Niclas) von Weude, war mit als Deputirter des Pöseneckischen Kreises, auf dem Land-Tage zu Saalfeld, im Jahr 1567 Rudolphs, Gotha Diplomat. II Th. Vol. I, p 120.

Zesamer, (Nicolaus) der Weltweisheit Magister, und Rector der Raths-Schule zu Naumburg, worzu er 1558 ernennet ward. Er war vorher Con-Rector, und mit ihm ward zugleich Sebastian Bröter angenommen: Doch hatte M Baumgärtel, dem der Con-Rector Zesamer adjungiret ward, die Gubernation. Er ward 1566 enturlaubet; man weiß aber nicht, wo er hingekommen. *Acta Scholast.* IV Band, p. 152.

Zesanus, ein Heiliger, siehe Eradus, im VIII Bande, p. 1461.

Zesch, ein Dorf mit Adelichen Unterthanen im Chur-Kreise, und insonderheit in dem Bezirck des Amts Pretsch gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 202.

Zesch, ein Dorf in Meissen und insonderheit in dem Bezircke des Amtes Dölitsch gelegen und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 202.

Zesch, Geschlecht, siehe Tschesch, im XLV Bande, p. 1374.

Zesch, (Johann Wilhelm) gab heraus:

1. Glaubens-Sieg, Frst. 1673 in 12.
2. Antwort wider Serenstern, 2 Theile, Frst. 1614 in 12.

Zesch oder Zeschius, (Wilhelm) ein Evangelischer Theologe, gebohren zu Beverstadt im Bremischen den 8 November 1629, studirte zu Bremen, Jena, Leipzig, Wittenberg und Giessen, solte in seiner Jugend die Kaufmannschafft lernen, und wurde 1665 Superintendent zu Wertheim in Francken. Als ihm aber die Papisten zu viel Verdruß machten, danckte er wieder ab, und nahm 1682 in Jena eine Theologische Profession an: starb aber, da er kaum drey Tage solch Amt verwaltet hatte, den 3 August. Sein Schriffren sind:

1. Dissertat. 3 de moralitate actuum. Die erstere handelt ins besondere de ipsorum actuum natura, Jena Anno ACaDeMIæ IVbILæo (1657)

2. Theo-

2. Theorêmatum philosophicor. diascepsis.
3. Theorematum logicor. miscella.
4. De Polygamia disputat. 2. Gießen, 1663 in 4.
5. Disputationes Ethicæ.
6. De actu judiciali, Jena 1617 in 4.
7. De justitia Dei, transgressionis sive lapsus protoplastorum injustitiam toti generi humano imputantis, Jena 1680 in 4.
8. De persona Messiæ Θεανθρώπε, Jena 1680 in 4.
9. De principio cognoscendi Theologiæ adæquato, Jena 1679.
10. De Joanne infantulo, Christi præcursore in utero materno saliendo exultante, Jena 1680 in 4.
11. De Deo.
12. De formali, & secundum quid consummata animarum post mortem a corporibus suis separatarum ante redunitionem cum illis, beatitudine, Jena 1680 in 4.
13. De natura hæreseos.
14. De augmento qualitatum intensivo.
15. De stimulo carni infixo, & angelo Satanæ, S. Paulum Apostolum colaphizante, ex 2 Cor. XII, 7. 8. Jena 1681 in 4.
16. Antwort auf die Frage: Ob die Lutherische Kirche die wahre, Apostolische und Catholische Kirche sey?
17. Chiliasta novus Judaizans, Gießen 1665 in 4.
18. De termino vitæ, ex Jobi XIV, 5. Jena 1681 in 4.

Seinen Lebenslauf hat M. Michael Zülich in folgende Grabschrifft gebracht:

WILHELMUS ZESCHIUS
SS. Theologiæ Doctor Beverstadiæ in Ducatu Bremensi A. C. cIↃ IↃ CXXXI. VIII Nov. natus. Wertheimensium per XIV annos Pastor & Superintendens. S. S. Literarum in Acad. Jenens. designatus Prof. P. O. Ex conjuge Anna Maria Cottia trium filiorum & filiarum quinque parens D. III Aug. A. cIↃ IↃC LXXXII denatus una cum filia natu secunda virgine ornatissima Anna Sophia Kunigunda D. III Dec. A. cIↃ IↃ C XCII æt. XXI. pie defuncta nec non ex filia natu maxima Agatha Wilhelmina Nepotibus Friderico Wilhelmo nat. cIↃ IↃ C LXXXIV d. XXIX Maji eodemque den. Anna Margaretha n. a. LXXXV d. VI Julii Anno seq. die XXVI Jul. den. & Joanne Georgio n. a. XCI d. X. Mart. A. XCII d. XIII April den. Zülichiis qua ossa sub vicina huic loco humo resurrectionem ad gloriam expectat. Socero optime merito affini desideratissimæ soboli dilectissimæ
M. P.

M. Mich. Zülichius, Aed. Mich. Ecclesiastes Ministerii Collega.

Strubbergs Diarium Salanum p. 227. Wittens Diarium Biograph. Lipenii Biblioth. Realis Theolog. T. I, p. 471. T. II, p. 151. 164. 278. 509. 555. Zeumers vitæ Professor. Jenens. Nova litt. Germ. Jöchers Gelehrten-Lexicon.

Zescha, ein Dorf mit Adelichen Unterthanen in der Ober-Lausitz, insonderheit in dem Budissinischen Kreise gelegen, und dem Adelichen Geschlechte Pentzig gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 202. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 122 u. 143 im Anhange.

Zescha, oder Zeschau, Dorf in Meißen, siehe Zeschau.

Zeschau oder Zescha, ein Adeliches Ritter-Gut und Dorf in Meißen, unweit Oschatz in dasigem Amts-Bezirck gelegen, und dem Herrn von Schleunitz gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 64 in Beyl.

Zeschau, Zeschaw, oder Czeschaw, Czeschau, eine Adeliche Familie, welche Knaut in Prodrom. Misn. p. 598 unter die Meißnischen von Adel auf den Ritter-Gütern Hausdorf und Zollwitz, bey Colditz gelegen, zählet, und hat sie in Meißen von langen Zeiten an floriret. Margarethe von Zeschau, und Catharine von Zeschau, zwey Schwestern, lebten 1523 als Nonnen in dem Kloster Nimptsch, Cistercienser Ordens, an der Mulda nicht weit von Grimme gelegen; sie haben sich aber nebst sieben andern, unter denen auch Luthers nachmahlige Frau, in dem gedachten Jahre durch Beystand Leonhard Koppens, Raths Herrns und Bürgers aus Torgau, und seines Vetters Wolf Tomitschens, heimlich davon gemacht, und sind von diesen beyden nur gedachten Männern sicher und ungehindert den dritten Oster-Feyertag nach Wittenberg zu D. Luthern gebracht worden, dessen Lehre sie sodann angenommen haben. Jhan, oder Jahn, oder John, oder Johann von Zeschau, zum Buch, wohnete in den Jahren von 1564. 1567 und 1571 dem von Churfürst Augusten zu Sachsen ausgeschriebenen Ober-Sächsischen Kreis-Tage zu Güterbock, wegen Chur-Sachsen bey. So war er auch einer von den drey Churfürstlichen Sächsischen zu dem, vom 20 October 1568 an biß auf den 9 Mertz 1569 zu Altenburg in Meißen gehaltenen Colloquio verordneten Politischen Räthen. Im Jahr 1572 befand er sich wegen Chur-Sachsen auf dem Müntz-Probations-Tage zu Leipzig, gleichwie 1573 zu Franckfurt an der Oder in der Versammlung der Ober Sächsischen Kreis-Stände, die daselbst des Müntz-Wesens halber beliebet worden war, und besiegelte 1574 den 14 May den Kreis-Abschied. Nicht weniger war er 1575 wegen Chur Sachsen auf dem Müntz-Probation-Tag zu Leipzig, als wohin die Ober-Sächsischen-Kreis-Stände verschrieben worden waren. Hanß von Zeschau, auf Böhlen, zeugete mit Agnesen von Lehmen aus Rumschitz Annen von Zeschau, die Joachimen von Milckau auf Tzschoppelshayn, der 1593 gestorben, ehelich ist beygeleget worden. Christoph Jahn von Zeschau, auf Kloster-Buch, vermählte sich 1622 den 22 April mit Elisabethen von Milckau, Jahns von Milckau auf Gepülzig zweyter Tochter, die 1655 den 11 Mertz mit Tode abgegangen. Hanß Christoph von Zeschau, auf Kloster-Buch, hatte Barbar Catharinen von Hartitzsch, die erste Tochter George Ernstens von Hartitzsch, auf Hauß-

dorf, Zollwitz und Kaltenborn, der 1618 gebohren, zur Gemahlin. Ursul von Zeschau aus Kloster-Buch war erstlich mit einem von Schauroth vermählet, und nach dessen Tode ward sie die zweyte Gemahlin Wolf Christophs von Milckau, auf Zweitzschen, Sachsen-Altenburgischen Forstmeisters und Cammer Junckers. Hanß Ernst von Zeschau hatte sich mit Eve Elisabethen von Haynitz, einer Tochter Hanß Dietrichs von Haynitz, auf Rüdigsdorf und Neuhof, ehelich verbunden.

Es floriret diese Familie annoch unter andern auf dem Ritter-Gute Jessen in der Nieder-Lausitz ohnweit Guben. Carl Siegmund von Zeschau, auf Garrenichen lebte 1749 als Nieder-Lausitzischer Land-Syndicus und Land-Gerichts-Assessor.

Eben diese Familie ist auch in Mähren und Schlesien schon vor alten Zeiten ansessig gewesen, und hat sich daselbst hervorgethan. Nach Sinapii Bericht hat sie in der Grafschafft Glatz die Ritter Güter Ober- und Mittel-Stein, Schwentz ꝛc. inne gehabt. *N.* von Czeschau, auf Mittel-Stein, ward durch Mantschen oder Margarethen (deren Geschlechts-Name nicht genennet wird und die noch 1353 gelebet) ein Vater: 1) Thams, der 1356 florirte; 2) Conrads, welcher in den Jahren 1356 u. 1359 blühete; 3) Hanckens oder Hannos (Hanßens) so 1352 und 1372 im Flor war; und 4) Enoems oder Agnetens, die 1360 als Wittbe Hanßens von Maltwitz lebte, und 1366 an Jacob Zetterwangen (oder von Tscheterwang) anderweit vermählet worden. Friedrich von Czeschau florirte im Jahr 1388 u. 1390. Hanß von Czeschau war 1440 und 1446 am Leben. Im Jahr 1485 fiel das obgedachte Ritter-Gut Mittel-Steine, so nach Hanßens Czeschau Tode Hanß Große, Arnolden genannt, gehabt, dem Lehns-Herrn anheim, welcher es Nicol Großen verliehen. Daraus Gaube muthmasset, daß diese Familie damahls in Mähren abgegangen sey.

In Bucelin, Spener, Henelii Silesiogr. Renov. und im Wappen-Buche P. I. p. 70 findet man die von Czechaw (mit Weglassung des Buchstabens s) unter dem Schlesischen Ritter-Stande. Diese führen im rothen Schilde den Buchstaben W auf alte Weise gemahlet weißer Farbe Spenerus: Literam hanc antiquo more pictam. Auf dem Helme einen Pfauen Schwantz, darinnen dergleichen W. die Helm-Decke ist weiß und roth. Ob also ihr Ursprung von dem Geschlechte derer von Habdanck in Pohlen herzuleiten sey, als in derer Wappen ein W zu finden, stünde zu untersuchen. Michael von Czeschau hat sich nebst vielen andern Vornehmen von Adel im Jahr 1369 dem Hertzoge Conraden zu Oels, selbst 20 Mann, frommen und derben Leuten, wie die Worte lauten, zur Beschützung seiner Lande und Festungen zu dienen verpflichtet, davon das Instrument also lautet: „Wir Herr Beniac von Kesselberg, „Herr Hannos von der Neuenstadt, Herr Niclos „von Kokelin Herr Venczencz von Gronow, Herr „Martin Tenczki, Herr Ubischke Lysiwicz, Herr „Dirschke Scharbischoffsky, Herr Jencke von „Seuwinim, Herr Philipp von Meloslaw, Herr „Wopczech von Gorthe, Heinrich von Buchwalde, Michil von Czeschaw, Benjamin von „Jereczow, Andre von Sluchow, Jerkinbolt „von Pfrolkow, Jeske von Dambecz, Drogus„law von Meschkow, Niczke von Kaczkow, „Swantepolke von Cromelicz, Andre von Mas„law ꝛc. bekennen offentlich in diesem Briefe allen „die ihn sehen, hören oder lesen, daß wir schuldig „seyn Dienstgetreulich zu dienen selb zwantzigste „mit frommen bedirbin Leuten und Manne, auf „unser selbst Schaden, dem Erlauchten Fürsten, „Hertzoge Conrado, Herrn zu der Olssen, und zu „der Kosel, seinen Erben und ehlichen Nachkömmlingen, sein Land und Festen zu behüten, und zu „bewahren, gegen alle Manne gleich, keinen auszu„nehmen, ohne den Erlauchten Fürsten Kasimir, „König in Pohlen, unsern gnädigen Herrn ꝛc. gege„ben zu Melicz (Mielitsch) am Sonntage nach Un„ser Frauen-Tag, als Sie gebohren ward, 1369.„ *N.* von Czeschau war ein Vater so wohl von einer Tochter, Nahmens Catharine, die Sigfried Ribisch, Kayserl. Majestät Rath, geehlichet, und die 1572 den 15 September im 30 Jahre ihres Alters zu Breßlau verstorben, woselbst sie zu St. Elisabeth begraben lieget; als auch von einem Sohne, mit Nahmen Christoph von Zeschau. Dieser ist ein berühmter Kriegs-Obrister worden, und 1561 den 3 Mertz im 36 Jahre seines Alters mit Tode abgegangen. Sein Epitaphium findet man zu Strelen im Briegischen in der Pfarr-Kirche, und lautet also: D. M. S. Christoph à Czeschaw V. Nobili, Militiæ munerib. Præfectura, fide, fortibusque factis Splendido, Sigfridus Ribisch Adfini suo posuit. Vixit ann. 35. Mens. 1. d. 13. mortuus an. 1561. 3 Mart.

Gauhens Adels-Lexicon II Theil, p. 2996 u. ff. und p. 3141 u. ff. Knauthens Prodromus Misniæ p. 598. Königs Adels-Historie I Theil, p. 653. 654 656 u. 668. II Theil, p. 462 und III Theil, p. 492. Schlegel von dem Leben und Tod Caspari Aquilæ p. 159. Seckendorfs Hist. Luther. L. I §. 143. Gantze und unverfälschete Acta und Handlung des Colloquii, zwischen den Churfürstl. und Fürstl. zu Sachsen ꝛc. Theologen, vom Artickel der Gerechtigkeit des Menschen für GOtt, und von guten Wercken, zu Aldenburgk in Meißen gehalten, vom 20 Octobris Anno 1568 biß auf den 9 Martii, Anno 1569. Wittemberg gedruckt durch Hans Lufft Anno 1570 in Fol. Müllers Sächsische Annales p. 136. 152. 157. 160. 161. 166. 167. u. 169. Königl. Poln. und Churfürstl. Sächsischer Hof- und Staats-Calender auf das Jahr 1749, p. 64. Sinapii Schlesische Curiositäten I Th. p. 303. 322 u. 323 und II Th. p. 571 u. 1073.

Zeschaw, Geschlecht, siehe Zeschau.

Zeschdorf, ein Dorf mit theils Amts-theils Adelichen Unterthanen im Stifft Zeitz gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202.

Zeschdorf, ein Dorf in Meißen und insonderheit in dem Bezirck des Amtes Zörbig gelegen und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 202.

Zesche oder Zschesche, Geschlecht, siehe Tschech, im XLV Bande, p. 1374.

Zeschel, (Andreas) der Weltweisheit Magister, und Pastor zu Herwigsdorf ward gebohren den 30 August 1652. Sein Vater war ein Schumacher in Zittau. Er studirte auf der Universität zu Wittenberg, und erhielt daselbst 1681 um Fastnacht die Magister Würde, worauf er 1684 im 22 Jahre seines Alters zum Pastorat nach Herwigsdorf bey Löbau in der Ober-Lausitz beruffen ward. Er ist ohne Zweiffel der Verfasser von dem Liede: Was GOtt gefällt, gefällt auch mir, welches im Budissinischen Gesang-Buche 1727 stehet. Wetzel im IV Theile von den Lieder-Dichtern, p. 509. Carpzovs Zittauische Chronicke p. 1124. 3 Th.

Zeschelin, (Johann) siehe Zeschlin.

Zeschen, ein Sächsisch Dorf im Osterlande, unweit Altenburg in dieses Amt gehörig. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Zesching, ein Dorf in Meissen und insonderheit in dem Bezirck des Amts Hohenstein gelegen und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202.

Zeschingen, eine von den siebzehen Comenthureyen, die zur Balley Francken gehören. Rivii Historia Monast. p. 121. Hübners Geographie Th. III, p. 213.

Zeschius, Personen dieses Nahmens, siehe Zesch.

Zeschlin oder Zeschelin, (Johann) Pfältzisch-Neuburgischer Cantzler, (nach dem Bericht des Gryphius) lebte zu Ausgange des XVI und Anfange des XVII Jahrhunderts. In Müllers Sächsischen Annalibus wird D. Nicolaus Zeschlin als Pfaltz-Neuburgischer Vice-Cantzler angeführet, und von ihm gemeldet, daß er sich 1610 als Pfaltz-Neuburgischer Gesandter zu Cölln, wegen des Jülichischen Successions-Streites einaefunden. Ob nun ein Irrthum mit dem Vornahmen bey dem Müller vorgegangen; oder aber ob beyde zwey Personen seyn: können wir nicht sagen. Johann Zeschlin hat ein Buch de tutela electorali legitima, zu Laugingen 1613 in 4. herausgegeben, in welchem er des Dionysius Godofredus sechs Bücher de Tutelis electoralibus, und Marquard Frehers Commentationem de legitima tutela curaque electorali Palatina widerlegte. Hierauf hat Godofredus dieser Zeschlinischen Schrifft zween prodromos zu Heidelberg 1613 und 1614 entgegen gesetzt. Dagegen sich Zeschlin in folgender Schrifft vertheidiget: Vindiciæ tutelares pro libro suo de legitima tutela Electorali soli agnato seniori ac proximiori debita, Apologia adversus Dionysii ac proximiori debita, Apologia adversus Dionysii Gothofredi Prodromum &c. Cölln 1614 in 4. Gryphius de scriptoribus historiam Seculi XVII illustrantibus p. 94 u. f. Müllers Sächsische Annales p. 257. Draudii Biblioth. Class. p. 721 u. 870.

Zeschlin, (Nicolaus) siehe den vorherstehenden Artickel.

Zeschnegir Basschi, ist der oberste Credenzer bey dem Groß-Sultan, welcher das Haupt der übrigen Credenzer ist, deren Zahl sich bis auf hundert erstreckt. Lewenklaus Türckische Chronicke p. 396.

Zeschow, Geschlecht, siehe Zeschwitz.

Zeschwitz, ein Dorf mit einem Pastorat oder Haupt-Kirche in dem Stiffte Merseburg, insonderheit in dem Bezirck des Amtes Lützen gelegen und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202. General-Brand-Casse aufs Jahr 1746. p. 53.

Zeschwitz, ein Chursächsisch Dorf mit einer Kirche in Meissen, unweit Zwencka. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. Iccanders Geistliches Ministerium p. 357.

Zeschwitz, Geschlecht, siehe Zetschwitz.

Zesel, ein Adeliches Geschlecht, welches in Abels Deutschen und Sächsischen Alterthümern Th. II, p. 595 in dem Verzeichnisse derer von Adel stehet, so theils abgestorben, theils nicht mehr Güter im Stiffte Halberstadt haben.

Zesemann, (Johann) der freyen Künste Magister, und Pastor zu Neuen-Gamm im Amte Bergedorf ohnweit Hamburg war zu Hamburg gebohren. Er vertheidigte 1603 zu Wittenberg unter dem berühmten Gesner seine Disputation de Pædobaptismo und ward 1609 zum Predigt-Amt beruffen. Er starb 1642. Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon p. 439.

Zesen, Oerter, siehe Zessen.

Zesen oder Zeesen, (Philipp von) war von 1571 bis 1584 Ober-Amtmann in dem Hochfürstl. Brandenburg-Anspachischen Ober-Amte Windspach; worauf er nach Bayreuth gekommen. Falckensteins Analecta Nordgaviensia, VI Nachlese p. 322, wo zwar Philipp von Zesen stehet; es ist aber in den Druckfehlern zu Ende der IV Nachlese angemercket worden, daß es Philipp von Zeesen heissen solle.

Zesen, Zeesen, Cäsius, (Philipp von) ein berühmter Deutscher Poet, war Magister der Philosophie, Comes Palatinus Cäsareus, und einiger Hochfürstl. Sächsischen Häuser Rath. Im Lateinischen pflegte er sich selbst Cäsius zu nennen; er wird aber von Johann Georg Eccarden in Hist. studii etymolog. lingvæ German. c. 28. p. 233. ohne Grund mit dem Deutschen Nahmen Blau, welcher mit dem Lateinischen einerley Bedeutung haben soll, belegt, wiewohl er sich, als er 1641 die Adriatische Rosemunde herausgab, unter dem Nahmen Ritterhold von Blauen, bekannt gemacht, auch von Johann Daniel Majorn in der Vorstellung etlicher Kunst- und Naturalien-Cammern in Africa c. 7. p. 27. den Nahmen Pferdehold im Blauen Felde bekommen. Er war zu Priorsau oder Prirau, (einem Flecken in dem Anhältischen an der Mulde gelegen, wo sein Vater gleiches Nahmens ein Gelehrter und ebenfalls in der Poesie nicht ungeübt war); nach einiger Meynung aber zu Fürstenau den 8 October 1619 gebohren, und legte sich zu Halle in Sachsen meistens auf die Philologie, Poesie und die Deutsche Sprache, brachte es auch darinne, nachdem er daselbst 1639 nach gehaltener Disputation de sale, und abgelegter deutscher gebundener Rede valediciret hatte,

nachgehends zu Wittenberg unter der Anführung August Buchners sehr weit, darzu seine natürliche Inclination und damit verknüpfter Fleiß nicht wenig beytragen half. Er fieng aber an, nachdem er seinen Deutschen Helicon und andere Schrifften bey noch jungen Jahren herausgegeben, und damit grossen Beyfall erlanget, ehrsüchtig und stoltz zu werden, auch die Lust zu Neuerungen sich reitzen zu lassen, deswegen ermeldter Buchner in dem I Theile seiner Epistel n. 179. p. 494 u ff. nicht nur übel darauf zu sprechen ist, sondern ihm auch solches durch die Worte, die er in sein Stamm-Buch geschrieben, zu verweisen sucht. Sie stehen auch unter angeführter Epistel, und lauten in Jambischen Versen also:

Quid gloriam appellabo? testimonium
Virtute partum & publice a fama datum.
Ut assequare gloriam, quid est opus?
Nil gloriare. Si qua sed virtus tibi,
Ostende factis; laude mox alii hæc ferent,
Magisque tollent, ipse quo jactas minus.
Laudare semet, vanitatem prodere est:
Aliique demens, ipse quod dederas tibi.

Von Wittenberg zog er auf Leipzig, wo er seine Studien weiter fortsetzete, aber auch in eine thörigte Liebe gegen sein Wäscher-Mädgen verfiel, die Rosina hieß und von sehr schlechter Ankunfft war, der zu Gefallen er nachgehends seine Adriatische Rosimunda soll ans Licht gestellet haben, wie solches aus einem Satyrischen Briefe an Severin Wildschützen, welcher zu Hamburg 1688 unter dem Nahmen Nicolas Bermanns, darunter aber Samuel Pufendorf verborgen liegen soll, deutlich und klar in mehreren erhellet. Er that hierauf eine Reise in Holland und Franckreich, und bekam, als er von Paris wieder abreisete, vom Hugo Grotius, dem damahligen Schwedischen Gesandten einen Paß, welchen derselbe und sein Secretair Isaac Vossius eigenhändig unterschrieben hatten, und den D. Johann Friedrich Mayer als eine Sache von Werth in seiner Bibliotheck mit aufbehalten. Er wurde von dem Kayser zum Ritter und Pfaltzgrafen und 18 Jahre vor seinem Tode von einigen Sächsischen Fürsten zu ihrem Rath gemacht, nahm aber kein öffentlich Amt an, sondern reiste fast einmahl über das andere in Deutschland und Holland herum, hielte sich jedoch zu Leipzig, Hamburg und Amsterdam länger und öfftерer als an andern Orden auf. Ueberall machte er sich die Gelehrten zu Freund, muste aber zuweilen von der Freygebigkeit anderer sein Leben hinbringen, wie er denn so wohl zu Amsterdam als auch zu Hamburg denen Buchdruckern, die seine und andere Schrifften aus der Presse hoben, mit der Correctur soll bedient gewesen seyn, deswegen ihn auch Johann Conrad Zeltner in seiner Centuria correctorum typographeorum eruditorum p. 370, mit unter solche gezählet hat, wiewohlen solches P. a. B. ein Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschafft, der den Nahmen des Dringenden geführet, in einer Epistel an selbige, welche vor dem 1672 edirten Catalogo seiner Schrifften stehet, als eine Unwahrheit und Verleumdung starck widersprochen. Als er schon über 50 Jahr alt war, verheyrathete er sich 1672 zu Amsterdam mit Marien Beckern von Stade. Im Jahr 1676 kam er nach Jena, wo ihm die Studenten, die mit ihm speiseten, ein deutsches Carmen machten, das meist aus neuen Wörtern und Redens-Arten, dergleichen er auch zu erdichten pflegte, zusammen gesetzt war, und davon ein Schreiben Gottfried Klingers in Christian Weisens appendice selectiorum epistolarum n. 54. p. 380 u. f. befindlich ist. Endlich ließ er sich, da er schon alt worden, 1683 zu Hamburg nieder, und starb daselbst über 70 Jahr alt den 13 November 1689, nachdem er bereits 1648 wegen seiner Geschicklichkeit in der Poesie in die Fruchtbringende Gesellschafft aufgenommen worden, und in solcher den Zunahmen des Wohlsetzenden erhalten.

Er hatte aber selbst schon, als er kaum 24 Jahre alt war, zu Hamburg 1643 eine Deutschgesinnte Genossenschafft, mit Theodor Petersen und Johann Christian von Liebenau in einem anmuthigen Garten gestifftet, die von einigen, wie Neumeister in Specim. de Poetis Germanicis p. 113 meldet, Spottweise die Geschoßenschafft genennet worden. Das Emblema derselben war ein Rosenstrauch von denen Sonnenstrahlen umleuchtet, und ihr Symbolum hieß:

Unter den Rosen
Ist liebliches Losen.

Er theilete dieselbe als Präses in verschiedene Classen ein, von denen die 4 ersten 1643 unter dem Nahmen der Rosen-Zunfft eröffnet worden, deren jede wieder in 9 Zünffte, von denen jede aus 9 Gliedern bestunde, eingetheilet war, deren Nahmen sammt denen dießfalls gemachten Gesetzen er 1669 zu Amsterdam in Hochdeutschen Heliconischen Rosenthale heraus gehen ließ. Die Nahmen in der ersten Classe, an der Zahl 81, hat er 1676 in einem besondern deutschen Catalogo zu Hamburg bekannt gemacht, demselben auch die Nahmen der andern Classe beygefügt, jedoch sind nur die Ansangs-Buchstaben zu lesen, sonsten aber das Vaterland, Aemter, Zunahmen, Emblemata und Symbola eines jedweden mit angemerckt. Unter solchen verdienen hier angeführet zu werden.

I. Gottfried Hegenitz, von Görlitz, Wolffenbüttelischer Rath, mit dem Beynahmen der Ernstsittige.

II. Nicolas Wittwe von Lilienau, von Riga, der Medicin Doctor und Schwedischer Leib-Medicus, der Selbliche.

III. Rüdiger Günther, Graf von Stahrenberg, ein Oesterreicher, der Feste.

IV. Johann Theodor von Tschech, ein Schlesier, der Leydende,

V. Georg Philipp Harsdörffer, von Nürnberg, und Raths-Herr daselbst, der Kunstspielende.

VI. Esaias Rumpler von Louwenhalt ein Oesterreicher, der Freye.

VII. P. Bense de Puis, ein Frantzose, Königl. Secretair, der Deutschliebende.

VIII. Menceslaus Schärfer von Schärfenstein, aus Schlesien, der Verlangende.

IX. Johann Klajus, ein Meißner, der Fremde.

X. Johann Michael Moscherosch, von Hanau, verschiedener Deutschen Fürsten-Rath, der Traumende.

XI. Siegmund von Bircken, ein Böhme, Kayserl. Pfaltzgraf, der Riechende.

XII. Heinrich, Graf von Thurn, aus Böhmen, Reichs-Rath in Schweden und Gouverneur von Esthland, der Siegende.

XIII. Abraham Faber, ein Meißner, Professor zu Amsterdam, der Rechtliebende.

XIV. M. Johann Bellin, aus Pommern, Rector zu Wismar, der Willige.

XV. David Schirmer, ein Meißner, Chur-Sächs. Bibliothecarius, der Beschirmende.

XVI. Friedrich Scherertzius, von Lüneburg, beyder Rechten Doctor, der Kräfftige.

XVII. M. Friedrich Calenus, Rector zu Halle in Sachsen, der Weisende.

XVIII. M. Johann Bohemus, Schulen-Rector zu Dresden, der Unbefleckte.

XIX. D. Johann Sebastian Mitternacht, Superintendent zu Zeitz, der Erfreuliche.

XX. Johann Georg Albinus, von Weissenfels, der Blühende.

XXI. Jacob Schwiezer, von Altona, der Flüchtige.

XXII. Christoph Knorr von Rosenroth, aus Schlesien, Sultzbachischer Hof-Rath, der Schamhafftige.

XXIII. Daniel Bährholtz, von Elbingen, der Sanfftmüthige.

XXIV. Conrad von Höveln, ein Ingenieur, der Höfliche.

XXV. Johann Georg Pellicer, von Eutin, beyder Rechte Licentiat und Lauenburgischer Rath, der Zierende.

Die andere Classe, die 1669 unter dem Titel der Lilien-Zunfft gestifftet und in 7 Zünffte, deren jede aus 7 Personen bestehet, eingetheilet worden, hat, wie aus seinem 1676 zu Amsterdam herausgekommenem Vorbericht des Deutschen Heliconischen Lilien-Thals zu ersehen, aus 49 Personen bestanden, darunter

I. Catharine Regine, eine Freyin von Greifenberg, die Tapffere.

II. Matthias Pellicer, Canonicus in seiner Vater-Stadt zu Eutin, der Gezierte.

III. Christian Friedrich Garmann, von Merseburg, Doctor der Medicin und Practicus zu Chemnitz, der Schneeweisse.

IV. Johann Heinrich Otto, ein Schweitzer, Professor zu Zürch, der Zeugende.

V. Martin Kempe, ein Königsberger, und Bibliothecarius daselbst, der Unsterbliche.

VI. Just von Vondel, von Cölln, ein Niederländischer Poet, der Fundreiche.

VII. Johann Hartmann Misler, ein Marpurger, Rector zu Worms und Staaten, der Deutschgesinnte.

VIII. Günther Christoph Schelhammer, von Jena, der Medicin Doctor und Professor zu Helmstädt, Jena und Kiel, der Zerschellende.

IX. Christian von Stöcken, von Rendsburg, Doctor der Theologie und Superintendent im Hollsteinischen, der Andächtige.

X. Georg von Schöbel und Rosenfeld, ein Breslauer, Canonicus zu Magdeburg, der Fröliche.

XI. Andreas Daniel Habichthorst, von Rostock, Doctor der Theologie und Professor daselbst, der Blühsame.

XII. M. Daniel Klesch, von Iglau in Ungarn, Superintendent zu Heldrungen, der Huldende.

XIII. M. Peter Hessel, von Hamburg, Prediger an dem Armen-Hausse daselbst, der Fliessende.

XIV. M. Christoph Klesch, von Iglau in Ungarn, Prediger zu Erfurt, der Dichtende.

Die dritte Classe führte den Titel der Nägelein-Zunfft, und war in 5 Zünffte, jede aus 5 Personen bestehend, eingetheilet.

Die vierdte Classe aber hatte den Nahmen die Rauten-Zunfft, und solte aus 144 Personen bestehen, deren aber 1685 nur erst 21 waren, darunter befanden sich

I. M. Johann Peisker, von Langenberg im Voigtlande, Schul-Rector zu Wittenberg, der Ungemeine.

II. David Hansius, von Bareuth, Bibliothecarius zu Wolffenbüttel, der Berühmte.

III. Heinrich von Stöcken, von Eutin, Probst zu Rendsburg, der Gelassene.

IV. Friedrich Cogel, von Mietau in Churland, Con-Rector zu Eutin, der Scheue.

Er hat die Nahmen, Stand und Beynahmen aller derer, die sich in denen 4 Classen dieser Gesellschafft befunden, zu Wittenberg 1681 in einem gedruckten weitläufftigen Catalogo bekannt gemacht. Es ist selbige endlich mit des Stiffters Tode verloschen, und hat sich dieser derentwegen müssen scharff durchhecheln lassen, wie dann ein ungenannter Poet ihm nach dessen Tode durch folgende Grabschrifft, die in Zeltners obangezogener Centuria, p. 572. stehet, noch spöttlich zu begegnen gesucht, nehmlich:

Bleib stehend Wandersmann,
Betrachte diesen Stein, und den so hier begraben;
Wilt du die Quint-Essentz von den Poeten haben,
So schaue diese Krüffte an.
Der grosse Jesius, das Wunderwerck der Erden,
Kan hier in kleinem Raum genau betrachtet werden.

Wilt du, nach deinem Tod, dergleichen Titul erben,
Schreib noch was seltsamer, so kanstu rühmlich sterben.

Jedoch hat er auch seine Verehrer und Vertheidiger gefunden, und der Heldrungische Superintendent, M. Daniel Blesch, ist schon vor einigen Jahren im Begriff gewesen, ein gantzes Werck voll Lob-Schreiben und Ruhm-Gedichte, die unterschiedliche grosse und gelehrte Leute an den von Zesen abgehen lassen, heraus zu geben. Von seinen Schrifften aber hat das oben gedachte Verzeichniß des Dringenden vom Jahr 1672, nachgehends bis 1687, der Syndicus zu Speyer, D. Johann Heinrich Gabler fortgesetzet, und daselbst in Druck heraus gegeben. Es sind darunter

I. Die Lateinischen:

a) Disp. de Sale, davon oben Meldung geschehen.

b) Διάλεξις de Sophistica, Wittenberg 1641 in 4.

c) Scala Heliconis Teutonici s. compendiosa omnium carminum germanicorum simplicium delineatio cum brevibus additamentis, Amsterdam 1643 in 8, und wieder aufgelegt unter dem Titel: Der Deutsch-Lateinischen Leiter zum hochdeutschen Helicon, Jena 1656 in 8.

d) Leo Belgicus h. e. succincta & dilucida narratio exordii, progressus & denique ad summam perfectionem redacti stabiliminis ac interioris formæ & status reipublicæ Fœderatarum Belgii rationum, Amsterdam 1660 in 12. Ist auch Deutsch von Zesen übersetzt ans Licht getreten, unter dem Titel: Niederländischer Löwe, das ist, kurtzer doch gründlicher Entwurff der innerlichen Gestalt und Beschaffenheit des Staats-Wesens der 7 Vereinigten Niederlande, darinn derselben Alterthum, Ursprung, Zuwachs und endliche festgesetzte Vollkommenheit, wie auch Erhaltung beschrieben, und aus alten und neuen Geschichten bewähret wird, Nürnberg 1677 in 12.

e) Cœlum Astronomico-poeticum s. mythologicum stellarum fixarum h. e. signorum cælestium s. constellationum omnium ad certas imagines redactarum, inque cælo fictitio sive organo globi astronomici continui mythologico nomine & pictura ab antiquis repræsentatarum succincta descriptio, Amsterdam 1662 in groß 8, und ebend. 1663 in 12 wieder aufgelegt.

f) Verschiedene Lateinische Gedichte, die alle eintzeln gedruckt:

II. Die Deutschen, als:

1. Melpomene oder gebundene Traur- und Klag-Rede über das Leiden unsers Heylandes, Halle 1638 in 4.

2. Gebundene Danck- Lob- und Abschieds-Rede vom Nutz und Werthe des Saltzes, an die Hällische Salanen, ebend. 1639 in 8.

3. Hoch-deutscher Helicon oder grundrichtige Anleitung zur hochdeutschen Dicht- und Reimkunst, wie ein hochdeutsches Reimband und Gedichte auf allerley Art ohne Fehler recht und zierlich zu verfassen sey, sammt einem richtigen Anweiser der gleichlautenden Männlichen und Weiblichen Reim-Wörter, Wittenberg 1640 in 8, und mit dem andern Theile vermehrter, ebend. 1641 in 8, ingleichen mit dem dritten Theile vermehrter wieder aufgelegt, ebend. 1649, Berlin 1656 und Jena 1656 in 8.

4. Salomonis, des Ebräischen Königs, Geistliche Wollust oder Hoheslied, in hochdeutsche Dattel-Reime gebracht, Wittenberg 1641 in 8.

5. Himmlische Klio oder etliche Freuden-Gedichte auf die Geburts-Nacht unsers neugebohrnen Jesuleins, Hamburg 1641 in 8.

6. Frühlings-Lust oder Lob-Lust und Liebes-Lieder, ebend. 1642 in 12, Dantzig 1648, und Hamburg 1650 in 12.

7. Gebundene Lob-Rede von der Buchdrucker-Kunst mit Anmerckungen, darinn derselben Erfindung und Alterthum erörtert wird, Hamburg 1642 in 4.

8. Dichterischer Rosen-Gebüsche Vorschmack oder Götter- und Nymphen-Lust in Reimloser Rede mit Reimbänden vermischet, an das Wohlgebohrne Fräulein von Rosenthal, ebend. 1642 und 1651 in 8.

9. Hoch-deutsche Sprach-Uebung oder unvorgreiffl. Bedencken über die hochdeutsche Haupt-Sprache und derselben Schreib-Richtigkeit, ebend. 1644 und Dantzig 1645 in 8.

10. Lustinne oder gebundene Lust-Rede von Krafft und Würckung der Liebe, mit Anmerckungen, Hamburg und Rostock 1645 in 4 Amsterdam 1646 in 12.

11. Die Adriatische Rosemund, eine Liebes-Geschicht, Amsterdam 1645, 1657 und 1664 in 12, die er unter dem Nahmen, Ritterhold von Blauen, wie schon oben erinnert, heraus gegeben.

12. Roselieb das ist, ein Wald-Spiel in Reimloser Rede fast nach Torquati Tassens Amyntas umgesetzt, Hamburg 1646 in 8.

13. Deliciæ vernales oder etliche aus *Phil. Cæsii* Lob- und Liebes-Liedern liebliche Mertz-Oden mit Melodeyen von den Musis abgesungen, Erfurt 1647 in 4.

14. Etlicher der hochlöblichen Deutschgesinnten Genossenschafft Mitglieder, wie auch anderer hochgelehrten Männer Sendschreiben, darinn von vielen zur Ausarbeitung der hochdeutschen Sprache hochnöthigen Stücken und deren nützlichen Sachen gehandelt wird, auf Erheischen der gantzen hochlöblichen Deutsch-Zunfft zusammengetragen I Theil, Hamburg 1647 in 8. Es sind darinnen

nen viele seiner Briefe von der Deutschen Sprache zugleich enthalten.

15. Kurtze doch gründliche Anleitung zur Höflichkeit, ebend. 1649. 1652 und 1662 in 12.

16. Dichterische Jugend- und Liebes-Flammen, in etlichen Lob-Lust- und Liebes-Liedern, mit artigen Sangweisen durch Malachias Siebenhaar, Johann Schoopen und andere, ebend. 1651 in Fol.

17. Der Schweden und Gothen Göttliche Christina, auf Dichterische Art entworffen, ebend. 1651 in Fol.

18. Rosenmohnd, das ist, die in 31 Gesprächen eröffnete Wunder-Schacht zum unschätzlichen Steine der Weisen, darinn unter andern gewiesen wird, wie das lautere Gold und der unaussprechliche Schatz der Hoch-deutschen Sprache unsichtbarlich durch den Trieb der Natur von der Zunge, sichtbarlich aber durch den Trieb der Kunst aus der Feder, und beyderseits, jenes den Ohren, dieses den Augen vernehmlich, so wunderbarer Weise und so reichlich entspriesset, ebend. 1651 in 12.

19. Hoch-deutsche Heliconische Hechel oder des Rosenholdes zweyte Woche, darinn von der Hoch-deutschen reinen Dicht-Kunst und derselben Fehlern, die sich durch Pritschmeisterey auch sonsten in dieselbe eingeschlichen, ja wie solche zu verbessern, sammt andern den Sprach-liebenden nützlichen Dingen gehandelt wird, Hamburg 1668 in 8.

20. Gecreutzigte Liebes-Flammen oder Geistl. Gedichte Vorschmack ebend. 1653 in 12.

21. Güldener Regen über die Deutsche durch den Göttlichen Ferdinand jederzeit friedfertigen Vater des Vaterlandes jetzt in Regenspurg beruffene Danae von oben herab ausgegossen, Regenspurg 1653 in 4.

22. Meien-Lied der Durchlauchtigsten Eleonora, Kayserl. Majestät zu Ehren gesungen, Regenspurg 1653 in Fol.

23. Moralia Horatiana oder Horatzische Sitten Lehre aus der Ernst sittigen Gesellschafft der alten Weisemeister gezogen, und mit 153 in Kupffer gestochenen Sinn-Bildern, auch eben so viel Erklärungen vorgebildet, Amsterdam 1656 in 8.

24. Salomons, des Ebräischen Königs, Geistl. Wollust oder Hohelied in Palmen- oder Dattel-Reimen mit Johann Schoopens neuen Sangweisen, auch kurtzen Reimlosen Erklärungen des Geistl. Verstandes, beydes nach Art der Gespräch-Spiele auf öffentlicher Schau-Bühne vorgestellet, Amsterdam 1657 in 12. Schaffhausen 1706 in 8; hernach mit noch einer Stimme vervollkommet und mit vielen Melodeyen vermehret von Johann Ulrich Sultzbergern, Bernischen Musico und Zinckmeistern, Bern 1674 in 4.

25. Geistliche Seelen-Lust, das ist, Wechsel-Gesänge zwischen dem Himmlischen Bräutigam und seiner Braut, mit Peter Meyers Singweisen, Amsterdam 1657 in 12.

26. Frauenzimmers Gebet-Buch auf allerley Zufälle des gemeinen täglichen Lebens gerichtet und mit Sprüchen der Heiligen Schrifft durchgehends gezieret, ebend. 1657. Königsberg 1658. Franckfurt 1664. und Hamburg 1668 in 12. Nürnberg 1677 in 24. und von Helenen von Velde ins Niederländische übersetzt, Amsterdam 1657 in 12. ingleichen 1658 in 16.

27. Des Bußfertigen Frauenzimmers Hand-Büchlein vor- in und nach Geniessung des Heil. Abendmahls, Amsterdam 1657 Königsberg 1659. Franckfurt 1662. Hamburg 1668 in 12. Nürnberg 1677 in 24; in Niederländischer Sprache aber Amsterdam 1657 und 1658 in 12.

28. Neues Buß- und Gebet-Buch mit andächtigen Geberen und Himmel-steigenden Hertzens-Seufftzern, Schaffhausen 1660 in 8.

29. Trost-Schrifft über die selige Sterblichkeit Herrn Daniel Weimanns, Churfürstl. Brandenburgischen Geheimen Raths und Cantzlers im Hertzogthum Cleve, Amsterdam 1661 in 8.

30. Kurtzer Entwurff der Begräbnis Caroli I, Königs in Engelland, ebend. 1661 in 12.

31. Die verschmähete, doch wieder erhöhete Majestät oder kurtzer Entwurff der Begebnissen Caroli II, Königs in Engelland, ebend. 1661 und 1662 in 12.

32. Die gecrönte Majestät oder Entwurff der Crönung Caroli II, Königs in Engelland, ebend. 1662 in 12.

33. Beschreibung der Stadt Amsterdam und derselben Begebnisse, darinn von deren erstem Ursprunge bis auf gegenwärtigen Zustand ihr unterschiedliche Anwachs, herrliche Vorrechte und in mehr als 70 Kupfferstichen entworffene vornehmste Gebäude zusammt ihrem Staats-Wesen, Kauff-Handel und ansehnlicher Macht zur See, wie auch, was sich in und mit derselben zugetragen, vor Augen gestellet wird, Amsterdam 1664 und 1668 in 4; ingleichen mit hinbeygefügter Beschreibung der neuen Auslage derselben und deren Kupffern, ebend. 1664 in 12. Es ist solch Werck auch in Fol. gedruckt, und sowohl ins Lateinische und Niederländische, als auch ins Frantzösische übersetzet worden.

34. Mühseeligkeit des Menschlichen Lebens, Amsterdam 1664 in 12.

35. Flüchtigkeit des Menschlichen Lebens, ebend. 1664 in 12.

36. Geistliche Feld- und Garten-Betrachtung, ebend. 1664 in 12.

37. Des Geistl. Standes Urtheile wieder den Gewissens-Zwang in Glaubens-Sachen, aus der Alten und Neuen Kirchen-Lehrer Schrifften gesammlet, und denen Liebhabern der Wahrheit zum Unterricht, den Gewissens-Verfolgern aber und Glaubens-Klüglern zum Lehr-Spiegel ausgegeben Amsterdam 1665 in 8.

38. Des Weltlichen Standes Handlungen und Urtheile wieder den Gewissens-Zwang in Glaubens-Sachen aus den Geschichten der Kayser, Könige, Fürsten und anderer Weltlichen Obrigkeiten, wie auch der fürnehmsten Staats-Leute, vom Beginn des Christl. Glaubens an nach Folge der Jahre bis auf unsere Zeit zusammen getragen, ebend. 1665 in 8.

39. Des Christl. Frauenzimmers Tugend-Wecker oder Geistl. Weyrauchs-Faß voll allerhand Rauchwercks der Christlichen Tugend Gebete, ebend. 1665. Hamburg 1668. Nürnberg 1677 in 12. Es ist auch in Niederländischer Sprache herausgekommen, Amsterdam 1658 in 12.

40. Die Reinwasse Hertzogin von Anhalt, Hamburg 1668 in 12.

41. Die schöne Hamburgerin, der jüngern Anemone auch andern zu Ehren besungen, Hamburg 1668 in 4 und 8.

42. Das Hoch-deutsche Heliconische Rosenthal, das ist, der Hoch-preißwürdigen Deutsch-gesinnten Genossenschafft erster oder Neunstämmiger Rosen-Zunfft Ertz-Schrein, darinn derselben erster Anfang, nachmahliger Fortgang und endlich glücklicher Ausgang, als auch eigentliche Bewandnis, Zunfft-Satzungen und Gebräuche, neunfaches Zunfft- und Stamm-Buch zusammt ihrem gantzen Stiffts Schmucke, aller und jeder Zunfft-Genossen Zunfft-Nahmen, Zunfft Zeichen und Zunfft-Sprüchen mit derselbigen in kurtzbündige Reimen verfasten Erklärungen zu finden, Amsterdam 1669 in 8.

43. Sendschreiben an den Creutz-tragenden, der Hoch-preißwürdigen Rosen-Zunfft Mitglied, 1664 abgelassen, darinn nebst vielen die Hoch-deutsche Dichtkunst und Sprache selbst betreffenden Geheimnissen, etliche zu wissen nöthige Anmerckungen über das beruffene Kistische Lied: Höre Himmel, was mein trauriges Hertze ꝛc. zu finden, ohne Meldung des Orts und Jahrs, welches das 1669 seyn soll.

44. Anleitung zur Erleuchterey oder Anfärbe-Kunst, darinn der rechte Grund und vollkommene Gebrauch der Wasser-Farben, welche zum Mahlen und Zier-Färben oder Erleuchten nöthig, sammt allem ihrem Zugehör klärlich gelehret wird, Hamburg 1669 in 12.

45. Krieges-Lieder bey Betrachtung der Himmlischen Kriegs-Helden am Heil. Engels-Feste verfasset, ebend. 1670 in 8.

46. Assenat, das ist, derselben und Josephs heilige Staats-Liebes- und Lebens-Geschichte mit mehr als 30 Kupffern gezieret, Amsterdam 1670 in 8. Nürnberg 1671 und 1679 in 12. Martin Nielson, ein Rathsherr zu Coppenhagen, hat selbige ins Dänische übersetzt hinterlassen.

47. Dichterisch Rosen- und Lilien-Thal mit mancherley Lob- und Lust-Schertz- und Schmertz-Leid- und Freuden-Liedern, geziert sammt Sangweisen der vortrefflichsten Kunst-Sänger, Hamburg 1672 in 8.

48. Der Deutsch-gesinnten Genossenschafft dritter Zunfft nehmlich der Nägelein-Zunfft Zunfft-Genossen, mit ihren Zunfft-Tauff- und Geschlechts-Nahmen, wie auch Zunfft-Zeichen und Zunfft-Sprüchen, Hamburg 1673 in 8.

49. Andächtiger Lehr-Gesänge von Christi Nachfolgung und Verachtung der Eitelkeiten der Welt, erstes Mandel, aus dem sel. Thomas von Kempen gereimet und mit Melodeyen gezieret von Malachia Siebenhaar, Magdeburg 1675 in 8.

50. Der Hoch-preißwürdigen Deutsch-gesinnten Genossenschafft erster zwo Zünffte nehmlich der Rosen- und Lilien-Zunfft, sämmtlicher Zunfft-Genossen Zunfft-Tauff- und Geschlechts-Nahmen, sammt ihren Zunfft-Zeichen und Zunfft-Sprüchen, Hamburg 1676 in 8.

51. Reise-Lieder zu Wasser und zu Lande, ebend. 1677 und 1687 in 8.

52. Simson, eine Helden- und Liebes-Geschichte mit einer Zugabe einiger Anmerckungen und 30 Kupffern, Nürnberg 1679 in 8.

53. Des Hoch-deutschen Heliconischen Lilienthals, das ist der Hoch-preißwürdigen Deutsch-gesinnten Genossenschafft zweyter oder siebenfacher Lilien-Zunfft Vorbericht, Amsterdam 1679 in 8.

54. Hertzlicher Klage-Schall und tröstlicher Wieder-Schall über das Absterben Fr. Catharinen Mordenhofinn, des General-Lieutenants und Gouverneurs zu Coverden, Heinrichs von Dellwich, Eheliebsten, Hamburg 1679 in Fol.

55. Privat oder Lob des Vaterlandes, Amsterdam 1680 in 8. Dieses Gedichte stehet auch in Beckmanns Accessionibus Hist. Anhaltinæ, p. 565.

56. Der gantzen Hoch-preißwürdigen Deutsch-gesinnten Genossenschafft sämmtlicher vom 1643 Jahr nach der Heil-Geburt an bis in das 1685te nach einander einverleibten Zunfft-Genossen, Zunfft-Tauff- und Geschlechts-Nahmen, dabey der Ort, wo sie gebohren oder sich niedergelassen, auch wohl eines und des andern Geflissenheit, Stand, Amts-Bedienung oder Beruf zugleich angezeigt wird, Wittenberg 1685 in 8. welches Verzeichnis der Schulen Rector allda, M. Johann Peisker, bis aufs Jahr 1705 fortgesetzet, und eben daselbst in 8 in ermeldtem Jahre ediret hat.

57. Des Hoch-deutschen Heliconischen Näglein Thales, das ist, der Hoch-preißwürdigen Deutsch-gesinnten Genossenschafft dritter oder fünfffacher Näglichen-Zunfft Vorbericht, Hamburg 1687 in 8.

58. Der erdichteten Heydnischen Gottheiten, wie auch Als- und Halb-Gottheiten Herkunfft und Begebenheiten, Nürnberg 1688 in 8. und zu Sultzbach 1712 unter dem Titel: Deutsche Mythologie, oder ausführliche Beschreibung aller erdichteten

Heydnischen Götter und Göttinnen, Halb-Götter, Nymphen, Faunen, Satyren u. a. m. in einem kurtzen Begriffe dargestellet: wieder aufgelegt.

59. Callifte, fabula Romanensis erotica, die ihm von Martin Kempen allein zugeeignet wird.

60. Epithalamia, epicedia und andere Deutsche Gedichte, die zu verschiedenen Zeiten gedruckt.

III. Die Niederländischen:

a) Kerckfangen over de voornaamste Voorstellen en Hoofstükken der Augsporgischen Geloof Belydenisse, Amsterdam 1662 in 8.

b) Het Toneel der Waarheit tegen 't Toneel der Lasteringe, vol afgryzeliker Leügenspoken tegens den Heere Blom vitgebraakt, ebend. 1662 in 8, so er unter einem andern Nahmen herausgegeben.

c) Het herstelde Toneel der louteren Waarheit tegen 't gewaande Waarheits Toneel ofte tweede Toneel der Lasteringe, ebend. 1662 in 8, ebenfalls unter einem fremden Nahmen von ihm ans Licht gestellet.

d) Verschiedene Gedichte, die alle in besondern Jahren gedruckt.

Ausser diesen Schrifften hat man auch von ihm verschiedene Uebersetzungen oder Erläuterungen, und zwar

α. ins Deutsche.

1. Matth. Dögens, jetzt übliche Kriegs-Bau-Kunst, aus dem Lateinischen zu verhochdeutschen begonnen durch Gottfried Hegenitz, und durch die Jesische Feder vollendet, Amsterdam 1644 in Fol.

2. Ibrahims, des Durchleuchtigen Bassa, und der beständigen Isabella Wunder-Geschichte, aus dem Frantzösischen des Herrn von Scudery, in 4 Theilen, Amsterdam 1645 in 12.

3. Die Africanische Sofonisbe, eine Liebes-Geschichte, aus dem Frantzösischen, eb. 1647 in 12. und Franckfurt 1674.

4. Zweyfache Rede, welche Carl der I, König in Engelland, bey seinem, über ihn gefälleten Todes-Urtheile vorbringen können, aus dem Lat. Aug. Buchners, Wittenberg 1649 in 4.

5. Hand-Buch der jetzt üblichen Kriegs-Bau-Kunst aus den Gestalten der Besten und jetziger Zeit berühmtesten Festungen gezogen von Georg Fouriner, aus dem Frantzösischen, Amsterdam 1667 in 12.

6. Der Holländer Gesandschafften nach Japan mit eingemischter Beschreibung der fürnehmsten Seltsamkeiten dieses Reiches, Amsterdam 1669 in Fol.

7. Wilhelm Goerens Anweisung zur allgemeinen Reiß- und Zeichen-Kunst, aus dem Nieder-Deutschen, Hamburg 1669 in 12.

8. Olfried Dappers Africa, aus dem Niederländischen, Amsterdam 1670 in Fol.

9. Schatz der Gesundheit, das ist, kurtzer Begriff der allgemeinen Bewahr-Kunst, dadurch der gantze Mensch vor Ungesundheit und Seuchen kan bewahret und in beständiger Gesundheit erhalten werden, verfasset von Joh. von Beverwiik und mit artigen Reimen Jacob Batsens gezieret, aus dem Niederländischen, Amsterdam 1671 in Fol.

10. Schatz der Ungesundheit, das ist, kurtzer Begriff der allgemeinen Artzney-Kunst, dadurch der schwache und in Ungesundheit und Seuchen gefallene Mensch wieder zur völligen Gesundheit gelangen kan, aus dem Niederländischen Johann von Beverwiks, ebend. 1671 in Fol.

11. Informatorium oder Erklär-Buch über Heinr. Schoofs theatrum grammaticale latinum oder Schauburg der Lateinischen Sprach-Lehre, aus dem Lat. und Nieder-Deutschen, Cleve 1671 in 8.

12. America, aus dem Nieder-Deutschen Arnolds Montani, und um ein grosses Theil vermehret, Amsterdam 1672 in Fol.

13. Kriegs-Arbeit oder neuer Festungs-Bau aus dem Frantzösischen Allains Manessons Mallets, in III Theilen, ebend. 1672 in 8.

14. *Jo. Amos Comenii* eruditionis Scholasticæ Partis I. sive vestibuli versio germanica, die sich bey dessen Lat. Niederländischer und Deutscher Herausgabe, welche Jacob Redinger zu Amsterdam 1673 in 8 bekannt gemacht, mit befindet.

15. Die Horazische Nachgesänge, in einer darüber gehaltenen Lehr-Gesellschafft, zuerst durch eine eigentliche Wort-Verdeutschung und darnach durch eine ausgeführte Wort-Erklärung, Wittenberg 1687 in 8.

β. ins Niederländische:

a) Joh. Arends Paradiß-Hofken, Amsterdam 1658 in 12.

b) De Bibel der Armen, ebend. 1662 in 12. es scheinet solches eine Uebersetzung von Friedrich Breclings, Evangelischen Prediger zu Zwoll, in eben dem Jahr ohne Meldung des Orts herausgegebenen Büchlein, Biblia pauperum genannt, zu seyn.

Von seinen annoch ungedruckten Schrifften werden folgende verzeichnet angetroffen, nehmlich:

1. *Justinioni* Imp. Institutionum juris civilis libri IV. tabulis dichotomicis plenioribus adornati.

2. Ancilla astronomiæ s. introductio didactica ad scientiam Astronomicam bipartita, globi cælestis juxta vulgarem ac impropriam Ptolemaicam terræ immobilis hypothesin typum ejusque fabricam ac structuram integram mechanicis operationibus *Guil. Blaeu* perfectissime elaboratam explicans, ejusque usum tam quoad motum ac situm corporum cælestium, quam ejusdem dependentia & consequentia commonstrans atque intimam praxis sphæricæ cognitionem tradens.

3. Aegyptus s. regni Aegyptiaci descriptio.

4. Beschreibung aller Städte der XVII Niederländer, sowohl des Königl. oder Spani-

schen als freyen Vereinigten Theils, darinne Gottfried Hegenitz eine ziemliche Beyhülfe geleistet.

5. Das allzeit siegende Venedig, eine Reimlose Lob-Rede.

6. Allgemeine Raths-Händel von Menschlicher Dinge Verbesserung, aus dem Lat. übersetzt.

7. Die gecreutzigte Liebe, oder Geistliche Lieder.

8. Richtiger Reimzeiger der Hoch-deutschen ein- und mehrgliedrigen, gleichlautenden und einstimmigen, männlichen oder steigenden, das ist, lang ausgehenden Wörter, Reimweise gesetzt, und in kurtze Reimbinde gebracht.

9. Schauburg oder Bild-Saal der tapffern Frauen, aus dem Frantzösischen übersetzt.

10. Sendschreiben an den Creutz-tragenden, darinne unter andern die Hoch-deutsche Dicht-Kunst und Sprache betreffenden Dinge etliche Anmerckungen über Martin Opitzens gecreutzigten Cupido begriffen.

11. Ein Sendschreiben an den Wohlriechenden, darinne ein Bedencken von Andr. Tscherrings unvorgreifflichen Bedencken über etliche Mißbräuche in der Deutschen Schreib- und Sprach-Kunst, insonderheit der Dichterey, kürtzlich, doch Kunst- und Vernunfftmäßig eröffnet wird.

12. Unterschiedene ungemeine Sendschreiben an etliche Liebhaber der Hoch-deutschen Sprache, darinne theils von der Hoch-deutschen Dicht-Kunst theils von der Sprache selbst, als auch von derselben Schreib-Richtigkeit, unterschiedliche zu wissen nöthige Dinge entdecket werden.

13. Unterschiedliche gemeine Sendschreiben, an mancherley Standes, sowohl Frauen- als Manns-Leute in vielerhand Vorfällen abgelassen.

14. Schatz-Cammer der fremden Verhochdeutschten Kunst- und andern Wörter, mit einem Unterrichte, wie dergleichen Wörter am füglichsten und verständlichsten zu verdeutschen.

15. Eröffnete Goldschacht oder Fund-Grube der Hoch-deutschen gleichdeutigen Wörter, welche den Rednern sowohl als Dichtern, ein Ding auf mancherley Weise zu nennen, und mit unterschiedlichen Wörtern zu verstehen zu geben, zu wissen nöthig.

16. Het verdorben Jekmerk.

17. Toneel der Nederduitsche Rymworden.

18. Weghwyter tot de Nederduitsche Dicht-en Rym-Kunst.

19. Pegasus Germano Belgicus sive prosodia Germanorum & Belgarum.

20. Techno pægnium Germanorum poeticum.

21. Rythmopœia germanica.

22. Neu-erfundener Handgriff der Hochdeutschen Dichterey, vermittelst dessen jedem Liebhaber eine allgemeine Wissenschafft ihrer gantzen Kunst innerhalb 2 oder 3 Stunden kan beygebracht werden.

23. Helicons Heiligthum, darinne die Hoch-deutsche Dicht-Kunst mit ihrem gantzen Zugehör ausführlich beschrieben wird.

24. Hoch-deutscher Heliconischer Blumen-Garte mit allerhand zierlichen und verblümten Dichterischen Redensarten, artigen Umschreibungen und Zierworten, welche den Gedichten ihren eigenen Glantz und Schmuck auch sonderlichen Nachdruck geben, angefüllet.

25. Der Christliche Dichtmeister, welcher uns lehret, wie man die heydnische Lehr-Dichterey in eine Christliche verändern, als auch die Nahmen ihrer erdichteten Ab- oder Als-Götter mit andern Wörtern und Redensarten, den Verdacht der Abgötterey zu meiden, verwechseln soll.

26. Des Hoch-deutschen Helicons Schauburg, darinne 1273 unterschiedliche, theils schon bekannte, theils noch gantz unbekannte neu-erfundene Gattungen der Hochdeutschen Reimbände, sowohl aus den vermischeten als den dreyerley unvermischten Haupt-Reim-Arten in 73 Tafeln zur Schau vorgestellet werden.

27. Der Hoch-deutsche Kling-Dichter, darinne vielerhand theils schon gebräuchliche, theils neu-erfundene Kunst-Arten Deutscher Kling-Gedichte zu finden.

28. Heliconisches Rosen-Gebüsch, das ist, allerley Lob-Lust-Schertz-Schmertz- und Glückwünschende Gedicht in mancherley Sprachen beschrieben.

29. Scharffsinniger Rätzel-Reime Raht-Cammer.

30. Die gefundene Tarvakare, ein Lob-Gedicht vom Nutzen der Seiffe, bey Anrichtung der ersten Hamburgischen Seiffen-Siederey.

31. Ein Schimpff-Gedicht aus dem *Juvenali* verhochdeutschet.

32. Susannæ Geschichte in Reimen verfasset.

33. Erklärungen etlicher Sinnbilder mit dabey gefügten Reimen.

34. Triumphus Christi resurgentis carmine depictus.

35. Christi ascensio, carmine heroico decantata.

36. Oratio de belli calamitatibus, die er zu Halle 1630 gehalten.

Man hat endlich von ihm noch einige andere Schrifften, die er zwar angefangen, aber nicht zu völligem Stande gebracht, deren Verzeichnis folgendes ist:

37. Der Hoch-deutschen Sprache Wort- und Stamm-Buch, darinne augenscheinlich zu sehen seyn wird, wie eine Sprache und Mund-Art aus der andern, in der Hoch-deutschen, Niederländischen, Nieder-Sächsischen, Englischen, Dänischen, Schwedischen, Norwegischen, Eißländischen, Frantzösischen, Welschen, Spanischen, als auch Lateinischen, Griechischen, Ebräischen ja selbst Phönicischen und andern dergleichen herstammet: An welchem grossen und wichtigen Wercke über 20 Jahre von ihm ist gearbeitet worden.

38. Der Hoch-deutschen und Lateinischen Sprache Wörter-Schatz.

39. Hoch-deutsche Sprach-lehre.

40. Richtiger Reimzeiger der Hoch-deutschen drey und mehrgliedrigen, gleichlautenden u. in zwey Wortgliedern übereinstimmigen, weiblichen, fallenden oder auffenden, das ist, lang-kurtz ausgehenden Wörter Reim-weise gesetzet, und in kurtze Rembände verfasset.

41. Richtiger Reimzeiger der Hoch-deutschen drey und mehrgliedrigen, gleichlautenden und in drey Wortglieden übereinstimmigen, Geschlechts-Losen lüpffenden, das ist lang-kurtz-kurtz, wie auch lng kurtz-lang ausgehenden Wörter Reim-weise verfasset, und in kurtze Reim-Bändichen eingeschlossen.

42. Beschreibung des Schwedischen Krieges auf dem Hoch-deutschen Reichs-Boden.

43. Hof- und Welt-Mann

44. Ovidii Verwandlungs-Bücher, deren die ersten 7 von ihm sind verdutscht.

45. Die Heilige Gemüths-Regungen.

46. Aristotelis Dicht-Kunst aus dem Griechischen verhochdeutsch.

47. Das Glaubens-Auge

48. Virgilii Helden-Gedhte vom Aeneas in Reim-Bänden.

49. Beschreibung des Wt Theils Asien.

50. Die vollkommene Hochdeutsche Schreib-Richtigkeit, die er 1643 1 der Vorrede der Hoch-deutschen Sprach Uebung versprochen.

51. Der Deutschgesinnta Genossenschafft vierdter oder Rauten-Zunfft Vorbericht, dessen er in dem Vorberht des Hoch-deutschen Heliconischen Nägein-Thales, p. 31. Erwehnung gethan.

52. Mosis Heilige Staats Liebes- und Lebens-Geschichte davon in der heil. Staats-Liebes und Lebens-Geschichte dr Assenat und Josephs gedacht ist.

53. Trauer-Schau-Spiel iber den seel. Hintritt der übermenschlichen Rosemunde, welches in dem 3 Theil des Hch-deutschen Helicons angeführt worden.

Sonsten wird ihm auch nch, aber fälschlich die Rettung der edlen Deutschn Sprache, welche zu Hamburg 1642 in 8. unter dem Nahmen *Baptistæ Armati*, Vatis Saloß, herausgekommen, beygelegt, sintemahl dr wahre Verfasser davon Johann Rist gewesa ist.

Seine geistlichen Lieder sind:

(a) In des Superint. Carci Arnstädt. Gesang-Buche 1711, und im Gothaischen 1715 und 1718:

Auf meine Seele sey erfreut, das Kirchen-Jahr wird nun erneut.

(b) In Serpilii Regenspurischen Gesang-Buche 1710:

Den GOtt der Engel wollen wir am Engel-Feste loben.

(c) Im Schönbergischen Gesang-Buche 1703 u. 1719:

Ich bin in lauter Angst und Noth.

Man beschuldigt ihn in der deutschen Sprache vieler Neuerungen, und er ist im Deutschen, wie

Weise im Lateinischen, ein rechter Onomatopöus oder neuer Wörtermacher gewesen, indem bekannt ist, daß er viele alte Wörter geändert, und z. E. Die Natur, die grosse Zeugemutter, den Pabst, den grossen Ertz-Vater, die Pomerantze einen Goldapfel, das Fenster einen Tageleuchter, den Mantel einen Windfang, die Feuermauer eine Dachnase, einen Lieutenant, den Platzhalter, den Pinsel eine Mahler-Quaste, die Musquete einen Schieß-Prügel, die Pistol einen Sattel- oder Reitpuffert, ein Nonnen-Kloster den Jungfer-Zwinger, u. s. f. genennet habe. Daher beschreibt ihn Neumeister de poetis German. p. 114 als einen Mann varii ingenii variæque adeo fortunæ, quam ipse sibi ut plurimum, fabricare solebat, und meldet zugleich, daß, als einstmahls der berühmte Gottesgelehrte, Abraham Calov, zu ihm gekommen, und ihm, wer er wäre, unbekannter massen gefragt, dieser Caloven aus grosser Ambition zur Antwort gegeben habe: Numquid vero Dominum Cæsium ignorare potes? Deswegen hat ihn nachmahls Calov nur den *Corrumpuntium patriæ suæ linguæ* genennet. Siehe übrigens auch den Artickel: Jesianer, und können sonst noch von ihm aufgeschlagen werden:

Mollers Cimbria litterata. Johann Conrad Zeltners Theatrum virorum eruditorum, qui speciatim typographiis laudabilem operam præstiterunt, p. 565 u. ff. Wetzels Lieder-Dichter III Th. p. 461 u. ff. Wittens Diarium. Neumeister de Poetis Germanorum Sec. XVII præcipius. Reichards Versuch einer Historie der Deutschen Sprach-Kunst, Hamburg 1747 in 8. Schreibers Diss. epistolica de nimio nostri ævi studio in corrigenda orthographia Germ. Weissenfels 1747, ein Bogen starck, von welcher Epistel man einen Auszug findet in den Vollständigen Nachrichten von dem ordentlichen Inhalte derer kleinen und auserlesenen Academischen Schrifften ꝛc. St. 2. des Jahrs 1748. p. 184 u. ff.

Jeserin, (Philippina Elisabeth) die Gemahlin des regierenden Hertzogs zu Sachsen-Meinungen, Anton Ulrichs, ward gebohren zu Cassel den 11 Febr. 1692. Ihr Vater war Hauptmann unter den Hessen-Casselischen Truppen. Im Jahr 1727 den 21 Februar ward sie nebst ihren Kindern von dem Römischen Kayser mit Protestation des Churfürstlichen und Fürstlichen Hauses Sachsen, in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben. Auch sind wegen der Succeßion ihrer Printzen zwischen dem Hause Sachsen-Meinungen und übrigen Sächsischen Häusern viele Jahre vor den Reichs-Gerichten Streitigkeiten geführet worden, bis jenen endlich die Succeßions-Fähigkeit abgesprochen worden. Sie ist im August 1744. zu Meinungen gestorben, und hat drey Söhne und drey Töchter gebohren, davon die hinterlassenen Söhne heissen: 1) Bernhard Ernst, gebohren 1721; und 2) Anton August, geb. 1726. Diese sollen den Titel als Grafen von Henneberg führen. Die beyden lebenden Töchter sind: 1) Philippina Elisabeth gebohren 1714. und 2) Philippina Ludovicke, geb. 1720.

Jeshius, (George) ein Ungarischer Magnate, dessen in den Modis in coronatione regis Hungariæ observandis beym Ludwig in Reliq. MſTor. T. VI. p. 340 gedacht wird.

Jeshlin, (wo es nicht Jeschlin heissen soll) a Baltenekh, (Johann) hat herausgegeben: Apologiam pro sua peccatorum Confessione Romano-Catholica contra *Amandum Boncompagnon*, II Tomi Neuburg 1625 in 4. Lipenii Bibliotheca realis Theologica T. II p. 398.

Jesianer, werden die Anhänger des berühmten Poeten, Philipps von Jesen, (von dem ein Artickel vorhergehet) genennet, welche sich nach diesem Haupte in der Schreibart der Deutschen Sprache richteten. Diese Jesianer sind von vielen Gelehrten nicht nur zu ihren Zeiten, sondern auch noch heutiges Tages getadelt und lächerlich gemacht worden. Sie wolten nichts in der Deutschen Sprache gelten lassen, was nicht ihrer Phantasie nach recht reine Deutsch, so wohl seinem Ursprung, als auch der Aussprache, Flexion, und Orthographie nach wäre. Z. E. sie sagten nicht Hand-Schuhe, sondern Handstrümpffe, und an statt Bein-Kleider setzten sie zierlicher Lenden-Holffrern. Allein sie irreten hierinne und in andern sehr, da sie alle Wörter reformiren, und auch die bereits das Bürger-Recht in unserer Sprache erhalten hatten, ausmustern wolten; Da ihnen doch der allgemeine Gebrauch im Wege stand. Und hierinne waren sie ihrem Anführer völlig ähnlich, welcher in Erfindung neuer Wörter sehr fruchtbar war, wie wir oben unter seinem Leben gezeiget haben. Fabricii Philos. Rede-Kunst, p. 174. 208.

Jesinger, ein Adeliches Geschlecht in dem Königreiche Preussen Abels Preuss. Geogr. p. 18 des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

Jesinger, (Matthäus) war erstlich Præceptor der andern Classe zu Tübingen; ward aber hernach 1615 Præceptor zu Freudenstadt eben in dem Hertzogthum Würtemberg. Jerbers alte und neue geistliche Ministerium des gantzen Hertzogthum Würtemberg, p. 471 u. 521.

Jesius, einer von den vielen Söhnen des Martis, welchen er mit der Hebe zeugte. Theodont. beym Boccac. Lib. VIII. Cap. 24. Hedrichs mythologisches Lexicon.

Jesius, (Philipp) siehe Jesen (Philipp von).

Jespedes, (Frantz Bernhardt von) Bischoff zu Bossa in Sardinien, gebürtig von Alguer, erhielt das Bißthum den 28 Febr. 1742. Genealogiophili Neueröffneter Schau-Platz von Italien I Oefn. p. 58.

Jespedes, (Gonsalvus von) hat zu Barcellona 1634 in fol. Historiam Philippi IV herausgegeben. Gryphius de Scriptoribus historiæ Seculi XVII p. 190.

Jespedes, (Thomas Cabrillas y) ein berühmter Kauffmann von Lima in Peru, starb im August-Monate 1735 zu London, wohin er sich um deswillen begeben, damit er ein Capital von 70000 Stück von Achten, das er vor 4 Jahren einem Englischen Kauffmanne vorgeschossen; ingleichen noch 30000 Stück von Achten, so er in Goldbarren an ihm geschickt, wieder einzuheben. Dieser sein Schuldmann aber hatte vor etwa einem Jahre banquerout gemacht, und sich nach Franckreich retiriret. Vermuthlich hat der Kauffmann Jespedes diesen so grossen Verlust sich sehr zu Gemüthe gezogen. Neu-eröffnetes Welt- und Staats-Theatrum. 1735. p. 606.

Jeßbach, ein Dorf in Hessen, wo am 3 Junius 1680 ein solches Ungewitter und Bewegung der Erde entstand daß davon alle Häuser im Dorfe erschüttert wurden. Ludolphs Schaubühne V Th. p. 746.

Jessel, ein Dof in dem Oelsnischen Fürstenthume in Nieder-Schlesien. Von den dasigen Pfarr-Herren ht man seit der Reformation folgende Nachricht:

1. Mathaus Flogerus, anfangs Ludimoderator zu Fäckenberg Opplischen Fürstenthums in Schlesien sechs Jahre. Hierauf ward er von Sebastian von Koschlig zum Pastor nach Jessel vociret, und brachte daselbst auch sechs Jahre zu. Als er aber durch eine unversehens entstandene grosse Feuersbrunst gantz u. gar daselbst um das seine kam, hielt er sich eine Zeitlang zu Oels auf, bis er edlich das Diaconat zu Weigelsdorf annhm, welches er aber nur ein halbes Jahr und zwar mit steten Siechen und Krancka verrichtete. Er starb zu Oels 1600 en 31 Jenner im 39 Jahre seines Alters und ward in der Fürstlichen Pfarr-Kirch daselbst begraben.
2. Adam Schfrantius, natione Bledzevien-sis, bekleidete das Pastorat 1597.
3. Hieronymus Hertzberger, von Breslau, folgte 1601 u Jessel, und ward 1604 nach Lossen vocirt.
4. Thomas Anner, von Schweinfurt aus Francken, sucedirte in der erledigten Function.
5. Johann Hsler, gebohren 1577 zu Breslau, bisherier College bey der Fürstlichen Schule, rard 1609 nach Jessel beruffen.
6. Sebastian Jacobi, gebohren 1585 zu Hirschberg n Schlesien, ward Pastor zu Jessel 166, ließ sich 1619 zum Pfarrer nch Michelau in Briegischen bestellen.
7. Daniel Sowartzbach, von Breslau aus Schlesien, olgte 1620 und verwaltete sein Amt kurtze Zeit.
8. Gottfried Scherwentzel, von Schweidnitz aus Schlesien, bekam die Nachfolge 1621, way 1638 zum Diacono nach Bielgut und Pastor zu Zantoch vocirt.
9. Johann Kurcelius, gebohren 1606 zu Steinau i Schlesien, trat die erledigte Stelle 163 9 an.

10. George Peterwitz, Pfarrer zu Jeßel, starb zu Oelse 1648 im Febr.
11. Lucas Cnefel, von Trachenberg aus Schlesien, bisheriger Pastor zu Leipe, ward 1648 zum Pastor nach Jeßel, und 1652 nach Oels zum Diacono beruffen.
12. Heinrich Wilisch, gebohren 1620 zu Prausnitz in Schlesien, war vorher der dritte College zu Oels, erlangte 1652 das Jeßelische Pastorat, und starb 1690 den 25 December im 70 Jahre seines Alters an einem Steckflusse.
13. M. Adam Kruber, von Großburg aus Schlesien, succedirte 1691.
14. Jeremias Sonnentag, gebohren 1629 den 12 April zu Sickershausen am Mayn in Nieder-Franckenland im Fürstenthum Onolzbach. Sein Leben ist im XXXVIII Bande, p. 794 u. f. zu lesen.
15. Samuel Krutsch, gebohren 1664 im Monat Julius zu Bojanowa in Groß Pohlen, ward dem vorhergehenden 1700 im Mertz-Monat substituiret, und succedirte 1701 nach dessen Tode. Sinapii Olsnographia, p. 501 u. ff.

Jeßen, (Groß-) oder Groß-Jesen, ein Schloß und Flecken an der Pleisse in Meissen im Amte Borna, anderthalbe Stunde daron entlegen, und einem Herrn von Einsiedel zuständig. Goldschadts Beschreib. der Marckt Flecken ꝛc. p. 200.

Jeßen, (Klein-) ein Dorf bey Borna in Meissen. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. p. 275.

Jessendorf, ein Dorf in der Ober-Laußnitz unweit Königsbrück, zu denen Gütern des Herrn Grafen von Friesen gehörig. Goldschadts Beschreib der Marckt-Flecken ꝛc.

Jeßner von Spitzenberg, ein Adeliches Geschlecht in Böhmen, von welchen 1738 unter andern Johann Ulrich Carl Jeßner von Spitzenberg, Herr auf Horath und Klamnitz, bekannt war. *Calend. S. Adalb.* Kedels Sehenswürdiges Prag, p. 128. Allgemeines Historisches Lexicon, in der Fortsetzung.

ZEST, heist der Sattel oder das Creutz in den Welschen Nüssen, davon zu sehen Nuß, im XXIV Bande, p. 1700.

Jester, (Hay) ein Engelländischer Baron, lebte zu Ausgange des vorigen und Anfange des jetzigen Jahrhunderts. Die heutigen Souverains von Europa, p. 345.

Jesterfleth, ein ehemahliges Dorf in dem Hertzogthum Bremen, auf einer kleinen Insel an oder in der Elbe gelegen, von welchem die nachstehenden Herren von Jesterfleth ihren Nahmen haben. Es wird desselben in einem Briefe vom Jahre 1383 gedacht, in welchem Ivanus von Burg, der ältere, Heinrichs von Borgh Sohn, verkauffet und verlassen eines redlichen aufrichtigen Kauffs dem Probst, Dechanten, Dom-Herren und Capitul der Kirchen zu Hamburg den halben Zehenden in dem Dorfe Jestersvlete belegen mit allen In- und Zugehörungen. Daß dieses Dorf mit der Zeit durch das Wasser hinweg gerissen worden, ist in dem nachstehenden Geschlechts-Artickel umständlicher erzehlet worden. Mushards Bremisch- und Verdischer Ritter-Saal, p. 567.

Jesterfleth, Sesterfleth, und in alten Historischen Schrifften Tzesterflete, eine der ältesten Adelichen Familien in dem Hertzogthum Bremen, welche vor Zeiten in Dännemarck floriret und daselbst von undencklichen Jahren her den Nahmen der Griesen (die Gries werden sie genennet von Gerhard Mercator) geführet, bis sie ohngefehr um das Jahr Christi 1100 sich in dem Alten Lande des damahligen Ertz-Stiffts Bremen, zum Borstel, auf einer kleinen Insel an oder in der Elbe zu wohnen begeben, zu welcher Insel sechs Flethe gegangen. Wie sie nun daselbst ein schönes Schloß, wie auch mit der Zeit eine eigene Kirche erbauet, zu Sößflethe genannt, ist der Nahme der Griesen nach und nach vergangen, und der Nahme von dem Stamm-Gute zu Sößflethen angenommen worden, welcher dann mit der Zeit sich in Jesterfleth verwandelt, nach der allgemeinen Schreib Art der Alten, welche vor das S gerne ein Z gebraucheten. Nachdem aber in folgenden Zeiten das Wasser diesen Stamm- und Ertz-Sitz, von dem der vorstehende Artickel handelt, hinweggerissen und dermassen mit der Fluth überschwemmet, daß man jetzo bloß bey gantz niedrigen Gewässer noch die Ueberbleibsel sehen kan, wo die Kirche gestanden; so haben die von Jesterfleth sich ferner zum Borgfrieden ohngefehr um das Jahr 1200 niedergelassen, und sind endlich Burg-Männer zu Horneburg geworden. Noch im Jahr 1386 findet man den obgedachten Nahmen Gries, immassen in solchem Jahre Johann Grieß einen Zehenden an Friedrichen Schulten den Langen verkaufft hat.

Die ordentliche Stamm-Reihe wird mit Bertholden von Jesterfleth, Erb-Herrn zu Jesterfleth, angefangen, welcher um das Jahr 1200 gelebet, und ein Vater zweyer Söhne worden, nemlich 1) Bertholds von Jesterfleth, von dem sogleich, und 2) Johanns von Jesterfleth. Jetztgedachter Berthold von Jesterfleth, Erb-Herr zu Jesterfleth, hat vier Söhne und drey Töchter nachgelassen. Die Töchter sind: 1) Gretke oder Margarethe von Jesterfleth, eine Gemahlin Hartwigs Schlamstorp; 2) Wiebe von Jesterfleth, die einer von Wersabe geheyrathet hat; und 3) Tiebe von Jesterfleth, deren Gemahl einer aus dem Adelichen Geschlechte derer Saßen gewesen. Hingegen die Söhne sind: 1) Henneke von Jesterfleth; 2) Berthold von Jesterfleth, von dem sogleich; 3) Johann von Jesterfleth; und 4) Ivo von Jesterfleth. Nur genannter Berthold von Jesterfleth, Erb-Herr zu Jesterfleth, hatte einen eintzigen Sohn, Marquarden von Jesterfleth, Erb-Herrn zu Jesterfleth. Dieses Söhne sind: 1) Hilmar oder Helmert von Jesterfleth, von dem alsbald ein mehrers: 2) Johann von Jesterfleth, welcher 1375 Dechant an dem hohen Dom-Stifft zu Bremen gewesen. Er widersetzte sich mit einigen Gliedern dieses hohen Capituls dem damahligen Ertz-Bischoffe Albrechten, gebohrnen Hertzoge zu Braunschweig Lüneburg, und schalt denselben vor einen Hermaphroditen, woraus grosse Unruhe in dem Stiffte Bremen entstanden. Der Ertz-Bi-

schoff that alles, was zu Entladung dieses Schimpfs und zu Bestraffung seines Feindes dienen konnte, und sandte seine Leute, den Dechanten gefangen zu nehmen. Aber derselbe war gewarnet worden, und als er sich zu Bremen nicht sicher sahe, entkam er nach Verden mit genauer Noth. Von dannen begab er sich wieder auf das Hauß Meyenburg, der Herren von Wersabe Erb Sitz, und trieb die Sache durch die Ritterschafft des Ertz-Stiffts so weit, daß er durch geschehene Abbitte mit dem Ertz-Bischoffe wieder verglichen ward. Nicht lange darnach, nemlich 1380, ward gedachter Johann von Zesterfleth zum Bischoffe in Verden erwehlet, in welchem seinem Fürstlichen Amte er sich sehr löblich verhalten (Wolteri Chron. Brem. p. 67. der Meibom Ausgabe. Renner Chron. Brem. p. 249. *Chron. MSC. Verd.* p. 761 ff. *Chron. Rasted.* p. 105 der Meibom Ausgabe, da er Dominus *Johannes de* TZESTERVLETE genennet wird). Dem Stiffte Verden ist viel Gutes durch diesen Herrn wiederfahren, immassen er nicht allein das verpfändete Hauß Rotenburg wieder eingelöset; das Schloß Kedenburg, von welchem dem Stiffte viel Schaden geschehen, zerstöhret; und den Stiffts-Hof zu Verden von neuen aufgebauet: sondern auch zwey und funfzig Meier-Höfe mit seinem Gelde an das Stifft aekauffet. Dem Neuen Kloster Bredenbeck bey Burtehude hat er viele Güter im Alten Lande gegeben, die aber hernach meistentheils durch die Fluth abgebrochen worden. Er ist 1388 den 10 December gestorben, und in dem alten Erb-Begräbnisse derer Herren von Zesterfleth zum Neuen Kloster Bredenbeck begraben worden (*MST. Chron. Verd.* l. c. Krantz. Metrop. L. X. c 29). Merckwürdig sind die alten Verse, welche von dem Leben und Geschichte dieses Herrn in der angeführten *Chronico MSC. Verd* desgleichen bey seinem Bildniß im Dom zu Verden zu lesen:

Hic ex Bremensi pulsus fuit urbe Decanus,
Præsul & hic factus prudens in rebus agendis,
Destruxit Kedeburg, Rotheburg reparavit ademptum,
Plurima demta sacris sub præcedente recepit.

Aus Bremen ein Dechant vertrieben,
Ist Bischoff hier gantz klug geblieben,
Verstöhrt Kedeburg, verbessert zwar
Rothnburg, wol für die Kirche war.

Und 3) Daniel von Zesterfleth. Der oben gemeldete Hilmar oder Helmert von Zesterfleth, Ritter und Burg Mann zu Horneburg, hat nebst andern Burg-Männern daselbst um das Jahr 1383 dem Ertz-Abte zu Harßfeld einen versiegelten Brief gegeben, welcher sich also anfänget: "Wy Helmerd „van Tzesterylete, Ritter, Mauritius Marschalck, „Godewert und Otte van Borch, Brödere, Ber„telt de Schulte, Frederick, Hermen, Brodere, „Hinrich, Johann, alle geheten Schulten, Her„man van der Oste unde Zeghebade Marschalck „Borchmanne van Horneborch, bekennen open„bare ꝛc. ꝛc." Es lebte dieser Hilmar noch im Jahr 1397 und hat mit einer von Borgh gezeuget: 1) Johann von Zesterfleth, von welchem sogleich; und 2) Harviten oder Hermannen von Zesterfleth. Nur gedachter Johann von Zesterfleth, Burg-Mann zu Horneburg, hat 1407 einen Brief gegeben folgenden Inhalts: "Ich Johan von Zesterfleth Knape van Wapen, bekenne in deßem „Breve vor alles weme, dat ick mit freyem Willen „und wolberadenen Mode und mit Witscop unde „Vollbord unde by Vollmacht myner Sinnen un„de Redlicheit, der ehrlichen Fruen van Tiebben, „de myne echte Huekfruwe is, hebbe redlichen gege„ven unde opgelaten, geve und oplate mit Krafft „dieses Breves, myne Water und Vischerey van „der Olden Kercken tho Zesterfleth an, beth in „dat Schär tho Saufleth mit aller Rechtigheit „und Tobehöringe, als ich unde myne Oldern dat „yge frist gehatt unde beseten hebben, beth an dese „Tydt ꝛc. ꝛc." Aus seiner Ehe mit einer von Borgh ist entsprossen Diederich von Zesterfleth, Erbgesessener Burg-Mann zu Horneburg, dem von seiner Gemahlin, Elisabethen Bähren, gebohren worden: 1) Claus von Zesterfleth, von dem unter Nummer I; 2) Heinrich von Zesterfleth, von welchem unter Nummer II; 3) Harnit oder Harmen von Zesterfleth; 4) Wolbericht (Wolbrecht) Piede von Zesterfleth, die Johanns von Düring Gemahlin worden; und 5) Johann von Zesterfleth, von dem unter Nummer III

I) Claus von Zesterfleth lebte 1511, als in welchem Jahre Bischoff Christoph zu Verden von ihm geliehen 1000 Goldfl. um den Tod im Lüneburgischen von den von Weyhe wieder einzulösen (*Chron. MST. Verd.* ad h. a.). Im Jahr 1517 ist er nebst andern von der Ritterschafft beordert worden das erste Hof-Gericht zu halten (*Chron MST. Renner.* ad h. a.). Im Jahr 1531 war er auf dem Ritter-Tage zu Barßdahl gegenwärtig (Id. *Renner.* ad h. a.). Er war ein Vater eines eintzigen Sohns. Dieser war Idel Diederich von Zesterfleth, welcher von seinem Diener erschossen worden, nachden er mit Margarethen Schulten, Hanß Schultens Tochter (die er 1520 geehlichet und die sich nach seinem Tode anderweit mit Schulten, Land-Rathe zum Daudiek, vermählet) folgende zwey Kinder gezeuget: 1) Clausen von Zesterfleth, von dem sogleich; und 2) Margarethen von Zesterfleth, die den in folgender Nummer anzuführenden Oswalden von Zesterfleth ehelich ist beygeleget worden. Nur gedachter Claus von Zesterfleth, in Horneburg, war ein Vater Margarethe Adelheids von Zesterfleth, die Johann Heinrichs von Brobergen, Erb-Herrens zu Estebrügge, der Bremischen Ritterschafft Präsidentens, erste Gemahlin worden.

II) Heinrich von Zesterfleth, Obrister u. Commendant in Hamburg, hat sich treflich wohl im Kriege wider die Türcken versuchet, und so tapffer erwiesen, daß er, wie gedacht, die Charge eines Obristens rühmlich erlanget, und hernach Commendant zu Hamburg worden. Er hat die noch jetzo glücklich blühende Linie derer Herren von Zesterfleth zum Borgfrieden angepflantzet, und ist mit einer von Wenckstern, Hanssens von Wenckstern Tochter aus der Lens-Wisch in der Marck Brandenburg vermählet gewesen. Aus solcher Ehe sind entsprossen: 1) Oswald von Zesterfleth, welcher als Bremischer Land-Rath, Erb-Herr zum Borgfriede, 1618 verstorben, ohne von seiner Gemahlin, der in dem vorigen Abschnitte gemelderen Margarethen von Zesterfleth, Kinder zu hinterlas-

terlassen; 2) Eberhard von Zesterfleth, von dem hernach; 3) Claus von Zesterfleth; 4) Elisabeth von Zesterfleth, die Johann von Hitz-Acker sich hat antrauen lassen; und 5) Ilse oder Ilsabe von Zesterfleth, deren Gemahl Johann Plate, Erb. in der Schnee oder Schnede, gewesen. Vorhin genannter Eberhard von Zesterfleth, auf Borgfriede, war mit Catharinen von Wenckstern aus der Marck vermählet, von der gebohren worden: 1) Hanß von Zesterfleth; 2) Heinrich von Zesterfleth; 3) Eberhard von Zesterfleth; 4) Oswald von Zesterfleth, der erstlich mit Amalien, und hernach mit Lucretien, Edlen Fräulein Gänsin, beyde Baroneßinnen von Putlitz, in der Ehe gelebet; 5) Otilie von Zesterfleth; 6) Margarethe von Zesterfleth; 7) Claus von Zesterfleth, der sich Gertruthe Sophien von Düring ehelich hat beylegen lassen; 8) Christoph von Zesterfleth; 9) Dietrich von Zesterfleth; 10) Erdmann von Zesterfleth, von dem alsbald ein mehrers; und 11) Joachim von Zesterfleth. Nur allererst erwehnter Erdmann von Zesterfleth, Erbherr zum Burgfrieden, war ein Vater zweyer Söhne, nehmlich 1) Joachim Dietrichs von Zesterfleth, von dem sogleich; und 2) Claus Christophs von Zesterfleth. Des jetztgedachten Joachim Dietrichs von Zesterfleth, Erbherrns zum Burgfried, Kinder sind: 1) Tobias Heinrich von Zesterfleth; 2) Claus Erdmann von Zesterfleth; 3) Tobias Dietrich von Zesterfleth; 4) Johann Christian von Zesterfleth; 5) Arnold Sigmund von Zesterfleth; 6) Catharine Elisabeth von Zesterfleth; 7) Anne Catharine von Zesterfleth; 8) Hedewig Dorothee von Zesterfleth; und 9) Margarethe Juliane Magdalene von Zesterfleth.

III) Johann von Zesterfleth ist der Stamm-Vater der Linie zu Ober-Ochtenhausen (welche hernach zum Sagehorn sich zu wohnen begeben) worden. Von ihm hat Bischoff Johann zu Verden im Jahr 1465 zwey tausend Goldgülden geliehen bekommen, und ihm dafür viele Zehenden versetzet (*Chron. MSt. Verd.* ad h. a.). Er hat das Hauß zum Ober-Ochtenhausen gebauet, und ist ein Vater worden Ludolphs von Zesterfleth, Burg-Manns zu Horneburg und Erb-Herrns zu Ober-Ochtenhausen. Dieser hat aus der Ehe mit seiner ersten Gemahlin, Lücke oder Hedewig von Issendorf, Christophs von Issendorf Tochter, zwey Söhne erhalten, nehmlich 1) Dietrichen von Zesterfleth, von dem hernach unter A; und 2) Hermannen von Zesterfleth, Domherrn zu Verden. Hingegen in der Ehe mit seiner zweyten Gemahlin, Gertruthen von der Heyde, hat er nur einen Sohn, Heinrichen von Zesterfleth, von welchem im folgenden unter B ein mehrers soll beygebracht werden, und eine Tochter erhalten, die an einen von Bothmer verheyrathet worden.

A. Dietrich von Zesterfleth, Burg-Mann zu Horneburg, Erbherr in Ober-Ochtenhausen, hat mit Armgarden von Schönbeck, Johanns von Schönbeck Tochter, folgende zwey Kinder gezeuget: Ludolphen von Zesterfleth, der 1662 ohne Erben verstorben, ohngeachtet er erstlich mit Catharine Elisabethen Clüvers, Alverich Clüvers Tochter, und nachmahls mit Armgarden von Brobergen, Johanns von Brobergen Tochter, vermählet gewesen; und 2) Margarethen von Zesterfleth, die sich Detlev Schulte, Domherr zu Verden, hat antrauen lassen.

B. Heinrich von Zesterfleth erzielte in der Ehe mit Adelheiden Mertens, aus Stade, Christophen von Zesterfleth, Erbherrn zum Sagehorn, dem von seiner Gemahlin, Agnes Elisabethen von Ziegeser, Hanß Christophs von Ziegeser, Braunschweig-Lüneburg-Zellischen Obrist-Lieutenants, Tochter, sind gebohren worden: 1) Johann von Zesterfleth, Erbherr zum Sagehorn, welcher mit Anne Sophien von der Hude vermählet gewesen; 2) Harmen Arnold von Zesterfleth; 3) Christoph Conrad von Zesterfleth; und 4) Marie Juliane von Zesterfleth.

Sonst sind uns auch noch folgende bekannt: 1) Mette von Zesterfleth, aus Duel, so Adams von Schmißing auf Schwackeburg Gemahlin gewesen; 2) Felicitas von Zesterfleth, welche Hermann von Morien auf Nordkirchen geehlichet. 3) Dietrich von und auf Zesterfleth zeugete mit Elisabethen von Beeren aus Hathorn, Oden von Zesterfleth, mit der sich Nicol von Windoldt ehelich verbunden; 4) Eitel Dietrich von Zesterfleth, der sich in Kriegszügen in denen Niederlanden Männlich hat gebrauchen lassen, ist durch Kunigunden von Ofen ein Vater worden Johanns von Zesterfleth. Dieser Johann ist 1592 in dem Städtgen Hornburg gebohren worden. Nachdem er auf der Schule zu Staden fünf Jahre zugebracht, kam er im 18 Jahre seines Alters nach Leipzig auf die Universität, wo er sich jedoch nicht lange aufgehalten, sondern sich nach Franckfurt an die Oder begeben, und daselbst seine Studien fortgesetzet. Von dannen ist er 1612 wieder nach Leipzig gekommen, und daselbst nach einer Jahres-Frist, nehmlich den 6 September 1613 seinem Vater, den er in der Kindheit durch den Tod eingebüsset, im 22 Jahre seines Alters in die Ewigkeit nachgefolget. Er ist daselbst, nehmlich zu Leipzig, in die Academische oder so genannte Pauliner-Kirche beygesetzet, und ihm durch den Superintendent D. Weinreich eine Leichen-Predigt gehalten worden, die 1614 in 4 zu Leipzig aus der Presse gehoben worden.

In dem Adel-Schild derer Herren von Zesterfleth präsentiren sich drey silberne Hack-Messer, über einander in gleicher Distantz, die Spitze gegen die rechte Seite wendend, mit vergüldeten Hefften im blauen Felde. Auf dem offenen Ritter-Helm stehet eine vergüldete Seule oben mit einem natürlichen Pfauen-Schwantz gezieret. Zur Rechten und Lincken der Seulen stehen zwey aufgerichtete mit der Schneide auswerts gekehrete silberne und an den Hefften vergüldete Messer. Wobey der Crantz und Helm-Decke mit gleichem Metall und Farben meliret ist.

Mushards Bremisch- und Verdischer Ritter-Sahl p. 565 u. ff. ingleichen p. 89. 163. 190. 210.

211. 214. 215. 218. 220. 317. 318. 319. 339. 363. 367. 384. 395. 435. 470. 473. 522. 551. 570 und 572. Königs Adels-Historie Th. II, p. 412 u. 778, und Th. III, p. 436 u. 1229. Allgemeines Historisches Lexicon. Gauhens Adels-Lexicon.

ZEST de NOIX, Nuß-Sattel, taugt nicht viel, weil er oben zu hoch, wie eine Nuß-Schaale erhaben ist, worauf der Reuter locker und unbequem sitzet, auch leicht im Springen über des Pferdes Kopff kan abgeworffen werden, weil er keinen festen Schluß haben kan. Dergleichen Nuß-Sättel führen die Tartarn, damit sie fein hoch sitzen, und recht stehen können, um sich hinten wie forn gegen den Feind defendiren zu können. Trichters Exercitien-Lexicon p. 2355.

Zet, eine Provintz in Abyßinien, welche sehr ansehnlich ist. Die Haupt-Stadt derselben heisset gleichfalls Zet. Melissantes Geographie II Th. p. 618.

Zet, die Haupt-Stadt in der vorstehenden Provintz gleiches Nahmens in Abyßinien. Melissantes Geographie II Th. p. 618.

ZETA, Buchstabe, siehe *Zήτα*.

ZETA, Gemach, siehe *Alcove*, im I Bande, p. 1088 und *Zetarii*.

Zetapor, Centapor, Lat. *Centopora*, eine kleine Stadt in der Halb-Insel von Indien, diß seit des Ganges an der Küste der Provintz Decan in Asien. Hübners Zeitungs-Lexicon. Uhsens Geograph. Lexicon.

ZETARII, heissen beym Paulo Sentent. Lib. III, tit. 6. nichts anders, als die sonst, und absonderlich in l. quæsitum §. idem respondit. ff. de instr vel instr. leg. so genannten Diaetarii, das ist, Knechte, die über die Speise-Säle und dergleichen Zimmer gesetzet waren; weil nehmlich nach einiger Urtheil das Wort *Zeta* an statt *Diæta*, der Speise-Saal oder das Tafel-Gemach, wie etwan Zabolus an statt Diabolus; Zacynthus an statt Diacynthus, und Zaconus an statt Diaconus, bey einigen alten Schrifftstellern gebraucht würde. Pratejus und Calvinus in Lex. Jur. h. v. Wiewohl auch andere meynen, die Zetarii wären eigentlich über die Schlaf-Gemächer gesetzt gewesen, und hätten diese ihre Benennung von dem Worte *Zeta* gehabt, welches eigentlich ein Gemach andeute, darinne nur eine Schlaf-Stelle stehen können, sonst aber gegen Mitternacht gelegen und also eingerichtet gewesen, daß es durch Camine erwärmet werden können, wie unter andern Alexander Neapolitanus Geneal. Diar. Lib. V, c. 5. bezeuget. Oldendorp, und Catanäus.

Zetelevitz oder Zetelvitz, ein Dorf in dem Hertzogthum Pommern am Flusse Peene gelegen. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 433. Schneiders Beschreibung des Oder-Strohms p. 299.

Zetelvitz, Dorf, siehe Zetelevitz.

Zeteon, Stadt, siehe Zoeteon.

Zeter, siehe Zetter.

Zeter, Griechisch *Ζητὴς*, ist ein Beynahme des Jupiters, unter welchem er in Cypern verehret ward. Hesychius unter dem Worte *Ζητὴς*.

Zetergeschrey, siehe Zettergeschrey.

Zeteritz, ein Ort dieses Nahmens in Francken am Flüßgen Keinach. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 265.

Zeterschreyer, siehe Zetterschreyer.

Zetes oder Zethes, auch Zethus, Griechisch *Ζήτης*, ein berühmter Argonaute, des Boreä und der Orithyiä Sohn, und der Bruder des Calais. Diese zwey sind Zwillinge und die Erstgebohrnen von der Orithyia nach dem Ovidius gewesen: allein nach andern, als dem Scholiasten des Apollonius im I B. im 211 v. und dem Apollodorus im III B. p. 246 sind sie nach der Chinoa, der Chtonia, und der Cleopatra, ihren Schwestern gebohren worden. Sie hatten beyderseits Flügel, und waren auch beyde sehr geschickt im Pfeil schiessen; indem sie aber die Harpyien verfolgten, starben sie, oder wurden auch nach andern bey der Insel Tenus von dem Hercules erlegt. Immittelst befanden sie sich beyderseits mit unter den Argonauten, und erwiesen ihrem Schwager Phinaus, der mit der Cleopatra verheyrathet war, einen grossen Dienst. Denn sie haben die Harpyen verjagt, die ihn grausam marterten. Sie raubten ihm alles weg, was man auf seinen Tisch brachte, und wenn sie ihm ja etwas liessen: so steckten sie es mit einem entsetzlichen Gestanck an. Zethus und Calais haben die Harpyen bis auf die strophadischen Inseln verfolgt, und sie hätten sie getödtet, wenn ihnen solches nicht von einer unbekannten Stimme im Nahmen der Götter wäre verbothen worden. Valerius Flaccus Lib. IV: „Bey den Spielen, „welche Akastus, des Peleus Sohn, gefeyert, „und wobey sich alle Argonauten eingefunden „haben. In ludis quos fecit *Acastus*, Pelei filius, vicerunt *Zethus* Aquilonis filius dolichodromo, *Calais* ejusdem filius diaulo. Dieß ist aus den Noten über den Aristäus Virgils genommen. Die Lateinische Stelle ist vom Hyginus im CCLXXIII Cap. „Sie sind, fährt der „Verfasser der Noten fort, von dem Hercules „auf der Insel Tenos bey dem Leichen-Begräbnisse des Königs Pelias erschlagen worden, weil „sie den Streit des Typhis, des Patrons von „dem Schiffe Argo, wider den Telamon geführet; welcher wolte, daß man den Hercules „erwarten solte, der sich entfernt hatte, seinen „lieben Freund Hylas zu suchen.

„Die über ihren Tod zum Mitleiden bewegten „Götter haben sie in diejenigen Winde verwandelt, „welche gemeiniglich acht Tage vor dem Aufgange „des Hunds-Sterns hergehen, und weswegen sie „*πρόδρομοι*, so viel als Vorläuffer, genennet werden. Jedoch sagt Hyginus im XIV Capitel, daß sie begraben worden, und daß man sich ihr Grab, bey dem Wehen ihres Vaters bewegen gesehen. Der Urheber hat dieses aus dem Vigenere über den Pontischen Glaucus des Philostratus I Th. p. 741 u. f. abgeschrieben. Die Quelle ist Apollonius in Argon. Lib. I, p. 1200 u. f. Man giebt in des Natalis Comes Mythologie L. VIII, Cap. II, p. 863, welcher aus dem Scholiasten des

des Apollonius Lib. I, geschöpffet hat, andere Gründe von dem Zorne an, welcher den Hercules bewogen hat, sie zu tödten: allein man sagt nichts von einer Ursache der Eifersucht, welche ihn vielleicht mehr, als alles andere, gereitzt hat. Propertius erzehlt in der XX Elegie des I B. daß diese beyden Brüder Zethus und Calais, da sie gewahr worden, daß Hylas, des Hercules Liebling, abseits einen Brunnen gesucht, denselben nachgefolgt, und ihn auf eine verliebte Art geliebkoset. Sie sollen ihre Flügel insonderheit an den Köpffen und Füssen gehabt haben, wiewohl sie ihnen andere auch nur an die Füsse allein, andere aber an die Schultern, oder auch auf den Rücken setzen, wobey sie blaue Haare hatten. Als sie in des Phinei Landschafft kamen, traffen sie ihrer Schwester der Cleopatra, und dieses Königes beyde Söhne in einem sehr elenden Zustande an, worein sie ihr Vater selbst auf ihrer Statt Mutter Angeben gesetzet, deren sie sich aber annahmen, und mithin Gelegenheit zu einem starcken Gefechte gaben, worinne endlich Hercules den Phineum selbst mit niedermachte. Es erlegte sie aber hernach Hercules bey dem Begräbniße der Peliä mit seinen Pfeilen, und zwar, wie unter vielen Ursachen mit gesagt wird, darum, weil sie des Typhys Parthey genommen, als solcher gerathen, den Hercules zurück zu lassen, als er ohngefehr in Mysien ans Land gegangen war. Man setzte hernach auf ihr Begräbniß Stelne, die sich aber immer durch Verursachen ihres Vaters bewegten. Indessen trug dieser Zetes doch bey dem besagten Leichen-Spiele den Preiß in dem Dolicho Dromio darvon, und soll sonst dessen Nahme so viel heissen, als ein Wind, welcher sanfft oder, nach andern, starck bläset. Baylens Historisches und Critisches Wörter-Buch, I Theil, p. 626 u. ff. Hederichs Lexicon Mythologicum. Allgemeines Historisches Lexicon.

ZETETICA PHILOSOPHIA, siehe Pyrrhonische Philosophie, im XXIX Bande, p. 1803.

ZETETICE, heisset bey dem Vieta die Kunst, eine Aufgabe aufzulösen. Wolfs Mathematisches Lexicon p. 1486.

ZETETICI, siehe Pyrrho, im XXIX Bande, p. 1851.

Zeth, ein Holtz in der Grafschafft Diepholz, welches dem Flecken Hude gegen über liegt. Hydrographisches Lexicon aller Ströme und Flüße p. 227.

Zetha, Vorgebürge, siehe Pontezinta, im XXVIII Bande, p. 1476.

Zetha, ein sehr langes Dorf mit Adelichen Unterthanen, im Ertz-Gebirge zwey Meilen von Freyberg gelegen. Seine Benennung betreffend, so hat es vielleicht von dem alten Worte Zethen, oder verzethen, das heißt zerstreuen, den Nahmen, weil es in einen anmuthigen Thale fast anderthalbe Stunde, in einer gekrümmten Länge gehende sich erstrecket, und nach derselben mit einem lautern, von Forellen, Schmerlen und andern Gebirgischen Fischen angefülleten Bache, der sich nach Randeck wendet, und endlich in die Mulde fället, durchschnitten wird. Das Jus Patronatus hat das Hauß Schönberg auf Pfaffroda, weil Zetha eigentlich dem Ritter-Gute Dörenthal unterworffen; Dieses aber gedachtem Adelichen Hause vorjetzo zugehörig ist. Die Kirche war noch unter dem Pabstthum erbauet; 1728 aber ist sie mit einem neuen Thurm versehen worden, weil der vorige den ... Julius 1665 und den 29 Junius 1713 durch Donnerschläge war unbrauchbar gemacht worden. Allein, weil auch die Kirche wegen Alterthums gantz baufällig worden, so, daß man ohne Gefahr nicht hineingehen, oder darinnen sich aufhalten konnte, so ward sie abgetragen, und eine neue von Grund auf erbauet, welche letztere den 19 November 1736 am Tage Elisabeth von dem Herrn Superintendent zu Freyberg D. Wilischen eingeweihet, und die Kirche zur Heiligen Ruhe GOttes benennet worden. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202. Wilischens Freybergische Kirchen-Historie II Theil, p. 569 u. ff.

ZETHAS, siehe Vitriol, im XLIX Bande, p. 121.

St. Zethas, ein Märtyrer, siehe St. Nicophorus, den 28 Februar, im XXIV Bande, p. 639.

Zethau, ein Schrifftsäßiges Gut unter dem Erb-Amte Grimma gelegen. Wabsts Churfürstenthum Sachsen Beyl. p. 74.

Zethen, ein altes Wort, siehe den Artickel: Zetha.

Zethes, ein berühmter Argonaute, siehe Zetes.

Zethis, eine Stadt in Caramanien, welch Plinius erwähnt. Weiter weiß man nichts von ihr zu sagen. Cellarii Notitia Orbis Antiqui Tom. II, p. 699.

Zethus, Gr. *Ζῆθος*, ein Sohn des Jupiters und der Antiopen, war ein Zwillings Bruder des Amphion, mit welchem er von seiner Mutter weggesetzet wurde, wiewohl sie nachmahls ein Hirte fand, und auferzog. Als sie nun groß worden, und Lycus, des Nycteus von Theben, ihres Großvaters Bruder, ihre Mutter hart verfolgte, überwanden sie denselben in einer Schlacht, und tödeten ihn entweder oder zwangen ihn doch wenigstens, daß er ihnen das Reich abtreten muste, worauf sie auch den Obertheil der Stadt Theben mit deren untern Theile vereinigten. Er soll im übrigen die Theben, von der die Stadt Theben ihren Nahmen bekommen; nach andern aber die Aedo, des Pandareus Tochter, zur Gemahlin gehabt, auch mit dieser letztern den Itylus gezeuget haben, und letztlich von dem Apollo und der Dianen nebst seinem Bruder und dessen Familie erschossen worden seyn. Siehe auch den Artickel:

Amphion, im I Bande, p. 1782 u. ff. ingleichen den Artickel: *Gemini*, im X Bande, p. 800 u. f. Hygin. f. 7. und 8. Apollod. L. III. c. 5. und 10. Pausan. in Boeot. Homer. Odyss. T. v. 818. Horat. L. I, ep. 17. Allgemeines Historisches Lexicon. Hederichs Lexicon Mythologicum.

Zethus, König in Egypten, siehe Sesostris, im XXXVII Bande, p. 587 u. ff.

Zethus, ein Argonaute, siehe Zetes.

Zethus, ein Platonischer Weltweise, lebte zu des Plotinus, dessen guter Bekannter er gewesen, Zeiten, und war ein Eydam des Philosophen Theodosius. In des Porphyrius Lebens-Beschreibung, die er von seinem Lehrmeister, dem Plotinus, aufgesetzt wird Zethus, ein Arabischer Medicus genennet. Jonsius de Scriptoribus Historiæ Philosophicæ, p. 83.

Zeticus, ein Martyrer, siehe Agathopus, im I Bande p. 760; und Theodulus, im XLIII Bande, p. 839.

Zetin, eine Türckische Grentz-Festung gegen Dalmatien, in Croatien gelegen. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zetl, (Paul) ein Römisch-Catholischer Schrifftsteller, hat folgende Schrifften in diesem Jahrhundert ans Licht gestellet:

1. Clerum curatum cum obligatione restitution. Quoad bona fortunæ III Part. Dillingen 1726 in 8.
2. Christianum contritum, 1724 Cölln in 12.
3. Vitam S. Stanislai, mit Kupf. 1727 in 8.
4. Exercitia Spiritualia ad mentem S. R. Ignatii, 1727 in 12.

Zetlitz, Kloster, siehe Zedlitz.

Zetlitz, Zettlitz, ein Dorf im Ertz-Gebirge, und zwar in dem Bezircke der Superintendur Chemnitz gelegen. Es ist daselbst ein Prediger, General-Brand-Cassa, aufs Jahr 1746 p. 32. Jecanders Geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen, p. 38.

Zetlitz, ein Chur-Sächsisches Dorf im Leipziger Kreise in Meißen, unweit Colditz. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Zetlitz, ein Adeliches Ritter-Gut und Dorf, in Meißen, unweit Borna, in dem Bezirck der Superintendur Borna gelegen, und dem Herrn von Bodenhausen gehörig. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. General-Brand-Cassa, aufs Jahr 1746 p. 35.

Zetlitz, ein Dorf mit einem Pastorat oder Haupt-Kirche in Meißen, und besonders in dem Bezirck des Amtes Rochlitz gelegen, und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202. Schwartzens Nachlese zu den Geschichten der Stadt Leipzig p. 64.

Zetlitz, ein Dorf in Nieder-Oesterreich, in dem Quartier Ober-Mannharts-Berg gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich I Theil, p. 320.

Zetlitz oder Zettlitz, ein Dorf in dem Bißthum Bamberg, eine halbe Stunde von dem Amte und Flecken Zeulen, am Flüßgen Steinach gelegen. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 65. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 568.

Zetlitz, mehr Dörfer dieses Nahmens siehe unter Zedlitz.

Zetlitz, Geschlecht, siehe Zedlitz.

Zetlitz, (Ober-) oder Ober-Zettlitz, ein Bayreutisches Dorf an dem Rothen Mayn, eine gute Stunde von Culmbach. Der Rothe Mayn fället ohnweit Zetlitz zwischen Steinhauß und Franckenberg in den Weissen Mayn. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises p. 281. Großens Burg- und Marggräflich-Brandenburgische Landes- und Regenten-Historie p. 603.

Zetlitz, (Unter-) oder Unter-Zedlitz, Unter-Zettlitz, ein Bayreuthisches Dorf am Rothen Mayn, eine Stunde von Culmbach gelegen, dem Kloster-Amt Culmbach gehörig. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises p. 303. Grossens Burg und Marggräflich-Brandenburgische Landes- und Regenten-Historie p. 603.

Zetlosgrün, ein Dorf im Voigtlande, siehe Zettelsgrün.

Zetsch, ein Chur-Sächsisches Dorf im Amte Weißenfelß bey Mölzen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Zetscha, (Nieder-) ein Dorf unweit Altenburg in Sachsen, in dieses Amt gehörig. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc, p. 371.

Zetscha, (Ober-) ein Sächsisches Dorf unweit Altenburg in Sachsen, in dieses Amt gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. p. 387.

Zetschdorf, ein Dorf im Stifft Zeitz, nicht weit von Zeitz gelegen. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. Siehe Zetzschdorf.

Zetschdorf, ein Dorf unweit dem Schloße Schatzlar, im Königsgrätzer Kreise in Böhmen. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Zetschen, oder Zetzen eine Türckische Stadt in Ungarn, wo ein Beglerbegat ist, welches unter dem Budum Beglerbeg, der seine Residentz zu Ofen in Ungarn hat, stehet. Lewenklaus Türckische Chronicke p. 434.

Zetschewitz, Dorf, siehe Zietschewitz.

Zetschin, Stadt in Ober-Ungarn, siehe Seczin, im XXXVI Bande, p. 981.

Zetschker, eine vornehme Familie, die sich mit denen Grafen von Gallenberg auf gedoppelte Art verbunden, immassen nicht nur Marie Elisabeth Zetschkerin die erste Gemahlin Johann Friedrichs, des Heil. Röm. Reichs Grafens von Gallenberg, worden; sondern auch dieses Tochter; Marie Catharine, Gräfin von Gallenberg, sich mit Adamen Zetschker vermählet. Hübners Genealogische Tabellen, Th. III, Tab. 909. Die heutigen Christlichen Souveränen von Europa, p. 668.

Zetschko von Gugelbitz, (Hans) diente 1529, als die Stadt Wien belagert ward, darinne unter dem Hauptmann über eine Fahne Sigmund Leissern. Siehe von Lewenklau in der Türckischen Chronicke, p. 452.

Zetschwitz, ein Dorf in Meissen, und besonders in dem Bezirck des Amtes Leißnig gelegen und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 203. Schöttgens Diplomatische Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, Th. II, p. 184.

Zetschwitz, oder Zeschwitz, eine alte und ansehnliche Familie in Schlesien, und der Ober-Laußnitz, woselbst sie noch heut zu Tage die Güter Baselitz, Pischkewitz, Saritsch, und andere mehr besitzet. Sinapius hält sie mit der von Tschetschwitz und Tschischwitz vor einerley Geschlecht. Hingegen Gauhe schreibet, daß nach genauer Untersuchung befunden worden, daß die Nahmen Tschischwitz, Tschoßwitz, Tschottwitz ꝛc. ihr gar nicht zukommen, sondern dieses theils vor Zeiten eigene Familien gewesen, theils aus Unwissenheit der Schreiber, corrupt also geschrieben worden.

Sie nennet sich aus dem Hausse Weißig, und zwar in der Ober-Laußnitz im Budißinischen Kreisse: wiewohl auch ein Weißig im Sprottauisch-Glogauischen an der Saganischen Grentze; ingleichen ein Weißig im Raudnisch-Wolauischen anzutreffen ist.

Gleich nach Anfang des 17 Jahrhunderts wird Heinrich von Zetschwitz, auf Milckwitz, unter die Hof-Richter in der Ober-Laußnitz zu Bautzen gezehlet. Um das Jahr 1650 lebte Sabine von Zeschwitz, aus dem Hausse Weißig, mit einem von Uichtritz in der Ehe. Helene von Zetschwitz war die Gemahlin eines von Baudiß. Hanß Ernst von Zeschwitz, auf Pußkowitz, hat sich mit Anne Catharinen von Theler, Wolf Conrads von Theler, auf Neschwitz, Wohla, Zeschau, und Nieder-Gerßdorf, Tochter, die 1639 gebohren, vermählet. Christoph von Zeschwitz und Weißig, auf Cunitz im Liegnitzischen, ist 1661 als Hertzogl. Liegnitz-Briegischer Hof-Marschall verstorben, nachdem er zur Gemahlin gehabt Ursul Catharinen, Hansens von Kreischelwitz und Jacobsdorf auf Diebahn und Stephansdorf, Fürstl. Liegnitzischen Hof-Marschalls, und Barberns von Mühlheim aus Domantze Tochter, Friedrichs von Mutschelnitz auf Diebahm nachgelassene Wittbe, mit der er sich 1660 den 17 August vermählet, welche Ehe jedoch kaum 35 Wochen gedauret. Von ihr ist, nach ihres Gemahls Tode ein Sohn gebohren worden, der nur fünf Wochen gelebet. Sie entschlief endlich zu Schönberg in der Ober-Laußnitz 1682 den 19 October im 59 Jahre ihres Alters. Sie war Frau auf Diebahn, Stephansdorf, Porschwitz und Ober-Cunitz, und die letzte ihres Geschlechts; wurde darauf den 26 Oct. zu Schönberg in der Adelichen Grufft bey ihrer Frau Tochter beygesetzet, und den folgenden 16 December zu Diebahn mit einem öffentlichen Leich-Begängniß beehret. Hanß Adolph von Zeschwitz, auf Saritsch, Kloster-Voigt des Jungfräulichen Gestiffts Marienstern, in der Ober-Laußnitz, war 1684 mit ein Beysitzer an der Hochlöbl. Ehren-Ritter-Tafel zu Budißin bey angestellter Injurien-Klage zwischen Frantz Adolphen von Rostitz auf Brösa, Kläger an einem, und Friedrich Ferdinanden von Ziegler und Klipphausen auf Gottau, Beklagten am andern Theil. Hanß Heinrich von Zetschwitz, auf Baselitz, starb 1717 im May als Kloster-Voigt zu nur gedachtem Marienstern in der Ober-Lausitz. Sein Sohn, auch Hanß Heinrich von Zetschwitz genannt, der ihm bereits adjungiret war, folgte ihm in besagter Stelle. Mit dem Ausgang des 1640ten Jahres ward ein Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer Obrist-Wachtmeister von Zeschwitz, würcklicher Obrister von dem erledigten Kleistischen Kreis-Regimente. Wolf Caspar von Zeschwitz, Königl. Pohln. und Chur-Sächsischer Obrist-Lieutenant unter den Carabinirern, ward 1745 in der Schlacht bey Hohen-Friedberg verwundet; und 1746 den 31 May zum Obristen ernennet. In eben diesem 1746 Jahre befanden sich noch folgende in Königl. Pohlnis. und Chur-Sächsischen Kriegs-Diensten: 1) Carl Heinrich von Zeschwitz als Premieur-Lieutenant unter denen Carabinirern, wozu er 1746 den 12 October ernennet worden; 2) Conrad Heinrich von Zeschwitz, Rittmeister bey dem Plötzischen Kuraßier-Regimente seit 1741 den 19 Jenner; 3) Hanß Adolph von Zeschwitz, Capitain bey dem Fusilier-Regimente seit 1741 den 8 Jenner. Ein Wolf Caspar von Zeschwitz war 1748 Silber-Page bey Sr. Königl. Hoheit, dem Chur-Printzen zu Sachsen.

Grossers Laußn. Merckw. Th. III, p. 28. 33 und 54. Allgemeines Historis. Lexicon, Th. IV. Gauhens Adels-Lex. Th. II, p. 2996 u. p. 3142. u. f. Carpzovs Ehren-Tempel merckwürdiger Antiquitäten des Marggrafthums Ober-Lausitz, Th. I, p. 174 und 349. Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischer Hof- und Staats-Calender auf das Jahr 1749, p. 71 und 77. Königs Adels-Historie, Th. III, p. 1110. Sinapii Schlesische Curiositäten, Th. II, p. 1073 und p. 1076. u. f. ingleichen p. 351. 514. 755 und 903. Genealogisch-Historis. Nachrichten, Band II, p. 465. Band VII, p. 989. Band VIII, p. 113, u. Band IX, p. 274.

Zetschin oder Zetschin, Stadt in Ober-Ungarn, siehe Seczin, im XXXVI Bande, p. 981.

Zetta, ein kleiner Fluß im Marggrafthum Meissen, ohnweit Lommatsch. Fabricii Memorab. Saxon. P. II, p. 109.

Zetta, eine Stadt in Africa, und zwar insonderheit in der Landschafft Byzatium bey dem Vorgebirge Zetha. Sie lag zwischen Tegea, Sarsura, und Masciana, und soll anjetzo Zerbi heissen, welches ein geringer Ort im Königreich Tunis ist. Einige geben vor, dieses Zetta sey mit Zella einerley: allein es kan ihre Muthmassung nichts als die Nähe beyder Oerter unterstützen. Strabo schreibt, p. 572. nachdem er von Ruspina und Thapso, die durch des Cäsars Sieg berühmt worden, geredet hatte: πλήσιον δὲ καὶ Ζέλλα καὶ Ἀχόλλα, ἐλεύθεραι πόλεις, prope erant etiam Zella & Acholla, liberæ civitates. Cellarii Notitia orbis antiqui T. II, p. 876. Baudrands Lexic. Geograph. T. II, p. 351.

Zetta, ein Dorf in Meissen und insonderheit in dem Bezirck des Amtes Nossen gelegen und auch dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202.

Zettau, ein Dorf mit einem Schrifftsäßigen Ritter-Gute in Meissen und zwar in dem Bezirck des Ober-Amtes Dreßden gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202.

Zettau, ein Adelich Ritter-Gut und Dorf im Amte Meissen, dem Herrn von Miltitz gehörig. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Zettel, Zettul, Zeddel, Zedul, ist ein kleines offenes oder plattes Papier, so der Menge nach von einem Buche, der Figur aber nach von einem zusammengelegten Briefe unterschieden ist. Das Lateinische Wort *Schedula* ist vermuthlich im Deutschen angenommen worden, von welcher Vereinzelung wohl auch das Wort verzeddeln nachgemacht worden und das Wort Zeddelkraut hergekommen. Es ist demnach ein Zettel überhaupt ein kleines Stückgen Papier, oder eine gantz kurtzgefaste Schrifft, welche nach Beschaffenheit ihres Inhalts und der Umstände, in Ansehung welcher sie jemanden zugestellet wird, viele und mancherley unterschiedene Benennungen erhält, wie aus denen nachfolgenden Artickeln mit mehrern zu ersehen. Sonst nennt man eine dergleichen Schrifft auch wohl eben so offt einen Schein; siehe dieses Wort, im XXXIV Bande, p. 1159.

Zettel, bey den Webern, siehe Schergarn, im XXXIV Bande, p. 1328.

Zettel, (Abzugs-) siehe Schub-Schein, im XXXV Bande, p. 1317.

Zettel, (Acceß- oder Zugangs-) von deren Beschaffenheit und Gebrauch bey der Pabsts-Wahl siehe in dem Artickel: *Conclave*, im VI Bande, p. 904.

Zettel, (Accis-) heist derjenige Zettel, welchen die, so an einem Orte, wo die Accise eingeführet ist, accisbare Sachen ein- und ausführen, oder sonst verbrauchen, zur Bescheinigung der davon entrichteten Gebühr, von denen darzu verpflichteten Accis-Bedienten erhalten.

Zettel, (Ansinnungs-) siehe Ansinnungs-Zettel, im II Bande, p. 470. und Muth-Zettel, im XXII Bande, p. 1589. u. f.

Zettel, (Anzeige- oder Intelligentz-) heissen an theils Oertern gewisse gedruckte Anzeigen und Nachrichten von allerhand im gemeinen Leben vorfallenden, und zu wissen nöthigen oder nützlichen Dingen und Angelegenheiten, welche gemeiniglich die Woche ein- oder auch mehrmahl nach Gelegenheit derer vorräthigen und mehr oder weniger sich anhäuffenden Materie zum Vorscheine kommen, und dannenhero sonst auch Wochen-Zettel oder Wöchentliche Anzeigen genannt werden. Unter allen sind die Hallischen Anzeige- oder Intelligentz-Zettel die berühmtesten. Zwar was das Wort Intelligentz anbelanget; so ist selbiges eigentlich aus dem Lateinischen erborget; wie denn Intelligentia popularis, sonderlich bey dem Ciceron, dasjenige heisset, was der gemeine Mann begreiffet und verstehet, welches die Italiener überhaupt Intelligenza oder gemeine Nachricht zu nennen pflegen, mithin die letztern zwar das erstere Wort behalten, aber dabey, ihrer Gewohnheit nach, in eine andere Mund-Art und Bedeutung versetzet haben. Doch fehlet es auch den Deutschen nicht an Wörtern, eben dieses in ihrer Sprache zu sagen und deutlich auszudrucken. Wie denn, zu einem leichtern Begriff, die Urheber der Hallischen Intelligentz-Zettel, es selbsten Anzeige oder Nachricht gegeben haben. Dannenhero nun, um in Deutschland auch bey Deutschen Wörtern zu bleiben, man diese Nachrichten mit allem Fug, wie schon gedacht, wöchentliche Anzeige oder Wochen-Anzeige benennen möchte. Angesehen, wie die Römer bey neuen Sachen, auch neue Wörter gemacht und durch den Gebrauch das Ohren-Maß darzu gewöhnet haben, es also auch den Deutschen nicht zu verdencken, wann selbige, bey Erfindung oder Veranstaltung neuer Sachen, auch neue Wörter einführen und dadurch ihre Sprache zu bereichern und zu erweitern suchen. Die Römer haben die Anzeige desjenigen, was täglich in der Stadt vorgegangen, Libros diurnos oder schlechterdings Diurnos, auch Diurna geheissen: denen zu Folge die Frantzosen das Wort Journal aufgebracht, und damit die Tage-Zeitungen benennet; woraus die Italiener das Wort Giorno, Giornale, nachhero gemacht haben. Und weil diese Zeitungen in einem gemeinen Ruf, Sage oder Gewäsche des Volcks bestanden; so haben die Italiener dafür auch das Wort Gazeta angenommen, und die Frantzosen Gazetta und Gazettier, gesaget, das ist, eine Zeitung oder Zeitungs-Träger oder Zeitungs-Schreiber. Da nun Octavius Ferrarius, nach allem Hin- und Hersinnen, nicht gewust, wo er diesem Wort seinen Ursprung und Gelegenheit ausfinden solte; so wolten wir fast glauben, daß, weil die Italiener auch eine geschwätzigte Aelster Gaza nennen, diese von dem gemeinen Deutschen Worte Gauzen, Gazzen oder Schreyen herstamme, und das letztere also einen Gauzer, Gazer oder Schwätzer bedeute. Wie denn die Deutschen noch jetzo zum Theil gemeine

meine oder fliegende Zeitungen, Gewäsche, Geschwätze und Plaudereyen sonst auch Gauzereyen, Gazereyen, Gauzetten, oder Gazetten neñen. Er gazet etwas daher heisset so viel, als er plaudert einem etwas vor; einen Gazer aber nennen sie einen Wäscher, Plauderer, oder Zeitungs-Träger. Woraus deñ klar am Tag ist, daßdie Gazetten von den Deutschen Venetianern den Nahmen bekoñen und angenoñen haben; und womit auch zu gleich dem Menage geholffen ist, der es jenem verdencket, daß derselbe, als Venetianischer Professor zu Padua, diesem Worte seinen Ursprung nicht zu geben gewust, ohngeachtet eigentlich solches Gazeta aus Venedig, da es am meisten im Gebrauch sey, sich herschreibe. Dann weil eben die Venetianer ein Deutsches Wendisches Volck seyn; so erhellet die Ursache, warum diese das Wort gauzen, gazen und gaza, gazeta, oder gauzeta, was gegauzet oder geschwatzet worden, aus ihrer Mutter-Sprache aufgebracht, und so denn andern Italienern, ihren Nachbaren, und Frantzosen mitgetheilet haben. Wir suchen unsers Orts in dieser Wörter-Geburt keine Weisheit; führen aber solches alles nur zu dem Ende an, daß man daraus erkenne, wie leicht auch ein rauhes und unbehägliches Wort, durch einen langen und allgemeinen Gebrauch gänge und gebe werden möge; folglich auch es leicht gewesen sey, bey dieser natürlichen Einrichtung des so genannten Hallischen Intelligentz-Werckes, demselben einen eignen Nahmen von Anzeigen oder Anzeige-Zetteln zuwege zu bringen. Um aber zu dem Wercke selbten, nehmlich den Hallischen Intelligentz- oder Anzeige-Zetteln, zu schreiten; so bestehen diese Nachrichten überhaupt in solchen Dingen, an deren zeitigen Kundschafft vielen Leuten, absonderlich im Handel und Wandel, in ihren Verrichtungen inner- und ausserhalb Landes, gelegen. Mithin sind selbige von der gemeinen Historie darinnen unterschieden, weil diese sich hauptsächlich in Welt- und Staats-Händeln aufhält; jene aber auf die Geschichte oder Dinge vornehmlich siehet, deren zeitige Wissenschafft einem Privat-Manne zu gute kommt. Die Artickel solcher Anzeigen werden die beste Ueberzeugung machen, daß die deshalber gemachte Veranstaltungen, für eine sehr nützliche Erfindung zu halten, welche vielen Privat-Leuten von allerhand Stande, Aemtern und Verrichtungen gantz besondern Nutzen schaffen können. Welche Artickel doch also beschaffen, daß solche, nach dem Unterschiede des Orts und der Zeit, von denenjenigen, welche die Aufsicht darüber anvertrauet ist, gemehret, gemindert und verändert werden mögen; wie denn Anfangs nichts so vollkommen ist, welches bey einer erfolgten Ausübung, nicht gebessert und in leichtern und mehrern Gang gebracht werden könnte. Die in solche Anzeige- oder Intelligentz-Zettel gehörige Artickel sind meistens folgende:

Erstlich wird gemeldet, wer etwas zu kauffen oder zu leihen, und so dann wer dergleichen zu verkauffen oder zu verleihen hat. Dieses ist nun eine sehr gute Sache, wenn zwey Theile die in ihrem Willen ohnwissend einander sich treffen, sich einander offenbahren. Denn wie offt geschiehet es, daß einer z. E. ein Haus oder Garten zu kauffen suchet, ein anderer hingegen dergleichen loß seyn will, gleichwohl trägt der letztere Bedencken, das seinige auszubieten, der erstere hingegen dem andern das seine feil zu machen. Diese nun kan die Anzeige eines Dritten zusammen bringen. In grossen Handels-Städten wird deshalben die Börse in allen dergleichen Angelegenheiten von jedermann besuchet; es werden auch nächst dem gewisse Mäckler zu dem Ende angenommen, Käuffer und Verkäuffer, Leiher, und Borger, Verpachter und Pachter; Herrn und Knechte, und so weiter, gegen einander ausfindig zu machen. Nur ist, die öffentliche Börse zu besuchen, nicht eines jeden Thuns, und die Hand der Mäckler will gemeiniglich versilbert seyn; sie führet auch offters in Betrug und Abwegen herum; dahingegen durch die Anzeigen die Partheyen einander selbsten, ohne Unkosten und Umwege, sprechen, und ihrer Bequemlichkeit und Anständigkeit nach alles abthun können, ohne nöthig zu haben, erst den Unterhändlern viele und theure Worte zu geben.

Der Andere Artickel pfleget der gebohrnen und verstorbenen, wie auch verehelichten Personen ihre Nahmen kund zu machen. Hieraus erkennet nun ein jeder leichtlich die Anzahl der Inwohner, die Gesundheiten und Kranckheiten des Orts und der Zeit. Und überhaupt ist dieses Andencken nicht allein vor die benannten Personen etwas angenehmes, und eine gewöhnliche Reitzung, daß die Anzeiger von den Familien und Geschlechtern abgenommen, gelesen und beybehalten werden; sondern es haben auch diejenigen, denen dergleichen zu erweisen obliegt, nicht nöthig, sich so dann aus den Kirchen-Büchern, Tauf- und Trau-Registern, ein Zeugniß mit Weitläuftigkeit und Unkosten anzuschaffen, weil dergleichen Anzeigen, auf den erfordernden Fall, genug seyn, als welche, durch obrigkeitliches Angeben, hinlänglichen Glauben verdienen. Es ist bekannt, was die Necrologia und Obitoria oder Todten-Register der Alten heut zu Tage in der Historie vor einen grossen Nutzen schaffen, daraus die Kundschafften der ehemahls Lebenden, wie auch die Zeit-Rechnungen und Chronologien verfasset und verbessert werden mögen: die deswegen heut zu Tage aus den Klöstern und Pfarr-Kirchen mit Fleiß aufgesuchet und zum öffentlichen Druck, zum Behuf der Historie, gebracht zu werden pflegen. Es ist auch wohl kaum ein Mensch zu finden, der in seinem gantzen Leben nicht einmahl nöthig haben solte, den Tag und die Zeit seiner Geburt beyzubringen. Es ist solches nöthig, oder wird erfordert, wenn er für mündig zu halten, wenn er ein Zeugniß ablegen soll, wenn er ein sonderliches Amt erhält, wenn er heyrathet oder auch wieder verstirbet, u. s. w. Die einzeln Nachrichten der Eltern werden leichtlich vergessen, obgleich solche zu dem Ende von vielen in Bibeln, Gebet-Bücher, Postillen und Haus-Bücher eingetragen und aufgezeichnet zu werden pflegen. Welcher Sorge aber insgesammt ein Anzeige-Blätlein diejenigen überhebet denen an dergleichen Gedächtniß etwas gelegen ist. Und wer hebet nicht absonderlich von gemeinen Leuten

seinen Trau-Schein auf? dessen Stelle aber gleichfalls diese Anzeige oder Intelligentz-Zettel ersetzen können.

Der Dritte Artickel benennet diejenigen, welche an einem Orte ankommen und wieder abgereiset; welches jedoch auch durch die absonderlich in grossen Residentz- und Handels- oder andern ansehnlichen Städten und Plätzen eingeführten, und so genannten Thor-Zettel geschiehet, wovon bereits unter dieser Benennung im XLIII Bande, p. 1710 u. f. ein besonderer Artickel zu befinden.

Der Vierte Artickel folget von ein- und ausgehenden Waaren. Welcher dann mit dem ersten darinnen übereinkommt, daß solche zum Kauff oder Verkauff bekannt gemacht werden. In den Niederländischen grossen Handels-Städten ist von Morgens bis in den Abend davon ein beständiges Geschrey auf den Gassen; absonderlich von denjenigen Waaren, die sich nicht wohl halten lassen, wie auch denenjenigen, da die Käuffer sich nicht allezeit finden. An statt dessen nun, daß man dißfalls Ausruffer und Gassenschreyer bestellet, und dafür Geld bezahlet, oder gewärtig seyn muß, daß man die Stimme verhöret, und den Marckt versäumet; so ist es ja in denen Anzeige-Zetteln um ein paar Zeilen zu thun, daß man dieser Sachen darinnen gedencke: Da denn niemand nöthig hat, deswegen einen Fuß aus dem Hause zu setzen, weil er den Anzeige-Zettel hohlen lässet, und daraus alles, was in der Stadt vorgehet und befindlich, lesen und vernehmen kan. Bey welchen Umständen dann dergleichen Waaren so geschwinde an einem Orte nicht ankommen oder gesuchet werden können, daß nicht solches alles in einer Stunde in der gantzen Stadt, durch die Anzeige-Zettel, allen Menschen bekannt und zu wissen gemacht worden. Der Fremden zu geschweigen, welche daraus, was zu verschliessen oder nicht, ihre Nachricht nehmen, und ohne die Kosten auf Correspondentz und Brief-Porto in fremden Landen zu verwenden, davon gleich auf einmahl zeitige und hinlängliche Nachricht erlangen können. Wie denn insbesondere der ehemahlige Cantzler zu Halle, Johann Peter von Ludwig, im Vorläuffigen Unterrichte von denen Wöchentlichen Anzeigen, so bey dem I Theile seiner Gelehrten Anzeigen zu befinden, p. 11. bezeuget, er erinnere sich eines Kauffmanns in Magdeburg, der wohl seine Handlung, für allen andern, aufs höchste getrieben, welcher ihm bey seinem ihm gethanen Zuspruche gesaget, es hätte ihn das Dantziger Blättgen vornehmlich reich gemachet; indem er sich nach solchem in seinem Korn-Handel fast einig und allein gerichtet. Und wem ist unbekannt, daß die Clevische Post von Leipzig nach Amsterdam und andern Orten insgemein deswegen mit so vielen Briefen beleget ist, weil jeder Kauffmann der erste seyn will, der von dem Vorrathe an Waaren, wie auch von dem Lauffe der Gelder an verschiedene Oerter, Nachricht zu erlangen gedencket? daraus denn ein unendlicher Vortheil entstehet, weil der Ueberfluß der Waaren den Preiß heruntersetzet, und hingegen der wenige Vorrath derselben solchen in einem Augenblicke

zu Hundert von Hundert zu erhöhen und zu steigern pfleget.

Im Fünften Artickel kommt der Preis derjenigen Sachen vor, welche an dem Orte häuffig vertrieben werden, und gleichwohl, der Zeit nach, gar sehr unterschieden sind. Ueberhaupt ist bekannt, daß dieses die Kauffleute vor die Seele in Handel und Wandel zu halten pflegen, und wenden dannenhero durch Correspondentz und briefliche Nachrichten sehr vieles daran, daß sie dieses Geheimniß zeitig erfahren. So kan z. E. das Gewürtze bey der Ost-Indischen Compagnie in Amsterdam nicht so geschwinde am Preisse steigen und fallen, als solches nicht so fort in aller Welt unter Kauffleuten kund gemacht wird. Wäre nun dießfalls allenthalben dergleichen in den Anzeige-Zetteln bekannt; so hätten die Kauffleute aller dieser Kosten, welche sie auf die Briefsteller wenden müssen, gar nicht vonnöthen. Inzwischen ist niemanden zu verdencken, daß er sich in die Zeit richtet, und nach solcher mit dem Seinigen entweder an sich hält oder aber zeitig damit losschläget. Hierbey dienet insonderheit dasjenige zu einiger Erläuterung was erstbemeldeter Johann Peter von Ludwig l. c. p. 12. von einem Manne erzehlet, welcher sich von dem Frantzösischen Actien-Handel, in den Brandenburgischen Landen sich ansäßig gemacht, und allen seinen sich auf viele Tonnen Goldes erstreckenden Reichthum der eintzigen Regel zugeschrieben: Schicket euch in die Zeit. Dann weil derselbe bey dem Actien-Stiffter Laws in der Rechen-Cammer gesessen; so habe derselbe nicht so wohl selbsten mit Actien gehandelt, als denen Interessenten und Actien-Händlern die Zeit eröffnet, wenn die Actien steigen und fallen würden; welches er daraus leichtlich urtheilen mögen, wann sich in der Actien-Cammer mehr oder weniger Verkäuffer, als Käuffer, gemeldet: Da denn eine solche Nachricht, bey starcker Verkehrung, ihm mit vielen Tausenden bezahlet worden. Nun möchte zwar die Zeit nicht eben so leicht und bald wieder kommen, daß sich die Leute mit einem Mysisippus in der Lufft so ungescheuet äffen und anführen liessen; gleichwohl aber ist dieses gewiß, daß der Handel von Actien oder Parcellen oder Antheilen in einer Gesellschaffts-Handlung der beste und einträglichste vor diejenigen sey, die sich nur dabey in die Zeit schicken, und wenn es gut gethan zu seyn scheint kauffen und losschlagen lernen. Denn man stelle sich jetzo die Ost-Indische Compagnie oder Gesellschaffts-Handlung vor, welche deswegen von Ost-Indien den Nahmen führet, da viele Kauffleute darzu grosse Geld-Summen hergegeben, die Schiffahrten auszurüsten, und so dann davon, bey der Rückkehr beladener Schiffe wieder zehenfachen Vortheil zu ziehen. Der geringste Sturm-Wind kan diejenigen, so daran Theil haben, kleinmüthig machen, daß sie ihre Antheile verschleudern, weil sie den Ausgang von betrübten Posten nicht abwarten wollen. So bald aber, öffters auch zur Zeit grosser Wind und Wasser, ein Gerüchte guter Hoffnung entstehet, so pflegen die gefallene Actien wieder auf die Höhe zu

steigen

steigen. Daher liegt das Glück an der Zeit und in der Einbildung der Menschen. Ob wir nun wohl in hiesigen Landen mit Wind und Wellen nicht so viel zu thun haben; auch der Hazard, welchen die unserigen zu besorgen haben, in Kleinigkeiten gegen demjenigen bestehet, welchen die See-Händler von ihren Schiffen zu befürchten oder zu erwarten haben; so ist doch jedem Handels-Manne auch ein kleiner Vortheil, der offt und alle Tage und Wochen kommen kan, lieb, weil die grossen See-Fahrer hingegen, bey ihrem grossen Profit und Gewinn, ein halbes biß gantzes Jahr warten müssen, ehe sie den Glauben in die Hände bekommen. Es hat es solchemnach in hiesigen Landen auch die Erfahrung gelehret, daß unsere kleine Kaufleute, wenn sie von dem fallenden und steigenden Preisse der Waaren zeitige Nachricht gehabt, sehr weit in ihrer Handlung gekommen seyn. Wenn nun die Anzeige-Zettel hierunter zeitig und richtig gehen, so fället mancher Hazard weg, welchen die Handels-Leute bey eintzeler Leute ihrem Brief-Wechsel zu besorgen haben; und ist sodenn eben nicht nöthig, durch dergleichen voreiliches Geheimniß sich mit einmahl zu bereichern zu suchen. Bey dem allen setzen wir noch dieses hinzu, daß es unsern und andern Europäischen Landen ein grosses Licht, in vielen Dingen, geben würde, wenn wir den Werth aller Sachen nur von ein paar hundert Jahren her hätten. Denn obgleich der Preiß der Sachen jederzeit auch in den ältesten Zeiten steigend und fallend gewesen; so hat man doch dieses nicht gehöret, daß der Werth einer Sache zehen- und zwantzig-fach gestiegen, und dabey auch nachhero beständig geblieben sey. Alte Cammer-Rechnungen aber haben das Geheimniß dahin eröffnet, daß zum Exempel ein Scheffel Weitzen vor zweyhundert Jahren einen Groschen; das Sommer-Getreide, in dieser Maaß, halb so viel einen Weiß-Pfennig gegolten habe. Ob uns nun wohl dieses alles als leere Träume vorkommen möchte; so ist doch die Ursache davon leichtlich darinnen zu finden, daß, nachdem wir des Silbers und Goldes eine so unbeschreibliche Menge aus America bekommen, es nothwendig folgen müssen, daß dessen Werth abgenommen, mithin aus gleicher Ursache der Werth der Sachen doppelt und mehrmahlen gestiegen sey. Was nun dieses in den streitigen Rechts-Fragen, von Geld- und Feld-Zinsen, oder von Roß-Diensten und Ritter-Pferden, in Klag-Sachen wegen der Verletzung über die Helffte, in Pfand- und Wiederkauffs-Verschreibungen, und unzähligen andern Sachen, vor Irrung mache, oder aber den Verständigen ein Licht gebe, solches ist nicht dieses Orts zu erörtern. Wenigstens wird der in den Anzeigen benannte Preiß der Sachen bey der Nachkommenschafft eben so nützlich heraus kommen, als wir jetzo wünschen solten, von einigen hundert Jahren her von der steigenden und fallenden Grösse des Preisses und Werthes der Sachen zuverläßige Nachricht zu haben.

Der sechste Artickel, von Verbrechen und Straffen, hat dieses nützliche Abseh[en], des losen Gesindes im Lande loß zu werden, und wenn von diesen etwas entwendet, oder Schaden geschehen, solches durch zeitige Nachricht wiederum zu erlangen. Es sind zu diesem Ende zwar die so genannten Steck-Briefe üblich, in welchen die Verbre-

cher, in dreyer Herren Lande, ihrer Gestalt und Person nach, beschrieben und dabey gebethen wird, dergleichen bösen Menschen in allen Gerichts-Obrigkeiten anzuhalten und solche einzuziehen, wie davon in dem Artickel: Steck-Briefe, im XXXIX Bande, p. 1415 u. ff. mit mehrerm nachzusehen. Doch werden diese durch die Zettel-Anzeigen weder gehindert, noch aufgehoben. Dieses aber ist gewiß, daß dergleichen Steck-Briefe beschwerlich sind, und nicht einmahl dasjenige würcken, was man durch die Anzeige-Zettel würcklich durch Erfahrung innen geworden. Drum sind die Seck-Briefe kostbar, weil sie nicht allein mit eignen Bothen bestellet, und noch darzu der Obrigkeit, die sie annimmt und wieder mit einem Recepisse antworter, bezahlet werden müssen; so kostet es in den Anzeige-Zetteln einige wenige Groschen. Nachgehends da die Steck-Briefe nur in dreyer Herren Lande, mit erstbesagten Unkosten, zu versenden sind; so lauffen die Anzeige-Zettel die gantze Nachbarschafft in das Creutz und die Quere hindurch, und zwar mit der geschwinden Post, ehe der hinckende Bothe noch nachkommet. Der Steck-Brief bleibet in den Gerichten liegen, welche denn öffters auch ihre besondern Absichten haben, sich um den Flüchtigen nicht umzuthun; Die Anzeige-Zettel aber kommen jedermann in die Hände, dafür sich die Gerichte scheuen müssen, dergleichen Personen, wenn sie sie finden, durch die Finger zu sehen und solche lauffen zu lassen. Bey welchen Umständen denn auch diese Anzeige-Zettel, wenn solche in rechten Gang kommen, an statt der dreyländischen Forderungen und Citationen, dienen können. Es ist einem jeden bekannt, was für Beschwerlichkeiten dergleichen Aufruffen in dreyen Orten jederzeit mit sich führe. Denn der Richter, welcher die Citationen anschläget und wieder abnimmt, sodenn auch davon Bericht thut, will mit Gelde bezahlt seyn; und die Bothen, so deswegen hin und her zu lauffen haben, kosten nicht weniger. Bey dem allen aber gehen hundert bey der Gerichts-Tafel vorbey, die es nicht der Mühe werth halten, die angeschlagenen Zettel zu durchlesen.

Der siebende Artickel wendet das Auge auf die Veränderung der Natur in Wind und Wetter, Hitze und Frost, Feuer und Wasser, und was hieraus vor Zufälle auf der Erden entstanden. Es ist bekannt, daß, nachdem die so genannten Wetter-Gläser erfunden worden, sich in Veränderung der Elementen unzählige Schlüsse ausfindig machen lassen, welche den Alten gantz unbekannt gewesen. Und obgleich die andern Wissenschafften, welche zur Wohlredenheit und Weißheit gehören, nachhero meistens mehr gefallen, als gestiegen sind; so behält doch die neue Mathematick und Physick den Preiß vor dem Alterthume, als welches viele Dinge vor Wunderwercke angesehen, welche doch aus natürlichen Ursachen entstanden, mithin sich die Alten in ihrer Einbildung betrogen haben. Wie denn niemanden leichtlich gelüsten wird, des Aristotelis Problemata Naturalia jetzo bloß zu dem Ende zu lesen, um daraus eintzig und allein die Wercke der Natur zu erlernen. Gleichwohl aber ist dieses dem gemeinen Wesen ein empfindlicher Schade, daß die Mathematick und Physick, deren Erkenntniß allen Menschen, wes Standes oder Amtes sie seyn mögen,

gen, nöthig und nützlich, nur bey den Gelehrten bleiben, und dem gemeinen Manne, der doch den besten Gebrauch davon machen könnte, verschlossen werden. Einmahl ist dieses gewiß, daß, als der grosse Kayser Carl das unbeholffene Deutschland mit Waffen unter sich gebracht und solches geschlachter und besser machen wollen, er von denen Mathematischen und Physicalischen Bauren-Schulen den Anfang gemachet habe. Man hält dafür, daß die alte Bauren-Regeln davon noch jetzo ihren Ursprung hätten; Dannenhero wäre auch wohl dieses das bequemste Mittel, Land und Leute zu bessern, wenn man hin und wieder dergleichen Carolinische Bauren-Schulen wieder aufzurichten suchte; welches auch damit leicht geschehen könnte, wenn auf Universitäten die öffentlichen Lehrer der Mathematischen und Physicalischen Wissenschafften sich die Mühe geben müsten, diese Wissenschafften gemeine Leute umsonst zu lehren, und zwar vornehmlich dergleichen Personen, die etwan künfftig Lust bezeugten, Dorf-Schulmeister zu werden; Welcher Dienst an sich nicht nur allein löblich und GOtt-gefällig, sondern auch einträglich gnug ist, davon sich und die Seinigen zu unterhalten. Absonderlich, wenn die Kinder, ausser Schreiben und Lesen, die Natur kennen lernten, für welches letztere auch die Eltern und Dorfschafften leichtlich besondere Erkenntlichkeit haben würden. Wäre nun ein jeder Bauer in solchen Wissenschafften einigermassen erfahren, was würden ihm in Säen und Pflantzen, in Bearbeitung der Erden und des Bodens, in Düngung und Besserung desselben, vor neue Wahrheiten in die Hände kommen? Dahingegen er jetzo erst mit Schaden klug werden, und mit der Regel: Es thut sich hier zu Lande nicht; es hat hier die Art nicht, oder mit andern dergleichen Sprüchen der Unwissenheit, sich behelffen und zu allen Einwürffen sodenn stillschweigen muß. Aber noch grösser würde der Seegen solcher Schulen in den Städten unter Handwerckern seyn, daraus jeder Lehrling sich allerhand neue Erfindungen machen und ausdencken würde; dahingegen jetzo in Handwerckern es allenthalben bey der hergebrachten alten Weise verbleibet, weil niemand durch Kunst auf die Gedancken gebracht wird, seine Profession und Handwerck höher zu treiben. Ehe und bevor aber die Physick und Mathematick nicht mehr unter die gemeinen Leute kommet; so dürffte wohl dieser Artickel von Wind und Wetter so vielen Nutzen nicht haben; Dahingegen, wenn jenes wäre, kein Bürger oder Bauer seyn würde, der nicht sein Barometrum oder Thermometrum an der Wand hangen hätte und daraus Wind und Wetter zu erkennen beflissen seyn würde.

Wenn man nun mit diesen allgemeinen Artickeln zu Stande wäre; so dürffte man fragen, ob es nicht erlaubet seyn würde, zu guten Sachen noch etwas mehrers beyzusetzen. Im Falle nun dergleichen Intelligentz-Werck in einer solchen Stadt zu errichten seyn wolte, wo etwan eine Universität zu befinden; so würde nöthig seyn, ausser denen bishero erzehlten Artickeln, sich noch um andere zu bekümmern. Jeder Ort muß sich selbsten am besten kennen, und deswegen dergleichen Mehrung niemand vor einen Ueberwitz oder Eigensinn auslegen.

Es schicket sich nicht ein Gewürtz in alle Speisen, und aus vielen Gerichten ist sodenn leichtlich dasjenige auszusuchen, woran der Gast einen besondern Geschmack findet. So viel nun den achten Artickel von aufgegangenen und wieder besetzten Aemtern betrifft; so wird derselbe in denen Residentz-Städten und da Landes-Regierungen und Landes-Cammern anzutreffen, ohne Zweiffel viel reicher, als in andern seyn. Der Nutzen aber davon wäre dieser, daß die Fremden Nachricht von denen Personen hätten, durch welche ein gantzes Land regieret oder verwaltet wird, oder wer auch sonsten in dem Lande nur etwas in seiner Maase und in seinem Amte zu sprechen hat. Diejenigen aber, welche bey solchen Veränderungen benennet werden, machen sich auch das Vergnügen davon, ihre durch Ehren-Aemter erhabene Nahmen in den Anzeigen zu lesen, und würden um so viel begieriger seyn, solche in der Abnahme mit zu halten. Auf Universitäten hingegen vermehret diesen Artickel ein Zusatz von ihren Würden, welche sie an Gelehrte auszutheilen haben. Was für ein Schreiben ist nicht in Franckreich und Engelland, wenn sie in die Gesellschafften der Wissenschafften jemanden aufnehmen oder auch verlieren? Und da es mit der Geburt gelehrter Leute ungleich langsamer und seltener zugehet, als mit dem natürlichen Kinder-zeugen; so wird es niemand für unfüglich halten können, wenn auch der Musen-Söhne, welche Magisters, Licentiaten und Doctors werden, oder aber sich zum öffentlichen Lehren geschickt machen, in der Anzeige Erwähnung geschiehet, dadurch das glimmende Feuer bey der studirenden Jugend je mehr und mehr auch bey andern aufgeblasen und unterhalten wird; mithin ein solcher Ort den Ruhm und das Ansehen behält, daß eine solche Universität, welche bemühet ist, die Gelehrsamkeit auf geschickte Zuhörer fortzupflantzen, nicht ab- oder ausstirbet, weil von der Alten ihrer Zucht immer neue gute Leute übrig bleiben; Dahingegen der Ort und das Land empfindlichen Schaden hat, wenn an einem Orte mit einem und dem andern gelehrten Manne die Gelehrsamkeit gleichsam abstirbet, weil diejenigen, welche sich zum Lehren auf hohen Schulen schicken, leichter verlohren, als gezogen werden.

Der neunte Artickel möchte wohl vor einen von den allernützlichsten gehalten werden, welcher allen Unterthanen, auch denen auswärtigen Rechts-Gelehrten, zu gute kommt. Dieser bestehet nun in der Anzeige von neuen Satzungen und Constitutionen in dem Lande, deren Inhalt mit wenigen Worten von einem Rechts-Verständigen bekannt gemacht werden kan. Immassen doch so leicht keine hohe und wohleingerichtete Landes-Regierung zu finden seyn wird, durch deren Vorschub und Veranstaltung nicht von Zeit zu Zeit allerhand neue und nützliche Ordnungen und Satzungen, in allerhand Angelegenheiten, von Kriegs- und Friedens-Sachen, geistlichen und weltlichen Dingen, peinlichen und bürgerlichen Händeln, im Policey-Wesen und streitigen Rechts-Fragen an das Licht kommen solten, welche am allermeisten verdieneten

durch dergleichen Anzeigen jedermann in das Gedächtniß gebracht, und darinnen fest behalten zu werden. Es werden zwar dergleichen Schrifften in denen Cantzeleyen öffentlich ausgehangen, und durch den Druck oder Verlesung von den Cantzeln oder dem Rath-Hause bekannt gemachet. Allein wer stehet gerne an öffentlichen Orten stille? Wer wartet allezeit in der Kirchen das Ende ab? Wer ist eben alle Tage auf dem Rath-Hause? Und wo solte man allezeit den Druck oder Buchdrucker finden, da er nicht einmahl den Buchläden zu Theil wird. Es sind viel wackere Leute, welche dieses wünschten, daß in den Cantzleyen doch nur alle Jahre ein Verzeichniß von öffentlichen Satzungen und Ordnungen heraus kommen, und dabey gemeldet werden möchte, wo selbige anzutreffen. Wer in Gerichten, Facultäten, Schöppen-Stühlen und dergleichen Aemtern sitzet, der erfähret, wie schwer es offte wird, von dieser und jener Satzung nur Nachricht zu bekommen, um in Abfassung derer Urtheile sich darnach zu achten. Und selbsten bey den Verbrechern ist dieses eine offtmahlige Ausflucht, daß ihnen die Schwere des Verbotes unbekannt gewesen. Wie denn mehrerwehnter Ludwig l. c. p. 17 bezeuget, daß vor nicht allzu langen Jahren ein Wild-Dieb durch die peinliche Frage erhalten, daß ihme von dem Königl. Preußischen Edict, daß die Wild-Dieberey mit dem Strange am Leben zu bestraffen, gantz unbekannt gewesen. Welches alles durch die Anzeigen verhütet werden könnte.

Der zehende Artickel würde die Anzeigen nicht weniger nützlich und beliebt machen, absonderlich unter aufgeweckten Gemüthern, und denenjenigen, die Gelehrte heissen wollen. Zumahl wenn etwan der Ort, allwo solche Anzeigen öffentlich gedruckt und bekannt gemacht werden, für andern bey den auswärtigen den Ruf hat, daß daselbst allezeit was neues erfunden und zum Vorscheine gebracht werde, wie etwan ehemahls von denen weisen und fleißigen Griechen gesaget ward: *Græcia semper aliquid novi.* Wenn nun die Anzeigen auf einen solchen Ort gerichtet seyn solten; so dürffte dieser Artickel von Erfindungen und Meynungen jederzeit seinen Stand halten. Und ob gleich einige den Einwurff machen, daß es ja ohnmöglich, alle Wochen glücklich zu seyn, und auf einen neuen Einfall zu kommen; so ist doch kein Zweifel, daß, wenn ein guter und geschickter Professor sich seines Amtes und Berufs recht annimmt, und fleißig drauf achtet und sinnet, ihme wenigstens alle Viertel Jahr ein oder zwey gute Gedancken aufsteigen werden, die er bey andern nicht gefunden, und dannenhero, wenn er sie recht ins Geschicke gebracht, er wohl damit sich in den Anzeigen werde melden können. Wann nun andere darinnen noch reicher werden solten; so ist, nach Anzahl der Professoren, oder öffentlichen Lehrer, die Rechnung leicht heraus zu bringen, daß in denen Anzeigen alle Wochen dieser Artickel gewiß besetzet und nicht blanck gelassen werden solle. Ja es werden diese Anzeigen eine unschuldige Reitzung gegen diejenigen seyn, deren ihre Gewohnheit nur sonsten gewesen, andern

nachzusprechen, und sich nicht einmahl die Mühe geben, Fleiß anzuwenden, auch durch eigene Erfindung denen Wissenschafften eine Hülffe zu geben. Und solte es, wie doch nicht zu glauben, gleichwohl einmahl etwan hieran fehlen; so würde es leicht seyn, aus den vergangenen Zeiten etwas an dieser Stelle wiederum zum Vorscheine zu bringen. Da hiernächst, jetziger Gewohnheit nach, die Gelehrten alles, was ihnen als neu oder als ihre eigene Erfindung vorkommt, durch weitläufftige gedruckte Bücher in die Welt schicken, ehe sie andere darüber gehöret, oder hören können; so wären diese Anzeigen ein gar bequemes Mittel, eine neue Meynung vorhero den gelehrten Gemeinden bekannt zu machen, und ihre Gedancken darüber zu hören, ehe der Urheber damit zum Bücherdruck schritte. Und zu solchem Ende würde man diesen, in der Anzeige, auch den löblichen Gefallen thun, ihrer Einwürffe, Gedancken, Erläuterung, Erörterung, Widerlegung, mit Benennung oder auch Verschweigung ihres Nahmens, mit zu gedencken. Welches Stücke denn wieder gar feinen Nutzen schaffen könnte, viele überflüßige Bücher, welche den Gelehrten beschwerlich, zurücke zu halten, oder den Urheber davon auf bessere Gedancken zu bringen, oder auch selbigen anzutreiben, auf neue Befestigungs-Gründe seine Gedancken zu richten. Solches aber ist, jetzigen Zeiten nach, deswegen gar nicht nöthig, weil jeder die Rechnung sich und andern leichtlich machen kan, daß, nachdem wir von etwa dreyhundert Jahren her vielleicht wohl mehr, als viele hundert tausend gedruckte Bücher in die Welt bekommen, bey so starckem Fortgang des Drucks man kaum in einem Pallast oder Kirchen-Gebäude Raum haben werde, solchen nur die Herberge und Stelle zu vergönnen. Welches alles noch hingehen möchte, wann nur nicht unter den gedruckten Sachen immer wohl funffzig und mehrere Stücke an den Tag kämen, darunter kaum eins zu finden, davon man sagen könnte, dieses wäre etwas neues, welches nicht auch schon in vielen andern Schrifften anzutreffen gewesen; so, daß in der That der meisten ihre Hände auf ausgedroschen Stroh fallen, und bey ihrem sauren Dreschen nichts ausrichten, was nicht von andern bereits geschehen. Doch sind dieses alles Sorgen, welche die Nachkommenschafft unstreitig noch mehr, als uns, die wir anjetzo leben, treffen werden, sich der unsäglichen Bücher-Last zu entladen.

Der eilfte Artickel könnte von neuen Schriften, Büchern und Collegien gemacht werden. In einer Werckstätte muß ein jeder die Hände regen; und wenn eine Universität in ihrem Zugange und Nutzen der studirenden Jugend erhalten werden soll, so müssen Lehrende und Lernende fleißig arbeiten, und ihr Vergnügen allein bey den Wissenschafften suchen. Die Lehrenden können sich damit vergnügen, daß sie mit etwas zu thun haben, welches der edelste Theil bey dem Menschen heisset. Sie bauen und bessern die Kräffte der Seele an Verstand und Willen durch die Wissenschafften: Ihre Werckstätte sind einer ewigen Baum-Schule gleich, daraus die

gröſſesten Gärten besetzet und ausgezieret, das ist, daraus die Leute genommen werden, welche die Welt nachhero regieren, und dadurch die Menschen entweder glücklich oder unglücklich gemacht werden. Und ein fleißiger Lehrer hat auch nächst diesen seinen reichen Lohn davon, welchen ihm seine Zuhörer, wenn sie gleichmäßig gesinnet sind, gerne als ein Danck-Opffer fürtragen, welchen Verdienst ihnen deswegen niemand mißgönnen muß. Denn dieser Beruf erfordert mehr Gedult und Fleiß, als fast in allen andern Aemtern; und so bald er durch Kranckheit oder andere Zufälle unbrauchbar wird, so bald höret auch alles auf. Die Lernenden hingegen sind versichert, daß, wenn sie drey oder vier Jahre bey dem Studiren fleißig aushalten, sie sich einen Schatz sammlen, dem die gantze Welt offen und zu Dienste stehet. Welches dann weit sicherer, als alle, auch die gröſſesten Herren-Dienste seyn, die an der Gnade und dem Leben eines einigen Menschen hangen. Dahero bey eines Fürsten seinem Tode es die Erfahrung giebt, wie seinen gröſſesten Bedienten so gleich auch Glück und Hoffnung auslösche; dahingegen ein redlicher und gelehrter Mann hundert Gelegenheit bey einem solchen Falle offen findet, wieder anzukommen und sein Brodt zu erwerben. Denn ein Hofmann schicket sich nicht vor alle Herren, und die Hof-Kunst ist auch so schwer nicht, daß nicht viele und unzählige Menschen solche begreiffen könnten. Und wer gleich eines Landes in seinem Amte gewohnet ist, der weiß sich nicht so fort auch wieder in ein anders zu schicken. Bey welchen Umständen denn Lehrende und Lernende für sich sehen, was Treue und Fleiß auf hohen Schulen vor Belohnung und Nutzen nach sich ziehe; solchemnach auch beyde hohe Ursachen für sich haben, das Gemüthe dahin aufzurichten und zu ermuntern, daß beyde das ihrige zum Aufnehmen einer Universität beytragen. Keiner von beyden muß die Hände sincken lassen. Was hilfft die Stimme in der Wüsten? Und wenn es noch so fleißige Profeßores giebt; die Studenten hingegen die Abwege ihrer Lüste mehr lieben und keine Lehr-Stunden besuchen; so ist das Uebel eben so groß, als wenn die Profeßores faul sind und ihre Lehr-Stunden entweder nicht halten, oder öffters aussetzen und versäumen. Beydes macht auch den schönsten Ort zur Wüste und Einöde: Dahingegen wann alle Pressen in den Druckereyen lauffen, und täglich von nichts anders, als Bücher schreiben und lesen geredet, und beydes mit allem Ernst getrieben wird; so giebt auch GOtt sein Gedeyen darzu, daß alles wohl gehe, und die Lernenden, als wohl beladene Schiffe, mit Freuden wegziehen, und hingegen eine Menge vor andern, gleiche Ladung zu hohlen, in diesem sichern und geseegneten Hafen wieder einlauffen. Hierzu nun thut freylich ein grosses die Kundschafft von guten und neuen Büchern und Schrifften. Dann weil heut zu Tage der Bücher-Cram, oder die so genannte Historia Literaria einen Theil der Gelehrsamkeit ausmachet, und es disfalls an dergleichen geschriebenen Büchern nicht fehlet; so wird auch in dem Anzeigen dieser Artickel nicht vor überflüßig anzusehen

seyn. Dabey aber noch dieses zu bedencken, daß man sich in Benennung solcher Bücher der aberwitzigen Vorurtheile zu enthalten habe. Denn es ist heut zu Tage fast dahin gekommen, daß die Journale Bibliothequen, Auszüge, gelehrte Monats-Schrifften, u. s. w. fast zu einer Rotte von Läſterern und Verläumbdern geworden; Da denn manche sich dieses Windes dergestalt zu bedienen wüsten, daß sie die Schrifftsteller von solcher Arbeit auf ihre Seiten, durch allerhand Künste, zu dem Ende zu bringen suchen, um daß ihre Sachen nicht alleine ausposaunet, sondern auch andere, durch lügenhaffte Erzehlungen, geläſtert und verläumbdet werden. Welche Werckzeuge der Bosheit und Verläumdung aber nicht anders, als Sünden-Knechte anzusehen, welche leichtsinnige und schmähsüchtige Menschen alle ehrliebende Leute billig hassen und selbige den göttlichen Gerichten überlassen. Dann nicht zu gedencken, daß ein Buch zu beurtheilen, einen gar reiffen und geübten Verstand erfordert; dahingegen zu solcher Arbeit sich meistens Anfänger in einem solchen Alter gebrauchen lassen, da noch die fliegende Hitze der Jugend in ihrem Geblüte wallet; folglich die Schrifften der Gelehrten übler daran seyn, als andere Handwercker und Künstler, deren ihre Arbeit von gesetzten Meistern, nicht aber von Lehrlingen, beurtheilet zu werden pfleget; so flieſſet ja das gantze Urtheil aus einer faulen Quelle, von Rache, Abgunst, Hohnsprechereyen, oder auch aus Schmeicheleyen und offenbahren Partheylichkeiten. Welches alles in einem Pfuhle nachhero zusammen lauffet und zu Schwefel und Pech wird, damit sich niemand gerne besudelt, oder eine solche aberwitzige Rohrdommel in ihren stinckenden Mooſſe und Moraste nicht gerne einer Antwort werth hält. Eine vernünfftige und unpartheyische Anzeige muß von dieser Südeley rein seyn. Es ist genug, wann eines Buches sein Absehen und Inhalt kürtzlich angezeiget wird: das Urtheil davon wird ein geschickter Leser schon selbsten finden, und ihme der beste Glaube in seine eigenen Hände kommen. Das schönste Bild oder Geld wird öffters durch kothigte Hände besudelt; welches aber dadurch an seiner Kunst und Werth nichts verlieret. Bey unverständigen gemeinen Leuten thut es etwas Schaden. Allein ein rechter Kenner läſſet sich darunter nicht irren. Und diese Seuche vertreibet endlich der helle Mittag.

Und dieses wären nun die unmaßgeblichen Gedancken und Vorschläge zu kluger und vernünfftiger Einrichtung so genannter Anzeige-, oder Intelligentz-Zettel, nach Anleitung des vom mehrerwehnten Cantzler von Ludwig l. c. p. 1. u. ff. hiervon ertheilten Unterrichts überhaupt. Was aber derselbe alsdenn p. 21 u. ff. noch weiter beyfügt, beziehet sich nur auf die besondere Einrichtung und Beschaffenheit derer Zeither an das Licht gestellten Hallischen Anzeigen; und sind seine hiervon ertheilte Nachrichten in folgenden Worten abgefaſt, die wir nunmehr noch schließlich, so wie sie ihm selber aus der Feder geflossen, und unverändert beyfügen wollen. Er fährt demnach hiervon also fort:

„Weil

„Weil endlich auf hiesiger, durch Gottes sonderbare Güte, von ihrer ersten Stifftung an, „mit einer grossen Menge von Studirenden, geseegneten Universität, aus weit entferneten Landen, ein Sammel-Platz von einigen tausend „Menschen zu seyn pfleget, welche täglich ankommen und wiederum abgehen; so werden die Anzeigen auch hierinnen nicht ermangeln, dann und „wann, von Nachrichten aus andern frembden „Orten etwas zu melden. Dann öffters gebet „in einem frembden Lande etwas merckwürdiges „vor, welches keine Gelegenheiten zu Zeitungen „oder Anzeigen hat, auch öffters bedencklich hält, „dergleichen in dem Lande selbsten auszubringen. „Da dann hiesige Anzeigen jedem offen stehen, „aus frembden Orten darinnen etwas einrücken „zu lassen. Wobey aber wiederum die Ober-„Aufseher dieser Anzeigen die Behutsamkeit gebrauchen werden, keinen fliegenden Reden oder „einseitigen Schreiben allein zu trauen, und ungegründete Dinge in die Welt zu streuen, oder „auch zu eines Menschen seiner Verunglimpffung „etwas zu melden; als zu welchem Sünden- und „Läster-Dienst diese Anzeigen sich nicht dingen lassen, sondern davon entfernet halten werden. „Weil aber ein jeder Studente von den lieben „und vornehmen Seinigen, und diese wiederum „von ihme gerne, wenigstens des Jahres einige „mahl, Nachricht haben wollen: so wird es unserer Anzeige, bey so vielen tausend Briefen, die „mit solcher Gelegenheit von weit entlegenen Orten einlauffen und wiederum dahin abgehen, „nicht schwer fallen, auch diesem Artickel seine „Hülffe zu geben. Anderer Sachen, die einem „andern etwan beyfallen möchten, anjetzo nicht „zu gedencken; weil diese anreichend genug, „den Nutzen und Abgang der Anzeigen zu „befördern.

„Inzwischen ist aller Anfang schwer, bis er in „den Gang kommet; es gehören auch besondere „Leute darzu, welche dieses alles besorgen müssen. Denen zu Hülffe wollen wir für uns die „Probe in hiesiger Stadt und Universität machen, welche beyde von einander deßwegen unterschieden, weil die letztere eine gantz eigene Republic ausmachet, welche, der mildesten Vorsehung des Stiffters nach, weder mit der Stadt, „noch dem Lande und dessen Regierung etwas zu „thun hat. Dergleichen Eigenschafft und Form „auch die Urheber aller Universitäten, Friedrich „I und II bey einer jeden deswegen erfordern; „weil diese zu erhalten und zu regieren eine eigene „Art und Weise haben will, welche mit dem „Zwang-Regiment beständig angesessener Unterthanen gar nichts zu thun hat: folglich auch hiesige Friedrichs-Universität niemand, als ihrem „Stiffter und Erhalter, Sr. Königl. Majestät „und dem von derselben gesetzten Ober-Curatoren unterworffen. Darüber Königl. Majestät „so heiliglich gehalten wissen wollen, daß allem „Eingriff von andern Regiments- und Obrigkeits-„Personen, bißhero mit Nachdruck, zum grossen „Aufnehmen derselben, abgeholffen worden ist. „Welches aber deswegen nichts hindert, daß diese Anzeigen, weil die Posten mit der Errichtung und dem Vertrieb derselben am meisten zu „thun, nicht von Dero Ober-Post-Amt allein besorget und unterhalten werden mögen. So „auch in andern Landen, in dergleichen zeitigen „Nachrichten, des geschwinden Vertriebs halben, üblich zu seyn pfleget, und deßwegen müssen zu diesem nützlichen Werck alle und jede das „Ihrige mit beytragen und den Dienst des Herrn, „ohne alle Absicht und Eigensinn, befördern helfen. Es hat diese Volckreiche Stadt, ausser „der Universität verschiedene vornehme Collegia, „deren jeden oblieget, hiebey nicht müßig zu seyn. „Die hiesige Krieges- und Domain-Cammer hat „das einträgliche Saltz-Wesen; die in guter Einrichtung und Ordnung stehende Bergwercke, in „Wettin, Rotenburg, Lebügin; die Schiff-Fahrten auf der Saal, nebst andern Angelegenheiten „überhaupt, in denen nahgelegenen Aemtern und „Kreisen, unter sich, welchen es an Vorrath „nicht ermangeln wird, wöchentlich ein oder „zwey Stücke zu diesen Anzeigen beyzutragen. „Die Königl. Stadt- und Thal-Gerichte haben „in ihren Processen, Concurs- und anderen Sachen, nicht minder Gelegenheit, etwas einrücken, und bekannt machen zu lassen. Der „Stadt-Magistrat findet im Policey-Wesen, „Handwerckern, Künstlern, wie auch den Ihnen anvertrauten Criminal-Gerichten, den meisten Vorrath, die Anzeigen zu vermehren. Die „Pfältzische und Frantzösische Gerichte haben die „Manufacturen vornehmlich unter sich, bey welchen öffters etwas vorkommet, so zum gemeinen Besten, durch diese Anzeigen, auch an „fremde Oerter, bekannt zu machen. In dem „privilegirten Lombard- oder Leih-Haus gehet „wöchentlich in Entlehnen und Leihen, Verkaufen und Zuschlagen verschiedenes vor, da die zeitige allgemeine Nachricht denen Interessenten „gar sehr zu statten kommet. Und weil auch eine starcke Judenschafft sich an dem hiesigen Ort „befindet, welche von Handel und Wandel, „Lehnen und Leihen, leben müssen, so wird auch „solcher durch die Anzeigen, mit zeitiger Kundschafft, gedienet. In dem aus allen Landes-„Collegiis dieses Hertzogthums besetzten Allmosen-Amt und dessen Directorio, welches, unter „göttlichem Seegen, von 1707 dem Monat „Mertz an, erhalten und unzähligen Hülfsbedürfftigen Personen dadurch, in ihrer Noth, „unter die Arme gegriffen worden, werden die „Anzeigen auch diejenigen nicht vergessen, welche „darzu etwas ausserordentliches mildreich beygetragen haben; weil doch dergleichen Stiffungen fürnehmlich würdig seyn, daß solche, zum „Exempel Christlicher Nachfolge, im geseegneten „Andencken verbleiben mögen. Von denen „Schöpffen-Stühlen durch gantz Deutschland „sind der Hällische und Magdeburgische die allerälteste, gleichwie auch diese beyde Städte, auser allem Zweiffel von Carolo M. erbauet worden. Ob nun die Weise sich verändert, daß „die Rechts-Sachen aus Böhmen, Schlesien, „der Lausitz, Preussen und Reussen, wie nicht „minder aus gantz Pohlen hieher, zum Spruch-„Rechtens, versendet worden, als vor einigen „hundert Jahren noch geschehen ist; so kommet

„doch jetzo die Juristische Facultät hinzu, welcher beyden halben die Bothen von fremden „Orten in der Stadt fast niemahls leer seyn. „Wann nun dieses wieder ein Mittel giebet, die „Anzeigen unter und in fremde Lande zu bringen; so haben auch fremde Gerichte Gelegenheit, derselben in Dingen, welche sie bekannt „gemachet wissen wollen, sich zu bedienen. Noch „ist es in dieser Stadt als etwas besonders, daß „dieselbe an ihren Ringmauren zwey dicht anliegende Amts-Städte, als Glauche und den sogenannten Neumarck hat. Welche die Ertz-Bischöffe, weil sie mit der Stadt Halle selbsten „viele Streitigkeiten gehabt, auf ihrer Burgveste Giebichenstein angeleget und darzu gezogen „und dabey erhalten haben. Ob nun wohl vor „Jahr und Tagen vorgewesen, daß diese letztere „zu der erstern, den vielfältigen Jurisdictionen „und Gerechtbarkeiten abzuhelffen, geschlagen „werden möchten; so wird doch, bey diesen Anstalten, auch das Königl. Amt Giebichenstein „dahin zu sehen haben, daß es sich in ihren Citationen, Concursen und andern Vorfallenheiten, der Anzeige-Zettel bediene. Und weil hie„selbst die Posten von gar verschiedenen Orten „zusammen lauffen und wieder aus einander gehen; so wird das Königl. Post-Amt einen leichten Weg finden, an auswärtige weitentlegene „Oerter den Vertrieb dieser Anzeigen zu bringen. Auf der Universität giebt es neue Erfindungen in allen Wissenschafften, welche öffters, „weil sie unbekannt bleiben, wiederum vergessen „werden. Und da nicht alle Sachen von der „Reiffe seyn, davon den Urheber sogleich zu nennen, oder auch davon ein gantzes Buch zu „schreiben; so können die Anzeigen einem solchen „so gut, als dem Apelles seine Tafel, dienen, „daß er sich dahinter verstecke und erst sehe, wie „das neue aufgenommen werden möchte. Und „selbsten im Bücher-Schreiben, dadurch die hiesige Lehrer sich meistens in der Gelehrten Welt „bekannt gemachet und den hiesigen Ort in guten „Ruff und Flor gesetzet, ist dieses ein Vortheil, „durch die Anzeigen entweder Verleger zu suchen, „oder den Verlag zeitig bekannt zu machen, und „den Vertrieb dadurch zu befördern und zu vermehren. Es wird auch dadurch mancher Fremder angelocket, dem Auctori und Schrifft-Steller mit seinem Vorrath oder eigenen Gedancken „zu Hülffe zu kommen. Was die jährlich zu „haltende Lehren, oder Collegien betrifft: so werden zwar solche jedes halbe Jahr durch einen „Bogen bekannt gemachet: aber dieser bleibet „meistens an dem Orte liegen, da hingegen, „durch die Anzeigen, die heilsame Lehren an denen weit entlegensten Oertern bekannt gemachet, „und darzu die Lernende gelocket und aufgemuntert werden mögen. So wird auch selten „eine Disputation gehalten, welche nicht etwas „eigenes mit sich führet, und deßwegen in „den Anzeigen auch eine Stelle verdienet. Zu „geschweigen, daß auch Respondenten und „Präsidi daran gelegen, daß selbige nicht unter dem Scheffel verborgen bleibe, sondern „durch die Anzeigen, an das Licht herfür trete. Und weil der Bücher-Vorrath zum gelehrten Werckzeug gehöret und deßwegen öffters „gantze ansehnliche Bibliothecken eintzeler Weise „distrahiret und verkauffet werden, da manches„mahl ein Buch jemand vorkommet, das er lang „umsonst gesuchet; so wird durch die Anzeigen „auch dieser Kram sehr befördert, wenn die Catalogi zeitig an fremden Oertern bekannt gemachet werden. So finden sich auch bey dem hiesigen geseegneten Waysen-Hause und wohl eingerichteten Königl. Pädagogio öffters viele Begebenheiten, welche in den Anzeigen nicht ohne „Nutzen und guten Gebrauch zu melden seyn „werden. Und wie die hiesige Friedrichs-Universität durch die Versammlung der Lehrenden „und Lernenden ehender entstanden, als der weise Stiffter davon ihr eine Wahnung zubereiten „mögen; so hat es auch bishero an einem bequemen Ort gefehlet, ein so genanntes Theatrum „Anatomicum anzurichten. Nachdem aber solches, durch die unermüdete Sorgfalt des jüngst „verstorbenen Medici, D. Coschwitzens, zum „endlichen Stand kommen; so machet dasselbe „unsern Anzeigen nicht weniger etwas zu thun: „Weil Königl. Majestät zum Behuff der Lehrbegierigen die Veranstaltung machen lassen, daß „nicht allein die Cörper der abgethanen Verbrecher aus dem gantzen Lande, zu solchen Gebrauch, zu lieffern, sondern auch aller andern „Personen, welche in dem Lazareth, aus der Armen-Casse, dem Zucht-Hauß und sonsten ihre „Verpflegung genossen. Dahero nunmehro dieselbe Anatomie-Anstalten denenjenigen beykommen „müssen, deren sich Franckreich vornehmlich, für „andern Völckern, welche so behertzt oder mühsam nicht seyn, dergleichen Wercke anzugreiffen, „zu rühmen pfleget. Zu welchem Ende bey Vornehmung eines Cörpers die benachbarte Universitäten durch die Anzeigen benachrichtiget werden können. Zu geschweigen, daß, bey so offtmahliger fleißiger Untersuchung des menschlichen „Gebäudes und Cörpers, so vieler verschiedener „Personen, von allerhand Alter, Stand, Geschlecht, Leibes- und Lebens-Arten, nothwendig „sich etwas finden muß, welches andere vorhero „noch nicht erkannt haben. Wie dann die so „genannte Speichel-Gänge oder ductus salivales „wenigstens auf hiesigem Theatro, ohne einen „andern Vorgänger für sich zu sehen, den Anschauern gewiesen worden sind; obgleich nachhero daß solche ihnen gleiches nicht unbekannt, „auch andere darthun mögen; folglich, bey ereigneter Gelegenheit, auch dieser Artickel in denen Anzeigen nicht zu verwerffen seyn wird. „Und weil ich von neuen Erfindungen rede; so „hat ja in der That hiesiger Ort den Seegen und „das Glück gehabt, daß in seinen Ringmauern „viele unbekannte Dinge an das Licht kommen „und von andern Ländern wohl aufgenommen „und genutzet worden seyn. Das eintzige Waysen-Haus wird der Nachwelt als etwas unerhörtes fürgestellet, daß es möglich worden, aus „leerer Hand in die acht hundert hungerige Leiber „und Seelen täglich mit Nahrung und heilsamer „Lehre zu versorgen. Die Canstheinische Bibel-Anstalt, nach deren alle Schrifften in ihren Formen „stehen bleiben, mithin, bey täglicher wie„derhohlter Auflage, man das Setzen und Bessern „oder Corrigiren ersparet, folglich die gantze Heil. „Schrifft in einem so wohlfeilen Preiß von wenigen Groschen liefern können, und in solcher kurtzer Zeit über hundert tausend Exemplaren vertreiben mögen, solches alles hat gleichfalls kein Exempel vor sich. Selbsten die Hebraische Bibel mit „so vielen alten geschriebenen Exemplaren zusammen gehalten und verbessert, heraus zu bringen, „hat ebenfalls etwas besonderes. Und dieses heilige „Wort GOttes denen Russen, Wenden, auch in „anderer Welt denen Malabaren bekannt zu machen, ist gleichfalls ein neuer Seegen. Noch von jeder Facultät nur etwas zu sagen, so haben die „Deutsch-Rechts-Gelahrheit, die Gesetze der Natur, die Kirchen-Rechte, die Deutsche Lehen- „und Staats-Rechte, die alte Deutsche Reichs-Sachen, das Oeconomie und Cammer-Wesen, „die Deutlichkeit im Proceß, wie auch die „Liebe zu Römischen und Griechischen Alterthümern, an hiesigen Ort eine neue Hülffe bekommen. Und wem ist nicht bekannt, daß die Stahlische Art und Eigenschafft, mit denen Kranckheiten zu verfahren, ein gantz neuer Weg sey, welchem jetzo fast in allen Ländern nachgegangen zu „werden pfleget. Derjenigen, welche noch jetzo „bey uns arbeiten, nahmentlich nicht zu gedencken, „weil solche auch denen Ausländern, die sonsten „nicht leichtlich Deutsche Waaren aufkommen lassen, nicht unbekannt seyn. Die Kundschafft der „Natur, der Zahlen und Figuren, mit eins, die „tief gesuchte und vermehrte Mathesis, und alle „mit derselben verbundene Wissenschafften sind „nunmehro am hiesigem Ort, wie ein Saamen, „dergestalt ausgestreuet, daß von solchem noch „täglich viele gute neue, und verborgene Früchte zu „erwarten. Absonderlich da sich jetzo Vorschläge „finden, ein geraumliches Observatorium, welches einen weiten und freyen Horizont um sich, „anzurichten, welche hohe Wissenschafft deswegen „biß dahin nicht wohl auf die Höhe gebracht werden mögen. Endlich findet sich bey uns eine besondere Zeitungs-Expedition, welche bißhero deßwegen an den fremden Orten und Höfen angenehm gewesen, weil man in solchen Zeitungen „nicht alles zusammen raffet, und damit einen sonst „mit andern Geschäfften überladenen Leser belästiget, oder aber grosse Herren davon zurücke hält, „die meistens keine Gedult haben, lange Blätter „zu lesen; sondern in denselben nur dasjenige aussuchet, da man gedencket, daß der Leser einen Gebrauch davon machen könne. Weil nun derjenige, dem solche Arbeit anvertrauet, nebst denen „Regensburgischen Reichs-Sachen, in einem „Brief-Wechsel an andere Orte stehet; so wird „derselbe nunmehro dasjenige den Anzeigen abgeben, was solchen gewidmet ist. Doch dieses zu „einem Vorlauf genung, weil daraus leichtlich ein „Vorrath zu einem gantzen Buch, von neuen „Sachen zu Halle, zu machen seyn möchte; auch „daraus ohnschwer abzunehmen, was man von „hiesigem Ort zu diesen Anzeigen zu erwarten haben werde. Absonderlich wann eine vernünfftige, bescheidene und behutsame Einrichtung darzu „kommet, welche allen Anstoß verhütet: Weil „man auf Universitäten mehr, als in andern Städten, da die Unterthanen unter einem Zwang„Gericht stehen, dahin zu sehen, daß der End„zweck nicht ohne Nutzen und Erbauung seyn „möge.“

Zettel, (Appellations-) siehe Schein (Appellations-) im XXXIV Bande, p. 1160.

Zettel, (ausgeschnittene) oder Kerff-Hölzer, siehe Kerb-Holtz, im XV Bande, p. 476.

Zettel, (Banco-) heist in denenjenigen Handels-Plätzen, woselbst besonders privilegirte und öffentliche Banquen angeleget sind, ein kleiner Schein oder Billet, wodurch der Aussteller desselben denen Banco-Herren oder Buchhaltern zu wissen füget, was und wie viel er auf seine in Banco habende Rechnung abgeschrieben haben will. Das Formular eines solchen Zettels, wie solcher gewöhnlicher Maßen in die Hamburger Banco eingeliefert wird, ist folgender maßen:

„Denen Herren und Bürgern der Banco wolle „geblieben, zu zahlen per Cassa die Summe „von Ein tausend Marck Lübisch an Herrn „Titium, und mir solche 1000 Marck Lübisch „auf meine Rechnung Fol. 760 abzuschreiben; „Solches soll mir gute Zahlung seyn

„Actum Hamburg den 9.

„Martii 1742.

„(L. S.)

„Mevius.“

Siehe Zahlung in Banco, im LX Bande, p. 1258 u. ff.

Zettel, (Bestell-) Lat. *Literæ exhibitoriæ*, oder *Literæ, quibus expeditio probationis petitur*, heist im Rechts-Gange dasjenige Schreiben, welches die Partheyen bey Uebergebung des Beweises zugleich mit überreichen, und darinne der Richter insbesondere 1) um Anberaumung eines Termins und daß er dem Gegentheile Abschrifft der Artickel, der Zeugen Nahmen und der Urkunden überschicke; 2) um Citation der Zeugen zu Erstattung des Zeugnisses, und des Gegentheils, (a) zu sehen, wie die Zeugen vorgestellet und vereydet werden, ingleichen zu Uebergebung seiner Interrogatorien, (b) zu Recognition der Urkunden, sub poena recogniti, zu deren Edition sub poena editi, oder daß die Artickel, wobey sie inducirt worden, vor eingeräumet gehalten werden sollen, (c) zur Einlassung auf die Artickel, worüber der Eyd deferiret ist, sub poena confessi & convicti; 3) um Compaß-Briefe an der Zeugen Richter und Gegentheils Citation, seine Interrogatorien oder Exceptionen wider dieselben vorher zu übergeben; und 4) um Compulsorialien oder Requisitorialien, wenn die Edirung der Urkunden von einem Dritten anverlanget wird, ersuchet wird. Hayms Jurist. Lex. v. Beweis.

Zettel, (Bey-) Lat. *Schedula accessoria* oder *supposititia*, heist der bey Anstellung einer Hochzeit dem Hochzeit-Bitter ausser dem ordentlichen Bitt- oder Hochzeit-Zettel noch absonderlich zugestellte Zettel, wovon in dem Artickel: Zettel (Bitt-) ein mehrers nachzusehen.

Zettel, (Beytritts-) von deren Beschaffenheit und Gebrauch bey der Pabsts-Wahl, siehe in dem Artickel: *Conclave*, im VI Bande, p. 904.

Zettel,

Zettel, (Bitt-oder Hochzeit-) Lat. *Consignatio Convivarum Nuptialium*, heist das Verzeichniß derer Nahmen der Hochzeit-Gäste, welches dem Hochzeit-Bitter von dem, der die Hochzeit ausrichtet, zugestellet wird, um daraus zu ersehen, wen dieser eigentlich darzu eingeladen wissen wolle. Es soll aber zu Folge der Chur-Fürstl. Sächsischen Hochzeit-Ordnung, von 1612 tit. 1. wie es mit Anstellung der Hochzeiten solle gehalten werden, §. 3. 4. u. ff. mit Verfertigung dieser Bitt-oder Hochzeit-Zettel also gehalten werden: Es soll nehmlich, so viel die Bürgerschafft belanget, derjenige, so die Hochzeit bestellet, sich zum längsten den Tag nach dem ersten Aufgebot, und also zum wenigsten vierzehen Tage vor dem Hochzeit-Tage, bey dem Rathe angeben, und von demselben vernehmen und gewärtig seyn, was und wie viel Tische einheimischer Hochzeit-Gäste nach Gelegenheit seines Standes, Amts und Vermögens und nachdem die Freundschafft auf des Bräutigams und der Braut Seiten groß und weitläufftig, ihme zu erlauben, welches denn alle wege auf Erkenntniß und Ermessen des Raths stehen soll. Da alsdenn ihme eine gewisse Anzahl Tische Hochzeit-Gäste einzuladen benennet und vergönnet werden, und er darauf den Hochzeit-oder Bitt-Zettel verfertigen, und solchen acht Tage vor der Wirthschafft dem Rathe wiederum fürtragen soll, damit derselbe durchsehen, und daraus ohngefähr abzurechnen, ob der erlaubten Anzahl gemäß in Einladung der Hochzeit-Gäste er sich verhalten und da ein sonderlicher Ueberfluß der Einladung darinnen gespüret würde, soll derselbe alsbald von demjenigen, so die Wirthschafft ausrichtet, und den Bräutigam rectificiret, und darauf folgendes Tages solcher Hochzeit-Zettel dem Rathe wieder fürgetragen werden. Und wenn man mit demselbigen, nach Gelegenheit der erlaubten Anzahl Tische Hochzeit-Gäste zu frieden ist, soll alsdenn angeregter Hochzeit-Zettel, auf Befehl des jedesmahl regierenden Bürgermeisters von dem Ober-und Unter-Stadt-Schreiber auf allen Blättern unterschrieben und am Ende des Zettels von ihnen darzu gesetzt werden, wie viel Anzahl Häuser in solchen Zettel begriffen, u. solcher unterschriebene Zettel dem Hochzeit-Bitter (sintemahl an einem jeden Orte hinfüro zwo oder drey gewisse Personen hierzu bestellet werden sollen) hernachmahls überantwortet werden, welcher auf keinen andern Beyzettel, oder auch blossen mündlichen Befehlich, Hochzeit-Gäste einladen oder bitten soll, derselbe sey denn auf Maßen wie bemeldet, von dem Ober- und Unter-Stadt-Schreiber unterschrieben, bey unnachläßiger Straffe acht Tage Bürgerlichen Gehorsams, im Fall ein Hochzeit-Bitter darwider handeln würde. Wenn nun die Hochzeit vollbracht ist, soll derjenige, so dieselbe ausgerichtet, und um Erlaubniß einer gewissen Anzahl Tische angehalten, neben dem Hochzeit-Bitter, vor dem Rathe wiederum erscheinen, und allda den unterschriebenen Zettel mit zur Stelle bringen, und beydes der, so die Hochzeit ausgerichtet, so wohl der Hochzeit-Bitter bey seinen Bürgerlichen Pflichten und an Eydes statt aussagen, daß sie solchen Zettel nachgekommen, auch wie viel Tische sie zum ersten Niedersitzen gespeiset. Es sollen aber über einen Tisch mehr nicht denn zehen oder zwölf Personen, gesetzt werden. Fremde Leute aber, so anderer Orten wohnhafftig, mag ein jeder nach seiner Gelegenheit bitten, welche dem, so sie Braut und Bräutigam zu Ehren erscheinen, so wohl auch die man zur Dienstwartung gebraucht, in die erlaubte Anzahl Tische nicht gerechnet werden sollen. Hingegen aber sollen auch diejenigen vor Fremde nicht geachtet werden, so sich zur Zeit der Hochzeit, ihrer Handthierung und Gewerbe halben, sonst an den Orte wesentlich aufhalten, oder etliche Wochen in ihrer Herrn Geschäfften, solche zu verrichten, stille liegen. So soll auch des andern Hochzeit-Tages ein jeder sich mit Einladung der Hochzeit-Gäste nach dem unterschriebenen Hochzeit-Zettel richten, daß er den andern Tag nicht mehr Tische zu speisen habe, als ihme erlaubt ist. Da man auch jemand befunden, der über gedachte Anzahl mehr Tische setzen würde, es sey des ersten oder des andern Tages, der soll vor jede Person zween Gülden unweigerlich zur Straffe geben. Würde sich auch befinden, daß der, so die Wirthschafft ausgerichtet, samt dem Hochzeit-Bitter, dem Rathe mit ungleichen Berichte fürgehen, und mehr Gäste gesetzt worden, als sie angesagt, soll dem Hochzeit-Bitter auf ein Viertel Jahr zur Hochzeit und Begräbniß zu bitten gelegt, der aber, so die Wirthschafft ausgerichtet, um des ungleichen Berichts willen, über die von jeder Person gesetzte zween Gülden Straffe, noch mit funffzig Gülden Straffe unnachläßig belegt werden. Und dieser Ordnung sollen sich nicht weniger die Hof-Diener, sie hätten denn von Sr. Churfürstl. Durchl. hierüber sonderliche Erlaubniß, desgleichen die Universitäts-Verwandten, wes Standes sie gleich sind, so wohl als des Raths Unterthane, gemäß erzeigen, auch wegen Einladung der Hochzeit-Gäste, wenn der Bräutigam oder der Braut Eltern, so die Wirthschafft ausrichten, oder auch gleich beydes Braut und Bräutigam der Universität Bothmäßigkeit unterworffen sind, der Rector, so jedes mahl seyn wird, mit dem regierenden Bürgermeister sich vergleichen, und darauf der Hochzeit-Zettel, wie obbemeldt, verfertiget und unterschrieben werden, weil die Wirthschafft in der Stadt und des Raths Bothmäßigkeit gehalten wird, damit also dieser Ordnung desto richtiger nachgegangen werde. Welches denn auch hernachmahls in der Erneuerten und vermehrten Policey-Hochzeit-Kleider-Gesinde-Taglöhner- und Handwercks-Ordnung von 1661, tit. 14. wie es mit Anstellung der Hochzeiten solle gehalten werden, §. 3. u. ff. aufs neue wiederholet und bestätiget, zugleich aber auch in etlichen wenigen Puncten noch deutlicher erkläret worden. Siehe auch den kleinen Artickel: Hochzeit-Teddel, im XIII Bande, p. 330.

Zettel, (Cours-) oder Wechsel-Cours-Zettel, siehe in denen Artickeln: Wechsel-Cours, im LIII Bande, p. 1495 u. ff. und Wechsel-Schliessung der Mäckler, ebend. p. 1719 u. ff.

Zettel, (Denck-) siehe Tage-Zettel, im XLI Bande, p. 1405 u. ff. desgleichen *Schedæ Memoriæ*, im XXXIV Bande, p. 1060 und Memorial, im XX Bande, p. 593.

Zettel, (Ding-) siehe Dinge-Zettel, im VII Bande, p. 952.

Zettel, (Erforschungs- und Zugangs-) von deren Beschaffenheit und Gebrauch bey der Pabsts-Wahl, siehe in dem Artickel: *Conclave*, im VI Bande, p. 904.

Zettel, (Expens-) Lateinisch *Schedula Expensarum*, heist im Rechts-Gange das Verzeichniß der aufgewandten und verlegten Unkosten. Siehe Unkosten (Verzeichniß der) im XLIX Bande, p. 1850. u. f.

Zettel, (Fracht-) siehe in dem Artickel: Fracht, im IX Bande, p. 1596.

Zettel, (Frey-) Lateinisch *Schedula Immunitatis a Vectigali*, heist der gewissen Personen zugestellte Beglaubigungs-Schein wegen ihrer Befreyung von der sonst gewöhnlichen Abgabe des Zolls, oder auch wohl der Steuern, und anderer öffentlichen Anlagen.

Zettel, (Gedenck-) siehe Tage-Zettel, im XLI Bande, p. 1405. u. f. desgleichen *Schedæ Memoriæ*, im XXXIV Bande, p. 1060. und Memorial, im XX Bande, p. 593.

Zettel, (Geleits-) siehe in dem Artickel: Geleit, im X Bande, p. 731. u. ff.

Zettel, (gestrichene) Die Eisenacher Raschmacher bezeugten den 9 Jan. 1692, daß die Wolle zu ihrem Zettel, oder Anwurffe, zu den Tüchern müste gekämmet werden; auch sie berechtiget wären, die gestrichenen Zettel zu gebrauchen. Beyers Handwercks-Lexicon.

Zettel, (Gewinn-) oder Lehn-Zettel, siehe Lehn-Schein, im XVI Bande, p. 1459.

Zettel, (Gicht-) ist eben so viel, als ein sonst sogenannter Wund-Zettel, davon unter dieser letztern Benennung im LIX Bande, p. 2195. ein mehrers zu befinden.

Zettel, (Hochzeit-) siehe Zettel (Bitt-).

Zettel, (Intelligentz-) siehe Zettel (Anzeige-).

Zettel, (Kerb-) oder Kerb-Holtz, siehe diesen Artickel, im XV Bande, p. 476.

Zettel, (Kerff-) siehe Kerb-Holtz, im XV Bande, p. 476.

Zettel, (Küchen-) siehe Küchen-Zettel, im XV Bande, p. 2020.

Zettel, (Kupffer-) siehe Kupffer-Zeddel, im XV Bande, p. 2162.

Zettel, (Lade-) s. Schein, (Lade-) im XXXIV Bande, p. 1161.

Zettel, (Ledigungs-) siehe Ledigungs-Schein, im XVI Bande, p. 1339.

Zettel, (Lehn-) siehe Lehn-Schein, im XVI Bande, p. 1459.

Zettel, (Leuterungs-) siehe Schein (Leuterungs-) im XXXIV Bande, p. 1161.

Zettel, (Löse-) Latein. *Schedula redemti subsellii Ecclesiastici*, heist der wegen geschehener Lösung eines verledigten Kirchen-Stuhls ausgefertigte Beglaubigungs-Schein. Siehe Kirchen-Stuhl, im XV Bande, p. 754. u. f.

Zettel, (Los-) heist sonst auch ein Theilungs-Zettel, wovon unter dem Artickel: Theilungs-Receß, im XLIII Bande, p. 588. bereits gehandelt worden.

Zettel, (Maut-) siehe Zoll-Zettel.

Zettel, (Müntz-) siehe Müntz-Zettel, im XXII Bande, p. 659. u. ff.

Zettel, (Muth-) siehe Muth-Zettel, im XXII Bande, p. 1589. u. ff. wie auch Ansinnungs-Zettel, im II Bande, p. 470.

Zettel, (Paß-) siehe Paß, im XXVI Bande, p. 1150. u. f.

Zettel, (Passauer-) siehe Passauer-Zettel, im XXVI Bande, p. 1198.

Zettel, (Paß-Frey-) siehe Paß-Brief, im XXVI Bande, p. 1199. u. f.

Zettel, (Paßier-) siehe Paß, im XXVI Bande, p. 1150; und Reisepaß, im XXXI Bande, p. 386.

Zettel, (Pathen-) siehe Pathen-Zettel, im XXVI Bande, p. 1312.

Zettel, (Pfannkuchen-) siehe Pfannkuchen-Zettel, im XXVII Bande, p. 1285.

Zettel, (Post-) s. Schein, (Post-) im XXXIV Bande, p. 1161.

Zettel, (Recepiß-) siehe Recepiß, im XXX Bande, p. 1269.

Zettel, (Rest-) siehe Rest-Zettel, im XXXI Bande, p. 827.

Zettel, (Schatz-) siehe Schatz-Zettel, im XXXIV Bande, p. 995.

Zettel, (Schurf-) siehe Schurf-Zettel, im XXXV Bande, p. 1676.

Zettel, (Schutz-) siehe Schutz-Zettel, im XXXV Bande, p. 1726.

Zettel, (Silber-) siehe Silber-Zettel, im XXXVII Bande, p. 1298.

Zettel, (Span-) siehe Spann-Zettul, im XXXVII Bande, p. 1207.

Zettel, (Stunden-) siehe Stunden-Zettel, im XL Bande, p. 1368. u. f.

Zettel, (Tage-) siehe Tage-Zettel, im XLI Bande, p. 1485. u. f.

Zettel, (Tauff-) siehe Tauff-Schein, im XLII Bande, p. 379.

Zettel, (Testaments-) siehe Testaments-Zettel, im XLII Bande, p. 1375.

Zettel, (Theilungs-) siehe Theilungs-Receß, im XLIII Bande, p. 588.

Zettel, (Thor-) siehe Thor-Zettel, im XLIII Bande, p. 1710. u. f.

Zettel, (Umlauf-) siehe Umlauf-Zettel, im XLIX Bande, p. 987.

Zettel, (Urlaubs-) siehe Urlaub, im LI Bande, p. 327. u. f. und Paß, im XXVI Bande, p. 1150. u. f.

Zettel, (Wage-) siehe in dem Artickel: Wage, im LII Bande, p. 583. u. f.

Zettel, (Wasch-) siehe Wasch-Zettul, im LIII Bande, p. 40.

Zettel, (Wechsel-) siehe Wechsel-Briefe, im LIII Bande, p. 1114. u. ff.

Zettel, (Wechsel-Cours-) siehe in dem Artickel: Wechsel-Cours, im LIII Bande, p. 1495. u. f. und Wechsel-Schliessung der Mäckler, ebend. p. 1719. u. ff.

Zettel, (Wochen-) siehe Zettel (Anzeige-); ingleichen Wochen-Zettul, im LVIII Bande, p. 19.

Zettel, (Wund-) siehe Wund-Zettel, im LIX Bande, p. 2195.

Zettel, (Zoll-) siehe Zoll-Zettel.

Zettel, (Zugangs-) von deren Beschaffenheit und Gebrauch bey der Pabsts-Wahl, siehe in dem Artickel: *Conclave*, im VI Bande, p. 904.

Zettel anhängisch machen, ist, wenn auf den Zubuß Zettel etwas abgezahlet worden.

Zettel-Anzeige, siehe Zettel (Anzeige-).

Zettel-Doctor, wird derjenige genennet, welcher mit seinen Artzneyen, oder sogenannten arcanis herumziehet, auch wohl hausiren gehet, und seine arcana durch Zettel bekannt machet. Kein Jahrhundert ist wohl von Zettel-Doctoren reicher gewesen, als eben das jetzige, da die Zeiten des Elia der Alchymisten vollends herbey treten sollen, und niemahls haben sich auch verschiedene, die doch sonst rechtschaffene Medici sind, oder seyn wollen, den Quacksalbern und Marckschreyern gleicher gestellet, und Charlatans abgegeben, als zu diesen Zeiten. Man muß sich würcklich verwundern, warum man noch bey dem hellen Lichte einer vollkommenen Theorie bey der alten Alphanserey bleibt, und die Gedancken hegt, daß es einzig und allein auf arcana ankomme. Man ist darauf mehr als auf die fernere Untersuchung und fleißige Anmerckung der von der Natur vorgenommenen Würckungen beflissen: und so kan es fast nicht anders seyn, es kan, wenn einer, der sonst ein rechtschaffener Medicus ist, dergleichen zu besitzen sich nicht rühmen, oder andern medicinischen Maulaffen sich nicht gleich stellen will, derselbe fast für keinen rechtschaffenen Artzt mehr gelten. Daß es gewisse Medicamente und Specifica gebe, die sich zu dieser und jener Kranckheit mehr schicken, und der Natur für andern gemäß sind, läugnet man gar nicht: und diejenigen verfahren sehr wohl, die dergleichen zu erforschen und zu besitzen sich bemühen. Allein Kleinigkeiten und andere dergleichen Medicamente der Welt durch eine Zettel-Posaune kund zu thun; den Quacksalbern so die Leute insgemein mit vermeynten arcanis an sich locken, ihren Nächsten dadurch um vieles Geld, und endlich um die völlige Gesundheit dadurch zu bringen, das Schwerdt in die Hände geben, ingleichen den alten Weibern sich gleich zu stellen, die ihre Hausmittel so hoch, als dieser oder jener Zettel-Doctor sein arcanum schätzet, halten: dieses scheinet von einem Artzte, der seine Pflicht als ein promovirter Doctor hat, gantz unverantwortlich; der Medicin selbst aber höchst schimpflich zu seyn. Diejenigen, die mit solchen arcanis der Welt und ihrem Nächsten dienen wollen, kan man für keine wahren Söhne der Hygiene halten, und man kan dieselben kaum dahin stellen, wo die ABCschützen der Medicin ihren Sitze haben, weil sie noch nicht einmahl gelernet haben, was ein Apothecker-Junge fast wissen muß, daß alle Medicamente gegen unsern Cörper sich nur relativisch verhalten, und kein einziges eine Würckung thun kan, wenn es von unserer Natur nicht erst in Bewegung oder in eine Würckung gebracht wird; oder woher es z. E. komme, daß diese oder jene Purgation, deren Würckung an und vor sich selbst zwar gewiß, bey einem offt in excessiven Grade purgire, bey einem andern aber gar nicht. Vorjetzo zu geschweigen, wie dieses oder jenes arcanum zu eines oder des andern Constitution seines Leibes sich wie Butter zur Sonne schicke, indem man allen Patienten ihre Schuhe über einen Leisten machen will. Wenn doch die Herren Arcanisten und Zettel-Doctoren vors erste die Bewegungen der Natur wohl unterscheiden lerneten, alle Symptomata und das Temperament des Subjects beobachteten, und den Ursprung der Kranckheiten zu erforschen sich bemüheten, eine accurate Historie aller und jeder Kranckheiten zu überkommen sich befleißigten, sich als rechtschaffene Natur-Forscher erwiesen, und einmahl lerneten, was das hieße, mit der Natur curiren. Gewiß sie würden sich schämen, jemahls dergleichen begangen, und sich vor der gelehrten Welt prostituiret zu haben: ja es würde nicht mehr nöthig seyn, daß sie auf Arcana dächten. Breßlauische Sammlungen XVIII Versuch, p. 411. u. ff.

Zettel hänget an der Schnur, heißt auf Bergwercken, wenn das Lehn oder gemuthete Feld aus vorfallender Verhinderung noch nicht kan bestätiget, oder vom Bergmeister dem Muther recht ins Lehn kan gereichet werden, deswegen er solchen alle 14 Tage erlängen muß, so fern die Muthung soll gültig seyn. Berginform. P. II, f. 211. Bergbau-Spieg. post indic. lit. Z.

Zettel in die Hölle kommen lassen, heißt, auf Bergwercken, wenn einer seinen Muth-Zettel nicht zu rechter Zeit bestätiget hat, und das Feld dadurch wieder ins Freye kömmt. Es heißt auch: Der Zettel ist todt. Berginform. P. II, f. 211. Bergbau-Spieg. post indic. lit. Z.

Zettel-Leute, heissen an theils Orten, wie z. E. in Leipzig, die anderwärts sogenannten Pacht- oder Pact-Bürger und Schutz-Verwandte, von deren Rechten und Beschaffenheit im Artickel: Schutz-Verwandte, im XXXV Bande, p. 1724. u. ff. nachzusehen.

Zettel lieget im Berg-Buche, heisset auf Bergwercken; wenn das Gemuthete nicht alles, wegen einiger vorfallenden Umstände, bestätiget werden kan, so wird der Zettel in das Berg-Buch geleget, und alle Quartale mit einem Groschen bey seiner Rechtskrafft erhalten.

Zettelsgrün und Zetlosgrün, ein Dorf im Voigtlande und insonderheit in dem Bezirck des Amtes Voigtsberg gelegen und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202.

Zettelstett, ein Flecken dieses Nahmens in Thüringen am Fluß Ilm, dem Hertzoge von Sachsen-Weymar zuständig. Hier brannten den 6 Junius 1719 auf 75 Häuser weg. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 244. Ludewigs Universal-Historie, IV Theil, p. 150.

Zette Pozzi, oder Sieben Brunnen, eine Stadt in Egypten liegt in einer dürren Gegend am Nil-Strohme. Schmidens rückständige Politische Fragen, III B. p. 806.

Zetter, oder Zeter, Jerem. XII, 6, soll so viel heissen, als sie haben übel wider dich geredet, ein grosses Wesen unter einander gemacht, darüber man erstaunt, und sich verwundert, Amos III, 9.

Das Wort Zeter ist ein altes Wort, und manche sagen in grosser Ungedult, wenn ihnen ihren Gedancken nach unrecht geschiehet, sie wollen Zeter und Mordio über einen schreyen. Daher sagen einige, es sey so viel, als da man Himmel und Erde zu Zeugen anruffe, dergleichen GOtt der Herr selbst sagt Jes. I, 2. An einigen Orten ist das Zeter-Geschrey noch gewöhnlich, wenn einem armen Sünder das Urtheil vorgelesen und der Stab gebrochen werden soll, siehe den Artickel: Zetter-Geschrey. Das andere Wort Mordio welches die Gottlosen hinzu thun, ist ein sehr gottloses Wort, und heißt so viel als GOtt sterbe: sie wünschen, daß kein GOtt mehr seyn möge. Daher soll sich ein Christ vor solchen erschrecklichen Schwören hüten, damit er nicht in GOttes Zorn und Ungnade fallen, und des ewigen Todes sterben müsse.

Zetter, (Matth.) hat herausgegeben: Bericht von der Heiligen Tauffe, und ihren Ceremonien, München 1566 in 8. Lipenii Biblioth. Realis Theolog T. I, p. 130.

Zetter, (Paul von) Dieser Nahme stehet unter der Charte von Halberstadt, mit diesen Worten: *Paulus de Zetter* fec. Dieses ist aber vielleicht eher von dem Verleger und Kupferstecher als vom Verfasser zu verstehen. Haubers Zusätze zur Historie der Land-Charten, p. 55.

Zetter-Geschrey, oder Zeter-Geschrey, Lat. *Devotio solemnis ad supplicium trahendi*, ist eine besondere Ceremonie bey Hegung der peinlichen Halß-Gerichte. Einige deriviren es von dem Lateinischen Wort citiren, weil hierdurch ein Uebelthäter gleich als zur Verantwortung citiret werde. Und es auch nach dem Sachsen-Recht, das Gerüfte oder Zetter-Geschrey der Klage Anfang und wer das Gerüfte schreyet, der muß es verführen mit Recht. Weil aber dergleichen Blutschreyer entweder in Abwesenheit des Beklagten, oder wegen Ermangelung einer Handhafften That, oder wegen noch nicht genug bewiesener und vom Richter decidirten Anklage mit ihrem Zetter-Geschrey der Sachen öffters zu viel gethan, so ist solche Proclamation nach der Zeit abkommen, und bis auf die letzte Session des Blut-Gerichts verschoben worden. Hierbey sind zweyerley Umstände: 1) Ist die That von der Beschaffenheit, daß jemand das Leben darüber verwirckt, der Thäter aber nicht gegenwärtig, so wird er zu drey unterschiedenen mahlen, immer vierzehen Tage nach einander vor Gericht mit Zetter-Geschrey eingeladen, und bey fernerem obstinaten Ausbleiben, in die Mord-Acht oder Blut-Bann gethan, das ist Vogelfrey erklärt. 2) Ist aber der Thäter zugegen, und der Richter mit Hegung des Hoch-Noth-peinlichen Hals-Gerichtes beschäfftiget, so bittet der peinliche Ankläger erstlich um Erlaubniß, daß er für Gericht kommen möge, mit ausgezogener geschliffenen Wehre und mit Zetter-Geschrey zwier und eines wie recht ist. Nach erhaltener Erlaubniß nimmt der Land- oder Stadt-Knecht eine unter den Schöppen-Tisch liegende blosse Wehre herfür, träget sie dem peinlichen Ankläger von und zu dem Gerichte vor. Indem nun dieser hierauf fortgehet, um den Beklagten, den man aus dem Gefängniß schon in der Nähe herbey gebracht, vor Gericht zu holen, so ruffet unterdessen der Zetter- oder Blutschreyer dreymahl, Zetter über *N. N.* daß er *N. N.* entleibet. Hiermit gehet der Land- oder Stadt-Knecht vor dem Kläger her, und leget die blosse Wehre, wenn das dritte Zetter-Geschrey aus ist, wieder an seinen Ort. Darauf vollführet der peinliche Ankläger seine Anklage, stellet den armen Sünder vor Gerichte dar, welcher wenn er die Uebelthat nochmahls gütlich gestanden, das Todes-Urtheil aus des Richters Munde anhöret, und bey Vorlesung des letzten Wortes alsobald den Stab brechen siehet. Alsdenn wendet der Scharffrichter den armen Sünder vom Gerichte, und führet ihn nach der Feimstädte, Rabenstein oder Galgen. Doch verzeucht er so lange, bis das Hals-Gerichte mit gewöhnlichen Ceremonien vollends aufgehoben, Tisch und Bäncke umgestossen, und die, so dem armen Sünder das Geleit zum Richtplatz geben sollen, zum Fortgehen fertig worden sind. Ein mehrers hiervon siehe in dem Artickel: Bann-Recht, im III Bande, p. 352. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Zetteritz, ein Dorf mit einem Amtsäßigen Ritter-Gute in Meissen und besonders in dem Bezirck des Amtes Rochlitz gelegen. Es gehöret solches denen von Schleinitz. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 202; General-Brand-Casse aufs Jahr 1746, p. 24; Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 77. der Beylagen.

Zetteritz, Geschlecht, siehe Zettritz.

Zettern, ein Bayreuthisches Dorf am Flüßlein Keinach, eine Meile von Thurnau. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 310.

Zetterschreyer, Zeterschreyer, oder Blutschreyer, heißt derjenige Gerichts-Diener, welcher das Gerüfte oder Zetter-Geschrey vollführet, wovon in dem Artickel: Bann-Recht, im III Bande, p. 352; ingleichen in dem Artickel: Zetter-Geschrey, nachzusehen.

Zetterwang oder Tscheterwang, eine Adeliche Familie in Schlesien. Jacob von Zetterwang oder von Tscheterwang ehelichte 1366 Enehden oder Agneten von Czeschaw aus Ober-Mittel-Stein, Hansens von Maltwitz Wittbe. Sinapii Schlesische Curiositäten, Th. II, p. 571. Siehe auch den Artickel: Tschischwitz, am Ende, im XLV Bande, p. 1387. u. f.

Zettewitz, ein Adeliches Ritter-Gut und Dorf im Amte Rochlitz in Meissen, dem Herrn von Schleunitz zuständig. Goldschadts Beschr. der Marckt-Flecken ꝛc.

Zetti, Insul, siehe Zerbe, im LXI Bande, p. 1361.

Zettin, ein Dorf im Fürstenthum Wenden, im Rumelsburger Kreise gelegen, und denen von Putkammer zuständig. Abels Preußische Geographie, p. 33. im Anhange, der Ritter-Saal genannt

Zettitz, ein Dorf im Hertzogthum Crossen, in

dem Crossenschen Kreise gelegen, und denen von Gloger gehörig. Abels Preußische Geographie, p. 60. im Anhange, der Ritter-Saal genannt.

Zettivar, Zittivar, Zotrivar, Stadt, siehe Chitro, im V Bande, p 2157.

Zettlitz, Dörfer dieses Nahmens, siehe die Artickel unter Zetlitz, und Zedlitz.

Zettlitz, ein Adeliches, und zum Theil Freyherrliches, auch Gräfliches Geschlecht, siehe Zedlitz.

Zettlitz, ein Adeliches Geschlecht in der Steyermarck, dessen Bucelinus erwehnet. Sinapii Schles. Curios. Th. I, p. 1047.

Zettmannsdorf, ein Ritterschafftliches Dorf des Cantons Steigerwald, gehört denen Herren von Münster, und wurde von den Bauern in ihrem Kriege 1525 abgebrannt. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 196.

Zettmeusel, ein Bayreuthisches Dorf im Amte Himmelcrone. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 310.

Zettner, ward im Julio 1743 vom Könige in Preussen zum Major bey dem Natzmerischen Hussaren-Regimente erkläret. Genealogisch-Historische Nachrichten, VIII Band, p. 421.

Zetto, Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Rath, ward im December 1743 dem Oesterreichischen Referendario bey der Hof-Cantzeley, Herrn von Managetta, mit Titel und halber Besoldung adjungiret. Genealogisch-Historische Nachrichten, IX Band, p. 743.

Zettritz, Dorf, siehe Zetteritz.

Zettritz oder, wo sie sich gewöhnlicher schreiben, Czetteritz, und wie es vor Alters geheissen Czettratz, auch Czetteras, eine uralte vornehme Adeliche, und nunmehro zum Theil Freyherrliche Familie in Schlesien, welche aus dem Königreich Böhmen herstammet. Und zwar ist Neuhaus, eine Stadt im Bechiner Kreise, so 14 Meilen von Prag gelegen und anjetzo denen Grafen von Czernin zugehörig, das Stamm-Hauß derselben, allwo auch heute zu Tage noch das Czettritzische Wappen, welches aus einem Ochsen-Kopf und zwey Messern bestehet, (wie zu Ende des Artickels angemercket werden soll, über dem Stadt-Thore daselbst zu sehen ist. Dahero auch die von Czettritz sich noch von Czettritz und Neuhaus zu schreiben pflegen. In Schlesien haben sie sich schon vor langer Zeit in die Häuser Königsberg, Lorentzberg, Langenhelmdorf, alle dreye im Schweidnitzischen Fürstenthum, und Barisch im Jaurischen Fürstenthum gelegen, vertheilet.

Was den eigentlichen Ursprung dieser Familie betrifft, so ist derselbe unbekannt, und die Historie derselben gehet nur auf die Zeit zurück, da sie sich in Schlesien niedergelassen hat. Indessen bezeuget ihr Alterthum des Freyherrns von Abschatz Bardenlied, in welcher sie den alten Rittern der Quaden und Lygier beygesellet wird, die unter dem berühmten Feldherrn Hermann oder Arminius wider des Kaysers Augusts General Quintilius Varus mit zu Felde gezogen, und durch ihre Tapferkeit den herrlichen Sieg in Westphalen zwischen Münster und Bielfeld im Jahr 10 nach Christi Geburt wider die Römer befechten helffen. Von Schickfusen, Spenern, Bucelin, Lucä, Henelin in Silesiograph. renov. und im Wappen-Buche P, I, p. 60. wird dieses Geschlecht zu der ansehnlichsten Schlesischen Ritterschafft gestellet; ist aber, wie Sinapius schreibet, Vandalischen und Slavonischen Herkommens, wie der Nahme Anzeigung davon gebe.

Der erste dieses Geschlechts, so nach Schlesien gekommen, ist Dietz von Czettritz gewesen, welcher um das Jahr 1230 gelebet, und als ein aus Böhmen kommender Ausländer im Jahr 1237, vor sich und seine beyden Söhne, die bey Hertzog Heinrichen dem Frommen zu Liegnitz gesuchte Lehn empfangen hat. Und von dieser Zeit an, als von welcher sich die von Czettritz allezeit in Schlesien aufgehalten haben, ist auch eine richtige und ununterbrochene Genealogie dieses Geschlechts fortgeführet worden, wie unter andern auch in dem Freyherrlichen Czettritzischen Hause Schwartzwalde ein accurater und vollständiger Stamm-Baum zu finden. Dieser Dietz von Czettritz hielt sich an dem Hofe des gedachten Hertzogs Heinrichs des Frommen zu Liegnitz, nebst seinen beyden Söhnen auf. Solche waren 1) Hanß von Czettritz, von dem sogleich ein mehrers, und 2) Conrad von Czettritz, welcher die Hertzogin St. Hedewig vor der Tartarischen bey Wahlstadt ohnweit Liegnitz gehaltenen Schlacht nach Crossen begleitet, und derselben treulich aufgewartet hat. Er ist nachgehends Landes-Hauptmann zu Groß Glogau worden, und unbeerbt verstorben. Jetztgemeldeter Hanß von Czettritz hat, nach der von den Tartarn erlittenen unglücklichen Niederlage der Christen, das Schloß zu Liegnitz unter seinem Hauptmann, einem von Nostitz, im Jahr 1241 als Fähndrich wider die Tartarn ritterlich beschützen und erhalten helffen. Er erzielte in der Ehe mit einer von Glaubitz drey Söhne: 1) Georgen von Czettritz, der seines Vetters Conrads Güter und Vermögen im Glogauischen erbte; 2) Casparn von Czettritz, welcher sich meistens an Kaysers Rudolphs Habspurgici Hofe aufgehalten, und sich 1282 im Burgundischen Kriege hat gebrauchen lassen; und 3) Hansen von Czettritz. Dieser Hanß von Czettritz, der jüngste unter seinen Brüdern, hat um das Jahr 1284 gelebet und mit seiner Gemahlin, einer von Mutschelnitz, sowohl einen Sohn, als auch eine Tochter gezeuget. Die Tochter, Hedwig von Czettritz, ist 1290 an einen von Gersdorf vermählet worden. Der Sohn Heinrich von Czettritz, Erbherr auf Seichau im Liegnitzischen, so um das Jahr 1329 gelebet, hat von seiner Gemahlin, einer von Kreckwitz, ausser einer Tochter, Annen, die an einen von Strachwitz im Glogauischen ist vermählet worden, drey Söhne erhalten. Solche sind: 1) Ladislaus von Czettritz, so jung 1338 gestorben; 2) Balthasar von Czettritz, der um das Jahr 1389 an des Kaysers Wentzels Hofe sich aufgehalten; und 3) George von Czettritz, auf Seichau und Bolckenhayn im Schweidnitzischen, auf welcher Burg er auch um das Jahr 1384 residiret. Dieser letzte hatte von seiner Gemahlin, einer von Zirn,

Zirn, oder, nach andern, von Tschirnhaus, zwey Söhne bekommen, nehmlich 1) Siegmunden von Czettritz, von dem alsbald ein mehrers, und 2) Hermannen von Czettritz, welcher 1372 in der mit den Creutzherren in Preußen gehaltenen Schlacht geblieben, auch in dem Preußischen Marienburg begraben lieget. Solcher Hermann von Czettritz ist der erste Besitzer von Schwartzwalde (welches damahls die Veste Liebenau geheissen) Conradswalde und Gablau gewesen, seit welcher Zeit, und also bey nahe seit 400 Jahren diese Güter in Czettritzischen Händen biß auf den heutigen Tag geblieben sind. Und zwar so hat mehr gedachter Herrmann von Czettritz diese Güter von Herrn Poche von Tschastolowitz erblich erkaufft, worüber die damahlige Witthe des Hertzogs Bolcens zu Schweidnitz, mit Nahmen Agnes, im Jahr 1369 den 24 November die Lehn-Briefe ertheilet hat. Von ihm kamen gedachte Güter an Ulrichen von Czettritz, den Sohn seines oben erwehnten Bruders Siegmunds. Dieser Siegmund von Czettritz, Herr auf Bolckenhayn, lebte 1390 und lieget mit seiner Gemahlin, einer von Schweinitz, aus dem Hause Seiffersdorf, zu gedachtem Bolckenhayn begraben. Es sind ihm von ihr gebohren worden: 1) George von Czettritz, der unter König Sigismunden in Ungarn vor dem Türcken in der bey Nicopolis 1396 gehaltenen Schlacht geblieben; 2) Ulrich von Czettritz, von dem hernach; 3) Sigismund von Czettritz, Herr zu Bolckenhayn, woselbst er nach seinem 1402 erfolgten Ableben seine Ruhestädte gefunden; und 4) Marie von Czettritz, die im ledigen Stande gestorben und gleichfalls zu Bolckenhayn begraben lieget. Jetztgedachter Ulrich von Czettritz erwehlte sich 1400 seinen Sitz auf dem Zeißkenberge, so vor Zeiten ein altes Berg-Schloß im Schweidnizischen gewesen, und ist von seiner Gemahlin, einer von Schafgotsch aus dem Hause Fischbach, mit einer Tochter, Barbarn von Czettritz, die einem von Canitz ehelich ist beygeleget worden, und mit einem Sohn, Georgen von Czettritz, erfreuet worden. Dieser George von Czettritz, Ritter und Herr auf Lorzendorf im Bunzlauisch-Jaurischen, und Seichau, wurde 1420 von dem Kayser Siegmunden, mit dem er 1414 auf dem Concilio zu Costnitz gewesen, zur Erb-Voigtey über Schlesien erhaben und darüber mit stattlichen Privilegien begnadiget, voraus, weil er sich wider die Breßlauischen Rebellen, welche 1418 den 18 Julius ihre Rathsherren vom Rath-Hause zum Fenster herunter stürtzten, sehr strenge und eifrig erwiesen hatte; er kommt noch 1434 vor in Privileg. Svidnic. Seine Gemahlin war eine Burggräfin von Dohna, von der gebohren worden sind: 1) George von Czettritz, Statthalter Hertzog Albrechts zu Sachsen, und hernach in dem von Kayser Maximilianen an statt der vorgestreckten Geld-Summen 1489 ihm eingeräumten Frießland; und 2) Ulrich von Czettritz. Dieser machte sich zuerst im Gebirge im Schweidnizischen seßhafft, erneuerte das im Hußiten-Kriege verwüstete Schloß bey Dittersbach, so er zum Andencken des Czettritzischen Stamm-Hauses in Böhmen Neuhaus nennete, und stifftete auch 1440 die grosse Kirche zu Waldenburg. Er gieng 1450 zu Adelsbach mit Tode ab, worauf er in der Waldenburger neuerbaueten Kirche begraben ward. Seine mit einer von Lest, aus dem Hause Kamritz, erzeugten Söhne sind nachstehende:

I) Bernhard von Czettritz wohnte zum Zobten beym Lemberg im Jaurischen um das Jahr 1450 mit seiner Gemahlin, einer von Gorsch aus dem Hause Langenhermsdorf, von der gebohren N. von Czettritz, der durch eine von Reichenbach aus dem Hause Klettendorf (deren Mutter eine von Nimptsch aus dem Hause Stephanshayn) ein Vater worden 1) Siegmunds von Czettritz auf Zobten aus dem Hause Neuhaus, welcher vor dem Jahre 1593 verstorben gewesen. Er hatte sich 1570 mit Sabinen Riemin, Erb-Frauen auf Zobten (deren Mutter eine von Schindel aus dem Hause Wirgendorf, die Groß-Mutter vom Vater eine von Talckenberg aus dem Hause Welckersdorf, die Groß-Mutter von der Mutter eine von Uichtritz aus dem Hause Steinkirche) ehelich verbunden, und sind ihm von selbiger zur Welt gebracht worden: (a) Magdalene von Czettritz, aus dem Hause Zobten, die um das Jahr 1590 an Joachimen von Braun auf Zöllnig verheyrathet worden, durch welche Heyrath Zobten an die von Braun komen; und (b) Barbar von Czettritz, gebohren 1576 vermählet 1597 an Hansen von Zedlitz auf Sieben-Eichen, und gestorben 1604 den 22 November ohne Kinder. Und 2) Christophs von Czettritz und Neuhauß auf Zobten. Diesem wird folgendes Lob beygeleget: Eques Vitæ Morumque elegantia & litteris laudatissimus. Seine Gemahlin, eine von Hohberg und Fürstenstein (deren Mutter eine von Kalckreut aus dem Hause Alten-Döber, die Groß-Mutter vom Vater eine von Löben aus dem Hause Kontop, die Groß-Mutter von der Mutter eine von Peterswalde aus dem Hause Peterswalde) hat ihm Catharinen von Czettritz gebohren, die an Hanßen von Czettritz auf Reußendorf vermählet worden.

II) Hermann von Czettritz, so sich am Fürstlichen Hofe zu Liegnitz aufgehalten, oder, wie Sinapius, II Th. p. 1129 schreibet, 1454 am Fürstlichen Liegnitzischen Hofe gestorben. Dieser ist ohnstreitig derjenige Hermann von Zettritz, Ritter mit dem goldenen Sporn (Eques Auratus,) auf dem Fürstenstein gesessen, welcher 1445 unter Hertzog Wilhelmen zu Troppau bey damahligen Unruhen wider Hertzog Conraden, Bischoffen zu Breßlau, gekrieget; oder wie es von andern anders erzehlet wird: Leonhard Affenheimer (Schickfus nennet ihn Hassenheimer) Oesterreichischer Obrister, hatte dem Bischoffe, wie auch der Stadt Breßlau und andern abgesaget. Zu diesem vornehmen Adelichen Fehder schlugen sich andere, auch wohl Fürsten, und gedachter Herr von Zettritz war ihm gleichfals zugethan. Jedoch jenem ließ der Rath zu Breßlau 1446 den Proceß machen, und ihn zu Neumarckt enthaupten; zwischen dem Herrn von Zettritz und dem Rathe zu Breßlau aber wurde 1450 per compromissum auf dem Rath-Hause zu Liegnitz ein Vergleich geschlossen. Dieser

ser Herr von Zettritz hat nachmahls des enthaupteten Obristens Affenheimers hinterlassene Witt be geheyrathet. Als 1454 am Tage Johannis des Täuffers die Gemeinde zu Liegnitz, vermuthlich weil es ihr gereuen mochte, daß sie ohne alle Ursache ihre Herren verstossen, und sich Böhmen ergeben hatte, einen Aufruhr wider den von dem Könige Ladislaus gesetzten Hauptmann P otzky und den dieses Jahr erwehlten Rath erregte, einmüthiglich auf das Rath-Hauß zu stürmete, und, als sie die Thüren verschlossen fand, dieselben mit Gewalt aufschlug, die Raths-Herren gefangen nahm, und darauf den Königlichen Hauptmann aus der Stadt wieß; wurde in solchem Tumult der Herr von Zettritz, welcher vorlängst in der Stadt Liegnitz gewohnet, tod geschlagen, ohne Zweiffel, weil er sie von diesem unordentlichen Beginnen abgemahnet. Dieses Herrn von Zettritz nachgelassene Söhne, George und Hanß von Zettritz haben nach damahligem Faust-Rechte, hierauf an der Bürgerschafft den Tod ihres Vaters zu rächen getrachtet, wie sie denn auch würcklich an der Bürgerschafft, die sie bekommen konnten, Rache ausgeübet. Endlich aber in dem folgenden 1455 Jahre den 7 August ward der Krieg zwischen denen Liegnitzern und denen beyden von Zettritz durch den Herrn von Schafgotsch auf Kynast ꝛc. als von der verwittibten Frau Hertzogin zu Liegnitz und jenen erwehlten Chur-Richter in der Stadt Jauer beygeleget. Sein Entscheid lautet von Wort zu Wort also: „Ich Hannß „Schaff aufm Kynast gesessen, bekennen offentlich „mit diesem Briefe, allen die en sehen, hören „oder lesen. So denn die Hochgebohrne Fürstin, Frau Hedwig, in Schlesien Hertzogin, „meine gnädige Frau und irer Gnaden Lande und „Städte Liegnitz, Goldberg und Hayn an einem; „und die Erbaren wolthätigen George und „Hanß Tzetreß, Gebrüder uffm Fürstenstein „gesessen, meine Ohmen, am andern Theile, „alle ihre Gebrechen, Schelunge, Zwetracht und „Geschichte, wie sich die von Herr Hermann von „Tzetretz ihres Vaters wegen, dem GOTT „Gnade, zwischen en bisher verlauffen und dir„gangin habin; off mich als iren gewelten Ober„Richter mechtiglichen bekomen und gegangen „sein und globet, waß ich hyrinne zwischen en „sprechen wurde, daß enandir zu verbürgen, „stete und gantz zu haldin. In solcher empfangenen Macht spreche ich zum Irsten: Daß die „obgenanten Teile und alle die daruntir an beydin Seitin verdacht sein, umb sogetane Geschichte undirgangene Sachen, solten geschiedin „und gericht sein, der in arge nimmer gedencken, „no d ein Theil daß andere vorbaß darumb an„zusprechen, geistlich noch weltlich, nw und „ewig vorbaß. So sie denn an beyden Teilen, „in Schulde und Antwort vor mir gethan habin; „darauf. spreche ich meine Fraw und ir Gnadin „Lande und Städte, obgenannt, von Georgin „und Hannossen, Herr Hermanns Sohnen „loß und ledig: Desgleichen Herr Hermanns „Sohne von meiner Frauen und irer Gnaden „Landen und Städten auch quit, loß und ledig, „und die Gefangin nehmlich Eycken, Hannß „Ohmen, und der Korschner sollen von Herr „Hermanns Sönen auch loß und ledig seyn; „und die zwey Gebauren von der Zirle, die die „von Liegnitz gefangin habin, sullen auch loß und „ledig seyn; und soll also eine gantze Gerichte „und geschidine Sachin sein nw und zu ewigin „Zeitin. Zu Bekanntnüße habe ich obgenannter „Hanß Schaf mein Ingisigil an diesen Brieff las„sin anhengin. Geschehen und gegebin zum „Jawer am Dornstage vor Laurentii Martyris, „(7 Aug.) nach Christi Geburt 1455.„

III) Siegmund von Czettritz; und

IV) George von Czettritz, von welchen beyden letztern nunmehro besonders gehandelt werden soll.

* * *

(A.) Die Nachkommenschafft Siegmunds von Czettritz, in dessen Söhnen verschiedene Linien sind errichtet worden.

Siegmund von Czettritz, Ulrichs Sohn, der noch im Jahr 1470 gelebet, wurde von den Hussitischen Räubern, als er eines Tages von Neuhaus in die Kirche nach Waldenburg reiten wollen, aufgefangen, und auf dem Schloße Ketzgenstein etliche Jahre gefangen gehalten, biß er sich endlich mit einer ansehnlichen Summe loskauffte. Er war ein Herr von vielen Gütern, und gehöreten ihm zu: Neuhaus, Waldenburg, Weißstein, Hermsdorf, Dittersbach, Schwartzwalde, Conradswalde, Gabel, Adelsbach, Liebersdorf, Frölichsdorf, Zeißberg, Saptendorf, Hohewald, Königsberg mit seinem Zubehör, Reussendorf, Dittmannsdorf, Seyfersdorf, Thannhausen, Haußdorf; ingleichen im Reichenbachischen Berthelsdorf, Emsdorf; wie auch die Zinsen zur kleinen Wiere, Pfaffendorf, ꝛc. Uebrigens ist er zweymahl vermählet gewesen, erstlich mit einer von Reibnitz aus dem Hause Girlsdorf (deren Mutter eine von Schaffgotsch, aus dem Hause Fischbach); und hernach mit einer von Mülheim, aus dem Hause Laasen. Er hatte acht Söhne. Selbige waren: 1) Ulrich, oder wie andere wollen Johann oder Siegmund von Czettritz, (in Lucä Schlesiens cur. Denckwürdigk. p. 587 wird er Sebastian von Zettritz genennet) Ritter, Erbherr auf Lorzendorf, welcher der jüngste unter seinen Brüdern gewesen. Er war des Königs Ludwigs II in Ungarn und Böhmen Cammerherr, begab sich mit ihm im Jahr 1526 in die bey Mohacz mit den Türcken gehaltene Schlacht, und war der eintzige, welcher bey dem Könige auf dessen Retirate Stand gehalten, ob er ihm gleich, so gerne er auch gewolt, nicht helffen konnte, da der König in der Angst mit seinem schweren Roß und Küriß in einem tiefen Morast gerieth, worinne das angespornnte Pferd sich überschlug, und den König in der schweren Rüstung unterdruckete, daß er ersticken muste, worauf der von Zettritz umkehrete, den Ort bemerckete, und sich auf einem andern Weg retiritete, so, daß er mithin auch der eintzige gewesen, welcher nachgehends den Ort anzeigen konnte, wo der König in dem Morast Osechi zusammt

sammt dem Pferde versuncken und erstickt: daselbst er auch gefunden worden. Daß dieser Ritter Ulrich, und nicht Siegmund geheissen habe, und daß auf seine Anleitung der Königliche Leichnam wieder gefunden worden, ist aus einem alten Schreiben zu erkennen, welches zu Deutsch also lautet:

An Brodericum Cantzlern, Bischoffen zu Waitzen.

„Nach Erbietunge meiner demüthigen Dienste, Hochwürdiger und gnädiger Herr. Es hat „diese Tage die Durchl. Königl. Majestät Ulrich „Zettritzen mit etlichen andern getreuen Dienern „und Briefen zu mir abgefertiget, und befohlen, „daß ich dem Zettritz zu Wiederfindung des Leichnams Königl. Majest. meines allergnädigsten „Herrns seel. verreisende 12 meiner Reuter zu geben, und mit ihme an den Ort senden wolte. Ob „nun wohl dieser wichtige Handel die Herren des „Reichs Ungarn angienge, habe ich doch nach Erheischung meiner Treue, ihrer Majest. nicht allein „zu Dienste seyn wollen, durch meine Verwandten und Diener, sondern auch in eigner Person „mit deme von Zettritz solches zu verrichten ziehen „wollen. Ew. Hochw. wissen, daß wahrhafftig „gewesen, alles was gedachter Zettritz angezeiget „hat. Denn als wir nicht ferne von dem Orte, „und doch noch nicht hingerücket waren, hat mir „Herr Zettritz von ferne ihn mit Fingern gezeiget, „darum wir schnell dahin kommen seyn, ein todt „Roß in dem Schlamm und Pfudel gefunden „Der Zettritz vermeinende, daß da der Königli„che Leichnam seyn solte, achtet der Pfütze nicht, „warf sich in den Schlamm, suchte allda neben den andern Gefehrten den Königlichen „Leichnam, und fand ihn nicht, doch fand er „ihrer Majest. Rüstung daselbst; und als wir „nun ein wenig von dannen fürbas kommen, „funden wir einen todten Leichnam, hin und wieder lange gewendet, welcher, da wir ihn funden, erkannten wir, daß es wäre des Trepka, „Königl. Majest. Marschalls Leichnam, endlich „da viele todt Leichnam hin und wieder lange gewendet, funden wir doch den Königlichen Leich„nam nicht darunter, nicht weit aber von diesem „Furthe werden wir inne eines neuen Grabes: „Denn ein einfältiger Hirte und Mann, so des „Viehes allda gehütet, hatte ihn in einen frischen „Sand verscharret, weil er aus dem gläntzenden „Golde und Küraße vermerckt, daß es ein vornehmer Herr seyn muste, und als es von GOtt „uns war eingegeben, erkannten wir, daß Ihro „Königl. Majestät Leichnam allda begraben wäre. Wir eileten alle hinzu, und zuförderst für „andern fieng der Zettritz an mit den Nägeln in die „Erde zu graben, wie wir auch dergleichen thaten, „und da zuförderst den Füssen zu, das Grab eröffnet war, ergriff der Zettritz des Begrabenen „rechten Schenckel, wusch ihn mit dem Wasser „zweyer Hüte fleißig ab, und erkannte das Mahl, „das Ihro Königl. Majest. am rechten Fusse hatte, und schrye überlaut: Das ist Königl. Majest. „meines allezeit allergnädigsten Herrens gewisser „Leichnam, fiel auf die Knie, und küste ihn mit „Thränen. Da wir nun solches innen worden, „gruben wir den Leichnam auf, wuschen erstlich „das Haupt und den Mund säuberlich. Und „durch die Zeichen, die Ihro Majestät an den „Zehen hatte, befand sichs, daß es so wäre. Wir „hatten eine Madratze mit uns geführet, die wir „ausbreiteten, Ihro Majestät Leichnam drauf „legten, und mit Wasser schön abwuschen. Es „sey ohne Heucheley gesagt, und E. H. wolle solches glauben, ich habe niemahls eines todten „Menschen Leichnam so unverweset, so gar ungrauserlich und unabscheülich gesehen. Denn „kein Theil des Leichnams Ihro Majest. etwas „versehret gewesen, hat auch nicht eine einige „Wunde gehabt, etwa so groß als eine Nadel„Spitze, als eine kleine Wunde an der Lippe. „Nachdem dis alles mit grosser Reverentz verrichtet gewesen, haben wir den Königl. Cörper in „ein rein Leinwand, das ich deswegen mit mir „von Raab geführet, eingewickelt, und in den „Sarg, den wir auch von Raab mit uns genommen, geleat, und durch GOttes Hülffe allenthalben mit grossem Lobe und gewünschten Friede fortkommen, bis wir an Stuhl-Weissenburg „gerücket, da denn Zettritz voran eilte, und solches dem Stadt-Richter und allen andern erklärte, die denn, wie sichs geziemet, mit der gantzen Geistlichkeit, Schulen und allem Volcke aus „der Stadt gegangen, und der Königl. Leiche „entgegen kommen sind. Zuletzt haben wir die „Königl. Leiche in die Stadt geführt, in das „Probst-Haus, ins Gewölbe mit grosser Ehrerbietung gesetzt, den Sarg eröffnet, den Königl. Cörper dem Stadt-Richter gezeigt, der denn „auch seinen Herrn erkannt, bald wiederum zugeschlossen, und dem Martino Harwath zu verwahren gelassen. Von diesem allem wird Zeiger dieses Schreibens, der Zettritz selber, E. H. „weitläufftiger berichten. Ich hätte wünschen mögen Königl. Majest. meiner gnädigsten Frauen „in glückseligen Sachen zu dienen, aber weil mir „solches nicht wiederfahren können, bin ich auch „in traurigen Händeln Ihro Majestät zu dienen „bereitwillig. Der Allerhöchste GOtt wolle „E. H. in guter Wohlfarth erhalten, der ich meine Dienste treulichen befehle. Aus dem Schloß „Raab feria sexta post Lucæ Evangelistæ Anno „1626.

E. H.

demüthiger Diener und
Capellan
Franciscus Soessy, Provisor
zu Raab.

Martin Boreck in seiner Böhmischen Historia erzehlet die gantze Sache also: Der König habe einen schweren Gaul unter sich und einen schweren Küriß angehabt, sey in der Flucht mit dem eintzigen von Zettritz einem Schlesier in ein klein Wasser kommen, da denn dieser leicht gewesen und schnell hindurch geschwommen; der König aber, so ihm gefolget, habe eine von den Feldflüchtigen durchwühlte Furth angetroffen, dadurch er nicht wohl durchkommen können, sondern mit dem Gaule darinne stecken blieben, daher er es mit dem Sporne angestochen, da es denn zwar die vördern Schenckel aus dem Morast gezogen, und an das Ufer hinan gewolt; weil es aber die

Hinter-

Hintersten nicht heraus bringen können, habe es sich überschlagen, sey auf den König gefallen, und ihn untergedrückt, daß er also in dem schlechten Wässerlein, das nicht über sechs Zwerch-Hände tief gewesen, ersticken müssen. Sein treuer Diener der von Zettritz habe sich bemühet ihn zu retten, aber vergebens, ihn darauf aus dem Schlamm gebracht; als er ihm aber sein Helmlein aufgemacht, sey er verschieden. Weil nun die Türcken in der Nähe gewesen, habe der von Zettritz indessen sich retiriret, die Stelle aber wohl gemercket und aus seinem Berichte habe man den todten König hernach gefunden. Es starb dieser Ulrich von Czettritz endlich zu Adelsbach im Jahr 1541 unbeerbt, dessen Güter seinem Bruder Georgen zugefallen; 2) Dipprand von Czettritz, welcher zu Königsberg gestorben, und zu Schenckendorf begraben lieget; 3) Ulrich von Czettritz, der 1530 mit Tode abgegangen, und zu Waldenburg ruhet; 4) Bernhard von Czettritz, der jung erblasset; 5) Friedrich von Czettritz, so auch jung zur Leiche worden; 6) Hermann von Czettritz; 7) Hanß von Czettritz; und 8) George von Czettritz. Diese drey jetztgenannten haben nachfolgende drey Linien errichtet.

I. Die ausgestorbene Neuhaus-Waldenburgische Linie.

Der Stiffter dieser Linie ist Hermann von Czettritz, auf Königsberg, Neuhaus, und Adelsbach, welcher 1455 das Licht der Welt erblicket, und 1536 Freytags vor Valentini etliche 80 Jahre alt verstorben. Er liegt zu Schweidnitz in Unser Lieben Frauen Kirche begraben, und ist vermuthlich derjenige Hermann von Czettritz auf Kinsberg, welcher 1524 nebst Hanßen von Rechenberg und Christophen von Hohberg von Fürsten und Ständen auf dem Fürsten-Tage zu Grotkau abgeordnet worden, die grosse Unruhe zu Schweidnitz nochmahls zu untersuchen, den Rath wieder einzusetzen, und ihnen Erstattung thun zu lassen, die Widerspenstige dem Hauptmann anzuzeigen und zu straffen. Er ist von seiner Gemahlin, Barbarn von Schafgotsch aus Langenhelmsdorf, (deren Mutter eine von Schwenckfeld aus dem Hause Oßig, die Groß-Mutter vom Vater eine von Löben aus dem Hause Kontop, die Groß-Mutter von der Mutter eine von Bischofswerd), welche 1564 etliche 80 Jahre alt verstorben, mit fünf Söhnen und vier Töchtern erfreuet worden, von welchen beyde Eheleute beysammen ihre Kinder und Kindes-Kinder etliche siebentzig bis ins vierdte Glied erlebet. Die Kinder waren: 1) Caspar von Czettritz, auf Zobten, der zu Neuhauß im 24 Jahre seines Alters erblasset, und 1522 zu Waldenburg begraben worden; 2) George von Czettritz, welcher im dritten Jahre seines Alters verstorben; 3) Johann von Czettritz, der im ledigen Stande nach zurück gelegten 50 Jahren das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt; 4) Siegmund von Czettritz, so 38 Jahre alt worden; 5) Christoph von Czettritz, von dem hernach; 6) Anne von Czettritz, die an Abrahamen von Nostitz auf Tschochau ist vermählet worden; 7) Barbar von Czettritz, so eines von Borschnitz Gemahlin worden; 8) Margarethe von Czettritz, welche 1580 im ledigen Stande aus dieser Zeitlichkeit gegangen; 9) Ursul von Czettritz, die an einen von Zedlitz und Wiesenthal ist vermählet worden, und 10) Adam von Czettritz, welcher eine Freyin von Drahotusch zur Gemahlin gehabt. Vorhin gedachter Christoph von Czettritz, auf Neuhauß und Waldenburg, war 1524 auf die Welt gekommen, und hat 1594 im 70 Jahre seines Alters solche wieder verlassen. Durch Ursulen von Seidlitz, aus dem Hause Ludwigsdorf, ist er ein Vater worden 1) Hanßens von Czettritz, der auf der Academie zu Wittenberg 1585 zu leben aufgehöret; 2) Dipprands von Czettritz, von dem hernach; 3) Friedrichs von Czettritz, der 1572 gebohren, und 1595 zu Tokay in Ungern verstorben; 4) Evens von Czettritz, welche 1585 das Licht der Welt erblicket, an Heinrichen von Hohberg vermählet worden, und 1587 im 33 Jahre ihres Alters das Zeitliche verlassen; 5) Hedwigs von Czettritz, so 1578 unvermählt das Zeitliche gesegnet; 6) Elisabethens von Czettritz, die 1604 den 16 Mertz Balthasarn von Waldau und Altwasser ist angetrauet worden, und 1624 die sterbliche Hütte ihres Leibes abgeleget; und 7) Barbarns von Czettritz, welche 1556 den 27 December auf die Welt gekommen, und 1605 den 16 October solche unverheyrathet wieder verlassen. Obgedachter Dipprand von Czettritz hat 1562 das Licht der Welt erblicket und ist 1628 mit Tode abgegangen. Er hat mit zwey Gemahlinnen verschiedene Kinder gezeuget. Die Kinder, mit denen er von der ersten Gemahlin, Catharinen von Seidlitz und Hartau, so 1605 den 26 December das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, erfreuet worden, sind: 1) Christoph von Czettritz, gebohren 1593 den 1 December und gestorben 1614 den 5 Februar; 2) Ursul von Czettritz, die an Melchiorn von Schindel verheyrathet worden, und 1627 den 28 August erblasset; 3) Friedrich von Czettritz, auf Neudorf, von dem hernach unter A; 4) Johann von Czettritz, gebohren 1599 und gestorben 1643 den 27 August unvermählt; 5) Siegmund von Czettritz, gebohren 1602 und gestorben 1603; und 6) Hermann von Czettritz, gebohren und gestorben 1605. Aus des obigen Dipprands Ehe mit seiner zweyten Gemahlin, Elisabethen von Zedlitz und Mehwaldau, mit der er sich 1606 den 24 October vermählet und die 1651 in die Ewigkeit versetzet worden, sind entsprossen: 1) Susanne von Czettritz, gebohren 1608 und gestorben 1609; 2) Catharine von Czettritz, gebohren 1609 den 30 Julius, vermählet an Hanß Georgen von Czettritz auf Adelsbach, und gestorben 1661; 3) Anne von Czettritz, gebohren 1610 den 18 December, vermählt an Gottfrieden von Gellhorn auf Stoschendorf, und gestorben 1645 den 24 August in den ersten Sechs-Wochen; 4) ein todter Sohn, gebohren 1612; 5) Gottfried von Czettritz, Herr auf Hermsdorf, Königl. Mann-Rechts-Beysitzer, gebohren 1614 den 16 Julius und gestorben 1656; 6) Elisabeth von Czettritz, gebohren 1616 den 20 April, vermählt an Bernhardten von Czettritz auf Seitendorf, und gestorben 1621 den 21 Febr. 7) Heinrich von Czettritz, auf Waldenburg, Weißstein ꝛc. ꝛc. von dem weiter unten unter B;

8) Elisabeth von Czettritz, gebohren 1621 den 1 May und vermählt an George Oswalden von Czettritz auf Schwartzwalde; 9) Susanne von Czettritz, gebohren 1623 und gestorben 1633 den 1 Nov.; 10) Siegmund von Czettritz, gebohren 1624 und gestorben 1633 den 20 Oct. 11) Marie von Czettritz, gebohren 1625 und gestorben 1633 den 4 Julius; 12) Dipprand von Czettritz, gebohren 1627 und gestorben 1633 den 22 Oct. und 13) ein todtgebohrner Sohn, gebohren 1628.

A) Friedrich von Czettritz, auf Neudorf, Dipprands anderer Sohn erster Ehe, ist 1600 den 22 Febr. auf die Welt gekommen, hat das Hauß Neudorf gebauet, und ist 1658 (oder 1657 den 13 Jenner) als des Reichenbachischen Weichbildes Hofe-Richter aus dieser Zeitlichkeit gegangen, nachdem er sich 1621 den 26 Oct. mit Barbarn von Schellendorf vermählet, und mit ihr gezeuget hatte: 1) Barbar Elisabethen von Czettritz, gebohren 1623 und gestorben 1637 den 13 Mertz; 2) Bernhard Friedrichen von Czettritz, der 1628 unbeerbet gestorben; 3) Helene Catharinen von Czettritz, gebohren 1621 und gestorben 1639; 4) Ernst Siegmunden von Czettritz, von dem sogleich; und 5) Anne Marien von Czettritz. Jetztgenannter Ernst Siegmund von Czettritz, auf Neudorf, hat 1632 den 17 Jenner zu leben angefangen, und 1696 den 2 April das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt. Seine mit Barbar Euphrosinen von Stosch, aus dem Hause Ober-Eschirna, die er sich 1666 den 6 Dec. ehelich hat beylegen lassen, erzeugten Kinder sind zeitlich verstorben, und die dasigen Güter nach Seitendorf vermacht worden.

B) Heinrich von Czettritz, auf Waldenburg, Weißstein, Neuhauß, Hermsdorf, Adelsbach, Frölgsdorf ꝛc. Dipprands dritter Sohn zweyter Ehe, hat 1619 den 23 Nov. das Licht der Welt erblicket. Mit seiner Gemahlin, Rosine Marien von Hohberg, hat er gezeuget: 1) Elisabethen von Czettritz, gebohren 1652 den 25 Dec. und gestorben 1655; 2) Christophen von Czettritz, gebohren 1653 und gestorben 1654; 3) Marie Catharinen von Czettritz, gebohren 1655, vermählt 1669 den 14 Nov. an Siegmund Heinrichen, Freyherrn von Bibran und Modlau, und gestorben 1718 den 3 October; und 4) Elisabethen von Czettritz, gebohren 1656 und gestorben 1658. Er, der Vater, gieng 1682 den 27 Dec. als der letzte seiner Linie den Weg alles Fleisches, und vermachte Ernst Heinrichen von Czettritz auf Seitendorf die Neuhaußischen Güter, der alsdenn die Neuhaus-Waldenburgische Linie weiter fortgepflantzet hat. Siehe die jetztfolgende zweyte Linie, unter dem Buchstaben A im (2) Abschnitte.

II. Die Seitendorf- und Reußendorfische Linie.

Der Urheber dieser Linie, Hanß von Czettritz, auf Simbsdorf, Lübicha, und Seitendorf, hat 1510 zu Lübichau zu leben aufgehöret, und lieget er nebst seiner Gemahlin, Helenen von Schweinichen aus dem Hause Kolbnitz, die ihm bereits 1503 in die Ewigkeit voran gegangen war, zu Saltzborn vor der grossen Kirch-Thüre begraben. Die in solcher Ehe erzielten Kinder sind: 1) Hermann von Czettritz, zu Seitendorf, der 1558 gestorben, und zu Seitendorf begraben lieget; 2) Johann von Czettritz, auf Seitendorf und Simbsdorf, welcher von Anton Prassen die Schöltzerey zu Seitendorf gekauffet und sie zum Ritter-Sitze gemachet hat, worauf er 1603 mit Tode abgegangen, und war er durch Elisabethen von Seidlitz, die 1613 erblasset, ein Vater worden Catharinens von Czettritz, die als eine Gemahlin Hanßens von Czettritz auf Reußendorf 1636 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt; 3) Bernhard von Czettritz in Seitendorf, von dem hernach unter A; 4) George von Czettritz zu Lübichau; 5) Christoph von Czettritz, auf Reußendorf, von welchem weiter unten unter B; und 6) Hedwig von Czettritz, die in Melancholie ihr Leben beschlossen.

A) Seitendorf, nebst den Linien Neudorf, Neuhaus und Nieder-Grätz.

Bernhard von Czettritz, auf Seitendorf, der im Jahr 1562 gebohren worden, ward von einer Wallensteinischen streiffenden Parthey, seiner schönen Pferde wegen, 1626 den 24 August auf seinem Grund und Boden erschossen. Er hatte in der Ehe mit Elisabethen von Czettritz, Dipprands von Czettritz auf Waldenburg Tochter, die 1621 verstorben, fünf Kinder gezeuget, und solche sind: 1) Hanß von Czettritz, der 1598 gebohren und gestorben; 2) Christoph von Czettritz, welcher 1601 den 15 Februar von etlichen Geldhungrigen Musquetirern siebenmahl im Backofen zu Seitendorf geschmauchet, von zukommenden Reutern aber beym Leben erhalten worden: er starb 1655 den 22 September nach vieler Leibes Beschwerlichkeit; 3) Friedrich von Czettritz, gebohren 1603 und gestorben 1606; 4) Elisabeth von Czettritz, die an einen von Niemitz vermählet worden; und 5) Johann von Czettritz, welcher 1607 zur Welt gebohren worden. Dieser ward nachmahls derer beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Landes-Schreiber und Landes-Hauptmann in der freyen Standes-Herrschafft Pleß in Ober-Schlesien, woselbst er 1642 mit Gifft soll vergeben worden seyn. Er hat den Ruhm eines gelehrten Cavaliers, und von Annen Helenen von Seidlitz, aus dem Hause Mesendorf, zwey Kinder hinterlassen, nemlich Hedwig Elisabethen von Czettritz, die 1642 gebohren, 1662 an David Heinrichen von Czettritz auf Banckwitz vermählet, und 1704 den 18 Jenner zur Leiche worden; und Hanß Albrechten von Czettritz. Solcher hat zu Breßlau 1641 den 5 Febr. das Licht der Welt erblicket, und ist als des Königlichen Mann-Rechts in denen Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer Beysitzer 1692 den 10 Mertz zu Schreibendorf im Strelischen mit Tode abgegangen, wo er auch begraben lieget. Er ist durch Even Elisabethen vom Berge, Ernst Gottfrieds vom Berge und Herrndorf auf Merzdorf, und Anne Magdalenens von Rothkirch Tochter, die 1655 den 14 Jul. gebohren, und ihm 1672 ehelich ist beygeleget worden, ein Vater verschiedener Kinder worden. Solche sind: 1) Anne Eleonore von Czettritz, gebohren und gestorben 1675; 2) Sophie Magdalene von Czettritz, gebohren 1676 und gestorben 1678; 3) Ernst Albrecht von Czettritz, von dem die Neudorfische Linie unter Nummer (1); 4) Ernst

Heinrich von Ezettritz, von dem die Neuhausische Linie unter Nummer (2); 5) Bernhard Friedrich von Ezettritz, gebohren 1681 den 15 April, und gestorben 1683 den 22 Mertz; 6) Hanß Siegmund von Ezettritz, von dem hernach; 7) Bernhard von Ezettritz gebohren 1684 den 16 August und gestorben 1685 den 22 Junius; und 8. Friedrich von Ezettritz, des vorigen Zwillings-Bruder, von dem die Nieder-Grätzische Linie unter Nummer (3). Vorhin gedachter Hanß Siegmund von Ezettritz und Neuhauß auf Seitendorf, des Königlichen Mann-Gerichts der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Beysitzer, kam 1682 den 12 Sept. auf die Welt, und verließ solche 1728 zu Wien als Deputirter am Kayserlichen Hofe von Seiten derer Schlesischen Stände Augspurgischer Confeßion. Seine gründliche Gelehrsamkeit, Frömmigkeit und Treue vor das Vaterland machten ihn zu einer Zierde seines Geschlechts. Mit seiner Gemahlin, Even Susannen von Sack, aus dem Hause Lübichen, mit der er sich 1708 den 28 Nov. vermählet, hat er zwölf Kinder gezeuget, von welchen uns nur folgende neune bekannt sind: 1) Anne Elisabeth von Ezettritz, gebohren 1709 den 28 Dec. lebte noch 1749; 2) Johanne Margarethe von Ezettritz, gebohren 1711 den 3 Sept. lebte noch 1749; 3) Barbar Helene von Ezettritz, gebohren 1713 im Februar zu Leipitz im Briegischen, war 1749 nicht mehr am Leben; 4) Susanne Friedericke von Ezettritz, gebohren 1714 den 20 Jun. zu Lübichen im Wolauischen, lebte noch 1749; 5) Johann Oswald von Ezettritz, gebohren 1716 den 22 November, war 1749 nicht mehr am Leben; 6) Erneſtine Henriette von Ezettritz, gebohren 1718 den 15 Jenner, lebte noch 1749; 7) Eve Juliane von Ezettritz, gebohren 1719 den 21 Febr. lebte 1749 nicht mehr; 8) Hanß Siegmund von Ezettritz, auf Seitendorf, gebohren 1721 den 6 May, befand sich 1749 in Königl. Preußischen Diensten; und 9) Sophie Eleonore von Ezettritz, welche 1722 den 25 October das Licht der Welt erblicket, und 1748 mit dem Freyherrn von Seher-Thoß auf Thanhausen, dem eintzigen Sohne des weyland berühmten Kayserl. General-Feld-Marschalls dieses Nahmens, vermählet worden. Die übrigen drey Geschwister, deren Nahmen uns unbekannt, befanden sich 1749 nicht mehr in der Zahl der Lebendigen.

(1) Die Neudorfische Linie.

Ernst Albrecht von Ezettritz, auf Neudorf im Reichenbachischen, und auf Heinrichau, Hanß Albrechts ältester Sohn, kam 1677 den 14 Jul. auf die Welt. Er war erstlich Fürstl. Sachsen-Weisenfelsischer Hauptmann, nachgehends Kayserl. Lieutenant unter dem löblichen Gronsfeldischen Regiment, und blieb den 16 August 1717 als Hauptmann in Ungarn vor Belgrad in der blutigen Schlacht wider die Türcken. Seine mit Annen Kunigunden Charlotten, Freyin von Eben, aus dem Hause Königsberg, George Gottfrieds, Freyherrns von Eben von Königsberg, und einer von Koulhaaß aus dem Hause Lehnhauß Tochter, die 1687 den 29 Sept. gebohren und ihm 1703 den 6 Febr. angetrauet worden, erzeugten Kinder sind: 1) Johann Gotthard von Ezettritz, welcher 1704 den 27 Jenner auf die Welt gekommen, und sich mit einer von Prittwitz vermählet; 2) Eve Charlotte von Ezettritz, gebohren 1705 den 1 Jenner; 3) Ernst Siegmund von Ezettritz, gebohren 1706 den 26 August und gestorben in eben diesem Jahre; 4) Johanne Eleonore von Ezettritz, gebohren 1707 und gestorben 1716 im Kloster zu Altenburg; 5) Johanne Beate oder Juliane Beate von Ezettritz, gebohren und gestorben 1708; 6) Helene Sabine von Ezettritz, gebohren 1710 den 9 October; 7) Sophie Magdalene von Ezettritz, gebohren 1711 und gestorben 1715; und 8) George Ernst von Ezettritz, gebohren 1714 den 5 Jenner.

(2) Die Neuhausische Linie.

Ernst Heinrich von Ezettritz, auf Neuhaus, Waldenburg, Weißstein, Hermsdorf, Dittersbach, Hayn und Steinau, Hanß Albrechts zweyter Sohn, vermehrte 1679 den 7 May durch seine Geburt die Zahl der Lebenden, und hörte auf zu leben 1728 den 21 September. Er hatte sich 1704 den 2 April mit Annen Magdalenen, Freyin von Ezettritz, aus dem Hause Schwartzwalde, vermählet, und sind aus solcher Ehe entsprossen: 1) Magdalene Elisabeth von Ezettritz, gebohren 1706 und gestorben 1707; 2) Hanß Abraham von Ezettritz, auf Waldenburg, der 1707 den 20 Dec. gebohren, ums 1741 mit Tode abgegangen, nachdem ihm seine Gemahlin, eine von Mohl, aus dem Hause Groß-Rosen, eine Tochter, Annen Beaten Elisabethen von Ezettritz, 1732 gebohren; 3) Heinrich Oswald von Ezettritz, gebohren 1711 und gestorben 1712; 4) Ernst Heinrich von Ezettritz, auf Neuhaus, Hermsdorf, Dittersbach, Alt-Hayn und Bärengrund, Königl. Preußischer Major, welcher 1713 den 3 Mertz auf die Welt gekommen, sich sonderlich 1745 in dem blutigen Treffen bey Kesselsdorf vor andern hervorgethan, und mit Marie Annen, Freyin von Przikowsky, des Kayserl. General-Lieutenants Freyherrns von Przikowsky eintzige Tochter, ehelich verbunden hat: Er lebte noch 1749; und 5) Johanne Henriette von Ezettritz, so 1724 den 16 October das Licht der Welt erblicket, und mit Melchiorn Abrahamen, Freyherrn von Dyherrn, auf Ober-Hertzogswalde, vermählet worden ist.

(3) Die Nieder-Grätzische Linie.

Bernhard von Ezettritz, auf Birckholtz und Pültzen, ward gebohren 1684 den 16 August, und verwechselte 1743 das Zeitliche mit dem Ewigen. Aus seiner Ehe mit Johannen Magdalenen von Schweinichen, aus dem Hause Schweinhaus und Gafron, mit der er sich 1707 den 23 Nov. vermählet, sind entsprossen: 1) Hanß Adam von Ezettritz, Königl. Preuß. Rittmeister, welcher 1711 den 24 Oct. zur Welt gebohren worden, und mit seiner Gemahlin, einer von Dresky, aus dem Hause Gröditz, drey Töchter gezeuget hat; 2) Ernst Ludwig von Ezettritz, gebohren 1712 und gestorben 1713; 3) George Ludwig von Ezettritz, gebohren 1714 den 30 May; und 4) Friedrich Bernhard von Ezettritz, der 1717 den 16 May zu leben angefangen, und sich 1749 in Königl. Preuß. Diensten befand.

B) Reußendorf.

Christoph von Ezettritz, auf Reußendorf, war ein

ein Vater Hanßens von Ezettritz, auf Reussendorf und Waltersdorf, welcher 1567 gebohren und 1616 den 7 Februar im 49 Jahre seines Alters verstorben. Er hatte Catharinen, Christophs von Ezettritz aus dem Hause Neuhaus, und Frauen von Hohberg und Fürstenstein Tochter, die 1578 gebohren und 1633 gestorben, geehelichet, von der ihm gebohren worden: 1) Dorothee von Ezettritz, die um das Jahr 1620 an Friedrichen von Ezedlitz aus dem Hause Wilckau ist vermählet worden, aus welcher Ehe Johann Christoph von Zedlitz entsprossen, welcher nach Absterben seiner Frau Mutter Bruders, des bald anzuführenden Hanß Christophs von Ezettritz, durch Beyhülfe seiner Vetter wider die Ursul Reuchelin den Besitz der Reussendorfischen Güter genommen; 2) Catharine von Ezettritz, die 1626 unverehelicht gestorben; 3) Conrad von Ezettritz, der 1611 erblasset; und 4) Hanß Christoph von Ezettritz, auf Reussendorf, Waltersdorf und Neugerichte, der 1606 gebohren und 1653 den 26 Jenner gestorben. Dieser heyrathete seiner Frauen Schwester Näther-Magd, Ursul Reichelin, eines Thorhüters zu Freyberg Tochter, die 1607 gebohren und 1665 gestorben, nachdem sie ihn mit einer Tochter erfreuet, Anne Magdalenen von Ezettritz, welche 1648 gebohren und 1660 gestorben. Nach dieser ihrer Tochter Tode verfiel die gesammte Herrschafft an sie als Mutter, doch vorbemeldeter Hanß Christoph von Zedlitz verglich sich mit ihr, und brachte also die Reussendorfische Güter von denen von Ezettritz auf die von Zedlitz.

III. Die Adelsbach- und Schwartzwaldische Linie.

George von Ezettritz, Herr auf Adelsbach und Schwartzwaldau im Schweidnitzischen, welches er von seinem Bruder, dem obgedachten Ritter Ulrichen von Ezettritz, ererbet, ist der Stamm-Herr derer Herren Ezettritzer von Adelsbach und Schwartzwaldau. Er gieng zu Adelsbach im Jahr 1545 aus dieser Zeitlichkeit, und war durch eine Burg-Gräfin von Dohna aus dem Hause Tschirna (deren Mutter eine von Bischoffswerd aus dem Hause Chasan) ein Vater worden eines einigen Sohns, nehmlich Abrahams von Ezettritz, auf Schwartzwaldau und Adelsbach, welcher in der Ehe mit einer von Nimptsch aus dem Hause Peterwitz (deren Mutter eine Freyin von Promnitz aus dem Hause Lessendorf; nach andern eine von Schafgotsch und Kinast: die Groß-Mutter aber vom Vater eine von Schönburg aus dem Hause Pirsten) folgende fünf Kinder erziehlet: 1) Adamen von Ezettritz, der 1546 gebohren und 1577 im ledigen Stande verstorben: 2) Ursulen von Ezettritz; 3) Even von Ezettritz; 4) Abrahamen von Ezettritz, welcher die absonderliche Linie zu Adelsbach errichtet; und 5) Georgen von Ezettritz, der die Linie zu Schwartzwaldau gestifftet.

(a) Die Linie zu Adelsbach, so 1674 ausgestorben.

Abraham von Ezettritz, auf Adelsbach, Abrahams älterer Sohn, hat 1560 das Licht der Welt erblicket, und ist 1598 zur Leiche worden, nachdem er mit einer von Ratschin folgende Kinder gezeuget: 1) Heinrichen Noah von Ezettritz, den seine Gemahlin, eine von Gellhorn, zwey Töchter zur Welt gebracht: (a) Magdalenen von Ezettritz, gebohren 1621 und gestorben 1626, und (b) Helenen von Ezettritz, gebohren 1623 und gestorben 1626; 2) Abrahamen von Ezettritz, gebohren und gestorben 1587; 3) Abraham Heinrichen von Ezettritz, gebohren und gestorben 1590; und 4) Hanß Georgen von Ezettritz, auf Adelsbach, der 1674 erblasset. Dieser war der Letzte von der Adelsbachischen Linie, nach welchem Adelsbach an Waldenburg gefallen, indem er von seinen beyden Gemahlinnen, Catharinen von Ezettritz aus dem Hause Waldenburg, und Ursulen von Reibnitz, keine Kinder hinterlassen.

(b) Die Linie zu Schwartzwaldau.

George von Ezettritz, auf Schwartzwaldau, Cunradswalde, und Gabel, Abrahams jüngster Sohn, kam 1572 auf die Welt, und vermählte sich mit Margarethen von Rothkirch aus dem Hause Panthenau (deren Mutter eine von Tschammer aus dem Hause Groß-Osten; die Groß-Mutter vom Vater eine von Schafgotsch und Kinast, nach andern eine von Promnitz und Lessendorf; die Groß-Mutter von der Mutter eine von Rohr aus dem Hause Cimzendorf). Von derselben sind ihm gebohren worden: 1) George Siegmund von Ezettritz; 2) George Ulrich von Ezettritz; 3) George Abraham von Ezettritz, der 1600 gestorben 21 Wochen alt; 4) George Wolfram von Ezettritz; 5) Anne Magdalene von Ezettritz; und 6) George Oswald von Ezettritz. Er, der Vater, starb zu Schweidnitz, wohin er mit seiner Gemahlin und Kindern, Krieges halben, geflüchtet war, benebst seiner Gemahlin und seinen Kindern, ausgenommen den letztgedachten George Oswalden, 1633 an der Pest. Dieser George Oswald von Ezettritz, zu Schwartz- und Conradswaldau, der doch auch Pest-Beulen am Halse getragen, ist 1619 auf die Welt gekommen und hat den 24 September 1693 solche wieder verlassen, nachdem er zweymahl vermählet gewesen, und zwar das erstemahl mit Elisabethen von Ezettritz aus dem Hause Waldenburg, die in wenig Wochen nach der Hochzeit an Kinder-Pocken ihr Leben beschliessen müssen; zum zweytenmahle aber 1652 den 3 December mit Anne Eleonoren von Reibnitz aus dem Hause Mittel-Leipe und Erdmannsdorf (deren Mutter Cunigunde von Debschitz und Neukemnitz; die Groß-Mutter vom Vater eine von Zedlitz aus dem Hause Mehwalde; die Groß-Mutter von der Mutter eine von Uichtritz aus dem Hause Nieder-Stein-Kirche). Von dieser letztern ist er ein Vater worden von verschiedenen Kindern beyderley Geschlechts. Solche sind: 1) Kunigunde Eleonore von Ezettritz, gebohren 1653 den 24 November, vermählt an Hanß Carln von Seher auf Adelsbach 1670 den 11 Februar, gestorben 1671 den 23 August, und begraben zu Liebersdorf im Schweidnitzischen; 2) George Friedrich von Ezettritz, gebohren 1654 den 10 De-

cember und gestorben 1659 den 13 November; 3) George Oswald von Czettritz, gebohren 1656 den 23 Februar, und gestorben 1656 den 9 April; 4) George von Czettritz, gebohren 1658 den 23 Februar, und gestorben den folgenden 24 Februar; 5) Anne Eleonore von Czettritz, gebohren 1659 den 9 Mertz, und vermählt an einen von Luck aus dem Hause Mecha auf Mlitsch; 6) Margarethe Catharine von Czettritz, gebohren 1660 den 26 October; vermählt an Hanß Adamen von Schweinichen und Schweinhauß auf Groß- und Klein-Gafron und Beitkau, 1677 den 3 Februar; und gestorben 1690 den 26 October an ihrem Geburts-Tage in der siebenmahligen Geburts-Arbeit nach Genesung eines todten Sohnes; 7) Abraham, Freyherr von Czettritz, von dem sogleich; und 8) Anne Ursul von Czettritz, gebohren 1665, und vermählt an einen von Schweinichen auf Mertschütz und Jeschkendorf. Jetztgedachter Abraham, Freyherr von Czettritz, auf Schwartzwaldau und Conradswalde, Gablau, Vogelgesang, Girlsdorf und Käntchen. Dieser hat im Jahr 1662 den 5 October das Licht der Welt erblicket, sich 1675 nach Breßlau auf das berühmte Marie-Magdalenen-Gymnasium begeben, und daselbst unter der Anführung seiner geschickten Lehrer, des Vechners, Pomarii, Wentens und Titii innerhalb sechs Jahren in guten Wissenschafften sich fest zu setzen gesuchet. Hierauf gieng er 1681 auf Reisen, und, nachdem ihm Holland, England und Franckreich zu Schulen der Weisheit und Klugheit gedienet hatten; so besuchte er bey seiner Rückreise die vornehmsten Fürstlichen Höfe Deutschlands. Im Jahr 1700 wurde er nach Ableben des Herrn von Zedlitz auf Penckendorf von den Ständen derer beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer zum Ober-Steuer-Einnehmer gedachter Fürstenthümer einmüthig erwehlet, und darauf von dem Kayser Leopolden darüber confirmiret, welches wichtige Amt er vier und dreyßig Jahre lang mit vielem Ruhme der Sorgfalt und Treue verwaltet hat. Im Jahr 1725 wurde er vor sich und seine Nachkommenschafft von dem Kayser Carln VI in den Freyherrn-Stand, wegen seiner vielen dem Hause Oesterreich geleisteten treuen Dienste, erhoben, und ist endlich 1734 den 19 Julius mit Tode abgegangen. Von seinen vier Gemahlinnen, davon die erste, Anne Magdalene von Zedlitz, Caspars von Zedlitz auf Tiefhartmannsdorf, Hohenliebenthal, und Ratschinau, und Barberns, gebohrner von Ratschin eintzige Tochter, im andern Jahre der Ehe 1687 den 18 August gestorben; die andere, Johanne Hedewig von Dyherrn aus dem Hause Ober-Hertzogswalde im Glogauischen, 1692 erblasset; die dritte, Susanne Mariane von Seher aus Tannhausen, 1699 den 7 September zur Leiche worden; und die vierte, Barbar Elisabeth von Studnitz, Adam Wentzels von Studnitz auf Geroltschütz, und Evens von Bareuth Tochter, 1743 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt: hat er sechzehen Kinder, und zwar acht Söhne und acht Töchter erhalten. Aus der ersten Ehe ist entsprossen eine eintzige Tochter, Anne Magdalene, Freyin von Czettritz, welche 1687 den 10 August gebohren, 1704 den 2 April an Ernst Heinrichen von Czettritz, auf Neuhauß aus dem Hause Seitendorf vermählet worden, und 1735 den 2 Julius erblasset. Die Kinder zweyter Ehe sind: 1) George Abraham, Freyherr von Czettritz, von dem hernach unter A; 2) Anne Margarethe von Czettritz, gebohren und gestorben 1692; und 3) Johanne Eleonore von Czettritz, gebohren 1692 und gestorben 1693. Die Kinder dritter Ehe sind folgende: 1) Gottfried Oswald, Freyherr von Czettritz, von welchem weiter unten unter B ein mehrers; 2) Carl Heinrich, Freyherr von Czettritz, von dem gleichfalls unten der Buchstabe C nachzusehen; und 3) Ursul Eleonore von Czettritz, gebohren und gestorben 1699 den 7 December. Endlich die Kinder vierdter Ehe sind nachstehende: 1) Eve Elisabeth von Czettritz, gebohren 1704 und gestorben 1705; 2) Johanne Elisabeth von Czettritz, gebohren 1705 und gestorben 1706; 3) Johann George von Czettritz, gebohren 1706, und gestorben = =; 4) Adam Gotthard von Czettritz, gebohren 1707, und gestorben 1711; 5) Ernst Heinrich von Czettritz, gebohren 1709 und gestorben 1710; 6) Adam Gotthard, Freyherr von Czettritz, von dem weiter unten unter D; 7) Eve Eleonore Elisabeth, Freyin von Zettritz, die 1713 den 24 April auf die Welt gekommnen, und 1728 den 16 Junius an Carl Siegmunden, Freyherrn von Zedlitz, auf Kapsdorf und Käntchen, Königl. Preußischen Landrath des Schweidnitzischen Kreises, vermählet worden; und 8) Charlotte von Czettritz.

A) George Abraham, Freyherr von Czettritz, Röm. Kayserl. Rittmeister, ist 1690 den 19 October gebohren, und 1739 in Ungarn in der Schlacht gegen die Türcken bey Grotzka geblieben. Von seiner Gemahlin, Helene Henrietten von Wählen, aus dem Hause Diesa in der Ober-Lausitz, die er sich 1713 den 20 Jenner hat antrauen lassen, ist Heinrich Abraham, Freyherr von Czettritz, Rittmeister in Königl. Pohlnischen und Churfürstl. Sächsischen Diensten bey der Garde du Corps seit den 31 Mertz 1746, im Jahr 1713 gebohren worden.

B) Gottfried Oswald, Freyherr von Czettritz, auf Mlitsch, kam 1695 den 29 August auf die Welt, diente seinem Vaterlande als Landes-Aeltester im Raudenschen Kreise Wohlauischen Fürstenthums, und verließ 1742 das Zeitliche. Er hatte sich 1720 den 9 October mit Eve Eleonoren von Schweinichen aus dem Hause Gaffron vermählet, mit welcher er fünf Söhne und zwey Töchter gezeuget. Solche sind: 1) Hanß Abraham Ludewig, Freyherr von Czettritz, gebohren 1721; 2) Carl Friedrich, Freyherr von Czettritz, gebohren 1722; 3) George Oswald, Freyherr von Czettritz, gebohren 1728, welche drey in Königl. Preuß. Diensten stehen; 4) Heinrich Gotthard, Freyherr von Czettritz, geb. 1735; 5) Ernst Siegmund, Freyherr von Czettritz, gebohren 1736; 6) Johanne Eleonore, Freyin von Czettritz, gebohren 1725; und 7) Helene Elisabeth, Freyin von Czettritz, gebohren 1735.

C) Carl

C) Carl Heinrich, Freyherr von Czettritz, auf Käntchen, Nimmersath, Streckebach und Kuntzendorf, hat den 16 Apr. 1697 zu leben angefangen, und 1726 die Tage seiner Wahlfarth beschlossen. In der Ehe mit Helene Margarethen von Dyherrn aus dem Hause Ober-Hertzogswalde, welche sich nach seinem Ableben anderweit an den Major von Prittwitz auf Lahwalde verheyrathet, hat er erzielet: 1) George Oswalden, Freyherrn von Czettritz, auf Nimmersath ꝛc. der 1727 gebohren, und sich in Königl. Preußischen Diensten befindet; 2) Fridericke Elisabethen, Freyin von Czettritz, die 1724 gebohren, und an den von Studnitz auf Metschlau vermählet worden ist; und 3) Henriette Eleonoren, Freyin von Czettritz, die 1727 auf die Welt gekommen.

D) Adam Gotthard, Freyherr von Czettritz, auf Schwartzwalde, Conradswalde, Gablau, Vogelgesang, Wenigmohnau, Kleinmohnau, Berghof und Petersdörffel, Deputirter des Bolckenhayn-Landeshutischen Kreises, hat 1712 den 18 April das Licht der Welt erblicket, und sich 1735 den 17 May mit Helene Ernestinen von Kreckwitz aus dem Hause Klischau im Wohlauischen Fürstenthum vermählet. Aus solcher Ehe sind fünf Söhne und drey Töchter entsprossen, nehmlich: 1) Helene Elisabeth, Freyin von Czettritz, gebohren 1736 den 27 Mertz; 2) Carl Abraham Oswald, Freyherr von Czettritz, gebohren 1738 den 10 Junius; 3) Magdalene Eleonore, Freyin von Czettritz, gebohren 1739 den 28 October; 4) Hermann Gotthard, Freyherr von Czettritz, gebohren 1742 den 10 Jenner; 5) George Ernst, Freyherr von Czettritz, gebohren 1742 den 27 December; 6) Hanß Siegmund Dieprand, Freyherr von Czettritz, gebohren 1744 den 2 Mertz; 7) Carl Friedrich Dietz, Freyherr von Czettritz, gebohren 1745 den 29 Julius; und 8) Henriette Sophie, Freyin von Czettritz, geb. 1747 den 1 September.

* * *

(B.) Die Nachkommenschafft Georgens von Czettritz, von dem die Czettritzer zu Karisch auf Schätzlar und Langen-Helmsdorf abstammen.

George von Czettritz, Ulrichs jüngster Sohn, Ritter zu Karisch und Lorzendorf, lebte um das Jahr 1470. Ihm wurde von seiner Gemahlin, einer von Nimptsch, aus dem Hause Stephanshayn im Jaurischen, gebohren Johann von Czettritz zu Karisch. Dieser ward durch eine Freyin von Jändorf aus Böhmen, aus dem Hause Hohen-Elbe (deren Mutter eine von Jaudelitz aus Kärnthen), ein Vater Hermanns von Czettritz u. Karisch zu Schätzlar und Langen-Helmsdorf, der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Ober-Rechts-Sitzers und Landes-Aeltestens, welcher sich mit Ursulen von Zedlitz, aus dem Hause Wiesenthal, (deren Mutter eine von Zedlitz und Neukirch; die Groß-Mutter vom Vater eine von Schafgotsch aus dem Hause Neuhauß; und die Groß-Mutter von der Mutter eine von Hohberg und Guttmansdorf) vermählet, von welcher gebohren worden: 1) Hermann von Czettritz, von dem hernach; 2) Susanne von Czettritz, die 1579 den 9 May geb. 1597 den 14 Oct. an Georgen von Schweinitz und Kauder auf Krayn, ist vermählet, und 1670 den 9 Julius zur Leiche worden, nachdem sie in 2 Söhnen und einer Tochter dermassen gesegnet worden, daß sie das dritte Glied vielmahl erlebet, die Anzahl ihrer Kinder so wohl als ihrer Jahre bis an 92 gebracht, ihren Wittben-Stand aber bis ins 64ste Jahr mit Ruhme geführet; 3) Rosine von Czettritz, die Gemahlin Sebastians von Schweinitz zu Peterwitz, erstbesagten Georgens Bruder; 4) Marie von Czettritz, gebohren 1580, vermählet 1600 an Johann von Seidlitz auf Golau und Wiltschau, und gestorben 1608 den 15 April; und 5) Helene von Czettritz, welche als eine Gemahlin Gotthards, Freyherrns von Schafgotsch auf Plackwitz, 1641 verstorben. Vorhin gedachter Hermann von Czettritz, zu Langen-Helmsdorf, ließ sich 1614 Margarethen von Hohberg und Ronstock, (deren Mutter Anne von Schellendorf aus dem Hause Adelsdorf) ehelich beylegen. Aus solcher Ehe ist entsprossen Anne von Czettritz, die um das Jahr 1643 an Hanß Heinrich von Nibelschütz, auf Gleinitz, des Gurauischen Kreises Königlichen Mann und Landes-Aeltisten, ist verheyrathet worden.

† † †

Von der Linie zu Lorzendorf im Canthischen auf dem Burglehn zu Buntzlau.

Siegmund von Czettritz auf Königsberg und Lorzendorf um das Jahr 1550, zog 1574 auf das Königl. Burglehn Buntzlau, und starb 1580. Seine Gemahlin, Marie von Zedlitz und Neukirch, so 1525 gebohren, und 1602 den 15 Oct. auf dem Kayserl. Burglehn Buntzlau im 77 Jahre ihres Alters verstorben, hat ihm gebohren Sebastianen von Czettritz zu Lorzendorf, gleichfalls Innhabern des Königl. Burglehns zu Buntzlau. Er war vermählt mit Catharinen von Schweinitz aus dem Hause Seiffersdorf (nach andern einer Schweinichin aus dem Hause Wiltschütz im Jaurischen), welche 1560 am Tage Martini gebohren, 1578 am Tage Mariä Geburt ihm ehelich beygeleget worden, 1602 den 21 September auf dem Königl. Burglehn Buntzlau erblasset, und den 16 October zu Buntzlau in der Pfarr-Kirche begraben worden. Von ihr sind zur Welt gebracht worden: 1) Anne Marie von Czettritz, Heinrichs von Festenberg auf Kreiba Gemahlin; und 2) Susanne von Czettritz, welche 1584 gebohren, und 1602 im 18 Jahre ihres Alters im ledigen Stande der Welt Abschied gegeben.

† † †

Ausser denen, die wir bishero in ihrer ordentlichen Stamm-Reihe angeführet haben, kommen auch noch folgende vor: 1) Dietz von Czettritz florirte 1230; 2) Merboto von Czetaros, auf Uriburg, so 1243 des Hertzogs Boleslai Calvi Armiger gewesen; und 3) Peczko von Czetaros auf Cziskenberg (Zeißkenberg). Diese drey werden im Sinapio Th. II, p. 1128 als Gebrüdere angegeben; nicht aber ausdrücklich gemeldet, ob der zuerst genannte, Dietz von Czettritz, derjenige Dietz von Czettritz sey, der gleichfalls 1230 gelebet, und, wie oben gedacht, zuerst aus Böhmen nach Schlesien gekommen: vielmehr wird dieser letztere gleich darauf besonders angeführet. Hermann

von Czettritz war 1288 Hertzogs Heinrichs des Frommen in Schlesien Rath. Anshelm von Czettritz florirte 1327 als Hertzogs Boleslai Parvi Rath. Hermann von Czettritz lebte 1312 als Burggraf zu Nimptsch. Ein anderer Hermann von Czettritz wird in einer Urkunde Königs Wentzels in Böhmen 1369 als Zeuge angeführet und Hof-Richter und Burggraf zu Nimptsch genennet. Dipprand von Czettritz, auf Lortzendorf, war in den Jahren 1518 und 1520 als Bischöffl. Breßlauischer Marschall bekannt. Im Jahr 1521 hielt ein vortrefflicher Ritter von Czettritz ein scharf Rennen mit Otten von Zedlitz auf Parchwitz beym Fürsten-Tag in Breßlau, in Beyseyn Hertzog Friedrichs II zu Liegnitz und anderer Fürsten. Hanß Czettritz von Karisch, Hertzog Friedrichs II Burggraf zu Liegnitz, war dessen Testaments-Zeuge 1539 nach Invocavit in der Fasten; desgleichen 1547 bey dessen Fürstl. Codicill. Jacob von Czettritz hat 1546 unter dem Kriegs-Heer Kaysers Carls V und Königs Ferdinands I als würcklicher Major oder Rittmeister commandiret. George von Czettritz war 1555 zur Zeit des Churfürstens Augusts Statthalter zu Dreßden. Im Jahr 1574 florirte George von Czettritz der Jüngere von Kinsberg als Röm. Kayserl. Majestät Fürschneider. Hermann von Czettritz, auf Langenhelmsdorf, ein unvergleichlicher, qualificirter Cavallier, blühete 1618 als der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Königl. Mann-Rechts-Beysitzer, Landes-Aeltister, und offtmahliger Abgeordneter an den Kayserlichen Hof. Siegmund von Czettritz, auf Küntzenberg und Lortzendorf, war mit Even von Reibnitz aus Girlesdorf verehlichet. Sein Sohn, George von Zettritz, auf Kuntzenberg (Küntzberg) erzielte in der Ehe mit Annen von Rungen, Hans Christophs von Rungen auf Schirmbach und Dorotheens von Radestock aus Werchau Tochter, Georgen von Zettritz, auf Küntzenberg und Lortzendorf, welcher durch Catharinen Spethen von Freulingen, Christoph Speths von Freulingen und Catharinens Lösern aus Pretzsch Tochter, ein Vater worden 1) Annens von Zettritz, die Werner von Lützelburg auf Sareck und Zschägwitz, Churf. Sächs. Hof-Jägermeister, geheyrathet hat; 2) Georgens von Zettritz, auf Stockhausen, von dem hernach u. 3) Augusts von Zettritz auf Zscheschewitz, welchem von seiner Gemahlin, Barbar, Sibyllen v. Ponickau, Wolfs von Ponickau auf Elstra u Magdalenens von Schönberg aus Reichenau Tochter, Marie von Zettritz ist gebohren worden, die Christian von Weissenbach auf Elster-Trebnitz geheyrathet. Kurtz vorher gedachter George von Zettritz auf Stockhausen, war mit Catharinen von Schönberg, Caspars von Schönberg auf Zschocha und Dorotheens Edlen von der Planitz Tochter, vermählet, und ist aus solcher Ehe entsprossen Maximilian von Zettritz, auf Droßin, der mit Marthe Helenen von Schauroth, Hanß Christophs von Schauroth auf Roschitz und Eleonorens von Biesenroth Tochter, Magdalene Elisabethen von Zettritz gezeuget, die sich George Ernst von Lindenau, auf Ammelshayn, Polentz und Schmorckau, ehelich hat beylegen lassen.

Das Czettrische Wappen anlangend, so bestehet solches, wie schon zu Anfange des Artickels mit wenigem gedacht worden, aus einem Ochsen-Kopff und zwey Messern. Es ist nehmlich solches Wappen ein getheilter Schild, dessen Vörder-Theil weiß und das Hinter-Theil roth. Gleich in der mittelsten Theil-Linie stehet ein Büffels-Kopff mit seinen Hörnern, doch ohne Hals, dem Anschauer entgegen, hat einen Rincken durch die Nase, und ist die vördere Helffte des Büffel-Kopffs im weissen Felde roth, die hintere Helffte im rothen Felde weiß. Auf dem mit einer gelben Krone gezierten Helme sind zwey mit den Griffen oder Creutzen creutzweise über einander gelegte breite eisenfarbene Schwerdter oder Messer, deren Stich-Blätter gelb, die Griffe roth. Spener schreibet: Coronatæ galeæ decussatim impositi mucrones ferrei, manubriis rubeis, claves aureis. Die Helmdecken sind weiß und roth. Einige mahlen nur die Klingen der Schwerdter oder Messer auf die Krone, oben aus- und von einander, wie vor, gerichtet; unten unterscheiden sie die Klinge bis an den halben Theil derselben in drey Feldlein, daran das unterste roth, das andere über sich folgende weiß, und das dritte gelb ist. Uebrigens hat die Klinge gegen der Spitze zu ihre natürliche Farbe.

Genealogisch-Historische Nachricht von der uralten Adelichen und nunmehro theils Freyherrlichen Familie derer von Czettritz in Schlesien, im Manuscript. Königs Adels-Historie, Th. I, p. 220. 867. 891 und 940. Th. II, p. 346 und 495. und Theil III, p. 412. 735. 747. 1172 und 1232. Hübners Genealog. Tabellen, Th. III, Tab. 915. 941. 945 und 951. Thebesii Liegnitzische Jahr-Bücher, Th. II, p. 307. 329. 333. u. ff. Friedrich Wilhelms von Sommersberg Silesiacarum rerum Scriptores, T. I, p. 662. Lucä Schlesiens curieuse Denckwürdigkeiten, p. 137. 587 und 1865. Allgemeines Historisches Lexicon, Th. IV, und in der Fortsetzung. Gauhens Adels-Lexicon, Th. I, p. 2998. u. f. und p. 3143. Dewerdecks Silef. Numism. p. 695. Sinapii Schlesische Curiositäten, Th. I, p. 1076. u. ff. ingleichen p. 26. 43. 49. 110. 143. 267. 286 540. 651. 857. 892. 1076 und 1091; und Th. II, p. 1128. u. ff. ingleichen p. 65. 111. 152. 158. 182. 272. 311. 321. 442. 459. 490. 491. 492. 519. 540. 671. 862. 917. 942. 961. 991. 1024. 1025. 1043. 1131. 1132 und 1138.

Zettul, siehe Zettel.

Zettwell, ein Dorf mit Amts-Unterthanen und einer Filial-Kirche im Stiffte Zeitz gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 202; General-Brand-Cassa aufs Jahr 1746. p. 52.

Zettwitz, Dorf, siehe Zetwitz.

Zettwitz, Geschlecht, siehe Zetwitz.

St. Zetula, litte den Märtyrer-Tod zu Tarsis in Cilicien. Der Gedächtniß-Tag ist der 10 May. Heiligen-Lexicon, p. 155.

St. Zetula, siehe St. Marcellus, den 3 Jun. im XIX Bande, p. 1199.

St. St. Zetulus, Primus, Nonnus, Eurefius und Julius, litten den Märtyrer-Tod in Pamphilien, wiewohl einige wollen, sie hätten in Africa ihr Leben lassen müssen. Der Gedächtniß-Tag ist der 28 May. Heiligen-Lexicon.

Zetus, Philosoph, siehe Zethus.

Zetweil, Dorf, siehe Zedweil.

Zetwert, (Nova) eine Cantzeley in Rußland, siehe Nova Zetwert, im XXIV Bande, p. 1502.

Zetwing, ein Flecken in Oesterreich an der Böhmischen Grentze, am Fluße Malsch gelegen. Allgemeines Hydrographisches Lexicon. p. 322.

Zetwitz, ein Dorf im Voigtlande unweit Hof. Goldschadts Beschreib. der Marckt Flecken ꝛc.

Zetwitz, Zettwitz, Zedwitz, ein Bayreuthisches Dorf, eine starcke Stunde von Hof, und ist das Stam-Haus derer von Zetwitz, von welcher uralten Adel. Familie der nachstehende Artickel handelt. Das Fürstliche Haus Brandenburg überkam solches von Oswalden von Reuschel. Burg in Thes. Jur Equest. P. I, fol. 81. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises p. 310.

Zetwitz, Zettwitz, Zedtwitz, Zedwitz, auch Zebitz, eine uralte Adeliche Familie in Francken und in Böhmen, welche sich heut zu Tage auch in dem Voigtlande auf dem Ritter-Sitze Elster ausgebreitet. Von derselben ist George von Zetwitz im Jahr 1235 zu Würtzburg auf dem Turnier erschienen. Götzens von Zetwitz, Ritters, Schwester, Esther von Zetwitz, war eine Gemahlin Reinbolds von Feilitzsch, auf Sachsgrün, Heynersgrün, Gutenfürst, Kemnitz, Troschereuth, Trogen, ꝛc. Der um das Jahr 1330 gelebet. George von Zetwitz, Ritter, ward Fürstl. Brandenburg-Anspachischer Ober-Amtmann zu Windspach, und gieng 1486 mit Tode ab. Noch ein George von Zetwitz, Marggräflicher Brandenburgischer Hof-Marschall, wohnte dem zu Anspach im Jahr 1485 angestellten Turnier bey. Sittich von Zetwitz, Ritter, ließ im Jahr 1482 in Kayserlichen Diensten wider die Ungarn seine Tapfferkeit sehen. In Müllers Sächs. Annal. p. 56 wird ein Jörg von Zebitz (oder Zetwitz) Ritter, aus dem Voigtlande angeführet, welcher sich mit in dem Gefolge befunden, das im Jahr 1493 den Churfürsten Friedrichen den Weisen zu Sachsen nach dem Heiligen Grabe begleitete. Margarethe von Zetwitz, Aebtißin zu Himmelscron, verließ im Jahr 1499 dieses Zeitliche. Simon von Zetwitz, auf Dürneck, Fürstl. Brandenburg-Anspachischer Geheimder Rath und Land-Richter, auch Ober-Amtmann zu Windspach, verwechselte 1531 das Zeitliche mit dem Ewigen. Christoph von Zetwitz zu Langengrün, der um das Jahr 1511 gelebet, war mit Margarethen von Giech, Frantzens von Giech zu Krottendorf, Hochfürstl. Bambergischen Hauptmanns zu Cronach und Margarethens von Eglofstein Tochter, vermählet. Hanß von Zetwitz wurde von Johann Friedrichen, Churfürsten zu Sachsen, im Jahr 1533 zu einem Ober-Aufseher der Müntzen in dem Voigtländischen Kreise verordnet. Johann George von Zetwitz war 1549 Fürstl. Brandenburg-Anspachischer Ober-Amtmann zu Windspach, und ist 1551 erblasset: wie man denn in dem Kloster zu Hailsbron unter andern alten Monumenten eine grosse höltzerne Tafel findet, auf welcher der HErr Christus am Creutz mit der Unterschrifft: *Anno Domini* 1551 am Mittwoch nach Ostern, verschied der Edell und Ernstvest, Herr Jerg von Zedwitz, der Zeit Amptmann zu Windspach. D. G. g. s. *Anno Domini* 15-- am-- verschied die Edel und tugendsam Frau Sibilla von Zedwitz, gebohren von Wolmershausen. D. G. g. s. An den vier Ecken sind oben 1) ein Schild, der einmahl getheilt, und fünfmahl mit weiß und roth um einander gespalten. Ueber der Helm-Krone sind zwey auswärts gekrümmte Schwanen-Hälse, die Rosenbergische Familie bezeichnend. 2) Ein blauer Löw im silbernen Feld, mit so tingirten Büffels-Hörnern, darzwischen ein Gitter über dem Helm. Unten 3) der Zetwitzische weiß, roth und schwartz getheilte dann der Wolmershausische Schild, zwey weiße Quer-Balcken im rothen Felde. Jobst von Zetwitz war Anfangs Rittmeister unter dem Brandenburgischen Marggrafen Albrecht Alcibiades; mischte sich aber nachgehends in die Grumbachischen Händel, und erschoß im Jahr 1558 den Bischoff von Würtzburg, Melchior Zobeln, (siehe den Artickel: Zobel,) worauf ihn die Bauren sollen verfolget und erschlagen haben: wenigstens muß er noch 1566 gelebet haben, immaßen in solchem Jahre der Kayser Maximilian II das vorige Acht- und Executions-Mandat wider den Grumbach und dessen Helffers-Helffer, Nahmentlich Jobsten von Zetwitz, widerhohlet, und darauf die erklärte Reichs-Acht zu Augspurg unter freyen Himmel mit gewöhnlichen Solennitäten öffentlich ausruffen lassen: wie denn auch gedachter Kayser noch 1567 den 1 December dieses Zetwitzens wegen an Hertzog Johann Wilhelmen zu Sachsen geschrieben, ihme besten Fleisses nachzutrachten. Adam von Zetwitz auf Krügsreuth, Aschatz und Neupera hatte sich Annen, Achatzens, Marschallens und Herrns zu Pappenheim und Gräfenthal, und Ursulens von Wallenrod Tochter und eines von Königsberg hinterlassene Wittbe, ehelich antrauen lassen die 1568 gestorben. Im Jahr 1594 lebte Jorg Wilhelm von Zedwitz als Amtmann zu Burkau. Sebastian von Zetwitz verwaltete im Jahr 1588 die Stelle eines Königlichen Appellations Raths in Böhmen, in welchem Königreiche seine Nachkommen annoch floriren. Johann Joachim von Zetwitz zu Bayersdorf hatte Elisabethen von Giech Johann Christophs von Giech zu Wiesentfelß und Gregolstein, Kayserl. Land-Richters des Burggrafthums Nürnberg, und Barberns von Schaumberg Tochter, zur Gemahlin, welche 1567 gebohren, sich nach seinem Tode anderweit mit Johann Nicolaus von Schaumberg verehlichet, und 1604 verstorben. Im Jahr 1606 war Hanß Joachim von Zetwitz Amtmann zu Baiersdorf. Christoph Heinrich von Zetwitz, so 1620 Marggräflicher Brandenburgischer Cammerjuncker gewesen, hat sein Geschlecht fortgepflantzet. Sebastian von Zetwitz vermählte sich 1634 den 24 August mit Ludwigine Amalien von Giech, Joachims von Giech zu Grünwehr, Fürstl. Bambergischen Amtmanns zu Schönberg, und Elisabethens von Hutten Tochter. In und unter den Reichs-Erb-Marschallischen Epitaphien der Kloster-Kirchen zu Pappenheim, ist folgende Grabschrifft zu ersehen: *Anno* 1637 *d.* 4. *Aug.* ist in GOtt seelig entschlaffen die Wohl-Edel-Gebohrne Barbara, Truckſäßin von und zu Bußfelden, gebohrne Zetwitz, ꝛc.

Um das Jahr 1683 war Brigitte Amalie von Zetwitz mit Carl Heinrichen, Freyherrn von Steinsdorf, Röm Kayserl. General-Major und Commendanten zu Raab vermählet. Im Jahr 1727 beherrscheten in Böhmen drey Gebrüdere

von

von Zetwitz Glatnau, und Joseph von Zetwitz hatte Wscherub inne. Im Jahr 1742 im May Monate starb Anton Ferdinand von Zetwitz, Ober-Jägermeister am Fürstl. Sachsen-Weißenfelsischen Hofe, in einem Alter von etliche funfzig Jahren. Er war Anfangs Page an diesem Hofe, wuste sich aber an solchem so aufzuführen, daß er nach und nach bey der Jägerey biß zu der höchsten Stelle befördert wurde, auch bey dem Hertzog Christian ein rechter Liebling wurde. Seine Gemahlin soll ihm im Tode bald nachgefolget seyn. Im Jahr 1748 befanden sich in Königl. Pohlnischen und Churfürstl Sächsischen Kriegs-Diensten: 1) Anton Ludwig von Zetwitz, Fähndrich bey dem Minckwitzischen Infanterie-Regimente seit 1746 den 12 May; 2) Carl Adolph Friedrich von Zetwitz, Cornet unter dem Leib-Regiment Cuiraßiers seit 1746 den 15 November; 3) Carl Anton Fr. von Zetwitz, Fähndrich unter den Fusiliers seit 1746 den 23 Julius; und 4) Heinrich Wilhelm von Zetwitz Adjutant bey dem Minckwitzischen Infanterie-Regiment seit 1747 den 29 August. So waren auch im Jahr 1748 am Königl. Pohlnischen und Churfürstl. Sächsischen Hofe: 1) Adam Erdmann von Zetwitz als Cammer-Juncker; und 2) Christian Ferdinand von Zetwitz als Cammerherr seit dem Februar 1742, und als Ober-Aufseher über die Weißenfelsischen Aemter seit dem September 1746.

Hier müssen wir nothwendig derjenigen Affaire gedencken, welche bißhero so viel Aufsehens gemachet hat, und das Zetwitzische Geschlecht angehet. Der Verlauf der Sache ist kürtzlich dieser:

Den 10 Februar des 1747sten Jahres ist Joseph Adam von Zetwitz, in dem, zum Gericht Asch, mithin in dem zum Evangelischen Reichs-Boden gehörigen Schloße Schönbach, auf seiner Vor-Eltern Evangelischen Glauben seel. verschieden, und hat nach sich, benebst seiner Röm. Catholischen Wittib, Marien Annen, gebohrnen Braftin, und drey ebenfals Catholisch erzogenen Töchtern, einen eintzigen Lehens-Erben, nahmentlich Christoph Carl Ludwig Adamen von Zetwitz, von eilf und drey Viertel jährlichen Alter, mithin also noch unmündig, hinterlassen. Jetztgedachter Unmündige, ist nicht nur nach der Augspurgischen Glaubens-Confeßion getauffet, sondern auch hierauf, bis in sein schon gemeldtes Alter, in der Evangelischen Religion, von seinem seel. Herrn Vater erzogen worden. Dieser aber hat sich so wohl bey gesunden Tagen, als auch um seine Sterbens-Zeit ernstlich verlauten lassen, daß erwehnter sein Sohn, bis in das 18 oder 20 Jahr in der Evangelischen Religion erzogen werden solle, nachhero er aleich Türckisch werden möchte. Die Wittbe behält nachdem Tode ihres Mannes, den Evangelischen Hofmeister vor ihren unmündigen Sohn bey, und dieser wird von jenen, auf Befehl des verstorbenen Vaters in den Evangelischen Glaubens Gründen nicht allein weiter unterrichtet, sondern auch zur Beicht und Heil. Abendmahl präpariret. Der Unmündige ist, in Erlernung der ihm aufgesetzten Beichte, mit ungemeiner Begierde, beschäfftiget, und wird von dem Ober-Pfarrer und Inspector zu Asch tentiret, und zum Abendmahl vor tüchtig befunden. Hierauf wird das Heilige Pfinast-Fest zu Vollziehung des heiligen Wercks bestimmet. Die Wittwe observiret solches, und entäussert nunmehro ihre bey sich gehegte Absichten, den Sohn von der Evangelischen Religion ab- und zu der Römisch-Catholischen zu verleiten, läst den Hofmeister zu sich beruffen, und saget diesem ins Angesicht: Ihr Bube könnte nicht zum Abendmahl gehen, wäre noch zu jung und ungeschickt, und müste über dies die Feyertage mit ihr verreisen; auf die hierwider gemachte Remonstration, mit diesem ausdrücklichen Zusatz: Sie danckte es ihme mit allen Teufeln, daß er ihr Kind wider ihr Wissen und Willen, zum Abendmahle präpariret, als wozu sie es nicht kommen liesse. Nach eydlicher Aussage des Hofmeisters. Sie fähret in diesem Eifer fort, und protestiret so gar, unter einem erdichteten Vorwand, bey dem Ober-Pfarre schrifftlich, wider ihres Sohnes entschlossenes heiliges Vorhaben. Der Ober-Pfarrer widerleget diese unstattliche Protestation, und erstattet hiervon an Vettere und Gebrüdere von Zetwitz, als Erb-Lehen-Grund- und Gerichts-Herrschafft des Gerichts Asch, und derer gesammten darzu gehörigen Kirchen-Patronen und Collatorn, Bericht. Diese überkommen hierdurch so wohl Vi Juris Territorialis & Juris circa Sacra, als auch als Agnaten, Vermöge des Familien-Receßes als erbetener Vormund durch die Briefe der Wittbe nicht weniger, als respective Tauf-Zeugen, und schon angeregter maßen Krafft des verstorbenen Vaters Willen den unvermeidlichen Anlaß, sich ihres Unmündigen, der Evangelischen Religion halber, von seiner Mutter bekränckten Vetters, anzunehmen. Sie verfügen sich zu solchem Ende nach Schönbach, remonstriren der Wittbe ihr in Ansehung der Religion gantz unzuläßiges Verfahren, und daß sie den Sohn in ihrer Religions-Uebung zu beirren, nicht im Stande wäre, auf das glimpflichste. Die Wittbe verspricht hierauf, um sie Vettere und Gebrüdere von Zetwitz sicher zu machen, den Sohn folgenden Tages früh um 8 Uhr, nacher Asch zu schicken, und dieser macht sich hierzu ebenfals anheischig, antwortet auf Befragen, ob er zum Heil. Abendmahl gehen wolte, nicht allein mit Ja! sondern daß es den ersten Pfingst-Feyertag geschehen solte. Dieses alles wird von Vettern und Gebrüdern von Zetwitz bey dem ewigen Worte der Wahrheit, an Eydes statt versichert, auch von dem Hofmeister eydlich behauptet. Offterwehnte von Zetwitz verfügen sich hierauf nach Asch; weilen sie aber in sichere Erfahrung bringen, daß die Wittbe die Pferde beschlagen, und die Kutsche zu rechte machen lassen: Mithin in billige Besorgniß gesetzet worden, es möchte, wie ohnehin lautbrüchig worden, dieselbe sich mit dem Sohne nach Böhmen begeben, und diesen daselbst, durch Gewalt, Furcht, Uberredungen u. Versprechungen Römisch Catholisch machen lassen, haben Zetwitzische Agnaten die Vorsicht gebrauchet, einige, jedoch unbewaffnete Mannschafft nach Schönbach zur Observation und Sicherheit des Unmündigen zu beordern, zu gleicher Zeit aber auch, damit die Wittbe nicht auf eine ungleiche Befremdung gebracht werdē möchte, an sie disfals ein bescheidenes Notifications-Schreibē zu erlassen, vor rathsam erachtet. Die von Zetwitz versehen sich zwar folgenden Tages, der Anherokunfft ihres unmündigen Vetters, in Asch, versprochener maßen, um 8 oder 9 Uhr, u. warten darauf bis 10 Uhr Vormittags, allein vergeblich, u. erhalten im Gegentheil, die schrifftliche Nachricht, daß man von dem jungen von Zetwitz weder etwas

hörte, nachsähe, und Thür und Stuben verriegelt und verschlossen wären. Hierauf begaben sich Zetwitzische Agnaten anderweit nach Schönbach, u. befinden nicht nur den vorbeschriebenen Zustand also, sondern auch, daß die Keller-Thür, wo man zur Wohn-Stube hinauf kommen kan, verstützelt ist. Der Wittbe wird von denen Agnaten, durch die verschlossenen Thüren, beweglich und glimpflich zugeruffen, solche zu eröffnen, und es nicht auf Gewalt ankommen zu lassen, es ist aber keine Antwort zu erlangen. Vettere und Gebrüdere von Zetwitz kommen daher auf die Gedancken, daß weder der Unmündige, noch dessen Mutter, annoch anwesend, und befehlen einem deren sich allda eingefundenen Bürger, auf einer Leiter, an das, zum Garten hinausgehende Fenster, um disfalls in Gewißheit zu gelangen, hinan zu steigen. Derselbe ruffet der Wittbe zum Fenster hinein zu: Sie möchte die Thüre in Güte eröffnen; es erfolget aber keine Antwort: Worauf der Bürger zu den bereits offengestandenen Fenster hinein steiget, und die Stuben-Thür, wovor Zetwitzische Agnaten sich befinden, eröffnet. Letzterwehnte von Zetwitz treten hierauf in die Stube, und die Wittbe bringet so dann den Sohn bey der Hand hervor geführet, schreyet aber über Gewalt. Zetwitzische Agnaten verweisen der Wittbe ihr unbilliges Verfahren, zeigen, daß sie die erste Gewalt ausgeübet, den Sohn mit Gewalt von seinem heiligen Vorhaben abhalte, und alle Anstalt gemachet, selbigen wider seinen und seines verstorbenen Vaters Willen, zu der Röm. Catholischen Religion zu überführen, mit dem fernern Zusatze, sie möchte nur zufrieden seyn, wenn man ihr, auf hiesigen Evangelischen Reichs-Boden, wo schlechterdings kein Simultaneum eingeführet, zulasse, die Töchter, in ihrer Religion zu erziehen. Die Wittbe versetzte hierauf, sie hätte disfalls Brief und Siegel, stellte sich an, als wolte sie solche holen, gehet aber, dem Augenblick, wider zurück, und spricht: Sie wolte sie schon höhern Orts vorzeigen, und beantwortet, die an sie beschehene Frage: Ob von dem Sohne etwas darinnen zu enthalten, mit Nein. Hierauf nach ein und andern gewechselten Reden und unter Zurufen der Unterthanen, daß sie ihren Herrn haben wolten, nehmen die vor die Glückseligkeit und Evangelische Religions-Freyheit, des unmündigen von Zetwitz, so sehr bekümmerten Vettere und Gebrüdere von Zetwitz, jenen seiner Mutter von der Hand, und unter deren Zuruffung: *Louis*! Du wirst halten, was du mir versprochen, ich setze Gut u. Blut an dich ꝛc. mit sich nach Asch zu seinen nächsten Lehens-Agnaten, als des verstorbenen Vaters Bruder, von da er mit diesem zu seinem Vetter und Vormund Adam Erdmañ von Zetwitz, mit derer andern Vettern Zufriedenheit, nach Krugsreuth gefahren, u. nachdem er zuförderst mit demselben benebst dem Hofmeister vor öffentlicher Versamlung zu Neidberg communiciret, in Betracht, dessen angemerckten besondern Fähigkeit, etwas rechtschaffenes zu erlernen, nach Braunschweig auf das Hochfürstl. Lüneburg. Wolfenbüttelische Collegium Carolinum und Ritter-Academie gebracht. Die Wittbe wendet sich hierauf nach Eger, und consuliret daselbst den von der Evangelischen Religion einer zu befahren gehabten Inquisition halber, zur Römisch-Catholischen übergegangenen Stadtschreiber Trampler, und läst der gemeldeten That halber, an Ihr. Kayf. auch zu Hungarn und Böheimb. Königl. Maj. Böheimbische Hof-Cantzley zu Wien, wider Vettere und Gebrüdere von Zetwitz, eine allerunterthänigste Klage verfertigen. Letztere sind eben über ihre allerunterthänigste Vorstellung, nebst Anzeige des von der Wittbe, überkommenen Anlasses, ihren unmündigen Vetter der angefochtenen Evangelischen Religion halber, in Sicherheit zu bringen, beschäfftiget, da ihnen unvermutheter Dinge, ohne vorhergegangene Communication des gegnerischen Klag-Libells und ohne Gehör u. Verantwortung auf bloß einseitig-beschehenes Anbringen des Gegentheils, von Königl. Böheimb. Hof-Cantzl. alsofort ein Sub & Obreptitie erschlichenes Decretum; „worinnen ihnen eine unerhörte Gewalt NB. auf „einen unstrittigen Böheimbischen Lehen ꝛc. gewalt„same Ersteig- und Erbrechung der Zimmer, Pla„gium und Menschen-Raub imputiret, poena pub„lica cum Satisfactione privata reserviret, die un„verweilte Restitution cum Commination, daß „solche in Unterbleibungs-Fall manu forti geschehen solte, anbefohlen, und hierbey auf eine Un„tersuchungs-Commißion decretiret worden.„ und demnächst eine Creyssamtliche Anfuge wegen der dem Kreis-Hauptmann von Turba aufgetragenen Untersuchungs-Commißion zukommet. Wiewohlen nun Zetwitzische Agnaten so wohl bey Kayserl. Königl. Boheimbischer Hof-Cantzl. als auch bey Ihro Röm. Kayf. Maj. selbst zu Allerhöchst. Deroselben Hochpreisl. Reichs-Hof-Rath, mit Beziehung auf die, in anhängiger causa immedietatis, retro beschehene Exhibita, reiterirte allerunterthänigste Vorstellung dahin machen, daß die in Specie facti veranlaste Sicherheits-Stellung ihres, der Evangelischen Religion halber, von der Catholischen Mutter, angefochtenen unmündigen Vetters, sich zu nichts weniger, als zu dem supponirten Plagio qualificire, dargegen aber eine cum immediate inseparabiliter verknüpfte causa religionis fürwaltet, diese præjudicalirer zuförderst zu erörtern, einfolglich aber eine Untersuchung unnöthig wäre, annexo humillimo Petito, Daß in causa ab Executione ventilanda, Anstand genommen, und die Kayserl. Königl. Böheimische Hof-Cantzley disfalls, von Kayserl. Höchstpreisl. Reichs-Hof-Rath in Freundschafft nachdrücklich erinnert, und die allerunterthänigste nachgesuchte Deputation wegen derer von Zetwitz notorischen und in öffentlichen Druck erlassenen reellen und personellen Reichs-Unmittelbarkeit, zur endlichen erwünschten Würcklichkeit, gedeyhen möchte. Diesem ohngeachtet, und da man einer allergnädigst-gewierigen Resolution täglich entgegen gesehen, ist es gleichwohl bey dem einmahl von Kayserl. Königl. Böheimischen Hof-Cantzley ausgefertigten Decreto verblieben, und denen von Zetwitz, wird der in Asch einzutreffenden Commißion eröffnet. Nun wäre es zwar Zeit gewesen, bey solcher der Sachen Situation circa causam religionis, ohne längern Anstand, ad Corpus Evangelicum, zu Regenspurg zu recurriren; gleichwie aber derer von Zetwitz Intention nicht gewesen, sich dadurch bey Kayserl. Böhmischer Hof Cantzley verhaster zu machen, da im Gegentheil sie noch immer gehoffet, es möchte durch Vermittelung Eines Höchstpreisl. Reichs-Hof-Raths der kürtzeste Weg, aus einer sehr verdrießlichen Sache zu kommen, erwehlet werden: Also sind dieselben wegen der vor gewiß einzutreffen-

den Commißion bis auf die letzte Stunde und den würcklichen Anblick, in Zweifel gestanden. Den 17 September an einem Sonntage, da das Kirchweyh-Fest zu Asch, celebriret wird, gehet die Commißion mit dem vorausmarchirenden Commando von 58 Mann, vor dem Angesichte vieler tausend Menschen nacher Schönbach, und folgenden Tages darauf, werden die, eines Plagii und Menschen-Raubes halber, angeklagte von Zetwitz zur Untersuchung persönlich vorgeladen, und wird ihnen zu gleicher Zeit mit zugeschickten Entwurf der Stärcke und täglichen Gebührniß, das einzulegende Executions-Corpo würcklich angedeutet, sondern auch, damit George Adam von Zetwitz alleine, und zwar, noch vor eröffneter Commißion, auf seinen wirthschafftlichen Gebäude des Schlosses Asch beleget. Die Commißion wird darauf den 19 gedachten Monats in dem Ascher Post-Hause eröffnet, und Vettere und Gebrüdere von Zetwitz erscheinen dabey, aus allerunterthänigster Devotion, gegen Jhro Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. in Person; depreciren aber, die wider sie intendiren wollende Untersuchung, übergeben in solcher Absicht ein Schreiben cum adjuncto, zeigen darinnen, daß keine causa feudalis, sondern vermöge des Westphälischen Friedens-Instruments und anni regulativi, als nach welchen in dem Ascher-Gerichte, mit Ausschliessung des Simultanei, religio Evangelica privative dominans ist, causa religionis, und das damit inseparabiliter & sororio nexu verknüpfte punctum Immedietatis principaliter und præjudicialiter fürwalte, provociren auf die höchste Reichs-Gerichte und deputationem mixtam, und verwahren sich endlich wider alles nachtheilige Verfahren und mehrmahls beregte Untersuchung, mit allerunterthänigster Provocation an Jhro Römisch-Kayserl. Majestät. Alleine, an statt daß man disseits geglaubet, ernennter Commissarius würde, bewandten Umständen nach, den, sothaner allerunterthänigsten Provocation, geziemenden allergehorsamsten Respect erzeigen, läst derselbe die Gegnerischen Rechts-Freunde darwider gemachtes Einstreuen Gehör finden, und durch den Secretarium nicht allein das allerhöchste Commissoriale, sondern auch das Gegnerische Klag-Libell von Wort zu Wort ablesen. Zetwitzische Agnaten hören mit Erstaunen an, daß ihnen in nur erwehnten Klag-Libell ein doppeltes grausam Laster, so wohl des Menschen-Raubes, als auch des gebrochenen Haus-Friedens, beygemessen, mithin ihre treuhertzige, rechtmäßige und gäntzliche unschuldige Vorsorge, wegen der Evangelischen Religion und rechtschaffenen Erziehung ihres unmündigen Vetters, zu einen strafbaren Verbrechen gemachet, und, was am merckwürdigsten, der Wittbe so gar das Recht gegeben worden, den allbereits Evangelisch erzogenen Sohn, in der Römisch-Catholischen Religion, erziehen zu können, als wodurch dieselbige ihre secundum speciem facti, in pectore gehegte Absicht, deutlich zu erkennen gegeben, und sich also, ihres unerlaubten Vorhabens halber, den Sohn mit sich nach Böhmen zu nehmen, und daselbst Catholisch zu machen, völlig bloß gestellet, und zwar dieses gantz unstreitig, um so mehr, weiln sich der Gegnerische Verordneter und Sach-Verwalter in dem fatallen Klag-Libell nicht entblödet, die Protestantisch-Evangelische Religion (da ihme doch als einem Gelehrten und abgefallenen Evangelischen Protestanten, nicht unbekannt seyn kan, daß die Evangelisch-Lutherische Religion, eine von denen dreyen im Heil. Römischen Reiche geduldeten Religionen) wider die kundbarsten Reichs-Gesetze eine Lutherische Secte zu schmähen. Zetwitzische Agnaten überkommen dadurch den wichtigen Anlaß, coram Commissione sub annexa humillima provocatione auf die abschrifftliche Communication eines so höchst injurieusen und wider die Evangelische Religion selbst gerichteten und daher, nach dem Westphälischen Friedens-Schlusse und kundbaren Reichs Gesetzen höchst strafbaren Klag-Libells iterum iterumque anzudringen: Es wird ihnen aber vermuthlich, weilen es ein Scriptum incommunicabile geschienen, abgeschlagen, und dargegen dahin angedrungen, daß sie sich über gemeldtes Klag-Libell kurtz vernehmen lassen solten. Ofterwehnte von Zetwitz depreciren letztern nochmahls, jedoch mit ausdrücklicher Beybehaltung der, Jhro Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb. Königl. Majestät allerunterthänigst schuldigsten Devotion, und erklären sich letzlich dahin: Daß, wenn wegen des abwesenden unmündigen von Zetwitz, in der Evangelischen Religion fortzusetzenden Erziehung, und, daß dem, in dem Gerichte Asch, secundum pacem Westphal. & annum decret. in Besitz habenden Statui religionis Evangelicæ, kein weiteres Präjudicium inferiret werden wolte, gnugsame und hinlängliche Sicherheit gestellet worden, sie, einstweilen, bis auf weitere völlige Erörterung den Unmündigen von Zetwitz von Braunschweig wieder anhero schaffen wollen: welches Anerbieten aber von Seiten der Commißion so wenig, als der Gegnerischen Beyständе, Eindruck gefunden, dagegen aber, contra Pacem Westphalicam & annum regulativum, und den darauf sich gründenden Statum religionis Evangelicæ, darauf bestanden worden, daß man der Wittwe nicht wehren könnte, den Sohn in der Römisch-Catholischen Religion zu erziehen. Worauf die von Zetwitz, nach genommenen spatio ulterius deliberandi, abtreten. Hierauf werden die allerunterthänigste Vorstellungen, so wohl an Jhro Römisch-Kayserl. als auch, an Jhro Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb. Königl. Majestät cum humillimo petito: „Daß mit „weitern Verfahren in causa Anstand genommen, die eingelegte Execution hinwiederum abgefordert, und allenfalls der Proceß nach Anleitung des Instrum. Pac Westphal. in causa principaliter & præjudicialiter religionis, a judicio mixto Romano-Catholicorum & Protestantium „Evangelicorum, prævia communicatione libelli ventiliret und zur allerhöchsten Dijudicatur gebracht „werde,„ durch eine Staffette nach Wien erlassen, und solches vor der Commißion angezeiget, wobey es geschehen, daß sich bey ein und andern pro & contra gepflogenen Discursen Gegnerischer Sach-Verwalter Trampler, gleichwie auch vorher schon einmahl gegen den Gerichts-Director Temlich in Schönbach gethan, Zetwitzischen Agnaten, so gar ins Gesicht zu sagen, erkühnet: „Deren Factum, da sie den Unmündigen von Zetwitz in Schönbach wegaenommen, käme mit des „Kuntzen von Kauffung seinem, vollkommen überein, und wäre seit dem letztern, kein schändlicheres

„res, begangen worden.„ Wiewohlen nun kein Wunder gewesen, daß die von Zetwitz aus denen Schrancken der Gelassenheit gewichen, so haben doch dieselben hierbey weiter nichts gethan, als gebeten, die unerhörte Schmähung, des Egerischen Stadtschreibers, einstweilen, bis zur genugsamen rechtlichen Ahndung ad protocollum Commissionis zu nehmen; welches aber so wenig als die Abschrift des disseitigen mündlichen Einbringens, worinnen man letzt erwehnte und vorherige Schmähung wegen Lutherischen Secten wohlbedachtsam ausgedrücket, gratificiret worden. Die von Zetwitz, finden bey angezogener Situation der Sache vor nöthig, einen ihrer Justitz-Beamten nach Regenspurg, ad corpus Evangelicum abzuordnen, zu gleicher Zeit aber, sich durch Schreiben an die Protestantisch und Evangelischen Höfe zu wenden, und um kräftige Vorsprüche bey Römisch-Kayserl. Maj. zu bitten, worauf endlich bey dem letzten persönlich Erscheinen derer von Zetwitz, mit dem mündlichen Anbringen, die Commißion beschlossen wird. Immittelst werden auf Befehl des zur Execution commandirten Lieutenants von Egermann, die Bier-Fässer aus dem Keller mit Gewalt heraus genommen, Ochsen darnieder geschlagen und geschlachtet, ihme George Adam von Zettwitz aus dem Executions-Orte zum selbst eigenen nöthigsten Gebrauche, nichts verabfolget, so gar Pferde und Ochsen von der nöthigsten Saat-Arbeit zurück gehalten, die Fisch-Kästen aufgeschlagen, Forellen herausgenommen, und andere unerlaubte Excesse, nach mehrerer Anzeige des Verwalters, ausgeübet. Bey dem allen, beziehet sich ernannter Lieutnant, einmahl, auf eine mündliche Ordre Jhro Hochfürstl. Durchl. des Fürsten von Lobkowitz, ein andermahl auf die Commißion; diese aber giebet vor, er hätte seine eigene Ordre. Alle in dieser und bisher erzehlten Sachen beygebrachte Beylagen und Schreiben beyzubringen, würde allzu weitläufftig seyn. Wir fügen indessen in einer so wichtigen Sache etliche der Vornehmsten bey:

An ein Hochpreißliches *Corpus Evangelicorum* zu Regenspurg vermüßigte Anzeige und *Imploration* in Religions-Sachen derer innen benannten und unterschriebenen Herren von Zedtwitz auf Neidberg, Krugsreuth, Schönbach, Sorg, Asch ꝛc. so nebst der vorstehenden Specie Facti zu Regenspurg auf 14 Bogen in Fol. gedruckt.

Dictat. Ratisbonæ d. 6. Oct. 1747. per Chur-Sachsen.

Hoch- und Wohlgebohrne ꝛc.

„Ew. Excell. ꝛc. sehen wir uns äusserst genothdrungen, gehorsamst vorstellig zu machen, was „gestalten wir das Unglück haben, unserer, in „einer zum Druck gebrachten Deductione Immedietatis, mit mehrerm deducirten, offenbahren „Gerechtsamen ohnangesehen, von der Cron „und Chur Böheimb unvermuthet erfahren zu „müssen, daß Selbige unsere, wenigstens von „500 Jahren hergebrachte Reichs-Immedietät „ansprüchig machen will; es aber, wann dieses „unschätzbare Kleinod verlohren gehen solte, auch „um die Religion bald gethan seyn würde, da die „Cron Böheimb den Statum anni Decretorii, in „denen, dieser Cron incorporirten Landen bekannter massen nicht erkennet, sie auch bereits von „Anno 1628. bis 1648. alles mögliche gethan „hat, das jus Reformandi über unsere Güter gültig zu machen. Das Appellations-Tribunal „zu Prag hat sich nächst dem auch keinesweges „entsehen, unsers, ohne männliche Erben, verstorbenen Römis. Catholischen Vetters, Anton „Joseph Franz Christophs von Zedtwitz, „hinterlassene Wittib, in ihrem, dem Statui anni decretorii schnurgerade entgegen lauffenden „höchst-bedencklichen Religions Attentatis, durch „bedrohliche Rescripta würcklich zu unterstützen, „ja die Cron Böheimb gar, gewisse, in unserm „Gericht gelegene Privat-Allodial-Güter, Sich, „unwissend unser, mit dem Beding zu Lehen auftragen lassen, daß kein anderer, als ein Catholischer, solche besitzen möge, worauf unser ermeldter Catholische Vetter, in dem dahin erbaueten Schloß, eine Catholische Capelle zurichten, und Glocken darauf bringen lassen, worwider wir uns aber, da zumahlen tempora belli „darzwischen gekommen, interim contradicendo, „reservando, ac protestando verwahret, und jetzo also mehrerer attentatorum, deren Beybringung wir uns jedoch reserviren, nicht gedencken „wollen.

„In præsenti arripiret die Cron und Chur Böheimb, zu unserer empfindlichsten Beeinträchtigung und Bekränckung in religione, eine unschuldige Gelegenheit daher, da wir uns nach „unserer Pflicht und Schuldigkeit, und zu Aufrechthaltung unserer Gerechtsame, auf den erfolgten Tod, unsers respective Bruders, Agnati & Coinvestiti, Joseph Adams von Zedtwitz, zu Schönbach ꝛc. aus gegründeten Bedacht, daß dessen nachgelassene Catholische Wittib, Maria Anna, eine gebohrne Brafftin, „den alleinigen unmündigen 12. und ¾ jährigen „Lehens-Folger, Christoph Carl Ludwig „Adam von Zedtwitz, welcher Evangelisch getaufft und erzogen, durch Evangelische Informatores unterwiesen, und zu Pfingsten dieses „1747sten Jahres, aus eigenem Antrieb und Begierde, zum Heil. Abendmahl gehen wollen, sich „darzu præpariren und examiniren lassen, und sein „Glaubens-Bekänntniß in gröster Andacht abgelegt, zu amoviren, und zur Römisch-Catholischen Religion, quocunque tit modo, besage der „beygefügten speciei facti cum statu causæ sub *A.* „nebst deren Beylagen, und ex post von sich gegebener Erklärung, vi attestati sub *C.* & contra „intentionem patris defuncti, in seines Vaters „und Vor-Eltern und der hier recipirten Evangelisch-Lutherischen Religion erziehen zu lassen, „der Catholischen Mutter, ohne Abwartung des „Haupt-Facti, nehmlich die würckliche Entführung, welches eine niemahlen pardonable Nachsicht von uns gewesen wäre, immassen vorgedachtes Catholische Schloß, dahin er, als auf eine „Kayserliche Freyheit sogleich gebracht werden können, nicht eine halbe Stunde von Schönbach „lieget, weg und zu uns zu nehmen, und auf das „berühmte Hochfürstlich-Braunschweig-Lüneburgische Collegium Carolinum zu Braunschweig, „usque ad annos discretionis, zu versenden, berechtiget und genöthiget gesehen. In einem da-

„selbst mit ihme, dem Pupillo vorgenommenen „Verhör sub Lit. D. bekennet er, daß er lieber zu „Braunschweig, als zu Hause seyn wolle; daß „ihn seine Mutter, mit Gewalt, in die Catholische Kirche mit sich geführet; daß er von seinem seeligen Vater deshalben Schläge bekommen; und dessen Wille gewesen, daß er, Pupillus, Evangelisch werden solte; daß er auch „bey seinem, als dem Evangelischen Glauben, „bleiben wolte; daß ihme, wann er Catholisch „würde, ein Pferd zu kauffen, versprochen worden; daß ihn seine Mutter, Catholisch zu beichten, angemahnet, und daß sie länger als 3. Wochen vor Pfingsten, von seinem Christlichen Vorhaben gewust; daß ihme der Catholische Koch, als „er, versprochener massen, nach Asch gehen wolle, die Bein-Kleider weggenommen, und die „Mutter gesaget: er solte nur liegen bleiben; daß „endlich ein Catholischer Pater, Steudel Nahmens, und eine befreundete Catholische Dame „von Beust, durch die abscheulichsten und unvernünfftigsten Ausdrücke, ihme die Evangelische „Religion verhast machen wollen; allein er dancket in gedachten Rotulo sowohl, als in seinen „Briefen an uns, vor unsere väterliche Vorsorge, und ermahnet nach dergleichen Briefen, seine Mutter gantz unschuldig und treuhertzig, daß „sich solche ruhig bezeigen, und mit uns keinen „Proceß anfangen möchte. Aller vorangezogener „und mehrerer der Viduæ bekannter Umstände „unbetrachtet, hat sich dieselbe gleichwohl unterstanden, uns bey Königlich-Böheimischer Hof„Cantzley absque fundata intentione, & quod abhorrendum, ex plagio, zu belangen, es auch „durch ihre odieusen Vorstellungen, so weit zu „bringen gewust, daß nobis inauditis und bloß „auf der Wittib falsa narrata, decretiret worden „Wir haben, wie die gehorsamsten Beylagen „mit mehrern zeigen, an Allerhöchste Behörden „allerunterthänigste Vorstellung auf das gründlichste gethan; das Appellations-Tribunal zu „Prag aber, von dem wir, auf die decretirte commissorialische Untersuchung, ad Augustissimam selbst, allersubmissest appelliret, und zu „gleicher Zeit, an Ihro Römis. Kayserl. Majestät, zum Höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath „allergehorsamst provociret, entblödet sich nicht „pendente & nondum remota appellatione humillima, gleichwohl wider uns zu verfahren, durch „eine einseitige Commission, da wir auf eine Deputationem mixtam in gegenwärtiger Causa Religionis provociren, und uns einseitig cum mere „Catholicis, absque evidenti præjudicio nicht einlassen können, das vermeintliche Plagium unterstuchen, und uns zur Restitution des Pupilli, manu militari anhalten, die Catholische Wittib, zu „äusserster Bekränckung unserer Gerechsame, damit uns der nervus rerum gerendarum, und die „erforderliche Subsistence, vor den Unmündigen, „aus seinem Vermögen zu procuriren, entzogen werde, more bohœmico, welches uns niemahlen zugemuthet worden, durch die anwesende Commission, als Vormünderin, introduciren, und mich Adam Erdmann von Zedtwitz, da mir nicht nur denen Pactis familiæ und „Pactis dotalibus zu folge, die Vormundschafft „gehöret, sondern ich noch über dieses von der „Wittib selbst requiriret worden, und wenn ich „nicht Vormund seyn könnte oder wolte, dennoch „mehrere Agnati gegenwärtig wären, von der „Vormundschafft entfernen lassen. Wann nun „Rebus sic stantibus Königlich-Böheimbischer „Seiten, daß das vermeintliche Plagium, auf „einem Unstreittigen Böheimischen Lehen ꝛc. „geschehen pro Fundamento genommen wird, so „giebt hierdurch, gedachte Cron und Chur nicht „undeutlich zu verstehen, daß eo supposito, Der „selben, in unsern Gericht Asch, ein Jus Reformandi „zustehe, mithin wir, falls wir via facti genöthiget „würden, den Pupillum, den wir, wie der Allerhöchsten Dreyfaltigkeit bekannt, nicht aus zeitlichen „oder interessirten und einem Plagio ähnlichen und „andern Absichten, als propter insidias filio in Exercitio Religionis Evangelicæ structas, und um „deswillen Viduæ nach derer berühmtesten Rechts„Lehrer Meynung, die Education desselben nicht „gehöret, von seiner Catholischen Mutter entfernet, allerdings besorgen müsten, daß wir, unsere Kinder und treugesinnte Unterthanen, bey „dergleichen attentatis contra Instrumentum Pacis „Westphalicæ, inmassen in unserm Territorio „Imperii, kein Simultaneum, sondern die Evangelisch-Lutherische Religion dominans ist, einer „gäntzlichen Reformation bloß gestellet würden. „Hiernächst, & quod maxime attendendum, und „was unser factum & causam um so mehr justificiret und fundiret, schröcken uns die Vestigia, „massen unser obbemeldter Catholische Vetter, „Anton Joseph Frantz Christoph von Zedtwitz, in seinem sechsten Jahre durch Catholische Vormündere entführet, in das Jesuiter„Closter zu Commothau, in Böhmen, verschaffet, daselbst Catholisch erzogen, und nicht eher, „als in Annis Discretionis, und da er im Stande gewesen, seine Güter selbst zu administriren, „dimittiret, und endlich nach seinem Sterben, „von seiner Catholischen Wittib, damit er, durch „die Evangelische Erde, und seiner Evangelischen „Vorfahren Erb-Grufft, nur nicht verunreiniget werde, nach Altenteich, welches im Egrischen Kreise lieget, entführet worden. Wir „erkühnen uns dahero, da wir sonst von aller „menschlichen Hülffe entblösset, auch für uns „selbst zu schwach sind, unsere justissimam causam, gegen die mächtige Cron und Chur Böheimb allein auszuführen, Ew. Excellenzien, „unsere Hochgeehrtest- und Hochgeehrte Herren „gehorsamst und ergebenst zu erbitten, Dieselben „belieben hochgeneigtest, unser, in der selbst re„denden Billig- und Gerechtigkeit gegründetes „Gesuch, erleuchtet zu behertzigen, und in dieser „periculosen, und zu unserm gäntzlichen Ruin, „absehender Religions-Angelegenheit, durch diensam und kräfftigste intercessionales, bey Ihro „Römisch-Kayserlichen Majestät unserm Allergnädigsten Kayser und Herrn, ingleichen „bey Ihro Römisch-Kayserlich- zu Hungarn „und Böheimb Königlichen Majestät, unserer „Allergnädigsten Lehens-Herrin, Hochgeneigtest zu vertreten, und ohnmaßgebliche allerunterthänigste Vorstellung zu thun, daß Allerhöchst Ihro Römisch-Kayserliche Majestät durch „Dero Höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath, „die Königlich-Böheimbische Hof-Cantzley, in „Freund-

„Freundschafft nachdrücklich erinnern lassen möchte, daß solche nicht nur von aller einseitigen „Cognition, in dieser Causa Religionis, abstehe, sondern auch Dieselbe, dem Appellations„Tribunali zu Prag, gemessen aufgebe, uns in „unserer Religions-Freyheit, und der damit verknüpfften Educatione Pupilli ungekräncket zu lassen, und bis zu gäntzlicher Auskunfft der Sache, welches nicht anders als per deputationem „mixtam geschehen kan, die militarische Execution abtretten, und uns die Defension in rechtlicher Freyheit, und nicht inter arma, da wir „mit Bekümmerniß überhäufft, unser Vermögen, und den von GOtt verliehenen Seegen, „durch unerlaubte und gantz ungewöhnliche Ex„cesse, verzehren und verderben sehen müssen, „führen lassen möge. Ew. Excellenzien unsere „Hochgeehrtest und Hochgeehrte Herren, begehen durch die hochgeneigteste Gewährung unserer gehorsamsten Bitte, eine Dero Ruhm„würdigste Handlung, zeigen dadurch, vor den „allsehenden Augen GOttes und der gantzen „Welt, wie Sie, Dero bekränckte Evangelische „Glaubens-Genossen, die vor die Religion zu „leben und zu sterben bereit sind, auch hierzu um „so mehr Ursache haben, da sie sich rühmen können, da einer Dero Ahnen von Zedtwitz, die „Augspurgische Confession mit übergeben, ohne „Mitleiden und vielgültigen Vorspruch verderben „zu lassen, mit gleichgültigen Augen nicht ansehen „können. Und gleichwie wir uns, da periculum in „mora, schleunigster Resolution und Expedition, gewiß versehen mögen, und wir und unsere späteste „Nachkommen Dero uns hierunter erzeigende gerechteste Assistenz, mit gröstem Respect unausgesetzlich veneriren werden, also erharren wir, desuper „iterata vice humillime implorando, mit gröster „auch schuldigster Hochachtung und Ergebenheit

Ew. Excellenzien, unserer Hochgeehrtest- und Hochgeehrten Herren,

„Asch den 29 Sept. 1747.

Unterthänig
und gehorsamst Ergebenste
Georg Adam von Zedtwitz, proprio & Tut. Nom.
Adam Erdmann Christian Carls von Zedtwitz.
Adam Erdmann von Zedtwitz.
Hans Christoph von Zedtwitz.
Philipp Ferdinand von Zedtwitz.

Schreiben an Ihro Röm. Kayſ. Maj. vom *Corpore Evangel.* unterm 25 Oct. 1747 derer von Zedtwitz zu Asch ꝛc. itziger besonderer Umständen halber abgelassen. Dieses Schreiben ist zu Regenspurg auf 3 Bogen in Fol. gedruckt, und demselben sub Sign. ⊙ die von uns schon vorher angeführte Anzeige der Herrn von Zedtwitz; sub ☽ aber eine in puncto Aschischer Reichs-Immedietät A. 1746. gedruckte und von dem Zedtwitzischen Mandatario besonders distribuirte Deduction beygefüget worden.

„Dict. Regenspurg den 14 Nov. 1747 per Chur-Sachsen.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

„Ew. Kayserl. Majest. geruhen allergnädigst, „Sich hierdurch in geziemenden und allerdevoten „Respect fürbringen zu lassen, in welche gar betrübte Umstände und übergrosse Bedruckungen „George Adam von Zedtwitz, Adam Erdmann von Zedtwitz, Hanß Christoph von „Zedtwitz, und Philipp Ferdinand von Zedtwitz, wegen eines mit derselben Monaths Februarii a. c. verstorbenen resp. Bruders und Vetters „Joseph Adam von Zedtwitz Wittwe, gebohrner Krafftin, über die Erziehung des hinterbliebenen unmündigen Sohnes Christoph Carl Ludwig Adams von Zedtwitz entstandenen „Streits gerathen seyn. Unsere höchst- und hohe „Principalen, Obere Committenten müssen um so „mehr und ohnbedencklicher der Sache sich annehmen, als Reichs-Constitutions-mäßige Religions„Gerechtsame auf das stärckeste darunter versiren, „ja zu dem gantzen widrigen Handel Anlaß und „Gelegenheit gegeben haben.

„Es ist nemlich, und wie allenfals, wo wir beliebter Kürtze halber manche Umstände nicht recapituliren möchten aus derer von Zedtwitz ad Corpus Evangelicorum gerichteten Memorial sub ⊙ „weitläufftiger erhellet, nicht minder durch dessen „viele Beylagen sattsam documentirt sich befindet, „der gleich seinen Vor-Eltern von mehr denn zwey „Seculis her der Evangelischen Religion zugethan „gewesene Joseph Adam von Zedtwitz in eben „dieser Religion auch verstorben. Hieraus alleine, „und nachdem der abgelebte Vater ratione seines „den 17 Septembr. 1735 gebohrnen einzigen Sohnes ein anderes niemahls geäussert, vielmehr denselben vi Patriæ Potestatis bis zu seinem Todte in der „Evangelischen Religion erziehen lassen, fliesset schon „ohnwidersprechlichst, daß dieser nun ins 13te Jahr „gehende Sohn Christoph Carl Ludwig Adam „von Zedtwitz ferner so lange, als von Erziehung „die Frage seyn kan, in der Evangelischen Religion „erzogen werden müsse. Denn daß etwan ein 11 „bis 12 jähriges Kind weiter etliche Jahr lang in „gar keiner Religion, oder in zweyen zugleich zu unterrichten sey, lieffe wider alle Praxin derer im Reiche recipirten drey Christlichen Religionen, könnte „auch nur allzuleichtlich junge Leute in die gröste „Seelen-Gefahr eines Atheismi vel Scepticismi „versetzen. Es hat aber der abgelebte Vater noch „mehr gethan, und toties quoties zu verschiedenen „Zeiten und gegen verschiedene Personen ausdrücklich declarirt, daß sein Sohn bis wenigstens „in das 18de Jahr sorgfältigst in der Evangelischen „Religion erzogen werden solle. Ja die Mutter selbsten scheinet anfänglich der natürlichen und rechtlichen Billigkeit Platz gegeben zu haben, da sie bey „drey Monathen der vorigen Erziehung ihres Sohnes in der Evangelischen Religion annoch sattsamen Lauff gelassen, und daß selbiger zur Beichte „und Empfang des Heil. Abendmahls nach Evangelischen Gebrauch præpariret werde, wohl benachrichtiget, einige Tage über nicht den geringsten Dissensum deswegen geäussert, sondern ehender damit sich gantz zufrieden bezeigt. Biß sie endlich, vermuthlichst und des jungen von Zedtwitz eigenen glaubwürdigen Erzählungen nach, durch „andere verwegene Leute und blinde Zeloten mag „seyn aufgehetzt worden, und des Sohnes Admission zum Heil. Abendmahl kaum drey Tage vor „darzu bestimmter Frist unter denen schlechten Prætexten, theils er sey noch zu jung, theils er müsse mit

„ihr verreisen, anbey in recht unbedachtsamen und „blasphematorischen terminis contradicirt. Gleich „als ob den zweyten Prætext anlangende, eine min„destens respectu des Sohnes gewiß unnöthige „Reise eine vernünfftige Ursache abgeben könne, ei„ne schon so nahe bevorstehende Religions-Hand„lung irgend zu verschieben. Und den ersten Prætext „betreffende, ist die Mutter, Catholischer Religion, „nur destoweniger im Stande, über die Zeit und „Fähigkeit ihres Sohnes, nach Evangelischen Ge„brauch zu communiciren, zu urtheilen, sondern „muß nothwendig diese Seelen-Sorge andern Per„sonen, und in specie des Sohnes Glaubens-Ge„nossen, überlassen. Die Evangelische Kirche hat „darunter kein gewisses Alter bestimmt, sondern es „kommt lediglich auf eine derer vorgesetzten Lehrer „gute Prüfung des Verstandes an, welcher bey „manchen Kindern früher und bey manchen später „sich zu zeigen pfleget. Zudem ist der junge von „Zedtwitz keinesweges erst, wie der Königlich„Böhmischen Hof-Cantzley fälschlich mag seyn vor„gespiegelt worden, jetzo kaum im 11ten Jahre, son„dern ware schon damahls 11 Jahre und 8 Mona„the alt, und werden in der Catholischen Kirche „wohl jüngere Kinder zur Communion admittiret. „Es waltet auch an sich zwischen dem Alter, wo sol„ches nach dieser und jener Christlichen Religion „Ermessen geschehen kan, und denen annis discretio„nis, welche nöthig seyn, das jemand die Religion, „in welcher er gebohren und erzogen, mit behöriger „Ueberlegung abzuändern vermag, ein grosser Un„terscheid für, wird zu dergleichen Abänderung ein „weit reifferer Verstand denn zur ersten Commu„nion erfordert. Obgedachte der Zedtwitzischen „Wittwe ohnstatthaffte Contradiction und un„schickliche Einwendungen musten nun inzwischen „wohl die Beklagte von Zedtwitz nothwendigst „auf den Verdacht bringen, daß ihres unmündigen „Vetters Vätterlicher Religion unerlaubte insidiæ „struiret würden, seine Mutter ihn entweder mit List „oder Gewalt, entweder durch Versprechungen „oder Drohungen zur Catholischen Religion zie„hen, oder des Endes ihn gar plötzlich entführen „wolte. Zumahlen in der Asch-Zedtwitzischen Fami„lie ein solches Exempel schon vorhanden, daß Ei„ner Nahmens Anton Joseph Frantz Chri„stoph im 6ten Jahre von Catholischen Vormün„dern in ein Closter geschaft, daselbst Catholisch er„zogen, und nicht ehender wiederum, als biß er fast „majorenn gewesen, dimittiret worden. Sie waren „auch als proximi Agnati, als Contutores legitimi, „als des Orts Schönbach, die Wirthschafft ausge„nommen, Condomini, und denen im gantzen Ge„richt Asch das jus circa Sacra pro indiviso zustehet, „sich in die Sache zu mischen zur Gnüge befugt. „Sie thaten es auf das glimpflichste, da Sie sich „nach Schönbach begaben, und der Zedtwitzi„schen Wittwe alle Freundschafftliche Remonstra„tiones machten. Selbst mit dem anscheinenden „Effect, als ob die Wittwe sich zum gebührenden „Zweck legte. Immassen Sie den Sohn folgenden „Tages früh nach Asch zu schicken versprache. Sin„temahl jedoch die Reise-Anstalten schon gemacht „waren, stehet ihnen ja wohl nicht zu verdencken, „daß Sie einstweilen durch unbewehrte Leute der „Nacht über Achtung geben liessen, damit keine Ent„führung erfolge. Ingleichen weilen die Mutter ih„rem Versprechen, den Sohn des andern Tages „auf Asch zu senden, nicht nachgekommen, daß Sie, „woher solches rühre, persönlich wiederum sich er„kundigen wollen. Fielen Sie hierbey auf das Ex„pediens, durch ein Fenster in der verwittweten von „Zedtwitz Zimmer einsteigen, und innerhalb des„selben die Thüre eröffnen zu lassen, ware es aber„mahls der Wittwe Schuld, daß Sie sich und den „Sohn in einer solchen Gelegenheit verschlossen, „und auf alles bittliche Zuruffen nicht selbsten auf„machen, noch einmahl einen Laut, ob sie verhan„den, von sich geben wollen, ihre vorhin bezeigte un„gleiche Intention dadurch immer hefftiger verra„then und gehäuffet. Sie nahmen demnechst frey„lich, und da alle fernere gütliche Remonstrationes „so gar nichts mehr fruchteten, den Sohn wider der „Mutter Willen mit sich hinweg. Warum sollten „Sie aber auch der so äusserst-verdächtigen Mutter „aufs neue freye Hände gelassen haben, den Pupil„len würcklich zu entführen? Wo nachgehends, „und nach verschiedenen traurigen Beyspielen, „mächtigste Landes-Herrschafften selbsten öffters „nicht im Stande seyn, dergleichen in ein Kloster-ja „heimlich aus einem in das andere versteckte Kinder „herbey zu bringen. Die Mutter hätte unterdessen „des Sohnes Entführung allzuleichtlich bewerck„stelligen können, wann schon Agnati mit Hintan„setzung der eigenen Jurisdiction, die Sie ihnen zu„ständig glauben, zuförderst Judicem supremum um „Hülffe angegangen wären. Doch haben sie den „Pupillen zur Evangelischen Communion keineswe„ges gezwungen, sondern dieser hat seinen vorhin „gehegten Fürsatz freywillig vollzogen. Er ist auch „nicht seiner Freyheit beraubt, sondern vielmehr in „eine Freyheit rechter Art gesetzet worden, da sie ihn „in das Collegium Carolinum nach Braunschweig „verschickt, nachdem die Mutter zu keinerley seiner „Person und Auferziehung in der Evangelischen „Religion Sicherheit sich erbothen, sondern nur al„sofort an den Königlich-Böhmischen Lehen-Hof „klagbar sich gewendet. Die An. 1734 errichtete „Ehe-Pacta schräncken wegen darinnen in wichtigen „Fällen, wohin der Status Religionis ohnfehlbar zu „rechnen, erforderten Agnatorum Consensus, der „Wittwe und Mutter Gewalt ehender ein, denn „daß sie ihr gantz freye Hände geben solten. Ihrer „Tutelæ testamentariæ würde Niemand etwas in „Weg gelegt haben, wann sie nicht selbige per jam „deducta in puncto Religionis selbsten so unverant„wortlich zu mißbrauchen angefangen hätte. Und „wann die nächsten Agnati, wie uns allerdings un„bewust, kein anderes Crimen begangen, als daß „Sie, mit allem Respect gegen den Lehen-Hoff, und „reichlicher Anerkänntniß des Vasallagii, sonstige „ex natura feudi oblati regulariter nicht fliessende „Eingriffe oder Zudringlichkeiten zu decliniren ge„sucht, ist nicht abzusehen, wie Sie deshalber mit „Beyfall Lehens- und gemeiner Rechte von der „Contutela legitima, und zwar noch vor dem Für„gange, so ihnen jetzo wegen Ansichnehmung des „Pupillens zur Last geleget werden will, und Tutri„cis testamentariæ eigener Præsentation entgegen, ex„cludiret werden mögen. In puncto Religionis in „specie haben Sie sogar kein Odium oder ungezie„menden Fervorem bezeigt, daß Sie vielmehr der „Erziehung dreyer des Pupillens Schwestern in der „Catholischen Religion, weilen der abgelebte Va„ter

„ter darzu stille geschwiegen, nicht das geringste in „Weg zu legen begehrt, obschon die zweyte Tochter „zu der Zeit, als Sie, Agnati, den Sohn an sich ge„nommen, würcklich noch zu Schönbach sich befan„de. Gleichwohl ist die Wittwe, sonder Zweifel per „importunas preces & falsa narrata, so glücklich gewe„sen, bey der Königlich-Böhmischen Hof-Cantzley „unterm 15 Junii c. a. ein Decret zu erschleichen, die „bishero erwehnte Begebenheit als ein Plagium an„sehende, und mit Vorbehalt mehrerer Straffen u. „Gnugthuung quoad publicum & privatum vorläuf„fig, den Pupillen seiner Mutter zu restituiren, ernst„lichst anbefehlende, ohne daß die Beklagte irgends „gehöret, noch einmahl sothanem Decreto das wider „Sie beschehene Fürbringen beygefügt worden. „Sie haben auf erstes dessen Vernehmen trifftige „Gegen-Vorstellungen gemacht, jedoch ist darauf „nicht einmahl eine Sententia confirmatoria, vielwe„niger reformatoria erfolget, obschon bey denen höch„sten Reichs-Gerichten selbsten Exceptiones sub- & „obreptionis in Erwegung gezogen, und ihrer Be„schaffenheit nach entweder attendiret, oder aus„drücklich rejiciret werden müssen. Es hat lediglich „von dem Königlich-Böhmischen Appellations-Tri„bunal als Teutschen Lehens-Hofe auctorisirte an„maßliche Untersuchungs-Commission den 17 Sept. „nup. zu Asch sich eingefunden, und, die prætendirte „Restitution des Pupillen anlangende, eine in Anse„hung derer v. Zedtwitz Vermögens gantz enorme „Execution von einem Lieutenant u. 58 Soldaten so„fort mitgebracht. Auch diese Commission hat der „Klägerin Exhibita schrifftlich zu communiciren ver„weigert, u. dach, daß darauf die Gebrüdere u. Vet„tere von Zedtwitz sich nicht einlassen wollen, ein „grosses Aufheben gemacht. Aus sothaner Exhibi„torum Vorlesung ist gleichwohl wahrgenommen „worden, daß selbige die Evangel. Religion verpœn„ter Weise eine Secte prædiciren. Woraus leicht „zu schliessen, wie viel die Zedtwitzische Wittwe „und ihre Beystände von dem übrigen Innhalt de„rer die Religion betreffenden Reichs-Verfassungen „und Friedens-Schlüssen wissen. Die Executions„Mannschafft bleibt inzwischen liegen, und verübt „täglich empfindlichste Excesse, so daß die Gebrüde„re und Vettere von Zedtwitz bey längerer dessen „Continuation ihres totalen Ruins gewärtig seyn „müssen. Ja man drohet noch mit sothaner Execu„tions-Mannschafft zwey- und dreyfacher Ver„stärckung, und es seyn Indicia vorhanden, daß man „so gar derer von Zedtwitz Personen sich zu bemäch„tigen trachte, absonderlich Philipp Ferdinand „von Zedtwitz, etwann, weil er hier in Regensburg „gewesen, zu drucken sich befleißige. Zu einem Plagio „ist die Sache allzu offenbahrlichst nicht qualificirt, „weil alle und jede diesfalls in Rechten supponirte „Requisita ermangeln. Und die Regel, spoliatus ante „omnia restituendus, leidet ebenfalls mancherley „Abfälle, ist in præsenti casu noch allzusehr quæstio „præjudicialis, ob nirgends ein Spolium, welches an „sich regulariter nicht sowohl personas als res affici„ret, committiret worden sey.

„Hierbey aber, allergnädigster Kayser und „Herr, dürffen wir auch nicht mit Stillschwei„gen übergehen, daß ratione fori & Jurisdictionis „noch so ungemein grose Dubia und Bedencklich„keiten sich ereignen, wann auch uneingeräum„ten Falls die Gebrüdere und Vettere von Zedt„witz, wie Sie einen Ihnen so nahe verwandten „Pupillen der Mutter entnommen, einiger Mas„sen gefehlet hätten, und zu dessen schleunigster „Reexhibition verbunden seyn sollten. Der Kö„niglich-Böhmischen Hof-Cantzley Decret vom „15. Junii c. a. selbsten allegiret lediglich pro Mo„tivis, warum selbige von der Sache Cognition „genommen, daß auf einem ohnstreitigen Böh„mischen Lehen Gewalt ausgeübet, die verwitt„wete Mariane von Zedtwitz mit ihrem Sohne „Ludwig durch Böhmische Lehens-Unterthа„nen bewachet, in erst-ermeldtem Jungen von „Zedtwitz Person ein Böhmischer Lehens„Mann entführet worden sey. Jedoch wann „man die Gelegenheit, Ursachen und Umstände „dieser so genannten Entführung ansiehet, kan „daraus ohnmöglich ein Delictum feudale erzwun„gen werden. Dem angeblich entführten Pupil„len selbsten ist, daß dergleichen nicht geschehe, „viel daran gelegen, und in seiner Mutter obschon „zugleich Vormünderin, auch des sine præscitu „& consensu Agnatorum substituirten Contutoris „von Waldenfels Mächten stehet ebenfalls nicht, „ihrem Pupillen darunter zu præjudiciren. Agna„ti haben ihn keinesweges qua Böhmischen Le„hens-Mann, sondern aus weit andern Beweg„nüssen der Mutter weg- und an sich genommen. „Die Besitzere des Gerichts Asch cum pertinen„tiis läugnen die Lehnbarkeit nicht. Solte aber „der Königlich-Böhmische Lehen-Hof ex solo nexu „feudali eine mehrere Jurisdiction in sive civilibus „sive criminalibus, oder gar superioritatem terri„torialem selbsten prætendiren, halten wir uns „sehr versichert, daß damit wiederum sowohl nach „denen Reichs-Constitutionen, als gemeinen Le„hen- und andern Rechten keinesweges auszulan„gen stehe. Wollen auch wegen aller Reichs„immediaten oder anderer Churfürsten, Fürsten „und Stände des Reichs Landes-Hoheit unter„worffener Orthe wider eine dergestaltige der „Cron Böhmen Prætension unserer höchst- und „hohen Principalen, Obern und Committenten „gegründete Befugnüsse, unserer Pflicht und „Schuldigkeit gemäß, ausdrücklich verwahret „haben. Glaubt die Cron Böhmen, das Ge„richte Asch cum pertinentiis in specie betreffende, „darüber die Landes-Hoheit oder eine solche Ju„risdiction, die in dem jetzigen Asch-Schönbachi„schen Casu etwas zu verfügen besser denn der „blosse Lehen-Hof berechtiget wäre, præter ne„xum feudalem ex aliis fundamentis behaupten zu „können, lassen wir zwar derselben legale Erörte„rung allerdings an ihren behörigen Orth gestellet „seyn; So viel jedoch liegt ebenfalls aus verschie„denen Stellen des Impressi sub D und fürnem„lichst, wie vorige Römische Kayser, so zugleich „Könige in Böhmen gewesen, Selbsten des Ge„richts Asch Reichs-Immediatæt gar öffters und „mannichfaltig anerkannt, besonders aber weyl. „Kaysers Caroli VI Maj. glorreichster Gedächtniß „noch An. 1737. da der Böhmische Lehen-Hof aufs „neue sich gereget, eine nähere Untersuchung nö„thig erachtet, und des Endes sub præsidio des „Reichs-Hof-Raths-Præsidentens eine aus „Reichs-Hof- und Böhmischen Hof-Räthen be„stehende Commission angeordnet haben, bereits „am hellen Tage, daß zum Behuf sothaner Reichs-

„Imme-

„Immediatat die von Zedtwitz häuffigere und stärckere Argumenta anzuziehen wissen, denn daß die „Cron Böhmen alsbald in contrarium de facto „zufahren könne. Und noch mehr muß Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen des „Reichs zu Gemüthe steigen, wann eben jetzo occasione einer Religions-Zwistigkeit von Seiten „der Cron Böhmen, zu Erlangung einer vorhin „noch niemahls gehabten Possess, ab executione „der Anfang gemacht werden will. Ehender erfordert gleichfals baldige Remedur, daß vor noch „nicht langen Jahren die Cron Böhmen einige in „dem überhaupt von Ihr zu Lehen gehenden Gericht Asch gelegene geringe Privat Allodial-Güter sich noch besonders zu Lehen auftragen lassen, „mit der statui anni normalis folglich aus dem „Westphälischen Frieden zuwider lauffenden Condition, daß besagte Privat-Güter forthin kein „anderer als ein Catholischer besitzen möge; ferner nachhero daselbst ein öffentliches Exercitium „Religionis Catholicæ durch des Appellations Tribunals zu Prag Vorschub und Præpotenz, jedoch „gleichergestalt dem Westphälischen Frieden diametraliter entgegen, würcklich errungen und eingeführet, doch von denen Evangelischen Comminis die Nothdurfft auch hierunter noch allemahl reserviret worden ist.

„An Eur. Kayserl. Majestät gelanget derowegen im Nahmen Unserer Höchst- und Hohen Principalen, Obern und Committenten unser geziemendes und allerunterthänigst-gehorsamstes Bitten, in dieser weit aussehenden und „sonderbaren Inconvenientien susceptibeln Angelegenheit schleunigst Dero allerhöchstes Kayserliches Amt, als warum auch die von Zedtwitz selbsten bey Dero Kayserlichen Reichs-Hof Rathe bereits angeruffen haben, zu interponiren, denen bedrängten von Zedtwitz allen „Reichs-Constitutions- und Wahl-Capitulationsmäßigen Schutz allergnädig angedeyen zu lassen, besonders allerhuldreichst zu bewürcken, daß „die Commission, wider welche die Gebrüdere „und Vettere von Zedtwitz so mannigfaltige Exceptiones haben, und bey welcher Sie auch „ohnmöglich sich einlassen können, ohne dasjenige respectu fori, worüber noch sub judice lis ist, „einzuräumen, nicht minder die Executions-Mannschafft, welche sonst die Quantitæt und „Qualitæt derer Gravaminum täglich vermehret „und vergrössert, durch ihr längeres Verweilen „zu Asch und Pertinentien solches Gerichts Eigenthümere, man betrachte sie gleich als Böhmischer Bothmäßigkeit unterworffene, oder als bis „auf das blosse Böhmische Vasallagium Reichs-Freye von Adel, in ohnverwindlichsten Schaden setzen würde ꝛc. wenigstens einstweilen und „provisorie ohngesäumt wiederum abgehen mögen. So wird nachhero desto leichter und unpartheyischer das suum cuique ausfindig zu machen, alles in sein richtiges Gleiß einzulencken stehen. Wie dann auch Ew. Kayf. Majestät höchster „Erleuchtung preißwürdigster Aequanimitæt wir „geziemend und allerdevotest anheim stellen, da „doch nunmehro der junge von Zedtwitz, gestalten Dingen nach, ohnmöglich seiner Mutter wieder „anvertrauet werden kan, sondern, u. woferne ebenfalls etwan unthunlich erachtet werden wolte, „seine weitere Erziehung seinen nächsten Agnaten alleine zu gönen, Er doch mindestens bis zu seinen reifen Jahren an einem Evangelischen Orthe seque„striret werden müste, ob dann nicht unvergleichlich „rathsamer seyn würde, denselben in Collegio Carolino zu Braunscheig einige Jahre noch zu lassen, „als die daselbst geniessende bekanntermassen wohl „eingerichtete Anweisung in Standesmäßigen Studiis und Exercitiis, Christlichen Tugenden und „politischer Aufführung alsobald wiederum zu unterbrechen. Wir aber verharren jederzeit in voll„ständigster und submissester Veneration

„Eur. Kayserl. Majest.

„Regenspurg den 25 October 1747.

„allerunterthänigst-treugehorsamste.

„Der Evangelischen Churfürsten, Fürsten „und Ständen zum allgemeinen Reichs„Tag gevollmächtigte Räthe, Both„schaffter und Gesandte.„

Fernerweites Memorial an Ein Hochpreißl. *Corpus Evangel.* von den Herrn von Zedtwitz auf Neidberg, Krugsreuth, Schönbach, Sorg, Asch ꝛc. die daselbst noch immer fortdaurende Bedruckungen betreffend. Es ist mit dem hernach folgenden *Pro Memoria* oder fernern Bericht ꝛc. und vielen zu beyden Stücken gehörigen Beylagen auf 6 und einen halben Bogen in Folio gedruckt.

„Dict. Regenspurg den 29. Nov. 1747. per „Churſachsen.

„Hochgebohrne ꝛc.

„Ew. Excell. ꝛc. belieben aus dem Adjuncto sub „A. hochgeneigtest zu bemercken, was gestalten uns „von dem Commissario Herrn von Turba, mit Inn„schluß eines an denselben, von dem Appellations„Tribunali zu Prag erhaltenen Rescripti sub. B. eine „commissorialische Verfügung zugekommen, ver„mittelst deren von uns der Viduæ, was sie etwan „an Dict-Geldern, (massen solche unwiderleglich „von dem beklagten Theil zu entrichten wären) „anschon anticipirt hat, oder annoch anticipiren „dürffte, bey Vermeidung militarischer Eintrei„bung a 135. fl. entrichtet, und hiernächst was de„rer Unkosten halber Nahmen haben möge, die Li„quidation hiervon angenommen, und zur Decision „nach Prag geschicket werden solte. Ob wir nun „schon ermeldten Commissario sub Lit. C. und dem „Appellations-Tribunali zu Prag sub. Lit. D. pro ab„stinendo in causa a cognitione & Executione, wie „nicht weniger zu Bewürckung eines diesfalsigen „Anbefehlnüsses, sowohl bey hochlöbl. Böhmischen „Hof-Cantzley sub Lit. E. als auch ulterius zum „Höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath sub. Lit. F. die „resp. gründlichste Anzeige und Vorstellung, nebst „beygelegten Verzeichnüß des per Executionem bis „zu damahliger Zeit erlittenen Schadens, dahin ge„than, daß, nachdem die Sache bey E. Hochpreiß„lichen Corpore Euangelicorum angebracht, und da„selbst unanimi Consensu & Judicio pro causa Religio„nis erkannt worden, man dermahlen in so tröstli„chen Wegen stünde, daß sich mit Gottes Beystand „hoffen liesse, es würden Ihro Kayserl. Königl. „Majestät in facto genauer informiret, und nun„mehro auf unsere offenbahr am Tage liegende Un„schuld, und eo ipso zu refundirende Schäden und „Unkosten, das allergnädigste Absehen gerichtet „werden;

„So

„So haben wir doch leider! ohne vorhergängige „allergnädigste Resolution auf jene trifftigste Vorstellung nach denen Beylagen sub. G. und derer „Verwaltere Vorstellung sub H. ein anderes erfahren, und müssen mit Betrübniß hören und sehen, „daß von der Execution auf den Ritter-Güthern „Asch, Krugsreuth und Sorg, Scheuern, Böden „und Cammern, worinnen man vorräthiges Getreyd, Flachs, und andere ins Geld schlagende „Meubles vermuthen können, versiegelt worden, ja „es ist gegenwärtig so weit gekommen, daß man die „Trescher mit Soldaten geholet, zum Treschen gezwungen, und das ausgetroschene Getreyd unter „Begleitung einer Wache, nach Asch gefahren. Zu „Stellung des Viehes, und zu Aufschüttung des „Getreydes hat der zur Execution commandirte „Lieutenant allbereits ausser hiesigen District in E„ger-Land Stallung und Böden, vor Schaafe und „Rind-Vieh bestellet, auch das Getreyd und Flachs „allbereits angebothen, wie man dann auch noch „dazu an einem Buß-Tag, die gesammten Häute „und Felle von dem geschlachteten Viehe und „Schaafen an einen Egerländischen Unterthanen „verkauffet, u. der gemeine Soldat läst sich verlauten, daß auch sogar das Futter u. Stroh nicht verschonet, und die Dienst-Bothen hinweg gejaget „werden sollen.

„Ew. Excellenzien und unsere Höchst- und Hochgeehrteste Herren ermessen demnach gerechtest, „wie man bey diesem höchst seltsamen Verfahren, „da man sogar beym Schlachten des hochträchtigen „Viehes nicht verschonet, alle Billigkeit nebst denen „natürlichen und allgemeinen Rechten bey Seite setzet, und weilen der Procest einmahl ab Executione „angefangen, damit unaufhörlich zu continuiren „gedencket, ohngeachtet noch niemahlen erhöret „worden seyn wird, daß nondum finita causa & nondum lata Sententia definitiva auf die refusionem Expensarum, und zwar executive gedrungen worden, „als welches auch sogar dem Hochlöbl. Königl. „Böhmischen Hof-Cantzley-Decreto selbsten „schnurstracks zuwider lauft, immassen dasselbe „sowohl ratione vindictæ publicæ, als auch Interesse privati blosserdings nur reservationes gemacht. Gleichwie nun dieser letztere Passus, wann „von Ihro Röm. Kayserl. Maj. durch kräfftigste „Interpositiones, und derer allerhöchst und höchsten „Evangel. Stände des H. R. R. und E. Hochpreißl. „Corporis Evangelicorum anderweit kräfftige Intercessionales die Grund-verderbliche Execution nicht „in Zeiten gehoben wird, zur endl. Vollendung unsers totalen Ruins gereichet; Also ersuchen wir hierum Ew. Excellenzien, unsere Höchst- und Hochgeehrteste Herren nochmahls flehentlichst, und leben „der gesicherten Hoffnung, Dieselben werden die in „Abwendung unsers totalen Ruins gegründete Billigkeit unsers gehorsamsten Petiti, in hohe und gütigste Betrachtung ziehen, und auch darinen hochgeneigtest und hochgeneigt zu deferiren, nicht entstehen, vielmehr aber Dero hegendes hohes und geneigtes Mitleiden vor Religions- bedrängte Evangel. Glaubens-Genossen um so großmüthiger zeigen, je begieriger wir seyn, Denenselben die „unnachbleibliche Belohnung hievor, von Gott „zu erbitten, und ohnausgesetzt mit allem „Respect und Hochachtung Lebenslang zu erharren.

„Ew. Excellenzien

„Unserer Höchst- und Hochgeehrtesten Herren

Elster, den 18 Nov. 1747.

unterthänig-gehorsam- und ergebene

Georg Adam von Zedtwitz,
propria & tut. nom.
Adam Erdm. Christian Carl von Zedtwitz,
Adam Erdmann von Zedtwitz,
Hanß Christoph v. Zedtwitz,
Philipp Ferdinand v. Zedtwitz.

Pro Memoria oder fernerer Bericht, von denen fortdaurenden Excessen der auf derer Hrn. von Zetwitz Gütern zu Asch, Krugsreuth und Sorg liegenden Executionsmannschaft, u. der Zedtwitz-Schönbachischen Wirtib unanständigen Betragen. Es beträgt im Druck anderthalb Bogen, und ist demselben das vorhergehende Fernerweite Memorial der Hrn. von Zedtwitz beygelegt worden.

„Es ist bereits sattsam bekannt, und Allerhöchsten „Ortes angezeiget worden, daß die Herren v. Zedtwitz einige Zeit nach eingerückter Execution, sich „von Ihren Reichs-Tertitorial-Gütern entfernen, „und Dero, unter Chur-Sächsischer Hoheit gehöriges Ritter-Gut Elster, pro Asylo, erwählen müssen. „Keine eitle und allzufrühzeitige Furcht hat dieselben darzu bewogen, und Ihro Kayserl. zu Hungarn „u. Böheim Königl. Maj. Welt-gepriesene Großmuth und Gerechtigkeit ist auch viel zu groß, als „daß der Grund jener Unsicherheit und des daher „erwählten Asyli, in Ihro Kayserl. Königl. Maj. gerechtesten Intention gesuchet werden dürffte. Genug, daß der commandirende Lieutenant von Egermann hierzu, nach dem anliegenden Attestat sub „Aa. durch seine ausschweiffende und unbedächtliche Propalation, die Herren von Zedtwitz in etlichen Tagen nach Eger zu führen, einen sattsamen Anlaß gegeben; Und wer hätte ein anderes vermuthen sollen und können, da das, auf „das Castrum Sorg geschickte Commando, frühe „im Dunckeln, durch einen Umweg, von Asch nach „Sorg, hinter der Garten-Mauer hinauf geschlichen in das Schloß gedrungen, die Hauß-Thüre „besetzt, und nach dem Herrn gefraget, eiligst die „Treppe hinauf gelauffen, und an dessen ordentlichen Schlaf-Zimmer-Thüre gerissen, auch hernach, da die Frau von Zedtwitz mit ihren Kindern, nach Elster zu gehen, sich genöthiget gesehen, „und schon eine ziemliche Distanz von dem Schloß „entfernet gewesen, derselben ein Gefreyter nebst „2 Mann nachgelauffen, welche, da sie jene nicht „einholen können, und wieder zurück kehren müssen, und (wie der Verwalther Saar in Asch referiret) so gar gesprochen: wann sie nur eine „Frau hätten, so müsten sich doch die Herren ihrer annehmen ꝛc.; was könnte also deutlicher seyn, „als daß das Commando nach derer Herren v. Zedtwitz Personen trachte? Mit andern Excessen wird „gleichergestalt auf das eyferigste continuiret, und „solche einigermassen zu berühren, beyliegende Specification sub Bb. annectiret.

„Vidua erkühnet sich, und hat ihren Catholi„schen Koch, (welcher ein abgefäumter böser Bu„be ist, und der den Defunctum, von dem er mit „dem Stock den Abschied bekommen, zu erschies„sen gedrohet, und um deswillen Defunctus an alle „gute Freunde, um dessen Gestallung geschrieben) „nach Braunschweig, den Jungen von Zedtwitz „entweder zu verführen, oder zu entführen, und „ein veritables plagium zu begehen, geschicket. Von „welchem bedencklichen Vorfall, nach des Hof„meisters Relation, dieses die Umstände sind:

„Den 23. Octobr. m. p. wäre der Koch zu „Schönbach frühe um halb 8. Uhr, da er, der Hof„meister, und sein Untergebener im Begriff gewe„sen, in die Kirche und zum Heil. Abendmahl zu „gehen, unversehens auf deren Stube gekommen, „und hätte auf Befragen, was er hier machte, „zur Antwort gegeben: Die gnädige Frau schi„cket mich zu sehen, was der Herr Louis machet, „und ihme diesen Brief einzuhändigen; hätte ih„me solchen gegeben, und darbey gesaget: Er von „Zedtwitz solte aus seinem eigenen Concept ant„worten, weilen seine Briefe, die die Mama erhal„ten hätte, nicht von ihme aufgesetzet gewesen. Der „Hofmeister habe geantwortet: vielleicht haben „sie nicht in ihren Cram gedienet; der Junge von „Zedtwitz aber: was thuts. Hierauf wären „sie mit einander in die Kirche gegangen, und hä„ten confitiret, und da sie wieder nach Hauß ge„kommen, hätte sich der Koch auch eingefunden, „von des Jungen von Zedtwitz Abreise vom „Hauß, zu reden angefangen, und gesaget: Die „Mama seye deßwegen (welches jedoch eine gottlo„se Unwahrheit ist) ½. Jahr kranck gelegen, wei„len sie nicht gewust, wo er hingekommen wäre, „mit dem weitern Zusatz: wie ware es ihnen dann „zu Muthe? sie werden nicht gewust haben, wo sie „hin sollen? hätte ihn auch nach Hause zu kehren, „unter andern damit persuadiren wollen: indem e „ihme die Mama ein kleines Pferd gekaufft, und „einen Schlitten darzu machen lassen. Da nun „der Hofmeister dem Koch abzutreten und fort„zugehen geboten, und derselbe dagegen versetzet: „er dürffte ja mit seinem gnädigen Herrn ein Wort „reden, weil derselbe so wäre weggeraubet wor„den, (als welches termini der Koch, zu derer Her„ren von Zedtwitz vorbehältlichen eclatantesten „Satisfaction, sich bedienet) so wäre der Hofmei„ster mit seinem Untergebenen in ein Collegium ge„gangen, und Vorhabens gewesen, den von dem „jungen Herrn von Zedtwitz an seine Mutter ge„schriebenen Brief, wie die Beylage sub Cc. saget, dem „Koch zu übergeben, und ihn damit abzufertigen; „derselbe aber wäre nicht wiederkommen. Im„mittelst wäre derjenige Fuhrmann, welcher des „Kochs Sachen von Leipzig mitgenommen, wäh„rend der Zeit, da der Junge von Zedtwitz und „sein Hofmeister beym Essen gewesen, zu dessen „Laquais gekommen, hätte nach dem Koch gefra„get, und diese verdächtigen Reden geführet: Er, der „Koch hätte zu ihm unter Weges gesaget, er müste „aus Braunschweig einen jungen Herrn holen ꝛc. „Worauf man zwar überall nach ihme fragen „lassen; seiner aber nicht habhafft werden können, „und müste also wieder nach Hause seyn, oder sich „sonst in Braunschweig heimlich aufhalten, und „nach seinem jungen Herrn trachten; allein es ist „jetzo bekannt, daß derselbe in Schönbach retour„niret, und ausspreng et: der Junge von Zedt„witz mögte selbst nicht mehr in Braunschweig „bleiben; davon aber die an seine Mutter und „seines Herrn Vaters Herrn Bruder sub Dd ge„schriebene Briefe, und des Jungen von Zedt„witz aus eigenem Trieb gebrauchte kluge Vor„sicht, sich, derer Nachstellungen halber, durch „ein eigenhändiges Memorial zu Ihro Hochfürst„lichen Durchl. des Herrn Hertzogs zu Braun„schweig-Wolffenbüttel, höchster Protection un„terthänigst recommendiren, ein gantz anderes „Zeugniß ablegen.

„Aus diesem bedencklichen Umstand ist deutlich „zu ersehen, daß die Wittib zu allen nur mögli„chen Unternehmungen, um nur ihren Zweck zu „erreichen, im Stande sey, und sich nicht entbre„chen würde, alienum Imperii territorium, durch „einen Menschen-Raub, wie aus diesem neuerli„chen Attentato klärlich zu bemercken, zu violiren, „und solches vor ein Bagatelle anzusehen. In ih„rem der Viduæ verführerischen Brief an den „Pupillum, bedienet sich dieselbe zwar der glatten „Worte: an deiner wahren Gewissens-Freyheit „und Erlernung aller Adelichen Tugenden soll dir „hierunter (nemlich wann der Unmündige nach „Hause käme) nichts abgehen ꝛc. Wenn aber die „wahre Betrachtung angestellet wird, wie sie Vi„dua, den Pupillen zu verführen, bereits getrach„tet, ihme deßhalb ein Pferd geschaffet, von wel„chem er bey nahe zu dreyen mahlen den Hals „gestürtzet, Gewehr und Hunde zur Jagd, und „dieses alles nur, damit er bey einer so höchst-un„billigen Indulgenz desto eher zu Amplectirung der „Mütterlichen Religion, (zu dem Ende sie ihme „auch zu einem Zeichen, was künfftig mit ihm „werden solte, ein Agnus Dei zugestecket, und die „Krafft dessen ihme recommendirt) angelocket, und „von derjenigen, darinnen er erzogen, abgeleitet „werden mögte, zugelassen, und hiernächst wieder „die Evangelische Religion, und nach dem Extract „sub Ee. von dem Tempel und Hauß des grossen „GOttes, also lästerlich und verächtlich redet, auch „ihren Haß wieder nur berührte Religion dadurch „sattsam entäussert, daß sie, wie von Cunigunden „Lederin, ehemahligen Dienst-Magd auf dem „Schloß Schönbach, auf jedesmahl erforderlichen „Fall, eydlich erhärtet werden kan, derselben aus „ihrem Gesang-Buch, mit den ausdrücklichen „Worten:

Cunnel in deinem Buch stehet vom Dr. Luther ꝛc.

„2 Blätter würcklich heraus gerissen, wie das in „Händen habende Buch Zeugniß giebet, und dann „hieraus die stärckeste Vermuthung erwächset, „daß, nachdeme sich ihr seeliger Ehe-Herr auf sei„nem Krancken-Bette, gegen seinen Beicht-Vater „den Inspectorem zu Asch, Johann Ließling, laut „anliegenden Attestati sub Ff. beklaget, ob wären ihm „aus seinem Gesang-Buch 2 Blätter, worauf die „Lieder gestanden:

„Ich ruff zu dir, HErr JEsu Christ ꝛc.
„Eine veste Burg ist unser GOtt ꝛc.
„Erhalt uns, HErr, bey deinem Wort ꝛc.
„Ach! bleib mit deiner Gnade ꝛc.

„heraus

„heraus gerissen worden, solches ebener massen „von seiner Frauen, der jetzigen Wittib zu Schön„bach geschehen seyn wird: So ergiebet sich hier„aus von selbsten, daß sich niemand weniger, als „vidua, ad educationem filii qualificire auch des„sen Restitution ad locum unde, ante annos discre„tionis, mit der äussersten Seelen-Gefahr ver„knüpffet sey.

Fernere Schreiben an Ihro Röm. Kayf. Maj. vom *Corpore Evangel.* unterm 20 Dec. 1747. der Asch-Zedtwitzer Angelegenheiten halber abgelassen. Es beträgt im Druck anderthalb Bogen, und ist demselben das vorhergehende **Fernerweite Memorial** der Herrn von Zedtwitz beygelegt worden.

Dict. Regenspurg den 5 Jan. 1748. per Chur-Sachsen.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

„Ew. Kayserl. Majestät haben im Nahmen Unserer „höchst- und hohen Principalen, Oberen und Committenten „Wir die ausserordentliche Noth und Gefahr derer von „Zedtwitz zu Asch unterm 25 Oct. nup. umständlich und „resp. allerunterthänigst-gehorsamst vorgestellet. Zu vie„ler unserer Bekümmernüß dauert nun bereits sothane Noth „und Gefahr um geraume Zeit länger. Denn unseres Wis„sens ist die Königlich Böhmische Executions-Mannschafft „noch nicht zurücke gezogen worden, obwohlen auch wichti„gern Güthern als Asch, und vermöglicheren dererselben „Besitzern als denen von Zedtwitz, ein Lieutenant mit 58 „Mann etliche Monathe hindurch ohnerträglich fallen soll„te. Ohnschwehr stehet ferner zu erachten, daß unter so zahl„reichen auf Execution eingelegten Soldaten manche an ei„genmächtigen Vergehungen es nicht fehlen lassen, wie da„von Beylage sub ♂. häuffige deutliche Proben enthält. „So gar will jetzo der Königlich-Böhmische Lehn-Hof von „der klagenden Zedtwitzischen Wittwe verlegt seyn sollen„de Commissarische Diæten-Gelder durch Wegnehmung „Früchte, Viehes und Fütterung, folglich aller Haußhaltung „gäntzliche Zerstöhrung executive beytreiben, die Gebrüde„re und Vettere von Zedtwitz, auf alle und jede besagter „Wittwe Unkosten-Liquidationes zu antworten nöthigen, „da doch die Haupt-Sache legaliter noch nicht untersucht, „weniger entschieden worden, ja der Jurisdictions-Punct „noch streitig ist, eo ipso die Unkosten einstweilen deste„mehr lediglich auf den Impetrantischen Theil fallen. In „einer vom Königlich-Böhmischen Appellations-Tribunal „als Teutschen Lehenhofe, unterm 10 Novembris nup. er„gangener-den 5 hujus aber erst insinuirten Verfügung „wird desideriret, daß vor allen Dingen Restitutio Pupil„li ad locum unde, und notanter in der Mutter Hände be„schehen solle, alsdann derer Gebrüdere und Vettere von „Zedtwitz Gravamina wider die Zedtwitzische Wittwe, „und respectu Religionis ebenfalls gehöret werden solten. „Es veroffenbaret sich aber aus verschiedenen zum Theil, „mittlerweile man andere Glimpfs halber noch mit Still„schweigen übergehet, auch in obiger Beylage sub ♂ mit „befindlichen Nachrichten je länger je mehr, daß besagte „Wittwe von Geburt niedrigster Handwercks Abkunfft, „einen so indiscreten und unbesonnenen Religions-Eyfer ha„be, ihren Sohn durch einen Catholischen Koch wohl gar „aus dem Gymnasio, Stadt und Vestung Braunschweig „wollen entführen zu lassen, Vermuthung erwecket, daß „man selbigen in ihren Händen zu Schönbach keine Stun„de sicher erachten kan, allzuleichtlich und geschwinde der „Casus einer heimlichen und unüberwindlichen Verste„ckung, also, statt des anfänglich von der Klägerin nur „fälschlich vorgespiegelten Plagii, ein würckliches derglei„chen Crimen sich zutragen könnte. Der Königl. Böh„mische Lehenhof will keine unter bisherigen Verlauff ver„rende Causam Religionis agnosciren. Jedoch was vor ein „Interesse hätten die Gebrüdere und Vettere „von Zedtwitz nur immer darbey gehabt, daß Sie „sich des Pupillen Person bemächtiget, wann es nicht pro„pter insidias Religioni structas geschehen wäre? und esblei„bet auch causa Religionis, so bald selbst in dubio dessen Un„tersuchung judex incompetens sich anmasset, ja zum vor„aus die gegen gedachte insidias in summo fragenti von„vermeydlich gewesene Vorkehrungen pro atroci delicto „declariret, und, Beklagte ohngehört, den Processab Exe„cutione anhebet. Endlich und klärlich genung äussert „wiederum ermeldtes des Königl. Böhmischen Lehenho„fes Decret, daß selbiger ob violationem Territorii Do„mini directi die Sache so hoch nehme. Welche Termini „aber denen Teutschen Lehns-Rechten auch Reichs-Ver„fassungen gantz unbekannt und unähnlich seyn, ex solo „nexu feudali sive dominio directo, wann nicht andere Um„stände hinzu kommen, keine Superioritas territorialis sich „folgern, noch also ein solches Territorium selbsten und des„sen Læsion sich concipiren lässet, Unsere höchst- und hohe „Principalen, Obere und Committenten dergleichen nie„mahls einräumen werden. Von anderen der Cron-Böh„men Fundamentis einer Bothmäßigkeit über das Gerichte „Asch aber wohnet dem Publico zur Zeit die mindeste No„tiz nicht bey. Haben die Gebrüdere und Vettere von „Zedtwitz um Confirmationem Tutelæ beym Königl. „Böhmischen Lehenhofe angehalten, oder, daß solches von „der Zedtwitzischen Wittwe geschehen, conniviret, mag „wohl lediglich ihre Absicht auf Causas & Casus feudales „gerichtet gewesen seyn. Die an Seiten der Wittwe ge„rühmte Pacta dotalia militiren mehr wider- denn vor sel„bige, und von des verstorbenen Joseph Adams Zedtwitz „Testamente dürffte sich in progressu finden, daß es recht„licher Requisiten völlig ermangele. Den von Königl. „Böhmischen Lehenhofe denominirten Contutorem von „Waldenfels scheinet die Mutter quoad educationem fi„lii nirgends zu Rathe gezogen zu haben, Er würde auch „schwerlich, als in Bayreuthischen Lande domicilirt, von „Schönbach aber ziemlich entfernet, im Staude gewesen „seyn, der Mutter unerlaubten Machinationen, den Sohn „entweder mit List oder Gewalt von seiner Väterlichen „Religion abzuziehen, in Zeiten und genugsam zu „begegnen: wann er auch der ihme zugedachten „Contutel, worzu sonsten der Königlich-Böhmische Lehen„hof ihn als einen Extraneum ohnehin nicht hätte zwingen „können, sowohl sich unterziehen wollen, denn kaum 14 Tä„ge verflossen, daß er sich verlauten lassen, noch keinen Auf„trag oder förmliche Intimation davon erhalten zu haben. „Ueberhaupt dürfften nach des Gerichts Asch Beschaffenheit „des Königlich-Böhmischen Lehenhofes Vormundschafft-s„Confirmationes und Ertheilungen lediglich ad negotia feu„dalia applicabel fallen. Des Pupillen Education und Reli„gion hingegen zu prospiciren, haben ohnstreitig, nachdem „zumahlen die Mutter ihrer Befugnüsse Grentzen so ohnlei„dentlich überschritten, proximi Agnati das beste Recht, Sie „mögen pro Tutoribus confirmirt gewesen seyn oder nicht. „Einige derselben haben ihren Nepotem oder sonst nahen „Vetter aus der Mutter Händen genommen, nicht, weilen „er ein Böhmischer Lehen-Mann, und um ihme deshalber „einige Gewalt zuzufügen, oder daß er forthin dergleichen „nicht mehr seyn solle; sondern fernerer Erziehung in der „Väterlichen Religion wegen, mithin auch vorzubauen, daß „die Mutter nicht erst dasjenige vollstrecke, was sie so wahr„scheinlich im Schilde geführet, und woraus freylich nach„hero noch allemahl ein Gravamen, aber vielleicht und ver„muthlichst insanabile, erwachsen wäre. Täglich müsten im „Reiche grosse Unordnungen und schädliche Conflictus Juris„dictionum entstehen, wann jeder Lehens-Herr von allen mit „seinen Lehen-Leuten, ohne daß es diese ihre Condition be„trifft, sich zutragenden Begebenheiten Cognition nehmen „wolte. Reichs-Unmittelbare oder Anderer denn des Lehens„Herrn Landes-Hoheit unterworffene Personen haben son„sten allenfalls ihre Richtere. Es stehen folglich noch feste „alle diejenige in unsern allerdevotesten Schreiben vom 25 „Octobris nup. angeführte Considerationes, warum in præ„senti Casu Ew. Kayserl. Majest. als gesammten Reichs „Oberhauptes allerhuldreichster Protection die Gebrüdere „und Vettere von Zedtwitz zu Asch, biß nicht die Cron Böh„men, daß offtbesagte von Zedtwitz keinesweges blos Ihre „Vasalli, sondern auch Subditi seyn, gegen so mannigfaltige „voriger glorreichster Kaysere und Könige von Böhmen „selbsteigene Anerkenntnüsse dargethan, vollkommen fähig „und so lange der Königlich-Böhmische Lehenhof nicht selb„sten remediret, äusserst bedürfftig seyn. Es fehlet noch be„ständig an behöriger des Pupillen Religions-Sicherheit, „wann dessen Agnati fortwährend durch die empfindlichste „militarische Gewalt angehalten werden wollen, ihn in sei„ner

„ner allzufrechen und verdächtigen Mutter Hände zu retti-
„tuiren.

„Bey Ewr. Kayserl. Maj. sollen dannenhero im Nahmen
„Unserer höchst- und hohen Principalen, Oberen und Com-
„mittenten Wir das wiederhohlte angelegentlichste und re-
„spect. allerunterthänigst-gehorsamste Ansuchen thun, ob
„prægnantissimum periculum in mora die Sache baldigster
„Dero allerhöchsten Einsicht zu würdigen, Unsern neulichen
„geziemenden und allerrespectuosesten Petitis, sonderlich daß
„vor der Hand wenigstens die allzubedencklichen und be-
„schwerliche Execution, salvo cujuscunque jure, schleunigst
„cessiren, anbey auch Nichts vor des Pupillens Religions-
„Sicherheit besorgliches dessen Agnatis zugemuthet werden
„möge, Reichs-Väterlich zu deferiren. Die wir schlüßlichen
„in ohnverbrüchlichster Verehrung und Devotion verharren

„Ew. Kayserl. Majestät

„Regenspurg den 20 Dec. 1747.

„allerunterthänigst-treugehorsamste

„Derer Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stän-
„den zum allgemeinen Reichs-Tag gevollmäch-
„tigte Räthe, Bothschaffter und Gesandte.

Mehrere in dieser Sache ergangene Schreiben u. Schrifften findet man in dem unten angeführten Europ. Staats-Secretario Wir fügen noch diese letzte Nachricht bey, so uns in dieser Sache, und zwar aus Regenspurg untern 16 April des 1748 Jahrs bekannt worden, daß nehmlich, nachdem der junge Herr von Zetwitz den 26 Febr. restituiret worden, den 16 Mertz darauf die Kayserl. Königl. Executions-Truppen, ohne vorher an den Herrn von Zetwitz einige Executions-Kosten zu verlangen, aus den Zetwitzischen Gütern sich wegbegeben, und daß zu gleicher Zeit zwey Kayserl. Königl. Rescripte an die verwittibte von Zetwitz, als Mutter, und an den Herrn von Waldenstein, als Vormund des jungen Herrn von Zetwitz, eingelauffen, in deren erstem der Wittbe anbefohlen worden, sich der Education ihres Sohnes, was die Religion angehe, gäntzlich zu entschlagen, auch denselben bey ihren bald dort bald dahin anzustellenden Reisen nicht mitzunehmen; in dem andern aber den Herren von Waldenstein, als Tutori, aufgetragen worden sey, den jungen Herrn von Zetwitz nach seiner Pflicht und Gewissen zu erziehen, und ihn deswegen auf ein nahe gelegenes Gymnasium, weshalben nahmentlich Hof vorgeschlagen worden seyn solle, zu senden, damit er daselbst nicht allein in seiner Religion, sondern auch in andern seinem Stande gemässen Studien unterwiesen werden könnte.

* * *

Es ist merckwürdig, daß die beyden Geschlechter, Zetlitz und Feilitzsch vor mehr als zwey Jahrhunderten hinaus, einerley Wappen geführet haben, wie sie sich denn auch einander vor Vettern gehalten, geheissen und geschrieben haben: bis endlich einer von der Familie von Zetwitz bey damahliger Kayserl. Maj. es dahin gebracht, daß ihm an statt der vorher geführten rothen Adlers-Flügel auf dem Helm, ob er gleich das übrige von dem alten Wappen derer von Feilitzsch alles behalten, Büffels-Hörner auf seine Nachkommen fortzuführen erlaubt worden. Ein mehrers hievon sehe man in der unten anzuführenden Geschlechts-Beschreibung derer von Feilitzsch p. 8 u. f. Pastorii Franc. rediv. im Anhange der Ritterschafft im Lande zu Francken p. 504. Allgem. Hist. Lex. Gauhens Adels-Lex. Müllers Sächsische Annales p. 56. 139. 152 u. 292. Hübners Polit. Hist. Th. VII, p. 177 u. ff. Ebend. Geneal. Tabellen, Th. II, Tab. 519, u. Th. III, Tab. 941. Abels Preuß. Geogr. p. 18 des Anhangs, der Ritter-Saal genannt. Hönns Sachsen-Coburgische Historia, Th. II, p. 153. Falckensteins Analecta Nordgavienſia, Nachlese, IV p. 322. Allgem. Chron. Th. IX, p. 643 u. f. Prauns Adeliches Europa p. 660. Redels Sehens-würdiges Prag p. 128. Biedermanns Genealogie der hohen Grafen-Häuser im Fränckischen Kreise Tab. 115. 120 u. 122. Döderleins Historische Nachrichten von den Marschallen von Calatin p. 206 u. 254. Hockers Hailsbronnischer Antiquitäten-Schatz, III Abtheilung von Gräflich- und Adelichen Monumentis p. 54. Burgermeisters Graven- und Ritter-Saal p. 223. Jungens Miscellaneor. T. III, p. 128. 268. 274. 289. 290. 301 u. 303. Des Barons von Gleichenstein Commentatio de perillustri & antiqua stirpe Dominorum de Greif, acceptisque officii cognominibus Marscallorum (Jenæ 1727 in 4) auf der Tabelle. Geneal. Histor. Beschreib. nebst denen Stamm- und Ahnen-Tafeln des Alt-Adelichen Geschlechts derer von Feilitzsch (Hof 1725 in Fol.) p. 3. 4 u. ff. p. 8. 9. 29. 44. 117 und sonst hin und wieder. Lotichius de cæde Melchioris Zobelii. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des N. Test. Th. V, p. 904. Rudolphs Gotha Diplomatica Th. II, p. 52. 54. 105 und 146. Sinapii Schlesische Curiosit. Th. II, p. 1032. Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischer Hof- und Staats Calender auf das Jahr 1749. p 7 u. 14. Königs Adels-Historie, Th. I, p. 100. 344. 358. 365. 396. 386. 391. 527. 677. 678. 748. 808. 812. 818. 882. 997. Th. II, p. 128 191. 289. 350. 359. 388. 447. 473. 481. 541. 548. 549. 601. 728. 729. 737. 739. 742. 756. 1075. 1080. Th. III, p. 19. 53. 87. 103. 104. 109. 113. 114. 115. 225. 226. 229. 277. 469. 510. 512. 580. 705. 709. 732. 755. 756. 763. 766. 876. 889. 1091. 1097. 1098. 1102. 1103. 1105. 1123. 1170. 1211. 1222. Genealogisch-Histor. Nachr. IV Band, p. 37 u. f. V Band, p. 99 IX Band, p. 274, und XI Band, p. 231 u. ff. *Acta Historico-Ecclesiastica* XII Band, p. 319 u. ff. Europ. Staats-Secretarius Th. 131. p. 941 u. f. Th. 132 p. 1029 u. f. Th. 133. p. 3. 22 u. 34. Th. 134. p. 101. Th. 135. p. 197. Th. 136. p. 292 und Th. 137. p. 404 u. f.

Zetz, ein Dorf in der Grafschafft Barby, welches in einem Lehnbriefe des Churfürstens von Sachsen Johann Friedrichs vor Graf Wolfen zu Barby von 1533 vorkömmt in Ludewigs Reliqu. MST. Dipl. T. X, p. 282.

Zetzen, Stadt, siehe Zetschen.

Zetzenow ein Dorf in dem Fürstenthum Wenden in dem Stolpischen Kreise, denen Herren von Lettow zugehörig. Abels Preuß. Geogr. p. 32 des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

Zetzin, ein Dorf in der Neu-Marck, in dem Dramburger Kreise gelegen, und denen von Borck gehörig. Abels Preußische Geogr. p. 52 des Anhangs, der Ritter-Saal genannt.

Zetzken, ein altes Geschlecht der Freyen in Pommern, welche einen blauen Vogel, wie einen Wiedhopf auf dem Blocke im gelben, wie auch einen auf dem gekrönten Helm führen. Micrälii Antiquit. Pomer. IV Buch p. 390.

Zetzkius, (Jacob) beyder Rechte Doctor und ausserordentlicher Professor auf der Königsbergischen Universität, wie auch Königl. Preußischer Hofrath, lebte zu Ausgange des vergangenen und zu Anfange des jetzigen Jahrhunderts. *Nova Litteraria maris Balthici* MDCCIV p. 335.

Zetznau, ein, Dorf im Brandenburgischen Pommern am Fluß Lohe oder Löw. Allgem. Hydrogr. Lex. p. 303.

Zetzner, (Lazar) ein berühmter Buchdrucker zu Straßburg, lebte in der ersten Helffte des vorigen 17 Jahrhunderts. Wolfens Monumenta Typogr. T. II, p. 58.

Zetzsch, ein Dorf in dem Hertzogthum Weissenfels, und besonders in dem Bezirck des Amtes Weissenfels gelegen und dahin gehörig. Es hat dieses Dorf die Brau-Gerechtigkeit und die Bauern darinnen halten Schaafe. Geograph. Special-Tabellen des Churfürstenth. Sachs. p. 202.

Zetzschdorf, ein Dorf im Stiffte Naumburg und besonders in dem Amte Naumburg gelegen und dahin gehörig. Geogr. Special-Tabellen des Churfürstenth. Sachs. p. 202. Siehe Zetschdorf.

Zetzschütz, ein Dorf mit Adelichen Unterthanen in dem Erb-Kreis-Amte Meissen gelegen. Geogr. Special-Tabellen des Churfürstenth. Sachs. p. 202.

Ende des Ein und Sechzigsten Theiles.

×KSIĘGARNIA×
ANTYKWARIAT
900.
DOM KSIĄŻKI
E 585777